HW BZYM J

Digitized by Google

Ger Doc 50.2

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

der

durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. Dezember 1865 einberufenen beiden Häuser des Landtages.

Haus der Abgeordneten.

Erster Band.

Von der Eröffnungs-Sitzung der vereinigten beiden Häuser des Landtages am 15. Januar 1866 bis zur Schluß-Sitzung am 23. Februar 1866.

Von Seite 1—292.

Berlin, 1866.

Verlag von W. Moeser.

Stallschreiberstraße Nr. 34.

Digitized by Google

Ger Doc 50.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE
ANDREW PRESTON PEABODY
FUND

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Allerhöchste Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie vom 28. Dezember 1865 . . V

Namens-Verzeichniß der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten VII

Eröffnungs-Sitzung

der vereinigten beiden Häuser des Landtages am Montag, den 15. Januar 1866 1

Erste Sitzung
am 15. Januar.

Interimistische Konstituirung des Hauses unter dem Vorsitz des Präsidenten Grabow. — Verloosung der Mitglieder in die Abtheilungen. — Mittheilung des Präsidenten in Betreff der Portofreiheit. — Urlaubsbewilligungen. — Geschäftliches. — Ein Antrag des Abgeordneten Twesten, betreffend die Aufhebung des gegen den Abgeordneten v. d. Leeden anhängigen Strafverfahrens, soll durch Schlußberathung im Hause erledigt werden 5

Zweite Sitzung
am 17. Januar.

Urlaubsbewilligung. — Mittheilung, betreffend die Konstituirung des Herrenhauses. — Bekanntmachung des Resultats der Wahlen der Vorsitzenden und Schriftführer der Abtheilungen. — Ernennung der Quästoren. — Wahl des Präsidenten, der Vice-Präsidenten und der Schriftführer. — Schlußberathung über den Antrag des Abgeordneten Twesten, betreffend die Aufhebung des gegen den Abgeordneten v. d. Leeden anhängigen Strafverfahrens 9

Dritte Sitzung
am 19. Januar.

Urlaubsbewilligungen. — Ein Schreiben des Abg. Dr. Jacoby (Berlin). — Ein Schreiben des Justizministers, das gegen den Abg. v. d. Leeden anhängige Strafverfahren betreffend. — Eingegangene Adressen, Resolutionen u. s. w. — Ein Antrag des Abg. Dr. Virchow, betreffend die Vereinigung Lauenburg's mit der Krone Preußen, wird einer besonderen Kommission überwiesen; ebenso ein Antrag des Abg. Dr. Becker (Dortmund), den zwischen der Königl. Staats-Regierung und der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft geschlossenen Vertrag betreffend. — Zwei Anträge des Abg. Dr. Virchow und des Abg. Freiherrn v. Hoverbeck, die Aufhebung des gegen den Abg. Dr. Frese (Minden), und gegen den Abg. Dr. Lüning anhängigen Strafverfahrens betreffend, werden durch Schlußberathung erledigt werden. — Bekanntmachung des Resultats der Wahl und Konstituirung der Kommissionen. — Der Finanz-Minister überreicht 1) den Gesetz-Entwurf, betreffend den Staatshaushalts-Etat, welcher der Budget-Kommission überwiesen wird; — 2) folgende Verträge: a) zwischen Preußen und Anhalt, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend; b) zwischen Preußen, Baiern u. s. w. und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Fortdauer des Anschlusses Luxemburgs an das Zollsystem Preußens; c) zwischen Preußen, Hannover u. s. w. und der freien Hansestadt Bremen, betreffend die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle; der Beschluß über die Vorberathung der Verträge wird vorbehalten. — Der Handels-Minister überreicht 1) den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien und den Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien, welche den vereinigten Commissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle überwiesen werden; — 2) einen Gesetz-Entwurf, die Festsetzung des Medizinal-Gewichts betreffend; der Beschluß über die geschäftliche Behandlung bleibt vorbehalten. — Wahlprüfung 15

Vierte Sitzung
am 23. Januar.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Mittheilung des Resultats der Wahl und Konstituirung von Kommissionen. — Der Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Medizinal-Gewichtes, wird einer besonderen Kommission überwiesen. — Die Verträge zwischen dem Zollverein und Bremen, Luxemburg und Anhalt werden den vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle überwiesen. — Schlußberathung über die Anträge des Abgeordneten Dr. Virchow und des Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck auf Aufhebung des gegen die Abgeordneten Dr. Frese (Minden) und Dr. Lüning anhängigen Strafverfahrens. — Wahlprüfung 33

Fünfte Sitzung
am 3. Februar.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Eingegangene Adressen. — Ein Schreiben des Justiz-Ministers wegen Aufhebung anhängiger Strafverfahren. — Schreiben des Professor Thaulow in Kiel. — Resultat der Wahl und Konstituirung der Kommission für das Medizinalgewicht. — Ein Antrag der Abgeordneten v. Hoverbeck u. s. w., den Beschluß des Ober-Tribunals betreffend, wird zur Schlußberathung, — ein Antrag des Abgeordneten Reichensperger auf Erlaß einer Adresse gleichfalls zur Schlußberathung, — ein Antrag des Abgeordneten v. Bonin, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsanleihe von 1850 und 1851, der Justiz-Kommission, — ein Antrag des Abgeordneten Jung, betreffend die Entziehung der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst, der Schlußberathung, — ein Antrag der Abgeordneten Dr. Hammacher und Cornely, den von der Regierung mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag betreffend, der XI. Kommission überwiesen. — Ein von dem Kriegs-Minister eingebrachter Gesetz-Entwurf, den außerordentlichen Geldbedarf der Marine-Verwaltung betreffend, wird einer besonderen Kommission überwiesen. — Der Finanz-Minister überreicht die Rechnungen zum Staatshaushalts-Etat der

Digitized by Google

Seite

Jahre 1859—62, welche an die Budget-Kommission überwiesen werden; — ferner einen Gesetz-Entwurf, die Ausgabe von Talons zu Rentenbriefen der Paderbornischen und Eichsfeldischen Tilgungskasse betreffend, — und einen Gesetz-Entwurf, die Unterveriheilung und Erhebung der Grundsteuer betreffend, und eine hierauf bezügliche Denkschrift; beide Gesetz-Entwürfe werden der Finanz-Kommission zugewiesen. — Der Justiz-Minister überreicht einen Gesetz-Entwurf, betreffend das Güterrecht der Ehegatten im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, welcher einer besonderen Kommission, — und einen Gesetz-Entwurf, die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskostenzuschlages betreffend, welcher der Justiz-Kommission überwiesen wird. — Verlesung der Interpellationen des Abgeordneten Wachsmuth und des Abgeordneten v. Bonin. — Berathung des Berichtes der X. Kommission zur Berathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Virchow, betreffend die Vereinigung von Lauenburg mit der Krone Preußen. — Geschäftliche Mittheilungen des Präsidenten 43

Sechste Sitzung
am 8. Februar.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubs-Bewilligungen. — Resultat der Wahl und Konstituirung zweier Kommissionen. — Adressen und Telegramme. — Der Handels-Minister überreicht einen Gesetz-Entwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung betreffend; derselbe wird der zu verstärkenden Kommission für Handel und Gewerbe überwiesen. — Vier Mitglieder leisten den verfassungsmäßigen Eid. — Begründung und Beantwortung der Interpellationen des Abgeordneten Wachsmuth und des Abgeordneten v. Bonin. — Mündlicher Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über eine Petition des Vorsitzenden des Berliner Arbeiter-Vereins, Bandow. — Berathung des ersten Berichtes der Petitions-Kommission; 2 Petitionen desselben werden von der Tages-Ordnung abgesetzt. — 29 Petitionen werden für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum erachtet . . 91

Siebente Sitzung
am 9. Februar.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Resultat der Wahl zur Verstärkung der Kommission für Handel und Gewerbe behufs Vorberathung des Gesetz-Entwurfs wegen Abänderung der Bankordnung. — Eingegangene Resolutionen und Telegramme. — Zwei Anträge des Abgeordneten v. Saucken-Tarputschen und des Abgeordneten v. Benda werden der Kommission für Finanzen und Zölle überwiesen. — Ein Antrag des Abgeordneten v. Forckenbeck auf Aufhebung des gegen den Abgeordneten Duncker anhängigen Strafverfahrens soll durch Schlußberathung erledigt werden. — Ein von dem Finanz-Minister eingebrachter Gesetz-Entwurf, die Abänderung der Tarasätze für Zucker betreffend, wird der Finanz-Kommission überwiesen. — Verlesung, Begründung und Beantwortung einer Interpellation des Abgeordneten v. Kleinsorgen, die Akademie zu Münster betreffend. — Schlußberathung über den Antrag der Abgeordneten Freiherr v. Hoverbeck und Genossen, den Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals betreffend; die Fortsetzung der Berathung wird vertagt 107

Achte Sitzung
am 10. Februar.

Ein Mitglied ist in das Haus neu eingetreten. — Eingegangene Adressen. — Fortsetzung der Schlußberathung über den Antrag der Abgeordneten Freiherr v. Hoverbeck und Genossen 141

Neunte Sitzung
am 13. Februar.

Urlaubsbewilligungen. — Aeußerung des Präsidenten über anonyme Zuschriften, Einladungen zu Pathenstellen und Unterstützungsgesuche. — Eingegangene Adressen u. s. w. — Der Handels-Minister überreicht zwei Gesetz-Entwürfe, betreffend: 1) die Aufhebung der §§. 181, 182 und 183 der Gewerbe-Ordnung, 2) die Aufhebung des Einzugsgeldes, welche einer besondern Kommission überwiesen werden. — Persönliche Bemerkung. — Schlußberathung über den Antrag des Abgeordneten v. Forckenbeck, betreffend die Aufhebung des gegen den Abgeordneten Duncker anhängigen Strafverfahrens. — Schlußberathung über den Antrag des Abgeordneten Jung, betreffend den einjährigen freiwilligen Militairdienst; der Antrag wird einer besondern Kommission überwiesen. — Der Kriegs-Minister überreicht drei, das Jadegebiet betreffende Verordnungen, welche der Kommission für Finanzen und Zölle überwiesen werden. — Berathung der in dem Ersten Berichte der Petitions-Kommission sub lit. B. II. und C. aufgeführten Petitionen. — Persönliche Bemerkungen. — 183

Zehnte Sitzung
am 16. Februar.

Ein Mitglied ist in das Haus neu eingetreten. — Urlaubsbewilligungen. — Resultat der Wahl und Konstituirung der in der 9. Sitzung beschlossenen Kommissionen. — Schreiben des Justizministers, die Aufhebung eines anhängigen Strafverfahrens betreffend. — Eingegangene Adressen. — Persönliche Bemerkungen. — Berathung des Berichtes der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über den zwischen Preußen und Großbritannien abgeschlossenen Schifffahrtsvertrag vom 16. August 1865. — Berathung des ersten Berichtes der Justizkommission über eine Petition, betreffend das Versammlungsrecht 217

Elfte Sitzung
am 22. Februar.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsgesuche. — Schreiben des Ministers des Innern in Betreff einer Ersatzwahl. — Eine Berichtigung zum stenographischen Bericht. — Adressen und Resolutionen. — Beschlußfassung über ein Schreiben des Königl. Staats-Ministeriums. — Persönliche Bemerkungen. — Mündlicher Bericht der Justiz-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskostenzuschlages. — Der Präsident zeigt dem Hause den plötzlich erfolgten Tod des Abgeordneten Papendieck an. — Schlußberathung über den Antrag der Abgeordneten Reichensperger und Genossen, betreffend den Erlaß einer Adresse an Se. Majestät den König. — Der Minister-Präsident verliest zwei Allerhöchste Verordnungen, den Schluß der Session, resp. die Vertagung der beiden Häuser des Landtages bis zum Schluß der Session betreffend. — Schlußworte des Präsidenten 259

Schluß-Sitzung

der vereinigten beiden Häuser des Landtages am Freitag, den 23. Februar 1866 291

Verzeichniß der Redner 293

Sach-Register 295

Digitized by Google

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 15. Januar k. J. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Verordnung
wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.

Digitized by Google

Digitized by Google

Namens-Verzeichniß

der

Mitglieder des Hauses der Abgeordneten.

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Aegerter, Rathmann.	Mittelwalde.	8. Breslau. Neurode, Glatz, Habelschwerdt.
Albers, Oekonom und Gemeinde-Vorsteher.	Godelheim.	4. Minden. Warburg, Höxter.
Allnoch, Freischoltisei- u. Gutsbesitzer.	Beigwitz bei Neiße.	1. Trier. Prüm, Daun, Bitburg.
André, Gutsbesitzer.	Roth bei Bitburg.	1. Trier. Daun, Prüm, Bitburg.
v. Arnim, Rittergutsbesitzer.	Gerswalde, im Winterhalbjahr in Charlottenburg.	2. Potsdam. Ruppin, Templin.
Arnold, Gerichtsscholz.	Alt-Jauer bei Jauer.	6. Liegnitz. Jauer, Bolkenhayn, Landeshut.
Aßmann, Kreisgerichts-Rath a. D.	Liegnitz.	5. Liegnitz. Haynau-Goldberg, Liegnitz.
Auffermann, Fabrikant.	Barmen.	2. Düsseldorf. Städte Elberfeld und Barmen.
v. Aulock, Kammerherr und Landesältester.	Costau bei Pitschen.	1. Oppeln. Kreutzburg, Rosenberg.
Austen, Religionslehrer.	Braunsberg.	5. Königsberg. Braunsberg, Heilsberg.
Barre, Kaufmann.	Lübbecke.	1. Minden. Minden. Lübbecke. Jadegebiet.
Bassenge, Kreisgerichts-Direktor.	Lüben.	3. Liegnitz. Glogau, Lüben.
Bassenge, Kreisrichter.	Trzemesno.	8. Liegnitz. Lauban, Görlitz.
Baur, Kaufmann.	Adenau.	1. Aachen. Schleiden, Malmedy, Montjoie.
Dr. Becker, Redakteur.	Dortmund.	5. Arnsberg. Bochum, Dortmund.
Becker, Landgerichtsrath.	Koblenz.	4. Koblenz. Kreuznach, Simmern, Zell.
Behm, Hauptmann a. D.	Freienwalde a. O.	9. Liegnitz. Rothenburg, Hoyerswerda.
Dr. Beitzke, Major a. D.	Köslin.	6. Arnsberg. Hamm, Soest.
Bellier de Launay, Kreisrichter.	Ortelsburg.	7. Gumbinnen. Sensburg, Ortelsburg (Reg.-Bez. Königsberg).
v. Benda, Rittergutsbesitzer.	Rudow.	9. Potsdam. Teltow, Beeskow-Storkow.

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Dr. Bender, Gutsbesitzer.	Katharinenhof bei Wittenberg in Pr.	3. Gumbinnen. Gumbinnen, Insterburg.
Berger, Rentner und Gutsbesitzer.	Posen.	1. Posen. Stadt Posen.
Berger, Fabrikbesitzer.	Witten a. d. Ruhr.	1. Düsseldorf. Solingen. Lennep,
Bering, Kreisgerichts-Rath.	Erfurt.	4. Erfurt. Kreis und Stadt Erfurt.
Berndt, Erbscholz.	Gallenau bei Frankenstein.	9. Breslau. Frankenstein, Münsterberg,
Dr. med. Bernhardi.	Eilenburg.	3. Merseburg. Bitterfeld, Delitzsch.
Bertelsmann, Gutsbesitzer.	Morzewicz bei Bromberg.	2. Bromberg. Wirsitz, Bromberg.
Bertram, Kreisrichter.	Langensalza.	3. Erfurt. Langensalza, Weißensee, Mühlhausen.
Graf Bethusy-Huc, Rittergutsbesitzer.	Bankau bei Kreutzburg.	1. Oppeln. Kreutzburg, Rosenberg.
v. Beughem, Kreisgerichts-Direktor.	Neuwied.	1. Arnsberg. Wittgenstein, Siegen.
v. Blanckenburg, General-Landschaftsrath.	Zimmerhausen bei Plathe.	5. Stettin. Naugard, Regenwalde.
Blochmann, Kreisrichter.	Stolberg.	6. Merseburg. Sangerhausen, Eckartsberga.
Graf v. Blumenthal-Suckow.	Jannewitz.	2. Köslin. Rummelsburg, Schlawe.
v. Bockum-Dolffs, Gutsbesitzer.	Rittergut Völlinghausen bei Allagen, Kreis Soest.	6. Arnsberg. Hamm, Soest.
Böck, Hüttenbesitzer und Ingenieur.	Berlin.	5. Oppeln. Beuthen.
Boecking, Kommerzien-Rath.	Trarbach.	4. Koblenz. Kreuznach, Simmern, Zell.
v. Bolewski, Kreisrichter.	Karthaus.	3. Danzig. Neustadt, Karthaus.
v. Bonin, Staats-Minister a. D., Wirklicher Geheimer Rath.	Brettin bei Genthin.	3. Magdeburg. Jerichow II. und I.
Bonzel, Kaufmann.	Olpe.	2. Arnsberg. Olpe, Meschede.
Borsche, Geheimer Ober-Rechnungs-Rath.	Potsdam.	4. Frankfurt. Stadt Frankfurt, Kreis Lebus.
Brabänder, Bergmeister.	Bochum.	1. Münster. Tecklenburg.
Bresgen, Gutsbesitzer.	Lantershoven bei Ahrweiler.	6. Koblenz. Adenau, Ahrweiler.
v. Brockhausen, Ritterschaftsrath.	Mittelfelde.	3. Köslin. Schievelbein, Dramburg.
Buchholtz, Gutsbesitzer.	Kuppen bei Saalfeld in Ostpreußen.	6. Königsberg. Pr. Holland, Mohrungen.
Graf v. Bünau, Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirter.	Oppeln.	2. Oppeln. Oppeln.
Dr. Georg v. Bunsen.	Bonn.	3. Köln. Rheinbach, Bonn.
v. Busse, Major.	Poln. Marchwitz.	3. Breslau. Wartenberg, Namslau, Oels.
v. Busse, Landrath.	Neustettin.	5. Köslin. Neustettin, Belgard.
v. Carlowitz, Königlich Sächsischer Staats-Minister a. D.	Löwenstein bei Frankenstein.	8. Liegnitz. Lauban, Görlitz.
Dr. v. Carnall, Berghauptmann a. D.	Breslau.	6. Breslau. Striegau, Schweidnitz.
Caspers, Kaufmann und Stadtverordneter.	Koblenz.	3. Koblenz. Koblenz, St. Goar, Garnison von Frankfurt a. M. und Mainz.
Cetto, Gutsbesitzer.	Trier.	4. Trier. Saarburg, Merzig, Saarlouis.
v. Chlapowski, Gerichts-Assessor a. D.	Turwia bei Kosten.	2. Posen. Landkreis Posen. Obornik.
Chomse, Kreisrichter.	Kulm.	5. Marienwerder. Thorn, Kulm.
Graf v. Cieszkowski.	Wierzenica bei Schwersenz.	5. Posen. Buk, Kosten.
Cornely, Notar.	Treis a. d. Mosel.	5. Koblenz. Kochem, Mayen.
Coupienne, Fabrikant.	Mühlheim a. d. Ruhr.	5. Düsseldorf. Essen, Duisburg.
Dahlmann, Kreisrichter.	Neuwied.	2. Koblenz. Altenkirchen, Neuwied.

Digitized by Google

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Danielewski, Buchhändler.	Kulm.	4. Bromberg. Mogilno, Gnesen, Wongrowiec.
Dekowski, Kreisrichter.	Neustadt in Westpreußen.	7. Marienwerder. Konitz, Schlochau.
v. Denzin, Rittergutsbesitzer.	Lauenburg.	1. Köslin. Lauenburg, Bütow, Stolp.
Deutz, Gewerbegerichts-Präsident und Stadtverordneter.	Aachen.	2. Aachen. Stadt und Kreis Aachen, Kreis Eupen.
v. Diederichs, Ober-Regierungs-Rath.	Marienwerder.	7. Potsdam. Westhavelland, Zauch-Belzig.
Dr. Diesterweg, Seminar-Direktor a. D.	Berlin.	3. Berlin.
Donalies, Gutsbesitzer.	Milluhnen bei Stallupönen.	4. Gumbinnen. Stallupönen, Goldap, Darkehmen.
Dopfer, Appellationsgerichts-Rath.	Ehrenbreitstein.	Sigmaringen. Oberämter Hechingen, Haigerloch, Sigmaringen, Gammertingen, Wald, Trochtelfingen, Ostrach und Garnison von Rastadt.
Drabich, Kreis-Taxator.	Schönhaide bei Grottkau.	10. Oppeln. Neisse, Grottkau.
Duncker, Buchhändler.	Berlin.	5. Trier. Saarbrücken, Ottweiler, St. Wendel.
Dr. Eberty, Stadtgerichts-Rath.	Berlin.	7. Merseburg. Querfurt. Merseburg.
Ebhardt, Gutsbesitzer.	Kommorowen bei Bialla.	6. Gumbinnen. Oletzko, Lyck, Johannisburg.
Ellering, Kreisrichter.	Worbis.	2. Erfurt. Heiligenstadt, Worbis.
v. Elsner, Fürstl. Schwarzburgischer Staats-Minister a. D. und Wirkl. Geh. Rath.	Nieder Adelsdorf bei Goldberg in Schlesien.	4. Liegnitz. Bunzlau, Löwenberg.
Engelbrecht, Kreisgerichtsrath.	Lublinitz.	3. Oppeln. Groß-Strehlitz, Lublinitz.

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
v. Ernsthausen, Landrath.	Königsberg i. Pr.	8. Düsseldorf. Mörs.
Graf zu Eulenburg, Landrath.	Berlin.	8. Marienwerder. Flatow. Deutsch-Krone.
Dr. Faucher.	Berlin.	3. Merseburg. Bitterfeld, Delitzsch.
Graf Finck v. Finckenstein.	Ziebingen.	5. Frankfurt. Sternberg.
Fischbach, Friedensrichter.	Bensberg.	3. Aachen. Düren, Jülich.
Förster, Rittergutsbesitzer.	Kontop.	1. Liegnitz. Grünberg, Freystadt.
Foitzick, Kreisgerichtsrath.	Oppeln.	2. Oppeln. Oppeln.
v. Forckenbeck, Rechts-Anwalt.	Elbing.	6. Königsberg. Pr. Holland, Mohrungen.
Forstmann, Kreisrichter.	Dringenburg bei Driburg.	8. Merseburg. Weißenfels, Naumburg, Zeitz.
Frank, Gerichts-Assessor.	Bonn.	2. Aachen. Eupen, Kreis und Stadt Aachen.
Frantz, Landrath.	Worbis.	2. Erfurt. Heiligenstadt. Worbis.
Frech, Geheimer Ober-Tribunals-Rath.	Berlin.	2. Koblenz. Altenkirchen, Neuwied.
Frehsee, Rittergutsbesitzer.	Mersin bei Köslin.	4. Köslin. Fürstenthum.
Frentzel, Partikulier.	Noruszatschen bei Gumbinnen.	3. Gumbinnen. Gumbinnen, Insterburg.
Dr. Frese.	Lübbecke.	1. Minden. Minden, Lübbecke, Jadegebiet.
Frommer, Kreisrichter.	Pillkallen.	2. Gumbinnen. Ragnit. Pillkallen.
Froning, Hüttengewerke.	Dülmen.	3. Münster. Stadt und Kreis Münster, Kreis Koesfeld.
Dr. Fühling, Redakteur.	Köln.	12. Düsseldorf. Neuß. Grevenbroich, Krefeld, excl. Stadt Krefeld.
Freiherr v. Gablenz.	Berlin.	5. Breslau. Breslau. Neumarkt.

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Gawrecki, Propst.	Rogasen.	4. Posen. Meseritz, Bomst.
Geisdorf, Kreisgerichts-Rath.	Rothenburg.	9. Liegnitz. Rothenburg, Hoyerswerda.
Gerlich, Rittergutsbesitzer.	Bankau bei Bahnhof Warlubien.	6. Marienwerder. Schwetz.
Gerth, Kreisrichter.	Wilsnack.	1. Potsdam. West- und Ostpriegnitz.
Dr. Gneist, Professor.	Berlin.	5. Merseburg. Mansfelder See- und Gebirgskreis.
Gortzitza, Oberlehrer.	Lyck.	6. Gumbinnen. Oletzko, Lyck, Johannisburg.
v. Goßler, Landrath.	Guhrau.	1. Breslau. Guhrau, Steinau, Wohlau.
v. Gottberg, Landrath.	Mahnwitz bei Stolp.	1. Köslin. Lauenburg, Bütow, Stolp.
Grabow, Ober-Bürgermeister.	Prenzlau.	3. Potsdam. Prenzlau, Angermünde.
Gringmuth, Pfarrer.	Konradswaldau bei Schönau, Reg.-Bez. Liegnitz.	7. Liegnitz. Hirschberg, Schönau.
Grobe, Rittergutsbesitzer.	Roitsch bei Dommitzsch.	1. Merseburg. Liebenwerda, Torgau.
Groote, Partikulier.	Düsseldorf.	4. Düsseldorf. Stadt und Kreis Düsseldorf.
Großmann, Apotheker.	Hirschberg in Schlesien.	7. Liegnitz. Hirschberg, Schönau.
v. Guttry, Gutsbesitzer.	Paryz bei Exin.	7. Posen. Schrimm, Schroda, Wreschen.
Haacke, Regierungsrath a. D.	Berlin.	2. Magdeburg. Osterburg, Stendal.
Haanen, Kaufmann.	Köln.	9. Düsseldorf. Geldern, Kempen.
Graf v. Hacke, Rittergutsbesitzer.	Alt-Ranft bei Freienwalde a. O.	4. Potsdam. Ober- und Nieder-Barnim.
Haebler, General-Landschafts-Rath.	Sommerau bei Szillen.	2. Gumbinnen Ragnit, Pillkallen.
Haeger, Senator.	Greifswald.	2. Stralsund. Grimmen, Greifswald.
Hagen, Stadtrath und Kämmerer.	Berlin.	2. Stettin. Randow, Greifenhagen.
Hahn, Kreisgerichtsrath.	Wetzlar.	1. Koblenz. Wetzlar.
Hahn, Tribunalsrath.	Königsberg i. Pr.	7. Oppeln. Ratibor.
Hammacher, Dr. jur.	Essen.	5. Düsseldorf. Essen, Duisburg.
Harkort I., Hauptmann a. D.	Wetter.	4. Arnsberg. Hagen.
Harkort II., Fabrikinhaber.	Wetter.	4. Arnsberg. Hagen.
v. Hennig, Rentier.	Berlin.	2. Marienwerder. Rosenberg, Graudenz.
Henrici, Kreisgerichts-Direktor.	Neisse.	10. Oppeln. Neisse, Grottkau.
Hyrrmann, Gerberei-Besitzer	Mühlheim a. d. Mosel.	2. Trier. Wittlich, Bernkastel.
Freiherr v. d. Heydt, Staats-Minister a. D.	Berlin.	5. Erfurt. Schleusingen, Ziegenrück.
Heyl, Kaufmann.	Berlin.	1. Berlin.
Freiherr v. Hilgers, Landrath z. D.	Berlin.	3. Aachen. Düren, Jülich.
Hinrichs, Rittergutsbesitzer.	Greifswald.	2. Stralsund. Grimmen, Greifswald.
Hirschberger, Mühlenmeister.	Lübbenau.	8. Frankfurt. Kottbus, Spremberg, Kalau.
Hobbeling, Schulze.	Ascheberg.	5. Münster. Lüdinghausen, Beckum, Warendorf.
Hoffmann, Landrath.	Jüterbogk.	8. Potsdam. Jüterbogk-Luckenwalde.
Hoffmann, Eisenbahn-Bau-Inspektor a. D.	Görlitz.	11. Breslau. Ohlau, Brieg.
Hoppe, Redakteur.	Magdeburg.	4. Magdeburg. Stadt Magdeburg mit Neustadt und Sudenburg.
Freiherr v. Hoverbeck, Rittergutsbesitzer.	Nickelsdorf bei Wartenburg.	7. Königsberg. Osterode, Neidenburg.
Hübner, Justizrath.	Breslau.	3. Breslau. Wartenberg, Namslau. Oels.
Dr. Hüffer, Professor.	Bonn.	4. Aachen. Geilenkirchen, Heinsberg. Erkelenz.

Digitized by Google

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Dr. Hummel, Justizrath und Rittergutsbesitzer.	Konitz.	7. Marienwerder. Konitz, Schlochau.
Dr. Jablonski, Rittergutsbesitzer.	Muschten b. Schwiebus.	6. Frankfurt. Züllichau, Krossen.
Dr. Jacoby.	Königsberg i. Pr.	2. Berlin.
Jaensch, Ober-Amtmann.	Czwiklitz bei Pleß.	6. Oppeln. Pleß, Rybnick.
v. Jagow, Landrath.	Wittenberg.	2. Merseburg. Schweinitz, Wittenberg.
Janiszewski, Probst.	Koscielec bei Inowraclaw.	4. Bromberg. Mogilno, Gnesen, Wongrowiec.
Jeschke, Kaufmann.	Pfoerdten.	7. Frankfurt. Guben, Sorau.
Immermann, Gerichts-Direktor.	Groß-Salze.	7. Magdeburg. Kalbe, Aschersleben.
John, Justizrath.	Marienwerder.	1. Marienwerder. Stuhm, Marienwerder.
Dr. John, Professor.	Königsberg i. Pr.	2. Königsberg. Labiau, Wehlau.
Jüngken, Rittergutsbesitzer.	Reinsdorf bei Artern.	6. Merseburg. Sangerhausen, Eckartsberga.
Jung, Assessor a. D.	Köln.	8. Düsseldorf. Kreis Mettmann.
Dr. Kalau von dem Hofe, Erbschulzereibesitzer.	Ohra bei Danzig.	2. Danzig. Stadt und Kreis Danzig.
Kanngießer, Ober-Staats-Anwalt z. D.	Greifswald.	10. Düsseldorf. Stadt Crefeld.
Kantak, Rittergutsbesitzer.	Posen.	3. Bromberg. Schubin, Inowraclaw.
v. Kathen, Ober-Regierungsrath.	Berlin.	1. Stralsund. Rügen, Franzburg.
Keller, Fabrikant.	Beurig.	4. Trier. Saarburg, Merzig, Saarlouis.
Kerst, Geheimer Regierungsrath z. D.	Berlin.	1. Potsdam. West- und Ostpriegnitz.
Keuffel, Kreisrichter.	Querfurt.	7. Merseburg. Merseburg, Querfurt.
v. Kirchmann, Appellationsgerichts-Vice-Präsident.	Ratibor.	4. Breslau. Stadt Breslau.
Kleemann, Kreisrichter.	Bublitz.	4. Köslin. Fürstenthum.
Kleinschmidt, Gutsbesitzer.	Blankenrode bei Scherfelde, Kreis Büren.	3. Minden. Wiedenbrück, Paderborn, Büren.
v. Kleinsorgen, Kreisrichter.	Haltern.	3. Münster. Stadt und Kreis Münster. Kreis Koesfeld.
Klotz, Kreisgerichtsrath.	Berlin.	5. Potsdam. Stadt Potsdam.
Knoevenagel, Kreisgerichtsrath.	Neu-Ruppin.	2. Potsdam. Ruppin, Templin.
Köhler, Kreisgerichtsrath.	Genthin.	3. Magdeburg. Jerichow II. und I.
Dr. med. Kosch.	Königsberg.	3. Königsberg. Stadt und Kreis Königsberg, Fischhausen.
Kratz, Kammer-Präsident.	Köln.	11. Düsseldorf. Gladbach.
Kratz, Ober-Amtmann.	See-Buckow bei Schlawe.	2. Köslin. Rummelsburg, Schlawe.
Dr. Krebs.	Köln.	7. Düsseldorf. Kleve.
Kreutz, Hüttenbesitzer.	Olperhütte bei Olpe.	3. Arnsberg. Altena, Iserlohn.
Krieger, Rechtsanwalt.	Goldap.	4. Gumbinnen. Stallupönen, Goldap, Darkehmen.
Krieger, Regierungsrath.	Posen.	1. Berlin.
Kropff, Gewerke.	Olsberg bei Brilon.	7. Arnsberg. Lippstadt, Arnsberg, Brilon.
Kuhlwein, Gerichtsdirektor a. D. u. Gutsbesitzer.	Louisa bei Döllensradung.	4. Frankfurt. Stadt Frankfurt, Kreis Lebus.
Kunde, Gutsbesitzer.	Milchow bei Kammin.	6. Stettin. Greifenberg, Kammin.
Kyll, Justizrath.	Köln.	1. Köln. Stadt Köln.
Dr. med. Langerhans.	Berlin.	3. Posen. Samter, Birnbaum.
Larz, Kreisgerichts-Direktor.	Wehlau.	2. Königsberg. Labiau, Wehlau.

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Lasker, Gerichts-Assessor.	Berlin.	4. Berlin.
Laßwitz, Kaufmann.	Breslau.	4. Breslau. Stadt Breslau.
van der Leeden, Hauptmann a. D.	Brieg.	11. Breslau. Ohlau, Brieg.
Lehmann, Generalmajor a. D.	Berlin.	3. Frankfurt. Königsberg.
v. Leipziger, Rittergutsbesitzer.	Pietronke bei Chodziesen.	1. Bromberg. Czarnikau, Chodziesen.
Lenarz, Gutsbesitzer. (Hat sein Mandat niedergelegt.)	Fresser-Hof bei Ochtendung.	5. Koblenz. Kochem, Mayen.
Lent, Rechtsanwalt.	Breslau.	8. Breslau. Neurode, Glatz, Habelschwerdt.
Dr. Lette, Präsident.	Berlin.	3. Frankfurt. Königsberg.
Leue, Appellationsgerichtsrath.	Köln.	5. Köln. Gummersbach, Waldbroel.
Dr. Libelt, Rittergutsbesitzer.	Czeszewo bei Gollancz.	4. Bromberg. Mogilno, Gnesen, Wongrowiec.
Loewe, Dr. med.	Berlin.	5. Arnsberg. Bochum, Dortmund.
Löwe, Oekonom.	Lämershagen bei Heepen.	2. Minden. Herford, Halle, Bielefeld.
Lucas, Stadverordneter.	Mühlheim am Rhein.	4. Köln. Sieg, Mühlheim, Wipperfürth.
Ludewig, Stadtrath a. D.	Mühlhausen.	3. Erfurt. Langensalza, Weißensee, Mühlhausen.
Dr. med. Lüning.	Rheda.	4. Berlin.
v. Lubieński, Gutsbesitzer.	Kiaczyn bei Tarnowo.	2. Posen. Landkreis Posen, Kreis Obornik.
v. Lyskowski, Kreisrichter.	Strasburg.	4. Marienwerder. Strasburg.
Machat, Rittergutsbesitzer.	Breslau.	8. Oppeln. Kosel, Leobschütz.
Mader, Pfarrer.	Kl. Strehlitz b. Krappitz.	9. Oppeln. Neustadt, Falkenberg.
Marquardt, Schulz.	Plastwich bei Braunsberg.	5. Königsberg. Braunsberg, Heilsberg.
Mathis, Rittergutsbesitzer.	Druse.	3. Liegnitz. Glogau, Lüben.
May, Fabrikant.	Gladbach.	11. Düsseldorf. Gladbach.
zur Megede, Landrath und Regierungsrath z. D.	Sagan.	1. Liegnitz. Grünberg, Freystadt.
Mellien, Rechtsanwalt.	Spremberg.	8. Frankfurt. Kottbus, Spremberg, Kalau.
Meibauer, Kreisrichter.	Schievelbein.	3. Königsberg. Stadt und Kreis Königsberg, Kreis Fischhausen.
Dr. Metzig.	Poln. Lissa.	6. Posen. Fraustadt, Kröben.
Metzmacher, Kaufmann.	Dortmund.	5. Arnsberg. Bochum, Dortmund.
Michaelis, Mitredakteur der National-Zeitung.	Berlin.	1. Stettin. Demmin, Anklam, Usedom-Wollin, Ueckermünde.
v. Mitschke-Collande, Landrath a. D.	Collande, Kr. Militsch.	2. Breslau. Militsch, Trebnitz.
v. Mittelstädt, Kreisgerichtsrath.	Stettin.	1. Stettin. Demmin, Anklam, Usedom-Wollin, Ueckermünde.
Dr. Möller, Professor und Medizinalrath.	Königsberg i. Pr.	4. Königsberg. Heiligenbeil, Pr. Eylau.
Dr. Mommsen, Professor.	Berlin.	4. Merseburg. Saalkreis u. Stadt Halle a. d. S.
Motty, Kreisrichter.	Posen.	3. Posen. Birnbaum. Samter.
Mühlenbeck, Assessor a. D. und Rittergutsbesitzer.	Gr. Wachlin b. Stargard i. Pommern.	4. Stettin. Pyritz, Saatzig.
Dr. Müller.	Hertelsau b. Neuwedel.	1. Frankfurt. Arnswalde, Friedeberg.
Münzer, Pfarrer.	Alt-Kosel.	8. Oppeln. Kosel, Leobschütz.
Nehse, Gutsbesitzer.	Gennin bei Dühringhof.	2. Frankfurt. Landsberg, Soldin.
v. Niebelschütz, Landrath und Landschafts-Direktor.	Wohlau.	1. Breslau. Guhrau, Steinau, Wohlau.

Digitized by Google

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
v. Niegolewski, Dr. jur.	Morownika b. Schmiegel.	8. Posen. Pleschen, Krotoschin.
Nitschke, Rittergutsbesitzer.	Girlachsdorf b. Reichenbach.	7. Breslau. Waldenburg, Reichenbach.
Rücker, Friedensrichter.	Uerdingen.	12. Düsseldorf. Neuß, Grevenbroich, Krefeld excl. Stadt Krefeld.
Olberz, Gutsbesitzer.	Erp b. Lechenich.	2. Köln. Köln, Bergheim, Euskirchen.
v. d. Osten, Landrath a. D.	Geiglitz bei Regenwalde.	5. Stettin. Naugard, Regenwalde.
Osterrath, Ober-Regierungsrath.	Minden.	4. Aachen. Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz.
Ottow, Kreisgerichts-Direktor.	Landeshut.	6. Liegnitz. Jauer, Bolkenhayn, Landeshut.
Overweg, Rittergutsbesitzer.	Lethmate bei Iserlohn.	3. Arnsberg. Altena, Iserlohn.
Pannier, Kreisgerichts-Rath und Gerichts-Direktor.	Oranienburg.	4. Potsdam. Ober- und Nieder-Barnim.
Papendieck, Gutsbesitzer. (Verstorben.)	Liep bei Königsberg in Preußen.	3. Königsberg. Stadt und Kreis Königsberg, Fischhausen.
L. Parisius.	Berlin.	1. Magdeburg. Salzwedel, Gardelegen.
R. Parrisius.	Berlin.	7. Potsdam. Westhavelland, Zauch-Belzig.
Pauli, Regierungs-Assessor a. D.	Köln.	2. Köln. Köln, Bergheim, Euskirchen.
Dr. Paur.	Görlitz.	8. Liegnitz. Lauban, Görlitz.
Pelzer, Advokat-Anwalt.	Aachen.	2. Aachen. Eupen, Kreis und Stadt Aachen.
Graf Pfeil, Landesältester und Kreisdeputirter.	Wildschütz bei Breslau.	3. Breslau. Wartenberg, Namslau, Oels.
Pieschel, Gutsbesitzer.	Brumby bei Kalbe.	7. Magdeburg. Kalbe, Aschersleben.
Pietzker, Justizrath und Rechtsanwalt.	Naumburg.	8. Merseburg. Weißenfels, Naumburg, Zeitz.
Pilaski, Kreisgerichts-Rath a. D.	Zielenic bei Wreschen.	9. Posen. Adelnau, Schildberg.
Plehn, Gutsbesitzer.	Merrosczyn. bei Pelplin	2. Danzig. Stadt und Kreis Danzig.
Post, Buchdruckereibesitzer.	Tilsit.	1. Gumbinnen. Tilsit, Niederung.
Graf v. Potulicki, Rittergutsbesitzer.	Gr. Jeziory bei Kurnik.	7. Posen. Schrimm, Schroda, Wreschen.
Prince-Smith, Grundbesitzer.	Berlin.	3. Stettin. Stadt Stettin.
Dr. Freiherr v. Proff-Irnich, Landgerichtsrath.	Bonn.	3. Köln. Rheinbach, Bonn.
Pruß, Amtmann.	Heilsberg.	8. Königsberg. Allenstein, Rössel.
Qual, Kreisrichter.	Sprottau.	2. Liegnitz. Sagan. Sprottau.
Quoos, Rittergutsbesitzer.	Ober-Brockendorf bei Haynau.	5. Liegnitz. Haynau-Goldberg Liegnitz.
Raffauf, Kaufmann und Stadtverordneter.	Koblenz.	3. Koblenz. Koblenz, St. Goar, Garnison von Frankfurt a. M. und Mainz.
Rassow, Kreisrichter.	Bergen.	1. Stralsund. Rügen, Franzburg.
Reichenheim, Kommerzienrath.	Berlin.	7. Breslau. Waldenburg, Reichenbach.
Reichensperger, Ober-Tribunalsrath.	Berlin.	9. Düsseldorf. Geldern, Kempen.
Reinhardt, Gutsbesitzer.	Röndorf bei Honnef.	4. Köln. Sieg, Mühlheim, Wipperfürth.
Graf Johannes Renard.	Groß-Strehlitz.	3. Oppeln. Groß-Strehlitz. Lublinitz.

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Dr. Respondek, Probst.	Punitz.	6. Posen. Fraustadt, Kröben.
Reverchon, Rentner und Gutsbesitzer.	Trier.	3. Trier. Stadt und Kreis Trier, Garnison v. Luxemburg.
Richter, Prediger.	Mariendorf bei Berlin.	9. Potsdam. Teltow, Beeskow-Storkow.
Freiherr v. Richthofen, Landrath.	Rybnick.	6. Oppeln. Pleß, Rybnick.
Riebold, Gutsbesitzer.	Kanitzken bei Marienwerder.	1. Marienwerder. Stuhm, Marienwerder.
Riesenstahl, Kreisrichter.	Hechingen.	Sigmaringen. Oberämter Hechingen, Haigerloch, Sigmaringen, Gammertingen, Wald, Trochtelfingen, Ostrach und Garnison von Rastadt.
Riel, Kreisrichter.	Soldin.	1. Potsdam. West- und Ost-Priegnitz.
Riemann, Kaufmann.	Breslau.	6. Breslau. Striegau, Schweidnitz.
Roemer, Rittergutsbesitzer.	Groß Schönwalde bei Lessen.	2. Marienwerder. Rosenberg, Graudenz.
v. Roenne, Kreisrichter.	Stettin.	1. Düsseldorf. Lennep, Solingen.
Roepell, Rechtsanwalt.	Danzig.	2. Danzig. Stadt und Kreis Danzig.
Roesler, Rentier.	Luckau.	9. Frankfurt. Lübben. Luckau,
Roggen, Stadtrath.	Köln.	1. Köln. Stadt Köln.
Rohden, Kammergerichts-Rath.	Berlin.	2. Münster. Steinfurt, Ahaus.
Romahn, Justizrath.	Elbing.	1. Danzig. Elbing, Marienburg.
Rondé, Gerbereibesitzer.	Wittlich.	2. Trier. Wittlich, Bernkastel.
v. Roon, Kriegs- und Marine-Minister.	Berlin.	2. Breslau. Militsch, Trebnitz,
Rumpff, Fabrikbesitzer.	Bleiche bei Groß-Ammensleben.	5. Magdeburg. Wollmirstedt, Neuhaldensleben.
Runge, Stadtrath.	Berlin.	2. Berlin.
Sachse, Bürgermeister.	Neuhaldensleben.	5. Magdeburg. Wollmirstedt, Neuhaldensleben.
v. Saenger, Rittergutsbesitzer.	Grabowo b. Miasteczko.	2. Bromberg. Wirsitz, Bromberg.
Salfeldt, Fabrikant und Handelskammer-Vorsitzender.	Nordhausen.	1. Erfurt. Nordhausen.
v. Saucken-Julienfelde, Gutsbesitzer.	Julienfelde, bei Jodlauken, Kreis Insterburg.	1. Frankfurt. Arnswalde, Friedeberg.
v. Saucken, Rittergutsbesitzer.	Georgenfelde bei Gerdauen.	9. Königsberg. Rastenburg, Gerdauen, Friedland.
v. Saucken, Rittergutsbesitzer.	Tarputschen bei Trempen.	5. Gumbinnen. Angerburg, Lötzen.
Schiebler, Kreisrichter.	Strausberg.	4. Potsdam. Ober- und Nieder-Barnim.
Schlick, Landrath a. D. und Gutsbesitzer.	Krottingen.	1. Königsberg. Memel, Heydekrug (Reg.-Bez. Gumbinnen).
Schmidt, Kreisgerichts-Rath.	Paderborn.	3. Minden. Wiedenbrück, Paderborn, Büren.
Schmidt, Oberlehrer.	Stettin.	2. Stettin. Randow, Greifenhagen.
Schmidt, Kaufmann.	Elberfeld.	2. Düsseldorf. Städte Elberfeld und Barmen.
Schmiedicke, Obergerichts-Assessor.	Groß-Lensk bei Lautenburg.	7. Königsberg. Osterode, Neidenburg.
Schnapka, Pfarrer.	Nicolai.	6. Oppeln. Pleß, Rybnik.
Schneider, Bürgermeister a. D.	Berlin.	6. Magdeburg. Wanzleben.
Schneider, Bürgermeister	Sagan.	2. Liegnitz. Sagan, Sprottau.
Schoemann, Rentner.	Trier.	3. Trier. Stadt und Kreis Trier, Garnison v. Luxemburg.

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Schollmeyer, Kreisrichter.	Kremmen.	6. Potsdam. Kreis Osthavelland
Schroeder, Staatsanwalt z. D.	Berlin.	2. Merseburg. Schweinitz, Wittenberg.
Schulte-Westhof, Gemeindevorsteher u. Gutsbesitzer.	Westhoff bei Bennighausen.	7. Arnsberg. Lippstadt, Arnsberg, Brilon.
Dr. Schultz, Gymnasial-Direktor.	Münster.	4. Münster. Borken, Recklinghausen.
Schultze, Kaufmann.	Seehausen.	2. Magdeburg. Osterburg, Stendal.
Schulz, Kreisgerichts-Direktor.	Herford.	2. Minden. Herford, Halle, Bielefeld.
Schulze, Kreisrichter a. D.	Potsdam.	3. Berlin.
Schulze, Assessor a. D. und Rittergutsbesitzer.	Billerbeck bei Arnswalde.	4. Stettin. Pyritz, Saatzig.
Schumann, Kreisgerichts-Direktor.	Sensburg.	7. Gumbinnen. Sensburg, Ortelsburg (Reg.-Bez. Königsberg).
Dr. Graf v. Schwerin-Putzar, Staats-Minister a. D.	Putzar bei Anklam.	1. Stettin. Demmin, Anklam, Usedom-Wollin, Ueckermünde.
Sehmsdorf, Freischulzengutsbesitzer.	Podanin bei Chodziesen.	1. Bromberg. Czarnikau, Chodziesen.
v. Selchow, Staats- und Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Berlin.	1. Köslin. Lauenburg, Bütow, Stolp.
Sello, Geheimer Bergrath.	Saarbrücken.	5. Trier. Saarbrücken, Ottweiler, St. Wendel.
Selten, Kreisrichter.	Frankenstein.	8. Breslau. Neurode, Glatz, Habelschwerdt.
Senff, Rechtsanwalt.	Bromberg.	2. Bromberg. Wirsitz, Bromberg.
Seubert, Regierungsrath a. D.	Brücken, Kreis Sangerhausen.	8. Magdeburg. Oschersleben, Halberstadt, Wernigerode.
Freiherr v. Seydlitz und Kurzbach, Rittergutsbesitzer.	Dresden.	1. Magdeburg. Salzwedel, Gardelegen.
Dr. Siemens, Fabrikant.	Berlin.	1. Düsseldorf. Lennep, Solingen.

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Graf v. Franken-Sierstorpff, Rittergutsbesitzer, Landschafts-Direktor und Rittmeister.	Puschine bei Friedland, Kreis Falkenberg, O. Schl.	9. Oppeln. Neustadt, Falkenberg.
Dr. Simson, Appellationsgerichts-Vice-Präsident.	Frankfurt a. O.	1. Aachen. Schleiden, Malmedy, Montjoie.
v. Stablewski, Rittergutsbesitzer.	Zalesie bei Borek.	6. Posen. Fraustadt. Kröben.
Stavenhagen, General-Major a. D.	Berlin.	7. Potsdam. Westhavelland, Zauch-Belzig.
Steinmann, Amtmann.	Laer bei Münster.	2. Münster. Steinfurt. Ahaus.
Stephann, Rittergutsbesitzer.	Martinskirchen bei Burgsdorf im Kreise Liebenwerda.	1. Merseburg. Liebenwerda, Torgau.
Stock, Probst.	Bischofsburg.	8. Königsberg. Allenstein, Rößel.
Graf v. Strachwitz, Landrath.	Kamienitz bei Peiskretscham.	4. Oppeln. Tost-Gleiwitz.
van der Straeten, Bürgermeister.	Köln.	4. Düsseldorf. Stadt und Kreis Düsseldorf.
v. Sulerczycki, Rittergutsbesitzer.	Piontkowo bei Kowalewo.	3. Marienwerder. Löbau.
Dr. Szumann, Rittergutsbesitzer.	Alt-Hütte b. Czarnikau.	9. Posen. Adelnau, Schildberg.
Taddel, Geheimer Justiz- und Kammergerichtsrath a. D.	Berlin.	1. Berlin.
Dr. Techow, Gymnasial-Direktor.	Rastenburg.	9. Königsberg. Rastenburg, Friedland, Gerdauen.
Teuchert, Bürgermeister.	Gleiwitz.	5. Oppeln. Beuthen.
v. Thokarski, Gutsbesitzer.	Ober-Brodnitz bei Schöneberg.	3. Danzig. Neustadt, Karthaus.
Thomsen, Gutsbesitzer.	Jeseritz b. Pr. Stargard.	4. Danzig. Berent, Stargard.
Twesten, Stadtgerichtsrath.	Berlin.	7. Breslau. Waldenburg, Reichenbach.
Dr. phil. Ule.	Giebichenstein b. Halle a. d. S.	4. Merseburg. Saalkreis u. Stadt Halle a. d. S.

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
v. Unruh, Regierungs- und Baurath a. D.	Berlin.	4. Magdeburg. Stadt Magdeburg mit Neustadt und Sudenburg.
Baron v. Baerst.	Berlin.	2. Frankfurt. Landsberg, Soldin.
v. Valentini, Rentier.	Berlin.	3. Potsdam. Prenzlau, Angermünde.
Versen, Appellations-Gerichtsrath.	Hamm.	5. Münster. Lüdinghausen, Beckum, Warendorf.
Freiherr v. Vincke, Oberst-Lieutenant a. D.	Olbendorf bei Grottkau.	10. Breslau. Nimptsch, Strehlen.
Dr. med. Virchow, Professor und Direktor.	Berlin.	5. Trier. Saarbrücken, Ottweiler, St. Wendel.
Wachler, Kreisgerichts-Direktor.	Breslau.	5. Breslau. Breslau, Neumarkt.
Wachsmuth, Kreisgerichtsrath.	Krossen.	6. Frankfurt. Züllichau, Krossen.
Wächter, Kaufmann.	Tilsit.	1. Gumbinnen. Tilsit, Niederung.
Wagener, Justizrath.	Berlin	5. Köslin. Neustettin. Belgard.
Wagner, Dom-Syndikus.	Pelplin.	4. Danzig. Berent, Stargard.
v. Waldaw-Reitzenstein, Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirter.	Königswalde.	5. Frankfurt. Sternberg.
Dr. Waldeck, Geheimer Ober-Tribunalsrath.	Berlin.	2. Minden. Herford, Halle, Bielefeld.
Dr. Wantrup, Regierungs- und Schulrath.	Danzig.	1. Danzig. Elbing, Marienburg.
Graf v. Wartensleben, Rittergutsbesitzer.	Schwirsen b. Kammin.	6. Stettin. Greifenberg, Kammin.
Wartze, Rittergutsbesitzer.	Vollstedt bei Eisleben.	5. Merseburg. Mansfelder See- und Gebirgskreis.
Dr. Weber, Sanitätsrath.	Driburg.	4. Minden. Warburg, Höxter.
Weese, Fabrikant.	Thorn.	5. Marienwerder. Thorn, Kulm.
Wegner, Dom-Syndikus.	Posen.	3. Bromberg. Schubin, Inowraclaw.
v. Weiher, Landrath.	Flatow.	8. Marienwerder. Flatow, Deutsch-Krone.
Weltzel, Pfarrer.	Tworkau bei Ratibor.	7. Oppeln. Ratibor.
Westermann, Kreisgerichtsrath.	Duisburg.	5. Düsseldorf. Essen, Duisburg.
Weygold, Bürgermeister a. D.	Stotzheim bei Köln.	2. Köln. Köln, Bergheim, Euskirchen.
Wilke, Kaufmann.	Guben.	7. Frankfurt. Guben, Sorau.
Willich, Wasserbau-Inspektor.	Rees.	6. Düsseldorf. Rees.
Winkelmann, Domainenpächter.	Hemmersdorf bei Kamenz.	9. Breslau Frankenstein, Münsterberg.
Winkelmann, Kreisgerichtsrath.	Dorsten.	4. Münster. Borken, Recklinghausen.
Woepke, Konsistorial-, Regierungs- und Schulrath.	Minden.	4. Liegnitz. Bunzlau, Löwenberg.
Wolff, Kreisgerichtsrath.	Leobschütz.	8. Oppeln. Kosel, Leobschütz.
Wolff, Kreisrichter.	Halberstadt.	8. Magdeburg. Oschersleben, Halberstadt, Wernigerode.
Zacher, Apotheker.	Memel.	1. Königsberg. Memel, Heydekrug (Reg.-Bezirk Gumbinnen).
Zanders, Fabrikbesitzer.	Bergisch-Gladbach.	4. Köln. Sieg, Mühlheim, Wipperfürth.
Zapp, Kaufmann.	Luckau.	9. Frankfurt. Lübben, Luckau.
Dr. Ziegert, Regierungsrath.	Oppeln.	4. Posen. Meseritz, Bomst.
Ziegler, Oberbürgermst. a. D.	Berlin.	4. Breslau. Stadt Breslau.
v. Zoltowski, Rittergutsbesitzer.	Ujazd bei Kosten.	5. Posen. Buk, Kosten.
v. Zoltowski, Marcell, Kammerherr und Generallandschafts-Direktor.	Czacz bei Kosten.	8. Posen. Pleschen, Krotoschin.
v. Zychlinski, Rentier.	Posen.	7. Posen. Schrimm. Schroda, Wreschen.

Verhandlungen

der

durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. Dezember 1865 einberufenen

beiden Häuser des Landtages.

Haus der Abgeordneten.

Eröffnungs-Sitzung

der

vereinigten beiden Häuser des Landtages

im

Weißen Saale des Königlichen Schlosses

zu Berlin am Montag, den 15. Januar 1866.

Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und der St. Hedwigskirche versammelten sich heute Mittags 1 Uhr die durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. Dezember v. J. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtages der Monarchie im Weißen Saale des Königlichen Schlosses.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung eröffnete der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf v. Bismarck-Schönhausen, den Landtag unter Verlesung folgender Rede:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Landtag der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu eröffnen.

In der letzten Sitzungs-Periode ist, wie in den Vorjahren, in Ermangelung der nothwendigen Uebereinstimmung der Häuser des Landtages unter einander und mit der Krone das in Art. 99. der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Etats-Gesetz nicht zu Stande gekommen. Es hat daher auch im abgelaufenen Jahre die Staats-Verwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden müssen.

Die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben, welche der Finanz-Verwaltung des verflossenen Jahres als Richtschnur gedient hat, ist amtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird dem Landtage unverweilt vorgelegt werden. Aus demselben werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden.

Bei den meisten Verwaltungszweigen ist nach den bisherigen Erfahrungen eine Erhöhung der Einnahme-Ansätze zulässig gewesen, welche die Mittel geboten hat, im Etat die Befriedigung zahlreicher Mehrbedürfnisse vorzusehen, und zur weiteren Verbesserung des Diensteinkommens der geringer besoldeten Beamtenklassen eine angemessene Summe zu bestimmen, ohne das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe zu stören.

Den Häusern des Landtages wird, dem Vorbehalt im §. 8. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai

1861 gemäß, der Entwurf eines das Werk der Veranlagung abschließenden Gesetzes wegen definitiver Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden. Die Arbeiten zur Ausführung des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes sind im eifrigsten Betriebe und steht zu erwarten, daß die Auszahlung der Entschädigungs-Capitalien noch im Laufe dieses Jahres wird erfolgen können.

Die Lage der Finanzen gestattet es, den Gerichtskosten-Zuschlag allmälig zu ermäßigen, um ihn nach Verlauf weniger Jahre ganz wegfallen zu lassen. Ein die Durchführung dieser Maßregel bezweckender Gesetz-Entwurf wird Ihnen zugehen.

Die wirthschaftlichen Zustände des Landes sind im Allgemeinen als befriedigend zu bezeichnen. Allerdings ist die letzte Ernte theilweis ungenügend ausgefallen; wenn aber einzelne Lebensbedürfnisse im Preise gestiegen sind, so genügt doch die freie Thätigkeit des Handels, mit Hülfe der erweiterten Communikations-Mittel den in einigen Gegenden fehlenden Getreidebedarf zu ergänzen. Auch zeugt die Frequenz der Eisenbahnen, die Thätigkeit des Bergbaues, die Regsamkeit in den Gewerben und die durchweg den arbeitenden Klassen sich bietende Gelegenheit zur Beschäftigung für eine rüstig fortschreitende Entwickelung. Im Interesse derselben wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Es werden Ihnen Vorlagen zugehen, welche den Zweck haben, die Leistungsfähigkeit einiger Staats-Bahnen durch außerordentliche Verwendungen sicher zu stellen, den Wirkungskreis der Preußischen Bank zu erweitern, und Beschränkungen aufzuheben, welche der freien Verwerthung der Arbeitskraft noch im Wege stehen.

Die Handels- und Zoll-Verträge, welche in der verflossenen Sitzung einen Gegenstand Ihrer Berathungen bildeten, sind seitdem durch Erneuerung der Verträge mit Luxemburg, Anhalt und Bremen ergänzt worden.

Mit Großbritannien ist ein Schifffahrts-Vertrag, mit Italien ein Handels-Vertrag abgeschlossen, auf dessen Ratificirung von Seiten aller Zollvereins-Staaten die Regierung mit Zuversicht hofft. Die genannten Verträge werden Ihnen vorgelegt werden.

Durch die Verordnung vom 10. November v. J. ist die Königliche Anordnung, durch welche die Bildung der Ersten Kammer zu erfolgen hatte, zum Abschluß gebracht, und sind dem Herrenhause die seiner Stellung im Staats-Organismus entsprechenden festen und nicht anders als durch Gesetz abzuändernden Grundlagen gegeben worden.

Nach mehrjährigen fruchtlos gebliebenen Verhandlungen über Gesetzes-Vorschläge, welche eine Erleichterung und Abkürzung der Dienstzeit in der Landwehr, sowie eine gerechtere Vertheilung der Kriegsdienstpflicht überhaupt bezweckten, kann die Regierung Seiner Majestät des Königs von der Wiederholung solcher Vorschläge für jetzt ein ersprießliches Resultat nicht erwarten. Sie wird es daher bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienst einstweilen belassen müssen. Indem die Regierung diese ihr abgedrungene Entschließung bedauert, bleibt sie von der Nothwendigkeit durchdrungen, die jetzige, unter Mitwirkung der früheren Landes-Vertretung ins Leben gerufene, seitdem practisch bewährte und nach den bestehenden Gesetzen zulässige Einrichtung des Heerwesens aufrecht zu erhalten und die dazu nöthigen Geldmittel auch ferner zu fordern.

Wie im Vorjahre, so hält auch jetzt die Regierung Seiner Majestät des Königs an dem Bestreben fest, die schnelle und kräftige Entwickelung der Preußischen Seemacht zu fördern. Für die Gründung angemessener Hafen-Etablissements, für die Beschaffung von Schiffen und deren Bewaffnung bleibt die Verwendung außerordentlicher Mittel unerläßlich. Ein desfallsiger Gesetz-Entwurf wird daher dem Landtage von Neuem vorgelegt werden, zumal durch die inzwischen erfolgte Regelung der Besitzverhältnisse von Kiel die wesentlichsten der im vorigen Jahre der Vorlage entgegengestellten Bedenken ihre Erledigung gefunden haben.

Die Beziehungen Preußens zu allen auswärtigen Staaten sind befriedigender und freundschaftlicher Natur.

Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetäts-Rechten über das Herzogthum Lauenburg an Seine Majestät den König abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Seiner Majestät, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit genießen zu lassen.

Die schließliche Entscheidung über die Zukunft der anderen beiden Elbherzogthümer ist in demselben Vertrage einer weiteren Verständigung vorbehalten; Preußen aber hat in dem Besitz Schleswigs und der in Holstein gewonnenen Stellung ein ausreichendes Pfand dafür erhalten, daß diese Entscheidung nur in einer den Deutschen National-Interessen und den be-

rechtigten Ansprüchen Preußens entsprechenden Weise erfolgen werde.

Gestützt auf die eigene, durch das Gutachten der Kronsyndici bestärkte rechtliche Ueberzeugung ist Seine Majestät der König entschlossen, dieses Pfand bis zur Erreichung des angedeuteten Zieles unter allen Umständen festzuhalten und weiß Sich in diesem Entschlusse von der Zustimmung Seines Volkes getragen.

Um die Ausführung des Canals vorzubereiten, welcher die Ostsee mit der Nordsee verbinden soll, beabsichtigt die Staats-Regierung durch eine besondere Vorlage die Mitwirkung der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen. Die Bedeutung, welche dieses Werk und mit ihm die Entwickelung der vaterländischen Seemacht für die Stellung Preußens und für deren Verwerthung im Gesammt-Interesse Deuschlands hat, verleiht der Regierung Seiner Majestät des Königs von Neuem die Zuversicht, daß bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen sich der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterordnen, und daß beide Häuser des Landtages der Krone einmüthig und rechtzeitig die Hand bieten werden, um die Lösung der nationalen Aufgaben fördern zu helfen, welche dem Preußischen Staate vermöge seiner Beziehungen zu den Elbherzogthümern in verstärktem Maaße obliegen.

Nachdem durch die den Hafen von Kiel betreffenden Bestimmungen des Gasteiner Vertrages der künftigen Deutschen Flotte der bisher mangelnde Hafen gesichert ist, wird es die Aufgabe der Preußischen Landesvertretung sein, die Staats-Regierung in die Lage zu versetzen, Verhandlungen mit ihren Bundesgenossen auf einer Preußens würdigen Unterlage eröffnen zu können.

Im Laufe des verflossenen Jahres haben Seine Majestät der König in vier Provinzen die erneute Huldigung der Bewohner solcher Landestheile entgegengenommen, welche vor einem halben Jahrhundert mit der Preußischen Monarchie neu vereinigt oder ihr wieder gewonnen wurden.

Der Geist, in welchem überall diese Jubelfeier begangen worden ist, hat Zeugniß gegeben von dem erhebenden Bewußtsein unseres Volkes, wie Großes Gott an dem Preußischen Staate gethan, wie viel fortschreitende Entwickelung, wie viel Segen und Gedeihen auf allen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrt unserem Vaterlande in jenem Zeitraume beschieden war. Mit Begeisterung hat die Bevölkerung jener Provinzen ihre Dankbarkeit für das treue, landesväterliche Walten unserer Fürsten bekundet und von Neuem gelobt, auch ihrerseits die Treue zu halten. In Dank gegen Gott und mit dem Gelöbniß, die glücklichen Zustände aller Landestheile auch fernerhin fördern zu wollen, haben Seine Majestät die erneute volle Zuversicht ausgesprochen, daß ein Band des Vertrauens Fürst und Volk für jetzt und für alle Zukunft umschließen, und daß über Preußen Gottes segnende Hand auch ferner walten werde.

Die Regierung Seiner Majestät trägt das Bewußtsein in sich, daß ihr der Wille nicht fehlt, ihrem Königlichen Herrn nach diesem Seinem Sinne zu dienen. Sie lebt der Ueberzeugung, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit Hülfe der Landesvertretung noch erstrebt, genug der Zweck und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Werden Sie, meine Herren, von dem Wunsche getragen, diese Einigungspunkte zu suchen und festzuhalten, so wird Ihren Berathungen Segen und Erfolg nicht fehlen.

Und so erkläre ich im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs den Landtag der Monarchie für eröffnet.

Die Versammlung beantwortete diese Rede mit einem dreimaligen Lebehoch auf Se. Majestät den König und verließ hierauf den Saal.

Digitized by Google

Erste Sitzung

am Montag, den 15. Januar 1866.

Interimistische Constituirung des Hauses unter dem Vorsitz des Präsidenten Grabow. — Verloosung der Mitglieder in die Abtheilungen. — Mittheilung des Präsidenten in Betreff der Portofreiheit. — Urlaubsbewilligungen. — Geschäftliches. — Ein Antrag des Abgeordneten Twesten, betreffend die Aufhebung des gegen den Abgeordneten v. d. Leeden anhängigen Strafverfahrens, soll durch Schlußberathung im Hause erledigt werden.

Die Sitzung wird um 2 Uhr 35 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Präsident: Meine Herren! In der Voraussetzung, daß unsere bisherige Geschäftsordnung auch für die soeben begonnene dritte Session der achten Legislaturperiode in Kraft bleiben soll,

(Pause.)

eröffne ich hiermit, den Bestimmungen derselben gemäß, die heutige, erste Sitzung.

Recht herzlich heiße ich Sie Alle in diesem neuen Jahre willkommen.

Möge es unsern nun schon vier Jahre hindurch lebhaft verfolgten Bestrebungen endlich gelingen, durch leidenschaftslose Wahrhaftigkeit und kalte Besonnenheit in alt bewährter Einigkeit und beharrlicher Ausdauer unsere verletzten, verfassungsmäßigen Rechte wieder herzustellen und zu befestigen.

Durchdrungen von diesem, das ganze Vaterland bewegenden Wunsche, lassen Sie uns zu seinem Heil und Frommen unsre Arbeiten mit dem Rufe beginnen:

Hoch lebe Seine Majestät der König Wilhelm I.

(Die Versammlung erhebt sich und stimmt dreimal in den Hochruf ein.)

Meine Herren! Es handelt sich jetzt darum, das provisorische Büreau zu vervollständigen. Bekanntlich muß nach unserer Geschäfts-Ordnung das Schriftführer-Amt von den vier jüngsten Mitgliedern des Hauses bis zur definitiven Wahl geführt werden. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche bis zum 15. Januar des Jahres 1836 geboren, also 30 Jahre alt sind, sich melden zu wollen.

(Pause.)

Ich gehe zurück auf das Jahr 1835,

(Pause.)

1834,

(Pause.)

1833,

(Pause.)

1832,

(Pause.)

1831,

(Pause.)

1830,

(Pause.)

1829,

(Pause.)

1828,

(Pause.)

Meine Herren! Das interimistische Büreau ist constituirt durch die Herren Abgeordneten Pauli, Graf zu Eulenburg, Pruß und v. Kleinsorgen. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Grafen zu Eulenburg und den Herrn Abgeordneten Pauli heute das Schriftführer-Amt in der Art übernehmen zu wollen, daß der Herr Abgeordnete Graf zu Eulenburg zu meiner Rechten das Protokoll, und der Herr Abgeordnete Pauly zu meiner Linken die Rednerliste führt.

Die heutige Tages-Ordnung wird nur darin bestehen, daß die Mitglieder des Hauses in die einzelnen Abtheilungen verloost werden. Es ist mir mitgetheilt worden, daß bis zu diesem Augenblick 220 Mitglieder gemeldet seien. Es wäre aber wohl möglich, daß noch einige anwesende Herren sich nicht gemeldet hätten. Damit sie nun gleichwohl durch die Verloosung in die betreffenden Abtheilungen gelangen, so bitte ich, falls einige von den Herren noch nicht ihre Meldung im Bureau gemacht haben sollten, dies jetzt hier nachträglich thun zu wollen; die Herren Schriftführer aber ersuche ich, nunmehr mit der Verloosung der Mitglieder in die sieben Abtheilungen vorzugehen. Dem Hause will ich überlassen, recht ruhig zu sein, damit jeder Einzelne seinen Namen und seine Abtheilung zu hören vermag und weiß, in welche Abtheilung er verloost ist. Uebrigens werde ich die betreffenden Listen drucken und sobald als möglich in Ihre Hände gelangen lassen.

(Die Verloosung erfolgt.)

I. Abtheilung.

1)	Herr	Abgeordneter	Aegerter.
2)	=	=	Dr. Becker (Dortmund).
3)	=	=	Graf v. Blumenthal-Suckow.
4)	=	=	Brabaender.
5)	=	=	Coupienne.
6)	=	=	Drabich.
7)	=	=	Förster.
8)	=	=	Frehsee (Fürstenthum).
9)	=	=	Hahn (Wetzlar).
10)	=	=	Herrmann.
11)	=	=	Heyl.
12)	=	=	Hoppe.
13)	=	=	Jaensch.
14)	=	=	Jüngken.
15)	=	=	Jung.
16)	=	=	Kleinschmidt.
17)	=	=	Machat.
18)	=	=	v. Mitschke-Collande.
19)	=	=	Dr. Moeller.
20)	=	=	Parisius (Gardelegen).
21)	=	=	Graf Pfeil.
22)	=	=	Roepell.
23)	=	=	Sachse.
24)	=	=	Schneider (Wanzleben).
25)	=	=	Schumann.
26)	=	=	v. Selchow.
27)	=	=	Stock.
28)	=	=	v. d. Straeten.
29)	=	=	v. Unruh.
30)	=	=	Dr. Virchow.
31)	=	=	Wachler.
32)	=	=	Wagener (Neustettin).
33)	=	=	Zacher.

II. Abtheilung.

1) Herr Abgeordneter Arnold.
2) = = Baur.
3) = = Bering.
4) = = Borsche.
5) = = Dr. v. Carnall.
6) = = Caspers.
7) = = Cornely.
8) = = Duncker.
9) = = Graf zu Eulenburg.
10) = = Frech.
11) = = Gerth.
12) = = Hirschberger.
13) = = Kannegießer.
14) = = v. Kathen.
15) = = Klotz.
16) = = Dr. Loewe (Bochum).
17) = = Marquardt.
18) = = Pannier.
19) = = Pieschel.
20) = = Pruß.
21) = = Reichensperger.
22) = = v. Rönne.
23) = = Roggen.
24) = = Rohden.
25) = = v. Saucken (Gerdauen).
26) = = v. Saucken-Tarputschen.
27) = = Schneider (Sagan).
28) = = Schultze (Seehausen).
29) = = v. Valentini.
30) = = Wachsmuth.
31) = = Wegner.
32) = = Woepke.

IV. Abtheilung.

1) Herr Abgeordneter Allnoch.
2) = = Austen.
3) = = Dr. Beitzke.
4) = = v. Benda.
5) = = v. Bockum-Dolffs.
6) = = Chomse.
7) = = Dopfer.
8) = = Dr. Eberty.
9) = = Dr. Faucher.
10) = = Dr. Frese (Minden).
11) = = Gorzitza.
12) = = Gringmuth.
13) = = Hagen.
14) = = John (Marienwerder).
15) = = Kantak.
16) = = Köhler.
17) = = Dr. Langerhans.
18) = = Laßwitz.
19) = = zur Megede.
20) = = v. Mittelstädt.
21) = = Dr. Mommsen.
22) = = Overweg.
23) = = Parrisius (Brandenburg).
24) = = Qual.
25) = = Freiherr v. Richthofen.
26) = = Runge.
27) = = Dr. Graf v. Schwerin-Putzar.
28) = = Selten.
29) = = Twesten.
30) = = Dr. Waldeck.
31) = = Graf v. Wartensleben.
32) = = Dr. Ziegert.

III. Abtheilung.

1) Herr Abgeordneter Albers.
2) = = v. Aulock.
3) = = Bresgen.
4) = = Graf Bethusy-Huc.
5) = = Boeck.
6) = = v. Bonin.
7) = = Dr. Bernhardi.
8) = = v. Beughem.
9) = = Grabow.
10) = = Haeger.
11) = = Freiherr v. Hilgers.
12) = = Hinrichs.
13) = = Immermann.
14) = = Dr. Kalau von dem Hofe.
15) = = Kerst.
16) = = Knövenagel.
17) = = Kratz (Gladbach).
18) = = Larz.
19) = = Dr. Lette.
20) = = Löwe (Bielefeld).
21) = = Michaelis.
22) = = v. Niebelschütz.
23) = = Prince-Smith.
24) = = Reichenheim.
25) = = Reinhardt.
26) = = Sehmsdorf.
27) = = Freiherr v. Seydlitz u. Kurzbach.
28) = = Dr. Siemens.
29) = = Dr. Techow.
30) = = v. Waldaw-Reitzenstein.
31) = = Weygold.
32) = = Ziegler.

V. Abtheilung.

1) Herr Abgeordneter Berger (Solingen).
2) = = Deutz.
3) = = Donalies.
4) = = Engelbrecht.
5) = = Frommer.
6) = = Haacke (Stendal).
7) = = v. Hennig.
8) = = Freiherr v. d. Heydt.
9) = = Hoffmann (Jüterbogk).
10) = = Hoffmann (Ohlau).
11) = = Freiherr v. Hoverbeck.
12) = = v. Kirchmann.
13) = = Dr. Kosch.
14) = = v. d. Leeden.
15) = = Leue.
16) = = Dr. Libelt.
17) = = Dr. Lüning.
18) = = Olberg.
19) = = Pelzer.
20) = = Plehn.
21) = = Post.
22) = = Riel.
23) = = v. Saucken-Julienfelde.
24) = = Schmidt (Randow).
25) = = Dr. Schultz (Borken).
26) = = Taddel.
27) = = Dr. Ule.
28) = = Baron v. Vaerst.
29) = = Wagner (Stargardt).
30) = = Wartze.
31) = = Weese.
32) = = Winkelmann (Frankenstein).

VI. Abtheilung.

1) Herr Abgeordneter Aßmann.
2) = = Bellier de Launay.
3) = = Becker (Simmern.)
4) = = Behm.
5) = = Buchholtz.
6) = = v. Carlowitz.
7) = = v. Denzin.
8) = = v. Diederichs.
9) = = Fischbach.
10) = = Graf v. Francken-Sierstorpff.
11) = = Froning.
12) = = Gerlich.
13) = = Dr. Gneist.
14) = = Großmann.
15) = = Henrici.
16) = = Dr. Krebs.
17) = = Lehmann.
18) = = Lucas.
19) = = v. Lyskowski.
20) = = Dr. Müller (Arnswalde).
21) = = Nücker.
22) = = Osterrath.
23) = = Ottow.
24) = = Rösler.
25) = = v. Roon.
26) = = Schiebler.
27) = = Schlick (Memel).
28) = = Schmidt (Elberfeld).
29) = = Schröder.
30) = = Stavenhagen.
31) = = v. Thokarski.
32) = = Wolff (Halberstadt).

VII. Abtheilung.

1) Herr Abgeordneter v. Arnim.
2) = = v. Blankenburg.
3) = = Dr. v. Bunsen.
4) = = Dr. Diesterweg.
5) = = Ebhardt.
6) = = v. Elsner.
7) = = Foitzick.
8) = = v. Forckenbeck.
9) = = Forstmann.
10) = = Frentzel.
11) = = Dr. Fühling.
12) = = v. Goßler.
13) = = Groote.
14) = = Häbler.
15) = = Harkort II.
16) = = Hobbeling.
17) = = v. Kleinsorgen.
18) = = Lasker.
19) = = Ludewig.
20) = = Pauli.
21) = = Richter.
22) = = Riesenstahl.
23) = = Rumpff.
24) = = Schmiedicke.
25) = = Schnapka.
26) = = Schollmeyer.
27) = = Schulze (Berlin).
28) = = Dr. Simson.
29) = = Graf v. Strachwitz.
30) = = Thomsen.
31) = = Dr. Weber.
32) = = Wolff (Leobschütz).

Präsident: Nach der eben stattgehabten Verloosung hat sich ergeben, daß 225 Mitglieder im Hause anwesend sind. Ich werde, wie ich schon vorhin gesagt habe, die Listen drucken lassen; Sie werden sie wahrscheinlich heute Abend schon bekommen und unter diesen Umständen wohl davon abstrahiren, daß dieselben hier verlesen werden.

(Pause.)

Das Haus ist damit einverstanden.

Ich werde veranlaßt, meine Anschauung über die Portofreiheit des Hauses Ihnen mitzutheilen, da ich bis jetzt keine amtliche Benachrichtigung von dem Herrn Handels-Minister erhalten habe. Ich glaube, daß die Verordnung vom 12. Mai 1862, die ich im vorigen Jahre Ihnen durch den Druck habe zugehen lassen, von heute ab schon in Wirksamkeit tritt, weil diese Verordnung in ihrem Eingange lautet:

„Für die Dauer der bevorstehenden Sitzungen beider Häuser des Landtags wird der Correspondenz ihrer Präsidenten und ihrer Mitglieder folgende Portofreiheit gewährt" u. s. w.

Mit Rücksicht darauf nehme ich also an, daß auch heute schon die Portofreiheit für die Mitglieder des Hauses eintritt.

Es liegt mir jetzt noch ob, Ihnen mehrere Urlaubsgesuche vorzutragen —

(Heiterkeit.)

ich bin wenigstens dazu verpflichtet. Sie haben zu beschließen, ob der Urlaub bewilligt werden soll.

Der Herr Abgeordnete Woepke wünscht vom 22. d. M. ab auf vier Wochen wegen dringender Dienstgeschäfte beurlaubt zu sein, der Herr Abgeordnete Auffermann auf vier Wochen wegen Krankheit, der Herr Abgeordnete Dekowski auf drei Wochen wegen dringender Privatangelegenheiten, der Herr Abgeordnete Nitschke auf vierzehn Tage wegen Krankheit, der Herr Abgeordnete Franck bis zum 22. d. M. wegen Ablebens einer nahen Verwandten und der Herr Abgeordnete Nassow auf vier Wochen wegen Krankheit seiner Frau.

Ich habe gegen die Urlaubsgesuche nichts einzuwenden, und wenn das Haus auch derselben Ansicht ist —

(Pause.)

und das ist der Fall —, dann werde ich den Urlaub bewilligen.

Entschuldigt sind der Herr Abgeordnete Pilaski bis zum 19. oder 20., der Herr Abgeordnete Krieger (Berlin) bis zum künftigen Mittwoch, und leider auch unser alter, verehrter College und langjähriger Quästor, der Herr Abgeordnete Riebold, wegen Lähmung der rechten Seite seines Körpers.

Die Wahlacten, betreffend die Wahl des Friedensrichters Fischbach für den dritten Aachener Wahlbezirk, die Kreise Düren und Jülich, sind eingegangen. Der Herr Abgeordnete ist gewählt in Stelle des ausgeschiedenen Herrn Abgeordneten Rey. Die Herren Schriftführer haben die Verloosung dieser Wahlacten vorgenommen und es ist die Wahlprüfung danach der 6. Abtheilung zugefallen.

Ich wünsche mit Ihnen die nächste Tagesordnung und die nächste Sitzung zu vereinbaren. Ich hatte mir gedacht, daß es zweckentsprechend sein möchte, wenn morgen um 1 Uhr die Abtheilungen sich constituirten und wenn die nächste Sitzung zur Wahl der Präsidenten und der Schriftführer auf Mittwoch anberaumt würde. Wenn das Haus gegen meinen Vorschlag nichts einzuwenden hat,

(Pause.)

dann würde ich darnach verfahren.

(Es erhebt sich Niemand dagegen.)

Ich bemerke aber noch, daß mir heute von dem Herrn Abgeordneten Twesten, als Antragsteller, bereits ein Antrag zugegangen, der gehörig unterstützt ist, und der dahin lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Aufhebung des bei dem Appellationsgericht zu Breslau gegen den Abgeordneten van der Leeden anhängigen Strafverfahrens für die Dauer der Sitzungsperiode auf Grund des Artikel 84 der Verfassungsurkunde zu verlangen."

Aus den beigefügten Motiven habe ich entnommen, daß der Herr Abgeordnete van der Leeden wegen Beleidigung der Staatsregierung in erster Instanz zu einer Geldstrafe verurtheilt ist, daß die Staatsanwaltschaft dagegen das Rechtsmittel eingelegt und daß auf den 20. d. M. bereits ein Termin anberaumt ist.

Es scheint nach diesen Motiven die Dringlichkeit des Antrages so bedingt zu sein, daß wir uns nach der Constituirung des Hauses sofort über den Antrag schlüssig machen müssen. Ich wollte Ihnen daher anheim geben, ob Sie nicht über ein Verfahren, wie dieser Antrag behandelt werden soll, schon heute beschließen wollen, damit dann danach, vielleicht am Mittwoch, wenn das Haus durch die Wahlen constituirt ist, diese Angelegenheit erledigt werden kann.

(Pause.)

Das Haus scheint damit einverstanden zu sein, und dann würde ich bei der Uebersichtlichkeit der Sache vorschlagen, daß diese Angelegenheit durch Schlußberathung ohne Vorberathung im Hause erledigt würde.

(Pause.)

Auch damit ist das Haus einverstanden, und liegt mir nun ob, für diesen Antrag einen Referenten zu ernennen. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Aßmann, das Referat zu übernehmen, und werde Ihnen heute noch den Antrag gedruckt zugehen lassen.

Ich werde eben gefragt, ob es nöthig ist, einen Correferenten zu ernennen, bin jedoch der Ansicht, daß es nach der Geschäftsordnung dem Präsidenten zusteht, zu beurtheilen, ob ein Correferent nothwendig ist.

(Zustimmung.)

Ich würde für den vorliegenden Fall der Ansicht sein, daß ein Referent völlig ausreichend wäre. Ich nehme also an, meine Herren, daß die nächste Sitzung am Mittwoch, und zwar um 10 Uhr statthaben soll: 1) zur Wahl der Präsidenten und Schriftführer, und daß 2) demnächst, wenn das Haus durch diese Wahlen constituirt ist, der eben gedachte Twesten'sche Antrag sofort zur Erledigung kommen soll.

(Pause.)

Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3¼ Uhr.)

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Zweite Sitzung

am Mittwoch, den 17. Januar 1866.

Urlaubsbewilligung. — Mittheilung, betreffend die Constituirung des Herrenhauses. — Bekanntmachung des Resultats der Wahlen der Vorsitzenden und Schriftführer der Abtheilungen. — Ernennung der Quästoren. — Wahl des Präsidenten, der Vice-Präsidenten und der Schriftführer. — Schlußberathung über den Antrag des Abgeordneten Twesten, betreffend die Aufhebung des gegen den Abgeordneten v. d. Leeden anhängigen Strafverfahrens.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Präsident: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Das Protocoll der letzten Sitzung liegt auf dem Büreau zu Ihrer Einsicht aus.

In der heutigen Sitzung führt zu meiner Linken das Protocoll der Herr Abgeordnete Pruß und zu meiner Rechten die Rednerliste der Herr Abgeordnete v. Kleinsorgen.

Es sind nachträglich in das Haus eingetreten und zugeloost worden:

Der I. Abtheilung:
die Herren Abgeordneten
Schulze (Pyritz),
Graf v. Hacke,
Krieger (Goldap),
Blochmann;

der II. Abtheilung:
die Herren Abgeordneten
Roemer,
v. d. Osten,
v. Leipziger,
Haanen,
Bertelsmann;

der III. Abtheilung:
die Herren Abgeordneten
Bassenge (Lauban),
Teuchert,
Dr. Hammacher,
Wilke;

der IV. Abtheilung:
die Herren Abgeordneten
Bassenge (Lüben),
Harkort I.,
Metzmacher;

der V. Abtheilung:
die Herren Abgeordneten
Mathis,
Gawrecki,
Dr. Bender,
Berger (Posen);

der VI. Abtheilung:
die Herren Abgeordneten
Meibauer,
André,
Bersen,
v. Jagow;

der VII. Abtheilung:
die Herren Abgeordneten
Mühlenbeck,
Jeschke,
Keuffel,
Schmidt (Paderborn).

Ein Urlaubsgesuch ist eingegangen von dem Herrn Abgeordneten Barré, welcher auf 4 Wochen wegen Krankheit beurlaubt zu sein wünscht. Ich glaube, das Haus wird gegen die Ertheilung dieses Urlaubs nichts einwenden können.

Für die heutige Sitzung sind entschuldigt: die Herren Abgeordneten Chomse und Dr. Fühling, Letzterer wegen Unwohlseins.

Durch den Herrn Präsidenten des Herrenhauses habe ich folgendes Schreiben erhalten:

„Dem Präsidio des Hauses der Abgeordneten beehre ich mich hierdurch ganz ergebenst mitzutheilen, daß das Herrenhaus in der Sitzung am heutigen Tage sich constituirt hat, und daß gewählt worden sind:

1) zum Präsidenten:
der Unterzeichnete,

2) zu Vice-Präsidenten:
die Mitglieder:
v. Frankenberg-Ludwigsdorff,
Graf v. Brühl,

3) zu Schriftführern:
die Mitglieder:
Fürst v. Pleß,
Graf v. d. Gröben-Ponarien,
Freiherr v. Romberg,
Graf v. Carmer-Borne,
Oberbürgermeister Beyer,
v. Hellermann,
Graf zu Dohna-Finckenstein,
v. Gutzmerow.

Berlin, den 15. Januar 1866.

Der Präsident des Herrenhauses.
Graf zu Stollberg-Wernigerode.

An
das Präsidium des Hauses der Abgeordneten."

Meine Herren! Wir treten nunmehr in die heutige Tagesordnung, und zwar zunächst in die Bekanntmachung des Resultats der Wahlen der Vorsitzenden und Schriftführer der Abtheilungen.

Die Abtheilungen haben sich constituirt, und es sind gewählt worden:

in der ersten Abtheilung die Herren Abgeordneten Röpell zum Vorsitzenden, Wachler zum Stellvertreter, Zachert zum Schriftführer und Sachse zu dessen Stellvertreter;

in der zweiten Abtheilung die Herren Abgeordneten Dr. Loewe (Bochum) zum Vorsitzenden, Frech zum Stellvertreter, Cornely zum Schriftführer und Pruß zum Stellvertreter des Schriftführers;

in der dritten Abtheilung die Herren Abgeordneten Immermann zum Vorsitzenden, Dr. Lette zum Stellvertreter, Bassenge (Lauban) zum Schriftführer und Dr. Hammacher zum Stellvertreter des Schriftführers;

in der vierten Abtheilung die Herren Abgeordneten Dr. Waldeck zum Vorsitzenden, Harkort I. zum Stellvertreter, Selten zum Schriftführer und Gorzitza zum Stellvertreter desselben;

in der fünften Abtheilung die Herren Abgeordneten Dr. Kosch zum Vorsitzenden, v. Saucken-Julienfelde zum Stellvertreter, Winkelmann (Frankenstein) zum Schriftführer und Post zu dessen Stellvertreter;

in der sechsten Abtheilung die Herren Abgeordneten Stavenhagen zum Vorsitzenden, v. Carlowitz zum Stellvertreter, Schiebler zum Schriftführer und Lucas zum Stellvertreter desselben;

in der siebenten Abtheilung die Herren Abgeordneten Schulze (Berlin) zum Vorsitzenden, Richter zum Stellvertreter, Schollmeyer zum Schriftführer und v. Arnim zu dessen Stellvertreter.

Wir gehen nunmehr über zu dem zweiten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich zur Wahl des Präsidenten, der beiden Vicepräsidenten und der Schriftführer für die ganze Dauer dieser Session.

Ich ersuche Sie, den Namen desjenigen Abgeordneten, welchem Sie als Präsidenten Ihre Stimme geben wollen, auf einen der Ihnen zugegangenen Zettel zu schreiben und demnächst beim erfolgenden Namensaufruf Ihren Zettel in die Urne legen zu wollen. Die Herren Schriftführer wollen jetzo mit dem Namensaufruf zur Wahl des Präsidenten des Hauses beginnen.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Vice-Präsident **v. Unruh:** Das Resultat der Wahl des ersten Präsidenten ist folgendes:

Es sind abgegeben worden 221 Stimmen, davon haben erhalten: der Herr Abgeordnete Grabow 192 Stimmen, der Herr Abgeordnete Freiherr v. d. Heydt 24, der Herr Abgeordnete Osterrath 1 und 4 Stimmzettel sind weiß abgegeben worden.

Der Herr Abgeordnete Grabow ist also zum ersten Präsidenten des hohen Hauses erwählt worden und ich ersuche ihn, diesen Platz einzunehmen.

Abgeordneter **Grabow** (den Vorsitz übernehmend). Meine Herren! Ihre soeben vollzogene Wahl hat mich für die ganze Dauer der letzten Session dieser Legislatur-Periode wieder zu dem schwierigen Amt eines Präsidenten dieses Hauses berufen.

Ich sage Ihnen meinen wärmsten Dank für das mir bewahrte alte Vertrauen, welches mich verpflichtet, Ihrem ehrenvollen Rufe zum letzten Mal zu folgen und meine schweren Pflichten nach allen meinen Kräften gewissenhaft, treu und parteilos zu erfüllen.

Sie aber bitte ich recht dringend, mir die Ausübung meines Amtes durch fernere wohlwollende, nachsichtige und kräftige Unterstützung gütigst erleichtern zu wollen.

Meine Herren! Das düstere, in der letzten Session vor Ihnen und dem Lande aufgerollte Bild über die innere Lage unsres Staats hat sich seitdem noch mehr verfinstert.

(Sehr wahr!)

Bei der Schließung des Landtags, zu einer Zeit und an einem Orte, welche jede Widerlegung ausschlossen,

(Hört! Hört!)

ward dieses Haus beschuldigt, durch Verwerfung von Gesetzen und Nichtbewilligung von Geldmitteln das materielle Wohl des Landes geschädigt, die äußere Sicherheit desselben in Frage gestellt, die Hand nach Rechten ausgestreckt zu haben, welche seine gesetzliche Stellung im Verfassungsleben ihm versagt, mit einem Worte das höchste Gesetz und die höchste Richtschnur für alle Parteien: das Wohl des Vaterlandes, den politischen Meinungskämpfen gegenüber, preisgegeben zu haben.

Ermuthigt durch diesen nicht begründeten, in den Landtagsannalen unerhörten, schweren Anklageact wagten die reactionäre Presse unbelästigt Beschuldigungen der leidenschaftlichsten und gehässigsten Art

(Hört! Hört!)

und Geistliche unberufene Schritte —

(Hört! Hört!)

Schritte der maßlosesten Ueberhebung gegen den zweiten gleichberechtigten Factor der Gesetzgebung.

(Lebhaftes Bravo.)

Aber dulden wollte man nicht: man untersagte und verhinderte sogar durch die bewaffnete Macht ein Fest an den Ufern des Rheins, durch welches das freisinnige Bürgerthum von Rheinland-Westphalen die viel verhöhnten und gemaßregelten liberalen Vertreter des Preußischen Volkes ehren wollte in dankbarer Anerkennung ihres vier Jahre hindurch unerschütterlich ausharrenden Muthes in dem schweren Kampf für die zwischen Fürst und Volksvertretung vereinbarte und von ihnen beschworene Verfassung und für die in ihr verbrieften Volksrechte.

Chronisch geworden ist der aus der gesetzlich nicht geordneten und unter Mitwirkung der früheren Landesvertretung niemals genehmigten Militair-Reorganisation

(Hört, hört!)

entsprungene Verfassungs-Conflict ohne Verschulden dieses Hauses, welches nur sein dem Wortlaut und dem Geist der Verfassung unzweifelhaft entsprechendes Finanzrecht gegen alle Auslegungskünste ununterbrochen und standhaft vertheidigt, niemals aber seine Hand nach ihm nicht zustehenden Rechten ausgestreckt hat.

(Bravo!)

Ungeachtet in der Allerhöchsten Verordnung an das Staats-Ministerium vom 19. Mai 1862, betreffend die Ausführung der Wahlen zum Abgeordnetenhause, verheißen war:

„In weitrer Ausführung der bestehenden Verfassung soll die Gesetzgebung und Verwaltung von freisinnigen Grundsätzen ausgehen"

ist der politische Theil der Gesetzgebung zum Stillstand gebracht. Nur das Herrenhaus hat eine „endgültige" Vermehrung seiner Mitglieder im Verordnungswege erfahren.

(Sehr gut! links.)

Vergeblich aber hofft das Land noch immer auf die Gesetze, betreffend die Ministerial-Verantwortlichkeit

(Hört! hört! links.)

und die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer, ohne welche die Verfassung keine Wahrheit ist, vergeblich auf eine von freisinnigen Grundsätzen ausgehende Unterrichts-, Gewerbe-, Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung.

Die Verwaltung des Staats ist von freisinnigen Grundsätzen gänzlich entkleidet. Dessen sind lebendige Zeugen die Maßregeln gegen die freisinnigen Blätter, Vereine, Versammlungen, Staats- und Gemeindebeamten und Staatsbürger.

Nun und nimmermehr werden aber trotz der bisherigen Nichterfüllung jener Verheißungen das Preußische Volk und seine Vertreter die unleugbare Wahrheit verleugnen, der zufolge das materielle und geistige Wohl des Staates und seine äußere Sicherheit zunächst und vor Allem die rückhaltlose Anerkennung und gewissenhafte Ausübung seines beschworenen öffentlichen Rechtes fordert, jede nicht von diesem Recht getragene Macht aber ein Unrecht und unsittlich ist.

(Bravo! links.)

Nur eine auf diese Wahrheit gegründete Freiheit wird unter Achtung des allein durch die höheren Deutschen Interessen beschränkten Selbstbestimmungsrechts der Bruderstämme in Deutschland zu moralischen Eroberungen, zu einer befriedigenden Lösung der trotz der glorreichen Waffenerfolge durch die Gasteiner Uebereinkunft immer verwickelter und schwieriger gewordene Schleswig-Holsteinische Frage,

(Sehr gut!)

und mit ihr zu einer bundesstaatlichen Einigung Deutschlands führen.

(Sehr gut! links.)

Möge Preußen in Erfüllung seines Deutschen Berufes einen solchen freisinnigen Entwickelungsgang unverweilt einschlagen, ehe es durch einen möglicherweise der Freiheit günstigen Verlauf der gegenwärtig schwebenden Oesterreichischen Verfassungskrisis überholt, und ehe es überhaupt zu spät wird.

Dann wird Deutschlands dereinstige verfassungsmäßige Vertretung die große Zukunft unseres Deutschen Vaterlandes freudigen Herzens in den mächtigen Händen unserer Könige gesichert sehen.

Dies mein aufrichtiger, ehrlicher, lebhafter Wunsch beim letzten Antritt meines Amtes.

(Lebhaftes Bravo, links.)

Meine Herren! Ich bitte nunmehr überzugehen zur Wahl des ersten Vice-Präsidenten des Hauses, und dasselbe Verfahren, wie vorhin, eintreten zu lassen. Ich ersuche die Herren Schriftführer, mit dem Namensaufruf unter Lit. B. zu beginnen.

Präsident: Meine Herren! Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Es sind 218 Stimmzettel abgegeben; darunter waren 4 ungültig, so daß 214 gültige Stimmzettel vorhanden sind. Die absolute Majorität beträgt sonach 108. Stimmen haben erhalten:

Der Herr Abgeordnete	v. Unruh . . .	162 Stimmen,
" " "	Osterrath . . .	20 "
" " "	Reichensperger . .	17 "
" " "	v. Bockum-Dolffs .	5 "
" " "	Freih. v. Hooverbeck	3 "
" " "	v. Forckenbeck . .	3 "
" " "	Simson	2 "
" " "	v. Blanckenburg .	1 "
" " "	Wachler	1 "

Es ist also der Herr Abgeordnete v. Unruh während der Dauer dieser Sitzung zum ersten Vice-Präsidenten des Hauses erwählt. Ich ersuche ihn, sich über die Annahme dieser Wahl erklären zu wollen.

Abgeordneter **v. Unruh** (vom Platz): Meine Herren! Nachdem Sie mich zum dritten Male zu Ihrem Vice-Präsidenten erwählen, so glaube ich nicht in der Lage zu sein, die Wahl ablehnen zu können, obgleich ich mir bewußt bin, daß ich keinenfalls die Eigenschaften besitze, welche zur Vertretung des ersten Herrn Präsidenten nothwendig sind. Ich nehme die Wahl an, in der Voraussetzung, daß Sie mir auch ferner Ihre Nachsicht angedeihen lassen.

Präsident: Wir gehen nunmehr über zur Wahl des zweiten Vice-Präsidenten für die Dauer der Sitzungs-Periode. Ich ersuche die Herren, ihre Stimmzettel mit den betreffenden Namen abgeben zu wollen.

Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben C.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Vice-Präsident **v. Unruh:** Meine Herren! Das Resultat der Wahl des zweiten Vice-Präsidenten ist folgendes:

Stimmen sind abgegeben 208, davon sind zwei Zettel unbeschrieben, bleiben 206; die absolute Majorität ist 104. Es haben erhalten:

Der Herr Abgeordnete	v. Bockum-Dolffs	165 Stimmen
" " "	v. Blankenburg .	19 "
" " "	Osterrath . . .	16 "
" " "	v. Forckenbeck . .	2 "
" " "	Wachler	2 "
" " "	Freiherr v. Hooverbeck	1 "
" " "	Reichensperger . .	1 "

Der Herr Abgeordnete v. Bockum-Dolffs ist daher zum zweiten Vice-Präsidenten des Hauses gewählt, und ich richte die Frage an ihn, ob er die auf ihn gefallene Wahl annimmt?

Abgeordneter **v. Bockum-Dolffs:** Ich nehme die auf mich gefallene Wahl an, indem ich Ihnen für das mir zugewandte Vertrauen danke.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. d. Heydt hat ums Wort gebeten; ich ertheile es ihm jetzt.

Abgeordneter Freiherr **v. d. Heydt** (vom Platz): Ich habe erst jetzt das Wort zur Geschäfts-Ordnung erbitten können, um, wie ich es hiermit thue, in meinem Namen und in dem meiner conservativen Freunde gegen die Antrittsrede unseres Herrn Präsidenten Verwahrung einzulegen, —

(Oh! oh! links.)

insofern sie nicht die Meinungen der Gesammtheit dieses Hauses repräsentirt, insoweit sie die Minorität dieses Hauses ignorirt.

Einer näheren Begründung glaube ich mich im gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen enthalten zu sollen.

Präsident: Ich muß dem Herrn Abgeordneten erwidern, daß ich meine Rede glaubte so eingerichtet zu haben, daß sie nicht blos für die Majorität dieses Hauses, sondern auch für die Minorität desselben entscheidend gewesen. Ich glaube mich auf einen Standpunkt gestellt zu haben, auf den ich verpflichtet war zu treten, rücksichtlich der **Ehre dieses Hauses,** die außerhalb angegriffen war.

(Lebhaftes Bravo links.)

Meine Herren! Wir gehen über zur Wahl der Schriftführer. Ich möchte Ihnen für diese Wahl folgenden Vorschlag machen: daß Sie die Namen von acht Mitgliedern, die Sie für die Dauer dieser Session zu Schriftführern wünschen, auf einen Zettel verzeichnen und bei dem Namensaufruf in die Urne legen. Dann aber würde ich mit Bezug auf den letzten Gegenstand unserer heutigen Tages-Ordnung die Sitzung auf eine Stunde vertagen, damit in der Zwischenzeit festgestellt wird, wer durch Ihre Wahl die Schriftführer für die Dauer der Session sein sollen. Ich würde dann die Sitzung wieder aufnehmen, Ihnen das Resultat unserer Ermittelungen betreffs der Schriftführerwahl mittheilen und demnächst das Haus für constituirt erachten. Vor dem constituirten Hause könnte dann der Antrag des Herrn Abgeordneten Twesten durch den Herrn Referenten vorgetragen werden. Ich glaubte, dies nach der Fassung meiner Tages-Ordnung, die ich Ihnen habe zugehen lassen, vorweg hier wiederholen zu müssen. Ich meine, das Haus wird mit dieser Art der Geschäftsleitung sich auf's Neue einverstanden erklären.

Der Herr Abgeordnete Dr. Frese hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Frese** (Minden) [vom Platz]: Ich möchte mich gegen den Vorschlag des Herrn Präsidenten

ausdrücklich verwahren und den Antrag des Herrn Abgeordneten Twesten in Bezug auf die v. d. Leeden'sche Angelegenheit schon jetzt, während die Schriftführerwahl ermittelt wird, vornehmen lassen, namentlich und ausdrücklich aus dem Grunde, weil der Herr Präsident seinen Vorschlag damit motivirt hat, daß wir vor erfolgter Constituirung des Hauses über diese Sache nicht beschließen könnten. Ich glaube das Recht des Hauses dahin wahren zu müssen, daß seine staatsrechtlichen Functionen genau da beginnen, wo im Auftrage der Krone der Landtag für eröffnet erklärt ist. Ein Präcedens in dieser Beziehung liegt auch bereits vor, indem vor einigen Jahren in der Sache des Collegen Barré und in meiner Angelegenheit ein ähnlicher Antrag eingebracht wurde und wegen der Kürze der Zeit und des drängenden Augenblicks entschieden werden mußte, falls überhaupt das Haus sein Privilegium in dieser Beziehung wahren wollte, ehe die Constituirung erfolgte. Damals ist hier darüber geredet worden, und damals hat das Haus ausdrücklich dahin sich entschieden, daß die Constituirung als ein rein geschäftlicher, interner Act des Hauses mit den staatsrechtlichen Functionen des Hauses absolut nichts zu thun hat. Ich glaube, es ist wichtig, daß wir an dieser Auffassung festhalten.

Präsident: Ich wollte dem Herrn Abgeordneten bemerken, daß das Haus über diese Frage für diese Sache in der letzten Sitzung schon entschieden hat. Ich habe damals ausdrücklich gesagt, daß nach Constituirung des Hauses der Antrag des Herrn Abgeordneten Twesten zur Verhandlung kommen würde und habe deshalb vorsorglich in die Tagesordnung hineingesetzt, daß „nach erfolgter Constituirung" der Antrag zur Berathung kommen wird. Ich berufe mich aber außerdem noch auf den §. 10 der Geschäfts-Ordnung, der dahin lautet:

„Die Constituirung des Hauses und das Ergebniß der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Könige und dem Herrenhause angezeigt."

Ich glaube daraus schließen zu müssen, daß die Constituirung des Hauses in unserer Mitte erst ausdrücklich zum Austrag gebracht werden muß, wofür ich ja den Modus angegeben habe.

Nach der Anschauung des Herrn Abgeordneten hätte ich ja zur ersten Stelle den Antrag auf die Tages-Ordnung setzen können; es handelt sich aber nur darum, daß ich Ihnen, nachdem wir die Sitzung auf eine Stunde vertagt haben, mittheile: die Schriftführer sind von Ihnen gewählt, jetzt ist das Haus constituirt und wir treten nunmehr in die Berathung über den Antrag.

Ich muß also, mit Bezug auf den Beschluß des Hauses in der letzten Sitzung, dabei beharren, daß der Vorschlag, den ich Ihnen gemacht habe, der richtige ist in Folge des Beschlusses, den wir gefaßt haben. Ich bitte daher die Herren, es so anzunehmen, daß wir jetzo die Schriftführerwahl vornehmen, und daß, wenn die Schriftführerwahl geschehen ist, wir dann ermitteln, wer Schriftführer durch Ihre Wahl geworden ist. Ist diese Ermittelnung erfolgt, dann nehme ich die vertagte Sitzung wieder auf, theile Ihnen die Schriftführer mit, erkläre das Haus für constituirt und werde dann, der Tages-Ordnung gemäß, den Antrag zur Verhandlung stellen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Dr. **Waldeck** (vom Platz): Ich bin mit dem Vorschlage des Herrn Präsidenten deshalb ganz einverstanden, weil einmal die Tages-Ordnung so regulirt ist; ich halte es aber auch für nöthig, mein Einverständniß mit dem Collegen Frese auszusprechen, daß allerdings das Haus berechtigt gewesen wäre, vor seiner Constituirung dergleichen Sachen vorzunehmen, und daß sogar schon einmal unter dem Alterspräsidenten eine gleiche Angelegenheit behandelt worden ist. Es würde zu sehr üblen Consequenzen führen, wenn in einem solchen Falle, wo ein Alterspräsident einem noch nicht definitiv constituirten Hause präsidirt, dergleichen Fragen, die Interna des Hauses sind, nicht könnten behandelt werden. Ich glaube auch nicht, daß sich das aus der Geschäfts-Ordnung herleiten ließe. Für jetzt bin ich aber in diesem Falle aus den angegebenen Gründen mit dem Herrn Präsidenten einverstanden.

Präsident: Also, meine Herren, das Haus ist abermals einverstanden mit dem, was es in der letzten Sitzung beschlossen hat.

(Der Abgeordnete Dr. Frese [Minden] bittet nochmals um's Wort.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Frese (Minden) hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Dr. **Frese** (Minden): Ich habe meinen Widerspruch natürlich nur in der Weise gemeint, wie Herr Waldeck es jetzt auch ausgeführt hat, und habe angeknüpft an die Worte des Präsidenten, die mir dahin zu gehen schienen, als ob wir vor der Constituirung einen Beschluß nicht fassen könnten; ich wollte eben das Prinzip gewahrt wissen. Aus geschäftlichen Rücksichten möchte ich nur anheimgeben, ob wir nicht von der Tages-Ordnung abweichen wollen, da wir doch eine Stunde damit ersparen, die wir sonst unnütz verbringen. Ich glaube nicht, daß der Aßmannsche Vortrag lange Zeit in Anspruch nehmen wird, und daß die Beschlußfassung darüber großen Differenzen begegnen würde. Ich glaube, daß es im Interesse des Hauses liegt, wenn wir diese Stunde ersparen. Ich glaube nicht, daß von irgend einer Seite ein Widerspruch sich dagegen erheben würde.

(Widerspruch rechts.)

Präsident: Ich wollte nur bemerklich machen: Der Beschluß steht einmal durch das Haus fest, und Utilitätsgründe können uns jetzt doch nicht bewegen, daß wir davon abgehen.

(Zustimmung.)

Ich meine, daß wir diese Streitfrage auf sich beruhen lassen — es bleibt doch eine Streitfrage, und wenn ich mich recht besinne, so ist auch in der vorvorletzten Session die definitive Beschlußfassung über den damaligen Antrag selbst bis zur Constituirung des Hauses vertagt worden. Der Antrag wurde unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten gestellt, aber entschieden bei constituirtem Hause. Ich würde daher anheimgeben, daß wir der Tages-Ordnung, die wir vereinbart haben, nachkommen,

(Zustimmung)

und ersuche den Herrn Schriftführer, mit Litt. D. den Namensaufruf zu beginnen.

(Geschieht.)

Ich schließe nunmehr das Scrutinium und vertage das Haus bis nach 2½ Uhr, um Ihnen das Resultat der Schriftführerwahl mittheilen zu können.

(Vertagung der Sitzung 1 Uhr 5 Minuten; Wiedereröffnung 3 Uhr.)

Präsident: Meine Herren! Das ermittelte Resultat über die Schriftführerwahl ist folgendes: Es sind 202 Stimmen abgegeben, von diesen war eine Stimme ungültig, es bleiben also gültige Stimmen 201. Von diesen 201 gültigen Stimmen sind gefallen auf die Herren Abgeordneten:

Dr. Ziegert	183	Stimmen,
Cornely	179	"
Schröder	177	"
Post	175	"
Parisius (Gardelegen)	175	"
Schmidt (Paderborn)	156	"
Bassenge (Lauban)	151	"
v. Rönne	119	"

Außerdem haben Stimmen erhalten die Herren Abgeordneten:

Frommer	94	Stimmen,
Graf Eulenburg	34	"
Engelbrecht	22	"
Keuffel	21	"
Graf Sierstorpff und Graf Bethusy-Huc, jeder	19	"
Selten und Graf Blumenthal, jeder	17	"
v. Waldaw	16	"

Im Uebrigen haben sich die Stimmen noch weiter zersplittert, und ich glaube wohl nicht, daß ich noch nöthig habe, Ihnen die betreffenden Herren Abgeordneten zu nennen.

(Zustimmung.)

Die zuerst von mir genannten acht Herren Schriftführer haben mehr als die absolute Majorität auf sich vereinigt, sie sind also, da eine relative Majorität überhaupt nur nach unserer Geschäfts-Ordnung nöthig ist, gültig für die Dauer der Session gewählt, und ich proclamire sie daher hiermit als erwählte Schriftführer.

Sonach, meine Herren, ist das Büreau des Hauses constituirt. Ich werde Sr. Majestät dem Könige und dem Herrenhause davon Nachricht geben.

Für die Dauer der Session ernenne ich den Herrn Abgeordneten Parrisius (Brandenburg) und den Herrn Abgeordneten Bassenge (Lüben) zu Quästoren des Hauses.

Wir können nunmehr zu dem letzten Gegenstand unserer Tages-Ordnung übergehen, zu der

Schlußberathung über den Antrag des Abgeordneten Twesten und Genossen. — Nr. 4. der Drucksachen. Referent: Abgeordneter Aßmann.

Den Antrag des Letzteren finden Sie auf der heutigen Tages-Ordnung verzeichnet. Ich ersuche den Herrn Referenten uns Vortrag halten zu wollen, zuvor aber den Herrn Abgeordneten Dr. Ziegert, nachdem nunmehr das Haus constituirt ist, die Protocollführung zu übernehmen, und den Herrn Abgeordneten Schröder, die Rednerliste fort zu führen, den Ersteren zu meiner Linken, den Letzteren zu meiner Rechten. Ich ertheile nunmehr dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Aßmann** (vom Platz): Meine Herren! Die übereinstimmende Behandlung, die zahlreichen ähnlichen Anträgen in früheren Sessionen zu Theil geworden ist, wird mich wohl in dem vorliegenden Fall, der so einfach, wie nur einer der früheren, liegt, der Nothwendigkeit überheben, den von mir gestellten Antrag ausführlicher zu rechtfertigen. Der Sachverhalt ist einfach folgender: Der Abgeordnete van der Leeden ist wegen Beleidigung der Staats-Regierung im Amte zur Untersuchung gezogen. Den Thatbestand dieses Vergehens findet die Anklage in zwei Artikeln, die der Herr Abgeordete mit seiner Namens-Unterschrift in das in Brieg erscheinende Oderblatt hat einrücken lassen. Der erste dieser Artikel, überschrieben: „Die Aufgabe des Abgeordneten-Hauses in der bevorstehenden Landtagssession" ist vom 14. Januar datirt, und erörtert im Wesentlichen die Frage, ob wohl von Seiten des Abgeordnetenhauses in der bevorstehenden Session eine Anklage gegen das Ministerium wegen Verfassungsverletzung zu erheben sei. Der zweite Artikel in der Nummer vom 24. Juni enthalten und überschrieben: „Der Schluß des Landtages" characterisirt die Rede, mit welcher der Minister-Präsident v. Bismarck am 17. Juni desselben Jahres den Landtag schloß.

Das Gericht erster Instanz, das Königliche Kreisgericht in Brieg, hat bereits unter dem 8. November vorigen Jahres erkannt, und zwar hat es den Angeklagten wegen Beleidigung des Königlichen Staats-Ministeriums in Beziehung auf sein Amt unter mildernden Umständen im Rückfall mit Geldbuße von 50 Rthlrn., im Unvermögensfalle mit drei Wochen Gefängniß bestraft, dagegen den Angeklagten von der Anschuldigung einer ferneren Beleidigung des Königlichen Staats-Ministeriums freigesprochen. Das Gericht hat nur in dem zweiten, nicht auch in dem ersten der beiden Artikel eine Beleidigung gefunden, und auch in Bezug auf diese Beleidigung mildernde Umstände angenommen, indem der Herr Abgeordnete sich wesentlich im Zustand der Vertheidigung gegen die Angriffe in der Schlußrede des Ministeriums befunden,

(Hört!)

und nur die Grenzen dieser Vertheidigung überschritten habe.

Der Staats-Anwalt hat jedoch, weil ihm das Strafmaß nicht genügte, gegen diese Entscheidung appellirt, und die Bestrafung des Herrn v. d. Leeden nicht blos wegen des zweiten, sondern auch wegen des ersten Artikels, zugleich unter Ausschluß mildernder Umstände, und zwar die Verhängung einer Zwöchentlichen Gefängnißstrafe, beantragt.

Das Gericht zweiter Instanz, das Königl. Appellationsgericht in Breslau, hat zur mündlichen Verhandlung dieser Sache Termin auf den 20. Januar, also auf den nächsten Sonnabend, angesetzt.

Nun, meine Herren, Herr v. d. Leeden hat nicht bestritten, daß er der Verfasser der beiden Artikel ist. Der objective sowohl als der subjective Thatbestand ist also vollständig klar, — es handelt sich nur um die Höhe des Strafmaßes, und die Rechtspflege kann durch einen Aufschub keine denkbare Beeinträchtigung erleiden.

Bei dieser Sachlage glaube ich auf keinen Widerspruch zu stoßen, wenn ich es in dieser Sache für geboten erachte, daß wir von unserer Befugniß aus Art. 84. der Verfassung Gebrauch machen. Den Motiven, welche in dieser Beziehung von dem Antragsteller, Herrn Abgeordneten Twesten, dem Antrage beigefügt sind, habe ich meinerseits Nichts hinzuzufügen.

Ich bitte also, daß Sie einstimmig dem von mir gestellten Antrage beitreten.

(Bravo!)

Präsident: Ich eröffne über diesen Antrag die Discussion,

(Pause)

schließe dieselbe und frage, ob der Herr Antragsteller das Wort begehrt?

(Derselbe verzichtet.)

Der Herr Antragsteller verzichtet; wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag des Herrn Referenten lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

a) Auf Grund des Artikels 84. Alinea 4. der Verfassung verlangt das Haus der Abgeordneten, daß das gegen den Abgeordneten v. d. Leeden bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Breslau in der Appellations-Instanz anhängige Strafverfahren, in welchem am 20. d. Mts. Termin ansteht, für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungs-Periode aufgehoben werde.

b) Das Präsidium des Hauses der Abgeordneten wird beauftragt, diesen Beschluß der Königlichen Staats-Regierung mitzutheilen."

Diejenigen Herren, welche dem Antrage beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Haus hat einstimmig den Antrag zum Beschluß erhoben. Ich werde ihn sofort der Königlichen Staats-Regierung mittheilen.

Meine Herren! Ich muß noch nachträglich eine Pflicht erfüllen. Die Herren Jugend-Schriftführer sind so freundlich gewesen, mich in den letzten Tagen kräftig zu unterstützen, wofür ich Ihnen noch meinen ganz besonderen Dank hiermit ausspreche.

Wir werden nun noch die nächste Sitzung und deren Tages-Ordnung festzustellen haben. Ich wollte Ihnen unmaßgeblich vorschlagen, daß die Abtheilungen am Freitag um 10 Uhr zur Wahl der Mitglieder für die einzelnen Commissionen zusammenberufen werden, und daß wir um 12 Uhr eine Plenarsitzung halten, um der Königlichen Staats-Regierung Gelegenheit zu geben, die nöthigen Vorlagen für das Haus einzubringen.

(Zustimmung.)

Ich bemerke, daß die Commissionen in unserer Geschäfts-Ordnung vorgeschrieben sind und wie sie constituirt werden sollen, und vermeine auch nicht, daß für heute ein Anlaß sein würde, noch weiter zu gehen, als wie der §. 19. unserer Geschäfts-Ordnung die einzelnen Commissionen bezeichnet.

(Zustimmung.)

Das Haus ist also damit einverstanden. Ich werde hiernach die Tages-Ordnung ausfertigen lassen, und die Herren werden unter derselben die betreffenden Zimmer bezeichnet finden, in denen die gewählten Mitglieder sich in den Commissionen constituiren können.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 25 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Dritte Sitzung

am Freitag, den 19. Januar 1866.

Urlaubsbewilligungen. — Ein Schreiben des Abg. Dr. Jacoby (Berlin). — Ein Schreiben des Justizministers, das gegen den Abg. v. d. Leeden anhängige Strafverfahren betreffend. — Eingegangene Adressen, Resolutionen u. s. w. — Ein Antrag des Abg. Dr. Virchow, betreffend die Vereinigung Lauenburg's mit der Krone Preußens wird einer besonderen Commission überwiesen; ebenso ein Antrag des Abg. Dr. Becker (Dortmund), den zwischen der Königl. Staats-Regierung und der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft geschlossenen Vertrag betreffend. — Zwei Anträge des Abg. Dr. Virchow und des Abg. Freiherrn v. Hoverbeck, die Aufhebung des gegen den Abg. Dr. Frese (Minden), und gegen den Abg. Dr. Lüning anhängigen Strafverfahrens betreffend, werden durch Schlußberathung erledigt werden. — Bekanntmachung des Resultats der Wahl und Constituirung der Commissionen. — Der Finanz-Minister überreicht 1) den Gesetz-Entwurf betreffend dem Staatshaushalts-Etat, welcher der Budget-Commission überwiesen wird; — 2) folgende Verträge: a) zwischen Preußen und Anhalt, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend; b) zwischen Preußen, Baiern u. s. w. und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Fortdauer des Anschlusses Luxemburgs an das Zollsystem Preußens; c) zwischen Preußen, Hannover u. s. w. und der freien Hansestadt Bremen, betreffend die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle; der Beschluß über die Vorberathung der Verträge wird vorbehalten. — Der Handels-Minister überreicht 1) den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien und den Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien, welche den vereinigten Commissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle überwiesen werden; — 2) einen Gesetz-Entwurf, die Festsetzung des Medicinal-Gewichts betreffend; der Beschluß über die geschäftliche Behandlung bleibt vorbehalten. — Wahlprüfung.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister v. Bodelschwingh und Graf Itzenplitz.

Präsident: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Bureau des Hauses zu Ihrer Einsicht aus.

Es wird das Protocoll in der heutigen Sitzung zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete Bassenge (Lauban), die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Abgeordnete Schröder führen.

Seit der letzten Plenar-Sitzung sind in das Haus eingetreten und zugeloost:

der I. Abtheilung:
die Herren Abgeordneten
Mellien,
Dahlmann,
Dr. Hummel;

der II. Abtheilung:
die Herren Abgeordneten
v. Busse (Namslau),
Freiherr v. Proff-Irnich,
Seubert;

der III. Abtheilung:
die Herren Abgeordneten
Graf v. Bünau,
Kreutz,
Dr. Wantrup,
Waechter;

der IV. Abtheilung:
die Herren Abgeordneten
Bolewski,
Kunde,
Dr. Paur,
Dr. Respondek;

der V. Abtheilung:
die Herren Abgeordneten
Kropf,
v. Zychlinski,
Krieger (Berlin);

der VI. Abtheilung:
die Herren Abgeordneten
Hübner,
Raffauf,
Kleemann; und

der VII. Abtheilung:
die Herren Abgeordneten
Kraatz (Schlawe),
Zapp,
Weltzel.

Es sind Urlaubsgesuche eingegangen von den Herren Abgeordneten Grafen Potulicki auf acht Tage wegen dringender Geschäfte, Lent auf acht Tage wegen Krankheit seiner Kinder und Heyl auf fünf Tage wegen eines Todesfalls in der Familie.

Diese Urlaubsgesuche habe ich bereits bewilligt; dagegen hat das Haus die nachfolgenden Urlaubsgesuche zu bewilligen: der Herren Abgeordneten Salfeldt bis zum 28. d. M. wegen eingetretener Erkrankung eines Familienmitgliedes, Freiherrn v. Gablenz bis Ende dieses Monats wegen Unwohlseins und Dr. Hüffer auf 4 Wochen wegen Krankheit. Ich glaube, daß das Haus gegen diese drei Gesuche nichts einwenden wird.

(Pause.)

Ich werde daher die Urlaubsgesuche bewilligen.

Für die heutige Sitzung sind wegen Unwohlseins entschuldigt: die Herren Abgeordneten Thomsen und Dr. Fühling.

Der Herr Abgeordnete Jacoby hat folgendes Schreiben an das Präsidium gerichtet:

An
den Präsidenten des Preuß. Abgeordnetenhauses
Herrn Oberbürgermeister Grabow.

Hochzuverehrender Herr Präsident!

In Folge einer Rede, welche ich vor meinen Wählern gehalten habe, ist von Preußischen Richtern eine sechsmonatliche Freiheitsstrafe über mich verhängt worden, die ich gegenwärtig in dem Gerichtsgefängnisse zu Königsberg verbüße. Ich sehe mich daher in die Unmöglichkeit versetzt, für jetzt an den Berathungen des hohen Hauses Theil zu nehmen.

Indem ich Ihnen, verehrter Herr Präsident, pflichtgemäß davon Anzeige mache, habe ich die Ehre, mich zu nennen

Ihr hochachtungsvoll
ergebener
Dr. Johann Jacoby.
(Abgeordneter für Berlin.)

Königsberg i. Pr., den 18. Januar 1866.

Digitized by Google

Es wird also der Herr Abgeordnete Dr. Jacoby nach diesem Schreiben als entschuldigt angesehen werden müssen.

(Heiterkeit.)

In Verfolg des Beschlusses des Hauses in der letzten Sitzung habe ich folgendes Schreiben von dem Herrn Justiz-Minister erhalten:

„Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich ganz ergebenst, daß ich den Beschluß des Hauses der Abgeordneten vom 17. d. M. bezüglich des gegen den Abgeordneten v. d. Leeden anhängigen Strafverfahrens gestern Abend durch Telegramm dem Königlichen Appellationsgerichte zu Breslau zur weiteren Veranlassung mitgetheilt habe.

Berlin, den 18. Januar 1866.

Der Justiz-Minister:
Graf zur Lippe.

An
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses
Herrn Grabow
Hochwohlgeboren.

Es sind, meine Herren, nach dem Schluß der letzten Session und jetzo mehrere Dank-Adressen, Resolutionen und telegraphische Depeschen eingegangen, und zwar nach dem Schlusse der letzten Session: 1) von den Wahlmännern von Cöln, 2) von 2313 Bewohnern der Stadt Breslau, 3) von einer Versammlung von Wahlmännern und Urwählern des Kreises Mettmann, 4) aus Nordhausen von dem Wahlmanne August Grimm, 5) von Taermbach und 10 Genossen aus Aschersleben, 6) von 1618 Wahlmännern und Urwählern der beiden Mannsfelder Kreise Eisleben und Hettstedt und nach Eröffnung dieser Session: b) Telegramme: a) von mehreren Bürgern aus Gütersloh, b) von Stadtverordneten und Bürgern zu Forst, c) von mehreren Urwählern und Wahlmännern aus Altena und d) von den Breslauer Schuldgefangenen.

(Heiterkeit.)

Ich lege alle diese Schriftstücke auf dem Büreau des Hauses zu Ihrer Einsicht aus.

Außerdem ist ein Antrag von dem Herrn Abgeordneten Dr. Virchow eingegangen, der sich gedruckt, wie ich hoffe, schon in Ihren Händen befindet,

(Ruf: Ja! Nein!)

und über den das Haus in heutiger Sitzung in Betreff seiner geschäftlichen Behandlung zu beschließen haben wird.

Der Antrag selbst lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, zu erklären:

die von dem Minister-Präsidenten in der Eröffnungsrede im Namen der Regierung abgegebene Erklärung über die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen widerspricht deutlichen Bestimmungen der Preußischen Verfassung.

Das Haus der Abgeordneten erklärt daher jede Vereinigung von Lauenburg mit der Krone Preußen so lange als rechtsungültig, als die Zustimmung des Preußischen Landtages nicht erfolgt ist.

Der Antrag ist ausreichend, wie Sie gesehen haben werden, unterstützt und es fragt sich nun, wie die geschäftliche Behandlung desselben sein soll.

Ich weiß nicht, ob der Herr Antragsteller in dieser Beziehung einen Wunsch hat. Ich würde bitten, mir denselben mitzutheilen.

Abgeordneter Dr. **Virchow** (vom Platz): Ich möchte den Wunsch an das Hohe Haus richten, eine besondere Commission zur Berathung des Gegenstandes niederzusetzen. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit der Frage, wo zum ersten Male die äußere Politik in unser inneres Staatsleben eingreift und der Versuch gewagt worden ist, unsere verfassungsmäßigen Rechte durch Verhandlungen nach Außen hin zu beeinträchtigen, glaube ich, ist das Haus schuldig, mit aller Sorgfalt und allem Ernste die Sache zu prüfen, und das kann nur zweckmäßig in einer besonderen Commission geschehen.

Darauf würde sich mein Antrag richten.

Präsident: Der Herr Antragsteller hat eine besondere Commission, und da keine Zahl hinzugefügt ist, so nehme ich an, von 14 Mitgliedern, für seinen Antrag gewünscht. Wenn dem Niemand widerspricht, so nehme ich an, daß eine besondere Commission von 14 Mitgliedern für diesen Antrag durch die Abtheilungen gewählt werden soll.

(Pause.)

Das ist der Fall und ich werde die Abtheilungen rechtzeitig berufen.

Ferner, meine Herren, ist ein Antrag von dem Herrn Abgeordneten Dr. Becker (Dortmund) und Genossen, von dem ich gleichfalls annehme, daß er sich bereits gedruckt in Ihren Händen befindet, eingegangen, der also lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

den zwischen der Königlichen Staats-Regierung und der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft unterm 10. August 1865 geschlossenen und durch die Gesetz-Sammlungen (1865 Nr. 44.) veröffentlichten Vertrag, betreffend die Aufhebung der dem Staate zustehenden Amortisation der Cöln-Mindener Eisenbahn-Actien; nach seiner Verfassungsmäßigkeit zu prüfen."

Ich will fragen, ob der Herr Antragsteller einen besonderen Vorschlag über die geschäftliche Behandlung dieses Antrages zu machen gedenkt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund) [vom Platz]: Ich erlaube mir vorzuschlagen, auch für diese Sache eine besondere Commission von 14 Mitgliedern durch die Abtheilungen wählen zu lassen.

(Pause.)

Präsident: Das Haus scheint mit diesem Vorschlage einverstanden zu sein,

(Pause)

und ich werde daher die Abtheilungen ersuchen, demselben gemäß die Mitglieder der Commissionen zu wählen.

Ferner ist von den Herren Abgeordneten Dr. Virchow und Genossen ein Antrag, der meines Wissens sich auch schon gedruckt in den Händen der Herren befindet, und also lautet, eingegangen:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Aufhebung des beim Kreisgericht zu Bielefeld gegen den Abgeordneten Dr. Frese (Minden) anhängigen Strafverfahrens für die Dauer der Sitzungsperiode auf Grund des Art. 84. der Verfassungs-Urkunde zu verlangen."

Die Herren werden aus den dem Antrage beigefügten Motiven ersehen haben, daß der Termin zur verantwortlichen Vernehmung des Herrn Dr. Frese schon auf den 1. Februar c. anberaumt ist. Was die geschäftliche Behandlung dieses Antrages betrifft, so meine ich bei der Ueberschichtlichkeit der Sache, daß man im vorliegenden Falle Schlußberathung eintreten lassen könnte, so daß dann in der

nächsten Sitzung der Beschluß des Hauses noch rechtzeitig extrahirt werden könnte.

(Pause.)

Das Haus ist mit meinem Vorschlage einverstanden. Ich habe nun den Referenten für diese Sache zu ernennen und ersuche den Herrn Abgeordneten Rohden, das Referat übernehmen und in nächster Sitzung uns Vortrag halten zu wollen.

Abgeordneter **Rohden** (vom Platz): Ich bitte um's Wort! Wenn ich für den übrigen Verlauf der Sitzung im Stande sein soll, einige Aufgaben erledigen zu helfen, dann bitte ich den Herrn Präsidenten, zur Zeit noch mich von Anstrengungen, welche das mündliche Wort, das Sprechen fordern, zu entbinden.

Präsident: Ich bin dazu mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Abgeordneten sehr gern bereit, möchte dann aber den Herrn Abgeordneten Aßmann um das Referat ersuchen,

(Heiterkeit.)

da derselbe, wie die Herren wissen, gerade in allen diesen Sachen bisher das Referat erstattet hat. Es wird fast nothwendig werden, daß ein stehender Referent für dergleichen Anträge, über welche das Haus in gleicher Form zu entscheiden hat, von mir ernannt werde. Ich ersuche also den Herrn Abgeordneten Aßmann, gefälligst das Referat zu übernehmen, und bitte ihn nur, so rechtzeitig als möglich mir seinen Antrag mitzutheilen, damit ich ihn dann auf die nächste Tages-Ordnung setzen kann.

Endlich, meine Herren, komme ich noch mit einem noch nicht gedruckten Antrage — und möchte glauben, daß er mit dem vorhergehenden Antrage verbunden werden könnte. Ich weiß sehr wohl, daß erst die Anträge gedruckt in Ihren Händen sein müssen, ehe Sie über die geschäftliche Behandlung beschließen. Wir werden aber in den nächsten Tagen wegen Mangels an Material nicht so rasch auf einander folgende Sitzungen halten können. Es liegt mir nämlich ein Antrag von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck vor, der gehörig unterstützt ist und dahin lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
die Aufhebung des gegen den Abgeordneten Dr. Lüning bei dem Kreisgericht zu Dortmund anhängigen Strafverfahrens für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode auf Grund des Art. 84. der Verfassung zu verlangen."

Ich wollte also anheim geben, ob Sie damit einverstanden sind, daß gleichzeitig über diesen Antrag durch Schlußberathung im Hause befunden wird,

(Stimmen: Ja wohl!)

ohne daß Sie jetzt schon ein Druck-Exemplar in Händen haben.

(Wiederholte Zustimmung.)

Das Haus ist damit einverstanden, sowie auch mit der Schlußberathung, und ich ersuche daher auch in diesem Falle den Herrn Abgeordneten Aßmann, das Referat übernehmen zu wollen.

Jetzt, meine Herren, treten wir in die Tages-Ordnung ein. Ich habe Ihnen nach derselben zunächst das Resultat der Wahlen für die einzelnen Commissionen und den Ausfall der Constituirung derselben mitzutheilen.

I. In die Geschäfts-Ordnungs-Commission sind gewählt worden:
die Herren Abgeordneten:
Hahn (Wetzlar),
Jüngken,
Pieschel,
v. Rönne,
Ziegler,
Knövenagel,
Dr. Graf v. Schwerin-Putzar,
Dr. Faucher,
Dr. Kosch,
Frommer,
Henrici,
Schlick,
Pauli und
Schmiedicke.

Die Commission hat sich constituirt und zu ihrem Vorsitzenden den Herrn Abgeordneten Dr. Kosch, zum Stellvertreter des Vorsitzenden den Herrn Abgeordneten Henrici, zum Schriftführer den Herrn Abgeordneten Pauli und zum Stellvertreter des Schriftführers den Herrn Abgeordneten v. Rönne gewählt.

II. Zu Mitgliedern der Petitions-Commission sind gewählt worden:
die Herren Abgeordneten:
Jung,
Zacher,
Sachse,
v. d. Straeten,
Gerth,
Pruß,
Pannier,
Bering,
Bassenge (Lauban),
Larz,
Teuchert,
Freiherr v. Hilgers,
Bassenge (Lüben),
Qual,
Köhler,
Metzmacher,
Donalies,
Riel,
v. Saucken-Julienfelde,
Winckelmann (Frankenstein),
Dr. Gneist,
Rücker,
Versen,
Fischbach,
Thomsen,
v. Kleinsorgen,
Lasker und
Riesenstahl.

Bei der Constituirung hat die Commission zu ihrem Vorsitzenden den Herrn Abgeordneten v. Saucken (Julienfelde), zum Stellvertreter desselben den Herrn Abgeordneten Dr. Gneist, zum Schriftführer den Herrn Abgeordneten Qual und zum Stellvertreter desselben den Herrn Abgeordneten Bassenge (Lauban) gewählt.

III. Durch die Wahl sind in die Agrar-Commission gekommen:
Die Herren Abgeordneten:
Foerster,
Schulze (Pyritz),
v. Valentini,
Arnold,
Dr. Lette,
Loewe (Bielefeld),
Berndt,
Chomse,
Wartze,
Plehn,
Behm,
Buchholtz,

Ebhardt und
Dr. Fühling.

Die Commission hat bei der Constituirung den Herrn Abgeordneten Dr. Leite zum Vorsitzenden, den Herrn Abgeordneten v. Valentini zum Stellvertreter desselben, den Herrn Abgeordneten Chomse zum Schriftführer und den Herrn Abgeordneten Dr. Fühling zum Stellvertreter des Schriftführers gewählt.

IV. Für die Commission für Handel und Gewerbe sind
die Herren Abgeordneten:
Roepell,
Dr. Becker (Dortmund),
Cornely,
Schultze (Seehausen),
Michaelis,
Dr. Hammacher,
Overweg,
Dr. Ziegert,
Hoffmann (Ohlau),
Deutz,
Schmidt (Elberfeld),
Bellier de Launay,
Harkort II. und
Ludewig
gewählt worden.

Die Commission hat zu ihrem Vorsitzenden ernannt den Herrn Abgeordneten Röpell, zum Stellvertreter desselben den Herrn Abgeordneten Dr. Ziegert, zum Schriftführer den Herrn Abgeordneten Cornely und zum Stellvertreter desselben den Herrn Abgeordneten Bellier de Launay.

V. Die Commission für Finanzen und Zölle besteht aus folgenden Mitgliedern:
den Herren Abgeordneten:
Heyl,
Machat,
Graf v. Hacke (Barnim),
Dr. Loewe (Bochum),
v. Kathen,
Baur,
Dr. Bernhardi,
Prince-Smith,
v. Bonin,
v. Benda,
Laßwitz,
Dr. Eberty,
Berger (Solingen),
Krieger (Berlin),
v. Hennig,
v. Carlowitz,
Roesler,
Wolff (Halberstadt),
v. Arnim,
Mühlenbeck,
Zapp.

Bei ihrer Constituirung hat sie den Herrn Abgeordneten v. Bonin zum Vorsitzenden, den Herrn Abgeordneten Dr. Löwe (Bochum) zum Stellvertreter des Vorsitzenden, den Herrn Abgeordneten Berger (Solingen) zum Schriftführer und den Herrn Abgeordneten v. Arnim zum Stellvertreter des Schriftführers gewählt.

VI. Die Commission für das Justizwesen besteht aus folgenden Herren Abgeordneten:
Mellien,
Blochmann,
Wegner,
Wachsmuth,
Kratz (Gladbach),
Immermann,
Dr. Waldeck,
Dopfer,
Leue,
v. Kirchmann,
Meibauer,
Dr. Becker (Simmern),
Dr. Simson, und
Keuffel.

Durch die Constituirung ist der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck zum Vorsitzenden, der Herr Abgeordnete v. Kirchmann zum Stellvertreter desselben, der Herr Abgeordnete Blochmann zum Schriftführer und der Herr Abgeordnete Meibauer zum Stellvertreter des Schriftführers ernannt.

VII. Die Commission für das Gemeindewesen besteht aus den Herren Abgeordneten:
Schneider (Wanzleben),
Drabich,
Caspers,
Schneider (Sagan),
Bresgen,
Sehmsdorf,
Dr. Langerhans,
Allnoch,
Olbertz,
Post,
v. Dieberichs,
Dr. Müller (Arnswalde),
Ludewig,
Schollmeyer.

Der Herr Abgeordnete v. Dieberichs ist bei der Constituirung zum Vorsitzenden, der Herr Abgeordnete Schneider (Wanzleben) zum Stellvertreter des Vorsitzenden, der Herr Abgeordnete Post zum Schriftführer und der Herr Abgeordnete Schollmeyer zum Stellvertreter des Schriftführers erwählt worden.

VIII. Die Commission für das Unterrichtswesen enthält folgende Mitglieder,
die Herren Abgeordneten:
Hoppe,
Brabänder,
v. Leipziger,
Duncker,
Dr. Kalau v. d. Hofe,
Reinhardt,
Harkort I.,
John (Marienwerder),
Dr. Ule,
Gawrecki,
Schiebler,
Ottow,
Dr. Diesterweg,
Dr. v. Bunsen.

In Folge ihrer Constituirung ist der Herr Abgeordnete Harkort I. zum Vorsitzenden, der Herr Abgeordnete Dr. v. Bunsen zum Stellvertreter des Vorsitzenden, der Herr Abgeordnete Dr. Ule zum Schriftführer und der Herr Abgeordnete Schiebler zum Stellvertreter des Schriftführers gewählt.

IX. Die Commission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats endlich besteht aus den Herren Abgeordneten:
Dahlmann,
Dr. Virchow,
Wachler,
Krieger (Goldap),
Dr. Moeller,
Klotz,
v. Saucken-Gerdauen,
Borsche,
Dr. v. Carnall,

Rohden,
Reichenheim,
Dr. Techow,
Michaelis,
Frhr. v. Seydlitz und Kurzbach.
Hinrichs,
v. Bockum-Dolffs,
Twesten.
Hagen,
Runge,
zur Megede,
Frhr. v. Hoverbeck,
Baron v. Vaerst.
Schmidt (Randow),
Dr. Lüning,
Haacke (Stendal),
Aßmann,
André,
Stavenhagen,
Schroeder,
Lehmann,
v. Forckenbeck,
Häbler,
Forstmann,
Frentzel,
Richter.

Bei ihrer Constituirung hat sie zu ihrem Vorsitzenden den Herrn Abgeordneten v. Bockum-Dolffs, zum Stellvertreter desselben den Herrn Abgeordneten Stavenhagen, und zu den vier Schriftführern die Herren Abgeordneten Krieger (Goldap), v. Saucken (Gerdauen), Forstmann und Richter ernannt.

(Widerspruch.)

Der Herr Abgeordnete Krieger (Goldap) hat das Wort.

Abgeordneter **Krieger** (Goldap) [vom Platz]: Die Publication, wonach ich zum Schriftführer der Budget-Commission ernannt worden bin, kann nur auf einem Schreibfehler beruhen. Ich war allerdings dazu berufen, die Commission hat mich aber dieses Amtes entbunden, und es ist an meiner Stelle, so viel ich weiß, der Herr Abgeordnete Lüning gewählt worden.

Präsident: In der schriftlichen Vorlage, meine Herren, ist der Herr Abgeordnete Krieger (Goldap) als Schriftführer bezeichnet; es wird mir aber eben von dem Herrn Schriftführer hier oben mitgetheilt, daß der Herr Abgeordnete Lüning zum Schriftführer der Budget-Commission erwählt worden sei. Ist das richtig?

(Zustimmung.)

Dann will ich die Berichtigung hiermit durch den stenographischen Bericht erfolgen lassen.

Wir gehen jetzt über zum folgenden Gegenstande der Tages-Ordnung: Entgegennahme von etwaigen Vorlagen der Königlichen Staats-Regierung.

Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **v. Bodelschwingh:** Meine Herren! Es ist mir eine Allerhöchste Ermächtigung vom 15. d. M. zugegangen, die mich autorisirt, dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung das Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1866, vorzulegen. Es lautet dieses Gesetz in dem einzigen Paragraphen, der einen materiellen Inhalt hat:

> Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1866 wird in Einnahme auf 157,237,199 Rthlr, in Ausgabe auf 157,237,199 Rthlr., nämlich auf 147,932,243 Rthlr. an fortdauernden und 9,304,956 Rthlr. an einmaliger Ausgabe festgesetzt.

Es ist dem Staatshaushalts-Etat ein besonderer Etat für die Hohenzollernschen Lande und ein Vorbericht beigefügt. Ich glaube, daß es das Haus und auch das Land interessiren dürfte, wenn ich bei dieser Gelegenheit mir erlaube, einige Zahlen, die den wesentlichsten Inhalt dieses Staatshaushalts-Etats im Vergleich zu dem Entwurfe des vorjährigen Staatshaushalts-Etats herausstellen, hier mittheile.

Der diesjährige Etat schließt ab, abgesehen von dem Etat der Hohenzollernschen Lande, der bekanntlich auch in dem generellen Etat schließlich seine Aufnahme in folle findet und in einem besonderen Etat zur speciellen Prüfung vorgelegt wird, mit der Summe in Einnahme auf 156,973,770 Rthlr. Das ist ein Mehr gegen das Vorjahr von 6,524,996 Rthlr. Daraus ist zunächst zu decken, was an Betriebs- und Erhebungskosten erforderlich ist, um das Mehr herbeizuführen, und diese Summe beläuft sich auf 2,760,165 Rthlr., so daß eine Netto-Mehreinnahme von 3,764,831 Rthlrn. entsteht. Es bildet sich diese Summe im Wesentlichen dadurch, daß als Mehrüberschuß in Ansatz gebracht werden können bei den Domänen, wesentlich wegen der höheren Pachterträge, 132,650 Rthlr., bei den Forsten, auch wesentlich gesteigert durch die höheren Holzpreise und größere Ausnutzung der geschlagenen Hölzer an Nutzholz 657,000 Rthlr.

(Hört, Hört!)

Bei den directen Steuern hat eine Mehr-Einnahme in Ansatz gebracht werden können von 504,332 Rthlrn.,

(Hört! Hört!)

die wesentlich herbeigeführt ist durch die Steigerung der Bevölkerung und durch die Steigerung des Wohlstandes. Abgesetzt sind an dem Gebäudesteuer-Soll, wie es im vorjährigen Etat zum Ansatz gebracht war, 122,824 Rthlr., herbeigeführt durch die nach den Wünschen, wie sie im Lande und den beiden Häusern des Landtags vorgekommen, veranlaßte Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung.

Bei dem Salzmonopol ist eine Mehr-Einnahme zum Ansatz gebracht von 48,650 Rthlrn., bei der Preußischen Bank von 312,000 Rthlrn.

Bei der Verwaltung für das Berg- und Hüttenwesen von 503,641 Rthlrn., wesentlich wegen größerer Ausbeute der Bergwerke des Staats.

Bei der Eisenbahn-Verwaltung erscheint ein Mehr von 1,735,910 Rthlrn. in dem Etat, welches wesentlich in den Intraden von der Cöln-Mindener Eisenbahn besteht.

(Hört! links.)

Bei dem Justiz-Ministerio an Gerichtskosten ein Mehr von 345,320 Rthlrn.

(Heiterkeit links.)

Bei dem Kriegs-Ministerio eine Mehr-Einnahme von 364,191 Rthlrn. Diese rührt davon her, daß militärische Gebäude in Berlin, die entbehrlich werden, durch Aufführung von anderen in Spandau, mit ihrer Ertragssumme zum Etat gebracht sind, im Betrage von 364,000 Rthlrn. Ich erwähne dies nur, damit diese Mehr-Einnahme nicht auffällt und die Sache sofort klar erscheint; bei anderen Verwaltungen stellt sich als Mehrüberschuß noch die an sich nicht bedeutende Summe von 51,557 Rthlrn heraus.

Diesen Mehr-Ueberschüssen resp. Mehr-Einnahmen stehen Minder-Ueberschüsse und Minder-Einnahmen gegenüber — nämlich immer im Vergleich zu dem Etats-Entwurf des vorigen Jahres.

Zunächst aus Ablösungen von Domainen und aus dem

Verkauf von Domainen- und Forstgrundstücken 140,000 Rthlr., bei den indirekten Steuern 221,000 Rthlr. Es sind nämlich in Wegfall gekommen in Folge der neuen Handels- und Zoll-Verträge und der dadurch herbeigeführten Freiheit von Zöllen, eine allerdings nur veranschlagte, nicht zu garantirende Summe von 800,000 Rthlr.

Sodann die Uebergangs-Abgabe an Wein und Most mit 178,000 Rthlr., eine Consequenz der abgeschlossenen Verträge; ferner die Steuer vom inländischen Weinbau mit 100,000 Rthlr. Es sind dies zusammen 1,078,000 Rthlr.

Diese Minder-Einnahmen werden durch Mehr-Einnahmen bei anderen indirekten Steuern bis auf die Summe von 188,333 Rthlr. nach den zum Etats gebrachten Ansätzen gedeckt, so daß also nur ein Minus von 188,000 Rthlr. entsteht. Es konnten nämlich bei der Runkelrüben-Zuckersteuer 490,000 Rthlr. mehr angesetzt werden, bei der Branntweinsteuer 115,000 Rthlr., bei der Brau- und Malzsteuer 120,000 Rthlr., bei der Mahlsteuer 60,000 Rthlr., bei der Schlachtsteuer 116,000 Rthlr., bei der Stempelsteuer 110,000 Rthlr., und noch bei verschiedenen anderen kleinen Abgaben 47,000 Rthlr.

Bei der allgemeinen Kassenverwaltung ergiebt sich ein Minus-Anschlag von 361,596 Rthlr., der wesentlich in dem Ausfall der Zinsen von dem Eisenbahn-Actien-Amortisations-Fonds herrührt, welcher bekanntlich nach dem Beschlusse des vorjährigen Landtages zu Eisenbahnbauten verwendet worden ist, sodann von dem Cautions-Depositum und in extraordinären einmaligen Zuschüssen.

Bei der Telegraphen-Verwaltung hat sich ein Minus-Ansatz ergeben von 146,040 Rthlrn. Er ist herbeigeführt durch Steigerung der Ausgaben, durch die Vermehrung neuer Anlagen, und dadurch, daß die Ermäßigung der Tarife es nicht möglich erscheinen ließ, eine der Mehrausgabe entsprechende Mehreinnahme zum Etat zu bringen.

Bei andern in Bezug auf ihre finanzielle Seite unbedeutenden Verwaltungen ist eine Mindereinnahme zum Etat gebracht von 21,694 Rthlrn. Nach Abrechnung aller der eben angedeuteten Einnahmeausfälle von den Mehreinnahmen ergiebt sich der im Anfang meines Vortrages erwähnte Mehrüberschuß von 3,764,831 Rthlrn. Diesem tritt noch hinzu: der nach der veröffentlichten Nachweisung der Staats-Einnahmen und Ausgaben von 1865 sich ergebende Ueberschuß von 114,867 Rthlrn. Sodann an Ausgabe-Ersparnissen bei einigen Verwaltungen, und zwar hauptsächlich bei den extraordinären Ausgaben 494,725 Rthlr., so daß die Gesammtsumme der durch den Etatsentwurf nachgewiesenen Deckungsmittel sich auf 4,374,423 Rthlr. beläuft.

Es ist darüber nun nach dem dem Hause zur Prüfung vorgelegten Etatsentwurf in folgender Weise disponirt, und zwar zunächst im Ordinarium: Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein Mehr von 34,025 Rthlr. wegen Mehrausgaben, bei einzelnen Gesandtschaften, Consulatsbehörden 2c.

Beim Finanzministerium, namentlich bei der allgemeinen Kassenverwaltung, ein Mehr von 707,959 Rthlr. Darunter sind 500,000 Rthlr. zur Verbesserung der niedrigst besoldeteten Civilbeamten und 150,000 Rthlr. zur Erhöhung des Pensionsfonds der Civilbeamten.

Für die Verwaltung des Handels, Gewerbe- und Bau-Wesens 57,015 Rthlr.

(Hört!)

Für das Justizministerium 159,900 Rthlr., hauptsächlich für neue Stellen und Gehaltsverbesserungen.

Für das Ministerium des Innern 75,101 Rthlr., darunter 50,000 Rthlr. zur Unterstützung für Veteranen von 1813—1815;

(Bravo!)

Für das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten 75,475 Rthlr.,

(Hört!)

darunter für Universitäten ungefähr 24,000 Rthlr., und für Elementar-Unterrichts-Wesen etwa 21,700 Rthlr.;

(Hört!)

Für das Kriegs-Ministerium zur Erhöhung des Fonds für Natural-Verpflegung wegen Erhöhung der Preise der Naturalien 677,600 Rthlr., zu Pensionen und Unterstützungen für Invaliden sind in Folge des Gesetzes vom 6. Juli v. J. 537,100 Rthlr. und für verschiedene Zwecke der Militair-Verwaltung 148,000 Rthlr. in Ansatz gebracht, so daß im Ganzen 1,363,068 Rthlr. sich herausstellen.

Für das Marine-Ministerium sind zur Vermehrung des Personals 83,000 Rthlr. angesetzt worden; zu Seezulagen und Schiffs-Verpflegungsgeldern bei Indienststellung der Schiffe 106,000 Rthlr., im Ganzen also für die Marine ein Mehr von 219,420 Rthlr. — Endlich in kleineren Posten bei anderen Verwaltungen der Betrag von 12,560 Rthlr.

Im Extraordinarium sind Erhöhungen angesetzt bei den Domainen 65,000 Rthlr. zur Verstärkung des Bau- und Meliorations-Fonds. Ebenso bei der Forstverwaltung 43,000 Rthlr. Für die Verwaltung der indirecten Steuern 33,300 Rthlr. Für die Porzellan-Manufactur 100,000 Rthlr., als erste Rate zu den Ausgaben, welche durch Verlegung der Porzellanfabrik auf das Terrain der Gesundheitsgeschirr-Manufactur entstehen. Bekanntlich soll auf dem Terrain der erstgenannten Fabrik der Neubau des Parlamentshauses stattfinden. Für die Eisenbahn-Verwaltung 252,250 Rthlr. Für die Verwaltung des Bauwesens 150,000 Rthlr., wesentlich zur Regulirung des Oderstromes bestimmt.

Für das Ministerium des Innern 24,700 Rthlr. Für die landwirthschaftliche Verwaltung 31,650 Rthlr. Für das Kriegsministerium ist als Erlös für verkaufte Grundstücke eine durchlaufende Summe von 365,000 Rthlrn. angesetzt, deren ich vorher schon gedacht habe. Zur Beschaffung von Mehrbedarf an gezogenen Geschützen und für Festungsbauten 605,000 Rthlr., so daß eine Summe von 970,000 Rthlr. im Extraordinarium als Mehr zum Etat genommen worden ist.

Es ist also, meine Herren, nach den angegebenen Zahlen, die schon erwähnte Summe von 4,374,423 Rthlrn. für Mehrbedürfnisse in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung zum Ansatz gebracht worden. Es sind außerdem einige Einnahme-Ausfälle und zwar bei den indirecten Steuern in Folge von Tarifermäßigungen und Steuerbefreiungen zur Summe von 1,078,000 Rthlrn.; bei der directen Steuer in Folge der Ermäßigung der Gebäudesteuer von 122,824 Rthlrn., ferner im Bereich der Telegraphen-Verwaltung, wie ich schon erwähnt, von 146,000 Rthlrn. in Betracht zu ziehen, die alle durch Mehreinnahme haben gedeckt werden können. Ich hoffe, daß diese Mittheilungen, und die bereits bei Eröffnung des Landtages angekündigte Gesetzes-Vorlage, welche den Wegfall des Zuschusses zu den Gerichtskosten allmälig in Aussicht nimmt, die Ueberzeugung begründen werden, daß unsere Finanzlage eine nicht unerfreuliche ist. Ich beehre mich nun die Allerhöchste Ermächtigung, den Entwurf des Etatgesetzes über den Staatshaushalt, einen Vorbericht und den Etat der Hohenzollernschen Lande zu überreichen. Es sei mir erlaubt, gleich hinzuzufügen, daß der Staatshaushalts-Etat selbst bereits gedruckt ist, und, wie ich hoffe, heute schon im Büreau des Hauses abgegeben werden wird. Dann sind noch zu bezeichnen die Special-Etats, welche bereits gedruckt sind, um dem Hause sofort vorgelegt werden zu können, nämlich die der Domainen- und Forst-Verwaltung, der Central-Verwaltung der direkten und indirekten Steuern, der Verwaltung des Salzmonopols,

Digitized by Google

der Lotterie, der Post, und der Telegraphen-Verwaltung, der Porzellan-Manufaktur, der Bergwerks-Verwaltung, der hohenzollernschen Lande, der Staatsschulden-Verwaltung, der beiden Häuser des Landtags, der dem Staats-Ministerium untergeordneteten Central-Verwaltungen des Ministeriums des Auswärtigen und des Finanz-Ministeriums. Die übrigen Etats, die ich nicht genannt habe, sind zum Theil schon unter der Presse und werden sobald als möglich und in der genügenden Anzahl von Exemplaren dem Hause auch alsbald zur Verfügung gestellt werden.

Präsident: Ich werde jetzt die Beschlußfassung des Hauses über die geschäftliche Behandlung des uns vorgelegten Staatshaushalts-Etats herbeiführen. Es ist bisher üblich gewesen, den Staatshaushalts-Etat sofort in die Budget-Commission zu verweisen. Es fragt sich, ob das Haus damit einverstanden ist? Der Herr Abgeordnete Twesten hat das Wort über die geschäftliche Behandlung des Staatshaushalts-Etats.

Abgeordneter **Twesten** (vom Platz): Meine Herren! Ich wollte den Antrag stellen, heute noch keinen Beschluß über die geschäftliche Behandlung des Budgets zu fassen, sondern, wie wir es bereits mehrfach bei wichtigen Gesetzentwürfen gethan haben, über die geschäftliche Behandlung erst dann Beschluß zu fassen, wenn wir Einsicht in die Vorlage genommen haben. Da der Staatshaushalts-Etat, wie wir von dem Herrn Finanz-Minister gehört haben, bereits gedruckt ist, so wird dies in den nächsten Tagen geschehen können. Ich bitte also, die Beschlußfassung darüber auf einige Tage auszusetzen.

Für den Fall, daß dieses nicht von dem Hause beschlossen würde, würde ich mir erlauben, gleich heute noch einen anderweitigen Antrag über die Behandlung des Budgets zu stellen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete hat also den vorläufigen Antrag gestellt, daß die Ueberweisung des Staatshaushalts-Etats an die Budget-Commission heute noch nicht beschlossen würde, sondern daß erst die Druck-Exemplare des Staatshaushalts-Etats entgegengenommen und in einigen Tagen nach Einsicht des Staatshaushalts-Etats dann erst definitiv über die geschäftliche Behandlung der Vorlage beschlossen werden soll.

Der Herr Abgeordnete Osterrath hat das Wort zur geschäftlichen Behandlung.

Abgeordneter **Osterrath** (vom Platz): Im Interesse der Beschleunigung der Sache stelle ich den Antrag, daß der Staatshaushalts-Etat der Budget-Commission vorgelegt werde. Wenn Anträge über etwaige anderweitige Berathung in das Haus kommen sollten, so würde doch immer die Budget-Commission diese zuerst zu prüfen haben. Möglicherweise ergreift sie selbst die Initiative. Heute ist die Budget-Commission gewählt, deren einzige Aufgabe die Prüfung des Staatshaushalts-Etats ist. Ich glaube, es würde ein Widerspruch sein, wenn jetzt beschlossen werden sollte, daß ungeachtet der eben erfolgten Wahl der Budget-Commission dennoch dieses Mal die Budget-Commission sich mit der Prüfung des Staatshaushalts-Etats nicht befassen solle.

Mein Antrag geht also dahin, schon heute den Staatshaushalts-Etat der Budget-Commission zu überweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort zur geschäftlichen Behandlung.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Vorredners an.

Es ist allerdings richtig, daß bei Gesetzentwürfen, deren Tragweite man nach der ersten Verlesung durchaus noch nicht klar übersehen konnte, die geschäftliche Behandlung erst später vom Hause festgesetzt worden ist. Ich meine aber, das liegt hier bei dem Budget gar nicht vor. Das Budget in seinen einzelnen Theilen und in seiner Gesammtheit kann allerdings zu vielen Betrachtungen und zu vielen Anträgen führen; aber das ist gerade Sache der Budget-Commission, darüber dem Hause die erforderlichen Vorschläge zu machen. Den Beschluß über die geschäftliche Behandlung noch 24 Stunden oder ein paar Tage aufzuschieben, kann keinen Zweck haben. Denn in der Zeit kann das Budget von den einzelnen Mitgliedern des Hauses ganz gewiß in keiner irgendwie ausreichenden Weise vollständig geprüft werden, und was die Worte des Herrn Finanz-Ministers betrifft, die wir so eben gehört haben, so finde ich darin kein Moment, welches zu der Ansicht führen könnte, daß die Behandlung des Budgets in diesem Jahre eine andere sein sollte, als es bisher der Fall gewesen ist. Ich bitte Sie also, da in der That ich keinen irgendwie zureichenden Grund für den Antrag des Herrn Abgeordneten Twesten sehe, auch nicht von der gewöhnlichen Behandlung der Sache abzuweichen und ganz einfach das Budget an die heute gewählte Budget-Commission zu überweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Hennig hat das Wort zur geschäftlichen Behandlung.

Abgeordneter v. **Hennig** (vom Platz): Meine Herren! Ich bin der Ansicht, daß der geehrte Herr Abgeordnete doch eigentlich etwas über den Antrag, den der Herr Abgeordnete Twesten gestellt hat, hinausgegangen ist.

Er hat Ihnen eben nur vorgeschlagen, die Berathung und Beschlußfassung über die Budgetverhandlung heut zu vertagen, und mir scheint allerdings einige gegründete Veranlassung dazu zu sein in dem, was der Herr Finanz-Minister als Einleitung bei Ueberreichung des Budgets gesagt hat. Sie werden mir zugeben, daß eine derartige Fülle von Zahlen bei einmaligem Hören unmöglich vollständig jedem Einzelnen klar sein kann.

(Heiterkeit).

Ja, meine Herren! Sie mögen das vielleicht begriffen haben, aber ich gestehe Ihnen aufrichtig, daß mein Zahlengedächtniß nicht so groß ist, wie das Ihrige zu sein scheint. Also ich glaube, daß eine gegründete Veranlassung zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Twesten vorliegt, und deshalb unterstütze ich denselben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Loewe (Bochum) hat das Wort zur geschäftlichen Behandlnng.

Abgeordneter **Loewe** (Bochum) [vom Platz]: Meine Herren! Ich glaube, es liegt doch etwas mehr Veranlassung dazu vor, daß wir die Vorlage erst prüfen, ehe wir feststellen, wie sie behandelt werden soll.

Es ist ganz richtig, wenn der Herr Abgeordnete Stavenhagen sagt, daß es unmöglich ist, in wenigen Tagen alle die Zahlen zu prüfen, die ganze Vorlage durchzugehen, wie sie in gewöhnlicher Behandlung von der Commission durchgegangen wird. Was aber sehr wohl möglich ist in wenigen Tagen, ist ein Vergleich der jetzigen Vorlage mit unsern Beschlüssen, die wir das vorige Mal gefaßt haben.

Ich glaube nun, daß, wenn wir finden, daß weder das Budget, wie es aus unsern Händen das vorige Mal hervorgegangen ist, noch die von uns dabei an die Regierung gerichteten Forderungen berücksichtigt sind, sondern das Budget in der Weise wieder wie früher, ohne Rücksicht auf unsere Beschlüsse, vorgelegt ist, es dem Hause angemessen erscheinen lassen kann, erst zu sehen, wie wir zu der Sache überhaupt stehn, ehe die Vorlage in die Budget-Commission kommt und ehe man sich an die einzelnen Ziffern begiebt. Ich habe mich schon im vorigen Jahre aus schweren Bedenken bestimmt gesehen, gegen das ganze Budget zu stim-

men, und diese Bedenken sind nicht geringer geworden. Es sind schwere Verfassungsfragen, die bei einer solchen Verhandlung zur Sprache kommen müssen, von denen ich glaube, es ist zweckmäßiger, man behandelt sie für sich selbst, als daß man sie bei einzelnen Positionen des Budgets beiläufig behandelt. Deswegen bin ich dafür, daß uns der jetzige Etat erst vorgelegt wird, damit wir die Prüfung anstellen können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Bockum-Dolffs hat das Wort zur geschäftlichen Behandlung.

Abgeordneter **v. Bockum-Dolffs:** Meine Herren! Es ist die Pflicht dieses Hauses, nach Art. 99. der Verfassungs-Urkunde an die Berathung und demnächstige Feststellung des Etats zu gehen. Je früher dies geschieht, desto besser für dieses hohe Haus und das ganze Land.

Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß nach dem bisherigen Verfahren die Etats, nachdem sie von dem Herrn Finanz-Minister hier überreicht worden, nur in 35 Exemplaren gedruckt an die Mitglieder der Commission gelangten; bis die übrigen Exemplare in die Hände der sämmtlichen Mitglieder des Hauses gelangten, sind häufig 14 Tage bis 4 Wochen verstrichen. Sie werden also nicht verlangen wollen, daß wir eine solche köstliche Zeit hier verlieren sollen, um demnächst erst schlüssig zu werden, ob wir unsere Pflicht erfüllen sollen oder nicht.

Ich trage daher darauf an, daß es bei dem bisherigen Verfahren bewende und der Etat noch heut der Budget-Commission überwiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Faucher hat das Wort zur geschäftlichen Behandlung.

Abgeordneter Dr. **Faucher** (vom Platz): Meine Herren! Wenn ich mir ebenfalls erlaube, den Antrag des Herrn Abgeordneten für Waldenburg zu unterstützen, so geschieht es blos, weil ich schon in früheren Sessionen darauf aufmerksam gemacht habe, daß es logisch nicht gleichgültig ist, in welcher Reihenfolge die einzelnen Etats von der Budget-Commission mit den Berichten dem Hause vorgelegt werden. Es scheint mir daher wünschenswerth, daß das Haus der Budget-Commission Instructionen darüber auf den Weg gebe, in welcher Weise es die Etats vorgelegt zu sehen wünscht, in welcher Reihenfolge die Ueberschuß- und Zuschuß-Etats zu stellen sind, so daß eine Wahl im Hause getroffen werden kann, welche Ordnung dem Hause paßt. Die Regierung legt uns das Budget als Ganzes vor. Wir haben als Ganzes darüber unser Urtheil abzugeben. In welcher Reihenfolge die Berathung der einzelnen Positionen erfolgen soll, ist ganz unsere Sache und ich glaube, wir sollten im Interesse guter Logik und guten Rechts diese Praxis nie aus der Hand geben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat das Wort zur geschäftlichen Behandlung.

Abgeordneter **Reichensperger** (vom Platz): Meine Herren! Ich würde an und für sich den Antrag des Abgeordneten Twesten für indifferent erachten, und, wenn er von einer erheblichen Anzahl Mitglieder des Hauses unterstützt würde, kein Bedenken gehabt haben, ihm beizutreten. Allein die Gründe, die namentlich von Seiten des Herrn Abgeordneten Dr. Loewe vorgebracht worden sind, scheinen es mir sehr wünschenswerth zu machen, daß das Haus der Abgeordneten den Antrag zurückweist. Diejenigen Gründe, welche desfalls von dieser Seite (rechts) bereits vorgebracht sind, halte ich für zutreffend. Allein ich bemerke meinerseits denn doch noch, daß die Zustimmung zu dem betreffenden Antrage mit Rücksicht auf dessen eben vorgetragene Motivirung eine viel weitergehende Folge haben könnte. Wir wissen ja aus den öffentlichen Blättern, daß vielfach die Rede davon gewesen ist, daß man in einflußreichen Kreisen des Abgeordnetenhauses es für geboten erachtet, irgendwelchen einschneidenden, ich dürfte vielleicht sagen, extremen Schritt gleich zum Beginn der Session eintreten zu lassen. Wollten Sie daher dem Antrage des Abgeordneten Twesten heute zustimmen, so zweifle ich nicht, daß man nach Außen hin glauben würde, die Majorität des Abgeordnetenhauses habe bereits diesen Absichten zugestimmt, und das würde ich gerade aus den Gründen, die der Abgeordnete Loewe vorgetragen hat, als höchst bedenklich erachten. Denn, wenn, wie ich hoffe, die gewöhnliche Berathung und Beschlußfassung in Bezug auf das Budget demnächst auch diesmal wieder eintritt, dann würde gerade nach außen hin wiederum der entgegengesetzten Meinung Raum gegeben werden, daß die Majorität des Abgeordnetenhauses von der Ueberzeugung zurückgetreten wäre, daß, obgleich seine Beschlüsse vom vorigen Jahre nicht beachtet worden, die darauf gestützte Behauptung der Verfassungsverletzung dennoch nicht vorläge. Denn wenn der Grund unseres heutigen Aufschubes darin liegen soll, erst zu prüfen, ob diese Voraussetzung richtig ist, dann müßte doch die schließliche Verweisung in die Budget-Commission nicht Platz greifen dürfen, und wenn sie dennoch eintritt, im Lande den Eindruck machen, als habe man obige Voraussetzung als eine irrige erkannt.

Ich, meine Herren, würde das aber aus sehr vielen Gründen als gefährlich erachten.

Ich meinerseits begreife nicht blos, sondern theile das peinliche Gefühl, welches in weiten Kreisen, besonders im Abgeordnetenhause darüber besteht, daß die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses absolut gar keinen Effect auf die öffentliche Verwaltung haben. Ich theile die Ueberzeugung von der vollständigen Unerträglichkeit eines Zustandes, der uns bereits seit vier Jahren Budgets von 140 bis 156 Millionen ausweist, bei welchen nicht über einen Silbergroschen die Landesvertretung maßgebend mitzusprechen hat.

(Hört! Hört!)

Wer sollte die Peinlichkeit dieses Gefühles nicht theilen? aber wer wollte denn daraus eine Veranlassung nehmen, nicht mit dem vollsten Ernst und mit der reifsten Vorbereitung in diese hochwichtige Sache einzutreten? oder wer möchte daraus gar einen Grund hernehmen für den Rath des letzten Vorredners, der von dieser Seite (links) gesprochen hat, die Initiative für die so schwere und bedenkliche Behandlung der ganzen Budgetfrage in das Plenum zu verlegen, statt sie den speciell dazu Berufenen, Gewählten, besonders Sachverständigen, die die Budget-Commission bilden, anheimzugeben. An maßgebendem Einfluß des Abgeordnetenhauses bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten mit der Budget-Commission fehlt es ja nicht, und diese maßgebenden Gedanken können demnächst aus der Budget-Commission heraus vorbereitet an das Haus der Abgeordneten kommen.

Ich bin hiernach der Meinung, wir würden gut thun, wenn wir gerade mit Rücksicht auf die hohe Bedenklichkeit unserer Lage und mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, daß endlich die Stellungen geklärt werden, daß wir wissen, ob und welches Recht die Landesvertretung noch besitzt, in ruhigster, festester, sicherster Weise an unser Werk gehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort zur geschäftlichen Behandlung.

Abgeordneter Dr. **Waldeck:** Meine Herren! Ich will über den zweiten Antrag des Collegen Twesten nur ganz oberflächlich sprechen, da ich vermuthen muß, daß er nachher noch erwogen werden wird. Zunächst handelt es sich jetzt nur darum, ob wir diese Vertagung annehmen, ob wir

3 Tage oder 24 Stunden warten, ehe wir über die Sache selbst beschließen. Ich muß gestehen, daß ich dazu einen Grund von irgend einer Bedeutung nicht habe anführen hören. Der Bericht des Herrn Finanzministers wird allerdings übersichtlicher in den Zahlen werden, wenn wir ihn gelesen haben, er hat aber auf mich nicht den Eindruck gemacht, als ob er auch nur das geringste Gewicht in die Waagschale legen könnte darüber, was wir mit dem diesjährigen Budget anzufangen haben. Was wir damit anzufangen haben, ergiebt sich aus der Thronrede: wir werden es gerade so behandeln müssen, wie wir das vorjährige Budget behandelt haben. Wir wissen den Inhalt des Budgets, soweit er den Conflikt betrifft, auch aus der Thronrede, wir wissen ganz gewiß, daß die von dem Hause abgesetzten ungesetzlichen Reorganisationskosten wieder erscheinen werden; es ist also gewiß, daß wir diesmal dasselbe zu thun haben, was wir in allen früheren Jahren zu thun hatten. Also die Einsicht des Budgets kann uns in diesen Hauptpunkten heute durchaus nicht interessiren, die einzelnen Positionen aber sind jetzt für die Behandlung vollkommen gleichgültig. Darauf kommt es gar nicht an, und das muß ich dem Herrn Collegen Loewe erwidern, darauf kann es unmöglich ankommen, ob etwa die Staats-Regierung das Budget nach allen den Dimensionen, in allen und jeden Beziehungen aufgestellt hätte, wie wir es im vorigen Jahre bei Gelegenheit des Vorberichts verlangt haben, wir wissen aber auch das im voraus, daß dies nicht geschehen ist. Wir müssen jedenfalls über das Budget, was uns die Staats-Regierung vorlegt, in die Berathung eintreten, nach meiner Meinung, wir haben überhaupt gar nicht die Befugniß, ein Budget zu machen, sondern nur ein Budget ganz zu verwerfen, oder theilweise zu verwerfen, beide Befugnisse haben wir nach meiner Meinung unzweifelhaft; ob wir sie aber ausüben wollen und in welcher Weise, das hängt von dem Beschlusse dieses Hauses ab. Ueber diese Frage nun entscheidet jener dreitägige oder vierundzwanzigstündige Aufschub in keiner Weise. Ich würde also gegen den Aufschub auf alle Fälle auch dann stimmen, wenn ich mit dem zweiten Antrage des Herrn Abgeordneten Twesten übereinstimmte, was nicht der Fall ist. Ich würde die Frage selbst gleich jetzt heute zum Austrag bringen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Twesten hat das Wort.

Abgeordneter **Twesten** (vom Platz): Meine Herren! Ich ziehe den Vertagungs-Antrag zurück und erlaube mir nunmehr den Antrag zur geschäftsmäßigen Behandlung zu stellen, das Budget zunächst in einer Vorberathung im ganzen Hause in Berathung zu ziehen, nach §§. 16. und 17. unserer Geschäfts-Ordnung. In der vorjährigen Debatte über das Budget ist vielseitig ausgesprochen worden, daß es wünschenswerth und nothwendig sei, nicht unmittelbar in die einzelnen Etats einzutreten, sondern vorher das Ganze des Budgets zu beleuchten, und dazu eine Generaldebatte vorhergehen zu lassen. Im vorigen Jahre schloß sich diese Generaldebatte einem ausführlichen und eingehenden Bericht der Budget-Commission an, welcher eine Retrospective der letzten Jahre enthielt. Eine neue Arbeit dieser Art zu machen, wäre keine Veranlassung, dagegen aber wiederum eine Generaldebatte eintreten zu lassen, scheint mir dringend wünschenswerth, und ich meine, daß es nicht nothwendig ist, erst eine Vorberathung in der Budget-Commission vorzunehmen. Wir sind zu sehr gewöhnt, immer wieder nur auf Grund schriftlicher Berichte zu verhandeln, und ich meine, daß der Schwerpunkt unserer Verhandlungen dadurch in ungebührlicher Weise in die Commissionen verlegt wird, statt in das ganze Haus, und wo es sich nicht um Feststellung specieller Thatsachen handelt, sondern wo allgemeine Gründe der ganzen Finanzlage und der politischen Lage des Landes in Betracht kommen, da findet eine solche Debatte weit besser im Plenum statt, als in der Commission. Das ist der erste Grund, warum ich Sie bitte, die Vorberathungen im ganzen Hause vornehmen zu lassen. Den anderen Grund aber, den wichtigeren, welchen ich dafür habe, den entnehme ich aus der ganzen politischen Lage der Gegenwart. Die Lage und die Verhältnisse unseres Vaterlandes sind seit den vier Jahren, seit denen wir uns in einem budgetlosen Zustand befinden, nicht dieselben geblieben; sie haben sich in und seit der vorigen Session meines Erachtens sehr erheblich verändert, sowohl in der Gesetzgebung als in der Finanzverwaltung. Eine budgetlose Regierung allerdings findet bereits seit vier Jahren statt; im vorigen Jahre aber hat zum ersten Male der Herr Finanz-Minister geradezu die Erklärung abgegeben, daß Streichungen des Abgeordnetenhauses nicht berücksichtigt werden würden. Dieses finden wir auch in der diesjährigen Thronrede auf das Deutlichste ausgesprochen. Der Staatshaushaltsetat und das Etatgesetz werden nicht mehr als eine Nothwendigkeit bezeichnet, sondern nur als in der Verfassungsurkunde vorgesehen.

(Hört! Hört!)

In einem anderen Passus der Thronrede über die Militairausgaben wird ausdrücklich erklärt, daß die Regierung den Militairetat in seiner bisherigen Form aufrecht erhalten werde und daß sie Beschlüsse des Abgeordnetenhauses darüber nicht berücksichtigt habe und ohne Zweifel auch künftig hin nicht berücksichtigen werde. Aus den Zahlen des Etats — wenn auch der Herr Finanz-Minister uns heute die Hauptsumme des Militair-Etats nicht angegeben hat — in Verbindung mit jenem Passus der Thronrede muß ich schließen, daß der Etat vollständig so aufgestellt ist wie in dem vorigen Jahre, daß die Reorganisation behandelt wird als feststehend und daß die Summen dafür gefordert werden und auch werden ausgegeben werden mit unserer Bewilligung oder ohne unsere Bewilligung! Dazu kommt noch, daß im Laufe des vergangenen Jahres zum ersten Male der Staatshaushalts-Etat, obwohl nicht durch die Häuser des Landtages festgestellt, in Form eines Königlichen Erlasses publicirt worden ist, daß dadurch dasjenige, was nach der Verfassung ein Act der Gesetzgebung sein soll, zu einer Verwaltungs-Angelegenheit gemacht ist.

(Hört! hört! Sehr richtig!)

Außer dieser Feststellung des Staatshaushalts-Etats durch Königliche Verfügung ist in der Verordnung vom 5. Juli vorigen Jahres ein besonderer Credit, der in dieser Weise weder gefordert noch bewilligt war, ein Credit von 500,000 Rthlrn. durch Königlichen Erlaß dem Kriegs-Minister eröffnet worden und darauf ganz in der Weise, wie es vor Erlaß der Verfassungs-Urkunde geschah, in der Weise des früheren absolutistischen Regimentes die Berichterstattung und Verrechnung desselben lediglich für die Krone vorbehalten worden.

(Hört! hört!)

Dazu kommen, meine Herren, erhebliche Uebergriffe in die Gesetzgebung im Wege Königlicher Verordnungen. In der vorigen Session haben wir zum ersten Male mehrere Königliche Verordnungen für ungültig erklären müssen, weil sie einen Eingriff in die Gesetzgebung enthielten. Die Königliche Staats-Regierung hat von allen diesen Beschlüssen keine Notiz genommen;

(Hört!)

sie hat keine der zu Unrecht erlassenen Verordnungen modificirt oder zurückgenommen; im Gegentheil, sie hat seitdem mehrere Acte vorgenommen, welche meines Erachtens in noch weit höherem Grade und in weit einschneidenderem Maße Uebergriffe in die Rechte dieses Hauses enthalten. Ich erinnere an den Vertrag, der mit der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft abgeschlossen worden ist — ein Vertrag, der

Digitized by Google

das Budget um einen Betrag von 1½ Millionen jährlich modificirt. Es bedarf keiner besonderen Rücksichtnahme auf einzelne Gesetze, auf Garantien oder Enthaltensein früherer Bestimmungen in der Gesetzsammlung — dieser eine Grund genügt vollkommen, um zu urtheilen, daß dieser Vertrag in directem Widerspruche mit dem Sinne der Verfassung steht. In ebenso directem Widerspruche mit dem Buchstaben der Verfassung steht das Verfahren hinsichtlich des Herzogthums Lauenburg, wo die Erbhuldigung angenommen und Besitzergreifung erfolgt ist, ohne daß die Zustimmung des Landtages erfolgt ist, wie dies in den Art. 2. und 55. der Verfassung ausdrücklich vorgesehen ist.

Unter diesen Umständen, meine Herren, meine ich, ist das Urtheil gerechtfertigt, daß die Verfassung, wenn sie auch bei uns nicht ausdrücklich und formell sistirt ist, wie das in Oesterreich geschehen ist, so doch thatsächlich vollständig außer Wirksamkeit gesetzt ist

(Lebhafte Zustimmung.)

in den wesentlichsten Beziehungen des Staatslebens und in der Behandlung der öffentlichen Geschäfte des Landes. Unter diesen Umständen, meine ich, ist es nöthig, ehe wir an die Berathung des Special-Etats gehen, einen Beschluß darüber zu fassen, ob und wie noch ein Staatshaushalts-Etat durch uns festzustellen ist, und zu diesem Zwecke bitte ich Sie, zunächst eine Vorberathung im Hause eintreten zu lassen, um hier die Gründe für oder gegen vollständig und offen vor dem Lande zu entwickeln.

(Lebhaftes Bravo von allen Seiten.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Faucher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Faucher** (vom Platz): Meine Herren! Factisch läuft wohl der gegenwärtige Vorschlag des verehrten Mitgliedes für Waldenburg auf dasselbe hinaus, wie der, den er vorhin gemacht hat. Ich werde mir daher ebenfalls erlauben, denselben zu unterstützen, und zwar lediglich in dem Sinne, den ich vorhin bemerkte, daß in einer solchen Vorberathung des Budgets im Hause der Standpunkt des Gesetzgebers zu dem Budget klarer gemacht werden kann, als es bisher der Fall gewesen ist: daß z. B darauf hingewiesen werden kann, daß das bei der von der Regierungs-Vorlage angenommenen Reihefolge der Etats scheinbar beobachtete Prinzip, die Ausgaben abhängig erscheinen zu lassen von den Einnahmen, nothwendigerweise durch das Prinzip, die Einnahmen abhängig zu machen von den Ausgaben, ersetzt werden muß, wenn die Verfassung gesund wirken soll.

Es ist ja klar, daß man aus drei verschiedenen Gründen sich gegen Ausgaben wehren kann. Man kann sich gegen Ausgaben wehren, weil man die Zwecke, zu denen sie verwandt werden, für schädlich hält — dann müssen sie unter allen Umständen gestrichen werden; — man kann sie deswegen nicht wünschen, weil man sie für überflüssig hält, und man kann sie deswegen nicht wünschen, weil man sie nur nicht für so nützlich hält, als die Belastung, welche nothwendig ist, um die Mittel für die Ausgaben zu beschaffen, schwer ist.

Dieser dritte Fall nun kann gar nicht zur Sprache kommen, wenn nicht erst der Gesetzgeber sich dahin ausgesprochen hat, welche Ausgaben er für unbedingt nützlich und nothwendig hält, und wenn er nachher Ausgaben auf diesen letzten Titel hin streicht, so liegt ihm ja die Pflicht ob, es jedesmal durch Empfehlung von Streichungen von Einnahmen zu unterstützen. Es müssen also nothwendig die Ausgaben vorher festgestellt werden, damit das Haus darauf die Initiative im Vorschlagen von Steuer-Reductionen, ohne welche die Absetzung der Ausgaben der dritten und letzten Klasse keinen Sinn hat, ergreifen kann. Dies nun hat bisher gefehlt; es hat bisher gefehlt deswegen, weil lediglich in einer Commission die Vorberathung und alles Uebrige Vorbereitung gefunden hat. Es empfiehlt sich daher die Praxis ganz im Allgemeinen, abgesehen von dem gegenwärtigen Verfassungsconflict und allen möglichen Rechtsbrüchen, jedesmal eine Vorberathung des Budgets im Hause eintreten zu lassen, so daß in dem Hause sich Meinungen darüber bilden können, ob Steuer-Reductionen zulässig und welche vorbereitenden Schritte dazu zu treffen sind, und so der Schwerpunkt der Berathungen des Hauses in den Schluß der Session verlegt wird, wenn von der Budget-Commission der letzte allgemeine Bericht erstattet und hier berathen wird.

Wiederum in diesem Sinne erlaube ich mir, den Vorschlag des geehrten Mitgliedes für Waldenburg zu unterstützen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Waldeck** (vom Platz:) Meine Herren! Aus dieser kurzen Geschäfts-Ordnungs-Debatte ersehen Sie bereits, von welchen verschiedenen Gesichtspunkten die Sache beurtheilt werden kann, wenn über das Budget hier eine Vorberathung stattfindet. Eine Vorberathung könnte allerdings über die Gesetzes-Vorlage stattfinden, das ist in der Geschäfts-Ordnung begründet; daß es aber ganz unmöglich wäre, über das Budget selbst — was eigentlich der Wortsinn eines solchen Antrages wäre, — in Vorberathung zu treten, das erlaube ich mir, nicht weiter auszuführen, das scheint mir auf der flachen Hand zu liegen. Es ist unmöglich, einen Gesetz-Entwurf, der in so viele verschiedene Theile zerfällt, wie das Budget, der den ganzen Staatshaushalt umfaßt und zugleich in das Detail geht, hier materiell zu prüfen und zu berathen im Wege der Vorberathung.

So etwas ist also nicht gemeint, und kann nicht gemeint sein. Was aber ist gemeint? Wir sollen, ohne daß irgend ein bestimmter Antrag vorliegt, uns hier in eine ganz unbestimmte Debatte einlassen über das Budget.

(Sehr richtig.)

Das ist der Kern des Antrages, so weit wir ihn bis jetzt übersehen können. Andere Zielpunkte gehen freilich auch aus der Begründung des Herrn Abgeordneten Twesten hervor. Der Herr Abgeordnete Twesten hat ein Bild entwickelt, von dem ich wahrhaftig nicht das Geringste abschwächen will, ein Bild unserer traurigen Lage. Er hat ein Bild der vielen Verfassungs-Verletzungen hingestellt, über die wir nun seit Jahren klagen und die sich keineswegs vermindert, sondern immer noch verstärkt haben. Wenn der Staatshaushalts-Etat gegenwärtig in einer noch offizielleren Form bekannt gemacht wird, so verstärkt das allerdings, wenn man will, den Conflict, aber es verändert ihn gar nicht. Der Conflict liegt darin, daß alle diese Jahre Ausgaben gemacht worden sind, welche dieses Haus vom Etat abgesetzt hatte. Das ist die materielle Seite unseres Conflicts ganz allein; das wird nicht sehr erheblich dadurch verstärkt, daß einmal Verfügungen an das Ministerium erlassen sind, dann, daß sie einmal durch die Amtsblätter oder durch den Staatsanzeiger oder sonst vielleicht bekannt gemacht worden sind. Das ändert an der Lage der Sache nichts. Was wir aber in dieser Beziehung noch zur Kenntniß zur Perception des Volkes bringen wollen, neu bringen wollen durch eine solche Vorberathung, das ist mir nicht klar. Meine Herren! Wer in dieser Sache nicht klar sieht, wer in dieser Sache nicht auf festem Standpunkte steht nach einem Zeitraum von vier Jahren, an dessen Belehrung muß ich überhaupt verzweifeln.

(Heiterkeit. Zustimmung.)

Meine Herren! Es giebt zwei Standpunkte. Der eine ist der feudal-absolutistische; es ist der Standpunkt, der vielleicht einmal in der Geschichte seine Berechtigung gehabt hat; es ist der Standpunkt, den die geehrten Mitglieder mir gegenüber einnehmen. Wohl, das sind nun solche Standpunkte, die von einer Vereinigung eines Landes mit der Krone sprechen, das sind Standpunkte, die den Absolutismus aufstellen und doch Kammern dabei haben wollen als bloße Rede-Kammern. Ja, das kann man begreifen, aber, da dieser Standpunkt, wie die Wahlen zeigen, auf einer so ganz verschwindenden Minorität in der Nation sich stützt, meine Herren, wozu wäre es nothwendig, darüber hier eine Debatte und Belehrung vorzunehmen? Gewiß nicht.

Nun aber, wenn wir uns diese Vorberathung unseres Budgets näher vorstellen, man sieht schon, es können da vielleicht auch Anträge herauskommen, wie sie der Herr College Faucher eben angedeutet hat, daß die Budget-Commission eine Instruction haben soll. Wenn die Budget-Commission, da sie einmal existirt — denn wir haben sie schon gewählt — über die technische Berathung des Budgets irgend einen Zweifel hat, so ist es ganz vernünftig, daß wir sie erst darüber sprechen lassen, besonders da ja das Haus in der Budget-Commission so außerordentlich zahlreich vertreten ist, nicht aber hier, ehe wir irgend eine Grundlage haben, Vorschriften machen auch nach einer Vorberathung. Ich bin auch fest überzeugt, daß alle solche Anträge mit einem General-Antrag auf Tagesordnung ihre Beendigung finden müßten, das liegt in der Natur der Sache. Sonst habe ich mich ja schon im vorigen Jahre damit ganz einverstanden erklärt, und es wird mir gewiß außerordentlich angenehm sein, wenn die Budget-Commission erst die Ausgaben feststellt und dann die Einnahmen, was das Naturgemäße ist, um ein balancirtes Budget zu bekommen. Das wird Sache der Budget-Commission sein, und wenn die Budget-Commission sich darüber vielleicht eine Autorisation vom Hause besonders erbitten wollte, der sie nicht bedarf, so ist auch das ihre Sache, und es ist der ordnungsmäßige Weg. Der Herr Abgeordnete Twesten ist noch auf andere Punkte gekommen, z. B. auf Lauenburg, auf Cöln-Minden.

Meine Herren! Wir haben ja schon heute specielle Anträge über diese beiden Fragen bekommen, wir werden ja darüber befinden. Was nützt es, diesen Fragen vorzugreifen? Jene Anträge zeigen aber schon, daß es ein ganz verkehrter Standpunkt sein würde, wenn wir deswegen, weil andererseits die Verfassung verletzt wird, weil andererseits unsere berechtigten Beschlüsse nicht geachtet werden, wenn wir deswegen unsere Arbeit aufgeben wollten. Ich habe wirklich dafür kein Verständniß. Gerade jene Anträge, die von dieser Seite gestellt worden sind, fordern ja eine Erklärung des Hauses, eine Fortsetzung seiner Thätigkeit.

Was aber wäre es, wenn das Haus im Voraus sagte — was ja vielleicht der von Einigen beabsichtigte Zweck ist —: Wir können nach der Art, wie wir hier stehen, gar nicht mehr in eine Berathung des Budgets eintreten. Was wäre die Folge der Eventualität eines solchen Beschlusses? — daß wir hier überhaupt gar nichts mehr zu thun haben. Denn wenn ich diesen Hauptpunkt, den Kern des Streites, den ganzen Angelpunkt der Staats-Verwaltung, das erste Recht, was wir haben, das Budget festzusetzen, nicht ausüben will, dann, meine Herren, weiß ich überhaupt gar nicht, was ich hier zu thun habe. Ich sehe in dem nichts weiter als eine Niederlegung des Mandats — oder etwas Aehnliches. Ich wüßte nicht, was ich sonst darin finden sollte. Ich glaube aber, das wäre ein ganz unrichtiger Weg.

Es nimmt uns in der öffentlichen Achtung nicht das Geringste und das zeigt uns ja Figura überall —, wenn wir bei unseren gefaßten Beschlüssen stehen bleiben, daß wir sie nicht ausführen können, daß wir gehindert sind, sie auszuführen. Das fällt nicht uns zur Last, wir wahren das Recht des Volkes, und dazu allein sind wir da. Es gilt jener alte Göthische Spruch:

„Wenn sie Dir die Bewegung leugnen,
Geh' ihnen vor dem Aug' herum."

Das ist, was wir auszuführen haben, aber nicht etwa dadurch, daß wir sagen: weil die Verfassung verletzt ist, wollen wir von einem verfassungsmäßigen Rechte nun auch keinen Gebrauch machen; wir wollen nicht in die Berathung des Budgets eintreten.

Die andere Alternative wäre die, welche auch, glaube ich, schon berührt ist, daß wir in Folge dieser Vorberathung ohne Weiteres wegen dieses bodenlosen Zustandes in dem wir uns wirklich befinden, nun das Budget gleich im Ganzen verwerfen.

Meine Herren! Die Versammlung hat unzweifelhaft das Recht, das ganze Budget zu verwerfen; die Versammlung hätte meinetwegen, was man bezweifeln könnte, das Recht, dies ohne weitere Berathung des Details zu thun. Ich glaube aber, einen unglücklicheren Gebrauch von unserem Rechte könnten wir nicht machen. Wir würden dann den ganzen Streit, in dem wir alle unsere besten Kräfte, so viel wir können, jahrelang verwendet haben, vollständig vernichten oder doch wenigstens vollständig vertuschen. Es wäre dann nicht mehr möglich von demjenigen, worüber wir mit der Regierung speciell streiten, irgendwie zu sprechen, sondern wir würden einfach sagen: Mit dieser Verfassung ist nicht auszukommen, wir wollen sie also nicht. Bestens acceptirt werden wird dies allerdings von den Herren, die ganz dasselbe sagen. Sie sagen: Mit der Verfassung, wie sie jetzt ist, mit dieser constitutionellen Verfassung ist nicht auszukommen, nicht zu regieren. Das hören wir ja überall, das würden sie also ganz gewiß sehr gern sehen, und sie haben uns das auch schon im vorigen Jahre auseinander gesetzt, daß es consequent wäre, wenn wir das thäten und das ganze Budget verwürfen; daß das recht unsere innerste Gesinnung an den Tag bringen würde. Ja, Meine Herren, den Herren das zu Gefallen zu thun, ist, wie ich damals schon gesagt habe, nicht meine Absicht.

Ich glaube aber auch, geschäftlich ist es nicht in der Ordnung, wenn die Budget-Commission ernannt ist, wenn ein bestimmter Weg in der Geschäfts-Ordnung vorgeschrieben ist, wie das Budget berathen werden soll, dann lasse man auch diesen Weg eintreten bei dieser allerwichtigsten Vorlage, bei dieser Vorlage, welche sich wirklich zu einer speciellen Berathung speciell im Plenum nicht eignet, und erwarte die Anträge, die von der Budget-Commission gewiß kommen werden.

(Bravo.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Loewe (Bochum) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Loewe** (Bochum) [vom Platz]: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck hat vollkommen Recht, wenn er sagt, daß von zwei verschiedenen Standpunkten aus die Vorberathung empfohlen ist. Die Gründe, die der Herr Abgeordnete Faucher vorgebracht hat, theile ich vollkommen und würde unter allen Umständen wünschen, daß wir die Gewohnheit einer solchen allgemeinen Vorberathung bei allen Gegenständen, auch bei diesem wichtigsten Gegenstande, der dem Hause nur vorliegen kann, annähmen. In der That hat aber auch der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck vollkommen Recht, wenn er voraussetzt, daß die Motive, die in diesem Jahre hier auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Twesten influencirt haben, in der allgemeinen Lage sich finden und der Abgeordnete Twesten hat kein Hehl daraus gemacht, daß er seinen Antrag aus der allgemeinen Lage geschöpft hat. Ich stimme ferner wieder mit dem Herrn Abgeordneten Waldeck über-

Digitized by Google

ein, daß unsere Meinung über die einzelnen Vorgänge, die der Herr Abgeordnete Twesten angeführt hat, vollständig dieselbe ist. Ich zweifle keinen Augenblick, daß ich über jeden der einzelnen Punkte, die vorliegen, mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Waldeck völlig übereinstimme; ich zweifle keinen Augenblick, daß ich mit ihm über Lauenburg und viele andere Dinge ganz gleich stimmen und daß ich mit ihm über die Armee-Reorganisationskosten dasselbe Urtheil haben werde. Ist das nun ein Grund, meine Herren, daß wir uns nicht fragen sollen, ob nicht der Augenblick gekommen ist, wo es angemessen ist, einen anderen Weg bei der Budgetbehandlung einzuschlagen? Wir sitzen hier jetzt am Schluß unserer Legislatur-Periode, wir sind wahrscheinlich in der letzten Session versammelt, wenn nicht außerordentliche Umstände kommen sollten, die uns noch einmal später zusammenrufen. Nach der Tactik, die das Ministerium bis jetzt befolgt hat, müßten diese Umstände ganz außerordentliche sein, um das Ministerium dazu zu bewegen. Also wir haben unser Testament zu machen, müssen unsern Wählern gegenüber diesmal ganz ausdrücklich erklären, was wir mit unserm Mandat angefangen und was wir in den drei Jahren zu leisten vermocht haben. Da sage ich denn, daß wir, wenn die Dinge sich so wesentlich verändert haben, die Pflicht haben, auch den Schein zu vermeiden, als wenn wir noch in ganz regelmäßigen Zuständen lebten,

(Sehr wahr! Links.)

daß wir dem Volke nicht sagen dürfen, wir arbeiten unsere regelmäßigen Themata ab, wir prüfen jeden einzelnen Posten, so daß der unbefangene Menschenverstand immer sagen wird: „Wenn dann auch noch gewisse allgemeine Fragen strittig sind und ein Verfassungs-Conflict da ist, im Ganzen geht die Sache immer noch in Ordnung vor sich". Nein, meine Herren, wir müssen dem Volke sagen, daß in den Finanz-Angelegenheiten jetzt eine geringere Garantie für Ordnung und Gesetzlichkeit liegt, als während des Absolutismus.

(Lebhaftes Bravo! Links.)

Unter dem absoluten Staat hatten wir noch den Staats-Rath, und wahrhaftig, so weit ich die Geschichte unsers Vaterlandes kenne, niemals sind Bemerkungen des Staats-Raths über das Budget so rücksichtslos bei Seite geworfen worden, als nach den Beschlüssen dieses Hauses, welche unterstützt und getragen waren von der öffentlichen Meinung des ganzen Volkes. Bei solchem Zustande müssen wir für die nächsten Wahlen dem Volke die Frage klar vorlegen: Willst Du in dieser Weise weiter regiert werden, willst Du diesen Zustand als verfassungsmäßig anerkennen, der es schon lange nicht mehr ist? Darum glaube ich, daß wir die Pflicht haben, unserm Volke das ganz bestimmt zu erklären und zwar dadurch, daß wir einen neuen Weg in der Sache einschlagen. Daß wir auf diesem neuen Wege nicht dieselbe Arbeit leisten können, wie in den Commissionen, das versteht sich von selbst; daß wir, wenn das Haus als solches in das Comité tritt, nicht die einzelnen Posten prüfen können in einer solchen Berathung, das versteht sich von selbst. Das aber ist ein Irrthum, wenn man behauptet, wir wollen gar keine Berathung. Der Antrag Twesten ist ja klar genug, er verlangt ja eine Berathung, nur eine andere Art derselben. — Wir wollen eine Berathung, bei der wir nicht mehr den Schein annehmen, als wenn nur unsere Arbeit von einer entscheidenden Wichtigkeit wäre. Wir wollen vielmehr dem Volke sagen, wir können es nicht verantworten, Dir diesen trügerischen Schein noch länger zu lassen, als ob Alles bei uns in Ordnung und Dein Recht gewahrt sei. Du mußt Dich überzeugen, Daß Du unter diesem Schein verfassungsmäßiger Zustände rechtloser in Bezug auf Geldsachen stehst, daß Du rechtloser in Steuersachen stehst, als unter dem Absolutismus;

(Lebhafte Zustimmung links.)

und um diese Wahrheit recht eindringlich zu machen, verlange ich einen neuen Weg für die Prüfung des Staatshaushalts.

(Lebhaftes Bravo! Links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort über die Behandlung dieser Sache.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin) [vom Platz]: Ich will von einer andern Seite an die Frage herantreten, als die Abgeordneten Loewe und Faucher, ich wünsche die Vorberathung im Hause im Interesse der Budget-Commission selbst, mit Rücksicht auf die jetzige Situation. Ich meine, meine Herren, wir verrücken im Grunde die ganze Stellung dieser Commission, wenn wir ohne Weiteres und ohne Vorberathung ihr das Budget gegenwärtig überweisen. Unsere Fachcommissionen haben den wesentlichen Beruf, die technischen Vorarbeiten zu unseren Berathungen zu liefern, nicht große Principienfragen unseres Verfassungslebens zu erörtern. Obgleich wir Fachcommissionen stets gehabt haben, haben wir derartige Fragen fast regelmäßig Special-Commissionen überwiesen und eine ganz andere Zusammensetzung der Commission für solche specielle Fragen dadurch ermöglicht, als wo wir eben die technischen Details vor Augen hatten. So liegt die Sache mit dem Budget jetzt. Es sind eine große Menge von Principienfragen, die unmittelbar mit dem Budgetrecht zusammenhängen, auch wenn man ganz von den andern durch den Abgeordneten Twesten miterwähnten Punkten absieht, welche der Abgeordnete Waldeck getrennt davon behandelt wissen will, über welche auch zum Theil schon besondere Anträge vorliegen. Ich will nun gar nicht sagen, daß dieselben der Budget-Commission unbedingt entzogen werden sollen; aber, meine Herren, dann bedarf die Budget-Commission, so zu sagen, noch eines Mandats von unsrer Seite. Jetzt ist sie unsere technische Commission zur Detailberathung des Budgets, und für jene principiellen Punkte müßte ihr, ich bleibe dabei, die Direction durch die Debatte im Hause gegeben werden. Die Stellung der Budget-Commission wird ohnedies dem Hause gegenüber verschoben, und ich entnehme den Beweis dafür aus den Vorgängen des vorigen Jahres, wo die Budget-Commission gleich bei Beginn ihrer technischen Arbeiten sich selbst veranlaßt fand, in einem Generalbericht unsere Entscheidung mittelst einer Anzahl von Resolutionen einzuholen, weil ähnliche Principienfragen vorlagen. Diese haben sich gegenwärtig noch gesteigert, und es wäre durchaus anomal, wenn wir die Budget-Commission sich selbst dabei überließen, so daß sie sich genöthigt fände, wiederum an das Haus zu gehn, um über Dinge, die nun einmal nicht technischer Natur sind, entscheiden zu lassen. Ersparen wir es ihr diesmal, geben wir ihr die Direction über diese Fragen gleich mit, und die Budget-Commission wird ihre Aufgabe um so sicherer erledigen.

Weiter, meine Herren, habe ich noch zu bemerken Einiges gegen die Ansichten des Abgeordneten Waldeck. Er meint, die Vorberathung im Hause führe zu einer unbestimmten Debatte, da keine Anträge vorlägen. Ei, meine Herren, in einer Lage, wie der unsrigen, möchten wohl in den meisten parlamentarischen Versammlungen solche unbestimmte Debatten vorkommen, ich erinnere nur an die Adreßdebatten, deren Aufgabe auch nicht in der Erledigung specieller Anträge, sondern in einem getreuen Bilde von der Lage des Landes, besteht. Wir haben nun eine Thronrede, indessen liegen mancherlei Gründe vor, die uns früheren Erfahrungen gegenüber, diesen Weg der Adresse nicht angemessen erscheinen lassen könnten. Es liegt mir nicht ob, die desfalsigen Gründe zu erörtern, und ich beschränke mich, darauf hinzudeuten, daß eben die angeregte, principielle Debatte im Hause dem Lande einen Ersatz der Adreßdebatte zu verschaffen geeignet sein dürfte. Die Lage ist so, daß

ich bestimmt glaube, das Land erwartet von uns ein Aussprechen der allgemeinen Beschwerden und ich kann der Ansicht nicht beistimmen, als sei in dieser Beziehung Nichts weiter nöthig, und Jedermann sei schon so sicher, und Jeder sei so ganz klar über alle Fragen unseres gefährdeten Verfassungslebens. Ach, meine Herren, wenn die Königliche Staats-Regierung, mit allen ihren Mitteln, die sie in so unbedenklicher Weise und außerhalb aller Rechtsschranken braucht, die Sachlage in ihrem Sinne einseitig darzustellen und geltend zu machen, wie bisher, fortfährt, wenn die unabhängige Presse allmälig mundtodt gemacht wird,

(Sehr richtig!)

dann ist diese Tribüne der einzige Ort der unverfälschten Meinungsäußerung, welcher das Volk im höchsten Grade bedarf. Verschieben wir nicht den Standpunkt, Niemand wird durch diese Vorberathung im Hause in Bezug auf die weitere Behandlung der Budgetvorlagen präjudicirt. Werden dieselben alsdann doch der Budget-Commission überwiesen, so ist diese in viel besserer Lage und hat eine klarere Aufgabe, wenn sie eine specielle Direction zur Erledigung der Principienfragen erhält. Ich glaube, sie bedarf es, und das Haus kann sich diese Directions-Ertheilung in so großen Fragen durchaus nicht vergeben. Die Auffassung darüber muß zum Gesammtaustrage vor dem Lande in offener Debatte des Hauses gebracht werden, niemals in irgend einer geheimen Sitzung einer Commission. Ich bitte für den Antrag Twesten zu stimmen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Forckenbeck hat das Wort zur geschäftlichen Behandlung der Sache.

Abgeordneter **v. Forckenbeck** (vom Platz): Meine Herren! Ich bitte Sie, für den Antrag des Herrn Abgeordneten Twesten zu stimmen. Ich constatire, daß der Antrag lediglich ein formeller ist, daß er in keiner Weise den materiellen Fragen präjudiziren soll. Diejenigen, die das Budget verwerfen wollen, diejenigen, die es ganz oder modificirt annehmen wollen, diejenigen endlich, welche eine Detailberathung des Budgets nachträglich für nöthig halten, können für die Vorberathung im Hause stimmen. Dieselben werden in keiner Weise durch den Antrag beschränkt. Ich glaube ferner dem Herrn Abgeordneten Osterrath gegenüber hervorheben zu müssen, daß der Antrag auf Vorberathung geschäftsordnungsmäßig durchaus zulässig ist. Die Budget-Commission, welche wir heute gewählt haben, wird durch denselben nicht überflüssig, sie ist vielmehr die nöthige Ergänzung der Vorberathung im Hause; aus derselben können und müssen wahrscheinlich specielle Aufträge für die Budget-Commission hervorgehen. Ist der Antrag also in keiner Weise präjudicirlich, ist er nach der Geschäfts-Ordnung zulässig, so ist die erste Frage, welche bei Berathung des Antrages hervortritt, die: Ist eine Vorberathung über das Budget im Hause überhaupt möglich. Daß dieselbe überhaupt möglich ist, glaube ich nicht weiter ausführen zu dürfen. Daß sie aber dem Hause, wie es hier zusammen ist, sehr leicht möglich ist, das muß ich noch hervorheben. Die staatsrechtlichen Fragen, die in dem Budget liegen, haben dieses Haus schon drei Jahre lang beschäftigt, ja einen großen Theil des Hauses, viele Mitglieder desselben schon seit Jahren. Diese Fragen treten uns nun in geschärfter Form entgegen. Die Antwort, die wir auf dieselben geben müssen, diese Antworten zu formuliren, dazu bedarf es nicht der Verhandlung in der Commission, dazu bedarf es keines Berichtes, sondern nur der Berathung mit politischen Freunden. Meine Herren! Wir sind im Augenblick im Stande, zu protestiren, den Protest zu formuliren und zu sagen, daß wir uns in keiner Art in die Stellung berathender Stände zurückdrängen lassen wollen.

(Sehr gut!)

Meine Herren! Sind die juristischen und staatsrechtlichen Fragen sehr leicht und ohne Vorberathung in der Commission zu beantworten, so sind es auch die materiellen Fragen, die uns im Großen und Ganzen im Budget entgegentreten. Die Frage, die uns zunächst entgegentritt, wird hauptsächlich die sein, welche in den Forderungen des Militairetats enthalten ist. Ich habe aus dem kurzen Vortrage des Herrn Finanz-Ministers entnommen, daß ca. zwei Millionen Thaler mehr als im Etats-Entwurfe des vergangenen Jahres für den Militairetat gefordert werden. Gegenüber aber der Schilderung der glänzenden Lage der Finanzen des Staates durch den Herrn Minister habe ich das dringendste Bedürfniß, die materiell so drückende Lage derjenigen Landestheile, aus denen ich komme, lebendig und baldigst dem Hause vorzuführen. Ist also eine Vorberathung über das Budget, wie sie beantragt worden ist, an und für sich möglich, wird dadurch Niemand präjudicirt, ist sie geschäftsordnungsmäßig zulässig, so fragt es sich, ob sie zweckmäßig ist.

Was wir hinsichtlich des Budgets in Preußen in den letzten vier Jahren erlebt haben, ist Gewalt und Unrecht, und unser einziges Mittel gegen diese Gewalt und dieses Unrecht ist die Macht des parlamentarischen Princips, dessen lebendige Einwirkung auf die Ueberzeugung, die Gemüther und die Meinung der Menschen, die zuletzt alle wirkliche Macht im Staate schafft. Je lebendiger die Verhandlungen des Hauses auf die Gemüther im Lande zurückwirken, desto sicherer und schneller werden wir Unrecht und Gewalt besiegen. In dieser Beziehung ist die Form der Berathung von so außerordentlicher Wichtigkeit. Zeigt das Haus, wie es jetzt drei Jahre lang zusammen ist, in seiner letzten Zusammenkunft, daß es im Stande ist, ohne weitere büreaukratische Formen die großen Fragen des Landes unmittelbar und sofort zu behandeln und in die Hand zu nehmen, so wird die Zurückwirkung auf die Gemüther der Menschen mächtiger als bei der bisherigen büreaukratischen Form hervortreten. Darum, meine Herren, thun wir für die Entwickelung des parlamentarischen Princips auch in unserer gegenwärtigen Lage durch Annahme des Antrages unsere Schuldigkeit.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf v. Schwerin hat das Wort zur geschäftlichen Behandlung.

Abgeordneter Graf **v. Schwerin** (vom Platz): Ich denke, wir haben in dem, was wir bisher gehört haben, die Reproduction der Berathungen, die bereits in den Fractionen stattgefunden haben, und da ich an diesen Berathungen nicht Theil nehme, so dürfte ich vielleicht ganz unbefangen der Frage gegenüberstehen. Und so will ich mir denn erlauben, auch meine Meinung darüber auszusprechen.

Ich bin ganz entschieden gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Twesten. Derselbe kann meiner Ueberzeugung nach mit den Gründen, welche bisher dafür vorgebracht sind, in keiner Weise motivirt werden. Man kann von dem, was der Herr Abgeordnete Twesten hervorgehoben hat, sehr Vieles, ja man wird, ich sage leider, das Meiste davon zugeben müssen: aber es spricht keineswegs für den Antrag, welchen er damit hat befürworten wollen. Ebenso wenig kann ich das dafür als durchgreifend annehmen, was der Herr Abgeordnete Schulze dafür angeführt hat, daß, weil es sich nämlich hier um große Principienfragen handele, eine Vorberathung im Hause über dieselben zweckmäßig sei. Eben deswegen, meine Herren, weil es sich um große Principienfragen handelt, darum ist die vorsichtigste Behandlung die am meisten indicirte, also Vorberathung in der Commission.

Ich kann dem Herrn Abgeordneten v. Forckenbeck nicht zugeben, daß das Ansehen dieses Hauses am meisten gewinnen werde, wenn es in rascher Plenarberathung, ohne Vorberathung in der Commission, hier Beschlüsse faßt. Sie haben, Ihrer Meinung nach, Ihre besten Männer, die Sie

unter sich haben, in die Budget-Commission gewählt. Wollen Sie diesen nun von vorn herein ein Mißtrauensvotum geben, daß sie etwa nicht im Stande seien, dem Plenum die nöthigen Vorschläge über das Budget zu machen, indem Sie nun beschließen, daß diesen Männern vom Plenum erst eine Instruction gegeben werde? Daß die Commission wohl auch Beschlüsse über Principienfragen fassen, Berichte über Principienfragen erstatten kann, das hat die vorjährige Thätigkeit derselben bewiesen. Ich glaube, alle Gründe, welche angeführt sind für die Beschleunigung der Plenarberathung, sind nicht durchgreifend.

Meiner Ueberzeugung nach liegt aber eine große Gefahr in dieser Art der Berathung: Wir werden, — dessen bin ich gewiß, — wenn wir auf den Antrag Twesten eingehen, auf die Vorberathung einen sehr großen Zeitraum zu verwenden haben und nachher doch an die Detailberathung gehen müssen. Damit werden wir unsere Zeit aber unnöthig zersplittert haben, während die Gelegenheit, über die angeregten großen Fragen in der Versammlung zu sprechen, Ihnen doch wahrlich nicht entzogen wird; Sie werden die Gelegenheit dazu gewiß herbeizuführen wissen. Der Herr Abgeordnete Virchow hat uns heute schon gezeigt, auf welchem Wege diese Fragen zur Erörterung kommen können, auch abgesehen von dem Budget. Sie werden aber auch bei der Berathung des Budgets, nachdem der Budgetbericht Ihnen vorliegt, dafür sprechen auch die Erfahrungen, hinreichend Veranlassung finden, diese Fragen alle zu discutiren. Meine Herren! Hüten wir uns vor überstürzenden Beschlüssen; gehen wir ruhig und sicher den Weg der Verfassung und des Gesetzes. Ich bestreite zwar nicht, daß nach Lage der Geschäfts-Ordnung die Vorberathung in der Plenar-Versammlung gestattet ist, aber die Geschäftsordnungs-Revisionscommission hat, wie sie diesen Paragraphen machte, gewiß nicht an eine Vorberathung des Budgets im Plenum gedacht. Das Budget eignet sich meiner Meinung nach am allerwenigsten zur Vorberathung von Principienfragen. Eine ganz andere Frage ist die, ob man etwa, abgesehen von der gegenwärtigen Lage, eine andere Form der Budgetberathung eintreten läßt, d. h. eine Schlußberathung im Plenum durch Ernennung von Referenten für das Plenum und dann folgende Schlußberathung. Dies ist eine Frage, die später reiflicher Erwägung bedürfen wird, denn nach meiner Meinung entspricht allerdings die jetzige Form der Berathung nicht vollkommen dem Zwecke, indessen das ist in diesem gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Frage. Es handelt sich in dem vorliegenden Falle nur darum, ob es heute durch die Umstände indicirt ist, von der bisherigen Form der Berathung des Budgets abzuweichen. Und diese Frage verneine ich ganz entschieden; ich meine, es liegt im Interesse des Hauses, im Interesse der Wahrung der Verfassung und des Rechtes, die uns obliegende Berathung des Budgets ebenso vorzunehmen, wie früher, und deshalb widerspreche ich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Twesten.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort zur geschäftlichen Behandlung.

Abgeordneter Dr. **Gneist** (vom Platz): Meine Herren! Mich dünkt, es hat öfter ein Unstern über solchen General-Debatten gewaltet, die ohne einen bestimmten Antrag, ohne einen bestimmten Gegenstand, ohne eine bestimmte Begrenzung eröffnet worden sind. Ich glaube, meine Herren, das Versprechen im Voraus, daß eine General-Debatte keiner Meinung präjudiciren solle, ist die allerschwächste Einführung einer General-Debatte. Daher kommt es, daß wir bei einer gleichen Voraussetzung aus den Gründen der Herren Antragsteller unsere Gründe entnehmen, nicht an dieser Stelle eine Generaldebatte zu eröffnen. Ich glaube, meine Herren, wir können unser Verhältniß ziemlich leicht so bezeichnen: allgemeine Debatten ohne einen bestimmten Gegenstand werden in der Regel ganz anders angesehen in dem Augenblick, wo sie beginnen, wie in dem Augenblick, wo sie schließen. Nun, meine Herren, die Herren Antragsteller sehen das, was hier im Voraus in Aussicht gestellt ist, mit den Augen an, mit welchen man gewöhnlich solche Debatten beginnt; wir sehen sie mit Augen an, mit denen sie in der Regel schließen. Gerade weil wir dasselbe Gewicht legen auf die politische, auf die rechtliche, auf die financielle Bedeutung der Vorschläge, gerade aus diesen Gründen wünschen wir, daß man diesen Gegenständen gerecht werde, da, wo sie ein bestimmtes Ziel haben, und wo man debattirt, um der künftigen Entscheidung zu präjudiciren. Um ihnen gerecht zu werden, darum sind wir dagegen, sowohl jetzt den Beschluß über die Budgetbehandlung zu vertagen, als auch an dieser Stelle irgend eine Generaldebatte darüber zu eröffnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Winckelmann (Frankenstein) hat den Schluß der Debatte beantragt.

Ich frage, ob dieser Antrag Unterstützung findet.

(Es erheben sich viele Mitglieder.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Nach der Rednerliste ist noch eingetragen der Herr Abgeordnete Frese (Minden).

Der Herr Abgeordnete Frese (Minden) hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Frese** (Minden) [vom Platz.]: Ich glaube nicht, daß es überhaupt zulässig ist, eine Debatte über die Geschäfts-Ordnung zu schließen.

Präsident: Ich muß dem Herrn Abgeordneten bemerklich machen, daß über alle Anträge nach der Geschäfts-Ordnung den Mitgliedern des Hauses das Recht zusteht, einen Antrag auf Schluß der Debatte zu stellen. Das Haus hat es in seiner Macht, durch Nichtannahme des Antrages der Discussion weiteren Fortgang zu geben. Also, meine Herren, der Antrag ist gehörig unterstützt. Die Rednerliste ist Ihnen mitgetheilt. Ich ersuche nun diejenigen, welche die Discussion definitiv schließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die sehr große Majorität hat die Discussion geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegen zwei Anträge vor. Der erste des Herrn Abgeordneten Twesten geht dahin, daß über den Staatshaushalts-Etat zunächst eine Vorberathung im Hause selbst nach §. 16. der Geschäfts-Ordnung stattfinde. Der zweite Antrag, den die Herren Abgeordneten v. Bockum-Dolffs und Osterrath, wenn ich nicht irre, gestellt haben, geht dagegen dahin, heute zu beschließen, den Staatshaushalts-Etat sofort in die Budget-Commission zu verweisen.

Ich werde zuerst abstimmen lassen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Twesten, wie ich ihn formulirt habe. Fällt der Antrag, dann werde ich noch der Form wegen — ich nehme zwar an, daß dann der andere Antrag angenommen ist — über den zweiten Antrag abstimmen lassen.

Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Twesten zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche heut den Staatshaushalts-Etat in die Budget-Commission verweisen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Mit Majorität ist der Antrag angenommen.

Ich verweise hiernach das vorgelegte Staatshaushalts-Gesetz an die Budget-Commission und ertheile dem Herrn Finanz-Minister weiter das Wort.

Finanzminister **v. Bodelschwingh:** Meine Herren! Durch Allerhöchste Ermächtigung, die den Herren Ministern des Auswärtigen, des Handels und mir ertheilt ist, bin ich beauftragt, folgende Verträge vorzulegen: zunächst den Vertrag zwischen Preußen einerseits und Anhalt andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend vom 23. Juni 1865. Es ist der Vertrag in beglaubigter Abschrift beigefügt, das Schlußprotocoll und eine Denkschrift. Sodann der Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen damit verbundenen Staaten des Zollvereins. Auch dieser Vertrag ist in beglaubigter Abschrift mit dem Schlußprotocoll und einer erläuternden Denkschrift beigefügt.

Endlich den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andrerseits, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, so wie den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle. Auch dieser Vertrag ist mit Schlußprotocoll und Denkschrift der Allerhöchsten Ermächtigung in beglaubigter Abschrift beigefügt.

Nach meiner Ansicht sind diese Verträge so einfacher Natur, daß sie kaum einer Vorberathung in einer besonderen Commission bedürfen möchten, sondern sich zur Schlußberathung eignen. Ich erlaube mir jedoch, dem Herrn Präsidenten anheim zu stellen, ob es ihm und dem Hause beliebt, erst dann darüber Beschluß zu fassen, wenn der Herr Präsident die Verträge in den Händen und durchgesehen hat. Ich glaube, er wird dann auch zu dieser Ansicht gelangen.

Präsident: Meine Herren! Ich bin der Ansicht, daß ich die sämmtlichen Verträge erst drucken lasse,

(Zustimmung.)

damit die Herren sich zunächst von dem Inhalt Kenntniß verschaffen können. In der nächsten Sitzung würden wir dann beschließen, welche Behandlung statthaben soll.

(Pause.)

Das Haus ist damit einverstanden.

Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister Graf v. **Itzenplitz:** Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe auch ich Verträge vorzulegen: Der eine ist der Handelsvertrag mit Italien. Ich überreiche die Allerhöchste Ermächtigung, den Vertrag selbst in Französischer Ursprache in Abschrift, eine Deutsche Uebersetzung, das Schlußprotocoll und eine Denkschrift.

Der zweite ist der Schiffahrtsvertrag mit England. Es wird erinnerlich sein, daß der Handelsvertrag mit England noch in der letzten Session kurz vor dem Schluß derselben von diesem Hause und überhaupt von der Landesvertretung genehmigt worden ist. Dies hier ist der Schifffahrtsvertrag, der sich an jenen anschließt. Ich überreiche die Allerhöchste Ermächtigung, den Text und die Denkschrift. Nach meinem Dafürhalten würden diese beiden Verträge denselben Commissionen vorzulegen sein, welche im vergangenen Jahre alle die Handelsverträge geprüft haben. Ich glaube, es waren die Commissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe. Ich würde meinen unmaßgeblichen Antrag darauf richten, die heute vorgelegten Verträge diesen Commissionen wieder zu überweisen.

Ich habe ferner noch einen Gesetz-Entwurf einzubringen im Namen des Herrn Cultus-Ministers und in meinem Namen. Er betrifft die Festsetzung des Medicinal-Gewichts. Es ist ein ganz kurzer Gesetz-Entwurf. Es bestand bisher eine Lücke darin, daß keine bestimmte Anordnung vorhanden war. Ich überreiche das Gesetz mit den Motiven. Welcher Commission dies einen Special-Gegenstand betreffende Gesetz von nicht großer Erheblichkeit zu überweisen sein möchte, ist schwer zu sagen. Es wird darin erstlich das künftige Medicinal-Gewicht als Normal-Gewicht festgesetzt, und es stehen dann Strafbestimmungen darin. Ich möchte vorschlagen, daß eine eigene Commission gewählt wird; denn für die Commission für Handel und Gewerbe ist wenig in diesem Gesetz enthalten. Ich möchte daher unmaßgeblich vorschlagen, den Gesetz-Entwurf einer besonderen Commission zu überweisen.

Präsident: Meine Herren! Was die ersten beiden Gesetzvorlagen anlangt, nämlich den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien und den Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und Großbritannien, so schlage ich Ihnen unmaßgeblich vor, daß beide den vereinigten Commissionen für Handel und Gewerbe und Finanzen und Zölle überwiesen werden.

(Pause.)

Damit ist das Haus einverstanden. Der Herr Abgeordnete Frese (Minden) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Frese** (Minden) [vom Platz]: Meine Herren! Ich möchte beantragen, über den Handelsvertrag mit Italien eine Vorberathung im Hause eintreten zu lassen.

(Unruhe.)

Ich weiß zwar, daß ich mit meinem Antrage in der Minorität bleiben werde, da es sehr schwer ist, das Haus aus den bureaukratischen Formen zu befreien, in denen es sich bewegt, aber ich will trotzdem wieder bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, daß es sich auch hier um eine principielle Vorfrage von großer Wichtigkeit handelt, um eine principielle Vorfrage, die mit dem Budgetrecht auf das Engste zusammenhängt. Wir haben in der vorigen Session Handelsverträge in großer Ausdehnung genehmigt, und das hochwichtige Moment, daß wir mit jedem Handelsvertrage, den wir schließen, eine neue Bresche in unser Budgetrecht schießen, daß wir mit jedem Handelsvertrage eine neue uncontrolirbare Einnahme der Regierung bewilligen, dieses hochwichtige, in einem Verfassungskampf, worin wir uns befinden, doppelt wichtige Moment ist auch mit keiner Silbe zur Perception gekommen. Diese principielle Vorfrage ist hier im Hause zu entscheiden, im Plenum; ich glaube nicht, daß es dazu der Vorberathung einer besonderen Commission bedarf. Wir wissen Alle, daß die Commission des Hauses, der die Handelsverträge gewöhnlich zugewiesen werden, bei ihrer sonstigen vortrefflichen Zusammensetzung von einem gewissen national-ökonomischen Furor leicht hingerissen wird, sich über die budgetrechtlichen Bedenken hinwegzusetzen, welche sich allen diesen Vorlagen noch entgegenstellen. Wir haben die vortrefflichsten Berichte grade von dieser Commission erhalten, wie das ja anerkannt ist, also wird das auch gar nicht als ein persönlicher Angriff aufgefaßt werden können, aber wir wissen eben so gut, daß dieses wichtige und für uns jetzt entscheidende Moment mit keiner Silbe in den ausführlichen Berichten derselben zur Sprache gebracht ist. Außerhalb des Hauses aber hat man sofort

empfunden, welch ein groβes Risico das Haus von dem Standpunkte seines Budgetrechtes aus mit Annahme dieser Handelsverträge eingegangen ist. Ich möchte, daß das Haus diesmal mit offenen Augen in die Sache hineinginge, und daß die principielle Vorfrage hier erst entschieden würde.

Wir haben bei der vorliegenden Berathung die Vorfrage zu entscheiden, ob bei der jetzigen Lage der Dinge überhaupt dergleichen Vorlagen annehmbar sind. Mein Antrag geht dahin, daß der Handelsvertrag mit Italien, getrennt von den übrigen, im Hause zur Vorberathung gestellt werde.

Präsident: Meine Herren! es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet, ich nehme also an, daß der Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und Großbritannien — — —

(Der Abgeordnete Michaelis meldet sich zum Wort.)

Der Herr Abgeordnete Michaelis hat das Wort zur geschäftlichen Behandlung der Vorlage.

Abgeordneter **Michaelis** (vom Platz:) Nach dem, was der Herr Vorredner gesprochen, glaube ich, würde es wohl am zweckmäßigsten sein, die Verträge — gerade wie die anderen uns heut vorgelegten Verträge — erst drucken zu lassen, damit wir uns dann darüber entscheiden können, ob wir sie einer besonderen Commission, oder ob wir sie der betreffenden gemeinschaftlichen Commission zu überweisen haben. Der Inhalt der Verträge ist uns noch nicht so bekannt, daß wir schon jetzt genau entscheiden könnten, ob er gerade für diese beiden Fachcommissionen sich eignet, ob er durch den Geschäftsumfang, mit welchem diese beiden Commissionen betraut sind, erschöpft wird.

Präsident: Meine Herren! Nunmehr hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet, ich schließe die Discussion darüber; wir kommen zur Abstimmung.

Der Herr Abgeordnete Michaelis hat eine Vorfrage zur Abstimmung verlangt, nämlich: Sollen die beiden Verträge erst gedruckt werden? Diese Frage muß zuerst entschieden werden. Demnächst liegt in Betreff des Schifffahrtsvertrages zwischen Preußen und Großbritannien weiter kein Antrag vor, als der meinige: daß dieser Vertrag in die gemeinschaftliche Commission für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe gehen soll, das würde die zweite Frage sein, wenn die erste verneint wird. Die dritte Frage würde sein: Soll über den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien eine Vorberathung im ganzen Hause stattfinden? Wird dieser Antrag verworfen, dann tritt viertens mein Antrag ein, nach welchem auch dieser Vertrag in die gemeinschaftliche Commission für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle gehen soll.

Diejenigen Herren, welche mit dem Herrn Abgeordneten Michaelis zuerst den Druck beider Verträge wünschen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht).

Der Antrag ist abgelehnt. Ich gehe nun über zu dem Schifffahrtsvertrage zwischen Preußen und Großbritannien. Ich hatte den Vorschlag gemacht, ihn in die gemeinschaftliche Commission zu verweisen, und ersuche diejenigen Herren, welche damit nicht einverstanden sind, aufzustehen.

(Es erhebt sich Niemand).

Mein Vorschlag ist einstimmig angenommen.

Wir gehen nun über zu dem Handelsvertrage zwischen dem Zollverein und Italien, und ich bitte diejenigen, welche mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Frese die Vorberathung im ganzen Hause über diesen Vertrag wünschen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich darf jetzt wohl annehmen, daß meine Proposition, diesen Vertrag den gemeinschaftlichen Commissionen zu überweisen, vom Hause angenommen ist.

(Zustimmung.)

Dem ist so.

Endlich, meine Herren, hat der Herr Handels-Minister noch einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Preußischen Medicinal-Gewichte, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt.

(Die Abgeordneten Dr. Bernhardi und Dr. Becker [Dortmund] bitten um's Wort.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Bernhardi hat zuerst das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bernhardi** (vom Platz): Ich glaube constatiren zu müssen, daß der Herr Abgeordnete Dr. Becker das Wort vor mir erbeten hat. Ich trete also vor ihm zurück, bis er seine Meinung geäußert hat — wenn der Herr Präsident damit einverstanden ist — denn er hat sich früher gemeldet, als ich:

Präsident: Dann bitte ich den Herrn Abgeordneten Dr. Becker, das Wort zu nehmen.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund) [vom Platz]: Ich glaube, daß diese Angelegenheit, welche tief eingreift in die Frage wegen Reform des Maaß- und Münzwesens, recht eigentlich in die Commission für Handel und Gewerbe gehört.

Präsident: Ja, diesen Voschlag wollte ich auch machen, meine Herren!

Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Bernhardi das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bernhardi** (vom Platz): Ich bin nicht ganz derselben Meinung. Bevor wir nicht den Gesetz-Entwurf in Händen gehabt und kennen gelernt haben, können wir ihn nicht beurtheilen. Es ist ebenso gut möglich, daß gewisse medicinische und apothekerische Fachkenntnisse dazu gehören, und es kann daher die Frage entstehen, ob eine besondere Commission erforderlich ist, oder aber — bei der Unerheblichkeit der Sache — ob wir den Gesetz-Entwurf nicht durch Schlußberathung im Hause erledigen können.

(Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

Ich bitte daher, die Beschlußfassung über die Behandlung der Vorlage auszusetzen, bis der Druck erfolgt ist, und wir den Gesetz-Entwurf kennen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund) [vom Platz]: Ich kann dem Vorschlage, den Entwurf vorher drucken und vertheilen zu lassen, allerdings wohl beitreten, und thue es deshalb.

Präsident: Es ist also von dem Herrn Abgeordneten Bernhardi der Vorschlag gemacht worden, daß ich erst die Vorlage drucken lasse.

(Pause.)

Es ist kein Widerspruch erfolgt; ich werde sie drucken lassen und in der nächsten Sitzung die geschäftliche Behandlung mit Ihnen feststellen.

Weitere Regierungs-Vorlagen haben wir heute, wie es scheint, nicht zu erwarten, und ich gehe daher zu dem letzten Gegenstande der Tages-Ordnung, Wahlprüfung, über.

Es ist Seitens der VI. Abtheilung über die Wahl des Herrn Friedensrichters Fischbach zu berichten.

Ich ersuche den Herrn Referenten, uns seinen Vortrag zu halten.

Berichterstatter der VI. Abtheilung, Abgeordneter **Rücker:** Durch die Niederlegung des Mandats des Herrn Abgeordneten Rey wurde eine Neuwahl für den 3. Aachener Wahlbezirk nothwendig, welche am 4. December v. J. stattgefunden hat. Von den 363 Wahlmännern haben sich 256 eingefunden, von diesen 256 hat der Friedensrichter Fischbach zu Bensberg 188 Stimmen erhalten, also 59 Stimmen über die absolute Majorität. Die Formalitäten sind beobachtet.

Namens der Abtheilung trage ich darauf an, die Wahl für gültig zu erklären.

Präsident: Die Abtheilung hat also die Wahl des Herrn Abgeordneten Fischbach für gültig erklärt, und wenn ein Widerspruch im Hause nicht erfolgt —

(Pause.)

und das ist nicht geschehen —, so erkläre auch ich die Wahl beschlußmäßig für gültig.

Somit wäre, meine Herren, die heutige Tages-Ordnung erledigt, und es kommt nun darauf an, die nächste Sitzung mit Ihnen zu vereinbaren.

Ich wünsche, daß die Abtheilungen am Dienstag um 12 Uhr zusammentreten und die Wahlen für die heute beschlossenen Commissionen vornehmen möchten. Ich wünsche, daß gleichzeitig die VII. Abtheilung die Wahlprüfung, welche ihr noch vorliegt, auch erledigen möchte; dann würde ich um 1 Uhr ein Plenum halten, die beiden Anträge, die heute hier Ihnen mitgetheilt sind und zur Schlußberathung gelangen, auf die Tages-Ordnung setzen, ferner die Wahlprüfung und die Mittheilung des Ausfalls der Wahlen für die beiden neuen Commissionen, und zum Schluß würde ich wiederum die Entgegennahme von Regierungs-Vorlagen hinzufügen.

(Pause.)

Das Haus ist hiermit einverstanden.

Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 25 Minuten.)

Berichtigungen

zum stenographischen Bericht der 2. Sitzung.

Seite 10., Spalte 1., Zeile 6. von unten, ist statt: „versagt" zu lesen „versage".

Seite 10., Spalte 1., Zeile 6. von unten, ist statt: „höchste Gesetz" zu lesen „oberste Gesetz".

Seite 10., Spalte 2., Zeile 20/21. von oben, ist statt: „Landesvertretung" zu lesen „Landesvertretungen".

Seite 10., Spalte 2., Zeile 22. von unten, ist statt: „Ministerial-Verantwortlichkeit" zu lesen „Minister-Verantwortlichkeit".

Seite 11., Spalte 1., Zeile 9. von oben, ist statt: „zu einer" zu lesen „zur".

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Vierte Sitzung

am Dienstag, den 23. Januar 1866.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Mittheilung des Resultats der Wahl und Konstituirung von Kommissionen. — Der Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Medizinal-Gewichtes, wird einer besonderen Kommission überwiesen. — Die Verträge zwischen dem Zollverein und Bremen, Luxemburg und Anhalt werden den vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle überwiesen. — Schlußberathung über die Anträge des Abgeordneten Dr. Virchow und des Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck auf Aufhebung des gegen die Abgeordneten Dr. Frese (Minden) und Dr. Lüning anhängigen Strafverfahrens. — Wahlprüfung.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Die Ministerbank ist unbesetzt.

Präsident: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der letzten Sitzung liegt zu Ihrer Einsicht auf dem Bureau des Hauses aus. In der heutigen Sitzung führt zu meiner Linken das Protokoll der Herr Abgeordnete von Rönne, und zu meiner Rechten die Rednerliste der Herr Abgeordnete Parisius (Gardelegen).

Seit unserer letzten Plenarsitzung sind in das Haus eingetreten und zugelost:

der ersten Abtheilung: die Herren Abgeordneten Hahn (Ratibor), Schulze-Westhoff;

der zweiten Abtheilung: die Herren Abgeordneten von Saenger und Dr. Jablonski;

der dritten Abtheilung: die Herren Abgeordneten Ducos und Frank;

der vierten Abtheilung: die Herren Abgeordneten Geisdorf und Bonzel;

der fünften Abtheilung: die Herren Abgeordneten Lette, Graf v. Renard und Kyll;

der sechsten Abtheilung: die Herren Abgeordneten Ellering, Schulz (Herford) und Rehse;

der siebenten Abtheilung: die Herren Abgeordneten Dr. Szumann, Mader und Freiherr von Gablenz.

Urlaubsgesuche sind eingegangen von den Herren Abgeordneten v. Stablewski auf vierzehn Tage wegen Unwohlseins, Schoemann bis Ende dieses Monats aus demselben Grunde; Sachse auf vier Wochen wegen plötzlichen Todes seiner Frau; Boecking auf sechs Wochen wegen Krankheit und Motty auf acht Tage wegen dringender Familien-Angelegenheiten. Dies letztgedachte Urlaubsgesuch habe ich bereits bewilligt, das Haus hat die übrigen Urlaubsgesuche zu bewilligen.

(Pause.)

Ein Widerspruch ist nicht erhoben worden, und ich werde daher die Urlaubsgesuche bewilligen.

Für die heutige Sitzung sind entschuldigt die Herren Abgeordneten: Graf v. Finkenstein, Kuhlwein und Dr. Fühling wegen Unwohlseins.

Die Kommission für die Vorberathung des Antrags des Herrn Abgeordneten Dr. Virchow und Genossen, betreffend die Vereinigung von Lauenburg mit der Krone Preußen, ist gewählt worden und besteht aus den folgenden Herren Abgeordneten: Parisius (Gardelegen), Dahlmann, Frech, Duncker, Dr. Techow, Haeger, Twesten, v. Mittelstaedt, Dr. Bender, v. Kirchmann, Dr. Gneist, Aßmann, Schulze (Berlin) und Pauli.

Die Kommission hat sich konstituirt und zu ihrem Vorsitzenden den Herrn Abgeordneten Dr. Gneist, zum Stellvertreter desselben den Herrn Abgeordneten Dr. Techow, zum Schriftführer den Herrn Abgeordneten v. Mittelstaedt und zum Stellvertreter desselben den Herrn Abgeordneten Dahlmann erwählt.

Ferner hat die Wahl stattgefunden für die Kommission zur Vorberathung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Becker und Genossen, betreffend den zwischen der Königlichen Staats-Regierung und der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft unter dem 10. August 1865 geschlossenen Vertrag, wegen Aufhebung der dem Staate zustehenden Amortisation der Köln-Mindener Eisenbahn-Aktien.

Es sind gewählt worden: die Herren Abgeordneten: Hermann, Dr. Hummel, Freiherr von Proff-Irnich, Klotz, Dr. Hammacher, Kratz (Gladbach), v. Benda, Koehler, v. Hennig, Pelzer, v. Carlowitz, Raffauf, Lasker und Schollmeyer.

Bei der Konstituirung hat die Kommission zu ihrem Vorsitzenden den Herrn Abgeordneten v. Carlowitz, zu seinem Stellvertreter den Herrn Abgeordneten Klotz, zum Schriftführer den Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher und zum Stellvertreter desselben den Herrn Abgeordneten Dr. Hummel erwählt.

In der letzten Sitzung, meine Herren, haben Sie es sich vorbehalten, über den Gesetzentwurf, betreffend das Preußische Medicinal-Gewicht, die geschäftliche Behandlung zu bestimmen. Nachdem ich den Gesetzentwurf durchgelesen habe, glaube ich, daß mit Rücksicht auf den Inhalt desselben es sehr zweckmäßig sein würde, wenn eine besondere Kommission von 14 Mitgliedern zur Berathung des Gesetz-Entwurfes berufen würde.

(Pause.)

Das Haus ist mit meinem Vorschlage einverstanden, und ich werde daher die Abtheilungen auf ganz kurze Zeit berufen, um diese besondere Kommission zu wählen.

Sie haben sich ferner vorbehalten, die geschäftliche Behandlung über die uns vorgelegten Verträge zwischen dem Zollverein und der freien Hansestadt Bremen, dem Zollverein und dem Großherzogthum Luxemburg, und zwischen dem Zollverein und dem Herzogthum Anhalt in der heutigen Sitzung zu bestimmen. Ich wäre der unmaßgeblichen Ansicht, daß namentlich mit Rücksicht auf den erstgedachten Vertrag zwischen dem Zollverein und der freien Hansestadt Bremen diese drei Verträge an die gemeinschaftlichen Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle zur Vorbereitung abgegeben würden.

Bekanntlich hat der Herr Handelsminister bei Einbringung dieser Verträge geglaubt, daß sie ihres Inhalts wegen sich zur Schlußberathung eignen. Ich habe schon vorher bemerkt, wie ich glaube, daß mit Bezug auf den Handelsvertrag mit der freien Hansestadt Bremen es doch wohl besser sein dürfte, wenn sämmtliche drei Verträge den vereinigten Kommissionen überwiesen würden.

(Pause.)

Das Haus ist damit einverstanden.

Wir treten nunmehr in die heutige Tagesordnung und zwar in die Schlußberathung über die Anträge des Herrn

Abgeordneten Dr. Virchow und Genossen (Nr. 6. der Drucksachen) und des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck und Genossen (Nr. 9 der Drucksachen).

Der Herr Referent Aßmann hat den Antrag gestellt:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

a) Auf Grund des Art. 84. Alinea 4. der Verfassung verlangt das Haus der Abgeordneten, daß:
   1) das gegen den Abgeordneten Dr. Frese (Minden) bei dem Königlichen Kreisgericht zu Bielefeld anhängige Strafverfahren, in welchem am 1. Februar d. J. Termin ansteht,
   2) das gegen den Abgeordneten Dr. Lüning bei dem Königlichen Kreisgericht zu Dortmund anhängige Strafverfahren, in welchem am 3. Februar d. J. Termin ansteht,

   für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungs-Periode aufgehoben werde.
b) Das Präsidium des Hauses der Abgeordneten wird beauftragt, diesen Beschluß der Königlichen Staats-Regierung mitzutheilen.

Ich ersuche den Herrn Referenten uns Vortrag halten zu wollen, werde aber nach jeder einzelnen Sache zur Abstimmung schreiten, weil ich glaube, einen Theil der Fragen vornehmen zu müssen, rücksichtlich des Herrn Dr. Frese und rücksichtlich des Herrn Dr. Lüning.

Ich bitte nunmehr den Herrn Referenten Vortrag zu halten.

Berichterstatter Abgeordneter **Aßmann** (vom Platz): Meine Herren! Die Folge der Ernennung eines Fachreferenten für dieses sehr fruchtbare Gebiet müssen Sie schon mit in den Kauf nehmen, daß ich nicht in Versuchung kommen werde, den einzelnen Fällen durch pikante Zuthaten ein besonderes Interesse zu vindiciren. — In den beiden hier vorliegenden Fällen, über die ich den Antrag, wie Sie gesehen, zusammengefaßt habe, handelt es sich auch wieder um Preßvergehen. Beiden Anklagen liegt der, man kann wohl sagen, bereits in das Volksbewußtsein übergegangene Haß- und Verachtungsparagraph 101.

(Heiterkeit.)

und Ministerbeleidigung zum Grunde.

Herr Dr. Frese soll durch einen Artikel in dem „Wächter", einem in Bielefeld erschienenen Blatte, das jetzt herrschende Regierungssystem, welches die Staats-Anwaltschaft mit Anordnungen der Obrigkeit für identisch erachtet, und Herr Dr. Lüning soll durch einen Artikel in der „Westphälischen Zeitung", in welchem er den Begriff, der von dem Herrn Minister des Inneren so energisch desavouirten Polizeiwirthschaft erörtert, die gegen das Abgeordnetenfest in Vollzug gesetzten Polizeimaßregeln, angeblich zu Unrecht, dem Haß und der Verachtung Preis gegeben haben. Beide Strafverfahren sind in erster Instanz anhängig bei den Kreisgerichten zu Bielefeld und Dortmund. Der Audienztermin in dem Verfahren gegen Herrn Dr. Lüning steht am 3. Februar an.

In der Sache gegen den Herrn Dr. Frese dagegen ist inzwischen dadurch eine Veränderung eingetreten, daß das Königliche Kreisgericht zu Bielefeld laut Benachrichtigung des Herrn Abgeordneten den auf den 1. Februar angesetzten Termin von Amtswegen aufgehoben hat und zwar mit dem ausdrücklichen Motive „wegen der inzwischen eingetretenen Kammersession." Dessenungeachtet muß ich den von mir gestellten Antrag in seinem vollem Umfange aufrecht erhalten, denn das Gericht ist befugt, jeden Augenblick wieder einen neuen Termin anzusetzen, und es würde sogar einem Verlangen der Staatsanwaltschaft, das hierauf gerichtet würde, nicht in der Lage sein zu widersprechen; würde ein solcher Antrag gestellt, so müßte es jedenfalls einen neuen Termin ansetzen, wenn nicht das Verlangen nach Sistirung des Verfahrens von diesem Hause ausgesprochen würde. Ich bitte daher nur in dem Antrage sub 1. die Worte:

„in welchem am 1. Februar d. J. Termin ansteht,"

zu streichen, im Uebrigen aber mit Weglassung dieser Worte dem Antrage beizutreten.

Die beiden Herren Antragsteller haben mich beauftragt, in ihrem Namen ihr Einverständniß mit diesem Antrage zu erklären.

Präsident: Meine Herren! Ich eröffne, weil ich Ihnen gesagt habe, daß wir den Antrag des Herrn Referenten theilen müssen, zuerst die Diskussion über den Antrag, betreffend den Herrn Dr. Frese (Minden).

(Pause.)

Ich schließe dieselbe und frage ob der Herr Antragsteller noch das Wort begehrt?

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. Hoverbeck** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete Dr. Virchow hat mich beauftragt, da er das Haus verlassen mußte, in seinem Namen zu erklären, daß er auf das Wort verzichte.

Präsident: Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Es würde nach meiner Theilung der Antrag also lauten, mit Bezug auf das Referat, welches wir eben gehört haben:

„Auf Grund des Art. 84. Al. 4. der Verfassung verlangt das Haus der Abgeordneten, daß das gegen den Abgeordneten Dr. Frese (Minden) bei dem Königlichen Kreisgericht zu Bielefeld anhängige Strafverfahren für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode aufgehoben werde.

Das Präsidium des Hauses der Abgeordneten wird beauftragt, diesen Beschluß der Königlichen Staats-Regierung mitzutheilen."

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage des Herrn Referenten nicht beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Es erhebt sich nur der Abgeordnete Graf v. Wartensleben.)

(Heiterkeit.)

Mit Ausnahme einer Stimme ist der Antrag angenommen.

Ich eröffne nunmehr über den zweiten Theil des Antrags des Herrn Referenten in Betreff der Angelegenheit des Herrn Abgeordneten Dr. Lüning die Diskussion.

(Pause.)

Ich schließe dieselbe und frage den Herrn Antragsteller, ob derselbe noch das Wort begehrt.

(Derselbe verzichtet.)

Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Nach dem Antrag würde die Abstimmung über folgende Fassung stattbaben:

„Auf Grund des Art. 84. Alinea 4. der Verfassung verlangt das Haus der Abgeordneten, daß das gegen den Abgeordneten Dr. Lüning bei dem Königlichen Kreisgericht zu Dortmund anhängige Strafverfahren, in welchem am 3. Februar d. J. Termin ansteht, für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungs-Periode aufgehoben werde.

Das Präsidium des Hauses der Abgeordneten wird beauftragt, diesen Beschluß der Königlichen Staats-Regierung mitzutheilen."

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich aufzustehn.

(Geschieht.)

Mit Ausnahme einer Stimme ist auch dieser Antrag angenommen, und somit ist der erste Gegenstand der Tages-Ordnung erledigt. Ich werde dem Königlichen Staats-Ministerium von dem Ausfall der Beschlußfassung über beide Anträge Mittheilung machen.

Ich gehe über zu dem zweiten Gegenstande der Tagesordnung: Entgegennahme von etwaigen Vorlagen der Königlichen Staatsregierung.

(Heiterkeit.)

(Pause.)

Es werden uns keine weitere Vorlagen gemacht, und so komme ich zu dem letzten Gegenstande der Tagesordnung, Wahlprüfungen betreffend.

Die Wahlprüfung betrifft den für den 4. Königsberger Wahlbezirk gewählten Herrn Abgeordneten Rittergutsbesitzer Wegeli.

Ich ersuche den Herrn Referenten der VII. Abtheilung, uns Vortrag halten zu wollen.

Berichterstatter der VII. Abtheilung Abgeordneter **Mühlenbeck:** Zur Neuwahl eines Abgeordneten für den 4. Königsberger Wahlbezirk, Kreise Preußisch-Eylau und Heiligenbeil, hat nach wiederholt ungültiger Wahl am 9. d. M. Termin angestanden. Die darin erschienenen 121 Wahlmänner haben sämmtlich ihre Stimmen auf den Rittergutsbesitzer Wegeli auf Moritten übertragen. Die ausgebliebenen 118 Wahlmänner haben laut der vorhandenen Empfangsbekenntnisse die Vorladung zu dem Termin erhalten. Die Empfangsbekenntnisse der nicht erschienenen Wahlmänner des Kreises Preußisch-Eylau sind zwar trotz ausdrücklicher Anweisung an die betreffenden Herren Landräthe nicht durch vereidigte Personen bescheinigt; es ist indeß kein Zweifel an der wirklichen Behändigung der Vorladungen zu erheben und auch nicht erhoben. Es würde eventuell auch nicht darauf ankommen, weil auch nach Hinzutritt der ausgebliebenen 118 Wahlmänner dieses Kreises — oder vielmehr 117, da kurz vor dem Wahltermin einer dieser Wahlmänner verstorben ist, — die dann sich bildende absolute Majorität immer noch unter der Ziffer 121 sich gehalten haben würde. Im übrigen ist den Wahlvorschriften entsprochen. Der im Termine anwesende Gewählte hat die Wahl acceptirt; er hat ohne Widerspruch erklärt, daß er 45 Jahre alt, seit 12 Jahren im Besitze des Gutes Moritten sei und die bürgerlichen Ehrenrechte nicht verloren habe.

Aus diesen Gründen trägt die VII. Abtheilung darauf an: die Wahl des Rittergutsbesitzers Wegeli auf Moritten für den 4. Königsberger Wahlbezirk, Kreise Preußisch-Eylau und Heiligenbeil, für gültig zu erklären.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion,

(Pause.)

schließe dieselbe und erkläre, da kein Widerspruch erfolgt, die Wahl des Herrn Abgeordneten, Rittergutsbesitzers Wegeli, für den 4. Königsberger Wahlbezirk für gültig.

Meine Herren, unsere heutige Tagesordnung ist erledigt. Material zu einer neuen Tagesordnung kann ich Ihnen heute nicht vorlegen, Sie werden mir daher wohl die Berechtigung zugestehen, die nächste Sitzung, sobald ich Material habe, selbstständig zu bestimmen.

(Zustimmung.)

Ich wollte nur noch, damit die Sache nicht aufgehalten würde, bitten, daß die Abtheilungen die Güte haben, morgen um 1 Uhr auf eine Viertelstunde zusammen zu treten, um die Kommission zu wählen, welche wir heute zur Vorberathung der Vorlage wegen der Medizinaltaxe beschlossen haben. Ich werde durch besondere Tagesordnung dazu einladen — und schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 35 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Digitized by Google

I.

Verzeichniß

der

bei dem Hause der Abgeordneten eingegangenen und den nachbenannten Kommissionen überwiesenen Petitionen.

8. Legislatur-Periode. III. Session 1866.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
		A. Petitions-Kommission.	
1.	II. 8.	Der Destillateur Robert Reinsch zu Sagan (Abg. Schneider [Sagan])	bittet um Ertheilung der Konzession zum Destillations-Betriebe.
2.	II. 25.	Der Leinwebermeister Ernst Trauer zu Strehje bei Bentschen	bittet um die Konzession zur Anlage eines zweiten Gasthofes daselbst.
3.	II. 26.	Stack v. Golzheim zu Braunsberg	bittet um Verwendung, daß ihm die Kabinets-Ordre zu irgend einer Anstellung im Staatsdienste ertheilt werde.
4.	II. 27.	Die freie religiöse Gemeinde zu Gr. Glogau,	betrifft die Regelung ihrer Civilstandsverhältnisse, Eheverhältnisse, die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person, des Religions-Unterrichtes u. s. w.
5.	II. 28.	Der Kirchenrath und mehrere Bürger der Gemeinde Birresborn	bitten um Bewilligung des Staatsgehaltes für die Pfarrstelle daselbst.
6.	II. 34.	Die freie religiöse Gemeinde zu Friedeberg a. Q,	betrifft die Regelung ihrer Civilstandsverhältnisse, Eheverhältnisse, die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person, des Religions-Unterrichtes u. s. w.
7.	II. 35.	Die freie religiöse Gemeinde zu Stettin	desgleichen.
8.	II. 36.	Die freie religiöse Gemeinde zu Breslau	desgleichen.
9.	II. 39.	Der Registrator a. D. Magdeburg zu Dobrilugk bei Kirchhayn	beschwert sich über vermeintliche Verkürzung seines Gehalts während seiner Dienstzeit bei der Königlichen Marine-Intendantur.
10.	II. 44.	Der Geheime-Regierungs-Rath a. D. Sperling zu Riesdorf bei Loburg	macht Verfassungsverbesserungs-Vorschläge und bittet sie durch eine besondere Kommission prüfen zu lassen.

Laufende Nummer	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
11.	II. 45.	G. F. Gartemann zu Heepen. (Abg. Löwe [Bielefeld])	bittet: 1) um die Konzession zur Anlage einer Gast- und Schankwirthschaft, 2) um Aufhebung der den Kleinhandel mit Getränken und die Anlage von Gast- und Schankwirthschaften beschränkenden Gesetze.
12.	II. 49.	Der Buchdruckerei-Besitzer J. Fraenkel zu Sorau	bittet, die Königliche Staats-Regierung zu veranlassen, daß ihm die für Sorau nachgesuchte Konzession zum Verkauf von Zeitungen rc. nach §. 1. des Preßgesetzes ertheilt werde.
13.	II. 52.	Der Gutsbesitzer Nonnemann zu Malocin	bittet, die zum Bau eines evangelischen Pfarrhauses in der Parochie Mroczen nöthigen Beiträge der Eingepfarrten nach dem Maaßstabe der neuen Grundsteuer zu repartiren, wenigstens doch die zweite noch nicht eingezogene Rate dieser Beiträge.
14.	II. 54.	Der frühere Eisenbahn-Arbeiter Ernst Zigan zu Lauban	bittet um eine Anstellung im Eisenbahndienste und um eine Geldunterstützung.
15.	II. 61.	Die freie religiöse Gemeinde zu Finsterwalde	betrifft die Ordnung ihrer Civilstands-Register, Eheverhältnisse, die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person, des Religions-Unterrichts rc.
16.	II. 63.	Der Veteran und Gerichtsdiener Ferd. Triebel zu Demmin	bittet um eine Invaliden-Pension.
17.	II. 65.	Der Kaufmann H. Müller zu Niedermaßen, Kreis Hamm	bittet um die Schankwirthschafts-Konzession.
18.	II. 66.	Der Bauerhofsbesitzer Latzke zu Mandelatz	beschwert sich darüber, daß er vom Prediger Meyer in Gr. Tychow vom Genusse des heiligen Abendmahles ausgeschlossen worden sei.
19.	II. 67.	Der Freigutsbesitzer August Wiese zu Arnsfelde, Kreis Deutsch Crone	fordert, nachdem sich durch eine spätere Vermessung herausgestellt hat, daß das von ihm zum Bau der Chaussee von Deutsch-Crone nach der Czarnikauer Grenze hergegebene und ihm vergütigte Terrain nicht 1 Morgen 160 □Ruthen, sondern 3 Morgen 96 □Ruthen betragen hat, auch für das Mehr und einige sonstige Nachtheile eine Entschädigung.
20.	II. 69.	Der Gutsbesitzer Schauffler zu Groß-Heinrichsdorff bei Tilsit	hat sich in der Streitsache der Kommune Julienbruch wider die Kommune Gr. Heinrichsdorf beim Ministerio des Innern über die Regierung zu Königsberg wegen einer anscheinend dem erstrittenen Erkenntniß zuwiderlaufenden Verfügung beschwert und bittet seine bisher nicht erfolgte Bescheidung darauf und die Rückgabe der eingereichten Papiere zu veranlassen.
21.	II. 71.	Der ehemalige Strafanstalts-Aufseher Peter Sebastiany, dat. Paris	beklagt sich über seine Amts-Entlassung, erfolgte Einsperrung in eine Irren-Anstalt, Zurückbehaltung ihm gehöriger Papiere und bittet um 1050 Thlr. zur Gründung einer Landwirthschaft.
22.	II. 74.	Der Urwähler Stahn zu Bad Charlottenbrunn	bittet um Aufhebung des Konzessions-Zwanges für Zeitungs-Selbstverleger.

v. Saucken-Julienfelde,
Vorsitzender der Petitions-Kommission.

B. Agrar-Kommission.

Laufende Nummer	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
1.	II. 1.	Der Bauergutsbesitzer Heinrich Dettweiler zu Königstädt bei Gransee	beschwert sich über den in seiner Bauholz-Ablösungssache unterm 13. Oktober 1860 bestätigten Rezeß.
2.	II. 58.	Der Schneidermeister Fr. Schwabe zu Seehausen (Abg. Schultze, Seehausen)	bittet um Beseitigung der Pappeln neben seiner Wiese auf der Dolle-Wittenberger Chaussee, Station 12,48 bis 12,50.

Dr. Lette,
Vorsitzender der Agrar-Kommission.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.

C. Kommission für Handel und Gewerbe.

1.	II. 5.	Der Bürger und Eigenthümer A. F. Kreitling hierselbst	befürwortet die Anlage eines Nordkanals für Berlin.
2.	II. 7.	Der Ausschuß des Schlesischen Central-Gewerbe-Vereins zu Breslau	bittet dahin zu wirken, daß die im Interesse des Verkehrs dringend nöthigen, noch nicht eingetretenen Postreformen stattfinden, wie sie in den Berichten über die Verhandlungen des dritten und vierten Schlesischen Gewerbetages resp. Seite 24. und 5. näher bezeichnet worden sind.
3.	II. 16.	Fr. Schmidt und Genossen zu Haspe und Westerbauer (Abg. Harkort I.)	bitten die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, a) die durch Petermann angeregte Nordpolfahrt im Interesse der Marine direkt in die Hand zu nehmen; b) event. eine zu diesem Zwecke gebildete Privatgesellschaft kräftig zu unterstützen.
4.	II. 17.	Der Vorsitzende des Berliner Arbeiter-Vereins ꝛc. Bandow hier	beantragt den Erlaß eines neuen, den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden und allen Staatsbürgern gleiche Rechte gewährenden Paßgesetzes.
5.	II. 51.	Der Justizrath a. D. Krüger zu Jauer	bittet, sich für die Abschaffung des umherziehenden Musikmachens durch die Drehorgelspieler und die Musikbanden bei der Königlichen Staats-Regierung zu verwenden.
6.	II. 60.	Der Bau-Aufseher Franz Eickel zu Oehde, Kreis Hagen (Abg. Harkort I.)	bittet, ihm eine Berufsthätigkeit bei Eisenbahn- und Straßenbauten zu eröffnen.
7.	II. 62.	Der Schiffseigner Martin Graßmann und Genossen zu Aurith bei Frankfurt a. O.	bitten um Aufhebung des §. 10. der Polizei-Verordnung für den Friedrich-Wilhelms-Kanal und die Spreeschleuse bei Fürstenwalde vom 15. November 1865, wonach die die Schleuse passirenden Schiffsgefäße von 70 Fuß Länge zwei starke Leute zur Führung und einen Mann am Steuer haben sollen.

Koepell,
Vorsitzender der Kommission für Handel und Gewerbe.

D. Kommission für Finanzen und Zölle.

1.	II. 10.	Die Besitzer des Danziger Werders, Neumann und Genossen, dat. Stüblau,	beantragen die Abänderung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 resp. Vorlage eines neuen, in welchem den Betheiligten die Berechtigung zu Einwendungen auch gegen den Klassifikationstarif gewährt und die im gegenwärtigen Gesetze der Central-Kommission ertheilte einseitige Veränderungs-Befugniß des Tarifs beseitigt werde.
2.	II. 19.	Der Stellenbesitzer Franz Gregor zu Ober-Langendorf (Abg. Laßwitz)	bittet um Befreiung von der Klassensteuer.
3.	II. 31.	Der Landwirth Clemens Meßmann zu Walhop	beantragt, daß bereits von der Grundsteuer befreite Grundstücke behufs besserer Zusammenlegung der Besitzungen vertauscht werden dürfen, ohne dadurch wieder grundsteuerpflichtig zu werden.
4.	II. 33.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Königsberg i. Pr.	bitten die Uebernahme der aus der Französischen Kontribution der 4 Millionen Franks herrührenden Kriegsschuld der Stadt Königsberg auf Staatsfonds herbeizuführen.
5.	II. 38.	J. Gregor zu Tupadlo a. M. bei Inowraclaw	beschwert sich darüber, daß von ihm als im Auslande wohnendem Preußischen Unterthanen Einkommensteuer verlangt werde und giebt zu erwägen, ob diese Steuer nicht in eine andere der Billigkeit und den Verhältnissen mehr entsprechende umgewandelt werden könnte.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
6.	II. 43.	Der Freigärtner Gottfr. Lachmann und Genossen, dat. Peterkaschütz,	beantragen, die Gebäudesteuer auf dem Lande ganz aufzuheben oder doch so festzustellen, daß der größere Grund- und Gebäudebesitzer verhältnißmäßig mehr entrichten muß als der kleinere, und hiernach die Gebäudesteuer für Pertertaschütz anderweit zu veranlagen.
7.	II. 70.	Die Handelskammer zu Breslau (Abg. Laßwitz)	bittet um Aufhebung der durch die Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 normirten Besteuerung des inländischen Tabacks.
8.	II. 73.	Die Bauergutsbesitzer Kriegelschen Eheleute zu Straupitz	bitten um Ermäßigung ihrer Grundsteuer.

v. Bonin,
Vorsitzender der Kommission für Finanzen und Zölle.

E. Kommission für das Justizwesen.

1.	II. 3.	Der Rittergutsbesitzer G. v. d. Hagen zu Langen bei Fehrbellin,	betrifft die Allodifikation sämmtlicher in der Mark-Brandenburg und in den übrigen Landestheilen der Monarchie noch bestehenden Lehne.
2.	II. 4.	Der Kaufmann Johannes Storch und Genossen zu Brieg	bitten um Beseitigung der in Schlesien und der Grafschaft Glatz bestehenden Provinzial-Abgaben zu Korrektionszwecken.
3.	II. 6.	Der Ausschuß des Schlesischen Central-Gewerbevereins zu Breslau	beantragt die Beseitigung der sogenannten Wuchergesetze.
4.	II. 13.	Die Kaufmann Salomo Ballschen Eheleute hierselbst	bitten um Eintragung ihrer 4 außerehelich erzeugten, durch ihre später eingegangene Ehe aber legitimirten Kinder in das Civilstands-Register, betreffend die Geburtsfälle bei den Juden.
5.	II. 14.	Der Polizei-Sergeant Foth zu Breslau,	betrifft die Einleitung der Untersuchung gegen den Grafen von Krockow auf Krockow wegen Ableistung eines Meineides in dem Prozesse des Schaafmeisters Below wider ihn.
6.	II. 15.	Der General-Konsul z. D. Spiegelthal hierselbst,	beschwert sich über seine Entfernung von seinem Amte als Konsul zu Smyrna, über seine Stellung zur Disposition mit halbem Gehalte und nicht erfolgte Reactivirung bei vorgekommenen Vacanzen und bittet ihn gegen die erfolgte Auslegung des Disciplinar-Gesetzes in Schutz zu nehmen.
7.	II. 20.	Dr. Hermann Schauenburg zu Godesberg bei Bonn	bittet um Zulassung zur Widerlegung des in seinem academischen Konflikte wirksam gewordenen falschen Physikats-Gutachtens, damit dasselbe kassirt und die ihn diffamirende Ausschließungs-Maßregel der medizinischen Fakultät als ungerecht bezeichnet werde.
8.	II. 21.	Der Buchhändler Albert Goldschmidt hier	beantragt, daß die Frage nach mildernden Umständen in Schwurgerichts-Sachen in allen zulässigen Fällen stets von Amtswegen gestellt werden möge.
9.	II. 22.	C. Stoltenhoff zu Aachen	beschwert sich über das Verfahren der Gerichte in seiner Ehescheidungssache.
10.	II. 23.	Die verehelichte Gastwirth Ecker zu Angerburg	bittet um Beseitigung des Personal-Arrestes.
11.	II. 24.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing	bitten um Aufhebung der Wuchergesetze.
12.	II. 29.	Carl Sperling, Rentier hier,	betrifft den Verkauf seiner Grundstücke und seine vermeintliche Entschädigungsforderung.
13.	II. 30.	Derselbe	beschwert sich über Erhebung von Stempelgeldern.
14.	II. 9.	Der Kolonist Wilde und Genossen zu Carlshoff bei Lubzin,	betrifft die Frage, ob die auf ihren Kolonistenstellen daselbst für die Gutsherrschaft hypothekarisch eingetragenen Arbeitstage ohne weitere Entschädigung aufgehoben sind, und durch welches Gesetz?

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
15.	II. 11.	G. A. Schultz zu Bodschwinken,	betrifft seinen Prozeß wider den Fiscus wegen entzogener Nutzung der sogenannten Bäckerseeufer durch Fälschung des Wasserstandes.
16.	II. 12.	Der Schuhmachermeister Johann Ratzsch hier	beschwert sich über das Verfahren in der wider ihn wegen Majestätsbeleidigung geschwebten Untersuchung.
17.	II. 37.	Der Gerichts-Assessor a. D. O. Wilhelmi hierselbst	beschwert sich über Zurückweisung verschiedener Anträge auf Einleitung eines Disciplinar-Verfahrens gegen richterliche Beamte und Rechtsanwalte wegen ihres Verfahrens gegen einen richterlichen Beamten.
18.	II. 46.	Der Kanzlei-Sekretair a. D. Quittmann zu Hagen (Abg. Harkort I.)	beschwert sich über zu geringe Bemessung seiner Pension.
19.	II. 40.	Der Bürger S. N. Leibner zu Breslau	beantragt die Bestrafung des Staatsanwalts v. Boeningshaus zu Königsberg wegen Beleidigung des Abgeordnetenhauses durch die in öffentlicher Gerichtssitzung gemachte Aeußerung: „die Reden des Abgeordnetenhauses seien eine Schmach für das ganze Land."
20.	II. 41.	Derselbe	beantragt gegen den Redakteur der Provinzial-Correspondenz wegen Beleidigung und Verleumdung des Abgeordnetenhauses durch die Aeußerung: „dasselbe sei für das Land gefährlich und seine Wirkung eine verderbliche" kriminalrechtlich einzuschreiten.
21.	II. 42.	Derselbe	beantragt, dem Redakteur May — der 8 Wochen lang in polizeilicher Haft gehalten worden, ohne seinem Richter überliefert zu werden, — dafür Satisfaction zu verschaffen.
22.	II. 47.	Der Partikulier und Wahlmann W. Salzmann zu Friedrichsfelde bei Berlin	beantragt, daß die Majorennetät mit allen daraus resultirenden Rechten und Pflichten für jeden unbescholtenen und vollsinnigen Preußen mit dem vollendeten 20. Lebensjahre einzutreten habe.
23.	II. 48.	Der Buchdruckerei-Besitzer und Redakteur der Sorauer Zeitung J. Fraenkel zu Sorau	beschwert sich über verweigerte Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung des Staatsanwalts Schmieden in Sorau wegen Mißbrauchs seiner Amtsgewalt durch die Beschlagnahme mehrerer Nummern der Sorauer Zeitung.
24.	II. 53.	Der frühere Postmeister Rüger zu Paderborn	beschwert sich über seine vermeintlich widerrechtlich erfolgte Amtsentsetzung und bittet um deren Aufhebung.
25.	II. 64.	Classen-Kappelmann und Genossen zu Cöln	bitten unter Darlegung des Sachverhaltes bezüglich des inhibirten, zu Ehren der liberalen Abgeordneten auf den 22. und 23. Juli 1865 festgesetzt gewesenen Festdiners, ihre Beschwerde über mißbräuchliche und gewaltsame Unterdrückung des Versammlungsrechtes prüfen und dahin wirken zu wollen, daß der Art. 29. der beschworenen Verfassung von den Staatsbeamten gewahrt und geschützt, keineswegs aber beliebig mißachtet werde.
26.	II. 56.	Der Gutsbesitzer Schmidt zu Kafzig, Kreis Rummelsburg, und Genossen	beantragen den Erlaß folgenden Gesetzes: „Alle im Besitze dritter zur berechtigten Familie nicht gehörenden Personen befindlichen Lehne sind aufgehoben und freies Eigenthum dieser Besitzer."
27.	II. 57.	Der Rittergutsbesitzer Alexius Mellenthin zu Ristow, Kreis Schlawe, und Genossen	bitten um Aufhebung der bestehenden Lehne, namentlich des in der Provinz Pommern bestehenden Lehnverbandes.
28.	II. 68.	Der Rittergutsbesitzer v. Kleist zu Warnin, Kreis Belgard, und Genossen	desgleichen.

Dr. Waldeck,
Vorsitzender der Kommission für das Justizwesen.

F. Kommission für das Gemeindewesen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
1.	II. 55.	Der Brauereimeister F. W. Weyghardt zu Pristram	beschwert sich darüber, daß ein Theil seines Hofraumes für einen öffentlichen Dorfweg erklärt worden und bittet, an Ort und Stelle das Sachverhältniß durch einen aus einem anderen Kreise zu bestimmenden Kommissarius untersuchen zu lassen.

v. Dieberichs,
Vorsitzender der Kommission für das Gemeindewesen.

G. Kommission für das Unterrichtswesen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
1.	II. 82.	Der Lehrer Schmechel zu Voßwinkel bei Graudenz	bittet, da bei der Regulirung seines Einkommens §. 12. der Provinzial-Schulordnung nicht beachtet, ihm vielmehr für das zugesicherte Ackerland und den Küchengarten Unland zugewiesen worden sei, um eine abermalige Regulirung seines Einkommens.
2.	II. 72.	Der Lehrer Kampers zu Ibbenbüren und Genossen	protestiren gegen Trennung der Schule von der Kirche und bitten um bessere Besoldung der Lehrer und Gewährung einer Pension an alte und unfähig gewordene Lehrer und Lehrerinnen.

Harkort I.
Vorsitzender der Kommission für das Unterrichtswesen.

H. Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
1.	II. 18.	H. Gering und Genossen zu Thorn	bitten, dem Königlichen Staats-Ministerium nicht eher Geld zu Festungsbauten zu bewilligen, als bis das Rayon-Regulativ vom 10. September 1828 revidirt und mit der Verfassungs-Urkunde in Uebereinstimmung gebracht sein wird.

v. Borkum-Dolffs.
Vorsitzender der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

Fünfte Sitzung

am Sonnabend, den 3. Februar 1866.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Eingegangene Adressen. — Ein Schreiben des Justiz-Ministers wegen Aufhebung anhängiger Strafverfahren. — Schreiben des Professor Thaulow in Kiel. — Resultat der Wahl und Konstituirung der Kommission für das Medizinalgewicht. — Ein Antrag der Abgeordneten v. Hoverbeck u. s. w., den Beschluß des Ober-Tribunals betreffend, wird zur Schlußberathung, — ein Antrag des Abgeordneten Reichensperger auf Erlaß einer Adresse gleichfalls zur Schlußberathung, — ein Antrag des Abgeordneten v. Bonin, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsanleihe von 1850 und 1851, der Justiz-Kommission, — ein Antrag des Abgeordneten Jung, betreffend die Entziehung der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst, der Schlußberathung, — ein Antrag der Abgeordneten Dr. Hammacher und Cornely, den von der Regierung mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrag betreffend, der XI. Kommission überwiesen. — Ein von dem Kriegs-Minister eingebrachter Gesetz-Entwurf, den außerordentlichen Geldbedarf der Marine-Verwaltung betreffend, wird einer besonderen Kommission überwiesen. — Der Finanz-Minister überreicht die Rechnungen zum Staatshaushalts-Etat der Jahre 1859—62, welche an die Budget-Kommission überwiesen werden; — ferner einen Gesetz-Entwurf, die Ausgabe von Talons zu Rentenbriefen der Paderbornischen und Eichsfeldischen Tilgungskasse betreffend, — und einen Gesetz-Entwurf, die Unterwertheilung und Erhebung der Grundsteuer betreffend, und eine hierauf bezügliche Denkschrift; beide Gesetz-Entwürfe werden der Finanz-Kommission zugewiesen. — Der Justiz-Minister überreicht einen Gesetz-Entwurf, betreffend das Güterrecht der Ehegatten im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, welcher einer besonderen Kommission, — und einen Gesetz-Entwurf, die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtekostenzuschlages betreffend, welcher der Justiz-Kommission überwiesen wird. — Verlesung der Interpellationen des Abgeordneten Wachsmuth und des Abgeordneten v. Bonin. — Berathung des Berichtes der X. Kommission zur Berathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Virchow, betreffend die Vereinigung von Lauenburg mit der Krone Preußen. — Geschäftliche Mittheilungen des Präsidenten.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister Graf v. Bismarck, v. Bodelschwingh, v. Roon, Graf zur Lippe und v. Selchow.

Präsident: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Ihrer Einsicht auf dem Bureau aus.

In der heutigen Sitzung führt zu meiner Rechten das Protokoll der Herr Abgeordnete Schmidt (Paderborn) und zu meiner Linken die Rednerliste der Herr Abgeordnete Post.

Seit der letzten Sitzung sind in das Haus eingetreten und zugeloost:

der I. Abtheilung:
die Herren Abgeordneten
Pilaski,
Stephann,
Salfeldt und
Riemann;

der II. Abtheilung:
die Herren Abgeordneten
v. Brockhausen,
Ronde,
Keller und
v. Ernsthausen;

der III. Abtheilung:
die Herren Abgeordneten
Wegeli,
v. Lubienski,
Schoemann und
Westermann;

der IV. Abtheilung:
die Herren Abgeordneten
Kuhlwein,
v. Chlapowski,
Willich und
Graf Finck v. Finckenstein;

der V. Abtheilung:
die Herren Abgeordneten
Winkelmann,
Senff,
v. Weiher und
v. Busse (Neu-Stettin);

der VI. Abtheilung:
die Herren Abgeordneten
Papendieck,
Nitschke,
Grobe und

der VII. Abtheilung:
die Herren Abgeordneten
Dr. John (Labiau),
Bertram und
May.

Es sind mehrere Urlaubsgesuche eingegangen, von welchen ich das Gesuch der Herren Abgeordneten v. Brockhausen auf 5 Tage wegen dringender Geschäfte, v. Forckenbeck auf 8 Tage aus demselben Grunde, Prince-Smith auf 8 Tage behufs einer Reise, Romahn auf 8 Tage wegen Unwohlseins, Westermann auf 8 Tage wegen Amts- und Familien-Angelegenheiten und Wagner (Stargard) auf 8 Tage wegen amtlicher Geschäfte bereits bewilligt habe.

Das Haus hat folgende Urlaubsgesuche zu bewilligen: der Herren Abgeordneten: Dr. Bernhardi, welcher um einen zehntägigen Urlaub vom 3. d. Mts. an wegen dringender Berufs- und Privatgeschäfte, Steinmann, welcher auf sechs Wochen wegen dringender Familien-Angelegenheiten, und Graf v. Cieszkowski, welcher auf zwei Monate wegen andauernder Kränklichkeit um Urlaub gebeten haben. Sofern das Haus gegen diese letztgedachten drei Urlaubsgesuche Einwendungen nicht erhebt, so werde ich dieselben bewilligen.

(Pause.)

Einwendungen sind nicht erhoben und ich werde danach die Herren Antragsteller bescheiden.

Für die heutige Sitzung ist der Herr Abgeordnete v. Leipziger entschuldigt.

Es ist eine Zustimmungs-Adresse für die Majorität des Abgeordnetenhauses von den Wahlmännern der Provinz Sachsen, außerdem ein Zustimmungstelegramm aus Cöln von dem Herrn Classen-Kappelmann, und endlich ein Schreiben von dem Preußischen Volksverein in Elberfeld durch den Vorstand desselben eingegangen, welcher gegen meine Antrittsrede Protest erhebt. Ich lege alle diese Schriftstücke zur Einsicht des Hauses aus.

Mitzutheilen habe ich, daß der Herr Justiz-Minister in Folge des Beschlusses des Hauses in der letzten Sitzung vom 23. Januar cr. an demselben Abend noch folgende Berichtigung an mich hat ergehen lassen:

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich ganz ergebenst, daß ich den Beschluß des Hauses der Abgeordneten vom heutigen Tage, bezüglich des gegen die Abgeordneten Dr. Frese bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bielefeld und Dr. Lüning bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Dortmund anhängigen Strafverfahrens den vorgedachten Kreisgerichten heute zur weiteren Veranlassung mitgetheilt habe.

Ich habe mich bewogen gefühlt, in der Zwischenzeit den betreffenden Herren davon Nachricht zu geben.

Es ist mir ferner ein Schreiben des ordentlichen Professors an der Universität zu Kiel, Thaulow, zugegangen, welcher darauf aufmerksam macht, daß am 27. August 1870 der 100jährige Geburtstag Hegel's falle. Er spricht den Wunsch aus, daß man diesen 100jährigen Geburtstag nicht vorübergehen lassen möge, ohne an jenem Tage dem ꝛc. Hegel ein Monument zu errichten. Er glaubt, daß der einzige Weg zur Realisirung dieses seines Wunsches nur durch einen Beschluß des Preußischen Landtages und die Erkenntlichkeit und den Willen des Preußischen Souverains herbeigeführt werden könne. Er bemerkt, daß der beste Platz für ein solches Monument der Hofplatz desjenigen Gebäudes sei, in welchem Hegel von dem Jahre 1818 bis 1831 gewirkt habe, also vor dem hiesigen Universitätsgebäude, und fügt am Schlusse seines Schreibens hinzu:

„Die hohen Stände Preußens sind augenblicklich so sehr von ernsten Fragen der Gegenwart in Anspruch genommen, daß es wahrlich nicht zu verwundern sein dürfte, wenn Ihre Gedanken für jetzt nicht bei einem einzelnen Tage des Jahres 1870 verweilen. Möchte es denn einem Fremden verziehen werden, wenn er Ihre Blicke auf diesen Tag hinzulenken sich erdreistet, da, wenn dieser Tag gefeiert werden soll, in diesem Jahre schon die Vorbereitungen dazu getroffen werden müßten. Erfüllt von der großen Mission, die Preußen für die Welt und speziell für Deutschland hat, nähert er sich vertrauensvoll dem Preußischen Landtage mit der Bitte, daß die Preußische Geschichte ihres Genius gedenken möge, der ihr vor hundert Jahren geboren wurde, zum Himmel flehend, daß Preußen aus seinen gefahrdrohenden inneren Kämpfen mächtig und zugleich geläutert hervorgehe, sich selbst zum Heil und zur Warnung, Deutschland zum Hort und zum Vorbild."

Meine Herren! Ich glaubte diese Sache nicht einer besonderen Kommission unterbreiten zu dürfen, weil mich daran die Verfassungs-Urkunde hindert, in welcher es ausdrücklich heißt: Jeder Preuße kann eine Petition einreichen. Ich habe mich aber veranlaßt gesehen, in etwas ausgedehnterer Weise, als ich es sonst thue, diese Angelegenheit zur Kenntniß des Hauses zu bringen, damit möglicherweise ein Mitglied dieses Hauses einen gehörig substanziirten und unterstützten Antrag einzubringen vermöchte. Mit dieser Maßgabe lege ich das Gesuch des Herrn Professors Thaulow auf dem Bureau des Hauses zu Ihrer Einsicht aus.

Es ist in der letzten Plenarsitzung beschlossen worden, eine besondere Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfes, betreffend das Preußische Medizinalgewicht, zu bestellen. Die Abtheilungen haben die Herren Abgeordneten Dr. Möller, Zacher, Dr. Freiherr v. Proff-Irnich, Schneider (Sagan), Dr. Bernhardi, Dr. Siemens, Dr. Langerhans, Dr. Eberty, Dr. Kosch, Dr. Ule, Großmann, Dr. Müller (Arnswalde), Dr. Weber und Harkort II. gewählt.

Bei der Konstituirung hat die Kommission zu ihrem Vorsitzenden den Herrn Abgeordneten Dr. Kosch, zum Stellvertreter des Vorsitzenden den Herrn Abgeordneten Dr. Möller, zum Schriftführer den Herrn Abgeordneten Dr. Ule, und zum Stellvertreter des Schriftführers den Herrn Abgeordneten Dr. Bernhardi ernannt. Soweit ich weiß, hat diese Kommission ihren Auftrag bereits erfüllt, und werden wir in nächster Zeit auch ihrem Bericht entgegenzusehen haben.

Ich komme nun, meine Herren, zu den während der Zwischenzeit, von der letzten bis zur heutigen Sitzung eingegangenen Anträgen, und zwar zunächst zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck und 162 Genossen. Wie ich heute gehört habe, ist der Antrag noch mehrseitig unterschrieben, und ich will also auf die obige Zahl kein Gewicht legen. Ich hoffe, daß der Antrag sich schon gedruckt in Ihren Händen befindet. Es lautet derselbe:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen zu erklären:

In Erwägung, daß die gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen Reden, die sie im Abgeordnetenhause gehalten haben, von der Staats-Anwaltschaft beantragt, von den Gerichten erster und zweiter Instanz zwar abgelehnt, von dem Strafsenate des Obertribunals aber zugelassen ist, im Widerspruche mit entgegenstehenden Entscheidungen dieser Behörde aus den Jahren 1853 und 1865,

In Erwägung, daß der Art. 84. der Verfassung anordnet:

Sie (die Mitglieder beider Kammern) können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäfts-Ordnung (Art. 78.) zur Rechenschaft gezogen werden;

In Erwägung, daß hierdurch zum Schutze der für die Wirksamkeit des Landtags unentbehrlichen Redefreiheit jeder Behörde außerhalb des Landtags irgend eine Befugniß, wegen Reden der Landtags-Mitglieder gegen dieselben einzuschreiten, unzweideutig abgeschnitten ist; daß folglich der Staats-Anwaltschaft und den Gerichten keine Ausdeutung, keine Censur des Inhalts der Reden der Volksvertreter zusteht;

In Erwägung, daß jeder Angriff dieser Art das Verfassungsleben in seinen Wurzeln untergräbt;

erklärt das Haus der Abgeordneten:

1) Der Antrag der Staats-Anwaltschaft auf gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause, sowie die Zulassung dieses Antrages von Seiten des Strafsenates des höchsten Gerichtshofes enthalten eine Ueberschreitung der amtlichen Befugnisse der Staats-Anwaltschaft und der Gerichte und einen, den Art. 84. der Verfassung verletzenden Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauses;

2) Das Haus der Abgeordneten erhebt zur Wahrung seiner Rechte und der Rechte des nach Art. 83. der Verfassung von ihm vertretenen ganzen Volkes Protest gegen diesen Eingriff und gegen die Rechtsgültigkeit eines jeden Verfahrens und jeder Verurtheilung, welche in Folge dieses Antrages und ähnlicher Anträge der Staats-Anwaltschaft gegen seine Mitglieder ergehen möchten.

Berlin, den 1. Februar 1866.

v. Hoverbeck. Taddel. Kerst. Techow. v. Unruh. v. Valentini. Dr. Becker (Dortmund) Dr. Kosch. Immermann. Berger (Posen). Duncker. Laßwitz. Wachsmuth. Riel. Lasker. Schneider (Wanzleben). Kloty. Jung. Forstmann. Mühlenbeck. Gerth. Förster. Donalies. v. Saucken (Gerdauen). Post. Haebler. Dr. Möller. Raffauf. Gerlich. Hagen. Krieger (Goldap). Schultze (Seehausen). Siemens.

Dr. Beitzke. Waldeck. Hoppe. Heyl. Michaelis. Schmidt (Randow). Fischbach. Dr. Ule. Dr. Diesterweg. Virchow. Dr. Frese (Minden). Prince-Smith. Dr. John (Labiau). Bellier de Launay. Ebhardt. Dr. Hammacher. Ludewig. Coupienne. Keuffel. Leue. Kalau v. d. Hofe. Dr. Lüning. Riesenstahl. Herrmann. Dr. Paur. Waechter. Zacher. Bassenge (Lauban). Qual. Loewe (Bielefeld). Chomse. Schlick. Stephann. Berger (Solingen). Dr. Loewe (Bochum). Jeschke. Dr. Eberty. v. Rönne. Weese. John (Marienwerder). v. Hennig. Köhler. Caspers. Kyll. Hoffmann (Ohlau). Schulze (Berlin). Bressgen. Frommer. Böck. v. Saucken-Tarputschen. Freiherr v. Seidlitz. Hirschberger. Mellien. Lucas. Dr. Müller. Buchholtz. Kleemann. Schiebler. Römer. Meibauer. Teuchert. Roggen. Pruß. Selten. Runge. Larz. Schmiedicke. Frentzel. Baron v. Vaerst. Gortzitza. Baur. Hahn (Wetzlar). Plehn. Schumann. Parrisius (Brandenburg). Cetto. Faucher. Parisius (Gardelegen). Aegerter. Twesten. Wegeli. Dr. Bender. v. Forckenbeck. Reichenheim. Roepell. Wilke. v. Bockum-Dolffs. Cornely. Hinrichs. Dr. Lette. Schroeder. v. Carlowitz. Behm. Schmidt (Elberfeld). Pauli. Dr. Hummel. André. Allnoch. Nitschke. Weygolt. Harkort II. Haacke (Stendal). Rumpff. zur Megede. Aßmann. Kreutz. Bertram. Frank. Richter. Harkort I. Seubert. Dr. Freiherr v. Proff-Irnich. Wartze. Frehsee (Fürstenthum). Drabich. Wachler. Bassenge (Lüben). Metzmacher. Bonzel. Arnold. Schulte-Westhoff. Olbertz. Brabaender. Freiherr v. Hilgers. Graf v. Hacke. Papendieck. v. Mittelstaedt. Salfeld. Dr. Langerhans. Dr. Libelt. Kantak. Pilaski. Dr. Szumann. Wegner. v. Thokarski. v. Lubienski. v. Zychlinski. Gawrecki. Wagner (Stargard). Dr. Bernhardi. v. Chlapowski. v. Lyskowski. Dr. Respondek. Rehse. Riemann. Kuhlwein. May. Dr. Fühling. Ronde. Großmann. v. d. Straeten. Pieschel. Bertelsmann. Zapp. Schoemann.

Es handelt sich wegen dieses Antrages um die geschäftliche Behandlung desselben, und ich würde den ersten Herrn Abgeordneten, welcher diesen Antrag unterschrieben hat, den Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck, ersuchen, mir mitzutheilen, welche Behandlungsweise die Herren Mitglieder, die den Antag unterzeichnet haben, wünschen.

Abgeordneter Freiherr **v. Hoverbeck** (vom Platz): Zunächst will ich bemerken, daß ich nicht offiziell als Antragsteller auftreten kann, da die Unterzeichner dieses Antrages die Absicht haben, Alle zugleich als Antragsteller zu gelten, daß sie mir aber den Theil des Geschäfts übertragen haben, der doch nun einmal von einem einzigen Mitgliede ausgeübt werden muß. Kraft dieses Mandats beantrage ich die Schlußberathung im Hause.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Meine Herren! Die große Wichtigkeit und die Tragweite des Antrages, der Ihnen eben verlesen worden ist, werden Sie gewiß nicht verkennen; ich meine aber, daß eben diese große Wichtigkeit auch zu der Betrachtung führen muß, daß es gerathen ist, den Beschluß über die Frage, die Ihnen damit vorgelegt worden ist, mit möglichster Ruhe und Gemessenheit zu behandeln.

Meine Herren! Wir sind gewiß, glaube ich, hier im Hause vollständig einig darüber, vielleicht mit Ausnahme der wenigen Herren auf diesen Bänken,

(Auf die Fraction der conservativen Mitglieder deutend)

daß durch den Beschluß des Obertribunals ein flagranter Schlag gegen unsere verfassungsmäßige Redefreiheit geführt worden ist: es kommt nur darauf an, für diese unsere Ueberzeugung den vollständig angemessenen Ausdruck zu finden.

Ich glaube nun, daß das auf dem Wege der Kommissions-Berathung am ersten geschehen kann.

Meine Herren! Es sind bei manchen Mitgliedern der bisherigen Majorität gewisse Bedenken gegen die Form dieses Antrages vorhanden.

Die Berathung durch die Kommission und der Bericht von Seiten der Kommission wird viel eher geeignet sein, entweder diese Bedenken zu beseitigen, oder eine anderweitige Form des Ausdrucks unsrer Ueberzeugung, worin wir uns Alle vereinigen könnten, zu finden. Ich bitte Sie deshalb, verweisen Sie den Antrag zur Berathung in eine Kommission.

Ich wüßte auch nicht, was dabei verloren sein könnte.

(Stimmen links: Zeit!)

Es kann sich höchstens um einige Tage handeln — ich meine aber, die Wirkung des Beschlusses, den das Haus fassen wird, wird ganz gewiß durch diese Verschiebung um wenige Tage nicht beeinträchtigt werden; ich glaube vielmehr, seine Wirkung wird um so stärker sein, wenn der Beschluß als der Ausfluß einer vollkommen ruhigen, gemessenen Erwägung, wie sie in der Regel bei Anträgen von einiger Wichtigkeit hier erfolgt, sich darstellt.

Ich bitte Sie also, meine Herren, verweisen Sie den Antrag an eine besondere Kommission.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin** (vom Platz): Meine Herren! Ich beantrage auch meinerseits die Ueberweisung des Antrages an eine Kommission und zwar an die Justiz-Kommission.

Meine Herren! Es ist in diesem Augenblick nicht Zeit, über den Inhalt des Antrages selbst zu sprechen. Ich stimme darin mit dem Herrn Vorredner überein, daß wahrscheinlich, wenn es sich um ein Urtheil über den angeblichen Beschluß des Obertribunals handelt, die Meinung in diesem Hause, wenigstens unter den liberalen Mitgliedern dieses Hauses, eine differente nicht sein wird, daß sich die Differenz vielleicht lediglich auf die Form des Ausdrucks dieser Meinung beschränken wird. Dagegen bin ich mit dem Herrn General Stavenhagen

(Ruf: Abgeordneten!)

mit dem Herrn Abgeordneten Stavenhagen der Meinung, daß, wenn es sich hier um einen Gegensatz der Volksvertretung gegen den obersten Gerichtshof des Landes handelt, wenn es sich um einen Gegenstand handelt, der allerdings den tiefsten Kern des konstitutionellen Lebens berührt, daß man dann auch selbst den Schein eines Handelns aus der ersten Erregung heraus vermeiden sollte. In diesem Augenblicke aber, meine Herren, kennen wir den Beschluß des Obertribunals noch in keiner Weise. Es handelt sich jetzt blos um on dit's, um Zeitungsnachrichten. Ja, wenn ich recht unterrichtet bin, so steht der Beschluß des Obertribunals noch nicht einmal fest —

(Oho! Links.)

wenn ich recht unterrichtet bin, so steht der Beschluß des Obertribunals noch in keiner Weise definitiv fest, er ist noch nicht motivirt, wir kennen die Motive desselben noch nicht. Es hätte mir daher vor Allem indizirt geschienen, zunächst im Wege der Interpellation von dem Herrn Justiz-Minister sich eine authentische Erklärung über diesen Beschluß zu erbitten. Einer solchen Interpellation ist der Antrag zuvorgekommen. Ich glaube daher, es ist um-

somehr indizirt, diesen Antrag nicht sofort in die Plenarberathung zu bringen, sondern wenigstens dem Herrn Justiz-Minister, der doch dem Abgeordnetenhause gegenüber der eigentlich verantwortliche Mann ist, Gelegenheit zu geben, in der Kommissions-Berathung sich über den Stand der Angelegenheit zu äußern, das Haus offiziell davon zu benachrichtigen, wie sie steht, und wenn dies der Fall gewesen sein wird, dann die Form zu suchen, innerhalb deren das Abgeordnetenhaus seine Rechte wahre, ohne aber seinerseits über die Befugnisse des obersten Gerichtshofes des Landes sich auszusprechen, die meiner Ueberzeugung nach eben so durch die Verfassung gewahrt sind, wie das Recht des Abgeordnetenhauses.

Ich bitte Sie daher, meine Herren, überweisen Sie diesen Antrag der Justiz-Kommission dieses Hauses.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister Graf **zur Lippe:** Meine Herren! Ich bin gewiß weit entfernt, etwas über die geschäftliche Behandlung des vorliegenden Antrages sagen zu wollen. Auch hat der Herr Vorredner nicht grade eine direkte Interpellation an mich gerichtet, die ich heute sofort zu beantworten hätte. Ich nehme aber keinen Anstand zu erklären, daß mir bis diesen Augenblick eine amtliche Mittheilung des Beschlusses des Ober-Tribunals nicht zugegangen ist, ich den Wortlaut desselben ebensowenig wie dessen Motivirung kenne, und ich daher, wenn eine Diskussion über diesen vorliegenden Antrag beliebt würde, durchaus nicht in der Lage wäre, irgend eine Erklärung in der Kommission oder wo anders abgeben zu können.

Präsident: Meine Herren! Ich halte mich doch jetzt verpflichtet, die Rednerliste danach einzurichten, daß nicht blos die Herren von der einen Seite, sondern auch die von der andern Seite zu sprechen haben. Und wennngleich mir die Anmeldungen in anderer Weise vorgelegt sind, so finde ich mich doch verpflichtet, mit Bezug auf die Geschäftsordnung jetzt zunächst dem Herrn Abgeordneten Schulze (Berlin) das Wort zu ertheilen.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin) [vom Platz]: Meine Herren! Gewiß sind alle Mitglieder dieses Hauses von der Wichtigkeit, welche die Herren Vorredner diesem Antrage beilegen, und weshalb dieselben die Behandlung durch eine Kommission verlangen, überzeugt. Aber es giebt Fragen und Anträge, meine Herren, über die Jedermann, der die Ehre hat, hier im Hause zu sitzen, von vorn herein mit sich selbst schlüssig sein muß

(Sehr wahr!)

und sie keiner vorberathenden Kommission anvertrauen mag, weil dies vollständig ein Mißtrauen gegen sich selbst aussprechen würde. Meine Herren! in Anträgen wie dieser, wo es sich um Akte handelt, durch welche in unzweideutigster Weise die wichtigsten Prärogative des Hauses angetastet sind, wo sich dieser Konflikt mit der richterlichen Gewalt noch zu den andern Konflikten, mit denen wir zu schaffen haben, gesellt, kann nur das Haus selbst seine eigene Kommission sein. Ich wäre nie geneigt, einer Kommission eine solche Vorarbeit zu übergeben. Mit allen hier einschlagenden Ueberlegungen sind wir längst fertig, seitdem wir von dem Angriff auf unsere heiligsten Rechte wissen. Zudem kommt noch, daß wir die Entscheidung der Sache durch eine Vorberathung in der Kommission hinausschieben müßten. Streng genommen können wir in einem Falle, wo, wie hier, die Redefreiheit des Hauses angetastet wird, überhaupt nicht eher in irgend eine Verhandlung treten, als bis wir unsere Rechte in dieser Beziehung gewahrt haben. Dieser Antrag ist also eigentlich präjudiziell für alle unsere Verhandlungen. Hier gilt es, rasch und entschieden handeln; ebenso plötzlich und unerwartet, wie der Angriff gekommen ist, ebenso entschieden, so rasch und bestimmt muß die Haltung des Hauses dem Angriffe gegenüber vor dem ganzen Lande sich kund geben. Da kann kein Bedenken sein, da kann es keine Vorberathungen und Erwägungen geben, damit sind wir mit uns von Haus aus selbst fertig, wenn wir überhaupt Volksvertreter sein wollen, und ich bitte Sie, dem Antrage des Abgeordneten v. Hoverbeck beizupflichten und in den abgekürzten Weg der Schlußberathung im Hause einzutreten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gneist** (vom Platz): Meine Herren! Ich glaube, die Gründe des Herrn Vorredners würden zu viel beweisen, sie würden beweisen, daß jeder Antrag zur mündlichen Schlußverhandlung kommen muß, der stark unterstützt ist.

Man kann in dem Resultat dieser Sache vollkommen mit sich einig sein, und dennoch ist das Verhältniß dieses hohen Hauses, als Theil der Gesetzgebung, gerade zu den Gerichtsbehörden ein Verhältniß, welches man nochmals und nochmals überlegen muß rücksichtlich der Fassung eines Beschlusses, auch wenn man in dem Ziele vollkommen einig ist. Ich glaube daher, daß dieser Gegenstand zu einer mündlichen Schlußberathung sich weniger eignet, als irgend einer, und während der Nachtheil der Kommissionsberathung vielleicht in einem Unterschiede von drei Tagen in der Zeit besteht, würden die Vortheile einer Kommission bestehen einmal in der Möglichkeit, das Thatsächliche nochmals zu prüfen, und in der Möglichkeit, diesen oder jenen Ausdruck zu amendiren. Ich stelle daher formell den Antrag auf Berathung in der Kommission, der vorher formell noch nicht gestellt war. Sollte indeß das hohe Haus dennoch die andere Weise der Berathung vorziehen, so erlaube ich mir zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Hoverbeck den Zusatzantrag:

> „Wenn die mündliche Schlußberathung beliebt wird, auf Grund des Verfassungsartikels den Herrn Minister der Justiz ausdrücklich zu dieser Verhandlung einzuladen."

Ich lege hauptsächlich ein Gewicht darauf, weil der Herr Minister der Justiz als Chef der Staatsanwaltschaft und der Strafverfolgung in der Lage ist, von diesem Beschluß Kenntniß zu fordern.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hoverbeck hat nunmehr das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Hoverbeck** (vom Platz): Gegen den letzten Zusatzantrag des Abgeordneten Gneist hätte ich wenig einzuwenden, obgleich ich mir andrerseits auch nicht viel davon verspreche.

Meine Herren! wir haben in diesem Augenblicke von dem Herrn Justizminister schon gehört, was er eine ganze Weile über diesen Gegenstand uns sagen wird; es wird dann eine zweite Periode kommen, da wird er sagen: „ja, es ist am letzten Ende zwar nicht zu leugnen, daß ein Beschluß der Art von dem Ober-Tribunale gefaßt ist — aber Meine Herren! bedenken Sie doch die Heiligkeit der Gerichtshöfe, wie kann ich denn da eingreifen!"

(Heiterkeit!)

„Ich hatte ja gar keine Ahnung davon, daß der Beschluß in der Weise gefaßt werden würde." — So denke ich mir ungefähr die Stellung, die der Herr Justizminister zu diesem Antrage später einnehmen wird.

(Sehr richtig!)

Im Uebrigen möchte ich gegen den Abgeordneten Stavenhagen noch bemerken, daß der Antrag allerdings ein sehr wichtiger ist, daß er aber ebenso einfach als wichtig ist; und der Unterschied, ob man einen Antrag besser durch Schlußberathung im ganzen Hause, oder nach Vorberathung durch eine Kommission erledigt, liegt meiner Meinung nach eben nur in der Einfachheit oder Verwickeltheit einer Frage. Alle diejenigen Sachen, die erst weitläufig discutirt werden müssen, wo erst alle entgegengesetzten Meinungen gehört und gesondert werden müssen, wo vielleicht erst noch weitläufige Untersuchungen stattfinden müssen, die werden wir an eine Kommission zu verweisen haben; Anträge dagegen, über die jedes Mitglied des Hauses nach meiner Meinung von vorn herein völlig im Klaren sein sollte, die müssen im ganzen Hause verhandelt werden. Meine Herren! ich habe noch einen Nebengrund, um gerade die Schlußberathung im ganzen Hause hier für das Zweckmäßigste zu halten. Der Beschluß des Ober-Tribunals ist nicht nur im gewöhnlichen amtlichen, sondern im ungewöhnlichen, verschärft amtlichen Geheimnisse verhandelt; meine Herren! da gebührt es sich, daß dem gegenüber Alles, was wir im Hause dagegen thun, in der vollsten Oeffentlichkeit geschehe.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordneter **Osterrath** (vom Platz): Ich bin mit den Herren von der Seite (links), die gesprochen haben, ganz darin einverstanden, daß der Antrag einer der wichtigsten und einer der dringendsten ist; aber dessen ungeachtet oder gerade deshalb glaube ich, daß er in einer Kommission, um zu einem guten Erfolge zu führen, erörtert werden muß. Der Beschluß des Obertribunals liegt uns zur Zeit nicht vor, und ich kann auch meinerseits das bestätigen, was bereits der Herr Abgeordnete Graf v. Schwerin aufgestellt hat; so viel ich erfahren habe, ist er noch nicht definitiv formulirt. Wenn es sich um einen Akt der Königlichen Staats-Regierung handelte, dann könnte in diesem Hause ganz füglich der Antrag zu Ende berathen werden. Allein es handelt sich um einen Akt des höchsten Gerichtshofes. Der höchste Gerichtshof ist in diesem Hause nicht vertreten; es kann darüber nur verhandelt werden, sobald die Regierung sich einigermaßen mit diesem Beschlusse des höchsten Gerichtshofes identifizirt hat — wenn also durch Verhandlungen festgestellt ist, daß die Staats-Regierung durch ihre Einwirkung auf den Staats-Anwalt oder auf den Ober-Staats-Anwalt zur Fassung dieses Beschlusses gedrängt oder dazu mitgewirkt hat. Da die Sache nach meiner Meinung hier nicht verhandelt werden kann, wenn der höchste Gerichtshof hier nicht vertreten ist, Seitens der Staats-Regierung aber uns von dem Herrn Justiz-Minister soeben gesagt ist, daß ihm der Beschluß noch nicht mitgetheilt sei, so glaube ich, kann füglich erfolgreich und gründlich der Antrag nur in einer Kommission vorberathen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Waldeck** (vom Platz): Meine Herren! Wäre hier ein Zweifel über Art. 84. vorhanden, wäre er nicht das eine und klare Palladium der Rechte, die wir hier wahrzunehmen haben, wahrlich, wir würden den Antrag nicht gestellt haben. Nur der großen Unzweideutigkeit des Artikels gegenüber stellen wir den Antrag; nur deswegen erheben wir den Konflikt und müssen den Konflikt erheben; und da es keinen Kompetenz-Konflikts-Gerichtshof giebt für die Entscheidung eines solchen Konfliktes, so wenden wir uns an dieses Haus, um auszusprechen, daß der Konflikt vorhanden ist.

Meine Herren! Ist denn das ein Gegenstand für eine Fachkommission? Der Herr Abgeordnete Graf v. Schwerin hat vorgeschlagen, den Antrag an die Justiz-Kommission zu übergeben, deren Vorsitzender ich bin. Nun, meine Herren, ich wäre als Jurist darüber gar nicht einen Augenblick zweifelhaft, daß ein Gerichtshof irgend etwas nur innerhalb seiner Kompetenz verfügen kann. Das war richtig, und so habe ich es zu allen Zeiten gelernt; aber diese juristische Wissenschaft mache ich in keiner Weise geltend. Ich stehe hier als Volksvertreter, wahre meine Rechte als Volksvertreter, und dazu bedarf ich in dieser Frage gar keine Erläuterung durch eine Fach-Kommission. Der Rechtspunkt muß Jedem klar sein: wer ihn nicht annimmt, der mag gegen den Antrag stimmen; wer ihn annimmt, der wird für den Antrag stimmen.

In der Sache selbst erklären sich die Herren, die gesprochen haben, doch mit den Ansichten einverstanden. Wollen Sie andere Fassungen, so können Sie dieselben im Plenum so gut vorschlagen, wie in einer Kommission. Was würde es heißen, eine solche Frage, die nicht nur durch das ganze Land schallt, sondern das konstitutionelle Leben in ganz Europa interessirt — was würde es heißen, eine solche Frage so zu behandeln, als wenn wir etwa einen Gesetz-Entwurf oder einen einzelnen Antrag eines Mitgliedes noch juristisch oder aus anderen Rücksichten prüfen wollten?

Das über den Rechtspunkt. Was das Faktum anbetrifft, meine Herren — über das Faktum sind Sie zweifelhaft? Worauf berufen wir uns denn, als auf die allgemeine Publizität, der gar nicht widersprochen ist? Wird denn in diesem Falle, so frage ich diejenigen Herren, die von dem Geschäftsgange unterrichtet sind, wird in diesem Falle überhaupt ein Beschluß ausgefertigt? Es handelt sich um Einleitung einer Untersuchung, und dieser Beschluß erlangt nach dem Verfahren in den alten Provinzen keine Oeffentlichkeit, sondern er geht direkt an das Gericht, welches die Untersuchung einleiten soll. Den Beschluß werden wir vielleicht gar nicht zu sehen kriegen, so lange wir hier sind; aber wir wollen unsere Rechte wahren! Ist die Sache so, wie vermuthet wird, daß jener Beschluß, den die Provinzial-Korrespondenz, die doch wohl aus guten Quellen schöpft, als einen Zügel für unser Haus geradezu bezeichnet,

(Hört, hört!)

noch zurückgenommen werden kann, so wird es Niemand mehr freuen, als mich — im Interesse des höchsten Gerichtshofes, wie im Intresse der Volksvertretung: was schadet denn aber unser Beschluß? Der ist dann doch auch ganz an seiner Stelle, auch wenn dieses Resultat noch erreicht werden kann. Wozu also sollen wir warten, da die Oeffentlichkeit unwidersprochen ausspricht, der Beschluß ist gefaßt?

Sodann aber, meine Herren, unser Antrag ist nicht gerichtet allein gegen jenen Beschluß, er ist auch gerichtet gegen die Staatsanwaltschaft. Der Angriff der Staatsanwaltschaft ist ein Eingriff in unsere Prärogative,

(Hört! Sehr wahr!)

und davon ist hier zunächst die Rede. Hätten die Gerichte uns geschützt, wie sie uns geschützt haben in dem Falle Aldenhoven, wie in dem Falle Lyskowski, von welchem letztern wir hier gar nichts gewahr geworden sind, so hätten wir keine Veranlassung, irgendwie zu reden; denn die Gerichte würden dann innerhalb ihres Kreises etwas von sich gewiesen haben, was sie nichts angeht. Da das aber nicht der Fall ist, wie man sagt, so sprechen wir uns dagegen aus. Ist es noch nicht vollständig ausgeführt, kann es noch zurückgenommen werden, nun so wird es uns freuen; aber reden müssen wir. Ich stimme ganz dem Kollegen Schulze

Digitized by Google

bei, man könnte sogar sagen, wir sollen gar nicht mehr eher reden, als bis dieses recht festgestellt ist.

Meine Herren! Es giebt Keinen, an dessen Adresse wir uns richten könnten; wir wissen nicht, wie der Sache abzuhelfen. Sollen wir nun deshalb, weil man unser Fundamentalrecht, unter dem wir gewählt sind, angreift — sollen wir deshalb dieses Recht der Rede nicht ausüben? sollen wir etwa glauben, das Mandat ist nun nicht mehr vorhanden? Nein, meine Herren, das glauben wir nicht! Wir üben dieses Mandat aus unter der vollen Gefahr, **die unberechtigter Weise auf uns geschleudert wird!**

(Stürmisches Bravo.)

Wir sprechen vorher aus, daß kein Abgeordneter Rede steht in einer solchen Untersuchung;

(Erneute lebhafte Zustimmung)

daß er das heiligste Recht, welches ein Angeklagter hat, das Recht, sich zu vertheidigen, **nicht** ausübt — daß er es nicht ausübt im Interesse des Landes, daß er blos **sein** Privilegium, sein Privilegium, welches er nach Art 83. und 84. für das Volk hat, geltend macht! Und dazu brauchen wir gar keine Instruktion.

Ich füge hinzu, daß der Herr Justiz-Minister mit vollem Recht gesagt hat, er wisse nichts von dem Beschlusse des Gerichtshofes, und deshalb brauchen wir auch keine Information von ihm.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete, der so eben gesprochen hat, ist bereits tief in die Materie eingegangen. Ich will ihm nicht folgen, vielmehr nur, um ein Mißverständniß meiner früheren Worte zu vermeiden, meinerseits erklären, daß mir zwar die Auslegung der Artikel der Verfassung ebenso unzweifelhaft ist, daß aber der Antrag zwei Theile enthält, und zwar will der erste Theil dem Hause das Recht beilegen, ein Urtheil über die Befugnisse der Gerichte und der Staatsanwaltschaft zu fassen, während der zweite Theil nur das Recht dieses Hauses wahrt, und man kann sehr zweifelhaft sein — ich bin nicht zweifelhaft darüber, sondern bin sehr entschieden der Meinung, daß dieses Haus nicht berechtigt ist, einen Ausspruch darüber zu thun, welche Befugnisse die Gerichte des Landes und die Staatsanwaltschaft haben,

(Bewegung.)

wohl aber befugt ist, seinerseits auszusprechen, welche Meinung es von den Bestimmungen der Verfassung hat, und daß eben dies der Grund ist, weshalb ich wünsche, daß der Antrag modifizirt, resp. die Modifikation in der Kommission vorberathen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Virchow hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Virchow** (vom Platz): Mein Herren! Wenn von jener Seite darauf hingewiesen worden ist, es handle sich zunächst darum, die Thatsachen festzustellen, so möchte ich Sie doch dringend warnen, auf diesem Wege nicht zu weit zurückzugehen. Wenn wir eine ehrliche, tief eingehende Untersuchung anstellen wollten, meine Herren, ich fürchte, wir würden zu Resultaten kommen, welche ein Preußisches Herz festgestellt zu sehen nicht wünschen kann.

(Hört, hört!)

Sie werden sich Alle erinnern, daß es in der vorigen Session war, wo in dem anderen Hause der Legislatur die Provokation an die Königliche Staats-Regierung stattfand, in dem Wege vorzugehen, wie gegenwärtig vorgegangen ist.

(Hört, hört!)

Sie werden sich erinnern, daß damals der Herr Minister-Präsident die Zusage machte, man werde in diesem Sinne den Versuch machen.

(Hört, hört!)

Nun werden Sie noch den Herrn Justiz-Minister interpelliren, ob die Staats-Anwälte auf sein Geheiß oder auf eignen Antrieb den Schritt gethan haben?! Ich denke, in dieser Richtung, meine Herren, kann wohl kein Zweifel mehr sein, von woher der Schlag fällt und wohin der Konflikt eigentlich zielt.

(Sehr richtig.)

Es könnte sich also nur um den einen einzigen Satz handeln: hat das Ober-Tribunal überhaupt geurtheilt oder nicht? Nun, meine Herren, ich denke, nachdem in dieser Sache offizielle und nicht offizielle Organe aller Art ihre Wissenschaft in dieser Beziehung ausgeplaudert haben, da kann das Abgeordnetenhaus, welches als das höchste Geschwornengericht des Landes sitzt, wohl die Notorietät dieser Thatsache annehmen. Immerhin ist aber schon hervorgehoben worden, daß der Herr Justiz-Minister ja in jedem Stadium der Verhandlung die Thatsache bestreiten, und durch irgend ein Zeugniß beweisen kann, daß die Voraussetzung irrig ist. Damit würde sofort der Antrag beseitigt sein.

Ich möchte aber andererseits die Mitglieder jener Seite daran erinnern, daß, wenn sie die zwei Theile des Antrages von einander scheiden wollen, sie eben das sonderbare Vorgehen eintreten lassen, daß sie einen Grundsatz im Allgemeinen anerkennen wollen, aber nicht mehr in der Anwendung auf den speziellen Fall.

(Sehr richtig.)

Nun, meine Herren, es handelt sich hier um einen ganz bestimmten, konkret vorliegenden Konflikt. Durch diesen Konflikt ist das Abgeordnetenhaus aufgerufen, die Rechte des Landes zu wahren, nicht durch eine allgemeine Kontestation des Grundsatzes der Verfassung. In diesem einzelnen Falle haben wir zunächst Einspruch zu thun, und erst in zweiter Linie haben wir bei dieser Gelegenheit gegenüber dem Vorgehen der Staats-Regierung festzustellen, welches überhaupt der Grundsatz der Verfassung ist. Daß wir da in irgend einer Weise den Gerichtshöfen zu nahe kämen, das würde, meine ich, auch kein verfassungstreues Mitglied jener Seite behaupten können, nachdem die Verfassung den Gerichten die Befugniß abspricht, über die Verfassung Interpretationen abzugeben, sondern einzig und allein der Landesvertretung dieses Recht zuspricht.

Ich möchte Sie nochmals dringend ersuchen, die Sache nicht auf irgend eine Weise zu verschleppen. Meine Herren! Wir haben keine Noth in Bezug auf unsere Person. Wenn die Königliche Staats-Regierung geglaubt hat, daß sie durch einen Beschluß in irgend einer Weise die Freiheit unserer persönlichen Aeußerungen beschränken würde, so wird sie sich überzeugen können, daß sie sich darin getäuscht hat,

(Hört, hört!)

und daß, wenn die Herren den Maßstab ihrer Personen an die Beurtheilung der unsrigen anlegen, sie einen falschen Maßstab anlegen.

(Bravo!)

Deshalb, meine Herren, ist es nicht in unserem Interesse, die Sache zu beschleunigen, um einen Schutz dieses

Hauses, einen vielleicht doch sehr hinfälligen Schutz, zu erlangen, sondern wir sind der Ueberzeugung, daß überhaupt bei der Unsicherheit, in der sich unsere ganze Lage befindet, bei dem Zweifel, ob wir überhaupt noch acht Tage zusammen sein werden, es im höchsten Interesse des Hauses ist, dasjenige Palladium, unter welchem allein die repräsentative Verfassung gedeihen kann, so schnell als möglich durch seinen Ausspruch zu schützen, so weit es eben kann. Darum, meine Herren, bitte ich Sie, daß Sie diejenige Beschleunigung eintreten lassen, die überhaupt möglich ist; die Herren haben ja noch Zeit, sich Tage lang zu überlegen, was sie machen, welche Amendements sie einbringen wollen; dieselben können alle der Berathung im Hause unterzogen werden. Ich glaube aber, durch die Kommissionsberathung wird nichts als eine Verschleppung erzeugt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Unruh hat das Wort.

Abgeordneter **v. Unruh** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat gesagt, die Angelegenheit möge an eine Kommission verwiesen werden, damit sie mit Ruhe und Besonnenheit verhandelt werde, und der Herr Abgeordnete Graf v. Schwerin hat gewünscht, daß nicht Beschlüsse in der ersten Erregung gefaßt würden. Ich möchte gegen diese beiden Aeußerungen Verwahrung einlegen, denn danach klingt es so, als ob Berathungen und Beschlüsse im ganzen Hause nur dann mit Ruhe und Besonnenheit gepflogen und gefaßt werden können, wenn vorher eine kleine Kommission sie durchgearbeitet hat.

(Sehr richtig!)

Ich beklage es, daß in unserem Staatsleben im Allgemeinen, wenigstens von Seiten der Regierung aus, aber auch in den Formen unserer Berathung nach der Geschäfts-Ordnung, man sehr häufig Französische Beispiele wählt und nicht auf das ältere Land des Parlamentarismus zurückgeht. Ich kann es mir nicht recht erklären, daß gerade einer der größten Kenner der Englischen Geschichte hier in einem Falle für eine Kommission spricht, in welchem das Englische Unterhaus ganz gewiß keinen Sonder-Ausschuß wählen würde.

(Hört, hört!)

Ich glaube, daß dergleichen Sonder-Ausschüsse nur da angebracht sind, wo es sich um die Ermittelung und Herbeischaffung von Material handelt, daß es aber der Ruhe und Besonnenheit keinen Eintrag thut, wenn diese Angelegenheit, wie der Herr Abgeordnete v. Hoverbeck gesagt hat, von Hause aus und in allen Stadien öffentlich behandelt wird. Aus diesem Grunde stimme ich für Schlußberathung und bitte Sie dringend, dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Hoverbeck beizutreten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Immermann hat das Wort.

Abgeordneter **Immermann** (vom Platz): Meine Herren! Ich beabsichtige nicht, darüber mich auszulassen, ob die Angelegenheit erst durch eine Kommission zu berathen oder im Wege der Schlußberathung zu erledigen ist; das ist am Ende Sache jedes Einzelnen, zu prüfen, ob er so viel des Materials gewonnen hat, um in einer Schlußberathung sein Votum abgeben zu können, oder ob er noch der Information durch eine Kommission bedarf. Wir unsererseits, die wir die Schlußberathung wollen, haben Information genug für unseren Beschluß erlangt. Ich will mich nur darüber aussprechen, was diejenigen, welche nicht Juristen sind, abhalten könnte, einer Schlußberathung zuzustimmen. Es ist hervorgehoben worden, es stände ja noch nicht notorisch fest, daß der angefochtene Beschluß des Ober-Tribunals vorhanden sei. Meine Herren! Ich behaupte, was feststehen muß, steht authentisch fest. Es steht fest, daß das Ober-Tribunal in den vereinigten Strafsenaten auf den Rekurs der Staatsanwaltschaft die Beschlüsse der beiden Gerichte früherer Instanzen, daß die Untersuchung gegen die Abgeordneten Twesten und Frentzel nicht eingeleitet werden könne, durch Majorität der Stimmen aufgehoben hat. Ich führe, um diese Notorietät festzustellen, ein Blatt der Regierung selbst an, die Provinzial-Korrespondenz; man kann sie nicht ein offiziöses, man muß sie ein offizielles Blatt nennen, und diese hat erklärt, daß durch den Beschluß des Ober-Tribunals — und das kann doch kein anderer sein, als die Einleitung der Untersuchung zu veranlassen, — den zügellosen Reden der Abgeordneten wenigstens einigermaßen Einhalt gethan werden würde. Meine Herren, weiter braucht Nichts festzustehen.

Wir bedürfen gar keiner Motivirung, wir bedürfen gar nicht der weiteren, wenn ich so sagen soll, geschäftsmäßigen Ausführung des Beschlusses, wir bedürfen, um ein Urtheil zu fällen, weiter nichts, als die Thatsache, daß das Ober-Tribunal, die Behörde, die den Beschluß zu fassen hatte, die Untersuchung verfügt hat. Das ist das Moment, worauf der Antrag zu gründen ist. Ob dieser Beschluß bereits abgesetzt ist — das ist das erste Stadium der geschäftsmäßigen Ausführung — ob er den Behörden, die sich darnach achten sollen, insinuirt ist, das kann zweifelhaft sein, ich glaube nicht, daß es schon geschehen ist, das ist aber auch vollständig indifferent für uns; es steht fest: das Ober-Tribunal hat materiell diesen Beschluß gefaßt. Wollte sich das Ober-Tribunal dazu entschließen, durch nochmalige Abstimmung von diesem Beschlusse abzugehen, so werden wir dies mit Freuden acceptiren, und dann ist unser ganzer Angriff beseitigt. Das muß uns aber erst in irgend einer Weise vorgeführt werden. Was das bedeuten soll, eine Kommission einzusetzen und den Herrn Justiz-Minister dazu einzuladen, damit er die Erklärung abgebe, ob er von diesem Beschlusse amtlich etwas wisse, das kann ich nicht verstehen. Der Herr Justiz-Minister wird dieselbe Erklärung von heute in der Kommission, — er wird sie noch nach vierzehn Tagen abgeben, denn soweit ich den Geschäftsgang kenne, — und ich glaube ihn zu kennen, — kann dem Herrn Justiz-Minister *amtlich* gar nichts mitgetheilt werden, *amtlich* braucht es nur mitgetheilt zu werden den Gerichten I. und II. Instanz, *ausgenommen, der Herr Justiz-Minister hätte sich persönlich immiscirt, wäre Extrahent dieses Verfahrens in den verschiedenen Stadien*, dann allerdings würde es ihm *amtlich* mitgetheilt werden müssen. Das kann ich nicht glauben, und darum sehe ich in der vermißten Erklärung des Justiz-Ministers keinen Grund, eine Kommission einzusetzen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat das Wort.

(Derselbe verzichtet.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Becker verzichtet auf das Wort, die Diskussion ist also geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Es sind drei Anträge gestellt worden; der erste Antrag geht dahin, den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck und Genossen durch Schlußberathung ohne Vorberathung im Plenum zur Erledigung zu bringen. Der zweite Antrag geht dahin, eine besondere Kommission — natürlich nach den Vorschriften der Geschäfts-Ordnung aus 14 Mitgliedern bestehend — zu erwählen. Der dritte Antrag endlich geht dahin, die Angelegenheit der Justiz-Kommission zur Vorberathung zu überweisen.

Ich werde den ersten —

Abgeordneter Dr. **Gneist** (vom Platz): Ich hatte mir einen Zusatz-Antrag erlaubt.

Präsident. Ich bitte um Entschuldigung. Ich werde auch noch über die Frage mit Bezug auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Gneist, welcher sich so eben dazu bekannt hat, abstimmen lassen: ob, falls die Wahl einer Kommission, sei es nun eine allgemeine Kommission aus 14 Mitgliedern, sei es die Justiz-Kommission, beschlossen werden sollte, der Herr Justiz-Minister ausdrücklich in dieser Kommission gehört werden solle.

Abgeordneter Dr. **Gneist** (vom Platz): Der Herr Präsident hat den Antrag nicht recht verstanden. Ich habe den Antrag gestellt: Falls die Schlußberathung im Hause beliebt wird, zu dieser Schlußberathung auf Grund des Art. 60. der Verfassung den Herrn Justiz-Minister ausdrücklich einzuladen.

Präsident: Der Antrag des Herrn Gneist ist also dahin gerichtet, daß, falls von dem Hause die Schlußberathung beliebt werden sollte, alsdann hier schon gleich ausgesprochen werden möchte, daß der Herr Justiz-Minister dieser Schlußberathung im Hause beiwohnen möge. Nunmehr werde ich zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck zur Abstimmung bringen, und demnächst, falls er angenommen werden sollte, den Unterantrag des Herrn Gneist. Sollten diese beiden Anträge nicht angenommen werden, dann werde ich übergehen zu dem Antrage, eine Kommission, aus 14 Mitgliedern bestehend, zu erwählen. Sollte auch dieser Antrag nicht angenommen werden, dann werde ich endlich fragen, ob die Justiz-Kommission sich mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck und Genossen zu befassen hat?

Diejenigen Herren, welche die Schlußberathung über den Antrag des Herrn v. Hoverbeck wünschen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich entschieden für die Schlußberathung ausgesprochen.

Ich habe nunmehr den zweiten Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Gneist zur Abstimmung zu stellen:

„ob der Herr Justiz-Minister aufgefordert werden soll in Folge des Art. 60. der Verfassungs-Urkunde, dieser Schlußberathung im Hause beizuwohnen."

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dieselbe oder vielmehr eine noch größere Majorität hat sich dafür ausgesprochen. Es ist also die geschäftliche Behandlung über den Antrag der Herren Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck und Genossen entschieden.

Ich gehe zu dem zweiten Antrage, zu dem des Herrn Abgeordneten Reichensperger über — —

(Ruf: Referent!)

Nach Ihrem Beschlusse liegt mir noch ob, den Referenten und Korreferenten zu ernennen. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten v. Forckenbeck, das Referat zu übernehmen, und den Herrn Abgeordneten Aßmann, das Korreferat. Ich bitte die beiden Herren Referenten, mir Ihre Anträge so rechtzeitig mitzutheilen, daß ich nach Lage unserer Geschäfts-Ordnung im Stande bin — da ich heute, wenn wir die Vorlagen erledigt haben, nicht Material für eine nächste Sitzung habe — vier Tage vorher Ihre Anträge der Tages-Ordnung einzuverleiben.

Ich gehe nun über zu dem Antrage der Herren Abgeordneten Reichensperger und Genossen, der Ihnen ebenfalls gedruckt mit seiner Beilage mitgetheilt sein wird. Der Antrag lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, an Se. Majestät den König eine Adresse zu richten, in welcher

1) das verfassungsmäßige Ausgabe-Bewilligungsrecht der Landesvertretung nach Maßgabe der im Kommissions-Berichte vom 9. Januar 1864, No. 80 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, I. Session, VIII. Legislatur-Periode, und in beiliegender Denkschrift enthaltenen Ausführungen dargelegt, sodann
2) Se. Majestät der König ehrfurchtsvoll gebeten wird, die in Folge der budgetlosen Verwaltung seit vier Jahren im Lande hervorgetretene Befürchtung, daß jenes verfassungsmäßige Recht grundsätzlich verkannt werde, durch ein königliches Wort zu zerstreuen und zugleich der Staats-Regierung zu befehlen, der Landesvertretung mit Anträgen entgegen zu kommen, welche die mit der neuen Heeres-Einrichtung verbundene Mehrbelastung des Landes auf das von der Staats-Regierung als zulässig erkannte, jedoch bisher von derselben nicht angegebene Minimum zu ermäßigen geeignet sind, endlich
3) die Versicherung ausgesprochen wird, daß nach Sicherstellung des Rechtes des Abgeordneten-Hauses das letztere an die Budgetberathung mit dem Entschlusse herantreten werde, die endliche Beseitigung des den wahren Interessen der Krone und des Landes zuwiderlaufenden Konfliktes durch möglichste Berücksichtigung der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse herbeiführen zu helfen."

Der Antrag ist ausreichend unterstützt. Ich wünschte von dem Antragsteller Herrn Abgeordneten Reichensperger zu erfahren, welche geschäftliche Behandlung er seinerseits in Vorschlag bringt.

Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (vom Platz): Ich habe keine Veranlassung, einen bestimmten Antrag zu stellen und einen Wunsch auszusprechen, vielmehr glaube ich, auf die Geschäfts-Ordnung verweisen zu dürfen, welche meines Erachtens nur einen Weg andeutet: die Verweisung in die Kommission; und stelle ich anheim, wie das Plenum sich desfalls entschließen will.

Präsident: Meine Herren! Die Geschäfts-Ordnung schreibt in §. 67. vor:

„Wird beantragt, eine Adresse an den König zu richten (Art. 81. der Verfassungs-Urkunde) und haben der oder die Antragsteller dem Hause einen formulirten Entwurf zur Adresse überreicht, so findet eine weitere Verhandlung in derselben Art, wie bei allen anderen Anträgen statt,"

d. h. der Antrag wird nach §§. 15. bis 21. der Geschäfts-Ordnung behandelt.

„Beschließt das Haus die Vorberathung des Entwurfs einer Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten, — bei dessen Behinderung dem Vicepräsidenten — des Hauses als Vorsitzenden und 21 von den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet.

Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission zu fertigen, und ohne weiteren Bericht dem Hause zu überreichen."

Das erste Alinea des oben verlesenen Paragraphen paßt auf den vorliegenden Fall nicht genau. Es ist zwar der Antrag vorgelegt, eine Adresse zu erlassen. Der Entwurf einer Adresse liegt aber nicht bei, sondern der Herr Abgeordnete hat in seinem Antrag nur die Contenta für eine

Adresse verzeichnet. Es kann also zweifelhaft sein, wie im vorliegenden Fall die Behandlung der Sache sein soll. Ich habe, weil mir selbst dieser Paragraph zweifelhaft ist, die Verhandlungen der Geschäfts-Ordnungs-Kommission durchgesehen, um über meine Bedenken hinwegzukommen. In diesen Verhandlungen hat unser hochverehrter Freund, der Herr Dr. Simson, als Präsident dieses Hauses im Jahre 1861 besondere Anträge zur Abänderung der Geschäfts-Ordnung eingebracht, und unter anderem auch den §. 67., wie er jetzt formulirt ist, darin verzeichnet. Ich habe nach weiteren Verhandlungen mich umgesehen, um zu ermitteln, ob vielleicht bestimmte Motive vorhanden seien, weshalb der alte Paragraph unserer früheren Geschäfts-Ordnung, welcher bestimmte: „Soll eine Adresse an des Königs Majestät erlassen werden, so hat das Haus eine Kommission aus 21 Mitgliedern, unter dem Vorsitz des Präsidenten zu ernennen", abgeändert worden ist. Ich habe aber weder in den Motiven zu dem Antrage, noch in den wiederholten Verhandlungen der Geschäfts-Ordnungs-Kommission, irgend einen Grund entnehmen können, weshalb der frühere Paragraph die jetzige Fassung erhalten hat. Ich bin also auf mich selbst bei der Interpretation der Geschäfts-Ordnung angewiesen. Und da meine ich, meine Herren, daß das erste Alinea des §. 67. so zu interpretiren sei: Wenn ein Antrag eingeht auf Erlaß einer Adresse, und es ist diesem Antrage eine Adresse beigefügt, dann hat das Haus die Berechtigung zu beschließen: soll die Angelegenheit durch Vorberathung im ganzen Hause, durch Schlußberathung, oder durch eine Kommission erledigt werden. Hat aber das Haus beschlossen, es soll eine Adresse erlassen werden, dann soll die Adresse, wenn sie beigefügt ist, einer zweiten Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen werden, in welcher der Präsident den Vorsitz führt. Ist eine Adresse nicht beigefügt, dann soll diese unter dem Vorsitz des Präsidenten gebildete Kommission die Adresse entwerfen.

Da nun in dem vorliegenden Falle eine Adresse nicht beigefügt ist, so scheinen mir die §§. 15.—21. maßgebend zu sein, so daß also das Haus die drei Wege einschlagen kann: entweder Vorberathung im ganzen Hause, zweitens Schlußberathung, drittens Berathung in einer Kommission. Wird aber beschlossen, die Berathung durch eine Kommission eintreten zu lassen, dann treten auch nur die Bestimmungen der §§. 15.—21. ein, d. h. eine Kommission von 14 Mitgliedern (falls das Haus nicht mehr Mitglieder beschließt), hat nur darüber zu befinden, ob eine Adresse erlassen werden soll.

Das ist meine Ansicht. Ich wollte jedoch das verehrte Mitglied für Montjoie ersuchen, uns mitzutheilen, ob ich die Interpretation des §. 76. richtig getroffen habe?

Abgeordneter Dr. **Simson** (vom Platz): Ich kann mich auf die Bemerkung beschränken, daß der geehrte Herr Präsident die Intentionen, die mich bei der Vorlegung dieser Veränderungen der Geschäfts-Ordnung geleitet haben, ganz und gar getroffen hat. Ich trete seiner Interpretation und seiner Auffassung der gegenwärtigen Lage überall bei.

Präsident: Ich habe nunmehr dem Herrn Abgeordneten Dr. Kosch das Wort zur geschäftlichen Behandlung des Antrages zu ertheilen.

Abgeordneter Dr. **Kosch** (vom Platz): Ich kann mich im Allgemeinen auch mit dem, was der Herr Präsident uns vorgeschlagen hat, einverstanden erklären; ich möchte mir aber doch einige Bemerkungen erlauben.

Der Herr Präsident ist auf eine Interpretation des §. 67. der Geschäfts-Ordnung eingegangen und hat schließlich noch den eigentlichen Vater dieses Paragraphen zu einer Erklärung darüber aufgefordert. Meine Herren! Mir scheint es aber, daß es sich hier um die Interpretation eines Artikels der Geschäfts-Ordnung gar nicht handle, sondern nur um die Subsumtion eines konkreten Falles unter die unzweifelhaft feststehenden Bestimmungen des §. 67. Nach meiner Auffassung unterscheidet der Art. 67 in Bezug auf die Behandlung der Frage, ob eine Adresse an Seine Majestät erlassen werden soll, zwei Kategorien; Einmal, wenn ein blos einfacher Antrag auf eine Adresse, ohne daß ein formulirter Entwurf sich dabei befindet, vorliegt: — da wird in dem dritten Alinea dieses Paragraphen bestimmt, daß die zu erwählende Kommission eine solche Adresse auszuarbeiten habe. — Die zweite Kategorie wird durch den Antrag auf Erlaß einer Adresse gebildet, dem ein formulirter Entwurf beigelegt ist. Für diesen Fall ist dem Hause freigelassen, zu bestimmen, ob er in eine Kommission verwiesen, in Vorberathung oder in Schlußberathung genommen werden solle.

Wenn Sie sich den Antrag des Kollegen Reichensperger und Genossen ansehen, so werden Sie anerkennen müssen, daß keine dieser beiden Bestimmungen, weder die des Alinea I. noch die des Alinea III. des Art. 67. ganz vollständig den Antrag deckt. Jedesfalls steht aber fest, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger nicht unter das Alinea 3. fallen kann, wo es heißt, daß nur ein einfacher Antrag vorliegt. Er fällt meiner Ansicht nach aber ganz entschieden unter das Alinea 1. Man wird sagen, der Antrag enthält ja keinen vollständig formulirten Adreßentwurf. Das muß ich zugeben; aber meine Herren, der Antrag sagt und der Herr Präsident hat es auch schon in seiner einleitenden Rede bestätigt, daß die Kontenta der Adresse darin lägen. Nun, meine Herren, was fehlt denn noch, daß aus diesen Kontentis ein wirklich formulirter Entwurf werde? Nichts weiter als die Einkleidung dieser Kontenta in die Form einer Adresse, d. h. wenn ich mich kurz ausdrücken will, es fehlt der Kopf und der Fuß, um aus diesen Kontentis eine wirklich formulirte Adresse zu machen. Nun, meine Herren, kann doch unmöglich erwartet oder vermuthet werden, daß eine Kommission eingesetzt werden soll, um blos eine Redaktions-Kommission für den Adreßentwurf zu sein, sondern die Absicht des Paragraphen geht dahin, daß, wenn eine Kommission ernannt wird, weil eben kein Adreßentwurf vorhanden ist, diese Kommission aus ihrer ureignen Gesinnung einen solchen Entwurf machen soll. Das ist hier nicht der Fall, der Gesinnung der Kommission ist eine ganz spezielle, beschränkende Bestimmung beigefügt, nämlich die, daß sie die drei Punkte in der Adresse ausführen soll; es bleibt ihr also weiter gar nichts übrig, als ein Kleid für diese Kontenta zu geben.

Das, meine Herren, liegt also vor. Der Antrag wird weder vollständig gedeckt durch Alinea 3 noch durch Alinea 1 des Paragraphen.

Aber unzweifelhaft werden Sie zugeben müssen, daß er jedenfalls zu dem Alinea 1. die allergrößte Verwandtschaft hat, und daß er einen Entwurf, wenn auch nicht vollständig formulirt, enthält. Darum glaube ich, daß nur diejenigen Paragraphen der Geschäfts-Ordnung hier zutreffend sind, welche diesen Antrag ebenso behandelt wissen wollen, wie jeden andern Antrag in diesem Hause, d. h. daß er entweder einer Kommission übergeben, oder in die Vorberathung, oder in die Schlußberathung gewiesen werde; und da ich nun von der Richtigkeit meiner Ausführung überzeugt bin, so trage ich hiermit förmlich darauf an, daß dieser Antrag des Herrn Reichensperger und Genossen in die Schlußberathung verwiesen werde.

Präsident: Meine Herren! Sie haben den Antrag des Herren Abgeordneten Dr. Kosch gehört; er wünscht über den Antrag der Herren Abgeordneten Reichensperger und Genossen die Schlußberathung. Weitere Anträge liegen nicht vor. Ich nehme an, daß das Haus damit einverstanden ist.

(Pause.)

Das ist der Fall.

Es liegt mir nun ob, die Referenten zu ernennen, und da würde ich den Herrn Abgeordneten Dr. Gneist ersuchen, das Referat, und den Herrn Abgeordneten Dr. Waldeck, das Korreferat zu übernehmen.

(Heiterkeit.)

Wir kommen zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Bonin, er lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
In Verfolg des in der 66. Sitzung II. Session 8. Legislatur-Periode am 10. Juni v. J. gefaßten Beschlusses, die Königliche Staats-Regierung aufzufordern,
den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1862, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der, nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1850 und vom 28. November 1851 kreirten Staats-Anleihe, von 4½ auf 4 Prozent (Gesetz-Sammlung pro 1862 S. 77.) nach Vorschrift des Art. 62. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen,
oder
die Aufhebung des vorerwähnten Allerhöchsten Erlasses vom 21. März 1862 herbeizuführen."

Ein früherer Antrag desselben Herrn Abgeordneten ist von Ihnen der Justiz-Kommission überwiesen worden. Ich werde, falls der Herr Abgeordnete keinen anderen Antrag macht,

(Pause)

und das ist nicht geschehen, diesen Antrag der Justiz-Kommission überweisen.

Der Herr Abgeordnete Jung hat folgenden Antrag gestellt:

„Das Haus der Abgeordneten wolle erklären:
Das am 11. Juni 1865 erlassene Reskript der Minister des Krieges und des Innern, wonach den oberen Provinzial-Behörden das Recht eingeräumt wird, — solchen Militairpflichtigen, die bereits im Besitze der zum einjährigen Dienste erforderlichen wissenschaftlichen und moralischen Qualifikations-Atteste waren, — letztere wieder zu entziehen; — enthält eine Verletzung des Art. 8. der Verfassung und Bestimmungen, die nur auf dem Wege der Gesetzgebung festgestellt werden konnten, — und ist deshalb unverbindlich."

Ich würde, wenn wir eine Militair-Kommission hätten, diese Angelegenheit dahin weisen, wie im vorigen Jahre; das ist aber diesmal nicht der Fall, und ich wollte Ihnen deshalb vorschlagen, falls der Herr Antragsteller nicht einen besonderen Wunsch hat, diese Angelegenheit einer besonderen Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung zu übergeben.

Der Herr Abgeordnete Jung hat das Wort.

Abgeordneter **Jung** (vom Platz): Ich würde dem Hause vorschlagen, diesen Antrag nach §. 17. der Geschäfts-Ordnung zur Schlußberathung zu stellen. Die Sache ist nämlich sehr einfach. Die definitiv einschlägige Gesetzgebung ist in der Verhandlung vom 7. Juni v. J. ganz gründlich und erschöpfend behandelt worden und außerdem in dem Berichte zu dieser Verhandlung, der von dem Herrn Abgeordneten Gneist mit bekannter juristischer Schärfe und Klarheit abgefaßt worden, liegt sie vor Jedermanns Augen. Es handelte sich, meine Herren, bekanntlich damals um die für die Regierung so wenig ehrenvolle Thatsache, daß sie jungen Leuten blos deshalb die Ehre hatte abzuschneiden gesucht und die moralische Qualifikation zum einjährigen Dienste zurückgenommen, weil sie ihren Stammesbrüdern nach Rußland zu Hülfe geeilt waren. Dies wurde damals für ungesetzlich erklärt. Die Regierung hat 8 Tage darauf das Ungesetzliche durch Ministerial-Reskript geglaubt für das ganze Land gesetzlich machen zu können, das ist die Sache.

Präsident: Der Herr Abgeordnete hat also darauf angetragen, auch diesen Antrag durch Schlußberathung zu erledigen. Ich hatte geglaubt, es sei eine besondere Kommission nöthig, will jedoch das Haus nicht weiter behelligen und ziehe meinen Antrag zurück, da ich glaube, daß das Haus damit einverstanden sein wird, diesen Antrag durch Schlußberathung zu erledigen.

(Pause.)

Das ist der Fall.

Dann liegt mir ob, die Referenten zu ernennen. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Stavenhagen, das Referat und den Herrn Abgeordneten Immermann, das Korreferat zu übernehmen.

Wir kommen nun zu dem Antrage der Herren Abgeordneten Hammacher und Cornely. Derselbe lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
den zwischen der Königlichen Staats-Regierung und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 7. Mai 1864 abgeschlossenen, durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1864 bestätigten und durch die Gesetzsammlung (de 1864 Seite 520. ff.) veröffentlichten Vertrag, betreffend die käufliche Uebertragung der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahnen und die Verzichtleistung auf den dem Staate zustehenden Superdividenden-Anspruch, nach seiner Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

Ich weiß nicht, ob der Herr Antragsteller einen besonderen Wunsch hat. Ich will bemerken, daß im vorigen Jahre ein ähnlicher Antrag an die Justiz-Kommission verwiesen war, und daß wir in diesem Jahre die XI. Kommission besitzen, welche einen fast ähnlichen Auftrag in der Cöln-Mindener-Eisenbahn-Angelegenheit zu berathen hat. Ich will daher erfahren, ob und welcher Kommission die Herren Antragsteller den Antrag zugewiesen zu sehen wünschen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hammacher** (vom Platz): Ich möchte glauben, daß es sich empfehle, den Antrag derselben Kommission zuzuweisen, die mit der rechtlichen Beurtheilung des Seitens der Staats-Regierung mit der Cöln-Mindener Eisenbahn abgeschlossenen Vertrages betraut ist.

Präsident: Es hat sich noch zum Wort gemeldet über die geschäftliche Behandlung der Herr Abgeordnete Cornely.

(Derselbe verzichtet auf das Wort.)

Die beiden Herren Antragsteller haben also gewünscht, daß dieser Antrag ebenfalls der XI. Kommission überwiesen werde.

(Pause.)

Das Haus ist damit einverstanden.

Ehe und bevor ich in die Tages-Ordnung trete, habe ich dem Herrn Kriegs-Minister das Wort zu ertheilen, zur Einbringung einer Gesetzesvorlage.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Der Herr Finanz-Minister und ich sind von des Königs Majestät beauftragt worden, dem Landtage einen Gesetz-Entwurf, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Marine-Verwaltung, zu überreichen.

(Hört, hört!)

Schon im vorigen Jahre ist ein im Wesentlichen gleicher Antrag dem Hause vorgelegt worden; das Schicksal desselben ist bekannt. Es sind im Wesentlichen dieselben Gründe, dieselben Bedürfnisse, dieselbe Nothwendigkeit für diesen Antrag geltend zu machen, wie damals. Ich kann mich daher darauf beschränken, auf dasjenige zu verweisen, was ich die Ehre hatte, bei Einbringung des vorjährigen Antrages vorzutragen, und was darauf in den betreffenden Verhandlungen darüber vorgetragen worden ist. Es sind indeß Aenderungen eingetreten in den thatsächlichen Verhältnissen. Wenn im vorigen Jahre von dieser Stelle aus mit einer gewissen Zuverlässigkeit ausgesprochen werden konnte, daß wir Kiel nicht wieder loszulassen gedächten, so hat man bei der vorjährigen Ablehnung den problematischen Besitz von Kiel als Grund der Ablehnung zur Geltung zu bringen versucht. Die Ereignisse, die seitdem eingetreten, haben dargethan, daß die Zuversicht der Königlichen Staats-Regierung eine gerechtfertigte war. Die Regierung Sr. Majestät hat daher auch nicht gezaudert, diejenigen Schritte zu thun, welche zur Festhaltung dieses werthvollen Besitzes erforderlich schienen. Sie ist dadurch zu Ausgaben gelangt, deren Deckung erforderlich ist. Sie hat die Ausgaben unter eigener Verantwortlichkeit gemacht, indem sie wohl sich dabei der Verpflichtung bewußt war, daß sie dazu der nachträglichen Zustimmung der Landesvertretung bedürfe. Diese Zustimmung wird nachgesucht werden. Sie kann ertheilt werden auf verschiedenen Wegen: einmal durch die Annahme des Ihnen gegenwärtig zu überreichenden Gesetz-Entwurfs, wo dann die bereits gemachten Ausgaben als Theil des Anleihkapitals zu verrechnen sein würden,

(Hört!)

oder die Regierung kann diese bereits gemachten Ausgaben, wie das sonst gebräuchlich, als Etatsüberschreitungen nachweisen und die nachträgliche Genehmigung beantragen.

Ich möchte noch sehr viel sagen zur Befürwortung dieses Antrages. Er interessirt mich in so hohem Grade wie irgend eine patriotische Angelegenheit, die meiner dienstlichen Fürsorge empfohlen ist, oder vielmehr viel mehr als die meisten Angelegenheiten dieser Art. Ich weiß Ihnen aber darüber nichts Neues zu sagen, um deswillen, weil ich überzeugt bin, Sie kennen die Gründe, welche für die Gewährung der geltend gemachten Bedürfnisse anzuführen sind, mit derselben Vollständigkeit, wie die Regierung. Es handelt sich um die Befriedigung eines, im Volke tief gefühlten nationalen Bedürfnisses, dem die Regierung ihre ganze Kraft und ihre ganze Aufmerksamkeit seit Jahren zugewendet hat, dessen Befriedigung aber bisher verzögert worden ist durch den Mangel an den dazu erforderlichen Mitteln. Um mich nicht zu wiederholen, kann ich mich nur auf diesen einfachen Satz beschränken: Ich empfehle Ihnen diese Angelegenheit zur patriotischen und unbefangenen Würdigung, und fordere Sie auf, dabei abzusehen von allen prinzipiellen Bedenken, welche Sie gegen die Gewährung etwa geltend zu machen haben.

Was die geschäftliche Behandlung dieses Gesetz-Entwurfs anbelangt, so stelle ich anheim, darüber zu beschließen.

Präsident: Meine Herren, es ist also der Gesetz-Entwurf, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Marine-Verwaltung, uns zur Berathung vorgelegt worden. Im vorigen Jahre hat, glaube ich, eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern sich mit dieser Sache schon befaßt, und ich würde Ihnen daher vorschlagen, auch diesmal eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern zu wählen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort zur geschäftlichen Behandlung der Vorlage.

Abgeordneter Dr. **Waldeck** (vom Platz): Meine Herren! Ueber die Wichtigkeit dieser Sache an und für sich, über die materielle, darüber werden wir Alle gewiß nicht streiten; in dieser Beziehung ist aber schon im vorigen Jahre eine besondere Kommission ernannt worden. Wichtig aber ist die Frage auch in der Hinsicht, welche der Herr Kriegs-Minister schon angedeutet hat, daß nämlich vielleicht von einer Anleihe oder Genehmigung von Etatsüberschreitungen die Rede sein würde, obgleich wir, wie ich nebenbei bemerke, bis jetzt gar keinen Etat haben und daher auch von keinen Etatsüberschreitungen reden können. Diesen wichtigsten Punkt ist Niemand besser zu beurtheilen im Stande als die Budget-Kommission. Ich stelle also den Antrag, diesen Gesetzentwurf der Budget-Kommission zu überweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Frese hat das Wort zur geschäftlichen Behandlung.

Abgeordneter Dr. **Frese** (vom Platz): Ich beantrage Vorberathung im Hause. Ich beantrage das aus zwei Gründen.

Es handelt sich hierbei um prinzipielle Vorfragen, von denen die eine bereits im vorigen Jahre durch das Haus entschieden ist, und zwar verneinend entschieden ist. Es handelt sich um die Vorfrage, ob überhaupt das Haus Anleihen bewilligen will vor thatsächlich hergestelltem Budgetrecht; daß man das nicht wolle, ist im vorigen Jahre als Prinzip und Grundsatz ausgesprochen worden. Ich glaube, daß das Haus damit vollkommen ein Präjudiz aufgestellt hat, an welches es gebunden ist, so lange die thatsächlichen Verhältnisse sich nicht geändert haben. Der Herr Kriegs-Minister hat zwar an das Haus die in der jetzigen Lage seltsame Zumuthung gestellt, von „prinzipiellen Bedenken“ abzusehen, also von unserm Verfassungsbedenken abzusehen. Ich denke, meine Herren, darauf wird das Haus sehr rasch seine Antwort geben, oder vielmehr **hat** sie bereits gegeben.

Die zweite Vorfrage, um die es sich handelt, ist die, ob wir uns bei Gelegenheit dieser patriotischen Offerte verlocken lassen wollen auf die schiefe Ebene der Politik der Vergewaltigung, die in dem Wiener Frieden und im Gasteiner Vertrage ihren Ausdruck gefunden hat.

(Murren rechts).

Ueber diese beiden Punkte wird das Haus ebenfalls vollkommen schlüssig sein. Der Herr Kriegs-Minister hat selbst in seinen einleitenden Worten auf diese beiden Thatsachen hingewiesen; er scheint mit einer gewissen Befriedigung auf den Gasteiner Vertrag zurückzublicken, und scheint das Haus veranlassen zu wollen, anzunehmen, daß in Kiel ein Preußischer Kriegshafen errichtet werden kann, während in Gastein die Preußische Staats-Regierung genau das Gegentheil von dem eingegangen ist, nämlich einen Bundeshafen dort zu errichten. Ich glaube, daß das Haus sowohl nach der Seite des Verfassungs-Rechts hin, wie nach der Seite der rechtlosen Politik, die sonst in dieser Frage spielt, sehr rasch darüber einig sein wird, die Vorlage zu verwerfen. Nach der einen Seite, wie gesagt, hat es sich bereits entschieden, und ich erlaube mir eben deshalb den Antrag auf Vorberathung zu stellen, weil diese Form die Möglichkeit bietet, die Sache in jedem Stadium der Berathung an eine Fach- oder Spezial-Kommission zurückzuverweisen.

Der Antrag auf Verweisung an die Budget-Kommission stellt sich insofern in einem sehr bösen Lichte dar, als damit das Haus von vorn herein erklären würde, diese ganze Sache sei eben nur eine Budgetfrage für uns, während sie eben wie eine Frage des Verhaftungsrechts nach Innen, so auch nach Außen ist.

Ich glaube, daß diese beiden Vorfragen in einer Vorberathung des Hauses sehr wohl entschieden werden können, und ich hoffe das um so mehr, als das Haus ja Gottleb auf dem besten Wege ist, überhaupt Fragen des Grund-

satzes eben wegen ihrer grundsätzlichen Einfachheit in dieser öffentlichen Form zu behandeln.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort zur geschäftlichen Behandlung.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Meine Herren: Ich möchte doch meinen, daß die Verweisung zur Vorberathung im Hause für diesen Gesetz-Entwurf in keiner Weise anzurathen ist, um so weniger, als wir ihn gar nicht einmal vor uns liegen haben.

Ich möchte aber auch gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Waldeck mich erklären.

Meine Herren! Es ist Ihr allgemeiner Wunsch, daß die Budget-Kommission recht schnell arbeite und daß sie möglichst bald zum Ziele komme. Ich meine aber, wenn der Zweck erreicht werden soll, so dürfen Sie ihr nicht noch neue Gegenstände von irgend welcher größeren Bedeutung zuweisen.

Ich bitte Sie, dem Antrag des Herrn Präsidenten zuzustimmen, und eine Kommission von 21 Mitgliedern zu ernennen, wie sie im vorigen Jahre für diesen Gegenstand niedergesetzt war. Ich glaube, der Sache wird am allerbesten dadurch ihr Recht widerfahren.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort zur geschäftlichen Behandlung.

Abgeordneter Dr. **Waldeck** (vom Platz): Meine Herren! Ich muß zunächst gegen den Abgeordneten Frese bemerken, daß wir die Mitglieder unserer Budget-Kommission recht eigentlich als die Vertreter des Verfassungslebens für uns betrachten können in der Lage, worin wir sind; denn gerade da sind die Konflikte zum Austrag gekommen. Es ist also, da wir keine besondere Verfassungs-Kommission haben, keine Kommission besser geeignet, dergleichen Fragen zu ventiliren, als die Budget-Kommission. Was das Bedenken des Herrn Abgeordneten Stavenhagen betrifft, so ist das wiederum ein Beweis dafür, daß es geschäftlich opportuner ist, die Sache direkt der Budget-Kommission zu überweisen. Die Erfahrungen des vorigen Jahres hatten uns grade belehrt, daß bei diesem Antrage viele Mitglieder der Budget-Kommission durchaus unentbehrlich waren, und daß deshalb die Geschäfte der Budget-Kommission dadurch nur litten, daß zwei Kommissionen dieser Art existirten. Es ist viel einfacher, die Vorlage direkt der Budget-Kommission zu überweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort zur geschäftlichen Behandlung der Sache.

Abgeordneter Graf **Schwerin** (vom Platze): Ich muß doch meinerseits mich auch dem Antrage des Herrn Präsidenten anschließen, der dahin geht, eine besondere Kommission für die Vorberathung dieses Gegenstandes zu erwählen. Was zunächst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Frese betrifft, so glaube ich annehmen zu können, daß gerade d i e s e Frage sich am allerwenigsten zu einer Vorberathung eignet. Herr Dr. Frese ist, um diese seine Ansicht zu begründen, tief in die Materie eingegangen. Er hat vom Gasteiner Vertrage und vom Wiener Frieden gesprochen und von dergleichen mehr. Man könnte ihm in dieser Beziehung vieles entgegensetzen, wenn der Gegenstand in diesem Augenblicke auf der Tagesordnung stände, das ist aber nicht der Fall. Es handelt sich nur um die geschäftliche Behandlung einer Vorlage, die eben erst eingebracht und noch nicht einmal zur Kenntniß des Hauses gekommen ist. Ich glaube also, daß ich in die Erörterungen des Herrn Abgeordneten Dr. Frese, soweit sie die Politik der Regierung betreffen, in diesem Augenblicke einzugehen keine Veranlassung habe. Ich widerspreche demselben, weil nach meiner Meinung diese Angelegenheit von so verwickelter Natur und zugleich von so tiefgreifender Wichtigkeit ist, daß zunächst die Kommission mit den Herren Ministern und Regierungs-Kommissarien durchaus nothwendig sich benehmen und berathen muß.

Ich glaube aber auch, daß der Herr Abgeordnete Waldeck doch Unrecht thut, die Budget-Kommission noch mit diesem Gegenstande zu belasten. Es läßt sich ja durchaus nicht verkennen, daß diese Forderung von Geld, wie irgend eine Anleiheforderung, im wesentlichen Zusammenhange steht mit der Frage über das Budgetrecht des Hauses und mit der Frage über die Feststellung des Etats. Daraus folgt aber nicht, meine Herren, daß nur e i n e Kommission diesen Gegenstand zu berathen im Stande wäre. Dieser Zusammenhang kann und wird aufrecht erhalten werden, auch wenn Sie eine besondere Kommission mit den speciell in dieses Gebiet einschlagenden Fragen betrauen, und deshalb, ganz abgesehen von der Ueberladung mit Geschäften, welche die Budget-Kommission bereits hat, und abgesehen davon, daß die Budget-Berathung nur verzögert würde, wenn Sie diesen Geschäftsumfang noch vermehren würden, ersuche ich Sie, aus den angeführten Gründen, dem Antrage des Herren Präsidenten zuzustimmen, und eine besondere Kommission für die Bearbeitung des eben angeregeten Gegenstandes zu ernennen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Frese hat das Wort zur geschäftlichen Behandlung.

Abgeordneter **Frese** (vom Platz): Was den Einwand des Herrn Abgeordneten Graf Schwerin angeht, daß ich zu tief in die Materie eingegangen sei, so muß ich denselben zurückweisen, insofern er ein Vorwurf sein soll. In rationeller Weise kann überhaupt über die geschäftliche Behandlung der Sache nur entschieden werden, nachdem Art und Charakter der Sache festgestellt ist, und daß sich Gelegenheit dazu bietet, den Gegenstand in seiner inneren Natur und in seinen Hauptzügen zu berühren, das scheint mir eben ein Vorzug der neuen Geschäftsordnung gegen die frühere Art, die Sache zu behandeln, wo man gewissermaßen die Katze im Sack kaufte und im Voraus zu Anfang der Session bestimmte, daß jedes Ding, was hier vorkäme, an eine Kommission gehen sollte. Ich glaube, daß in allen Dingen diese Art, über die Behandlung der Sache zu entscheiden, die M e t h o d e der Sache aus der S a c h e s e l b s t zu entnehmen, die richtige ist. Eventuell stimme ich natürlich viel lieber für eine besondere Kommission, als für die Budget-Kommission, eben um den Charakter dieser Frage als einer nicht ausschließlichen Budget- und inneren Verfassungsfrage von vorn herein intakt zu erhalten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Baron v. Vaerst hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. Vaerst** (vom Platz): Ich wollte nur bemerken, in Bezug auf die Ueberladung mit Geschäften innerhalb der Budget-Kommission und auf das schnelle Arbeiten in derselben, daß die Kommission bis jetzt so schnell gearbeitet hat, daß wir beinahe zu Ende sind. Ein Etat, die Militär-Verwaltung, über den zu referiren mir die Ehre geworden ist, befindet sich noch nicht in unseren Händen; es ist daher auch noch nicht abzusehen, wann die Budget-Kommission damit zu Ende sein wird, ich wollte aber nur sagen, daß wir vollständig Zeit haben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Michaelis hat das Wort.

Abgeordneter **Michaelis** (vom Platz): Meine Herren! Ich erlaube mir, den Antrag auf Vorberathung im Hause zu unterstützen. Es handelt sich hier, wie der Herr Kriegs-Minister gesagt hat, um die Frage, ob wir prinzipielle Bedenken fallen lassen wollen oder nicht, und ehe wir einen Antrag zur geschäftlichen Behandlung an die Kommission verweisen, müssen wir doch darüber klar werden, ob wir unsere prinzipiellen Bedenken fallen lassen wollen oder nicht. Ich würde mir erlauben, den Antrag zu wiederholen, die Berathung auszusetzen bis zu dem Zustandekommen eines verfassungsmäßigen Budgets, und diesen Antrag würde ich in geeigneter Weise nur in dem Stadium einer Vorberathung stellen können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Ich wollte nur, meinem verehrten Herrn Kollegen, mir gegenüber, bemerklich machen, daß wir noch nicht zur Hälfte die vorliegenden Etats berathen haben: die größere Hälfte ist noch im Rückstande, und ich wollte ihn darauf aufmerksam machen, daß wir jetzt wahrscheinlich sehr bald an die Berathung des Vorberichts kommen werden, daß derselbe unsere Thätigkeit, wie ich meine, sehr erheblich in Anspruch nehmen wird und daß also die Zeit bis dahin, wo er selbst über den Militär-Etat zu referiren im Stande ist, wohl hinlänglich besetzt sein wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Bockum-Dolffs hat das Wort.

Abgeordneter **v. Bockum-Dolffs** (vom Platz): Mit der Berathung des Spezial-Etats ist die Budget-Kommission so weit vorgeschritten, daß dieselbe in der nächsten Woche beendet werden wird, mit Ausnahme des Etats des Kriegs-Ministeriums, der sich noch nicht in unseren Händen befindet. Sobald derselbe bei uns angelangt sein wird, erfordert er eine Vorberathung von allermindestens 14 Tagen; die Zwischenzeit würde geeignet sein, den Vorbericht zu berathen, und wenn der jetzt in Rede stehende Gesetz-Entwurf in die Budget-Kommission gewiesen werden sollte, auch den in derselben vorzunehmen.

Präsident: Ich schließe die Discussion und ersuche den Abgeordneten Herrn Michaelis, mir seinen Antrag formulirt zuzustellen.

Abgeordneter **Michaelis** (vom Platz): Ich habe nur gesagt, daß ich in einer Vorberathung die geeignete Stelle fände, einen solchen Antrag einzubringen, nicht, daß ich ihn jetzt schon stelle.

Präsident: Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Es sind 3 Anträge eingegangen. Der Herr Abgeordnete Frese wünscht die Gesetzesvorlage durch Vorberathung im ganzen Hause nach §. 16. der Geschäfts-Ordnung erledigt zu sehen; der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck hat den Antrag gestellt, die Gesetzesvorlage der Budget-Kommission zu überweisen; ich habe beantragt, die Gesetzesvorlage einer besonderen Kommission aus 21 Mitgliedern, wie im vorigen Jahre, zur Erledigung zu übergeben. Ich werde mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Frese beginnen. Diejenigen Herren, welche die Vorberathung des Gesetz-Entwurfes im ganzen Hause wünschen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Diejenigen Herren, welche mit dem Abgeordneten Herrn Dr. Waldeck die Vorlage der Budget-Kommission überweisen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist abgelehnt und somit mein Antrag, eine besondere Kommission aus 21 Mitgliedern bestehend, zu erwählen, angenommen. Ich werde die Abtheilungen ersuchen, diese Kommission zu erwählen.

Ich weiß nicht, ob der Herr Kriegs-Minister sonst noch Vorlage zu machen wünscht.

(Wird verneint.)

Dann habe ich noch vor der Tages-Ordnung dem Herrn Finanz-Minister das Wort zur Einbringung einiger Vorlagen zu ertheilen.

Finanz-Minister **v. Bodelschwingh.** Ich habe zunächst die Ehre, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 27. Januar die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt pro 1859, 60, 61 und 62 mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer vorzulegen. Es haben bekanntlich diese Rechnungen wiederholt schon dem Hause vorgelegen, und ich habe mit Rücksicht hierauf nicht geglaubt, einen neuen Abdruck dieser umfangreichen Rechnungen wieder veranlassen zu sollen. Es sind aber noch mehrere Exemplare vorräthig; falls der Herr Präsident deren Entgegennahme nöthig erachten sollte, um sie an die neu eingetretenen Mitglieder des Hauses zu vertheilen, so würde ich dieselben einsenden.

Sodann habe ich zu bemerken, daß die Rechnung für 1863 ebenfalls fertig ist und vorgelegt werden kann, sobald die Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer mir zugegangen sein werden, was bis heute nicht der Fall ist. Ich darf wohl anheim stellen die Rechnungen, wie, wenn ich nicht irre, im Vorjahre geschehen ist, der Budget-Kommission zur Vorberathung zu überweisen.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat beantragt, die soeben vorgelegten allgemeinen Rechnungen zum Staatshaushalt der Jahre 1859, 60, 61 und 62 mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer über die Einnahmen und Ausgaben, und der Rendantur des Staatsschatzes für die Jahre 1860, 61 und 62 nebst den dazu gehörigen Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer der Budget-Kommission, wie in den früheren Jahren, zu überweisen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Virchow hat das Wort

Abgeordneter Dr. **Virchow** (vom Platz): Ich hatte nur die Frage an den Herrn Finanz-Minister richten wollen, ob gegenwärtig diejenige Angelegenheit, welche das Haus in den früheren Sessionen gehindert hat, die Sache zu Ende zu führen, erledigt ist: nämlich in Betreff der 1200 Rthlr., welche der Minister v. Schleinitz zur Besetzung eines nicht bewilligten Postens im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten genommen hat. Ich glaube, wenn das nicht der Fall wäre, so würde uns eine Angelegenheit vorgelegt, über welche das Haus schon geurtheilt hat.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **v. Bodelschwingh.** Ich glaube zu der verlangten und jeder andern Auskunft über die vorgelegten Rechnungen erst verpflichtet zu sein, wenn die Sache auf der Tages-Ordnung steht und kann mich heute in keiner Weise genüßigt sehen, die Frage zu beantworten.

Präsident: Widerspruch habe ich nicht erfahren, der Antrag stimmt mit dem früheren Verfahren über die Rech-

nungen überein, und ich überweise dieselben daher der Budget-Kommission.

Ich weiß nicht, ob der Herr Finanz-Minister sonst noch das Wort begehrt.

(Wird bejaht).

Dann ertheile ich ihm das Wort.

Finanz-Minister **v. Bodelschwingh:** Sodann habe ich auf Grund Allerhöchster Ermächtigung, die dem Herrn Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und mir unter dem 24. v. Mts. zugegangen ist, einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, der die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderborner und Eichsfelder Tilgungskasse betrifft. In dem Gesetz über die Rentenbriefe, sowie in den betreffenden Verordnungen, die sich auf die eben gedachten beiden Tilgungskassen beziehen, ist vorgeschrieben, und zwar in dem ersteren, daß bei Ablauf der Zinskoupons, die bekanntlich immer nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren ausgestellt werden, die Rentenbriefe selbst einzureichen sind, um dann neue Koupons hinzuzufügen.

In den Reglements der genannten beiden Tilgungskassen dagegen ist angeordnet, daß der für das letzte Jahr ausgegebene Zinskoupon vor der Realisirung vorgelegt werden muß, um auf Grund desselben wieder neue Zinskoupons zu erlangen.

Es wird durch diese Bestimmung die freie Verfügung über den letztjährigen Zinskoupon beschränkt, und deshalb ist vielseitig der Wunsch ausgesprochen, daß eine Aenderung hierin eintrete, während bei den Rentenbriefen die Einreichung der Rentenbriefe selbst die Eigenthümer belästigt, die Versendung der Dokumente nicht ohne Bedenken ist, Beschädigungen leicht vorkommen können, und der Behörde auch, meines Erachtens unnöthige Arbeiten aufgebürdet werden. Der Zweck des vorgelegten Gesetz-Entwurfs geht dahin, dasselbe Verfahren eintreten zu lassen bei den eben genannten Werthpapieren, wie es bekanntlich meistentheils bei allen Werthpapieren stattfindet, welche zinstragend sind und für welche Zinskoupons ausgegeben werden; nämlich, daß bei Ausgabe der Zinskoupons auch ein Talon ausgefertigt wird, auf Grund dessen nachher, wenn er eingereicht wird, neue Zinskoupons ausgefertigt werden. Es dürfte das einem viel gefühlten Bedürfniß Seitens der Inhaber der gedachten Papiere abhelfen, und es dürfte hier, da wie gesagt bei den Staats-Papieren und den Eisenbahn-Papieren meistentheils schon gleiches Verfahren eingeführt ist, ein Bedenken gegen den Gesetzvorschlag nicht Platz greifen.

Ich lege die Allerhöchste Ermächtigung, den Gesetz-Entwurf und die zum Gesetz-Entwurfe gehörigen Motive vor und stelle anheim, in welcher Weise die Sache im Hause behandelt werden soll.

Präsident: Meine Herren! Der uns vorgelegte Gesetz-Entwurf betrifft die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderborn'schen und der Eichsfeldischen Tilgungskasse. Der Herr Finanz-Minister stellt anheim, einer Kommission diese Vorlage zu überweisen. Ich kenne diese Vorlage noch nicht; ich glaube aber auf den ersten Blick, daß es wohl räthlich sein möchte, sie der Finanz-Kommission zu überweisen.

(Zustimmung.)

Das Haus ist mit diesem Vorschlage einverstanden.
Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **v. Bodelschwingh:** Zur Einbringung noch einer neuen Vorlage habe ich mir das Wort wieder erbeten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichenheim hat das Wort.

Abgeordneter **Reichenheim** (vom Platz): Das Haus hat bereits darüber beschlossen, wie der vorliegende Gegenstand behandelt werden soll. Ich hatte Einwendunden dagegen zu machen, bin aber zu spät gekommen und verzichte.

Präsident: Dann ist die Angelegenheit erledigt, und ertheile ich dem Herrn Finanz-Minister weiter das Wort.

Finanz-Minister **v. Bodelschwingh:** Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 30. Januar habe ich dem Hause einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, betreffend die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie. Der §. 8. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 hat ausdrücklich die gesetzliche Regelung darüber vorbehalten, wie die Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer-Hauptsumme definitiv festzustellen sei, und gleichzeilig darüber, ob den Steuerpflichtigen bei Unglücksfällen Remissionen zu gewähren seien, und endlich darüber, ob und in welcher Weise die zu Reallasten und Servituten Berechtigten zu der Grundsteuer der verpflichteten Grundstücke beizutragen haben.

In Bezug auf die Vertheilung oder Untervertheilung der Grundsteuer ist bekanntlich im Jahre 1864 eine provisorische Verordnung ergangen, die definitive Regelung der Grundsteuer-Regulirung ist aber der Gesetzgebung vorzubehalten, welche jetzt, bei dem Stadium, worin die ganze Grundsteuer-Angelegenheit sich befindet, einzutreten hat.

Ich beehre mich, den Gesetzentwurf und die Motive zu demselben, so wie die Allerhöchste Ermächtigung, zu überreichen. Ich glaube anheimstellen zu dürfen, welcher Kommission der Gesetz-Entwurf zu überweisen sei, und stelle zur Erwägung, ob mit Rücksicht darauf, daß der Gesetz-Vorschlag auf die sechs östlichen Provinzen sich bezieht, es sich empfehlen dürfte, eine besondere Kommission zu wählen. Anschließend hieran erlaube ich mir mitzutheilen, daß im Ministerio eine Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regulirung der Grundsteuer, ausgearbeitet worden ist, zu welcher viele Tarife u. s. w. als Anlagen zusammengestellt sind. Ich habe diese Denkschrift, da sie von Interesse und bleibendem Werthe sein dürfte, durch den Druck vervielfältigen lassen, und bereits den geehrten Herren, welche am Zustandekommen des umfassenden Grundsteuer-Werkes sich in dankbar anzuerkennender Weise betheiligt haben, davon Exemplare zugehen lassen, aber auch geglaubt, den Abdruck so stark machen lassen zu sollen, daß auch den Mitgliedern dieses, wie des anderen Hauses Exemplare zur Disposition gestellt werden können. Ich überreiche hiermit ein Exemplar dieser Denkschrift und werde, falls nicht anders gewünscht wird, dem Herrn Präsidenten die übrigen zur Verfügung zustellen lassen.

Präsident: Der eben eingebrachte Gesetz-Entwurf betrifft die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates. Der Herr Finanz-Minister hat anheimgegeben, ob nicht eine besondere Kommission, also nach unserer Geschäfts-Ordnung von 14 Mitgliedern, zur Vorberathung dieses Gegenstandes einzusetzen sei. Außerdem ist eine Denkschrift über Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regulirung der Grundsteuer, überreicht worden.

Der Herr Abgeordnete v. Benda hat das Wort.

Abgeordneter **v. Benda** (vom Platz): Ich würde anheim geben, diesen Gesetzvorschlag der Finanz-Kommission zu überweisen, da alle früheren Gesetz-Entwürfe über die Grundsteuer von dieser bearbeitet worden sind. Nach meiner Kenntniß der Angelegenheiten werden auch in diesem Gesetzvorschlage Fragen nicht vorkommen, welche nicht gerade der

technischen Beurtheilung einer Kommission unterlägen, die Sie für Finanz-Angelegenheiten ernannt haben. Ich empfehle Ihnen, von der Ernennung einer besonderen Kommission Abstand zu nehmen und den Gesetzesvorschlag der Finanz-Kommission zu überweisen.

Präsident: Es hat Niemand weiter das Wort begehrt, wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Benda; falls derselbe nicht angenommen werden sollte, würde damit beschlossen sein, den Antrag des Herrn Finanz-Ministers anzunehmen, welcher eine besondere Kommission von 14 Mitgliedern wünscht. Diejenigen Herren, welche die oben gedachte Vorlage der Finanz-Kommission überweisen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Finanz-Kommission entschieden.

Ich richte nun noch an den Herrn Finanz-Minister die Frage, ob die mit übergebene Denkschrift in so viel Exemplaren vorhanden ist, daß sie jedem Mitglied des Hauses mitgetheilt werden kann, oder nur den Mitgliedern der betreffenden Kommission. Ich bin der Meinung, da die Sache von großem Interesse sein könnte, daß sämmtlichen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses Exemplare zugehen möchten.

Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **v. Bodelschwingh:** Ich bin gern erbötig, eine hinreichende Zahl von Exemplaren dem Büreau zu übermitteln, so daß die sämmtlichen Herren des Hauses in die Lage gesetzt werden, ein Exemplar zu erhalten.

Präsident: Ich höre soeben durch den Herrn Registrator, daß die nöthige Anzahl von Exemplaren bereits im Hause angelangt ist, um allen Mitgliedern ein solches zugehen lassen zu können. Das wußte ich vorher noch nicht.

Der Herr Finanz-Minister hat weitere Vorlagen nicht zu machen.

Ich habe nun noch vor der Tages-Ordnung dem Herrn Justiz-Minister das Wort zur Einbringung von zwei Gesetz-Entwürfen zu ertheilen.

Justiz-Minister Graf **zur Lippe:** Meine Herren! Im vorigen Jahre hatte ich mit Allerhöchster Ermächtigung dem Landtage einen Gesetz-Entwurf, betreffend das Güterrecht der Ehegatten im Gebiet des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung überreicht. Die Berathungen haben zunächst im Abgeordnetenhause stattgefunden und demnächst im Herrenhause. Das Herrenhaus hat an der Gesetzesvorlage einige Aenderungen vorgenommen, in Folge deren dieser Gegenstand zum Behuf der Vereinbarung an das Abgeordnetenhaus zurückgehen mußte. Hier hat die Gesetzvorlage in der vorigen Session die definitive Genehmigung nicht erhalten. Die Veränderungen, welche im Herrenhause vorgenommen sind, beschränken sich auf Kleinigkeiten und sind nicht von erheblicher und prinzipieller Bedeutung. Ich habe die Ehre, mit Allerhöchster Ermächtigung diesen Gesetz-Entwurf mit den Aenderungen, welche das Herrenhaus in der vorjährigen Session vorgenommen hat, jetzt wieder einzubringen.

Ich stelle, was die geschäftliche Behandlung betrifft, anheim, daß — wie im vorigen Jahre — zur Berathung dieses Gesetz-Entwurfes, der ganz besondere Verhältnisse eines ganz besonderen Landestheiles betrifft, eine Kommission von 14 Mitgliedern erwählt werde.

Präsident: Der Gesetzentwurf betrifft das Güterrecht der Ehegatten im Bezirke des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein. Der Herr Justiz-Minister hat beantragt, eine besondere, aus 14 Mitgliedern bestehende Kommission zu erwählen.

(Pause.)

Das Haus ist damit einverstanden. Ich werde die Abtheilungen ersuchen, die Wahl vorzunehmen. Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister Graf **zur Lippe:** Mit Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs habe ich die Ehre einen Gesetzesvorschlag einzubringen, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskostenzuschlages.

Die allgemeine Lage der Finanzen gestattet es, von diesem Gerichtskostenzuschlage von 6 Sgr. pro Rthlr. in Zukunft abzusehen; indessen nicht auf einmal. Die Staats-Regierung hat deshalb geglaubt, einen Gesetzesvorschlag einbringen zu sollen, in welchem vorgeschlagen wird, in den nicht streitigen Rechtsangelegenheiten zunächst eine Aufhebung dieses Zuschlages herbeizuführen, und zwar die eine Hälfte vom 1. Juli d. J. ab, und die andere Hälfte vom 1. Juli des nächsten Jahres ab; so wie demnächst, daß in den streitigen Rechtsangelegenheiten der Zuschlag in den darauf folgenden beiden nächsten Jahren fortfällt, so daß dann nach Ablauf von 4 Jahren der Zuschlag überhaupt in Wegfall kommen wird.

Ich stelle anheim, diesen Gesetzesvorschlag der Justiz-Kommission zu überweisen.

Präsident: Ich glaube, das Haus hat vollständig den Gegenstand verstanden, um den es sich handelt, er betrifft die theilweise Aufhebung des Zuschlages zu den Gerichts-Kosten. Der Herr Justiz-Minister hat vorgeschlagen, den Entwurf der Justiz-Kommission zu überweisen.

(Pause.)

Das Haus ist damit einverstanden.

Meine Herren! ich glaube nunmehr in die Tages-Ordnung eintreten zu können. Der erste Gegenstand derselben ist die Interpellation des Herrn Abgeordneten Wachsmuth, betreffend die in dem ersten Blatte der Gesetz-Sammlung dieses Jahres enthaltenen drei Königlichen Verordnungen. (Nr. 21. der Drucksachen.)

Wenn das Haus es nicht ausdrücklich verlangt, dann habe ich nicht nöthig, die Interpellation noch besonders zu verlesen.

(Pause.)

Das Haus ist damit einverstanden.

Ich habe nunmehr an das Königliche Staats-Ministerium die Frage zu richten, ob und wann dasselbe die Interpellation des Herrn Abgeordneten Wachsmuth zu beantworten gedenkt. Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister Graf **zur Lippe:** Auf die gestellte Frage habe ich zu erklären, daß der Herr Kriegs-Minister bereit war, die Interpellation heut zu beantworten. Durch anderweite dringende Dienstgeschäfte war er verhindert, der Sitzung des Hauses länger beizuwohnen als bis um 12 Uhr. Er hat das Haus inzwischen verlassen müssen. Der Herr Kriegs-Minister hat mich beauftragt, zu erklären, daß er bereit ist, in der nächsten Sitzung die Interpellation zu beantworten.

Präsident: Dann werde ich die Interpellation auf die nächste Tages-Ordnung wieder zur ersten Stelle ansetzen.

Ich gehe über zu der zweiten Interpellation des Herrn Abgeordneten v. Bonin wegen Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete

Macht während des Friedensstandes und deren Vergütung. (Nr. 22. der Drucksachen.)

Sofern auch hier das Haus die Verlesung der Interpellation nicht verlangt,

(Pause.)

und das ist der Fall, habe ich wiederum die Frage an die Königliche Staats-Regierung zu richten, ob und wann sie diese Interpellation zu beantworten gedenke.

Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister Graf **zur Lippe:** Der Herr Kriegs-Minister hat mich ersucht, auch hier die Erklärung abzugeben, daß er bereit sei, in der nächsten Sitzung auch diese Interpellation zu beantworten.

Präsident: Ich werde die Interpellation auf die nächste Tages-Ordnung als zweiten Gegenstand stellen.

Wir kommen nun zum dritten Gegenstande der Tages-Ordnung, dem Bericht der X. Kommission zur Berathung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Virchow und Genossen, betreffend die Vereinigung von Lauenburg mit der Krone Preußen (Nr. 19. der Drucksachen.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Twesten; ich ersuche ihn, neben mir Platz nehmen zu wollen.

Meine Herren! Der Bericht schließt mit dem Antrage:

Die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen ist rechtsungültig, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt ist.

Indem ich die Diskussion über diesen Antrag hiermit eröffne, ersuche ich diejenigen Herren, welche sich zum Worte melden wollen, dies zu thun, um zu sehen, ob eine Verloosung der Herren Redner Statt haben muß.

(Es melden sich verschiedene Abgeordnete zur Eintragung in die Rednerliste.)

Meine Herren! Die Rednerliste ist durch das Loos also festgestellt:

Für den Antrag hat sich zur Zeit noch Niemand eintragen lassen;

gegen den Antrag sind eingetragen:

Die Herren Abgeordneten
Dr. Schultz (Borken),
Hübener,
Graf zu Eulenburg,
Graf Wartensleben,
Reichensperger,
v. Blanckenburg.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Schultz (Borken), gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Dr. **Schultz** (Borken,) [vom Platz]: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß ich meine Stelle dem Herrn Abgeordneten Reichensperger abgetreten habe.

Präsident: Dann hat der Herr Abgeordnete Reichensperger das Wort, und der Herr Abgeordnete Dr. Schultz, (Borken,) tritt in die Stelle des Herrn Abgeordneten Reichensperger.

Abgeordneter **Reichensperger:** Meine Herren, ich bin mit der Kommission einverstanden in der Hauptfrage, die zur Entscheidung des Hauses steht. Ich kann den Art. 55. der Verfassungs-Urkunde auch nicht anders verstehen, als ihn die Majorität der Kommission verstanden hat. Ich mußte mich gegen den Kommissions-Bericht melden, weil ich mich verpflichtet erachte, Bedenken auszusprechen gegen einzelne formelle und materielle Fassungen des Kommissions-Antrages selbst.

Wenn man den Art. 55. der Verfassungs-Urkunde in Verbindung mit Art. 2. unbefangen liest, so glaube ich nicht, daß man sich der Ueberzeugung verschließen kann, daß derselbe eine Bestimmung dahin treffen wollte, daß eine jede Vereinigung eines Territoriums mit dem Staate Preußen der Einwilligung, resp. der gesetzlichen Zustimmung der Landesvertretung bedarf, gleichviel, ob es sich dabei um eine bloße Personalunion oder Realunion oder Inkorporation des betreffenden Territoriums handelt. Alle inneren Gründe der Sache sprechen nur für diese allgemeine Auffassung der Dinge. Es liegt ja in der Natur der Sache, daß jede Union, wie sie auch eintreten mag, dem Hauptstaate nothwendig und unvermeidlich eine Reihe von Pflichten und Lasten anferlegen wird und muß, wenn auch die Lasten etwa den Charakter derjenigen Lasten nicht haben sollten, die nach Art. 48. eine Zustimmung der Landesvertretung erheischen. Ich will das nicht weiter ausführen, ich will nur das eine Wort „Neufchatel" wiederholen, was ja das ganze Bild klar stellt, welche Verwickelungen und event. welche Opfer mit derartigen Besitzungen des Staates verbunden sind. Der betreffende Artikel der Verfassungs-Urkunde war allerdings in dem Kommissions-Entwurf der National-Versammlung in klarerer, bestimmterer Weise formulirt, indem es dort hieß, daß der König von Preußen „nicht Herrscher eines anderen Staates" sein solle, ohne Einwilligung der Landesvertretung. Von der Gegenseite wird nun die Behauptung aufgestellt, daß weil dieser Satz, den die National-Versammlung zuerst in die Verfassung aufgenommen hat, nicht in der oktroyirten Verfassung stehe, sondern weil es dort heiße: der König von Preußen solle nicht zugleich „Herrscher fremder Reiche" sein, darin aber zum Voraus die Intention gefunden werden müsse, daß auch etwas Anderes damit hätte festgesetzt werden sollen.

Ich meine, das ist ein unrichtiger Ausgangspunkt für die Beurtheilung, man muß vielmehr den Satz, wie er in der oktroyirten Verfassungs-Urkunde steht, zunächst objektiv und in seiner natürlichen Bedeutung auffassen, ohne zum Voraus an einen Gegensatz mit einem früheren Entwurf denken zu wollen, — und liest man von diesem Gesichtspunkte aus den wirklichen Verfassungs-Artikel, so glaube ich, daß man mit überwiegenden Gründen zu der Annahme der Kommission gelangen muß. Wollte man etwas Anderes hineinlegen, dann glaube ich mit wenigen Worten zeigen zu können, daß der ganze Artikel weginterpretirt werden müßte, daß es keinen Punkt mehr giebt, auf den man still stehen kann, um dem Artikel noch einen praktischen und vernünftigen Sinn übrig zu lassen. Ich aber kann ein Gesetz, und namentlich eine Verfassungs-Bestimmung nicht anders interpretiren, als so, daß sie einen bestimmten, vernünftigen und praktischen Sinn erhält.

Zunächst erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn man sich auf den Standpunkt des engsten Festhaltens an den Wortlaut stellt, nichts im Wege steht, daß die Staats-Regierung behauptete, es treffe der Art. 55. nur zu, wenn es sich um Erwerbung mehrerer Reiche im Auslande handelt;

(Bewegung.)

es stehe ja nicht in dem Art. 55.: Der König von Preußen kann nicht Herrscher eines fremden Reiches ohne Einwilligung der Kammern werden. Wenn man also den Standpunkt, wie er von offiziöser Seite mehrfach entgegengehalten worden ist, wörtlich einnehmen will, dann weiß ich nicht, weshalb man nicht auch sagen will: es sei nothwendig, daß in dem konkreten Falle der König von Preußen die Herrscherkrone von Oesterreich und England, oder von Frankreich und Rußland angeboten erhalte, um die Einwilligung der Kammer nothwendig zu machen. Ich glaube, das wäre keine praktische, vernünftige Deutung der Verfassungs-Urkunde.

Wenn das aber nicht zulässig ist, dann glaube ich auch nicht, daß man an dem Worte „Reiche“ zerren darf. Was ein „Reich“ sei, würde schwer zu beantworten sein, wenn man nicht auf den einen Fall hinweisen will, wo technisch der Begriff „Reich“ feststeht. „Reich“ heißt technisch nur das frühere Gesammtreich der Deutschen Nation, da sprach man offiziell von Kaiser und Reich, das war das Deutsche Reich, das ist aber untergegangen, das besteht nicht mehr seit 1806 und davon kann in dem Art. 55. also nicht die Rede gewesen sein, abgesehen davon, daß man gerade im Jahre 1848 die Erbschaft in das Deutsche Reich für die Krone Preußen in Aussicht genommen hatte. Jedenfalls würde hier der Plural erst recht entgegenstehen. Und wenn ich nun frage, ob etwa die Größe der verschiedenen Staatsgebiete, die mit Preußen vereinigt werden sollen, der Maßstab sein dürfte, dann wird die verneinende Antwort noch handgreiflicher sein; die Größe ist ein rein relativer Begriff, und es würde in einer Frage, wo die genaueste Auslegung nothwendig ist, in einer der intrikatesten Fragen, würde die Unmöglichkeit der Lösung jeden Streites im Voraus ausgesprochen sein.

Nun wird schließlich gesagt — und es bezieht sich die Staats-Regierung auf eine Autorität, die sie sonst nicht anzuerkennen gewohnt ist, auf Rönne — um die Meinung aufrecht zu erhalten — ich spreche, wie gesagt, meine Herren, immer nur gegen diejenigen Anschauungen und Ideen, die in gewissen offiziösen Blättern vorgetragen sind, ich weiß nicht, welche Anschauungen wirklich die Königliche Staats-Regierung nach der Seite hin hegt, — es ist gesagt worden, es beziehe sich dies Wort „fremde Reiche“ nicht auf Gebiete des Deutschen Bundes. Allein ich sollte meinen, auch das könnte unmöglich statuirt werden. Fremd, im Sinne eines Gesetzes für Preußen, einer Verfassungs-Urkunde für Preußen, ist doch das, was nicht Preußisch ist, und würde in einem Strafgesetz irgendwo gesprochen werden von einem Herrscher fremder Reiche oder von einem Herrscher eines anderen Staates, so würde ich nicht die Möglichkeit finden, eine verschiedene Anwendung eines solchen Strafgesetzes, welches etwa gegen Angriff oder Beleidigung gerichtet ist, statuiren zu können. Ich bin also der Meinung, daß an und für sich das Wort „fremder Reiche“ hier keinen Zweifel aufkommen läßt. Ich könnte auch Autoritäten für die Behauptung aufstellen, daß man überhaupt jedes fremde Staatsgebiet in einem gewissen Sinne ein fremdes Reich nennt. Ich könnte Stahl citiren, der einen Abschnitt seines Staatsrechts damit beginnt, daß er sagt: „Der Staat ist wesentlich ein Reich sittlicher, moralischer, intellektueller Ordnung.“ Es liegt in der Natur der Sache, daß gegenüber einem nicht technisch festgestellten Begriffe von „Reich“ nur der allgemeine Begriff von „Staat“ Platz greifen kann.

Wenn aber auch im Berichte darauf Bezug genommen worden ist, daß v. Rönne sich in der bezeichneten Weise ausspricht, so bemerke ich, daß der Satz von Rönne, in welchem er erklärt, es sei unzweifelhaft „die Aenderung“ der oktroyirten Verfassung gegenüber dem Kommissions-Entwurfe von 1848 dadurch herbeigeführt worden, daß man hinsichtlich der Deutschen Länder-Erwerbungen einen Vorbehalt für die Deutsche Bundes- oder Reichsverfassung hätte machen wollen, daß dieser Satz in dem auch von mir sehr geschätzten Werke v. Rönne's ein „unzweifelhafter“ Irrthum ist.

Man braucht ja nur die oktroyirte Verfassung von 1848 aufzuschlagen, um dort im Art. 111. bereits einen umfassenden, alle denkbare Eventualitäten in sich schließenden Vorbehalt für die künftige Deutsche Bundes- oder Reichsverfassung zu finden. Da ist es schon statuirt, daß alle Aenderungen, die durch die Deutsche Verfassung bedingt werden, schlechthin durch Königliche Verordnung in unsere Preußische Verfassung hineingetragen werden sollen, und derselbe Satz ist auch in der revidirten Verfassungs-Urkunde im Art. 118. aufgenommen. Also, wie soll es möglich sein, anzuerkennen, daß „fremder Reiche“ statt der Worte „eines anderen Staates“ substituirt worden sei, um obigen Vorbehalt für unsere Verfassung offen zu erhalten? Es ist rein unmöglich!

Endlich bemerke ich noch, daß auch Herr v. Rönne seine Bedenken und die von ihm statuirte Ausnahme auf den Fall einer Erbfolge des Königs von Preußen in Deutsches Staats-Gebiet beschränkt, und der Fall liegt ja bekanntermaßen hier nicht vor. Ich bin also der Meinung, daß der Art. 55. seine Anwendung findet, und hätte gemeint, es wäre gut gewesen, wenn die Königliche Staats-Regierung auch unter Voraussetzung ihrer entgegengesetzten Auffassung des Art. 55. die Sache direkt zur Verhandlung vor die Kammern gebracht hätte. Denn daß mindestens Zweifel und Bedenken bestehen, — daß man nicht apodiktisch behaupten kann, es bedürfe hier nach der Verfassungs-Urkunde keiner Zustimmung der Landesvertretung, das möchte ich denn doch, zum mindesten gegenüber dem Art. 55., als feststehend erachten.

Was nun den Antrag der Kommission anbelangt, so gehe ich davon aus, daß das Objekt, worum es sich handelt, allerdings mit etwas zarter Hand angefaßt werden muß, daß es eine Frage ist, die recht viel Vorsicht und Umsicht erheischt, um das Rechte zu treffen, um nicht etwas Schiefes, Verkehrtes, Präjudizielles auszusprechen. Es wird aber vorgeschlagen, einfach zu sagen: „Die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen ist rechtsungültig, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser erfolgt ist.“ Nach meinem Gefühl ist diese Resolution etwas schneidend. Ich würde es für weit wünschenswerther erachtet haben, wenn der Herr Antragsteller, insbesondere die Kommission, von der Anschauung ausgegangen wäre, daß es doch möglich sei, bona fide einen Rechtsirrthum Seitens der Staats-Regierung anzunehmen. Ich würde es unbedingt geboten erachten, eher anzunehmen, daß ein solcher Rechtsirrthum vorläge, als daß die Staats-Regierung absichtlich und bewußt gegen das richtige Verständniß der Verfassung, wie es auch ihr beiwohnt, gehandelt hätte.

Wenn das aber wahr ist, dann, meine ich, ist auch die weitere Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß man eben nur ruhig und unbefangen sagt: wir können das nicht anerkennen, es bedarf also die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit Preußen, wenn sie verfassungsmäßige Rechtsbeständigkeit haben soll, der Zustimmung der Landesvertretung oder der Einwilligung, wie die Verfassungs-Urkunde es wörtlich besagt. Das würde allerdings an sich nur ein formelles Bedenken sein, allein ich lege nichtsdestoweniger Gewicht darauf, und wenn es auch nur aus dem Grunde wäre, daß die Kammer es ja bekanntermaßen nicht blos mit einem Regierungs-Akt, sondern mit einem feierlichen Akt der Krone zu thun hat, die geglaubt hat, bereits die Erbhuldigung entgegennehmen zu sollen. Ich finde darin in der That eine neue Verpflichtung, die Frage so sachte anzufassen, als es mit dem wirklichen Rechte des Landes verträglich ist; denn daß die Rechte des Landes von uns vertreten werden sollen und müssen, auch ungeachtet der Thatsache, daß die Erbhuldigung schon Statt gehabt hat, ist mir zweifellos.

Was nun aber die Formulirung selbst anlangt, so habe ich auch materielle Bedenken gegen die Formulirung: „die Vereinigung ist rechtsungültig“. Ich gehe von dem obersten Satze des Völkerrechts aus, daß die Vertretung jedes Staates ein wesentliches Attribut der Souveränetät ist, — man nennt es das jus repraesentationis omnimodae. — Aber dieses Völkerrecht fügt die Beschränkung hinzu, daß jeder Souverän dem Auslande gegenüber auch nur so weit rechtsverbindlich handelt und handeln kann, als seine eigene Dispositionsfähigkeit durch das in dem be-

treffenden Lande außer Frage stehende Verfassungsgesetz normirt ist. Mit anderen Worten, auch ein ausländischer Staat hat sich zu fragen, ob der Souverän eines anderen Staates nach der betreffenden Verfassungs-Urkunde eine volle oder nur eine beschränkte Dispositionsbefugniß hat.

Wenn nun der Art. 55. so verstanden werden muß, wie ich ihn verstehe, dann liegt darin, daß das ganze Abkommen, welches Statt gehabt hat, auch nicht ein völkerrechtlich feststehendes ist, sondern daß es auch völkerrechtlich in Frage gestellt werden kann, wenn und inwiefern die betreffende Landesvertretung — die Preußische also — die Rechtsgültigkeit des Abkommens direkt in Frage stellt. Ich schließe daraus, daß wenn man den Besitz in der Hand behalten will, der durch die Verträge erzielt worden ist, man nur konstatiren darf: die Angelegenheit ist eben noch nicht eine abgemachte, sondern sie bedarf noch der Zustimmung, der Einwilligung der Landesvertretung — ein Antrag, dem ich vollständig meine Zustimmung geben werde und muß.

Der Bericht sagt nun aber seinerseits mit dürren Worten:

„Die Erwerbung des Herzogthums Lauenburg durch den geführten Krieg, die Abtretung des Königs von Dänemark und die Ueberlassung des Kaisers von Oesterreich ist völkerrechtlich eine vollendete und unantastbare Thatsache geworden."

und sagt an einer tieferen Stelle,

„die Trennung des Deutschen Landes von der fremden Monarchie und seine Gewinnung für Preußen sei als ein glückliches Resultat des geführten Krieges zu betrachten und zu erhalten."

Ich möchte das Bedenken erheben, daß aus zwei Gründen, aus zwei selbstständigen Gründen diese Gewinnung noch keineswegs eine vollendete und unantastbare Thatsache ist. Zuerst ist es die Dispositions-Befugniß des Souveräns von Preußen, die beschränkt und bedingt ist — unter Voraussetzung der richtigen Auslegung des Art. 55. — durch die Einwilligung der Landesvertretung. Aber zweitens muß ich doch fragen, und das scheint mir ein weit dringenderes Moment zu sein: wie kann man davon sprechen, daß wir einer vollendeten Thatsache gegenüberstehen, wenn es nicht gleichzeitig gewiß ist, in welches Verhältniß Lauenburg zu Preußen getreten ist? Das Herzogthum kann doch nicht in der Luft hängen, es kann doch entweder nur durch Personalunion, oder durch Realunion oder durch Inkorporirung zu Preußen gehören. Es kann nicht definitiv Preußen angehören, ohne in einer bestimmten Form ihm anzugehören. Wenn nun die Krone erklärt hat, es solle blos die Personalunion stattfinden, und wenn das Haus der Abgeordneten, wie es in dem Berichte auf Seite 6. gesagt worden ist, nicht die Zustimmung dazu geben würde, daß eine bloße Personalunion eintrete, dagegen mit Freuden zustimmen würde, daß Lauenburg in den Preußischen Staatsverband aufgenommen werde, dann weiß ich nicht, wie man von vollendeten Thatsachen sprechen kann, da doch Niemand in diesem Hause bestreiten wird, daß auch Se. Majestät der König das Recht hat, Nein zu sagen gegenüber der Realunion. Es kann doch nicht das Haus der Abgeordneten allein und selbstständig ohne das andere Haus und ohne die Regierung die Realunion oder die Inkorporation herbeiführen. Es muß also, wenn man den Zweck erreichen will, wenn man Lauenburg als glückliche Errungenschaft des geführten Krieges hinstellen will, abgewartet werden, ob man sich über die Form einigt. Si no, no! Wenn keine Einigung erreicht wird, dann kann es überhaupt nicht gewonnen sein. Es ist in dem Bericht auf Seite 5. noch der interessante Satz aufgeführt, daß es da heißt: „Jedenfalls ist der Rechtstitel der Eroberung, der für sich allein nur mit Widerstreben gegen ein Deutsches Land in Anwendung zu bringen, durch die Selbstbestimmung des Landes ergänzt worden, da dasselbe durch seine legale Landesvertretung nach der Trennung von Dänemark die Vereinigung mit der Preußischen Krone gewünscht hat." Dann heißt es zum Schluß: „Die weitere Bestimmung des Verhältnisses zum Preußischen Staat ist eine innere Landesangelegenheit."

Ja, meine Herren! es ist eine innere Landesangelegenheit für Preußen resp. für die Preußische Landesvertretung, sobald die Inkorporation Lauenburgs in Preußen stattgehabt hat. Es ist aber gar noch keine Preußische Angelegenheit, so lange nicht in irgend einer Weise eine Uebereinstimmung der drei Faktoren über die wirkliche Art der Vereinigung zu Stande gekommen ist, und es ist ganz gewiß nicht blos eine innere Angelegenheit des Preußischen Staates, so lange Lauenburg nur durch die Personalunion nicht durch Realunion mit Preußen verbunden worden ist. So lange das nicht geschehen ist, bleibt die Frage, in welches Verhältniß Lauenburg zu Preußen tritt, eine innere Angelegenheit aber ebenso gut für Lauenburg, als für Preußen. Lauenburg ist in diesem Augenblicke aber noch ein selbstständiger Staat mit einer selbstständigen Landesvertretung. Wir können unmöglich die letztere ignoriren wollen; wir werden uns doch nicht in demselben Athem sagen, der Rechtstitel der Eroberung hat für uns seinen Stachel verloren, weil die Lauenburgische Landesvertretung sich mit dem Anschluß an Preußen einverstanden erklärt hat, und sodann zweitens sagen: Ueber die Art, wie das geschehen soll, haben wir allein zu sprechen. Ich glaube, wir wissen es Alle — offiziell weiß ich es so wenig wie Einer von Ihnen, aber ich habe es so gelesen und ich zweifle nicht an der Wahrheit, daß die Lauenburgische Landesvertretung eben nur beschlossen hat, die Personalunion mit Preußen zu erbitten, dagegen ausdrücklich erklärt hat, sie wolle ihre Selbstständigkeit behalten und behaupten. Wie kann man nun gleichzeitig Werth und Gewicht auf die Selbstbestimmung des Lauenburger Landes und Volkes legen und doch sagen: Ja, ich nehme blos an, daß es überhaupt mit Preußen vereinigt sein will, ich nehme aber nicht an, daß es nicht inkorporirt sein, sondern blos durch Personalunion zu Preußen gehören will. Das scheint mir doch unmöglich. Man würde jedenfalls diese selbstständige Bestimmung nicht geachtet haben, wenn man unter Ignorirung der Willensbestimmung des betreffenden Herzogthums und seiner Landesvertretung einseitig die Realunion eintreten lassen wollte. Ich schließe daraus, daß in der That die Sache doch ihre Bedenken hat, und daß sie vorsichtig angefaßt werden muß, um nichts zu präjudiziren, und um so mehr, meine Herren, als die Frage wegen Lauenburgs ja denn doch in einem gewissen untrennbaren Zusammenhange mit der Elb-Herzogthümerfrage überhaupt steht. Sie steht ja schon darum mit derselben in direktem Zusammenhange, weil auch die Frage, in welches Verhältniß Lauenburg zu Preußen stehen soll, mit der Frage über die Zukunft der Herzogthümer untrennbar zusammenhängt, indem die Stimme von Holstein im Deutschen Bunde nur in Verbindung mit Lauenburg existirt. In dem Augenblicke aber, wo Lauenburg in Preußen inkorporirt wird, ist die Stimme von Lauenburg erloschen nach dem bekannten Bundesgesetze, für Holstein wird dann aber auch keine Stimme mehr übrig bleiben. Also wenn Holstein eine Stimme haben und behalten soll, was die Holsteiner einstweilen für nöthig halten und worauf sie Werth legen, dann kann nicht so ohne Weiteres die Real-Union Lauenburgs mit Preußen vorgenommen werden. Aber ich denke doch auch, daß die Meinung der Landesvertretungen der beiden großen Elbherzogthümer erheblich in's Gewicht fallen muß. Ich habe meinerseits am allerwenigstens die Prätension, hinsichtlich der auswärtigen Staats-Angelegenheiten vorhersagen zu wollen, was geschehen kann, aber das, glaube ich, ist uns doch allen klar und sicher, daß,

wenn etwa eine Vereinigung oder Verbindung, oder wie man es nennen will, der Elbherzogthümer mit Preußen in einer oder der anderen Form eintreten kann und soll, dies leichter zu erzielen sein wird auf dem Wege der Personalunion, als durch die Inkorporation in den Staat Preußen. Es giebt gewiß viele politische und diplomatische Hindernisse, die, gegenüber einer solchen Annektirung der Elbherzogthümer auch in Preußen bestehen, und die nicht bestehen gegenüber einer bloßen Personalunion oder anderen Verhältnissen, wie sie denkbar sind. Es ist möglich, daß die Majorität darauf keine Rücksicht nehmen will. Ich würde dies aber nicht für ein Glück halten und namentlich meinen, daß die Majorität doch einige Rücksicht darauf zu nehmen hätte, nach welcher Seite hin die Stimmungen und Strömungen im Lande gehen. Ich möchte wirklich beinahe meinen, daß im Lande eine größere Neigung, eine größere Lust zur Erweiterung des Staatsgebietes besteht, als selbst in gewissen hohen, vielleicht höchsten Regionen. Ich weiß es nicht, jeder bildet sich aber doch ein Urtheil darüber. Wenn aber wirklich diese meine Voraussetzung von Manchen getheilt wird und besteht, wenn wirklich das Preußische Volk eine sehr große Neigung hat, sich zu épandiren (eine Neigung, die ich gewiß für sehr bedenklich halte, denn sie bedroht meiner Ueberzeugung nach die eigene innere Freiheit des Preußischen Volks mehr, als die Freiheit und Selbstständigkeit der Nachbarvölker) — wenn man eine solche Eventualität im Auge hat, dann muß man die vorliegende Frage wohl möglichst vorsichtig behandeln. Ich würde prinzipaliter wünschen und meinen, das Plenum thäte wohl, wenn es die Sache etwa in die Kommission zurück verwiese. Ich werde keinen Antrag darauf stellen, es ist das ja ohnehin eine Frage der inneren Geschäfts-Ordnung, aber ich werde mir den Antrag zu stellen erlauben, daß die Resolution dahin modifizirt werde: „die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen bedarf zur vollen Rechtsgültigkeit der verfassungsmäßigen Zustimmung beider Häuser des Landtags."

Präsident: Meine Herren! Der Verbesserungsantrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger lautet dahin:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, den Kommissionsantrag in folgender Fassung anzunehmen:

Die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen bedarf zu ihrer verfassungsmäßigen Rechtsbeständigkeit der Einwilligung beider Häuser des Landtages.

Diejenigen Herren, welche diesen Verbesserungsantrag unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Es hat nunmehr das Wort der Herr Abgeordnete Dr. **Waldeck** für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Dr. **Waldeck** (vom Platz): Meine Herren! Es war ursprünglich nicht meine Absicht, in dieser Sache das Wort zu ergreifen, aber Einiges von dem, was der Herr Vorredner gesagt hat, namentlich auch der von ihm eingebrachte Antrag bestimmt mich, dasjenige zu sagen, was mich in dieser Sache bestimmen wird, für den Kommissionsantrag zu stimmen. Das Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger ist dahin gefaßt, daß die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen der Zustimmung der Landesvertretung bedürfe. Er hat sich in seinem Vertrage vollständig einverstanden erklärt mit dem politischen und juristischen Standpunkte des Kommissions-Berichts; er nimmt an, daß sowohl eine Personalunion als eine wirkliche Incorporirung eines Landes der Zustimmung der Landesvertretung bedürfen würde. Dessenungeachtet aber, meine Herren, so wahr diese Sätze sind und so richtig also auch das Amendement sein würde, welches der Herr Abgeordnete Reichensperger uns vorschlägt, bin ich doch der Meinung, daß nach der gegenwärtigen Lage der Dinge nur der Kommissionsantrag das Treffende ausdrückt. Meine Herren! Die Thronrede hat uns davon gesprochen, daß das Land Lauenburg mit der Krone Preußen vereinigt werde; diesen Satz repetirt der Antrag des Kommissionsberichts. Dieser Satz ist an und für sich nicht richtig, denn es muß ein Land, wenn es vereinigt wird, mit dem Staate Preußen vereinigt werden; es läßt sich gar nicht denken, daß außerhalb dieser Vereinigung mit dem Staate die Krone Preußen durch einen Krieg, den das Volk Preußen geführt hat, etwas Besonderes erwerben könnte. Das ist ein staatsrechtlich durchaus nicht zulässiger Begriff. Es läßt sich denken, daß durch Erbschaft oder auf anderem Wege ein König Länder erwerben könnte; es läßt sich gar nicht denken, daß ein König für seine Person — ich will also einmal annehmen, für das Kron-Fideicommiß — Länder, Souveränetäten erwerben könnte, er kann Dominalgüter erwerben, er kann alles das für das Kron-Fideikommiß erwerben, was ein Privatmann auch kann, aber er kann keine Länder in diesem Sinne erwerben. Das ist ein Begriff, der dem konstitutionellen Staatsrecht durchaus zuwider ist. Daraus folgt nun, meine Herren, daß, wenn über die Einverleibung Lauenburgs hier zu entscheiden ist, es allenfalls sich als möglich denken läßt, daß dieser Staat, abgesehen von der Preußischen Verfassung, als ein besonderer Staat unter der Souveränetät des Königs von Preußen regiert würde. Das ist es, wozu jener Artikel der Verfassung mit Recht unsre Zustimmung verlangt, weil solche besondere Staaten im höchsten Grade nachtheilig, ja sogar höchst gefährlich für die Freiheit und für die Entwicklung des eigenen Staates werden können. Ich erkläre hiermit, daß mir, insofern es darauf ankäme, der Kommissionsantrag nicht genügen würde, daß, wenn von einer solchen Eventualität die Rede wäre, ich nie und nimmer meine Einwilligung dazu geben würde.

Ich würde nur zu einer wahren Inkorporation meine Einwilligung geben können, zu derjenigen, worin Lauenburg ganz unter dasselbe Staatsgesetz gestellt wäre, wie Preußen. Auch glaube ich, daß nur diese Eventualität unser Recht sichert. Aber jener vollkommen gegen das Staatsrecht anlaufende Begriff, der aufgestellt worden von der möglichen Erwerbung eines Landes, gewissermaßen als einer Privatdomaine, der ist nicht zulässig. Also da wir von der Absicht der Regierung nichts anderes wissen als dies, bleibt uns nur übrig, dieses für rechtsungültig zu erklären. Denn die Sache hat gar keinen rechtlichen Bestand, es läßt sich in solcher Sache durchaus nichts Gültiges finden.

Wenn das Ministerium der Ansicht gewesen wäre, es wäre hier von einer eigentlichen Personal-Union die Rede, etwa in dem Sinne, wie früher Ungarn und Oesterreich gegen einander standen, dann hätte es doch nothwendig das sagen, dann hätte es an uns kommen müssen. Es wäre dann auch klar gewesen, daß die Mittel, welche zur Erwerbung dieses Landes durch Kauf aufgewendet worden sind, daß diese Mittel dem Lande zur Last gefallen wären, daß man sie wiederum von der Landesvertretung hätte fordern müssen. Es ist gerade ein Beweis der vollständig verkehrten Verhältnisse, in denen wir leben, daß von Seiten der feudalen Partei — oder ich will das nicht sagen, weil ich es nicht weiß — aber daß von Seiten mancher Vertreter derselben man so weit gegangen ist, den Konservatismus dahin auszudehnen, daß gewisse Landesverfassungen erhalten werden müssen, nicht weil sie existiren, nicht weil sie zum Besten des Feudalismus sind, sondern besonders darum, weil man einen Staatsbesitz gerade so behandelt, als wäre er Privatbesitz. Das ist es, was ich glaube, durchaus für

unzulässig und rechtsungültig erklären zu müssen. Wie wir uns stellen müssen, wenn die Frage selbst an uns kommt, darüber ist mit Recht in dem Kommissions-Antrage nichts gesagt worden. Jener theoretische Satz aber, den der Herr Abgeordnete Reichensperger vorschlägt, der genügt wahrhaftig nicht, wenn man solchen Eventualitäten gegenüber steht. Wir sehen, daß die Rechte bestritten werden, die uns zustehen, denn Niemand hat sich mit dieser Einverleibung an uns gewandt; wir sehen aber auch, daß durchaus das Staatsrecht in dieser Beziehung nicht beobachtet wird. Was man will, ist weder Real-Union, noch Personal-Union. Also diese Art von Vereinigung, worüber man sich im höchsten Grade unklar in der Thronrede ausspricht, ist nicht da, ist rechtsungültig — und was davon auch die Folge sein würde, es ist unsere Pflicht und unser Recht, dieses hier auszusprechen. Wäre es denkbar, daß dadurch diese für Preußen nach meiner Meinung höchst werthvolle Erwerbung nicht geschähe — was ich jedoch nicht glaube — so würden wir nicht die Schuld daran tragen, sondern es würde die Schuld auf diejenigen fallen, die sich fortwährend bestreben, in unser Verfassungsleben nicht eintreten zu wollen,

(Sehr gut!)

die sich fortwährend bestreben, das Staatsrecht und das Privatrecht durch einander zu mischen, und dadurch zu einem Gebräue zu kommen, was kein Staatsrechtslehrer älterer und neuerer Schule anerkannt hat. Gegen diese Ansicht aber müssen wir uns aussprechen, und da werden wir das Richtige treffen. Es liegt ein offenbarer Widerspruch vor. Es wird gesagt, daß das Land Lauenburg ein werthvoller Besitz für uns sei, die Kräfte des Staates entwickle. Dennoch sollen wir nichts davon wissen, unsere Zustimmung nicht zu geben brauchen, obwohl es sich um das, was durch das Blut unserer Landeskinder erworben ist, handelt; wenn durch einen öffentlichen und völkerrechtlichen Vertrag wiederum von Oesterreich oder von Dänemark, wie man es nennen will — ich will mich darüber nicht aussprechen — ein Land erworben worden ist: eine klare Erwerbung des Preußischen Staates. Hier, denke ich, muß man uns kommen, wie es vorgeschrieben ist in der Verfassung. Und wenn es selbst nicht von der Verfassung vorgeschrieben wäre, würde es in der Sache selbst liegen.

(Bravo!)

Präsident: Durch einen Tausch, der stattgefunden hat, hat der Herr Abgeordnete Graf zu Eulenburg jetzt das Wort gegen den Commissions-Antrag.

Abgeordneter Graf **zu Eulenburg:** Meine Herren! Die Aeußerung des Herrn Abgeordneten für Bielefeld, welche Sie so eben gehört haben, giebt mir die geeignete Veranlassung, sogleich mit einem Punkte zu beginnen, welcher auch in dem Kommissions-Berichte seine Stelle gefunden hat und zwar auf Seite 5. Absatz 2. in den Worten:

„der hieran (nämlich an die Aeußerung der Thronrede) geknüpfte Versuch der Königlichen Staats-Regierung, das Herzogthum Lauenburg in der Form einer Personalunion, getrennt vom Preußischen Staate, als einen Privatbesitz der Krone zu konstituiren, muß unbedingt zurückgewiesen werden."

Ich habe mich vergeblich bemüht, einen thatsächlichen Anhalt für die Behauptung zu finden, daß es Absicht der Königlichen Staats-Regierung sei, die Verhältnisse von Lauenburg derart zu reguliren, daß dasselbe ein Privatbesitz der Krone, eine Art Patrimonium werden, zur Privatverfügung des Kronvermögens gestellt werden solle. Ich kann deshalb auch nicht finden, daß Veranlassung vorliegt, gegen eine derartige Auffassung überhaupt zu protestiren. Was aber meine Ansicht von der Sache betrifft, so bin ich der Meinung, daß es nicht dem entferntesten Zweifel unterliegen kann, daß das, was von der Krone Preußen mit Staatsmitteln erworben wird, dem Staate erworben wird, und nicht dem Privatvermögen der Krone anheimfallen kann.

(Hört! Hört!)

Das ist ein Grundsatz, welcher von den Preußischen Regenten seit zwei Jahrhunderten befolgt worden ist, und zu den besten Traditionen unseres Herrscherhauses gehört. Es liegt aber, wie gesagt, nicht die entfernteste Veranlassung vor, anzunehmen, daß in diesem Fall davon abgewichen werden solle; im Gegentheil, alle Aeußerungen, welche in dieser Beziehung gefallen sind, sei es im Namen der Regierung, sei es an anderer Stelle, deuten darauf hin, daß möglicher Weise eine Personalunion, im staatsrechtlichen Sinne intendirt werden könne; niemals aber ein Verhältniß derjenigen Art, wie ich es vorher bezeichnet habe. Natürlich — ich brauche es kaum hinzuzufügen — präjudizirt diese Auffassung in keiner Weise der Frage, ob aus anderen Gründen eine Einholung der Zustimmung der Landesvertretung zum Erwerbe von Lauenburg erforderlich ist oder nicht? Um dies zu beurtheilen, muß ich um die Erlaubniß bitten, auch die einschlagenden Verfassungsbestimmungen, welche im Kommissionsbericht und von dem ersten Redner, dem Herrn Abgeordneten für Geldern, bereits angedeutet sind, etwas näher einzugehen, weil ich glaube, daß nicht alle Momente, welche für die Bedeutung derselben von Wesentlichkeit sind, bereits angeführt und hervorgehoben worden sind. Vieles ist zwar schon von dem Herrn Abgeordneten angedeutet worden, meines Erachtens aber sind daraus nicht die Konklusionen gezogen worden, welche die Vordersätze erheischen. Ich nehme hier vorweg die Bemerkung, daß ich, wie aus meiner Ausführung das Weitere hervorgehen wird, auch nicht in der Lage bin, mich dem vom Herrn Abgeordneten für Geldern gestellten Amendement anzuschließen, sondern, daß ich das Amendement ebenso wie den Antrag selbst für vollkommen unannehmbar halte. Zunächst kommt in Betracht Art. 2. der Verfassungs-Urkunde, welcher lautet: „Die Grenzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden." Bei der Erwähnung dieses Artikels ist ein wesentlicher Umstand nicht hervorgehoben worden, welcher aus seiner Entstehungsgeschichte zu entnehmen ist.

In dem Central-Ausschusse der ersten Kammer der sogenannten Revisions-Kammern war für diesen Artikel eine Fassung beantragt worden, welche der Annahme vorbeugen sollte, als sei die Besitzergreifung eines Landes ohne vorherige Zustimmung der Landesvertretung nicht zulässig. Dieser Verbesserungs-Antrag wurde indessen abgelehnt mit der ausdrücklichen Motivirung, daß es solcher Bestimmungen ganz und gar nicht bedürfe, da abgesehen davon, daß dies bereits aus dem Rechte der Krone, Krieg und Frieden zu schließen, abgeleitet werden könne, auch behauptet werden müsse, daß die erste Besitzergreifung eines Landes ohne Weiteres in der Machtbefugniß der Krone liege. Uebrigens sei der Artikel so gefaßt, daß er einem solchen Vorgehen keineswegs entgegenstehe.

Ich komme also zu der ersten Konklusion, nämlich zu der, daß zur Besitzergreifung eines Landes Seitens der Krone die vorgängige Genehmigung der Landesvertretung nicht erforderlich ist.

Ich gehe zweitens zu dem vielerwähnten Art. 55. über, und kann mich in dieser Beziehung den Ausführungen des Herrn Abgeordneten für Geldern nicht anschließen. Ich bin nämlich in der That der Meinung, daß dieser Artikel auf deutsche Länder keinen Bezug hat. Ich bedauere, daß der Herr Abgeordnete es von vornherein als mit einer unbefangenen Auffassung der Sache unvereinbar bezeichnet hat, eine solche Ansicht zu gewinnen; ich habe mich in der That redlich bemüht, die Sache unbefangen zu prüfen, und bin zu der entgegengesetzten Ansicht gelangt. Hiefür sind zunächst einige Momente aus der Entstehung dieses Artikels

anzuführen. Vorweg muß ich aber bemerken, daß, wenn vorher angedeutet worden ist, eine solche Bezugnahme sei unzulässig, und man müsse sich in dem gegebenen Falle an den Wortlaut halten, hierauf zu erwidern ist, daß die Worte hier eben nicht unzweifelhaft sind. — Es kann nicht zugegeben werden, daß das Wort „fremd" ohne Weiteres „außerpreußisch" bezeichnet, sondern es ist ein Wort, welches der Deutung fähig ist, und deshalb muß man die Deutung da suchen, wo sie am sichersten zu finden ist, in der Entstehungsgeschichte des Artikels.

In dem Entwurfe, welchen die Königliche Staats-Regierung der National-Versammlung vorlegte, war eine entsprechende Bestimmung gar nicht enthalten, vielmehr wurde dieser Artikel auf den Antrag des Herrn Abgeordneten für Geldern erst eingeschaltet und erhielt demnächst, wie bereits angeführt ist, in der oktroyirten Verfassung von 1848 die veränderte Fassung, die er jetzt hat, nämlich dahin, daß an Stelle der Worte: „der König kann nicht Herrscher eines „„andern"" Staates sein," gesagt wurde: „der König darf nicht zugleich Herrscher „„fremder"" Reiche sein."

In der Ersten Kammer wurde sodann vielfach debattirt über die Bedeutung dieses Artikels, derselbe demnächst aber unverändert angenommen.

Ist hiernach meines Erachtens schon die Annahme ausgeschlossen, daß die Aenderung, die mit dem Artikel durch die Verfassungs-Urkunde am 5. Dezember 1848 vorgegangen, nichts zu bedeuten habe, so kommen noch mehrere Momente in Betracht, welche nach meiner Meinung zuverlässig erweisen, daß dieselbe absichtlich erfolgt ist.

Der Herr Abgeordnete für Geldern hat bereits selbst hingewiesen auf den Art. 111. der oktroyirten Verfassungs-Urkunde, in welchem gesagt ist, daß die Bestimmungen der Deutschen Reichsverfassung durch einfache Königliche Verordnung in Preußen Kraft erhalten sollen; das ist doch offenbar ein Beweis mehr für die zu supponirende Absicht des Gesetzgebers, durch Art. 55. über das Verhältniß Preußens zu Deutschen Staaten nicht zu disponiren, sondern die Bestimmung dieses Verhältnisses der Deutschen Reichsverfassung zu überlassen.

Es ist aber noch etwas Anderes, was hier ins Gewicht fällt. Nach älterem Deutschen Staatsrechte war die Zustimmung des Kaisers nicht erforderlich zu den Erwerbungen des Kurfürsten in Beziehung auf Deutsche Länder, und nach Art. 6. der Wiener Schluß-Akte ist die Zustimmung des Bundes nicht erforderlich zur Erwerbung Deutscher Territorien. Alles dies deutet mit voller Sicherheit darauf hin, daß die Verhältnisse Deutscher Staaten unter einander einer abweichenden Beurtheilung unterliegen, als die Verhältnisse zu anderen, d. h. fremden Staaten. Dies bringt mich zu der Ueberzeugung, daß unter den Worten: „fremde Staaten" im Art. 55. nur Außerdeutsche Staaten gemeint sein können. Soweit also, als es sich um eine einfache Personalunion handelt, würde die Zustimmung der Landesvertretung nicht erforderlich sein. Ich muß aber demjenigen, was von dem Herrn Abgeordneten für Geldern angedeutet worden ist, darin vollkommen beitreten, daß die Sache noch nicht so weit vorgeschritten ist, daß sich die Landesvertretung überhaupt damit zu befassen habe.

Daß die Besitzergreifung des Landes von der vorhergehenden Zustimmung der Landesvertretung nicht abhängig ist, also die Rechtsgültigkeit der Inbesitznahme des Herzogthums nicht bestritten werden kann, glaube ich nachgewiesen zu haben. Ist dies aber der Fall, so folgt daraus mit Nothwendigkeit von selbst, daß über die Fortführung der Verwaltung des Landes von der Regierung so lange disponirt werden muß, bis die Möglichkeit eintritt, ein anderweitiges Verhältniß herbeizuführen. Dieses kann aber in dem vorliegenden Falle nicht eher geschehen, als bis eine definitive Regelung der Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig und Holstein erfolgt. Beides steht in einem Zusammenhange, welcher unlöslich ist, und die Bestimmung über den einen Punkt wird für dasjenige, was in Betreff des anderen, sei es von der Staats-Regierung zu proponiren, sei es von der Landesvertretung zu beschließen ist, von entscheidender Bedeutung sein. Es ist deshalb die vorgängige Vergewisserung darüber unentbehrlich.

Es bleibt übrig, noch einen Blick zu werfen auf den Art. 48.

Es mag dahingestellt bleiben, welche Interpretation desselben die richtige ist. Meines Erachtens kann er aber zur Unterstützung des vorliegenden Antrages nicht dienen. Er handelt von Verträgen, welche zur Gültigkeit der Zustimmung der Landesvertretung bedürfen. Sie aber, meine Herren, sprechen von der Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen, und daß zu einer solchen die Zustimmung der Landesvertretung erforderlich sei, das steht im Art. 48. sicher nicht. Daß durch eine solche Vereinigung möglicher Weise Verwickelungen diplomatischer und militärischer Natur eintreten können, soll nicht bestritten werden. Im Wesentlichen aber, und das ist noch hinzuzufügen, wird dadurch das Verhältniß, in dem Preußen, in Beziehung auf die Verpflichtung zum Schutze, zu dem Herzogthum Lauenburg schon bisher gestanden hat, nicht wesentlich geändert, und ich denke, die Geschichte der letzten 15 Jahre hat genug bewiesen, daß, wenn es sich um die Sache der Herzogthümer gehandelt hat, die eigne Sache Preußens wesentlich mit ins Spiel gekommen und betheiligt worden ist.

So, meine Herren, glaube ich, daß **für jetzt** der Anspruch an die Königliche Staats-Regierung, eine Vorlage in Bezug auf die Erwerbung Lauenburgs zu machen und von der Vorlegung und Genehmigung einer solchen die Gültigkeit dieser Erwerbung abhängig zu machen, in keiner Weise motivirt werden kann.

So weit der Rechtspunkt. Daß nach dem, was ich angedeutet, ich es für politisch im höchsten Grade unzuträglich erachte, nicht blos einen solchen Antrag zu stellen, sondern überhaupt die Sache gegenwärtig in solcher Art zur Diskussion zu bringen, darüber werde ich mich einer weitern Ausführung enthalten dürfen. Ich stimme dem bei, was in dieser Beziehung der Herr Abgeordnete für Geldern gesagt hat: ich glaube, daß es die Aufgabe der gesetzlich zur Vertretung des Landes berufenen Organe ist, in dieser Sache mit Vorsicht und Umsicht zu handeln. Ich kann nicht finden, daß dies bei dem vorliegenden Antrage, und ebensowenig, daß es bei den Amendements zu demselben geschehen ist. — Im Gegentheil glaube ich, daß wenn Sie den Antrag annehmen sollten, Sie unsern Landsleuten in Lauenburg einen Willkommensgruß zurufen würden, welcher dort sowohl als in unserm Lande einen Widerhall finden würde, welcher nicht blos Ihr Ohr unangenehm berühren würde.

(Bravo! Auf den Bänken der Konservativen.)

Präsident: Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Minister-Präsident Graf **v. Bismarck**. Ich hatte zunächst abwarten wollen, ob noch andere Redner für den Antrag das Wort ergreifen und den Gründen der Kommission neue hinzufügen würden. Da ich bisher nicht gehört habe, daß solche zur Rednerliste eingeschrieben sind, so nehme ich schon jetzt das Wort, um zu sagen, was ich zu sagen die Absicht habe.

Bei Lesung des Kommissionsberichts habe ich mich zunächst gefragt, warum eigentlich die Herren Antragsteller denselben Antrag nicht im vorigen Jahre schon und mit Rücksicht auf den Wiener Friedensvertrag gestellt haben, der von der Kategorie der diplomatischen und militairischen Verpflichtungen, wie sie erwähnt sind in dem Kommissions-

bericht, ganz andere Lasten auf den Preußischen Staat legt, als die Erwerbung des Oesterreichischen Antheils an Lauenburg. Wir haben mit den Rechten des Königs Christian an Schleswig zugleich die landesherrlichen Pflichten in Bezug auf Schleswig übernommen.

Wenn es Ihnen gelänge, die Erwerbung Lauenburgs rückgängig zu machen,

(Murren links.)

so würden Sie dadurch den Preußischen Staat von keiner einzigen Last befreien. Die Pflicht, Lauenburg zu schützen, bliebe uns als Bundespflicht ebenso obliegend, wie es vor diesem Arrangement der Fall gewesen ist. Dagegen würde sich Ihnen in dem Bestreben, den Preußischen Staat von Lasten zu befreien, ein viel weiteres und fruchtbareres Feld eröffnen, wenn der Wiener Friede von Ihnen in Frage gestellt würde. Dann würden Sie in der That unsere Diplomatie von erheblichen Verbindlichkeiten, unser Militair von erheblichen Leistungen befreien, Sie würden eine ernste und schwierige Frage einer leichten Lösung entgegenführen.

Sobald Dänemark sich wieder im Besitz des Preußischen Antheils an den Herzogthümern befände, würde es sich wohl ohne Schwierigkeit mit Oesterreich verständigen, und uns blieben ja noch die Lorbeeren der Armee, vielleicht auch die Kriegskosten, aber aller Lasten wären wir ledig. Ich will damit nicht sagen, daß diese durch den Wiener Frieden bedingten Lasten der Regierung die Verpflichtung auferlegt hätten, den damaligen Vertrag dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen. Ich bin der Ansicht, daß die Lasten, deren Art. 48. der Verfassung gedenkt, nicht solche sind, die vielleicht einmal mittelbar aus den durch einen Vertrag geschaffenen Verhältnissen entstehen könnten, deren Uebernahme aber im konkreten Falle stets noch von der freien Entschließung der Regierung abhängen würden, sondern solche, welche durch einen Vertrag unmittelbar und expressis verbis dem Preußischen Staate auferlegt würden. Solche Lasten hat meines Erachtens der Art. 48. im Sinn, in den Worten: „wenn dadurch" — also durch den Vertrag — „dem Staate Lasten auferlegt werden." Ich erkläre hiermit, daß dem Preußischen Staate Lasten durch diesen Vertrag nicht auferlegt worden sind. Sollte die Regierung dem Staate zumuthen, auf Grund dieses Vertrages Lasten zu übernehmen, etwa die 2 Millionen zu zahlen, dann, meine Herren! seien Sie versichert, daß die Regierung es für ihre Pflicht halten wird, Ihnen in genauer Uebereinstimmung mit dem Art. 48. der Verfassung den Vertrag vorzulegen und Ihre Zustimmung nachzusuchen, bis dahin aber wird es sich praktisch wenigstens nur darum handeln, ob der Vertrag für die Kontrahenten, für Se. Majestät den König und den Kaiser von Oesterreich, und für das Herzogthum Lauenburg in voller Rechtsgültigkeit besteht.

Darüber ist bisher keinem der drei Faktoren ein Zweifel beigekommen. Oesterreich hat die stipulirte Zahlung erhalten, wir sind im Besitz der Oesterreichischen Quittung, das Herzogthum Lauenburg hat Seiner Majestät dem Könige gehuldigt und wird im Namen des Königs regiert; Lasten sind dabei für Preußen nicht erwachsen.

Nehmen wir einmal an, Zeit und Umstände hätten es gestattet, Ihnen den in Gastein geschlossenen Vertrag vor seiner Ausführung, in Betreff Lauenburgs vor der Zahlung vorzulegen, Sie hätten die Uebernahme der zwei Millionen entweder, wie wir das bei Regierungs-Vorlagen gewöhnt sind, abgelehnt,

(Heiterkeit.)

oder Sie hätten sie an Bedingungen geknüpft, die Seine Majestät der König Anstand genommen hätte, den Lauenburgern wider ihren Willen aufzuzwingen. In dieser Lage hätte Se. Majestät der König sich entschlossen, um den Vertrag nicht rückgängig werden zu lassen, lieber diese zwei Millionen aus eigenen Mitteln zu zahlen; würde dadurch der Vertrag ungültig geworden sein?

(Eine Stimme links: Ja!)

Ich glaube keineswegs, und das voreilige Ja, was ich höre, wird sich später auf der Tribüne motiviren können. Oesterreich gegenüber ist der Preußische Staat durch Se. Majestät den König gedeckt und vertreten und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung hat weder ein faktisches noch ein rechtliches Interesse, sich danach zu erkundigen, wo Se. Majestät der König die Zahlungsmittel, mit denen der Oesterreichische Anspruch befriedigt worden, hergenommen hat. Dieses Rechtsverhältniß ist aber ganz dasselbe, ob die Staatsmittel um deshalb außer Spiel geblieben sind, weil ihre Bewilligung vom Landtage abgelehnt worden ist, oder um deshalb, weil die Regierung sie nicht in Anspruch genommen hat. Es bleibt immer die Thatsache bestehen, daß dem Staate keine Lasten auferlegt sind und der Fall des §. 48. nicht zutrifft.

Einen zweiten Einwand, schon nicht gegen die Rechtsgültigkeit des Gasteiner Vertrages — denn er ist in seinem ganzen Umfange angefochten in dem Kommissions-Gutachten — sondern gegen die Einrichtungen, welche Seine Majestät auf der Basis dieses Vertrages getroffen hat, entnehmen Sie aus dem Art. 55. der Verfassung, indem Sie behaupten, Lauenburg sei ein fremdes Reich. Sie werden selbst fühlen, meine Herren, daß, um diese Behauptung aufzustellen, Sie sich gegen den allgemeinen und gegen Ihren Sprachgebrauch auflehnen müssen. Niemand von Ihnen wird jemals von einem Lippeschen oder Waldeckschen Reich gesprochen haben, geläufig wird aber Jedem von uns der Ausdruck sein: das Britische Reich, das Russische Reich, das Französische Reich, sogar das Ungarische, das Türkische Reich, kurz, wir wissen ganz genau, wie weit wir in der Anwendung dieses Ausdrucks gehen. Es ist dies ein sprachlicher Streit; erlauben Sie mir eine sprachliche Autorität anzuführen, die auch Sie anerkennen werden: Schlegel, der Uebersetzer des Shakespeare, war gewiß ein genauer Kenner und vorsichtiger Benutzer der einzelnen Worte; ich mache Sie auf eine Stelle aufmerksam in Heinrich VI., III. Theil, 2. Akt, 1. Scene,

(Heiterkeit.)

wo in dem Gespräch der beiden Brüder Edward und Richard die Begriffe Reich und Herzogthum als ganz entschiedene Gegensätze und einander ausschließend gegenüber gestellt werden.

(Bewegung.)

Wenn Sie die Autorität von Schlegel verwerfen, so will ich Ihnen nachher noch eine amtlichere anführen.

Es ist nun die Behauptung aufgeworfen, es sei gar nicht zu ermessen, wo der Begriff „Reich" anfängt, wie groß ein Staat sein müsse, ehe man ihn „Reich" nennen könne. Ich glaube, es ist schon in der Kommissions-Sitzung erwähnt worden, daß dies an gewisse Spitzfindigkeiten erinnert, die sich an die Frage knüpfen, wie viel dazu gehören, um einen Haufen zu bilden, Spitzfindigkeiten, die älter sind als die Scholastiker. Es gab schon im klassischen Alterthum eine philosophische Schule der Soriten, Cicero nannte ihren Standpunkt einen lubricum et periculosum locum.

Ich kann dies auch noch heute als zutreffend zugeben. Durch solche sprachliche Spielereien wird zuletzt bewiesen, daß ein Greis ein Kind, und ein Kind ein Greis sei, weil die Grenze der verschiedenen Lebensalter sich nicht feststellen läßt.

Ich will Ihnen nun noch eine ernsthaftere Autorität anführen: ich meine die Deutsche Reichsverfassung. Dieses Aktenstück ist redigirt von Leuten, die sich gewiß des Werthes

eines jeden Deutschen Wortes vollkommen bewußt gewesen sein werden. Es ist in der Deutschen Reichsverfassung der Unterschied zwischen Reich und Staat und zwischen Reich und Land sehr genau und prägnant durchgeführt, ohne daß man geglaubt hat, daß Jemand über die sprachliche Bedeutung eines jeden dieser Begriffe in Zweifel sein könnte, daß sie einer Erklärung bedürften. Vergegenwärtigen wir uns die Epoche, in welcher der heutige Wortlaut des Art. 55. entstanden ist. Es war die Zeit, wo die lebendigste Deutsche Bewegung hier, wie in allen Deutschen Ländern herrschte, wo ein gemeinsames Deutsches Parlament in Frankfurt tagte, wo Alles, was deutsch war, so wenig fremd erschien, daß Preußische Militairpflichtige ihre Dienstpflicht auf der Deutschen Flotte absolviren konnten. In dieser Zeit der allgemeinen Begeisterung für das in der Bildung begriffene Deutsche Reich, wollen Sie nun behaupten, daß die Preußischen Gesetzgeber das Wort „fremd" als identisch mit „Deutsch" behandelt hätten, das Wort „Reich" als identisch mit einem Ländchen wie Lauenburg. Meine Herren! Einem anderen Ministerium gegenüber würden Sie das selbst nicht glauben.

(Heiterkeit.)

Noch jetzt in dem amtlichen Kirchengebete wird für unser Deutsches Vaterland gebetet. Solchen Thatsachen gegenüber können Sie mir ein Deutsches Land nicht als ein fremdes hinstellen. Mit dieser Auslegung versündigen Sie sich an der Deutschen Sprache, an unserer eigenen Deutschen Nationalität, und die Regierung will sich der Mitschuld an dieser Sünde nicht theilhaftig machen.

(Bravo! und Heiterkeit.)

Im Uebrigen herrscht Seine Majestät in diesem „fremden Reiche" Lauenburg bereits seit dem Wiener Frieden. König Christian, dessen Dispositionsbefugnisse über Lauenburg Sie jetzt selbst nicht mehr anfechten, hat seine Rechte an Lauenburg damals Seiner Majestät abgetreten; es ist jetzt nur die Erwerbung der Oesterreichischen ideellen Hälfte dieser Rechte hinzugetreten — die andere besaßen wir schon. Freilich bestreiten Sie Seiner Majestät dem Könige auch den Besitz dieser sogenannten Preußischen Hälfte, indem Sie die Behauptung aufstellen, sie gehöre nicht dem Könige, sondern dem Staate.

(Sehr richtig!)

Der Fehler dieser Behauptung liegt eben in der Trennung von König und Staat, die in Preußen rechtlich, faktisch und politisch in keiner Weise durchführbar ist. Sie verwechseln auch in diesem Falle, wie Ihnen das leider so häufig passirt, die Belgische mit der Preußischen Verfassung. Die Preußische Verfassung hat ziemlich sorgfältig die Belgische nachgedruckt, auch in dem Artikel mit den „anderen Staaten"; aber sie hat den Art. 78. nicht aufgenommen. Der Art. 78. der Belgischen Verfassung lautet:

„Der König hat keine andere Gewalt, als diejenige, welche ihm diese Verfassung oder ein auf Grund dieser Verfassung zu Stande gekommenes Gesetz förmlich beilegt."

Dieser Artikel fehlt in der Preußischen Verfassung, und deshalb hat Se. Majestät der König bei uns alle diejenigen früheren Rechte der Krone, welche nicht durch den ausdrücklichen Inhalt der Verfassung oder durch ein auf Grund der Verfassung zu Stande gekommenes Gesetz auf andere Faktoren übertragen worden sind. Zu diesen Rechten gehört zweifellos dasjenige, über Eroberungen der Königlichen Kriegsmacht zu verfügen.

(Bewegung.)

Von diesem Rechte hat Se. Majestät der König in Betreff Lauenburgs Gebrauch gemacht. Die Art, wie dies geschehen ist, hat Ihren Beifall nicht. Sie verwerfen die Personalunion; Sie würden nach einigen Andeutungen des Berichtes sich mit einer Realunion einverstanden erklären. Nun liegt das Verhältniß in Lauenburg genau umgekehrt. Sollen wir deshalb die Bewohner dieses Landes, die zuerst die Initiative ergriffen haben, sich unsern König als Landesherrn zu erbitten, vergewaltigen? Meine Herren! Das kann Ihren eigenen Prinzipien nicht entsprechen, und ich weiß nicht, wie Sie aus der Lösung des Konfliktes herauskommen wollen; ich gebe Ihnen amtlich die Versicherung, daß die Lauenburger competenten Landesvertreter nicht nur, sondern daß sämmtliche Lauenburger, die mit mir darüber geredet haben, ohne Ausnahme, mit Sorge einer Inkorporation in Preußen entgegengeblickt haben.

(Aha!)

Es widerspricht ohne Zweifel Ihren eigenen Prinzipien, diesen Gefühlen, diesen vielleicht berechtigten Gefühlen, Gewalt anzuthun; ich wenigstens würde meinen Rath und meine Hand nicht dazu bieten. Wenn es sich um das „Ob" noch handelte, dann vielleicht; in Betreff des „Wie" aber glaube ich, ist es billig, den Lauenburgern freie Hand zu lassen. Vielleicht besinnen sich die Lauenburger später einmal eines Anderen — vielleicht wenn einmal in Preußen ein sehr gutes Ministerium am Ruder ist,

(Sehr richtig! und Heiterkeit.)

vielleicht werden sie dann dem Drange ihres Herzens nicht widerstehen, und dann läßt sich ja mit ihnen davon reden.

Was über den Privatbesitz und die Privatdomäne im Bericht gesagt ist, die Seine Majestät der König in Lauenburg erworben hätte, ist mir ebenso unverständlich geblieben, als wenn mir ein Lauenburger davon sprechen wollte, daß sein Herzog noch nebenher einen Privatbesitz in Preußen als König habe. Eins trifft so wenig zu wie das Andere, Seine Majestät der König ist nicht Privatbesitzer, sondern voller Souverän und Landesherr dieses deutschen Herzogthums.

Daß die Personalunion dem Preußischen Staate Nachtheil bringe, habe ich nicht behaupten hören; ich glaube im Gegentheil, sie bringt ihm mehr Vortheile, als ihm die Anwendung des Programmes der Februar-Bedingungen beispielsweise in Lauenburg gebracht haben würde, und ich glaube, Sie sollten diesem Programm theilweise Ihre Anerkennung; wäre es nicht, wenn es gelänge, Schleswig-Holstein zu einer Personalunion mit Preußen zu bringen, ein sehr viel erheblicherer Vortheil, als wenn wir blos die Februar-Bedingungen dort durchführten? wäre es nicht ein Vortheil, der einiger Staatslasten sogar werth wäre?

Wenn Ihnen aber, meine Herren, das System der Personalunion nicht gefällt, warum haben Sie es nicht früher gesagt? Ich habe ja im vorigen Jahre von dieser Stelle die dringendste Frage, ich kann wohl sagen, die Bitte an Sie gerichtet: Aeußern Sie doch Ihre Ansicht über die Zukunft der Herzogthümer! Ich habe Sie gefragt: Sind Sie mit dem Programm der Februar-Bedingungen einverstanden? wünschen Sie, daß es abgemindert, daß etwas hinzugesetzt werde, streben Sie z. B. nach der Personalunion? Meine Herren! Ihre Antwort war ein Schweigen, welches ich kaum beredt nennen kann. Sie konnten sich nicht einmal entschließen, darauf zu sagen: Wir beharren bei unserem Ausspruch von vor zwei Jahren, wir wünschen noch heut, daß der Prinz von Augustenburg in die Souverainetät von Schleswig-Holstein eingesetzt wird.

Meine Herren! Ich wiederhole dieselbe Frage heut und in diesem Jahre an Sie. Noch ist es Zeit, zwar nicht über Lauenburg, da ist es zu spät,

(Heiterkeit.)

wohl aber in Betreff Schleswig-Holsteins, da sind Sie noch heut in der Lage, Ihrer Meinung und der des Volkes, welches Sie vertreten, Geltung zu verschaffen: so sprechen

Sie im Namen des Volkes, was Ihre Ansicht über Schleswig-Holsteins Zukunft ist! Interessirt Sie diese Frage gar nicht? Sie interpelliren uns darüber, Sie legen uns bei jeder Gelegenheit, bei jedem Schritte, den wir thun, Schwierigkeiten in den Weg: aber Sie verheimlichen Ihre eigene Meinung über die Frage sorgfältig.

Nun, meine Herren, wenn Sie auch in diesem Jahre darüber schweigen, dann beklagen Sie sich auch nachher nicht, wenn wir auf die von Ihnen verschwiegene Meinung keine Rücksicht nehmen können. Im Drange der Verhandlungen, im Drange der Ereignisse ist nicht immer Zeit, den Landtag zu berufen, und responsa prudentum von Ihnen einzuholen; und wenn der Preußische Monarch, auf den Sie sich berufen, der große Kurfürst, bei den Traktaten von Wehlau, Labiau und anderen, jedesmal vorher, ehe er eine Klausel unterschrieb, seine Stände hätte berufen wollen, dann weiß ich nicht, unter welcher Herrschaft vielleicht heute die Provinz stände, von der unser Vaterland den Namen trägt.

(Bravo! rechts.)

Vice-Präsident **v. Unruh**: Der Herr Abgeordnete Dr. Frese hat das Wort für den Antrag.

Abgeordneter Dr. **Frese** (Minden) [vom Platz]: Meine Herren! Ich bedaure lebhaft, daß nicht ein anderer Redner jetzt statt meiner redet; ich bedaure lebhaft, daß der Abgeordnete Waldeck bereits gesprochen hat, denn ich denke mir, daß der der rechte Mann sein würde, um auf das zu antworten, was wir eben hier gehört haben.

Es ist schon hervorgehoben worden die Eigenthümlichkeit des jetzigen Systems, daß es auch in dieser kleinen Frage, bei der es zum ersten Mal einen Schritt über die bisherige Grenze des Preußischen Staates hinaus gethan hat, diesen Schritt nicht thun konnte, ohne eine neuen Verfassungs-Konflikt hervorzurufen. Der Verfassungs-Konflikt ist eben der Lebensodem dieses Systems; es macht ihn auch da, wo es ihn gar nicht nöthig hätte. Das zeigt sich gerade in dieser Frage wieder, wo das Haus mit Freuden geneigt sein würde, auf der Grundlage unserer Verfassung diese kleine Lauenburgische Erwerbung für den Preußischen Staat in Empfang zu nehmen. Aber, meine Herren, nach der Rede, die wir soeben angehört haben, kommt zu dem Verfassungs-Konflikt der Sache nach nun auch der liebenswürdige Spott und Hohn, den wir bereits von dem Herrn Minister-Präsidenten bei so vielen Gelegenheiten gewöhnt sind. Es wird uns als würdiges Pendant zu der Budget-Theorie, ja beinahe als ein Pendant, welches über die Budgettheorie noch hinausgeht, entgegengehalten, daß die Theorie vom höchsten Kriegsherrn auch Anwendung finde auf diejenigen Erwerbungen, die mit Preußischem Blute gemacht worden sind; es wird also die Theorie von des Königs Rock, den wir beiläufig sehr theuer bezahlen, dahin ausgedehnt, daß das, was die Leute in des Königs Rock mit ihrem Leib und Leben erwerben, einfach zur Disposition dessen steht, der nach dem Begriff des Regiments der höchste Kriegsherr ist, und also auch über den Staat, über Leib und Leben u. s. w. verfügt.

Es ist uns weiter entgegengehalten worden, warum wir bei dieser Gelegenheit nicht auf den Gasteiner Vertrag eingegangen sind. Ich gebe allerdings dem Herrn Referenten anheim, das seinerseits noch zu thun und in diesem Punkte zu ergänzen, was die Kommission allerdings, glaube ich, versäumt hat.

Es ist uns vorgehalten worden, wir möchten doch endlich einmal bei dieser Gelegenheit unsere Ansichten über die Schleswig-Holsteinische Frage äußern, was wir denn darin eigentlich wollten. Meine Herren! Ich glaube sehr gern, daß das ein ernstliches Verlangen des Herrn Minister-Präsidenten ist. Schleswig-Holstein führt in seinem Wappen ein Nesselblatt. Die Politik, die der Herr macht, die nach ihm benannt wird, die hat sich in die Nesseln, Gottlob! gründlich hineingesetzt, und dieser Nesselbusch erstreckt sich nach der vielbesprochenen Reise, die der Herr im Laufe der letzten Monate gemacht hat, womöglich bereits über den ganzen bewohnten Kontinent.

Ich denke, die Vorlagen, welche der Herr Kriegs-Minister uns heute gemacht hat, werden, wie ich schon vorhin andeutete, uns Gelegenheit geben, über diesen Punkt uns zu äußern. Ich meinerseits widerstehe auch jetzt der Versuchung, auf die Interna des Wiener Friedens und des Gasteiner Vertrages, dieser beiden schwersten und schlimmsten Attentate auf den öffentlichen Rechtszustand Deutschlands, näher einzugehen. Dazu wird sich eben dann Gelegenheit finden, wenn wir uns näher ansehen werden, was denn die offizielle Politik aus diesen Attentaten für Erfolge errungen hat. Das darf ich einstweilen wohl sagen, angesichts der Schwierigkeiten, die das Ministerium sich in dieser, auf dem nationalen und volksthümlichen Wege so sehr leicht zu lösenden Frage selbst bereitet hat, angesichts dieser Schwierigkeiten dürfen wir, die Volksvertreter, wohl schon jetzt fragen: Was habt Ihr aus Düppel und Alsen gemacht? Der Lorbeer von Düppel und Alsen ist unter den Händen dieser Herren dahin gegangen,

(Pfui! Pfui! Widerspruch rechts.)

daraus ist eine Dornenhecke geworden, die uns beinahe scheidet von dem übrigen Deutschland in unsern Empfindungen. Aber ich denke, auf das Einzelne der Ausführungen des Herrn Minister-Präsidenten, der ja sogar auf Cicero und auf Shakespeare zurückgegangen ist, um uns den Unterschied von Reich und Staat klar zu machen, werden wohl andere Redner nach mir antworten. Ich will nur über diesen Punkt anführen, daß, wenn man Shakespeare citirt und daraus einen Unterschied von Staat, Reich, Herzogthum herleiten will, man das gewöhnlich Englisch im Original zu thun pflegt, und dann würden die Herren Kollegen Faucher und vielleicht auf der anderen Seite Herr v. Bunsen einen sprachlichen Gerichtshof bilden, der den Herrn Minister-Präsidenten auf diesem Punkte rektifizirte.

Ich erwähne übrigens, daß derselbe bei seiner Ausführung über diejenigen Staaten, die man auch Reiche nennt, sehr wohlweislich den Preußischen Staat ausgelassen hat. Von einem Preußischen Reiche habe ich meinerseits auch noch nie sprechen hören, und nach Ausführung des Herrn Minister-Präsidenten würde demnach die Erwerbung eines dem Preußischen Staate an Ausdehnung gleichkommenden Reiches durchaus kein zwingender Grund für das Ministerium sein, die Zustimmung der Landesvertretung zur Erwerbung dieses Reiches einzuholen. — Ich denke aber doch, daß auch der Herr Graf Eulenburg mir darin zustimmen würde, daß die Erwerbung eines solchen Territoriums wohl unter den Verfassungs-Artikel passe, um den es sich hier handelt. Der Herr Graf v. Eulenburg hat allerdings gesagt, der Artikel sei deutungsfähig, und dann hat er nach Art seiner Partei seine Konklusion dahin gezogen: also muß er gedeutet werden. Ja, gedeutet hat er ihn, aber nur in einem Sinne, der jeder vernünftigen Deutung widerspricht.

Ich habe mich wesentlich zum Worte gemeldet, um die Ausführungen des Berichts nur in einem einzigen Punkte zu ergänzen. Der Bericht behandelt die Frage lediglich als eine interne Frage des Preußischen Verfassungsrechtes. Ich bin nicht gegen den Kommissions-Antrag, aber ich muß mir doch erlauben Verwahrung dagegen einzulegen, daß aus dem Schweigen des Kommissions-Berichtes über die bundesrechtliche Seite der Sache, ein Schluß gefolgert wird, daß hier im Hause die bundesrechtlichen Bedenken nicht hervorgetreten seien. Ich brauche dies nicht weiter auszuführen. Der erste Staatsrechtslehrer Deutschlands, Zachariae in Göttingen, hat

sich über diesen Punkt bereits in einer Schrift ausgesprochen und hervorgehoben, was dann von dem öffentlichen Rechtszustande in Deutschland übrig bleibe, wenn es den beiden Großmächten gestattet sei, von erobertem Bundeslande in Deutschland zu reden. Meine Herren! Das Objekt, um das es sich hier handelt, ist sehr, sehr klein, ist kaum so groß, wie ein Preußischer Kreis, aber das ist denn doch, Gottlob, eine Errungenschaft der jetzigen, immerhin sehr kläglichen öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland, daß von Eroberungskriegen auf deutschem Territorium für Niemand mehr die Rede sein kann, am wenigsten für die, welche sich Deutsche Bundesmächte und zwar Bundes-Vormächte nennen.

Der Herr Minister-Präsident liebt zwar, sich dann wieder auf das Bundesrecht zu berufen, wenn es ihm gerade bequem ist; aber wenn hier von einer Abtretung Seitens Christian IX die Rede sein könnte — und ich werde mich wohl hüten auf die delikate Frage des Lauenburg'schen Erbrechts einzugehen — dann war Christian IX. auf diesem Flecke Bundesfürst und stand unter dem Schutze des deutschen Bundesrechts, und dann konnten ihm nicht Oesterreich und Preußen sein Bundesland abnehmen, sondern dann konnte höchstens der Bund selbst mit Zustimmung der Vertreter der Lauenburg'schen Bevölkerung einen Wechsel in der Herrschaft herbeiführen. Das Präzedenz aber, welches die Politik der Königlichen Staats-Regierung in Bezug auf Lauenburg konstituirt und zu dem leider auch Oesterreich seine Zustimmung gegeben hat, ist eines der gefährlichsten für den ganzen öffentlichen Rechtszustand, und ich möchte hiermit ausdrücklich dagegen Verwahrung einlegen, daß, wenn unser Antrag sich wesentlich darauf beschränkt, den Widerspruch des Verfahrens der Regierung mit dem Preußischen Verfassungsrechte zu betonen, daraus gefolgert werden könnte, wir stimmten der Politik der Regierung in Bezug auf die bundesrechtliche Seite der Sache bei. Ich will hiermit ausdrücklich Protest dagegen einlegen.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Minister-Präsident Graf **v. Bismarck:** Ich wollte mir nur erlauben, sofort einen Irrthum meines Herrn Vorredners zu berichtigen, der mich nicht genau angehört zu haben scheint. Ich habe nicht Shakespeare, sondern Schlegel citirt und es wäre mir in der That schwierig gewesen, Schlegel englisch zu citiren, um aus seinem Texte einen Streit über die Bedeutung eines Wortes aus der Deutschen Sprache zu schlichten. Ob der Herr Vorredner dieses Kunststück leisten kann, so geläufig ihm auch die englische Sprache sein mag, muß ich ihm überlassen. Im Uebrigen, meine Herren, ist Redenhalten nicht meine Beschäftigung und ich lasse Disteln und Dornen des Herrn Vorredners unbeantwortet.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete Hübner hat das Wort gegen den Kommissionsantrag.

(Große Unruhe im Hause.)

Abgeordneter **Hübner** (vom Platz): Meine Herren! Der Eindruck, welchen die Motivirung der Kommission und welchen der Antrag der Kommission auf mich hervorgebracht hat, ist der gewesen, daß es mir scheinen wollte, als sei es weder mit den Motiven, noch mit dem Antrage des Kommissionsberichtes selbst ein rechter Ernst. Sie werden mir gestatten, Ihnen in dieser Beziehung eine nähere rechtfertigende Ausführung zu geben. Der Kommissionsbericht will die Rechtsungültigkeit der Vereinigung Lauenburgs mit Preußen durch eine Berufung auf den oft erwähnten Art. 48. unserer Verfassung motiviren.

Meine Herren! Der Art. 48. der Verfassung erfordert bekanntlich zur Gültigkeit gewisser Staatsverträge die Zustimmung der Landesvertretung. Es soll nach der Ansicht der Kommission in dem hier vorliegenden Falle die Zustimmung der Landesvertretung deshalb erforderlich sein, weil die Union in der Gestalt, in welcher sie zwischen Lauenburg und Preußen jetzt besteht, möglicherweise militärische und diplomatische Verpflichtungen und Verwickelungen zur Folge haben könnten; endlich aber auch deshalb, weil in dem Art. 9. der Gasteiner Stipulation 2,500,000 Rthlr. Dänisch an die Oesterreichische Staats-Regierung zu zahlen, die Preußische Regierung übernommen hätte.

Was den ersten Grund anbetrifft, aus welchem man die Heranziehung des Art. 48. motivirt, so ist hierüber schon von anderen Rednern, welche sich gegen den Kommissions-Antrag haben einschreiben lassen, das Nöthige gesagt worden. Ich hebe nur das Eine noch hervor, daß die Kommission offenbar übersehen hat, daß die Möglichkeit diplomatischer und militärischer Verwickelungen auch alsdann besteht, wenn eine Union — nennen Sie sie nun Personal-Union oder geben Sie ihr einen andern Namen — zwischen dem Herzogthum Lauenburg und der Krone Preußen gar nicht bestände. Denn aus dem Deutschen Bundesrecht, Art. 11. der Deutschen Bundesakte und Art. 36. der Wiener Schlußakte, geht ja hervor, daß, sobald ein Deutsches Land angegriffen wird, Preußen verpflichtet ist, diesem Lande Schutz zu gewähren, und das Land berechtigt ist, Schutz zu verlangen auf der Grundlage der allgemeinen gegenseitigen Garantie, welche die Deutschen Bundesfürsten sich zu leisten haben.

Ich will auf das zweite Motiv, auf welches die Kommission meint sich berufen zu können, nämlich auf Art. 9. der Gasteiner Konvention, näher eingehen. Meine Herren! Bei dieser Heranziehung der Gasteiner Konvention ist der Kommission in der That ein Unglück passirt, sie ist in einen seltsamen Widerspruch mit sich selbst gerathen, und die Sache ist interessant genug, näher erörtert zu werden.

Die Kommission sagt auf Seite 5.:

> „Die Erwerbung des Herzogthums Lauenburg durch den geführten Krieg, die Abtretung des Königs von Dänemark und die Ueberlassung des Kaisers von Oesterreich ist völkerrechtlich eine vollendete und unantastbare Thatsache geworden."

Sie sagt ferner, es müsse unter den gegebenen Verhältnissen „die Gewinnung Lauenburgs für Preußen als ein glückliches Resultat des geführten Krieges betrachtet werden". Nur die weitere Einrichtung des Landes, die weitere Organisation seines Verhältnisses zu Preußen sei eine innere Landesangelegenheit.

Nun, meine Herren, die Ueberlassung des Kaisers von Oesterreich an die Preußische Krone ist sonach eine in ihrer Rechtsgültigkeit unantastbare, vollendete Thatsache. Diese Ueberlassung bildet aber den Inhalt des Art. 9. der Gasteiner Konvention, denn hier heißt es: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich überläßt die im mehrerwähnten Wiener Friedensvertrag erworbenen Rechte auf das Herzogthum Lauenburg Sr. Majestät dem Könige von Preußen, wogegen die Königlich Preußische Regierung sich verpflichtet, der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Summe von 2,500,000 Dänischen Thalern zu entrichten. Man wird also zugeben müssen, daß in der Anerkennung der Unantastbarkeit der Ueberlassung des Kaisers von Oesterreich zu gleicher Zeit unumwunden die Anerkennung der Stipulation enthalten ist, welche der Art. 9. der Gasteiner Konvention enthält. Die Kommission erkennt also — und in dieser Auffassung weiche ich von dem ab, was der Herr Minister-Präsident aus dem Kommissions-Bericht entnommen hat — die Rechtsgültigkeit der Gasteiner Konvention vollständig an, sie will diese Frage in keiner Weise ventilirt wissen, sondern sie sieht nur auf das zweite Mo-

ment, welches dem Erwerbe von Lauenburg nachfolgte, nämlich auf die Organisation des Verhältnisses des Herzogthums Lauenburg in seinem Verhältnisse zu dem Königreich Preußen. Mit dieser Auffassung steht denn auch der Kommissionsantrag, wie er formulirt ist, in der unzweideutigsten Uebereinstimmung. Der Antrag ist nicht dahin gerichtet, die Stipulation des Art. 9. der Gasteiner Konvention für rechtsungültig zu erklären, so lange nicht die Zustimmung der Landesvertretung erfolgt sei, sondern der Antrag der Kommission geht dahin, die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen für rechtsungültig zu erklären. So unterscheidet die Kommission. Die Kommission selbst hat somit keinen Zweifel, daß der Erwerb Lauenburgs durch die Gasteiner Konvention rechtgültig vermittelt worden ist. Ist dies nun aber der Fall, so hat es — gelinde ausgedrückt — keinen rechten Sinn, wenn dennoch das Aequivalent, welches im Art. 9. für Lauenburg stipulirt worden ist, in seiner rechtlichen Bedeutung bezweifelt und dieser Zweifel als ein Motiv dafür benutzt wird, daß Art. 48. dem Kommissionsantrage zur Seite steht. Meine Herren! Die Sache steht ja so einfach. Wenn man die Gasteiner Konvention nicht angreifen, wenn man also diese Frage als eine ausgemachte ansehen will, daß ein rechtsgültiger Erwerb Lauenburgs durch Preußen vorliegt, nun, dann dürfen Sie doch die Stipulation des Art. 9. nicht blos partiell acceptiren, sondern Sie müssen die Stipulation in allen ihren Theilen gelten lassen; Sie können nicht sagen: insoweit der Kaiser von Oesterreich Lauenburg an Preußen überlassen hat, ist die Stipulation gültig, insoweit ihm aber dafür hat etwas gegeben werden sollen, ist die Gültigkeit derselben nicht zu billigen. Hiernach ist also die Berufung auf den Art. 9. der Gasteiner Konvention zur Begründung der behaupteten Anwendbarkeit des Art. 48. logisch unmöglich. Es bleibt also nur übrig, den Antrag der Kommission so zu nehmen, wie er auch genommen sein will, nämlich ihn dahin zu verstehen, daß nur die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen, und zwar in der Gestalt, in welcher diese Vereinigung erfolgt ist, als Gegenstand der Rechtsungültigkeits-Erklärung gedacht werden soll. Diese Vereinigung gründet sich nun auf zwei staatsrechtliche Momente. Das eine ist der Ständebeschluß vom 21. Oktober 1864, wodurch die Lauenburgischen Stände sich dafür erklärt haben, den Anschluß an Preußen mit Vorbehalt der Selbstständigkeit der eigenen Verfassung des Landes herbeizuführen; und das zweite staatsrechtliche Moment ist dann das Besitzergreifungs-Patent vom 13. September 1865. Dieses Besitzergreifungs-Patent enthält drei wesentliche Punkte; — der erste Punkt ist der, daß Se. Majestät der König das Land nicht wie eine Privatdomäne, sondern mit den Rechten der Landeshoheit und der Oberherrlichkeit in Besitz nimmt; es soll zweitens die Erbfolge im Königlichen Hause auch für Lauenburg Geltung haben, wie sie für die Krone Preußens hergebracht ist, und es soll drittens Lauenburg regiert werden nach den im Herzogthum bestehenden Gesetzen und den Landesordnungen. Durch diesen Akt des Besitzergreifungs-Patents Sr. Majestät des Königs ist aber keinerlei Vertrag geschlossen worden. Es ist also eben deshalb von einem Staatsvertrage mit einer fremden Regierung überhaupt nicht die Rede, und folglich kann die Kommission sich auf den Art. 48. überhaupt nicht berufen. Ich habe mich ferner einfach gefragt, welchen praktischen Zweck eigentlich der Kommissions-Antrag verfolge; was der Staats-Regierung eigentlich geboten werden solle durch die vorgeschlagene Resolution. Soll die Staats-Regierung nunmehr eine Vorlage einbringen, und die Union, wie sie zwischen Preußen und Lauenburg festgestellt ist, der Genehmigung des Hauses unterbreiten? Ja, meine Herren! das hat keinen Zweck; denn der Kommissions-Bericht sagt schon Seite 6., daß die Einwilligung zu einer bloßen Personalunion versagt werden müßte. Oder, meine Herren! soll die Preußische Krone Lauenburg wieder aufgeben, es sich selbst überlassen? Nein, meine Herren! dem ist auch vorgebeugt, denn nach Seite 5. erklärt die Kommission, daß sie Lauenburg für eine unantastbare Errungenschaft betrachte. Oder soll an Stelle der Personalunion eine vollständige Einverleibung herbeigeführt werden? Auf Seite 5. des Kommissions-Berichts ist aber darauf aufmerksam gemacht, das allerdings das Selbstbestimmungsrecht der Landstände von Lauenburg eine Berücksichtigung verdiene. Nun wissen wir aber, daß die Landstände von Lauenburg nichts anderes verlangt haben, als den Anschluß in Form einer Personalunion mit Wahrung der Verfassung und Selbstständigkeit des Landes, und folglich kann die Staats-Regierung auch nach dieser Seite hin der Kommission nicht genügen. Nun bleibt noch ein Viertes, daß nämlich die Staats-Regierung unbeirrt ihre Wege weitergeht, wie sie in der Entwicklung der Verhältnisse der Herzogthümer bisher gegangen ist. Aber auch das wird ihr verschränkt; denn man wird alsdann über Verfassungswidrigkeit klagen und ihr den Vorwurf machen, daß sie die Resolutionen des Abgeordnetenhauses nicht achte. Denn das Abgeordnetenhaus habe ja die Vereinigung in ihrer jetzigen Form für rechtsungültig erklärt, und dennoch beharre man bei derselben. Wie also der Kommissionsantrag, wenn er zum Beschluß erhoben wird, irgend wie praktisch verwerthet werden soll, ist mir ganz und gar unverständlich, und derselbe hat mich lebhaft an die bekannte Anekdote erinnert, wonach ein Mann trunken nach Hause kommt und seinen Hut auf die Erde legt und zu seiner Frau sagt: „Hier hast Du meinen Hut, hebst Du ihn auf, so bekommst Du Schläge; läßt Du ihn liegen, so bekommst Du auch Schläge. Hiernach wähle."

Meine Herren! Ich glaube daß, wenn Sie die vorgeschlagene Resolution annehmen, dies nur dazu führen kann, daß die Bedeutung des Abgeordnetenhauses in staatsrechtlicher Beziehung abgeschwächt werden muß; und ich bitte daher dringend, die Resolution nicht anzunehmen.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Es ist ein Amendement zu dem Antrage der Kommission eingereicht worden von den Herren Abgeordneten Dr. Faucher und Michaelis. Die Unterschriften erreichen nicht die Zahl 30.

Das Amendement lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

In dem Antrage der **X.** Kommission an die Stelle der Worte:

„ist rechtsungültig, so lange nicht u. s. w."
bis zum Schlusse,

die Worte:

„bedarf verfassungsmäßig der Zustimmung beider Häuser des Landtages"

zu setzen und den Antrag in dieser Fassung anzunehmen.

Da dies Amendement noch nicht hinreichend unterstützt ist, so ersuche ich alle diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Amendement ist ausreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Virchow hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Dr. **Virchow** (vom Platz): Ich möchte nur den Herrn Präsidenten ersuchen, uns zu bezeichnen, worin der Unterschied zwischen diesem Antrag und dem des Herrn Reichensperger beruht.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger lautet:

„Die Vereinigung des Herzogthumes Lauenburg

mit der Krone Preußen bedarf zu ihrer Rechtsbeständigkeit der Einwilligung beider Häuser des Landtages."

Hier heißt es:

„Es bedarf verfassungsmäßig der Zustimmung beider Häuser des Landtages."

Der Unterschied ist dadurch vollkommen klar, daß hier nicht von der Rechtsbeständigkeit die Rede ist.

Es ist ferner ein Antrag eingegangen von dem Herrn Abgeordneten Mellien auf Schluß der Debatte.

Auf der Rednerliste sind eingetragen:

für den Antrag der Kommission die Herren Abgeordneten:

Dr. Gneist und Schulze (Berlin),

gegen denselben die Herren Abgeordneten:

Graf v. Wartensleben, Schulz (Borken), v. Blankenburg und Michaelis.

Ich stelle zunächst die Unterstützungsfrage und ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt. Die Rednerliste ist bereits verlesen; wir kommen zur Abstimmung über den Schluß.

(Ruf: „Rednerliste!")

Die Rednerliste habe ich eben verlesen; wenn es das Haus aber wünscht, will ich die Verlesung wiederholen.

Es haben sich also noch zum Worte gemeldet für den Antrag der Kommission die Herren Abgeordneten Gneist und Schulze (Berlin); dagegen die Herren Abgeordneten Graf Wartensleben, Schulz (Borken), v. Blanckenburg und Michaelis.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den Schluß annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Das Wort für den Antrag der Kommission hat jetzt der Herr Abgeordnete Dr. Gneist.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren! Ich habe den Eindruck gehabt, als ob der Preußische Staat im Laufe dieser letzten Verhandlung offenbar einen Doppelgänger erhalten habe.

(Sehr richtig!)

Denn es ist von Erwerbungen des Preußischen Staates gesprochen worden, ohne die Körperschaften zu erwähnen, die nach unserer Verfassung die Erwerbshandlung und Erklärung mit vorzunehmen haben, von Staatserwerb, ohne sich irgendwie um die Meinung dieses Hohen Hauses zu kümmern. Es ist sogar von Zahlungen des Staats die Rede gewesen, ohne irgend eine Erwähnung der Körperschaften, welche Staatszahlungen zu bewilligen haben, ohne die Zustimmung dieses Hauses zu einer solchen Staatszahlung zu erwähnen. Wie diese Doppelstellung sich erklären soll, ist auf den ersten Blick etwas Räthselhaftes. Neben Sr. Majestät dem Könige, als verfassungsmäßigem Oberhaupt des Staats, besteht allerdings ein zweites, das ist der König als Inhaber eines Hausbesitzes, als Haupt der Familie. Dazwischen aber noch ein König von Preußen — eine „Krone", die zwischen diesen beiden in der Mitte stände — ist uns hier unbekannt, und meine Vermuthung geht dahin, daß dieses Dazwischenstehende ein absoluter König von Preußen ist, den wir

(Hört, hört!)

nicht mehr kennen, und darauf beruht unser gegenseitiges Mißverständniß mit dem Herrn Minister-Präsidenten. Die Mittelsperson, die ihm fortwährend vorschwebt, ist die uns unbekannte.

(Sehr gut.)

Meine Herren! Eine Staats-Erwerbung kann in Preußen nicht ohne Zustimmung dieses hohen Hauses geschehen. Entweder der Erwerb geschieht zu gleichen Rechten und Pflichten, dann bedarf es der Einstimmung der großen Gemeinschaft des Preußischen Volks, um Fremde in sich aufzunehmen (das ist ja der alte Gedanke aller Verfassungen), oder es geschieht zu ungleichen Rechten und Pflichten, namentlich in einer Personalunion. Dann ist das Interesse, eine Volksvertretung zu fragen, in der Regel noch dringender, von der Seite der Pflichten aus. In der Regel übernimmt der Staat dann Verantwortlichkeiten, Pflichten, Verwickelungen, ohne daß unsere Bevölkerung auch nur im Geringsten erleichtert wird durch die Theilnahme des personalunirten Staats an unsere Lasten. Das ist das Interesse, welches unsre Gesetzgeber veranlaßt hat, in zwei Verfassungs-Artikeln das Eine, wie das Andere vorzusehen: in einem Falle durch ein Gesetz, in dem andern Falle durch eine formlose Zustimmung.

Gegenüber dieser Alternative glaube ich, hat man im Jahre 1848, wie im Jahre 1850 nur ein Bedenken haben können: wie soll man den Fall behandeln, wenn dem Hause Hohenzollern vermöge alter Familienverträge und Verwandtschaft ein Deutsches Land durch Succession zufällt. Soll da die Zustimmung des Hauses auch verlangt werden? Soll man soweit gehen, dem Königshause einen Verzicht zuzumuthen, wenn dieser Konsens nicht gegeben wird?

Meine Herren! Dieser Fall ist derjenige, welcher als zweifelhaft angeregt worden ist bei den entscheidenden Berathungen. Aber auch in diesem Falle ist die Frage bejaht durch die gewählte Fassung; ich glaube aus einem rationellen Grunde. So unbillig es im ersten Moment aussehen kann, so unpraktisch sind doch die Bedenken dagegen. Denn man mag von der Volksvertretung denken etwa so, wie der Herr Minister-Präsident,

(Heiterkeit.)

oder man mag vortheilhafter darüber denken: den Vorwurf kann man den Volksvertretungen nicht machen, daß sie eine übertriebene Prüderie hätten gegen Anfragen über Gebiets- oder Machterweiterungen, wenn irgend ein vernünftiger Grund und Nutzen dazu einzusehen ist.

(Sehr wahr!)

Das ist der letzte Vorwurf und die letzte Gefahr, die man von Volksvertretungen überhaupt befürchten kann. — Kurz und gut — der Verfassungsbuchstabe hat die Frage eben allgemein und bejahend entschieden. Allerdings hat bei der Revision der Verfassung in der Ersten Kammer der Referent erwähnt, es sei in der Kommission der Zweifel wegen der Erbanfälle von einzelnen Mitgliedern angeregt worden; der Referent sei nicht der Meinung. Allein trotz dieses angeregten Zweifels hat auch jenes Haus den Artikel in seiner klaren Wortfassung angenommen.

Was sagen nun unsere Interpretations-Künstler? Ein Reich, das ist etwas Anderes als ein Staat, und ein fremdes Reich ist kein Deutsches Reich. Wir sagen, ein fremdes Reich kann in dem rechtlich erwogenen Sprachgebrauch einer Landesverfassung (neben dem es auf den Sprachgebrauch von Schlegel nicht ankommen kann), nur dahin interpretirt werden: unserer Verfassung ist fremd Alles das, was außer unserer Verfassung steht. Einen anderen Begriff von einheimisch und fremd in einer Verfassungsurkunde giebt es nicht. Wenn man leugnen will, daß Lauenburg ein fremdes Land sei, dann muß man in seinem Kopf schon 32 souveräne Staaten Deutschlands annektirt haben.

(Heiterkeit.)

Weiter wäre die Frage, wie das Wort „Reich", auf das der Herr Minister-Präsident Gewicht legt, zu erklären, wo ein Reich anfängt und aufhört. Ich hoffe, der Herr

Minister-Präsident wird das Königreich Bayern als ein „Reich" anerkennen, denn es hat sogar einen Reichsrath.

(Heiterkeit.)

Ich glaube aber auch, wir werden das Erzherzogthum Oesterreich ebenso gut als ein Reich anerkennen, wenn es sich um die historische Krone handelt, ebenso wie das Herzogthum Nassau und das Fürstenthum Waldeck. Aber das Herzogthum Lauenburg, das historisch sehr alte Herzogthum Lauenburg, das soll auf einmal kein Reich sein, — weil es diesmal nicht in das Regierungssystem paßt.

(Sehr wahr! links.)

Was der Herr Minister uns gesagt hat vom Sprachgebrauch des Jahres 1850, darauf möchte ich etwas antworten, was etwas mehr durchschlagen wird. Der Herr Minister-Präsident, der jene Zeit durchgelebt hat, wolle sich versetzen in die Stimmung der beiden Kammern von 1850, der ungeheuren Majorität sowohl der ersten Kammer als der zweiten Kammer, und dann wolle er den Fall setzen, diesen Kammern hätte Jemand den Vorschlag machen wollen: nehmt doch einen Verfassungsparagraph auf für die künftige Gestaltung des Deutschen Reiches, wodurch dem Könige anheimgestellt wird, Deutsche Territorien, Mecklenburg u. s. w. mit Beibehaltung ihrer hergebrachten Verfassung durch Personalunion zu vereinigen. Der ersten und zweiten Kammer vom Januar 1850 hätten Sie mit der Personalunion als Ausführung der Deutschen Forderungen der damaligen Zeit kommen sollen?? ich glaube, die Kammer wäre bis zu dem Antrag auf eine Gemüthsuntersuchung des Antragstellers gediehen.

(Heiterkeit. Sehr gut! links.)

Gerade, wenn Sie appelliren an eine moralische Ueberzeugung für das, was die Kammern von 1850 gemeint haben, so hätte bloße Personalunion mit den kleinen Deutschen Ländern in den Stimmungen jener Zeit, ich weiß nicht, ob eine Stimme gefunden.

Der Herr Minister-Präsident macht etwas spöttisch darauf aufmerksam, daß wir hier immerhin responsa prudentum geben möchten. Ich glaube gern, daß es im Interesse der Königlichen Staats-Regierung liegt, recht viele solche Kontroverse hier im Hause erörtern zu lassen und den hundert Juristen dieses Hauses recht reichliche Beschäftigung zu geben. Im Interesse dieses hohen Hauses, glaube ich, liegt das nicht, und ich meinerseits werde jeder weiteren Versuchung widerstehen. Ich bin der Meinung, daß das Land in einer Sache, in der der Wortlaut der Verfassung so klar und das Interesse des Landes so leicht verständlich ist, nicht von uns Disputatorien erwartet. Ich will mich vielmehr darauf beschränken, die politische Seite der Frage zu erörtern. Der Rechtspunkt ist in der Kommission ziemlich ausführlich behandelt; und wenn ich mir ein Urtheil über die Amendements erlauben darf, so bin ich der Meinung, daß unter gewöhnlichen Umständen es ziemlich einerlei ist, ob man dasselbe positiv sagt, wie die Amendements, oder negativ, wie der Kommissions-Antrag. Die Entscheidung beruht mehr auf dem Gefühl; die Kommission hat aber die ihrige hergenommen aus der Thronrede, auf welcher eine negative Antwort angemessener erschien, als eine positive.

In der politischen Seite der Frage, meine Herren, kann ich mich, so weit ich die Frage verstehe, nicht von einer einfachen Alternative losmachen, und ich glaube, Jedermann, der nicht zwischen dem Hausbesitz und dem verfassungsmäßigen König noch den absoluten König von Preußen kennt, kann die Frage anders stellen, als: **Preußischer Erwerb oder Hauserwerb**, tertium non datur. Für den Preußischen Erwerb erinnere ich daran, daß dieser Kriegserwerb gemacht ist als Folge des Krieges, daß der Krieg unternommen ist als eine Forderung der Ehre der Regierung, als eine Forderung des Landes, als eine Forderung Deutschlands; daß dieser Krieg geführt ist mit dem Gelde dieses Staates, das bis jetzt noch nicht ersetzt ist, und mit der Hingebung und dem Blute dieses Volkes, welches überhaupt Niemand ersetzen kann,

(Sehr wahr!)

und daß er geführt ist in der Aussicht, daß damit eine künftige Aenderung in den zerrissenen deutschen Zuständen ihren prinzipiellen Anfang zum Besseren erhalten werde,

(Hört, hört!)

— mit der Aussicht zu einem neuen Deutschen Staatswesen, welches nicht mehr auseinandergesperrt sein soll als ein Domänenbesitz kleiner deutscher Fürsten, sondern als großes Staatswesen in seiner gebührenden Stellung. — Nun in einer solchen Lage sollten wir, als Rathgeber, der Krone in unserem Gewissen rathen können, die moralischen Eroberungen in Deutschland zu debitiren mit Chatull-Zahlungen und Familienerwerbungen? Wahrhaftig nicht! Meine Herren, nirgends weniger ist die beliebte Phrase von dem Königthum von Gottes Gnaden am Ort. Unser Preußisches Volk hat seine Ehre, seine Interessen, seine Gefühle noch nicht getrennt von dem hohen Hause der Hohenzollern, ja wir haben bisher die Tradition des Volkes, daß es kein Preußen ohne Hohenzollern gebe, ebenso wie umgekehrt. Wir würdigen das Verhältniß vollkommen als einen großen Faktor zur Lösung unermeßlicher Schwierigkeiten in dem Deutschen Wesen. Aber, meine Herren, wer rüttelt und wer reißt denn an diesem Verhältniß? Wir? oder Herr v. Bismarck?

(Sehr richtig!)

Ich sage, Herr v. Bismarck, und Herr v. Bismarck ganz allein!

(Lebhafte Zustimmung.)

Die dynastische Opposition dieses Hauses ist nie dynastischer gewesen, als indem sie widerspricht, einen Preußischen Hauserwerb zu machen.

(Hört!)

Wenn ich mir einen Zustand zurückdenke, in dem hier in Berlin einmal ein Minister seinem Landesherrn zur Seite stand, der nicht die Interessen seines Kurfürsten, sondern des hohen Hauses von Oesterreich wahrnehmen wollte, wenn ich mir die Zustände zurückdenke eines Ministers Schwarzenberg: dann könnte ich es nur reimen, einen Rath zu geben, der dahin geht: Wenn wir angelangt sind an einem Wendepunkte Deutscher nationaler Entwickelung, an einem der empfindlichsten Punkte des Nationalgefühls, dann lassen Sie uns anfangen von der Chatoulle Seiner Majestät, von Familienerwerb, von persönlichem Erwerb der Krone zu reden!

(Sehr wahr!)

Und in solchem Momente lassen Sie uns, statt des Anfangs zu einem besseren neuen Deutschland — statt dessen zeigen ein befestigtes Mecklenburg!

(Sehr gut! Bravo! von allen Seiten.)

Meine Herren! Das ist die Absicht des Herrn Minister-Präsidenten nicht. Ich verwahre mich ausdrücklich dagegen, daß ich ihm den Vorwurf mache. Aber ich will offen sagen, wofür ich es halte: Der Herr Minister-Präsident glaubt, ein außerordentlich weises Expediens gefunden zu haben, um mit diesem Kronerwerb und mit Chatoullzahlungen die kleine Unannehmlichkeit einer Vorlage an dies Haus zu umgehen.

(Sehr wahr!)

Für einen so kleinen Zweck scheint mir das Mittel von großer Gefahr, weil es moralisch wirkt und lange wirken

kann. Ich muß aufrichtig sagen, so wie ein einfacher Mann die Eindrücke empfängt, die ein solches Verfahren der Regierung hervorruft — es kommt mir vor, als hätte wieder eine Verwechselung der Rollen stattgefunden. Die Diplomatie ist sehr wohl im Stande, recht glückliche und (in seltenen Kombinationen) vielleicht glänzende Erfolge noch heute zu erringen, wenn sie sich auf ihrem Boden befindet, das heißt unter ihres Gleichen.

(Heiterkeit.)

Aber wenn die diplomatische Anschauung sich in den inneren Verfassungskonflikt eindrängt, für den sie keinen Sinn hat, wenigstens den sechsten Sinn nicht hat, den Rechtssinn,

(Wiederholte Heiterkeit.)

dann, meine Herren, entstehen Maßregeln, die eine große Gefahr in sich tragen, und meiner tiefsten Ueberzeugung nach gerade der Dynastie einen schlechten Dienst erweisen!

(Lebhaftes Bravo.)

Vicepräsident **v. Unruh**. Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Minister-Präsident **v. Bismarck**. Meine Herren! Sie wissen, ich habe schon vorher darauf hingedeutet, ich bin kein Redner —

(Widerspruch von allen Seiten.)

ein Vorzug, den ich dem Herrn Vorredner bereitwillig einräume. Ich vermag nicht, mit Worten spielend auf Ihr Gefühl zu wirken, um damit Thatsachen zu verdunkeln. Meine Rede ist einfach und klar, und ich will mich darauf beschränken, zwei Momente, die mir aufgefallen sind, als unrichtig hervorzuheben. Der Herr Vorredner hat gesagt, wir hätten diesen Krieg mit dem Aufwande des Blutes des Preußischen Volkes und seines Geldes geführt. Das bestreite ich nicht; aber nicht für Lauenburg, sondern für Schleswig-Holstein.

(Unruhe.)

Meine Herren! Ich appellire an Ihre eigenen Erklärungen, mit denen Sie die Regierung vor 2 Jahren feierlich beschworen haben: wir haben Preußisches Blut nicht eingesetzt um Gewinne, um Eroberungen, sondern für die Sache Deutschlands in Schleswig-Holstein, und diesen Krieg haben wir glorreich durchgeführt. Mit den Ursachen des Krieges war Lauenburg in keiner Berührung, als daß es zufälligerweise demselben Monarchen wie Schleswig-Holstein gehörte.

(Gelächter und Unruhe.)

Vice-Präsident **v. Unruh** (unter Schellen mit der Glocke): Ich bitte um Ruhe, meine Herren!

Minister-Präsident Graf **v. Bismarck** (fortfahrend): Wir haben nicht um Lauenburg Krieg geführt, und es ist Entstellung der Thatsachen, wenn es hier so dargelegt wird, als sei für Lauenburg das Blut des Preußischen Volkes geflossen. Das ist einfach unwahr.

Im Uebrigen habe ich aus der Rede des Herrn Vorredners nichts entnehmen können, als daß er mit einem sehr scharfen und bitteren Accent, als wenn er das Härteste sagte, was gesagt werden könnte, der Regierung vorwarf, Seine Majestät der König habe aus Seiner Chatoulle Geld gezahlt, um eine vertragsmäßige Pflicht zu erledigen. Worin da das Vergehen liegt, inwiefern diese einfache Thatsache den Herrn Redner berechtigt, in einem Tone zu sprechen und Aeußerungen zu thun, als wenn er über ganz unglaubliche, unerhörte Dinge spräche, meine Herren, das verstehe ich wirklich nicht. Es gehört eine außerordentliche Gunst dazu, deren der Herr Vorredner sich in dieser Versammlung erfreut, daß Sie diesen gar nicht zur Sache gehörigen Bemerkungen Ihren Beifall schenken. Es fragt sich hier nur, ist die Regierung nach den Art. 55. und 48. der Verfassung verpflichtet, Ihnen diesen Vertrag vorzulegen. Diese Verpflichtung hat der Herr Redner meines Erachtens nicht nachgewiesen. Er hat gespöttelt über Chatoullezahlungen, über kleine Fürsten; er hat gesagt, wir wären am Wendepunkt der Deutschen Sache. Wie weit wir damit sind, weiß ich besser als der Herr Vorredner,

(Heiterkeit.)

aber was die Chatoullezahlung damit zu thun hat, ist mir vollständig unklar.

Der Herr Vorredner hat gesagt, es hätte im Interesse der Regierung gelegen, die Vorlage zu machen. Ja, meine Herren, wenn wir gewärtigen könnten, daß, falls wir Ihnen eine Vorlage machen, Sie sie mit besonnener Würdigung der Interessen des Landes, ohne Nebenrücksichten beurtheilen und erwägen, mit anderen Worten, wenn wir mit Ihnen eine glücklichere Ehe in diesen drei Jahren geführt hätten, dann würden wir Ihnen auch diese Vorlage wahrscheinlich gemacht haben —

(Aha! links.)

ohne dazu verpflichtet zu sein —;

(Heiterkeit.)

aber wir würden dann auch unsererseits diejenigen Rücksichten genommen haben, die wir bei Ihnen vermissen. Wenn Sie jede Vorlage nur dazu benutzen, um neue Elemente zu einer Scheidungsklage dieser Ehe zu suchen, warum sollen wir Ihnen Dinge vorlegen, zu deren Vorlegung wir nach dem Buchstaben der Verfassung nicht verpflichtet sind? Zu dieser sind wir nicht verpflichtet, und deshalb machen wir sie nicht. Gefälligkeiten haben Sie von uns nicht zu erwarten — und wir auch von Ihnen nicht; also wie können Sie verlangen, daß wir über unsere strikten Verpflichtungen hinausgehen? wozu der Lärm, möchte ich fragen. Wenn wir von Ihnen eine unparteiische, nur das Interesse des Landes erwägende Würdigung zu erwarten hätten, so würde ich auch kein Bedenken gehabt haben, die Sache in den Kommissionen zu vertreten. Was hilft es aber, daß ich in die Kommissionen komme? Ich habe kein anderes Resultat davon, als daß nachher auf der Tribüne hier jeder Satz damit anfängt: Der Herr Minister-Präsident hat gesagt — und dann kommt etwas, was ich nicht immer glaube gesagt zu haben, oder wenigstens ist es so aus dem Zusammenhange gerissen und entstellt, daß stundenlange Reden dazu nöthig wären, wenn ich Alles durchgehen und berichtigen wollte, und dazu, meine Herren, ist mir meine Zeit und meine Lunge zu lieb.

(Bravo! rechts.)

Vice-Präsident **v. Unruh**: Es ist abermals ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen von dem Herrn Abgeordneten Duncker. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Nachdem der Abgeordnete Schulze (Berlin) sich von der Rednerliste hat streichen lassen, steht für den Antrag der Kommission Niemand mehr eingezeichnet, gegen denselben die Abgeordneten Graf Wartensleben, Dr. Schultz (Borken), v. Blanckenburg und Michaelis. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche den Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Präsident (den Vorsitz übernehmend): Ich schließe die Diskussion, da die Majorität sich dafür ausgesprochen

hat, und ertheile nunmehr dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Dr. **Virchow:** Meine Herren! Wenn die Kommission den Antrag, wie ich ihn ursprünglich gestellt hatte, acceptirt hätte, so würden vielleicht manche Bedenken der Redner vorher nicht eingetreten sein, weil dann von vornherein die bestimmte Beziehung hervorgetreten wäre, welche erst nachträglich wieder hat durch die Redner erläutert werden müssen, daß nämlich die Erklärung des Hauses provozirt werden soll in Folge der besonderen Erklärung, welche in der Eröffnungsrede Seitens des Herrn Minister-Präsidenten im Namen der Regierung gegeben ist. Wir haben diese Erklärung als den ersten offiziellen Akt, der uns in derjenigen Weise entgegentritt, daß wir überhaupt dadurch bestimmt zu werden brauchen, uns zu äußern.

Wenn der Herr Minister-Präsident in der heutigen Sitzung auf allerlei Fragen hingewiesen hat, die er persönlich im Laufe dieser oder jener Debatte hier im Hause gestellt hat, und wenn er auch heute wieder an das Haus solche Fragen gerichtet hat, so muß ich sagen, ich halte das nicht für eine zulässige parlamentarische Taktik des Herrn Minister-Präsidenten, insofern unmöglich das Haus auf eine solche einfache, im Verlaufe einer Rede fallende Provokation feierliche Erklärungen abgeben kann. So hoch der Herr Minister-Präsident auch steht, so ist seine Stellung diesem Hause gegenüber doch nicht die eines Faktors, der berechtigt wäre, als einzelne Person an dieses Haus Fragen zu richten.

(Sehr richtig!)

Auf solche Fragen kann ein einzelner Redner im Laufe der Debatte antworten. Er wird seine Meinung, die Meinung seiner Freunde aussprechen können, aber niemals wird die Regierung berechtigt sein, aus diesen einzelnen Aeußerungen irgend welche Konklusionen zu ziehen, welche sie nachher verwerthen dürfte, um daraus zu deduciren, was dieses Haus geurtheilt habe. Ich bedaure von Herzen, daß die Organe der Regierung, und zwar Organe, welche ihr sehr nahe stehen, in den letzteren Jahren vielfach diese Taktik eingehalten haben, daß sie das ganze Haus für solche einzelne Reden verantwortlich machen, die zum Theil vom Ministertische aus provocirt waren. Aber, meine Herren, ich glaube hier, wo es sich eben darum handelt, die Fragen unseres inneren Staatsrechtes sicher zu stellen, hier müßte auch die Regierung anerkennen, daß dieses Haus eben nur dann in der Lage ist, Antworten zu ertheilen, wenn in ganz förmlicher Weise offiziell im Namen der Gesammt-Regierung dem Hause irgend eine Vorlage oder Anfrage entgegentritt. Die Regierung hat uns bis jetzt keinerlei Vorlage gemacht, welche uns jemals verpflichtet hätte, z. B. über Schleswig-Holstein in der Ausdehnung uns auszusprechen, wie der Herr Minister-Präsident das wünscht. Ich meinerseits hätte nicht einen Augenblick ein Bedenken, mich auszusprechen; ich würde auch nicht Bedenken tragen, auszusprechen, was ein Theil meiner Freunde für richtig hält; ich würde aber doch im Augenblick außer Stande sein, etwas Anderes auszusagen, als daß dieses Haus in seiner jetzigen Majorität jede Politik der Eroberung mißbilligt, und immer der Meinung sein wird, daß die **Selbstbestimmung der Völker entscheiden muß über die Gestaltung unseres gemeinsamen Vaterlandes.** Ich glaube so in der That für die Majorität zu sprechen.

(Zustimmung.)

Aber ich würde doch eine wirkliche Bürgschaft nicht übernehmen können, daß in diesem Augenblicke ein Votum dahin fiele. Will die Regierung dies wissen, dann hat sie die Möglichkeit, eine derartige Erklärung von Seiten des Hauses zu haben, wenn sie in offizieller und feierlicher Weise an das Haus herantritt und es aufruft, ernsthaft mitzuarbeiten, nicht blos etwas, was schon längst geschehen ist, mit seiner Sanktion zu bekleiden, sondern wirklich mitzuarbeiten an dem Werke der Befreiung und Einigung unseres Vaterlandes.

Ich sage also, zum ersten Male ist uns in der Eröffnungsrede von Seiten des Herrn Minister-Präsidenten im Namen der Regierung eine ganz bestimmte Erklärung vorgeführt worden, eine Erklärung, welche deutlich zeigt, wie die Regierung im Augenblick die Sache auffaßt. Nun, meine Herren, ich habe es um so mehr für nothwendig gehalten, in meinem Antrage auf diese Stelle der Eröffnungsrede hinzuweisen, als die Regierung, ich meine das Ministerium, nicht wird in Abrede stellen können, daß die Aeußerungen Seiner Majestät des Königs nach einer ganz anderen Seite hingehen und als es immerhin sehr auffallend erscheinen mußte, daß nunmehr das Ministerium eine Erklärung abgab, die scheinbar in vollem Widerspruche stand mit dem, was Seine Majestät der König selbst gesagt hatte. In dem Schreiben, welches Seine Majestät der König am 6. Januar dieses Jahres an den Berliner Magistrat erlassen hat, ein Schreiben, welches freilich nicht contrasignirt ist, aber welches dann doch um so mehr die persönliche Meinung Seiner Majestät des Königs auszudrücken scheint, heißt es ausdrücklich:

> Wenn der Magistrat in seiner Eingabe auf den Ernst des verflossenen Jahres und auf die gewichtigen, ihrer Lösung noch harrenden Fragen der Gegenwart hinweiset, so blicke Ich doch mit Genugthuung auf den beschlossenen Zeitabschnitt zurück, da Ich berufen war, in demselben den Dank derjenigen Landestheile entgegenzunehmen, welche sich seit funfzig Jahren der Segnungen erfreuten, die ihnen unter dem Preußischen Scepter und durch die Regierung Meiner in Gott ruhenden Königlichen Vorfahren zu Theil geworden, während mir selbst es **unter des Allmächtigen Beistand beschieden war, die Grenzen des Vaterlandes zu erweitern.**

(Hört! hört!)

Meine Herren! Ein Geschichtsschreiber, welcher diesen Passus mit einem Hinblick auf die Preußische Verfassung citirte, würde, glaube ich, in der Lage sein, unmittelbar dahinter zu schreiben: „(Art. 2.)“ und damit würde er in der That auch nichts weiter thun, als daß er die **historische Politik der Regenten aus dem Hause Hohenzollern in verfassungsmäßiger Form** ausdrückte. Der Herr Abgeordnete für Deutsch-Crone hat uns seinerseits heut versichert, daß auch nach seiner Meinung diese Politik die richtige, und eine Erwerbung für eine Krone, welche getrennt gedacht wird, von dem Staate Preußen unzulässig sei. Er hat, wenn ich ihn nicht anders ganz falsch verstanden habe, es für vollkommen richtig erklärt, daß in dem Sinne, wie der große Kurfürst vorgegangen sei, auch ferner gehandelt werden müsse und daß jede Erwerbung, welche durch den Staat erfolge, auch zugleich für den Staat bestehen müsse. Meine Herren! Der große Kurfürst hat bekanntlich diesem Staatsgedanken die Freiheiten der Stände zum Opfer gebracht und die Herren jener Seite sollten sich wohl daran erinnern, mit wie schweren Opfern ihrerseits jene Politik zunächst erkauft wurde, die der große Kurfürst einleitete.

Der Gedanke, aus den zerstückelten Wesen der Provinzen einen einzigen Staat mit **einem** Staatswillen herzustellen, dieser Gedanke, der selbst die entgegenstehenden gesetzlichen Schranken niederbrach, um der höheren historischen Wahrheit Ausdruck zu verleihen, ist in der neueren Zeit, ich glaube, zum Theil mit Unrecht, angerufen worden, wo es sich gegenwärtig darum handelt, **gerade umgekehrt** die Staats-

einheit im Interesse des Junkerthums zu zertrümmern.

(Sehr wahr!)

Denn, meine Herren, das ist nach meiner Auffassung eben die Signatur dieser „Erwerbung Lauenburgs durch die Preußische Krone" und nicht durch den Preußischen Staat, daß es sich darum handelt, eine neue Aera Preußischer Politik zu inauguriren, in der das zur Einigung und Stabilirung des Junkerthums stattfinden soll, was bisher seit dem großen Kurfürsten im Sinne des Staatsganzen geschehen ist.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Welche historische Berechtigung würde der große Kurfurst gehabt haben, wenn das, was er gethan hat, eben nur im Interesse seiner Person oder seines Hauses geschehen wäre? Wenn die Vergewaltigung, die er damals eben den Ständen anthat, und die vom Standpunkte des strengen Rechts gewiß nicht gerechtfertigt werden kann, nur im Interesse des eigenen Haus-Egoismus geschehen wäre? Nein, meine Herren, wenn eine Berechtigung existirt zu einem solchen Vorgehen, wenn zu einem wirklichen Staatsstreich eine moralische Berechtigung vorhanden sein soll, so kann sie immer nur gesucht werden in dem Interesse des Ganzen, in dem höheren sittlichen Interesse, welches die Gesammtheit aller Staats-Angehörigen mitumfaßt und welches nicht gedacht werden kann ohne die Identifizirung der Regierung mit dieser Gesammtheit.

Aber, meine Herren, was die Regierung gegenwärtig intendirt, ist ja eingestandenermaßen etwas ganz Anderes. Es ist in der Eröffnungsrede gesagt worden, daß das Herzogthum Lauenburg mit der Krone Preußen vereinigt und daß es der Wille Sr. Majestät sei, „dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit genießen zu lassen."

Meine Herren, die Verfassung kennt den Ausdruck „Krone Preußen" in dem Sinne, wie er hier steht, überhaupt nicht; eine solche Bezeichnung ist an sich nicht verfassungsmäßig und sie kann daher nur gewählt worden sein, um einen Begriff zu introduciren, der auf dem gewöhnlichen Wege der verfassungsmäßigen Sprache nicht zu gewinnen war. Deshalb muß ich dem Herrn Abgeordneten für Mansfeld beistimmen, daß durch diese Bezeichnung „Krone Preußen" in der That ein besonderer König, ein König, den wir uns wohl nicht anders, als wie einen absoluten denken können, hier mit hereingeschoben wird.

Aber, meine Herren, was für ein Interesse hat unser König daran, das Herzogthum Lauenburg unter „Schonung seiner Eigenthümlichkeit" aufzunehmen? Welches Interesse hat das Preußische Königthum daran, das Junkerwesen in Lauenburg fortbestehen zu lassen? Doch sicherlich nicht das allermindeste.

Meine Herren! Wenn Sie glauben, daß etwa der Weg der Personalunion förderlicher sein würde, um auf diesem Wege die Gemüther der Schleswig-Holsteiner zu gewinnen, so glaube ich, könnte man sagen, daß selten ein Gedanke in dem Kopfe eines Staatsmannes aufgekommen ist, der weniger Aussicht auf Verwirklichung hat. Denn grade dieser Weg der Personalunion ist meiner Auffassung nach derjenige, der am schwersten zum Ziele führt und der den größten Schaden mit sich bringt. Es ist ganz unverständlich, was Se. Majestät der König, was das Königthum als solches für ein Interesse daran haben könnte, diese kleinen Staas-Eigenthümlichkeiten zu conserviren.

Während wir mehr und mehr bestrebt sind in unserm großen Vaterlande, wo doch so viele Eigenthümlichkeiten der einzelnen Provinzen bestehen, dieselben allmälig auszugleichen, die Bürger mehr und mehr in eine gleiche Lage zu einander zu stellen, so sollte es also hier plötzlich das Interesse der Krone sein, ein Herzogthum, das kaum die Größe eines Landrathskreises hat, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit aufzunehmen? Meine Herren, der Herr Minister-Präsident hat uns allerdings gesagt: sollten wir die Bewohner vergewaltigen? welche Zumuthung! wie könnte man von uns verlangen, daß wir einen Deutschen Staat zwingen sollten, sich der Verfassungsform einzufügen? Meine Herren! Diese Frage hat allerdings eine Berechtigung — ich kann wirklich nicht anders sagen — so lange die gegenwärtige Regierung besteht. Ich möchte es gern anders ausdrücken, allein Jedermann, der über die Grenzen von Preußen hinauskommt, der in den verschiedenen Deutschen Staaten nachfragt: möchtet Ihr denn wohl Preußisch werden? der bekommt immer die Antwort — ich möchte dem Herrn Minister-Präsidenten keine Kränkung zufügen durch meine Mittheilung —

(Heiterkeit.)

der bekommt immer die Antwort: Preußisch möchten wir wohl werden, aber nicht Bismarckisch!

(Heiterkeit.)

Darin liegt eben die Schwierigkeit der Situation. So lange die Regierung diese Stellung zu der Verfassung oder vielmehr der Verfassung gegenüber einnimmt, so lange wir in jeder Session in die Lage gebracht werden, neue Artikel der Verfassung hervorheben zu müssen, welche nicht mehr vollkommen zu Recht bestehen: so lange wird eben auch der Fortschritt der Preußischen Politik auf dem natürlichen Wege unmöglich sein, und dann sucht man nach allerlei solchen Kunstprodukten, die natürlich mit Willen und gegen Willen dahin ausschlagen, daß man allerlei „Eigenthümlichkeiten" schonen muß, die sich gerade in den Kreisen, in denen man sich bewegt, gewissen Einfluß verschafft haben.

Wenn ich die ernsthaften Betrachtungen, welche der Herr Abgeordnete für Deutsch-Crone in Bezug auf die Entstehungsgeschichte der betreffenden Artikel unserer Verfassung angestellt hat, durchgehe, so finde ich, daß er sich auf ein Gebiet von Vermuthungen verstiegen hat, welches nach meiner Meinung nicht herangezogen werden kann, wo es sich um die Interpretation von Verfassungsartikeln handelt. Meine Herren! Die oktroyirte Verfassung ist an allen diesen Stellen ohne Motive publicirt und nirgends sind solche vorgelegt. Bei der Revision der Verfassung sind allerdings Reden hin und her gehalten worden, es sind Anträge gestellt und verworfen, allein irgend eine officielle Erklärung existirt weder über Art. 2., noch über Art. 48., noch über Art. 55.

Wenn die Herren nun die Vermuthung aufstellen, — denn sie werden niemals behaupten können, daß das, was sie thun, wahr ist, — daß Art. 55. sagen will, daß er so viel bedeutet als: der König kann ohne Einwilligung beider Kammern zugleich Herrscher von Deutschen, aber nicht von fremden Reichen sein, so muß ich dagegen zunächst hervorheben, daß nach meiner Auffassung die Worte der Verfassung zunächst gedeutet werden müssen in dem Sinne, der durch andere Artikel derselben Verfassung sicher gestellt wird.

Denn wir können doch nicht annehmen, daß in einem Artikel ein Wort einen diametral entgegengesetzten Sinn hat von dem, welchen es in einem andern hat. Nun ist heute von dem Art. 48. viel die Rede gewesen. Darnach hat der König das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch Verträge mit fremden Regierungen zu schließen. Man muß nun fragen, ob fremde Regierungen im Art. 48. auch blos außerdeutsche seien, und der König das Recht nicht habe, Verträge mit Deutschen Regierungen zu errichten? Ich meine doch, was dem Art. 48. recht ist, das muß auch dem Art. 55. recht sein. Entweder also,

Sie haben Recht, daß der Art. 55. nur für außerdeutsche Verhältnisse und Reiche gilt, dann werde ich Sr. Majestät dem Könige von diesem Gesichtspunkt aus bestreiten, daß er Verträge mit Deutschen Regierungen errichten darf, oder umgekehrt, Sie gestehen zu, daß Se. Majestät der König das Recht hat, Verträge mit Deutschen Regierungen zu errichten, dann werden Sie auch zugestehen müssen, daß er nach §. 55. nicht zugleich Herrscher Deutscher Reiche sein kann.

Da wir uns bei dem Worte Reich auch durch den Herrn Minister-Präsidenten auf das Gebiet der bloßen Vermuthungen und linguistischen Erörterungen geführt sehen, so möchte ich Ihnen wenigstens auch eine Vermuthung mittheilen. Die Kommission der National-Versammlung, welche auf dem möglichst staatsrechtlichen Grunde vorzugehen sich bemühte, hat gesagt: „andere Staaten," und hat damit eben den korrekten Ausdruck gewählt, der für solche Verhältnisse gebraucht werden soll. Es ist dies ja auch begreiflich von einer Kommission, die wesentlich aus Juristen zusammengesetzt war, und die den möglichst scharfen Ausdruck wählte. Nun, meine Herren, die Verfassung ist nachher durch die Regierung oktroyirt worden. Das ist eben eine wesentlich andere Sache. Wenn wir niederen Leute auch nicht gewohnt sind, zu sagen von dem Herzogthum Lauenburg, es sei ein Reich, oder von dem Fürstenthum Reuß, es sei ein Reich, so ist doch ganz sicher, daß der Herzog von Lauenburg sagt: in meinem Reiche, und der Fürst von Reuß sich ausdrückt: in meinem Reiche, und daß in einer Verfassung, welche eine Regierung oktroyirt, das Wort Reich in ähnlichem Sinne gebraucht wird, wie das Wort Staat. Dies ist mir vollkommen verständlich; es geht ja aus jener eigenthümlichen Denkrichtung hervor, welche in den regierenden Kreisen eine andere ist, als in den regierten. Würden wir auch „Staat" sagen, so begreife ich doch, daß von Seiten der Krone, welche damals oktroyirte, ein großer Werth darauf gelegt wurde, Reich zu sagen. — So, meine ich, ist zu argumentiren.

Wenn man einmal Vermuthungen aufstellen will, so möchte ich mir auch die Vermuthung erlauben, daß, wenn Schlegel von Reich und Herzogthum spricht, es sich wahrscheinlich damit eben so verhält, wie mit der Deutschen Reichsverfassung, die mit Recht das Deutsche Reich und die einzelnen Staaten, welche innerhalb des Reiches sein sollten, einander entgegenstellte; also ein Verhältniß, wie es in früheren Zeiten in einer gewissen untergeordneten Analogie in England bestand, wo eine Reihe von Herzogthümern ohne Souveränetät waren, die dem Reich gegenüber standen. Nun, meine ich, wenn solche Verhältnisse im Art. 55. vorgezeichnet sein sollten, dann würden wir überhaupt weit zu suchen haben, wo dies Reich liegt, welches dieser Interpretation zugänglich wäre. Meine Herren, das wäre ein Reich im Monde, aber nicht auf dieser Erde. Es giebt kein einziges Reich auf dieser Erde, auf welches diese Interpretation zutreffend sein würde.

(Zustimmung und Bravo.)

Wenn wir uns also denken, daß die Verfassung nicht jenseits der Wolken ihre Wirksamkeit haben solle, wenn wir uns vorstellen, daß der eine Artikel in der Verfassung interpretirt werden muß wie der andere, so wird nichts weiter übrig bleiben, als zu sagen, daß „fremde Reiche" eben nur ein anderer Ausdruck sei für „andere Staaten".

Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß, wenn wirklich die Vermuthung richtig sein sollte, daß zur Zeit der Oktroyirung man daran gedacht hätte, man wollte durch diesen Art. 55. der Möglichkeit eine Thür lassen, daß durch die Deutsche Reichsverfassung Sr. Majestät gewisse Rechte der Herrschaft über andere Deutsche Staaten eingeräumt werden könnten, so werden Sie nicht so weit gehen können, daß nun, wo diese Deutsche Reichsverfassung nicht in Kraft getreten ist, doch Sr. Majestät dem Könige eine solche Befugniß zugeschrieben werde. Unzweifelhaft könnte die Ausnahme nur in dem Sinne festgehalten werden, wie sie gedacht war.

Aber, wie gesagt, das Alles sind Vermuthungen. Ueber keinen dieser Punkte haben wir irgend eine bestimmte Erklärung; und wenn Jemand den Herrn v. Rönne exakt liest, so wird er den Ausführungen des Herrn Abgeordneten für Geldern allerdings beitreten, daß Herr v. Rönne nicht konsequent die Schlüsse zieht, die aus seinen eigenen Vordersätzen gezogen werden müßten.

Wenn nun die Frage aufgeworfen ist, ob denn irgend ein dringender Grund vorliege, diese Angelegenheit, die nach so vielen Seiten hin eine gewisse Aufregung hervorgerufen hat, hier zum Austrag zu bringen, und wenn namentlich darauf hingewiesen ist, daß ja dieses ganze Verhältniß zu Lauenburg doch ein so gleichgültiges sei, daß namentlich von Lasten für den Staat gar nicht die Rede sein könnte, so muß ich zunächst sagen, es handelt sich hier gerade um den alten Spruch: Principiis obsta! Denn das kann doch wohl nicht bezweifelt werden, daß mit derselben Art von Konsequenz, mit welcher die Regierung uns jetzt sagt: „Ihr habt im vorigen Jahre nicht gesagt, daß Ihr so etwas nicht wollt, nun hinterher können wir nichts daran mehr ändern," man uns künftig wieder entgegen treten würde, wenn wir jetzt schweigen. Es ist also ein Ausspruch dieses Hauses nothwendig, und ich denke, der Herr Abgeordnete für Oels täuscht sich, wenn er glaubt, daß die Regierung nicht verstehen würde, daß mit diesem Ausspruche ganz bestimmt gesagt sein soll: Zu derartigen Vorgängen muß die Zustimmung des Landtages eingeholt werden.

Damit vertheidigen wir, meine Herren, in der uneigennützigsten Weise nicht blos das Recht dieses Hauses, sondern auch das des anderen Hauses, welches vielleicht in diesem Augenblick durch seine feudale Verwandtschaft geneigt sein möchte, ein Auge zuzudrücken, während es sich doch darum handelt, daß Rechte eingebüßt werden sollen, welche zu den werthvollsten gehören, welche überhaupt einer Landesvertretung eingeräumt worden sind.

Nun glaube ich aber nachweisen zu können, daß Lasten entstehen und die Regierung eigenmächtiger Weise über Mittel des Staates verfügt, also in einer Weise vorgeht, von der der Herr Minister-Präsident vorher gesagt hat, wenn der Fall so wäre, so würde er den Vertrag vorlegen.

Ich habe zunächst auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der in dem Kommissions-Bericht nicht erwähnt ist, daß nämlich durch den Gasteiner Vertrag und zwar gerade durch die Artikel, welche Lauenburg betreffen, der Art. 12. des Wiener Friedens geändert ist, welcher der Gesammtheit der drei Herzogthümer die Kriegskosten auflastete. Nun, meine Herren! die Kriegskosten sind jedenfalls aus dem Preußischen Staatsschatz geschöpft; sie sind also mit Preußischem Gelde gezahlt. Es sind hier Summen aufgewendet, für welche die Königliche Regierung nicht als eine vom Preußischen Staate abgelöste, sondern in Vertretung des Preußischen Staates durch den Wiener Frieden sich eine Bürgschaft der Wiedererlangung hat sichern wollen. Nun waren diese Verpflichtungen zur Wiederaufbringung der Kriegskosten auch auf das Herzogthum Lauenburg mitvertheilt und durch Art. 8. des Gasteiner Vertrages ist ausdrücklich der Theil der Kriegskosten, der auf Lauenburg fallen würde, von demselben abgewälzt und auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein übertragen worden.

Meine Herren! ob unsere Sicherheit, dieses Geld wiederzubekommen, dadurch gewonnen oder verloren hat, darüber brauche ich mich keiner weiteren Auseinandersetzung zu befleißigen. Denn nachdem wir wissen, wie große Summen schon nach allen Richtungen hin von den Herzogthümern gefordert werden, können wir wohl annehmen, daß damit

Digitized by Google

eine erhebliche Verminderung der Sicherheit eingetreten ist, welche Preußen hat, das Geld wiederzubekommen.

Andererseits argumentirt die Regierung: weil Se. Majestät aus seiner Chatoulle das Geld bezahlt habe, so sei damit die Verpflichtung, welche die Regierung ausdrücklich als Preußische Regierung in dem Gasteiner Vertrage übernommen habe, gelöscht. Aber, meine Herren! in jedem Augenblick würde doch wohl, obgleich gegenwärtig die Zahlung an die Oesterreichische Regierung geschehen ist, das Ministerium kommen und sagen können: Se. Majestät hat vorläufig dieses Geld gegeben, aber nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gasteiner Vertrages soll die Königliche Regierung das Geld zahlen, wir werden also erwarten dürfen, daß nunmehr dieses Geld aus der Staatskasse zurückerstattet werde. So wird immer der Regreßanspruch der Chatoulle an die Staatskasse stehen bleiben. Wenn er geltend gemacht wird, das ist ein Punkt, der keine Bedeutung hat, aber Niemand wird behaupten, daß durch diese Zahlung die Verpflichtung des Staats, dafür einzutreten, aufgehoben sei.

Sie sagen uns nun, meine Herren, alle diese Rechte, auf die wir da provociren, liegen in den Verträgen, in dem Gasteiner und in dem Wiener Vertrage und diese seien für uns in irgend einer Weise zweifelhaft. Wir haben, glaube ich, hier, meine Herren, mit faktischen Verhältnissen zu rechnen; wir haben uns Ihnen angeschlossen, den Doktrinarismus möglichst aufgegeben, und es ist nicht unsere Sache, unmögliche Verhältnisse anzustreben. Ich weiß mich frei von jeder Art der Mitwirkung, auf welche Weise das Herzogthum Lauenburg gewonnen worden ist, — ich bin sehr froh, daß das Haus sich sagen kann, daß es diese Politik der Eroberung durch seine Voten nicht herbeigeführt hat. Nachdem diese Erwerbung aber geschehen ist, nachdem sie als vollendete Thatsache, als fait accompli vor uns liegt, können wir uns derselben ebensowenig entziehen, wie die Königliche Regierung sich dem entzieht, in irgend einem anderen Staate etwa gestürzte Regierungen nicht mehr anzuerkennen und neu aufgekommene Regierungen anzuerkennen, obwohl es ihr vielleicht recht unangenehm ist.

(Heiterkeit.)

In diesem Punkte werden wir uns dem historischen Verhängniß unterwerfen und wir werden erkennen müssen, daß die Verträge einmal da sind. Aber wir werden allerdings, meine ich, auch von der Königlichen Regierung verlangen müssen, daß sie nun nicht innerhalb dieser Verträge immerfort das Staatsinteresse und das Interesse irgend einer Partei mit einander verwechselt und daß sie nicht ihren Einfluß auf die Krone dazu verwendet, uns als Staat Etwas zu entfernen, worauf wir eben nach diesem Vertrage offenbar Anspruch haben.

Ich befinde mich in dieser Beziehung glücklicher Weise in der Lage, mich auf eine Erklärung stützen zu können, welche, glaube ich, auch die Staats-Regierung nicht leicht anfechten wird. Es ist das Rechtsgutachten des Kronsyndikats. Da die Königliche Staats-Regierung in der Anerkennung, daß heut zu Tage die Kabinetspolitik allein die Sache nicht macht, dieses Rechtsgutachten selbst in Druck gegeben hat, so sind wir in der Lage, denjenigen Theil desselben unserer Kenntniß, unserer Beurtheilung unterziehen zu können, der die Erb- und Eigenthumsansprüche an das Herzogthum Lauenburg erörtert, und der ausdrücklich mit dem Satze schließt:

> der rechtmäßige Erwerb Lauenburg's durch Preußen und Oesterreich und das freie Dispositionsrecht dieser Mächte unterliegt demnach keinem Zweifel.

(Hört! hört!)

Ich deduzire daraus, daß es sich hier um Preußen als Staat und um Oesterreich als Staat handelt und daß der Ausdruck „dieser Mächte" eben nur gebraucht sein kann in dem Sinne, daß die ganzen Staaten dahinter stehen. Die Oesterreichische Regierung hat meines Wissens auch die Sache in dieser ganz einfachen, offenen Weise behandelt, und hat niemals einen Unterschied eintreten lassen zwischen dem, was Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und dem, was das Kaiserreich Oesterreich erwarb. Wenn die Königlich Preußische Regierung 2 Millionen Dänischer Thaler an die Oesterreichische Regierung gezahlt hat, so ist die Sache doch nicht so vor sich gegangen, daß das Geld aus der Privatchatoulle Sr. Majestät des Königs in die Privatchatoulle Sr. Majestät des Kaisers übergegangen ist, sondern es ist dort eben an die richtige Adresse gelangt,

(Sehr gut! links.)

und in die Kasse des Staates abgeführt werden. In welcher Weise nun die Königliche Regierung es rechtfertigen will, daß Se. Majestät der König sich, ohne daß der Staat daran betheiligt ist, in den Besitz der zweiten Hälfte von Lauenburg, derjenigen, welche durch den Wiener Frieden an Preußen gekommen war, setzen könne, ist mir aus der bisherigen Debatte nicht klar geworden.

Was wir also urgiren und vermelden müssen, das ist die Einführung dieses ganz neuen Begriffs „der Krone Preußen" als Etwas, was getrennt wäre vom Staate Preußen. Wäre diese Krone Preußen nicht im Sinne der Regierung getrennt vom Staate Preußen, was der Herr Abgeordnete für Deutsch-Crone, wie es scheint, bezweifelt, ich sage, wäre nicht beides getrennt, dann, meine Herren, würde der Art. 2. unzweifelhaft Platz greifen; dann würde auch die Interpretation, welche Se. Majestät der König selbst in seinem Briefe vom 6. Januar gegeben hat, ohne Weiteres vom Ministerium anerkannt werden. Aber es handelt sich offenbar darum, daß das Land Preußen, der Staat Preußen, das Volk Preußen, nicht theilhaftig werden soll der etwaigen Vortheile, die aus derartigen Erwerbungen hervorgehen können, sondern daß man diese Erwerbungen benutzen will in irgend einem neben dem Interesse hergehenden Sinn. Und wie ich Ihnen schon gesagt habe, wir können gegenwärtig nicht anders denken, als daß der Sinn dahin geht, antiquirte Institutionen zu erhalten, veraltete Rechtsanschauungen in Geltung zu erhalten, die selbst bei dem heutigen Zustande unseres Verfassungslebens in Preußen unmöglich sind.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, meine Herren, kann ich Ihnen nur empfehlen, den Antrag, wie ihr die Kommission gestellt hat, anzunehmen. Ich persönlich habe auf die Einleitung sehr gern verzichtet, da es mir ja möglich gewesen ist, Ihnen den Sinn dieser Einleitung authentisch vorzuführen, aber ich möchte Sie nun auch bitten, möglichst einstimmig den Antrag der Kommission anzunehmen.

Der Herr Abgeordnete für Geldern hat einen Antrag eingebracht, der unzweifelhaft dem Kommissions-Antrage überaus nahe steht; wenn ich aber seine im Hause bekannte Taktik in's Auge fasse, so habe ich die Befürchtung, daß dieser Antrag nur eingebracht ist, um gegen den Kommissions-Antrag stimmen zu können.

(Heiterkeit links.)

Sonst erkenne ich in der That die Tiefe der Differenzen nicht an, welche zwischen seinem Antrage und demjenigen der Kommission bestehen sollen. Ich möchte ihn also bitten, daß er noch einmal sich mit seinen Freunden vergegenwärtige, wie wichtig es ist, daß gerade in dieser Frage, in der er sich doch im Allgemeinen mit uns einverstanden hat, die Majorität des Hauses eine recht große ist.

Denselben Appell möchte ich richten an die geehrten Herren, welche das zweite Amendement eingebracht haben, ein Amendement, welches nach meiner Auffassung dadurch inkorrekt ist, daß es den Gedanken aufkommen lassen könnte, als würde

unter gewissen Verhältnissen dieses Haus die Personalunion mit Lauenburg anerkennen, denn es heißt darin nur, daß die gegenwärtige Vereinigung der Zustimmung bedürfe. Ich meine, es handelt sich allerdings jetzt darum, der Regierung auch eine Erklärung zu geben, aus der sie ersieht, daß das Haus diese Politik der Personalunion nicht anerkennt, und das ist gerade in dem Antrage der Kommission, so viel mir scheint, in deutlicher Weise gegeben. Deshalb empfehle ich Ihnen, den unveränderten Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Minister-Präsident Graf **v. Bismarck:** Der Herr Vorredner hat darauf aufmerksam gemacht, daß man Unrecht thut, Stimmen einzelner Redner für die des Hauses zu nehmen, eben so die einzelner Minister für die der Regierung. Aus dem Bedürfniß, dieses hervorzuheben, ergiebt sich schon, wie häufig es der Fall ist, daß es geschieht, und eben, weil die Stimme eines einzelnen Redners für die des Hauses, und die des Hauses für die des Landes mit Einschluß der Regierung genommen wird, halte ich es für nöthig, eine abweichende Ansicht der Regierung in dieser Beziehung zu konstatiren. Der Herr Vorredner war der Ansicht, es sei, — ich weiß nicht, ob für die Preußische Krone, oder für das Land Preußen, — nicht nützlich, mit Schleswig-Holstein in eine Personalunion zu treten. Ich konstatire nur, daß die Regierung diese Auffassung in diesem Jahre so wenig, wie im vorigen, theilt. Die Königliche Regierung ist vielmehr der Meinung, daß die Personalunion nicht nur für Schleswig-Holstein, sondern auch für Preußens Krone oder Land nützlicher sein würden, als die Februar-Bedingungen.

Präsident: Meine Herren! Ich glaube, daß diese Erklärung des Herrn Minister-Präsidenten unseren früheren Beschluß, daß die Diskussion geschlossen sei, nicht aufheben wird, eventuell sind zwei neue Anträge auf Schluß der Diskussion wieder eingebracht worden.

Ich ertheile daher dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Twesten:** Meine Herren! Als die Königliche Staats-Regierung es ablehnte, sich in der Kommission vertreten zu lassen, dachte ich, ob darin vielleicht irgend ein tieferer Sinn liege, ob uns etwa in dieser Frage die Kompetenz bestritten werden sollte, ob irgend ein Einwand uns entgegengestellt würde, der jede Verhandlung in dieser Sache als vollständig unzuläßig kennzeichnen sollte. Heute bin ich überzeugt worden, daß das nicht der Fall war; der Herr Minister-Präsident hat nur gesagt, auf die Erklärungen in den Kommissionen pflege zu viel Gewicht gelegt zu werden, sie würden hinterher entstellt, und er habe keine Zeit zu solchen Unterhaltungen. Der Herr Minister-Präsident hätte allerdings, statt selbst zu erscheinen, auch einen Kommissarius in die Kommission schicken können, er hätte sich auch in diesem Falle überzeugen können, daß seine ohne Zweifel kostbare Zeit nicht übermäßig in Anspruch genommen worden wäre, da die Kommission in zwei Sitzungen mit ihrer Arbeit, einschließlich der Verlesung und Feststellung des Berichtes fertig geworden ist. In der Sache war die Kommission dadurch in die Lage versetzt, daß sie nicht gegen eine bestimmte Auffassung der Staats-Regierung ihre Deduktionen richten konnte, sondern nur gegen das, was sie bei dem Schweigen der Staats-Regierung nach den bestehenden Thatsachen als deren Ansicht voraussetzen konnte. Ich glaube aber, nach den heutigen Auslassungen des Herrn Minister-Präsidenten hat die Kommission in keiner Weise fehlgegriffen; es sind keine anderen Einwendungen erhoben worden als sie in dem Kommissionsbericht schon vorausgesetzt worden sind. Der Herr Minister-Präsident hat nicht bestritten, daß nach Art. 2. der Verfassung zur Einverleibung in den Preußischen Staat die Genehmigung beider Häuser des Landtages erforderlich sein würde, er, wie auch der Graf Eulenburg, deducirt nur gegen die Anwendbarkeit der Art. 55. und 48. auf die vorliegenden Verträge und Dispositionen der Königlichen Staats-Regierung. Der Einwand des Herrn Abgeordneten Reichensperger ist mit Ausnahme des formellen Unterschiedes der Fassung, auf den ich mit ein paar Worten am Schluß zurückkommen werde, darauf gerichtet, daß der Zweifel an der staatsrechtlichen Gültigkeit der Disposition über Lauenburg auch die völkerrechtliche Thatsache in Zweifel ziehen könnte. Im Uebrigen finde ich aber zwischen seinem Antrage und dem der Kommission gar keinen Unterschied. Wenn Herr Reichensperger sagt, zur vollen Rechtsbeständigkeit sei die Einwilligung erforderlich, so bleibt aber auch die Union mit Lauenburg in der Luft schwebend, bis diese Einwilligung erfolgt ist. Es ist dann ganz derselbe Fall, wie er eintritt nach dem Antrage der Kommission, wenn das Haus ausspricht, die Union sei rechtsungültig, so lange diese Einwilligung noch nicht erfolgt ist. Ich meine aber die Deduktion des Herrn Reichensperger in dieser Beziehung ist unrichtig. Völkerrechtlich kann der Vertrag nicht wieder in Frage gestellt werden von denjenigen Mächten, die darüber kontrahirt haben, von Preußen, Oesterreich und Dänemark, aber staatsrechtlich ist für uns noch kein Definitivum geschaffen. Das ist der wesentliche Unterschied zwischen der vorläufigen Occupation und dem definitiven staatsrechtlichen Abschluß der Sache. Wenn während eines Krieges die Preußische Armee ein Land occupirt, so muß faktisch eine Verwaltung durch die Preußische Regierung eintreten; dazu bedarf es keiner Zustimmung der Häuser des Landtages. Handelt es sich aber nicht mehr um diese vorläufige Occupation, sondern um die definitive Feststellung dieses Verhältnisses, dann tritt entweder Art. 2. oder Art. 55. der Verfassung ein. Sollte nun der kaum denkbare Fall eintreten, daß dann keine Einigung zu erzielen wäre zwischen den Faktoren der Gesetzgebung, dann würde sich freilich auch der abnorme Fall ereignen, daß das völkerrechtlich erworbene Land wieder aufgegeben werden müßte und also in der Luft schwebte, bis sich ein anderer Occupant fände. Einen solchen abnormen Fall aber haben wir hier nicht ins Auge zu fassen. Die Kommission wenigstens ist, wie der Bericht deutlich zeigt, nicht der Meinung gewesen. Die Kommission hat als unzweifelhaft vorausgesetzt, daß zu einer Inkorporation in Preußen die Einwilligung der Häuser des Landtages sofort erfolgen würde.

Der Herr Graf zu Eulenburg hat, obwohl er gegen Anwendbarkeit des Art. 55. gesprochen, die Ansicht aufgestellt, es handele sich nur noch um etwas Vorläufiges, zur Zeit sei eine Vorlage noch nicht erforderlich. Die definitive Regelung könne warten, bis unsere Verhältnisse zu Schleswig-Holstein auch erledigt würden. Ja, meine Herren, da wird vorausgesetzt, es handele sich noch um eine vorläufige Occupation, und da würde ich vollkommen zugeben, es bedürfe eines Antrages unsererseits nicht. Wenn die Königliche Staats-Regierung sagte, vorläufig haben wir uns in den völkerrechtlichen Besitz gesetzt, es sind noch einige Umstände zu beseitigen, welche die definitive Erledigung schwer oder unmöglich machen; deshalb werden wir eine Vorlage erst um die und die Zeit machen — dann glaube ich in der That, würde Niemand widersprochen haben.

Der Herr Minister-Präsident sagt, er wäre zu keinen Gefälligkeiten verbunden; die erwarten wir auch nicht, sondern wir erwarten die Pflichterfüllung der Königlichen Staats-Regierung.

(Lebhafte Zustimmung.)

Digitized by Google

und wir verlangen es als eine Pflicht, uns eine Vorlage zu machen, sobald von einer definitiven Regelung des Verhältnisses die Rede ist.

Von Anwendbarkeit des Art. 55. hat schon der Herr Abgeordnete Reichensperger gesprochen. Zu dem, was er und Herr Dr. Gneist gesagt haben, ist, glaube ich in der That, nichts mehr hinzuzufügen. Die Debatten bei Annahme des Art. 55. sind nicht sehr weitläufig gewesen, wie es dem Herrn Abgeordneten Grafen zu Eulenburg geschienen, sondern es hat damals, außer dem Berichterstatter der Kommission, kein Anderer das Wort ergriffen, als Herr Hansemann, und der that einfach die Frage:

„Was sind fremde Reiche? Ist ein kleines Land auch ein Reich?"

und darauf erfolgte keine Antwort. Die Ausführung des Schlegelschen oder Shakespeareschen Unterschiedes zwischen Reich und Herzogthum, meine ich, würde der Herr Minister-Präsident, wenn es ihm nicht zufällig vorher in den Kopf gekommen wäre, hier nicht mehr vorgebracht haben, nachdem Herr Reichensperger sie schon vorweg widerlegt hatte. In England war dasselbe Verhältniß wie in Deutschland; das Reich umfaßte das ganze Königreich, das Herzogthum war ein einfaches Feudalterritorium, und das war der damalige technische Unterschied von Reich und Theilen des Reiches. Seit aber diese Verhältnisse aufgehört haben, giebt es kein Reich mehr in dem technischen Sinne der älteren Zeit, und ein Unterschied zwischen Staat und Reich läßt sich eben nicht finden, wenn man nicht die reine qualitative Größe mit vollkommener Willkür zum Kriterium machen will. Der Art. 55. fällt so gut unter die Nothwendigkeit, die Zustimmung der beiden Häuser des Landtages einzuholen, wie die Inkorporation nach Art. 2.

Bei den Fürstenthümern Hohenzollern lag die Sache in dieser Beziehung vollkommen gleich. Der Erwerbungs-Vertrag war abgeschlossen im November 1849, darauf wurde ein Gesetz-Entwurf eingebracht, der einfach dahin lautete:

Die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preußischen Staats-Gebiete wird auf Grund des Vertrages vom 7. Dezember 1849 genehmigt.

Dieser Gesetz-Entwurf wurde angenommen, und damit war Alles erledigt. Hätte man damals sagen wollen, es ist zweifelhaft, ob die drei Faktoren der Gesetzgebung sich darüber einigen, dann hätte man auch damals sagen können: wir nehmen eine Inkorporation vorläufig nicht vor, wir werden abwarten, wie das Weitere sich gestalten wird.

Mit diesem Gesetzentwurf, der einfach die Vereinigung aussprach, wurde als selbstverständlich verbunden gedacht die Einführung der Preußischen Verfassung in den Fürstenthümern. Darüber hat keine weitere Verhandlung in den Kammern stattgefunden, sondern ein Patent des Königs, welches nun erst die eigentliche definitive Besitzergreifung vollzog, erklärte als Konsequenz dieses Gesetzes die Preußische Staatsverfassung für eingeführt, und nur einzelne Gesetze regelten dann nachher einzelne Verhältnisse in Betreff der Abgeordnetenzahl und einiger anderen Punkte. Genau so hätte hier verfahren werden müssen.

Der Herr Minister-Präsident bediente sich des Ausdruckes: Wenn es uns gelänge, die Erwerbung von Lauenburg rückgängig zu machen. Meine Herren! denn ist eine solche Imputation nicht etwa weiter gegen uns gewendet werde, möchte ich doch ganz bestimmt darauf hinweisen, daß in dem Kommissions-Bericht auf das Allerunzweideutigste und Unzweifelhafteste gesagt worden ist: die Erwerbung von Lauenburg für Preußen erachtet die Kommission für vollzogen; es fällt uns nicht ein, diese Erwerbung rückgängig machen zu wollen. Grade aus diesem Grunde wird angenommen, daß zu dem Art. 9. der Konvention von Gastein die Zustimmung absolut nothwendig ist. Wollten wir den Vertrag rückgängig machen, dann freilich brauchten wir auch die Zahlung für den Preußischen Staat nicht zu acceptiren. Wir wollen aber den Erwerb nicht rückgängig machen und nehmen deshalb an, daß wir das Geld bezahlen müssen, und daher ist in dem Art. 9. der Konvention auch dem Preußischen Staate eine Last auferlegt worden, die er über kurz oder lang wird anerkennen und honoriren müssen.

Was die Belastung betrifft, so hat der Herr Minister-Präsident gesagt, der Art. 48. könne jedenfalls nicht auf mittelbar entstehende Lasten, wie sie Preußen in Bezug auf Neufchatel erwachsen sind, gedeutet werden. Meine Herren, hier handelt es sich aber nicht um etwaige künftige, irgendwie und irgendwo in Aussicht stehende Lasten, sondern die Lasten sind bereits eingetreten. Durch den erwähnten Postvertrag hat die Preußische Regierung die Verwaltung der Post in Lauenburg übernommen. Ob dadurch der Etat eine Mehrbelastung der Ausgaben über die Einnahmen erleiden möchte, das läßt sich noch nicht übersehen, aber eine Last hat der Preußische Staat doch ganz gewiß vorläufig übernommen, und ebenso ist in der Kabinetsordre vom 11. Januar d. J. festgesetzt, daß zwei Schwadronen eines Preußischen Dragoner-Regiments nach Lauenburg in Garnison gelegt werden sollen.

(Hört, hört!)

Nun, meine Herren, das sind Lasten für den Preußischen Staat, und das ist das Gefährliche, welches bei jeder Personalunion eintritt. Handelt es sich um Verträge zwischen Preußen und einem fremden Staat, dann haben wir in diesem Hause unzweifelhaft über die Art und den Umfang der Belastung mitzusprechen, bei dem Verhältniß einer Personalunion kann uns das aber vollständig entzogen werden. Es ist darauf hingewiesen worden, nicht blos in Lauenburg, sondern auch in den Herzogthümern Schleswig-Holstein möge man sich gegen eine Realunion mit Preußen stemmen, um nicht an der Preußischen Militairlast Theil zu nehmen. Nun, meine Herren, das ist ein Punkt, wo wir als Vetreter des Preußischen Volkes gewiß dafür zu sorgen hätten, daß nicht um einer anderweitigen Besitzung der Krone willen die Lasten des Preußischen Staates und des Preußischen Volkes vermehrt würden.

(Zustimmung.)

Wenn der Preußische Staat in den Herzogthümern neue Pflichten übernimmt, so wird die Last des Preußischen Volkes erhöht, und wir sind ohne Einfluß darauf, welches Aequivalent dort etwa geboten wird, wenn unter der Krone ein eigenes unabhängiges Regiment in den Herzogthümern etablirt werden sollte. Ich muß gestehen, vorher hat es mich mit einigem Erstaunen erfüllt, als der Herr Kriegs-Minister die Vorlage über den Kieler Hafen mit der Erwähnung einführte, daß jetzt das Definitivum hergestellt sei und daß deshalb jetzt der Grund, der uns im vorigen Jahre zur Ablehnung geführt hätte, nicht mehr durchgreifen könnte. Ich bin darüber erstaunt, meine Herren, weil diplomatisch immer geltend gemacht wird, die Gasteiner Konvention sei noch nur ein Provisorium. Eine definitive Abmachung würde auch zur Kognition der auswärtigen Mächte gebracht werden, weil sie eine Veränderung der Karte Europas involvire. Der Herr Kriegs-Minister nimmt jetzt die Sache als definitiv erledigt an. Meines Erachtens kann allerdings der Gasteiner Konvention ebensowenig, wie dem Wiener Friedensvertrage ein definitiver Charakter beigelegt werden; ich glaube nicht, daß es uns möglich sein wird, trotz der Versicherung des Herrn Kriegs-Ministers, jetzt Preußische Mittel in den Herzogthümern zu verwenden, ehe wir wissen, wie das Verhältniß definitiv geregelt wird. Auf eine bloße Versicherung der Staats-Regierung können wir uns unmöglich verlassen,

(Zustimmung)

Digitized by Google

wir müssen erst wissen, wie das Verhältniß festgestellt ist. Der Herr Minister-Präsident sagt, er seinerseits halte jedenfalls die Personalunion für besser als die von ihm im vorigen Jahre (wenn auch gewiß nicht mit Aussicht auf ihre Durchführung) gestellten Februarforderungen. In dieser Beziehung, meine Herren, kann man verschiedener Meinung sein; ich glaube, es könnte in Preußen sehr viele geben, welche eine selbstständige Konstituirung der Herzogthümer mit den Februarforderungen einer Personalunion vorziehen würden,

(Zustimmung)

grade auch aus dem Grunde, weil wir in dem Verhältniß zu einem fremden Staate über die Bestimmung der gegenseitigen Leistungen und Pflichten mitzusprechen haben, bei dem Verhältniß einer Personalunion dieses Mitsprechen aber uns mehr oder weniger illusorisch gemacht werden würde.

Der Herr Minister-Präsident hat auch gefragt, warum wir nicht schon Anträge im vorigen Jahre über den Wiener Frieden gestellt hätten. Ja, meine Herren, den Wiener Frieden hat Niemand in dem Sinne, wie es jetzt zuweilen geschieht, damals für eine definitive Erwerbung der Länder erachtet. In dem Wiener Frieden war allerdings der Ausdruck „cedirte Länder" gebraucht worden, aber schon das Danebenstellen der Anerkennung von künftigen Dispositionen Oesterreichs und Preußens über die Länder durch Dänemark zeigte, daß man nicht daran dachte, dies sollte einen definitiven Besitz Oesterreichs und Preußens bezeichnen. Das Verhältniß an sich aber würde ja auch als ein definitives gedacht, so vollkommen unsinnig und unhaltbar sein, daß man eben diesen Friedensvertrag nur dahin verstehen konnte, vorläufig bleiben die von der Verbindung mit Dänemark gelösten Länder in der Occupation Oesterreichs und Preußens. Dies ist ein provisorischer Zustand, das Definitivum ist zu regeln und auf anderweitige Weise innerhalb der abgetretenen Länder und den Machtverhältnissen entsprechend, durch Oesterreich und Preußen. Darum hatten wir keine Veranlassung und keine Verpflichtung, im vorigen Jahre die Vorlegung des Wiener Friedens zu verlangen. Ich habe es damals in der That für eine scherzhafte Aeußerung gehalten, als der Herr Minister-Präsident sagte: Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg sind gegenwärtig der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen. Als ein Definitivum gedacht, ist es eben unmöglich; ein Definitivum steht dort noch bevor. Daß dies Definitivum uns aber vorgelegt werde, darauf werden wir unzweifelhaft bestehen müssen und damit uns nicht ein Präjudiz erwachse aus der Regelung der Verhältnisse eines kleineren Landes, müssen wir nothwendigerweise unser Recht wahren in dem ersten Falle, wo aus der vorläufigen Occupation eine definitive Personalunion gemacht werden soll. Der Herr Minister-Präsident hat allerdings noch nicht ganz ausdrücklich gesagt, daß er sich diese Personalunion als für immer aufrecht zu erhalten denke; es könnte ein vorläufiges Verhältniß sein, aber doch immer ein Verhältniß, weit hinaus gehend über eine bloße provisorische Occupation, ein Verhältniß, dessen künftige Lösung wir nicht absehen können und auf eine solche Regelung können wir uns mit unserem verfassungsmäßigen Rechte nicht vertrösten lassen. Es handelt sich hier nicht mehr um eine Occupation auf Grund des Kriegsrechtes, wie der Herr Minister-Präsident sich auch einmal ausdrückte, sondern es handelt sich hier um eine definitive Erwerbung; das kann nicht zweifelhaft sein nach den Worten des Besitzergreifungspatentes, wonach der definitive Besitz ergriffen wird von dem Herzogthum Lauenburg, wonach die Erbhuldigung angenommen wird und wonach auch die Erbfolge des Königlichen Hauses für Lauenburg eingeführt wird.

Das, meine Herren, ist ein Definitium und kein Provisorium mehr, über welches der Herr Minister-Präsident aus Gefälligkeit mit uns disputiren könnte, sondern eine definitive Regelung, die die Königliche Staats-Regierung pflichtmäßig uns zur Genehmigung vorlegen muß. Lauenburg sei nicht das Objekt des Krieges gewesen, sagt der Herr Minister-Präsident, um Lauenburgs willen sei das Preußische Blut nicht geflossen. Meine Herren! Das ist vollkommen richtig, aber in einem Kriege wird niemals vorher gesagt, das Objekt des Krieges sei eine Eroberung. Der Krieg wird durch andere Gründe, durch irgend welche Zerwürfnisse herbeigeführt: die Eroberung ist eine Folge des Krieges. Das steht in diesem Falle fest, so gut wie bei jedem andern Kriege, der die Abtretung einer Provinz zur Folge hat, und daraus kann unmöglich der Unterschied gefolgert werden, daß wir etwa mitzusprechen hätten, wenn es sich um die Regelung der Besitzverhältnisse in Schleswig-Holstein handele, denn darum sei der Krieg geführt worden, aber nicht, wenn es sich um Lauenburg handele, denn das sei nicht Objekt des Krieges gewesen. Die Erwerbung Lauenburgs war Dänemark gegenüber lediglich ein Akt der Eroberung und, meine Herren, wir können mit gutem Gewissen sagen, daß hier ein erheblicher Unterschied stattfindet zwischen Lauenburg und den Herzogthümern Schleswig-Holstein. Ganz abgesehen von dem Bundesrecht — ich glaube nicht, daß wir nöthig haben, überhaupt große Rücksichten auf das Deutsche Bundesrecht zu nehmen — aber ganz abgesehen von dem Verhältniß Lauenburgs als Deutsches Land, es ist erobert worden gegen Dänemark und nicht gegen einen Deutschen Staat; in den Herzogthümern Schleswig und Holstein haben die Regierungen von Oesterreich und Preußen selbst das Recht des Königs Christian IX. von Dänemark nicht anerkannt; König Christian IX. von Dänemark konnte keine Rechte auf Schleswig-Holstein übertragen, sondern höchstens ungegründete Ansprüche abtreten. Ganz anders verhielt es sich mit Lauenburg. In den Verträgen zwischen Dänemark und Schweden, zwischen Schweden und Preußen, und zwischen Preußen und Dänemark wurde Lauenburg an den König von Dänemark überlassen; in dem Besitzergreifungs-Patent des Königs von Dänemark hieß es sofort: Lauenburg sei nunmehr an den König von Dänemark und dessen Erben auf den Dänischen Thron übertragen, und die damaligen Stände Lauenburgs leisteten die Huldigung dem König und seinen Erbsuccessoren im Königreich Dänemark. Dadurch war Christian IX. meines Erachtens auch Herzog von Lauenburg geworden und konnte völkerrechtlich darüber verfügen.

Auch in dem Punkte bin ich mit dem Herrn Minister-Präsidenten verschiedener Meinung, obwohl ich gestehen muß, daß es Geschmacksachen sind. Er sagt: über das „ob" würde er vielleicht nicht verhandelt haben, dagegen über das „wie" würde er die Stände fragen. Ich denke umgekehrt. Daß die Lauenburger Stände sich für das „ob" der Union erklärt haben, ist mir sehr wesentlich und sehr erfreulich, über das „wie" haben wir mitzusprechen, und unlösbare Widersprüche werden dort so wenig entstehen, als in Hohenzollern. Die Stände von Hohenzollern sind auch nicht gefragt worden.

Die Stände von Lauenburg sollen dringend eine Bestätigung aller ihrer Privilegien gewünscht haben und nach den Zeitungsberichten hat sie der Herr Minister-Präsident in ziemlich humoristischer, aber treffender Weise zurückgewiesen. Ich glaube, so gut wie die vollständigen Wünsche der Stände in Beziehung auf ihre Privilegien zurückgewiesen sind, so gut haben wir auch das Recht, nachdem sie einmal dem Könige Preußen als ihren Herzog gehuldigt haben, die näheren Bedingungen hier festzusetzen, und ich glaube auch keineswegs, daß ein erheblicher Widerspruch dort erfolgen würde, wenn man ihnen sagte, Personalunion geht nicht, ihr müßt euch der Realunion unterwerfen; und im schlimmsten Falle, nachdem einmal der König von Preußen Landesherr geworden ist, da die dortigen Stände nur ein berathendes Votum haben, steht, nachdem sie gehört sind, die letzte Entscheidung

dort unzweifelhaft der Regierung zu, mit dem Willen oder gegen den Willen der Stände.

Das ist bei uns in Preußen nicht der Fall, wir erkennen nicht an, daß das Recht des Königs von Preußen das Recht des alten Absolutismus und nur so weit modifizirt ist, als es ausdrücklich in der Verfassung steht. Wir erkennen der Krone kein anderes Recht zu, als das, welches in der Verfassung steht.

(Lebhafte Zustimmung.)

Die Verfassung muß ausgelegt werden aus der Verfassung selbst und nicht aus andern ehemaligen Zuständen, die mit der Verfassung im direktesten Widerspruch stehen

(Sehr wahr!)

und daher am wenigsten geeignet sind, eine Erklärung der Verfassung zu geben.

Die Voraussetzung, meine Herren, welche die Kommission machte, daß die Königliche Staats-Regierung nur um unser Mitsprechen auszuschließen, die Form einer Personalunion statt einer Realunion gewählt hat, hat der Herr Minister-Präsident heute auf das Vollkommenste bestätigt: wir sollten eben wegen des schlechten Verhältnisses zwischen uns und der Königlichen Staats-Regierung ausgeschlossen werden. Man hat bei der Abfassung der Gasteiner Konvention noch nicht daran gedacht; hätte man die jetzigen Nachgedanken damals gehabt, man würde sich gehütet haben, im Gasteiner Vertrage zu sagen: daß die Königlich Preußische Regierung sich verpflichtet, der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Summe von 2,500,000 Dänischen Rthlrn. zu entrichten. Hinterher kam in der öffentlichen Meinung, in der Presse die Andeutung: nun da muß doch endlich einmal der Landtag gehört werden, hier ist die Regierung genöthigt, den Landtag anzugehen. Nun sann man auf einen Kunstgriff, um dem Landtage die Nothwendigkeit der Genehmigung unter den Füßen hinwegzuziehen. Nunmehr wurde an Stelle der Preußischen Regierung eine anderweitige Zahlung, hypothetisch aus den Privatmitteln Sr. Majestät des Königs, gesetzt; nun hieß es: wir wollen keine Incorporation, denn der Art. 2. ist unzweideutig, wir wollen nur eine Personalunion, denn der Art. 55. der Verfassung läßt sich deuten so gut wie jeder andere — und wenn wir auf dieses Gebiet kommen, können wir mit einem Anschein Rechtens die Einwirkung der Landesvertretung ausschließen. Meine Herren! In der auswärtigen Politik können verschiedene Parteien einig sein, dieselben Ziele im Interesse des Staates verfolgen, aber die erste Bedingung ist, daß nicht eine Tendenzpolitik von einer Partei geübt werde, in welcher die auswärtigen Verhältnisse nur zu einem Objekt um des inneren Conflikts willen gemacht werden.

(Sehr richtig!)

Gerade der Herr Minister-Präsident macht mit großer Energie in Bezug auf das Ausland die Machtfragen geltend, er hebt immer das Staatsinteresse als das allein maßgebende hervor, und hier, meine Herren, stellt gerade der Herr Minister-Präsident ein Prinzip auf, welches das allerstaatswidrigste ist, welches man denken kann. Er stellt das Prinzip einer bloßen Personalunion auf, welches nie und nimmer zum Guten führen kann, so lange ein Staat überhaupt eine auswärtige Politik führen will. Es läßt sich die Personalunion denken, wenn Staaten mit einander in diesem Verhältniß stehen, die in die große europäische Politik niemals eingreifen. Wo aber das der Fall sein soll, entstehen unlösbare Widersprüche, wie wir das bei Oesterreich in dem Verhältniß zwischen Ungarn und dem übrigen Kaiserstaate sehen. Hier müssen die höchsten Kräfte daran gesetzt werden, um im Innern zur Ruhe zu kommen, und es ist nicht möglich, den Kräften des Staates entsprechend gegen das Ausland aufzutreten. — Bei Lauenburg ist das Objekt klein, Lauenburg allein wird keine Gefahr für uns herbeiführen, keine Schwierigkeiten bereiten. Anders wäre es schon, wenn man sich denken könnte, daß das Verhältniß einer Personalunion mit Schleswig und Holstein geschaffen werden könnte. Auf diesem Wege die Preußische Macht ausdehnen zu wollen, ist ein Widerspruch in sich, eine Personalunion kann uns nicht stärken, sondern nur schwächen, sie mag im großen oder im kleinen Verhältniß stattfinden; und wenn nun der Herr Minister-Präsident ein solches Verhältniß trotz seiner gewiß unzweifelhaften Ueberzeugung von den sachlichen Vortheilen einer Realunion aufstellt, so kann ja freilich der Gesichtspunkt in Betracht kommen, daß er sagt, nur für den Augenblick stimme ich dafür, die Realunion nicht herzustellen; ich muß daher vorläufig mit dem Geringen fürlieb nehmen. Aber der wahre Grund ist meines Erachtens ganz unzweifelhaft: wir sollen ausgeschlossen werden; dabei wird uns zugemuthet, in Regierungs- und feudalen Blättern ist das genugsam zu lesen, und uns der Vorwurf gemacht, wir treten den Interessen des Staates entgegen; das ist immer und immer wieder der alte Vorwurf. Wir sollen anerkennen, es wäre ein Privilegium der Staats-Regierung, das Interesse des Staats dem Auslande gegenüber allein zu verstehen und zu handhaben. Wir müssen den Anspruch erheben, und haben dazu nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht auf Grund der Verfassung, auch unsererseits das Interesse des Staats zu erwägen und es geltend zu machen, wenn es mit der Regierung sein kann, ja; wenn wir aber anderer Ueberzeugung sind, als die Regierung, dann gegen die Regierung. Wir dürfen uns durch solche verbrauchte Vorwürfe niemals abhalten lassen, unsere Ueberzeugung geltend zu machen. Ich glaube, meine Herren, ein Preußisches Abgeordnetenhaus wird nie in eine Personalunion willigen. Es wird immer, ob es Länder in großem oder kleinem Umfange seien, auf eine Realunion mit Preußen bestehen müssen. Wenn es deshalb staatsrechtlich unzweifelhaft ist, auf Grund der Art. 2. oder 55. der Verfassung, so wie auf Grund des Art. 48, daß wir mitzusprechen haben, so ist hier dem falschen Grundsatz, in den die Königliche Staats-Regierung uns hineindrängen will, gegenüber unsere Pflicht, unser Recht geltend zu machen, um Verwahrung einzulegen, damit nicht eine definitive Regelung ohne unsere Zustimmung vor sich gehe. Können wir es augenblicklich nicht als eine Machtfrage geltend machen, so wollen wir wenigstens unser Recht für die Zukunft wahren, und es muß Jeder wissen, daß diese Sache nicht definitiv geregelt ist, so lange nicht die Zustimmung dieses Hauses erfolgt ist. Meine Herren! Zwischen den Anträgen der Herren Reichensperger und Genossen und Michaelis und Genossen und dem Antrage der Kommission ist ein sehr geringer Unterschied. Sagen die Herren, daß zur Rechtsbeständigkeit der Verbindung Lauenburgs mit der Krone Preußen die Zustimmung des Landtages nothwendig ist, so ergiebt sich daraus als unabweisbare Konsequenz, daß diese faktisch von der Staats-Regierung vollzogene Verbindung ungiltig bleibt, so lange die Zustimmung nicht erfolgt ist. Wir hätten uns gewiß mit einer milderen Fassung begnügen können, wie der Herr Abgeordnete Reichensperger als Motiv angegeben hat für seine mildere Fassung, wenn die Königliche Staats-Regierung irgendwie zu erkennen gegeben hätte, daß sie geneigt sei, auf unsere Anträge einzugehen, daß sie sich für verbunden erachte, über kurz oder lang den richtigen Weg einzuschlagen. Da sie aber uns jedes Recht der Mitwirkung bestreitet, da sie auch in diesem Fall eine vollendete Thatsache schaffen will, wie sie es mit ihren Verordnungen und Dispositionen im Inlande bei jeder Gelegenheit herzustellen sucht, so meine ich, dürfen wir nicht vor der scharfen und präzisen Fassung zurückweichen, wie sie die Kommission vorgeschlagen hat. Wir könnten uns mit der milderen Fassung begnügen, haben aber keine Veranlassung dazu. Im Gegentheil, weil es sich um eine Wahrung für die Zukunft handelt, haben wir alle Veranlassung, scharf auszusprechen, daß in diesem

Punkte Alles ungiltig ist, was ohne uns oder gegen uns geschieht. Und darum bitte ich Sie, meine Herren, nehmen Sie den Antrag Ihrer Kommission an.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister-Präsident hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Minister-Präsident Graf **v. Bismarck:** Der Herr Vorredner hat mir einen Vorwurf gemacht, von dem ich glaubte, daß er selbst aus seinem früheren persönlichen Verkehr mit mir wissen würde, daß er ein ungerechter sei. Er hat die Vermuthung ausgesprochen, daß ich in meinem politischen Verhalten die äußere Politik nur als Mittel für die innere und für die Förderung des Kampfes der Regierung gegen parlamentarische Ansprüche benutzte. Ich muß diesen Vorwurf als einen vollständig unverdienten und ungerechtfertigten zurückweisen. Mir sind die auswärtigen Dinge an sich Zweck und stehen mir höher, als die übrigen. Und Sie, meine Herren, sollten auch so denken, denn Sie könnten ja, was Sie im Innern etwa an Terrain verlieren möchten, unter einem etwaigen liberalen Ministerium, was vielleicht auch nicht ausbleiben wird, sehr rasch wiedergewinnen.

(Heiterkeit.)

Es ist dies keine Einbuße auf ewig. In der auswärtigen Politik aber giebt es Momente, die nicht wiederkommen.

Ich wollte noch hinzufügen, daß der Herr Vorredner mich mißverstanden hat, wenn er glaubt, ich hätte gesagt, mir fehle es an Zeit, um die Kommissions-Sitzungen zu besuchen. Das war nicht meine Absicht, auszusprechen. Ich habe nur gegen den Mißbrauch gekämpft, der meines Erachtens mit dem, was ich sonst in den Kommissionen geäußert habe, hier getrieben worden ist. Ich habe gesagt, zu einer Widerlegung und Berichtigung alles dessen, was mir dann in den Mund gelegt worden ist, fehle es mir an Zeit und Kraft.

Dann möchte ich noch eine Bemerkung hinzufügen, die nicht ganz eine persönliche Angelegenheit, aber doch eine faktische Berichtigung betrifft. Der Herr Vorredner hat gemeint, daß durch den Postvertrag, den ich als Minister von Lauenburg mit der Preußischen Regierung geschlossen habe,

(Große Heiterkeit.)

daß dadurch Preußen eine Last aufgelegt sei.

Ich möchte den Herrn Vorredner bitten, wenn er diesen Postvertrag wirklich für eine Last Preußens hält, sich an Seine Durchlaucht den Fürsten von Taxis zu wenden mit der Frage: ob die Ausübung der Postregals wirklich eine Last sei für den, der es besitzt; ebenso wenig kann ich die Einquartirung als eine solche für den Quartiernehmer ansehen.

Dann muß ich doch, wenn ich auch die Grenzen der persönlichen Bemerkung einigermaßen ausdehne, eine Ansicht noch rektifiziren, die der Herr Vorredner über die Dauer der Personalunion aussprach, weil ich wünsche, über die politisch wichtigen Gegenstände keinen Zweifel zuzulassen. Die Regierung glaubt, daß eine Personalunion, wie die vorliegende, so lange zu dauern habe, bis ein beiderseitiges Einverständniß vorhanden ist, sie in eine Realunion zu verwandeln, und daß es nicht nützlich sei, das Beispiel hinzustellen, ein Deutsches Land habe Preußen nur einen Finger zu reichen, um gegen seinen Willen, aller seiner Eigenthümlichkeiten entkleidet und bis auf die Haut Preußisch uniformirt zu werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf zu Eulenburg hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Graf **zu Eulenburg** (vom Platz): Der Herr Berichterstatter hat mich einer unrichtigen thatsächlichen Anführung geziehen in Bezug auf die Vorverhandlungen des Art. 55. Ich habe dagegen zu bemerken, daß zu den Verhandlungen einer Kammer doch wohl auch die ihrer Kommissionen gehören, und in dem Central-Ausschusse der damaligen Ersten Kammer haben sehr weitläufige Ausführungen und Verhandlungen über den Art. 55. stattgefunden, welche auch dem Herrn Berichterstatter wohl nicht entgangen sein werden.

Präsident: Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Ich möchte folgende Reihenfolge vorschlagen. Zuerst abzustimmen über das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Faucher, Michaelis und Genossen; wird dies verworfen, demnächst über das Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger; wird dies endlich verworfen, dann über den Kommissions-Antrag.

Ich habe zu bemerken, daß zu der Abstimmung über den Kommissions-Antrag selbst von mehr als 50 Mitgliedern die namentliche Abstimmung verlangt worden ist.

(Pause.)

Das Haus ist mit den von mir gemachten Vorschlägen einverstanden, und wir kommen daher zur Abstimmung über den Antrag der Herren Abgeordneten Faucher und Genossen, welcher also lautet:

„Die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen bedarf verfassungsmäßig der Zustimmung beider Häuser des Landtages."

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich gehe über zu dem Verbesserungsantrage des Herrn Abgeordneten Reichensperger. Derselbe lautet:

„Die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen bedarf zu ihrer Rechtsbeständigkeit der Einwilligung beider Häuser des Landtages."

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch er ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag der Kommission, welcher lautet:

„Die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen ist rechtsungültig, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt ist."

Die Abstimmung findet durch Namensaufruf statt.

Diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, bitte ich mit „Ja", diejenigen, welche ihn verwerfen wollen, mit „Nein" zu stimmen.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namensaufruf mit Litt. E. beginnen zu wollen.

(Geschieht.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Aegerter.	Albers.
André.	v. Aulock.
v. Arnim.	Austen.
Arnold.	
Aßmann.	
Bassenge (Lüben).	Graf Bethusy-Huc.
Bassenge (Lauban).	v. Blanckenburg.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Baur.	Graf v. Blumenthal-Suckow.
Dr. Becker (Dortmund).	v. Busse (Neustettin).
Becker (Simmern).	v. Busse (Namslau).
Behm.	
Dr. Beitzke.	
Bellier de Launay.	
v. Benda.	
Dr. Bender.	
Berger (Posen).	
Berger (Solingen).	
Bering.	
Bertelsmann.	
Bertram.	
v. Beughem.	
Blochmann.	
v. Bockum-Dolffs.	
Boeck.	
v. Bolewski.	
Bonzel.	
Borsche.	
Brabaender.	
Bresgen.	
Buchholtz.	
v. Carlowitz.	
Dr. v. Carnall.	
Caspers.	
Cetto.	
v. Chlapowski.	
Chomse.	
Cornely.	
Coupienne.	
Dahlmann.	v. Denzin.
Deutz.	
v. Diederichs.	
Dr. Diesterweg.	
Donalies.	
Dopfer.	
Drabich.	
Duncker.	
Dr. Eberty.	Engelbrecht.
Ebhardt.	v. Ernsthausen.
Ellering.	Graf zu Eulenburg.
Fischbach.	Dr. Faucher.
Förster.	Graf Finck v. Finckenstein.
v. Forckenbeck.	Foitzick.
Forstmann.	
Frank.	
Frech.	
Frehsee (Fürstenthum).	
Frentzel.	
Dr. Frese (Minden).	
Froning.	
Dr. Fühling.	
Gawrecki.	Freiherr v. Gablenz.
Geisdorf.	v. Goßler.
Gerlich.	
Gerth.	
Dr. Gneist.	
Gortzitza.	
Grabow.	
Gringmuth.	
Grobe.	
Großmann.	
Haacke (Stendal).	Hahn (Ratibor).
Haanen.	Freiherr v. d. Heydt.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Graf v. Hacke (Barnim).	Hoffmann (Jüterbogk).
Haebler.	Hübner.
Hagen.	
Hahn (Wetzlar.)	
Dr. Hammacher.	
Harkort I.	
Harkort II.	
v. Hennig.	
Henrici.	
Herrmann.	
Heyl.	
Freiherr v. Hilgers.	
Hinrichs.	
Hirschberger.	
Hobbeling.	
Hoffmann (Ohlau).	
Hoppe.	
Freiherr v. Hoverbeck.	
Dr. Hummel.	
Dr. Jablonski.	Jaensch.
Immermann.	v. Jagow.
John (Marienwerder).	
Dr. John (Labiau).	
Jüngken.	
Jung.	
Jeschke.	
Kanngießer.	Kratz (Schlawe).
Kantak.	Kunde.
v. Kathen.	
Keller.	
Kerst.	
Keuffel.	
v. Kirchmann.	
Kleemann.	
Kleinschmidt.	
v. Kleinsorgen.	
Klotz.	
Knoevenagel.	
Koehler.	
Dr. Kosch.	
Kratz (Gladbach).	
Dr. Krebs.	
Kreutz.	
Krieger (Goldap).	
Krieger (Berlin).	
Kropff.	
Kuhlwein.	
Kyll.	
Dr. Langerhans.	
Larz.	
Lasker.	
Laßwitz.	
van der Leeden.	
Lehmann.	
Dr. Lette.	
Leue.	
Dr. Libelt.	
Löwe (Bielefeld).	
Lucas.	
Ludewig.	
Dr. Lüning.	
Lubienski.	
v. Lyskowski.	
Machat.	Maher.
Marquardt.	Michaelis.
Mathis (Glogau).	v. Mitschke-Collande.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
May.	
zur Megede.	
Mellien.	
Meibauer.	
Metzmacher.	
v. Mittelstädt.	
Dr. Möller.	
Dr. Mommsen.	
Mühlenbeck.	
Dr. Müller (Arnswalde).	
Nehse.	v. Niebelschütz.
Nitschke.	
Näcker.	
Olbertz.	v. d. Osten.
Ottow.	Osterrath.
Overweg.	
Pannier.	Graf Pfeil.
Papendieck.	Prince-Smith.
Parisius (Gardelegen).	
Parrisius (Brandenburg).	
Pauli.	
Dr. Paur.	
Pelzer.	
Pieschel.	
Pilaski.	
Plehn.	
Post.	
Dr. Freiherr v. Proff-Irnich.	
Prutz.	
Qual.	
Quoos.	
Rauffauf.	Reichensperger.
Reichenheim.	Freiherr v. Richthofen.
Reinhardt.	
Dr. Respondek.	
Richter.	
Riesenstahl.	
Riel.	
Riemann.	
Römer.	
v. Roenne.	
Roepell.	
Roesler.	
Roggen.	
Ronde.	
Rumpff.	
Runge.	
v. Saenger.	Dr. Schultz (Borken).
Salfeldt.	v. Selchow.
v. Saucken (Gerdauen).	Graf v. Francken-Sierstorpff.
v. Saucken-Julienfelde.	Graf v. Strachwitz.
v. Saucken-Tarputschen.	
Schiebler.	
Schlick (Memel).	
Schmidt (Paderborn).	
Schmidt (Randow).	
Schmidt (Elberfeld).	
Schmiedicke.	
Schneider (Wanzleben).	
Schneider (Sagan).	
Schoemann.	
Schollmeyer.	
Schroeder.	
Schulte-Westhoff.	
Schulze (Seehausen).	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Schulz (Herford).	
Schulze (Berlin).	
Schulze (Pyritz).	
Schumann.	
Dr. Graf v. Schwerin-Putzar.	
Sehmsdorf.	
Selten.	
Senff.	
Seubert.	
Freih. v. Seydlitz u. Kurzbach.	
Dr. Siemens.	
Dr. Simson.	
Stavenhagen.	
Stephann.	
Stock.	
v. d. Straelen.	
Dr. Szumann.	
Taddel.	
Dr. Techow.	
Teuchert.	
v. Tokarski.	
Thomsen.	
Twesten.	
Dr. Ule.	
v. Unruh.	
Baron v. Vaerst.	
v. Valentini.	
Versen.	
Dr. Virchow.	
Wachler.	Wagener (Neustettin).
Wachsmuth.	Dr. Wantrup.
Waechter.	Graf v. Wartensleben.
Dr. Waldeck.	Weltzel.
Wartze.	v. Weyher.
Dr. Weber.	
Weese.	
Westermann.	
Weygold.	
Wilke.	
Willich.	
Winkelmann (Recklinghausen).	
Wolff (Leobschütz).	
Wolff (Halberstadt).	
Wegeli.	
Zacher.	
Zapp.	
Dr. Ziegert.	
v. Zychlinski.	

Gefehlt haben: Berndt, v. Bonin, Graf v. Bünau, Dr. v. Bunsen, Danielewski, v. Elsner, Frantz, v. Gottberg, Groote, v. Guttry, Janiszewski, Dr. Metzig, Dr. v. Niegolewski, Pietzker, Rassow, Graf Renard, Reverchon, v. Roon, Schnapka, Sello, v. Sulerczycki, Freiherr v. Vincke-Olbendorf, v. Waldaw-Reitzenstein, Wegner, Ziegler, v. Zoltowski (Pleschen), v. Zoltowski (Buk).

Krank sind: Allnoch, Frommer, Haeger, Dr. Loewe (Bochum), Riebold.

Beurlaubt sind: Auffermann, Barre, Dr. Bernhardi, Böcking, v. Brockhausen, Graf v. Cieszkowski, Dekowski, Dr. Hüffer, Lent, Motty, Graf v. Potulicki, Romahn, Sachse, v. Stablewski, Steinmann, Wagner (Stargard).

Entschuldigt sind: Dr. Jacoby, Dr. Kalau von dem Hofe, v. Leipziger, Rohden, Winkelmann (Frankenstein).

Ich schließe nunmehr die namentliche Abstimmung und ersuche die Herren Schriftführer das Resultat der Abstimmung zu ermitteln.

(Geschieht.)

Meine Herren! In der Zwischenzeit möchte ich mit Ihnen die nächste Sitzung vereinbaren, da ich doch nicht glaube, daß die beiden Gegenstände, die heute noch auf der Tages-Ordnung stehen, von Ihnen bei der Leerheit des Hauses erledigt werden können.

Ich habe nur den Antrag, der heute sub Nr. 4. auf der Tages-Ordnung steht; außerdem würden die beiden Interpellationen, die heute noch nicht beantwortet worden sind, auf die nächste Tages-Ordnung kommen, und ich hoffe, im Laufe der nächsten Tage noch einen Petitionsbericht zu erhalten. Mir scheinen aber diese Gegenstände nicht ausreichend genug, um schon in der nächsten Zeit eine Sitzung anzusetzen; ich wäre vielmehr der Ansicht, daß Sie mir überließen, am Donnerstag zu einer noch zu bestimmenden Stunde, die ich dann auf der Tages-Ordnung bezeichnen würde, eine Sitzung anzuberaumen, und die Gegenstände, die ich bis dahin habe, auf die Tages-Ordnung zu setzen. Außerdem würden an demselben Tage die Abtheilungen eine halbe Stunde vorher zusammen zu treten haben, um die Kommissionen, welche wir heute beschlossen haben, zu wählen.

Ich fühle mich aber verpflichtet, Ihnen mit kurzen Worten doch zu sagen, wie der Stand unserer Geschäfte ist. Die Budget-Kommission hat beschlossen, daß ein Vorbericht erstattet werden soll, sie hat beschlossen, daß erst dann im Hause in die Spezialberathung der einzelnen Etats eingetreten und die Berichte an das Haus abgegeben werden sollen, und sie hat endlich beschlossen, daß mit einem Schlußbericht ein Gesammtbild über die Spezialetats und den Etat überhaupt eingereicht werden soll.

Die Budget-Kommission ist schon sehr weit vorgeschritten mit ihren Berathungen; sie hat aber alle ihre Beschlüsse nur eventuell gefaßt und hat die Berichte auch nur eventuell festgestellt. Die Berichte sind zum Drucke abgesetzt; ich bin im Besitz eines Exemplares von jedem Spezialberichte schon jetzt, und ich könnte in jedem Momente die Spezialberichte über die einzelnen Spezial-Etats fertig drucken lassen, kann aber diese Berichte nicht eher in das Haus bringen, bis der Vorbericht erstattet ist. Unter solchen Umständen werden wir, nachdem der Vorbericht erstattet und darüber im Hause diskutirt sein wird, hintereinander nur Budgetberichte zu erledigen haben, die rechtzeitig in Ihren Händen sein werden. Außerdem erwarte ich, daß wir in der Zwischenzeit die Berichte über die Vorlagen, die heute an uns gekommen, sowie über diejenigen, welche schon in den Händen der Kommission sich befinden, und auch noch anderes Material bekommen werden. Ich gebe daher unmaßgeblich anheim, und bitte, daß Sie mich autorisiren, für Donnerstag zu einer von mir noch zu bestimmenden Stunde eine Tages-Ordnung aufzusetzen, welche dann die gerade vorliegenden Sachen enthalten soll.

(Zustimmung.)

Das Haus ist damit einverstanden.

(Die Ermittelung des Scrutinii wird beendigt.)

Meine Herren! Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes. Es sind Stimmen abgegeben 295; die absolute Majorität beträgt 148. Mit „Ja" haben gestimmt 251, mit „Nein" 44 Mitglieder; es ist also der Antrag mit großer Majorität angenommen. Ich werde diesen Beschluß der Königlichen Staats-Regierung mittheilen, und schließe nunmehr die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 35 Minuten.)

Berichtigungen

zum stenographischen Bericht der 4. Sitzung.

Seite 33., Spalte 1., Zeile 20. von unten, ist statt: „Lette" zu lesen „Cetto".

Seite 34., Spalte 1., Zeile 23. von oben ist statt: „einen Theil" zu lesen „eine Theilung".

Seite 35., Spalte 2., Zeile 4. von unten, ist statt: „der Medizinaltaxe" zu lesen „des Medizinalgewichts".

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

II.

Verzeichniß

der

bei dem Hause der Abgeordneten eingegangenen und den nachbenannten Kommissionen überwiesenen Petitionen.

8. Legislatur-Periode. III. Session 1866.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
		A. Petitions-Kommission.	
1.	II. 77.	Der Politechniker Anton Pelz zu Breslau	will ein zu Werthpapieren geeignetes, unnachahmliches Papier erfunden haben, bietet es dem Staate an, und wünscht zur Darstellung desselben in Gegenwart der Landtagsmitglieder freie Fahrt nach und kostenfreien achttägigen Aufenthalt in Berlin.
2.	II. 82.	Der Kaufmann Ludwig Masche zu Neuhaldensleben	beantragt, daß sich das Abgeordnetenhaus mit den anderen Factoren der Gesetzgebung vereinbaren möge und die Königliche Staats-Regierung ersuche, schleunigst geeignete Gesetzvorlagen zu machen, wodurch den augenblicklichen Bedürfnissen des Volkes Rechnung getragen wird.
3.	II. 83.	Der Grundbesitzer Julius Brinckmann zu Borken (Abg. Ebhardt)	bittet um Ertheilung der Konzession zum Gastwirthschafts-Betriebe.
4.	II. 85.	Dr. jur. Siegfried Weiß zu Paris.	beklagt sich über Verfolgungen und bittet um Anweisung des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten event. der Preußischen Gesandtschaft zu Paris, ihm den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen.
5.	II. 86.	Derselbe	beansprucht den Schutz des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten und dessen Intervention zu Gunsten seiner Ansprüche an die Großbritannische Regierung.
6.	II. 88.	Der Veteran G. Bier zu Trier	bittet um die Erhöhung seiner Invaliden-Pension.
7.	II. 90.	Der Bürgermeister und Premier-Lieutenant a. D. Julius Hasbach zu Vohwinkel (Abg. Jung)	bittet um Befürwortung bei der Königlichen Staats-Regierung, daß ihm im Herzogthum Schleswig eine passende Stellung in der Verwaltung oder Polizei nebst der ihm gesetzlich zustehenden Pension zu Theil werde.

Laufende Nummer	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
8.	II. 94.	Die frei-religiöse Gemeinde zu Löwenberg in Schlesien	bittet um Regelung ihrer Civilstandsregister, Eheverhältnisse, Ertheilung der Rechte einer juristischen Person ꝛc.
9.	II. 96.	ꝛc. Beinert zu Alt-Norweischen	will eine Wasserhebemaschine erfunden haben, worauf ihm das mehrfach erbetene Patent vom Königlichen Handels-Ministerium indeß nicht ertheilt worden ist, und bittet, ihm zur Ausführung einer solchen Maschine in großem Maßstabe eine Prämie von 15,000 bis 20,000 Rthrn. zu bewilligen.
10.	II. 101.	Der Krugbesitzer Ferd. Reichert zu Waraschkrug in Neusorge (Abg. Sehmsdorf)	beschwert sich darüber, daß dem Handelsmann Prenzlauer daselbst die Schankkonzession ertheilt worden ist.
11.	II. 117.	Der praktische Arzt Dr. Schultz hier	beschwert sich über die Seitens des hiesigen Polizei-Präsidii im Wege der Exekution vorgenommene Verbreiterung der Granitbahn vor seinem Hause hierselbst, über die Einziehung von 30 Rthlr. Herstellungskosten und die Aufforderung zur Einzahlung noch weiterer 120 Rthlr. 15 Sgr. 11 Pf. Herstellungskosten.
12.	II. 115.	Der Ingenieur, Mühlenbaumeister und Kaufmann Ullbrich zu Rybno bei Sochaczew in Polen	beklagt sich über Schutzlosigkeit gegenüber der dortigen Beamtenwillkür und bittet um Verwendung, daß ihm das Führen der in seinem Paß vermerkten Waffen, die zu seiner Sicherheit ihm durchaus nöthig seien, dort gestattet werde.
13.	II. 120.	Der Kohlgärtner und Zimmermann Friedr. Deparade zu Diemitz bei Halle a./S.	beschwert sich darüber, daß er in die Irrenanstalt bei Halle a. S. gebracht worden und während der Zeit sein Grundstück so zurückgebracht worden sei, daß es jetzt habe zum nothwendigen Verkauf gestellt werden müssen und bittet ihm zu seinem Rechte zu verhelfen.
14.	II. 122.	Der Restaurateur Martin Zirke zu Posen	beantragt, 1) daß ihm auch für dieses Jahr der Konsens zum Betriebe seines Schank- und Restaurations-Gewerbes ertheilt werde, und 2) ihm die am 17. August v. J. durch den Polizeirath Rose in Beschlag genommenen beiden goldenen Ringe wieder ausgeliefert werden.
15.	II. 127.	Der Partikulier C. W. Knappe zu Breslau	beschwert sich darüber, daß die evangelische Geistlichkeit seine Trauung mit seiner zur evangelischen Kirche gehörenden Braut deshalb verweigere, weil er aus der Landeskirche ausgeschieden sei.
16.	II. 135.	Die frei-religiöse Gemeinde zu Landsberg a./W.,	betrifft die Regelung ihrer Civilstands-Register, ihrer Eheverhältnisse, die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person, die Ertheilung des Religions-Unterrichtes ꝛc.
17.	II. 137.	Der Steuer-Exekutor Bahrenkampf zu Maring, Kreises Bernkastel,	betrifft seine Ansprüche an den Nachlaß seines Großonkels, des Kurtrier'schen Kammerherrn und Hauptmanns Ernst v. Gressenich.
18.	II. 141.	Die Gemeinde-Verwaltung und die Gemeinderäthe von Wickrath (Abg. Rücker und Abg. Dr. Fühling)	bitten um Rückverlegung der 1841 von dort nach Odenkirchen verlegten Apotheke, event. um Errichtung einer neuen Apotheke in Wickrath.
19.	II. 143.	Der Vorsitzende des Berliner Arbeiter-Vereins, Bandow, hier	bittet die Initiative zu ergreifen, um ein Wahlgesetz auf Grundlage des allgemeinen gleichen Wahlrechts, der geheimen Abstimmung und der direkten Wahl baldigst herbeizuführen.

v. Saucken-Julienfelde,
Vorsitzender der Petitions-Kommission.

B. Agrar-Kommission.

1.	II. 102.	Der Drömlings-Deputirte Kummert zu Mieste und Genossen	bitten um Abänderung des Drömlings-Reglements vom 13. April 1805.

Dr. **Lette,**
Vorsitzender der Agrar-Kommission.

C. Kommission für Handel und Gewerbe.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
1.	II. 79.	Der Grubenbesitzer und Repräsentant L. Effnert zu Schloß Blasdorf, Kreis Landeshut, (Abg. Ottow)	beantragt die Abänderung der §§. 54. 55. und 56. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und den Erlaß eines Nachtrags-Gesetzes, Behufs der Verleihung aller in einem Grubenfelde vorkommenden Mineralien.
2.	II. 87.	Der Hauptmann der Artillerie a. D. Christ. Harkort zu Lissabon (Abg. Harkort I.)	beantragt die Einrichtung einer Post-, Packet-, Güter-, Personen-Dampfschiffs-Linie bis Lissabon unter Preußischer Flagge, Aufrechthaltung des Preußisch-Portugiesischen internationalen Handels- und Schifffahrts-Traktats vom 20. Februar 1844, gründliche Reform des Preußischen Legations- und Konsular-Wesens u. s. w.
3.	II. 89.	Die Dachdecker F. Rühr und Genossen zu Stralsund und Greifswald	beantragen im Wege der Gesetzgebung auszusprechen, daß das Dachdecken mit Steinpappe zum ausschließlichen Gewerbebetriebe der geprüften Schiefer- und Ziegeldecker gehöre.
4.	II. 106.	Die Buchdruckerei-Besitzer Obst und Genossen zu Berlin (Abg. Dr. Müller)	bitten um Abänderung des Gesetzes vom 3. Mai 1852, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Staats-Druckerei.
5.	II. 109.	Der Ausschuß des Schlesischen Central-Gewerbe-Vereins zu Breslau,	betreffend die Regulirung des Oderstromes.
6.	II. 119.	Der Kurzwaaren-Händler Hatscher zu Albendorf	bittet um die Genehmigung zum Verkauf katholischer gebundener Gebetbücher.
7.	II. 136.	Der Mühlenbesitzer Robert Diesner und Genossen zu Hermsdorf u. K.	bitten um den Erlaß eines Gesetzes, nach welchem die auf ihren Mühlen- rundstücken haftende Rentenschuld in eine unverzinsliche umgewandelt wird, deren Tilgung sie binnen 20 Jahren zu bewirken haben.
8.	II. 142.	Der Gewerke Heinrich Behner zu Kreuzthal, Kreis Siegen (Abg. v. Beughem)	beschwert sich wiederholt über Versagung der Konzession zum Bau eines Holzkohlen konsumirenden Hochofens.

Koeppell,
Vorsitzender der Kommission für Handel und Gewerbe.

D. Kommission für Finanzen und Zölle.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
1.	II. 92.	Die Gemeinde Klein-Czettritz	bittet um Ermäßigung ihrer Rente, Grund- und Gebäudesteuer.
2.	II. 93.	Der Maurermeister Anton Heisfeld zu Waltrop	beantragt, daß, wenn Behufs besserer Zusammenlegung von Grundbesitzungen ein Austausch stattfinde, es genehmigt werde, daß für so viele bisher steuerpflichtige Grundstücke die Steuerfreiheit bewilligt werde, als steuerfreie Grundstücke durch den Tausch wieder steuerpflichtig werden.
3.	II. 105.	Der Kreisrichter A. F. Friebe zu Meseritz	beantragt, daß die Bestimmung des Stempel-Tarifs, wonach Quittungen, die als Rechnungsbeläge bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, der Stempelsteuer a ein Zwölftel Prozent unterliegen, sowie die Heranziehung der Civil-Beamten zur Klassensteuer künftig fortfalle.
4.	II. 107.	Der Eigenthümer und Kirchenvorsteher Boeck zu Alt-Liepenfier	bittet, daß ihm das auf seinem Abfindungsplane befindliche junge Fichtenholz für den Taxpreis event. für sein Gebot von 20 Rthlr. vom Forstfiskus überlassen werde.
5.	II. 110.	Der Eigenthümer Carl Schmidt zu Dünnow	bittet um Ermäßigung seiner Gebäudesteuer.

v. Bonin,
Vorsitzender der Kommission für Finanzen und Zölle.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.

K. Kommission für das Justizwesen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
1.	II. 75.	Der Leihbibliothekar Guhrauer zu Bojanowo	beantragt, daß fortan die Einleitung eines Injurienprozesses nicht von der Einzahlung eines Kosten-Vorschusses abhängig gemacht werde.
2.	II. 76.	Der Justizrath Keber zu Königsberg i. Pr.	giebt zu erwägen, ob es nicht angemessen wäre, durch ein deklaratorisches Gesetz den Art. 2. Nr. 5. des Einführungs-Gesetzes vom 24. Juni 1861 zum Deutschen Handelsgesetz als auf die Dienstverträge zwischen dem Handelsprinzipal und Gehülfen bezüglich zu erklären?
3.	II. 97.	Der Handarbeiter Franz Roßbach zu Neuwegersleben, Kreis Oschersleben,	bittet um Zulassung zur Klage gegen die Schulze'schen Lehnserben wegen streitiger Lehnsäcker.
4.	II. 98.	Die Bürger der Stadt Sarnep, König und Genossen	bitten, wenn zwischen einer Stadtgemeinde und einer einzelnen Klasse der Bürger die Befugniß zur Verwaltung und Nutzung städtischen Vermögens streitig wird, die Zulässigkeit des Rechtsweges anzuerkennen und die Staats-Regierung zu ersuchen, in dem zwischen dortigen Bürgern und der Stadtgemeinde schwebenden Prozeß den Rechtsweg wieder zuzulassen.
5.	II. 104.	Der Kreisrichter A. F. Friebe zu Meseritz	bittet, dahin zu wirken, daß die Preußischen Richter von der Verpflichtung zur Haltung der Amtsblätter befreit werden.
6.	II. 111.	Die verwittwete Schmitting zu Köln	bittet, ihr in dem zwischen ihrem verstorbenen Ehemann und den Kaufleuten Joseph und August Elven abgeschlossenen Verkauf des auf dem Entenpfuhl daselbst belegenen Grundstücks zu ihrem Rechte zu verhelfen.
7.	II. 113.	Der Mühlenbesitzer Robert Lohmeyer zu Friedeburg bei Rothenburg	bittet, nachdem der von seiner Mühle zu zahlende Erbpachts-Kanon in eine Amortisationsrente umgewandelt worden und sein Grundstück zu deren Sicherstellung verhaftet geblieben ist, um Rückzahlung der zur Sicherung der übernommenen Leistungen niedergelegten Kaution von 2000 Rthlrn.
8.	II. 114.	Der Schiffskoch H. Bleckert zu Grabow a. O. bei Stettin	beschwert sich darüber, daß in der Untersuchung wider den Schiffskapitain Köhn und Genossen wegen Betruges und wissentlichen Meineides die Beschuldigten außer Verfolgung gesetzt sind, und bittet um Wiederaufnahme der Untersuchung.
9.	II. 123.	Der Büreau-Assistent und Dollmetscher Ziulkowski zu Bromberg	bittet, daß ihm die seit 1. April 1864 entzogene Ortszulage von 50 Rthlrn. jährlich gewährt resp. nachgezahlt werde.
10.	II. 124.	Der reitende Steuer-Aufsichtsbeamte a. D. Siegel zu Unruhstadt	bittet zu erklären, daß auch ein geschiedener Gatte eben so wie ein nicht geschiedener, berechtigt sei, seine verschollene (geschiedene) Ehefrau in öffentlichen Blättern aufrufen zu lassen.
11.	II. 129.	Der Stadtverordnete Dr. Meerfurth zu M.-Friedland,	betrifft die Verwendung der Zinsen aus der v. Blankenburgschen Armenstiftung Seitens der Kuratoren derselben.
12.	II. 130.	Derselbe,	betrifft seine Ansprüche an den dortigen Magistrat wegen Zahlung der Kurkosten für den vom Petenten behandelten Tagelöhner Welke und seine Beschwerde über das dortige Vormundschafts-Gericht wegen verübter Eingriffe in seine Rechte als Vormund in der Zimmermeister Carl Gehrkeschen Administrations- und Vormundschafts-Sache.
13.	II. 131.	Derselbe,	betrifft widerrechtliche Abgaben-Erhebungen durch den dortigen Magistrat.

Dr. Waldeck,
Vorsitzender der Kommission für das Justizwesen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.

F. Kommission für das Gemeindewesen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
1.	II. 84.	Der Landwirth Ludwig Courth zu Niederzündorf Kreis Mühlheim a. Rhein	beschwert sich über zu große Einquartirungslast.
2.	II. 95.	Der Ortsarme Alex. Mierzwicki zu Gr. Kommorsk, Kreis Schwetz,	bittet um Erhöhung seiner Armen-Unterstützung von monatlich 1 Rthlr. für den Lebensunterhalt und 15 Sgr. monatlich für den Brennbedarf, sowie um ausreichende ärztliche Hülfe.
3.	II. 100.	A. Lange und Genossen zu Duisburg	bitten um Abschaffung des in der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 in den §§. 5. und 89. bestimmten Census bei den Stadtverordneten-Wahlen und Zulassung aller dadurch Ausgeschlossenen zu den Wahlen.
4.	II. 108.	Friedr. Mann und Genossen zu Düsseldorf	desgleichen.
5.	II. 116.	Die bäuerlichen Wirthe Bansemer und Genossen zu Rohr bei Rummelsburg	beantragen, daß die dortige Gutsherrschaft die auf den von ihr angekauften Bauerhöfen ruhenden Lasten auch zu tragen habe.
6.	II. 121.	Der Gemeinderath zu Schiffweiler (Abg. Dr. Virchow)	protestirt gegen die Ernennung des Grubensteigers Jacob Müller zum Ortsvorsteher daselbst.
7.	II. 126.	Die Gemeinde zu Pustamin	beschwert sich darüber, daß nur sie in verstärktem Maße zur Lieferung des Brennmaterials für den Küster und Lehrer daselbst herangezogen und nicht auch die Gutsherrschaft verhältnißmäßig mehr belastet werde.
8.	II. 128.	Der Stadtverordnete Dr. Meerfurth zu M. Friedland	macht auf verschiedene Uebelstände in der Verwaltung der kleinen Städte besonders in seinem Wohnorte aufmerksam, und basirt darauf mehrere Anträge auf Abänderung, resp. Ergänzung der Städte-Ordnung.
9.	II. 132.	Derselbe	überreicht mehrere Scripturen, enthaltend Beschwerden über die dortige Kommunal-Verwaltung, über Nichtzahlung seiner ärztlichen Gebühren für Behandlung eines Tagelöhners, wegen Regulirung der Grenzen des dortigen Torfbruchs rc.
10.	II. 133.	Die Erbschulzen der Elbinger Höhe, Schulze Lietzow zu Behrendshagen und Genossen, (Abg. v. Forckenbeck)	bitten um Befreiung ihrer Grundstücke von der Verpflichtung zur Uebernahme und Verwaltung des Schulzenamtes resp. um Aufhebung der Erbschulzerei.

v. Diederichs,
Vorsitzender der Kommission für das Gemeindewesen.

G. Kommission für das Unterrichtswesen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
1.	II. 103.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Mühlheim a. Ruhr.	beantragen, daß auch für Mühlheim a. Ruhr auf Grund des §. 77. der Rheinischen Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 eine städtische Schul-Deputation nach Maßgabe der Vorschriften der Ministerial-Instruktion vom 26. Juni 1811 in's Leben gerufen werde.
2.	II. 112.	Der Lehrer Scheffer zu Getmold, Kreis Lübbecke,	bittet um Belassung seines Einkommens, wie er es vor der Trennung der Schulgemeinde Getmold-Schröttinghausen bezogen habe.
3.	II. 125.	Der Lehrer Fr. Liegmann zu Gr. Bislaw in Westpreußen (Abg. Dr. Eberty)	beschwert sich über Verfolgungen Seitens des Probstes Paul Behrendt daselbst, besonders in Hinsicht seiner Stellung als Lehrer.
4.	II. 134.	Der Schullehrer Boettcher zu Pangritz-Kolonie bei Elbing (Abg. v. Forckenbeck)	beklagt sich über zu geringe Besoldung und bittet, daß ihm bis zur Regulirung des dortigen Schulwesens eine angemessene Beihülfe aus dem Provinzial- oder einem anderen disponiblen Schulfonds baldigst verliehen werde.

Harkort I.
Vorsitzender der Kommission für das Unterrichtswesen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.

H. Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
1.	II. 139.	Der Kreisrichter A. F. Friede zu Meseritz	beantragt, daß a) die Militär- und Civil-Pensions-Fonds getrennt verwaltet, b) die Civil-Beamten mit den Militär-Personen nach gleichen Grundsätzen pensionirt werden, c) die Pensions-Berechtigung der Civil-Beamten von ihrer Vereidigung an als ein Recht und nicht als eine Gnadenbewilligung eintrete, und d) die Civil-Pensions-Fonds jährlich bei Vorlegung des Staatshaushalts-Etats specificirt dem Hause der Abgeordneten dargelegt werden.

v. Bockum-Dolffs.
Vorsitzender der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

I. XII. Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend das Preußische Medizinal-Gewicht.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
1.	II. 118.	Die Apotheker der Kreise Duisburg ꝛc. Overhamm und Genossen, dat. Werden,	wünschen, daß nach Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes den Apothekern verboten sein solle, nach altem Gewicht verschriebene Rezepte anzufertigen.
2.	II. 140.	G. Reimann und Genossen zu Posen	bitten, den §. 4. in dem vorgenannten Gesetz-Entwurf abzulehnen.

Dr. Kosch.
Vorsitzender der XII. Kommission.

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Sechste Sitzung

am Donnerstag den 8. Februar 1866.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubs-Bewilligungen. — Resultat der Wahl und Konstituirung zweier Kommissionen. — Adressen und Telegramme. — Der Handels-Minister überreicht einen Gesetz-Entwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung betreffend; derselbe wird der zu verstärkenden Kommission für Handel und Gewerbe überwiesen. — Vier Mitglieder leisten den verfassungsmäßigen Eid. — Begründung und Beantwortung der Interpellationen des Abgeordreten Wachemuth und des Abgeordneten v. Bonin. — Mündlicher Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über eine Petition des Vorsitzenden des Berliner Arbeiter-Vereins, Bandow. — Berathung des ersten Berichtes der Petitions-Kommissicn; 2 Petitionen desselben werden von der Tages-Ordnung abgesetzt. — 29 Petitionen werden für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum erachtet.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 10 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister v. Roon, Graf v. Itzenplitz, v. Selchow und als Regierungs-Kommissarius der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Wenzel.

Präsident: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zu Ihrer Einsicht auf dem Büreau aus.

In der heutigen Sitzung führt das Protokoll zu meiner Linken der Herr Abgeordnete Cornely, und die Rednerliste zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete v. Rönne.

Seit der letzten Plenarsitzung sind in das Haus eingetreten und zugeloost worden:

der II. Abtheilung
der Herr Abgeordnete Frank,
der III. Abtheilung
der Herr Abgeordnete Graf v. Potulicki,
der IV. Abtheilung
die Herren Abgeordneten v. Stablewski und Pietzker,
der VI. Abtheilung
der Herr Abgeordnete v. Gottberg,
der VII. Abtheilung
der Herr Abgeordnete Münzer.

Urlaubsgesuche, die ich bereits bewilligt habe, sind eingegangen: von dem Herrn Abgeordneten Grafen v. Francken-Sierstorpff bis zum 11. dieses Monats behufs Theilnahme an einer Landrathswahl, von dem Abgeordneten Herrn Dr. Libelt auf 5 Tage wegen einer Erkrankung in seiner Familie, von dem Herrn Abgeordneten v. Chlapowski auf vier Tage wegen einer dringenden Reise.

Für die heutige Sitzung sind entschuldigt: die Herren Abgeordneten Graf v. Blumenthal-Suckow wegen Krankheit und Kantak wegen Abhaltung.

In der heutigen Sitzung wird für das Königliche Ministerium des Innern der Herr Ober-Regierungsrath Wenzel als Kommissarius in Betreff der Petition über den Erlaß eines neuen Paßgesetzes fungiren.

In Folge der Beschlußfassung in der letzten Sitzung ist die Wahl der beiden Kommissionen von den Abtheilungen erfolgt.

Die Kommission für Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Marine-Verwaltung, besteht aus folgenden Mitgliedern: den Herren Abgeordneten

Jung,
Dr. Virchow,
Wachler,
Cornely,
Duncker,
v. Saucken-Tarputschen,
Kerst,
Hinrichs,
Kreuz,
Pietzker,
Harkort I.
Dr. Frese (Minden),
Dr. Kosch,
Kropff
Schmidt (Randow),
Papenbieck,
Stavenhagen,
v. Carlowitz,
Schulze (Berlin),
Mühlenbeck und
Richter.

Die Kommission hat sich konstituirt und zu ihren Vorsitzenden den Herrn Abgeordneten v. Carlowitz, zum Stellvertreter desselben den Herrn Abgeordneten Dr. Kosch, zum Schriftführer den Herrn Abgeordneten Cornely, und zum Stellverteter des Schriftführers den Herrn Abgeordneten Pietzker erwählt.

Es hat ferner die Wahl für die Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfes, betreffend das Güterrecht der Ehegatten im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, stattgefunden.

Es sind gewählt worden die Herrn Abgeordneten

Hahn (Wetzlar),
Dahlmann,
Bering,
Frech,
v. Beughem,
Westermann,
Depser,
Eelten,
Leue,
Winkelmann (Recklinghausen),
Henrici,
Fischbach,
Riesenstahl und
v. Kleinsorgen.

Auch diese Kommission hat sich konstituirt und zum Vorsitzenden erwählt den Herrn Abgeordneten Frech, zum Stellvertreter desselben den Herrn Abgeordneten v. Beughem, zum Schriftführer den Herrn Abgeordneten Riesenstahl, und zum Stellvertreter des Schriftführers den Herrn Abgeordneten v. Kleinsorgen.

Seit der letzten Sitzung sind Adressen und Telegramme an das Haus der Abgeordneten eingegangen von einem Herrn Rentier Röhl mit dem Postzeichen Brandenburg a. H. Derselbe spricht sich mit Bezug auf gerichtliche Verfolgung von Abgeordneten wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause dahin aus, daß ein Volk, welches sich Preß- und Redefreiheit nehmen lasse, der Freiheit nicht werth sei.

(Hört, hört!)

Es sind ferner Telegramme eingegangen: 1) aus Hildesheim von Bürgern der Stadt, welche dem Abgeordnetenhause ihre volle Zustimmung zu seinem harten Kampfe um Recht und Freiheit aussprechen; 2) von Rudolph Havelmann, Privatier auf Villa Stadler, welches sich über die Union Lauenburgs mit der Krone Preußen ausspricht und dem Landtage Mangel an Patriotismus vorwirft. Endlich, meine Herren, ist ein Protest des konservativen Vereins zu Magdeburg gegen meine Eröffnungsrede vom 15. und 17. Januar d. J. eingegangen und zwar durch den Vorsitzenden des konservativen Vereins zu Magdeburg Dr. Weber. Die Adresse an das Haus ist von dem konservativen Verein nicht weiter unterschrieben.

Ich lege diese Schriftstücke auf dem Bureau zu Ihrer Einsicht aus.

Ehe ich in die Tages-Ordnung eintrete, habe ich dem Herrn Handels-Minister das Wort zur Einbringung eines Gesetz-Entwurfs zu ertheilen.

Handelsminister Graf **v. Itzenplitz:** Mit Allerhöchster Genehmigung habe ich einen Gesetz-Entwurf einzubringen. Er betrifft die Ausdehnung des Verkehrs der Preußischen Bank, auch auf Außerpreußische Orte in Deutschland. Die Staats-Regierung ist vor wie nach der Ansicht, daß eine solche Ausdehnung der Geschäfte der Bank den Deutschen Landen, namentlich den nördlichen, inclusive Schleswig, und auch den Interessenten der Bank förderlich sein wird; sie hat es daher für ihre Pflicht gehalten, den Gesetz-Entwurf vorzulegen. Er unterscheidet sich von dem im vorigen Jahre dem Hause vorgelegten im Wesentlichen nur darin, daß die Staats-Regierung proponirt, die Autorisation zu ertheilen: daß die Theilnahme der Aktionäre bei der Bank um fünf Millionen erhöht werden möge, und daß im Zusammenhange damit die bisher höher bemessene Abführung an den Reserve-Fonds auf 30 pCt. beschränkt werde, und daß, wenn diese 30 pCt. erfüllt sind, der übrige Gewinn der Dividende zuwachse. Ich beehre mich, die Allerhöchste Ermächtigung, den Gesetz-Entwurf und die Motive zu überreichen. Rücksichtlich der Kommission richte ich meinen unmaßgeblichen Antrag hin, das Gesetz der Kommission für Handel und Gewerbe zuzuweisen.

Präsident: Meine Herren! Der überreichte Gesetz-Entwurf betrifft die Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. Der Herr Handels-Minister hat den Vorschlag gemacht, diesen Gesetzentwurf der Kommission für Handel und Gewerbe zu überweisen.

(Der Abgeordnete Roepell [Danzig] bittet ums Wort.)

Der Herr Abgeordnete Roepell [Danzig] hat das Wort.

Abgeordneter **Roepell** [Danzig] (vom Platz): Im vorigen Jahre wurde diese Vorlage zwar auch der Kommission für Handel und Gewerbe überwiesen, jedoch auch beliebt, diese Kommission um 7 Mitglieder zu verstärken, und ich stelle in diesem Jahre auch den Antrag, der Kommission für Handel und Gewerbe, unter Verstärkung durch 7 Mitglieder, diese Vorlage zu überweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordneter Roepell (Danzig) hat also den Vorschlag gemacht, die Kommission für Handel und Gewerbe durch 7 von den Abtheilungen zu wählende Mitglieder zu verstärken.

(Der Abgeordnete Prince-Smith bittet ums Wort.)

Der Herr Abgeordnete Prince-Smith hat das Wort.

Abgeordneter **Prince-Smith** (vom Platz): Ich erlaube mir den Vorschlag, diese Gesetzes-Vorlage den vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle zu überweisen.

Präsident: Meine Herren! Wir haben also 3 Vorschläge, über welche wir befinden müssen. Der Herr Abgeordnete Prince-Smith wünscht den Gesetzentwurf den vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle zu überweisen; der Herr Abgeordnete Röpell (Danzig) wünscht, daß die Vorlage der Kommission für Handel und Gewerbe unter Verstärkung durch 7 Mitglieder überwiesen werde, und der Herr Handels-Minister, daß der Gesetzentwurf blos der Kommission für Handel und Gewerbe überwiesen werde. Ich werde den ersten Antrag, denjenigen des Herrn Abgeordneten Prince-Smith, zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf den vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle überweisen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Dieser Antrag ist abgelehnt.

Der zweite Antrag des Abgeordneten Röpell (Danzig) geht dahin, den Gesetzentwurf der Kommission für Handel und Gewerbe, unter Verstärkung durch 7 Mitglieder, zu überweisen.

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität hat sich dafür ausgesprochen. Ich werde die Abtheilungen ersuchen, die 7 Mitglieder, also in jeder einzelnen Abtheilung ein Mitglied, zu erwählen.

Wir treten nunmehr in die Tages-Ordnung und zwar zunächst in den ersten Gegenstand derselben:

Vereidigung derjenigen Mitglieder des Hauses, die den verfassungsmäßigen Eid noch nicht geleistet haben. Es sind dies die Herren Abgeordneten Berger (Solingen), Jeschke, Graf v. Potulicki und Wegeli. Ich bitte diese Herren, in die Mitte des Saales treten zu wollen, veranlasse die Diener des Hauses, die Thüren desselben zu schließen, fordere die Zuhörer auf sämmtlichen Tribünen auf, sich zu erheben, und ersuche die Mitglieder des Hauses, ein Gleiches zu thun.

(Geschieht.)

(Zu den zu vereidigenden Mitgliedern):

Meine Herren, die Sie den Eid auf die Verfassung noch nicht geleistet haben, Sie haben folgenden Eid zu schwören:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Sr. Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten will."

Ich bitte Sie, beim Namens-Aufruf die drei Schwurfinger der rechten Hand zu erheben, Ihren Vor- und Zunamen in der Eidesformel zu benennen, und der Eidesformel diejenige Bekräftigung hinzuzufügen, welche Sie nach Ihrem Glauben für nöthig halten.

Sie haben folgende Worte zu sprechen:

„Ich ꝛc. schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Berger (Solingen) den Eid zu schwören;

(Geschieht.)

den Herrn Abgeordneten Jeschke,

(Geschieht.)

den Herrn Abgeordneten Grafen v. Potulicki,

(Geschieht.)

und den Herrn Abgeordneten Wegeli.

(Geschieht.)

(Sämmtliche Mitglieder nehmen ihre Plätze wieder ein.)

Wir gehen nunmehr zum zweiten Gegenstand der Tages-Ordnung über, zu der Interpellation des Herrn Abgeordneten **Wachsmuth**, betreffend die in dem ersten Blatte der Gesetz-Sammlung d. J. enthaltenen drei Königlichen Verordnungen.

Ich richte an die Königliche Staats-Regierung die Frage, ob und wann die Interpellation beantwortet werden soll?

Kriegs-Minister **v. Roon**: Ich werde sofort antworten.

Präsident: Dann ersuche ich den Herrn Abgeordneten Wachsmuth, seine Interpellation begründen zu wollen.

Abgeordneter **Wachsmuth**: Meine Herren! Die Frage, welche ich mich genöthigt gesehen habe, an das Königliche Staats-Ministerium zu richten, ist wesentlich eine staatsrechtliche. Sie werden daher vielleicht mit mir überrascht gewesen sein, als in der letzten Sitzung der Herr Justiz-Minister erklärte, daß diese Rechtsfrage durch den Kriegs-Minister beantwortet werden wird. Indessen ich glaube, es ist dies ein Internum des gesammten Staats-Ministeriums, das gewiß befugt ist, sich die geeigneten Vertreter hier selbst zu wählen.

Als ich das erste Gesetzsammlungsblatt d. Js. in die Hand bekam, fand ich darin drei oktroyirte Königliche Verordnungen, welche für das Jade-Gebiet Steuern ansetzen und über die Erhebung dieser Steuern befinden. Ich muß gestehen, daß ich, da ich in dem Inhalt dieser Gesetze keine Gründe für eine Octroyirungs-Maßregel finden konnte, mir nicht erklären konnte, welche Veranlassung die Staats-Regierung gehabt hat, zu dieser Ausnahme-Maßregel zu schreiten.

Das Gesetzsammlungsblatt ist herausgegeben am 23. Januar d. J.; an diesem Tage, meine Herren, war der Landtag bereits seit einer Woche eröffnet, ja an demselben Tage hatte dieses Haus eine Plenarsitzung, auf deren Tages-Ordnung unter anderen Gegenständen auch der stand: Entgegennahme von etwaigen Vorlagen der Königlichen Staatsregierung. Nach den stenographischen Berichten waren in jener Sitzung die Ministerbänke leer, anstatt dessen fanden sich diese drei octroyirten Gesetze in der Gesetz-Sammlung. In früheren Zeiten unter dem Ministerium Brandenburg-Manteuffel pflegte man dergleichen Octroyirungen mit motivirten Berichten des Gesammt-Ministeriums in der Gesetz-Sammlung zu begleiten, aus denen Jeder sich überzeugen konnte, welchen Grund die Staats-Regierung zur Ausnahmemaßregel hatte. Da dies Verfahren gegenwärtig nicht mehr beobachtet wird, da andererseits wir das Recht und die Pflicht haben, die Rechtsgültigkeit derartiger provisorischer Verordnungen zu prüfen, so sehe ich mich genöthigt, selbst zu versuchen, inwiefern ich ihre Rechtfertigung finden kann. Die Gesetze selbst, wie in der Interpellation bereits angegeben ist, betreffen Folgendes: Das erste, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz im Jadegebiet. Dieses Gesetz hebt unter anderen das Gesetz vom 1. Juli 1861, die Salzsteuer im Jadegebiet betreffend, welches unter Zustimmung beider Kammern erlassen worden ist, auf. Das zweite Gesetz erhöht die bisher noch bestehende Salzsteuer; und das dritte Gesetz legt eine Branntweinsteuer auf. Es sind also wesentlich Steuergesetze. In ihrem Eingange berufen sie sich auf den Oktroyirungs-Artikel 63. der Verfassungs-Urkunde. Dieser Artikel liegt im Abdruck in der Interpellation vor Ihnen. Versuchen wir, zu erfinden, ob die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen die Königliche Staats-Regierung berechtigt ist, zu oktroyiren, vorhanden sind. Die erste Bedingung ist: nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, kann oktroyirt werden. Nun, meine Herren, aus dem Inhalt des Gesetzsammlungsblattes kann man unmöglich entnehmen, daß durch diese Oktroyirung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit beseitigt wird; auch daß ein ungewöhnlicher Nothstand diese Oktroyirung erfordert hätte, vermag ich daraus nicht zu ersehen, wenn ich an die Begriffe denke, die der Verfasser des Art. 63. entschieden mit diesem Nothstande verbunden hat; er hat sicher nur irgend eine allgemeine Landeskalamität darunter verstanden. Nach dieser Seite also scheint mir die Oktroyirungs-Maßregel nicht erklärlich. Die zweite Bedingung ist die: insofern die Kammern nicht versammelt sind. Nun, meine Herren, die Gesetze sind vom 6. Januar d. J. datirt, eine Woche darauf war die Eröffnung des Landtages; am 23., eine Woche später, sind sie in der Gesetzsammlung erschienen. Ich glaube, es bedarf keiner Ausführung, daß nicht das Datum des Gesetzes, sondern der Tag, an welchem dasselbe in der Gesetzsammlung erscheint, als der Tag des Erlasses gelten muß.

Insofern unterliegt es keinem Zweifel, daß die Oktroyirung zum ersten Male in unserm konstitutionellen Staatsleben unmittelbar unter den Augen des Landtages, während derselbe versammelt war, vorgenommen wurde. Ich vermag hier eine Aufklärung nicht zu finden, es bleibt kaum eine andere Annahme, als die des Versehens übrig, wozu ich mich indessen einem Staatskörper, wie der Königlichen Staats-Regierung gegenüber, nicht für berechtigt halte. Außerdem wäre nur die Annahme möglich, daß man, vermöge der Interpretation darthäte, der Passus: insofern die Kammern nicht zusammen sind, bedeute: insofern sie zusammen sind, was mich übrigens in der jetzigen Zeit nicht mehr verwundern würde.

(Sehr wahr!)

Das Oktroyirungsrecht setzt ferner die Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums voraus. Ja, meine Herren, unter dieser Voraussetzung muß ich dem Königlichen Staats-Ministerium jedes Recht zu oktroyiren bestreiten; denn wir haben kein Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz, nach welchem allein diese Verantwortlichkeit kritisirt werden könnte.

Eine fernere Voraussetzung ist, daß die Verordnungen ihrem Inhalte nach der Verfassung nicht zuwiderlaufen. Auch nach dieser Richtung vermag ich die Maßregel nicht für gerechtfertigt zu halten, denn es hat bisher als unumstößlicher Grundsatz gegolten, daß Rechte, welche ausdrücklich durch Gesetze in der Verfassung garantirt sind, nicht oktroyirt werden dürfen. Namentlich hat man bisher bestimmt vorausgesetzt, daß, wie im vorliegenden Falle geschehen, keine Steuer oktroyirt werden darf, denn das wäre den klaren Bestimmungen der §§. 100. und 62. widersprechend. Der Art. 100. bestimmt eben, daß Steuern erhoben werden dürfen nur in Voraussetzung eines Gesetzes, und der Art. 62. würde im Widerspruch stehen mit dem Schluß des Oktroyirungs-Artikels, da ersterer bestimmt, daß Finanzgesetze zuerst diesem Hause vorgelegt werden müssen, während oktroyirte Verordnungen sofort bei Beginn des Landtages beiden Häusern zugleich vorgelegt werden müssen. Nimmt man an, daß der 6. Januar der Tag des Erlasses wäre, und somit die Oktroyirung vor Beginn des Landtages stattgefunden hätte, so wäre doch nach dem Schluß des Art. 63. die Staats-Regierung verpflichtet gewesen, diese Gesetze in den

Digitized by Google

ersten Sitzungen der beiden Häuser des Landtages vorzulegen. Das ist nicht geschehen. Nun, meine Herren! Ich vermag eben nicht die Rechtsgiltigkeit dieser Ausnahmemaßregeln zu entziffern. Da indessen diese provisorischen Gesetze ganz harmlosen Inhalts sind, so habe ich mich bemüht, zu untersuchen, ob vielleicht in der speziellen Gesetzgebung, welche sich auf das Jadegebiet bezieht, irgend ein Motiv für die Rechtsgiltigkeit dieser Maßregel zu finden ist.

Da finde ich nun zuerst das Gesetz vom 14. Mai 1855. Dies bestimmt, daß die Preußischen Gesetze, die Gesetze unserer Monarchie, nach und nach in dem Jadegebiet eingeführt werden sollen, und zwar durch einfache Königliche Verordnung. Ein solcher Fall kann aber nicht vorliegen, denn da würden diese provisorischen Gesetze nicht auf Art. 63., auf den Oktroyirungsparagraphen bezogen worden sein, sondern auf das Gesetz vom 14. Mai 1855; wie ich auch beispielsweise in der Gesetz-Sammlung eine Verordnung vom 27. Februar 1861 gefunden habe, die unter der Wirkung dieses Gesetzes erlassen ist und dahin lautet: „Wir ꝛc. verordnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1855: das Gesetz vom 26. Februar 1861 wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben wird im Jadegebiet eingeführt.“ Ein solcher Fall kann nicht vorliegen.

Nun finde ich in den Verträgen über die Abtretung des Jadegebietes an Preußen, daß, obwohl an Preußen die vollständige Landeshoheit übertragen worden ist, doch diese Gebiete in dem bisherigen Steuer- und Zoll-Verbande mit Oldenburg geblieben sind, und man behielt sich die Regelung für die Zoll-Verhältnisse für spätere Zeiten vor. Ich fand später einen Vertrag zwischen der Preußischen Admiralität und dem Preußischen Finanz-Ministerium einer- und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Ministerium andererseits aus dem Jahre 1856, in welchem diese Regelung stattgefunden hat. In diesem Vertrage hat Preußen sich verpflichtet, die Oldenburgischen, auf diese Verhältnisse bezüglichen Gesetze und Verordnungen gleichmäßig und gleichzeitig in das Jadegebiet einzuführen. Das konnte es nicht auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1855 ermöglichen, weil dieses nur die Einführung Preußischer Gesetze im Verordnungswege gestattete. Nun liegt es allerdings auf der Hand, daß, um derartige Oldenburgische Verordnungen gleichmäßig und gleichzeitig einzuführen, die Kammern gerade beisammen sein müssen; denn bei den früheren Verhandlungen über dergleichen Gegenstände hat die Königliche Staats-Regierung ausdrücklich anerkannt, daß auch zu dieser Einführung die Mitwirkung der beiden Häuser des Landtages erforderlich ist.

Um aus diesem Nothstande, wie sie es bezeichnet, herauszukommen, brachte die Königliche Staats-Regierung im Jahre 1859 einen Gesetz-Entwurf vor die beiden Häuser des Landtages, in welchem sie dieselbe Berechtigung für die Oldenburgischen Verordnungen in Anspruch nahm, welche ihr bereits in Bezug auf die Preußischen Gesetze auf Grund des Gesetzes von 1855 zustand, indem sie eben auf diesen Nothstand sich berief. Damals haben nun beide Häuser des Landtages bei der Verhandlung über diesen Gesetz-Entwurf im Jahre 1859 übereinstimmend sich dahin ausgesprochen, daß es für eine Volksvertretung in der rechtlichen Unmöglichkeit beruhe, die ihr durch die Verfassung zustehende Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf **einen** Faktor zu übertragen. Sie hielten es deshalb nicht für zulässig, auf diesen Gesetz-Entwurf ohne Weiteres einzugehen, schlugen aber beide übereinstimmend der Königlichen Staats-Regierung einen amendirten Gesetz-Entwurf vor, der dahin lautete:

> „Um die Zoll- und Steuer-Gesetzgebung des Preußischen Jadegebietes mit derjenigen des Großherzogthums Oldenburg, den getroffenen Vereinbarungen gemäß, in Uebereinstimmung zu erhalten, sollen bis auf Weiteres die für das Großherzogthum Oldenburg, soweit solches zum Deutschen Zollverein gehört, noch zu erlassenden Gesetze über Zölle und innere Steuern ihrem materiellen Inhalte nach, und zwar unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 63. der Verfassungs-Urkunde und sofern der Landtag nicht versammelt ist, durch besondere, von uns zu vollziehende Verordnungen mit voller gesetzlicher Wirkung in dem Jade-Gebiet eingeführt werden.“

Dieser Gesetz-Entwurf, meine Herren, hat aber, so weit ich habe erforschen können, niemals die Sanktion der Krone erlangt. In den Aktenstücken unseres Hauses, in welchen sonst die Gesetzsammlungsblätter zu finden sind, in denen ein Gesetz-Entwurf die Sanktion erlangt hat, befindet sich eine Nachweisung nicht. Ich habe auch selbst die Gesetz-Sammlung durchforscht von dem Tage der Berathung dieses Gesetz-Entwurfes an bis auf den heutigen Tag und habe vergebens danach gesucht. Nach meiner Behauptung ist dieser Gesetz-Entwurf von der Krone niemals sanktionirt worden. Wenn ich darin irre, so werde ich sehr erfreut sein, von dem Herrn Kriegs-Minister anders beschieden zu werden, — ich habe ihn nicht gefunden.

Wenn aber der Gesetz-Entwurf auch wirklich existirte, so lag die Sache noch ebenso. Während der Dauer des Landtages **darf** nicht oktroyirt werden, und es ist die Königliche Staats-Regierung uns und dem Lande eine Aufklärung darüber schuldig. Wer nicht in diese, dem größten Theil der Einwohner ganz unbekannten Verhältnisse des Jadegebietes hineinsteigt, wer das nackte Gesetz-Sammlungsblatt vornimmt, muß jedenfalls überrascht werden, während der Dauer des Landtages solche oktroyirte Maßregeln in der Gesetz-Sammlung zu finden, und er muß nicht minder erstaunt darüber sein, daß diese Oktroyirungen nicht gleich in den ersten Tagen den beiden Häusern des Landtages vorgelegt worden sind.

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort zur Beantwortung der Interpellation.

Kriegs- und Marine-Minister **v. Roon:** Meine Herren! Der Gegenstand ist, glaube ich, nicht sehr interessant. Sie gestatten mir daher wohl, daß ich mich auf das mindeste Maß in meiner Erwiderung beschränke. Zunächst will ich bemerken, daß das Jadegebiet unter Verwaltung des Marine-Ministeriums steht und daß ich aus diesem Titel eben die Nothwendigkeit für mich ableite, die Interpellation, die wesentlich dieses Gebiet betrifft, zu beantworten.

Was die Interpellation und ihren Inhalt anbelangt, so sind nach meiner Meinung dabei folgende Punkte als erheblich zu betrachten: Erstens, daß überhaupt auf dem Wege der Oktroyirung diese Gesetze zur Geltung zu bringen gesucht worden sind; sodann zweitens, daß dies geschehen ist in einem Zeitpunkte, wo der Zusammentritt des Landtages nahe bevorstand. Ich glaube, das sind die beiden Punkte, auf die es dem Herrn Interpellanten wesentlich ankommen kann. Was den Punkt anbelangt, daß die Publikation des Gesetzes durch die Gesetzsammlung erst am 23. Januar, also nach der Zeit erfolgt ist, wo der Landtag bereits versammelt war, so würde das etwa den dritten Punkt bilden, der von Interesse sein könnte.

Der Art. 63. der Verfassung setzt voraus, daß, wenn die Königliche Regierung unter Gesammt-Verantwortlichkeit des Staats-Ministeriums Verordnungen mit Gesetzeskraft erläßt, ein Nothstand vorhanden war. Ich glaube, der Nothstand kann nicht blos eintreten in Folge allgemeiner Landeskalamitäten, sondern auch in Folge von übernommenen Verpflichtungen internationaler Natur. Wenn ich darin nicht irre — und ich glaube mich darin in Uebereinstimmung zu finden mit beiden Häusern des Landtages von 1859, wie eben der Herr Vorredner selbst ausgeführt hat —, daß die Verordnungen, welche vertragsmäßig im Jade-

gebiet ausgeführt werden müssen — und das sind alle Verordnungen in Bezug auf Zoll- und Steuergesetzgebung — welche gesetzlich erlassen werden im Oldenburgischen, so glaube ich, daß die Nothwendigkeit, zu einer vertragsmäßig bestimmten Zeit die Verordnungen im Jadegebiet zur Geltung zu bringen, vorliegt, und daß die Verpflichtung eben für die Regierung einen „Nothstand" involvirt.

Nun ist hervorzuheben, daß die durch die Oldenburg'sche Gesetz-Sammlung Ende November, am 30. November im Großherzogthum Oldenburg publizirten Steuergesetze als solche der Königlichen Regierung erst Mitte Dezember bekannt gegeben worden sind. Die Folge davon war, daß wir in Betracht der eingegangenen Verpflichtungen, diesen Gesetzen sofort im Jadegebiete Eingang zu verschaffen suchen mußten.

Es wurde, wie es hergebracht ist, ein Bericht an Seine Majestät erstattet und die Allerhöchste Ermächtigung dazu erbeten, mit Rücksicht auf die vertragsmäßigen Verhältnisse zu verfahren. Die Vollziehung ist am 6. Januar erfolgt. Es konnte, da diese Gesetze bereits am 1. Januar im Jadegebiet gelten sollten, nur bedauert werden, daß die Vollziehung bis zum 6. Januar hat ausgesetzt werden müssen. Indessen, meine Herren, das Gebiet der geschäftlichen Friktionen hat auch eine Art von Berechtigung. Damit kann ich es auch nur erklären, wenn die Redaktion der Gesetzsammlung diese Publikation in ihrem ersten diesjährigen Stück vorgenommen hat und dieses erste diesjährige Stück der Gesetzsammlung erst am 23. Januar erschienen ist.

Die Verpflichtung, dem Landtage die Verordnungen vorzulegen und seine Zustimmung dazu zu beantragen, wird von der Regierung in keiner Weise verkannt.

Die betreffenden Entwürfe sind auch bereits unterwegs und werden in den allernächsten Tagen dem Hause vorgelegt werden mit einer Denkschrift, welche die näheren Verhältnisse entwickelt, auf welchen die ganze Sache beruht.

Ich glaube daher beantragen zu sollen, daß man den Eingang dieses Entwurfs und seiner Motive abwartet, bevor man etwa zu einer weiteren Diskussion von Verhältnissen schreitet, die von Seiten der Regierung in keiner Weise theoretisch bestritten werden.

Präsident: Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist erledigt.

Wir gehen über zu dem dritten Gegenstande derselben, der Interpellation des Herrn Abgeordneten v. Bonin wegen Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes und deren Vergütung (Nr. 22. der Drucksachen).

Ich frage auch hier den Herrn Kriegs-Minister, ob derselbe heute oder wann sonst die Interpellation beantworten will.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Ich bin sofort bereit — mit oder ohne Begründung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Bonin hat das Wort zur Begründung der Interpellation.

Abgeordneter **v. Bonin** (vom Platz): Der Herr Kriegs-Minister hat mich zwar einer Begründung meiner Interpellation überheben wollen, da aber geschäftsmäßig jede Interpellation begründet werden muß, so darf ich auch mich der Pflicht nicht entziehen, mit einigen Worten wenigstens meine Interpellation zu begründen.

Ueber das dringende Bedürfniß der gesetzlichen Regelung des Gegenstandes, den meine Interpellation berührt, glaube ich, findet hier weder in dem Abgeordnetenhause eine große Meinungsverschiedenheit statt, noch hat die Regierung bei den vorjährigen Verhandlungen irgendwie dieses Bedürfniß bestritten, im Gegentheil, die Regierung hat ihrerseits das Bedürfniß bei den Kommissionsberathungen sowohl als bei den Verhandlungen des Hauses anerkannt. Das Haus hat in Folge des Berichtes, den die damals über meinen Antrag niedergesetzte Kommission erstattet hat, sich zwar nicht veranlaßt gesehen, auf die Verhandlungen in der Kommission irgendwie einzugehen, sondern es ist vielmehr, wie bekannt, von den Herren Regierungs-Kommissarien bei den Verhandlungen in der Kommission bestimmt erklärt worden, sie könnten sich auf Grund der ihnen ertheilten Instruktionen auf irgend welche Erklärung rücksichtlich meines Antrages nicht einlassen. Demungeachtet aber haben die Herren Kommissarien in der Kommission, wie die Herren Minister durch ihre Vertreter hier im Hause bei den Verhandlungen die bestimmte Erklärung abgegeben, sie seien mit Sammlungen der Materialien schon seit einigen Jahren beschäftigt und würden höchst wahrscheinlich dem Hause in der diesjährigen Session den betreffenden Gesetz-Entwurf vorlegen. Da dies bis jetzt nicht geschehen ist, obgleich ich allerdings bei der Einbringung des Staatshaushalts-Etats in der Bemerkung des Herrn Finanz-Ministers, daß für das Kriegs-Ministerium eine Mehrforderung von etwa zwei Millionen Thalern in Aussicht genommen sei, mich der Hoffnung hingab, daß unter diesen zwei Millionen Thalern Mehrbedürfnisse für das Kriegs-Ministerium auch ein nicht unerheblicher Theil auf diejenigen Summen kommen würde, welche in Folge der gesetzlichen Regulirung des von mir im vorigen und in diesem Jahre beregten Gegenstandes nothwendig werden in Aussicht genommen werden müssen, so habe ich mich doch bei der Durchsicht des Etats überzeugt, daß diese meine Hoffnung eine nicht begründete war. Sie finden S. 76. des Staatshaushalts-Etats für Servis eine Mehrausgabe von 1705 Rthlrn., dagegen aber für die Naturalverpflegung ein Mehrbedürfniß von 692,000 und einigen hundert Thalern. Meine Herren! Ich glaube, daß gerade in der Zusammenstellung dieser beiden Positionen sich das dringende Bedürfniß der endlichen gesetzlichen Erledigung des von mir angeregten Gegenstandes aufs Neue schlagend herausstellt; denn daß eine Mehrforderung von 1705 Rthlr. für Servis in gar keinem Verhältniß steht mit der Belastung, die dem Lande in Bezug auf die Quartierlast auferlegt worden ist und auferlegt bleibt, das, glaube ich, wird von keiner Seite bestritten werden können. Auf der andern Seite aber zeigt die Mehrforderung von 692,000 Rthlrn. für die Naturalverpflegung der Truppen das dringende Bedürfniß, daß für diejenige Naturalverpflegung, die dem Quartiergeber mit aufgebürdet wird, auch ein vermehrter Betrag zur Ausgabe in Aussicht genommen werden müßte, wenn die Belastung des Landes nicht noch stärker werden soll, als sie bisher gewesen ist.

Ich habe nun in Bezug auf einen andern Punkt noch ein Moment hervorzuheben. Bekanntermaßen ist das Land verpflichtet, auch Natural-Vorspann zu leisten, und nach dem Regulativ vom Jahre 1810 ist der Entschädigungssatz für die Naturalleistung des Vorspanns auf 7½ Sgr. pro Meile und Pferd festgestellt. Ich habe schon bei den vorjährigen Verhandlungen mir zu bemerken erlaubt, daß diese Entschädigung für die jetzigen Verhältnisse gar nicht mehr paßt und vollständig unzureichend ist. Das ist auch von keiner Seite bestritten worden, und selbst die Herren Regierungs-Kommissarien haben in den Kommissions-Berathungen dieser Auffassung nicht entgegentreten können. Ich habe nun kürzlich in Erfahrung gebracht, daß auch die Staats-Regierung dieses Bedürfniß ihrerseits faktisch anerkannt hat, indem sie nämlich für die Vorspannleistungen, die im Jahre 1864 bei dem Herbstmanöver in der Provinz Sachsen gestellt worden sind, eine Mehrentschädigung für den vierspännigen Wagen von 1 Rthlr. und für den zweispännigen Wagen von 15 Sgr. pro Tag mit Rücksicht darauf bewilligt hat, daß die Vorspänner mehrere Tage haben von Hause abwesend sein müssen. Der Regierung fehlt aber, meiner Auffassung nach, das gesetzliche Fundament zu dieser Mehrbewilligung,

weil das gesetzliche Fundament für die Regierung nur eben in dem vorerwähnten Regulativ wegen der Vorspannleistungen enthalten ist, nach welchem die Bezahlung mit 7½ Sgr. pro Meile bewirkt werden muß. Auch hierin, glaube ich, liegt wirklich ein neuer Beweis für die Dringlichkeit, diesen Gegenstand endlich gesetzlich zu regeln, und ich habe mir deshalb erlaubt, die Frage an die Königliche Staats-Regierung zu richten, ob in Verfolg der von ihr im vorigen Jahre abgegebenen Erklärung, nach welcher sie mit der größten Wahrscheinlichkeit hoffte, diesen Gegenstand durch eine Vorlage in der diesjährigen Session zu regeln, diese Vorlage im Laufe der Session zu erwarten sein wird, die, wie ich glaube, sowohl von der gesammten Landesvertretung als auch von dem Lande selbst dringend gewünscht und erwartet wird.

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort zur Beantwortung der Interpellation.

Kriegs- und Marine-Minister **v. Roon:** Ich kann mich, die letzten Worte des Herrn Vorredners vervollständigend, zunächst auf die Aeußerung beschränken, daß nicht blos die Landesvertretung und das Land, sondern auch die Königliche Regierung das dringende Bedürfniß empfindet, diese Verhältnisse einer gesetzlichen Regelung entgegenzuführen, und ich ersuche den Herrn Vorredner, anzunehmen, daß die Königliche Regierung es dieserhalb in keiner Beziehung an Fleiß und gutem Willen fehlen läßt. Wenn der Herr Interpellant den außerordentlichen Umfang der Ermittelungen kennete, welche einer verständigen Regelung dieser Verhältnisse vorangehen müssen, so würde er aus der Verheißung, „wahrscheinlich werde die Königliche Regierung in diesem Jahre in der Lage sein, ein solches Gesetz vorlegen zu können," nichts Anderes folgern, als den guten Willen der Regierung, das wirklich zu thun. Wir sind aber in dieser Angelegenheit so weit noch nicht gediehen. Die Vervollständigung der Materialien, die sich daran knüpfenden Rückfragen, die Mißverständnisse, die aufzuklären waren, um zu einem vollständigen, homogenen Material zu kommen, haben die Königliche Regierung bis jetzt noch nicht bis dahin gelangen lassen, daß sie zu einem wirklich formulirten Entwurf gekommen wäre.

Ich muß bemerken, daß, wenn ein solcher Entwurf wirklich formulirt sein wird, es dann doch vor allen Dingen nöthig ist, den Exigenzen, die sich daran knüpfen, näher zu treten und mit dem Herrn Finanz-Minister zu überlegen: sind auch die Mittel vorhanden, um dem Landtage eine Bewilligung vorzuschlagen, die diesem Bedürfnisse abhelfen soll? Es ist nothwendig, daß dann der Herr Finanz-Minister und der Kriegs-Minister und die anderen Ministerien, die dabei konkurriren, daß das Staats-Ministerium sich einige, und daß endlich Seiner Majestät Genehmigung zur Vorlage eines solchen Gesetzes erbeten werde.

Alle diese geschäftlichen Friktionen, die noch zu überwinden sind, nöthigen mich zu meinem größten Bedauern zu der Erklärung, daß ich es für zweifelhaft erachten muß, ob die Königliche Regierung noch in dieser Session zu einer solchen Vorlage gelangen wird. Ich wiederhole dabei ausdrücklich, daß die Regierung sich der übernommenen Verpflichtung wohl bewußt bleibt und es nicht an Eifer und Fleiß fehlen lassen wird, um einem Bedürfnisse abzuhelfen, welches sie selbst am lebhaftesten empfindet.

Präsident: Der dritte Gegenstand der Tages-Ordnung ist erledigt.

Ich gehe über zu dem vierten Gegenstand derselben, betreffend die Petition des Vorsitzenden des Berliner Arbeitervereins Bandow, um Erlaß eines neuen, den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden und allen Staatsbürgern gleiche Rechte gewährenden Paßgesetzes.

Diese Petition ist der Kommission für Handel und Gewerbe überwiesen worden.

In Folge ihrer Berathung hat die Kommission beschlossen, daß der Referent mündlichen Bericht erstatten soll. Referent ist der Herr Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund). Der Antrag der Kommission lautet dahin:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen."

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Becker, neben mir Platz nehmen und seinen mündlichen Bericht dem Hause erstatten zu wollen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren! Im Namen des Berliner Arbeiter-Vereins hatte der Petent, auf dessen Namen die Petition in das Journal eingetragen ist, sich am 3. August 1865 an das Königliche Staats-Ministerium gewendet. Nachdem er dabei auf die Erklärungen der Regierung aus dem Jahre 1862, welche sie bei Einbringung und Begründung der Paßgesetz-Vorlage damals gegeben hatte, Bezug genommen, hatte er folgenden Antrag an das Königliche Staats-Ministerium gerichtet. — Er sagt einleitend:

„Es steht unbestreitbar fest, daß unter dem Prinzip der allgemeinen Verdächtigkeit, welches dem bisherigen Paßsystem zu Grunde liegt, die arbeitenden Klassen am meisten zu leiden haben. Es wird ihnen das Kostbarste, was sie besitzen, ihre Zeit, geraubt, die sie besser benutzen könnten, als zur Beobachtung bloßer Paßvorschriften. Wenn die Arbeit die Quelle alles materiellen, intellectuellen und sittlichen Wohlstandes ist, so sollte sie von jeder ihre freie Entwickelung hemmenden Schranke befreit werden. Es sollte immer ernstlicher auf die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen Bedacht genommen werden. Je mehr man sie bevormundet und je mehr man ihnen das Aufsuchen der Arbeit erschwert, desto mehr wird auch der Trieb zur Arbeit bei ihnen geschwächt und abgestumpft. Es ist für den redlichen Arbeiter entwürdigend, wenn man ihm die Gelegenheit, seinen Unterhalt auch außerhalb seines Wohnsitzes aufzusuchen, erschwert, und das geschieht auf eine nicht zu rechtfertigende Weise durch die bestehende Paß- und Fremden-Kontrolle."

Der Antrag selbst, nämlich derjenige, welcher an das Staats-Ministerium gerichtet war, lautete:

1) „baldthunlichst unter Aufhebung aller bisher den persönlichen Verkehr hemmenden Bestimmungen ein neues Paßgesetz zu erlassen respektive mit den beiden anderen Faktoren der Gesetzgebung zu vereinbaren, in diesem Gesetze aber Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 4. der Verfassungs-Urkunde:

„Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich,"

nehmen zu wollen und Bevorzugungen einzelner Klassen der Staatsbürger nicht eintreten zu lassen, sondern Allen — also auch den Handwerkern und Arbeitern — gleiche Rechte zu gewähren;"

2) „schon jetzt aber im Wege der Verordnung den Arbeitern und Handwerkern dieselben Begünstigungen zu gewähren, die anderen reisenden Staatsbürgern gegenwärtig zu Theil werden."

Einen Bescheid hat Bandow vom Staats-Ministerium auf diese Petition nicht erhalten; er hat deshalb unter Mittheilung einer Abschrift derselben sich jetzt an das Abgeordnetenhaus gewendet und beantragt, seinen

„Antrag auf Reform der bestehenden Paßgesetzgebung bei dem Königlichen Staats-Ministerium zu unterstützen eventuell selbst die Initiative zu ergreifen,"

Google

um den Erlaß einer neuen, den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden, allen Staatsbürgern gleiche Rechte gewährenden Paßgesetzgebung schleunigst herbeizuführen."

Zum Schluß der Petition sagt Bandow:

„Inwieweit bei Erlaß eines solchen Gesetzes auch Rücksicht auf Beseitigung der Arbeitsbücher für Handwerker und Arbeiter zu nehmen sein möchte, wird der zu pflegenden Berathung vorbehalten bleiben müssen. — Nicht zu bestreiten möchte indeß sein, daß es unter den gegenwärtigen staatlichen wie gesellschaftlichen Verhältnissen geradezu entwürdigend für den Arbeiter erscheint, ihn einer ähnlichen polizeilichen Aufsicht zu unterwerfen, wie bestrafte Verbrecher und prostituirte Dirnen, ohne daß dennoch — wie ja anerkanntermaßen auch der durch die Paß-Kontrolle beabsichtigte Zweck nicht durch diese — die durch die Arbeitsbücher beabsichtigte Kontrolle erreicht wird. Ein auf Abschaffung der Arbeitsbücher an das Königliche Ministerium des Innern unterm 25. Juli von mir gerichteter Antrag ist, wie schließlich zu bemerken ich mir ganz gehorsamst erlaube, bis jetzt ebenfalls resultatlos geblieben."

Meine Herren! Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob heutigen Tages, nachdem die Staats-Regierung selbst Erklärungen darüber abgegeben hat, daß sie nicht blos eine Reform der Paß-Gesetzgebung für nöthig erachte, sondern daß sie auch diejenigen Partieen der älteren Gesetzgebung, die reglementarischer Natur seien, soweit es sich um eine Erleichterung des Reiseverkehrs handelte, bereits in dieser Richtung geändert habe, und nachdem man in der That auf Reisen wenig Belästigung um des Passes willen wenigstens heutigen Tages hat, ob da auch die vorliegende Petition noch eine dringende zu nennen sei. Ich glaube, meine Herren, daß diese Frage absolut bejaht werden muß. Denn unter dem gemeinsamen Titel „Paßwesen" besitzen wir im Staate zwei ganz verschiedene Institute, das eine ist für höhere Stände und das andere für niedere bestimmt. Stoßen Sie sich nicht an dem Ausdruck „für höhere und für niedere Stände." Ich führe ihn nicht ein in die Diskussion, er ist buchstäblich entnommen den Gesetzen und namentlich den Regierungs-Regulativen über die polizeiliche Behandlung der reisenden Menschen.

Es sind darin den Beamten verschiedene Vorschriften gemacht, einige für die höheren und andere für die niederen Klassen. Also ich sage, es gibt zwei verschiedene Einrichtungen: das Paßinstitut für die sogenannten höheren Klassen ist eine absolute Wohlthat — so hat es wenigstens der Gesetzgeber aufgefaßt und aufgefaßt wissen wollen, als er es einrichtete —; das andere ist eine absolute Plage und für die Uebrigen bestimmt.

Ich will nicht zu weit in die Vergangenheit unserer Paßgesetzgebung zurückgreifen; ich müßte zu diesem Zwecke, wenn ich das gegenwärtige System vollständig ergründen wollte, bis auf die Reichspolizei-Ordnungen zurückgehen. Aber das Eine muß ich, glaube ich, sagen, daß nämlich die Paßgesetzgebung, wegen deren hier petitionirt wird, daß das Paßwesen für Handwerker und für Arbeitsuchende im Großen und Ganzen dasselbe geblieben ist, wie vor zweihundert Jahren; daß die Gesichtspunkte, von denen aus Arbeiter und Handwerker namentlich dann, wenn sie Arbeit suchen, von der Gesetzgebung beurtheilt werden, sich seit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges in keiner Weise geändert haben. Es ist das um so mehr hervorzuheben, als es mit ganz geringen, vorübergehenden, kaum nennenswerthen Ausnahmen stets anerkannter Grundsatz der Brandenburgischen und Preußischen Gesetzgebung gewesen ist, daß man zum Reisen im Lande keinen Paß nöthig habe.

Eine der strengsten Polizeiverordnungen, die diese Materie behandeln, ist die Visitations-Ordnung gegen Bettler und Landstreicher vom Jahre 1725. Da wird in Art. V. 19. ausdrücklich gesagt:

„Der bloße Mangel eines Passes bei dem Reisenden, wann er nicht von solcher Kondition, daß er dergleichen haben muß, machet Keinen verdächtig, wenn sonst aus anderen Ursachen kein Verdacht wider ihn ist."

Das ist der Grundsatz, der sich erhalten hat. Es wird also daneben angenommen, es giebt Konditionen, Stände, in denen man einen Paß haben muß, und zwar finden wir den Nachweis solcher Konditionen bereits in älteren Edikten, namentlich in denen, die unmittelbar nach dem dreißigjährigen Kriege ergangen und die gerichtet sind gegen die Landzwinger, gegen Mordbrenner, gegen Räuber. Als solche Landbeschädiger sollen von vornherein angesehen werden alle Bettler, namentlich die gartenden Landsknechte, die Einspänner, die einrößig Trabenden, die Strolche, die Teichgräber, die da in den Backöfen schlafen.

(Heiterkeit.)

Um gegen diese Leute die öffentliche Sicherheit zu befestigen, wird unter Anderem vorgeschrieben, es solle auf sie gefahndet werden: wo sie sich in größerer Zahl zeigen, sollen die Sturmglocken geläutet werden; und wer von ihnen sich widersetze, der solle sofort niedergeschossen werden. Hiermit im Zusammenhange steht die Vorschrift, daß der Handwerksbursche, wenn er reist, einen Paß haben muß. Er soll nämlich, wenn er ohne Paß betroffen wird, angesehen werden wie Einer von diesen als Bettler verkleideten Vaganten, gegen die der Landsturm aufgeboten wird, wo sie erscheinen.

(Heiterkeit.)

Nicht in einer Paßordnung, sondern in einer Armen- und Bettler-Ordnung vom Jahre 1701 finden Sie die Bestimmung: „Handwerksburschen" sollen von ihrem Alt- und Handwerksmeister einen Paß nehmen, denselben an allen Orten, wo sie durchpassiren, produziren und unterschreiben lassen, widrigenfalls sie gleich dem „Vaganten anzusehen", d. h., sie werden verhaftet, und wenn sie sich widersetzen, werden sie niedergeschossen. Hat man sie verhaftet und findet man sie gesund und kräftig, dann steckt man sie unter das Militär. Ist der Kerl dazu nicht zu gebrauchen, so wird er zu Schanzarbeiten verdammt, taugt er auch dazu nicht, und ist es ein Ausländer, so wird er über die Grenze geschafft und muß Urfehde schwören.

So macht die Gesetzgebung die erste Klasse, die einen Paß haben muß. Eine andere, die ich erwähnen muß, weil ihre Schicksale auch bis in die neueste Zeit von der Paßordnung berührt worden sind, sind die Juden. Diesen ist um dieselbe Zeit, wie den Handwerksburschen, der Besitz eines Passes zur Pflicht gemacht worden und zwar mit der besondern Beschränkung noch, daß sie auch nur dann ins Land gelassen werden, wenn sie mit der Königlichen Post reisen.

(Heiterkeit.)

Sie dürfen sich, wo keine Post geht, zwar auch anderer Fuhrwerke und Pferde bedienen, aber nur auf den Hauptstraßen und nicht etwa auf Nebenwegen reisen. Das jüngste Paßgesetz, das wir haben, vom Jahre 1817, ist noch lediglich von diesen Anschauungen erfüllt; ja, es hat auch noch eine Kondition, in der man einen Paß haben muß, aufgenommen. Es verpflichtet Jeden zur Führung eines Passes, der mit der ordinären Post reist.

Aus solchen Zeiten also, wo man eben in dem Handwerksburschen vorweg nur einen gefährlichen Menschen erkannte, und wo es in der That auch manchmal schwer gewesen sein mag, zwischen abgedankten Soldaten und Hand-

Digitized by Google

werksburschen zu unterscheiden, stammt die Bestimmung, daß Leute, die Arbeit suchen, einen Paß haben müssen, widrigenfalls sie eben als Vaganten verfolgt werden.

Das Paßgesetz von 1817 hält also an dem Satze fest:

„Inländer brauchen zu Reisen in Preußen keinen Paß,“ und führt dann als Ausnahmen diese drei Menschenklassen, respektive Konditionen auf:

„Es müssen einen Paß haben:
1) die Handwerksgesellen,
2) alle Diejenigen, welche mit der ordinären Post reisen,
3) alle Juden, die nicht Staatsbürger sind.“

Ziemlich gleichzeitig mit diesem Gesetze von 1817 erschien die Instruktion des Polizei-Ministers in Betreff der Aufenthaltskarte. Erlauben Sie mir hier noch Eins nachzuholen: Wer nach dem Paß-Edikte einen Paß haben muß, der ist auch genöthigt, ihn an allen Orten, wo er sich 24 Stunden aufhält, visiren zu lassen. Die Instruktion vom 12. Juli 1817 über die Aufenthaltskarten, die, wie gesagt, fast gleichzeitig mit dem Edikt erschienen ist, bestimmt, daß, wo überhaupt an einem Orte Aufenthaltskarten gebräuchlich sind, Jeder ohne Unterschied, ob er paßpflichtig ist oder nicht, eine solche nehmen müsse. Besonders aber schrieb die Instruktion das vor „für die außer Arbeit gekommenen Handwerksgesellen, insoweit ihnen überhaupt der arbeitslose Aufenthalt an einem Orte gestattet werden kann, welches auf länger als drei Tage nur bei der Wahrscheinlichkeit, Arbeit zu erhalten, und bei unbescholtener Führung zulässig ist;“ ferner sollen „Dienstboten, welche am Orte nicht geboren sind oder wohnen, während ihrer Dienstlosigkeit, mithin jedesmal, wenn sie aus dem Dienste treten, bis dahin, daß sie einen anderen Dienst erhalten“, eine Aufenthaltskarte nehmen. Beachtenswerth ist der Grund, der dafür in der Instruktion angegeben wird; nämlich der Grund für die Pässe überhaupt und für die strengere Behandlung der betreffenden Volksklasse ist, „dem unbescholtenen Reisenden ein sicheres Legitimationsmittel zu gewähren, dann aber den unsicheren und gefährlichen Reisenden den Aufenthalt und das Umherreisen im Lande dadurch zu erschweren, daß sie durch die vorgeschriebenen regelmäßigen Paß-Visirungen mit den Polizei-Behörden ununterbrochen in Berührung gebracht, und diese somit in den Stand gesetzt werden sollen, die Paßinhaber zu kontrolliren und nach Befinden gegen sie zu verfahren.“

Das Gesetz von 1817 erklärte also noch immer vorweg alle Handwerksburschen, Alle diejenigen, welche mit der ordinären Post reisen, und alle Juden, die nicht naturalisirt sind, für gefährliche und unsichere Menschen. Für die Handwerksburschen war in dem Edikt noch ein besonderes Edikt in Aussicht gestellt, welches das Wanderbücherwesen ordnen sollte. Dies Edikt ist nicht erschienen, dagegen ist im Jahre 1833 ein Regulativ über das Wandern der Handwerksgesellen herausgekommen, welches sich genau an die älteren Bestimmungen anschließt, ja sogar in der Einleitung Sätze wiederholt, die aus dem 16. oder wenigstens aus dem 17. Jahrhundert stammen, nämlich:

„eine große Anzahl von wandernden Handwerksgesellen schweift zwecklos im Lande umher, belästigt die Handwerksgenossen und das Publikum und gefährdet die öffentliche Sicherheit.“

Von diesem Gesichtspunkte aus ist dies Regulativ vom Jahre 1833 eingerichtet; es verpflichtet den Handwerksgehülfen, wenn er einen gewöhnlichen Paß haben will, erstlich anzugeben, nach welchem Orte er reisen und was er da machen wolle; wenn die Polizei das unbedenklich findet, so muß er sich über die Reisemittel ausweisen, und wenn dann sonst keine Bedenken obwalten, dann kann er einen gewöhnlichen Paß bekommen; will er aber ein Wanderbuch haben, d. h. will er einen Paß haben, der nicht auf einen bestimmten Ort lautet, und in welchem als Reisezweck nur ganz im Allgemeinen angegeben ist, Arbeit zu suchen, so muß er sieben Bedingungen erfüllen, und zwar: er muß erstens Inländer sein; er muß zweitens eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich ist und Behufs der Vervollkommnung darin angemessen ist — ob dieser Umstand obwaltet, entscheidet natürlich die Polizeibehörde —; der Gesucher muß drittens unbescholten sein; er muß viertens körperlich gesund sein, und wenn die Polizei es will, muß er darüber ein ärztliches Attest beibringen; fünftens darf er das dreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben; sechstens darf er nicht schon fünf Jahre auf der Wanderschaft gewesen sein; und endlich muß er die erforderlichen Kleidungsstücke und Wäsche und 5 Rthlr. baares Geld nachweisen. Hat er dann einen Ort als nächstes Reiseziel angegeben, von welchem es den Polizeibehörden bekannt ist, daß dort die Kunst oder das Handwerk, welches er treibt, getrieben wird, so kann ihm der Paß ausgehändigt werden, nachdem ihm hineingeschrieben ist das nächste Reiseziel und in wie vielen Tagen er dieses zu erreichen gedenke. Ist er an dem nächsten Reiseziel angekommen, so wiederholt sich die Prozedur: es muß der Inhaber einen andern Ort nennen, es wird ihm dieser Ort wieder vorgeschrieben und auch die Zeit, in welcher er diesen Ort zu erreichen habe. Meine Herren, ich bin mir wohl bewußt, daß es keine sehr erheiternde Lektüre ist, aber ich glaube verpflichtet zu sein, weil bis in die neueste Zeit auf einzelne dieser Bestimmungen Bezug genommen wird, wenigstens die Art. 6. bis 8. des Regulativs Ihnen mitzutheilen. Es heißt:

6) „Von der selbstgewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Passe stets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizei-Behörde auf dem zuerst gewählten Wege davon Anzeige machen, damit selbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit nach dem neuen Bestimmungsort visire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder erkrankt — in welchem Falle die Fortsetzung der Wanderschaft vor erfolgter Genesung gar nicht zu gestatten ist — oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betreffenden Ortspolizei-Behörden melden, damit diese das Wanderbuch oder den Paß visiren und die Veranlassung, sowie die Dauer des Aufenthalts, bescheinigen.

7) Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizei-Behörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Passe oder Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Passes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet, und wie er sich betragen habe.“

8) „In folgenden Fällen ist die Fortsetzung der Wanderschaft nicht zu gestatten, sondern der Wandernde, nach vorgängiger summarischer Erörterung, mittelst beschränkten Passes und vorgeschriebener Reiseroute, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze, sonst aber an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses — wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu senden ist — zurückzuweisen:

a) wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Passe hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat und den dadurch

begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b) wenn er, außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit, acht Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist, mag die Arbeitslosigkeit übrigens verschuldet oder unverschuldet gewesen sein;

c) wenn er seine Gewerbsgenossen oder andere Personen um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung stattfindet oder nicht;

d) wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, u. s. w."

Diese Vorschriften sind nun allerdings wohl geeignet, den Inhaber eines Passes in fortgesetzter Berührung mit der Polizei zu bringen; und nach dieser Seite erfüllen sie ganz gewiß ihren Zweck. Indessen hatte sich auch bald nach Erlaß des Regulatives herausgestellt, daß die Handwerksburschen der fortgesetzten Berührung mit der Polizei die Wanderschaft ins Ausland vorzögen, und deshalb wurde diese Angelegenheit noch in eine höhere Instanz, wenn ich mich so ausdrücken darf, gebracht; — es wurde nämlich der Deutsche Bundestag mit dem Wandern der Deutschen Handwerksburschen befaßt. Das Ergebniß waren die Beschlüsse vom Januar des Jahres 1835, welche den Zweck haben, das Wandern der Handwerksburschen über die Grenze des Deutschen Bundesgebiets hinaus möglichst zu verhindern und zugleich im Inlande selbst deren Bewegung zu erschweren, sie davon abhängig zu machen, daß die Polizei ihren Mann auch unausgesetzt beobachten kann, nicht blos auf dem Marsche, sondern auch an den Orten, wo er in Arbeit tritt. Diese Bestimmungen haben dann noch eine ganz außerordentliche Verschärfung dadurch erhalten, daß zur Erlangung eines Wanderpasses ins Ausland jedesmal die Erlaubniß des Ministers des Innern nachgesucht werden mußte, und endlich das Reisen nach der Schweiz schlechterdings verboten wurde. Mit Ausnahme dieses einen Punktes, des Verbotes, nach der Schweiz zu reisen, und des Vorbehaltes des Ministers, nach dem Auslande Pässe und Wanderbücher zu geben, hat sich in der Sache gar nichts geändert bis zur heutigen Stunde.

(Hört!)

Es haben inzwischen die beiden anderen Menschenklassen, die Juden und die Unglücklichen, die mit der ordinären Post reisen, den Paßzwang abgeschüttelt, zunächst die Juden durch das Gesetz über die Verhältnisse der Juden von 1847. Für die Uebrigen, die für verdächtig und unsicher erklärt waren, weil sie mit der ordinären Post reisen, ist zuerst nur für Reisen im Inlande, dann aber auch für Reisen in den gesammten Deutschen Bundes-Staaten der Paßzwang aufgehoben worden. Aber für die Handwerksburschen ist er es nicht; höchstens ist, wie gesagt, zu erwähnen, daß die Ausnahme-Bestimmungen, welche durch den Bundestag eingeführt waren, wieder beseitigt worden sind; ja es ist, während thatsächlich und zum Theil gesetzlich durch Staats-Verträge sogar im Allgemeinen die Mißgunst, in die der Paß nach und nach als Belästigungsmittel beim Publikum gekommen war, Anerkennung und Würdigung gefunden hat, die Lage der Handwerksburschen schlimmer geworden. Das Mißverhältniß, der Unterschied zwischen einem Menschen, der mit einem Paß reisen muß, und einem Andern ist noch greller geworden als früher. Während derselben Zeit, als der Versuch, die Paßvorschriften überhaupt wieder schärfer anzuwenden, nämlich seit dem Spätjahre 1848, dahin führte, daß das Paßkarten-Institut eine größere Ausdehnung erhielt, und die Paßkarten, was sie bis dahin nicht gewesen waren, zu einem eigentlichen Surrogat für die Pässe gemacht wurden, hat man die gesetzlichen Vorschriften im Wege der Verwaltung noch verschärft gegen die Arbeiter. Ich erinnere an das ganz exceptionelle Edikt, welches Hinkeldey 1850 erlassen hat; wonach jeder fremde Arbeiter, der 3 Tage arbeitslos in Berlin ist, ausgewiesen, und wenn er nicht geht, auf den Schub gebracht wird.

Es ist mir nun bereits in der Kommission und auch außer der Kommission die Frage vorgelegt worden, ob alle diese Bestimmungen auch in der Wirklichkeit noch gälten, ob sie nicht obsolet wären und nicht eben blos von mir zusammengestellt seien aus Kamp's Annalen und aus dem Handbuch von Rönne. Meine Herren! Es ist darüber gar kein Zweifel, daß diese Gesetze bestehen, und daß sie angewendet werden können; aber es ist auch ganz und gar kein Zweifel darüber, daß es bisher vollständig die Absicht der Regierung war, sie nach Belieben zur Anwendung zu bringen.

Ich beziehe mich in dieser Beziehung auf ein Zirkular, welches die Regierung zu Köslin im Jahre 1856 ausgearbeitet hat. Dieses Zirkular hat den üblichen Kopf, daß große Schaaren von Handwerksburschen die öffentliche Sicherheit gefährden. Diese Schaaren sind eben stereotyp geblieben, und nun fordert die Regierung zu Köslin alle Polizei-Behörden auf, mit der größten Strenge die Bestimmungen über das Paßwesen und das Wander-Regulativ zu handhaben; ja, sie geht so weit, vorzuschreiben, es müsse dem Inhaber eines Wanderbuches oder eines Passes, je nachdem er ein Handwerksgeselle oder ein Arbeitsuchender sei, die besondere Vorschrift mitgegeben werden, daß er überall, wo er Nachtquartier machte, seinen Paß visiren zu lassen habe. Das ist eine Ausnahme, die allerdings nach Art. 30. des Paß-Regulatives *in Ausnahmefällen bei nicht vollständig legitimirten Personen zulässig ist*. Die Regierung zu Köslin hat im Jahre 1856 diese Ausnahme aber zur Regel erhoben, und dann hat das Königliche Ministerium diese Erfindung, *diesen Einfall* der Regierung zu Köslin durch Publikation in dem Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung den übrigen Regierungen zur Nachahmung empfohlen.

Wenn Sie, meine Herren, den ganzen Geist unserer Gesetzgebung und nicht blos der Preußischen, sondern — in diesen Dingen existirt wirklich eine Nationalität — auch der übrigen Deutschen Polizei-Behörden betrachten, so muß Ihnen der allerernsteste Zweifel aufsteigen, ob jemals bei diesen Behörden davon eine Notiz genommen worden ist, daß es auch eine *Polizei-Wissenschaft* gibt. Wenn man die großen Klagen des einzig bedeutenden Polizei-Mannes, den Deutschland hat, Ave Lallemand, verstehen will, der der Ansicht ist, daß es in Deutschland eigentlich gar keine brauchbare Polizei gebe, so muß man die Verhandlungen lesen, welche die Polizei-Beamten in ihren Konferenzen führen. Es ist mir interessant gewesen, die Verhandlungen, die zu Eisenach im Jahre 1853 von den Vertretern so ziemlich sämmtlicher Deutschen Polizei-Ministerien geführt worden sind, nachzusehen. Da wirft Einer die Frage auf: Da wir nun darüber einig sind, daß Handwerksburschen und Alle, die Arbeit suchen, auch künftig keine Paßkarte bekommen sollen, wie stellt sich die Sache, wenn ein solcher Mensch außerdem, daß er Handwerksgehülfe ist, noch etwas anderes ist, z. B. Hauseigenthümer? Ja, sagte man, dann kann er eine Paßkarte bekommen als Hauseigenthümer, aber nicht in seiner Eigenschaft als Handwerksgesell; sonst könnte er ja mit seiner Paßkarte „*wandern*." Die Konsequenz ist also, daß wenn ein Zimmergesell etwa hier in Berlin ein Haus besitzt, so kann er eine Paßkarte bekommen. Glaubt er nun in Potsdam unter günstigeren Bedingungen als hier Arbeit zu nehmen, reist auf seine Paßkarte nach Potsdam, und wird überführt, in Potsdam Arbeit gesucht zu haben, — so ist die Paßkarte für ihn keine Legitimation mehr, und er kann mittelst Schubs zurückspedirt werden. Ich weiß nun sehr wohl, daß die Königliche Regierung gesagt hat, sie beabsichtige bei der Reform des Paßwesens das Recht für alle Stände gleich zu machen. Ich muß nun aber gestehen, daß bei der Solidarität, welche unter den Deutschen

Digitized by Google

Polizeileuten besteht, mir das sehr bedenklich und zweifelhaft geworden ist, seitdem der sogenannte Paßvertrag zwischen Sachsen, Baiern, Hannover und, wenn ich nicht irre, Baden u. s. w. im Jahre 1865 im Februar, also grade vor einem Jahre, zu Stande gekommen ist. Sie erinnern sich, in der Vorlage aus dem Jahre 1862 hieß es in dem ersten Paragraphen, das Reisen innerhalb und außerhalb des Staats ist nicht mehr von dem Besitz eines Passes abhängig. Es hieß dann weiter: an der Verpflichtung, sich auf Verlangen zu legitimiren, werde nichts geändert. Wir haben darüber sehr warme Debatten in der Kommission und auch im Hause gehabt, und ich erinnere mich, daß ich die Aeußerung des damaligen Herr Minister des Innern sehr aufmerksam verfolgt habe. Wir hatten in der Kommission einen gewissen Instinkt, einen Verdacht, es stecke in der Verpflichtung, sich auf Verlangen zu legitimiren, doch noch etwas mehr, als der Fall, wo eine akute Kollision zwischen einem einzelnen Menschen und den Beamten der Polizei stattfindet. Der erwähnte Paßvertrag vom vorigen Jahre sagt auch schlechthin: man braucht keinen Paß zu haben. Es heißt wörtlich: „Die Reisenden sind innerhalb der Vereinsstaaten, beim Eintritt in dieselben, sowie beim Austritt von der Pflicht zur Führung eines Reisepapiers befreit.“ Es scheint, als wenn man gar nicht mehr verlangen konnte. Es heißt dann aber im §. 8.:

> „Personen, welche im Umherziehen ihren Erwerb suchen, Musikanten, Drehorgelspieler, Taschenspieler, Seiltänzer, Marionettenspieler, Personen, welche mit wilden oder abgerichteten Thieren umherreisen, Scheerenschleifer u. s. w. bedürfen zu ihren Reisen im Vereinsgebiete schriftlicher, von den zuständigen Behörden des Heimatstaates ausgestellter Reisepapiere oder Ausweise, aus denen ihre Staats- oder Ortsangehörigkeit hervorgeht und in denen ihre Personalbeschreibung und Namens-Unterschrift enthalten ist.“

Meine Herren, nun bitte ich Acht zu geben:

> „Gleicher Beschränkung sind auch Personen, welche Dienste oder Arbeit suchen, auf ihren Reisen unterworfen.“

Man leitet also die Sache so ein: Die Pässe sind abgeschafft; indessen gibt es einige Menschenklassen, die man genau kontrolliren muß: Taschenspieler, Seiltänzer, Marionettenspieler, Thierbändiger u. s. w. und mit ihnen werden in gleiche Reihe gestellt Alle, welche Dienst oder Arbeit suchen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Das ist also der Geist unsrer Polizei und der neuesten Polizei-Gesetzgebung. Gegen diesen Geist aber spricht in Preußen ausdrücklich, wie die Petenten das mit gutem Recht geltend machen, unsre Verfassung. Die bestehenden Paßgesetze statuiren zwei Stände, unsre Verfassung hebt die Stände, die Standes**vorrechte** will ich sagen, auf. Die Verfassung garantirt die persönliche Freiheit, und das Allerelementarste von den Befugnissen, die man unter diesen Begriff zu bringen hat, ist doch, daß man gehen und reisen und rasten kann, wo und wie man will. Aber gerade diese Befugniß wird für eine zahlreiche Klasse von Staatsbürgern von dem guten Willen, von dem Belieben der Polizei abhängig gemacht. Ich bin für meinen Theil außer allem Zweifel, daß durch den Art. 109. der Verfassung die alten Bestimmungen abgeschafft waren. Art. 109. läßt die ältere Gesetzgebung nur soweit in Kraft, als sie mit der Verfassung nicht im Widerspruch steht; und daß diese Unterschiede und diese Vorbehalte im Ertheilen der Reise**erlaubniß** — und darauf läuft es recht eigentlich hinaus, daß die einen Leute die Erlaubniß nicht erst zu fordern haben, während andere sie in jedem Falle nachsuchen müssen — beseitigt waren, versteht sich also von selbst. Indeß, was hilft's darüber zu streiten, ob bei der entgegenstehenden Praxis jetzt noch mit Erfolg so ausgelegt werden kann? Thatsache ist, daß die Polizei im Besitz ihrer entgegengesetzten Auslegungsweise ist, und daß die Petenten dagegen ein gutes Recht haben, zu verlangen, daß endlich die Verfassung in dem Theile, der sie am meisten angeht, denn er berührt für sie eine der wichtigsten Angelegenheiten, das Recht, überall den Lebensunterhalt zu gewinnen, zur Wahrheit werde.

Es ist hierbei für die Staats-Regierung meines Bedünkens noch ein anderer Gesichtspunkt in Betracht zu ziehen. Seit nunmehr 3 Jahren liebäugelt die Staats-Regierung mit gewissen Bestrebungen, die es mindestens zweifelhaft lassen, ob dabei die Staats-Regierung oder ob Andere, ein großer Theil der Bevölkerung angeführt wird, Bestrebungen, die Mögliches und Unmögliches, Zulässiges und Unzulässiges durcheinander werfen. Bis jetzt hat die Staats-Regierung auch noch nicht das Allergeringste geleistet, was dem Verdachte widerspräche, daß sie bei diesen Dingen im Trüben zu fischen gedenke;

(Hört!)

und es ist dieser Verdacht auch nicht dadurch widerlegt, daß im vorigen Sommer hier eine sogenannte Sozial-Kommission gesessen hat. Es ist ein Spott, zu sagen, man überlege, ob den Arbeitern das Koalitionsrecht eingeräumt werden könne, wenn man dem Arbeiter nicht das Recht einräumt, sich physisch von einem Orte zum andern zu begeben, wenn man sich in jedem einzelnen Falle vorbehält, zu prüfen, ob der Mann die und die Arbeit an dem und dem Orte auch leisten kann u. s. w., ehe man ihn dorthin gehen und überhaupt Arbeit suchen läßt. Die Staats-Regierung kann auf obsolete Bestimmungen nicht verweisen, seitdem unter dem Ministerium Eulenburg das Hinkeldey'sche Edikt, wonach jeder Arbeiter, der drei Tage lang arbeitslos in Berlin ist, auf den Schub gebracht wird, im Herbst 1862 erneuert worden ist.

(Hört!)

Hier ist eine Angelegenheit, die so einfach und so klar ist, wie nur irgend etwas. Die Petenten machen keine Theorien geltend, sie tragen keine Abstraktionen vor, sie verlangen etwas, das ihnen nach der Verfassung gebührt, und was ihnen zu vollem Unrecht seit sechszehn Jahren versagt worden ist. Ich ersuche Sie, meine Herren, dem Antrag Ihrer Kommission beizustimmen.

(Bravo!)

Vice-Präsident **v. Unruh**: Der Herr Ministerial-Kommissarius hat das Wort.

Ministerialkommissarius Geheimer Ober-Regierungsrath **Wenzel**: Ich habe Namens der Staats-Regierung lediglich die Erklärung zu wiederholen, daß sie mit Revision der auf das Paßwesen bezüglichen Vorschriften eingehend beschäftigt ist, und daß sie dem desfallsigen Bedürfniß, sei es im legislativen, sei es im administrativen Wege, baldmöglichst abzuhelfen beabsichtigt. Diese Erklärung ist bereits in der Kommission von mir abgegeben worden. Der Herr Referent hat es aber nicht erwähnt.

Vice-Präsident **v. Unruh**: Der Herr Abgeordnete Wagener hat das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (vom Platz): Ich glaube, wir haben es hier ausnahmsweise mit einer Frage zu thun, über welche in diesem Hause kaum wesentliche Differenzen obwalten dürften.

(Hört!)

Wir sind Alle davon durchdrungen, daß das Paßwesen, wie es jetzt gesetzlich besteht, noch sehr viel starke und nach

dem Vortrage unseres Herrn Referenten auch sehr lange Zöpfe hat; und wir sind bereit, mit Ihnen uns beim Abschneiden dieser Zöpfe zu betheiligen.

Ich habe nur um das Wort gebeten, meine Herren, um Namens meiner politischen Freunde auszusprechen, daß wir uns durch die allgemeine Zustimmung zu diesem Antrage des Herrn Vandow nicht wollen präjudizirt wissen in unserer speziellen demnächstigen Abstimmung über das einschlagende Thema, weil ich es meinerseits für sehr möglich halte, daß auf diesem Gebiete auch Verschiedenheiten bestehen können, die aber dann allerdings nur gerechtfertigt werden dürften durch das Interesse der betreffenden Klassen, nicht durch eine Bedrückung, und darüber wollen wir unsere Abstimmung vorbehalten wissen, stimme aber im Uebrigen dem Antrage des Herrn Referenten in seiner jetzigen Fassung zu.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Zum Worte hat sich Niemand weiter gemeldet; ich schließe daher die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten auf Verlangen noch einmal das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Der Herr Regierungs-Kommissarius nöthigt mich, noch ein Wort zu sagen. Die Thatsache ist wahr, daß der Herr Regierungs-Kommissar eine Vorlage, aber die sehr baldige Vorlegung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Reform des Paßwesens, in Aussicht gestellt hat. Die Kommission hat geglaubt, aus den Aeußerungen des Herrn Regierungs-Kommissars entnehmen zu können, daß dies sehr bald der Fall sein würde, und ich müßte mich sehr irren, wenn nicht gerade dieser Umstand die Veranlassung gewesen ist, daß die Kommission das sonst ziemlich abnorme Verfahren eingeschlagen hat, dem Referenten zu sagen, er brauche keinen schriftlichen Bericht zu erstatten, sondern könne nöthigenfalls die Sache noch mündlich vortragen. Die Vorlage ist nicht gekommen und da habe ich keine Veranlassung gehabt, auf jene Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars Bezug zu nehmen. Nun konstatire ich heute nur, daß doch eigentlich die Vorlage in eine ziemlich unbestimmte Ferne gerückt ist, während wir in der Kommission glauben mußten, wir würden sie in höchstens vierzehn Tagen haben. Der Herr Regierungs-Kommissar hat sich in der Kommission so ausgedrückt, daß wir annehmen mußten, sie sei fertig bis auf einige Worte darunter — ich will es nicht näher ausdrücken — und das ist eben doch ein Unterschied, wenn die Regierung sich nun erst besinnen will.

Vicepräsident **v. Unruh:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius, Geheimer Ober-Regierungs-Rath **Wenzel:** Die Erklärung, die ich in der Kommission abgegeben habe, lautet wörtlich dahin, daß die Staats-Regierung beabsichtige, ein Gesetz über das Paßwesen vorzulegen, und daß sie hoffe, es noch in dieser Session thun zu können — das sind meine Worte gewesen.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Ich eröffne die Diskussion von Neuem, und ertheile dem Herrn Abgeordneten Grafen v. Schwerin das Wort.

Abgeordneter Graf **v. Schwerin** (vom Platz): Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß nach der letzten Aeußerung des Herrn Kommissars seine Erklärung in der Kommission doch nicht ganz übereinstimmt mit der Erklärung, die er heute abgegeben hat. Zu meinem großen Bedauern hat er heute erklärt, die Regierung werde der Sache näher treten und überlegen, ob sie im legislativen oder administrativen Wege die Sache ändern wolle. Meiner Meinung nach ist es unzweifelhaft, daß nur durch eine Gesetzvorlage die bis jetzt bestehenden Vorschriften über das Paßwesen abgeändert werden können. Ich kann kaum glauben, daß es noch der Sammlung großer Materialien hierzu bedürfen sollte, weil vor mehreren Jahren bekanntlich ein Gesetz vorgelegt worden ist, was auch die Zustimmung beider Häuser des Landtages bis auf einige kleine Differenzen erhalten hat, die vielleicht ausgeglichen worden wären, wenn nicht die Diskussion darüber abgebrochen worden wäre. Ich möchte der Regierung dringend ans Herz legen, daß sie nicht noch einmal in eine Ueberlegung eintrete, ob auf legislativem oder administrativem Wege dem jetzigen Zustande abzuhelfen sei, sondern sobald als möglich dem Hause eine Gesetzvorlage mache, die erforderlich ist, um dem Paßunwesen abzuhelfen.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Ich schließe die Diskussion abermals, da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag der Kommission lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen."

Ich ersuche nunmehr Diejenigen, welche dem Antrag der Kommission beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen —

(Ruf: einstimmig!)

so viel ich sehen kann, einstimmig.

Wir gehen über zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, No. 5.: Erster Bericht der Kommission für Petitionen (No. 32. der Drucksachen).

Die erste Petition geht aus von dem Destillateur Robert Reinsch in Sagan, und betrifft die Ertheilung der Konzession zum Kleinhandel mit Getränken. — Referent ist der Herr Abgeordnete Larz.

Der Antrag der Kommission lautet auf Ueberweisung an die Königliche Regierung zur Berücksichtigung.

(Pause.)

Zum Wort hat sich Niemand gemeldet; ich schließe daher die Diskussion und werde, wenn kein Widerspruch erhoben wird, annehmen, daß das Haus dem Antrage der Kommission beitritt.

(Widerspruch rechts.)

Es ist Widerspruch erhoben, ich muß also abstimmen lassen.

Ich ersuche daher Diejenigen, welche dem Antrage der Kommission auf Ueberweisung an die Staats-Regierung zur Berücksichtigung beitreten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit erheblicher Majorität angenommen.

Die folgende Petition ist die des Leinewebemeisters Trauer zu Strese im Regierungsbezirk Posen und betrifft die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft. Referent ist der Abgeordnete Freiherr v. Hilgers.

Der Antrag der Kommission lautet:

„In Erwägung, daß eine nochmalige Prüfung der Petition Seitens der Staats-Regierung durch deren Kommissar zugesagt worden, die Tages-Ordnung über vorliegende Petition zu beschließen."

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **v. Hilgers** (vom Platz): Es ist mir heute morgen ein Nachtrag zu dieser Petition von Seiten des Trauer zugegangen, und zwar durch das Präsidium des Hauses. Diese Petition ent-

Digitized by Google

hält keinen neuen Antrag, sie bestätigt nur die Voraussetzung, daß, wenn eine abermalige Untersuchung eintritt, dann die Lokalbehörden, insbesondere der Landrath geneigt sein werden, nun die Petition zu befürworten, respektive dem Trauer die Konzession zu ertheilen. Ich glaube, daß damit diese Petition jedenfalls erledigt ist, wenn der Antrag, den die Kommission gestellt hat, im Hause durchgehen sollte.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Zum Worte hat sich Niemand weiter gemeldet, ich schließe daher die Diskussion.

Der Antrag lautet:

„In Erwägung, daß eine nochmalige Prüfung der Petition Seitens der Staats-Regierung durch deren Kommissar zugesagt worden, die Tages-Ordnung über vorliegende Petition zu beschließen."

Ich ersuche Diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit sehr großer Majorität angenommen.

Die folgende Petition geht aus von dem Kirchenrath der katholischen Gemeinde Birresborn im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier, und betrifft das Gesuch um Bewilligung des Staatsgehalts für seinen Pfarrer. Referent ist ebenfalls der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hilgers. Der Antrag der Kommission geht auf Tages-Ordnung. Es ist mir aber so eben ein Antrag oder wie ich es verstehe, ein Abänderungsvorschlag zu derselben Petition von dem Herrn Abgeordneten v. Kleinsorgen eingereicht worden, der da lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Petition der katholischen Gemeinde zu Birresborn der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen."

Zum Wort hat sich in dieser Angelegenheit Niemand gemeldet.

(Der Abgeordnete Osterrath bittet ums Wort.)

Ich will, ehe ich das Wort ertheile, die Unterstützungsfrage stellen und ersuche Diejenigen, welche das Amendement des Abgeordneten v. Kleinsorgen unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt. Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Osterrath.

(Der Abgeordnete Richter bittet ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

Das Wort habe ich bereits ertheilt, ich werde nachher das Wort zur Geschäfts-Ordnung geben.

Abgeordneter **Osterrath:** Bei Durchlesung des Berichts der Kommission war ich zweifelhaft, ob nach dem Antrage der Kommission zur Tages-Ordnung übergegangen werden solle aus lokalen oder aus generellen Gründen. Es scheint, daß die Petition meist lokale Gründe enthielt: aus der Dürftigkeit der Gemeinde, aus ihrer geringen Seelenzahl, aus der Größe der Abgaben zu anderen Zwecken, wurde abgeleitet, daß die Gemeinde eine Unterstützung aus Staatsmitteln zur Besoldung ihres Pfarrers haben müsse. Allein einige Andeutungen aus dem Berichte Ihrer Kommission weisen doch auf generelle Gründe hin. So heißt es einmal:

„Aus der Mitte der Kommission wurde von einer Seite die Neudotirung katholischer Pfarren auf der linken Rheinseite der Rheinprovinz als überhaupt unstatthaft erachtet. Nachdem die katholische Kirche die jetzige freie Stellung erlangt habe, liege es ihr auch ob, für ihre Kultusbedürfnisse selbst zu sorgen, und daß sie dazu im Stande sei, bewiesen die vielen dort entstehenden Klöster und Kirchen."

Diese Aeußerung ist allerdings nur von einer Seite gefallen, und sie ist meines Erachtens sehr leicht widerlegt; denn Jeder weiß sehr wohl, daß die Kirchen und Klöster an der linken Rheinseite nicht von der katholischen Kirche erbaut werden, sondern von Gemeinden, Korporationen oder Familien. Es wird also z. B. doch wohl Niemand aus dem Umstande, daß in Köln der Dom mit vielen Kosten wieder hergestellt wird, folgern, daß die Gemeinde Birresborn nicht das Bedürfniß einer Unterstützung habe. Es ist eben so, als wenn eine Gemeinde aus der Mark sich beklagte, daß sie die Ausgaben, die ihr obliegen, nicht mehr tragen könne — und man ihr antworten wollte: in Berlin würde ein ganz vortreffliches Rathhaus gebaut, oder es bestehe hier ein ganz wohl dotirtes Stift „Bethanien". Also diesen einen Grund hat die Kommission auch nicht sich angeeignet, wohl aber kommt sie in ihren Bemerkungen doch auch auf einen generellen Punkt; sie sagt nämlich:

„Da die Staats-Regierung nur in wenigen Ausnahmefällen noch neue Dotationen bewilligt, und weil eine Verpflichtung der Staats-Verwaltung zur Dotirung weiter herzustellender katholischer Pfarrsysteme nicht nachweisbar ist."

Hierdurch also stellt sich die Kommission auf einen allgemeinen Standpunkt. Es geht aber auch aus dem Eingange zum Berichte hervor, daß die Petition bezwecke: dem Pfarrer möge das Staatsgehalt bewilligt werden. Dadurch werden wir zurückgeführt auf Verhandlungen, die der Kommission vollständig unbekannt geblieben sind, auf Verhandlungen, die das Haus schon oft angelegentlich beschäftigt haben, nämlich auf die Pfarrdotation auf der linken Rheinseite. Im Jahre 1854 wurde ein Antrag gestellt vom Abgeordneten Eberhard, dahin lautend: die Staats-Regierung zu ersuchen, die ganze Angelegenheit wegen der evangelischen und katholischen Staatspfarrgehälter auf der linken Rheinseite einer anderweiten Regulirung zu unterziehen und das Ergebniß im nächsten Jahre den Kammern vorzulegen. Im Antrage wurde hervorgehoben, daß im Staatshaushalts-Etat schon seit einer Reihe von Jahren eine große Zahl von evangelischen Gemeinden, zum Theil aus sehr wenigen Seelen bestehend, sich aufgeführt finde, denen die Staats-Regierung das Staatsgehalt überwiesen, und daß die Katholiken einer gleichen Rücksicht sich bis jetzt nur selten zu erfreuen haben. Das gesammte katholische Pfarrgut ist zur Zeit der Französischen Revolution eingezogen, später jedoch durch das Konkordat mit dem heiligen Vater und durch die organischen Artikel die Verpflichtung übernommen, die katholischen Pfarrer zu dotiren; demnächst wurde auch in Betreff der evangelischer Pfarrer durch besondere organische Artikel bestimmt, daß gewisse Kategorien von evangelischen Gemeinden ebenfalls für ihre Pfarrer Staatsgehalt erhalten sollten. So ging dieses Rechtsverhältniß bei der Vereinigung der Rheinprovinz mit dem Preußischen Staat auf die Preußische Regierung über. Diese hat eine Zeit lang sowohl neu entstehende katholische Pfarreien, als ebenso evangelische Pfarreien mit dem Staatsgehalt versehen, später aber angenommen, daß den evangelischen Pfarrern ein rechtlicher Anspruch auf Beziehung des Staatsgehaltes zustehe, daß aber den Pfarrern der katholischen Gemeinden ein gleicher Anspruch nicht zustehe. Das Tableau für die Dotirung der **katholischen** Gemeinden, wurde von der Regierung angenommen, sei geschlossen, aber das für die **evangelischen** Gemeinden sei noch offen. Es ist nun damals ausgeführt, daß außer dieser Begünstigung der evangelischen Gemeinden noch viele andere Begünstigungen eklatant vorliegen. So wurde z. B. mit der größten Leichtigkeit und Bereitwilligkeit jeder neu entstandenen evangelischen Ge-

meinde, oft von sehr wenigen Seelen, das Pfarrgehalt bewilligt, während katholische Gemeinden zurückgewiesen wurden, deren dringendes Bedürfniß nachgewiesen war; einige sind sogar in die Lage gekommen, überhaupt nicht mehr als Pfarrgemeinden zu existiren. Es wurden Gründe angeführt und Verhältnisse, welche es als überhaupt dringend erscheinen ließen, für eine Anzahl Katholiken an der Preußischen Grenze Pfarrsysteme zu errichten und mit Staatsgehalt zu dotiren. Eine Gemeinde z. B. hatte ihre Pfarrkirche auf Französischem Grund und Boden. Die Preußischen Katholiken mußten also über die Französische Grenze in ihre Pfarrkirche gehen und dort an den Gebeten Theil nehmen, die für den Französischen König, für die Französische Republik, für den Französischen Konsul, für den Französischen Kaiser u. s. w. gerichtet wurden. Andere Gemeinden hatte in Baiern ihre Pfarrkirchen, und die Preußischen Katholiken mußten über die Preußische Landesgrenze, um sich den Gebeten für einen auswärtigen Landesfürsten anzuschließen. Alle diese Uebelstände waren hervorgehoben, die Staats-Regierung aber nicht zu deren Beseitigung zu bewegen gewesen.

Es wurde ferner dargestellt, daß bei den evangelischen Gemeinden sehr bald ein Heraufrücken des Gehaltes erfolge, sobald ein Friedensgericht am Orte eingeführt werde, oder die Seelenzahl gestiegen sei, die katholischen Gemeinden sich dagegen dieser Berücksichtigung nicht erfreuen. Es wurde nebeneinander gestellt, wie z. B. in der Stadt Köln, in Bonn, Crefeld rc. die evangelische Geistlichkeit besoldet sei, gegenüber der viel zahlreicheren katholischen. Evangelischer Seits wird jeder Pfarrgehülfe als Pfarrer bezeichnet und bezieht das Staatsgehalt; katholischer Seits aber wurde nur ein Pfarrer besoldet, die übrigen Pfarrgeistlichen: Kapläne und Pfarrvikare, in der Regel nicht.

Aehnlicher Ungleichheiten wurden eine große Anzahl angeführt, gegen die ich mich begnüge, auf die ausführlichen Verhandlungen hinzuweisen; das Haus übte damals die Gerechtigkeit anzuerkennen, daß die Angelegenheit in der Lage nicht bleiben könne. Die Parität, wurde oft und überall ausgesprochen, müsse gehandhabt werden, und das, was dem einen Religionstheil Recht sei, das müsse man auch dem anderen Religionstheil zukommen lassen. Deshalb beschloß also das Haus damals nach dem Antrage des Abgeordneten Eberhardt, daß die Staats-Regierung aufgefordert werden solle, diese Angelegenheit einer anderweiten gerechten Regulirung zu unterziehen und dem Hause deshalb eine Vorlage zu machen. Im nächsten Jahre wurde bei Gelegenheit der Budget-Berathung auf den Antrag zurückgekommen. Die Staats-Regierung versuchte, in der Budget-Kommission eine Erklärung abzugeben über das, wozu ihre Erwägungen sie bis dahin geführt haben; als aber diese Erklärung dem Hause vorgelegt wurde, faßte das Haus den Beschluß, daß diese Erklärung der Regierung dem vorjährigen Beschluß des Hauses nicht entspreche, und man also noch die Vorlegung, die dazumal verlangt worden war, erwarte. Im Jahre 1856 kam theils im Abgeordnetenhause, theils im Herrenhause diese Angelegenheit abermals zur Sprache, und auch das Herrenhaus faßte den Beschluß, die Staats-Regierung aufzufordern, dem Hause eine Vorlage über die Prüfung dieser Angelegenheit zu machen.

So liegt die Sache noch heute. Die Vorlage, zu der die Staats-Regierung aufgefordert ist, hat sie noch nicht gemacht. Es würde nun nahe liegen, diese zu urgiren; Indessen werden die Herren mir zugeben, daß die politischen Differenzen, die in den letzten Jahren die Landes-Vertretungen beschäftigt haben, nicht geeignet erschienen, um nun auch noch diesen Streit in das Haus hinein zu bringen. Unser Vertrauen zu der Majorität des Hauses — und ich hoffe das auch durch Ihren heutigen Beschluß zu erfahren — ist nicht geschwächt worden, denn wir halten nach dem, was ich angeführt habe, die Sache für eine so gerechte, daß ich nicht zweifle, die Majorität werde jetzt so gut auf unsrer Seite stehen, wie sie es bis jetzt gethan hat. Soeben höre ich, daß ein Antrag auf Ueberweisung der Petition an die Staats-Regierung, eingebracht ist; er ist auch unterstützt worden, und ich glaube Ihnen also empfehlen zu müssen, diesem Antrage zuzustimmen. Man könnte vielleicht für zweckmäßiger halten, die Petition, da die Kommission offenbar von dem vorliegenden Sach- und Rechtsverhältniß nicht unterrichtet gewesen ist, entweder wieder der Kommission zuzustellen, oder vielleicht, da es sich um Rechtsfragen handelt, der Justiz-Kommission zuzuweisen. Allein, meine Herren, da, wie ich Ihnen auseinander gesetzt habe, nach dem früheren Beschlusse dieses Hauses zunächst eine Vorlage der Königlichen Staats-Regierung erwartet werden muß über die Beschlüsse, die sie in der Angelegenheit gefaßt hat, so glaube ich nicht, daß durch eine nochmalige Berathung in der Kommission die Sache auf einen anderen Standpunkt gebracht werden könnte, und empfehle Ihnen deshalb die Annahme des Kleinsorgenschen Antrages.

Präsident: Meine Herren! Es haben sich drei Herren zur Geschäftsordnung gemeldet, ich bin verpflichtet, diesen das Wort zunächst zu ertheilen.

Der Herr Abgeordnete Richter hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Richter** (vom Platz): Meine Herren! Ich hatte schon vorher um das Wort zur Geschäfts-Ordnung gebeten, um darauf aufmerksam zu machen, daß es mir nicht angemessen zu sein scheint, über eine so verwickelte Finanzfrage, wie sie hier berührt worden ist durch den Herrn Vorredner, in Abwesenheit eines Regierungs-Kommissars zu befinden. Ich stelle denselben Antrag auch mit Rücksicht auf die folgende Petition, daß diese beiden Petitionen abgesetzt werden und erst dann, wenn ein Regierungs-Kommissarius anwesend sein wird, weiter darüber verhandelt wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete André hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **André** (vom Platz): Ich wollte dieselbe Bemerkung machen. Aus der Rede des Herrn Abgeordneten Osterrath hat das Haus doch wohl entnommen, daß es sich in dieser Petition nicht lediglich um einen zufälligen oder einmaligen Zuschuß des Staates, oder um eine Unterstützung für die Gemeinde Birresborn handelt, sondern daß hier eine sehr tief greifende Prinzipien- und Rechtsfrage zur Erörterung kommen muß, und ich halte es für unmöglich, dieselbe zu erörtern, wenn kein Regierungs-Kommissarius anwesend ist. Wir müssen doch wissen, wie die Regierung dieser Angelegenheit gegenüber steht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hilgers hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Freiherr **v. Hilgers** (vom Platz): Ich habe ebenfalls den Antrag stellen wollen, jetzt die Sache auszusetzen, nachdem der Herr Vorredner so tief in das Materielle eingegangen und da kein Regierungs-Kommissarius anwesend ist.

(Der Abgeordnete Jung bittet um's Wort.)

Präsident: Ich kann Ihnen zur Zeit noch nicht das Wort ertheilen; wir müssen erst diese Geschäfts-Ordnungsfrage erledigen, oder wollen Sie auch zur Geschäfts-Ordnung sprechen?

(Bejahung.)

Der Herr Abgeordnete Jung hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Jung** (vom Platz): Meine Herren! Wir müssen diese Petition und die folgende unterscheiden. In dieser Petition handelt es sich um keine Rechtsfrage: ich habe auch selbst in den Ausführungen des Herrn Vorredners keine Rechtsfragen berühren hören, sondern nur eine Billigkeitsfrage, und wir können hier von der Regierung keine größere Aufklärung bekommen als die, welche sie uns bereits in der Kommission gegeben hat. Ich halte also hier die Anwesenheit eines Kommissars nicht für dringend. Was die zweite Petition betrifft, so ist da allerdings eine große prinzipielle Verschiedenheit zwischen den Ansichten der Regierung und der Kommission; diese prinzipielle Verschiedenheit kennt aber alle Welt, sie ist seit längerer Zeit da, wir wissen Alle, daß die Regierung nicht davon abgehen wird, daß sie nach wie vor so antworten wird: Ich bin nicht kompetent, ich habe hier nichts hinein zu reden, und das Haus ist es ebenso wenig.

Wir kennen diesen Standpunkt und wissen, daß die Regierung davon nicht abgeht, wozu also da die Sache aussetzen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Techow hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Techow** (vom Platz): Meine Herren! Ich kann auch den Antrag des Herrn Abgeordneten für Teltow nur unterstützen, die Petition, die hier unter Lit. C. steht, nicht in Abwesenheit eines Regierungs-Kommissars zu verhandeln. Der Herr Kultus-Minister hat noch im Jahre 1862 ausgesprochen: Es ist Wunsch und Absicht der Regierung, die Entwickelung der evangelischen Kirchen-Verfassung in den östlichen Provinzen zu einem Punkt zu führen, wo sie der Kirchen-Verfassung der westlichen Provinzen ebenbürtig zur Seite steht. Der Herr Minister hat also damals nach meiner Auffassung die Kompetenz der Staats-Regierung, in diese Dinge einzutreten, anerkannt. Wie der Herr Kommissarius nun dazu gekommen ist, dieser Kompetenz in der Kommission zu entsagen, verstehe ich nicht; und deshalb glaube ich, ist es nicht möglich, diese Frage zu verhandeln, wenn nicht der Minister oder sein Kommissar anwesend ist und sich über diese Differenz erklärt. Ich bin der Meinung, daß die Sache äußerst wichtig ist und auf tiefgreifenden Prinzipien beruht — und deshalb meine ich, daß es nicht angemessen ist, über diese Petition bei leerer Ministerbank zu verhandeln.

Präsident: Die Ausführung des Herrn Abgeordneten bezieht sich auf Lit. C. des Berichts; wir befinden uns gegenwärtig noch bei der Petition Lit. B II. Zu ihr ist der Antrag von dem Herrn Abgeordneten Richter gestellt: sie von der Tages-Ordnung heute abzusetzen, damit für eine der nächstfolgenden Sitzungen ein Regierungs-Kommissar, wenn nicht der Minister selbst, anwesend sei. Der Herr Abgeordgete Dr. Techow hat einen gleichen Antrag für Lit. C. gestellt. Ich bleibe aber zunächst bei der Petition B. II. stehen und ertheile dem Herrn Abgeordneten v. Hennig das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **v. Hennig** (vom Platz): Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag, wie er gestellt ist, nicht zulässig ist. Wir haben das Recht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, aber wir haben nicht das Recht, die Gegenwart von Kommissarien zu verlangen. Ein Antrag ist nicht gestellt, daß wir die Anwesenheit der Minister verlangen wollen. Ich meinerseits habe kein Interesse daran, daß der Minister hier ist. Wir haben nichts Neues in dieser Sache zu erfahren. In Bezug auf die zweite Petition ist von dem Kommissarius ausdrücklich erklärt worden, daß er sich an der Sache nicht weiter betheiligen wolle. Die Regierung weiß, daß die Sache heute verhandelt wird; also wenn der Antrag nicht gestellt wird, daß die Anwesenheit des Ministers ausdrücklich verlangt wird, so kann ich nicht einsehen, was die Absetzung von der Tages-Ordnung für einen Zweck hat. Ich bitte daher, den Antrag nicht anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete André hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **André** (vom Platz): Ich stelle also hiermit ausdrücklich den Antrag, zur Behandlung dieser Petition den Herrn Minister einzuladen.

(Ruf: Welchen Minister?)

Natürlich den Herrn Cultus-Minister, das versteht sich von selbst — den Herrn Kriegs-Minister doch nicht.

Präsident: Also der Herr Abgeordnete André stellt den Antrag: „Auf Grund des Art. 60. der Verfassung den Herrn Kultus-Minister einzuladen, daß er der nächsten Sitzung beiwohne."

Der Herr Abgeordnete André hat das Wort.

Abgeordneter **André** (vom Platz): Ich wollte nur dem Abgeordneten Jung erwidern, daß er sich in einem sehr wesentlichen Irrthum zu befinden scheint, wenn er glaubt, daß hier nicht eine Rechtsfrage zur Verhandlung kommt; ich glaube, bei der Debatte wird der Herr Abgeordnete Jung sich von seinem Irrthum überzeugen. Ich glaube, es handelt sich gerade um eine sehr große Rechtsfrage, es wird sich um die Frage handeln, ob der Preußische Staat, der die säkularisirten Güter übernommen — aber das gehört wohl nicht zur Geschäfts-Ordnung?

(Ruf: „Nein!" Heiterkeit.)

Nun dann werde ich das Weitere bei der Debatte selbst vorbringen.

Präsident: Nunmehr ist die Diskussion über die Geschäfts-Ordnungsfrage geschlossen und es kommt also auf Ihren Beschluß an. Es ist der Antrag von dem Herrn Abgeordneten André gestellt worden, daß nach Art. 60. der Verfassungs-Urkunde die Petition Litt. B. II. nur in Gegenwart des Herrn Kultus-Ministers verhandelt werden soll, und daß dieser demnach zu derjenigen Sitzung, in welcher diese Petition wieder auf der Tages-Ordnung stehen wird, aufgefordert werden soll, im Hause der Berathung beizuwohnen.

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage des Herrn Abgeordneten André beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen. Es wird also die Petition Litt. B. II. von der heutigen Tages-Ordnung entfernt.

Ein gleicher Antrag ist für Litt. C. gestellt worden, wenn ich den Herrn Abgeordneten Dr. Techow richtig verstanden habe.

(Wird bejaht.)

Ich frage also, ob die Petition Lit. C., in welcher der Bauerhofsbesitzer Latzke zu Mandelatz, Kreis Belgard, sich darüber beschwert, daß ihm der Pastor Meyer zu Neu-Buckow, wohin er eingepfarrt, den Genuß des heiligen Abendmahles verweigert habe, nur in Gegenwart des Herrn Kultus-Ministers weiter berathen und somit von der heutigen Tages-Ordnung abgesetzt werden soll. Die Herren, welche dieses wünschen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch hier hat sich die Majorität für die Absetzung ausgesprochen. Ich werde seiner Zeit den Herrn Kultus-Minister ersuchen, der Sitzung beizuwohnen.

Wir können nunmehr übergehen zum letzten Gegenstande der Tages-Ordnung, wonach 29 Petitionen von der Petitions-Kommission, von der Kommission für Handel und Gewerbe, von der Kommission für Finanzen und Zölle und von der Kommission für das Justizwesen nicht für geeignet erachtet worden sind, im Plenum zur Erörterung gezogen zu werden.

(Pause.)

Es hat Niemand im Hause eine von diesen 29 Petitionen aufgenommen, und ich nehme daher an, daß das Haus dem Antrage der Kommissionen beigetreten ist.

Somit wäre die heutige Tages-Ordnung erledigt, und wir werden nun nur noch die nächste Sitzung, die ich Ihnen vorläufig schon auf der heutigen Tages-Ordnung mitgetheilt habe, festzustellen haben. In dieser am 9. Februar um 10 Uhr stattfindenden Sitzung würde ich nur den einzigen Gegenstand auf die Tages-Ordnung stellen, nämlich die Schlußberathung über den Antrag der Herren Abgeordneten Freiherr v. Hoverbeck und Genossen, Nr. 33. der Drucksachen.

Auf der heutigen Tages-Ordnung werden Sie schon den Antrag der Herren Referenten gefunden haben, ich werde ihn auf der nächsten Tages-Ordnung noch einmal abdrucken lassen.

Wenn Niemand weiter das Wort begehrt,

(Pause.)

so schließe ich die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 20 Minuten.)

Berichtigung

zum stenographischen Bericht der 5. Sitzung.

Seite 43., Spalte 2., Zeile 1. und 2. von unten ist statt: „Berichtigung" zu lesen „Benachrichtigung".

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Digitized by Google

Siebente Sitzung

am Freitag, den 9. Februar 1866.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Resultat der Wahl zur Verstärkung der Kommission für Handel und Gewerbe behufs Vorberathung des Gesetz-Entwurfs wegen Abänderung der Bankordnung. — Eingegangene Resolutionen und Telegramme. — Zwei Anträge des Abgeordneten v. Saucken-Tarputschen und des Abgeordneten v. Benda werden der Kommission für Finanzen und Zölle überwiesen. — Ein Antrag des Abgeordneten v. Forckenbeck auf Aufhebung des gegen den Abgeordneten Duncker anhängigen Strafverfahrens soll durch Schlußberathung erledigt werden. — Ein von dem Finanz-Minister eingebrachter Gesetz-Entwurf, die Abänderung der Tarasätze für Zucker betreffend, wird der Finanz-Kommission überwiesen. — Verlesung, Begründung und Beantwortung einer Interpellation des Abgeordneten v. Kleinsorgen, die Akademie zu Münster betreffend. — Schlußberathung über den Antrag der Abgeordneten Freiherr v. Hoverbeck und Genossen, den Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals betreffend; die Fortsetzung der Berathung wird vertagt.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister Graf v. Bismarck, v. Bodelschwingh, v. Roon, Graf v. Itzenplitz, Dr. v. Mühler, Graf zur Lippe, v. Selchow und Graf zu Eulenburg.

Präsident: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Büreau zu Ihrer Einsicht aus.

In der heutigen Sitzung führt zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete Schröder das Protokoll und zu meiner Linken der Herr Abgeordnete Bassenge (Lauban) die Rednerliste.

Soeben sind in das Haus eingetreten und zugeloost:

der V. Abtheilung:
der Herr Abgeordnete Sello,
der VI. Abtheilung:
der Herr Abgeordnete Lent
und
der VII. Abtheilung:
der Herr Abgeordnete Auffermann.

Ein Urlaubsgesuch ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Bunsen eingegangen, welcher in einem Privatschreiben an mich das dringende Ersuchen gerichtet hat, das Urlaubsschreiben dem Hause vorzulesen. Sie wissen, meine Herren, daß ich sonst die Urlaubsgesuche nicht vorlese; im vorliegenden Falle aber glaube ich dem dringenden Wunsch des Herrn Abgeordneten genügen zu müssen. Es ist datirt vom 8. Februar 1866 und lautet:

„Hochverehrter Herr Präsident!
Pflichten unabweislicher Art nöthigen mich, um einen achtägigen Urlaub nachzusuchen. Ich beklage diese Nothwendigkeit, weil sie mich verhindert, gegen den Beschluß des Obertribunals mit einzutreten, in welchem ich das Werk blinder Parteileidenschaft,

(Sehr gut! links.)

die Folge Jahre lang fortgesetzter unerlaubter Einwirkungen erkenne. Wenn unser Volk sich durch das von Oben her gegebene Beispiel der Ungesetzlichkeit auch jetzt nicht zu gleicher Ungesetzlichkeit hinreißen läßt, so gebührt das Verdienst wahrlich denen nicht, welche jenes Beispiel geben.

Mit aller Hochachtung
Ihr ergebenster
Dr. v. Bunsen."

Den Urlaub werde ich bewilligen.

Für die heutige Sitzung sind wegen Unwohlseins entschuldigt die Herren Abgeordneten Hehl, Frommer und Harkort II., welcher Letztere bittet, ihn auch für morgen zu entschuldigen.

Zur Verstärkung der Kommission für Handel und Gewerbe Behufs Vorberathung des Gesetz-Entwurfs wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 sind gewählt worden die Herrn Abgeordneten

v. Rönne,
Roggen,
Reichenheim,
Metzmacher,
v. Hennig,
Gerlich und
Lasker.

Kurz vor der Sitzung habe ich von einem Herrn Gustav Prowe aus Thorn, als erwähltem Vorsitzenden der Bürgerversammlung, eine Resolution erhalten, gefaßt von der Bürgerversammlung, die, wie er in seinem Schreiben sagt, aus dreihundert Wahlmännern und Wählern bestanden hat, von denen nur drei bis sechs Stimmen sich gegen die Resolution ausgesprochen haben. Ich lege diese Resolution, welche sich auf den heutigen Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck und Genossen bezieht, zur Einsicht des Hauses auf dem Büreau aus.

Gleichzeitig habe ich kurz vor der Sitzung aus Danzig eine Adresse an das Haus der Abgeordneten erhalten, welche von dem Dr. Liévin und, soweit ich in der Kürze der Zeit habe übersehen können, von 675 Mitunterzeichnern vollzogen ist. Diese Adresse bezieht sich gleich in ihrem Eingang auf den Beschluß des Königlichen Obertribunals vom 29. Januar cr., schildert aber außerdem die Lage dieses Hauses und Landes. Ich lege auch diese Adresse zu Ihrer Einsicht auf dem Büreau des Hauses wieder.

Es sind seit unserer letzten Sitzung zwei Anträge eingegangen, über deren geschäftliche Behandlung ich den Beschluß des Hauses erbitten möchte.

Der erste, von einer Anzahl von über 15 Mitgliedern unterstützte Antrag ist der des Herrn v. Saucken-Tarputschen und Genossen, welcher gedruckt, so viel ich hoffe, sich schon in den Händen der Herren Abgeordneten befindet.

Er lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen zu erklären:

Alle Anordnungen des Staats-Ministeriums, sowie Beschlüsse von Provinzial-Landtagen über Aufbringung der Grundsteuer-Regulirungskosten sind rechtsungültig und deshalb unverbindlich, so lange nicht durch ein Gesetz der Aufbringungsmodus und die Höhe der Jahresraten festgestellt sind."

Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete einen besonderen Wunsch hat, in welche Kommission sein Antrag ge-

Digitized by Google

langen soll. Ich ersuche daher den Herrn Abgeordneten v. Saucken-Tarputschen, sich zu äußern.

Abgeordneter **v. Saucken-Tarputschen** (vom Platz): Der von mir gestellte Antrag betrifft denselben Gegenstand, wie der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Benda. Ich glaube, es ist angemessen, wenn er derselben Kommission überwiesen wird, der Kommission für Finanzen und Zölle.

Präsident: Mit Rücksicht auf die Aeußerung des Herrn Abgeordneten v. Saucken-Tarputschen muß ich mich einer Vergeßlichkeit anklagen. Ich hatte nämlich von dem Herrn Abgeordneten v. Benda und Genossen den Ihnen schon durch den Druck bekannten Antrag erhalten. Weil mir die Sache ganz unzweifelhaft schien und um sie überhaupt nicht aufzuhalten, habe ich sofort nach dem Empfange des Antrages, da er gehörig unterstützt war, denselben der Kommission für Finanzen und Zölle überwiesen. Ich muß deshalb um Indemnität bitten, wenn ich bisher die Sache dem Hause noch nicht mitgetheilt habe. Es wird also von dem Herrn Abgeordneten v. Saucken-Tarputschen der Antrag gestellt, auch seinen Antrag der Kommission für Finanzen und Zölle zu überweisen.

(Pause.)

Das Haus ist damit einverstanden.

Außerdem ist mir ein gehörig unterstützter und wahrscheinlich auch schon gedruckt in Ihren Händen befindlicher Antrag des Herrn Abgeordneten v. Forckenbeck zugegangen, der dahin lautet:

„das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Aufhebung des beim Kriminal-Senat des Kammer-Gerichts gegen den Abgeordneten Duncker anhängigen Strafverfahrens für die Dauer der Sitzungsperiode auf Grund des Art. 84. der Verfassungs-Urkunde zu verlangen."

Aus den Motiven haben Sie entnommen, daß am 15. Februar c. vor dem hiesigen Königlichen Kammergerichte bereits ein Termin ansteht, die Sache also dringlich ist. Ich würde — aber ich bitte, das nicht mit Heiterkeit aufzunehmen — Schlußberathung im Hause vorschlagen.

(Pause.)

Das Haus ist damit einverstanden, und ich werde den ständigen Herrn Referenten, Abgeordneten Aßmann, ersuchen, auch in dieser Angelegenheit seiner Zeit uns Vortrag halten zu wollen.

(Heiterkeit.)

Vor der Tages-Ordnung hat der Herr Finanz-Minister zur Einbringung einer Gesetzes-Vorlage sich das Wort erbeten.

Ich ertheile ihm das Wort.

Finanz-Minister **v. Bodelschwingh:** Die einzubringende Gesetzesvorlage bezieht sich auf eine Aenderung der Tarasätze für fremdländischen Zucker. Es sind durch Verordnung vom Jahre 1861 festgestellt worden die Tarasätze für Zucker, der in Kisten, für Zucker, der in ausländischen Rohrgeflechten, und für Zucker, der in Ballen eingeht, und zwar nach den 3 Kategorien zu 16, 10 und 6 Pfund. Die Zollvereins-Regierungen haben sich im Laufe der Zeit überzeugt, namentlich auch bei Erörterung der Handels-Verträge, die inmittelst abgeschlossen sind mit Frankreich u. s. w., daß diese Tarasätze zu hoch bemessen sind; es sind viele Nettoverwiegungen vorgekommen, welche ergeben haben, um wie viel die Tarasätze ohne jedes Bedenken heruntergesetzt werden können, und haben die Zollvereins-Regierungen sich über die betreffende Ermäßigung dieser Sätze geeinigt. Da aber zur Genehmigung einer solchen Aenderung, und um sie ins Leben treten lassen zu können, sowohl bei uns, wie in anderen Zollvereinsstaaten, eine gesetzliche Regelung nothwendig ist, so hat der Zeitpunkt dieser Aenderung einer Königlichen Verordnung vorbehalten werden müssen. Vorgeschlagen wird durch den Gesetz-Entwurf, die Ermäßigung der Tarasätze von 16 auf 13 Pfd. bei Kistenverpackung, von 10 auf 8 Pfd. bei der Verpackung in außereuropäischen Rohrgeflechten, und von 6 auf 4 Pfd. bei der Verpackung in Ballen.

Ich beehre mich, den Gesetz-Entwurf, die dazu gehörigen Motive und die Allerhöchste Ermächtigung vom 5. d. M. zu überreichen, und stelle anheim, ob diese Angelegenheit von der Kommission für Finanzen und Zölle zu bearbeiten sein dürfte.

Präsident: Der uns soeben überreichte Gesetz-Entwurf betrifft die Abänderung der Tarasätze für Zucker. Der Herr Finanz-Minister hat vorgeschlagen, diesen Gesetz-Entwurf der Finanz-Kommission zu überweisen.

(Pause.)

Das Haus ist damit einverstanden.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein und zwar in die Interpellation des Herrn Abgeordneten v. Kleinsorgen, betreffend die Errichtung einer juristischen Fakultät an der Akademie zu Münster. Ich habe die Interpellation zum Druck befördert und glaube, daß die Herren sich im Besitz des Druckexemplars befinden. Sie werden mich daher von der nochmaligen Verlesung derselben entbinden.

(Pause.)

Dies ist geschehen. Ich richte daher an die Königliche Staats-Regierung die Frage, ob und wann die Interpellation beantwortet werden soll.

Kultus-Minister Dr. **v. Mühler:** Ich bin bereit, die Interpellation heute zu beantworten.

Präsident: Dann ersuche ich den Herrn Interpellanten, seine Interpellation begründen zu wollen.

Abgeordneter **v. Kleinsorgen:** Meine Herren! Diese Sache, welche ich vorgebracht habe, ist eine Provinzialsache, und ich will mich daher kurz fassen; ich glaube auch, daß ich im Voraus schon der Antwort des Ministeriums gewiß bin, denn es wird dieselbe Antwort sein, welche seit dem Jahre 1832 auf alle Anfragen gegeben ist, welche in dieser Sache von den verschiedensten Seiten an das Ministerium und an die Krone gerichtet sind.

Im Jahre 1818 am 18. Oktober wurde die Universität Münster aufgehoben. Ich will die Gründe, welche die Königliche Staats-Regierung hierzu bestimmt haben, nicht näher untersuchen. Allein das öffentlich angegebene Motiv, daß die Universität eigentlich keine Hochschule gewesen wäre, sondern ein Mittelding zwischen Gymnasium und Hochschule, daß insbesondere die juristische und medizinische Fakultät unbesetzt gewesen wären — dieser Grund ist unrichtig, denn es waren damals in der juristischen Fakultät fünf, und in der medizinischen acht Professoren; beide Fakultäten waren von Studenten besucht und es stand also insofern die Universität zu Münster dem damaligen Durchschnitt der Preußischen Universitäten gleich.

Statt der Universität blieben in Münster zwei Fakultäten, die philosophische und die katholisch-theologische, diese erhielten im Jahre 1832, als der Provinzial-Landtag den Antrag annahm: „die Königliche Staats-Regierung möge doch die Universität wieder herstellen," dieselben Rechte, welche diese Fakultäten an anderen Universitäten haben.

In dem Staatshaushalts-Etat pro 1866 figuriren unsere Universitäten im Ganzen mit 262,835 Rthlrn., hier-

Digitized by Google

von erhält die Akademie zu Münster den winzigen Zuschuß von 5263 Rthlrn., also sechsmal weniger, als die kleinste Preußische Universität, nämlich Greifswald, welche noch nicht halb so viel Studenten zählt, als die Akademie zu Münster. Indessen bleibt die Herstellung der Universität Münster seit dem Jahre 1832, oder vielmehr schon seit 1818, der unabänderliche Wunsch aller Westphalen und ist in Adressen, Petitionen und Anträgen in diesem Hause und im Provinzial-Landtage wiederholt zur Sprache gebracht und wird wiederholt zur Sprache gebracht werden, bis dieser gerechtfertigte Wunsch der ganzen Provinz in Erfüllung gegangen ist.

Im Jahre 1856 hat derselbe Antrag hier im Hause vorgelegen, im Jahre 1860 haben die Provinzialstände darum petitionirt, im Jahre 1862 ist ihnen der Bescheid des Königlichen Staats-Ministeriums gekommen, es sei kein Bedürfniß vorhanden, und darauf wurde im vorigen Herbste, als die Jubelfeier der Vereinigung Westphalens mit dem Preußischen Staate gefeiert wurde, in Münster selbst eine Petition an die Krone gerichtet; die Deputation jedoch, welche die Wünsche der Provinz in dieser Beziehung vortragen sollte, wurde nicht vorgelassen, und auf die Petition selbst erhielt Westphalen den bekannten lakonischen Bescheid, es sei kein Bedürfniß vorhanden.

Ich will kurz zusammenfassen, was allerdings dafür spricht, daß wohl ein Bedürfniß vorhanden ist.

Westphalen ist eine Provinz des Preußischen Staates, welche ungefähr $\frac{1}{9}$ des ganzen Staates ausmacht, sie zählt ungefähr 2 Millionen Einwohner, sie steht jeder Provinz gleich sowohl in Industrie als in Bildung. Im Allgemeinen herrscht in Westphalen vorzugsweise eine Neigung zur juristischen Thätigkeit, und juristische Professoren aus Westphalen finden wir auf fast allen Universitäten; auf allen Universitäten Deutschlands finden wir Verbindungen und Korps der Westphalen, welche darauf hindeuten, daß überall ein reges Leben aus Westphalen auf den Universitäten herrscht; überall finden wir eine Masse von juristischen Studenten aus Westphalen, auch auf allen Preußischen und Deutschen Universitäten. Im Preußischen Staate deckt nicht nur Westphalen selbst seine Bedürfnisse an Juristen und juristischen Professoren, sondern man kann sagen, alle Provinzen sind von Westphalen überschwemmt, in allen Provinzen sind eine Menge Juristen Westphalens, namentlich in den östlichen Provinzen sind eine Masse Westphalen unter den Richtern vorhanden; fast in keinem größeren Kollegium fehlen sie.

Aus diesem Allem scheint genügend hervorzugehen, daß es gerade um so mehr begründet ist, eine juristische Fakultät in der Akademie zu Münster herzustellen. Was ist die Folge davon, daß diese auf der Akademie in Münster nicht besteht? Wir finden die Juristen, weil eben Bonn nicht vollständig genügt, namentlich an außerpreußischen Universitäten, vorzüglich in Göttingen und in Süddeutschland, weil Westphalen mehr Anziehung zu Süddeutschland hat, als für die östlichen Provinzen.

Ich will jetzt die volkswirthschaftlichen und staatswirthschaftlichen Interessen nicht begründen, weil meine Interpellation einen einfachen Gegenstand behandelt. Sie liegen klar auf der Hand, sie müssen Jedem ins Auge springen. Es liegt klar auf der Hand, daß dem Bedürfnisse Abhülfe geschehen müsse, daß also eine juristische Fakultät in Münster errichtet werde. Wenn gesagt wird, daß Bonn den Bedürfnissen der Westphälischen Provinz genüge, so ist das schon widerlegt durch das, was ich gesagt habe. Allein den berechtigten Wunsch jener Provinz, welche die Herstellung der ganzen Universität oder wenigstens Befriedigung jenes besonderen Bedürfnisses von der Regierung kategorisch fordert, nämlich eine juristische Fakultät zu errichten, diesen Wunsch wird jedenfalls die Königliche Staats-Regierung fortdauernd nicht verweigern können; es wird nicht geleugnet werden, daß die Erfüllung dieses Wunsches, der seit dem Jahre 1818 fortwährend die ganze Provinz bewegte, gerade geeignet wäre, die Sympathie Westphalens dem Preußischen Staate zuzuwenden. Es wird fortwährend geklagt, daß die Münsterianer insbesondere wenig sich dem Preußischen Staate zuneigen. Der Sinn der Westphalen ist allerdings sehr verschieden von den östlichen Provinzen, und der Charakter selbst schon ist eine Scheidewand zwischen den beiden westlichen Provinzen und den östlichen Provinzen. Wenn aber die Provinz Westphalen sich fortwährend zurückgesetzt sieht, und nur kategorisch das Wort hört auf alle Petitionen: „Es ist kein Bedürfniß vorhanden," — dann nehmen Sie es den Westphalen nicht übel, wenn sie immer und immer wieder sagen: „Es ist doch ein Bedürfniß vorhanden," und wenn dort fortwährend einige Mißstimmung herrscht!

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort zur Beantwortung der Interpellation.

Kultus-Minister Dr. **v. Mühler:** Die Königliche Staats-Regierung beabsichtigt nicht, in Münster eine juristische Fakultät neu einzurichten. Sie hat die Bedürfnißfrage, welche in erster Linie in Betracht kommt, nicht nach den provinziellen Gesichtspunkten allein zu prüfen, sondern sie hat dabei die Gesammtheit der Monarchie ins Auge zu fassen. Seit 1817, seit der Errichtung der Universität in Bonn, bestehen in Preußen sechs juristische Fakultäten an den sechs Landes-Universitäten, die in diesem gegenwärtigen Semester von 869 Inländern, welche Jura studiren, besucht werden. Die Vorlesungen werden von 50 ordentlichen und außerordentlichen Professoren und 20 Privatdozenten gehalten. Diese Zahlen, welche ungefähr den mittleren Durchschnitt der ganzen rückwärtsliegenden Periode bis zu dem Jahre 1820 darstellen, haben sich bis jetzt immer als ausreichend erwiesen, um das Bedürfniß nach juristischen Kräften zu befriedigen; und es ist in den zurückliegenden 50 Jahren viel öfter die Klage wegen einer Ueberfüllung in diesem Fache, als wegen Mangels an Kräften gewesen. Es ist also kein Bedürfniß vorhanden, das Studium der Jurisprudenz in der Monarchie durch Gründung neuer Anstalten zu vermehren. Vielmehr muß anerkannt und daran festgehalten werden, daß die vorhandenen Anstalten ausreichen, das Bedürfniß zu befriedigen. Umgekehrt muß die Besorgniß gehegt werden, daß, wenn die Regierung darauf eingehen wollte, eine neue juristische Fakultät zu gründen, durch die daraus hervorgehende Zersplitterung der Geld- und Lehrkräfte und der Zuhörer dem Studium eher ein Eintrag als eine Förderung geschehen werde. Wenn man erwägt, daß unter den bestehenden juristischen Fakultäten drei derselben weniger als 100 Zuhörer zählen, so würde eher das Bedürfniß der Konzentration, als das einer Vermehrung in den Vordergrund gestellt werden müssen, wenn überhaupt von einer Veränderung des bestehenden Zustandes die Rede sein sollte.

Was insbesondere das Verhältniß der Akademie zu Münster anbelangt, so hat dieselbe unter der Pflege der Preußischen Regierung einen Stand der Blüthe erreicht, welcher bei Weitem denjenigen übertrifft, den sie früher je gehabt hat. Auf der Akademie zu Münster studiren gegenwärtig 281 Theologen und 295 Inskribirte der philosophischen Fakultät, zusammen 576 Studirende; während zwei andere, mit vier Fakultäten besetzte Universitäten eine geringere Anzahl von Studirenden haben. Auch dieses Resultat ist nur zu erreichen gewesen durch eine weise Konzentration der vorhandenen Kräfte auf bestimmte erreichbare Ziele, und auf dieser sicheren, durch die Erfahrung bewährten Unterlage. — Kultivirung Dessen, was sich als entschiedenes Bedürfniß in der Provinz und im ganzen Lande festgestellt hat; Pflege der Akademie in ihrem bisherigen Bestehen und ihren ferneren Bedürfnissen, Pflege der vorhandenen Uni-

versitäten, aber nicht Vermehrung der bisherigen juristischen Fakultäten — auf dieser Basis wird die Regierung auch fernerhin vorschreiten.

Präsident: Der erste Gegenstand der Tages-Ordnung ist erledigt.

Wir gehen über zu dem zweiten Gegenstand, der Schlußberathung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck und Genossen. Referent ist der Herr Abgeordnete v. Forckenbeck, welchen ich ersuche, neben mir Platz zu nehmen.

(Geschieht.)

Korreferent ist der Herr Abgeordnete Aßmann. Der Antrag der Herren Referenten ist auf der heutigen Tages-Ordnung zu finden; er lautet ganz ebenso wie der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck und Genossen, den ich schon einmal durch den stenographischen Bericht mitgetheilt habe. Ich glaube, das Haus wird mich davon entbinden, den Antrag heut zum zweiten Male zu verlesen.

In Folge des Beschlusses dieses Hauses in der Sitzung vom 3. d. M. habe ich dem Herrn Justiz-Minister die Mittheilung gemacht, daß das Haus auf Grund des Art. 60. der Verfassungs-Urkunde seine Beiwohnung zur heutigen Sitzung beschlossen habe. Der Herr Justiz-Minister ist anwesend.

Ehe und bevor wir, meine Herren, in die Diskussion dieses Antrages eintreten, habe ich mit Bezug auf die Geschäfts-Ordnung Ihnen noch mitzutheilen, daß der §. 17. der Geschäfts-Ordnung bestimmt:

„Tritt das Haus in die Schlußberathung ohne besondere Vorberathung ein, so erfolgt diese auf den Vortrag einer oder mehrerer Berichterstatter (Referenten oder Korreferenten), welche von dem Präsidenten bestellt werden.

Ueber den Geschäftsgang finden die Bestimmungen im §. 16. Alinea 1—3 Anwendung."

Die betreffenden Bestimmungen im §. 16. lauten:

„Die Vorberathung im ganzen Hause darf frühestens am vierten Tage, nachdem die Gesetzes-Vorlage oder der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen, erfolgen.

Das Haus hat sich während einer solchen Vorberathung nur mit dem ihm überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen. Anträge und Abänderungs-Vorschläge sind schriftlich zu stellen, bedürfen aber keiner Unterstützung, noch einer wiederholten Abstimmung (§. 45.).

Im Uebrigen gelten für diese Vorberathungen des Hauses, sowie für die Befugnisse des Vorsitzenden alle für die definitiven Berathungen im Plenum und für den Präsidenten desselben weiter unten zu gebenden Bestimmungen (§§. 32.—64.). Auch kann in jedem Stadium der Vorberathung ein Beschluß auf Verweisung der Sache an die Kommission und auf den Geschäftsgang vor derselben gefaßt werden."

Es ist mir ein Abänderungs-Vorschlag überreicht worden, der nicht die nöthige Unterstützung erhalten hat. Mit Bezug auf die eben verlesene Bestimmung der Geschäftsordnung habe ich die Unterstützungs-Frage nicht zu stellen, sondern nur diejenigen Abänderungs-Vorschläge Ihnen mitzutheilen, die mir kurz vor der Sitzung und in diesem Augenblick noch überreicht worden sind.

Der erste Antrag der Art, der allerdings gehörig unterstützt ist, lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, über den Antrag des Abgeordneten v. Hoverbeck und Genossen vom 1. Februar 1866 (No. 33., 37. der Drucksachen) zur einfachen Tagesordnung überzugehen."

(Bewegung. Hört, hört!)

Unsere Geschäftsordnung bestimmt in Betreff der einfachen Tagesordnung Folgendes . . . . .

(Ruf: „Wer ist Antragsteller?")

Der Antrag rührt her von dem Herrn Abgeordneten Wagener (Neustettin) und Genossen. —

(Ah! Ah!)

Die Geschäftsordnung bestimmt im §. 52. Alinea 2.:

„Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden."

Ein zweiter Antrag von dem Herrn Abgeordneten Grafen v. Bethusy-Huc lautet dahin:

„Antrag auf motivirte Tagesordnung:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

In Erwägung,

daß der in dem Antrage der Herren Abgeordneten v. Hoverbeck und Genossen (Nr. 33. der Drucksachen) beregte Beschluß de. Ober-Tribunals weder in seinem Wortlaut noch in seiner Begründung aktenmäßig vorliegt,

daß ebenso wenig bisher Thatsachen bekannt geworden sind, welche aus demselben hervorgegangen wären,

daß es dem Antrage zur Zeit an jeder sicheren Unterlage zur Beurtheilung der Frage gebricht, ob und in wie weit durch den beregten Beschluß die den Mitgliedern der Landesvertretung in §. 84. der Verfassung gewährleistete Redefreiheit gefährdet ist und gefährdet werden könnte,

beschließt das Haus, über den Antrag der Herren Abgeordneten Freiherr v. Hoverbeck und Genossen zur Tagesordnung überzugehen."

Endlich drittens ist mir soeben von dem Herrn Abgeordneten Mommsen ein Amendement zu dem Antrage des Herrn Freiherrn v. Hoverbeck und Genossen zugegangen, welches lautet:

„In der Schlußerklärung sub Nr. 2 die Worte auszulassen: „und jede Verurtheilung."

Meine Herren, ich habe Ihnen mitzutheilen, daß ich der Ansicht bin, daß die motivirte Tagesordnung des Herrn Grafen v. Bethusy-Huc zur ersten Stelle vor der definitiven Abstimmung zur Erledigung kommen muß und dann erst diejenigen Amendements und Anträge, die eingebracht worden sind, folgen werden. Mit Bezug auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Wagener (Neustettin) und Genossen bin ich aber in der Lage, vorher entscheiden zu lassen, ob das Haus über den Antrag der Herren Abgeordneten Freiherr v. Hoverbeck und Genossen zur einfachen Tagesordnung übergehen will. Es kann bei dieser Frage nur ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag gehört werden, und demnächst erfolgt die Abstimmung. Wird die einfache Tagesordnung verworfen, dann, meine Herren, treten wir erst in die Diskussion des Hauptantrages mit seinen Amendements, die mir vorgelegt worden sind, ein.

Ich eröffne also in Folge des Antrages der Herren Abgeordneten Wagener (Neustettin) und Genossen die Diskussion über die einfache Tages-Ordnung. Ich bitte dasjenige Mitglied, welches sich für die einfache Tages-Ordnung aussprechen will, sich zu melden, und ebenso dasjenige Mitglied, welches gegen die einfache Tages-Ordnung zu sprechen beabsichtigt.

Der Herr Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat das Wort für die einfache Tages-Ordnung.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin) [vom Platz]: Ich habe zur Geschäfts-Ordnung um das Wort gebeten.

Präsident: Das habe ich von dem Herrn Schriftführer nicht gehört.

Dann ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Wagener das Wort zur Geschäfts-Ordnung; ich hätte aber gewünscht, daß der Antrag schriftlich eingebracht worden wäre, dann würde sich der Herr Schriftführer nicht geirrt haben. Ich habe geglaubt, daß der Herr Abgeordnete für die einfache Tages-Ordnung das Wort ergreifen wolle.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin) [vom Platz]: Ich glaube, meine Herren, daß unsere Geschäfts-Ordnung bedingt, daß, bevor über irgend einen Antrag, auch über den meinigen, in Erörterungen getreten wird, das Haus den Anspruch zu erheben hat, zunächst den Vortrag des Herrn Referenten zu hören. Wir haben noch keinen Bericht und wir haben Alle den Anspruch, zunächst den Antrag des Herrn Referenten durch seinen Vortrag begründet und gerechtfertigt zu hören, denn dieser mündliche Vortrag des Herrn Referenten vertritt bei der Berathung die Stelle des schriftlichen Berichts, und ich glaube deshalb, daß mein Antrag erst kommen kann, wenn hinter dem Vortrage des Herrn Referenten die Diskussion eröffnet ist. Denn die Geschäfts-Ordnung lautet außerdem:

„Dieser Antrag kann gestellt werden in jedem Stadium der Diskussion."

Dies setzt die Eröffnung der Diskussion voraus und ich wiederhole, jedes Mitglied des Hauses und das ganze Haus hat Anspruch darauf, zunächst die Begründung und Rechtfertigung des uns vorliegenden Antrages seitens des Herrn Referenten zu vernehmen, weil wir uns eben nicht im Besitz eines schriftlichen Berichts finden.

Präsident: Ich will dem Herrn Abgeordneten bemerklich machen, daß dann ein Fehler in seinem Antrage enthalten ist. Er hat darin ausdrücklich gesagt: „Ueber den Antrag der Abgeordneten Freiherr v. Hoverbeck und Genossen vom 1. Februar 1866." Ich habe nicht geglaubt, daß der Herr Abgeordnete seinen Antrag zu dem Antrag des Herrn Referenten gestellt hat. Wenn mir das jetzt gesagt und deklarirt wird, dann hat der Herr Abgeordnete allerdings Recht.

(Widerspruch.)

Unter den vorliegenden Umständen würde ich nicht glauben, daß das möglich gewesen sei.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kosch hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Dr. **Kosch** (vom Platz): Ich kann der Auffassung des Herrn Abgeordneten Wagener durchaus nicht beipflichten; er meint, daß in der Geschäfts-Ordnung stände, daß im Laufe der Diskussion jederzeit ein Antrag gestellt werden könne auf einfache Tages-Ordnung. Ich zitire ihm aber die Worte des §. 52. Da steht:

„Der einfache Antrag auf Tages-Ordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung."

Der Herr Präsident hat eben darauf aufmerksam gemacht, daß der Herr Abgeordnete seinen Antrag sofort gestellt hat, ehe noch von irgend einer Diskussion die Rede sein konnte. Wenn er nebenbei bemerkt, daß das Haus den Anspruch habe, erst die Ansicht des Herrn Referenten und des Herrn Korreferenten zu kennen, so erwidere ich ihm, daß das Haus davon bereits Kenntniß hat; denn die Anträge der beiden Herren sind durch den Druck bekannt gemacht worden. Da wir uns eben in der Schlußberathung befinden, so kann hier eine Bezugnahme auf einen schriftlichen Bericht gar nicht stattfinden. Es handelt sich eben um einen mündlichen Bericht, die Anträge der beiden Referenten sind gedruckt, und ich kann den Paragraphen der Geschäfts-Ordnung nur so verstehen, daß jetzt unmittelbar über den von den Herren Abgeordneten Wagener und Genossen gestellten Antrag auf einfache Tages-Ordnung sofort die Entscheidung des Hauses herbeigeführt werden muß.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Graf **Schwerin** (vom Platz): Ich verzichte, ich bin derselben Meinung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin) [vom Platz]: Ich habe nur zwei Worte hinzuzufügen. Wenn der Herr Abgeordnete Wagener beabsichtigte, über den Antrag auf Tages-Ordnung sich erst schlüssig zu machen, wenn er die Begründung des vorliegenden Antrags durch den Herrn Referenten gehört hat, meine Herren, dann mußte er eben nach dieser Begründung den Antrag stellen. Wenn er den Antrag vorher stellt, so drückt er damit aus, wozu er ja durchaus in jeder Beziehung befugt ist, er will über den Antrag überhaupt gar keine Diskussion, gar keine Begründung, er ist schon vorher schlüssig. Nur so sind die Paragraphen der Geschäfts-Ordnung zu verstehen. Es lag in der Hand des Herrn Wagener, die Begründung des Herrn Referenten abzuwarten; das hat er nicht gethan, folglich haben wir jetzt über die von ihm vorgeschlagene Tages-Ordnung abzustimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin) [vom Platz]: Meine Herren! Um diesem Disput über die Geschäfts-Ordnung ein Ende zu machen, glaube ich, giebt es für mich ein sehr kurzes Expediens. Ich ziehe jetzt meinen Antrag zurück und behalte mir vor, ihn später wieder aufzunehmen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ehe ich die Diskussion eröffne, habe ich noch einen Abänderungsvorschlag von den Herren Abgeordneten Kanngießer, Mommsen, Dahlmann, v. Benda, Paunier, Henrici und Geisdorf vorzutragen. Der Antrag lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

In Erwägung,

daß der Art. 84. der Verfassung verordnet:

„die Mitglieder beider Kammern können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen, nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäfts-Ordnung (Art. 78.) zur Rechenschaft gezogen werden;"

In Erwägung

daß dieser Artikel nur die eine Auslegung gestattet:

daß jedes Strafverfahren außerhalb des Landtags wegen der dort gehaltenen Reden unstatthaft ist, jede andere Auslegung mit der zum Schutze für die Wirksamkeit des Landtags unentbehrlichen Redefreiheit zugleich die Wurzeln des Verfassungslebens untergräbt;

In Erwägung,

daß die Preußischen Gerichte diese in den Vorschriften des Preußischen Rechts und den Grundsätzen der Rechtswissenschaft begründete Deutung

des Art. 84. bis in die neuste Zeit befolgt haben, insonderheit das Königliche Ober-Tribunal in den Entscheidungen verschiedener Senate:
Erkenntniß des Disziplinar-Senats vom 2. Mai 1864, Oppenhof Rechtsprechung, Bd. IV., S. 485. Erkenntniß des Straf-Senats vom 11. Januar 1865, Oppenhof a. a. O., Bd. V., S. 405.
vorzugsweise aber in dem Plenarbeschluß des Straf-Senats vom 12. Dezember 1853:
Entscheidungen des Ober-Tribunals, Bd. 26., S. 453.
die Richtigkeit jener Auslegung bestätigt hat;

In Erwägung
daß dieser festen Rechtsübung des höchsten Gerichtshofes gegenüber und im Widerspruche mit dem vom General-Staatsanwalt im Jahre 1865 gestellten Antrage die Königliche Staats-Regierung durch den Minister-Präsidenten am 14. Juni desselben Jahres im Herrenhause sich bereit erklärt hat, weitere Versuche anzustellen, ob die Gerichte das privilegium odiosum der unbeschränkten Redefreiheit anerkennen;

In Erwägung,
daß die Königliche Staats-Anwaltschaft als das der Leitung des Justiz-Ministers unterworfene Organ der Staats-Regierung, seitdem die gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause bei den Instanz-Gerichten und beim Straf-Senat des Königlichen Ober-Tribunals gestellt hat;

In endlicher Erwägung,
daß die Zusammensetzung der Senate dieses Gerichtshofes sowie die Berufung der Hülfsrichter vom Justiz-Minister abhängt, der Straf-Senat gegenwärtig auch durch zwei Hülfsrichter ergänzt ist,

beschließt das Haus der Abgeordneten:

1) das Haus der Abgeordneten erhebt zur Wahrung seiner Rechte und der Rechte des von ihm vertretenen ganzen Volkes Protest gegen jeden Eingriff in das ihm durch Art. 84. gewährleistete Recht der unbeschränkten Redefreiheit;
2) das Unternehmen des Justiz-Ministers durch eine — der Verfassung widersprechende — Entscheidung des obersten Gerichtshofes, die Bestrafung der Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause herbeizuführen, enthält eine Verfassungs-Verletzung;
3) der Justiz-Minister bleibt wegen dieses Eingriffs in die verfassungsmäßigen Privilegien der Volksvertretung und für dessen Folgen mit seiner Person verantwortlich (Art. 44. und 61. der Verfassung).

Berlin, den 8. Februar 1866.

Kanngießer. Mommsen. Dahlmann. v. Benda. Pannier. Henrici. Geisdorf.

Nunmehr, meine Herren, eröffne ich mit der Maßgabe die Diskussion, daß es den betreffenden Herren überlassen bleibt, zu einem bestimmten Zeitpunkt ihren Antrag auf einfache Tages-Ordnung zu wiederholen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten von Forckenbeck als Referenten, uns das Referat vorzutragen.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Forckenbeck:** Meine Herren! Ich bitte das Haus, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck und Genossen beizustimmen,

weil die Thatsachen, welche im 1. Alinea des Antrages behauptet werden, wahr sind,
weil die Erwägungen in dem Alinea 2., 3. und 4. des Antrages unzweifelhaft richtig und sonnenklar sind,
weil die Resolutionen sub Nr. 1. und 2. keinen Eingriff in die Kompetenz eines verfassungstreuen und verfassungsmäßigen, der Autorität des Gesetzes unterworfenen, richterlichen Gewalt enthalten,
weil diese Resolutionen nur einen verfassungswidrigen Einbruch in die Rechte dieses Hauses durch einen verfassungsmäßigen Beschluß dieses Hauses als solchen konstatiren und bezeichnen,
weil endlich die Resolutionen sub Nr. 1. und 2. eine Pflichterfüllung gegen das Volk, welches wir vertreten, und gegen uns selbst enthalten.

Am 20. Mai 1865 hielt in der Sitzung dieses Hauses in seiner Eigenschaft als Abgeordneter der Abgeordnete Twesten eine Rede, in welcher er tiefe Schäden der Justiz-Verwaltung aufdeckte — es wurde damals in dem Hause die Frage berathen, ob die von der Staats-Regierung für die Justiz-Verwaltung beanspruchten Gelder bewilligt werden sollten oder nicht.

Am 2. Juni 1865 sprach über die zur Diskussion stehende Beschwerde des Magistrats zu Gumbinnen der Abgeordnete Frentzel in seiner Eigenschaft als Abgeordneter längere Zeit hier von der Tribüne.

Bereits im September des Jahres 1865 wurde der Abgeordnete Twesten auf Antrag der Staatsanwaltschaft vor Gericht geladen — wie es in der Vorladung hieß, „zur Verantwortung über eine Rede". Er erschien vor Gericht; er sollte verantwortlich vernommen werden über die von ihm gehaltene, hier eben bezeichnete Rede. Er lehnte darauf die verantwortliche Vernehmung ab. Der Abgeordnete Twesten ist im Hause zugegen, er kann die Richtigkeit der Thatsachen bekunden.

Es ist darauf von der Staatsanwaltschaft Anklage gegen beide Abgeordnete wegen dieser bezeichneten Reden erhoben worden.

Die Gerichte erster Instanz, die Gerichte zweiter Instanz auf erhobene Beschwerde der Staatsanwaltschaft haben auf Grund des Art. 84. der Verfassung die Anklage zurückgewiesen, das Plenum des Straffenats des Obertribunals hat am 29. Januar d. J. die Zulassung der Anklage **trotz Art. 84. der Verfassung** beschlossen.

Meine Herren! Diese Thatsache ist wahr; sie wird berichtet von allen öffentlichen Blättern, auch von den offiziösen Blättern der Staats-Regierung, selbst der Provinzial-Korrespondenz, welche im Ministerium des Innern redigirt wird. Die Thatsache ist wahr, meine Herren, deshalb, weil dem Justiz-Minister in der vorvorigen Sitzung dieses Hauses Gelegenheit geboten worden ist, sie offiziell zu dementiren, und er dieses Dementi nicht ausgesprochen hat. Die Thatsache ist in jeder Hütte unseres Landes bekannt, die Thatsache bewegt die Gemüther in allen Schichten der Bevölkerung auf das Lebendigste.

Wir, die Vertreter dieses Volkes, können diese notorische, diese gewaltige, diese folgenschwere Thatsache nicht ignoriren.

(Sehr wahr! links.)

Gleichgültig ist es dabei, meine Herren, welche Nüancirungen des Beschlusses vielleicht vorliegen; immer bleibt es bestehen, daß Anklagen gegen Abgeordnete wegen Reden, welche sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete in diesem Hause gehalten haben, durch den Beschluß des Ober-Tribu-

nals zugelassen sind, und sobald wie dieses feststeht, verschwindet jede Nüancirung.

(Sehr wahr! links.)

Gleichgültig dabei, meine Herren, ist es, ob der Beschluß schon schriftlich abgesetzt ist oder nicht; der Beschluß bleibt bestehen, und es ist nicht behauptet worden, daß der Beschluß wieder aufgehoben sei, oder daß er nicht existire.

Gleichgültig bleibt es endlich für die Frage, daß dieser Beschluß nur ein Beschluß des Ober-Tribunals ist und daß er nicht ein Erkenntniß, welches die Freiheit der richterlichen Entscheidung beschränken würde, enthält. Die Anklage und das Verfahren, welches in Folge des Beschlusses vor Gericht gegen die Abgeordneten eröffnet wird, ist ebenso verfassungswidrig, ja die Bedingung der Verfassungswidrigkeit eines späteren Erkenntnisses.

Meine Herren, der Art. 83. unsrer Verfassung bestimmt zuvörderst:

„Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Der Art. 84. im ersten Alinea:

„Sie können für ihre Abstimmung in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden."

In einer Verfassung, welche der gesetzgebenden Gewalt die Finanzgewalt überträgt, welche im Art. 62. bestimmt:

„Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich."

welche sodann im Art. 78. bestimmt:

„Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung" —

welche also erst, nachdem sie die gesetzgebende Gewalt in ihren Bestandtheilen und Befugnissen konstruirt und abgeschlossen hat, dann im Tit. VI. von der richterlichen Gewalt handelt und bestimmt:

„Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt" —

in einer solchen Verfassung ist die Bedeutung des Art. 84. klar, sonnenklar und bedarf keiner weiteren Auslegung.

Der Art. 84. faßt die ganze amtliche Thätigkeit der Abgeordneten in zwei Dinge zusammen, und nur in diesen zwei Dingen besteht auch die amtliche Thätigkeit der Abgeordneten: im Abstimmen und im Aussprechen von Meinungen. Für die Abstimmung findet gar keine Verantwortlichkeit statt; für die zweite gesammte Thätigkeit, für das Aussprechen von Meinungen, sind sie nur innerhalb dieser Kammer, auf Grund der Geschäftsordnung, zur Rechenschaft zu ziehen. Meine Herren, meine Meinung, meine von mir ausgesprochenen Meinung bleibt meine Meinung, auch wenn sie objektiv oder subjektiv gegen die Strafgesetze verstößt.

(Sehr wahr! rechts.)

Meine Herren! Ob ich sage: „Der Minister, der mir gegenübersitzt, ist ein Hochverräther" oder ob ich sage: „Ich meine, daß der Minister, der mir gegenüber sitzt, ein Hochverräther ist", das ist doch vollständig gleichgültig.

(Lebhafte Zustimmung von allen Seiten.)

Wenn ich endlich nicht anders zur Rechenschaft gezogen werden kann, als auf Grund der Geschäfts-Ordnung, so kann ich sowohl hinsichtlich des objektiven Inhalts meiner geäußerten Meinung, als auch wegen meines subjektiven Verhältnisses zu dieser geäußerten Meinung, überhaupt wegen des ganzen Gebietes dieser Aeußerung, nur innerhalb der Kammer zur Rechenschaft gezogen werden.

Meine Herren! Wenn endlich in derselben Verfassung der Art. 27. sagt:

„Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern",

wenn daher die Uebertragung der ganzen inneren Gedankenwelt des Preußischen Volkes in irgend eine Aeußerlichkeit „Meinungsäußerung" genannt wird, so muß dieser Begriff Meinungsäußerung ebenso verstanden werden in derselben Verfassung hinsichtlich des ganzen Volkes, wie hinsichtlich seiner Abgeordneten.

(Sehr wahr!)

Meine Herren! Es ist also durch diesen Art. 84. der Verfassung der richterlichen neben uns stehenden Gewalt eine feste Grenze mit den klarsten Worten gesteckt. Es ist der richterlichen Gewalt gesagt: Du hast dich nicht um die im Abgeordnetenhause von Abgeordneten gehaltenen Reden zu kümmern, du darfst sie nicht vor dein richterliches Forum und vor die Strafgesetze des Landes ziehen, du hast in dieser Beziehung vor der Schwelle des Hauses stehen zu bleiben.

(Zustimmung.)

So klar ist diese Grenze ausgesprochen, und ebenso klar, ebenso bestimmt ist sie — ich halte mich zunächst an die ganz praktischen Dinge seit der Existenz der Verfassung bis zum 29. Januar 1866, also jetzt während 16 Jahren — von allen Gewalten, die wir hier im Lande haben, von der Exekutive zuerst und von der richterlichen Gewalt selbst als unverrückbare Grenze anerkannt worden.

(Hört, hört!)

Ich rechne den Justiz-Minister und sein Organ, die Staats-Anwaltschaft, im Augenblick zur exekutiven Gewalt und führe zuerst einen Fall an, der den Abgeordneten Dr. Simson betrifft. Der Herr Abgeordnete Dr. Simson hielt in der Plenarsitzung dieses Hauses am 16. Febrar 1852 eine Rede, in welcher er das Verfahren des damaligen Polizei-Präsidenten Peters in Bezug auf freie Gemeinden kritisirte und angriff. Der Herr Polizei-Präsident Peters erhob bei der Staats-Anwaltschaft in Königsberg Anklage. Die Staats-Anwaltschaft zu Königsberg wies die Anklage auf Grund des Artikels 84. der Verfassung zurück. Auch der jetzige und damalige Ober-Staats-Anwalt Herr v. Patocki wies die Anklage auf Grund des Art. 84. zurück, und der damalige Justiz-Minister Herr Simons trat dieser Entscheidung bei. Ich bitte den Herrn Justiz-Minister, sich in den Archiven seines Ministeriums von der Richtigkeit dieser Behauptung zu überzeugen.

(Sehr gut!)

Ich führe sodann seitens der Exekutive ein zweites klares, ganz unverwerfliches Zeugniß, von denselben Staatsmännern, von denselben Herren, die wir hier noch als Minister vor uns sehen, in der Mitte unseres Konfliktes feierlich diesem Hause abgegeben, an. Bekanntlich gerieth dieses Haus über die Verfügung seines Präsidenten im Mai 1863 mit dem Ministerium vor uns in Konflikt. Das gesammte Staats-Ministerium richtete unter den 11. Mai 1863 an dieses Haus ein Schreiben, unterzeichnet — ich habe die Namen hier vor mir — „v. Bismarck, v. Bodelschwingh, v. Roon, Graf Itzenplitz, v. Mühler, Graf zur Lippe, v. Selchow, Graf Eulenburg," und in diesem Schreiben heißt es unter Anderem:

„Nach den Art. 78. und 84. regelt jede Kammer ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung, und können die Mitglieder der Kammern für ihre ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammern auf Grund der Geschäfts-Ordnung zur Rechenschaft gezogen werden."

(Hört! hört! von allen Seiten.)

„Diese Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde — und sie sind die einzig maßgebenden — unterwerfen nur die Häuser des Landtages der durch ihre Geschäfts-Ordnung geregelten Disziplin, stellen die strenge Handhabung derselben aber auch in Aussicht, indem sie im Hinblick auf diese die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auf etwaige ungesetzliche Aeußerungen der Abgeordneten ausschließen."

(Große Bewegung. Hört! Hört! von allen Seiten.)

„Den Ministern steht das gleiche Privilegium nicht zur Seite, dagegen sind sie auch der Disziplin des Hauses durch keine Bestimmung unterworfen."

Ich enthalte mich jeder Reflexion, ich lasse die Thatsachen kritisiren die Charakterfestigkeit der Herren gegenüber einem Bollwerk unserer Verfassung, welche im Jahre 1863 dieses feierlichst dem Hause geschrieben und welche im Jahre 1865 ihren Staats-Anwälten befehlen, uns anzuklagen.

(Hört! hört! Bravo!)

Ich komme zu den Zeugnissen, welche die richterliche Gewalt selbst über die Existenz dieser klaren und deutlichen Grenze gegeben hat. Es sind diese Zeugnisse klarer und bestimmter, als wie gewöhnlich ausgeführt wird. Ich konstatire, daß in 16 Jahren in der ganzen weiten Monarchie kein Gerichtshof erster Instanz eine Anklage gegen uns zugelassen hat; die Richter mögen sich erinnern, daß auch sie die klare und deutliche Verfassung beschworen haben.

(Hört! hört!)

Ich stelle ferner fest, daß innerhalb 16 Jahren in der ganzen weiten Monarchie auch kein Gerichtshof zweiter Instanz irgendwie eine Anklage gegen uns zugelassen hat wegen Reden, die wir hier im Hause gehalten haben. Ich nehme sodann Bezug auf den ersten Beschluß, den das Plenum des Strafsenats des Ober-Tribunals gefaßt hat — ich meine den bekannten Fall des Abgeordneten Aldenhoven —, und bemerke, daß das Plenum des Strafsenats des Ober-Tribunals auf Grund der Verordnung vom 2. Mai des Jahres 1856 unter Anderem auch dann entscheidet, wenn das Gewicht der Rechtsfrage einen Antrag in dieser Beziehung Seitens einer Abtheilung des Strafsenats oder einen vom Justiz-Ministerium gebilligten Antrag des General-Staatsanwalts hervorruft. Diese Entscheidung, die damals bei der ersten Gelegenheit von dem Plenum des Strafsenats gefaßt wurde, lautet:

„Der Ausdruck „„Meinungen"" umfaßt alle Aeußerungen eines Abgeordneten, welche von demselben in dieser Eigenschaft bei Ausübung seiner Funktionen in den Kammern gemacht werden, und kann er für solche nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäfts-Ordnung zur Rechenschaft gezogen werden."

Zwölf Jahre später tritt ein zweiter Fall an den vereinigten Strafsenat des Ober-Tribunals; es ist dies der Fall des Abgeordneten v. Lyskowski, welcher Anfangs Januar 1865 ebenfalls von dem Strafsenate des Ober-Tribunals entschieden ist. Auch damals hat das Ober-Tribunal durch Beschluß vom 11. Januar 1865 die Anklage noch zurückgewiesen, da der im Art. 84. der Verfassungs-Urkunde enthaltene Ausdruck „Meinung" alle Aeußerungen eines Abgeordneten umfaßt, welche von demselben in seiner Eigenschaft als Abgeordneter bei Ausübung seiner Funktion in der Kammer gemacht werden, und er für solche nur innerhalb der Kammer selbst auf Grund der Geschäfts-Ordnung zur Rechenschaft gezogen werden kann. — Es sind das nur Entscheidungen des Strafsenats, wenn auch Plenarentscheidungen desselben. Aber nicht nur Entscheidungen des Strafsenats, sondern auch ein andrer Senat, der Disziplinarsenat des Ober-Tribunals unter dem Vorsitz des früheren Justiz-Ministers Uhden, hat mitten in der neuesten Zeit, mitten in unserm Konflikte, mitten in der hochgehenden politischen Bewegung, und wahrhaftig nicht den Abgeordneten der Opposition geneigt, wiederholt diese Grundsätze ausgesprochen. Ich verweise auf die Entscheidung des Disziplinarsenates vom 2. Mai 1864, welche in der Rechtsprechung des Königlichen Ober-Tribunals in Strafsachen von Oppenhoff mitgetheilt ist und welche lautet:

„Die Nichtverantwortlichkeit eines Abgeordneten für die im betreffenden Hause ausgesprochenen Meinungen ist auf Aeußerungen, welche außerhalb des Hauses gemacht werden und namentlich auf sogenannte Rechenschaftsberichte ꝛc. welche der Abgeordnete an seine Wähler richtet, nicht auszudehnen."

Es heißt in den Gründen:

„Der Art. 84. der Verfassungs-Urkunde spricht zwar den Grundsatz aus, daß die Abgeordneten für ihre Abstimmungen in der Kammer (in dem Hause) niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen aber nur innerhalb der Kammer zur Rechenschaft gezogen werden können. Diese Nichtverantwortlichkeit kann aber nicht ausgedehnt werden auf das, was der Abgeordnete außerhalb des Hauses thut oder äußert. Dies gilt namentlich auch von sogenannten Rechenschaftsberichten, Auskünften, Belehrungen und Aufklärungen, die ein Abgeordneter an seine Wähler zu richten sich veranlaßt findet, welche, insofern sie strafbaren Inhalts sind, allerdings die gesetzliche Strafe nach sich ziehen und den Schutz des Art. 84. der Verfassung nicht in Anspruch nehmen können. Ueberhaupt hat ein Abgeordneter in Beziehung auf seine Auslassungen außerhalb des Hauses oder nach Außen hin keine anderen Rechte, als sie jeder anderen Person zustehen."

Denselben Grundsatz hat der Disziplinarsenat des Obertribunals auch neuerdings in einer Entscheidung vom 3. Oktober 1864 wiederholt angenommen; es heißt da:

„Auch die Stellung des Angeschuldigten als Abgeordneter ändert hierin nichts. Denn der Art. 84. der Verfassungs-Urkunde spricht zwar den Grundsatz aus, daß die Abgeordneten für ihre Abstimmung in der Kammer (in dem Hause) niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen aber nur innerhalb der Kammer zur Rechenschaft gezogen werden können. Diese Nichtverantwortlichkeit kann aber nicht ausgedehnt werden auf das, was der Abgeordnete außerhalb des Hauses thut oder äußert."

Meine Herren, ich konstatire dennoch, daß unsere Verfassung sonnenklar ist, und daß seit der Existenz der Verfassung bis zum Jahre 1866 sowohl die exekutive als auch die richterliche Gewalt selbst die dieser letzteren durch den Art. 84. derselben Verfassung gestellte Grenze als eine unzweifelhaft vorhandene und nicht zu überschreitende Grenze anerkannt haben. Wie konnt' es aber auch anders kommen, wie konnt' es anders möglich sein, da die Geschichte und die Motive der Entstehung unserer Verfassung und der Entstehung dieses besonderen Paragraphen, die lebendigen Zeugen dieser Entstehungs-Geschichte in und außerhalb des Hauses, es unzweifelhaft festgestellt haben, daß der Art. 84. und dessen erstes Alinea ohne alle Hintergedanken, und namentlich ohne den Hintergedanken gefaßt und bestimmt

worden ist, der jetzt in dem Beschluß des Obertribunals etwa hervortritt.

(Lebhafte Zustimmung.)

Meine Herren, ich habe, so lange unsere Verfassung auf ständischen Institutionen beruhte, keine Bestimmung zum Schutze der Mitglieder der Provinzial-Landtage oder der Mitglieder des vereinigten Landtags gefunden; das Patent vom Jahre 1847 und das zu diesem Patent erlassene Geschäfts-Reglement für den allgemeinen Landtag enthält derartige Bestimmungen nicht, wenn auch in dem vereinigten Landtage — ich möchte fast sagen, vermöge des natürlichen Gefühls — das Bedürfniß einer solchen Bestimmung, ja, die Meinung des Vorhandenseins einer solchen Bestimmung bei den Abgeordneten zum vereinigten Landtag wiederholt hervortritt.

Es kommt das Jahr 1848, und von dem Augenblick an tritt an die Stelle der ständischen Institutionen der Gedanke der Gründung einer konstitutionellen Monarchie nach modernem Muster.

Ehe ich auf die Entstehungsgeschichte des Paragraphen jetzt näher eingehe, erlauben Sie mir, meine Herren, noch folgende Reflexionen. Im Jahre 1848 kannte man schon die Paragraphen über die Erregung von Haß und Verachtung, oder ähnliche, und den Männern, welche damals berufen wurden eine konstitutionelle Verfassung zu begründen, mußte prinzipiell und aus dem Bedürfniß der Sache selbst es als eine unbedingte Nothwendigkeit erscheinen, die Abgeordneten, welche diese Verfassung ausbauten, um die Männer, welche fernerhin auf Grund der Verfassung die Gesetze schaffen sollten, in ihrer Kritisirung der Behörden und der Zustände gegen Angriffe, wie sie jetzt vorliegen, zu schützen.

Meine Herren, die Staatsmänner, die Abgeordneten, welche damals berufen waren in den Jahren 1848, 1849 und 1850 die Verfassung aufzubauen, sie kannten doch die Bestimmungen der Englischen Gesetze, der Englischen Verfassung, sie kannten namentlich die Bestimmungen der Belgischen Verfassung: „Kein Mitglied kann gerichtlich verfolgt und zur Rechenschaft gezogen werden für seine Meinung und seine Stimme, die es in Ausübung seiner Dienstverrichtung ausgesprochen hat", und deren Uebersetzung war gerade der betreffende Paragraph unserer Verfassung. Sie kannten gewiß namentlich die Bestimmungen der damals schon vorhandenen älteren Deutschen Verfassungen: der Bairischen, der Sachsen-Meiningenschen, der Hessen-Darmstädtischen, der Kurhessischen, der Württembergischen, der Weimarischen Verfassung; sie wußten, daß, wenn die Deutsche Verfassung das Prinzip der Unverantwortlichkeit der Abgeordneten aussprach und eine Ausnahme von diesem Prinzip wollte, daß dann diese Ausnahme bestimmt und klar in jeder Verfassung hingeschrieben war.

(Sehr wahr!)

Wie kann man jetzt von vornherein daran denken, daß eine in jener Zeit entstandene Verfassung, die ein allgemeines Prinzip klar und deutlich ausspricht, Ausnahmen dennoch zulassen sollte, und diese Ausnahmen nicht bestimmt geben und definiren sollte.

Nachdem ich dies von vornherein konstatirt habe, wende ich mich zu der Geschichte der Entstehung des Paragraphen. Der unter dem 20. Mai 1848 der National-Versammlung vom Ministerium Camphausen vorgelegte Verfassungs-Entwurf bestimmt in §. 57:

„Die Mitglieder der Kammer können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden."

Wir wissen jetzt, wer der ursprüngliche Verfasser dieses Paragraphen ist. Es ist der Geheime Justiz-Rath v. Ammon, und er sagt in einer neuerdings von ihm publizirten Erklärung von unzweifelhafter Authentizität:

„Zu ihrer Verbreitung und Bearbeitung (nämlich der Verfassung) wurde aus den verschiedenen Ministerien eine Kommission gebildet, welcher ich Seitens des damaligen Justiz-Ministers, Dr. Bornemann, als Mitglied beigegeben wurde.

In dieser Eigenschaft habe ich mich wesentlich an der Vorberathung des Verfassungs-Entwurfs vom 20. Mai 1848 betheiligt, und die Fassung des §. 57:

„Die Mitglieder der Kammern können weder für ihre Abstimmung in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden,"

rührt von mir her.

An irgend welche Hintergedanken wurde damals nicht gedacht, und obwohl der Entwurf in der Minister-Konferenz manche Aenderung erfuhr, so wurde doch der vorstehende Paragraph einfach und unverändert darin aufgenommen. — Hätte man eine Distinktion wie die oben erwähnte in Reserve halten wollen, so würde ich wenigstens meine Mitwirkung dazu, als eines ehrlichen Mannes unwürdig, rund versagt haben."

(Bravo!)

Diese Erklärung ist um so wichtiger, weil dieselbe Fassung, welche sich in dem ersten Entwurf des Ministeriums Camphausen befindet, auch in die oktroyirte Verfassung vom 8. Dezember 1848 übergegangen ist. Die National-Versammlung selbst war so durchdrungen von der Nothwendigkeit der Unverantwortlichkeit der Abgeordneten zur Vereinbarung der Verfassung, daß sie ohne Diskussion das später auch publizirte, nur für die National-Versammlung gültige Gesetz in ihrer Sitzung vom 16. Juni 1848 angenommen hat, in welcher der Paragraph so gefaßt wurde:

„Kein Mitglied der Versammlung kann für seine Abstimmungen, oder für die von ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter ausgesprochenen Worte und Meinungen in irgend einer Weise zur Rechenschaft gezogen werden."

Ich überlasse es bei der Menge des Materials, welches mir in dem kurzen Referat zu erschöpfen bleibt, Anderen, nachzuweisen, wie diese Gesetzesbestimmung, die sich hauptsächlich nur durch den an sich überflüssigen Zusatz „Worte" von der jetzigen Fassung unterscheidet, wie sie damals in der viel stürmischer politisch bewegten Zeit dazu beigetragen hat, die Abgeordneten der Nationalversammlung in dem Steuerverweigerungs-Prozeß und in den später folgenden Disziplinar-Untersuchungen zu schützen; wie damals die Konsequenzen dieses Paragraphen klar und bestimmt selbst Seitens der Staats-Anwaltschaft und auch von den Gerichtshöfen respektirt wurden. Der Entwurf der Verfassung, welchen die Verfassungs-Kommission der Nationalversammlung berathen hat, bestimmte, in Folge einer Fassung, welche in der Sitzung vom 18. Juli 1848 unter dem Vorsitze des Abgeordneten Waldeck, Referent Abgeordneter Reichensperger — ich weiß nicht, ob der mir gegenüber sitzende Herr Reichensperger es war — angenommen ist, wie folgt:

„Die Abgeordneten können für ihre Abstimmungen oder für die in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete abgegebenen (gemachten) schriftlichen oder mündlichen Aeußerungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden."

Die oktroyirte Verfassung enthielt, wie ich bereits oben mitgetheilt habe, den hier in Rede stehenden Paragraphen in der Fassung des ursprünglichen Entwurfs, welcher von dem Ministerium Camphausen in der National-Versammlung eingebracht worden war.

Berathen wurde nun dieser Paragraph erst in der Verfassungs-Kommission der zweiten Kammer am 18. Sep-

tember 1849. Das offizielle Protokoll dieser Kommissionssitzung ist noch vorhanden; ich sehe mich genöthigt, auf dieses offizielle Protokoll näher einzugehen. Bereits im Jahre 1853 und später ist der Inhalt dieses Protokolls falsch und entstellt mitgetheilt worden, was wesentlich dazu beigetragen hat, daß es überhaupt möglich wurde, daß solche Gedanken aufkommen, wie sie sich jetzt in dem Beschluß des Obertribunals verkörpert haben. Meine Herren! Der Vater der gegenwärtigen Fassung des Paragraphen ist nach diesem offiziellen Protokoll, dessen Abschrift ich hier in Händen habe, der gegenwärtig im Hause anwesende Dr. Simson. Der Herr Abgeordnete Dr. Simson wird lebendig bezeugen können, in welcher Meinung er diesen Paragraphen vorgeschlagen hat, und daß er ihn ohne Hintergedanken vorgeschlagen hat.

„Der Abgeordnete Simson, „heißt es in dem Protokoll," schlägt vor: für Alinea 1., Art. 83. zu setzen: Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäfts-Ordnung zur Rechenschaft gezogen werden."

Das Protokoll beweist ferner, daß die Unterstellung, welche, wie gesagt, schon in einem offiziellen Bericht des Hauses im Jahre 1853 auftritt, die Unterstellung, man habe damals das Wort „Meinung" statt des Wortes „Aeußerung" gewählt, weil das Wort „Meinung" restriktiver als „Aeußerung" sei; und Meinung nicht Majestätsbeleidigung und Hochverrath enthalte — daß die Unterstellung, daß dies in dem Protokoll niedergelegt sei, unwahr und falsch ist.

(Hört, hört!)

Ich will die einzelnen Abgeordneten in dieser Beziehung durchgehen, die namentlich in diesem Protokoll genannt worden sind, und werde mir erlauben, die Reflexion zu ihren Aeußerungen zu machen.

Es heißt:

„Zu dem Art. 83. beantragte der Abgeordnete Graf Arnim zu Alinea I. hinter „Meinung" den Zusatz: „mit Ausnahme des Verbrechens des Hochverrathes und der Majestäts-Beleidigung" einzuschalten, nimmt aber später den Antrag zurück."

Der Herr Abgeordnete Graf Arnim hat also begriffen, daß mit einer „Meinung" auch „Hochverrath und Majestäts-Beleidigung" ausgesprochen werden könnte, und wollte deshalb dieses ausdrücklich ausgenommen haben. Daß er später diesen Antrag zurückgenommen hat, erklärt sich, wie das Protokoll nachweist, durch den Schutz, welchen er gegen diese Ausschreitungen in der Verschärfung der Disziplinargewalt der Kammer fand. Er wollte diese Disziplinargewalt ausdehnen bis auf zeitweise, ja bis auf definitive Ausschließung der Abgeordneten aus der Kammer.

„Der Abgeordnete Keller, ebenfalls ein konservativer Abgeordneter, schlägt zu diesem Artikel vor: „sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer gar nicht und für ihre Aeußerungen nur durch die Kammer selbst zur Rechenschaft gezogen werden."

Es scheint mir nichts klarer zu sein, als daß dieser Herr die Worte „Meinung" und „Aeußerung" für gleichbedeutend gehalten hat.

„Der Abgeordnete v. Klützow, ebenfalls ein konservatives Mitglied, schlägt vor: „sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals zur Rechenschaft gezogen werden, wegen ihrer Aeußernngen in der Kammer nur im Wege der Disziplin auf Grund der Geschäfts-Ordnung, deren Strafbestimmungen bis zur Exklusion ausgedehnt werden können."

Ein anderer Vorschlag ging bis zur vorübergehenden Ausschließung aus der Kammer.

„Der Graf Arnim trägt darauf an, in das Referat aufzunehmen: „daß die vorübergehende Exklusion in der Disziplinargewalt der Kammer liegen könne."

Meine Herren! Ich glaube, der Inhalt dieses Protokolles ist klar und deutlich. Nicht aber das Protokoll, sondern der Bericht der Verfassungs-Kommission ist diejenige Urkunde, auf Grund deren die Kammer damals beschlossen hat. Dieser Bericht, welcher erstattet worden ist von dem Abgeordneten Beckerath, sagt nun Folgendes:

„Das erste Alinea erregte das Bedenken, daß diese Bestimmung so aufgefaßt werden könne, als sei jede Disziplin der Kammer unstatthaft, so daß die letztere gar kein Mittel in den Händen habe, einem ordnungswidrigen, störenden Betragen einzelner Mitglieder entgegenzuwirken, wobei denn auch die Frage zur Erörterung kam, ob die Kammer die ihr unbestreitbar zustehende disziplinarische Befugniß bis zur Exklusion solcher Mitglieder auszudehnen berechtigt sei. Diese letztere Frage wurde, sofern es sich um eine dauernde Ausschließung handele, verneint, dagegen bekannte sich die Kommission einstimmig zu der Ansicht, daß eine vorübergehende Exklusion allerdings in der Disziplinargewalt der Kammer liege."

Es ist dieser Vermerk damals auf den schon erwähnten Antrag des Abgeordneten Grafen v. Arnim aufgenommen:

„Eine desfallsige Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, wurde nicht für angemessen erachtet."

Es wird dann referirt, daß alle anderen Anträge, die sonst gestellt worden sind, abgeworfen wurden, und daß schließlich der Antrag des Abgeordneten Dr. Simson stehen geblieben ist. In der II. Kammer wurde ohne Diskussion das Alinea I. des Art. 84. angenommen. Die Verfassungs-Kommission der I. Kammer, deren Vorsitzender der Herr v. Ammon war, berichtet unter dem 1. November 1849 über diesen Paragraphen nur Folgendes. — Es werden zuerst verschiedene Anträge mitgetheilt, welche die anderen Alinea dieses Paragraphen betreffen, und dann heißt es am Schlusse des Berichtes:

„Die andere Kammer hat den Artikel der Verfassungs-Urkunde nur mit der einzigen Abänderung, daß es statt des ersten Absatzes heißen solle:

„Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäfts-Ordnung (Art. 77.) zur Rechenschaft gezogen werden,"

angenommen."

„Diese Abänderung ist eine Folge des Zusatzes:

„und ihre Diskussion"

im ersten Absatze des Art. 77., welcher deshalb auch allegirt worden. Der Central-Ausschuß schließt sich dieser Abänderung an und schlägt daher vor, die Kammer wolle beschließen ꝛc."

Von einem Vorbehalt, den der offizielle Bericht des Herrenhauses vom Januar des vorigen Jahres verwahrt und der in einem Protokoll niedergelegt sein soll, ist in diesem Bericht, auf Grund dessen die Mitglieder der Kammer allein beschlossen haben, nicht die Rede.

(Hört, hört!)

Es ist bekannt, daß in der ersten Kammer der Abgeordneten Kisker über dieses erste Alinea sprach und ungefähr sagte: Die jetzige Fassung könne zulassen, daß die Abgeordneten auch wegen Verleumdung oder Beleidigung straffrei seien, er wünsche deshalb eine andere Fassung.

Diese andere Fassung wurde aber nicht angenommen, der Antrag wurde nicht unterstützt, vielmehr auf Grund des Berichts, so wie er jetzt ist, der Artikel angenommen.

Nachdem auf diese Weise die Einstimmigkeit der beiden Kammern über den Artikel, der uns jetzt vorliegt, hergestellt

Digitized by Google

worden war, wurde nochmals in einem Schlußbericht über den Artikel an die Revisions-Kammern berichtet, und in diesem Schlußbericht heißt es endlich, um schließlich nochmals die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten durch diesen Artikel zu bestätigen:

„In Bezug auf das erste Alinea des Art. 83., welches von der freien Meinungsäußerung und den Abstimmungen in den Kammern spricht, stimmen die Beschlüsse beider Kammern überein."

Meine Herren! Im Abgeordnetenhause hat der Artikel zuerst Veranlassung zur Berathung gegeben durch den Vorfall mit dem Abgeordneten Aldenhoven. Bekanntlich läßt die damalige Kommission in ihrem Bericht vom 23. Dezember 1858 die Anklage gegen den Abgeordneten Aldenhoven zu. Aber abgesehen davon, daß dieser Kommissions-Bericht damals im Plenum nicht berathen worden ist, erachte ich diesen Kommissions-Bericht für vollkommen gleichgültig, weil er falsch und unrichtig ist, weil er Thatsachen entstellt und anders auf Grund des Protokolls, welches ich vorher zitirt habe, mittheilt, als wie sie sich in Wirklichkeit verhalten haben, weil er außerdem die Verhandlungen über diesen Paragraphen in den Kammern und die Aeußerungen des Abgeordneten Kisker unrichtig mittheilt.

Selbst die Kammer der Landräthe, wie sie gewöhnlich genannt wird, die Kammer von dem Jahre 1856 bis 1858 hin, hat bei Gelegenheit eines Berichts über die Petition des Lehrers Wander in dem Berichte vom 8. Januar 1857 sich der Auslegung angeschlossen, welche wir jetzt haben und welche durch den Tribunals-Beschluß in Sachen des Abgeordneten Aldenhoven angenommen worden ist. Und endlich hat die Kammer des Jahres 1859 bis 1861 hin ebenfalls bei Gelegenheit einer Petition des Lehrers Wander offiziell dieselbe Ansicht ausgesprochen in ihrem Bericht vom 28. Januar 1859 und in ihrer Plenarsitzung vom 9. Februar desselben Jahres, die ich hier jetzt vertheidige.

Der klare Wortlaut der Verfassung, die Handhabung der Verfassung seit ihrer Existenz bis zum 28. Januar d. J. hin, die Geschichte der Verfassung, die lebendigen Zeugen der Entstehung der Verfassung konstatiren, daß der richterlichen Gewalt verfassungsmäßig die Gränze gezogen ist, die ich behauptet habe, daß sie Abgeordnete wegen Reden, die sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete hier im Hause gehalten haben, nicht zur gerichtlichen Untersuchung auf Grund der allgemeinen Strafgesetze ziehen darf.

(Sehr wahr!)

Ich wende mich jetzt mit kurzen Worten noch zu der Art und Weise, wie es gekommen ist, daß jetzt der Tribunalsbeschluß vorliegt, ein Tribunalsbeschluß, meine Herren, der, nebenbei sei es gesagt, aus der Preußischen Verfassung in seinen Konsequenzen das machen will, was die Verfassung von Reuß, jüngere Linie, vom 30. November 1849 bestimmt, die nämlich bestimmt:

„Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung in der Landtags-Versammlung oder wegen der bei Ausübung seines Berufes gethanenen Aeußerung gerichtlich verfolgt werden, oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden —"

bis dahin lautet Alles sehr gut —

„wenn nicht der vorgekommene Fall die rechtlichen Kennzeichen einer Injurie, Verläumdung, oder eines in den Gesetzen mit Strafe bedrohten sonstigen Vergehens an sich trägt."

(Heiterkeit.)

In seinen Konsequenzen würde die Preußische Verfassung demnach in die Verfassung für Reuß jüngere Linie durch den Ober-Tribunalsbeschluß verwandelt werden, nur hätten die Staatsbürger von Reuß wahrscheinlich noch den Vorzug, daß sie keinen Staats-Gerichtshof haben, den wir im Kammergericht, resp. im Ober-Tribunal im zweiter Instanz haben.

Meine Herren! Wie ist es möglich gewesen, daß wir dahin gekommen sind? Am 24. Mai 1864 wurde im Herrenhause der Antrag gestellt auf eine gesetzliche Deklaration. Der Bericht vom 3. Juni 1865 hält eine gesetzliche Deklaration noch für nothwendig. In der Sitzung vom 14. Juni 1865, also 10 Tage später, hält man schon die gesetzliche Deklaration nicht für nöthig. Was man 8 Tage vorher noch für nöthig erklärt hat, stellt man da auf den Kopf und fordert die Regierung auf, auf Grund der bestehenden Gesetze gegen uns einzuschreiten. Der Herr Justiz-Minister, der hinsichtlich eines Bollwerks der Verfassung in derselben Legislatur-Periode am 11. Mai 1863 das vertreten hat, was ich hier verlesen habe, der Herr Justiz-Minister ist in der Sitzung zugegen und — schweigt.

(Hört! hört! links.)

Ich weiß nicht, meine Herren, was ich mehr bewundern soll, den Mangel an fester Ueberzeugung hinsichtlich eines Bollwerks unsrer Verfassung, der sich in den Anträgen selbst und in deren kurzer Umänderung binnen 8 Tagen zeigt, oder die politische Klugheit einer Partei, welche aus Zweckmäßigkeitsgründen das Bollwerk der Verfassung angreift, was zu andern Zeiten sie selbst schützen könnte,

(Sehr richtig! links.)

oder den Mangel an Aufrichtigkeit und Offenheit, mit der man bei diesem Versuche die Rechtsquelle des Landes aufdeckt, indem man verschweigt, daß ein Vorbehalt eines Protokolls nicht in dem offiziellen Bericht an die erste Kammer mitgetheilt worden ist, oder die Gefügigkeit, mit der der Herr Justiz-Minister, der eben noch die andere Ansicht ausgesprochen hat, seinen Staats-Anwalt anweist, gegen uns einzuschreiten, oder endlich, meine Herren, den wunderbaren Erfolg, welcher nach Verlauf kaum eines Jahres gegenüber dem lebendigen Bewußtsein der ungeheuren Mehrheit des Preußischen Volkes einer kleinen Partei es möglich macht, in den Beschlüssen des höchsten Gerichtshofes des Landes ihre kühnsten Erwartungen übertroffen zu sehen.

(Sehr wahr, sehr gut, Bravo! links.)

Meine Herren! so stehe ich denn so ziemlich am Ende meines Referates. Ich habe nur noch wenig zu sprechen; ich frage, wohin sind wir gekommen, und wohin ist dieses Land gekommen!

(Bewegung.)

Im Jahre 1815 wurde dem Volke, welches soeben sich von dem Feinde befreit und seinem Fürsten das Land wieder erobert hatte, die Verfassung feierlich versprochen; im Jahre 1848 bis zum Jahre 1850 wurde sie gewonnen; 16 Jahre lang hat sie existirt, und was ist jetzt aus dieser Verfassung geworden?

(Hört! hört!)

Ich will es sagen, in einfachen Zügen. In der Verfassung steht: es soll kein Geld ohne unsere Bewilligung ausgegeben werden, — seit 4 Jahren wird das Geld des Landes ohne unsere Bewilligung ausgegeben; — in der Verfassung steht, daß die Minister verantwortlich sind und wegen Verletzung der Verfassung, des Verbrechens des Verraths zur Anklage gezogen werden können. Was erklären nun die Minister? Ja, wir sind verantwortlich, aber nur Gott allein, wir sind also Menschen. Es steht ferner in der Verfassung: wir Abgeordnete sind unverantwortlich und die Minister sind verantwortlich, und was antwortet uns der höchste Gerichtshof? — Ihr Abgeordnete seid verantwortlich. Meine Herren! das ist das Zerrbild einer Verfassung, welches die-

ses System dem Preußischen Volke, welches so würdig und werth ist einer wirklichen Verfassung, jetzt zu bieten wagt. Und was haben wir in dieser Lage zu thun? meine Herren, einfach zu konstatiren, daß der Einbruch in die Verfassung, in das letzte Bollwerk der Verfassung geschehen ist, auszusprechen, daß wir ohne Geld, ohne die Verfügung über Leute, ohne den Schutz unabhängiger Richter, ja ohne das Rechtsmittel der Vertheidigung gebrauchen zu wollen, diesem System entgegentreten wollen fort und fort, wie es unsere Pflicht ist, die uns das Land auferlegt.

(Lebhaftes Bravo.)

Meine Herren! Der Kampf ist kein hoffnungsloser, das will ich nicht aussprechen. Ein System, welches bei schweren Zeiten dem Lande nur immer mehr Geld und immer mehr Menschen abfordert, dessen Lasten drückend empfunden werden und sich naturgemäß steigern müssen, ein System, welches, um sich aufrecht zu erhalten, jede Freiheit nehmen, jedes Bollwerk der Verfassung zuletzt untergraben und niederreißen muß, und welches auf der andern Seite nicht einmal einen äußern Erfolg bietet, ein solches System muß zusammenbrechen, möge es dann nichts Anderes, als sich selbst begraben! —

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Ich ertheile als Korreferenten dem Herrn Abgeordneten Aßmann das Wort.

(Der Justiz-Minister erhebt sich.)

Ich bemerke, daß erst beide Referenten gehört werden müssen, ehe ich dem Herrn Justiz-Minister das Wort ertheilen kann. Es hat erst der Herr Referent gesprochen, und es hat jetzt das Wort der Herr Korreferent.

Minister-Präsident Graf **v. Bismarck:** Ich lege dagegen Verwahrung ein. Nach der Verfassung darf ein Minister das Wort jederzeit ergreifen, und es muß ihm ertheilt werden.

Präsident: Ich erkläre hiermit, daß wir erst einen vollständigen Bericht haben müssen, ehe ich die Diskussion als eröffnet ansehen kann; zu einem vollständigen Bericht gehört aber, daß beide Herren Referenten ihren Vortrag gehalten haben; dann werde ich die Diskussion eröffnen und dem Herrn Minister das Wort ertheilen.

Minister-Präsident Graf **v. Bismarck:** Ich berufe mich auf den Wortlaut der Verfassung, worin steht, daß die Minister auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden müssen. Der Herr Justiz-Minister hat das Wort verlangt, „jede Zeit" ist jetzt, er muß also gehört werden.

Präsident: Wenn der Herr Justiz-Minister, ehe er den Herrn Korreferenten und ehe er das vollständige Referat in diesem Hause gehört hat, das Wort dazwischen ergreifen will, dann werde ich es ihm nicht verwehren; ich mache aber darauf aufmerksam, daß der Herr Korreferent unter allen Umständen das Wort haben mußte, um vollständig übersehen zu können, wie die Sache liegt. Will der Herr Justiz-Minister in der Zwischenzeit das Wort ergreifen, dann ertheile ich es ihm.

Justiz-Minister Graf **zur Lippe:** Ich will in diesem Augenblicke nur das Wort zu der Bemerkung ergreifen, daß mir momentan aus dem Gedächtniß entschwunden war, daß nach dem Referenten noch der Korreferent zu hören sei. Es liegt in meiner Absicht, nach den beiden Referenten das Wort zu ergreifen. Im Uebrigen aber muß ich aber dabei stehen bleiben, daß nach der Verfassung allerdings mir das Recht zusteht, in jedem Augenblicke das Wort zu ergreifen.

(Unruhe.)

Präsident: Das will ich nicht bestreiten. Ich habe aber geglaubt, daß ich der Geschäfts-Ordnung dieses Hauses gemäß zu verfahren hätte, so daß die beiden Referenten zuerst gehört würden, und dann die Diskussion vor sich ginge.

Der Herr Korreferent, Abgeordneter Aßmann, hat das Wort.

Korreferent Abgeordneter **Aßmann:** Ich bitte, mir das Wort nach dem Schlusse der Diskussion zu ertheilen.

Präsident: Dann, meine Herren, eröffne ich nunmehr die Diskussion, ersuche diejenigen Herren, welche sich zum Worte melden wollen, dies hier oben bei dem Schriftführeramte zu thun, und ertheile inzwischen dem Herrn Justiz-Minister das Wort.

Justiz-Minister Graf **zur Lippe:** Meine Herren! Wenn es in der Absicht der Herren Antragsteller gelegen hätte, den Beschluß des höchsten Preußischen Gerichtshofes vom 29. vorigen Monats mit derjenigen Achtung zum Gegenstande der Diskussion und zum Ausgangspunkte von Anträgen und Beschlüssen zu nehmen, welche die Aussprüche des höchsten Gerichtshofes unter allen Umständen und an allen Orten erheischen, dann würden meiner Meinung nach die Anträge nicht eher haben in das Haus eingebracht werden können, als bis der Beschluß des höchsten Gerichtshofes vorlag. In diesem Augenblicke sind weder die Worte des Beschlusses noch die Motivirung desselben den Antragstellern oder mir bekannt; mich wird es nicht Wunder nehmen, wenn man die Diskussion, wie sie sich jetzt ohne Grenze entwickeln wird, demnächst einem Kampfe im Finstern vergleicht. Von mir, meine Herren, werden Sie nicht verlangen können, daß ich mich bei einem solchen Kampfe betheiligen soll;

(Große Heiterkeit. Sehr wahr!)

ich werde mich darauf beschränken, einige Bemerkungen zu den Anträgen der Herren Referenten zu machen.

Der Antrag, wie er von den Herren Referenten befürwortet wird, geht in seinem ersten Theile dahin, das Haus wolle erklären:

> „daß der Antrag der Staats-Anwaltschaft auf gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause, sowie die Zulassung dieses Antrages von Seiten des Straffenates des höchsten Gerichtshofes eine Ueberschreitung der amtlichen Befugnisse der Staats-Anwaltschaft und der Gerichte und einen den Art. 84. der Verfassung verletzenden Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauses enthalten."

Die Staats-Anwaltschaft und die Ober-Staatsanwaltschaft sind nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 8. der Verordnung vom 3. Januar 1849 den Anweisungen des Justiz-Ministers unterworfen, und haben seinen Anordnungen Folge zu leisten. Im untergebenen Falle haben die Organe der Staats-Anwaltschaft ihre Anweisung aus dem Justiz-Ministerium erhalten;

(Bewegung. Aha! links.)

es wird dem Hause nicht zustehen, wegen der Erfüllung ihrer Pflicht einen Tadel auf die Beamten der Staats-Anwaltschaft zu werfen. Wenn die Herren glauben, daß gegen

irgend Jemand nach dieser Richtung hin Angriffe zu machen sind, so ist es gegen meine Person.

(Ja wohl! Sehr richtig! links; Bravo! in der konservativen Fraktion.)

Meine Herren, ich nehme aber keinen Anstand zu erklären, daß ich das dem Justiz-Minister gesetzlich zustehende Recht, in Fragen der Strafrechtspflege die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes auch dann herbeizuführen, wenn es sich um Auslegung einer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde handelt, durch einen Beschluß des Hauses der Abgeordneten nicht verkümmern lassen darf und werde,

(Bravo! in der konservativen Fraktion.)

und daß ich von diesem mir gesetzlich zustehenden Rechte nach pflichtmäßigem und gewissenhaftem Ermessen Gebrauch machen werde.

(Wiederholte lebhafte Zustimmung aus der Fraktion der Konservativen.)

Meine Herren! In dem ersten Absatze Ihrer „Erwägungen" wird die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes in der Sache gegen den Abgeordneten Aldenhoven erwähnt, und der Herr Referent hat heute noch mehrere Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes allegirt. Ich will bemerken, daß in der Untersuchungssache gegen Aldenhoven die Staats-Anwaltschaft ihre Anträge bei dem Ober-Tribunal auf Anweisung des damaligen Justiz-Ministers gestellt hat.

Ich erkläre das hiermit ausdrücklich, um zu konstatiren, daß die Ansicht der Staats-Regierung nicht in der Weise eine konstante gewesen ist, wie es der Herr Referent hat glauben machen wollen.

(Sehr richtig! aus der konservativen Fraktion.)

Damals ist auf Antrag des Justiz-Ministers der Antrag beim obersten Gerichtshofe gestellt worden. Die Aussprüche, die der oberste Gerichtshof bis jetzt gefällt hat, sind von dem Herrn Referenten und den Herren Antragstellern nicht als gesetz- und verfassungswidrig bezeichnet worden. Sind sie es aber nicht, dann muß ich es dem Herrn Referenten überlassen, nachzuweisen, warum der Ausspruch des höchsten Gerichtshofes, warum das Verfahren, wonach der höchste Gerichtshof um seine Entscheidung angegangen ist, gesetz- und verfassungswidrig sein soll.

(Große Heiterkeit links.)

Meine Herren! Der zweite Antrag geht dahin:

„Das Haus der Abgeordneten erhebt zur Wahrung seiner Rechte und der Rechte des nach Art. 83. der Verfassung von ihm vertretenen ganzen Volkes Protest gegen diesen Eingriff und gegen die Rechtsgültigkeit eines jeden Verfahrens und jeder Verurtheilung, welche in Folge dieses Antrages und ähnlicher Anträge der Staats-Anwaltschaft gegen seine Mitglieder ergehen möchten."

Sollte das Haus dieser Erklärung beitreten, so würde dasselbe meiner Meinung nach eine Autorität über den höchsten Gerichtshof des Landes beanspruchen. Meine Herren, der Ausspruch, daß eine Behörde, oder ein Beamter seine amtlichen Befugnisse überschritten hat, kann nur von einer Behörde, oder von einem Beamten gefällt werden, welchem nach dem Gesetze eine höhere Autorität beigelegt worden ist. Nach dem Art. 86. stehen die Gerichte allein unter der Autorität des Gesetzes, ausschließlich unter der Autorität des Gesetzes, und es würde meiner Meinung nach ein unerhörter Eingriff in die Rechte der Gerichte

(Lebhaftes Bravo aus der konservativen Fraktion.)

und in die Verfassung enthalten, wenn das Haus, dem Art. 86. der Verfassungs-Urkunde zuwider, dem Gesetze seine eigene Beschlüsse substituiren wollte.

(Sehr wahr aus der konservativen Fraktion.)

Meine Herren! Es erübrigt sich fast, über den zweiten Theil der Proposition noch ein Wort zu verlieren. Indessen auf einen Punkt muß ich dabei aufmerksam machen. Der Antrag, wie er gestellt ist, ist geeignet, zu Widersetzlichkeit und zu Gewaltthätigkeit gegen die Erkenntnisse der Gerichte anzureizen.

(Lebhafte Heiterkeit links.)

Ich muß die Verantwortlichkeit dafür den Antragstellern überlassen.

(Ja! Ja! links und wiederholte Heiterkeit.)

Ich nehme aber meinerseits keinen Anstand, davon auszugehen, daß es den Antragstellern bekannt ist, wie die Staats-Regierung dermalen des Willens und auch in der Lage ist, einer solchen Widersetzlichkeit entgegenzutreten.

(Bravo aus der konservativen Fraktion und Heiterkeit links.)

Meine Herren! Noch ein paar Worte über die Auslegung der Verfassung im Allgemeinen. Die Verfassungs-Urkunde ist im Wege der Gesetzgebung entstanden. Die damalige zweite Kammer hat ihren gesetzgeberischen Antheil daran gehabt. Wie jedes Gesetz, so ist auch die Verfassung der Auslegung unterworfen. Der höchste Gerichtshof hat im untergebenen Falle die Verfassung nach seinem besten Wissen und Gewissen ausgelegt.

(Heiterkeit links.)

Stellt sich eine Meinungsverschiedenheit heraus, glaubt der Gesetzgeber, daß das Gericht, welches die Verfassung auslegt, sie anders auslegt, als es nach den Intentionen des Gesetzgebers geschehen müßte und geschehen dürfte, dann bleibt, nachdem diese Meinungsverschiedenheit thatsächlich konstatirt ist, für den Gesetzgeber nur ein Weg möglich, nämlich der: im Wege der Deklaration eine Abänderung der zweifelhaft gewordenen gesetzlichen Bestimmung anzubahnen. Das ist meiner unvorgreiflichen Meinung nach der einzige Weg, auf den sich der Gesetzgeber oder ein Faktor der Gesetzgebung stellen kann und darf,

(Bravo! von den konservativen Plätzen.)

und jede andere Position ist meiner Meinung nach eine schiefe und ohnmächtige und nur dazu geeignet, die eigene Autorität zu untergraben.

(Bravo wie vorher.)

Ich behalte mir vor, später noch weitere Bemerkungen zu machen.

(Erneuertes Bravo aus der konservativen Fraktion.)

Präsident: Die Rednerliste ist bei der Verloosung also aufgestellt:

Für den Antrag der Kommission haben sich einschreiben lassen, die Herren Abgeordneten:

Dr. Gneist,
Dr. Waldeck,
Twesten,
Richter,
Schulze (Berlin),
Wachler,
Dr. Moeller,
Dr. Virchow,
Lasker,
Meibauer,
v. d. Straeten,
Dr. Paur,
Behm,
André,

gegen den Antrag der Kommission die Herren Abgeordneten Dr. Mommsen, Kannegießer, Graf Wartensleben, v. Gottberg, Hahn (Ratibor).

Mir wird von dem Herren Schriftführer gesagt, daß jetzt der Herr Abgeordnete Wagener (Neu-Stettin) seinen Antrag auf einfache Tages-Ordnung eingebracht habe. Ich habe schon mitgetheilt, daß, bevor nun die eigentliche Diskussion eröffnet werden kann, dieser Antrag durch einen Redner für und durch einen Redner gegen die einfache Tages-Ordnung seine Erledigung finden muß. Es hat sich bis jetzt kein Redner gegen die einfache Tages-Ordnung gemeldet. Ich ertheile daher dem Herrn Abgeordneten Wagener (Neu-Stettin) das Wort für die einfache Tages-Ordnung.

Abgeordneter **Wagener** (Neu-Stettin): Meine Herren! Meine Freunde und ich, wir haben den Antrag auf einfache Tages-Ordnung gestellt, weil dies der stärkste Ausdruck unserer Mißbilligung war, den uns unsere Geschäfts-Ordnung ermöglichte, und weil wir außerdem das Haus zwingen wollen, sich ohne alles weitere Beiwerk von fortschrittlichen Tendenzen und dergleichen ganz einfach über die Frage nach seiner Kompetenz und nach der Verfassungsmäßigkeit des vorliegenden Antrages auszusprechen.

Ich meinerseits beantrage die einfache Tages-Ordnung, weil ich den Antrag als eine Ueberschreitung der Kompetenz dieses Hauses, weil ich ihn als verfassungswidrig und weil ich außerdem seine Begründung als durchaus der thatsächlichen und rechtlichen Richtigkeit entbehrend, glaube nachweisen zu können.

Meine Herren! Für uns, die wir eine solche Stellung einnehmen, ist es ganz gleich, ob der Beschluß des Obertribunals, um den es sich handelt, in seinen Details bereits bekannt ist; denn wir wollen diesen Antrag sachlich eben so wenig vertheidigen wie bekämpfen. Wir halten jede Kritik einer gerichtlichen Entscheidung für völlig unstatthaft, und wir bewegen uns deshalb allein in der Frage: Hat das Obertribunal als höchster Gerichtshof des Landes bei dieser seiner Entscheidung sich in seinen ressortmäßigen Grenzen bewegt? hat dasselbe in den vorgeschriebenen Formen entschieden? Meine Herren, diese Thatsachen sind von keiner Seite irgendwie bezweifelt oder bemängelt, und es handelt sich also nicht, wie es wohl der Vortrag des Herrn Referenten schließen ließ, um irgend eine formelle Bemängelung der Kompetenz des höchsten Gerichtshofes, sondern es handelt sich recht eigentlich um die verwerflichste sachliche Kritik der unzweifelhaft berechtigten Entscheidung der obersten Justizbehörde dieses Landes.

Meine Herren! Sie haben die Aeußerung des Herrn Justiz-Ministers, daß sich das Königliche Obertribunal schon früher mit ähnlichen Fragen beschäftigt habe, mit einer gewissen Heiterkeit aufgenommen, als der Herr Justiz-Minister daraus die Frage zog, warum Sie denn in früheren Fällen nicht auch die Kompetenz des Königlichen Obertribunals bestritten hätten? Aber, meine Herren, es ist das die stets wiederkehrende Erscheinung; so lange die Dinge so gehen, wie Sie wollen, sind sie verfassungsmäßig, und wenn sie umgekehrt gehen, dann werden sie verfassungswidrig.

(Beifall rechts, Zischen links.)

Und ein Gerichtshof, der so entscheidet, wie es in ihre Parteidoctrinen paßt, ist verfassungstreu, einsichtig und unabhängig, und ein Gerichtshof, der gegen Ihre abstrakten Doktrinen und Tendenzen sich richtet, den bezeichen Sie als korrumpirt und als die Verfassung des Landes untergrabend.

Meine Herren! Wer die Verfassung dieses Landes untergräbt, das ist nicht der höchste Gerichtshof, das sind diejenigen Leute, die seit drei Jahren das Ansehen und das Vertrauen zu allen bestehenden Autoritäten des Landes zu erschüttern und zu untergraben suchen, und dieser Antrag ist ein Beitrag zu diesem Unternehmen, der, wie so sehr Vieles, was Sie thun und treiben, demnächst auch wieder auf Ihr eigenes Haupt zurückfallen wird.

(Heiterkeit links. Bravo! rechts.)

Meine Herren! Ich gehe noch einen Schritt weiter, als der Herr Justiz-Minister in seiner Darlegung Ihrer eigenen Kompetenz gegangen ist; ich sage, daß Sie nicht blos den Art. 85. unserer Verfassungs-Urkunde über die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit unserer Justiz verletzen und mißachten, sondern daß Sie noch viel mehr denjenigen Artikel unserer Verfassungs-Urkunde zerstören, den Sie selbst stets als das eigentliche Bollwerk unserer Verfassung und als den eigentlichen Schutz Ihrer eigenen Stellung hingestellt haben. Es ist dies der Art. 61. der Verfassungs-Urkunde, meine Herren; denn wenn irgend etwas unzweifelhaft in diesem Artikel steht, so ist es das, daß nicht dieses Haus, daß nicht der Landtag in seiner Gesammtheit, sondern, daß lediglich der höchste Gerichtshof des Landes es ist, der in letzter und definitiver Instanz darüber zu entscheiden hat, was unsere Verfassungs-Urkunde eigentlich enthält, und, meine Herren, wenn Sie schon am Ziele Ihrer Wünsche wären, wenn Sie sich schon in der Lage befänden, den Justiz-Minister wegen Verfassungsverletzung anklagen zu können, wer würde dann die Instanz in unserem Lande sein, die darüber befände, ob eine Verfassungsverletzung stattgefunden hat oder nicht? Wäre das nicht eben dieselbe Behörde, deren Kompetenz Sie jetzt verwerfen und deren sachlichen Spruch Sie sich erlauben in einer Weise zu kritisiren, wie ich glaube, daß es in den Annalen der Preußischen Justiz ganz unerhört und früher nicht für möglich erachtet ist?

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren! Die Vertretung dieses Landes ist aber kein Gerichtshof, wie es z. B. in England der Fall ist, und alle diejenigen Analogien, die man aus dem Englischen Parlamentsleben hernehmen kann, passen auf unsere Zustände eben um deswegen nicht, weil das Englische Parlament in der That ein Gerichtshof ist, ein Gerichtshof, der nicht nur eine wirkliche Jurisdiktion über seine eigenen Mitglieder, sondern auch eine Jurisdiktion über Auswärtige besitzt, und der sich namentlich recht eigentlich dadurch von uns unterscheidet, daß in England allerdings auch das Parlament, d. h. das Ober- und Unterhaus zusammen, die letzten, endgültigen Richter darüber sind, was die Verfassung enthält. Meine Herren! Wenn aber das Obertribunal überhaupt darüber zu entscheiden hat, ob etwas verfassungsmäßig oder verfassungswidrig, ob ein Akt eines bestimmten Ministers eine Verfassungs-Verletzung ist oder nicht, warum soll dann gerade der Art. 84. eine Ausnahme machen? Wo steht es geschrieben, daß das Obertribunal über alle Artikel der Verfassungs-Urkunde zu entscheiden hat, nur mit Ausnahme des Art. 84., weil eine bestimmte Majorität dieses Hauses für zweckmäßig hielt, diese Entscheidung selbst in der Hand zu behalten? Meine Herren! Dies ist ein wirklicher „Einbruch in die beschworene Verfassung"; das stürzt wirklich eine von den Staats-Gewalten um, die in unserer Verfassungs-Urkunde als selbstständig, als der Kritik Niemandes unterworfen, und als nur von sich selbst abhängig hingestellt sind, und hören Sie fortan auf, Ihren Verfassungstreue Staat zu machen, wenn Sie diese Ihre Treue nicht daran verhindert, das, was die festeste Grundlage der Preußischen Geschichte und Entwickelung gewesen ist, nämlich die Selbstständigkeit und Autorität unserer Justiz, zu erschüttern.

(Unruhe.)

Meine Herren, ich behaupte damit nicht, daß nicht auch der höchste Gerichtshof falsche und unrichtige Entscheidungen treffen könne. Es werden in der Welt sehr viele schlechte und

einfältige Erkenntnisse gemacht, nicht blos von den höchsten Gerichtshöfen, sondern auch von Kreisrichtern,

(Große Heiterkeit.)

und daraus hat noch Niemand die Folgerung gemacht, daß nun um deßwillen irgend Jemand herkommen könnte, um sich zum Richter über denjenigen Gerichtshof zu etabliren, der in letzter Instanz verfassungsmäßig in Verfassungsfragen zu entscheiden hat. Ich will mit dieser meiner Behauptung mich nicht zu weit avanciren, daß ich etwa sagen sollte, dieses Haus habe gar kein Recht, sich über das auszusprechen, was es selbst als seine Privilegien betrachtet, im Gegentheil, ich glaube, daß Niemand das Haus verhindern könnte, sich darüber auszusprechen, was es als seine Privilegien angesehen und geschätzt wissen will.

Meine Herren! Bei einer solchen sachlichen Formulirung würden wir uns wahrscheinlich auch sachlich betheiligen, denn ich glaube, es ist eine sehr falsche Auffassung von Ihnen, wenn Sie glauben, daß Sie es sind, die durch eine solche Auslegung hauptsächlich gefährdet werden; ich glaube, die Praxis könnte sich so gestalten, daß dies Messer auf dem Rücken noch mehr schnitte, als an der Schneide. Denn, meine Herren, wer unsere Gerichtsverfassung kennt, wird wissen, daß derartige Entscheidungen über eine Thatfrage fast nie zur Entscheidung des höchsten Gerichtshofes kommen, sondern daß die Gerichte erster und zweiter Instanz die Thatfrage rechtsgültig entscheiden, und, meine Herren, Sie haben selbst schon gesagt, daß die Gerichte erster und zweiter Instanz durchaus auf dem Standpunkte stehen, die Interpretation des Königlichen Obertribunals nicht als die richtige anzunehmen. Ich sollte deshalb meinen, daß es wirklich Sand in die Augen streuen heißt, wenn Sie diese Angelegenheit wieder mit diesem Uebermaß von sittlicher Entrüstung behandeln, und wie das geehrte Mitglied für Bielefeld gethan hat, gewissermaßen mit einer Bravourarie intoniren und thun, als wenn sie alle als Märtyrer vor dem Obertribunal gebeugt stehen, um wie der alte Curtius Ihr Haupt auf den Block zu legen.

(Große Heiterkeit auf allen Seiten.)

Meine Herren, gestatten Sie mir hier eine Zwischenbemerkung, ich möchte nicht gern unwissend in der Geschichte erscheinen; ich bin nicht der Meinung, daß der alte Curtius enthauptet, sondern ich weiß, wie er gestorben ist, darin liegt aber nicht das Tertium der Vergleichung.

Nun, meine Herren, bitte ich noch um Erlaubniß zu einer kurzen Beleuchtung der Motive, ich werde Sie nicht mit einer langen sachlichen Widerlegung des Vortrages des Herrn Referenten ermüden; denn, wie gesagt, ich halte mich nicht für legitimirt, irgend wie ein sachliches Urtheil zu fällen, weil ich damit meine eigene Kompetenz überschreiten würde. Ich will mich darauf beschränken, ganz einfach nachzuweisen, daß die Erwägungen und Motive, die Sie Ihrem Antrage zum Grunde gelegt haben, einfach den Thatsachen und deren Konsequenzen widersprechen.

Meine Herren! Wenn Sie Ihre Privilegien selbst formuliren sollten, dann würden Sie, glaube ich, schon in einige Verlegenheit mit Ihrer Auslegung der Verfassungs-Urkunde kommen, denn ich glaube kaum, daß sich in diesem Hause Jemand findet, der es als ein Recht des Preußischen Volkes oder als ein Privilegium dieses Hauses hinstellen möchte, daß hier ungestraft Beleidigungen gegen außerhalb dieses Hauses stehende Privatpersonen ausgesprochen oder Hochverrath oder Majestätsbeleidigung vorgenommen oder gar zum Aufruhr aufgefordert werden könnte. Meine Herren! Gehört das unter die Privilegien dieses Hauses, oder sind wir darin einverstanden, daß dies in keinen Falle dazu gehört und daß es sich eben nur darum handelt, von welcher Instanz die Rüge ausgehen soll? Unser Herr Referent hat uns gesagt: es giebt allerdings eine ganze Menge Deutscher Verfassungen, die dies expressis verbis enthalten, was das Obertribunal in die unsrige hineininterpretirt hat; aber er hat daraus die Schlußfolgerung gezogen: wenn man das, was damals schon bekannt war, hätte hinein haben wollen, hätte man es wohl ausdrücklich aufgenommen.

Meine Herren! Ich will die Preußische Verfassung nicht nach den andern Deutschen Verfassungen interpretiren; aber ich mache Sie darauf aufmerksam, daß es das Motiv widerlegt, als ob das Verfassungsleben dadurch in seinen Wurzeln untergraben würde, daß das Königliche Obertribunal in der Preußischen Verfassung implicite dasjenige zu finden glaubt, was andere Verfassungen ausdrücklich enthalten und sich dabei, wie es scheint, eines recht lebhaften verfassungsmäßigen Lebens, sogar theils noch eines lebhafteren wie des unsrigen erfreuen.

Das zweite, meine Herrn, ist die in der That — ich bin in Bezug auf den Ausdruck verlegen — entweder sehr anmaßende oder naive Behauptung, wenn gesagt ist, es sei die betreffende Bestimmung unserer Verfassungs-Urkunde eine ganz unzweideutige. Meine Herren! Was das eigentlich bedeuten soll, gegenüber der Thatsache, daß der höchste Gerichtshof des Landes im Augenblicke das Gegentheil behauptet, und daß es recht eigentlich darauf ankommt, den Beweis zu führen, wer von diesen Beiden nun recht hat, — ich überlasse Ihnen selbst das Gewicht dieser Behauptung zu würdigen; ich glaube, daß es ein ernstes sachliches Argument kaum sein kann, und ebenso ist es völlig unzulässig zu sagen: weil die Preußische Verfassung nicht mit ausdrücklichen Worten diese Bestimmung enthält, so darf sie überhaupt nicht darin gefunden werden. Sie werden mehrere namhafte deutsche Staatsrechtslehrer finden, welche nicht die Behauptung scheuen: daß es sich eigentlich von selbst verstände, daß solche Dinge nicht straflos gelassen werden könnten. Der Streit, meine Herren, —

(Unruhe.)

ich bin gleich fertig — der sich unter uns sachlich bewegt, der kann deshalb wohl unmöglich darin beharren, was thatsächlich in diesen Dingen strafbar ist oder nicht, sondern ich glaube, er muß darauf zugespitzt werden, eine Instanz zu schaffen, die es eben möglich macht, eine strafrechtliche Verfolgung Seitens der Justiz vermeiden zu können. Und, meine Herren, in dieser Beziehung mache ich Sie darauf aufmerksam, daß wir uns in der vorigen Session einen Antrag zu stellen erlaubt haben, unsere Geschäfts-Ordnung dahin abzuändern und resp. zu verschärfen, daß es eben möglich ist, derartige Ausschreitungen in Betreff der Ausübung des Berufs als Abgeordneter auch wirklich in derjenigen Weise zu ahnden und zu strafen, wie Sie es müssen, wenn die Sache nicht eben als ein reiner Scherz erscheinen soll. Ich mache wiederum darauf aufmerksam, daß wir diesen Antrag nicht gestellt haben und nicht haben stellen können in unserem isolirten Partei-Interesse; denn wir haben ihn gestellt Ihrer überwältigenden Majorität gegenüber, wir haben ihn gestellt mit dem Bewußtsein, daß zuerst wir vielleicht diejenigen sein würden, die davon betroffen werden,

(Heiterkeit.)

aber wir haben ihn stellen zu müssen geglaubt, weil es nur die beiden Möglichkeiten giebt, entweder die Justizbehörden zu der Bestrafung und Verfolgung anzuhalten, oder der Kammer selbst die Möglichkeit zu schaffen, daß sie mit Nachdruck an die Stelle der Justizbehörden treten kann. Um deswillen bitte ich Sie, lassen Sie sich in diesem Falle nicht durch ein einseitiges Partei-Interesse leiten, sondern sehen Sie der Sache in ihrem thatsächlichen und verfassungsmäßigen Zusammenhang in's Auge; dann werden Sie, wie ich glaube, mit uns dahin kommen, diesen Antrag, wie er jetzt vorliegt, a limine dieses Hauses abzuweisen und anderweit in die Berathung einzutreten, worin die Privilegien

dieses Hauses bestehen, und was geschehen muß, um sie wirksam schützen zu können. Ich bitte Sie, für die einfache Tages-Ordnung zu stimmen.

(Heiterkeit links. Bravo! rechts.)

Präsident: Dem Herrn Abgeordneten muß ich bemerklich machen, daß die Gründe für die einfache Tages-Ordnung wohl nicht so hervorgehoben sind, wie ich geglaubt hätte. Der Herr Abgeordnete ist schon ziemlich weit in die Diskussion des Antrages selbst eingegangen. Ich habe ihn aber nicht unterbrechen wollen. Ich fordere nun dasjenige Mitglied auf, welches gegen die einfache Tages-Ordnung sprechen will, sich zu melden.

(Pause.)

Es meldet sich Niemand. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Vorher habe ich aber folgende Erklärung des Herrn Abgeordneten Reichensperger, die ich soeben empfangen habe, mitzutheilen:

„Ich erkläre, aus formellen und materiellen Gründen an der vorliegenden Berathung und Abstimmung nicht Theil nehmen zu können."

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche zur einfachen Tages-Ordnung über den vorliegenden Antrag der Herren Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck und Genossen und Referenten übergehen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit großer Majorität abgelehnt, und kann in dieser Sache nicht wiederholt werden.

Wir treten nunmehr in die Diskussion des Antrages selbst, und da ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Mommsen das Wort gegen den Antrag des Herrn Referenten.

Abgeordneter Dr. **Mommsen:** Meine Herren! Es ist zunächst meine persönliche Stellung, die mich nöthigt, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen. Was ich Ihnen vorzutragen habe, ist eine persönliche Erklärung als ein Beitrag zur Diskussion der Sache. Ich bin zum ersten Male, seit ich in diesem Hause sitze, in der Lage, gegen Anträge, die von meinen politischen Freunden, in ihrer großen Masse selbst von der ganzen großen liberalen Partei gestellt worden, ernstliche Bedenken zu hegen; und ich kann nicht umhin, dieser Bedenken wegen mich zu äußern. Es sind diese Bedenken in der Hauptsache formaler, juristischer Art; und um so mehr muß ich bedauern, mit diesen Bedenken Sie behelligen zu müssen. Denn obschon ich glaube, mich einen Juristen nennen zu dürfen, so weiß ich doch sehr wohl, daß ich nicht zu denjenigen Juristen gehöre, die hier als Sachverständige zu reden haben, und fürchte ich, daß es als Anmaßung meinerseits aufgefaßt werden kann, wenn ich in dieser Eigenschaft vor Ihnen auftreten will. Indessen zwingt mich die Lage der Sache, vor Ihnen diese Erklärung hier abzugeben. Nicht als ob ich im Wesentlichen über den Beschluß des Obertribunals anders dächte, als meine Meinungsgenossen hier im Hause. Ich gehöre nicht zu der Partei, welche die Verfassungsparagraphen, wie dies an dieser Stelle vor Kurzem gesagt worden ist, eintheilt in solche, die einer Interpretation fähig sind, und in solche, die es nicht sind; oder um dies ins Deutsche zu übersetzen, die bereits verdreht sind, oder erst verdreht werden können, respektive verdreht werden sollen; wie eben die Lauenburger Frage oder irgend eine andere das Bedürfniß einer neuen Interpretation hervorruft; zu diesen meine Herren werden Sie mich nicht rechnen.

Ich beklage es mit Ihnen allen, daß wir unter einem Ministerium leben, welches man, um kürzlich seine eigene Signatur zu bezeichnen, das Interpretations-Ministerium nennen könnte, als dasjenige, welches die Verfassung nicht im Allgemeinen abschafft, sondern successive durch Interpretation. Denn dem gesunden Menschenverstande wird durch solche Interpretation so viel zugemuthet, daß selbst diejenigen, die sich alles bieten lassen, mehr als einen Paragraphen auf einmal kaum vertragen. Deshalb wird das Geschäft successive vollzogen. Daß wir unter solchen Verhältnissen leben, daß wir dies ertragen müssen, das beklage ich so sehr, wie nur Einer, der in diesem Hause sitzt.

Auch darin bin ich mit der Majorität vollständig einverstanden, daß die Nothwendigkeit einer Erklärung unabweisbar vorhanden ist. Wir dürfen und können nicht schweigen. Der Angriff auf unsere Rechte ist derart, daß wir nothwendig gegen diesen Angriff uns vertheidigen müssen. Es liegt in diesem Angriff auch eine große Gefahr. Nicht zwar als ob ich fürchtete, daß das Wort an dieser Stelle so, wie man es direkt beabsichtigt, oder zu beabsichtigen vorgiebt, durch die Angriffe des Ministeriums und derjenigen, die sich ihm zur Verfügung stellen, beschränkt werden könne. Es wird das keinem von denen, die in diesem Hause zu sitzen die Ehre haben, zugetraut werden können, daß er darauf Rücksicht nehme, ob ihm ein verfassungbrechendes Ministerium wegen der hier gethanen Aeußerungen einen Prozeß anhängen wird oder nicht. Man könnte in dieser Beziehung eher die entgegengesetzte Befürchtung hegen.

Allerdings, der Art. 84. giebt uns ein großes, ich gebe zu, ein gefährliches Privilegium; er giebt uns eine Stellung außerhalb des Gesetzes. Diese Stellung trägt unter den gewöhnlichen Verhältnissen ihre Schranken in sich selbst, in der sittlichen Empfindung dessen, der in dieser Lage sich befindet. Derjenige, welcher auf dieser Tribüne steht, wird deshalb, weil kein Gericht wegen seiner Meinungs-Aeußerungen ihn zur Verantwortung ziehen kann, sich selber desto strenger zur Verantwortung ziehen, und nichts sagen, als was er vor sich und dem Lande verantworten kann. Es könnte sehr leicht kommen, daß, da Sie diesen Rechtssatz in Frage zu stellen sich gedrungen fühlen, der Einzelne nun gerade darum seinen Worten weniger einen Zügel anlegt, weil er weiß, daß dafür eine Verantwortung eintreten kann. Sie kennen, meine Herren, das Berliner Wort, was man in solchen Fällen sagt: „Nun gerade!" Ich würde es sehr bedauern, wenn einzelne Abgeordnete in diesem Sinne die Sache auffassen; aber möglich ist es. Eben so wenig wird etwas damit erreicht werden, wenn es Ihnen gelingen sollte, einige von denjenigen, welche an dieser Stelle zu sprechen gewohnt sind, zeitweise unter Schloß und Riegel zu legen. Sie wissen, der Mund, den Sie einsperren, spricht eben so gut und so laut zu dem Lande, wie derjenige, der an dieser Stelle spricht. Ich denke, Sie erfahren das täglich.

Das ist es aber nicht, was ich von diesem Beschluß fürchte; was ich fürchte, das ist das nothwendigerweise eintretende indirekte Zurückgreifen dieser Procedur auf die Presse. Die Wiedergabe in der Presse wird dadurch in unvermeidlicher Weise beschränkt. Zwar hat sich, wenn ich recht unterrichtet bin, der Herr General-Staatsanwalt für jetzt noch dahin ausgesprochen, daß die Bestimmung, welche die Befugniß der Presse garantirt, die Reden im Abgeordnetenhause ungestraft wiedergeben zu können, daß diese Bestimmung gültig sei. Aber wir wissen ja, daß eine solche Gültigkeit sich füglich auf acht Tage beschränken kann, und daß vielleicht in 14 Tagen bereits die zweite Interpretation nachfolgen kann. Warum sollte das Preßgesetz anders und besser behandelt werden, als die Verfassung?

Also hier liegt in der That eine praktische Gefahr vor, und wir sind auch aus diesem Grunde es dem Lande schuldig, dagegen Einspruch zu erheben.

Ich bin auch nicht bedenklich darüber, daß wir nicht hinreichend in der Sache informirt seien. Es ist ja hier in

ausreichender Weise auseinandergesetzt worden, daß wir dasjenige wissen, was wir zu wissen brauchen, um uns in der Sache schlüssig zu machen. Es kommt in der Sache gar nicht darauf an, wie und womit ein solcher Beschluß motivirt wird, sondern es kommt darauf an, daß ein solcher Beschluß vorliegt; der Beschluß bricht unsre Rechte, nicht die Motivirung dieses Beschlusses. Vor diesem Beschluß, vor dem Beschluß der Gerichte dürfen wir auch nach meiner Ansicht nicht stille stehen. Es ist zwar ganz richtig, daß man unter gewöhnlichen Verhältnissen gerichtliche Beschlüsse nicht kritisirt. Es ist das eine richtige, politische und sittliche Observanz, die in allen gesunden Staaten beobachtet wird. Gewiß ist nur das Recht sakrosankt und nicht der Richter, und ist es an sich zulässig, den Beschluß des Gerichtshofes zu kritisiren. Aber es ist ebenfalls billig und verständig, daß man unter gewöhnlichen Verhältnissen an der Heiligkeit des Rechts den Richter in gewissem Grade partizipiren läßt, daß man den einzelnen Spruch nicht anficht, um das Rechtsgefühl im Volke nicht zu verwirren. Aber das ist eine Vorschrift der Sittlichkeit, der politischen Klugheit, die ihre Grenzen findet da, wo es unmöglich ist, an ihr festzuhalten. Geht das jetzt noch, meine Herren? Ich bin überzeugt, es geht nicht mehr. Wir haben in der vorigen Session gehört, wie der Abgeordnete für Waldenburg zuerst in dieser Hinsicht mit Entschiedenheit und Entschlossenheit an dieser selben Stelle auftrat und zuerst die Anklage erhob gegen die Gerichte in ihrer jetzigen Zusammensetzung und in ihrer jetzigen Wirksamkeit. Es hat ihm das nicht der gesammte Richterstand gedankt, aber das gesammte Land hat es ihm gedankt;

(Sehr wahr!)

er hat recht daran gethan, daß er uns von dieser Heuchelei befreit hat; denn es ist Heuchelei, wenn man spricht von der Heiligkeit des Rechts, wo das Recht täglich in einer Weise gebrochen wird, wo es unmöglich ist, nur an die bona fides der Richtenden, der Beschließenden in ihrer Mehrzahl zu glauben.

(Lebhaftes Bravo!)

Ich gebe allerdings zu, meine Herren, es kann ja — die Grenzen des verkehrten Scharfsinns, die Grenzen der politischen Befangenheit sind unendlich — es kann einen einzelnen Mann, einen einzelnen Juristen geben, der den Art. 84. bona fide in dem Sinne auslegt, daß eine Anklage der Abgeordneten dabei möglich ist. Das mag als einzelner Fall vorkommen. Aber wo das höchste Gericht des Landes in seiner Majorität einen solchen Beschluß faßt, welcher dem gesunden Menschenverstande, der einfachen Auffassung der Dinge, der auctoritas rerum perpetuo similiter judicatarum in dieser Weise ins Gesicht schlägt, ist es nur möglich dadurch, daß unter den Richtern einzelne sind, die unter Beeinflussung stehen,

(Hört! hört!)

die nicht nach dem Recht richten, sondern nach Gunst,

(Sehr wahr!)

und die das Recht nicht blos unwissentlich brechen, was Jedem begegnen kann, sondern wissentlich brechen. Diesen Verhältnissen stehen wir gegenüber und gegen diese Stellung der Gerichte sind wir genöthigt hier aufzutreten.

Insoweit stimme ich mit der großen Majorität des Hauses überein, und insofern kann ich dem Antrage desselben, vollständig beipflichten. Aber, meine Herren! ich fürchte, daß die Fassung des Beschlusses eine solche ist, die in hohem Grade wenigstens das Publikum beirren kann. Ich weiß sehr wohl, warum Sie reden, und was Sie mit Ihrer Rede sagen wollen; es sind das meine Gedanken auch. Aber ich weiß nicht, ob Sie dafür die richtige Form gefunden haben. Ich kann zunächst nicht zugeben, daß die Gerichte nicht das Recht haben sollten die Verfassung zu interpretiren. Die Gerichte sollen unzweifelhaft die Verfassung anwenden; wie sollen sie sie denn anwenden, wenn sie sie nicht interpretiren? wie können sie einen Paragraphen anwenden, ohne sich über den Sinn desselben klar zu werden? Und das nennt man doch Interpretation. Das ist freilich nicht diejenige Interpretation, wie sie hier geübt wird; aber es ist diejenige Interpretation, von der die alten Meister des Rechts gelehrt haben, daß das ganze Recht Interpretation sei, und daß es eben nichts Anderes gebe im Recht, als Interpretation. Die Verfassung ist ein Gesetz, ist das höchste aller Gesetze und insofern können die Richter gar nicht anders, als die Verfassung interpretiren. Sie können auch den Art. 84. interpretiren; denn allerdings kann es vorkommen, daß über die Anwendung des Art. 84. Zweifel entstehen. Nehmen Sie den Fall, daß hier im Hause, nicht auf der Tribüne, aber auf den Bänken, ein Wort geäußert wird, daß vielleicht eine Privatinjurie konstituirt. Es ist der Fall sehr denkbar, daß es dann faktisch zweifelhaft ist, ob eine solche Aeußerung gethan ist von dem Betreffenden als Abgeordneten, oder in seiner Eigenschaft als Privatmann, wo er ohne Zweifel dafür verantwortlich ist. Denn, nicht, daß die Aeußerung in diesem Saale fällt, sondern nur, daß sie von einem Abgeordneten, in seiner Eigenschaft als Abgeordneter gethan wird, das giebt ihr das Privilegium. Ich muß mich also dahin aussprechen, daß die Interpretation des Artikels an sich durchaus zulässig ist. Auch würde darüber gewiß kein Zweifel gewesen sein, wenn diese Interpretation nicht eine solche wäre, die allem Menschenverstande, wie gesagt, Hohn spricht. Denn wenn die Gerichte, wie sie es gemußt hätten, in einfacher Interpretation dieses Artikels die Klage abgewiesen hätten, so wäre dies ja auch Interpretation gewesen, aber eine Interpretation, über die sich eben Niemand zu beschweren gehabt hätte. Also nicht die Interpretation an sich, aber die falsche, die wenigstens von einem großen Theile der Betheiligten wirklich für falsch erachtete Interpretation konstituirt das Delikt, über das wir uns hier zu äußern haben, und wegen dessen wir genöthigt sind an das Land zu gehen.

Was mich vor allem bedenklich macht, wie das in dem von mir vorgelegten Amendement schon ausgesprochen ist, sind die Worte am Schlusse des Antrages. Es wird Protest eingelegt „gegen die Rechtsgültigkeit eines jeden Verfahrens und jeder Verurtheilung." Es kommt dabei, glaube ich, nicht in Betracht, daß bis jetzt in der Sache noch kein Urtheil ergangen ist. Das, was vorliegt, ist unzweifelhaft nicht ein Urtheil; aber die Worte können nur den Sinn haben, daß auf die künftigen Urtheile, die möglicher Weise auf Grund dieses eingeschlagenen Verfahrens hin ergehen könnten, hier Rücksicht genommen und gegen diese im Voraus Protest eingelegt wird. Einen solchen Ausspruch zu thun, ist, ich will nicht sagen, unzulässig, aber in hohem Grade bedenklich. Denn wie steht man einem solchen Verfahren, einer solchen Verurtheilung gegenüber? Gewiß ist das Verfahren rechtsungültig, gewiß ist ein Jeder, der sich an einem solchen Verfahren betheiligt, eines Bruches der Verfassung, gewiß derjenige, der die Verfassung beschworen hat und sich an einem solchen Vergehen betheiligt, des meineidigen Bruches der Verfassung schuldig,

(Sehr wahr.)

das ist gar keinem Zweifel unterworfen. Es ist daher auch jeder einzelne Abgeordnete, der in den Fall kommt, in dieser Weise gerichtlich angegriffen zu werden, nach meiner Ansicht nicht blos berechtigt, sondern geradezu in seinem Gewissen verpflichtet, sich nicht zu vertheidigen, oder vielmehr sich nicht weiter zu vertheidigen, als daß er erklärt, er sei eben Abgeordneter, und habe diese Aeußerung als Abgeordneter gethan. Diese Vertheidigung ist zulässig, aber eine Verthei-

digung darüber hinaus würde ihn an dem Verfassungsbruche mitschuldig machen, ein solches Verfahren ist rechtsungültig.

(Sehr richtig!)

Aber wenn nun das Judikat in diesem Sinne ergeht, ist das Judikat dann auch ungültig?

(Ruf: Ja!)

Nach meiner Ansicht, wie Sie wollen: ja und nein. Ungültig ist es, wenn Sie den materiellen, darin zu Grunde liegenden Rechtssatz in's Auge fassen; wenn Sie das Verfahren als ein Präjudikat für künftige Fälle betrachten, alsdann hat das Verfahren die Rechtsgültigkeit nicht. Aber die formale Rechtsgültigkeit zu bestreiten, dazu, meine Herren, bin ich nicht im Stande. Die Rechtsgültigkeit des Urtheils ist vollkommen unabhängig davon, ob in einem einzelnen Falle das erkennende Gericht gegen ein Gesetz, und wäre es selbst gegen einen Verfassungs-Paragraphen sich verfehlt. Selbst wenn das Gericht wissentlich sich verfehlt hätte, so würde das der Gültigkeit des Judikats keinen Eintrag thun. Wenn Sie hier als allgemein aussprechen, daß wir Protest erheben gegen die Rechtsgültigkeit solcher Urtheile, da sagen Sie — nicht gerade etwas Falsches, aber Sie irren das Land, namentlich die vielen Leute, die nicht Juristen sind, welche einen Unterschied zwischen formeller und materieller Rechtsungültigkeit nicht zu fassen im Stande sind, und welche damit zu falschen Urtheilen, möglicherweise auch zu falschen Handlungen geführt werden. Das ist mein Bedenken und der Grund, weshalb ich in erster Linie wünschen möchte, daß Sie dem Antrage Kanngießer, den auch ich unterschrieben habe, zustimmen. Ich bin der Meinung, daß er im Wesentlichen alles Dasjenige enthält, was erforderlich ist. Aber wenn dieser Antrag fallen sollte, so habe ich das Amendement gestellt, in dem Alinea 2 Ihrer Schlußerklärung wegzulassen die Worte:

„und jeder Verurtheilung."

Ich bitte Sie, für dieses Amendement zu stimmen. Indeß habe ich noch hinzuzufügen, daß die Nothwendigkeit, in dieser Angelegenheit an das Land sich zu wenden, mir so dringend und unausweichlich erscheint, daß ich, obwohl mit schwerem Herzen, mich entschlossen habe, für den Fall, daß mein Amendement fällt, auch für den Hauptantrag, wie er liegt, zu stimmen.

(Bravo!)

Man wird mir wenigstens nicht vorwerfen können, daß ich das gethan habe mit einer reservatio mentalis. Ich habe laut genug ausgesprochen, in welchem Sinne ich diesen Antrag verstehe, und in welchem allein ich dafür stimme.

(Bravo!)

Präsident: Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Gneist für den Antrag des Herrn Referenten.

Abgeordneter Dr. **Gneist:** Meine Herren! Vor zehn Jahren habe ich den Eindruck gehabt und niedergeschrieben:

„Unsere ganze Staats-Verwaltung in Preußen ist so gestaltet, daß sich noch immer jedes Staats-Hoheitsrecht handhaben läßt gegen das Gesetz und gegen die Verfassung, so lange sich unter vielen Personen nur eine kleine Zahl findet, welche auf Pflicht und Gewissen versichert: Uns scheint es so nothwendig, recht oder angemessen."

Nun, meine Herren, der Erfolg hat dies bestätigt. So entstehen in Preußen die neuen Gesetze, die man in die alten hinein interpretirt. So entstehen die neuen Ordonnanzen, die man erläßt, entweder unmittelbar nach dem Schlusse einer Session oder vor dem Anfange einer Session. So entsteht ein Budgetrecht, dem seine Stelle in der Weltgeschichte ebenso gesichert ist, wie dem weiland „Schiffsgeld" in England. In Preußen ist es vollständig gleichgültig geworden, was unsere Verfassungspraxis seit 1850 festgestellt hat, gleichgültig die Anerkenntnisse und die Handlungen früherer Minister, gleichgültig die Deklarationen der Urheber unserer Verfassung, gleichgültig der Sinn gleichlautender Deutscher Verfassungen — ja sogar eine Europäische Notorietät von Rechtsbegriffen gilt in Preußen nicht.

Ich bin zu sehr an richterliche Thätigkeit gewöhnt, um nicht doch Eins hinzuzufügen: Ja, wir leben unter einer verfassungstreuen Regierung, die Gesetz und Verfassung pünktlich anwendet in allen formellen Fragen und in den meisten sekundären Fragen. Nur das Eine sollen wir nicht verlangen, daß jemals die Krone Preußens sich an die Beschlüsse dieses Hauses binde, in Gesetzen oder in Geldern, die sie für wesentlich oder nothwendig hält: das wäre der Parlamentarismus;

(Hört! Hört!)

der soll in Preußen nicht gelten.

(Heiterkeit.)

Seit vier Jahren, meine Herren, bekämpfen wir diese Regierungsweise. Die kleinsten Deutschen Landstände haben nicht geduldet, daß man ihnen sagte, die persönliche Meinung des Landesherren über ihre Rechte sei ihr Recht. Wir können noch viel weniger dulden diese Gewissensehe zwischen der Staats-Regierung und der Verfassung, nach welcher man uns konsequent sagt, die persönliche Meinung der jedesmaligen Minister ist das höchste Gesetz dieses Landes, so lange sie Minister sind. Um andere Minister aber sollen wir auch nicht bitten, denn das wäre wiederum der Parlamentarismus, der in Preußen nicht gelten darf.

Es giebt allerdings gesetzliche, moralische Mittel, diese Neupreußischen Erfindungen im Staatsrecht zu bekämpfen. Allein nachdem unsere Verwaltungsmaschinerie die widersprechende Presse und das Vereinsrecht ziemlich lahm gelegt, ist wesentlich nur Eine Körperschaft geblieben für die Vertheidigung der Landesrechte — das ist das Haus der Abgeordneten, — und Ein Mittel des Kampfs — das ist die freie Rede an dieser Stelle. Das wahre Wort ist von jeher eine Macht gewesen in diesem Lande, und diese Macht wird verstärkt durch die Umgebung Preußens mit unabhängigen Deutschen Staaten, sie wird verstärkt durch die öffentliche Meinung der civilisirten Welt, die bei diesem Streit auf unserer Seite steht. Unter allen Umständen, meine Herren, übt das freie Wort einen Druck aus auf das Gewissen — und wir tadeln damit nicht diejenigen, von denen wir das voraussetzen. Es übt einen Druck aus, wenn man Angesicht gegen Angesicht von Jahr zu Jahr diese Regierungsgrundsätze rechtfertigen soll vor einer Versammlung, die das Recht hat, zu widersprechen. Daß dieser moralische Druck geübt wird, beweist das nachdrückliche Geständniß, daß dieser Druck allmälig anfängt, der Staats-Regierung unerträglich zu werden.

(Sehr wahr! links.)

Daraus nun aber hat die Staats-Regierung nur den Plan entnommen, dies letzte Hinderniß zu beseitigen. Der neue Plan ging dahin, die Gerichte in das geläufig gewordene Gebiet der Interpretationen zu ziehen, mit Hülfe der Gerichte die Person der Abgeordneten anzugreifen und das denkwürdige Resultat des Neu-Preußischen Staatsrechts zum Vorschein zu bringen: daß nicht die Exekutiv-Gewalt der Landesvertretung verantwortlich, sondern daß in diesem Lande ausnahmsweise die Abgeordneten den Herren Ministern verantwortlich sein sollen.

(Hört! und Sehr gut! links.)

Meine Herren! Es ist sehr schwer, sträfliche Begriffsverwirrungen mit Präzedenzfällen aufzudecken, da uns für

diese Situation die eigenen Erfahrungen früherer Jahrhunderte fehlen. An Hergänge in Kurhessen und dergleichen will ich aus vielen Gründen nicht erinnern, schon aus dem Grunde, weil die Bedeutung eines Konflikts der großen Staatsgewalten doch eigentlich nur an großen Staatskörpern sichtbar wird. Und darum weiß ich für diese Frage kein anderes Präzedens als die Jahrhunderte alten Erfahrungen Englands. Die Angst davor muß sehr groß sein, wenn man mit einem so schlechten Einwande vorweg kommt. Diese Fragen, meine Herren, sind ein paar Jahrhunderte früher abgemacht, ehe von einer usurpirten Gerichtsbarkeit des Unterhauses die Rede war. Diese Frage ist aber eine solche, welche juristisch zum Austrag gekommen und fertig geworden ist. Ich habe die urkundliche Darstellung dieser inneren Verwaltung soeben drucken lassen zu sachverständiger Prüfung.

Die Redefreiheit der Abgeordneten, das heißt die Nichteinmischung der Gerichte in die Debatten des Hauses, ist keine Erfindung des Konstitutionalismus und keine angemaßte Jurisdiktion irgend einer Art, sondern sie ist die absolute Forderung für die Existenz einer gesetzgebenden Versammlung, die ohne das keinen Sinn und keinen Verstand hat.

(Sehr richtig! von allen Seiten.)

Von dem ersten Augenblicke an, wo in England Lords und Commoners die Stellung einer höchsten Königlichen Raths- und gesetzgebenden Versammlung hielten, haben sie sich das Recht der Freiheit der Rede genommen, als selbstverständlich zur Würde und zur Bestimmung einer solchen Versammlung gehörig. Als in tumultuarischen Zeiten — anno 1397 — einmal ein Mitglied wegen eines verletzenden Antrages verurtheilt war, wurde schon zwei Jahre darauf dieser Akt für illegal erklärt und annullirt, als gegen „Parlamentsrecht und Parlamentsbrauch" verstoßend. Der Rechtssinn des Mittelalters hat einen geschriebenen Gesetzesbuchstaben für völlig unnöthig gehalten, und der Rechtssinn des Mittelalters, von dem ich Ihnen (rechts) ein starkes Erbtheil wünschen möchte,

(Heiterkeit.)

hat sich in dem Maße bewährt, daß in den nächsten hundert Jahren nach Ermordung dreier Könige, nach einem dreimaligen Dynastiewechsel, die Freiheit der Rede im Parlament auch nicht durch einen einzigen Versuch angegriffen oder in Zweifel gezogen wäre. Die Richter jener Zeit waren so wenig politische Vertrauensmänner, daß unter dreimaligem Dynastiewechsel dieselben Richter in ihrem Amte bestätigt werden konnten. Das Alles, meine Herren, hat man angenommen als selbstverständlich, ohne Verfassungs-Paragraphen, ohne Gesetze, weil es zur Stellung eines Rathes der Krone und eines Vertreters des Landes gehört.

Erst unter dem Hause der Tudors kam der erste Mißgriff einer Gerichtsbehörde vor, gegen Strode. Allein weder das eine noch das andere Haus hat diesen Eingriff der beamteten Gerichte geduldet. Das Verfahren gegen Strode, und zwar sowohl das Urtheil, wie die Vollstreckung wurden für null und nichtig erklärt.

Dann fährt der Beschluß fort: „Und alle Anklagen, Verurtheilungen, Vollstreckungen, Polizeibußen, Strafen, Maßregelungen u. s. w., welche angestellt oder verhängt worden seien, oder wegen einer Bill oder irgend welcher Aeußerung in Parlaments-Angelegenheiten später gegen ... ein Mitglied des gegenwärtigen oder künftigen Parlaments angestellt oder verhängt werden würden, sollten als durchaus nichtig und wirkungslos behandelt werden."

(Hört! hört!)

Diesem Beschluß des Unterhauses trat das Oberhaus bei, und schließlich der König. Dieser Beschluß, meine Herren, ist vollzogen von Heinrich VIII., König von England, also sicherlich von keinem Anhänger dessen, was Sie den modernen Parlamentarismus nennen.

(Heiterkeit. Hört! Hört!)

Er ist vollzogen von einem Monarchen, der in einem sehr starken Gefühle seiner Würde doch anerkannte, daß die Parlamentsverfassung bestand, und deshalb auch das dazu Nothwendige bestehen müsse. Man kann von der Dynastie der Tudors mit voller Sicherheit behaupten, daß, wenn sie die Parlamentsverfassung hätte angreifen wollen, sie das direkt und in eigener Person gethan haben würde, nicht aber auf dem Wege einer Pflichtwidrigkeit ihrer beamteten Richter.

(Sehr gut!)

Die Tudors dachten über ihre beamteten Richter so wie Friedrich der Große über die seinigen.

(Sehr gut!)

Es ist wahr, daß ein halbes Jahrhundert später unter Elisabeth Eingriffe — nicht der Gerichte — sondern des Königlichen Rathes, vorgekommen sind in der empfindlichen Heirathsfrage Ihrer Majestät.

Allein die Minister haben es denn doch sehr vorsichtig vermieden, das jemals als einen Angriff wegen einer Parlamentsrede hinzustellen — und die Eingriffe sind nie anerkannt.

Erst unter den Stuarts kam für England die Zeit der Interpretationen. Gesetze konnten nur durch die Parlamente erlassen werden: Karl I. half sich durch Ordonnanzen statt der Gesetze und gegen die Gesetze. Das Finanzrecht des Hauses bestand: der König behauptete aber, daß er auf alte Rechte aus der Zeit des Absolutismus zurückgehen könne,

(Heiterkeit. Hört!)

welche ihm Geld ohne Parlament gewährten. Die Gerichte sollten bereits damals über die wichtigsten staatsrechtlichen Fragen entscheiden: an der Besetzung der Gerichtsabtheilungen, auf die es ankam, und an dem Personal der Richter wurde aber so lange manipulirt,

(Hört, hört!)

bis die Gerichte endlich nach dringenden Vorstellungen für die Verwaltung erkannten. Wir kennen das Personal so genau, um von der größeren Hälfte der Richter sagen zu können, aus welchem Grunde sie an diese Stelle gesetzt waren. Die Commons sahen sich durch diese Regierungsweise auf den Gebrauch des freien Wortes zurückgedrängt zur Vertheidigung der Verfassung und Sir John Elliot hatte sich, schwer gereizt, zu dem Schlimmsten hinreißen lassen, was ein Abgeordneter in solcher Lage sagen konnte. Er hatte gesagt:

> „Des Königs Minister, das Obertribunal und die General-Staatsanwaltschaft haben sich miteinander verschworen, die Freiheiten der Unterthanen dieses Reiches und die Freiheiten dieses Hauses unter ihre Füße zu trampeln."

Meine Herren! Es war gewiß eine harte Zumuthung an das Gewissen der Richter, als der General-Staatsanwalt bei der Strafabtheilung des Reichsgerichtes den Antrag auf Bestrafung stellte, weil dies nicht eine Rede, sondern ein Verbrechen sei. Der Antrag des General-Staatsanwalts, den ich Ihnen noch geben werde, ist so gefaßt, daß jeder königstreue und gewissenhafte Richter fast keine Ausflucht mehr zu finden schien. Die Sache stand auch nicht ganz so einfach, wie nach dem Art. 84. unserer Verfassung; denn es fehlte an einer geschriebenen Verfassungsbestimmung, und der ältere, von Heinrich VIII. vollzogene Beschluß ließ sich als ein Gesetz aus scheinbaren Gründen bestreiten. In jedem Falle

Digitized by Google

war seit mehreren Jahren schon gesorgt worden, die maßgebende Abtheilung des Gerichtes mit Mitgliedern des besonderen Vertrauens zu besetzen, — kurz, die Strafabtheilung des Reichsgerichts in ihrer jetzigen Zusammensetzung gab nach und verurtheilte John Elliot und zwei Mitglieder zu schweren Geld- und Gefängnißstrafen. Der Präsident des Finanzhofes, der die Gesetzlichkeit eines jeden Verfahrens gegen Abgeordnete bezweifelt hatte, wurde vom Amte suspendirt. Ein Protest des Unterhauses war abgeschnitten durch die vorhergehende Auflösung.

(Hört, hört!)

Nach langen Zwischenhindernissen konnte am 6. und 8. Juli 1641 endlich das Haus auf das Verfahren zurückkommen. Es erklärte die Verhandlung der Kingsbench in dieser Sache für null und nichtig und den Parlaments-Privilegien entgegen. Gleichzeitig wurde damals die Anklage gegen einen Präsidenten und sechs Richter erhoben.

Der weitere Verlauf gehört der Geschichte an, und ich spreche davon nicht. Das Parlamentshandbuch von May sagt darüber nur lakonisch:

„Die Verfolgung dieser Abgeordneten war in der That eine jener ungesetzlichen Handlungen, welche Karl I. seinem Schicksal entgegenführten."

(Hört, hört!)

Nun, meine Herren, es kam dann wieder die Zeit der Restauration, mit Gefühlen und Rechtsanschauungen, in denen sich gewiß einige Verwandtschaft mit den Anschauungen der Herren auf jener Seite (rechts) documentirt. Erlauben Sie mir also vorauszusetzen, daß Sie mit der Behandlung der Frage in diesem Stadium sich gewiß einverstanden erklären können? Es kam diese Zeit des Rückschlages gegen die schweren Ueberschreitungen der letztvergangenen Zeit, — aber auch mit dem Bestreben, den beiden Häusern des Landtages in keinem Falle das nehmen zu lassen, was absolut zum Leben des Parlaments gehört. Auf dem Höhepunkt der Loyalität, des Royalismus und des Conservatismus anno 1667 in einem Hause, wie es England weder vor- noch nachher je gesehen hat, kam das Unterhaus auf den unglückseligen Beschluß der Kingsbench gegen Elliot zurück, mit einer Bill und einer Resolution des Inhalts: „daß 1) die Akte 4. Hen. VIII. (über die Unzulässigkeit des Gerichtsverfahrens gegen Abgeordnete) nur ein deklaratorisches Gesetz sei für die alten und nothwendigen Rechte eines Parlaments, und daß 2) das Urtheil gegen John Elliot und Genossen ein illegales Urtheil gegen die Freiheiten und Privilegien des Parlaments sei." Beiden Resolutionen trat das Haus der Lords bei und beauftragte gleichzeitig den Lord Holles, einen Kassationsrekurs einzubringen, in Folge dessen das Oberhaus am 15. April 1668 jenes Urtheil kassirte. Merkwürdig und zur Vergleichung sehr geeignet ist der Bericht über diese Angelegenheit. Der Berichterstatter im Oberhause giebt die Vorgänge wieder und citirt die Worte des Sir John Elliot, „daß des Königs Minister, Richter und juristische Rathgeber der Krone sich verschworen haben, die Rechte des Landes und des Hauses unter ihre Füße zu treten," und dann fährt der Berichterstatter fort (es ist der Lord Ober-Kammerherr Königs Karl II.) —:

„Diese Worte werden unter Anklage gestellt wegen ihrer verbrecherischen Intention, was nicht sein sollte; denn es ist klares und unbezweifeltes Recht, daß dem, was an sich gesetzlich erlaubt ist, keine ungesetzmäßige Intention angehängt werden soll."

(Hört, hört! links.)

„Gesetzwidrige Dinge mögen zu einem schweren Verbrechen werden durch einen bösen Vorsatz, ein an sich gesetzmäßiger Akt aber nie. Die Mitglieder müssen so frei sein, wie die Häuser selbst."

Es wird dann erinnert an die gewaltigen Aenderungen in Kirche und Staat während des letzten Jahrhunderts und geschlossen:

„Sollte ein Mitglied des Parlaments in solchen Zeiten wirklich in der Kingsbench unter Anklage gestellt werden wegen des Antrags oder der Debatte über solche Aenderungen? Ihre Lordschaften werden also die Entscheidungsgründe und die Beweggründe anerkennen, welche das Haus der Gemeinen gehabt hat, die jetzt vorgelegten Resolutionen zu erlassen," —

welche sodann ad. 1. und ad. 2. von dem Oberhause angenommen werden.

Das war eine Verhandlung in dem ultraroyalistischen Parlamente von 1667, und Berichterstatter war der Lord-Oberkammerherr des Königs.

Selbst unter Karl II. und Jakob II., auch unter Lord Jeffreys ist kein Versuch weiter gemacht worden, die Gerichte in die Diskussionen der gesetzgebenden Versammlung einzumischen. Die bill of right hat es jedoch für nöthig gefunden, einen Verfassungs-Artikel daraus zu bilden:

„Die Freiheit der Rede, die Diskussion der Verhandlungen des Parlaments dürfen von keinem Gerichtshofe und nirgends außerhalb des Parlaments Gegenstand der Anklage und Untersuchung sein."

Diese Fassung ist gewählt, der Jahrhunderte alten Praxis entsprechend, um die formelle Inkompetenz jedes beamteten Gerichts gegen diese Stelle auszusprechen, und im gleichen Sinne ist dies dann auf die übertragenen Verfassungen und auch in unsern Art. 84. der Verfassung übergegangen. Das heißt nur hier, nicht außer diesen Räumen können Diskussionen Gegenstand einer Rüge oder Ahndung werden.

Für das heutige Englische Staatsrecht, meine Herren, ist sonach seit zwei Jahrhunderten die Streitfrage erloschen. Das parlamentarische Handbuch von May sagt beispielsweise ziemlich trocken: „Die Redefreiheit ist der gesetzgeberischen Thätigkeit so unentbehrlich, daß wenn sie auch nicht ausdrücklich garantirt wäre, sie dennoch als vom Parlament untrennbar und als ein Bestandtheil seiner Verfassung anerkannt werden müßte. Ein weiterer Eingriff ist nicht vorgekommen in dies Nothrecht eines jeden Parlamentes. Wo die Grenzen zwischen Parlament und Gericht streitig waren, handele es sich nicht um die Redefreiheit, sondern um ganz andere Privilegien, um die anderen sehr viel weiter greifenden und übergreifenden anderen Rechte beider Häuser. Aber selbst in solchen zweifelhaften Fragen haben doch die beamteten Gerichte ihre formelle Inkompetenz gegen jedes Personal-Privilegium des Parlaments rückhaltslos anerkannt. Das Verhalten der Gerichte in den letzten beiden Jahrhunderten ist ungefähr charakterisirend ausgesprochen in einem Urtheil des Chief Justice North a. 1674, also zu einer Zeit, wo es noch keinen Artikel der Verfassung darüber gab: „Um nicht der Ehre des Parlaments zu nahe zu treten, sehe ich keinen andern Weg als die Zurückweisung der Klage, so wie jeder andern, welche die Verfassung und das Privilegium zum Gegenstande hat. Und so verfuhren auch unsere Vorgänger. Denn sollte überhaupt der Rechtsweg in Parlamentssachen zugelassen werden, so müßten wir ja bestimmen, wie weit dies der Fall sein sollte. Das ist aber mißlich; denn wir würden dann verstoßen gegen das Parlamentsrecht, und einen solchen Versuch müssen wir auf allen Seiten vermeiden. Das Resultat ist, daß in allen Wechselfällen eines halben Jahrtausends nur ein Beispiel da ist, in welchem die Reichsgerichte im Einverständniß mit den zeitigen Ministern die Diskussion des Parlaments durch Parlaments-Anklagen anzugreifen versucht haben. Es war das unter Carl I. zu

einer Zeit, wo die maßgebenden Abtheilungen des Gerichts grundsätzlich eben mit Männern besetzt wurden, die das besondere Vertrauen der zeitigen Rathgeber der Krone erworben hatten. Der König persönlich, was ich noch zur Steuer der Wahrheit hinzufüge, war unmittelbar unschuldig an diesem Hergange. Es waren die zu Hof ziehenden Juristen, die den König zu diesem Schritte verleitet hatten. Ein unverwerflicher Zeuge und Zeitgenosse, der konservativste aller Lordkanzler, der Earl Clarendon, Schwiegervater Jacobs II., sagt darüber die Wahrheit:

„diese Irrthümer sind nicht dem Hofe zuzurechnen, sondern dem Geist und der Ueberdienstfertigkeit der damaligen Juristen,

(Hört! hört!)

die sich sorgfältiger hätten hüten sollen, ihren Beruf und ihre Kollegen zu entwürdigen durch solche Dienste, welche Beide so sehr dem Vorwurf ausgesetzt haben.

(Hört! hört!)

Es ist nicht zu sagen, welchen Schaden und welches Unheil Krone und Staat erfuhren durch den verdienten Tadel und die Infamie, welche die Richter traf, die sich in diesen und ähnlichen Akten der Gewalt brauchen ließen."

(Hört, hört!)

Meine Herren! Ich könnte das selbst sagen. Sie werden aber zugestehen, daß in dem Munde eines Lordkanzlers Clarendon und Schwiegervaters Königs Jakob II. diese Worte himmelweit verschieden und mehr bedeuten, als in meinem Munde.

(Sehr gut!)

Wie soll sich nun aber die gesetzgebende Versammlung verhalten, wenn im Laufe von Jahrhunderten ein solcher Uebergriff der Gerichte in ihrem Rechtskreis doch einmal vorkommt? Es gehört diese Frage bekanntlich zu den schwierigsten Kollisionsfragen der Staatsgewalten. Man könnte sich wohl noch eine besondere Staatsgewalt ausdenken, die solche Kollisionsfragen entscheiden soll; leider aber geht dies nicht in der Wirklichkeit. Der praktische Rechtssinn der Engländer hat von Anfang an (noch ehe Verfassungs-Artikel formulirt waren) das Prinzip angenommen, daß hier eine formelle Kompetenz-Ueberschreitung stattfindet, die an sich ebenso rechtswidrig ist, wie sie umgekehrt von der gesetzgebenden Versammlung in die Richtergewalt sein würde. Eine andere Auffassung, als die einer formellen Inkompetenz der Gerichte, ist staatsrechtlich unausführbar.

Was nun aber die Sanktion betrifft, so war man schon im Mittelalter der Meinung, daß es unvermeidlich sei, Richter für strafbar zu erklären für Dekrete oder Kollegialbeschlüsse, die in das verfassungsmäßige Recht der Landesvertretung eingreifen. Die Barone des Mittelalters haben dies grundsätzlich festgestellt durch Todesurtheile gegen die sämmtlichen Theilnehmer an einem solchen Kollegialbeschluß. Sie haben sich jedoch begnügt, das Todesurtheil nur an dem Präsidenten zu vollziehen.

Nachdem die Rechtsmäßigkeit dieses Aktes bestritten war, ist durch einen übereinstimmenden Akt der Faktoren der Gesetzgebung in 1. Hen. IV. diese Verurtheilung der Richter für rechtmäßig erklärt — und dabei ist es geblieben bis heute. Man hielt es für eine Nothwendigkeit, die prinzipielle Strafbarkeit der Beamten trotz ihrer Richterpatente festzuhalten.

Ich will die Barone des Mittelalters deshalb nicht loben oder tadeln; es wäre das auch unnütz, denn solche Barone haben wir nicht mehr.

(Sehr wahr!)

Aber es kam den Baronen nur darauf an, ihre feste Stellung zu nehmen gegen die Uebergriffe der beamteten Richter, weil sie wußten, welchem Einfluß die beamteten Richter stets unterliegen. Die spätere Praxis hat sich mit anderen Mitteln beholfen. Man hat dabei im Ganzen unterschieden Dekrete der Gerichte (zu denen aber die amtlichen Anklagebeschlüsse der Gerichte auch gehören) von den Endurtheilen, wegen deren eine Strafverurtheilung der Richter auch in England stets als eine bedenkliche Sache angesehen worden ist. Man behalf sich praktisch durch ein sofortiges Einschreiten gegen die Gerichtsdekrete, d. h. gegen alle Träger und Vollzieher derselben, um die Entstehung eines Gerichtsurtheiles zu verhindern. Und dazu bediente man sich der germanischen Selbsthülfe und setzte das so lange und so konsequent fort, daß es zuletzt hieß: das sei ein Theil des festen anerkannten Parlamentsrechtes. In Zeiten, wo das Parlament dazu keine Macht hatte — und diese Zeiten sind sehr häufig gewesen und haben manchmal sehr lange gedauert — in solchen Zeiten hat das Unterhaus sich begnügt mit einem zeitigen und nachdrücklichen Protest, wie dies hier beabsichtigt ist, und zwar mit der Aussicht, diesem Proteste in geeigneter Zeit die Wirksamkeit zu geben,

(Hört!)

allerdings mit dem Unterschiede, der für den Juristen kaum erwähnt zu werden braucht, daß wir wohl wissen, wie formelle Endurtheile eines höchsten Beamten-Gerichtshofes nicht anders als durch einen sicheren Akt der Gesetzgebung annullirt werden können. Das ist der Zweck der vorliegenden Proteste — nicht mehr, aber auch nicht weniger. — Es ist hier ein Scheideweg der Nationalitäten. Die romanischen Völker nennen sich selbst gerne Männer der That. Das sind die Völker, welche in solcher Lage mehr geneigt sind, die Staatsgewalt selbst umzustürzen, um dann eine neue an die Stelle zu setzen, die noch weniger gesetzlich regieren kann, als die alte. Wir sind phlegmatischer; phlegmatisch genug, zu protestiren. Aber, meine Herren, wir protestiren, bis die Zeit kommt, zu stabiliren; und die Zeit des Rechtes, das wissen wir, kommt immer.

(Sehr wahr!)

Sie werden schließlich einwenden, meine Herren, wie das schon von dem Redner für die Tages-Ordnung bevorwortet worden ist, wie kann man solche geschichtlichen Parallelen ziehen, die immer etwas Schiefes haben? Ja wohl, meine Herren, es war sehr Vieles anders im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert, und mit unserer Justiz ist es noch nicht so weit gekommen wie damals. Aber das Eine, worauf es ankommt, das ist bewiesen. Jene Vorgänge beweisen auf Jahrhunderte zurück Dasjenige, worauf es ankommt: daß von jedem Standpunkt aus der Widersinn und die Unstatthaftigkeit des Einschreitens in die Diskussion einer gesetzgebenden Versammlung selbstverständlich ist.

Das ist anerkannt von allen konservativen, von allen liberalen Seiten, von Königen, Staatsmännern, Edelleuten, Richtern, von Ehre und Gewissen — das war zu beweisen. Ich hoffe auch, an dieser Stelle wenigstens nicht zu hören: es sei ja in England Alles ganz anders, und diese Verhältnisse gingen uns in Deutschland nichts an!

Ich hoffe Sie überzeugt zu haben, daß die rechtliche Beweisung für eine Europäische Notorietät solcher Grundsätze von der Redefreiheit wohl kaum überzeugender geführt werden kann, als aus einer Praxis von fünf Jahrhunderten.

Ich komme nun aber auf uns zurück.

Sobald die Minister der Krone einmal begonnen haben, ihre persönliche Meinung an die Stelle der Gesetze zu setzen, sobald also die Grenzen, die bestimmt sind, die Schranke zu sein für die Handlungen der Minister, auf Diskretion in die Hände dieser Minister selbst gerathen, so

ist von dieser Stelle aus gar keine andere Art der Vertheidigung der Verfassung möglich, als die immer wiederholte Erklärung, daß die Minister die Verfassung verletzen.

(Sehr wahr!)

Ich möchte die Herren jener Seite

(zu den Konservativen gewendet)

daran erinnern, ob Sie sich jemals Zwang angethan haben bei Maßregeln der Regierung, die Sie als der Verfassung widerstreitend angesehen haben. Wie ist eine andere Vertheidigung der Verfassung hier überhaupt möglich, als durch den Ausspruch unsrer tief empfundenen Wahrheit, daß diese Regierungsweise die Verfassung verletzt! Gewiß ist dieser Ausspruch verletzend. Er ist dreifach verletzend, wenn man das Gefühl hat, daß er wahr ist.

(Sehr richtig!)

Aber, meine Herren, der Ausspruch sittlicher und rechtlicher Wahrheiten soll verletzen;

(Sehr richtig!)

denn ohne das, meine Herren, würden Wahrheit und Recht in dieser Welt überhaupt niemals zur Geltung kommen. Unser Privilegium ist bisher nur gewesen, zu sagen, was unsere ehrliche, feste Ueberzeugung ist. Wir haben nicht die Exekutivgewalt, diesem Spruch eine Wirksamkeit zu geben. Sobald aber der schlüpfrige Weg der Interpretationen einmal betreten ist, sobald man das Gift einmal probirt hat — die unbequem werdenden Landesgesetze durch Interpretationen bei Seite zu schieben,

(Heiterkeit.)

meine Herren, so kann Niemand anders den Knoten lösen, als die Strafjustiz.

(Sehr wahr!)

Und, meine Herren, wer die Kenntniß des Verhältnisses der großen Faktoren der Staatsgewalt hat, wird es auch nicht bezweifeln, daß es keinen andern Weg giebt, die Gesetzmäßigkeit oder Nichtgesetzmäßigkeit einer Regierung festzustellen, als das im Art. 61. unserer Verfassung gegebene Verfahren. Wird der unvermeidliche Vorwurf der Verfassungsverletzung „moralisch unerträglich", so giebt es einen Ausweg für ein gutes Gewissen, nämlich die rechtliche Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen

(Sehr wahr!)

und nicht abzulehnen mit leeren Phrasen.

(Sehr gut! und Heiterkeit.)

Jede Verantwortlichkeit im Staate kann sich aber nur gegen die verantwortlichen Träger der Exekutivgewalt richten. Die Landesvertreter, die gar keine Exekutivgewalt erhalten haben, können doch nicht einer Verantwortlichkeit zur Ausführung ihres Auftrages unterliegen. Die Landesvertretung ist dahin gesetzt, um die Stellung des Klägers für die verletzten Landesrechte einzunehmen.

Wir können als Kläger nicht mehr, als unsere Ueberzeugung aussprechen. Wir persönlich wollen nicht richten und urtheilen, wir wollen aber klagen. Die neue Interpretation kehrt das Verhältniß einfach um: um die lästigen Ankläger loszuwerden, versuchen die Minister ihre Ankläger selber auf die Anklagebank zu setzen.

(Sehr richtig!)

Das Ministerium hat offenbar geglaubt nach den Regeln der Kriegskunst zu verfahren, nämlich, die Gefahr von seiner Person dadurch abzuwenden, daß man die Offensive zur rechten Zeit ergreift, daß die Minister die Wächter der Verfassung anklagen. Es kam dem Ministerium jedenfalls darauf an, diesen, wie es heißt, allmählich unerträglichen Druck loszuwerden. Da aber der Redefreiheit dieser Häuser nicht blos der Buchstabe zur Seite stand, sondern auch die Praxis der Gerichte, so bedurfte es diesmal einer langen, sorgfältigen Vorbereitung,

(Hört, hört! links.)

deren Resultat in dem Beschluß der Kriminalsenate des Obertribunals vor uns liegt. Der Herr Justiz-Minister hat dem Hause die Ehre erwiesen, in seiner Mitte zu sitzen,

(Heiterkeit.)

Theilnehmer dieses Beschlusses sitzen ebenfalls in unserer Mitte. Wir behaupten, es ist die Strafanklage gegen die Abgeordneten Twesten und Frentzel für zulässig erklärt durch einen Beschluß der Kriminalsenate des Obertribunals. Ist das nicht wahr, so bitten wir um ein einfaches Nein!

Um diesen Erfolg zu erreichen, sind die Vorbereitungen mit dankenswerther Offenheit getroffen, zum Theil vor unseren Augen, zum Theil vor unseren Ohren. In diesem Hause wurden bekanntlich Anträge gestellt auf Zurückführung der Redefreiheit auf ein anständiges Maß, um zuerst den Nothstand der Regierung zu konstatiren.

(Heiterkeit.)

In dem andern Hause wurden die analogen Anträge eingebracht, um zunächst durch einen Kommissionsbericht festzustellen, daß es ein bloßes Vorurtheil sei, welches bisher in der Praxis der Gerichte obgewaltet habe, als ob der Art. 84. der Verfassung die Reden des Abgeordnetenhauses jeder Kognition der Gerichte für entzogen erklärte. Und an diesem Kommissions-Bericht hat sich auch der erste Präsident und der erste Vicepräsident des Obertribunals betheiligt.

(Hört! hört! links.)

Nachdem so das Vorurtheil konstatirt war, so gewann nun alsbald in dem hohen Hause die Ansicht den überwiegenden Beifall, daß es gar keines neuen Gesetzes bedürfe, sondern nur immer wiederholter Versuche, auf eine bessere Deutung — auf eine bessere Deutung der Gesetze hinzuwirken.

(Heiterkeit.)

Wir müssen leider davon Kenntniß nehmen, weil es Verhandlungen des andern Hauses sind, die unmittelbar über unsere Rechte und erklärtermaßen auf Veranlassung von Hergängen in diesem Hause geführt worden sind. Der frühere Justiz-Minister, der am besten weiß, daß diese maßgebenden Gerichtsstellen, auf die gewirkt werden sollte, nur kleine Kommissionen sind, die der Justiz-Minister selbst ernennt, hat zwar sein Bedenken ausgesprochen gegen das Drängen, das Immerdrängen, dem Gesetz eine bessere Deutung zu geben. Er sagt S. 298.:

> „Es ist darauf hingedeutet worden, man wünsche in dieser Sache eine andere Entscheidung des Ober-Tribunals herbeizuführen. Ich habe meine Bedenken, die ich aber zurückhalte."

Ich werde sie nicht zurückhalten, sondern nachher darauf kommen. Allein der erste Präsident des Ober-Tribunals theilt diese Bedenken keinesweges. Der Ober-Tribunals-Beschluß, sagt er, sei nur von dem vereinigten Kriminal-Senate gefaßt; dieser Beschluß entziehe nicht unbedingt alle Aeußerungen der strafgerichtlichen Verfolgung, —

> „es wird daher der Judikatur in jedem einzelnen Falle überlassen werden müssen, zu entscheiden, ob im vorliegenden Falle ein Ueberschreiten des Art. 84. der Verfassung vorhanden ist oder nicht".

Die meisten Redner sind darüber einig, daß der vorhandene Zustand wirklich unerträglich geworden ist, daß dabei Preußen nicht bestehen kann, daß eine

Landesvertretung dabei in Preußen unmöglich ist; bei richtiger Auslegung — aber nur bei richtiger Auslegung — reiche die bestehende Gesetzgebung vollkommen aus, um das bisherige Impediment der strafrichterlichen Verfolgung zu beseitigen. Dem so warm befürworteten Antrag auf ihre „Vorsorge" vermag denn auch die Königliche Staats-Regierung nicht länger zu widerstehen; sie giebt durch den Herrn Minister-Präsidenten folgende Erklärung ab (S. 298.):

„Die Königliche Regierung ist der Ansicht, daß ein Privilegium, zu beleidigen und zu verleumden, in Preußen nicht bestehen sollte. . . .

Ich gebe gern zu, daß die Versuche, erfahrungsmäßig zu ermitteln, ob die Gerichte das Bestehen eines solchen Privilegiums anerkennen, bisher nicht erschöpfend ausgefallen sind. Nach dem von Herrn v. Waldaw gestellten Amendement wird die gesetzliche Existenz des Uebelstandes bezweifelt, und der Regierung anheimgegeben, die Frage, ob die Gerichte die Verfassung so auslegen, daß volle Straflosigkeit besteht für Injurien und Verbrechen, welche durch das Wort auf der Tribüne begangen werden können, genauer und sicherer als bisher zu ergründen. Die Königliche Staats-Regierung ist bereit, diesen Weg zu betreten."

Nun, meine Herren, nach dieser offenen Ankündigung sind nun die wiederholten Erwägungen der Richter eingetreten, welche auch die beiden ersten Präsidenten des Obertribunals in Aussicht gestellt hatten. Ja, der eine Präsident des Obertribunals hat sogar schon die entsprechende Fragestellung für diese Erwägungen übernommen. Er sagt Seite 290:

„Wohin soll es führen, wenn alle wichtigen Institutionen, worauf nach göttlicher und menschlicher Ordnung im Lande die Zustände beruhen, den Unterthanen Sr. Majestät, dem Lande und selbst dem Auslande gegenüber fortwährend verdächtigt werden, wenn man alle festen Fundamente, auf denen diese Zustände beruhen und der Sache nach auch fest und sicher ruhen, wenn man diese Fundamente fortwährend zu untergraben sucht, wenn fortwährend die höchsten Räthe Sr. Majestät des Königs als Männer bezeichnet werden, denen nicht zu trauen sei, die wissentlich die Verfassung des Landes in böser Absicht zu verletzen suchen, ja, wenn sehr böse Aeußerungen in kaum lose verdeckter Weise ausgesprochen werden dürfen, die man kaum anders verstehen kann, als daß sie nach einem höheren Punkte hinweisen."

Ist diese Fragestellung durch einen Präsidenten des durch die Verfassung bestimmten Staats-Gerichtshofes unbedenklich? — — Diese Fragestellung stimmt sachlich überein mit dem Requisitorium des General-Staatsanwalts in Sachen v. Elliot 5. Car. I.

Ich bitte Sie, die Worte zu übersetzen und zu sagen, ob es unbedenklich ist, die Richter mit solcher Adresse immer und immer wieder zu einer „besseren" Interpretation des Gesetzes aufzufordern.

(Liest:)

„That Sir John Elliot, machinans et intendens omnibus viis et modis seminare et excitare, discord, evil will, murmurings, and seditions, as well versus Regem, magnates, prelatos, proceres, et justiciarios, et reliquos subditos Regis, et totaliter deprivare et avertere regimen et gubernationem regni Angliae, tam in Domino Rege, quam in consiliariis et ministris suis

(Heiterkeit.)

cujuscumque generis, et introducere tumultum

(Heiterkeit.)

et confusionem in all estates and parts, et ad intentionem, that all the King's subjects should withdraw their affections from the King.

(Wiederholte Heiterkeit.)

Sagen Sie selbst, was solche Fragestellung, in einer streitigen Verfassungsfrage an gewisse Richter gerichtet, aus einem solchen Munde bedeutet? Daran wird es Ihnen wohl klar werden, daß es für einen Mann von nicht zu starkem Charakter bedenklich wird, wenn, ausgerüstet mit der ganzen Autorität eines unparteiischen Richteramts, die zu entscheidende Frage in dieser Weise präjudizirt wird? Es ist nicht zu bezweifeln, daß solche eindringliche Fragstellungen im Laufe der Monate, die man nun noch hingehen ließ, hinreichend gewürdigt worden sind von einem Kollegium, wenn ich es so nennen darf, welches jederzeit von dem Herrn Justiz-Minister selbst für diese Entscheidungen gebildet und jeden ersten Januar neu gebildet werden kann.

(Hört! links.)

Gegen den möglichen Vorwurf einer tendenziösen Besetzung hat aber wieder schon der Präsident des Ober-Tribunals geglaubt den Herrn Minister in Schutz nehmen zu müssen. Er sagt Seite 291.:

„Dem Herrn Justiz-Minister, wie überhaupt diesen Herren Ministern, werden jetzt fortwährend Vorwürfe gemacht über die Art der Stellenbesetzung, und auch dies wird kolorirt mit Behauptungen der übelsten Absicht. Alles aber läuft darauf hinaus daß die Herren bei der Besetzung der Stellen den Männern, zu denen sie vorzugsweise Vertrauen haben, den Vorzug geben

(Hört, hört!)

vor denen, welchen sie ein gleiches Vertrauen nicht meinen zuwenden zu können.

(Heiterkeit.)

Wie sonderbar ist dieser Vorwurf! Wo ist je ein Ministerium gewesen, welches anders gehandelt hätte?"

Ich behaupte nur, daß ein Ministerium davor zurückschrecken sollte, die so gebildeten Kommissionen sogenannte Rechtssprüche zu seinen Gunsten abgeben zu lassen.

(Lebhaftes Bravo.)

Ich erlaube mir nämlich gegen diese Worte des ehrwürdigen Präsidenten die einfache Wahrheit zu erwidern, daß es sich nicht um einen Müller-Arnoldschen Prozeß handelt, überhaupt nicht um Müller-Prozesse, sondern um die ganz neue Frage des Preußischen Staatsrechts seit der beschworenen Verfassung von 1850, ob der Justiz-Minister pflichtmäßig handelt, oder ob er die Verfassung beleidigt oder ob wir ihn beleidigen? Ich nehme aber an, daß der Herr Justiz-Minister unmöglich — menschlich unmöglich — einem Richter sein besonderes Vertrauen schenken werde, wenn er glaubt, daß dieser Richter das ganze Verhalten seines Chefs und Kommittenten für verfassungswidrig halten sollte.

(Sehr richtig!)

Das anzunehmen, wäre vernunftwidrig.

(Sehr gut!)

Die Entscheidung solcher Fragen — das scheint der Irrthum zu sein in manchen grauen Häuptern, die unserer Justiz mit Ehren gedient haben — die Entscheidung dieser

Fragen durch eine kleine auserlesene Zahl von Männern des besonderen Vertrauens hat eine himmelweit verschiedene Bedeutung von einem gewöhnlichen Bauer- und Gutsbesitzerprozeß, in dem die Integrität unserer Gerichte fortbesteht.

(Na! links.)

Ich erkenne sie an. In der That hat die eindringliche Fragestellung Erfolg gehabt. Der General-Staats-Anwalt hat sich eines Besseren belehrt, die Richter und Hülfsarbeiter haben sich einer besseren, so oft und von solcher Seite empfohlenen besseren Interpretation insoweit befleißigt, daß ein Mehrheitsbeschluß für das gerichtliche Einschreiten gegen die Reden der Abgeordneten **zu Stande gebracht** ist. Ich halte diesen Beschluß vom 29. Januar für einen Flecken der Preußischen Justiz.

(Lebhaftes Bravo links.)

Die Erklärung der Möglichkeit werfe ich freilich nicht auf den Herrn Justiz-Minister allein. Der Grund liegt in der inneren Auflösung der Preußischen Gerichts-Kollegien, von der ich im vorigen Jahre an dieser Stelle gesprochen habe. Und da Sie, meine Herren (nach rechts gewendet), von Erfindungen der Fortschrittspartei gegen dieses Ministerium sprechen, so bitte ich Sie, sich den Vorwurf gegen mich zu ersparen. Ich habe dasselbe nicht blos im vorigen Jahre gesagt, sondern im Spätsommer 1846 gegenüber Kisker, und seit zwanzig Jahren gegen eine Reihe der hohen Justizbeamten, ehe Jemand im Traume an ein Ministerium v. Bismarck dachte. Ich habe diese Ueberzeugung nicht blos gehabt, als eine nach Art. 84. erlaubte Meinung,

(Heiterkeit.)

sondern ich habe sie so laut ausgesprochen, daß ich dem Staats-Anwalte denunzirt werden kann. Ich habe das stets ausgesprochen, unter Anderem vor meiner Zuhörerschaft, also vor vielleicht neun- oder zehntausend Deutschen Juristen: daß kein Fortschritt unserer Justiz den Krebsschaden jemals gut machen kann, den diese Auflösung der Gerichte in kleine Kommissionen, in kleine unter dem Einfluß der zeitigen Verwaltung ernannte Kommissionen ein sehr schlimmes Ende mit Schimpf und Schande nehmen müsse. Wenn die Deutschen Gerichts-Kollegien sich in Abtheilungen auflösen sollen, die im Namen des Gerichts-Kollegiums Recht sprechen, so hat es keinen Sinn, diese Theilung anders herbeizuführen, als durch Kollegial-Beschluß. Nicht anders als durch Kollegial-Beschluß, nach unserer Deutschen Weise, ebenso wie nach der Englischen. das Wesen unserer Justiz ist es gewesen, welches man durch diese Neuerung zerstört und zerrissen hat. Niemals darf diese Kommissionsbildung ausgehen von irgend einer Verwaltungsstelle, die außerhalb des Gerichts selbst steht, wenn Sie das Kollegium nicht zersplittern und in Atome auflösen wollen, die sich isolirt und abhängig vom Auftraggeber fühlen, denen jeder moralische Zusammenhang fehlt, der in dem Bewußtsein ruht, daß man mit seinen Genossen an dieser Stelle Recht zu sprechen hat.

(Sehr richtig!)

In dem Augenblicke aber eines Verfassungsstreites müssen diese Gerichts-Kommissionen zur Zerrüttung und zur Demoralisation des ganzen Gerichtssystems führen. Kommissionen, die unter der falschen Firma von Kollegien erkennen, haben selbst ein Gefühl der Unwahrheit in sich, wenn sie wissen, daß die politische Jurisdiktion in diesem Lande geübt wird durch Vertrauens-Kommissionen der jetzigen Staats-Minister.

(Hört, hört!)

Wenn es auch einmal möglich wäre, so ist es doch für keinen denkenden Menschen glaubhaft, daß eine kleine Kommission, die der Justiz-Minister selbst aus vielen auswählt, jemals ein unbefangenes, sittlich und rechtlich wahres Richter-Urtheil darüber geben könnte, ob ihr spezieller Auftraggeber die Verfassung gehalten oder gebrochen habe. Soweit ich die Geschichte kenne, hat das Beamtenthum die Probe noch nicht ein einziges Mal bestanden, wenn man die ganze Frage nach der Verfassungsmäßigkeit einer in voller Gewalt stehenden Regierung auf die Schultern von ein paar Männern des Vertrauens hat legen wollen! Selbst in England hat ein Richterpersonal, in glänzender, ministergleicher Stellung dastehend, umgeben von der Kollegenschaft einer glänzenden, unabhängigen, hochgesinnten Advokatur, eine solche Kraftprobe, wie sie hier alle Tage gemacht werden soll, noch nicht ein einziges Mal bestanden. Und in unseren ärmlichen Beamten-Verhältnissen, in denen die Erhebung aus einem dürftigen etatsmäßigen Zustande für Niemand anders möglich ist, als durch das „Vertrauen" des Justiz-Ministers, — in einem solchen Beamtenthum ohne alle Stütze an einer freien, ebenbürtigen Advokatur, — da sollten sieben Männer, die der Justiz-Minister selbst aus einem halben Hundert Mitgliedern auswählt und Jahre lang die Gelegenheit hat zu prüfen, ob sie sein „Vertrauen" verdienen,

(Heiterkeit.)

und die er auswählt aus einer unnennbaren Zahl unnennbarer Hülfsarbeiter —

(Hört, hört!)

sieben solche Männer sollten im Ernst einen unparteiischen Richterspruch fällen über diese Frage, die zwischen den Ministern und den Anklägern der Minister steht?! Ich habe mir nie verhehlt, daß das ganze große Kollegium des Ober-Tribunals in seinen sechs oder sieben Senaten kaum stark genug sein würde — wenn wir Gesetze zu geben hätten — mit seinen festen Mitgliedern einen Staats-Gerichtshof zu bilden. Aber die lex scripta, die Verfassung, hat es so bestimmt, und doch wenigstens so, daß man allem Deutschen Gerichtswesen widersprechende Kommissions- und Hülfsarbeiterwirthschaften bei Seite gelassen hat.

(Bravo!)

Das jetzige Unternehmen der Minister, sich ihrer Ankläger zu entledigen durch solche Personen ihres besonderen Vertrauens, das ist als Maschinerie zu durchsichtig, um von irgend Jemand nicht sofort erkannt zu werden.

(Sehr richtig!)

Die Tragweite des neuen Beschlusses ist übrigens unabhängig von den Entscheidungsgründen. Die Entscheidungsgründe werden dazu nachträglich redigirt werden oder redigirt sein; sie sind gewiß von Interesse für uns, als Juristen, aber weiter nicht. Es kommt nur darauf an, daß die Gerichte gegen die Reden und Redner dieses Hauses einzuschreiten beschlossen haben, einerlei aus welchen Gründen, einerlei bis zu welcher Grenze, — das Andere findet sich in der materiellen Judikatur.

(Sehr richtig!)

Jede ordinäre Injurienklage kann auf dem Wege dieser Entdeckung die Entscheidung herbeiführen, ob wir die Minister, oder ob die Minister die Verfassung beleidigen.

Es ist gar nicht anders möglich, meine Herren, wenn man den Verfassungsstreit zur Injuriensache macht, so macht man jeden Bagatell- und Injurienrichter zu einem Staats-Gerichtshof über den Verfassungsstreit.

(Sehr richtig!)

Wir erwarten freilich, daß man uns wegen so schwerer Vergehen die Ehre erweisen wird, uns vor ein Kollegium

von drei Richtern zu stellen. Die Staatsanwaltschaft kann aber auch bei den verschiedenen Kreisgerichten des Wohnortes klagen, wenn etwa die zeitige Justizverwaltung auswärts drei Kreisrichter findet, die des besonderen Vertrauens würdig befunden werden. Ich weiß nicht, ob der Herr Justiz-Minister bis zu dieser Stunde wirklich die Absicht gehabt hat, etwa Waldeck, Reichensperger, mich und uns alle Andere hier vor ein solches Dreikreisrichter-Kollegium herumzuzerren, um zwischen uns entscheiden zu lassen, wer von uns beiden sich in der Verletzung seiner Pflicht, oder in der Erfüllung seiner Pflicht befindet. Das aber weiß jeder Mensch, daß so lange die menschliche Natur sich treu bleibt unter viertausend Richtern und Hülfsrichtern, die dem Herrn Justiz-Minister unmittelbar und mittelbar zu Gebote stehen, einmal drei und einmal fünf, und einmal sieben Kommissarien zu finden sind, die uns verurtheilen. Das wissen auch wir ohne jede gemachte Probe.

(Heiterkeit.)

Daß diesen Erfolg Niemand bezweifeln wird, das ist eben der gefährliche Beweis, daß der Triumph der Minister etwas zu groß geworden ist. Wenn man drei Männer aus einer solchen Zahl heraushebt, drei Männer, denen gegenüber man der Vertrauensgeber, oft der Wohlthäter ist, da, meine Herren, entspricht es der menschlichen Natur, daß ein in die Person so gesetztes Vertrauen selten getäuscht wird. In dem Augenblicke aber, wo die Schleuse des gerichtlichen Verfahrens in dieses Haus hinein einmal geöffnet ist, da ist die Richtung des Verfahrens auch gar nicht absehbar; es hängt das Ganze von der freien Entschließung Sr. Exzellenz ab und den Anweisungen an die Staats-Anwälte. Werden die Injurien-Prozesse zu monoton, so kann es ja auch heißen Verläumdung, oder es kann heißen Verspottung der Staats-Regierung durch Entstellung von Thatsachen — wir kennen ja diese Firmen aus den Preßprozessen — oder es kann heißen „versuchter Aufruhr", die Sache kann aber auch sehr ernst heißen „versuchter Hochverrath",

(Sehr richtig!)

sie kann auch heißen „versuchter Landesverrath." Die von dem Herrn Justiz-Minister ernannten Kommissionen können auch den Namen „Staats-Gerichtshof" führen — und damit auch eine neue Praxis des versuchten Hochverraths auf dieses Haus appliziren.

(Eine Stimme sehr laut: Wiederum sehr richtig!)

Dann, meine Herren, können die Kommissionen auch Disziplinarhof heißen — alle von den Ministern ad hoc ernannt — aber nur im Schwurgericht nicht,

(Zustimmung.)

darüber werden Sie einig sein.

(Heiterkeit.)

Glauben die Herren Minister im Ernst, durch solche Strafverfolgungen die Abgeordneten zu schrecken im Stande zu sein, so ist die Annahme aus einem Grunde irrig. Die feste Ueberzeugung, daß wir nicht frivole Ankläger sind, sondern daß die Staats-Regierung im Unrechte ist, diese feste Ueberzeugung schrecken sie doch niemals? Die schlimmsten Gegner, überzeugte Gegner bleiben ja doch am Platz. Will die Verwaltung vor den Augen Deutschlands und Europas diese Justiz-Aufführungen in Preußen wirklich versuchen, nun, meine Herren, wir müssen dies ertragen. Zur Ehre unserer Justiz wünsche ich es nicht, aber für meine Person fürchte ich es nicht.

Zum Schluß aber, da ich ungern mit einer Negative schließe, möchte ich noch Eins sagen. Sie glauben auf jener Seite, es handelt sich für diese Seite des Hauses (links) darum, die Gerichte herabzusetzen. Sie können überzeugt sein, daß Niemand in diesem Lande aus seinem Herzen heraus ein dringenderes Interesse an der Integrität der Gerichte hat, als die liberale Partei.

(Lebhafte Zustimmung links.)

die ohne jeden Halt und Schutz ist ohne die Integrität der Gerichte;

(Sehr wahr!)

Sie, meine Herren, (zur konservativen Fraktion gewendet) können ohne das leichter bestehen.

(Zustimmung.)

Der Herr Justiz-Minister hat uns heute und im vorigen Jahre gesagt, daß ihm die Ehre der Preußischen Justiz zu vertreten obliege — was richtig ist, — und daß sie ihm am Herzen liege — was ich glauben will. Das bitte ich aber auch mir zu glauben, und den Hundert zu glauben, die hier im Hause sitzen, daß uns der gute Name unserer Justiz, der zugleich auch unser Name ist, die wir dazu gehören, ebenso am Herzen liegt. Sollte es denn nun nicht möglich sein, dies Ereigniß anders zu schließen, als mit einem Skandal für die Justiz?

(Zustimmung.)

Ich weiß einen positiveren Austrag, nicht der ganzen Frage, aber der Ehrenfrage unserer Gerichte. Bringen Sie, Herr Justiz-Minister, einen Gesetz-Entwurf ein, welcher die Deutschen Gerichtskollegien in Preußen wiederherstellt, bringen Sie uns den Gesetz-Entwurf, der, wie es sein soll, die Bildung der Abtheilungen der einzelnen Gerichte auf den Beschluß der Kollegien selbst stellt und die sich eindrängende Gewalt, die nicht dahin gehört, beseitigt; stellen Sie also die Kollegien wirklich wieder her, anstatt der Kommissionen, die jetzt bestehen. Nun, der Beschluß vom 29. Januar wird dadurch freilich nicht aus den Annalen der Geschichte verschwinden, aber bis zu einem gewissen Maße ist uns auf vielen Seiten zu helfen. Die Regierung und die beiden Häuser des Landtages hätten in diesem schlimmen Momente die Gelegenheit, durch die That zu zeigen, daß ihnen Allen die Ehre und das Vertrauen auf die Unparteilichkeit unserer Gerichte am Herzen liegt, und was dies Haus anbetrifft, so glaube ich sagen zu können, ein solcher Gesetz-Entwurf wäre hier durchzubringen in einer Schlußberathung — ich weiß nicht, ob ich zu viel verspreche.

(Zustimmung.)

Im Lande, werden Sie sehen, wird ein gewisses Vertrauen zur Justiz wiederkehren, wenn man weiß, daß die Gerichtskollegien aus sich heraus den Rechtsspruch geben. Dann aber wird sich etwas Weiteres ganz sicher ergeben, wenn Sie die Kollegien hergestellt haben, wenn auch die sechs sogenannten Senate des Tribunals sich aus dem Gesammtbewußtsein des Gerichtshofes und nicht aus dem Vertrauen des Herrn Grafen Lippe bilden. In einem solchen Richterkollegium ist die Fassung eines solchen Beschlusses vom 29. Januar oder die Realisirung eines solchen Beschlusses nicht möglich. Solche Beschlüsse, wie der vom 29. Januar, können ein Vorwurf sein gegen die Personen, sie sind, aber für mich der noch stärkere Vorwurf gegen die Einrichtung, und da mir die Einrichtung am meisten am Herzen liegt, so habe ich von den Personen, die an dem Beschlusse Theil genommen haben, wenig gesprochen, und fast nur von Einrichtungen. Wenn solche Griffe der beamteten Gerichte in die Sphäre vorkommen, die ihnen nicht zugehört, so gehen sie nicht von Gerichtskollegien aus, sondern in den seltenen Fällen, wo sie vorkommen, von Gerichten, die nur den falschen Namen von Gerichten führen, die aber in der That nur die unmittelbaren Vertrauensmänner ihrer Machtgeber sind.

(Lebhaftes Bravo.)

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete Kanngießer hat das Wort gegen den Antrag der Referenten.

Abgeordneter **Kanngießer:** Meine Herren! Unter dem ergreifenden Eindruck der so eben vernommenen Rede würde ich auf das Wort verzichten, wenn ich nicht die Verpflichtung übernommen hätte, im Namen meiner politischen Freunde, die das Ihnen mitgetheilte Amendement unterzeichnet haben, hier vor Ihnen und vor dem Lande unsere Stellung zu der gegenwärtig vorliegenden Frage klar zu machen. Meine Herren! Wir sind mit Ihnen über die Auslegung des Art. 84. der Verfassung im Sinne der unbeschränkten Redefreiheit dieses Hauses einverstanden. Die Freiheit der Tribüne und hinter ihr die Kriminal-Behörde erinnert an die Tadden-Triglaff'sche „Preßfreiheit und neben ihr der Galgen." Wir sind mit Ihnen einverstanden, daß jede strafrechtliche Verfolgung eines Abgeordneten wegen einer an dieser Stelle gehaltenen Rede eine schwere Verfassungsverletzung enthält und dieses Haus zu einer feierlichen Verwahrung gegen diese Verletzung herausfordert.

Ich konstatire vor Ihnen und vor dem Lande diese Uebereinstimmung, und ich glaube, daß der feierliche Protest der Nr. 1. unseres Amendements dieser unserer Auffassung den entsprechenden Ausdruck gegeben hat. Ich fahre fort.

Wir gestehen dem Antrage der Herren Referenten zu, daß die Staats-Anwaltschaft, als sie die Verfolgung der Abgeordneten Twesten und Frentzel einleitete, ihre Amtsbefugnisse überschritt.

Wir greifen aber weiter. Wir haben diese Verletzung zur Verantwortlichkeit dessen gestellt, welcher der Chef der Staats-Anwaltschaft bei uns ist, zu der des diesem Hause verantwortlichen Herrn Justiz-Ministers. Der Herr Justiz-Minister hat diese Verantwortlichkeit für das Einschreiten der Staatsanwaltschaft übernommen, er hat sie übernommen zugleich zur Entlastung der Staatsanwaltschaft. Diese Entlastung können wir nicht anerkennen. Der Herr Justiz-Minister hat Sie hingewiesen auf eine Bestimmung des Gesetzes vom 3. Januar 1849, nach welchem die Beamten der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Justiz-Ministers unterworfen sind. Diese Vorschrift besteht, ich kenne sie. Aber, meine Herren, es giebt noch eine andere gesetzliche Bestimmung: das ist die Verfassung. Es giebt noch etwas Anderes, was zwischen der Anweisung des Herrn Justiz-Ministers, einen Abgeordneten zu verfolgen, und der Befolgung dieser Anweisung liegt, das ist der Verfassungseid, das ist das Gewissen; — und, meine Herren, das ist zuweilen nicht unwirksam; ich spreche aus eigener Erfahrung.

(Bravo!)

Der Herr Justiz-Minister hat behauptet, es stehe ihm das Recht zu, und er werde bei demselben bleiben, die Entscheidung der Gerichte in derartigen Rechtsfragen anzurufen. Niemand von uns wird dem Herrn Justiz-Minister die Befugniß bestreiten, in zweifelhaften Rechtsfragen das Urtheil der Gerichtshöfe zu erwirken. — Aber, meine Herren, wo ist hier der Zweifel? Wir stehen vor einer, wenn ich so sagen darf, elementaren, durch die Entstehungsgeschichte des Art. 84., durch die Usual-Interpretation der Landgerichte, vor allem durch die feste Rechtsübung des höchsten Gerichtshofes über jede Kontroverse erhabenen Verfassungsfrage. Meine Herren! Wenn dies Rechtens bei uns ist, wenn in dieser Weise mit den Gerichten experimentirt werden kann, dann, sage ich Ihnen, haben wir die Verfassung auf Probe, die Anklage in Permanenz, und der Verfassungseid des Beamten in Preußen gleicht kaum noch einem Spinngewebe, das weder ihn gegen die Zumuthungen seiner Vorgesetzten, noch das Volk gegen seine Beamten schützt.

(Sehr richtig!)

Der Herr Justiz-Minister hat endlich gesagt: Schon früher wären Verfolgungen von Abgeordneten von der Staatsanwaltschaft beantragt; weshalb denn nicht früher mit derartigen Resolutionen von Seiten dieses Hauses vorgegangen wäre. Nun, meine Herren, der Grund ist sehr einfach, weil wir damals noch gegen solche Verfolgungen in den Gerichten Schutz fanden, weil wir keinen Konflikt mit der Staats-Regierung suchen, sondern ihn nur aufnehmen, wenn Pflicht und Gewissen, wenn der Eid auf die Verfassung ihn uns zur unabweislichen Nothwendigkeit macht.

Meine Herren! Meine politischen Freunde und ich folgen Ihnen noch weiter. Auch wir erkennen an, daß eine Entscheidung eines Gerichtshofes, eine Entscheidung des Ober-Tribunals, welches gegen den Art. 84. die Verfolgung der Abgeordneten ausspricht, eine materielle Ueberschreitung des Rechtes der Strafverfolgung enthält. Aber wir haben in unserem Amendement auch hier noch weiter gegriffen und uns an denjenigen halten zu müssen geglaubt, der den Straf-Senat des Ober-Tribunals zusammengesetzt und die Hülfsrichter berufen hat, an den Herrn Justiz-Minister.

Meine Herren! Nach dem, was der Herr Abgeordnete Gneist mit beredterem Munde über diese jetzigen Kriminal-Kommissionen des Preußischen Justizwesens gesagt hat, bleibt mir kaum etwas hinzuzufügen übrig. Nur an eine Aeußerung des Herrn Justiz-Ministers vorigen Jahres will ich erinnern. Damals sprach er als seine Tendenz bei Besetzung des höchsten Gerichtshofes des Landes aus: „lediglich charakterfeste Männer zu wählen, die der öffentlichen Meinung Widerstand zu leisten, im Stande wären."

(Hört!)

Nun, meine Herren, wir haben diese Aeußerung verstanden und das Land hat sie verstanden. Es hat sich in uns, wie im Lande, die Ueberzeugung befestigt, daß das Obertribunal den Anhängern unserer Partei verschlossen ist, und sich nur solchen Männern öffnet, welche vermöge ihrer Traditionen, ihrer ganzen Lebensrichtung und ihrer politischen Stellung den Grundanschauungen und den Grundsätzen des modernen Staats- und Verfassungslebens fern stehen.

Meine Herren! Eine solche Besetzung des höchsten Gerichtshofes, sie erschwert eine unbefangene, allseitige, gerechte Erwägung und Entscheidung, wenn sie dieselbe nicht ganz verhindert.

Meine Herren! Wir haben das volle Verständniß der Schwere der erlittenen Verletzung. Als das Gerücht von jenem Tribunalserkenntniß durch die Straßen Berlins ging, da dachte ich unwillkürlich an die Proklamation des Ministers Schulenburg nach der Schlacht bei Jena: „der König hat eine Schlacht verloren!"

Meine Herren! Wenn die Preußische Justiz den Art. 84. mit seiner unbeschränkten Redefreiheit aus der Verfassung heraus interpretirt, dann hat das Königthum in Preußen eine Schlacht verloren; denn es wanken die Fundamente des Staates; es wankt der Glaube des Volkes an die Herrschaft und die Heiligkeit des Rechtes. Wir können es nicht mehr leugnen, wie sehr wir uns zu täuschen auch wünschen möchten.

Meine Herren! Wir dürften unbedingt für den Antrag der Referenten stimmen, wenn nicht diejenigen Bedenken obwalteten, welche der Herr Abgeordnete für Halle Ihnen bereits entwickelt hat, und welche wesentlich entnommen sind aus dem unbestreitbaren formalen Recht des höchsten Gerichtshofes zur Auslegung des Art. 84., der nach unserer Ueberzeugung unbestreitbaren formalen Gültigkeit des Obertribunal-Erkenntnisses.

Meine Herren! Ich gestehe für meine Person, daß die Deklaration, welche der Herr Berichterstatter v. Forckenbeck

seinem Berichte voranstellte, und die weitere heutige Debatte jene Bedenken, wenn auch noch nicht vollständig beseitigt, doch abgeschwächt hat, und ich glaube in meinem und meiner Freunde Namen erklären zu können, daß, wenn es der Debatte gelingen sollte, diese Bedenken vollständig zu zerstreuen, es uns zu hoher Befriedigung gereichen wird, auch in dieser Frage, in der wir uns mit schwerem Herzen von Ihnen getrennt haben, wieder mit Ihnen zusammenzuhalten. In diesem Sinne erkläre ich wenigstens zur Zeit die Zurücknahme meines Amendements.

(Bravo!)

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete Rohden hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Rohden:** Ich nehme das zurückgezogene Amendement wieder auf.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort für den Antrag der Referenten.

Abgeordneter Dr. **Waldeck:**: Meine Herren! Bei dem vortrefflichem Vortrage des Herrn Referenten, den wir gehört haben, würde es in hohem Grade überflüssig sein, wenn ich mich in eine Interpretation des Art. 84. nach seinen geschichtlichen Quellen in unserm Lande, nach seiner Bedeutung, in der er mit dem Staatsrecht der gebildeten Welt zusammenhängt, noch näher einlassen wollte. Ich kann mich dessen um so mehr überhoben fühlen, als ich schon im vorigen Jahre in einer der letzten Sitzungen diesen Gegenstand ausgeführt habe, als ich jene von dem Herrn Minister-Präsidenten angekündigte Anklage im Voraus signalisirte, als ich sie so bezeichnet habe, wie wir sie nun von heute ab bezeichnen müssen.

Meine Herren! Es ist eine so klare Sache, daß Derjenige, der hier als ein Faktor der Gesetzgebung von der Verfassung selbst bezeichnet ist, daß der das freie Wort, die freie Stimme hier auszusprechen und zu begründen ganz in demselben Maße haben muß, als es in jedem Kollegium hergebracht ist, wenn dort Jemand seine Ansichten zu begründen hat. Unsere Macht, unsere Wirksamkeit beruht nun aber noch wesentlich in der Publizität, die auch ein Palladium von uns, die auch ein Gegenstand unserer Rechte ist. Unsere Aussprüche werden durch die Reden, durch die Verhandlung der Sache vor der Oeffentlichkeit begründet, und dazu gehört, daß die Sache mit allen denjenigen Eigenthümlichkeiten, die sie an sich hat, und mit all den Wirkungen, die sie auf die Gemüther des Volks ausüben soll, hier geltend gemacht werden kann von den Rednern. In allen diesen Beziehungen muß die vollste Freiheit existiren. Soll es nun aber dem Staatsanwalt oder der Polizei oder einem Privaten oder irgend wem erlaubt sein, in unseren Worten, die in Ausübung dieser Funktion gesprochen werden, noch Verbrechen nachzuspüren? Ja, meine Herren, dann wäre der ganze Art. 84. vollständig überflüssig, denn eben diese Prärogative ist dem Abgeordnetenhause im Interesse des ganzen Volks gewährt worden, daß ein solches Aufspüren nicht stattfinden soll. Fände es statt, nun, so wären wir nicht anders, als alle Andern auch, dann wäre diese Prärogative Nichts.

Meine Herren, es ist schon gesagt worden, außer für die Interpretation, welche Staatsrecht, welche Geschichte, welche die Meinungen der Urheber der Verfassung geben, spricht auch noch die ganze Praxis der vergangenen Jahre. Ich will nur noch hinzufügen, gerade in jenen Jahren 1848 und 1849, wo die Vorschrift zunächst in Betracht kam, grade in jenem Jahre, wo wahrhaftig die Verfolgungen nicht zögerten, nicht schamroth auftraten, da standen sie vor diesem Palladium doch still. Meine Herren, als im November die Nationalversammlung aufgelöst, als der Belagerungszustand erklärt war, als die Wahlen in Berlin unter dem Belagerungszustande geschahen, als wir hier unter dem Belagerungszustande getagt haben, als Versammlungsrecht und das Recht der Presse nicht geachtet wurden, da achtete man diese vier Fuß.

(Auf die Redner-Tribüne deutend.)

Meine Herren, in jener aufgelösten Kammer von 1859 war eine große Geisterschlacht. Wohl platzten die Geister in Rede von beiden Seiten lebendig auf einander. — Hat aber irgend Jemand damals daran gedacht, deshalb eine Verfolgung einzuleiten? Hat man nicht selbst in jenen Zuständen, und Sie wissen es aus meiner Person — den Mann, den man deshalb, weil er hier gewirkt, angreifen wollte, fälschlich beschuldigen müssen, um ihn zur Anklage zu bringen?

(Hört! hört!)

hat man das Parlamentarische nicht lediglich als Kolorirung hinzugefügt und nicht als Verbrechen? Und meine Herren, jene Anderen, die in Frankfurt tagten, und nachher nach Stuttgart übergingen, sie wurden in den meisten Deutschen Ländern nicht angegriffen, aber in Preußen wurden sie angegriffen, und als nach der ersten Anklage gegen den Notar Bernbach der Appellhof in Köln diese Anklage zurückwies und Rekurs genommen wurde an den Kassationshof, da sagte der damalige Oberprokurator Jaehnigen: So verbrecherisch jene Beschlüsse formulirt seien, auf eine Reichsregentschaft, so würden sie dessenungeachtet doch vollkommen straflos sein, wenn sie unter dem Schutze eines ähnlichen Gesetzes, wie wir es hier haben, in Frankfurt gefaßt worden wären; die Sache liege nur anders, weil die Abgeordneten nach Stuttgart gegangen sind, wozu sie die Prärogative nicht gehabt haben. Meine Herren! Das war eine juristische Unterscheidung, deren Richtigkeit ich für meine Person nicht gar zu sehr begreife. Aber es war doch immer noch eine vollkommene Anerkennung jenes Palladiums des Artikels, der die Abgeordneten in diesem wichtigen Rechte schützt. Als dann jene Abgeordneten vor die Geschworenen gestellt wurden, ist nur ein einziger Fall da gewesen vor den Geschworenen in Brandenburg, die eine Verurtheilung ausgesprochen haben, nämlich über den Abgeordneten Zimmermann. Alle übrigen Geschworenen, und sie waren von Seiten derjenigen, die sie ernannten, damals wahrhaftig nicht in günstiger Absicht für die Angeklagten zusammengesetzt, sprachen frei. Diese Geschworenen — ich habe das selbst gehört von Personen, die dem Gerichte beigewohnt haben — sagten, ja wir möchten recht gern gegen die Leute verfahren, wir möchten Jacobi, Temme recht gern aus der Welt bringen, wenn es nur ginge, aber wir sind Richter, wir haben unser Gewissen, der Artikel ist da, wir können es nicht. Da sie nun auf jene juristische Distinktion zwischen Frankfurt und Stuttgart auch nicht eingingen, so sprachen die Geschworenen fast Alle frei und nur richterliche Kollegien sprachen Verurtheilungen aus, lediglich aber aus dieser Distinktion zwischen Frankfurt und Stuttgart, also immer in der Anerkennung des Privilegiums der Abgeordneten. Ganz ähnlich ging es mit der hiesigen National-Versammlung; denn als der Staats-Anwalt einen Antrag stellen wollte gegen die Urheber der Steuerverweigerung, mußte er zuletzt von diesem Antrage Abstand nehmen, und er beschränkte sich darauf, gegen eine große Zahl Abgeordneter wegen der Vorbereitung dieses Beschlusses eine Anklage zu erheben, welche freilich auch, wie bekannt, eine Freisprechung zur Folge hatte. So stellte es sich in den allerbewegtesten Zeiten. Niemand kam auf den Gedanken, trotzdem damals die Meinungen sehr auseinander-

Digitized by Google

gingen, das Privilegium anzugreifen. Jener erste Angriff, den der Herr Minister uns auch wiederum vorgeführt hat, der im Jahre 1853 geschah, war der wegen Beleidigung des Ministers Westphalen in der Aldenhoven'schen Sache. Er scheiterte an den Gerichten. Und, meine Herren, unter dem Minister Westphalen, scheiterte selbst 1858 an dem Willen des damaligen Prinz-Regenten. Der Minister Westphalen war der Erste, der von jenem reactionären Ministerium fiel. Er hatte seinen Willen, einen Abgeordneten anklagen zu können, und dadurch Satisfaktion zu erlangen, selbst in jenen Zeiten nicht durchsetzen können. Nun, meine Herren, wenn das geschehen ist in jenen Zeiten, so brauche ich wohl weiter nicht zu charakterisiren, daß dabei irgend besonders freundliche Erwägungen gegen die Volksvertretungen nicht zum Grunde gelegen haben, sondern nur die eiserne Nothwendigkeit der Logik, zugleich die Ueberzeugung, daß derjenige, der dieses Palladium angreift, sich sein eigenes Grab nothwendig graben muß.

So steht die Sache, und nun was geschieht in diesem Jahre? Während ein Jahr vorher das Gegentheil ausgesprochen war, geht, nachdem der Herr Justiz-Minister, wie er uns mitgetheilt hat, auf seinen Befehl durch seine Staats-Anwalte den Angriff hat machen lassen, in diesem Jahre der Gerichtshof des Obertribunals von jener konstanten Ansicht aller Gerichtshöfe und seiner eignen ab und beschließt die Zulassung. Dieses merkwürdige Faktum, was einzig und allein dasteht in den Annalen der Gerichtshöfe, in den Annalen der Parlamente, dieses Faktum liegt uns nun heute vor Augen. Betrübend wirkt es auf uns als Volksvertreter, doppelt betrübend aber auf mich, da ich Mitglied des höchsten Gerichtshofes bin; denn jener Ueberzeugung, die der Herr Abgeordnete Gneist ausgesprochen hat, daß das, was hier auf eine wunderbare Art möglich geworden ist, doch dem Ansehen der Justiz in Preußen im Ganzen schadet, jener Ueberzeugung kann ich allerdings mich nicht verschließen.

Meine Herren! Ich komme da nun auf die Kompetenzfrage, die der geehrte Herr Vorredner, und mehrere Andere angeregt haben. Sie wollen nur den Herrn Minister angreifen. Sie tadeln, was der Herr Minister gethan, Sie sagen, es ist gegen die Verfassung, gegen den Art. 84., Sie wollen aber nicht, daß wir zugleich, wie wir gethan haben, in diesem Antrage aussprechen sollen, daß auch jener Beschluß des Strassenats des Obertribunals, der die Anklage zuließ, gegen die Verfassung sei. Meine Herren, ich kann keine Konsequenz hierin finden. Ist es richtig, was Herr Kollege Kannegießer eben gesagt hat, daß die Staats-Anwalte ihren Eid verletzen, wenn Sie einem solchen Antrage Folge leisten, ist das richtig, so ist auch derjenige als Helfershelfer dieser That anzusehen, der dasselbe thut.

(Sehr gut!)

Hätte der Herr Minister diese Hülfe nicht gefunden, so würden wir über die Sache hier nicht zu reden haben, denn die Gerichte hätten gethan, was ihre Pflicht ist, sie hätten die Anklage, die nicht vor sie gehört, auch wirklich von sich gewiesen. Der Herr Minister sagt nun, die Richter haben das Recht, die Verfassung auszulegen; die Verfassung ist ein Gesetz, sie kann wie jedes andere, in streitigen Sachen von den Gerichten ausgelegt werden. Niemand bestreitet dies, und wenn die Gerichte auch in Privatsachen, in dem Streite zwischen A. und B. über das Eigenthum ihre Kompetenz selbst feststellen, nach altem Deutschen Recht, wenn sie selbst über ihre streitige Kompetenz befinden müssen, so ist auch das ein Satz, der unbestreitbar ist. Aber, meine Herren, wir stehen hier auf einem ganz anderen Boden, als auf dem Boden des streitigen Privatrechts, wir stehen hier auf dem Boden unseres Rechtes als Abgeordnete, auf dem Boden des Rechtes dieses Abgeordnetenhauses, und daß das Ober-Tribunal oder irgend ein Gerichtshof in diesen Boden nicht eingreifen kann, ja, meine Herren, das ist uns wohl Allen klar. Was wäre ein Beschluß des Ober-Tribunals, der z. B. unsere Sitzungen hier suspendiren wollte, was wäre ein Beschluß des Ober-Tribunals, der gegen den Ordnungsruf des Präsidenten sich erhöbe, was auch möglich ist, was wäre ein Beschluß des Ober-Tribunals, der einen Abgeordneten, dessen Untersuchung wir suspendirt haben, zur Untersuchung ziehen wollte, der einen Abgeordneten in Haft lassen wollte, dessen Freilassung wir dekretirt haben? Er überschritte die Rechte des Richters und griffe in die Kompetenz des Hauses ein. Was wäre ein Beschluß des Ober-Tribunals, der den nach der Verfassung unverletzlichen König zur Verantwortung ziehen und verurtheilen wollte?

(Hört, hört!)

Nichts anderes ist dies, ganz dieselbe Unverantwortlichkeit, die dort dem Könige gegeben ist, dieselbe Unverantwortlichkeit ist dem freien Wort des Volkes gegeben, das aus unserem Munde erschallt. Wer hier eingreift, der ist nicht Richter mehr,

(Hört!)

der hat nicht den Anspruch mehr darauf, daß das ein Richterspruch sei.

(Bravo!)

Die heterogensten Gegenstände könnten ja zum Gegenstande des Richterspruchs gemacht werden. Ich will 'mal annehmen, das Ober-Tribunal wollte erkennen über die Legitimität des Kaisers Napoleon,

(Heiterkeit.)

über Dinge, die es ganz und gar nichts angehen, über Streitigkeiten in anderen Ländern: sind das Erkenntnisse? Nimmermehr hat man das für Erkenntnisse gehalten, sondern in allen Rechtsbüchern aller Welt heißt es: kompetent muß der Richter sein, innerhalb seines Kreises muß er entscheiden, sonst ist seine ganze Entscheidung gar nichts.

(Sehr gut!)

Meine Herren! das nun ist unser Spruch, das sagen wir, wenn man uns auch ins Gefängniß führt auf solche Sprüche hin. — Ja, der Herr Abgeordnete Wagener und der Herr Justiz-Minister haben darin eine Aufforderung zum Aufruhr gefunden. Man sieht schon, wohin es führt, wenn man der Interpretationskunst freien Zügel läßt gegen die Anträge, die von hier gestellt werden. Das wäre Ihnen wohl ein recht schönes Gaudium, wenn Sie die gesammten Antragsteller hier als Aufrührer behandelt sähen.

(Große Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, nach dieser neupreußischen Interpretationskunst ist Alles möglich, da hört überhaupt jeder Streit auf.

(Wiederholte große Heiterkeit.)

Wir haben ja noch kürzlich die Broschüre vertheilt erhalten von einem Koryphäen jener Partei, aus der wir sehen, wie widerwärtig denen die Verfassung ist, wie sie dieselbe Stück für Stück zerbröckelt haben und zerbröckeln wollen und sie nur anerkennen als ein ganz außerordentlich abgeschmacktes Ding, als ein nothwendiges Uebel, mit dem sie sich befassen müssen.

Ja, meine Herren, aus solchen Gesinnungen gehen solche Interpretationen hervor. Aber nennen Sie es doch nicht Interpretation oder Auslegung! Sagen Sie doch geradezu: Wir haben Leute, die bereit sind, diesen Artikel aus der Welt zu schaffen,

(Hört! hört!)

und da wir die Leute haben, so sind wir sehr vergnügt

darüber, und da wir wissen, daß sie uns nicht einsperren, so ist es uns sehr lieb, daß sie unsere Gegner einsperren.

(Große Heiterkeit.)

Herr Wagener hat gemeint, es wäre ein zweischneidiges Schwert. Ja das wäre richtig, wenn Diejenigen, die das Schwert führen, nicht Leute von Ihrem Schlage und Ihrer Partei

(zur Fraktion der Konservativen)

wären. Dann könnte es zweischneidig sein, so aber wird es immer nur einschneidig wirken. Denn wir **wollen** es nicht führen.

Es ist wohl eine ernste Sache, wenn wir dies aussprechen, aber wir müssen uns auch klar werden, was wir für einen Grund dazu haben. Wir treten hier ein gegen diese Imkompetenz des Gerichtshofes, der in die Rechte dieses Hauses eingreift.

Meine Herren! Ich will nur mit ein paar Worten sagen, daß ich schon selbst für meine Person in einem ähnlichen Falle gewesen bin. Im Jahre 1848, als es kein Disziplinargesetz gab, als also irgend eine Kompetenz dieser Art bei dem Ober-Tribunal durchaus nicht existirte, erhielt ich eine amtliche Zufertigung vom Präsidenten des Obertribunals, dem Minister v. Mühler, wonach mir mitgetheilt wurde, daß nach dem gefaßten Beschlusse ich wegen der Gesinnung, die ich in einer anderen Stellung, das heißt als Volksvertreter vertreten habe, von dem Gerichtshofe ausscheiden und damit eine Gemeinschaft, wie die Herren artig sagten, eine äußerliche Gemeinschaft lösen möge, die **innerlich** nicht existire. Meine Herren, ich habe das **nicht** gethan; ich habe aber auch offen und frei den einzigen Weg eingeschlagen, der mir zustand. Vor dem ganzen Lande habe ich in der Oeffentlichkeit dagegen Protest erhoben, ich **habe ihnen alle und jede Kompetenz bestritten**, dieses Ansinnen an mich zu richten und ich habe ihm keine Folge geleistet.

(Bravo! Links.)

Ich wußte sehr wohl, meine Herren, daß in dem Uebergange des absoluten Staates in den konstitutionellen, Männer, die ich sonst als Juristen und Menschen hoch verehren mußte, sich nicht so bald in jene bewegte Zeiten finden könnten und daß sie, wenn sie auch selbst im Kerne der Ansicht mit mir übereinstimmten, so doch in der Ausführung derselben von mir abwichen. Das wußte ich sehr gut. Die bei Weitem größere Zahl der Männer, die damals an der Verhandlung durch Schweigen oder sonst wie Theil genommen, deckt jetzt schon das Grab, es sind nur Wenige noch vorhanden. Ich aber bin geblieben im Obertribunal und habe mich nicht daran gekehrt. — Ich werde Ihnen eine Stelle meines Protestes vorlesen, die, glaube ich, auch vollkommen auf unsere Zustände paßt. Man hatte mir gesagt: mein Wirken würde das Recht und die Gerechtigkeit gefährden, darauf erwiederte ich:

„Dergleichen Andeutungen treffen, dessen können Sie gewiß sein, nicht den, gegen den sie ausgesprochen werden. — Aber von der andern Seite droht dem Lande die ernstliche Gefahr, wenn die Gerichtshöfe sich, uneingedenk ihres durch die Begrenzung würdigen Kreises in die Arena der politischen Bestrebungen einlassen, wenn sie die Nichtübereinstimmung der Ansichten, wenn sie den entschlossenen Widerstand eines Volksvertreters gegen das jeweilige konstitutionelle Ministerium als Grund der Entfernung aus dem Amte betrachten wollen! — Welche maßlose Servilität, welcher stete Wechsel der Richter, welche gänzliche Entwürdigung des Ansehens derselben würde davon die Folge sein! Wie könnte das Land den Richtersprüchen von Personen Vertrauen schenken, welche im konstitutionellen Staate der Unabhängigkeit entbehrten, die schon im absoluten für das Palladium der öffentlichen Sicherheit galt? Wie würde es sich entschließen können, richterliche Beamte, denen es früher so gern sein Vertrauen geschenkt, dann noch ferner zu Vertretern zu wählen?"

Und ich schloß mit Folgendem:

„Ich kann demnach auf den mir gemachten Vorschlag nicht eingehen. Ich habe die heilige Pflicht, mein Amt zu behaupten:

im Interesse des ganzen Richterstandes, im Interesse des höchsten Gerichtshofes selbst, im Interesse des bei der Rechtspflege betheiligten Publikums, im Interesse der Volksvertretung."

Meine Herren! Denselben Protest, und zwar ganz denselben — denn es handelt sich hier wieder von Meinungen, die Volksvertreter aussprechen — denselben Protest erhebt dieses Haus hoffentlich in seiner sehr großen Majorität und sagt, daß es auf solche Sprüche gar kein Gewicht legt. Jener Spruch war formell inkompetent, dieser Spruch ist formell rechtsungültig, als der Spruch eines Richters oder einer Person, die sich für einen Richter ausgiebt, „die aber außerhalb ihres durch die Begrenzung würdigen Kreises" schreitet, die es sich anmaßt, in den Wirkungskreis und die Rechte eines Faktors der Gesetzgebung einzugreifen.

Das sagen wir; aber warum müssen wir das sagen? Wir müssen es deshalb sagen, weil jede andere Auffassung von der Sache unsere Stellung hier zu einer höchst entwürdigenden machen würde. Wollten wir das annehmen, was verschiedene der Herren zu glauben scheinen, daß es res judicata sei, wie das Mitglied für Halle meint, wenn ich ihn richtig verstanden habe, daß wir uns dem unterwerfen müßten, daß also wir, die wir gewählt sind unter dem Privilegium des Art. 84., nicht mehr dies Privilegium besitzen, weil es für uns res judicata ist, von einem Gerichtshofe abgesprochen ist, daß wir daher unsere Reden und Verhandlungen danach einrichten müssen, — müßten wir das glauben, ja, meine Herren, dann sehe ich nicht ein, was uns übrig bliebe, die wir von ganz anderen Wählern mit ganz anderen Rechten gewählt sind, als: unser Mandat niederzulegen? Aber das glauben wir eben nicht. Wir halten jeden Spruch, jedes Erkenntniß und Alles, was daraufhin ergeht, für rechtsungültig und nichtig, und wenn wir uns ihm unterwerfen müssen, so weichen wir nur der Gewalt.

(Lebhafte Zustimmung.)

Wenn wir sagen, die Verfassung ist verletzt, wenn wir behaupten: der Art. 84. ist sonnenklar, wie der Herr Referent mit Recht gesagt hat, wenn dessenungeachtet eine unberechtigte Gewalt in die Disziplin eingreift, die lediglich und allein unserem Präsidenten über uns zusteht, wenn das der Fall ist, nun wie wird der Ausgang sein? Denken Sie es sich als möglich — Sie wissen es, ich neige mich weit mehr zum Optimisten als zum Pessimisten, aber wir müssen dabei keins von beiden sein, wir müssen die Sache einfach nehmen, wie sie einmal ist; denken Sie sich eine Ausführung im Großen und Ganzen als möglich, was würde die Folge davon sein? Keiner von uns kann sich vertheidigen, Niemand darf sich vor dem Gerichte anders vertheidigen, als indem er auf Art. 84. der Verfassung verweist, Niemand darf in das Materielle der Sache eingehen. Sie sehen, welches Ungeheuer von Prozedur wir da haben, Angeklagte, welche sich nicht vertheidigen dürfen, Angeklagte, die das Recht des Volkes aufgeben, wenn sie sich vertheidigen. Wie in aller Welt können Sie das annehmen? Es bleibt uns nichts Anderes übrig, als von der Schwelle dieses Hauses, wo das Volk vertreten wird, alle dergleichen völlig unberechtigten und verfassungswidrigen Eingriffe zurückzuweisen und das thut unser Beschluß.

(Bravo!)

Meine Herren! Die Sache ist schon zum Theil angeregt und ich will nur Weniges darüber hinzufügen, wie es möglich ist, daß dergleichen Beschlüsse entstehen, wie es möglich ist, daß z. B. wenn ein Straf-Senat am 11. Januar 1865 ein Prinzip auf die vollständigste Weise proklamirt hat in Folge eines Plenarbeschlusses eben dieses Senates, in diesem Jahre das Gegentheil hat entstehen können. Da kommen wir allerdings mit auf die Besetzung, da kommen wir auf das Institut der Hülfsarbeiter, da kommen wir dahin, daß die Besetzung der Gerichtshöfe und Senate wirklich nach den jetzigen Gesetzen in einer vollständig bodenlosen ungerechtfertigten Lage sich befindet. Das hat dieses Haus schon mehrfach anerkannt. Es kamen Klagen über Civilprozesse. Ich, der ich für die Unabhängigkeit der Justiz mein ganzes Leben so gut gekämpft habe, wie ich für die der Volksvertreter jetzt kämpfe, habe immer dagegen gesprochen und, meine Herren, dieses Haus hat mit Recht überall auch nur den Schein vermieden, darin eingreifen zu wollen, und das ist dasjenige, was von jenen Herren nun angeführt wird, um die Gewalt, die gegen uns ausgeübt wird, und gegen die wir Einspruch erheben, zu rechtfertigen! Wie hat man nun die Zusammensetzung bewirkt? Wenn von einem Beschluß, den ein Gerichtshof im Jahre 1853 gefaßt hat und der sich im 26. Bande der Entscheidungen des Obertribunals als maßgebend abgedruckt findet, abgewichen werden soll, so hat das doch den Sinn, daß für den Gerichtshof ein neues Prinzip für die Zukunft gefunden werden soll. Wie, meine Herren, können Sie es sich nun erklären, daß man zu diesem Zwecke zwei Hülfsarbeiter braucht? Ich habe davon keinen Begriff. Diese zwei Hülfsarbeiter werden gleich wieder abgehen, wenn der Landtag geschlossen ist. Ihre Funktion ist also gewesen, dazu beizutragen, daß die Arbeiten und die Rechte der Volksvertreter lahm gelegt werden.

(Hört, hört!)

Wenn sie das ausgeführt haben, so werden sie wieder weggeschickt, sie werden von andern Appellationsgerichten hergerufen, wie können sie da eine Garantie dafür geben, daß beim Tribunal ein wichtiges Prinzip festgesetzt werden sollte?

Meine Herren! So viel ich weiß, waren jene Hülfsarbeiter auch mit Vertreter derjenigen Herren des Gerichtshofes, die im Landtage beschäftigt sind, nicht von mir, denn mein Herr Stellvertreter ist ein anderer, er fungirt in dem Senat, in dem ich arbeite, aber von den Herren Reichensperger, Frech, Blömer, Jähnigen, ihrer vier. Die Hülfsarbeiter waren im Allgemeinen deputirt, um den Ausfall, der in den Arbeiten dieser Herren durch den Landtag entsteht, zu decken. Jene vier Herren aber, die ich Ihnen nannte, haben Alle auch selbst an jener Berathung Theil genommen.

(Hört, hört!)

Sie waren Mitglieder des Kollegii und doch waren zugleich diese beiden Hülfsarbeiter da, die ihre Stelle vertreten. Ich bitte Sie, meine Herren, in einer so hochwichtigen Frage, was soll das Land davon denken? Sie sehen die hohe Nothwendigkeit, daß das Organisations-Gesetz für das Ober-Tribunal, das schon so oft und so lange verlangt ist, daß das nun geschaffen werde. Ja, meine Herren, die gegenwärtige Regierung wird es uns freilich nicht geben. Der Herr Minister scheint sich darüber zu freuen, daß er diese Handhabe hat, die ihm in Ernennung der Richter frei steht, davon sind wir leider überzeugt. Aber signalisiren von der Tribüne müssen wir auch diese Maßregeln.

Meine Herren! Wenn wir uns dem unterwerfen wollten, wenn wir das als eine gesetzliche Autorität, als eine gesetzliche uns bindende Auslegung ansehen sollten, ja, da werde ich erinnert an eine Stelle, die im Egmont vorkommt. Der Herzog Alba sagt zu Egmont:

„Vom Volk fordere ich Gehorsam, und von Euch, den Ersten,"

— das wären jetzt die Volksvertreter —

„Rath und That zu dieser unbedingten Pflicht."

So formulirt sich wohl das Programm des jetzigen Ministeriums.

Aber was antwortet Egmont?

„Fordere unsere Häupter, so ist es mit einmal gethan. Ob sich der Nacken diesem Joche beugen, ob er sich dem Beile ducken soll, kann einer edlen Seele gleich sein."

(Lebhaftes Bravo.)

Vice-Präsident **v. Unruh**: Der Herr Abgeordnete Graf v. Wartensleben hat das Wort.

(Heiterkeit. — Ruf: Tribüne! Glocke des Präsidenten.)

Abgeordneter Graf **v. Wartensleben** (vom Platz): Meine Herren! Es ist wohl zum letzten Male, daß ich die Ehre habe, dieser Majorität entgegen zu treten, nicht etwa deshalb, weil ich nichts mehr zu sagen hätte — erst recht — sondern weil ich mich in dem moralischen Kampfe befinde, ob mein dem König und dem Vaterlande geleisteter Eid noch länger mit dem Eide auf die Verfassung verträglich ist.

(Ruf: Aha!)

In einem solchen Zustande, meine Herren, das werden Sie wohl einsehen, muß man vorsichtig handeln und ich werde dies thun.

Gestatten Sie mir nun, auf die heutige Sache einzugehen. Ich werde zunächst den juristischen Standpunkt beleuchten nach meiner bescheidenen ländlichen Auffassung, und dann übergehen zu der politischen Wirksamkeit dieser Sache für die Regierung, für die Kammer und für das Volk. Auf diese Weise werde ich wohl auch Gelegenheit finden, auf mehrere Einwürfe der Herren Vorredner etwas zu antworten. Meine Herren! Wenn ich die Verfassung ansehe und den Art. 84. lese, so besteht derselbe aus mehreren Passus. Es ist nicht der einzige, der darin steht, von dem hier immer gesprochen wird; in dem Alinea II. heißt es:

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden,

natürlich während der Sitzungs-Periode nur mit Bewilligung der Kammer. Es kommt also darauf an, zu untersuchen, ob in dem ersten Passus auch die Möglichkeit ausgeschlossen ist, ein mit Strafe belegtes Vergehen zu begehen; und meine Ansicht ist, daß das nicht der Fall ist. Ich glaube, daß man mit Worten Verbrechen begehen kann, und daß wir sehr nahe daran gewesen sind, wenn ich die Verhandlungen unserer Vorzeit und auch die Aeußerungen, die heute von der Tribüne gefallen sind, betrachte. Aber, meine Herren, daß der erste Passus, auf den Sie so großes Gewicht legen, die Bedeutung habe, welche Sie hineinlegen, nämlich daß wir für unsere Aeußerungen hier straflos seien, widerlegt sich meines Erachtens durch das, was der Herr Referent heute vorgebracht hat. Er hat uns ein großes Schreiben vom Dr. v. Ammon vorgelesen, in welchem derselbe ganz naiv erklärt, daß er der Verfasser dieses Artikels gewesen, und daß ihm gar nichts dabei eingefallen sei.

(Heiterkeit.)

Die Geschichte der Verfassung weist aber nach, daß der Abgeordnete Waldeck in der sogenannten Charte Waldeck wohl eine andere Fassung beliebt hatte, welche, wenn sie jetzt in der Verfassung stände, uns zwänge, heute mit ihm zu stimmen. Das ist die, daß für jede schriftliche oder mündliche Aeußerung keine Verantwortung stattfinden solle.

Dies, meine Herren, ist ein ganz großer Unterschied, und ich wundere mich nur, daß der kleine Demokrat Ammon dem Haupt-Demokrat Waldeck ins Handwerk gepfuscht hat,

(Heiterkeit.)

und daß er ihm nicht geradezu gefolgt ist, denn er war ja viel gescheuter als er. Ich würde mich wenigstens schämen, eine klare Bestimmung, selbst wenn sie mir entgegenstände, abzuändern; denn was unser Unglück ist, ist die Unklarheit und Ungewißheit unserer Verfassung, die vielleicht wegen ihrer Zweideutigkeit noch das ganze Land ins Unglück stürzt und als juristisches Machwerk ins Feuer geworfen zu werden verdient.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich gehe weiter und muß erklären, daß der Herr Referent ein glänzendes Beispiel der Auslegung vorgeführt hat, daß Meinung und Thatsachen eins sind. „Meinung," meine ich, und das Anführen einer „absoluten Thatsache" sind zwei ganz verschiedene Dinge. Eine Meinung können Sie haben über die Anschauung der Regierung, können auch meinetwegen glauben, daß sie die Verfassung verletzen will, das kann Ihre Meinung sein; aber wenn Sie sagen, sie verletzt die Verfassung in einem konkreten Falle, sie bricht ihren Eid, so ist das etwas anderes. Das ist straffällig.

(Größte Heiterkeit!)

Wenn ich z. B. sage, der Abgeordnete Frese wird mit Oesterreichischem Gelde bezahlt, dann würde ich eine Thatsache behaupten und dafür verantwortlich sein, sowohl dem Präsidenten des Hauses, als auch der Ehre des Abgeordneten; ich kann aber sagen, er schreibt seine Artikel so, daß er mehr im Oesterreichischen, wie im Preußischen Interesse handelt, so ist das eine Meinung. Das erste aber wäre eine Thatsache, deren Behauptung strafbar wäre, und die ich vertheidigen müßte und wo ich vor Strafe mich nur schützen könnte durch den Beweis der Wahrheit. Meine Herren, es ist also in dieser Sache dahin gekommen, wie mit allen anderen Dingen, daß Sie meinen, Sie haben Recht und wir meinen, wir haben Recht, und daß Sie uns durch Ihre Majorität unterdrücken. Nun, das wird einmal anders werden.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Gneist hat uns sehr viele Nüsse zu knacken gegeben,

(Heiterkeit.)

und ich will versuchen, ob ich etwas dazu beitragen kann, sie zu knacken. Erstens hat er sich als Professor der Geschichte hier habilitirt; er hat uns eingeführt in die 500-jährige Parlamentsgeschichte in England, wo so Alles recht gemüthlich abgegangen ist; blos einmal hat das Parlament die Richter bestraft. Nun, meine Herren, ich verzichte darauf, ihm irgend etwas hierauf zu erwidern, aber meine Erinnerungen zeigen mir doch, daß Jahrhunderte von diesen 500 Jahren durch Blutvergießen jeder Art befleckt sind. Wenn von den Richtern Englands die Rede ist, so hat er ganz vergessen, daß die Richter Englands nicht blos vom Könige ernannt werden, sondern auch abgesetzt und weggejagt werden können, daß aber der Preußische Richter ein unverantwortlicher Herr im Lande ist, der nicht abgesetzt werden kann.

Es kann also bei uns nicht vorkommen, daß die Unabhängigkeit des Richterstandes jemals in Frage gestellt werden kann. In dem Augenblicke, meine Herren, wo Sie den Richterstand Preußens in Frage stellen, in dem Augenblicke sprechen Sie ein Urtheil über sich selbst.

Meine Herren, dann hat der Abgeordnete Gneist noch angeführt, er würde verlangen und beantragen, daß die Gesetzgebung in Beziehung auf die Bildung der Gerichte geändert werde — das ist wenigstens das, was ich als praktisch aus seiner Rede entnommen habe. Nun, meine Herren, geben Sie uns unser altes Oberlandes-Gericht wieder, schaffen Sie die Kreisgerichte und die Kreisrichter wieder ab, wir werden das vertragen. Wie kommt es denn aber, daß die gegenwärtige Justiz sich so anders verhält gegenüber den alten, wie Sie sagen veralteten Ansichten? Das hat uns der Herr Professor Gneist auch gesagt, daß er zehntausend Schüler ausgebildet. Nun, wenn sie alle seine falschen Ansichten gewonnen haben, was würde da aus der Welt werden?

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete hat sich über das ganze Verhältniß, ich möchte sagen das Interpretationswesen der Verfassung ausgedrückt, daß es eine neupreußische Erfindung wäre. Der Ausdruck hat mir gefallen — somit scheint er ein großer Anhänger der Neuen Preußischen Zeitung zu sein.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, wie kommen wir denn zu diesen Erfindungen? doch nur ganz allein — wir wollen einmal sagen, wie wir es von Ihnen gehört haben — durch den Budget-Konflikt.

(Heiterkeit!)

Ich habe aber zu befinden, daß dieser budgetlose Zustand ein vollständig gesunder und verfassungsmäßiger ist,

(Große Unruhe!)

alleinige Folge Ihrer steten Verneinung.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Meine Herren! Ich bitte um Ruhe.

Abgeordneter Graf **v. Wartensleben** (fortfahrend): Meine Herren! Was die politische Wirkung für unsere Regierung betrifft, so muß ich ganz offenherzig gestehen, so ist vielleicht Niemand unter uns, der nicht diesen Beschluß mit einer gewissen Bangigkeit betrachtet hat, und wenn ich so sagen soll, mit einem gewissen Widerstreben. Wir sind auch Männer der Freiheit, und Niemand wird daran zweifeln.

(Heiterkeit! Zischen!)

Daß wir der Freiheit gemäß daher Ihrem Zwange gegenübertreten, müssen wir auch andrerseits ins Auge fassen und bedenken, daß der Schuh sich einmal umkehrt. Die Hauptsache ist, daß man Geschichte bei Professor Gneist studirt. Besser aber ist es für die Regierung, daß sie keine Angriffe macht, die sie nicht fest behaupten kann, also die Anklage auf das geringste Maß beschränkt, damit die Maßregel nicht zu einer Waffe gegen die Regierung werde.

Ich möchte Sie auch noch darauf aufmerksam machen, daß ich nicht glaube, daß Ihr Beschluß einen moralischen Erfolg haben dürfte, ich glaube vielmehr er wird gänzlich in der Luft hängen bleiben. Hätten Sie gesagt: „wir protestiren gegen diese Sache," so wäre das ein Manneswort gewesen und man hätte nichts dagegen gesagt. Unsere Anschauungen sind verschieden von den Ihrigen. Daß Sie aber von Ihrem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch machen, das ist Ihre verdammte Pflicht und Schuldigkeit —

(Heiterkeit.)

aber Ihre Angriffe sind blinde Schüsse in die Luft, das taugt nichts. Sie protestiren wiederum gegen die Rechtsgültigkeit des Verfahrens und protestiren zugleich in Ihrem Antrage, daß ähnliche Angriffe gegen Ihre Mitglieder ergehen möchten. Nun, meine Herren, angenommen, daß ein Erkenntniß gegen den Abgeordneten Twesten erginge; daß er für strafwürdig gefunden würde und er müßte auf

einige Monate meinetwegen ingespundt werden, er wird dann drei Monate eingesetzt und es steht dann das „von Rechtswegen" darunter und es bleibt gültig. Sie sollten es sich doch überlegen, ehe Sie dazu schreiten, und dem Volke solche machtlose Puppe vorführen, so etwas geht spurlos unter.

Sein Recht wahren, ist männlich, aber man muß es nur in einer Weise thun, in der man nicht sein Unvermögen und seine Nullität darthut. Das halte ich nicht für Recht, und ich würde an Ihrer Stelle diesen Passus streichen. Beziehungsweise endlich die politische Wirkung auf das Volk. Bis jetzt ist der Preußische Richterstand, Gott sei Dank, in hohen Ehren da, so daß jeder Mann vor jedem Richter den Hut abzieht und ihn respektirt. Wenn ich einen Prozeß verliere, wo ich verschiedene Erkenntnisse habe, kann ich da unterschreiben von Verstandeswegen? aber es steht von **Rechtswegen** darunter, und das Gesetz hat entschieden und das wird allgemein anerkannt. Wo wollen Sie die Achtung vor dem Richter hinbringen, wenn Sie als Richter selbst gegen den Beschluß des Obertribunals protestiren, Ihre Gründe mögen sein wie sie wollen. Was der Abgeordnete Waldeck beispielsweise von der Besetzung der Gerichte gesagt hat, so meine ich, das kümmert uns Leute auf dem Lande gar nicht. Wir wissen nicht, wie die Kommissionen bei den Kreisgerichten zusammengesetzt sind. Sie schreiben „von Rechtswegen" darunter, und ziehen die Sporteln ein. So geht es auch mit dem Obertribunal. Wo soll aber die Achtung im Lande herkommen, wenn Sie das oberste Tribunal, welches seit Jahrhunderten in Achtung steht, heruntersetzen? Sie wissen, daß die Ansichten auch im Obertribunale mit der Zeit wechseln. Es ist doch möglich, daß selbst von den zehntausend Richtern Ihrer Partei, die durch Herrn Dr. Gneist herangebildet sind, einmal welche hineinkommen, dann werden die Ansichten andere sein; und Ihre Ansichten im Obertribunal Vertretung finden und Sie im Rechte sein. Wir aber werden dann keinen Protest dagegen erheben. Glauben Sie nicht, daß diese Waffe, die sich jetzt gegen die Abgeordneten, die hier angeklagt sind, richtet, auch uns treffen könnte? — Ich und meine Partei werden uns Ihnen dann gern preisgeben. Sie sollen aber keinen Vortheil davon ziehen; wir führen bessere Waffen, das Recht. Sie haben, so lange ich hier bin, nur immer den Standpunkt der Verneinung angenommen: Ich erinnere Sie hierbei daran, daß einst ein großes Volk, welches einst die Christenheit von dem Untergang errettete, und seine Fahnen an der Ostsee wehen ließ, unterging wegen des nie pozwolam (ich will nicht) das Polnische Volk. Es weiß, was die ewige Verneinung für eine Strafe nach sich zieht. Verwerfen Sie Ihren Antrag, kehren Sie um, und versuchen Sie es einmal mit dem Jasagen — Sie kommen weiter.

(Heiterkeit.)

Vice-Präsident **v. Unruh:** Es sind zwei Anträge auf Vertagung der Debatte eingegangen von den Herren Abgeordneten Laßwitz und Gringmuth. Diejenigen, welche diesen Antrag auf Vertagung unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist erfolgt. Auf der Rednerliste stehen noch eingetragen für den Antrag des Referenten die Abgeordneten Twesten, Richter, Schulze (Berlin), Wachler, Dr. Möller, Dr. Virchow, Lasker, Meibauer, van der Straeten, v. Saucken (Gerdauen), Dr. Paur, André, gegen den Antrag die Abgeordneten v. Gottberg, Hahn (Ratibor) und v. Blankenburg.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche die Vertagung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Vertagung ist angenommen.

(Präsident Grabow übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Meine Herren! Zur persönlichen Bemerkung, wie ich glaube, hat der Herr Abgeordnete Dr. Frese das Wort erbeten. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Frese** (Minden) [vom Platz]: Meine Herren! Ich durfte wohl erwarten, daß das Präsidium Anlaß nehmen würde, von der Aeußerung des Grafen Wartenslebens gegen mich, von der ich zuerst nicht glauben konnte, daß sie überhaupt gegen ein Mitglied dieses Hauses gerichtet sei, Notiz zu nehmen. Der Abgeordnete Graf Wartensleben hat durch seine Rede eben wieder bewiesen, was das Haus von ihm zu denken hat; er steht auf einem Standpunkt nach dieser Rede, wo meine Verachtung aufhört und mein Mitleid anfängt.

(Bravo!)

Seine über mich auch nur bedingungsweise ausgesprochene Behauptung erkläre ich für eine bubenhafte Infamie!

(Große Bewegung.)

Präsident: Dem Herrn Abgeordneten muß ich bemerklich machen, daß sein Ausdruck, wenngleich er angegriffen war, und mit Unrecht von dem Herrn Grafen v. Wartenslebens angegriffen war, doch unparlamentarisch gewesen ist.

Es hat nunmehr das Wort der Herr Abgeordnete v. Unruh zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **v. Unruh** (vom Platz): Meine Herren! Es ist für vollkommen zulässig erachtet worden, — und ich bin auch der Meinung, daß es vollkommen zulässig ist, — daß von Seiten des Herrn Referenten ein Beispiel aufgestellt worden, um einen bestimmten Fall klar zu machen. In ganz ähnlicher Weise hat der Abgeordnete Graf Wartensleben einen einzelnen Abgeordneten herausgegriffen, und hypothetisch Aeußerungen gemacht. Ich glaubte nicht in diesem Falle, die Aeußerung in Bezug auf den Herrn Grafen Wartensleben anders als hypothetisch auffassen zu müssen. Es wird Niemand auf den Gedanken kommen, daß der Abgeordnete Frese mit Oesterreichischem Gelde bezahlt worden sei.

Präsident: Wäre ich vorhin an dieser Stelle gewesen, ich hätte ganz entschieden die Ansicht des Herrn Vize-Präsidenten v. Unruh getheilt. Ich glaube, daß unter den obwaltenden Umständen der Herr Abgeordnete Dr. Frese solche Erklärung nicht abzugeben hatte. Wir wissen ja Alle, was wir von jenen Aeußerungen zu denken haben.

Der Herr Abgeordnete Dr. Frese hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Frese** (Minden) [vom Platz]: Ich erlaube mir, dem Herrn Präsidenten meinen Dank zu sagen.

Präsident: Die Tagesordnung ist erledigt. Nach der Tagesordnung hat der Herr Abgeordnete Wagener noch das Wort zu einer persönlichen Bemerkung erbeten. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin) [vom Platz]: Meine Herren! Ich bin aus der vorigen Session dem Herrn Abgeordneten für Saarbrücken noch eine Erklärung schuldig. Ich glaube, mich dieser Verpflichtung nicht entziehen zu sollen. Ich habe in der vorigen Session die Behauptung ausgesprochen, die damals von dem Herrn Abgeordneten für Saarbrücken bestritten wurde, daß er gelegentlich seiner

Hierherberufung eine Erklärung in Bezug auf seine politische Thätigkeit abgegeben habe. Ich muß nach den von mir angestellten Ermittelungen annehmen, daß ich unrichtig berichtet worden bin. Ich nehme jene Behauptung hiermit zurück,

(Bravo!)

und bedaure, dieselbe ohne vorherige Beweis-Erhebung ausgesprochen zu haben.

Präsident: Es kommt darauf an, daß wir die nächste Sitzung bestimmen. Ich schlage vor, morgen um 10 Uhr Plenar-Sitzung zu halten und als einzigen Gegenstand auf die Tagesordnung zu stellen: die Fortsetzung der heutigen Diskussion.

(Pause.)

Das Haus ist damit einverstanden. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 30 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Digitized by Google

Achte Sitzung

am Sonnabend, den 10. Februar 1866.

Ein Mitglied ist in das Haus neu eingetreten. — Eingegangene Adressen. — Fortsetzung der Schlußberathung über den Antrag der Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck und Genossen.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 10 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Am Ministertische befinden sich: die Herren Staats-Minister Graf v. Bismarck, v. Bodelschwingh, v. Roon, v. Selchow, Graf zur Lippe und Graf zu Eulenburg.

Präsident: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Bureau zu ihrer Einsicht aus. In der heutigen Sitzung führt zu meiner Linken der Herr Abgeordnete Parisius (Gardelegen) das Protokoll, zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete Dr. Ziegert die Rednerliste. Seit der gestrigen Sitzung ist in das Haus eingetreten und der I. Abtheilung zugeloost der Herr Abgeordnete Dr. Hüffer.

Es sind drei Adressen an das Haus eingegangen und zwar: von den liberalen Wahlmännern der Stadt Marienburg, von 245 Wahlmännern der Stadt Königsberg und von dem Vorstand des 2. Berliner Wahlbezirks, die sämmtlich gegen den Beschluß des Ober-Tribunals vom 29. Januar dieses Jahres protestiren. Ich lege diese Adressen auf dem Bureau des Hauses zu Ihrer Einsicht aus, trete nunmehr in die Tages-Ordnung ein, ersuche den Herrn Referenten wiederum neben mir Platz nehmen zu wollen, und ertheile in Folge der gestrigen Rednerliste dem Herrn Abgeordneten Twesten das Wort für den Antrag der Herren Referenten.

Abg. **Twesten:** Meine Herren! Wenn ich in dieser Angelegenheit das Wort nehme, so geschieht dies nicht, obwohl, sondern zum Theil gerade weil ich persönlich bei der Sache betheiligt bin. Denn ich halte es unter Umständen für vollkommen erlaubt, eine oratio pro domo zu halten; es könnte nach den jetzigen Verhältnissen vielleicht auch eine Rede contra domum werden.

(Heiterkeit.)

Denn Sie werden mir, hoffe ich, zugeben, meine Herren, daß ich gegenüber den Aeußerungen, die bei dieser Sache im Herrenhause gefallen sind, als man dort im vorigen Jahre dieses Haus vor sein Forum zog, speciell über Herrn Dr. Gneist und mich — man bediente sich dort der Ausdrücke „fanatische, schamlose, scheußliche Aeußerungen,"

(Heiterkeit.)

„Lügen und Verläumdungen, Nichtswürdigkeiten und Niederträchtigkeiten,"

(Hört! hört!)

— und andererseits gegenüber dem Versuche persönlicher Einschüchterung durch Bedrohung mit rechtswidriger Gewalt — daß ich mich heute wohl von den gewöhnlichen und üblichen Rücksichten einigermaßen frei halten darf.

(Zustimmung.)

Ich werde Ihnen auch einige Personen nennen. Im Ganzen mißbilligt man das auch unter uns noch häufig; ich meine aber, in der Lage, in welcher wir uns befinden, ist es nothwendig — nicht etwa, meine Herren, um mir eine persönliche Genugthuung zu verschaffen, sondern besonders aus dem Grunde, weil in dieser Frage das moralische Element schwer ins Gewicht fällt. — Ich berufe mich dafür auf eine berühmte Autorität. Junius sagt in seinen Briefen:

„Maßregeln und nicht Männer ist der gewöhnliche Ruf angeblicher Mäßigung. Das ist eine elende Heuchelei, von Schurken ausgebracht und unter Narren in Umlauf gesetzt."

(Sehr richtig!)

„Was hilft es, absurde Bestrebungen oder verderbliche Tendenzen aufzudecken, wenn man zuläßt, daß die Menschen, welche rathen und ausführen, nicht blos straflos ausgehen, sondern ihren Einfluß behaupten und uns mit der Gunst ihres Königs insultiren?"

Er zitirt Pope dafür:

„Abstrakte Laster zu bekämpfen, ohne Personen anzutasten, mag ein ungefährlicher Kampf sein, aber es ist ein Kampf gegen Schatten."

Meine Herren! Wir haben es hier nicht mit Schatten zu thun, sondern mit sehr reellen Dingen. Die Anträge und die Zornausbrüche im Herrenhause, die Schmähungen und Verdrehungen der konservativen Presse bestätigen mir die Wirkung der Worte, welche ich im vorigen Jahre über die Justiz-Verwaltung gesprochen habe.

(Sehr richtig! Sehr wahr!)

Die thatsächlichen Zusammenstellungen, die daran geknüpften Folgerungen und Betrachtungen waren unbequem. Es war in der That ein erhebender Moment für die Preußische Justiz, als die Gerichts-Präsidenten im Herrenhause, die Herren Uhden, Götze, v. Zander, Graf Rittberg, einer nach dem anderen aufstanden und sich ihre Integrität attestirten.

(Hört! Hört!)

Es erinnert mich das an Guizot, als sein Ministerium der Wahlkorruption beschuldigt war, und er sich vor seine Wähler hinstellte mit der Frage: est-ce que vous sentez corrompus?

(Heiterkeit.)

Aber im vorigen Jahre, meine Herren, glaubten noch Viele, und zwar nicht blos die Herren v. Below, v. Senfft-Pilsach, Uhden, Götze, sondern auch freisinnige Männer, an deren Achtung mir gelegen ist, daß meine Anklagen übertrieben seien, mindestens meine Ausdrücke zu hart.

Nun, meine Herren, mit diesem jetzigen Beschlusse ist, denke ich, die Probe auf meine Rechnung gemacht.

(Sehr gut! Sehr wahr!)

Das Ober-Tribunal hat meine kühnsten Erwartungen übertroffen.

(Stürmischer Beifall links.)

Man hat sich demaskirt.

Ja, meine Herren, so weit hat das Regiment der Grafen Bismarck, Eulenburg und zur Lippe den höchsten Gerichtshof des Landes gebracht, daß er nicht mehr blos den Gesetzen und der Verfassung des Landes — das sind wir längst gewöhnt, — daß er auch den eigenen, noch kürzlich

wiederholten Beschlüssen Hohn spricht. Der Herr Referent hat Ihnen gestern alle die Urtheile vorgeführt, die das Ober-Tribunal selbst gefällt hat in seinem Kriminal-Senat, und in seinem Disziplinar-Senate über die Fälle, die zu seiner Kognition gediehen sind, in Betreff der in diesem Hause gehaltenen Reden. Der letzte Fall, der Fall des Herrn Abgeordneten v. Lyskowski, hat erst im vorigen Jahre stattgefunden. Die gegen Herrn v. Lyskowski verhandelten Akten sind mir nicht bekannt; aus einer anderen Sache aber, die an demselben Tage verhandelt worden ist, am 11. Januar 1865, habe ich die Namen konstatirt, die Namen der Richter, welche damals im Kriminal-Senate anwesend waren. Es waren dies der Präsident v. Schlieckmann, die Ober-Tribunalsräthe Frech, Goltammer, Heffter, v. Helleben, v. Tippelskirch und Kühne. Alle diese Herren waren auch in der Sitzung vom 29. Januar dieses Jahres anwesend; sie haben alle mit alleiniger Ausnahme der Herren Frech und Goltammer am 29. Januar dieses Jahres für die Regierung gestimmt.

(Hört, hört! Links!)

Meine Herren! Im vorigen Jahre war es der Regierung gleichgültig; es handelte sich damals um die angebliche Beleidigung eines Landraths. Es ist auch nicht eine bloße Konjektur, daß es der Regierung gleichgültig war. Nach dem Abdruck des Ober-Tribunalsbeschlusses in Oppenhoff's Rechtssprechung des Ober-Tribunals hat damals der General-Staatsanwalt selbst auf die Zurückweisung der Anklage angetragen. Jetzt — jetzt, nachdem die Presse zum Schweigen gebracht, sollte auch die Tribüne verstummen. Die Regierung traf alle Anstalten, einen Beschluß gegen das Abgeordnetenhaus herbeizuführen. Derselbe General-Staatsanwalt beantragte die Einleitung der Anklage, und alle die Richter, von denen damals mindestens die Majorität gegen die Einleitung gestimmt haben muß, stimmten jetzt für die Regierung.

(Hört, hört!)

Der Präsident Götze supponirte mir im Herrenhause die Ansicht, die ehrenwerthen Männer des Ober-Tribunals setzten sich neuerdings zusammen, und beriethen, wie sie in sündhafter und böswilliger Weise die Gesetze verdrehen könnten. Eine so kindische Vorstellung habe ich nicht von der Sache.

(Hört! und Heiterkeit!)

Meine Herren, ich bin lange genug in großen und kleinen Collegien bekannt gewesen und mit einer sehr großen Zahl Preußischer Beamten in allen Stellungen, um ziemlich genau zu wissen, wie es in solchen Dingen hergeht. Es handelt sich nicht um abstrakte Theorien, es handelt sich um konkrete Fälle. Wenn der Regierung daran gelegen ist, daß von einer langen Praxis, von einer feststehenden Auslegung der Gesetze abgegangen und eine neue Interpretation an die Stelle gesetzt werde, dann werden neue Möglichkeiten aufgestellt; es wird über Unzuträglichkeiten, Ungeheuerlichkeiten geklagt, die Nothwendigkeit einer anderen Entscheidung urgirt, Gesichtspunkte aller Art werden geltend gemacht —; Staatsanwälte, Präsidenten, vielleicht Minister sprechen mit Einzelnen umher, die Stimmung wird gemacht!

(Hört! hört! Sehr wahr!)

Von dem Präsidenten von Schlieckmann wird gesagt, daß er schon in der Zeit, als er noch Vicepräsident des Ober-Landesgerichtes in Naumburg war, sehr wohl verstand, auf die erkennenden Richter einzuwirken.

(Hört! hört!)

Ein Fall der Art ist gerichtlich konstatirt worden.

(Hört! hört!)

Meine Herren! Nicht alle Richter antworten in solchen Fällen, wie der Präsident Seguier auf die rechtswidrigen Zumuthungen des Restaurations-Ministers Peyronnet: „La cour rend des arrêts et non pas de services." Sie leisten Dienste; das wiederholt sich zu allen Zeiten. Freilich könnte sich die rechtsverachtende Gewalt nicht am Ruder erhalten, wenn sich ihr nicht die servile Ehrlosigkeit zur Verfügung stellte.

(Bravo! Sehr gut!)

Im vorliegenden Falle hat Ihnen Herr Dr. Gneist bereits das Bild entrollt, wie es speziell in dieser Sache hergegangen ist. Ich wiederhole nur kurz. Zuerst erscholl der Nothschrei im Herrenhause, dem hier der Antrag des Herrn v. d. Heydt sekundirte; es folgten die Deklamationen über unerhörte Ausschreitungen, unerträgliche Mißbräuche. Gerade wie einst in den Zeiten des Absolutismus gegen die Preßfreiheit, so wurde jetzt gegen die Redefreiheit in diesem Hause deklamirt. In der Justiz-Kommission des Herrenhauses, — es waren dort fünf Mitglieder des Ober-Tribunals anwesend — tauchte dann zuerst die Ansicht auf, die Absicht des Art. 84. der Verfassung sei eine andere gewesen. Die Kommission hielt aber dennoch eine Aenderung der Gesetzgebung für nothwendig und trug darauf an. Im Plenum des Herrenhauses ging man bereits einen Schritt weiter; man beantragte, die Regierung möge mit den bestehenden Gesetzen den Ausschreitungen der Redefreiheit entgegentreten. Wenige Tage vorher rief uns der Herr Minister-Präsident in diesem Saale zu: „Verklagen können wir Sie nicht," im Herrenhause sagte er: „Wir werden es versuchen."

(Hört, hört!)

Nun, es ist versucht und es ist gelungen. Die Richter des Kriminal-Senates für die ostländischen Provinzen stimmten die Mitglieder des Rheinischen Senates nieder, aber es mußte noch eine Majorität beschafft werden.

(Bewegung.)

Der Präsident Uhden sendete noch zwei zuverlässige Hülfsarbeiter in den Kriminalsenat,

(Heiterkeit! Hört, hört!)

und nun war die Majorität von einer Stimme gewonnen. Eine Stimme genügte, um ein Grundrecht der Verfassung außer Kraft zu setzen; und das geschah im Widerspruch mit allen anderen Gerichten, die bisher mit dieser Frage befaßt worden, im Widerspruch mit den eigenen früheren Entscheidungen des Kriminalsenats.

Die Herren Minister können in der That triumphiren über ihre Erfolge, aber mögen Sie (zu den Ministern gewendet) Ihre Richter mit allen Orden des Preußischen Staates behängen, Ihre Sterne decken die Wunden nicht, welche diese Männer ihrer Ehre vor der Mit- und Nachwelt geschlagen haben,

(Stürmisches Bravo.)

leider aber nicht blos **ihrer** Ehre, sondern auch der Ehre ihres Vaterlandes.

(Hört, hört! und lebhaftes Bravo.)

Der Herr Graf Bethusy-Huc beantragt, zur Tages-Ordnung überzugehen über den Antrag, den die Majorität dieses Hauses gestellt hat, weil wir den Beschluß des Obertribunals seinem Wortlaut nach noch nicht kannten. Der Herr Justiz-Minister hat ähnlich uns vorgehalten, daß Wortlaut und Motive fehlten, es sei ein Kampf im Finstern. Ja, meine Herren, ich würde sehr gern über den Beschluß des Obertribunals sprechen, wenn er mir vorläge; aber dem Rathe, bis dahin die Verhandlungen auszusetzen, daß wir den Beschluß kennen, dem Rathe können wir nicht folgen,

denn es ist sehr möglich, daß wir ihn gar nicht zu sehen bekommen, so lange wir hier sind,

(Sehr richtig.)

und es ist nicht möglich, zu dem Angriff auf die Privilegien des Hauses zu schweigen, es von dem Zufall abhängig zu machen, ob wir den Beschluß kennen lernen. Die Sache selbst ist auch von dem Herrn Justiz-Minister nicht bestritten, sie ist notorisch, sie ist bezeugt. Das Obertribunal hat die Einleitung strafrechtlicher Untersuchungen, wegen Reden, die in diesem Hause gehalten worden sind, beschlossen, und das genügt uns. Auf die Motive brauchen wir nicht neugierig zu sein. Was die Bedeutung des Art. 84. der Verfassungs-Urkunde selbst betrifft, meine Herren, so glaube ich, ist er so klar, daß es den gesunden Menschenverstand beleidigt, noch erst deduziren zu wollen, daß unter ausgesprochenen Meinungen eben alle Aeußerungen begriffen sind. Ein ehrwürdiger Richter des Preußischen Staates, der in vielen Kreisen weit bekannte Geheimerath v. Ammon bezeugt, daß bei der Abfassung und bei der Revision der Verfassung Niemand etwas Anderes gedacht hat; er weist die jetzigen Distinktionen und Reservationen als eines ehrlichen Mannes unwürdig zurück.

(Hört, hört!)

Damals wurden keine Deutelungen versucht. Nach der jetzigen Ausführung des General-Staatsanwalts Grimm, der nach Ammons Zeugniß von der Absicht der Verfassungsbestimmung genaue Kenntniß hatte, bedeutet der Art. 84. in der That nichts mehr, als:

Wo überhaupt Aeußerungen straflos sind, da sollen auch Abgeordnete nicht bestraft werden.

(Hört, hört!)

Ja, meine Herren, es giebt eine Sophistik des bösen Willens, vor der Nichts feststeht,

(Sehr wahr!)

aber Recht und Ehre weisen sie zurück,

(Sehr gut!)

die Freiheit des Wortes ist in unserer Verfassung garantirt. Ebenso ausdrücklich, ebenso unzweideutig, wie May in seinem Handbuche über das englische Parlament, drücken sich auch Deutsche Staats-Rechtelehrer über diese Frage aus. Ich erlaube mir, Ihnen nur zwei von besonders konservativen Gesinnungen vorzuführen. Der alte Heidelberger Zachariae sagte: Es sei ein Widerspruch, Mitglieder der Parlamente, die an der gesetzgebenden Gewalt theilnehmen, zur Verantwortung zu ziehen; sie nehmen, soweit sie in dieser Eigenschaft handeln, an der Unverantwortlichkeit der souverainen gesetzgebenden Gewalt Theil. Und Professor Zöpfl folgert, daß Ständemitglieder wegen keiner über System oder Organe der Regierung gethane Aeußerungen vor Gericht gezogen werden können, außer in den Fällen, in welchen die Verfassung dies ausdrücklich anordnet oder zuläßt. Solchen Lehren und der ausdrücklichen positiven Bestimmung unserer Verfassung gegenüber zieht man nun mit Berufungen auf gefährliche Privilegien, auf rechtswidrige Formen, auf nicht gewollte Straflosigkeit zu Felde; mit solchen Gründen kann man freilich jedes Gesetz in die Luft sprengen, es möge gefaßt sein, wie es will. Ich gebe ja zu, jedes Recht kann gemißbraucht werden; ein politisches Recht, welches gar keinen Mißbrauch zuläßt, meine Herren, das wäre allerdings sehr harmlos, aber es wäre auch vollkommen werthlos. Wird nicht die Macht der Exekutive häufiger gemißbraucht, als jede andere Macht, und fällt es darum Jemand ein, die Exekutive selbst abschaffen zu wollen? Haben nicht gekrönte Häupter blutige Frevel verübt? Will man darum das Königthum beseitigen? Ich meine in der That, meine Herren, etwaige Ausschreitungen parlamentarischer Redefreiheit haben eine sehr geringe Gefahr; wirkliche Mißbräuche dieser Art korrigiren sich selbst.

(Ruf: Sehr wahr!)

Als der alte Obrist Sibthorp im englischen Unterhause die Minister eine infame Räuberbande titulirte,

(Heiterkeit.)

da lachte man darüber, aber es fiel Niemand ein, ihn deshalb zur Untersuchung zu ziehen oder die Nothwendigkeit gerichtlichen Einschreitens daraus deduziren zu wollen. Ja, meine Herren, selbst in dem Kaiserlichen Frankreich, als dort im vorigen Jahre die Thronbesteigung des Kaisers ein Verbrechen genannt wurde,

(Hört, hört!)

ist es Niemandem eingefallen, die Redefreiheit der Abgeordneten anzutasten. Hier aber schreit man noch bei jeder Ausschreitung, der Staat sei in Gefahr, er könne nicht bestehen, wenn nicht ein Riegel vorgeschoben werde. In England ist auch außerhalb des Parlaments jede Kritik von Amtshandlungen und Beamten faktisch vollkommen straffrei, die Strafklage steht zu, aber es fällt Niemandem ein, sich dem öffentlichen Gelächter durch eine Anklage solcher Art auszusetzen. Selbst der code pénal kennt nicht unsere Strafrechts-Paragraphen von Haß und Verachtung, von entstellten Thatsachen, von Schmähungen und Verhöhnungen obrigkeitlicher Anordnungen oder von Einrichtungen des Staats. Nur unsere alten büreaukratischen, der Oeffentlichkeit abgeneigten Gewohnheiten haben die Praxis eingeführt, daß bei uns um so leichter Beleidigungen angenommen werden, wenn es sich um Beamten oder Behörden handelt, daß hier die Praxis eine besonders strenge ist; und nach der neuesten Praxis der Gerichte ist es kaum noch möglich, der Regierung bei irgend einer ihrer Handlungen eine Rechtswidrigkeit oder eine Zweckwidrigkeit vorzuwerfen, ohne dem Strafrichter zu verfallen,

(Zustimmung.)

und ich möchte wissen, unter welchen anderen Gesichtspunkten man Menschen oder Maßregeln angreifen könnte, als unter dem: sie verstoßen wider das Recht, oder sie handeln gegen politische Einsicht und Zweckmäßigkeit.

Dem gegenüber klingt es in der That wie eine bewußte Ironie, wenn der General-Staatsanwalt in seinem Requisitorium sagt, der parlamentarischen Redefreiheit drohe bei der Unabhängigkeit unserer Gerichte keine Gefahr.

(Heiterkeit.)

Hier müssen die Beschwerden des Landes rückhaltlos zur Sprache gebracht werden, hier müssen alle Handlungen der Regierung und ihrer Organe beurtheilt und verurtheilt werden dürfen. Der General-Staatsanwalt Grimm will Strafbarkeit der Reden der Abgeordneten eintreten lassen, wenn die inkriminirte Meinungsäußerung entweder nicht zur Sache gehört, oder wo strafbare Absicht anzunehmen ist. Nun, meine Herren! ich denke in der That, wo entweder Aeußerungen zur Ausführung eines Rechts direkt und unzweifelhaft gehören, oder wo festgestellt wird, daß eine strafbare Absicht nicht anzunehmen ist, da schützt bereits das gewöhnliche Strafgesetz,

(Sehr wahr!)

und ich denke daher, meine vorherige Aeußerung ist vollkommen gerechtfertigt: bei dieser Deduktion sind Aeußerungen in diesem Hause nur dann straffrei, wenn sie überhaupt straffrei sind.

(Sehr richtig!)

Nun, meine Herren, denken Sie die Konsequenzen, wenn

dieser Beschluß wirklich zur Ausführung kommt. Nach jeder Session hätten sich die Mitglieder dieses Hauses wegen dessen, was sie hier nach bestem Wissen und Gewissen gesprochen, durch die Instanzen vor den Strafgerichten zu vertheidigen; auf jede Session würde eine Anzahl von Prozessen folgen, so zahlreich, vielleicht noch zahlreicher wie gegenwärtig die Preßprozesse. Denn darüber dürfen wir uns nicht täuschen, wollte man hier mit der strengen Waage der jetzigen Preußischen Gerichtspraxis wägen, so würde Keiner von uns, der jetzt hier spricht, so gut von der einen, wie von der andern Seite des Hauses frei sein von der Möglichkeit einer strafrechtlichen Untersuchung.

Nun die weitere Konsequenz: die Verbreitung der Reden ist straffrei, die Reden selbst sollen bestraft werden; an die Kriminal-Untersuchung würden sich sehr bald und ganz naturgemäß auch Disziplinar-Untersuchungen wider die Beamten im Hause schließen. Von der konservativen Seite wurde gestern gemeint, die Sache könne sich auch gegen sie wenden; nein meine Herren! das kann sie nicht,

(Zustimmung.)

so lange Sie die Gewalt haben wird sich die Gewalt nicht gegen Sie wenden, und wenn wir die Gewalt hätten, dann würde es unsere erste Sorge sein müssen, diese Anwendung überhaupt für alle Zeit unmöglich zu machen.

(Sehr wahr!)

Die Sache ist also ausschließlich gegen uns gerichtet: wir werden in Zukunft, und nicht blos in Zukunft, sondern wenn es dem Herrn Justiz-Minister beliebt, die stenographischen Berichte der letzten 5 Jahre studiren zu lassen, auch für die Vergangenheit lediglich von der Gnade des Herrn Grafen zur Lippe abhängig sein.

(Sehr richtig!)

Dann ferner, meine Herren, denken Sie sich den Eindruck, wenn hier ein Minister aufsteht und erklärt: dem Vorredner werde ich nicht antworten, das wird mein Staatsanwalt nach der Session besorgen.

(Heiterkeit.)

Der Herr Justiz-Minister hat gestern beinahe so gesprochen,

(Sehr wahr!)

er hat schon gedroht in Bezug auf den Antrag, der von uns eingebracht ist und auf die Reden, die in Folge dieses Antrages gehalten werden könnten. Der Minister des Innern könnte dem Justiz-Minister zu Hülfe kommen und eine Ueberwachung dieses Hauses durch Schutzmänner eintreten lassen;

(Sehr gut!)

er könnte die Abgeordneten, als auf der That ergriffen, auf dieser Tribüne verhaften lassen. —

(Sehr gut! Heiterkeit. Bewegung.)

Meine Herren! Könnte die Würde einer parlamentarischen Versammlung, eines gesetzgebenden Körpers dabei bestehen? könnte noch von der Erfüllung legislatorischer Funktionen überhaupt die Rede sein? Verfolgungssucht und Parteifanatismus könnten einen solchen Beschluß ins Leben rufen; auszuführen ist er nicht, wenn überhaupt ein parlamentarisches Wesen bestehen soll.

Meine Herren! Darüber, daß der Beschluß des Ober-Tribunals ein Eingriff in die garantirten Rechte dieses Hauses enthält, daß er den Bestimmungen der Verfassung widerstreitet, darüber ist in diesem Hause und, ich glaube auch, im Lande sehr selten eine Meinungsverschiedenheit zu finden. Im vorigen Jahre nahmen auch die Herren v. d. Heydt und Genossen noch den unantastbaren Schutz des Art. 84. der Verfassung als unzweifelhaft feststehend an; wie die Herren jetzt denken, darüber wage ich nach den gestrigen Auslassungen noch keinen bestimmten Schluß zu ziehen. Nur gegen den zweiten Theil des von den Herrn Referenten befürworteten Antrages ist ein Zweifel vorhanden. Man sagt: dieser Antrag enthält einen Eingriff in die Funktionen der Gerichte, wir seien nicht competent, einen Ausspruch des höchsten Gerichts für rechtsungültig zu erklären. Die Herren Kanngießer und Genossen in ihrem von dem Herrn Rohden wieder aufgenommen Amendement wünschen den Antrag wesentlich gegen den Herrn Justiz-Minister gerichtet. Nun, meine Herren, ganz unzweifelhaft trägt ja der Herr Justiz-Minister als intellektueller Urheber und Extrahent des Beschlusses, wie er gestern selbst gesagt hat, die erste Schuld an demselben; er kann auch in jedem Augenblicke seinen Staatsanwalt anweisen, ähnliche Anklagen nicht mehr zu erheben; wenn er uns aber gestern sagte, wir hätten doch nicht über die Ueberschreitung der Kompetenz geklagt, als die Entscheidungen des Ober-Tribunals anders ausgefallen seien,

(Heiterkeit.)

so finde ich das in der That eine sehr wunderbare Deduktion.

(Sehr richtig!)

In den früheren Entscheidungen, meine Herren, hat das Ober-Tribunal unsere Kompetenz anerkannt und erklärt, daß der Kriminalrichter nicht kompetent sei —

(Sehr wahr! Heiterkeit.)

gerade so lautet der Beschluß in Sachen des Herrn v. Lyskowski — ein Landtagsmitglied kann wegen keiner im Hause gemachten Aeußerung strafrechtlich verfolgt werden, da er für solche Aeußerung nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäfts-Ordnung zur Rechenschaft gezogen werden kann. Hier, meine Herren, hat das Gericht anerkannt, daß es nicht kompetent sei. Jetzt behauptet es, es sei kompetent; mit diesem Beschluß greift es in unsere Kompetenz ein, und deshalb haben wir diesen Eingriff zurückzuweisen. Ob es sich um eine einleitende Verfügung oder um ein definitives Erkenntniß handelt, darauf, meine Herren, kommt es nicht an. Ich kann der Unterscheidung des Herrn Dr. Mommsen nicht beitreten, daß ein Unterschied zu machen sei zwischen vorläufigen Beschlüssen und Erkenntnissen. Wir dürfen uns über die Sache nicht täuschen. Bleibt die Lage des Landes, wie sie jetzt ist, so wird diesem vorläufigen Einleitungsbeschluß ein damit übereinstimmendes Erkenntniß folgen, so sicher wie der Donner auf den Blitz. Wir werden auch gegen ergehende Erkenntnisse unsere Stellung zu wahren haben. Wir müssen uns jetzt darüber klar machen, welche Bedeutung ein solches Erkenntniß haben wird. Denn ehe wir das nächste Mal zusammentreten, wird ein solches Erkenntniß ergangen sein. Freilich könnte ja in Zukunft ein solcher Grundsatz durch einen entgegenstehenden Beschluß des Obertribunals wieder beseitigt werden; das ließe sich sofort erreichen, wenn ein anderer Justiz-Minister entweder eine andere Zusammensetzung der Senate innerhalb des Obertribunals vornähme, oder wenn er einige andere Hülfsarbeiter hineinkommandirte.

(Hört, hört!)

Aber ich denke, meine Herren, das hieße der Gerechtigkeit Hohn sprechen; das hieße, den Justiz-Minister in Preußen souverän machen. Es ist nicht möglich, daß der Art. 84. der Verfassung unter dem Herrn v. Bernuth gälte, und unter dem Herrn Grafen v. d. Lippe außer Kraft gesetzt würde. Man wendet ein, wir müßten uns der richterlichen Entscheidung unter allen Umständen fügen. Gewiß, meine Herren, die ganze Möglichkeit des Rechtsstaats beruht auf

der Achtung vor jeder Staatsgewalt. Aber, meine Herren, auf der Achtung der Staatsgewalt innerhalb ihrer Kompetenz und nicht weiter.

(Hört, hört!)

Wir haben die Schranken der richterlichen Thätigkeit zu respektiren, aber die Gerichte auch die unsern.

(Hört, hört!)

Nicht, weil uns das Erkenntniß nicht gefällt, wie man gesagt hat, oder, wie man es würdiger ausdrücken könnte, weil der Grundsatz eines Erkenntnisses unserer rechtlichen Ueberzeugung widerstreitet, nicht deshalb. In diesem Falle würde nur eine Kritik eintreten von der ich immer wünschte, daß sie nur Einzelne übten, nicht aber das Haus durch einen Ausspruch; denn das Haus ist kein Kollegium von Rechtsverständigen, es hat keine Rechtsgutachten abzugeben, sondern darum, weil dieser Beschluß des Ober-Tribunals außerhalb seiner Kompetenz liegt, darum steht uns der Einspruch zu, darum haben wir das Recht und die Pflicht, es für rechtsungültig zu erklären; das müssen wir aussprechen einem Erkenntniß gegenüber, so gut wie einer einleitenden Verfügung. Einem Richterspruch innerhalb der richterlichen Kompetenz werden wir uns immer fügen, auch wenn er unseren Ansichten widerstreitet. Ich frage aber, ist wirklich jede richterliche Entscheidung unantastbar? Wenn das Ober-Tribunal ausdrücklich ein Gesetz außer Kraft setzen wollte, oder wenn es — ich muß den Fall ausführlich erörtern, auf den gestern schon angespielt worden ist — wenn das Ober-Tribunal trotz des Art. 43 der Verfassung, welcher die Person des Königs für unverletzlich erklärt, sich beikommen ließe, den König von Preußen zur Untersuchung zu ziehen, wenn es gegen den Regenten des Landes ein Strafurtheil fällen wollte, würden Sie wirklich annehmen, daß der Souverän sich rechtlich einem solchen Ausspruch zu unterwerfen hätte? würde dies der eingefleischteste Verehrer der richterlichen Gewalt annehmen? Ich sage: Nein! Aber der Artikel 43. ist nicht heiliger als der Art. 84.;

(Bravo! Sehr wahr!)

sie stehen in derselben Verfassung, außerhalb welcher es kein Recht und keine Befugniß in diesem Lande giebt, weder für die Krone, noch für das Volk.

(Bravo!)

Wie die unverletzliche Person des Regenten unter allen Umständen, so ist die Person der Mitglieder des Landtages wegen ihrer in den Häusern des Landtages gehaltenen Reden unbedingt und für alle Fälle den Strafgerichten entzogen. Die Gerichte haben keine Kompetenz. Wollten sie eine solche geltend machen, sei es gegen den Art. 43., sei es gegen den Art. 84., so würden ihre Entscheidungen nicht mehr Ausfluß der richterlichen Gewalt sein, sondern revolutionäre Akte;

(Bravo! Sehr wahr!)

Akte der Gewalt, gegen welche die Selbsthülfe Recht ist.

(Bravo!)

Wir wissen sehr wohl, meine Herren, daß unser Protest, in welche Form wir ihn kleiden, für den Augenblick keinen Erfolg haben wird der bestehenden Gewalt gegenüber; aber wir werden auf diesen Protest zurückkommen.

Der Herr Justiz-Minister hat gestern gemeint, man könnte in unserem Antrage, in unserem zu fassenden Beschlusse eine Aufforderung zur Widersetzung finden. Meine Herren, das berührt die Frage, in wieweit Beamte zum Gehorsam verpflichtet sind. Bereits im vorigen Jahrhundert haben namentlich die beiden Moser sehr entschieden und bestimmt darauf hingewiesen, daß der Gehorsam der Beamten nur innerhalb des Landesrechtes und der Verfassung verlangt werden könne. Heutigen Tages hebt der Professor Walter in Bonn es stark hervor, daß passiver Widerstand, Ungehorsam auch Seitens der Beamten gegen ungerechtfertigte und gesetzwidrige Anordnungen nicht blos Recht, sondern auch Pflicht sei.

(Bravo!)

Robert Mohl drückt sich in sehr herber Form über die Frage aus; spricht von „niederträchtig," wenn Beamten blinder Gehorsam auch gegen verfassungswidrige Befehle angemuthet werden könnte und sagt: „Ein Schurke verkauft sich an das Unrecht!"

(Sehr gut!)

Meine Herren! Ich hoffe, es werden sich auch in Preußen Beamte finden, die, wenn die Frage an sie herantritt, ob sie der beschworenen Verfassung, oder einem verfassungswidrigen Befehle, sei es des Ministers, sei es des Gerichtes Folge leisten sollen, ihre Wahl nach ihrem Gewissen treffen werden, wenn sie auch wissen, daß sie damit ihre Existenz als Beamte auf das Spiel setzen.

Die Engländer haben bereits vor 300 Jahren in solchen Fällen eine Aushülfe gefunden, als sie das rechtskräftige Erkenntniß gegen Richard Strode durch einen Akt der gesetzgebenden Gewalt für null und nichtig erklärten. Sie haben dies Mittel wiederum in Anwendung gebracht, als sie noch nach 50 Jahren es für nothwendig hielten, das Erkenntniß gegen Elliot und Hollis zu kassiren; ich denke, wir werden auch einmal ein Mittel finden. Der Code pénal kennt eine Aushülfe, indem er die Absetzung gegen Richter verhängt, welche sich in die Funktionen der gesetzgebenden Gewalt einmischen. In England können Richter auf übereinstimmenden Antrag beider Häuser durch die Krone entsetzt werden, also durch gemeinsames Handeln der drei Factoren der Gesetzgebung. Unsere Verfassung kennt eine solche Aushülfe nicht. Wir könnten vielleicht einmal dahin kommen, nach Art der englischen bill of attaindor auch durch Akte der Gesetzgebung rechtswidrigem Vorgehen der Richter ein Ende zu machen. Wir könnten künftig ein Gesetz erlassen, durch welches jeder Versuch, die Privilegien der Häuser des Landtages anzutasten, für nichtig und strafbar erklärt würde. Nur gegen einen Ausweg müßte ich mich ganz bestimmt erklären: das wäre der Ausweg, den Art. 84 der Verfassung deklariren zu wollen.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, einen solchen Antrag würde ich als eine Beleidigung gegen die Würde dieses Hauses zurückweisen.

(Bravo!)

Durch einen dreisten Angriff auf diesen Artikel können wir uns nicht dahin drängen lassen, eine unzweifelhafte Bestimmung erst zu deklariren.

(Sehr gut!)

Die Geschichte der letzten Jahre lehrt allerdings, daß es unsrer Verfassung an den nothwendigen Garantieen fehlt. Hier ist der Punkt, wo es sich künftig zeigen muß, ob es Ernst werden soll. Der Rechtszustand des Landes darf nicht für alle Zeit von dem guten Willen der jeweiligen Gewalt abhängig bleiben. In diesem Felde müssen wir hier einen Merkstein aufrichten, jede Verfügung, woher sie komme und welcher Art sie sei, für ungültig erklären und das durchsetzen, wenn die Zeit dazu kommt. Es ist keine andre Verständigung und kein andrer Ausgleich möglich. Es muß sich, wenn diese Frage zu ihrer definitiven Entscheidung kommt, auch hier in diesem Punkte zeigen, ob es Ernst werden soll; dann werden sich vielleicht Manche trennen, es wird ein Unterschied eintreten zwischen denen, welchen wiederum eine blos verfassungsmäßige Praxis genügen

könnte, auf die Gefahr hin, daß diese Praxis abermals nach kurzer Zeit Schiffbruch litte, und zwischen Denen, welche unbedingt und rücksichtslos auf festen Garantieen bestehen werden.

Meine Herren! Wenn die Regierung selbst nicht blos den gegenwärtigen Augenblick ins Auge faßte, wenn sie ein wenig hinaus dächte über die Gegenwart an die Zukunft unsres Staats, dann, meine ich, könnte ihr selbst bei diesem ihrem letzten Erfolge bange werden.

(Sehr gut!)

Konnte sie wirklich glauben, daß eine Thatsache dieser Art, welche in England schon vor Jahrhunderten den Staat erschütterte, hier spurlos vorüber gehen könnte? Grade solche Angriffe, die erschüttern die Gegenwart, die verwirren die Zukunft. Die Regierung hat allerdings Alles für sich: sie hat die Autorität des Königlichen Namens, sie hat Geld und Kanonen, sie hat Polizei und Gerichte, aber Eins hat sie gegen sich, das Gewissen des Preußischen Volks.

(Lebhaftes Bravo!)

Thatsachen, wie sie hier vorliegen, die rufen die Opposition der ehrlichen Leute hervor,

(Sehr wahr!)

und eine solche Opposition, die behält auf die Länge immer Recht.

(Sehr richtig!)

Solche Thatsachen rufen die staatsgefährliche Stimmung des Pessimismus hervor, sie treiben auch ruhige Männer in die Gedanken hinein, daß es uns vielleicht nicht mehr beschieden sei, Tage des Friedens zu erleben, sondern höchstens noch Tage der Rache.

(Bewegung und Zustimmung.)

Für uns, meine Herren, für uns ist mit diesem Beschluß allerdings eine neue Phase eingetreten. Dieser Beschluß heftet fortan Jeden von uns mit seiner persönlichen Ehre an die Sache des Landes.

(Anhaltendes Bravo!)

Wir müssen jetzt erklären mit einem streitbaren Dichter des Mittelalters:

Feig ist, wem Kampflust mag erkalten,
Wer ruht, wenn Uebermüth'ge schalten,
Eh' sie mit Freveln eingehalten.

(Bravo!)

Man wird uns hier finden, entschlossen, unsere eigene Person nicht zu schonen, sondern sie rücksichtslos einzusetzen,

(Bravo! links.)

wenn es das Recht und die Ehre und die Zukunft unseres Vaterlandes erfordert;

(Bravo! links.)

aber ich denke, entschlossen nicht blos zu leiden, sondern auch zu handeln, wenn der rechte Augenblick kommt,

(Wiederholtes, lebhaftes Bravo! links.)

und dieser Augenblick wird kommen! Wenn es noch etwas bedürfte, uns der Zukunft sicher zu machen, so wären es gerade Vorgänge dieser Art;

(Sehr richtig! links.)

denn solche Versuche pflegen die letzten zu sein;

(Sehr wahr! links.)

die Tage, in denen Karl I. die Parlamentsmitglieder verhaften wollte, waren die letzten seiner Autorität in London,

(Hört, hört!)

und Manuel wurde durch Gensdarmen aus der Kammer geführt, aber nicht die Tribüne brach zusammen, sondern der Thron.

(Hört, hört! links. Bewegung.)

Mag unsere Verfassung nun keinen Halt gewähren gegen die juristischen und moralischen Ungeheuerlichkeiten, mit denen man jetzt den konstitutionellen Staat in den Absolutismus zurückzudrängen sucht, wir können sicher sein, ein verfassungsmäßiges Staatsleben wird uns wiederkehren und mit ihm auch die Freiheit und die Würde dieser Tribüne. Dann, meine Herren, wird es unsere Schuld sein, wenn abermals die nothwendigen Garantien der Zukunft ausbleiben; aber ich hoffe, meine Herren, dann werden wir uns der gegenwärtigen Entscheidung des Obertribunals und unseres heutigen Beschlusses erinnern.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister Graf **zur Lippe:** Meine Herren! Sie werden mir glauben können, daß es mir nach den Angriffen die gegen meine Person und gegen die Gerichte dieses Landes abermals erhoben worden sind, schwer wird, mit der vollen Ruhe zu antworten. Aber auch ich stehe mit meiner Person und mit meiner Ehre für meine Amtshandlungen ein.

(Beifall rechts.)

Erlauben Sie mir mit einigen Bemerkungen, vielleicht nicht unmittelbar auf das Verletzendste selbst einzugehen.

Es ist wiederholt hervorgehoben worden, daß der höchste Gerichtshof einen Rechtssatz umgestoßen, an den er früher konsequent festgehalten habe, es ist hervorgehoben worden, daß allerhand Mittel angewandt seien, um das Resultat herbeizuführen.

Meine Herren! Der Herr Referent hat Ihnen ein Erkenntniß des Disziplinarsenats vorgelesen oder ein paar Gründe daraus und den Beschluß in der Untersuchungssache gegen Herrn von Lyskowski. Bisher hat noch kein Mitglied des Hauses den Beschluß des höchsten Gerichtshofes in der Sache gegen Aldenhoven erörtert und gerade die Fassung und Motivirung dieses Beschlusses mußte zu der Annahme führen, daß die Frage über die Tragweite des Art. 84. der Verfassungs-Urkunde in dem höchsten Gerichtshof noch nicht definitiv zum Austrag gebracht sei.

(Abgeordneter Dr. Virchow: „Und dazu braucht man Hülfsarbeiter!")

Ich bitte zu konstatiren, daß mich der Herr Abgeordnete Virchow unterbrochen hat durch die Worte: „Dazu braucht man Hülfsarbeiter." Ich werde darauf zurückkommen, aber ich glaube den Anspruch in diesem Hause zu haben, daß wenn ich rede, man mich auch ruhig reden läßt.

(Sehr wahr! rechts.)

In der Untersuchungssache gegen Aldenhoven war der erste Erwägungsgrund folgender, und ich bitte um die Erlaubniß dies zur Kenntniß des Hauses und des Landes auch verlesen zu dürfen.

„In Erwägung, daß Art. 84. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zwar nicht alle Aeußerungen eines Abgeordneten in der Kammer der strafgerichtlichen Verfolgung entzieht . . ."

Ich habe gesagt, ich werde den ersten Erwägungsgrund verlesen, weil auf diesen ersten Erwägungsgrund bisher noch

nicht rekurrirt worden ist; ich weiß sehr wohl, daß der letzte Erwägungsgrund wieder anders lautet,

(Heiterkeit.)

und wegen dieser Differenz in der Motivirung oder vielmehr aus dieser Differenz in der Motivirung ging meiner Meinung nach hervor, daß verschiedene Ansichten sich über die Frage Geltung verschafft hatten und daß eine definitive Lösung der Frage noch nicht eingetreten war. Auch dieser Beschluß ist damals von dem Plenum der beiden Abtheilungen des Strafsenats gefaßt worden.

Als es sich nun darum handelte, ob auch auf den Antrag, der im Herrenhause gestellt war, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten sei, war zuerst die Frage festzustellen, was ist bei uns Rechtens? und dieser Beschluß des höchsten Gerichtshofes schien die Frage, was bei uns Rechtens sei, noch nicht definitiv gelöst zu haben, und ich glaube, es war das loyalste Verfahren, was eingeschlagen werden konnte, wenn die Staats-Regierung ihre Meinung der des höchsten Gerichtshofes unterstellte und ihre Entschließung davon abhängig machte, wie der höchste Gerichtshof über den Art 84. entscheiden werde.

Ich komme auf die Zusammensetzung des Ober-Tribunals und muß auf das zurückkommen, was der Herr Abgeordnete für Mansfeld gestern gesagt hat. Als ich die Ehre hatte, in das Amt zu treten, fand ich bei dem höchsten Gerichtshofe mehrere Hilfsarbeiter; sie waren deshalb nöthig, weil, wie die Herren aus der Budget-Kommission wissen, im Jahre 1862 der Civilpensionsfonds noch nicht für illimitirt erklärt war und darum häufig die Besetzungen namentlich bei dem höchsten Gerichtshofe nicht sofort erfolgen konnten, als die betreffenden Stellen erledigt waren. Ich habe es immer für einen Uebelstand angesehen, wenn die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes nicht alle definitiv angestellt waren. Ich rechne es mir zum Verdienst an, daß ich mit dahin gewirkt habe, daß der Pensionsfonds für die Civilbeamten für illimitirt erklärt worden ist. In der Budgetberathung von 1863 ist die Sache zuerst zur Sprache gekommen, und es ist dadurch die Möglichkeit geschaffen worden, die Stellen bei dem höchsten Gerichtshofe sofort nach ihrer Erledigung definitiv zu besetzen, und es ist im Jahre 1863 dahin gekommen, daß sämmtliche Stellen bei dem Ober-Tribunal definitiv besetzt wurden und sich bei dem höchsten Gerichtshofe kein Hilfsarbeiter befand. Es kommen Umstände und Verhältnisse vor, in denen es nöthig wird, Hilfsarbeiter einzuberufen; es sind das Krankheiten, andauernde Krankheiten, längere Beurlaubungen, es sind das die Fälle, in denen die Mitglieder des Tribunals nach dem ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte ein Mandat in diesem Hause annahmen; dann sind Hilfsarbeiter nöthig. So lange der Herr Abgeordnete Gneist gegen diese Bestimmung der Verfassung, wonach die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes ein Mandat annehmen und hier im Hause thätig sein können, so lange er nicht gegen die Natur ankämpft, wird es nothwendig bleiben, unter gewissen Umständen Hilfsarbeiter bei dem höchsten Gerichtshofe anzustellen. Hilfsarbeiter werden unter solchen Umständen dem Tribunal zugewiesen, und es ist Sache des Präsidenten, die Hilfsarbeiter zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Es ist Sache des Präsidenten und des Kollegiums in der zur Entscheidung eines einzelnen Falles konstituirten Sitzung die eigene Legitimation zu prüfen; ich habe keine Einwirkung darauf.

Wenn darauf hingewiesen wird, daß die Senate des Ober-Tribunals willkürlich zusammengesetzt werden können, meine Herren, so will ich mich darauf beschränken, Ihnen zu erklären, daß, so lange ich im Amte bin, eine Versetzung eines Mitgliedes aus den Kriminal-Senaten des Ober-Tribunals, so viel ich mich in diesem Augenblicke erinnere, von mir nicht angeordnet worden ist.

(Sehr gut! in der konservativen Fraktion.)

Der Herr Abgeordnete Twesten hat hier auf der Tribüne ausgesprochen, die Minister sprächen umher, die Stimmung im Tribunal werde gemacht. Das ist in Beziehung auf meine Person eine absolut falsche Behauptung. Ich habe mit keinem Mitgliede des Kriminal-Senats des Ober-Tribunals über die Frage vorher und nachher gesprochen; ich weiß heute noch nicht, wer an der Sitzung alles Theil genommen hat,

(Heiterkeit.)

ich weiß nicht, worauf der Beschluß schließlich gerichtet ist, ich kenne seine Motivirung nicht. Ich weiß nicht, wo der Herr Abgeordnete Twesten das Alles hernimmt.

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Twesten hat gesagt, die servile Ehrlosigkeit hätte sich der Regierung zur Verfügung gestellt. Einen beleidigenderen Ausdruck gegen die würdigen Mitglieder des höchsten Gerichtshofes kenne ich nicht. Sie werden der Servilität beschuldigt ohne einen Grund.

(Bravo! in der konservativen Fraktion. Widerspruch.)

Meine Herren! Ich bin zu bewegt, um in parlamentarischen Ausdrücken mich über solche Beschuldigungen weiter aussprechen zu können; aber Eins muß ich noch hervorheben. Der Herr Abgeordnete Twesten hat gesagt, wir behingen die Richter mit allen Orden des Preußischen Staats.

(Heiterkeit und Widerspruch.)

Ich kann mich vielleicht in dem Ausdruck irren.

(Ruf: „wenn!")

Es wird mir das Wort „wenn" zugerufen; ich will auf diese hypothetische Beleidigung eingehen.

Ich will also zunächst einmal konstatiren, daß gestern im Hause eine hypothetische Beleidigung vorgekommen ist zwischen Mitgliedern des Hauses. Der Herr Präsident hat dem hypothetisch Beleidigten eine gereizte Stimmung zu gute gehalten. Sie haben aber gehört, wohin diese gereizte Stimmung geführt hat, und das wird doch wohl für die Zukunft eine Warnung sein, sich überhaupt solcher hypothetischen Beleidungen zu bedienen. Ich glaube, das parlamentarische Verhandeln hört auf, wenn man sich dieser Redefloskeln bedient, um einem Anderen etwas Unangenehmes zu sagen. Der Herr Referent in dieser Sache hat, glaube ich, mir gegenüber auch eine solche hypothetische Beleidigung gebraucht. Meine Herren, ich halte diese Art der Diskussion für keine gute; ich glaube nicht, daß eine gute Sache mit solchen Mitteln unterstützt wird.

Also der Herr Abgeordnete Twesten will gesagt haben: „wenn die Richter mit allen Orden des Preußischen Staates behängt werden." Meine Herren! Die Minister behängen Niemand mit einem Orden;

(Heiterkeit.)

das ist eine Prärogative der Krone.

(Anhaltende Unruhe.)

Ich hätte erwartet, daß der Herr Abgeordnete Prärogative der Krone hier nicht in die Diskussion ziehen würde.

Ich erlaube mir noch, auf einige Aeußerungen, die gestern hier vorgekommen sind, hier einzugehen.

Es ist von Besetzung der Stellen die Rede gewesen, von den Kommissionen. Wer die Verpflichtung hat, Seiner Majestät Personen zur Beförderung vorzuschlagen, hat eine schwere Verpflichtung. Es ist eine sorgfältige Prüfung nothwendig zu solchen Vorschlägen. Ich glaube, ich bin bei allen Vorschlägen zu Ernennungen von Mitgliedern des höchsten Gerichtshofes im höchsten Grade sorgfältig gewesen.

(Sehr wahr! und Heiterkeit links.)

Ich will Männer im höchsten Gerichtshofe haben, die nicht der wechselnden öffentlichen Meinung sich fortwährend hingeben, wie ein schwankendes Rohr hin und her getrieben wird,

(Heiterkeit.)

Männer von ehrenhaftem Charakter, die des Eides, den sie geleistet haben, fortwährend eingedenk sind.

(Bravo! aus der konservativen Fraktion. Stimme links: „Auch des Eides auf die Verfassung?" Heiterkeit.)

Solche Männer habe ich vorgeschlagen.

Daß der höchste Gerichtshof in Abtheilungen zerfällt, liegt eben im Umfang der Geschäfte. Das Auskunftsmittel, welches das Mitglied für Mansfeld vorgeschlagen hat, würde, wenn es weiter verfolgt würde, sich wahrscheinlich als unpraktisch herausstellen.

Der Herr Abgeordnete hat aber weiter gesagt: „Das weiß aber jeder Mensch, daß unter viertausend Richtern und Hülfsrichtern immer sich drei, fünf oder sieben Kommissarien finden werden, die in jedem gewünschten Sinne entscheiden. Es ist auch das eine der härtesten Beleidigungen, die den Gerichten des Landes zugefügt werden konnte.

(Unruhe.)

Es wird vorausgesetzt, daß sich fortwährend Menschen finden, die ihres Eides nicht eingedenk sind, —

(Ja! Ja! links, Zischen von der konservativen Fraktion.)

welche die Charakterfestigkeit nicht haben, die ich an ihnen voraussetze. Es wird vorausgesetzt, daß solche Kommissionen gesucht werden; ich habe sie nicht gesucht.

Ich will noch auf einen Punkt zurückkommen.

In den Diskussionen ist immer darauf Bezug genommen worden, daß der Art. 84. der Verfassungs-Urkunde ganz klar sei. Es muß auffallen, daß, nachdem in dem Verfassungs-Entwurfe, welcher der National-Versammlung vorgelegt worden ist, gesagt ist, daß die Meinungen der Mitglieder der National-Vertretung straflos bleiben sollen, doch in dem Gesetze vom 23. Juni 1848 etwas Anderes gesagt worden ist. Der §. 1. des letzteren Gesetzes besagt:

> „Kein Mitglied der Versammlung kann für seine Abstimmungen oder für die von ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter ausgesprochenen Worte und Meinungen in irgend einer Weise zur Rechenschaft gezogen werden."

Durch das Verbindungswort „und" wird dokumentirt, daß man unter Meinungen an sich noch nicht Worte verstanden hat.

(Große Heiterkeit links.)

Man hatte es also für nothwendig erachtet, die ausgesprochenen Worte ganz generell für straffrei zu erklären. In der späteren Verfassungs-Urkunde hat man dies weggelassen und die Straflosigkeit auf die ausgesprochenen Meinungen beschränkt, und aus den Aeußerungen des Abgeordneten Kisker geht hervor, daß eben seine Absicht war, durch die Restriktion auf Meinungen würde die Straflosigkeit für Worte im Allgemeinen noch nicht sanktionirt. Ich habe geglaubt, besonders darauf aufmerksam machen zu müssen, weil der Unterschied zwischen dem Gesetz von 1848 und der jetzigen Verfassungs-Urkunde meiner Meinung nach noch nicht genug hervorgehoben worden ist. Was ist aber unter dem Schutze dieses Gesetzes vom 23. Juni 1848 entstanden? Das hat uns der Herr Abgeordnete für Bielefeld gestern gesagt. Es ist nicht möglich gewesen, Mitglieder der Nationalversammlung wegen eines bestimmten Beschlusses, wegen bestimmter Aeußerungen vor Gericht zu verfolgen. Es ist zur damaligen Zeit, im November 1848, mit vollem Bewußtsein die Brandfackel der Anarchie in das Land geschleudert worden; das Land hat sie nicht aufgenommen, das Land hat der Nationalversammlung mit Nein geantwortet, und der Bruch des Rechtsbewußtseins hat gerade darin bestanden, daß es vermöge dieses Gesetzes von 1848 nicht möglich gewesen ist, den Versuch, das Land der Anarchie Preis zu geben, mit Strafe zu belegen. Das ist der Erfolg des Gesetzes von 1848 gewesen. Wollen Sie in der Geschichte weiter nachsehen, was der Erfolg gewesen ist, daß in den neunziger Jahren in Frankreich eine vollständige Redefreiheit auf der Tribüne existirte? Es führte bis dahin, daß auch der, der einer anderen Meinung, als der von der Majorität getheilten, verdächtig wurde, guillotinirt wurde. Vor solchen Zuständen wollen wir bewahrt sein.

(Heiterkeit. Unruhe.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Gottberg hat das Wort gegen den Antrag des Herrn Referenten.

Abgeordneter **v. Gottberg:** Ich habe die Reden des Herrn Abgeordneten von Mansfeld stets mit großem Interesse angehört. Mit besonderer Aufmerksamkeit aber habe ich gestern denjenigen Vortrag, den er uns über Englische Geschichte gehalten hat, verfolgt, da er denselben ja besonders an die konservative Partei gerichtet hat. Der Zeitpunkt zu dieser Vorlesung für uns war allerdings ein sehr günstiger, denn zu einer anderen Zeit würde er uns wahrscheinlich nicht unter der Zahl seiner Zuhörer finden. Er mag es mir indessen nicht übel nehmen, wenn ich bemerke, daß ich aus seinem Vortrage etwas besonders Neues nicht gelernt habe. Daß nämlich die kleine, aber mächtige Partei des großen Grundbesitzes in England es endlich dahin gebracht hat, die alleinige Herrschaft im Staate zu erlangen, die Macht des Parlaments zu stabiliren und die Macht des Königthums bis auf die äußerste Grenze zurückzuschrauben, das, meine Herren, ist uns nicht unbekannt gewesen. Wir haben aber daraus nur die Lehre entnommen, daß man es im Preußischen Staate nicht ebenso machen soll, wenn man nicht die Königliche Macht derjenigen Befugnisse ganz und gar noch entkleiden will, die ihr in der Verfassungs-Urkunde vorbehalten sind. Wir glauben dies um so mehr, als wir uns bewußt sind, daß bei uns in Preußen diejenigen Rechte, welche der Krone abgerungen werden, nicht an die mit Grundbesitz angesessene konservative Aristokratie, sondern daß sie an die demokratische Partei und ihre Prinzipien übergehen werden.

(Sehr richtig!)

und diese Prinzipien uns sehr bald dahin bringen werden, daß bei uns zwar formell eine Monarchie existirt, wir aber in Wahrheit eine republikanische Regierungsform haben. Wenn aber der Herr Abgeordnete von Mansfeld in dem Eifer seiner Rede sogar Heinrich VIII. als Muster eines Regenten, der für Freiheit des Volkes und für die Redefreiheit des Parlamentes eingetreten sei, dargestellt hat, so glaube ich, hat er doch ein wenig zu sehr auf unsere Unkenntniß der Englischen Geschichte spekulirt.

Bei dieser Stelle fiel es mir unwillkürlich ein, was Heinrich VIII. wohl einem Parlamente gegenüber gemacht haben würde, welches sich so gerirt, wie das Abgeordnetenhaus in diesem Augenblick der Krone und deren Vertretern gegenüber.

Ich glaube nicht, daß Heinrich VIII. sich zurückgehalten hätte vor Gewaltstreichen, die wir doch gewiß alle gern vermeiden möchten. Wenn Heinrich VIII. die Rechte der Barone, für die der Herr Abgeordnete von Mansfeld zu schwärmen scheint, achtete, so geschah dies nicht aus Respekt vor ihren Rechten überhaupt, sondern weil er Konzessionen von ihnen haben wollte und aus Respekt vor der Macht, die hinter diesen Baronen stand.

Ich glaube indessen, daß das Beispiel Englands für unser Preußisches Vaterland und insbesondere für die Interpretation des Art. 84. unserer Verfassung gar Nichts be-

weist. Die volle Redefreiheit des Englischen Parlaments hat sich allmälig nach langen Kämpfen gebildet, und zwar nicht auf Grund einseitiger Resolutionen des Englischen Unterhauses, sondern auf Grund von Deklarationen beider Häuser des Parlaments und der Krone. Wenn es Ihnen, dem Preußischen Abgeordnetenhause, gelingen sollte, auf diese Weise eine Deklaration des Art. 84. herbeizuführen, wenn er auch in dem Sinne wäre, wie sie ja behaupten, daß er ihn jetzt schon hat, so wird dagegen Niemand etwas einzuwenden haben, und wird dann das Ober-Tribunal wohl nicht zweifelhaft sein, wie es zu entscheiden hat. Bis jetzt fehlt es aber an einer dergleichen gesetzlichen Deklaration. Außerdem aber ist das Englische Parlament doch auch mit anderen Rechten und Befugnissen ausgestattet, wie sie dieses Haus hat. Die Englischen Häuser haben, wie gestern schon ein Kollege von mir angeführt hat, die volle Gerichtsbarkeit nicht blos über die Mitglieder des Hauses, sondern auch über Fremde und haben daher auch das Recht und die Befugniß, jeden Augenblick gegen Mitglieder einzuschreiten, welche sich Ausschreitungen in der Redefreiheit erlauben. Sodann ist gesetzlich, und dies ist nicht unwesentlich im englischen Parlamente die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ausgeschlossen, jedes Mitglied des Parlaments hat das Recht, wenn es von den Debatten Gefahr fürchtet, zu verlangen, daß die Tribünen geräumt werden. Dieses Recht haben wir nicht. Ich weiß sehr wohl, daß diese Umstände einem so gewiegten Kenner der Englischen Geschichte, wie es der Herr Abgeordnete von Mansfeld ist, gewiß bekannt sind; da er aber es nicht für gut befunden hat, sie anzuführen, so wird er mir erlauben, daß ich die Lücke seines Vortrages ausfülle und denselben dadurch etwas von dem Nimbus der apodiktischen Unfehlbarkeit, den er ihm vindizirte, entkleide. Er wolle mir die Bemerkung verzeihen, daß er zwar oft und accentuirt hervorgehoben hat, daß die volle Redefreiheit, wie sie hier verlangt wird, mit einem Parlamente nothwendiger Weise verbunden sein müsse, daß er mir aber den Beweis schuldig geblieben ist, warum dies nothwendig sei und ob der Art. 84. unserer Preußischen Verfassung diese Freiheit in vollem Maße enthalte. Darauf kommt es aber doch zunächst an. Der Rückblick auf die Rechte der Englischen Barone mag für den Historiker eine große Bedeutung haben; das Preußische Volk interessirt dies ganz gewiß nicht. Das Preußische Volk interessirt sich nur dafür, wie das Recht dieses Landes ist. Und da muß ich mich doch wundern, daß der Herr Abgeordnete nicht mehr von den Rechten dieses Landes und der Interpretation des §. 84. gesprochen hat, da er doch sonst bei anderen Gelegenheiten uns so sehr oft und mit einer gewissen Bravour die Rechte des Landes vorgehalten hat. Recht dieses Landes ist zur Zeit noch die von ihm bemängelte Gerichtsverfassung, mag der Herr Abgeordnete für Mansfeld auch in seinem Kopfe eine andere Gerichtsverfassung haben, und es wünschen, daß sie eingeführt werde. Ich für meine Person werde mir mein Urtheil über dieselbe bis dahin vorbehalten, daß seine eigenen Parteigenossen über dieselbe sich ausgesprochen haben. Daß sie im Wege der Schlußberathung in einer einzigen Sitzung sollte zur Annahme gelangen, das scheint mir doch sehr zweifelhaft zu sein. Die Fortschrittspartei begleitet zwar sehr oft die Reden des Herrn Abgeordneten mit dem gebührenden Beifall, aber ich glaube, sie wird sich doch sehr in Acht nehmen, alles dasjenige durchzuführen, was er vorschlägt. Wir werden natürlich auch nicht unbedenklich bei einer solchen Annahme sein, so sehr er auch unsere Benevolenz durch die Hinweisung auf das Mittelalter captirt hat. Ich glaube, für einen rhetorischen Kunstgriff des Herrn Abgeordneten für Mansfeld kann ich es wohl nehmen, daß er den Vorgang in dem Ober-Tribunal so dargestellt hat, als wenn der Beschluß desselben durch eine Kommission, die das Ministerium willkürlich zusammengesetzt hätte, zu Stande gekommen wäre. Er weiß ja sehr wohl, daß dabei zwei Senate zusammen gewirkt haben, und daß dabei nur ein Paar neue Hülfsarbeiter hinzugetreten sind.

(Stimme links: Ja wohl, sehr richtig!)

er weiß sehr wohl, daß bei diesen alten Mitgliedern von Korruption nicht die Rede sein konnte, er weiß also auch sehr wohl, daß die Meinung über die Auslegung des Art. 84. doch nicht so unbedingt fest gestanden hat, wie er es darzustellen beliebte, so daß man von Notorietät der Rechtsanschauungen sprechen konnte. Denn selbst, wenn die neuen Mitglieder nicht eingetreten wären, so handelte es sich doch immer nur um die Majorität einer Stimme. Von Notorietät der Rechtsanschauungen kann man aber doch nicht sprechen, wenn sich in zwei Senaten die Meinungen so gegenüber stehen, daß es sich nur um eine einzige Stimme handelt.

Wenn ich mich jetzt gegen den Herrn Referenten wende, so knüpfe ich an das zuletzt Gesagte an. Er hat in seiner Darstellung der Verhandlungen über die Entstehung des Art. 84. der Verfassung zweier Amendements Erwähnung gethan, eines des Herrn Abgeordneten Grafen v. Arnim und eines des damaligen Mitgliedes der Ersten Kammer des Abgeordneten Kisker. Er hat gesagt, weil das Amendement des Herrn Grafen v. Arnim zurückgezogen sei, so habe der Herr Abgeordnete Graf v. Arnim damit zugestanden, daß in dem Art. 84. dem Abgeordneten-Hause die unbedingte Redefreiheit zugestanden sei. Ich glaube, daß dieser Schluß nicht richtig ist, ich glaube, wenn der Herr Graf v. Arnim den beantragten Zusatz der Ausnahme der Aufforderung zum Hochverrath, zum Landesverrath u. s. w. fallen ließ, so ließ er ihn um deshalb fallen, weil er der Meinung war, daß sich dies von selbst verstände, daß das niemals unter der vollen Redefreiheit subsumirt werden könnte. Ebenso glaube ich, darauf hinweisen zu können, daß das Amendement des Abgeordneten Kisker das Wort „Aeußerung" anstatt des Wortes „Meinung" enthielt und daß der Herr Abgeordnete Kisker sagte, daß nur dann eine volle Straflosigkeit in der Bestimmung des Art. 84. läge, wenn man das Wort „Aeußerung" für das Wort „Meinung" substituirte. Darauf ging man damals nicht ein. Ich will damit dem Herrn Referenten nur den Beweis liefern, daß seine Behauptung, die Auslegung des Art. 84. sei unzweifelhaft gewesen, doch nicht ganz zutreffend war, denn der Abgeordnete Kisker, der doch ein sehr gewiegter Jurist ist, hatte schon damals seine Bedenken.

Wenn ich jetzt mit ein paar Worten auf die Entscheidung des Obertribunals eingehe, so ist es nicht meine Absicht, dieselbe juristisch zu rechtfertigen, aus dem einfachen Grunde, einmal, weil ich es, streng genommen, nicht für unsre Aufgabe halte, dann, weil ich nicht Jurist bin, und zuletzt, weil dies später vielleicht einer meiner Kollegen thun wird. Ich will hier zunächst nur von Hause aus erklären, daß die conservative Partei die Entscheidung des Obertribunals nicht veranlaßt hat — für uns genügt die Auslegung, die bisher dem Art. 84 gegeben ist, vollständig; wir werden uns activ, und haben das bewiesen in der langjährigen parlamentarischen Vergangenheit, stets so bewegen, daß die Disciplinargewalt des Präsidenten ausreicht, um uns in den nöthigen Schranken zu halten — und, wenn man gegen uns sollte die Redefreiheit mißbrauchen, so werden wir diejenigen Mittel und Wege zu finden wissen, die unsre Ehre repariren: Sollte man uns von der andern Seite in diesen Bestrebungen nicht entgegenkommen, so glaube ich, wird der Blame auf diejenigen fallen, die uns nicht entgegenkommen, und nicht auf uns. Die Staatsregierung hätte auch, nachdem der Art. 84. so lange bestanden hat, nicht nöthig gehabt, auf eine andere Interpretation desselben hinzuwirken, wenn sie nicht von liberaler Seite, Meine Herren dazu gezwungen worden wäre. Die freie Meinungsäußerung, wie der Herr Abgeordnete für Mansfeld sich ausgedrückt hat,

hat die Königliche Staats-Regierung nicht dahin gebracht. Die Staats-Regierung findet es ganz natürlich, wenn in der Sache hier die Meinungen sich frei gegenübertreten und wird niemals in dieser Beziehung einer freien Meinungsäußerung über die Sache selbst hindernd in den Weg treten. Die Staats-Regierung ist aber dafür verantwortlich, daß die Königliche Autorität und die Autorität der Staats-Institutionen, die ihrer Sorge anvertraut ist, diejenige Anerkennung findet, die das Volk für sich beanspruchen muß und für sich wirklich beansprucht. Nicht die Meinungen, welche ausgesprochen sind, haben die Staats-Regierung chequirt, sondern die Art, wie diese Meinungen ausgesprochen sind. Und, meine Herren, darin liegt ein sehr großer Unterschied. Sie haben ja die Erfahrungen der letzten Jahre so gut wie wir von der konservativen Seite, Sie sollten sich am allerwenigsten wundern, daß schließlich die Staats-Regierung der Auslegung des Art. 84. etwas näher getreten ist und erwogen hat, ob es nicht möglich wäre, in der richterlichen Auslegung desselben eine Schranke für die Ungebundenheit der Rede zu finden. Liberalerseits hat man ja stets, meine Herren, so gethan, als wenn alle Weisheit sich in einem Kollegium von Richtern verkörperte — und nun, da die Staats-Regierung auf die Entscheidung der Richter provocirt hat und uns der Beschluß eines Richterkollegiums vorliegt, nun streiten Sie wieder gegen diesen und behaupten, daß er nicht recht sei. Ich kann es wohl begreifen, warum Sie so ungehalten sind. — Sie haben ja mit einer großen Ostentation bisher immer behauptet, daß die Staats-Regierung und die Konservativen die Macht in Händen hätten, daß sie aber dafür auf dem Boden des Rechts ständen und Recht müßte Recht bleiben. Nun, meine Herren, wird Ihnen das Recht auch unter den Füßen fortgezogen!

(Sehr wahr! sehr richtig!)
(Große Zustimmung und Bewegung.)

Und da mag es Ihnen dann etwas unheimlich vorkommen, denn, meine Herren, wenn Sie nicht die Macht, und auch nicht das Recht für sich haben, was haben Sie dann für sich? Sie haben allerdings das Recht Resolutionen zu fassen. Aber, ich glaube, die Resolutionen, welche das Abgeordnetenhaus allein faßt, werden längst vergessen sein, wenn die Aussprüche des Geheimen Ober-Tribunals noch bestehen. Das Geheime Ober-Tribunal ist eine Säule des Rechts gewesen,

(Ruf links: Ja gewesen, gewesen; — Unruhe, Unterbrechung)

ehe die Fortschrittspartei existirte.

Meine Herren lassen Sie mich nur aussprechen; Das Geheime Ober-Tribunal wird eine Säule des Rechts sein, wenn die Fortschrittspartei längst vergessen ist. Und wenn noch zehn Reden gehalten würden, wie wir sie neulich und heut von dem Abgeordneten Twesten gehört haben, so wird der gesunde und einfache Sinn des Volks sich nicht täuschen lassen. Es wird die persönliche Gereiztheit sehr wohl zu unterscheiden wissen von dem Ausspruch gewiegter alter Juristen. Es gelingt Ihnen vielleicht noch einmal auch das Ober-Tribunal fortschrittlich zu organisiren; Sie können ja möglicher weise die Macht dazu bekommen, aber es ist sehr die Frage, ob Sie dadurch dem Rechtsbewußtsein des Volks einen großen Dienst leisten werden. Das Ober-Tribunal ist in einer früheren Zeit mit Kraft und im Bewußtsein des Rechts absoluten Herrschern entgegen getreten. Man wird es später in der Geschichte rühmen, daß das Ober-Tribunal sich auch nicht durch den Duft einer wohlfeilen Popularität von seinem strengen Rechtsbewußtsein hat abbringen lassen. —

(Rechts: sehr gut!)

Der §. 84. verdankt seinen Ursprung nicht der Erfahrung der Preußischen Geschichte; sondern ist übernommen aus den konstitutionellen Verfassungen des Kontinents, die vor unserer Verfassung existirt haben. Er verdankt seinen Ursprung, wie wir von dem Herrn Abgeordneten für Mansfeld ja schon gehört haben, der Englischen Geschichte. Ich bin mit der Geschichte dieser Bestimmung des §. 84. in Beziehung auf die Verfassungen des Europäischen Kontinents nicht genau bekannt; glaube aber nicht zu irren, wenn ich behaupte, es ist die Auslegung dieser Bestimmungen in anderen Staaten des Kontinents bisher noch nicht zur Kontestation gekommen. In allen Verfassungen aber hat man geglaubt durch die, in der Geschäfts-Ordnung, dem Präsidenten eingeräumte Disziplinar-Befugniß eine Remedur treffen zu können. Diese Bestimmungen kennt man in dem Englischen Parlamente gar nicht; ich glaube nicht daß das Englische Parlament eine geschriebene Geschäfts-Ordnung hat, und gewiß würde Heiterkeit entstehen, wenn man glaubte, die Mitglieder würden sich durch eine Disziplininirung, wie sie in unserer Geschäfts-Ordnung steht, abhalten lassen, Aeußerungen zu thun, die gemeingefährlich sind oder persönliche Beleidigungen enthalten. Geben Sie uns die Befugnisse des Sprechers des Englischen Parlaments und die des letzteren über dessen Mitglieder, und ich glaube, es wird einer weiteren Auslegung des §. 86. nicht bedürfen. So viel mir bekannt, ist der Englische Sprecher berechtigt, wenn ein Mitglied ein anderes beleidigt, es zum Widerruf aufzufordern, und wenn dasselbe dies nicht thut, das Mitglied einzusperren, und so lange im Prison zu behalten, bis der Widerruf erfolgt ist. Sie würden schwer damit einverstanden sein, wenn hier der Präsident solche Befugnisse hätte.

(Oh ja, ja!)

Eine solche Befugniß hat aber der Präsident nicht. Was hat er denn aber für eine Disziplinarbefugniß? Er hat die Befugniß, den Redner auf die Ordnung zu verweisen, d. h. ihm einzuschärfen, daß er diejenigen Grenzen der parlamentarischen Sitte und des parlamentarischen Taktes überschritten hätte, die gewöhnlich gebräuchlich sind. Aber er hat nicht das Recht, wenn Einer die Ehre des Anderen gekränkt hat, diese Ehre repariren zu lassen. Ich glaube, meine Herren, wenn Sie mehr verlangen, als daß die Mitglieder des Hauses das Recht haben sollen, sich frei in allen Angelegenheiten zu äußern, die Ihrer Berathung sachlich unterliegen, wenn Sie also verlangen, daß auch Jeder das Recht haben soll, die Ehre eines Anderen zu kränken, oder das Recht hier zu Vergehen und zu Verbrechen aufzufordern, daß sie damit gegen das Bewußtsein und den Willen des Preußischen Volkes verstoßen. Das Preußische Volk ist in seiner großen Majorität ein ritterliches und muthiges Volk, das Preußische Volk steht für seine Worte und Handlungen ein; und dasselbe wird es nimmer begreifen können, warum auch wir nicht für Alles das einstehen wollen, was wir hier äußern. In einem Artikel, ich weiß nicht, in welchem, der Verfassung steht ja ausdrücklich, daß jeder Preuße das Recht hat, seine Meinung durch Worte frei zu äußern, dessenungeachtet muß er sie vertreten vor den Gesetzen, der Ehre sowohl, als denen des Landes. Ich glaube nicht, daß, wenn das Abgeordnetenhaus eine weiter gehende Auslegung des Art. 84. verlangte, das Preußische Volk auf unserer Seite stehen würde.

Es ist dies ähnlich, wie in der Duellfrage, die im vorigen Jahre so vielfach mit Gründen für und wider ventilirt worden ist. Ja, meine Herren, mögen Sie theoretisch noch so viel die Verwerflichkeit des Duells predigen und beweisen, das Volk sagt doch in seinem natürlichen Sinn, wenn Einer den Andern beleidigt hat, und stellt sich nicht, ganz einfach: „Er hat keine Kourage!"

(Bravo! Rechts.)

Und wenn auch Professoren das Verwerfliche und die Immoralität des Duelles in ihren Hörsälen ganz klar beweisen, und sogar durch ihr persönliches Verhalten illustriren so haben die Studenten, sobald sie aus dem Hörsaal kommen,

doch Alles vergessen, und freuen sich, wenn sie wieder auf die Mensur treten können.

Aehnlich ist es hier mit mit dieser Frage, wenn Sie den gewöhnlichen Sinn und das gewöhnliche Verständniß des Volkes in Anspruch nehmen. Da wird Jeder sagen: Ich sehe nicht ein, warum die Abgeordneten, wenn es sich um persönliche Dinge, wenn es sich nicht um Aeußerungen über Sachen, die in ihrem Beruf liegen, handelt, warum sie da volle Straflosigkeit in Anspruch nehmen wollen, warum sie nicht auch außer dem Hause das vertreten wollen, was sie in dem Hause gesagt haben?

Zum Schluß meines Vortrages muß ich noch auf eine Aeußerung des Herrn Referenten zurückkommen, die er zuletzt auch mit einer gewissen Emphase vorgetragen hat. Er rief nämlich aus: „Was ist aus unserer Verfassung geworden?" — Ja, Meine Herren, ich glaube, ich könnte diesem Ausrufe mit einem anderen begegnen, den man jetzt auch sehr häufig im Volke hört. Er lautet dahin: „Was ist aus den ruhigen, glücklichen Zuständen des Preußischen Vaterlandes geworden, seitdem die Fortschrittspartei sich gebildet, und seitdem die Fortschrittspartei mit ihrer Auslegung an die Preußische Verfassung herangetreten ist?"

Blicken Sie zurück auf die Geschichte der letzten hundert Jahre, meine Herren, Sie werden keine Zeit finden, wo politisch eine solche Zerrissenheit geherrscht hat, wie in diesem Augenblick. König und Volk, sie sind ja Beide ganz dieselben geblieben. Wer aber ist zwischen König und Volk getreten? Meine Herren, das ist die Fortschrittspartei mit ihren Interpretationen der Verfassung.

(Heiterkeit.)

Nicht die Regierung also ist an dem jetzigen Konflikt schuld, sondern Sie, und Sie allein haben es zu verantworten, wenn mitunter in dem Volke die Meinung laut wird, daß die Verfassung ein Hinderniß sei des vollkommenen Verständnisses zwischen König und Volk.

(Bravo! Rechts.)

Präsident: Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Minister-Präsident Graf **v. Bismarck:** Meine Herren! Ich bin leider durch anderweite Geschäfte verhindert, der heutigen Sitzung ebenso beizuwohnen, wie der gestrigen, und ich ergreife deshalb schon in diesem Augenblick das Wort, um einige Bemerkungen über die Stellung der Regierung im Allgemeinen zu dieser Frage, abgesehen von dem juristischen Theile derselben, zu machen. Ich fühle mich um so mehr dazu verpflichtet, als wiederholt Bezug genommen worden ist auf die Aeußerungen, die ich im vorigen Jahre an irgend einem Tage des Juni im Herrenhause gethan habe und auf welche man diese ganze Frage als auf einen Ausgangspunkt zurückgeführt hat.

Der Herr Abgeordnete Gneist hat gestern und, wie ich voraussetze vollständig, diese Aeußerung verlesen. Ich bin damit der Aufgabe überhoben, dies meinerseits zu thun. Sie werden daraus ersehen haben, wie mit der Stellung, die damals die Königliche Regierung einnahm, der Brief, der vor etwa zwei Jahren von Seiten des Ministeriums an dieses Haus gerichtet wurde, seinem Inhalt nach sehr wohl verträglich war: wir haben eben die Staatsanwaltschaft veranlaßt, ein Erkenntniß über die streitige Rechtsfrage, über die sich im Herrenhause Zweifel erhoben, herbeizuführen. Dieses Erkenntniß fechten Sie im Prinzip an, mit ihm zugleich aber nothwendig auch einige Artikel der Verfassung.

Es ist schon vom Herrn Justiz-Minister darauf hingewiesen, daß nach Art. 86. die Richter unabhängig und keiner anderen Autorität, als der des Gesetzes unterworfen sein sollen. Was aber, meine Herren, ist dieser Antrag, den wir diskutiren, anders, als der Versuch, das höchste Gericht des Landes der Autorität dieses Hauses zu unterwerfen, in vollem direkten Widerspruch mit diesem Artikel der Verfassung. Hat dieser Antrag ein Ziel, so kann es nur dasjenige sein, daß das Gericht sich Ihrer Meinung, Ihrem Ausspruch demnächst fügen, daß es sich danach reformiren solle. Wenn es Ihnen gelänge, diesen Weg mit Erfolg zu betreten, so ist gar kein Grund abzusehen, warum Sie an irgend einem Punkte desselben Halt machen sollten. Ebenso gut, wie dieses Erkenntniß des Obertribunals, wo Sie in eigener Sache urtheilen, sind Sie berechtigt, jedes andere Preußische gerichtliche Erkenntniß vor Ihr Forum zu ziehen, durch Ihre Proteste anzufechten. Sie würden auf diese Weise faktisch das Haus der Abgeordneten als ein Gericht vierter Instanz einsetzen und wir hätten zwar keine Kabinets-, aber doch eine Kammerjustiz.

(Unruhe.)

Wenn Ihr Antrag eine rechtliche Begründung hätte, so wären die Mitglieder beider Häuser des Landtages im Besitz eines Vorrechts vor ihren Mitbürgern, wie es die junkerhafteste Phantasie eines anmaßenden Patriziers in keinem civilisirten Lande jemals es sich hat träumen lassen.

(Widerspruch und Unruhe.)

Es müßte dann der Art. 2. der Verfassung einfach lauten:

„Alle Preußen sind vor dem Gerichte gleich, doch haben Mitglieder beider Häuser des Landtages das Recht, ihre Mitbürger zu beleidigen und zu verläumden, auch diejenigen Verbrechen zu begehen, die mit Worten begangen werden können, ohne daß sie dafür anders, als im Wege der Kammerdisziplin zur Verantwortung gezogen werden können."

(Unruhe.)

Im Wege dieser Disziplin wird die roheste Beleidigung, hier öffentlich ausgesprochen, höchstens für ein unparlamentarischer Ausdruck erklärt.

(Unruhe.)

Vergleichen Sie damit die Strafen, die auf ähnliche Rohheiten, öffentlich begangen, das Strafgesetzbuch setzt und Sie werden das Mißverhältniß finden, indem sich Ihre Mitbürger Ihnen gegenüber befinden. Ich habe vergeblich in allen Gesetzgebungen nach einer Analogie einer solchen Bestimmung gesucht, wie Sie sie hier praktisch in Anspruch nehmen — in den Deutschen Verfassungen jedenfalls — ich habe sie nicht schöpfen können. Mir ist nur eine eingefallen, die Sie hoffentlich nicht werden anziehen wollen, die Preußische Gesinde-Ordnung, wenigstens wie sie früher lautete. Ich weiß nicht, ob sie gegenwärtig anders lautet. Da heißt es: Reizt das Gesinde durch ungebührliches Betragen seine Herrschaft zum Zorne, so kann es wegen Injurien, die es von der Herrschaft erfährt, nicht klagen.

(Ruf links: Pfui, pfui!)

Präsident: (die Glocke gebrauchend) Meine Herren! Ich bitte, lassen Sie den Herrn Minister-Präsidenten doch vollständig aussprechen, und kehren Sie sich nicht an den Vergleich, der wahrscheinlich bevorsteht!

Minister-Präsident Graf **v. Bismarck** (fortfahrend): Der Vergleich liegt mir ganz außerordentlich fern, denn Niemand ist weniger geneigt als ich, diesem Hause ein solches Herrenrecht einzuräumen. Ich habe mich nur auf die Thatsache berufen, daß ich keine andere parallele Bestimmung habe finden können, und ganz gewiß sind meine

Digitized by Google

Mitbürger eben so wenig wie ich bereit, Ihnen dieses Herrenrecht zuzugestehen, und noch weniger werden sie in ihrer großen Mehrheit der Meinung sein, daß die Verfassung es Ihnen beilegt. Bestände ein solches Recht in der Gesetzgebung, dann, meine Herren, wäre es eine Schmach für die Gesetzgebung eines civilisirten Landes. Diese Schmach kann nur dadurch vergrößert werden, wenn ein solches Recht ausgebeutet wird, wenn man daraus sich einen Wall schafft, um ungestraft Verleumdungen und Beleidigungen in die Welt zu schleudern gegen Leute, die sich hier zum Theil nicht vertheidigen können. Solche Schäden der Gesetzgebung können vergessen bleiben, so lange gute Sitte sie deckt. Hier aber, meine Herren, liegt die für dieses Haus — ich darf wohl einen Ausdruck gebrauchen, dem der Abgeordnete Jung am vorigen Sonnabend das parlamentarische Bürgerrecht verliehen hat — so wenig ehrenvolle Thatsache vor, daß, wenn die Beleidigungen von Parteigenossen ausgingen, sie Beifall fanden, der Beleidigte aber schutzlos blieb. Ein Ton, wie er im vorigen Jahre hier geherrscht hat, wie er gestern und heute geherrscht hat — mir ist es nicht bekannt, daß in irgend einer Europäischen parlamentarischen Versammlung irgend etwas Aehnliches dagewesen sei. Der Art. 27. der Verfassung giebt dasselbe Recht, was Sie hier in Anspruch nehmen, Ihre Meinungen frei zu äußern, jedem Preußen. Ist das Recht eines jeden Preußen weniger heilig, als das Recht der Herren Abgeordneten hier? Sie werden das vielleicht bejahen, ich verneine es. Wenn nun von einem Mann ohne Bildung in jeder Lage des Lebens, in jedem Affekt verlangt wird, daß er sich die Schranken gegenwärtig halte, die die Ehre seines Nächsten schützen, daß er seine Zunge im Zaume halte und wohl überlege, auch das, was er im Zorn sage; dann wollen Sie behaupten, daß der hochgebildete Gesetzgeber, der Beherrscher des Wortes und seiner Gedanken, der kühne Schiffer auf den Gewässern der Rede, wie wir sie hier haben, außer Stande sei, die Klippen zu vermeiden, die das Strafgesetzbuch bietet? Wenn man dem Gebildeten zumuthet, diese Klippen zu vermeiden, so wollen Sie glauben machen, daß er dann unfähig sei, seine Meinung zu sagen, daß die Freiheit des Landes untergraben sei, wenn er nicht schimpfen und beleidigen kann? Glauben Sie das selbst, wollen Sie das dem Publikum weiß machen? Herrscht der Zustand, wie Sie wollen in Deutschland, in einem seiner Länder, auf deren Verfassungen Sie sich berufen, in denen aber gesagt ist, daß die Abgeordneten jenes Recht nicht haben, sondern daß sie belangt werden können, wenn sie beleidigen, verläumden, Verbrechen begehen, die mit Worten begangen werden können? Eine Injurie, die unter vier Augen gesagt wird, wenn sie bewiesen werden kann, ist strafbar, und hier sollen Verläumdungen, wie wir sie gestern noch gehört haben, von der Tribüne in die Oeffentlichkeit geschleudert, durch den Druck in Hunderttausenden von Exemplaren vervielfältigt werden können, ohne daß Sie straffällig sind, und bemerken Sie wohl: das ist eine Eigenthümlichkeit, die uns von England unterscheidet und die der Herr Professor Gneist gestern nicht hervorhob, in England besteht nicht die Erlaubniß, straflos zu drucken, was in dem Parlament gesprochen worden ist, sobald es nur wörtlich übereinstimmt; im Gegentheil es besteht im Grunde das Verbot, die Verhandlungen zu drucken; werden sie aber dennoch gedruckt, so kann man dort jede gedruckte Parlamentsrede wie jedes Druckwerk behandeln, und kann der Beleidigte vor dem Richter seiner Ehre Geltung verschaffen. Das kann man bei uns nicht, und darum gerade ist das Recht, was Sie in Anspruch nehmen, bei uns um so viel gehässiger, als in England, wo der Mißbrauch der Redefreiheit an sich durch die Sitte im Zaume gehalten wird. Ich möchte Sie auffordern: Danken Sie mit mir dem Ober-Tribunal, daß es uns von der Fiktion befreit hat, als ob unsere Preußische Gesetzgebung mit einem so erniedrigenden Makel behaftet wäre. Die Frage, ob sie wirklich damit behaftet war, will ich den Herren Juristen überlassen, zu untersuchen; ich setze voraus, der Herr Justiz-Minister hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetz vom Juni 1848, dessen Stellen der §. 84. eingenommen hat, ursprünglich anders lautete. Es heißt dort, daß keine Verfolgung stattfinden könne für die von den Abgeordneten gesprochenen Worte und Meinungen. Diese Fassung deckte Sie vollständig, sie deckte gegen die Bestrafung eines jeden der zahlreichen Verbrechen, die zum Theile mit harten Strafen bedroht sind im Strafgesetzbuch, und die mit Worten überhaupt begangen werden konnten, von Verrath und Majestäts-Beleidigung herunter bis zu den gewöhnlichen Injurien. Diese Fassung ist geändert; bei der Aenderung muß man doch eine Absicht gehabt haben: „die ausgesprochenen Worte" sind fortgelassen, die Deckung gegen alle die strafbaren Handlungen, die durch Worte begangen werden können, ist damit fortgefallen. Ihre Meinung können Sie auch heut zu Tage noch mit vollständiger Freiheit aussprechen, auch wenn es volle Rechtspraxis in Preußen werden sollte, was das Ober-Tribunal erkannt haben mag, und, was Sie und ich noch nicht kennen, was wir Alle aber gleichmäßig vermuthen. Ihre Meinungen können Sie aussprechen, aber Verläumdungen, Beleidigungen und Verbrechen sind keine Meinungen, sind Handlungen, und zwar solche Handlungen, die im Strafgesetz mit Strafen vorgesehen sind, Handlungen von allen den drei Kategorien, in welche die mit Strafe bedrohten Handlungen eingetheilt sind: Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, und gegen die Folgen dieser Handlungen schützt Sie das Preußische Gesetz meines Erachtens nicht, oder sollte Sie nicht schützen.

Noch eine Frage nach dem Erfolg, den Sie sich von diesem Antrage überhaupt versprechen: eine rechtliche können Sie unmöglich davon erwarten; sollte aber bei dem Einen oder dem Andern die Absicht zu Grunde liegen, mit Hülfe der gewaltigen Agitationen in der Presse die Preußischen Gerichte einzuschüchtern, dann bin ich sicher, daß dieser Versuch an dem Muthe und dem ehrlichen Rechtsinn unserer Richter scheitern wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter hat das Wort für den Antrag der Herren Referenten.

Abg. **Richter:** Meine Herren! Sie haben soeben aus dem Munde des Herrn Minister-Präsidenten die eigentlichen Beweggründe, mit der ihm eigenen Offenheit ausgesprochen, vernommen, welche die Staats-Regierung in dieser ganzen Angelegenheit geleitet haben. Der Herr Minister-Präsident hat uns das Bedürfniß mitgetheilt, welches die Staats-Regierung empfände, Mittel zu haben, damit dem Tone in diesem Hause, der ihr nicht gefällt, Einhalt könne geboten werden. Daß der Ton in diesem Hause ihm nicht gefällt, das glauben wir ihm; ich kann aber hinzufügen, daß der Ton, in dem er zu diesem Hause spricht, uns auch nicht gefällt.

(Sehr richtig!)

Ich kann ebenso hinzufügen, daß keine Partei in diesem Hause, wenn sie will das Sittengericht ausüben über den Ton, in dem hier geredet wird, ein Recht hat, sich für gerecht hier zu erklären. Oder, meine Herren, ist es denn begründet, was der Herr Abgeordnete für Stolp uns vorher hier ausgeführt hat, daß Sie (zur konservativen Fraktion) hier könnten ohne alle Scheu sich der Disziplin unterwerfen, weil Sie immer beständen vor derselben? Sie zählen noch nicht den zehnten Theil der Mitglieder dieses Hauses, und wollen Sie einmal nachzählen, wie viele Verstöße gegen den Ton gerade von den Rednern aus Ihrer Mitte hervorgebracht worden sind! Wollen Sie vergessen, was wir gestern am Schlusse der Sitzung gehört haben? Wollen Sie etwa leugnen, daß in der gestrigen Schlußrede alle Grenzen eines Tones, wie er in einer gesetzgebenden Versammlung herrschen soll, überschritten worden sind?

Meine Herren! Erkennen wir es an, es wird unter uns in einem Tone geredet, der hervorquillt in uns Allen — welche Parteistellung wir auch einnehmen — aus einem tief bewegten nicht allein, sondern auch aus einem erregten Gefühle. Allein ich frage Sie, welches ist der Grund, weshalb hier in diesem Hause so geredet wird? Um es kurz auszusprechen, der Grund ist der, daß hier die Majorität berathet, und dort die Minorität regiert.

(Lebhafte Zustimmung!)

Wenn dieses Mißverhältniß nicht bei uns im Lande herrschend wäre, wenn wirklich eine solche Regierung, wie sie in der Verfassung gedacht ist, und ohne die eine solche konstitutionelle Verfassung, wie wir sie haben, gar nicht ausführbar ist, unter uns vorhanden wäre, dann würden diese vielfachen Ueberschreitungen im Ton nicht hier gefunden werden.

(Sehr wahr!)

Seit wann, meine Herren, ist denn hier ein solcher Ton in diesem Hause heimisch geworden? Seitdem der Herr Minister-Präsident v. Bismarck die Zügel der Regierung ergriffen hat,

(Sehr gut!)

seitdem er erklärt hat, er werde fortan handeln, das Staatsrecht müsse durch Thaten im Volk jetzt neu hineingeführt werden! Seitdem er diese Erklärung mit aller Rücksichtslosigkeit gegenüber alledem, was vom Standpunkte des Rechts ihm hier vorgehalten ist, nicht allein festhält, sondern auch außer dem Hause durchführt, seitdem ist die Waffe des Worts hier vielfach allerdings in einer solchen Weise geführt worden, wie wir es Alle mit einander — und wir ebenso, wie er — nicht wünschen.

Ich habe mich gefreut, daß wenigstens gegenwärtig aus dem Munde der Staats-Regierung die eigentlichen Beweggründe ausgesprochen worden, durch welche sie geleitet wird. Der Herr Justiz-Minister hat weder gestern, noch auch heute die Güte gehabt, das auszusprechen. Ich glaube, es hat darin seinen Grund, und darin möchte ich den Herrn Justiz-Minister in Schutz nehmen gegen meinen verehrten Freund, den Herrn Abgeordneten für Waldenburg, — ich glaube, der Herr Justiz-Minister ist nicht der intellektuelle Urheber, wie gesagt worden ist, in dieser Sache, sondern nur ein Werkzeug.

(Heiterkeit.)

Der Herr Justiz-Minister hat uns erklärt, er handle aus gewissenhafter Pflichterfüllung; er hat uns erklärt, seine untergebenen Staatsanwälte handelten ebenso. Meine Herren, achten wir das Wort „gewissenhaft" und „Pflichterfüllung"! Allein wir werden eben so sehr fragen, welche Gründe ein Justiz-Minister bei uns in Preußen gehabt hat, um eben ein solches Vorgehen, worüber wir uns beschweren, wogegen wir protestiren, um das mit zu veranlassen. Die Frage ist uns, meiner Meinung nach, unrichtig entgegengetragen worden. Meine Herren, nicht wir sind es, die, wie der Herr Minister-Präsident vorhin wiederholt aussprach, die eine neue Macht, eine neue Prärogative beanspruchen, sondern wir haben diese Prärogative, daß die Worte dieser Tribüne gedeckt sind gegenüber dem Staatsanwalte und dem Strafgesetzbuch. Diese Prärogative haben wir vorgefunden; sie besteht in Preußen, so lange unsere Verfassung besteht, bis dahin unangetastet. Die Königliche Staatsregierung ist es, die mit einem Male, wie dort der Herr Abgeordnete für Stolp — freilich die Nemesis war es, die durch ihn sprach — sich ausdrückte: „Die Königliche Staatsregierung ist es, die uns die Rechte eins nach dem andern unter den Füßen weggezogen hat."

(Hört!)

Ich frage also, welche Gründe können es sein, welche das Gewissen des Herrn Justiz-Ministers bewegt haben, gegen Art. 84., wie wir meinen, gegen seinen ganz unzweifelhaften, einzigen Sinn, eine andere Interpretation — so wird das Wort genannt — zu veranlassen? Meine Herren, wenn ein Mann des Rechtes — ich spreche hier nicht als Jurist, denn hiermit ist ja die Frage auf das Gebiet des sittlichen Lebens hinübergeführt, wie der Herr Justiz-Minister selbst gethan hat — wenn ein Mann mit rechtlichem Sinne Anstoß nimmt an irgend einem Rechtsgrundsatz, namentlich an einem solchen Rechtsgrundsatz, der bis dahin von allen seinen Vorgängern unangetastet ist, beobachtet worden, Anstoß nimmt an einem so wichtigen Rechtsgrundsatze, wie der Grundsatz ist der Freiheit der Rede in diesem Hause, so meine ich, muß er doch gewichtige Gründe haben. Denn ein Gewissen, das ist nur dann ein Gewissen, wenn es nicht in ungewissen Gefühlen besteht, sondern, wenn es ganz klare, zwingende, gewichtige Gründe sind, die auf das Gewissen einstürmen. Ich habe also doch gewünscht und erwartet, daß der Herr Justiz-Minister die gewichtigen Gründe, weswegen er nicht länger habe Ruhe haben können, bis Art. 84. gewissenhaft nach dem rechten Sinne würde ausgelegt, uns ausspräche. Was haben Sie davon vernommen? Der Herr Justiz-Minister hat uns hingewiesen und der Herr Minister-Präsident nach ihm und, wie ich nicht zu irren glaube, die offizielle Zeitung in dem Leitartikel von gestern Abend ganz ebenso,

(Hört!)

sie haben darauf hingewiesen, daß in dem Gesetze vom 23. Juni 1848 der Artikel anders gestanden hat. Ich nehme es an, daß auch von der Seite

(auf die Ministerbank deutend)

Gesetze aus dem Jahre 1848 als eine solche Autorität uns vorgeführt werden, die im Jahre 1866 einem Justiz-Minister das Gewissen bewegen können. Allein, meine Herren, wenn wir hingewiesen sind, es hätte dort gestanden, daß nicht blos die Meinungen, sondern auch die ausgesprochenen Worte sollten straffrei sein, und wenn gefragt wird, woher diese Aenderung, so antworte ich mit meinem freilich nicht juristischen Verstande: aus dem einfachen Grunde, weil dieser Satz hier überflüssig ist.

(Sehr richtig! von allen Seiten.)

Oder glaubt der Herr Justiz-Minister wirklich, daß in der Verfassung irgend eines Staates irgend ein Artikel die Freiheit der Meinungen garantiren muß? Weiß denn der Herr Justiz-Minister noch nicht, daß meine Meinungen immer frei sind, und wenn ich auch in Ketten liege?

(Lebhafte Zustimmung.)

bedürfen wir denn dazu Gesetze, um freie Meinungen zu haben? Nein! Um **sie zu äußern**, dazu bedürfen wir Gesetze, und da Worte das einzige Mittel sind, um Meinungen zu äußern, so gestehe ich, ich begreife dieses Gewissensbedenken nicht, daß, weil die „geäußerten Worte" ausgestrichen sind, irgendwie eine Dunkelheit im Art. 84. liege. Ich begreife nicht, daß Dunkelheit darin liegen soll, weil eine frühere Redaktion weniger geschickt abgefaßt war.

Meine Herren! Dieser Einwand heute noch, macht auf mich — ich kann es nicht verhehlen — einen sehr traurigen Eindruck. Es macht auf mich einen sehr traurigen Eindruck, was wir von verschiedenen Seiten über Interpretation gehört haben; ich glaube, es versteckt sich in diesem fremden Worte manches, was sich scheut, an das Licht zu treten. Wir wissen doch, was, soweit die menschliche Sprache überhaupt präzisirt ist, erforderlich ist, um den Sinn eines Satzes richtig zu verstehen. Wenn nicht blos die Worte für sich selbst klar und deutlich sind, sondern wenn zugleich

Digitized by Google

auch die Urheber dieser Worte uns ihre Absichten über den Sinn und die Bedeutung derselben kund gemacht haben, dann sind wir befriedigt, dann hört für uns jede Interpretation auf. Sie wissen, meine Herren, daß die Dokumente der Vergangenheit deswegen zu endlosen Interpretationen führen, weil die Männer, deren Gedanken in ihnen niedergelegt sind, nicht mehr als lebendige Zeugen vor uns auftreten können, um den Sinn ihrer Worte zu bezeugen. Nun haben wir aber einen solchen Satz im Art. 84., da sind für Jeden nach unserer Meinung die Worte deutlich bestimmt, da haben wir das Zeugniß eines Vaters, da haben wir einen anderen Vater des Artikels lebendig in unserer Mitte, und ich sollte meinen, wenn ein Mann wie Herr v. Ammon, der am Rande des Grabes steht,

(Oh! Oh!)

er hat aus Schwachheit sein Mandat niederlegen müssen trotz seinem Wunsche, unter uns zu bleiben — wenn ein solcher Mann uns erklärt und wenn ein anderes Mitglied dieses Hauses noch heute uns erklären wird, das und das allein ist die Absicht gewesen, das ist der Sinn gewesen, den wir diesem Artikel gegeben haben, dann hört alle Interpretation auf, oder Sie meinen mit Interpretation etwas ganz anderes, als was das Wort bedeutet. Ich will nicht in Abrede stellen, es ist meine persönliche gewissenhafte Ueberzeugung, daß Art. 84. hier nicht interpretirt wird, sondern daß der Sinn dieses klaren Artikels jetzt auf den Kopf gestellt wird. Meine Herren! Die formelle Bildung der Gegenwart ist ja eine so große, daß nicht viel dazu gehört, durch verschiedene Verstandes-Manipulationen Worte so zu drehen, daß endlich ein ganz anderer Gedanke herauskommt. Jeder Satz ist ein organisches Ganze, er ist vereinigt mit Nebengedanken. Nun dürfen Sie nur einen Gedanken herausnehmen oder einen andern Gedanken als sogenanntes Prinzip vorher sich denken und danach den Satz interpretiren, so sind Sie in der Lage, aus jedem Satze etwas anderes, das Gegenstück von dem zu machen, was er bedeutet. Ich für meine Person lege keinen Werth auf diese Kunststücke; ich kenne sie, diese Kunststücke, man nannte sie in der alten Zeit „Kunstübungen der Sophistik." Ich glaube auch, es giebt ihnen gegenüber kein Mittel, beweisend, wiederlegend aufzutreten, sondern es giebt diesen Kunststücken der Sophistik gegenüber nur eins, das ist der sittliche Charakter, und ich meine, Art. 84. führt uns darauf hin. Art. 84. enthält einen Rechtsgrundsatz, einen einfachen, unzweideutigen Rechtsgrundsatz, und wenn ich an einen Grundsatz angelangt bin, da kann ich nicht sagen: Ich will mir denselben drehen, sondern da liegt die Sache für mich so: will ich ihn anerkennen oder will ich ihn nicht anerkennen? Und das ist eine sittliche Thätigkeit. Ich glaube, das ist die Bedeutung der Sache, und das ist das Traurige in dieser Verhandlung, und das ist die Bewegung, welche durch unser ganzes Volk gegenwärtig hindurchgeht, daß man überall sagt: Das heißt ja den einfachen Satz des Art. 84. in sein Gegentheil umwandeln.

Ich bitte den Herrn Justiz-Minister, der so sehr sich auf die gewissenhafte Ueberzeugung gestellt hat, er möge doch auch hören auf diese Stimmen und Auffassungen, die im Lande schon gegenwärtig nicht etwa still geäußert werden. Wenn nun, meine Herren, der Herr Minister-Präsident erklärt hat, wenn der Art. 84. ein solches Privilegium enthielte, so müsse dasselbe beseitigt werden; wenn er an unser Ehrgefühl appellirt hat, nun so antworte ich darauf, die Königliche Staats-Regierung lege uns ein Gesetz vor, begründe das Bedürfniß meinetwegen mit dem Ton in diesem Hause, und auf Grund dieses Gesetzes lasse dieselbe eine Aenderung der Verfassung vornehmen, wenn wir zustimmen. Das, meine Herren, wäre doch der loyale gesetzliche Weg. Freilich meine ich es nicht so wie bei Art. 99. Da hat man uns auch ein Gesetz vorgelegt, weil man anerkennen mußte, die Verfassung verlange, daß Geld nur auf Grund eines Etatsgesetzes ausgegeben würde und weil man erfuhr und erfahren mußte, daß ein solches Gesetz nicht vorhanden war. Nachdem aber dieses Gesetz abgelehnt worden ist, was ist dann geschehen? Die Staats-Regierung hat es nun gethan ohne Gesetz. Wenn das freilich eine loyale Praxis sein soll, dann ist mein Vorschlag auch nichtig, denn ich setze immer voraus, daß, sowie ein Gesetz vorgelegt wird, damit anerkannt wird, das bestehende Gesetz schließe das aus, was man durch das vorgelegte Gesetz herbeiführen wolle. Der Herr Minister-Präsident hat uns heute hingewiesen auf die Verfassungen fast aller Länder, wie er sagt. Ich bedaure, daß er uns so schnell verlassen hat, denn ich könnte ihn erinnern an das, was er noch vor Kurzem in dieser Angelegenheit hier ausgesprochen hat. Er hat nicht blos einmal, sondern öfter gesagt: Ja, meine Herren, Sie sind konstitutionelle Theoretiker, Sie denken immer an fremde Verfassungen, denken an Belgien u. s. w.; wir haben aber eine Preußische Verfassung und die übrigen gehen uns nichts an. Das sage ich ihm jetzt. Wir haben eine Preußische Verfassung. Ich weiß ja recht wohl, daß in anderen Verfassungen Anderes steht, aber weil wir eine Preußische Verfassung haben und weil zufällig dieser Artikel der einzige vielleicht ist, der absolut bestimmt in derselben enthalten ist, darum muß ich doch dringend bitten, daß man eben an dem Artikel der Preußischen Verfassung festhalte.

Meine Herren! Man hat bei Gelegenheit dieser Angelegenheit in einem anderen Hause vieles über unsere Preußische Verfassung gesprochen, über deren Ungenügendes und Unvollständiges, und wir haben das selbst erfahren. Aber unsere Preußische Verfassung ist in einem Stück der volle Ausdruck unseres Deutschen Volksbewußtseins. Unsere Preußische Verfassung entzieht Rechte, werthvolle Rechte, beiden Häusern des Landtags; aber unsere Preußische Verfassung giebt ein Recht beiden Häusern des Landtags, das Recht des freien Wortes. Ich denke dabei an die weitere Bedeutung der Frage, die uns beschäftigt, — wir kämpfen gestern und heute für das Recht freier politischer Meinungsäußerung — dieses Recht ist unserem Volke ein theueres, auf schwerem blutigem Wege hat es sich das Recht freier Meinungsäußerung in den höchsten Dingen errungen wie vielleicht kein anderes Volk; unser Volk hat sich das Recht errungen der freien Meinungsäußerung in den höchsten Dingen des Glaubens, der heiligsten Ueberzeugung, und Niemand denkt daran auch in den ungünstigsten Zeiten dieses Recht ihm zu nehmen. Unser Volk hat sich das Recht errungen der freien Lehre und die Verfassung hat dieses Recht von Neuem garantirt; aber, meine Herren, so weit sind wir noch zurück, daß, während wir in den höchsten Gebieten unbeanstandet freie Aeußerung haben, man gegenwärtig den Versuch macht, die politische Meinungsäußerung zur unfreien herabzudrücken. Sie sagen freilich: so viele Ausschreitungen hier, ein so ungemessener Ton! und fühlen sich abgestoßen von demselben. Sie weisen darauf hin, daß es etwas Entwürdigendes sei, daß der Mannesmuth nicht hinter den Worten stehe, wenn hier diese Stätte betreten würde mit dem Anspruch, gedeckt zu sein wegen der Verantwortung. Meine Herren, wenn Sie mich heute darauf hinweisen wollen, daß es zum Mannesmuth gehöre, hinterher mit dem Revolver seine Meinung zu beweisen, so lehne ich diesen Muth ab. Es giebt über dem physischen Muth noch einen sittlichen Muth.

(Sehr gut!)

Die Herren der Geisteswelt haben nie zu dem Revolver gegriffen, sondern haben den sittlichen Muth gehabt, mit der sittlichen Kraft hinter ihrer Meinung zu stehen. Glauben Sie doch nur nicht, daß der Muth eines Cavaliers der einzige ist, den es auf Erden giebt.

(Sehr gut!)

Man hat darauf hingewiesen, daß wir uns der Verantwortlichkeit durch das Strafgesetz entziehen wollten. Ich frage Sie, meine Herren, was für ein Strafgesetz wollen Sie anrufen: Injurienprozesse, Verläumdungsprozesse. Sind denn diese etwas so Herrliches, ist denn dies etwas so Unentbehrliches? Ich bin ganz erstaunt, derartiges zu hören; ich wenigstens, der ich die Aufgabe habe, in den untersten Schichten des Volkes zu wirken, bin bisher immer bemüht gewesen, wenn die Leute — und die Neigung ist groß — sich wegen Injurien, Verläumdungen verklagen wollten, ihnen begreiflich zu machen: das ist Thorheit, thut etwas Besseres! Und hier sollen wir Klage führen und eine Entwürdigung der Tribüne finden, wenn nicht in Folge unserer Rede Injurien-, Verläumdungsprozesse angestrengt werden können? Soll das wirklich zur Ehre und Würde des Hauses der Abgeordneten gehören? Meine Herren! Es ist nicht so einfach und leicht hier zu verläumden. Es steht hier der Mann, er steht öffentlich mit seinem Namen, seiner Ehre vor seinem Vaterlande; es sitzen hier die Nachredner, die schon jetzt sich notiren, wenn Einer sich in irgend einem Falle eine Blöße gegeben hat, um ihn nachher darüber zur Rechenschaft zu ziehen, und gegenüber sitzt die Königliche Staats-Regierung, ausgerüstet mit allen Mitteln zu Widerlegung und Rektificirung, wenn falsche Thatsachen vorgebracht werden. Es ist höchst unangenehm, sich so berichtigen zu lassen und eine Censur von jener Stelle (Präsidentenstuhl) zu erfahren.

Meinen Sie, das ist nichts? Ich meine, an einer öffentlichen Stelle, wie diese, sind das Mittel genug — und wenn Dinge vorfallen, wie gestern, wenn Aussprüche gethan werden, wie die, daß die Verfassung ein juristisches Machwerk sei, werth in's Feuer geworfen zu werden, dann gehen wir über solche Dinge hinweg, solche Dinge richten sich selbst.

(Sehr gut!)

Trauen Sie uns doch nur zu, daß in den Debatten die Wahrheit ihre Macht üben wird, lassen Sie sich nicht die Geduld ausgehen, wenn es nicht gleich im Moment geschieht; warten Sie ab, ob nicht jeder Redner, der gegen Recht und Sitte verstößt, seinem Gericht entgegengeht in diesem Hause. Ich sollte meinen, Erfahrungen hätten wir in dieser Hinsicht auch bereits gemacht.

Bis jetzt bekenne ich, daß eine Erwartung, die ich hatte, noch nicht in Erfüllung gegangen ist, doch ich hoffe, sie soll noch in Erfüllung gehen, nämlich die Erwartung, wie sich die Mitglieder dieses Hauses auf jener Seite (rechts) zu unserm Antrage stellen werden. Meine Herren! Sie haben bis jetzt auf jener Seite (zur Rechten gewendet) die Auskunft erwählt, zu thun, als handle es sich um eine Parteifrage; trotz der in dieser Hinsicht ganz sachlichen Rede des Abgeordneten für Waldenburg, trotz der Ausführungen von gestern, trotz des Inhalts unserer Resolution thun Sie immer, als ob die Angelegenheit Sie selbst nichts angehe, als ob das bloß Sache der Fortschrittspartei sei.

Nein, meine Herren, wir stehen hier ein für ein Privilegium dieses Hauses, für ein Privilegium, das Ihnen wie uns zu Theil geworden ist, und nicht blos dieses Hauses, sondern, wenn Sie die Resolution durchlesen wollen, beider Häuser. Wir stehen hier nicht für irgend eine Partei, sondern wir stehen hier für das große Privilegium der gesetzgebenden Versammlung in Preußen, für das Privilegium, durch welches die gesetzgebenden Faktoren aus allen übrigen bürgerlichen Verhältnissen herausgehoben sind. Der Herr Minister-Präsident findet das erschrecklich, er weist hin auf den Artikel der Rechtsgleichheit. Ich freue mich, daß auch von dieser Seite auf den Artikel der Rechtsgleichheit hingewiesen wird. Allein, meine Herren, eben die gesetzgebenden Versammlungen haben besondere Bedürfnisse, und zu einem solchen gehört das, welches in Art. 84. seine Befriedigung gefunden hat. Es ist richtig, wir wollen dieses Privilegium haben, es ist richtig, Niemand außer den beiden Häusern des Landtages, so lange sie zusammen sind, hat dieses Privilegium — das ist Alles richtig — aber glauben Sie denn, daß dies im Lande etwas Odioses ist? Im Lande sagt man: Gott sei Dank, daß es so ist,

(Sehr richtig!)

daß es noch eine Stelle giebt, wo in Preußen das freie Wort gesprochen werden kann —

(Sehr wahr!)

Gott sei Dank, daß, nachdem die Presse geknebelt ist, wenigstens die Abgeordneten wieder beisammen sind, um den hellen scharfen Zug der Wahrheit über Alles ziehen zu lassen, was im Lande vorgeht, damit der Versumpfung gewehrt werde. Im Lande freut man sich dessen, und glauben Sie nicht, daß man dieses Privilegium so odios findet. Ich glaube, wir müssen das Privilegium der Redefreiheit als das Unentbehrlichste für den modernen Staat ansehen. Dieser hat ausgeschieden, wenigstens verfassungsmäßig, die Körperschaft der Kirche, er übergiebt sie ihrer Selbstständigkeit; der moderne Staat hält die Schule fest, und die Lehrbücher in derselben bedürfen seiner Approbation; der moderne Staat, wenn er straff verwaltet wird, will sogar, wie wir es erfahren, die Meinungen dirigiren. Glauben Sie, wenn das bei uns gelingen würde, das würden Sie und unsere Nachkommen am tiefsten beklagen, das würde ein Zeichen sein, wenn unser Volk sich das gefallen ließe, daß es seiner Verwesung entgegeneilte. Nur die gesunde Luft der Wahrheit, nur die gesunde Luft der Kritik im vollsten Maße hält ein Volksleben gesund und bewahrt es vor Verdumpfung. Darum, meine Herren, glaube ich, kämpfen wir für ein unentbehrliches Requisit unseres bürgerlichen Volkslebens — so ernst ist uns die Sache. Nun frage ich Sie, können Sie dann kommen und uns sagen, es ist Sache der Fortschrittspartei? können Sie und wollen sie sich von uns lossagen? Vergessen Sie doch nicht, Sie sind auch Mitglieder dieses Hauses, vergessen Sie doch nicht, Sie haben auch dasselbe Mandat, wie wir, und Ihr Mandat gestattet Ihnen nicht ein Privilegium, welches uns gemeinsam gegeben ist, ohne gesetzliche Verfassungs-Veränderung aufzugeben. Die Neutralität oder Gleichgültigkeit, mit der Sie uns entgegentreten, thut es wahrlich nicht. Ich habe mich bemüht, zu erfahren, was Sie eigentlich leitet und was wir von Ihnen zu erwarten haben. Nun, meine Herren, im vorigen Jahre, als der Herr Abgeordnete für Ziegenrück mit seinem Antrage vorging, stand er rechtlich noch auf unserm Boden; er sagte damals: nach der jetzigen Geschäfts-Ordnung nimmt das Haus mit vollem Rechte die alleinige richterliche Gewalt in Anspruch für die Ausschreitungen, die in diesem Hause gegen die Redefreiheit vorkommen. Ich bemerke allerdings, daß er gesagt hat: nach der Geschäfts-Ordnung — und ich will nicht glauben, daß ihm schon damals die Absichten bekannt gewesen sind, welche hinterher in Ausführung gebracht worden sind, und daß er deswegen diesen Ausdruck gewählt hat — aber er erkennt an, daß wir mit allem Rechte die alleinige richterliche Gewalt in diesem Hause beanspruchen. Nun, meine Herren, wenn dem so ist, so können Sie doch heut nicht neutral bleiben. Dieses Recht hat sich doch nicht geändert. Es hat sich weder die Verfassung noch die Geschäfts-Ordnung geändert; und Sie werden doch nicht zurückstehen wollen, wenn es gilt für das Recht, was uns gemeinsam ohne Parteiunterschied zugetheilt ist, einzustehen. Ich erwarte also, daß Sie aus Ihrer bisherigen Neutralität heraustreten werden, oder daß Sie neue Gründe für dieselbe anführen werden. Bisher habe ich nur gehört, wir wären nicht kompetent, und der Herr Minister-Präsident hat es wiederholt, wir wären nicht kompetent, in die Erkenntnisse eines Gerichtshofes einzugreifen. Ich bedaure, daß der Herr Minister-Präsident nur so kurze Zeit anwesend und

nicht vorher hier war; denn ich glaube, der Herr Abgeordnete für Waldenburg hat das Kompetenz-Verhältniß so klar und deutlich erörtert, daß er einen solchen Vorwurf nicht wiederholt haben würde. Meine Herren! wir wollen nicht in die Thätigkeit der Gerichte, die Strafgesetze anzuwenden, eingreifen, sondern nur unsere Kompetenz vertheidigen. Das ist einfach die Sachlage. Der §. 86. von der richterlichen Gewalt und der Art. 61., die Sie angeführt haben, haben das Verhältniß meiner Meinung nach klar und deutlich geordnet. Die richterliche Gewalt reicht hinauf bis zur Entscheidung über die Verwaltung der Staats-Regierung. Die richterliche Gewalt ist in der Verfassung so hoch gestellt, daß also auch das Ministerium zur Verantwortung gezogen werden kann, ob seine Verwaltung den Gesetzen und der Verfassung gemäß gewesen sei. Aber die richterliche Gewalt reicht nicht hinein in die Thätigkeit der gesetzgebenden Faktoren. Sie steht in der Verfassung so fest begrenzt, wie in irgend etwas. Die gesetzgebenden Faktoren sind aber über die richterliche Gewalt gestellt; und dies Privilegium, wenn Sie es ein Odiosum nennen, zu vertheidigen, ist unser Bestreben. Hätte man uns nicht angegriffen, wir würden nicht daran gedacht haben, uns mit der richterlichen Gewalt zu befassen. Man hat darauf hingewiesen — der Herr Justiz-Minister hat heute von Neuem gesagt, er habe ja in keiner Weise einen Einfluß geübt; ja, der Herr Justiz-Minister hat sich noch einen Ruhm vindizirt und gesagt, er sei gerade derjenige, der das Institut der Hilfsarbeiter abgeschafft, und lauter etatmäßige Richterstellen im Obertribunal geschaffen. Der Herr Justiz-Minister hat aber nur außer Acht gelassen, uns zweierlei mitzutheilen, nämlich, daß ja die Richter des Obertribunals, für die er Hilfsrichter berufen, wie er zu seiner Erklärung und Rechtfertigung uns vorgehalten hat, daß diese beiden Richter des Obertribunals, welche diesem Hause angehören, in den Sitzungen des vereinigten Senats anwesend gewesen seien, und ihre Funktion erfüllt haben. Er hat sich nicht darüber erklärt, daß trotz ihrer Anwesenheit in den Sitzungen am 29. Januar noch Hilfsarbeiter zugezogen worden sind. Das ist der Punkt, der uns beschäftigt. So lange der Herr Justiz-Minister das nicht aus der Welt schaffen kann, so lange werden alle Betheuerungen nicht auf gläubigen Boden fallen. Sie haben auf jener Seite beklagt, und ich stimme Ihnen vollständig bei, daß die Autorität leiden würde durch das, was heute und gestern in diesem Hause verhandelt wird. Das ist wahr, es wird vieles vernichtet werden, was bisher im Lande fest gestanden hat, und darum sind diejenigen unter uns mit schwerem Herzen an die Sache, die uns heute beschäftigt, gegangen, welche auf die Autorität, und insbesondere auf die Autorität der Gerichte, ein großes Gewicht legen. Allein, meine Herren, ist denn das zu vermeiden? können Sie sich die Augen zubinden wollen, können sie denn die Fiktion, die früher hier vertreten wurde, heute noch festhalten?

Was ist denn eingetreten? Was die Revolution 1848, die Revolution von Unten nicht gewollt und nicht gethan hat, nämlich die Rechtspflege zu erschüttern, — das ist jetzt eingetreten, und darum können wir nicht die Augen verschließen. Sollten wir, dies hier auszusprechen, nicht die Pflicht haben? Leider wird Vieles dadurch zerstört — ich bekenne es — und leider werden hier Schäden aufgedeckt, von denen ich wünschte, daß sie nun und nimmermehr zur Sprache gebracht werden möchten; aber wenn die Schäden vorhanden sind, glauben Sie dann dadurch zu bessern, wenn Sie mit leisem Stillschweigen darüber hinweggehen? Es steht leider gar übel mit dem, was uns so oft vorgehalten wird, mit der Selbstständigkeit der Richter. Zu den Beispielen, die angeführt worden sind, gestatten Sie mir noch ein Beispiel hinzuzufügen. Ich will Ihnen nicht einen Präsidenten des Obertribunals nennen, aber doch einen Chefpräsidenten auch eines Tribunals, der schloß — und ich plaudere nicht aus den Akten, ich referire, was zu hören gewesen ist, und was gedruckt ist, — er schloß im vorigen Jahre seine klagende Rede über die Angriffe unseres Kollegen Twesten mit dem Wahlspruch: „Wie er länger als 50 Jahr bisher gethan habe, so wolle er auch weiter thun, nämlich eine unparteiische, Gott und Sr. Majestät wohlgefällige Justiz zu administriren."

Meine Herren! Sehen Sie nicht den furchtbaren Widerspruch in diesen beiden Worten? Was ist denn „Gott gefällig?" „ohne Ansehen der Person." Das ist gottgefällig, wie Jeder wissen wird, der in den Urkunden unserer Religion zu Hause ist. Und wenn es heißt „wohlgefällig Sr. Majestät", ist denn das eine Justiz, die als „selbstständig" in unserer Verfassung hingestellt wird! Ich lese ganz einfach im Art. 86.:

> „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner **anderen Autorität als der des Gesetzes** unterworfene Gerichte ausgeübt."

Meine Herren! Von „wohlgefällig" und dergleichen ist weder in der Verfassung noch in der Ordnung Gottes etwas zu lesen.

(Lebhaftes Bravo!)

Und wenn solche Sprüche gleichsam Wahlsprüche der höchsten Gerichtsbeamten, die sie mit Stolz, die sie in Gegenwart von zwei oder drei Präsidenten des Obertribunals mit Zustimmung aller Gesinnungsgenossen dieser Herren ausgesprochen, wenn solche Gesinnungen von der Tribüne der Landes-Vertretung ausgesprochen werden, dürfen Sie sich dann wundern, daß Zweifel und ernste Erwägungen über die Unabhängigkeit der Richter, namentlich der in den höheren Regionen, gehegt werden? Es ist dies früher ein öffentliches Geheimniß gewesen, jetzt ist es ein lautes geworden.

Ich darf wohl zu unserer Resolution nichts hinzufügen, ich darf erwarten, daß die geehrten Herren von jener Seite (zur konservativen Fraktion) sich äußern werden, warum sie weder lau, noch kalt, noch warm sein wollen in dieser Sache. Zum Schlusse will ich an ein Wort eines Mannes, dessen Aussprüche mehr Kraft haben als meine Worte, erinnern. Der Führer der konservativen Minderheit im Englischen Unterhause äußerte vor Kurzem:

> „Wo es gilt die Ehre und die Würde dieses Hauses, da stehen wir alle bei Ihnen!"

Ich wünsche, daß Sie da stehen, wo es gilt die Selbstständigkeit dieses Hauses zu wahren.

(Bravo!)

Vice-Präsident **v. Unruh**: Der Herr Abgeordnete Graf Eulenburg hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Graf **Eulenburg** (vom Platz): Mit sehr ruhigem Tone haben wir von dem Herrn Vorredner eben etwas aussprechen hören, welches mich mit absoluter Nothwendigkeit zwingt, den Herrn Präsidenten zu bitten, die Rüge, welche nach der Geschäfts-Ordnung dieses Hauses zulässig ist, auszusprechen. Bei der Citation der Aeußerung eines Mitgliedes des Herrenhauses hat der Herr Vorredner sich dahin geäußert, daß eine Ausübung der Justiz, welche Sr. Majestät dem Könige wohlgefällig sei, in Widerspruch stehe mit einer solchen, welche Gott wohlgefällig sei. Ich habe kein Wort hinzuzufügen, denn wenn eine solche Aeußerung nicht gegen die Ordnung dieses Hauses verstößt, dann weiß ich nicht, wodurch dieselbe verletzt werden kann.

(Heiterkeit und Widerspruch.)

Vice-Präsident **v. Unruh**: Ich kann aus dem, was der Herr Abgeordnete, der auf diesem Platze stand, ge-

sprochen hat, keine Veranlassung finden, eine Rüge auszusprechen.

(Zustimmung.)

Der Abgeordnete Hahn (Ratibor) hat das Wort gegen den Antrag des Referenten.

Abg. **Hahn** (Ratibor): Meine Herren! Die Franzosen haben ein Sprüchwort: „Tout plaideur malheureux a vingt-quatre heures pour maudire ses juges,“ wer einen Prozeß verloren hat, hat 24 Stunden Zeit, seine Richter zu verwünschen.

(Heiterkeit.)

Der Zeitraum von 24 Stunden ist etwas kurz gemessen. Die Erregtheit, die über einen verlorenen Prozeß zu entstehen pflegt, waltet oft noch viel längere Zeit ob. Wir hatten deshalb auf unserer Seite geglaubt, daß der Antrag, der nach dem Bekanntwerden des Beschlusses des Obertribunals vom 29. Januar gefaßt ist, eine Abänderung erleiden werde durch die weiteren Berathungen der Herren Referenten und der Fraktionen. Wir haben uns in dieser Erwartung getäuscht. Welche Stellung wir auf unserer Seite des Hauses zu diesem Antrage und dem Beschluß der Referenten einnehmen, das, glaube ich, hätte dem Herrn Abgeordneten Richter, der darüber eine bestimmte Erklärung vermißt, schon gestern unmöglich entgehen können. Derjenige Vertreter unserer Fraktion, der gestern zuerst zum Worte gekommen ist, hat ausdrücklich erklärt, daß es unsere Absicht ist, dem Antrage der Herren Referenten mit der schärfsten Waffe, die uns zu Gebote steht, entgegen zu treten, mit dem Antrage auf einfache Tages-Ordnung. Ein Zweifel über das, was wir wollen, ein Vorwurf für uns, daß wir zurückgehalten hätten mit unserer Meinung und unsere wahre Ansicht verhüllt hätten, wäre deshalb wohl kaum möglich gewesen, wenn der Herr Vorredner den gestrigen Debatten gefolgt wäre. Wir haben auch keinen Augenblick die Vertretung unserer Ansicht zu scheuen, wir sind der festen Ueberzeugung heut und gestern, wie zu allen Zeiten, daß das Haus inkompetent ist, einen solchen Beschluß, wie ihn die Herren Referenten vorgeschlagen haben, zu fassen, daß dem Hause die formelle Befugniß abgeht, einen Beschluß des Ober-Tribunals, gleichviel, wie er ausgefallen sein möge, ob er dem Recht und der Verfassung entspricht oder nicht, zu kritisiren, ja mehr als zu kritisiren, die Verurtheilungen, die auf Grund dieses Beschlusses etwa ergehen möchten, schon im Voraus für ungültig zu erklären. Ich nehme aber auch nicht einen Augenblick Anstand, hier mit klarer Bestimmtheit zu erklären, daß, was meine Person betrifft, ich mich nicht hinter diese formelle Frage verstecken will und ebenso wenig meine Parteigenossen es thun werden, daß wir vielmehr nicht dem Antrage auf motivirte Tages-Ordnung beistimmen, sondern den Antrag einfach verwerfen werden, weil wir auch den Motiven, welche die Herren Referenten in Uebereinstimmung mit den Antragstellern ihrem Beschlusse beigefügt haben, nicht beistimmen können. Nach unserm Standpunkte wäre eigentlich das Hervorheben der formellen Frage das Einzige, was wir thun könnten. Wir maßen uns nicht an, über den Beschluß des Ober-Tribunals beistimmend oder abfällig abzusprechen. Da es nun aber in den Motiven des Hauses doch geschehen ist, da eine Kritik des Beschlusses des Ober-Tribunals doch erfolgt und da die Verhandlung des Hauses nicht allein für dieses Haus bestimmt ist — lediglich aus diesem Grunde sehe ich mich genöthigt, auch auf die materielle Frage und die Begründung des angefochtenen Beschlusses einzugehen.

Der Herr Referent v. Forckenbeck hat in der gestrigen Sitzung sein Referat mit den Worten begonnen: Die Voraussetzungen des Antrages der Herren Referenten seien unzweifelhaft richtig, die beigefügten Erwägungen seien sonnenklar, darum sei der Antrag gerechtfertigt.

Meine Herren! Die Voraussetzungen des Antrags des Herrn Referenten sind nicht unzweifelhaft richtig. Unzweifelhaft richtig ist, ich will das nicht bestreiten, so wenig wie einer von Ihnen, daß ein Beschluß des Obertribunals existirt, der die Verfolgung der Abgeordneten Frentzel und Twesten zuläßt. Unzweifelhaft ist aber keineswegs, wie ferner in dem Antrage des Referenten gesagt ist, daß dieser Beschluß mit den Entscheidungen derselben Behörden aus den Jahren 1853 und 1855 im Widerspruch steht. Im Widerspruch steht der Beschluß höchst wahrscheinlich nicht mit dem Beschluß von 1853. Wir sind hier in der eigenthümlichen Lage, einen Widerspruch zwischen zwei Beschlüssen konstatiren zu sollen, von denen wir nur einen kennen. Es ist bereits vom Herrn Justiz-Minister darauf hingewiesen worden, und ich habe mich gewundert, weshalb in der ganzen gestrigen Debatte niemals Erwähnung davon geschehen ist, daß der Beschluß von 1853 keineswegs so lautet, wie die Herren sämmtlich vorauszusetzen scheinen, so daß unter allen Umständen ein Widerspruch zwischen den Beschlüssen von 1853 und 1866 zu konstatiren wäre. Der Beschluß von 1853, den ich nicht fragmentarisch, sondern vollständig vorlesen werde, geht dahin:

> „Der Art. 84. entzieht zwar nicht alle Aeußerungen eines Abgeordneten in der Kammer der strafgerichtlichen Verfolgung, schließt aber wegen der Abstimmungen jede Verfolgung aus, und gesteht wegen der geäußerten Meinungen nur der betreffenden Kammer das Recht zu, innerhalb der Kammer, auf Grund der Geschäfts-Ordnung, Rechenschaft zu fordern. Hierdurch aber wollte das Gesetz die Unbefangenheit und Unabhängigkeit der Abgeordneten bei ihren amtlichen Reden sichern, und deshalb umfaßt der Ausdruck „Meinungen“ alle Aeußerungen eines Abgeordneten, welche von demselben in dieser Eigenschaft bei Ausübung seiner Funktionen in den Kammern gemacht werden, insoweit solche nicht zu den Abstimmungen gehören.“

Der Herr Referent hat gestern nur auf den letzten Theil dieser Entscheidung Gewicht gelegt, er hat den ersten Theil vollständig außer Acht gelassen. Wenn der letzte Theil das besagt, was Sie darin finden, dann ist es ganz unzweifelhaft, daß zwischen dem ersten und den letzten Satze dieses Obertribunals-Beschlusses ein Widerspruch besteht. Denn man kann unmöglich zugeben, daß es richtig und kein Widerspruch ist, wenn in der ersten Zeile gesagt ist: „Der Artikel entzieht zwar nicht alle Aeußerungen der Abgeordneten der strafgerichtlichen Verfolgung“, und wenn er am Schluß sagt, der Art. 84. entzieht aber gleichwohl alle Aeußerungen der Abgeordneten der strafgerichtlichen Verfolgung. Es wäre also, wenn der Obertribunals-Beschluß von 1853 die Bedeutung hätte, die Sie ihm beilegen, ein Widerspruch in dem Beschluß vorhanden, der nicht aufzuklären wäre.

(Stimme vom Platz: Sehr wohl aufzuklären!)

Ich glaube, der Beschluß von 1866 wird wahrscheinlich diesen Widerspruch aufklären und wird dennoch seinerseits nicht im Widerspruch stehen mit dem Beschluß von 1853, er wird vielmehr wahrscheinlich diesen Beschluß ergänzen und erläutern. Ich kenne den Beschluß von 1866 nicht, ich schließe es aber aus den Allegaten, die der Herr Abgeordnete Twesten aus diesem Beschlusse, wenigstens aus dem Requisitorium des General-Staatsanwalts gemacht hat. Woher er dieselben hat, weiß ich nicht; ich nehme aber an, daß sie richtig sind; und dann würde der neue Beschluß ausführen: es kommt zur Feststellung, ob die Verfolgung eintreten soll oder nicht, darauf an, daß im einzelnen Falle thatsächlich festgestellt sei, ob ein Abgeordneter in dem Be:

Digitized by Google

wußtsein seine Pflicht als Abgeordneter zu erfüllen, oder zu anderen Zwecken, namentlich in beleidigender Absicht gehandelt habe.

Diese Auslegung ist von dem Herrn Abgeordneten Twesten mitgetheilt worden, und wenn die Ausführung so lautet, wie die Herren sie voraussetzen, wie das Requisitorium des Herrn General-Staatsanwalt ergiebt, dann besteht kein Widerspruch zwischen dem Beschluß von 1866 und 1853, sondern es ist dann der Beschluß von 1866 mit jenem in Uebereinstimmung. Die Behauptung, daß die Voraussetzung der Referenten unzweifelhaft richtig sei, diese Behauptung trifft also nicht zu. Anerkennen muß ich, daß der Beschluß von 1866 — indem er die Verfolgung zuläßt — mit dem Beschluß in der Untersuchung gegen den Abgeordneten v. Lyskowski in Widerspruch steht. In der Untersuchung wider den Abgeordneten v. Lyskowski ist mit dürren Worten die Nichtzulässigkeit der Verfolgung ausgesprochen, sie ist aber nicht näher begründet, und diese mangelnde Begründung hat Veranlassung gegeben, daß die Sache auf's Neue vor das Plenum des Hauses gekommen ist, was nicht erforderlich gewesen wäre, wenn der Beschluß von 1853 vollkommen klar und unzweifelhaft wäre. Wenn der Herr Referent Abgeordneter v. Forckenbeck sich gestern noch auf einige Erkenntnisse des Disziplinarsenats berufen hat, um die Behauptung zu motiviren, es sei unzweifelhaft richtig, daß die Entscheidung von 1866 mit früheren Entscheidungen im Widerspruch steht, so wird ihm doch nicht entgangen sein, daß diese Entscheidungen des Disziplinarsenats gar nichts für die Sache ergeben. Die Entscheidungen des Disziplinarsenats sagen nur: der Art. 84. bestimmt, „daß die Abgeordneten wegen ihrer Meinungen nicht verfolgt werden können, dieses Privilegium ist aber nicht auszudehnen auf solche Handlungen, die außerhalb des Hauses vorkommen.“ Damit ist aber für die Erläuterung des Wortes „Meinungen“ nicht das Geringste gewonnen. Der Disziplinarsenat hat sich einer Erläuterung dieses Wortes vollständig enthoben geglaubt, weil es sich um Handlungen handelte, die außerhalb der Kammer vorgekommen sind. Es sind also die Voraussetzungen des Antrages des Herrn Referenten keineswegs unzweifelhaft richtig.

Es ist aber eben so wenig, wie der Herr Referent betont hat, Alles, was in den Erwägungen dieses Antrages liegt, „sonnenklar wahr.“ Meine Herren! „Sonnenklar wahr“ ist eine etwas starke Behauptung; der Herr Referente hat zum Beweise dieser Sonnenklarheit ungefähr anderthalb Stunden gebraucht,

(Heiterkeit.)

und um die Sonnenklarheit nachzuweisen, sich mit einem sehr großen literarischen Apparate versehen. Wenn die Wahrheit sonnenklar ist, wozu dann die Kammerverhandlungen, wozu die Obertribunals-Entscheidungen, wozu die Meinungen der Rechtslehrer, wozu das Alles?

(Rechts: Sehr gut! — Heiterkeit.)

Meine Herren, aber ich glaube, der Herr Referent hat sich in der Lage desjenigen befunden, dem eine Wolke vor die Sonne getreten ist, eine Wolke, die über ihn hereinzubrechen droht, und der sich nun in dem Humor der Verzweiflung einredet, die Sonne scheine hell und klar.

(Große Unruhe und Heiterkeit.)

Mit solchen Ausdrücken, wie „Sonnenklarheit“, ist eine Frage, wie die gegenwärtige, unmöglich zu erledigen. Es hat der Herr Referent, um nun diese Frage weiter zu erörtern und zu beleuchten, auf den Art. 26. der Verfassung Bezug genommen. Es ist heute schon Seitens des Herrn Minister-Präsidenten ebenfalls auf diesen Artikel Bezug genommen worden, und ich glaube, daß er genau das Gegentheil dessen ergiebt, was der Herr Referent will, daß der Art. 26. der Verfassung nichts weniger als ein Argument für die Auslegung ist, welche die Herren Referenten vertreten. Der Art. 26. giebt jedem Preußen das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Nun, meine Herren, nehmen wir an, daß das Wort „Meinung“ in den Art. 26. und 84. die gleiche Bedeutung hat, so wird dann doch wohl im Art. 26. und also auch im Art. 84. unzweifelhaft die strafbare Meinungsäußerung ausgeschlossen sein.

Es ist also zur Interpretation des Wortes „Meinungen“ der Art. 26. allerdings sehr geeignet, er ergiebt aber, daß strafbare Meinungen unter den Meinungen nicht ohne Weiteres enthalten sind.

Sie sagen ferner, die Interpretation des Wortes „Meinungen“ sei Jedem klar, der überhaupt nur nachgedacht habe über die Pflichten einer Volksvertretung. Ich werde auf dies Argument noch später bei dem letzten Erwägungspunkte der Herren Referenten zurückkommen; ich will aber schon jetzt hervorheben, daß denn doch Fälle denkbar sind — und es hat sie ein Redner Ihrer Seite, der Herr Abgeordnete Richter, schon hervorgehoben — wo unter Aeußerungen, die hier gefallen sind, etwas Anderes zu verstehen sein muß, als was der Art. 84. unter den Begriff „Meinungen“ bringt.

Meine Herren! Wenn ein Abgeordneter hier auf die Tribüne tritt, wie es vorgekommen ist, einen Brief aus der Tasche zieht und sagt: der Herr N. N. (Brutus will ich ihn nennen) schreibt mir das und das — und es folgt nun eine Reihe der gröbsten Angriffe gegen die Minister, worin ihnen Pflichtwidrigkeiten aller Art vorgeworfen werden, und der Herr fügt nun noch weiter hinzu, der „Herr Brutus ist ein ehrenwerther Mann“ — ist das noch eine „Meinung“ dieses Abgeordneten? Dennoch ist's eine Aeußerung, die auf der Tribüne von ihm ausgesprochen worden ist. Der Fall ist dagewesen.

Es ist ferner bereits von dem Herrn Vorredner auf die gestrige Verhandlung hingewiesen, freilich in einem anderen Sinne, als ich es thun werde. Ist die gestrige Verhandlung nicht die brillanteste Illustration zur Entscheidung des Obertribunals?

(Sehr wahr! rechts.)

Wollen Sie behaupten, meine Herren, daß, wenn ein Abgeordneter gegen einen anderen Ausdrücke gebraucht, wie: „Ich bin in Beziehung auf diesen Abgeordneten von der Verachtung zum Mitleid übergegangen“, und „was dieser Abgeordnete von mir behauptet, ist eine bübische Infamie“ — wollen Sie, meine Herren, behaupten, daß das noch „Meinungen“ sind, deren Schutz der Art. 84. will?

(Stimme im Centrum: Aber was ging vorauf?)

Gleichviel, ob diese Aeußerungen provozirt waren oder nicht!

(Unruhe.)

Provozirt oder nicht: unter Meinungen können dergleichen Ausdrücke nicht begriffen werden. Sie sind unstreitig nicht als Meinungen, sondern als Ausbrüche einer augenblicklichen Erregung, als Schimpfwörter anzusehen.

Es ist ferner von dem Herrn Referenten Bezug genommen worden auf das Zeugniß eines Derjenigen, die bei der Redaktion des Art. 84. der Verfassung mitthätig gewesen sind, auf das Zeugniß Ammon's. Meine Herren! Dies Zeugniß ist verdächtig, nicht verdächtig, weil Herr Ammon nicht die Wahrheit sagen wollte, sondern deswegen, weil er sie wahrscheinlich nicht mehr sagen kann.

(Oh, oh! links.)

Es ist in einem Punkte das Ammon'sche Zeugniß bereits positiv widerlegt. Herr Ammon hat in seiner Erklärung wörtlich gesagt;

„Ich kann Zeugniß geben, daß in dem Plenum

der Ersten Kammer nicht die geringste Ausstellung oder Deutelung gegen diese Fassung gemacht worden ist."

Ihnen Allen ist bekannt, wie in ausführlichster Weise im Plenum der Ersten Kammer der Abgeordnete Kisker diese „Deutelung", wie Herr Ammon sich ausdrückt, vorgebracht hat, wie der Abgeordnete Kisker damals ausdrücklich gesagt hat,

(Hört, hört! Rechts.)

er halte sich verpflichtet, um sein Gewissen zu wahren, zu erklären, daß er unter dem Ausdrucke „Meinungen" nicht Aeußerungen jeder Art verstehen könne, — wie trotz dieser Verwahrung des Herrn Kisker der Artikel in seiner jetzigen Fassung angenommen ist. Man kann doch unmöglich jetzt behaupten, es sei von keiner Seite ein Widerspruch gegen diese Auslegung erhoben worden. Herr Ammon hat diese Thatsache offenbar vergessen. Herr Ammon ist, wie Sie selbst sagen, wegen seiner Schwäche und seines Alters aus der Kammer ausgeschieden,

(Allseitiger lebhafter Widerspruch.)

die Thatsachen, um die es sich handelt, sind ungefähr sechszehn Jahre alt; es ist nicht zu verlangen, daß er sich aller Thatsachen, die damals vorgekommen, jedes Wortes, das über einzelne Artikel damals gesprochen ist, mit solcher Zuverlässigkeit erinnern könnte, daß seine Meinung ein Gewicht verdiente, wie Sie es ihm beilegen.

Es ist ferner hervorgehoben worden, daß die Protokolle über die Redaktion des Art. 84. Nichts zu Gunsten der Deutung ergeben, die auf unserer Seite gemacht und die im Obertribunals-Beschluß enthalten ist. Meine Herren! sie ergeben aber auch Nichts dagegen. Wohl aber ergiebt sich gegen die Sonnenklarheit der Auslegung des Referenten die Thatsache, daß die Zweite Kammer in einem Kommissions-Berichte vom Februar 1853 ausdrücklich die Zulässigkeit der Verfolgung von Abgeordneten und die Nichtanwendbarkeit des Art. 84. auf Beleidigungen ausgesprochen hat. Möge dieser Beschluß der Kommission der zweiten Kammer, wie der Referent gestern ausgeführt hat, auf falscher Voraussetzung beruhen oder nicht, er ist vorhanden, und es ist denn doch die Befugniß des Hauses nicht so sonnenklar, wie der Herr Referent behauptet hat.

Ich komme nun zu der ferneren Erwägung der Herren Referenten, „daß jeder Angriff dieser Art das Verfassungsleben in seinen Wurzeln untergrabe." Auch das hält der der Herr Referent für sonnenklar. Der Herr Abgeordnete Gneist ist es, der vorzugsweise diesen Theil des Antrages des Referenten vertreten hat. Er hat gerade uns mit jenem Ausdrucke der tiefsten Empörung sich zugewandt, die er so sehr liebt; er hat mit einem Ausdruck, als ob er mit Einem Schlage uns Alle vernichten würde und unsere Argumentationen in den Grund bohren könnte, sich zu uns gewandt und uns zur Interpretation hingewiesen — auf was? Auf die fünfhundertjährige Praxis, aber auf die fünfhundertjährige Praxis des Englischen Parlaments. Er hat uns darauf hingewiesen, daß in England Könige, Edelleute, Richter in verschiedenen Jahrhunderten diejenige Deutung der betreffenden Verfassungsbestimmung, welche die Majorität wolle, ebenfalls adoptirt hätten. Es haben mehrere Redner vor mir schon mir die Mühe erspart, den Herrn Abgeordneten auf die Verschiedenheiten der Englischen Verfassung und der unsrigen, auf die Unmöglichkeit, aus der fünfhundertjährigen Praxis der Englischen Verfassung eine Interpretation unseres Art. 84. abzuleiten, hinzuweisen. Der Herr Abgeordnete Gneist hat aber sich ferner berufen — und darin hat ihm heute der Herr Abgeordnete Twesten sekundirt — auf „die Europäische Notorietät von Rechtsbegriffen." Wir sollen uns gegen diese Europäische Notorietät versündigt haben oder sollen uns, wenn wir den Beschluß der Referenten nicht annehmen, auf's Gröbste dagegen versündigen. Was ist nun die Europäische Notorietät von Rechtsbegriffen, die der Herr Abgeordnete Gneist uns vorgeführt hat? Es war einmal wieder die Notorietät Englands, es war zweitens die Notorietät unter den Rechtsgelehrten. In Bezug auf diesen letzteren Punkt hat der Herr Abgeordnete Dr. Gneist sich spezieller Angaben enthoben geglaubt. Ich wollte, er hätte sie gemacht. Indessen hat ihm der Herr Abgeordnete Dr. Twesten heute die Mühe abgenommen und hat auch seinerseits auf diese Notorietät unter den Rechtsgelehrten hingewiesen. Nur ist dem Herrn Abgeordneten Dr. Twesten leider das Unglück begegnet, daß er sämmtliche Citate unvollständig gebracht hat,

(Aha! aus der konservativen Fraktion.)

und daß es ihm dadurch entgangen ist, daß die sämmtlichen Rechtsgelehrten, die er citirt, Gegner der von ihm vertretenen Meinung sind.

(Hört! und Heiterkeit in der konservativen Fraktion.)

Der Herr Abgeordnete Twesten hat zunächst Zachariä citirt und uns einige Zeilen vorgelesen. Er hat darauf hingewiesen, daß dies einer der vorzüglichsten Rechtslehrer sei, und vor acht Tagen hat schon einer der Herren von der Linken erklärt, Zachariä sei einer der ersten Rechtslehrer, die wir jetzt in Deutschland haben. Zachariä mag allerdings die Zeilen geschrieben haben, welche der Herr Abgeordnete Twesten vorgelesen hat; er hat aber außerdem auch gesagt:

„Es läßt sich nicht annehmen, daß Mitglieder der Ständeversammlungen wegen ihrer in der Versammlung selbst gemachten Aeußerungen, wenn sie unter den Begriff des Verbrechens fallen, insbesondere z. B. wegen Hochverraths, Majestäts-Beleidigung, Injurien und Verläumdungen, dem Staate oder Privatpersonen gegenüber nicht verantwortlich seien."

(Lebhafter Beifall aus der konservativen Fraktion.)

Nicht citirt hat der Herr Abgeordnete Twesten die Autorität von Gerber. Ich will sie Ihnen citiren. Gerber, den Sie wohl Alle für einen der ersten Juristen Deutschlands anerkennen werden, sagt: „Es ist klar — ich citire wörtlich — daß die Tribüne nicht eine Stätte sein kann, von der Ehrenkränkungen, Verläumdungen und andere Verbrechen ungestraft begangen werden können, und **kein Vernünftiger kann behaupten,** daß die freie Ausübung des landesständischen Berufes durch eine Dispensation vom Strafgesetze bedingt sei. Die bloße Kammerdisziplin kann begreiflich die strafrechtliche Ahndung nicht ersetzen.

(Hört! Rechts.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Twesten hat sich, wenn ich nicht irre, ferner auf die Autorität Zöpfl's berufen, er hat auch eine Stelle von Zöpfl vorgelesen, aber sie abermals nicht vollständig vorgelesen.

(Aha! Rechts.)

Zöpfl sagt ebenfalls das Gegentheil von dem, was der Herr Abgeordnete will. Ich bedauere, im Augenblick das Citat nicht zur Hand zu haben.

(Aha! Links.)

Es wird Ihnen aber eine Thatsache, die ich sofort anführen werde, wohl beweisen, daß Zöpfl nicht auf Ihrer Seite steht. Vorläufig will ich noch erwähnen, daß auch Waitz, einer der ersten Deutschen Juristen, der Ansicht Ihrer Majorität nicht beitritt, daß ferner einer der bekanntesten liberalen Juristen, Mohl, sagt:

„Der Abgeordnete hat nicht das Recht, die unantastbare Person des Staatsoberhauptes zu beleidi-

gen, er hat nicht das Recht, zu einer gesetz- und verfassungswidrigen Handlung aufzufordern, er hat nicht das Recht, die Versammlung selbst oder deren einzelne Mitglieder zu injuriiren, er hat endlich nicht das Recht, einzelne Staatsgenossen zu verleumden oder sonst an ihrer Ehre in ungerechtfertigter Weise zu beschädigen. Die Volksvertretung ist eine Anstalt zum Schutze der Rechte und nicht zu deren ungestrafter Verhöhnung."

(Hört, hört! in der Fraktion der Konservativen.)

Meine Herren! Ich darf erwarten, daß Sie mit diesen Rechtslehrern, die zum größten Theil auf Seite der liberalen Partei stehen, jetzt vielleicht ebenso verfahren werden, wie mit dem Obertribunals-Beschlusse selbst.

(Beifälliges Lachen in der Fraktion der Konservativen.)

So lange die Professoren der Deutschen Universitäten eine Entscheidung fällen, die Ihren Ueberzeugungen entspricht — um mich der Worte des Herrn Abgeordneten Dr. Twesten zu bedienen — so lange sind sie die Repräsentanten der Blüthe Deutscher Wissenschaft.

(Beifälliges Lachen in der Fraktion der Konservativen.)

Sobald sie das aber nicht mehr thun, dann schwindet die Glorie von ihrem Haupte.

(Bravo! Rechts.)

Meine Herren! Das ist nicht eine Vermuthung, sondern das hat sich schon bewährt, und dies führt mich zugleich zu der Thatsache, aus der Sie ersehen werden, daß Zöpfl nicht der Meinung des Herrn Abgeordneten Dr. Twesten ist. Nachdem die Stelle aus Zöpfl, die ich leider verloren habe, in den Zeitungen abgedruckt war, beeilten sich die liberalen Zeitungen, sofort eine Anekdote aufzutischen, indem sie bemerkten: Ja, das sagt Zöpfl, zu dem einmal ein liberaler Professor geäußert hat: „Es ist sehr bescheiden von Ihnen, daß Sie sich Zöpfl nennen, Sie können sich dreist Zopf nennen."

Meine Herren! Das war ein ganz guter Witz, aber mit solchen Witzen fertigt man eine Autorität wie Zöpfl nicht ab, und Sie werden mit solchen Witzen ebenso wenig die anderen Autoritäten abfertigen, die ich Ihnen vorgeführt habe.

Das also, meine Herren, ist die „Europäische Notorietät" von Rechtsbegriffen," auf die der Herr Abgeordnete Dr. Gneist mit so großer Emphase, mit so großem Nachdruck hingewiesen hat und mit der er uns in den Grund geschmettert zu haben glaubt.

(Kurzes beifälliges Lachen in der Fraktion der Konservativen. — Allgemeine Heiterkeit.)

Wenn nun aber auch wirklich das, was der Herr Referent meint, richtig wäre, wenn die Voraussetzung unzweifelhaft richtig und die Argumente die vorgebracht sind, sonnenklar wahr wären, — es sind seine eigenen Worte — dann wäre die Konklusion, die Sie daraus ziehen, doch nicht gerechtfertigt, sondern sie wäre ein Eingriff in Gewalten, über die Ihnen eine Autorität nicht zusteht. Ich habe mit größter Verwunderung gehört, nicht allein von einem Nichtjuristen, dem Herrn Abgeordneten Dr. Virchow, sondern auch von Juristen, daß bei Gelegenheit der Vorberathung über die geschäftliche Behandlung dieses Antrags sowohl wie bei Gelegenheit der Berathung selbst, der Satz ausgesprochen wurde, über Verfassungsfragen hat das Ober-Tribunal gar nicht zu urtheilen, über Verfassungsfragen hat lediglich die Landesvertretung zu urtheilen. Meine Herren! Es ist bereits gestern von der Seite des Hauses aus, auf der ich zu sitzen die Ehre habe, der Nachweis geführt, daß der Art. 61. der Verfassungs-Urkunde dieser Auffassung ganz direkt widerspricht, daß gerade das Ober-Tribunal der Richter ist über das Haus, wenn es als Kläger in Verfassungsfragen auftritt.

(Zustimmung rechts.)

Es ist ferner hingewiesen worden auf den Artikel der Verfassung über die Unabhängigkeit der Richter, und das ist der Punkt, auf den auch ich zum Schluß noch hinweisen möchte. Der Art. 86. der Verfassungs-Urkunde erklärt: die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität, als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt. Es ist viel gesprochen worden, daß durch die Auslegung des Ober-Tribunals das letzte „Bollwerk der Freiheit" zerstört werde, das letzte Bollwerk, daß den Abgeordneten noch zur Seite stehe, und es sind auf Grund dessen die heftigsten Angriffe gerichtet worden gegen das Ober-Tribunal und gegen die Richter des Ober-Tribunals. Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat zwar in seiner Ausführung gesagt: er greife nicht die Personen an, die den Beschluß gefaßt haben, sondern er spreche nur gegen Institutionen. Nun, meine Herren, so ganz richtig ist das nicht. Zwar hat der Herr Abgeordnete Dr. Gneist die Proskriptionslisten, die in den Zeitungen veröffentlicht worden, und welche die Namen aller Mitglieder des Ober-Tribunals, die für den Beschluß gestimmt haben, enthielten mit der Drohung, man werde sich diese Namen merken, diese Proskriptionsliste hat der Herr Abgeordneter Dr. Gneist nicht mitgetheilt; er hat aber doch ausgesprochen, daß die Richter, die den Beschluß gefaßt haben, „ad hoc ernannte Richter seien", er hat ferner gesagt: „eine kleine Kommission solle entscheiden, ob ihr spezieller Auftraggeber die Verfassung gehalten oder gebrochen hat." Meine Herren! Ob das ein Angriff gegen die Person ist, oder nicht, werden Sie beurtheilen.

(Beifall rechts.)

Vierundzwanzig Stunden später freilich sind die Herren nicht mehr so schamhaft gewesen; der Herr Abgeordnete Dr. Twesten hat ausdrücklich erklärt, daß er sich von Rücksichten dieser Art, von Rücksichten auf die Personen entbunden halte.

Es ist gesprochen worden über die Bildung der Kommissionen und über die Hinzuziehung von Hülfsrichtern. Was ich in dieser Beziehung zur Widerlegung zu sagen gehabt hätte, ist schon offiziell gesagt worden; es ist ausgeführt worden, daß der Herr Justiz-Minister auf die Bildung der Senate keinen Einfluß geübt hat; ich will mich also in dieser Beziehung einer weiteren Ausführung enthalten. Wenn Sie aber den Beschluß des Ober-Tribunals als die Zerstörung des „letzten Bollwerks der Freiheit" bezeichnen, so darf ich wohl den Antrag Ihrer Referenten, und wenn Sie ihn annehmen, Ihren Beschluß, als einen Einbruch gegen eins der festesten Bollwerke von Gesetz und Ordnung bezeichnen.

(Zustimmung rechts.)

Meine Herren! Sie weisen die Richter darauf hin, nicht nach Ihrer Ueberzeugung, sondern nach den wechselnden Launen der öffentlichen Meinung zu urtheilen; Sie weisen sie, in Widerspruch mit Art. 86. der Verfassungs-Urkunde, (der sie anweist, keine Autorität als die des Gesetzes über sich zu erkennen) darauf hin, wohl eine Autorität außer dem Gesetze über sich zu erkennen; denn wenn es sich um die Auslegung eines Verfassungs-Paragraphen handelt, dann verlangt der Herr Abgeordnete Dr. Virchow, daß lediglich das Abgeordnetenhaus entscheiden soll. Das Landrecht hat den Richtern verboten, auf Machtsprüche von Oben Rücksicht zu nehmen.

Sie wollen etwas Schlimmeres, Sie wollen das Richter-Amt in Preußen zwingen auf die Machtsprüche des Abgeordnetenhauses Rücksicht zu nehmen.

(Ja wohl! Links.)

Es wird Ihnen das nicht gelingen! Der Richterstand in Preußen wird fortfahren, unbeirrt durch die Versuche

Ihrer Eingriffe frei nach seiner eigenen Ueberzeugung und lediglich nach den Gesetzen zu urtheilen.

(Lebhaftes, wiederholtes Bravo rechts.)

(Scharfes wiederholtes Zischen links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort für den Antrag der Herren Referenten.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin): Meine Herren! Wer den Verhandlungen und den Debatten des Hauses in dieser Sache unbefangen und unparteiisch gefolgt ist, der wird sich genöthigt finden, einen eigenthümlichen Zug, der namentlich unter denen, die den Antrag, der vorliegt, befürworteten, durchgreifend war, anzuerkennen. Den schwersten Angriffen auf konstitutionelles Recht, auf Ihre persönliche Prärogative gegenüber war es, obgleich von erregtem Gefühl getragen, wie dies Einer der Herren Vorredner bezeichnete, das Hauptstreben aller Reden, den mindesten, leisesten Zweifel an der rechtlichen Befugniß dieses Hauses bei Fassung dieses Beschlusses aufzuhellen und zu widerlegen. Dieser Zug, immer das Rechtsbewußtsein zu wahren, trotz der Angriffe des Rechtsbruchs der Gegner dennoch niemals selbst außerhalb der Schranken des Rechts zu treten, charakterisirt unsern ganzen Kampf und steigert sich heut mit diesem Kampf selbst auf seinen Culminationspunkt. Ich möchte diesen Zug nicht missen, meine Herren; er trägt uns allerdings bei anderen Völkern, im Auslande, die die Mittel und Wege desselben nicht kennen, nicht sowohl Anerkennung als eher Verspottung ein. Aber wenn dieser Zug, mitten im Kampfe, die Prinzipien des Rechts zu wahren, und sich nicht aus dieser Position drängen zu lassen, auch den Kampf verlängert, so begrüße ich ihn dennoch mit Freuden, als in dem Grundcharakter, dem Rechtssinn unseres Volkes wurzelnd, denn er wird bewirken, daß wir nach dem Kampfe Früchte sehen, und zwar dauernde Früchte.

„Ein gefügiges Abgeordnetenhaus um jeden Preis!“ Das ist die Forderung, mit der bei uns, wie anderswo, der Absolutismus in seiner widerwärtigsten Form, als Schein-Constitutionalismus vor uns tritt, wie er sich immer zeigen muß, wenn er überhaupt bestehen will. Wir sind Zeugen gewesen, welche Mittel man aufgeboten hat, dahin zu gelangen, — den Druck auf die Wähler, dem nun die Verfolgung der Abgeordneten gefolgt ist. Bei diesem äußersten Mittel angekommen, tritt nun sofort die vollständige Verkehrung aller konstitutionellen Prinzipien und Verhältnisse an das Licht, ein vollständiges auf den Kopfstellen der Dinge.

Ich bitte Sie, meine Herren, so viel auch von den anderen Rednern davon schon berührt ist, einmal einen Gesammtblick darauf zu werfen. Zunächst haben wir das unerhörteste Schauspiel, welches noch nicht aufgeführt worden ist, seitdem es überhaupt Verfassungen giebt; eine verantwortliche Kammer und ein unverantwortliches Ministerium,

(Sehr gut!)

ein faktisch unverantwortliches Ministerium. Denn gleichzeitig, meine Herren, während man uns die Indemnität entzieht, die uns die Verfassung garantirt, weiß man faktisch die Möglichkeit auszuschließen, die Herren Minister auf die Anklagebank zu bringen. Man hält einfach das Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz, nach welchem das Anklageverfahren geregelt wird, vor, und macht so die Klage abhängig von der Genehmigung der Herren Minister selbst, d. h. vom Erlaß des Gesetzes, welcher in ihrer Hand liegt, und von der Anweisung, die sie zu ihrer eigenen Verfolgung ihren Staats-Anwalten ertheilen.

(Sehr gut!)

Nun, meine Herren, das mag, wenn man eben so unverantwortliche Pläne verfolgt, wie die Herren Minister, diesen ganz gut ersprießlich scheinen.

Wer etwas thut, was er nicht verantworten kann, meine Herren, gegen Gesetz und Recht, der wird sich möglichst die Verantwortlichkeit, die strafrechtliche Verfolgung namentlich, abzustreifen suchen. Das ist ganz natürlich, wenn nur nicht etwas Anderes dabei mit unterliefe, was ich den geehrten Herren einmal etwas näher vor Augen stellen möchte. Um die Verantwortlichkeit des Ministeriums aufrecht zu erhalten in dieser Weise, und durchzuführen, wird es nöthig, die übrigen Staatsgewalten, denen die Verfassung die Indemnität, die Unverletzlichkeit zugesichert hat, in diese Verantwortlichkeit anstatt des Ministeriums hereinzuziehn. Das ist doch gewiß, man kann nicht an dem Fundament, auf welchem die eine Staatsgewalt beruht, rütteln und dasselbe untergraben, ohne daß man zugleich den Schwerpunkt aller übrigen verrückt — das folgt nothwendig. Es ist der oberste konstitutionelle Grundsatz aller Verfassungen und der Preußischen Verfassung insbesondere: Die Person des Königs ist unverletzlich und seine Minister sind verantwortlich und haben mit ihrer Verantwortlichkeit der Volksvertretung für sämmtliche Regierungsakte einzustehen. Ja, meine Herren, glaubt man denn, man kann diesen Grundsatz auseinander reißen und zerspalten, und das eine Stück, den einen Fetzen davon aufrecht erhalten, und den andern beseitigen? In dem Moment, wo das Ministerium seine Verantwortlichkeit für die Regierungsakte auf diese Weise wegzuschaffen versucht, in dem Moment, als es sich nur dem Träger der Krone allein für responsabel erklärt, in diesem Moment zieht es diesen selbst in die Verantwortlichkeit hinein,

(Sehr wahr!)

schiebt ihn vor zu seiner eigenen Deckung, der Volksvertretung gegenüber. Haben wir nicht in mehr als einer Phase unseres Konfliktes erlebt, meine Herren, ist es Ihnen nicht Allen gegenwärtig, wie man den Willen des Trägers der Krone für sich und seine Maßregeln Seitens der Minister ausdrücklich in Anspruch genommen hat hier in diesem Hause?

(Sehr gut!)

Und wo, auf welcher Seite, war die Loyalität, die sich entschieden gegen solches Vorgehen verwahrte, und es absolut nicht annahm und gelten ließ, sondern sich streng in den verfassungsmäßigen Grenzen hielt? Waren nicht wir es, die bei dem Satze blieben: davon wissen wir nichts, wir wissen nichts von Allerhöchsten Willensmeinungen in unserer Verfassung, alle diese Maßregeln sind Akte des verantwortlichen Ministeriums, und wir wollen nicht die Krone in den Kampf der Parteien mit hineingezogen wissen.

Aber, meine Herren, damit nicht genug — weiter wird durch das Vorschreiten des Königl. Staatsministeriums auch die richterliche Gewalt, indem man sie zur offenbaren Mithülfe bei den in Frage stehenden Verfassungsverletzungen heranzieht, auf das Schwerste in ihrer Stellung kompromittirt.

Daß und wie das Königl. Staatsministerium, insbesondere der Herr Justizminister, in dieser Hinsicht verfahren ist, ist genügend hier entwickelt, ich brauche es in seinen Einzelheiten nicht zu wiederholen. Mit den Verwaltungsbeamten, meine Herren, hat es begonnen: bei den Verwaltungsbeamten war es die Purifikation, mit der man die Sache angriff. Die widerwilligen Werkzeuge wurden entlassen. Meine Herren, bei der Justiz geht das nicht, mit einer Purifikation kommt man nicht fort, man muß vielmehr den entgegengesetzten Akt, der das grade Gegentheil von Purifikation in jedem Sinne darbietet, anwenden, um hier Einfluß zu erlangen. Man entläßt nicht Wider-

Digitized by Google

willige, die sich nicht dienstbeflissen in dieser Beziehung erweisen, dem Ansinnen der Minister gegenüber, sondern man zieht Dienstwillige hinzu. Sie haben dies Alles an den Hülfsarbeitern gesehen. Hier werden wir, nach Analogie der Probearbeiten im juristischen Examen erleben, daß ganz besondere Probestücke in passenden Fällen abgelegt werden müssen, vermöge welcher man solcher Probe- und Hülfsarbeiter für alle Zeiten sicher sein kann, weil eine Umkehr, wenn man einmal derartige Dienste geleistet, für immer unmöglich ist.

(Sehr wahr!)

Diese schwere Verschuldung, die nach meiner Ansicht, und gewiß nach der Ansicht der meisten Mitglieder dieses Hauses auf dem Königlichen Staats-Ministerium lastet, hat von Einigen unserer Gesinnungsgenossen den Antrag hervorgerufen, den Angriff in dieser Sache nicht gegen das Gericht, sondern gegen das Königliche Staats-Ministerium zu richten. Ich habe, weil man immer wieder auf das Hauptmotiv dieses Antrages, die Unantastbarkeit des Richterspruches, zurückkommt, weil auch der letzte Herr Redner es gethan, noch einmal auf diesen Punkt einzugehen. Ich glaube aber, meine Herren, wollte man den Antrag nicht so fassen, wie er von uns formulirt ist, den Konflikt nicht mit den Gerichten, sondern mit dem Königlichen Staats-Ministerium und mit der Staatsanwaltschaft erheben: so hieße dies der Sache die Spitze abbrechen und jede Wirkung, die wir möglicher Weise beabsichtigen könnten, vollständig verfehlen.

Ich kann nur bei dem anknüpfen, was bereits einige der Herren Vorredner gesagt haben. Wir ehren die Sprüche der Gerichte, wir wollen unabhängige Richter, wie die Verfassung sie will, die sie jedoch im Art. 86. ausdrücklich einer Autorität unterwirft, der Autorität des Gesetzes; so steht die Sache. Hier handelt es sich vor Allem, wie der Abgeordnete Waldeck gestern überzeugend ausgeführt hat, um die Kompetenz. Wohl können sich die Richter innerhalb dieser Kompetenz, innerhalb der durch die Gesetze ihrer Wirksamkeit gezogenen Schranke frei bewegen, und Niemand hat die Autorität ihrer Sprüche anzutasten. Wahrlich, wir sind die Letzten, die dies thun möchten; denn wir haben wohl das größte Interesse daran, die Unabhängigkeit der Gerichte zu wahren, die wir durch das ganze Vorgehen des Ministeriums in dieser Sache gefährdet sehen. Aber nur innerhalb dieser gesetzlichen Zuständigkeit stehen die Gerichte in unantastbarer Wirksamkeit. Durchbricht der Richter die Schranken des Gesetzes, dann wird er selbst dem Gesetze verantwortlich, und macht sich allerwenigstens eines Mißbrauches seiner Amtsgewalt schuldig. Meine Herren, bei den geringfügigsten Interessen wo eine solche Ueberschreitung der Kompetenz überhaupt in Frage kommen kann, scheut man sich in keiner Weise Seitens der Königlichen Staats-Regierung selbst gegen richterliche Beschlüsse einzuschreiten. Bekanntlich hat man einen besonderen Kompetenzgerichtshof zu diesem Zwecke organisirt, an dessen Besetzung Verwaltungsbeamte hervorragend Theil haben und der zu Gunsten der Verwaltung die gerichtliche Kompetenz beschränkt. In gewissen Fällen können durch ihn schon eingeleitete Klagen von den Gerichten abberufen und an die Administrativbehörden gewiesen werden. Da haben Sie die Anerkennung des Grundsatzes, daß außerhalb der gesetzlich bestimmten Kompetenz die richterliche Gewalt nicht gilt und nicht respektirt werden kann.

Nun, meine Herren, hier, wo es sich um eine verfassungsmäßige Prärogative eines Faktors der Gesetzgebung handelt, um einen Eingriff in das öffentliche Recht des Landes, eine Verletzung der Verfassung, hier soll die richterliche Kompetenz eine unbegrenzte sein, Einspruch zu erheben, wenn durch Beschluß des Gerichtshofs wider sonnenklare, eine Reihe von Jahren niemals bezweifelte, stets anerkannte Verfassungsbestimmungen verstoßen wird? Wer, so frage ich, verleiht dem Richterstande, der richterlichen Gewalt jene ausgezeichnete, jene unantastbare Stellung? Wer anders als die Verfassung, dieselbe Verfassung, die auch uns, den Volksvertretern, die Prärogative zur Ausübung unserer schweren Pflicht giebt. Eine Antastung der Verfassung ist doch wahrlich mehr, als eine Ueberschreitung irgend welches anderen speziellen Gesetzes. Die Verfassung ist es, die allen Bürgern des Staates überhaupt alle Rechte, den Schutz der Gesetze garantirt: sie ist die allgemeine Rechtsquelle, die Garantie des gesammten Rechtslebens der Nation. Und dem Eingriff hier, dem soll man nicht entgegentreten dürfen? Aber wenn es sich um Zins und Steuern und dergleichen handelt, um die größten Kleinigkeiten, da kann selbst die bereits eingeleitete Klage durch Erhebung des Kompetenz-Konfliktes Seitens irgend einer Provinzial-Regierung dem Gerichte entzogen, ihr Beschluß kassirt und die Sache der Verwaltungs-Behörde zur Entscheidung überwiesen werden. Das verträgt sich nicht zusammen; das ist ein Widersinn, wenn man in kleinen Dingen ein solches Mittel zur Abwehr gegen Kompetenz-Uebergriffe der Gerichte anwendet, und in andern wichtigen Fragen dergleichen überhaupt nicht zulassen will. Läßt man die Zurückweisung der Gerichte in die Schranke ihrer gesetzlichen Kompetenz, in Fällen, wo sie keine Befugniß zur Entscheidung haben, einmal zu, so muß man dies um so mehr in dieser großen Angelegenheit thun, wo durch einen Uebergriff ihrerseits eine Schädigung des allgemeinen Rechts des Landes vorliegt, eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der Volksvertretung.

Wer nun — das ist die nächste Frage — kann und soll einen solchen Angriff zurückweisen: wem anders liegt dies ob, meine Herren, wer kann dies anders, als wir selbst? Wer wird für uns hier eintreten, wenn wir uns selbst verlassen? Wer soll unsere Prärogative wahren, wenn nicht wir? — Es giebt keinen Kompetenz-Gerichtshof für und über einem Parlament; ein Parlament muß sich selbst sein Kompetenz-Gerichtshof sein, es muß selbst seine Prärogative wahren. Und dies umsomehr dann, wenn die Gerichte, die berufenen Wächter und Ausführer der Gesetze, den Einbruch in das Heiligthum der Volksvertretung wagen. Geben wir dieses unser Recht Preis, meine Herren, dann glaube ich, möchten schwere Kämpfe dazu gehören, um es uns und dem Lande jemals wieder zu erobern. Man mag über dieses Recht selbst sagen was man will, über seine hohe politische Bedeutung herrscht kein Zweifel; es ist das Fundament des Verfassungslebens. Der letzte der Redner vor mir hat die von dem Herrn Abgeordneten Gneist ausgeführte Notorietät seines Bestehens und seine Nothwendigkeit konstitutioneller Gemeingültigkeit bestritten. Er hat sich auf Citate aller Art eingelassen, wohin im Augenblick es freilich nicht möglich ist, ihm zu folgen. Ich muß aber ein allgemeines Mißtrauen gegen seine Ausführungen haben, weil es ihm namentlich passirte, daß er die beiden Zachariae, den älteren und den jüngeren, den Göttinger und den Heidelberger verwechselte,

(Heiterkeit. Sehr gut!)

und daß wir von ihm hörten, wie er den Geschichtsforscher Waitz aus einem Geschichtsforscher zu einem Rechtslehrer machte.

(Heiterkeit.)

Wie gesagt, ich kann mich in diesem Moment, ohne das Material zur Hand zu haben, nicht darauf einlassen; aber ich will eine Autorität, die diese Herren ja sonst über alle Wissenschaft setzen, wenn Sie es gestatten, mit kurzen Worten anführen. Meine Herren! Es ist dies eine Ausführung, die im Jahre 1853 in der schlagendsten Weise sich in — der Kreuzzeitung findet.

(Heiterkeit.)

Es handelt sich um den bekannten Aldenhoven'schen Fall, der auch in unsre Debatten hereingezogen wurde. In der Nr. vom 6. März 1853 finden Sie

(zu den Konservativen)

ich scheue ihre Kontrole nicht, ich wünsche sie, wörtlich Folgendes:

„Ebenso, wie die neulichen Beschuldigungen des Abgeordneten Aldenhoven gegen den Minister des Innern bei den Verhandlungen über Aufhebung der Gemeinde-Ordnung mit Recht allgemeines Aufsehen erregen mußten, ist auch die gestrige Invektive des Abgeordneten Wentzel gegen den Bundestag wohl geeignet, im Schooße der zweiten Kammer eine Rüge zu erfahren, wiewohl es seine Schwierigkeit haben mag, solche subjektive Aeußerungen einer gewissen Tendenz als über die parlamentarische Befugniß hinausgehend zu konstatiren. Ob aber nicht dadurch, daß dergleichen Differenzen vor das Forum des Staats-Anwalts gezogen werden, ein viel größeres Uebel sich herausbilden müßte, als die Ursache der gerichtlichen Verfolgung selbst bietet, stehen wir keinen Augenblick an zu bezweifeln. Persönlichen Kränkungen wird die Persönlichkeit füglich immer erfolgreicher entgegentreten können, als ein Verhör am grünen Tisch. Dafür reden die Beispiele Englischer und Französischer Ministerien. Gegen andre parlamentarische Extravaganzen muß mit gebührendem Ordnungsruf und anderweiten Rügen, jedoch immer innerhalb der Kammern vorgegangen werden. Mit gerichtlicher Verfolgung eines einzigen Deputirten wegen unziemlicher Wortausdrücke schlösse man die Kammern faksisch zu."

(Hört! hört!)

Meine Herren! So hat das Organ dieser Herren in jener Zeit gesprochen und Sie werden mir wohl nach diesen gründlichen und schlagenden Ausführungen, daß die unbeschränkte Redefreiheit, die Indemnität der Abgeordneten in ihrer Funktion, das Kernrecht der Volksvertretung ist, erlassen, über diesen Punkt noch ein einziges Wort zu verlieren. Aber eben daraus folgt, meine Herren, unsre Befugniß und unsre Pflicht zur Abwehr jedes darauf gerichteten Angriffs. Das erste, natürlichste und unveräußerlichste aller Rechte, welches den einzelnen Menschen und einer großen Körperschaft, wie wir sind, gegeben ist; besteht in dieser Abwehr gegen ungesetzliche Angriffe, wenn es sonst an jeder Hülfe gebricht, in dem Recht, in solchem Nothstande sich selbst zu vertheidigen, für die Bedingungen seiner eigenen Existenz einzutreten. Meine Herren! In dem Augenblick, wo wir dies versäumen, unser Recht nicht, wie der Antrag thut, den Gerichten gegenüber durch Einlegung der Verwahrung aufrecht erhalten, wären wir, wie ich schon andeutete, verloren, wir hätten uns selbst aufgegeben. Die Beispiele aus der Englischen Geschichte, die uns so schlagend gestern vorgetragen sind, sie ergeben, meine Herren, daß die Lords und die Gemeinen von England sich in Fällen dieser Art in dem Vollgefühle ihres Berufs und ihrer Aufgabe bewegt haben; und die regelmäßige Ausübung dieses parlamentarischen Nothrechts ist in England zur Magna Charta der Nation geworden. Meine Herren! Treten auch wir hier nicht dem ersten Versuche entgegen, so haben wir überhaupt schon verloren und nicht für uns blos, sondern auch für die, die nach uns an dieser Stelle sich befinden werden.

Der Herr Abgeordnete Twesten hat bereits gesagt — und nehmen Sie nur die Gründe der Staatsanwaltschaft, die eben bei der Verfolgung gegen die Herren Twesten und Frentzel maßgebend gewesen sind — daß sich daraus Alles machen läßt, daß danach künftig weder eine Abstimmung noch sonst Etwas geschützt ist gegen die gerichtliche Verfolgung. Die Deutung, daß man eben nicht in dem Bewußtsein als Abgeordneter gehandelt habe, sondern in irgend welcher anderen Nebenabsicht, läßt sich eben so gut, wie bei Reden, auch bei Abstimmungen anbringen, so daß auch der blos Stimmende unter allen Umständen dem Strafrecht verfällt. Ja, wir sind nicht sicher, daß auch Verhaftungen direkt gegen die Bestimmungen der Verfassung vorkommen können, wenn man diesen Weg weiter geht. Das ist gerade eben so gut in den betreffenden Verfassungs-Artikel hinein und heraus zu interpretiren, wenn man mit dem zwiespältigen „Bewußtsein" operirt, wie dies bei der Meinungsäußerung möglich war, und wir könnten es erleben, daß schließlich die Boten der Gewalt sich in dem Schooß des Parlamentshauses einfinden und die Abgeordneten von ihren Plätzen holen.

Weiter, meine Herren, räth man uns zu warten, bis der Beschluß der Kriminalsenate des Ober-Tribunals offiziell bekannt, d. h. in Wirksamkeit getreten ist. Aber dann dürfte leicht aus dem Beschluß ein Urtel werden, ehe dies Haus Protest einlegen könnte, und dies wäre das Allerverkehrteste, was wir thun könnten. Ich gehe bei meiner Auffassung in diesem Punkte weiter als der Abgeordnete Twesten. Mir kommt es auf den Beschluß noch mehr an, als auf das Urtel. Wenn die Dinge vielleicht sich ändern, meine Herren, wenn man vielleicht es nicht für zweckmäßig findet, die Sache für den Augenblick weiter zu treiben, wenn man die Verfolgung sistirt, was ja in dem Belieben der Regierung steht, in dieser oder in jener Instanz, so wäre gerade durch den gefaßten Beschluß über Einleitung der Verfolgung, wenn wir nicht dagegen protestirt hätten, das Präjudiz für alle Zukunft geschlossen, womit man uns zu gelegener Zeit allemal wieder in dieselbe Lage bringen könnte. Der Beschluß ist daher hier wesentlich. Gegen den Beschluß mußten wir daher unverzüglich ankämpfen — er hat Alles zu bedeuten, aus ihm ist Alles und zu gelegener Zeit immer ein Urtheil zu machen.

Deshalb, meine Herren, müssen wir diesen neuen Konflikt aufnehmen, wie er an uns herantritt, als Konflikt mit der richterlichen Gewalt, ohne auszuweichen. Thun wir dies nicht, so setzen wir uns in die Unmöglichkeit, die alten Konflikte im Sinne des verfassungsmäßigen Volksrechts zu lösen, die in ihm kulminiren.

Nicht das kann also Gegenstand unseres Protestes sein, — so muß ich nochmals den Parteigenossen, die hier eine abweichende Meinung haben, wiederholen — nicht das ist Gegenstand unseres Protestes, daß sich das Königliche Staats-Ministerium herbeigelassen hat, den höchsten Gerichtshof in diese Sache hineinzuziehen; Nein, meine Herren, sondern das: daß sich der höchste Gerichtshof dazu hat brauchen lassen!

(Sehr wahr! Links.)

Nicht dem Ministerium, den Gerichten wollen wir eine Schranke ziehen mit unserem Protest, meine Herren; die Gerichte wollen wir, soweit es in unserer Macht liegt, aus diesem Kampfe entfernt halten. Denn daß der Konflikt mit dem Königlichen Staats-Ministerium daneben fortgeht, und daß das schließlich nicht durch Proteste erledigt wird, ja, meine Herren, daß weiß jeder Mann auf diesen Bänken. Daher lassen wir uns auch namentlich, ich wiederhole es, nicht darauf ein, wie das Amendement Bethusy es will, zu warten, bis uns die Gründe des Beschlusses alle bekannt sind. Das hieße, den Protest überhaupt vertagen, das hieße, dem Königlichen Staats-Ministerium entgegenkommen bei seinen Absichten; wir würden diese Gründe nicht eher erfahren, bis wir auseinander gegangen wären, und dann wäre keine Möglichkeit zur Rechtsverwahrung vorhanden. Man darf also wohl hoffen, das hier in diesem

Falle sich alle Meinungsverschiedenheiten unter den Parteien des Hauses mehr und mehr ausgleichen und sich in Annahme des Antrags vereinigen werden. In einem Falle wie dieser sollte es eigentlich gar keine Parteien geben, weil das Privilegium, um das es sich hier handelt, jeder gleichmäßig zu statten kommt, jeder zu loyaler Wirksamkeit gleich unentbehrlich ist. Nur eine Partei, welche überhaupt unsere verfassungsmäßige Entwickelung hartnäckig bekämpft, mag der Tendenz entgegentreten wie sie in dem Antrage enthalten ist.

Lassen Sie mich dabei den Angriffen der Herren aus der konservativ-feudalen Fraktion Einiges speciell entgegnen. Diese geehrten Herren haben, wie Sie mir bezeugen werden, eine eigenthümliche Haltung in dieser Debatte angenommen, die von ihrer sonstigen abweicht. Wir begannen in dieser ernsten Frage gestern mit einer kleinen ganz richtigen parlamentarischen Plänkelei des Abgeordneten Wagener. Es trat dann als Hauptredner der Graf von Wartensleben auf.

(Heiterkeit.)

von dem die Herren Präsidenten, um ihn gegen einen Ordnungsruf zu schützen, selbst sagen mußten: daß man es mit seinen Aeußerungen nie so genau nehmen dürfe.

Dann, meine Herren, ist mir besonders aufgefallen die außerordentliche und in ihrer bisherigen Wirksamkeit nicht begründete Anhänglichkeit, ihr Eintreten für eine unabhängige Justiz. Wir wissen doch sonst, daß das Mögliche geschehen ist von konservativer Seite um der Verwaltung ein Uebergewicht zu verschaffen über die Justiz. Das Disziplinargesetz der Richter und eine Menge solcher Dinge, sie alle sind mit bester Zustimmung ihrerseits seiner Zeit in's Werk gesetzt worden. Wir haben nie vorher als jetzt, wo es dem Herrn Minister gelungen ist, die fraglichen Beschlüsse bei dem höchsten Gerichtshof zu extrahiren, diese Sympathieen für die Justiz und für die Unantastbarkeit ihrer Beschlüsse erlebt.

Das führt doch Jeden zu eigenthümlichen Bedenken. Ist das eine Umkehr in den politischen Grundsätzen dieser Herren, oder ist es eine Umkehr Seitens der Justiz? So muß man sich doch dabei fragen. Und ich glaube, der Seitenhieb, den der Abgeordnete Wagener sich nicht enthalten konnte, auf die Kreisrichter wieder mit unterfließen zu lassen, giebt uns die nöthigen Aufschlüsse über seine wirkliche Meinung. Ja, meine Herren, wenn die Justiz auf diese Weise fortfährt, wie sie begonnen hat, wenn auf diesem Wege künftig die Gesinnung, d. h. die unbedingte Willfährigkeit gegen die jeweiligen Tendenzen der Machthaber, das Grundprinzip der Justiz werden sollte, dann, glaube ich, hat sie sich ganz entschieden des Beifalls der geehrten Herren dieser Fraktion (nach rechts deutend), zu erfreuen. Im anderen Falle aber, wenn in den verwerflichen Kreisrichtern immer wieder das Streben nach wahrer richterlicher Unabhängigkeit auftaucht, dann werden wir erleben, daß der Herr Abgeordnete Wagener und seine Freunde künftig vielleicht bei anderen Fragen, wo dies Element sich hineinmischen sollte, vielleicht eine andere Stellung einnimmt.

(Sehr richtig.)

Ich muß mir nun noch erlauben, mich gegen das zu kehren, was wir Seitens des Herrn Ministers der Justiz und des Herrn Minister-Präsidenten gehört haben. Die Interpretation mit „Wort und Meinung", meine Herren, die wir von dem Ministertische aus hörten, bedarf keiner Widerlegung, eine einzige Bemerkung darüber genügt, um sie zu charakterisiren. Nähmen die geehrten Herren, welche dies gesprochen haben, nicht so hohe Stellen ein, so glaube ich, hätten sie durch diese Interpretation ihre Qualifikation zu Hülfsarbeitern im Straffenat des Obertribunals vollständig nachgewiesen.

(Große Heiterkeit.)

Der Herr Justiz-Minister beehrte dabei auch noch die Volksvertretung von 1848 mit einem Angriff, auf den Sie mir, als einem ihrer Glieder, der in Folge dessen auch vor den Gerichten des Landes stand, schon eine Antwort erlauben müssen. Er sagte, es sei damals auch die Brandfackel der Anarchie durch die Beschlüsse der National-Versammlung in das Land geworfen worden, das Volk hätte ihnen auch nicht Folge gegeben und es sei dies und das daraus entstanden — das Einzelne ist mir entgangen, ich habe den stenographischen Bericht noch nicht gelesen. — Nun, meine Herren, ich kenne eine Frucht, die aus dem Festhalten und Feststehen der Majorität der National-Versammlung bei äußerster persönlicher Gefahr entstanden ist: die Preußische Verfassung. Ich erlaube mir die Behauptung: ohne dieses unerschütterliche Feststehen würde man sich mit der Oktroyirung der Verfassung sehr besonnen haben, die man aber nöthig hatte, um sie als milderndes Oel in die hochgehenden Wogen der Volksstimmung zu mischen. Daß die damaligen Beschlüsse, wenn auch indirekt, dahin führten, darüber mag ich unser Vaterland beglückwünschen. Man würde ohne diese Beschlüsse, einer schwachen Volksvertretung gegenüber, mit der Verfassung wahrlich nicht vorgegangen sein. Das Volk mag sich also, was seine damaligen Abgeordneten gethan haben, es mag sich das, wofür sie mit ihrer Person, mit Freiheit, Ehre und Existenz eingetreten sind, recht sehr wohl gefallen lassen,

(Lebhafter Beifall.)

Ich muß sodann, meine Herren, mich gegen den Herrn Minister-Präsidenten wenden, obwohl ich bedauere, daß er augenblicklich nicht anwesend ist. Der Herr Minister-Präsident hat auch eine Vergangenheit als Abgeordneter, er ist immer ein hervorragendes Mitglied seiner Partei gewesen, und es sind eine Menge Citate aus seinem Munde anzuführen, wo er auf einem anderen Standpunkte rücksichtlich der Redefreiheit gestanden hat, wo er auch gemeint hat, daß es bei extravaganten Aeußerungen mit einer Rüge Seitens des Vorstandes, der mit der Disziplin im Hause betraut ist, gethan sein müsse, ungefähr so, wie ich mir erlaubt habe, Ihnen vorhin vorzulesen. Da ist mir nun aber, meine Herren, das höchste von Ueberraschung gekommen, wie ich die Interpretation, die ja noch weiter ging, als die des Herrn Justiz-Ministers, mit anhören mußte. Der Minister-Präsident von Preußen ist ja außer seiner parlamentarischen Vergangenheit, außer seiner wichtigen, hervorragenden Stellung im Königlichen Staats-Ministerium in den inneren Angelegenheiten, doch zugleich Vertreter der Preußischen Diplomatie. Wir wissen ihn befaßt mit den wichtigsten Verhandlungen mit auswärtigen Mächten, wir hören von seinen Reisen und von seinen Erfolgen — oder Nicht-Erfolgen,

(Heiterkeit.)

über die wir natürlich noch nicht ganz klar sein können, da die Verhandlungen schweben.

Aber, meine Herren, wenn ein so hervorragender Diplomat, der einen konstitutionellen Staat, wie Preußen, bei den Regierungen anderer konstitutioneller Staaten vertritt, dazu kommen kann, zu sagen, so etwas, eine solche Prärogative der Indemnität der Abgeordneten sei etwas vollkommen Unerhörtes, das existire nirgends, während er selbst in die Staaten kommt, wo doch dies Alles existirt, so muß ich Ihnen gestehen, ich befinde mich in der äußersten Verwunderung.

(Heiterkeit.)

Ich kann doch nicht glauben, daß das ein Scherz ist, wenn wir auch an geniale Scherze von ihm gewöhnt sind in vieler Hinsicht.

Und weiter der Hauptkern seiner Deduktion: daß die volle Indemnität, die der Art. 84. der Verfassung gewährt, sich mit Art. 4. nicht vertrage — ja, meine Herren, man

mag so ernst durch die gegenwärtige Verhandlung bewegt sein, wie man will, aber wenn man das aus einem so gewichtigen Munde hört, dann ist es doch nicht möglich, sich der Heiterkeit zu enthalten.

(Zustimmende Heiterkeit.)

Ich kenne gar kein Moment, welches besser für unsere Interpretation spräche, als die Deduktion des Herrn Minister-Präsidenten. Wenn er sagt, der Art. 84. kann nicht so aufgefaßt werden, wie wir es wollen, denn im Art. 4. steht: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich, Standesvorrechte finden nicht statt," so glaubt er, wir dürfen dies Recht nicht in Anspruch nehmen, weil es ein unzulässiges Standesvorrecht ist. Sowie man dies letzte widerlegt hat — und die Widerlegung ist doch wirklich ziemlich leicht — so hat er mit Wegfall seiner Argumentation unsern Satz selbst zugegeben. Standesvorrechte, Privilegien, Prärogative, die Jemandem mit Bezug auf Ausübung einer besonderen Funktion beigelegt werden, sind Standesvorrechte?! Die Abgeordneten bilden einen Stand, meine Herren?!

(Heiterkeit.)

Das ist ja ganz wunderbar!

(Wiederholte Heiterkeit.)

doppelt wunderbar bei dem Manne, der an der Spitze der Preußischen Staatsverwaltung steht, der lange Zeit Mitglied Preußischer Landtage gewesen ist! Wenn der so etwas sagt und mit solchen Gründen kämpft — ja, meine Herren...

(Der Redner hält inne; die Versammlung bricht in lautes Lachen aus.)

es fehlt mir wirklich der Ausdruck, dies zu bezeichnen

(Andauernde Heiterkeit.)

Sie kennen mich, meine Herren; ich werde so leicht nicht unparlamentarisch im Ausdruck; aber ich weiß nicht, was ich dazu sagen soll und spreche dies ganz offen aus.

Nun, meine Herren, der Herr Minister-Präsident sagt weiter: er wolle das Volk vermittelst dieser gerichtlichen Verfolgungen gegen unsere Anmaßungen schützen. Er ging so weit, zu argumentiren mit der Gesinde-Ordnung. Das hätte ich ihm in seiner Stellung wirklich erlassen, und Sie erlassen mir wohl auch, in dieser Stunde und an diesem Orte dasjenige, was darauf ausgesprochen zu werden verdiente.

Weiter sprach derselbe Herr Minister-Präsident auch von „weismachen" und war überhaupt in einem äußerst heiteren Humor bei dieser ganzen Sache. Lassen Sie mich nur dies Wort wiederholen und auf ihn anwenden! Der Herr Minister wird dem Preußischen Volke nie weismachen, daß seine Abgeordneten so ernst auf dieser Prärogative bestehen, weil sie sich Vorrechte gegen ihre Wähler anmaßen wollen. Ein solches politisches Kind ist Niemand mehr in unserem Volke, daß er nicht wüßte, daß ohne die Redefreiheit die Abgeordneten nicht im Stande sind, ihre schweren Pflichten zu erfüllen, und gerade das Preußische Volk will und verlangt von seinem Abgeordneten bei dem immer schärfer sich entwickelnden Konflikt, daß die Dinge, die man gegen sein Verfassungsrecht verübt, mit dem rechten Namen benannt werden. Wenn Dies und Jenes vorkommt, meine Herren, wenn dann und wann einmal ein Redner sich zu einer unparlamentarischen Aeußerung wirklich hinreißen läßt, so sind eben die Dinge, über die wir reden müssen und denen wir uns widersetzen müssen, die sind so außer aller Ordnung, daß es Niemand Wunder nehmen kann, wenn einmal ein Einzelner sich auch außerhalb der parlamentarischen Rede-Ordnung fortreißen läßt.

(Beifall links.)

Nun, meine Herren, ich komme zum Schluß! Unser Protest, den wir mittelst dieser Anträge erheben, soll wirkungslos sein. Lassen Sie uns das ruhig abwarten, meine Herren! Machen wir uns doch einmal klar, an wen der Protest eigentlich gerichtet ist! Dieser Protest des Preußischen Abgeordnetenhauses ist gerichtet an die ganze gebildete Welt, und, meine Herren, wir liegen nicht auf einer abgesonderten Insel, außerhalb der Solidarität, die sich unter den gebildeten Nationen, im Rechtsleben wie in den materiellen Interessen, immer mehr und mehr herausbildet. Der Kredit eines Staatswesens wird jetzt nicht mehr blos nach der Stärke seiner Heere, nach seiner Machtentfaltung allein beurtheilt, er hängt wesentlich auch von der Meinung ab, die man von der Kulturfähigkeit und dem Kulturstande und den gesicherten bürgerlichen und humanen Verhältnissen einer Nation, der Verlässigkeit ihrer Regierung bei den anderen Völkern hegt. Warten wir diesen Protest ab! Ich meine, die von uns angerufene Macht ist der Art, daß keine Regierung eines mitten in dieser Solidarität stehenden Staates auf die Länge ohne den Konsens in dieser Hinsicht wirthschaften kann. Mit bloßen Handelsverträgen macht man die Dinge allein nicht mehr ab,

(Lebhafter Beifall.)

seitdem sich mehr und mehr in den Völkern wie in den Einzelnen die Ueberzeugung befestigt, daß der Verkehr und die Wirthschaft des Volkes, die Wahrung seiner materiellen Interessen nimmermehr der sittlichen Grundlage entbehren kann und daß es ohne dies in sich zusammenstürzt.

Sodann, meine Herren, richten wir unsern Protest auch an Gewissen und Eid der sämmtlichen Preußischen Richter, an ihre amtliche, ja an ihre wissenschaftliche Ehre. Denn auch diese ist kompromittirt, auf das Tiefste kompromittirt, und ein gebildeter Mann, der es in dem Sinne seiner Wissenschaft ist, den schmerzt es in seiner Seele, wenn er solche Dinge mit seiner amtlichen Autorität, mit seinem Rechtsbewußtsein, mit seinem wissenschaftlichen Bewußtsein vor ganz Deutschland, vertreten soll.

Endlich, meine Herren, wenn der Protest nach diesen beiden Seiten hin nicht unbedingt durchschlüge — wir richten ihn an die alleinige Instanz, die hier zu entscheiden hat, an das Preußische Volk. Meine Herren! Der konstitutionelle Staat kennt keine gerichtliche Verfolgung seiner Abgeordneten wegen ihrer Meinungen und ihrer Berufsübung innerhalb des Hauses. Aber er macht damit wahrlich die Volksvertretung noch nicht frei von der Verantwortlichkeit. Der Gerichtshof, der hierüber zu sprechen hat, sind die Wähler, meine Herren, und das Verfahren, welches, wenn man glaubt, die Abgeordneten opfern das Staatswohl sträflicher Parteileidenschaft, sie gehen zu weit, sie thun ihre Schuldigkeit nicht, — das Verfahren, welches man allein konstitutionell gegen sie einleiten kann, das ist der Appell an das Volk, die neuen Wahlen. Die Wähler, in ihnen das gesammte Volk, sind der alleinige Gerichtshof, vor dem sie Rede zu stehen haben, so lange es konstitutionelles Recht giebt. Und ich denke, mit diesem Proteste kommen wir auf die Länge durch. Unwillkürlich fällt mir dabei ein Königliches Wort ein, noch aus der Zeit vor unserem konstitutionellen Leben, welches damals sehr bezeichnend war: „Niemals soll ein Stück Papier zwischen mich und mein Volk treten." So hat ein Träger der Krone, während der absolute Staat bestand, im Vollgefühle seiner Macht gesagt, und die Gewährung der Verfassung damit von sich abgelehnt. Nun, meine Herren, das Stück Papier ist dennoch zwischen die Krone und das Volk getreten. Nun bemüht man sich von gewisser Seite Stück für Stück von diesem Papiere abzureißen. Wir wollen aber schließlich einmal sehen, ob nicht gerade die Krone und die Dynastie das größte Interesse haben werden, und ob sie sich anders werden erhalten können, als daß das Stück Papier mit allen

Anlagen und Anhängen, welche die jetzigen Vorgänge denen, die nach uns kommen werden, räthlich erscheinen lassen, wiederhergestellt und vervollständigt werde!

(Stürmisches Bravo auf allen Seiten.)

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete v. Blankenburg hat das Wort.

(Der Minister des Innern erhebt sich zum Wort.)

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **zu Eulenburg:** Nur zwei Bemerkungen. Respekt vor den Gesetzen ist ein Zeichen großer Civilisation; ein größeres Zeichen derselben ist, glaube ich, der Respekt vor richterlichen Urtheilen. Das geschriebene Gesetz hat einen größern Einfluß auf die Imagination des Volkes; man denkt, es ist ein geschriebenes Gesetz, ich muß mich ihm unterwerfen. Wenn aber ein Volk dazu gelangt ist, vor den Sprüchen seiner Richter Respekt zu empfinden, dann ist das ein Zeichen noch größerer Bildung. Auf diesem Stande der Bildung haben wir, soviel ich weiß, bisher in Preußen gestanden, und ich würde es für außerordentlich bedenklich halten, an diesem Bildungsstande rütteln zu wollen; denn es ist mir wohl vorgekommen, als Referendar in der Bagatellstation irgend eines Gerichtes, daß, wenn man einer Partei das Urtheil einhändigte, dieselbe sagte: das nehme ich mir gar nicht an. Das ist lächerlich. Aber wenn eine Körperschaft wie das Abgeordnetenhaus gegen ein gerichtliches Urtheil protestirt, so ist das nicht lächerlich; es ist das ein Eingriff, wenigstens ein versuchter Eingriff in die richterliche Gewalt, und wenn Sie glauben, daß Sie mit einem solchen Protest auch nur den geringsten Einfluß auf die Ueberzeugungen Preußischer Richter ausüben würden, so irren Sie ganz gewaltig. Dieser Protest ist weiter nichts, als ein Manöver, ein Wahlmanöver.

(Oho, oho! Große Unruhe.)

In der Sache natürlich kann ich auf die Felder nicht eingehen, welche die meisten der Herren Redner auf dieser Seite (links) berührt haben: Verantwortlichkeit der Minister, Unverantwortlichkeit des Hauses, Freiheiten u. s. w. Aber ich wünsche dringend, daß Einige der Herren von Ihrer Seite (links), die noch sprechen werden, mir folgende Frage beantworten. Sie sprechen immer davon, daß nach einem solchen Obertribunals-Beschluß — der, er mag nun lauten wie er will — jedenfalls dem Art. 84. eine einschränkende Bedeutung beimißt, Sie für eine jede Rede, auch die allerunschuldigste, verfolgt werden würden. Nun, wie es mit der Freiheit der Rede hier steht, das haben wir seit zwei Tagen wiederholt gehört. Aber sagen Sie mir, meine Herren, halten Sie es für begründet durch Art. 84., daß von dieser Tribüne aus nicht gegen uns — wir haben seit der Zeit, daß wir auf diesen Stühlen sitzen, gegen Anspielungen und Angriffe eine andere Haut bekommen, als wir früher hatten —

(Unruhe.)

ich meine, halten Sie es durch Art. 84. begründet, daß von dieser Tribüne aus gegen einen Dritten ein verleumderischer Vorwurf gerichtet wird, oder daß von dieser Tribüne aus eine wirkliche Majestätsbeleidigung, ein Aufruf zum Aufruhr ausgesprochen wird, daß die ganze Versammlung das Gefühl hat, dieser Aufruhr, diese Aeußerung wäre wohl mindestens durch einen Ordnungsruf zu rügen, daß der Präsident aber sagt: ich rüge sie nicht, denn der Redner hat meine Meinung ausgesprochen; daß nun diese Meinung mit dieser Aeußerung des Präsidenten durch alle Zeitungen geht und eine Verbreitung findet, wie kein anderes Wort im preußischen Staat? Halten Sie das für eine nothwendige Freiheit des Abgeordnetenhauses, für eine nothwendige Bestimmung in der Verfassung, damit Sie sich frei bewegen können? Wollen Sie dieses Haus zum Asyl des Verbrechens machen?

(Große Unruhe und große Heiterkeit.)

zum Asyl des Verbrechens! Ich frage, wollen Sie, gegen die Auslegung des Ober-Tribunals protestirend, diesen Grundsatz aussprechen? Dann sagen Sie es deutlich, dann sprechen Sie es deutlich aus! Dann aber, sage ich, wäre dieser Paragraph unvernünftig, und wenn der Herr Minister-Präsident, dessen Rede ich nicht mit angehört habe, gesagt hat, es existire diese Freiheit nirgends, so hat er ganz gewiß Recht, insofern als er entweder Ihnen eine Reihe von Verfassungs-Urkunden wird nennen können, worin ausdrücklich steht, daß für gewisse Verbrechen und Vergehen die Straflosigkeit der Abgeordneten nicht existirt, oder wenn er sagt: wo das nicht ausgesprochen ist, da ist die sittliche Basis der Versammlung, welcher eine vollkommene Freiheit zugestanden wird,

(Unruhe.)

keine so durchdringende, daß Fälle, wie die von mir erwähnten, nicht vorkommen können. Wenn dem aber nicht so ist, wenn Beispiele eintreten, daß dergleichen Fälle nicht blos einzeln vorkommen, sondern daß sie zur Gewohnheit werden, und wenn dann diese Versammlung noch dergleichen Ereignisse als vollständig gerechtfertigt und in ihrer Kompetenz liegend erklären will, dann wird ein solcher Artikel, wie der Art. 84. es nach Ihrer Auslegung sein würde, unvernünftig und in sofern hat der Herr Minister-Präsident gewiß vollkommen Recht, wenn er sagt: eine solche Freiheit existirt nirgends!

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete v. Blankenburg hat das Wort gegen den Antrag der Referenten.

Abgeordneter **v. Blankenburg:** Meine Herren! daß Sie mir — ich weiß es nicht genau — als den vierzehnten oder fünfzehnten Redner zu dieser Stunde noch das Wort gestatten, dafür, meine Herren, bin ich Ihnen dankbar. Ich glaube meinen Dank am besten dadurch zu beweisen, daß ich recht laut und recht deutlich meine Meinung sage, Ihnen hier im Hause und Allen im Lande. Ich werde zuvor, ehe ich auf das komme, was besonders der letzte Herr Vorredner hier angeregt hat, und auf das allein ich antworten will, noch eine Pflicht gegen einen meiner parlamentarischen Freunde erfüllen, der, als er vorhin hier auf der Tribüne stand, sagte, er hätte das Citat Zoepfel's verloren. Meine Herren, ich habe es gefunden: ich will Ihnen das Citat der Vollständigkeit wegen vorlesen, damit Sie nachher, wenn Sie meinen geehrten Freund angreifen wollen, doch vollständig informirt sind. Die Stelle befindet sich in Zoepfel's Staatsrecht Theil II. §. 386. und lautet:

> Erlaubt sich ein Mitglied in den Stände-Versammlungen Aeußerungen über Privatpersonen, welche von dieser als Ehrenkränkungen oder Verläumdungen aufgefaßt werden, so muß als gemeinschaftlicher und selbstverständlicher Grundsatz angesehen werden, daß durch die betreffende Privatperson deshalb gerichtliche Klage erhoben werden kann, weil dieselbe außerdem ohne allen Rechtsschutz gegen solche Verunglimpfungen sein würde.

Meine Herren, ich glaube, wir können meinem geehrten Herrn Vorredner außerordentlich dankbar sein, daß er uns auf den eigentlichen Punkt in der Debatte, auf den es ankommt, klar und deutlich hingeführt hat. Wie Sie aus der Stellung unser's Antrag's auf einfache Tages-Ordnung ersehen haben, waren wir der Meinung, daß wir diesem Hause die Kompetenz bestritten, über den Ausspruch des höchsten Gerichtshofes einen andern Ausspruch zu fällen, sich

über den Spruch des höchsten Gerichtshofes hinwegzusetzen, und es war uns unerklärlich, daß eine Versammlung von so vielen erleuchteten Juristen in dieser Weise ihren Protest in Scene setzen zu dürfen glaubte. Aber der Herr Abgeordnete Schulze (Berlin), meine Herren, hat uns darüber aufgeklärt, er hat behauptet, das Recht des Kompetenz-Gerichtshofes haben wir hier. Meine Herren, das ist consequent und das ist ehrlich, wenn Sie es aussprechen, wie er auch fernerhin gesagt hat: es ist ein parlamentarisches Nothrecht in England gewesen, also machen Sie wiederum Gebrauch auch hier von Ihrem parlamentarischen Nothrecht. Nach Preußischem Staatsrecht aber, meine Herren, hat das Ober-Tribunal selbst über seine Kompetenz zu befinden, und nicht Sie. Das ist der Punkt, auf dem Ihr Antrag am verwundbarsten ist, das ist der Punkt, meine Herren, um dessen wir Ihnen vorgeworfen haben, daß Sie mit diesem Antrage die Verfassung verletzt haben; oder daß — wie unser Präsident sich einmal auszudrücken beliebte — Sie einen eidbrüchigen Einbruch in die beschworne Verfassung des Landes versucht haben. Dagegen, meine Herren, kämpfen wir an, und zwar mit den besten Waffen. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Schulze (Berlin) sagte ferner: eine verantwortliche Kammer und ein unverantwortliches Ministerium, darin wäre die Frage gekennzeichnet, um die es sich jetzt handelt. Was wollen Sie mit dem Antrage bezwecken? Wenn Sie sich als Justizhof über den höchsten Justizhof des Landes setzen, so konstatiren Sie damit, daß Sie jede Verläumdung, jede Injurie und jedes Verbrechen von dieser Tribüne aus ungestraft begehen können, daß Sie nicht anders gestraft werden können, als durch den Ordnungsruf des Herrn Präsidenten. Meine Herren, unverantwortlich würde dann also, wenn das als bestehendes Recht angenommen würde, wie Sie es deduziren, die Kammer gegen das Gesetz und verantwortlich würde das Ministerium bleiben dem Gesetze und Sr. Majestät dem Könige. Aber meine Herren, Sie wollen noch das Zweite dazu haben, es soll auch verantwortlich werden Ihrer jeweiligen Majorität.

(Stimmen links: Ja wohl!)

Der Abgeordnete Twesten hat in der Rede, mit der er eigentlich diese ganze Debatte im vorigen Jahre veranlaßte, wie es mir scheint, mit noch ruhigerer Ueberlegung als wie wir es nachher und heute von ihm gehört haben, folgendes gesagt:

„Die Trennung der Funktionen zwischen gesetzgebender und richterlicher Gewalt verlangt unbedingt, daß die gesetzgebende Gewalt sich niemals einmischt in den geordneten Gang der Justiz

(Ganz richtig, links.)

und in die Entscheidung derselben in einzelnen Fällen."

Nun, meine Herren, ich frag Sie, ob Sie mit diesem Antrage nicht in den geordneten Gang der Justiz eingreifen wollen?

(Stimmen links: Nein, nein, — in den ungeordneten.)

Meine Herren, ich glaube, mich nicht kürzer fassen zu können, als wenn ich noch Einiges anknüpfe, was wir zuletzt von dem Abgeordneten Richter gehört haben. Meine Herren, er forderte Sie und das Land auf und suchte dem Lande zu beweisen, als handle es sich hier um den Kampf um die freie Meinungsäußerung hier von dieser Tribüne aus, die, wie er sich ausdrückt, mit Blut erkämpft sei. Meine Herren, ich frage den Herrn Abgeordneten Prediger Richter, mit welchem Blute diese Freiheit, von dieser Tribüne zu reden, erkämpft worden ist? Welchen Kampf er meint, ob den Kampf auf den Barrikaden?

(Unruhe.)

Meine Herren, ich bitte, mir darauf zu antworten. Nach meiner Auffassung genießt dieses Haus die Freiheiten, die ihm verfassungsmäßig zustehen, durch die freie Willenserklärung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelms IV.

(Widerspruch.)

Wir meinen, im Preußischen Staate ist nichts der Art durch Blut erkauft

(Erneuter, sehr lebhafter Widerspruch.)

Die ganze Scene, die hier aufgeführt wird, wird ja aber, wie ein Vorredner sagte, nur für das Land aufgeführt. Nun, meine Herren lassen Sie mich etwas dazu beitragen, damit das Land erfährt, warum es sich allein handelt. Handelt es sich denn wirklich darum, diese Tribüne wegzubringen, um Unterdrückung jeder freien Meinungsäußerung?

(Stimmen links: Ja.)

Dadurch, meine Herren, daß Sie „Ja" rufen, werden Sie es nicht beweisen. Ich sage Nein, Sie kennen noch nicht einmal den Beschluß des Ober-Tribunals.

(Widerspruch.)

Sie haben noch gar keine Ahnung von seiner Anwendung.

(Widerspruch. Heiterkeit.)

Meine Herren, ich behaupte, daß damit noch nicht die Freiheit der Tribüne gefährdet wird, wenn nicht mehr von dieser Tribüne aus Verbrechen, Verleumdungen und Injurien ungestraft begangen werden können. Ich kann Ihren Standpunkt wohl nicht besser bezeichnen, als wenn ich auf das aufmerksam mache, was der Abgeordnete Twesten unter Anderem auch sagte. Er sagte, ob wir denn, indem er sich an uns wandte, glauben, daß der höchste Gerichtshof der Monarchie immer über seine Kompetenzen allein zu verfügen habe;

(Stimmen: Ja wohl.)

formell ganz gewiß, meine Herren, — und sodann stellte er Art. 43. und 84. gegenüber und stellte die Frage, was wir wohl dazu meinen würden, wenn das Ober-Tribunal, entgegen dem Art. 43., welcher lautet:

„Die Person des Königs ist unverletzlich."

erkennen würde. Der Art. 43. habe, wie er sagte, keine andere Kraft als der Art. 84., er sei eben so zu halten, wie jener, meine Herren. Hier ist die Situation meines Erachtens am meisten gekennzeichnet, das Ober-Tribunal ist eingesetzt als ein Gerichtshof über Unterthanen Sr. Majestät des Königs, und Sie, meine Herren, sind auch nichts weiter als Unterthanen Sr. Majestät des Königs,

(Ruf: Nein, nicht hier!)

die verfassungsmäßig die Rechte haben, hier zu erscheinen, und über die Angelegenheiten des Landes zu rathen, zu sprechen und Gesetze zu beschließen — nicht mehr und nicht weniger. Meine Herren, wenn das Ober-Tribunal gegen den Art. 43. erkennen würde in eine Machtsphäre hinein, die ihm nicht zukommt, dann würde es meines Erachtens Hochverrath begehen, und wo die Hochverräther in Preußen hinkommen und hinkommen müssen und hinkommen werden, das werden Sie wissen. Alle Juristen werden auch wissen, daß wenn von dieser Tribüne aus hier Hochverrath getrieben wird, derselbe Fall vorliegt.

Sie mögen sich die Konklusion selbst machen, daß Hochverräther hier nicht besser behandelt zu werden brauchen

als das Ober-Tribunal. — Sie berufen sich darauf, daß die Opposition der ehrlichen Leute dem System der Regierung, welches Sie angreifen, ein Ende machen würde. Nun, meine Herren, immer ehrlich und immer gerade heraus! Was haben wir erlebt bei der Debatte über Lauenburg? Meine Herren, da wurde auch eine Scene aufgeführt, die, wie ich glaube, nur dazu aufgeführt wurde, um dem Lande die Sache von einer schiefen Seite darzustellen. Trotzdem der Herr Minister-Präsident, trotzdem, daß unsre Freunde von dieser Tribüne behauptet und bewiesen hatten, daß bei der Erwerbung von Lauenburg es sich nur um eine Staatserwerbung handle, trat der Herr Abgeordnete Dr. Gneist dennoch auf und redete von weiter nichts als von Königlicher Chatoulle und Krondomainen, damit das Land glauben könnte, es handle sich wirklich um solche Dinge. Jetzt, Meine Herren, wo es sich nicht darum handelt, die Freiheit des Wortes von dieser Tribüne überhaupt zu beschränken, sondern wo es sich nur darum handelt, Verbrechen, Injurien und Verleumdungen, die auf dieser Tribüne begangen werden können, — zu bestrafen, wird uns vorgeredet, es handele sich um Beschränkung der Redefreiheit im Ganzen. —

(Ruf: Ja wohl!)

Meine Herren! Sie sagen und glauben, daß in jeder Hütte im Preußischen Staat Ihr Antrag bereits Anklang gefunden hätte; ich muß Ihnen das bestreiten, ich glaube es nicht. Es könne das nur Anklang finden, wenn diese falschen Unterstellungen im Volke Glauben fänden.

Ich bescheide mich, meine Herren, auf das zu antworten, was die Herren Abgeordneten Twesten und viele andere gegen die Stellung der Richter überhaupt gesagt haben. Ich habe wohl in meinem Leben oft die Erfahrung gemacht, daß die Bauern und die Bevölkerung des Landes, überhaupt wenn sie einen Prozeß verloren haben, niemals sich zufrieden geben, sondern stets appelliren, auch gegen die letzte Instanz, indem sie es nicht glauben können, daß sie Unrecht bekommen haben. Das dies aber bei einer Versammlung von Juristen geschehen würde, das, meine Herren, ist mir eine neue Erfahrung.

Zum Schluß kann ich mir nicht versagen, auf das noch einmal zurückzukommen, was der Herr Abgeordnete Richter gesagt hat, und wofür bereits mein Freund von jener Seite (rechts) den Ordnungsruf beantragt hat. Meine Herren, der Herr Abgeordnete sagte: ein Chef-Präsident des Ober-Tribunals habe gesagt, er würde fortfahren eine Gott und Sr. Majestät wohlgefällige Justiz zu administriren. Der Herr Abgeordnete inkriminirte das: es habe das Ober-Tribunal nur eine Justiz, wenn ich ihn recht verstanden habe, zu administriren nach den Gesetzen. Meine Herren, ich finde eine Beleidigung in dem Gegensatze.

(Sehr richtig! Rechts.)

Es ist unmöglich, zu denken, daß eine Gott und Sr. Majestät wohlgefällige Justiz nicht eine gesetzmäßige wäre. Im Preußischen Staat ist es bisher noch niemals gewesen, und ich lege Protest ein, daß auf diese Weise implicite Majestätsbeleidigungen hier ausgesprochen werden.

(Widerspruch links.)

Vice-Präsident **v. Unruh:** Ich habe dem Herrn Abgeordneten zu bemerken, daß ich nach bestem Wissen und nach meiner Ueberzeugung eine Majestätsbeleidigung in den Worten des Abgeordneten Richter nicht gefunden habe. Für den Antrag des Referenten ertheile ich jetzt das Wort dem Abgeordneten Simson.

Abgeordneter Dr. **Simson:** Meine Herren! Wenn Sie von Ihrem Rechte, mir das Wort abzuschneiden, am Schluß einer zweitägigen erschöpfenden Debatte keinen Gebrauch machen, so kann ich das unmöglich in einem andern Sinne verstehen, als daß Sie einmal mein gestern provozirtes Zeugniß über die Entstehung der gegenwärtigen Fassung des Art. 84. vernehmen, und demnächst aus meinen Worten abnehmen wollen, bis zu welchen Grenzen der kleine Kreis von Männern, mit dem ich zu stimmen pflege, den An- und Ausführungen der Debatte dieser beiden Tage beitritt.

In ersterem Betracht, meine Herren, will ich Ihnen erzählen, daß ich das Original der Verhandlungen vom 28. September 1849, dessen Wiederauffindung, wenn ich so sagen soll, der Sorgfalt unseres Referenten verdankt wird, durchgelesen und mir dadurch den Vorgang der gedachten Sitzung lebendig in die Erinnerung zurückgerufen habe. Ich unterscheide an derselben zweierlei: die Differenz der Worte Meinung und Aeußerung, und die Umgestaltung des Artikels, welche er durch das von mir herrührende Amendement erfuhr.

In ersterer Beziehung will ich bemerken, daß der Kommission, so weit die Akten irgend ersichtlich machen, die Vorlage der National-Versammlung, welcher das Wort: Aeußerung angehört, gar nicht vorgelegen hat; just ebensowenig, wie die heut von dem Herrn Justiz-Minister, und ich glaube auch von dem Herrn Minister-Präsidenten, in Bezug genommene Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1848. Ich lehne daher schon an der gegenwärtigen Stelle diese letztere Bezugnahme als vollkommen unzutreffend ab. Wo würden wir mit unsern Diskussionen und Interpretationen hingerathen, wenn es zulässig wäre, irgend einen analogen Gedankenausdruck früherer Tage heranzuziehen und aus dem Abweichenden des vorliegenden Ausdruckes von jenem dann Schlüsse zu machen, ohne auch nur die Wahrscheinlichkeit zu erregen, daß die Abweichungen der zwei Fassungen mindestens zum Bewußtsein und zur Kenntniß der Berathenden gelangt waren? Sie erinnern sich, meine Herren, wir haben genau dieselbe Methode in der Verhandlung über Lauenburg in Anwendung gesehen; auch da wurde eine Fassung, die ein ähnlicher Gedanke, wie der der Art. 2. und 55. der Verfassung anderweit gefunden hatte, benutzt, um aus ihrer Differenz gegen den Wortlaut der Verfassung Schlüsse zu ziehen, die meines Erachtens an Unhaltbarkeit gar nicht mehr überboten werden können!

Charakteristisch an der in Rede stehenden Verhandlung vom 29. September 1848 ist sodann, daß die Ausdrücke „Meinung" und „Aeußerung" in den Vorschlägen der beiden Parteien, die natürlich auch jene Kommission gebildet haben, durchaus als Synonyma vorkommen, ja, daß merkwürdiger Weise gerade in den Vorschlägen der sogenannten konservativen Mitglieder das Wort „Aeußerung" überwiegt (das Protokoll liegt auf meinem Platze; es steht zur Disposition). — gerade wie in dem gestern verlesenen Schreiben des Staats-Ministeriums vom 11. Mai 1863, in welchem bekanntlich „Aeußerung" und „Meinung", eben wie in unserer einfachen Auffassung als Synonyma aufgefaßt sind.

Vielleicht, meine Herren, ist diese Stelle meines Vortrages, — der ohnedies einen desultorischen Charakter haben wird — geeignet, die Bedenken des Herrn Justiz-Ministers über den Plenar-Beschluß vom Jahre 1853 zu zerstreuen, — Bedenken, die mir selbst bis dahin nicht nur nicht eingekommen, sondern gar nicht wie überhaupt möglich, vorgekommen sind. Es ist ja buchstäblich richtig, was der Herr Justiz-Minister sagt: Der erste Erwägungsgrund des Obertribunales in dem gedachten Beschlusse lautet dahin, „daß der Art. 84 der Verfassungs-Urkunde zwar nicht alle Aeußerungen eines Abgeordneten in der Kammer der strafrechtlichen Verfolgung entzieht." Wenn man mit diesem ersten Erwägungsgrunde die Ueberschrift des Plenar-Beschlusses zusammenfaßt, die ebenmäßig verlesen worden ist: „der Ausdruck „Meinung" umfaßt alle

Aeußerungen eines Abgeordneten, welche derselbe in dieser seiner Eigenschaft bei Ausübung seiner Funktion in der Kammer gemacht," so denke ich, versteht man das erste considérant im Zusammenhange mit dem dritten vollkommen. Nicht alle Aeußerungen eines Abgeordneten in der Kammer entziehen sich der strafrechtlichen Verfolgung. Wenn ich mir beikommen ließe — zur Tribüne an einem Mitgliede des Hauses vorübergehend, demselben eine Injurie in das Gesicht zu werfen, so wäre das zwar ganz unzweifelhaft die Aeußerung eines Abgeordneten in der Kammer; aber wenn ich mich deshalb gerichtlich belangt auf den Art. 84. beziehen wollte, so fürchte ich, um ein gestern angeführtes Bild auch heute zu gebrauchen, daß eine Untersuchung meines Gemüthszustandes die Folge sein würde.

(Heiterkeit. Sehr gut!)

Man sieht evident, der Sinn des ersten considérant ist der: Eine Aeußerung soll nicht deshalb straflos sein, weil sie innerhalb dieser vier Wände von einem Menschen gefallen ist, der in irgend einem Wahlbezirk die Majorität davongetragen hat und dessen Wahl von diesem Hause als rechtsgültig anerkannt ist; wohl aber soll jede Meinung oder Aeußerung gerichtlich straflos sein, die ein solcher in diesen Mauern in seiner Qualität als Abgeordneter bei Ausübung seiner Funktion in der Kammer mündlich oder schriftlich gemacht hat.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Wenn, wo keine größeren juristischen Schwierigkeiten zu überwinden sind als Konziliation dieser beiden considérants in dem Beschluß von 1853, schon die vereinigten Straf-Senate des Ober-Tribunals aufgeboten werden müssen, dann steht es mit unserem Berufe noch viel beschwerlicher, als man bisher geglaubt hat.

Der zweite Passus des Zeugnisses über die Verhandlung vom 29. September 1848 bezieht sich auf die Umgestaltung des Artikels. Herr v. Gottberg ist so gütig gewesen, heute hierüber eine Hypothese aufzustellen, die vielleicht sehr scharfsinnig, aber leider nicht richtig war.

Graf Arnim-Boytzenburg, ein sehr hervorragendes Mitglied der Verfassungs-Kommission des Jahres 1849, machte den Vorschlag, die Bestimmung, die alle Meinungen für straflos erklärt, dahin zu beschränken, daß Meinungen, durch welche Hochverrath, Landesverrath, Majestätsbeleidigung verübt würden, nicht straflos sein sollten. Er hob hervor, es sei doch unmöglich, daß man auch sie straflos lasse. Nun, meine Herren, so weit mein Gedächtniß, welches wenigstens ehemals nicht übel war, auf einen Zeitraum von 16 Jahren zurückreicht, bin ich es gewesen, der darauf erwiderte; von Straflosigkeit solcher Aeußerungen sei ja gar keine Rede; sie müßten zur Rechenschaft gezogen werden, aber natürlich nur in der Kammer und nach der Geschäfts-Ordnung vermöge der dem Hause und resp. dem Präsidenten zustehenden Disziplin. Wenn es dann in dem Protokoll mit einer Anticipation sofort heißt: Graf Arnim habe später den Antrag zurückgenommen, so hatte das nach meinem besten Wissen eben diesen Grund, daß dieses mein obmotum den Grafen Arnim befriedigte, wie seine konservativen Freunde, die das Protokoll nennt, indem nun die Fassung beliebt wurde: „Für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäfts-Ordnung," wie dann auch in derselben Sitzung konkludirt ward, in Art. 77. (jetzt 78.) den Worten: „Jede Kammer regelt ihren Geschäftsgang," hinzuzufügen: „und ihre Disziplin," dagegen wurde abgelehnt in die Verfassung eine Bestimmung darüber aufzunehmen, wie weit diese Disziplin des Hauses resp. des Präsidenten höchstens gehen sollte, ob bis zu perpetuirlicher Exklusion eines Mitgliedes, ob nur bis zur temporären Ausschließung desselben. Das wurde abgelehnt und davon steht in der Verfassung allerdings nichts. Lassen Sie mich aber hier in parenthesi eine Bemerkung aus meiner eignen Erfahrung machen, der ich an drei Orten die Ehre gehabt habe, das Präsidium einer gesetzgeben Versammlung zu führen: Ich habe nicht nur immer festgehalten, daß die Befugniß des Hauses in Ansehung der Disziplin weit über die Befugnisse des Präsidiums, namentlich weit über dessen Ordnungsruf hinausgeht: sondern ich habe mir — an allen drei Orten — auch als Präsident mehr für erlaubt gehalten, als den Ordnungsruf; vielleicht erinnert sich das eine oder andere Mitglied des Hauses an das, woran ich denke.

(Mehrfache Zustimmung.)

Wenn also die Verfassungs-Kommission im Jahre 1849 an die zweite Kammer wörtlich berichtete, die in Rede stehende Ordnung sei deshalb beschlossen, weil das Bedenken rege geworden, als habe auch die Kammer kein Mittel in den Händen, einem ordnungswidrigen, störenden Betragen eines Mitgliedes entgegenzuwirken, so ist das der vollen Wahrheit gemäß und ich bitte Sie, meine Herren, aus diesem meinen Zeugniß in Summa abzunehmen, daß auch ich an meinem Theile, wie der verehrte Freund in Köln, mit dem ich bei dieser Gelegenheit mich freue zusammen genannt zu werden, Ihnen bestätigen kann und muß; daß es keinem Menschen bei der in Rede stehenden Fassung des Art. 84. eingefallen, mindestens keiner auch nur angedeutet habe, daß er Etwas anders unter den Worten des Art. 84. denke, als was ihr ganz klarer, ganz unzweideutiger, keinerlei Kunst der Interpretation erfordernder Sinn ausspricht.

(Hört, hört!)

Es ist gewiß sehr gut, meine Herren, daß der Herr Referent das Protokoll wieder ermittelt hat. Es ist eine offizielle Urkunde, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß, wenn, was ja geschehen kann, das Königliche Ober-Tribunal zu abermaliger Erwägung der in Rede stehenden Frage Veranlassung finden sollte, es auch von diesen Mittheilungen des Protokolls Notiz nehmen wird: es liegt darin eine erhebliche Quelle für das Verständniß des Art. 84., und man wird diese, denke ich, ordnungsmäßig nicht ignoriren dürfen!

Ich bleibe also auch in meiner Ueberzeugung dabei stehen: das Haus allein hat — vermöge eines unzweideutigen Privilegiums — eine Kontrolle über alle Aeußerungen, die von Mitgliedern in ihrer Qualität als Mitglieder in demselben fallen. Dem gegenüber ist am 29. Januar d. J. behauptet worden, es habe auch noch Jemand Anders außer uns diese Kontrolle, nämlich die Gerichtshöfe des Landes. Ich lasse alle übrigen Beweise für diese Thatsache des 29. Januar bei Seite. Einen einzigen erlaube ich mir Ihrer Erwägung zu empfehlen. Ich habe auch einen Begriff von der Amtsverschwiegenheit und darf vielleicht sagen, daß ich sie mein langes Amtsleben hindurch, treu bewahrt habe. Hätte ich aber die Ehre, ein Mitglied des Ober-Tribunals zu sein, und in diesem Hause zu sitzen, und es käme das Gerücht auf, ein solcher Beschluß sei am 29. Januar in meinem Kollegio gefaßt worden, das Gerücht aber wäre ein unwahres, so würde ich es für meine heiligste Pflicht halten, diese Negative sofort laut auszusprechen, und würde mir nimmermehr einbilden, durch Stillschweigen in diesem Falle der Pflicht der Amtsverschwiegenheit zu genügen.

Nun soll, meine Herren, dieser, wie ich mit Ihnen annehme, am 29. Januar gefaßte Beschluß für uns ein ἀπόῤῥητον sein, weil er von einem Gerichte ausgegangen ist! Ich stehe schwerlich unter Ihnen in dem Verdacht, eine Neigung zur Verkürzung der Autorität unserer Gerichtshöfe zu haben. Ich müßte mich sogar sehr

täuschen, meine Herren, oder sehr ehrenwerthe Männer in ihrer Mitte haben mich, namentlich seit der Debatte über den Polenprozeß, aber auch schon früher, im umgekehrten Verdacht; sie halten mich für eine Art von Fanatiker für die Autorität der Gerichte, wie ich an einem andern Orte als Fanatiker der Unparteilichkeit bezeichnet worden bin und auch das habe über mich ergehen lassen. Soweit reicht indessen mein Fanatismus nicht, daß ich mir sollte einbilden lassen, das Haus sei auf der Stelle auf den Mund geschlagen, sowie man ihm etwas entgegen halten könne mit den Worten: das kommt von einem Gericht! Das denke ich gar nicht. Ja, meine Herren, wenn der Abgeordnete v. Blankenburg darin Recht hätte, daß das Ober-Tribunal sich seine Kompetenz bestimmt, dann ließe sich darüber reden. Er wird vielleicht so gütig sein, mir privatim den Beweis für diese Belehrung noch zukommen zu lassen.

(Heiterkeit.)

Der Satz ist mir in meiner Praxis vielleicht nur zufällig bisher entgangen, ich habe immer gelehrt und gelernt: die Kompetenz der Gerichte bestimmt sich durch Gesetze!

(Sehr richtig!)

So sagt z. B. der bis dato wenigstens in seinem Verständniß noch unangefochtene Art. 96. der Verfassung. Also ein Gericht wird nicht dadurch kompetent, daß es in einem einzelnen Falle sagt: ich bin es. Meine Herren! Ich könnte mir vielleicht eine Lage der Dinge praemissis praemittendis wünschen, in der die Gerichte diese Macht hätten, in der auch bei uns, wie in einem andern Lande jede Frage des Rechts, auch jede Frage des Staatsrechts zu einer gerichtlichen Entscheidung gebracht werden könnte.

Aber wir befassen uns ja jetzt nicht mit Träumen über unsere Zukunft, sondern mit unserem gegenwärtigen Recht, und da, meine Herren, — wie gesagt, immer die Belehrung des Herrn Abgeordneten v. Blankenburg vorbehalten — bleibe ich vorläufig dabei, daß das Ober-Tribunal, so wenig als ein anderer Preußischer Gerichtshof, sich jemals da kompetent machen kann, wo es nicht vermöge des Gesetzes kompetent ist.

(Sehr gut!)

Nun nimmt dieses Haus eine gewisse Kompetenz in Anspruch innerhalb dieser vier Mauern; es vindizirt sich die Kompetenz, das, was innerhalb dieser vier Wände vorgeht, allein zu beurtheilen und Niemand in dieses Urtheil hineinfahren zu lassen. Ich möchte sagen, es verwahrt sein Hausrecht,

(Sehr wahr!)

ich weiß nicht, warum ich von Nothrecht reden soll, das klingt gleich so verfänglich. — Es verwahrt sein Hausrecht, und das verwahrt es auch gegen die Gerichte,

(Sehr gut!)

und zwar nicht erst dann, wenn die Gerichte erkannt haben. Der Herr Minister-Präsident schien den Beschluß vom 29. Januar für ein Erkenntniß zu halten, — dafür kann ich nichts. —

(Heiterkeit.)

Also wir wehren das Eindringen einer jeden Behörde, die sich eine Kognition über das herausnimmt, was innerhalb dieses Hauses geschieht, von uns ab, ohne daß uns deswegen einfällt, unsererseits in die Sphäre dieser Behörde einzudringen, dem Ober-Tribunal, oder irgend welchem Gericht erster oder zweiter Instanz Vorschriften zu machen. Der ganze Ausdruck „Angriff", den ich heute wiederholentlich vernommen habe, paßt gar nicht, — wir sind lediglich in der Abwehr, — wir wollen nicht, daß man über die Dinge anderweitig zu judiziren anfängt, über die das Judizium vermöge der Verfassung uns allein zusteht. Wir lehnen die Autorität der Gerichte in diesem Falle von uns ab; aber es fällt uns nicht ein, den Gerichten unsere Autorität zu obtrudiren; wir erlauben uns nur, sie auf die Autorität hinzuweisen, welcher sie nach Art. 86. ausschließlich folgen sollen, nämlich die Autorität der Gesetze, und in dem gegenwärtigen Falle sind wir in der glücklichen Lage, sie zu diesem Behuf nicht auf ein beliebiges Gesetz, sondern auf das beschworene Staatsgrundgesetz des Landes hinzuweisen. Es trifft also nicht zu, wenn Herr von Blankenburg sagt, wir stellten uns als Justizhof über einen Justizhof, und ebenso wenig, wenn der Herr Minister des Innern ausführt, wir hätten den Respekt vor den Gerichten verloren; den auch ich als ein Merkmal von Freiheit und Bildung anerkenne. Wir sagen nur: Die Gerichte sind — um mich auch hier an die Worte des Herrn Ministers des Innern anzulehnen — nicht befugt, über Meinungen derjenigen Unterhanen Seiner Majestät des Königs zu sprechen, die die Ehre haben, als Mitglieder in dem einen oder dem andern der beiden Häuser des Landtages zu sitzen und darin diese Meinung öffentlich mündlich oder schriftlich kundgeben,

(Sehr wahr!)

der Fall liegt also allerdings in einer gewissen Parallele mit dem Art. 43., man mag sich gegen diese Parallele sträuben, so viel man will!

Man hat nun, um uns von einem Beschluß abzuhalten, eine Reihe von Argumenten vorgebracht; von dem einen weiß ich mich nicht einmal zu erinnern, ob es öffentlich gesagt ist, oder nur in einer Privatversammlung, und doch scheint es mir eigentlich von allen, die vorgebracht werden konnten, noch das am ehesten stichhaltige, aber unstichhaltig ist es freilich auch. Es hat nämlich mit Recht die Bemerkung fallen können, der in Rede stehende Beschluß existire noch gar nicht.

Es hat mich Wunder genommen, wie große, vielgelesene Blätter behaupten konnten, der in Rede stehende Beschluß sei verkündet worden und durch diese Verkündung ins Leben getreten. Ich bitte meine Herren Kollegen aus der Justiz, mich hierin zu kontrolliren. So weit ich die Sache verstehe, kann der Beschluß gar nicht verkündet sein, weil es Niemand gab, dem er verkündigt werden konnte und man sich doch nicht einen Monolog des vereinigten Strafsenats denken kann Behufs einer solchen Verkündigung.

(Heiterkeit.)

Der Beschluß ist gewiß nicht „verkündet": er ist, so viel wir wissen, an Niemand extradirt, an keine Adresse gegangen, am wenigsten von dieser Adresse eröffnet worden; ja, wenn die heutigen Zeitungen nicht Unrecht haben, so ist er noch gar nicht einmal konzipirt — und das würde mich gar nicht wundern, meine Herren, diese Konzeption muß kein kleines Stück Arbeit sein.

(Anhaltende Heiterkeit auf allen Seiten. Glocke des Präsidenten.)

Der Beschluß läßt sich also auch noch zurücknehmen: ich denke, die sämmtlichen Richter des Hauses sind darin meiner Meinung. Niemand hat, um einmal in unserem Jargon zu sprechen, zur Zeit ein jus quaesitum auf diesen Beschluß, nicht der Ankläger, nicht der Anzuklagende, nicht die Vertheidigung, Niemand.

Aber, meine Herren, das alterirt doch die Thatsache nicht, daß der Beschluß gefaßt worden ist. Was bekümmern wir uns denn um diese Zuthaten? Das sind recht eigentlich curae posteriores. Er hätte nie gefaßt werden dürfen, und wenn er jetzt selbst zurückgenommen werden sollte, wofür, glaube ich, nicht eine Spur von einem Anzeichen spricht

— die Gerichts-Ordnung enthält bekanntlich den Satz: Veränderungen werden nicht vermuthet —,

(Heiterkeit.)

so bleibt die Thatsache vom 29. Januar ganz vollkommen unalterirt; es ist einmal so — zwar nicht erkannt, aber doch beschlossen.

Man könnte zweitens sagen, wenn nun auch so beschlossen, und der Beschluß an seine Adresse gegangen ist — ins Leben hinausgetreten, wie man das poetisch nennt —, so ist doch gewiß, daß dieser Beschluß kein Preußisches Gericht, auch das Obertribunal nicht, in seiner Judikatur bindet. Nicht wahr, meine Herren, damit sind Sie auch einverstanden?

(Zustimmung.)

Es ist nur gleichsam ein Präjudizial-Einwand gegen die Anklage vorläufig beseitigt; der Richter, an den der Beschluß schließlich kommen wird, wird nun wozu genöthigt, meine Herren? Ueber diesen Präjudizial-Einwand sich in der Form eines Erkenntnisses auszusprechen, nicht im bloßen Wege der Verfügung. Der Obertribunals-Beschluß verpflichtet auch mit nichten diesen Richter der ersten oder zweiten Instanz, in dem zu fällenden Erkenntniß den Art. 84. so zu verstehen, wie ihn jetzt das Obertribunal verstanden wissen will. Davon ist gar keine Rede. Erst wenn das Obertribunal, in der geeigneten Weise damit befaßt, selbst diese seine Meinung in einem Erkenntnisse ausgesprochen haben wird, wird die diesfällige Entscheidung den Instanzrichter für den einzelnen Fall binden. Er wird sich dann nicht mehr auf den Art. 84. zu berufen haben, sondern eine thatsächliche Feststellung vernehmen müssen, als ob der Art. 84. den Angeschuldigten, Anzuklagenden, nicht schützte.

Aber, meine Herren, so wahr das Alles ist — und ich fürchte, so langweilig es Ihnen gewesen ist, das zu hören,

(Nein, nein!)

denn es liegt so ganz und gar innerhalb der Technik unseres juristischen Wesens —, so alterirt das Alles doch auch wieder nichts an dem Beschlusse des 29. Januar. Der ist immerhin da — mit wie viel Wirkung, mit wie modifizirter Wirkung, das bekümmert mich gar nicht: er ist vorhanden. Wenn also der Herr Minister uns gerathen hat, erst durch seine Vermittelung die Vorlage dieses Beschlusses zu fordern und zu erwarten, so kann ich dieses Ansinnen ganz unmöglich für gerechtfertigt halten. Ich denke, der Herr Minister hat gar nicht einmal die Macht, diesen Beschluß in seiner Konzeption, Extradition u. s. w. irgendwie zu beschleunigen. Wenn ihm bei längerem Ausbleiben des Beschlusses die Schwierigkeit der Arbeit entgegengesetzt würde, so würde auch sein Aufsichtsrecht dagegen gar nichts vermögen.

(Heiterkeit.)

Es wäre also möglich, daß bei dem besten Willen des Herrn Ministers wir den Beschluß auch bei einer Sitzung, deren Dauer unsere Erwartungen übersteigt, gar nicht zu sehen bekämen.

Wir müssen uns also darauf beschränken, daran festzuhalten, was nicht zu widerlegen ist, nämlich an dem Faktum des Beschlusses. Will man das mit dem Herrn Minister ein „im Finstern kämpfen“ nennen, so habe ich nichts dagegen. Einer der berühmtesten Kämpfe der Welt, der Kampf von Thermopylae, ist bekanntlich auch unter dem Schatten von Pfeilen gefochten worden, er hat aber, wie Sie wissen, den Kämpfern deswegen nicht geringere Ehre eingebracht.

Der Herr Justiz-Minister hat demnächst wörtlich — denn ich kann mich gewiß auf den Zeitungs-Extrakt verlassen — folgenden Passus in seine neuliche Rede aufgenommen: „Die Aussprüche, welche der oberste Gerichtshof (nämlich in dieser Frage) bis jetzt gefällt hat, sind von dem Antragsteller und dem Referenten nicht als gesetz- und verfassungswidrig bezeichnet worden und sind sie es nicht, so muß ich dem Herrn Referenten überlassen, nachzuweisen, warum der gegenwärtige Ausspruch des höchsten Gerichtshofes gesetz- und verfassungswidrig sein soll.“

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich habe wahrhaftig nicht nöthig, dem Herrn Referenten zu Hülfe zu kommen; das weiß ich seit vielen Jahren, lange bevor wir in diesem Hause zusammen waren. Aber er möge es mir nicht übelnehmen, wenn ich es in dem gegenwärtige Falle dennoch thue. Ich denke der Herr Referent wird den einfachen Beweis davon, daß der gegenwärtige Ausspruch des höchsten Gerichtshofes gesetz- und verfassungswidrig ist, welchen Beweis ihm der Herr Justiz-Minister obtrudirt hat, damit führen, daß dieser Beschluß eben das diametrale Gegentheil der sämmtlichen früher über den Art. 84. ergangenen gesetz- und verfassungsmäßigen Beschlüsse und Erkenntnisse des Ober-Tribunals ist.

(Allgemeine Heiterkeit!)

Es fällt mir nicht ein, den Gerichten und dem Ober-Tribunal in specie, das Recht und die Pflicht zu bestreiten, jedes zur Anwendung zu bringende Gesetz zu interpretiren — auch die Verfassung. Ich habe (selbst von dieser Stelle) schon wiederholentlich die Meinung ausgesprochen: der Interpretation bedarf schlechterdings jede gesetzliche Bestimmung; denn Interpretiren heißt nichts Anderes, als den Weg, den der Gedanke aus der Seele des Gesetzgebers in das Wort des Gesetzes genommen hat, rückwärts machen. Deklarirt braucht nicht jedes Gesetz zu werden — Gott Lob nicht! —, mit anderen Worten: die Interpretation ist die Diät des Gesetzes, die Deklaration ist die Medizin desselben, und Medizin wendet man bekanntlich nur auf Kranke an.

(Heiterkeit;)

Also ich bestreite nicht im Entferntesten den Gerichten das Recht solcher Interpretation, auch der Verfassung. Wenn sie sich auf Grund dieser Interpretation für inkompetent erklären, wie bis jetzt immer geschehen ist, so sage ich, das entspricht nach meiner Auffassung der Verfassung und weil ich das sage, so muß ich mit dem Herrn Referenten sagen: es ist also verfassungswidrig, wenn sie sich ein andermal in demselben Falle für kompetent erklären.

(Beifällige Heiterkeit.)

Das liegt eben in dem principium exclusi medii tertii, welches bekanntlich die ganze Logik beherrscht.

Vielleicht liegt aber in dem Vorwurf und dem Verlangen des Herrn Justiz-Ministers noch ein Anderes. Er hat uns gesagt — und ich will gleich anerkennen, von ihm zuerst habe ich es erfahren —, daß der Plenarbeschluß von 1853 ad instantiam des Ministers Simons ergangen ist, der damals — so habe ich ihn doch richtig verstanden — ein ähnliches Ansinnen an das Ober-Tribunal gestellt hatte, wie er selbst jetzt dreizehn Jahre später gethan hat. Man könnte sagen: warum ist man nicht damals schon eingeschritten gegen diesen allerdings glücklich — das heißt in unserem Sinne glücklich — ausgefallenen Versuch, wie wir heute gegen den unglücklich ausgefallenen einschreiten? Darauf gebe ich eine einfache Antwort: ich habe in der Kammer von 1853 nicht gesessen; ich bin also persönlich gewiß entschuldigt — aber diese Kammer hat damals gewiß auch nicht gesessen. Denn soviel ich weiß, sind wir keine Kontinuation irgend eines früheren Landtags, gerade so wenig wie der Herr Minister eine Kontinuation des Ministers Simons ist. Ich möchte übrigens bezweifeln, daß die damalige Kammer.

von dieser Betheiligung des damaligen Justiz-Ministers an der Sache etwas gewußt hat. Ich habe wenigstens, wie gesagt, bis heute niemals ein Wort davon gehört. Den Unterschied, daß damals die Anklagebehörde nicht durchdrang und heute durchgedrungen ist, den würde ich nur für sehr sekundär ansehen; heute dürften wir nicht einmal schweigen, wenn das Ober-Tribunal seine alten Beschlüsse aufrecht erhalten hätte, weil wir das procedere zu kennen glauben, durch welches dieser neue Beschluß herbeigeführt worden ist.

(Sehr richtig.)

Ich spreche darüber kein weiteres Wort; ich wüßte nichts Näheres, nichts die Sache transparenter Machendes anzuführen, als was in diesen beiden Tagen vorgetragen ist. Aber ein paar Fragen erlauben Sie mir daran zu knüpfen.

War das wirklich mit der heute so gerühmten Ehrerbietung vor den Gerichtshöfen, insbesondere vor dem höchsten Gerichtshof des Landes zu vereinbaren, daß man auf Grund des so schwer mißzuverstehenden Plenarbeschlusses aus dem Jahre 1853 es so als selbstverständlich aussprach, man könnte es ja mit dem Ober-Tribunal noch einmal probiren;

(Heiterkeit. Sehr gut!)

ehe man den schwierigen Weg der Gesetzgebung gehe, der die fatale Eigenschaft hat, die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu bedürfen,

(Sehr gut.)

könne man ja noch einmal mit dem Obertribunal experimentiren.

Das Wort „Experiment" ist in jenen Reden aus amtlichem Munde gefallen;

(Hört, hört!)

und doch steht nicht geschrieben:

„Fiat experimentum in anima vili?"

(Sehr gut! Sehr gut!)

War es ein Ansinnen, das sich wirklich mit der Ehrerbietung gegen den höchsten Gerichtshof vertrug, daß man von ihm verlangte, die neuerlich sehr schwer mißverstandene rerum perpetuo similiter judicatarum auctoritas zu diesem Behufe bei Seite zu setzen? Was giebt einem Gerichtshof den verdienten Credit, nicht blos äußeren Schein der Integrität, mehr, als daß man ihn im gleichen Falle auch allemal gleich entscheiden sieht?

(Sehr richtig;)

Wie kann man der Integrität eines Gerichtshofes schwereren Schaden thun, als wenn man ihm im Wege des „Experimentes" ansinnt, den sich wiederholenden gleichen Fall diesmal anders zu entscheiden als bisher?

(Sehr wahr.)

Ich bin, meine Herren, nach meiner innersten Neigung vollkommen bereit, den thatsächlichen Mittheilungen des Herrn Justiz-Ministers über den in Rede stehenden Hergang vollen Glauben beizumessen. Aber dann mag er mir verzeihen, wenn ich sage, daß ich mich dann über die Kurzsichtigkeit um so mehr wundern muß, die sich nicht sagte, alle Welt würde, wenn das Ober-Tribunal auf diese so öffentlich dargestellte Versuchsmethode einginge, sagen: „die Regierung will und es geschieht, sie gebeut und es steht da!"

(Sehr richtig.)

War das, meine Herren, eine Lage, in die Jemand mit wirklicher Ehrerbietung vor unseren Gerichtsbehörden den höchsten Gerichtshof hineindrängen konnte? Mußte er sich nicht auch sagen, wie nahe dann der Schluß a majore ad minus lag; wie leicht man das Volk auf den Gedanken bringen könnte: wenn dergleichen — am grünen Holze geschieht, was soll dann am dürren werden?

(Sehr richtig!)

was soll werden, wenn diejenigen, die nicht mit einem Zehntel der Mittel ausgerüstet sind, die ein Mitglied des Obertribunals solcher Versuchung entgegenzusetzen hat, in gleiche Versuchung geführt würden? Erregte man nicht muthwillig in der Nation den Gedanken, daß die noch leichter unterliegen würden?

(Hört, hört! Sehr wahr!)

Meine Herren! Das Ministerium hat die nach unserer Auffassung richtige Ansicht von Art. 84., wie wir wissen, amtlich und urkundlich vor etwa zwei Jahren oder etwas mehr als zwei Jahren, im Mai 1863, ausgesprochen.

Sind etwa in der Zwischenzeit, um die Umstimmung, die doch zwischen dem Schreiben vom 11. Mai 1863 und dem vorjährigen liegen muß, zu erklären, bisher verborgen gebliebene Quellen der Verfassung entdeckt worden? etwa so wie im zweiten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts — das wissen auch die übrigen Herren Juristen hier — herrliche Reste von antejustinianischen Rechten, die auf einmal ein vollkommen neues Licht auf das seit Jahrhunderten gebrauchte corpus juris warfen? Nichts der Art ist geschehen! Wie wir heute gehört haben (aus dem Munde des Herrn Ministers des Innern und dem Munde des Herrn Abgeordneten v. Gottberg) empfand man die vorhandene Lage vielmehr als eine so drückende, daß man sich sagte: wenn wir heute den Art. 84. zu machen hätten, würden wir ihn ganz anders machen. Laßt uns einmal zusehen, ob nicht an Stelle dieser Schwierigkeit de lege ferenda eine einfache Erwägung de lege lata ausreicht. Es wurde also gleichsam eine Preisaufgabe ausgeschrieben: Ermittelung einer Distinktion in Art. 84. — „ein Königreich für eine Distinktion in Art. 84." —

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich bin lange Jahre als Professor auch in der Lage gewesen, Preisaufgaben zu stellen und ihre versuchten Bearbeitungen zu beurtheilen, und da ist denn in Erinnerung an alte Zeiten jetzt der Kitzel über mich gekommen, zu fragen: wenn man mir die Aufgabe gestellt hätte, eine solche Distinktion in dem Art. 84. zu entdecken, hätte ich denn gar nichts darin finden können? Eine Quasi-Entdeckung der Art ist mir gelungen. Ich meine nämlich, es könnte Jemand — mit unendlich größerem Rechte, als die uns heut angedeuteten Motive der Tribunalsentscheidung — die Behauptung versuchen: der Art. 84. der Verfassungs-Urkunde findet auf die Mitglieder des Herrenhauses keine Anwendung.

(Große Heiterkeit.)

Warum? Die Verfassung, meine Herren, wie wir sie in der Verfassungsrevision von 1849 ausarbeiteten, setzte eine erste Kammer durch Wahlen voraus,

(Ruf: Sehr richtig!)

d. h. eine erste Kammer, die wirklich eine Volksvertretung bildete; denn das liegt doch zu Tage, daß man unmöglich einem großjährigen, selbstständigen, dispositionsfähigen Individuum — und das wird doch unser Volk sein, — Vertreter geben kann, ohne es zu fragen. Der Passus, der in der Verfassung stehen geblieben ist: die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter der ganzen Nation, ist (das könnte Jemand im Sinne meiner Deduktion sagen), nur ein Residuum des alten Zustandes, aus Irrthum stehen geblieben neben dem bekannten Satze, wonach die I. Kammer auch

jetzt noch aufgelöst werden kann, den ebenfalls Niemand mehr zur Anwendung bringt. Wenn nun Jemand so argumentirte: Freiheit der Rede setzt eine Volksvertretung voraus: die heutigen Mitglieder des Herrenhauses sind aber nicht diejenigen Volksvertreter, die die Verfassung selbst sich als Mitglieder der I. Kammer dachte, so, sage ich, könnte man auf den Gedanken kommen, die angegebene Distinktion zu versuchen; ich setze aber gleich hinzu, meine Herren, ich halte Sie für ziemlich ebenso verkehrt, als alle Uebrigen, die hier in gleicher Richtung versucht worden sind.

(Heiterkeit.)

Ich halte mich an den einfachen Satz, der von jeher als eine Grundregel der juristischen Interpretation gegolten hat: ubi lex non distinguit, ibi judicis non est distinguere, — wo das Gesetz keine Distinktion angegeben hat, da soll der Richter auch gar keine Distinktion annehmen, nicht die scharfsinnigste und nicht die verkehrteste; er soll sich vielmehr bewußt bleiben, daß es keine gefährlichere Operation für den menschlichen Verstand giebt, als eine willkürliche Anwendung seines Urtheils. Die kann Niemand an sich versuchen, ohne intellektuell und ohne sittlich beschädigt zu werden.

(Ruf: Sehr wahr!)

Ob wir, meine Herren, nach allem dem den Vorwurf des Herrn Ministers des Innern verdienen, wir wollten aus diesem Hause ein „Asyl des Verbrechens“ machen, das erlassen Sie mir weiter zu erörtern.

(Sehr gut!)

Denken Sie doch, meine Herren, was damit gesagt wäre! Wie, wenn Jemand den Herrn Minister fragte, wollen Sie denn aus dem Art. 43. ein Asyl für das Verbrechen der Regenten machen?

(Sehr wahr!)

Ich denke, der Herr Minister hätte sich den Satz dreimal überlegen sollen, ehe er ihn aussprach,

(Sehr wahr!)

denn er ist ein zweischneidiger Satz.

Daß die Freiheit der Rede gemißbraucht werden kann und häufig gemißbraucht wird, daß vielleicht nicht Viele unter uns sind, die sich von einem solchen Vorwurf für die ganze Dauer ihres parlamentarischen Lebens freisprechen können — daß ich in dieser Beziehung weit entfernt bin, mich in die Kategorie derer zu stellen, die sich solchen Mißbrauch nie hätten zu Schulden kommen lassen — freilich vielleicht nur in Momenten der äußersten Erregung — was ändert das? Hat nicht Niebuhr die ewige Wahrheit ausgesprochen: „was nicht gemißbraucht werden kann, das taugt nichts!“

(Sehr gut!)

Graf Eulenburg sagt, unter solchen Umständen wird der Art. 84. unvernünftig. Ja, meine Herren, mag er doch so unvernünftig werden, wie er will, er bleibt doch Art. 84. der Verfassung.

(Lebhafte Zustimmung.)

Wenn man ihn aus dem Wege schaffen will, dann ist die Methode in dem Art. 107. der Verfassung vorgeschrieben. Das wäre das Gebiet, auf dem wir mit einander reden könnten; aber daraus folgt nicht, daß man die Sache umkehrte und mit Deklarationen anfangen dürfte; dann wissen wir, wie es geht: dann kommt der erforderliche Dreiklang nicht heraus; aber es ist genug gethan, um die unzweifelhafteste Sache doch so erscheinen zu lassen, als wäre sie zweifelhaft. Ich habe wahrhaftig nicht das Verlangen, in dieser Debatte noch mehr Aufregung zu schaffen, als schon vorhanden ist; darum begnüge ich mich, zu sagen: ist es ein Wunder, wenn da, wo der Repräsentant des einen, des höchsten Faktors im Staate, nach der Ueberzeugung der unendlichen Mehrheit des anderen Faktors gänzlich und durchaus außerhalb der Verfassung steht, wenn in solcher Lage sich der Art. 84. — in einem solchen kranken Zustande des Staatslebens — in seiner ganzen Bedenklichkeit offenbart?

(Sehr wahr!)

Ich denke, es wäre ein Wunder, wenn es anders wäre — und auf Wunder haben wir nicht zu rechnen!

Es ist die Rede davon gewesen, der Hr. Justizminister könnte uns, wenn er wollte, aus aller Verlegenheit herausbringen; er brauchte nur seine Staatsanwalte mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Erstlich, meine Herren, erlauben Sie mir die Vermuthung, daß der Herr Minister das nicht thun wird.

(Heiterkeit!)

Ich wüßte wenigstens nicht, wie er, wenn er nicht bloß ein Penelopeisches Werk ausführen wollte, dazu kommen sollte, erst das Ober-Tribunal anzurufen und nun dessen Beschluß gefaßt ist, ihn nicht zu gebrauchen. Es würde uns aber auch sehr wenig helfen, wenn er es thäte. Denn bekanntlich kennt unser Strafrecht bei Beleidigungen und Verläumdungen die Privatklage, und die kann der Herr Minister nicht verbieten. Also der Herr Minister wird das nicht thun, und es wird uns nichts helfen, wenn er es thut.

Die Abhülfen meines Freundes, des verehrten Abgeordneten für Mansfeld, halte ich für höchst schlagende, aber er wird zugeben, daß sie nicht über Nacht ins Werk zu setzen sind. Auch ich könnte ein Mittel der Abhülfe nennen, welches ich, wenn ich die Macht hätte, gesetzlich — ich wiederhole gesetzlich — ins Leben rufen würde. Ich würde — in Gottes Namen — die ganze Strafjustiz des Ober-Tribunals abschaffen; ich würde den Zustand zurückrufen — und dabei würden mir gewiß die Herren auf dieser Seite (rechts) gern zur Hülfe sein — der bis zum Jahre 1849 bestanden, wo bekanntlich — die wenigen Fälle von Appravationen abgerechnet — die zweite Instanz in Kriminalsachen die letzte war. Es ist ja gewiß wahr, wir haben durch die Veränderung seit 1849 eine gewisse Einheit der strafrechtlichen Rechtsprechung und der Procedur erlangt — ich fürchte, es würde dem Hause wie eine unmotivirte Abschweifung von meinem Thema vorkommen, wenn ich näher darauf einginge — aber mir scheint der Werth dieser sogenannten Einheit höchst problematisch; es ist die Einheit, welche man sonst auch wohl Monotonie nennt; mindestens halte ich diesen Vorzug für viel zu theuer erkauft durch den Umstand, daß, wie wir Alle wissen, seit 1849 zuletzt und damit eigentlich allein entscheidend über Ehre, Freiheit, (in gewissem Sinne könnte ich auch sagen Leben) und Vermögen der Staatsangehörigen, ein verhältnißmäßig kleines Kollegium ist. Aber, wie gesagt, das sind Sorgen für die Zukunft, die uns heute nicht zu beschäftigen haben.

Ich komme, meine Herren, auf die Formel, die Sie vorgeschlagen haben und von der ich eben ausdrücken will, daß auch meine wenigen Freunde in diesem Hause ihr beizutreten im Stande sind.

(Bravo!)

Ich schicke einen allgemeinen Satz voran. Es ist mir immer höchst widrig gewesen, an einen Beschluß, worin der Versuch gemacht wird, 352 Männer, (oder doch Majorität von 177) unter Einen Hut zu vereinigen, einen Maßstab zu legen, wie etwa ein Lehrer, der Exercitien von Schülern korrigirt. Ich verhehle es gar nicht, hätte ich Gelegenheit gehabt, bei der Redaktion der Anträge zugezogen zu werden, so hätte ich dies und das anders gewünscht. Das reicht aber für mich nicht aus, zu sagen: da ich nicht jeden Buchstaben nach

meinem Sinne finde, so kann ich überhaupt nicht mit Ihnen stimmen.

(Lebhaftes Bravo.)

Ich will nicht verhehlen, meine Herren, daß in unserm kleinen Kreise momentan der Hauptanstoß auf die letzten drei Zeilen des letzten Alinea gefallen ist, in denen Sie aussprechen:

„Das Haus der Abgeordneten erhebe einen Protest gegen die Rechtsgültigkeit eines jeden Verfahrens und jeder Verurtheilung, welche in Folge dieses Antrages und ähnlicher Anträge der Staats-Anwaltschaft gegen seine Mitglieder ergehen möchten."

Auch ich habe mir die Sache sehr gründlich erwogen, so gründlich, als meine geistigen Kräfte überhaupt zulassen, und nun darf ich sagen (wer den Passus unbefangen ansieht, der, glaube ich, muß mir darin beitreten), daß das darin gefundene Aergerniß sehr viel mehr genommen als gegeben ist. Es bleibt immerhin schade auch um das nur mögliche Mißverständniß — ich wünschte, es wäre ein Ausdruck an diese Stelle gekommen, der auch die Möglichkeit dieses Mißverständnisses ausgeschlossen hätte. Um so dringender, meine Herren, ist das Bedürfniß in mir, die falsche Auffassung auch als ein wirkliches Mißverständniß darzulegen.

Es ist nicht wahr, daß in diesen Worten der Resolution die Kassation eines ausgesprochenen Urtheils läge,

(Sehr wahr!)

es ist überhaupt von gar keinem Urtheil die Rede, das vorhanden wäre, auch nicht von einem; sondern von der Möglichkeit eines Erkenntnisses, welches sich — früher oder später — an den in Rede stehenden Beschluß anschließen möchte. Es ist heute behauptet worden (ich glaube, von einem hervorragenden Mitgliede dieser Seite [links]), der Eintritt dieser Eventualität, daß ein solches Erkenntniß komme, sei gewiß. Meine Herren! Ich bin kein Prophet, aber ich möchte doch sagen: ich halte den Eintritt dieser Eventualität für höchst unwahrscheinlich. Wer Recht behalten wird, das wird sich finden. Aber, wie dem auch sei, es fällt dem Hause nicht ein, ein gesprochenes Urtheil zu kassiren, sondern das Haus erhebt modo protestationis die Behauptung: wenn ein Urtheil auf diesem Wege gegen Mitglieder dieses Hauses wegen im Hause geäußerter Meinungen gesprochen werden sollte, so würde diesem Urtheil das Prädikat „rechtsgültig" nicht zukommen.

(Sehr wahr!)

Meine Herren! Ich kann wohl verstehen, wie ein Theil der Mitglieder auf der Rechten, welche den Art. 84. anders verstehen, als wir, diesen Satz der Resolution bestreitet. Wie aber Jemand, welcher anerkennt, der Art. 84. könne ohne Verletzung der Verfassung nicht zur Verfolgung der Abgeordneten ignorirt werden, also ein solches Urtheil sei ein verfassungswidriges Urtheil, — wie der mit einem Male davor stutzt, zu sagen, es sei rechtsungültig — das verstehe ich nicht. Unzählige Dinge können rechtsungültig sein, ohne darum den schweren Charakter der Verfassungswidrigkeit an sich zu tragen. Aber was verfassungswidrig ist, davon wird Niemand behaupten wollen, daß es rechtsgiltig sein könne. — Wenn, meine Herren, dieses Haus, wie man behauptete, als ein Kassationshof als Justizhof sich gerirte, der sich über einen andern Justizhof stellt, wie würde es dann seine Meinung ausdrücken müssen? — Offenbar dahin, daß das in Rede stehende Urtheil so lange giltig sei, bis der Kassations-Ausspruch des Hauses erfolgt und es vernichtet. Ist das Ihr Sinn, meine Herren? Das fällt Ihnen gar nicht ein. Sie sagen, auch wenn gar kein solcher Ausspruch von Ihnen provocirt und von der Majorität angenommen würde, wie ihn die Referenten vorschlagen, das in Rede stehende Urtheil würde doch der Rechtsgiltigkeit entbehren, weil es der Verfassung zuwider ist. Wir sagen also dann nur, ein verfassungswidriges Urtheil, — nicht in irgend einer Materie ergangen, die sonst möglicher Weise zur Kognition eines Gerichtshofs kommt, sondern ergangen in unserer allereigensten, recht eigentlich heimischen Angelegenheit, der Freiheit der Rede in öffentlicher Diskussion in diesem Hause — ein solches Urtheil verdient, nach unserer subjektiven Auffassung überall den Namen eines Urtheils nicht. Meine Herren! Selbst die bis 1850 bestanden habenden Gesetze haben nach dem Art. 109. der Verfassung weichen müssen. Das wissen wir alle. Wie sollte es nun nicht möglich sein, auszusprechen, der Gerichtshof, der unter Ueberschreitung seiner Kompetenz in die unsere hineingreift, und das in der Form eines Beschlusses oder Urtheils thut, spricht zwar etwas, das äußerlich die Erscheinung eines Erkenntnisses an sich trägt — (und nun kommt eine sehr erhebliche Abweichung von dem, was ein verehrter Redner von dieser Seite des Hauses gesagt hat) und dem sich der Betroffene persönlich zu fügen hat — aber den Namen eines Urtheils verdient es doch nicht. Ich verstehe die Resolution als die Aufforderung an einen Jeden unter uns, der unter solchem Verfahren leiden möchte, Dulde das, was Du zu dulden hast, ohne daß es Dir einkommt irgend ein anderes Mittel als den Art. 84. dagegen geltend zu machen; nimm es hin, wie eine andere vis major, der Du nicht zu widerstehen vermagst. Die Sache ist ja ernsthaft genug; namentlich für den Beamten. Ganz abgesehen von Geld- und Freiheitsstrafen liegt die Möglichkeit vor, daß auf solchem Wege einem unter uns die Ehrenrechte aberkannt würden, und das würde die unmittelbare gesetzliche Konsequenz einer solchen Entscheidung, den Verlust des Amtes, nach sich ziehen. Ich, für mein Theil, stehe und falle mit dem Gedanken: Auch das habe ich über mich ergehen zu lassen, und ich kann es, in der einfachen Ueberzeugung, daß ich damit den Meinigen zwar vielleicht Gram und Kummer, aber sicherlich keine Schande hinterlassen würde.

(Bravo!)

Ich würde in einem solchen Falle dem Gerichtshofe, wenn die Rechtskraft des Erkenntnisses eingetreten wäre, lediglich antworten: „Ihr könnt mich zwar zu Grunde richten, — aber richten könnt ihr mich nicht!

(Lebhaftes Bravo!)

In diesem Sinne, meine Herren, verstehen wir Ihre Formel; und in diesem Sinne stimmen wir ihr zu.

Und nun ich perorandi causa zum Schluß ein Wort sagen soll, taucht die Erinnerung an den Tag in mir auf, an dem ich hier vor Ihnen die Preß-Ordonnanz vom 1. Juni 1863 angriff. Damals, meine Herren, habe ich die Ueberzeugung ausgesprochen — es sind nun drittehalb Jahre darüber vergangen — daß es auf dem Wege, den die Königliche Regierung geglaubt hat, betreten zu müssen, kein Anhalten giebt; daß mit dieser Art der Regierung (auf wie persönlich edlen und patriotischen Motiven ihre Methode beruhen mag, was ich nicht weiß), schlechterdings unverträglich ist, was der Freiheit auch nur entfernt ähnlich sieht.

(Sehr wahr!)

Die Herren können nicht regieren (so sehr sie es auch wollen möchten) mit einer freien Presse; sie können nicht regieren ohne Einfluß auf die Zusammensetzung der Gerichte, und sollte dadurch das Ansehen der Justiz in diesem Lande untergraben werden —

(Sehr wahr!)

sie können nicht regieren, ohne Einfluß auf die Wahlen

zum Landtag, und sollte dadurch ein scheinbares Resultat gewonnen werden, wodurch das Gegentheil von dem ausgesprochen wird, was wirklich in dem Herzen der Nation lebt;

(Sehr wahr.)

sie können nicht regieren mit einer freien Kommunal-Verwaltung; sie können auch schließlich nicht regieren mit einem Hause, in welchem die durch den Art. 84. vorgesehene unbedingte Redefreiheit waltet!

Ich weiß wohl, daß die Parrhesie dieser Tribüne durch die jetzigen Maßregeln nicht gehemmt werden wird: aber wohl könnte in der Nation der Gedanke rege werden, hier würde das freie Wort doch nur scheinbar gehandhabt; man wisse nicht, was der Redner noch auf dem Herzen gehabt, und doch aus Besorgniß vor der staatsanwaltschaftlichen Perspektive, verschluckt habe. Die Regierung kann den eingeschlagenen Weg nicht verfolgen ohne Zerstörung des unerläßlichen und unersetzlichen Sicherheits-Ventils, welches in dieser Tribüne liegt.

(Sehr wahr!)

Sie (zur Ministerbank), Sie müssen: daß Sie können, was Sie, um ein altes Wort zu gebrauchen, zu müssen eingesehen, das hat mich oft mit staunender Bewunderung erfüllt. Daß man, um die Sachen ein Weilchen noch in diesem Gange zu erhalten, — nicht ein Weilchen für die kurze Dauer unseres Menschenlebens, wohl aber für die Entwicklungsdauer der Nation, — daß man für dieses Quentchen Gegenwart unersetzliche Zentner von Zukunft vergeudet, das will in meinen armen Sinn nicht hinein. Und Sie stehen im Kampfe mit den geistigen und sittlichen Mächten der Gegenwart.

(Bravo!)

Sie werden diesen Mächten früher oder später weichen müssen, deren Gewicht und Bedeutung Sie unterschätzen, — uns, und wenn mich meine Ahnung nicht trügt, so ist der Obertribunals-Beschluß vom 29. Januar, den sie herbeigeführt haben, die erste Etappe ihres Rückzuges.

(Stürmisches, lang anhaltendes Bravo, in welches auch die Tribünen mit einstimmen.)

Abgeordneter Graf **v. Wartensleben** (vom Platz) [zum Vice-Präsident v. Unruh gewandt]: Ich mache darauf aufmerksam, daß auf den Tribünen geklatscht ist.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Ich mache den Tribünen bemerklich, daß sie keine Beifalls- und keine Mißfallensbezeugungen zu machen haben, und daß, wenn dies nochmals vorkommt, die Tribünen werden geräumt werden.

Es liegen mehrere Anträge auf Schluß der Debatte vor; der eine von dem Herrn Abgeordneten Behm, der andere von dem Herrn Abgeordneten Meibauer.

Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag auf Schluß der Debatte unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Auf der Rednerliste sind noch eingetragen für den Antrag der Referenten die Herren Abgeordneten Meibauer, v. Saucken (Gerdauen), Baur, André und Dr. Hüffer, gegen den Antrag der Herr Abgeordnete Rohden.

Nun ersuche ich diejenigen, welche den Schluß annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Schluß der Debatte ist mit großer Majorität angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat zunächst der Herr Abgeordnete Waldeck das Wort.

(Der Präsident Grabow übernimmt wieder den Vorsitz.)

Präsident: Also der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Waldeck** (vom Platz): Der Herr Justiz-Minister hat heute Morgen auf eine Aeußerung Bezug genommen, die ich in Ansehung der Verfolgung der Mitglieder der National-Versammlung gemacht habe, indem ich mich darauf berief, daß man den Beschluß der sogenannten Steuerverweigerung nicht als Beschluß habe verfolgen können, sondern nur wegen der Verbreitung desselben. Der Herr Justiz-Minister hat das heut bedauert; er hat bedauert, daß es ein Gesetz nicht gegeben habe, wodurch man die Urheber des Beschlusses hätte verfolgen können, welchen er eine Brandfackel der Anarchie nannte — ganz in dem Sinne, in welchem die reactionären Blätter jener Zeit ihn auszubeuten pflegten.

Mein Freund Schulze hat schon den Vorwurf der Brandfackel der Anarchie ganz richtig zurückgewiesen und ich will nur hinzufügen, daß die National-Versammlung damals in ihren mühevollen vielen Arbeiten gegen ihr Recht unterbrochen wurde, daß sie dieses Recht mit aller Kraft gewahrt hat, und daß wir diesen Anstrengungen zu danken haben, daß die Arbeiten der National-Versammlung der oktroyirten Verfassung fast ganz zu Grunde liegen, freilich sehr verdorben dadurch, daß die Oktroyirungsbefugniß für alle Zukunft aufrecht erhalten wurde.

Das, meine Herren, auf jene Brandfackel der Anarchie. Was aber das betrifft, was der Herr Minister bedauert, so ist dieses Bedauern historisch nicht begründet, denn man hat allerdings die Urheber jenes Beschlusses angegriffen, man hat zweiundvierzig Mitglieder der National-Versammlung vor die Gerichte gestellt, freilich nicht als Urheber des Beschlusses, sondern als Verbreiter. Aber man hat dabei den Beschluß selbst natürlich als Verbrechen hinstellen müssen; die Gerichte haben darüber urtheilen müssen, ob der Beschluß ein Verbrechen sei, und die Gerichte, deren Autorität der Herr Justiz-Minister so sehr in Anspruch nimmt, die Geschwornen in Berlin, die durch die oktroyirte Verfassung und durch das oktroyirte Organisations-Gesetz eingeführten Geschwornen haben die Angeklagten freigesprochen. Es ist nur ein einziger Fall vorgekommen, das ist der des Abgeordneten Ziegler, der vor andere Geschwornen gestellt wurde, nämlich vor die Geschwornen von Brandenburg, dieselben, die ich schon gestern erwähnte, und da ist eine Verurtheilung eingetreten. Jenes Bedauern ist also nicht begründet.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Mommsen hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Mommsen** (vom Platz): Ich habe den Antrag gestellt, in dem Antrage der großen Majorität des Hauses am Schlusse die Worte: „und jeder Verurtheilung" wegzulassen. Nach dem, was ich schon früher geäußert habe, ist dieses Amendement für mich keine unbedingte Voraussetzung, auch für den Hauptantrag mit diesen Worten stimmen zu können. Ich glaube nach dem, was ich selbst gestern von der Tribüne gesagt habe und was später in diesem Saale geäußert worden ist, jetzt mein Amendement zurückziehen zu dürfen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Mommsen hat sein Amendement zu dem Antrage des Herrn Referenten zurückgezogen.

Es hat nunmehr das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Virchow zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Virchow** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete Hahn (Ratibor) hat heute zu wiederholten Malen auf eine kurze Bemerkung hingewiesen, die ich bei der ersten Debatte über diesen Antrag gethan habe. Ich

Digitized by Google

möchte ihn darüber beruhigen und ihm für die Zukunft die Gewißheit geben, daß ich wesentlich mit ihm darüber übereinstimme, daß meine damalige Bemerkung sich eben nur darauf beziehen sollte, daß der Art. 84. ausdrücklich nur der Interpretation dieses Hauses zugewiesen sei und daß in keiner Weise die Kompetenz der Gerichte hier hineingreifen könne. Ich glaube, wenn er sich den Artikel ansieht, und das, was in diesem Augenblick hier vorliegt, er zugestehen muß, daß ich vollkommen innerhalb der verfassungsmäßigen Rechte dieses Hauses gesprochen habe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordnete **Richter** (vom Platz): Zwei Mitglieder von dieser Seite haben mir persönlich eine Majestätsbeleidigung zuschieben wollen. Ich kann mich mit dem begnügen, was der Herr Präsident bereits gesagt hat. Um aber doch keine Zweideutigkeit bestehen zu lassen, bitte ich um die Erlaubniß, die zwei Sätze des Eides vorlesen zu dürfen, welche die Präsidenten der Gerichte bis zum Jahre 1850 zu leisten verpflichtet waren, denn diese Worte sind es genau, deren Sinn ich besprochen habe. Es heißt:

> Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Präsidenten des Gerichts bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam sein, alle mir vermöge meines Amtes obliegende Pflichten gewissenhaft und genau erfüllen, auch mich davon durch kein Ansehen der Person, keinen Vortheil, keine Leidenschaften oder andere Nebenabsichten abhalten lassen will.
>
> Ferner schwöre ich, allen Fleiß anzuwenden, daß die Gerechtigkeit nach Vorschrift der Gesetze gehandhabt, und jedermann schnelle und unpartheiische Justiz administrirt werde.

Vergleichen Sie meine Worte; Sie werden dieselben Gedanken in ihnen finden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Frentzel hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Frentzel** (vom Platz): Meine Herren! Der Herr Abgeordnete v. Blankenburg hat hier von der Tribüne gesagt, daß der Ober-Tribunals-Beschluß nicht dahingehe, um die Tribüne zu vernichten, sondern um Injurien und Verbrechen, die auf derselben begangen seien, zu bestrafen. Meine Herren, es ist bekannt, daß ich der eine der beiden Abgeordneten bin, die eben den Ober-Tribunals-Beschluß hervorgerufen haben. Ich meine also, der Herr Abgeordnete v. Blankenburg hat mich ganz einfach als einen Verbrecher auf dieser Tribüne gekennzeichnet.

(Widerspruch.)

Im Allgemeinen, meine Herren, kann ich dem Herrn Abgeordneten v. Blankenburg dafür dankbar sein; ich meine, das Preußische Volk hat sich daran gewöhnt, Handlungen, die von jener Partei (rechts), sobald Politik im Spiele ist, und von ihrer Presse mit dem Namen Verbrechen bezeichnet werden, mit ganz anderen Ausdrücken zu bezeichnen. Aber, meine Herren! Ich muß von hier aus doch gleich protestiren, daß ich, wenn nun auch in Folge des Beschlusses weiter gegen mich ein Urtheil und eine Verurtheilung ergingen, dann ein Verbrechen begangen hätte. Ich habe damals, meine Herren, hier auf der Tribüne gesprochen für meine Wähler, denen eine Rechtsverweigerung zugefügt war. Ich habe in der Rede, meine Herren, gezeigt, daß diese Rechtsverweigerung namentlich basirte auf einer Meinung der Staats-Anwaltschaft, daß dasjenige auf Wahrheiten begründet sei, was meine Wähler als Beleidigung ansahen. Ich habe nur gezeigt, daß der Minister Graf zur Lippe einverstanden sei mit dem Ober-Staatsanwalt und daß derjenige Mann, derjenige Beamte — es war der Präsident Maurach, — der das Gutachten abgegeben hatte, ein ganz bedeutendes Interesse hatte, die ganze Untersuchung zu verwischen. Das ist die Rede gewesen, wegen deren ich jetzt angeklagt werden soll. Meine Herren! Ich glaube, da der Herr Graf zur Lippe schon damals den Herrn Präsidenten Maurach für einen glaubwürdigen Mann gehalten hat, ich glaube, da er ferner jetzt eingestanden hat, daß er der Staatsanwaltschaft befohlen hat, die Untersuchung einzuleiten, daß die Untersuchung vor sich gehen wird und daß nach dem Beschluß des Ober-Tribunals, wie er jetzt vorliegt, ich auch verurtheilt werde; aber, meine Herren, ich räume Keinem, und am wenigsten einem Abgeordneten hier im Hause das Recht ein, das, was ich begangen habe, ein Verbrechen zu nennen. Wenn ein Verbrechen begangen ist, wenn ich und mein Kollege Twesten verurtheilt werden, so ist ein Verbrechen dann gegen mich und den Abgeordneten Twesten begangen; es ist ein Verbrechen, wie es vor mehr als 200 Jahren gegen die beiden Englischen Abgeordneten begangen ist, und ich kann nur wie jener Engländer sagen: es haben sich verbunden die Räthe der Krone, die Staatsanwälte und leider auch die Richter, um meine individuelle Freiheit und die meines Kollegen Twesten zu unterdrücken, und zu unterdrücken die Freiheit und Rechte dieses Hauses und des Preußischen Volkes.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Gneist** (vom Platz): Ich will auf die juristischen und historischen Belehrungen, die ich heute persönlich erhalten habe, nicht antworten, sondern nur sagen, daß ich davon keinen Gebrauch machen kann.

Dem Herrn Abgeordneten für Ratibor muß ich aber einen Punkt berichtigen.

Er hat gemeint, oder mich so verstanden: ich hätte hier nur Vorwürfe gegen die Einrichtungen erhoben, nicht gegen die Personen. Ich halte es, um meiner Pflicht an dieser Stelle zu genügen, für nothwendig, darüber keinen Zweifel zu lassen, daß ich diese Hergänge und diese Beschlüsse nicht als ein bloßes Produkt von Einrichtungen und Zufällen ansehe. Ich bin vielmehr der Meinung, daß in dieser ganzen Kette von Handlungen eine Reihe von Verletzungen der persönlichen Pflichten von Justizbeamten stattgefunden hat,

(Hört, hört!)

ich habe nur sagen wollen, ich stelle die Einrichtungen in den Vordergrund und spreche weniger von dem Vorwurf gegen die Personen; denn ich weiß, daß der Herr Justiz-Minister nicht nur über ein sehr großes Personal verfügt, sondern auch in diesem Personal über ein gewisses Maaß von Unkenntniß staatsrechtlicher Verhältnisse,

(Heiterkeit.)

darum muß ich den Vorwurf gegen die Personen in die zweite Linie stellen. Soweit diese Entschuldigung nicht ausreicht, erhebe ich laut und ausdrücklich den Vorwurf der Pflichtwidrigkeit gegen die Personen und werde darnach verfahren.

(Bravo, bravo!)

Wenn der Herr Justiz-Minister sagt, die Worte, die ich gestern gebraucht hatte und die er hier wiederholt hat, enthielten eine Beleidigung gegen die Preußische Justiz, so kann ich dafür hier keine Verantwortlichkeit übernehmen, ohne den Rechten des Hauses zu vergeben. Ich erlaube mir aber, den Herrn Justiz-Minister darauf aufmerksam zu

machen, daß ich diese Worte so oft, so öffentlich und vor so vielen Personen in meinem Berufe ausgesprochen habe, daß ich dem Herrn Justiz-Minister anheimstellen kann, die Verfolgung dieser Worte, auf den Wegen zu bewirken, die möglich sind, ohne den Art. 84. unserer Verfassung zu verletzen.

(Bravo!)

Präsident: Es hat nun der Herr Antragsteller das Wort. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hoverbeck wird die Vertheidigung des Antrages übernehmen.

Abgeordneter Freiherr **v. Hoverbeck** (vom Platz): Meine Herren! Nach der ausgezeichneten Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Simson glaube ich, daß ich meine parlamentarische Pflicht am besten ausübe, wenn ich auf das Wort verzichte, ich bitte aber um die Erlaubniß, ein Schriftstück verlesen zu können, was mir zu diesem Zweck mitgetheilt ist, und was wir gleich als erste Frucht der jetzigen Verhandlungen ansehen können:

Abgeordneter Freiherr v. Hoverbeck liest:

„In Folge der in der gestrigen Rede des Herrn Justiz-Ministers enthaltenen Bemerkungen über die Strafbarkeit des Antrages v. Hoverbeck und Genossen, erklären wir, die wir den bezeichneten Antrag nicht unterschrieben haben, daß wir gleichfalls als Antragsteller angesehen sein wollen."

Thomsen. v. Leipziger. Schulze (Pyritz). v. Arnim. Machat. Grobe. Dr. Jablonski. Pietzker. Dr. Ziegert. Jüngken. Blochmann. Bering.

Präsident: Ich glaube, zum Schluß wird der Herr Abgeordnete Aßmann als Korreferent noch das Wort begehren.

Korreferent Abgeordneter **Aßmann** (vom Platz): Meine Herren! Auch ich glaube, die zweitägige Debatte ist würdig abgeschlossen; ich verzichte deshalb ebenfalls auf das Wort.

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren! Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Der Herr Abgeordnete Rohden hat den Abänderungsvorschlag des Herrn Abgeordneten Kanngießer, der denselben zurückgezogen hat, wieder aufgenommen. Dieser wird also zuerst zur Abstimmung kommen. Sollte er nicht angenommen werden — —

Ich bitte um Entschuldigung. Es ist noch eine motivirte Tages-Ordnung von dem Herrn Abgeordneten Grafen v. Bethusy-Huc eingereicht. Ich werde damit anfangen, dann den Antrag des Herrn Rohden zur Abstimmung bringen, und wenn der verworfen wird, dann würde ich auf den Antrag der Herren Referenten zurückgehen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die motivirte Tages-Ordnung des Herrn Abgeordneten Grafen v. Bethusy-Huc aus dem gestrigen Protokoll zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Schröder** (liest): Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

In Erwägung:

daß der in dem Antrag der Abgeordneten v. Hoverbeck und Genossen (Nr. 33. der Drucksachen) beregte Beschluß des Ober-Tribunals weder in seinem Wortlaut, noch in seiner Begründung aktenmäßig vorliegt;

daß ebensowenig bisher Thatsachen bekannt sind, welche aus demselben hervorgegangen wären;

daß es demnach zur Zeit an jeder sicheren Unterlage zur Beurtheilung der Frage gebricht, ob und in wie weit durch den beregten Beschluß die den Mitgliedern der Landesvertretung durch den §. 84. der Verfassung gewährleistete Redefreiheit gefährdet worden ist oder gefährdet werden könnte;

beschließt das Haus der Abgeordneten:

über den Antrag v. Hoverbeck und Genossen zur Tages-Ordnung überzugehen.

Präsident: Diejenigen Herren, welche dieser motivirten Tages-Ordnung beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Niemand erhebt sich.)

Die motivirte Tages-Ordnung ist einstimmig abgelehnt worden.

Ich gehe nun über zu dem von dem Herrn Abgeordneten Rohden wieder aufgenommenen Abänderungs-Vorschlage und ersuche den Herrn Schriftführer, auch diesen zu verlesen.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

In Erwägung,

daß der Art. 84. der Verfassung verordnet:

„die Mitglieder beider Kammern können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen, nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäfts-Ordnung (Art. 78.) zur Rechenschaft gezogen werden;"

In Erwägung

daß dieser Artikel nur die eine Auslegung gestattet:

daß jedes Strafverfahren außerhalb des Landtags wegen der dort gehaltenen Reden unstatthaft ist,

jede andere Auslegung mit der zum Schutze für die Wirksamkeit des Landtags unentbehrlichen Redefreiheit zugleich die Wurzeln des Verfassungslebens untergräbt;

In Erwägung,

daß die Preußischen Gerichte diese in den Vorschriften des Preußischen Rechts und den Grundsätzen der Rechtswissenschaft begründete Deutung des Art. 84. bis in die neuste Zeit befolgt haben:

insonderheit das Königliche Ober-Tribunal in den Entscheidungen verschiedener Senate,

Erkenntniß des Disziplinar-Senats vom 2. Mai 1864, Oppenhof Rechtsprechung, Bd. IV., S. 485. Erkenntniß des Straf-Senats vom 11. Januar 1865, Oppenhof a. a. O., Bd. V., S. 405.

vorzugsweise aber in dem Plenarbeschluß des Straf-Senats vom 12. Dezember 1853:

Entscheidungen des Ober-Tribunals, Bd. 26., S. 453.

die Richtigkeit jener Auslegung bestätigt hat;

In Erwägung

daß dieser festen Rechtsübung des höchsten Gerichtshofes gegenüber und im Widerspruche mit dem vom General-Staatsanwalt im Jahre 1865 gestellten Antrage die Königliche Staats-Regierung durch den Minister-Präsidenten am 14. Juni desselben Jahres im Herrenhause sich bereit erklärt hat, weitere Versuche anzustellen, ob die Gerichte das privilegium odiosum der unbeschränkten Redefreiheit anerkennen;

In Erwägung,

daß die Königliche Staats-Anwaltschaft als das der Leitung des Justiz-Ministers unterworfene Organ der Staats-Regierung, seitdem die gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten Twesten

und Frentzel wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause bei den Instanz-Gerichten und beim Straf-Senat des Königlichen Ober-Tribunals gestellt hat;

In endlicher Erwägung,

daß die Zusammensetzung der Senate dieses Gerichtshofes sowie die Berufung der Hülfsrichter vom Justiz-Minister abhängt, der Straf-Senat gegenwärtig auch durch zwei Hülfsrichter ergänzt ist,

beschließt das Haus der Abgeordneten:

1) das Haus der Abgeordneten erhebt zur Wahrung seiner Rechte und der Rechte des von ihm vertretenen ganzen Volkes Protest gegen jeden Eingriff in das ihm durch Art. 84. gewährleistete Recht der unbeschränkten Redefreiheit;
2) das Unternehmen des Justiz-Ministers durch eine — der Verfassung widersprechende — Entscheidung des obersten Gerichtshofes, die Bestrafung der Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause herbeizuführen, enthält eine Verfassungs-Verletzung;
3) der Justiz-Minister bleibt wegen dieses Eingriffs in die verfassungsmäßigen Privilegien der Volksvertretung und für dessen Folgen mit seiner Person verantwortlich (Art. 44. und 61. der Verfassung).

Präsident: Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den Abänderungsvorschlag des Herrn Abgeordneten Rohden annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Abänderungsvorschlag ist mit sehr großer Majorität abgelehnt worden.

Wir kommen jetzt zu dem Antrage der Herren Referenten. In Betreff dieses Antrages bemerke ich, daß der Abgeordnete Dr. Langerhans und 62 Mitglieder des Hauses auf Namensaufruf angetragen haben. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag der Herren Referenten zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Schröder** (liest):

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

dem nachstehenden Antrage der Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck und Genossen (Nr. 33. der Drucksachen) seine Zustimmung zu ertheilen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, zu erklären:

In Erwägung, daß die gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen Reden, die sie im Abgeordnetenhause gehalten haben, von der Staats-Anwaltschaft beantragt, von den Gerichten erster und zweiter Instanz zwar abgelehnt, von dem Strafsenate des Obertribunals aber zugelassen ist, im Widerspruche mit entgegenstehenden Entscheidungen dieser Behörde aus den Jahren 1853 und 1865,

In Erwägung, daß der Art. 84. der Verfassung anordnet:

Sie (die Mitglieder beider Kammern) können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäfts-Ordnung (Art. 78.) zur Rechenschaft gezogen werden;

In Erwägung, daß hierdurch zum Schutze der für die Wirksamkeit des Landtags unentbehrlichen Redefreiheit jeder Behörde außerhalb des Landtags irgend eine Befugniß, wegen Reden der Landtags-Mitglieder gegen dieselben einzuschreiten unzweideutig abgeschnitten ist; daß folglich der Staats-Anwaltschaft und den Gerichten keine Ausdeutung, keine Censur des Inhalts der Reden der Volksvertreter zusteht;

In Erwägung, daß jeder Angriff dieser Art das Verfassungsleben in seinen Wurzeln untergräbt;

erklärt das Haus der Abgeordneten:

1) Der Antrag der Staats-Anwaltschaft auf gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause, sowie die Zulassung dieses Antrages von Seiten des Strafsenats des höchsten Gerichtshofes enthalten eine Ueberschreitung der amtlichen Befugnisse der Staats-Anwaltschaft und der Gerichte und einen, den Art. 84 der Verfassung verletzenden Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauses;
2) Das Haus der Abgeordneten erhebt zur Wahrung seiner Rechte und der Rechte des nach Art. 83. der Verfassung von ihm vertretenen ganzen Volkes Protest gegen diesen Eingriff und gegen die Rechtsgültigkeit eines jeden Verfahrens und jeder Verurtheilung, welche in Folge dieses Antrages und ähnlicher Anträge der Staats-Anwaltschaft gegen seine Mitglieder ergehen möchten.

Präsident: Diejenigen Herren, welche bei dem nunmehr erfolgenden Namensaufruf den Antrag der Herren Referenten annehmen wollen, bitte ich mit „Ja", diejenigen, welche ihn verwerfen wollen, mit „Nein" zu stimmen. Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namensaufruf mit dem Buchstaben F. zu beginnen.

(Die namentliche Abstimmung erfolgt.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Aegerter.	v. Aulock.
Albers.	Austen.
Allnoch.	
André.	
v. Arnim.	
Arnold.	
Aßmann.	
Auffermann.	
Bassenge (Lüben).	v. Blanckenburg.
Bassenge (Lauban).	Graf v. Blumenthal-Suckow.
Baur.	v. Busse (Neustettin).
Dr. Becker (Dortmund).	v. Busse (Namslau).
Becker (Simmern).	
Behm.	
Dr. Beitzke.	
Bellier de Launay.	
v. Benda.	
Dr. Bender.	
Berger (Posen).	
Berger (Solingen).	
Bering.	
Berndt.	
Bertelsmann.	
Bertram.	
v. Beughem.	
Blochmann.	
v. Bockum-Dolffs.	
Bock.	

Mit Ja antworten:

v. Bonin.
Bonzel.
Borsche.
Brabaender.
Bresgen.
Buchholtz.
Graf v. Bünau.

v. Carlowitz.
Dr. v. Carnall.
Caspers.
Cetto.
Chomse.
Cornely.
Coupienne.

Dahlmann.
Deutz.
Dr. Diesterweg.
Donalies.
Dopfer.
Drabich.
Duncker.

Dr. Eberty.
Ebhardt.
Ellering.

Dr. Faucher.
Förster.
v. Forckenbeck.
Forstmann.
Frank.
Frehsee (Fürstenthum).
Frentzel.
Dr. Frese (Minden).
Dr. Fühling.
Fischbach.
Freiherr v. Gablenz.
Gawrecki.
Geisdorf.
Gerlich.
Gerth.
Dr. Gneist.
Gorzitza.
Grabow.
Gringmuth.
Grobe.
Groote.
Großmann.

Haacke (Stendal).
Graf v. Hacke (Barnim).
Haebler.
Haeger.
Hagen.
Hahn (Wetzlar.)
Dr. Hammacher.
Harkort I.
v. Hennig.
Herrmann.
Heyl.
Freiherr v. Hilgers.
Hinrichs.
Hirschberger.
Hobbeling.
Hoffmann (Ohlau).
Hoppe.
Freiherr v. Hoverbeck.
Dr. Hummel.
Dr. Hüffer.

Mit Nein antworten:

v. Denzin.
v. Dieberichs.

Engelbrecht.
v. Ernsthausen.
Graf zu Eulenburg.

Graf Finck v. Finckenstein.
Foitzick.
Frantz.
Froning.

v. Goßler.
v. Gottberg.

Haanen.
Hahn (Ratibor).
Freiherr v. d. Heydt.
Hübner.

Mit Ja antworten:

Dr. Jablonski.
Immermann.
John (Marienwerder).
Dr. John (Labiau).
Jüngken.
Jung.
Jeschke.

Dr. Kalau von dem Hofe.
Kanngießer.
Kantak.
v. Kathen.
Keller.
Kerst.
Keuffel.
v. Kirchmann.
Kleemann.
Kleinschmidt.
v. Kleinsorgen.
Klotz.
Knoevenagel.
Koehler.
Dr. Kosch.
Kratz (Gladbach).
Dr. Krebs.
Kreutz.
Krieger (Goldap).
Krieger (Berlin).
Kropff.
Kuhlwein.
Kyll.

Dr. Langerhans.
Larz.
Lasker.
Laßwitz.
van der Leeden.
Lehmann.
v. Leipziger.
Lent.
Dr. Lette.
Leue.
Löwe (Bielefeld).
Lucas.
Ludewig.
Dr. Lüning.
Lubienski.

Machat.
Marquardt.
Mathis (Glogau).
May.
zur Megede.
Mellien.
Meibauer.
Metzmacher.
v. Mittelstädt.
Michaelis.
Dr. Möller.
Dr. Mommsen.
Mühlenbeck.
Dr. Müller (Arnswalde).
Münzer.

Nehse.
Nitschke.
Nücker.

Olbertz.
Ottow.
Overweg.

Mit Nein antworten:

Jaensch.
v. Jagow.

Maber.
v. Mitschke-Collande.

Mit Ja antworten:

Pannier.
Papendieck.
Parisius (Gardelegen).
Parrisius (Brandenburg).
Pauli.
Dr. Paur.
Pelzer.
Pieschel.
Pietzker.
Pilaski.
Plehn.
Post.
Graf v. Potulicki.
Prince-Smith.
Dr. Freiherr v. Proff-Irnich.
Pruß.

Qual.
Quoos.

Raffauf.
Reichenheim.
Reinhardt.
Dr. Respondek.
Richter.
Riesenstahl.
Riel.
Riemann.
Römer.
v. Roenne.
Roepell.
Roesler.
Roggen.
Ronde.
Rumpff.
Runge.

Sachse.
v. Saenger.
Salfeldt.
v. Saucken-Julienfelde.
v. Saucken (Gerdauen).
v. Saucken-Tarputschen.
Schiebler.
Schlick (Memel).
Schmidt (Paderborn).
Schmidt (Randow).
Schmidt (Elberfeld).
Schmiedicke.
Schneider (Wanzleben).
Schneider (Sagan).
Schoemann.
Schollmeyer.
Schroeder.
Schulte-Westhoff.
Schulze (Seehausen).
Schulz (Herford).
Schulze (Berlin).
Schulze (Pyritz).
Schumann.
Dr. Graf v. Schwerin-Putzar.
Sehmsdorf.
Sello.
Selten.
Senff.
Seubert.
Freih. v. Seydlitz u. Kurzbach.
Dr. Siemens.
Dr. Simson.
v. Stablewski.

Mit Nein antworten:

Graf Renard.
Freiherr v. Richthofen.
Rohden.
v. Roon.

v. Selchow.
Graf v. Strachwitz.

Mit Ja antworten:

Stavenhagen.
Stephann.
Stock.
v. d. Straeten.

Tabbel.
Dr. Techow.
Teuchert.
Thomsen.
Twesten.

Dr. Ule.
v. Unruh.

Baron v. Vaerst.
v. Valentini.
Versen.
Dr. Virchow.

Wachler.
Wachsmuth.
Waechter.
Dr. Waldeck.
Wartze.
Dr. Weber.
Weese.
Westermann.
Weygold.
Wilke.
Willich.
Winkelmann (Recklinghausen).
Winkelmann (Frankenstein).
Wolff (Leobschütz).
Wolff (Halberstadt).
Wegeli.

Zacher.
Zapp.
Dr. Ziegert.
Ziegler.
v. Zychlinski.

Mit Nein antworten:

Wagener (Neustettin).
Dr. Wantrup.
Weltzel.
v. Weyher.

Gefehlt haben: v. Bolewski, Danielewski, v. Elsner, v. Gultry, Henrici, Hoffmann (Jüterbogk), Janiszewski, Kratz (Schlawe), Kunde, Lenarz, v. Lyskowski, Dr. Metzig, Motty, v. Niebelschütz, Dr. v. Niegolewski, v. d. Osten, Osterrath, Graf Pfeil, Reichensperger, Reverchon, Schnapka, Dr. Schultz (Borken), v. Sulerczycki, Dr. Szumann, v. Thokarski, Freiherr v. Vincke-Olbendorf, v. Waldaw-Reitzenstein, Graf v. Wartensleben, Wegner, Woepke, v. Zoltowski (Pleschen), v. Zoltowski (Buk).

Krank sind: Barre, Frommer, Harkort II., Dr. Loewe (Bochum), Riebold.

Beurlaubt sind: Dr. Bernhardi, Böcking, v. Brockhausen, Dr. v. Bunsen, v. Chlapowski, Graf v. Cieszkowski, Dekowski, Dr. Libelt, Rassow, Romahn, Graf v. Francken-Sierstorpff, Steinmann, Wagner (Stargardt).

Entschuldigt sind: Graf Bethusy-Huc, Dr. Jacoby.

Es enthält sich der Abstimmung: Frech.

Präsident: Ich schließe nunmehr die namentliche Abstimmung und ersuche die Herren Schriftführer das Resultat zu ermitteln.

(Die Ermittelung des Resultats der Abstimmung erfolgt.)

Meine Herren, in dieser Zwischenzeit möchte ich mit Ihnen die nächste Tages-Ordnung und die nächste Sitzung

vereinbaren. Ich wünsche am Dienstag, Vormittag um 10 Uhr Sitzung zu halten und würde Ihnen vorschlagen, auf die Tages-Ordnung zu stellen:

1) den Antrag des Abgeordneten v. Forckenbeck, betreffend die Aufhebung des beim Kriminalsenat des Kammergerichts gegen den Abgeordneten Dunker anhängigen Strafverfahrens;
2) den Antrag der Herren Abgeordneten Immermann und Stavenhagen in der von Ihnen beschlossenen Schlußberathung über den Antrag des Herren Abgeordneten Jung;
3) den ersten Petitionbericht der Petitions-Kommission in Betreff der Petitionen sub. Litt. B. II. und C., für welche der Herr Kultus-Minister aufgefordert ist, der Sitzung beizuwohnen;
4) den Petitionsbericht über die Nordpolangelegenheit — wenn ich nicht irre, Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über die Nordpolfahrt; und endlich:
5) den ersten Petitionsbericht der Justiz-Kommission, betreffend das Kölner Abgeordneten-Fest.

(Pause.)

Das Haus ist damit einverstanden.

Ich werde nachher das Resultat der Abstimmung publiziren.

(Die Ermittelung des Resultats der namentlichen Abstimmung wird beendet.)

Meine Herren! Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes: gestimmt haben überhaupt 299 Abgeordnete. Es beträgt also die absolute Majorität 150 Stimmen.

Mit Ja haben gestimmt 263 Abgeordnete, mit Nein 35 Abgeordnete.

Einer der Herren hat sich der Abstimmung enthalten. Es ist also der Antrag der Herren Referenten mit sehr großer Majorität angenommen. Ich werde denselben dem Königlichen Staats-Ministerium mittheilen.

Ich schließe nunmehr die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 4 Uhr 20 Minuten.)

Berichtigung

zum stenographischen Bericht der 6. Sitzung.

Seite 99., Spalte 2., Zeile 27. von unten ist statt „Ave-Wallemand" zu lesen „Ave-Lallement".

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Digitized by Google

Neunte Sitzung

am Dienstag, den 13. Februar 1866.

Urlaubsbewilligungen. — Aeußerung des Präsidenten über anonyme Zuschriften, Einladungen zu Pathenstellen und Unterstützungsgesuche. — Eingegangene Adressen u. s. w. — Der Handels-Minister überreicht zwei Gesetz-Entwürfe, betreffend: 1) die Aufhebung der §§. 181, 182 und 183 der Gewerbe-Ordnung, 2) die Aufhebung des Einzugsgeldes, welche einer besondern Kommission überwiesen werden. — Persönliche Bemerkung. — Schlußberathung über den Antrag des Abgeordneten v. Forckenbeck, betreffend die Aufhebung des gegen den Abgeordneten Duncker anhängigen Strafverfahrens. — Schlußberathung über den Antrag des Abgeordneten Jung, betreffend den einjährigen freiwilligen Militairdienst; der Antrag wird einer besondern Kommission überwiesen. — Der Kriegs-Minister überreicht drei, das Jadegebiet betreffende Verordnungen, welche der Kommission für Finanzen und Zölle überwiesen werden. — Berathung der in dem Ersten Berichte der Petitions-Kommission sub lit. B. II. und C. aufgeführten Petitionen. — Persönliche Bemerkungen. —

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herrn Staats-Minister v. Roon, Graf Itzenplitz, Dr. v. Mühler, v. Selchow und als Regierungs-Kommissarien die Herren: Regierungs-Rath Illing, Geheimer Ober-Justiz-Rath Wever und Oberstlieutenant v. Karczewski.

Präsident: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Bureau zu Ihrer Einsicht aus.

In der heutigen Sitzung führt das Protokoll zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete Post, und die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Abgeordnete Schmidt (Paderborn).

Es sind mehrere Urlaubsgesuche eingegangen. Zuerst von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vinke (Olbendorf). Er zeigt mir unterm 8. Februar c. von Pisa aus an, daß er genöthigt gewesen sei, wegen eines langwierigen rheumatisch-nervösen Leidens auf Anrathen seines Arztes nach Pisa zu gehen. Er habe geglaubt, seinem Wahlbezirk davon Anzeige machen zu müssen, da er nicht wissen könne, wie lange sein Krankheitszustand dauern werde, und dem Kreise anheimgegeben, sein Mandat für erledigt zu erachten und falls es unter den jetzt obwaltenden Umständen nöthig erscheine, eine Neuwahl vorzunehmen. Er habe deshalb und da er bis zum 15. vorigen Monats hier nicht habe eintreffen können, bis jetzt gewartet, jedoch sei aus seinem Wahlkreise ihm keine Anzeige darüber zugegangen, ob man wünsche, daß er das Mandat niederlege. Unter den vorwaltenden Umständen glaube er, daß sein Wahlkreis dies nicht wünsche, fühle sich aber jetzt verpflichtet, da er noch immer nicht in das Haus eingetreten sei, mir diese Mittheilung zu machen und mir anheimzugeben, ob ihm ein Urlaub zu bewilligen sei. Meine Herren, ich halte dafür, daß dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vincke ein achtwöchentlicher Urlaub zu ertheilen sei. Falls das Haus einen Widerspruch nicht erhebt,

(Pause.)

und das ist nicht der Fall gewesen, so werde ich den Urlaub bewilligen.

Außerdem hat der Herr Abgeordnete Stephann von mir auf 4 Tage, behufs Betreibung eigener Angelegenheiten, bereits einen Urlaub erhalten.

Der Herr Abgeordnete Kratz (Schlawe) wünscht ferner auf 14 Tage wegen unvorhergesehener Ereignisse in seiner Wirthschaft, der Herr Abgeordnete v. Ernsthausen auf drei Wochen wegen dienstlicher Verpflichtung, der Herr Abgeordnete Henrici vom 19. d. Mts. ab vorläufig einen vierwöchentlichen Urlaub wegen amtlicher und Familienrücksichten, und der Herr Abgeordnete v. Aulock auf 14 Tage wegen dringender Geschäfte einen Urlaub. Insofern vom Hause dem nicht widersprochen wird, (Pause) werde ich die Urlaubsgesuche bewilligen.

Für die heutige Sitzung ist wegen Unwohlseins der Herr Abgeordnete v. Carlowitz entschuldigt.

Meine Herren, ein für alle mal muß ich erklären, daß, wenn mir Sachen anonym zugehen, oder unter einem mir nicht näher erweislich zu machenden Namen, ich dieselben dem Hause nicht mehr mittheilen, sondern lediglich zu den Akten schreiben werde. Zu einer solchen Aeußerung rechne ich auch die eines gewissen „Rudolph vom eisernen Bunde."

(Heiterkeit.)

Ferner, meine Herren, nimmt es jetzt überhand, das Haus zu Pathenstellen einzuladen. Ich habe heute nicht mehr als drei verschiedene Gesuche der Art. Sie können mir nicht zumuthen, daß ich sie dem Hause näher mittheile. Ich werde für die Folgezeit alle solche Gesuche in der Registratur niederlegen und die Herren, welche gewillt sind, eine Pathenstelle anzunehmen, mögen sich dort näher informiren.

Bei dieser Gelegenheit will ich endlich nicht unterlassen, mitzutheilen, daß sowohl aus Berlin, als aus dem ganzen Lande fast tagtäglich Unterstützungsgesuche an dieses Haus eingehen. Ich habe bisher fortwährend die betreffenden Bittsteller dahin beschieden, daß das Haus keinen Unterstützungsfonds besitze, und sie angewiesen, wenn sie unterstützungsbedürftig sind, sich an ihre Kommunal-Behörden, namentlich die Stadt Berlin und die Kommunal-Behörden der betreffenden Städte, zu wenden. Ich glaube, daß ich nur nöthig habe, dies hier mitzutheilen, damit auf diese Weise die vielen Unterstützungsgesuche, die uns zugehen, beschränkt werden. Alle Unterstützungsgesuche sind durch Nichts bescheinigt, wir wissen gar nicht, wenn Unterstützungsgesuche eingehen, ob wirklich die Lage der Bittsteller so ist, wie sie geschildert wird. Ich werde aber insofern eine Ausnahme machen, daß, wenn mir ein Unterstützungsgesuch glaubhaft gemacht wird, ich dem Gesammtvorstande es überlassen werde, ob ein solches Unterstützungsgesuch hier zirkuliren darf.

Seit der letzten Sitzung sind Zustimmungsadressen eingegangen: 1) von 249 Bewohnern der Stadt Elbing, welche gegen den Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 29. Januar d. J. protestiren; ferner 2) von 22 Urwählern aus Königszell in Schlesien, welche dem Abgeordnetenhause ein Hoch mit dem Motto bringen: „Ein Volk, das sich Preß- und Redefreiheit nehmen läßt, ist der Freiheit nicht werth!" Ferner 3) ein Telegramm aus Braunschweig, welches ebenfalls den Beschluß des Ober-Tribunals betrifft. Endlich ist 4) auch noch ein Gedicht von einem Kaufmann Schnorr allhier eingegangen.

Ich lege alle diese Aktenstücke auf dem Bureau des Hauses zu ihrer Einsicht und habe nunmehr noch mitzutheilen, daß als Regierungs-Kommissarien in der heutigen Sitzung fungiren werden: Seitens des Ministeriums des Innern der Herr Regierungsrath Illing und Seitens des Kriegsministeriums der Herr Oberstlieutenant v. Karczewski bei Berathung des Antrages der Abgeordneten Jung und Genossen (Nr. 25. der Drucksachen) und endlich Seitens des Königlichen Justizministeriums der Herr Geheime Ober-

Justizrath Wever bei der Berathung der Petitionen sub Lit. B. II. und C. des ersten Petitionsberichts.

Es hat der Herr Handelsminister den Wunsch geäußert, vor der Tagesordnung behufs Einbringung zweier Gesetz-Entwürfe das Wort zu erhalten; ich ertheile es ihm.

Handels-Minister Graf **Itzenplitz:** Mit Allerhöchster Genehmigung habe ich dem Hause zwei Gesetz-Entwürfe vorzulegen — in meinem Namen und in dem Namen des Herrn Ministers des Innern. Der erste Gesetz-Entwurf betrifft die Aufhebung der §§. 181., 182. und 183. der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845, der andere betrifft die Aufhebung des Einzugsgeldes. Beide Gesetz-Entwürfe stehen, wenn auch nicht in einem nothwendigen äußerlichen, so doch in einem sehr nahen, inneren Zusammenhange. Es wird dem Hause erinnerlich sein, daß in demselben im vergangenen Jahre ein Antrag eingebracht wurde auf Aufhebung der §§. 181. und 182. der Gewerbe-Ordnung, der, wie den geehrten Herren bekannt ist, die Beschränkung der Strafbarkeit der Koalition der Arbeiter betraf. Das Haus hat diesem Antrage rücksichtlich der §§. 181. und 182. beigestimmt. Namens der Staats-Regierung habe ich damals zu erklären gehabt, daß dieselbe mit der Tendenz des Antrages einverstanden sei, jedoch glaube, daß die Sache noch einer gründlichen Vorprüfung bedürfe. Diese ist eingetreten. Zunächst sind alle betheiligten Behörden gehört worden. Demnächst ist eine Versammlung hier in Berlin im Sommer zusammengetreten, bestehend aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern der verschiedensten Arten und Kategorien. Nachdem dies geschehen, ist man an die Redaktion des Gesetzes gegangen, welches ich jetzt die Ehre habe vorzulegen. Die Regierung beantragt in diesem Gesetz-Entwurfe die Aufhebung der §§. 181., 182. und 183. der Gewerbe-Ordnung. Sollen diese aufgehoben werden, so ist es nothwendig, einige andere Bestimmungen, sowohl der Gewerbe-Ordnung von 1845, als auch des späteren Gesetzes über die gewerblichen Verhältnisse vom Jahre 1849 zu ändern, damit den Arbeitgebern eine freiere Benutzung der Arbeitskräfte, den Arbeitnehmern eine freiere Bewegung beim Aufsuchen der Arbeit gewährt werde. Auf diese Paragraphen hier einzeln einzugehen, möchte jetzt zu weit gehen. Im inneren nothwendigen Zusammenhange steht damit die Aufhebung des Einzugsgeldes, welche in einem besonderen Gesetz-Entwurfe ebenfalls beantragt wird. Es ist nothwendig, daß die Arbeiter sich freier, und ohne durch Einzugsgeld behindert zu sein, bewegen und ihre Arbeit suchen können, wo sie sie finden. Es ist den Herren bekannt, daß auch schon mehrere große Städte freiwillig und ohne Gesetz damit angefangen haben, das Einzugsgeld aufzuheben. Es dürfte also auch dieser Gesetz-Entwurf, sowie innerlich nach dem Bedürfniß der Nation, so auch äußerlich schon nach den Kennzeichen, die sich offenbaren, wohl begründet und zeitgemäß sein.

Ich beehre mich die Gesetz-Entwürfe vorzulegen. Ich habe nur noch in Beziehung auf die Kommission zu sagen: Das Gesetz, welches die Aufhebung der Koalitions-Beschränkungen betrifft, dürfte der schon verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe nach meinem unmaßgeblichen Antrage zu überweisen sein. Der andere Gesetz-Entwurf betrifft allerdings das Interesse der Kommune auch mit und dürfte also vielleicht an die Kommission für Gemeinde-Angelegenheiten zu geben sein. Ich stelle anheim, ob man vielleicht beide Kommissionen vereinigen will, oder ob in Betracht dessen, daß Kommissionen, welche aus zahlreichen Mitgliedern bestehen, sich schwer bewegen, es vielleicht angemessen sein möchte, beide Gesetze der Kommission für Handel und Gewerbe zu überweisen und dieselbe zur Berathung des Gesetzes über das Einzugsgeld noch besonders durch Mitglieder zu verstärken, die das Haus zu bestimmen haben möchte. Es sind dies aber nur unmaßgebliche Vorschläge, womit ich dem Vorschlage des Herrn Präsidenten und des Hauses nicht vorgreifen will.

Ich überreiche die Allerhöchste Ermächtigung, das Gesetz, die Motive und eine Zusammenstellung aus dem Berichte der Behörden in Beziehung auf das Koalitionsgesetz, ebenso die Allerhöchste Ermächtigung, den Entwurf und die Motive zu dem Gesetz wegen Erhebung des Einzugsgeldes.

Präsident: Meine Herren! Es beziehen sich die beiden überreichten Gesetz-Entwürfe einmal auf die Verabredungen von Arbeitseinstellungen und zweitens auf die Aufhebung des Einzugsgeldes und gleichartiger Kommunalsteuern. Der Herr Handels-Minister hat anheimgegeben, den ersten Gesetz-Entwurf der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe zu überweisen, und außerdem anheimgegeben, wenngleich der zweite Gesetz-Entwurf streng genommen eine kommunale Angelegenheit betreffe,

(Der Abgeordnete Roepell bittet ums Wort.)

ob man entweder die Handels- und Gewerbekommission mit der Gemeindekommission verbinden wolle, oder aber ob man den zweiten Gesetz-Entwurf der Kommission für Handel und Gewerbe in ihrem verstärkten Maße überweisen wolle.

(Der Abgeordnete Roepell bittet wiederholt ums Wort.)

Wenn ich eine Aeußerung in dem vorliegenden Falle mir erlauben dürfte, so glaube ich, daß aus den Motiven, die uns der Herr Handels-Minister vorgetragen hat, unmaßgeblich hervorgehen dürfte, daß eine ganz besondere Kommission, welcher die beiden Gesetz-Entwürfe zu überweisen seien, vom Hause zu wählen sei. Ich will jedoch anheimgeben, wie das Haus beschließt, und ersuche den Herrn Abgeordneten Roepell, das Wort zu nehmen.

Abgeordneter **Roepell** (vom Platz): Ich bin der Ansicht, daß beide Gesetz-Entwürfe doch der Kommission für Handel und Gewerbe gebühren, bin aber auch gleichzeitig der Ansicht, daß die Kommission für beide Gesetz-Entwürfe um sieben Mitglieder zu verstärken sein werde. Ich beantrage daher, beide Gesetz-Entwürfe der Kommission für Handel und Gewerbe zu überweisen und dieselbe ad hoc um sieben Mitglieder zu verstärken.

Präsident: Wir besitzen bereits eine um sieben Mitglieder verstärkte Handels- und Gewerbe-Kommission. Diese Kommission meint der Herr Abgeordnete nicht, sondern er wünscht, daß die sieben Mitglieder besonders gewählt werden, namentlich mit Bezug auf das Kommunalgesetz.

Abgeordneter **Roepell** (vom Platz): Für beide Gesetz-Entwürfe!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kerst hat das Wort.

Abgeordneter **Kerst** (vom Platz): Meine Herren! Ich glaube, es wird allen Anforderungen am Besten genügt werden, wenn eine besondere Kommission nach dem Vorschlage des Herrn Präsidenten eingesetzt wird. Es können dann die Wahlen ja so getroffen werden, daß beide Gesetz-Entwürfe gut vorberathen werden. Ich empfehle daher die besondere Kommission von vierzehn oder einundzwanzig Mitgliedern.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Diederichs hat das Wort.

Abgeordneter **v. Diederichs** (vom Platz): Meine Herren! Die Aufhebung des Einzugsgeldes ist doch offenbar eine Gemeinde-Angelegenheit, und die Gemeinde-Kommission hat derartige Angelegenheiten bisher immer berathen. Ich habe nichts dagegen zu erinnern, daß bei der Bera-

thung beider Gesetz-Entwürfe auch die Kommission für Handel und Gewerbe betheiligt wird, aber nicht in verstärktem Umfange, sondern in der ursprünglichen Mitgliederzahl. Die Verstärkung ist, so viel ich meine, nur für die Bankvorlage beschlossen worden. Ich trage nun darauf an, daß die beiden Gesetz-Entwürfe von den vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für das Gemeindewesen berathen werden.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister Graf **Itzenplitz:** Ich habe hier zwar nur unmaßgebliche Vorschläge in dieser Beziehung auszusprechen; aber der Vorschlag des Herrn Präsidenten scheint mir durchaus gut zu sein, und ich nehme also meine anderweitigen Vorschläge gern zurück und pflichte jenem bei.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Michaelis hat das Wort.

Abgeordneter **Michaelis** (vom Platz): Der Auffassung des verehrten Herrn Abgeordneten v. Diederichs muß ich widersprechen; denn dieser Auffassung, daß das Einzugsgeld eine Gemeinde-Angelegenheit sei, verdanken wir das Noch-Fortbestehen des Einzugsgeldes. Der Gesetz-Entwurf will im Gegentheil die Gemeinden verhindern, durch ihr Einzugsgeld gemeinschädlich zu wirken.

(Heiterkeit.)

Ich glaube daher, daß diese Gesetzesvorlage entweder der Kommission für Handel und Gewerbe, die zu dem Zwecke zu verstärken ist, oder einer besonderen Kommission überwiesen werden sollte. Unter diesen beiden gleich zweckentsprechenden Vorschlägen hat, glaube ich, das hohe Haus freie Auswahl.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf von Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **v. Schwerin** (vom Platz): Ich will nur den Bemerkungen des letzten Herrn Redners gegenüber behaupten, daß er doch in keiner Weise nachgewiesen hat, daß das Interesse der Gemeinden **nicht** beim Einzugsgelde wesentlich betheiligt sei. Es ist ganz richtig, daß die Frage volkswirthschaftlicher Natur ist, aber es fragt sich eben, wie die Interessen der Gemeinden an ihren Einnahmen und die Interessen der Gewerbefreiheit in Bezug auf die Aufhebung des Einzugsgeldes mit einander ausgeglichen werden sollen. Wie man behaupten kann, daß die Frage von der Aufhebung des Einzugsgeldes, welches eine Quelle der Einnahmen der Gemeinden ist, nicht recht eigentlich eine Gemeinde-Angelegenheit sei, das begreife ich nicht. Daß ich ein entschiedener Anhänger der Aufhebung des Einzugsgeldes bin, das brauche ich nicht erst zu erwähnen; ich habe es schon früher hinreichend dokumentirt. Nach Allem scheint mir aber der Vorschlag des Herrn Präsidenten der geeignetste zu sein.

(Zustimmung.)

Es werden von diesen beiden Gesetzen so verschiedenartige Interessen berührt, daß jedenfalls die Meinung des Hauses am besten vorbereitet wird, wenn zu diesem Zwecke eine besondere Kommission ernannt wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Röpell hat das Wort zur geschäftlichen Behandlung des Gegenstandes.

Abgeordneter **Roepell** (vom Platz): Ich ziehe meine Anträge zu Gunsten des Vorschlags des Herrn Präsidenten zurück.

Präsident: Da auch der Herr Handelsminister zu Gunsten meines Vorschlages die seinigen zurückgezogen hat, so wird das Haus damit einverstanden sein, daß beide Gesetz-Entwürfe einer von den Abtheilungen zu erwählenden Kommission überwiesen werden.

(Zustimmung. Mehrere Stimmen: Aus 21 Mitgliedern.)

Die Herren wünschen 21 Mitglieder, dagegen habe ich nichts einzuwenden.

Ich habe nun noch dem Herrn Abgeordneten v. Niebelschütz das Wort zu einer persönlichen Bemerkung vor der Tages-Ordnung zu ertheilen.

Abgeordneter **v. Niebelschütz** (vom Platz): Mehrere meiner politischen Freunde und ich sind verhindert gewesen, vorgestern uns an der Abstimmung über den Antrag v. Hoverbeck und Genossen zu betheiligen. Ich erkläre im Namen der Herren Abgeordneten Graf Wartensleben, Graf Pfeil, v. Osten, v. Waldaw und in meinem Namen, daß wir gegen den Antrag Hoverbeck gestimmt haben würden.

Präsident: Ich glaube, meine Herren, im Interesse der Aufrechterhaltung unserer Geschäfts-Ordnung war die Bemerkung nicht.

(Heiterkeit. Zustimmung.)

Sie ist einmal geschehen, ich will sie hingehen lassen.

Wir treten nunmehr in die Tages-Ordnung ein und zwar in die Schlußberathung über den Antrag der Abgeordneten v. Forckenbeck und Genossen (Nr. 45. der Drucksachen). Referent ist der Herr Abgeordnete Aßmann. Sein Antrag lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

a) Auf Grund des Art. 84. Alinea 4. der Verfassung verlangt das Haus der Abgeordneten, daß das gegen den Abgeordneten Duncker bei dem Königlichen Kriminalsenat des Kammergerichts anhängige Strafverfahren, in welchem am 15. Februar d. J. Termin ansteht, für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben werde.

b) Das Präsidium des Hauses der Abgeordneten wird beauftragt, diesen Beschluß der Königlichen Staats-Regierung mitzutheilen."

Ich ersuche den Herrn Referenten, uns Vortrag halten zu wollen.

Berichterstatter Abgeordneter **Aßmann** (vom Platz): In formeller Beziehung, meine Herren, wollte ich nur bemerken, daß in der dritten Zeile der Litt. a. des von mir gestellten Antrages das Wort „Königlichen" nicht vor „Kriminalsenat", sondern vor „Kammergerichts" stehen muß.

In der Sache selbst sind ja die Motive, die schon der Antragsteller Herr v. Forckenbeck seinem Antrage beigefügt hat, so ausführlich, daß ich mich einfach auf sie beziehen könnte. Soll ich dieselben noch ergänzen, so könnte dies nur durch wenige Bemerkungen geschehen.

Die Verurtheilung des Herrn Abgeordneten Duncker in erster Instanz ist wegen seiner angeblichen Aeußerung erfolgt: „Wenn wir eine verfassungstreue Regierung hätten, würde auch die Deutsche Frage ihrer Erledigung näher gerückt sein".

Herr Duncker bestreitet die fragliche Aeußerung in dieser Weise gethan zu haben, behauptet vielmehr, daß die wirklich von ihm gebrauchten Worte nicht den Sinn hätten, den die Staatsanwaltschaft und die Anklage voraussetzen. Er hat sich zur Feststellung dieses wirklichen Wortlautes auf das Zeugniß zweier in der fraglichen Versammlung anwesend gewesenen Berichterstatter berufen. Der Kriminalsenat des Kammergerichts aber, vor dem der Termin am 15. Februar, also schon übermorgen ansteht, hat die beantragte Beweisaufnahme als anscheinend unerheblich ausgesetzt. Die Sache ist nun von dem bisher verhandelten gleichartigen nur in

sofern verschieden, als der Termin nicht auswärts, sondern hier am Orte ansteht. Ich habe jedoch kein Bedenken getragen, auch in diesem Falle mich für die Sistirung des Verfahrens zu entscheiden; denn mit dem Termin allein ist möglicher Weise die Sache nicht abgemacht.

Herr Duncker kann in die Lage kommen, gegen das in zweiter Instanz ergehende Erkenntniß während der kurzen ihm hierzu gegebenen Frist ein ferneres Rechtsmittel einzulegen, oder ein von der Staats-Anwaltschaft eingelegtes Rechtsmittel beantworten zu müssen. Da nun eine Beeinträchtigung der Untersuchung durch einen Aufschub nicht abzusehn ist, so halte ich es für gerechtfertigt, eine Kollision von vorne herein durch die Sistirung auszuschließen. Ich bitte Sie daher, dem von mir gestellten Antrage beizustimmen.

Präsident: Indem ich die Diskussion über den Antrag eröffne, ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Grafen Eulenburg das Wort gegen den Antrag.

Abgeordneter Graf **zu Eulenburg** (vom Platz): Meine Herren! Wenn meine politischen Freunde und ich gegen den Antrag des Herrn Referenten stimmen werden, dann brauche ich wohl kaum hervorzuheben, daß uns die Rücksicht auf Partei-Interessen oder eine Animosität gegen die Person des Herrn Abgeordneten, um die es sich handelt, bei dieser Angelegenheit nicht leiten. Wir finden uns aber aus prinzipiellen Gründen genöthigt, dem Antrage des Herrn Referenten entgegenzutreten. In den beiden letzten Sessionen dieser Legislatur-Periode ist in ausführlichen und theilweise erregten Debatten nicht sowohl über den Inhalt und die Bedeutung, als über die Voraussetzungen der Anwendung des letzten Alinea des Artikel 84. verhandelt worden. Die Ansichten, die sich in dieser Beziehung gegenüberstehen, lassen sich kurz dahin zusammenfassen, daß Sie der Meinung sind, es müsse ein besonderer Grund vorliegen, wenn von dem Privilegium, welches dem Abgeordnetenhause durch jenes Alinea beigelegt ist, kein Gebrauch gemacht werden soll, während wir der Meinung sind, daß ein besonderer Grund vorliegen müsse, wenn von dem Privilegium Gebrauch zu machen sei. Die Erfahrungen dieser Session, in welcher bereits drei ähnliche Anträge genehmigt worden sind, haben, denke ich, den Beweis geliefert, daß wir nicht zu difficil sind in der Anerkennung der Gründe für die Anwendung des Privilegiums. In diesem Falle, meine Herren, sind wir aber in der That nicht in der Lage, irgend einen Grund auffinden zu können, welcher die Anwendung des Privilegiums rechtfertigte. Hier am Orte steht der Termin an, um den es sich handelt; es kann also irgend eine Störung des Herrn Abgeordneten in seiner legislatorischen Thätigkeit, die von irgend welchem Belang wäre, nicht angenommen werden, und auch das, was der Herr Referent in dieser Beziehung eben angeführt hat, kann ich als die entgegengesetzte Ansicht zu begründen geeignet nicht erachten. Wenn man sich Mühe giebt, zu erforschen, welches der Grund sein möchte, um dennoch diesen Antrag zu stellen, so könnte zuerst die Auffassung nahe liegen, daß von Neuem eine Demonstration gegen die Richtersprüche unserer Gerichte damit beabsichtigt werde.

(Widerspruch links.)

Wäre das der Fall, dann wäre dies um so mehr ein Grund für uns, dagegen zu stimmen. Ich will das aber nicht voraussetzen; es bleibt also nur die Annahme übrig, daß der Antrag in keinem anderen Sinne gestellt ist, als in der Absicht, die Richtigkeit Ihrer Auffassung des Art. 84. durch die Anwendung auch in diesem Falle zu erhärten. Dies giebt für uns die Nothwendigkeit, gegen den Antrag zu stimmen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

(Derselbe verzichtet.)

Der Herr Antragsteller verzichtet auf das Wort. Meine Herren! ich glaube nicht, daß der Herr Referent noch das Wort begehrt.

(Nein! Heiterkeit.)

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich habe Ihnen vorhin den Antrag des Herrn Referenten verlesen, und ich bitte Sie, nur bei der Abstimmung zu beachten, daß es heißen muß: „Bei dem Kriminalsenate des Königlichen Kammergerichts." Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Referenten beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Mit sehr großer Majorität ist der Antrag angenommen. Ich werde dem Königlichen Staats-Ministerium noch im Laufe der Sitzung davon Kenntniß geben.

Ich gehe über zu dem zweiten Gegenstande der Tages-Ordnung, der Schlußberathung über den Antrag der Herren Abgeordneten Jung und Genossen. (Nr. 25. der Drucksachen.)

Referent ist der Herr Abgeordnete Stavenhagen, Korreferent der Herr Abgeordnete Immermann. Der Antrag der Herren Referenten lautet dahin:

Das Haus der Abgeordneten wolle erklären:

> Das am 11. Juni 1865 erlassene Reskript der Minister des Krieges und des Innern, wonach den oberen Provinzial-Behörden das Recht eingeräumt wird, — solchen Militairpflichtigen, die bereits im Besitze der zum einjährigen Dienste erforderlichen wissenschaftlichen und moralischen Qualifikations-Atteste waren, — letztere wieder zu entziehen; — enthält eine Verletzung des Art. 8. der Verfassung und Bestimmungen, die nur auf dem Wege der Gesetzgebung festgestellt werden konnten, — und ist deshalb unverbindlich.

Ich ersuche den Herrn Referenten, Abgeordneten Stavenhagen, neben mir Platz zu nehmen und uns sein Referat zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter **Stavenhagen:** Meine Herren! Durch das Gesetz vom 3. September 1814 ist die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Die Art und Weise aber, wie diese allgemeine Wehrpflicht zur Geltung gebracht werden soll, der Modus, wie bei der Aushebung verfahren werden soll, ist niemals durch ein Gesetz regulirt worden, obgleich das Verfahren bei der Aushebung, die Grundsätze, nach welchen die Einstellung, die Zurückstellung, die Befreiung vom Dienste normirt wird, doch ganz gewiß die tiefsten Lebens-Interessen der ganzen Bevölkerung berührt. Ich bin der Meinung, daß wenn irgend eine Materie Gegenstand für die Gesetzgebung sei, dann diese recht eigentlich einen solchen Gegenstand bildet. Nichts desto weniger ist diese Angelegenheit bisher einzig und allein durch Instruktionen und Ministerial-Reskripte regulirt worden. Die jüngste Ersatz-Instruction, welche die früher erlassenen und die daran sich reihenden einzelnen Bestimmungen zusammenfaßt, ist vom Jahre 1858. Es ist zu bedauern, daß dies Haus sich nicht über diese Motive schon früher offiziell und positiv ausgesprochen hat. Es sind mehrfach Anträge eingebracht worden, die die Königliche Staats-Regierung aufforderten, ein Rekrutirungsgesetz zu erlassen. Diese Anträge sind aber nicht über die Kommissionen hinausgekommen, sie sind zwar in den Kommissionen angenommen worden, sie sind aber nicht zur Berathung hier in dies Haus gelangt.

Die Sache steht also noch in diesem Augenblicke so, daß diese ganze Angelegenheit einzig und allein in den Händen der Administration ist. Daß das so hat fortgehen können, ist nur dadurch erklärlich, daß gerade die Ersatz-Instruktion vom Jahre 1852 vollständig in ihren Haupt-

prinzipien und im Wesentlichen auch in allen Einzelheiten nur beifällig anerkannt werden kann, daß gegen den Inhalt dieser Instruktion in sachlicher Beziehung nur wenig Einwendungen zu erheben sein möchten. Das Schlimme bei der Sache ist nur das, daß eine solche Instruktion jeden Augenblick durch Ministerial-Reskript in pejus reformirt werden kann, und wenn eine solche Veränderung in dem Maße beabsichtigt wird, daß dadurch zuletzt gesetzliche Bestimmungen, wenn nicht aufgehoben, doch total alterirt, ja illusorisch gemacht werden, wenn durch solche Ministerial-Reskripte wohl erworbene Rechte den Berechtigten entzogen werden sollen, so glaube ich, hat das Haus die Pflicht, sich dem mit Entschiedenheit entgegenzustellen und sein veto einzulegen — und ein solcher Fall liegt nach der Ansicht Ihrer Referenten hier vor. Das Gesetz vom 3. September 1814 enthält in dem §. 7. die Bestimmung über den freiwilligen einjährigen Militairdienst; es heißt da:

„Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich in die Jäger- und Schützen-Korps aufnehmen zu lassen. Nach einer einjährigen Dienstzeit können sie zur Fortsetzung ihres Berufs, auf ihr Verlangen, beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienstjahren treten sie in die Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie, nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben sollen."

Das ist die einzige gesetzliche Bestimmung über den einjährigen freiwilligen Militairdienst. Die Ersatz-Instruktion vom Jahre 1825 enthält nun die näheren Anordnungen, wie die Anerkennung zum einjährigen freiwilligen Dienst geschehen, und von welcher Stelle die Ausfertigung des Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst erfolgen soll.

Ich brauche das nicht in voller Ausführlichkeit hier zu reproduziren, es ist Ihnen ja Allen bekannt, daß die Prüfung der Qualifikation für den einjährigen freiwilligen Militairdienst von den sogenannten Departements-Prüfungs-Kommissionen erfolgt, und diese finden ihr Verfahren vorgeschrieben in den betreffenden Paragraphen der Ersatz-Instruktion. Diese Paragraphen der Ersatz-Instruktion vom Jahre 1858 enthalten nun nichts, was damals neu war, sondern sie fassen nur die früher einzeln ergangenen Reskripte und Instruktionen systematisch zusammen. Es heißt da im §. 129. ad f. „ob derselbe moralisch qualifizirt ist, worüber er sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen hat. Wer Ehrenstrafen erlitten hat, auch wenn er denselben zur Zeit nicht mehr unterliegt, kann niemals die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erhalten." Diese Bestimmung ad f., ob derselbe moralisch qualifizirt ist, ist nun aber immer in dem Sinne genommen worden, ob eine solche Person, die sich zum einjährigen Dienst meldet, Ehrenstrafen erlitten hat oder nicht. Es ist auch hier kein weiterer Paragraph, keine Zurückweisung auf andere Paragraphen der Ersatzinstruktion angegeben. Nach dieser Instruktion haben die Departements-Prüfungs-Kommissionen seit länger als einem Menschenalter verfahren. Ich bin selbst eine lange Reihe von Jahren Mitglied einer solchen Departements-Prüfungs-Kommission gewesen und kann also wohl ein Zeugniß dafür ablegen, nach welchen Grundsätzen sie verfahren sind. Der Punkt f., „ob derselbe moralisch qualifizirt ist, worüber er sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen hat," ist meines Wissens immer nur in dem Sinne aufgefaßt worden, wie ich vorher anzugeben die Ehre hatte. Wie gesagt, nach dieser Instruktion ist seit mehr als einem Menschenalter verfahren worden, auch enthält die Instruktion von 1858, der also auch eine beinahe 50jährige Erfahrung vorlag, nicht eine Sylbe darüber, daß, und unter welchen Bedingungen einem jungen Manne, dem der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienst ertheilt worden war, derselbe wieder abgenommen werden kann oder soll, kurz das von ihm einmal erworbene Recht wieder entzogen wird.

Ich kann nach meiner eigenen Erfahrung in einer nicht kurzen Dienstzeit bemerken, daß mir nie der Fall vorgekommen ist, ich auch niemals davon gehört habe, daß einem einjährigen Freiwilligen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst entzogen worden sei. Meine Herren, man sollte doch nun glauben, was vom Jahre 1815 bis 1865 gegolten, wobei die Armee bestanden hat, wobei das Offizierkorps der Armee, das Landwehr-Offizierkorps bestanden hat in voller Ehrenhaftigkeit und Anerkennung seiner Ehrenhaftigkeit, daß es dabei auch ferner sein Verbleiben haben könnte. Die Weisheit der jetzt am Staatsruder sitzenden Herren Minister hat aber gefunden, daß das nicht mehr der Fall ist, und es ist nun im vorigen Jahre das im Antrag des Abgeordneten Jung bemerkte Ministerial-Reskript ergangen, was ich hier vollständig vorlesen muß:

Präsident: Ich glaube, das Haus verlangt es sogar.

Berichterstatter Abgeordneter **Stavenhagen** (fortfahrend): „Nach §. 129. der Militair-Ersatzinstruktion vom 9. Dezember 1858 ist bei der personellen Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich Meldenden festzustellen, ob dieselben moralisch qualifizirt sind, worüber sie sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen haben. Die moralische Qualifikation, welche nach Analogie der Bestimmung im §. 109. a. a. O. als gleichbedeutend mit untadelhafter Führung und Moralität anzusehen ist, gehört demnach zu denjenigen Bedingungen, von welchen die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militär-Dienst abhängig ist. Da aber die der Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst vorangehende personelle Prüfung vor dem Diensteintritt in der Regel durch einen längeren Zeitraum getrennt ist, die ursprünglich vorhanden gewesene oder als vorhanden angenommene moralische Qualifikation demnach zur Zeit des Eintrittes wieder verloren gegangen sein kann, so ist es erforderlich, Vorkehrungen zu treffen, welche die Truppentheile gegen die Annahme moralisch unwürdiger Individuen als einjähriger Freiwilliger sicher stellen.

Wir bestimmen daher, daß Seitens der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen fortan bei ihrer Meldung zum Diensteintritt dem Truppentheile außer dem Berechtigungsscheine noch ein polizeiliches Attest über ihre sittliche Führung in der Zwischenzeit von der Erwerbung der Berechtigung bis zu ihrer Meldung resp. bis zum Einstellungstermin vorzulegen ist.

Diese Atteste sind nach Analogie der im §. 109. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 getroffenen Bestimmungen durch die Ortspolizei-Behörde auszustellen. Wenn der Truppentheil nach Einsicht des vorgedachten Attestes Anstand nehmen zu müssen glaubt, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährigen Freiwilligen einzustellen, so hat der Truppentheil, da demselben eine Entscheidung über die Entziehung des Berechtigungs-Scheines nicht eingeräumt werden kann, den letzteren mit dem Attest der oberen Provinzial-Behörden vorzulegen. Demnächst ist Seitens der letzteren, event. nach Anhörung der Departements-Prüfungs-Kommission darüber zu befinden, ob der Militairpflichtige des Vorzugs, seiner Dienstpflicht freiwillig in einem Jahre genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben, oder der fraglichen Vergünstigung wegen nicht mehr vorhandener moralischer Qualifikation verlustig gehen soll.

Was die Gründe betrifft, aus welchen der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Dienst wieder zu entziehen ist, so ist hierfür die Analogie der Bestimmung sub. f. im §. 129. der Militär-Ersatz-Instruktion maßgebend. Hiernach sind diejenigen jungen Leute, welche nach der Erlangung der in Rede stehenden Berechtigung Ehrenstrafen erlitten haben, in allen Fällen des Vorzugs, der Militärdienstpflicht als einjährige Frei-

willige genügen zu dürfen, für verlustig zu erklären. Im Uebrigen aber wird es im Hinblick auf die Vorschriften des §. 129 a. a. O. von den besonderen Umständen des konkreten Falles abhängig bleiben müssen,

(Hört!)

ob dem betreffenden Militärpflichtigen die Berechtigung zum einjährigen Dienst zu entziehen ist oder nicht."

Indem wir dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium das Weitere hiernach ergebenst anheimstellen, bemerken wir noch, daß vorstehende Bestimmungen auch auf diejenigen Militärpflichtigen in Anwendung zu bringen sind, welche den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militärdienst vor Emanirung dieses Erlasses erlangt haben.

Berlin, den 11. Juni 1865.

Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon. Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

An
die Königlichen General-Kommando's und
die Königlichen Ober-Präsidien."

Meine Herren, ich habe schon erwähnt, daß im §. 129., so wie er hier in der Ersatz-Instruktion steht, unter dem Punkt F., wo von der Qualifikation die Rede ist, ob derselbe moralisch qualifizirt ist, worüber er sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen hat, auf keinen anderen Paragraphen der Ersatz-Instruktion zurückgewiesen ist, die Departements-Prüfungskommission hat sich hier also allein an §. 129. zu halten. Jetzt nach diesem Ministerial-Reskript ist nun das Verständniß des §. 129. und namentlich in diesem Punkt F. nach Analogie des §. 109. zu suchen. Der §. 109. lautet — ich muß ihn auch verlesen:

„Wer freiwillig" — es handelt sich hier eben um den dreijährigen freiwilligen Militairdienst — „zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters event. seines Vormundes, Handwerkslehrlinge aber außerdem die Einwilligung ihres Lehrherrn beizubringen. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- oder Polizeibehörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Landrathe des Orts, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, zu melden."

Meine Herren! Der Wortlaut der Bestimmung über den Inhalt des Attestes, welches die betreffenden Personen produziren müssen, in dem einen oder dem andern Falle, ist verschieden. Es lautet im §. 109. anders. Da soll das Attest sich über untadelhafte Führung und Moralität aussprechen. Im §. 129., wo von dem einjährigen Dienst die Rede ist, da heißt es einzig, ob derselbe moralisch qualificirt ist, worüber er sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen hat. Wenn also der §. 129. andere Worte, andere bestimmte Ausdrücke wählte, als die im §. 109. gebraucht werden, so ist doch daraus wohl mit Sicherheit zu schließen, daß auch die Bestimmung des §. 129. und namentlich die Bestimmung sub F. einen andern Sinn hat, als die Bestimmung des §. 109. Ich glaube, das wird nicht bestritten werden können. Es ist auch sehr leicht erklärlich, warum die Sache hier anders lautet, nämlich „Attest über untadelhafte Führung und Moralität". Die Annahme eines jungen Mannes, der sich zum freiwilligen dreijährigen Militairdienst meldet, hängt ganz und gar von dem Belieben des Truppentheils ab, bei dem er sich meldet. Er kann zurückgewiesen werden ohne Weiteres. Es steht ihm kein Recht zu, den Eintritt in den oder jenen Truppentheil zu verlangen. Nun, meine Herren, jeder Truppentheil kann da seinen eigenen Maßstab anlegen.

Es kann sich also ein Kommandeur vornehmen, nur lauter Engel anzunehmen;

(Heiterkeit.)

darüber hat er allein zu entscheiden. Uebrigens kommen auch noch andere Dinge der verschiedensten Art in Betracht, die bei dem einen oder dem andern Truppentheil für die Annahme oder Zurückweisung entscheidend sind. Der eine Kommandeur weist einen Mann zurück, weil er ein sehr häßliches Gesicht mit einer schiefen Nase, oder weil er rothe Haare hat und dergleichen. Das sind nicht Voraussetzungen, das kann ich aus Erfahrung sagen.

(Hört, hört!)

Ich meine, daraus wird klar, daß mit dem §. 109. die Sache ganz anders steht, und daß, wenn im §. 129. der Ersatzinstruktion auf §. 109. nicht zurückgewiesen, und wenn im §. 129. nur von moralischer Qualifikation die Rede ist, damit ein ganz bestimmter Sinn hat verbunden werden sollen, der von dem Sinn des §. 109. abweicht. Erst jetzt, wie gesagt, haben die Herren Minister die Entdeckung gemacht, daß der §. 129. ad f. nach Analogie des §. 109. verstanden oder interpretirt werden müsse. Nun, meine Herren, also tadelfrei! Was heißt tadelfrei? Ich weiß wirklich nicht, ob ein Mitglied dieser hohen Versammlung den Anspruch erhebt, daß es tadelfrei sei. Ich weiß nicht, ob der Herr Kriegs-Minister oder der Herr Minister des Innern den Anspruch erhebt, daß sie tadelfrei seien.

(Heiterkeit.)

Ich meine, wir sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhmes. Und ich meine, es heißt, etwas zu viel von der Jugend verlangen, daß sie tadelfrei sei. Mit dieser Vorschrift, meine Herren, ist es nach meiner Meinung ganz und gar in die Hand der Administration gelegt, ob überhaupt noch Jemand und wer zum einjährigen Militairdienst zugelassen werden soll.

(Sehr wahr!)

Wenn das nicht die Absicht der Herren Minister gewesen ist, ja dann, meine ich, hätten sie doch die Bedeutung der Worte, die sie in die Welt hinausgeschickt haben, vorher etwas strenger kritisiren müssen. Ich meine, daß ich über diesen Punkt nichts mehr hinzuzusetzen habe; ich glaube, es ist hierdurch bewiesen, daß durch das Ministerial-Reskript das Gesetz vom 3. September 1814 völlig illusorisch gemacht wird. Es hängt nach diesem Reskript ganz und gar von der Verwaltung ab, ob noch ein junger Mann zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugelassen werden soll oder nicht.

Der zweite Gegenstand des Ministerialrescripts betrifft nun die Entziehung des Berechtigungsscheines der jungen Leute, denen damit der einjährige freiwillige Militärdienst gestattet war, wenn sie bei ihrem wirklichen Eintritt nicht ein derartiges polizeiliches Attest produziren.

Meine Herren! Bis jetzt, wie gesagt, hatte der junge Mann, wenn er seinen Eintritt bewirken wollte, dem betreffenden Truppentheile nichts weiter zu produziren, als seinen Berechtigungsschein. Ich glaube, ich brauche auch hierüber weiter nicht viel mehr zu sagen, und wiederhole nur, daß also bis jetzt, bis zum Jahre 1865, niemals eine Vorschrift irgend welcher Art gegeben worden ist, wonach den Berechtigten zum einjährigen freiwilligen Militärdienst der Berechtigungsschein entzogen werden konnte, daß auch meines Wissens niemals der Fall vorgekommen ist, daß dieser Berechtigungsschein entzogen worden sei.

Meine Herren! Daß hiermit nun in das Gebiet der

Legislative entschieden eingegriffen ist, das glaube ich Ihnen weiter nicht beweisen zu sollen. Wenn es sich darum handelt, eine wohlerworbene Berechtigung Jemandem wieder zu entziehen, so kann das eben nur durch ein Gesetz geschehen und auf gesetzlichem Wege; niemals, glaube ich, kann die Administration den Anspruch machen, über wohlerworbene Rechte geradezu nach ihrem Belieben zu befinden. Man könnte nun fragen, wie sind denn die Herren Minister dazu gekommen, den Erlaß jetzt in die Welt zu schicken, nachdem also 50 Jahre lang die Sache so gegangen ist, ohne daß der Preußische Staat gewankt hat? Meine Herren, zur Erklärung kann ich nur zurückweisen auf die Angelegenheit, die dem Hause schon im vorigen Jahre vorgelegen hat, nämlich die Petition des Gutsbesitzers Ignaz v. Moszczenski auf Wiatrowo, deren Sie sich vielleicht noch aus den vorjährigen Verhandlungen erinnern. Da ist zum ersten Male der Fall vorgekommen, daß eine Verfügung getroffen worden ist, einem jungen Manne die Berechtigung zum einjährigen Dienst, die ihm früher verliehen worden war, zu entziehen. Es betraf das nämlich junge Leute aus der Provinz Posen, die entweder nach Polen übergegangen waren und Theil an der Insurrektion genommen hatten, theils auf andere Weise ihre Sympathie für die damalige Erhebung des Russischen Polens an den Tag gelegt hatten. Sie erlauben wohl, daß ich hier einen kurzen Passus aus dem damaligen Kommissionsbericht vorlese:

> „auf Grund dieser Vorschrift" — nämlich, ob derselbe moralisch qualifizirt ist nach §. 129. der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 — „haben, wie bemerkt, die Minister des Innern und des Krieges durch Reskript verfügt, daß die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst Allen denjenigen zu versagen, welche als Stifter, Vorsteher oder Beamte des nationalen Geheimbundes mit Gefängniß bestraft und von der Schule exkludirt worden sind, oder welche an der Insurrektion in Polen Theil genommen haben, selbst wenn sie deshalb nicht bestraft sein sollten."

Der Regierungs-Kommissar rechtfertigte das dadurch, daß die Bezeichnung „qualifizirt" nicht blos auf die bürgerlichen Ehrenrechte zu beschränken, sondern weiter aufzufassen sei als mangelnder Nachweis tadelloser Führung. Die Kommission ist dagegen der einstimmigen Ansicht, daß die Mißliebigkeit eines Individuums, sei es in politischer, religiöser oder sozialer Hinsicht, nicht nach dem Ermessen der Behörden als Mangel moralischer Qualifikation bezeichnet werden könne und dürfe. Das Attest der Orts-Polizeibehörde hat allerdings den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte zu bezeugen, nicht aber neue Bedingungen für die Erfüllung der Wehrpflicht und neue Beschränkungen gesetzlich festgestellter Rechte einzuführen.

Meine Herren, es ist also das, was ich die Ehre habe hier heute vorzubringen, eigentlich nur eine Reproduktion dessen, was Sie schon im vorigen Jahre gehört haben. Die Kommission trug im vorigen Jahre darauf an, „das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, den Antrag der Petition **ad III.** der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, mit der Erklärung, daß die Erlasse der Minister des Krieges und des Innern vom 15. Juni 1863 und 9. Februar 1864 nicht nur gegen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch gegen die Ersatz-Instruktion selbst verstoßen." Nun, meine Herren, die Herren Minister des Krieges und des Innern haben auf dieses Votum des Abgeordnetenhauses geantwortet durch das vorgelesene Reskript.

(Hört, hört! links.)

Die Entdeckung, die die Herren (auf der Ministerbank) im vorigen Jahre gemacht haben, daß also unter „moralisch qualifizirt" alles Mögliche subsumirt werden könnte, die ist, wie sie damals nur auf einen bestimmten Fall, auf die Leute Polnischer Nationalität angewendet wurde, jetzt generalisirt worden. In welcher Absicht und zu welchem Zwecke, das brauche ich Ihnen ja nicht weiter auseinander zu setzen. Ich meine also, daß wir vollständig berechtigt sind, Ihnen vorzuschlagen, wie es im vorliegenden Antrage geschehen ist, da, wie gesagt, durch dies Reskript nicht nur das Gesetz vollständig, wenn nicht beseitigt, so doch illusorisch gemacht wird, und da wohlerworbene Rechte von dem Belieben der Verwaltungs-Behörden abhängig gemacht werden, was doch wohl noch niemals als statthaft anerkannt worden ist.

Der ursprüngliche Antrag der Herren Jung und Genossen lautete, wie Sie sich erinnern, etwas anders. Er nahm Bezug auf Art. 8. der Verfassung und machte daraus seine Schlußfolgerung. Der Art. 8. der Verfassung lautet bekanntlich:

> „Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden."

Wir sind der Meinung gewesen, daß diese Bezugnahme nicht richtig sei. Es handelt sich hier darum, daß den jungen Leuten, die das Vorzugsrecht erlangt haben, nur Ein Jahr zu dienen, nun auferlegt wird, drei Jahre zu dienen. Meine Herren, eine Strafe wird man das nicht nennen, Sie werden die dreijährige Dienstzeit nicht als eine Strafe charakterisiren können. Insofern haben wir also den Antrag der Herren Jung und Genossen nicht für zutreffend erachtet, sondern haben den Antrag so gefaßt, wie er Ihnen vorliegt, und ich empfehle Ihnen also denselben in dieser Form zur Annahme.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Immermann als Korreferent hat das Wort.

Korreferent Abgeordneter **Immermann** (vom Platz): Verstatten Sie mir, meine Herren, daß ich als Korreferent auch noch einige Anführungen und Ausführungen, namentlich auch nach der Rechtsseite hin mache. Dieser Erlaß ist von so schlimmer Konsequenz und von so gefährlicher Tragweite, daß man wirklich den Wunsch hat, sich darüber auszusprechen. Es werden Wiederholungen dessen, was der Herr Referent bereits hervorgehoben hat, nicht zu vermeiden sein, indeß das wird nichts schaden; es wird dann nur konstatirt werden, daß ein alter Militär und ein Jurist diesen Erlaß in ganz gleicher Weise beurtheilt und besprochen haben.

Der Herr Referent hat Ihnen bereits in die Erinnerung gerufen, daß diese Materie uns schon im vorigen Jahre beschäftigte in Folge der betreffenden Petition, und hat den Beschluß vorgelesen, der, wie die stenographischen Berichte ergeben, damals mit großer Majorität gefaßt worden ist. Man hätte nun meinen sollen, daß die Herren Minister des Krieges und des Innern durch diesen Beschluß sich bewogen gefunden hätten, von dem Wege der den Gesetzen nicht entsprechenden Willkür abzugehen; statt dessen aber haben sie die speziell für konkrete Fälle erlassenen Anordnungen generalisirt, die Willkür gleichsam in ein System gebracht und die gesetzwidrige Prozedur durch eine Instruktion anscheinend legalisirt. Auch ich mache darauf aufmerksam, dieser Beschluß ist gefaßt worden in der Sitzung vom 7. Juni v. J., der Erlaß datirt vom 11. Juni v. J., und dieser Erlaß ist die Antwort auf unseren entgegenstehenden Beschluß.

Ich werde nun diesen Erlaß auf seinen wahren Charakter und seinen Gehalt prüfen.

Die einzige gesetzliche Bestimmung, die wir haben, befindet sich in dem bereits von dem Herren Referenten allegirten Gesetze vom 3. September 1814, und zwar im §. 7. Nach diesem Gesetze existiren weiter keine gesetzlichen Requisite in Betreff der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst, als gebildeter Stand und die Mittel, sich selbst

Digitized by Google

zu bewaffnen und zu kleiden; ein drittes Requisit ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Nach verschiedenen Zwischen-Verordnungen erschien nun die Militair-Ersatzinstruktion vom 9. Dezember 1858. Sie ist ohne Zuziehung der Landesvertretung erlassen und durch die Gesetzsammlung nicht publizirt, hat also sonach auch nicht den Charakter eines Gesetzes. Als Instruktion, und nach dem einzig zulässigen Charakter einer Instruktion konnte sie nur die gesetzlichen Bestimmungen geschäftsmäßig ausführen; sie durfte erstens nichts bestimmen, was contra legem, also nichts, was gegen das Gesetz vom 3. September 1814 war. Sie durfte zweitens nichts aufnehmen, was nur gesetzlich angeordnet werden konnte.

Dieses Letztere hat sie in gewissem Maße gethan: sie hat den beiden gesetzlichen Requisiten ein drittes Requisit, „moralische Qualifikation", hinzugefügt. Versteht man unter moralischer Qualifikation, wie es nach der Bestätigung des Herrn Referenten seit fünfzig Jahren so verstanden ist, Besitz der Ehrenrechte, und versteht man unter dem Mangel der moralischen Qualifikation Verlust der Ehrenrechte, so läßt sich dagegen nichts sagen; denn der dauernde Verlust der Ehrenrechte macht auch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen und namentlich nach dem Strafgesetzbuche überhaupt unfähig zum Militairdienste, und daß auch der zeitweise Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte im Sinne und Geiste des Gesetzes vom 3. September 1814 der Berechtigung entgegenstehen würde, das, glaube ich, muß man annehmen. Versteht man aber, wie es jetzt verstanden wird, unter dem Mangel der moralischen Qualifikation jeden Mangel, der nach subjektivem Ermessen auf einem Menschen haftet, so muß auf das Bestimmteste und Unbedingteste ausgesprochen werden, daß die Militair-Ersatz-Instruktion in dieser Bestimmung und dieser Anwendung keine rechtsverbindliche Kraft hat; denn dann müßte dieses Requisit in dieser Ausdehnung durch ein Gesetz festgestellt werden. Aber, meine Herren, im Grunde liegt die Beurtheilung der Rechtsverbindlichkeit der Militair-Ersatz-Instruktion außerhalb des Rahmens des Antrages des Herrn Abgeordneten Jung. Es hat nur darauf hingewiesen werden sollen, daß bei einer solchen Ausdehnung schon die Militair-Ersatz-Instruktion keine rechtsverbindliche Kraft hat, und daß jede Instruktion oder jeder Erlaß, der noch über die Ersatz-Instruktion hinausgeht und das Gesetz alterirt, oder ein neues nur gesetzlich festzustellendes Moment aufnimmt, noch viel weniger rechtsverbindliche Kraft hat. Es wird nun nachgewiesen werden müssen, daß in dem neueren Erlaß dies stattgefunden hat. Ich will aber nur zuvor und nur beiläufig darauf aufmerksam machen, wie verschieden schon die Urheber dieser verschiedenen Instruktionen sind.

Die Militär-Ersatz-Instruktion ist vollzogen und genehmigt worden von Seiner Majestät dem Könige als damaligem Regenten und gegengezeichnet von zwei Ministern. Gegenwärtig sind wir bereits so weit, daß die beiden Herren Ressort-Minister sich die Befugniß zusprechen, über die Ersatz-Instruktion hinaus, gegen das Gesetz etwas anzuordnen und Bestimmungen zu treffen, die nur gesetzlich angeordnet werden können. Jedoch dies nur beiläufig.

Es kommt vor Allem auf den sachlichen Inhalt dieses Erlasses an. Dieser Erlaß giebt nun im Eingang eine noch bedeutend erweiterte Definition von moralischer Qualifikation und macht davon, von dieser erweiterten Definition, das wichtige Recht des einjährigen Freiwilligendienstes abhängig. Der Eingang lautet — man muß es vorlesen, um daran seine weiteren Deduktionen anzuknüpfen:

> „Nach §. 129. f. der Militärersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 ist bei der personellen Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienste sich Meldenden festzustellen, ob dieselben moralisch qualifizirt sind, worüber sie sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen haben.
>
> Die moralische Qualifikation, welche nach Analogie der Bestimmung im §. 109. a. a. O. als gleichbedeutend mit „untadelhafter Führung und Moralität" anzusehen ist, gehört demnach zu denjenigen Bedingungen, von welchen die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste abhängig ist."

Meine Herren! Zuvörderst wird auf die Analogie verwiesen, dann wird speziell verwiesen auf die Analogie des §. 109., der sich in einem ganz anderen Abschnitt, in dem Abschnitt von dem dreijährigen freiwilligen Militärdienst befindet, und in dem Prokrustesbette dieser Analogie wird nun das Requisit der moralischen Qualifikation — einzig zulässig, wenn man es identifizirt mit dem Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte — so weit gestreckt, daß es sich zuletzt zu dem allgemeinen, immense vagen Begriffe „untadelhafter Führung und Moralität" ausdehnt, unter dem man als Gegentheil alles Mögliche, auch das Geringfügigste, subsumiren kann. Ja, meine Herren, wie leicht kann man jetzt in den Augen der Polizei und der Provinzial-Oberbehörden tadelhaft werden! Die geringste politische Mißliebigkeit wird ja vollständig genügen, nach dem subjektiven Ermessen einem solchen Manne das Recht zu versagen,

(Sehr richtig!)

und ich muß wirklich sagen, es wird nach dieser Bestimmung fast wie ein Kunststück sein, noch zum freiwilligen einjährigen Militärdienste zu gelangen. Dann, meine Herren, bemerke ich, was ist das wieder für ein wirksames Mittel in der Hand der Regierung, unsere Jugend schon von früh auf in ihrem Sinne politisch zu erziehn.

(Hört, hört!)

Ich sage also, das Requisit, wie es hier aufgestellt ist, in der immensen Extension, ist vollständig rechtsunverbindlich, und wenn es rechtsverbindlich hätte werden sollen, so hätte dazu eine gesetzliche Bestimmung erlassen werden müssen. Es wird nun ferner angeordnet, daß ein solcher junger Mann, wenn er sich zum Eintritt meldet, sich in der Zwischenzeit mit einem anderweitigen Atteste versehen soll; und dann verordnen die Herren Ressort-Minister ohne jedes legislatorische Bedenken — was nun und nimmermehr in einer Instruktion verordnet werden darf, noch weniger in einem Erlasse von zwei Ministern, was unbedingt der gesetzlichen Feststellung bedarf, — daß auch das nach dem jetzigen Requisit bereits erworbene Recht wiederum entzogen werden kann; sie stellen die Modalitäten fest, setzen die Behörde ein, die darüber zu entscheiden hat, und bestimmen die Bedingungen, unter denen dieser Verlust eintreten soll — ein legislatorischer Akt mit dem leichten Federstriche eines Cirkularerlasses.

Die betreffende Stelle lautet:

> Was die Gründe betrifft, aus welchen der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst wieder zu entziehen ist, so ist hierfür die Analogie der Bestimmung sub f. im §. 129. der Militär-Ersatzinstruktion maßgebend.

Also die Analogie des §. 129. wiederum erläutert durch die Analogie des unpassenden §. 109., und aus dieser Analogie kommt schließlich heraus: untadelhafte Führung und Moralität, statt Besitz der Ehrenrechte.

Es wird fortgefahren:

> Hiernach werden diejenigen jungen Leute, welche nach der Erlangung der in Rede stehenden Berechtigung Ehrenstrafen erlitten haben, in allen Fällen des Vorzugs, der Militärdienstpflicht als einjährige Freiwillige genügen zu dürfen, für verlustig zu erklären sein.

Meine Herren! Dagegen läßt sich nichts einwenden,

nachdem, was ich früher angeführt habe. Aber nun hören Sie:

> Im Uebrigen aber wird es im Hinblick auf die Vorschrift des §. 129. a. a. O. von den besonderen Umständen des konkreten Falles abhängig bleiben müssen, ob dem betreffenden Militärpflichtigen die Berechtigung zum einjährigen Dienst zu entziehen ist, oder nicht.

Nun, meine Herren, wenn da nicht der Willkür der vollste freiste Spielraum gegeben ist, dann weiß ich es nicht. Die Entziehung des wichtigsten Rechts eines solchen jungen Mannes in den betreffenden Jahren wird abhängig gemacht von dem vollständig freien, subjektiven, an kein äußeres Kriterium gebundenen Ermessen der oberen Provinzialbehörden; und, meine Herren, die Entziehung dieses Rechtes trifft ja nicht den, dem es unmittelbar entzogen wird, allein es trifft ja höchst wesentlich auch diejenigen Angehörigen, die diesen jungen Mann in den Lebensbedürfnissen zu unterhalten haben. Ist es denn nicht ein gewaltiger, in pekuniärer Hinsicht so höchst bedeutender Unterschied, ob ein Vater seinen Sohn — denn es giebt nicht blos reiche Väter, sondern es giebt auch sehr arme Väter — 3 Jahre im Militärdienste erhalten muß, oder nur 1 Jahr und ob sein Sohn 2 Jahre früher zu dem Berufe kommt, in welchem er sich seinen Lebensunterhalt erwerben kann. Es greift also auch in andere Rechtssphären ein. Es läßt sich ja über den Fall, der hier in dem Erlaß behandelt ist, sprechen, aber, meine Herren, es läßt sich nur legislatorisch darüber sprechen, es würde durch ein Gesetz bestimmt werden müssen, daß solch ein Recht wieder verloren gehen könnte, und in diesem Gesetze würden, nach gründlichster Erwägung die Modalitäten zu reguliren sein, und es würde die unübersteiglichste Schranke jeder Willkür entgegengestellt werden müssen. Legislatorisch ließe sich nur darüber sprechen, aber nicht in einem Erlaß von zwei Ressort-Ministern. Machen Sie sich doch auch nur die Situation eines solchen jungen Mannes augenscheinlich, um gerade zurückzuschrecken vor diesem Erlaß. Solcher junger Mann meldet sich im 20. Jahre zum freiwilligen Militärdienst, er genügt allen Requisiten, er bekommt seinen Berechtigungsschein, er baut darauf seinen ganzen Lebensplan, er widmet sich vielleicht dem Studium und bekommt Aufschub bis zum 23. oder, wie es bei Medizinern zulässig ist, bis zum 27. Lebensjahre, er denkt dann das eine Jahr abzudienen und projektirt nun seinen ferneren Lebensplan. Nun meldet er sich mit seinem Berechtigungsschein zur betreffenden Zeit, da wird ihm gesagt: nach den Umständen des konkreten Falles wäre das nicht zulässig, da er in der Zwischenzeit keine tadelfreie moralische Führung gehabt habe, und er müsse nun drei Jahre dienen. Meine Herren, denken Sie sich, was für eine chaotische Verwirrung dies in seinen und seiner Angehörigen Lebensverhältnissen hervorbringen muß — und wie wenig gehört dazu, um dies hervorzubringen. Ich scheue mich nicht, ein Beispiel anzuführen: gewöhnlich fällt die Zwischenzeit in die akademischen Jahre; ein solcher junger Mann braucht nur in einer begeisterten Stimmung einem liberalen Professor einen Toast ausgebracht zu haben, und er wird nun für nicht moralisch qualifizirt erachtet zum einjährigen Militärdienst.

(Bewegung.)

Meine Herren, halten Sie dies nicht für möglich?

(Zustimmung. — Stimmen: Ja wohl.)

ich halte es für sehr lächerlich, aber auch dies Lächerliche für sehr möglich, und sage sogar, ich halte es eintretenden Falls für höchst wahrscheinlich.

(Zustimmung. Sehr gut!)

Was tritt uns denn in diesem Akte wieder entgegen? nichts weiter, als die Administrations-Gesetzgebung, d. h. die Art, durch Staatsministerial-Beschlüsse, Instruktionen, Cirkular-Erlasse, ja sogar durch einzelne Reskripte das anzuordnen und festzustellen, was nur gesetzlich festgestellt werden darf, und diese Administrations-Gesetzgebung, meine Herren, ist das Schlimmste, das Verderblichste, was in einem Staate Platz greifen kann,

(Sehr richtig.)

es ist deshalb schlimm, weil die untergeordneten Behörden einfach der Instruktion folgen; und so stellt sich ein vollständig gesetzwidriger Zustand, umkleidet mit dem Scheine der Loyalität fest; es ist deshalb schlimm, weil diese Gesetzwidrigkeit heimlich verdeckt sich einschleicht und auf diese Weise den Rechtsboden vollständig zerstört und das Rechtsbewußtsein und der Rechtssinn der Staatsangehörigen verwirrt wird. Durch diese Administrations-Gesetzgebung ist es dahin gekommen, daß der glorreiche Rechtsstaat Preußen dieses Charakters sich immer mehr und mehr entäußert hat,

(Sehr wahr.)

und daß man in der That des einfachsten und klarsten Rechtes sich nicht mehr sicher fühlt. Meine Herren, ich sage das nicht in einer Art von Uebertreibung, ich sage das nicht — und das bemerke ich dem Herrn Minister — als ein oppositionelles Aggressivmittel, ich sage es in dem schmerzlichsten Bewußtsein vollständigster Wahrheit.

(Bravo!)

Nun, meine Herren, wir haben indeß keine reale Macht, einem solchen Vorgehen entgegen zu treten, es zu verhindern und zu beseitigen, wir haben nicht die Exekutive, aber wir haben etwas Anderes — wir haben eine Pflicht, die unabweisliche Pflicht, jeden solchen Akt als das zu bezeichnen und zu kennzeichnen, was er ist, und glauben Sie mir, die zähe und konsequente Erfüllung dieser Pflicht wird schließlich zu einer Macht, sie häuft auf die Schulter der Regierung eine solche Masse als ungesetzlich konstatirter Akte, daß diese Last sehr drückend wird; sie kann so drückend werden, daß sie erdrückt, denn das Unrecht stirbt schließlich immer an sich selber. Das ist der einfache, oft langsamere, oft raschere, aber stets sichere Gang der Geschichte; und wer daran zweifelt, der verzweifelt an einem höheren Regimente, was über dem Regimente der jeweiligen irdischen Machthaber stehet. Ich meinerseits zweifle nicht daran.

(Bravo!)

Zu dieser Pflicht fordert Sie nun der Antrag des Abgeordneten Jung auf. Wir haben den Antrag in einzelnen Theilen modifizirt; ich beziehe mich auf das, was der Herr Referent darüber bereits gesagt hat, und kann um so kürzer darüber fortgehen, als ich glaube annehmen zu können, daß der Antragsteller selbst sich mit dieser Modifikation einverstanden erklärt. Meine Herren, erfüllen Sie diese Pflicht, die ich oben angedeutet habe, und stimmen Sie für diesen Antrag.

(Bravo!)

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag und ertheile dem Herrn Kriegs-Minister das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Ich bitte, meinem Herrn Kommissarius das Wort zu ertheilen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Kriegs-Ministeriums hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius Oberstlieutenant **v. Karczewski:** Meine Herren! Die Auffassungen der Königlichen Staats-Regierung über diesen Gegenstand weichen sehr

wesentlich von dem ab, was ich eben gehört habe, und ich werde mir erlauben, Ihnen dies darzulegen. Der Standpunkt der Königlichen Staats-Regierung zur Sache ist kurz gesagt folgender: Der §. 7. in dem Gesetze vom 3. September 1814, betreffend die Verpflichtung zum Militairdienst, ist bereits von dem Herrn Referenten vorgetragen worden. Den Wortlaut habe ich daher nicht weiter zu wiederholen. Der Paragraph spricht von jungen Leuten aus gebildeten Ständen. Meine Herren, es ist unzweifelhaft, daß unter „gebildeten Ständen" im Sinne dieses Paragraphen nicht nur ein gewisses Maß von wissenschaftlicher Befähigung, sondern auch eine gewisse sittliche Qualifikation zu verstehen ist.

(Bewegung.)

Es mag das wunderbar erscheinen, aber es ist solches nicht anders aufgefaßt worden von denjenigen, die bisher darüber zu entscheiden hatten. In dieser Hinsicht beziehe ich mich ganz einfach auf §. 14. der „Instruktion über den Eintritt der Freiwilligen in das stehende Heer vom 19. Mai 1816, zur Einführung des Gesetzes vom 3. September 1814." Ich hebe ausdrücklich hervor, daß diese Instruktion anderthalb Jahre nach Emanation des Gesetzes vom 3. September 1864 erlassen ist, und daß mit Bestimmtheit und unzweifelhaft anzunehmen ist, daß dabei Männer mitgewirkt haben, welche ihrer Zeit betheiligt gewesen sind bei Emanirung des vorangezogenen Gesetzes von 1814. Der Paragraph dieser Instruktion, welcher hier maßgebend ist, ist der §. 14. Er lautet folgendermaßen:

> „Wer kein Zeugniß seiner guten Führung beizubringen vermag, wenn er auch übrigens völlig nach der Vorschrift qualifizirt wäre, oder wer wegen entehrender Verbrechen bereits Gefängnißstrafe erlitten hat, darf durchaus keine Annahme als Freiwilliger erwarten."

Diese Festsetzung ist auf keinerlei Weise aufgehoben worden. Es ist hiernach vollständig unzweifelhaft, daß kein Truppen-Kommandeur gehalten ist, einen Freiwilligen, sei es zum einjährigen oder dreijährigen freiwilligen Dienst, einzustellen, der nicht im Stande ist, sich über seine gute Führung auszuweisen. Dies allein hätte genügt. Es sind aber die Truppen-Kommandeure nicht nur, wie ich eben ausgeführt habe, berechtigt, derartige Leute abzuweisen, sondern sie haben sogar hierzu die Verpflichtung, aus nahe liegenden Gründen.

Hiernach ist auch bisher verfahren, und es ist eine durchaus irrthümliche Ausführung, wenn dem widersprochen worden.

Es hat sich nun aber in konkreten Fällen, die, beiläufig gesagt, mit der ministeriellen Verfügung vom 24. Februar 1864 gar nichts gemein haben, ergeben, daß es nicht zweckmäßig sei, die Beurtheilung der Frage, ob der Eine oder der Andere die sittliche Qualifikation für den einjährigen freiwilligen Dienst besitzt oder nicht, auch noch ferner ausschließlich von der individuellen Auffassung des einzelnen Truppen-Kommandeurs abhängig sein zu lassen. Behufs der Beseitigung dieses anerkannten Mißstandes, und lediglich zu diesem Zweck, ist die Verfügung vom 11. Juni vorigen Jahres emanirt worden. Nach der Absicht der Königlichen Staats-Regierung ist diese Verfügung so zu sagen ein Schutz gegen zu schroffe Auffassung; ein anderer Zweck hat nicht zu Grunde gelegen. Ich konstatire demnach ausdrücklich, daß der Erlaß eine ganz andere Auffassung zum Motive hat, als solche von dem Herrn Referenten und dem Herrn Korreferenten imputirt worden ist. Die Königliche Staats-Regierung erachtet, daß die Festsetzungen des mehrberegten Erlasses in keiner Weise im Widerspruch sind mit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und in solchem durchaus keine Strafandrohung oder Verfügung gefunden werden kann. Es ist vielmehr die Entziehung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienst die ganz einfache Konsequenz des Umstandes, daß diejenigen Bedingungen, auf Grund welcher die Qualifikation seiner Zeit ertheilt worden ist, zu der Zeit, wo die Entziehung stattfindet, nicht mehr zutreffen. In Erwägung dieser Gründe ist auch auf eine Modifikation oder auf eine Aufhebung des Erlasses nicht zu rechnen. Es kann demnach nur befürwortet werden, über den Antrag zur Tages-Ordnung überzugehen.

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon**: Meine Herren! Der Ausführung meines Herrn Kommissars habe ich wenig hinzuzufügen. Ich ergreife das Wort lediglich, um mein aufrichtiges Bedauern auszusprechen, daß Mißverständnisse einen Antrag veranlassen konnten, der nach meiner Auffassung in keiner Weise gerechtfertigt ist. Die Regierung weiß sehr wohl, daß der bereits verlesene Paragraph des Gesetzes vom 3. September 1814, der einzigen Grundlage, um die es sich hier handelt, der Regierung vollständig in die Hand legt, wie weit sie das Recht zum einjährigen Dienst ausdehnen will. Denn es steht: „können nach Ableistung eines einjährigen Dienstes auf ihren Antrag zur Fortsetzung ihrer bürgerlichen Berufsthätigkeit beurlaubt werden." Dieses fakultative „Können" ist indessen von der Regierung weder in alter noch in neuer Zeit irgendwie ausgenutzt worden. Und Sie werden das ganz begreiflich finden, weil eben dieser selbe §. 7. festsetzt, daß die einjährigen Freiwilligen den ersten Anspruch auf die Landwehroffizierstellen haben sollen, und die Regierung braucht Landwehroffiziere. Wir haben gar kein Interesse daran, die Aufhebung des Privilegiums, wenn Sie es so nennen wollen, irgendwie zu betreiben, und um deswillen sind auch in der neuesten Zeit, in diesen Tagen sogar noch, Verfügungen von Seiten der Regierung erlassen worden, die das glänzendste Zeugniß für ihre Liberalität in dieser Beziehung ausstellen, indem der Kreis der berechtigten Schulen erweitert wird, deren Reifezeugnisse für die Sekunda die Berechtigung zum einjährigen Dienst verleiht. Die Betreffenden haben damit ihre wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Was hätten wir für einen Grund, wenn wir das Institut beschränken wollten, dergleichen Verfügungen zu erlassen und den Kreis der Privilegirten zu erweitern?

Außerdem aber muß ich bemerken, daß es nach meiner Meinung wichtiger erscheint, die Sittlichkeit der einjährigen Freiwilligen, der künftigen Landwehroffiziere, eher einer strengeren Prüfung zu unterziehen, als die der Dreijährigen; wir verlangen für beide Klassen nur dieselbe Strenge. Daher kann ich die gemachten Auseinandersetzungen in Betreff der §§. 109. und 129. eigentlich nicht verstehen. Nach meiner Auffassung ist in dem einen Paragraphen, nämlich in dem §. 109., dieselbe Bestimmung etwas amplifizirt vorgetragen, die in dem §. 129. gleichfalls, nur etwas abgekürzter, zu finden ist. Wenn ich Ihnen überhaupt erkläre, daß die Regierung mit diesem angefochtenen Erlasse der Willkür, der individuellen Auffassung hat Schranken setzen wollen, so ist dies vollständig in der Wahrheit begründet, und die Annahme, daß wir mit diesem Erlaß auf die Erklärung des Hauses vom vorigen Jahre hätten eine Antwort geben wollen, trifft in keiner Weise zu. Die Veranlassung zu diesem Erlaß kommt aus dem Westen, nicht aus dem Osten. Und zwar war gerade der Fall eines entehrenden Verbrechens die Veranlassung —

(Unruhe links.)

ja, meine Herren, ich muß das gerade heraus sagen, damit Sie mich verstehen — die Veranlassung, wodurch eine Deklaration nothwendig gemacht wurde. Diese Deklaration hat gegeben werden sollen, nichts sonst! Ich habe nichts weiter hinzuzufügen, als das Ersuchen, über diesen Antrag zur Tages-Ordnung überzugehen.

Ich bin dazu besonders veranlaßt durch den Schluß des Herrn Referenten, durch die drei Worte: „und deshalb unverbindlich." Ich finde es im höchsten Grade bedenklich, wenn das Haus derartige Erklärungen abgiebt. Ich habe nicht die Absicht, diejenigen Herren, welche für diesen Antrag eintreten, irgendwie zu verletzen, muß aber bemerken, daß diese Erklärung in Bezug auf eine mit den gesetzlichen Bestimmungen, Reglements und Instruktionen vollständig vereinbarte Verfügung, daß die Erklärung ihrer Unverbindlichkeit doch in keinem Falle für die Regierung verbindlich sein kann, in keinem Sinne des Wortes. Und wenn das Haus dergleichen Erklärungen abgiebt, so könnte das höchstens zu dem Mißverständniß führen, daß einer solchen Erklärung auch irgend eine administrative Folge gegeben werden würde. Davon kann in diesem Falle aber keine Rede sein, denn, meine Herrn, wir sind in unserem guten Recht, wenn wir auf Grund des einzigen Gesetzes, welches bisher in der Sache erlassen worden ist, und in Konsequenz und in Verbindung mit Alle dem, was vorangegangen ist, eine solche Verfügung erlassen haben. Wir haben in dieser Beziehung, was ich noch einmal erkläre, nicht im Entferntesten daran gedacht, den Wirkungskreis der Administration zu erweitern, sondern im Gegentheil, ihn angemessen zu beschränken.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet, ich schließe daher die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Antragsteller, Abgeordneten Jung.

(Der Vertreter des Minister des Innern meldet sich zum Wort.)

Abgeordneter **v. Bonin** (v. Platz): Der Herr Präsident hat noch nicht aufgefordert, sich zum Wort zu melden.

Präsident: Ich habe gesagt: Die Diskussion ist eröffnet, und daraus folgt, daß sich Jeder, der zur Sache sprechen will, zum Wort zu melden hat.

Jetzt ertheile ich dem Herrn Regierungs-Kommissar das Wort, und da wird sich vielleicht die Sache erledigen.

Regierungs-Kommissar, Regierungsrath **Illing:** Ich kann mich im Allgemeinen nur den Ausführungen des Herrn Kriegs-Ministers und des Herrn Kriegs-Ministerial-Kommissars anschließen. Ich habe das Wort erbeten, in Bezug auf die beiden Behauptungen, daß es sich in dem vorliegenden Falle um die Entziehung eines wohlerworbenen Rechts handle, und zweitens, daß es für die betreffende Regierungsmaßregel an einer gesetzlichen Basis fehle.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so bestimmt die Ersatzinstruktion, daß junge Leute, die so frühzeitig die erforderlichen Schulatteste beizubringen im Stande sind, sich zur Prüfung als einjährige Freiwillige bereits mit dem 17. Jahre melden können; der Eintritt in die Armee kann von den einjährigen Freiwilligen bis zum 23., unter Umständen bis zum 26. Jahre verschoben werden, und es verläuft also von dem Augenblick der Meldung bis zu dem Augenblick des wirklichen Eintritts ein Zeitraum bis zu 9 Jahren. Die Regimentskommandeure können natürlich nicht wissen, wie die Führung der einzelnen Heerespflichtigen während dieser Zeit gewesen ist, und die Regierung hat deshalb (gleichzeitig aus den durch den Herrn Kriegs-Minister angeführten Gründen) die Einreichung von obrigkeitlichen Führungsattesten bei dem Eintritt in die Armee angeordnet. Früher mußten dergleichen obrigkeitliche Führungsatteste bereits bei der Meldung zur Prüfung beigebracht werden. Auf den Wunsch der Schulbehörden hat man aber von dieser Maßregel Abstand genommen und neuerdings — im Jahre 1862 — die Bestimmung getroffen, daß die durch die Ersatz-Instruktion vorgeschriebenen Atteste nicht beigebracht zu werden brauchen, sondern daß das bloße Attest der Schulbehörde hinreicht. Hiernach enthält also der sogenannte Freiwilligen-Berechtigungsschein Nichts weiter als die Bescheinigung darüber, daß der betreffende Heerespflichtige wissenschaftlich qualifizirt sei. Die Entscheidung, ob derselbe wirklich als einjähriger Freiwilliger zum Dienst in die Armee zuzulassen sei, ist damit noch nicht ausgesprochen, sondern die Entscheidung hierüber findet erst bei der Meldung zum Eintritt statt. Dem entspricht auch schon das frühere Formular zu dem sogenannten Berechtigungsschein. Dasselbe lautet:

> Der Militärpflichtige so und so, geboren da und da, Kreis so und so, ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse für qualifizirt befunden worden, als einjähriger Freiwilliger zu dienen.

In dem ganzen Schein ist nirgends die Rede von einem förmlichen Recht.

Was nun die zweite Frage anbetrifft, die gesetzliche Begründung der durch die Regierung am 11. Juni 1865 erlassenen Verfügung, so würde ich zunächst fragen müssen, was ist denn hier überhaupt für eine gesetzliche Begründung vorgebracht, auf welches Gesetz wird sich die ganze Lösung der vorliegenden Frage zu gründen haben? Ich bin mit dem Herrn Referenten und dem Herrn Korreferenten darin einverstanden, daß wir nur ein Gesetz haben, welches über das Freiwilligen-Institut eine Anordnung trifft, das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814. Was sagt denn nun aber dieses Gesetz? Dasselbe bestimmt im §. 7.:

> „Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich in Jäger- und Schützen-Korps aufnehmen zu lassen."

Meine Herren, wie bereits anerkannt ist, besitzen wir eine anderweite gesetzliche Norm über das Institut der einjährigen Freiwilligen nicht, und es würde also, wenn ganz gesetzlich verfahren werden soll, nach Maßgabe dieses Paragraphen die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligen-Dienst nur jungen Leuten aus den gebildeten Ständen, die sich selbst zu kleiden und zu bewaffnen im Stande sind, zuerkannt werden können."

(Widerspruch.)

Der Sohn des vornehmen Herrn wäre eo ipso berechtigt, der Sohn des kleinen Handwerkers, des Tagelöhners, des Bauern eo ipso ausgeschlossen.

Die Regierung hat eine solche Ausschließung für unmöglich gehalten; sie hat angenommen, daß, da das Gesetz den Ausdruck „gebildet" nicht definirt, dieser Ausdruck anderweit definirt werden muß, und demgemäß hat die Regierung das Gesetz interpretiren müssen. Wie sie das Gesetz interpretirt, ist bekannt. Die Regierung hat, wie der Herr Kriegsminister schon angedeutet, die Bestimmung dafür erlassen, daß als Minimum der Bildung, die zum einjährigen freiwilligen Dienst erforderlich ist, die wissenschaftliche Qualifikation eines angehenden Sekundaners zu erachten sei. Die Regierung hat dabei, wenn wir uns denn durchaus unbedingt auf den gesetzlichen Standpunkt stellen wollen, nicht in Konformität mit dem Gesetz vom Jahre 1814 gehandelt. Die Regierung hat aber wohl mit Recht angenommen, daß es bei dieser Bestimmung nicht darauf ankomme, ob der Vater des Sohnes, der dienen soll, dem gebildeten Stande angehört, sondern darauf, ob der Sohn, welcher dienen soll, selbst gebildet ist.

Was nun die weiteren Konsequenzen dieser Paragraphen anbetrifft, so hat der Herr Korreferent den Ausdruck „moralische Qualifikation" im Sinne der Ersatz-Instruktion vom Jahre 1858, wenn ich ihn richtig verstanden, identifizirt mit dem Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Meine Herren, welches Gesetz werden wir hier anzuwenden haben,

um die Bestimmung der Staats-Regierung zu begründen? Das Gesetz von 1814 giebt uns keinen Anhalt, wir würden als einzigen gesetzlichen Anhalt das Strafgesetzbuch haben, inhaltlich dessen bekanntlich mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte die Unfähigkeit verbunden ist, in die Armee einzutreten. Das Strafgesetzbuch ordnet, wie Ihnen bekannt sein wird, daneben an, daß bei einer großen Zahl von Verbrechen, mit denen die öffentliche Sitte den Begriff der Ehrlosigkeit verbindet, nicht immer der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eintritt. Man kann sich beispielsweise der wissentlichen Verleitung zur Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung schuldig gemacht haben, man kann sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung, einer Hehlerei schuldig gemacht haben, ohne daß deswegen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte unbedingt erkannt werden muß. Wir können mithin bestrafte Diebe, bestrafte Hehler u. dergl. haben, die im vollen Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Nach §. 12. werden dergleichen Leute natürlich von dem Eintritt in die Armee nicht ausgeschlossen werden können, weil das Strafgesetzbuch ausdrücklich sagt, daß nur mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte die Unfähigkeit, in die Armee einzutreten, stattfinden soll. Wollen wir denn nun aber das Gleiche annehmen, wenn es sich um die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst handelt?

Meine Herren! Der §. 7., auf den wir uns Alle berufen, sagt: Die einjährigen Freiwilligen haben die ersten Ansprüche auf Offizierstellen in der Armee. Die einjährigen Freiwilligen sollen also die Pflanzschule für unser Landwehr-Offizierkorps sein. Sollen wir nun wirklich annehmen, daß als aufnahmefähig in diese Pflanzschule alle diejenigen Personen anerkannt werden, die nur nicht die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, also alle die Kategorien, die ich Ihnen vorher genannt habe? Ich glaube nicht, daß diese Ansicht Beistimmung finden wird.

Es wird nun aber doch auch eine Behörde bezeichnet werden müssen, welche die Entscheidung hat über die Frage, ob Jemand im konkreten Falle als zum einjährigen Freiwilligendienst berechtigt anzusehen ist oder nicht?

Meine Herren! Die Staats-Regierung hat die Entscheidung, in voller Würdigung ihrer Wichtigkeit, den obersten Provinzial-Behörden anvertraut, den Ober-Präsidien und General-Kommandos, unter Vorbehalt des Rekurses an die Ministerien des Innern und des Krieges, also der höchsten Instanz in Ersatz-Angelegenheiten. Es ist mir vollständig unerklärlich, wie hierin eine Verletzung des Gesetzes gefunden werden kann; es giebt viele Fälle, in denen eine staatliche Anerkennung zur Beglaubigung für eine gewisse Qualifikation stattfindet. In allen diesen Fällen ist die Entscheidung über Prüfungen bisher stets als ein Gegenstand der Verwaltung behandelt worden. Um ein Beispiel anzuführen, ist meines Wissens noch nie verlangt worden, daß die Frage, wie die Prüfung eines Arztes, eines Feldmessers, eines Baumeisters zu bewirken sei, im Wege der Gesetzgebung regulirt werde. Finden wir doch dasselbe sogar bei sehr viel wichtigeren Fragen: beispielsweise bei Prüfungen zum Staatsdienst; selbst bei der Prüfung von Richtern ist meines Wissens noch nie verlangt worden, daß die einzelnen speziellen Examen-Vorschriften und die Beurtheilung dessen, was in moralischer Beziehung zu fordern ist, auf dem Wege der Gesetzgebung regulirt werde. Auf demselben Standpunkt befindet sich die Staats-Regierung, wenn es sich um die Frage handelt, ob ein Heerespflichtiger nach seiner wissenschaftlichen und moralischen Qualifikation als einjähriger Freiwilliger in die Armee aufgenommen werden kann, und als maßgebendes Prinzip hat die Regierung bisher immer den Gesichtspunkt im Auge gehabt, ob der betreffende Heerespflichtige nach Ableistung seiner einjährigen freiwilligen Militairdienstpflicht für würdig zu halten ist, in die Armee als Landwehr-Offizier einzutreten.

Präsident: Meine Herren! Ich glaube Sie werden damit einverstanden sein, daß wir die Diskussion nach den Auseinandersetzungen des Herrn Regierungs-Kommissars wieder zu eröffnen haben.

(Pause.)

Das Haus ist damit einverstanden, unter dem Vorbehalt natürlich, daß der Herr Antragsteller am Schluß der Diskussion abermals das Wort erhält, und so habe ich Ihnen denn einen Abänderungs-Vorschlag, der mir in diesem Augenblicke von dem Herrn Abgeordneten von Bonin eingereicht ist, mitzutheilen und zur Unterstützung zu stellen. Der Abänderungsvorschlag lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

den Antrag der Referenten unter Weglassung der vier letzten Worte der Königlichen Staatsregierung mit der Aufforderung zu überweisen, die gesetzliche Regelung des in dem Antrage berührten Gegenstandes herbeizuführen, und das Reskript der Minister des Krieges und des Innern vom 11. Juni 1865 aufzuheben.

Der Herr Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordneter **v. Bonin** (v. Platz): Ich beziehe mich auf den §. 16. der Geschäftsordnung, nach welchem eine Unterstützung des Antrages nicht erforderlich ist.

Präsident: Eine Unterstützung ist nicht weiter nothwendig, und habe ich daher dem Herrn Abgeordneten von Bonin gegen den Antrag der Herren Referenten das Wort zu ertheilen.

Abgeordneter **v. Bonin** (v. Platz): Meine Herren, aus den Vorträgen der beiden Herren Referenten und den Mittheilungen des Herrn Kriegsministers haben wir Alle entnommen, daß das hier in Rede stehende Reskript in der verschiedenartigsten, ja sogar entgegengesetzten Weise aufgefaßt worden ist.

Ich bedaure, daß dieses Reskript, auf dessen spezielle Kenntniß es wesentlich ankommt, nicht dem Antrage der Herren Referenten beigefügt worden ist, und daß wir also genöthigt sind, nun bei der Diskussion uns auf dieses Reskript nur aus dem Gedächtniß zu beziehen. Sollte ich also in dieser Hinsicht mich irgend eines Verstoßes gegen den Inhalt des Reskriptes schuldig machen, so bitte ich die Herren Referenten, mich in dieser Beziehung berichtigen zu wollen.

Meine Herren, der Gegenstand, welcher in dem Antrage berührt wird, ist in diesem Hause, wie ja schon angeführt, rücksichtlich verschiedener einzelner Petitionen zur Sprache gekommen. Ich erlaube mir aber, Sie besonders darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Gegenstand auch in Bezug auf die legislatorische Thätigkeit des Hauses in keiner Weise neu ist. In dieser Rücksicht, meine Herren, verweise ich Sie vorzugsweise auf die Verhandlungen, die im vorigen Jahre über die Regierungs-Vorlage, betreffend die Militair-Reorganisation, hier stattgefunden haben. Ich persönlich habe mir erlaubt, unter denjenigen Gegenständen, die unter allen Umständen einer gesetzlichen Regelung auf das Dringenste bedürftig wären, auch namentlich das Verhältniß der einjährigen Freiwilligen anzuführen, wie Ihnen ja Allen aus den damaligen Verhandlungen bekannt ist. Es ist vollkommen richtig: der von den Herren Referenten und von dem Herrn Militair-Kommissarius angeführte §. 7. des Gesetzes vom 3. September 1814 giebt den Wehrpflichtigen, die den gebildeten Ständen angehören und die erforderlichen Mittel haben, um sich selbst bekleiden und bewaffnen zu können, nur das Recht, in die Jäger- und Schützen-Kompagnien einzutreten. Es liegt in den damaligen Verhältnissen, daß man gerade diese beiden Kategorien

von Truppentheilen gewählt hat, weil ja in dem Kriege von 1813—15 besondere Jäger-Kompagnien gebildet waren, die eigentlich für den Eintritt der Freiwilligen bestimmt waren. Daß dies Verhältniß nicht so bestehen bleiben konnte, lag in der Natur der Sache, weil es sich mit der Militair-Organisation anders gestaltete, und aus diesem Grunde mußte auch, wie schon der Herr Kommissarius des Kriegsministers angeführt hat, nachher eine besondere Instruktion erlassen werden, die das Verhältniß und die Berechtigung und Verpflichtung der Eintretenden und resp. der Staatsregierung, für die einjährigen Freiwilligen regelte. In diesen Instruktionen also sollten die Modalitäten festgestellt werden, unter denen Militairpflichtige die Berechtigung in Anspruch nehmen könnten, als einjährige Freiwillige eintreten zu können, und es war von der weiteren Anwendung des folgenden Passus im §. 7 des Gesetzes vom 3. September 1814 in dieser Instruktion nicht mehr die Rede, der da sagt, sie sollen angenommen werden, und dann weiter folgerte: sie können entlassen werden nach einjähriger Dienstzeit. Diese Instruktion regelte das Verhältniß dahin, daß sie nicht blos angenommen werden sollten, sondern auch entlassen werden sollten nach einjähriger Dienstzeit. Es ist hier schon von verschiedenen Seiten angeführt worden, daß verschiedene Instruktionen in der Zwischenzeit ergangen sind und zuletzt auch die Ersatz-Aushebungsinstruktion vom Jahre 1858, indem speziell auf einzelne Bestimmungen derselben Bezug genommen ist. Die Sache steht also effektiv in diesem Augenblicke so: durch Instruktion ist festgestellt worden, in welcher Weise bestimmten Wehrpflichtigen der Nation die Berechtigung eingeräumt wird, ihre Wehrpflicht durch einjährigen Dienst im stehenden Heere zu erfüllen, an Stelle des 3jährigen Dienstes, der bekanntermaßen nach dem Gesetze vom 3. September 1814 in diesem Augenblicke noch gesetzlich besteht. In diesen Bestimmungen — von allen anderen sehe ich ab — ist auch die enthalten, daß diese Wehrpflichtigen durch ein Attest der Ortsobrigkeit, also durch ein obrigkeitliches Attest, ihre moralische Qualifikation nachweisen sollen. Das hier in Rede stehende Reskript, wenn ich es richtig verstanden habe, hat diese Bestimmung nun, allerdings einseitig, abgeändert, indem das Reskript besagt, nicht eine obrigkeitliche Bescheinigung, sondern eine polizeiliche Bescheinigung werde verlangt. Meine Herren! Es liegt auf der Hand, daß das ein wesentlicher Unterschied ist, ob man von einer obrigkeitlichen oder polizeilichen Bescheinigung spricht.

Für's Zweite hat das Reskript meiner Auffassung nach, indem es die Möglichkeit der Wiederentziehung eines einmal ertheilten Berechtigungsscheines aussprach, offenbar mehr ausgesprochen, als was die Instruktion und das Gesetz enthalten. Meiner Meinung nach war die Regierung nicht befugt, auszusprechen, daß unter gewissen Verhältnissen nach dem Ermessen der betreffenden Instanzen ein einmal ertheilter Berechtigungsschein dem betreffenden Wehrpflichtigen wieder entzogen werden könne. Insofern also kann ich mich mit der Auffassung dieses Reskripts nicht einverstanden erklären.

Der Herr Kriegs-Minister hat seinerseits nun angeführt, es sei dieses Reskript im Interesse der Wehrpflichtigen erlassen worden, indem von Seiten der betreffenden Unterbefehlshaber in der Armee dem Eintritt der Wehrpflichtigen willkürliche, nach der individuellen Auffassung sich richtende Schwierigkeiten entgegengestellt worden wären, und diesen Schwierigkeiten und diesen individuellen Willkürlichkeiten entgegenzutreten und zu begegnen, sei die Absicht des Reskripts gewesen.

Daß diese Auffassung hier im Hause nicht getheilt wird, ich glaube, das haben wir aus den Vorträgen der Herren Referenten vollständig entnommen. Es besteht ein vollständig diametraler Gegensatz über die Tragweite dieses Reskripts, wie es scheint, zwischen der Staats-Regierung und diesem Hause.

Nun wollen Sie, meine Herren, dieses Reskript ohne Weiteres als rechtsunverbindlich erklären. Ich erlaube mir die Frage an Sie zu richten, für wen soll diese Erklärung maßgebend sein? Für die betreffenden Truppenführer, denen der Herr Kriegs-Minister durch sein Reskript einen Riegel gegen ihre Willkürlichkeiten hat vorschieben wollen? Es kann doch nicht die Rede davon sein, daß dieses Haus sich in irgend welcher Weise einmischt in das Verhältniß zwischen der höchsten Instanz und den einzelnen unteren Instanzen der Militair-Hierarchie. — Soll es unverbindlich sein für die betreffenden Wehrpflichtigen? Ja, meine Herren, was für Mittel haben die Wehrpflichtigen in der Hand, um diesem Ausspruch irgendwie Folge zu geben? — Es ist meiner Ueberzeugung nach ein vollständiger Hieb in die Luft, und wir erreichen mit diesem Hiebe durchaus nichts.

Ich bin aber auf der anderen Seite auch heute noch mit den Herren Referenten einverstanden, wie ich es im vorigen Jahre schon bestimmt ausgesprochen habe, daß dieser Gegenstand überhaupt nicht im Wege der Verwaltung geregelt werden kann, sondern daß er durchaus einer gesetzlichen Regelung bedarf, und insofern kann ich dem Antrage der Herren Referenten nur vollständig beistimmen, wenn sie im ganzen ersten Alinea ihres Antrages sagen, das Reskript enthalte solche Bestimmungen, die nur im Wege der gesetzlichen Regelung festgestellt werden können.

In dieser Hinsicht und aus diesen Rücksichten habe ich mir erlaubt, den Abänderungsvorschlag zu stellen. Ich bin nicht im Stande, für Ihren Antrag mit dem Schlußsatz zu stimmen, weil ich diesen für einen entschiedenen Eingriff in die Exekutive halte, und so sehr ich dafür sprechen und stimmen werde, soweit es in meinen Kräften steht, diesem Hause sein volles Recht in seiner legislatorischen Stellung zu bewahren, so kann ich mich unter keinen Umständen entschließen, in irgend einer Frage auch nur den Schein auf dieses Haus bringen zu wollen, als habe es die Absicht, in die Exekutive sich einmischen zu wollen.

Das ist der Sinn meines Antrages. Deshalb bitte ich Sie, wenn Sie können für meinen Antrag zu stimmen; verlangen Sie aber nicht, wenn Sie das nicht thun, daß ich für Ihren Antrag stimmen soll.

(Bravo! Rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Blanckenburg hat das Wort gegen den Antrag der Herren Referenten.

Abgeordneter **v. Blanckenburg** (vom Platz): Meine Herren! Ich will nur mit ein paar Worten motiviren, warum wir gegen den Antrag der Herren Referenten stimmen werden, oder vielmehr warum wir den Antrag stellen, über diesen Antrag zur Tages-Ordnung überzugehen.

Es ist mir ganz unerfindlich, wie Juristen haben den Antrag stellen können, daß das qu. Reskript der Regierung ein unverbindliches sein soll, und zwar ein rechtsunverbindliches. Meine Herren! Wir haben ja in dieser Session das schon mehrfach gesehen; Sie kleben ja überall das Wort „rechtsungültig", „rechtsunverbindlich" auf die Akte der Königlichen Staats-Regierung. Ich kann mich in diesem Punkt nur an das anschließen; was der geehrte Herr Vorredner soeben gesagt hat. Ich möchte mich nicht dabei betheiligen, einen solchen Schuß in die Luft zu machen, der gar nichts zu bedeuten hat. Wie ein Jurist dazu kommen kann, dem Hause vorzuschlagen, etwas für rechtsunverbindlich zu erklären, wodurch in keiner Beziehung, wie Sie selber eingeräumt haben, irgend ein Gesetz verletzt ist, das ist mir vollständig unerklärlich. Meine Herren! Sie haben sich selber auf den Standpunkt gestellt und haben hier plaidirt, daß allein der Art. 7. des Gesetzes von 1814 die sedis materiae ist und einzig und allein eine gesetzliche Bestimmung enthält. Sie haben nicht behauptet, daß die Ersatz-In-

struktion ein Gesetz sei, und daß dies Gesetz, wenn es eins wäre, durch ein Reskript abgeändert werde. Nur dann, meine Herren, hätten Sie ein Recht, auf gesetzliche Regulirung anzutragen und dem Regierungs-Reskripte den Makel „rechtsunverbindlich“ aufzukleben. Das haben Sie aber Ihrerseits durchaus gar nicht behauptet. Wenn, um Jemand zur einjährigen Dienstzeit zu berechtigen, es erforderlich ist, daß derselbe moralisch qualifizirt sein muß, und daß er dies durch ein obrigkeitliches Attest nachzuweisen hat, so ist es doch selbstverständlich, daß er, sobald er wirklich von seinem Recht Gebrauch macht, dies Attest auch noch haben muß. Ich habe nicht begreifen können, welchen Unterschied der geehrte Herr Vorredner zwischen obrigkeitlichem Attest und polizeilichem Attest gemacht hat. So viel ich weiß, gelten die polizeilichen Atteste allerorts für obrigkeitliche Atteste, und sie sind obrigkeitliche Atteste. Mir scheint es doch so, als wenn namentlich der Herr Korreferent davon ausgegangen wäre, es der Regierung nicht länger anheim geben zu dürfen, die Prüfung selber anzustellen, ob Jemand diese Qualifikation hat oder nicht, und als ob er davon ausgegangen wäre, dies Recht könnte von der Regirrung außerordentlich mißbraucht werden. Er hat uns angedeutet, man könnte allenfalls es auch für einen moralischen Mangel halten, wenn Jemand in seiner politischen Gesinnung nicht so wäre, wie es der Königlichen Staats-Regierung gefiele. Ich erinnere den Herrn Korreferenten daran, daß wir ja von seinen politischen Freunden in diesen Tagen recht ausführlich belehrt sind, daß ein Recht, welches nicht gemißbraucht werden kann, vollständig gar kein Recht ist und nichts werth ist. Also das, was die Herren für sich in Anspruch nehmen, das nehme ich auch für die Königliche Staats-Regierung in Anspruch. Ich glaube übrigens nicht, daß die Herren eine zu große Sorge zu haben brauchen, daß wegen politischer Gesinnung Jemand nicht in das Militair oder speziell zur einjährigen Dienstzeit aufgenommen werden würde. Nach meiner Erfahrung hat es bis jetzt keine bessere Korrektur für die demokratische Gesinnung gegeben, als die Schule in der Königlichen Preußischen Armee.

(Unruhe.)

Ich glaube, Sie können deshalb ganz unbesorgt sein.

Sodann habe ich nur noch ein Wort zum Schlusse zu sagen. Ich kann mit dem Herrn Korreferenten darin übereinstimmen, daß es kein größeres Elend für den Preußischen Staat giebt, als wenn er seine glorreiche Qualifikation als Rechtsstaat — in dem richtigen Sinne des Wortes — verlieren sollte. Nun glaube ich aber, meine Herren, kann der Staat Preußen durch nichts mehr seine Qualifikation als Rechtsstaat verlieren, als wenn die Unabhängigkeit der Gerichte erschüttert wird, und ich glaube, es ist nichts geeigneter gewesen, den Rechtsstaat nach dieser Richtung hin zu erschüttern, als die Fußtritte, die in den letzten Debatten die Herren drüben dem Königlichen Geheimen Ober-Tribunal gegeben haben!

(Unruhe.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kantak hat das Wort für den Antrag der Herren Referenten.

Abgeordneter **Kantak** (vom Platz): Meine Herren! Ich nehme namentlich aus einem Satze des Herrn Vorredners Veranlassung, mich im letzten Augenblicke noch zum Worte zu melden. Glauben Sie nicht, daß ich Ihre Zeit sehr lange in Anspruch nehmen werde; denn es liegt mir ganz ferne, auch nur ein Wort noch über die Gesetzmäßigkeit dieses Erlasses zu verlieren, nach den Ausführungen, welche der Herr Referent und der Herr Korreferent bereits gegeben haben; auch nehme ich darüber Bezug auf die vorjährigen Verhandlungen und die damaligen Ausführungen des Abgeordneten Herrn Dr. Gneist. Ich will nur mit einigen Worten mich an den Herrn Kriegs-Minister wenden und an den Stellvertreter des Herrn Ministers des Innern. Der Herr Kriegs-Minister hat uns versichert, diese Maßregel stehe in keiner Beziehung zu der vorjährigen Interpellation des Abgeordneten Motty und dem Kommissions-Bericht über die Petition des Herrn Ignaz v. Moszczenski. Diese Petition und Interpellation betrafen denselben Gegenstand der Entziehung des Rechtes des einjährigen Freiwilligen-Dienstes; nun, ich will es dem Herrn Kriegs-Minister glauben, denn er versichert es, aber auch er wird es für ganz natürlich halten, wenn sowohl wir als die Kammer in dem ersten Augenblick an einen Zusammenhang der Verhandlung vom 5. Juni mit dem Erlaß vom 11. Juni glaubten und wird es um so leichter verzeihlich finden, weil wir von früher her einen Fall kennen, wo nach einer Kammer-Verhandlung vom 12. Dezember, in der ein Kammerbeschluß mit großer Majorität erklärte, die Schließung eines Gymnasiums wäre nicht gerechtfertigt gewesen und seine Wiedereröffnung wäre wünschenswerth, vier Tage später die Antwort durch Staats-Ministerial-Beschluß erfolgte: „Aufhebung des Gymnasiums.“ Daß damals eine solche Antwort wirklich ertheilt ist, wird der Herr Kriegs-Minister wohl nicht in Abrede stellen. Ebenso bin ich überzeugt, daß der Herr Kriegs-Minister vollständig Recht hat, wenn er sagt, wir wollen das Institut der einjährigen Freiwilligen nicht beschränken, wir haben ja erst neulich neue Verordnungen darüber erlassen. Wir haben diese Berechtigung ausgedehnt, wir haben neuen Schulen die Ertheilung dieser Berechtigung eingeräumt. — Ja, Herr Kriegs-Minister, ich glaube an Ihren guten Willen, aber haben Sie selbst jedesmal bei der Ausführung mitzusprechen? Thun dies nicht die Provinzial-Civil- und Militairbehörden allein? Und wenn Sie diesen nun einen Erlaß in die Hand geben, „nach den besonderen Umständen des konkreten Falles“ zu entscheiden und nicht nur nach der moralischen Qualifikation, sondern nach der Tadelfreiheit überhaupt, kommt dann jeder Fall zu Ihrer Kognition, wo diese Berechtigung abgeschnitten wird. Sie ertheilen den Schulen das Recht, die fragliche Berechtigung zu gewähren, und zugleich geben Sie nach dem Erlaß einzelnen Behörden, — seien es Militair- oder seien es Civil-Behörden — wieder ein Mittel, es in ihrem Sinne auszuführen und nach Belieben zu beschränken.

(Sehr gut!)

Was nun den Herrn Vertreter des Herrn Minister des Innern anbetrifft, so hat er einen Passus angeführt — ich bitte mich zu korrigiren, wenn ich ihn nicht recht verstanden habe — daß es sehr darauf ankäme, eben die Moralität festzustellen. Wir hätten angenommen, nur diejenigen, die die Ehrenrechte verloren hätten, könnten des Rechtes des einjährigen freiwilligen Dienstes verlustig gehen. Es gebe nun aber doch verschiedene Strafen, die nicht mit dem Verlust der Ehrenrechte verbunden wären, und so könnte es kommen, daß Diebe, Hehler, Verleiter zum wissentlichen Meineid 2c., da sie die Ehrenrechte nicht verloren hätten, dann als einjährig Freiwillige aufgenommen werden müßten. Ja, meine Herren, es wird wohl Niemand geben in der ganzen Kammer, dem es wünschenswerth erschiene, solche Leute als einjährig Freiwillige zu sehen. Ich möchte sie nicht einmal als dreijährige sehen, um so weniger als einjährige. Um so mehr muß ich aber den Herrn Vertreter des Herrn Minister des Innern darauf aufmerksam machen, daß es sich nicht darum handelt, sondern überhaupt daß, wenn man diese Verordnung für rechtsgültig annehmen wollte, man die Willkühr den Behörden in die Hand giebt und daß diese dann auch nach Willkühr zu bestimmen haben. Auch ganze andere Leute als Diebe, Hehler, Verleiter zum wissentlichen Meineid 2c. verlieren dann die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste, und hier

gehe ich zugleich zu einer Bemerkung über für den geehrten Herrn Vorvorredner von jener Seite, welcher sagte, Niemand würde doch politische Gründe annehmen für die Ausschließung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. Meine Herren! wir haben den Erlaß vom 9. Februar 1864, der sich auf Gymnasiasten und ihre Verbindungen, freilich nur auf polnische, bezieht und wo es heißt, daß diejenigen Gymnasiasten, welche als Mitglieder eines geheimen Bundes mit einer längeren als dreitägigen Gefängnißstrafe belegt worden sind, der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst verlustig gehen. Das, meine Herren, sind wohl keine Ehrenstrafen gewesen, und sie hatten wahrlich keine Verbrechen oder Vergehen verübt, die mit Ehrenstrafen belegt werden könnten, und diejenigen, die überhaupt sich bei der Gymnasiasten-Verbindung, die man mit dem großen Namen eines Geheimbundes zu belegen beliebte, weil sie vor dem Direktor geheim gehalten worden, betheiligten, waren ihrer Ehre nicht im mindesten zu nahe getreten, wie sie das Gesetz auch übertreten haben mögen. Trotzdem ist ihnen die Berechtigung entzogen. Denjenigen aber, die mit anderen geringeren Strafen belegt worden, ohne von der Anstalt entfernt zu werden, hat man zwar die Berechtigung gelassen, ihnen aber untersagt, sich den Truppenkörper zu wählen; also doch auch nicht die volle Ausführung der Berechtigung. Ich werde mir zum Schluß noch eins anzuführen erlauben, wie weit wir kommen können, wenn diese Verfügung wirklich ausgeführt wird. Meine Herren! Ich erinnere Sie wiederum an die vorjährige Interpellation und Verhandlung. Da hat der Herr Minister des Innern Graf zu Eulenburg folgende Antwort gegeben; sie ist so kurz, daß ich sie vollständig mittheilen werde, denn gerade in der Vollständigkeit der Mittheilung besteht ihr Werth. Sie lautet:

„Die Königliche Staats-Regierung hält die Theilnahme eines Preußischen Unterthanen an einer Insurrektion, durch welche Preußen selbst in Mitleidenschaft gezogen wird, für unmoralisch, sie erachtet deshalb das Verfahren der Provinzialbehörden in Posen, welches sich auf das Gesetz von 1814 und auf die Instruktion von 1858 gründet, für gerechtfertigt, und kann nichts thun, um dasselbe zu redressiren.

Das ist der ganze Wortlaut der ganzen ministeriellen Erklärung. Nun, meine Herren, die Staats-Regierung hält diese Theilnahme für unmoralisch, sie hält sie dafür, weil sie sie dafür hält, deshalb hält sie wiederum das Verfahren der Provinzial-Behörden für gerechtfertigt, und weil sie das Verfahren der Provinzial-Behörden für gerechtfertigt hält, so kann sie nichts für Redressirung desselben thun. Meine Herren, was unmoralisch ist, das ist eine andere Frage, wenn es aber nur darauf ankommt, was die Staats-Regierung für unmoralisch hält, so haben sie eben gehört, was sie bei den Verbindungen der Gymnasiasten für so unmoralisch und verbrecherisch gehalten hat, daß sie ihnen die Berechtigung entzogen hat.

Es könnte dem Herrn Minister des Innern — ich will ihn gerade herausnehmen — bei seinen Ansichten unmoralisch erscheinen, daß Jemand, noch bevor er der Dienstpflicht genügt, Mitarbeiter an oppositionellen Zeitungen, also z. B. an der Rheinischen sei, Opposition und Kritik in der Presse sei Aufforderung zu Haß und Verachtung der bestehenden Gesetze und der Staats-Behörden, und dies ist ja wohl etwas Unmoralisches. Wenn also der Herr Minister des Innern sagt, ich halte es für unmoralisch, daß Jemand Mitarbeiter an einer oppositionellen Zeitung sei, Opposition ist Aufforderung zum Haß und zur Verachtung, und darum halte ich es für gerechtfertigt, ihm die moralische Qualifikation oder wenigstens die tadelfreie Führung abzusprechen, so wird ihm, dem Betreffenen, deshalb der Berechtigungsschein entzogen oder er bekommt ihn gar nicht.

Meine Herren, ich glaube, ich gehe nicht zu weit mit meinem Beispiel. Dabei will ich noch ganz davon absehen, was noch obendrein vorkommen kann bei uns, in den Landestheilen und Kreisen, die ich zu vertreten die Ehre habe. Wir, meine Herren, müssen uns gegen jede mögliche Willkür doppelt schützen und davor hüten, denn wir sind der Ueberzeugung, daß es bei uns zum Theil für manche der Provinzial-Behörden und namentlich für manche der Polizei-Behörden schon ausreicht, überhaupt seine polnischen Gefühle nicht aufzugeben und der polnischen Nationalität nicht zu entsagen, um unmoralisch oder verdächtig zu sein, und glauben Sie nicht, daß ich etwa in den Wind hinein spreche. Mir sind Fälle, thatsächliche Fälle bekannt, wofür ich die Verantwortlichkeit übernehme, wo hohe Staats-Beamte, welche zum Besuche bei Polnischen Bürgern waren, sich gewundert haben, daß von denselben Polnische Zeitungen gehalten wurden, und daß in ihrer Gegenwart überhaupt Polnisch gesprochen wurde. Meine Herren, wenn dies möglich war, dann werden Sie glauben, daß wir besondere Veranlassung haben, uns vor Unmoralität im Sinne der Provinzial- und Polizei-Behörden zu hüten.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Bonin hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **v. Bonin** (vom Platz): Meine Herren! Die Discussion hat auf mich den Eindruck gemacht, daß der Gegenstand durch dieselbe nicht vollständig erschöpft worden ist, und in Folge dessen sehe ich mich veranlaßt, auf Grund des Art. 16. der Geschäfts-Ordnung darauf anzutragen, daß der Antrag zur Vorberathung und weiteren Beschlußnahme des Hauses in eine Kommission zurückgewiesen wird.

Präsident: Meine Herren! Dieser Antrag muß zunächst erledigt werden, indem jedes Mitglied das Recht hat, zu jeder Zeit diesen Antrag zu stellen. Ich frage also: soll die Sache in eine Kommission zur weiteren Vorberathung zurückgewiesen werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius, Regierungsrath **Illing:** Ich bitte um einige Worte zur Vermeidung eines Mißverständnisses. Der Herr Korreferent hat im Allgemeinen die moralische Qualifikation und den Besitz der Ehrenrechte identifizirt. Ich habe gegen diese allgemeine Annahme Beispiele aus unserem Strafgesetzbuch angeführt, nach Maßgabe deren man die Ehrenrechte besitzen und doch nicht im Besitze der moralischen Qualifikation, wie sie die öffentliche Sitte verlangt, sein kann. Etwas Weiteres habe ich nicht sagen wollen, und ich bemerke, daß Beispiele, wie sie der Herr Vorredner angeführt hat, nicht hierher gehören. Ich habe mich im Allgemeinen nur gegen den Satz des Herrn Korreferenten ausgesprochen, und ich glaube, daß die von mir angeführten Beispiele vollständig und hinreichend das darthun, was ich habe sagen wollen.

Präsident: Es hat sich jetzt Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe die Diskussion und frage: ob der Herr Antragsteller das Wort begehrt?

(Wird bejaht.)

Der Herr Abgeordnete Jung hat das Wort.

Abgeordneter **Jung** (vom Platz): Meine Herren! Wir sollen also wieder einmal Eingriffe, und diesmal in die Exekutive, gemacht haben. Ich glaube, es verhält sich mit

diesen Eingriffen gerade so, wie mit denjenigen, die wir vor einigen Tagen in die Justiz gemacht haben sollen. Ich verstehe den Antrag des Herrn Referenten doch nur dahin, daß er eine Rechtsverwahrung des Hauses enthält gegen einen Uebergriff der Exekutive in das Recht der gesetzgebenden Gewalt. Es heißt nun wieder, das wäre ein Hieb in die Luft. Ja, meine Herren, wenn man überhaupt durch die Untergrabung der Verfassung das Haus in die Lage versetzt, daß es fast nur noch theoretisch arbeiten kann, wenn man die materiellen Hiebe, die es nach der Gesetzgebung, nach Verheißung der Verfassung in solcher Lage austheilen dürfen sollte, wenn man die unmöglich macht, dann bleiben nur die sogenannten Hiebe in die Luft übrig. Aber, sie sind deshalb nicht vergeblich. Diese Verwahrung des Rechtes, dieses Punktiren des Rechtes, das wird denn doch endlich das Preußische Volk darauf aufmerksam machen, daß es bei ihm ist, endlich dafür einzutreten, daß ein solcher Zustand aufhört.

Meine Herren! Der Herr Kriegsminister hat erklärt, für ihn müsse ja ein solcher Antrag vollständig unverbindlich bleiben. Nun ja, meine Herren, daran sind wir eben schon zu sehr gewöhnt, und wir können unter dem Paragraphen unserer Verfassung und der verschiedenen anderen Gesetze höchstens noch den aufsuchen, der noch verbindlich wäre. Es haben sowohl die Kommissarien als der Herr Kriegsminister selbst einen sittlichen Unterschied zwischen dem einjährigen und dreijährigen Dienst statuiren wollen. Gegen diese Auffassung muß ich nach meiner Kenntniß der Gesetze vollständig protestiren. Erstens widerspricht dieser Unterschied der ganzen großen sittlichen Auffassung der Preußischen Armee, wie sie in dem Gesetze von 1814 enthalten ist.

(Sehr gut.)

Es ist vom Jahre 1814 bis zum heutigen Tage kein gültiges Gesetz nachzuweisen, worin eine andere sittliche Anforderung an den einjährigen Freiwilligen wie an den gewöhnlichen Soldaten gestellt wird. Die Grundlage des Gesetzes von 1814 ist eben eine so große, daß im Unterschied gegen frühere und noch bestehende Heeresverfassungen anderer Länder, beispielsweise Oesterreichs, wo man einen Menschen zur Strafe in die Armee steckt, — es hier umgekehrt eine schwere Strafe ist, wenn Jemand unwürdig erklärt wird, in dieselbe einzutreten. Der Herr Regierungs-Kommissar sagt nun, wir müßten einen Unterschied haben, er finde aber in den Gesetzen dazu keinen Anhalt. Was ist nun seine Folgerung? — Er antwortet: deshalb machen wir ein Gesetz selbst, und wir halten unter solchen Umständen die Verwaltung für befugt, ein Gesetz zu machen. So werden denn von dieser Seite und von Seite des Herrn Kriegsministers derartige Nützlichkeitsgründe vorgebracht, weshalb solche Bestimmungen getroffen werden. Der Herr Kriegsminister sagt, man müsse solche Forderungen an den Freiwilligen stellen, weil er Landwehroffizier werden soll. Dergleichen Gründe geben aber gar keine Veranlassung zu solchen Bestimmungen. Will der Herr Minister die Freiwilligen zu Landwehroffizieren machen, so kann er ja später beim Offizierexamen seine Forderungen für die Qualifikation zum Offizier nach Belieben anbringen. Es ist dies aber kein Grund, das ursprünglich feststehende Recht der jungen Leute gebildeter Klassen, ein Jahr zu dienen, im geringsten zu alteriren. Wohin würde man kommen, wenn die Verwaltung sich auf einmal anmaßt, alle Anforderungen der Qualifikation, die man an einen Offizier stellt, auf die Freiwilligen ausdehnen zu wollen; — da käme es am Ende dahin, daß nach der bekannten militairischen Moral, die ja oft eine ganz andere ist, als die bürgerliche, sittliche und religiöse Moral, einen Freiwilligen-Aspiranten abzuweisen, weil er den Muth hatte, ein Duell zu verweigern. Sie kennen ja die bekannte Auffassung des Herrn Kriegs-Ministers in diesen Sachen. Nun sagt der Herr Kriegs-Minister, um sein Verfahren zu illustriren, daß e das Wohlwollen, welches er für das Institut der Freiwilligen hege, durch den neulichen Erlaß bewiesen habe, indem er hier noch einige Schulen mehr ermächtigt, Zeugnisse zur Reife für den Freiwilligendienst auszustellen. Er sagt, daß er dadurch den Kreis der Berechtigung ausgedehnt habe. Ja, meine Herren, ich halte dies um so gefährlicher, je größer dieser Kreis wird, den zu qualifiziren, zu öffnen und zu schließen in der Befugniß der Verwaltung liegt, je größer dieser Kreis wird, desto größer wird auch die Handhabe, mit der sie zu operiren, zu maßregeln vermag. Und außerdem ist dies ganz unbeschränkte Schalten der Verwaltung bei diesen Prüfungen nicht ohne Bedenken. Dieses Reskript, welches der Herr Kriegs-Minister so rühmt, habe ich vor einigen Tagen mit Kopfschütteln gelesen, und gedacht, wie ist es im Preußischen Staate möglich, daß man die Berechtigung der höheren Realschulen so wenig anzuerkennen weiß, daß man zögert, ohne Umstände ihnen allen die Rechte zu ertheilen, Zeugnisse der Reife zu geben zum einjährigen Dienst.

Nun sagt der Herr Kriegs-Minister weiter: Veranlassung zu diesem Reskript der Regierung sei ein in einer der westlichen Provinzen begangenes entehrendes Verbrechen gewesen. Ja, meine Herren, wenn ein entehrendes Verbrechen vorlag, so ist doch auch ganz bestimmt ein gerichtliches Urtheil ergangen, das hätte der Kriegs-Minister nur vorlegen können; das wäre gewiß ein Grund gewesen, den jungen Mann von seinen Ansprüchen zurückzuweisen. Wenn es aber ein Urtheil war, welches nur nach militairischen Begriffen nicht ehrenvoll lautet, so müssen wir, von unserm Standpunkte aus, durchaus dagegen protestiren, daß dies eine Veranlassung zu der Zurückweisung sein kann und zu Weiterungen auf dem Wege, den die Verwaltung seit längerer Zeit geht, in die Gesetzgebung einzugreifen.

Der Herr Kommissarius hat nun gar gesagt, diese Verordnung sei ja nichts als ein Schutz gegen eine zu strenge Auffassung von Seiten der Herren Truppen-Kommandeurs. Damit will er also wohl sagen, daß die Herren Truppen-Kommandeurs das Recht hätten, einem jungen Manne, der im Besitz des Berechtigungsscheins ist, zurückzuweisen wegen in der Zwischenzeit vorgekommener Thatsachen, die der Herr Truppen-Kommandeur eben nicht für ehrenvoll hält. Es entschuldigt also der Herr Kommissarius ein Unrecht damit, daß er kein größeres Unrecht begangen habe; er entschuldigt die ungesetzliche Vollmacht, die man dem Ober-Präsidenten damit gegeben, dadurch, daß man sagt, wir hätten sonst eine noch ungesetzlichere Vollmacht dem Herrn Truppen-Kommandeur geben können. Was hat nun der Kommissar des Kriegsministers als rechtens vorgebracht? Er hat auf ein vergessenes Reskript vom 11. Mai 1806 hingewiesen, welches durchaus weder publizirt ist, noch die Form einer Kabinets-Ordre hat, noch in irgend einer anderen Weise die Prätension machen kann, gegen gesetzliche Bestimmungen und Grundsätze auftreten zu können. Da soll von guter Führung die Rede sein; aber gleich hinterdrein findet sich die Erklärung, was man darunter versteht, — eben der Besitz der Ehrenrechte. Aber, wenn es in dieser Information unklar ist, so bestärkt uns die Instruktion vom Jahre 1858, daß unsere Auffassung von dem die richtige ist, was man bis zum vorigen Jahre verstanden und festgehalten hat unter dem Begriff der militairischen Qualifikation. Man versteht darunter die Attestirung dessen, daß keine Verurtheilung der betreffenden Personen von Seiten des Gerichtes zu einer entehrenden Strafe vorgekommen ist. Diese Auffassung findet sich in der Instruktion von 1823 und in dem ganzen Wust von Reskripten, welche wir im vorigen Jahre durchstudirt haben, z. B. die Bestimmung: Ein Student, der das consilium abeundi erhalten, der relegirt worden ist, der soll deswegen gar nicht die moralische Qualifikation verlieren; nein, er soll nur nicht sein Ein-

Jahr abdienen dürfen an dem Orte, an dem er das Konsilium bekommen, und selbst wenn er Eltern an dem Orte hat, soll eine Ausnahme stattfinden und er doch an diesem Orte dienen dürfen. So werden Sie überall durchgehend die Idee finden, es ist ein Urtheil vonnöthen, in welchem gerichtlich die Ehrenrechte aberkannt worden sind. Außerdem, meine Herren, frage ich, hat sich denn jemals die Verwaltung angemaßt, einem Manne, der drei Jahre dienen will, zu sagen: „Dich wollen wir nicht, weil uns Deine Ehre nicht gefällt?“ Nein, noch niemals, sondern die Verwaltung hat es nur dann gethan, wenn sie eben mit dem Urtheil in den Händen nachweisen konnte, daß der betreffende Mann die Nationalkokarde verloren hatte; und nirgends steht es geschrieben, daß die Verwaltung den Freiwilligen gegenüber ein größeres Recht hat!

Nun hat der Kommissar noch geäußert, es prüfe doch die Verwaltung Richter und Baumeister, und setze die Bestimmungen fest. Zunächst, meine Herren, ist da ein großer Irrthum von Seiten des Kommissares vorhanden; die Prüfung des Richters ist durch das Gesetz bestimmt, und es hat im vorigen Jahre noch eine bekannte Debatte darüber stattgefunden, worin die Kammer einen Eingriff in dieses Recht der Gesetzgebung zurückwies. Aber, meine Herren, davon handelt ja unser Antrag nicht, soweit sind wir nicht zurückgegangen, daß wir das Recht, die Prüfung festzusetzen und auszuführen, der Regierung heut bestritten haben. Wir sagen nur, was die Regierung einmal geprüft hat, was sie einmal ertheilt hat, das kann sie nicht so ohne Weiteres par ordre de Mufti wieder zurücknehmen. Es gilt durchaus nicht der Satz, daß das, was die Verwaltung auch im Verwaltungswege als Konzessionen ertheilt hat, sie auch im Verwaltungswege wieder nehmen kann. Das wäre eine ganz ungeheuerliche Interpretation, meine Herren, die in den Gesetzen nirgends ihre Grundlage findet. Ich erinnere Sie nur z. B. an Buchdrucker-Konzessionen und so viele andere Dinge, die nur auf dem gerichtlichen Wege wieder entzogen werden können. Nun, meine Herren, daß in alten absoluten Staaten eine sehr seloppe Praxis darüber herrschte, was der Gesetzgebung angehört, was organische Fortbildung sei, was also nur in die Form der publizirten Kabinetsordre zu gießen sei und was als bloße Ausführungsbestimmung per Instruktion, ja auch als Ministerial-Reskript erlassen werden könne, kann uns nicht wundern. Unter dem absoluten Staate bestand überhaupt das Bestreben, der Verwaltung möglichst viel zuzuweisen und den Gerichten möglichst viel zu entziehen; und die publizirte Kabinets-Ordre, daß sie publizirt war, hatte ja eben nur Werth für die Gerichte. Aber diese Praxis hat sich auch in den Verfassungsstaat fortgepflanzt und wir können den früheren Kammern wohl den Vorwurf machen, daß sie nicht überall ihre Pflicht gethan haben, einen solchen Mißbrauch zu steuern. Aber, meine Herren, es kam dies auch wohl zum Theil daher, daß die Verwaltung lange Zeit eine sehr milde Praxis beobachtete, besonders in diesem Freiwilligen-Examen, und sich, obschon ihr die Sache ganz anheimgegeben war, nicht weit oder in den meisten Fällen gar nicht von dem Sinne des Gesetzes entfernte. Aber, meine Herren, diesem Ministerium blieb es überlassen, in diese patriarchalische Milch gehöriges Scheidewasser zu gießen; und da in allem diesem Wust von Reskripten und Instruktionen schwimmen denn auf ein Mal eine Masse fester Punkte oben auf, die man als organische Gesetzesbestimmungen erkennen muß, die man unmöglich der Verwaltung überlassen kann, deshalb ist heut die Wachsamkeit der Kammer sehr nothwendig und deshalb habe ich hier in meinem Antrage einen Punkt signalisirt, in welchem die Exekutive in den legislatorischen Bereich hinübergegriffen hat.

Meine Herren! Die Herren Kommissare haben nun abermals auf die Ersatz-Instruktion vom Jahre 1858 hingewiesen. Es ist schon erwähnt worden, auch diese ist weder publizirt, noch ist die Kammer darüber gehört; die Kammer hat nicht zugestimmt, also hat sie, soweit sie organische Theile der Gesetzgebung enthält, für uns gar keinen Werth. Aber trotzdem hat bisher kein Mensch den §. 109., auf den sich der Herr Kommissar bezieht, anders verstanden, als daß unter dieser Bescheinigung der Moralität eben das Zeugniß der Polizei zu verstehen sei, der junge Mann ist im Besitz der Ehrenrechte, es liegt kein Urtheil gegen ihn vor. Aus diesem unschuldigen Traume, meine Herren, sind wir zuerst im vorigen Jahre durch dieses Ministerium hier auf sehr unsanfte Weise aufgerüttelt worden, und zwar in diesem bekannten Falle, der Ihnen schon vorgetragen ist, wo man jungen Leuten, die nach Rußland ihren Stammesbrüdern zu Hülfe geeilt waren, die schon erworbene Berechtigung zum einjährigen Militairdienst wieder entzog, und denen, die sie noch nicht erworben hatten, die moralische Qualifikation versagte. Da wurde es denn im vorigen Jahre auf einmal klar: die Verwaltung maßte sich an, die Ehre eines jungen Mannes festzusetzen, bei den einjährigen Freiwilligen ganz allein, beliebig, ohne irgend einen Anhalt und Gesetz, ohne daß eine Appellation möglich ist. Sie bestimmt, der ist ehrenvoll genug, zu dienen, und der nicht. Dazu, meine Herren, kam noch die entsetzliche Thatsache, daß man diejenigen jungen Leute, die verstümmelt aus dem Kampfe zurückkehrten, gegen alles Recht und Gesetz in Straf-Kompagnien, sogenannte Arbeiter-Kompagnien steckte.

(Hört, hört!)

Meine Herren! Es ertönte damals ein Schrei der Entrüstung überall dahin, wo dies enorme, entsetzliche Faktum bekannt wurde. Der Herr Abgeordnete Gneist sagte damals, es sei eine Handlung, die den Gefühlen aller civilisirten Völker, wenigstens diesseits der Weichsel, ins Gesicht schlage, und nannte sie eine, den Grundsätzen der Humanität Hohn sprechende Thatsache. Meine Herren! Ich habe damals mich begnügt zu sagen, für diese Entziehung der moralischen Qualifikation aus solchen Gründen beneide ich die Herren Minister nicht um die Qualifikation, die ihnen dafür das civilisirte Europa würde zukommen lassen.

(Murren rechts.)

Ich habe vor einigen Wochen, bei Einbringung meines Antrages, indem ich auf diese Thatsache hinwies, dieselbe für das Ministerium wenig ehrenvoll genannt. Der Unterschied in der Bezeichnung von damals und im vorigen Jahre kommt eben daher, daß wir uns jetzt nicht mehr unter dem schützenden Walle der Redefreiheit befinden. Der Herr Minister-Präsident hat nun davon Veranlassung genommen, am vergangenen Sonnabend das Verfahren der Kammer, die solche Ausdrücke nicht rüge, für eine wenig ehrenvolle Thatsache zu erklären, da diese Bezeichnung ja durch mich zum parlamentarischen Usus geworden wäre. Nun, meine Herren, wenn das Ministerium in einem solchen Ausdruck eine Beleidigung findet, so muß ich, nach einer Distinction, die ja, wie man sagt, beim Obertribunal auch gang und gäbe gewesen sei, behaupten, daß eine solche Beleidigung eine objektive und keine subjektive ist. Dies geht hervor aus der Pflicht des Abgeordneten, wenn er auf eine Thatsache stößt, die er für schmachvoll, kompromittirend für den Preußischen Namen hält, sie Namens seiner Mandanten als solche zu bezeichnen und auf ihre Urheber zurückzuschleudern.

Was nun das Reskript betrifft, meine Herren, so ist von dem Herrn Referenten ausgeführt worden, daß dasselbe nichts enthält als eine Amplifikation des im vorigen Jahre gegen die Polen gebrauchten Verfahrens, eine Fortführung desselben für alle Preußischen Bürger ohne Unterschied. Es ist klar, daß — selbst den §. 109. der Instruktion als zu Recht bestehend gedacht, als Recht mithin, daß die Verwaltung nach Belieben moralische Qualifikation ertheilen könne — daß denn doch der Grundsatz: „was die

Verwaltung auf diese Art gegeben hat, das kann sie auch in jedem Augenblicke aus jedem Grunde wieder nehmen,“ daß dieser Grundsatz ein noch viel weiterer Weg der Willkür ist, und sich gesetzlich auch selbst bei solchen Voraussetzungen durchaus nicht rechtfertigen läßt. Daß ich in meinem Antrage auch eine Verletzung des Art. 8. gefunden habe, will ich nicht weiter hier begründen. Ich halte es für ganz gleichgültig, ob auch dieser Beweggrund noch in den Antrag hineinkommt; die Verfassungs- und Gesetzes-Verletzungen des Ministeriums sind so bergehoch, daß es gar nicht darauf ankommt, ob in einem so einzelnen Antrage eine mehr oder weniger angeführt wird. Dem Antrage aber des Herrn v. Bonin, wir sollten das Ministerium auffordern, ein Gesetz über die Sache einzubringen, dem kann ich durchaus nicht beistimmen. Wenn wir zurückgehen sollten auf den Anfang der Ungesetzmäßigkeit, meine Herren, dann hätten wir eine Riesenarbeit vor uns, dann müßten wir sämmtliche Bestimmungen, insoweit sie auf die Freiwilligen sich beziehen, dann müßten wir die ganze Ersatz-Instruktion von 1858 vornehmen. Wir können aber diesen Knäuel der militairischen Gesetzgebung nicht entwirren, und am wenigsten ist die Zeit angemessen, ein solches Ministerium dazu aufzufordern. Wie gesagt, mein Antrag bezweckte nichts als einen Protest, als eine Rechtserklärung und Verwahrung für die Zukunft, und die ist niemals nutzlos, denn die Zukunft wird das Recht lehren.

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Ich habe nicht die Absicht, den Herrn Antragsteller zu widerlegen; ich glaube also auch dadurch, daß ich das Wort nehme, zur Wiedereröffnung der Diskussion nicht Veranlassung zu geben, stelle aber den betreffenden Beschluß dem Herrn Präsidenten anheim. Ich will nur einige Bemerkungen machen vorzugsweise zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Bonin.

Ich kann das, was er über den Wegfall der Schlußworte des Antrages der Herren Referenten gesagt hat, nur in jeder Weise unterschreiben. Es ist vollständig richtig, es sind alle die Unzuträglichkeiten damit verbunden, die der Herr Abgeordnete geltend gemacht hat. Wenn ich indessen den nur einmal gehörten Antrag richtig verstanden habe, so soll darin die Regierung aufgefordert werden, das Reskript vom 11. Juni 1865 zurückzunehmen. Wenn die Regierung darauf eingehen wollte, — und ich glaube sie will es nicht, — so würde dadurch der Zustand wieder hergestellt werden, der vor Erlaß des Reskripts der maßgebende war; eben darum will das die Regierung nicht, denn sie hat, wie ich wiederhole, damit der individuellen Befugniß der Unter-Behörden eine Schranke setzen wollen und gesetzt. Nur aus diesem Grunde ist das Reskript erlassen. Wenn nun gesagt worden ist, daß diese Instruktion, oder diese Verfügung der Minister, eine mangelnde gesetzliche Bestimmung nicht ersetzen könnte, so kann ich mich in dieser Beziehung einen Augenblick auf ihren Standpunkt stellen. Ich glaube aber, daß eine Gesetzgebung, die sich lediglich mit diesem Zweige der Militairverwaltung oder der Ersatzaushebung beschäftigte, nothwendigerweise führen mußte zu einer sehr breiten legislatorischen Thätigkeit. Eine Angelegenheit dieser Art kann unmöglich in speziellen einzelnen Punkten erledigt werden, ohne daß die verwandten Materien dabei mitberührt und miterledigt werden. Ich glaube aber auch, daß nach der ganzen Vorgeschichte der Militairverwaltung in Preußen eine solche legislatorische Thätigkeit bei uns nicht erforderlich, nicht einmal wünschenswerth ist. Es ist nothwendiger Weise in der Natur der Militairverwaltung die Nothwendigkeit gegeben für einen gewissen Spielraum in Bezug auf die Anwendung und Ausführung der Gesetze. Soll diese Instruktion wegfallen, so kommen wir natürlicherweise auf die Gültigkeit früherer Instruktionen zurück. Es müßte dann auf die Instruktion vom 21. Januar 1822 zurückgegangen werden; es müßte auch zurückgegangen werden auf die Ersatz-Aushebungsinstruktion vom Jahre 1825, insofern sie darüber Bestimmungen enthält. Mit einem Worte, wir wären in dieser Beziehung jedenfalls mit einem Rückschritt beschäftigt, den die Regierung eben nicht will. Wenn daher der Regierung mit einer solchen Erklärung der Vorschlag gemacht wird, darüber nachzudenken, ob nicht in diesem Falle durch einen Akt der Gesetzgebung die Lücke ausgefüllt werden kann, so will ich mich dem nicht in der Weise widersetzen, daß ich sage: nein, das werde ich bleiben lassen; sondern ich werde auch in dieser Beziehung thun, was recht ist, das heißt, ich werde die Sache überlegen. Aber, meine Herren, eine Verbindlichkeit kann doch unmöglich für die Regierung darin erblickt werden, daß ihr ein solcher Rath ertheilt wird — denn mehr ist es doch nicht. Es ist ein Rath, der zu beachten ist, weil er von der Landesvertretung kommt und beachtet werden soll; aber ein Mehreres liegt nicht darin. Das habe ich nur, um Mißverständnissen vorzubeugen, erklären wollen, indem ich mich wiederholt Demjenigen anschließe, was der Herr Abgeordnete v. Bonin gegen die Erklärung der Unverbindlichkeit des Reskriptes gesagt hat.

Ich will die Bedenken nur berühren, die der Herr Abgordnete Kantak über den „Ungehorsam“, den vermeintlichen Ungehorsam der oberen Provinzial-Behörden vorgebracht hat; ich glaube, daß ich darüber vollständig beruhigt sein kann, und glaube, er kann es auch sein. Wenn die Regierung Ursache hat zu bezweifeln, daß ihre Anordnungen befolgt werden, so weiß sie auf die allerkürzeste Weise sich darüber die nöthige Beruhigung zu verschaffen.

Ebenso will ich nicht darauf eingehen, was der Herr über die Minorennität der Zeitungsschreiber angeführt hat, denn soviel ich weiß, werden die Zeitungen bisher noch nicht von Aspiranten des einjährigen freiwilligen Dienstes geschrieben.

Mit dem Herrn Antragsteller habe ich schließlich nur ein einziges Wort zu wechseln. Er hat mich mißverstanden, wenn er gemeint, ich hätte einen sittlichen Unterschied gemacht zwischen einjährigen und dreijährigen Freiwilligen, oder zwischen einjährigen Freiwilligen und den übrigen Mitgliedern der Armee. Das ist mir nicht in den Sinn gekommen. Ich will, um Mißverständnissen vorzubeugen, nochmals ausdrücklich bemerken, daß ich gesagt habe, die §§. 109. und 129. der Militair-Ersatzinstruktion besagten eigentlich dasselbe. Wenn in dem einen Paragraphen (109.) die moralische Qualifikation des dreijährigen Freiwilligen bestimmt wird, so sagt der §. 129. von der moralischen Qualifikation der einjährigen Freiwilligen, aber weniger amplifizirt, dasselbe. Darum nahm das Reskript, von dem hier die Rede ist, lieber auf §. 109. Bezug als auf §. 129.

Ich weiß nicht, ob ich den Herrn Antragsteller richtig verstanden habe, ich glaube gehört zu haben, daß er sagte, die militairische Moral sei eine andere, als die „sittliche Moral.“ Wenn der Abgeordnete Herr Jung damit konstatiren will, daß die in militairischen Kreisen herrschenden Ansichten über Moral von den seinigen abweichen, so habe ich nichts dagegen einzuwenden.

Präsident: Ich glaube wohl nicht, daß das Haus Veranlassung nehmen wird, die Diskussion wieder aufzunehmen.

(Die Abgeordneten v. Bonin und Jung melden sich zum Wort.)

Also die Diskussion soll wieder aufgenommen werden. Der Herr Abgeordnete v. Bonin hat das Wort.

Abgeordneter **v. Bonin** (vom Platz): Meine Herren!

Aus den Mittheilungen, die wir soeben von dem Herrn Kriegs-Minister vernommen haben, scheint mir noch dringender als vorher sich zu ergeben, daß es eigentlich zweckmäßig gewesen wäre, wenn Sie die Güte gehabt hätten, auf meinen Antrag einzugehen, den Gegenstand in die Kommission zu verweisen. Wir haben von den Herren Referenten irgend welche Mittheilungen über Aeußerungen der Staats-Regierung und ihrer Vertreter bei der Vorberathung dieses Gegenstandes zwischen den beiden Herren Referenten nicht gehört; ich glaube also annehmen zu dürfen, daß auch die Herren Vertreter der Staats-Regierung jetzt zuerst über diese Frage in diesem Hause sich ausgesprochen haben.

Die Mittheilungen, die der Herr Kriegs-Minister namentlich in Beziehung auf meinen Antrag, uns gemacht hat, würden mich, nach den ganzen Vorgängen und dem Gange der Diskussion, wahrscheinlich veranlaßt haben, meinen Antrag etwas anders zu fassen, wenn ich von diesen Mittheilungen irgend welche Notiz vorher gehabt hätte.

Meine Herren, wenn das Haus ausspricht, es ist ein Gegenstand, der nur gesetzlich geregelt werden darf und nur gesetzlich geregelt werden kann, und die Staats-Regierung sagt, die Frage, ob dieser Gegenstand für sich allein und speziell neben einer Menge von anderen damit zusammenhängenden Gegenständen, gesetzlich geregelt werden kann, wird sich die Regierung überlegen, und sie stellt keineswegs in Abrede, daß die Möglichkeit vorhanden ist, sie stellt sogar nicht in Abrede, daß sie sich darauf einlassen will, zu prüfen, ob eine solche Regelung eintreten kann — wenn diese Frage also gewissermaßen zwischen den beiden sich gegenüberstehenden Seiten, nämlich der Staats-Regierung und dem Hause, eigentlich schon ziemlich ausgeglichen ist, so, muß ich gestehen, wäre es doch sehr übel, wenn wir in Beziehung auf die andere Frage nicht auch zu einem Ausgleich kommen sollten.

Der Herr Kriegs-Minister hat aus den Mittheilungen, die hier von verschiedenen Seiten des Hauses gemacht worden sind, entnehmen müssen, daß das Reskript nicht in dem Sinne aufgefaßt wird, in dem er es erlassen hat, und um dieser mißverständlichen Auffassung zu begegnen, schien es mir nach dem früheren Stande der Diskussion angemessen, den Antrag zu stellen, die Aufhebung dieses Reskriptes herbeizuführen.

Nach den Mittheilungen, die der Herr Minister uns jetzt gegeben hat, würde ich gar keinen Anstand genommen haben, einen Antrag dahin zu stellen, die Regierung möge das Reskript in dem Sinne deklariren, wie der Herr Minister es heute hier ausgesprochen hat.

Sonach sehe ich also wirklich nicht ein, warum Sie nicht meinem Antrage zugestimmt haben, den Antrag in die Kommission zu verweisen.

Dem Herrn Kriegs-Minister gegenüber habe ich nur eine Bemerkung noch zu machen. Es würde nicht die Instruktion von 1822 und 1823 bei der Aufhebung dieses Reskriptes wieder in Geltung kommen, sondern die Bestimmungen der Instruktion von 1858. Denn es ist ja von keiner Seite bemängelt worden die Ersatz-Aushebungs-Instruktion von 1858 — im Gegentheil, der Herr Referent hat ihr sogar seine volle Anerkennung gezollt — und da nach dieser Instruktion bis jetzt verfahren ist, das Reskript aber eine bedeutende Veränderung der Bestimmungen dieser Instruktion nach der Auffassung dieses Hauses beabsichtigt und herbeigeführt hat, so sehe ich wirklich nicht ein, warum das Reskript nicht in der Weise deklarirt werden könne, daß es mit dem Sinne der Instruktion von 1858 übereinstimmt. Rückschritte will das Haus gewiß nicht, sondern es will den Fortschritt, und namentlich will es auch in Beziehung auf die Militär-Gesetzgebung den Fortschritt, daß wir endlich einmal zu einem Abschlusse kommen und unsern ganzen Streit durch ein Gesetz schlichten, welches die Verpflichtung und Berechtigung zum Eintritt in das Heer für jeden Preußen zur Ausführung der allgemeinen Wehrpflicht gesetzlich regelt.

Präsident: Ich schließe abermals die Diskussion und ertheile dem Herrn Antragsteller abermals das Wort.

Abgeordneter **Jung** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe nur zwei Worte gegen den Herrn Kriegs-Minister zu erwidern. Der Herr Kriegs-Minister sagt, er habe keinen sittlichen Unterschied zwischen den einjährigen Freiwilligen und den Soldaten, welche drei Jahre dienen, aufgestellt. Meine Herren! Er statuirt solch sittlichen Unterschied, habe ich gesagt, faktisch, sobald er die moralische Qualifikation für den dreijährigen Soldaten eine andere sein läßt, wie für den einjährigen, sobald er sagt: du hast Ehre genug, drei Jahre zu dienen, aber nicht Ehre genug, ein Jahr zu dienen. Er statuirt dadurch das Prinzip der Degradation zum gemeinen Soldaten.

Meine Herren! Was die andere Aeußerung des Herrn Kriegs-Ministers betrifft: wenn ich von einem Unterschiede gesprochen hätte: „die militairische Moral wäre eine andere, wie die bürgerliche, sittliche u. s. w.", so möchte das möglicherweise bei meiner Moral wahr sein, aber sonst müßte er das abweisen — so habe ich nichts gesagt, als: daß, wenn der militairische Standpunkt allein maßgebend sein soll bei der Prüfung der moralischen Qualifikation, die schon darum unmöglich ist, weil die militairische Auffassung der Moral häufig der bürgerlichen Auffassung, sogar der sittlichen und religiösen widerspreche, und ich habe ausdrücklich als Beispiel die Ansicht vom Duell angeführt, und da wird der Herr Kriegsminister mir nicht leugnen, daß die Religion, wenigstens die katholische, protestirt hat durch ihre sämmtlichen Bischöfe gegen die sittliche Auffassung des Militärs, daß das ganze Volk protestirt hat,

(Widerspruch in der Fraktion der Konservativen.)

fast in seinen sämmtlichen öffentlichen Blättern, in unzähligen Adressen. Ich weiß nicht, wie der Herr Kriegsminister aus einer so belegten Aeußerung eine solche Auffassung hat herleiten können.

Präsident: Der Herr Kriegsminister hat das Wort.

Kriegsminister **v. Roon:** Ich habe nicht die Absicht, den Anführungen des Herrn Antragstellers in Bezug auf die Moralitätsfrage weiter zu folgen, weil wir ja sonst zu einer Diskussion über die Sittlichkeit des Duells gelangen würden; ich glaube, das ist nicht an der Tagesordnung. Dagegen muß ich nothwendiger Weise der Wahrheit zu Liebe konstatiren, daß ich keinesweges den Unterschied zwischen der moralischen Qualität des einjährigen Freiwilligen und des gewöhnlichen Soldaten statuirt habe; daß er den Beweis für die Behauptung schuldig geblieben ist, daß ich einen solchen Unterschied angenommen hätte; er hat es nur behauptet; in meiner Ausdrucksweise hat es möglicherweise gelegen, in meinen Intentionen niemals.

Präsident: Ja, meine Herren, ich glaube, daß nach dieser Erklärung des Herrn Kriegs-Ministers es nicht nöthig ist, Sie zu befragen, ob Sie die Diskussion noch einmal aufnehmen wollen. Der Herr Abgeordnete v. Forckenbeck hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **v. Forckenbeck** (vom Platz): Das Haus hat zwar bereits einmal den Antrag auf Verweisung der Sache in eine Kommission verworfen; ich halte mich aber berechtigt, diesen Antrag wieder aufzunehmen. Der §. 16. der Geschäfts-Ordnung sagt, daß dieser Antrag in jedem Stadium der Vorberathung oder Schlußberathung gestellt werden kann; ich kann es also auch jetzt noch. Ich bin

Digitized by Google

veranlaßt, den Antrag zu wiederholen nach den Erklärungen, die der Herr Kriegs-Minister in seiner längeren Rede abgegeben hat. Ich glaube, die Sache ist nicht vollständig erschöpft und das Haus hat sich zu hüten, einen Beschluß zu fassen, ehe die Sache vollständig erschöpft ist. Ich wiederhole daher den Antrag, die Sache in eine Kommission zu verweisen.

Präsident: Meine Herren! Ich kann dem Herrn Abgeordneten v. Forckenbeck die Berechtigung zu seinem Antrage nicht absprechen, denn es heißt ausdrücklich in dem §. 16.: „In jedem Stadium der Berathung" d. h. also nach meiner Auffassung mit andern Worten, es kann zwei, drei, vier, fünf 2c. Mal während der Berathung der Antrag gestellt werden. Ich bin also verpflichtet, jetzt abermals die Frage an Sie zu richten: Soll die Angelegenheit an eine besondere Kommission von 14 Mitgliedern zurückgegeben werden, und ersuche diejenigen Herren, die dies wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Jetzt ist der Antrag mit sehr großer Majorität angenommen.

(Heiterkeit.)

Ich werde die Abtheilungen ersuchen, eine besondere Kommission zu erwählen.

Meine Herren! Ehe ich zum nächsten Gegenstande der Tages-Ordnung übergehe, habe ich dem Herrn Kriegs-Minister das Wort zu ertheilen zur Einbringung einer Vorlage. Ich ersuche denselben, das Wort zu nehmen.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Ich habe vor einigen Tagen dem Hause angekündigt, daß die von Seiten der Königlichen Staats-Regierung erlassenen Verordnungen über gewisse Steuergesetze im Jadegebiet demnächst dem Landtage der Monarchie zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden würden. Ich bin gegenwärtig ermächtigt, die drei Verordnungen vom 6. Januar d. J., die Salzsteuer und der Verkehr mit Salz im Jadegebiet, sowie die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete, die Besteuerung des inländischen Branntweines, sowie die Steuervergütigung für ausgeführten Branntwein und die Uebergangs-Abgabe für zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete betreffend, dem Hause der Abgeordneten mit allen dazu geforderten Beilagen zu überreichen. Dies sind zunächst drei beglaubigte Abschriften von den genannten Verordnungen, sodann eine Denkschrift, welche die Nothwendigkeit auseinandersetzt, daß diese Verordnungen erlassen werden mußten kurz vor dem Zusammentritt des Landtages; sodann die Abschrift von den Verträgen, welche zwischen der Preußischen und der Oldenburgischen Verwaltung mit Bezug auf die Steuergesetzgebung abgeschlossen worden sind; dann endlich Abschriften der Oldenburgischen Gesetzblätter, durch welche diese selben Verordnungen als Gesetze im Großherzogthum Oldenburg publizirt worden sind. Ich übergebe diese Schriftstücke mit dem Anheimstellen, die geschäftliche Behandlung selbst zu bestimmen.

Präsident: Meine Herren! Es sind dies die drei gesetzlichen Vorlagen, welche in Folge der Interpellation des Herrn Abgeordneten Wachsmuth uns jetzt vorgelegt werden. Ich meine, daß sie der Kommission für Finanzen und Zölle zu überweisen seien.

(Pause.)

Das Haus ist damit einverstanden.

Abgeordneter **Immermann** (vom Platz): Ich hatte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung am Schluß der vorigen Debatte gebeten.

Präsident: Mir ist eine schriftliche Meldung nicht vorgelegt worden, ich habe also dem Herrn Abgeordneten das Wort nicht ertheilen können; ich glaube aber, daß das Haus damit einverstanden sein wird, daß dem Herrn Korreferenten zur vorigen Debatte noch das Wort zu einer persönlichen Bemerkung ertheilt wird.

Abgeordneter **Immermann** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete v. Blanckenburg hat dem Sinne nach — ich weiß nicht, ob den Worten nach — sich dahin ausgesprochen, daß es ihm unbegreiflich wäre, wie ein Jurist — und damit hat er nach der ganzen Sachlage mich gemeint — sich dahin aussprechen könne, daß etwas rechtsungültig wäre, obgleich er zugestehen müsse, daß es nicht gegen das Gesetz wäre.

Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete v. Blanckenburg juristische Vorstudien gemacht hat. Es giebt zwei Gründe der Rechtsungültigkeit, wie ich zum Ueberfluß weitläufig erörtert habe, einmal, wenn es gegen das Gesetz ist, und das andere Mal, wenn etwas, was unbedingt zu seiner Rechtsgültigkeit durch ein Gesetz bestimmt werden muß, in einer anderen Weise bestimmt worden ist, und in dieser letzteren Art habe ich die Rechtsungültigkeit behauptet.

Es würde mir allerdings, wenn ich noch Carriere machen wollte, sehr schmerzlich sein, eine solche ungünstige Censur von dem Herrn Abgeordneten v. Blanckenburg zu erhalten; da ich aber nie habe Carriere machen wollen und auch aus anderen Gründen keine mehr machen kann, so wird der Herr Abgeordnete v. Blanckenburg mir wohl glauben, daß ich mich sehr leicht über seine Censur hinwegsetze.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Blanckenburg hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **v. Blanckenburg** (vom Platz): Ich freue mich sehr, daß der Herr Abgeordnete Immermann nicht allzu betrübt ist über das, was ich gesagt habe, ich glaube aber doch vollständig im Rechte zu sein. Ich habe behauptet:

> Darüber wundere ich mich, daß man etwas für rechtsunverbindlich erklären wolle, wovon man selbst anerkennt, daß die Regierung berechtigt gewesen ist.

(Widerspruch. — Heiterkeit links.)

Meine Herren! Es ist von dem Herrn Korreferenten anerkannt worden, daß das Gesetz von 1814 im §. 7. nicht verletzt ist, daß die Ersatz-Instruktion kein Gesetz gewesen ist, also auch keine Verbindlichkeit vorhanden ist, diese wiederum auf gesetzlichem Wege abzuändern.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Immermann hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Immermann** (vom Platz): Ich verweise auf die stenographischen Berichte, das ist meine ganze persönliche Bemerkung.

Präsident: Meine Herren! Ich gehe nunmehr zum dritten Gegenstand der Tages-Ordnung über, nämlich zu dem Ersten Bericht der Kommission für Petitionen, und zwar zu dem Petitionsbericht sub Lit. B. II. Das Haus hat diesen Petitionsbericht, sowie den nächstfolgenden sub Lit. C. in der letzten Sitzung von der Tages-Ordnung abgesetzt und beschlossen, daß der Herr Kultus-Minister ersucht werden soll, heute der Sitzung beizuwohnen. Ich habe Ihren Beschluß unter dem 10. Februar dem Herrn Kultus-Minister mitgetheilt und freue mich, ihn heute anwesend zu sehen.

Die Petition sub B. II. rührt her von dem Kirchen-

rath der katholischen Gemeinde Birresborn — oder Birresdorf — ich weiß es nicht genau —

(Stimme: Birresborn.)

im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier. Derselbe hat schon in der vorigen Session um Bewilligung des Staats-Gehaltes für seinen Pfarrer gebeten. Damals war die Kommission zur Tages-Ordnung übergegangen, im Hause aber der Bericht nicht erledigt worden. In dieser Session ist die Petition wiederholt worden, und die Kommission schlägt abermals Tages-Ordnung vor.

Zu diesem Antrage der Kommission hat der Herr Abgeordnete v. Kleinsorgen einen Antrag gestellt, der dahin lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
die Petition der katholischen Gemeinde zu Birresborn — wie hier steht — der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Dieser Antrag ist in der letzten Sitzung gehörig unterstützt worden, und ich setze also die Diskussion von der letzten Sitzung her fort und ertheile dem Herrn Abgeordneten Reichensperger das Wort gegen den Kommissions-Antrag — also für den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Kleinsorgen? —

(Wird bejaht.)

Abgeordneter **Reichensperger:** Meine Herren! Ich würde nicht um das Wort gebeten haben, wenn die Kommission die Tages-Ordnung lediglich aus thatsächlichen Gründen empfohlen hätte, denn ich gestehe Ihnen nach Lage der Sache, daß es mir ziemlich irrelevant vorkommt, ob eine Verweisung oder Nichtverweisung der Petition an die Staats-Regierung erfolgt. Ich meinerseits kann nur meine Bewunderung ausdrücken für die ausdauernde Vertrauensseligkeit, mit der die betreffende Gemeinde ihren Antrag wiederholt in die Kammer gebracht und von hier aus Abhülfe erwartet hat. Ich sehe die Sache nicht so an. Wir wissen, daß die Königliche Staats-Regierung erklärt hat, nichts geben zu wollen, und wenn das Haus der Ansicht der Staats-Regierung zustimmt, dann bekommt die Gemeinde eben gar nichts, und wenn die Petition an die Königliche Staats-Regierung überwiesen wird, dann bekommt die Gemeinde erst recht nichts.

(Heiterkeit.)

Also nach der Seite hin würde ich mich nicht veranlaßt sehen, heute das Wort zu nehmen.

Am Schlusse des Kommissions-Berichts ist nun aber auch ein rechtlicher Grund ausgesprochen worden, indem die Tages-Ordnung damit motivirt wird, „weil eine Verpflichtung der Staats-Regierung zur Dotirung weiter herzustellender katholischer Pfarrsysteme nicht nachweisbar sei." Diese Ansicht, meine Herren, erkläre ich für einen legislativen Irrthum, ich muß ihm auf das Allerentschiedenste widersprechen. Die Frage, um die es sich hier handelt, ist während der drei Jahre 1853, 1854, 1855 sehr eingehend und umfassend hier erörtert worden, und damals haben nicht blos sämmtliche Liberale denselben Standpunkt vertreten, sondern auch die Mitglieder der rechten Seite haben ihm ihre Zustimmung gegeben: sie haben durch einen förmlichen Beschluß die Ueberzeugung ausgesprochen, es sei nicht richtig mit dem, wie es in der Preußischen Rheinprovinz mit den Pfarr-Dotationen gehalten wird. Ich will Ihnen desfalls nur die hauptsächlichsten Momente und summarisch vorführen, um Ihre Anschauung zu fixiren. Es ist Thatsache, daß durch die Französische National-Versammlung — ich muß, wie Sie sehen, etwas weit zurückkehren, allein die Darlegung wird doch kürzer sein, als es den Anschein hat — diese Französische National-Versammlung also hat durch das Dekret vom 2. November 1789 nicht etwa diesen oder jenen Bestandtheil des katholischen Kirchenvermögens säkularisirt, wie das ja öfter auch anderswo geschehen ist, sondern sie hat durch einen einzigen Akt ausgesprochen: das gesammte bewegliche und unbewegliche katholische Kirchen- und Pfarr-Vermögen ist zur Verfügung der Nation gestellt, zugleich aber erklärt, daß die Französische Nation für sämmtliche Kultuskosten der katholischen Kirche ihrerseits aufzukommen habe. Das evangelische Kirchenwesen wurde durch keine ähnliche Maßregel berührt, man hat es vielmehr laut ausgesprochen, wahrscheinlich wegen der Unbedeutenheit der dort zu findenden Vermögens-Objekte, es sei das eine reine Privatsache der betreffenden Gemeinden, um welche die große Nation sich nicht zu kümmern habe. Um Ihnen nun gleichzeitig mit zwei Zahlen die Bedeutung dieses Aktes anzugeben, so citire ich Villefroy, den Französischen Staatsrath, der bekannt ist durch eine wenig kirchenfreundliche Schrift, worin er nachweist, daß der damalige Betrag der säkularisirten Güter eine Jahreseinnahme von 219 Millionen Franken repräsentirte, worauf eine Ausgabelast von 51 Millionen Franken ruhete, so daß also eine Nettorevenue von 158 Millionen Franken, abgesehen von dem reichen Mobilar-Vermögen an Pretiosen, Gemälden u. s. w., für die Französische Nation eingezogen worden ist, ein Objekt, dessen Bedeutung nach dem heutigen Werth-Maßstabe sich von selbst ergiebt. Was nun die Staats-Leistungen anlangt, welche in Frankreich für den katholischen Kultus aufgewendet werden, so sind dieselben für das Jahr 1841 von jenem Französischen Staatsrathe auf die Summe von 45 Millionen Franken im Ganzen nachgewiesen worden, von denen der Staat 36 Millionen, die Gemeinden 8 Millionen und die Departements 800,000 Franks bezahlen. Das ist der Thatbestand, wie er in Frankreich hergestellt ist. In der Rheinprovinz wurden dieselben Maßregeln eingeführt, nachdem durch den Lüneviller Frieden diese Rheinischen Departements an Frankreich abgetreten waren. — Es wurde auch dort das überaus reiche Kirchen-Vermögen hinsichtlich der Kultuskosten mit derselben Verpflichtung eingezogen. Hierbei will ich noch bemerken, daß das, was in dieser Weise von dem Französischen Staate eingezogen wurde, schließlich in den Preußischen Kassen, nicht in den Französischen verblieben ist, weil kraft des Pariser Friedens die von Frankreich an Preußen abzutretenden Landestheile nur insoweit ihre ursprünglichen Schulden zu übernehmen hatten, als dieselben nicht durch den Verkauf der säkularisirten Kirchengüter bereits getilgt waren. Nun merken Sie ganz scharf auf, wie es möglich gewesen ist, daß diesen Thatsachen gegenüber die Preußische Staats-Regierung in der Rheinprovinz zu dem Grundsatz gekommen ist, daß hinsichtlich aller neu zu errichtenden Pfarren keine Rechtsverpflichtung des Staates in Betreff des Pfarrergehaltes bestehe, sondern nur hinsichtlich der evangelischen Pfarrgemeinden. Nachdem die Französische Republik sich der von mir zuerst bezeichneten Verpflichtung, für die katholischen Kultus-Kosten aufzukommen, durch das einfache Dekret erledigt hatte, daß das Christenthum in Frankreich abgeschafft sei, und durch ein weiteres Dekret erklärt hatte: „Die Nation bezahlt keinen Kultus mehr, sie verbietet den Gemeinden, irgend welche Ausgaben für den Kultus im Budget aufzustellen", ging schließlich auch diese Sturmfluth vorüber; und als der erste Konsul Bonaparte das Staatsruder ergriffen, erkannte derselbe mit seinem hellen Blick, daß die Rekonstituirung des Staates nicht thunlich sei, ohne zugleich die Kirche zu rekonstituiren. Er schloß daher das bekannte Konkordat mit dem Papste, worin dieser nachträglich in die stattgehabte Säkularisation einwilligte mit dem damals sehr erheblich praktischen Erfolge, daß nunmehr die loyalen Katholiken sich bei dem Ankauf der massenhaften Nationalgüter betheiligen konnten, wodurch also deren Werth erheblich erhöht wurde. Bei diesem Abkommen übernahm der Französische Konsul die Verpflichtung von Neuem, nicht etwa für alle Kultuskosten aufzukommen, wie dies 1789 zugesichert war

sondern nur für gewisse, insbesondere für die Gehälter der Bischöfe und Pfarrer, während er andere kirchliche Kosten den Gemeinden auferlegte, und die übrigen den Konfessionsgenossen überließ. Es wurde also damals bestimmt, daß der französische Staat die nöthige Zahl von Pfarreien instituire, und zwar, wie es wörtlich in dem Artikel heißt: „autant que le besoin pourra exiger," also so weit, als das Bedürfniß es wird erheischen können. Zugleich bestimmte das Gesetz, daß das Gehalt der Pfarrer, je nach der verschiedenen Größe der Gemeinden 1500, 1000 und 500 Frs. betragen solle. Zugleich bestimmte die Französische Gesetzgebung, wahrscheinlich um die bis dahin als Privat-Anstalten behandelten evangelischen Kirchen ebenfalls reglementiren zu können, daß die evangelischen Pfarrer eben dieselben Staatsgehalte erhalten sollten, wie die katholischen. Aber, fragt man, wie kommt es denn nun, daß letztere Bestimmung auch heute noch hinsichtlich der neu zu errichtenden evangelischen Pfarreien als eine Rechtsverpflichtung in der Rheinprovinz bestehen solle, nicht aber auch hinsichtlich der katholischen? Dies soll nach den Anschauungen unserer Staats-Regierung in folgender Thatsache begründet sein. Der erste Konsul ließ nämlich unter Mitwirkung der Bischöfe ganz Frankreich in eine neue, möglichst geringe Anzahl von Pfarreien eintheilen, um die Staatsgehälter in möglichst kleiner Summe zu zahlen. Es ergab sich so zunächst die Gesammtzahl von 24,000 Pfarreien, um dem für erwiesen erachteten Bedürfniß zu entsprechen. Dann wurde noch durch einen einheitlichen Akt mittelst eines Kaiserlichen Dekretes ein Tableau von 24,000 Pfarreien aufgestellt, worin eine nach der anderen aufgeführt wird; — und nun sagt unsere Staats-Regierung, dieses Tableau ist ein geschlossenes. Mit diesem Tableau ist die ganze Verpflichtung des Französischen Staates abgeschlossen, die er durch die große vorhergegangene Säkularisation übernommen hatte. Die evangelischen Pfarreien, die natürlich nur sporadisch in einzelnen Departements und Distrikten vorkommen, sind successive durch verschiedene Kaiserliche Dekrete theils für mehrere, theils für einzelne Gemeinden festgestellt worden, was natürlich bei 24,000 katholischen Pfarreien Niemandem in den Sinn kommen konnte. Davon aber, daß das Tableau der 24,000 katholischen Pfarreien ein definitiv abgeschlossenes sein soll, davon steht kein Wort in demselben geschrieben, wovon sich Jeder leicht überzeugt, der sich die Mühe geben will, das Tableau anzusehen. Die Gesetzgebung für die katholischen und evangelischen Pfarreien ist ganz genau dieselbe; für die katholischen spricht dagegen noch der rechtliche Verpflichtungsgrund, daß die Säkularisation vorhergegangen war, während eine Verpflichtung, für den Kultus der evangelischen Gemeinde Seitens des Staates aufzukommen, nicht besteht. Nichtsdestoweniger soll heute eine Rechtspflicht nur hinsichtlich der neu zu errichtenden evangelischen Pfarreien bestehen, es dagegen eine reine Gnadensache sein, ob neu zu errichtende katholische Pfarreien ein Staats-Gehalt erhalten! Es erinnert dies in der That an die umgekehrte Welt! In dem Tableau steht, wie gesagt, kein Wort davon, daß die Verpflichtung des Staates damit abgeschlossen sei. Der Autor beider Gesetze ist derselbe, und dieser Autor, der erste Konsul Bonaparte, hat im Jahre 1807 als Kaiser die handgreiflichste Interpretation seiner Willensmeinung gegeben, indem er die Zahl von 24,000 Gemeinden auf 30,000 erhöhte, die seitdem in Frankreich unter den verschiedenen Verwaltungen unbedenklich und pflichtmäßig auf 45,000 erhöht worden ist. In Belgien und in Holland geschieht dasselbe fort und fort, und es ist niemals einem Französischen, Belgischen oder Holländischen Staatsmann oder Publicisten in den Sinn gekommen, von einem „geschlossenen" Tableau zu sprechen. Ich bat daher 1855 den Herrn Kultus-Minister v. Raumer, mir doch zu sagen, wie denn die Französische Verwaltung diesen Begriff eines „geschlossenen Tableaus" nur bezeichne, ob als tableau clos oder fermé. Dies Wort besteht gar nicht, so wenig hält es Jemand dort für möglich, eine solche Idee nur aufzustellen. In der Preußischen Rheinprovinz dagegen hat die Regierung diese Doktrin nicht blos aufgestellt, sondern seit 30 bis 40 Jahren verwirklicht, und ich gebe Ihnen selbst anheim, meine Herren, sich zu fragen, ob dies nicht der Geduld der Geduldigsten zuviel zumuthen heißt. Das betreffende Gesetz besagt ausdrücklich für den einen wie für den andren Fall dasselbe, — daß nämlich in dem ganzen Staats-Gebiete so viele katholische und evangelische Pfarreien gegründet werden sollen, als das Bedürfniß erheischen werde, „autant que le besoin pourra exiger". Das bedeutet das Futurum, die Zukunft, und nicht blos das aktuelle Präsens. Nichts destoweniger soll es wunderbarer Weise in der Rheinprovinz allein Rechtens sein, daß für die evangelischen Gemeinden die unbegrenzte Staatspflicht bestehe, allen neuen Pfarreien das Pfarrgehalt zu bezahlen, dagegen hinsichtlich der katholischen soll es keine Rechtsverbindlichkeit, sondern eine reine Gnadensache sein! Das, meine Herren, ist allerdings etwas zu stark, und die Sache wird nur um so stärker dadurch, daß man auch aus anderen Veranlassungen in der Rheinprovinz Ursache hat, auf das Allerentschiedenste die Ueberzeugung festzuhalten, daß bei unserer Regierung überhaupt konfessionelle Einseitigkeit obwaltet. Ich will heute und hier nicht näher darauf eingehen; ich will Ihnen nur ein einziges Moment vorführen, welches unmittelbar mit der vorliegenden Frage im Zusammenhange steht. In den organischen Artikeln, wodurch der Französische Staat versprochen hatte, den evangelischen Gemeinden dasselbe Pfarrgehalt zu gewähren, wie den katholischen, bestimmt Art. 7: — ich will den französischen Text, der mir vorliegt, nicht anführen — ganz konform mit den betreffenden Bestimmungen für den katholischen Kultus, daß auf den Gehalt, welcher den Pfarrern gewährt werden soll, im Betrage von 500, 1000 resp. 1500 Fres. imputirt werden müsse der Ertrag der Kirchengüter und der Ertrag der Oblationen, die den Pfarrern zugewiesen seien. Nun ist es aber eine unbestreitbare und notorische Thatsache, daß in der Rheinprovinz lediglich den katholischen Pfarrern diese gesetzlichen Abzüge gemacht werden, nicht auch den evangelischen. Diese Thatsache ist unwidersprechlich, sie ist bei den früheren Verhandlungen mit allen Namens-Aufführungen vorgetragen worden. Ich habe das Buch in der Tasche, ich kann nöthigenfalls die Zahlen, Namen und Orte vorführen, und ich bin begierig, ob Seitens der Staats-Regierung widersprochen werden wird. Also, meine Herren, Sie werden es begreifen, daß nach dieser Seite hin doch wirklich die Gemüthlichkeit und mehr noch aufhört, als das.

In dem Kommissionsbericht ist nun noch ein Passus enthalten, über den ich mir schließlich noch einige Worte erlaube. Es heißt da:

> „Nachdem die katholische Kirche die jetzige freie Stellung erlangt habe, liege es ihr auch ob, für ihre Kultusbedürfnisse selbst zu sorgen, und daß sie dazu im Stande sei, beweisen die vielen dort entstehenden Klöster und Kirchen."

Ich konstatire nun zunächst, daß die Verfassungs-Bestimmung im Art. 15. bekanntermaßen gleichförmig lautet für die verschiedenen Religions-Gesellschaften im Preußischen Staate; also wenn aus der verfassungsmäßigen freien Stellung eine Schlußfolgerung hinsichtlich der Leistungen an die Kirchen abgeleitet werden kann und soll, dann muß dies selbstredend gleichmäßig für alle Religions-Genossenschaften geschehen. In dieser Beziehung trage ich auch gar kein Bedenken, meine subjective Ueberzeugung dahin auszusprechen, die übrigens bereits alten Datums ist, daß es in der That erwünscht wäre, wenn die Gesetzgebung den Weg einschlüge, künftig erwachsende Bedürfnisse nur auf die Konfessions-

Genossen zu verweisen und den Staat aus diesen Leistungen heraustreten zu lassen.

Ich verkenne keineswegs die Bedenken, die damit verbunden sind, ich halte sie aber weit geringer, als die Schädlichkeiten des entgegengesetzten Systems. Was dagegen die jetzige freie Stellung der katholischen Kirche in der Rheinprovinz anbelangt, so will ich mich darüber heut nicht näher auslassen; — ich fürchte sehr, der Augenblick ist nicht mehr fern, wo wir Ihnen nach der Seite hin Auseinandersetzungen machen müssen, die nicht mit den Voraussetzungen zusammentreffen, wie sie hier von einem Mitgliede in der Kommission ausgesprochen worden sind. Die Thatsachen sind leider seit einigen Jahren sehr andere geworden. Diejenigen Voraussetzungen, die das Preußische Staats-Ministerium seit 18 Jahren, die die Lokal-Verwaltungs-Behörden wenigstens vorzugsweise hatten, diejenigen, die die Instanz-Gerichte in der Rheinprovinz unisono auch heute noch behaupten, sind nicht mehr in unbestrittener Geltung in der Rheinprovinz. Es wird sich fragen, wie weit diesen neuesten Doktrinen Folge gegeben werden wird, — dann werden wir, die Rheinischen Katholiken, sprechen, und an die Herren von der Linken die Frage stellen, ob sie das verfassungsmäßige Recht des Landes auch uns gegenüber beachtet wissen wollen. Wie gesagt, ich will mich heute darauf beschränken, ganz allgemein darauf hinzuweisen, daß die Sache keineswegs so steht, wie in dem Bericht vorausgesetzt ist. Daß übrigens die katholische Bevölkerung in der Rheinprovinz für ihre Kultuskosten selbst aufkommen kann, bezweifle ich nicht, die Provinz prosperirt und hat Interesse für den Kultus, sie kann und wird dafür aufkommen.

Wenn weiterhin in der Kommission Bezug genommen worden ist auf die vielen dort entstehenden Klöster und Kirchen, so ist auch diese Thatsache sehr wahr, — ich bestreite auch Niemandem das Recht, daß ihm dies nicht gefalle. Solche Kloster-Gründungen sind gewiß nicht Jedermanns Sache. Es gilt von ihnen ja dasselbe, was vom Christenthum überhaupt gesagt ist, sie werden immerdar dem Einen eine Thorheit, dem Anderen ein Aergerniß sein. Ich vertraue aber auf Ihre Einsicht, daß Sie das Prinzip der Freiheit als für Alle geltend erkennen werden, und daß Sie sich selbst sagen, daß, wer blos die Freiheit für sich in Anspruch nimmt, die Freiheit verwirkt hat. Jedenfalls werden Sie sich bei dem heutigen Beschluß nicht durch die Rücksicht, die hier angedeutet worden ist, nämlich die Entstehung der vielen Klöster und Kirchen am Rhein gegenüber der Gemeinde Birresborn bestimmen lassen, denn Sie wissen es ja doch Alle, diese Anstalten erwachsen eben nach der Lust und den Interessen der Begründer, die sie mit ihren Mitteln oder anderweiten Beiträgen an Orten, wo sie es für gut halten, ins Leben rufen. Daß nun aber eine arme Gemeinde des ärmsten Gebirgslandes am Rhein nicht darauf verwiesen werden kann, daß in den Rheinischen Niederungen reich, oder gar überreich für den Kultus gesorgt ist, das bedarf keiner Ausführung. Ich empfehle Ihnen also, nicht die Tages-Ordnung, sondern die Ueberweisung der Petition zur Berücksichtigung an die Staats-Regierung zu beschließen, indem ich jedenfalls die Ueberzeugung hege, daß diese Ueberweisung zur Berücksichtigung keine schädlichen Folgen auch in Ihren Augen haben wird, während das Uebergehen zur Tages-Ordnung denn doch leicht dem Rechtsprinzip Abbruch thun könnte.

(Bravo! im Centrum.)

Präsident: Der Herr Ministerial-Kommissarius hat das Wort.

Ministerial-Kommissarius, Geheimer Ober-Justizrath **Weber:** Meine Herren! Ihre Kommission hat den Uebergang zur Tages-Ordnung beantragt über eine Petition der katholischen Gemeinde Birresborn, in welcher hauptsächlich aus dem Grunde eine Staats-Unterstützung verlangt worden ist, weil die Kirche und die Gemeinde bedürftig sei. Ihre Kommission hat auf Tages-Ordnung angetragen, weil sie die Prüfung der Bedürfnißfrage dem Ministerium überlassen wollte; dagegen will der Herr Vorredner die Petition der Regierung zur Berücksichtigung überweisen, aber aus einem doppelten und ganz verschiedenen Grunde. Wenn die Petition aber dem Ministerium überwiesen werden sollte, so würde es meiner Ansicht nach nöthig und jedenfalls sehr wünschenswerth sein, wenn Sie sich darüber aussprächen, aus welchen Gründen die Regierung denn nun die Petition berücksichtigen soll. Es ist nämlich von dem Herrn Vorredner hauptsächlich die Ueberweisung an die Regierung aus dem Grunde befürwortet worden, weil die fragliche Gemeinde, so wie alle katholischen Gemeinden des linken Rheinufers, ein gesetzliches Recht auf Staats-Unterstützung hätten. Diese Frage ist wiederholt erörtert worden. Sie wird hergeleitet aus dem Konkordat, welches die Französische Regierung mit dem Pabste abgeschlossen hat, und aus dem mit diesem Konkordate gleichzeitig publizirten organischen Artikeln, wenigstens hauptsächlich aus diesen beiden Gesetzen. Die Staats-Regierung hat die Frage und zwar aus Veranlassung früherer Anträge des Hauses der Abgeordneten, und namentlich aus Veranlassung eines Antrages des Herrenhauses, einer eingehenden Prüfung unterworfen und sich mit großer Mehrheit dafür entschieden, daß nach den bestehenden Gesetzen die katholische Kirche für neue Pfarrsysteme, namentlich aber für Sukkursal-Pfarrstellen ein gesetzliches Recht auf Staats-Unterstützung nicht habe. Sie würden also diese Ansicht des Staats-Ministeriums mißbilligen, Sie würden sich dafür erklären, daß ein solches Recht der neu errichteten Pfarrsysteme auf Staats-Unterstützung vorhanden sei, wenn Sie aus diesem Grunde die Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Der zweite Grund, ob ein Bedürfniß vorhanden sei, einzelne Gemeinden zu unterstützen, wird nicht Gegenstand meiner Erörterung sein. Es wäre das allerdings ein anderer Grund, der möglicherweise Veranlassung zu einer Ueberweisung geben könnte, wenn Sie der Ueberzeugung wären, daß dieser Grund nicht hinreichend berücksichtigt wäre. Aber wie gesagt, die einfache Ueberweisung an die Staats-Regierung zur Berücksichtigung der vorliegenden Petition, wird namentlich nach dem Vortrage des Herrn Vorredners nur dahin gedeutet werden können und gedeutet werden müssen, daß Sie für die katholische Kirche am Rhein einen Rechts-Anspruch auf Staats-Unterstützung für erst neu zu begründende Pfarrsysteme für gerechtfertigt, oder wenigstens noch für sehr zweifelhaft erachten. Die Regierung hat die Frage geprüft und in einem Staatsministerial-Beschlusse die Berechtigung nicht anerkannt. Das Recht wird, wie gesagt, gegründet auf das mit dem Pabst abgeschlossene Konkordat. Ich gehe nicht zurück auf dasjenige, was der Herr Vorredner angeführt hat, namentlich nicht auf die Konfiskation des Kirchen-Vermögens und auf eine daraus hergeleitete Berechtigung. Es könnte diese Konfiskation des Kirchen-Vermögens möglicherweise dafür angeführt werden, daß es die Billigkeit erfordere, der katholischen Kirche des Rheines vorzugsweise zu Hilfe zu kommen; aber aus dieser, von der französischen Regierung vorgenommenen Konfiskation einen Rechtsanspruch für eine einzelne, damals nicht existirende, und jetzt erst gegründete katholische Gemeinde herzuleiten, das kann, glaube ich, nicht für begründet erachtet werden. Wie gesagt, es wurde in dem Konkordat mit dem Pabste einerseits zugesagt, daß der Verkauf des Kirchen-Vermögens nicht weiter angefochten werden solle; von der andern Seite wurde von der Regierung zugesagt, daß der Staat für die Einrichtung der Kirche sorgen wolle. Es wurde aber die ausdrückliche Uebernahme eines Gehalts für die Pfarrer mit dem Zusatze begleitet: dont les paroisses

Google

seront compris dans la circonscription nouvelle. Also es wurde eine Verpflichtung übernommen für eine bestimmte Anzahl von Fällen, die erst festgestellt werden sollten. Die mit dem Konkordat gleichzeitig publizirten sogenannten organischen Artikel erklärten nun noch außerdem, daß in jedem Friedensgerichtsbezirk eine Hauptpfarre und außerdem noch Sukkursalen errichtet werden sollten. Auch jetzt erkennt die Regierung die Verpflichtung an, daß in jedem Friedensgerichtsbezirk eine Hauptkirche nach den höheren Sätzen unterstützt werden müsse, so daß z. B., wenn aus einem Friedensgerichtsbezirke mehrere gemacht werden, für mehrere Hauptkirchen das höhere Gehalt bewilligt wird. Dagegen hat die Regierung in dem Konkordate, und auch nach den späteren Gesetzen, nicht die Verpflichtung anerkennen können, daß die katholische Kirche, oder vielmehr jede einzelne, erst neu zu errichtende Pfarrgemeinde berechtigt sei, das Normalgehalt, welches für die damals vorhandenen Pfarren und Sukkursalen festgestellt wurde, zu gewähren. Ich glaube, daß die Anführung, daß durch spätere Französische Dekrete, durch neue sogenannte Circumscriptions-Verfügungen die Bestimmungen, wie viel Kirchen und wie viel Sukkursalen das Staatsgehalt beziehen sollen, erweitert und durch spätere Französische und Belgische Dekrete jene Zahl bedeutend vermehrt worden ist, viel mehr für die Ansicht der Regierung als gegen dieselbe spricht. Die Regierung hat gewiß ein Interesse daran, daß die erforderliche Anzahl von Kirchen existire, und wenn sie nun im Laufe der Zeit ein größeres Bedürfniß von Kirchen anerkennt und die Errichtung von neuen Kirchen-Systemen unterstützt, so liegt das in der Natur der Sache; aber wenn man für die Errichtung einer neuen Kirche auch neue gesetzliche Bestimmungen für nöthig erachtet, so spricht das dafür, daß in den älteren Gesetzen eine Verpflichtung des Staates, eine rechtliche Verbindlichkeit desselben zur Dotirung neuer Kirchen nicht enthalten war, denn dann hätte es neuer kaiserlicher Dekrete nicht bedurft, es wäre nur eine Exekutivmaßregel auf Grund bestehender Gesetzesbestimmungen nöthig gewesen. Da nun nicht nachgewiesen ist, daß im vorliegenden Falle ein dringendes Bedürfniß vorhanden ist, um aus Gründen der Armuth der fraglichen Gemeinde eine Unterstützung zu gewähren und die Ueberweisung an die Regierung lediglich aus dem Grunde verlangt wird, weil eine rechtliche Verpflichtung des Staates vorhanden sei, dieser neuen Kirche die Staatsunterstützung zu geben, ohne daß es hierzu eines neuen Gesetzes bedürfte, sondern nur einer Verfügung der Exekutivbehörden, und da eine solche Rechtsverbindlichkeit nicht anerkannt werden kann, so glaube ich, daß Sie dem von dem Vorredner befürworteten Antrage nicht beitreten, vielmehr mit Ihrer Kommission den Uebergang zur Tagesordnung beschließen werden.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete Osterrath hat das Wort gegen den Antrag Ihrer Kommission.

Abgeordneter **Osterrath** (vom Platz): Wir hören nun zum ersten Male von dem Herrn Regierungs-Kommissarius, daß die Prüfung, die nach dem Beschlusse des Hauses von der Staats-Regierung nochmals angestellt werden sollte, bereits angestellt ist. Der Herr Regierungs-Kommissar theilt uns indeß nur einen Theil der Beschlüsse des Staats-Ministeriums mit; jedoch gingen die Beschlüsse des Hauses, sowohl die des Abgeordnetenhauses, als die des Herrenhauses, nicht blos dahin, daß die Staats-Regierung die Frage wegen der links-rheinischen Pfarreien noch einmal in Erwägung nehmen sollte, sondern auch dahin, daß sie beiden Häusern eine Vorlage mache. Wenn also die Staats-Regierung Beschluß in dieser Angelegenheit gefaßt hat, warum hat sie dann diesen Beschluß selbst uns nicht vorgelegt? Ich meine, aus den Erörterungen, die der Herr Regierungs-Kommissar, heute dargelegt hat, geht nicht hervor, daß die von der Staats-Regierung angestellte Prüfung erschöpfend und im Resultate befriedigend ist. Der Herr Regierungs-Kommissarius will nicht verstehen, warum die Argumentation auf die Säkularisation und auf die Verpflichtungen, die aus dem Kirchenraube, welcher stattgefunden hat, entstanden sind, zurückgehen solle. Nun, ich sollte meinen, daß die Regierung die aus der Säkularisation, die sie selbst ausgeführt hat, entstandenen Verpflichtungen immer anerkannt hat. Wenn also wegen der Säkularisationen, die während der Französischen Revolution ausgeführt sind, noch Ansprüche hergeleitet werden können, so ist kein Grund, deren Erörterung zu scheuen.

Dann meint der Herr Regierungs-Kommissarius, die Säkularisation wäre der einzige Grund für die erhobenen Ansprüche; er hat aber übersehen, daß noch andere, ganz gewichtige Gründe bestehen: die mit dem heiligen Vater geschlossene Konvention, die organischen Artikel; und ich sollte meinen, aus dem, was der Herr Abgeordnete Reichensperger Ihnen über den Inhalt dieser Artikel angeführt hat, wird doch schon hervorgehen, daß diese Gründe in den Erwägungen der Regierung nicht zureichend gewürdigt sind, daß also die Sache einer sorgfältigen Erörterung und Untersuchung bedarf.

Ich habe mich gefragt, weshalb theilt die Staats-Regierung den Beschluß über diese Angelegenheit nicht mit, wie es da von beiden Häusern verlangt worden ist, und da, glaube ich, liegt wahrscheinlich der Grund in dem, wovon der Herr Regierungs-Kommissarius ganz geschwiegen hat, wodurch aber die Häuser gerade veranlaßt wurden, ihre Beschlüsse so, wie geschehen, zu fassen, nämlich in der unparitätischen Behandlung der Konfessionen. Er sagte uns hier nur, daß man den katholischen Pfarreien, ungeachtet ihr Vermögen eingezogen ist und ungeachtet dasselbe nach den Deduktionen, die wir gehört haben, sich noch im Besitze des Staates befindet, nichts geben will, daß man aber andererseits den evangelischen Pfarreien die Staatsmittel reichlich zufließen läßt, das sehen wir aus den Thatsachen. Es scheint mir unumgänglich nothwendig, daß die Staats-Regierung uns endlich die Vorlage mache, die damals von den beiden Häusern verlangt wurde. Zu diesem Behufe halte ich die Ueberweisung der jetzigen Petition für nothwendig, und bitte Sie daher, dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Kleinsorgen beizustimmen.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (vom Platz): Noch eine Bemerkung zur Lösung eines auffallenden Mißverständnisses, welches dem Herrn Regierungs-Kommissar unterlaufen ist. Er hat gemeint, ich hätte gesagt, nach der bestehenden Gesetzgebung habe jede Gemeinde in der Rheinprovinz das Recht, von dem Staate eine Pfarrdotation zu fordern. Das ist mir nicht eingefallen; ich meine auch, das direkte Gegentheil gesagt zu haben, indem ich das Gesetz verlesen habe, welches dahin lautet: „so weit ein Bedürfniß vorhanden sein wird." In dieser Beziehung erkenne ich auch unbedenklich an, daß die Staats-Regierung es ist, welche über das Vorhandensein des Bedürfnisses zu entscheiden hat, und daß der Bischof kein anderes Recht hat, als die Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß aber die Regierung dann prüfen muß und billiger Weise und gewissenhaft zu entscheiden hat, ob sie bei den nachgewiesenen Verhältnissen bestreiten könne, daß das Bedürfniß in dieser Gemeinde ebenso bestehe, wie an anderen Orten, wo sie es bereits anerkannt hat. Das ist der Standpunkt, den ich vertheidige, und das, was gefordert ist, ist im mindesten nicht eine ungebührliche Sache, sondern entspricht nur den allernatürlichsten Verhältnissen und Begriffen. Es soll eben nichts Anderes sein, als eine paritätische Behandlung der katholi-

schen, gegenüber den evangelischen Gemeinden, denen, wie gesagt, die Französisch-Rheinische Gesetzgebung gar nichts von ihrem Eigenthum entzogen hat.

Wenn sodann der Herr Regierungs-Kommissar noch gesagt hat, darin, daß in Frankreich nur durch neue Dekrete neue Pfarrsprengel errichtet seien, liege gerade eine Unterstützung für die Ansicht, daß das alte Gesetz dies nicht schon rechtfertige, so liegt hierin denn doch eine ganz wunderbare Verkennung der wirklichen Rechts- und Sachlage. Zunächst muß ich darauf hinweisen, was dem Herrn Regierungs-Kommissar so gut wie mir bekannt ist, daß überhaupt jedes Dekret rechtlich nur denkbar ist als Ausführungs-Verordnung für eine schon vorhandene gesetzliche Disposition. Durch Dekrete konnten in Frankreich nimmermehr Gesetze geschaffen werden, sondern nur Ausführungs-Bestimmungen bestehender Gesetze. Wenn also ein Dekret dahin geht, daß neue Pfarrsprengel mit Staatsdotation errichtet werden, so liegt darin der Beweis, daß das Gesetz diese Errichtung neuer Pfarrsprengel bei eintretendem Bedürfniß bereits vorgeschrieben hat. Das Dekret würde ohne diese Gesetzesbestimmung rechtlich gar nicht denkbar sein, und der sénat conservateur würde verfassungsmäßig das betreffende kaiserliche Dekret zu kassiren haben.

Die Erlassung jener Dekrete ist also ein Beweis dafür, daß die Bestimmungen des Gesetzes das besagen, was ich behauptet, und daß diese Gesetze durch die Dekrete nach Maßgabe des festgestellten Bedürfnisses eben nur ausgeführt worden sind.

Zudem aber bemerke ich auch, daß die Dekrete aus zwei Gründen nöthig sind, um die Staats-Dotationen zu begründen und um die Cirkumskriptionen festzustellen. Die Französischen Dekrete reguliren überhaupt bekanntlich durchweg dieselben Angelegenheiten, die bei uns durch Ministerial-Verfügung erledigt werden.

Vicepräsident **v. Unruh**: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister Dr. **v. Mühler**: Ich gehe auf die rechtliche Deduktion in dieser Sache nicht näher ein, indem ich mich lediglich auf dasjenige beziehe, was der Kommissarius des Herrn Justiz-Ministers hier gesagt hat. Was aber die Mittheilungen anlangt, welche die Staats-Regierung dem Landtage zu machen habe, so rekurrire ich zunächst auf den im Jahre 1856 gefaßten Beschluß des Herrenhauses:

> Daß die Königliche Staats-Regierung ersucht werde, die ganze Angelegenheit der evangelischen und katholischen Pfarrgehälter der linken Rheinseite einer Prüfung zu unterwerfen und das Ergebniß dieser Prüfung im Wesentlichen in irgend einer ihr beliebigen Weise zur Kenntniß des Landtages zu bringen.

Von einer besonderen Vorlage an den Landtag ist hier nicht die Rede, wie der Herr Abgeordnete Osterrath irrthümlich vorausgesetzt hat, sondern nur davon, daß in irgend einer Weise das Resultat der Prüfung der Regierung zur Kenntniß des Landtages komme. Diese Weise und der Ort, wo dieses Resultat zur Kenntniß des Landtages gekommen ist und weiter kommen wird, ist in der gegenwärtigen Session die Budgetberathung, indem die Königliche Staats-Regierung auf Grund der geschehenen Prüfung auf den diesjährigen Staatshaushalt eine Anzahl von Pfarrgehältern sowohl für evangelische als katholische Gemeinden auf dem linken Rheinufer zur Bewilligung durch die Häuser des Landtages gestellt hat. Bei dieser Gelegenheit wird die Regierung über die Motive und deren Zusammenhang gern alle weitere Auskunft geben, die noch gefordert werden kann. Gegenwärtig haben wir es aber nicht mit der Frage in ihrer Gesammtheit zu thun, sondern nur mit einem speziellen Falle. Die Gemeinde Birresborn fordert für ihren Pfarrer ein Staatsgehalt, und dieser Forderung gegenüber kann von Seiten der Staats-Regierung nur erklärt werden, wie schon in der Kommission geschehen: daß ein unbedingter Rechtsanspruch jeder neu sich bildenden katholischen Gemeinde auf der linken Rheinseite auf ein Staats-Gehalt nicht anerkannt werden kann, daß ein Rechtsanspruch nur anerkannt werden kann in Betreff derjenigen Pfarreien, welche als Kantonalpfarreien eines Friedensgerichts-Bezirkes bestehen oder neu als solche etablirt werden, und daß über diesen Fall hinaus nicht ein strenger Rechtsanspruch, sondern nur ein auf Rücksichten der Billigkeit und der Parität beruhender Anspruch von Seiten der Regierung angenommen wird, sofern nämlich ein wirkliches Bedürfniß auf Seiten der Gemeinden stattfindet. Nun ist aber für Birresborn nach den Berichten der Behörden auf das Bestimmteste nachgewiesen worden, daß es sich hier nicht um eine arme, sondern um eine vermögende Gemeinde handelt, um eine Gemeinde, die ihre Bedürfnisse aus direkten Einnahmen aus ihrem Kommunalvermögen deckt, und für diesen Fall hat die Königliche Staats-Regierung es nicht als Bedürfniß anerkannt, dieser Gemeinde durch besondere Bewilligung zu Hülfe zu kommen.

Es werden bei der Budgetberathung Fälle vorkommen, woraus sich ergeben wird, daß die Königliche Staats-Regierung wirklich bedürftigen Gemeinden aus öffentlichem Vermögen zu Hülfe zu kommen wünscht. Bei Birresborn ist das aber nicht der Fall.

Vice-Präsident **v. Unruh**: Der Abgeordnete Dr. Lette hat das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordeter Dr. **Lette** (vom Platz): Meine Herren! Ich glaube es wird sehr vielen Mitgliedern des Hauses so gehen, wie es mir geht. Es scheint mir nämlich, daß wir diese Sache, bei der an unser Gewissen, d. h. an unsere gewissenhafte Ueberzeugung über die Rechts- und Thatfragen, die dabei zur Sprache kommen und entschieden sein müssen, appellirt wird, diese große kirchen-staatsrechtliche Frage noch in keiner Weise übersehen. Es ist nun jetzt die Frage: sollen wir die Sache so, wie sie uns vorliegt schon jetzt entscheiden, oder sollen wir sie nicht vielmehr, worauf ich antragen würde, an die Kommission zurückweisen, damit die Kommission sich den Staats-Ministerialbeschluß mit seinen Motiven vorlegen lassen möge? Denn dieser Staats-Ministerialbeschluß mit seinen Motiven kann doch unmöglich irgendwie ein Geheimniß sein; im Gegentheil, es muß der Staats-Regierung ebenso gut wie dem Hause der Abgeordneten darauf ankommen, daß diese Frage endlich gründlich untersucht und daß darüber mit voller Ueberzeugung vom Hause beschlossen werde. Es hatte sich schon früher einmal eine Gemeinde an das Haus gewendet. Warum aber sollen wir die Erörterung und Entscheidung der Sache an die Budget-Kommission verweisen? Die Budget-Kommission ist wahrhaftig nicht der Ort und nicht kompetent, große staatsrechtliche Fragen bei Berathung der Einnahmen und Ausgaben zu untersuchen und zu entscheiden. Ergreifen wir doch die Gelegenheit, die uns jetzt geboten wird, endlich diese große kirchen-staatsrechtliche Frage mit voller Ueberzeugung zu erörtern. Wenn mein Gedächtniß mich nicht täuscht, so ist diese Frage vor Jahren aber von der liberalen Minorität im Sinne der Herren Reichensperger und Osterrath aufgefaßt worden. Ich glaube, daß aber die Majorität damals auf Seiten der Regierung und nur aus den Gründen stand, aus welchen die damalige Majorität eine Entscheidung solcher Fragen contra Regierung überhaupt nicht fassen wollte. Ich trage also darauf an, daß wir diese Frage an die Kommission zurückverweisen und die Kommission zugleich verpflichten, diese Frage aus staatsrechtlichem Standpunkte gründlich zu untersuchen und sich dabei zugleich den Staats-Ministerialbeschluß mit seinen Motiven vorlegen zu lassen.

Vize-Präsident **v. Unruh:** Der Abgeordnete v. Mitschke-Collande hat das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **v. Mitschke-Collande** (vom Platz): Meine Herren! Seit einer Reihe von Jahren kommt bereits die Gemeinde Birresborn hier ein und bittet, daß sie eine Unterstützung Seitens des Staats erhalten möchte. Es hat sich in der Regel dabei gleich immer die Debatte darüber angeknüpft, ob der Staat dazu überhaupt verpflichtet sei oder nicht, und ich glaube, daß das hauptsächlich dieser Petition hinderlich gewesen ist, diejenige nöthige Berücksichtigung zu finden, die sie meiner Ansicht nach verdient. Nach genauer Durchlesung und Prüfung der verschiedenen Berichte glaube ich mich doch dahin aussprechen zu können, daß ich wünsche, die Petition möge Seitens des Ministeriums nochmals geprüft und womöglich berücksichtigt werden. Es handelt sich nicht um eine ganz neu begründete Pfarrgemeinde: denn die Pfarrgemeinde Birresborn besteht bereits 32 Jahr und bringt aus eigenen Mitteln ein Pfarrgehalt von 350 Rthlrn. jährlich auf, und zwar ist das von anfänglich 580 Seelen geschehen. Seit der Zeit hat sich nun die Gemeinde allerdings vergrößert, aber daß sie auch reicher geworden wäre, ist aus dem Bericht wenigstens nicht zu ersehen; im Gegentheil ist ihr eine ganz arme Kolonie, die den Namen Rom führt, zugeschlagen worden, von der nachgewiesen ist, daß sie aus lauter unbemittelten Leuten besteht. Es ist zwar gesagt, die Gemeinde hätte keine Schulden, aber es ist nirgends bewiesen, daß sie nicht arm wäre, und hier ist ganz besonders hervorgehoben, daß dieselbe hauptsächlich ihre Einnahmen aus den Erträgen der Waldungen und zwar der Lohe beziehe, die bei den gegenwärtigen ungünstigen Konjunkturen sich sehr gering gestellt haben.

Ich glaube daher, da gegenwärtig die Gemeinde von 580 auf 800 Köpfe angewachsen und dieses gerade nicht durch bemittelte, sondern durch unbemittelte und arme Leute geschehen ist, so ist es billig und angemessen, wenn der Staat, wenn er auch die Dotirung der Stelle nicht übernimmt, doch wenigstens zu den 350 Rthlrn. eine Kleinigkeit zuschießen möchte, damit der Geistliche, der seit 32 Jahren mit 350 Rthlrn. ein kümmerliches Leben fristet, so viel erhalte, um sein Leben besser, wie bisher, zu fristen und sein Amt mit mehr Berufsfreudigkeit und Muth ausführen kann, wie es bisher geschehen ist. Ich bitte daher dringend, daß Sie mich unterstützen und dafür stimmen, daß die Petition dem Ministerium zur Berücksichtigung überwiesen werde.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete Jung hat das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **Jung** (vom Platz): Ich habe nur zwei Worte zu sagen zur Erklärung des Standpunktes der Kommission, in der ich auch gesessen habe. Es ist ein Rechtsanspruch, ein Rechtspunkt in der Petition nicht geltend gemacht worden, und wäre er geltend gemacht, so konnte die Kommission dennoch bei der Tagesordnung bleiben, indem sie dann die Petenten auf den Rechtsweg verwiesen hätte; denn das ist doch ganz klar, daß die Ansprüche der katholischen Kirche an den Preußischen Staat, so weit sie vertragsmäßig fest stehen, besonders durch die Kabinets-Ordre vom 23. August 1821, soweit sie nicht sonst noch gesetzlich festgestellt sind, klagbar sind. Außerdem, meine Herren, ist eben in der Petition selbst nur der Billigkeitsstandpunkt geltend gemacht worden. Es hat die Petitions-Kommission die Sache erwogen und die vorgebrachten Gründe nicht zutreffend gefunden; neue solcher Gründe haben wir hier ebenfalls nicht gehört. — Im Allgemeinen zwar giebt es auch einen weiteren Standpunkt, der da sagt: nachdem die Verfassung die Unabhängigkeit der Religion vom Staate bestimmt hat, muß man verlangen, daß der Staat, wenn er Liberalität gegen religiöse Gesellschaften ausüben will, dann gerechter Weise sie gegen alle gleichmäßig ausüben muß. Jetzt aber kennt der Staat in solchen Liberalitäten nur die beiden privilegirten Religionen, die evangelische und die katholische. Ehe der Staat nicht entweder sagt: gar keine Unterstützung mehr von Seiten des Staates, oder allen, auch freien Religionsgemeinden, auch Juden, eher ist dieser Standpunkt kein gerechter, und also auch von diesem Standpunkte aus, der in der Kommission geltend gemacht worden ist, ist man gegen die Petition.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete Lette hat seinen Antrag auf Zurückverweisung in die Kommission jetzt schriftlich eingebracht. Derselbe lautet:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Petition der Gemeinde Birresborn an die Kommission zur nochmaligen Erörterung zurückzuweisen.

Ich ersuche Diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich halte diesen Antrag für einen aufschiebenden, welcher die sonstige Diskussion unterbricht. Ich werde daher, wenn kein Widerspruch erfolgt, darüber abstimmen lassen.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hilgers hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **v. Hilgers** (vom Platz): Meine Herren, ich bin Referent in der Sache und würde es sehr gern sehen, daß die Frage in die Kommission zurückverwiesen würde, indessen glaube ich, daß das durchaus nicht erforderlich ist.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete hat nur das Wort zur Geschäftsordnung und nicht zur Erörterung der Sache.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **v. Hilgers** (vom Platz): Nun, dann halte ich den Antrag der Kommission aufrecht, und stimme gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lette.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Osterrath** (vom Platz): Die Geschäfts-Ordnung kennt nur den Antrag auf einfache Tages-Ordnung, als einen solchen, der, wenn er gestellt wird, im Laufe der Diskussion begründet werden und zur Abstimmung kommen kann — wird er angenommen, dann hört die Diskussion auf —; dagegen eine Bestimmung, daß ein Antrag auf Ueberweisung in die Kommission diesen Charakter hat, enthält die Geschäfts-Ordnung nicht, nur mache ich den Herrn Präsidenten darauf aufmerksam, daß wir hier in den gewöhnlichen Verhandlungen nach der Geschäfts-Ordnung sind und uns nicht etwa in dem abgekürzten Verfahren mehr befinden. Wir haben nämlich einen Petitionsbericht vorliegen.

Vice-Präsident **v. Unruh**. §. 44. der Geschäfts-Ordnung bestimmt in seinem letzten Alinea das allerdings; er spricht aber nur von einer Zurückverweisung von Amendements in die Kommissionen. Ich bin nun der Meinung, daß der Antrag auf Zurückverweisung in die Kommission den Zweck hat, die Sache dort weiter vorzubereiten, daher die Diskussion im Hause so lange aufzuschieben, bis jene Erörterung erfolgt ist. Indessen will ich sehr gern das Haus darüber entscheiden lassen, da mir speziell ein Präzedenzfall nicht bekannt ist.

Der Herr Abgeordnete Osterrath hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Osterrath** (vom Platz): Wenn ich zur Geschäfts-Ordnung ein paar Worte sagen darf, so will ich nur bemerken, daß es bis jetzt nicht vorgekommen ist, daß ein Antrag auf Verweisung in die Kommission als solcher angesehen worden ist, über den sofort abgestimmt werden muß. Der Herr Referent hat auch dies, wie es scheint, gefühlt, indem er hervorhob, daß ihm, wenn darüber abgestimmt würde, die Gelegenheit, den Antrag der Kommission zu begründen, entzogen wäre.

Vize-Präsident **v. Unruh**: Ich habe die Frage stellen wollen, ob das Haus damit einverstanden ist, den Antrag auf Zurückweisung in die Kommission erst am Schlusse der Abstimmung zur Abstimmung zu bringen. Wenn kein Widerspruch erfolgt,

(Pause.)

so werde ich annehmen, daß das Haus dieser Ansicht beitritt, und werde die Abstimmung aussetzen.

Wir fahren nun in der Diskussion fort und es hat jetzt das Wort der Herr Abgeordnete v. Kleinsorgen gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **v. Kleinsorgen** (vom Platz): Die Königliche Staats-Regierung hat sich auf einen Beschluß des Herrenhauses vom Jahre 1854 bezogen; es liegt aber ein Beschluß des Abgeordnetenhauses vor, beantragt von Eberhardt und Genossen, vom 16. April 1854, der in der Sitzung vom 24. April 1854 hier angenommen ist. Dieser Beschluß lautet etwas anders, als der Beschluß des Herrenhauses, und ich will ihn hier verlesen:

„Die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen:
die ganze Angelegenheit der evangelischen und katholischen Pfarrgehälter der linken Rheinseite einer anderweiten gerechten Regulirung zu unterziehen, und das Ergebniß im nächsten Jahre den Kammern vorzulegen."

Dieser Beschluß ist damals nicht ausgeführt worden, während das Herrenhaus dies in das Belieben der Regierung gestellt hatte.

Es ist heute schon der Rechtspunkt so vielfach erörtert worden, daß ich nichts hinzuzufügen habe. Ich wollte nur bemerken, daß ich in der Kommission selbst schon den Antrag, den ich hier im Hause eingebracht habe, gestellt hatte; er ist in den Bericht — ich weiß nicht weshalb — nicht aufgenommen worden. Die Königliche Staats-Regierung legte in der Petitions-Kommission einen Etat der Gemeinde Birresborn vom Jahre 1859 vor, und wollte daraus deduziren, daß die Gemeinde hiernach kein Bedürfniß zur Unterstützung habe. Allein es ist damals schon in der Kommission darauf aufmerksam gemacht worden, namentlich von dem Herrn Abgeordneten des betreffenden Kreises, daß seit 1859 die Lage der Gemeinde sich wesentlich verschlechtert hat, es haben Schulden zur Bestreitung von Bedürfnissen aufgenommen werden müssen, es sind Umlagen auf das Gemeindevermögen gemacht worden und durch die Hinzuziehung der Gemeinde Neurom, ist eine bedeutende Verschlechterung der Gemeinde eingetreten, da die neu hinzugekommenen lauter arme Leute sind, wie der Herr Abgeordnete für den betreffenden Bezirk selbst gesagt hat. Daher wird es der Gemeinde nicht gut möglich sein, das Gehalt des Pfarrers zu erhöhen.

Es ist auch in dem Berichte noch erwähnt worden, worauf ich noch aufmerksam machen wollte, daß die Gemeinde nicht um die Abnahme der Lasten bittet, welche ihr jetzt obliegen, sie will nicht das Gehalt, welches sie jetzt zahlt, auf die Staats-Regierung übertragen wissen, sondern sie will vielmehr nur dasjenige, was an dem Pfarrgehalte noch mangelt, um ausreichend zu sein, als Zuschuß vom Staate haben. Ich bitte Sie deshalb, daß Sie meinen Antrag annehmen.

Vice-Präsident **v. Unruh**: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte von dem Herrn Abgeordneten v. Hennig eingegangen. Ich frage, ob er unterstützt wird und ersuche diejenigen Herren, die ihn unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Auf der Rednerliste ist nun noch eingetragen gegen den Antrag der Kommission der Herr Abgeordnete André.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Ich frage den Herrn Referenten, ob er noch das Wort begehrt.

(Wird bejaht.)

Dann ertheile ich dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **v. Hilgers**: Der Kommission lag eine Petition vor, und nur eine Petition. Die Gemeinde Birresborn petitionirt und stützt ihr Petitum zumeist darauf, daß sie eine arme Gemeinde sei. Das ist nicht richtig. Die Gemeinde Birresborn als Gemeinde ist wohlhabend. Es ist bekannt, daß in der Rheinprovinz die Zuschläge zu den direkten Steuern nicht nach dem vollen Bedürfniß befriedigt werden und daß wir noch Umlagen haben von 25 bis 200 und noch mehr Prozent. Die Gemeinde Birresborn hat keine Umlagen, die Gemeinde ist sogar in der angenehmen Lage, ihren allerdings dürftigen Einwohnern aus dem Gemeindevermögen noch Mittel zuwenden zu können, sie giebt aus ihren Waldungen Holz ab und erhebt eine Holztaxe, die allerdings ziemlich hoch ist, die aber immerhin noch nicht dem Werthe des abgegebenen Holzes gleichkommt. Die Gemeinde Birresborn hat durchaus den Vortheil, daß sie bereits eine Pfarrwohnung und einen Fonds für ihre Kirchenbedürfnisse hat. Es giebt eine ganze Zahl Gemeinden in der Rheinprovinz, die nicht in der glücklichen Lage sind, die erst damit beginnen, sich derartige kirchliche Einrichtungen aus ihren Mitteln herstellen zu müssen. Will die Gemeinde Birresborn ihrem Pfarrer eine Verbesserung geben, die er allerdings bedarf, und giebt ihm eine Zulage, wie die Staatszulage präterpropter wäre, so würde sie etwa 10 pCt. zu dem Zwecke umzulegen haben.

Ich glaube, daß mit Rücksicht darauf also die Petitions-Kommission nicht anders konnte, als zu sagen: hier liegt kein Grund vor, diese Petition der Gemeinde Birresborn ganz speziell zu befürworten.

Was nun weiter den Schlußpassus angeht, der angegriffen wurde, daß eben ein Rechtsanspruch nicht vorliegt, so halte ich den auch vollständig motivirt. Läge ein Rechtsanspruch vor, dann würde die Gemeinde Birresborn nicht zu uns kommen und petitioniren, dann könnte sie einfach den Rechtsweg gegen den Fiskus einschlagen. Ich glaube nun, daß diejenigen Herren, die gegen den Kommissions-Antrag gesprochen haben, sich auf ein ganz anderes Feld begeben: sie haben die Sache ganz in ihrer Allgemeinheit aufgefaßt, sie haben vergessen, daß es sich eben um eine Petition handelt. Die Motive, die sie angeführt haben, sind allerdings sehr erheblich. Wir haben diese Motive schon in den Jahren 1853 und 1856 gehört, und es ist ein Antrag eingebracht worden, der sowohl hier wie auch im Herrenhause durchgegangen ist. Alle diese Motive, die sie angeführt haben, führen wieder dazu hin, einen solchen Antrag einzubringen, aber durchaus nicht dahin, die nicht bedürftige Gemeinde Birresborn ganz ausnahmsweise zu berücksichtigen.

Ich bitte deshalb, daß Sie dem Antrage der Kommission beitreten mögen.

Vice-Präsident **v. Unruh**: Wir kommen zur Abstimmung. Ich mache auf den Präzedenzfall aus der funfzehnten Sitzung von 1860 aufmerksam, wonach wir zuerst abzustimmen haben über die von der Kommission beantragte Tages-Ordnung; wenn diese verworfen wird, über den Antrag des Abgeordneten v. Kleinsorgen, die Petition der katholischen Gemeinde zu Birresborn der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen; und wenn dieser Antrag verworfen ist, endlich über den Antrag des Abgeordneten Dr. Lette, die Petition in die Kommission zurückzuverweisen.

(Pause.)

Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden. Ich stelle daher zunächst die Frage, ob zur Tages-Ordnung nach dem Antrage der Kommission übergegangen werden soll, und ersuche diejenigen Herren, welche dies wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität; die Tages-Ordnung ist angenommen.

Wir gehen nun über zur Petition C.

(Ruf: Vertagung!)

Präsident (den Vorsitz übernehmend): Die Beschwerde des Bauerhofsbesitzers Latzke zu Mandelatz, Kreis Belgard, ist am 1. Juni 1865 eingereicht, aber nicht mehr erledigt. Er hat sie in dieser Sessionsperiode erneuert.

Er beschwert sich, daß er nicht zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen worden. Ich möchte diese Sache in heutiger Sitzung, da der Herr Kultusminister eingeladen und erschienen ist, noch erledigen und will Dem nicht entgegen sein, wenn die anderen Gegenstände von der Tages-Ordnung entfernt werden, weil die Zeit schon so weit vorgerückt ist. Ich glaube, daß uns diese Petition nicht lange aufhalten wird, und wir sie bald erledigen werden.

(Pause.)

Das Haus ist damit einverstanden. Bemerken will ich, daß die Kommission die Tages-Ordnung vorgeschlagen, der Herr Abgeordnete Jung dagegen den Antrag gestellt hat, die Petition der Staatsregierung zur Abhülfe zu überweisen. Ich eröffne die Diskussion, und ertheile zunächst dem Herrn Abgeordneten Jung das Wort. Zuerst ersuche ich diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Abgeordneter **Jung** (Vom Platz): Meine Herren, der Petent wendet sich beschwerend an das Haus darüber, daß ihm der Pastor Meyer zu Neubuckow, wohin er eingepfarrt, den Genuß des heiligen Abendmahls verweigert. Er stellt das Petitum, daß der Prediger Meyer veranlaßt werde, ihm fernerhin den Genuß des heiligen Abendmahls nicht zu verweigern. Der Petent hat sich zuerst beschwert bei dem Königlichen Konsistorium, nachher, als ihm der Bescheid von dort kein Recht gab, bei dem Kultusminister. Der Kultusminister hat diese Beschwerde, wie gesagt, ressortmäßig an den Oberkirchenrath abgegeben. Vom Oberkirchenrath ist ihm der Bescheid geworden, daß das Verhalten des Pastors Meyer allerdings nicht tadelfrei sei, man jedoch nicht umhin könne, die Abweisung vom heiligen Abendmahl als begründet zu erachten, und zwar aus dem Grunde, weil der Petent den Lehrer unberechtigt angefeindet, und damit eine bedenklich unversöhnliche Gesinnung an den Tag gelegt habe.

Das ist in Kurzem das Faktum. Die Petitions-Kommission hat an den Minister die Anfrage gestellt, wie es sich mit dieser Sache verhalte. Der Kommissar des Herrn Ministers hat jede Auskunft verweigert, und zwar aus dem Grunde, weil der Ober-Kirchenrath eine selbstständige Behörde sei, und das Ministerium kein Recht habe, in die Interna der evangelischen Landeskirche einzugreifen. Es hat sich indeß in der Kommission allgemein die Meinung geltend gemacht, daß der Minister nach wie vor verantwortlich sei für die Handlungen der kirchlichen Behörden in der evangelischen Kirche, und daß das Haus eben vollständig kompetent sei, eine solche Beschwerde anzunehmen, und daß deshalb der Minister verpflichtet sei, der von dem Hause niedergesetzten Kommission Auskunft über solche Angelegenheiten zu ertheilen. Trotzdem aber, das die Kommission der Ansicht ist, beschloß sie den Uebergang zur Tages-Ordnung und zwar aus zwei Gründen: erstens, weil sie eben durch die Weigerung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten, in die Berathung der Petition einzutreten, sich außer Stande gesetzt sieht, den faktischen Inhalt der Petition einer näheren Prüfung seiner Richtigkeit zu unterwerfen, und zweitens, daß wenngleich der evangelischen Landeskirche die ihr verfassungsmäßig gebührende Selbstständigkeit noch nicht gewährt worden sei, und deshalb auch zur Zeit die Kompetenz des Hauses der Abgeordneten in dieser Angelegenheit nicht bestritten werden könne, es dennoch mißlich und nicht recht angemessen erscheine, dergleichen innere Angelegenheiten einer der christlichen Konfessionen vor sein Forum zu ziehen.

Meine Herren! Ich halte einen Uebergang zur Tages-Ordnung aus solchen Gründen für unmöglich. Denn dann läge es in der Hand der Minister, das ganze Petitionswesen, wenigstens in den meisten Fällen, illusorisch zu machen, denn sie dürften fernerhin sich nur aller Aufklärungen und aller Aufschlüsse enthalten. Außerdem ist das Faktum aber zu drei Viertel klar gemacht und alle Behauptungen des Petenten sind durch die Responsa des Ober-Kirchenrathes als wahr dargelegt; es bleibt also nur das von dem Ober-Kirchenrath angeführte Faktum, die Behauptung der unversöhnlichen Gesinnung, streitig. In diesem Falle, wo nach Ansicht der Kommission der zur Auskunft verpflichtete Kommissar die Auskunft verweigert, ist es wahrlich nicht zu viel, wenn die Kommission beschließt, dem Hause vorzuschlagen, diese Petition dem Minister zur Aushülfe zu übergeben, da die Thatsachen zu drei Viertel erwiesen sind, und da ein Gericht, wenn der Verklagte sich nicht stellt, ihn in contumaciam verurtheilt nach den Behauptungen des Klägers, wenn er dieselben nur wahrscheinlich macht und das Gericht sie als wahrscheinlich annimmt.

Es hat die Kommission noch einen zweiten Grund angeführt, warum sie zur Tages-Ordnung übergegangen ist, nämlich, daß, wenngleich der evangelischen Landeskirche die ihr verfassungsmäßig gebührende Selbstständigkeit noch nicht gewährt worden sei, und deshalb auch zur Zeit die Kompetenz des Hauses der Abgeordneten in dieser Angelegenheit nicht bestritten werden könne, es dennoch mißlich und nicht recht angemessen erscheine, dergleichen innere Angelegenheiten einer der christlichen Konfessionen vor sein Forum zu ziehen.

Nun, meine Herren, wenn das Haus ein Recht hat, hier in dieses Internum der Kirche sich einzumischen, dann hat auch das Haus die Pflicht, sobald eine Beschwerde eines Preußischen Bürgers über eine solche Verletzung vorkommt, dieser Beschwerde zu ihrem Rechte zu verhelfen, mag das mißlich sein oder nicht. Diese Pflicht muß man erfüllen, wenn man das Recht annimmt.

Meine Herren! Ich erwähne nur noch kurz den eigentlichen prinzipiellen Streit, den die Majorität der Kommission gegen den Herrn Kultus-Minister hier hat. Die Kommission sagt, da der Art. 15. der Verfassung in Bezug auf die evangelische Landeskirche nicht ausgeführt ist, indem der im Jahre 1850 gebildete Ober-Kirchenrath keineswegs die geforderte selbstständige Stellung

hat, so bleibt nach Analogie des Art. 110. der Verfassung die bisherige Verfassung in Kraft bestehen.

Untersuchen wir nun den Zustand der evangelischen Kirche vor der Verfassung, so führt die Kommission die Stellen aus dem Landrecht an, aus denen es klar ist, daß die Kirche der Staatsgewalt untergeordnet ist. Ich habe den von der Kommission angeführten Stellen, wonach sämmtliche Konsistorien der protestantischen Kirche unter der Oberdirektion des dazu verordneten Departements des Staats-Ministeriums stehen sollen, noch hinzuzufügen, daß nach Art. 56. und 57. desselben Titels des Landrechts die Kirchen-Zuchtgesetze ausdrücklich unter die Aufsicht des Staats gestellt sind. Ich habe ferner noch hinzuzusetzen, daß bei der Rekonstruktion des Preußischen Staats im Jahre 1808 in dem Publikandum vom 16. Dezember ausdrücklich diese Kirchen-Angelegenheiten als ein Zweig der öffentlichen Wohlfahrt dem Ministerium des Innern und in demselben der Abtheilung für Kultus übergeben worden ist, daß die Rechte der Bischöfe, die bischöfliche Gewalt der Interna und Externa den Regierungs-Kollegien übergeben würde, daß sich daran bis zum Jahre 1846 nur das geändert hat, daß man die Interna von den Regierungs-Kollegien den neugeschaffenen Konsistorien übertragen hat, daß aber auch diese Konsistorien königliche Beamte blieben.

Dies ist also der Zustand bis zum Jahre 1848. Seitdem hat sich nun das geändert, daß die oberste Staatsgewalt in drei Faktoren zerfallen ist, und daß damals das nur dem Könige verantwortliche Ministerium nun auch dem Faktor der Volksvertretung verantwortlich ist, daß also die Volksvertretung ebenso verpflichtet ist, wie früher die oberste Staatsgewalt, der König, zu wachen darüber, daß die Rechte der Preußischen Bürger in ihren religiösen Angelegenheiten in der evangelischen Landeskirche gewahrt werden. Der Standpunkt des Herrn Kultus-Ministers ist nun aber der, daß er sagt, durch die Kreirung des Ober-Kirchenraths im Jahre 1850 ist die verlangte Selbstständigkeit der protestantischen Kirche hergestellt worden. Dieser Ober-Kirchenrath ressortirt nur vom König, er wird von ihm ernannt und der König wird gedacht als oberster Landesbischof.

Meine Herren! Das würde sich von dem Zustande vor 1848 dadurch unterscheiden, daß er noch absoluter ist, als der absolute, indem nämlich aus dem Staats-Ministerium hier ein Kabinets-Ministerium geworden ist. Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten sagte in der vorigen Woche einmal, glaube ich, es wäre unser Irrthum, daß wir den König immer vom Staate trennen wollten; das wäre in Preußen nirgends rechtlich auszuführen. Der König, sagte er, an der Spitze der Königlich Preußischen Armee verfügt frei über Eroberungen, die die Königliche Armee gemacht hat; er statuirt also einen besonderen absoluten Kriegskönig, den er sagen läßt: l'état c'est moi. Der Herr Kultus-Minister dagegen hat einen besonderen Kirchenkönig, und den läßt er sagen: l'église c'est moi. Meine Herren! wenn solche Grundsätze bei uns Rechtens werden sollten, dann können wir uns rühmen, daß wir die sonderbarste Konstitution haben, die es vielleicht auf Erden giebt.

(Sehr wahr!)

Nun kann man von uns nicht verlangen, daß wir hier große Deklamationen über längst erörterte Standpunkte gegenüber einem Ministerium, welches noch in dem Delirium des Interpretationsfiebers befangen ist,

(Heiterkeit. Sehr gut.)

unternehmen sollen. Man kann auch nicht von uns verlangen, daß wir einem solchen Ministerium zumuthen sollen, einen nicht ausgeführten Artikel der Verfassung jetzt auszuführen. Wir können nichts thun, als eben unsern Rechtspunkt wahren und verhüten, daß aus einem solchen Beschlusse, wie der hier vorliegende der Kommission, zur Tages-Ordnung überzugehen, nicht ein Präjudiz gegen uns geschaffen werde.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **v. Mühler:** Ich ergreife das Wort blos, um einfach die Erklärung zu wiederholen, die von meinem Kommissarius in der Kommission abgegeben worden ist, daß ich in eine materielle Berathung der Sache in keiner Weise eintreten kann, aus dem Grunde, weil ich das Haus nicht für berufen erachte, über die Verwaltung der Sakramente innerhalb der evangelischen oder katholischen Kirche hier zu Gericht zu sitzen,

(Rechts: Sehr gut!)

und deshalb werde ich jede weitere Erklärung zur Sache hier ablehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Gringmuth hat das Wort für den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **Gringmuth** (vom Platz): Meine Herren! Es ist nicht gerade angenehm, in einer Sache zu sprechen, wo so verschiedene Gefühle erregt sind. Ich stimme dem Herrn Abgeordneten Jung darin völlig bei, wenn er es beklagt, daß die Königliche Staats-Regierung durch einen Kommissarius jede Auskunft in der Kommission verweigert hat. Es würde entgegengesetzten Falls wahrscheinlich zu einer derartigen unerquicklichen Debatte nicht gekommen sein. Wenn nun, wie in der Petition gesagt ist, der Petent mit seinem Petitum dahingeht, daß der Prediger Meyer veranlaßt werde, ihm den Genuß des heiligen Abendmahls fernerhin nicht zu verweigern, so muß ich bekennen, daß ich das auch als ein solches Internum der evangelischen Kirche erachte, daß ich einem solchen Petitum in keiner Weise beistimmen kann. Hätte der Petent den Antrag gestellt, daß der Prediger Meyer vielleicht wegen Beleidigung zur Strafe gezogen, vielleicht wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugniß belangt werde, so wäre das eine ganz andere Sache, denn legal hat der betreffende Geistliche nicht gehandelt; aber in dieser Weise und in dieser Form hier dem Petitum zuzustimmen, das erlaubt mir meine Ueberzeugung in keiner Weise. Ich ergreife hier blos noch die Gelegenheit, auch das zu betonen, wie traurig es für die evangelische Kirche ist, daß wir immer noch nicht zur Ausführung des Art. 15. gekommen sind, denn daß diese Wege, die die Königliche Staats-Regierung resp. der Ober-Kirchenrath bisher eingeschlagen hat, dazu nicht führen, das wird wohl der Mehrzahl unter uns ziemlich klar sein. Es soll von unten herauf etwas gebaut werden, und zwar auf dem Wege der Anordnung von oben her, was gerade diese Behörden beseitigen soll, die bisher das Regiment der Kirche geführt haben. Nur das ist mir ein solcher Widerspruch in der Sache selbst, daß ich etwas Ersprießliches nicht herauskommen sehe. Zuerst schafft man Kirchenräthe, die aber nichts weiter sein sollen als die Handlanger des Pfarrers, und eine bestimmte, rechtliche Vertretung der Gemeinde steht ihnen gegenüber dem geistlichen Beamten, gegenüber den Kirchenbehörden gar nicht zu. Nun schafft man nachher weiter Kreissynoden, aber in diesen Kreissynoden ist wieder die Selbstständigkeit der einzelnen Mitglieder derselben vollständig zurückgedrängt. Sie sind nach den Anordnungen der Behörden vollständig an die Geschäfts-Ordnung des Superintendenten, des Vorsitzenden gebunden und werden mit ihren selbstständigen Anträgen gehörig in Schranken gehalten. Wo soll das hinführen? Was soll endlich aus der evangelischen Kirche bei dem Fortgehen in diesen Wegen werden? Traurig ist

es, wenn derartige Interna hier in dem Hause der Landesvertretung zur Sprache kommen. Das Alles wäre nicht der Fall, wenn wir eben die Selbstständigkeit der Kirche erlangt hätten, eine geordnete Synodal-Verfassung uns zu Theil geworden wäre. Das sind die Ansichten, die ich mich nothgedrungen fühle, hier vorzubringen. Im Uebrigen habe ich meinen Standpunkt erklärt, warum ich für den Kommissions-Antrag stimmen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Techow hat das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter Dr. **Techow:** Der Herr Vorredner hat zwar für den Antrag der Kommission gesprochen, in der Sache aber doch eigentlich die Gründe unterstützt, die der Abgeordnete Jung für seinen Antrag geltend gemacht hat. Ich möchte nur bitten, meine Herren, mir zu gestatten, daß ich noch ein paar Worte hinzufüge, um die wunderbare Erscheinung zu erklären, warum der Abgeordnete Jung den in der Kommission gestellten Antrag wieder aufgenommen hat, und warum ich ihn unterstütze. Es ist ja allerdings sehr auffallend, daß an den Minister eine Petition zur Abhülfe überwiesen werden soll, während der Herr Minister sich und in Folge dessen auch dieses Hauses für inkompetent erklärt, in der Sache irgend ein Urtheil abzugeben. Darum bitte ich Sie, meine Herren, in dem Antrage, dessen Genehmigung wir wünschen, den Accent nicht auf die zweite, sondern auf erste Hälfte zu legen, die die Motive enthält. Es ist uns von Wichtigkeit, auch in dieser Legislatur-Periode wieder zu bekunden, daß das Haus noch immer an derselben Ansicht festhält, die es im Jahre 1862 vertreten hat, daß nämlich der Art. 15. der Verfassung noch nicht ausgeführt ist, daß also die evangelische Kirche noch nicht selbstständig geworden ist, daß in Folge dessen der Herr Minister in allen diesen Dingen leider noch immer kompetent ist, und dieses Haus gleichfalls kompetent ist, solche Beschlüsse zu fassen, und über Dinge zu verhandeln, wie sie uns jetzt beschäftigen. Meine Herren! Ich muß ehrlich gestehen, ich verstehe die Erklärung des Herrn Ministers nicht. Der Herr Minister hat im Jahre 1862 Folgendes ausgesprochen:

> Es ist der Wunsch und die Absicht der Königlichen Staats-Regierung, die Entwickelung der evangelischen Kirchenverfassung in den östlichen Provinzen zu einem Punkte zu führen, wo sie der Kirchenverfassung der westlichen Provinzen ebenbürtig zur Seite stehe.

Daraus, meine Herren, folgt doch offenbar, daß der Herr Minister mit uns den Art. 15 noch nicht für ausgeführt hält; er will ja noch Schritte thun, um der evangelischen Kirche zu ihrer Selbstständigkeit zu verhelfen. Nun begreife ich nicht, wie daneben doch der Ober-Kirchenrath selbstständig sein soll, wenn die evangelische Kirche, die derselbe zu vertreten hat, nicht selbstständig ist. Die Gemeinden sollen nach Auffassung des Herrn Ministers dadurch, daß sie eine Gemeinde-Ordnung bekommen haben, selbstständig sein; die Kirche selbst aber ist noch nicht selbstständig, denn sonst würde der Herr Minister die Erklärung, die ich verlesen habe, nicht abzugeben brauchen. Das ist doch in der That wunderbar. Ich habe immer geglaubt, die evangelische Kirche bestehe aus der Gesammtheit der Gemeinden, und wenn die Gemeinden selbstständig sind, so müßte doch auch die evangelische Kirche selbstständig sein; das ist sie aber nach der Erklärung des Herrn Ministers noch nicht, denn er selbst ist ja noch in der Ausführung des Art. 15. begriffen. Und dabei behauptet der Herr Minister auf der anderen Seite wieder, daß der evangelische Ober-Kirchenrath selbstständig sei, der ja nichts Anderes zu thun hat, als daß er die evangelische Kirche in ihrer Gesammtheit vertritt. Wir haben also nach der Auffassung des Herrn Ministers eine unselbstständige Kirche und ein selbstständiges Organ derselben in dem Ober-Kirchenrath. Das sind für mich unvollziehbare Vorstellungen; das ist eine unlösbare Verwirrung. Erlauben Sie mir, dagegen meine Auffassung von der Sache in der Kürze durch eine ganz einfache Analogie, die ich aus dem alltäglichen Leben entnehme, klar zu machen. Ich denke mir einen Vater, der zu seinem erwachsenen Sohne spricht: mein Sohn, Du bist jetzt selbstständig; aber ich will Dir aus Liebe zu Dir einen unverantwortlichen Führer geben, der alle Deine Schritte überwachen und Dich leiten soll; Du hast kein Wort über die Verwaltung Deines Vermögens zu sprechen, Du kannst Dich über Deine Selbstständigkeit freuen, aber mitzusprechen hast Du nicht. Meine Herren, der Vater, der so spricht, ist der Staat, der Sohn ist die evangelische Kirche und der unverantwortliche Führer ist der evangelische Ober-Kirchenrath.

(Zustimmung.)

Meine Herren, halten Sie einen solchen Zustand nicht für bedauernswerth? Ich wenigstens, der ich mich als ein lebendiges Glied der evangelischen Kirche fühle, halte es für höchst traurig, daß wir über diese Dinge hier noch verhandeln müssen; aber nicht ich, nicht Sie, nicht das Haus überhaupt — wir Alle tragen nicht die Schuld daran, sondern diejenigen Organe der Staats-Regierung, welche der evangelischen Kirche noch nicht, wie sie verpflichtet waren, zu ihrer Selbstständigkeit verholfen haben, und deshalb bitte ich Sie, den Antrag des Abgeordneten Jung anzunehmen, nicht, als ob wir hoffen, daß dem Petenten eine Abhilfe zu Theil werden wird in seiner Herzens- und Gewissensnoth, aber damit dies Haus Zeugniß davon ablege, daß es sich der Obhut des Art. 15 unterziehen wolle, der eben so gut Anspruch hat auf seinen Schutz und Schirm, wie irgend ein anderer, und damit wir Zeugniß ablegen, daß, so lange dieser erbarmungswerthe Zustand der evangelischen Kirche noch fortdauert, dieses Haus ebenso kompetent ist, wie der Herr Minister, in solchen Dingen mitzusprechen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter hat das Wort zum Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Richter** (vom Platz): Meine Herren, sehr ungern habe ich mich in dieser Angelegenheit zum Worte gemeldet, weil auch in mir das Gefühl liegt, daß es traurig ist, wenn dergleichen Dinge, wie sie hier vorgetragen sind, bei uns verhandelt werden müssen. Das Gefühl, glaube ich, kann man in gleicher Weise den verschiedenen Rednern, die bis jetzt gesprochen haben, und muß man ihnen zugestehen. Was liegt eigentlich hier vor? Es liegt — und damit kann ich mit dem Herrn Minister nicht ganz einverstanden sein — es liegt nicht etwa vor, daß wir sollen eine Meinung abgeben über die Verwaltung der Sakramente, sondern daß wir sollen eine Meinung abgeben über die Kirchenzucht in der evangelischen Kirche. Das ist der Begriff, auf den es hier ankommt. Ich möchte nun die geehrten Herren drüben (links) dringend bitten, nicht mit den allgemeinen Gefühlen und Erörterungen, mit denen Sie uns entgegen getreten sind, diesen Gegenstand zu erledigen. Freilich muß ich Ihnen zugeben, daß Sie dazu gedrängt worden sind durch die Erhebung der Kompetenzfrage Seitens des Ministeriums. Ich hätte geglaubt, daß der Herr Minister nicht gerade in dieser Weise entgegen getreten wäre; ich hätte geglaubt, daß er gewußt haben würde, diesen Fall, der schon einmal voriges Jahr in derselben Petition eingegangen war, bis zu diesem Jahre aus der Welt zu schaffen. Denn das scheint mir, wäre in dem Zwischenzustande, in dem sich die evangelische Kirche befindet, das allein Gebotene gewesen. Denn das, meine Herren, ist ja klar: nehmen Sie an, daß der Petent, der hier an uns sich gewandt hat, schuldig ist, so werden Sie ebenso annehmen müssen, daß auch der betreffende Geistliche schuldig

ist; denn er hat gehandelt direkt gegen das Gesetz, und Sie werden doch nicht annehmen wollen, daß ein Akt der Kirchenzucht nicht sollte dem Gesetze unterthan sein. Der Herr Minister hat darauf hingewiesen, es sei traurig, wenn über die Verwaltung der Sakramente Seitens des Staates solle befunden werden. Darauf erwidere ich zweierlei: Einmal haben wir noch aus dem Jahre 1845 vom 14. Dezember ein ausführliches Reskript des Ministers für geistliche Angelegenheiten über einen ähnlichen Fall und einen leichteren Fall, in welchem auf das Allervollständigste entschieden worden ist; sodann haben wir in dem allgemeinen Landrecht in den angeführten Paragraphen bis zum heutigen Tage die gesetzlichen Vorschriften, die bei diesem Akte der Kirchenzucht sollen befolgt werden. Sie sehen aus der Thatsache und aus den gesetzlichen Vorschriften, daß auch diese Akte der Kirchenzucht noch bis zum heutigen Tage unter der Gesetzgebung des Staates stehen. Wenn Sie das beklagen, meine Herren — und ich beklage es und der Herr Minister hat es beklagt, — so weist dies immer nur darauf hin, auf das Eine, daß endlich einmal in diesen Dingen organisatorisch sollte vorgegangen werden. Das ist das Eine, und ich möchte, daß der Herr Minister immer wieder auf dieses Endziel hingeführt würde. Wir haben also die traurige Abhängigkeit der evangelischen Kirche, daß nach dem Landrecht und der früheren Praxis der Staat auch in diese Dinge eingegriffen hat, und die Kirchen-Ordnung von 1850, der einzige Schritt, der ja für die Kirche, für ihre Selbstständigkeit bisher gethan ist, auch das Ressortreglement von 1850, durch welches der evangelische Oberkirchenrath ist in seine Verhältnisse eingeführt worden, lassen es in dieser Hinsicht bei dem früheren Rechte bewenden. Die Kirchenzucht ist nicht dem Gemeindekirchenrath übertragen; in der Kirchenzucht ist der evangelische Oberkirchenrath nach §. 11. Nr. 1. des Reglements auf die landesgesetzlichen Bestimmungen hingewiesen. Wir haben also hier einen Zustand, daß auch in diesem Hause davon und also auch von der Königlichen Staats-Regierung muß Kenntniß genommen werden. Allein, meine Herren, inwieweit? und hier kommen wir auf die Differenz. Insoweit, ob den Gesetzen über Kirchenzucht, wie sie das Allgemeine Landrecht in dem citirten Paragraphen aufstellt, Genüge geschehen ist. Nun ist bereits anerkannt worden, daß gegen diese Gesetze von dem betreffenden Pastor ist verstoßen und, ich glaube, auf das Gröblichste; denn diese Gesetze bestimmen ganz ausdrücklich, daß der Beamte hätte müssen das betreffende Gemeindeglied bei der Meldung zurückweisen, daß er hätte müssen an die geistlichen Oberen berichten, und daß die Letzteren allein hätten zu entscheiden gehabt. Das ist unterlassen worden, und statt dessen ist ein Gemeindeglied öffentlich vor der Gemeinde in einer Weise unter die Zucht gestellt, wie es durch die Gesetze ausdrücklich verboten ist. Das haben auch die Kirchen-Behörden selbst anerkannt und dem Pastor einen Verweis gegeben, wie in dem Berichte zu lesen ist.

Die Frage ist nun die: wenn Sie trotzdem beschließen wollen, die Petition zur Abhülfe zu überweisen, was wollen Sie damit beschließen? Sie erklären damit nicht, wir sind noch kompetent; — denn, meine Herren, wenn Sie das erklären wollen (und dafür haben Sie bis jetzt gesprochen), so erklären Sie das auch mit unzweideutigen Worten! — sondern Sie erklären: dem Manne soll nach seinem Petitum geholfen werden. Sein Petitum heißt aber nicht, das Haus der Abgeordneten ist noch kompetent, sondern es heißt, er will zugelassen werden zum Genuß des heiligen Abendmahls. Da kommen wir auf die Grenze. Das Allgemeine Landrecht sagt, darüber befinden die geistlichen Obern, und wie sie befinden, nach welchen Normen sie entscheiden, das ist ihrem evangelischen Gewissen überlassen, darüber giebt es keine gesetzlichen Vorschriften. Wenn Sie also, meine Herren, das Petitum wollen zur Abhülfe überweisen, so wollen Sie befinden, daß dieses Gemeindeglied in einem versöhnlichen Gemüthszustande sei, daß es also zum heiligen Abendmahl müsse zugelassen werden. Und das können Sie nicht; dazu sind Sie weder durch die Gesetze berechtigt — denn das Befinden hierüber ist den geistlichen Oberen überlassen, — noch sind Sie dazu in der Lage, — denn es fehlt Ihnen jede Möglichkeit, hier in eine seelsorgerische Prüfung einzutreten.

Deswegen muß ich einem solchen Antrage, die Petition zur Abhülfe zu überweisen, entgegentreten, weil Sie die zu prüfenden Verhältnisse nicht kennen, weil Sie eine Prüfung anzustellen nicht im Stande und nach den citirten Paragraphen des Allgemeinen Landrechts auch nicht berechtigt sind. Wollen Sie eine andere Frage, die Kompetenzfrage, zum Austrag bringen, so stellen Sie uns einen formulirten Antrag, dem würde ich unbedingt beistimmen; aber in dieser Weise die Petition zur Abhülfe zu überweisen, dazu fühle ich mich vollkommen außer Stande.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lette hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Dr. **Lette** (vom Platz): Meine Herren! Ich glaube, es handelt sich hier nicht um Gefühle und Gefühlsaffektionen, sondern lediglich darum, ob dem klaren Gesetz Folge gegeben werden soll oder nicht. Ich muß sagen, meinen verehrten Freund, den Herrn Abgeordneten Richter, habe ich in seiner Deduktion nicht recht begriffen. Er will sich auf den gesetzlichen Boden stellen, hat aber, wie mir scheint, doch die gesetzlichen Bestimmungen übersehen. In Bezug auf die Kompetenz schließe ich mich dem an, was von den verehrten Abgeordneten Jung und Techow gesagt worden ist, und will in dieser Beziehung also mich lediglich darauf beschränken, auf deren Ausführungen hinzuweisen. Es ist damit erwiesen, daß der Herr Kultus-Minister über den geistlichen Oberen steht, daß die geistlichen Oberen dem Kultus-Minister unterworfen sind; daraus aber folgt dann ferner, daß auch dieses hohe Haus kompetent ist, in der Sache zu entscheiden.

Nun bin ich mit dem Herrn Abgeordneten Jung blos in einem einzigen Punkte nicht einverstanden: Er meint nämlich, die Thatsachen wären zu drei Vierteln klar, ich behaupte, daß die Thatsachen vollständig klar vorliegen. Die Sache ist die. Es ist ein Bauer von dem Abendmahl zurückgewiesen worden, und zwar aus dem Grunde, weil er Streit oder Prozeß wegen des Holzes mit dem Lehrer oder Küster hatte. Es fragt sich also, ob das überhaupt ein Grund der Zurückweisung vom Abendmahle ist. Es bestimmt in dieser Beziehung der ja auch auf S. 9. und S. 10. allegirte §. 54. des Landrechts ganz klar, unter welchen Verhältnissen es nur zulässig sein soll, Jemanden vom Abendmahl zurückzuweisen. Es heißt nämlich §. 89. Tit. 11. Theil II. A. L. R.: „Nur in Fällen, wenn Jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger oder ärgerlicher Kleidung, oder sonst in einem Zustande sich darstellt, in welchem er ohne offenbaren Anstoß und grobes Aergerniß der Gemeinde oder seiner Mitgenossen bei dieser Handlung nicht zugelassen werden kann, mag der Geistliche einen solchen Menschen, bis auf weitere Verfügung der Behörde, zurückweisen."

Wenn der Geistliche nun aber darauf eingeht, ob Petent ein versöhnlicher Mann oder ein unversöhnlicher Mann ist, ob er diesen Streit führt auf Grund eines zuständigen Rechtes, oder obwohl er Unrecht hat, ja, meine Herren, dann mischt sich die evangelische Kirche in Gewissensfragen in einer Weise, die alle Gewissensfreiheit des Menschen untergräbt.

(Sehr richtig!)

Und nun bitte ich Sie, bedenken Sie die Konsequen-

zen! Das thut jetzt ein einzelner evangelischer Pfarrer in Pommern; früher im Mittelalter hat man dergleichen Exkommunikationen im Großen betrieben.

(Sehr richtig!)

So z. B. war einmal der Papst mit der Stadt Florenz in einer Fehde begriffen, und zwar hauptsächlich, wie ich glaube, deshalb, weil die Florentiner, wie früher auch schon lombardische Wechsler, ihm das Geld, was damals der Papst so gut wie die Bischöfe und Fürsten brauchte, nicht geben wollten. Was that er? Er exkommunizirte sämmtliche Kaufleute von Florenz und befahl seinem allerchristlichsten Sohn, dem König Philipp IV. von Frankreich, daß er sämmtliche Florentinischen Wechsler, die sich in Frankreich befänden, aufgreifen und in die Sklaverei verkaufen solle.

(Heiterkeit.)

Es beruhte das, was im 14. Jahrhundert geschehen, auf denselben Prinzipien, aus denen jetzt, im 19. Jahrhundert, ein evangelischer Pastor in Pommern Jemanden vom Abendmahle zurückweist, weil er einen Streit mit dem Schullehrer wegen des Holzes hat. Ich glaube also, daß der Antrag auf Berücksichtigung vollständig begründet ist, und würde daher bitten, daß Sie dem Antrag des Herrn Abgeordneten Jung beitreten.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Techow hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Techow** (vom Platz): Nach den Ausführungen des Herrn Vorredners verzichte ich auf das Wort.

(Bravo!)

Präsident: Ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter noch das Wort begehrt.

Berichterstatter **Bassenge** (Lüben) [vom Platz]: Nur noch zwei Worte: Man könnte mancherlei Reflexionen über die sonderbare Lage anstellen, in der wir uns beinahe täglich befinden, daß wir beinahe täglich auf Verfassungs-Artikel stoßen, die wir nach ihrem klaren und einfachen Wortlaut auslegen und einer Deutung gar nicht fähig erachten, und die trotzdem von der Staats-Regierung in einer der unsrigen diametral entgegengesetzten Weise interpretirt werden. Ich will indeß noch zwei Worte zur Vertheidigung des mehrfach angegriffenen Kommissions-Antrages hinzufügen, den ich Namens der Kommission zu ändern mich nicht veranlaßt finden kann. Es ist von jener Seite beantragt worden, die Petition der Staats-Regierung zur Abhülfe zu überweisen. Wenn dieses Haus eine Petition der Regierung zur Abhülfe oder auch nur zur Berücksichtigung überweist, so kann dieses doch nur den Sinn haben, daß das Haus ausspricht, es halte das Petitum, die Beschwerde für gerechtfertigt und halte es für eine Pflicht der Staats-Regierung, ihr abzuhelfen. Im vorliegenden Fall, wie schon mein Freund Richter ausgeführt hat, hat der Petent nur verlangt, wir sollen dahin wirken, daß der Prediger Meyer veranlaßt werde, ihm den Genuß des heiligen Abendmahles fernerhin nicht zu verweigern. Wenn das Haus also diese Petition mit diesem Antrage der Staats-Regierung zur Abhülfe überweist, so kann dies doch nichts Anderes heißen, als: Das Haus spricht aus, dem Manne soll das Abendmahl gereicht werden. Meine Herren! Ich erachte es doch nicht für eine Aufgabe dieses Hauses, sich mit einer der innersten Fragen der beiden anerkannten Landeskirchen zu beschäftigen. Wenn der Petent sich darüber beschwert hätte, daß der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten die Prüfung seiner Beschwerde von der Hand gewiesen habe, wenn er sich darüber beschwert hätte, daß der Prediger Meyer ihn schnöde behandelt, ihn öffentlich kompromittirt habe, oder darüber, daß überhaupt der Art. 15. der Verfassung noch nicht zur Ausführung gebracht sei, dann wäre eine Ueberweisung zur Abhülfe vollständig an ihrer Stelle. Das Alles ist aber nicht der Fall; sein Petitum geht ganz einfach darauf, ihm den Genuß des Abendmahles zu verschaffen.

Meine Herren! Es läßt sich dergleichen allerdings nicht mit logischen Gründen näher darthun, es widerspricht aber dem religiösen Gefühl, einen derartigen Antrag der Regierung zur Berücksichtigung oder Abhülfe zu überweisen. Wollen die Herren die Ueberweisung dahin verstanden wissen, daß Protest eingelegt wird gegen die noch nicht erfolgte Ausführung des Art. 15. der Verfassung, so spricht dies der Antrag auf Ueberweisung zur Abhülfe, wie der Herr Abgeordnete Jung ihn formulirt hat, nicht aus. Ich kann daher nur bei dem Antrage der Kommission stehen bleiben und glaube, daß das Verfahren der kirchlichen Behörden, namentlich das, was der Pastor Meyer gethan, genug durch die heutigen Verhandlungen beurtheilt und verurtheilt ist.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde zuerst über den Antrag auf Tagesordnung und dann über den Antrag des Herrn Abgeordneten Jung abstimmen lassen. Diejenigen Herren, welche über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Tages-Ordnung entschieden.

Ich habe nunmehr nach der Tages-Ordnung, da ich voraussetze, daß die Herren in die Diskussion der Nummern 4. und 5. der heutigen Tages-Ordnung nicht mehr eintreten wollen, dem Herrn Abgeordneten Twesten das Wort zu ertheilen.

Abgeordneter **Twesten** (vom Platz): Meine Herren! Der offizielle Staats-Anzeiger bringt eine Erklärung des Obertribunals-Präsidenten Uhden, welche besagt, daß meine neuliche Anführung über die Hineinsendung von zwei Hülfsarbeitern in den Kriminalsenat jedes thatsächlichen Anhalts entbehre, auf völliger Unkenntniß der bestehenden Einrichtung beruhe und nicht wahr sei. Als ich diese Erklärung sah, war es mir zweifelhaft, wie denn überhaupt Hülfsarbeiter in den Kriminalsenat kommen, wenn nicht durch eine Verfügung des Chef-Präsidenten des Gerichtes. Die Erläuterung, welche die Kreuz-Zeitung dazu giebt, hat mich vollkommen aufgeklärt. Die Kreuz-Zeitung sagt nämlich:

> Weiß der Herr Stadtgerichtsrath nicht, daß der Präsident des Ober-Tribunals gar nichts zu thun hat damit, was für Richter in den einzelnen Sitzungen fungiren, sondern daß dies lediglich die Präsidenten der betreffenden Senate zu bestimmen haben? Und hier war der Herr Vice-Präsident Jähnigen Vorsitzender der Kriminalsenate."

Ja, meine Herren, ich habe allerdings sehr wohl gewußt, daß zu den einzelnen Sitzungen einer Abtheilung nur der Vorsitzende dieser Abtheilung einladet, ich weiß daher auch, daß zu der Sitzung am 29. v. M. entweder der Vice-Präsident Jähnigen oder der Vice-Präsident v. Schlieckmann die betreffenden Hülfsarbeiter müsse aufgefordert haben; die Vorsitzenden der einzelnen Abtheilungen können aber Niemanden zu einer Sitzung einladen, der nicht ihrer Abtheilung überwiesen worden ist.

(Hört, hört!)

Ich schließe daher, daß die Anzeige des Präsidenten Uhden eine derartige ist, wie sie ganz zweckmäßig war zu den Zeiten der Censur, wo nicht geantwortet werden konnte;

daß sie aber ihren Zweck vollkommen verfehlt zu einer Zeit, da die Geschäfte öffentlich behandelt werden.

(Lebhafte Zustimmung.)

Und um nunmehr die Thatsache noch einmal ganz deutlich zu präzisiren, wiederhole ich: Um Mitte Januar sind die Appellationsgerichtsräthe Finck und Donalies bei dem Ober-Tribunal als Hülfsarbeiter eingetreten; in Folge dessen sind sie dem Kriminalsenat überwiesen. Die Verfügung muß von dem Chef-Präsidenten Uhden gezeichnet worden sein.

(Hört, hört!)

Ob er zu dieser Verfügung veranlaßt worden ist durch ein Reskript des Herrn Justiz-Ministers, weiß ich nicht, darüber habe ich mich nicht erklärt, will mich auch jetzt nicht darüber erklären; der Herr Justiz-Minister hat uns aber in der Sitzung am Sonnabend gesagt, daß er auf die Ueberweisung der Hülfsarbeiter an die einzelnen Abtheilungen keinen Einfluß übe. Die beiden Hülfsarbeiter haben für die Regierung, für den gefaßten Beschluß des Ober-Tribunals gestimmt. Durch ihre Stimmen ist die Majorität entschieden, da sich nur eine Majorität von einer Stimme für den Beschluß gefunden hat. Daß dieser Beschluß sehr kurze Zeit, nachdem die beiden Hülfsarbeiter in den Kriminalsenat getreten waren, in Aussicht stand, wußte nicht blos jedes Mitglied des Ober-Tribunals, sondern Jeder im Lande, der sich um solche Dinge bekümmerte.

Außerdem, meine Herren, habe ich den gedruckten Bericht abwarten müssen, um dem Herrn Abgeordneten Hahn auf den Vorwurf zu antworten, daß ich meine Citate gefälscht hätte. In einer Beziehung hat zwar neulich schon Herr Schulze (Delitzsch) geantwortet, der Herr Abgeordnete Hahn habe von dem Göttinger Zachariä gesprochen, ich hatte ausdrücklich den alten Heidelberger Zachariä gemeint, d. h. also Karl Salomon Zachariä, den Verfasser der 40 Bücher vom Staate. Wunder nahm mich nur, daß Herr Hahn nun sagte, die Worte ständen allerdings da, in der Folge aber stände etwas Anderes; da begriff ich allerdings nicht, wie er sie aus dem Göttinger Zachariä nehmen konnte, da ich doch nicht von dem Göttinger Zachariä, sondern von Karl Salomon Zachariä gesprochen habe. Die Worte, die ich von diesem zitirt habe, stehen in der Abhandlung, welche gedruckt ist in dem Archiv für zivilistische Praxis Band XVII. S. 173. und jeder mag sich überzeugen, daß er das sagt, was ich als sein Resultat zitirt habe.

In Betreff des Professors Zöpfl ist mir allerdings bekannt gewesen, denn es hat vorher in allen Zeitungen gestanden, daß er für Privat-Injurien ein gerichtliches Verfahren zulassen will; ich habe aber auch nur zitirt, daß er keine strafrechtliche Verfolgung eintreten lassen will für Angriffe auf das System oder auf die Organe der Regierung. Hätten die Herren Minister Grafen Bismarck und Eulenburg vor mir gesprochen, dann würde ich es vielleicht der Mühe Werth gehalten haben, die Ausnahme der Privat-Injurie zu erwähnen; da das aber nicht der Fall war, so hielt ich dies für zu unbedeutend, denn ich glaube, meine Herren, es ist noch nie ein Fall vorgekommen, daß eine Privatperson, d. h. Jemand, der weder Beamter noch Mitglied eines Hauses des Landtages ist, sich über eine Injurie in diesem Hause beschwert hat, und ich glaube auch nicht, daß es denkbar ist, daß Jemand seine Stellung in diesem Hause mißbrauchen sollte, um eine Privat-Injurie zu verüben.

Ich habe Zachariae und Zöpfl ausdrücklich zitirt, weil es konservative Schriftsteller sind, deshalb mich nicht berufen auf Welcker, auch nicht einmal auf Mohl. Wenn Herr Hahn Mohl zitirt hat, so will ich keineswegs den Vorwurf erwiedern, daß er das Citat gefälscht habe — unrichtig hat er es aber angeführt.

(Bewegung.)

Ich habe die Stelle, da er einige Sätze wörtlich angeführt hat, auffinden können, sie stehen in Mohl's Staatsrecht und Politik Bd. I. S. 317. Da sagt er die Worte, welche Herr Hahn zitirt hat und fragt: sollen Vorgänge der Art ungerügt bleiben? er antwortet: nein, sie sollen gerügt werden, aber im Hause und nicht vom Strafrichter.

(Große Bewegung.)

Präsident: Meine Herren! Ich wünsche mit Ihnen die nächste Sitzung zu vereinbaren. Mit Rücksicht darauf, daß die Kommissionen in ihren Arbeiten vorgehen mögen, wünsche ich am Freitag Sitzung zu halten. Ich habe gestern Abend den Antrag der Herren Vorsitzenden aus der Kommission für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe bekommen, welcher sich auf die Vorlage der Königlichen Staats-Regierung vom 13. Januar c., betreffend den Schiffsfahrts- und Handelsvertrag zwischen Preußen und Großbritannien vom 16. August 1865, bezieht. Der Antrag der Kommission geht dahin, daß ein mündlicher Bericht erstattet werden soll durch die Berichterstatter Herren Prince-Smith und Roepell, und der Antrag selbst lautet: „Das hohe Haus wolle beschließen, dem Schifffahrtsvertrage zwischen Preußen und Großbritannien vom 16. August 1865 die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen." Ich war gestern Abend nicht mehr in der Lage, notitiae causa diesen Antrag Ihnen auf der heutigen Tages-Ordnung schon mitzutheilen. Da aber am 17. d. Mts. die Ratifikation dieses Vertrages statthaben muß, so wollte ich mir erlauben, Ihnen vorzuschlagen, daß als erster Gegenstand auf die nächste Tages-Ordnung dieser Antrag gestellt werde. Er ist dann freilich noch nicht die geschäftsordnungsmäßige Zeit in Ihren Händen; ich glaube aber, Sie werden mich davon dispensiren.

(Zustimmung.)

Der zweite Gegenstand würde sein der erste Bericht der Kommission für das Justizwesen über eine Petition, betreffend das Versammlungsrecht, welcher heute auf der Tages-Ordnung stand.

Als dritten Gegenstand der Tages-Ordnung würde ich den ersten Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über eine Petition, die Nordpolfahrt betreffend, ansetzen. Weitere Gegenstände besitzen wir nicht.

Ich würde also am Freitag um 10 Uhr Plenarsitzung halten und die Abtheilungen ersuchen, eine halbe Stunde vor der Plenarsitzung behufs der Wahlen, die beschlossen sind, zusammenzutreten.

Der Herr Abgeordnete Graf zu Eulenburg hat das Wort nach der Tages-Ordnung.

Abgeordneter Graf **zu Eulenburg** (vom Platz): Es ist mir zu meinem Bedauern nicht gelungen, gleich vorher, nachdem der Herr Abgeordnete Twesten gesprochen hatte, zum Worte zu kommen. Ich glaube nun konstatiren zu müssen, um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, daß der Abgeordnete Hahn sich zu der Zeit, als die Bemerkungen gemacht wurden, nicht mehr im Hause befand.

Präsident: Das bedaure ich. Ich kann nicht dafür. Der Herr Abgeordnete Twesten hat sich schon lange vor Schluß der Tages-Ordnung zum Worte gemeldet. Ich habe den Herrn Abgeordneten Hahn (Ratibor) nicht gesehen, sonst würde ich ihn darauf aufmerksam gemacht haben. Der Herr Abgeordnete Graf zu Eulenburg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Eulenburg** (vom Platz): Es hat mir sehr fern gelegen, damit einen Vorwurf verbinden zu wollen. Ich habe eben nur die Abwesenheit des Herrn Abgeordneten Hahn konstatiren wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Twesten hat das Wort.

Abgeordneter **Twesten** (vom Platz): Meine Herren! Ich hatte kurz vorher noch den Herrn Abgeordneten Hahn im Hause gesehen. Mein Gesicht reicht nicht so weit, um zu erkennen, daß er jetzt nicht mehr dort war. Ich würde indeß meine Bemerkungen doch nicht wohl haben aufschieben können, weil ich später keine Gelegenheit hätte, auf die Sache zurückzukommen.

Präsident: Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 30 Minuten.)

Berichtigungen

zum Stenographischen Bericht der 7. Sitzung.

Seite 134., Spalte 1., Zeile 5. und 6. von oben ist statt „unter dem" zu lesen „der".

Zum Stenographischen Bericht der 8. Sitzung.

Seite 168., Spalte 2., Zeile 14. von unten ist statt „die" zu lesen „der".
Seite 169., Spalte 1., Zeile 15. von unten ist statt „daß" zu lesen „das".
Seite 169., Spalte 1., Zeile 7. von unten ist statt „die Worte" zu lesen „den Worten".
Seite 169., Spalte 2., Zeile 17. von oben ist statt „reger" zu lesen „rege".
Seite 169., Spalte 2., Zeile 21. von oben ist statt Akt zunehmen" zu lesen „abzunehmen".
Seite 169., Spalte 2., Zeile 33. von oben ist statt „ist ja eine" zu lesen „ist eine".
Seite 170., Spalte 1., Zeile 7. von oben ist statt „habe ich über" zu lesen „habe über".
Seite 170., Spalte 1., Zeile 37. von oben ist statt „niemals" zu lesen „jemals".
Seite 170., Spalte 2., Zeile 8. von oben ist statt „Sie" zu lesen „sie".
Seite 171., Spalte 1., Zeile 11. von unten ist statt „Ihrem" zu lesen „dem Herrn".
Seite 171., Spalte 2., Zeile 33. von oben ist statt „Interpretatoin" zu lesen „Interpretation".
Seite 172., Spalte 1., Zeile 34. von oben ist statt „steht" zu lesen „und doch, steht".
Seite 172., Spalte 1., Zeile 35. von oben ist statt „vili." zu lesen „vili?".
Seite 172., Spalte 2., Zeile 40. von oben ist statt „judicatorum" zu lesen „judicatarum".
Seite 172., Spalte 2., Zeile 10. und 12. von unten ist statt „I. Kammer" zu lesen „erste Kammer".
Seite 173., Spalte 1., Zeile 10. von oben ist statt „Uebrigen" zu lesen „übrigen".
Seite 173., Spalte 1., Zeile 7. von unten ist statt „umkehrte" zu lesen „umkehren".
Seite 173., Spalte 2., Zeile 36. von oben ist statt „bestanden" zu lesen „bestand".
Seite 173., Spalte 2., Zeile 37. von oben ist statt „Appravation" zu lesen „Aggravation".
Seite 173., Spalte 2., Zeile 7. von unten ist statt „Majorität" zu lesen, „die Majorität".
Seite 174., Spalte 2., Zeile 26. von oben ist hinter „einkommt" ein Komma zu setzen.

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Zehnte Sitzung

am Freitag, den 16. Februar 1866.

Ein Mitglied ist in das Haus neu eingetreten. — Urlaubsbewilligungen. — Resultat der Wahl und Konstituirung der in der 9. Sitzung beschlossenen Kommissionen. — Schreiben des Justizministers, die Aufhebung eines anhängigen Strafverfahrens betreffend. — Eingegangene Adressen. — Persönliche Bemerkungen. — Berathung des Berichtes der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über den zwischen Preußen und Großbritannien abgeschlossenen Schifffahrtsvertrag vom 16. August 1865. — Berathung des ersten Berichtes der Justizkommission über eine Petition, betreffend das Versammlungsrecht.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staatsminister v. Bodelschwingh, v. Mühler und Graf zu Eulenburg.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Büreau zu Ihrer Einsicht aus. In der heutigen Sitzung führt zu meiner Linken der Herr Abgeordnete v. Roenne das Protokoll und zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete Cornely die Rednerliste.

Seit der letzten Sitzung ist in das Haus eingetreten und der zweiten Abtheilung zugeloost worden der Herr Abgeordnete Rassow.

Urlaubsgesuche sind eingegangen von dem Herrn Abgeordneten Dr. Liebelt auf fernere acht Tage wegen anhaltender gefahrvoller Krankheit in seiner Familie, von dem Herrn Abgeordneten v. Sänger auf 14 Tage wegen dringender Geschäfte und von dem Herrn Abgeordneten Barre auf 4 Wochen wegen andauernder Krankheit. Das Haus hat diese Urlaubsgesuche zu bewilligen.

(Pause.)

Ein Widerspruch ist nicht erfolgt und ich werde danach die Herren bescheiden.

Für die heutige Sitzung, und falls morgen auch eine Sitzung gehalten werden sollte, sind der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck wegen Unwohlseins und der Herr Abgeordnete Bertram wegen dringender Geschäfte entschuldigt.

Als Regierungs-Kommissare werden in der heutigen Sitzung fungiren:

1) seitens des Königlichen Finanz-Ministeriums der Herr Geheime Ober-Finanzrath Henning;
2) seitens des Königlichen Handels-Ministeriums der Herr Ministerial-Direktor Delbrück, und
3) seitens des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten der Herr Wirkliche Legationsrath Jordan bei der Berathung des Schifffahrtsvertrages mit Großbritannien.

Meine Herren! Es haben die Wahlen stattgehabt für die Kommissionen, welche Sie in der letzten Sitzung beschlossen haben.

Zu der Kommission für Vorberathung der Gesetz-Entwürfe, betreffend die Verabredung von Arbeitseinstellungen und die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartiger Kommunal-Abgaben sind gewählt worden die Herren Abgeordneten:

Schneider (Wanzleben),
Dr. Becker (Dortmund),
Riemann,
Dr. v. Carnall,
Kannegießer,
Duncker,
Dr. Lette,
Reichenheim,
Boeck,
Overweg,
Dr. Ziegert,
Dr. Langerhans,
Weese,
Hoffmann (Ohlau),
Sello,
André,
Dr. Müller (Arnswalde),
Papendieck,
Schulze (Berlin).
Dr. John (Labiau) und
Harkort II.

Diese Kommission hat sich konstituirt und zu ihrem Vorsitzenden den Herrn Schulze (Berlin), zum Stellvertreter desselben den Abgeordneten Dr. Ziegert, zum Schriftführer den Herrn Abgeordneten Duncker und zum Stellvertreter desselben den Herrn Abgeordneten Riemann gewählt.

In die Kommission zur Berathung des Antrages des Herrn Abgeordneten Jung und Genossen sind die Herren Abgeordneten Mellien, Pilaski, Keller, v. Rönne, Immermann, v. Bonin, Kantak, Dr. Eberty, Baron v. Vaerst, Dr. Bender, Stavenhagen, Schlick, Schmiedicke und Pauli gewählt worden. Diese Kommission hat sich ebenfalls konstituirt und zu ihrem Vorsitzenden ernannt den Herrn Abgeordneten v. Bonin, zum Stellvertreter desselben den Herrn Abgeordneten Baron v. Vaerst, zum Schriftführer den Herrn Abgeordneten Kantak und zum Stellvertreter desselben den Herrn Abgeordneten v. Rönne.

In Folge des mitgetheilten Beschlusses, den Sie, meine Herrn, in der letzten Sitzung gefaßt haben, habe ich noch an demselben Nachmittage von dem Herrn Justiz-Minister folgendes Schreiben erhalten:

Ew. Hochwohlgeboren

benachrichtige ich ganz ergebenst, daß ich den Beschluß des Hauses der Abgeordneten vom heutigen Tage bezüglich des gegen den Abgeordneten Duncker anhängigen Straf-Verfahrens heute dem Kriminal-Senate des Kammergerichts zur schleunigen weiteren Veranlassung mitgetheilt habe.

Berlin, den 13. Februar 1866.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten
Herrn Grabow.
Hochwohlgeboren.

Ich habe in der Zwischenzeit dem Herrn Abgeordneten Duncker von dieser Benachrichtigung Kenntniß gegeben.

Seit der letzten Sitzung sind mehrere Zustimmungs-Adressen mit Bezug auf den von diesem Hause beschlossenen Protest gegen den Beschluß des Ober-Tribunals vom 29. Januar dieses Jahres eingegangen, und zwar:

1) von dem Vorstand des Bezirks-Vereins „Alt-Köln" hierselbst, eine von 651 Bürgern des Stadttheils Alt-Köln vollzogene Adresse;
2) vom Dr. K. Wallen zu Arnstadt in Thüringen, welcher im Namen einer großen Anzahl freisinniger Männer den 263 Abgeordneten, welche für den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck gestimmt haben, den Dank des ganzen Deutschen Volkes ausspricht;
3) von dem Herrn Dr. Falkson und dem Kaufmann Emil Stephan eine von einer, von mehr als 1000 Urwählern besuchten Volksversammlung in Königsberg in Pr. einstimmig beschlossene Adresse;
4) eine von dem Bürgerverein zu Hasselfelde im Harz unter dem Vorsitze des unterzeichneten Amtsrichters Jürgens beschlossene Adresse;
5) ein Telegramm aus Lauenburg in Pommern von dem Verein der liberalen Wähler für den Stolper Wahlbezirk, in welcher den furchtlosen Kämpfern des Abgeordnetenhauses gedankt wird.
6) Endlich habe ich soeben noch eine Adresse gleichen Inhalts von dem Verein der hiesigen Stadtbezirke No. 23. bis 28. und 36. erhalten.

Ich lege alle diese Zustimmungs-Adressen zu unserem Protest auf dem Tisch des Hauses zu Ihrer Einsicht aus.

Ehe ich in die Tages-Ordnung eintrete, habe ich dem Herrn Abgeordneten Hahn (Ratibor) das Wort zu ertheilen.

Abgeordneter **Hahn** (Ratibor): Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Twesten hat in der letzten Sitzung einige Bemerkungen zu meiner Rede vom Sonnabend gemacht. Da ich zur Zeit dieser Bemerkungen das Haus schon verlassen hatte, so erlaube ich mir jetzt, einige Worte zu erwidern.

Der Herr Abgeordnete Twesten hat zunächst hervorgehoben, daß ich ihn irrthümlich angeschuldigt habe, ein Citat aus Zachariä nicht vollständig mitgetheilt zu haben, und hat angeführt, daß dasjenige Citat, das von mir angeführt worden, von einem andern Zachariä herrühre, als demjenigen, der von ihm citirt wurde.

Ich muß unumwunden anerkennen, daß diese Bemerkung, in so weit sie die Person des Herrn Abgeordneten Twesten betrifft, richtig ist; ich habe mich überzeugt, daß die beiden Citate aus Zachariä von zwei verschiedenen Schriftstellern gleichen Namens herrühren,

(Aha!)

daß also der Herr Abgeordnete Twesten im Rechte ist, wenn er sagt, daß ich ihn irrthümlich eines unvollständigen Citats geziehen habe. In der Sache selbst ändert das begreiflich nichts,

(Heiterkeit links.)

da ich mich gegen den Herrn Abgeordneten Gneist gerichtet hatte, um seine Behauptung von der „Europäischen Rechtsüberzeugung" zu widerlegen, und es für diesen Beweis begreiflich ganz gleichgültig ist, ob das von mir angebrachte Citat von einem Schriftsteller herrührt, der in Heidelberg oder der in Göttingen docirt.

Der Herr Abgeordnete Twesten hat ferner in Bezug auf mein Citat aus Mohl in der letzten Sitzung gesagt: „Mohl sage allerdings diejenigen Worte, die Herr Hahn citirt hat, aber er frage dann: sollen Vorgänge der Art ungerügt bleiben? und antworte: Nein, sie sollen gerügt werden, aber im Hause und nicht vom Strafrichter. Meine Herren, diese Worte hat Mohl nirgends ausgesprochen, wenigstens erwarte ich, daß der Herr Abgeordnete Twesten mir das näher nachweist. An der Stelle, die hier Twesten citirt hat, sagt Mohl nicht das, was Herr Twesten sagt, sondern er sagt, nachdem die Worte vorausgegangen sind, die ich früher citirt habe:

„Er (der Abgeordnete) hat nicht das Recht, einzelne Staatsgenossen zu verläumden oder sonst an ihrer Ehre in ungerechter Weise zu beschädigen. Die Volksvertretung ist eine Anstalt zum Schutze der Rechte und nicht zu deren ungestrafter Verhöhnung. Wenn also auch überwiegende Gründe vorhanden sind, die Mitglieder wegen ihres Verhaltens in der Versammlung nicht vor die gewöhnlichen Gerichte zu stellen,

(Ruf links: Nun ja! — Heiterkeit.)

so muß doch für eine ausreichende Anstalt zur Verhinderung und Bestrafung solcher Rechtsverletzungen gesorgt werden."

(Unruhe links.)

Das ist begreiflich etwas ganz Anderes, als wenn der Abgeordnete Twesten behauptet, Mohl sage: „im Hause und nicht vom Strafrichter."

Der Herr Abgeordnete Twesten hat endlich noch zwar eingeräumt, daß er das Citat aus Zöpfl, dessen ich Erwähnung gethan, seinerseits nicht ganz vollständig gegeben habe. Er hat das aber dadurch erklärt, daß er die Wendung, die die Debatte nehmen würde, nicht habe voraussehen können, und hat hinzugefügt, er hätte mir noch andere Autoritäten citiren können, nämlich Welcker. Nun, meine Herren, ich könnte dem Herrn Abgeordneten Twesten darauf erwidern, daß ich ihm auch noch andere Autoritäten citiren könnte, namentlich ein sehr erhebliches Gutachten der Juristenfakultät zu Heidelberg aus dem Jahre 1851, das ganz für die von mir verfochtene Ansicht spricht. Ich glaube mich aber eines näheren Eingehens darauf jetzt enthalten zu müssen, weil es, wie ich meine, weder dem Abgeordneten Twesten noch mir zusteht, die Debatte wieder aufzunehmen.

Präsident: Ich muß bemerken, daß Sie nicht in die Debatte zurückzugreifen hatten. Es sind die Anmeldungen zum Worte vor der Tages-Ordnung eigentlich weiter nichts als vergessene oder nicht mehr angebrachte persönliche Bemerkungen. Bleiben Sie also in den Grenzen dieser persönlichen Bemerkungen und greifen Sie nicht in die Debatte zurück. Mit dieser Maßgabe ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Twesten das Wort vor der Tages-Ordnung.

Abgeordneter **Twesten** (vom Platz): Der Mahnung des Herrn Präsidenten vollkommen Folge leistend, mag ich auf andere Schriftsteller nicht eingehen, sondern will nur in Betreff Mohl's sagen, daß ich meine, aus den eigenen Worten des Herrn Hahn geht hervor, daß er durch die Sätze, die er nach dem stenographischen Bericht in der Sitzung am Sonnabend gesprochen hat, die Meinung hervorgerufen hat, Mohl sage, daß Abgeordnete gestraft werden sollten, und in dem Zusammenhange seiner Rede Jeder annehmen mußte, es sollte heißen, sie sollen durch den Strafrichter bestraft werden. Nach dem, was der Herr Abgeordnete Hahn heute selbst sagt, erklärt Mohl ausdrücklich: nicht durch den Strafrichter, sondern es soll nur Vorsorge getroffen werden gegen Ausschreitungen der Redefreiheit durch die Disziplin im Hause. Das ist das Gegentheil von dem, was man aus den Worten des Herrn Abgeordneten Hahn aus der Sonnabendsitzung schließen mußte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hahn (Ratibor) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Hahn** (Ratibor) [vom Platz]: Es ist mir eben vorgeworfen worden, daß in der Bemerkung Mohls ausdrücklich stehe: „Durch die Disziplin im Hause;" es steht **kein Wort davon** darin.

Präsident: Wir treten nunmehr in die Tages-Ordnung. Der erste Gegenstand derselben ist der mündliche Bericht der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über den zwischen Preußen und Großbritannien abgeschlossenen Schifffahrts-Vertrag vom 16. August 1865. Referenten sind die Herren Abgeordneten Prince-Smith und Roepell.

Der Antrag der Kommission lautet:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
> dem Schifffahrts-Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien vom 16. August 1865 die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Ich ersuche den Herrn Referenten Prince-Smith, neben mir Platz zu nehmen und uns das Referat im Namen der vereinigten Kommissionen vortragen zu wollen.

Berichterstatter Abgeordneter **Prince-Smith:** Den geehrten Herrn Präsidenten möchte ich um die Erlaubniß bitten, bei der großen Einfachheit dieser Sache meinen kurzen Bericht vom Platz zu erstatten.

Präsident: Das Haus wird nichts dagegen haben.

Referent Abgeordneter **Prince-Smith** (vom Platz): Die Königliche Staats-Regierung legt dem Hohen Hause zur verfassungsmäßigen Genehmigung einen Schifffahrtsvertrag vor zwischen Preußen und Großbritannien. Ihre Kommission hat diesen Vertrag lediglich vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt aus betrachtet; sie hat nur untersucht, inwiefern die Stipulationen dieses Vertrages der Schifffahrt Preußens förderlich sein dürften. Der Vertrag ist abgeschlossen vollständig nach den Grundsätzen des Freihandels und bedingt unter gegenseitiger Reziprozität, daß die Preußischen Schiffe in England und die Englischen Schiffe in Preußen nicht nur auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen, sondern vollständig wie nationale Schiffe behandelt werden sollen, d. h. sie sollen an jedem Ort jederlei Ladung bringen und auch abholen dürfen, und dabei als nationale Schiffe behandelt werden mit Bezug auf Verzollung oder Hafengelder. Es ist auch ferner bestimmt, daß bei Strandung eines Schiffes die Güter, welche etwa geborgen worden, sollen gelandet werden dürfen und nur insofern sie in den Verbrauch übergehen, verzollt werden müssen, daß auch alle Behörden dem fremden Schiffe eben solche Hülfe leisten sollen, als wenn es ein nationales Schiff wäre.

Es ist ferner bestimmt, daß in Bezug auf Schiffsleute, welche vom Schiffe desertiren, von allen Behörden, die berechtigt und berufen sind, Hülfe zu leisten zur Wiederzurückführung dieser Deserteure, dieselbe Hülfe zu leisten ist bei Preußischen Schiffen in England wie den Englischen Schiffen, und so umgekehrt in Preußen.

Es ist im Vertrage der Beitritt aller zum Zollvereine gehörigen Staaten zu diesem Vertrage offen gehalten.

Die Dauer des Vertrages ist dieselbe wie die des im vorigen Jahre abgeschlossenen Handelsvertrages, nämlich 12 Jahre bis zum Jahre 1877.

Es haben indessen einige besondere Stipulationen getroffen werden müssen, die jedoch dem Prinzipe der vollständigen Reziprozität durchaus keinen Eintrag thun und dieses Prinzip nicht beschränken. Es betrifft dies zuerst die Fischerei. Die Fischerei an den Küsten, mit eigenen Schiffen [illegible] gehört [illegible] nicht zum eigentlichen Begriffe der Schifffahrt, sondern ist als besonderes Gewerbe zu betrachten, und dieses besondere Gewerbe hat in diesem Falle, wie fast überall üblich, jeder der verhandelnden Staaten für die eigenen Unterthanen vorbehalten. Außerdem giebt es in England in einzelnen Häfen besondere Exemtionen in Bezug auf Hafengelder für gewisse ortsangehörige Schiffseigenthümer. Die Englische Regierung hat den Preußischen Schiffen nicht die Begünstigung zu Theil werden lassen können, welche nicht allen Englischen Schiffen, sondern nur den ortsangehörigen Schiffen zukommt. Es ist aber nach dem Prinzipe der vollständigen Reziprozität bestimmt, daß die nicht ortsangehörigen Preußischen Schiffe ebenso behandelt werden sollen, wie die nicht ortsangehörigen Englischen Schiffe. Diese Exemtionen für besondere Häfen und für besondere Rheder in diesen Häfen ist indessen von sehr geringem Umfange und schwindet mehr und mehr in England von Tage zu Tage, wird auch nächstens wohl ganz aufgehört haben. — Ein dritter Punkt bezieht sich auf die Küstenschifffahrt in den Kolonien. Die Freigebung der Küstenschifffahrt in den Kolonien für ausländische Schiffe liegt nicht in der Kompetenz der Britischen Staats-Regierung, sondern unterliegt der Kompetenz der meist unabhängigen Kolonial-Regierungen. Insofern also durch die Kolonial-Regierungen die Küstenschifffahrt fremden Staaten freigegeben wird, ist diese Schifffahrt in den Britischen Kolonien durch gegenwärtigen Vertrag den Preußischen Schiffen zugestanden. Meine Herren! Alle diese Stipulationen des gegenwärtigen Vertrages betreffen Einrichtungen, welche gegenwärtig schon bestehen, sowohl nach der Preußischen als nach der Englischen Gesetzgebung. Es soll am status quo durch diesen Vertrag nichts geändert werden. Da aber diese gegenwärtige Gesetzgebung durch einseitige Gesetzgebung in jedem der verhandelnden Staaten jeden Tag einseitig verändert werden kann, so ist es die Absicht dieses Vertrages, solchen einseitigen Veränderungen des gegenwärtigen Zustandes einen Riegel vorzuschieben.

Der Antrag ist von der Englischen Regierung ausgegangen, und da es nicht Prinzip derselben ist, durch Verträge absichtlich ihre Freiheit in Bezug auf die eigene Gesetzgebung zu beschränken, bin ich auf die Vermuthung gekommen, daß bei der Britischen Regierung ein besonderes Motiv dem Wunsche zu Grunde gelegen haben müsse, diesen Vertrag abzuschließen, und ich glaube, daß dieses Motiv in einigen Erfahrungen liegt, die ich jetzt auch anführen möchte, obgleich ich erwähnen muß, daß ich nur meine Vermuthungen äußere. Nämlich durch die Verfassung, welche seit nicht langer Zeit in der Kolonie Australien zur Geltung gekommen ist, sind Klassen der Bevölkerung zu einer bestimmenden Theilnahme an der Regierung gekommen, welche im Mutterlande durch das Englische Wahlrecht von solcher Theilnahme ausgeschlossen waren, die also nicht diejenigen Diskussionen durchgemacht haben, welche in England die Ansichten über Handelspolitik und Schifffahrtspolitik geläutert haben, und welche nicht zu der Ansicht gekommen sind, daß Handel und Schifffahrt am besten gedeihen, wenn die Politik sich um [illegible]. Die Folge davon ist, daß in Australien der Schutzzoll und die Agitation für Handelsbeschränkung wieder aufgeblüht ist, und es wird noch eine Wiederholung des schwierigen Kampfes dort nöthig [illegible] zu den Ansichten und den Grundsätzen [illegible] zu denen man in England zum Heile des Landes und, wie ich sagen möchte, der ganzen Welt gelangt ist.

Es ist ferner gegenwärtig in England eine Parlaments-Reform in größerm Umfange, wie es scheint, unvermeidlich geworden. Die Englische Regierung mag auch vorausgesehen haben, daß eine solche Maßregel auch in England einen bestimmenden Einfluß auf die Gesetzgebung Klassen geben könnte, wie in Australien, welche noch nicht die Diskussionen durchgemacht haben, die bisher bestimmend waren für den Gang der Englischen Handelspolitik. Welche Agitationen aus einer [illegible] Parlaments-Reform hervorgehen könnten mit Bezug auf den Handel und die Schifffahrt, ist angedeutet worden durch einen Vorfall im Anfang des vorigen Jahres, der [illegible] zu Bedenken gegeben hat. Bei Gelegen-

heit einer Lizitation für die Lieferung von Lokomotiven für eine Englische Eisenbahn blieb nämlich ein Französischer Fabrikant der Mindestfordernde; es zeigte sich, daß die Englischen Fabrikanten für ihre eigenen Eisenbahnen in der Lieferung von Lokomotiven nicht im Stande waren, mit den Franzosen zu konkurriren. Dieses veranlaßte natürlich eine Untersuchung der Gründe, und da stellte es sich heraus, daß die Art, auf welche die Englischen Arbeiter ihre Koalitionsfreiheit handhabten, besonders die Verhinderung der Annahme von Lehrlingen, die Beschränkung der Verwendung von Nicht-Facharbeitern, der sogenannten unskilled labourers, sowie die Beschränkung der Akkordarbeit und der Arbeitszeit den Fabrikanten solche Schwierigkeiten bereiten und die Arbeit so sehr vertheuern, daß eben, wie gesagt, die Konkurrenz in hohem Maße erschwert werden sei. Es zeigte sich also, daß die jetzigen aus Mißverstehen ihrer Interessen hervorgehenden Bestrebungen der Arbeiter-Vereine an der Handelsfreiheit scheitern müssen; denn sie stehen vor der Alternative, entweder von ihren die Konkurrenz erschwerenden Maßregeln abzustehen, oder die Arbeitsbestellungen dem Auslande zuwenden zu sehen. Es liegt also nahe, daß der erste Gebrauch des Einflusses, den diese Klassen durch eine Parlamentsreform auf die Gesetzgebung gewinnen möchten, dahin gehen würde, die Beschränkungen, die sie in ihrem vermeintlichen Interesse den Arbeitgebern auflegen, dadurch wieder möglich zu machen, daß sie die Handelsfreiheit wieder beschränkten. Ich vermuthe, daß in der Voraussicht dieser Möglichkeit die Englische Regierung ein Motiv gefunden hat, solchen Agitationen so lange Hindernisse in den Weg zu legen, sie so lange durch Verträge abzuschneiden, bis eben die öffentliche Diskussion Zeit gehabt haben würde, alle Klassen über ihre Interessen hinlänglich aufzuklären.

Meine Herren! Dieses sind die Punkte, die ich Ihnen anführen wollte, und da die Kommission einstimmig der Ansicht gewesen ist, daß die Stipulationen dieses Vertrages, welche nur den gegenwärtigen erfreulichen Zustand der Schiffahrtsverhältnisse zwischen Großbritannien und Preußen stabiliren sollen, beiderseits nützlich sind, so empfiehlt die Kommission Ihnen die Annahme des Vertrages.

Präsident: Es frägt sich nun, ob der Herr Korreferent noch das Wort begehrt.

(Wird bejaht.)

Der Herr Korreferent Abgeordneter Röpell (Danzig) hat das Wort.

Korreferent Abgeordneter **Röpell** (Danzig) [vom Platz): Meine Herren! Den Ausführungen und dem Antrage des Referenten trete ich bei, und empfehle Ihnen auch Namens der vereinigten Kommissionen die Annahme des Antrages, welcher dahin geht:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Dem Schiffahrtsvertrage zwischen Preußen und Großbritannien vom 16. August 1865 die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Wenige Worte will ich nur den Ausführungen des Herrn Referenten hinzufügen. Wenn die beiderseitigen Regierungen in diesem Vertrage das Bestreben kund geben, sich einseitige Veränderungen ihrer Gesetzgebung in Bezug auf die gegenwärtigen Schiffahrts-Verhältnisse zu erschweren, und zwar, wie ich wiederholen kann, auf Anregung von England, unter reziproker Entsprechung der Preußischen Staats-Regierung, so haben sie namentlich dabei erwogen, daß diejenigen Verträge, welche über die Schiffahrt zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits, und Großbritannien andererseits, namentlich zwischen Preußen und Großbritannien seit über 40 Jahren existiren, in Folge der damaligen Stipulationen, die sie immer nur auf zehn Jahre geschlossen haben, jeden Augenblick mit zwölfmonatlicher Frist gekündigt werden können. Sollte also einseitig von Preußen oder von England in Folge von Anträgen bei den Gesetzgebungs-Faktoren und deren Beschlüssen solche Kündigung nothwendig werden, dann würden diese beiderseitigen so günstigen Verhältnisse nach Ablauf eines Jahres sehr leicht verschwinden. Dieser Möglichkeit hat man für die nächsten 11—12 Jahre entgehen wollen, indem man am Schlusse dieses Vertrages die Bestimmung getroffen hat, er solle so lange gelten, wie der Handelsvertrag bestehen wird, der zwischen dem Zollverein und Großbritannien besteht. Schon aus diesem Grunde, um die Homogenität mit dem Handelsvertrage, den das Haus beinahe einstimmig genehmigt hat, herbeizuführen, empfiehlt sich auch die Annahme dieser, meines Erachtens ganz unverfänglichen und in keiner politischen Beziehung gefährlichen Vorlage der Königlichen Staats-Regierung.

Präsident: Meine Herren! Ich eröffne nunmehr die Generaldiskussion über den uns vorgelegten Schiffahrtsvertrag, und habe gegen den Vertrag dem Herrn Abgeordneten John (Marienwerder) das Wort zu ertheilen.

Abgeordneter **John** (Marienwerder): Ich werde gegen den Antrag der Kommission stimmen und will nur mit wenigen Worten die Abstimmung motiviren. Ich gehe von der Ueberzeugung aus, daß das Fortbestehen des gegenwärtigen Staats-Ministeriums als ein Uebel und als eine Gefahr für den Staat erachtet werden muß und daß die Schäden groß sind, die es dem Lande zufügt durch die fortdauernde Unsicherheit der Verfassungs-Zustände und durch das nicht aufhörende und immer weiter sich erstreckende Verwirren und Zerrütten der Begriffe und des Sinnes für Recht und Sittlichkeit,

(Sehr richtig!)

daß diese Schäden unendlich viel größer sind, als die Verluste, die das Land erleiden kann durch das nicht Zustandekommen sogenannter Wohlfahrts-Gesetze oder völkerrechtlicher Verträge. Die Volksvertretung hat darum die Pflicht, vor Allem auf die Beseitigung des gegenwärtigen Staats-Ministeriums hinzuarbeiten; gleichwohl stärkt und befestigt sie das Ministerium in seiner Unglück bringenden und Gefahr drohenden Stellung durch die Zustimmung zu jenen Gesetzen und völkerrechtlichen Verträgen. Das Ministerium ist durch Mißtrauensvota, die das Abgeordnetenhaus in bestimmtester und feierlichster Weise ausgesprochen hat, zum Rücktritt nicht zu bewegen gewesen; es wird aber, von der Voraussetzung gehe ich aus, nicht bestehen können, wenn dem Auslande, wenn auswärtigen Regierungen gegenüber, in Bezug auf die mit diesen eingeleiteten Vertrags-Verhandlungen, die Thatsache festgestellt wird, daß es das Vertrauen des Landes nicht hat, daß ihm die Zustimmung der Landesvertretung versagt wird. Darum, und in diesem Sinne werde ich gegen den Antrag der Kommission stimmen.

(Bravo! Links.)

Präsident: Ich schließe die Generaldiskussion, gehe über zur Spezialdiskussion und ersuche die Herren Referenten, falls sie bei einem der betreffenden Artikel irgend eine Bemerkung im Namen der Kommission zu machen haben, dies beim Aufruf des betreffenden Artikels zu thun. Ich setze voraus, daß, wenn der ganze Vertrag in seinen einzelnen Theilen genehmigt wird, man gegen die Ueberschrift und die Einleitungsworte, welche folgendermaßen lauten:

„Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien.

Seine Majestät der König von Preußen, einer Seits
und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, anderer Seits,
von dem Wunsche geleitet, die auf die gegenseitige Behandlung der Schifffahrt bezüglichen Bestimmungen der am 2. April 1824 und 2. März 1841 zwischen Ihnen abgeschlossenen Verträge auf Grund der seitdem eingetretenen Veränderungen Ihrer Schifffahrts-Gesetze weiter auszubilden, haben Verhandlungen zu diesem Zwecke eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:
Seine Majestät der König von Preußen:
den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
und
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:
den sehr ehrenwerthen Francis Baron Napier von Merchiston, Pair von Schottland und Baronet von Nova Scotia, Mitglied Ihrer Britischen Majestät Geheimen Raths, Ihrer Majestät außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen ꝛc.,
welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:" —

nichts zu erinnern haben wird und eröffne daher die Spezial-Diskussion über den Art. I.:

„In Preußen sollen Britische Schiffe und deren Ladungen und in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland sollen Preußische Schiffe und deren Ladungen, gleichviel woher die Schiffe kommen oder wohin sie gehen und woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind, in jeder Hinsicht ebenso behandelt werden, als die einheimischen Schiffe und deren Ladungen.

Man ist jedoch darüber einverstanden, daß die vorstehende Bestimmung weder auf die ausschließlichen Fischerei-Gerechtigkeiten Bezug haben soll, welche den Unterthanen jedes der beiden Länder innerhalb des Seegebietes der letzteren zustehen, noch auf die örtlichen Bevorzugungen, deren sich in Großbritannien, nicht die Britischen Unterthanen im Allgemeinen, sondern gewisse privilegirte Klassen in einzelnen Häfen erfreuen.

Jede Begünstigung oder Befreiung, welche einer der vertragenden Theile in diesen Beziehungen einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden."

(Pause).

schließe dieselbe und ersuche diejenigen Herren, welche den Art. 1. **nicht** annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Mit sehr großer Majorität ist der Art. 1. angenommen.

Ich gehe über zu dem Art. 2.:

„Die in dem vorstehenden Artikel getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, sowie auf deren Schiffe nebst Ladungen Anwendung, jedoch, was die Küstenschifffahrt anlangt, nur in denjenigen von diesen Kolonien und auswärtigen Besitzungen, deren Küstenschifffahrt in Gemäßheit der über den Gegenstand ergangenen Parlaments-Akten fremden Schiffen eröffnet worden ist, oder künftig eröffnet werden möchte."

(Pause.)

Ich setze voraus, daß mit derselben Majorität auch dieser Artikel angenommen wird.

Ich komme zu Art. 3.:

„Wenn ein Kriegs- oder Handelsschiff eines der vertragenden Theile an den Küsten des andern strandet oder scheitert, so soll ihm der nämliche Schutz und Beistand, wie einem einheimischen Schiffe geleistet werden. Die Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte oder Vertreter sollen für die Sicherung ihres Eigenthums keine anderen Kosten zu zahlen haben, als in dem entsprechenden Falle des Schiffbruchs eines einheimischen Schiffes zu zahlen sein würde. Sollte der Führer eines Handelsschiffes genöthigt sein, einen Theil der Ladung zur Deckung seiner Auslagen zu veräußern, so soll ihm von den Behörden kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, er ist indessen zur Beachtung der bestehenden Vorschriften und Tarife verpflichtet."

Die von dem Wrack geborgenen Güter und Waaren sollen von jeder Zollabgabe frei sein, sofern sie nicht in den Verbrauch übergehen.

In Abwesenheit oder auf Ansuchen des Eigenthümers, des Schiffsführers oder eines sonstigen Bevollmächtigten des Eigenthümers sollen die beiderseitigen General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten befugt sein, die Gewährung des erforderlichen Beistandes an die Betheiligten zu vermitteln."

(Pause.)

und gebe dieselbe Erklärung wie vorhin ab.

Artikel 4.

„Den General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten jedes vertragenden Theiles, welche in den Gebieten und Besitzungen des anderen ihren Sitz haben, soll von den Ortsbehörden jeder gesetzlich zulässige Beistand zur Herbeischaffung der von den Schiffen ihres Landes desertirten Personen geleistet werden."

(Pause.)

Artikel 5.

„Das Recht des Beitritts zu gegenwärtigem Vertrage bleibt einem jeden, jetzt zum Zollverein gehörenden, oder sich später demselben anschließenden Staate vorbehalten."

(Pause.)

Artikel 6.

„Der gegenwärtige Vertrag soll die nämliche Dauer haben, wie der am 30. Mai des laufenden Jahres unterzeichnete Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien.

Er soll vier Wochen nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunde in Kraft treten."

(Pause.)

Artikel 7.

„Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen sechs Monaten oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt."

(Pause.)

Ich erkläre, daß alle diese Artikel mit der vorhin gedachten Majorität angenommen worden sind.

Wir kommen nun zur definitiven Abstimmung über den ganzen Vertrag.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Vertrag ist mit sehr großer Majorität angenommen. Ich werde davon dem Herrenhause Mittheilung machen.

Wir treten in den zweiten Gegenstand der Tages-Ordnung ein, den ersten Bericht der Kommission für das Justizwesen über eine Petition, betreffend das Versammlungsrecht (Nr. 43. der Drucksachen).

Die Verhinderung des zu Ehren der liberalen Mitglieder dieses Hauses auf den 22. und 23. Juli v. J. festgesetzt gewesenen Abgeordneten-Festes zu Köln a. Rh. hat dem Kaufmann Classen-Kappelmann zu Köln und 473 anderen Bewohnern Veranlassung gegeben, unter Darstellung des Sachverhältnisses und unter Berufung auf das durch die Verfassung gewährleistete Versammlungsrecht der Preußen eine Beschwerde über die durch die Organe der Staats-Gewalt erfolgte Verhinderung des beabsichtigten Festes an das Haus der Abgeordneten einzureichen und den Antrag zu stellen,

> diese Beschwerde über mißbräuchliche und gewaltsame Unterdrückung des Versammlungsrechtes prüfen und dahin wirken zu wollen, daß der Art. 29. der beschworenen Verfassung, „Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln" von den Staats-Beamten gewahrt und geschützt und keineswegs beliebig mißachtet werde. Sie stellen anheim die dahin zielenden Beschlüsse zu fassen und eventuell eine Untersuchung, Bestrafung oder Zurechtweisung für Zuwiderhandlungen der Beamten gegen verfassungsmäßige Rechte zu beantragen.

Diese Petition ist der Justiz-Kommission zur Vorberathung überwiesen, welche folgende Resolution einstimmig gefaßt hat:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen zu erklären:

1) Die amtlichen Maßregeln, welche auf das Verbot und die Verhinderung des im Jahre 1865 von einer Anzahl von Einwohnern der Rheinlande und Westphalen unternommenen Festes zu Ehren von Abgeordneten gerichtet waren, stehen im Widerspruch mit dem Art. 20. der Verfassungs-Urkunde und dem dazu erlassenen Gesetze vom 11. März 1850, betreffend die Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.
2) Der Minister des Inneren hat seine Pflicht dadurch verletzt, daß er auf die Beschwerde vom 11. Juli 1865 keinen Bescheid ertheilt hat.
3) Es war die Pflicht des Ministers des Innern, die gesetzwidrigen Maßregeln der ihm untergeordneten Beamten zu verhindern.
4) Der Oberprokurator ist verpflichtet, auf Grund des §. 315. des Strafgesetzbuches gegen den Regierungs-Präsidenten v. Möller und den Polizei-Präsidenten Geiger zu Köln, sowie gegen die Bürgermeister Eich zu Longerich und Schaurte zu Deutz wegen Mißbrauch der Amtsgewalt die strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen."

Der Herr Abgeordnete Wachsmuth ist Berichterstatter. Ich ersuche ihn, neben mir Platz nehmen zu wollen und eröffne nunmehr über die Resolution der Justiz-Kommission die Diskussion mit dem Ersuchen, daß diejenigen Herren, welche über diese Angelegenheit das Wort ergreifen wollen, sich beim Schriftführeramt melden mögen, damit ich ersehe, ob die Rednerliste durch das Loos festgestellt werden muß.

(Pause.)

Meine Herren! Es haben sich nur zwei Redner gemeldet, von denen der eine sich für, der andere sich gegen die Resolution der Kommission hat einschreiben lassen.

Es hat eine Verloosung nicht stattgehabt.

Ich ertheile in Folge dieser Meldung dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. d. Heydt das Wort gegen die Resolution der Kommission.

Abgeordneter Freiherr **v. d. Heydt** (vom Platz): Meine Herren! Ich stimme gegen die vorgeschlagenen Resolutionen. Nach der Verfassung werden die Kammern von dem Könige berufen; jeder Zusammentritt des Landtages oder eines Hauses desselben ohne Königliche Berufung ist wider die Verfassung, ist ein Beginn des Hochverraths!

(Große Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Meine Herren! Ich bitte Sie, lassen Sie die Herren Redner ohne Bravo's und Zischen ruhig aussprechen. Ich glaube, der Gegenstand der Debatte erfordert es, daß ich Sie auf die **ersten** Worte, mit denen ich **diesen** Stuhl betrat, **auch heute** wiederum aufmerksam mache.

Abgeordneter Freiherr **v. d. Heydt** (fortfahrend): Die Einladung zu dem Abgeordnetenfeste bezweckte den Zusammentritt der beschlußfähigen Majorität des Abgeordnetenhauses,

(Heiterkeit.)

und zwar nicht etwa blos zu einem gemüthlichen Beisammensein, die Stärkung zu weiterem gemeinschaftlichen Kampfe war ausdrücklich als Zweck der Einladung bezeichnet. Die Abgeordneten waren nicht als Privatpersonen, sie waren als Abgeordnete, als Mitglieder der liberalen Majorität dieses Hauses zu einem Akte von politischer Bedeutung nach Köln entboten. Einem derartigen Beginnen entgegenzutreten, waren die Behörden verpflichtet: die Energie, mit welcher sie ihre Pflicht erfüllt haben, verdient die wärmste Anerkennung.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, beschließen Sie, resolviren Sie, was Ihnen recht erscheint — ich erkenne in der Unterdrückung des Abgeordnetenfestes eine berechtigte Kraftäußerung des Königlichen Regiments, —

(Sehr richtig! Rechts)

das ähnlichen Versuchen, Gott gebe es, mit gleicher Energie und mit gleichem Erfolge entgegentreten wird.

Präsident: Der Abgeordnete Leue hat das Wort für die Resolution der Kommission.

Abgeordneter **Leue:** Meine Herren! Als die Sitzungen des Abgeordnetenhauses im Juni des v. J. beendet waren, traten einige Bürger in Köln zusammen und faßten den Beschluß, den heimkehrenden Abgeordneten nach dieser langen und mühseligen Sitzungsperiode eine Erquickung zu bereiten, die in einem Diner bestehen sollte, gegeben im großen Saale des Gürzenich, und in einer Festfahrt von Köln nach Rolandseck. [illegible] entgegen,

ohne daß ich wüßte, wie diese auf den Einfall gekommen war, darüber irgend etwas zu beschließen oder zu verbieten. Wenn ich für gut finde einige meiner Freunde zu einem Diner einzuladen, so ist das eine Anlegenheit, welche die Polizei-Behörde nichts angeht. Herr v. d. Heydt hätte besser gethan statt seiner Entschuldigungen mir das Gesetz anzugeben, kraft dessen sie hier etwas verbieten oder etwas erlauben kann, wenn ich etwa für gut finde, in einem Gasthofe das Diner zu veranstalten. Das Verbot ging dahin, daß auf Anordnung des Regierungs-Präsidenten das beabsichtigte Fest, welches der Polizei-Präsident nur aus den Zeitungen kennen gelernt hatte, nicht geduldet werden würde. Und von diesem Moment an werden Sie, indem ich Ihnen einen historischen Bericht hierüber abstatte, erstaunen über die Menge von Gesetzwidrigkeiten, welche auf Anlaß einer einzigen Angelegenheit, an einem einzigen Ort und in einem ganz kurzen Zeitraum verübt worden sind, und zwar von den Behörden selber. Der Urheber dieses Verbots war keineswegs der Polizei-Präsident, den ich persönlich kenne. Er war in der Zeit, als ich noch unabgesetzter Oberprokurator in Koblenz war, Landgerichts-Assessor daselbst, ein Mann, der die Gesetze kennt, gewissenhaft und redlich, der nie gegen Gesetze und Ueberzeugung etwas thun wird. Auch der Regierungs-Präsident ist der Urheber dieses Verbots nicht, denn er war und ist stets ein rechtlicher Mann gewesen, der schon einmal durch die That gezeigt hat, daß kein gesetzlicher Grund vorhanden war, gegen Abgeordnete von irgend einer Partei, denen man ein gemeinschaftliches Diner geben wollte, einzuschreiten. Denn wir haben 1863 schon einmal ein solches Fest gefeiert, wie das diesmal wieder beabsichtigt war; und es war keinem Menschen eingefallen, dagegen ein Verbot zu erlassen. Im Gegentheil, der Präsident sagte, er habe keinen Grund und keine Veranlassung zum Verbot, das durch kein Gesetz gerechtfertigt werde. Der Urheber dieses Verbots ist allein der Minister des Innern, und so ist dies auch von der Justiz-Kommission aufgefaßt und angedeutet worden, daß er allein der Urheber des Verbots war. Nun, meine Herren! das Verbot selbst ist in dem Bericht wörtlich abgedruckt. Gründe finden Sie darin nicht, wenn man die Gewalt in Händen hat, kann man die Gründe entbehren. Ein Gesetz, das vom 11. März 1850, ist zwar angeführt. Das paßt aber auf den gegenwärtigen Fall etwa so, wie die Faust auf das Auge passen würde. Der Art. 29. der Verfassung giebt allen Preußen das Recht, sich friedlich in geschlossenen Räumen zu versammeln. Das Gesetz vom 11. März 1850 ist nicht gegeben, um diesen Artikel der Verfassung aufzuheben, sondern nur um eine mißbräuchliche Anwendung desselben zu verhindern. Der Polizei-Präsident hat diesen Artikel, der gegen die Mißbräuche, die von Bürgern ausgehen könnten, gerichtet ist, dazu benutzt, um seine eigenen Mißbräuche gegen den Art. 29. der Verfassung damit zu beschönigen. Nun sind dann später im Verlauf der Verhandlungen eine Menge Versuche von Seiten des Ministeriums gemacht worden, das ergangene Verbot zu rechtfertigen und aufrecht zu erhalten, und aus diesen vielerlei Versuchen ersieht man, daß der Minister des Innern sich selbst nicht klar geworden war; — oder richtiger ausgedrückt, daß er mit klarem Bewußtsein des Unrechts das Verbot erlassen hat.

Sie werden aus dem Verfolg meiner Erzählung hören, daß die verschiedenartigsten Versuche gemacht worden sind, um das Abgeordnetenfest zu verhindern, und daß dabei auf die allergesetzwidrigste Weise verfahren worden ist.

Zuerst war der Polizei-Präsident durchaus nicht berechtigt, irgend etwas zu verfügen oder anzuordnen, was über den Kreis der Stadt Köln hinausging; denn er als Polizei-Präsident und zugleich Landrath des Stadtkreises Köln hat nur die Befugniß zu handeln und das Recht irgend etwas anzuordnen und zu verbieten innerhalb des Kreises der Stadt Köln. Weiter als über den Kreis seines amtlichen Berufs geht seine Kompetenz nicht. Nun verbietet er das Abgeordnetenfest, von dem er weiß, daß ein Theil desselben auf dem Rhein vermittelst 6 Dampfschiffen gefeiert werden soll, dort wo er gar nichts zu sagen hat. Auch der Regierungs-Präsident hat seine Kompetenz überschritten; denn die Festfahrt sollte gehen von Köln nach Rolandseck, und dies liegt nicht in dem Regierungsbezirk Köln, sondern gehört zu dem Regierungsbezirk Koblenz. In diesem Regierungsbezirk Koblenz hat aber der Regierungs-Präsident von Köln nichts zu befehlen; er konnte also nicht untersagen, diesen Ort von Köln aus zu besuchen, er hat sich nicht an den Regierungs-Präsidenten von Koblenz gewandt, um das Fest in Rolandseck zu verhindern. Bei den verschiedenen Versuchen, das erfolgte Verbot zu rechtfertigen, begegnen wir zuerst dem Oberbürgermeister von Köln. Dieser, meine Herren, hat mit der Polizei gar nichts zu thun. Er ist rein der Oberbürgermeister und hat nur die Kommunal-Verwaltung in seinem Berufskreis. Derselbe erläßt ein Schreiben an das Komité des Inhaltes, daß die Vorbereitungen im Gürzenich-Saale wieder fortgeschafft werden sollten, und daß der Stadtbaumeister beauftragt sei, die Fortschaffung der Anstalten zu überwachen. Ueber das rechtliche Verhältniß will ich Ihnen Folgendes mittheilen. Der Gürzenich ist Eigenthum der Stadt Köln. Der Stadtrath hat den Oberbürgermeister ein für alle Mal ermächtigt, denjenigen Personen, welche den Gürzenich zu benutzen wünschen, denselben zu vermiethen. Dafür wird ein bestimmter Miethszins bezahlt, und nun schrieb der Oberbürgermeister dem Komité, daß, wenn sie den Saal nicht benutzen, sie auch keinen Miethszins zu bezahlen brauchten. Wir hatten in Köln geglaubt, der Oberbürgermeister würde den Stadtbaumeister mit Handwerkern und Tagelöhnern schicken, um alle Einrichtungen fortzuräumen. Der Stadtrath Classen, der an der Spitze des Komité stand, erwiderte, daß er vermöge seiner Stellung wohl berechtigt sei, den Saal zu vermiethen, aber nicht den Miethsvertrag zu brechen, und gab zu erkennen, daß man vor Gericht weiter darüber sprechen würde. Nun war der Oberbürgermeister so klug und bekümmerte sich gar nicht um die Sache. Er hat aber doch nachher den Miethszins eingefordert.

Hierauf wird eine andere Verfügung erlassen, zu deren Verständniß ich Ihnen die Eigenthümlichkeiten des Komités darstellen muß, denn die Verfügung war unmittelbar gegen dasselbe gerichtet. Es waren ungefähr 80 Mitglieder aus Köln zu einem Komité vereinigt, und noch etwa 60 Mitglieder an auswärtigen Orten gleichfalls zum Komité kooptirt worden. Diese Komitémitglieder waren nichts weiter als Festordner, und ich glaube, wenn man den Deutschen Namen statt des Französischen gebraucht hätte, so würde der Minister des Innern es sich zweimal überlegt haben, ehe er dieses Festkomité auflöste.

Einige dieses Komités waren damit beauftragt, die Tribünen im Saale wegzuräumen, eigne Plätze für die Abgeordneten herzustellen, dann die Tische und Stühle aufzustellen und gleichzeitig die Plätze zu belegen, indem, wie gesagt, die Abgeordneten an der einen Seite des Saales sitzen, die sämmtlichen übrigen Festtheilnehmer nach Kreisen beieinander gesetzt werden sollten, damit Bekannte bei Bekannten säßen, wobei ihnen zugleich die Weisung ertheilt war, sie sollten die Einwohner von Köln in den Nebensaal setzen, wenn im Hauptsaal allenfalls nicht Platz genug wäre, und so den Auswärtigen, wie den Gästen, entschieden den Vorzug einräumen. Einige Mitglieder waren beauftragt den Gürzenichsaal zu dekoriren; sie arbeiteten mit Zimmerleuten und Tapezierern. Einige andere waren beauftragt, die Aufsicht über das Essen zu führen und besonders dafür zu sorgen, daß die Speisen in ihrer Reihenfolge gleichzeitig und warm auf den Tisch kämen.

(Heiterkeit.)

Ein anderer Theil war damit beauftragt, auf die Getränke Acht zu geben, damit die Abgeordneten diejenigen Getränke bekämen, die sie wünschten, und nicht zuviel in den Händen der Kellner bliebe.

(Heiterkeit.)

Einige waren beauftragt, eine Kapelle anzuwerben und diejenigen Märsche und Ouvertüren zu bestimmen, die dort gespielt, und die Gesänge, die dort gesungen werden sollten. Die auswärtigen Mitglieder hatten gar nichts weiter zu thun, als die Karten, welche ihnen übersendet wurden, an die Betreffenden auszuhändigen und das Geld dafür in Empfang zu nehmen, also eine Komptabilität gegen das Komité auszuüben.

Sie sehen daraus, meine Herren, daß dieses Komité aus Nichts andrem als Festordnern bestand, und die Kölner, welche über Alles ihre Witze machen, im Karneval so gut, wie außer dem Karneval, nannten dieses Komité das Freßkomité.

(Heiterkeit und Unruhe.)

Meine Herren, ich bitte, diesen Ausdruck zu entschuldigen, ich habe eine Thatsache zu referiren, bei der ich der Wahrheit treu bleiben muß. Und nun denken Sie sich, meine Herren, dieses Freßkomité wird mit einem Male für ein politisches Komité erklärt.

(Heiterkeit.)

Sobald diese Nachricht nach Köln kam, wurde sie mit schallendem Gelächter empfangen, denn in 45 Städten war nur ein einziges Mitglied des Komités ernannt worden, und dieses eine Mitglied war nun kraft polizeilicher Allmacht auf einmal ein Verein, eine Versammlung geworden, war ein geschäftsführender Ausschuß, ein Komité und am Ende ein korrespondirendes Mitglied. Das, meine Herren, ist nun allerdings etwas sehr viel auf ein Mal und durch eine polizeiliche Verfügung ganz allein.

Ich muß mir hier die Bemerkung erlauben, daß ich es für jedes Ministerium, auch für das gegenwärtige Ministerium als ein sehr trauriges Zeichen ansehe, wenn es dem Gelächter Preis gegeben ist. Wie ich Ihnen sagte, ist in Köln allgemein diese Verfügung mit großem Gelächter aufgenommen worden. In Frankreich würde dies geradezu tödtlich wirken — ich will nicht sagen, daß die Menschen davon sterben, wenn sie ausgelacht werden,

(Heiterkeit.)

aber ein Ministerium, welches dem öffentlichen Gelächter Preis gegeben wäre, würde sich dort nicht 24 Stunden im Amte halten können. Unsere Minister haben dickere Nerven, und wir sehen aus längerer Erfahrung, daß sie ziemlich viel vertragen können.

(Unruhe rechts.)

Der Urheber dieser Verfügung war nicht der Polizei-Präsident, auch nicht der Regierungs-Präsident; denn beides sind durchaus rechtliche Leute,

(Bewegung.)

und dann sind sie viel zu klug dazu, als daß sie sich öffentlich lächerlich machen sollten.

(Unruhe rechts.)

Deshalb glaube ich, daß diese geniale Idee von irgend einem erfinderischen Talent des Ministerii des Innern ausgetüftelt ist, vielleicht vom Minister selber,

(Heiterkeit und Unruhe. Ruf: lauter!)

(Ich bitte um Entschuldigung, ich will mich anstrengen, so viel mir möglich ist, aber ich muß bitten, daß Sie Geduld mit mir haben, meine Brust verträgt es nicht recht.)

die dann der Telegraph von hier nach Köln gebracht hat. Ich wollte jetzt weiter bemerken, um historisch treu zu bleiben, daß der Stadtrath Klassen, welcher an der Spitze des Komités stand, und wohl eben so viel Verstand besitzt, wie diejenigen, die das Fest verbieten, der Sache sogleich dadurch eine andere Wendung gegeben hat, daß er erklärte, nicht das Komité wird die Einladungen erlassen, sondern ich persönlich. Und nun, meine Herren, war wieder kein Gesetz da, welches auf eine persönliche Einladung die Polizei ermächtigte, irgend etwas zu thun, irgend etwas zu dulden, oder etwas zu erlauben. Trotzdem wurde dennoch das Verbot aufrecht erhalten. So war also das Komité als ein politisches hingestellt und das Verbot des Festes wirklich ausgeführt. Der Gürzenich war am Morgen des 22. früh schon von Polizeibeamten besetzt. Sie hatten die Thüren abgeschlossen und die Polizei ließ Niemand dort hinein. Alle Gäste und alle Theilnehmer an dem Feste wurden aber von der Polizei zurückgewiesen. Nun muß ich hier die Bemerkung einschieben, daß der Gürzenich an einen Weinhändler vermiethet ist, der dort zugleich eine Restauration betreibt. Das Geschäft geht sehr blühend und gut, weil der Pächter preiswürdige Sachen liefert. Den ganzen Tag wird dort gegessen und getrunken, einzelne Bürger lassen sich Wein in Flaschen holen, täglich kommt Wein in Fässern an und geht hinaus. Die Polizei hat sich erlaubt, das bürgerliche Gewerbe, was der Mann, der Pächter, dort betreibt, für einen ganzen Tag zu stören. Ich sage nun, daß die Polizei unter keinen Umständen und unter keinem Vorwande und durch kein Gesetz berechtigt ist, ein Haus zu besetzen, in dem ein bürgerliches Gewerbe betrieben wird, und dies Gewerbe für einen ganzen Tag zu inhibiren, auch selbst dann nicht, wenn die Polizei noch viel edlere Zwecke verfolgt, als der ist, friedliche Bürger in ihrem Vergnügen zu stören.

(Heiterkeit.)

So wie nun der Gürzenich von der Polizei besetzt war, so schickte der Wirth das zubereitete Essen in den zoologischen Garten und sämmtliche Theilnehmer gingen dorthin. Dort saßen die eingeladenen Gäste und die Einladenden an der Tafel, als plötzlich der Bürgermeister Eich von Longerich erschien und in Formen auftrat, von denen man wenigstens nur das sah, daß er nicht die Gewohnheit hatte, mit gebildeten Männern umzugehen, und auf so provozirende Weise, daß es nicht fehlen konnte, daß es zu Störungen führen mußte, kurz, er löste ohne Weiteres die Versammlung auf und requirirte Militair, was übrigens schon in Bereitschaft vor dem zoologischen Garten stand. Da wurden nun sämmtliche Theilnehmer am Feste, sämmtliche eingeladenen Gäste und alle obigen Anwesenden ohne Weiteres aus dem Garten durch Militärmacht herausgebracht. Wenn ich die Zahl der Theilnehmer an dem Feste auf tausend anschlage, kann ich wenigstens sagen, daß die Zuschauer drei- bis viertausend waren. Das Eintrittsgeld in den zoologischen Garten kostet pro Person 10 Sgr. Diese 10 Sgr. waren also von einem Jeden der drei- bis viertausend bezahlt worden. Das Militär hat sich nun gar nicht darum gekümmert, aus welchen Gründen Jemand da war, ob er eingeladen war, ob er Zahlung geleistet hatte für den Eintritt in den zoologischen Garten, sondern sie wurden Alle ohne Ausnahme herausgetrieben. Alle Reklamationen halfen zu gar nichts, und spätere Reklamationen wurden von dem Direktor des zoologischen Gartens, meines Erachtens mit vollem Recht, zurückgewiesen, denn der Mann war in der Unmöglichkeit, zu untersuchen, wer gezahlt und wer nicht gezahlt hatte, wer für sein Geld hineingekommen, oder wer eingeladener Gast war. Das Militär wurde requirirt, nämlich eine Kompagnie

des 33. Infanterie-Regiments, was in Köln in Garnison steht, und das Auftreten des Militairs war allerdings im höchsten Grade gemäßigt, besonders wurde die große Mäßigung und Freundlichkeit des kommandirenden Majors allseitig anerkannt; denn wie die jungen Soldaten nun einmal stürmisch sind und ihnen nichts rasch genug geht, so fingen auch sie an, die Bürger zu stoßen und zu drängen, und der Major rief ihnen zu: nehmt doch Rücksicht, die Leute können ja so schnell nicht hinaus! Denn wo 3 bis 4000 Menschen aus einer Thür hinausgehen sollen, da kann es nicht so schnell gehen. Sie wurden aber sämmtlich hinaus getrieben, und nun ereignete sich der Fall, daß ein Fabrikant aus Hückeswagen, Namens Schnabel, den ein Unteroffizier mit den Worten angeredet hatte: „machen Sie sich hinaus, sonst werde ich Gewalt gebrauchen," und der darauf erwiederte: „das thun Sie einmal, Ihr ganzes Verfahren ist ungesetzlich!" — daß der verhaftet wurde, und nun hat sich ein Ereigniß zugetragen, was mir wirklich in der Seele wehe that, ein Ereigniß, was bei dem sonst so friedlichen Zusammenleben der Bürger und Soldaten in Köln im höchsten Grade betrübend war. Wie ich gehört habe — denn aus eigener Anschauung weiß ich es nicht — waren die Offiziere und Soldaten im höchsten Grade unzufrieden darüber, daß sie als Handlanger der Polizei dienen mußten. Der Fabrikant Schnabel wurde zwischen einen Unteroffizier und einen Gemeinen gestellt, eine halbe Kompagnie des 33. Infanterie-Regiments begleitete ihn, eine halbe Schwadron der Kürassiere begleitete wieder die Infanterie, und so wurde dieser Mann bis in die Mitte von Köln unter lautem Hoch- und Hurrah-Rufen der Bevölkerung geführt. Diese Hochs und Hurrahs waren ebensowohl eine Verhöhnung der Soldaten. Den Gefangenen grüßte man links und rechts mit aller Höflichkeit, und alle Welt staunte, wie dieser Mann zwischen einer solchen Masse von Militair als Gefangener geführt werden konnte, als wenn man einen feindlichen General oder Marschall erwischt hätte,

(Heiterkeit.)

und als die große Eskorte durch die Stadt Köln vor dem Polizeipräsidium ankam, ließ man den Mann laufen, und es ist bis heute weiter nichts darauf erfolgt.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Die Urtheile, die ich damals hörte, darüber hat mir das Herz im Leibe weh gethan. Da waren Leute, welche sagten: „Also dazu braucht der König die dreijährige Dienstzeit, damit er Soldaten genug habe, um friedliche Bürger in ihren erlaubten Vergnügungen zu stören!" und Andere sagten: „Dazu muß man Soldaten haben, um die Leute von den vollbesetzten Tischen, wofür sie bereits baar bezahlt haben, zu entfernen und sie vor die Thür zu setzen, mit hungrigem Magen!" Andere sagten: „Wenn die Kürassire dazu gut genug sind, Polizeidienste zu thun, dann kann man ihnen auch den Besen in die Hand geben, um die Straße zu fegen, denn das sind auch Polizeidienste!" Wenn solche Sachen vorkommen, meine Herren, dann ist es kein Wunder, daß auch die ruhigste Bevölkerung endlich unwirrsch wird und solche Reden führt. Und nun denken Sie sich um Gottes Willen, wie auch in dem Bericht selber gesagt ist: wenn die Bevölkerung von Köln nicht die allerloyalste wäre und in jeder Beziehung das Gesetz respektirte, was hätte daraus werden sollen, wenn ein unnützer Bube mit einem Stein auf die Soldaten geworfen hätte? Die Gewehre waren geladen, es war kein Hinderniß da, die ruhigsten Bürger niederzuschießen, und das wäre eine Kalamität gewesen, die niemals vergessen worden wäre, so lange Köln zum Preußischen Staat gehört.

Nachdem dies Heldenstück ausgeführt war, ging man Abends nach Deutz. Dort war auch ein Bürgermeister, der in einer eigenthümlichen Form auftrat, z. B. mit dem Hut auf dem Kopf in den Saal trat und die Gesellschaft auflöste. Das Alles war eine abgemachte Karte, denn das Militair stand vor dem Hotel in Bereitschaft. Es wurde auch sogleich der Saal geräumt, und wie mir erzählt worden ist — denn ich selbst bin nicht in Deutz gewesen — sollen die Soldaten in alle Fremdenzimmer eingedrungen sein und alle Fremden aus dem Gasthofe entfernt haben, ja sogar die Damen, welche schon schliefen, sollen sie aus den Betten geholt und entfernt haben.

Ich habe dies indeß nur vom Hörensagen. Mit der Festfahrt, die am anderen Tage stattfinden sollte, ging es ungefähr ebenso. Jedes der gemietheten Dampfschiffe war mit einem Pionieroffizier und vier Pionieren besetzt, welche die Wache an dem Steuerruder hielten. Zwei kleine Moseldampfboote hatten sich aber des Nachts durchgeschlichen und waren bis Lahnstein gefahren. Der bekannte große Fabrikant und Besitzer Haniel hatte einen Schleppdampfer prachtvoll ausgerüstet, eine Restauration darin errichten lassen und ihn zur Disposition des Komités gestellt. Dieser Dampfer ging nach Hause zurück, die übrigen gemietheten Schiffe wurden, wie gesagt, von Pionieroffizieren und Gemeinen bewacht. Und meine Herren, was wirklich zum Erstaunen ist, auf der rechten Rheinseite war eine Batterie Kanonen aufgefahren mit scharfer Ladung,

(Hört!)

so daß also, wenn da unglücklicher Weise ein Passagier auf dem Dampfschiffe war, der für sein Geld fuhr, dieser für die Sünden der Abgeordneten hätte büßen können. Mit der Eisenbahn fuhren sehr Viele nach Lahnstein; was dort vorgefallen ist, berühre ich weiter nicht, weil es uns zunächst nichts angeht. Ich selbst bin nach Rolandseck gefahren, wo Alles in Ruhe und Ordnung herging. Nun, meine Herren, war die Sache noch nicht am Ende, denn nun kommt noch etwas, was ein Streiflicht auf unsere Gesetzgebung und die Verwaltung wirft, welches wirklich unerhört ist. Nämlich nun wurde der Stadtrath Classen, der sich zuletzt mit seiner Person in den Riß gestellt hatte, auf Zahlung des Miethszinses für den Gürzenich verklagt. Der Wirth des Gürzenich hat ihn auf 1050 Rthlr. verklagt; eins von den Dampfschiffen hat auf den Miethszins verzichtet, die andern haben ihn verklagt. Nun haben wir einen Antikel in unserem bürgerlichen Gesetzbuche, der noch nicht unter die Interpretationskünste des Ober-Tribunals gefallen ist,

(Heiterkeit.)

und darum noch in seiner urspünglichen Klarheit dasteht. Es ist der Art. 1725., der da sagt: der Vermiether ist nicht verpflichtet, für die Gewaltthaten (troubles) einzustehen, welche der Miether von dritten Personen zu erdulden hat, — die übrigens keine Rechte an dem Gegenstande geltend machen. Nun war Classen offenbar in dem Falle, denn er war ganz unschuldig an dem Eingreifen der Polizei; er war auch nicht in der Lage, etwas daran zu ändern. Er hat also die Königliche Regierung beigeladen, um ihm den Schaden zu ersetzen. Die Königliche Regierung hat nun den Kompetenzkonflikt erhoben.

(Hört! Unruhe.)

Meine Herren! Ich gehe von der Voraussetzung aus, daß der Ursprung und Zweck dieser Kompetenzkonflikte den meisten von Ihnen nicht gehörig bekannt ist. Ich erlaube mir daher, etwas näher darauf einzugehen, und die ganze Sache so darzustellen, wie sie wirklich aus der Gesetzgebung sich ergiebt. Sie werden sich erinnern, meine Herren, daß König Friedrich Wilhelm IV. uns landesväterlich regierte — ich weiß es wenigstens nicht anders, als weil er es selbst gesagt hat. Nun scheint es mir zur landesväterlichen Regierung auch zu gehören, daß man alle Gesetze aus Frankreich über-

nimmt, welche die Willkür und den Despotismus befördern, sich aber mit aller Sorgfalt vor denjenigen hütet, die im Privatrechte die Rechte der Bürger bestätigen und ihnen die bürgerliche Freiheit gewährleisten. In früheren Zeiten ist das vom ganzen Mittelalter her bisweilen vorgekommen, daß ein Prozeß bei Gericht anhängig war, bei dem die Regierung oder eine Verwaltungs-Behörde sagte: Das ist keine Justizsache, sondern eine Verwaltungssache. Dies war die Einrede der Inkompetenz, und diese wurde durch die Instanzen verfolgt; man war zufrieden mit dem, was die Gerichte entschieden; denn die Gerichte sind ja darin kompetent, den Umfang ihrer Befugniß nach den Gesetzen zu beurtheilen. Von Frankreich wissen Sie, meine Herren, daß dort nicht nur die geistlichen Güter, sondern auch die Güter der Emigranten eingezogen worden sind, und es wird wohl jetzt kein Zweifel mehr darüber zu erheben sein, daß diese Einziehung der Güter ein Raub war und weiter gar nichts. Diese Kompetenzkonflikte sind in Folge des Verkaufs der Güter der Emigranten erfunden worden als ein Produkt der Französischen Revolution, und namentlich sind es die fünf Direktoren der damaligen Republik gewesen, welche den Kompetenzkonflikt erfunden haben, nicht um die Kompetenz zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu bestimmen, sondern um die Kläger in einem Prozesse rechtlos zu machen.

(Hört! Links.)

Es wurde nämlich zu Gunsten derjenigen von den zurückkehrenden Emigranten, die die Regierung verklagt hatten oder aus irgend einem Prozesse des Fiskus beigeladen hatten, sehr häufig das Staats-Vermögen verurtheilt, und um dies zu vermeiden, wurde der Kompetenzkonflikt erfunden, und da der Staatsrath auf Kompetenzkonflikte allein zu entscheiden hatte, und der Staatsrath aus den allerservilsten Subjekten zusammengesetzt war, so war es ganz unfehlbar, daß, wenn der Präfekt, was bei uns der Regierungs-Präsident ist, einen Kompetenzkonflikt erhob, der allemal angenommen wurde, an kein Recht mehr zu denken war. Sobald nun die Französische Regierung die Süßigkeit der Kompetenzkonflikte gekostet hatte, wurde das auf alle möglichen Zivilsachen, auf alle möglichen Prozesse ausgedehnt, und ich will mir erlauben, Ihnen einen Fall vorzutragen, damit Sie sehen, wie weit das ging, und wie wahr es ist, wenn ich sage, daß die Kompetenzkonflikte nur dazu erfunden sind, um die Berechtigten um ihr Privatvermögen zu betrügen.

(Hört, hört! — Sehr gut! links.)

Das heutige Journal des Débats hieß unter Napoleon I. Journal de l'Empire und war Eigenthum der Brüder Bertin. Diese hatten von einem gewissen Labezève eine Zeitung angekauft, den Courier de l'Empire, und hatten das mit ihrem Journal vereinigt. Plötzlich erschien im Anfang des Jahres 1811 ein Dekret des Kaisers Napoleon, welches dieses Journal konfiszirte. Die Rechtsgründe sind wirklich der allerseltsamsten Art. Der Kaiser sagt:

„In Erwägung, daß ich während meiner Kaiserlichen Regierung über dreißig Journale konfiszirt habe,"

— eine feine Eroberung für einen vom Volke gewählten Kaiser! —

(Heiterkeit.)

„daß der Vortheil davon unbefugterweise den Brüdern Bertin zugefallen ist, daß sie darauf gar kein Recht haben und am Ende noch froh sein müssen, wenn ich sie nicht zwinge, noch Geld herauszugeben."

Aus diesen Gründen hat der Kaiser nun das Journal in 12 Aktien eingetheilt, 4 davon sich selber geschenkt, 8 zu anderen Zwecken bestimmt. Im Jahre 1812 wurde das Journal de l'Empire in 24 Aktien eingetheilt; der Ertrag von 8 derselben wurde dazu bestimmt, um verdiente Schriftsteller zu belohnen, und die 16 anderen Aktien wurden dazu bestimmt, um diejenigen, welche durch eine große Anhänglichkeit an die Person des Kaisers sich auszeichneten, diejenigen, welche besonderen Eifer in seinem Dienste zeigten, und noch andere solche Leute gleichfalls zu belohnen.

Nun, meine Herren, mag man dies Raub, oder Diebstahl, oder Erpressung, oder Plünderung nennen: es ist allemal ein ganz unberechtigter, gewaltthätiger Eingriff in das Privatvermögen eines Mannes. Man sollte es in der That für unmöglich halten, daß eine von Gott eingesetzte Obrigkeit ihre eigenen Unterthanen bestehlen könne. Denn Sie müssen wissen, daß der Kaiser Napoleon seine Krone auch von Gott zu Lehen trug; er sprach in allen seinen Proklamationen von „den Völkern, welche die göttliche Versehung ihm zu regieren anvertraut habe."

(Heiterkeit.)

Ich führe das nur an, um Ihnen zu zeigen, wie wohlfeil es ist, eine unrechtmäßige Gewalt an eine höhere moralische Idee anzuknüpfen und den Absolutismus oder Despotismus, den man ausüben will, mit der göttlichen Einsetzung zu beschönigen. Denn weiter hat es überhaupt keinen Sinn, wenn man von der göttlichen Einsetzung der Könige spricht, als um ihren Zwecken in Beziehung auf den Absolutismus dienstbar zu sein.

Nachdem also der Kaiser das Journal de l' Empire auf diese Weise konfiszirt hatte, kommt der Verkäufer des Courier de l' Empire und klagt den Kaufpreis ein gegen die Brüder Bertin. Der Kaufpreis war nämlich nicht in einer Summe Geldes bestimmt, sondern in einer lebenslänglichen Rente, ein Geschäft, das in Frankreich sehr beliebt und noch heutigen Tages ganz allgemein ist. Darauf läuft einer von den Brüdern Bertin zu dem Präfekten und sagt: Wie kann ich Rente bezahlen, da der Kaiser mein Eigenthum konfiszirt hat? O, sagt der Präfekt, da wollen wir bald helfen! er erhebt den Kompetenzkonflikt, der vom Staatsrath angenommen wird.

Nun, meine Herren, hier haben Sie doch ein Geschäft, welches so durchaus bürgerlich ist, als nur eins gedacht werden kann: einen gewöhnlichen Kaufvertrag. Der Verkäufer klagt auf Erfüllung gegen den Käufer, trotzdem wird der Kompetenz-Konflikt erhoben und der Verkäufer, der noch gar nicht einmal gewagt hat, im Mindesten seine Rechte vor irgend einer Verwaltungsbehörde geltend zu machen, ist um seinen Kaufpreis rein betrogen. Nun sind wir allerdings in Preußen noch nicht ganz so weit, indeß wir sind auf dem besten Wege dazu.

(Sehr wahr!)

Denn wenn mich Jemand, der viel stärker ist als ich, auf unrechtmäßige Weise angreift und zu Boden wirft, daß ich den Arm breche, so habe ich gegen ihn eine Civilforderung auf Entschädigung, so sicher, als wenn ich ihm ein Grundstück verkauft oder ein baares Darlehn gegeben habe. Wenn ich nun den Angreifer auf Entschädigung einklage, und der Regierungs-Präsident kommt und sagt: Ich erhebe den Kompetenz-Konflikt, was ist das Anderes als der Versuch, mich um meine Rechte, um mein Privatvermögen zu betrügen? Aehnlich ist es nun hier, wenn auch nicht ganz so. Der Stadtverordnete Classen-Kappelmann macht eine Forderung gegen die Regierung geltend, indem er sagt: ich bin unrechtmäßig beschädigt; die Regierung, die mich beschädigt hat, muß auch den Schaden bezahlen, den ich sonst aus meiner eigenen Tasche tragen müßte. Was geschieht? Der Kompetenz-Konflikt. Wenn dieser Kompetenz-Konflikt aufgenommen wird, dann werden wir bald bei Französischen Zuständen angekommen sein, indeß ich hoffe, daß das nicht geschehen wird und daß das Ministerium noch einmal zu der Einsicht gelangen wird, daß man nicht unrechtmäßige

Mittel von Frankreich übernehmen muß, um seine eigenen unrechtmäßigen Ansprüche durchzusetzen.

Meine Herren! Eigentlich, wenn man die Sache recht betrachtet, sollte man sie von der humoristischen Seite auffassen,

(Zustimmung.)

wie das ja überhaupt im menschlichen Leben wohl der weiseste Grundsatz ist, wenn man Alles von der lächerlichen Seite auffassen kann. Indeß hat diese Angelegenheit auch eine furchtbar ernste Seite. Ich habe Ihnen schon bemerkt, daß das Verhältniß zwischen der Bürgerschaft und dem Militair in Köln das beste ist, was nur irgend an einem Orte in Preußen zu finden ist.

(Hört, hört!)

Man kann sagen, meine Herren, daß beide Theile wirklich sich einander lieb haben. Die Bürger in Köln nehmen vorzugsweise gern Soldaten zu ihren Arbeiten, zu Schreinerarbeiten, zu Maurerarbeiten oder Tagelöhnerarbeiten, was es nun sein mag, und am liebsten nehmen die Bürger die Soldaten des 33. Regiments, wegen ihres Fleißes, wegen ihrer Bescheidenheit und wegen ihrer Zuverlässigkeit im höchsten Grade. Aber, meine Herren, wenn solche Dinge da vorfallen, dann gehört wirklich ein so gesetzlicher Sinn, wie die Rheinländer ihn besitzen, dazu, daß bei einem solchen Aufmarschiren von Truppen in ganzen Kompagnien, Truppen die noch dazu nicht blos Waffen, sondern geladene Waffen bei sich haben, kein Unglück geschieht. Es ist, Gott sei Dank, kein Unglück geschehen, die Aeußerungen aber, welche über das Militair gefallen sind, meine Herren, die habe ich Ihnen bereits vorgetragen, und wenn man nun mit solchen Willkürlichkeiten ferner fortfährt, wie sie in Köln beinahe gegen Jedermann geübt worden sind, dann stehe ich nicht dafür ein, ob während der Dauer des gegenwärtigen Ministeriums nicht blos die Liebe zum Vaterlande, sondern selbst die Liebe zum Könige erkalten wird.

(Aha! Rechts.)

Als im Mai des vorigen Jahres das bekannte Fest der Vereinigung der Rheinprovinz mit Preußen gefeiert wurde, da waren alle Bürger von gleichen Gefühlen beseelt, und es ist in Köln überhaupt nicht ein Einziger, der nicht sehr dankbar gegen Preußen und die Preußische Regierung ist. Aber, meine Herren, das Fest, das damals gefeiert werden sollte, wurde so veranstaltet, daß es mehr ein ministerielles, als ein Königliches Fest war. Das zeigte sich daran, daß kein einziger Abgeordneter dazu eingeladen worden war, sondern es werden aus andern Verhältnissen die Menschen zusammengetrieben, zusamengebracht kann man sagen durch allerlei Einflüsse, und wir haben dann später durch den Herrn Minister des Inneren gehört, der sich durch seine Phantasie etwas hatte fortreißen lassen, wie glücklich, — so etwas müsse man gesehen haben, um sich zu überzeugen, die ganze Bevölkerung hätte Theil genommen, ausgenommen Classen-Kappelmann und die beiden Deputirten von Köln. Nun will ich Ihnen sagen, wie die Sache stand; ich muß das als Kölner ja doch wissen. Es war die katholische Geistlichkeit, welche gewöhnlich immer mit der Gewalt geht, welche auch hier ihre Anhänger gestellt hatte,

(Heiterkeit.)

es war der Ober-Bürgermeister, welcher mit seinem Anhange erschien. Und dann ist noch eine andere Klasse von Menschen in Köln, welche sich grundsätzlich von allen Festen der Bürgerschaft ausschließt, und zwar blos aus dem Grunde, weil sie glaubt, es könnte vielleicht den Ministern oder der Regierung nicht sehr angenehm sein. Sie brauchen fortwährend die Minister zur Königlichen Bestätigung ihrer Aktienschwindeleien. Sie können wohl denken, es sind die reichen Leute, die Banquiers, die man zwar zählen kann, die aber mehr aus Patriotismus für ihren Geldbeutel als aus Patriotismus für den Staat handeln. Die wollen nun nichts thun, was den Ministern entgegensteht; die wirken auch dahin, daß einige Bürger oder Bummler oder so etwas zusammen kommen und so ein Fest feiern. Wenn das Abgeordnetenfest nun zur Ausführung gekommen wäre, dann würde der Herr Minister des Innern glänzend widerlegt worden sein; er wünschte nicht widerlegt zu werden und hat deshalb lieber Alles auf die gesetzwidrigste Weise unterdrückt, was da geschehen ist.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **zu Eulenburg:** Die Darstellung, welche der Herr Vorredner von den Vorgängen gemacht hat, welche zu der augenblicklichen Debatte Veranlassung geben, zwingt mich, auch meinerseits eine kurze Darstellung dieser Vorgänge zu geben, nicht aus dem gemüthlichen Gesichtspunkte des Essens und Trinkens, sondern aus dem politischen Gesichtspunkte, aus dem diese Angelegenheit offenbar betrachtet werden muß. Ich kann von vorn herein die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es meinem Gefühle widerspricht, daß die Herren, (die Beschwerdeführer und die Redner für den Antrag), fortwährend noch sich darin gefallen, das ganze Fest als ein höchst gemüthliches Essen und Trinken darzustellen und nicht offen bekennen, daß sie damit eine politische Demonstration beabsichtigten, und daß es sich nur darum handeln kann, ob die Regierung das Recht hatte, eine solche politische Demonstration zu verhindern oder nicht. Ich meine, es wäre aufrichtiger, ehrlicher und courageuser gewesen, wenn sie von Anfang an eingestanden hätten, was sie beabsichtigten.

(Sehr wahr! rechts.)

Nun zur Sache selbst. Schon im Monat Juni berief der Kaufmann und Stadtverordnete Classen-Kappelmann in Köln eine Versammlnng Kölner Bürger, welche dem Polizei-Präsidium als eine Versammlung zur Besprechung öffentlicher Angelegenheiten angemeldet wurde. In dieser Versammlung wurde zum ersten Male der Vorschlag gemacht, der liberalen Majorität des Abgeordnetenhauses nach dem Schlusse der Sitzungen ein Fest zu geben. Herr Classen-Kappelmaan und einige andere Herren traten zusammen, und es wurde zunächst versucht, ein möglichst starkes Komité zusammen zu bringen. An verschiedene Herren, von denen man glaubte, sie würden geneigt sein, in dieses Komité einzutreten oder Komité's in andern Städten zu bilden, erging ein Schreiben, welches ich mir mit der Erlaubniß des Herrn Präsidenten in seinen Hauptbestandtheilen vorzulesen gestatten werde.

Präsident: Ich habe nichts dagegen zu erinnern.

Minister des Innern Graf **zu Eulenburg** (fortfahrend):

Dasselbe lautet:

„Geehrter Herr!

Nachdem die Landtags-Session geschlossen, hat die Idee, ein Preußisches Abgeordnetenfest zu veranstalten, hier wie in anderen Städten begeisterte Zustimmung gefunden. Zu dem Feste sollen die Präsidenten und sämmtliche Abgeordnete der freisinnigen Majorität (Deutsche Fortschrittspartei und linkes Zentrum) eingeladen werden. Das Fest soll in einem Bankette (Diner) auf dem Gürzenichsaale zu Köln Samstag, den 22. Juli, Nachmittags 2 Uhr, und in einer Festfahrt mit mehreren Dampfbooten nach dem Siebengebirge am folgenden Sonntage,

den 23. Juli, bestehen. Diese Ovation muß, um ihre wahre höhere Bedeutung zu erlangen, von dem gesinnungstüchtigen Bürgerthum des Landes getragen werden;

(Bravo links. — Unruhe rechts.)

das Fest darf daher kein Lokalfest einer Stadt sein, sondern es soll ein Fest der Verehrung und des Dankes für die Erwählten der Nation sein, welche mit unermüdlicher Ausdauer für die ungeschmälerte Aufrechterhaltung der Verfassung kämpften und die wahren Interessen des Landes überzeugungs- und pflichtgetreu aussprachen. An diesem Feste müssen namentlich alle Städte der Provinzen Rheinland-Westphalen, in deren Mitte die Volksvertreter geladen werden, durch Deputationen vertreten sein. In dem größeren Festkomité, welches die Einladung erläßt, müssen daher achtbare Bürger der übrigen Städte repräsentirt sein. Wir bitten Sie, dem größeren Festkomité beizutreten, dem wir Ihren Namen wie unten zugefügt haben."

Dann heißt es weiter unten:

„Das offizielle Jubelfest vom 15. bis 16. Mai ist von ministerieller Seite gegen die Opposition des Abgeordnetenhauses in einer Weise benutzt worden, daß es Bürgerpflicht ist, die Majorität der Kammer in ihrem schweren Kampfe für die höchsten politischen Interessen des Volkes zu unterstützen.

Benutzen wir daher die festliche Gelegenheit, um laut vor aller Welt Zeugniß zu geben, daß wir zum Abgeordnetenhause in Wahrung der konstitutionellen Rechte mannhaft stehen."

Nachdem diese Aufforderung erlassen, zum Theil von den Aufgeforderten befolgt, zum Theil nicht befolgt worden war, die Sache aber am Rhein vielfach besprochen und namentlich in Köln selbst, als der Stadt, in welcher der Anreger der ganzen Sache wohnt, vielfache Theilnahme erweckt hatte, beschäftigte sich der dortige Polizeipräsident Geiger, der den Thatsachen nahe stand, angelegentlich mit der Sache und kam zu der Ansicht, daß in dem beabsichtigten Feste eine politische Demonstration von so großem Umfange angelegt werde, daß dieselbe mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht verträglich sei.

(Bewegung links.)

Nachdem er sich von dieser Idee durchdrungen hatte und dieselbe durch Thatsachen hinreichend unterstützt glaubte, wendete er sich an das Regierungs-Präsidium und die Regierung in Köln und trug derselben seine Anschauung der Sachlage vor, indem er bat, ihm zu sagen, ob er auf dem richtigen Wege sei; die Regierung und das Regierungs-Präsidium erklärten, daß sie mit ihm vollständig und in allen Stücken übereinstimmten, und daß daher volle Veranlassung vorliege, in den Gesetzen nachzusehen, ob sich in denselben Bestimmungen fänden,

(Heiterkeit. Unruhe.)

welche die Mittel an die Hand gäben, einer Demonstration, welche für die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährlich sei, entgegenzutreten. Der Polizeipräsident Geiger sagte darauf: „Das Fest, wie es projektirt ist, soll in einem Diner auf dem Gürzenich und in einer Festfahrt auf dem Rheine bestehen; für mich, für die Polizei-Behörde, ist dieses Fest vor der Hand ein Ganzes, die Festfahrt auf dem Rheine ist unzweifelhaft ein Aufzug auf einer öffentlichen Straße,

(Heiterkeit.)

es wird dazu eine Erlaubniß nöthig sein, und diese Erlaubniß werde ich nicht ertheilen. Wie weit man dem Banquet wird entgegentreten können, läßt sich im Augenblick nicht übersehen; allein, wenn es sich herausstellt, daß das Festkomité als politischer Verein charakterisirt werden kann und daß dasselbe mit anderen Komité's in Verbindung tritt, so bietet das Vereinsgesetz Mittel an die Hand, auch diesem Theile des Festes entgegenzutreten; einstweilen, da das Fest mir gegenüber noch als ein Ganzes erscheint, bin ich dafür, daß das Fest nicht gestattet werde, und daß man es den Unternehmern desselben bei Zeiten eröffnet, damit nicht beim Beginne des Festes etwa durch das Zusammenströmen großer Mengen die Verhinderung desselben mit größeren Unzuträglichkeiten verknüpft ist, als jetzt."

Diese Ansicht wurde von dem Regierungs-Präsidium und dem Regierungs-Kollegium gebilligt, und wenn daher der Herr Vorredner ganz genau weiß, daß nicht der Polizei-Präsident und das dortige Regierungs-Kollegium die Erfinder dieser Idee sind, sondern daß sie ihnen von hier aus diktirt worden ist, so ist das ein großer Irrthum. Ich sage das nicht, um die Verantwortlichkeit des Verbotes von mir abzuwälzen, ich sage es nur, um diesen Herren die Ehre desselben zu lassen, —

(Heiterkeit.)

und zwar diesen Herren, welche der Herr Vorredner selbst als gesetzkundige, ehrenhafte und gewissenhafte Menschen bezeichnet.

(Bravo! Rechts.)

Es wurde also denjenigen Herren, welche in der Zeitung sich als Mitglieder des Komité's gerirten, und deren Namen veröffentlicht waren, bekannt gemacht, daß das Fest nicht würde geduldet werden. Dadurch ließen sich aber diese Herren nicht abhalten, in den Vorbereitungen zum Feste weiter zu gehen. Inzwischen hatte sich herausgestellt, daß wirklich anzunehmen war, das Festkomité sei ein politischer Verein,

(Heiterkeit.)

und daß in anderen Städten sich ebenfalls Komité's gebildet hatten, welche gleiche Tendenzen verfolgten, und auch als politische Vereine angesehen werden mußten, und daß, wenn selbige mit einander in Verbindung treten, derjenige Verbots-Paragraph des Vereins-Gesetzes auf sie anwendbar sei, welcher eine Vereinigung politischer Vereine untereinander untersagt.

Es erging an demselben Tage, an welchem der Polizei-Präsident verkündete, daß das Fest nicht geduldet werden würde, eine Einladung an die liberalen Bürger Rheinlands und Westphalens, welche ich mir erlauben werde, dem Hause vorzulesen:

„Die Idee, zu Ehren der Herren Präsidenten und der liberalen Mitglieder des Abgeordnetenhauses ein patriotisches Fest zu veranstalten, ist nicht blos in der Stadt und in den beiden Provinzen Rheinland-Westphalen, sondern weit darüber hinaus mit Enthusiasmus aufgenommen worden.

Das Fest soll Gelegenheit bieten, den Volksvertretern, welche mit unermüdlicher Ausdauer und Energie für unsere verfassungsmäßigen Rechte gekämpft haben, die verdiente Anerkennung und Ehre zu zollen; es soll ihnen nach den äußerst anstrengenden Arbeiten der langen Session zugleich eine Erholung gewähren.

Das Fest hat aber auch den Zweck, in der jetzigen politischen Lage den mündlichen Austausch der Ideen zu vermitteln, sich an bewährte, verfassungstreue Männer fester anzuschließen und gegenseitig die Ausdauer und Einmüthigkeit zu beleben, welche der zum Schutze der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten zu führende Kampf von einem Jeden erfordert.

Zu den offiziellen Jubelfesten in Aachen und

Köln waren die Abgeordneten nicht geladen und keiner der offiziellen Festredner hat der Repräsentanten des Volkes gedacht!

So schaare denn das unabhängige liberale Bürgerthum sich zusammen, um des Volkes Dank den Vertretern des Volkes darzubringen und in würdiger und großartiger Weise vor der Nation, ja, vor der ganzen gebildeten Welt Zeugniß abzulegen, „daß das Volk sich eins weiß mit seinen Vertretern, welche für die wahren Interessen des Landes überzeugungs- und pflichtgetreu eingetreten sind."

Das ist die Aufforderung eines Komité's, welches der Herr Abgeordnete, welcher vor mir gesprochen hat, ein Freßkomité nennt. Als die Vorbereitungen zum Fest fortgesetzt wurden und aus dieser Aufforderung nun deutlich hervorging, daß eine politische Demonstration beabsichtigt sei, daß politische Reden gehalten werden würden, daß das Ganze den Charakter eines politischen Festes annehmen sollte, machte der Polizei-Präsident von der ihm durch das Vereinsgesetz beigelegten Befugniß Gebrauch und schloß das Festkomité vorläufig. Er machte dem Oberprokurator von der ganzen Sachlage Anzeige, Letzterer beantragte Voruntersuchung und die Sache ging in die Hände des Gerichts über. Das Gericht, die Rathskammer, erklärte, daß das Festkomité unzweifelhaft ein politischer Verein sei; allein es sei die Verbindung dieses politischen Vereins mit den andern nicht nachgewiesen — und deshalb wurde die definitive Schließung des Vereins nicht ausgesprochen. Dagegen wurde Berufung eingelegt und der Apellrichter erkannte ebenfalls, daß das Festkomité ein politischer Verein sei; allein die Verbindung dieses Vereins mit andern Vereinen sei nicht erwiesen. Damit war die Sache rechtskräftig entschieden.

In Bezug auf den Theil des Festes, welches die Rheinfahrt betrifft, behauptete das Gericht erster Instanz, daß der Rhein keine öffentliche Straße im Sinne des Gesetzes sei. Auf dagegen eingelegte Berufung erkannte der Appellhof, daß der Rhein eine öffentliche Straße im Sinne des Gesetzes sei, und eine versäumte Anzeige der Fahrt zu bestrafen sei. In Folge dieses Beschlusses gelangte die Sache an das Gericht erster Instanz zurück, dies hat nun zwar Herrn Classen-Kappelmann und Genossen freigesprochen, weil es bei seiner ersten Ansicht stehen blieb. Es ist aber Hundert gegen Eins zu wetten, daß der Appellhof auf eingelegte Berufung seiner ausgesprochenen Ansicht treu bleiben wird.

(Ruf: Ja, ja.)

Das ist der Hergang der Sache; und damit vergleichen Sie nun die Anträge Ihrer Kommission. Die Kommission sagt im ersten Passus: Sie trage darauf an, das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, zu erklären:

Die amtlichen Maßregeln, welche auf das Verbot und die Verhinderung des im Juli 1865 von einer Anzahl von Einwohnern der Rheinlande und Westphalens unternommenen Festes zu Ehren von Abgeordneten gerichtet waren, stehen im Widerspruch mit dem Art. 29. der Verfassungs-Urkunde und dem dazu erlassenen Gesetze vom 11. März 1850, betreffend die Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.

Daß alle Veranlassung da war, die Gesetze zu Rathe zu ziehen, ob sie Mittel an die Hand gäben, dem beabsichtigten Feste entgegen zu treten, habe ich schon erwähnt, und erlaube mir nur mit zwei Worten das Weitere auszuführen.

Meine Herren! Es waren an die liberalen Fraktionen des Abgeordnetenhauses, oder an die Mitglieder desselben, etwa 250 Einladungen ergangen. Wie leicht konnten, wenn diese Gesellschaft noch durch etwa 500 oder 600 Theilnehmer ergänzt und vervollständigt wurde, nach gehöriger Erregung der Gemüther der Bewohner in Köln von dieser Versammlung Reden und Beschlüsse in die Welt gebracht werden, die einen ganz anderen Charakter hatten, als den einer harmlosen Gesellschaft von Tausend Menschen.

(Widerspruch.)

Meine Herren! Bestreiten Sie mir das nicht. Es handelte sich um ein Fest, das, wenn auch nicht ein eminentes politisches, doch ein eminent politisches sein sollte, so daß die Regierung alle Veranlassung hatte, dasselbe nicht mit Gleichgültigkeit vorübergehen zu lassen, was allerdings das Bequemste gewesen wäre, sondern, daß sie die Interessen des Staates wahrnehmen mußte, und daß sie die Gesetze des Staates und die Autorität der Regierung ins Auge zu fassen hatte. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hatte die Regierung alle Veranlassung einem Treiben entgegenzutreten, welches noch dadurch eine gehässige Bedeutung bekam, daß das Fest in demselben Gebäude abgehalten werden sollte, in welchem zwei Monate früher die treueste und loyalste Ehrenbezeugung unserem Könige erwiesen worden war. Es war eine Demonstration gegen Diejenigen, die bei dem früheren Feste als Entgegennehmer und Darbringer der Huldigung erschienen waren. Ich habe in meinen früheren Aeußerungen niemals behauptet, daß das frühere Fest eine Huldigung für das Ministerium und ein Zeichen dafür gewesen wäre, daß das Ministerium beliebt sei. Ich habe mich in ganz anderen Ausdrücken bewegt und gesagt, es sei klar hervorgetreten, daß der König nicht über eine verstimmte Bevölkerung herrsche, davon wollte man nun in Köln unter allen Umständen den Gegenbeweis führen, und darin lag der gehässige Charakter des Festes, und die Verpflichtung der Regierung solcher Gehässigkeit entgegenzutreten.

Was die Mittel selbst betrifft, die zu diesem Zwecke angewendet wurden, so habe ich zuvor auseinandergesetzt, von welchen Anschauungen die Behörden ausgegangen sind, welche sie selbst als gesetzkundig und als ehrenwerth bezeichnen. Wenn ein vorläufig geschlossener Verein im Wege des richterlichen Urtheiles wieder geöffnet wird, so kann man doch nicht sagen, es habe die Polizei-Behörde ihre Befugniß überschritten, wenn sie vorher die vorläufige Schließung verfügte. Was sollte es denn überhaupt in einem Gesetze für einen Sinn haben, zu sagen, die Polizei-Behörde beschließt vorläufig, und das Gericht beschließt hinterher definitiv, wenn man nicht der Ansicht wäre, daß zwischen der Ansicht der Polizei-Behörde und derjenigen der Gerichte eine Verschiedenheit vorhanden sein könne. Die Polizei-Behörde steht mit ihren Ansichten oft auf einem ganz andern Standpunkte als die Gerichte,

(Sehr wahr!)

und zwar einfach deswegen, weil die Polizei überhaupt den streng juristischen Standpunkt nicht einnimmt. Würden Sie behaupten, es sei eine Gesetzesverletzung geschehen, wenn eine Polizeibehörde in irgend einer Stadt einen Zweigverein des allgemeinen Arbeitervereines schließt und hinterher das Gericht sagt, die Schließung der Versammlung sei nicht aufrecht zu erhalten, weil sie kein Zweigverein sei, sondern zum allgemeinen Verein gehöre. Es ist dies ein ganz praktischer Fall. Jahre lang hat man nicht gewußt, wie man den Zweig-Arbeitervereinen gegenüber zu verfahren habe. Jetzt sind einige vorläufig ergangene Schließungen von den Gerichten bestätigt worden. Wäre diese Bestätigung nicht erfolgt, würde man da wohl haben sagen können, die Polizei-Behörde habe gegen das Gesetz gehandelt? Gewiß nicht! Der Polizei würde im Gesetze nicht aufgegeben sein, die gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, wenn das Gesetz nicht annähme, daß zwischen beiden eine Verschiedenheit der Ansichten bestehen kann.

Der zweite Passus Ihrer Anträge geht darauf hin:

„Der Minister des Innern hat seine Pflicht dadurch verletzt, daß er auf die Beschwerde vom 11. Juli 1865 keinen Bescheid ertheilt hat."

Eine allgemeine und unbedingte Pflicht, auf Beschwerden zu antworten, existirt nicht, aber ich erkenne gern an, daß es eine gewisse Pflicht der Kourtoisie giebt, welche den Minister verbindet, auch auf solche Beschwerden einen Bescheid zu erlassen, welche desselben eigentlich nicht bedürfen. Die damalige Beschwerde aus Köln — sie hatte kein Datum und ist am 14. Juli bei mir eingegangen — stützt sich darauf, daß der Polizei-Präsident nicht das Recht habe zu sagen, er werde das Fest nicht dulden; er müsse das Fest herankommen lassen und dann seine Maßregeln treffen. Der Antrag geht dahin, die Veranstalter des Festes sowie die Eingeladenen gegen jede polizeiliche Belästigung und Hindernisse zu schützen und demgemäß an das Königliche Polizei-Präsidium in Köln die entsprechende Weisung ergehen zu lassen. Ich habe schon erwähnt, daß ich von der Sache erst in Kenntniß gesetzt wurde und auch nur vorläufig, als ein großer Theil der Maßregeln bereits getroffen war. Welche Gründe dazu vorlagen, um von vornherein zu sagen, das Fest werde nicht geduldet werden, wußte ich nicht. Ich hatte nur allgemeine Nachricht davon bekommen, daß die Polizei und die Regierung zu Köln gesonnen seien, das Fest zu verhindern. Auf welche Gründe sie sich dabei stützten, wußte ich nicht, und mußte deshalb die Beschwerde zur Berichterstattung hinaus ergehen lassen, um zu erfahren, wie die Sache zusammenhing. In keinem Falle lag die Sache so, daß ich hätte sagen können, weil hier eine Beschwerde eingegangen ist, so dürfen die Beschwerdeführer einstweilen nicht gestört werden, bis ich entschieden habe; denn dann wäre der Termin versäumt worden, auf den es ankam. Wenn Jemand sich Beschwerde führend an mich wendet, so ist es der gewöhnliche Geschäftsgang, daß er abwartet bis ich die nöthigen Erkundigungen eingezogen habe, um entscheiden zu können. Wenn mir Jemand z. B., wie es in der Praxis zuweilen vorkommt, des Morgens aus einem entfernten Orte telegraphisch mittheilt, für heute Abend sei ihm die Tanzmusik untersagt, so kann ich unmöglich an die Behörde telegraphiren: sie möge dem Manne die Tanzmusik gestatten, weil er möglicherweise ein Recht darauf hat, sondern ich muß die telegraphische Depesche herausgehen lassen zum Bericht darüber, wie die Sache liegt. Sie werden mir nicht zumuthen, daß ich im Wege telegraphischer Depeschen Auseinandersetzungen von der Regierung kommen lasse, die 6, 8 bis 10 Bogen betragen. Ich konnte damals also unmöglich entscheiden. Ich war erst in der Lage zu entscheiden, als der Bericht der Regierung einging, und das war, nachdem der Termin für das Fest bereits abgelaufen war. Damals aber entschied ich nicht mehr, weil die Sache faktisch entschieden war; das Fest war nicht abgehalten. Zweitens erließ ich deshalb keinen Bescheid mehr, weil die Sache so unendlich nach allen Seiten hin besprochen war, daß ich durch einen Bescheid doch nur das sagen konnte, was alle Leute bereits wußten, und daß ich nicht noch neues Oel in's Feuer gießen wollte.

(Heiterkeit.)

Die Sache mochte vorläufig auf sich beruhen bleiben. Daß sie im Abgeordnetenhause zur Sprache kommen und mir somit später Gelegenheit gegeben werden würde, mich darüber auszusprechen, war mir gewiß.

Der dritte Punkt des Antrages, worin es heißt:

„Es war die Pflicht des Ministeriums des Innern, die gesetzwidrigen Maßregeln der ihm untergeordneten Beamten zu verhindern,

fällt meiner Ansicht nach, wenn die No. 1. nicht zu begründen ist, wie ich mir nachzuweisen erlaubt habe.

Nun heißt es endlich viertens:

„Der Oberprokurator ist verpflichtet, auf Grund des §. 315. gegen den Regierungs-Präsidenten v. Möller und dem Polizei-Präsidenten Geiger zu Köln, sowie gegen den Bürgermeister Eich zu Longerich und Schaurte zu Deutz wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt die strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen."

Denselben Ober-Prokurator, welcher die Anträge des Polizei-Präsidenten Geiger bei dem Gericht zu den seinigen gemacht hat, denselben Ober-Prokurator, der gegen alle freisprechenden Erkenntnisse, die bisher ergangen sind, Berufung eingelegt hat, erklären Sie für verpflichtet, gegen den Polizei-Präsidenten Geiger und gegen den Herrn von Möller die Untersuchung einzuleiten?

(Stimmen links: Gewiß!)

Nun gut, meine Herren, Sie werden wahrscheinlich den Passus auch annehmen, aber Sie werden nicht glauben, daß er es thut, nicht wahr?

(Heiterkeit.)

Und dann sage ich, meine Herren, Sie haben durchaus kein Recht irgend welcher Art der Entscheidung darüber, ob ein Beamter seine Pflicht erfüllt hat oder nicht. Die Beamten, von denen jetzt die Rede ist, haben korrekt, entschieden und energisch gehandelt. Ich habe ihnen dies damals gleich nach der Affaire eröffnet und ich wiederhole diese Erklärung hiermit öffentlich.

(Sehr gut! Rechts.)

Diese Beamten werden ebenso wie alle übrigen Beamten die Gesetze und die Anordnungen ihrer Vorgesetzten zur ferneren Richtschnur ihres Benehmens wählen und werden sich nicht daran kehren, ob das Haus seine Mißbilligung über sie ausspricht oder nicht. Verlassen Sie sich darauf!

(Bravo! Rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hübner hat das Wort gegen die Anträge der Kommission.

Abgeordneter **Hübner:** Meine Herren, wenn ich, wie der Herr Vorredner auf dieser Tribüne, Mitglied der liberalen Majorität dieses Hauses wäre, an welche die Einladung zu dem unterbrochenen Abgeordnetenfest adressirt worden war, so würde ich mich jeder Diskussion und jeder Abstimmung über die Anträge des Herrn Kappelmann und Genossen enthalten und ich würde glauben, nicht Richter in meiner eigenen Angelegenheit sein zu können und derjenigen Unbefangenheit zu entbehren, welche die Vorbedingung einer objektiven Beurtheilung der Sache ist. Ich überlasse der Diskretion des Hauses, aus diesem Kompetenz-Zweifel die geeignete Folge zu ziehen.

Was die Anträge der Kommission in ihrer sachlichen Begründung betrifft, so können meine politischen Freunde und ich in keiner Weise mit denselben uns einverstanden erklären. Es begegnet uns in dem Kommissions-Bericht das, was wir öfters und jüngst erst in der Lauenburger Angelegenheit wahrzunehmen Gelegenheit hatten; daß nämlich die angegriffene Regierungs-Aktion herausgerissen wird aus dem natürlichen Zusammenhange, in welchem sie steht mit den vorangegangenen geschichtlichen Ereignissen, daß man sie, wie ein isolirtes Ereigniß betrachtet, wie ein vom Himmel gefallenes Meteor, welches man der mikroskopischen Untersuchung unterwirft. Aber, meine Herren, bei diesem Detailhandel mit thatsächlichen Momenten, wie sie der Herr Vorredner z. B. auf dieser Tribüne uns geboten hat, und bei diesem Einzelverkauf von Paragraphen, Artikeln und anderen Bestimmungen, da läuft man immer Gefahr, die höhere politische Idee, denjenigen allgemeinen Gesichtspunkt

Digitized by Google

zu verlieren, unter welchem allein die rechtliche Entscheidung zu finden ist. Sie haben ebenso das Abgeordnetenfest aus seinem natürlichen Zusammenhange herausgerissen, Sie haben es nicht in Verbindung gesetzt mit zwei Ereignissen, mit welchen es in einer sehr greifbaren Verbindung steht. Die Thronrede, mit welcher am 17. Juni v. J. unsere Session geschlossen wurde, hatte die Thätigkeit der Majorität dieses Hauses gekennzeichnet, es hatte sie bezeichnet als eine solche, welche dem Wohle des Landes nicht gedient, als eine solche, welche in die Rechte der Krone übergegriffen habe, und, meine Herren, ein bedeutender und intelligenter Theil der Nation theilt diese Anschauung der Königlichen Staats-Regierung vollständig. Es giebt einen Theil der Nation, der die Grundpfeiler unserer Preußischen Monarchie in einer Tiefe sucht, bis in welche hinab der sechszehn Jahre alte Verfassungsbrief nicht hinreicht, und der seine Befriedigung sucht in einem innerhalb des verfassungsmäßigen Rahmens vollkräftig dastehenden Königthums. Dieser patriotischen Gesinnung wurde an jenen großartigen, vaterländischen Jubelfesten in Aachen und Köln Ausdruck gegeben, und das Abgeordnetenfest zu Ehren der liberalen Abgeordneten bildet das Paroli gegenüber diesen Ereignissen. Es that dringend Noth, den Schaden, welchen Sie, die Majorität, erlitten hatten durch die Erfolglosigkeit Ihrer parlamentarischen Bestrebungen und durch den siegreich sich verkündenden Patriotismus in irgend einer Weise und möglichst schleunig zu repariren. Der große Gegensatz, in welchem Ihre Tendenzen mit der Auffassung der Königlichen Staats-Regierung und der konservativen Partei im Lande stehen, dieser große Gegensatz mußte in einer eindringlichen Weise in das Bewußtsein zurückgeführt werden, in einer Weise, welche der Masse imponirte und den wankend gewordenen Glauben an die Thatkraft und Macht der Fortschrittspartei wieder stärken sollte.

(Stimme links: Oho!)

Meine Herren! Wer darüber mir ein Oho entgegenruft, wie es soeben geschehen ist, und darüber überhaupt Zweifel erregen will, muthet uns und der Königlichen Staats-Regierung die Naivität eines unmündigen Kindes zu. Man darf den eigenen Bericht unserer Kommission nur lesen, um handgreiflich davon überzeugt zu sein, daß das Fest, welches zu Ehren der liberalen Abgeordneten veranstaltet worden war, nur den Zweck hatte, um eine großartige politische Demonstration in Scene zu setzen, daß auf der Kehrseite der Festeinladungen zu lesen war: zum Hohne der Staats-Regierung und zum Hohne der konservativen Elemente im Lande. Ob dies möglich sei, wie so eben hier wiederum durch Zuruf bezweifelt wird, dieses zu entscheiden, provozire ich auf das ganze Land und dessen unbefangene Einsicht.

Meine Herren! Dahlmann in seiner Politik sagt — der Herr Präsident gestattet mir vielleicht eine kurze Reproduktion —

Präsident: Ich glaube, das Haus wird nichts dagegen haben.

Abgeordneter **Hübner** (fortfahrend):

„Der Staat ist keine Erfindung, weder der Noth, noch der Geschicklichkeit, keine Aktiengesellschaft, keine Maschine, kein aus einem frei aufgegebenen Naturleben hervorspringendes Vertragswerk, kein nothwendiges Uebel, kein mit der Zeit heilbares Gebrechen der Menschheit, sondern er ist eine ursprüngliche Ordnung, ein nothwendiger Zustand, ein Vermögen der Menschheit und eines von den die Gattung zur Vollendung bringenden Vermögen."

Ist dies richtig — und ich halte dies für eben so schön als treffend gesagt — dann, meine Herren, heißt es doch die ernste sittliche Idee einer staatlichen Ordnung aufgeben und verlassen, wenn man wissentlich ein Unternehmen zulassen will, welches von vorn herein auf die Unordnung, das heißt auf die Hemmung und Verwirrung der zu einer gemeinsamen Wirksamkeit berufenen Kräfte, auf eine Erschütterung der Autorität gerichtet ist, und bei welchem von vorn herein zu erkennen ist, daß es die Friedensstörung, die Beleidigung der Behörden des Staates, die Erregung von Haß und Zwietracht unter den verschiedenen Klassen der Bewohner im Lande im Schoße birgt. Ich würde meinen, daß eine zur Verhinderung befähigte Staats-Regierung, welche wissentlich ein solches Unternehmen geschehen ließe, ihrerseits in einer unverantwortlichen Weise ihre Pflichten uneingedenk sein würde. Der §. 2. Tit. 13. Thl. II. Allgem. Land-Recht sagt:

„die vorzügliche Pflicht des Oberhauptes im Staate ist, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten",

und §. 2. Tit. 17. Thl. II. Allgem. Land-Recht:

„dem Staate kommt es zu, zur Verhütung sowohl als zur Bestrafung der Verbrechen die nöthigen Anstalten zu treffen."

Dies, meine Herren, sind Grundsätze, die weit hinaus über den Geltungsbereich des Landrechtes überall in jedem geordneten Staatswesen ihre Geltung behaupten, und in diesen Grundsätzen wurzelt eben die unveräußerliche Befugniß der Staats-Regierung, jedem Unternehmen, was von vorn herein auf eine Störung der Sicherheit und der Ordnung des Staates gerichtet ist, mit allen Maßnahmen, welche dem Zweck entsprechen, entgegen zu treten und die Ausführung nöthigenfalls durch Zwangsmaßregeln zu verhindern. In diesen Grundsätzen mögen Sie die Quelle für die Amtshandlungen erblicken, welche in dem Verbote des Festes, in dem Verbot der Versammlung selbst bestand. Dies Verbot ist die Hauptsache und interessirt uns ganz allein. Angezeigtes Mittel zur Verwirklichung des Zweckes war allerdings auch die Auflösung des Fest-Komite's: man mag aber immerhin meinen, daß der Paragraph des Vereins-Gesetzes, welches von der Verbindung der Vereine mit anderen Vereinen redet und dieselbe ausgeschlossen wissen will, auf das Festkomité keine Anwendung finden könne. Es würde hieraus doch immer nur folgen, daß ein Fehlgriff in dem geeigneten Mittel vorliege; der Satz aber bleibt nichtsdestoweniger bestehen, daß das Verbot der Versammlung an sich ein in den obersten Grundsätzen der Polizeihoheit gegründetes Recht gewesen ist. Es fragt sich nun, ob diesen Folgerungen vielleicht die Verfassung oder das Vereinsgesetz entgegentritt. Ich muß bekennen, es ist meine aufrichtige juridische Ueberzeugung, daß ein solcher Widerspruch in keiner Weise sich vorfindet. Der Art. 29. der Verfassung sagt: alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Nun, meine Herren, es sind also hier solche Versammlungen vorausgesetzt, bei welchen, wenn die Verfassung nicht selbst davon dispensirte, eine obrigkeitliche Erlaubniß doch als möglich muß gedacht werden können. Von Versammlungen aber, die von vornherein den Charakter der Friedensstörungen an sich tragen, ist hier in dem Art. 29. nicht die Rede. Es ist von keiner Versammlung die Rede, die von vornherein sich als eine solche charakterisirt, die einen unerlaubten Zweck verfolgt, sondern es ist hier nur von Versammlungen die Rede, die diesen Charakter nicht haben. Und ganz auf demselben Standpunkte bewegt sich denn auch das Vereinsgesetz. Denn, meine Herren, nach Art. 30. der Verfassung soll ja durch das Vereinsgesetz nur die Ausübung desjenigen Versammlungsrechtes geregelt werden, von welchem der Art. 29. spricht. Also auch das Vereinsgesetz setzt keine Versammlung voraus, die von vornherein als eine ganz unzulässige, auf die

Störung der staatlichen Ordnung gerichtete, sich ankündigt. Das Vereinsgesetz hat vielmehr die Möglichkeit im Auge, daß eine von vornherein als zulässig sich herausstellende Versammlung doch hinterdrein zu Ausschreitungen über das Versammlungsrecht führen könne, und es regelt für diese Eventualität diejenigen Schritte und Kautelen, welche zur Verhütung eines solchen Mißbrauchs dienen sollen. Aber von Versammlungen, welche von vornherein als ein Mißbrauch des Versammlungsrechts erscheinen, redet auch das Vereinsgesetz in keiner Weise, und so halte ich in der That dafür, daß der große Eifer, welcher durch die Form der Schlußanträge des Kommissionsberichts gegen die Amtshandlungen der Behörden sich kundgiebt, ein sehr ungerechtfertigter ist. Ich beklage es aus mehreren Gründen, daß man überhaupt der vorliegenden Petition seine Aufmerksamkeit in einer so hervorragenden Weise zugewendet hat. Meine Herren! Das ganze Abgeordnetenfest ist gar kein glücklicher Griff gewesen, wodurch die Fortschrittspartei eine besondere Erstarkung für sich entnehmen konnte, die Bilder, die sich dort uns boten, wenn wir den Anfang, den Verlauf und das Ende dieses Festes in Betracht ziehen, waren voll von humoristischer Färbung. Der hohe Ernst, den Sie, die liberale Majorität, anfangs in das Fest zu legen versucht hatten, ward überwuchert von einem für Ihre Partei äußerst gefährlichen Humor, und ich möchte Sie bitten, sich doch daran zu erinnern, daß sogar demokratische Blätter es gewagt haben, die Abgeordneten, welche bei jenem Feste sich betheiligt haben, als der Lächerlichkeit verfallen darzustellen. Und jedenfalls meine Herren, sind die Herren Classen-Kappelmann und Genossen und die anderen Festunternehmer solche Freunde des Fortschritts, von welchen Sie sagen können: Gott behüte uns vor unseren Freunden; mit unseren Feinden wollen wir schon fertig werden! Deshalb, meine Herren, würde es für Sie selbst gut gewesen sein, wenn über die Petition zur Tages-Ordnung übergegangen, die ganze Festangelegenheit in das Meer der Vergessenheit gesenkt worden wäre. Sie werden durch die Anträge der Kommission nur provozirt, Resolutionen zu fassen, deren entschiedene Werthlosikeit und Nutzlosigkeit vollkommen auf der Hand liegen; denn es denkt ja Niemand daran, Ihren Resolutionen eine Folge zu geben, es kann dies auch Niemand, weil es gesetzlich unmöglich ist, auf solche Anträge einzugehen. Ich würde daher bitten, meine Herren, daß Sie den Ballast unnützer Resolutionen nicht noch vermehren. Die Autorität des Hauses ist bereits geschädigt durch die Wiederkehr unausführbarer Resolutionen; wenigstens ist das die Ueberzeugung der gesammten konservativen Partei, und da diese bei dem Ansehen, welches dieses Haus genießen soll, auch interessirt ist, so bitte ich sehr, die Annahme der vorgeschlagenen Resolution, wodurch nur ein neuer Schade diesem Ansehn zugefügt werden wird, zu unterlassen. Ich bitte Sie, verhindern Sie doch die Geschichte, über Ihre Resolution zur Tages-Ordnung überzugehen dadurch, daß Sie selbst gegen die Anträge ihrer Kommission stimmen.

(Bravo rechts, Heiterkeit links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Jung hat das Wort für die Resolution.

Abgeordneter **Jung** (vom Platz): Meine Herren! Der Herr Minister des Innern hat uns so eben noch erklärt, daß er mit seinen vorjährigen Aeußerungen über das Jubelfest der Wiedervereinigung der Rheinprovinz mit Preußen durchaus nicht die Meinung habe aussprechen wollen, als ob dieses ein Fest hätte darstellen sollen, eine Huldigung für das herrschende System, für das Ministerium. Nun, meine Herren, ich erlaube mir, Ihnen nur wenige Worte vorzulesen, die der Herr Minister damals sprach. Er sagte:

> „Meine Herren! Man muß in Aachen und Köln gewesen sein, wie ich es gewesen bin, um herauszufühlen, was sie bedeuten, diese selbstwüchsigen, innigen und ungetrübten Loyalitätsbezeugungen, die Sr. Majestät dem Könige, der von Seinen Ministern umgeben war, zu Theil geworden sind."

Meine Herren! Dieser Satz, „der von Seinen Ministern umgeben war", der soll doch wohl ganz deutlich hier sagen, es galt auch dem Ministerio, dem herrschenden System. — Nun aber noch weiter:

> „Es fehlte Niemand — Niemand, als vielleicht Herr Classen-Kappelmann und die Deputirten, die hier die Städte dort vertreten."

Es heißt also dieses, es fehlten nur die Vertreter der Städte und die Vertreter des Volkes. Es ist das die bei dem Ministerium eingebürgerte Ansicht, das Volk überall da zu suchen, wo es nicht ist, und es da nicht sehen zu wollen, wo jeder vernünftige Mensch es allein zu sehen vermag, nämlich in seiner Vertretung. Endlich heißt es noch:

> „Dem gegenüber behaupten zu wollen, es sei etwas Gemachtes, oder die Bevölkerung wisse zu unterscheiden, wie der Herr Abgeordnete Waldeck gesagt hat, zwischen König und Königthum, das, muß ich gestehen, verstehe ich nicht."

Nun, meine Herren, die damalige Aeußerung des Herrn Ministers des Innern, das kann man wohl sagen, war die erste Einladungskarte zum Abgeordnetenfeste, die deutlichste Aufforderung dazu — diese Erklärung, die nun begleitet war von dem obligaten Jubel aller offiziösen und offiziellen Blätter, der Provinzial-Korrespondenz, der Kreisblätter und aller anderen secundum ordinem. Es liegt zu sehr im menschlichen Gefühl, als daß eine solche Hohnsprechung, eine solche Provokation nicht ihr Gegentheil hervorrufen sollte.

Was war denn das Motiv, warum die Kölner Stadtverordneten damals einen Beitrag der Stadt zu den Kosten des Jubelfestes verweigert hatten? Meine Herren, das Motiv war das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Rheinländer mit der ganzen Preußischen Monarchie, das Gefühl der Solidarität in dem großen sittlichen Kampfe, den das Preußische Volk für sein Recht kämpft.

Es hatten, meine Herren, die Kommunen stillschweigend fast überall in Preußen beschlossen, da man sie, als sie ehrerbietig vorstellig wurden über ein verletztes Landesrecht, welches zugleich tief in die kommunalen Interessen eingriff, da man sie im Ernste nicht mehr hören wollte, auch zu bloßen offiziellen Huldigungen ihre Mitwirkung zu versagen. Die Metropole der Rheinprovinz wollte diesem allgemeinen Gefühle, dieser stillschweigenden Uebereinkunft der Preußischen Kommunen nicht untreu werden.

Meine Herren! Wer ein Gefühl überhaupt für das Wohl der Preußischen Monarchie hat, den hätte eine solche Erscheinung erfreuen sollen. Vor dem Jahre 1848 hat man es den Rheinländern häufig vorgeworfen, sie wären schlechte Preußen, sie hätten noch vielfach Hinneigung zu Frankreich.

Diese Behauptungen mögen vielfach übertrieben gewesen sein, aber soviel kann ich Ihnen doch aus meiner eigenen Erfahrung versichern, daß, wenn vor dem Jahre 1848 ein solches Jubelfest in Köln stattgefunden hätte, dann allerdings Groß und Klein herbeigeströmt wäre, aber man hätte das Volk können sagen hören: wir wollen doch gehen und sehen, was die Preußen machen. Es war eben damals noch immer das Gefühl vorhanden, man wäre einem fremden Staate anheimgefallen. Seit dem Jahre 1848 ist dieses in der Rheinprovinz gänzlich verschwunden, und nur dadurch, daß Jedermann politische Rechte bekommen hat, daß in der Wahrung derselben, in dem Kampfe um dieselben, in den Wahlen die Rheinländer gefühlt haben, daß sie eine Gemeinschaftlichkeit mit der großen Preußischen Monarchie haben.

Ja, meine Herren, ich sage, das ist ein erfreuliches Gefühl für Jeden, dem es um Preußen zu thun ist; aber was kümmert das freilich ein Ministerium, welches nur an seinen Bestand denkt und dabei sich sagen mag: Après nous le déluge! Wie gesagt, in der Rheinprovinz hat das politische Leben erst das Gefühl der Solidarität mit Preußen hervorgerufen, freilich nicht die Solidarität mit den Neupreußen, jener kleinen Race, die den Preußischen Namen überall verhaßt macht und deren schnarrender Ton allein schon hinreichend ist, einen Rheinländer von Weitem nervös zu machen;

(Große Heiterkeit. Sehr gut.)

nein, meine Herren, die Zusammengehörigkeit mit den alten Preußen, die die Grundlage dieses rationellen Reiches gelegt haben, dem Stein, dem Scharnhorst und allen denen, die im Geiste dieser Männer fortgearbeitet haben.

(Bravo!)

Aber wie gesagt, was fragt das Ministerium nach solchen Erscheinungen? Das Fest war ja brillant, sagte uns damals der Minister des Innern.

Nun, ich denke, der Herr Minister des Innern, ein so vielgereister Mann,

(Heiterkeit.)

der wird doch so viel Lebenserfahrung haben, zu wissen, daß allenthalben in der Welt die Chefs großer industrieller Anstalten und großer Handelsbeziehungen sich mit jeder Regierungs-Gewalt, wenn sie eben am Ruder ist, in ein gutes Einvernehmen zu stellen suchen. Sie müssen es schon thun wegen ihrer so großartigen, so oft mit dem Staate verzweigten Interessen, und so findet man die Erscheinung meistentheils.

(Abgeordneter Reichenheim links: Nicht immer.)

Ich gebe ja durchaus zu, daß es sehr ehrenvolle und bedeutende Ausnahmen giebt, aber Niemand wird mir leugnen, daß das die allgemeine Erfahrung aller Zeiten und aller Orten ist. Wir haben ja noch heute ein lebendes Beispiel davon gesehen.

(Sehr wahr!)

Der Herr Abgeordnete für Ziegenrück wendet sich ja nach jeder Konjunktur.

(Große Heiterkeit.)

Wir haben ihn im Jahre 1848 ganz roth gesehen, dann wurde er im Jahre 1849 wieder ganz schwarz und unter der liberalen Aera fing er an liberal-bläulich zu schillern,

(Große Heiterkeit.)

um jetzt wieder ganz dunkelschwarz zu werden.

(Heiterkeit.)

Er überjunkert noch das Junkerthum,

(Heiterkeit.)

ja, er überinterpretirt noch den tollsten Interpretationsstandpunkt.

(Zustimmung, Heiterkeit.)

(Sehr gut!)

Der Herr Polizei-Präsident und der Herr Minister des Innern haben doch in das Vereinsgesetz nur solche Bestimmungen hineininterpretirt, die den Uebertretern vielleicht 5 — 20 oder 30 Rthlr. Strafe zuziehen werden; dem Herrn Abgeordneten für Ziegenrück ist es vorbehalten geblieben, einen Hochverrath hinein zu interpretiren.

(Große Heiterkeit.)

Die Abgeordneten der Majorität, wenn sie in Köln zusammengekommen wären, hätten ein Rumpfparlament gebildet, sagt er. Nun, meine Herren, die Erfindung ist eigentlich zu schön, als daß man sie durch Kritik verderben sollte, aber zu einem Rumpfparlamente, wie das im Jahre 1848 hier in Berlin, und das in Stuttgart, gehört doch immer, daß die Minorität ebenso gut, wie die Majorität aufgefordert wird. Ich glaube, es ist keinem Festgeber eingefallen, obgleich auch einige aus Elberfeld und Umgegend dabei waren, den Herrn Abgeordneten für Ziegenrück zu diesem Festmahle einzuladen.

(Große Heiterkeit.)

Wie gesagt, der Herr Abgeordnete hat uns heute einen Panegyrikus der Gewalt gegeben, wie wir ihn hier in diesem Hause noch gar nicht gehört haben. Er sagt geradezu: Schlagt zu! Dasselbe hat er freilich einer anderen Gewalt, oder wenigstens einer Gewalt, die er im Jahre 1848 glaubte kommen zu sehen, auch gesagt.

(Sehr gut! Hört!)

Nun, meine Herren, ich will den Kölner Großmächten des Handels und der Industrie denn doch nicht so nahe treten, daß ich ihr Verhalten mit dem Verhalten des Herrn Abgeordneten für Ziegenrück vergleichen wollte; sie haben doch damals wenigstens die bekannte Adresse, die man in Köln die Adresse der Potenten nannte, unterschrieben und gezeigt, daß auch sie das Vorgehen der Regierung im Großen und Ganzen durchaus nicht billigen können. Wie gesagt aber, bei einem solchen Feste zurückzubleiben, das schien ihnen doch für die Interessen, die sie vertreten, zu bedenklich. Nun weiß doch der Herr Minister des Innern, daß die Rheinprovinz die wichtigste Provinz in Industrie und Handel in ganz Deutschland ist, daß man da wohlbedenkliche Leute zusammenbringt; und daß man daselbst in Verbindung mit den Beamten ein sehr glänzendes Fest zusammenbringen kann, wird er auch wissen. Aber er wird ebensowenig leugnen können, daß er noch viel mehr Militair gebraucht hat bei diesem Jubelfeste, um die selbstwüchsigen Loyalitätsbezeugungen des Volkes fern zu halten von dem eigentlichen Feste, als er nachher gebraucht hat, um das Abgeordnetenfest aufzulösen.

(Hört, hört!)

Wie gesagt, auf solche Provokationen mußte ganz naturgemäß eine Gegen-Demonstration folgen. Ich begreife nicht, wie der Herr Minister des Innern heute hat sagen können, man hätte jemals geleugnet, eine Demonstration machen zu wollen. Es ist ja offen in dem Einladungsschreiben, in allen Aeußerungen des Kölner Komités gesagt worden; und wenn man es von mir noch einmal hören will — ich leugne durchaus nicht, daß das Fest eine Demonstration sein sollte.

(Lebhafte Zustimmung.)

Aber ich möchte den Herrn Minister des Innern doch fragen, wo ist es verboten, politische Demonstrationen zu machen?

(Hört, hört! links.)

Wenn ich eine schwarz-weiße Kokarde am Hute trage, so mache ich politische Demonstration; hat die Polizei schon jemals Leute mit solchen Kokarden angehalten?

(Sehr gut!)

und wenn ich Leute, deren politische Gesinnung mir nicht mehr gefällt — etwa nach dem eklatanten Akt des Obertribunals-Beschlusses — nicht mehr in meinem Hause sehen will, so ist das eine politische Demonstration, die mir aber niemand verbieten kann; und wenn ich im Gegentheil Ge-

sinnungsgenossen zu mir einlade, so ist dies auch eine politische Demonstration, und wenn sich Mehrere zusammenthun, solche einzuladen, und wenn sie statt der Einladungskarten die Einladung in der Vossischen Zeitung erlassen, so ist das eine politische Demonstration; aber ich kenne kein Gesetz, in dem irgend etwas der Art verboten wäre.

(Sehr wahr!)

Also als eine ganz naturgemäße Gegendemonstration wurde eine Einladung an die Mitglieder der liberalen Majorität zum Diner und zur Festfahrt erlassen.

Das war nun natürlich für den Herrn Minister des Innern, nach den Aeußerungen, die er über die Stimmung der Rheinprovinz gegeben hatte, sehr unangenehm, denn er konnte wohl voraussehen, daß das einen ungeheuren Anklang finden, und daß man kein Militair nöthig haben würde, um die selbstwüchsige Freudenbezeugung des Volkes fern zu halten. Also dachte er — oder ich weiß nicht, wer zuerst, ob ein dienstwilliger Unterbeamter vielleicht den genialen Gedanken zuerst gehabt hat — also er dachte: verbieten wir es. Nun stand allerdings fataler Weise Art. 29. der Verfassung schnurstracks im Wege. Es mag wohl irgend ein ängstlicher Beamter, der seine Zeit nicht verstand, darauf hingewiesen haben, aber das thut nichts; es mußte verboten werden, und der Polizei-Präsident in Köln in seiner Verzweiflung, weil er keinen passenden Paragraphen darin finden konnte, griff dann gleich das ganze Vereinsgesetz und warf es dem Komité entgegen.

(Große Heiterkeit. — Sehr gut! Links.)

Der Gürzenich, so viel stand doch fest, ist ein geschlossener Raum, das war das Einzige, was vor der Hand beim Diner zu untersuchen war, und ob da möglicherweise etwas gegen die Vereinsgesetze vorkommen konnte, das ist doch kein Grund, ein solches Fest vorläufig zu verbieten. Wenn das Rechtens wäre, dann könnte man wirklich das Unmöglichste vornehmen; da könnte die Polizei mir ja heute schreiben: dem Vernehmen nach wollen Sie nächste Woche etwas drucken lassen, ich verbiete es Ihnen auf Grund des Preßgesetzes vom Jahre 1851. Ja, sie könnte noch weiter gehen, sie könnte sagen, dem Vernehmen nach wollen Sie morgen nach Charlottenburg fahren, ich verbiete es Ihnen auf Grund des Strafgesetzbuches vom Jahre 1851.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, der Herr Minister des Innern hat die Beschwerde, welche ihm darüber zukam, wohlweislich nicht beantwortet, weil er nicht wußte, was er antworten sollte.

(Sehr gut!)

Die späteren Spitzfindigkeiten, die man herausgefunden hat, mit Versammlung unter freiem Himmel, mit einer Festfahrt, die einer Bewilligung bedürfe, mit einem Verbot der Vereine, sind alles Erfindungen, die nachher erst gekommen sind. Damals, wie der Präsident in seiner Verzweiflung das ganze Vereinsgesetz als Grund hinwarf, war der Herr Minister nicht klüger als er.

(Heiterkeit.)

Er kann sich durchaus nicht damit entschuldigen, daß er hätte abwarten müssen, daß er sich erst hätte erkundigen müssen u. s. w., bei einem so schweren Falle, wie ein offenbarer Eingriff in ein ganz klares Recht, welches durch die Verfassung noch besonders garantirt ist. Wenn da die Nachricht kommt: die Polizei verbietet das, und er kann nicht den Grund einsehen, so wird der Minister, der sorgsam für das Ansehen des Staates und das Ansehen seines Ministeriums ist, entweder selbst sofort per express nach Köln fahren, oder einen vertrauten Rath schicken, um zu untersuchen, ob die Polizei zu einem so unverständlichen Akt einen genügenden Grund gehabt hatte.

(Hört!)

Wenn der Herr Minister außerdem sagt, er wäre derselben Ansicht gewesen mit den Beamten der Polizei, dann muß ich ihm sagen, daß das so wenig eine Entschuldigung ist, wie sie irgend ein Angeschuldigter vor Gericht brauchen kann, wenn er sich darauf stützt, daß er die einfachen Strafgesetze nicht gekannt habe. Ignorantia juris nocet. Der Herr Minister muß vor allen Dingen wissen, was gesetzlich und nicht gesetzlich ist.

Nun, meine Herren, endlich aber ertönte der Polizei ein freudiges εὕρηκα. Acht Tage braucht sie dazu, ehe ein Schlaukopf auf die Idee kam,

(Heiterkeit.)

die Einladung wäre ein in Versammlungen erörterter politischer Gegenstand und das Fest-Komité ein politischer Verein, und das müsse nach den Regeln des §. 2. und 8. des Vereinsgesetzes beurtheilt werden. Nun, meine Herren, ein politischer Verein ist nach §. 2. des Vereinsgesetzes ein solcher, der Einwirkungen auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt. Ich will mich dabei auf den äußersten Interpretations-Standpunkt stellen, ich will also zugeben, nun ja, die Veranstaltung eines Festessens ist eine bezweckte Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten — was wird dabei vorgeschrieben? Sie sollen ihre Statuten der Polizei-Behörde einreichen. Da wird es mir doch schwierig dem äußersten Interpretations-Standpunkte zu folgen. Statuten deuten doch offenbar auf einen dauernden Zweck, und um Statuten einzureichen, muß man doch vor allen Dingen solche haben.

(Heiterkeit.)

Dem Fest-Komité würde beim besten Willen doch gar nichts anderes übrig bleiben, als eine Speisekarte einzureichen.

(Heiterkeit.)

Der eigentliche Sinn, was das Gesetz unter einem politischen Vereine versteht, ergiebt sich noch klarer aus §. 8:

„Vereine, welche bezwecken politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern."

Nun, meine Herren, das Festkomité wollte ja nicht selbst Versammlungen halten, es wollte ein Diner veranstalten. Wie kann man nun sagen: Ihr seid ein politischer Verein, Euer Zweck war, als Festkomité Versammlungen zu halten, um politische Gegenstände zu erörtern. Die politischen Gegenstände, die erörtert wurden, waren die Personen der Abgeordneten. Ich weiß nicht, ob der Herr Minister des Innern annimmt, daß schon die leibliche Person des Abgeordneten ein politischer Gegenstand ist.

(Heiterkeit.)

Ja, aber selbst dies Alles angenommen, — aus welchen Gründen ist denn ein solcher politischer Verein auflösbar durch die Polizei? — Nur wenn Frauen, Lehrlinge und Schüler zugelassen werden. Es wird aber gar nicht einmal behauptet, daß das geschehen sei. Dann, wenn ein solcher Verein in Verbindung mit Vereinen gleicher Art tritt, ein Centralkomité sich bildet u. s. w. Hier gehört aber doch eine ganz abnorme Vorstellung dazu, daß, wenn beispielsweise ein einzelner Mensch, der in Solingen ist, sich bei dem Festkomité unterschrieb, dieser einen Verein für sich bilde, und indem er schreibt, daß er beigetreten ist, dadurch eine Korrespondenz zwischen dem Verein in Solingen und dem Centralverein in Köln angenommen werden müsse. Man könnte vielleicht mit einigem Recht von einem verbotenen Verein sprechen, wenn in Köln sich ein Central-Verein gebildet hätte, und gesagt würde, wir wollen nunmehr in allen Städten Preußens eine Abgeordnetenfeier

veranstalten; sie soll gleichzeitig in allen Bezirken stattfinden, oder successiv soll die ganze liberale Majorität in einer Stadt nach der anderen zusammen treten, und das Central-Komité gesagt hätte: in jeder Preußischen Stadt habe sich ein Lokal-Komité zu bilden und alle sollten mit einander in Verbindung treten über gewisse Zeit und Anordnungen, dann hätte man allenfalls einen polizeilichen Grund, von einem Verein zu sprechen, der Nebenvereine hat. So aber ist doch dem einfachsten juristischen Verstande klar, daß so etwas nicht stattgefunden hat. Was nun die übrigen Bestimmungen über politische Vereine betrifft, z. B. wegen Nichteinreichung der Statuten, z. B. man hätte hier die Speisekarte nicht eingereicht, so sind das alles nicht Gründe zu einer vorläufigen Schließung. Man kann nur in solchem Fall nachträglich eine Strafe von 5 bis 50 Rthlr. verhängen. Auf solche frivole Grundlage hin wagt es nicht nur der Oberprokurator Haussuchungen zu halten; nein, was noch viel schlimmer ist, ein Instruktionsrichter nimmt solche Klage an; ein Richter, der doch zu den unabhängigen

(Sehr richtig!)

gehört. Mit alledem kam man aber nicht schnell genug vorwärts, als die Zeit des Festes herankam. Man brauchte eine frische Gewalt und dachte dabei an Widerstand und in Folge dessen an sehr eklatante Prozesse, unter denen dann die vorhergegangene den Gesetzen angethane Gewalt verschwinden würde. Aber es gab nur einen ganz magern Fischfang; es waren nur zwei Personen, welche man anklagen konnte, die eine wegen unbedeutender Widersetzlichkeit in Worten, die andere wegen angeblicher Mißhandlung. Das hat doch also nichts genutzt und da mußte man doch, um der Sache einen Schein zu geben, etwas gerichtliches haben, und es mußten die Herren Staats-Prokuratoren ihren Scharfsinn anspornen, irgend einen Haken zu finden, an welchem die Festtheilnehmer zu fassen wären. Da erfand man eine Aufforderung zu einer Versammlung unter freiem Himmel, und als man damit abgefunden war, fand man in der Festfahrt einen Aufzug auf einer öffentlichen Straße. Der Herr Minister hat eine Wette angeboten, daß obschon dieser Grundsatz in der ersten Instanz abgewiesen worden ist, in der zweiten Instanz das Gegentheil würde entschieden werden. Ich gratulire dem Landgerichte in Köln zu diesem Vertrauen, welches der Herr Minister in dasselbe setzt.

(Sehr gut!)

Ich weiß nicht, wie dasselbe so etwas aufnehmen wird; ich sage dem Herrn Minister, daß selbst wenn das Ober-Tribunal die Theilnehmer verurtheilen sollte, ich darin nur eine Bestätigung dafür finden würde, wie unheilvoll es ist, Richter, die blos das Recht haben, den formellen juristischen Verstand anzuwenden, über solche politische Bestimmungen zu setzen, für welche nur die Erwägung der Umstände und der gesunde Menschenverstand der Geschworenen gehört.

(Sehr richtig!)

Aber, meine Herren, der Herr Minister hat heute so gethan, als hätte er damals bei seiner Weigerung zu antworten, er sowohl als der Polizei-Präsident bei seinem ersten Verbote schon alle diese künftigen Rechtsbedenken im Kopfe gehabt, als hätten sie damals schon an den öffentlichen Aufzug, an die Versammlung unter freiem Himmel gedacht. Wenn dies wahr wäre, so hätte der Polizei-Präsident von Köln eine ganz unwürdige Rolle gespielt. Er hätte durch falsche Angriffe, durch Angriffe auf Seiten, wo sie ganz unmöglich waren, die Leute in ihrem Rechte sicher gemacht, um nachher, wie man dies im Kriege thut, auf einer schwachen Seite über sie herzufallen, und sie gewissermaßen in einer ganz und gar nicht geahnten Stelle des Preßgesetzes, wie in einer Mausefalle, zu fangen. Das wäre die Rolle eines agent provocateur; das ist aber nach dem Charakter des Polizei-Präsidenten von Köln, wie mir bekannt ist, nicht anzunehmen. Er wußte in seiner Verzweiflung sich nicht zu helfen und dachte: Mein Chef hat mir das geboten; er wird mir schon helfen, und wozu sind die Staats-Prokuratoren da, als um ihren Scharfsinn anzuwenden, wie sie die Sache rechtfertigen. Richelieu hat ja nur drei Worte gebraucht, um einen Menschen an den Galgen zu bringen; hier ist noch eine ganze Menge mehr geschehen, warum sollte es da unsern Staats-Prokuratoren nicht gelingen, irgend eine Polizeistrafe gegen die Festunternehmer herauszubringen? — Nehmen wir aber an, der Herr Minister gewänne seine Wette und das Gericht erkennte später, und es würde festgesetzt, daß eine solche Fahrt auf dem Rhein ein Aufzug auf öffentlicher Straße sei, nota bene würde das den bisher in der Rheinprovinz bestehenden Gebrauch mit einem Male auf den Kopf stellen; denn alle Woche können sie in den dortigen Zeitungen die Aufforderung lesen, dieser und jener Verein, Liederkranz, Liedertafel rc. macht an dem und dem Tage auf dem Rhein mit 2, 3 bewimpelten Dampfschiffen mit Böllern und Gesang eine Fahrt nach Rolandseck oder nach anderen Orten. Es ist aber bis jetzt keinem Polizei-Präsidenten an dem Rhein eingefallen, daß die Leute ihn vorher um Erlaubniß hätten fragen müssen, weil dies Aufzüge auf öffentlicher Straße seien. Aber nehmen wir an, die Gerichte erkennten an, daß ein solcher öffentlicher Aufzug wirklich vorliege, und es gehöre eine Erlaubniß dazu, dann bleibt doch immer die Schuld für die beiden Festtage getheilt. Der erste Theil, das ist der Tag im Gürzenich, blieb ganz ungetheilt in der Schuld des Polizei-Präsidenten.

Der zweite Tag war der für die Festfahrt bestimmte. Hier würde man dann annehmen müssen, daß ein Fehler Seitens des Festkomités begangen worden ist. Es würden sich also in die Ungesetzlichkeit die Behörden und das Festkomité theilen, nur mit dem Unterschiede, daß die Behörden ein schweres Vergehen begangen haben, indem sie wenigstens am ersten Tage einen Artikel der Verfassung verletzt, indem sie ihr Amt mißbraucht, daß sie dieses schwere Vergehen mit dolus begangen haben und daß sie für ihre Bemühungen Beförderungen, Belohnungen und wahrscheinlich auch Orden bekommen werden, wogegen die Festeinlader einen sehr leichten Verstoß gegen eine unerhebliche Bestimmung des Vereinsgesetzes begangen haben, auf welcher eine kleine Geldstrafe steht, daß sie eine culpa levissima trifft, daß sie aber keine Orden sondern Strafe dafür bekommen. Das wäre denn freilich die angemessenste Art, den Rheinländern die Segnungen des Anschlusses an eine Preußische Regierung auf recht innige Weise an das warme Herz zu legen.

(Heiterkeit.)

Aber man frägt sich doch nun mit Erstaunen, woher diese besondere Wuth bei diesem Feste von Seiten der Regierung kam, woher diese Machtaufbietung, diese lächerliche Art, Gefangene zu transportien, auf jeden Mann ein ganzes Bataillon mit gezückten Waffen,

(Heiterkeit.)

dieses Hineintreiben der einzelnen Leute per Bajonettangriff bis ins Bett hinein, woher diese Wuth und Ueberstürzung? Ja, meine Herren, der Herr Minister wollte eben nicht desavouirt sein für die innigen, selbstwüchsigen Loyalitätsbezeugungen, die er im vorigen Jahre Allerhöchsten Orts vorgeführt hatte. Jedenfalls aber hatte er, um sein Verfahren von damals zu retten und seine Behauptungen, ein sehr ungeschlachtes Verfahren beobachtet,

(Unruhe.)

welches unserm Jahrhundert nicht mehr angemessen ist. Dies erinnert mich an das Verfahren jenes selbstwüchsigen Ty-

Digitized by Google

rannen, welcher seinen Unterthanen mit dem Stock nachlief, um ihre innigen Loyalitätsbezeugungen hervorzurufen.

(Heiterkeit.)

Wir haben also durch dieses Fest einige neue Bereicherungen erhalten, besonders diese hübsche neue Erfindung der Präventiv-Polizei, dieses Verletzen der Gesetze, das Verletzen der einfachsten Rechte aus Vermuthungen, daß ein Mensch dabei möglicherweise irgend etwas Böses im Schilde führen könne. Wir haben gesehen, daß es für strafbare Handlungen von Beamten keinen Staats-Anwalt giebt, wir haben gesehen, daß es für Rechtsverletzungen, für Vermögensverletzungen durch strafbare Handlungen von Beamten keinen zivilrechtlichen Anspruch giebt, weil sofort der Kompetenz-Konflikt jede Verfolgung desselben abschneidet. Soviel ist klar, es ist sehr viel faul im Preußischen Staate,

(Heiterkeit und Zustimmung.)

und wenn für jedes verletzte Gesetz ein Geist umgehen sollte, dann würde kein Mensch mehr Nachtruhe haben,

(Große Heiterkeit.)

ich hoffe aber, daß der Geist des Preußischen Volkes sich endlich aufmachen wird, die Herren Minister aus ihrer bequemen Ruhe aufzurütteln. Dann werden wir auch vielleicht wieder das Vergnügen haben, den Herrn Abgeordneten für Ziegenrück auf der linken Seite zu sehen

(Heiterkeit.)

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete hat bei der Bezeichnung des Angriffs auf die Bestimmungen des Vereinsgesetzes ein Adjektiv gebraucht, welches nicht zu den parlamentarischen Ausdrücken gehört. Ich spreche den Wunsch aus, daß lediglich im Interesse der Würde des Hauses dergleichen Ausdrücke vermieden werden, und ertheile nunmehr das Wort dem Herrn Minister des Innern.

Minister des Innern Graf **zu Eulenburg:** Der Abgeordnete Jung hat an mich die Frage gerichtet, wo es denn stände, daß politische Demonstrationen deshalb, weil sie politische Demonstrationen seien, verboten werden könnten. Das habe ich nicht behauptet, meine Herren, ich habe nur gesagt: politische Demonstrationen, wenn sie für die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährlich werden, müssen verhindert werden und man muß in den Gesetzen nach der Stelle sich umsehen, welche diese Verhinderung möglich macht. Weiter habe ich nichts gesagt, und daß eine solche gesetzliche Stelle vorhanden war, habe ich in meinem Vortrage auszuführen gesucht. Wenn Sie diese Ausführung nicht für durchgreifend halten, so ist das Ihre Sache.

Wenn der Abgeordnete Jung ferner sagt, indem er den Polizei-Präsidenten in Köln nicht so charakterisirt wie der Abgeordnete Leue, welcher sagt, er kenne ihn länger, wenn er ihn einfach als einen dienstwilligen Unterbeamten charakterisirt, der in seiner Verzweiflung darnach greift, den angeblichen Kontravenienten das ganze Gesetz an den Kopf zu werfen, weil er den betreffenden Paragraphen nicht findet, so möchte ich fragen, wodurch die Verzweiflung des Herrn Geiger hervorgerufen worden sein sollte; es könnte höchstens die große Unruhe sein, in die er durch die Bedeutung des Festes und die Folgen desselben gerathen ist. Wenn ich hier amtlich erkläre, daß von hier aus keine Anregung zu diesem Vorgehen ergangen ist, daß ich es aber nachträglich in seinen einzelnen Instanzen gebilligt habe, so kann doch von keiner Verzweiflung die Rede sein, die ich in Herrn Geiger hervorgerufen hätte.

Wenn der Abgeordnete endlich darauf zurückkommt, daß ein Urtheil, dahin lautend, daß eine Festfahrt auf dem Rheine ein Aufzug auf öffentlicher Straße sei, etwas ganz Ungeheuerliches sein würde, so hat er die Beilage zum Bericht der Kommission nicht gelesen; Sie gestatten mir, daß ich den Passus vorlese. In dem Urtheil heißt es ausdrücklich:

In Erwägung, daß in §. 10. der Verordnung über das Vereinsrecht vom 11. März 1850 für öffentliche Aufzüge, mögen sie in Städten und Ortschaften, oder, wie es außerdem zusätzlich heißt, auf öffentlichen Straßen stattfinden, die polizeiliche Genehmigung erfordert wird, und aus dieser Wortfassung sowohl als aus den, für den Gesetzgeber leitend gewesenen Rücksichten hervorgeht, daß der Begriff der „öffentlichen Straßen" eine einschränkende Auslegung nicht zu erleiden hat, mithin die öffentlichen Wasserstraßen, zu welchen der Rhein unzweifelhaft gehört, nicht weniger wie die Landstraßen in sich schließt;

In Erwägung, daß der Beschuldigte Classen-Kappelmann in dem in Nr. 200. der Kölnischen Zeitung von diesem Jahre gedruckten Inserate „Die Herren Landtags-Abgeordnete und alle diejenigen Herren, welche Festkarten haben", zu einer für den 23. Juli projektirten Festfahrt einladet und in dieser Beziehung zugleich ankündigt, daß sechs Dampfbote, und wie wörtlich ferner gesagt ist, „einer der prachtvollsten Remorqueure von der Ruhr" zu diesem Zwecke zur Verwendung kommen sollen;

Daß ein derartiges Unternehmen selbst, abgesehen von der intendirten politischen Demonstration, durch die erheblichere Zahl von Booten und Personen, durch die Ausdehnung des Zugs, das damit sich verbindende Gepränge und das zu erwartende Verhalten der Theilnehmer sich von der gewöhnlichen und regelmäßigen Benutzung des Rheinstroms so auffällig unterscheiden würde, daß es als öffentlicher Aufzug im Sinne der erwähnten Verordnung zu gelten hätte:

In Erwägung u. s. w. -

Es ist also darin Alles ausgesprochen, was Sie darstellen wollen, als wenn es etwas ganz Ungeheuerliches wäre. Und wenn Sie mir zuletzt sagen, ich hätte auf die Beschwerde der Herren mich sofort aufmachen und nach Köln reisen sollen, so ist das wohl ein Scherz. Damals bin ich wirklich speziell daran verhindert gewesen, weil ich an demselben Tage nach Regensburg reiste, eine Reise, die für mich doch wichtiger war.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete v. Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **v. Blanckenburg** (vom Platze): Meine Herren! Ich werde dem Versuch widerstehen, bei dieser Gelegenheit einen Vergleich anzustellen zwischen der Sache, die uns heute beschäftigt und unsrer ganzen politischen Lage. Die Verführung, muß ich gestehen, ist groß, indeß ich widerstehe ihr. Der Herr Minister des Innern und der Herr Vorredner von dieser Seite des Hauses (rechts) haben dasjenige, was zur Aufklärung der Thatsachen, zur Beurtheilung des vorliegenden Falles nöthig ist, beizubringen, so klar und deutlich dem Hause vorgetragen, daß ich glaube, nur noch wenige Betrachtungen über die ganze Angelegenheit Ihnen vorführen zu sollen.

Der erste Herr Redner schlug hier einen Ton an, als ob überhaupt das ganze Abgeordnetenfest von Ihnen verläugnet werden sollte; ich habe mich darüber sehr gewundert, meine Herren! muß indeß anerkennen, daß der letzte Herr Redner zu der politischen Demonstration sich bekannt hat. Ich habe um so mehr mich darüber gewundert, daß diese Anlegenheit diesen Verlauf hier genommen hat; ich sage,

einen sehr abgekühlten Verlauf, weil Sie sich doch sagen müssen, daß Sie damit keine rechte Höflichkeit gegen Ihren Herrn Präsidenten begangen haben. Sie wissen, Ihr Herr Präsident hat ja in der Präsidial-Thronrede-Beantwortung einen Passus mit aufgenommen, der auf die außerordentliche Wichtigkeit und die schrecklichen Thaten hingewiesen hat, die dieses Ministerium begangen habe dem Abgeordneten-Feste in Köln gegenüber. Also auch dadurch war schon die politische Bedeutung dieser Sache Ihnen recht dringend an's Herz gelegt; indessen, wie gesagt, es will nicht mehr recht gehen, der Humor von dieser Sache ist größer als der Ernst, der darin liegt. Auf Einiges muß ich Sie indeß doch noch aufmerksam machen: von welcher großen politischen Tragweite dieses Fest wohl eigentlich hätte werden können, wenn die Regierung anders gehandelt hätte. Ich muß demjenigen, was der Herr Minister gesagt hat, noch hinzufügen, daß die Herren in diesem Hause sich wohl erinnern werden, daß bereits die Stadtverordneten von Köln die Absicht hatten, das große patriotische Fest, das Jubelfest der 50jährigen Vereinigung dieser Provinz mit dem Preußischen Staate, mit der Preußischen Krone, zu hintertreiben und keine Gelder dazu zu geben, weil es ja eben ein Fest wäre, welches nicht im Sinne der demokratischen liberalen Partei am Rhein wäre. Meine Herren, dieser Versuch, wie Sie wissen, mißlang, und als ich in der vorigen Session einmal daran erinnerte, da antwortete mir der Herr Abgeordnete Becker:

„Das ganze Fest sei ja weiter nichts gewesen, als ein politischer Cancan, den die Ultramontanen am Rhein mit den von Osten her importirten Neupreußischen Conservativen getanzt hätten."

(Heiterkeit.)

Sie werden sich dessen erinnern, ich habe diese Aeußerung genau im Gedächtniß. Auch diese Demonstration gelang nicht, es mußte nun also das Abgeordnetenfest in Scene gesetzt werden, im schneidendsten feindlichsten Gegensatz gegen das patriotische Fest der 50jährigen Vereinigung der Provinz mit der Krone Preußen. Einen unparteiischeren Zeugen, wie die Demonstration und wie feindlich diese ganze Festanordnung gemeint war, kann ich Ihnen wohl nicht vorführen, als den Herrn Abgeordneten Grafen Schwerin, wenn ich Ihnen die Paar Worte vorlese, die er damals unter dem frischen Eindrucke, den die Sache im Lande machte, schrieb. Er nannte es:

„eine Manifestation, deren demonstrativer Charakter gegenüber den vor Kurzem in der Rheinprovinz gefeierten patriotischen Festen unverkennbar ist und als Motiv ausdrücklich in den Vordergrund gestellt ist."

Also, meine Herren, diese feindliche Demonstration sollte die Königlich Preußische Staats-Regierung dulden, weil sie etwa nach Ihrer Meinung keinen passenden Vereinsparagraphen fand.

(Große Unruhe.)

Welch ein Horror, meine Herren! Da sind wir mitten in der Verfassungsfrage, wie sie uns hier alle Tage bewegt und erregt. Also kein Paragraph wäre zu finden, meine Herren, und darum soll die Königlich Preußische Staats-Regierung dulden, daß in denselben Räumen, wo nach 50jähriger Vereinigung das loyale Volk der Rheinprovinz seinem Könige gehuldigt hatte, daß in denselben Räumen nun gehuldigt werden sollte den Vertretern einer liberalen Majorität in diesem Hause, die sich nur bestreben und bemühen, ihre parlamentarischen Rechte im Gegensatz zu den in der Verfassung garantirten Königlichen Rechten zu erwerben? Meine Herren, ich glaube doch nimmermehr, daß Sie jetzt noch der Meinung sind, daß die Königlich Preußische Regierung unrecht gethan hätte, auf alle Fälle dieses Fest zu verhindern, wenn schon damals der Herzen Gedanken so offenbar geworden wären auf Ihren Bänken, wie sie offenbar geworden sind in diesen Tagen. Jetzt reden Sie: „wir gehen keinen Tagen des Friedens, nur noch Tagen der Rache entgegen;" jetzt reden Sie: „wir werden handeln;" glauben Sie denn, daß wir solche Kinder sind, nicht zu verstehen, was das heißen soll? — Wenn nun am Ende die Königliche Staats-Regierung diese Ihre Herzengedanken schon damals bei jener politischen Demonstration geahnt und gewußt hätte, glauben Sie nicht, daß die Behörden am Rhein eine schwere Pflichtverletzung begangen hätten, wenn sie dieses Fest nicht unter allen Umständen unterdrückt hätten? Meine Herren, Sie reden hier ununterbrochen von allen den Rechten, welche Sie erst noch erwerben wollen — ich will mich heute darüber nicht verweitläufigen, wir werden noch öfter darüber sprechen. Sie wissen, der Herr Abgeordnete Waldeck verlangt noch sehr viele parlamentarische Rechte erst noch hinein in diese von ihm als lahm und brüchig bezeichnete Verfassung. Um diese Rechte zu bekommen — verkünden Sie frei vor dem ganzen Lande — dazu bedienen wir uns des parlamentarischen Naturrechts, wir gebrauchen unser parlamentarisches Hausrecht und unser parlamentarisches Nothrecht. Glauben Sie denn nicht, meine Herren, daß diesem Haus- und Nothrechte gegenübersteht eine natürliche Pflicht der Regierung, sich zu schützen gegen dergleichen Demonstrationen?

(Widerspruch.)

Meine Herren! Hatte das ganze Fest nicht den Charakter einer Huldigung im Gegensatz zu der Huldigung, die damals soeben auf das Freudigste das ganze Land erwärmt hatte?

(Ja, ja! Links.),

Ist es so ganz ohne Bedeutung daß Ihr Präsident, der Präsident der Majorität, bei dieser Gelegenheit seine Büste hingeschickt hat zu dem Feste?

Meine Herren, so viel ich weiß — ich weiß übrigens nicht, wann sie enthüllt worden ist — so viel ich weiß, haben bisher nur Souveraine ihre Büsten geschickt!

(Allgemeine Heiterkeit, in welche der Redner selbst mit einstimmt.)

Meine Herren! Ich mache nur noch eine ganz kurze Nutzanwendung für Sie und, mit Erlaubniß, auch für die Königliche Staats-Regierung.

Sehen Sie einmal, meine Herren, bei einer so feindlichen Demonstration, wie sie Ihnen also nach allen Seiten hin geschildert worden ist, sowohl von dem Herrn Minister, als eben von mir, im Gegensatz zu den 50jährigen Jubelfesten, da berufen Sie sich auf einmal darauf:

Art. 29. der Verfassung ist verletzt.

(Ja, ja! Links.)

Schreckliches Unglück im Preußischen Staate! Alles muß zurückweichen; der Art. 29. ist verletzt, worin es heißt: „jeder Preuße kann sich **friedlich** versammeln. Nun, meine Herren, was kann man nicht Alles unter das Wort „friedlich" subsumiren — selbst eine solche feindselige Demonstration! Nun, wenn in dem Momente, wo es sehr zweifelhaft wurde, ob das Vereinsgesetz, auf das man sich berufen hatte, noch ausreichte, um den Privatwunsch des Herrn Classen-Kappelmann zu erfüllen, daß er auf seine Kosten dieses Diner gäbe, wenn in dem Augenblicke die Behörden von Köln sich gesagt hätten: ja, hierfür paßt am Ende doch §. 1. des Vereinsgesetzes nicht, — und sie hätten in dieser Furcht, diesen Paragraphen zu verletzen, der Demonstration Raum gegeben, meine Herren, dann wären sie doppelter Streiche werth gewesen;

sie hätten eine gute Sache angefangen und hätten sie nur verschlimmert durch Aufgeben. Denn nur die Energie, meine Herren,

(Heiterkeit.)

— ich leugne nicht, daß die Beamten in Köln in jeder Beziehung auch außerdem das Recht auf ihrer Seite hatten, — nur die glücklich durchgeführte Energie, meine Herren, gewinnt im ganzen Lande der Regierung die Herzen!

(Große Heiterkeit.)

Hätte sie geschwankt in diesem Falle, hätten die Behörden von Köln gezagt und nachträglich dem Feste Freiheit gegeben, so, meine Herren, wäre es viel demonstrativer geworden, als wenn es gar nicht gehindert wäre.

Und was war nun der Verlauf? Ja, meine Herren, nun war der Verlauf der, daß, wie schon hier gesagt ist, das ganze Fest als eine komische Figur verlaufen ist bis zu dem Momente, wo die verthierte Soldateska des Beherrschers eines fremden Reiches sie auseinander brachte.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich denke also, die Königliche Staats-Regierung wird sich aus dieser Sache ganz gewiß das abgenommen haben, daß es am besten ist, wenn man sich nach dem Spruche richtet:

(Stimmen: mit den Gesetzen!)

Greif niemals in ein Wespennest,
Doch wenn du greifst, dann greife fest!

(Lebhaftes Bravo! Rechts.)

Vice-Präsident **v. Unruh**: Der Herr Abgeordnete Dr. John (Labiau) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **John** (Labiau): Meine Herren! Als ich heute in die Versammlung kam, hatte ich die Ansicht, daß es mir vielleicht vergönnt sein werde, etwas über das Vereinsrecht und dessen Handhabung Seitens der Preußischen Staats-Regierung vor dem Hause zu äußern. Der erste Herr Redner, welcher von jener Seite des Hauses (rechts) gesprochen hat, hat mich indessen belehrt, daß die Sache auf ein anderes Gebiet hinüberzuziehen sei, nämlich auf das Gebiet des Hochverrathes.

Meine Herren! In meiner Stellung außerhalb des Hauses habe ich alljährlich Veranlassung, über dieses Thema mich zu äußern, und Sie können überzeugt sein, ich empfinde im vollsten Maße den Ernst, den dieses Wort für die Preußische Strafrechtspflege gehabt hat und vielleicht auch noch in Zukunft haben wird. Wenn man bei dieser Gelegenheit dieses Thema heranzieht, vielleicht wie einen kleinen ballon d'essay, so muß ich, um mich innerhalb der Grenzen der parlamentarischen Beredsamkeit zu halten, sagen, daß ich hierin den Standpunkt einnehme, den ich einer solchen Aeußerung gegenüber einnehmen würde, wenn sie mir auf wissenschaftlichem Gebiete begegnen sollte; ich würde sagen: Eine solche Aeußerung ist der Ehre einer wissenschaftlichen Kritik nicht werth, sie ist daher zu übergehen. In dieser Weise will ich mir erlauben, dem Herrn Abgeordneten für Ziegenrück in Betreff seiner Aeußerung zu erwidern.

(Sehr gut! Links.)

Meine Herren! Der Gegenstand, der uns beschäftigt, ist das Vereinsrecht und seine Handhabung Seitens der Preußischen Staats-Regierung. Soviel ich weiß, ist es das erste Mal, daß das Haus mit diesem Thema beschäftigt ist. Es wäre leicht die Veranlassung geboten gewesen, daß uns schon in früherer Zeit dieses Thema beschäftigt hätte, und ich darf, da meine Person die Veranlassung dazu gewesen wäre, diese Veranlassung auch hier vortragen. Es war mir selbst passirt, daß eine Versammlung, in welcher ich sprach, aufgelöst wurde, und daß, da ich von dem Herrn Minister nicht sofort gewürdigt war der „Pflicht der Courtoisie", auf meine Beschwerde gegen die Königliche Regierung in Königsberg zu antworten, ich mich genöthigt sah, an das Haus der Abgeordneten in Folge dessen eine Petition zu richten, worauf ich dann, als die Petition vorlag, sechs Monate nach meiner Beschwerde, die Antwort erhielt:

„Die Verfügung auf Ew. rc. Beschwerde vom 22. Juli d. J. betreffend die Auflösung einer Versammlung in Tapiau am 21. Juni hat sich durch Verbindung derselben mit Angelegenheiten ähnlicher Art verzögert."

Der Herr Minister entschuldigt sich also und erklärt zu gleicher Zeit:

„Die nähere Erörterung des Sachverhalts hat herausgestellt, daß für jene Auflösung die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorhanden waren, und habe ich in diesem Sinne weitere Verfügung getroffen."

Der Herr Abgeordnete Pflücker, welcher damals in der Justiz-Kommission mitdebattirte, erklärte nun darauf, daß ja in diesem Bescheide der seltene Fall anzuerkennen sei, daß die Staats-Regierung das Recht anerkenne, und in Folge dessen kam diese Petition und somit die Veranlassung, über die Handhabung des Vereinsrechts zu sprechen, nicht an das Abgeordnetenhaus.

Meine Herren! Dieser Vorgang des Herrn Ministers des Innern hat, wenn wir die heutige Verhandlung in's Auge fassen, etwas so Blendendes von Gesetzmäßigkeit, daß trotz der Ungesetzlichkeiten, die damit zusammenhängen, wir doch kaum es verstehen, daß dieser Vorgang im Jahre 1863, also vor etwa drei Jahren, noch stattgefunden haben sollte.

Meine Herren! Wenn man, wie es mir geht, in einer Stadt lebt, in welcher die Zügel der Administrativ-Gewalt des Herrn v. Kamptz nebst seinem mit ihm in sehr gutem Einvernehmen stehenden Kondominus von Batocki zugewiesen sind, dann findet man die Gelegenheit, über Ungesetzlichkeiten, welche bei der Gewährung der politischen Rechte des Preußischen Volkes vorkommen, genügende Erfahrungen zu sammeln, und kann alle diejenigen Mißbräuche, welche in Betreff des Vereinsrechtes stattgefunden haben, vor dem Lande klar legen.

Meine Herren! Der erste dieser Mißbräuche ist der, daß wenn das Vereinsgesetz sagt:

„Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken",

dieser Paragraph dahin interpretirt wird:

„Wenn in einem Vereine, welcher nicht Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, einmal oder vielleicht auch zweimal ein Vortrag gehalten wird, welcher sich auf staatliche Angelegenheiten bezieht, so muß dieser Verein als ein solcher, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, angesehen werden."

Das zweite, was ich anzuführen habe, ist: Wenn §. 1. des Vereinsrechtes sagt:

„Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert und berathen werden sollen",

so wird dieser Paragraph in der Praxis dahin interpretirt, daß, wenn eine Versammlung stattfindet, in welcher öffentliche Angelegenheiten nicht erörtert oder berathen werden sollen, so beispielsweise bei einem Studentenkommerce ein eingeladener Gast einen Toast auf die Majorität des Abgeordnetenhauses ausbringt, dieses angesehen werden muß als eine Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen.

Das Weitere, worauf ich aufmerksam zu machen habe, ist der §. 5. des Vereinsgesetzes. In diesem §. 5. des Vereinsgesetzes ist genau bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Versammlungen Seitens der Polizeibeamten aufgelöst werden sollen. Es steht in diesem Paragraphen nichts davon, daß eine Versammlung aufgelöst werden solle, wenn der Beamte der Polizei seiner Ansicht nach in der Aeußerung eines Redners eine ungesetzmäßige Aeußerung erkennen zu können glaubt. Nichtsdestoweniger hat die Praxis sich dahin gestaltet, daß die Polizei-Behörden dahin informirt werden: es sollen die beaufsichtigenden Polizeibeamten Versammlungen auflösen, sobald ein Redner sich einer Aeußerung schuldig macht, welche nach der Ansicht des Polizeibeamten eine nicht gesetzliche sein dürfte.

Dagegen irgend eine Reaktion, irgend eine Korrigirung des Beamten, welcher gesetzwidrig handelt, die würde man in dem Preußischen Rechte ganz vergeblich suchen.

Meine Herren! Vergessen wir doch nicht, das Recht der Vereinigung und der Versammlung ist nicht begründet durch das Gesetz vom 11. März 1850, sondern das Versammlungs- und das Vereinsrecht basirt in Art. 29. der Verfassungs-Urkunde, und das sogenannte Vereinsgesetz ist nichts anderes, als ein sogenanntes Ausnahmegesetz, welches als Ausnahmegesetz strikte interpretirt werden muß. Ja, meine Herren, ich weiß nicht, ob ich heut zu Tage einen solchen Grundsatz der Interpretation, welcher zwar allgemein anerkannt ist, noch mit irgend welchem Erfolge aussprechen darf.

Ich habe, meine Herren, als ich im Betreff des Mißverstehens des Vereinsgesetzes sprach, nur solche Fälle gewählt, welche sich in der Praxis ereignet haben

(der Minister geht hinaus.)

und es ist mir lieb, daß der Herr Minister des Innern wenigstens bis zu diesem Augenblicke meinem Vortrage gefolgt ist, indem er vielleicht in späterer Zeit die Sache noch einmal anders dirigiren wird; ich glaube aber, daß alle diese Fehler, alle diese Ungesetzlichkeiten, welche bislang begangen sind, nichts zu besagen haben, wenn man sie vergleicht mit den Ungesetzlichkeiten, welche in Betreff des Abgeordnetenfestes in Köln sich zugetragen haben.

(Der Minister tritt wieder ein.)

Meine Herren! Als diese Petition dem Abgeordnetenhause zuging, habe ich mich daran erinnert, daß der Herr Minister des Innern selbst früher einmal in diesem Hause erklärte: er sei ein Feind der Polizeiwirthschaft.

(Hört, hört!)

Meine Herren! Ich habe mir dann bald gesagt, es ist möglich, daß der Herr Minister des Innern seine Feindschaft und seine Freundschaft in einem gleich starken Maße vertheilt, daß er seine Feindschaft gegen die Polizeiwirthschaft ähnlich auffaßt, wie seine Freundschaft für das Budgetrecht dieses Hauses, zu welchem er sich ja auch, wie wir Alle gehört haben, bekannt hat. Der Herr Minister des Innern liebt das Budgetrecht dieses Hauses, wenn dieses Haus alles dasjenige bewilligt, was er haben will.

(Sehr gut! Links.)

So wie aber dieses Haus der Ansicht ist, daß 30,000 Rthlr. Dispositionsfonds für das Ministerium des Innern gestrichen werden müssen, dann hört die Liebe für das Budgetrecht des Hauses auf.

Der Herr Minister des Innern haßt die Polizeiwirthschaft natürlich unter der Voraussetzung, daß die Handhabung des Vereinsrechtes nicht eine solche ist, daß das Vereinsrecht — ich gebrauche einen Ausdruck den der Herr Minister des Innern in einer früheren Debatte selbst gebraucht hat — „unvernünftig“ nach der Ansicht des Herrn Ministers des Innern werden möchte. So wie das geschieht, freilich, versteht sich, fängt sofort die Polizeiwirthschaft an, und es hört der Haß gegen die Polizeiwirthschaft selbstverständlich auf.

(Sehr gut! Links.)

Meine Herren! Wir haben Seitens des Herrn Ministers des Innern heute zu hören bekommen, als der Herr Abgeordnete Leue die Tribüne verließ, es habe der Herr Minister des Innern sich gewundert, wie man gegenwärtig dem Kölner Abgeordnetenfest den Charakter der Gemüthlichkeit beilegen könne, den es offenbar nicht habe; wie man sich scheue, den Charakter der politischen Demonstration bei diesem Feste zu bekennen; er hat uns gewissermaßen den politischen Muth abgesprochen, uns den Vorwurf gemacht, als ob wir irgend etwas hier verheimlichen wollten. Ich für meine Person, meine Herren, habe mich an dem Kölner Abgeordnetenfeste nicht betheiligt; ich betrachte auch dieses Fest mehr als die Schale eines sehr wesentlichen und ernstlichen Kerns, der dem Hause hier vorliegt.

(Sehr wahr!)

Wenn aber der Herr Minister des Innern der Versammlung den Vorwurf macht, daß sie nicht den Muth habe, es zu bekunden, daß in dem Kölner Abgeordnetenfeste eine politische Demonstration gelegen habe, meine Herren, da erwartete ich unmittelbar darauf, daß der Herr Minister des Innern nunmehr Folgendes erklären würde:

„Meine Herren, wir haben kein Gesetz, auf welches wir uns berufen können, wenn wir das Abgeordnetenfest verhindert haben; es hat uns nicht gepaßt, daß das Abgeordnetenfest Statt fand, es hat uns nicht gepaßt aus den Gründen, welche der Abgeordnete v. Blanckenburg angeführt hat.“

(Sehr gut!)

Es hat uns nicht gepaßt (wie Jeder weiß, welcher die Rede des Herren Ministers des Innern über seine Aufnahme in Köln in der vorigen Session im Abgeordnetenhause gehört hat), und weil es uns nicht gepaßt hat, so haben wir uns nicht an Recht, an Gesetz gekehrt,

(Sehr gut!)

sondern wir haben der Gewalt Rechnung getragen, die wir zur Zeit noch in Händen haben, und haben das Fest gehindert.“

(Lebhaftes Bravo!)

Das hatte ich von dem Herren Minister des Innern zu hören erwartet. Aber ich muß aufrichtig gestehen, ich hatte nicht erwartet, daß der Herr Minister des Innern sich diesem Vorgange gegenüber hier darauf einlassen würde, auf den Weg der juristischen Interpretation zu treten. Ich habe eine offene Erklärung erwartet und zwar um so mehr erwartet, als ich der Meinung bin, daß kein Mensch in Zweifel darüber sein kann, daß es eine politische Demonstration war.

Aber ich frage, meine Herren, wozu existiren denn die politischen Rechte der Preußischen Staatsangehörigen? existiren sie blos dazu, damit sie ausgeübt werden in einer Weise, wie es der jeweiligen Staats-Regierung bequem ist? werden diese politischen Rechte nicht erst dann zu einer bestimmten Bedeutung emporgehoben, wenn sie in einer Weise verwandt werden können, daß sie der Staats-Regierung unangenehm sind?

(Sehr wahr!)

Ist es nicht gerade der Zweck der Erwerbung politischer Rechte, daß man Mittel in ihnen in der Hand hat, um gegen eine Regierung, welche nicht gesetz- und verfassungsmäßig handelt, Opposition zu machen?

(Sehr gut!)

Ist das überhaupt ein Gedanke, den man fassen kann, wenn es sich um den Begriff von Verfassungen handelt? Meine Herren! Könnten die verfassungsmäßigen Rechte des Hauses nur angewendet werden, wenn darin politische Demonstrationen nicht enthalten wären, dann wären sie nichts werth. —

Aber, meine Herren, obgleich die juristische Deduktion des Herren Ministers des Innern von einer derartigen Beschaffenheit war, daß sie nicht der Erwiderung werth zu sein scheint, so muß ich doch auf Einzelheiten derselben, soweit sie neu sind, mit ein paar Worten wenigstens eingehen. Ich habe schon vorhin erwähnt, daß das Vereinsgesetz ein Ausnahmegesetz sei, welches strikt interpretirt werden muß.

Der Herr Minister des Innern hat nun seine Freude daran gehabt, daß nach dem Beschlusse des Kölner Gerichtes der Rhein für eine Straße erklärt ist, natürlich immer in Parenthese: „im Sinne des Gesetzes," — denn durch diese Parenthese „im Sinne des Gesetzes" wird ja jetzt bekanntlich erreicht, daß in sehr vielen Fällen Worte eine andere Bedeutung erlangen, als sie in der That haben. Meine Herren, es ist ja ganz richtig, in dem bildlichen Ausdruck wird man von einem Flusse auch sagen können, es sei eine Wasserstraße, aber wo man ein Gesetz strikt interpretiren soll, da wird man niemals ein Wort, welches in einem Gesetze steht, in einem bildlichen Ausdruck nehmen können, und wenn der Kassationshof in Köln und wenn selbst der Kriminalsenat des Ober-Tribunals

(Heiterkeit.)

erklären sollte, der Rhein sei eine Straße — nämlich wieder in Parenthese, „im Sinne des Gesetzes" — so würde doch in Preußen jeder vernünftige Mensch sagen, daß ist unrichtig.

(Sehr gut!)

Meine Herren, ich habe in Betreff der Erklärung des Herrn Minister des Innern noch auf Eins aufmerksam zu machen. Seine Inschutznahme der polizeilichen Verfügung scheint mir etwas Bedenklichkeit zu haben; er schien darauf hinzuweisen, daß, wenn Seitens der Polizeibehörde irgend ein Beschluß gefaßt werde, der nachher von den Gerichten nicht bestätigt würde, man die Polizei deshalb nicht wegen Pflichtwidrigkeit anklagen könnte. Meine Herren, die Sache hat ihre zwei Seiten. Dadurch, daß ein Gericht über die vorläufige Entscheidung der Polizei zu kognosziren eingesetzt ist, ist nicht gesagt, die Polizei darf willkürlich handeln, sondern es ist nur gesagt, es können Fälle vorkommen, in denen die Polizei, obwohl sie gesetzlich zu handeln bestrebt ist, sich irrt. Wenn man aber festgestellt hat, daß die Polizei wider besseres Wissen das Gesetz nicht beobachtet hat, so wird man gegen derartige Polizeibeamte, gleichviel welchen Ranges sie im Staate sind, auf Grund des Gesetzes wegen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse einschreiten dürfen.

(Sehr gut!)

Man wird dieses thun dürfen innerhalb der Verjährungszeit vom Tage des begangenen Delictes an.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Ich glaube, durch das, was ich dem Herrn Minister des Innern gesagt habe, zu gleicher Zeit auch auf dasjenige erwidert zu haben, was der Herr Abgeordnete v. Blanckenburg gesagt hat, der ja dasjenige ganz unumwunden und rundweg ohne Hülfe der juristischen Interpretation ausgesprochen hat, was der Herr Minister des Innern uns vorgetragen hat gestützt auf „juristische Interpretation" — und nach dem, was ich vorher ausgeführt habe, wird der Herr Abgeordnete v. Blanckenburg glauben, daß seine Ausführung auf mich einen wohlthätigeren Eindruck gemacht hat, als die des Herrn Ministers des Innern.

Wenn ich mich schließlich noch einmal zu dem Herrn Minister wende, so geschieht es, um auf eine Aeußerung desselben Rücksicht zu nehmen, welche dahin ging, daß er uns sagte: „Sie haben kein Recht, zu entscheiden, ob die Beamten ihre Pflicht gethan haben oder nicht."

Ja, meine Herren, wir haben keine Disziplinargewalt über die Beamten, das ist sehr richtig. — Die Verfassung freilich legt uns das Recht bei, die Minister anzuklagen — es scheint also doch, als ob es im Sinne der Preußischen Verfassung läge, daß auch dieses Haus eine Befugniß habe, über die Pflichtmäßigkeit oder Pflichtwidrigkeit der Handlungen der Staats-Beamten ein Votum abzugeben. Obwohl die Ausführung des Art. 61. noch nicht vorhanden ist, so steht doch das unzweifelhaft fest, daß die ganze Art und Weise, wie die Administration im Preußischen Staate geführt wird, der Kritik dieses Hauses unterzogen ist — und, meine Herren, wenn das Haus von diesem seinem Rechte Gebrauch macht, die Kritik der Staats-Verwaltung und die Kritik der Handlungen eines einzelnen Beamten zum Gegenstande seiner Beschlüsse zu machen, dann, meine ich, thut das Haus, wenn es einen derartigen Beschluß faßt, nichts weiter als was in seinem Rechte liegt, und dieses Recht würde es sich auch von dem Herrn Minister nicht bestreiten lassen.

Das, meine Herren, ist es, was ich in Betreff des Vereinsrechtes gelegentlich dieser Debatte zu sagen mir vorgenommen habe.

(Lebhaftes Bravo!)

Vice-Präsident **v. Unruh**: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **zu Eulenburg**. Ich hätte darauf gefaßt sein können, daß mir vorgeworfen werden würde, es sei unter meiner Verwaltung Polizeiwirthschaft vorgekommen, wogegen ich mich doch ausdrücklich ausgesprochen hätte. Meine Herren! Erst wollen wir uns über den Begriff von Polizeiwirthschaft verständigen.

(Heiterkeit.)

Polizeiwirthschaft nenne ich denjenigen Zustand, in welchem sich die Polizei in Dinge mischt, die sie nichts angehen, wo sie sich immiszirt in Sphären, die dem Rechte vorbehalten sind, oder die überhaupt der freien Thätigkeit des Einzelnen vorbehalten sind; wenn Sie aber jemals von Polizeiwirthschaft reden, wo die Polizei ganz innerhalb ihrer Befugniß und Verpflichtung eintritt, so bleiben Sie sich freilich insofern treu, als Sie jedes Verfahren der Verwaltung, welches Ihnen nicht angenehm ist, mit dem Titel „Wirthschaft" belegen, wie z. B., wenn Ihnen ein Militairbudget vorgelegt wird, wie Sie es nicht wünschen, Sie zu sagen pflegen: das ist Militairwirthschaft — kommt irgend ein finanzieller Staatsvertrag, beispielsweise mit einer Gesellschaft, zu Ihrer Kunde, bei welchem Sie nicht befragt worden sind, weil die Regierung nicht glaubte, das nöthig zu haben, so sagen Sie: das ist Preußische Finanzwirthschaft. — In der letzten Zeit sind Sie dazu gekommen, wenn das Urtheil eines Gerichtshofes gesprochen war, zu sagen, das ist Justizwirthschaft. Meine Herren! Dies alles nenne ich parlamentarische Wirthschaft.

(Heiterkeit.)

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete Harkort I. hat das Wort.

Abgeordneter **Harkort** I: Meine Herren! Ich werde diesen Fall nicht von der humoristischen Seite betrachten, sondern als einen Theil jenes Systems, dessen Fäden, gröber oder feiner gesponnen, dazu bestimmt sind, die Nation mundtodt zu machen. Ich bin zu den beiden Festen gereist, nicht um dort mit Hochverräthern zu Tische zu sitzen, sondern, wie der Herr Minister ganz richtig gelesen hat, um unter verfassungstreuen Männern zu weilen und die Tage fröhlich zuzubringen. Was war der Zweck des ersten Festes? — Der Zweck war, gerade und offen gesagt, der, dem ganzen Lande zu zeigen, daß das Volk mit der Majorität seiner Abgeordneten einverstanden sei. Das mag man eine Demonstration nennen; allein damit hat man die Gesetzesstellen dagegen nicht nachgewiesen. Das erste Fest von 1863 war das glänzendste Volksfest, das ich je erlebt habe; — beide Festtage verliefen würdevoll. Keine Ausschreitung fand statt, so daß die Polizei gar keine Veranlassung fand, einzuschreiten. Fehlte denn die Polizei? — Nein. Denn im Festsaale befand sich sogar der eingeladene Polizeikommissar mit zu Tische sitzend und hatte vollständig die Freiheit, wenn irgend etwas vorfiel, die Versammlung aufzulösen. Weshalb konnte das zweite Fest nicht in derselben Art verlaufen? Das erste Fest hat das Urtheil gesprochen über die Polizei des zweiten. Welches waren denn die Gründe des Verbots? — Glaubte man vielleicht, wir hätten die Gelder dazu kollektirt, von Kreisen und Gemeinden verwendet? — Nein, meine Herren, die Tasche der Festgenossen bestritt die Kosten! — Oder hielt man dafür, daß diese Gesellschaft eine gefährliche sei? — Wollte doch der Herr Minister die Güte haben, sich die Steuerzettel der Theilnehmer zeigen zu lassen, um daraus zu entnehmen, wie viel Tausende von Arbeitern von ihnen beschäftigt werden, dann würde er finden, daß sie allerdings das größte Interesse hatten, Gesetz und Ordnung aufrecht erhalten zu sehen. Der Kern des Bürgerthums war dort beisammen aus beiden Provinzen; das darf kühn gesagt werden. Nicht etwa verschiedene Abtheilungen einiger Vereine; nein, die Bevölkerung, Alles war vertreten, alle Winkel des Gebirges bis zum Thal, und an allen Orten und Enden gab es sich kund, daß Alle einverstanden waren mit ihren Vertretern. Mag immerhin der Herr Minister die Schuld von sich abwälzen, sie bleibt dennoch einzig auf ihm haften, und nicht auf den Organen, die ihn bedient haben. Diese Ueberzeugung wird festhaften bleiben im Volke. Denn, wenn man einschreiten wollte, so war der Telegraph da, und in wenigen Minuten konnte die Sache in Ordnung sein. Allein man hat eben einen Vorwand gesucht. Das Fest hatte denselben Zweck, wie jenes im Jahre 1863; und wenn man anderer Meinung ist, so ist der Unterschied nur der, daß das Volk zeigen wollte, daß es Ehrfurcht und Liebe zu dem erhabenen Träger der Krone wohl zu trennen wisse von seinem Ministerium. Ich kann auch sagen, daß sich das Militair sehr brav und ordentlich gegen uns benommen hat. Es stach gewaltig gegen die Brutalität jener Landsknechte ab, die wir später an einem anderen Ort gesehen haben. Wenn ich mir die ganze polizeiliche Anordnung betrachte, und wäre ich Pessimist, so glaubte ich, man hätte eine Provokation versucht, um etwa ein Exempel statuiren zu können. Allein das Volk war sehr bedächtig, und es ist nichts Unrechtes vorgefallen; wenn eine solche Absicht vorgelegen hätte, so ist sie vereitelt worden. Ich will die Details des Festes nicht beschreiben, Sie haben sie schon gehört. Aber ich will mir erlauben, eine Parallele mit England zu ziehen. Denken Sie sich, die Wähler von London gäben ihren Parlamentsmitgliedern ein Fest, und der Minister ließe es sich beikommen, Polizei, Infanterie, Kavallerie und Artillerie marschiren zu lassen, um London-Tavern von dieser Gesellschaft zu räumen, was würden die Engländer denken? Man würde glauben, die Tage der Stuarts, des Grafen Straffort, der Sternkammer und des elenden Lord Obermeister Jeffrey's wären wiedergekommen, oder ein hitziges Fieber wäre Sr. Herrlichkeit zu Kopf gestiegen.

(Sehr gut!)

Meine Herren! Ich lebe unter dem vierten Könige in Preußen; ich habe die Tage der Haugwitz, den Fall des Vaterlandes gesehen, wie Palm erschossen wurde wegen der Preßfreiheit, Preußens große Reformatoren Stein und Hardenberg, die Tage der Erhebung und Verheißungen und dann nachher wieder die Thaten von Kamptz und Genossen, die Karlsbader Beschlüsse und als Folge das Jahr 1848; — allein, meine Herren, innerhalb dieses halben Jahrhunderts habe ich niemals das Rechtsgefühl des Volkes so verletzt gesehen als in diesem Augenblick.

(Hört!)

Ein Theil sagt, wir leben in einem eisernen Zeitalter; Macht geht vor Recht; das Heer verzehrt die besten Kräfte des Landes; — die Anderen sagen, das goldene ist vor der Thür, wir haben greulich viel Geld,

(Ruf: „heidenmäßig!")

und ein Ministerium wie nie dagewesen; — wieder Andere sagen, die Korruption vergiftet alle Zweige der öffentlichen Wohlfahrt; — ich gönne einem Jeden seinen Glauben, allein meine Meinung ist die, daß das freie Wort verfolgt wird in Preußen, und daß der Glaube an die Gerechtigkeit täglich mehr und mehr verschwindet im Volke, das ist meine Meinung, wohlverstanden — und keine Aeußerung!

(Lebhaftes Bravo und Heiterkeit.)

Meine Herren! Man spricht uns täglich von Vaterlandsliebe und Opferwilligkeit. Besteht denn das Vaterland in den Grenzpfählen und den angehefteten Wappen, oder in der Erde, die an unseren Sohlen klebt? Nein, wir verlangen höhere Güter! Was bietet man uns? Haussuchungen, Konfiskationen, Nichtbestätigungen und Verurtheilungen, und wie die große Reihe der Klagen heißen mag. Ich frage Sie, ist das eine Art und Weise, ein ruhiges, anhängliches, gebildetes und tapferes Volk zu regieren?

(Bravo! Sehr richtig!)

Was bleibt uns dann noch frei, meine Herren? — ich möchte sagen, Luft und Wasser, und wie der Dichter uns spricht: „nichts wie Gassenkoth und Morgenroth." Wir verlangen ganz andere Dinge.

Deshalb, meine Herren, halten Sie fest an dem Recht; weichen und wanken wir nicht! Und wenn wir das Ziel jener wahren bürgerlichen Freiheit nicht erlangen, so möge sie doch das Erbtheil unserer Kinder und Enkel werden, damit sie sagen können, es ist ein Stolz im Lande Preußen zu leben, und wenn die Noth an dasselbe herantritt, eine Ehre dafür zu sterben!

(Lebhaftes Bravo!)

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete Lent hat das Wort.

Abgeordneter **Lent** (vom Platz): Meine Herren! Es ist vielleicht —

(Vielseitiger Ruf: Tribüne!)

Vice-Präsident **v. Unruh:** Meine Herren! Es steht nach der Geschäfts-Ordnung einem Jeden frei, ob er von seinem Platze oder von der Tribüne sprechen will.

Abgeordneter **Lent** (fortfahrend): Meine Herren! Die wenigen Bemerkungen, die ich mir erlauben will, zu machen, werden von diesem Platze aus gewiß eben so gut zu Ihrem Gehör, wie hoffentlich zu Ihrem Verständniß gelangen, als wenn ich von der Tribüne spräche.

Ich freue mich, meine Herren, daß ich das Glück habe, hinter einem Redner aufzutreten, der einer Generation angehört, die fast um ein halbes Mannesalter älter ist, als die Generation, in welcher ich stehe. Ich glaube, meine Herren, es ist nicht ohne Bedeutung, wenn von den Vertretern zweier Generationen Ihnen gesagt wird — und darin finde ich den Schwerpunkt unseres ganzen Kampfes, in dem wir stehen — und Ihnen bezeugt wird: seit einem halben Jahrhundert existirt keine Zeit, in welcher eine solche Kränkung des Rechtsbewußtseins des Volks erfolgte, wie sie jetzt existirt.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Der Herr Minister des Innern hat gesprochen von Parlamentswirthschaft, er hat gesagt, wir, die liberale Majorität, hätten die unliebsamen Ausdrücke Finanzwirthschaft, Polizeiwirthschaft, Justizwirthschaft, Militairwirthschaft gebraucht. Meine Herren! Es kann sein, daß ich mich irre; in diesem Augenblicke erinnere ich mich aber nicht, daß seitens des Abgeordnetenhauses diese Ausdrücke gebraucht wären, ich erinnere mich aber sehr wohl, daß der Herr Minister des Innern es gewesen ist, der zuerst den Ausdruck Polizeiwirthschaft in den Sprachgebrauch dieses Hauses eingeführt hat und zwar in der Weise, daß er sagte, ich mag von Polizeiwirthschaft Nichts wissen.

(Hört, hört!)

Wir wollen also, meine Herren, uns auch bei diesem Punkte die Sache und Verhältnisse nicht so umdrehen lassen, wie es so oft geschieht, daß wir für Etwas verantwortlich gemacht werden, woran dieses Haus selbst gar nicht gedacht hat. In der Sache selbst aber ist es ein bloßer Wortstreit; nennen Sie es Polizeiwirthschaft, nennen Sie es Militairwirthschaft; traurig genug ist es, wenn die Vertreter des Volkes in ihrer ruhigen, unbeirrten und besonnenen Ueberzeugung der Meinung sein sollten, daß dieser Ausdruck auf die Verhältnisse passe.

(Sehr wahr!)

Ich kann nach Demjenigen, was in der heutigen Verhandlung über die Sache selbst gesagt ist, mich sehr kurz darauf beschränken, hervorzuheben, daß, wie mir scheint, der wesentliche Kern der gegenwärtig vorliegenden Frage der ist, ob der Art. 29. der Verfassung und die zum Schutz der in diesem Artikel garantirten Rechte gegebenen gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850 Geltung haben oder nicht. Meine Herren! Man spricht von Interpretation und Analogie — ich will nicht zurückgehen auf den Zweck des Gesetzes; soweit ich bisher redlich bemüht gewesen bin, in meinem Fache Studien zu machen, habe ich gehört, bei Polizeigesetzen sei nicht viel nach Interpretationen, nach Analogien zu entscheiden, sondern sie müssen strictissime interpretirt und angewendet werden, und wenn der Wortlaut der Verfassungs-Urkunde sowohl als das damit in Verbindung stehende Gesetz vom 11. März 1850 klar und deutlich sagt, daß es für eine Versammlung in geschlossenen Räumen ohne Waffen der polizeilichen Erlaubniß nicht bedarf, und wenn nachher die Polizei eintritt, in der Meinung, sie könne es verbieten, und sie verbietet es, so ist meiner Meinung nach der Widerspruch so klar, daß es einer weiteren Erörterung nicht bedarf. Ich will nicht eingehen auf diejenigen Bemerkungen, welche der Herr Abgeordnete für Ziegenrück gemacht hat, der, wie es scheint, mehr in Worten als in der Sache sich bewegt, wenn er spricht, es habe sich nicht um eine Privat-Versammlung gehandelt, sondern es sei die Rede gewesen von dem Zusammentreten der beschlußfähigen Majorität des Abgeordnetenhauses u. s. w. Das sind Dinge, an die Niemand gedacht hat, weder von den Einladenden noch von den Eingeladenen. Ich glaube aber, daß man um so mehr sein Augenmerk darauf zu wenden hat, daß auch das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 das Verfahren der Polizeibehörde nicht rechtfertigt, als auch an andern Orten der Versuch gemacht worden, auch dies Gesetz zum Gegenstande der Interpretation zu machen. Es ist bereits angeführt, das von dem Polizeirichter in Breslau erlassene Erkenntniß, in welchem gegen die Ansicht des dortigen Polizeipräsidenten, der doch die Behörde ist, die alle Tage solche Anmeldungen bekommt, angenommen ist: es stehe zwar in §. 1. des Gesetzes vom 11. März 1850, daß nur solche Versammlungen angezeigt werden sollen, in welchen öffentliche Angelegenheiten berathen und erörtert werden sollen, d. h. welche den Zweck haben, eine solche Berathung eintreten zu lassen.

Der Polizeirichter aber sagt: das ist eine unglückliche Wortfassung. „Sollen" heißt so viel, als „möglicherweise" zur Berathung und Erörterung gelangen können.

Es steht, sagt ferner der Polizeirichter, zwar nur im Paragraphen Eins: die Anzeige muß 1) mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung, 2) unter Angabe des Ortes und 3) unter Angabe der Zeit bei der Orts-Polizeibehörde erfolgen; es steht freilich nicht darin, daß auch der Zweck der Versammlung angezeigt werden muß; wenn aber das auch nicht darin steht, so schadet das nichts; es folgt dies dennoch aus dem Zweck und der Absicht des Gesetzes und aus dem Zusammenhange; er interpretirt also ein viertes Erforderniß hinzu. Solchen Interpretations-Versuchen gegenüber, meine Herren, hat die heutige Debatte nach meiner Meinung die wesentliche Bedeutung, festzustellen, daß das Gesetz in dieser Beziehung ganz klar ist, und daß, wenn wir dem Antrage der Kommission gemeint sind zuzustimmen, daß wir uns in der Vertheidigung eines Rechts befinden, welches die Verfassung und das spätere Gesetz garantirt haben.

Ich möchte dem Herrn Minister des Innern gegenüber auf eine Aeußerung, die er selbst gethan hat, zurückkommen. Er sagte uns dieser Tage, daß es ein großes Zeichen der Zivilisation sei, Respekt vor den Gesetzen, und daß es ein noch größeres Zeichen der Zivilisation sei, Respekt vor richterlichen Urtheilen zu haben. Wenn wir den Grundsatz des Herrn Ministers auf seine eigenen Worte von heute anwenden wollen, so würden wir der Meinung sein, daß, nachdem und soweit jetzt Urtheile vorliegen, seine und die polizeiliche Auffassung von allen Richtern reprobirt ist, es doch in der That kaum ein Respekt vor richterlichen Urtheilen genannt werden kann, wenn er eine Wette anbietet, daß dies erste Erkenntniß umgestoßen werden wird.

Wenn von dem Herrn Abgeordneten Hübner hervorgehoben wurde der Gegensatz, welcher bestehe zwischen dem Verfassungsbrief, der seit 16 Jahren besteht, und der seit bereits 400 Jahren begründeten Macht der Krone, so will ich nicht darauf eingehen, daß der Vergleich mit der Bedeutung des Verfassungsbriefes ein wenig inkorrekt ist. Ein Brief ist immer ein einseitig geschriebenes Skriptum, welches Jedermann zurücknehmen kann, was auf die Verfassung nicht zutreffen dürfte. Aber ich glaube, den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen zu dürfen, daß die Verfassung und das Entstehen der Verfassung ja nichts anderes, als das Produkt des 400jährigen Königlichen Regiments ist. Die historische Nothwendigkeit und der Gang der Geschichte haben es dahin geführt, daß, nachdem ein neuer Geist in die Geschichte eingetreten ist, auch die Verfassung des Staats diesem neuen Geist sich accommodirt hat. Der Gegensatz besteht also nicht. Er citirte Dahlmann, der ganz richtig sagt: Der Staat sei keine Erfindung, keine Aktiengesellschaft, kein nothwendiges Uebel. Aber, meine Herren, das paßt

ja unzweifelhaft auch auf den modernen konstitutionellen Staat. Derselbe Abgeordnete hat hervorgehoben, daß das Abgeordnetenfest zu Köln in Verbindung genommen werden müsse mit anderen Thatsachen und hat namentlich hervorgehoben die Schlußthronrede, mit welcher der vorige Landtag geschlossen worden ist. Nun, meine Herren! Ich weiß nicht, ob es im Allgemeinen der Uebung des hohen Hauses entspricht, auf die Thronrede und deren Inhalt einzugehen. Wenn aber darauf eingegangen werden soll, so bin ich allerdings der Meinung, daß die Verbindung zwischen den in der Thronrede enthaltenen Vorwürfen gegen dieses Haus — Vorwürfe, von denen man sonst nicht gehört hat, daß der eine Faktor ein Urtheil abzugeben und sich zum Richter über den andern aufzuwerfen hat — mit dem Abgeordnetenfest nicht außer Acht gelassen werden soll.

Es ist von dem Herrn Minister bei der Vertheidigung des Standpunktes der Polizei gesagt worden, daß das Interesse des Staates und die Autorität der Verwaltung das Einschreiten erfordert habe. Meine Herren! Er hat aber vergessen, daß er hätte auch hervorheben können, daß das Interesse des Volkes und der Bürger dieses Landes doch mindestens dieselbe Berücksichtigung verdienen. Der Staat, von dem die Herren Minister und die Herren Gegner sprechen, ist doch nicht der Staat in ihrer eigenen persönlichen Auffassung, sondern der gegebene Preußische Staat. Es kann nach dieser Richtung hin, glaube ich, das Urtheil völlig freigegeben werden, ob der eine oder der andere in seiner einzelnen Auffassung irrt oder nicht. Wenn aber von jener Seite (rechts) — ich glaube, es war der Abgeordnete v. Blanckenburg — gesagt wurde, „wir verstehen recht gut, was Sie damit meinen, der Tag der Rache wird kommen, wir werden handeln", so möchte ich darauf erwidern: wollte Gott, daß die Herren verständen, was diese Worte bedeuten, nämlich das discite moniti (was die Weltgeschichte uns alle Tage predigt. Die Weltgeschichte aber, meine Herren, wird in ihrem Gange unbeirrt und ruhig vorwärts gehen, und, wenn die Einzelnen nicht lernen, sie zermalmen.

Es ist von Herrn Abgeordneten von Blankenburg in demjenigen Ton gesprochen worden, der die Verhandlungen unseres Hauses allerdings charakterisirt, in jenem Tone, von dem schon in diesen Tagen hervorgehoben wurde, daß er datire seit der Einsetzung dieses Ministeriums. Meine Herren, daraus, daß dieser Ton der Erbitterung, dieser Ton der Verhöhnung, dieser Ton des lauten Hohnsprechens aller Gefühle der Sittlichkeit und der Wahrheit, dieser Ton des Sichlustigmachens über das, was das Volk als seine Entrüstung nennt und fühlt, daraus, daß dieser Ton existirt, daraus folgt am allerschlagendsten, daß jene Herren nicht verstehen, was die Geschichte sagt und was die Redner dieser Seite des Hauses (links) meinen, indem sie an den Tag erinnert haben, an welchem gehandelt und nicht blos geduldet werde. Meine Herren! Ich glaube, es bleibt nichts übrig, als dem Antrage der Kommission zuzustimmen.

(Bravo!)

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Nur wenige Worte!

Wer den heutigen Verhandlungen beigewohnt hat, ohne unsere übrigen Zustände und Einrichtungen des Staates zu kennen, könnte glauben, es sei heute zum ersten Mal in der Preußischen Geschichte von einer Demonstration die Rede. Der Herr Abgeordnete Harkort I. hat Ihnen bereits vorgeführt, wie dasselbe Fest vor zwei Jahren in Köln verlaufen ist. Man könnte hinzufügen, daß bald darauf ein ähnliches Fest sich in Westphalen zugetragen habe, nur mit dem Unterschiede, daß der Unternehmer, der in Köln Classen heißt, in Herford Strosser hieß, und mit dem Unterschiede, daß die Leute, die als Gast geladen und empfangen waren, in Köln die Abgeordneten waren und in Herford der Herr Kriegs-Minister v. Roon war. Wenn ich einen äußern Unterschied konstatiren sollte, so wäre es der, daß man in einem wirklichen Aufzuge zu Wagen und zu Pferde durch Herford gezogen ist, daß man einen Aufzug gemacht hat, wie ihn die gute Stadt noch niemals gesehen; man hat den Gast gefeiert, als wenn ein Messias gekommen wäre, und die Bauern haben sich nicht wenig gewundert, daß er doch ausgesehen hat, wie ein anderer Mensch.

Von Seiten der Ministerbank selbst ist die Anregung gegeben worden, das Fest, welches im vorigen Jahre zu Aachen, und gewissermaßen im Nachspiel zu Köln gefeiert wurde, als eine Demonstration aufzufassen und damit das Abgeordnetenfest in Verbindung zu bringen. Der Herr Minister des Inneren hat dabei gewiß im guten Glauben gesagt, er habe zu Köln im vorigen Mai Alles gesehen, die ganze Stadt, die ganze Bürgerschaft, nur der eine Mann habe gefehlt und dann etwa die beiden Vertreter der Stadt, die zu der Zeit hier im Hause saßen. Das war sein Fest.

Meine Herren, ich glaube, daß im vergangenen Jahre allerdings ein Fest zu feiern gewesen wäre am Rhein, und diesem Zustande möchte ich es zuschreiben, daß sowohl an der einen, wie von der anderen Seite den in Rede stehenden Festlichkeiten eine größere Bedeutung beigelegt worden ist, als sie unter andern Umständen gehabt hätten. Es vollzog sich im vorigen Jahre nicht blos das Jubiläum der Vereinigung mit der Krone Preußens, sondern auch das Jubiläum der Vereinigung mit Deutschland. Meine Herren, es wäre da wohl an der Zeit gewesen, ein großes Fest zu feiern, ein Fest, an welchem natürlicherweise nicht blos die Bewohner der Preußischen Rheinlande, sondern des gesammten linken Rheinufers hätten theilnehmen müssen. Meine Herren, das Fest ist nicht gefeiert worden, und die Schuld daran trägt dies Ministerium.

(Sehr wahr!)

Es blieb die Frage: soll dieses Fest nun nicht wenigstens gefeiert werden für Preußen? Ja, meine Herren, es war auch wohl ein solches Fest zu feiern, und bei diesem Feste wäre daran zu erinnern gewesen, was vor 50 Jahren gelobt und verheißen war. Vor 50 Jahren in den Tagen der Noth hat König Friedrich Wilhelm III. den Rheinlanden eine Repräsentativ-Verfassung verheißen; er hat ihnen verheißen, daß die Steuern mit der Zustimmung der Landesvertretung regulirt und festgestellt werden sollen; er hat verheißen, daß die Militairlast nie drücken solle, sondern daß eine angemessene Landwehr die Kosten der Unterhaltung eines größeren stehenden Heeres ersparen solle. Daran wäre feierlich zu erinnern gewesen.

(Hört, hört! Links.)

Meine Herren! Die Herren Minister und die Beamten am Rheine und Sie, meine Herren, auf jener Seite, (auf die konservative Partei deutend), Sie haben wohl gewußt, was Sie thaten, als Sie dahin wirkten, daß an Stelle eines Deutschen nationalen Festes, an Stelle eines konstitutionellen Volksfestes, zu Aachen ein Fest gefeiert wurde, welches gemacht wurde durch feudale Institute, durch die Persönlichkeiten, durch die Einrichtungen des Provinzial-Landtages. Meine Herren! Ein tollerer Anachronismus kann gar nicht gedacht werden, und es wird Ihnen Niemand glauben, das es ein Fest gewesen, an welchem das Volk Theil genommen habe. Ich möchte nicht auf Details eingehen, die irgendwie nach einer anderen Seite hin kränkend sein könnten; aber das können Sie hören von Leuten, die auf dieser Seite (links) sitzen und die den Dingen sehr nahe

gewesen sind, daß, als sich der Gürzenich zu Köln nicht füllen wollte, die Karten zu der Festtafel gratis vertheilt worden sind.

(Hört, hört!)

Meine Herren! Dergleichen haben wir nicht nöthig!

(Lebhafte Heiterkeit.)

Es ist dann gesagt worden, der Verlauf unseres Abgeordnetenfestes sei ein solcher gewesen, daß er nothwendiger Weise die mißliche Färbung des Humoristischen und des Komischen auf eine Sache gebracht habe, die an sich eine ernste und eine würdige sein sollte. Meine Herren! Es ist unvermeidlich, daß jedem Mißlingen irgend eine komische Seite abgewonnen wird, und daß dabei der Spott sein Recht übt. Aber, übersehen Sie Eins nicht: wenn Sie sagen wollen, eine Demonstration mißlingt, sie fällt ins Wasser, so müssen Sie die Demonstration ihren Gang gehen lassen.

(Lebhafte Zustimmung.)

In demselben Augenblicke, als Sie der Demonstration nichts entgegenzusetzen wissen, als vier Truppengattungen, in demselben Augenblicke ist die Demonstration vollendet in der höchsten Potenz!

(Ganz richtig! Sehr wahr! Auf allen Seiten.)

Nun, meine Herren, ich will mich darauf beschränken, einige thatsächliche Bemerkungen zu machen. Ich komme dabei auch in die Verlegenheit, dem Herrn Kollegen Leue in einzelnen Kleinigkeiten zu widersprechen; ich bin aber der Meinung, daß es besser sei, solche Kleinigkeiten gleich hier zu berichtigen, als sie hinterher als Material für Uhden'sche Berichtigungen verwenden zu lassen.

(Beifällige Heiterkeit.)

Auf alle Fälle muß ich dem Herrn Minister zugeben, daß von ihm das Verbot des Festes nicht ausgegangen ist, das weiß am Rhein Jedermann. Der Herr Minister — und das glaube ich sagen zu können auf seine heutigen Aeußerungen — weiß aber auch wohl nicht, von wem sonst das Verbot ausgegangen ist. Ich beschränke mich auf die eine Anwendung, daß die Anregung zum Verbot mit Umgehung der verordneten Behörden gemacht ist von dem Herrn Ober-Bürgermeister Bachem in Köln, und daß die Verbote darauf gekommen sind direkt von Karlsbad.

(Hört, hört!)

Zu der Schilderung, die der Herr Kollege Leue gemacht hat, die im Großen und Ganzen richtig ist, will ich nun das berichtigen, daß die Leute in Deutz nicht aus den Betten getrieben sind, sondern in die Betten —

(Große Heiterkeit.)

ja, meine Herren, es ist nöthig, daß man in solchen Dingen möglichst korrekt sei, — ferner daß der große Schlepper nicht dem Herrn Geheimen Kommerzien-Rath Haniel gehört habe. Der Mann würde sich morgen garstig wundern, wenn dieser Punkt hier nicht berichtigt worden wäre.

Wenn heute der Herr Minister des Innern so viel Gewicht darauf legt, daß nach seiner Darstellung die Sache sich doch in einem sehr korrekten Verkehre unter den Behörden entwickelt habe, daß man Schritt für Schritt sich mit den Gesetzen in Einvernehmen zu bringen gesucht habe, so muß ich doch auf einen Punkt aufmerksam machen. Der Herr Minister sagt: daß ein Komité zum Zwecke einer Demonstration politischer Natur sich gebildet habe, darüber war die Polizei mit sich im Klaren, die Regierung, — nicht blos der Präsident, sondern auch das Kollegium, — war darüber einverstanden, endlich war darüber auch einverstanden der Herr Ober-Prokurator Bölling. Nun, für die Absicht der Demonstration ist aber keine Anklage erhoben worden; auch ist auf diese Voraussetzung hin nicht das Fest unterdrückt worden, sondern man hat andere Dinge beizubringen gesucht, also namentlich einen Verkehr zwischen verschiedenen politischen Vereinen. Dabei hat man denn das Kuriosum statuirt, daß eine einzelne Person zum Verein wurde. Classen-Kappelmann wurde zum Verein, und die Leute, die in den Provinzialstädten die Karten debitirten, wurden auch zu je einem Vereine. Die Autorität hierfür hat uns der Herr Minister des Innern nicht genannt, und ich möchte auch wohl wissen, wer dafür eintreten möchte. Es hat die Rathskammer des Landgerichtes dieses Verbot für ungerechtfertigt erklärt, es hat der Anklage-Senat die Schließung des Komités für unzulässig erklärt, und damit war die eine Sache abgethan. Nun blieb die Untersuchung der Frage übrig: ist der Rhein eine Straße im gewöhnlichen Sinne des Worts, ich will sagen im Sinne des Vereinsgesetzes, und ist eine Aufeinanderfolge von Dampfschiffen ein Aufzug? Da ist uns denn nun gesagt worden, freilich habe die Rathskammer des Landgerichts das nicht gemeint. Es ist dagegen dem Herrn Minister des Innern zum Troste gewesen, daß der Anklage-Senat des Appellhofes angenommen habe, es könne hier ein öffentlicher Aufzug wohl stattgefunden haben; aber, meine Herren, ich bitte, vergessen Sie nicht, wie der Anklage-Senat zu diesem Schlusse gekommen ist. Er ist davon ausgegangen, daß im Kriminalrecht Analogien möglich seien, und das ist ein Satz, der gegen das Kriminalrecht selbst verstößt. Indessen darüber, wie die Appellkammer hierüber noch erkennen wird, kann man heute im Zweifel sein; ich werde dem Herrn Minister aber nicht auf das Gebiet folgen, welches er vorschlägt, die Sachen lassen sich doch nicht wie auf dem Turf ausmachen. Sie sind nicht Gegenstand des Wettens, lassen sich auch nicht ausknöcheln und dergleichen. Ich will nur auf die eine Thatsache hinweisen, daß in der mündlichen Verhandlung, die am Dienstag vor acht Tagen in Köln stattgefunden hat, derselbe Herr Ober-Prokurator Bölling, der ja der Polizei und dem Regierungs-Präsidenten und dem Herrn Minister so brav Recht gegeben hat, erklärte:

> Was das Gürzenichmahl anlange, so nehme er keinen Anstand, zu erklären, daß er das Festmahl allein, wenn es nach dem Programm gehalten worden wäre, als gesetzlich betrachtet haben würde.

Ich glaube, sein Verhalten kritisirt sich vollständig durch diese Erklärung. Die Gründe, gegen das Fest einzuschreiten, sind uns vorher in größter Ausführlichkeit dargelegt worden. Man hat das Fest eben nicht gewollt. Ja, dieses Nichtwollen, das ist etwas — unsere Gegner können das mit einem gewissen Rechte sagen — über dessen Berechtigung in ihrem Sinne, d. h. über dessen Opportunität vielleicht auf einem ganz anderen Blatte abzuurtheilen ist, als auf welchem andere kleine gewöhnliche Polizeimaßregeln gewürdigt werden. Dann aber vermisse ich, das möchte ich mir erlauben noch hinzuzusetzen, in dieser ganzen Sache gerade bei der Regierung dasjenige, dessen Mangel Sie (rechts) uns haben vorwerfen wollen. Ich vermisse den Muth, ich möchte sagen, ich vermisse den Anstand, die Dinge zu vertreten, wie sie nun einmal angepackt sind.

(Zustimmung.)

Von Anfang an bis zum Ende sind die Mittelbehörden und bis in die kleinsten Details sind schließlich ganz unbedeutende Unterbeamte preisgegeben worden. Meine Herren! Machen Sie sich eine solche Scene klar. Als die Unmöglichkeit, das Essen auf dem Gürzenich zu halten, klar war, als sich ein Theil der Gäste verlief und Andere, um doch wenigstens zusammenzubleiben, nach dem zoologischen Garten gingen, da bin ich — in Köln bin ich gewesen — nicht mitgegangen. Durch einen Zufall, etwa um

Digitized by Google

halb fünf Uhr, erfuhr ich im Domhôtel, daß um fünf Uhr die Auflösung der Versammlung im zoologischen Garten eintreten würde. Um fünf Uhr — so genau wußte man das, und als Quelle wurde ein höherer Offizier genannt. Da bin ich mit zwei fremden Herren hingefahren und ich muß bestätigen, daß Alles so vorgerichtet war, um um fünf Uhr aufzulösen. Früher wäre es nicht gut gegangen. Am Fort No. 11. war die Infanterie aufgestellt, hinter dem zoologischen Garten standen die Kürassiere, und im zoologischen Garten trieb sich der Mann, der Bürgermeister Eich aus Longerich, herum, mit einem ungewöhnlichen Hute auf dem Kopfe, daß den Hüten dieser Form davon seitdem der Name gegeben worden ist — sie heißen jetzt Longerichs. —

(Heiterkeit).

Er hatte sich in die Versammlung in einer Weise — ich habe das nicht selbst gehört, aber es ist die allgemeine Stimme — in einer Weise eingeführt, die man schlechthin als komisch bezeichnen kann, indem er sagte: „Meine Herren! Sie sind hier in der Bürgermeisterei Longerich und ich bin der höchste Polizeibeamte.“ Hierauf hat man nun den Mann hochleben lassen, man hat versucht, einen Toast auf ihn auszubringen, das ist aber unterdrückt worden. Da kommt nun das Stichwort zur Auflösung der Versammlung in folgender Weise für ihn zu Stande. Es fangen einige Fremde an zu singen; ein Bürger, der Mitglied des aufgelösten Festkomite's gewesen war, wendet sich, weil er weiß, was der Mann aus Longerich im Schilde führt, daß er auf die geringste Unruhe lauert, an die Herren und sagt: „Meine Herren! Erlauben Sie mir, das zu sagen: ich bitte Sie im Namen des Komite's, singen Sie hier nicht.“ Da sagt der Bürgermeister Eich: „Wie? Sie reden hier von Komite? Das Komité ist aufgelöst. Im Namen des Gesetzes löse ich die Versammlung auf.“

(Große Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, glaubt Jemand auf jener Seite und auf der Ministerbank, daß man damit die Achtung vor den Gesetzen und der Autorität erhöht?

Den Schluß in Deutz habe ich gesehen. Es war der Saal — die Witterung war nicht sehr freundlich, es war also Veranlassung da, die innern Räume aufzusuchen — der Saal war dicht gefüllt von Menschen; unter diesen war eine Liedertafel, die verschiedene Sachen vortrug und dazu auch ausdrücklich eingeladen hatte. Es war eine Gesellschaft, die — zum allermindesten vom Standpunkt eines Landbürgermeisters aus zu reden, — eine höchst anständige Gesellschaft war.

(Heiterkeit.)

Und da erscheint nun der Bürgermeister von Deutz, Schaurte, tritt mitten in den Saal, pflanzt sich hin und hat gerade so einen Hut wie der Eich auf;

(Große Heiterkeit.)

er stellt sich hin wie ein Mensch, der nicht selbstständig provociren will, sondern der sich zum Provokations-Objekt gebrauchen läßt. Dem Manne wird zugerufen: „Hut ab!“ Das Rufen wird stärker, es werden jüngere Leute unruhig. Der Mann geht hinaus, die Sänger singen wieder. Wie die ausgesungen haben, wiederholt sich dieselbe Scene. Schaurte erscheint wieder mit dem Hute auf dem Kopfe. Er ist nicht aber hinausgeworfen, er hat nicht das erhalten, worüber Eich vor dem Landgerichte zu Köln als empfangen zu haben quittirt hat.

(Große Heiterkeit.)

Als das Alles nicht verfangen wollte, da geht er hin und holt einen Hauptmann — ich glaube von den Pionieren — mit so und so viel Mann und erklärt — nun weiß ich nicht mehr, aus welchem Grunde, der Vorwand ist ja aber auch völlig gleichgültig — die Versammlung müsse auseinander gehen, und jagt die Leute bis zwei Treppen hoch. In Deutz wußte man schon vorher genau, daß das Alles so kommen sollte, die Truppen waren schon mehrere Stunden beisammen und die Einwohner von Deutz hatten zum Theil sichere Positionen eingenommen, um diese große Scene in aller Ruhe vor sich abspielen zu sehen. Ja, meine Herren, wenn ich mich dieser Dinge erinnere, und höre dann von der Ministerbank: die Polizei steht auf einem anderen Standpunkte, als auf dem die Gerichte stehen, dann frage ich mich doch, giebt es denn für die Polizei andere Normen als die Gesetze und wenn die Polizei sich außerhalb der Gesetze stellt, ist sie dann noch Organ der Obrigkeit?

(Hört, hört!)

Meine Herren! Ich führe das nicht weiter aus, diese Ereignisse in Köln sind zu einer Demonstration geworden, nicht in dem Sinne, wie sie beabsichtigt war von Seiten der Festunternehmer, sie sind eine Demonstration geworden auf Seiten der Regierung, die Regierung hat gezeigt, sie hat demonstrirt, daß sie mit der Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte der Preußen nicht bestehen kann.

(Hört, hört!)

Meine Herren! Die Preußische Nation wird das Ministerium beim Worte nehmen und, meine Herren, an den verfassungsmäßigen Rechten der Preußischen Nation wird dieses Ministerium Schiffbruch leiden.

(Bravo! links.)

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

(Unruhe rechts.)

Abgeordneter **Schulze** (Berlin) [vom Platz]: Meine Herren! Ich habe dem, was namentlich der Herr Vorredner ausgeführt hat, nur äußerst wenig hinzuzufügen. Lassen Sie mich über die Interpretationen, die wir nun heute auch wieder haben hören müssen, kurz mit einem Worte hinweggehen. Konstatiren wir hier einfach, daß das Wort: „zu friedlichen Zwecken“ im Art. 29. der Verfassungs-Urkunde darnach nichts weiter zu bedeuten hat, als: „zu dem Zwecke, um Demonstrationen für die Königliche Staats-Regierung zu machen“, konstatiren wir, daß, wenn diese Interpretation Platz greift, daß nur friedliche Versammlungen in diesem Sinne gestattet sind, daß dies ein Monopol des Versammlungsrechts für die patriotischen Vereine wäre. Denn darüber muß sich doch Jeder klar sein, daß, außer den Herren Konservativen, in ihren Vereinen es keinen Preußen giebt, der, wenn er sich irgend seiner Rechte bewußt ist, im Stande wäre, sich in solchen friedlich, d. h., unbedingt gegen die Intentionen der Königlichen Staats-Regierung willfährigen Versammlungen zu bewegen.

Ich komme nun auf die sehr dankenswerthen Aufschlüsse der geehrten Herren von drüben und des Herrn Ministers des Innern in Bezug auf die in Köln beabsichtigten Demonstrationen, die natürlich ihnen entschieden gehässig sind und sein müssen. Daß eine politische Demonstration vorlag, darüber haben sich die Herren Vorredner geäußert. Politische Demonstrationen sind Kundgebungen irgend einer politischen Gesinnung, und der Herr Minister des Innern gestand zu, es sei an sich eine solche Kundgebung in den Gesetzen nicht verboten. Nun, meine Herren, es kann aber Lagen geben, wo sie nicht nur etwas Zulässiges sind, sondern etwas durch und durch Nothwendiges, etwas, was geradezu zu den Pflichten gehört, die das politische Leben auferlegt.

Der Demonstration von der andern Seite gegenüber, von der vorhin gesprochen worden ist, war dies ganz entschieden der Fall mit der Gegendemonstration in Köln für

die Majorität des Abgeordnetenhauses. Was sollen und was können derartige Demonstrationen anders bewirken, als den wirklichen Sinn und Geist derer, von denen sie ausgehen, öffentlich feststellen. Wenn man sich nun bemüht, nach irgend einer Seite hin eine Demonstration in Scene zu setzen Namens einer ganzen Provinz, die zu den schwersten Irrthümern führen muß, wenn man sie für den wahren Ausdruck der Gesinnung der dortigen Bevölkerung hält, dann ist es geboten und gerade das Loyalste, was man thun kann, durch offene Kundgebung den Beweis vom Gegentheil zu führen, die wahre Sachlage zur Geltung zu bringen. In demselben Augenblick, wo die Königliche Staats-Regierung es unternommen hat, dies zu verhindern — wie auch schon der Herr Abgeordnete Becker andeutete — hat sie die Nothwendigkeit dieser Gegendemonstration zur Ehre der Wahrheit zugestanden. Wir können diese Ausführungen in jeder Beziehung nur acceptiren, sie enthalten ein Zugeständniß wie sehr die Veranstaltung des Kölner Abgeordnetenfestes am Platze war. Ja wohl mag es vielen der Herren unbequem sein, wenn die wahre und rechte Volksstimmung durch die Mauer durchdringt, die man sich bemüht, zwischen Fürsten und Volk zu ziehen, das glauben wir gerne.

Den eigentlichen Kernpunkt der Sache traf der Herr Minister des Innern mit den wenigen Worten, die er in Bezug auf seine Beamten aussprach. Er sagte, es mögen hier Beschlüsse gefaßt werden, welcher Art sie wollten, sie wären entschieden wirkungslos, denn die Beamten würden immer nur „dem Gesetz **und** den Befehlen ihrer Oberen" gehorchen. Ja, meine Herren, darin liegt's ja eben, als ob beide mit einander übereinstimmten! Wenn nun aber die Gesetze und die Befehle der Oberen im schneidendsten Kontrast stehen, wem gehorchen sie dann? Wahrhaftig, daß der Herr Minister mit solcher Sicherheit aussprechen konnte, die Beamten würden den Beschlüssen, die wir hier fassen, um Recht und Gesetz zu Ehren zu bringen, nicht folgen, das muß zu den traurigsten Betrachtungen über die Lage unseres Vaterlandes führen. Nach den Ausführungen des Herrn Ministers und seiner Freunde kann die Polizei Alles! Existirt irgend wo ein Recht, welches sie selbst als im Gesetz begründet, anerkennen, so genügt doch schon die bloße Möglichkeit, es könnte gemißbraucht werden, dazu, um es zu kassiren.

Aber, meine Herren, da ist noch ein Verfassungs-Artikel, mit dem sie noch nicht fertig sind, der ihnen vielleicht unter einer andern Lage ausnehmend zusagen mag, nämlich der Verfassungs-Paragraph von dem Belagerungszustand. Da stehn in Art. 111., wenn man wirklich das Versammlungsrecht, welches in dem §. 29. der Verfassung garantirt ist, zeit- und ortsweise aufheben will, die Formen und Bedingungen vorgeschrieben, unter welchen dies allein geschehen darf. Man muß zu diesem Behufe erst den Belagerungszustand proklamiren, ehe man sich an diesen Rechten der Art, wie es in Köln geschehn, vergreifen darf. Aber das ist es ja eben, wir leben überhaupt in Preußen in einem solchen nicht proklamirten Belagerungszustand; das Ministerium hält Gesetz und Recht im ganzen Lande in permanentem Belagerungszustand,

(Lebhafte Zustimmung.)

weil es nicht regieren kann ohne Belagerungszustand!

(Sehr wahr.)

Endlich noch ein kurzes Wort. Sämmtliche Redner haben sich gedrungen gefühlt, der „Wette," die der Herr Minister des Innern hier anbot, zu gedenken, denn in der That war dies eine so exorbitante Aeußerung aus seinem Munde und an dieser Stelle, daß wir nicht umhin können, dies auf das Bestimmteste hier zu konstatiren, und dem ganzen Lande gegenüber geltend zu machen. Aber es genügt nicht blos mit dem, was schon über die Charakterisirung dieser Aeußerung gesagt ist, nein, meine Herren, dem ganzen Hause, nicht dem einzelnen Redner liegt diese Pflicht ob. Wir wollen uns nicht in dieselbe Mitschuld verwickeln lassen, in der sich das Herrenhaus befindet, als dort von Seiten eines anderen Mitgliedes des Königlichen Staats-Ministeriums der Versuch einer Korrektion der Entscheidungen des Ober-Tribunals verheißen, und öffentlich in der Versammlung eines Faktors der Preußischen Gesetzgebung gebilligt wurde. Uns soll man das nicht in dieser Art bieten, und nach meinem Gefühle muß eine solche Wette, welche die Unabhängigkeit der Preußischen Justiz so schwer kompromittirt, mit dem entschiedensten, allgemeinsten Unwillen aller Mitglieder des Hauses abgewiesen werden.

(Lebhaftes Bravo!)

Vice-Präsident **v. Unruh:** Es sind drei Anträge auf Schluß der Debatte eingegangen, von den Herren Abgeordneten Allnoch, Gringmuth und v. Saucken-Tarputschen.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt. Auf der Rednerliste ist nur noch eingetragen für den Antrag der Herr Abgeordnete Cetto. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß der Debatte annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag auf Schluß ist angenommen.

Ich ertheile zunächst das Wort zu einer persönlichen Bemerkung dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. d. Heydt.

Abgeordneter Freiherr **v. d. Heydt** (v. Platz.) Was die meine Person berührenden Bemerkungen des Abgeordneten Jung betrifft, so werde ich ihm überlassen, wie er mein politisches Wirken beurtheilen will; sie werden mir aber nicht Veranlassung geben, ihm auf dem betretenen Gebiete zu folgen.

(Sehr gut! rechts. Heiterkeit links.)

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Graf **Schwerin** (vom Platz): Meine Herren! Es widerstrebt mir eigentlich sehr, in dieser Sache das Wort zu nehmen, weil ich offen gestehen muß, daß auf keiner von beiden Seiten mein Herz ist. Aber nachdem der Herr Abgeordnete v. Blanckenburg das Schreiben citirt hat, das ich meinerseits an das Festkomité erlassen habe, und zwar citirt mit Hinweglassung des letzten Satzes, der ausspricht, daß mir die gesetzlose Statthaftigkeit des Festes nicht zweifelhaft sei,

(Hört, hört!)

so muß ich doch meinerseits ausdrücklich noch erklären, daß ich auch mich heute noch zu diesem ganzen Schreiben bekenne.

Während der Herr Abgeordnete merkwürdigerweise den letzten Satz weggelassen hat, ist von anderer Seite zuerst nur dieser letzte Satz publizirt worden, — es gehören aber, um meine Meinung zu kennzeichnen, alle Sätze dieses Schreibens nothwendig zusammen, sie dokumentiren meine Meinung in dieser Beziehung. Ja, meine Herren, ich hielt das Kölner Abgeordnetenfest nicht nur für eine Demonstration, sondern für eine meinem patriotischen Gefühl nach zu jener Zeit sehr wenig angemessenen Demonstration. Ich will das nicht weiter ausführen, besonders bei Gelegenheit

einer persönlichen Bemerkung. Ich war damals der Meinung und bin noch heute der Meinung, daß trotzdem ein gesetzlicher Grund zum Verbote desselben in keiner Weise vorhanden war. Nicht jede Demonstration ist die Regierung berechtigt zu verbieten, sondern nur eine solche, die wider das Gesetz ist.

Was den Herrn Abgeordneten für Ziegenrück anbetrifft, so sehe ich ganz ab von der wirklich eigenthümlichen Erfindung, die er heute gemacht hat,

(Heiterkeit.)

wonach er das Abgeordnetenfest charakterisirt als ein hochverrätherisches Unternehmen, indem der Herr Classen-Kappelmann in die Rechte Sr. Majestät durch eine Berufung des Abgeordnetenhauses eingegriffen hätte —

(Große Heiterkeit.)

davon sehe ich ganz ab — aber der Herr Abgeordnete hat die Regierung glorificirt wegen der Energie und der Kraft, mit der sie in dieser Sache gehandelt hat, und auch der Herr Minister des Innern hat die Ehre dieser Handlung ausdrücklich in Anspruch nehmen wollen für die Beamteten in Köln. Meine Herren, ich bin auch ein Freund von einer energischen und kraftvollen Regierung, aber nur insofern und insoweit sie sich mit ihrer Energie innerhalb der Grenzen der Verfassung und der Gesetze hält, weil nur, insofern und insoweit sie das thut, sie durch ihre Energie und Kraft die Autorität des Königlichen Regiments in Preußen stärkt und befestigt, während, wenn sie sich außerhalb dieser Grenzen bewegt, sie diese Autorität nicht stärkt, sondern untergräbt.

(Sehr richtig!)

Deshalb, meine Herren, bin ich verpflichtet, da heute an mich die Frage herantritt durch die Kommissions-Anträge, ob die Regierung innerhalb der Grenzen des Gesetzes gehandelt, namentlich ob sie §. 29. der Verfassung beobachtet hat, ich sage — ich kann es nicht vermindern — da diese Frage an mich herantritt, sie mit der Kommission zu verneinen. Deshalb werde ich, wenn die Resolutionen der Kommission getheilt zur Abstimmung kommen, für die erste Nummer stimmen. Dagegen kann ich dem 2., 3. und 4. Satze nicht beistimmen, weil ich für nicht indizirt halte, — ich will von Berechtigung nicht sprechen — daß das Haus sich über die Befugniß des Ministers des Innern und des Ober-Prokurators von Köln ausspricht. Deshalb stimme ich für den ersten Satz — wird aber nicht getheilt abgestimmt, so kann ich gar nicht stimmen.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Ich habe vorher übersehen, daß zunächst der Abgeordnete Leue das Wort zu einer persönlichen Bemerkung erbeten hatte. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Leue** (vom Platz): Meine Herren! Mit Beziehung auf das, was der Herr Abgeordnete Becker gegen mich geäußert hat, muß ich die persönliche Bemerkung machen, daß Alles, was er sagte, mir sehr wohl bekannt war und ganz Köln bekannt ist, daß ich es nicht übersehen, sondern absichtlich verschwiegen habe, weil man auf eine Quelle zurückgehen müßte, die sich unserer Beurtheilung entzieht, und ich glaube daran Recht gethan zu haben.

Wenn ich also nicht so weit zurückgehe, sondern Angesichts des Art. 44. die Behauptung aufstelle, der Herr Minister des Innern ist es, von dem jenes unheilvolle Wort ausgegangen ist, so werde ich darin Recht haben, und der Minister des Innern vielleicht auch, indem er sagte: nicht ich habe das gethan, sondern der Regierungs-Präsident und der Polizei-Präsident in Köln haben nach gemeinschaftlicher Berathung bei mir angefragt, was ich nachträglich bewilligt habe. In facto und in jure können wir keinen Anderen als schuldig anerkennen, als den Herrn Minister des Innern; und ich gebe dem Herrn Becker Recht in dem, was er behauptet hat, und glaube auch meiner Seits, Recht gethan zu haben, wenn ich nicht auf die erste Quelle zurückgehe, sondern auf den Minister des Innern, der Angesichts des Art. 44. nur allein angegriffen werden kann.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete Münzer hat das Wort.

Abgeordneter **Münzer** (vom Platz): Ein Ausdruck in der Rede des Herrn Abgeordneten Leue nöthigt mich zu einer persönlichen Bemerkung. Wie Sie wissen, gehöre ich zur katholischen Geistlichkeit. Außer mir befinden sich noch mehrere katholische Geistliche in dieser Versammlung. Herr Leue that den Ausspruch: die katholische Geistlichkeit läuft oder geht immer mit der Gewalt. Ich könnte ihm schlagende Beispiele vom Gegentheil dessen anführen, was der Herr Abgeordnete Leue ausgesprochen hat, ich will es aber nicht thun, und weise einfach in meinem Namen und im Namen der katholischen Geistlichkeit seinen Ausspruch als unwahr zurück.

(Bravo im Centrum.)

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **v. Blanckenburg** (vom Platz): Ich weiß wirklich nicht, weswegen der Herr Abgeordnete Graf Schwerin mich angegriffen hat; ich habe etwas aus seinem Briefe zitirt, ein Mittelstück aus seinem Briefe, das längst in den Zeitungen gestanden hat, und habe den letzten Passus weggelassen, erstens, weil ich wußte, daß das Schreiben Jedermann bekannt war, und zweitens aus Kourtoisie für den Herrn Grafen. Es lag mir ungeheuer fern, ihn bei dieser Gelegenheit anzugreifen und seine ganze Position zu kennzeichnen, die nämlich darin besteht, stets zwischen Thür und Angel zu stehen, und statt einem Konflikt ins Gesicht zu sehen, ihm auszuweichen.

(Murren.)

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete Dr. Respondek hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Respondek** (vom Platz): Auch ich muß mich gegen den Abgeordneten Leue wenden.

Der Herr Abgeordnete Leue hat sich dahin geäußert, und ich habe mir seine Worte genau notirt: „die Geistlichkeit, — nämlich die katholische Geistlichkeit läuft immer mit der Gewalt." Welche Geistlichkeit er damit meint, weiß ich allerdings nicht. Wenn er aber die polnische Geistlichkeit damit gemeint haben sollte, so hat er eine schwere Schuld gegen die historische Wahrheit begangen. Ich will nicht in die Vergangenheit zurückgreifen, sondern nur bei der Gegenwart stehen bleiben. Es ist eine bekannte Thatsache, daß von gewöhnlichen Priestern an in russisch Polen bis zum Metropoliten zu Warschau diejenigen im Gefängniß schmachten, welche Wahrheit und Recht vertheidigten, welche auf Seite des Volkes, nicht auf Seite des Petersburger Despotismus standen.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Graf **Schwerin** (vom Platz): Dem Abgeordneten v. Blanckenburg kann ich auf seine letzten Bemerkungen wirklich nicht antworten. Sollte ich ihm in dem

Tone antworten, in welchem er mir gegenüber gesprochen hat, so würde ich glauben, damit die persönliche Achtung, die ich seit langer Zeit, trotz des vollen Bewußtseins der politischen Gegnerschaft ihm zolle, zu verletzen. Das möchte ich aber nicht. Ueberdies kann ich es wohl dem öffentlichen Urtheil überlassen, ob ich in meinem politischen Handeln mich zwischen Thür und Angel gehalten, und keine politische Meinung zu vertreten im Stande bin.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete Leue hat nochmals das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Leue** (vom Platz): Wenn ich von der katholischen Geistlichkeit in Posen oder in Posen gesprochen hätte, so würde ich das Umgekehrte gesagt haben; wenn ich aber von der katholischen Geistlichkeit in der Rheinprovinz gesprochen habe — und von der habe ich allein gesprochen — so ist der Ausdruck ganz richtig, den ich vorhin gewählt hatte.

(Ruf aus der katholischen Fraktion: „Das ist aber nicht gesagt worden!")

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete Schultz (Borken) hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Dr. **Schultz** (Borken) [vom Platz]: Ich erlaube mir nach den Bemerkungen, die wir zuletzt gehört haben, an das hohe Präsidium des Hauses die Bitte zu richten; daß es den Herrn Abgeordneten Leue noch nachträglich zur Ordnung rufen wolle.

(Zustimmung in der katholischen Fraktion.)

Ja, meine Herren, es ist eine hochehrenwerthe Körperschaft, die katholische Geistlichkeit überhaupt und namentlich die katholische Geistlichkeit in der Rheinprovinz, durch die ausdrücklich wiederholte Erklärung des Abgeordneten Leue schwer verleumdet worden. Gegen solche Verleumdungen steht nach der Behauptung der Majorität dieses Hauses, die ich theile, nur dem Präsidenten die Rüge zu; ich glaube aber, eine strenge Rüge ist, wenn überhaupt jemals, dann jetzt am Platze.

(Bravo von der katholischen Fraktion.)

Vice-Präsident **v. Unruh:** Ich kann dem Herrn Abgeordneten darauf nur antworten, daß ich eine Veranlassung zum Ordnungsruf in den Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Leue nicht finden kann, und daß ich glaube, daß die Widerlegung, welche von Mitgliedern der Geistlichkeit geführt worden ist, vollkommen genügt.

Ich ertheile nunmehr das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter **Wachsmuth:** Meine Herren! Die heutigen Verhandlungen haben uns ein lebendiges Bild aus unserem gegenwärtigen öffentlichen Leben, theils in heiteren, theils in sehr ernsten Strichen vor die Augen geführt. Die ersten heiteren Striche entwarf in diesem Bilde der Herr Baron v. d. Heydt mit seinen Kanonenschüssen: Rumpfparlament, Hochverrath und hinter dem Vorhang die Guillotine. Sie haben ihm durch die Ausbrüche der Heiterkeit gezeigt, daß dies blinde Schüsse waren. Aber, meine Herren, neben diesen blinden Schüssen zeigt uns die Verhandlung jene Kanonen, die auf eine, wenngleich politisch demonstrirende, doch in ihren gesetzlichen Befugnissen begriffene, friedliche Festversammlung gerichtet waren, und die es einem blinden Zufalle oder einem unglückseligen Mißverständnisse in die Hand gaben, über das Leben und das Eigenthum von Tausenden zu entscheiden. Das veranlaßt mich noch einmal, auf den Ernst der Sache vor Ihnen zurückzukommen.

Der Herr Minister des Innern richtete an uns die Aeußerung, wir hätten offener, ehrlicher und courageuser gehandelt, wenn wir uns sogleich nicht von einer blos harmlosen Seite gezeigt hätten, sondern gleich mit dem Charakter der politischen Demonstration hervorgetreten wären. Ich kann nicht umhin, ihm vorweg bei dieser Aeußerung bemerklich zu machen, daß es doch in der That nicht schwer ist, von Muth zu sprechen, wenn man, wie er, hinter sich die Kanonen, die Millionen und noch andere schätzenswerthe Helfershelfer hat gegenüber einem Parlament, welches lediglich mit den Waffen des Geistes kämpft. Wie, wenn ich ihm dagegen zuriefe: „Herr Minister seien Sie doch courageus und verhelfen Sie uns zu einem Minister-Verantwortlichkeitsgesetz!" Die ganze Ausführung, sowohl von ihm als von der konservativen Seite, hat in keiner Weise den Eindruck gemacht, daß der Akt, der uns zur Beurtheilung vorliegt, anders anzusehen ist, als ein Akt der reinen Polizeiwillkür. Es hat uns im Gegentheil, wie es mir scheint, die Verhandlung und insbesondere die Stellung des Herrn Ministers des Innern gegenüber der Sache wieder einmal recht klar vor die Seele geführt, den diametralen Gegensatz zwischen dem gegenwärtigen Ministerium und dieser Versammlung in der Auffassung unseres öffentlichen Lebens. Ich will gern zugeben, die Herren würden in einem absoluten Staate ganz gute Minister sein, in einem Staate, wo die Monotonie des Einzelwillens kein Volksrecht aufkommen läßt, als das, was sie selbst acceptirt, das Recht, die Steuern zu bezahlen. Da mögen sie wohl an ihrem Orte sein. Aber sowie es sich darum handelt, auch nur das ABC eines Verfassungslebens zu verhandeln, da finden sie keinen Ausweg, da sind sie umgeben von einer Mauer althergebrachter Ideen, die sie nicht das Recht vom Unrecht unterscheiden lassen.

Die einzelnen Handlungen, welche von den Petenten unsrer Beurtheilung überwiesen worden, sind, wie der Bericht weiter ausgeführt hat, und wie ich glaube, auch alle Redner von dieser Seite (der linken) so deutlich dargethan haben, so unzweifelhaft rechtswidrig, daß es mir überflüssig erscheint noch einmal vor Ihnen eine Rechtsdeduktion zu entfalten — ich will sie nur kurz hervorheben: der Erlaß des Polizei-Präsidenten Geiger im Auftrage des Regierungs-Präsidenten vom 11. Juni, der das Fest nicht dulden zu wollen erklärt, enthielt eine Präventivmaßregel und verstieß als solche gegen den klaren Wortlaut des Art. 29. der Verfassung, welcher bestimmt:

> Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß, friedlich und ohne Waffen in geschlossnen Räumen zu versammeln.

Er widerspricht dem §. 1. des dazu gegebenen Vereinsgesetzes, der jede Präventivmaßregel der Polizei ausschließt und ihr nur das Recht giebt, Beamte in die Versammlung zu schicken, die sie überwachen und unter Umständen auflösen könnte. In keiner Weise giebt das Gesetz irgend ein Recht an die Hand, ein Fest zu verbieten, wenn es auch als politische Demonstration dasteht, wenn es auch einer andern politischen Demonstration, der offiziellen Jubelfeier, gegenüber gestellt ist.

Nicht minder widerspricht der Erlaß des Polizei-Präsidenten vom 18. Juli, durch welchen das Festkomité vorläufig geschlossen worden ist, dem Artikel der Verfassung und dem §. 8. des Vereinsgesetzes, indem es die thatsächliche Fiction voraussetzt, daß die auswärtigen Mitglieder des in Köln konstituirten Festkomités ebenso viele andere Komité's seien, mit denen es sich in Verbindung gesetzt. Ebenso widerspricht der Erlaß des Polizei-Präsidenten vom 20. Juli an den Herrn Classen-Kappelmann, welcher jetzt als einzelne Person, als Festesunternehmer, auftritt, allen gesetzlichen Bestimmungen, indem er hier die Fiction auf-

stellt, der Einzelne sei das Festkomité. In dieselbe Kategorie fallen alle die Handlungen, welche später am 22. Juli das Festessen sowohl in Köln als Deutz und im zoologischen Garten verhindert haben.

Meine Herren! Es sind das so klare gesetzliche Bestimmungen, daß man gar nicht begreifen kann, wie Männer eines solchen Bildungsgrades im Stande sind, sie anders auszulegen, als sie vor ihren Augen dastehen.

Deshalb fand Ihre Kommission es gerechtfertigt, sie für Acte des Mißbrauchs der Amtsgewalt zu erklären und auf den Artikel des Strafgesetzbuchs zu verweisen:

§. 315.

> Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemanden zu einer Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird so und so bestraft.

Meine Herren! Der Herr Minister äußerte, wie schon heute hier erinnert worden ist: „Respekt vor den Gesetzen ist ein Zeichen größerer Civilisation" und wir haben es ihm zugegeben. Aber, meine Herren, wenn das Gesetz von oben her verletzt wird, wenn sich in dem Bewußtsein des Volkes die Ueberzeugung festsetzt, daß von oben her weder Recht noch Gesetz geachtet wird, so ist das ein Zeichen des Rückschritts in der Civilisation; es ist eine Stufe in dem Niedersinken, in der Achtung der Außenwelt, und dabei kommt ein Volk nothwendig herab.

(Sehr wahr!)

Daß es die Pflicht des Ministers des Innern war, den Beschwerdeführern eine Antwort zu ertheilen, hat er selbst eingeräumt. Es war aber auch seine Pflicht, die gesetzwidrigen Maßregeln der Beamten zu verhindern, sobald sie ihm rechtzeitig bekannt waren. Wäre dieser Umstand aufgeklärt, so würde man die Anklage auch gegen den Herrn Minister selbst zu richten haben. Ist aber diese Pflicht nach Ihrer Ueberzeugung dargethan, so war es die Pflicht des Ober-Prokurators, die gesetzwidrigen Maßregeln der Beamten strafrechtlich zu verfolgen. Anstatt dessen aber hat er, wie Sie gehört haben, seine Angriffe gegen die Festgeber gerichtet, und durch einzelne kleine polizeiliche Uebertretungen Jener den gesetzwidrigen Schritten der Polizei einen gesetzmäßigen Anstrich zu geben versucht. Er ist damit rechtskräftig überall zurückgewiesen worden; in einem einzigen Falle ist, wie der Herr Minister des Innern erklärt hat, gestern oder vorgestern vom Zucht-Polizeigericht erst in erster Instanz erkannt und auch hier der Ober-Prokurator abgewiesen. Der Herr Minister hat geäußert, er wette hundert gegen eins, daß in zweiter Instanz das Erkenntniß nach der Ansicht des Appellationsgerichts geändert werde. Nun, meine Herren, diese Aeußerung ist bereits hinreichend stigmatisirt, aber ich möchte doch auch behaupten, der Minister ist seiner Wette nicht so sicher, denn so weit ich das Rheinische Verfahren kenne, ist nicht der Appellations-Gerichtshof die höchste Instanz in der Sache, sondern es ist das Landgericht, welches bereits seine, dem Ober-Prokurator ungünstige Ansicht in diesem Falle geäußert hat, und wir werden erwarten, ob in dieser Beziehung ein rechtskräftiges Urtheil gegen Classen-Kappelmann kommen wird. Indessen die Kommission hat von diesem einzelnen Punkte abgesehen, weil eben ein gerichtliches Verfahren noch schwebt.

Nun, meine Herren, handelte es sich darum, Ihnen einen Antrag zu stellen. Könnte eine uns befreundete Regierung sich in der heutigen Lage befinden, so würden wir ja natürlich von dem Rechte Gebrauch gemacht haben, die Petition ihr zur Berücksichtigung zu überweisen. So aber, wie wir stehen, bleibt uns nichts übrig, als unsere Ansicht über die Sache auszusprechen und zu erklären: das ist Recht und das ist Unrecht. Sehen wir auf unsere Lage dem Ministerium gegenüber in den letzten vier Jahren. Wir sind in der Unmöglichkeit, uns Ihnen verständlich zu machen, wir sind in der Unmöglichkeit, dringend erforderliche heilsame Maßregeln mit Ihnen gemeinschaftlich im Großen durchzuführen. Sie lösen die Versammlung nicht auf, vier Jahre bleiben wir in diesem unauflöslichen Widerspruche und Sie wundern sich über den Ton der Debatten, der endlich der feindlichste wird, von dem vielleicht die parlamentarische Geschichte zu erzählen hat. Sie kommen endlich dahin, ein Recht nach dem andern, ein verfassungsmäßiges Recht des Volkes nach dem andern zu vernichten, zunächst das Budgetrecht, dann folgte die Preßordnung, und, als diese von dem ganzen Lande, ja von Europa verurtheilt ist, da arbeitet eifrig die Maschine des Haß- und Verachtungsparagraphen und schaffte eine so ungeheure Zahl von Preßprozessen in Berlin und Königsberg, daß, wenn man die Preßprozesse der ganzen übrigen Welt zusammenzählt, sie diese Höhe nicht erreichen. Endlich, meine Herren, in dem vorliegenden Falle haben Sie den ersten großen Akt der Gewalt des Ministeriums, gerichtet gegen das Vereinsrecht. Zögern wir nicht auszusprechen, was recht und was unrecht ist; wir stärken dadurch das Rechtsbewußtsein des Volkes für eine bessere Zeit. Der Herr Minister und seine Freunde haben uns bereits erklärt: „Glauben Sie, daß wir Ihre Beschlüsse achten werden?" Nun, meine Herren, das mag sein oder nicht sein; achten Sie sie, so wird das Unrecht gesühnt, achten Sie sie nicht, so werden Sie einen neuen Beweis für die bekannte Thatsache geben, daß heute in den öffentlichen Dingen unseres Landes die Gewalt herrscht und das Recht vernichtet ist.

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Aus der persönlichen Bemerkung, die der Herr Abgeordnete Graf Schwerin gemacht hat, habe ich vernommen, daß er, wenn eine Theilung des Kommissions-Antrages zugelassen würde, für den ersten Theil stimmen könne; ich habe aber bis jetzt noch keinen bestimmten Antrag darüber. Die Geschäfts-Ordnung schreibt vor, daß ein besonderer Antrag über die Theilung von jedem Mitgliede gestellt werden kann, und daß dann das Haus im Falle eines Zweifels darüber zu entscheiden hat. Ich wollte noch, ehe ich zur Fragestellung gehe, mich darüber vergewissern und ertheile nun dem Herrn Grafen v. Schwerin das Wort.

Abgeordneter Graf **v. Schwerin** (vom Platze): Ich habe eigentlich die Theilung für der Natur der Sache entsprechend erachtet, es sind 4 verschiedene Nummern, über die man gewiß verschiedene Meinungen haben kann. Wenn aber der Herr Präsident im Zweifel darüber ist, so will ich ausdrücklich beantragen, daß über jede einzelne Nummer besonders abgestimmt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Osterrath hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Osterrath** (vom Platze): Ich hatte auch die Absicht, auf Theilung der Frage anzutragen, und ich glaube, die Geschäftsordnung entscheidet darüber so bestimmt, daß es hierüber nicht der Anfrage an das Haus bedarf, sondern, daß der Herr Präsident in der Handhabung der Geschäfts-Ordnung diese Frage entscheiden müßte. In §. 50. der Geschäfts-Ordnung heißt es: „Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen." Das trifft zu, wenn ein Antrag in vier Nummern zerfällt. In §. 51. wird dann fortgefahren: „Die Theilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen." Wenn also Jemand will, daß eine von diesen Nummern getheilt werden soll, alsdann tritt die Entscheidung ein, die nach §. 51. stattfinden muß. Ich wollte den Antrag stellen, weil mehrere meiner Freunde mit mir die Absicht hatten, so zu stimmen, wie der Herr Abgeord-

nete Graf v. Schwerin. Indeß habe ich und mehrere meiner Freunde mich durch die heutige Diskussion und schon seit mehreren Wochen überzeugt, daß es besser ist, das Ganze zusammen zu fassen und auch gegen Punkt Eins zu stimmen; wir haben nämlich erkannt, daß wir uns lieber der Gewalt der Regierung unterwerfen, als von der Fortschrittspartei tyrannisiren lassen wollen.

Präsident: Es ist ausdrücklich darauf angetragen, daß über die einzelnen Resolutionen gesondert abgestimmt werde. Ich hatte geglaubt, es könnte vielleicht von dem Herrn Referenten die Ansicht aufgestellt werden, daß alle Resolutionen so ineinandergriffen, daß sie als Eine Resolution betrachtet werden müßten. Ich werde jedoch nach Ihrem Wunsche die einzelnen Nummern zur besonderen Abstimmung vorlegen.

Wir werden danach übergehen zu der ersten Nummer, welche lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, zu erklären:

Die amtlichen Maßregeln, welche auf das Verbot und die Verhinderung des im Juli 1865 von einer Anzahl von Einwohnern der Rheinlande und Westphalens unternommenen Festes zu Ehren von Abgeordneten gerichtet waren, stehen im Widerspruch mit dem Art. 29. der Verfassungs-Urkunde und dem dazu erlassenen Gesetze vom 11. März 1850, betreffend die Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes."

Diejenigen Herren, welche diese Nummer der Resolution annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Mit sehr großer Majorität ist die erste Nummer angenommen.

Ich gehe über zur zweiten Nummer. Dieselbe lautet:

„Der Minister des Inneren hat seine Pflicht dadurch verletzt, daß er auf die Beschwerde vom 11 Juli 1865 keinen Bescheid ertheilt hat."

Diejenigen Herren, welche die Nummer 2. annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Fast mit derselben Majorität, wie vorhin, ist diese Nummer angenommen.

Ich komme zur Nummer 3., dahin lautend:

„Es war Pflicht des Ministers des Innern, die gesetzwidrigen Maßregeln der ihm untergeordneten Beamten zu verhindern."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche diese Nummer annehmen wollen.

(Geschieht.)

Dieselbe Majorität, wie vorhin, hat sich für die Annahme ausgesprochen.

Ich komme zur letzten Nummer 4., welche lautet:

„Der Ober-Prokurator ist verpflichtet, auf Grund des §. 315. des Strafgesetzbuches gegen den Regierungs-Präsidenten v. Möller und den Polizei-Präsidenten Geiger zu Köln, sowie gegen die Bürgermeister Eich zu Lengerich und Schaurte zu Deutz wegen Mißbrauch der Amtsgewalt die strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen."

Diejenigen Herren, welche diese Nummer annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Mit der vorhin gedachten Majorität ist auch diese Nummer und somit die ganze Resolution angenommen.

Ich werde sie der Königlichen Staats-Regierung mittheilen — und glaube, meine Herren, daß wir heute nicht weiter verhandeln wollen. Ich möchte daher selbst die Vertagung der heutigen Sitzung Ihnen vorschlagen.

Mit Bezug darauf, daß die Kommissionen jetzt recht rasch vorwärts arbeiten können, bin ich aber nur in der Lage, erst am Donnerstag der künftigen Woche um 10 Uhr Sitzung zu halten. Auf der Tages-Ordnung werden Sie die drei einzigen Gegenstände finden, welche ich bis jetzo besitze, nämlich:

1) den mündlichen Bericht der Kommission für das Justizwesen über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages.

Referent ist der Herr Abgeordnete Meibauer. Der Antrag der Kommission geht dahin:

„dem Gesetz-Entwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen."

Sodann würde auf der Tages-Ordnung stehen:

2) der Antrag der Herren Referenten Gneist und Waldeck,

„den Antrag des Abgeordneten Reichensperger und Genossen vom 22. Januar 1866, betreffend den Erlaß einer Adresse an Seine Majestät den König, abzulehnen,"

und endlich würde als der letzte Gegenstand der Tages-Ordnung

3) der erste Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über eine Petition, die Nordpolfahrt betreffend,

wiederum erscheinen.

(Pause.)

Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 15 Minuten.)

Erklärung.

Bei der großen Wichtigkeit, welche im ganzen Lande mit Recht den Versammlungen im Abgeordnetenhause am 9. und 10. Februar bezüglich der Obertribunals-Entscheidung vom 29. Januar d. J. beigelegt wird, und bei dem berechtigten Interesse, welches die Wahlkörper an der Stellung ihrer Abgeordneten dieser Frage gegenüber haben, fühlen die Unterzeichneten sich verpflichtet, weil dieses bei dem Modus der Abstimmung über den betreffenden Antrag aus den Sitzungsberichten nicht ersichtlich ist, hiermit ausdrücklich zu erklären, daß sie für diesen ursprünglich vom Abgeordneten Kannegießer eingebrachten, vom Abgeordneten Rhoden wieder aufgenommenen Verbesserungs-Antrag bei der Abstimmung im Hause durch Aufstehen eingetreten sind.

Wenn wir unsere Bedenken gegen die vom Referenten formulirten Anträge auch nicht überwinden und denselben somit unsere Zustimmung nicht aussprechen konnten, so glauben wir doch durch unseren Beitritt zu obigem Verbesserungs-Antrage den Standpunkt, welchen wir der erwähnten, die durch Art. 84. der Verfassung gewährleistete Redefreiheit des Abgeordnetenhauses verletzenden Entscheidung des Ober-Tribunals gegenüber einnehmen, so klar bezeichnet zu haben, daß unser Nein zu den Referenten-Anträgen keineswegs als eine Zustimmung, oder auch nur als eine Annäherung an die von der ministeriellen Partei entwickelten Anschauungen betrachtet werden kann.

Haanen. Froning. Mader. Austin. Weltzel.

III.

Verzeichniß

der

bei dem Hause der Abgeordneten eingegangenen und den nachbenannten Kommissionen überwiesenen Petitionen.

8. Legislatur-Periode. III. Session 1866.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
		A. Kommission für die Geschäfts-Ordnung.	
1.	II. 185.	Graf Pfeil zu Hausdorf	betrifft die bessere Einrichtung und ausgedehntere Verbreitung der stenogragraphischen Berichte.

Dr. Kosch.
Vorsitzender der Kommission für die Geschäfts-Ordnung.

B. Petitions-Kommission.

1.	II. 144.	Die freie religiöse Gemeinde zu Neusalz,	betrifft die Regelung ihrer Civilstands-Register, Eheverhältnisse, Ertheilung der Rechte einer juristischen Person 2c. 2c.
2.	II. 147.	Der Missionair H. Matzke zu Görlitz	beschwert sich über Untersagung eines bei der Polizei-Verwaltung zu Goschütz für Sonntag, den 17. Januar 1864, angemeldeten religiösen Vortrages.
3.	II. 151.	Maria Magdalena Fischer hieselbst	macht Ansprüche an die Steinmühle zu Erfurt.
4.	II. 152.	Kaufmann Albert Richter hieselbst	bittet um Entschädigung für die in Folge der Rayon-Bestimmungen an seinem Eigenthum erlittenen Verluste und um gesetzliche Regelung der Entschädigungen bei Rayon-Veränderungen.
5.	II. 154.	Die freie Religions-Gesellschaft zu Magdeburg	bittet um gesetzliche Regelung ihrer Verhältnisse.
6.	II. 158.	Die Schul- und Küster-Gemeinde Greifenhayn, bestehend aus den Ortschaften Greifenhayn, Radensdorf, Illmersdorf und Buchholz	beschwert sich darüber, daß der von ihr entworfene Bauplan zum neuen Schul- und Küsterhause nicht die Genehmigung der vorgesetzten Instanzen erhalten habe, vielmehr Veränderungen verlangt werden, woraus ihr bedeutende Mehrkosten erwachsen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
7.	II. 159.	Der Veteran Johann Scheel zu Damerow bei Panknin	bittet um eine monatliche Invaliden-Pension.
8.	II. 160.	Die Wittwe Marianne Chodura zu Ruptau, Kreis Rybnik,	bittet um Entlassung ihres in das 1. Oberschlesische Infanterie-Regiment Nr. 22. zu Glatz eingestellten Sohnes Joseph Chodura.
9.	II. 162.	Die Baptisten Prediger Bues und Genossen zu Stettin	bitten um Verleihung der Korporationsrechte.
10.	II. 163.	Die freie religiöse Gemeinde zu Calbe a. S.,	betrifft die Regelung ihrer Civilstands-Register, Eheverhältnisse, Ertheilung der Rechte einer juristischen Person ꝛc.
11.	II. 174.	Der Schuhmacher Friedr. Keck zu Völklingen, Kreis Saarbrücken, (Abgeordneter Duncker)	bittet um Ertheilung der Konzession zum Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe.
12.	II. 175.	Jacob Welsch und Genossen zu Berschweiler bei Baumholder (Abgeordneter Duncker)	beschweren sich darüber, daß bei dem dort vorgenommenen Anbau an der evangelischen Kirche nicht der von den Kirchen-Repräsentanten genehmigte Plan und Kostenanschlag auf Höhe von 3200 Rthlrn. zu Grunde gelegt, sondern noch darüber hinaus ein neuer Thurm gebaut worden ist, auf Grund der Genehmigung der Repräsentanten der Civilgemeinde.
13.	II. 184.	Leonh. Benecke zu Berlin	protestirt gegen die vom Berliner Arbeiterverein beantragte Einführung eines allgemeinen Wahlrechts.
14.	II. 180.	Der Bäckermeister Jacob Wuschner zu Illingen	bittet um die Konzession zum Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe.
15.	II. 187.	Die Grundbesitzer Wechselmann und Genossen zu Nicolai (Abgeordneter Dr. Kosch)	bitten, die Juden im Allgemeinen von der Beitragspflicht zum Bau christlicher Kirchen zu befreien.
16.	II. 189.	Die jüdischen Einwohner Moses Gottschalk und Genossen zu Wangerin (Abgeordneter Meibauer)	beantragen, daß die jüdischen Einwohner daselbst von Entrichtung des dort üblichen Jahrgeldes für den Superintendenten und des sogenannten Rektorgroschens für den Hülfsprediger entbunden werden, event. ein Gesetz vorgelegt werde, wonach Jeder nur zur Besoldung der Geistlichen seiner Konfession beizutragen verpflichtet ist.
17.	II. 193.	Die freie religiöse Gemeinde zu Danzig,	betrifft die Regelung ihrer Civilstands-Register, Eheverhältnisse, Ertheilung der Rechte einer juristischen Person ꝛc.
18.	II. 198.	Der Stadtverordneten-Vorsteher Apotheker Faßmann und das Magistratsmitglied Tischlermeister Herforth zu Bahn	beschweren sich darüber, daß in Folge ihrer Weigerung, das heilige Abendmahl von dem dortigen Superintendenten Peterich entgegenzunehmen, sie einem Disziplinarverfahren der dortigen Kreissynode unterworfen und durch deren Beschluß ihre Namen von der aufgestellten Vorschlagsliste für die bevorstehende Ergänzungswahl zum Kirchen-Gemeinderathe entfernt worden seien, sowie über die Verbreitung einer Brochüre über dies Disziplinar-Verfahren durch die Kreissynode.
19.	II. 241.	Die freie religiöse Gemeinde zu Buckau (Abgeordneter Schneider [Wanzleben])	bittet um gesetzliche Regelung ihrer Verhältnisse.
20.	II. 247.	Der invalide Artillerie-Unteroffizier Mühlner zu Egeln (Abgeordneter Schneider [Wanzleben])	beantragt, die ganze Verfassungs-Urkunde mit dem Beschlusse des Königlichen Ober-Tribunals nebst seinen Motiven und die dagegen stattgehabten gesammten Verhandlungen im Abgeordnetenhause durch besonderen Abdruck zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen.
21.	II. 248.	Der Gutsbesitzer Neumann zu Paschäken und Genossen (Abgeordneter v. Saucken [Tarputschen])	beantragen, in Rücksicht der Mehrbelastung des platten Landes durch die neue Grundsteuer-Veranlagung und dadurch herbeigeführte Mehreinnahmen für die Staatskasse, die Geistlichkeit auf fixirtes Einkommen aus Staatsfonds zu setzen.
22.	II. 249.	Die Geschwister Sophie und Johann Garvers zu Ahaus	beschweren sich über Veräußerung ihres Bauplatzes im Wege der Expropriation und über Vorenthaltung ihres Antheils von den für die Abgebrannten zu Ahaus gesammelten Kollektengeldern.

v. Saucken-Julienfelde,

Vorsitzender der Petitions-Kommission.

C. Agrar-Kommission.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
1.	II. 165.	Die Gemeinde Crames, Kreis Wittlich,	bittet um Aufhebung der Verfügung der Königlichen Regierung zu Trier vom 28. Dezember 1838 (Amtsblatt de 1839 Nr. 8. S. 8.), wonach in den zum Laubsammeln geöffneten Distrikten der Königlichen und Gemeinde-Waldungen das Laub nur in Traglasten oder Schiebkarren weggebracht werden darf, die Wegführung mit Gespannen aber verboten ist.
2.	II. 176.	Die Deputirten der forstberechtigten Hausbesitzer zu Pförten, Schulz und Genossen,	haben in dem bei der Regierung zu Frankfurt a. O. schwebenden Verfahren wegen Ablösung der auf den Forsten der Standesherrschaft Forst und Pfoerten lastenden Servituten den als Spezial-Kommissarius fungirenden Landgerichts-Assessor Brach perhorreszirt und beschweren sich nun darüber, daß in den resp. Instanzen darauf keine Rücksicht genommen worden sei.
3.	II. 177.	Der Rechts-Anwalt Jeuthe zu Oppeln und die bäuerlichen Besitzer Michael Frassek zu Bodland, Kreis Rosenberg O./S.	beschweren sich über die Königliche General-Kommission zu Breslau und den Spezial-Kommissarius Regierungsrath Beutner zu Oppeln wegen Verletzung des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 und der Instruktion zu demselben vom 16. Juni 1836 in der dortigen Forst-Servituten-Ablösungssache und bitten um die nochmalige Prüfung der Liquidationen des 2c. Beutner und Rückerstattung der überhobenen Beträge.
4.	II. 178.	Die Deputirten der Gemeinde Alt-Budkowitz, Kreis Oppeln	beschweren sich in der dortigen Brennholz-Ablösungssache über die Höhe der von dem Kommissarius aufgestellten Kosten-Liquidationen und bitten eine nochmalige Aufstellung derselben anzuordnen, worin a) die vom Kommissarius wirklich gereiste Meilenzahl und verwendeten Reisetage ersichtlich aufgeführt sind; b) die Gebühren des Protokollführers unter Angabe der Arbeitszeit des Letzteren von den Kopialien getrennt nachgewiesen werden.

Dr. **Lette**,
Vorsitzender der Agrar-Kommission.

D. Kommission für Handel und Gewerbe.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
1.	II. 166.	Der ehemalige Kaufmann Julius Köhler zu Altwasser	bittet um Ertheilung des Hausir-Gewerbescheins zum Handel mit Seife und Kurzwaaren.
2.	II. 170.	Der Hoftischlermeister C. Renner zu Breslau	bittet um ein General-Moratorium auf 3 Jahre zu Gunsten der gewerbetreibenden und arbeitenden Klasse.
3.	II. 306.	Der Arbeiter Wilhelm Schumacher zu Stargard in Pommern,	beschwert sich über seine Entlassung aus dem Eisenbahn-Betriebsdienste, bittet um Wiederanstellung darin, oder Bewilligung einer Pension, mindestens aber um Zurückzahlung der eingezahlten Pensionsbeiträge.
4.	II. 332.	Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr.	beantragt die Ablehnung des eingebrachten Gesetz-Entwurfs wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846, falls nicht vorher vom Königlichen Ministerium gesetzliche Garantie für eine freiere Entwickelung und vermehrte Thätigkeit der Privatbanken gewährt wird.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
5.	II. 338.	Der Justiz-Rath a. D. Romeiß z. Z. in Koburg	beantragt zu dem Gesetz-Entwurf wegen Abänderung der Bank-Ordnung 1) den §. 3. Nr. 4. dahin abzuändern, daß jedem Bankantheils-Eigener auf je zwei — nicht drei — ihm zugehörige Bankantheile gegen Einzahlung von 1000 Rthlrn. nebst Aufgeld ein neuer Bank-Antheil ausgehändigt werde; 2) die Ausübung des Vorzugsrechtes auf den Tag der Publikation gedachten Gesetzes festzustellen.

Roepell,
Vorsitzender der Kommission für Handel und Gewerbe.

E. Kommission für Finanzen und Zölle.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
1.	II. 145.	Der Kreisrichter A. F. Friede zu Meseritz	beantragt, von der Königlichen Staats-Regierung alljährlich eine Nachweisung der Fonds der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu verlangen und dafür zu sorgen, daß die Beiträge angemessen regulirt werden; sich auch der allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwen-Pensions-Kasse und des Unterstützungs-Fonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten in Bezug auf ihre Verwaltung anzunehmen.
2.	II. 148.	Der Landwirth Wilhelm Füstmann zu Asseln	bittet um Ermäßigung seiner Klassensteuer.
3.	II. 156.	Die Gemeinde Alt-Schalkowitz, Kreis Oppeln.	beschwert sich über zu hohe Veranlagung zur Grundsteuer und bittet um nochmalige Bonitirung ihrer sämmtlichen Grundstücke durch eine der Sache gewachsene, aus größeren und Rustikal-Besitzern zusammengesetzte Kommission.
4.	II. 164.	Der Gutsbesitzer Napromski zu Altendorf bei Christburg	beantragt zu erklären, daß die Grundsteuer-Veranlagungskosten nur in Folge eines mit Zustimmung des Landtages erlassenen Gesetzes erhoben werden dürfen und daß jede ohne diese Zustimmung zum Zweck dieser Erhebung erlassene Verordnung rechtsungültig sei.
5.	II. 167.	Der Bäckermeister Heinrich Pippart zu Lindenberg (Abg. Schiebler)	beschwert sich über zu hohe Veranlagung zur Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuer.
6.	II. 182.	Der Bauer Johann Kainsczyk und Genossen zu Kolonie Wielepole bei Poppelau	beschweren sich über zu hohe Veranlagung zur Grundsteuer und bitten ihre sämmtlichen Grundstücke nochmals durch eine der Sache gewachsene, aus größeren Grundbesitzern und mit diesem Geschäft vertrauten Rustikalbesitzern zusammengesetzte Kommission, bonitiren zu lassen.
7.	II. 186.	Der Ackerbürger G. Reich zu Oels	beantragt die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer im halbmeiligen Steuerbezirk von Oels.
8.	II. 194.	Der Stadtverordnete Dr. Meerfurth zu M. Friedland	beantragt den Erlaß erläuternder Bestimmungen zu dem Gesetz vom 1. Mai 1851, betreffend die Zusammensetzung der Einschätzungs-Kommission für die Klassensteuer.
9.	II. 195.	Friedrich Beyersdorff zu Ringenwalde	beschwert sich über zu hohe Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer.
10.	II. 196.	Der Schiffsbaumeister Mankopf zu Zerpenschleuse	beschwert sich über zu hohe Veranlagung zur Klassensteuer.
11.	II. 212.	Der Gutsvorsteher Louis O'Gilvie zu Warrischken	bittet um Ermäßigung der auf Warrischken veranlagten Grundsteuer.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
12.	II. 213.	Der Vorstand des Handels- und Gewerbevereins für Rheinland und Westphalen zu Düsseldorf	beantragt, daß die Königliche Staats-Regierung die Handels-Korporationen des ganzen Preußischen Staates zu Gutachten über die bisherigen Wirkungen des Deutsch-Oesterreichischen Handelsvertrages veranlasse, sodann aber baldmöglichst mit Oesterreich Verhandlungen Behufs Beseitigung der in dem Vertrage erkannten Härten und Nachtheile einleite, soweit thunlich auch auf die zwischen Oesterreich und Frankreich resp. Oesterreich und England schwebenden Unterhandlungen einwirke, um eine Tarif-Ermäßigung herbeizuführen.
13.	II. 245.	Der Einsasse Johann Hinz zu Sellnowo, Kreis Graudenz,	bittet um Ermäßigung seiner Grundsteuer.
14.	II. 289.	Der Eigenthümer Christian Neubauer zu Wda	bittet um Ermäßigung seiner Klassensteuer.
15.	II. 291.	Der Kaufmann W. Funcke zu Hagen (Abgeordneter Harkort I.)	beschwert sich über Zurückweisung seines bei der Bezirks-Einschätzungs-Kommission angemeldeten Rekurses gegen die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission auf seine Einkommensteuer-Reklamation aus dem Grunde nicht rechtzeitiger Anmeldung.

v. Bonin,
Vorsitzender der Kommission für Finanzen und Zölle.

F. Kommission für das Justizwesen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
1.	II. 149.	Der Rentier W. Gottwald aus Brandenburg a. H., z. Z. hier	beschwert sich über die Königliche Staats-Anwaltschaft hierselbst, weil gegen die separirte Baronin Emilie v. Korff und deren Mutter hierselbst wegen abgeleisteten Meineides, seinem Antrage gemäß, nicht eingeschritten worden ist.
2.	II. 153.	Der Pfarrer J. M. Melcher zu Nordhausen	beantragt den Erlaß eines Gesetzes, wonach im §. 84. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Worte: für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäfts-Ordnung (Art. 78.) gestrichen werden.
3.	II. 155.	Der Rittergutsbesitzer Crüger auf Falkenhagen und Genosse (Abgeordneter v. Denzin)	bitten die Berathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung des Lehnsverbandes in Pommern, möglichst zu beschleunigen und denselben ohne Abänderung zu genehmigen.
4.	II. 157.	Stadtverordneter Herrmann und Genossen zu Königsberg i. Pr. (Abgeordneter Dr. Kosch)	bitten um Aufhebung des Gesetzes vom 21. Mai 1852.
5.	II. 161.	Der Eisenbahnbeamte Wanschock zu Breslau und Genossen.	bitten um eine gesetzliche Bestimmung, daß bei Schuldforderungen bis zu 50 Rthlrn., ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund, der Schuldner nach Leistung des Manifestations-Eides von der Personalhaft frei bleibe und der Gläubiger gehalten sei, sich mit nach §. 96. Tit. 24. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung festzustellenden Abschlagszahlungen zu begnügen.
6.	II. 168.	Der Mühlenmeister Munski zu Freywaldau	beklagt sich darüber, daß der Graf v. Kospoth zu Burow das zur Ausbesserung des Fluthbettes seiner Mühle nöthige Holz nicht in der erforderlichen Quantität und Qualität geliefert habe, daß das Fluthbette dann ganz eingestürzt sei und dies zuletzt die Subhastation seiner Mühle zur Folge gehabt habe und bittet um Ersatz für den ihm zugefügten Schaden.

Laufende Nummer	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
7.	II. 169.	Der frühere Mühlenbesitzer Franz Werner zu Borkendorf, Kreis Neisse,	bittet um Rückzahlung derjenigen 65 Rthlr., welche er Behufs Löschung der auf der von ihm an den Franz Klein verkauften Mühle Nr. 40. zu Gr. Kunzendorf Rubr. III. Nr. 4. für das Ellguther Depositorium eingetragenen Antheilspost von 50 Rthlrn. nebst 5jährigen Zinsen à 6 pCt. an das Depositorium des Kreisgerichts zu Neisse habe einzahlen müssen und welche später vorschriftsmäßig an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse abgeliefert worden sind.
8.	II. 172.	Bernard Schwieter zu Bauerschaft Gaupel bei Coesfeld	beleuchtet die Justizpflege beim Ober-Tribunal und dessen Organisation und basirt darauf mehrere Anträge.
9.	II. 173.	Der Schneidermeister Franz Bräkelmann zu Schwerte, Kreis Dortmund	beschwert sich über Zurückweisung seiner Denunziation gegen den Bürgermeister Gravemann daselbst wegen Mißbrauchs seiner Amtsgewalt und bittet um Einleitung des desfallsigen Verfahrens gegen denselben.
10.	II. 190.	Der Tischlermeister Gustav Dohl zu Dortmund	beschwert sich anscheinend über einen Rentmeister Kethler wegen Beschädigung an seinem Eigenthum.
11.	II. 201.	Der Partikulier Sigismund Goldschmidt zu Schroda	beschwert sich darüber, daß er in seinem beim Stadtgericht zu Breslau geschwebten Wechselprozeß wider den Handelsgärtner Erkel die durch das eingeleitete Verfahren Behufs Amortisation des durch Schuld eines Beamten abhanden gekommenen Wechsels erwachsenen baaren Auslagen tragen soll und bittet um deren Niederschlagung.
12.	II. 216.	Der frühere Pächter C. W. Dogs z. Z. in Berlin,	will vom Grafen v. Grabowsky aus Grilleme ein Grundstück bis zum 25. März 1845 gepachtet gehabt haben, jedoch schon am 25. März 1844 durch den Kreisgerichts-Direktor Scholz aus Flatow gezwungen sein, das Grundstück sofort zu räumen und stellt in Folge dessen verschiedene Anträge wegen Schadenersatz.
13.	II. 243.	Der Rittergutsbesitzer Crüger zu Falkenhagen und Genossen, dat. Rummelsburg,	bitten den beim Herrenhause eingebrachten Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung des Lehnsverbandes in Pommern und die Abänderung der Lehnstaxe vom 20. Dezember v. J. ohne Abänderung anzunehmen.
14.	II. 244.	Der Kreisrichter A. F. Friede zu Meseritz	beantragt 1) alle Aerzte ohne Ausnahme und die Lehrer an allen öffentlichen und Privatschulen von der Funktion der Geschworenen auszuschließen; 2) die Herabsetzung des Census für die Wahl zu Geschworenen; 3) daß ein jedes Kreisgericht zugleich Schwurgerichtshof seines Kreises sei und bei jedem Kreisgerichte ein Staatsanwalt amtire; hält auch für wünschenswerth, daß die beisitzenden Richter Amtstracht erhalten.
15.	II. 307.	Der Böttchermeister Rust zu Abbau Groß Konarszyn	bittet um Einleitung seiner Klage gegen den Brauer Sczyska auf Erfüllung eines mit demselben verabredeten Kontrakts über Verpachtung eines Wohnhauses und drei Morgen Acker.

Dr. **Waldeck**,
Vorsitzender der Kommission für das Justizwesen.

G. Kommission für das Gemeindewesen.

1.	II. 150.	Der Rabbiner und Religionslehrer Dr. Julius Joel zu Lauenburg in Pommern	beschwert sich über seine Heranziehung zu den Kommunal-Abgaben und bittet 1) alle Kultusbeamten, die auf Grund eines allgemeinen Lehrer-Examens ihrem Amte vorstehen, von den Kommunal-Abgaben zu befreien; 2) auf die Rabbiner, als nach ihrem Amte und Berufe Geistliche, den §. 4. Alinea 12. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 anzuwenden.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
2.	II. 183.	Die Landwirthe Wilhelm und Johann Stroh zu Reiskirchen (Abgeordneter Hahn [Wetzlar]	beschweren sich darüber, daß der Seitens des Gemeinde-Vorstehers und Gemeinderaths zu Nauborn an sie erfolgten Verpachtung der dortigen Jagd die Genehmigung Seitens der vorgesetzten Instanzen versagt worden sei.
3.	II. 202.	Der Glasmacher Carl Kord und Genossen zu Mosczisk, Kreis Pleß	bitten um die Genehmigung zur Gründung eines eigenen Gemeindeverbandes.
4.	II. 242.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Elbing	beschweren sich über die vom Herrn Kultus-Minister aufrecht erhaltene Verfügung der Königlichen Regierung zu Danzig, durch welche die Aufnahme des jüdischen Arztes Dr. Jacobi in den Vorstand der höheren christlichen Töchterschule zu Elbing untersagt worden ist, und bitten um Aufhebung derselben.
5.	II. 265.	Wilhelm Böcher und Genossen zu Leienbach, Bürgermeisterei Neustadt a. Mark,	beantragen 1) die Instandsetzung des im Hofe Leienbach befindlichen Brandteichs aus Kommunal-Fonds; 2) die Herstellung einer Nachtwache daselbst, event. Verpflichtung des Nachtwächters aus Hakenberg dazu gegen Gehaltserhöhung; 3) die Instandsetzung des Verbindungsweges zwischen Leienbach und Neustadt.

v. Diederichs,
Vorsitzender der Kommission für das Gemeindewesen.

H. Kommission für das Unterrichtswesen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
1.	II. 146.	Dr. phil. Albert Wittstock zu Genf	überreicht einen Entwurf, betreffend die Errichtung eines Deutschen National-Lehrerseminars mit der Bitte um Gewährung einer Unterstützung zu diesem Unternehmen.
2.	II. 286.	F. Jaehrling und Genossen zu Laukischken bei Labiau	bitten, daß künftig die Schulabgaben resp. der Schul-Dotationsplan zur Hälfte nach der Klassensteuer und zur Hälfte nach der Morgenzahl repartirt werde.
3.	II. 290.	Die katholischen Lehrer des Grätzer Dekanats Jonas in Grätz und Genossen	bitten 1) um Gewährung eines festen, den Lokalverhältnissen angemessenen Gehaltes, 2) um Vorlegung eines Pensionsgesetzes für Lehrer, das dem für die übrigen Staats-Beamten entspricht, 3) um Erhöhung der Pension der Schullehrer-Wittwen und Waisen auf mindestens 50 Rthlr. jährlich.

Harkort I.
Vorsitzender der Kommission für das Unterrichtswesen.

I. Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
1.	II. 181.	Hellwig und Genossen zu Lebus	bitten um Genehmigung der neuen Militair-Organisation.
2.	II. 188.	Der Postsekretair Nammacher zu Stettin	bittet um Verbesserung der Gehälter sämmtlicher Postbeamten.
3.	II. 192.	C. Blume und Genossen hier	protestiren gegen Errichtung des Parlamentshauses auf dem Hofe der jetzigen Königlichen Porzellan-Manufaktur.
4.	II. 219.	Die Kreisgerichts-Subaltern-Beamten Marggraf und Genossen zu Schrimm,	betrifft die Gehaltsverbesserung der Justiz-Subalternbeamten und die anderweite Regelung ihrer dienstlichen Stellung.
5.	II. 337.	Die Kreisgerichts-Subalternbeamten Krüger und Genossen zu Wollstein, Regierungsbezirk Posen,	betrifft die Gehaltsverbesserung der Justiz-Subaltern-Beamten.

v. Bockum-Dolffs.
Vorsitzender der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

K. XII. Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend das Preußische Medizinal-Gewicht.

Zu diesem Gesetz-Entwurf sind eingegangen die nachfolgenden Petitionen aus:

II. 171. Hagen. — II. 179. Eilenburg. — II. 199. Breslau. — II. 200. Genthin. — II. 203. Zeitz. — II. 204. Erfurt. — II. 205. Aken. — II. 206. Sprottau. — II. 207. Vetschau. — II. 208. Thorn. — II. 209. Loewen. — II. 210. Waldenburg. — II. 211. Heiligenbeil. — II. 214. Fehrbellin. — II. 215. Liebenau. — II. 217. Brehna. — II. 218. Schmiedeberg. — II. 220. Neustadt O./S. — II. 221. ohne Ortsangabe. — II. 222. Pritzwalk. — II. 223. Halle a. S. — II. 224. Schrapplau. — II. 225. Hohen Maetzsch. — II. 226. Zörbig. — II. 227. Ellrich a. Harz. — II. 228. Aschersleben. — II. 229. Wippra. — II. 230. Wartenberg. — II. 231. Frankenstein. — II. 232. Wehlau. — II. 233. Striegau in Schlesien. — II. 234. Salze. — II. 235. Graudenz. — II. 236. Bitterfeld. — II. 237. Eilenburg. — II. 238. Dommitzsch. — II. 239. Torgau. — II. 240. Warburg. — II. 250. Krappitz. — II. 251. Jessen. — II. 252. Kolberg. — II. 253. Elsterwerda. — II. 254. Prettin. — II. 255. Wernigerode. — II. 256. Anklam. — II. 257. Stralsund. — II. 258. Grimmen. — II. 259. Erxleben. — II. 260. Rummelsburg. — II. 261. Moeckern. — II. 262. Gräfenhainchen. — II. 263. Stolpmünde. — II. 264. Neustettin. — II. 266. Lützen. — II. 267. Neidenburg. — II. 268. Suhl. — II. 269. Wegeleben. — II. 270. Neumark in Pommern. — II. 271. Schkölen. — II. 272. Herford. — II. 273. Oschersleben. — II. 274. Koesen. — II. 275. Osterfeld. — II. 276. Frauenburg. — II. 277. Bielefeld. — II. 278. Demmin. — II. 279. Calbe a. S. — II. 280. Tuchel. — II. 281. Hamm. — II. 282. Graudenz. — II. 283. Beckum. — II. 284. Bibra. — II. 285. Belgern. — II. 287. Leobschütz. — II. 288. Swinemünde. — II. 293. Düben. — II. 294. Osterwieck. — II. 295. Beuthen O.-S. — II. 296. Eilenburg. — II. 297. Mühlhausen. — II. 298. Staßfurth. — II. 299. Pr. Holland. — II. 300. Tapiau. — II. 301. Driburg. — II. 302. Sachsa. — II. 303. Treffurt. — II. 304. Braunsberg. — II. 305. Luckenwalde. — II. 308. Lübinghausen. — II. 309. Hörde. — II. 310. Arnsberg. — II. 311. Mühlheim a. Rhein. — II. 312. Coesfeld. — II. 313. Tecklenburg. — II. 314. Bocholt. — II. 315. Neuwied. — II. 316. Herdeke. — II. 317. Siegen. — II. 318. Langenberg. — II. 319. Andernach. — II. 320. Wiehe. — II. 321. Dürrenberg. — II. 322. Triebsees. — II. 323. Elberfeld. — II. 324. Warendorf. — II. 325. Hückeswagen. — II. 326. Wettin a. S. — II. 327. Muskau O. L. — II. 328. Marienburg. — II. 329. Insterburg. — II. 330. Weißenfels. — II. 331. Eupen. — II. 333. Zulpich. — II. 334. Rensberg. — II. 335. Quedlinburg. — II. 336. Wollin. — II. 344. Hirschberg. — II. 345. Schlawe. — II. 346. Ortrand. — II. 347. Ronsdorf. — II. 348. Barth. — II. 351. Friedland in Ostpr. — II. 352. Glatz. — II. 353. Wetzlar. — II. 354. Stendal. — II. 355. Cleve. — II. 356. Burtscheidt. — II. 357. Saarburg. — II. 358. Jülich. — II. 359. ohne Ortsangabe. — II. 360. Neu-Ruppin. — II. 362. Regenwalde. — II. 363. Euskirchen. — II. 364. Alt-Landsberg. — II. 365. Arendsee. — II. 366. Uerdingen am Rh.

Dr. Kosch,
Vorsitzender der XII. Kommission.

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Elfte Sitzung

am Donnerstag, den 22. Februar 1866.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsgesuche. — Schreiben des Ministers des Innern in Betreff einer Ersatzwahl. — Eine Berichtigung zum stenographischen Bericht. — Adressen und Resolutionen. — Beschlußfassung über ein Schreiben des Königl. Staats-Ministeriums. — Persönliche Bemerkungen. — Mündlicher Bericht der Justiz-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskostenzuschlages. — Der Präsident zeigt dem Hause den plötzlich erfolgten Tod des Abgeordneten Papendieck an. — Schlußberathung über den Antrag der Abgeordneten Reichensperger und Genossen, betreffend den Erlaß einer Adresse an Se. Majestät den König. — Der Minister-Präsident verliest zwei Allerhöchste Verordnungen, den Schluß der Session, resp. die Vertagung der beiden Häuser des Landtages bis zum Schluß der Session betreffend. — Schlußworte des Präsidenten.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Am Ministertisch befinden sich die Herren Staatsminister Graf v. Bismarck, v. Bodelschwingh, Graf zur Lippe, v. Selchow, Graf zu Eulenburg.

Präsident: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Bureau zu Ihrer Einsicht aus.

In der heutigen Sitzung führt das Protokoll zu meiner Rechten: der Herr Abgeordnete Bassenge (Lauban), die Rednerliste zu meiner Linken: der Herr Abgeordnete Schroeder. Seit der letzten Plenarsitzung sind in das Haus eingetreten und zugeloost worden: der dritten Abtheilung der Herr Abgeordnete Romahn; der ersten Abtheilung der Herr Abgeordnete Motty und der fünften Abtheilung der Herr Abgeordnete Zanders.

Es sind Urlaubsgesuche, die ich bereits bewilligt habe, eingegangen von dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Bunsen, von heute ab auf vier Tage; von dem Herrn Abgeordneten Förster für die Zeit vom 22. bis 24. d. M., von dem Herrn Abgeordneten Wilcke auf 6 Tage; und von dem Herrn Abgeordneten v. Unruh von morgen ab auf 5—6 Tage wegen dringlicher unaufschiebbarer Geschäfte im Auslande; von dem Herrn Abgeordneten v. Forckenbeck auf 8 Tage wegen dringlicher Privat-Angelegenheiten, und von dem Herrn Abgeordneten v. Stablewski auf 8 Tage wegen dringlicher Familien-Angelegenheiten.

Für die heutige Sitzung ist entschuldigt der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher wegen Unwohlseins.

Von dem Herrn Minister des Innern habe ich folgendes Schreiben erhalten:

„Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich ganz ergebenst, daß der Abgeordnete für den V. Wahlbezirk des Regierungs-Bezirks Koblenz, Gutsbesitzer Lenarz, vor dem diesjährigen Zusammentritte des Landtages sein Mandat niedergelegt hat, und daß wegen Herbeiführung einer Ersatzwahl die erforderliche Anordnung getroffen ist.

Berlin, den 19. Februar 1866.

Der Minister des Innern,
(gez.) Graf Eulenburg."

In der heutigen Sitzung werden als Regierungs-Kommissare bei dem Gesetzentwurf, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskostenzuschlages fungiren: Seitens des Königlichen Justiz-Ministerii der Herr Appellations-Gerichtsrath Dr. v. Schelling und Seitens des Königlichen Finanz-Ministerii der Herr Geheime Finanzrath Wollny.

Meine Herren! Ich fühle mich verpflichtet, auf einen sehr bedeutenden Druckfehler aufmerksam zu machen, welcher in der neunten Sitzung vom 13. Februar 1866 pag. 186. der stenographischen Berichte auf der zweiten Spalte geschehen ist. Ich hatte nämlich erklärt: „Der Antrag der Herren Referenten lautet dahin" und hatte aus der Tages-Ordnung den Antrag der Herren Referenten, in Betreff des Jungschen Antrages nämlich, dahin verlesen:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, zu erklären, das am 11. Juni 1865 erlassene Rescript der Minister des Krieges und des Innern, wonach der Ober-Provinzialbehörde das Recht eingeräumt wird, solchen Militärpflichtigen, die bereits im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährigen freiwilligen Militärdienst sind, letzteren wieder zu entziehen, enthält Bestimmungen, die nur auf dem Wege der Gesetzgebung festgesetzt werden können und ist deshalb unverbindlich."

Durch die Stenographie ist der Antrag der Herren Abgeordneten Jung und Genossen (Nr. 25. der Drucksachen) irrthümlich der pag. 186. inserirt worden. Es ist der letztere Antrag mit Rücksicht darauf, daß ich gesagt hatte, daß der Antrag der Herren Referenten dahin laute p. p., unrichtig eingefügt.

Ich fühle mich verpflichtet, nicht durch die gewöhnliche Berichtigung der Druckfehler am Schluß des stenographischen Berichtes, diesen Druckfehler zu berichtigen, weil, wie Sie wissen, daß eine besondere Kommission eingesetzt worden ist, die diese Sache weiter verfolgen soll, und weil mir der Herr Abgeordnete Jung im Laufe der damaligen Sitzung ausdrücklich zugestanden hat, daß sein Antrag gegen den Antrag der Herren Referenten zurückgezogen sei.

Bemerken will ich, daß erst am 14. d. M. die Mitglieder des Hauses den Militair- und Marine-Etat erhalten haben, am 10. d. M. aber die Budget-Kommission schon den Militair-Etat empfangen hat.

Seit der letzten Sitzung sind eine große Masse von Zustimmungs-Adressen zu dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten vom 10. Februar, betreffend den Beschluß des Ober-Tribunals vom 29. Januar d. J. eingegangen. Ich habe sie Ihnen kurz zu bezeichnen.

Es sind also dergleichen Zustimmungs-Adressen eingegangen:

1) von den Wahlmännern des 1. Berliner Wahlbezirkes, gezeichnet Dr. med. Goeschen und Genossen;
2) von dem Vorsitzenden des Berliner Arbeitervereines, Bandow und Genossen, überreicht im Auftrage einer aus mehr als 3000 Personen bestehenden Volksversammlung in der Alhambra allhier.

   Ich füge hinzu, daß diese Adresse mir durch eine Deputation von 25 Mitgliedern am 18. d. M. überreicht worden ist.
3) von 708 Wahlmännern und Urwählern der Stadt Frankfurt a. O., gezeichnet von dem Kaufmann und Stadtverordneten A. Müller und Genossen;

4) von 53 Wahlmännern aus Züllichau und Schwiebus, gezeichnet von Retsch und Genossen;
5) von dem Vorsitzenden einer Bürgerversammlung von etwa 3000 Urwählern und Wahlmännern zu Magdeburg, gezeichnet Uhlich und Genossen;
6) aus Danzig mit ferneren 854 Unterschriften, nachdem bereits die Adresse in der letzten Sitzung von mir proklamirt worden ist;
7) aus Berent mit 65 Unterschriften;
8) von 21 Wahlmännern aus dem Straßburger Kreise, gezeichnet A. Korzhals und Genossen;
9) von 342 liberalen Wahlmännern des Wahlkreises Duisburg-Essen, gezeichnet Dr. Natorp und Genossen;
10) von 68 Wahlmännern des Wahlbezirkes Sieg-Mühlheim-Wipperfürt, gezeichnet von F. W. Blügel. Es ist dies der Wahlkreis, welcher den von mir proklamirten neugewählten Herrn Abgeordneten Zanders entsandt hat. Die Majorität für diesen Herrn Abgeordneten betrug 247; ein großer Theil der Wahlmänner war aber schon wieder in seine Heimath zurückgekehrt, ehe er die Adresse unterzeichnen konnte.
11) von sämmtlichen Wahlmännern Lenneps mit 30 Unterschriften;
12) von 75 Wahlmännern der Stadt Koblenz, übergeben durch den Herrn Abgeordneten Raffauf;
13) von 47 Wahlmännern der Stadt Bielefeld, (darunter auch der frühere Abgeordnete, Gerichts-Direktor und Geheimer Justizrath Winter), überreicht durch den Herrn Abgeordneten Dr. Waldeck;
14) aus Halle in Westphalen mit 80 Unterschriften, von demselben Herrn Abgeordneten überreicht;
15) aus Herford mit 148 Unterschriften, und
16) aus Enger mit 105 Unterschriften, von demselben Herrn Abgeordneten überreicht;
17) aus der Stadt und dem Kreise Bielefeld mit 593 Unterschriften, von demselben Herrn Abgeordneten überreicht;
18) von dem Vorsitzenden einer Bürger-Versammlung in Leipzig, Herrmann Joseph;
19) aus der Stadt Hannover mit 452 Unterschriften, gezeichnet K. Nikol, Doktor, Obergerichts-Anwalt, und Genossen; sogar
20) von einer Frau aus Braunschweig;

(Heiterkeit.)

21) Telegramm von 700 Theilnehmern an einer Bürger-Versammlung in Nordhausen, überreicht von dem Herrn Abgeordneten Saalfeld;
22) aus Harburg mit 83 Unterschriften, überreicht durch F. L. Weusthoff;
23) von einer in Bremerhaven abgehaltenen Volks-Versammlung, überreicht von dem Schul-Vorsteher Ittig und Genossen;
24) von 697 Wahlmännern und Urwählern in Görlitz;
25) aus der Stadt Hamm in der Grafschaft Mark mit 203 Unterschriften;
26) aus der Stadt Versmold, Kreis Halle in Westphalen, mit 73 Unterschriften;
27) aus der Bauernschaft Loxen, Kreis Halle in Westphalen, mit 107 Unterschriften;
28) aus der Bauernschaft Peckeloh, Kreis Halle in Westphalen, mit 102 Unterschriften;

Diese letztgedachten 3 Adressen sind von dem Herrn Abgeordneten Dr. Waldeck übergeben worden;

29) von 75 Wahlmännern und Urwählern der Stadt Eupen;
30) von dem Kaufmann Mayer aus Stralsund,
31) von den Mitgliedern des Vereins der Berliner Stadt-Bezirke 137 bis 141, überreicht von dem Vorstand desselben L. May und Genossen;
32) von 86 Wahlmännern und Urwählern des Kreises Mettmann;

Dieser Kreis hatte eine Versammlung der Wahlmänner und Urwähler zu Vohwinkel veranlaßt; es waren über 200 Personen anwesend, jedoch aus dem vorhin gedachten Grunde sind dieselben vor der Unterschrift wieder entlassen worden.

33) von 180 Wahlmännern der Stadt Crefeld, gezeichnet Herrmann v. Beckerath und Genossen, überreicht durch den Herrn Abgeordneten Dr. Kannegießer;
34) aus Lämershagen in Westphalen mit 82 Unterschriften;
35) von 175 Bürgern des hiesigen 31. Stadt- (Dönhofsplatz-) Bezirks, gezeichnet Adolph Glasbrenner und Genossen;
36) von 427 in öffentlicher Versammlung vereinigt gewesenen Bürgern der Städte Saarbrücken und St. Johann und der benachbarten Landgemeinden, überreicht durch den Herrn Abgeordneten Dr. Virchow;
37) von 176 Bürgern des hiesigen 30. Stadtbezirks;
38) von den 43 Wahlmännern der Stadt Quedlinburg;
39) von 468 Bürgern der Stadt Cöln;
40) von 89 Wählern und Wahlmännern aus M.-Gladbach;
41) von 39 Wahlmännern der Stadt Solingen;
42) von 17 Wahlmännern der Stadt Boppard;
43) von Herrn Weste aus Erfurt ein Gedicht;
44) von dem Stadtverordneten Schwalbe aus Crossen ein Gedicht;
45) von dem Louisenstädtischen Bezirksverein (Stadtbezirk 77. bis 85.) Berlins und
46) von 385 Wahlmännern der Stadt Breslau.

Ich lege, meine Herren, alle diese Adressen auf dem Tisch des Hauses zu Ihrer Einsicht aus.

In Folge Ihres Beschlusses vom 3. Februar d. J. hatte ich an das Königliche Staats-Ministerium folgendes Schreiben gerichtet:

> Das Haus der Abgeordneten hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage, aus Anlaß eines Antrages der Abgeordneten Dr. Virchow und Genossen, folgenden Beschluß gefaßt:
>
> > Die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen ist rechtsungültig, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt ist.
>
> Dem Königlichen Staats-Ministerium verfehle ich nicht, von diesem Beschlusse hierdurch ganz ergebenst Mittheilung zu machen.
>
> Berlin, den 3. Februar 1866.
>
> Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
> Grabow.
>
> An
> das Königliche Staats-Ministerium.
> I. 125.

Dies Schreiben ist am 3. Februar Abends 6¾ Uhr dem Königlichen Staats-Ministerium insinuirt worden.

Ich hatte ferner in Folge des Beschlusses vom 5. Februar an das Königliche Staats-Ministerium folgendes Schreiben gerichtet:

> Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung, aus Anlaß eines Antrages der Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck und Genossen, folgenden Beschluß gefaßt:

In Erwägung, daß die gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen Reden, die sie im Abgeordnetenhause gehalten haben, von der Staats-Anwaltschaft beantragt, von den Gerichten erster und zweiter Instanz zwar abgelehnt, von dem Straffenate des Ober-Tribunals aber zugelassen ist, im Widerspruche mit entgegenstehenden Entscheidungen dieser Behörde aus den Jahren 1853 und 1865,

In Erwägung, daß der Art. 84. der Verfassung anordnet: Sie (die Mitglieder beider Kammern) können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäfts-Ordnung (Art. 78.) zur Rechenschaft gezogen werden;

In Erwägung, daß hierdurch zum Schutze der für die Wirksamkeit des Landtags unentbehrlichen Redefreiheit jeder Behörde außerhalb des Landtags irgend eine Befugniß, wegen Reden der Landtags-Mitglieder gegen dieselben einzuschreiten, unzweideutig abgeschnitten ist; daß folglich der Staats-Anwaltschaft und den Gerichten keine Ausdeutung, keine Censur des Inhalts der Reden der Volksvertreter zusteht;

In Erwägung, daß jeder Angriff dieser Art das Verfassungsleben in seinen Wurzeln untergräbt;

erklärt das Haus der Abgeordneten:

1) Der Antrag der Staats-Anwaltschaft auf gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause, sowie die Zulassung dieses Antrages von Seiten des Straffenates des höchsten Gerichtshofes enthalten eine Ueberschreitung der amtlichen Befugnisse der Staats-Anwaltschaft und der Gerichte und einen, den Art. 84. der Verfassung verletzenden Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauses;

2) Das Haus der Abgeordneten erhebt zur Wahrung seiner Rechte und der Rechte des nach Art. 83. der Verfassung von ihm vertretenen ganzen Volkes Protest gegen diesen Eingriff und gegen die Rechtsgültigkeit eines jeden Verfahrens und jeder Verurtheilung, welche in Folge dieses Antrages und ähnlicher Anträge der Staats-Anwaltschaft gegen seine Mitglieder ergehen möchten.

Dem Königlichen Staats-Ministerium verfehle ich nicht von diesem Beschlusse hierdurch ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Berlin, den 10. Februar 1866.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten,
Grabow.

An
das Königliche Staats-Ministerium.
I. 189.

Dieses Schreiben ist am 10. Februar Abends 7 ¾ Uhr dem Königlichen Staats-Ministerium insinuirt worden.

Endlich habe ich in Folge Ihres Beschlusses vom 16. Februar c. an das Königliche Staats-Ministerium folgendes Schreiben gerichtet:

Auf Grund des anliegenden Berichtes seiner Kommission für das Justizwesen über die Petition des Kaufmanns Classen-Kappelmann und Genossen zu Köln vom 21. Januar d. J.

betreffend das Versammlungsrecht,

hat das Haus der Abgeordneten in der heutigen Sitzung folgende Resolution beschlossen:

1) Die amtlichen Maßregeln, welche auf das Verbot und die Verhinderung des im Juli 1865 von einer Anzahl von Einwohnern der Rheinlande und Westphalens unternommenen Festes zu Ehren von Abgeordneten gerichtet waren, stehen im Widerspruch mit dem Art. 29. der Verfassungs-Urkunde und dem dazu erlassenen Gesetze vom 11. März 1850, betreffend die Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.

2) Der Minister des Innern hat seine Pflicht dadurch verletzt, daß er auf die Beschwerde vom 11. Juli 1865 keinen Bescheid ertheilt hat.

3) Es war die Pflicht des Ministers des Innern, die gesetzwidrigen Maßregeln der ihm untergeordneten Beamten zu verhindern.

4) Der Oberprokurator ist verpflichtet, auf Grund des §. 315. des Strafgesetzbuches gegen den Regierungs-Präsidenten v. Moeller und den Polizei-Präsidenten Geiger zu Köln, sowie gegen die Bürgermeister Eich zu Longerich und Schaurte zu Deutz wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt die strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen.

Dem Königlichen Staats-Ministerium verfehle ich nicht, diesen Beschluß hierdurch ganz ergebenst mitzutheilen.

Berlin, den 16. Februar 1866.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten,
Grabow.

An
das Königliche Staats-Ministerium.
II. Nr. 64.

Abgesandt ist dieses Schreiben am 16. Februar Abends 7 Uhr an das Königliche Staats-Ministerium.

Ich habe darauf am 18. d. M. Abends 10 Uhr folgendes Schreiben erhalten:

Nachdem das Königliche Staats-Ministerium von Ew. Hochwohlgeboren gefälligem Schreiben vom 3., dem 10. und dem 16. d. Mts., durch mich Kenntniß erhalten, hat dasselbe beschlossen, die Annahme dieser Schriftstücke abzulehnen, weil die darin mitgetheilten Beschlüsse in der dem Hause der Abgeordneten durch die Verfassung beigelegten Kompetenz nicht nur keine Begründung finden, sondern verschiedene Artikel der Verfassung ausdrücklich verletzen. Das Haus der Abgeordneten ist weder berechtigt, einen von Sr. Majestät dem Könige geschlossenen Staats-Vertrag für rechtsungültig zu erklären, noch richterliche Urtheilsprüche anzufechten, noch den Beamten der Exekutivgewalt Vorschriften zu ertheilen. Der Beschluß des Hauses vom 3. d. Mts. verletzt den Art. 48., der vom 10. d. Mts. den Art. 86., der vom 16. d. Mts. den Art. 45. der Verfassung.

Die Königliche Regierung vermag über rechtswidrig gefaßte Beschlüsse keine amtliche Mittheilung von dem Präsidium des Hauses entgegen zu nehmen, und beehre ich mich daher Ew. Hochwohlgeboren die überreichten Ausfertigungen der Beschlüsse, betreffend das Herzogthum Lauenburg, den Antrag des Freiherrn v. Hoverbeck und die Petition des Herrn Classen-Kappelmann in den Anlagen wieder zuzustellen.

Berlin, den 18. Februar 1866.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.
(gez.) v. Bismarck.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten.
Herrn Grabow
Hochwohlgeboren.

Ich habe dies Schreiben mit seinen Beilagen an demselben Tage drucken und den verehrten Mitgliedern dieses Hauses mittheilen lassen, um in der nächsten — also heutigen — Plenarversammlung über die geschäftliche Behandlung zu beschließen, welcher das Schreiben des Herrn Präsidenten des Königlichen Staats-Ministeriums etwa zu unterziehen sein dürfte.

Meine Herren! Ich für meine Person würde, gestützt auf den Art. 81. der Verfassungs-Urkunde, geglaubt haben, daß der Herr Minister-Präsident unter allen Umständen verpflichtet gewesen wäre, die von mir ihm übersandten Schreiben, von denen er und das Staats-Ministerium Kenntniß erhalten hatten, bei seinen Akten zu behalten.

Ich muß aber anheimgeben, in welcher Weise das Haus sich über diese Angelegenheit äußern will, und bemerke, daß von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck folgender Antrag an mich gelangt ist:

„das Haus wolle beschließen:

in Bezug auf die geschäftliche Behandlung des vorliegenden Schreibens des Präsidenten des Staats-Ministeriums und somit über das Schreiben selbst zur einfachen Tages-Ordnung überzugehen."

(Der Abgeordnete Freiherr v. Hoverbeck bittet ums Wort.)

Ich bemerke, daß dieser Antrag keiner Unterstützung bedarf, daß nach der Geschäfts-Ordnung ein Mitglied für die Motivirung des Antrages und ein Mitglied gegen den Antrag das Wort erhält, und daß dann das Haus beschließt.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hoverbeck hat sich für den Antrag gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

(Der Abgeordnete Wagener [Neustettin] bittet ums Wort.)

Gegen den Antrag?

(Abgeordneter Wagener: Zur Geschäfts-Ordnung!)

Der Herr Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin) [vom Platz]: Meine Herren! Ich lege Namens meiner politischen Freunde gegen diese Art und Weise der Behandlung auf Grund unserer Geschäfts-Ordnung Protest ein; ich glaube nicht, daß das Verfahren in unserer Geschäfts-Ordnung irgend eine Rechtfertigung findet, wie es von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck beantragt worden ist. Beschlossen und erledigt werden kann ein Gegenstand hier in diesem Hause nur, wenn er vorher auf die Tages-Ordnung gesetzt worden ist. Hier handelt es sich erst darum, in welcher Weise und durch welches Medium dieser Antrag überhaupt auf die Tages-Ordnung dieses Hauses kommen kann, und es ist eine entschiedene Verletzung unserer Geschäfts-Ordnung, wenn man diesen Gegenstand dadurch erledigen will, daß man über die geschäftliche Behandlung *und über den Gegenstand* gleichzeitig zur Tages-Ordnung übergehen will. Ueber den Gegenstand selbst, meine Herren, kann man erst dann zur einfachen Tages-Ordnung übergehen, wenn uns der Gegenstand selbst nach seinem materiellen Inhalt überhaupt zur Beschlußfassung vorliegt, und ich glaube deshalb, daß wir hier heute nur darüber beschließen können, in welcher Weise dieser Gegenstand auf unsere Tages-Ordnung kommen soll. Es ist ja möglich, wenn Sie die Beschleunigung wünschen, es entweder im Wege der Schlußberathung oder der mündlichen Berichterstattung möglichst schnell vor dieses Haus zu bringen. Ich lege aber wiederholt Verwahrung dagegen ein, daß man heute den materiellen Inhalt durch einfache Tages-Ordnung erledigen will; denn, wie gesagt, der Antrag steht nicht auf unserer Tages-Ordnung und kann sachlich nur erledigt werden, wenn er in der geschäftsordnungsmäßigen Weise auf unsere Tages-Ordnung kommt.

Präsident: Ich habe dem Herrn Abgeordneten Folgendes zu erwidern — ich hoffe wenigstens, daß auch er mit den Drucksachen die Verfügung erhalten haben wird, welche ich erlassen habe. Diese Verfügung sagt ausdrücklich, und ich habe bei Einleitung meines Vortrages dies auch hinzugefügt, daß in der nächsten — also heutigen — Plenarsitzung über die geschäftliche Behandlung des Schreibens des Herrn Minister-Präsidenten verhandelt werden soll.

Der Herr Abgeordnete v. Hoverbeck hat seinen Antrag dahin gestellt:

in Bezug auf die *geschäftliche Behandlung* des vorliegenden Schreibens des Präsidenten des Staats-Ministeriums, und somit über das Schreiben selbst, zur einfachen Tages-Ordnung überzugehen.

Es soll also heute beschlossen werden, daß das Haus über die geschäftliche Behandlung zur einfachen Tages-Ordnung übergehen möge. Ich wollte das nur noch einmal zur Aufklärung der Sache mittheilen, falls der Herr Abgeordnete Wagener vorhin mich nicht richtig verstanden haben sollte.

Jetzt habe ich zur Geschäfts-Ordnung das Wort zu ertheilen dem Herrn Abgeordneten Grafen v. Schwerin.

Abgeordneter Graf **v. Schwerin** (vom Platz): Meine Herren! Die uns vorliegenden Schriftstücke sind *nicht eine Vorlage an das Haus; denn dazu bedürfte es der Autorisation Sr. Majestät des Königs.*

(Sehr richtig! Links.)

Es geht aus diesem Schreiben nicht einmal hervor, ob die Herren Minister die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses zur Kenntniß Sr. Majestät gebracht haben.

(Sehr richtig! Links.)

Das Schreiben ist weiter nichts als eine Mittheilung der Meinung der Herren Minister an den Herrn Präsidenten dieses Hauses. Meiner Ueberzeugung nach eignet sich daher dieses Schreiben überhaupt nicht zu einer Beschlußfassung des Hauses, sondern, da der Herr Präsident die Frage an dieses Haus gerichtet hat, wie es seinerseits glaube, daß damit verfahren werden könne, so glaube ich, können wir dem Herrn Präsidenten einfach anheim geben, dieses Schreiben zu den Akten zu nehmen.

(Lebhafte Zustimmung von allen Seiten.)

Und ich würde diese Form vorziehen derjenigen Form — es kommt freilich in der Sache auf dasselbe hinaus — die der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hoverbeck gewählt hat, weil ich den Einwand, den der letzte Herr Redner gemacht hat, nicht ganz zurückzuweisen im Stande bin.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Osterrath hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Osterrath** (vom Platz): Ich möchte dieses Haus in Bezug auf die letzte Aeußerung des verehrten Herrn Vorredners dagegen verwahren, daß eine Mittheilung, die an dieses Haus gelangt, nicht einer geschäftlichen Behandlung unterzogen werden sollte, weil sie nur vom Ministerium ausgegangen ist. Die Geschäfts-Ordnung spricht zwar nur von *Gesetzesvorlagen*, die durch die Minister eingebracht werden können; es können aber auch andere Mittheilungen von dem Ministerium dem Hause zugehen, die dann aber der Behandlung, wie andere Gegenstände, unterworfen werden müssen.

In der Sache selbst wollte ich nur das ausführen, was der Herr Präsident schon angeführt hat, es steht aller-

dings auf der heutigen Tages-Ordnung die Verhandlung über die geschäftliche Behandlung des in Rede stehenden Schreibens des Königlichen Staats-Ministeriums, und da nach der Geschäfts-Ordnung §. 52. der Antrag auf einfache Tages-Ordnung zu jeder Zeit gestellt werden kann, so ist meines Erachtens es geschäftsordnungsmäßig vollständig berechtigt, wenn der Antrag dahin gestellt war, über diese Diskussion zur einfachen Tages-Ordnung überzugehen. Ich gebe dem Herrn Abgeordneten **Wagener** zu, daß der Antrag etwas weiter gefaßt ist, daß er auch Materielles befaßt. Ich glaube nicht, daß das nöthig gewesen wäre; aber ich glaube, daß man das vollständig bei Seite liegen lassen kann und den Antrag nur als auf einfache Tages-Ordnung über die Frage wegen der geschäftlichen Behandlung gerichtet anzusehen habe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wagener hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin) [vom Platz]: Meine Herren! Mit dem, was Seitens des Herrn Abgeordneten Grafen v. Schwerin und Seitens des letzten Herrn Redners gesagt ist, kann ich mich insoweit einverstanden erklären, als ich auch meinerseits nicht das mindeste Bedenken habe, dem Antrage beizutreten, soweit er lediglich darauf gerichtet ist, über die geschäftliche Behandlung zur Tages-Ordnung überzugehen. Die geschäftliche Behandlung steht auf unserer heutigen Tages-Ordnung, nicht aber der materielle Inhalt der Vorlage. Und wenn der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hoverbeck seinen Antrag darauf beschränkt, nur über die geschäftliche Behandlung zur Tages-Ordnung überzugehen, so bin ich soweit entfernt davon, dem Antrage zu widersprechen, daß ich im Gegentheile meinerseits dafür stimmen werde. Ich wiederhole aber meine Verwahrung: über den materiellen Inhalt kann heut nicht zur einfachen Tages-Ordnung übergegangen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Virchow hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Dr. **Virchow:** Meine Herren! Indem das Haus über die geschäftliche Behandlung zur Tages-Ordnung übergehen will, will es damit zugleich ausdrücken, daß dieser Gegenstand überhaupt nicht würdig ist, von ihm behandelt zu werden.

(Sehr richtig! Links. Oho! Rechts.)

Es drückt damit aus, daß dem Herrn Präsidenten überlassen wird, mit dem Schreiben zu machen, was ihm beliebt,

(Sehr gut!)

und da wir keine besondere Form haben, wie wir derartige Schreiben in der Weise behandeln, wie sie es verdienten, so wird es eben die Sorge des Herrn Präsidenten sein, das zu ermitteln. Ich würde deshalb auch keineswegs den Antrag stellen, das Schreiben zu den Akten zu nehmen, da wir ihm damit eine größere Bedeutung beilegen würden, als es in der That hat.

(Zustimmung.)

Wir unsererseits können doch nur anerkennen, daß dies Schreiben hinausgeworfen worden ist, um irgend einen neuen unerquicklichen Zankapfel zu schaffen, und der Eifer, mit dem der Herr Abgeordnete für Neu-Stettin die Gelegenheit benutzt hat, uns zu warnen, die Sache schnell zu beseitigen, kann doch eben auch nur dem Umstande zuzuschreiben sein, daß den Herren daran liegt, die Sache soviel als möglich weiter auszuspinnen. Nun müssen Alle zugestehen, und das werden die Herren drüben auch nicht leugnen können, daß die Motivirung, die darin enthalten ist, gar keinen andern Zweck erkennen läßt, als den, im Lande eine Verwirrung zu erzeugen über den Sinn der Beschlüsse, die hier gefaßt worden sind.

(Sehr wahr!)

Ist das aber der Fall, so könnten wir doch nur dann glauben, darauf eingehen zu müssen, wenn wir das Land nicht für hinreichend aufgeklärt hielten. Da wir es aber für hinlänglich aufgeklärt halten, so haben wir keinen Augenblick Veranlassung, uns weiter mit der Angelegenheit zu beschäftigen, und somit gehen wir zur Tagesordnung über.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hoverbeck hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Freiherr **v. Hoverbeck** (vom Platz): Ich gestehe, daß ich namentlich den letzten Herren Rednern sehr zu Dank verpflichtet bin, indem sie die Gründe, die mich zur Stellung des Antrages auf einfache Tages-Ordnung in der hier genannten Form verpflichtet haben, so weitläufig ausgeführt haben, daß ich zur Geschäfts-Ordnung nichts weiter hinzuzusetzen habe und nun bitte, mich zum Wort zur Begründung des Antrages selbst zu verstatten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wagener hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin) [vom Platz]: Meine Herren! Ich rechne auf die Nachsicht des Herrn Präsidenten, daß er mir gestatten wird, eben so zur Geschäfts-Ordnung zu sprechen, wie der Abgeordnete Herr Dr. Virchow eben gesprochen hat. Ich wollte ihm nur zur Geschäfts-Ordnung erwiedern, daß ich meinerseits sehr weit davon entfernt bin, irgend einen Werth darauf zu legen, daß über das Schreiben hier eine weitläufige Diskussion im Hause stattfinde; ich bin im Gegentheil der Meinung, daß die einfache Tages-Ordnung, wenn das Abgeordneten-Haus sie beschließt, der für unsere Interessen entsprechendste Weg zur Erledigung dieser Angelegenheit ist. Denn, meine Herren, täuschen Sie sich nicht darüber, man wird diesen Beschluß weder für eine tapfere, noch für eine imponirende That, sondern man wird ihn für ein Verlegenheitsmittel halten.

(Heiterkeit.)

Sie sehen, meine Herren, daß Sie in eine Sackgasse hineingerathen sind.

(Wiederholte Heiterkeit.)

Sie haben sich über einen positiven Beschluß nicht verständigen können, und nun tragen Sie Ihre inneren Zerwürfnisse und Verlegenheiten auf dem Wege dieses Antrages zur Geschäfts-Ordnung aus.

(Große Unruhe und Heiterkeit.)

Also, meine Herren, wir freuen uns, wenn Sie den Antrag annehmen, halten es aber für unsere Pflicht, als Minorität streng auf die Beobachtung der Geschäfts-Ordnung zu halten, denn das ist eben unser einziger Schutz in diesem Hause.

(Bravo und Heiterkeit links.)

Präsident: Ich glaube, meine Herren, aus der eben vernommenen Rede entnehmen zu müssen, daß der Herr Abgeordnete Wagener dem Antrag auf einfache Tages-Ordnung nicht weiter entgegen sein würde, weil er selbst gesagt hat, er würde es für das beste Mittel erachten, wenn die einfache Tages-Ordnung angenommen wird. Ich will jetzt nur erfahren, ob der Herr Abgeordnete noch einen Widerspruch dagegen erhebt.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin) [vom Platz]: Ich beharre bei meinem Widerspruch, soweit derselbe sich auf den materiellen Inhalt bezieht. Ich stimme zu, soweit es sich um die geschäftliche Erledigung handelt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Hennig hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **v. Hennig** (vom Platz): Es ist gewiß ein alter Satz, daß man seine Feinde im Allgemeinen für klug halten soll, und dann das Gegentheil zu thun hat von dem, was sie rathen; ich glaube aber, daß auch umgekehrte Fälle eintreten können, in denen man seinen Feind nicht für klug hält, und dann thut man das, was ihm augenblicklich angenehm zu sein scheint. In dieser Lage, glaube ich, befinden wir uns; ich glaube, unsere Feinde sind nicht so klug, wie sie sich ausgeben und gern vor dem Lande erscheinen möchten. Dafür ist mir die Argumentation des letzten Herrn Vorredners ein sehr schlagender Beweis gewesen. Er versteht gar nicht die Stellung unserer Partei; hinter jeder Sache glaubt er uns sagen zu müssen, wir wollten imponiren. Das haben wir ja gar nicht nöthig, warum sollen wir denn imponiren wollen, unsere Stellung ist ja so klar, die ganze Welt begreift sie, nur die 23 Herren (auf die Konservativen deutend) und die Herren, welche an dem grünen Tische (auf den Ministertisch deutend) heute nicht sitzen, sonst aber zu sitzen pflegen, begreifen sie nicht, sonst versteht sie ganz Preußen, ja ganz Europa. Was haben wir nöthig diesen Herren imponiren zu wollen? Das liegt uns gänzlich fern. — Uns ist ein Schreiben des Staats-Ministeriums zugegangen, in welchem es sich etwas anmaßt, das ihm nicht zukommt. Das Staats-Ministerium maßt sich in diesem Schreiben an, die Beschlüsse eines Faktors der Gesetzgebung beurtheilen zu können; dazu ist das Staats-Ministerium gar nicht in der Lage, weil es einem gesetzmäßigen Faktor gegenüber nicht ebenbürtig ist. Nun, meine Herren, sind wir doch nicht berufen, die falschen Positionen, die das Staats-Ministerium einnimmt, in jedem Augenblicke widerlegen und dagegen protestiren zu müssen. Wir behandeln eben dieses Schreiben ganz einfach so, wie man andere Ungebührlichkeiten behandelt, wir gehen darüber zur Tages-Ordnung über, und das ist die einfache Sache.

Was der Herr Abgeordnete Wagener, nachdem er mit uns sonst vollkommen einverstanden ist, mit seinem Protest noch sagen will, das gestehe ich meinerseits wirklich nicht verstehen zu können. Wenn der Herr Präsident, was er ja könnte, uns vorgeschlagen hätte, über die Zustimmungs-Adressen auch unsere Meinung auszusprechen, so würde auch von jener Seite ein derartiger Antrag gestellt werden können, wie ihn der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hoverbeck jetzt gestellt hat; und wir würden wahrhaftig nicht die geringste Veranlassung finden, dem zu widersprechen, denn es ist eben kein Gegenstand, der die Wichtigkeit hat, um uns zu einer weiteren besonderen Berathung zu veranlassen, und deshalb gehen wir zur Tages-Ordnung über. Das ist auch geschäftsordnungsmäßig vollkommen richtig, und ich glaube, wir haben deshalb keinen Grund, dem Protest von jener Seite irgend ein Gewicht beizulegen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Gottberg hat das Wort zur geschäftlichen Behandlung der Sache.

Abgeordneter **v. Gottberg** (vom Platz): Ich werde mich in gleicher Art zur Geschäfts-Ordnung aussprechen, wie wir das eben von dem Herrn Abgeordneten v. Hennig gehört haben. Seinen ersten Satz kann ich nicht vollständig unterschreiben, daß man nämlich gewöhnlich seine Feinde für klug hält. Ich glaube nicht, daß wir unsrerseits in diesen Fehler verfallen sind oder verfallen werden.

(Heiterkeit.)

Wenn der Herr Abgeordnete sodann sagt, es sei eine Anmaßung Seitens des Staats-Ministerii in diesem Schreiben enthalten, so will ich dies mit ein Paar Worten widerlegen und zwar damit, daß ich sage, warum ich für die einfache Tages-Ordnung stimmen werde. Ich werde deshalb dafür stimmen, weil ich glaube, daß das Haus damit anerkennt: die Sache ist mit dieser Zurückweisung Seitens des Ministerii abgemacht.

Ich kann dem Herrn Abgeordneten für Anclam nicht darin beistimmen, daß diese Mittheilung des Ministerii eine einfache Mittheilung der Ansicht der Herren Minister wäre, das ist sie durchaus nicht. Es ist ein amtliches Schreiben des Staats-Ministeriums als Vertreter Sr. Majestät des Königs, als der höchsten Autorität im Lande.

(Widerspruch: Oh, oh! Links.)

Das Staats-Ministerium vertritt die Staats-Regierung, und die Staats-Regierung vertritt die höchste Autorität im Lande; es ist ein Schreiben der höchsten Autorität an dieses Haus, in welchem das Haus als eine Institution des Landes, die durch die Verfassung einen bestimmten Rechtskreis erhalten hat, in diesen Rechtskreis wieder zurückgewiesen wird.

Ich glaube, es giebt keine andere Instanz, die hierüber noch eine zweite Entscheidung treffen könnte, und das Haus thut daher sehr wohl, daß es über diesen Gegenstand zur Tages-Ordnung übergeht, und ich thue es, weil ich mit Allem, was in diesem Schreiben steht, vollständig einverstanden bin.

Präsident: Ueber die Geschäfts-Ordnungs-Frage ist die Diskussion geschlossen. Meine Herren! Ich bleibe dabei, daß der v. Hoverbeck'sche Antrag zur Diskussion kommen kann und die Geschäfts-Ordnung nicht verletzt ist, indem ich vor der Abstimmung den betreffenden Herren es überlassen muß, auf Theilung der Frage anzutragen. Ich ertheile nunmehr das Wort für die einfache Tages-Ordnung dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck.

Abgeordneter Freiherr **v. Hoverbeck** (vom Platz): Meine Herren! Ich muß gestehen, daß mich meine Freunde, die mich in dieser Sache so lebhaft unterstützt haben, so sehr zu Danke verpflichtet haben, daß ich diesen Dank gerade deshalb vielleicht nicht in der vollen Stärke empfinde; sie haben mir sehr viel Wesentliches weggenommen, was ich zu sagen hatte. Es versteht sich von selbst, daß die Debatte zur Geschäfts-Ordnung und zur einfachen Tages-Ordnung so nahe aneinander grenzt, daß dies wohl erklärlich ist. Sie werden es deshalb zweckmäßig finden, daß ich nur diejenigen Punkte berühre, die bisher wenig in den Vordergrund gestellt sind.

Zuerst erlauben Sie mir meine persönliche Empfindung dahin auszusprechen, daß es mir einigermaßen schwer geworden ist, den Antrag auf einfache Tages-Ordnung zu stellen, weil ich nach der ersten Lektüre des Schreibens des Ministeriums allerdings das Gefühl hatte, daß dies doch nur ein schwächlicher Antrag sei — und ich glaube darin den Beifall des Herrn Abgeordneten Wagener zu erhalten. Aber ich habe mir, je mehr ich die Sache überlegte, sagen müssen: allerdings ist das Schreiben des Ministeriums eine unerhörte Beleidigung gegen das Abgeordnetenhaus — aber doch auch nur eine Beleidigung, und ich denke, meine Herren, wir haben hier sehr viel wichtigere Sachen zu verhandeln als gegenseitige Beleidigungen; die Beleidigungen übrigens, die ein Staatsfaktor, der in dem Besitze der ganzen materiellen Gewalt ist, gegen einen anderen Faktor schleudert, der nur das Recht und nicht die mindeste Gewalt auf seiner Seite hat, werden immer auf den Beleidiger selbst zurückfallen.

(Sehr richtig!)

Digitized by Google

Ich habe mir also gesagt: es ist zweckmäßig, diese ganze Sache von der ruhigen Seite zu betrachten, und bin zu der Schlußfolgerung gekommen, daß das ganze Uebermitteln von Beschlüssen dieses Hauses an das Ministerium allerdings in einer alten Form begründet ist, aber keineswegs einen sehr wesentlichen Punkt in unserer parlamentarischen Thätigkeit abgiebt; ich bin der Meinung, daß diese Mittheilung sehr gut ganz wegfallen kann. Ich habe mich gefragt, welche Gründe mögen das Ministerium dazu bewogen haben, in einer so auffallend schroffen Form gegen das Abgeordnetenhaus aufzutreten? und ich glaube, daß ich durch das Leiborgan des Herrn Premier-Ministers, durch die Nordd. Allgem. Ztg., in dieser Beziehung ziemlich aufgeklärt worden bin; sie hat uns und dem Lande verkündet, daß das Ministerium sich gezwungen gesehen habe, in dieser Erklärung für die Verfassung, zum Schutz der Verfassung einzutreten —

(Heiterkeit.)

also gegen das Abgeordnetenhaus. Meine Herren! Im Vorbeigehen, denken Sie sich das Genrebild: Herr v. Bismarck schützt die Verfassung gegen das Abgeordnetenhaus;

(Heiterkeit.)

aber ich habe mir ferner gesagt, daß der zweite Punkt, den die Nordd. Allgem. Ztg. anführt, wohl eigentlich des Pudels Kern sei; es soll nämlich damit eine Verfolgung im größeren Maßstabe, ein Feldzug gegen die einzelnen Abgeordneten der Majorität dieses Hauses eingeleitet werden. Es wird ganz ausdrücklich gesagt, daß sie für ihre „verfassungswidrigen" Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden sollen. Nun, meine Herren! ich bitte auf diesen Punkt nicht zu viel Gewicht zu legen, es ist am Ende nur eine Aeußerung eines offiziellen Organs und nicht mehr. Ich bedauere, daß meine Hoffnung, die Seite des Art. 84. der Verfassung, welche bis jetzt noch nicht interpretirt worden ist, die nämlich Straflosigkeit der Abstimmungen fordert, werde erhalten bleiben, nun auch betrogen ist; wir haben geglaubt, den Herrn Ministern in einer anderen Weise entgegenzukommen und es ihnen bequemer zu machen, uns anzuklagen, indem den Antrag, der meinen Namen trägt, 192 Mitglieder der Majorität unterzeichnet haben, die ausdrücklich sich als Antragsteller betrachtet wissen wollten, und noch nachträglich sehen wir aus einer Erklärung von 12 bis 14 anderen Mitgliedern, daß sie ebenfalls als Antragsteller betrachtet werden wollen. Nun, meine Herren! wir haben dem Ministerium Gelegenheit gegeben, über 200 Mitglieder dieses Hauses, die der Majorität angehören, in dieser Weise zu verfolgen, ohne das bisher unberührte Stück des Art. 84. weg zu interpretiren. Es thut mir leid, daß man trotzdem auf den Weg einzulenken scheint, sich damit nicht begnügen zu wollen. — Sehen wir auf den Gegenstand selbst, so habe ich schon gesagt, ich halte das Uebermitteln unserer Beschlüsse an das Ministerium nur für Etiquette, es geschieht eigentlich nur zur Bequemlichkeit der Regierung; aber nöthig ist es keineswegs, denn unsere Beschlüsse werden amtlich konstatirt, sie werden von unseren Schriftführern aufgezeichnet und offen ausgelegt im Sitzungsbericht. In diesen Sitzungsprotokollen sind sie wörtlich enthalten, und wenn also unsrem Herrn Präsidenten belieben sollte, ferner derartige Publikationen an das Staats-Ministerium nicht mehr zu verfügen, so wäre es für das Staats-Ministerium eine kleine Mühe, durch Beamte eine Abschrift der Protokolle anfertigen zu lassen. Ich bin keineswegs der Meinung, dem Herrn Präsidenten vorgreifen zu wollen, ich würde auch nichts Großes darin sehen, wenn der Herr Präsident sich damit begnügte, trotz dieses heute vorliegenden Schreibens des Staats-Ministeriums, ganz ruhig unsere Beschlüsse dem Staats-Ministerium zu übermitteln, unbesorgt um das, was etwa geschehen könnte. Aber ich möchte doch meine Ansicht dahin aussprechen, daß, was der Herr Präsident auch thun möge, das Eine oder das Andere, eine Verpflichtung zu solchen Mittheilungen bei uns keineswegs vorliegt. Sollte der Herr Minister nicht damit zufrieden sein, daß er eine Abschrift des Protokolls nehmen konnte, nun dann steht dem Hause, um ihn ganz zu befriedigen, ein anderer Modus frei. Wir haben ja bis jetzt noch das nicht interpretirte und nicht bestrittene Recht, sie persönlich zu citiren, wir werden sie dann in allen Fällen im Hause sehen — freilich wird ihre Zeit dadurch in Anspruch genommen, aber sonst werden sie schwerlich dagegen etwas einzuwenden haben.

Meine Herren, ich könnte noch Veranlassung finden, die 3 Zeilen, welche sich im Schreiben des Herrn Minister-Präsidenten als Begründung für seine Anklagen finden, durch die lang vorbereiteten und sorgfältig gefaßten Debatten und Beschlüsse des Hauses in Kürze zu widerlegen. Ich glaube aber, ich würde damit ein unfruchtbares Werk thun, einestheils weil der Herr Minister sich selbst im Schreiben widerlegt hat — man hat nichts weiter nöthig, als die Artikel, die er anführt, aufzuschlagen und mit dem Beschlusse des Hauses zu vergleichen, dann wird man sich überzeugen, daß jene Artikel auf diese Beschlüsse nicht anwendbar sind — ich glaube ferner darauf verzichten zu müssen, weil ich meine, daß es nicht zweckmäßig ist, dem Herrn Minister den Gefallen zu thun, die lange abgemachte Debatte hier wieder aufzuwärmen. Die Gründe, welche von den Ministern hier vorgebracht wurden, die Artikel, welche sie citirt haben, deren haben sie sich zu ihrer Vertheidigung hier im Hause auch bereits bedient, und sie sind bereits in dem Hause so besprochen, daß es unnöthig ist, noch ein Wort hinzuzufügen. Neu ist das Eine, daß die Minister auf diese vollkommen todtgeschlagenen Gründe hin sich geeinigt haben, einen formellen Beschluß des Staats-Ministeriums zu fassen und danach dem Abgeordnetenhause einen Verfassungsbruch vorzuwerfen. Ich habe mir dies so zu erklären, daß die Minister gesehen haben, daß die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über die Verfassungswidrigkeiten der Minister im Lande tiefen Widerhall gefunden haben — sie haben sich vielleicht darin geirrt, daß sie glaubten, es genüge nur, einmal auszusprechen, daß verfassungswidrige Handlungen vorliegen, um diese Wirkung hervorzubringen. Ich beneide sie nicht wegen der von ihnen erlangten Wirkung, denn ich bin überzeugt, wenn ihre Anhänger ihre Ausführung lesen und dann darauf geführt werden, diese Ausführung mit den Beschlüssen des Hauses zu vergleichen, daß selbst ihre Anhänger allmählich, wenn sie irgend einer Prüfung fähig sind, vollständig überführt werden. Daß eine Verwirrung im Volke über diesen Punkt entstehen sollte, liegt außerhalb meiner Sorge. Ich bin überzeugt, daß die einschlagenden Debatten und die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses zur Aufklärung des Volkes völlige Wirkung gethan haben, und ich bin so überzeugt davon, daß die Adressen, die wir in solcher Zahl heute haben verlesen hören, die öffentlichen Stimmen des ganzen Landes, definitiv die Sache erledigt haben, daß ich nur sagen will, daß das Preußische Volk in der Verurtheilung dieser Maßregel des Ministeriums einverstanden ist mit dem ganzen übrigen Deutschland, mit dem ganzen gebildeten Europa. Diesem Urtheile wollen wir es ruhig überlassen, unsere Sache zum Austrag zu bringen. Wäre es aber nicht so, meine Herren, wäre das Abgeordnetenhaus wirklich der Verfassungsverletzung schuldig, wie die Minister es erklärt haben, was wäre dann die heilige Pflicht der Minister gewesen? Sofort nach der ersten Verfassungsverletzung am 3. d. Mts. die Auflösung des Abgeordnetenhauses auszusprechen. Von dem Augenblick ab, wo sie das nicht gethan, haben sie sich zur verfassungsmäßigen Erledigung dieser Sache vollkommen unfähig gezeigt. Ich bitte, nehmen Sie meinen Antrag auf einfache Tages-Ordnung an.

(Sehr gut!)

Präsident: Es hatten sich gleich nach Eröffnung der Debatte gleichzeitig zum Worte gegen den Antrag gemeldet der Herr Abgeordnete Bresgen und Dr. Gneist. Es ist deshalb zwischen diesen beiden Herren gelost worden. Demnach hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Gneist gegen die einfache Tages-Ordnung. Später meldete sich dann erst der Herr Abgeordnete Wagener zum Wort gegen die einfache Tages-Ordnung. Ich kann demselben aber das Wort nicht ertheilen, da nach der Geschäfts-Ordnung nur ein Mitglied gegen die Tages-Ordnung sprechen darf. Ich ertheile nunmehr das Wort gegen die einfache Tages-Ordnung dem Herrn Abgeordneten Dr. Gneist.

Abgeordneter Dr. **Gneist:** Meine Herren, ich habe nur Weniges zu sagen. Es wäre sehr zur Unzeit, auf die drei gefaßten Beschlüsse zurückzukommen, und noch mehr zur Unzeit, auf diese Veranlassung hin sie rechtfertigen zu wollen. Es scheint mir aber gerathen, einige Dinge unzweideutig hervorzuheben, die durch eine einfache Tages-Ordnung nicht so bestimmt hervorgehoben werden können. Vor Allem, daß es sich nicht um eine einfache Beleidigung, sondern, daß es sich zugleich um thatsächlich unrichtige Grundlagen handelt, denen man zweckmäßig widersprechen muß, um sie nicht zu einer offiziellen Wahrheit werden zu lassen.

Dieses Haus hat protestirt gegen die ausgesprochene Vereinigung Lauenburgs mit der Krone. — Das Schreiben spricht von einer Ungiltigkeit abgeschlossener Staatsverträge. — Wir von einem inneren Akt; das Schreiben von einem äußern Akt vom Gasteiner und Salzburger Vertrage.

Das Haus hat protestirt gegen einen Anklagebeschluß, der in die verfassungsmäßige Redefreiheit und in die verfassungsmäßige Kompetenz dieses Hauses (Art. 84.) eingreift. Das Schreiben spricht von richterlichen Urtheilssprüchen, als ob solche vorhanden wären.

Das Haus, meine Herren, hat auch eine Petition, wie in gleichen Fällen immer, pflichtmäßig geprüft, die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens der Minister, der Verwaltungs-, der Polizeibehörden, der Strafverfolgungsbehörde, und es hat nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung ausgesprochen, wie weit es das Verfahren für gesetzwidrig hält, und es hat die verletzten und unterlassenen Amtspflichten der einzelnen Beamten bestimmt bezeichnet, wie dies seines Amts und seine Pflicht ist; wie dies in allen Kommissionen und Sessionen des Hauses geschieht. — Das Schreiben, meine Herren, spricht von ertheilten Vorschriften an die Exekutivbeamten!

Ebenso scheint es mir rathsam, zurückzuweisen eine versuchte Zensur der Beschlüsse dieses Hauses; denn bei der einfachen Tages-Ordnung kann sich ja die Deutung unter die Form flüchten, daß man diese Zensur als berechtigt anerkenne. Die Befugnisse der gesetzgebenden Körperschaft können in diesem Hause nicht zweifelhaft sein. Es wird Niemand bezweifeln, daß die Glieder des großen gesetzgebenden Körpers, die Krone, d. h. Se. Majestät der König, die Erste Kammer und die Zweite Kammer, ihre Ueberzeugung aussprechen können von der Verfassungsmäßigkeit eines Aktes des anderen sogenannten Faktors der gesetzgebenden Gewalt. Aber wo die Träger der exekutiven Gewalt das Recht einer Zensur über die Beschlüsse eines der Hauptglieder der gesetzgebenden Gewalt, die so hoch über der Exekutive steht, wie dieses Dach über diesem Hause — wie sie zu dieser Zensur kommt, dazu reicht meine Einsicht nicht aus, und ich vermuthe, auch die Einsicht der ungeheuren Majorität dieses Hauses.

(Lebhaftes Bravo! Sehr richtig!)

Nun, meine Herren, dieses auszusprechen, kann nothwendig oder wenigstens rathsam erscheinen. Ich sehe darin keine Sackgasse, sondern es handelt sich wesentlich darum: Ist es nothwendig oder angemessen, dieses noch ausdrücklich zu konstatiren als Beschluß des Hauses! Oder glaubt das hohe Haus, die Lage der Sache ist so evident, daß sie auch durch die einfache Tages-Ordnung ausgesprochen werden kann? Das ist meines Erachtens die Alternative. Ich habe mich gegen die einfache Tages-Ordnung ausgesprochen, weil ich den sicheren Weg der ausdrücklichen Konstatirung für zweckmäßiger halte.

(Bravo! Im linken Zentrum.)

Präsident: Meine Herren! Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Es ist kein Antrag auf Theilung gestellt worden; event. würde darüber der Herr Antragsteller sich allein nach unserer Geschäfts-Ordnung zu äußern haben.

(Pause.)

Ich werde also ungetheilt den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck zur Abstimmung bringen. Er lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: In Bezug auf die geschäftliche Behandlung des vorliegenden Schreibens des Präsidenten des Staats-Ministeriums und somit über das Schreiben selbst zur einfachen Tages-Ordnung überzugehen."

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Mit sehr großer Majorität ist das Haus diesem Antrage beigetreten. Ich werde dem wohlmotivirten Beschluß des Hauses gemäß das Schreiben des Herrn Minister-Präsidenten zu den Akten schreiben.

Ich hatte, nehmen Sie mir es nicht übel, bei der großen Menge von Zustimmungs-Adressen, die nicht hintereinander verzeichnet waren, eine Adresse übersehen, die keine Zustimmung enthält, die ich aber doch verpflichtet bin, dem Hause mitzutheilen. Der patriotische Verein zu Straußberg erklärt in einer Adresse, mit dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 10. Februar cr. sich nicht in Uebereinstimmung zu befinden. Unterzeichnet ist die Adresse von dem Ober-Inspekor der Landarmen- und Korrektions-Anstalt Hebler, Kalisch, Superintendent, Semmler, Lehrer, Martini u. s. w.

(Heiterkeit.)

Außerdem ist mir von dem Herrn Abgeordneten v. Hennig aus seinem Wahlkreise Graudenz-Rosenberg in diesem Augenblick eine Adresse vom 17. Februar dieses Jahres von 122 Wahlmännern und Urwählern überreicht worden, welche dem Hause den Dank dafür aussprechen, das es mit Protest den Ober-Tribunalsbeschluß zurückgewiesen hat.

Ich lege auch diese Adressen auf den Tisch des Hauses nieder und gebe nun, ehe ich in die Tages-Ordnung eintrete, dem Herrn Abgeordneten Münzer das Wort vor der Tages-Ordnuug.

Abgeordneter **Münzer** (vom Platz): Meine Herren! In der letzten Sitzung vom 16. d. M. hat der Herr Abgeordnete Leue in seiner bekannten Rede der gesammten katholischen Geistlichkeit vorgeworfen, daß sie „**bekanntlich** immer mit der Gewalt **laufe**." Das waren seine Worte.

Nachdem dieser Vorwurf zurückgewiesen war, begrenzte sich der Herr Abgeordnete in seiner zweiten persönlichen Bemerkung dahin, daß er eigentlich nur die katholische Geistlichkeit der Rheinprovinz gemeint habe, daß er hinsichtlich dieser aber seinen vorher gemachten Ausspruch als ganz richtig aufrecht erhalten müsse. Dessenungeachtet hat er diesen seinen Ausspruch aber nicht aufrecht erhalten, sondern er hat eine nicht unbedeutende, höchst eigene Korrektur eintreten lassen. In dem stenographischen Berichte lesen Sie

Digitized by Google

jetzt: Es war die katholische Geistlichkeit, die gewöhnlich immer mit der Gewalt **gehe** . . . Diese Modifikation habe ich hier konstatiren müssen, damit die dagegen erhobenen Proteste und Zurückweisungen, die nicht korrigirt sind, nicht mißverstanden werden können.

Außerdem habe ich aber noch in derselben Sache die Ehre dieses Hauses zu vertheidigen und zu wahren. In derselben Rede des genannten Herrn Abgeordneten steht hinter dem jetzt schon oft citirten Satze das Wort „Heiterkeit". Wo diese Heiterkeit bei diesem Redepassus hergekommen ist, weiß ich nicht. Ich sitze in der Mitte des Saales, und nach meiner Beobachtung habe ich nirgends eine Heiterkeit bemerkt. Soweit sind wir, Gott sei Dank, noch nicht gekommen, daß wir in diesem Hause lachen und heiter sind, wenn von dieser Tribüne aus gegen irgend Jemand, sei es geschickt oder ungeschickt, eine Verleumdung geschleudert wird.

(Bravo im Centrum.)

Ich würde daher wünschen, daß jene amtliche Kraft, die hier in diesem Hause das Fabriziren der Glossen zu den Reden der Abgeordneten unter sich hat, künftighin etwas gewissenhafter und aufmerksamer vorgehen möchte,

(Sehr gut!)

damit dem hohen Hause nicht dort ein Testimonium paupertatis ausgestellt werde, wo es durchaus nicht auszustellen war.

(Bravo im Centrum).

Präsident: Was den letzten Vorwurf anbelangt, so würde ich gewünscht haben, daß der Herr Abgeordnete der besonders bestehenden Kommission zur Ueberwachung der stenographischen Berichte seine Mittheilungen gemacht hätte. Der Herr Abgeordnete Vice-Präsident v. Bockum-Dolffs mit zwei Schriftführern ist ausdrücklich von mir beauftragt worden, jeden einzelnen stenographischen Bericht in Betreff der Aenderungen zu überwachen. Die Herren wissen, daß im vorigen Jahre mehrmals Rekriminationen ähnlicher Art eingetreten sind, daß der Gesammtvorstand darüber berathen hat, auf welche Weise dergleichen Ungehörigkeiten entfernt werden könnten, daß aber der Gesammtvorstand keinen weitern Vorschlag dem Hause hat machen können, als: die einzelnen Redner möchten sich gegenseitig überwachen, denn dann würden solche Ungehörigkeiten nicht eintreten. Ich werde aber aus diesem Fall Veranlassung nehmen, den Herrn Vice-Präsidenten v. Bockum-Dolffs auf diese Sache noch ganz besonders aufmerksam zu machen.

Der Herr Abgeordnete Leue hat sich vor der Tages-Ordnung gemeldet, ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Leue:** Meine Herrn! In Bezug auf die Rüge, welche der Herr Abgeordnete Münzer ausgesprochen hat, will ich gestehen, daß ich das Wort „bekanntlich" in „gewöhnlich" umgeändert habe, weil ich von verschiedenen Seiten hörte, es fänden sich einzelne Mitglieder in diesem Hause dadurch verletzt, und es durchaus nicht meine Absicht war, irgend Jemanden zu verletzen.

Wenn ich meine Aeußerung über die katholische Geistlichkeit auf die Rheinprovinz beschränkt habe, so habe ich allerdings dabei in dieser Beziehung vergessen, sie noch weiter auszudehnen, nämlich auf die Geistlichkeit aller andren Konfessionen. In Bezug auf den zweiten Satz bemerke ich, daß ich das Wort „Heiterkeit" nicht hingeschrieben habe. Herr Münzer mag sich also an die Herren Stenographen wenden und sich mit diesen über seine Sache weiter auseinandersetzen.

Präsident: Wir treten nunmehr in die Tages-Ordnung ein und zwar in den ersten Gegenstand derselben: Mündlicher Bericht der Kommission für das Justizwesen über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlags (Nr. 38. der Drucksachen). Referent ist der Herr Abgeordnete Meibauer. Der Antrag der Kommission lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: dem Gesetz-Entwurfe unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen."

Ich ersuche den Herrn Referenten neben mir Platz zu nehmen und das Referat uns mündlich vortragen zu wollen.

Berichterstatter Abgeordneter **Meibauer:** Meine Herren! Die Gesetzvorlage, über die ich Namens Ihrer Justiz-Kommission Ihnen mündlich Bericht zu erstatten habe, ist das endliche, wenn auch nur kärgliche Resultat einer siebenmaligen Erörterung desselben Gegenstandes in diesem Hause. Die Entstehung und Lebensgeschichte des Sechs-Silbergroschen-Zuschlages, also des Zuschlages von diesem Betrage zu jedem Thaler der nach dem Gesetz vom 10. Mai 1851 zu erhebenden Gerichtskosten zeigt, daß dieser Zuschlagssteuer von Anfang an ein Odium angeklebt hat. Es machte sich das gleich bei der ersten Berathung des Kosten-Gesetzes von 1851 dadurch geltend, daß die damalige zweite Kammer beschloß, die Zuschlagsteuer nur bis 1. Januar 1857 bestehen zu lassen. Die Staats-Regierung drang aber mit ihrer Forderung durch, welche darin bestand, daß nur die Bedingung hinzugefügt werden solle, diese Steuer solle wegfallen, wenn das Verhältniß der Staats-Einnahmen dies gestatte. Es wurde aber ausdrücklich als Motiv für die Zuschlagssteuer allein die Besorgniß hingestellt, daß man nicht gewiß wäre, ob nicht die Einnahmen aus der Justiz-Verwaltung durch das neue Sportelgesetz verringert werden würden gegen die Einnahmen nach der früheren Sportel-Gesetzgebung.

Obwohl nun in dem ersten Jahre sich evident herausstellte, daß die Sportel-Einnahmen sich nicht verringerten nach dem Gesetz von 1851, sondern im Gegentheil sich vermehrten, indem sie einschließlich der Stempelbeträge im Jahre 1857 7,663,118 Rthlr., in den beiden nächstfolgenden Jahren aber bereits 8½ Millionen betrugen, und endlich in diesem Jahre nach dem Etats-Entwurf der Regierung auf 10,864,000 Rthlr. gestiegen sind, — obwohl also hiernach eine sehr bedeutende Mehreinnahme erzielt worden war, hat die Regierung doch alle diese Jahre hindurch nicht daran gedacht, ein Wegfallen dieses Zuschusses in Vorschlag zu bringen. Aber nicht allein die ratio des Gesetzes, also die Besorgniß, es möchte die Einnahme aus den Sporteln sich verringern, ist fortgefallen, sondern es ist auch die Resolutiv-Bedingung, die der Bestimmung des Gerichtskosten-Zuschlages beigefügt war, längst eingetreten: Wenn das Verhältniß der Staats-Einnahmen es zulasse, so solle die Steuer wieder in Wegfall kommen. Nun, meine Herren, im Jahre 1851 betrugen die Staats-Einnahmen etwas über 93 Millionen; sie betrugen bereits im Jahre 1852 über 97 Millionen und sie betragen jetzt bekanntlich nach dem Etat der Regierung 157 Millionen also über 64 Millionen mehr, als im Jahre 1851. Es kann doch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn im Jahre 1851 von dem Verhältniß der Staats-Einnahmen gesprochen worden ist, man damals wohl nicht anders als so gedacht hat, daß, wenn die Einnahmen erheblich sich steigern sollten, dieser Zuschlag in Wegfall gerathen solle; die Staats-Einnahmen haben sich um 64 Millionen vermehrt, ich begreife also nicht, wie das Ministerium nicht längst auf die vielfach ausgesprochenen Wünsche des Landes eingehen konnte. Das Ministerium hat vielmehr bei der Berathung des Antrags Bering noch im vergangenen Jahre erklärt: es könne ebenso wenig das Drückende dieser Steuer anerkennen, als das Eintreten der Resolutivbedingung, daß die Finanzlage dies gestatte. Ich verweise Sie einfach auf

den Vorbericht, den im vorigen Jahre die Budget-Kommission erstattet hat, in dem die Finanzlage des Staates eingehend konstatirt worden ist, in dem konstatirt worden ist, daß wir eine glänzende Finanzlage hätten, die es wohl gestattete, die dringenden Bedürfnisse des Landes zu befriedigen, auch namentlich nach dieser Richtung hin, einmal die Justizsteuer zu verringern, also namentlich diesen Zuschlag fortfallen zu lassen, und auch die andern zur Sprache gebrachten Bedürfnisse zu befriedigen.

Jetzt endlich hat sich die Regierung bequemt, uns eine mäßige und kärgliche Abschlagszahlung zu bringen auf die längst von der Landesvertretung mit Recht geltend gemachte Forderung. Es ist nicht, wie Sie aus dem Kontext des Gesetzes ersehen, die völlige Aufhebung des Zuschlages in Antrag gebracht, sondern nur eine allmähliche dahin, daß eine Ermäßigung des Zuschlags am 1. Juli 1866 beginnen und erst am 1. Juli 1869 der Zuschlag ganz fortfallen soll. Bei der Einbringung des Gesetzes hat der Herr Justiz-Minister allerdings erklärt, es erfordere dies einen Zeitraum von vier Jahren; es ist dies aber ein Fehler im Addiren, es sind nur drei Jahre erforderlich, um den Zuschlag gänzlich in Wegfall zu bringen. Es ist also von der Regierung beabsichtigt, dies allmählich in der Weise zu thun, daß für Akte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit der Zuschlag statt 6 Sgr. vom 1. Juli d. J. ab bis zum 1. Juli 1867 nur 3 Sgr. betragen soll, daß er vom 1. Juli 1867 bis zum 1. Juli 1868 für diese Kategorie der Geschäfte ganz wegfallen soll, und daß vom 1. Juli 1868 bis 1. Juli 1869 für Akte des Untersuchungs-Verfahrens der Zuschlag auf 3 Sgr. ermäßigt werden soll, und daß endlich der ganze Zuschlag vom 1. Juli 1869 ab in Fortfall kommt.

Ihre Kommission mußte sich zunächst die Frage vorlegen, ob dem bereits früher vielfach konstatirten dringenden Bedürfniß auf gänzlichen Fortfall dieser Steuer so annehmbar durch diese Vorlage genügt werde, daß das Haus Veranlassung habe, auf diese Vorlage einzugehen.

Dazu rief die Kommission sich in Erinnerung die schon vorhin erwähnte Verhandlung dieses Hauses über den Vorbericht im vergangenen Jahre, wo mehrfach ausgesprochen und auch durch Beschlüsse konstatirt worden ist, daß die Justizsteuer eine drückende wäre, daß der Grundsatz, den der Herr Minister früher ausgesprochen hatte, ein falscher wäre, wonach nur eben diejenigen die Kosten der Justiz-Verwaltung tragen müßten, welche grade mit der Justiz zu thun hätten, — falsch um deshalb, weil auch die übrigen, welche gerade zufällig mit den Gerichten nichts zu thun haben, dennoch ebenso wohl durch eine geordnete Rechtspflege in ihrem Eigenthum und in ihren Rechten geschützt werden, wie diejenigen, welche eben mit den Gerichten verhandeln müssen. Es wurde deshalb aus dieser Erwägung die Frage an die Vertreter der Regierung gestellt, ob einer Abänderung der Vorlage in der Richtung, daß entweder sofort ganz oder schneller dieser Zuschlag in Fortfall gebracht würde, von Seiten der Regierung die Zustimmung gegeben werden würde. Die Vertreter der Regierung erklärten, jede Abänderung in dieser Richtung würde einer Ablehnung der Vorlage gleichkommen. Bei dieser Sachlage glaubte die Kommission eine Aenderung der Vorlage nicht vornehmen zu sollen, vielmehr ist sie dahin gelangt, Ihnen einstimmig die Annahme dieses Gesetzentwurfes anzuempfehlen.

Es ist allerdings zur Sprache gekommen, ob die in der Kommission laut gewordenen Wünsche, nämlich in Uebereinstimmung mit den früher gestellten Anträgen plötzlich die ganze Zuschlagssteuer aufzuheben, nicht etwa durch einen Budgetstrich zu erreichen seien. Die Kommission hat aber ihre vorjährigen Beschlüsse in dieser Beziehung aufrecht erhalten, wonach sie der Ansicht ist, daß nicht durch einen Budgetstrich, sondern nur durch ein neues Gesetz die Zuschlagssteuer in Fortfall gebracht werden könne, weil sie auf einem besonderen Gesetze beruht, und weil die Frage, ob nun die Resolutivbedingung, die nach dem Gesetz den spätern Wegfall der Steuer normirt, eingetreten ist oder nicht, nur durch die gesetzgebenden Gewalten entschieden werden kann. Ging es aber nicht, mit einem Budgetstrich die ganze Steuer mit einem Male aufzuheben, so blieb nach der Auffassung der Kommission nur übrig, diese Abschlagszahlung anzunehmen.

Das Verhältniß der Staats-Regierung bei Steuerverzichten ist selbstredend ein umgekehrtes, wie bei dem Budget: bei Steuerverzichten hat sie das Maximum, worauf sie verzichten will, zu bestimmen, bei dem Budget hat sie das Minimum, welches ihr von der Landesvertretung geboten wird, anzunehmen. Die Kommission glaubte nicht, daß diese Steuerverzichte, die, wenn sie auch nur allmählich diesen Zuschlag absorbiren, dennoch immer eine ganz bestimmte, wenn auch kleine Erleichterung dem Lande bringen, abgelehnt werden können. Die Erleichterung würde, wenn man zu Grunde legt die Einnahmen aus dem Zuschlag bei den beiden in den Motiven hervorgehobenen Kategorien, im ersten Jahre etwa 212,500 Rthlr., im zweiten 425,000 Rthlr., im dritten 687,500 Rthlr. betragen, und endlich mit Anfang des vierten Jahres würde die volle Steuererleichterung von einer Million erreicht werden. Es würde das allerdings für den Kopf der Bevölkerung, wenn man diese auf 18 Millionen veranschlagt, nur ein Geringes machen: es würde das im ersten Jahre auf den Kopf der Bevölkerung nur eine Erleichterung von 4¼ Pf. ergeben, im zweiten von 8½, im dritten von 14¼, und endlich erst mit Anfang des vierten Jahres würde die volle Steuererleichterung von 20 Pf. pro Kopf der Bevölkerung eintreten. Indessen, meine Herren, sind es auch nur Pfennige, um die es sich hier anscheinend handelt, so werden es doch gewichtige Summen, wenn man die Lage der Bevölkerung gerade den schlechten Ernten gegenüber, dem ungemessen erhöhten Steuerdruck gegenüber in Erwägung bringt.

Ich glaube deshalb, daß auch diejenigen, welche prinzipiell mit diesem Ministerium nichts zu thun haben wollen, welche sich gern jeder geschäftlichen Thätigkeit mit dieser Regierung entschlagen möchten, dennoch nicht in der Lage sind, diesen Steuerverzicht ablehnen zu können. Die praktische Folge davon würde ja auch nur die sein, daß die Kasse dieses Ministeriums, das wir ja, wie das Haus schon oft ausgesprochen hat, gern, wenn wir nur ein Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz hätten, von der Ministerbank auf die Anklagebank bringen würden, — ich glaube, es würden durch einen solchen Beschluß die Taschen des Ministeriums nur noch mehr gefüllt gelassen werden, als es dies schon durch seine Grundsätze und seine Machtmittel an und für sich thut.

Die Kommission hat deshalb, wie schon gesagt, sich entschlossen, Ihnen die Annahme des Gesetzes zu empfehlen. Es ist dies allerdings nicht ohne Widerstreben geschehen. Es ist namentlich auch darauf hingewiesen worden, daß bei dieser Gelegenheit wohl die ganze Organisation der Gerichte urgirt werden könnte; indeß ging die Kommission in ihrer Mehrheit auf diese anderweite Frage nicht ein, und habe ich deshalb die Ehre, Ihnen im Namen der Kommission den Antrag zu stellen,

der Gesetz-Vorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Präsident: Meine Herren! Ich eröffne nunmehr die General-Debatte über den vorgelegten Gesetz-Entwurf,

(Pause.)

schließe dieselbe und gehe zur Spezial-Diskussion über die einzelnen Artikel über, indem ich annehme, daß, wenn Sie die einzelnen Artikel angenommen haben, Sie zu gleicher Zeit gegen die Ueberschrift:

„Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ermäßi-

gung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages" und gegen die Einleitungsworte:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen für alle Landestheile, in welchen das Gesetz über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 622.) Geltung hat, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:"

nichts zu erinnern haben.

(Pause.)

Mit dieser Maßgabe also eröffne ich die Spezial-Diskussion über den §. 1.

(Pause.)

Das Haus hat sich zu äußern, ob es den §. 1., welcher lautet:

„Der Zuschlag von sechs Silbergroschen, welcher nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 622.) — Vorbemerkungen Nr. III. — von jedem vollen Thaler eines zu erhebenden Gerichtskosten-Betrages in Ansatz kommt, wird für Akte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und für Requisitionssachen vom 1. Juli 1866 ab zum halben Betrage, vom 1. Juli 1867 ab überhaupt nicht mehr erhoben. In gleicher Weise fällt derselbe für Akte der streitigen Gerichtsbarkeit und für Untersuchungssachen vom 1. Juli 1868 ab zur Hälfte, vom 1. Juli 1869 ab ganz fort"

annehmen will.

(Pause.)

Diejenigen Herren, welche ihn nicht annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Niemand erhebt sich.)

Einstimmig ist der §. 1. angenommen.

Ich gehe über zu §. 2.:

„Die Bestimmung des §. 1. kommt in jedem der genannten Jahre bei den nach dem 30. Juni zur Festsetzung gelangenden Kosten-Liquidationen zur Anwendung."

(Pause.)

Ich schließe die Spezial-Diskussion und ersuche diejenigen Herren, welche den §. 2. nicht annehmen wollen, aufzustehen.

(Pause.)

Auch er ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den ganzen Gesetz-Entwurf. Diejenigen Herren, welche den ganzen Gesetz-Entwurf nicht annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Pause.)

Der ganze Gesetz-Entwurf ist einstimmig angenommen. Ich werde denselben dem Herrenhause mittheilen.

Meine Herren! Ich habe soeben die mich tief betrübende Nachricht erhalten, daß unser hochverehrter Kollege, der Herr Abgeordnete Papendieck, heute morgen todt im Bette, am Schlagfluß verstorben, gefunden worden ist. Er war, so viel ich mich dessen entsinne, seit dem Jahre 1862 ein thätiges Mitglied unseres Hauses; insbesondere glaube ich mich nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß er in der Agrar-Kommission in den früheren Sitzungen seine volle Kraft verwendet hat. Sein Andenken wird unter uns stets in Ehren bleiben, und damit ich darüber ein Zeugniß von dem Hause habe, so bitte ich Sie, sich von Ihren Plätzen zu erheben!

(Sämmtliche Abgeordnete, sowie die am Ministertische anwesenden Herren Minister und Regierungs-Kommissarien erheben sich.)

Es ist sofort an seine Familie durch den Telegraphen diese höchst betrübende Nachricht gemeldet. Ueber seine Bestattung weiß ich zur Zeit noch nichts; sollten mir Nachrichten zugehen, meine Herren, und das Haus nicht vorher versammelt sein, um sich darüber zu entscheiden, wie ihm die letzte Ehre zu geben, so werde ich mir vorbehalten, dem Hause auf dem geeigneten Wege davon Kenntniß zu geben.

Wir treten nunmehr ein in den zweiten Gegenstand der Tages-Ordnung, nämlich in die Schlußberathung über den Antrag der Abgeordneten Reichensperger und Genossen (Nr. 20. der Drucksachen). Referent ist der Herr Abgeordnete Dr. Gneist, Korreferent der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck. Der Antrag der Herren Referenten lautet:

„das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
den Antrag der Abgeordneten Reichensperger und Genossen vom 22. Januar 1866, betreffend den Erlaß einer Adresse an Seine Majestät den König, abzulehnen."

Den Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger habe ich bei seiner Einbringung schon vollständig durch den stenographischen Bericht gehen lassen, und ich glaube daher, daß es nicht nothwendig sein wird, ihn heute, da er gedruckt sich in Ihren Händen befindet, noch einmal zu verlesen. Ich ersuche den Abgeordneten Dr. Gneist uns das Referat erstatten zu wollen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gneist:** Die Herren Antragsteller Reichensperger und Genossen gehen davon aus: die Wünsche des Landes seien vor Allem auf endliche Ausgleichung des Budget-Streites gerichtet; das Haus als solches habe sich bisher über die Begründung seines Budgetrechts noch nicht ausgesprochen, sondern nur in Kommissionen; andererseits aber habe die Staats-Regierung das Minimum der Anforderungen für die Armee, für die dadurch bedingte Mehrbelastung des Landes noch immer nicht dargelegt, wozu sie nach Lage der Sache verpflichtet sei. Durch die Außerfragestellung jenes Rechtes und durch die Angabe dieses Minimums werde die Grundlage gewonnen werden für die Lösung des Konflikts durch ein billiges Kompromiß.

Aus diesen Gesichtspunkten geht der Antrag hervor auf eine Adresse an Seine Majestät den König, welcher dem Hohen Hause gedruckt vorliegt.

Schon im vorigen Jahre war von Herrn Reichensperger und seinen politischen Freunden eine Andresse von etwas abweichendem Inhalt, aber zu gleichem Zweck zur Anbahnung eines Kompromisses eingebracht. Er ist in der Sitzung vom 24. Januar 1865 erörtert und vom Hohen Hause abgelehnt worden mit 275 gegen 24 Stimmen. Das Haus hat sich damals in folgendem Sinne ausgesprochen. Es sei eine eigenthümliche Erscheinung, von Minoritäten Anträge auf Manifestationen des Hauses ausgehen zu sehen, die als solche nur eine Bedeutung haben würden, wenn sie von der Majorität des Hauses ausgehen. Schon der Umstand, daß die Majorität eines Hauses keinen Antrag auf eine Adresse stelle, beweise, daß das Haus keine Adresse wolle. Soll durch die Adresse eine Ausgleichung des Streites erleichtert werden, so könne ebensowohl das Gegentheil herbeigeführt werden; denn gar Vieles, was die Antragsteller nicht erwähnen, könne die Mehrheit des Hauses unmöglich mit Stillschweigen übergehen, wenn sie sich überhaupt gedrungen fühle zu sprechen. Es wurde erinnert an die bisherigen Vorgänge.

Seit dem Beginn des Konfliktes habe das Haus vier Adressen an Se. Majestät den König erlassen: im Sommer 1862 wegen des ungewöhnlichen Wahldrucks und der Lage der Verfassung, im Januar 1863 wegen des Schlusses der Session vor Feststellung des Staatshaushalts, im Mai 1863 wegen Nichterscheinens der Minister in den Sitzungen des Hauses, im Frühling 1865 wegen Schleswig-Holsteins. In den Antworten darauf seien nur schwere Vorwürfe gegen

dieses Haus gerichtet worden, und schon diese Erfahrung genüge, um die Annahme zu rechtfertigen, daß eine Adresse auch jetzt erfolglos sein werde, so lange die gegenwärtigen Personen und das gegenwärtige System sich am Ruder befänden.

Die Minoritäten des Hauses, so meinte man in der vorjährigen Debatte, möchten veranlaßt sein, auch durch erfolglose Kundgebungen der Art ihren Standpunkt dem Lande darzulegen. Die Majorität fühle dieses Bedürfniß nicht, denn Niemand in diesem Lande, weder die Staats-Regierung, noch sonst Jemand, werde annehmen, daß die Mehrheit des Hauses ihren Standpunkt verändert habe oder denselben verändern wolle.

Dies, meine Herren, waren die hauptsächlichsten Gesichtspunkte des vorigen Jahres und in unverändertem Hause werden diese Gesichtspunkte wohl unverändert fortdauern mit der Maßgabe, daß nur die Gründe für die Ablehnung eines solchen Antrages erheblich gewachsen sind.

Zunächst, meine Herren, enthält die diesjährige Thronrede im Unterschiede von der vorjährigen keinerlei Aufforderung zu Vorschlägen des Ausgleiches, in mehreren Sätzen sogar viel eher das Gegentheil.

Der Eingang der vorjährigen Session ferner hatte Erfolge der auswärtigen Politik zu melden, die dazu dienen sollten, die Nation mit der Verletzung der Verfassungsrechte im Innern gewissermaßen auszusöhnen. Der Eingang der diesjährigen Session hat solche Erfolge nicht zu melden.

Die vorjährige Session ließ eine gesetzliche Ordnung der Militärfrage in Aussicht: der eingebrachte Gesetz-Entwurf zeigte aber, daß doch nur gemeint war eine absolute unbeschränkte Verfügung über alle Mannschaften in Form eines Gesetzes.

Und endlich, meine Herren, der vorjährige Entwurf der Herren Antragsteller enthielt wenigstens Eins, was die Majorität dieses Hauses annehmen konnte, die Forderung einer zweijährigen, einer abgekürzten Dienstzeit im stehenden Heere. Der diesjährige Antrag der Herren Abgeordneten Reichensperger und Genossen läßt auch diesen Punkt fallen.

Dieser Adreß-Entwurf führt also wesentlich den Verfassungsstreit zurück auf eine Geldfrage, ich sage auf eine Geldfrage in dem Sinne: die Staats-Regierung möge angeben, was sie als Minimum ihrer Geldforderung für die Armee betrachte, das, was sie ablasse, solle gewissermaßen die Basis des Vergleiches sein, vorausgesetzt, daß eine ausdrückliche Anerkennung des Budgetrechtes dazu komme.

Nein, meine Herren, so liegt der Verfassungsstreit in der Wirklichkeit nicht und ich glaube, das hohe Haus wird wohl thun, diese Art der Fragestellung nicht blos abzulehnen, sondern ihr auch ausdrücklich zu widersprechen, am Meisten zu widersprechen in der heutigen Lage der Sache.

Die Herren Antragsteller verwechseln den Grund unserer Zustände mit der Veranlassung unserer Zustände, über die wir lange hinaus sind. Wir Alle wissen, daß die Krone seit dem Winter 18⁵⁹/₆₀ die Absicht ausgesprochen hat, die bestehende Heeres-Verfassung abzuändern und eine Reorganisation d. h. eine dauernde Neu-Verfassung an die Stelle zu setzen.

Wir sind davon ausgegangen, daß es dazu unserer zwiefachen Zustimmung bedarf, der Zustimmung zu einem Gesetzes-Akt, welcher die dauernde Abänderung der Grund-Institutionen unseres Landes sanktionirt, und der Zustimmung zu dem Staatshaushalts-Etat, der die jährlichen Mehrkosten bewilligt. Das, was hier gefordert wird, kann man so bezeichnen: Seit 1815 ist keine schwerer wiegende Anforderung an Personen und Menschenkraft des Preußischen Volkes gestellt worden, als diese Forderung vom Jahre 1860, ohne derselben irgend etwas Namhaftes gegenüberzustellen. Dennoch wird das Land nicht so bald eine Kammer wieder sehen, die mit so viel Vertrauen und gutem Willen den Intentionen Sr. Majestät des Königs entgegenzukommen bereit war, — eine Kammer, welche über die Wünsche ihrer Wähler hinaus der Regierung auf halbem Wege entgegenkam und mit unermüdlicher Emsigkeit einen Vereinigungspunkt suchte für solche dem Lande bisher ganz fremde Ansprüche. Ich kann wohl sagen, praktisch bedeuteten diese Verhandlungen annähernd so viel wie eine neue Verfassungs-Revision. Statt aber diese Verhandlungen fortzusetzen, wurden sie abgebrochen; über einen Gegenstand, der geeignet ist, auf ein Menschenalter hinaus die Lasten dieses Landes völlig umzugestalten, schienen Monate lange Verhandlungen viel zu lang und Gegenzugeständnisse gar nicht mehr nöthig. Der militairisch-technische Gesichtspunkt zog es vor, sich auch der Gesetze zu bemächtigen und den Widerspruch der Zustimmungsberechtigten einfacher zu beseitigen durch neue Auslegungen. Es begann alsbald die Neu-Preußische Regierungsweise, welche nicht ihre Maßregeln nach den Gesetzen mißt, sondern die Gesetze nach ihren Maßregeln mißt.

(Sehr gut.)

Der Büreaukratismus, meine Herren, der überhaupt keine gesetzlichen Institutionen kennt, sondern der es gewohnheitsmäßig immer nur mit einzelnen Leuten zu thun hat, fand alsbald die sinnige Auslegung des §. 15. unsres Militairgesetzes, nach der es gar kein gesetzliches Landwehr-Institut giebt, sondern nur beurlaubte Mannschaften. Mit einem Fingerdruck war die Landwehr wegdekretirt.

Die weitere Operation hat der Herr Kriegs-Minister übernommen. Vier Jahre lang ist es der Kriegs-Minister gewesen, der von dieser Stelle aus dem Hause die Anweisung und Belehrung darüber gegeben hat, was ein Gesetz und was eine Verordnung in diesem Lande ist, und wonach sich das Land rechtlich zu achten.

(Hört!)

Diese Regierungsweise, meine Herren, die erst die Maßregeln ausführt, dann von vorgefundenen Zuständen spricht, dann souverain erklärt, diese Maßregeln sind gesetzlich, weil sie der König zur Zeit will, — diese Regierungsweise ist ihrem Wesen nach maß- und schrankenlos, weil gesetzlos, und darum kein Gegenstand für Kompromisse.

(Sehr richtig!)

Auch wenn die Regierung selbst sich Schranken auflegen wollte, sie kann es nicht, sie muß unaufhaltsam die schräge Ebene herab über jedes Hinderniß hinaus.

Das nächste fühlbare Hinderniß wurde schon ziemlich bald überrannt durch eine Preßordonnanz, im Widerspruch mit jeder Zeile des Verfassungs-Artikels.

Nach diesem zweiten Präzedens waren die Wege geebnet nach beiden Seiten hin. Das Königliche Regiment besteht nun einfach darin, daß in Preußen durch Ministerialbeschluß jedes Gesetz für Nichtgesetz und jedes Nichtgesetz für Gesetz erklärt wird,

(Sehr richtig!)

je nach der Maßgabe des vorliegendes Zweckes,

(Sehr wahr!)

und daß die Beamten, — auch die Gerichte, bis zum Boten herab, — schuldig sind, den zeitigen Ministern hold und gewärtig zu sein, und zu diesen Interpretationen positiven Beistand zu leisten.

(Sehr wahr!)

Ob sich, meine Herren, in dieser „verfassungsmäßigen Regierung" ein chronischer Polizeidruck, ein Wahldruck, ein Beamtendruck, ob sich daran noch zehn Mißhandlungen unserer Gesetze anschließen, und in jeder Session zehn neue, hängt ganz von den Umständen ab, nämlich davon, wie

viel Hindernisse dieselbe Regierung auf ihren Wegen noch finden wird. Das Land weiß nur Eines mit Gewißheit, daß, wenn das Fortregieren in dieser Weise noch ein Hinderniß finden wird, dies Hinderniß nicht in den Gesetzen und nicht in der Verfassung dieses Landes liegen wird.

(Sehr richtig!)

Dieser Grund unseres Verfassungsstreites ist es, meine Herren, den die Herren Antragsteller meines Erachtens in keiner Weise zur Genüge würdigen. Wenn ich einzelne Andeutungen verstehe, so wäre die Meinung die: es sei mit dieser Regierungsweise so ernst und so böse nicht gemeint. Es handele sich in allen Interpretations-Akten eigentlich nur um eine mögliche Sache, einzig darum, fünfzig neue Regimenter durchzusetzen, um derentwillen diese Regierung von der Bahn des Rechtes provisorisch abgewichen sei. Wenn das die Meinung wirklich wäre, so verkennt sie, daß es außer der Kirche noch etwas Heiliges giebt im preußischen Staate: das ist die Pflicht der Minister, den Gesetzen zu gehorchen, und diese Pflicht ist eine absolute und unbeugsame, ebenso wie das ewige Sittengesetz. Man kann nun einmal einen Verfassungs-Artikel nicht provisorisch übertreten,

(Sehr richtig!)

so wenig wie man das sechste Gebot provisorisch übertreten kann,

(Sehr gut!)

und ich sage, wer bei der ersten drängenden Veranlassung wissentlich und willentlich eines dieser Gebote verletzt, der hat sie alle zehn verletzt.

(Bravo!)

Nur den materiellen Interessen des Landes wollen die Herren Antragsteller gerecht werden durch ihren Antrag. Der Antrag würdigt allerdings die zweite Richtung der Angriffe auf unsere Verfassung, die Angriffe gegen das Ausgabebewilligungsrecht. — Der Antrag hat sicherlich darin Recht, daß man die berechtigtsten Interessen der Nation nicht schwerer verletzen kann, als durch 20—30 Millionen neuer Ausgaben, die gemacht werden gegen den Widerspruch einer dreimal gewählten Landesvertretung, ohne Gesetz, aus absoluter Machtvollkommenheit. Die Herren Antragsteller glauben dagegen nachweisen zu müssen, daß bei den Verhandlungen der Revisionskammern die Herren v. Bodelschwingh (Hagen), v. Arnim-Boitzenburg, v. Kleist-Retzow, v. Klützow und Andere, die Konservativen und Liberalen, aller Parteien und ihre Wortführer, die Kammern wie die Minister, einstimmig das Ausgabebewilligungsrecht der Abgeordneten anerkannt, die jetzige Interpretation des Art. 99. im Voraus für unmöglich und falsch erklärt haben. Das mag wahr sein. Allein noch wichtiger scheint mir das Rechtsverständniß des einfachen Mannes für diese Frage. Hätte die gesetzliche Feststellung des Haushalts nicht den Sinn, daß die Landesvertretung neue Ausgaben zu bewilligen hat, sondern den ihr untergelegten Sinn, daß die Minister die Ablehnung neuer Ausgaben zu bewilligen haben, so wäre eine solche Staats-Einrichtung etwas so Kindisches, daß kein Gesetzgeber so etwas meinen kann oder sagen wird.

(Sehr wahr!)

Den ernsten, monatelangen Streitigkeiten und Erwägungen unserer beiden Kammern im Jahre 1850, den Erwägungen der Minister und den langen Erwägungen des Trägers der Krone darüber einen solchen Sinn unterzulegen, verletzt nicht blos den gesunden Menschenverstand, sondern auch die Achtung vor einem Akt der Gesetzgebung und vor den Personen der Gesetzgeber. Statt einer sehr ausführlichen Denkschrift, die hier durch die Feder eines der Antragsteller in schätzenswerther Weise gegeben ist, genügt für dieses hohe Haus, wenigstens für seine Majorität, unzweifelhaft der eine Umstand,

> daß unter 350 Mitgliedern der zweiten, und 180 Mitgliedern der früheren ersten Kammer nur Ein Mann zu finden war, der dem Preußischen Volk das Recht versagen wollte, neue Ausgaben der Staats-Regierung zu bewilligen, daß dieser Eine Mann Herr v. Bismarck war, daß dieser Eine Mann im September 1862 an die Spitze des Preußischen Staats-Ministeriums berufen ist, und daß dieser Eine Mann noch heut an der Spitze des Staats-Ministeriums steht, unter dessen Beirath die Herren Antragsteller den Bescheid auf ihre Adresse erwarten.

Es handelt sich aber noch um einen dritten Angriff auf die Grundlagen unserer Verfassung, welcher freilich noch nicht vorlag, als der Antrag eingebracht wurde. Wir haben allerdings zur Zeit kein anerkanntes öffentliches Recht in Preußen, sondern nur die persönlichen Meinungen der Herren Staats-Minister darüber. Aber wir hatten noch Gerichte in Preußen, mit freilich enge zugeschnittenem Wirkungskreis, welche Schranken, nicht Instrumente der Minister sein sollen. Um nun die Redefreiheit dieses Hauses zu brechen, um unseren lauten Widerspruch zum Schweigen zu bringen, hat das Ministerium kein Bedenken getragen, die Nichtigkeit auch dieser Schranke blos zu legen, das heißt: die Verwandlung der Gerichte in Hülfskommissare der jetzigen Minister.

(Sehr wahr!)

Die jüngsten Verhandlungen haben mit der Helle eines Blitzstrahles die Zustände einer Justiz beleuchtet, die dem Ministerium bei der Auslegung der Verfassung Beistand leisten soll, und das in einer Weise, bei der nur ein Zweifel sein kann, ob nämlich der Zweck oder das Mittel das Verwerflichere ist.

(Sehr wahr!)

Selbst wenn wir schweigen wollten, — Niemand würde im Stande sein, die Zustände der heutigen Preußischen Justiz zu bedecken, auch nicht mit Schweigen zu bedecken!

Für die moralische Grundlage des monarchischen Staates bedeuten aber solche Operationen der Justiz unter dem Namen der alten Gerichtskollegien das am tiefsten Verletzende. Ich denke mir, für diesen dritten Angriff wird auch der Herr Antragsteller den diplomatischen Ausdruck eines Verfassungs-Konfliktes nicht mehr für ausreichend halten.

Nun, meine Herren, wir sehen, daß die sittlichen und moralischen Grundsätze der auserwählten Gesellschaft, die sich bei uns zur konservativen Partei zählt, bisher nur so weit gereicht haben, zu rühmen die Königstreue, die Energie und die Geschicklichkeit dieser Staats-Regierung, — einer Regierung, die in vier Jahren mehr gethan hat, den Glauben an die Gesetze, den Glauben an die Gerichte und an die Ordnung des Staatshaushalts zu untergraben, als irgend eine frühere. Ich denke, wir werden über Begriffe nicht ferner streiten nach so vielen vergeblichen Versuchen; aber der einen fortgesetzten Behauptung will und muß ich an dieser Stelle noch einmal widersprechen, daß dies das **historische** Königthum in Preußen sei. Das ist nicht wahr. Unter den Lebenden wird Niemand sein, der ältere Vorgänge dieser Art in Preußen kennt.

Es ist wahr, daß seit der Verordnung vom 22. Mai 1815 Preußische Minister allerdings gelernt haben, manche Dinge ohne Gesetz zu machen, die ein Gesetz erfordern. Aber an aktuell bestehenden, ausgeführten Gesetzen und bestehenden gesetzlichen Institutionen hat sich die frühere Ministerkunst noch nicht bethätigen können. Die lebende Generation weiß so viel, daß wir in den Jahren 1808—1819 eine Gesetzgebung erhalten haben, die alle Interessen dieses Landes tief berührte und zeitweise verletzte. Hundert verletzte Standes-

Interessen und Klassen-Interessen, und Besitz- und Erwerbs- und Steuer-Interessen haben sich gegen unsere große Gesetzgebung erhoben, und sie haben auch ihren Weg gefunden zu dem Hofe König Friedrich Wilhelm III. und zu seiner Beamten-Umgebung. Es bedurfte nur eines leichten Fingerdruckes, einer Interpretation mit allen damaligen Wünschen in Hülle und Fülle zu genügen. Ist so etwas je geschehen?

Weiter meine Herren! Hundert kriegserfahrene Generale umgaben Friedrich Wilhelm III. und IV., und darunter heftige Gegner der bestehenden Militärgesetze, und einzelne allergewichtigste Vorschläge zur Reorganisation. Es bedurfte nur des Fingerdruckes der Interpretation, um das Verhaßte bei Seite zu schieben. Ist so etwas geschehen?

(Hört!)

Wir wissen allerdings von vielen Mißgriffen der Verwaltung und der Justiz in diesem Lande, aber ist eine Mißhandlung der Gesetze im Namen des Königs, eine systematische Bedrückung und Bedrängung aller Verwaltungsbehörden und Gerichte, um in der Mißdeutung der Gesetz behülflich zu sein, etwas in Preußen Erhörtes?

(Sehr gut!)

Ich glaube, Nein! Die wohlbegründete Anhänglichkeit an die Monarchie, für die es in diesem Hause kein Monopol einer Seite giebt, diese Anhänglichkeit an die Monarchie basirt darauf, daß das Volk weiß, wie wenn 1000 lüsterne Wünsche gegen die Schranken der Gesetze einen festen und zuverlässigen Halt finden in der Person des Königs. Die Grenzstreitigkeiten innerhalb der Gesetzgebung sind wohl Gegenstand des juristischen Plaidoyers und des politischen Parteistreits, aber die Grundwahrheiten, die wir die Grundrechte unseres Landes nennen, die werden vom Volke ebenso sicher empfunden und gewußt, wie von dem besten Rechtsverständigen. Ja, man könnte fast ängstlich werden für Wahrheiten, die erst auf solchem Wege festgestellt werden sollen. Ich glaube, meine Herren, es stände schlimm mit unseren Grundrechten, wenn sie erst durch Plaidoyers und Syndikatsgutachten festgestellt werden müßten, wenn sie nicht im Bewußtsein der heutigen Bevölkerung ohne das feststånden. Der gesetzliche Sinn der Deutschen Bevölkerung weiß, glaube ich, besser, als die Preußischen Disziplinarhöfe unter der Leitung dieser Herrn Minister, daß das Gesetz ein stetiger Wille, der Ausdruck eines stetigen, königlichen Willens ist, — weiß besser als die Disziplinarhöfe, daß die heutige Meinung des Königs nicht das Gesetz ist, sondern ebensowohl der vergangene und der künftige Wille des Königs, die Meinung seiner Vorgänger und seiner Nachfolger, daß die Majestät des Gesetzes die stetige Wahrheit in der Anwendung der Gesetze ist und daß diese stetige Wahrheit der Anwendung die Ehren- und Charakterfrage des Königsthums selber wird.

(Sehr gut!)

Von der conservativen Seite dieses Hauses ist sehr zur Unzeit an ein leichtsinniges Wort erinnert worden, daß man durch jedes Gesetz mit vier Pferden hindurch fahren könne. Gewiß kann man das, und sogar noch leichter mit sechs Pferden;

(Bewegung.)

aber ich erinnere daran: ein Deutscher hat dies unwürdige Wort nie im Ernst gesprochen, sondern dieses Wort konnte nur gesprochen werden von einem Manne eines anderen Stammes, diesmal keltischen Stammes. Nein, meine Herren, es ist ein Glück für uns, daß unsere Bevölkerung den Mechanismus dieser Zustände gar nicht versteht, daß unser Volk es nicht begreifen kann, wie diese Weise der Interpretations-Regierung möglich ist mit Hunderten von hoch-ansehnlichen Personen, welche diese Verfassung feierlich beschworen haben;

(Hört, hört!)

und, meine Herren, das ist es eben, das Rechtsbewußtsein ist es, was ein Kompromiß in dieser Lage unmöglich macht, denn das Volk würde einfach fragen, wie viel wiegen die Eide derselben Personen nach einem Kompromiß?

(Sehr richtig! Links.)

Was sollen also diese angeblichen Kompromißvorschläge?

Ich kann wohl persönlich begreifen den Wunsch der Herren Antragsteller, ihre Position im Lande zu nehmen, in Unterscheidung von Anderen, die mit edler Dreistigkeit fortwährend proklamiren, daß dies das wahre Königthum von Gottes Gnaden sei,

(Sehr gut! Links.)

daß das die Herrschaft und den Triumph der christlichen Wahrheit, daß das den Triumph konservativer Staatsgrundsätze über die Demokraten und über den Parlamentarismus darstellt.

(Sehr gut! Links.)

Diesen Wunsch der Scheidung begreife ich. Ich gestehe noch mehr zu. Es sind auch politische Demonstrationen, wenn es das sein soll, in jedem gesetzlich regierten Lande, zulässig. Aber eine Adresse an den König ist für die bloße Positionsnahme einer Kammerfraktion denn doch nicht die rechte Adresse,

(Sehr gut! Links.)

am wenigsten, wenn sie schon einmal mit 275 gegen 24 Stimmen abgelehnt worden ist.

Nun, meine Herren, zum Schluß über unseren eigenen Standpunkt. Die Majorität des Hauses zieht es heute vor, Proteste zu beschließen und sich von den Erfolgspolitikern sagen zu lassen, daß wir träumerischen Deutschen und protestantischen Denker nichts weiter als protestiren, daß wir nicht handeln können. Wir sind allerdings nicht gemeint, zu einem Umsturz der zeitigen Staatsgewalt handelnd zu wirken. Die Meinungsverschiedenheiten im Lande werden etwa nur darauf hinauskommen, daß die Einen sagen, wir wollen nicht, die Anderen sagen, wir können nicht, und die dritten sagen, wir wollen und wir können nicht.

Das wird wohl das Wesentliche dieser Meinungsverschiedenheiten sein, was sich sehr wenig zu einer Spekulation auf den Bruch innerhalb dieser Richtungen zu eignen scheint. Allein, meine Herren, was das Handeln betrifft, so handeln wir, mit offenen Augen. Wir wissen, daß wir auf keiner Insel leben, sondern umgeben von dem stetigen Drängen und Treiben Deutscher und Europäischer Stimmungen und Verhältnisse. Wir haben die Augen so offen, daß wir wissen, wie der Erwerb die heutige Welt regiert. Wir wissen, daß die Interessenwirthschaft seit 1850 in Europa stärker waltet als seit 100 Jahren. Wir wissen, wie die Börse den Staat mitfühlt. Wir wissen, daß man der Kurzsichtigkeit, der Gemeinheit und Schlechtigkeit der Menschen jede Karrikatur des Allerheiligsten als eine Art von monarchischer Regierungsgewalt darstellen kann.

(Sehr gut! Links.)

Ja, wir sehen noch mehr, wir sehen, daß auf einem sittlich verwitterten Boden das neue Europäische Regierungssystem aus diesen Grundsätzen aufgebaut ist, daß in kluger Berechnung aller Faktoren ein Regierungssystem gebildet ist, welches die Menschen sicher leitet und regiert durch die Käuflichkeit, durch die Charakterlosigkeit und durch die Kurzsichtigkeit alles dessen, was man das Interesse nennt.

(Sehr richtig! Links.)

Dies Götzenbild des neuen Europäischen Staates ist in Frankreich aufgerichtet, und die alten Dynastien wetteifern mit der Börse, diesem Götzenbilde ihre Huldigung darzubringen, in einer Weise, meine Herren, die nichts „Christliches" an sich hat, außer daß sie etwa an ein Bild aus Dante erinnert.

(Sehr wahr!)

Wir sind aber frei von der Preußischen Großsprecherei, die den Schwerpunkt dieser Europäischen Welt schon einmal nach Berlin verlegt hat. Nein, meine Herren, nicht in Berlin, sondern weiter im Westen wohnt der eigentliche Beherrscher dieser neuen Welt, unter dessen Zulassung und erhabenem Patronat diese glorreichen Feldzüge gegen den Parlamentarismus geführt werden, das heißt gegen die Rechte der Völker.

(Sehr gut!)

In Paris ist der eigentliche Sitz der Staatskunst unserer heutigen Staatsmänner, die der Leiter dieses Grafenministeriums freilich in der Sumpfluft von Petersburg und Frankfurt a. M. noch zu vervollkommnen Gelegenheit gehabt hat.

(Sehr gut!)

Sie sehen, wir leben in keinen Illusionen, aber wir wissen auch, daß dies Götzenbild des Interessenstaates, welches die Völker mit Handelspolitik, mit Genußsucht und mit Eitelkeit abfindet, daß dies Götzenbild auf zwei Augen steht, und daß es fallen wird. Wir wissen, daß ein Haufen von Interessen ohne ein sittliches Band auseinander fällt, wie ein Haufen Sand. Die deutschen Ideologen, wie sie Napoleon zu nennen beliebte, haben schon in der vorigen Generation einmal das Beste gethan, das goldene Kalb der Europäischen Welt zu stürzen. Die Söhne dieser Väter, also nochmals deutsche Ideologen, werden in der nächsten, oder wenn Sie wollen, in der nahen Europäischen Erschütterung, noch einmal zeigen, daß in Deutschland der Halt liegt, an dem die Europäische Welt die verloren gegangene sittliche Grundlage des Staates wiederfinden wird, — diesmal freilich ohne Englische Allianz.

Die gesetzmäßige ausdauernde Haltung unseres Volkes in dieser Frage ist Charakterfrage, und darum wirkt sie, wie der Charakter selbst, nur durch beharrliche Ausdauer. Wir haben darin schon Etwas geleistet; wir üben diese Geduld und üben sie mit deutscher Zähheit. Ich glaube, die Herren Antragsteller sollten darin unserem Beispiele folgen. Schweigen wir von Kompromissen, sondern reden wir von dem, was uns zukommt, von der Genugthuung für das verletzte Gewissen und für das verletzte Recht des Preußischen Volkes. Ist das unser ernster Wille, so werden wir die Genugthuung haben.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Herr Korreferent Abgeordneter Dr. Waldeck hat das Wort.

Korreferent Abgeordneter Dr. **Waldeck:** Ich wünsche, wenn es nöthig ist, zum Schlusse gehört zu werden.

Präsident: Ich eröffne nunmehr über den Antrag der Herren Referenten und des Herrn Abgeordneten Reichensperger die Diskussion und ertheile dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. d. Heydt das Wort gegen den Antrag der Herren Referenten.

Abgeordneter Freiherr **v. d. Heydt:** Ich habe mit Herrn Kollegen Wagener getauscht.

Präsident: Dann wünscht also der Herr Abgeordnete Freiherr v. d. Heydt das Wort gar nicht?

Abgeordneter Freiherr **v. d. Heydt:** Doch, an Stelle des Herrn Abgeordneten Wagener.

Präsident: Dann hat der Herr Abgeordnete Wagener (Neu-Stettin) das Wort gegen den Antrag der Herren Referenten.

Abgeordneter **Wagener** (Neu-Stettin): Meine Herren! Wenn ich mich gegen den Antrag der Herren Berichterstatter zum Worte gemeldet habe, so ist das nicht in der Meinung geschehen, mich für die Adresse der Herren Reichensperger und Genossen auszusprechen, sondern nur in der Absicht, mich überhaupt auszusprechen für eine Adresse, aber freilich in einer der Reichensperger'schen Adresse geradezu entgegengesetzten Richtung.

Meine Herren! Sie haben neulich meinem politischen Freunde Blanckenburg das Kompliment gemacht, daß er sich mit einer von Ihnen anerkannten Offenheit über unsere schwebende Verfassungsfrage ausgesprochen hat. Ich werde mich heut bemühen, diese Ihre Anerkennung auch zu verdienen, indem ich die Situation für ernst genug halte, daß ich glaube, wir können zur Klärung derselben nur dadurch beitragen, daß wir Jeder an seinem Theile mit der Tugend der ehrlichen Leute unsere letzten Gedanken, unser System und unsere Konsequenzen offen hier vor einander und vor dem ganzen Lande aussprechen. Und, meine Herren, das werde ich versuchen. Ich werde es versuchen, ohne dabei zu dem neuerfundenen Komplimentirbuch, welches wir in den letzten Sessionen hier eingeführt erhalten haben, meinerseits Zuflucht zu nehmen.

Ich befinde mich mit dem Herrn Referenten, dem Abgeordneten für Mansfeld, darin in voller Uebereinstimmung, daß ich dem Herrn Reichensperger meinerseits auch den Vorwurf mache, einmal einer Verfassungsketzerei und zweitens, daß er hinter dem Fortschritte seiner Zeit mit seinem Antrage sehr bedeutend zurückgeblieben ist.

Meine Herren! Was schon bei dem Ausbruche des Konflikts gelegentlich der Militärreorganisation Niemandem unter uns mehr zweifelhaft war, nämlich daß der Konflikt, der auf dem Gebiete der Militärverfassung entbrannt war, in gleicher Weise alle Gebiete unseres Staatslebens gleichmäßig ergreifen würde — diese Voraussicht hat sich in den letzten drei Jahren vollständig bestätigt und bewahrheitet. Der partielle Konflikt ist ein genereller geworden, und der Konflikt, der sich bis dahin noch auf der Oberfläche, d. h. scheinbar auf der Oberfläche bestimmter Finanzfragen, bewegt hatte, ist mehr in die Tiefe gegangen und ist ein Streit und ein Konflikt geworden über die Kardinalfrage und die Grundlage des Preußischen Staatsrechts überhaupt — von der Militär-Organisation, auf das Gebiet der Exekutive, demnächst auf das Gebiet der Justiz, demnächst auf das Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten und der Fragen der Königlichen Prärogative. Auf allen Gebieten stehen wir heute vor der Frage, was in Preußen die letztentscheidende und souveräne Instanz ist; wir stehen vor der Frage, welches System unserer Verfassung zu Grunde liegt, und wo hinaus wir beiderseits wollen, mit den verschiedenen Bestrebungen, Anträgen und Resolutionen, die ja doch auf allen Seiten nur den Sinn haben können, Mittel zum Zwecke und Bestandtheile eines bestimmten politischen Systems zu sein.

Es ist gewiß nicht unwichtig, eine in diesem ganzen Hause anerkannte Autorität darüber zu hören, was eigentlich der Inhalt der Preußischen Verfassung und was eigentlich die Befugnisse der Preußischen Landesvertretung seien, und meine Herren, ich werde Ihnen dabei nicht einen feudalen Schriftsteller, sondern einen sehr freisinnigen citiren, und ich bitte den Herrn Präsidenten um die Erlaubniß, einen kurzen Satz in dieser Beziehung vorlesen zu dürfen.

Präsident: Ich glaube, das Haus wird nichts dagegen haben.

Abgeordneter **Wagener** (fortfahrend). Meine Herren! Diese Autorität sagt über unsere Preußische Verfassung:

„Ein Irrthum aber ist die Meinung, daß durch die Einschiebung eines Parlaments in einen völlig heterogenen abgeschlossenen Beamtenstaat eine England analoge parlamentarische Verfassung und Verwaltung entstehen könne. Das Parlament —

und es ist dabei speziell von dem Preußischen Parlament die Rede —

hat das Recht, gehört zu werden bei den Gesetzen und bei dem Budget; die drei Rechte aber, die ein Englisches Parlament machen, hat es nicht."

Es folgt dann die Ausführung, daß das Preußische Parlament nicht die Gesetzgebungsgewalt des Englischen Parlaments hat, daß es nicht das Steuerrecht in dem Umfange und in der Ausdehnung hat wie das Englische Parlament, sondern, daß in Preußen die steuerausschreibenden Behörden über die Verfassungsmäßigkeit der Steuern entscheiden und daß eine Ueberschreitung des Budgets ohne rechtliche Folgen ist, und es wird drittens ausgesprochen — und das dürfte vielleicht noch interessiren in Bezug auf den ersten Gegenstand unserer Tages-Ordnung:

„Die Kammern haben keine wirksame Kontrolle der Verwaltung, sondern nur ein Recht von Anträgen, mit welchen keine rechtliche Folge verbunden ist. —

(Widerspruch links.)

Gerade das Recht der Landesbeschwerden gegen das Beamtenthum ist in diesem Organismus zunächst ein todter Buchstabe geblieben. Das einzige Mittel der Kenntnißnahme ist eine Bitte um Auskunft, das einzige Präjudiz der Nichtgewährung eine wiederholte Bitte."

Meine Herren! Der Verfasser dieser Sätze ist das geehrte Mitglied für Mansfeld, welcher sie ausgesprochen hat in seinem „Verfassungs- und Verwaltungsrechte Englands" gerade als ein Charakteristikum der Preußischen Parlamente gegenüber den Befugnissen der Englischen.

(Hört, hört! Aus der konservativen Fraktion.)

Damit, glaube ich, habe ich eine einigermaßen solide Basis für die Beurtheilung unseres Verfassungskonflikts gewonnen. Denn, meine Herren, ich glaube, so wahr auch der Satz war, den das geehrte Mitglied für Mansfeld aussprach, nämlich, daß niemals ein Deutscher einen ähnlichen Satz im Ernst aussprechen würde, wie den zitirten, daß man durch ein Gesetz, durch jedes Gesetz mit vier Pferden hindurchfahren könne — bekanntlich ein Ausspruch des Irländers O'Connel — ich glaube, er wird doch daraus die Schlußfolgerung machen müssen, daß eben kein Gesetz sich selbst interpretirt, und daß dies eine Eigenthümlichkeit ist, die auch die geschriebenen Verfassungsurkunden mit allen anderen Gesetzen gemeinschaftlich haben, und daß es also in jedem Lande darauf ankommt und daß die Souveränität an dem Orte zu suchen und zu finden ist, wo die letzte Entscheidung über die Interpretation der Verfassung zu suchen und zu finden ist. Meine Herren! Das ist auch wiederum kein Satz, der so in der Luft schwebt, sondern er ist realisirt gerade in denjenigen Verfassungen, die wir gewohnt sind, unsererseits als die freiesten Verfassungen anzuerkennen, er ist realisirt in dem Satze, daß in Amerika das höchste Bundesgericht über die Verfassungsfragen, über Präsidenten und Legislative entscheidet, und er ist anerkannt in dem Satze, den der Engländer Blackstone ausspricht, wenn er sagt: In jedem Lande muß es irgendwo eine absolute und despotische Gewalt geben, und die ruht in England natürlich in dem Parlament. So weit gehen wir nicht. Ich behaupte nicht, daß es in jedem Lande eine absolute und despotische Gewalt geben müsse, ich behaupte aber, daß weil die Verfassungsurkunden sich nicht selbst interpretiren, es in jedem Lande eine anerkannte höchste Autorität geben muß, die bei entstehendem Konflikt mit entschiedener Bedeutung der letzte Interpret der Gesetze ist. Meine Herren! Ich glaube, daß diese Sätze und der Verfassungskonflikt überhaupt in der That nicht dadurch entschieden werden, daß wir fortfahren, uns gegenseitig des Eidbruches, der Verfassungsverletzung, der Heuchelei, des Fehlens aller sittlichen Bande u. desgl. zu bezüchtigen. Wir sind es nicht, die Zustände vorbereiten, wie sie mein Herr Vorredner geschildert hat. Wir sind es nicht, die den Boden ebenen für die Regierungsform, die er nach meiner Meinung mit Recht gekennzeichnet hat, sondern das sind diejenigen, die nicht gelernt haben, aus dem Beispiele der französischen Landesvertretungen, daß die modernen Staaten einer starken Centralgewalt nicht entbehren können, und die deshalb selbst die möglichen Grundlagen der Freiheit zerstören durch das leidenschaftliche, rücksichtslose Anstürmen gegen die Centralgewalt, meine Herren, welche niemals dadurch schwächer, sondern die immer dadurch stärker wird und werden muß, denn die Centralgewalt muß in demselben Maße stärker werden, wenn überhaupt noch von Regierung die Rede ist, als in den unteren Schichten immer mehr und mehr die Grundlagen zerstört werden, auf denen man mit anderen Mitteln als mit denen der Gewalt überhaupt zu regieren vermag.

(Bravo! rechts.)

und, meine Herren, ich schalte hier auch noch ein, ich glaube nicht, daß wir vierundzwanzig, wie der Herr Abgeordnete gesagt hat, in diesem Hause die Repräsentanten der Börse sind, die mit dem Imperialismus sollen gemeinschaftliche Sache machen. Ich glaube, wenn er die Protektoren und die Helden der Börse sucht, da muß er nicht zu uns gehen. Unter uns sitzen die nicht, sondern die gehören zu den Leuten, die der Franzose als die bourgeoisie bezeichnet, und, meine Herren, die Vertreter der Bourgeoisie, das sind die Redner der Fortschrittspartei und nicht wir.

(Heiterkeit links.)

Das sagen nicht wir allein, meine Herren, das sagen auch die Leute, die weiter gehen wie Sie, und die wahrscheinlich bald sich ankündigen werden als Ihre Todtengräber.

Aber, meine Herren, gerade weil ich unseren Verfassungskonflikt in dieser Weise auffasse, gerade um deswillen bin ich auch der Meinung, daß durch dies kleine Rezept, das uns Herr Reichensperger verordnen will, die Krankheit unseres Staatskörpers und unseres Staatslebens nicht mehr geheilt werden kann.

Meine Herren, in dem Promemoria des Herrn Abgeordneten Reichensperger ist unzweifelhaft der thatsächliche Hergang der Entstehung unserer Verfassung ganz richtig und ganz treu dargestellt; aber ich lege ihm die Frage vor, was will er damit beweisen, und was will er damit fördern? Erstens haben wir es stets bestritten, daß man irgend einen Artikel so aus der Verfassung herausreißen und dann blos interpretiren darf aus Reden, die gelegentlich desselben gehalten sind, sei es in diesem, sei es in einem andern Hause. Der erste Grundsatz der Verfassungs-Interpretation ist der, daß jede Interpretation nur geschehen darf aus der Analogie der Gesammtheit der Verfassung, also in der Weise, daß mit dieser Interpretation auch die übrigen unzweifelhaften Grundlagen und Bestimmungen der Verfassung verträglich bleiben. Dann aber, meine Herren, leidet die Deduktion auch an dem Mangel, daß die ganze Abstimmung über unsere Verfassung und die ganze Festsetzung unsrer Verfassung unzweifelhaft nichts war, als ein Kompromiß, ein Kompromiß zwischen verschiedenen politischen Systemen, zwischen ver-

schiedenen politischen Parteien, zwischen verschiedenen Häusern, und ich glaube, meine Herren, bei solchem Kompromiß durch Abstimmungen kann wohl überhaupt von der Basis eines politischen Prinzips als solchem kaum noch die Rede sein, sondern wir kommen wieder auf den Satz zurück, daß in dieser Verfassungs-Urkunde zwei politische Systeme mit einander noch unentschieden im Kampfe begriffen sind, nämlich das konstitutionelle System, was allerdings von jener Seite schon einigermaßen desavouirt wird, und das monarchische System, meine Herren, von dem wir glauben, daß es die Grundlage unserer Verfassung ist, und daß eben alle einzelnen Bestimmungen deshalb nur aus dieser Analogie des monarchischen Prinzips heraus interpretirt werden dürfen.

Meine Herren, wie kommen Sie denn eigentlich zu Ihrer letzten Interpretation? Glauben Sie denn, daß Sie irgend etwas Anderes machen als wir, glauben Sie denn, daß Sie irgend etwas Anderes thun, als daß Sie die Souveränität, von der wir sagen, daß sie in Preußen bei dem Könige gewesen ist, und noch ist, verlegen wollen in die Majorität der Urwähler? Ist das etwas Anderes als daß das letzte Ziel und der letzte Grund Ihrer ganzen Action und Ihres ganzen Systems darin gesucht werden muß, daß Sie das, was Sie Volks-Souverainetät nennen, setzen wollen an die Stelle dessen, was wir die geschichtlich bewährte und geschichtlich gerechtfertigte monarchische Autorität des Preußischen Königthums nennen?

(Sehr wahr! und Bravo! rechts.)

Meine Herren! Sie werden auch in diesem Kampfe unzweifelhaft nicht als Sieger bestehen, denn die lebendige Verfassung eines Landes besteht nicht in geschriebenen Papierblättern, sondern sie steht in seiner Geschichte, und ich weiß nicht, ob Sie sich zufällig in der Täuschung befinden sollten, daß die englische Verfassung irgend etwas anderes wäre, als der mit Blut, mit vielem Bürgerblut, geschriebene Niederschlag einer mehr als hundertjährigen Geschichte, aus dem eben, — aber auch nur allein in England — das Parlament schließlich als Sieger hervorgegangen ist. Nun, meine Herren, darum handelt es sich bei uns, und wir wollen in der Sache dasselbe, nur nach verschiedenen Richtungen. Sie haben es ausgesprochen, daß Sie die Verfassungs-Urkunde nicht mehr befriedigt, Sie sind so weit gegangen, hier sowohl, als außerhalb dieses Hauses sich zu dem Satze zu bekennen, daß die Verfassung reformirt und auf andere Grundlagen gestellt werden muß.

Nun, meine Herren, Sie nennen es ausbauen, wir nennen es purifiziren, Sie nennen es einen Appell an die Masse des Volkes, wir nennen es einen Appell an die Autorität des Königs, und wir unterscheiden uns wiederum durch nichts Anderes, als daß wir diametral entgegengesetzte Prinzipien und Zielpunkte haben. Aber hören Sie endlich auf, den Gegner der Gewissenlosigkeit und des Eidbruchs zu beschuldigen, und hören Sie noch mehr auf, dies zu thun, wenn Sie so empfindlich sind, wie Sie das heute bei dem ersten Gegenstande unserer Tages-Ordnung zur Schau getragen haben. Meine Herren! Nachdem Sie drei Jahre und noch länger fast in jeder Session das Ministerium des Eidbruchs und der Verfassungsverletzung beschuldigt haben, nachdem Sie Ihrerseits gar keinen Anstoß daran gefunden haben, bekommen Sie jetzt (vielleicht etwas verspätet) die Antwort Seitens der Regierung, die mit einem ganz höflichen Komplimente Ihnen diese Beschuldigungen zurückgiebt. Und nun, meine Herren, sind Sie in Ihrer Würde beleidigt und erlauben Niemandem, das, was Sie alle Tage sagen, zu Ihnen zu sagen. Also Sie behaupten nicht blos, souverain seien Sie — bisher glaubte ich, Sie hielten sich nur für souverain, sondern Sie scheinen sich auch für infallibel zu halten,

(Heiterkeit.)

und das ist allerdings, wenn Sie die Souverainität gewinnen sollten, eine sehr wünschenswerthe Zugabe dazu. Meine Herren! Die Regierung würde erst dann so weit gehen, wie Sie gegangen sind, wenn sie alle ihre Mittheilungen blos um deswillen an Sie zurückgelangen ließe, weil der Name unseres verehrten Herrn Präsidenten darunter steht, denn Sie sind jetzt an dem Punkte angekommen, schon offen auszusprechen, wir verwerfen eine Sache, die sonst recht schön sein mag, lediglich um deswillen, weil die Namen der Herren vom Ministertisch darunter stehen. Um deswillen, meine Herren, geht mein Wunsch dahin, eine Adresse zu machen, worin Se. Majestät der König gebeten wird, aus Königlicher souveräner Machtvollkommenheit die Initiative zur Lösung unseres Verfassungs-Konflikts zu ergreifen, und als zweiten Satz in dieser Adresse würde ich Ihnen dann noch vorschlagen, diejenigen Beschlüsse zu desavouiren und zurückzunehmen, die Sie vor längerer Zeit in Bezug auf die Schleswig-Holsteinsche Frage vorgelegt haben. Sie stehen noch immer da und haben es nicht zurückgenommen, als diejenigen, die es für eine Pflicht der Ehre und des Interesses Deutschlands halten, den Augustenburger zum Herzog von Schleswig und Holstein zu machen. Meine Herren, sagen Sie doch, wenn sie so großen Werth auf die Ehrlichkeit und Tugend der ehrlichen Leute legen, sagen Sie es doch bei dieser Gelegenheit ganz offen, ob Sie noch auf diesem Standpunkte stehen, oder ob Sie wenigstens, wenn Sie es nicht thun, diese Ihre Erklärung auch in offener Weise desavouiren und zurücknehmen wollen. Ich glaube, Sie werden es nicht thun, Sie werden weder Ja noch Nein sagen, denn wir wissen sehr wohl, daß diese Sache etwas Zweischneidiges ist, und deshalb werden wir wahrscheinlich nach dieser Richtung von Ihnen keine Auskunft bekommen.

Meine Herren! Zum Schlusse nur noch ein paar Worte auf die — ich weiß nicht, ob ich sagen soll — Warnungen oder Drohungen, mit denen der Herr Abgeordnete v. Mansfeld seinen einleitenden Vortrag geschlossen hat. Ich glaube, für mich und im Namen meiner politischen Freunde aussprechen zu dürfen, daß wir uns vor dem, was Sie „handeln" nennen könnten, in der ausgedehntesten Bedeutung des Wortes nicht fürchten, sondern, daß sie sich Ihrerseits vielleicht vor solchen Dingen fürchten, und zwar, um deswillen, weil Ihre Hinterleute diejenigen sind, von denen der Herr Abgeordnete Dr. Gneist gesagt hat, daß sie vor allen Dingen ihre reellen und materiellen Interessen zu Rathe ziehen. Wir fürchten uns also nicht, meine Herren, und ich möchte bitten, daß Sie auch auf diesem Gebiet einen anderen Ton anschlügen. Ich bitte Sie die Antwort nachzulesen, die der hier neu citirte Oberst Sitthorp bei einer ähnlichen Gelegenheit den Englischen Radikalen und Demokraten ertheilte, als sie ihm versicherten bei Gelegenheit einer großen Monstre-Petition, „Gott sei Dank, daß Alles ruhig vorübergegangen!" — Da sagte dieser alte Herr: „Nein, nicht Gott sei Dank, ich wollte, Ihr wäret gekommen, Ihr hättet die schönsten Schläge gekriegt." Meine Herren, das ist unsre Stellung zu solchen Drohungen, und ich glaube, daß es unter Ihren politischen Freunden auch nicht an solchen fehlt, die, während sie öffentlich sich laut beklagen über das jetzige Ministerium, im Stillen doch wünschen, daß ihre Anläufe nicht von Erfolg gekrönt sein möchten. Denn, meine Herren, wenn Sie Ihr politisches Exempel zu Ende rechnen — was freilich gerade nicht Ihr Fehler zu sein scheint — aber ich sage, wenn Sie Ihre eigenthümlichen politischen Gedanken konsequent und korrekt zu Ende denken, dann werden Sie bei einem Ziel ankommen, das Ihnen weniger gefällt als uns, und es möchte doch vielleicht dahin kommen, was der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hoverbeck andeutete, daß das jetzige Ministerium dereinst als der Schutz und der Erhalter der Freiheit in Preußen gefeiert wird.

(Große Heiterkeit.)

Aber ich füge zu Ihrer Beruhigung hinzu, der Künstler dieses Gemäldes sitzt nicht auf Ihren Bänken, und es wird kein Genrebild, sondern ein historisches Gemälde werden — aber ein historisches Gemälde, an welchem Sie sich ebenso erfreuen werden, wie Sie sich eine ganze Zeit lang erfreut haben an dem Ministerium Manteuffel, als dem Schutze der preußischen Freiheit.

Ich schließe, meine Herren, deshalb mit den Worten: wir wollen keine Beseitigung der preußischen Landes-Vertretung oder der preußischen Verfassung, wir wollen nichts als die Beseitigung des konstitutionellen Systems, was heute von allen Seiten als eine staatsrechtliche Lüge anerkannt ist, auch von denen, die sich vordem dazu bekannten. Denn Ihre eigene Presse nennt es eine hohle Abstraktion, und der Herr Abgeordnete Waldeck kann sich bei seinem zweiten Nachbar erkundigen, was dieser über diese Abstraktion, über die Grundlage des konstitutionellen Systems, über die Theilung der Gewalten seinerseits mit vollem Rechte öffentlich ausgesprochen hat. Darum, meine Herren, helfen Sie uns dazu, mit dieser wirklich bankerotten konstitutionellen Staatslehre reinen Tisch zu machen und dann werden wir mit Leichtigkeit dazu gelangen, uns über die ferneren Grundlagen einer wirklichen preußischen Verfassung zu verständigen.

(Heiterkeit, Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Twesten hat das Wort für den Antrag des Herrn Referenten.

Abgeordneter **Twesten:** Meine Herren! Mit dem Anfange des Herrn Vorredners in seiner Erklärung gegen die Motive der Antragsteller, der Herren Abgeordneten Reichensperger und Genossen, könnte ich mich vollkommen einverstanden erklären. Er sagt, der Konflikt beschränke sich nicht auf eine einfache Budgetfrage, sondern greife hinaus auf alle Gebiete der äußeren und inneren Politik, auf die eigentlichen Grundlagen unseres Verfassungslebens; damit bin ich vollkommen einverstanden, und ich glaube aus diesem Grunde, daß eine Adresse, wie sie Herr Reichensperger vorgeschlagen hat, nicht möglich ist. Der Herr Vorredner hat allerdings, wie er sich rühmte, mit vollkommener Offenheit seine Anschauung über die Lösung des Konflikts vorgetragen. Er meint, die Lösung sei die Beseitigung der Verfassung, die Beseitigung des konstitutionellen Systems, welches er als eine anerkannte Lüge bezeichnet, und die Wiederherstellung des Preußischen Königthums vor den Zeiten der Verfassung.

Diese Lösung ist allerdings eine sehr einfache, meine Herren, ich glaube aber, daß Preußen nicht so abgeschlossen liegt von der historischen Entwickelung, welche Europa in den letzten Jahrhunderten genommen hat, um zurückzukehren auf diesen Standpunkt, und von diesem Standpunkte aus neue Experimente zu versuchen, ein Standpunkt, der eben in einzelnen Ländern nur noch eine Frage der Zeit ist, dessen dauernde Wiederherstellung aber als eine völlig unmögliche erscheint. Ein Redner von der Partei des Herrn Vorredners, der Herr Graf von Arnim-Boytzenburg, hat im vorigen Jahre im Herrenhause unsere Verfassung in einem ganz ähnlichen Lichte erscheinen lassen; er erklärte sie für eine Präliminarie, innerhalb davon sich noch entscheiden müßte, wie der weitere Verlauf sein werde; ob es einmal zu einer konstitutionellen Verfassung in Preußen kommen werde, oder ob, wie er wünschte, dauernd zurückgegangen werde auf eine ständisch angelaufene Monarchie. Der Herr Graf Arnim-Boytzenburg hat sich damals mit ähnlicher Offenheit über die Lage unserer Verfassung ausgesprochen, wie jetzt Herr Wagener. Er sagte am 14. Juni vorigen Jahres ausdrücklich: ich bin entschieden der Meinung, daß wir keine konstitutionelle Verfassung haben; — er motivirte es damit: die oktroyirte Verfassung geht von einer ungeschwächten Königlichen Gewalt aus; die Rechtsquelle, das gemeine Recht, dasjenige, woraus interpretirt werden, und was in subsidio eintreten muß, ist die Königliche Gewalt; so lange die Ministerverantwortlichkeit nicht vorhanden sei und so lange in der Verfassung der Paragraph stehe: Einnahmen und Steuern werden forterhoben, so lange fehle das erste Bedingniß, die Krone zu zwingen, nach dem Wollen des Abgeordnetenhauses zu verfahren. Meine Herren, ich setze das Wesen der konstitutionellen Monarchie darin, daß sie die Regierungsgewalt nöthige, in Uebereinstimmung zu handeln mit dem wiederholt und unzweideutig ausgesprochenen Volkswillen. Die Herren von der Rechten haben dies in früheren Zeiten auch selbst gethan. Grade der Herr Graf Arnim-Boytzenburg sagte bei der Revision der Verfassung: Vertrauen wir der Krone, daß sie nicht ein Ministerium aufrecht erhalte; ein System befolgen werde, wenn es dem entschieden ausgesprochenen Sinn des Volkes wiederspricht, wenn die wahre Volksmeinung sich ihm wiedersetzt. Die wahre Volksmeinung, das ist allerdings ein sehr hübscher Hinterhalt; aber nach der Verfassung giebt es keine wahre Volksmeinung außer derjenigen, die sich in der einzig legalen Form ausspricht, in den Wahlen des Volkes zu diesem Hause. Man darf nicht von diesen Wahlen an eine andere Volksmeinung appelliren. Sollten die Herren zur Rechten durch die wahre Volksmeinung zur Majorität in diesem Hause gelangen, sollte sich die Bevölkerung in ihrer Meinung nach Ihren Wünschen modifiziren, so werden wir uns niemals über Verfassungswidrigkeiten beklagen, wir werden einfach innerhalb der Verfassung streben, die Volksmeinung zu wenden, wir werden uns aber nicht erlauben, unter Provozirung auf künftige Aenderungen etwas zu thun, was künftig etwa genehmigt werden könnte, jetzt aber nicht genehmigt wird, und zu welchem diejenigen, welche es thun, nach der Verfassung nicht berechtigt sind. Wir werden jetzt immer beschuldigt, Angriffe zu machen; auch in dem Schreiben, welches wir heute von dem Herrn Minister-Präsidenten erhalten haben, wird uns vorgeworfen, wir seien nicht berechtigt, Beschlüsse der Art zu fassen. Von dem Herrn Minister-Präsidenten sind wir es bereits gewohnt, daß uns jeden Augenblick vorgehalten wird, wir machen Angriffe auf die Prärogative der Krone, wir wollten die Krone zu etwas zwingen, wozu wir verfassungsmäßig nicht berechtigt seien. Meine Herren! Wir sind lediglich in der Abwehr. Aber die gegenwärtige Abwehr zeigt uns allerdings, daß die Verfassung uns nicht die Mittel zur Abwehr gibt, sobald eine Partei vorhanden ist, die sich an die Gesetze und die Verfassung nicht bindet;

(Sehr gut!)

die sich erlaubt, über die Verfassung sich hinwegzusetzen.

Das ist der einzige und einfache Sinn der Stelle, die der Herr Abgeordnete Wagener aus dem Werke von Gneist vorgelesen hat. Freilich die Einschiebung des Parlamentes in den büreaukratischen Staat ist nicht genügend, um den Staat umzuwandeln. Verfassungsmäßig, meine Herren, haben wir allerdings das Mittel, die Regierung zu zwingen, in wesentlichen Dingen uns nachzugeben, ihr System nach unseren Beschlüssen einzurichten.

Dieses verfassungsmäßige Mittel ist eben das Ausgabe-Bewilligungsrecht. Als ein solches haben es die Mitglieder der konservativen Partei selbst bei der Verfassungs-Revision anerkannt. Die betreffenden Stellen hat Herr Reichensperger in seiner Denkschrift sehr vollständig auf S. 8. aufgeführt, wenn dort die Herren von Fock, Breithaupt, v. Klützow ausdrücklich hingestellt haben, das Ausgabe-Bewilligungsrecht gebe dem Hause die Gewalt, zu verhüten, daß die Regierung ein anderes System verfolge, als es der konsequent ausgesprochene legale Wille des Volkes durch seine Volksvertreter als seine Ueberzeugung und als seinen Willen hinstellt. Graf v. Arnim-Boytzenburg sagt in

derselben Rede, aus der ich vorhin einige Worte citirt habe, er halte es allerdings nicht für moralisch, durch eine Benutzung des Ausgabe-Bewilligungsrechtes die Krone zu etwas Anderem zwingen zu wollen, — das Recht und die Möglichkeit stellte er keineswegs in Abrede, und gerade die Herren von der Rechten sollten doch bedenken, daß in den alten ständischen Verfassungen das Steuer-Bewilligungsrecht der Stände nie ernster gebraucht worden ist, als gerade dazu, Beschwerden Abhülfe zu schaffen. Erst Abhülfe der Beschwerden, dann Geldbewilligung! das war das Mittel in Deutschland so gut wie in England. Nun gebe ich vollkommen zu, als in den Jahren 1849—1850 die konservativen Mitglieder der Kammer es als genügend darzustellen suchten, daß das Abgeordnetenhaus in vollem Umfange das Ausgabe-Bewilligungsrecht hätte, um den einzigen Zweck aller konstitutionellen Verfassungen zu erreichen, den Zweck, die nothwendige Uebereinstimmung zwischen Volk und Krone zu erhalten, daß sie damals diesen Grundsatz so sehr in den Vordergrund drängten aus Sophisterei, nämlich um das wahre Mittel zu umgehen, welches die verfassungsmäßige Einwirkung der Volksvertretung auf einen realen, materiellen Hintergrund sichern konnte, nämlich das Einnahme-Bewilligungsrecht.

Das Steuerbewilligungs-Recht sollte gegen die Verheißungen von 1848 und gegen die ursprüngliche Bestimmung der oktroyirten Verfassung vom Dezember 1848 entfernt werden, und darum wurde es betont: ihr habt ja das Ausgabebewilligungs-Recht, macht ihr davon Gebrauch, so kann ja keine Regierung gegen euren Willen regieren. Ja, meine Herren, man setzte da voraus, ein Ministerium, welches sich über Voten des Hauses hinwegsetze, das würde dann nachher wie Buridans Esel zwischen den gefüllten Kassen stehen, ohne hineinzugreifen. Es ist aber wohl sehr klar: wenn einer Regierung die Gelder zu Gebote stehen, wenn die Regierung einmal entschlossen ist, sich über den Willen der Majorität hinwegzusetzen, daß es sich dann auch vor der Konsequenz nicht scheuen wird, trotz des Verbots der Verfassung in die Kassen hineinzugreifen, wenn sie Niemand daran hindern kann, wenn die Kassen immer wieder gefüllt werden, auch gegen den Willen der Volksvertretung. Jetzt sagen die Herren, wir stürmten fortwährend gegen die Centralgewalt an. Ja, wir werden allerdings genöthigt, wir werden genöthigt, mit unseren Wünschen und unseren Bestrebungen über die gegenwärtige Verfassung hinauszugehen, denn sie zeigt uns gerade jetzt durch die Mißbräuche der Gewalt, daß sie keinen Schutz gewährt.

Die Verfassung ist hervorgegangen aus einer Periode der Reaktion nach der Abspannung, welche naturgemäß auf den Sturm von 1848 folgte, und unsere Verfassung, die gerade, wie Herr Dr. Gneist in seinem Werke sagt, als ein hors doeuvres eingefügt ist in den bureaukratisch-absolutistischen Staat, hat noch alle reellen Machtmittel in den Händen der Regierung gelassen. Es werden Aenderungen nöthig, gerade weil die Regierung ihre Gewalt mißbraucht, weil sie sich an das verfassungsmäßig uns zustehende Recht nicht bindet. Wenn man auf dem jetzigen Boden der Verfassung die Verfassungskämpfe betrachtet zwischen uns und der Regierung, so ist es in der That das Schauspiel einer Gesellschaft, die ein Spiel mit einander spielt, wo die Einen die Regeln des Spiels beobachten, die Andern aber sich erlauben, sobald die Spielregeln sich gegen sie wenden, sich über die Regeln hinwegzusetzen und in die Bank hineinzugreifen.

(Sehr gut.)

Dagegen freilich helfen die Spielregeln nicht, wir müssen uns deshalb nach anderen, materiellen Garantieen umsehen.

Es ist auch nicht blos die Verfassung, welche uns keine Garantieen der Art giebt, es ist nicht blos das Fehlen des Steuerbewilligungsrechts. Eben so sehr wie auf dem Boden der Verfassung ist auch in unseren Strafgesetzen jedes Mittel einer loyalen und zugleich wirksamen Opposition gegen Uebergriffe der Regierung unmöglich gemacht: denn nach der Praxis der Gerichte, welche ich in diesem Falle, wenn auch nicht als durchaus nothwendig aus dem Strafgesetzbuch hervorgehend, doch als eine einigermaßen gerechtfertigte anerkenne, ist bei uns jeder Widerstand strafbar, selbst wenn die Obrigkeit außerhalb ihrer Kompetenz verfährt, wenn sie ihre Rechte mißbraucht, wenn sie ungebührlich in die Rechte des Einzelnen eingreift.

Der englische Grundsatz ist: einen ungesetzlichen Befehl muß man mit der Faust erwidern, und dieser Grundsatz wird in England auch von den Gerichten anerkannt.

Als noch vor einigen Jahren Jemand einen Polizeibeamten niederschoß, der ohne einen gesetzlichen Verhaftsbefehl die Verhaftung vollziehen wollte, erklärte der Richter, der Angegriffene und in seiner Person Bedrohte habe Recht gethan.

Meine Herren! Diese Unterschiede in den Anschauungen in den Gesetzen und in der Verfassung werden uns nöthigen, uns nach anderen Garantien umzusehen. Es zeigt aber, das Recht ist Nichts ohne des Rechtes Sicherheit, und man sieht, der Regierungsgewalt gegenüber, welche sich an bloße Verfassungs-Paragraphen nicht bindet, giebt es keinen Frieden und keine Sicherheit, bis andere Garantien geschafft sind, und es wird der Erfolg des gegenwärtigen Regierungssystems sein, wenn sich in dem Herzen des Preußischen und des Deutschen Volkes immer tiefer der Gedanke einprägt, daß durchgreifende Aenderungen nothwendig sind, um endlich zur Ruhe und Sicherheit zu kommen, um nicht den Frieden des Staates in jedem Augenblick neu aufs Spiel gesetzt, neu bedroht zu sehen, wenn es einer kleinen Partei gelingt, die Zügel der Regierung zu ergreifen. Meine Herren, der Abgeordnete Wagener spielte wieder mit großer Emphase den Gegensatz aus: Wir appelliren an das Volk, er appellire an die Krone. Meine Herren! wohin soll es führen, immer diesen Unterschied hervorzuheben! Ich meine, gerade vor neuen Wahlen sollte man doch am wenigsten diesen Unterschied immer wieder in so krasser Weise hervorheben.

(Sehr wahr! links.)

Was soll es denn heißen, wenn abermals die Majorität des Volkes, wenn abermals die legale Volksvertretung sich für uns entscheidet, und (zur konservativen Fraktion) gegen Sie. Ist denn wirklich zwischen Krone und Volk entschieden?

(Sehr wahr! links.)

Nein, meine Herren, ich behaupte, es ist nur entschieden zwischen Volk und Junkerthum!

(Lebhafte Zustimmung links.)

Das ist der wahre Konflikt!

(Sehr wahr! links.)

Von der augenblicklichen Stimmung der Krone macht eine kleine Partei Gebrauch, um die Krone in einen unversöhnlichen Konflikt mit der Mehrheit des Volkes zu treiben.

(Beifall, links.)

Wir sind nicht die Redner der Bourgeoisie in dem Sinne, wie der Abgeordnete Wagener es uns unterlegen möchte, in dem Sinne, welcher die Bourgeoisie vorstellt als eine kleine besondere Klasse, die von großen industriellen Unternehmungen lebt und völlig erfüllt ist von den materiellen Interessen. In diesem Sinne sind wir nicht Vertreter der Bourgeoisie. Wollten Sie (zur konservativen Fraktion gewendet) das allein zum Kennzeichen machen, nun, meine

Herren, dann sitzt ein ausgezeichneter, hervorragender Vertreter der Bourgeoisie grade unter Ihnen,

(Heiterkeit.)

und tritt bei den verschiedensten Gelegenheiten lebhaft an Ihrer Spitze hervor.

(Erneute Heiterkeit.)

Danach geht es nicht. Aber ich acceptire es, wir sind, übersetzt aus dem Französischen ins Deutsche, wir sind die Vertreter des Bürgerthums,

(Sehr gut! Links.)

insofern das Bürgerthum die materiellen und die ideellen Interessen vertritt, von welchen das arbeitende und das denkende Volk erfüllt wird, die Klassen des Volkes, welche im Aufstreben begriffen sind seit dem Ende des Mittelalters, und welche die moralische Gewalt immer in Händen haben und über kurz oder lang auch in unserem Staate die politische Gewalt in Händen haben werden.

(Bravo! Links.)

Die Lage der Dinge ist gewiß noch so bei uns: Gestützt auf die überkommenen Zustände, gestützt auf die noch äußerliche Einfügung des Parlamentarismus in den absoluten und büreaukratischen Staat kann der Absolutismus sich behaupten, kann sich eine Zeit lang geltend machen auch gegen den ausgesprochenen und erklärten Willen des Volkes. Aber die Vertreter des Volkes, wie ich es meine, die Vertreter der überlegenen moralischen und sittlichen Kräfte des Volkes, die stehen dem Absolutismus nicht mehr zu Gebote; er ist dann genöthigt, sich auf die Partei zu stützen, welche durch die Majorität des Volkes nicht mehr gehalten wird, auf das absterbende Junkerthum; dieses benutzt dann, wie wir das in solchen Konflikten immer sehen, den Zwist, um sich an das Königthum, diese stehende Säule, anzudrängen, den Zwist zu verstärken, die Kluft zu erweitern. Es handelt dann nach dem bekannten Spruche:

„Gott im Himmel, wir auf Erden
und der König absolut,
wenn er unsern Willen thut."

Aber, meine Herren, bedenken Sie wohl, es ist nicht sehr angenehm, sich einer Majorität fügen zu müssen, aber von einer Minorität dauernd vergewaltigt zu werden, das wird unerträglich; ein solcher Zustand kann und wird nicht auf die Länge bestehen. Wir machen als die wirklichen Vertreter des Volkes und des Staates die wahren Interessen desselben geltend gegen die geschlossene und entschlossene Interessenvertretung einer kleinen Partei, die in der That eine gesellschaftliche Klasse ist, wenn sie sich auch aus einigen anderen Klassen rekrutirt, welche, wie es mir scheint, noch immer die Anschauung von den Kämpfen der Gegenwart hat, die ein hervorragender Junker der früheren Generation aussprach, ich meine den Grafen Münster, der einmal sagte: „Die Antichambre will in den Salon, das ist der Hauptkampf unserer Zeit." Ja, meine Herren, wenn der Herr Minister-Präsident uns gelegentlich auf seine gesellschaftlichen Gewohnheiten verwies, so könnte ich glauben, daß er die Sache noch in ähnlichem Lichte betrachtet; wir betrachten den Kampf etwas anders, wir betrachten den Kampf um die Gleichberechtigung und die Geltendmachung der modernen Grundlagen des Staates und des Volkes, gegen die Ueberbleibsel einer früher herrschenden Klasse, die sich nur durch ihre gesellschaftliche Stellung noch in der Regierung erhalten kann, als etwas Anderes, als einen bloßen Kampf um den Vortritt in den Salons, und von diesem ernsten, wahren, tiefen, nicht blos die Augenblicke der Jetztzeit, sondern die letzten Jahrhunderte bewegenden Kampfe, von dem sind wir überzeugt, daß er sich zu unsern Gunsten entscheiden wird und entscheiden muß, gegen die kleine, wenn auch für den Augenblick noch mächtige Partei.

Meine Herren, zum Eingehen auf diese Dinge bin ich durch Herrn Wagener veranlaßt worden, im Uebrigen hatte ich nur die Absicht, ein Paar Worte gegen die Motive der Herren Reichensperger und Genossen geltend zu machen, die allerdings mit dem eben Gesagten unmittelbar in Verbindung stehen. Der Konflikt, wie er jetzt schwebt, zwischen diesem Hause und der Staats-Regierung, der geht tiefer und weiter, als daß er jetzt noch zu erledigen wäre durch eine bloße Verhandlung über das Budgetrecht. Handelte es sich nur darum, handelte es sich nur um eine einzelne Frage, dann wäre es ja möglich, mit der gegenwärtigen Staats-Regierung zu verhandeln, und dann wäre es, wenn nicht nöthig, doch möglich, eine Adresse über einen solchen einzelnen Punkt an die Krone zu richten. Freilich würde ich auch in solchem Falle das nicht für rathsam halten, denn bei einzelnen Fragen des Verfassungslebens die Krone von der Regierung zu trennen, und sich an die Krone zu wenden, so lange sie von bestimmten Personen eines Ministeriums umgeben ist, würde ich in der Regel nicht für zweckmäßig halten; aber bei der jetzigen Ausdehnung des Konfliktes ist es auf der einen Seite völlig unmöglich, von irgend einem Kompromiß zu sprechen, so lange die gegenwärtigen Rathgeber der Krone neben der Krone stehen. Es handelt sich eben nicht mehr um eine einzelne Bestimmung, sondern um so tiefe Unterschiede und Gegensätze in den Auffassungen des Staatslebens, daß es nicht mehr möglich ist, mit den gegenwärtigen Mitgliedern der Staats-Regierung über eine Lösung des Konflikts zu verhandeln. Eine Adresse an die Krone wäre meiner Ansicht nach nur möglich, wenn sie direkt und unumwunden ausspräche, daß keine Vereinigung möglich ist, so lange die Krone Rathgeber hat, welche sich über Alles hinwegsetzen, was die Majorität dieses Hauses nicht blos, sondern die Majorität des Volks für ihr unzweifelhaftes Recht hält.

Das Andere ist aber noch: Herr Reichensperger spricht nur von Befürchtungen, daß das verfassungsmäßige Recht verkannt werde. Meine Herren! Dies verfassungsmäßige Recht ist ausdrücklich bestritten worden, die Königliche Staats-Regierung hat sich thatsächlich darüber hinweggesetzt; es kann nicht mehr von Befürchtungen die Rede sein, die durch ein Königliches Wort oder eine Königliche Maßregel zerstreut werden könnten. Der ganze Inhalt der Motive, welche Herr Reichensperger für die Adresse angiebt, und der ganze Inhalt seiner Adresse entspricht entfernt nicht der gegenwärtigen Sachlage. Eine Adresse an die Krone, der es nur möglich wäre, daß die Majorität dieses Hauses sich anschlösse, müßte die Beschwerde des Landes zusammenfassen, müßte Abhülfe verlangen für die Verfassungs-Verletzungen, die wir in den letzten Jahren auf allen Gebieten des Staatslebens haben rügen müssen, und müßte meines Erachtens mit der Erklärung schließen, daß wir dieser Regierung gegenüber nicht mehr im Stande sind, unsere verfassungsmäßigen Rechte auszuüben und unsere verfassungsmäßigen Pflichten zu erfüllen. Ich möchte Herrn Reichensperger fragen, ob es seine Absicht wäre, eine solche Konsequenz zu ziehen, wenn auf die Adresse, wie er sie vorschlägt, das Königliche Wort nicht erfolgt, wenn keine Maßregeln getroffen werden, um die Verfassungsverletzungen zu heilen, keine Garantien geboten werden, um die Verfassungsverletzungen für die Zukunft unmöglich zu machen. Will Herr Reichensperger dann die Konsequenz ziehen und sagen, wir können dann nicht mehr in die Berathung und Amendirung eines Budgets eintreten, dann könnte ich mich vielleicht damit einverstanden erklären, eine solche Adresse zu votiren.

Es ist auf S. 29. von Herrn Reichensperger gesagt worden:

„Sollte das jährliche Ausgabe-Bewilligungsrecht

des Abgeordnetenhauses eben wohl nur in dem thatsächlich seit fünf Jahren ihm beigelegten Sinne behandelt werden, daß demselben der Staatshaushalts-Etat jährlich zwar „zur Feststellung“ vorgelegt, jede hier beschlossene Herabsetzung aber durch demnächstige Verwerfung des amendirten Budgets Seitens des Herrenhauses oder der Krone illusorisch gemacht werden könne, — dann ist jene ganze Budgetvorlage und Budgetberathung allerdings nur ein gemeinschädliches, weil alle Fundamente des Staatsbaues erschütterndes Gaukelspiel.“

Ja, meine Herren, verzichten wir auf ein solches!

Aehnlicher Wendungen hat sich in früheren Zeiten die Budget-Kommission und ein verehrtes Mitglied dieses Hauses, der damalige Abgeordnete Kühne, bedient, als es sich um die Rechnungslegung handelte.

Die Budget-Kommission sagte in einem Berichte des Jahres 1859:

„Die Prüfung der Rechnungen sinkt fast zu einer leeren Förmlichkeit herab“,

und Herr Kühne fügte hinzu:

„Sie genehmigen, was Sie gar nicht prüfen können. Die Rechnungsprüfung ist weiter nichts als ein Gaukelspiel.“

Ja, meine Herren, aber bei diesen Prüfungen handelte es sich noch um einen guten Glauben; man dachte dabei, die Regierung nimmt es nicht ganz genau mit kleinen Uebertragungen innerhalb der bewilligten Gelder; um weitläufige Erörterungen und kleinliche Zänkereien zu vermeiden, legte man Dinge nicht vor, die eigentlich wegen einer Veränderung in der Disposition über die Staatsmittel vorgelegt werden müßten, von denen man aber erwarten konnte, daß sie in der Regel die Genehmigung finden würden.

Ganz anders liegt es jetzt. Die Regierung erklärt ausdrücklich, sie binde sich nicht an unsere Veränderungen mit dem Budget-Entwurf. Im vorigen Jahre bei der Budgetberathung sagte uns der Herr Finanz-Minister in der Sitzung vom 9. Juni: Wenn bedeutende Summen nicht bewilligt werden, so ist darüber kein Zweifel gelassen, daß die Regierung hierauf werde keine Rücksicht nehmen können. Ebenso erklärt die Regierung in ihrem Berichte zu der Verordnung vom 5. Juli vorigen Jahres: diese und jene Streichungen des Abgeordnetenhauses seien zur Berücksichtigung nicht geeignet. Und jetzt in der Thronrede, meine Herren, sagt die Regierung ausdrücklich, sie werde die Einrichtung des Heerwesens aufrecht erhalten und die dazu nöthigen Geldmittel auch ferner — fordern — so drückt sie sich euphemistisch aus — auch ausgeben, können wir mit Sicherheit sagen nach dem, was vorhergegangen ist und was sonst in der Thronrede steht. Ja, meine Herren, unter diesen Umständen ist die Feststellung eines Budgets nicht einmal mehr ein Gaukelspiel; denn bei einem Gaukelspiel setzt man doch voraus, man beabsichtige jemanden dadurch zu täuschen; aber wen können wir täuschen, wenn wir das Budget fortsetzen in ähnlicher Weise, wie wir es in früheren Jahren gethan haben, mit der sicheren Voraussetzung, daß die Königliche Staats-Regierung sich nicht daran kehrt? Eine solche Behandlung, meine Herren, eine solche Behandlung des wichtigsten, des ersten Geschäfts im Staatsleben, des einzigen Geschäfts, welches der Volksvertretung die nothwendige Einwirkung auf das System der Regierung sichert, ein solches Geschäft fortzusetzen, wenn es nicht einmal mehr ein Gaukelspiel ist, das meine Herren, — ich gebrauche den Ausdruck des Herrn Reichensperger — das erschüttert alle Fundamente des Staatsbaues. Darum bin ich allerdings der Meinung, wir haben alle Veranlassung, uns auf ein solches Gaukelspiel nicht mehr einzulassen. Sind Sie dazu entschlossen, dann könnte ich mich dafür entscheiden, eine Adresse in dem Sinne an Se. Majestät den König zu richten. Lieber aber würde ich für meine Person es auch dann nicht thun, sondern würde mich auf das verfassungsmäßige Recht beschränken, auf das verfassungsmäßige Recht, den Budget-Gesetzentwurf der Regierung abzulehnen. Dazu gehört aber mindestens eine vorläufige Debatte über das Budget, und dazu würde in diesem Momente nicht der Augenblick sein, mithin auch nicht der Augenblick diese Konsequenz in einer Adresse an Se. Majestät den König auszusprechen. Eine solche Adresse würde ich also jetzt für unzeitgemäß halten, eine Adresse aber, wie Herr Reichensperger sie beantragt, für unmöglich. Auf die Warnungen und Drohungen von Hinterleuten, materiellen Interessen u. s. w. u. s. w. glaube ich nicht eingehen zu müssen.

Auf den einen Punkt möchte ich noch mit zwei Worten erwidern, weil er uns schon wiederholt von verschiedenen Seiten vorgehalten ist, das ist unsere Stellung zur Schleswig-Holsteinischen Frage, die uns der Herr Minister-Präsident bei Gelegenheit der Lauenburger Verhandlung mit einigem Hohne vorgehalten hat, wie jetzt der Herr Abgeordnete Wagener. Auf diese hier einzugehen, würde ich für sehr unglücklich halten; sie kann unmöglich in diese Adressen-Angelegenheit hineingemischt werden. Ich gebe aber dem Herrn Abgeordneten Wagener und ebenso dem Herrn Minister-Präsidenten die Versicherung, daß ich mich nicht scheue, auch meine gegenwärtige Meinung über diese Frage sehr offen auszusprechen. Ich hoffe, dazu wird die Gelegenheit sich noch finden und dann werde ich wenigstens durchaus nicht zurückhalten mit meiner Meinung über diese Sache. Aber mit der jetzigen Frage der Adresse steht sie in keiner Verbindung. Wegen des Budgetrechts aber meine ich, haben wir keine Veranlassung, eine Adresse an Se. Majestät den König zu richten, und dazu können wir uns nicht drängen lassen durch irgend welche Anträge, kommen sie von feindlicher Seite oder von befreundeter.

(Bravo!)

Vice-Präsident **v. Unruh:** Von dem Abgeordneten Parisius (Gardelegen) ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden. Ich frage, ob dieser Antrag unterstützt wird, und bitte diejenigen, welche ihn unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist erfolgt.

Auf der Rednerliste ist nur noch eingetragen der Abgeordnete v. Blanckenburg. Außerdem werden jedenfalls noch der Antragsteller und der Korreferent das Wort haben.

Ich bitte nunmehr diejenigen, welche den Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Ich ertheile dem Antragsteller, Abgeordneten Reichensperger das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger:** Meine Herren! Ich habe die nächsten Gründe, die mich zur Stellung meines Antrages bestimmt haben, in den Motiven bereits niedergelegt, ich habe aber den obersten und hauptsächlichsten und für mich entscheidenden Grund nur mündlich aussprechen wollen. Der liegt in der Ueberzeugung, daß das gesammte öffentliche Recht des preußischen Staates gefährdet ist, daß es bedroht ist, und daß, wenn das Abgeordneten-Haus glaubt Werth legen zu sollen auf die Erhaltung des Preußischen Verfassungslebens, es selbst nach einem Strohhalm zu greifen verpflichtet ist, daß aber die Anrufung der Krone nicht ein solcher Strohhalm ist, sondern daß dies das Ankertau des Vertrauens des Preußischen Volkes ist, eine Anschauung, die zu meiner Freude die beiden Herren, die der Linken

angehören, mit Wärme bereits hier ausgesprochen, indem sie sich auf den Boden des monarchischen Prinzips gestellt haben. Ich sage, nach meiner Meinung ist das gesammte öffentliche Recht Preußens bedroht und gefährdet, allein ich füge gleichzeitig hinzu, und das wird eine ganze Reihe von Bedenken, die mir entgegengehalten worden sind, zum Voraus und mit einem Schlage niederwerfen, ich füge hinzu und bin gewärtig, wer Widerspruch erheben will — die gesammten Mißverhältnisse, der Konflikt und Zerfall unsers öffentlichen Rechts wurzelt und gipfelt in einer einzigen Frage, in der Verkennung, in der Mißachtung des Ausgabebewilligungsrechtes des Hauses der Abgeordneten. Denn, meine Herren, darüber werden Sie doch keinen Zweifel hegen, ob, wenn nur ein einziges Mal dieses Recht anerkannt werden würde, ob nicht die Staats-Regierung, wie Jahrhunderte hindurch, darauf bedacht sein würde, die Stände bei guter Laune zu erhalten (so nannte man es früher), ob, wenn ein einziges Mal das Prinzip des Ausgabebewilligungsrechtes anerkannt, praktisch verwirklicht, durch den Willen des Königs von Neuem besiegelt sein würde, so wie ich glaube, daß wir es prinzipiell darlegen können, ob, frage ich Sie, dann noch weitere Streitigkeiten wegen Stellvertretungskosten, wegen Kriminalverfolgung der Abgeordneten, wegen Infragestellung des Sinnes und der Bedeutung des Art. 55. der Verfassungs-Urkunde, also wegen der Lauenburger Erwerbung und Alles dessen, was drum und dran hängt — ob das noch ernstlich könnte und würde in Frage gestellt werden? Und darum, meine Herren, habe ich geglaubt und werde Ihnen die Gründe noch näher angeben, warum auf die Wurzel des Zerfalles, des Konfliktes und der Gefährdung unserer verfassungsmäßigen Rechte eingegangen werden muß, und weshalb das der einzige Schritt ist, der dem Hause der Abgeordneten noch offen steht.

Wie oft ist hier ausgesprochen worden, mit der gegenwärtigen Staats-Regierung haben wir keine Anknüpfungspunkte, keine Verständigungsmittel mehr, und — Sie verhandeln ausschließlich seit Jahr und Tag mit der Staats-Regierung ganz allein. Die Krone wird nicht von Ihnen angegangen — aus welchen Gründen, wird sich vielleicht noch bei etwas näherer Erwägung herausstellen — die Krone wird nicht angegangen, obschon die Verfassungs-Urkunde in Art. 81. dieses Angehen der Landesvertretung gegenüber dem Monarchen als ein wesentliches, fundamentales Recht der Landesvertretung bezeichnet. Ich frage aber auch, ob überhaupt in öffentlichen Zuständen und Zerwürfnissen eines Landes, eines Volkes wie Preußen, jemals eine strengere, eine dringendere Veranlassung geboten sein könnte, als in dem jetzigen Augenblick, wo Sie selbst sagen, daß der Verfassungs-Konflikt keine einzelnen Fragen mehr berührt, sondern daß er den gesammten öffentlichen Rechtszustand in Frage gestellt, bedroht und gefährdet hat, so daß eine Krisis sogar in der Luft zu liegen scheint.

So, meine Herren, ist es aber nicht immer gewesen; wenn heute in der Wirklichkeit diese Landesvertretung auf ein Maß des Rechts und des Einflusses reduzirt worden ist, welches weit hinter der Stellung des vereinigten Landtages zurückbleibt, einer Stellung, die jener alte Vertreter der ständischen Monarchie als unzureichend bezeichnet und erklärt hat, — wenn dem heute so ist, dann füge ich nur noch hinzu: so war es nicht immer im Staate Preußen, so war es nämlich nicht, als die heutige Mehrheit des Abgeordnetenhauses diese Sitze einnahm und Besitz ergriff von den verfassungsmäßigen Rechten des Landes. Damals bestand die ganze Verfassungs-Urkunde in unbestritten wirksamer Geltung, damals wurde kein Thaler ausgegeben, als mit ausdrücklicher oder stillschweigender, d. h. ohne Widerspruch vorausgesetzter Zustimmung der Landesvertretung. Jede Absetzung, die bis dahin gemacht worden war, wurde respektirt. Sie sagen sich vielleicht, ohne daß Sie es gerade jetzt laut werden lassen: Ja wohl, diese Absetzungen wurden respektirt; allein sie waren auch so übertrieben gemäßigt, so kindlich fromm, daß das unseren Ansprüchen nicht genügte; es mußte stärker hineingegriffen werden. Meine Herren, ich will über diese Prinzipienfrage nicht sprechen, ich muß aber erinnern an den Moment, wo Sie zuerst von jener neuen Politik der Energie, von der Energie des Streichens, Gebrauch gemacht haben, von der Sie glaubten, alle Ihre Erfolge mit Einem Federzuge, mit einer Abstimmung gesichert und festgestellt zu haben. Das ist der Moment, wo das Haus der Abgeordneten resp. sein unmittelbarer Vorgänger in die Frage der Armee-Reorganisation im September 1862 eintrat. Damals stand die Sache so, daß die frühere Landesvertretung ausdrücklich und zu wiederholten Malen die Anträge der Königlichen Staats-Regierung auf definitive Anerkennung der während des italienischen Krieges faktisch zu Stande gebrachten Heeres-Einrichtungen abgelehnt hatte. Die Landesvertretung hat wiederholt erklärt, aus gesetzlichen, finanziellen und ökonomischen Gründen ihre Zustimmung zu der ausdrücklich beantragten Anerkennung der Armee-Reorganisation nicht geben zu wollen und zu können. Sie hat vielmehr nur dazu sich herbeigelassen, zur einstweiligen Aufrechterhaltung der Kriegsbereitschaft sehr große, gewiß zu große, wie der Erfolg gezeigt hat, extraordinaire Summen zu bewilligen. Die Königliche Staats-Regierung, resp ihr Vorgänger hat geglaubt, sich bei diesem Zustande ein für alle Mal fest und sicher fühlen zu dürfen, sie hat diese neuen Heereseinrichtungen als eine unantastbare Institution behandelt und darauf hin ihre Anträge gestellt. Daß das Haus der Abgeordneten, wenn es das Mandat, welches ihm durch das Land zu Theil geworden ist, ausführen wollte, nicht weiter gehen konnte, als seine Vorgänger, daß es im Gegentheil gegenüber den ihm fast über den Kopf gewachsenen Thatsachen zurückkehren mußte, scheint mir evident zu sein. Allein damit hat man sich eben nicht begnügt, man hat nicht erklärt, wir bewilligen nicht die bereits im September 1862 verausgabten 6 Millionen, sondern man hat sie gestrichen, und dieser Akt der Energie, der sogenannte Muth der zweiten Kammer, mit dem man glaubte Alles geleistet zu haben, ist die Wurzel unseres Verfalles, unseres Konfliktes. Gott gebe, daß die schädlichen Folgen nicht noch weiter dringen, als wir sie bereits vorgefunden haben. Und warum, meine Herren? man war so zuversichtlich, so siegesgewiß, man sagte sich damals, die Staats-Regierung werde sofort zurückweichen, wenn ein derartiges energisches Streichen vorgenommen wird. Man hat gesagt — und es war namentlich der Herr Referent, der zuerst hier das Wort genommen hat — der am 12. September 1862 sagte: „Die Regierung befindet sich mitten auf dem schlüpfrigen Wege, auf dem die parlamentarische Partei-Regierung entstanden ist, entsteht und entstehen wird. Läßt die Staats-Regierung den bestehenden Zustand chronisch werden, so ist die gefürchtete „parlamentarische Regierung“ fertig in allen Richtungen.“ Nun, meine Herren, ich weiß nicht, ob Ihnen bereits das chronische Uebel hinreichend lange gedauert hat, dem Lande hat es bereits zu lange gedauert, und dennoch ist die parlamentarische Regierung jetzt etwa in den Augen der Herren, welche damals jene Zuversicht hatten, in so unmittelbarer Aussicht? Ich kann Ihnen nur die Ueberzeugung aussprechen, daß wir Dank den Bemühungen des „Fortschritts“ heute nichts zu fürchten haben, als maßlosen Rückschritt. Wir sind heute noch von demselben Herrn Referenten darauf vertröstet worden, daß die nächste Europäische Bewegung diesem Zustande ein Ende machen werde und müsse. Nun, meine Herren, daß sind Vertröstungen, daß sind Wechsel, gezogen auf eine Zeit, die wenigstens nicht ganz mit den Erwartungen des Landes, wie ich es verstehe, übereinstimmen. Ich bin der Meinung, daß, wie die Sachen stehen, nach dem Maße der Spannung, welche

zwischen den Staats-Faktoren eingetreten ist, kaum etwas Anderes als ein Zerreißen des schwachen Bandes, welches die Staats-Faktoren noch durch das formelle Recht an einander knüpft, in Aussicht steht, wenn nicht etwa eine Diversion herbeigeführt wird oder ein deus ex machina, auf den mich zu verlassen ich nicht als meine parlamentarische Aufgabe erachte. Ich erinnere an den Vorgang im September 1862 nicht im allermindesten, wie ich wiederholt erkläre, um alle folgenden Maßnahmen der Regierung zu entschuldigen oder gar zu rechtfertigen, ich bin der tiefsten Ueberzeugung, daß der einmalige Fehler eines unmöglichen Beschlusses nicht die Staats-Regierung rechtfertigen konnte, nunmehr ihrerseits alle weiteren ausführbaren, möglichen Beschlüsse der berechtigten, der kompetenten Landesvertretung zu mißachten. Ich spreche nur darum von dieser ernsten, in meinen Augen unzweifelhaft ersten Wurzel unseres heutigen Verfalles, weil ich davon ausgehe, daß heute nicht leicht mehr Einer in diesem Hause an ein Ueberwinden der Staats-Regierung glaubt, daß die Nachgiebigkeit, auf die man damals rechnete, nicht in Aussicht steht, daß in der That nichts übrig bleibt, als auf ein Kompromiß hinzuarbeiten, und zwar ein Kompromiß, welches selbstverständlich nur auf dem Boden der wirklichen verfassungsmäßigen Rechte des Landes bewirkt werden kann, denn das ist die erste und heiligste Verpflichtung jedes Abgeordneten, das ihm und seinem Eid anvertraute Palladium der öffentlichen Freiheiten zu retten und sicher zu stellen. Darum, meine Herren, habe ich geglaubt, mit dem Antrag auf Erlaß einer Adresse eine Denkschrift verbinden zu sollen, die als Material für diese Rechtsdeduktion dienen könnte, und ich füge hinzu, daß, wenn dies Recht Seitens der Krone Anerkennung findet, hiermit unsere ganze heutige Situation eine andere geworden ist, daß sogar Ihre Erwartungen und Hoffnungen auf Veränderung des Ministeriums sehr wahrscheinlich von selbst in Erfüllung gehen werden.

Was nun diese Denkschrift anlangt, so hat der Herr Referent bemerkt, es sei doch im Grunde unnütz, daß man die konservativen Stimmen aus der Zeit der Verfassungs-Revision hier vorführe; es sei genug, wenn der gemeine Mann die Sache verstehe, und damit hätte es keine weitere Sorge. Ich bin nun der Meinung, daß in der That außer dem gemeinen Manne noch eine andere Potenz zur Sprache kommt, nämlich jener Staatsfaktor, der das eigentliche Zentrum des ganzen Staatslebens ist. Denn wenn es nicht gelingt, die Ueberzeugung des Staatsoberhauptes zu fixiren, so wüßte ich nicht, ob der Herr Referent die Thatsache allein für maßgebend erachten würde, daß der gemeine Mann ganz sicher in seinem Urtheil wäre. Allein, der Herr Referent hat noch verschiedene Einwendungen gegen den Antrag überhaupt und insbesondere dagegen erhoben, daß derselbe aus der Minorität, der anzugehören ich die Ehre habe, hervorgegangen sei. Er hat im Beginn seines Referats darauf hingewiesen, daß schon im vorigen Jahre ein Adreßentwurf Seitens derselben Minorität im Hause eingebracht und damals mit zwei Hundert und so viel Stimmen abgelehnt sei; er hat es ganz entschieden wunderbar gefunden, wie dieselbe Minorität sich wieder dazu herbeigelassen habe, zwar nicht mit einem formulirten Adreßentwurf, wohl aber mit einem Antrage auf Erlaß einer Adresse Seitens des Abgeordnetenhauses hervorzutreten. Nun, meine Herren, ich kann diese Ausführung nur als eine absolut unzulässige Prätension erachten, welche die Grundlage des eigenen Rechtes der Majorität ebenfalls zerstört. Was ist denn die Majorität anders, als eine Zahl von Abgeordneten, und wenn nicht ein einzelner Abgeordneter das Recht hat und üben soll, was ihm die Verfassungsurkunde und die Geschäfts-Ordnung giebt, welches Recht haben Sie? Sie haben alsdann kein Recht. Ich berufe mich auf die Verfassungsurkunde und die Erfüllung meiner Pflicht, die mir saurer wird, als ich Lust habe, Ihnen hier vorzutragen. Meine sonstige Betheiligung an den Arbeiten dieses Hauses wird Sie ganz gewiß nicht sonderlich molestiren, und Sie werden es bemerkt haben. Zu anderen Zeiten habe ich mehr Betheiligung gezeigt; die Gründe will ich nicht angeben — aber Sie dürfen mir keinen Vorwurf machen, wenn ich glaube, von meinem Rechte und meiner Pflicht Gebrauch zu machen.

(Bravo!)

Ich konstatire darum lediglich die Sprache, die heute und im vorigen Jahre über den Adreßantrag in meiner Abwesenheit — ich war damals krank — der Referent Twesten führte, die Verwunderung, die er damals aussprach, daß eine kleine Minorität sich herausnehme, der Majorität mit derartigen Anträgen entgegen zu treten. Nach dieser Auffassung der Dinge, der allerdings nicht blos zwei Stimmen, sondern wie ich glaube, die Auffassung der Majorität zu Grunde liegt, darf ich mindestens feststellen, daß alle Verantwortlichkeit für das Thun und Lassen der Landesvertretung seit 4, 5 Jahren auch von der Majorität allein getragen werden muß. Und, meine Herren, ich sage dies nicht darum, weil Sie eben die Majorität sind, sondern darum, weil Sie die exklusivste und intoleranteste Majorität sind, der ich seit 18 Jahren gegenüber zu stehen die Ehre hatte. So, meine Herren, ist es nicht immer gewesen. Als ich heute Morgen in diesen Saal eintrat, und mir den Vorwurf, den Herr Twesten im vorigen Jahre im meiner Abwesenheit erhoben hatte, vergegenwärtigte, da trat mir unwillkürlich das Bild eines Vorganges von 1853 entgegen, wo die Majorität allerdings eine ganz andere war, indem damals die sogenannte „Landrathskammer" tagte.

Damals ist kein Mitglied der Minorität in diesen Saal mit der Ueberzeugung eingetreten, daß, was es auch sagen möge und könne, vergeblich sei — daß Alles bereits festgestellt sei außerhalb des Parlaments, in den Fraktionen und hinter den Koulissen, daß Alles ohne die Minorität und gegen die Minorität geschehe, daß sie gewissermaßen als nicht existirend betrachtet werde. Damals war es nicht so. Damals war von dem Ministerium Westphalen der Antrag gestellt worden, daß künftig nicht jährlich, sondern nur alle zwei Jahre die Landesvertretung zusammen berufen werden müßte. Seitens der Opposition war der Beschluß gefaßt worden, daß nur zwei Redner derselben sprechen, und bei namentlicher Abstimmung die Sache ihrem Schicksal überlassen werden sollte, weil man wußte, daß über 240 Stimmen am Abend vorher sich für Annahme jener Verfassungs-Revision ausgesprochen hätten. Damals ist es aber diesen zwei Mitgliedern der Opposition und darunter dem geehrten Mitglied für Anklam gelungen, nach kurzer Debatte, bei namentlicher Abstimmung einen vollständigen Sieg davonzutragen. Der Antrag wurde mit einer Mehrheit von 36 Stimmen verworfen. Mit solchen chimärischen Hoffnungen tritt jetzt kein Mitglied der Minorität in dieses Haus. Daß man aber jetzt zu wiederholten Malen sein Erstaunen darüber ausdrückt, daß eine Minorität ihre Existenz bekundet, Meinungen ausspricht und mit Anträgen hervortritt, das muß ich doch als etwas bezeichnen, was außerhalb alles parlamentarischen Verständnisses liegt.

(Bravo im Zentrum.)

Der Herr Abgeordnete Gneist hat gegenüber meinem Antrage noch speziell hinzugefügt, es läge auch in diesem Jahre nicht mehr derselbe Berechtigungsgrund dafür vor, wie im vorigen Jahr. Denn die vorige Thronrede hätte doch noch eine Aufforderung an das Abgeordnetenhaus enthalten, sich über die Grundlagen einer Verständigung auszusprechen; in diesem Jahre sei dies nicht geschehen. Aber, meine Herren, im vorigen Jahre haben sie keine Notiz von dieser Aufforderung der Krone genommen; und in diesem

Jahre soll das Nichtvorhandensein derselben die Angemessenheit des von mir eingebrachten Antrages ausschließen, — das scheint mir doch einen zu handgreiflichen Widerspruch darzustellen!

Der heutige Antrag, wird dann weiter gesagt, bespreche nicht einmal etwas, wovon im vorigen die Rede gewesen wäre, spreche nicht von der zweijährigen Dienstzeit. Meine Herren! Der heutige Antrag spricht vom Budgetrecht und fordert und erstrebt die Anerkennung dieses Rechtes, und ich sollte meinen, wenn dies Recht zur Geltung gebracht würde, so hätte es gute Wege mit der künftigen Geltendmachung der zweijährigen Dienstzeit, hinsichtlich deren ich dem Herrn Referenten versichern kann, daß ich heute auf demselben Standpunkt der Beurtheilung stehe, wie damals.

Es wurde weiter gesagt, von einem Kompromiß dürfe nicht gesprochen werden, sondern nur vom Recht, das aber will die Majorität nicht. Ich schließe allerdings weiter daraus, daß, wenn dieses Recht zur Geltung gekommen sei, die Krone sich versichert halten möge, daß in gemäßigter wohlwollender Weise die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt werden sollen. Wollen Sie dies etwa nicht? Oder wollen Sie der Krone gegenüber die Anerkennung des formellen Rechts erwirken, und zugleich erklären, daß, wenn dies Recht anerkannt sein werde, Sie einen so rücksichtslosen Gebrauch davon machen würden, daß die Krone und die Verwaltung nicht mehr dabei bestehen könnten, und endlich doch an das Recht der salus publica appellirt werden müßte? Oder verwerfen Sie überhaupt das Prinzip des Rechtes der salus publica?!

Nach meiner geschichtlichen Auffassung der Dinge ist das am wenigsten bei Ihrer Partei der Fall; denn das oberste Axiom derselben besteht darin, daß jeder Mißbrauch des Rechtes von Oben mit Naturnothwendigkeit zu einem Ueberfluthen dieses nicht gut gebrauchten Rechtes der obersten Gewalt führe.

Das wird heute Niemand der Krone zu sagen rathen; oder soll das Ihre politische Weisheit sein, daß Sie in dem Augenblick, wo Sie gegenüber den Verkennungen des verfassungsmäßigen Rechtes, die das Staats-Ministerium seit verschiedenen Jahren übt, der Krone sagen: „mit jener Anerkennung wird es nicht genug sein; wir werden nicht blos von unserem Rechte Gebrauch machen, nicht blos die Thatsachen würdigen, sondern ohne jede Rücksicht auf alle bestehenden, obwaltenden Verhältnisse unseren Spruch thun." Ich denke, diese Sprache kann doch in einer ernsten politischen Versammlung nicht angemessen erscheinen. In demselben Augenblick hat auch der Herr Referent gesagt, das Ministerium hätte heute alle Machtmittel in der Hand, dasselbe Ministerium stände als Rathgeber zur Seite der Krone, an die wir uns wenden sollten, um Abhülfe unserer bisherigen Beschwerden zu finden; und der Herr Abgeordnete Twesten hat gesagt, die Krone sei nicht der Gegner der Majorität, sondern das Junkerthum sei der Gegensatz zu den Bestrebungen der Majorität. Nun gut, wenn das wahr ist, wie es nicht anders gesagt werden kann, und wenn man nicht außerhalb des monarchischen Prinzipes treten will, wenn man bei dem monarchischen Prinzip bestehen bleibt, dann kann man nur sagen, die Staats-Regierung respektive ein anderes im Lande verbreitetes Element, eine große oder kleine, mächtige oder unmächtige Partei stehe uns gegenüber, nicht aber die Krone. Die Machtmittel des Ministeriums, die uns entgegengehalten werden, sind aber die Machtmittel der Krone; und wenn es gelingen soll, die Krone zu überzeugen, so ist Alles gewonnen, um was sich der ganze Streit seit einem halben Jahrzehnt gedreht hat. Es ist noch gerügt worden, daß in meinem heutigen Antrage nur ausgesprochen werde, es stehe im Lande die Befürchtung, daß das Ausgabe-Bewilligungsrecht der Landesvertretung verkannt werde; das geehrte Mitglied hat eben ein Wort, gewiß durch Irrthum, nicht ausgesprochen, — es steht darin, daß die Besorgniß seit Jahr und Tag sich mehr und mehr geltend mache, daß dasselbe nicht blos thatsächlich nicht beachtet, sondern auch grundsätzlich verkannt werde. Und ein Mehreres ist auch gar nicht bewiesen. Denn die Aeußerungen, die die Herren Minister in Betreff des Ausgabebewilligungs-Rechtes zu verschiedenen Zeiten gemacht, widersprechen sich einander, wie ich glaube in dieser Denkschrift mit deren authentischen Worten ausgeführt zu haben, ganz entschieden. Die Aeußerungen des Herrn Minister-Präsidenten vom Oktober 1862 stehen allerdings am schroffsten der Anschauung, die ich für die richtige halte, gegenüber; aber ich glaube gezeigt zu haben, daß folgenden Tages die anderen Minister, und namentlich der Minister des Innern, und zwar unter Berufung auf die Anschauung Sr. Majestät des Königs selber, eine entgegengesetzte Anschauung ausgesprochen haben. Ich meine also, es wäre das dringendst Gebotene, nach dieser Seite hin die Frage auf Ja und Nein zu stellen, und daß man sich in der That nur mit der Frage, ob das verfassungsmäßige Recht grundsätzlich verkannt werde, oder nicht, zu beschäftigen habe. Das haben alle früheren Minoritäten und Majoritäten dieses Hauses anerkannt. Es wurde niemals, und ich glaube auch nicht von der heutigen Majorität, behauptet, daß es überhaupt vermieden werden könne, nicht etatsmäßig bewilligte Ausgaben Seitens der Staats-Regierung zu leisten. Das ist allenthalben anerkannt. Es kann dies unvermeidlich sein; die heute obwaltende Schwierigkeit dreht sich aber darum, daß prinzipiell das Ausgabe-Bewilligungsrecht der Landesvertretung von Seiten der Regierung verkannt wird, und zu dessen Beseitigung ist eben mein Antrag gestellt.

Es sind fernere Gründe noch gegen den Antrag vorgebracht worden, die sich, wie mir scheint, ihrem Kern nach in das Wort „Zu spät!" zusammenfassen lassen.

Ich meine aber, wenn wirklich dies Wort „zu spät" Platz greifen sollte, Ihnen bereits gezeigt zu haben, daß die Verantwortlichkeit dieses Wortes eben nur auf die Majorität dieses Hauses fällt. Ich bin aber auch der Meinung, daß uns das Wort des Dichters ebenwohl zur Seite steht: „Ihr kommet spät, doch wohl, Ihr kommt."

Es findet überall ein gutes Wort einen guten Ort und eine Rechtsdeduction nach entstandenem Streit kann unmöglich intempestiv sein, so lange überhaupt noch keine Präklusion eingetreten ist. Wichtiger scheint mir allerdings das weitere Bedenken, ob überhaupt es noch Zeit ist, mit Rechtsdeduktionen vorzugehen, ob nicht wirklich, ich glaube, Herr Twesten hat es angedeutet, die ganze Angelegenheit den Charakter der Nachfrage angenommen. Allein, meine Herren, diesen Einwand könnte doch nur die Staats-Regierung dem Antrage entgegenstellen, die Staats-Regierung könnte möglicherweise sagen, „die Frage ist längst in euren Händen zu einer Machtfrage geworden; ich bin der beatus possidens, ich lasse mich nicht mehr auf Rechtsdeductionen ein, mir genügt der status quo." Aber, meine Herren, so zwingen wir doch die Staats-Regierung, diese rechtsvergessende Sprache zu führen. Wenn sie erst diese Sprache führt, die innerlich der Gegensatz des Rechtsprinzips ist, dann ist der halbe Sieg für die Majorität schon gewonnen. Ich bin doch der Meinung, daß auch bei unserem Preußischen Volke das Wort Recht noch immerdar den Zauber ausübt, der ihm von jeher nachgerühmt worden ist, nämlich den, daß es das durch den Erfolg geblendete Auge des Volkes wieder hell und klar macht, um die Wahrheit und Wirklichkeit und Rechtmäßigkeit der Dinge zu erkennen. Gelingt es uns, das Rechtsprinzip in unserem Sinne festzustellen, dann wird auch die Thatfrage, die Machtfrage, wenn Sie sie so nennen wollen, sehr schnell eine andere geworden sein. Wenn aber gesagt worden ist, wir hätten uns nicht mehr über die Rechtsfrage auszusprechen, weil es nicht mehr zu verkennen sei, daß bei der Staats-Regierung nicht blos unrichtige Interpretationen der Verfassungsbestimmung, sondern sogar böser Wille be-

stehe, nun dann meine Herren antworte ich Ihnen: Das unterstützt ja gerade meinen Antrag. Wenn Sie obige Voraussetzung für wahr halten; dann bleibt doch gerade nur noch übrig, nicht mehr an die Staats-Regierung, sondern an die Krone direkt sich zu wenden. Die Krone ist ja die Fülle alles Rechts und aller Macht; die Krone steht so groß und so reich ausgestattet an allen Rechten da, daß ich keinen Augenblick bezweifle, daß sie auch bereit sein wird, das Recht des Landes, und ganz besonders das Recht der Landesvertretung anzuerkennen — es wird eben nur darauf ankommen, ob ein Einverständniß über den Inhalt dieses Rechts zu gewinnen sein wird.

(Bewegung)

Ja und wenn Sie deshalb Zweifel hegen, ob das durch diese Adresse erreicht werden kann, nun dann sprechen Sie lediglich Ihr Mißtrauen in die zwingende Gewalt Ihrer Gründe aus. Ich bin so überzeugt von der siegreichen Macht dieser Gründe, daß ich demgemäß auch mit Vertrauen handle, um so mehr, als ich nichts Andres weiß zu thun. Die Krone hat uns wiederholt erklärt — ihr ausdrückliches Wort bürgt uns dafür — daß sie nur regieren will nach den Gesetzen und der Verfassung des Landes.

(Unruhe.)

Ich glaube nicht, daß desfalls ein Zweifel auch nur angedeutet, nur ausgesprochen werden darf: es ist das was ich sage, nicht blos eine Präsumtion, es ist eine gebieterische Fiktion des konstitutionellen Staatsrechts.

Wenn es also wahr ist, daß seit drei, vier, fünf Jahren das wirkliche, verfassungsmäßige Recht des Landes mißachtet und verkannt ist, dann meine Herren, habe ich die Ueberzeugung, daß der König dies nicht weiß,

(Bewegung.)

nicht will, nicht glaubt, und daß Alles also darauf ankommt, eine entgegengesetzte Ueberzeugung bei der Krone zu begründen, oder mindestens Bedenken zu erregen hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit, der Zulässigkeit des bisherigen Handelns. Wenn diese Bedenken zur Geltung kommen, dann ist meiner Ueberzeugung nach unser heutiger Verfassungskonflikt gelöst, dann ist die Zukunft gesichert, dann kann die Landesvertretung den Sieg den ihrigen nennen.

Meine Herren! So lange das aber nicht geschieht, so lange der Staat Preußen in diesen Wegen fortgeführt wird, wie es seit drei, vier, fünf Jahren geschieht, dann habe ich die Befürchtung und kann sie nicht verhehlen, daß dieser Verfassungsstaat Preußen am Siechthum dahinschwinden wird.

Alle diese Bedenken scheinen mir also jeder Begründung zu entbehren; und ich habe mich fast zu der Frage gedrängt gefühlt, ob Seitens der Referenten, welche die Ablehnung beantragen, ob vielleicht auch unserem Verfassungsrecht gegenüber ein analoger Standpunkt maßgebend sei, wie derjenige, in welchem Herr Twesten als Referent in der Lauenburgschen Sache sich ausgesprochen hat: es verstände sich ja von selbst, daß das Haus der Abgeordneten auf das Deutsche Bundesrecht keine Rücksicht zu nehmen habe. Ich habe mich gefragt, ob vielleicht wirklich auch das Preußische Verfassungsrecht als ein antiquirter, doktrinärer Begriff aufgefaßt werde, ob man wirklich nicht wolle auf dem Boden des Rechtes siegen, ob man den Sieg nur wolle, wenn er auf dem Boden der Macht des Hauses erlangt werden könne. Meine Herren, wenn das wirklich Ihre Meinung sein sollte, dann ist es eine gewaltige Täuschung; denn darüber ist zunächst nicht zu streiten, alle Rechte stehen und fallen solidarisch: wenn das eine Recht nicht beachtet wird, dann ist auch jedes andere Recht nichts werth; — Sie erkennen aber auch zweitens, daß, wenn Sie sich von dem Boden des Rechtes hinwegdrängen lassen, Sie alsdann gar keine Macht mehr haben. Dann ist das Haus besiegt und überwunden, dann ist der Appell an jede andere Macht, als die des Rechtes, aus vielen hunderttausend Gründen sehr unräthlich. Endlich ist auch noch angedeutet worden, es werde durch eine solche Adresse in keinem Falle die Sachlage geklärt, es würde nicht zu einem bestimmten, prinzipiellen Austrage kommen, es würde mit Wenn und Aber geantwortet werden, kurz, es würde die Sache nicht von der Stelle rücken. Und, meine Herren, ich weiß genau so wenig wie Sie, wie die Königliche Antwort-Botschaft lauten wird; allein ich spreche hier die Ueberzeugung aus, daß, wie sie immer lauten möge, sie nothwendig und mit Sicherheit die Sachlage klären, den Ansprüchen des Hauses der Abgeordneten förderlich sein werde. Wenn nämlich die Antwort-Botschaft etwa dahin gerichtet sein möchte, daß das verfassungsmäßige Ausgabe-Bewilligungsrecht der Kammer, wie ich es mit der Mehrheit dieses Hauses verstehe, zwar nicht bestritten werde, daß aber ein unzulässiger Gebrauch davon gemacht worden sei; nur dann, meine Herren, werden Sie es nicht als etwas Kleines ansehen, gegenüber dem von Ihnen so oft aufgestellten Satz, daß die Staats-Regierung ganz und gar jedes Recht verkenne, leugne und bestreite, die Königliche Anerkennung sich gesichert zu haben. Sie werden die Zukunft damit festgestellt haben und hinsichtlich der Frage des rechten Gebrauchs oder Mißbrauchs jenes Rechtes auch die Angelegenheit auf den praktischen Boden gebracht, das formelle Unrecht der Staats-Regierung aber in klarster Weise ausgesprochen haben. Wenn dagegen nicht in unbedingter Weise das Rechtsprinzip zur Anerkennung seitens der Krone kommen sollte, wie ich meine, daß es muß, nun, meine Herren, dann haben Sie einen Maßstab in der Hand, den Sie an die Antwort anzulegen haben. Sie werden einfach fragen: wird in der Königlichen Botschaft der Landesvertretung nur so viel Recht eingeräumt, daß die Handlungsweise der Staats-Regierung seit vier, fünf Jahren eine gerechtfertigte ist, oder ist gegenüber dem von der Krone anerkannten Rechte der Landesvertretung die bisherige unbeschränkte Leistung aller Ausgaben bis zur gänzlichen Erschöpfung des Staatssäckels gerechtfertigt? Im letzteren Falle, für welchen Herr Twesten eine Frage hinsichtlich meiner weiteren Absichten an mich gerichtet hat, — in dem Falle nämlich, daß durch die Königliche Antworterklärung die Handlungsweise der Staats-Regierung als vollständig gerechtfertigt angesehen werden müßte, würde ich mich zwar nicht dazu drängen lassen, den Anträgen auf Verwerfung des Budgets en bloc zuzustimmen, weil ich das nicht für geschäftsordnungsmäßig und nicht für klug erachte; ich würde aber ganz einfach sagen: in einem solchen Falle ist die Stellung, die der Landesvertretung angewiesen worden ist, eine unannehmbare. Ich meinerseits wüßte alsdann nicht, wie ich fernerhin noch an einer Landesvertretung theilnehmen könnte und sollte, der obiges Maß des Rechts nicht zuerkannt würde; ich würde ganz einfach meine Aufgabe für gelöst betrachten, und mein Wahlkreis würde darüber zu bestimmen haben, ob ein Anderer die wirkliche Aufgabe eines Abgeordneten besser auffaßt als ich. Ich halte es mit anderen Worten also nicht für zulässig, daß eine Landesvertretung, ohne ihrerseits an das Land zu appelliren, da die Staats-Regierung dies nicht thut, eine Stellung fortführt, die mit der politischen Würde und mit der rechtlichen Ueberzeugung ihrer Mitglieder nicht im Einklang steht. Allein, meine Herren, wenn ich auch ganz absehen wollte von dem Vertrauen und von dem Hoffen, daß eine ernste würdige Ansprache an Seine Majestät den König nicht könne vergeblich sein; — wenn ich dies thue, weil ich so innig überzeugt bin von der sachlichen Begründung des Rechtes, — wenn diese Hoffnung dann getäuscht werden könnte und sollte — nun, meine Herren, erachten Sie es denn für etwas so Kleines, in einem förmlichen Akte der Landesvertretung alle Rechtsgründe wie in einen Brennpunkt zusammengefaßt und sie hingestellt zu haben, zur Beurtheilung des Preußischen

Volkes? Sollte wirklich nicht mit einem solchen Akte die Frage klar auf Ja und Nein gestellt werden und auch vielen Solchen ihre Stellung bestimmt angewiesen werden, die zwar im Ganzen das verfassungsmäßige Recht aufrecht erhalten, die aber immerwährend sich noch durch gewisse Rücksichten wegen allzu angespannten Gebrauches nicht entschieden aussprechen zu dürfen glauben. Ich meine, es stehe uns mehr zu, Vertrauen zum Lande zu fassen und einen gesicherten Effekt aus einer umfassend formulirten Rechtsdeduktion, wie ich sie mir denke, zu erwarten. Die Rechte, um die es sich handelt, sind denn doch wahrlich ernst und bedeutsam genug, ja sie sind sogar mit vielen Gefahren verbunden, wie wir es durch unsere eigene Erfahrung rückwärts bereits erkannt haben; sie enthalten eine sehr bedeutende Beschränkung der früher unbeschränkten Macht der Krone. Die Preußische Krone aber hat selbst die Initiative dazu ergriffen, und darin liegt für mich die Garantie, daß das einmal durch die Krone Anerkannte auch ernst und männlich aufrecht erhalten werden will. Die Preußische Krone selbst hat die Initiative dazu ergriffen, indem sie von dem großen Grundgedanken ausging, daß nur diejenige Gewalt eine gesicherte sei, welche sich selber Schranken setzt. Die Bewegung von 1848 hat ganz gewiß dazu beigetragen, diesen vielfach in Vergessenheit gerathenen Gedanken wieder zum klaren und lebendigen Bewußtsein zu bringen. Damals als so mancher Staat der in den Jahrhunderten gefestiget schien, in einem Tage niederstürzte, da mußte die Macht der Prinzipien wieder hell und lebendig hervortreten. Heute stehen wir nicht in einer solchen Bewegung, es herrscht ziemlich Windstille ringsum, aber es giebt doch Kundige, die da meinen, es sei nicht selten eine solche Windstille der Vorbote künftiger Stürme. Es giebt freilich dem gegenüber auch Politiker, die da meinen, sich an den augenblicklichen Erfolg anklammern zu können, die diesen Erfolg möglichst festzuhalten und dauernd zu machen sich bestreben, die da schließlich sagen: „mich hält's aus," après moi le déluge.

Meine Herren! Ich antworte diesen Politikern, daß derjenige, der jenes Wort zuerst ausgesprochen hat, über den Irrthum dieser seiner Meinung auf eiliger Flucht nachdenken gelernt hat: es war der Fürst Metternich. Das Volk ist überall, nicht heute, nicht in einem bestimmten Jahrhundert, sondern immerdar der Gewalt gegenüber als ein schlafender Löwe zu betrachten und zu behandeln. Man kann ihm Manches bieten, man kann den Schmuck der Mähne ihm abschneiden, aber nie und nimmermehr die Krallen und die Zähne ausbrechen, ohne ihn zu tödten oder zu wecken. Und wenn er geweckt wird, durch eine Unvorsichtigkeit oder durch einen fernen Kanonenschuß, dann pflegt man Zeter zu schreien über den grimmen Löwen, der sich nun erhebt. Ja, meine Herren, das ist die Rache, das ist die Nemesis der Geschichte, das ist der Kommentar zu den Worten des Römers:

Delicta majorum immeritus lues.

Es ist aber unabweisbar, und für jeden wirklichen Politiker geboten, diese Eventualität nicht aus den Augen zu verlieren.

Was ich hier sage, wird, glaube ich, nicht irgend Jemand als eine Drohung oder gar als eine Provokation auffassen, es ist nichts und kann und soll nichts sein, als eine Warnung, aber eine Warnung, die ich aus innigster, tiefster Ueberzeugung aussprechen muß. Ich bin der Meinung, daß man der Zukunft nur mit Zuversicht, mit Sicherheit entgegen treten kann, wenn man sich auf den Boden des Rechts stellt, auf jenen Felsgrund, der das Fundament aller Regierungen ist. Stellen wir uns darauf, und sollte auch der augenblickliche Erfolg gegen uns sein, dann sage ich wenigstens für mich:

„Wir sind geschlagen, nicht besiegt;
In solchem Kampf erliegt man nicht."

(Bravo! im Centrum.)

Sie, meine Herren, mögen nun beschließen, was Ihnen gut scheint!

Vice-Präsident **v. Unruh:** Ich frage jetzt den Herrn Korreferenten, ob er das Wort verlangt.

(Wird bejaht.)

Dann ertheile ich es ihm.

(Der Abgeordnete Dr. Gneist meldet sich zu einer persönlichen Bemerkung.)

Korreferent Abgeordneter Dr. **Waldeck:** Meine Herren! Ich werde Ihre Geduld nicht sehr lange in Anspruch nehmen. Ich muß zugleich um einige Nachsicht bitten, wenn ich nicht in dem Maße, wie es meine Pflicht als Korreferent erheischt, heute die Sache entwickeln kann. Ich kann aber mich umsomehr dabei beruhigen, als einestheils der Herr Referent, anderentheils andere Redner die Frage selbst, die uns hier vorliegt, wie mir scheint, schon ziemlich erschöpft haben. Ich sage „die Frage selbst"; denn die Debatte ist auf ein so unendlich weites Feld gerathen, daß man demselben wirklich Grenzen gar nicht stellen könnte.

Der Herr Abgeordnete Wagener hat uns mit der größten Offenheit, wie er ja pflegt, den Absolutismus vor Augen gestellt. Die Adresse, die er beantragen würde, geht dahin, daß die Verfassung vernichtet werden sollte; die Adresse, die hier uns vorliegt, steht auf dem Boden der Verfassung, will innerhalb des Bodens der Verfassung wirken. Daß diese Prinzipien hier diskutirt werden, daß eine kleine Minorität uns den Absolutismus proklamirt und zum Gegenstande hiesiger Debatten macht, meine Herren, daß ist etwas so Unwürdiges, das ist etwas so wenig der Bestimmung dieses Hauses Gemäßes, daß ich darauf weiter gar nichts zu sagen habe.

(Sehr richtig! Links.)

Wir leben in einer konstitutionellen Verfassung, wir brauchen uns die Frage gar nicht vorzulegen, ob eine konstitutionelle Verfassung überhaupt etwas Gutes sei, ob es andere bessere Verfassungen gebe; denn es ist unsere Pflicht, diese Verfassung, die wir beschworen haben, wie Se. Majestät sie beschworen hat, aufrecht zu halten und in dieser Verfassung zu wirken. Dergleichen Dinge also, meine Herren, lassen Sie uns ein für allemal abgethan haben,

(Sehr gut! Links.)

am wenigsten aber heute behandeln, wo wir eine andere Frage, eine ganz positive Frage uns vorgelegt finden.

Der Herr Abgeordnete Reichensperger beschwert sich darüber, daß der Herr Referent und auch der Kollege Twesten ihm den Einwand gemacht hat, Minoritäten sollten keine Adressen beantragen; er scheint das so aufzufassen, als ob man eine Minorität mundtodt machen wollte. Er beruft sich auf seine gewiß sehr dankenswerthen parlamentarischen Leistungen zur Zeit der Landrathskammer; aber, meine Herren, dies Beispiel hätte ihm doch zeigen sollen, wie falsch seine Auffassung ist.

Zur Zeit der Landrathskammer war er Mitglied der liberalen Minorität; er mochte sich mit Recht über die Vergewaltigung der Majorität — wenn diese stattgefunden hat, was ich nicht weiß — beklagen. Stellt er sich gegenwärtig etwa als Mitglied der illiberalen Partei der Minorität dar? Dann müßte er aber diesen Antrag nicht stellen; denn der Antrag steht immer noch auf dem Boden des konstitutionellen Prinzips. Er könnte Mitglied sein — nach der Auffassung wie ich sie von ihm habe — einer liberalen großen Majorität. Die Partei, der er angehört, hat dies auch in manchen Punkten, und namentlich in einem Punkte, den er gerade hervorgehoben hat, in dem Votum vom Jahre 1862 in ihrer Majorität gezeigt; sie hat ebenso gut die Mehrkosten der Reorganisation gestrichen als die liberalen Fraktionen sie gestrichen,

wenngleich einige Mitglieder derselben nicht auf dem nämlichen Boden standen. Wofür kämpft er denn anders als wir? Worüber beschwert und beklagt er sich? Wenn ein Antrag gemacht wird, eine Adresse an Se. Majestät den König zu richten, so ist es eine ganz positive Handlung, und es ist ja in der Ordnung, daß eine solche nur von der Majorität ausgeht, und daß nicht einige dissentirende Mitglieder den Versuch machen, um eine solche Debatte hervorzurufen, wenn sie vorher überzeugt sein müssen, er führe zu keinem Ziele. Das ist wohl der Sinn jener Vorwürfe gewesen, und insofern muß ich ihnen beistimmen. So wenig der Herr Abgeordnete Wagener uns seine Adresse vorgelegt hat, die dahin gehen würde, die ganze Verfassung abzuschaffen und den absoluten König zu proklamiren,

(Heiterkeit in der konservativen Fraktion.)

eben so gut hätte dieser Adreß-Antrag füglich unterbleiben können.

Was nun die Adresse selbst betrifft, wie sie uns hier vorgeschlagen wird, so habe ich an derselben doch, selbst wenn eine Adresse gemacht werden könnte, allerdings Einiges auszusetzen, was ich mit einigen Worten später berühren werde. Die Frage aber, ob eine Adresse zu machen sei, und zwar in der Form, wie sie hier verlangt wird, diese Frage muß ich mit dem vollsten Bewußtsein verneinen. Ich muß sie verneinen aus den Gründen, welche der Herr Referent so umfassend ausgeführt hat. Der Boden, auf dem wir stehen, ist nicht der Boden eines Konfliktes über das Budgetrecht an und für sich allein, sondern er ist ein Konflikt, der das ganze Staatsleben ergriffen hat, der die Verwaltung, die Justiz, der das Gemeindeleben, der das Recht der freien Presse, der das Recht der freien Versammlung, der die Autorität derjenigen Gerichte, die in unseren Rechtskreis widerrechtlich hineingegriffen haben, der die Autorität der Staats-Anwaltschaft nachgerade in seinen Bereich hineingezogen hat. Meine Herren, das ist auch gar nicht etwas Zufälliges, sondern es ist etwas Nothwendiges. Es ist von dieser Tribüne im Jahre 1863, 1864 und vorher gesagt worden: Die Herren Minister befinden sich auf einer vollständig abschüssigen Ebene; sie müssen immer weiter, sie können nicht anders regieren, als indem sie die Verfassungs-Verletzungen fort und fort ausdehnen. Die Sache muß sich erweitern, immer mehr erweitern; sehen Sie (nach dem Ministertische gewendet) zu, wo Sie bleiben! Wir wissen, wo wir stehen! Wir stehen innerhalb des Bodens der Verfassung und auf keinem anderen; unsere Stellung ist fest, wir stehen in einer majestätischen Ruhe vor Ihnen. —

(Gelächter in der konservativen Fraktion.)

Wir haben das Land auf unserer Seite, und Ihr Lachen (zur konservativen Fraktion) bestätigt das geradezu.

(Sehr wahr! sehr gut! Links.)

Das ist Ihre Weise, darüber lachen, weil Sie den Ideen, die das Volk bewegen, ganz fremd sind, weil Ihr Ideenkreis nicht dahin reicht; Sie leben in Ihren Interessen und leben in Ihren — Traditionen vielleicht.

(Lebhafte Zustimmung links.)

Sie meinen, das sei Alles; Sie wissen wenig, was das Jahrhundert will! Nicht das Mindeste ist Ihnen davon klar, und darum glauben Sie, daß Sie mit einem spöttischen Gelächter solche Dinge abmachen könnten, das ist aber nicht der Fall!

(Bravo links, Zischen aus der konservativen Fraktion.)

Meine Herren! Diese Adresse nun, um darauf zurückzukommen, fordert uns auf, Sr. Majestät dem Könige eine Deduktion über unser Budgetrecht vorzulegen. Ich erkenne manches gut Gearbeitete an dieser Denkschrift an, aber, meine Herren, ich frage, wenn auf Se. Majestät den König diese fünf oder vier Jahre, wie Sie nun rechnen wollen, keinen Eindruck gemacht haben, wenn die tausendstimmige Stimme der Presse, wenn die Stimme der Wähler, wenn die Stimme der Tribüne nicht im Stande gewesen ist, einen Eindruck zu machen, welche Erfolge erwarten Sie von dieser Denkschrift? Mir ist das nicht klar.

Ich bin keineswegs Einer von denen, welche glauben, weil eine Sache in vier, fünf Jahren nicht siegt, so wird sie überhaupt nicht siegen. Nein, meine Herren, im Tasso heißt es:

„Wir hoffen immer, und in allen Dingen
Ist besser hoffen, als verzweifeln."

Das ist an sich ein richtiger Grundsatz, aber dann wirke man auch mit den Waffen und in der Art und Weise, wie es die jetzige Zeit verlangt. Und hofft und wünscht man denn, auch auf Se. Majestät den König dadurch Eindruck zu machen, wohl, so wird das vielleicht wirken, aber nicht eine trockene Denkschrift, nicht eine trockene Deduktion.

Die Art und Weise aber, wie der Herr Antragsteller sich den Hergang vorstellt, ist doch nicht die richtige konstitutionelle. Se. Majestät der König soll zuerst aussprechen seine Uebereinstimmung mit der Denkschrift, wie sie hier vorgelegt ist. Dann soll Se. Majestät den gegenwärtigen Herren Ministern befehlen, daß sie nun mit uns wieder in eine Art von Kompromiß treten sollen, um über die gegenwärtig schwebende Frage, die Militärfrage, nämlich die Ausgaben für das Militär in's Reine zu kommen. Nachdem Sr. Majestät Minister das gethan haben, so sollen wir in Punkt 3. der Adresse gewissermaßen vorher sagen: nun ist Alles ganz wunderschön und gut. Das Minimum, was vom Budget abgelassen werden kann, das wissen wir dann, das, setzt der Herr Antragsteller voraus, sollen die Minister uns sagen. Ich setze dann wieder voraus, daß er damit zufrieden sein wird; denn wenn er das nicht wäre, so würde er den dritten Passus seines Antrages nicht aufrechthalten können, —

(Widerspruch im Centrum.)

durchaus nicht; denn es lautet hier der dritte Passus seiner Adresse:

„die Versicherung auszusprechen,
daß nach Sicherstellung des Rechts des Abgeordnetenhauses das letztere an die Budgetberathung mit dem Entschlusse herantreten werde, die endliche Beseitigung des, den wahren Interessen der Krone und des Landes zuwiderlaufenden Konfliktes durch möglichste Berücksichtigung der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse herbeiführen zu helfen."

Das ist freilich, meine Herren, eine in hohem Grade diplomatische Ausdrucksweise:

„Möglichste Berücksichtigung der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse."

(Heiterkeit.)

Setze ich es aber zusammen mit dem, was vorhergeht, so lese ich in Nr. 2. die Aufrechterhaltung der Reorganisation; denn es steht hier, daß die vorhandene Heeres-Organisation mit der mindesten Belastung des Landes aufrecht erhalten werden soll. Ja, meine Herren, wenn ich so dächte, wie der Herr Antragsteller, da muß ich gestehen, auf die Paar Millionen würde es mir wahrhaftig nicht ankommen.

(Heiterkeit. Sehr richtig!)

Da wir ja an anderen Orten hören, daß wir außerordentlich viel Geld haben, da in den stärksten Ausdrücken, die ich hier nicht wiederholen will, das Ländern versichert wird, die uns noch nicht einmal gehören,

(Heiterkeit).

nun, was wiegen da ein paar Millionen, wenn ein so großer tiefgreifender Konflikt, wie der Herr Antragsteller ihn schildert, zu tilgen ist?

Im vorigen Jahre forderte die Adresse des Antragstellers „annähernd zweijährige Dienstzeit." Das war aber auch ein diplomatischer Ausdruck, „annähernd zweijährige Dienstzeit."

(Heiterkeit.)

Jetzt ist die zweijährige Dienstzeit, der Militairkonflikt, Alles über Bord geworfen, es heißt, die Heeres-Organisation muß durchgeführt werden. Wodurch unterscheidet sich denn der Herr Antragsteller von den Ministern und der Minorität? Und wenn ich das bedenke, so wird mir klar, warum er sich darüber formalisirt, daß wir der Minorität, der feudalen Minorität nicht ihr Recht lassen, weil er sich in diesem Sinne dazu rechnen müßte.

Meine Herren! Das führt mich auch dahin, daß die Auffassung falsch ist, als ob in der Budgetfrage die Wurzel des Konfliktes liege. Die Wurzel des Konfliktes, das ist klar, das ist ja aller Welt bekannt, liegt in der Militärfrage. Aus der Militärfrage hat sich erst die Budgetfrage entwickelt.

Die Budgetfrage selbst, das verfassungsmäßige Budgetrecht des Abgeordnetenhauses ist nun nach meiner Ansicht in der Denkschrift keineswegs in seinem ganzen Umfange richtig entwickelt worden.

Ich sage, und habe es ausgeführt am 19. Januar 1864, wo diese Frage hier ex professo behandelt wurde, die Kammer hat ganz dasselbe Recht, was nach der Meinung von Camphausen, nach der Meinung des andern Urhebers jener Verfassungs-Paragraphen 99. und 100., Hansemann's und nach der Meinung der Nationalversammlung, welche in diesem Punkte den Verfassungs-Entwurf unverändert hat bestehen lassen, ihr dadurch beigelegt worden ist, nämlich das Budgetrecht, was alle konstitutionelle Staaten haben, das Recht, die Einnahmen und Ausgaben festzusetzen, giebt §. 99. und 100., es ist dieses Recht nicht tangirt worden durch eine irrige Meinung der konstitutionellen Partei, welche glaubte, es wäre nur ein Ausgabe-Bewilligungsrecht, was allerdings eine leere Farce sein würde, da Niemand der Regierung zumuthet, Geld einzunehmen, es in den Kasten zu legen und nicht auszugeben, ein Ausgabe-Bewilligungsrecht, worin nicht die geringste zwingende Kraft gegen die Regierung liegen würde.

Doch auf diesem Boden steht unser jetziger Konflikt nicht, sondern einfach auf dem Satze des Budgetrechtes, daß die Regierung nicht das Recht hat, solche und zwar nota bene **neue** Ausgaben zu machen, welche das Haus ausdrücklich abgesetzt hat. Das ist unser Beschluß vom 6. Oktober. Das ist die brennende Frage. An diesem Satz kann Sie kein Ministerium Bismarck, noch der allergünstigste Interpret vorbeiführen. Ja, wenn es nach dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Wagener, wenn ich ihn recht verstanden habe, bei jeder Verfassung nothwendig wäre, ein Kollegium von Interpreten hinzustellen statt der Römischen Tribunen, aber in dem Sinne daß durch die Verfassung nur à tout prix mit sechs Pferden hindurch zu fahren sei, so wird doch ein solches Kollegium den Satz feststellen müssen, daß, wenn man zugeben muß, daß die Kammer das Recht hat, die Ausgaben zu bewilligen, man nur sagen kann, daß eine Regierung, die solche neue Ausgaben, welche ausdrücklich abgesetzt sind, leistet, etwas konstitutionell Undenkbares ist. Die Theorie des Herrn Minister-Präsidenten präzisirt dann freilich auch die wenigen Sätze des Abgeordnetenhauses: Möge es Ausgaben und Einnahmen festsetzen oder nicht festsetzen, wie es will, nimmt es den Etat nicht an, dann regiert die Regierung weiter, sie nimmt das Geld ein, giebt es aus, entweder nach dem Etat oder auch selbst über den Etat hinaus, und das richtet sich lediglich und allein nach dem Staatsbedürfniß. Das ist die Theorie des Ministeriums, das ist der offenbare und nackte Absolutismus, wobei jede Etatsvorlegung etwas ganz Ueberflüssiges wäre.

Mein Zweifel, nebenbei bemerkt, diese Denkschrift Seiner Majestät dem König als den Ausdruck der Meinung der hiesigen Kammer vorzulegen, wird nun noch dadurch sehr vermehrt, daß auch der Herr Antragsteller auf diesem Standpunkte einigermaßen steht, denn auf S. 25. der Denkschrift heißt es allerdings, daß das Ausgabe-Bewilligungsrecht ein unbedingtes wäre, daß aber ungeachtet, wenn nun von diesem Ausgabe-Verweigerungsrechte Gebrauch gemacht ist, die Staats-Regierung die Staats-Einrichtungen nicht untergehen lassen dürfe, sondern daß sie das, was für das Staatswohl durchaus nothwendig ist, ausgeben müßte, und dafür beruft sich die Denkschrift noch auf das Bundesrecht. Ja, meine Herren, diesen Passus kann ich, so gern ich ihn auch umgehen wollte, nicht ungerügt lassen. Der Verfasser beruft sich auf den Bundesbeschluß vom Jahre 1832. Nun, meine Herren, Jeder der mit Bewußtsein jene Zeit mitgelebt hat, erinnert sich doch wohl, was das für Bundesbeschlüsse waren, welchen Zweck sie hatten, keinen andern, als alles wahre konstitutionelle Leben in Deutschland zu beseitigen. Die sagten allerdings:

> „Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57. der Schlußakte und der hieraus hervorgegangenen Folgerung, welche der Art. 58. ausspricht, keinem Deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art. 25. und 26. der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten."

Diese Artikel sind mit abgedruckt; sie betreffen Fälle des Aufruhrs, der Widersetzlichkeit und deren Bestätigung.

So hatte der Bundestag damals vor, mit dem Bundesrecht zu verkehren. Nun, meine Herren, es fand das von Kluber und von allen Publizisten, die die Rechte des Landes gegenüber der Vergewaltigung des Bundestags vertheidigten, damals schon den entschiedensten Widerspruch, als durchaus die Rechte der Landesverfassungen verletzend. Aber diese ganzen volksfeindlichen Erklärungen und Gesetze des Bundestages sind ja bekanntlich im Jahre 1848 formell aufgehoben worden; und aus einer Zeit, wo sie formell aufgehoben waren, aus einer Zeit, wo sie also in keinem Falle existirten, datirt unsere Verfassung, vom Jahre 1850. Wie in aller Welt ist es also möglich, daß ein Preußischer Publizist auf diese Gesetze vom Jahre 1832t sich stützen kann, wenn er darauf ausgeht, unser Budgetrech zu vertheidigen?

(Sehr gut!)

Meine Herren! Es ist nachher allerdings der Bundestag faktisch wieder hergestellt, es haben hier bekanntlich in der konstitutionellen Partei darüber Zweifel bestanden, ob der Bundestag gültig wieder hergestellt sei; aber darüber ist Niemand zweifelhaft gewesen: jene alten Gesetze sind nicht wieder hergestellt; der restituirte Bund hat sie nicht von Neuem gegeben. Das Bundes-Preßgesetz, das vor mehreren Jahren erlassen worden ist, ist bei uns nicht publizirt worden, da es nicht bei uns hat publizirt werden können ohne die Einwilligung der Landesvertretung. Das ist ganz unzweifelhaft staatsrechtliche Doktrin. Es ist also ganz unmöglich, sich auf diese gar nicht bestehenden, damals auf unsern Staat nicht anwendbaren, im

Jahre 1850 nicht geltenden beschränkenden Bundesbeschlüsse zu beziehen. Sie sehen daraus, daß die Denkschrift sich auch in so fern ganz und gar nicht eignet, Sr. Majestät dem Könige als der Ausdruck des jetzigen Budgetrechts vorgelegt zu werden. Aber, meine Herren, Verfassungen existiren überhaupt nur innerhalb des Kreises, der der Wissenschaft des Verfassungsrechtes vorgezeichnet ist. Jenes, was wir neulich wieder mit dem Artikel 84. erlebt haben, was wir mit dem Budgetrecht erleben, ist ein abnormes Ding. Es stellen sich Personen außerhalb des Verfassungsrechts und fangen an zu interpretiren Dinge, die gar nicht in dem Gesichtskreise des Gesetzes liegen, was sie zu interpretiren haben. Das ganze konstitutionelle Leben Europa's, von dem unsere Verfassung ein einfacher Ausfluß ist, liegt ihr zu Grunde, das läßt sich aber nicht in ein Buch, welches man einer Adresse vorlegen sollte, fassen, sondern das liegt im Volke selbst. Insofern es hierin in Betracht kommt, insofern es sich fragt: haben wir das Budgetrecht in dem jetzt streitigen beschränkten Umfange? so fragen Sie Jeden, der sich irgendwie um Verfassungen gekümmert hat — jeden unbefangenen Mann — Die Antwort ist: „Ja!" Die Verfassung hat keinen Sinn, wenn wir nicht zum Allermindesten diese Rechte haben. —

Nun aber, meine Herren, das Weitere kann ich auch nicht unberücksichtigt lassen: Es ist nicht klug gethan, wenn man unsern großen Konflikt, der von der Militärfrage hinaus sich über alle Gebiete verbreitet hat, verkleinern will, wenn man sich stellen will, als könnte das mit wenigen Strichen abgemacht werden. In demselben Augenblick, wo es möglich war, funfzig neue Regimenter zu gründen und die Landwehr-Verfassung durchzustreichen Angesichts der Kammern und ohne ihre Bewilligung, in demselben Augenblicke war das ganze Verfassungsrecht in Frage gestellt,

(Sehr wahr.)

und daß diese thatsächliche Infragestellung der Verfassung gerade den Punkt ergriffen hat, der recht eigentlich das Volk interessirt, die Blutsteuer, die auch der Aermste im Staate entrichten muß — ja, meine Herren, das ist für Sie, für diejenigen, welche über die Verfassung hinwegfahren, eine sehr schlimme Sache; für uns ist sie so schlimm nicht, wir sind ganz gut damit zufrieden, daß gerade an diesem besten Punkte unsrer Verfassung, an unsrer Preußischen Militär- und Landwehr-Verfassung, daß gerade da der Konflikt sich ausgebildet hat. Gerade darum ist er um so nachhaltiger, gerade darum ergreift die Idee der Freiheit umsomehr das Volk, gerade darum begreift das Volk umsomehr, was es an der Verfassung hat, und was es an den muthigen Vertheidigern der Verfassung hat.

Ich muß auf einen Vorwurf, den ich schon oft auf dieser Tribüne widerlegt habe, zurückkommen, weil ihn eben der Herr Abgeordnete Reichensperger wiederholt hat. Er sagt, wir hätten uns begnügen sollen, zu sagen; die ganze Militär-Verfassung ist ungesetzlich, ein Gesetz ist nöthig — er selbst führt uns vor Augen, wie er, was ihm sehr zur Ehre gereicht, in der ersten Militär-Kommission mit Hand und Fuß gegen die Militär-Reorganisation gekämpft habe. Dennoch sollen wir, ungeachtet wir das Budgetrecht haben, das Recht, die Ausgaben zu streichen, dennoch sollen wir von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, zu streichen. Daß wir das gethan, soll keine energische That sein. Mag es das nicht sein, es ist eine einfache That, die auf der Pflichterfüllung beruht. Wir sollen dies nicht thun, wir sollen sagen: das Budgetrecht, lieber König, sei so gut und erkenne an: wir wollen uns auch verbindlich machen, diesmal nicht zu streichen. Sie werden das dann aber nicht einmal sagen; Sie werden es das nächste Mal wieder so sagen. Wir haben das Beispiel früherer Jahre vor Augen, wo man den Widerspruch etwa in einer motivirten Tages-Ordnung ausdrückte, aber keine Anleihe ablehnte. Daß wir uns aber nach diesen Beispielen nicht richten sollten, gerade dazu sind wir gewählt worden, zum Theil Andere — oder dieselben, die damals gewählt waren, aber sich davon überzeugt, daß sie früher auf einem zu sehr der Regierung nachgebenden Wege waren, von welchem sie zurückgekommen sind.

Das ist unsere Wirksamkeit, wenn auch wieder Andeutungen hier in anderer Beziehung gefallen sind. Der Abgeordnete Reichensperger sagt, wenn solche Erklärung vom Throne nicht erfolgte, so würde, wenn ich recht verstehe, er sein Mandat niederlegen; Andere sagen: man möchte nicht arbeiten. Solche Dinge haben keinen Sinn, wir arbeiten, weil wir hier sind, weil es unsere Pflicht und unsere Schuldigkeit ist, und weil es unsere Schuldigkeit ist, der Militär-Reorganisation nicht zuzustimmen, darum haben wir allein gestrichen, und um den Erfolg kümmern wir uns nicht. Die Sache ist gar nicht so schlimm, wie Sie meinen, bis jetzt ist noch Alles ganz gut, wir haben einen festen Boden im Lande, und weiter verlangen wir zur Zeit nichts. Welchen Einfluß das für die Zukunft habe, ja das überlassen wir dem, der überhaupt für die Zukunft zu sorgen hat. Ganz gewiß, wir werden, mit richtigem Gewissen handelnd, auch hier das Richtige treffen und das Richtige leisten.

(Lebhaftes Bravo!)

Vize-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hatte sich schon gemeldet auf dem Bureau zu einer persönlichen Bemerkung, als ich dem Abgeordneten Dr. Waldeck das Wort gab.

Abgeordneter Dr. **Gneist** (vom Platz): — Um dem Antragsteller nochmals ausdrücklich zu wiederholen, daß ich ihm das Recht, diese Adresse zu beantragen, nicht bestritten, vielmehr ausdrücklich anerkannt habe; daß selbst der Vorwurf einer politischen Demonstration insofern nicht begründet sein würde, als man auch zu politischen Demonstrationen berechtigt ist, wo die Gesetze im Lande herrschen und nicht der Minister des Innern.

Dagegen muß ich den Herrn Abgeordneten Wagener noch etwas Weiteres erwidern wegen der vielen Citate, mit denen ich wieder beehrt bin. — Meine Herren! das konstitutionelle System ist keine Lüge, sondern eine Wahrheit, die nur daran leidet, daß sie etwas zu einfach ist für manche Köpfe; — es ist eine Regierung nach Gesetzen. Jedes berechtigte Interesse ist darauf hingewiesen an seiner Stelle und zu seiner Zeit eine Reform dieser Gesetze auf gesetzlichem Wege und durch moralische Kräfte herbeizuführen. Ist dieser Fortschritt geschehen, dann regiert man konstitutionell weiter nach den neuen Gesetzen. Das ist ein sehr einfacher Mechanismus. Aber regieren nach Gesetzen heißt nicht regieren nach persönlichem Willen oder nach Cliquen-Interessen. Ich gestehe, daß mir manchmal die Geduld reißt, wenn ich fühle, wir kommen aus einer Kette der willkür- oder unwillkürlichen Mißverständnisse nicht heraus. Sie reden (rechts) auch öfter von Gesetzen; aber ich sage Ihnen gradezu: Sie denken bei Gesetzen an etwas ganz Anderes, nur an eine Macht, um die vielen kleinen Leute in Ordnung zu halten. Wir denken bei den Gesetzen an eine Norm, um vor allen Dingen die großen Leute in Schranken und am Gesetz fest zu halten. Darin beruht unsere verschiedene sittliche Auslösung der Gesetze, über die wir nicht hinauskommen.

Vicepräsident **v. Unruh:** Ich ersuche den Herrn Redner, in den Schranken einer persönlichen Bemerkung zu bleiben.

Abgeordneter Dr. **Gneist** (vom Platz): Wenn wir auch von dieser Verschiedenheit selbst absehen, so haben die

Herren Wagener und Genossen doch eine eigene Weise, zu zitiren.

Ich habe vor etwa 10 Jahren auf die schwache Garantie unserer Gesetze hingewiesen, und wie schwach es bei uns damit steht, Denjenigen zur verdienten Ahndung zu ziehen, der die Energie und Königstreue gegen die Gesetze vorschützt.

(Unterbrechung des Präsidenten.)

Ich antworte auf Citate, wie man sie mir aus meinen eigenen Büchern gegeben hat. Ich habe diese Bemerkungen nur in dem Sinne gemacht, um die Schwäche der Garantie nachzuweisen.

Sie aber (rechts), Sie citiren sie so, als ob ich dies gerühmt, gelobt und schön gefunden habe. Sie mögen sie citiren aus der ersten, zweiten oder dritten Auflage, — aber nicht in der Weise, daß Sie einem Autor unterlegen Lob und Preis eines faktischen Zustandes, den er den Zeitgenossen darlegt, um sich zu überzeugen, daß etwas geschehen müsse, die Verfassung zur Wahrheit zu machen. Dies ist nicht fair play.

Ich bitte, mir nicht mit dem Schein der Ueberzeugung Citate vorzuhalten, die in dieser Weise des Citirens in der That Fälschungen sind.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete Wagener hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Wagener** (vom Platz): Meine Herren! Wir sind allerdings einigermaßen daran gewöhnt, daß man unsere Behauptungen erst präparirt und dann widerlegt. Alle diese Dinge müssen aber doch ein gewisses Maß haben. Ich antworte dem Herrn Dr. Waldeck zunächst. Er hat mir die Behauptung unterlegt, ich hätte zur Beseitigung der Verfassung, und zur Einführung des Absolutismus aufgefordert. Daran ist kein Wort wahr. Im Gegentheil, ich habe nur gesagt, ich will beseitigen die Anwendung der konstitutionellen Doktrin, die ich für eine Lüge halte, die nicht in der Verfassung steht, die man erst hineininterpretiren will. Wir dienen eben einem anderen Herrn als dem Götzen der heiligen Demokratie.

Dem Herrn Dr. Gneist habe ich zu erwidern, indem ich den Ausdruck „Fälschungen" einem anderen Verfahren vorbehalte, welches nicht in dieses Haus gehört . . .

(Heiterkeit.)

Vice-Präsident **v. Unruh** (den Redner unterbrechend): Ich bemerke, daß ich den Ausdruck nicht so verstanden habe.

Abgeordneter **Wagener:** Ich werde mich darüber näher informiren.

Ich bemerke, daß ich ganz einfach aus seinem Buche Stellen citirt habe, ohne sie zu loben, zu tadeln, oder Schlußfolgerungen zu ziehen; ich habe geglaubt, dem Hause selbst überlassen zu können, sich daraus die Schlußfolgerungen zu ziehen. Wenn er jetzt diese Citate, die, wie ich glaube, ihm sehr unbequem gewesen sind, damit hat widerlegen wollen, daß er sagt, es solle damit nur ein Bedauern ausgesprochen und angedeutet werden, was man noch erreichen müsse: dann stehen wir eben wieder auf dem Punkte, daß die Herren nicht mit dem operiren, was in der Verfassung steht, sondern was sie zu erreichen, was sie noch hinein zu tragen und hinein zu interpretiren wünschen. Daß diese sittliche Auffassung sich von unserer unterscheidet, das glaube ich allerdings, und wir unterscheiden uns auch darin, daß wir allerdings die Gesetze nicht blos gegen die Kleinen, sondern auch gegen die Großen angewendet wissen wollen, freilich auch gegen uns selbst und gegen die Herren, die uns hier gegenüber sitzen, die wir nicht zu den Kleinen rechnen, sondern zu den ziemlich Großen, die mit der Absicht ausgehen, sich noch viel größer zu machen.

(Heiterkeit.)

Was der Herr Abgeordnete Gneist damit hat sagen wollen, daß ihm die Geduld reißt, verstehe ich nicht, jedenfalls muß ich versichern, daß uns ganz egal ist, ob sie ihm reißt oder noch hält.

(Heiterkeit rechts.)

Wir werden ihm sagen, was wir sagen wollen und sagen müssen, und wir zu sagen berechtigt sind. Die individuellen Stimmungen des Herrn Dr. Gneist sind dabei ganz irrelevant und gleichgültig für uns.

(Bravo rechts. Zischen links.)

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Reichensperger** (vom Platz): Der Herr Referent hat sehr lebhaft gegen die Absicht polemisirt, die von mir geschriebene Denkschrift an die Krone gelangen zu lassen. Ich weiß nicht, ob er oder einer seiner Freunde diese Absicht gehabt hat, die meinige ist dies nicht gewesen. Es steht sogar gerade das Gegentheil davon in dem Antrage, von dem ich doch voraussetze, daß er als Korreferent ihn gelesen habe. Meine Denkschrift ist danach in gleiche Linie gestellt mit dem Kommissionsbericht, den der Herr Abgeordnete Gneist vor einigen Jahren geschrieben hat, und meine Denkschrift sollte nebst jenem Berichte nur als Material zur Benutzung Seitens der Kommission für eine etwa zu formulirende Adresse dienen. Dieser Kommission würde es natürlich auch vorbehalten geblieben sein, über die Angemessenheit des Rekurrirens auf die Bundes-Gesetzgebung selbst Rath zu schaffen.

Wenn aber das geehrte Mitglied deshalb seine große Entrüstung ausgesprochen hat, daß die Bundes-Gesetzgebung hier von mir citirt wurde, so will ich die Gründe gar nicht vortragen, weshalb ich es konnte und mußte, sondern ich will nur als Schild mir den Vorgang des Referenten Gneist vorhalten, der seinerseits in dem früheren Kommissionsbericht ebenfalls auf diese Bundes-Gesetzgebung verwiesen hat. Ein anderer Deutscher Stamm, der von Kurhessen, würde dem Herrn Abgeordneten Waldeck gewiß nicht dafür dankbar sein, wenn er es als nicht zulässig erweisen sollte, auf die Bundes-Gesetzgebung zu rekurriren; denn die Kurhessen verdanken doch ihren heutigen Rechtszustand nur diesem wirksamen Rekurriren auf die Bundes-Gesetzgebung.

Wenn dann derselbe Herr Korreferent gemeint hat, die Absicht meines Antrages gehe dahin, sich mit dem von der Staats-Regierung auszusprechendem Minimum für die Reorganisation einverstanden zu erklären, so hat er sich wieder auffallend geirrt. Es ist mit dürren Worten im Antrage gesagt worden, es solle zunächst das Recht der Landesvertretung festgestellt und demnächst der Regierung aufgegeben werden, mit dem Minimum ihrer Forderung im Etat aufzutreten, nicht aber mit solchen Forderungen, die über das Minimum des wirklichen Bedürfnisses nach der eigenen Ansicht der Regierung hinausgehen. Dann aber soll die Landesvertretung ihr Budget-Bewilligungsrecht erst in Wirksamkeit treten lassen. Ich meine, das ist so klar, daß es nicht leicht mißverstanden werden konnte.

Aber man hat mich noch in einen Widerspruch mit mir selbst versetzen wollen, indem ich auf das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses so großen Werth lege, und nichtsdestoweniger die Streichung von 1862 getadelt hätte. Das verehrte Mitglied hat eben nur überhört, daß ich hinsichtlich der Streichung von 1862, lediglich von den damals bereits verausgabt gewesenen Posten gesprochen habe, hinsichtlich deren mein damaliger Antrag dahin ging, die Genehmigung vorzuenthalten, bis die Staats-Regierung mit einer Indemnitätsbill hervorträte, hinsichtlich der künftigen

Ausgabeforderungen für die Armee-Organisation aber habe ich für Streichung gestimmt.

Vize-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete Gneist hat noch einmal das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Gneist** (vom Platz): Ich muß um Verzeihung bitten. Wenn ich mich nicht irre, habe ich von den Bundesgesetzen nur citirt dasjenige, über den Rekurs wegen Rechtsverweigerungen, — doch will ich es nicht mit kategorischer Gewißheit behaupten.

Dem Herrn Abgeordneten Wagener wollte ich noch Folgendes erwidern. An Geduld der Vertheidigung der Rechte des Landes fehlt es auch mir nicht, ich muß aber das Haus um Verzeihung bitten, wenn mir bei dem wiederholten Citate aus meinen eigenen Schriften ein Gefühl von Ungeduld ankommt, insofern diese Citate durch die Kolorirung und den Zusammenhang, in den man sie bringt, zu etwas Anderem gemacht werden. Wie wenig die Citate des Herrn Wagener mir unbequem sind, davon kann er sich ganz einfach überzeugen; er wird in der neuen Auflage, die gleichzeitig mit unserer Debatte gedruckt wird, wohl dieselben Worte wiederfinden. Aber es ist einem Schriftsteller, der hunderte von Bogen hat drucken lassen, der Verdruß nicht zu verdenken, wenn sie, aus dem Zusammenhang gerissen, immer wieder mit einem Ton citirt werden, als ob es sich um Gott weiß welche neue Meinungsänderung, die man erst den veränderten Umständen accommodirt hätte, handle. Mit einer solchen Kolorirung sich hier citirt zu sehen, ist ein Verfahren, bei dem es einem Mitgliede, glaube ich, positiv erlaubt ist, die Geduld zu verlieren.

(Heiterkeit.)

Ich erwidere deshalb etwas derb darauf, daß willkürlich oder unwillkürlich das eine Entstellung der Wahrheit ist — ob willkürlich oder unwillkürlich, kann ich nicht beurtheilen, nicht wissen. — In dem Sinne habe ich das Wort Fälschung gebraucht. Ich glaube, es ist dies einem Citat, welches in seinem Sinn durch den Ton und Zusammenhang geändert wird, durchaus entsprechend.

(Bravo! Sehr richtig!)

Vize-Präsident **v. Unruh:** Wenn der Herr Abgeordnete das Wort Fälschung gebraucht hat, wie er selbst zugesteht, so muß ich bemerken, daß das kein parlamentarischer Ausdruck war.

Jetzt hat der Herr Abgeordnete Waldeck das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Waldeck** (vom Platz): Ich muß mich nur mit ein paar Worten als Referent gegen den Herrn Abgeordneten Reichensperger vertheidigen.

Zunächst hat er gesagt, ich hätte mit Unrecht angenommen, es sei seine Absicht Sr. Majestät dem Könige das Budgetrecht nach Maßgabe der Denkschrift vorzutragen. Ich könnte das acceptiren. Aber ich bin durch die Nr. 1. seines Antrages dahin geführt worden.
Es heißt nämlich:

> das verfassungsmäßige Ausgabe-Bewilligungsrecht der Landesvertretung nach Maßgabe der im Kommissions-Berichte vom 9. Januar 1864, No. 80 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, I. Session, VIII. Legislatur-Periode, und in beiliegender Denkschrift enthaltenen Ausführungen dargelegt.

Ich dächte, das wäre auf die unzweideutigste Weise kombinirt und ich war deswegen gewiß berechtigt, auch die Denkschrift als Grundlage zu citiren.

Dann hat der Herr Abgeordnete Reichensperger es als ein Mißverständniß darzustellen gesucht, daß ich ihm vorwürfe, wir würden auf die Minimalsätze eingehen.

Ich habe aber den Passus seiner Adresse Nr. 3. ausdrücklich verlesen und ihn nicht anders verstehen können als so. Wenn ich darin geirrt habe, so ist das allerdings ein Fehler meiner Auffassung. Was schließlich die Bundesgesetze von 1832 betrifft, so ist es meines Ermessens über allen Zweifel erhaben, daß es Bundesgesetze geben kann, die gelten; daß aber die Bundesgesetze von 1832 nicht gelten; ferner haben die den Hessen wahrlich nichts Gutes gethan, sondern worunter die Hessen leiden, das haben sie grade dem reaktivirten Bunde zu danken.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat noch einmal das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

(Unruhe.)

Abgeordneter **Reichensperger** (vom Platz): Ich könnte allerdings verzichten; es ist aber nur ein Wort. Ich habe zu dem Ende auf den Abgeordneten Gneist Bezug genommen, weil der Abgeordnete Dr. Waldeck gesagt hatte, daß, die Bundesgesetzgebung überhaupt im Jahre 1848 abgeschafft sei, und da wollte ich für mich Herrn Gneist selbst sprechen lassen.

Vize-Präsident **v. Unruh:** Der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort noch einmal zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Waldeck** (vom Platz): Nur zwei Worte. Ich habe ja nicht gesagt: daß überhaupt, sondern daß die reaktionairen Bundesgesetze von 1832 und 34 aufgehoben seien.

Vice-Präsident **v. Unruh:** Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung. Da der Antrag des Referenten auf Ablehnung lautet, so wird über den Antrag selbst abzustimmen sein. Der Antrag des Abgeordneten Reichensperger lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, an Se. Majestät den König eine Adresse zu richten, in welcher

1) das verfassungsmäßige Ausgabe-Bewilligungsrecht der Landesvertretung nach Maßgabe der im Kommissions-Berichte vom 9. Januar 1864, Nr. 80. der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, I. Session, VIII. Legislatus-Periode, und in beiliegender Denkschrift enthaltenen Ausführungen dargelegt, sodann
2) Se. Majestät der König ehrfurchtsvoll gebeten wird, die in Folge der budgetlosen Verwaltung seit vier Jahren im Lande hervorgetretene Befürchtung, daß jenes verfassungsmäßige Recht grundsätzlich verkannt werde, durch ein Königliches Wort zu zerstreuen und zugleich der Staats-Regierung zu befehlen, der Landesvertretung mit Anträgen entgegen zu kommen, welche die mit der neuen Heeres-Einrichtung verbundene Mehrbelastung des Landes auf das von der Staats-Regierung als zulässig erkannte, jedoch bisher von derselben nicht angegebene Minimum zu ermäßigen geeignet sind, endlich
3) die Versicherung ausgesprochen wird, daß nach Sicherstellung des Rechtes des Abgeordnetenhauses das letztere an die Budgetberathung mit dem Entschlusse herantreten werde, die endliche Beseitigung des, den wahren Interessen der Krone und des Landes zuwiderlaufenden Konfliktes durch möglichste Berücksichtigung der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse herbeiführen zu helfen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen, die dem Antrage des

Herrn Abgeordneten Reichensperger beitreten, also eine solche Adresse erlassen wissen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.
Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Minister-Präsident Graf **v. Bismarck:** Ich habe dem Hause Mittheilung zweier Königlicher Verordnungen zu machen.

(Der Präsident nimmt den Präsidentenstuhl wieder ein.)
(Das Haus erhebt sich.)

Die erste lautet:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w., haben auf Grund des Art. 77. der Verfassungs-Urkunde den Präsidenten Unseres Staats-Ministeriums Grafen v. Bismarck-Schönhausen beauftragt, die gegenwärtige Sitzung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie am 23. d. M. in Unserem Namen zu schließen. Wir fordern demnach beide Häuser des Landtags hierdurch auf, zu diesem Zwecke an dem gedachten Tage um 1 Uhr Nachmittags in Unserm Königlichen Schlosse zu Berlin zusammenzutreten.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1866.

Wilhelm.

v. Bismarck.

(Große Bewegung. Zeichen der Ueberraschung.)

(Bravo! in der konservativen Fraktion.)

Die zweite Verordnung lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w. verordnen auf Grund des Art. 52. der Verfassungs-Urkunde was folgt:

§. 1. Beide Häuser des Landtages werden hierdurch bis zum Schlusse der gegenwärtigen Session vertagt.

§. 2. Unser Staats-Ministerium ist mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 22. Februar 1866.

Wilhelm.

v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf Eulenburg.

Präsident: Meine Herren! Ich werde zunächst die Allerhöchste Verordnung wegen Vertagung beider Häuser des Landtages Ihnen noch einmal mittheilen.

(Der Präsident verliest dieselbe noch einmal.)

Aus dieser Allerhöchsten Verordnung in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung, welche morgen den Landtag um 1 Uhr geschlossen wissen will, entnehme ich, daß wir bis zu diesem Schluß keine Sitzung mehr halten sollen, sondern daß wir heute hiermit vertagt sind, so fasse ich die beiden Allerhöchsten Verordnungen auf.

Meine Herren! So hätten wir denn heut unsere letzte Sitzung in dieser 3. Session der 8. Legislatur-Periode erreicht. Sie werden von mir nicht erwarten, da ich keine Kenntniß von der uns bevorstehenden Allerhöchsten Ordre gehabt habe, daß ich Ihnen mittheile, welche Arbeiten von uns bereits erledigt worden und welche noch zu erledigen sind; Sie selbst wissen es, daß ein großer Theil der Arbeiten bis jetzt noch nicht erledigt ist. Wir können die heutige Sitzung nur mit dem Wunsche schließen, daß, da nach meiner Ueberzeugung in jeder Hinsicht nun ein anderes Verfahren eintreten wird, das Preußische Volk hinter seinen Abgeordneten stehen und die Verfassungs-Urkunde, wie bisher, heilig halten möge. Die Maßnahmen, die vielleicht in Folge unserer Vertagung und unserer Schließung eintreten werden, sie haben sich im Laufe unserer jetzigen Sitzungs-Periode schon angekündigt; ich glaube aber, daß wir, die wir für Recht, Gesetz und Verfassung bisher mit allen unseren Kräften eingetreten sind, dies auch ferner unser Streben sein lassen wollen.

Da wir an dieser Stelle nicht mehr zusammentreten, so schließe ich mit dem Rufe:

„Hoch Se. Majestät der König!"

die heutige, letzte Sitzung.

(Die Versammlung erhebt sich und stimmt in das dreimalige Hoch des Präsidenten ein.)

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 20 Minuten.)

Berichtigung

zum stenographischen Bericht der 10. Sitzung.

Seite 246., Spalte 2., Zeile 16. von unten ist statt „gesetzlose", zu lesen „gesetzliche".

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Verzeichniß der Redner.

I. Das Staats-Ministerium.

Graf **v. Bismarck-Schönhausen,** Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten: 1. 2. 3. 63. 64. 65. 66. 67. 71. 76. 80. 118. 151. 152. 290. 291. 292.

v. Bodelschwingh, Finanz-Minister: 19. 20. 21. 29. 55. 56. 57. 108.

Graf **zu Eulenburg,** Minister des Innern: 166. 227. 228. 229. 230. 236. 240.

Graf **v. Itzenplitz,** Handels-Minister: 29. 92. 184. 185.

Graf **zur Lippe,** Justiz-Minister: 46. 57. 58. 118. 119. 146. 147. 148.

Dr. **v. Mühler,** Kultus-Minister: 108. 109. 110. 207. 211.

v. Roon, Kriegs- und Marine-Minister und Abgeordneter für Militsch, Trebnitz: 52. 53. 93. 94. 95. 96. 191. 192. 193. 200. 201. 202.

II. Regierungs-Kommissarien.

Illing, Regierungsrath: 193. 194. 197.

v. Karczewski, Oberst-Lieutenant 191. 192.

Wenzel, Geheimer Ober-Regierungsrath: 100. 101.

Wewer, Geheimer Ober-Justizrath: 205. 206.

III. Büreau des Hauses.

Präsident war und leitete als solcher die Verhandlungen: der Abgeordnete für Prenzlau, Angermünde, Oberbürgermeister Grabow aus Prenzlau, für die Dauer der Session erwählt in der zweiten Sitzung am 17. Januar: 10.

Vice-Präsidenten waren:

1) der Abgeordnete für Magdeburg, Regierungs- und Baurath a. D. v. Unruh aus Berlin, zum ersten Vice-Präsidenten für die Dauer der Session erwählt in der zweiten Sitzung am 17. Januar: 11.
2) der Abgeordnete für Hamm, Soest, Gutsbesitzer v. Bockum-Dolffs aus Völlinghausen, zum zweiten Vice-Präsidenten erwählt für die Dauer der Session in der zweiten Sitzung am 17. Januar: 11.

Schriftführer. Als solche fungirten in den beiden ersten Sitzungen die vier jüngsten Abgeordneten: Pauli, Graf zu Eulenburg, Pruß und v. Kleinsorgen: 5. — In der zweiten Sitzung wurde als definitiv gewählt folgende Abgeordnete proklamirt: Dr. Ziegert, Cornely, Schröder, Post, Parisius (Gardelegen), Schmidt (Paderborn), Bassenge (Lauban), v. Rönne. 18.

IV. Die Abgeordneten.

(Die eingeschlossenen Ortsnamen bezeichnen die Wahlkreise. Ueber Stand und Charakter der Abgeordneten vergleiche man das am Anfange dieses Bandes befindliche Verzeichniß derselben.)

André (Daun, Prüm, Bitburg): 103, 104.

Aßmann (Haynau-Goldberg, Liegnitz): 13. 34. 118. 177. 185. 186.

Bassenge (Glogau, Lüben): 214.

Dr. **Becker** (Bochum, Dortmund): 16. 30. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 243. 244. 245.

v. Benda (Teltow, Beeskow-Storkow): 56. 57.

Dr. **Bernhardi** (Bitterfeld, Delitzsch): 30.

v. Blanckenburg (Naugard, Regenwalde): 166. 167. 168. 195. 196. 202. 236. 237. 288. 247.

v. Bockum-Dolffs (Hamm, Soest): 22. 55.

v. Bonin (Jerichow I. II.): 95. 96. 193. 194. 195. 197. 200. 201.

v. Diederichs (Westhavelland, Zauch-Belzig): 184. 185.

Graf **zu Eulenburg** (Flatow, Deutsch-Krone): 62. 63. 80. 156. 186. 215. 216.

Dr. **Faucher** (Bitterfeld, Delitzsch): 22. 24.

v. Forckenbeck (Pr. Holland, Mohrungen): 27. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 201. 202.

Frentzel (Gumbinnen, Insterburg): 176.

Dr. **Frese** (Lübbecke, Minden, Jadegebiet): 11. 12. 28. 29. 30. 53. 54. 66. 67. 138.

Dr. **Gneist** (Mansfeld): 28. 46. 49. 50. 69. 70. 71. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 176. 177. 266. 269. 270. 271. 272. 273. 287. 288. 289.

Sach-Register.

Abgeordnetenfest, siehe Versammlungsrecht.

Abgeordnetenhaus: Interimistische Konstituirung desselben unter dem Vorsitz des Präsidenten Grabow. 5.

Abgeordnete, verstorbene: Gutsbesitzer Papendieck.

Abtheilungen: Verloosung der Mitglieder in dieselben. 5. 6. 7. 9. 15. 33. 43. 91. 107. 141. 217. 259.

— Konstituirung der Abtheilungen. 9. 10.

Adresse an Seine Majestät den König: Ein Antrag des Abgeordneten Reichensperger auf Erlaß einer Adresse wird zur Schlußberathung überwiesen. 50—51. — Dieselbe findet in der 11. Sitzung statt, die Adresse wird abgelehnt. 269—290.

Adressen, Resolutionen und Telegramme an das Abgeordnetenhaus und den Präsidenten: 16. 43. 91. 92. 107. 141. 183. 218. 259. 260.

Ansprachen der Präsidenten: 5. 10. 11. 290.

Arbeitseinstellungen, siehe Gewerbe-Ordnung.

Bankordnung: Der Handels-Minister überreicht in der 6. Sitzung einen Gesetz-Entwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen der Bankordnung betreffend; derselbe wird der zu verstärkenden Kommission für Handel und Gewerbe überwiesen. 92. — Resultat der Wahl zur Verstärkung. 107.

Birresborn: Ueber die Petition des Kirchenrathes der katholischen Gemeinde Birresborn, betreffend die Bewilligung des Staatsgehaltes für den Pfarrer, geht das Haus zur Tages-Ordnung über. 202—210.

Eidesleistung, siehe Vereidigung.

Einjährige Freiwillige: Ein Antrag des Abgeordneten Jung, betreffend die Entziehung der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst, wird der Schlußberathung überwiesen. 52. — Nachdem dieselbe stattgefunden hat, wird der Antrag einer besonderen Kommission überwiesen. 186—202. — Wahl und Konstituirung derselben. 217.

Einzugsgeld, siehe Gewerbe-Ordnung.

Eisenbahnen: Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Becker (Dortmund), den zwischen der Königl. Staats-Regierung und der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft geschlossenen Vertrag betreffend, wird einer besonderen Kommission überwiesen. 16. — Wahl und Konstituirung derselben. 33. — Derselben Kommission wird überwiesen ein Antrag der Abgeordneten Dr. Hammacher und Cornely, den von der Regierung mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag betreffend. 52.

Eröffnung der vereinigten beiden Häuser des Landtages durch den Präsidenten des Staats-Ministeriums, Grafen v. Bismarck-Schönhausen. 1. 2. 3.

Freiheitsstrafe: Eine über den Abgeordneten Dr. Jacoby verhängte Freiheitsstrafe hindert denselben, an den Berathungen des Abgeordnetenhauses Theil zu nehmen. 15.

Gerichtskosten-Zuschlag: Der Justiz-Minister überreicht in der 5. Sitzung einen Gesetz-Entwurf, die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages betreffend, welcher der Justiz-Kommission überwiesen wird. 57. — Mündlicher Bericht derselben in der 11. Sitzung. 267—269.

Gewerbe-Ordnung: Der Handels-Minister überreicht zwei Gesetz-Entwürfe, betreffend: 1) die Aufhebung der §§. 181., 182. und 183. der Gewerbe-Ordnung, 2) die Aufhebung des Einzugsgeldes, welche einer besonderen Kommission überwiesen werden. 184—185. — Wahl und Konstituirung derselben. 217.

Grundsteuer: Der Finanz-Minister überreicht in der 5. Sitzung einen Gesetz-Entwurf, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, und eine hierauf bezügliche Denkschrift; dieselben werden der Finanz-Kommission zugewiesen. 56. 57. — Ein Antrag des Abgeordneten v. Saucken-Tarputschen, betreffend die Grundsteuer-Regulirungskosten, und ein ähnlicher Antrag des Abgeordneten v. Benda werden der Finanz-Kommission überwiesen. 108.

Güterrecht der Ehegatten: Der Justiz-Minister überreicht in der 5. Sitzung einen Gesetz-Entwurf, betreffend das Güterrecht der Ehegatten im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, welcher einer besonderen Kommission überwiesen wird. 57. — Wahl und Konstituirung derselben. 91.

Hegel's hundertjähriger Geburtstag: Professor Thaulow zu Kiel petitionirt beim Landtage, am 27. August 1870

dem Professor Hegel vor dem Berliner Universitätsgebäude ein Monument zu errichten. 44.

Herrenhaus: Konstituirung desselben. 9.

Jadegebiet (siehe auch Interpellation I.): Der Kriegs-Minister überreicht in der 9. Sitzung drei das Jadegebiet betreffende Verordnungen, welche der Kommission für Finanzen und Zölle überwiesen werden. 202.

Interpellationen: I. des Abgeordneten Wachsmuth, betreffend drei Königl. Verordnungen für das Jadegebiet. 93—95; II. des Abgeordneten v. Bonin, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes und deren Vergütung. 95—96; III. des Abgeordneten v. Kleinsorgen, die Akademie zu Münster betreffend. 108—110.

Kommissionen: Bekanntmachung des Resultats der Wahl und Konstituirung derselben. 17. 18. 19.

Latzke, Bauerhofsbesitzer zu Mandelatz, Kreis Belgard, beschwert sich, daß er nicht zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen worden sei; — über seine Beschwerde geht das Haus zur Tages-Ordnung über. 210—214.

Lauenburg: Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Virchow, betreffend die Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußen, wird einer besondern Kommission überwiesen. 16. — Wahl und Konstituirung derselben. 33. — Berathung des Kommissions-Berichts in der 5. Sitzung und Annahme der von der Kommission vorgeschlagenen Resolution. 58—83.

Marine-Verwaltung: Ein von dem Kriegs-Minister eingebrachter Gesetz-Entwurf, den außerordentlichen Geldbedarf der Marine-Verwaltung betreffend, wird einer besonderen Kommission überwiesen. 52—55. — Wahl und Konstituirung derselben. 91.

Medizinalgewicht: Der Handels-Minister überreicht in der 3. Sitzung einen Gesetz-Entwurf, die Festsetzung des Medizinal-Gewichts betreffend; der Beschluß über die geschäftliche Behandlung bleibt vorbehalten. 30. — Ueberweisung des Entwurfs an eine besondere Kommission. 33. — Wahl und Konstituirung derselben. 44.

Obertribunal: Ein Antrag der Abgeordneten v. Hoverbeck und Genossen, betreffend die Zulassung der gerichtlichen Verfolgung der Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen im Abgeordnetenhause gehaltener Reden seitens des Straffenates des Obertribunals, wird zur Schlußberathung überwiesen. 44—50. — Schlußberathung in der 7. und 8. Sitzung. 110—139. 141—181. — Der Antrag der Referenten wird angenommen. 181.

Paßgesetz: Mündlicher Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über eine Petition des Vorsitzenden des Berliner Arbeiter-Vereins, Bandow. 96—101. — Die Petition wird einstimmig der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen. 101.

Petitionen: Verzeichnisse der bei dem Hause der Abgeordneten eingegangenen und den nachbenannten Kommissionen überwiesenen Petitionen. 37—42. 85—90. 251—258.

Verhandlungen über dieselben: 96—105. 202—214. 222 bis 250.

Portofreiheit der Abgeordneten: Mittheilung des Präsidenten, dieselbe betreffend. 7.

Quästoren: Zu solchen werden in der zweiten Sitzung für die Dauer der Session die Abgeordneten Parrisius (Brandenburg) und Bassenge (Lüben) ernannt. 13.

Rentenbriefe: Der Finanz-Minister überreicht in der 5. Sitzung einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderborner und Eichsfelder Tilgungskasse, welcher der Finanz-Kommission überwiesen wird. 56.

Schluß der Session: Der Minister-Präsident verliest zwei Allerhöchste Verordnungen, den Schluß der Session, resp. die Vertagung des Landtages betreffend. 290.

Schluß-Sitzung der vereinigten beiden Häuser des Landtages 291. 292.

Schreiben des Staats-Ministeriums in Betreff dreier vom Hause gefaßter Beschlüsse: das Haus geht darüber zur einfachen Tages-Ordnung. 260—266.

Staatshaushalts-Etat: Der Finanz-Minister bringt in der 3. Sitzung einen Gesetz-Entwurf ein, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1866, welcher der Budget-Kommission überwiesen wird. 19. 29. — Der Finanz-Minister überreicht in der 5. Sitzung die Rechnungen zum Staatshaushalts-Etat der Jahre 1859—1862, welche an die Budget-Kommission überwiesen werden. 55. 56.

Staatsanleihe: Ein Antrag des Abgeordneten v. Bonin, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsanleihe von 1850 und 1851, wird der Justiz-Kommission überwiesen. 52.

Strafverfahren: Ein Antrag des Abgeordneten Twesten, betreffend die Aufhebung des gegen den Abgeordneten v. d. Leeden anhängigen Strafverfahrens, soll durch Schlußberathung im Hause erledigt werden. 8. — Dieselbe findet in der zweiten Sitzung statt. 13. 14. — Schreiben des Justiz-Ministers bezüglich des Strafverfahrens. 16. — Zwei Anträge des Abgeordneten Dr. Virchow und des Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck, die Aufhebung des gegen den Abgeordneten Dr. Frese (Minden) und des gegen den Abgeordneten Dr. Lüning anhängigen Strafverfahrens betreffend, werden durch Schlußberathung erledigt werden. 16. 17. — Dieselbe findet in der vierten Sitzung statt. 34. 35. — Schreiben des Justiz-Ministers bezüglich des Strafverfahrens. 44. — Ein Antrag des Abgeordneten v. Forckenbeck auf Aufhebung des gegen den Abgeordneten Duncker anhängigen Strafverfahrens soll durch Schlußberathung erledigt werden. 108. — Dieselbe findet in der 9. Sitzung statt. 185. 186. — Schreiben des Justiz-Ministers bezüglich des Strafverfahrens. 217.

Urlaubsbewilligungen für die Abgeordneten: Woepke, Aufermann, Dekowski, Nitschke, Franck, Rassow. 7. — Barré. 9. — Graf Potulicki, Lent, Heyl, Salfeldt, Freiherr v. Gablenz, Dr. Hüffer. 15. — v. Stablewski, Schoemann, Sachse, Boecking, Motty. 33. — v. Brockhausen, v. Forckenbeck, Prince-Smith, Romahn, Westermann, Wagner (Stargard), Dr. Bernhardi, Steinmann, Graf v. Cieszkowski. 43. — Graf v. Francken-Sierstorpff, Dr. Libelt, v. Chlapowski. 91. — Dr. v. Bunsen. 107. — Freiherr v. Vincke (Olbendorf), Stephann, Kratz (Schlawe), v. Ernsthausen, Henrici, v. Aulock. 183. — Dr. Libelt, v. Saenger, Barré. 217. — Dr. v. Bunsen, Förster, Wilcke, v. Unruh, v. Forckenbeck, v. Stablewski. 259.

Vereidigung derjenigen Abgeordneten, welche den verfassungsmäßigen Eid noch nicht geleistet haben. 92. 93.

Versammlungsrecht: Berathung des ersten Berichts der Justiz-Kommission über eine Petition, betreffend das Versammlungsrecht. 222—250. — Annahme einer von der Kommission vorgeschlagenen Resolution. 250.

Verträge: Der Finanz-Minister überreicht in der 3. Sitzung folgende Verträge: a) zwischen Preußen und Anhalt, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend, b) zwischen Preußen, Baiern u. s. w. und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Fortdauer des Anschlusses Luxemburgs an das Zollsystem Preußens; c) zwischen Preußen, Hannover u. s. w. und der freien Hansestadt Bremen, betreffend die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse und wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle; der Beschluß über die Vorberathung der Verträge wird vorbehalten. 29. — Der Handels-Minister überreicht in der 3. Sitzung den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien und den Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und Großbritannien, welche den vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle überwiesen werden. 30. — Dasselbe geschieht mit den vorhin genannten drei Verträgen. 33. — Berathung des Kommissions-Berichts über den zwischen Preußen und Großbritannien abgeschlossenen Schifffahrtsvertrag in der 10. Sitzung. 219—222.

Wahlprüfungen: 31. 35.

Zucker: Ein von dem Finanz-Minister eingebrachter Gesetz-Entwurf, die Abänderung der Tarasätze für Zucker betreffend, wird der Finanz-Kommission überwiesen. 108.

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Digitized by Google

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

der

durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. Dezember 1865 einberufenen beiden Häuser des Landtages.

Haus der Abgeordneten.

Zweiter Band.

Anlagen zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten.

№ 1—56.

Von Seite 1—190.

Berlin, 1866.

Verlag von W. Moeser.

Stallschreiberstraße Nr. 34.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Nr. 1. (Mitglieder-Verzeichniß des Hauses der Abgeordneten.)

Nr. 2. (Verzeichniß der Abtheilungen.)

Nr. 3. (Verzeichniß der Kommissionen.)

Nr. 4. Antrag, Twesten und Genossen, betreffend die Aufhebung des gegen den Abgeordneten v. d. Leeden anhängigen Strafverfahrens 1

Nr. 5. Schlußberathung über den Antrag unter Nr. 4. Referent: Abgeordneter Aßmann — Antrag des Referenten 2

Nr. 6. Antrag, Virchow und Genossen, betreffend die Aufhebung des gegen den Abgeordneten Dr. Frese (Minden) anhängigen Strafverfahrens 2

Nr. 7. Antrag, Virchow und Genossen, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen 2

Nr. 8. Antrag, Dr. Becker (Dortmund) und Genossen, betreffend den zwischen der Königlichen Staats-Regierung und der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft geschlossenen Vertrag 3

Nr. 9. Antrag, Freiherr v. Hoverbeck und Genossen, betreffend die Aufhebung des gegen den Abgeordneten Dr. Lüning anhängigen Strafverfahrens . . . 3

Nr. 10. Schlußberathung über die Anträge unter Nr. 6. und Nr. 9. Referent: Abgeordneter Aßmann. Antrag des Referenten 3

Nr. 11. Handels-Vertrag zwischen dem Zoll-Verein und Italien 4
Denkschrift 7

Nr. 12. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1866. . 8

Nr. 13. Entwurf zu einem Gesetze, betreffend das Preußische Medizinal-Gewicht 8
Motive 8

Nr. 14. Vertrag zwischen Preußen einerseits und Anhalt andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend 10
Denkschrift 12

Nr. 15. Vertrag zwischen dem Zollverein und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Fortdauer des Anschlusses des letzteren an das Zollsystem des ersteren 12
Denkschrift 14

Nr. 16. Vertrag zwischen dem Zollverein und Bremen, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend . . . 15
Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle 23
Denkschrift über die Verträge 24

Nr. 17. Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien 26
Denkschrift 28

Nr. 18. Antrag, v. Benda und Genossen, die Kosten der Grundsteuer-Regulirung betreffend 29

Nr. 19. Bericht der X. Kommission zur Berathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Virchow und Genossen, betreffend die Vereinigung von Lauenburg mit der Krone Preußen 30

Nr. 20. Antrag, Reichensperger und Genossen, betreffend den Erlaß einer Adresse an Se. Majestät den König 33
Denkschrift, betreffend das verfassungsmäßige Budgetrecht des Hauses der Abgeordneten 33

Nr. 21. Interpellation des Abgeordneten Wachsmuth und Genossen wegen dreier das Jadegebiet betreffender Königlicher Verordnungen 46

Nr. 22. Interpellation des Abgeordneten v. Bonin und Genossen, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes und deren Vergütung 46

Nr. 23. Mündlicher Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über die Petition des Vorsitzenden des Berliner Arbeitervereins, Bandow, um Erlaß eines neuen Paßgesetzes. Referent: Abgeordneter Dr. Becker (Dortmund) 46

Nr. 24. Antrag, v. Bonin und Genossen, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1850 und vom 28. November 1851 kreirten Staats-Anleihe von 4½ auf 4 Prozent 47

Nr. 25. Antrag, Jung und Genossen, betreffend die Entziehung der Berechtigung zum einjährigen Militairdienste 47

Nr. 26. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Kommunal-Abgaben 48
Motive 48

Nr. 27. Erster Bericht der Kommission für Petitionen . 49

Nr. 28. Antrag, v. Hoverbeck und Genossen, betreffend die Zulassung der gerichtlichen Verfolgung der Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen im Abgeordnetenhause gehaltener Reden seitens des Strafsenates des Obertribunals 54

Nr. 29. Antrag, Hammacher, Cornely und Genossen, betreffend den zwischen der Königlichen Staats-Regierung und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 7. Mai 1864 abgeschlossenen Vertrag 55

Nr. 30. Entwurf eines Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Marine-Verwaltungen 55
Motive 55

Seite

Nr. 31. Allgemeine Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat der Jahre 1859 bis 1862 58

Nr. 32. Siehe Nr. 23.

Nr. 33. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages 59
Motive 59

Nr. 34. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderborn'schen und der Eichsfeld'schen Tilgungs-Kasse 60
Motive 61

Nr. 35. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die definitive Unterverteilung und die Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats . . 61
Motive 68

Nr. 36. Erster Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über eine Petition, die Nordpolfahrt betreffend 90

Nr. 37. Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Güterrecht der Ehegatten im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein 91
Motive 103

Nr. 38. Erster Bericht der Kommission für das Justizwesen über eine Petition, betreffend das Versammlungsrecht 130

Nr. 39. Interpellation des Abgeordneten v. Kleinsorgen und Genossen, betreffend die Errichtung einer juristischen Fakultät an der Akademie zu Münster . . 136

Nr. 40. Antrag, v. Forckenbeck und Genossen, betreffend die Aufhebung des gegen den Abgeordneten Duncker anhängigen Strafverfahrens 137

Nr. 41. Schlußberathung über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck und Genossen. (Nr. 33. der Drucksachen.) Referent: Abgeordneter v. Forckenbeck. Korreferent: Abgeordneter Aßmann . . 137

Nr. 42. Antrag, v. Saucken-Tarputschen und Genossen, betreffend die Aufbringung der Grundsteuer-Regulirungskosten 137

Nr. 43. Abänderungs-Vorschlag zu dem Antrage der Referenten, betreffend den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck und Genossen. Kannegießer und Genossen 138

Nr. 44. Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 139
Motive 140

Nr. 45. Antrag auf motivirte Tages-Ordnung, betreffend den Antrag der Abgeordneten v. Hoverbeck und Genossen. Graf v. Bethusy-Huc 140

Nr. 46. Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker 140
Motive 141

Nr. 47. Zwei Schlußberathungen: die erste über das gegen den Abgeordneten Duncker anhängige Strafverfahren; die zweite über den Antrag des Abgeordneten Jung und Genossen, betreffend die Entziehung des Berechtigungsscheins zum einjährigen Dienst 141

Nr. 48. Mündlicher Bericht der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über den zwischen Preußen und Großbritannien abgeschlossenen Schifffahrtsvertrag vom 16. August 1865. Referenten: Abgeordnete Prince-Smith und Roepell 141

Nr. 49. Gesetz, betreffend die Verabredungen von Arbeitseinstellungen 141
Motive 142

Nr. 50. Denkschrift, betreffend die drei wegen der Salzsteuer und der Besteuerung des Branntweins im Jadegebiete erlassenen Verordnungen vom 6. Januar 1866 152

Nr. 51. Bericht der XI. Kommission zur Berathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Becker und Genossen, betreffend den unter dem 10. August 1865 zwischen der Königlichen Staats-Regierung und der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft geschlossenen Vertrag 162

Nr. 52. Mündlicher Bericht der Kommission für das Justizwesen über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages. Referent: Abgeordneter Meibauer . 177
Schlußberathung über den Antrag der Abgeordneten Reichensperger und Genossen. Referent: Abgeordneter Dr. Gneist. Korreferent: Abgeordneter Dr. Waldeck 178

Nr. 53. Erster Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen 178

Nr. 54. Schreiben des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Ablehnung dreier Schriftstücke des Abgeordnetenhauses 184

Nr. 55. Bericht der Kommission für Finanzen und Zölle über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen und der Eichsfeldschen Tilgungskasse 185

Nr. 56. Bericht der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über: 1) den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt, 2) zwischen dem Zollverein und Luxemburg 186
Sachregister 191

Anlagen

zu

den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten.

Erster Theil.

№ 1.

(Mitglieder-Verzeichniß des Hauses der Abgeordneten.)

№ 2.

(Verzeichniß der Abtheilungen.)

№ 3.

(Verzeichniß der Kommissionen.)

№ 4.

Antrag.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Aufhebung des beim Appellationsgericht zu Breslau gegen den Abgeordneten v. d. Leeden anhängigen Strafverfahrens für die Dauer der Sitzungsperiode auf Grund des Art. 84. der Verfassungs-Urkunde zu verlangen.

Motive.

Der Abgeordnete v. d. Leeden ist von dem Kreisgericht zu Brieg wegen einer in einem gedruckten Bericht an seine Wähler angenommenen Beleidigung des Staatsministeriums in eine Geldstrafe verurtheilt worden. Die Staats-Anwaltschaft hat gegen das Erkenntniß erster Instanz appellirt und eine Gefängnißstrafe beantragt. Zur mündlichen Verhandlung der Sache steht am 20. d. M. Termin beim Appellationsgericht zu Breslau an. Eine Verdunkelung der Sachlage oder Beeinträchtigung der Untersuchung durch die Hinausschiebung des Termins ist nicht denkbar. Dagegen würde die Anwesenheit des Abgeordneten v. d. Leeden in demselben eine mehrtägige Unterbrechung seiner Thätigkeit als Abgeordneter im Beginn der Session herbeiführen.

Berlin, den 15. Januar 1866.

Antragsteller: Twesten.

Unterstützt durch:

Dr. Lüning. Forstmann. Dr. Becker (Dortmund). Dr. Waldeck. Hagen. Schneider (Wanzleben). Schulze (Seehausen). Dr. Ule. Dr. Loewe. Dr. Kosch. Aegerter. Hoppe. Hoffmann (Ohlau). Qual. Dr. Eberty. Frommer. Duncker. Valentini. Bock. Runge. Dr. Beitzke. Hirschberger. v. Roenne. Dr. Langerhans. Foerster. Schmiedicke. Lasker. Parisius (Gardelegen).

№ 5.

Schlußberathung

über

den Antrag des Abgeordneten Twesten und Genossen. — Nr. 4. der Drucksachen. — Referent: Abgeordneter Aßmann.

Antrag des Referenten. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

a) Auf Grund des Art. 84. Alinea 4. der Verfassung verlangt das Haus der Abgeordneten, daß das gegen den Abgeordneten v. d. Leeden bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Breslau in der Appellations-Instanz anhängige Strafverfahren, in welchem am 20 d. Mts. Termin ansteht, für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungs-Periode aufgehoben werde.

b) Das Präsidium des Hauses der Abgeordneten wird beauftragt, diesen Beschluß der Königlichen Staats-Regierung mitzutheilen.

№ 6.

Antrag.

Virchow und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Aufhebung des beim Kreisgericht zu Bielefeld gegen den Abgeordneten Dr. Frese (Minden) anhängigen Strafverfahrens für die Dauer der Sitzungsperiode auf Grund des Art. 84. der Verfassungs-Urkunde zu verlangen.

Motive.

Der Abgeordnete Frese (Minden) ist von dem Kreisgericht zu Bielefeld wegen eines in einem Localblatt seines Wahlbezirkes abgedruckten Artikels über die schleswig-holsteinische Sache auf Grund des §. 101. des Strafgesetzbuchs in Anklagezustand versetzt worden. Zur mündlichen Verhandluug steht am 1. Februar Termin vor dem genannten Gerichte an. Eine Verdunkelung des Thatbestandes oder Beeinträchtigung der Untersuchung ist bei der Natur des angeblichen Vergehens nicht zu befürchten.

Berlin, den 18. Januar 1866.

Virchow, Antragsteller.

Unterstützt durch:

Hagen. Runge. Lasker. Dr. Techow. Köhler. v. Forckenbeck. Immermann. Dr. Eberty. Baur. Larz. Dr. Kosch. Ebhardt. Bellier de Launay. Schumann. Berger (Solingen). Gorßitza. Löwe (Bielefeld). Weese. Raffauf. Plehn. Caspers. Keuffel. v. d. Straeten. Hirschberger. Boeck. Dr. Paur. v. Seydlitz. Schlick. Herrmann. Häbler. Dr. Becker (Dortmund). Bresgen. Gerth. v. Hennig. Krieger (Goldap). Dr. Langerhans. Schulze (Berlin). Bertelsmann. Hahn (Wetzlar). Dr. Kalau v. d. Hofe. Aegerter. Qual. Leue. Fischbach. Bassenge (Lauban). Post. Duncker. Pruß. Wachsmuth. Donalies. Chomse. Heyl. Wilke. Foerster. v. Baerst.

№ 7.

Antrag.

Virchow und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, zu erklären:

die von dem Ministerpräsidenten in der Eröffnungsrede im Namen der Regierung abgegebene Erklärung über die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen widerspricht deutlichen Bestimmungen der Preußischen Verfassung.

Das Haus der Abgeordneten erklärt daher jede Vereinigung von Lauenburg mit der Krone Preußen so lange als rechtsungültig, als die Zustimmung des Preußischen Landtages nicht erfolgt ist.

Berlin, den 18. Januar 1866.

Virchow, Antragsteller.

Unterstützt durch:

v. Forckenbeck. v. Unruh. Immermann. v. Baerst. v. Seydlitz. Dr. Kosch. Weese. Post. Bellier de Launay. Gorßitza. Caspers. Larz. Ebhardt. Raffauf. Frentzel. Qual. Köhler. Baur. Schumann. Löwe (Bielefeld). Aegerter. v. d. Straeten. Taddel. Jung. Haebler. Dr. Möller. Schmidt (Randow). Dr. Eberty. Forstmann. Dr. Bernhardi. Mühlenbeck. Runge. Wachsmuth. Hagen. Dr. Frese. Dr. Lüning. Leue. Berger (Solingen). Hoppe. Fischbach. Roepell. Bassenge (Lauban). Pruß. Chomse. Ziegler. Donalies. Wilke. Krieger (Goldap). v. Hennig. Bertelsmann. Jeschke. Dr. Kalau von dem Hofe. Mellien. Ludewig. Dr. Beitzke. Dr. Bender. John (Marienwerder). v. Mittelstaedt. Dr. Waldeck. Freiherr v. Hoverbeck. Dr. Techow. Diesterweg. Dr. Becker. Keuffel. Hirschberger. Dr. Müller (Arnswalde). Bresgen. Dr. Langerhans. Schulze (Berlin). Förster. Herrmann. Plehn. Duncker.

№ 8.

Antrag.

Dr. Becker (Dortmund) und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

den zwischen der Königlichen Staats-Regierung und der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 10. August 1865 geschlossenen und durch die Gesetzsammlung (1865 No. 44.) veröffentlichten Vertrag, betreffend Aufhebung der dem Staate zustehenden Amortisation der Cöln-Mindener Eisenbahn-Actien nach seiner Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

Berlin, den 19. Januar 1866.

Dr. Becker (Dortmund).

Unterstützt durch:

v. Forckenbeck. Immermann. Haebler. v. Unruh. Dr. Kosch. Bellier de Launay. Dr. Eberty. v. Seydlitz. v. Baerst. Weese. Jung. Larz. Koehler. Dr. Frese. Baur. Qual. Runge. Caspers. Gortzitza. Dr. Bernhardi. Ebhardt. Schumann. Frentzel. Jeschke. v. d. Straeten. Lasker. Taddel. Aegerter. Mühlenbeck. Hagen. Wachsmuth. Hirschberger. Raffauf. Loewe (Bielefeld). Berger (Solingen). Dr. Lüning. Hoppe. Dr. Waldeck. v. Hoverbeck. Forstmann. Schmidt (Randow). Leue. Fischbach. Bertelsmann. Bassenge (Lauban). Post. Dr. Kalau v. d. Hofe. Ludewig. Foerster. Dr. Bender. Dr. Diesterweg. v. Valentini. Dr. Langerhans. Roepell. Prutz. Donalies. Thomse. Wilke. Virchow. Ziegler. v. Hennig. Krieger (Goldap). Dr. Müller. Riel. Mellien. John (Marienwerder). Bresgen. Dr. Techow. Dr. Beitzke. Dr. Moeller. Schulze (Berlin). Herrmann. Plehn. Duncker.

№ 9.

Antrag.

Freiherr v. Hoverbeck und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Aufhebung des gegen den Abgeordneten Dr. Lüning bei dem Kreisgerichte zu Dortmund anhängigen Strafverfahrens für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode auf Grund des Art. 84. der Verfassungs-Urkunde zu verlangen.

Motive.

Der Abgeordnete Dr. Lüning ist wegen eines in der „Westphälischen Zeitung“ vom 3. August 1865 veröffentlichten Artikels vom Kreisgerichte zu Dortmund „wegen Preßvergehens im Rückfalle“ unter dem 9. Dezember v. J. in Anklagestand versetzt worden auf Grund der Art. 101. und 102. des Strafgesetzbuches. Zur mündlichen Verhandlung steht am 3. Februar cr. Termin vor dem genannten Gerichte an. Der incriminirte Artikel knüpft an verschiedene zur Verhinderung des Cölner Abgeordneten-Festes ergriffene Maßregeln eine Untersuchung über das, was wohl der Herr Minister des Innern unter „Polizeiwirthschaft“ verstehe, für deren abgesagten Feind er sich im Abgeordnetenhause erklärt habe. Der Angeklagte hat die Autorschaft nicht bestritten. Eine Verdunkelung des Thatbestandes oder eine Beeinträchtigung der Untersuchung ist bei der Natur des angeblichen Vergehens nicht zu befürchten.

Berlin, den 18. Januar 1866.

Freiherr v. Hoverbeck, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Haebler. Runge. Donalies. Taddel. v. Kirchmann. Berger (Posen). Krieger (Goldap). Baron v. Baerst. Dr. Ule. Post. Weese. Meibauer. v. d. Leeden. Dr. Bender. Schmidt (Randow). Riel. Schiebler. Leue. v. Mittelstaedt. Plehn. v. Hennig. Berger (Solingen). Lucas. Hagen.

№ 10.

Schlußberathung

über

den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck und Genossen — Nr. 9 der Drucksachen. — Referent Abgeordneter Aßmann.

Antrag des Referenten. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

a) Auf Grund des Art. 84. Alinea 4. der Verfassung verlangt das Haus der Abgeordneten, daß:
   1) das gegen den Abgeordneten Dr. Frese (Minden) bei dem Königlichen Kreisgericht zu Bielefeld anhängige Strafverfahren, in welchem am 1. Februar d. J. Termin ansteht,
   2) das gegen den Abgeordneten Dr. Lüning bei dem Königlichen Kreisgericht zu Dortmund anhängige Strafverfahren, in welchem am 3. Februar d. J. Termin ansteht, für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungs-Periode aufgehoben werde.

b) Das Präsidium des Hauses der Abgeordneten wird beauftragt, diesen Beschluß der Königlichen Staats-Regierung mitzutheilen.

Uebersetzung.

№ 11.

Handels-Vertrag

zwischen

dem Zollverein und Italien.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, sowohl für Sich und beziehungsweise in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits,

und

Seine Majestät der König von Italien andererseits,
in der Absicht, die Handels-Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Italien zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:
den Herrn Otto Eduard Leopold Grafen von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Seine Majestät der König von Bayern:
den Herrn Ludwig Maximilian Evarist Grafen von Montgelas, Allerhöchst Ihren Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

Seine Majestät der König von Sachsen:
den Herrn Carl Adolph Grafen von Hohenthal, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
den Herrn Carl Freiherrn von Türckheim, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und

TRAITÉ DE COMMERCE

ENTRE

LE ZOLLVEREIN ET L'ITALIE.

Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté le Roi de Bavière, Sa Majesté le Roi de Saxe et Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade agissant tant en Leur nom et respectivement pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans le système de douanes et d'impôts de Prusse, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, le Duché d'Anhalt, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, le Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (*Zollverein*), savoir: la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Frankfort d'une part

et

Sa Majesté le Roi d'Italie d'autre part,
voulant régler les relations commerciales entre les Etats du Zollverein et l'Italie, ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:
M. Otto-Édouard-Léopold Comte de Bismarck-Schönhausen, Son Président du conseil et Ministre des affaires étrangères,

Sa Majesté le Roi de Bavière:
M. Louis-Maximilien-Evariste Comte de Montgelas, Son Chambellan, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

Sa Majesté le Roi de Saxe:
M. Charles-Adolphe Comte de Hohenthal, Son Conseiller privé actuel, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:
M. Jean Baron de Türckheim, Son Chambellan,

bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen
und
Seine Majestät der König von Italien:
den Herrn Julius Camill Grafen von Barral de Monteauvrard, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,
welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Italien und die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Italien, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse Italiens, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Italien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Italien sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in Italien Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von Italien soll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in Italien von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vorstehende, auf Ausfuhr-Verbote bezügliche Bestimmung kann den, aus dem Bundes-Verhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden Deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipontiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse
et
Sa Majesté le Roi d'Italie:
M. Jules-Camille Comte de Barral de Monteauvrard, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,
lesquels après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Article 1.

Les sujets des Etats du Zollverein en Italie et les sujets de Sa Majesté le Roi d'Italie dans les États du Zollverein, soit qu'ils s'y établissent soit qu'ils y résident temporairement, y jouiront, relativement à l'exercice du commerce et des industries, des mêmes droits et n'y seront soumis à aucune imposition plus élevée ou autre que les sujets de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 2.

Les produits du sol et de l'industrie de l'Italie qui seront importés dans le Zollverein, et les produits du sol et de l'industrie des États du Zollverein qui seront importés en Italie, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis au même traitement et nommément ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 3.

A l'exportation vers l'Italie il ne sera perçu dans le Zollverein et à l'exportation vers le Zollverein il ne sera perçu en Italie d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu' à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard.

Article 4.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit.

Article 5.

Toute faveur, toute immunité, tout réduction du tarif des droits d'entrée et de sortie que l'une des Hautes Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

De plus aucune des Parties Contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation qui ne serait pas appliquée en même temps à toutes les autres nations.

La disposition qui précède sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la Confédération germanique imposent aux Etats allemands qui composent le Zollverein.

Article 6.

En ce qui concerne les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages, les dessins et marques de fabrique ou de commerce, les sujets de chacun des États contractants jouiront respectivement dans l'autre de la même protection que les nationaux.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll acht Tage nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten. Jedoch soll die Bestimmung des Artikels 6. erst vier Monate nach diesem Zeitpunkt zur Ausführung gelangen.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin den 31. December 1865.

Bismarck-Schönhausen. (L. S.) C. de Barral. (L. S.)

(L. S.) Montgelas.

(L. S.) Hohenthal.

(L. S.) Türckheim.

Article 7.

Le présent traité entrera en vigueur huit jours après l'échange des ratifications. Toutefois la disposition de l'article 6. ne sera exécutoire que quatre mois après ce terme.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 30. juin 1875. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce terme son intention d'en faire cesser les effets, il demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties Contractantes l'aura dénoncé.

Article 8.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 31. Décembre 1865.

Bismarck-Schönhausen. (L. S.) C. de Barral. (L. S.)

(L. S.) Montgelas.

(L. S.) Hohenthal.

(L. S.) Türckheim.

Originali concordat.

(L. S.) **W. Horn,**
Königl. Geheimer Hofrath und Vorstand.

Uebersetzung.

Schluss-Protokoll.

Die Unterzeichneten sind heute auf dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zusammengetreten, um den unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Handels-Vertrag zwischen dem Zollverein und Italien zu vollziehen.

Indem die Unterzeichneten zur Vollziehung schreiten, erklären dieselben, daß die hohen vertragenden Theile sich vorbehalten, nach erfolgter Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrages, über fernerweite Erleichterungen, welche sie im gegenseitigen Interesse des Handels und des Gewerbefleißes einander einzuräumen für angemessen erachten möchten, in Unterhandlung zu treten.

Der Italienische Bevollmächtigte erklärt, daß er von seiner Regierung beauftragt sei, keinen Zweifel darüber bestehen zu lassen, daß die Italienische Regierung die Auswechselung der Ratifications-Urkunden als Akt der Anerkennung des Königreichs Italien ansehe. Die übrigen Unterzeichner theilen diese Ansicht.

PROTOCOLE DE CLOTURE.

Les Soussignés se sont réunis aujourd'hui au Ministère des affaires étrangères pour signer le traité de commerce conclu à la date de ce jour entre le Zollverein et l'Italie.

En procédant à la signature, les Soussignés déclarent que les Hautes Parties Contractantes se réservent, après la mise en vigueur du présent traité, d'entrer en négociation au sujet des avantages ultérieurs qu'Elles pourraient juger à propos de s'accorder mutuellement dans l'intérêt du commerce et de l'industrie.

Le Plénipotentiaire d'Italie déclare qu'il est chargé par son gouvervement de ne pas laisser de doute, que le gouvernement Italien considère l'échange des ratifications comme acte de reconnaissance du Royaume d'Italie. Les autres signataires partagent cet avis.

Der gegenwärtige Vertrag ist in zwei Exemplaren vollzogen, deren eines von den unterzeichneten Bevollmächtigten der Zollvereins-Staaten Behufs der Niederlegung in das Preußische Staats-Archiv, das andere von dem Italienischen Bevollmächtigten in Empfang genommen worden ist.

So geschehen zu Berlin, den 31. December 1865.

Bismarck-Schönhausen. C. de Barral.
Montgelas.
Hohenthal.
Türckheim.

Le présent traité a été signé en deux exemplaires dont l'un a été remis aux Plénipotentiaires soussignés des États du Zollverein pour être déposé dans les archives de la Prusse, l'autre a été remis au Plénipotentiaire d'Italie.

Fait à Berlin, le 31. Décembre 1865.

Bismarck-Schönhausen. C. de Barral.
Montgelas.
Hohenthal.
Türckheim.

Denkschrift,

betreffend

den Handels-Vertrag zwischen dem Zollverein und Italien vom 31. December 1865.

Seitdem die Königlich Italienische Regierung nach und nach mit den wichtigsten Staaten Europas Handels-Verträge abgeschlossen und darin dem Verkehr mit diesen Staaten wesentliche Erleichterungen gegen den allgemeinen Zolltarif eingeräumt hat, ist das handelspolitische Verhältniß des Zollvereins zu Italien immer nachtheiliger geworden. Dieser Nachtheil wurde um so mehr empfunden, als der Zollverein seinerseits gegenüber Italien den allgemeinen, für alle Nationen gleichstehenden Tarif in Anwendung brachte. Die Gleichstellung des vereinsländischen Handels in Italien mit demjenigen der meistbegünstigten Nationen trat immer stärker als dringendes Bedürfniß hervor.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs hatte diesen Beziehungen seit längerer Zeit bereits ihr Augenmerk zugewendet und ihre Bemühungen auf vertragsmäßige Regelung der commerziellen Verhältnisse des Zollvereins zu Italien gerichtet. Die Schwierigkeiten, welche sich dieser Regelung entgegenstellten, lagen theils darin, daß der Zollverein seine Vertrags-Tarife generalisirt hatte, theils lagen sie außerhalb der handelspolitischen Verhandlung, indem sie zusammenhingen mit der Frage der Anerkennung des Königreichs Italien.

Zu wiederholten Malen war vergeblich versucht worden, die Angelegenheit einer befriedigenden Erledigung zuzuführen, und nahm inzwischen der Handel und Gewerbefleiß anderer concurrirender Nationen den Italienischen Markt immer weiter in Beschlag. Die Staats-Regierung durfte daher, als sich in den letzten Monaten des verflossenen Jahres ein günstiger Zeitpunkt für die erfolgreiche Weiterführung der Verhandlung darbot, solchen nicht vorüber gehen lassen. Sie fand Bayern, Sachsen und Baden zur Theilnahme an den Verhandlungen bereit und es gelang, die Schwierigkeiten, welche noch in den letzten Stadien der Verhandlung auftauchten, durch allseitiges Entgegenkommen zu beseitigen. Der Abschluß fand hiernach am 31. December 1865 statt. Der Vertrag und das dazu gehörige Schluß-Protocoll liegen in Deutscher Uebersetzung bei.

Der Vertrag beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation. Dieser Grundsatz ist in Uebereinstimmung mit den bezüglichen Bestimmungen der Verträge mit Großbritannien und Belgien im Art. 1. hinsichtlich der Behandlung der beiderseitigen Unterthanen in den Art. 2., 3. und 4. für die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben festgestellt. Der Art. 5. sichert die Theilnahme an etwaigen ferneren Begünstigungen dritter Nationen zu. Die Erörterung einzelner Tariffragen mußte fern gehalten werden, weil Anträge auf dem Gebiete des Zolltarifs unfehlbar Gegenforderungen hervorgerufen haben würden und sich damit eine Discussion eröffnet hätte, welche das Gelingen des Abschlusses wieder in die Ferne gerückt, wenn nicht vollständig in Frage gestellt hätte. Die Hauptsache, auf welche es zunächst ankam, war, daß der Verkehr des Zollvereins in Italien aus seiner gegenwärtigen ungünstigen Lage befreit und dem Zollverein die ihm gebührende Gleichberechtigung mit den meistbegünstigten Nationen in Italien gesichert wurde. Dies ist durch den Vertrag erreicht. Zugleich ist, um die Herbeiführung weiterer gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen offen zu lassen, im Schlußprotocoll die Abrede getroffen, daß die vertragenden Theile sich vorbehalten, nach erfolgter Inkraftsetzung des Vertrages über fernerweite, dem gegenseitigen Interesse des Handels und Gewerbfleißes entsprechende Erleichterungen in Unterhandlung zu treten.

Der Art. 6. stellt in Ansehung des Schutzes der Waarenbezeichnungen die beiderseitigen Unterthanen den Inländern gleich. Diese Bestimmung, welche den gleichartigen Abreden in den Verträgen mit Frankreich (Handelsvertrag vom 2. August 1862 Art. 28.), Belgien (Uebereinkunft vom 28. März 1863 Art. 17.) und Großbritannien (Handelsvertrag vom 30. Mai 1865 Art. 6.) nachgebildet ist, hat auch für den Verkehr mit Italien ihren Werth. Für den Vollzug dieser Bestimmung ist im Interesse der Betheiligten eine Frist von vier Monaten vereinbart, während der Vertrag bereits acht Tage nach dem Austausch der Ratifications-Urkunden in Kraft treten soll. In Ansehung der Dauer des Vertrages und der Befugniß zur Aufkündigung desselben sind im Art. 7. dieselben Fristen, wie in den andern, neueren Verträgen des Zollvereins verabredet.

Digitized by Google

№ 12.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1866.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1866 wird
in Einnahme auf 157,237,199 Thaler und
in Ausgabe auf 157,237,199 Thaler nämlich
auf 147,932,243 Thaler an fortdauernden und
auf 9,304,956 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben festgestellt.

§. 2.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

Beglaubigt:
Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

№ 13.

Entwurf

zu

einem Gesetze, betreffend das Preußische-Medizinal-Gewicht.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§. 1.

Das Pfund, wie solches durch den §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1856, Gesetz-Sammlung von 1856, S. 545. —, beziehungsweise §. 1. des Gesetzes vom 26. März 1860. — Gesetz-Sammlung von 1860, S. 113. — als Einheit des Preußischen Gewichts festgestellt ist, soll auch als Medicinalgewicht zur Anwendung kommen.

Dieses Pfund ist hiernach gleich einem Pfunde und 5,104,579 Unzen (1 Pfund, 5 Unzen, 2 Scrupel, 10,2 Gran) des bisherigen Medizinalgewichts.

§. 2.

Das Pfund wird als Medizinalgewicht in fünfhundert Theile getheilt mit decimaler Unter-Abtheilung.

Der fünfhundertste Theil des Pfundes erhält den Namen „Gramm."

Die decimalen Unter-Abtheilungen des Gramm werden der betreffenden Abstufung seines zehnten, hundertsten und tausendsten Theils entsprechend mit den Namen „Decigramm," „Centigramm," und „Milligramm" bezeichnet.

§. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Schluß desjenigen Jahres, welches auf die Publikation des gegenwärtigen Gesetzes folgt, in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab dürfen andere, als diesem Gesetz entsprechende Gewichte in den Apotheken nicht angewendet werden.

Die in den Gesetzen gegen die Benutzung unrichtiger, zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedrohten Strafen treten auch in dem Falle ein, wenn nach dem genannten Zeitpunkt in den Apotheken dem gegenwärtigen Gesetz nicht entsprechende, wenngleich mit dem Stempel einer Eichungsbehörde versehene Gewichte benutzt oder vorgefunden werden.

§. 4.

So lange noch Verordnungen der Aerzte nach dem bisherigen Medizinalgewicht vorkommen, sind die Apotheker verpflichtet, die Umsetzung aller einzelnen Gewichtsmengen desselben in das neue Gewicht auf den Recepten selbst speciell zu notiren.

§. 5.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel-, Gewerbe- und öffentliche Arbeiten.
v. Itzenplitz.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

Motive

zu

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung eines neuen Medizinal-Gewichts.

In den Motiven zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts (efr. Nr. 6. der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten IV. Legislatur-Periode 1. Session de 1855/56. Seite 15—17). sind die Gründe, aus welchen das bisherige Medizinalgewicht neben dem neu festgestellten Handels- oder bürgerlichen Gewicht ferner nicht statthaben kann, eingehend erörtert werden. Dieselben sind auch für die Bestimmungen der Ge-

setze vom 17. Mai 1856. — Gesetz-Sammlung Seite 545. ff. — und 26. März 1860. — Gesetz-Sammlung Seite 113. — dahin maßgebend geworden, daß nach §. 4. derselben das Medicinalgewicht von dem in den §§. 1. und 2. (ibid.) normirten Handelsgewicht in Zukunft nicht abweichen solle. Da jedoch anerkannt werden mußte, daß die Einführung des hiernach abzuändernden Medicinalgewichts umfassende und zeitraubende Vorbereitungen erfordere, so wurde die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem diese Einführung zu erfolgen habe, besonderer Königlicher Verordnung vorbehalten (§. 12. resp. §. 8. a. a. O.)

Seitdem haben sich namentlich bei Gelegenheit der durch die Annahme eines neuen Medicinalgewichts bedingten Umarbeitung der Landes-Pharmakopöe sowie der Arzneitaxe die gewichtigsten Stimmen zu der Ueberzeugung vereinigt, daß das Handelsgewicht mit seiner gesetzlichen Unterabtheilung des Pfundes in Loth, Quent, Cent und Korn, an die Stelle des Medicinalgewichts nicht treten könne, ohne wesentliche, das Gemeinwohl bedrohende Störungen der ärztlichen und pharmaceutischen Praxis zu veranlassen. Das Handelsgewicht steht zu dem bisherigen Medicinalgewicht nicht in einem so einfachen Verhältniß, um Vergleichungen und Uebertragungen ohne große Schwierigkeit zu gestatten. Da die Aerzte daher unfehlbar fortfahren werden, des alten Gewichtes, nach welchem die Erfahrungen bisher gesammelt und die Lehre von den Arzneigaben dem Gedächtniß eingeprägt wurden, sich bei ihren Arzneiverordnungen auch fernerhin zu bedienen, so würden die Apotheker genöthigt sein, umständliche Berechnungen anzustellen, um das eine Gewicht in das andere umzuwandeln. Daß hierbei nicht allein ungebührliche Verzögerungen, sondern auch Mißgriffe gefährlicher Art kaum zu vermeiden sein dürften, ist allein schon aus nachfolgender Werthvergleichung der einzelnen Unterabtheilungen beider Gewichtssysteme ersichtlich:

1 Pfund	des bisherigen Medicinalgewichts ist gleich	21 Loth,		4 Cent	und	6,99557 Korn	Handelsgewicht.
1 Unze	„ „ „ „	1 „	7 Quent	5 „	„	3,91629 „	„
1 Drachme	„ „ „ „	„	2 „	1 „	„	9,23953 „	„
1 Skrupel	„ „ „ „	„	„ „	7 „	„	3,97984 „	„
10 Gran	„ „ „ „	„	„ „	3 „	„	6,53992 „	„
1 Gran	„ „ „ „	„	„ „	„ „	„	3,65399 „	„

Bei dem Versuch, ein bestimmtes nach dem Unzengewicht vorgeschriebenes Recept auf das Handelsgewicht zu reduciren und nach der Arzneitaxe zu berechnen, stellt sich die Schwierigkeit des hierzu einzuschlagenden Verfahrens so auffallend heraus, daß eine Erleichterung desselben selbst durch Hülfstabellen kaum erzielt werden kann.

Ebensowenig aber als die Unterabtheilung des Pfundes in Loth, Quent, Cent und Korn des Handelsgewichts würde die Eintheilung des Pfundes in Tausendtheile mit decimaler Abstufung nach der im Gesetz vom 5. Mai 1857 (Gesetz-Sammlung 1857 Seite 325) über das Münzgewicht gegebenen Norm den Bedürfnissen des Medicinalwesens entsprechen. Das Münzgewicht ist außerhalb der Staaten, welche die Münz-Convention abgeschlossen haben, gar nicht und innerhalb derselben nur von den mit dem Münzwesen vertrauten Personen gekannt. Den Aerzten und Apothekern ist dasselbe durchaus fremd. Zum Gebrauch für die Receptur würden für die Theile dieses Gewichtssystems neue, in das Lateinische übertragbare Namen erfunden werden müssen, welche dem Auslande unverständlich bleiben werden.

Das Preußische Medicinalwesen würde daher sowohl durch die Annahme der Eintheilung nach dem Handelsgewicht als auch durch die Annahme des Münzgewichts von den Gewichtssystemen anderer Länder isolirt werden. Es würden hierdurch die zahlreichen fruchtbringenden Wechselbeziehungen auf dem Gebiete der Wissenschaft und der pharmaceutischen Praxis erschwert, zum Theil auch ganz unterbrochen werden.

Viel einfacher und günstiger gestaltet sich die Sachlage, wenn das gesetzliche Pfund als Grund-Einheit des Medicinalgewichts angenommen und in 500 Grammen getheilt wird.

Das Grammgewicht ist den Aerzten und Apothekern geläufig, weil es seit langer Zeit schon für alle exacte wissenschaftliche Arbeiten als Grundlage dient. Es befindet sich jetzt schon ein System von Grammengewichten im Besitz eines jeden Apothekers, welcher sich mit der Anfertigung chemischer Präparate beschäftigt. Dies Gewichtssystem ist auswärts allgemein bekannt und würde die Beziehungen zu andern Staaten wesentlich erleichtern. Seine Verhältnisse zum bisherigen Medicinalgewicht sind einfacher und Reductionen lassen sich ohne Schwierigkeiten ausführen.

Wenn es daher dem Apotheker gestattet würde, außer dem in den Gesetzen vom 17. Mai 1856 und 26. März 1860 normirten Pfunde, an Gewichtsstücken vom Pfunde abwärts zunächst die gesetzlichen Theilstücke des Pfundes, das halbe und Virtel-Pfundstück, ferner aber nur Gewichtsstücke in auf- und absteigenden Decimalen des Gramm, zu halten, so würde das Medicinalgewicht lediglich in seiner Theilung vom Handelsgewicht abweichend sein. Es würde sich aber auch der Gebrauch desselben mit den nach dem bürgerlichen Gewicht im Handverkauf zu stellenden Forderungen so angemessen vereinigen lassen, daß der Apotheker mit seinem Grammgewicht allein ohne alle Unannehmlichkeiten und Verwechselungen auskäme. Die Erfahrung lehrt, daß Droguen und Medicamente im Handverkauf äußerst selten nach dem Gewicht, dagegen in den meisten Fällen nach Geldeswerth verlangt werden. Die nach Gewicht vorkommenden Forderungen erstrecken sich entschieden nur auf Gewichtsgrößen vom Pfunde abwärts bis auf's Loth. Kleinere Gewichtsbezeichnungen sind im Handverkauf der Apotheken bisher nie im Gebrauch gewesen und werden auch künftig um so weniger vorkommen, als die Begriffe des Quent, Cent und Korn dem großen Publikum fremd sind und wahrscheinlich fremd bleiben werden. Wenn aber künftig von einer Arzneiwaare etwa ein Loth gefordert werden sollte, so würde dies durch Abwägung mit 16,6 Gramm auszugleichen sein. Für die nach kleinen Geldwerthen normirten Forderungen aber würde das Quantum der Verabreichung sich aus der nach dem Gramme zu berechnenden Arzneitaxe leicht bestimmen lassen. Während daher die Aenderung des Medicinalgewichts nach den angegebenen Bestimmungen, durch welche das Medicinal-Pfund von dem Pfund des Handelsgewichts ferner nicht abweichen soll, in das Leben des Volkes irgendwie störend einzugreifen nicht geeignet ist, wird dieselbe einerseits im Interesse der Wissenschaft, andererseits aber auch zur Sicherung eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes in den Apotheken je mehr und mehr zur Nothwendigkeit. Es haben sich in diesem Sinne nicht allein mehrere dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vorliegende Petitionen der ausgezeichnetsten Pharmaceuten, sondern auch die neuerdings von demselben über diesen Gegenstand erforderten Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen entschieden ausgesprochen. Hiernach darf das Bedürfniß der gegenwärtigen Gesetzes-Vorlage als erwiesen angenommen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Der Entwurf erstreckt sich auf den ganzen Umfang der

Monarchie, also auch auf die Hohenzollernschen Lande. Nach dem Gesetz vom 26. März 1860 — Gesetz-Sammlung Seite 113. — besteht dort das Preußische Pfund als Gewichtseinheit, jedoch mit anderen Unterabtheilungen. Die letztern sind für das Medicinalgewicht ebensowenig brauchbar, wie die durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 für die älteren Landestheile eingeführten Unterabtheilungen des Pfundes. Das Bedürfniß ist also dort dasselbe, wie in den älteren Landestheilen. Und da die Apotheker in den Hohenzollernschen Landen beim Arzneidebit sich schon jetzt nach der Preußischen Arzneitaxe zu richten haben, so erscheint es geboten, das neue Gesetz auch auf diese Landestheile auszudehnen.

Im Jadegebiet gilt nach der Verordnung vom 2. November 1857 — Gesetz-Sammlung Seite 1030. — das Gesetz vom 17. Mai 1856. Die ausdrückliche Erwähnung des Jadegebiets in der Eingangsformel gründet sich auf das Gesetz vom 14. Mai 1855. — Gesetz-Sammlung Seite 306. §. 2. —

Zu §. 1.

Die Bestimmung dieses Paragraphen bezweckt, die in den Gesetzen vom 17. Mai 1856 und 26. März 1860 vorgesehene Uebereinstimmung des neuen Medicinalgewichts mit dem Landes- oder Zollgewicht bis auf die Grundeinheit des Pfundes herbeizuführen und macht im zweiten Alinea den Unterschied zwischen dem abgeänderten und dem bisherigen Medicinal-Pfund anschaulich.

Zu §. 2.

Die Zweckmäßigkeit der Theilung des Medicinal-Pfundes in fünfhundert Theile mit decimaler Unterabtheilung ist vorstehend nachgewiesen. Mit Rücksicht darauf, daß weder in der Verordnung vom 31. October 1839, betreffend die Einführung des Zollgewichts (Gesetz-Sammlung Seite 325. ff.) noch in den Gesetzen vom 17. Mai 1856 und 5. Mai 1857 über das Landesgewicht resp. das Münzgewicht, die Beziehung des Pfundes zum französischen Gewichte besonders hervorgehoben ist, erscheint es angemessen, dasselbe Verfahren auch in dem vorliegenden Gesetz einzuhalten, zumal das Verhältniß des Pfundes zu dem Kilogramm als allgemein bekannt, namentlich als denjenigen Kreisen völlig geläufig vorausgesetzt werden muß, für welche das Medicinal-Gewicht bestimmt ist. Ueberdies weist auch die Bestimmung im 2. Alinea dieses Paragraphen, wonach der fünfhundertste Theil des Pfundes den Namen „Gramm" erhalten soll, von selbst auf die vollständige Uebereinstimmung dieser Gewichtsgrößen mit den gleichnamigen französischen Gewichten hin. Die Bezeichnung der Unterabtheilungen des Gramm ist für den pharmaceutischen Verkehr von Wichtigkeit, da sie dem Gedächtniß besser zu Hülfe kommt, als die bloße Rechnung nach Milligrammen und hierdurch die Einführung des neuen Gewichts in die Receptur der Aerzte wesentlich befördert wird.

Zu §. 3.

Die Feststellung des Termins der Wirksamkeit des projectirten Gesetzes auf den Schluß desjenigen Jahres, welches auf die Publication des neuen Gesetzes folgt, beruht auf der Erwägung, daß einerseits die Anfertigung und Aichung der Gewichtsstücke des neuen Systems, die Umrechnung der Arzneitaxe und die Feststellung der Reductions-Tabelle des alten Medicinalgewichts auf das Grammengewicht für den Gebrauch am Receptirtisch Zeit in Anspruch nimmt, andererseits, daß das Gesetz zweckmäßig nur mit einem neuen Kalenderjahr in Wirksamkeit treten kann, weil auch die Arzneitaxe alljährlich neu festgestellt wird.

Der Inhalt der beiden letzten Alinea dieses Paragraphen ist zwar mit der bestehenden Gesetzgebung über das Maaß- und Gewichtswesen nicht conform. Denn die bezügliche im § 348. Nr. 2. des Strafgesetzbuches zusammengefaßte Strafbestimmung betrifft den bei einem Gewerbetreibenden vorgefundenen Besitz eines zum Gebrauche in seinem Gewerbe geeigneten, aber ungestempelten Maaßes und Gewichts, während hier den Apothekern der Besitz eines jeglichen anderen, auch gehörig gestempelten Preußischen Gewichts, sowie dessen Anwendung bei Strafe untersagt werden soll. Da jedoch ein solches Verbot im Interesse der Ordnung im Medicinal-Verkehr und der Sicherheit des Publikums unbedingt nothwendig ist, so erscheint die vorgeschlagene Bestimmung gerechtfertigt.

Zu §. 4.

Die in diesem Paragraphen enthaltene transitorische Bestimmung verfolgt in Rücksicht darauf, daß auch nach Publication des Gesetzes die Aerzte einstweilen in der Mehrzahl fortfahren werden, ihre Recepte nach dem alten Medicinalgewicht zu verschreiben, den doppelten Zweck, Weigerungen der Apotheker in Betreff der Anfertigung solcher Recepte auszuschließen, und die Apotheker, welche dergleichen Recepte umzusetzen haben, zur größtmöglichen Aufmerksamkeit bei diesem an sich nicht schwierigen, aber doch den möglichen Anlaß von Irrungen in sich tragenden Geschäft zu verpflichten.

Zu §. 5.

Zu dieser Bestimmung findet sich nichts Besonderes zu bemerken.

Beglaubigte Abschrift.

№ 14.

Vertrag

zwischen

Preußen einerseits und Anhalt andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen einerseits und Seine Hoheit der Herzog von Anhalt andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Verkehrs-Freiheit und Abgaben-Gemeinschaft, welche durch die unterm 20. December 1858 zwischen Preußen und den damaligen Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg geschlossenen Verträge wegen Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogthümer an das Zollsystem Preußens und wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse aufrecht erhalten worden sind, nach Vereinigung der gedachten Herzogthümer zu dem gegenwärtigen Herzogthume Anhalt, und nach dem mit Ende dieses Jahres bevorstehenden Ablaufe jener Verträge fortdauern zu lassen, haben zur Herbeiführung dieses Zweckes zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning

und andererseits

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt:

Höchst Ihren Kammerherrn, Staats-Minister und Regierungs-Präsidenten Georg v. Zerbst,

von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, folgender Vertrag geschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der Anschluß des Herzogthums Anhalt an das Zoll- und Steuersystem Preußens wird auf weitere zwölf Jahre vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877 fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Verträge vom 20. December 1853 betreffend die Fortdauer des Anschlusses der Herzoglich Anhaltischen Lande an das Zollsystem Preußens und die Besteuerung innerer Erzeugnisse, soweit nicht die Bestimmungen derselben inzwischen bereits außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Die Verabredungen, welche in den unter den Zollvereins-Staaten abgeschlossenen Verträgen vom 28. Juni 1864 über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins, über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse und über den Verkehr mit Tabak und Wein, vom 11. Juli 1864 über den Beitritt von Hannover und Oldenburg zu dem ersten und letzten der eben gedachten Verträge, vom 12 October 1864 über den Beitritt Bayerns, Württembergs des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864 und vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, enthalten sind, sollen, auch soweit sich dies nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Abreden ableitet, und soweit sie auf das Verhältniß des Herzogthums Anhalt zu Preußen und damit auch zu den übrigen Zollvereinsstaaten anwendbar sind, für das gedachte Herzogthum maßgebend sein.

Möchten in Folge des Vorbehaltes unter Nr. 6. des Schlußprotocolles vom 12. October 1864 über die daselbst bezeichneten Gegenstände weitere Verabredungen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, unter den Zollvereinsstaaten getroffen werden, so wird denselben von Seiten des Herzogthums Anhalt ebenfalls zugestimmt werden.

Artikel 3.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Artikel 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden. Derselbe soll als bald den betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 23. Juni 1865.

(gez.) **Henning.** (L. S.) (gez.) **v. Zerbst.** (L. S.)

Für richtige Abschrift:

(L. S.) **W. Horn,**

Königlicher Geheimer Hofrath und Vorstand.

Beglaubigte Abschrift.

Schluß-Protokoll.

Geschehen Berlin, den 23. Juni 1865.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend, sind folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protocoll niedergelegt worden:

1) Im Einklange mit den in anderen Zollvereins-Staaten bereits ergriffenen Maßregeln, um die Monopole, Exclusiv- und Bannrechte in Betreff des Sammelns oder Ankaufens von Lumpen oder überhaupt in Betreff des Verkehrs mit Lumpen zu beseitigen, wird die Herzoglich Anhaltische Regierung dafür Sorge tragen, daß die Beschränkungen der bezeichneten Art, soweit sie noch in den Anhaltischen Landen bestehen, spätestens bis zum 1. Januar 1868 beseitigt werden.

2) Die Verabredungen unter Nr. I. und II. im Separat-Artikel 9. zu dem Vertrage vom 20. December 1853 wegen Fortdauer des Anschlusses der Anhaltischen Lande an das Zollsystem Preußens werden mit der Maßgabe erneuert, daß die Verwaltung der unter Nr. I. a. a. O. bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben in den Herzoglich Anhaltischen Landen auch vom 1. Januar 1866 ab dem Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Director in Magdeburg, so lange der gegenwärtig daselbst im Amte stehende Provinzial-Steuer-Director dieses Amt verwaltet, übertragen bleibt und nach einem etwa eintretenden Wechsel in der Person durch Eintrit eines anderen Provinzial-Steuer-Directors dem Letzteren mindestens noch drei Jahre belassen wird. Dabei soll, wenn im Laufe eines Kalenderjahres der Wechsel in der Person eintreten möchte, die Zeit bis zum Ablaufe dieses Jahres als ein volles Jahr gerechnet werden. Entscheidet sich die Herzoglich Anhaltische Regierung vor Ablauf der drei Jahre dahin, nach deren Ablaufe die erwähnte Verwaltung einem von derselben zu bestellenden besondern Zoll-Director zu übertragen, so kommen die zu II. des vorgedachten Separat-Artikels getroffenen Verabredungen zur Anwendung.

3) Gegen die beabsichtigte Errichtung einer besonderen Zoll-Expedition am Wallwitzhafen bei Dessau und die Ermächtigung des Hauptsteuer-Amts zu Dessau, sowie der diesem Amte zugeordneten vorbezeichneten Zoll-Expedition zur Abfertigung von Gütern, welche auf den Eisenbahnen mit Ladungs-Verzeichnissen und Ansagezetteln dahin gelangen, findet sich Preußischer Seits Nichts zu erinnern.

Man war darüber einverstanden, daß die Zoll-Expedition für Rechnung der Herzoglich Anhaltischen Regierung nach den im Zollvereine maßgebenden Grundsätzen mit den erforderlichen Beamten zu besetzen sei, und daß die sonst nach diesen Grundsätzen erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen getroffen werden müßten.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protocoll zugleich mit dem Vertrage den hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden soll, und durch die Ratification des letztern auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratification derselben, als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag in zwei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt, und das eine dieser Exemplare Königlich Preußischer Seits, das andere Herzoglich Anhaltischer Seits in Empfang genommen.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß zur Vermeidung des Zeitverlustes bei Ausfertigung der Ratifications-Urkunden es einer jeden der betheiligten Regierungen anheimgestellt bleibe, eine solche Form der Ratification zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Aufnahme der Vertrags-Artikel hinlänglich genau bezeichnet wird, ist auch das gegenwärtige Protocoll, nach geschehener Verlesung, in zwei Exemplaren unterzeichnet und das eine dieser Exemplare von dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten, das andere aber von dem Herzoglich Anhaltischen Bevollmächtigten in Empfang genommen worden.

Geschehen wie oben.

(gez.) **Henning.** (gez.) **v. Zerbst.**

Für richtige Abschrift.

(L. S.) **W. Horn,**
Königlicher Geheimer Hofrath und Vorstand.

Denkschrift,

den

Vertrag vom 23. Juni 1865, wegen Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend.

Durch den Vertrag vom 20. Dezember 1853 (Gesetz-Sammlung von 1854 Seite 152.) war über die Fortdauer des Anschlusses der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg an das Zollsystem Preußens eine Vereinbarung getroffen, und zugleich war ein Vertrag wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse abgeschlossen worden. Seitdem ist das Herzogthum Anhalt-Bernburg an den Herzog von Anhalt-Dessau-Cöthen gefallen, so daß der Letztere in seiner Hand alle Rechte aus den vorgedachten Verträgen vereinigte und auf ihn auch alle daraus erwachsenden Verbindlichkeiten übergingen. Das durch die erwähnten Verträge begründete Verhältniß ist, nachdem die Verträge von Seiten der Herzoglich Anhaltischen Regierung rechtzeitig aufgekündigt waren, durch den Vertrag vom 23. Juni 1865 und das dazu gehörige Schlußprotocoll im Wesentlichen auch für die Folge aufrecht erhalten worden. Zur Erläuterung der danach getroffenen Verabredungen ist Folgendes hervorzuheben.

1. Im Artikel 1. des Vertrags sind diejenigen Verabredungen der früheren Verträge als nicht fortbestehend bezeichnet, welche inzwischen bereits außer Wirksamkeit gesetzt worden sind. Diese Bestimmung bezieht sich darauf, daß die Verabredungen unter Nr. 3. im Separat-Artikel 4. zum Vertrage vom 20. December 1853, über die Fortdauer des Anschlusses von Anhalt an das Zollsystem Preußens in Folge der daselbst vorbehaltenen und in den Jahren 1856 und 1859 erfolgten Kündigung von Seiten der beiden Anhaltischen Regierungen, außer Wirksamkeit getreten sind, nachdem es gelungen war, innerhalb der Anhaltischen Lande ein Salzwerk zu errichten, und auf die im Separat-Artikel 8. daselbst enthaltene Zusage wegen einer jährlich von Preußen an Anhalt zu gewährenden Entschädigung von 10,000 Rthlrn., welche durch die Verzichtleistung Anhalt's in dem Separat-Artikel C. zu der Uebereinkunft vom 4. April 1863, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, (Gesetz-Sammlung Seite 385.) ihre Beseitigung gefunden hat.

2. Es war erforderlich, die Durchführung derjenigen Verabredungen, welche die neueren Verträge über die Fortdauer des Zollvereins enthalten, oder welche in Folge des Vorbehalts im Schlußprotocolle vom 12. October 1864 noch weiter getroffen werden möchten, im Herzogthum Anhalt sicher zu stellen. Dies ist durch die Verabredung im Art. 2. des Vertrags geschehen.

3. Die Verabredung unter Nr. 1. des Schlußprotokolls soll zur Beseitigung einer im Zollverein noch hin und wieder bestehenden lästigen Beschränkung des Verkehrs beitragen.

4. Zu 2. daselbst sind im Wesentlichen die früheren Verabredungen über die Handhabung der Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben in den Anhaltischen Landen aufrecht erhalten. Da indessen in dem Separat-Artikel 9. zu dem Vertrage vom 20. December 1853 unter I. und II. verabredet war, daß während bestimmter Jahre, nämlich während der Jahre 1854, 1855 und 1856, dem Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg jene Verwaltung übertragen werden und vom Jahre 1857 ab Anhalt die Wahl haben solle, entweder diese Einrichtung fortbestehen zu lassen oder einen eigenen Zoll-Direktor anzustellen; so bedurfte es für die neue Vertrags-Periode näherer Bestimmungen über die Anwendung jener Abrede. Diese sind dahin erfolgt, daß der Herzoglich Anhaltischen Regierung bei einem etwaigen Wechsel in der Person des jetzigen Provinzial-Steuer-Direktors und nachdem der neu eingetretene Direktor drei Jahre die Verwaltung geführt haben wird, freistehen soll, einen besonderen Direktor zu bestellen.

5. Unter Nr. 3. des Schlußprotokolls ist im Voraus eine Verständigung über die, den bestehenden vertragsmäßigen Abreden entsprechenden Maßgaben getroffen, unter welchen die Errichtung einer besonderen Zoll-Expedition an der Elbe in der Nähe von Dessau herbeigeführt werden kann.

Abschrift.

№ 15.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andrerseits wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 26/31. December 1853, durch welchen der Anschluß des Groß-

Digitized by Google

herzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den durch die Verträge vom 8. Februar 1842 und 2. April 1847 bestimmten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die contrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt

einerseits

Se. Majestät der König von Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. October und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli und 12. October 1864, sowie vom 16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, und Sachsen-Coburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Bernhard Woldemar König,

und andererseits

Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, Allerhöchst Ihren Vice-Präsidenten am Obergerichtshofe zu Luxemburg und Mitglied des Staatsraths Emanuel Servais,

und

den Doctor der Rechte und Advocat-Anwalt zu Luxemburg Carl Munchen,

welche nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratification, folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877 fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Verträge vom 8. Februar 1842, 2. April 1847 und 26/31. December 1853 auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 2.

Die Verabredungen, welche in den unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen vom 28. Juni 1864 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, sowie über den Verkehr mit Taback und Wein, vom 11. Juli 1864, über den Beitritt von Hannover und Oldenburg zu den obengedachten Verträgen, und vom 12. October 1864 über den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 enthalten sind, sollen, auch soweit sich dies nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Abreden ableitet, und soweit sie auf das Verhältniß des Großherzogthums Luxemburg zu Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten anwendbar sind, für das Großherzogthum Luxemburg maßgebend sein.

Möchten in Folge des Vorbehalts unter Nr. 6. des Schlußprotocolls vom 12. October 1864, soweit er durch den Vertrag vom 16. Mai 1865 nicht bereits seine Erledigung gefunden hat, über die daselbst bezeichneten Gegenstände unter den Zollvereinsstaaten weitere für alle Staaten gleichmäßig geltende Verabredungen getroffen werden, so wird denselben auch von Seiten des Großherzogthums Luxemburg zugestimmt werden.

Artikel 3.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Artikel 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und es sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum Schluß des Jahres 1865 zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen

Berlin, den 20. October 1865. — Luxemburg, den 25. October 1865.

(gez.) **Henning.** (L. S.) — (gez.) **König.** (L. S.) — (gez.) **Servais.** (L. S.)

(gez.) Dr. **Munchen.** (L. S.)

Für richtige Abschrift:

W. Horn.

Königlich Geheimer Hofrath und Vorstand.

Abschrift.

Schluß-Protokoll.

Geschehen Berlin, den 20. October 1865 und Luxemburg, den 25. October 1865.

Bei dem Abschlusse des Vertrages über die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins sind folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protocoll niedergelegt worden:

1) In Folge der Verabredung im Art. 4. des Vertrages vom 8. Februar 1842 über den Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein, nach welcher das Branntweinbrennen aus Obst und

Trestern und allen sonstigen nicht mehligen Substanzen einer Steuer von nicht geringerem Betrage als in Preußen unterworfenwerden sollte, ist bis jetzt für das Großherzogthum Luxemburg erst eine gesetzliche Anordnung über das Branntweinbrennen aus Obst und Trestern ergangen.

Gegenwärtig ist Seitens der Großherzoglich Luxemburgischen Bevollmächtigten die Zusicherung ertheilt worden, daß entsprechende gesetzliche Vorschriften bis zum 1. Januar 1866 auch für das Branntweinbrennen aus andern nicht mehligen Stoffen erlassen werden sollen.

2) Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgrenze des Großherzogthums Luxemburg auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der anderen Seite obwaltet, hat man sich darüber verständigt, daß Luxemburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Bauschsumme und zwar auf Höhe von 5000 Rthlrn. vom Jahre 1866 ab gewährt werde.

3) Die Besoldung des Directors der Zolldirection in Luxemburg soll von dem unter Nr. I. B. 13. des Separat-Artikels 9. zum Vertrage vom 8. Februar 1842 verabredeten Betrage von 1700 Rthlrn. vom 1. Januar 1866 ab zunächst auf 1800 Rthlr. für jeden Director, aber sobald er die Stelle fünf Jahre verwaltet hat, auf 2000 Rthlr. und die daselbst vereinbarte Miethsentschädigung vom 1. Januar 1866 ab von 300 Rthlrn. auf 400 Rthlr. jährlich erhöht werden.

4) Die Verabredung unter Nr. V. 2. im Separat-Artikel zum Vertrage vom 26./31. December 1853 wird dahin erweitert, daß Preußen bei der Erledigung der drei Ober-Grenzcontroleur-Stellen, bei deren Besetzung Preußische Beamte in Vorschlag gebracht werden können, Luxemburgische Angehörige in Vorschlag bringen wird, sofern unter den Letzteren, nach dem Urtheile des Zoll-Directors vollständig befähigte Bewerber vorhanden sind.

Auf die gewünschte Zurückberufung der jetzt in Luxemburg angestellten, von Preußen in Vorschlag gebrachten Ober-Grenz-Controleure wird bei sich darbietender geeigneter Gelegenheit nach Umständen Bedacht genommen werden.

5) Unter den inzwischen eingetretenen veränderten Verhältnissen wird eine Hinwirkung auf die Aufrechthaltung des Belgischen Gesetzes vom 6. Juni 1839 wie sie im Separat-Artikel zu dem Vertrage vom 26./31. December 1853 unter Nr. IV. in Aussicht gestellt ist, künftig ferner nicht eintreten.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protocoll zugleich mit dem Vertrage den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt werden soll, und durch die Ratification des Letzteren auch die im ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere Ratification derselben, als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag in zwei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt, und das einer dieser Exemplare Königlich Preußischer Seits, mit dem Vorbehalte, beglaubigte Abschriften davon den übrigen Mitgliedern des Zollvereins zuzustellen, das andere aber Königlich Großherzoglich Luxemburgischer Seits in Empfang genommen.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß zur Vermeidung des Zeitverlustes bei Ausfertigung der Ratifications-Urkunden, es einer jeden der betheiligten Regierungen anheimgestellt bleibe, eine solche Form der Ratification zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Aufnahme der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, ist auch das gegenwärtige Protocoll in zwei Exemplaren unterzeichnet und das eine dieser Exemplare unter dem obigen Vorbehalte von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, das andere aber von den Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Bevollmächtigten in Empfang genommen worden.

Geschehen wie oben.

(gez.) **Henning. König. Servais.** Dr. **Munchen.**

Für richtige Abschrift

(L. S.) **W. Horn,**
Königlicher Geheimer Hofrath im Vorstand.

Denkschrift,

den

Vertrag vom 20/25. October 1865 wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Mit den übrigen Verträgen unter den Zollvereins-Staaten war auch der Vertrag vom 26./31. December 1853 (Gesetz-Sammlung von 1854, S. 155.) über den Anschluß Luxemburgs an den Zollverein gekündigt worden. Nach Abschluß der Verträge über die Fortdauer des Zollvereins haben zwischen Bevollmächtigten von Preußen und Luxemburg auch über die Fortdauer des Anschlusses von Luxemburg Verhandlungen stattgefunden, in Folge deren man sich darüber verständigt hat, den ferneren Anschluß Luxemburgs an den Zollverein durch den Vertrag vom 20./25. October 1865 nebst dem dazu gehörigen Schluß-Protocolle festzustellen.

Zur Erläuterung des Inhalts dieser Schriftstücke ist Folgendes zu bemerken:

1) Durch die bestehenden vertragsmäßigen Abreden ist das Verhältniß Luxemburgs zum Zollvereine im Wesentlichen geregelt und zur Aufnahme in den Vertrag, dessen Art. 1., 3. und 4. keiner Erläuterung bedürfen, bot sich daher nur die Verständigung darüber dar, welche der Art. 2. enthält und kraft deren für Luxemburg die in den neueren Zollvereinigungs-Verträgen enthaltenen Verabredungen, auch soweit sich dies nicht bereits aus den Abreden der bisherigen Verträge ableitet, zur Geltung gebracht werden.

2) Die im Schluß-Protocolle unter Nr. 1. und 5. getroffenen Verabredungen bedürfen keiner Erläuterung, dagegen wird in Bezug auf den übrigen Inhalt des Schlußprotocolles Folgendes bemerkt:

a) Preußischer Seits ist schon wiederholt bei den Verhandlungen mit den übrigen Zollvereins-Staaten das Bedürfniß geltend gemacht worden, dem Großherzogthum Luxemburg einen Zuschuß zu seiner Bauschsumme für die Bestreitung der Kosten der Zollverwaltung an der Grenze und im Grenzbezirke (§. 30., Nr. 2. des Vertrags über die Fortdauer des Zollvereins vom 16. Mai 1865, Gesetz-Sammlung S. 641.) zu gewähren. Da die hierauf gerichteten Bemühungen erfolglos geblieben waren, so ist die Großherzoglich Luxemburgische Regierung bei der Erneuerung des Anschlusses auf das bestehende Bedürfniß zurückgekommen und hat sich bemüht, nachzuweisen, daß die Kosten der Grenzzoll-Verwaltung, welche der Luxem-

burgischen Regierung zur Last fallen, durch die nach den bestehenden Grundsätzen berechnete Bauschsumme nicht gedeckt werden, daß vielmehr ungedeckte Beträge übrig bleiben, welche für Luxemburg eine unverhältnißmäßig schwere Belastung bilden und daß es deshalb der Billigkeit entspreche, diesem Uebelstande abzuhelfen. Dabei ist insonderheit darauf hingewiesen, daß in dem den Zollvereinsvertrag vom 11. Juli 1864 (Gesetz-Sammlung von 1865 Seite 538.) mit Hannover und Oldenburg betreffenden Schlußprotocolle unter Nr. 6. dem Herzogthum Oldenburg „mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgrenze desselben auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der anderen Seite obwaltet“ ein Zuschuß von 4500 Thaler zu seiner Bauschsumme zugesichert sei, daß das Verhältniß Luxemburgs sich aber viel ungünstiger darstelle, das als Oldenburgs. Oldenburg habe nämlich bei einer Größe von 99„ Quadrat-Meilen und einer Bevölkerung von 236,819 Einwohnern nur 33⅞ Meilen Grenze, während Luxemburg bei einem Flächenraume von blos 46„ Quadrat-Meilen und 197,731 Einwohnern 27 Meilen Grenze habe. Wenn nun hiernach auch hinsichtlich der Einwohnerzahl das Verhältniß zwischen den beiden Staaten ziemlich gleich sei, indem auf eine Meile Grenze bei Oldenburg etwa 6965 Einwohner und bei Luxemburg 7324 Einwohner kommen, so sei doch das Verhältniß bei dem Flächenraume sehr verschieden, denn eine Meile Grenze komme bei Oldenburg auf etwa 3 Quadrat-Meilen Flächenraum während sie bei Luxemburg schon auf 1,7 Quadrat-Meilen Flächeninhalt kommt. Nicht minder sei zu berücksichtigen, daß über ein Drittheil, fast die Hälfte, des Großherzogthums in dem Grenzbezirk liege, während von Oldenburg sicher kaum der sechste Theil dem Grenzbezirke zugehöre. Dazu trete, daß die Grenzdistricte Luxemburgs sehr gebirgig seien und daher eines bedeutenderen Grenzschutzes bedürfen, als die Grenzdistricte Oldenburgs. Dies ergebe sich schon daraus, daß, während das Grenzschutzpersonal Luxemburgs aus 12 Ober-Grenzcontroleurs, 12 berittenen Grenzaufsehern und 277 Fußaufsehern bestehe, das größere Herzogthum Oldenburg blos 10 Ober-Grenzcontroleurs, 10 berittene Grenzaufseher und 210 Fußaufseher habe, ein Umstand, welcher von Wichtigkeit sei, da das Halten eines Beamtenpersonals mit einer Menge Nebenkosten verknüpft sei, und diese Nebenkosten selbstverständlich bei einem umfangreichern Beamtenpersonal größer und fühlbarer sein müssen, als bei einem kleinen Personale.

Die hier in Betracht kommenden Verhältnisse seien daher für Luxemburg viel ungünstiger als für Oldenburg, und eine unabweisliche Folge dessen sei daß Luxemburg unter den Grenzverhältnissen viel mehr zu leiden habe, auch, verhältnißmäßig mehr pecuniäre Opfer bringen müsse als Oldenburg. Demzufolge gestalte sich der Durchschnitt der Verwaltungs-Ergebnisse in den 10 Jahren von 1854 bis 1863 dahin, daß Luxemburg an solchen Verwaltungskosten, welche grundsätzlich gemeinschaftlich getragen werden sollen, jährlich 4624 Rthlr. über die Bauschsumme verausgaben, also für eigene Rechnung habe decken müssen, weil dieselben durch das Mittel der Bauschsumme nicht gedeckt würden, und daß diejenigen Kosten, auf welche die Bauschsumme nicht berechnet sei, zu deren Deckung aber an Oldenburg, und früher unter ähnlichen Verhältnissen an Baden und Braunschweig ausnahmsweise besondere Mittel zugestanden worden seien, durchschnittlich zu 3584 Rthlr. jährlich angenommen werden können. Dem Antrage gegenüber, welchen die Luxemburgische Regierung auf das vorgedachte Verhältniß gestützt hat, ist erwogen, worden, daß es nicht wohl abzulehnen sei, der gedachten Regierung bei der Deckung der verhältnißmäßig erheblichen Beträge zu Hülfe zu kommen, welche dieselbe an grundsätzlich gemeinschaftlichen Kosten aufwenden muß und daß auch die übrigen, in Ansatz gebrachten Beträge, bei den Vorgängen, andern Staaten gegenüber, nicht unberücksichtigt bleiben können. Demgemäß ist es für gerechtfertigt gehalten, der Luxemburgischen Regierung einen angemessenen Zuschuß zu der Bauschsumme zu gewähren und angenommen, daß der Betrag von 5000 Rthlr. jährlich nicht zu reichlich bemessen sei.

b) Das Diensteinkommen des Zolldirectors in Luxemburg ist seit dem Beitritte Luxemburgs zum Zollverein unverändert geblieben. Mit Rücksicht auf die seitdem im Allgemeinen nothwendig gewordenen Besoldungs-Erhöhungen hat man sich Luxemburgischer Seits bereit finden lassen, die Besoldung des Zolldirectors in der Art zu erhöhen, wie dies durch die Verabredung unter Nr. 3. des Schlußprotocolls zugesagt wird.

c) Die nach den Grundsätzen des Zollvereins eingerichtete Grenzaufsicht ist nach und nach im Großherzogthum Luxemburg so wirksam durchgeführt, daß es zulässiger scheint, von dem bisherigen Vorbehalte abzusehen, nach welchem einige Ober-Grenzcontroleur-Stellen durch Preußische Beamte besetzt werden konnten und es ist unter Nr. 4. des Schlußprotocolls unter diesen Umständen auf den Wunsch der Luxemburgischen Regierung zugesagt, daß für die vorbehaltenen drei Ober-Grenzcontroleur-Stellen Luxemburgische Angehörige in Vorschlag gebracht werden sollen, wenn unter denselben sich vollständig befähigte Bewerber finden.

№ 16.

Vertrag

zwischen

Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli, 12. October 1864 und vom 16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxem-

Digitized by Google

burg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, auch fernerweit die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten möglichst zu fördern, haben zum Zweck der Aufrechthaltung des hierauf abzielenden Vertrages vom 26. Januar 1856, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Hermann Christian August Cammann;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator und Doctor der Rechte Arnold Duckwitz,
den Senator und Doctor der Rechte Alexander Carl Conrad Adolph Kottmeier und
den Senator Friedrich Ludolph Grave,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse am 26. Januar 1856 abgeschlossene Vertrag wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877, aufrecht erhalten.

Für diesen Zeitraum bleibt derselbe mit den dazu gehörigen Uebereinkünften auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Bremen, und die Bremischen Staatsangehörigen, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Die Verabredung im Art. 4. des Vertrages vom 26. Januar 1856 unter Nr. 1., nach welcher, unter den in jenem Artikel angegebenen Beschränkungen, hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein- und Ausgangsabgaben in keinem der contrahirenden Staaten Erzeugnisse des Gebiets des anderen contrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staats behandelt werden dürfen, wird dahin erweitert, daß die vorbezeichnete Behandlung auch nicht ungünstiger sein darf, als diejenige der gleichartigen Erzeugnisse anderer nicht zum Zollverein gehörender deutscher Staaten.

Zugleich hat man sich in Beziehung auf die Formalitäten der Zollabfertigung der auf den Eisenbahnen beförderten Waaren und Effekten dahin geeinigt, daß bei dem vereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen alle nach den Zollgesetzen zulässigen und namentlich alle diejenigen Erleichterungen eintreten sollen, welche rücksichtlich der Formalitäten der Zollabfertigung dem Verkehr auf einer anderen, die Grenze überschreitenden Eisenbahn gewährt sind oder künftig noch gewährt werden.

Artikel 4.

Es sollen:

1) eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von Bremischen Handlungsreisenden oder in Bremen von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, beiderseits, soweit nöthig, unter den zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt. Ferner wird
2) zur weiteren gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden für Gegenstände, welche, um als Modelle zu dienen, oder zur Reparatur, in das Gebiet des anderen contrahirenden Theils gebracht und nach Erreichung des bezeichneten Zwecks, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführt werden, wenn die wesentliche Beschaffenheit und Benennung derselben unverändert bleibt.

Artikel 5.

Nachdem im Zollvereine die Durchgangsabgaben und in Bremen die Durchgangsabgaben und die Speditionsgebühr aufgehoben worden sind, soll es während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dergestalt hierbei bewenden, daß auf die Wiedereinführung von Durchgangsabgaben in der einen oder der andern Gestalt für Güter verzichtet wird, welche von Bremen kommen oder dahin gehen und das Gebiet des Zollvereins dabei berühren, oder welche aus dem Zollvereine kommen oder dahin gehen und das Gebiet der freien Stadt Bremen berühren.

Die in dem Vertrage vom 26. Januar 1856 und dessen Zubehörungen enthaltenen Verabredungen über Durchgangsabgaben treten demgemäß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages außer Anwendung.

Artikel 6.

Zur wirksameren Unterdrückung des Schleichhandels, aus dem Gebiete der freien Stadt Bremen nach dem Zollvereine hin, soll im Anschluß an die Verabredungen im Art. 3. der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856:

1) der Transport von zollpflichtigen Gegenständen, von denen allen Umständen nach anzunehmen ist, daß sie ins Zollvereins-Gebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, auf denjenigen durch Kommissare von Hannover, Oldenburg und Bremen zu bezeichnenden Nebenwegen, welche von einem Bremischen Orte aus nach der nahen, auf Bremischer Seite überall nicht oder nur mit einzelnen Wohngebäuden bebauten Zollgrenze führen, bei einer den denuncirenden Bremischen Polizeibeamten (Land-

jägern) zufallenden Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern verboten werden. Ferner sollen:

2) sobald des Schleichhandelsbetriebs verdächtige Personen bei Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, hart an der Zollgrenze, sei es auf erlaubten oder nach der Bestimmung unter 1. unerlaubten Wegen oder in daselbst belegenen Wirthshäusern mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden, die Waaren vorläufig bis zu der oben gedachten Morgenstunde thunlichst angehalten, beziehungsweise sodann, vorhaltlich der Verhängung der nach der Bestimmung unter 1. etwa bereits verwirkten Ordnungsstrafe auf einen nach der Zollstraße führenden Weg verwiesen werden.

Artikel 7.

Ueber die Stellung und die Befugnisse des zollvereinsländischen Haupt-Zollamts zu Bremen wird statt der Verabredungen im Art. 1 der Uebereinkunft wegen Errichtung dieses Haupt-Zollamts vom 26. Januar 1856 Folgendes bestimmt:

Das in der Stadt Bremen errichtete zollvereinsländische Haupt-Zollamt tritt unter den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenz-Zollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet, an den Eisenbahnen und an der oberen Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrs-Verbindungen als Grenz-, Ein- und Ausgangs-Amt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben die Ermächtigung beiwohnt:

1) bezüglich des Eingangs-Zolles zur Erhebung bis zur Höhe von 50 Rthlrn. für eine Waarensendung und ausnahmsweise zur unbeschränkten Erhebung desselben für Güter, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind, sowie für Effekten und Waaren, welche Passagiere der Post, der Eisenbahnen und der Oberweser-Dampfschiffe mit sich führen,
2) zur Erhebung des Ausgangszolles,
3) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,
4) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. und zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes, endlich
5) für den Eisenbahn-Verkehr zur Ausfertigung und Erledigung von Ansage-Zetteln.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereins-Gebiete auf anderen Wegen als auf den Eisenbahnen und der Oberweser sollen die vorstehend unter Nr. 4. erwähnten Abfertigungs-Befugnisse dem Haupt-Zollamte unter den bereits ergangenen oder künftig festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Artikel 8.

An die Stelle der Verabredung im ersten Satze des Art. 3 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Haupt-Zollamtes u. s. w. soll folgende Bestimmung treten:

Wer aus Bremen oder dem Bremischen Gebiete Waaren oder Effecten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollverein vorführt, oder wer mit nach dem Zollvereine mittelst der Eisenbahnen oder auf Schiffen stromaufwärts auf der Oberweser zu befördernden Waaren oder Effecten, ohne solche zu der nach den Umständen erforderlichen Abfertigung anzumelden, die betreffende Zollstelle überschreitet oder ganz umgeht, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollverein überschreite und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeclarationen über solche Waaren oder Effecten den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die durch diese Verabredung bedingte gesetzliche Anordnung erlassen.

Artikel 9.

Bei der nach Abschluß des Vertrages vom 26. Januar 1856 zugelassenen Aufnahme von Zucker und Tabak, die mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet sind, und von übergangsabgabepflichtigen Gegenständen in die Zollvereins-Niederlage zu Bremen, soll es auch ferner unter folgenden Maßgaben bewenden:

1) Raffinirter Rohrzucker, welcher von Zuckersiedereibesitzern, sowie aus Rüben bereiteter raffinirter Zucker, welcher nach Anleitung der Bestimmungen über die Vergütung der Rübenzuckersteuer, inngleichen Tabaksfabrikate, welche von Tabaksfabrikanten mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet worden sind, dürfen ohne Verlust des Anspruchs auf diese Vergütung in die Zollvereinsniederlage zu Bremen aufgenommen werden, wenn ihnen in derselben sicher abgeschlossene Räume angewiesen werden können, in welchen sie abgesondert von den übrigen gleichnamigen Waaren lagern und welche unter Verschluß der Zollverwaltung gehalten werden.
2) Wenn übergangsabgabepflichtige Gegenstände in die Niederlage gelangen, so kann gegen den Nachweis des Eingangs in die Niederlage die Steuervergütung, soweit solche eintritt, gewährt und es muß der Anspruch auf diese Vergütung vor der Aufnahme in die Niederlage erledigt werden. Die Zurückführung solcher Gegenstände in den Zollverein kann zollfrei erfolgen, dagegen tritt in demjenigen Staate, in welchen die übergangsabgabepflichtigen Gegenstände zurückgeführt werden, unbeschadet der etwaigen Bewilligung von Ausnahmen in den dazu angethanen Fällen, die Verpflichtung zur Entrichtung der Uebergangsabgabe ein, soweit eine solche in dem betreffenden Staate besteht.

Artikel 10.

Die Verabredung im Art. 13 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Hauptzollamts u. s. w., nach welcher die freie Hansestadt Bremen darauf verzichtet hat, von den in der Zollvereins-Niederlage zu Bremen gelagerten Waaren Bremische Ein-, Aus- und Durchgangsrechte zu erheben, wird nach erfolgter Aufhebung der eben gedachten Abgaben, auf die jetzt bestehende Umsatzsteuer in der Art übertragen, daß die Vereinsniederlage in Bremen bezüglich der Umsatzsteuer als dem Bremischen Staatsgebiete nicht angehörig betrachtet wird.

Artikel 11.

Mit Bezug auf den zwischen Hannover und Bremen abgeschlossenen Vertrag vom 29. September 1854 wegen des Anschlusses gewisser Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, tritt die freie Hansestadt Bremen auch mit dem sogenannten alten Heerwege im Westen des Dorfes Neu-Hemelingen auf der Strecke von der Grenzmarke Nr. XIII. bis zum Weserdeiche dem Zollvereine unter den in dem oben genannten Vertrage enthaltenen Bedingungen bei. Der Entscheidung über die Hoheitsrechte soll hierdurch in keiner Weise vorgegriffen werden.

Artikel 12.

Die Verabredungen in den wegen der Fortbauer des Zollvereins unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Ver-

trägen und deren Zubehörungen, namentlich in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über den Verkehr mit Tabak und Wein, in dem Vertrage vom 11. Juli 1864 wegen des Beitritts von Hannover und Oldenburg zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage, in dem Vertrage vom 12. Oktober 1864 wegen des Beitritts von Bayern, Württemberg, dem Großherzogthum Hessen und Nassau zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sollen für diejenigen Bremischen Gebietstheile, welche nach Art. 8 des Vertrages vom 26. Januar 1856 und der darin erwähnten Uebereinkunft, sowie nach dem Vertrage zwischen Hannover und Bremen vom 29. September 1854 in seiner, im Art. 11 ausgesprochenen Erweiterung dem Zollvereine angeschlossen sind, soweit sie auf dieselben Anwendung finden, auch in denjenigen Bestimmungen maßgebend sein, für welche sich dieses nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen ableitet, und zwar in der Art, daß für die Bremischen Gebietstheile diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche für denjenigen Theil des Zollvereins getroffen sind, dessen Verwaltung sie sich angeschlossen finden.

Sollten bei den Verhandlungen, welche die Zollvereinsstaaten nach der Verabredung unter Nr. 6. des Schluß-Protokolls zu dem vorgedachten Vertrage vom 12. Oktober 1864 vorbehalten haben, weitere Verständigungen unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten erfolgen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, so wird der Senat der freien Hansestadt Bremen Sich demselben bezüglich der dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile insoweit anschließen, als dies von Seiten der Regierungen von Hannover, beziehungsweise Oldenburg, geschehen sein wird.

Artikel 13.

Damit der heimlichen Ueberfuhr von Salz aus den dem Zollvereine nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen, welche nach der Erhöhung der Salzsteuer in Hannover und Oldenburg versucht werden möchte, wirksamer entgegen getreten werden kann, verpflichtet Sich der Senat der freien Hansestadt Bremen:

1) in den im Art. 5. der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 gedachten Bremischen Grenzorten in gleicher Weise wie für den Verkauf der dort namhaft gemachten Waaren keine neuen Concessionen zur Anlage von Kramladen oder Handels-Etablissements zu ertheilen, die ertheilten Concessionen aber zurückzunehmen sind, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann, dies auch rücksichtlich des Verkaufs von Salz eintreten zu lassen;

2) ein Verbot zu erlassen, wonach die in den eben (unter 1.) gedachten Grenzorten bereits concessionirten Landkrämer weder in ihren Gebäuden, noch innerhalb der Ortschaft, worin sie wohnen, größere Salzvorräthe als 5 Zollcentner sollen halten dürfen.

Artikel 14.

Da die Zollvereinsstaaten durch den zwischen ihnen vereinbarten neuen Zolltarif die Mehrzahl der Gegenstände, für welche im Art. 10. des Vertrages vom 26. Januar 1865 der freien Stadt Bremen die zollfreie Zulassung in den Zollverein zugesagt ist, allgemein von Eingangszöllen befreiet haben, für die noch zollpflichtig gebliebenen Gegenstände aber eine besondere Befreiung zu Gunsten der freien Hansestadt Bremen nicht fortbestehen kann, so werden die Verabredungen in Art. 10. des Vertrages vom 26. Januar 1856, vom 1. Januar 1866 ab außer Kraft gesetzt.

Artikel 15.

Dieser Vertrag soll alsbald zur Ratification sämmtlicher betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 14. December 1865.

(gez.) **Hennig.** (L. S.) **Cammann.** (L. S.) **Cramer.** (L. S.) **Meyer.** (L. S.)
Duckwitz. (L. S.) **Kottmeier.** (L. S.) **Grave.** (L. S.)

Schluß-Protokoll.

Geschehen Bremen, den 14. December 1865.

Die Unterzeichneten hatten sich heute vereinigt, um den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Fortdauer des Vertrags vom 26. Januar 1856, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in gegenwärtiges Schlußprotokoll niedergelegt wurden:

1. Zum Artikel 1. des Vertrages vom heutigen Tage.

Wie der im Art. 1. des Vertrages vom heutigen Tage aufgeführte Vertrag vom 26. Januar 1856 nebst den dazu gehörigen Uebereinkünften, so sollen auch die näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu dem Vertrage und den Uebereinkünften gehörigen Separat-Artikeln und in dem Schlußprotocolle enthalten sind, sowie überhaupt alle in Folge des Vertrages zum Vollzuge desselben getroffenen Vereinbarungen auch während der neuen Periode zwischen den kontrahirenden Staaten in Kraft bleiben, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch den gegenwärtigen Vertrag außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert worden sind.

2. Zum Artikel 2. des Vertrages.

Die Beschränkungen, welche in Bremen für Angehörige des Zollvereins früher daraus hervorgingen, daß die Declarationen zur Zahlung Bremischer Ein- und Ausgangsrechte nur auf geleisteten Bürgereid abgegeben werden konnten, sind inzwischen durch den §. 14. der Bremischen Verordnung vom 5. bis 10. November 1862, die Einführung einer Umsatzsteuer in Bremen betreffend, beseitigt, in dem Personen, welche nicht den Bremischen Staatsbürgereid geleistet haben, statt der Beziehung auf denselben die nämlichen Verpflichtungen vorab durch einen eidlichen Revers übernehmen dürfen. Die Beschränkung sodann, nach welcher die Angehörigen des Zollvereins in Bremen in der Annahme von Mäklern behindert sind, fällt in Folge der Verabredung im Art. 2. des Vertrages fort.

Die Bremischen Bevollmächtigten sahen sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die in Bremen bestehenden, mit der Bestimmung im §. 69. Nr. 6. des allgemeinen Deutschen

Handelsgesetzbuches übereinstimmenden Vorschriften die Handelsmäkler darauf beschränken, die Einwilligung der Parteien zu den zu vermittelnden Geschäften durch persönliche Erklärung entgegenzunehmen und ihnen verbieten, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, weshalb es auch ferner den Bremischen Mäklern untersagt bleiben müsse, im Wege der Correspondenz sich auf Geschäfts-Vermittelungen einzulassen.

3. Zum Artikel 3. des Vertrages.

Es besteht darüber Einverständniß, daß durch die Verabredungen, wie sie nach Art. 4. des Vertrages vom 26. Januar 1856 und nach Art. 3. des Vertrages vom heutigen Tage nunmehr bestehen, die Bestimmung unter Nr. 2. im Separat-Artikel 2. zum Hauptvertrage vom 26. Januar 1856 aufgehoben wird.

4. Zum Artikel 4. des Vertrages.

Zur Ausführung der Verabredungen im Art. 4. des Vertrages hat man sich über folgende Maßregeln verständigt, und zwar:

A. In Bezug auf die unter Nr. 1. zugesagte Zollfreiheit der Muster, welche Handlungsreisende einführen.

1. Welche Aemter befugt sind, die vorerwähnten Muster bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen, bestimmt jeder der vertragenden Staaten für sein Gebiet. Die Ausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

2. Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolls zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicher zu stellen.

3. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie kostenfrei zu bezeichnen.

4. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen, soll enthalten:

a) ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie darüber, ob derselbe niedergelegt oder sichergestellt worden ist;
c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;
d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablaufe, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der niedergelegte Eingangszoll verrechnet oder der Zoll aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (4. d.) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. So weit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung niedergelegten Eingangszoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Bei der zollfreien Zulassung von Gegenständen, die als Modelle dienen sollen oder zur Reparatur bestimmt sind, kommen die im Zollverein bei einem solchen Verkehre üblichen Förmlichkeiten zur Anwendung, und es sind namentlich folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen, die zu der Abfertigung befugt sind, nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden. Dabei müssen, wenn die Identität nicht durch Stempel, Siegel oder Bleie festgehalten werden kann, zu deren Festhaltung die geeigneten Merkmale angegeben werden.

2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeachtet bleiben.

4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

5. Gewichts-Differenzen, welche durch Reparaturen entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden, und geringe Differenzen keine Abgaben-Erhebung zur Folge haben. Diese soll auch unterbleiben, wenn neues Material zu einer Reparatur verbraucht ist, ohne daß dadurch eine Gewichtsvermehrung veranlaßt worden, sofern die Menge dieses Materials nur geringe ist. Wenn eine Zollerhebung erfolgt, so kommt dabei der Tarifsatz für das bei der Reparatur verbrauchte Material zur Anwendung.

In Bremen bedarf es nach der zur Zeit bestehenden Zollverfassung in keinem der vorgedachten Fälle der Erfüllung besonderer Förmlichkeiten.

5. Zum Artikel 5. des Vertrages.

Gleich den sonstigen Durchgangs-Abgaben sind auch diejenigen Bremischen Durchgangs-Abgaben für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages ausgeschlossen, welche unter Nr. 5. und 6. des Schlußprotocolles vom 26. Januar 1856 sich erwähnt finden, auch wird Bremischer Seits anerkannt, daß durch Bremisches Gebiet mit oder ohne Mitwirkung eines Bremischen Angehörigen beförderte Güter der sonst bei der Güter-Declaration für die Bremische Handelsstatistik zu entrichtenden Abgabe und der Stempelpflichtigkeit nicht unterliegen dürfen.

6. Zum Artikel 6. des Vertrages.

In Uebereinstimmung mit dem im Art. 6. des Vertrages vom heutigen Tage bezeichneten Zwecke, und im Anschluß an die Verabredungen zum Vollzuge der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 in dem Hauptprotocolle der Vollzugs-Kommission in Bremen vom 21. December 1856 sind die folgenden Verabredungen getroffen worden:

a. Die allgemein auf ihre Instruction vereidigten Bremischen Landjäger werden, zur Beseitigung eines etwaigen Mißverständnisses, noch besonders darauf hingewiesen werden, daß die Instruction für die Landjäger, die Verhinderung des Schleichhandels nach den Zollvereins-Staaten betreffend (Anlage IV. des Haupt-Protokolles der Vollzugs-Kommission), einen Theil ihrer Dienst-Instruction bildet, zu deren Ausführung sie eidlich verpflichtet worden sind.

b. Bremischer Seits ist nichts dagegen zu erinnern, wenn von Seiten der Königlich Hannoverschen oder Großherzoglich Oldenburgischen Regierung aus privativen Mitteln den Bremischen Landjägern für besondere im Interesse der Zollverwaltung bewiesene Thätigkeit geringfügige Geldremunerationen nach erfolgter Zustimmung der betreffenden Bremischen Behörde gewährt werden.

c. Die Erläuterung des 3. Punktes der Instruction

für die Landjäger (Anlage IV. des Haupt-Protokolls der Vollzugs-Kommission) soll folgende Fassung erhalten:

„Zu 3. von allen ihnen zur Kunde kommenden Waaren Anhäufungen und Ablagen, welche den Schleichhandel in die benachbarten Zollvereins-Staaten zum Zweck zu haben scheinen, nachdem sie sich der etwa vorhandenen Waaren durch Beschlagnahme thunlichst versichert haben, unverzüglich dem Landherrn Bericht zu erstatten."

d. Wenn Steuer- und Zollbeamte der kontrahirenden Staaten bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet des anderen Staats begeben, so sollen sie nach der Fassung im Art. 8. der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 die erforderlichen Mittheilungen von den Contraventionen den dortigen betreffenden Behörden machen und diese alle gesetzlichen Mittel zur Feststellung des Thatbestandes und Ermittelung des Thäters anwenden. Durch die Erläuterung zu 6. und 7. der Instruction für die Bremischen Landjäger (Anlage IV. des Haupt-Protokolls der Vollzugs-Kommission) sind jedoch die Landjäger bereits angewiesen, in dem bezeichneten Falle auf Mittheilung von Zoll- und Steuerbeamten der Zollvereinsstaaten alsbald alle gesetzlichen Mittel zur Feststellung des Thatbestandes und Ermittelung der Thäter anzuwenden. Es besteht Einverständniß darüber, daß auch ferner Mittheilungen der fraglichen Art nicht blos an die Behörden, sondern auch an die betreffenden Polizeibeamten, namentlich die Bremischen Polizeibeamten und Landjäger, gerichtet werden können und von diesen darauf die vertragsmäßige Unterstützung zu gewähren ist.

e. An Stelle des §. 9. der Bremischen obrigkeitlichen Verordnung, die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels nach den Staaten des Zollvereins betreffend (Anlage VI. zum Haupt-Protokolle der Vollzugs-Commission), wird folgende Bestimmung Bremischer Seits erlassen werden:

„Wer auf Bremischem Gebiete in der Nähe der Zollvereinsgrenze Waaren-Anhäufungen oder Ablagen vorgenommen hat, welche den Schleichhandel zum Zwecke haben, soll mit einer im Wiederholungsfalle bis zu 100 Rthlrn. zu steigernden Geldstrafe belegt und außerdem soll jedesmal, auch wenn der Thäter unbekannt ist, auf die Confiscation der vorgefundenen Gegenstände erkannt werden.

Derjenige, welcher Waaren-Anhäufungen oder Ablagen der gedachten Art auf seinem Grund und Boden, in seiner Wohnung oder sonstigen Gebäuden wissentlich gestattet, verfällt in eine im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Geldstrafe bis zu 50 Rthlrn. Eine Waaren-Anhäufung oder Ablage kann unter Umständen auch dann als zum Zwecke des Schleichhandels veranstaltet angenommen werden, wenn die Person, welche sie vorgenommen hat, dabei anwesend betroffen wird."

Hierbei ist es für angemessen erachtet worden, das in der Bremischen Verordnung enthaltene Wort „Ablager" der Fassung des Art. 3. der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels entsprechend durch das Wort „Ablage" zu ersetzen, wobei eine Aenderung des Sinnes der bisherigen Vorschrift nicht beabsichtigt ist.

f. In den Artikeln 4. und 5. der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 ist verabredet, daß in der Nähe der Landesgrenzen Waaren-Anhäufungen und Ablagen nicht geduldet und Concessionen zu der Anlage von Kramladen rc. nicht ertheilt werden sollen. Man ist darüber einverstanden, daß diese Verabredungen nicht auf die Hoheitsgrenze, sondern auf die Zollgrenzlinie zu beziehen sind.

7. Zum Artikel 7. des Vertrages.

A. Hinsichtlich der Abfertigung mit Deklarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes findet sich Folgendes zu bemerken:

1. Bei der Vorschrift im §. 16. des Regulativs für die Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen (Anlage XIII. zum Haupt-Protocolle der Vollzugs-Kommission), nach welcher die zur Niederlage bestimmten Waaren mit Declarationsscheinen nach den im §. 76. der Zollordnung enthaltenen Vorschriften auf das zollvereinsländische Hauptzollamt zu Bremen abgefertigt werden sollen, verbleibt es zwar auch ferner; zur Erleichterung des Verkehrs sollen jedoch Waaren, die, mit gehörigen Frachtbriefen versehen, in besonderen Wagen oder Wagenabtheilungen auf der Eisenbahn befördert werden sind, insofern letztere beim Ausgange aus dem Zollvereinsgebiete unter den vorschriftsmäßigen amtlichen Verschluß gesetzt und bis zur Zollvereins-Niederlage amtlich begleitet worden sind, zu dieser Niederlage zugelassen werden können, wenn es auch am Orte der Versendung versäumt sein sollte, die Waare mit einem Declarationsscheine zu versehen.

2. Das vereinsländische Hauptzollamt zu Bremen ist seither bereits ermächtigt gewesen, Güter, welche auf der Eisenbahn ohne Declarationsschein oder ohne Verschluß, oder weserabwärts ohne Declarationsschein, jedoch unter Verschluß in Bremen anlangen, wenn über die zollvereinsländische Herkunft und die Identität der Waaren keine Zweifel bestehen, mit Declarationsscheinen und unter Verschluß nach den Bestimmungsorten im Zollvereinsgebiete abzulassen. Man war darüber einverstanden, daß es bei diesem Verfahren ferner bewenden könne.

B. Nachdem durch die Erweiterung der Erhebungs-Befugnisse des vereinsländischen Hauptzollamts die Gründe beseitigt sind, welche zu den Verabredungen im Separat-Artikel 1. zu der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des Hauptzollamts rc. geführt haben, werden diese Verabredungen außer Kraft gesetzt, und es wird in Folge dessen die Bestimmung im §. 51 der in Bremen erlassenen Zollordnung wegen der Ertheilung von Begleitscheinen Nr. II. über Zollbeträge von weniger als 10 Rthlrn. aufgehoben werden.

8. Zum Artikel 6. des Vertrages vom 26. Januar 1856.

Der Art. 6. des Hauptvertrages vom 26. Januar 1856 und die Art. 10. und 12. der darin erwähnten Uebereinkunft enthalten die Zusage der freien Stadt Bremen, die daselbst näher bezeichneten Locale und Anstalten zu stellen. Es besteht Einverständniß darüber, daß zur Stellung der erforderlichen Locale und Anstalten auch deren Unterhaltung gehört, und daß in Beziehung auf die baulichen Einrichtungen zum Zweck der gehörigen Sicherheit der Kassenlokale vorzugsweise die Wünsche der Zollverwaltung zu berücksichtigen sind.

9. Zum Artikel 10. der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein.

1. Für den Fall, daß es für angemessen erachtet werden sollte, das Nebenzollamt II. zu Schmidtfiel, welches auf Grund der Verabredung unter 2. im Separat-Artikel 8. zu der vorbezeichneten Uebereinkunft im Bremischen, dem Zollverein nicht angeschlossenen Gebiete errichtet worden ist, nach Höftdeich im Hannoverschen Gebiete zurück zu verlegen, ist dagegen Bremischer Seits nichts zu erinnern.

2. Nach der Verabredung unter 1. in dem Separat-Artikel 8. zu der angezogenen Uebereinkunft soll zur Erleichterung der Grenzaufsicht den Grenzaufsichtsbeamten gestattet werden, innerhalb des dem Zollvereine nicht angeschlossenen Bremischen Gebietes gegen die Wumme und Ochum die daselbst belegenen Deiche, den Hollerdeich und

Wummedeich, sowie den Ochumdeich, soweit derselbe den angeschlossenen Gebietstheilen gegenüber liegt, zu betreten.

Im Anschluß an diese Verabredung, welche bezüglich des Hollerdeichs und des Wummedeichs dergestalt erweitert wird, daß sie auf die Strecke von Tenöver bis Wasserhorst Anwendung leidet, ist weiter verabredet worden, daß die Grenzaufsichtsbeamten berechtigt sein sollen, von den vorbezeichneten Deichstrecken aus gegen Waarenführer auf der Wumme und dem Zuggraben (Deichschlot), sowie auf der Ochum, imgleichen gegen Waarenführer auf den gegenüber liegenden Ufern die ihnen gesetzlich zustehenden Dienstbefugnisse auszuüben, insonderheit von ihren Waffen innerhalb der gesetzlichen Grenzen Gebrauch zu machen, und zwar in gleicher Weise, als wenn sie sich im Zollvereinsgebiete befänden.

10. Zum Artikel 9. des Vertrages vom 26. Januar 1856.

Nach den näheren Verabredungen über die Ausführung des Art. 9. des Vertrages vom 26. Januar 1856, welche im Schlußprotokolle dazu unter Nr. 3. enthalten sind, sollen die Handlungsreisenden, welche der verabredeten Erleichterung theilhaftig werden wollen, sich mit einer Bescheinigung der Behörde ihrer Heimath versehen und auf Grund derselben sich in jedem Vereinsstaate, welchen sie berühren, eine für den Umfang dieses Staats gültige weitere Bescheinigung verschaffen. Dieses Verfahren, welches seither im Zollverein allgemein üblich war, ist durch Verabredungen, welche die Zollvereinsstaaten im Jahre 1863 getroffen haben, dahin vereinfacht, daß die Handelsreisenden in ihrem Heimathslande mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehen werden, welche ihnen in allen Zollvereinsstaaten zum Ausweise dient, ohne daß sie in jedem einzelnen Staate eine besondere Bescheinigung sich zu verschaffen brauchen. Diesen Verabredungen ist die freie Stadt Bremen beigetreten, und indem seit dem Jahre 1864 nach denselben bereits verfahren wird, sind die Verabredungen unter Nr. 3. des Schlußprotokolls vom 26. Januar 1856 außer Anwendung gekommen. Demgemäß werden diejenigen Gewerbtreibenden, welche in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zuzulassen, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll vom Jahre 1866 ab nach dem unter **A.** anliegenden Muster erfolgen. Da indessen in Bremen zur Zeit besondere Abgaben für den Betrieb von Gewerben nicht gezahlt werden, so ist man darüber einverstanden, daß, so lange daselbst solche Abgaben nicht erhoben werden, in den Bremischer Seits zu ertheilenden Gewerbe-Legitimationskarten statt der Bescheinigung über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben für das betriebene Geschäft nur eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe enthalten zu sein braucht. Hiernach ist der Schluß des ersten Absatzes der Anlage **A.** dahin zu fassen:

„daß $\frac{\text{das}}{\text{die}}$ vorgedachte (n) Geschäfts- $\frac{\text{haus}}{\text{häuser}}$ im diesseitigen Staate zum Gewerbebetriebe berechtigt $\frac{\text{ist}}{\text{sind}}$."

Die Ausfertigung der Karten geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragenden Staate bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben. Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für alle Zollvereinsstaaten und Bremen gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Formate hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht und in der Ueberschrift in gleicher Weise wie die Paßkarten mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staats, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

Jedem Gewerbtreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbtreibenden außer den in Bezug auf den Ankauf und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen in dem Gebiete des andern vertragenden Theils zu beachten sind.

Wie der Druck der Formulare zu den Gewerbe-Legitimationskarten für alle Zollvereins-Regierungen in Berlin erfolgt, so wird auch Bremischer Seits der Bedarf von dort bezogen und im October jeden Jahres dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium dieser Bedarf für das nächste Jahr angezeigt. In gleicher Art erfolgt der Bezug der gedruckten Zusammenstellungen der in den Staaten des Zollvereins zu beobachtenden oben gedachten Vorschriften.

Bremischer Seits sind bis jetzt besondere Vorschriften dieser Art nicht zu bezeichnen gewesen, es bleibt aber vorbehalten, über dieselben, wenn sich dazu Anlaß bieten sollte, Mittheilung an die Zollvereins-Regierungen gelangen zu lassen, wie auch die freie Stadt Bremen dergleichen Mittheilungen über Veränderungen, die in den einzelnen Zollvereinsstaaten in Bezug auf den Inhalt der Zusammenstellung eintreten möchten, zu erwarten hat, zum Zweck der Berichtigung der noch nicht behändigten Abdrücke.

Die betreffenden Gewerbtreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden Reisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch wird vom 1. Januar 1866 ab denjenigen von ihnen, welche Waaren-Ankäufe machen, gestattet werden, die angekauften Waaren selbst nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen.

Es werden endlich gegenseitig allgemein nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen. Bezüglich solcher Handlungsreisenden, welche für Rechnung mehrerer Häuser Geschäfte machen, findet diese abgabenfreie Zulassung in Preußen nicht Statt, während in den übrigen Zollvereinsstaaten und in Bremen auch solchen Handlungsreisenden die Befreiung von der Abgabe gewährt wird.

Der Vertrag wurde hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, in Einem Exemplare, welches im Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt. Beglaubigte Abdrücke davon sollen sofort sämmtlichen Bevollmächtigten mitgetheilt und Königlich Preußischer Seits auch den mitbetheiligten Regierungen zugestellt werden.

Es wurde ferner verabredet, daß zur Vermeidung des Zeitaufwandes, welchen die wörtliche Einrückung des Vertrages in die Ratifications-Urkunden erfordern würde, eine solche Form der Ratification zu wählen sein werde, wodurch der Gegenstand, ohne vollständige Aufnahme der Artikel, hinlänglich genau bezeichnet werde.

Nachdem sodann die Bevollmächtigten sich gegenseitig die Zusicherung ertheilt hatten, daß ihre Regierungen durch die Ratification des Vertrages auch die im gegenwärtigen Protocolle enthaltenen Verabredungen und Erklärungen als genehmigt ansehen werden, ward dieses Protocoll ebenfalls von ihnen unterzeichnet.

Geschehen wie oben.

(gez.) **Henning. Cammann. Cramer. Meyer. Duckwitz. Kottmeier. Grave.**

Originali concordat.

(L. S.) gez. **W. Horn.**

Königlich Geheimer Hofrath und Vorstand.

Anlage A.

Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr 1800 sechs und sechszig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriewaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. nachstehender Handlungs(Fabrik)häuser als:

im Zollverein und in Bremen Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waaren Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbslegitimation, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb de s/r vorgedachten Geschäfts hauses/häuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de s/r genannten Geschäfts hauses/häuser Waaren-Bestellungen aufzusuchen oder Waaren-Ankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waaren-Ankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Wenn die Ausfertigung nach der Probeeintragung No. 3. erfolgt, so ist an den Rand der Karte zu setzen: „Nicht gültig für Preussen."

Vertrag

zwischen

Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und der Senat der freien Hansestadt Bremen, von dem Wunsche geleitet, zur Beförderung der Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen, über welche zwischen den genannten Theilen fernere vertragsmäßige Abreden getroffen worden, auch den Verkehr auf der Weser fernerweit zu erleichtern, haben zu diesem Ende Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Hermann Christian August Cammann;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;

Der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator und Doctor der Rechte Arnold Duckwitz,
den Senator und Doctor der Rechte Alexander Carl Conrad Adolph Kottmeier
und
den Senator Friedrich Ludolf Grave,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter Vorbehalt der Ratification, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Der Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle vom 26. Januar 1856, welchem die Herzoglich Braunschweigische, die Großherzoglich Oldenburgische und die Fürstlich Lippesche Regierung nachträglich beigetreten sind, soll so lange, als der zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits verabredete Vertrag vom heutigen Tage, die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, in Kraft bleiben, indeß mit diesem zuletzt bezeichneten Vertrage ohne weitere besondere Aufkündigung sein Ende erreichen.

Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung wird alsbald nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags vermitteln, daß die Herzoglich Braunschweigische und die Fürstlich Lippesche Regierung ihren bereits in Aussicht gestellten Beitritt zu demselben aussprechen und von dem Beitritt den übrigen contrahiren den Theilen Mittheilung machen.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald zur Ratification den betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 14. Dezember 1865.

(gez.) **Henning.** (L. S.) **Cammann.** (L. S.) **Cramer.** (L. S.) **Meyer.** (L. S.)
Duckwitz. (L. S.) **Kottmeier.** (L. S.) **Grave.** (L. S.)

Schluß-Protokoll.

Geschehen Bremen, den 14. Dezember 1865.

Die Unterzeichneten hatten sich heute vereinigt, um den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und Bremen, wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit die Verabredung in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt wurde, daß die in dem Schlußprotokolle zum Vertrage vom 26. Januar 1856 wegen Suspension der Weserzölle enthaltenen Verabredungen auch für die Dauer des Vertrages vom heutigen Tage aufrecht erhalten werden sollen.

Der Vertrag wurde hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, in Einem Exemplare, welches im Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt. Beglaubigte Abdrücke davon sollen sofort sämmtlichen Bevollmächtigten mitgetheilt werden.

Nachdem sodann noch die Bevollmächtigten sich gegenseitig die Zusicherung ertheilt hatten, daß ihre Regierungen durch die Ratifikation des Vertrages auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen würden, ward dieses Protokoll ebenfalls von ihnen unterzeichnet.

Geschehen wie oben.

(gez.) **Henning. Cammann. Cramer. Meyer. Duckwitz. Kottmeier. Grave.**

Originali concordat

(L. S.) **W. Horn,**
Königlicher Geheimer Hofrath und Vorstand.

Denkschrift,

über

die Verträge mit der freien Hansestadt Bremen vom 14. Dezember 1865, die Fortdauer der Verträge wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse und wegen Suspension der Weserzölle betreffend.

In dem Schlußprotokolle zu dem Vertrage vom 11. Juli 1864 (Gef.-Samml. von 1865 Seite 538) wegen des Beitritts von Hannover und Oldenburg zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864, betreffend die Fortdauer des Zollvereins unter Nr. 3. und in dem Schlußprotokoll zu dem Vertrage vom 12. October 1864 (Gef.-Samml. von 1865 Seite 541.), wegen des Beitritts von Bayern u. s. w. zu den vorgedachten Verträgen unter Nr. 4. ist verabredet worden, daß die mit Bremen abgeschlossenen Verträge vom 26. Januar 1856 (Gesetz-Samml. Seite 678.) einschließlich des Vertrages über die Suspension der Weserzölle, vorbehaltlich der, im Interesse des Zollvereins erforderlichen Abänderungen einzelner Punkte erneuert und daß die dieserhalb anzuknüpfenden Verhandlungen von Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg mit Bremen geführt werden sollen.

Demzufolge sind Bevollmächtigte der bezeichneten Vereins-Staaten und der freien Stadt Bremen zusammengetreten und haben sich über

I. den Vertrag vom 14. December 1865 und das dazu gehörige Schlußprotocoll, betreffend die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, und

II. über den Vertrag vom 14. Dezember 1865 und das zugehörige Schlußprotocoll wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle

geeinigt.

Zur Erläuterung des Inhalts dieser Verabredungen wird Folgendes bemerkt:

1. Von den Beschränkungen der Angehörigen des Zollvereins bei ihrem Verkehr in Bremen, deren das Schlußprotocoll vom 26. Januar 1856 unter Nr. 2. gedenkt, besteht gegenwärtig nur noch diejenige hinsichtlich der Annahme von Mäklern. Nach den Verträgen, welche die freie Stadt Bremen mit Belgien unterm 11. November 1863 und mit Frankreich unterm 4. März 1865 abgeschlossen hat — und zwar nach Art. 1. des erstgedachten Vertrages und der diesem Vertrage angeschlossenen besonderen Erklärung der beiderseitigen Bevollmächtigten, sowie nach Art. 1. des Vertrags mit Frankreich — kann die in Bremen wegen der Mäkler bestehende Beschränkung den Angehörigen Belgiens und Frankreichs gegenüber nicht aufrecht erhalten werden. Unter Hinweisung hierauf ist im Namen des Zollvereins der Antrag worden gestellt, daß die gedachte Beschränkung auch zu Gunsten der Angehörigen der Zollvereinsstaaten beseitigt werde. Zu diesem Ende wurde eine Verabredung vorgeschlagen, wie sie im Art. 1. des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Belgien vom 22. Mai 1865 (Gesetz-Samml. Seite 857.) getroffen worden ist, dahin gehend, daß gegenseitig beim Betriebe des Handels und der Gewerbe die Angehörigen des andern Theils wie die Angehörigen des meist begünstigten dritten Staates behandelt werden sollen. Bremischer Seits wurde jedoch geltend gemacht, daß durch eine solche Verabredung gegenseitig nicht die gleichen Vortheile zugestanden würden, weil die Angehörigen der meist begünstigten Nation in den angedeuteten Beziehungen in Bremen dieselbe Behandlung in Anspruch zu nehmen haben, welche den eigenen Angehörigen Bremens zu Theil wird, während in den Zollvereinsstaaten die Angehörigen der meist begünstigten Nation hinter den eigenen Angehörigen mehr oder minder zurückstehen. Deshalb lehnte man es Bremischer Seits ab, auf die vorgeschlagene Verabredung einzugehen, man war aber bereit, eine Vereinbarung zu treffen, nach welcher die Angehörigen des anderen Theils in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe den eigenen Angehörigen gleich gestellt werden, auch äußersten Falles in Beziehung auf den Betrieb des Handels die gegenseitige Behandlung gleich den Angehörigen der meist begünstigten Nation zuzusagen, wenn auf eine Verabredung dieser Art in Bezug auf den Betrieb der Gewerbe verzichtet werde. Eine Verabredung, durch welche hinsichtlich des Betriebs des Handels und der Gewerbe die Bremischen Angehörigen den eigenen Angehörigen der Zollvereinsstaaten gleichgestellt werden, ließ sich um so weniger treffen, als eine solche nicht einmal für das Verhältniß der Zollvereinsstaaten zu einander besteht; dagegen glaubte man auf eine Verabredung im Sinne des eventuellen Bremischen Vorschlages eingehen zu müssen, da auf andere Weise zu einer Vereinbarung nicht zu gelangen war, zudem aber die bisherige Erfahrung kein Bedürfniß an die Hand gegeben hat, hinsichtlich des Betriebes der Gewerbe gegenseitige Zusagen zu ertheilen. Demgemäß ist die in dem Art. 2. des Vertrages aufgenommene Verabredung gefaßt worden.

Hinsichtlich des Betriebes der Schifffahrt hielt man weitere Verabredungen als diejenigen, welche sich bereits im Art. 1. des Vertrages vom 26. Januar 1856 und in dem Separat-Artikel 1. dazu finden, nicht für erforderlich. Es kam aber zur Sprache, daß Bremischer Seits die Preußischen, Hannoverschen und Oldenburgischen Schiffe von der in Bremen bestehenden Seeschifffahrts-Abgabe freigelassen werden, während diese Abgabe von Bremischen Staats-Angehörigen erhoben wird, und daß es den angezogenen Verabredungen gegenüber, nach welchen die Angehörigen des Zollvereins bezüglich der von Schiffen zu erhebenden Abgaben nur die Behandlung gleich den Bremischen Angehörigen in Anspruch zu nehmen haben, wünschenswerth erscheine, eine Zusage zu erhalten, daß jene Befreiung auch für die Zukunft aufrecht erhalten werden solle. Diesem Wunsche entgegen zu kommen, hat man sich Bremischer Seits bereit erklärt und es haben zu diesem Ende die Bremischen Bevollmächtigten bei Unterzeichnung des Vertrages in einer an die Bevollmächtigten der Zollvereins-Staaten gerichteten Note eine entsprechende Zusicherung ertheilt.

Neben der Verabredung im Art. 2. des Vertrages schien es angemessen, festzustellen, daß die unter No. 2. des Schlußprotokolls vom 26. Januar 1856 erwähnten Beschränkungen nunmehr beseitigt sind, und es ist das Nöthige dieserhalb unter No. 2. des Schlußprotokolls aufgenommen worden. Gegen die daselbst niedergelegte Erklärung, daß den Bremischen Mäklern ferner untersagt bleiben müsse, im Wege der Correspondenz sich auf Geschäfts-Vermittlungen einzulassen, deren Aufnahme Bremischer Seits gewünscht wurde, ließ sich mit Rücksicht auf die angezogene Bestimmung des allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches nichts erinnern.

2. Die Fassung des Art. 4. des Vertrages vom 26. Januar 1856, welche durch den Art. 3. des neuen Vertrages abgeändert worden ist, entsprach dem bei den früheren Verhandlungen gestellten Bremischen Antrage. Die jetzt beantragte Zusage, in der zu 1. des Art. 4. im Vertrage vom 26. Januar 1856 bezeichneten Fällen nicht ungünstiger als andere Deutsche Staaten behandelt zu werden, während bisher nur die Gleichstellung mit außerdeutschen Staaten in Aussicht gestellt war, ließ sich nicht ablehnen, und es ist demgemäß die im ersten Absatze des Art. 3. des neuen Vertrages enthaltene Verabredung aufgenommen worden, woraus

das Anerkenntniß unter No. 3. des Schlußprotokolles sich von selbst ergiebt. Sodann wurde Bremischer Seits der Wunsch ausgesprochen, daß etwanige Erleichterungen in der Zollabfertigung, namentlich beim Eisenbahnverkehr, welche bei dem möglicherweise eintretenden Abschluß eines Vertrages mit der freien Stadt Hamburg dieser gewährt werden möchten, im Voraus für Bremen sicher gestellt werden. Da ähnliche Zusagen in Verträgen mit fremden Staaten über Eisenbahn-Anlagen öfter ertheilt worden sind, so erschien es unbedenklich, Bremen eine Zusage zu gewähren, wie sie in den zweiten Absatz des Art. 3. aufgenommen worden ist.

3. Bremischer Seits wurde das bezüglich der Muster von Handelsreisenden im Artikel 27. des Vertrages mit Frankreich vom 2. August 1862 (Ges.-Samml. von 1865 Seite 333.) enthaltene Zugeständniß und unter Hinweisung auf Art. 6 e. der Verträge mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 und 11. April 1865 (Ges.-Samml. Seite 565.) ein zollfreier Verkehr mit Gegenständen beantragt, die als Modelle dienen oder einer Reparatur unterworfen werden sollen. Diesen Anträgen konnte ohne Bedenken entsprochen werden. Die näheren Bestimmungen darüber im Art. 4. des Vertrages unter Nr. 4. des Schlußprotokolles, dazu entsprechen dem Schlußprotokolle zu dem Vertrage mit Frankreich unter Lit. D., sowie den Verabredungen im Separat-Art. 4. zum Art. 6. des Vertrags mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 und unter Nr. 7. des Schlußprotokolles zum Vertrage mit Oesterreich vom 11. April 1865 ingleichen den zur Ausführung dieser Verabredungen getroffenen Anordnungen.

4. Den jetzigen Zustand, nach welchem beiderseitig Durchgangs-Abgaben nicht erhoben werden, für die Dauer des Vertrages sicher zu stellen, schien angemessen. Zu diesem Zwecke sind die im Art. 5. des Vertrages I. und unter Nr. 5. des Schlußprotokolles enthaltenen Bestimmungen aufgenommen worden.

5. Die bisherige Erfahrung hat in mehreren Beziehungen nähere Bestimmungen und Erläuterungen von Verabredungen in der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Unterdrückung des Schleichhandels und der zu ihrer Ausführung erlassenen Anordnungen als wünschenswerth erkennen lassen. In dieser Richtung sind entsprechende Verabredungen getroffen und in den Art. 6. des Vertrages, sowie in das Schlußprotokoll unter Nr. 6. aufgenommen worden. Dieselben bedürfen in der Hauptsache keiner näheren Erläuterung; nur zu Nr. 6. d. des Schlußprotokolles ist zu bemerken, daß durch die veränderte Fassung der bezüglichen Vorschrift den betreffenden Beamten die Beschlagnahme der etwa vorhandenen Waaren zur Pflicht gemacht werden soll und zu Nr. 6. e., daß aus der Fassung des §. 9. der daselbst erwähnten Verordnung von den Bremischen Gerichts-Behörden abgeleitet worden ist, daß es nicht strafbar sei, Waaren zur Einschwärzung in der Nähe der Zollgrenze zu lagern, sofern nur der Waarenführer dabei oder in deren Nähe sich befindet und daß die angedrohte Strafe nur eintreten könne, wenn die Umstände die Bestrafung sowohl des betreffenden Grundbesitzers als auch des Niederlegers gestatten. Um diese Auslegung, welche der bei der Verabredung vorgewalteten Absicht nicht entspricht, abzuschneiden, ist eine andere Fassung des §. 9. der betreffenden Verordnung verabredet worden.

6. Seit dem Abschlusse der Uebereinkunft II. über die Errichtung des vereinsländischen Hauptzollamts zu Bremen sind s. verschiedene auf den Art. 1. dieser Uebereinkunft bezügliche Aenderungen eingetreten. Zunächst wurde dem Hauptzollamte bereits in Folge der Verhandlungen der Vollzugs-Commission die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt; sodann ist die im Separat-Artikel 6. zu der Uebereinkunft ausgesprochene Voraussetzung wegen des Entstehens neuer Eisenbahn-Verbindungen eingetreten; endlich ist der Durchgangszoll aufgehoben, zu dessen Erhebung das Hauptzollamt durch den angezogenen Art. 1. für befugt erklärt war. Nach früheren Kundgebungen hätte sich erwarten lassen, daß die unbeschränkte Erhebung des Eingangszolles für das vereinsländische Hauptzollamt Bremischer Seits in Anspruch genommen werden würde. Dies ist aber nicht geschehen, weil der Bremische Handelsstand nicht geneigt ist, bei der Versendung der nach dem Zollverein abgesetzten Waaren für den zu entrichtenden Eingangszoll beträchtlichere Vorschüsse zu übernehmen; vielmehr hat man Bremischer Seits nur beantragt, daß, unter Aufrechthaltung der Befugniß zur Erhebung des Eingangszolles von solchen Gütern, die keinem höheren Eingangszoll als 15 Sgr. für den Centner unterliegen, das Hauptzollamt als Regel ermächtigt werde, bis 50 Rthlr. für eine Waarensendung, ohne diese Beschränkung aber von Passagier-Effecten der mit der Post, auf den Eisenbahnen oder auf den Dampfschiffen der oberen Weser Reisenden, den Eingangszoll zu erheben, während hinsichtlich des Ausgangszolles die Aufhebung der jetzt bestehenden Beschränkung gewünscht wurde, nach welcher vom Hauptzoll-Amte zu Bremen der Ausgangszoll nur für die aus der Zollvereins-Niederlage entnommenen Gegenstände erhoben werden soll. Es ist kein Bedenken getragen worden, auf diese Anträge einzugehen, und dabei Bremischer Seits auf die im Separat-Artikel 1. No. 2. zu der Uebereinkunft verabredete Ausnahme wegen Ausfertigung von Begleitscheinen II. über Zollbeträge von weniger als 10 Rthlr. verzichtet worden. Es schien angemessen, die Abfertigungs-Befugnisse des Hauptzoll-Amts, wie sie sich hiernach gestalten, übersichtlich darzustellen, und dies ist durch Aufnahme derselben in den Art. 7. des Vertrages geschehen, wegen Beseitigung der Abrede unter No. 2. des Separat-Artikels 1. zur Uebereinkunft II. vom 26. Januar 1856 aber das Nöthige in das Schlußprotokoll zu No. 7. B. übernommen worden.

In das Schlußprotokoll unter No. 7. A. sind zugleich einige Bestimmungen über Erleichterungen beim Verkehr mit Deklarations-Scheinen aufgenommen, welche eine Benachtheiligung der Zollsicherheit nicht besorgen lassen und zum Theil bereits bestehen.

b. Außer dem im Art. 3. der Uebereinkunft erwähnten Falle, daß mit unangemeldeten Waaren der Transport auf der Eisenbahn oder auf der Ober-Weser begonnen hat, muß, nach der gesammelten nähern Erfahrung, auch der Fall berücksichtigt werden, daß Waaren oder Effecten über eine zur Anmeldung bestimmte Stelle auf dem Eisenbahnhofe — ohne daß der eigentliche Transport schon begonnen hätte — unangemeldet hinaus befördert worden sind, oder daß Passagiere dieselbe überschritten oder umgangen haben, weil auch in solchen Fällen die Defraude als vollbracht zu betrachten ist. Damit die Bestrafung von Defrauden dieser Art gesichert sei, hat man sich über diejenige Bestimmung verständigt, welche in den Art. 8. des Vertrages übernommen worden ist und deren Fassung auch den im Art. 3 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 bezeichneten Fall mit begreift.

c. In den Art. 9. des Vertrages sind Verabredungen über die Behandlung der mit dem Anspruche auf Zoll- und Steuer-Vergütung versendeten und der übergangsabgabepflichtigen Gegenstände in der Zollvereins-Niederlage, überwelche nach Abschluß des Vertrags vom 26. Januar 1856 bereits eine Verständigung herbeigeführt worden war, übernommen.

d. Die in dem Schlußprotokoll unter Nr. 8. ausgesprochene Auffassung ist durch die Aufnahme in das Schlußprotokoll gegen künftige Beanstandung, die bereits einmal angeregt war, sicher gestellt worden.

e. Die in dem Art. 10. des Vertrages übernommene Abrede ist durch die inzwischen eingetretene Aenderung der Bremischen Abgabengesetze nöthig geworden.

7. Der Anschluß des s. g. alten Heerweges an den

Digitized by Google

Zollverein, welcher sich im Art. 11. ausgesprochen findet, ist wünschenswerth, damit gegen die Schleichhändler, welche diesen Weg benutzen, ein Einschreiten möglich wird. Es fand deshalb keinen Anstand, auf die entsprechende Verabredung einzugehen, durch welche keine bewohnten Anlagen in die Zolllinie gezogen weren.

8. Durch den Art. 12. des Vertrages ist die Anwendung der durch die letzten Zollvereinigungs-Verträge unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredungen auf die dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheile sicher gestellt worden.

9. Der Art. 13. des Vertrags ist aufgenommen worden, um Hannover und Oldenburg thunlichst gegen Salzeinschwärzungen aus den nicht dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen zu schützen.

10. Die Verlegung des Nebenzollamts II. zu Schmidtsiel, deren unter Nr. 9. 1. des Schlußprotokolls gedacht wird, nach Höftdeich, woselbst das Amt vor dem Abschlusse des Vertrages mit Bremen seinen Sitz hatte, ist wegen des Mangels an Unterkommen für die Zollbeamten in Anregung gekommen und würde keinem Bedenken unterliegen, da Schmidtsiel und Höftdeich den Verkehr einer und derselben Wasserstraße gleich bequem aufnehmen.

Die unter Nr. 9. 2. des Schlußprotokolls niedergelegte Verabredung erweitert eine bereits bestehende Befugniß der Grenzaufsichtsbeamten in einer Weise, wie dies die bisherige Erfahrung als wünschenswerth hat erkennen lassen.

11. Nachdem unter Nr. 14. des Schlußprotokolls zu dem Vertrage mit Oesterreich vom 11. April 1865 in Bezug auf die Gewerbe-Legitimationskarten der Handlungsreisenden Verabredungen getroffen worden, schien es in Betracht des Umstandes, daß auch Bremen den unter den Zollvereinsstaaten getroffenen bezüglichen Verabredungen beigetreten ist, angemessen, dem entsprechende Bestimmungen unter Nr. 10. des anliegenden Schlußprotokolles aufzunehmen.

12. Die Begünstigungen, welche der Art. 10. des Vertrages vom 26. December 1856 der freien Stadt Bremen gewährt, sind theils durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Zolltarifs bedeutungslos geworden, theils können sie, nach den Verträgen mit Frankreich, Oesterreich, Belgien und England als besondere Begünstigungen für Bremen nicht fortbestehen. Demgemäß wird durch den Art. 14. des Vertrages der Art. 10. des Vertrages vom 26. Januar 1856 aufgehoben.

13. Zu dem Vertrage über die fernere Suspension der Weserzölle findet sich Besonderes nicht zu bemerken.

№ 17.

Schifffahrts-Vertrag

zwischen

Preußen und Großbritannien.

Seine Majestät der König von Preußen, einer Seits
und
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, anderer Seits,
von dem Wunsche geleitet, die auf die gegenseitige Behandlung der Schifffahrt bezüglichen Bestimmungen der am 2. April 1824 und 2. März 1841 zwischen Ihnen abgeschlossenen Verträge auf Grund der seitdem eingetretenen Veränderungen Ihrer Schifffahrts-Gesetze weiter auszubilden, haben Verhandlungen zu diesem Zwecke eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:
den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:
den sehr ehrenwerthen Francis Baron Napier von Merchiston, Pair von Schottland und Baronet von Nova Scotia, Mitglied Ihrer Britischen Majestät Geheimen Raths, Ihrer Majestät außerordentlichen und

Treaty of navigation

between

Prussia and Great Britain.

His Majesty The King of Prussia, on the one part,
and
Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, on the other part,
being equally animated by the desire to develope the stipulations relative to the reciprocal treatment of Navigation now in force under the treaties concluded between them on the 2nd of April 1824 and the 2nd of March 1841 upon the basis of the alterations in their Navigation alws which have since taken place have entered into negotiation for that purpose and have named as their Plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty The King of Prussia:
M. Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schoenhausen, President of His Ministry of State and Minister of foreign affairs.

and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland:
The Right Honorable Francis Baron Napier of Merchiston, a Peer of Scotland, a baronet of Nova Scotia, a Member of Her Britannic Majesty's Privy Council, Her Majesty's Ambassador Extraordinary

bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen ꝛc.,
welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

In Preußen sollen Britische Schiffe und deren Ladungen und in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland sollen Preußische Schiffe und deren Ladungen, gleichviel woher die Schiffe kommen oder wohin sie gehen und woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind, in jeder Hinsicht eben so behandelt werden, als die einheimischen Schiffe und deren Ladungen.

Man ist jedoch darüber einverstanden, daß die vorstehende Bestimmung weder auf die ausschließlichen Fischerei-Gerechtigkeiten Bezug haben soll, welche den Unterthanen jedes der beiden Länder innerhalb des Seegebietes der letzteren zustehen, noch auf die örtlichen Bevorzugungen, deren sich in Großbritannien, nicht die Britischen Unterthanen im Allgemeinen, sondern gewisse privilegirte Klassen in einzelnen Häfen erfreuen.

Jede Begünstigung oder Befreiung, welche einer der vertragenden Theile in diesen Beziehungen einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Artikel 2.

Die in dem vorstehenden Artikel getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, sowie auf deren Schiffe nebst Ladungen Anwendung, jedoch, was die Küsten-Schifffahrt anlangt, nur in denjenigen von diesen Colonien und auswärtigen Besitzungen, deren Küsten-Schifffahrt in Gemäßheit der über den Gegenstand ergangenen Parlaments-Acten fremden Schiffen eröffnet worden ist, oder künftig eröffnet werden möchte.

Artikel 3.

Wenn ein Kriegs- oder Handelsschiff eines der vertragenden Theile an den Küsten des andern strandet oder scheitert, so soll ihm der nämliche Schutz und Beistand, wie einem einheimischen Schiffe geleistet werden. Die Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte oder Vertreter sollen für die Sicherung ihres Eigenthums keine anderen Kosten zu zahlen haben, als in dem entsprechenden Falle des Schiffbruchs eines einheimischen Schiffs zu zahlen sein würden. Sollte der Führer eines Handelsschiffes genöthigt sein, einen Theil der Ladung zur Deckung seiner Auslagen zu veräußern, so soll ihm von den Behörden kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, er ist indessen zur Beachtung der bestehenden Vorschriften und Tarife verpflichtet.

Die von dem Wrack geborgenen Güter und Waaren sollen von jeder Zollabgabe frei sein, sofern sie nicht in den Verbrauch übergehen.

In Abwesenheit oder auf Ansuchen des Eigenthümers, des Schiffsführers oder eines sonstigen Bevollmächtigten des Eigenthümers sollen die beiderseitigen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten befugt sein, die Gewährung des erforderlichen Beistandes an die Betheiligten zu vermitteln.

Artikel 4.

Den General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten jedes vertragenden Theiles, welche in den Gebieten und Besitzungen des anderen ihren Sitz haben,

and Plenipotentiary to His Majesty The King of Prussia etc.
who, after having communicated to each other their respective full powers, found to be in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article 1.

British ships and their cargoes shall in Prussia and Prussian ships and their cargoes shall in the United Kingdom of Great Britain and Ireland, from whatever place arriving and whatever may be their place of destination, and whatever may be the place of origin or destination of their cargoes, be treated in every respect as national ships and their cargoes.

It is however agreed that the preceding stipulation shall not affect the rights connected with Fishery belonging exclusively to the subjects of either country within their respective marine territorial limits, nor the the local immunities enjoyed in Great Britain not by British subjects generally but only by certain privileged classes in certain ports.

Every favor or exemption which either of the Contracting Parties shall grant in these respects to any other Power shall be immediately and unconditionally extended to the other Party.

Article 2.

The stipulations contained in the preceding Article are also to be applied to the Colonies and foreign Possessions of Her Britannic Majesty, as well as to the ships and cargoes of the same; but as regards the Coasting Trade only in those Colonies and foreign Possessions the Coasting Trade of which shall have been or shall be hereafter opened to foreign ships in conformity with the Acts of Parliament which govern this matter.

Article 3.

If any ship of war or merchant vessel of one of the Contracting Parties should run aground or be wrecked upon the coasts of the other the same aid and assistance shall be rendered to it as to a national vessel and in such case no other expenses shall be paid by the owners or their agents and representatives for the preservation of the property than would be payable ni the like case of a wreck of a national vessel. In case the Master of a Merchant vessel should be under the necessity of disposing of a part of his merchandise in order to defray his expenses, no impediment shall be opposed by the authorities, the Master being bound, however, to conform to the existing regulations and tariffs.

The goods and merchandise saved from the wreck shall be exempt from all duties of customs unless cleared for consumption.

The respective Consuls General, Consuls, Vice Consuls and Consular Agents shall, if the owner or Master or other agent of the owner is not present, or is present and requires it, be authorised to interpose in order to afford the necessary assistance to those concerned.

Article 4.

The Consuls General, Consuls, Vice Consuls and Consular Agents of each of the Contracting Parties residing in the Dominions and Possessions of the other

soll von den Orts-Behörden jeder gesetzlich zulässige Beistand zur Herbeischaffung der von den Schiffen ihres Landes desertirten Personen geleistet werden.

shall receive from the local Authorities such assistance as can by law be given to them for the recovery of deserters from the vessels of their respective Countries.

Artikel 5.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtigem Vertrage bleibt einem jeden, jetzt zum Zollverein gehörenden, oder sich später demselben anschließenden Staate vorbehalten.

Article 5.

The right of acceding to the present Treaty is reserved to every state now belonging to or which may hereafter join the Zollverein.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll die nämliche Dauer haben, wie der am 30. Mai des laufenden Jahres unterzeichnete Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien.

Er soll vier Wochen nach dem Austausch der Ratifications-Urkunden in Kraft treten.

Article 6.

The present Treaty shall have the same duration as the Treaty of Commerce signed on the 30th of May in the current year between the Zollverein and Great Britain.

It shall come into force four weeks after the exchange of the ratifications thereof.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen sechs Monaten oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Gastein den sechszehnten August im Jahre des Herrn Eintausend achthundert und fünf und sechszig.

(L. S.) v. Bismarck. (L. S.) Napier.

Article 7.

The present Treaty shall be ratified, and the ratifications thereof shall be exchanged at Berlin in six months, or sooner if possible.

In witness whereoff, the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at Gastein the sixteenth day of August in the year of Our Lord one thousand eight hundred and sixty five.

(L. S.) v. Bismarck. (L. S.) Napier.

Originali concordat.

(L. S.) **W. Horn,**
Königl. Geheimer Hofrath und Vorstand.

Denkschrift,

betreffend

den Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien vom 16. August 1865.

Wenige Wochen nach Unterzeichnung des Handels-Vertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865 *) stellte die Britische Regierung den Antrag auf Abschluß eines Schifffahrts-Vertrages zwischen Preußen und Großbritannien. Ein dringendes praktisches Bedürfniß für einen solchen Vertrag lag nicht vor. Theils auf Grund älterer Verträge und Verabredungen **), theils auf Grund ihrer allgemeinen Gesetzgebung gewähren bereits beide Länder der Schifffahrt des anderen alle Rechte, welche sie derselben durch Vertrag einräumen können. Indessen war darum der Antrag Großbritanniens nicht abzulehnen. Der größere Theil jener älteren Verträge und Verabredungen stammt aus der Zeit und entspricht dem Inhalt der früheren Britischen Schifffahrts-Gesetzgebung, hat sich also mit der Aufhebung der letzteren überlebt. Die allgemeine Gesetzgebung beider Länder, wenn sie auch einen, den Interessen des gegenseitigen Verkehrs vollkommen entsprechenden Zustand geschaffen hat, läßt es doch nicht als überflüssig erscheinen, Bestimmungen, welche auf einseitigen Willenserklärungen beruhen, zu vertragsmäßig verbindlichen zu machen.

Indem daher die Staats-Regierung kein Bedenken trug, dem Antrage der Britischen Regierung entgegenzukommen, hatte sie nur darauf Werth zu legen, daß der Inhalt des Vertrages, in dessen Unterhandlung sie eintrat, nicht hinter dem bestehenden Zustande und dem Inhalte der beiderseitigen Gesetzgebungen zurückbleibe, mit anderen Worten, daß man sich gegenseitig nicht blos die Rechte der meistbegünstigten, sondern die Rechte der eigenen Flagge zusichere. Die Britische Regierung nahm diesen Gesichtspunkt an, und es war damit die Grundlage für den vorliegenden Vertrag gewonnen.

Der Kern desselben liegt in den Art. 1. und 2. Soweit letztere die gegenseitige Behandlung der Flagge des anderen Landes gleich der eigenen feststellen, werden sie weder einer Rechtfertigung, noch einer Erläuterung bedürfen. Eine Erläuterung erfordern nur die daselbst zugelassenen Ausnahmen von dieser Behandlung.

*) Drucksachen des Abgeordnetenhauses, 8. Legislatur-Periode, II. Session Nr. 229.

**) Vertrag vom 2. April 1824 (G.-S. S. 117.). Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Mai 1826 (G.-S. S. 50.) Vertrag vom 2. März 1841 (G.-S. S. 69.) Verfügung vom 19. Dezember 1852 (Handels-Archiv 1858 I. S. 11.).

Die Fischerei an den eigenen Küsten kann völkerrechtlich der eigenen Flagge ausschließlich vorbehalten werden. Das auf einem solchen Vorbehalte beruhende Vorrecht der eigenen Flagge ist auch in den neuesten Reciprocitäts-Verträgen stets gewahrt worden, schon aus dem Grunde, weil die Concurrenz verschiedener Flaggen bei der Küstenfischerei erfahrungsmäßig erhebliche polizeiliche Uebelstände herbeizuführen pflegt. Es erklärt sich hieraus die erste der beiden Ausnahmen von dem im 1. Alinea des Art. 1. ausgesprochenen Grundsatze, welche in dem 2. Alinea dieses Artikels enthalten sind.

Die zweite dieser Ausnahmen leitet sich aus der alten Englischen Municipal-Verfassung her. In zahlreichen Häfen des Vereinigten Königreichs stand auf Grund alter Localstatuten den Vollbürgern der Gemeinde die theilweise oder völlige Freiheit von denjenigen Abgaben zu, welche die Gemeinde als Entgelt für die Benutzung der Hafenanstalten und sonstiger zur Förderung der Schifffahrt oder des Handels dienender Anlagen von Schiffen oder Waaren zu erheben berechtigt war. Diese nicht durch die Staatsangehörigkeit, sondern durch das örtliche Bürgerrecht bedingten Vorrechte würden, weil sie auch gegenüber allen dieses Bürgerrechts nicht theilhaften Britischen Unterthanen in Anwendung kommen, für die Preußische Flagge auf Grund des ersten Alinea des Art. 1. überhaupt nicht haben in Anspruch genommen werden können. Die Britische Regierung legte indessen, mit Rücksicht auf bestimmte Vorgänge, Werth darauf, daß ein solcher Anspruch ausdrücklich ausgeschlossen werde und die Staats-Regierung konnte diesem Wunsche um so weniger entgegentreten, als die Britische Gesetzgebung die völlige Beseitigung jener Vorrechte bereits mit Erfolg in Angriff genommen hat.

Durch das Munizipalgesetz für England vom 9. September 1835 (5. und 6. Gel. IV. c. 76. Sect. II.) und das Munizipalgesetz für Irland vom 10. August 1840 (3. und 4. Vict. c. 108. Sect. II. und III.) ist nämlich der Besitz jener Vorrechte auf diejenigen Personen, welchen dieselben am 5. Juni 1835 zustanden und auf deren an diesem Tage vorhandenen Wittwen, Frauen, Kinder und Lehrlinge beschränkt und ihre Erwerbung durch andere Personen untersagt. Diese gesetzlichen Bestimmungen haben zur Folge gehabt, daß in zahlreichen Häfen im Wege freier Uebereinkunft oder bei Revision der Lokalstatuten die Vorrechte noch vor dem Aussterben der Berechtigten völlig beseitigt sind. Sie bringen es mit sich, daß, wo diese Beseitigung noch nicht stattgefunden hat, die praktische Bedeutung der Vorrechte sich durch das Absterben der Berechtigten fortdauernd vermindert. In Beziehung auf Schottland hat die Gesetzgebung einen anderen Weg eingeschlagen. Durch das für dieses Königreich erlassene Gesetz wegen Unterhaltung und Verbesserung der Häfen vom 20. August 1853 (16. und 17. Vict. c. 93.) ist denjenigen Hafenplätzen, über deren Häfen nicht eine besondere Parlaments-Acte ergangen ist, gestattet, das Abgabenwesen in ihren Häfen nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Gesetzes zu reguliren. Folge dieser Regulirung ist, daß mit dem Eintreten derselben alle Vorrechte der Bürger des Platzes in Beziehung auf Hafen-Abgaben erlöschen. Hiermit ist auch in Schottland, wo solche Vorrechte übrigens seltener waren, als in England und Irland, die Beseitigung derselben angebahnt.

Die beiden eben besprochenen Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatze motiviren die Verabredung im dritten Alinea des Art. 1., vermöge deren sie gegenüber von Preußen ihre Wirksamkeit verlieren, sobald sie gegenüber einem anderen Lande nicht aufrecht erhalten werden.

Das ausschließliche Recht der einheimischen Flaggen zum Betriebe der Küstenschifffahrt ist durch das Gesetz vom 23. März 1854 (17. Vict. c. 5.) nur für das Vereinigte Königreich und die Canal-Inseln aufgehoben worden. Für die Britischen Colonien und auswärtigen Besitzungen gilt noch die Bestimmung des Zollgesetzes vom 20. August 1853 (16. und 17. Vict. c. 107.) nach welcher die Aufhebung jenes Rechts durch einen an die Krone zu richtenden Antrag der Colonial-Legislatur bedingt ist. Es beruhet hierauf der im Art. 2. enthaltene Vorbehalt.

Der Art. 3. bedarf einer Erläuterung nicht.

Bei Ergreifung der in Britischen Häfen von fremden Schiffen desertirten Seeleute wurde von den Britischen Behörden in früherer Zeit Hülfe nicht geleistet. Erst durch ein Gesetz vom 17. Juni 1852 (15. Vict. c. 26.) wurde die Regierung ermächtigt, unter Voraussetzung der Reciprocität, zu bestimmen, daß alle in Desertionsfällen Britischer Seeleute zuständige Beamte dem Consul einer fremden Macht zur Ergreifung der Deserteure von Kauffahrteischiffen Hülfe zu leisten und, auf gehörigen Antrag und Beweis, die Ablieferung des Deserteurs an Bord des Schiffes oder an den Eigenthümer des letzteren anzuordnen haben. Auf Grund dieses Gesetzes ist noch im Jahre 1852 ein Reciprocitäts-Abkommen zwischen Preußen und Großbritannien getroffen worden. Durch den Art. 4. ist der Inhalt dieses Abkommens zu einem Theile des Vertrages gemacht.

Die Art. 5., 6. und 7. geben zu Bemerkungen keine Veranlassung.

№ 18.

Antrag.

v. Benda. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetz-Entwurfe, die Kosten der Grundsteuer-Regulirung betreffend, seine Zustimmung zu ertheilen.

Gesetz-Entwurf.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen, verordnen mit Zustimmung des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der §. 6., Alinea 2. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, die anderweite Regelung der Grundsteuer betreffend, (Nr. 19. der Gesetz-Sammlung de 1861) wird aufgehoben.

§. 2.

Die für die Grundsteuer-Regulirung nach der eben gedachten Gesetzes-Vorschrift verausgabten oder noch zu verausgabenden Kosten werden auf die Staats-Kasse übernommen.

§. 3.

Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Motive.

1) Die Verhandlungen des vorigen Jahres über denselben Gesetz-Entwurf und die Annahme desselben in der Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 18. Mai a. pr.;

2) das Ergebniß der denselben Gegenstand betreffenden Berathungen der Provinzial-Landtage der Monarchie;
3) die günstige Finanzlage des Staates.

Berlin, den 26. Januar 1866.

v. Benda, Antragsteller.
Unterstützt durch:

Immermann. Harkort I. Berger (Solingen.) Haacke (Stendal.) Dr. Ziegert. Dahlmann. v. Arnim. Borsche. Becker (Simmern.) Laßwitz. Graf Bünau. Teuchert. Dr. Becker (Dortmund.) Frentzel. Blochmann. Lehmann. Hinrichs. Schmidt (Randow.) Dr. Lüning. Freiherr v. Hoverbeck. Krieger (Goldap.) Baron v. Vaerst. Hagen. Freiherr v. Sedylitz und Kurzbach. Runge. zur Megede. Cornely. Schroeder. Klotz. Dr. Möller. Richter. Forstmann. Dr. Techow. v. Saucken (Gerdauen.) Dr. Virchow. Stavenhagen. Reichenheim.

№ 19.

Bericht

der

X. Kommission zur Berathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Virchow und Genossen, betreffend die Vereinigung von Lauenburg mit der Krone Preußen. (Nr. 7. der Drucksachen.)

Die Abgeordneten Virchow und Genossen haben eine Erklärung des Hauses dahin beantragt:

> Die von dem Ministerpräsidenten in der Eröffnungsrede im Namen der Regierung abgegebene Erklärung über die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen widerspricht deutlichen Bestimmungen der Preußischen Verfassung;
>
> das Haus der Abgeordneten erklärt daher jede Vereinigung von Lauenburg mit der Krone Preußen so lange als rechtsungültig, als die Zustimmung des Preußischen Landtages nicht erfolgt ist.

Die unterzeichnete Kommission hat sich der Vorberathung des Antrages in zwei Sitzungen unterzogen. Die Königliche Staats-Regierung hat sich in denselben nicht vertreten lassen, auf die Bekanntmachung der zweiten Sitzung erklärt, daß sie nicht die Absicht habe, sich an der Kommissionsberathung zu betheiligen, und nur auf die gestellte Anfrage, aus welchen Mitteln die an die Oesterreichische Regierung entrichtete Abfindung von 2,500,000 Dänischen Rthlrn. gezahlt worden, schriftlich die Antwort ertheilt, daß zur Zahlung der Abfindung von 2,500,000 Rthlrn. Dänisch, welche die Kaiserlich Oestereichische Regierung erhalten hat, Preußische Staatsmittel nicht in Anspruchgenommen worden sind.

In dem Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 hat der König Christian IX. von Dänemark das Herzogthum Lauenburg an den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich abgetreten. Letzterer hat laut Art. 9. der Gasteiner Konvention vom 14. August 1865 die im Wiener Friedensvertrage erworbenen Rechte Sr. Majestät dem Könige überlassen, wogegen die Preußische Regierung sich verpflichtet hat, der Oesterreichischen 2,500,000 Dänische Rthlr. (1,875,000 Rthlr. Preußisch Courant) zahlbar 4 Wochen nach Bestätigung der Uebereinkunft durch die beiden Souveraine, zu entrichten. Die Vereinbarung ist unter dem 20. August v. J. zu Salzburg ratificirt worden. Demnächst ist in dem Königlichen, vom Ministerpräsidenten v. Bismarck contrasignirten Patent vom 13. September 1865 die Besitzergreifung des Herzogthums Lauenburg verkündet, und am 26. desselben Monats ist daselbst die Erbhuldigung geleistet worden. Eine Vorlage der Königlichen Staats-Regierung über den Erwerb des Herzogthums Lauenburg ist den Häusern des Landtags nicht zugegangen; vielmehr heißt es darüber in der Thronrede vom 15. Januar d. J.:

> Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich seinen Theil an den Souverainitäts-Rechten über das Herzogthum Lauenburg an Seine Majestät den König abgetreten hat, ist dasselbe im der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Seiner Majestät, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit genießen zu lassen.

Hiernach hat die Königliche Staats-Regierung sich für befugt erachtet, den Erwerb des Herzogthums Lauenburg für die Krone ohne Zustimmung der Landesvertretung zu vollziehen, und es erscheint klar, daß sie beabsichtigt, dasselbe nicht dem Preußischen Staatsgebiete einzuverleiben, sondern das Verhältniß einer bloßen Personal-Union zu begründen.

Die Kommission ist einstimmig in der Ueberzeugung, daß für den einen Fall so gut wie für den anderen die Zustimmung beider Häuser des Landtags erforderlich ist, und daß daher die thatsächlich vollzogene Vereinigung des Herzogthums mit der Krone Preußen rechtlich ungültig bleibt, so lange nicht diese Zustimmung erfolgt ist.

Art. 2. der Verfassungs-Urkunde bestimmt hinsichtlich des Preußischen Staatsgebiets:

> die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden,

und Art. 55. lautet:

> ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Diese Bestimmungen umfassen offenbar die beiden beim Erwerb neuer Landestheile möglichen Kombinationen, die Realunion mit dem Preußischen Staate und die Personalunion unter der Preußischen Krone. In Betreff der unter Art. 2. der Verfassung fallenden Inkorporation ist nie ein Zweifel laut geworden. Bei den durch den Staatsvertrag vom 7. Dezember 1849 erworbenen Hohenzollernschen Fürstenthümern ist das Besitzergreifungs-Patent erst nach Genehmigung der Kammern unter dem 12. März 1850 erlassen worden, ebenso beim Jadegebiet unter dem 5. November 1854, nachdem die Erwerbungs-Verträge vom 20. Juli und 1. Dezember 1853 durch die Kammern genehmigt waren.

Welche Interpretation des Art. 55. die Königliche Staats-Regierung geltend zu machen gedenkt, um die Herstellung einer Personalunion für eine neue Erwerbung ohne Einwilligung der Landesvertretung zu rechtfertigen, läßt sich in Ermangelung einer offiziellen Erklärung nicht ersehen. Nach anderweitigen Erörterungen scheint es, daß man entweder das Wort fremd als außerdeutsch erklären, oder den Begriff eines Reiches nicht auf das Herzogthum

Lauenburg anwendbar finden will. Beides ist indessen unzulässig.

In dem Entwurf der Verfassungs-Kommission der National-Versammlung lautete die entsprechende Bestimmung:

ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher eines anderen Staates sein,

wie es in der Belgischen Konstitution neben Art. 8. — les limites de l'état ne peuvent être changées ou rectifiées qu'en vertu d'une loi — im Art. 62. heißt: le roi ne peut être en même temps chef d'un autre état sans l'assentiment des deux chambres. Als Motiv für diese Bestimmung wurden die Gefahren angeführt, welche die Vereinigung mehrerer Kronen auf dem Haupte eines Herrschers über ein Land bringen können, und ein Antrag, welcher für Deutsche Staaten eine Ausnahme machen wollte, wurde in der Kommission verworfen.

Im Art. 53. der octroyirten Verfassung vom 5. December 1848 war statt „eines anderen Staates" gesetzt: „fremder Reiche". Motive für diese Aenderung sind Seitens der Regierung nicht angegeben worden. In der Kommission und im Plenum der zweiten Kammer wurde der Artikel — 55. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 — ohne Verhandlung angenommen. Im Central-Ausschuß der ersten Kammer wurden Bedenken aufgeworfen, indem einige Mitglieder die Bestimmung überhaupt für unnöthig hielten, andere sie der damals noch in Aussicht genommenen Deutschen Reichsverfassung vorbehalten wollten. In der Plenarsitzung vom 27. Oktober 1849 rechtfertigte sie der Berichterstatter damit, daß noch nicht feststehe, ob und wie eine Deutsche Reichsverfassung zu Stande kommen werde, der sonst die Bestimmung über Vereinigung mehrerer Reiche in einer Hand überlassen bleiben könnte, und erwähnte, daß Deutsche Länder nicht anders zu behandeln seien als außerdeutsche, wenn auch der Zweifel angeregt sei, ob die Bestimmung auf den Fall anzuwenden sei, wenn dem Könige von Preußen durch Succession ein Deutsches Land anfiele. Im Uebrigen warf nur noch ein Mitglied die Frage auf, was fremde Reiche seien, ob ein kleines Land auch ein Reich sei? Hierauf ward keine Antwort ertheilt, und der Artikel ward auch in der ersten Kammer ohne weitere Discussion angenommen.

In diesen Vorgängen kann unmöglich eine Veranlassung gefunden werden, von der wörtlichen Interpretation des Verfassungs-Artikels abzugehen. In der Preußischen Verfassung kann das Wort fremd nur so viel bedeuten als außerpreußisch, und ein Reich ist jeder selbstständig organisirte Staat, wenn man nicht völlig willkürliche Begriffsbestimmungen zulassen will. Es ist nirgends angedeutet, daß bei Erlaß und Revision der Verfassung unter einem fremden Reich etwas anderes verstanden werden sollte als ein anderer Staat. Der einzige von einzelnen Mitgliedern in dem Ausschuß einer Kammer angeregte Zweifel bezog sich nur auf den Erwerb eines Deutschen Landes durch Erbanfall, und dieser Fall liegt hier nicht vor. Bei den Hohenzollerschen Fürstenthümern war der Erwerb eine Succession, welche bei dem Verzicht der regierenden Fürsten auf Grund der Erbeinigungsverträge von 1695 und 1707 eintrat; dennoch hat die Regierung damals die Genehmigung der Kammern vor der Besitzergreifung für nöthig erachtet, und nicht etwa auf Grund einer unrichtigen Interpretation zunächst für die Krone Besitz ergriffen und hinterher nur die Inkorporation in den Staat von der Zustimmung der Kammern abhängig gemacht. In der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831 ist eine Ausnahme für die Succession gemacht, indem der §. 5. besagt: Der König kann ohne Zustimmung der Stände nicht zugleich Oberhaupt eines anderen Staates werden, Erbanfälle ausgenommen. In der Preußischen Verfassung ist ein solcher Vorbehalt nicht enthalten, noch weniger eine Unterscheidung zwischen Deutschen und Außerdeutschen Ländern. Es ist daher auf Grund des Art. 55. unzweifelhaft die Einwilligung der Landesvertretung zum Erwerbe des Herzogthums Lauenburg erforderlich, und die thatsächlich vollzogene Vereinigung desselben mit der Krone Preußen ist rechtlich ungültig, so lange nicht diese Einwilligung nachgesucht und ertheilt ist.

Indessen ganz abgesehen vom Art. 55. der Verfassung muß behauptet werden, daß der Träger der Preußischen Krone nicht ohne Einwilligung des Landtags die Regierung eines anderen Landes übernehmen kann. Nach Art. 48. bedürfen schon bloße Verträge mit fremden Staaten der Zustimmung der Kammern, wenn dadurch dem Staate Lasten auferlegt werden. Jede Personalunion legt aber dem Staate Lasten auf, wenn sich dieselben auch nicht sofort in bestimmten Summen angeben lassen; sie führt diplomatische und militärische Verpflichtungen herbei, sie ist geeignet, dem Staate Verwickelungen und Gefahren zu bereiten. In der Thronrede wird von den Vortheilen des Schutzes und der Pflege gesprochen, welche die Union dem Herzogthum Lauenburg biete. Diesen Schutz können nicht die Privatmittel der Krone, sondern nur die Kräfte des Preußischen Staates gewähren. Wenn daher die Zustimmung der Landesvertretung staatsrechtlich nothwendig ist, so ist um so mehr diese Nothwendigkeit geltend zu machen, um wegen der etwaigen für den Staat entstehenden Lasten die Bedingungen der Union zu kontrolliren. Hierzu kommt noch, daß im Art. 9. der Gasteiner Konvention ausdrücklich die Preußische Regierung — nicht etwa die Krone privatim — die Verpflichtung übernommen hat, der Oesterreichischen Regierung für die Ueberlassung ihres Antheils an dem Herzogthum 2,500,00 Dänische Rthlr. zu zahlen. Daß zu dieser dem Staate in einem Staatsvertrage auferlegten Verbindlichkeit die Zustimmung des Landtags erforderlich ist, kann angesichts des Art. 48. der Verfassung in keiner Weise bestritten werden. Es ist allerdings öffentlich die Behauptung aufgestellt, daß die gedachte Zahlung an die Oesterreichische Regierung aus Privatmitteln der Krone geleistet worden, und diese Behauptung wird durch die Mittheilung der Königlichen Staatsregierung bestätigt, nach welcher zur Zahlung der Abfindung Preußische Staatsmittel nicht in Anspruch genommen sind. Durch diese Thatsache kann aber die verfassungsmäßige Nothwendigkeit, zum Art. 9. des Gasteiner Vertrages die Zustimmung des Landtages einzuholen, keineswegs umgangen werden. Denn dort ist einmal dem Preußischen Staate eine Last, welche diese Zustimmung erfordert, auferlegt worden, und das Erforderniß der Zustimmung könnte rechtlich nur durch eine Aufhebung des Vertrages, aber nicht durch eine anderweitige Leistung der stipulirten Zahlung beseitigt werden.

Die Erwerbung des Herzogthums Lauenburg durch den geführten Krieg, die Abtretung des Königs von Dänemark und die Ueberlassung des Kaisers von Oesterreich ist völkerrechtlich eine vollendete und unantastbare Thatsache geworden. Lauenburg war bekanntlich durch die Verträge der Jahre 1814 und 1815 als Entschädigung für das abgetretene Norwegen an den König von Dänemark gekommen, und da Norwegen nach der Dänischen Thronfolge-Ordnung vererbt wurde, kann in Ermangelung besonderer Bestimmungen mit Recht angenommen werden, daß Lauenburg, als Ersatz für Norwegen, dem Schicksal des Königreichs Dänemark folgen sollte, und daß daher Christian IX. als König von Dänemark auch über das Herzogthum Lauenburg völkerrechtlich zu disponiren befugt war. Am wenigsten ist zuzugeben, daß mit dem Aussterben der älteren Königlichen Linie andere Erbansprüche außerhalb des Oldenburger Gesammthauses wieder lebendig geworden wären. Jedenfalls ist der Rechtstitel der Eroberung, der für sich allein nur mit Widerstreben gegen ein Deutsches Land in Anwendung zu bringen, durch die Selbstbestimmung des Landes ergänzt worden, da dasselbe durch seine legale

Landesvertretung nach der Trennung von Dänemark die Vereinigung mit der Preußischen Krone gewünscht hat. Unter diesen Umständen muß die Trennung des Deutschen Landes von der fremden Monarchie und seine Gewinnung für Preußen als ein glückliches Resultat des geführten Krieges betrachtet werden. Die weitere Bestimmung des Verhältnisses zum Preußischen Staat ist eine innere Landes-Angelegenheit.

In der Thronrede ist in bisher nicht üblicher Weise der Ausdruck Krone nicht in dem Sinne einer Umschreibung für die Person Sr. Majestät des Königs als Oberhauptes und Repräsentanten des Staates, sondern im Gegensatze zum Staate gebraucht worden. Der hieran geknüpfte Versuch der Königlichen Staats-Regierung, das Herzogthum Lauenburg in der Form einer Personalunion, getrennt vom Preußischen Staate, als einen Privatbesitz der Krone zu konstituiren, muß unbedingt zurückgewiesen werden.

Es ist ein im Deutschen Staatsrecht anerkannter Grundsatz, daß jede Erwerbung des Regenten zu völkerrechtlichem Eigenthum, zu Souverainitätsrechten, als Erwerbung für den Staat zu betrachten. In der Würtembergischen Verfassung ist auch der fernere, sich in der That aus der Natur der Verhältnisse ergebende Grundsatz ausdrücklich festgestellt, daß aller mit den Mitteln des Staates gemachter Erwerb als Eigenthum des Staates zu behandeln. Im vorliegenden Falle trifft beides zusammen. Dem Könige ist durch völkerrechtliche Verträge die Landeshoheit über Lauenburg abgetreten und überlassen worden.*) Und die Erwerbung ist lediglich durch den Krieg gegen Dänemark herbeigeführt. In der vorjährigen Denkschrift über die Kriegskosten beruft sich die Königliche Staats-Regierung selbst den Herzogthümern gegenüber auf das Recht der Eroberung, und aus den im Kriege gebrachten Opfern Preußens folgert sie die Pflicht und das Recht, die staatlichen und wirthschaftlichen Interessen Preußens bei der künftigen Gestaltung der Herzogthümer sicher zu stellen. Der Krieg ist mit den Mitteln, den Anstrengungen und dem Blute des Preußischen Volkes geführt, den Wiener Frieden und den Gasteiner Vertrag hat Se. Majestät der König nicht als Privatperson, sondern als Repräsentant des Preußischen Staates geschlossen. Das Land ist daher unzweifelhaft dem Preußischen Staate gewonnen und darf nicht wie eine Privatdomaine der Krone behandelt werden. Seit den Zeiten des Großen Kurfürsten ist das patrimoniale Prinzip, daß die Landeshoheit ein Bestandtheil des fürstlichen Vermögens, in Preußen aufgegeben. Seitdem haben die Preußischen Regenten stets dem Staate erworben. Die einzige Ausnahme hinsichtlich Neufchatels erklärt sich durch die Umstände der Erwerbung, die Entfernung des Landes und seine Beziehungen zu der Schweiz; und gerade dieses Verhältniß der Krone zu Neufchatel hat noch, nachdem es thatsächlich gelöst war, für den Staat ohne jeglichen Nutzen schwere Verwickelungen und Lasten herbeigeführt. Staatskriege können unmöglich den Erfolg haben, der Krone neue Besitzungen zu erwerben, aber nicht dem Staate. Wollte man einen solchen Gegensatz zwischen Krone und Staat zulassen, so müßte man die weitere Consequenz ziehen, daß die Krone wie die eine Hälfte Lauenburgs dem Oesterreichischen, so die andere dem Preußischen Staate abzukaufen hätte. In dem Besitzergreifungs-Patent vom 15. September v. J. ist die Erbfolge des Königlichen Hauses für das Herzogthum Lauenburg proklamirt worden, aber bei der Zulassung einer bloßen Personalunion würde die Krone dem Preußischen Staate gegenüber unzweifelhaft berechtigt sein, das Land wieder zu veräußern oder eine Secundogenitur darin zu errichten.

Die Kommission ist der Ansicht, daß jede Preußische Volksvertretung der Aufnahme Lauenburgs in den Preußischen Staatsverband, seiner Einfügung in den verfassungsmäßigen Bestand des Staates mit Freuden zustimmen wird, daß aber die Einwilligung zu einer bloßen Personalunion versagt werden müßte.

Das System der Personalunionen getrennter Territorien und der Dominialeinrichtungen, welches das Deutsche Reich zu Grunde gerichtet hat und für Oesterreich ein Grund der Schwäche und der Verlegenheiten geblieben ist, welchem aber in Preußen seit dem Großen Kurfürsten ein Ende gemacht worden, verstößt gegen die Grundsätze und Zwecke des modernen Staates, wie es mit der Wirksamkeit verfassungsmäßiger Institutionen unverträglich ist. Es kann im größeren Umfange niemals zugelassen werden, ohne die Macht und die Interessen des Staates zu gefährden. Die beabsichtigte Personalunion hat bereits zu der Abnormität geführt, daß zwei Preußische Minister, Graf v. Bismarck in Vertretung Lauenburgs und Graf v. Itzenplitz in Vertretung Preußens, einen Staatsvertrag über die Postverwaltung in Lauenburg mit einander abgeschlossen haben. Der Rückgriff auf ein antiquirtes und staatswidriges System läßt sich kaum anders erklären, als aus der Tendenzpolitik der gegenwärtigen Staats-Regierung, welche entweder den feudalen Traditionen ihrer Partei und der Lauenburger Ritterschaft folgt, oder durch eine unrichtige, die Personalunion gestattende Verfassungs-Interpretation auch in dieser Angelegenheit die nothwendige Mitwirkung der Volksvertretung auszuschließen sucht. Gegenwärtig handelt es sich freilich nur um ein Land von etwa 20 Quadratmeilen und kaum 50,000 Einwohnern. Aber der jetzige Vorgang könnte in der Zukunft als ein Präzedenzfall für Personalunionen von größerem Umfange und weittragender Bedeutung gebraucht werden. Um so weniger darf zum ersten Male ein falsches und staatswidriges Prinzip zugelassen werden.

Damit die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung gesichert, eine dauernde Personalunion ausgeschlossen, und künftig die zu erstrebende Realunion herbeigeführt werde, erachtet die Kommission in Wahrung des sich aus der Verfassungs-Urkunde ergebenden Rechtes dem Vorgehen der Königlichen Staats-Regierung gegenüber einen Ausspruch des Hauses der Abgeordneten für nothwendig, daß die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen erst durch die Zustimmung des Landtages rechtsgültig werden kann.

Was die Form des gestellten Antrages betrifft, so wurde gegen den ersten Theil desselben erinnert, daß dieser als nur motivirend überflüssig sei, auch insofern nicht vollständig der Sachlage entspreche, als nicht blos die in der Thronrede enthaltene Erklärung, sondern schon die Thatsache der Besitzergreifung und die kundgegebene Absicht der Personalunion ohne Einwilligung des Landtages einen Ausspruch des Hauses erfordere.

Die Kommission empfiehlt daher und zwar einstimmig die Annahme des Antrages in folgender Fassung:

---

*) Art. III. des Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864:

Sa Majesté le Roi de Danemark renonce à tous Ses droits sur les Duchés de Slesvic, Holstein et Lauenbourg en faveur de Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur d'Autriche, en S'engageant à reconnaitre les dispo- sitions que Leurs dites Majestés prendront à l'égard de ces Duchés.

Art. 9. des Gasteiner Vertrages vom 14. August 1865:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich überläßt die im mehrerwähnten Wiener Friedensvertrage erworbenen Rechte auf das Herzogthum Lauenburg Sr. Majestät dem Könige von Preußen, wogegen die Königlich Preußische Regierung sich verpflichtet, der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Summe von 2,500,000 Dänischen Rthlrn. zu entrichten, in Berlin zahlbar in Preußischem Silbergelde vier Wochen nach Bestätigung gegenwärtige Uebereinkunft durch Ihre Majestäten den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich.

Die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen ist rechtsungültig, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt ist.

Berlin, den 29. Januar 1866.

Die X. Kommission.

Dr. Gneist (Vorsitzender). Twesten (Berichterstatter). Aßmann. Techow. v. Kirchmann. Pauli. Duncker. Haeger. Frech. Dr. Bender. Schulze (Berlin). v. Mittelstaedt, Dahlmann. Parisius (Gardelegen).

№ 20.

Antrag.

Reichensperger: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, an Se. Majestät den König eine Adresse zu richten, in welcher

1) das verfassungsmäßige Ausgabe-Bewilligungsrecht der Landesvertretung nach Maßgabe der im Kommissions-Berichte vom 9. Januar 1864, No. 80 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, I. Session, VIII. Legislatur-Periode, und in beiliegender Denkschrift enthaltenen Ausführungen dargelegt, sodann
2) Se. Majestät der König ehrfurchtsvoll gebeten wird, die in Folge der budgetlosen Verwaltung seit vier Jahren im Lande hervorgetretene Befürchtung, daß jenes verfassungsmäßige Recht grundsätzlich verkannt werde, durch ein königliches Wort zu zerstreuen und zugleich der Staats-Regierung zu befehlen, der Landesvertretung mit Anträgen entgegen zu kommen, welche die mit der neuen Heeres-Einrichtung verbundene Mehrbelastung des Landes auf das von der Staats-Regierung als zulässig erkannte, jedoch bisher von derselben nicht angegebene Minimum zu ermäßigen geeignet sind, endlich
3) die Versicherung ausgesprochen wird, daß nach Sicherstellung des Rechtes des Abgeordneten-Hauses das letztere an die Budgetberathung mit dem Entschlusse herantreten werde, die endliche Beseitigung des den wahren Interessen der Krone und des Landes zuwiderlaufenden Konfliktes durch möglichste Berücksichtigung der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse herbeiführen zu helfen.“

Gründe.

Die Wünsche des Landes sind vor Allem auf die endliche Ausgleichung des Budgetstreites gerichtet, und das Haus der Abgeordneten kann daher seine Wirksamkeit nicht besser beginnen, als indem es diesen Wünschen der Krone gegenüber Ausdruck verleiht. Jene Ausgleichung ist aber nur möglich auf dem Boden des verfassungsmäßigen Rechtes, und eine umfassende Darlegung dieses Rechtes Seitens des Hauses der Abgeordneten um so mehr geboten, als dieselbe bisheran nur in Kommissions-Berichten und Reden der einzelnen Abgeordneten, nicht in einem vom Abgeordneten-Hause selber ausgegangenen Schriftstücke unternommen, und bereits in der königlichen Thronrede vom 27. Mai 1863 desfalls bemerkt worden ist, ein Nachweis der vielfach behaupteten Nichtachtung oder Verletzung der wichtigsten Rechte des Abgeordneten-Hauses sei bisheran nicht einmal versucht worden. Sobald dagegen das wirkliche verfassungsmäßige Recht des Abgeordneten-Hauses außer Frage gestellt ist, und die königliche Staats-Regierung ihrerseits dazu übergehen wird, das Minimum der durch die Armee-Organisation bedingten Mehrbelastung des Landes offen darzulegen, was sie nach ihren eigenen Erklärungen bisher noch nicht gethan hat, (cf. Bericht der XIII. Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, S. 5. 1865 und Stenographischer Bericht S. 1280), dann, aber auch nur dann ist die Grundlage gewonnen, auf welcher das von der Krone geforderte und vom Lande ersehnte Ende des Konfliktes durch ein billiges Kompromiß erzielt werden kann.

Der Versuch, zu einem solchen Kompromisse zu gelangen, ist zwar schon zu verschiedenen Malen durch vermittelnde Anträge einzelner Mitglieder des Hauses gemacht worden und erfolglos geblieben, Letzteres jedoch hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Königliche Staats-Regierung nicht geneigt war, ihr letztes Wort auf die Gefahr hin auszusprechen, daß die erstrebte Einigung nicht zu Stande komme, das gemachte Angebot aber von der Gegenseite künftighin als eine unwiderrufliche Konzession behandelt werden würde. Dieser Standpunkt ist indessen unstatthaft, da die Königliche Staats-Regierung verpflichtet ist, zur Herstellung verfassungsmäßiger Zustände bis an die Grenze des Möglichen der Landesvertretung entgegen zu kommen.

Berlin, den 22. Januar 1866.

Reichensperger, Antragsteller.

Unterstützt durch:

Osterrath. Froning. Dr. Schultz (Borken). Dr. Krebs. Dr. Weber. Schmidt (Paderborn). Stock. Austen. Marquardt. Hobbeling. Haanen. v. Kleinsorgen. Kleinschmidt. Albers.

Denkschrift,

betreffend

das verfassungsmäßige Budgetrecht des Hauses der Abgeordneten.

Zur Zeit der absoluten Monarchie stand die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Staates ausschließlich der Krone zu, allein in richtiger Würdigung der aus diesem unbeschränkten Rechte erwachsenden hohen Verantwortlichkeit hat bereits König Friedrich Wilhelm III.

in der Verordnung vom 17. Januar 1820 festgesetzt, daß zur Aufnahme eines neuen Darlehns künftig nur „mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschritten werden dürfe.“ Durch eine Kabinets-Ordre vom selbigen Tage wurde bestimmt, daß der Haupt-Finanz-Etat, welcher unter persönlicher Verantwortlichkeit der einzelnen Verwaltungschefs in keinem Falle überschritten werden dürfe, von 3 zu 3 Jahren veröffentlicht werden sollte, „damit Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staates vollständig unterrichtet werde und sich überzeuge, daß nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als unumgänglich nöthig sei.“ Durch das Allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 wurde fernerhin angeordnet, daß „so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen — in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie die Provinz betreffen,“ den Provinzialständen zur Berathung vorgelegt werden sollten. Endlich wurde durch König Friedrich Wilhelm IV. in dem Patente, betreffend die ständischen Einrichtungen vom 3. Februar 1847 und durch die Verordnung vom selbigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages festgesetzt, daß „Staatsanleihen fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen, und neue oder erhöhte Steuern ohne dessen Zustimmung nicht angeordnet werden sollten,“ während der §. 11 ib. bestimmte, „daß die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats, so wie die Bestimmung über die Verwendung der Staats-Einnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes ein ausschließendes Recht der Krone verbleibe.“ Diese letztere Bestimmung wurde in der Kurie der drei Stände vielfach als ungeeignet und den vorgedachten Rechten der Landesvertretung widersprechend bestritten, und ihre Aufrechterhaltung Seitens der Krone führte hauptsächlich die Verwerfung des für den Bau der Ostbahn beantragten Staatsanleihens, sowie der Einkommensteuer durch den Vereinigten Landtag herbei. Als daher im folgenden Jahre die Sturmbewegung von 1848 auch den Staat Preußen ergriff und bis in seine Grundfesten erschütterte, wurde es Seitens der Krone für angemessen erachtet, dem Vereinigten Landtag, welcher zunächst zur Berathung eines Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der Verfassungs-Urkunde zu wählende Versammlung einberufen war, noch einen weiteren Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem „schon jetzt einige Grundlagen dieser Verfassung kundgegeben wurden.“ Der §. 6. dieses Gesetzentwurfs enthielt folgende Bestimmung: „Den künftigen Vertretern des Volkes soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats und das Steuer-Bewilligungsrecht zustehen.“ Diese Bestimmung wurde aber von der vorberathenden Kommission des Vereinigten Landtages beanstandet, „indem sie dafür hielt, daß die den künftigen Vertretern des Volkes zuständige Beaufsichtigung und Kontrolle der gesammten Staatsverwaltung, für welche das Staatsministerium verantwortlich sei, ja selbst das Steuerbewilligungs-Recht noch andere Rechte bedingen, als die hier nur allein ausgesprochene Festsetzung des Staatshaushalts-Etats.“ Der nur aus diesem Grunde beanstandete §. 6. wurde indessen im Plenum schließlich angenommen, weil er nach seiner Fassung und nach den Erklärungen der Staatsregierung nur das Minimum der desfallsigen Rechte der künftigen Landesvertretung sein solle. Dieser Satz erhielt durch die Verordnung vom 6. April 1848 Gesetzeskraft und hiermit war also sowohl Seitens der Krone, als der Vertretung der bisherigen ständischen Monarchie auf's Bestimmteste ausgesprochen, daß die Feststellung des Staatshaushalts-Etats, sowie die Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen fernerhin nicht mehr ein ausschließendes Recht der Krone sein könne und solle.

Dem entsprechend wurden in dem von der Staatsregierung der Nationalversammlung vorgelegten Entwurfe der Verfassungs-Urkunde vom 20. Mai 1848 folgende, die Finanzen betreffenden Bestimmungen proponirt:

§. 70.: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.“

§. 71.: „Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen, oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.“

§. 82.: „Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.“

Der Kommissions-Entwurf der National-Versammlung adoptirte die Bestimmungen als Art. 96., 97. und 109., indem sie in den Motiven bemerkte, „die alljährliche öffentliche Feststellung des Budgets durch ein Gesetz, als einzige Richtschnur der Finanzverwaltung — sei durch diese Artikel sichergestellt.“ Die von Sr. Majestät dem König oktroyirte Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848, welche demnächst von der Landesvertretung im Allgemeinen genehmigt worden ist, hat diese so prägnant motivirten Bestimmungen in den Art. 98., 99. und 108. zum wirklichen verfassungsmäßigen Rechte Preußens erhoben. Bei der Seitens der Krone vorbehaltenen Revision dieser oktroyirten Verfassungs-Urkunde traten in der I. und II. Kammer entgegengesetzte Anschauungen hinsichtlich dieser Lösung der Finanzfrage hervor und die desfalsigen Verhandlungen sind um so wichtiger, weil sie die wirkliche Bedeutung der betreffenden Verfassungs-Bestimmungen in ein ganz unzweifelhaftes Licht stellen. Diese Verfassungs-Bestimmungen unterliegen selbstredend denselben Regeln der Auslegung, wie jedes andere Gesetz. Wer dieselben anzuwenden berufen ist, hat zunächst das, was nach dem Sprachgebrauche zur Zeit der Entstehung des Gesetzes durch dessen Worte bezeichnet wird, festzustellen, alsdann aber auch soweit als thunlich zu ermitteln, was die Urheber und Mitbetheiligten wirklich festsetzen wollten, und diesen erkannten Willen des Gesetzgebers so lange als den wirklichen Inhalt des Gesetzes anzusehen, als der publizirte Wortlaut desselben es irgend gestattet. In diesem Sinne ist die Rechtswissenschaft und die Praxis der Gerichte, namentlich die des Obertribunals bei der Interpretation der Verfassungs-Urkunde, wie aller anderen Gesetze des Civil- und Strafrechts jederzeit auf die Verhandlungen der legislativen Körperschaften, als das wichtigste Material zur richtigen Würdigung der Absicht des konstitutionellen Gesetzgebers zurückgegangen. (conf. von Savigny, System des heutigen Römischen Rechts. Bd. I. S. 212.)

In der Kommission der II. Kammer wurden die Art. 98. und 99. allseitig genehmigt, dagegen ergab sich Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Frage, welche Bedeutung dem Art. 108. beizulegen und ob derselbe demgemäß aufrecht zu erhalten oder zu streichen sei. Von der einen Seite (der Linken) wurde ausgeführt, daß der Art. 108. nicht so gedeutet werden dürfe, als sollten danach alle bestehenden Steuern bis dahin, daß eine Aenderung der betreffenden Steuergesetze im ordentlichen Wege der Gesetzgebung erfolgt sei, auch dann forterhoben werden dürfen, wenn die Kammern bei der jährlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats die entsprechenden Einnahmen nicht bewilligt hätten. Wenn eine so wesentliche Beschränkung des durch §. 6. der Verordnung vom 6. April 1848 zugesicherten Rechtes der Volksvertretung beabsichtigt worden wäre, so hätte dies in den Art. 98. und 99. ausgedrückt werden müssen; dem Art. 108. könne daher nur eine transitorische Bedeutung beigelegt werden. Von der andern Seite (der Rechten) wurde dagegen behauptet, daß der Art. 108., wie

dies auch sein Wortlaut besage, die bestehenden Steuern und Abgaben unbedingt bis dahin, daß sie durch ein Gesetz, also durch Zustimmung der Krone und beider Kammern geändert seien, forterhoben würden, mithin die Streichung derselben im Staatshaushalts-Etat keinen Einfluß auf die Erhebung der betreffenden Steuer ausübe.

Zur Aufrechthaltung dieses Prinzips wurde auf die Erfahrungen des letzten Jahres, auf die mit jeder Steuerverweigerung verbundenen Gefahren und auf das aus der letztern nothwendig hervorgehende Zwangsrecht der Kammer-Majoritäten, mißliebige Minister zu beseitigen und Genossen der eigenen Partei an's Ruder zu bringen, hingewiesen. Wörtlich wurde sodann zur Vertheidigung der bestehenden Verfassungs-Artikel bemerkt: „Ueberdies werde auch, ohne daß zu dem extremen Mittel der Steuerverweigerung geschritten würde, ein den Kammern nicht genehmes Ministerium sich dauernd nicht erhalten können. Die Kammern besäßen nach Art. 98. das unbestreitbare Recht, die jährlichen Staats-Ausgaben zu bewilligen; durch Benutzung dieses Rechtes würden sie sich einen hinreichenden Einfluß auf die Verwaltung sichern können." Seitens der Gegner des Art. 108. wurde zwar diese letztere Anschauung ebenwohl als durchaus gerechtfertigt anerkannt, aber grade darum die Gefährlichkeit des jährlichen Steuerverweigerungs-Rechts als übertrieben bezeichnet, indem die gegen dasselbe angeführten Gründe zum größten Theile „auch gegen die unbestrittene Berechtigung der Kammern zur Feststellung der aus Staatsmitteln zu bestreitenden Ausgaben geltend gemacht werden könnten. Durch den Mißbrauch der letztgedachten Berechtigung könne, ebensowohl als durch den Mißbrauch des Steuerbewilligungs-Rechtes, der Staat in Verwirrung gestürzt, und andererseits könne durch den richtigen Gebrauch derselben den Kammern ein wesentlicher Einfluß auf die Regierung des Landes gesichert und selbst diese befürchtete Einwirkung auf den Wechsel eines mißliebigen Ministeriums geübt werden." Diese letztere Anschauung war die überwiegende in der Kommission, und sie beantragte daher mit 14 gegen 7 Stimmen die Streichung des Satzes: „Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben." Die Kommission verhehlte sich aber auch nicht die möglicherweise aus dem Nichtzustandekommen des Staatshaushalts-Etats vor dem Beginn des Etatsjahres erwachsenden Nachtheile und schlug zu diesem Ende folgenden Zusatzartikel vor: „Die für eine Etats-Periode (Art. 98.) bewilligten Steuern dürfen nach Ablauf dieses Zeitraums noch 4 Monate lang forterhoben werden, wenn sich etwa die Festsetzung des Staatshaushalts-Etats für die nächste Etats-Periode über den Anfang derselben hinaus verzögern sollte. Diese 4 Monate werden jedoch in die neue Etats-Periode eingerechnet." Bei Berathung dieses Berichtes im Plenum der II. Kammer ist allseitig anerkannt und ausgesprochen worden, daß dieselbe bei weitem die wichtigste und folgenreichste sei, welche bei der ganzen Verfassungs-Revision überhaupt hervortreten könne, die Form und der Inhalt der Diskussion liefert auch den Beweis, daß jeder der Betheiligten sich der ganzen Bedeutung der erörterten Fragen bewußt war. Seitens der Gegner des Art. 108. wurde für den Kommissions-Antrag das entscheidende Gewicht darauf gelegt, daß das Recht der Steuerbewilligung und Verweigerung bei der jährlichen Budgetberathung die wesentliche Voraussetzung und Konsequenz des konstitutionellen Verfassungs-Systems sei, mithin nicht aufgegeben werden dürfe, wenngleich der durch dies Recht zunächst erstrebte Zweck, nämlich die Geltendmachung des berechtigten Einflusses der Landesvertretung gegenüber der Staats-Regierung, auch auf anderem Wege, insbesondere durch das unbestrittene Recht der jährlichen Ausgabenverweigerung erreicht werden könne. Auf die desfalls weiter vorgebrachten prinzipiellen und praktischen Gründe braucht indessen hier nicht eingegangen zu werden, weil das von den Gegnern des Art. 108. für nothwendig erachtete Prinzip schließlich nicht verfassungsmäßiges Recht des Landes geworden ist, die Vertheidiger des Art. 108. vielmehr obgesiegt haben, mithin die von diesen im Interesse der Krone entwickelten Gründe und Gesichtspunkte das eigentliche positive Material zur richtigen Würdigung des Sinnes und der Bedeutung der betreffenden Verfassungs-Bestimmungen sind.

Zur Vertheidigung des Art. 108. der oktroyirten Verfassungs-Urkunde wurde Seitens der Rechten vor Allem betont, daß die nach Beseitigung dieses Artikels heraufbeschworene Gefahr der jährlichen Steuerverweigerung nicht blos das zeitweilige Ministerium, sondern den Staat selber in seiner Existenz bedrohe, da derselbe keinen Tag ohne Einnahmen und Ausgaben bestehen könne. Wenn man den Kammern dies Recht der jährlichen Steuerverweigerung geben wolle, wodurch das Königthum gezwungen würde, dem Willen der Kammern sich zu unterwerfen, so könne man nicht mehr von einer Monarchie sprechen, sondern nur noch von einer Republik. Wahr und berechtigt sei es dagegen, „daß auch der König nach seiner freien Erklärung weiterhin nicht handeln dürfe ohne die Zustimmung der Kammern." (Von Kleist-Retzow, S. 384.). Jene Steuerverweigerung gehe daher über ihr Ziel hinaus; sie wende sich überdies an die schlechtesten Leidenschaften, an den Eigennutz, sie setze die Selbstsucht wie klingende Münze unter dem Namen der Vaterlandsliebe in Umlauf (Trendelenburg, S. 414.). Diese Verweigerung der Steuern werde auch niemals ausgesprochen, damit die Summen nicht erhoben werden sollten, sondern nur um dem Ministerium die Möglichkeit der Existenz zu entziehen. Das wirkliche Recht der Landesvertretung, auch in Betreff der Steuern sei der Regierung gegenüber vollständig gewahrt durch die jährliche Feststellung des Staatsausgaben-Etats. (Stiehl, S. 389.). Bei der vorliegenden Angelegenheit seien daher zwei Fragen wesentlich auseinander zu halten, nämlich die, unter welcher Form das Ministerium befugt sei, über die Einnahmen des Staates zu **disponiren**, und die, welcher gesetzlichen Formen es bedürfe, um in den Verpflichtungen der Unterthanen in Betreff der Steuern Veränderungen hervorzubringen. Die erste Frage sei Gegenstand des Art. 98. ff.; es sei unzweifelhaft, daß die desfallsige Bestimmung: „Es sei jährlich ein Staatshaushalts-Etat festzusetzen und von den Kammern zu genehmigen," aufrecht erhalten werden müßte. Die Berechtigung dieser Bestimmung liege darin, daß Ausgaben nicht für alle Zeiten bestimmt werden könnten, weil sie nur für eine bestimmte Periode festgesetzt seien, und weil, wenn diese Periode abgelaufen, das bisherige Budgetgesetz von selbst erloschen sei. Wolle also das Ministerium eine neue Berechtigung gewinnen, Ausgaben zu beschließen, so bedürfe es dazu eines neuen Gesetzes. Der König und die Ministerien hätten zu dem Ende das Budget den Kammern vorzulegen, letztere es zu genehmigen. Es sei also unmöglich, daß ein solcher neuer Staatshaushalts-Etat zur Wirklichkeit gelange, ohne daß die Kammern ihm ihre Genehmigung ertheilt hätten; es sei im Rechte nicht zu begründen, daß, wenn die Kammern den Vorschlag der Regierung nicht genehmigten, und letztere sich mit den gemachten Ausstellungen nicht einverstanden erkläre, nunmehr der alte Haushalt noch Geltung haben sollte. Die Entschließung der Kammer entscheide hier, weil ohne ihre Zustimmung kein neues Recht an der Stelle des mit der Zeitdauer verfallenen auf rechtsverbindliche und verfassungsmäßige Weise entstehen könne, hierzu vielmehr die Uebereinstimmung der drei Staatsgewalten erforderlich sei. (v. Fock, S. 392.).

Die Kammern müßten allerdings ein Mittel haben, welches kräftig genug sei, um das Ministerium zum Rücktritte zu zwingen, welches aber doch bei einem etwaigen Mißbrauche für das Land nicht so gefährlich wirke, als eine

Steuerverweigerung. „Ein solches Mittel aber hätten die Kammern, wenn der Art. 98. und zugleich Art. 108. angenommen würde. Denn hierdurch, insbesondere auf Grund des Art. 98. hätten die Kammern das Recht, dem Ministerium die Ausgaben zu verweigern; — die Steuerpflichtigen hätten zwar nach wie vor zu zahlen, das Ministerium aber habe keinen Silbergroschen mehr auszugeben. Wie solle da das Ministerium weiter regieren, wenn es zwar Einnahmen, aber keine Ausgaben machen dürfe? (Breithaupt S. 402.) „Der Etat, der von Jahr zu Jahr von der Kammer votirt würde, habe die Bedeutung, daß er die Verwendung der zur Staatskasse fließenden Steuern regulire und darüber disponire, ferner daß er die Einnahme nachweise und die Verausgabung dem Ministerium zur Disposition stelle. Wenn nun, was nirgend bestritten werde, die Kammern in solchem Stadium ihr volles Recht bewahrten, so könnten sie zu jeder Zeit dem Ministerium mit Erfolg entgegentreten; mittelst der Subsidien für die Armee, die Schulen, die Geistlichkeit, die Verwaltung des Innern würden die Kammern zu jeder Zeit sich stark genug fühlen, jedes Ministerium zu jeder Zeit zum Rückzuge zu drängen." (von Klützow, S. 404.) Die Möglichkeit des Mißbrauchs dieses Rechts der Kammern, alle Jahre die Verwendung der Steuern, die Ausgaben zu bewilligen oder zu verweigern, z. B. den Etatstitel für die Armee, für die Verwaltung des Innern u. s. w. zu streichen, begründe keinen zutreffenden Einwand gegen dieses Recht, denn was nicht mißbraucht werden könne, tauge überhaupt nichts. „Das Recht, Ausgaben zu verweigern, könne allerdings gemißbraucht werden; und es könne zu den Abnormitäten führen, wie sie eben dargestellt sind; aber," so fährt der Redner wörtlich fort, „es zeigt dies einerseits nur, daß Sie das, was Sie verlangen, was Sie durch die Verweigerung der Forterhebung der Steuern erreichen wollen, nämlich das Recht im äußersten Falle zu haben, zu sagen: Der Staat ist in der Lage, zu biegen oder zu brechen, — die Regierung muß nachgeben, gleichviel, ob es auch die Revolution herbeiführen sollte! — daß Sie das nachgerade ebenso gut erreichen können, wenn Sie das Recht, die Ausgaben zu bewilligen, in krasser Weise in Anwendung bringen, wie Sie selbst, die Steuern zu verweigern, als ein krasses Recht bezeichnet haben. Aber das Recht, die Ausgaben zu verweigern, kann, wie es gemißbraucht werden kann, auch sehr gut gebraucht werden, und ist unter Umständen sehr nützlich gewesen. Wenn zur Zeit Ludwigs des XIV. und XV. dasselbe in Frankreich gehörig hätte geübt werden können und die verschwenderische Regierung an ihrem Unwesen gehindert hätte, so hätte Frankreich vielleicht keine Revolution gesehen." — — — „Das Recht der Ausgaben-Bewilligung und der Versagung der Genehmigung der Ausgaben kann also nützlich gebraucht und auch gemißbraucht werden, wie ich sehr gern anerkenne; aber der Unterschied ist der, daß das Recht der Suspendirung der Steuern überhaupt nicht gebraucht werden kann, weil jeder Gebrauch ein Mißbrauch sein würde." — — „Deshalb bestreite ich diesem Mittel die Brauchbarkeit und Ausführbarkeit und weise den Einwand zurück, daß, weil das Recht der Ausgaben-Genehmigung und Verweigerung gebraucht und mißbraucht werden könne und doch von uns für heilsam erachtet werde, dies auch auf das Recht der Steuerverweigerung Anwendung finde." (Graf v. Arnim-Boytzenburg. Seite 409.) — Das einzige Mitglied des Abgeordnetenhauses, welches jenes Recht desselben nicht anerkannte, war der Abgeordnete v. Bismarck-Schönhausen. Derselbe sprach nämlich (Seite 395.) die Meinung aus, nach Art. 98. der Verfassungs-Urkunde beruhten die Ausgaben ebenfalls auf Gesetzen, nämlich den Etats-Gesetzen, und diese könnten, wie alle andern Gesetze, nach der unangefochtenen Bestimmung des Schlußsatzes des Art. 108. nur durch neue Gesetze abgeändert werden, — allein diese rein individuelle Ansicht, welche der entgegengesetzten Ueberzeugung aller andern Votanten nicht den Charakter der Einstimmigkeit benahm, wohl aber noch den der positiven, durch die Negation verstärkten Charakter der Bewußtheit ausdrückte, wurde selbst von Rednern der Rechten durch die entscheidende Bemerkung beseitigt, daß Gesetze, welche nur für eine bestimmte Zeitfrist gegeben seien, einer Aufhebung durch die Gesetzgebung selbstredend nicht bedürften, die Staatshaushalts-Gesetze aber nach Art. 98. der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich nur für Ein Jahr gegeben seien.

Zur möglichsten Beseitigung der hiernach aus dem Art. 98. hervorgehenden Gefahren waren noch verschiedene Amendements gestellt worden, welche ebenwohl darthun, welche Bedeutung man allseitig und ohne den mindesten Widerspruch Seitens der Königlichen Staats-Regierung jenem Artikel beilegte. Der Abgeordnete v. Bodelschwingh (Hagen) hatte zunächst folgenden Zusatz zu demselben beantragt: „Wenn sich die Festsetzung des Staatshaushalts-Etats für die nächste Etats-Periode über den Anfang derselben verzögern sollte, so bleibt der zuletzt vollzogene Etat bis zu dieser Festsetzung — jedoch höchstens 4 Monate — in Kraft. Die bis dahin in dem neuen Etatsjahre erhobenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben werden auf die Bewilligungen des neuen Etats angerechnet." — Gründe: „Es kommt zur Vermeidung der Stockung des Staatshaushalts nicht allein darauf an, daß (wie die Kommission beantragt hatte) die Steuern forterhoben, sondern auch darauf, daß die Staats-Ausgaben in legaler Weise fortgeleistet werden können. Dieser Zweck wird durch die vorgeschlagene Prolongation des Etats erreicht."

Derselbe Abgeordnete beantragte sodann, dem Art. 99. folgende Fassung zu geben:

„Steuern und Abgaben werden zur Staatskasse erhoben, so lange die besondern Gesetze bestehn, welche ihre Erhebung anordnen. Ihre Verwendung ist jedoch nur auf Grund des festgestellten Haushalts-Etats (Art. 98.) und nur für die Dauer der Etats-Periode zulässig. — Motive: „Die vorgeschlagene Fassung wahrt das Recht der Kammern, der Regierung gegenüber die Steuern zu bewilligen und zu verweigern. Sie vermeidet es aber, daß in den Konflikt der Staatsgewalten die Steuerpflichtigen hineingezogen, daß diese zur Steuerverweigerung angewiesen werden." — Zur Rechtfertigung dieser Anträge sagte er (S. 438.): „den Staatshaushalts-Etat müsse man als die Regel und Form betrachten, unter welcher allein die Staats-Regierung die Finanzen des Landes admininistriren dürfe. Ohne Beachtung dieser Form, ohne diese Regel sei jede Verfügung der Staats-Verwaltung über die Finanzmittel des Staates ungesetzlich; deshalb müsse in dem Augenblick, wo kein gesetzlich festgestellter Staatshaushalts-Etat mehr existire, jedenfalls eine wesentliche Stockung in dem Gange der Staatsmaschine eintreten." Um dem vorzubeugen, müsse namentlich auf den Fall, wo nicht absichtlich, sondern durch zufällige Umstände der Staatshaushalts-Etat nicht rechtzeitig zu Stande gekommen, der alte Etat bis zu dem Zeitpunkte in Kraft bleiben, wo die Festsetzung des neuen Etats stattfinden könne, (nämlich noch 4 Monate lang); denn ohne diese Prolongation des Etats würden keine Ausgaben von Seiten der Staats-Regierung geleistet werden können, ohne daß sie sich dem gerechten Vorwurfe aussetzte, über die Finanzen ohne gesetzliche Autorisation zu disponiren."

Durch namentliche Abstimmung wurde hiernach die Streichung der im Art. 108. enthaltenen Worte: „die bestehenden Steuern werden forterhoben" mit 212 gegen 93 Stimmen beschlossen, und das erste Amendement des Ab-

geordneten v. Bodelschwingh mit einem minder wichtigen Zusatze angenommen.

Die durch die eben skizzirten Verhandlungen der II. Kammer so scharf beleuchtete Angelegenheit war hiermit an die I. Kammer erwachsen, und diese letztere hat sie mit nicht minderem Ernste behandelt. Der Central-Ausschuß derselben hatte sich schon vor der Beschlußfassung der II. Kammer mit derselben befaßt und die für den Fall des Nichtzustandekommens eines neuen Budgets vor Beginn des Jahres von der II. Kammer beschlossene Erstreckung des abgelaufenen Staatshaushalts auf 4 Monate für unzureichend erachtet und, um die Regierung gegen Lähmung zu schützen, vorgeschlagen, daß der zuletzt festgesetzte Etat auf ein Jahr in Geltung bleibe. Was sodann die wichtigste Frage anbelangt, ob nach Ablauf der Etats-Periode (ein Jahr) ein Gesetz erforderlich sei, um bestehende Steuern fortzuerheben, oder ein Gesetz, um bestehende Steuern aufzuheben, so wurde (S. 1153.) für die erste Alternative, d. h. für die von der II. Kammer beantragte Streichung der vorgedachten sieben Worte des Art. 108. im Wesentlichen ausgeführt, dieser Art. 108. hebe das wichtigste Attribut der konstitutionellen Verfassung, das Steuerbewilligungsrecht, auf, indem er die Fixation der bestehenden Steuern in die Hand der Regierung lege, welche durch ein einfaches Veto das Zustandekommen jedes ändernden Gesetzes hindern könne. Das Recht der Steuerbewilligung habe allerdings auch das der Steuerverweigerung zur Folge, allein es sei richtiger, den Gegensatz des Steuerbewilligungs-Rechts in der Steuerbewilligungs-Pflicht zu suchen. Nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, für die Bedürfnisse des Staatshaushalts zu sorgen, bisher die alleinige Aufgabe der Regierung, werde künftighin von den Kammern getheilt. Sie müßten die zur Deckung der Staats-Ausgaben erforderlichen Beschlüsse fassen; sie müßten sich innerhalb der Verfassung so bewegen, daß die Verfassung Dauer, die Verwaltung des Staats Bestand haben könne, ohne daß ihnen benommen wäre, auf das System der Verwaltung den ihnen zukommenden Einfluß zu üben. Fehle den Preußischen Kammern die Einsicht und der Patriotismus, so zu verfahren, griffen sie ohne Noth zum äußersten Mittel, so werde daraus die Unmöglichkeit der Konstitution folgen, so werde die Konstitution der Macht der Nothwendigkeit weichen müssen.

Auf diese Ausführung wurde entgegnet, der Grundgedanke des konstitutionellen Systems sei die Theilung der gesetzgebenden Gewalt und das Erforderniß der Uebereinstimmung jener drei Faktoren zum Zustandekommen eines Gesetzes; ohne jene Uebereinstimmung dürfe daher auch die Wirksamkeit eines bestehenden Steuergesetzes nicht sistirt werden. „Selbst wenn aber auch die Steuern fortbezahlt würden, so sei die Verwerfung des Budgets ein Schritt, welcher das Ministerium nöthige, nachzugeben, abzutreten oder die Kammern aufzulösen; es bestehe daher für die Minister die Nothwendigkeit, im Einvernehmen mit den Kammern, also konstitutionell zu regieren, und es bedürfe dazu nicht eines Mittels, dessen Anwendung die ganze Staatsmaschine in Stocken bringen würde.“ Der Centralausschuß trat mit sieben gegen sechs Stimmen dieser letzteren Anschauung bei, beantragte jedoch nicht die einfache Beibehaltung der sieben Worte des Art. 108., sondern beschränkte denselben durch die von ihr beschlossene Fassung: „Die gegenwärtig bestehenden Steuern werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.“ Nachdem zwischenzeitlich die obige Beschlußfassung Seitens der II. Kammer erfolgt war, erachtete der Centralausschuß nur noch einige, hier nicht interessirende Abänderungen seiner eigenen Vorschläge für geboten und brachte die Angelegenheit ins Plenum.

Hier wurde für das absolute Steuerverweigerungsrecht, also für die Streichung der betreffenden Worte des Art. 108. auf das alte Recht deutscher Landstände, sowie auf die in der Verordnung vom 6. April 1848 enthaltene neueste Zusicherung verwiesen, und die Ungefährlichkeit dieses Rechtes unter Bezugnahme auf Großbritannien behauptet. (Dahlmann, Seite 1111.) Es wurde ausgeführt, die Landesvertretung werde nur dann im vollen Gefühle ihrer Verantwortlichkeit handeln, wenn ihre Beschlüsse entscheidende Bedeutung hätten, jedenfalls könne eine eigentliche Garantie der Dauer und der Wirksamkeit der Verfassungs-Urkunde nur in diesem Steuer-Bewilligungsrechte gefunden werden. (Camphausen, Seite 1118.)

Von der rechten Seite des Hauses wurden diese Anschauungen vielfach bekämpft, jedoch zur Aufrechthaltung des Art. 108. in voller Uebereinstimmung mit den oben dargelegten Ausführungen in der II. Kammer das entscheidende Gewicht darauf gelegt, daß es der Streichung des Art. 108. gar nicht bedürfe, um den berechtigten Einfluß der Landesvertretung als sichergestellt zu betrachten; das Recht der jährlichen Steuer-Bewilligung oder Verweigerung durch einfachen Budgetbeschluß sei dagegen an sich gefährlich und dem Volkswillen nicht entsprechend, ja zweckwidrig und unnöthig. Diese Steuer-Verweigerung solle nämlich nur das mißliebige Ministerium treffen, sie treffe aber das Land; jener Zweck werde indessen schon ohne die Steuer-Verweigerung vollständig erreicht, „denn ein Mißtrauensvotum, gegeben durch Nichtbewilligung des Budgets, müsse das konstitutionelle Ministerium veranlassen, sich dem Willen der Kammer zu fügen oder abzutreten oder durch Auflösung der Kammer an das Volk zu appelliren, es müsse dies um so mehr thun, als mit dem alten Etat auf die Dauer nicht zu regieren sei.“ (Graf Rittberg, Seite 1113.) „Die Krone habe in der Verfassungs-Urkunde nichts weiter vorbehalten, als das Recht, gesetzlich bestehende Steuern zu erheben. Sie habe nicht verlangt, ohne die Zustimmung der Kammern vorher einzuholen, die Steuern zu verwenden. Rücksichtlich der Ausgaben finde sich die Regierung nicht gesichert. Sie erhebe zwar die Steuern, sei aber bei deren Verwendung an die Genehmigung der Kammern gebunden.“ (Maetzke, Seite 1114.) „Die Verwendung der Staatseinnahmen sei es überhaupt, auf welche das Hauptgewicht gelegt werden müsse, und hierbei hätten es die Kammern ganz in ihrer Hand, denjenigen Grundsätzen Geltung zu verschaffen, in Bezug auf welche sie sich im Widerspruch mit der Regierung befinden.“ Hierin sei ihr Widerspruch von der größten Bedeutung, weil „für eine dem Beschluß zuwiderlaufende Verwendung der Gelder zu nicht bewilligten oder für andere Zwecke bewilligten Ausgaben nicht nur die Minister, sondern auch alle dabei betheiligten Staats-Beamten in Folge ihres auf die Verfassung zu leistenden Eides verantwortlich seien.“ Natürlich habe auch dies Recht der Ausgaben-Verweigerung nicht nur in der Vaterlandsliebe und in der Einsicht, sondern auch in den bestehenden Gesetzen, den Rechtsansprüchen Dritter, der Staatsgläubiger u. s. w., seine Schranke.“ (Knoblauch, Seite 1118.) Das durch die oktroyirte Verfassungs-Urkunde der Landesvertretung wirklich eingeräumte Steuer-Bewilligungsrecht sei ein vollkommen kräftiges und ausreichendes Recht, weil seine Wirkung die sei: „daß nur der Staatshaushalts-Etat und dessen Feststellung durch die Kammern die alleinige Verwendungs-Berechtigung für das jedesmalige Ministerium gewähren könne und müsse.“ (v. Keltsch Seite 1128.) Zum Schlusse der Generaldebatte sagte der Referent des Central-Ausschusses in seinem Resumé desfalls (Seite 1149.) noch wörtlich: „Es steht fest, daß, wenn aus irgend einem Grunde am ersten Januar des betreffenden Jahres der Etat nicht zur Festsetzung gelangt ist, alsdann weitere

Ausgaben nicht bestritten werden können, ohne die Verfassung zu verletzen." Noch viele andere Redner von der Rechten haben vor und nach dieser General-Debatte sich über die durch den Beschluß der II. Kammer angeregten Fragen geäußert, aber Keiner hat hier in der I. Kammer den vorstehenden Aeußerungen über Sinn und Tragweite des Art. 98. widersprochen, die beiden Minister, welche sich haben vernehmen lassen, dieselben vielmehr vollkommen bestätigt. Der Finanz-Minister v. Rabe erklärte nämlich Seite 1140., der Art. 108. stelle das Verhältniß der Steuerpflichtigen zur Regierung fest, und bleibe daher auf das Verhältniß der II. Kammer zur Regierung ohne Einfluß, während der Tit. VIII. der Verfassungs-Urkunde (Art. 98. u. ff.) das Verhältniß der Kammern zu der Regierung in Bezug auf die Finanzverwaltung zu regeln bestimmt sei. Weiterhin spricht sich der Finanz-Minister über die von der Kommission beantragte Prorogation des Budgets in einer das ganze Sach- und Rechtsverhältniß so scharf charakterisirenden Weise aus, daß sein desfallsiger Vortrag hier vollständig wiedergegeben werden muß. Er sagte Seite 1171: „daß Fälle vorkommen können, wo vor Ablauf des Jahres die Feststellung des Staatshaushalts verhindert wird, wo selbst die Genehmigung der Kammer zu einer vorläufigen Fortbewilligung nicht nachgesucht werden kann, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, und es scheint allerdings nothwendig, daß für solche Fälle in der Verfassungs-Urkunde Vorsorge getroffen werde. Ich kann daher den betreffenden Vorschlag der Verfassungs-Kommission, wonach der zuletzt festgesetzte Staatshaushalts-Etat noch auf ein Jahr in Geltung bleiben soll, der hohen Kammer zur Annahme nur empfehlen. Die Beschränkung dieses Termins auf 6 Monate, wie solche in dem Amendement des Abgeordneten Tamnau beantragt ist, würde dem beabsichtigten Zwecke nicht ganz entsprechen, da gerade in den ersten 6 Monaten des Jahres die Summen für Chausseebauten, Fonds für öffentliche Anstalten, Bergwerke und Salinen auf das ganze Jahr festgestellt und flüssig gemacht werden müssen. Wollte man die Frist auf 4 Monate beschränken, so würde das noch weniger ausreichend sein, da bekanntlich im Anfange des 4. Monats in vielen Fällen die Zahlungen für das ganze nächstfolgende Quartal geleistet werden, z. B. für die Gehälter der Beamten. Es würden daher, wenn noch eine größere Beschränkung eintreten sollte, nicht 4, sondern 3 Monate gewählt werden müssen. Die Regierung hat übrigens den fünften Absatz des von dem Central-Ausschuß gemachten Vorschlages nur dahin verstehen können, daß eintretenden Falls der zuletzt festgesetzte Etat nur noch auf das nächste Jahr in Geltung bleiben soll, worüber die Worte: „noch auf ein Jahr" kaum einen Zweifel lassen können, und glaubt die Regierung, keinen Anlaß zu der Befürchtung gegeben zu haben, daß sie absichtlich die Feststellung des Etats in die Länge ziehen werde." Der Minister des Innern v. Manteuffel bestritt seinerseits (S. 1145) den mehrfach behaupteten Widerspruch zwischen Art. 108. und 98, indem er ebenwohl bemerkte, „der Art. 108 spreche zu den Steuerpflichtigen, wogegen die Art. 98. und 99. das Verhältniß zwischen Regierung und Kammern feststellen. Der Art. 108. sage den Steuerpflichtigen, daß die Steuern forterhoben werden, insofern sie auf einem Gesetze beruhen; die Schlußworte des Art. 98. („Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt") bedeuteten dagegen, daß zur Feststellung des Staatshaushalts-Etats das Einverständniß der drei legislativen Gewalten vorhanden sein müsse." „In dieser Beziehung will ich den Repräsentanten des Landes nicht zu nahe treten. Ich glaube, es liegt im Interesse des Landes, der Regierung sowohl als des Volkes, daß diese Gewalten sich ihrer Bedeutung vollkommen bewußt, daß sie fest im Lande wurzeln. Nicht nur dieser Artikel, viele andere Artikel begründen eine selbstständige, ehrenvolle Stellung der Kammer." — — „Den Kammern ist das Ihrige gewährt durch die Art. 98. und 99., und dem Lande ist seine gute, alte Sitte und seine Ruhe durch Art. 108 gesichert." Auch die nachfolgenden, im konservativen Interesse gestellten Amendements liefern den Beweis, daß hinsichtlich der oben bezeichneten Bedeutung des Art. 98., insbesondere hinsichtlich der durch denselben, falls er ohne einen Zusatz angenommen würde, festgestellten Nichtberechtigung der Staats-Regierung zur Fortleistung der Ausgaben nach Ablauf des Etatsjahres, allseitiges Einverständniß bestand. Der Graf v. Alvensleben beantragt nämlich folgenden Zusatz zu Art 98.: „der Ausgabe-Etat zerfällt in den ordentlichen, welcher die zu dauernden Staatszwecken erforderlichen Bedürfnisse umfaßt, und in den außerordentlichen Etat.

Zur Streichung oder Verminderung der in dem ordentlichen Etat bis dahin enthaltenen Ausgaben ist die Uebereinstimmung beider Kammern erforderlich, und werden solche Ausgaben, bis diese Einrichtung erfolgtist, fortgeleistet."

Der Abgeordnete v. Kelisch beantragte, statt der Art. 99. und 108. folgenden Satz anzunehmen: „Die bestehenden Steuern und Abgaben werden zur Staats-Kasse erhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. Ihre Verwendung regelt der Etat." Motive: „Es scheint erforderlich, daß die Verfassung den Gegensatz zwischen der Erhebung und Verwendung der Steuern klar und bestimmt ausgedrückt enthalte." Bei der Abstimmung wurde schließlich die Aufrechthaltung des Art. 108. und die zusätzliche Bestimmung zu Art. 98. beschlossen, daß, wenn sich die Festsetzung des Staatshaushalts-Etats für die nächste Etats-Periode über den Anfang verzögern sollte, der zuletzt vollzogene Etat bis zu dieser Festsetzung — jedoch höchstens 12 Monate — in Kraft bleibe."

Die Angelegenheit gelangte nunmehr wieder an die Kommission der II. Kammer, welche im Wesentlichen ohne weiteres Eingehen in die Sache die Ablehnung der Beschlüsse der I. Kammer beantragte, und nur hinsichtlich der von letzterer beschlossenen Prorogation der abgelaufenen Budgets auf 12 (anstatt 4) Monate bemerkte, „daß längere Verzögerungen durch bloße Zufälligkeit leicht dadurch vermieden werden können, daß der Anfang der jährlichen Kammersitzungen und der Etatsperioden weiter als jetzt der Fall ist, auseinandergelegt werde, und daß, wenn dieselben dennoch eintreten, das einfache Mittel gebraucht werden könne, durch provisorische Etatsbewilligungen der Schwierigkeit abzuhelfen, daß aber Verzögerungen, deren Grund in einem mißlichen Konflikte zwischen der Regierung und den Kammern beruht, im Interesse des Landes durchaus nicht in die Länge gezogen werden dürfen, daß es vielmehr nothwendig sei, dergleichen Konflikte, die auf die ganze Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalten lähmend einwirken, so bald als möglich zu beseitigen." Zu diesem Zwecke erachtete aber die Kommission eine Frist von 4 Monaten für vollkommen ausreichend. Das Plenum der II. Kammer beschloß hierauf wiederholt mit 197 gegen 99 Stimmen die Streichung der 7 ersten Worte des Art. 108., sowie überhaupt die Aufrechthaltung seiner früheren Beschlüsse im Wesentlichen, worauf die I. Kammer ebensowohl mit 74 gegen 62 Stimmen bei ihren früheren Beschlüssen stehen blieb.

Durch diese, während einer Reihe von Monaten mit der möglich größten Oeffentlichkeit in beiden Kammern geführten Verhandlungen über eine, nach der ausgesprochenen Ueberzeugung aller Betheiligten hochwichtige Angelegenheit ist der Gegenstand derselben, sowie der Schwerpunkt dessen, worin man einverstanden und worin man nicht einverstanden war, über jeden Zweifel hinaus klargestellt worden. Beide Kammern und die Staats-Regierung waren nämlich darin einverstanden, daß der Art. 98. der oktroyirten Verfassungs-

Urkunde seinem Wortlaute gemäß, keinen anderen Sinn und keine andere Bedeutung habe und haben solle, als verfassungsmäßig festzustellen, daß die Staats-Regierung nicht berechtigt sei, einseitig über die Staatsgelder zu verfügen und Ausgaben vorzunehmen, — daß dieselbe eine Ermächtigung zu solchen Verfügungen und Verausgabungen vielmehr nur durch die jährliche Feststellung des Staatshaushalts-Etats oder durch ein Spezialgesetz erwirken könne, und daß jene Feststellung des Staatshaushalts-Etats lediglich durch ein Gesetz, d. h. durch einen übereinstimmenden Beschluß der beiden Kammern und der Krone zu Stande zu bringen sei. Eine Meinungsverschiedenheit bestand dagegen zwischen der II. und der I. Kammer hinsichtlich der sekundären Frage, ob dieses Recht der maßgebenden Einwirkung auf das jährliche Ausgabe-Budget als ausreichend zu erachten, oder ob auch die Ermächtigung zur Bewirkung der Einnahme, d. h. die Forterhebung der gesetzlich bestehenden Steuern von der jährlichen budgetmäßigen Bewilligung der Kammern abhängig zu machen sei oder nicht, indem die II. Kammer an der Bejahung, die I. Kammer an der Verneinung dieser Frage festhalten zu müssen glaubte. Beide Kammern waren dagegen wiederum darin einverstanden, daß es angemessen sei, um der aus jeder Sistirung der Staatsausgaben nothwendig hervorgehenden Lähmung der Regierung vorzubeugen, beziehungsweise um die Staats-Regierung nicht lediglich auf das immerhin prekäre Auskunftsmittel einer provisorischen Kredit-Erwirkung zu verweisen, eine Prorogation des zuletzt festgestellten Budgets für einen bestimmten Zeitraum eintreten zu lassen; allein eine Verständigung über die Dauer dieses Zeitraums war nicht zu erreichen und die allseitig für wünschenswerth erachteten beschränkten Prorogationen des Budgets wurden daher nicht statuirt.

Die Resultate der bisherigen Verfassungs-Revision mußten nunmehr der Krone vorgelegt werden, und dieselbe hat mittelst der Königlichen Botschaft vom 7. Januar 1850 den von den Kammern gemeinschaftlich vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungs-Urkunde die Allerhöchste Zustimmung ertheilt, ohne irgendwie die von allen Betheiligten dem Art. 98. beigelegte Bedeutung als eine irrige, den Absichten der Krone nicht entsprechende zu bezeichnen, außerdem aber auch noch einige andere Abänderungen und Ergänzungen derselben vor ihrer Vereidigung für nothwendig erklärt. Unter diesen Abänderungen und Ergänzungen ist ebenwohl keine dahin gerichtet, diese nach der einhelligen Ueberzeugung der beiden Kammern und der Staats-Regierung durch Art. 98. der oktroyirten Verfassungs-Urkunde der Landesvertretung beigelegte maßgebende Einwirkung auf die Verausgabung und Verwendung der Staatseinnahmen irgendwie zu beseitigen oder abzuschwächen, vielmehr wurde der II. Kammer, welche nach dem oben Ausgeführten wiederholt die Streichung der sieben ersten Worte des Art. 108. proponirt hatte, ohne die Zustimmung der I. Kammer hierfür erlangen zu können, zwar nicht diese Konzession, wohl aber eine andre, dahin gehende vorgeschlagen, „daß Finanzgesetze zuerst der II. Kammer vorgelegt werden sollen." In den Motiven ist desfalls gesagt, daß, da künftighin die I. Kammer aufhören solle, eine reine Wahl-Kammer zu sein, hieraus von selbst folge, „daß der zweiten Kammer, wie es in denjenigen Staaten, wo die konstitutionelle Staatsform dauernden Bestand gewonnen hat, überall der Fall ist, ein überwiegender Einfluß auf Finanzfragen eingeräumt werde. Eine nähere Feststellung der Befugnisse dieser Kammer und der Garantieen, welcher das Land bedarf, um den regelmäßigen Fortgang der Regierung gesichert zu sehen, wird erst dann mit allseitigem Verständniß getroffen werden können, wenn die Behandlung der jetzt vorliegenden Budget-Fragen hierüber bestimmten Anhalt gewährt. In dieser Beziehung ist demnach die weitere Entwicklung der Verfassung der Zukunft vorzubehalten und anzunehmen, daß einerseits die zweite Kammer durch die ihr im Art. 98. eingeräumte wichtige, mittelst der gegenwärtig vorgeschlagenen Aenderung noch verstärkte Befugniß befriedigt, andererseits die Regierung durch den Patriotismus dieser Kammer vor dem Lande schädlichen Verlegenheiten bewahrt sein werde." Diese Motivirung der Königlichen Botschaft selbst konstatirt also ausdrücklich, daß durch die ohne jede Prorogation des alten Budgets erfolgte Beibehaltung des Art. 98. der regelmäßige Fortgang der Regierung nicht gesichert sei, diese Sicherstellung vielmehr der Zukunft vorbehalten bleiben müsse. Die vorbezeichnete Bestimmung wurde demnächst von der II. Kammer mit einem weiteren Zusatze in folgender Fassung angenommen: „Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der II. Kammer vorgelegt, letztere werden von der I. Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt."

Im Kommissions-Berichte der I. Kammer ist gegen diese letztere Zusatzbestimmung zwar eingewendet worden, dieselbe bedinge eigentlich „eine gänzliche Ausschließung der I. Kammer von einer wirksamen Prüfung des Staatsbudgets, da sie schwerlich zu dem Mittel greifen werde, durch gänzliche Ablehnung den Staat in Gefahr zu stürzen; mit 9 gegen 6 Stimmen wurde indessen die Annahme empfohlen. Auch im Plenum wurde wiederholt eingewendet, die I. Kammer könne nie zu dem extremen Schritte der Budget-Verwerfung übergehen, weil dieselbe „im Effekte gleichbedeutend mit der Steuer-Verweigerung, mit der Hineinschleuderung der Revolution in das Land sei," (Graf v. Alvensleben Seite 2386.), die in Rede stehende Zusatzbestimmung würde daher die Annullation der I. Kammer zur Folge haben (Hansemann Seite 2387.), allein auch hier wurde mit 106 gegen 58 Stimmen dem Beschlusse der II. Kammer beigetreten.

Durch Königliche Botschaft vom 31. Januar 1850 wurde nunmehr die Verfassungs-Revision für beendigt erklärt, die revidirte Verfassungs-Urkunde selber mit den unverändert gebliebenen Art. 98., 99. und 108. der oktroyirten Verfassungs-Urkunde (jetzt Art. 99., 100. und 109.) publizirt und von Sr. Majestät dem Könige, sowie von dem ganzen Lande mit einem Eide besiegelt.

Schon im folgenden Jahre trat die Frage des hiermit begründeten verfassungsmäßigen Budgetrechtes des Hauses der Abgeordneten praktisch hervor, indem das Etatsjahr von 1850 abgelaufen war, ohne daß vorher der am 27. November 1850 der II. Kammer vorgelegte Staatshaushalts-Etat für 1851 zu Stande gekommen wäre. Der Abgeordnete Simson und Genossen beantragten daher, die Kammer wolle beschließen: „Bevor sie in die Berathung des Staatshaushalts-Etats pro 1851 eintritt, zur Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte die Erklärung abzugeben, daß das Königliche Staats-Ministerium, solange nicht die gesetzliche Feststellung des Staatshaushalts-Etats pro 1851 erfolgt oder doch eine ausdrückliche Zustimmung der Kammer zu einer provisorischen Verlängerung des den Staatshaushalts-Etat pro 1850 feststellenden Gesetzes vom 11. März vorigen Jahres für einen Theil des Jahres 1851 erwirkt sein wird, nach Art. 99. (früher Art. 98.) der Verfassungs-Urkunde gesetzlich nicht berechtigt ist, für das mit dem 1. Januar c. begonnene Etatsjahr Ausgaben anweisen und leisten zu lassen."

Zur Rechtfertigung führte der Antragsteller aus, daß es nach den bei der Verfassungs-Revision stattgehabten Erörterungen durch allseitig lautgewordenes Anerkenntniß gewiß geworden sei, „daß für die Verwendung aller Einnahmen zu Staatszwecken, für die Verausgabung der Steuern und Staats-Einkünfte es nur einen einzigen Rechtstitel, nämlich den gesetzlich festgestellten Ausgabe-Etat des Jahres gebe." Durch Staats-Ministerialbeschluß

vom 16. Dezember 1850 sei aber die Fortleistung der laufenden Verwaltungs-Ausgaben des Ordinariums schlechthin, die des Extraordinariums unter gewissen Beschränkungen angeordnet und zur Rechtfertigung dieses einseitigen Vorgehens in jenem Beschlusse erwogen worden, aus der im Art. 109. sanktionirten Forterhebung der bestehenden Steuern folge die Befugniß der Regierung zu deren Verwendung von selbst. Einzelne Abgeordnete (insbesondere v. Kleist-Retzow und v. Bismarck-Schönhausen) sprachen sich allerdings gegen den Antrag und für das Recht und die Pflicht der Staats-Regierung zur Fortleistung der Ausgaben aus, indem sie ausführten, es käme überhaupt nichts darauf an, was bei Berathung der Verfassungs-Urkunde über den Sinn der verschiedenen Verfassungs-Bestimmungen von den Abgeordneten oder selbst vom Ministertische aus erklärt worden sei, jene Aeußerungen gingen aber auch nicht dahin, daß wenn ein Etatsgesetz durch Zufall oder andere Ereignisse rechtzeitig nicht fertig würde, die nöthigen Ausgaben Seitens des Ministeriums nicht geleistet werden dürften. „Wenn einmal (so sagte wörtlich der Abgeordnete v. Kleist-Retzow Seite 336.) eine Bestimmung, wie die des Art. 109. trotz des Art. 99. zulässig sei bei den Einnahmen, warum könne dies nicht bei den Ausgaben stattfinden? und dafür glaube ich, sind außerdem sehr gute Gründe vorhanden." Es würde ein nonsens sein, die Einnahmen aufzusammeln und die Ausgaben nicht fortzuleisten, — komme ein neuer Etat nicht zu Stande, so habe in Gemäßheit des frühern Rechtszustandes, der durch die Verfassungs-Urkunde nicht ausdrücklich geändert worden sei, die Regierung allein die Ausgaben festzustellen. „Ich sage nicht, daß der Etat des Vorjahres, weil er für das eine Jahr gegeben ist, auch noch für das andere Jahr als Gesetz Geltung haben soll, aber ich wünsche, daß Sie von der Regierung nicht mehr verlangen sollen, als daß sie die Beschlüsse des vorigen Jahres ihren sonst gerechtfertigten Ausgaben zu Grunde legt." Der zweite Redner (Abgeordnete v. Bismarck-Schönhausen Seite 337.) kam trotzdem seinerseits auf die Behauptung zurück, das abgelaufene Staatshaushalts-Gesetz gelte fort und fort, weil Art. 99. nicht besage, „letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgesetzt, welches nur auf ein Jahr Gültigkeit hat." „Verwerfe die I. Kammer das von der II. Kammer beschlossene Budget, so werde sich die Budget-Berathung in ihren wesentlichen Theilen hier wiederholen müssen, und das Resultat dann nochmals zur Gewinnung der Uebereinstimmung mit den von der Kammer etwa für nöthig erachteten Abänderungen an die I. Kammer zurückgehen müssen!!" — „Wenn der Simson'sche Antrag selbst mit großer Mehrheit angenommen werden sollte, so würde dem Ministerium gar nichts entgegenstehen, wenn es kaltblütig darauf antwortete: „wir halten diese Auslegung der Kammer für eine irrthümliche."

Allein der Abgeordnete v. Bodelschwingh (Hagen) erwiderte jenen Vorrednern (Seite 344.), „der Art. 99. sei ganz unzweifelhaften Inhaltes. In Bezug auf die Einnahme enthalte der Art. 109. eine spezielle Ausnahme, in Bezug auf die Ausgaben sei eine solche aber nirgends gemacht;" der Art. 99. sei also maßgebend und nicht anders zu verstehen, „als daß die einzige gesetzliche Basis der Staats-Ausgaben der durch ein Gesetz festgestellte Etat ist; daß also Ausgaben, die nicht auf einem solchen Etat beruhen, der gesetzlichen Basis entbehren." Die soeben vorgetragene Interpretation des Art. 99., die soweit gehe, zu behaupten, daß rücksichtlich der Ausgaben dasselbe gelte, was in Beziehung auf die Steuern vorgeschrieben sei, — daß auch in Bezug auf die Ausgaben der Etat so lange fortbestehe, bis ein neuer auf gesetzlichem Wege zu Stande gekommen sei, — daß also die Regierung es ganz in der Hand haben würde, die Festsetzung eines neuen Etats zu versagen und dadurch den alten in infinitum zu prolongiren, — diese Interpretation bedürfe keiner Widerlegung. — „Wenn das Ministerium seinem Beschluß das Motiv zum Grunde gelegt habe, daß, weil es gesetzlich befugt sei, die Steuern zu erheben, es auch befugt sein würde, solche wiederauszugeben, also Ausgaben anzuweisen" so sei dieser Beschluß wohl nur als ein Internum, als eine Verabredung zu betrachten, „welche die Mitglieder des Staats-Ministeriums unter sich getroffen hätten, um sich darüber zu verständigen, auf wessen Schultern hierbei die Verantwortlichkeit laste;" — „sollte aber das Ministerium mit einer Erklärung ähnlicher Art vor das Haus treten, sollte es uns gegenüber behaupten, daß es sich deshalb für die Ausgaben befugt halte, weil es zu den Einnahmen berechtigt sei, so würden wir die Sache so ernst ansehen müssen, daß wir alle gesetzlichen Mittel anzuwenden hätten, einer solchen Erklärung entgegenzutreten."

Das Ministerium hat hierauf nicht die Behauptung aufgestellt, daß es sich zu den Ausgaben befugt halte, weil es zu den Einnahmen berechtigt sei, — es hat noch weniger „kaltblütig geantwortet, es halte die beantragte Auslegung der Kammer für falsch", sondern es hat durch das Organ des Finanz-Ministers einfach erklärt, nach Ablauf des vorjährigen Staatshaushalts-Gesetzes und in Abwesenheit der Kammern „sei ihm nur übrig geblieben, auf alleinige Verantwortlichkeit diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur geregelten Fortführung der Staatsverwaltung erforderlich seien." Durch den Staatsministerial-Beschluß, welcher mit Recht als eine innere Angelegenheit der Verwaltung bezeichnet worden sei, „habe in keiner Weise das verfassungsmäßige Recht der Kammern in Bezug auf die Feststellung des Etats beeinträchtigt werden sollen." Nachdem noch der Abgeordnete Keller (Seite 347.) die im Antrage des Abgeordneten Simson ausgesprochene Ansicht für vollkommen richtig anerkannt, und die dagegen vorgebrachte künstliche Verfassungs-Interpretation zurückgewiesen, auch der Abgeordnete Graf. v. Arnim-Boytzenburg (Seite 354.) erklärt hatte, der gestellte Antrag könne „seinem materiellen Inhalte nach, wie ihm scheine, von fast Niemandem bestritten werden, die Minister seien nach Art. 99. nicht ermächtigt, die Ausgaben vom 1. Januar zu leisten, sie hätten sich aber der höchsten Verantwortlichkeit ausgesetzt, wenn sie die Ausgaben nicht fortgeleistet hätte," wurde mit 150 gegen 147 Stimmen beschlossen: „In Erwägung, daß durch die Erklärung des Ministeriums jede Besorgniß gegen eine die Rechte der Kammer beeinträchtigende Interpretation des Art. 99. der Verfassungs-Urkunde beseitigt, und demnach der Antrag des Abgeordneten Simson und Genossen in seinem wesentlichen Zwecke als erledigt zu betrachten ist, zur Tagesordnung überzugehen."

Wenn nun nach den vorstehenden Ausführungen die wirkliche verfassungsmäßige Bedeutung des Art. 99. der Verfassungs-Urkunde theoretisch und praktisch als vollkommen klargestellt zu betrachten ist, so hat dieselbe doch noch durch die gegen jenen Art. 99. gerichteten späteren Revisionsversuche eine weitere Bestätigung erhalten. Im Januar 1852 stellte nämlich der Graf v. Alvensleben (unterstützt durch den Grafen v. Itzenplitz) in der I. Kammer den Antrag, folgenden Zusatz zum Art. 99. der Verfassungs-Urkunde zu beschließen: „Der Ausgaben-Etat zerfällt in den ordentlichen, welcher die zu dauernden Staatszwecken erforderlichen Bedürfnisse umfaßt, und in den außerordentlichen Etat. Zur Abänderung des ordentlichen Ausgabe-Etats ist die Uebereinstimmung der Staats-Regierung und der beiden Kammern erforderlich, und werden die in demselben enthaltenen Ausgaben, bis diese Einigung erfolgt ist, fortgeleistet." Gründe: „In Uebereinstimmung mit dem Grundsatze der Verfassung, wonach Gesetze nur durch Uebereinstimmung der Regierung und beider Kammern zu Stande kommen, erscheint es nicht angemessen, daß eine der drei legislativen

Gewalten es in den Händen hat, einseitig und im Widerspruch mit den beiden andern das Fortbestehen der zu dauernden Staatszwecken bestimmten Ausgaben in Frage zu stellen und dadurch den Gang der Staatsverwaltung zu hemmen."

Die Kommission empfahl jenen Antrag mit einigen hier nicht interessirenden Abänderungen zur Annahme und der Antragsteller führte in der Sitzung vom 14. Februar 1852 (S. 317.) aus, die von ihm beantragte Verfassungs-Aenderung beziehe sich nicht auf den außerordentlichen Etat. „Bei diesem solle nach wie vor jede einzelne Kammer befugt sein, denselben ganz oder theilweise zu verwerfen;" nur bei den ordentlichen Ausgaben solle künftig die Aenderung nur in Uebereinstimmung mit der Krone eintreten. „Die jetzige Bestimmung der Verfassung, wonach bei dem ordentlichen Etat die eine Kammer in Widerspruch mit der anderen und der Krone, also die Minorität gegen die Majorität Aenderungen hervorbringen kann, sei so auffallend und der Analogie der Abänderung anderer Gesetze so wiedersprechend, daß man sich fragen möchte, welche auchnur scheinbaren Gründe dafür sprächen. Man könnte einwenden, daß durch eine Abänderung der Verfassung der einen Kammer die Macht verkürzt werde, nützliche Finanz-Ersparnisse einzuführen. Allein die Initiative bleibe ihr nach wie vor, und es sei kein logischer Grund vorhanden, daß die von drei Faktoren für nützlich und nothwendig erkannten Ausgaben hintenher einseitig durch eine Kammer verworfen würden. Man könnte einwenden, daß eine Kammer nicht mehr im Stande sein würde, Ministerial-Veränderungen und Konzessionen von der Krone zu erpressen; allein auch diejenigen, welche einen solchen Einfluß wünschten, möchten sich beruhigen, denn der außerordentliche Etat und die verfassungsmäßig hervortretende Nothwendigkeit, auch den ordentlichen Etat zu vermehren, würden ihr hinreichende Gelegenheit geben, einen solchen Einfluß geltend zu machen. Nach der jetzigen Bestimmung der Verfassung habe die Kammer nicht blos einen Einfluß, sondern sie könne innerhalb der formellen Grenzen der Verfassung durch Herabsetzung der Gehalte, des Soldes der Armee die Staatsmaschine in Stillstand bringen. Die natürliche Folge würde zwar sein, daß die Staatsregierung sich gezwungen sehen würde, zu Maßregeln ihre Zuflucht zu nehmen, die außerhalb der Grenzen der Verfassung liegen und nur durch den Drang der Umstände gerechtfertigt würden, darum sei Pflicht, die desfallsigen Bestimmungen aus der Verfassung herauszubringen."

Nachdem der Antrag von einer Seite (Kühne) bekämpft, von der anderen zu dessen Rechtfertigung wiederholt darauf hingewiesen war, wie bedenklich es sei, „daß Eine der drei legislativen Gewalten es unbedingt in der Hand habe, einseitig das Fortbestehen der zu dauernden Staatszwecken erforderlichen Ausgaben in Frage zu stellen und den gewöhnlichen Gang der Staatsverwaltung zu hemmen" (Graf v. Helldorf, S. 320.), von einer dritten Seite her freilich diese Gefahr verabredet worden war, „weil bei uns die Praxis des Jahres 1851 und damit die usuelle Interpretation bestehe (!), daß das Finanzgesetz fortlaufe, so lange ein neues nicht vereinbart sei," (Stahl, S. 321.) empfahl der Finanz-Minister v. Bodelschwingh den Kommissions-Antrag zur Annahme, indem er die Falschheit dieser Stahl'schen Doktrin sehr bestimmt durch die Ausführung anerkannte: „Es sei dabei nicht von einer ewigen oder unveränderlichen Feststellung des ordentlichen Staatshaushalts-Etats die Rede, geschweige des extraordinären, der jährlich festgestellt wird, sondern davon, daß an dem einmal festgestellten Haushalts-Etat nicht von einem der drei Faktoren der Gesetzgebung mit unbedingtem Erfolg gerüttelt werden kann, sondern daß das Ordinarium des Etats nur in Uebereinstimmung mit den beiden anderen Faktoren geändert werden darf." (S. 323.) Der Antrag wurde hierauf mit 87 gegen 65 Stimmen angenommen, hierdurch aber das dem Art. 99 und 109 der Verfassungs-Urkunde zu Grunde liegende Prinzip, daß aus der Forterhebung der Steuern und Abgaben das Recht zur Leistung von Ausgaben nicht folgen könne und solle, in Betreff der dem außerordentlichen Budget zugewiesenen Ausgaben für die Zukunft von Neuem feierlich sanktionirt.

In der II. Kammer wurde indessen dieser Antrag mit 186 gegen 82 Stimmen verworfen, nachdem sämmtliche Redner, darunter auch v. Bodelschwingh (Hagen) sich gegen denselben ausgesprochen und der Finanz-Minister v. Bodelschwingh (S. 1178.) das durch den jetzigen Art. 99. der Verfassungs-Urkunde gewährleistete Budgetrecht der Landesvertretung noch besonders klar bezeichnet hatte, indem er erklärte, daß die wesentliche Abänderung, welche durch den Antrag bezweckt werde, darin bestehe, daß fernerhin diejenigen Positionen, welche einmal von beiden Kammern für den ordentlichen Etat festgesetzt seien, „nicht **einseitig** wieder in Frage gestellt werden könnten."

In den folgenden Jahren sind in der I. und II. Kammer wiederholt Versuche gemacht worden, das durch Art. 99. der Verfassungs-Urkunde allgemein festgestellte Ausgaben-Bewilligungsrecht der Kammern zu beschränken, dieselben waren aber erfolglos, und es verblieb daher bei dem gerade durch die dagegen gerichteten energischen Angriffe um so klarer gestellten Prinzipe des Art. 99., daß die Staats-Regierung einen Rechtstitel zur Leistung irgend einer Ausgabe nur durch den vermittelst eines Gesetzes jährlich festzustellenden Staatshaushalts-Etat erlangen könne, daß dieser Staatshaushalts-Etat zuerst der II. Kammer zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt werden müsse, mithin die von dieser II. Kammer gestrichenen Etats-Positionen aus jenem jährlichen Staatshaushaltsgesetze ausgeschlossen sind und darum nicht verausgabt werden dürfen, — daß endlich die I. Kammer den aus der II. Kammer an sie gelangenden amendirten Staatshaushalts-Etat nur im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen befugt ist und daß im letzteren Falle es der Staats-Regierung an jedem Rechtstitel zur Leistung irgend einer Ausgabe fehlt.

Aus diesem Sach- und Rechtsverhältniß kann nun allerdings nicht der Schluß gezogen werden, daß der Wille derjenigen Kammer, welche das Budget verworfen hat, oder gar der Wille der der Landesvertretung jenes Budgetrecht verleihenden Verfassungs-Urkunde selber dahin gehe, alle Ausgaben für den Staat sistirt zu sehen. Denn eine solche Sistirung würde nicht blos einen allgemeinen Rechts- und Vertragsbruch gegenüber den dem Staate obliegenden Verbindlichkeiten konstituiren, sondern er würde mit den Lebensfunktionen auch das Leben des Staates in Frage stellen, wozu Niemand, weder eine, noch zwei, noch alle drei Staatsgewalten berechtigt sind, weil alle diese Gewalten eben nur Rechte im Staate und durch den Staat, nicht über denselben und seine Existenz hinaus haben, — weil der Staat das absolute Rechtssubjekt ist, das nicht in Frage gestellt werden kann. Der durch eine Budget-Verweigerung erstrebte Zweck ist in der That regelmäßig nur der, die momentane Staats-Regierung zu zwingen, entweder selbst zurückzutreten oder zu versuchen, auf verfassungsmäßigem Wege die Majorität in der Landesvertretung zu erlangen. Mit Rücksicht auf die Erreichung dieses Zieles wird die II. Kammer kaum jemals eine gänzliche Verwerfung des Budgets aussprechen, es vielmehr bei der Streichung einzelner, das Lebensprinzip des Staates nicht in Frage stellender Etats-Positionen bewenden lassen, während allerdings die I. Kammer, welche verfassungsmäßig nur das Recht hat, das Budget im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen, möglicherweise zu jener extremen Maßregel der Budget-Verwerfung übergehen kann, wenn sie

die aus der Annahme des Budgets hervorgehenden Schädlichkeiten glaubt höher anschlagen zu müssen, als die dem Staats-Organismus durch rechtliche Sistirung aller Ausgaben bereitete Gefahr, einschließlich der Gefahr der Pairskreirung, welche nach dem gemeingültigen Verständniß des konstitutionellen Staatsrechts in Europa die normale verfassungsmäßige Antwort auf einen derartigen Beschluß einer I., nicht aus Wahlen hervorgehenden Kammer sein würde. Daß aber eine solche Budget-Verwerfung Seitens der I. Kammer im Interesse der Staats-Regierung und mit deren Zustimmung und Unterstützung erfolgen könne, ist bisheran in der Theorie und Praxis nur dann als denkbar angenommen worden, wenn nach der betreffenden Verfassungs-Urkunde beim Nichtzustandekommen eines neuen Staatshaushalts-Gesetzes das zuletzt im Recht bestandene dauernd oder mindestens auf einen bestimmten Zeitraum in Kraft bleibt.

Diejenige Staats-Regierung nun, welche hiernach einem verworfenen Budget gegenübersteht, oder, wie dies bisheran regelmäßig bei uns der Fall war, aus anderen, vielleicht zufälligen Gründen vor Ablauf des gesetzlich festgestellten letzten Budgets ein neues Budget-Gesetz nicht zu Stande gebracht, hat nicht das Recht, irgend welche Ausgabe zu leisten, sie hat nur Pflichten hinsichtlich der von ihr anzuordnenden Ausgaben und Leistungen. Sie hat, so lange sie im Amte bleibt, die Pflicht, das Staatswesen aufrecht zu halten und vor Schaden zu wahren, — sie hat zugleich die mit der vollen persönlichen Verantwortlichkeit verbundene Pflicht, keine Ausgabe anzuweisen, welche nicht eventuell der gerichtlichen Anerkennung ihrer Nothwendigkeit sicher ist, — sie hat endlich die Pflicht, kein verfassungsmäßiges Mittel unbenutzt zu lassen, welches geeignet ist, den vorhandenen verfassungswidrigen Stand der Dinge zur Lösung zu bringen.

Thatsächlich sind bisheran die Staatshaushalts-Gesetze immer erst lange nach dem Beginne des Etatsjahres zu Stande gebracht, die unerläßlichen, d. h. die im letzten Budgetgesetz aufgenommenen ordinären Ausgaben aber unter der Voraussetzung demnächstiger Genehmigung der Kammern geleistet worden. Im Jahre 1860 beschloß nun die II. Kammer, die Erwartung auszusprechen, „daß die Königliche Staats-Regierung das Erforderliche veranlassen werde, damit künftighin die Einnahmen und Ausgaben des Staates nur auf Grund eines durch die Landesvertretung für das betreffende Etatsjahr bereits verfassungsmäßig genehmigten Staatshaushalts-Etats bewirkt werden.“ Der Finanz-Minister erkannte bei Berathung dieses Antrages zwar die Inkorrektheit des bestehenden Zustandes an, bemerkte aber zugleich, daß ein materieller Nachtheil damit nicht verbunden sei, indem nur die im letzten Budgetgesetze genehmigten dauernden Ausgaben, nicht aber auch die außerordentlichen Ausgabeposten der Vorjahre fortgeleistet würden.

Im folgenden Jahre legte die Königliche Staats-Regierung einen Gesetzentwurf vor, welcher zusätzlich zu Art. 99. der Verfassungs-Urkunde bestimmen sollte, daß „wenn die Festsetzung des Staathaushalts-Etats sich über den Anfang des Etatsjahres verzögere, der zuletzt vollzogene Etat hinsichtlich der Einnahmen und der fortlaufenden ordentlichen Ausgaben, jedoch höchstens 6 Monate, in Kraft bleibe.“ Hinsichtlich der extraordinären Bewilligungen des Vorjahres wurde eine Prolongation gar nicht gefordert, weil dieselben ihrem Betrage und ihrer Bestimmung nach veränderlich seien, in dringenden Fällen aber deren Bewilligung beantragt werden könne. Die Kommission schlug indessen die Ablehnung des Gesetzentwurfs vor, weil er die wichtigsten Uebelstände zu heben nicht geeignet sei und andere stabil machen würde; wegen Schlusses der Session ist derselbe nicht ins Plenum gelangt. Im folgenden Jahre ist zwar noch ein Versuch gemacht worden, die Budgetfrage durch die Bestimmung zu erledigen, daß der Staatshaushalts-Etat spätestens bis zum 1. September des vorhergehenden Jahres zur Berathung vorgelegt werden solle, allein auch dieser Versuch blieb erfolglos, und die ganze Angelegenheit erhielt alsbald einen wesentlich veränderten Charakter, nachdem die immer schärfer hervorgetretenen Differenzen über das Militairbudget zu einem Ministerwechsel geführt hatten. Nachdem noch am 16. September 1862 (S. 1723.) der Finanz-Minister Herr v. d. Heydt sich über die Nichtberechtigung der Staats-Regierung zur Fortleistung der Ausgaben überhaupt und insbesondere der durch das Abgeordnetenhaus bereits abgelehnten Ausgabe-Positionen bestimmt ausgesprochen hatte, bezeichnete schon in den Sitzungen der Budget-Kommission vom 29. und 30. September 1862 der neuernannte Minister-Präsident Herr v. Bismarck-Schönhausen die bisheran allseitig anerkannte Auffassung des Art. 99. der Verfassungs-Urkunde als eine irrige, indem er ausführte, nach diesem Artikel stehe dem Abgeordnetenhause kein ausschließliches Steuer- und Ausgabe-Bewilligungsrecht zu, zu jedem Gesetze, auch zu dem Budget-Gesetze, sei vielmehr die Uebereinstimmung der 3 Faktoren erforderlich; sei diese aber nicht zu erlangen, so trete ein Nothrecht der Staats-Regierung zur Weiterführung der Verwaltung ein. „Was in der Verfassung nicht ausdrücklich den anderen Faktoren der Gesetzgebung übertragen worden, sei ein Recht der Krone geblieben.“ Noch bestimmter hat derselbe bei der Adreß-Debatte vom 27. Januar 1863 sich ausgesprochen, indem er bemerkte, „wenn auf die Worte des Art. 99. der Verfassungs-Urkunde: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden,“ in dem Art. 99. weiter folgte: „Letzterer wird jährlich durch das Haus der Abgeordneten festgestellt,“ alsdann würde man mit Recht Beschwerden wegen Verfassungsverletzung erheben. Der Text des Art. 99. sage aber: „Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt,“ nach Art. 62. sei hierzu die Uebereinstimmung der Krone und der beiden Kammern erforderlich, und wenn jene Uebereinstimmung zwischen den 3 Gewalten nicht stattfinde, „so fehle es in der Verfassung an jeglicher Bestimmung darüber, welche von ihnen nachgeben müsse.“ „Die Verfassung halte das Gleichgewicht der 3 gesetzgebenden Faktoren in allen Fragen, auch in der Budgetgesetzgebung durchaus fest; keine derselben könne die andere zum Nachgeben zwingen; die Verfassung weise daher auf den Weg der Kompromisse zur Verständigung.“ Der Fall, daß kein Budget zu Stande komme, liege vor und könne sich wiederholen, — „daß hier eine Lücke in der Verfassung ist,“ sei keine neue Erfindung, sondern schon bei der Verfassungs-Revision gesagt worden. Ueber das, was Rechtens sei, wenn kein Budget zu Stande komme, seien Theorien aufgestellt worden, auf welche er, Redner, sich nicht einlassen wolle. Die Einen sagten, es bestehe das vorjährige Budget fort, die Anderen, es fülle sich die Lücke überall, wo das neue Recht nicht decke, nach altem Rechte wieder aus, so daß also bei uns die Machtvollkommenheit des absoluten Regiments wieder einzutreten habe, wo das Staatshaushaltgesetz fehle. Er, Redner, wolle diese Theorie nicht weiter verfolgen; es reiche für ihn die Nothwendigkeit hin, daß der Staat existire, und daß er es nicht darauf ankommen lasse, was daraus werde, wenn man die Kassen schließe.“

Diese Auseinandersetzung und Erklärung konnte nicht verfehlen, die ohnehin scharf gespannte Stimmung auf's Aeußerste zu verbittern und Drohungen oder Intentionen daraus abzuleiten, welche vielleicht nicht darin liegen sollten. Die umfassendste sachliche Widerlegung dieser Anschauungen ist zwar in der vorstehenden Darlegung schon enthalten, hinsichtlich der hervorgehobenen einzelnen Momente aber werden wenige Bemerkungen genügen, um ihre Hinfälligkeit

Digitized by Google

darzuthun. Wenn nämlich, wie ausdrücklich anerkannt worden ist, die behauptete Verfassungsverletzung alsdann wirklich vorläge, falls die Verfassungs-Urkunde besagte: „der Staatshaushalts-Etat wird jährlich durch das Abgeordnetenhaus festgestellt," so liegt diese Verfassungsverletzung gegenüber der wirklichen Verfassungs-Bestimmung, wonach der Etat jährlich durch ein Gesetz festgestellt werden muß, in dreifach gesteigertem Maße vor, weil hiernach nicht blos die fehlende Zustimmung des Abgeordnetenhauses, sondern auch die der beiden anderen Faktoren unbeachtet gelassen wird. Die Lage der Staatsregierung kann und soll offenbar nicht erleichtert, sondern nur erschwert werden durch die Vorschrift, daß die Zustimmung von drei Faktoren zu diesem Budgetgesetz, wie zu jedem anderen Gesetze, erforderlich erklärt ist. Die ministerielle Ausführung würde nur dann richtig sein, wenn das jährliche Staatshaushaltsgesetz die negative Bedeutung hätte, das an sich unbeschränkte Verfügungsrecht des Ministeriums über die öffentlichen Gelder durch eine übereinstimmende Willensentschließung der drei Faktoren zu beschränken, wozu dann aber freilich schon der bloße Wille der Staatsregierung ohne jenes Budgetgesetz vollkommen ausreichen würde. Allein die wirkliche Bedeutung des Budgetgesetzes ist im direkten Gegensatze zu obiger Annahme verfassungsmäßig dahin fixirt, daß die Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen nicht mehr, wie dies im §. 11. des Patents vom 3. Februar 1847 statuirt war, ein ausschließendes Recht der Krone sei, mithin die Krone, oder gar die Staatsverwaltung als solche, fernerhin nicht die Berechtigung habe, über die Staatseinnahme einseitig zu verfügen, es hierzu vielmehr der übereinstimmenden Willenserklärung aller drei Faktoren eben so gewiß, wie zur Eröffnung neuer Einnahmequellen oder zur Kreirung von Staatsanleihen oder zu jedem anderen Gesetze bedarf. In dieser Beziehung besteht zwar auch ein gewisses Gleichgewicht der Staats-Faktoren in soweit, als auch das Herrenhaus formell berechtigt ist, das Staatshaushaltsgesetz mit dem rechtlichen Effekte zu verwerfen, daß alsdann der Staatsregierung die Berechtigung zu jeder Ausgabe abgesprochen wird, allein das von der Ministerbank behauptete volle Gleichgewicht der drei Faktoren besteht nach Art. 62. der Verfassungs-Urkunde insofern nicht, als der Staatshaushalts-Etat nothwendig zuerst der II. Kammer zur Berathung und Amendirung vorgelegt werden muß, und der so amendirte Etat von dem Herrenhause nur im Ganzen angenommen oder verworfen werden kann. Eine unabweisbare Konsequenz dieser Anordnung ist dann freilich, daß die Staatsregierung sich die von der II. Kammer beschlossenen Etatsabsetzungen im Allgemeinen und abgesehen von den bereits rechtlich begründeten Ausgabe-Verbindlichkeiten als das geringere Uebel gefallen lassen muß, wenn sie nicht vorzieht, nach Art. 51. der Verfassungs-Urkunde zur Auflösung der II. Kammer, zur Neuwahl innerhalb 60 Tagen und zur Berufung der Kammern innerhalb 90 Tagen zu schreiten. Es ist dagegen nach dem klaren Wortlaute und der Entstehungsgeschichte der betreffenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht abzusehen, worin denn die behauptete Lücke derselben bestehen solle, falls das neue Budget nicht zu Stande gebracht werden kann. Oder würde etwa jene Lücke auch dann noch behauptet werden, wenn der Art. 99. weiterhin besagte: „Falls am 1. Januar ein neues Staatshaushalts-Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, so wird das frühere Budget im Ordinarium, wie im Extraordinarium, weder auf 1 Jahr, noch auf 6 oder 4 Monate, noch auch auf irgend einen kürzeren Termine prorogirt"? Gegenüber einer solchen Verfassungs-Bestimmung würde doch wohl das wirkliche Rechtsverhältniß, nämlich die Nichtberechtigung der Staats-Regierung zur Leistung von Ausgaben überhaupt oder gar der bei der II. Kammer beantragten, von dieser aber abgelehnten Ausgaben anerkannt werden müssen. Diese negativen Bestimmungen kleben aber virtualiter der Verfassungs-Urkunde in der That an, weil alle diese eventuellen Prorogations-Anträge in voller Erkenntniß der mit dem unveränderten Art. 99. verbundenen Gefahren und Lähmungen der Staats-Regierung bei der Verfassungs-Revision und späterhin wiederholt beantragt, aber verworfen worden sind. Aber auch ganz abgesehen hiervon genügt der im Art. 99. der Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Satz, daß alle Ausgaben des Staates für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden müssen, letzterer aber jährlich durch ein Gesetz festgestellt wird, zur absoluten Fixirung des Prinzips, daß die Verfassungs-Urkunde keine Ausgabe als Ausgabe des Staats anerkennt, außer diejenige, welche in der vorbezeichneten Art gesetzlich festgestellt worden ist; jede andere Verausgabung von Staatsgeldern kann daher, wie dies auch wiederholt von der Staats-Regierung anerkannt worden ist, nur den Charakter einer auf die persönliche Verantwortung des Ministeriums vorgenommenen, formell unberechtigten Thathandlung an sich tragen.

Wenn jenes Budgetgesetz, auf Grund dessen die Ausgaben des Staates lediglich zu bewirken sind, nicht zu Stande gekommen ist, alsdann besteht eine verfassungsmäßige Lücke ebensowenig, wie wenn ein Finanzgesetz, etwa ein Anlehens-Antrag, abgelehnt worden, oder wenn irgend ein anderer Gesetzentwurf die Zustimmung beider Häuser nicht erlangt hat. Die Bestimmung des Art. 62. der Verfassungs-Urkunde, wonach die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt wird, ist jederzeit als eine nach der positiven und negativen Seite hin umfassende, die Behauptung einer Lücke ausschließende Disposition anerkannt worden, und ebendasselbe trifft bei der Identität der Wortfassung und der Willensmeinung der Verfassungs-Urkunde auch bei Art. 99. ib. mit Nothwendigkeit zu. Irgend eine Feststellung eines Ausgabe-Etats ist ja doch unerläßlich, wenn nicht etwa jeder einzelne Departementschef nach Gutbefinden soll handeln dürfen, was nach der Natur der Dinge und nach den Kabinets-Ordres vom 3. November 1817 und 17. Januar 1820 unstatthaft ist; eine solche Feststellung kann aber dermalen nach Art. 99. nur noch durch ein Gesetz erfolgen.

Hiermit ist Sinn und Bedeutung des Preußischen Verfassungrechtes festgestellt, und dies Recht muß respektirt werden, es verliert seine zwingende und maßgebende Bedeutung selbst nicht durch den Hinweis auf seine Gefährlichkeit, auf seinen möglichen, selbst wirklichen Mißbrauch. Wahr ist nur, daß die Königliche Staats-Regierung die Pflicht hat, die Existenz des Staates sicherzustellen, also die Kassen nicht zu schließen, vielmehr die zu jener Sicherstellung der Staats-Existenz absolut nothwendigen, sowie die im positiven Recht begründeten Ausgaben auf ihre persönliche Verantwortlichkeit zu leisten, — also dieselben Ausgaben, welche nach dem Deutschen Bundesrecht (cf. Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 Art. 2. und Publikations-Patent vom 15. Oktober 1832) als zur Führung der Regierung unerläßlich von den Landesvertretungen (einschließlich der I. Kammern!) ohnehin nicht verweigert werden dürfen. Weiter geht dagegen die eigentliche Rechtspflicht der Landesvertretung, bez. die Berechtigung der Staats-Regierung nicht, und es dürfte hiernach insbesondere nicht als berechtigt anerkannt werden können, daß die im Jahre 1860 zur einstweiligen Aufrechthaltung und Vervollständigung der ferneren Kriegsbereitschaft bewilligten und 1861 auf 1 Jahr verlängerten extraordinären Ausgaben der Militair-Verwaltung fort und fort gegen den Widerspruch der II. Kammer weiter geleistet werden. Auch die Seitens der Staats-Regierung immer wiederkehrende Behauptung, daß alle materiellen Gründe der neuen Heeres-Einrichtung zur Seite stehen, ist in keiner Weise geeignet, eine Berechtigung

zur Fortleistung der betreffenden Ausgaben daraus herzuleiten; hierzu würde es vielmehr innerhalb der beschränkten Monarchie vor Allem darauf ankommen, erst die Zustimmung aller drei Faktoren zu jenen Ueberzeugungen zu gewinnen, bevor sie als Grundlage und Maßstab der Mehrbelastung des Landes behandelt werden dürfen.

Die vorbezeichneten Ausführungen des Herrn Minister-Präsidenten können hiernach als verfassungsmäßig begründet nicht anerkannt werden, — es ist geboten, dieselben zu bestreiten und abzulehnen, allein es ist nicht gerechtfertigt, in diesen Ausführungen den festgestellten Rechtsstandpunkt der Staats-Regierung oder gar der Krone erblicken und darum von jedem Versuche einer Verständigung hinsichtlich der dem Konflikte zu Grund liegenden Rechtsfrage Abstand nehmen zu wollen. Andernfalls würde die Sache freilich, wie der Abgeordnete v. Bodelschwingh (Hagen) im Jahre 1851 erklärt hat, so ernst anzusehen sein, daß „das Haus der Abgeordneten alle gesetzlichen Mittel anzuwenden hätte, einer solchen Erklärung entgegen zu treten." Gegenwärtig ist dies indessen nicht der Fall, denn am 28. Januar 1863, also am folgenden Tage, nachdem der Herr Minister-Präsident sich in der oben erörterten Weise ausgesprochen, hat bereits der Herr Finanz-Minister v. Bodelschwingh erklärt (Seite 81.), „die Regierung sei sich bewußt, daß die Ausgaben des Vorjahrs, weil sie der gesetzlichen Grundlage entbehren, der nachträglichen gesetzlichen Sanktionirung bedürfen. Daß das Geschehene nicht dadurch, daß die Regierung die Ausgaben gemacht hat, und nun etwa sagt, sie sind erfolgt und daran ist nichts mehr zu ändern, — justifizirt werden kann, sondern daß die Regierung vor den Landtag treten muß und sagen: Wir haben dies gethan mit dem vollen Bewußtsein der Verantwortlichkeit, wir beantragen, daß die Ausgaben geprüft und nachträglich genehmigt werden, — ist mir unzweifelhaft. Ich kenne kein anderes Mittel, als dieses, welches sobald als möglich ergriffen werden soll. Den Zeitpunkt, wo dies möglich sein wird, will ich nennen, das ist der 15. März, wo die General-Staatskasse abschließt." In dieser voraussichtlich vom Gesammt-Ministerium getragenen Erklärung wird sowohl die Theorie von der Fortdauer des abgelaufenen Budgetgesetzes, als auch die von der wiedereintretenden Machtvollkommenheit des absoluten Regimentes ausdrücklich verworfen und die Nichtberechtigung der Regierung zur Leistung jener Ausgaben anerkannt. In diesem Falle müssen aber auch die Konsequenzen jener Nichtberechtigung alsdann gezogen und anerkannt werden, wenn die für unerläßlich erklärte nachträgliche Genehmigung nicht ertheilt, sondern verweigert wird; denn alsdann steht die volle Nichtberechtigung einstweilen fest und es kann dieselbe in ihren rechtlichen Wirkungen nicht durch die bloße Möglichkeit einer künftigen Genehmigung alterirt werden.

Am zweitfolgenden Tage (29. Januar 1863) ist der wirkliche Rechtsstandpunkt der Staats-Regierung hinsichtlich des Art. 99. der Verfassungs-Urkunde noch bei weitem klarer festgestellt worden, indem der Minister des Innern Herr Graf Eulenburg (Seite 117.) die Erklärung abgab, er habe vor seinem Eintritt in das Ministerium „Se. Majestät den König gebeten, ihm zu sagen, was Seine Intentionen seien, damit er wisse, ob er diese Intentionen ausführen könne, im Einklang mit seinem Gewissen." „Se. Majestät sagten mir, daß es Sein Wille sei, daß die Armee-Reorganisation mit allen verfassungsmäßigen Mitteln zu Stande gebracht werde, und daß der anomale Zustand, in welchem wir uns befinden, in der Art getilgt werden solle, daß die Regierung anerkenne, daß sie die Verantwortlichkeit für Ausgaben übernehme, die, ohne durch ein Budget festgestelt zu sein, geleistet worden seien, daß ein Budget dem Abgeordnetenhause vorgelegt werden solle zur nachträglichen Genehmigung; dies Alles unter Anerkennung der vollen Verantwortlichkeit der Regierung." Diese feierliche Erklärung schließt noch kategorischer, als die des Herrn Finanz-Ministers, die Prätension aus, als sei die Königliche Staats-Regierung beim Nichtzustandekommen eines neuen Budget-Gesetzes berechtigt, das zuletzt festgestellte Budget als fernerhin maßgebend zu erachten, oder gar kraft der Machtvollkommenheit des früheren absoluten Regimentes völlig freie Hand zu haben. Derselbe Staats-Minister hat bei der Adreßdebatte vom 24. Januar 1865 (Seite 62.) in noch charakteristischerer Weise das Recht des Abgeordnetenhauses anerkannt, indem er demselben im Hinweise auf die Stellung des Monarchen zur Militair-Organisation den Rath ertheilte: „Geben Sie die Idee, Ihr Budgetrecht an der Militairfrage zu probiren, auf; suchen Sie ein anderes Feld, auf dem Sie glauben, Ihr Recht geltend machen zu müssen, — denn Sie werden die Regierung bereit finden, so weit nicht faktische Zustände es unmöglich machen, der Auslegung der gesetzlichen Paragraphen Raum zu geben, auf der Sie bestehen." Auch in der auf die Adresse selbst ergangenen Königlichen Botschaft vom 3. Februar 1863 wird dies unumwunden anerkannt, indem dieselbe eine Berechtigung der Staats-Regierung zur Fortleistung der Ausgaben in keiner Weise aufstellt, vielmehr besagt: „War eine Uebereinstimmung beider Häuser des Landtags nicht zu erreichen, so war es die Pflicht der Regierung, bis zur Herbeiführung derselben die Verwaltung ohne Störung fortzuführen. Sie hätte unverantwortlich gehandelt, hätte sie dies nicht gethan." Auch in der folgenden Session hat die Krone und die Staats-Regierung zu erkennen gegeben, daß sie sich bewußt geblieben, den obengedachten Anspruch auf eine unbeschränkte Ausgabe-Berechtigung nicht erheben und damit jedes Budgetrecht des Abgeordnetenhauses illusorisch machen zu können. Am 18. Dezember 1863 brachte nämlich der Herr Finanz-Minister von Bodelschwingh einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Ergänzung des Art. 99. der Verfassungs-Urkunde, ein, wodurch bestimmt werden sollte, „daß in Ermangelung eines neuen Staatshaushalts-Gesetzes der zuletzt gesetzlich festgestellte Etat bis zur Vereinbarung eines neuen Etats in Kraft bleiben solle, außerordentliche Ausgaben jedoch, abgesehen von Rechts-Verpflichtungen, nur geleistet werden dürften, wenn sie zu solchen Zwecken bestimmt seien, welchen durch eine in dem zuletzt festgestellten Etat erfolgte Bewilligung vorgesehen ist und nur in Höhe des durch diesen Etat bewilligten Betrages." Bei Einbringung dieses Gesetz-Entwurfes hatte der Herr Finanz-Minister erklärt, derselbe solle „der Befürchtung entgegentreten, daß die Staats-Regierung in solchem Falle eine unbeschränkte Verfügung über die Staats-Fonds, ohne Rücksicht auf das Recht der Landesvertretung, in Anspruch zu nehmen beabsichtige." Der Gesetz-Entwurf selber ist zwar Seitens des Abgeordnetenhauses mit der Erklärung verworfen worden, daß derselbe keine Ergänzung, sondern eine Aufhebung des Artikels 99. der Verfassungs-Urkunde enthalte und mit dem verfassungemäßigen Rechte des Abgeordnetenhauses bei Feststellung des Staatshaushaltes nicht vereinbar sei; allein es muß mindestens gestattet sein, in der darin formulirten Forderung der Staats-Regierung dasjenige Maß ministerieller Selbstständigkeit zu erblicken, welches in Ermangelung eines Budgets zur Sicherstellung der Staats-Existenz als unbedingt ausreichend anerkannt worden ist, und welches, wenn es die Zustimmung der beiden Kammern erhalten, nicht hätte überschritten werden sollen und dürfen. Nun ist aber der Staatshaushalts-Etat von 1861 der letzte gesetzlich festgestellte, und dieser hat die Ausgaben im Ganzen auf 139,327,337 Rthlr., nämlich auf 129,522,185 Rthlr. an fortdauernden und auf 9,805,152 Rthlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben festgesetzt. Unter diesen letzteren figuriren sub No. VIII. „zur Aufrecht-

haltung der Kriegsbereitschaft des Heeres" (Gesetz-Sammlung von 1861 S. 406) 3,611,410 Rthlr. Es drängt sich nun zunächst die Frage auf, ob denn überhaupt eine solche „Kriegsbereitschaft" im technischen Sinne des Wortes, wie sie 1860 und 1861 in Folge des Italienischen Krieges indicirt war, auch jetzt noch als gerechtfertigt und als vorhanden betrachtet werden kann. Wenn dies aber, wie es scheint, nicht anzunehmen ist, der Staat sich vielmehr nicht in diesem Zustande permanent befinden kann und soll, dann würde nach obigem Gesetz-Entwurfe, bez. nach der eigenen Anerkennung der Königlichen Staats-Regierung mit dem Zwecke der Kriegsbereitschaft auch die dafür vorgesehene Bewilligung des Budgets von 1861 längst weggefallen sein, mithin die Ausgabe-Ermächtigung der Königlichen Staats-Regierung nach jenem letzten Budget sich auf die Summe von 135,715,927 Rthlrn. ermäßigen. Nun hat aber die Königliche Staats-Regierung sich durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Juli 1865 nicht etwa blos zur Verausgabung dieser letztern Summe, oder selbst des gesammten Ausgabe-Betrages des Budgets von 1861, sondern zur Verausgabung des Gesammt-Betrages des von dem Hause der Abgeordneten wesentlich herabgesetzten und von dem Herrenhause verworfenen Etats-Entwurfes pro 1865 mit 150,599,164 Rthlrn., welche mit dem Voranschlage der Einnahmen bis auf einen kleinen Ueberschuß balanciren, ermächtigen lassen. Es dürfte nicht möglich sein, dieses Vorgehen mit den von der Königlichen Staats-Regierung selbst anerkannten Prinzipien, insbesondere mit der oben relatirten Versicherung, daß sie „eine unbeschränkte Verfügung über die Staats-Fonds, ohne Rücksicht auf das Recht der Landes-Vertretung, nicht in Anspruch zu nehmen beabsichtige," in Einklang zu bringen.

Es mag bis zu einem gewissen Grade anerkannt werden können, daß die dem fünfjährigen Budget-Konflikt zu Grunde liegende Verfassungs-Frage nicht schlechthin nach den Grundsätzen des formellen Rechtes gelöset werden kann, daß vielmehr die thatsächlich vorhandenen Verhältnisse unbefangen gewürdigt werden müssen, wenn es gelingen solle, ohne folgenreiche und gefährliche Erschütterungen in normale Verhältnisse zurückzukehren. Allein noch weit unbedingter muß anerkannt werden, daß jene thatsächliche Verständigung sich nur auf dem sichergestellten Boden des wirklichen verfassungsmäßigen Rechtes vollziehen kann. Denn die Vertheidigung dieses Rechts des Landes ist die erste, eidlich erhärtete Pflicht der Landesvertretung, dies Recht selbst aber auch nicht einmal überreichlich zugemessen, da die Einnahmen des Staates nach Art. 109. der Verfassungs-Urkunde der unmittelbaren Einwirkung der Landesvertretung entzogen sind. Sollte nun das jährliche Ausgabe-Bewilligungsrecht des Abgeordnetenhauses ebenwohl nur in dem thatsächlich seit fünf Jahren ihm beigelegten Sinne behandelt werden, daß demselben der Staatshaushalts-Etat jährlich zwar „zur Feststellung" vorgelegt, jede hier beschlossene Herabsetzung aber durch demnächstige Verwerfung des amendirten Budgets Seitens des Herrenhauses oder der Krone illusorisch gemacht werden könne, — dann ist jene ganze Budgetvorlage und Budgetberathung allerdings nur ein gemeinschädliches, weil alle Fundamente des Staatsbaues erschütterndes Gaukelspiel, — dann ist die Preußische Landesvertretung auf den Stand einer wesentlich berathenden Körperschaft, im Sinne des Vereinigten Landtages, zurückgedrängt, — dann hat die Verfassungs-Urkunde von 1848 und 1850 die Verheißungen der Königlichen Verordnung vom 6. April 1848 nicht, wie alle Betheiligten es glaubten und wollten, verwirklicht, sondern zu Grabe getragen. Soll dagegen die Landesvertretung in Preußen als eine der drei Staatsgewalten bestehen, so muß ihr auch eine reale Macht, eine praktische Thätigkeit eingeräumt werden, damit sie sich nicht auf die alleinige Macht der Diskussion verwiesen sieht, die erfahrungsmäßig nur zu Katastrophen führt. Völlig unbegründet hierbei ist der, den Forderungen des Abgeordnetenhauses so oft entgegengesetzte Einwand, daß das Herrenhaus nach Art. 62. der Verfassungs-Urkunde doch das Recht der Budgetverwerfung habe, mithin das vom Hause der Abgeordneten amendirte Budget nicht mit Sicherheit zur verfassungsmäßigen Feststellung gelangen könne. Denn die Königliche Staats-Regierung braucht nur die ihr rechtlich obliegende Erklärung abzugeben, daß sie jene Budgetverwerfung als dasjenige ansehen und behandeln werde, was sie wirklich nach der Natur der Sache und nach den oben relatirten Ausführungen des Grafen v. Alvensleben u. A. ist, um die durch die Deutsche Bundesgesetzgebung noch verstärkte Gewißheit zu erhalten, daß jenes Recht der Budgetverwerfung des Herrenhauses fernerhin der Lösung des Budgetkonflikts kein Hinderniß entgegenstellen werde.

Was dagegen die Rechtsstellung der Krone anlangt, so ist dieselbe sach- und rechtsgemäß durch die Verfassungs-Urkunde dahin fixirt, daß sie der Landesvertretung die von ihr für erforderlich erachteten Ausgabe-Bedürfnisse im Budget-Entwurfe vorlegt und von deren Patriotismus und Pflichtgefühl die Genehmigung aller wahrhaften Bedürfnisse des Staates erwartet, anderenfalls an das Land selber appellirt; eine Zurückweisung des vom Hause der Abgeordneten amendirten Budgets kann dagegen von der Krone nicht ausgehen, weil hierdurch die durch die Amendirung vielleicht herbeigeführten Uebelstände nicht beseitigt, sondern verallgemeinert werden würden. Stahl (über das Budget §. 99.) sagt deßfalls ganz zutreffend: „Der Etat der Ausgaben, wenn er, wie meistens in Deutschland und namentlich in Preußen, als ein Gesetz behandelt wird, kann wie jedes andere Gesetz von der Kammer amendirt werden und die Krone kann die Amendements nicht ablehnen, wenn sie nicht das ganze Ausgabe-Gesetz ablehnen will, **was nicht möglich ist."** Die entgegengesetzte Behauptung, welche der Herr Finanz-Minister v. Bodelschwingh am 16. März 1865 im Abgeordnetenhause ausgesprochen hat (Seite 535.), kann hiernach als begründet nicht anerkannt werden.

Nur auf dem oben bezeichneten Wege kann und wird daher der „anomale Zustand, in welchem wir uns befinden, getilgt werden", nicht aber durch einseitige Fortführung der Verwaltung auf Grund einer ministeriellen Verantwortlichkeit, zu deren aktueller Realisirung es an allen gesetzlichen Mitteln fehlt, wenn nicht etwa Seitens der Landesvertretung der durch das Publikations-Patent vom 7. Juni 1843 eröffnete Weg des Deutschen Bundesrechtes nach dem Bundesbeschlusse vom 30. Oktober 1834 durch Provokation auf ein Schiedsgericht betreten werden soll. Was dagegen den Seitens der Königlichen Staats-Regierung so oft betonten Vorbehalt einer nachträglichen Genehmigung der Landesvertretung anlangt, so kann derselbe gegenüber der ausdrücklichen Protestation der Landesvertretung hinsichtlich der von ihr abgesetzten Ausgabepositionen die Behauptung nicht beseitigen, daß die StaatsRegierung „eine unbeschränkte Verfügung über die Staatsfonds ohne Rücksicht auf die Landesvertretung" in der Wirklichkeit ausübe.

Die Gefahren und Nachtheile, welche nach stattgehabter förmlicher Anerkennung des verfassungsmäßigen Ausgabe-Bewilligungsrechtes des Abgeordnetenhauses durch möglichen oder wirklichen Mißbrauch jenes Rechtes für die Staats-Regierung herbeigeführt werden, können endlich durch ein ungerechtfertigtes Bestreiten dieses Rechtes nicht vermindert, sondern nur vermehrt werden. Denn dies Bestreiten macht nothwendig auch Diejenigen zu Gegnern der Staats-Regierung, welche die zunächst in Rede stehenden Ausgaben für die neue Armee-Organisation ganz oder theilweise als nützlich oder nothwendig anerkennen, allein hinsichtlich des verfassungsmäßigen Rechtes nicht zweifelhaft sind. Ist dagegen erst das Recht als solches und die Zukunft sicher

gestellt, dann wird der Patriotismus des Preußischen Volkes über die thatsächlichen Schwierigkeiten der Gegenwart leicht hinwegführen. Selbst eine momentane Verminderung der bewaffneten Macht wird die Machtstellung Preußens sicherlich nicht vermindern, sondern erhöhen, wenn und in wiefern nur durch sie die Eintracht der Staatsgewalten und das öffentliche Vertrauen wieder hergestellt werden kann.

Berlin, den 22. Januar 1866.

P. Reichensperger.

№ 21.

Interpellation.

Das erste Blatt der Gesetz-Sammlung dieses Jahres, herausgegeben am 23. Januar, enthält unter Bezugnahme auf Art. 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 drei vom Staats-Ministerium gegengezeichnete Königliche Verordnungen, betreffend:

1) die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz im Jadegebiete,
2) die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete,
3) die Besteuerung des inländischen Branntweines, sowie die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und die Uebergangsabgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete.

Diese Verordnungen sind zwar vom 6. Januar datirt, aber am 23sten, mithin nach Eröffnung und während der Dauer des Landtages publicirt.

Der Art. 63. der Verfassungs-Urkunde lautet:

Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

An das Königliche Staats-Ministerium richte ich demnach die Frage:

Wie vermag dasselbe diese Oktroyirung und beziehungsweise die Unterlassung der Vorlegung zu rechtfertigen?

Berlin, den 29. Januar 1866.

Wachsmuth.

Unterstützt durch:

Berger (Posen). Hoppe. Techow. Hagen. Plehn. Dr. Kosch. Schiebler. Kloß. Immermann. Bressgen. Raffauf. Köhler. Krieger (Berlin). v. Saucken (Gerdauen). Kyll. Dr. Hammacher. John (Marienwerder). Caspers. Lasker. Roemer. Riel. Larz. Fischbach. Buchholtz. Haebler. Eberty. Pruß. v. Kirchmann. Schmiedicke. Schumann. Chomse. Qual. Bellier de Launay. Papendieck. Weese. Kleemann. Parisius (Gardelegen). Leue. Keuffel. Dortiza. Zacher. Dr. Lüning. Cetto. v. Seydlitz. Loewe (Bielefeld). Bassenge (Lauban). Dr. Ule. v. Baerst. Post. Senff. Dr. Paur. Heyl. Laßwitz. Hoffmann (Ohlau). Boeck. v. Rönne. v. Mittelstaedt. Schulze (Seehausen). Hirschberger. Ebhardt. Jung. Waldeck. Stephann. Ludewig. Aegerter. Dr. Kalau v. d. Hofe. Mühlenbeck. Frese (Minden). Donalies. Beitzke. Meibauer. v. Hoverbeck. Dr. Moeller. Forstmann. Krieger (Goldap). Frentzel. Dr. Bender. Foerster.

№ 22.

Interpellation.

Wird die Königliche Staats-Regierung, der von ihr in der 65. Sitzung der vorigen Session abgegebenen Erklärung gemäß,

in der diesjährigen Session dem Landtage einen Gesetz-Entwurf betreffend die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes und deren Vergütung,

zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen?

Berlin, den 31. Januar 1866.

v. Bonin.

Unterstützt durch:

Seubert. Haacke (Stendal). Dr. Lette. Schroeder. Wachler. Kropff. Pauli. Cornely. Aßmann. Metzmacher. v. Benda. Schollmeyer. Gringmuth. Richter. Graf v. Hacke (Barnim). Bering. Roesler. Dr. Ziegert. Schmidt (Elberfeld). Rumpff. Brabaender. Jüngken. Behm. Martze. Harkort II. Nitschke. Frehse (Fürstenthum). Hoppe. Schiebler. Kosch. Frese (Minden). Mühlenbeck. Krieger (Berlin).

№ 23.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für Handel und Gewerbe über die Petition des Vorsitzenden des Berliner Arbeitervereins Bandow, um Erlaß eines neuen den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden und allen Staatsbürgern gleiche Rechte gewährenden Paßgesetzes. (Journal II. Nr. 17.) Referent: Abgeordneter Dr. Becker (Dortmund).

Antrag der Kommission. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

№ 24.

Antrag.

v. Bonin. „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen In Verfolg des in der 66. Sitzung II. Session 8. Legislatur-Periode am 10. Juni v. J. gefaßten Beschlusses, die Königliche Staats-Regierung aufzufordern,

den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1862, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der, nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1850 und vom 28. November 1851 kreirten Staats-Anleihe, von 4½ auf 4 Prozent (Gesetz-Sammlung pro 1862 S. 77.) nach Vorschrift des Art. 62. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen,

oder

die Aufhebung des vorerwähnten Allerhöchsten Erlasses vom 21. März 1862 herbeizuführen."

Motive.

Die Königliche Staats-Regierung hat in Veranlassung des vorbezeichneten, vom Präsidium ihr mitgetheilten Beschlusses dieses Hauses keine Schritte gethan, um die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1862 herbeigeführte Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

Diese Rechtsunsicherheit wird vielmehr jetzt eine Rechtsverweigerung, indem, ungeachtet des vorerwähnten Beschlusses dieses Hauses, die Hauptverwaltung der Staatsschulden sich weigert, die nach dem Gesetze vom 23. März 1852, wegen der Verzinsung und Tilgung der Anleihe von 1852 festgestellten Verpflichtungen zu erfüllen; in dem gerichtlichen Verfahren aber den Kompetenz-Konflikt mit Erfolg erhoben, und dadurch eine materielle gerichtliche Entscheidung unmöglich gemacht hat.

Nachdem das Haus der Abgeordneten auf Grund des Art. 106. der Verfassungs-Urkunde sich der Prüfung der Rechtsgültigkeit des Allerhöchsten Erlasses vom 21. März 1862 unterzogen und beschlossen hat:

der Allerhöchste Erlaß vom 21. März 1862 bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages

kann die Beseitigung der vorerwähnten Rechtsverweigerung und die Herstellung des verfassungsmäßigen Rechtes des Landtages nur auf einem der in dem Antrage bezeichneten beiden Wege, herbeigeführt werden.

Berlin, den 23. Januar 1866.

v. Bonin, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Graf Schwerin-Putzar. Dr. Simson. v. Kathen. Immermann. Wachsmuth. Köhler. Dr. Becker (Dortmund). Freiherr v. Seydlitz. Klotz. Berger (Posen). Berger (Solingen). Parisius (Gardelegen). Frentzel. John (Marienwerder). Keuffel. Dr. Paur. Dr. Ule. Schmidt (Randow). Bassenge (Lauban). Baur. Dr. Hammacher. Dr. Möller. v. Baerst.

№ 25.

Antrag.

Jung und Genossen. „Das Haus der Abgeordneten wolle erklären:

Das am 11. Juni 1865 erlassene Reskript der Minister des Krieges und des Innern, wonach den oberen Provinzial-Behörden das Recht eingeräumt wird, — solchen Militairpflichtigen, die bereits im Besitze der zum einjährigen Dienste erforderlichen wissenschaftlichen und moralischen Qualifikations-Atteste waren, — letztere wieder zu entziehen; — enthält eine Verletzung des Art. 8. der Verfassung und Bestimmungen, die nur auf dem Wege der Gesetzgebung festgestellt werden konnten, — und ist deshalb unverbindlich."

Motive.

Alle Bestimmungen über wissenschaftliche und moralische Qualifikation zum einjährig freiwilligen Dienst finden sich vor Erlaß der Verfassung in nicht publizirten Instruktionen, und nach derselben hauptsächlich in der ohne Mitwirkung des Abgeordnetenhauses zu Stande gekommenen Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858. Ueberall ist darin die Beurtheilung und Erlassung solcher Qualifikation dem Belieben der Verwaltungs-Behörden anheimgegeben. Wenn schon ein solcher Zustand werde als ein gesetzlicher, noch als ein einem so wichtigen Rechte Preußischer Bürger entsprechender erachtet werden kann, so ist doch die Wiederentziehung der einmal so erworbenen Qualifikation ein weiterer Schritt auf dem Gebiete der Willkühr, indem eine solche Anordnung nicht allein der Gesetzgebung vorbehaltene Bestimmungen enthält, sondern auch klar und deutlich dem Art. 8. der Verfassung widerspricht.

Jung, Antragsteller.

Unterstützt durch:

Dr. Techow. Immermann. Schneider (Wanzleben). Dr. Möller. Hoppe. Wachsmuth. Meibauer. Dr. Kosch. Förster. v. Valentini. Schulze (Berlin). v. Hoverbeck. Dr. Langerhans. Baron v. Baerst. v. Seydlitz. Dr. Waldeck. v. Kirchmann. Berger (Posen). Häbler. Berger (Solingen). Papendieck. Dr. Beitzke. v. Rönne. Gortzitza. v. Mittelstädt. Donalies. Ebhard. Cetto. Aegerter. Laßwitz. Dr. Kalau v. d. Hofe. Dr. Paur. Bassenge (Lauban). Bender. Krieger (Goldap). Forstmann. Stephann. Dr. Becker (Dortmund). Senff. Heyl. Schulze (Seehausen). Runge. Keuffel. Dr. Lüning. Lucas. Roggen. Raffauf. Caspers. Larz. Kleemann. Baur. Hirschberger. Müller (Arnswalde). Löwe (Bielefeld). Mühlenbeck. Römer. Herrmann.

№ 26.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Kommunal-Abgaben.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§. 1.

Vom Ersten Januar 1867 ab darf von Neuanziehenden ein Einzugs- oder Eintrittsgeld oder eine sonstige besondere Kommunal-Abgabe wegen des Erwerbes der Gemeinde-Angehörigkeit (der Niederlassung am Ort) nicht mehr erhoben, auch kein Rückstand einer solchen Abgabe mehr eingefordert werden.

§. 2.

Mit dem in §. 1. festgesetzten Zeitpunkte treten die auf die Erhebung von Einzugsgeld bezüglichen Bestimmungen der Gesetze vom 14. Mai 1860 (Gesetz-Sammlung 1860 S. 237.) und vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung 1861 S. 446.), ebenso der §. 14. der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (Gesetz-Sammlung 1845 S. 523.) und der Art. 6. des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz (Gesetz-Sammlung 1856 S. 435.), sowie alle in bestehenden Statuten, Regulativen, Rezessen u. s. w. der einzelnen Gemeinden getroffenen Anordnungen über die Entrichtung von Kommunal-Abgaben der in §. 1. bezeichneten Art außer Kraft.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern

Graf Eulenburg.

Motive.

Das Recht zur Erhebung von Kommunal-Abgaben, welche beim Erwerb der Gemeinde-Angehörigkeit (oder, was damit zusammenfällt, bei der Niederlassung — Wohnsitznahme — am Ort) zu entrichten sind (Einzugsgeld, in Rheinischen Landgemeinden auch Eintrittsgeld genannt), steht zu:

1) den nach den Städte-Ordnungen vom 30. Mai 1853 für die östlichen Provinzen, vom 19. Mai 1856 für Westphalen, und vom 15. Mai 1856 für die Rheinprovinz verwalteten Gemeinden, nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1860 (Gesetz-Sammlung pag. 237.);

2) den Gemeinden, für welche die Westphälische Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 gilt, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung pag. 446.);

3) den nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 bezüglich dem Gemeindeverfassungs-Gesetz vom 15. Mai 1856 (Nr. 4425.) verwalteten Gemeinden der Rheinprovinz, in Gemäßheit des §. 14. der ersteren und des Art. 6 des letzteren.

Außerdem wird eine gleiche Berechtigung von verschiedenen, nach §. 1. Alinea 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 mit einer besonderen kommunalen Verfassung durch Königliche Bestimmung versehenen Flecken, zufolge des ihnen verliehenen Statuts, und von einer Anzahl Städte in Neu-Vorpommern und Rügen auf Grund der denselben durch das Gesetz vom 31. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 291.) erhaltenen Verfassung, bezüglich der nach §. 4 dieses Gesetzes festgestellten Stadtrezesse, ausgeübt.

In der Regel haben die Kommunen, welche Einzugsgeld erheben, auch der gesetzlichen Befugniß sich bedient in den betreffenden Regulativen, Beschlüssen u. s. w. von der Entrichtung des Einzugsgeldes die Gestattung der Niederlassung abhängig zu machen.

Den Gesetzen vom 14. Mai 1860 und vom 24. Juni 1861 hat, wie bei der Motivirung und legislativen Berathung derselben Seitens der Staats-Regierung unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags ausdrücklich ausgesprochen worden ist, wesentlich die Absicht zu Grunde gelegen, den Fortbestand der Einzugsgelder, als einer zwar im Prinzip bedenklichen, doch aber aus finanziellen Gründen den berechtigten Gemeinden damals noch nicht sogleich und noch nicht gänzlich zu entziehenden Steuer-Intrade einstweilen minder drückend zu machen, theils durch Ermäßigung der zuläßigen Abgaben-Beträge und anderweite Erleichterungen der Verpflichtung, theils durch Einschränkung der event. Ausweisungs-Befugniß der Kommunen. Die Erfahrungen, welche in dem seitdem verflossenen Zeitraum gewonnen worden sind, erscheinen nicht dazu angethan, einer längeren Aufrechthaltung der fraglichen Abgabe das Wort zu reden. Der früher im Auge gehabte Zweck, leichtfertigen Wohnsitz-Aenderungen mittelloser Personen einigermaßen vorzubeugen und die Gemeinden, namentlich die größeren Städte, gegen einen allzustarken, die Leistungen der Kommune für Armen- und Krankenpflege, für Schulen und andere kommunale Einrichtungen übermäßig anspannenden Andrang des Proletariats zu schützen, ist anerkanntermaßen nur in sehr mangelhafter und dem Gemeinwesen wenig vortheilhafter Weise erreicht worden. Es hat sich mehr und mehr bestätigt, daß das Einzugsgeld weit öfter den soliden, besonnenen und tüchtigen Arbeiter, als den unstäten, unsorglichen, der den Gemeindezwecken wenig förderlich ist, der es auf Exekution und Ausweisung ankommen läßt und ungleich leichter der Verarmung verfällt, zurückzuhalten pflegt, daß aber auch der vorsichtige und gewissenhafte Arbeiter, der die Abgabe zahlt, gerade durch die Hingabe seiner letzten Ersparniß oft der Verarmung, resp. wenn diese binnen Jahresfrist eintritt, der Wiederausweisung entgegengeführt wird. Es hat sich gezeigt, daß solchergestalt in den Städten, ungeachtet eines stets zahlreich vorhandenen fluktuirenden Proletariats, welches die kommunale Fürsorge stark in Anspruch nimmt, dennoch der Gewerbebetrieb und die Industrie, zum Nachtheile ihrer Entwickelung, das volle Maß tüchtiger Kräfte, deren sie bedürfen, öfters entbehren müssen. Der Nutzen des Einzugsgeldes reduzirt sich hiernach fast allein auf die Geldeinnahme, welchen dasselbe der Gemeindekasse gewährt. Dem Billigkeits-Anspruch der Kommunen aber, von den Neuanziehenden eine solche Beisteuer zu den durch die Vermehrung der Bevölkerung sich steigernden Kosten der Gemeindeverwaltung fortzubeziehen, läßt sich eine entscheidende Berechtigung nicht zugestehen, gegenüber dem gesetzlichen Prinzip der Freizügigkeit und den Grundsätzen einer staatswirthschaftlich geregelten Besteuerung, mit denen eine Auflage, welche vorzugsweise die ärmere, nur auf ihre Arbeitskraft verwiesene Bevölkerung trifft und diese an

der Aufsuchung möglichst vortheilhafter und zusagender Arbeit hindert, nicht im Einklang steht. Hierzu tritt, was die östlichen Provinzen der Monarchie betrifft, die zum Gegenstand vielfacher Beschwerden bereits gewordene Rechtsungleichheit, welche zwischen den Städten und den nicht zur Erhebung von Einzugsgeld berechtigten ländlichen Gemeinden besteht, und welche von Jahr zu Jahr namentlich zu einer gesteigerten Ueberfluthung der vor den Thoren größerer industriereicher Städte gelegenen Dörfer durch gewerbliche Arbeiter von problematischer Subsistenzfähigkeit geführt hat. Wenn schon diese Erfahrungen, verbunden mit den vielfachen Härten des Verfahrens, zu denen die Kommunen auch nach dem Gesetz vom 14. Mai 1860 bei Verfolgung ihres Rechts sich noch haben für befugt erachten dürfen, der Staats-Regierung die Entschließung nahe legen mußten, zur gänzlichen Aufhebung des Einzugsgeldes überzugehen, so wird dieser Schritt unerläßlich, sobald die Gesetzgebung für Aufhebung der Koalitionverbote der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§. 181., 182. sich entscheidet. Es bedarf keiner eingehenderen Ausführung, daß die Koalitionsfreiheit, wie sie im Interesse der Arbeiter und der durch massenhafte Arbeitseinstellungen und Entlassungen mit schwerer Belastung bedrohten Ortsarmen-Verbände einen ungehemmten Abfluß der Arbeitskräfte nach anderen Arbeitsstätten fordert, so auch nicht ohne dem Arbeitgeber die unverschränkte Heranziehung auswärtiger Arbeiter zu gewährleisten, verwirklicht werden kann. Bei dem Gewicht aller dieser Motive kann es sich nur um die Frage noch handeln, ob die Gemeinden ohne Gefährdung ihres Haushalts den Verlust der Einzugsgelder zu tragen im Stande sind. Indessen ist den möglichen Bedenken von dieser Seite schon deshalb eine Erheblichkeit nicht zuzugestehen, weil die Gesetze vom 14. Mai 1860 und 24. Juni 1861 bereits den Ertrag der Abgabe beträchtlich ermäßigt, und die Gemeinden überhaupt auf den gänzlichen Wegfall derselben in einer Weise vorbereitet haben, welche den Vorwurf einer allzu plötzlichen und rücksichtslosen Entziehung ausschließt. Nur für die Einnahme-Etats der größeren Städte ist die Intrade noch von relativem Belang aber auch hier erreicht sie einen solchen Prozentsatz nicht, daß die Uebertragbarkeit durch andere Einnahmequellen, zumal bei der voraussichtlichen Steigerung der regelmäßigen Kommunalsteuern durch die aus dem Wegfall des Einzugsgeldes zu erwartende Vermehrung der Steuerkraft, einem ernstlichen Bedenken unterliegen könnte.

Es beheben sich aber auch die Zweifel, die in dieser Richtung noch bestehen könnten, durch das eigene Vorgehen einer bedeutenden Anzahl sowohl großer als mittlerer Städte (Breslau, Königsberg, Stettin, Burg, Bromberg, Quedlinburg, Colberg, Brieg, Duisburg, Trier u. a.), welche in neuester Zeit die Beseitigung des Einzugsgeldes beschlossen haben. Je gerechtfertigter diese Bewegung, die im stetigen Fortschritt begriffen ist, ihrem Motive und Zwecke nach erscheint, um so weniger wird die Gesetzgebung sich der Verpflichtung entziehen können, das sich Bahn brechende Prinzip nunmehr als obligatorisch anzuerkennen, und dadurch zugleich den Mißständen einer nur theilweisen Durchführung desselben vorzubeugen.

Findet hierin der Gesetz-Entwurf im Allgemeinen seine Rechtfertigung, so bleiben nur zur Erläuterung des §. 1. noch einige Bemerkungen hinzuzufügen.

Die fernere Erhebung von Einzugsgeld oder anderen Niederlassungs-Abgaben ausdrücklich, und nicht blos durch Aufhebung der im §. 2. aufgeführten Gesetze für unzuläßig zu erklären, empfiehlt sich, damit jeder Zweifel darüber ausgeschlossen werde, daß der Gegenstand fortan der kommunalen Autonomie vollständig entzogen sein solle. Die Festsetzung des nächstfolgenden 1. Januars als terminus a quo für die Wirksamkeit des Gesetzes erscheint durch die Rücksicht auf die für das Jahr 1866 bereits festgestellten Haushalts-Etats der Kommunen geboten. Wird aber in solcher Weise den Gemeinden zugleich Frist gelassen, die noch unter den bisherigen Gesetzen entstandenen Forderungen an Einzugsgeld zu realisiren und steht zu erwarten, daß schon von Publikation des Gesetzes ab neue Niederlassungen möglichst werden vermieden und bis in das folgende Jahr hinausgeschoben werden, so werden die Kommunen auch füglicherweise sich die Bestimmung im letzten Satz des §. 1. gefallen lassen können, wonach von dem Ausführungstermine ab auch keine Rückstände der aufgehobenen Abgabe mehr sollen eingefordert werden dürfen. Ohne diese Anordnung würden die Kommunen berechtigt bleiben, die vor dem gedachten Termine entstandenen Einzugsgeld-Forderungen noch binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist (§. 9. des Gesetzes vom 14. Mai 1860, §. 7. des Gesetzes vom 24. Juni 1861) zur Hebung zu stellen und demnächst das Betreibungsverfahren in aller Strenge zu Ende zu führen. Die prinzipiellen Beweggründe des Gesetz-Entwurfs tragen jedoch die Konsequenz in sich, dieses formale Recht der Kommunen dem dringend gewordenen Gebot einer schnell durchgreifenden Beseitigung der bestehenden Uebelstände unterzuordnen, und deshalb mit der Abgabe zugleich auch die weitere Ausbeutung des bisherigen Erhebungsrechts abzuschneiden.

Die Hohenzollernschen Lande werden von dem Geltungsbereich des entworfenen Gesetzes auszuschließen sein, weil Kommunal-Abgaben von der Natur der Einzugsgelder dort nicht bestehen, die dasige Gemeinde-Verfassung auch genügende Schutzmittel gegen deren autonomische Einführung darbietet.

№ 27.

Erster Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Referent:
Abgeordneter Larz.

Journal I. Nr. 8.

Der Destillateur Robert Reinsch zu Sagan ist mit seinem Gesuche, um Ertheilung der Konzession zum Kleinhandel mit Getränken, durch die Polizei-Behörde zu Sagan, ferner durch die Königliche Regierung zu Liegnitz und den Minister des Innern, an welche er sich beschwerend gewendet hatte, abgewiesen worden, weil ein Bedürfniß zu dieser Konzessionirung nicht vorliege.

Er wendet sich jetzt an das Haus der Abgeordneten mit dem Antrage: zu veranlassen, daß ihm die Konzession zum Kleinhandel mit Getränken ertheilt werde.

In seiner Vorstellung vom 15. Januar d. J. führt Petent zunächst aus, daß das Bedürfniß zu der erbetenen Konzession sich in allen Fällen, absolut weder bejahen, noch verneinen lasse, und daß daher überall, wo durch die Konzessionirung ein Nachtheil für die betreffende Kommune nicht zu befürchten stände, die Nützlichkeit einer solchen Anlage anerkannt werden müsse. Sodann machte er geltend, daß er in der Erwartung, daß ihm die Konzession nicht versagt werden würde, seine Einrichtung mit großen

Kosten getroffen, und daß er außer Stand gesetzt werden würde, seine Familie von acht Kindern zu ernähren, wenn es bei dem abschlägigen Bescheide verbliebe. Endlich ber exemplifizirt er auf einen Fall, wo ein ähnliches, und zu gleicher Zeit, vorgelegenes Gesuch eines gewissen Eitner genehmigt worden sei.

Von einer Seite wurde der Antrag:

„auf Tages-Ordnung"

gestellt, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1844, beziehungsweise der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, durch welche die Entscheidung der Frage über Nützlichkeit und das Bedürfniß der erbetenen Konzession endgültig in das Ermessen der Lokalbehörden gelegt sei. Diese gesetzlichen Vorschriften, über deren theoretischen Werth man streiten könne, beständen zur Zeit in voller Wirksamkeit. In dem vorliegenden Falle hätten die Lokalbehörden die Bedürfnißfrage übereinstimmend verneint. Dabei müsse es bewenden, ohne daß es auf die persönlichen Verhältnisse des Bittstellers und den dem qu. Eitner gegebenen Vorzug ankommen könne ganz abgesehen davon, daß der Letztere sich früher um die Konzession beworben habe.

Diesem Antrage schloß sich auch der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung an, indem er mittheilte, daß die Bedürfnißfrage von dem Magistrate zu Sagan auf wiederholte amtliche Rückfrage verneint worden sei.

Inzwischen hatte ein außerhalb der Kommission stehendes, mit den Lokal- und Personal-Verhältnissen bekanntermaßen vollkommen vertrautes Mitglied die Ertheilung der Konzession dringend befürwortet. Es wurde suppeditirt:

„daß der Petent eine große Familie zu ernähren habe, daß er das früher betriebene Posamentier-Geschäft habe aufgeben müssen, weil dasselbe nach dem Tode der Herzogin v. Sagan zu wenig einträglich gewesen, daß er unter diesen Umständen in Breslau die Destillation erlernt, und in dem Hause seiner Frau ein Destillations-Geschäft eingerichtet, in der sicheren Voraussetzung, daß ihm der Detailhandel mit seinem Fabrikate nicht würde verwehrt werden, da allen ähnlichen Geschäften eine Beschränkung der Art nicht auferlegt worden sei. Petent sei hiervon so überzeugt gewesen, daß er andern Falles das mit großen Kosten eingerichtete Geschäft gar nicht unternommen haben würde. Da in Sagan damals Destillate im Werthe von 60,000—70,000 Rthlrn. eingeführt worden wären, müsse das Unternehmen des Petenten im Handels-Interesse als ein nützliches anerkannt werden. Gegen die Moralität und Tüchtigkeit des Petenten sei nichts zu erinnern, derselbe sei auch aus dieser Rücksicht hin empfehlenswerth."

Es wurde, hierauf gestützt, von einem Mitgliede der Kommission der Antrag

„auf Ueberweisung zur Berücksichtigung"

gestellt und von der Kommission angenommen, nachdem der Vertreter der Staats-Regierung zugesagt hatte, eine neue Prüfung eintreten zu lassen, sobald das Gesuch, motivirt durch die neuen Gesichtspunkte, erneuert gestellt werden würde.

B.

Referent:
Abgeordneter Freiherr v. Hilgers.

Journal II. Nr. 25.

I. Der Leinewebermeister Trauer zu Strese, im Regierungsbezirk Posen, ist mit seinem Gesuch um Erlaubniß zum Betrieb der Gastwirthschaft dortselbst in letzter Instanz wiederholt abschlägig beschieden worden.

In der vorliegenden Petition giebt er an, in Strese gebe es nur eine Gastwirthschaft mit einer Gaststube. Das genüge dem Bedürfniß nicht. Strese zählt 557 Einwohner, besitze 4 Ziegeleien, wobei etwa 30 auswärtige Arbeiter beschäftigt würden, auch liege ein Bahnhof der Posen-Gubener Eisenbahn nur ¼ Meile entfernt, und werde durch Einrichtung eines neuen Gasthauses den bei dem Bau der Bahn beschäftigten vielen Arbeitern Gelegenheit zum Unterkommen und zur Beköstigung gegeben werden. Ueberdem bestehe jetzt der Mißstand, daß die gebildeteren Ackerwirthe mit ihren Knechten und Tagelöhnern in einer Stube zusammen sitzen müßten, was von dem Besuch geselligen Zusammenseins abhalte.

Die Lokal-Behörden, der Schulze und der Distrikts-Kommissar, hätten das Bedürfniß zur Herstellung einer zweiten Gastwirthschaft anerkannt, indeß habe der Landrath darauf keine Rücksicht genommen, und in Folge dessen seien die weiteren ihm ungünstigen Entscheidungen getroffen worden.

Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurden mit Widerspruch des Regierungs-Kommissars die Angaben des Petenten für genügend erachtet, um die Ueberweisung zur Berücksichtigung auszusprechen.

Sie hielten dafür, daß bei der zwar noch bestehenden aber veralteten und unzweckmäßigen Gesetzgebung in Bezug auf das Konzessionswesen die strenge Auslegung der betreffenden Bestimmungen nicht anzuwenden sei, und vorliegend um so weniger, als die Lokal-Behörden sich im Sinne des Petenten geäußert hätten.

Auf anderer Seite war man in Betreff der Unzweckmäßigkeit, ja der Verwerflichkeit der fraglichen Bestimmungen gleichfalls nicht im Zweifel, aber man bezog sich auf die noch bestehende gesetzliche Geltung derselben und erwog, daß die Bedürfnißfrage, von der die Entscheidung des vorliegenden Falls ohne allen Zweifel abhänge, von hier aus nicht mit Bestimmtheit übersehen und gesagt werden könne, die betreffenden Behörden hätten der Sachlage nicht entsprechend entschieden. Dabei aber wurde noch hervorgehoben, daß nach dem letzten Bescheide des Landraths an den Petenten wohl angenommen werden dürfe, daß auch Jener jetzt wohl geneigt sein würde, das Bedürfniß der Errichtung einer zweiten Wirthschaft anzuerkennen, und nachdem der Regierungs-Kommissar sich bereit erklärt hatte, die nochmalige Prüfung der Lage des Sachverhalts zu veranlassen, entschied sich die Majorität der Kommission für nachstehende Tagesordnung:

In Erwägung, daß eine nochmalige Prüfung der Petition Seitens der Staats-Regierung durch deren Kommissar zugesagt worden, die Tages-Ordnung über vorliegende Petition zu beschließen.

Journal II. Nr. 28.

II. Der Kirchenrath der katholischen Gemeinde Birresborn im Kreise Prüm, Regierungs-Bezirk Trier, hat in der vorigen Session um Bewilligung des Staatsgehalts für seinen Pfarrer gebeten.

Die Petition kam im Hause nicht zur Verhandlung wohl aber erstattete die Kommission nachstehenden gedruckten Bericht:

„Zur Begründung seiner Bitte führt der Kirchenrath Folgendes an:

1) Birresborn sei das größte Dorf des Kreises Prüm, es zähle 800 Seelen in 160 Häusern. Viele katholische Pfarreien von geringerer Seelenzahl hätten das Staatsgehalt;
2) das von der Gemeinde aufzubringende Pfarrgehalt betrage kompetenzmäßig 350 Rthlr. pro

Jahr, und sei seit der Gründung der Pfarrei vor 32 Jahren, wo dieselbe erst 580 Seelen zählte, unverändert dasselbe geblieben;

3) heute, wo die Preise der Lebensmittel auf's Doppelte gestiegen, sei das Gehalt nicht mehr zu reichend;

4) weder die Bürger von Birresborn, noch die Gemeinde können größere Opfer bringen. Erstere hätten geringes Vermögen, letztere habe in Folge kostspieliger öffentlicher Bauten nicht nur alle ihre Ersparnisse eingebüßt, sondern sogar noch eine Anleihe machen müssen;

5) es sei lediglich einem Versehen zuzuschreiben, daß die Stelle nicht auf der Liste der Pfarreien figurire, für welche Seitens des Bischofs von Trierzur Zeit Staatsgehalt beantragt wurde. Letztere Behauptung ist durch einen in Abschrift beigelegten Erlaß des bischöflichen General Vikariats vom 30. Juni 1854 unterstützt.

Die Kommission trat in die Berathung vorstehender Petition in Gegenwart eines Kommissarius des Ministers der geistlichen Angelegenheiten ein. Es wurde erinnert, daß dieselbe Petition schon im Jahre 1856 an das Haus der Abgeordneten eingereicht, und damals von der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für den Kultus berathen worden ist. Es ist damals der Uebergang zur Tages-Ordnung von der Kommission beantragt und vom Hause angenommen worden, weil

1) Birresborn eine der wohlhabendsten Gemeinden des Regierungsbezirks Trier sei und also das Bedürfniß fehle;

2) die Regierung mit einer eingehenden Prüfung der Angelegenheit wegen Dotation der katholischen Pfarreien am linken Rheinufer beschäftigt sei.

Die Stellung der Regierung zur Dotation der katholischen Pfarreien am linken Rheinufer erhellt aus der Erklärung, welche der damalige Minister der geistlichen Angelegenheiten in einer Kommission des Herrenhauses, welche zur Prüfung der ganzen Angelegenheit der evangelischen und katholischen Staats-Pfarrgehälter der linken Rheinseite eingesetzt worden war, abgegeben hat.

Hiernach betrachtet die Regierung die von der Französischen Regierung für die Succursalen aufgestellte Zahl dem Rechtspunkte nach als geschlossen. Aber in Anerkennung einer moralischen Verpflichtung, der katholischen Kirche in ihren Bedürfnissen gerecht zu werden, seien nicht wenige Pfarrstellen über jenes Tableau hinaus seit der Preußischen Erwerbung des linken Rheinufers neu dotirt worden — bis zum Jahre 1856 74 mit einer jährlichen Ausstattung von nahezu 10,000 Rthlrn. Auf eine fortgehende Dotirung werde Bedacht genommen werden, sobald ein wirkliches Bedürfniß erkannt werde.

Auf eine Anfrage, wie weit die Regierung dem im Jahre 1856 gefaßten Beschlusse des Herrenhauses nachgekommen, und eine Prüfung der ganzen Angelegenheit der Staatsstellen auf dem linken Rheinufer vorgenommen habe, und ferner, was die Prüfung für die Gemeinde Birresborn ergeben habe, gab der anwesende Kommissarius die Antwort:

Im Staats-Ministerium sei beschlossen, in den dringendsten Fällen durch Gewährung des Staats-Pfarrgehalts Abhülfe zu gewähren; im Etat 1866 würden eine Anzahl von Bewilligungen beantragt werden, Birresborn sei aber nicht unter denselben, weil nach einem Berichte der Regierung in Trier bei Birresborn gar kein Bedürfniß vorliege. Einer Ueberweisung zum Zwecke einer wiederholten Prüfung des Bedürfnisses werde er nicht widersprechen.

Im Anschluß an diese Antwort und unter Zustimmung des Regierungs-Kommissarius wurde von einer Seite der Antrag gestellt, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur erneuerten Prüfung des Bedürfnisses zu überweisen. Dafür wurde geltend gemacht, daß die Petenten behaupten, die Gemeinde habe Schulden gemacht und könne keine neue Lasten für den Kultus tragen, während die Regierung behauptet, die Gemeinde sei eine der wohlhabendsten, und habe jährliche Ueberschüsse. Von der anderen Seite wurde Tages-Ordnung beantragt. Die Regierung habe die größte Bereitwilligkeit für Bewilligung des Staatsgehalts bekundet, soweit das Bedürfniß erkennbar sei. Unmöglich könne die Kommission beurtheilen, wie viele von den dortigen Pfarrstellen noch bedürftiger seien, als Birresborn, und deshalb den Vorrang verdienten. Die Verhandlung genüge, um die Regierung auf die petitionirende Gemeinde aufmerksam zu machen. Aus diesen Gründen wird beantragt, das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, über die Petition der katholischen Gemeinde Birresborn

zur Tages-Ordnung überzugehen."

Es liegt nun abermals eine Petition des Kirchenraths nud mehrerer Bürger von Birresborn vor, worin sie gleiches Gesuch wie früher stellen, und zur Begründung desselben noch anführen:

1) daß die Erträge der Lohe, auf denen die Gemeinde-Einnahmen zumeist beruhten sich in Folge ungünstiger Konjunkturen immer geringer stellten,

2) daß die Gemeinde durch Verbindung mit der ganz mittellosen Kolonie Rom zu einer Civil-Gemeinde in hohem Nachtheil stehe, und

3) daß bei der Erwägung des Bedürfnisses zur Dotirung die Kopfzahl der Pfarre besonders maßgebend sein müsse, und spreche für Birresborn die starke Zahl von 800 Köpfen.

Der bei der Verhandlung in der Kommission anwesende Vertreter der Staats-Regierung sprach sich gegen den Antrag der Petenten aus. Er theilte mit, daß die Regierung die Verhältnisse fraglicher Gemeinde näher geprüft, und sich ergeben habe, daß solche nicht in dem Grade ungünstig seien, um für die Gemeinde besondere Unterstützung eintreten zu lassen. Die Gemeinde sei als solche wohlhabend, sie zahle keine Zuschläge zu den Staatssteuern zur Aufbringung ihrer Bedürfnisse, bringe solche vielmehr durch Erhebung einer Holztaxe auf, die bei dem großen Ertrage der Gemeinde-Waldungen dem Werth des abzugebenden Holzes schwerlich gleichkommen werde.

Die größere Anzahl der Pfarrgemeinde-Angehörigen erlaube es, aus ihren Mitteln den Pfarrer besser zu dotiren, und seien in der Rheinprovinz noch manche anderen Gemeinden vorhanden, welche bei Weitem ungünstiger gestellt seien, deshalb bei zu gewährenden Zuschüssen eher berücksichtigt werden müßten.

Aus der Mitte der Kommission wurde von einer Seite die Neudotirung katholischer Pfarren auf der linken Rheinseite der Rheinprovinz als überhaupt unstatthaft erachtet. Nachdem die katholische Kirche die jetzige freie Stellung erlangt habe, liege es ihr auch ob, für ihre Kultus-Bedürfnisse selbst zu sorgen, und daß sie dazu im Stande sei, bewiesen die vielen dort entstehenden Klöster und Kirchen.

Von anderer Seite wurde ausgeführt, daß wenn die Gemeinde auch Gemeinde-Vermögen besitze und bis jetzt keine Gemeindesteuern erhoben würden, damit nicht bewiesen

sei, daß sie sich in glücklicher Lage befinde und das unzureichende Pfarrgehalt aus eigenen Mitteln verbessern könne. Aus den Mittheilungen eines Abgeordneten des Wahlbezirks Prüm gehe hervor, daß die Einwohner von Birresborn fast durchgängig dürftige Leute, die zur Erhöhung des Pfarrgehalts außer Stande seien, und daß das Gemeinde-Vermögen bereits hoch belastet sei. Daß andere Gemeinden noch bedürftiger seien, könne die Abweisung der Petition gleichfalls nicht begründen, weil dem Staat aus der Säkularisation der katholischen Kirchengüter die Verpflichtung erwachsen sei, für die Bedürfnisse der Seelsorge der Katholiken aufzukommen.

Die Majorität der Kommission entschied sich für Tagesordnung, weil ihr die Verhältnisse der Gemeinde Birresborn nicht so ungünstig erschienen, um besondere Verwendung eintreten zu lassen, es nicht zu übersehen war, ob nicht viele andere Gemeinden vorhanden, welche mehr bedürftig eien, die also bei einer Verwendung mit Erfolg für Birresborn in Nachtheil gerathen würden, da die Staats-Regierung nur in wenigen Ausnahmefällen noch neue Dotationen bewilligt, und weil eine Verpflichtung der Staats-Verwaltung zur Dotirung weiter herzustellender katholischer Pfarrsysteme nicht nachweisbar ist.

Dem Hohen Hause wird Annahme des oben angeführten Antrages demnach empfohlen.

C.

Referent:
Abgeordneter Bassenge (Lüben).

Journal II. Nr. 66.

Der Bauerhofsbesitzer Latzke zu Mandelatz, Kreis Belgard, beschwert sich in einer bereits am 1. Juni 1865 eingereicht gewesenen und damals wegen Ablaufs der Session nicht mehr zur Berathung gelangten jetzt wieder, eingereichten Petition, darüber, daß ihm der Pastor Meyer zu Neu-Buckow wohin er eingepfarrt, den Genuß des heiligen Abendmahls verweigert. Nach seinen Angaben ist er am 27. März 1864, am Osterfeste, mit seiner Frau und zwei Kindern zur Kirche gegangen, nachdem er zuvor durch seinen 21jährigen Sohn den Pastor Meyer davon in Kenntniß gesetzt, daß er mit seiner Familie an diesem Tage das Abendmahl in der Kirche zunehmen wünsche. Nach abgelegter Beichte, fährt Petent fort, habe Pastor Meyer, welcher die durch seinen Sohn erfolgte Anmeldung ohne Einspruch entgegengenommen habe, den Küster aufgefordert, ihn, den Petenten, vom Genuß des heiligen Abendmahles zurückzuhalten, „weil er, Petent, nicht darauf eingerichtet sei." Er sei jedoch, ein Mißverständniß annehmend, vor dem Altar stehen geblieben, der Prediger Meyer habe aber die Ertheilung des Segens ihm verweigert, weil er, wie er später bei einer persönlichen Anfrage erfahren, mit dem Lehrer Carl in Mandelatz wegen Lieferung von Holz in Klagz und in Unfrieden lebe.

Petent hat sich über den Pastor Meyer bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Pommern beschwert, welches ihn unterm 17. Juni 1864 vorläufig beschied, daß nach Ermittelung des Sachverhältnisses eine Entscheidung ergehen werde, und zugleich dem Petenten den Rath ertheilte, sich zu seinem Seelsorger zu begeben, und durch bescheidene Verhandlungen mit demselben eine Ausgleichung der Differenz herbeizuführen. Ob und welche Entscheidung demnächst Seitens des Konsistorii ergangen, giebt der Petent nicht an. Dagegen hat er ein Schreiben des Predigers Meyer an ihn vom 2. August 1864 überreicht, in welchem dieser ihm mittheilt, das Konsistorium habe verfügt, daß er, der Prediger, durch den Gemeinde-Kirchenrath heilsam auf ihn einzuwirken versuchen solle, und zugleich anfragt, an welchem Tage er den Gemeinde-Kirchenrath vor sich lassen wolle. Auch darüber schweigt der Petent ob diese Verhandlung zwischen ihm und dem Gemeinde-Kirchenrath stattgefunden, und welches Resultat sie gehabt hat. Er hat sich hierauf, da er, wie er sagt, durch diese beiden Schreiben nicht zu seinem Rechte gelangt sei, beschwerdeführend an den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten gewendet, welcher, wie ihm der Evangelische Ober-Kirchenrath unterm 4. April 1865 eröffnete, seine Beschwerde an diesen zur ressortmäßigen Verfügung abgegeben hat. Die gedachte Behörde bescheidet zugleich den Petenten dahin, sie habe das Geeignete an das Königliche Konsistorium zu Stettin verfügt, und werde die weitere Bescheidung dem Petenten von diesem, der ihm ertheilten Anweisung gemäß, zugehen. Diese Bescheidung ist denn durch das Konsistorium zu Stettin am 12. Mai 1865 dahin erfolgt:

> „Die Kirchenbehörde könne, wenngleich das Verhalten des Herrn Pastor Meyer nicht in jeder Beziehung tadelfrei sei, worüber demselben das Erforderliche zu erkennen gegeben sei, doch nicht umhin, die geschehene Abweisung von der Theilnahme am heiligen Abendmahle als gegründet anzuerkennen und sich damit einverstanden zu erklären, daß es vorläufig bei derselben zu belassen sei."

Als Grund dieser Entscheidung wird

> „die nach den angestellten näheren Ermittelungen in dem Zerwürfniß mit dem unberechtigt von dem Petenten angefeindeten Lehrer Carl an den Tag gelegte bedenkliche unversöhnliche Gesinnung, welche nach dem Zeugniß der heiligen Schrift untüchtig macht zu einem heilsamen und würdigen Genuß des heiligen Abendmahls"

angegeben. — Petent schließt seine Petition mit dem Antrage:

> „Das Hohe Haus der Abgeordneten wolle dahin wirken, daß der Prediger Meyer veranlaßt werde, ihm den Genuß des heiligen Abendmahles fernerhin nicht zu verweigern."

Die vorliegende Petition ist unter Zuziehung eines Regierungs-Kommissars berathen worden; derselbe hat sich jedoch auf die Erklärung beschränkt:

> „Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten kenne das Sachverhältniß nicht; die Beschwerde betreffe lediglich ein Internum der Evangelischen Landeskirche, welche nach Art. 15. der Verfassung ihre Angelegenheiten selbstständig ordne und verwalte; die Beschwerde habe daher zur Bescheidung an den Evangelischen Ober-Kirchenrath als die zuständige Behörde abgegeben werden müssen."

Dem gegenüber machte sich in der Kommission allgemein, und ohne Widerspruch zu finden, die Auffassung geltend, daß eben der Art. 15. der Verfassung in Bezug auf die evangelische Landeskirche noch völlig unausgeführt sei, daß dies namentlich die Staats-Regierung sowohl in dem Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1849 — Ges.-S. S. 125 — unter Bezugnahme auf den mit Art. 15. der Verfassung völlig gleichlautenden Art. 12. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848, als auch in dem Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1850 — Ges.-S. S. 343 — betreffend die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des Ober-Kirchenrathes anerkannt habe, und daß daher, bis die evangelische Landeskirche in den Stand gesetzt sein werde, sich über eine selbstständige Verfassung zu vereinigen, und so

lange eine solche noch nicht ins Leben getreten sei, der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten die volle Verantwortlichkeit für alle Maßregeln und Verfügungen der einseitig und, ohne auch nur die evangelische Landeskirche zu hören, von der Staats-Regierung bestellten geistlichen Behörden dieser Kirche zu übernehmen habe, wie dies denn auch aus den noch zu Recht bestehenden landrechtlichen Vorschriften über die Stellung der protestantischen Geistlichkeit zum Staate, namentlich aus §. 145. Th. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts:

„Sämmtliche Konsistoria der Protestanten stehen unter der Ober-Direktion des dazu verordneten Departements des Satsministerii."

und aus §. 56. l. c., welcher die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der über ein Mitglied der evangelischen Kirche verhängten Exkommunikation ausdrücklich dem Staate vindizire, klar hervorgehe.

Die Kommission war daher auch einstimmig der Meinung, daß das Haus der Abgeordneten in der vorliegenden Angelegenheit, obwohl sie lediglich ein Internum der Kirchenverwaltung treffe, vollständig kompetent und wohl berechtigt sei, seine Ansicht über das Verfahren der geistlichen Behörden dem Petenten gegenüber auszusprechen. Ebenso unzweifelhaft erschien der Kommission der Instanzenzug für erschöpft, weil, wenngleich der einzige materielle in dieser Angelegenheit ergangene Bescheid, über welchen jetzt Beschwerde geführt wird, die Verfügung des Königlichen Konsistorii zu Stettin vom 12. Mai 1865 nur von einer Provinzialbehörde ertheilt, derselbe doch im Auftrage des Evangelischen Ober-Kirchenraths als der Central-Behörde ergangen ist, und der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten es ausdrücklich abgelehnt hat, sich mit der Sache zu befassen.

Endlich hielt man sich auch allgemein zu der Annahme berechtigt, daß der Nothstand, über welchen der Petent Klage führe, seine Ausschließung vom Genuß des Sakramentes seit Ostern 1864, noch fortdauere, da andern Falls Petent seine Petition nicht gegenwärtig wieder eingereicht haben würde.

In der Sache selbst war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß, die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben des Petenten vorausgesetzt, das Verfahren des Pastor Meyer dem Petenten gegenüber, nicht stark genug verurtheilt werden könne, daß derselbe seine Amtspflichten gröblich verletzt, den Petenten unverdienter Weise öffentlich gekränkt, überhaupt seine Stellung als protestantischer Geistlicher, der nicht über sondern in der Gemeinde stehe, vollständig verkannt habe, daß ebenso der Bescheid des Konsistorii vom 12. Mai 1865 in keiner Weise gerechtfertigt erscheine, indem derselbe sich einzig und allein auf die behauptete unversöhnliche Gesinnung des Petenten stütze, und diese wiederum lediglich in einer zwischen dem Petenten und dem Lehrer Carl in Mandelatz, also einer mehr oder weniger von dem Prediger Meyer abhängigen Person, schwebenden rein civilrechtlichen Streitigkeit finden, eine Begründung, die, generalisirt, es berechtigt erscheinen lassen würde, jeden evangelischen Christen, welcher in die Lage kommt, sein vermeintliches gutes Recht im Wege eines Prozesses Anderen gegenüber verfolgen zu müssen, vom Genusse des Sakramentes auszuschließen!

Die §§. 86. und ff. Th. II., Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts schreiben vor:

der Gemeinde von Beiwohnung des Gottesdienstes, oder von den Sakramenten ausschließen."

„Findet er Bedenken, Jemanden zuzulassen, so muß er demselben dies Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen."

„Besteht derselbe dennoch auf seine Zulassung, so muß der Geistliche den Vorfall, mit Verschweigung des Namens, seinen geistlichen Oberen anzeigen, und nach deren Vorbescheidung sich achten."

„Nur in Fällen, wenn Jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger und ärgerlicher Kleidung, oder sonst in einem Zustande sich darstellt, in welchem er ohne offenbaren Anstoß und grobes Aergerniß der Gemeinde oder seiner Mitgenossen bei dieser Handlung, nicht zugelassen werden kann, mag der Geistliche einen solchen Menschen, bis auf weitere Verfügung der Behörde, zurückweisen."

„Der einmal Zurückgewiesene muß die Vorbescheidung der geistlichen Oberen abwarten."

Entspricht das Verfahren des Prediger Meyer, wie der Petent es schildert, diesen gesetzlichen Vorschriften? Handelte er nicht eigenmächtig, wenn er, ohne seinerseits, wie es seine Pflicht war, die Entscheidung des Konsistorii mit Verschweigung des Namens der betreffenden Person einzuholen, fort und fort den Petenten vom Genuß des Sakraments ausschloß und es darauf ankommen ließ, daß der Petent selbst sich über sein Verfahren bei dem Konsistorium beschwerte? Hat er dem Petenten seine Bedenken gegen dessen Zulassung zum Abendmahl bei Zeiten und mit vernünftiger Schonung mitgetheilt, wenn er bei der Anmeldung des Petenten und seiner Familie durch den Sohn desselben schwieg und ohne den Petenten durch diesen zur Rücksprache vor sich bescheiden zu lassen, erst während des Gottesdienstes dem Petenten seine Bedenken durch den Küster ohne Angabe eines Grundes mittheilen ließ, und ihn dann vor versammelter Gemeinde gleich einem Trunkenbolde oder sonst durch seine äußere Erscheinung der Gemeinde ein grobes Aergerniß gebenden Person vom Sakramente ausschloß?

Die Kommission glaubt die Beantwortung dieser Fragen getrost dem Gewissen eines Jeden überlassen zu können, dem das Unterscheidungsvermögen für Recht und Unrecht noch nicht völlig abhanden gekommen ist. Gleichwohl glaubt sie in ihrer Mehrheit dem Hause

den Uebergang zur Tagesordnung über die vorliegende Petition

vorschlagen zu müssen, weil sie eben durch die Weigerung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten, in die Berathung der Petition einzutreten, sich außer Stand gesetzt sieht, den faktischen Inhalt der Petition einer näheren Prüfung seiner Richtigkeit zu unterwerfen, zugleich aber sich nicht für berechtigt erachten kann, die thatsächlichen, nur durch die oben erwähnten Bescheide der Behörden, im Uebrigen aber gar nicht mit Beweismitteln unterstützten Anführungen des Petenten ohne Weiteres in allen ihren Einzelheiten für unbedingt wahr und festgestellt anzusehen. Ebenso wurde von einzelnen Mitgliedern der Kommission geltend gemacht, daß, wenngleich der evangelischen Landeskirche die ihr verfassungsmäßig gebührende Selbstständigkeit noch nicht gewährt worden sei, und deshalb auch zur Zeit die Kompetenz des Hauses der Abgeordneten in dieser Angelegenheit nicht bestritten werden könne, es dennoch mißlich und nicht recht angemessen erscheine, dergleichen innere Angelegenheiten einer der christlichen Konfessionen vor sein Forum zu ziehen, und daß sich auch aus diesem Grunde der Uebergang zur Tagesordnung empfehle. Dieselben Gründe waren maßgebend für Ablehnung des von einem Mitgliede der Kommission gestellten, mehrfach unterstützten Antrages:

Die Petition

in Erwägung, daß Art. 15. der Verfassung bezüglich der evangelischen Landeskirche noch nicht ausgeführt sei, daß somit die volle Verantwortlichkeit des Ministers der geistlichen Angelegenheiten für alle Verfügungen der kirchlichen Behörden fortbestehe

der Staatsregierung zur Abhülfe zu überweisen.

Die Kommission beschloß vielmehr in ihrer Majorität dem Hause den einfachen Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen.

Berlin, den 2. Februar 1866.

Die Kommission für Petitionen.

v. Saucken-Julienfelde (Vorsitzender). Metzmacher. Larz. Pannier. Rücker. Thomsen. Riefenstahl. v. Kleinsorgen. Freiherr v. Hilgers. Fischbach. Bering. Bassenge (Lauban). Teuchert. Gerth. Jung. Qual. Bassenge (Lüben).

№ 28.

Antrag.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen zu erklären:

In Erwägung, daß die gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen Reden, die sie im Abgeordnetenhause gehalten haben, von der Staats-Anwaltschaft beantragt, von den Gerichten erster und zweiter Instanz zwar abgelehnt, von dem Strafsenate des Obertribunals aber zugelassen ist, im Widerspruche mit entgegenstehenden Entscheidungen dieser Behörde aus den Jahren 1853 und 1865,

In Erwägung, daß der Art. 84. der Verfassung anordnet:

Sie (die Mitglieder beider Kammern) können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäfts-Ordnung (Art. 78.) zur Rechenschaft gezogen werden;

In Erwägung, daß hierdurch zum Schutze der für die Wirksamkeit des Landtags unentbehrlichen Redefreiheit jeder Behörde außerhalb des Landtags irgend eine Befugniß, wegen Reden der Landtags-Mitglieder gegen dieselben einzuschreiten, unzweideutig abgeschnitten ist; daß folglich der Staats-Anwaltschaft und den Gerichten keine Ausdeutung, keine Censur des Inhalts der Reden der Volksvertreter zusteht;

In Erwägung, daß jeder Angriff dieser Art das Verfassungsleben in seinen Wurzeln untergräbt;

erklärt das Haus der Abgeordneten:

1) Der Antrag der Staats-Anwaltschaft auf gerichtliche Verfolgungder Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause, sowie die Zulassung dieses Antrages von Seiten des Strafsenates des höchsten Gerichtshofes enthalten eine Ueberschreitung der amtlichen Befugnisse der Staats-Anwaltschaft und der Gerichte und einen, den Art. 84. der Verfassung verletzenden Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauses;

2) Das Haus der Abgeordneten erhebt zur Wahrung seiner Rechte und der Rechte des nach Art. 83. der Verfassung von ihm vertretenen ganzen Volkes Protest gegen diesen Eingriff und gegen die Rechtsgültigkeit eines jeden Verfahrens und jeder Verurtheilung, welche in Folge dieses Antrages und ähnlicher Anträge der Staats-Anwaltschaft gegen seine Mitglieder ergehen möchten.

Berlin, den 1. Februar 1866.

v. Hoverbeck. Taddel. Kerst. Techow. v. Unruh. v. Valentini. Dr. Becker (Dortmund) Dr. Kosch. Immermann. Berger (Posen). Duncker. Laßwitz. Wachsmuth. Kiel. Lasker. Kloß. Jung. Schneider (Wanzleben). Forstmann. Mühlenbeck. Gerth. Förster. Donalies. v. Saucken (Gerdauen). Haebler. Dr. Möller. Post. Raffauf. Gerlich. Hagen. Krieger (Goldap). Schultze (Seehausen). Siemens. Dr. Beitzke. Waldeck. Hoppe. Heyl. Michaelis. Schmidt (Randow). Fischbach. Dr. Ule. Dr. Diesterweg. Virchow. Dr. Frese (Minden). Dr. John (Labiau). Bellier de Launay. Ebhardt. Dr. Hammacher. Ludewig. Prince-Smith. Coupienne. Leue. Kalau v. d. Hofe. Keuffel. Dr. Lüning. Riefenstahl. Herrmann. Dr. Paur. Waechter. Bassenge (Lauban). Zacher. Qual. Loewe (Bielefeld). Chomse. Schlick. Stephann. Berger (Solingen). Dr. Loewe (Bochum). Jeschke. Dr. Eberty. v. Rönne. Weese. John (Marienwerder). v. Hennig. Köhler. Caspers. Kyll. Hoffmann (Ohlau). Schulze (Berlin). Bresgen. Frommer. Böck. v. Saucken-Tarputschen. Freiherr v. Seidlitz. Hirschberger. Mellien. Dr. Müller. Buchholtz. Kleemann. Lucas. Schiebler. Römer. Meibauer. Teuchert. Roggen. Pruß. Selten. Runge. Larz. Schmiedicke. Frentzel. Baron v. Vaerst. Gortzitza. Baur. Plehn. Schumann. Parrisius (Brandenburg). Cetto. Faucher. Parisius (Gardelegen). Aegerter. Twesten. Wegeli. Dr. Bender. v. Forckenbeck. Reichenheim. Roepell. Wilke. Hahn (Wetzlar). v. Bockum-Dolffs. Cornely. Hinrichs. Dr. Lette. Schroeder. v. Carlowitz. Behm. Schmidt (Elberfeld). Pauli. Dr. Hummel. André. Allnoch. Ritschke. Weygold. Haacke (Stendal). Rumpff. zur Megede. Aßmann. Kreutz. Bertram. Harkort II. Frank. Richter. Harkort I. Seubert. Dr. Freiherr v. Proff-Irnich. Wartze. Frehsee (Fürstenthum). Drabich. Wachler. Bassenge (Lüben) Metzmacher. Bonzel. Arnold. Schulte-Westhoff. Olbertz. Brabaender. Freiherr v. Hilgers. Graf v. Hacke. Papendieck. v. Mittelstaedt. Salfeld. Dr. Langerhans.

Nachträglich erfolgte Unterschriften:

Pilaski. Dr. Szumann. Wegner. v. Thokarski. v. Lubienski. v. Zychlinski. Gawrecki. Wagner (Stargard). Dr. Bernhardi. von Chlapowski. v. Lyskowski. Dr. Respondek. Rehse. Riemann. Kuhlwein. May. Dr. Fühling. Roude. Großmann. v. d. Straeten. Dr. Libelt. Kantak. Pieschel. Bertelsmann. Schoemann. Zapp.

№ 29.

Antrag.

Hammacher, Cornely. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

den zwischen der Königlichen Staats-Regierung und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 7. Mai 1864 abgeschlossenen, durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1864 bestätigten und durch die Gesetzsammlung (de 1864 Seite 520. ff.) veröffentlichten Vertrag, betreffend die käufliche Uebertragung der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahnen und die Verzichtleistung auf den dem Staate zustehenden Superdividenden-Anspruch, nach seiner Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

Berlin, den 29. Januar 1866.

Hammacher, Cornely.

Unterstützt durch:

Schiebler. Immermann. Kosch. Wachsmuth. Schulze (Berlin). v. Hoverbeck. Donalies. Berger (Posen). Techow. Hoppe. Klotz. Köhler. Keller. Stavenhagen. Geißdorf. Schneider (Sagan). Plehn. Sehmsdorff. Roesler. Jüngken. Rumpff. Dr. Fühling. Freiherr v. Proff-Irnich. Machat. Frehsee (Fürstenthum). Arnold. Schmidt (Elberfeld). Schulz (Herford). Winkelmann (Recklinghausen). Zapp. Schoemann. Nitschke. Dr. Jablonski. Aßmann. Weygold. Dr. Lette. Pauli.

№ 30.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den außerordentlichen Geldbedarf der Marine-Verwaltung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie was folgt:

§. 1.

Zur Fortführung des Hafenbaues, der Befestigungen und der Garnisonbauten an der Jade, zur Herstellung und Befestigung eines Marine-Etablissements in der Kieler Bucht, sowie zur Anschaffung zweier Panzer-Fregatten und schwerer gezogener Gußstahlgeschütze sind die erforderlichen Geldmittel bis auf Höhe von 10 Millionen Rthlrn. durch eine verzinsliche Anleihe zu beschaffen, deren Ertrag nach Maßgabe des Bedarfs im Laufe der nächsten sechs Jahre durch den Finanz-Minister dem Marine-Minister zu überweisen ist.

§. 2.

Die Anleihe ist vom Jahre 1872 ab jährlich mit mindestens Einem Prozent zu tilgen.

§. 3.

Die Verwaltung der aufzunehmenden Anleihe wird der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden übertragen. Wegen Verwendung der durch die allmälige Abtragung des Schuldkapitals ersparten Zinsen, wegen Verjährung der Zinsen, wegen Abführung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge an die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, sowie wegen des Verfahrens Behufs der Tilgung finden die Bestimmungen der §§. 3. 4. und 5. des Gesetzes vom 23. März 1852, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmenden Anleihe an die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe (Gesetz-Sammlung für 1852, Seite 75.) Anwendung.

Dem Staate bleibt das Recht, die Aufkündigung auch zu einem höheren, als dem nach den vorstehenden Bestimmungen für die Tilgung zu berechnenden Betrage, welcher niemals verringert werden darf, jederzeit vorbehalten.

§. 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanz-Minister und dem Marine-Minister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben ꝛc.

Beglaubigt:

v. Bodelschwingh. v. Roon.

Motive

zu

dem Gesetz-Entwurfe, betreffend den außerordentlichen Kredit für die Marine-Verwaltung.

Der in der vorjährigen Session dem Landtage der Monarchie mit dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Marine-Verwaltung, vorgelegte Plan zur Erweiterung der Preußischen Kriegs-Marine wird auch heute noch von der Königlichen Staats-Regierung als vorläufige Grundlage für die bei der Fortentwickelung der Preußischen Kriegs-Marine anzustrebenden Ziele betrachtet, jedoch — wie zur Vermeidung von Mißdeutungen ausdrücklich und wiederholentlich bemerkt wird — nicht in dem Sinne, daß alle in den Beilagen des vorjährigen Planes mitgetheilten Uebersichten und Voranschläge in allen Einzelnheiten und Angaben als unabänderlich maßgebend angesehen würden. Daß dies, bei der raschen Entwickelung, die auch die nautische Technik in unseren Tagen genommen, zu Unzuträglichkeiten führen würde, ist wiederholt hervorgehoben worden; es kann sich daher bei Abmessung der für die Entwickelung unserer Marine erforderlichen Bedürfnisse immer nur um kürzere Zeitabschnitte handeln, und selbst innerhalb dieser wird niemals auf die durch neuere Erfahrungen ge-

wonnene Resultate und durch diese bedingte Abänderungen des ursprünglich Beabsichtigten verzichtet werden können.

Unter den in dem vorjährigen Plane vorgesehenen Bedürfnissen tritt die Anlage eines befestigten Marine-Etablissements in den Gewässern der Elbherzogthümer heute mit verdoppeltem Nachdruck hervor.

Wenn im Vorjahre der faktische Besitz des Kieler Hafens noch als problematisch angesehen werden konnte, so hat ein seitdem abgeschlossener Staats-Vertrag in dieser Beziehung alle Zweifel beseitigt und der Regierung Sr. Majestät die Verpflichtung mit doppeltem Gewicht auferlegt, für die im nationalen Interesse nothwendige und ersprießliche Benutzung, für die Festhaltung des Gewonnenen thätig und nachdrücklich zu sorgen.

Schon allein in diesem Betracht kann sich die Regierung Sr. Majestät des Königs nicht mit den Bewilligungen begnügen, welche der Marine-Verwaltung aus den ordentlichen Staats-Einnahmen zugewendet werden können.

Wenngleich sie pflichtmäßig danach zu trachten bemüht ist, künftig die Bedürfnisse unserer gewachsenen Seemacht aus den regelmäßigen Einnahmen zu befriedigen, so ist doch zu ihrer schnelleren, Achtung gebietenden Entwickelung die sofortige Verfügung über außerordentliche Mittel unerläßlich.

Unter denjenigen Bedürfnissen, welche als unabweislich anzusehen sind und bei deren Befriedigung selbst von finanziellen Bedenken abgesehen werden muß, weil ohne sie nicht nur die nothwendige Entwickelung und Verstärkung der Preußischen Seemacht unmöglich, sondern auch die zweckmäßige Verwendung und Erhaltung der vorhandenen in Frage gestellt werden würde, stehen gesicherte Hafen-Etablissements mit allen für Herstellung, Unterbringung, Reparatur rc. des Flotten-Materials nöthigen Einrichtungen obenan. Sodann ist aber auch die Verstärkung der Flotte in dem Umfange unerläßlich, daß Preußens und Deutschlands Küsten und Handel wenigstens nicht den Angriffen der kleinen Seemächte ferner schutzlos preisgegeben sind.

Was zunächst die Anlegung eines gesicherten Marine-Etablissements an der Ostsee anbelangt, so ist bereits in der vorjährigen Vorlage der Staats-Regierung darauf hingewiesen worden, daß sich ein solches im Kieler Hafen, ohne bedeutenden Zeitverlust, und mit den überschläglich berechneten, verhältnißmäßig nicht sehr erheblichen Kosten von 3,800,000 Rthlrn. herstellen läßt.

Unternommene genaue Untersuchungen und gründliche Erwägungen über die Geeignetheit der übrigen, für den genannten Zweck etwa in Betracht kommenden Buchten und Gewässer der Elbherzogthümer haben auf den Kieler Hafen, und insbesondere auf den zwischen Friedrichsort und Holten au gelegenen Strand, als den zur Anlage eines Marine-Etablissements geeignetsten Punkt, von Neuem hingewiesen.

Da somit die Erledigung aller technischen Vorfragen ebensowohl, als die vollkommene Beseitigung aller dagegen etwa zu erhebenden politischen Bedenken der Befriedigung des für die Sicherstellung und Entwickelung unserer Marine wesentlichsten Bedürfnisses das Wort redet, so kann die Regierung Sr. Majestät des Königs nicht die Verantwortlichkeit dafür übernehmen, daß diese nächste und wichtigste Aufgabe der Marine-Verwaltung noch ferner ungelöst bleibt. — Soweit es die zur Verfügung stehenden Mittel irgend gestatteten, hat sie ohne Schwanken und Zaudern gehandelt, um Preußen und Deutschland und seiner verstärkten Flotte einen Besitz zu sichern, der als Vorbedingung für die kräftige Entwickelung der vaterländischen Seemacht von der entscheidendsten Bedeutung ist.

Schon im Anfange des vorigen Jahres wurden daher alle Anordnungen getroffen, um statt der ungeeignet erscheinenden Danziger Werft und des während des Krieges als Flotten-Station benutzten mangelhaften Swinemünder Hafens, Kiel zum Sitz unserer Flotten-Einrichtungen und zum Ausgangspunkt unserer maritimen Entwicklung zu machen; die Schiffe von größerem Tiefgang wurden dauernd daselbst stationirt und demgemäß die Marine-Station der Ostsee, die Flotten-Stamm-Division, der größte Theil des See-Bataillons und der See-Artillerie von Danzig nach Kiel verlegt.

Dadurch ergab sich die Nothwendigkeit ebendaselbst zum Zwecke der Aus- und Abrüstung der Schiffe ein provisorisches Marine-Depot zu gründen, das Stations-Kommando dort zu etabliren und für die, an Stelle des bisherigen Kadetten-Instituts, neu zu errichtende Marine-Schule wenigstens den unentbehrlichen Grunderwerb zu gewinnen. —

Wichtiger aber, als alle diese Maßnahmen erschien die militairische Sicherstellung eines Besitzes, dessen Werth durch eben jene Maßnahmen und die daran für die Zukunft geknüpften Pläne noch bedeutend gesteigert wurde. Eben deshalb wurde die unter der Dänischen Verwaltung verfallene Seefeste Friedrichsort wieder in vertheidigungsfähigen Zustand gesetzt, angemessen armirt der Marine überwiesen und in telegraphische Verbindung mit dem Stations-Kommando gebracht. Eben deshalb wurden aber auch, in Betracht der Unzulänglichkeit der Werke von Fiedrichsort zur seeseitigen Schließung und Vertheidigung der Kieler Bucht, an geeigneten Punkten starke Strandwerke erbaut, deren zweckmäßige Armirung im Gange ist.

Es bleibt aber außerdem noch die vollständige Sicherung des Hafens, sowie der künftigen Werft-Anlagen mit allem Zubehör gegen einen Handstreich, wie gegen ein Bombardement von der Landseite zu bewirken.

Selbstverständlich wird mit den dazu erforderlichen Ausführungen erst dann vorzugehen sein, wenn das zu schützende Objekt, das Werft-Etablissement selbst, seiner Vollendung entgegengeführt worden ist. Es genügt daher vorläufig wohl die Andeutung, daß die fortifikatorische Sicherung des Hafen-Etablissements gegen einen landseitigen Handstreich durch eine einfache sturmfreie Umschließung desselben bewirkt werden soll, während, um das Bombardement von der Landseite möglichst auszuschließen, die Herstellung einiger tüchtiger Werke auf den das Vorterrain beherrschenden Höhen als ausreichend erscheint.

Während das Marine-Ministerium das schon im Vorjahre bearbeitete Projekt zur Gründung eines Kriegshafens an dem oben bezeichneten Punkte der Kieler Bucht einer nochmaligen Revision unterworfen hat, ist die Ingenieur-Kommission damit beauftragt, die bezüglichen fortifikatorischen Entwürfe ihrer technischen Prüfung zu unterziehen und festzustellen.

Es liegt aber auf der flachen Hand, daß weder das Nothwendige, was bisher vorbereitend geschehen mußte, noch das Unerläßliche, was der nächsten Zukunft vorbehalten bleiben muß, mit den etatmäßigen Mitteln der Marine-Verwaltung auszuführen war und sein wird.

Wenn die Marine-Verwaltung die überetatsmäßigen Ausgaben, welche schon bisher als unerläßlich und unaufschiebbar angesehen werden mußten, aus den bereitesten Mitteln einstweilen gedeckt hat, so ist sie sich wohl bewußt gewesen, daß sie die nachträgliche verfassungsmäßige Bewilligung derselben nachzusuchen hat. Sie thut dies, indem sie die bezüglichen Vorschußzahlungen als integrirende Theile der außerordentlichen Gesammtbewilligung betrachtet, welche sie für die Zwecke dieser Vorlage in Anspruch zunehmen genöthigt ist.

Die überschläglich ermittelten Kosten betragen für

1) das Marine-Etablissement selbst	3,800,000 Rthlr.
2) sämmtliche Befestigungs-Anlagen desselben	1,390,000 „
3) deren artilleristische Armirung	660,000 „
4) Garnison-Einrichtungen circa .	300,000 „
Summa	6,150,000 Rthlr.

Das Marine-Etablissement einschließlich sämmtlicher Befestigungs-Anlagen können in 6 Jahren vollendet sein.

Auf den Jadehafen, der für die Beherrschung und Vertheidigung der Nordsee und ihrer mit den reichsten Handels-Emporien ausgestatteten Küsten fast eine gleiche Wichtigkeit für die vaterländische Seemacht in Anspruch nehmen dürfte, sind von der zu 10,900,000 Rthlrn. veranschlagten Bausumme bis einschließlich des Jahres 1865 bereits 5,835,000 Rthlr. verwendet, so daß noch 5,065,000 Rthlr. aufgebracht werden müssen.

Die ungemein großen, aus der Beschaffenheit des Baugrundes sich ergebenden Schwierigkeiten, die dieser interessante, die ganze Kraft und Umsicht des Technikers herausfordernde Bau zu überwinden hat, bedingen vorübergehende Stockungen in der Ausführung der ersten Bau-Dispositionen. Ihnen sofort andere substituiren, um jederzeit eine angemessene Verwendung der vorhandenen Arbeitskraft eintreten zu lassen, ist die Aufgabe einer energischen Bauverwaltung.

So sind, in Folge der bei den Schleusen-Arbeiten eingetretenen Verzögerungen, neuerlich die zur Verfügung gestandenen Arbeitskräfte und Geldmittel benutzt worden, um bereits jetzt mit dem Bau des innern Hafens und der Trocken-Docks kräftig vorzugehen.

Bei solcher Thätigkeit wird voraussichtlich, falls die Geldmittel nicht fehlen, und nicht noch ganz unerwartete Hindernisse eintreten, der Bau des Hafens im Jahre 1870 vollständig beendet sein.

Es wird aber auch darauf Bedacht genommen werden müssen, daß gleichzeitig mit dem Hafen die Kasernen und sonstigen Garnison-Anstalten für die zukünftige Garnison erbaut und schleunigst für die jetzige Besatzung gesunde Wohnräume hergestellt werden.

Mit der definitiven Befestigung des Jadehafens ist bisher nicht begonnen. Bei dem Entwurfe der Befestigungen ist der Gesichtspunkt maßgebend gewesen daß der Hafen vorzugsweise einem Angriffe von der See her ausgesetzt sein wird, auf der Landseite dagegen zunächst nur gegen einen gewaltsamen Angriff, sodann aber auch gegen ein Bombardement gesichert werden muß. Hiernach soll der Seefront eine genügende Stärke verliehen, die Befestigung der Landseite aber in so einfachem Charakter ausgeführt werden, als es die Rücksicht auf die nothwendige Sicherheit zuläßt.

Die Kosten der Garnison-Anstalten und der Befestigungen werden sich auf 3,220,000 Rthlr. belaufen und sind auf die Jahre bis incl. 1871 zu ertheilen.

Wenn auch mit dem Bau der hölzernen Kriegsschiffe langsam fortgeschritten werden soll, für welchen die Marine-Verwaltung in dem bedeutenden Lager vortrefflicher Schiffbauhölzer geeignetes Material besitzt, so ist doch die sofortige Beschaffung zweier Panzerfregatten eine dringende Nothwendigkeit. Denn einmal ist die Marine ohne den Besitz dieser unentbehrlichen eigentlichen Schlachtschiffe nicht befähigt, mit Aussicht auf Erfolg in irgend eine ernste Action zu treten, andererseits darf sich Preußen, wie auch bei den Berathungen der vorjährigen Vorlage im Landtage anerkannt worden, der Verpflichtung, eigene Erfahrungen mit dieser neuen Schiffsklasse zu machen nicht ferner entziehen.

Abweichend von den Absichten bei der vorjährigen Vorlage hat die Staats-Regierung deshalb die gleichzeitige Beschaffung zweier Panzerfregatten in den Vordergrund stellen müssen, und die ersten Anzahlungen für die in England und Frankreich bestellten Schiffen aus den Mitteln des vorjährigen Extraordinariums bestritten.

Endlich noch einige Worte über die schon in der Vorlage des Vorjahrs betonte Nothwendigkeit der Beschaffung schwerer gezogener Gußstahl-Geschütze, in Stelle der bisherigen von Gußeisen, auch für bereits vorhandene Schiffe.

Es dürfte aber in dieser Beziehung genügen, darauf hinzuweisen, daß bei den im Kampfe gegen Panzerschiffe anzuwendenden großen Pulverladungen, das Gußeisen sich nicht mehr als haltbar genug erwiesen hat und daher für die größeren Kaliber fast in allen Marinen verworfen ist. Selbstverständlich werden daher auch die neu zu erbauenden größeren Schiffe nicht ferner mit Geschützen von Gußeisen auszurüsten sein. Die vorhandenen Geschütze aus diesem Material aber werden immerhin eine zweckmäßige Verwendung in Küsten-Batterien und auf den Wällen der Hafenbefestigungen neben schweren Gußstahlgeschützen finden.

Zur Befriedigung dieser dringendsten Bedürfnisse, für welche, soll die Kriegs-Marine in der Richtung auf ihr Ziel in kräftiger Weise gefördert werden, innerhalb der nächsten 6 Jahre zu sorgen ist, würden nach der vorstehenden Aufstellung erforderlich sein:

1) Für das Kieler Etablissement		
a) für den Hafenbau selbst	3,800,000 Rthlr.	
b) für die Befestigung und Herstellung der Garnisonanstalten	2,350,000 „	
Summa Kieler Etablissement:		6,150,000 Rthlr.
2) Für den Jade-Hafen		
a) für den Hafenbau selbst	5,065,000 Rthlr.	
b) für die Befestigung des Hafens und Herstellung der Garnisonanstalten	3,220,000 „	
Summa Jade-Hafen:		8,285,000 Rthlr.
3) Für zwei Panzerfregatten		
a) für die Schiffe selbst nebst Ausrüstung excl. Artillerie . . .	3,200,000 Rthlr.	
Davon ab: aus dem Extraordinarium pro 1865 entnommen	530,000 „	
bleiben	2,670,000 Rthlr.	
b) für Artillerie und Munition. . . .	880,000 „	
Summa der Panzerfregatten:		3,550,000 Rthlr.
Seite		17,550,000 Rthlr.
4) Für gezogene Gußstahl-Geschütze		1,000,000 Rthlr.
so daß der Gesammtbedarf auf zu veranschlagen ist.		18,985,000 Rthlr.

Dies Erforderniß, auf die nächsten 6 Jahre vertheilt, ergiebt:

pro 1866:

1) Kieler Etablissement:		
a) Hafenbau selbst . .	500,000 Rthlr.	
b) Befestigung und Garnisonanstalten	400,000 „	
		900,000 Rthlr.

Uebertrag 900,000 Rthlr.

2) Jade-Hafen:
a) Hafenbau selbst. . . 900,000 Rthlr.
b) Befestigung des Hafens und für die Garnison-Anstalten . 500,000 „
1,400,000 „

3) Panzerfregatten:
a) Schiffe selbst 1,610,000 Rthlr.
b) Artillerie derselben . 320,000 „
1,930,000 „

4) Gußstahl-Geschütze . . . . . 500,000 „

Summa pro 1866: 4,730,000 Rthlr.

pro 1867:

1) Kiel:
a) Hafenbau . 700,000 Rthlr.
b) Befestigungen ꝛc. . . 400,000 „
1,100,000 Rthlr.

2) Jade:
a) Hafenbau 1,100,000 Rthlr.
b) Befestigungen ꝛc. . . 500,000 „
1,600,000 „

3) Panzerfregatten:
a) Schiffe . . 1,060,000 Rthlr.
b) Artillerie . 560,000 „
1,620,000 „

4) Gußstahl-Geschütze . . . . . 250,000 „

Summa 1867: 4,570,000 Rthlr.

pro 1868:

1) Kiel:
a) Hafenbau . 700,000 Rthlr.
b) Befestigungen 400,000 „
1,100,000 Rthlr.

2) Jade:
a) Hafenbau . . 1,100,000 Rthlr.
b) Befestigungen 600,000 „
1,700,000 „

3) Gußstahl-Geschütze . . . . . 250,000 „

Summa 1868: 3,050,000 Rthlr.

pro 1869:

1) Kiel:
a) Hafenbau . 700,000 Rthlr.
b) Befestigungen 400,000 „
1,100,000 Rthlr.

2) Jade:
a) Hafenbau . 1,000,000 Rthlr.
b) Befestigungen 600,000 „
1,600,000 „

Summa 1869: 2,700,000 Rthlr.

pro 1870:

1) Kiel:
a) Hafenbau . 600,000 Rthlr.
Befestigungen 400,000 „
1,000,000 Rthlr.

2) Jade:
a) Hafenbau . 965,000 Rthlr.
b) Befestigungen 500,000 „
1,465,000 „

Summa 1870: 2,465,000 Rthlr.

pro 1871:

1) Kiel:
a) Hafenbau . 600,000 Rthlr.
b) Befestigungen 350,000 „
950,000 Rthlr.

2) Jade:
Befestigungen . . . . 520,000 Rthlr.

Summa 1871: 1,470,000 „
dazu „ 1870: 2,465,000 „
„ 1869: 2,700,000 „
„ 1868: 3,050,000 „
„ 1867: 4,570,000 „
„ 1866: 4,730,000 „

Summa wie oben: 18,985,000 Rthlr.

In diesem Umfange können die aufzuwendenden Mittel aus den laufenden Staats-Einnahmen nicht bereit gestellt werden, wie denn beispielsweise für das Jahr 1866 durch den Extraordinarien-Etat der Marine-Verwaltung

1) zu den Hafenbauten an der Jade nur . . . . 600,000 Rthlr.
2) zu den Befestigungen und Garnison-Anstalten daselbst nur . . 60,000 „
3) zu den Panzerschiffen in dem für Schiffbauten ausgeworfenene Betrag von 700,000 Rthlr. nur 500,000 „

mithin nur 1,160,000 Rthlr.

für die oben aufgeführten dringenden Bedürfnisse haben in Aussicht gestellt werden können, so daß für dies Jahr zur Deckung des oben bezeichneten Bedürfnisses eine Summe von 3,570,000 Rthlr. fehlt.

Mit Wahrscheinlichkeit darf angenommen werden, daß auch für die nächstfolgenden Jahre ähnliche Verhältnisse zu erwarten sind, weshalb die Staats-Regierung die Flüssigmachung eines besonderen Kredits für unabweislich hält.

Wenn dieser Kredit in Höhe von 10 Millionen Rthlrn. gewährt wird so darf sich die Staats-Regierung der Hoffnung hingeben, für die angegebenen Zwecke, sowie für den sonst hervortretenden außerordentlichen Bedarf der Marine-Verwaltung, unter Zuhülfenahme eines angemessen zu verstärkenden Extraordinariums, entsprechende Fürsorge treffen zu können.

Dieselbe schlägt daher vor, die Summe von 10 Millionen Rthlrn. durch eine Anleihe zu decken, deren Ertrag der Marine-Verwaltung innerhalb der nächsten 6 Jahre je nach dem vorliegenden Bedarfe zur Verfügung zu stellen sein würde.

Die jährlich zu erhebenden Anleihe-Quoten sollen als Einnahmen und die für die Marine zu leistenden Summen als Ausgaben in den Etat aufgenommen und in der Allgemeinen Rechnung nachgewiesen werden.

Die Amortisation würde nach den bisherigen Grundsätzen auf ein Procent jährlich zu bestimmen sein, und da die Verwendung auf einen sechsjährigen Zeitraum berechnet ist, mit dem 1. Januar 1872 zu beginnen haben.

№ 31.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

ertheilen Unserem Finanz-Minister hierdurch den Auftrag, die beiliegenden allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859, 1860, 1861 und 1862 mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer, den Rechnungen

über die Einnahmen und Ausgaben der Rendantur des Staatsschatzes für die Jahre 1860, 1861 und 1862 nebst den dazu gehörigen Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer und mit den übrigen in den Vorberichten bezeichneten Anlagen, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme des Landtages vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1866.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) v. Bodelschwingh.

№ 32.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für Handel und Gewerbe über die Petition des Vorsitzenden des Berliner Arbeitervereins Sandow, um Erlaß eines neuen den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden und allen Staatsbürgern gleiche Rechte gewährenden Paßgesetzes. (Journal II. Nr. 17.) Referent: Abgeordneter Dr. Becker (Dortmund).

Antrag der Kommission. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

№ 33.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.,

verordnen für alle Landestheile, in welchen das Gesetz über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 622.) Geltung hat, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Zuschlag von sechs Silbergroschen, welcher nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 622.) — Vorbemerkungen Nr. III. — von jedem vollen Thaler eines zu erhebenden Gerichtskosten-Betrages in Ansatz kommt, wird für Akte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und für Requisitionssachen vom 1. Juli 1866 ab zum halben Betrage, vom 1. Juli 1867 ab überhaupt nicht mehr erhoben. In gleicher Weise fällt derselbe für Akte der streitigen Gerichtsbarkeit und für Untersuchungssachen vom 1. Juli 1868 ab zur Hälfte, vom 1. Juli 1869 ab ganz fort.

§. 2.

Die Bestimmung des §. 1. kommt in jedem der genannten Jahre bei den nach dem 30. Juni zur Festsetzung gelangenden Kosten-Liquidationen zur Anwendung.

Beglaubigt:

Der Justiz-Minister.

Graf **zur Lippe.**

Motive

zu

dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlags.

Der Tarif zum Gerichtskosten-Gesetze vom 10. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 622.) bestimmt in den Vorbemerkungen unter Nr. III.:

„Jedem vollen Thaler eines zu erhebenden Kostenbetrages werden noch sechs Silbergroschen zugeschlagen.

Dieser Zuschlag wird nicht erhoben von den Kosten für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§. 16. bis 24.), eben so wenig von den Nebenkosten (§. 24. Nr. 4. und §§. 61. bis 67.).

Die Ermäßigung oder Aufhebung desselben soll eintreten, sobald das Verhältniß der Staatseinnahmen es gestattet."

In Gemäßheit dieser letzteren Bestimmung hat die Staats-Regierung den Zuschlag von jeher als eine vorübergehende Steuer angesehen, die Ermäßigung bezüglich den Wegfall desselben jedoch nicht eher in Vorschlag bringen dürfen, als bis nach ihrer gewissenhaften Prüfung die Voraussetzung eingetreten war, von welcher die in dem beregten Gesetz ausgesprochene Verheißung abhängig gemacht worden ist. Von diesem Gesichtspunkte aus glaubt die Staats-Regierung jetzt nach sorgfältiger Erwägung mit Rücksicht auf das Verhältniß der Staatseinnahmen die Aufhebung des gedachten Zuschlages, jedoch nur in der Weise befürworten zu können, daß die Durchführung der Maßregel vom 1. Juli 1866 ab auf einen dreijährigen Zeitraum vertheilt wird. Dabei mußte es für angemessen und billig erachtet werden, denjenigen Interessenten durch den Wegfall des Zuschlages zuerst eine Erleichterung zu verschaffen, welche, wie in Hypothekensachen, bei Nachlaß-Regulirungen, Vormundschaften, Kuratelen und anderen Fällen einer Vermögensverwaltung zur Sicherung oder Feststellung ihrer Rechte die Mitwirkung der Gerichte meist unfreiwillig in Anspruch zu nehmen haben und denen dadurch Kosten entstehen. Aus diesem Grunde ist darauf Bedacht genommen, daß der Zuschlag bei den Akten nicht streitiger Gerichtsbarkeit

(Abschnitt II. des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851; — Art. 15. 17. 19. des Gesetzes vom 9. Mai 1854 (Gesetz-Sammlung S. 274.);

— Gesetz vom 1. Mai 1865 (Gesetz-Sammlung S. 509.); — Gesetz vom 18. April 1855 §. 5. (Gesetz-Sammlung S. 221.)

zuerst, und zwar vom 1. Juli 1866 ab zur Hälfte, vom 1. Juli 1867 ab aber ganz in Wegfall kommt. Auf gleiche Linie mit diesen Geschäften sind die Requisitionssachen gesetzt (Abschnitt IV. des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851), für welche besondere Kosten nur in einzelnen, seltenen Fällen zu liquidiren sind und welche nach den verschiedenen Geschäften zu sondern in der Ausführung mit Schwierigkeiten und Weiterungen verbunden sein würde.

Vom 1. Juli 1868 beziehungsweise 1. Juli 1869 ab soll sodann der Zuschlag fernerweit je zur Hälfte auch für die Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit und die Untersuchungssachen

(Abschnitt I. des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851; — Art. 5. bis 14. des Gesetzes vom 9. Mai 1854 (Gesetz-Sammlung S. 274.); — Gesetz vom 3. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 170.); — Gesetz vom 15. März 1858 Art. II. (Gesetz-Sammlung S. 69.); — Verordnung vom 27. Januar 1862 §. 7. (Gesetz-Sammlung S. 33.)

wegfallen.

Der Gesammtbetrag des Zuschlags und der durch den vorliegenden, in obigem Sinne redigirten Gesetzentwurf in dem bezeichneten dreijährigen Zeitraum zu erwartende Ausfall an den Staatseinnahmen ist zwar nicht mit Genauigkeit anzugeben. Einen annähernd zuverlässigen Anhalt für den Betrag gewährt jedoch eine Nachweisung, welche die Staats-Regierung bei sämmtlichen Salarien-Kassen über die Höhe der ihnen durch den Zuschlag zufließenden Einnahmen unter Berücksichtigung der verschiedenen Gattungen der Rechtsgeschäfte für den halbjährigen Zeitraum vom 1. April bis 1. Oktober 1859 hat anfertigen lassen. Danach ergab der Zuschlag für das halbe Jahr einen Ertrag von 410,803 Rthlrn. 24 Sgr., wovon 175,339 Rthlrn. 20 Sgr. auf die Akte nicht streitiger Gerichtsbarkeit und die Requisitionssachen, 235,464 Rthlrn. 4 Sgr. auf die Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit und die Untersuchungssachen gekommen sind.

Mit Rücksicht darauf, daß in das dritte Quartal, welches jener Berechnung mit zu Grunde lag, die Ferien fallen, darf angenommen werden, daß der jährliche Gesammtbetrag des Zuschlags sich damals auf etwa 900,000 Rthlrn. belief, — eine Summe, welche bei den inzwischen gestiegenen Einnahmen der Justiz-Verwaltung jetzt noch etwas höher zu veranschlagen sein dürfte.

№ 34.

Entwurf

eines

Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen und der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie was folgt.

§. 1.

Mit den Zinskupons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen und der Eichsfeldschen Tilgungskasse sind beider Ausgabe neuer Serien derselben Talons nach den beigefügten Formularen auszureichen.

§. 2.

Die Zinskupons zu den Rentenbriefen und zu den im §. 1. genannten Schuldverschreibungen, mit welchen zum ersten Male Talons ausgegeben werden, sind den nach den bisherigen Vorschriften zur Empfangnahme Berechtigten auszuhändigen. Die folgenden Serien der Zinskupons werden den Inhabern der mit der vorhergehenden Serie ausgegebenen Talons gegen deren Rückgabe verabfolgt, wird hier gegen rechtzeitig Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an die Besitzer der Rentenbriefe, beziehungsweise der Schuldverschreibungen gegen besondere Quittung.

§. 3.

Der §. 34. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 112.) so wie der §. 7. des Reglements für die Tilgungkasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter vom 8. August 1836 (Gesetz-Sammlung S. 236) und der §. 8. des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis vom 9. April 1845 (Gesetz-Sammlung S. 410.) werden, insoweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Einklang stehen, aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Formular

1) Zum Talon zu den Rentenbriefen.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu dem Rentenbriefe Lit. . . . . . No. . . . . über . . . . Rthlr. die . . . . . Serie Zinskupons für die Zeit vom . . . . bis . . . .

Wird hiergegen rechtzeitig bei der unterzeichneten Behörde Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Besitzer des gedachten Rentenbriefs gegen besondere Quittung.

(Stempel)

. . . . . . den ten . . . . . . 18 . .

Direktion der Rentenbank für*) . . . .

Eingetragen Fol. . . . Ausgefertigt . . .

*) Bei den Talons zu den Rentenbriefen der Rentenbank für die Hohenzollernschen Lande lautet die Unterschrift: Königlich Preußische Regierung.

2) Zum Talon zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen Tilgungskasse.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Schuldverschreibung der Paderbornschen Tilgungskasse Lit. . . . . No. . . . . über . . . . Rthlr. die . . . . . Serie Zinskupons für die Zeit vom . . . . bis . . . .

Wird hiergegen rechtzeitig bei der unterzeichneten Behörde Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Besitzer der gedachten Schuldverschreibung gegen besondere Quittung.

(Stempel)

Münster, den . . ten . . . . . . 18 . .

Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

Eingetragen Fol. . . . Ausgefertigt . . .

3) Zum Talon zu den Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Schuldverschreibung der Eichsfeldschen Tilgungskasse Lit. . . . . No. . . . . . über . . . . . . Rthlr. die . . . . . . Serie Zinskupons für die Zeit vom . . . . bis . . . .

Wird hiergegen rechtzeitig bei der unterzeichneten Behörde Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Besitzer der gedachten Schuldverschreibung gegen besondere Quittung.

(Stempel)

Magdeburg, den . . ten . . . . . . 18 . .

Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Eingetragen Fol. . . . Ausgefertigt . . .

Motive.

Der § 34. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 112.) bestimmt, daß nach Ablauf der Periode, auf welche Zinskupons zu den Rentenbriefen ausgegeben worden sind, die neuen Kupons dem Vorzeiger des Rentenbriefs ausgehändigt werden sollen. Der Rentenbrief muß hiernach behufs der Empfangnahme der neuen Zinskupons der Direktion der Rentenbank eingereicht werden, wodurch für den Besitzer des Rentenbriefs, abgesehen von der Versendung, mannigfache Unbequemlichkeiten entstehen. Nicht minder werden auch den Rentenbanken durch die Einsendung und Aufbewahrung der Rentenbriefe während der Zeit der Kupons-Ausgabe vielfache Belästigungen verursacht.

Zur Hebung dieser Uebelstände und zur Erleichterung des Verkehrs bezweckt der Gesetz-Entwurf die bei der Mehrzahl der zinstragenden Inhaber-Papiere bestehende und bewährte Einrichtung, nach welcher die neuen Kupons gegen Rückgabe des der vorhergehenden Kupons-Serie beigefügten Talons ausgereicht werden, auf die Rentenbriefe zu übertragen.

Bei den Schuldverschreibungen der Paderborn'schen und der Eichsfeldschen Tilgungskasse werden nach Vorschrift der im §. 4. des Gesetz-Entwurfs erwähnten Reglements die neuen Zinskupons an den Inhaber des letzten Kupons der vorhergegangenen Serie ausgehändigt. Durch diese Bestimmung wird die freie Verfügung über diesen letzten sogenannten Stichkupon beschränkt, und es empfiehlt sich deshalb, auch für die in Rede stehenden Schuldverschreibungen die Einführung von Talons anzuordnen.

Daß die Ausreichung der neuen Kupons an den Besitzer des Rentenbriefs beziehungsweise der Schuldverschreibung erfolgt, wenn gegen die Aushändigung der Kupons an den Inhaber des Talons rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß der Talon lediglich zur Erleichterung der Ausgabe der neuen Kupons dienen und nicht die Bestimmung haben soll, den Gegenstand selbstständiger Rechtsgeschäfte zu bilden. Hieraus folgt, daß wegen abhanden gekommener Talons weder ein Autorisations-Verfahren statthaft noch ein Anspruch auf Ausfertigung neuer Talons begründet ist.

Die Perioden, auf welche Zinskupons zu den im §. 2. des Gesetz-Entwurfs genannten Papieren ausgefertigt sind, laufen zu verschiedenen Zeiten ab; bei den nach dem Gesetze vom 2. März 1850 ausgegebenen Rentenbriefen mit dem 1. Oktober 1866, bei den Rentenbriefen der Rentenbank für die Hohenzollernschen Lande mit dem 1. April 1869 und bei den Schuldverschreibungen der Paderborn'schen und der Eichsfeld'schen Tilgungskasse mit dem 31. Dezember 1868 resp. 1869. Die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs beziehen sich nur auf diejenigen Zinskupons, welche die nach Ablauf der vorgedachten Perioden fällig werdenden Zinsen betreffen.

Da das Rentenbank-Gesetz vom 2. März 1850 nach Maßgabe des §. 16. des Gesetzes vom 28. Mai 1860, betreffend die Ablösung der Reallasten in den Hohenzollern'schen Landen (Gesetz-Sammlung S. 221.) auch in dem genannten Landestheile Anwendung findet, so bedarf es keiner besonderen Bestimmung, daß die Anordnungen des vorliegenden Gesetz-Entwurfs auch für die Hohenzollern'schen Lande Geltung haben sollen.

Berlin im Januar 1866.

№ 35.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen zur Erledigung des Vorbehalts im §. 8. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Sammlung für 1861, S. 253.) mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die nach §. 1. der Verordnung vom 12. Dezember 1864 (Gesetz-Sammlung für 1864, S. 673.) den sechs östlichen Provinzen des Staats, beziehungsweise den ständischen Verbänden von Neu-Vorpommern und Rügen, sowie der Ober- und der Niederlausitz auferlegten, gemäß §§. 2., 3. a. a. O. auf die einzelnen Kreise und innerhalb der letzteren auf die einzelnen Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirke und besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke weiter vertheilten Grundsteuerhauptsummen unterliegen einer Erhöhung oder Verminderung nur insoweit als:

a) die im §. 35. dieses Gesetzes unter b. bis h. bezeichneten Bestands- beziehungsweise Grenzveränderungen eintreten;

Digitized by Google

b) Beschwerden wegen Ueberbürdung auf dem in den §§. 23. bis 30. dieses Gesetzes vorgeschriebenen Wege als begründet anerkannt, oder
c) materielle Irrthümer (§. 2. dieses Gesetzes) nachgewiesen werden.

§. 2.

Als materielle Irrthümer sind insonderheit folgende Versehen in Betracht zu ziehen:
a) wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören;
b) wenn Grundstücke zwei- oder mehrfach oder
c) gar nicht veranlagt worden sind;
d) wenn bei Uebertragung der Einschätzungs-Resultate aus den Coupons in die Gemarkungskarte eine unrichtige Kulturart oder Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder
e) die in dem Einschätzungs-Register, der Klassenzusammenstellung dem Flurbuch u. s. w. enthaltene Angabe über die Kultur-Art oder Bonitätsklasse eines Grundstücks mit der betreffenden Angabe im Coupon oder in der Gemarkungs-Karte nicht übereinstimmt,
f) wenn bei der Flächen-Inhalts-Berechnung die Summe der einzelnen Rechnungs-Positionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist;
g) wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt, von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke der Steuer unterworfen worden sind.

Die Berichtigung materieller Irrthümer erfolgt jederzeit im Wege der Fortschreibung (§. 35.)

§. 3.

Die Gemeinden und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind schuldig, die ihnen nach §. 1. auferlegten Grundsteuerbeträge von den Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor Ablauf jedes Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

§. 4.

In der Stadt Berlin geschieht die Einziehung der Grundsteuer durch das daselbst bestehende Haupt-Amt für direkte Steuern.

§. 5.

So lange die Vorschrift im §. 1. Absatz 2. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie (Gesetz-Sammlung für 1856, S. 359.), noch nicht vollständig ausgeführt ist und Liegenschaften vorhanden sind, welche einem bestehenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke nicht angehören, sind diese Liegenschaften nach der Bestimmung der Bezirks-Regierung Behufs der Grundsteuer-Einziehung benachbarten Gemeinde- beziehungsweise Gutsbezirken zuzuschlagen oder zu besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken zu vereinigen. Den zu einem besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke gehörigen Grundsteuerpflichtigen liegt in ihrer Gesammtheit hinsichtlich der Einziehung der Grundsteuer dieselbe Verpflichtung ob, wie den Gemeinden und den Inhabern selbstständiger Gutsbezirke (§. 3.). Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet in den Erhebungsbezirken jeder Steuerpflichtige nach Verhältniß seines Grundsteuer-Antheils.

§. 6.

Im Wege der Vereinbarung zwischen den betheiligten Gemeinde-, beziehungsweise Gutsbezirken können einzelne, einem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehörige Liegenschaften zum Zwecke der Steuererhebung einem anderen dergleichen Bezirke zugeschlagen oder ganze Gemeinde- und Gutsbezirke zu dem gedachten Zwecke vereinigt werden.

Dergleichen Vereinbarungen unterliegen der Bestätigung der Bezirks-Regierung.

§. 7.

Die in den §§. 5. und 6. erwähnten Anordnungen, beziehungsweise Vereinbarungen erfolgen ohne jegliche Aenderung der bestehenden Kommunal- oder sonstigen Rechts-Verhältnisse.

§. 8.

Zum Zweck der Untervertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften ist für jeden Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuer-Erhebungs-Bezirk ein besonderes Flurbuch und eine Grundsteuer-Mutterrolle anzulegen.

Das Flurbuch hat sämmtliche Liegenschaften des betreffenden Bezirks in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrages nachzuweisen. In der Grundsteuer-Mutterrolle sind die dem Bezirke angehörigen Liegenschaften mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrages, sowie der demgemäß veranlagten Grundsteuer in besonderen, die sämmtlichen Liegenschaften desselben Eigenthümers umfassenden Artikeln nachzuweisen.

§. 9.

Behufs Aufstellung des Flurbuchs und der Mutterrolle (§. 8.) ist der Flächeninhalt und Reinertrag der den einzelnen Grundeigenthümern innerhalb des Bezirks gehörigen steuerpflichtigen Liegenschaften, soweit dies bei den allgemeinen Veranlagungs-Arbeiten, beziehungsweise in Ausführung der Verordnung vom 12. Dezember 1864 nicht bereits geschehen, zu ermitteln und festzustellen.

Bei Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften werden die Ergebnisse derjenigen Einschätzungen zum Grunde gelegt, welche behufs Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bewirkt worden sind.

§. 10.

Jedes Grundstück wird in der Regel und ohne Rücksicht darauf, ob die Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche erfolgt ist oder nicht, auf den Namen seines Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen, es mag das Eigenthum dem Staate, einer Gemeinde, Gemeinde-Abtheilung, Korporation, Genossenschaft, Stiftung, oder einer anderen moralischen Person oder einem einzelnen Individuum zustehen.

Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersteren Falle unter dem Kollektivnamen „die Erben" oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben"; im letzteren Falle unter dem Namen eines der Miteigenthümer mit dem Zusatze „und Miteigenthümer" eingetragen.

Bei Gütern oder einzelnen Grundstücken, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren beobachtet, und der gegenwärtige Inhaber, unter Bezeichnung des Prätendenten, aufgeführt.

Grundstücke, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, oder welche von ihrem Eigenthümer aufgegeben oder verlassen worden, sind einstweilen und mit Vorbehalt der Abänderung nach erfolgter Aufklärung der Verhältnisse unter der Bezeichnung „unbekannte Eigenthümer" einzutragen.

§. 11.

Walten Streitigkeiten über Eigenthumsgrenzen ob, welche nicht sogleich beseitigt werden können, so sind die

streitigen Grenzen mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst entsprechender Weise festzustellen und die betreffenden Grundstücke demgemäß, ohne daß dadurch die Rechte und Ansprüche der Eigenthümer in irgend einer Art berührt oder beeinträchtigt werden, in das Flurbuch und die Mutterrolle einzutragen.

Läßt sich in einzelnen Fällen nach den obwaltenden Verhältnissen eine Festsetzung der vorgedachten Art nicht herbeiführen, so sind die bezüglichen Grundstücke als ein Ganzes zu behandeln und in dem Flurbuche und der Mutterrolle als gemeinschaftliches Eigenthum der beiden oder mehreren Interessenten aufzuführen.

§. 12.

Die der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäudeflächen, Hofräume und nicht über Einen Morgen großen Hausgärten (§. 1. zu a. des GrundsteuerGesetzes vom 21. Mai 1861) sind, soweit die Unterlagen dazu vorliegen oder ohne erheblichen Zeit- und Kostenaufwand beschafft werden können, ihrem Besitzstande und Umfange nach einzeln festzustellen und demgemäß in die Flurbücher und Mutterrollen speziell mit aufzunehmen.

Wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, sind die gedachten Liegenschaften als ein Ganzes unter der Bezeichnung „ungetrennte Hofräume und Hausgärten" aufzuführen.

§. 13.

Gegen die Veranlagungs-Ergebnisse nach den in den §§. 8. bis 12. behufs der Grundsteuer-Untervertheilung ertheilten Vorschriften, steht den Grundeigenthümern in den Gemeinden, in den besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken und in solchen selbstständigen Gutsbezirken, welche die steuerpflichtigen Grundstücke mehr als eines Eigenthümers umfassen, das Recht zur Erhebung von Reklamationen zu:

a) wegen materieller Irrthümer (§. 2.),
b) wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke, soweit dieselbe nicht auf einem materiellen Irrthume (§. 2.) beruht,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs.

§. 14.

Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig:

a) wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart einzelner Grundstücke, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;
b) wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39., Absatz 2. der Anweisung vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 257.) zu den dasselbe umschließenden oder daran angrenzenden Grundstücken gezogen worden ist, sofern die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reklamanten befinden;
c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, insbesondere auch wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39., Absatz 3. und 5. a. a. O. zu der für die angrenzenden Grundstücke angenommenen Tarifklasse eingeschätzt worden ist und die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reklamanten befinden;
d) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Grundstücksmassen gegen andere, speziell zu bezeichnende Grundstücksmassen in der nämlichen Gemeinde.

§. 15.

Behufs Einleitung des Reklamations-Verfahrens ist für jeden der im §. 13. gedachten Gemeinden, besonderen Grundsteuer-Erhebungs- und beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirke eine vollständige Abschrift der Mutterrolle anzufertigen und dem Gemeindevorstande, beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, in den besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken aber dem Ortserheber gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Sogleich nach Eingang der Abschrift der Mutterrolle ist dies in dem betreffenden Bezirk in der ortsüblichen Weise mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß:

a) die Abschrift während sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung ab gerechnet, in einem bestimmt zu bezeichnenden Lokale innerhalb des Bezirks zur Einsicht offen liege und etwaige Reklamationen binnen gleicher, präklusivischer Frist bei dem von der Bezirksregierung zu ernennenden Kommissar (§. 17.) anzubringen seien;
b) die durch die örtliche Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstehenden Kosten dem Reklamanten zur Last fallen und von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden.

Nach Ablauf der Reklamationsfrist ist eine Bescheinigung darüber, daß und während welcher Frist die Offenlegung der Abschrift der Mutterrolle stattgefunden, dem im §. 17. gedachten Kommissar einzureichen; die Abschrift der Mutterrolle selbst aber der Bezirksregierung unversehrt zurückzusenden.

§. 16.

Gleichzeitig mit der Absendung der Abschriften der Mutterrolle (§. 15.) sind für die im §. 13. bezeichneten Bezirke die Originale der Flurbücher und Mutterrollen nebst den dazu gehörigen Karten während eines Zeitraumes von sechs Wochen an einem oder an einigen von der Bezirksregierung zu bestimmenden Orten des betreffenden Kreises unter Anwesenheit eines gleichfalls von der Bezirksregierung zu bestimmenden technischen Beamten zur Einsicht aller Betheiligten offen zu legen. Daß, wo und von welchem Tage ab die Offenlegung der bezeichneten Schriftstücke erfolgen werde, ist durch die Kreisblätter oder die die Stelle derselben vertretenden öffentlichen Blätter bekannt zumachen.

§. 17.

Die Untersuchung der gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§. 13. zu c. §. 14.) und die Entscheidung darüber gebührt der für jeden Kreis zu bildenden Reklamations-Kommission. Dieselbe besteht unter dem Vorsitze eines hierzu von der Bezirks-Regierung zu ernennenden Kommissars je nach dem Umfange des betreffenden Kreises, und nach der Anzahl der in demselben eingegangenen Reklamationen (§. 13. zu c.) aus zwei bis zehn Mitgliedern, welche zur einen Hälfte von der kreisständischen Versammlung wählt, zur andern Hälfte aber nach Anhörung des Kommissars von der Bezirks-Regierung berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner Mitglieder der Reklamations-Kommission ist außerdem sowohl Seitens der kreisständischen Versammlung als Seitens der Bezirks-Regierung eine von der letzteren zu bestimmende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen, beziehungsweise zu berufen.

Soweit es sich um Reklamationen gegen die Einschätzung von Holzungen handelt, ist der Kommission Seitens der Bezirks-Regierung ein Forstsachverständiger zuzuordnen.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende der Kommission beruft deren Mitglieder und bestimmt den Gang der zu erledigenden Geschäfte.

Zur Beschlußfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, sofern die Kommission

aber nur aus zwei Mitgliedern besteht, die Anwesenheit beider Mitglieder erforderlich.

§. 18.

Nach Ablauf der im §. 15. zu a. bestimmten Präklusivfrist sind alle diejenigen Reklamationen, welche sich auf materielle Irrthümer (§. 13. zu a., §. 2.), sowie auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte (§. 13. zu b.) beziehen, übersichtlich zusammenzustellen und mit den erforderlichen Unterlagen der Bezirks-Regierung vorzulegen, um sie auf Grund des technischen Gutachtens des Obergeometers einer näheren Prüfung zu unterwerfen, und, so weit sie als begründet anzuerkennen, deren Erledigung herbeizuführen; soweit sie aber unbegründet erscheinen, zurückzuweisen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Feststellung des Flächeninhalts sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten bei dem allgemeinen Veranlagungs-Verfahren erlassen worden sind.

Gegen die Entscheidung der Regierung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 19.

Behufs Untersuchung der gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§. 13. zu c., §. 14.) werden in jedem Kreise durch die Reklamations-Kommission selbst, besondere Reklamations-Bezirke gebildet, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Kommission als Reklamations-Deputation die Untersuchung der Reklamationen unter Begleitung des Fortschreibungsbeamten oder eines anderen geeigneten Technikers, welcher der Deputation die erforderliche Auskunft zu ertheilen hat, zu bewirken, und über den Befund ein Gutachten abzugeben haben.

Die Deputation hat den Reklamanten und außerdem den Ortsvorstand, beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, in den besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken aber zwei der dazu gehörigen Grundsteuerpflichtigen aufzufordern, der örtlichen Untersuchung beizuwohnen und über das Resultat der letzteren ihre Erklärung abzugeben.

Erscheinen die in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Personen nicht, oder verweigern sie die erforderte Erklärung, so ist mit der örtlichen Untersuchung nichtsdestoweniger vorzugehen.

Auf Grund des Gutachtens der Reklamations-Deputationen entscheidet die Kommission über die eingegangenen Reklamationen.

Die Entscheidung ist, sofern die Reklamation nicht als unbegründet zurückgewiesen wird, entweder dahin zu treffen, daß und mit welchem Betrage die Schätzung der bezüglichen Grundstücke des Reklamanten zu ermäßigen oder dahin, daß und mit welchem Betrage die Schätzung, derjenigen nicht im Eigenthume des Reklamanten befindlichen Grundstücke, welche bei der stattgefundenen Untersuchung als zu niedrig eingeschätzt erkannt worden sind, zu erhöhen.

Gegen die getroffene Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig; jedoch steht dem Reklamanten sowohl, als denjenigen Eigenthümern, deren Liegenschaften als zu niedrig eingeschätzt erkannt und deshalb erhöht worden sind, binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach Empfang der Entscheidung frei, offenbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Kommission nachzuweisen, in welchem Falle die letztere eine nochmalige Prüfung der Reklamation vorzunehmen und anderweitig darüber zu entscheiden hat.

In der Entscheidung ist zugleich festzusetzen, ob und wieweit der Reklamant die durch die örtliche Untersuchung der Reklamation veranlaßten Kosten zu tragen hat.

§. 20.

In Gemäßheit der Entscheidungen der Reklamations-Kommission (§. 19a.) beziehungsweise der Bezirks-Regierung (§. 18.) sind die Karten, Flurbücher und Mutterrollen zu berichtigen.

Durch diese Berichtigung erleiden die den einzelnen Gemeinden, selbstständigen Guts- und besonderen Grundsteuer-Erhebungs-Bezirken auferlegten Grundsteuer-Hauptsummen, abgesehen von den im §. 2., §. 13a. gedachten Fällen keine Aenderung. Vielmehr ist nur nach den in der berichtigten Mutterrolle eines Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder besonderen Grundsteuer Erhebungs-Bezirks für die einzelnen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften nachgewiesenen Reinerträgen eine anderweitige Untervertheilung der nach §. 1. festgestellten Grundsteuer-Hauptsumme anzulegen und ist darnach vom 1. des folgenden Monats ab die Erhebung der Grundsteuer zu bewirken.

§. 21.

Für diejenigen Gemeinde- oder Grundsteuer-Erhebungs-Bezirke in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung schwebt, kann die Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen (§§. 8. bis 12.) sowie deren Berichtigung auf Grund des Reklamations-Verfahrens (§§. 13. bis 20.) nach dem Ermessen der Bezirks-Regierung bis dahin hinausgeschoben werden, daß der Gemeinheitstheilungsrezeß durch die Auseinandersetzungs-Behörde bestätigt worden ist.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind die für die betreffenden Gemeinde- und Grundsteuer-Erhebungs-Bezirke festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen in den unter Anwendung des vorläufigen Vertheilungsmaßstabes gemäß des §. 19. der Verordnung vom 12. Dezember 1864 ermittelten Beträgen einzuziehen.

§. 22.

Die Ausgleichung der seit dem 1. Januar 1865 bis zu dem im §. 20. am Schluß bestimmten Zeitpunkt zu viel oder zu wenig entrichteten Steuerbeträge wird unbeschadet der dieserhalb etwa von den Interessenten zu treffenden freiwilligen Vereinbarungen von Amtswegen veranlaßt und erfolgt durch Abrechnung beziehungsweise Aufschlag auf die zunächst fällig werdenden Grundsteuerbeträge der derzeitigen Besitzer innerhalb der von der Bezirks-Regierung dafür festzusetzenden Fristen.

§. 23.

Eine Ermäßigung der den einzelnen Gemeinden, selbstständigen Guts- und besonderen Grundsteuer, und Erhebungsbezirken auferlegten Grundsteuer-Hauptsummen wegen unrichtiger Einschätzung der dazu gehörigen Liegenschaften ist nur zulässig, wenn eine Ueberbürdung des betreffenden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Erhebungs-Bezirks durch die demselben auferlegte Grundsteuer-Hauptsumme behauptet und nach Maßgabe der Vorschriften in den nachfolgenden §§. 24. bis 30. als vorhanden nachgewiesen wird.

§. 24.

Anträge auf Grundsteuer-Ermäßigung aus dem im §. 23. gedachten Grunde, dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie für die betreffenden Gemeinden Seitens der Vorsteher derselben, für die betreffenden selbstständigen Gutsbezirke Seitens deren Inhaber und für die betreffenden besonderen Erhebungsbezirke Seitens der Mehrzahl der zu denselben gehörenden Grundbesitzer — nach den von den letzteren zu entrichtenden Grundsteuerbeträgen berechnet, — innerhalb einer Frist von acht Wochen, seit dem Tage, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, schriftlich und unter gehöriger Begründung bei den Kreis-Landrathe angebracht werden.

Für die besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke sind bei Stellung des Antrags zugleich zwei, dem betreffenden

Bezirk angehörende Grundsteuerpflichtige als die bei der örtlichen Untersuchung der Beschwerde zuzuziehenden Vertreter des Bezirks namhaft zu machen.

Der Gemeindevorstand ist zur Anbringung des Antrags verpflichtet, wenn die Mehrzahl der zu der Gemeinde gehörenden Grundbesitzer — nach den von den Letzteren zu entrichtenden Grundsteuerbeträgen berechnet — einen solchen Antrag beschließt.

§. 25.

Eine Grundsteuer-Ueberbürdung (§. 23.) ist als vorhanden nur anzuerkennen, wenn durch eine wiederholte Einschätzung der zu dem betreffenden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder besonderem Erhebungsbezirke gehörigen Liegenschaften in die Klassen des definitiven Tarifs (§. 50. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861) festgestellt wird, daß der für dieselben in der Mutterrolle verzeichnete Reinertrag den aus der wiederholten Einschätzung sich ergebenden Reinertrag um mehr als 25 vom Hundert des letzteren übersteigt.

§. 26.

Der Kreis-Landrath stellt die rechtzeitig eingegangenen Anträge (§. 24.) der nach §. 17. angeordneten Reklamation-Kommission zu. Die letztere hat sie zuvörderst einer summarischen Prüfung, insbesondere durch Vergleichung mit den Einschätzungs-Ergebnissen anderer gleichartigen Gemarkungen desselben Kreises, beziehungsweise Klassifikations-Distrikts zu unterwerfen. Dieselbe ist, falls sie darnach eine Ueberbürdung (§. 25.) nicht als vorhanden annehmen zu können glaubt, verpflichtet, den Beschwerdeführer hiervon mit dem Anheimstellen in Kenntniß zu setzen, die Reklamation zurückzunehmen und sich hierüber binnen vierzehntägiger Frist nach Insinuation dieser Mittheilung zu erklären, da sonst dem weiteren Verfahren nach §§. 27. ff. Folge gegeben werden, er aber die Kosten desselben zu tragen haben würde, wenn, wie vorauszusehen, die Beschwerde demnächst als unbegründet zurückzuweisen wäre. Erfolgt eine Zurücknahme des Antrages binnen der gestellten Frist nicht, so ist das Untersuchungsverfahren nach §§. 27. ff. zu veranlassen.

§. 27.

Behufs Untersuchung der erhobenen Beschwerde ist eine neue Reinertrags-Ermittelung nach Maßgabe der für den betreffenden Kreis-, beziehungsweise Klassifikations-Distrikt in dem Klassifikations-Protokolle und den etwaigen Nachträgen dazu ausgesprochenen Grundsätze, unter Beachtung der für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften erlassenen Vorschriften, durch die Reklamations-Kommission (§. 17.) zu bewirken.

§. 28.

Die Beschlüsse der Reklamations-Kommission über das Ergebniß der neuen Einschätzung (§. 27.) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei der Einschätzung selbst sind die Antragsteller beziehungsweise die im zweiten Absatze des §. 24. gedachten Grundsteuerpflichtigen und soweit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, außerdem der der Kommission überwiesene Forstsachverständige zuzuziehen.

Auch ist von der Einschätzung der Bezirksregierung Nachricht zu geben, welcher überlassen bleibt, das Verfahren durch einen zu ernennenden Kommissar überwachen zu lassen.

§. 29.

Ueber die stattgefundene neue Einschätzung und die daraus für die Beschwerde sich ergebenden Resultate hat die Reklamations-Kommission ein eingehendes Gutachten abzugeben und dasselbe mit den Einschätzungs-Verhandlungen der Regierung einzureichen. Die letztere hat das Verfahren einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, für die Beseitigung etwaiger Mängel Sorge zu tragen und sämmtliche Verhandlungen mit ihrem Gutachten dem Finanz-Minister einzureichen, welchem die Entscheidung über die erhobene Beschwerde zusteht.

Sofern die letztere hierbei für unbegründet erklärt wird, sind dem Reklamanten die durch die Ausführung des Verfahrens nach §§. 27. und 28 entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Gegen die Entscheidung des Finanz-Ministers findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 30.

Die Entscheidungen des Finanz-Ministers (§. 29.) sind, falls die Beschwerde für begründet erklärt worden ist, der Bezirks-Regierung zuzufertigen und dem Ergebnisse der neuen Reinertrags-Ermittelung entsprechend die Flurbücher, Mutterrollen und Karten zu berichtigen, die ermäßigte Grundsteuer-Hauptsumme auf die einzelnen in der Mutterrolle verzeichneten Grundstücke nach Verhältniß des neu ermittelten Reinertrages zu vertheilen und darnach vom 1. Januar desselben Jahres ab die Erhebung der Grundsteuer anderweit bewirken zu lassen.

§. 31.

Die Vorsitzenden und Mitglieder der im §. 17. angeordneten Kommissionen, so wie die den letzteren zugeordneten geodätischen und sonstigen Techniker erhalten Tagegelder und bei auswärtigen Geschäften Reisekosten, deren Höhe nach Maßgabe der Verordnung vom 4. Juli 1863, betreffend die durch Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften, behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer, nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 entstehenden Kosten, zu bestimmen ist.

Sofern jedoch die daselbst angeordneten Kostensätze, die den gedachten Kommissarien, Kommissions-Mitgliedern und Technikern nach ihrem Dienst- und Rangverhältnisse, in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung S. 151.) und den dazu ergangenen Vorschriften an Reisekosten und Tagegeldern zustehenden Sätze übersteigen, sind ihnen nur die letzteren zu gewähren.

§. 32.

In Betreff der Verpflichtung der Behörden, Kreditinstitute, Gemeinden, und Privatpersonen, die zur Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen so wie zur Erledigung der eingehenden Reklamationen oder sonstigen Beschwerden erforderlichen Vorarbeiten nach Kräften zu unterstützen und zu fördern, kommen die Vorschriften in den §§. 18. bis 20. der dem §. 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 beigegebenen Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls zur Anwendung.

Die Gemeinden, die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, sowie die den Grundsteuer-Erhebungsbezirken angehörigen Grundsteuerpflichtigen haben auf ihre Kosten die Nachweisungen der zu den Gemeinde-, Guts- und Grundsteuer-Erhebungsbezirken gehörenden Besitzungen und deren Eigenthümer zu beschaffen und sind außerdem verpflichtet, den Requisitionen der mit den örtlichen Aufnahmen beauftragten Beamten oder Feldmesser wegen Wahrnehmung der Aufnahmetermine durch geeignete Persönlichkeiten Folge zu leisten, auch zu den örtlichen Ermittelungen mit den Lokalverhältnissen und den Besitzständen genau vertraute Persönlichkeiten zu gestellen, welche den Beamten rc. während des Geschäfts zu begleiten und ihm die erforderliche Auskunft zu ertheilen, beziehungsweise zu beschaffen haben.

Digitized by Google

Die Erfüllung der vorgedachten Verpflichtungen ist nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution herbeizuführen.

§. 33.

Die Kosten, welche durch die zum Zwecke der Untervertheilung und beziehungsweise anderweiten Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen nach §§. 8. bis 31. auszuführenden Arbeiten innerhalb der einzelnen Provinzen und kommunalständischen Verbände (§. 1.) entstehen, sind einstweilen von der Staatskasse vorzuschießen und mit Ausnahme der von den Reklamanten zu tragenden Kosten unbegründeter Reklamationen (§. 19., §. 29.), sowie der nach §. 32. den Gemeinden, den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke und den den besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken angehörenden Grundsteuerpflichtigen obliegenden Leistungen der gedachten Kasse Seitens der Grundbesitzer in den betreffenden provinzialständischen, beziehungsweise kommunalständischen Verbänden in mäßigen, von dem Finanz-Minister zu bestimmenden Jahresraten nach und nach wieder zu erstatten.

Die Einziehung der Kosten innerhalb der einzelnen Provinzial- und kommunalständischen Verbände erfolgt auf Grund besonderer, nach Anhörung der Provinzial- beziehungsweise Kommunal-Landtage zu erlassenden Königlichen Verordnungen.

§. 34.

Die Feststellung und Vertheilung des nach §. 4. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung (Gesetz-Sammlung Seite 325.) zu bildenden Gesammt-Entschädigungs-Kapitals, sowie die Feststellung der nach §§. 2., 3. a. a. O. zu leistenden Entschädigungsbeträge erfolgt nach den zur Zeit dieser Feststellung, beziehungsweise Vertheilung auf den entschädigungsberechtigten Grundstücken lastenden Grundsteuer-Beträgen.

Eine Erhöhung oder Verminderung der hiernach festgestellten Entschädigungs-Beträge wegen der etwa in Folge des Reklamations-Verfahrens nach §. 13. bis 30. bewirkten Aenderungen der gedachten Grundsteuer-Beträge findet nicht statt.

§. 35.

Um die Flurbücher, Mutterrollen und Karten bei der Gegenwart zu erhalten, müssen alle Veränderungen darin nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß

a) in den Eigenthums-Verhältnissen der Grundstücke ein Wechsel eintritt;
b) bisher grundsteuerfreie Grundstücke (§. 4. des Gesetzes vom 21. Mai 1861) in die Klasse der grundsteuerpflichtigen oder
c) bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der grundsteuerfreien (§. 4. a. a. O.) übergehen;
d) bisher grundsteuerpflichtige oder nach §. 4. a. a. O. von der Grundsteuer befreite Grundstücke mit Gebäuden besetzt oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden werden;
e) bisher mit Gebäuden besetzte, oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden gewesene Grundstücke in die Klasse der grundsteuerpflichtigen, beziehungsweise der nach §. 4. a. a. O. von der Grundsteuer befreiten Grundstücke übergehen;
f) besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen oder
g) bereits besteuerte untergehen oder bleibend ertragsunfähig werden;
h) die Grenzen der Gemeinden, selbstständigen Guts- oder Erhebungsbezirke, der Kreise, Provinzen, beziehungsweise der im §. 1. bezeichneten kommunalständischen Verbände oder die Landesgrenzen berichtigt, beziehungsweise verlegt werden;
i) materielle Irrthümer (§. 2.) von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden;
k) Beschwerden über Grundsteuer-Ueberbürdung in Gemäßheit der §§. 23 ff. erhoben und als begründet anerkannt werden.

§. 36.

Die Grundeigenthümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen (§. 44.) sind verpflichtet, die im §. 35. zu a. bis g. bezeichneten Veränderungen den mit der Fortschreibung beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der gedachten Bücher u. s. w. erforderlichen Unterlagen beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der letzteren auf ihre Kosten bewirkt wird.

Die Berichtigung der im §. 35. zu h., i. und k. bezeichneten Veränderungen ist in allen Fällen; die Berichtigung der ebendaselbst zu a. bis e. bezeichneten Veränderungen aber nur, wenn die letzteren im Wege einer Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, einer Ablösung von Reallasten, oder einer Gemeinheitstheilung herbeigeführt worden sind, Seitens der Bezirks-Regierung von Amtswegen zu veranlassen.

Die Gemeinde-Vorstände, die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, sowie die für die Grundsteuer-Erhebungsbezirke bestellten Ortserheber (§. 48.) sind verpflichtet, den auf die Fortschreibung der Flurbücher bezüglichen Requisitionen der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten Folge zu leisten und den letzteren die erforderte Auskunft zu ertheilen, beziehungsweise zu beschaffen.

§. 37.

Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthume (§. 35. zu a.) nicht erfolgt, so ist der seitherige, beziehungsweise der in der Mutterrolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Grundsteuer bis für den Monat einschließlich fortzuentrichten, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Mutterrolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuer-Verminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§. 35. zu c., d. und g.), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Aenderungen, welche die Steuerpflichtigkeit oder die Steuer-Erhöhung eines Grundstücks bedingen (§. 35. zu b., e. und f.), sind spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Monats, in welchem die Aenderung eingetreten ist, von dem Eigenthümer des Grundstücks anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch der Staat der Steuer verlustig geht, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thalern.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrath, beziehungsweise in denjenigen Städten, welche keinem Kreise angehören, von dem Gemeindevorstand zu bestimmenden Frist, den ihm bekannt gemachten Strafbetrag, nebst der etwa zu erlegenden Steuer und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

§. 38.

Wenn eine nach Flächeninhalt und Reinertrag in der Grundsteuer-Mutterrolle besonders aufgeführte Liegenschaft

(§. 8.) im Ganzen einem Eigenthumswechsel unterliegt, so hat der neue Eigenthümer die davon zu entrichten gewesene Steuer unverändert fortzuentrichten.

Wird dagegen eine solche Liegenschaft zerstückelt, so ist die bisherige Steuer auf die daraus gebildeten Trennstücke zu vertheilen und zwar in der Regel nach Verhältniß des Flächeninhalts; sofern es aber von der Bezirks-Regierung auf den Antrag der Betheiligten oder von Amtswegen angeordnet wird, nach Verhältniß des Reinertrages, welcher von dem Fortschreibungs-Beamten zu ermitteln.

Die Feststellung und Fortschreibung der Grundsteuer bei Dismembrationen und Gründung neuer Ansiedlungen erfolgt fortan, unabhängig von der Regulirung der sonstigen öffentlichen Lasten und Abgaben besonders durch den Fortschreibungs-Beamten unter Bestätigung der Bezirks-Regierung. Die entgegenstehenden Vorschriften der Gesetze vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 25.) und vom 26. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung S. 613.) werden hiermit aufgehoben.

§. 39.

Bei einem in Folge einer Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einer Ablösung von Reallasten oder einer Gemeinheitstheilung eintretenden Besitzwechsel, mit welchem nicht eine Veränderung der im §. 35. zu b. bis e. bezeichneten Art verbunden ist, verbleiben die Grundsteuern auf den Grundstücken, auf welchen sie bisher gehaftet haben (§. 38., Absatz 1. und 2.). Die hiervon abweichenden Vorschriften im §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten, und im §. 156. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, finden nicht mehr Anwendung.

Sofern im Wege einer gutsherrlich bäuerlichen Regulirung oder einer Gemeinheitstheilung ein Umtausch bisher grundsteuerfreier Grundstücke der im §. 4. zu e. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Nr. 5379. der Gesetz-Sammlung für 1861) bezeichneten Art gegen bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke stattfindet, gehen die letzteren dadurch in die Klasse der grundsteuerfreien Grundstücke über (§. 35. zu c. und g.).

In denjenigen Gemeinden oder Grundsteuer-Erhebungsbezirken, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung bei Erlaß dieses Gesetzes bereits anhängig ist (§. 21.) oder später anhängig wird, kann gleichzeitig mit der Ausführung der Gemeinheitstheilung unter Genehmigung der Bezirks-Regierung, der Gesammtbetrag derjenigen Grundsteuer, welcher von den, dem Gemeinheitstheilungs-Verfahren unterliegenden Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, auf die Land-Abfindungspläne anderweitig nach den für die Auseinandersetzung angewandten Reinerträgen definitiv ertheilt werden.

§. 40.

Die durch die Ausführung der Bestimmungen des §. 39. entstehenden Veränderungen der Grundsteuer und der Zeitpunkt für den Eintritt derselben werden von der Auseinandersetzungs-Behörde nach erfolgter Verständigung mit der Bezirksregierung festgesetzt und bewendet es im Uebrigen bei der im §. 11. der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilung ꝛc. enthaltenen Vorschrift.

Auf Grund des bestätigten Rezesses hat die Bezirksregierung die Fortschreibung der Grundsteuer zu veranlassen.

§. 41.

Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Grundstücke, in deren Eigenthums-Verhältniß ein Wechsel eintritt (§. 20 zu a.) neben den durch etwa auszuführende Vermessungen entstehenden Kosten, nach der näheren Bestimmung des Finanz-Ministers eine Gebühr zu entrichten, welche mit dem Minimalsatz von Einem Silbergroschen beginnend, den Betrag von Einem Thaler für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf und von dem Erwerber des fortzuschreibenden Grundstücks nach bewirkter Fortschreibung mit der Grundsteuer zusammen und in der für letztere bestimmte Art einzuziehen ist.

Die auf die Fortschreibung bezüglichen Eingaben der Grundsteuerpflichtigen und sonstigen Verhandlungen sind ebenso, wie die den Grundeigenthümern aus den Karten, Flurbüchern u. s. w. zu ertheilenden Auszüge, stempelfrei.

§. 42.

Auf Grund der jährlichen Veränderungs-Aufnahmen sind die Mutterrollen und Flurbücher zu berichtigen, beziehungsweise die nothwendigen Ergänzungen zu den Karten zu bewirken; erforderlichen Falls auch die Grundsteuer-Hauptsummen für die betreffenden Gemeinde-, selbstständigen Guts-, oder Grundsteuer-Erhebungsbezirke anderweit festzustellen.

§. 43.

Die Grundsteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit dem zwölften Theile ihres Jahresbetrages fällig.

§. 44.

Zur Entrichtung der Grundsteuer sind die in der Mutterrolle verzeichneten Eigenthümer verpflichtet.

Bei Liegenschaften, deren Eigenthum mehreren gemeinschaftlich zusteht, ist jeder Miteigenthümer für den ganzen auf dem Grundstücke ruhenden Steuerbetrag verhaftet. Demjenigen, von welchem die Steuer eingezogen wird, verbleibt das Recht, von einem jeden der übrigen Miteigenthümer den auf ihn treffenden Antheil wieder einzuziehen.

Bei einem in Pacht oder Nießbrauch stehenden Grundstücke ist der Staat berechtigt, sich außer an den Eigenthümer auch an den Pächter oder Nießbraucher wegen der während der Pacht oder Nießbrauchszeit fälligen Grundsteuer zu halten.

§. 45.

Die zu Servituten und Reallasten Berechtigten haben zu der, den belastenden Grundstücken auferlegten Grundsteuer keinen Beitrag zu leisten.

Für die vormals Westphälischen Landestheile der Provinz Sachsen verbleibt es jedoch hinsichtlich der Verbindlichkeit der Realberechtigten, zur Grundsteuer des verpflichteten Grundstücks beizutragen, bei den dieserhalb geltenden Bestimmungen.

§. 46.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, zur Einziehung der Grundsteuer unter Bestätigung der Ortsobrigkeit einen Ortserheber zu bestellen, und zugleich die Bedingungen, unter welchen die Annahme desselben erfolgen soll, insbesondere zu bestimmen, ob und in welcher Art derselbe für seine Mühewaltung entschädigt werden und ob, eventuell in welcher Höhe er eine Kaution bestellen soll.

Falls dieser Verpflichtung von einer Gemeinde innerhalb der von der Bezirks-Regierung zu bestimmen den Frist nicht genügt wird, ist die letztere befugt die jedesmal fälligen Grundsteuern so lange, bis der Ortserheber ordnungsmäßig bestellt worden ist, auf Kosten und Gefahr der Gemeinde, im Wege besonders zu ertheilenden Auftrags einziehen zu lassen.

§. 47.

Innerhalb der selbstständigen Gutsbezirke haben die Inhaber der letzteren für die ordnungsmäßige Erhebung der Grundsteuer Sorge zu tragen.

Die Bezirks-Regierung hat etwaigen hierbei hervortre-

Digitized by Google

tenden Unordnungen durch entsprechende Maßregeln Abhülfe zu schaffen.

§. 48.

In den nach §. 5. zu bildenden besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken erfolgt die Einziehung der Grundsteuer durch Ortserheber, welche auf Anordnung der Bezirks-Regierung in einem Seitens derselben zu bestimmenden Termine von den Grundsteuerpflichtigen des Bezirks durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Letzteren haben zugleich über die Höhe und die Art der von dem Erheber zu bestellenden Kaution zu bestimmen.

Falls eine Einigung über die Wahl des Erhebers nicht erzielt werden kann, erfolgt die Bestellung des Erhebers, sowie die Bestimmung über die ihm zu gewährende Remuneration und die von ihm zu bestellende Kaution Seitens des Landraths.

§. 49.

Innerhalb desselben Kreises können sich zwei oder mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- und Grundsteuer-Erhebungsbezirke zur Wahl eines gemeinsamen Ortserhebers mit Genehmigung der Bezirks-Regierung vereinigen.

§. 50.

Innerhalb des kommunalständischen Verbandes der Ober-Lausitz erfolgt die Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer unter landständischer Mitwirkung nach den dieserhalb getroffenen besonderen Bestimmungen.

§. 51.

Ansprüche auf Erlaß oder Ersatz der Grundsteuer aus Anlaß von Beschädigungen der Feldfrüchte, durch außerordentliche Naturereignisse, Brand 2c., finden gegen die Staatskasse nicht statt.

Die Beschlußnahme darüber, ob und eventuell in welchen Fällen, beziehungsweise in welcher Höhe den grundsteuerpflichtigen Besitzern wegen solcher Beschädigungen der Feldfrüchte Remissionen oder Unterstützungen zu gewähren, bleibt den Provinzial- resp. Kommunal-Landtagen mit Königlicher Zustimmung überlassen.

Die Aufbringung der eventuell zu diesem Zwecke erforderlichen Fonds erfolgt durch Beiträge der Grundsteuerpflichtigen, in Betreff deren Höhe von den Provinzial- resp. Kommunal-Landtagen Bestimmung zu treffen ist.

§. 52.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungs-Fristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung für 1840 S. 140.) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue veranlagte Grundsteuer Anwendung.

§. 53.

Die hinsichtlich der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Kraft gesetzt.

§. 54.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat Behufs desselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen, insbesondere auch die Gebühren für die Behufs Fortschreibung der Flurbücher, Mutterrollen und Karten auszuführenden geometrischen Arbeiten und für die Ertheilung von Auszügen aus den bezeichneten Büchern 2c. an die Grundeigenthümer festzustellen.

Motive

zu

dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats.

Die Veranlagung der Grundsteuer nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 und den, demselben beigegebenen Anweisungen, hat durch die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die einzelnen Provinzen und kommunalständischen Verbände mittelst §. 1. der Verordnung vom 12. Dezember 1864 (Gesetz-Sammlung S. 673.) ihren gesetzlichen Abschluß erhalten.

Die festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen sind gemäß §. 2. der erwähnten Verordnung nach dem ermittelten Reinertrage der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Kreise und innerhalb derselben auf die Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirke, so wie auf die zu besonderen Erhebungs-Bezirken vereinigten, noch nicht inkommunalisirten Grundstücke vertheilt und ist für die sechs östlichen Provinzen zugleich wegen der Unterverteilung und Erhebung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen, dem im §. 7. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Vorbehalte gemäß, mittelst der erwähnten Verordnung provisorisch das Erforderliche bestimmt worden.

Dem im Entwurfe vorliegenden Gesetze fällt nach §. 8. des Gesetzes die Aufgabe zu, die Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer-Hauptsummen definitiv zu regeln, gleichzeitig auch hinsichtlich der den Steuerpflichtigen bei Unglücksfällen zu bewilligenden Remissionen, so wie darüber Bestimmung zu treffen, ob und in welcher Weise die zu Reallasten und Servituten Berechtigten zu der Grundsteuer der verpflichteten Grundstücke beizutragen haben.

Hinsichtlich der Unterverteilung der Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften in den Gemeinden u. s. w. ist der gegenwärtig bestehende provisorische Zustand bereits in einer Weise eingerichtet worden, daß derselbe nach Beseitigung der bei der Ausführung hier und da hervorgetretenen Mängel zur Beibehaltung für die Dauer als geeignet erachtet werden darf.

Es wird daher zur Begründung der hierauf bezüglichen Bestimmungen des vorliegenden Gesetz-Entwurfes, welche den §§. 10. bis 16. der angeführten Verordnung entsprechen, genügen, auf diejenigen Gesichtspunkte zu verweisen, welche bei Erlaß der letzteren Vorschriften leitend gewesen sind.

In Gemäßheit der Bestimmung am Schluß der §. 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, wonach die für die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen auf die dazu gehörigen Liegenschaften nach Verhältniß des Reinertrags gleichmäßig zu vertheilen sind, und der hierauf bezüglichen Bestimmung am Schlusse des §. 1. der Ausführungs-Anweisung von demselben Tage (Gesetz-Sammlung S. 257.) ist schon bei dem durch die letztere geordneten allgemeinen Veranlagungs-Verfahren, soweit es ohne Beeinträchtigung des zunächst zu erstrebenden Zwecks in dem gegebenen Zeitraume und mit den disponiblen Arbeitskräften irgend thunlich erschien, darauf Bedacht genommen worden, daß die Erhebung der Grundsteuer von dem dafür bestimmten Zeitpunkte ab in der Mehrzahl der Gemeinden und derjenigen selbstständigen Guts-Bezirke, welche die Besitzungen von mehr als einem Eigenthümer umfassen, nach festen, sogleich nach dem Reinertrage der Grundstücke entsprechenden Verhältnißzahlen bewirkt werden könne. Soweit jedoch die hierzu erforder-

lichen, für die einzelnen Kreise überall planmäßig festgestellten und durch eine besondere Anweisung des Finanz-Ministers geregelten Arbeiten vor Ablauf des Jahres 1864 nicht fertig gestellt werden konnten, erübrigte nur, einstweilen zum Behufe der Unterverteilung der Grundsteuer-Hauptsummen auf anderweite nach den obwaltenden Verhältnissen zu bestimmende Maßstäbe zurückzugehen.

Die Verordnung vom 12. Dezember 1864 hat in den §§. 10. bis 14. die Hauptgrundsätze des Unterverteilungs-Verfahrens in der Art, wie sie bei dem Erlaß der ersteren bereits zur Anwendung gebracht worden waren, sowohl für die Vergangenheit sanktionirt, als für die weiteren, während der Dauer des Provisoriums noch auszuführenden Arbeiten vorbehaltlich der definitiven gesetzlichen Regelung zur Norm erhoben.

Es ist demzufolge inzwischen auch in denjenigen Gemeinde-, Guts- und Erhebungs-Bezirken, auf welche die interimistischen Bestimmungen des §. 19. a. a. O. Anwendung gefunden haben, unter Wiederaufhebung der hierdurch angeordneten vorläufigen Steuererhebung, die Untervertheilung nach den Reinerträgen der Grundstücke mit wenigen Ausnahmen zum Abschlusse gelangt, so daß das gegenwärtig zu erlassende Gesetz in dem bezüglichen Theile nur darauf gerichtet sein kann, die durchweg in gleichmäßiger Weise hergestellten Grundlagen der Grundsteuer-Untervertheilung zu bestätigen und den darauf beruhenden provisorischen Zustand durch die Regelung eines gegen die gewonnenen Ergebnisse einzuleitenden Reklamations-Verfahrens in das Definitivum hinüber zu führen.

Zu §. 1. des Gesetz-Entwurfes.

Nach §. 3. des Gesetzes vom 31. Mai 1861 dürfen die für die einzelnen Provinzen und kommunalständischen Verbände festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen der Staatskasse gegenüber im gewöhnlichen Laufe der Dinge nur durch den Zugang steuerpflichtig werdender oder den Abgang steuerfrei zu stellender Grundstücke erhöht oder vermindert werden.

Aus dieser Vorschrift folgt grundsätzlich, daß die sonstigen Ausfälle an diesen Steuerkontingenten, wie sie durch Uneinziehbarkeit einzelner Steuerbeträge, durch Berichtigung materieller Irrthümer ꝛc. entstehen, nicht der Staatskasse zur Last fallen dürfen, sondern von den Grundsteuerpflichtigen der einzelnen Verbände selbst übertragen werden müssen.

Inzwischen würde die Durchführung dieses Grundsatzes in der Praxis mit mancherlei Inkonvenienzen verbunden; auch in sein so weit, als es sich dabei um Ausfälle handelt, welche durch die Berichtigung materieller Irrthümer herbeigeführt werden, mit den Rücksichten der Billigkeit kaum vereinbar erscheinen, da die Verpflichtung des Staats zur Uebernahme der letzteren durch die Natur der Sache begründet wird. Die Staats-Regierung hat daher geglaubt, von Erstattung aller Ausfälle, welche durch die Inerigibilität einzelner Steuerbeträge, sowie durch die Berichtigung der Veranlagungs-Ergebnisse entstehen möchten, gänzlich Abstand nehmen zu müssen und zwar, abgesehen von dem oben erwähnten Grunde, zugleich in der Erwägung, daß die Beträge, um welche es sich hierbei handeln dürfte, überhaupt von keiner Erheblichkeit sein und im Wesentlichen durch die Zugänge ihre Ausgleichung finden werden, welche durch Besteuerung irrthümlich bei der Veranlagung übergangener Grundstücke u. s. w. (§§. 2. zu c. und g.) herbeigeführt und der Staatskasse zu Gute kommen werden.

Der zu a. gedachte Fall einer Veränderung in den Bestands-, beziehungsweise Grenzveränderungen der einzelnen politischen Verbände betrifft nur die Grundsteuerhauptsumme der letzteren und ist dem Grundsteuersoll des Staats gegenüber ohne Bedeutung. Die Fälle zu c., deren übrigens ebenso, wie der zu a. bereits im §. 3. der Verordnung vom 12. Dezember 1864 gedacht ist, finden ihre nähere Erläuterung in den Vorschriften des §. 2. dieses Gesetzentwurfs. Neu hinzugefügt sind nur die Fälle zu b., in welchen es sich um Verminderung des Steuerkontingents in Folge von begründeten Steuer-Ueberbürdungsbeschwerden ganzer Gemeinden und Gutsbezirke handelt und über deren Behandlung u. s. w. die §§. 23. bis 30. dieses Entwurfs die näheren Vorschriften enthalten.

Zu §. 2.

Bei dem großen Umfange des stattgehabten Veranlagungs-Verfahrens und dem verhältnißmäßig kurzen Zeitraum, in welchem dasselbe zum Abschlusse gebracht werden mußte, war es nicht zu vermeiden, daß in Betreff mancher Grundstücke Verwechselungen, Uebergehungen, Doppelveranlagungen und sonstige Irrthümer vorgekommen sind, deren Berichtigung auch bei dem nach §. 45. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 eingeleiteten Reklamations-Verfahren nicht angeregt, beziehungsweise nicht bewirkt werden konnte. Insbesondere gilt dies von den Fehlern, welche bei Uebertragung der Kulturarten und Bonitätsklassen der einzelnen Grundstücke und der Coupons in die Gemarkungskarte beziehungsweise aus letzterer in das Einschätzungsregister sowie bei Anfertigung der Flächeninhalts-Berechnungen vorgekommen.

Nachdem inzwischen schon in Gemäßheit der Bestimmung im §. 3. der Verordnung vom 12. Dezember 1864 auf die Berichtigung derartiger Irrthümer Seitens der betreffenden Behörden überall mit Sorgfalt Bedacht genommen worden ist, darf angenommen werden, daß dieselben sich gegenwärtig nur noch in verhältnißmäßig geringem Umfange vorfinden werden. Eine erschöpfende Aufzählung aller hierher gehörigen Fälle ist schwierig, weil trotz aller Genauigkeit doch der eine oder andere Fall übersehen werden könnte. Der §. 2. des Entwurfs beschränkt sich daher auf die Erwähnung der hauptsächlichsten als sogenannte materielle Irrthümer zu betrachtenden Versehen, ohne die Möglichkeit, daß auch noch andere dergleichen vorkommen könnten, auszuschließen. Jedenfalls wird die getroffene Bestimmung genügen um vorkommenden Falls die Entscheidung darüber, ob ein materieller Irrthum, welcher von Amtswegen zu berichtigen, vorliege, ohne Schwierigkeit treffen zu können.

Zu §§. 3. bis 7.

Nach §. 7. des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 sind die Gemeinden schuldig, die Grundsteuer von den Zahlungspflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen an die ihnen angewiesene Kasse abzuführen. Mußte es hiernach bei dieser Verpflichtung auch fernerhin belassen werden, so folgte daraus zugleich auch die Nothwendigkeit, dieselbe Verpflichtung den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke (§. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856) betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie (Gesetz-Sammlung S. 359. Art. 2. der dazu gehörigen Ausführungs-Instruktion vom 14. Juli 1856 Ministerialblatt für innere Verwaltung S. 180.) soweit die letzteren die Besitzungen mehr als eines Eigenthümers umfassen, aufzuerlegen.

Im Allgemeinen soll daher die Bildung der Erhebungs-Bezirke im Anschluß an die bestehenden Kommunalverbände erfolgen. Indessen würde eine zu strenge Durchführung dieses Prinzips in manchen Fällen, insbesondere da, wo einzelne, einer Gemeinde oder einem selbstständigen Gutsbezirke angehörende Grundstücke von dem Hauptheile des Gemeinde- oder Gutsbezirks entfernt liegen, zu Unzuträglichkeiten führen und die Erhebungspflicht der Betheiligten unverhältnißmäßig erschweren. Andererseits hat die Vorschrift im §. 1. Absatz 2

des angeführten Gesetzes vom 14. April 1856 noch immer nicht vollständig zur Ausführung gebracht werden können und finden sich daher zur Zeit fast in allen Theilen der sechs östlichen Provinzen noch solche einzelne Etablissements und Grundstücke vor, welche keinen besonderen Gemeinde- oder Gutsbezirk bilden, beziehungsweise einem solchen nicht angehören und welche daher der Zweckmäßigkeit wegen einem benachbarten Erhebungsbezirke zugelegt werden mußten. Endlich war auch in denjenigen Landestheilen, für welche eine geordnete Eintheilung in Gemeinde- oder selbstständige Gutsbezirke zur Zeit noch nicht besteht, auf die Bildung besonderer Grundsteuer-Erhebungsbezirke Bedacht zu nehmen.

Allen diesen verschiedenen Verhältnissen ist durch die Bestimmungen inden §§. 3. bis 7. des Entwurfs, welche sich den §§. 6. bis 8. der Verordnung vom 12. Dezember 1864 wörtlich anschließen, Rechnung getragen und bei der Ausführung der letzteren, welche übrigens auf die kommunale Zugehörigkeit beziehungsweise Selbstständigkeit der betreffenden Grundstücke selbstverständlich ganz ohne Einfluß bleiben mußte (§. 7.) überall auf die bestehenden lokalen Zustände thunlichst Rücksicht genommen worden.

Die Grundsteuerpflichtigen derjenigen Grundsteuer-Erhebungsbezirke, welche keinen Anhalt in den bestehenden Kommunalverbänden finden (§. 5.) treten durch die Bildung des Erhebungsbezirks in eine Gemeinschaft mit einander, welche der Natur der neuen Grundsteuer gemäß der Staats-Kasse gegenüber im gleichen Verhältnisse steht, wie die politische Gemeinde, wonach sich die Bestimmung im Absatz 2. des §. 5. des Entwurfs rechtfertigt.

Die Ausführung der auf die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer bezüglichen, theils durch die Verordnung vom 12. Dezember 1864 provisorisch getroffenen, theils in dem Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer enthaltenen Bestimmungen ist durch eine von dem Finanz-Minister unter dem 17. Januar 1865 erlassene „Vorläufige Anweisung für das Verfahren zur Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats" des Näheren geregelt worden, ohne daß der Ausführung irgend welche Schwierigkeiten oder Bedenken entgegengetreten wären. Hinsichtlich der danach angeordneten Verbindung des Grund- und Grundsteuer-Erhebungsgeschäfts genüg es, auf die Bestimmung im §. 14. des legt angeführten Gesetzes hinzuweisen, derzufolge die Gebäudesteuer überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse zu erheben ist.

In der Stadt Berlin erfolgt die Erhebung der sämmtlichen direkten Staatssteuern durch das zu diesem Zwecke daselbst bestehende Hauptamt, und erschien es daher geboten, dem letzteren auch die Erhebung der Grundsteuer zu übertragen.

Zu §§. 8. bis 12.

1. Die Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen, von denen diese Paragraphen handeln, ist, wie oben erwähnt, und in der, den beiden Häusern des allgemeinen Landtags der Monarchie mitgetheilten Denkschrift über die Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 des Näheren nachgewiesen, nunmehr bereits für den Umfang der sechs östlichen Provinzen mit Ausnahme derjenigen Gemeinden, in welchen zur Zeit eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung schwebt (§. 21. des Entwurfs) im Wesentlichen als beendigt anzusehen, beziehentlich da, wo in dieser Beziehung ein vollständiger Abschluß noch nicht herbeigeführt werden konnte, wenigstens so weit vorgeschritten, daß der letztere nahe bevorsteht.

Bei dieser Lage der Sache kann die Aufgabe des gegenwärtigen Gesetzes nur darin bestehen, die bereits in den §§. 10. bis 14. der Verordnung vom 12. Dezember 1864 aufgestellten Hauptgrundsätze des desfalligen Verfahrens, wie es im Anschluß an die behufs Aufnahme des Rheinisch-Westphälischen Katasters ertheilten Vorschriften, sowie unter gleichzeitiger Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der östlichen Provinzen durch die Anweisung des Finanz-Ministers vom 18. Januar 1864 geregelt und zur Anwendung gebracht worden, zu bestätigen, und dadurch das qu. Verfahren sowohl für die Vergangenheit zu sanktioniren, als für die wenigen noch auszuführenden Arbeiten zur gesetzlichen Norm zu erheben.

2. Bei Bildung der einzelnen Mutterrollen-Artikel ist als Regel davon ausgegangen worden, die innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks, beziehentlich des Grundsteuer-Erhebungsbezirks belegenen, einem und demselben Eigenthümer gehörigen Liegenschaften — mit Einschluß der der Grundsteuer nicht unterliegenden Gebäudeflächen, Hofräume, und der die Größe von einem Morgen nicht übersteigenden Hausgärten — auf **einem** Artikel nachzuweisen, auch durch Bezugnahme auf das Hypothekenbuch die in den östlichen Provinzen vorherrschende Geschlossenheit der Güter so weit als möglich in den Grundsteuer-Anlagen zum Ausdruck zu bringen, da es für den Verkehr mit dem Grundeigenthum, für den Realkredit und für die Vertheilung der Provinzial-, Kreis-, Kommunal- und Societätslasten von Wichtigkeit ist, die Fläche und den Reinertrag der ganzen Güter übersehen zu können. Allerdings hat sich in letzterer Beziehung der Zweck nur unvollkommen erreichen lassen, da mit den Ermittelungen der Hypotheken-Verhältnisse in denjenigen Landestheilen, in welchen die Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 gilt, insbesondere der Nummern der Hypotheken-Foliums, welche die einzelnen Besitzstücke führen, bei den bisher ausgeführten Arbeiten nur theilweise, und so weit die desfälligen Angaben sich ohne Zeitverlust und besondere Schwierigkeiten beschaffen ließen, vorgegangen werden konnte. Der Erlaß allgemeiner Vorschriften Behufs vollständiger Herstellung der Uebereinstimmung der Flurbücher und Mutterrollen mit den Hypothekenbüchern muß daher bis dahin vorbehalten bleiben, daß über die Herbeiführung dieser im allgemeinen Interesse, vorzugsweise auf das Kredit- und Hypothekenwesen selbst dringend gebotenen Einrichtung im Wege der besonderen Gesetzgebung Entscheidung getroffen sein wird.

3. Die Einschätzungen, auf welchen die Ermittelungen der Grundsteuer-Hauptsummen beruhen, sind für die Untervertheilung der letzteren als unbedingt maßgebend erachtet worden, weil es sowohl an Zeit als an einem verbindlichen Verfahren mangelte, zu diesem Behufe Aenderungen der Werthsverhältnisse der Grundstücke innerhalb einer Gemeinde oder eines selbstständigen Gutsbezirks eintreten zu lassen, jene Bonitirungen überdies jedenfalls eine zur Erreichung des Zwecks genügende Genauigkeit darboten.

Abgesehen hiervon, kann es überhaupt den Absichten des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 nicht für entsprechend erachtet werden, daß zur Feststellung der Verhältnisse für die Untervertheilung der Steuer in allen Gemeinden und aus den Liegenschaften mehrerer Eigenthümer bestehenden selbstständigen Gutsbezirken der sechs östlichen Provinzen von Amtswegen eine neue Bonitirung veranlaßt werde. Vielmehr ist jenem Gesetze zufolge, unter Abstandnahme von einem derartigen kostspieligen und zeitraubenden Verfahren davon auszugehen, daß die stattgefundene Bonitirung den Reinertrag der Grundstücke zugleich Behufs der Untervertheilung der Steuer im Wesentlichen und so weit richtig darstellt, daß eine Veränderung jener Bonitirung nur eintreten darf, wenn begründete Einwendungen der Eigenthümer dagegen erhoben werden. Da es an sich nicht möglich ist, alle Werthsabstufungen der Liegenschaften Behufs der Steuervertheilung speziell zu berücksichtigen; außerdem in den beiden westlichen Provinzen sich bei der Kataster-Aufnahme sogar eine noch geringere Anzahl von Bonitäts-

klassen, als sie durch das Gesetz vom 21. Mai 1861, mit 8 nachgelassen ist, als vollkommen ausreichend erwiesen hat, um innerhalb der einzelnen Gemeindebezirke die Unterschiede in der Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit der einzelnen Grundstücke in einer der Gerechtigkeit entsprechenden Weise zu erfassen, endlich in denselben Provinzen sich die Individual-Einschätzung nach dem allgemeinen Klassensystem vollkommen bewährt hat, so ist auch kein Grund abzusehen, aus welchem die für die generelle Grundsteuer-Ausgleichung als zulässig erachteten Werthsunterschiede bei der Untervertheilung der Steuer innerhalb der Gemeinden in den sechs östlichen Provinzen nicht ebenfalls für ausreichend zu erachten sein möchten. Hiermit stimmten auch die auf Grund der in den verschiedenen Bezirken gemachten Wahrnehmungen abgegebenen Aeußerungen der Behörden vollständig überein; daher nicht Anstand genommen werden konnte, die für die Ermittelung der Grundsteuer-Hauptsummen maßgebende Klassifikation auch für die definitive Untervertheilung der Steuer innerhalb der Gemeinden rc. beizubehalten und dadurch das Verfahren selbst ganz außerordentlich zu vereinachen.

Zu §. 13. bis 20.

1. Den hier enthaltenen Vorschriften über das gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung einzuleitende Reklamations-Verfahren (confr. §. 18. der Verordnung vom 12. Dezember 1864) liegen im Wesentlichen die denselben Gegenstand regelnden Bestimmungen für die beiden westlichen Provinzen in der Verordnung von demselben Tage (Gesetz-Sammlung S. 683.) zum Grunde, welche dort bereits zur Ausführung gelangt sind und sich als zweckmäßig bewährt haben. Zur Instruktion der eingehenden Reklamationen und zu deren Entscheidung ist ein möglichst einfaches und kurzes Verfahren in Aussicht genommen, insbesondere auch zu dem letzteren Zwecke nur eine Instanz um so mehr für ausreichend erachtet worden, als die Zahl und Bedeutung der Reklamationen voraussichtlich keine unverhältnißmäßig große sein wird; überdies hierbei überall nur lokale Beziehungen in Betracht kommen durften, deren Feststellung und entsprechende Würdigung nur von Organen erfolgen kann, die selbst jenen Beziehungen nahe stehen und die darauf bezüglichen Verhältnisse des Näheren kennen und zu übersehen vermögen.

2. Bei Feststellung der einzelnen Fälle, in denen eine Reklamation für zulässig zu erachten, ist die Ansicht maßgebend gewesen, daß bei dem bevorstehenden Reklamationsverfahren den Grundeigenthümern Gelegenheit gegeben werden müsse, jeden auf seine Spezial-Besteuerung innerhalb der Gemeinde Einfluß übenden Fehler zu rügen, mag derselbe in verhältnißmäßig unrichtiger Einschätzung seiner Grundstücke oder in unrichtiger Angabe der Grundstücksflächen oder des Besitzstandes bestehen, oder endlich in unrichtiger Uebertragung der Einschätzungsresultate aus den Karten in die Register, beziehungsweise in unrichtiger Berechnung seinen Grund haben.

Hiermit dürften aber auch die Reklamationen gegen die Feststellung der Untervertheilung im Interesse der Grundsteuerpflichtigen erschöpft sein.

3. Was insbesondere die Einwendungen gegen die Einschätzung selbst betrifft so können dieselben nicht nur dagegen gerichtet sein, daß die Grundstücke der Reklamanten in eine zu hohe oder daß andere Grundstücke im Gemeindebezirke den ersteren gegenüber in eine zu niedrige Klasse eingeschätzt worden, sondern hauptsächlich auch darin bestehen,

daß einzelne Grundstücke nicht besonders, vielmehr den Bestimmungen in den Alineas 2., 3. und 5. des §. 39. der Anweisung vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 257.) zufolge in Gemeinschaft mit anderen angrenzenden Grundstücken geschätzt, also die Bonitäts-Abschnitte nicht nach den Besitzstandsgrenzen gebildet worden seien und daß die demnächst erfolgende Theilung der Bonitäts-Abschnitte nach der Fläche der darin enthaltenen Eigenthumsstücke dem wahren Werthsverhältnisse dieser Stücke nicht entspreche.

Die Einwendungen der letztgedachten Art sind nur für den Fall auszuschließen, daß das nach den erwähnten Bestimmungen der Hauptanweisung zu den angrenzenden Kultur- oder Bonitätsmassen gezogene Grundstück dem Eigenthümer der ersteren ebenfalls gehört (§. 14. ad b. und c. des Entwurfs) indem, wenn in der Folge ein Wechsel in dem Eigenthumsverhältnisse solcher Grundstücke eintritt, in der Regel eine anderweite besondere Einschätzung derselben, mit der Maßgabe, daß der Gesammt-Reinertrag des ganzen betreffenden Flächen-Abschnitts nicht geändert werden darf, nach §. 38. des vorliegenden Entwurfes wird bewirkt werden müssen.

Es erschien endlich auch erforderlich, die Erhebung von Reklamationen wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Klassifikationsmassen gegen andere speziell zu bezeichnende der nämlichen Gemeinde für zulässig zu erklären (§. 14. zu d.) und zwar aus folgenden Gründen:

Der ausdrücklichen Vorschrift im §. 3. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 und im §. 1. der allegirten Ausführungs-Anweisung vom nämlichen Tage zufolge, sollten mit dem Verfahren zur Ermittelung des Reinertrags des steuerpflichtigen Grundeigenthums die Unterlagen gewonnen werden, um danach die Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinzen und innerhalb der letzteren die von den einzelnen Kreisen im Ganzen sowohl als die von den einzelnen Gemeinden zu übernehmenden Grundsteuerbeträge in verhältnißmäßiger Gleichheit bestimmen zu können. Vor Allem kam es hiernach darauf an, durch die Einschätzung ein richtiges Verhältniß zunächst zwischen den einzelnen Gemeinden innerhalb desselben Kreises im Ganzen und demnächst zwischen den verschiedenen Kreisen u. s. w. herzustellen, während die Beseitigung etwaiger Ungleichheiten zwischen einzelnen Grundstücken, beziehungsweise Grundstücksmassen innerhalb derselben Gemeindefeldmark dem späteren Verfahren wegen Untervertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen Liegenschaften vorzubehalten war. Dieser allgemeine, durch das Gesetz bedingte Standpunkt erforderte insbesondere, daß die Prüfung solcher Reklamationen, welche gegen die Einschätzung einzelner Grundstücke angebracht waren, die Gesammteinschätzung derjenigen Gemeindefeldmark, welcher die ersteren angehörten, und das Verhältniß derselben zu den übrigen Feldmarken des Kreises sorgfältig ins Auge gefaßt werden mußte. Die thatsächlich zu hoch befundene Einschätzung eines einzelnen Grundstücks oder einer einzelnen Grundstücksmasse durfte keineswegs jedesmal die Berücksichtigung der erhobenen Reklamation durch entsprechende Ermäßigung der ersteren nach sich ziehen, vielmehr mußte die Reklamation ungeachtet des bezeichneten Befundes als unbegründet zurückgewiesen werden, wenn es sich ergab, daß die zu hohe Einschätzung des einzelnen Grundstücks oder der Grundstücksmasse durch entgegengesetzte zu niedrige Einschätzung anderer Grundstücksmassen in derselben Feldmark soweit ausgeglichen wurde, daß die Einschätzung der ganzen Feldmark sich als angemessen und im richtigen Verhältnisse zu den Einschätzungen der übrigen Feldmarken desselben Kreises beziehungsweise Klassifikations-Distrikts stehend darstellte.

Die stattgefundenen Revisionen der Einschätzungen haben ergeben, daß in sehr vielen Gemeindefeldmarken einzelne Grundstücke schärfer, andere dagegen milder behandelt worden sind, ohne daß dieser verschiedenen, vielfach sogar durch die obwaltenden Verhältnisse und nach der Natur des ganzen Einschätzungswerks bedingten Behandlung wegen, das Gesammtschätzungs-Resultat der Feldmark als unrichtig hätte

bezeichnet werden können. Es liegen Fälle vor, in welchen innerhalb derselben Gemeindefeldmark zwei größere Grundstücksmassen von ganz gleicher Beschaffenheit, hinsichtlich deren jedoch die Einschätzung in die höhere oder niedrigere Tarifklasse zweifelhaft erschien, absichtlich in zwei verschiedene Tarifklassen eingeschätzt worden sind, um dadurch die ganze Feldmark in ein richtiges Verhältniß zu den übrigen Feldmarken desselben Kreises zu setzen, was nicht möglich gewesen wäre, wenn beide Massen, welche ihrer Bonität nach zwischen zwei Tarifklassen lagen, ganz zu der einen oder anderen der letzteren herangezogen worden wären, wobei die Einschätzungs-Deputirten von der richtigen Annahme ausgegangen sind, daß das für die einzelnen Grundstücke innerhalb der Gemeinde sich ergebende Mißverhältniß seiner Zeit bei der Untervertheilung der Grundsteuer zur Ausgleichung gebracht werden würde.

Demgemäß ist dann auch den Gemeindevorständen derjenige Standpunkt näher erörtert worden, welchen sie in Beziehung auf die ihnen nach §. 45. der Anweisung vom 21. Mai 1861 zustehende Befugniß zur Erhebung von Reklamationen einzunehmen hätten und es ist ihnen die Zusicherung ertheilt, daß bei dem späteren, gegen die Untervertheilung der Grundsteuer einzuleitenden Reklamations-Verfahren die Gleichmäßigkeit der Einschätzung innerhalb der Gemeindefeldmark noch zum Gegenstande einer besonderen Prüfung gemacht werden würde.

Aus diesen Gründen mußte einzelnen Grundeigenthümern die Befugniß eingeräumt werden, die Gleichmäßigkeit der Einschätzung ganzer Klassifikationsmassen innerhalb der Gemeinde in dem zu eröffnenden Reklamations-Verfahren gegen die Untervertheilung noch zum Gegenstande ihrer Einwendungen zu machen und mußten zugleich solche Einwendungen jedem einzelnen und nicht blos der Gesammtheit der Eigenthümer der zu einer Klassifikationsmasse gehörigen Grundstücke gestattet werden, weil durch das Erforderniß des Beitritts sämmtlicher Eigenthümer zu der Reklamation das Recht des Einzelnen, namentlich bei ausgedehnten Massen, leicht illusorisch werden könnte.

4. Gegen die für die westlichen Provinzen durch §. 8. der Verordnung vom 12. Dezember 1864 (Gesetz-Sammlung S. 683.) angeordnete Anfertigung besonderer Güter-Auszüge und deren Uebersendung an die einzelnen Grundeigenthümer Behufs Einleitung des Reklamations-Verfahrens ist mit Recht erinnert worden, daß diese Auszüge weder das hinreichende Material zur Vergleichung der Veranlagungs-Ergebnisse innerhalb der einzelnen Gemeinde- ꝛc. Bezirke darbieten, noch sich nach erfolgter Rücklieferung Seitens der Grundeigenthümer mit Rücksicht auf ihre Einrichtung und die Beschädigungen, welche sie voraussichtlich in den Händen der Grundeigenthümer erleiden werden, in geeigneter Weise, insbesondere zur Aufstellung einer Copie der Mutterrolle verwerthen lassen würden. Es ist deshalb vorgezogen worden, die Anfertigung einer vollständigen Abschrift der Mutterrolle und deren Offenlegung in den einzelnen Gemeinden ꝛc. anzuordnen, wodurch den Grundeigenthümern in Verbindung mit der ihnen zu gewährenden Einsicht der Flurbücher und Gemarkungskarten (§. 16.) ein hinreichender Ueberblick über die erfolgte Veranlagung sowohl ihrer eigenen, als der übrigen, hiermit in Vergleich zu ziehenden Grundstücke des nämlichen Gemeinde- ꝛc. Bezirks gewährt wird.

5. Die Prüfung und Entscheidung der im §. 13. zu a. und b. bezeichneten Reklamationen, zu welchen insbesondere auch die gegen den Ansatz einzelner Grundstücke, sowie gegen Fehler bei den aufgestellten Berechnungen gerichteten gehören, erfordert besondere technische Kenntnisse, welche bei den Mitgliedern der nach §. 17. zu bildenden Kommission nicht vorausgesetzt werden können. Die letztere würde ihre Entscheidung immer nur auf das vorher zu erfordernde Gutachten eines Feldmessers ꝛc. gründen können; ein selbstständiges Urtheil darüber aber niemals haben. Es erschien daher angemessen, die Entscheidung dieser Einwendungen den Bezirks-Regierungen, welchen nicht nur das erforderliche Material zur Prüfung derselben vollständig zu Gebote steht, sondern welche auch in dem Vorsteher und Sekretär des Grundsteuer-Büreaus die nöthigen technischen Kräfte zur Seite haben, zu übertragen und die Wirksamkeit der erwähnten Kommissionen nur auf die Erledigung der gegen die Schätzung erhobenen Reklamationen, welche voraussichtlich die bei weitem erheblichste und richtigste Aufgabe des fraglichen Verfahrens bilden werden, zu beschränken.

6. Da die Grundsteuerhauptsummen nach den Resultaten des allgemeinen Veranlagungsverfahrens bis auf die einzelnen Gemeinde-, selbstständigen Guts- und besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke herab bereits gemäß §. 1. a. a. O., §. 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 und §. 2. der Verordnung vom 12. Dezember 1864, definitiv festgestellt sind, so müssen diejenigen Reklamationen, welche nur gegen die Gleichmäßigkeit der Schätzung der einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften, beziehungsweise gegen die Ermittelung der Besitzstandsgrenzen innerhalb der Gemeinde u. s. w. gerichtet sind, auf die Grundsteuerhauptsummen selbst ohne Einfluß bleiben.

Sofern sich daher in Folge derartiger Reklamationen Ermäßigungen der für einzelne Grundstücke provisorisch festgestellten Individual-Steuerbeträge als nothwendig ergeben, wird eine anderweitige Vertheilung der Hauptsumme nach Maßgabe der berichtigten Reinerträge erforderlich, mit deren Ausführung der im §. 1. der Hauptanweisung vorgeschriebene Zweck einer dem gegenwärtigen Kulturzustande der Grundstücke und allen auf deren Reinertrag Einfluß übenden Verhältnisse entsprechenden gleichmäßigen Vertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften als erreicht anzusehen ist.

Zu §. 21.

Für diejenigen Gemeinden, in welchen gegenwärtig eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung schwebt, ist wegen der daselbst durch den Abschluß der letzteren alsbald eintretenden erheblichen Veränderung in den Eigenthums-Verhältnissen und Besitzstandesgrenze vorläufig von der Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen und von der Anlegung der Untervertheilung nach Maßgabe der für die generelle Veranlagung ermittelten Reinerträge Abstand genommen worden. In den meisten Fällen haben sich die Grundbesitzer in den betreffenden Gemeinden hiermit einverstanden erklärt und darin gewilligt, daß die Einziehung der Grundsteuer-Hauptsummen bis zur Bestätigung des Separations-Recesses nach einem anderweitigen interimistischen Maßstabe (§. 29. der Verordnung vom 12. Dezember 1864) erfolge. Im Ganzen sind es übrigens nur 225 Gemeinden, für welche die Arbeiten wegen Ausführung der Untervertheilung einstweilen zurückgestellt sind mit einem Flächeninhalt von 691,739 Morgen, also 0,78 pCt. der Gesammtfläche der sechs östlichen Provinzen. Der §. 21. des Entwurfs bezweckt, diesem Verfahren die gesetzliche Sanktion zu ertheilen, mit der Maßgabe, daß nach Beendigung der Separation die Ausführung der Untervertheilung und die Einleitung des Reklamations-Verfahrens für die qu. Gemeinden gemäß §§. 8. bis 20. nachträglich zu erfolgen hat, sofern nicht etwa nach dem Ermessen der Bezirks-Regierung die Bestimmung im letzten Absatze des §. 39. des Entwurfs zur Anwendung kommt.

Zu §. 22.

Wenngleich es in der Natur der Sache begründet ist, daß durchweg gleichmäßige Ergebnisse mit der, der Steuererhebung seit Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen und vor Ausführung des Reklamations-Verfahrens zum

Grunde gelegten Untervertheilung nicht erzielt werden konnten, so erscheint es doch der Billigkeit entsprechend, denjenigen Grundeigenthümern, welchen in Folge der von ihnen erhobenen Reklamationen eine Ermäßigung der bis dahin auf Grund der provisorischen Feststellung entrichteten Steuerbeträge zu Theil geworden, die Erstattung der gegen die definitive Untervertheilung zu viel entrichteten Beträge zuzusichern. Die desfälligen Ansprüche können, da die Grundsteuerhauptsummen für die einzelnen Gemeinden 2c. bereits endgültig festgestellt sind, nicht gegen die Staatskasse, sondern nur gegen die übrigen Grundeigenthümer des betreffenden Gemeinde-, Guts- oder Erhebungs-Bezirk gerichtet werden.

Aus der Natur der Grundsteuer folgt, daß die in Rede stehenden Forderungen und Verbindlichkeiten der Grundsteuerpflichtigen nur als den Liegenschaften anklebend behandelt werden können, wodurch zugleich die Möglichkeit gewonnen wird, die Regulirung des Gegenstandes mit der Erhebung der Grundsteuer selbst zu verbinden. Nach den bei Ausführung des analogen §. 17. der Verordnung vom 12. Dezember 1864 für die beiden westlichen Provinzen gewonnenen Erfahrungen läßt sich übrigens annehmen, daß hie und da mit Rücksicht auf die Weitläufigkeiten, welche mit der Ausgleichung verbunden sind, auf die letztere Seitens der in der Steuer ermäßigten Grundbesitzer selbst verzichtet werden wird, wobei es unbedenklich sein Bewenden behalten kann.

Daß die fraglichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der betreffenden Grundsteuerpflichtigen übrigens für den ganzen Zeitraum seit der Erhebung der neuen Grundsteuer bis zu der nach den Ergebnissen des Reklamations-Verfahrens bewirkten anderweiten Untervertheilung zusammen gefaßt und auf die hiernach sich ergebenden Beträge festgestellt werden müssen, wird keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen.

Zu §§. 23. bis 30.

Nach §. 29. zu c. der Verordnung vom 12. Dezember 1864 ist dem zu erlassenden Gesetze eine Bestimmung darüber vorbehalten worden:

„in welcher Art etwaigen erheblichen, im Laufe der Zeit hervortretenden Ueberbürdungen einzelner Gemeinden oder selbstständiger Gutsbezirke Abhülfe zu verschaffen sei."

Es beruhte dieser Vorbehalt auf der Erwägung, daß ungeachtet der im Allgemeinen befriedigenden Ergebnisse der zum Zwecke der Grundsteuer-Veranlagung ausgeführten Reinertrags-Ermittelungen doch die Möglichkeit erheblicherer Mißgriffe bei der Schätzung der Natur der Sache nach nicht ausgeschlossen und die Beseitigung derartiger Mängel, sofern eine tiefer eingreifende Benachtheiligung der betreffenden Grundsteuerpflichtigen dadurch herbei geführt worden, durch die Gerechtigkeit geboten erscheine.

Inzwischen hat auch die mit besonderer Sorgfalt angestellte Prüfung der erhobenen Beschwerden über eine angeblich zu hohe Veranlagung in der überwiegenden Anzahl der Fälle die Besorgniß einer an sich oder verhältnißmäßig zu hohen Schätzung nicht bestätigt und läßt sich daher mit voller Sicherheit annehmen, daß erhebliche Ueberbürdungen, wie sie die Verordnung vom 12. Dezember 1864 im Auge gehabt, nur sehr ausnahmsweise vorhanden sein können. Nichtdestoweniger liegt die Besorgniß nahe, daß durch die Gewährung des in Rede stehenden Rechtsmittels die bei einem Theile der Grundbesitzer vorhandene Neigung zur Beschwerdeführung über die Resultate der Grundsteuer-Regelung von Neuem rege gemacht und die Gleichmäßigkeit der Schätzung durch die Gestattung eines neuen, der Leitung und Einwirkung der früheren Veranlagungs-Behörden entzogenen Reklamations-Verfahren in bedenklicher Weise gefährdet werden konnte.

Es war daher von besonderer Wichtigkeit, die Voraussetzungen, unter welchen eine erhebliche Ueberbürdung als vorhanden angesehen werden soll, dergestalt zu normiren, daß das desfallige Verfahren nicht durch offenbar unbegründete Beschwerden, über die durch seinen eigentlichen Zweck gezogenen Grenzen ausgedehnt werden könne.

Zu diesem Behufe erscheint es geboten, der nun zu bewirkenden Reinertrags-Ermittelung das für die Veranlagung in dem betreffenden Kreise, beziehungsweise Klassifikations-Distrikte aufgestellte Klassifikations-System zum Grunde zu legen und also nur die Frage einer weiteren Erörterung und Entscheidung zu unterstellen, ob die Einschätzung der betreffenden Liegenschaften nach den für die einzelnen Klassen des Tarifs aufgestellten Merkmalen und ausgewählten Musterstücken in der That ein erheblich niedrigeres Resultat ergiebt, als die Mutterrolle nachweist.

Hinsichtlich des festzustellenden Maximums der Schätzung, dessen Ueberschreitung für eine erhebliche Ueberbürdung zu erachten, ist in Erwägung gezogen worden, daß die Ansichten der Taxatoren über die Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens bekanntlich weit auseinander gehen und es bei einer neuen Schätzung leicht geschehen kann, daß hierbei wesentlich geringere Resultate gewonnen werden, als bei der früheren, ohne daß den früheren Einschätzungs-Deputirten in dieser Beziehung ein Vorwurf gemacht werden könnte. Es mußte deshalb die Fehlergrenze, wenn darauf die Ermäßigung des früher festgestellten Steuerbetrages begründet werden sollte, mindestens so weit gegriffen werden, daß innerhalb derselben die verschiedenen Auffassungen der gegenwärtigen und der früheren Schätzer eine genügende Ausgleichung finden, und wenn dennoch die fragliche Grenze erreicht beziehungsweise überschritten wird, mit vollkommener Sicherheit angenommen werden darf, daß in der That bei der früheren Schätzung ein Fehler von tiefgreifender Bedeutung untergelaufen sei.

Wenn hiernach in dem vorliegenden Entwurfe vorgeschlagen ist, daß die vorhandene Schätzung durch die in Folge der Beschwerde nun zu bewirkende Schätzung mindestens um 25 pCt. überstiegen werden müsse, so wird anscheinend durch eine solche Bestimmung (§. 25. des Entwurfs) in Verbindung mit der Anordnung, wonach die Kosten unbegründeter Beschwerden von den Reklamanten zu tragen sind, eine hinreichende Garantie gegen die leichtfertige Anbringung von Beschwerden gewährt werden, zu welchem Zwecke es überdies der Feststellung einer Präklusivfrist für die Geltendmachung derartiger Ansprüche bedurfte, wie sie im §. 24. in Vorschlag gebracht worden ist. Andererseits erschien es, um die Grundbesitzer von Anbringung unbegründeter Beschwerden möglichst abzuhalten und gegen die durch die Prüfung solcher Beschwerden entstehenden Kosten und Weitläufigkeiten zu schützen, in deren eigenem Interesse angemessen, zunächst ein summarisches Vorprüfungsverfahren durch die Reklamations-Kommission eintreten und dessen Resultate, sofern sie für den Reklamanten ungünstig ausfallen, dem Letzteren mit dem Anheimstellen mittheilen zu lassen, auf die weitere kostspielige Durchführung des gesetzlichen Revisions-Verfahrens unter Zurücknahme der Beschwerde zu verzichten.

Der durch die Ermäßigung der Steuer in Folge derartiger begründeter Anträge an den Grundsteuerhauptsummen entstehende Ausfall soll, wie oben bereits bemerkt, von der Staatskasse übertragen werden, obwohl den Grundlagen des Gesetzes gemäß hierzu die Provinzial- beziehungsweise ständischen Kommunal-Verbände, mindestens aber die kreisständischen Verbände hätten herangezogen werden müssen. Wenn hiervon Abstand genommen worden, so ist dies in der Erwägung geschehen, daß einerseits der diesfällige Ausfall keinenfalls einen irgend wie ins Gewicht fallenden Betrag erreichen kann, andererseits gerade die Unerheblichkeit der dann auf die einzelnen politischen Verbände treffenden Antheile mit den Weitläufigkeiten und Kosten,

Digitized by Google

welche deren anderweite Vertheilung beziehungsweise Deckung verursachen müßte, nicht in einem richtigen Verhältnisse stehen würde.

Dagegen mußte aber, weil die Staatskasse nunmehr die fraglichen Ausfälle erleiden soll, auch die schließliche Entscheidung über die Beschwerden selbst dem Finanz-Minister übertragen werden, was auch insofern keinem Bedenken unterliegen dürfte, als der wesentliche Anhalt für diese Entscheidung in dem auf die örtliche Prüfung gestützten Gutachten der Reklamations-Kommission (§§. 27. 28.) gegeben ist; die Beschaffung eines weiteren geeigneten Materials zur Beurtheilung der Beschwerde aber, falls das vorliegende zur Entscheidung nicht für ausreichend zu erachten sein möchte, am zweckmäßigsten von derjenigen Stelle angeordnet werden kann, welcher die obere Leitung des gesammten Veranlagungswerks für den Staat obgelegen hat und schon aus diesem Grunde diejenigen Verhältnisse, welche dabei in Betracht zu ziehen, und besondere Punkte, auf welche es für die Behandlung des speziellen Falls wesentlich ankommt, am besten zu übersehen beziehungsweise zur Klarstellung vorzubereiten vermag.

Zu §. 33.

Daß die Kosten der Untervertheilung der Grundsteuer-hauptsummen innerhalb der Gemeinden nicht der Staats-Kasse zur Last fallen können, wird im Hinblick auf die Verhältnisse in den beiden westlichen Provinzen, welche nicht nur die Kosten der früheren Kataster-Aufnahme getragen haben, sondern auch die Kosten der gegenwärtig schon im Gange befindlichen und für einzelne Bezirke nahezu beendigten Untervertheilung nach den Vorschriften des §. 19. der bezüglichen Verordnung vom 12. Dezember 1864 selbst tragen, keiner näheren Begründung bedürfen. Nur die Frage wäre vielleicht zur Erörterung zu stellen gewesen, ob diese Kosten nicht den einzelnen Gemeinden selbst, für die sie entstanden sind beziehungsweise entstehen, aufzuerlegen sein möchten, wozu sich event. in dem §. 7. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 ein Anhalt hätte finden lassen. Abgesehen davon jedoch, daß das jetzt noch erforderliche Verfahren eine nothwendige Folge der neuen Grundsteuer-Gesetzgebung und der danach ausgeführten allgemeinen Veranlagung ist, würde auch die Aufbringung der fraglichen Kosten in der bezeichneten Art die einzelnen Gemeinden zum Theil übermäßig belastet haben beziehungsweise unmöglich geworden sein, während die Höhe der Kosten für die einzelnen Gemeinden überdies von oft ganz zufälligen Umständen abhängig ist, insbesondere dabei entscheidend bleibt, ob und inwieweit der Untervertheilung hier und da bereits bei der generellen Reinertrags-Ermittelung mehr oder weniger vorgearbeitet worden ist und vorgearbeitet werden konnte. Aus diesen Gründen erschien es angemessen, die fraglichen Kosten, ebenso wie für die beiden westlichen Provinzen bestimmt ist, auch in den sechs östlichen mit den Beträgen, wie sie sich überall zur Erreichung des Zwecks herausstellen, den betreffenden Provinzial- und kommunalständischen Verbänden zur Last zu legen und mußte deshalb auch die Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter dieser Verbände bei der Beschlußnahme über den Aufbringungsmodus, wie geschehen, in Aussicht genommen werden.

Ueber die Höhe der Kosten, welche durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats theils schon veranlaßt sind, theils noch veranlaßt werden werden, ist auf S. 190. und folgende der obenerwähnten Denkschrift ausführliche Auskunft ertheilt.

Zu §. 34.

Der Förderung des Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahrens nach dem desfallsigen Gesetze vom 21. Mai 1861 hat die Staats-Regierung ihre volle und unausgesetzte Aufmerksamkeit zugewendet; der Abschluß desselben hat indeß bisher aus Gründen, welche in der Sache selbst liegen, noch nicht erreicht werden können. Nach der im §. 40. der Anweisung vom 21. Mai 1861 enthaltenen Bestimmung sollte diesem Verfahren durch die spezielle Veranlagung der bisher von der Grundsteuer befreiten, oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke bei der Behufs Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen stattfindenden Reinertrags-Ermittelung vorgearbeitet werden. Es hat indeß dieser Bestimmung theils wegen des kurzen, zur Erreichung des Hauptzweckes disponiblen Zeitraums, theils wegen der Schwierigkeit der hierbei in Betracht kommenden rechtlichen Fragen nicht vollständig genügt werden können, dergestalt, daß die nachträgliche Ermittelung der einzelnen in Rede stehenden Besitzungen zum großen Theil erst nach dem 1. Januar v. J. bei Ausführung des durch die Verordnung vom 12. Dezember 1864 vorgeschriebenen Untervertheilungs-Verfahrens erfolgen konnte. Es hat daher auch für die Besitzer der qu. Grundstücke hinsichtlich der Befugniß zur Erhebung von Einwendungen gegen die Ergebnisse der Grundsteuer-Untervertheilung keine Ausnahme gemacht werden können, und zwar um so weniger, als andernfalls eine gleichmäßige Vertheilung der für die einzelnen Gemeinden festgestellten Hauptsumme auf die sämmtlichen dazu gehörigen steuerpflichtigen Liegenschaften unter Anwendung des nämlichen Prozentsatzes der Steuer vom Reinertrage, wie solche im §. 3. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 vorgeschrieben worden ist, nicht ausführbar gewesen sein würde.

Der Zeitpunkt, in welchem das nach §§. 13. ff., und beziehungsweise §§. 23. ff. des Entwurfs stattfindende Reklamations-Verfahren für die einzelnen Kreise zum Abschluß gebracht sein wird, läßt sich gegenwärtig nicht mit Sicherheit bestimmen, während andererseits nach der zeitigen Lage des Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahrens als wahrscheinlich angenommen werden darf, daß die Feststellung und Vertheilung des nach §. 4. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, Nr. 5381. zu bildenden Entschädigungs-Kapitals, sowie die Feststellung der nach §§. 2. 3. a. a. O. zu gewährenden Entschädigungs-Beträge der Hauptsache nach noch vor Ablauf dieses Jahres zu erreichen sein wird. Unter diesen Umständen, und da die Beendigung des Entschädigungs-Verfahrens jedenfalls nicht auf ungewisse Zeit hinausgeschoben werden kann, erübrigt nur, demselben durchweg diejenigen Steuerbeträge zum Grunde zu legen, welche von den betreffenden Gütern und Grundstücken zur Zeit der Feststellung, beziehungsweise Vertheilung der Entschädigungs-Kapitalien entrichtet werden. Es entspricht dies auch dem, dem Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetz zum Grunde liegenden allgemeinen Prinzip insoweit, als für die Entschädigung selbst nur die aus dem bisherigen Verfahren hervorgehenden Grundsteuer-Beträge maßgebend sein sollten; allen Veränderungen mit letzteren, welche durch die Gesetzgebung oder aus anderweiter Veranlassung später herbeigeführt werden, sich die betreffenden Grundbesitzer ohne jeglichen weiteren Anspruch auf Entschädigung unbedingt unterwerfen müssen. Aus demselben Grunde erschien es auch nothwendig, alle Mehr-Ansprüche und beziehungsweise Rückforderungen auf Grund der in Folge der Ergebnisse des Reklamations-Verfahrens nach §. 21. und beziehungsweise §. 29. des Entwurfs etwa eintretenden Erhöhungen oder Ermäßigungen der Individualsteuer-Beträge, abzuschneiden, zumal die Zulassung derartiger Ansprüche Seitens der betreffenden Grundbesitzer beziehungsweise Seitens der Staatskasse mit Rücksicht auf die bei etwaigen Besitzwechseln, Erbfällen ꝛc. zu führende Legitimation, die größten Weitläufigkeiten verursacht und den Abschluß des ganzen Verfahrens von Neuem in erheblicher Weise verzögert haben würde.

Zu §§. 35. bis 37.

Die Anwendung der hier in Aussicht genommenen Hauptbestimmungen in Betreff der Erhaltung der Flurbü-

cher, Mutterrollen und Karten bei der Gegenwart, welche im Wesentlichen den Vorschriften in den §§. 20. bis 24. der Verordnung vom 12. Dezember 1864 entsprechen, ist durch die von dem Finanz-Minister unter dem 17. Januar 1865 erlassene vorläufige Anweisung

„für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuer-Bücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen“

des Näheren geregelt, auch das zu diesem Zwecke erforderliche Beamten-Personal bereits in Wirksamkeit.

Die oben bezeichneten Paragraphen des Entwurfs sind daher lediglich dazu bestimmt, die getroffenen Einrichtungen mit einigen noch zu erwähnenden Maßgaben von untergeordneter Bedeutung gesetzlich zu sanktioniren und in das Definitivum hinüberzuführen.

Zu §. 38.

Da die Grundsteuer-Hauptsumme dem Grundsatze am Schlusse des §. 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 entsprechend, gemäß der Bestimmungen in den §§. 10. ff. der Verordnung vom 12. Dezember 1864, §§. 8. ff. des Entwurfs, auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften nach Verhältniß des für die letzteren ermittelten Reinertrags gleichmäßig vertheilt sind beziehungsweise vertheilt werden sollen, so sind die einzelnen Liegenschaften auch in den für dieselben Behufs der Einschätzung angenommenen Grenzen für diejenigen Grundsteuerbeträge als verhaftet anzusehen, welche in den Mutterrollen entweder artikelweise für dieselben berechnet sind oder welche sich, sofern ein Artikel mehrere Liegenschaften umfaßt, für diese letzteren nach dem Verhältnisse des Gesammt-Reinertrags des Artikels zu den Reinerträgen der einzelnen Bestandtheile desselben ergeben.

Hieraus folgt, daß es bei vorkommenden Besitzwechseln einer Steuer-Repartition nur in denjenigen Fällen bedarf, in welchen eine nach Flächeninhalt und Reinertrag in der Mutterolle besonders aufgeführte Liegenschaft zertheilt wird.

In der Regel wird hierbei die Repartition des betreffenden Grundsteuer-Betrages auf die einzelnen Trennstücke nach dem Flächeninhalt derselben anzulegen sein. Indeß liegt doch die Möglichkeit vor, daß durch eine solchergestalt zu bewirkende Vertheilung des Gesammtsteuerbetrags eine gleichmäßige Veranlagung der Trennstücke nicht erreicht werden möchte, sei es, daß bei der Einschätzung der ganzen Liegenschaft dieselbe wegen ihres geringen Umfangs zu den angrenzenden oder umschließenden Kultur- oder Bonitätsmassen gezogen (§. 39. Absatz 2., 3., 5. der Anweisung vom 21. Mai 1861) und eine Sonderung der desfälligen Schätzung auch in dem Reklamations-Verfahren gegen die Untervertheilung nicht eingetreten ist (§. 14. zu b. und c. des Gesetzentwurfs), sei es, daß die innerhalb derselben Liegenschaft vorhandenen Bonitäts-Verschiedenheiten durch die Annahme einer Mittelklasse für die erstereihre Ausgleichung gefunden haben.

Die Bestimmung darüber, ob und in welchen Fällen hiernach eine besondere Schätzung der neu gebildeten Parzellen zu bewirken, scheint unbedenklich der Bezirksregierung mit der Beschränkung überlassen werden zu können, daß vor Allem für die Ausführung der Vertheilung der Antrag der Interessenten selbst entscheidend bleibt.

Mit der neuen Organisation der Grundsteuerverwaltung erscheint es nicht ferner vereinbar, daß sie durch Dismembrationen und Gründung neuer Ansiedelungen verursachten Veränderungen der Grundsteuer wie bisher gemeinschaftlich mit den übrigen öffentlichen Abgaben und Lasten durch die Landräthe, Magisträte 2c. regulirt werden; die dieserhalb erforderlichen Anlagen und Festsetzungen müssen vielmehr fortan von den mit der Verwaltung der Grundsteuer beauftragten Behörden selbstständig getroffen und mithin die betreffenden Bestimmungen der Gesetze vom 3. Januar 1845 und 26. Mai 1856 außer Anwendung gesetzt werden.

Zu §. 39.

Bei den gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen wird das Grundsteuer-Interesse fortan nur insoweit berührt, als einzelne Grundstücke im Wege der Abfindung oder des Umtausches einem Eigenthumswechsel unterliegen (conf. §. 45. des Entwurfs und die Erläuterungen dazu).

Für dergleichen Fälle, soweit sie bei Auseinandersetzungen nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 vorkommen, galt bisher der im §. 156. daselbst ausgesprochene Grundsatz, daß die durch die Theilung erhaltenen Grundstücke in die Stelle der abgetretenen Grundstücke treten, während eine Abtretung von Grundstücken gegen Verzichtleistung auf Grundgerechtigkeiten nach der bisher beobachteten Praxis eine Aenderung des Steuerverhältnisses gleichfalls nicht zur Folge hatte.

Hinsichtlich der Ablösungen von Reallasten und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen bestimmte der §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850 ausdrücklich, daß durch die Ausführung dieses Gesetzes in Betreff der Grundsteuer keine Veränderungen eintreten sollten, daher auch bei der Gewährung von Landabfindungen eine Steuer-Repartition auf dieselbe nicht stattfand.

Diese Grundsätze erscheinen mit der Natur der neuen Grundsteuer, welche auf die einzelnen Liegenschaften lediglich nach den Erträgen derselben vertheilt ist (conf. §. 38. des Entwurfs) und auf denselben ruht, unvereinbar.

Vielmehr müssen fortan — wie dies auch für die Rheinprovinz bereits durch §. 21. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 bestimmt worden ist — die Grundsteuern auf denjenigen Grundstücken, auf denen sie bisher gehaftet haben, verbleiben, sofern nicht der Eigenthumswechsel zugleich den Uebergang bisher steuerpflichtiger Grundstücke in die Klasse der steuerfreien oder umgekehrt zur Folge hat.

Der letztgedachten Maßgabe entsprechend würde die auf der Vorschrift in §. 4. zu e. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 beruhende Grundsteuerfreiheit der den Kirchen, Pfarren 2c. gehörenden Grundstücke gemäß §. 10. Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 auf die im Wege der Separation dagegen eingetauschten Grundstücke nicht übergehen.

Es erscheint wünschenswerth, eine derartige Mehrbelastung der geistlichen Institute zu vermeiden und daher unter Abänderung der gedachten Bestimmung im §. 10. des Grundsteuer-Gesetzes für die in Rede stehenden Fälle anzuordnen, daß die den Kirchen- 2c. Grundstücken gesetzlich zustehende Grundsteuerfreiheit auch auf die dagegen eingetauschten Grundstücke übergeht.

Abgesehen davon dürfte eine strikte Anwendung der in Absatz 1. des §. 39. des Entwurfs enthaltenen Bestimmung auf die in Folge einer Gemeinheitstheilung zu bewirkende anderweite Feststellung der Grundsteuer unter Umständen wegen der zahlreichen dabei vorkommenden Dismembrationen zu erheblichen und beinahe unüberwindlichen Weitläufigkeiten führen.

Diesen Uebelständen kann nur dadurch begegnet werden, daß in solchen Fällen die Vertheilung des Grundsteuerbetrages, welcher bisher von den sämmtlichen durch die Separation betroffenen Liegenschaften entrichtet worden ist, auf die letzteren ohne Rücksicht auf die Grundsteuer-Reinerträge nach Verhältniß der für die Auseinandersetzung maßgebenden Reinerträge definitiv bewirkt wird, wobei durch die anzuordnende Aufsicht und Mitwirkung der Bezirks-Regierung das Interesse der Grundsteuer-Verwaltung hinsichtlich der Gleichmäßigkeit der Repartition, sowie der

Sicherheit der darnach festgestellten Steuerbeträge hinlänglich gewahrt erscheint.

Zu §. 41.

Die hier in Aussicht genommene Bestimmung wegen der von den Eigenthümern derjenigen Grundstücke, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt, zu entrichtenden Fortschreibungsgebühr entspricht der dieserhalb für die beiden westlichen Provinzen bestehenden Einrichtung und schließt sich der Vorschrift im §. 18. des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 insofern an, als was in der fraglichen Beziehung für die Gebäude bestimmt ist, auch für die Liegenschaften gleichmäßig Anwendung finden muß.

Zu §§. 43., 44., 46. bis 49.

Die Vorschriften wegen der Erhebung der Grundsteuer, welche in den §§. 25. bis 27. der Verordnung vom 12. Dezember 1864 enthalten und in die oben stehenden Paragraphen des Gesetz-Entwurfs wörtlich übernommen sind, haben in der seitherigen Ausführung zu irgend welchen Bedenken nicht Veranlassung gegeben.

Die Bestimmung im §. 44. des Entwurfs, wonach bei einem in Pacht oder Nießbrauch stehenden Grundstücke außer dem Eigenthümer auch der Pächter und Nießbraucher zur Entrichtung der Grundsteuer angehalten werden kann, erscheint zur Sicherung der Steuer-Erhebung nothwendig und um so weniger bedenklich, als nach §§. 87., 292., Tit. 21., Theil I., Allgemeines Landrecht, der Nießbraucher sowohl als der die Pachtung ohne Anschlag übernehmende Pächter dem Eingenthümer gegenüber zur Entrichtung der Grundsteuer verpflichtet, der Pächter auch in jedem Falle durch die Zurückbehaltung des Pachtgeldes vor der Gefahr des Verlustes der vorgeschossenen Steuer gesichert ist.

Die den Gemeinden, den Inhabern derjenigen selbstständigen Gutsbezirke, welche die Besitzungen mehr als eines Eigenthümers umfassen, sowie den Grundsteuerpflichtigen der besonders zu bildenden Erhebungsbezirke hinsichtlich der Erhebung der Grundsteuer beziehungsweise der Bestellung geeigneter Ortserheber auferlegten Verpflichtungen finden in den oben erläuterten Bestimmungen der §§. 3. bis 7. des Entwurfs ihre Begründung.

Zu §. 45.

Nach §. 8. des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 soll in dem vorliegenden Gesetze u. a. auch darüber Bestimmung getroffen werden:

> ob und in welcher Weise die zu Reallasten und Servituten Berechtigten zu der Grundsteuer des verpflichteten Grundstücks beizutragen haben.

Dem gegenwärtigen Gesetze ist sonach die Entscheidung darüber, ob überhaupt eine Heranziehung der Servituten und Reallasten zur neuen Grundsteuer stattfinden solle, vorbehalten und nur für den Fall der Bejahung dieser Frage die Steuerpflicht der Berechtigten lediglich auf einen zur Grundsteuer des verpflichteten Grundstücks zu leistenden Beitrag beschränkt worden.

Der fragliche Vorbehalt im §. 8. a. a. O. ist, wie sich aus den betreffenden Landtags-Verhandlungen ergiebt, mit Rücksicht auf den im Absatz 4. des §. 3. der Hauptanweisung vom 24. Mai 1861 ausgesprochenen Grundsatz, welcher lautet:

> „die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten"

in das Gesetz aufgenommen worden und daher im Zusammenhange mit demselben aufzufassen.

Der Mehrzahl der bisherigen Grundsteuersysteme in den sechs östlichen Provinzen liegt bekanntlich die durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 gebotene Auffassung der Natur der Grundsteuer, als einer selbstständigen, das übrige Einkommen der Kontribuenten nicht treffenden Abgabe, nicht zu Grunde; vielmehr ist nach ersteren fast überall der ganze Hof, das gesammte Gut mit allen demselben anklebenden Realgerechtigkeiten als einheitliches Objekt der Steuer angesehen, in Schlesien und Westpreußen sogar eine besondere Katastrirung der gutsherrlich-bäuerlichen Gefälle und Dienste angeordnet worden.

Der Wegfall der Realgerechtigkeiten durch Ablösung, gutsherrlich-bäuerliche Regulirung beziehungsweise Gemeinheitstheilung hatte daher stets, soweit die Einkünfte des berechtigten Gutes dadurch geschmälert wurden, eine Umschreibung der Steuer zur Folge, welche indeß hinsichtlich der Ablösungen und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen durch §. 66. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 beseitigt worden ist.

Nur in denjenigen Gebietstheilen der Provinz Sachsen, welche zu dem vormaligen Königreiche Westphalen gehört haben, bestand hinsichtlich der Besteuerung der Servituten und Reallasten ein der oben angeführten Bestimmung im Absatz 4. des §. 3. der Anweisung vom 21. Mai 1861 analoges Prinzip, indem nach dem Vorbilde der Französischen Steuerverfassung die Grundsteuer auf den Reinertrag der Grundstücke nach Abzug der Kulturkosten, ohne Abrechnung der auf denselben haftenden Renten und Leistungen in Geld oder Früchten, mit 20 pCt. oder einem Fünftel des Reinertrags angelegt war. Art. 59. des Grundsteuergesetzes vom 21. August 1808 bestimmte, daß die Schätzung des steuerbaren Einkommens und die Besteuerung der Grundstücke aller Art ohne Rücksicht auf die Renten Grundzinsen und Leistungen, welche davon in Früchten oder in baarem Gelde geleistet werden müssen, erfolgen sollte. Den Eigenthümern, welche Renten und andere Prästationen zu entrichten haben, wurde aber das Recht vorbehalten, davon nach Verhältniß der Grundsteuer ihren Gläubigern einen Abzug zu machen, jedoch unbeschadet der Verträge, wodurch stillschweigend oder ausdrücklich solche Censiten die Entrichtung der öffentlichen Abgaben übernommen haben, oder welche mit Beifügung irgend einer anderen Klausel geschlossen worden sind, aus welcher die Uebereinkunft der Parteien hervorgeht, daß die öffentlichen Abgaben dem Rentepflichtigen außer der Rente oder der Prästation zur Last bleiben sollen. Nach Art. 60. a. a. O. sollte dieser Abzug überhaupt nicht stattfinden bei den sogenannten Meier-, Erbleich-, Zins- und anderen Gütern dieser Art, deren Besitzer nach den alten Gesetzen und Gewohnheiten verpflichtet sind, die Steuern außer den darauf haftenden Renten noch besonders zu entrichten. Durch Art. 5. des Dekrets vom 31. Mai 1812 wurde der Grundsteuerabzug auf den fünften Theil der Leistung bestimmt.

Ein solches Abzugsrecht der Rentenpflichtigen bestand auch in einigen zu den beiden westlichen Provinzen gehörenden Gebietstheilen, nämlich im Großherzogthum Berg, auf welches die Französischen Gesetze in Beziehung auf die Befugniß, ein Fünftel an den Renten einzubehalten, durch Beschluß des dortigen Kaiserlichen Kommissars vom 30. Juli 1810 und 4. Februar 1811 für anwendbar erklärt worden sind (cfr. Dönnigs Landeskultur-Gesetzgebung Bd. 2. S. 117.), in den ehemals Französisch-Hanseatischen Departements auf Grund des Art. 35. des Dekrets vom 9. December 1811 und in dem Herzogthum Westphalen auf Grund der Verordnungen vom 16. Januar und 19. April 1808 (cfr. Scotti Sammlung Kurkölnischer, Westphälischer und Recklingshausenscher Landesverordnungen, 2. Abtheilung, No. 254. 261.). Das Gesetz vom 25. September 1820 über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den sämmtlichen vorgedachten Landestheilen erklärte im Tit. IV. überall, wo die unter der Fremdherrschaft eingeführte Grundsteuer-Verfassung noch besteht, die Bauern für befugt, von allen aus dem bäuerlichen Verhältnisse in Naturalien oder

in Geld zu entrichtenden Leistungen und bei dem Zehnten ohne Unterschied, ob dieselben auf einem gutsherrlichen Verhältnisse oder auf einem anderen Grunde beruhen, dem Berechtigten den fünften Theil in Abzug zu bringen, jedoch unter noch mehreren Beschränkungen, als bereits durch die fremdherrliche Gesetzgebung ausgesprochen waren, wohin insbesondere die Ausnahmen derjenigen Renten, welche erst in Folge der neueren Gesetzgebung durch Verwandlung der zufälligen Rechte in stehende Renten entstanden sind und der beibehaltenen Dienste oder der in Stelle solcher Dienste gesetzten Renten gehört. Auch soll dieser Abzug niemals mehr, als die von dem Bauer bezahlte Grundsteuer selbst, betragen. In Folge mehrfacher, namentlich auch Seitens der Berechtigten über den Fünftel-Abzug laut gewordener Klagen wurde demnächst das Gesetz vom 25. September 1820 einer Revision unterworfen, aus welcher die drei Gesetze vom 21. April 1825 für das ehemalige Königreich Westphalen, das Großherzogthum Berg und die Französisch-Hanseatischen Departements hervorgingen. Im Titel IV. derselben ist von der Regel des Fünftel-Abzugs nach der fremdherrlichen Gesetzgebung abgegangen, und, insofern nicht Verträge oder Judikate über die Verbindlichkeit zum Steuerbeitrage besonders bestimmt haben, hauptsächlich auf die vor der fremdherrlichen Gesetzgebung bestandenen Steuerbeitrags-Verhältnisse sowohl der zu Grundrenten und Leistungen Verpflichteten als Berechtigten zurückgegangen, darnach der Fünftel-Abzug auf besondere Fälle beschränkt worden. Derselbe findet übrigens auch in diesen Ausnahme-Fällen nur bei Leistungen statt, welche Reallasten sind, nicht bei Grundgerechtigkeiten, auch nur bei solchen Reallasten, welche auf den in einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß stehenden oder zu erblichen Besitzrechten verliehenen Gütern haften; keineswegs bei solchen Reallasten, bei welchen die Berechtigung den Bauern oder erblichen Besitzern gegen den Gutsherrn oder Verleiher zusteht.

Was endlich die übrigen Theile der beiden westlichen Provinzen anbetrifft, nämlich die Grafschaften Wittgenstein und das Gebiet der vormaligen Deutschen Reichsstadt Wetzlar, so war nach der dort geltenden Großherzoglich Hessischen und resp. Großherzoglich Frankfurtischen Gesetzgebung gleichfalls der gesammte steuerbare Reinertrag der kontribuabeln Grundstücke ohne Rücksicht auf dessen Schmälerung durch Reallasten und Servituten zur Steuer herangezogen und bestand hier nur die Besonderheit, daß der Inhaber des Grundstücks und der Realberechtigte, jeder besonders mit dem ihm zufließenden Theile des steuerbaren Reinertrages im Kataster angesetzt und zur Grundsteuer herangezogen wurden. Diese letztere mit großen Weitläufigkeiten verbundene Einrichtung wurde durch die Kataster-Instruktion vom 11. Februar 1822 für die gedachten Gebiete beseitigt und die Nichtberücksichtigung der Prästationen und Servituten bei der Abschätzung der Grundstücke allgemein angeordnet.

Das für die Provinzen Rheinland und Westphalen ergangene Grundsteuergesetz vom 21. Januar 1839 geht im §. 24. von dem nämlichen Grundsatze aus, läßt es aber nach §. 41. bei Entscheidung der Frage, inwiefern der die Grundsteuer nach dem gesammten steuerbaren Reinertrage entrichtende Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer eines belasteten Grundstücks von dem, einen Theil dieses Reinertrages beziehenden Berechtigten Entschädigung zu verlangen befugt ist, bei der bestehenden Gesetzgebung bewenden.

Bei der Ablösung von Reallasten in den ehemals wephälischen Landestheilen der Provinz Sachsen und in den sämmtlichen vorgedachten Landestheilen der beiden westlichen Provinzen wird die volle Grundsteuer ferner von dem Verpflichteten gezahlt. Dem Berechtigten ist in den Fällen, wo er zu einem Steuerbeitrage verpflichtet ist, derselbe durch den Abzug von dem Werthe der abgelösten Leistung bei der Entschädigung in Rechnung gestellt worden. (cfr. §. 127. der Ordnung wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den Französischen Departements gehört haben, vom 13. Juli 1829, §. 131. der Ordnung wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen vom 18. Juni 1840, §. 107. der Ordnung wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet, vom 4. Juli 1840).

Wird die Entschädigung in Land gegeben, so geht die Grundsteuer mit dem Grundstücke auf den damit Abgefundenen über und ist nach §. 26. der Ordnung vom 13. Juli 1829 und §. 28. der Ordnung vom 18. Juni 1840 bei der Inwerthsetzung der Land-Abfindung vom Gesammtrohertrage mit abzuziehen.

Der §. 66. des für den Umfang der ganzen Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, geltenden Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 hat alle bis dahin noch bestandenen Ansprüche der Verpflichteten auf den Fünftel-Abzug — und zwar, wie aus den Motiven hervorgeht, mit Rücksicht auf die erleichterte Ablösung der Renten durch Erlegung entweder ihres 18fachen Betrages in baarem Gelde oder ihres 20fachen Betrages in Rentenbriefen — beseitigt, indem er verordnet:

> „Bei Ablösung der Reallasten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes findet weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der, den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzulegenden Grundsteuer, noch auch eine Umschreibung der von den berechtigten Grundstücken für die abgelösten Reallasten zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke statt.“

Bei der Servitut-Ablösung erledigt sich die Sache dadurch, daß die Grundsteuern auf den Grundstücken verbleiben, auf welchen sie vor Auseinandersetzung gehaftet haben. (§. 21. Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851).

Der Gang der Gesetzgebung in den Landestheilen, wo die auf dem Französischen Systeme beruhende Grundsteuerbeitragspflicht der Realberechtigten eingeführt worden war, läßt somit die entschiedene Neigung erkennen, jene Beitragspflicht in immer engere Grenzen zu ziehen. Dieselbe besteht dort — abgesehen von den Landestheilen auf dem linken Rheinufer — in den durch die Gesetze vom 21. April 1825 besonders bezeichneten Ausnahmefällen nur noch bis zu der erfolgenden Ablösung nach dem Gesetze vom 2. März 1850 beziehungsweise bis zur Servitut-Ablösung nach den oben erwähnten Gemeinheitstheilungs-Ordnungen.

Hiernach würde eine jetzt zu erlassende Bestimmung, wonach die Realberechtigten allgemein zu einer antheiligen Tragung der Grundsteuer des belasteten Grundstücks zu verpflichten sein möchten, in der bisherigen Gesetzgebung derjenigen Landestheile, in welchen hinsichtlich der Natur und des Objektes der Grundsteuer ähnliche Grundsätze bestanden, als der §. 3. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 enthält, keinen genügenden Anhalt finden.

Eine derartige Bestimmung würde sich aber auch mit dem Wesen des für den ganzen Umfang der Monarchie nun eingeführten Grundsteuersystems und dessen Konsequenzen nicht vereinigen lassen.

Denn die Grundsteuer ruht nach dem oben erwähnten Prinzipe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (cfr. §. 1.) auf den ertragsfähigen Liegenschaften, also auf der Ertragsquelle, nicht auf dem Ertrage selbst. Der letztere kommt vielmehr nur als Maßstab für die verhältnißmäßige Vertheilung des Grundsteuer-Kontingents in Betracht durch die Berücksichtigung der den Ertrag schmälernden Realberechtigungen in der Weise, daß dieselben im Wege des Regresses zur Steuer der belasteten Grundstücke mit herangezogen werden, würde der Charakter der Grundsteuer

Digitized by Google

und ihre Bedeutung und Stellung in dem Steuersystem des Staats gefährdet werden. Die Grundsteuer würde dadurch mehr die Natur einer vom Einkommen abzugebenden Rente annehmen, deren Veranlagung grundsätzlich nur nach dem reinen Einkommen erfolgt, so daß folgerichtig der klaren Absicht des angeführten Gesetzes entgegen, auch den nicht minder auf den Ertrag ihres Pfandobjekts angewiesenen Hypotheken-Gläubigern ein verhältnißmäßiger Grundsteuerbeitrag auferlegt werden müßte. Die hier aus sich ergebende Inkonsequenz würde aber um so mehr hervortreten, als zwischen Reallasten, Servituten und Hypothekenschulden nach Lage unserer Gesetzgebung, welche prinzipiell die Ablösung der Reallasten und Servituten gestattet, ein innerer Unterschied — bezüglich der Schmälerung des Reinertrags des belasteten Grundstücks — nicht vorhanden und die Grenze zwischen denjenigen Lasten, welche von dem Reinertrage abzuziehen, und denjenigen, welche nicht abzuziehen, schwer festzustellen sein würde.

Der Gesetzgebung vom 21. Mai 1861 liegt ferner wesentlich das Prinzip einer gleichmäßigen Heranziehung aller Grundbesitzer unter Beseitigung jeder Grundsteuerfreiheit oder Bevorzugung zum Grunde. Hinsichtlich der Realberechtigten liegen Verhältnisse vor, welche eine gleichmäßige Behandlung derselben bei Auferlegung der fraglichen Grundsteuer-Beitragspflicht unmöglich machen. Die Natur der verschiedenen Grundsteuer-Belastungen, die darauf bezügliche Gesetzgebung, die Verhältnisse der berechtigten und belasteten Besitzer, führen, wie sich aus der weiteren Darstellung ergeben wird, zu der Nothwendigkeit, ganze Kategorieen von Realberechtigungen von der fraglichen Beitragspflicht auszunehmen. Dem Verpflichteten gegenüber ist aber die Qualität der Berechtigten vollkommen gleichgültig und an und für sich ist der Anspruch auf Leistung eines Grundsteuerbeitrags derselbe, der Reinertrag mag nun durch die Rentenbank, die Gemeinde, durch ein geistliches Institut oder einen Privatbesitzer absorbirt werden. Die Einführung der in Rede stehenden Beitragspflicht würde daher zu Ungerechtigkeiten führen und mit den obersten Besteuerungsgrundsätzen in Widerspruch treten. Weitere Bedenken gegen die bejahende Entscheidung der im §. 8. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 offen gelassenen Frage ergeben sich aus der Natur der dabei in Betracht kommenden Realberechtigungen.

A. Im Allgemeinen.

1. Sowohl die Reallasten als Servituten sind mit geringen Ausnahmen, deren weiter unten Erwähnung geschehen wird, durch die Gesetzgebung in Preußen für ablösbar erklärt und daher von nur vorübergehender Dauer. Gegenüber der Unveränderlichkeit der den belasteten Grundstücken auferlegten Grundsteuer kann daher auf solche in verhältnißmäßig kurzer Zeit ganz verschwindende Beschränkungen im Besitze und Genusse des Grundeigenthums eine besondere Bedeutung nicht gelegt und muß vielmehr mit Rücksicht darauf Bedenken getragen werden, ein für den überwiegenden Theil der östlich en Provinzen ganz neues, tief eingreifendes und das Wesen der Grundsteuer verletzendes Prinzip, wie die Heranziehung der Reallasten und Servituten es sein würde, in die Gesetzgebung einzuführen.

2. Die auf grundsteuerfreien Grundstücken, insbesondere auf den, dem Staate gehörenden Domänen und Forsten ruhenden Reallasten und Servituten müßten bei Erledigung des Vorbehalts im §. 8. a. a. O. jedenfalls ganz außer Berücksichtigung bleiben, denn die Steuerfreiheit dieser Grundstücke besteht fort, auch wenn einzelne Absplisse des Reinertrags derselben Besitzern von Privatgrundstücken zufließen. Es würde hiernach bei der Heranziehung der auf grundsteuerpflichtigen Grundstücken lastenden Servituten zwischen den Berechtigten dieser und jener Kategorie ein Mißverhältniß entstehen, dessen Vermeidung in mehrfacher Beziehung wünschenswerth erscheinen muß.

B. Im Besonderen.

I. Die Reallasten.

Hier ist im Voraus zu bemerken, daß bei der vorliegenden Frage die in dem §. 6. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 näher bezeichneten öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, desgleichen die Deich- und ähnlichen Sozietätslasten ganz ausscheiden, da es sich weder ausführen noch rechtfertigen lassen würde, die zum Bezuge derartiger Leistungen berechtigten Kommunen und Sozietäten zur Grundsteuer der verpflichteten Grundstücke heranzuziehen, ganz abgesehen davon, daß die desfälligen Steuerbeiträge von den Besitzern der belasteten Grundstücke wieder mit übertragen werden müßten. Ueberdies sind auch Lasten dieser Art mehr persönlicher Natur und nur mit Rücksicht auf den Grundbesitz vertheilt.

Die Heranziehung der zu ablösbaren Reallasten Berechtigten aber ist mit dem Inhalte der Ablösungs-Ordnungen vom 2. März 1850 und 11. März 1850 nicht vereinbar. Durch das Gesetz vom 2. März 1850 ist bekanntlich der bis dahin vorgeschriebene 25fache Ablösungssatz auf den 18- beziehungsweise 20fachen Betrag der Rente herabgesetzt und mit Rücksicht darauf im §. 66. bestimmt worden, daß bei Ablösung von Reallasten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzuerlegenden Grundsteuern nicht stattfinden solle.

Die Motive zum §. 66. ergeben, daß diese Vorschrift auf die Beseitigung der durch die fremdherrliche Gesetzgebung in den ehemals Französischen, Westphälischen und Bergischen Landestheilen eingeführten Befugniß zum Fünftelabzug gerichtet ist. Das Gesetz vom 2. März 1850 gilt aber (mit Ausnahme der Landestheile auf dem linken Rheinufer) für den ganzen Umfang der Monarchie und da bei einer allgemeinen Heranziehung der Berechtigten zur Grundsteuer des verpflichteten Grundstücks den ersteren im Falle der Ablösung nur der Kapitalbetrag der durch den Abzug verminderten Rente zu Theil werden würde, so müßte gleichzeitig der §. 66. a. a. O. außer Kraft gesetzt werden. Dies erscheint aber mit Rücksicht auf den ermäßigten Ablösungssatz unzulässig.

Durch das Gesetz, betreffend die Schließung der Rentenbanken vom 26. April 1858 (Gesetz-Sammlung S. 273.) ist zwar für die Ablösung der eigentlich gutsherrlichen Renten (§. 64. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850), welche der Verpflichtete fortan allein zu fordern befugt sein soll, unter Zurückgehen auf die vor dem letztangeführten Gesetze maßgebend gewesenen Grundsätze wieder der 25fache Betrag der Jahresrente zur Norm erhoben worden. Indeß entgeht auch dem Berechtigten dadurch der Vortheil, daß er über den Zeitpunkt der Zahlung ebensowohl wie der Verpflichtete zu bestimmen hat und muß daher Bedenken getragen werden, den gesetzlichen Anspruch des Ersteren auf Gewährung des vollen 25fachen Rentenbetrages durch Einführung der fraglichen Grundsteuer-Beitragspflicht unter Aufhebung des §. 66. a. a. O. zu schmälern.

Abgesehen von diesen gesetzlichen Bedenken ist aber auch ein Bedürfniß zum Erlaß einer solchen Bestimmung hinsichtlich der Reallasten nicht mehr vorhanden, da die Ablösung derselben im Wesentlichen als durchgeführt angesehen werden kann. Bereits im Jahre 1857 hatte die Zahl der noch rückständigen Provokationen auf Ablösung von Reallasten so erheblich abgenommen, daß über das Bedürfniß zum Erlaß des schon früher angeregten Gesetzes,

betreffend die Schließung der Geschäfte der Rentenbanken kein Zweifel mehr bestand. Nachdem das Gesetz unter dem 26. April 1858 und in Folge desselben die Bekanntmachung der Minister der Finanzen und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 31. Januar 1859 ergangen ist, wonach den Rentenbanken keine Renten auf Grund von Auseinandersetzungen, welche erst nach dem 31. Dezember 1859 bei der zuständigen Behörde anhängig gemacht worden sind, überwiesen werden dürfen, läßt sich annehmen und die dieserhalb von den Provinzial-Regierungen erstatteten Berichte bestätigen es, daß mit Ausnahme der unter den §. 65. des Gesetzes vom 2. März 1850 und der unter das Ablösungsgesetz vom 15. April 1857 fallenden Reallasten nur noch einzelne unabgelöste Leistungen bestehen, welche überdies im Verhältniß zum Reinertrage der belasteten Grundstücke von sehr untergeordneter Bedeutung sind, so daß ihre Nichtberücksichtigung bei Erhebung der Grundsteuer zu einer irgend fühlbaren Härte nicht führen kann. Um so weniger dürfte eine Veranlassung vorliegen, den Besitzern der von dergleichen Reallasten noch beschwerten Grundstücke hinsichtlich der Entrichtung der Grundsteuer in der fraglichen Weise zu Hilfe zu kommen, während diejenigen, welche ihre Besitzungen bereits früher von den darauf ruhenden Lasten durch deren Ablösung befreit haben, also gerade die thätigeren und einsichtsvolleren Landwirthe die volle Grundsteuer allein forteutrichten müssen.

Die unter den §. 65. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 fallenden zum 20fachen Betrage ablösbaren Reallasten — Kanon, Zins und sonstigen Geldabgaben, welche aus Erbpachts-, Erbzins- oder Kaufverträgen originiren — sind überall nicht so allgemein zur Ablösung gelangt, wie die auf dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse beruhenden Leistungen. Indeß kommen sie nach den dieserhalb eingegangenen Nachrichten überhaupt nirgends in großer Ausdehnung vor (nur im Regierungsbezirke Gumbinnen bestehen dergleichen Renten noch zwischen Bauer- und Rittergütern in einer Jahres-Gesammtsumme von circa 12,000 Rthlrn., wovon allein 6000 Rthlr. an die Gräflich Keyserling'sche Herrschaft Rautenberg zu entrichten sind) und außerdem erscheint die Heranziehung dieser Reallasten ihrer Natur und ihrem Ursprunge nach mit den Grundsätzen der Gesetzgebung vom 21. Mai 1861 nicht vereinbar. Denn, wenngleich zu ihrer Erwerbung die Eintragung in das Hypothekenbuch nicht erforderlich ist, so können sie doch ohne dieselbe anderen, nach ihrer Entstehung eingetragenen Gläubigern gegenüber nicht geltend gemacht werden (§. 51. der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855); sie stehen daher, zumal sie an Stelle oder in Anrechnung des Kaufgeldes übernommen worden sind, den Hypothekenschulden im Wesentlichen gleich und die Berechtigten würden, falls ihnen mit Rücksicht darauf ein verhältnißmäßiger Beitrag zur Grundsteuer des verpflichteten Grundstücks auferlegt werden möchte, den Hypothekengläubigern gegenüber um so mehr benachtheiligt erscheinen, als ihnen vertragsmäßig ein Recht auf die volle ungekürzte Abgabe gebührt. In der Mehrzahl der Fälle stehen die fraglichen Leistungen dem Königlichen Fiskus zu, welcher nach den bestehenden Grundsätzen zu keinem Steuerbeitrage herangezogen werden könnte. Endlich würde eine weitere Ungleichheit in der Behandlung dieser Fälle dadurch entstehen, daß allen denjenigen Verpflichteten, welche an Stelle der früheren immerwährenden Abgabe eine Amortisations-rente zahlen, der Regreß an die Berechtigten, mit denen sie in keiner rechtlichen Beziehung mehr stehen, versagt werden müßte. Denn die nur auf eine Reihe von Jahren zu zahlende Rente ist lediglich als eine ratenweise Abzahlung des vom Staate vorgeschossenen Ablösungskapitals anzusehen und daher ihrem Gegenstande wie ihrer Wirkung nach gleichfalls einer Hypothekenschuld gleichzustellen.

Die aus der Agrargesetzgebung entnommenen Gründe gegen die Heranziehung der zu Reallasten Berechtigten, zur Grundsteuer des belasteten Grundstücks sind denjenigen Reallasten gegenüber weniger zutreffend, welche an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen, sowie an fromme und milde Stiftungen zu entrichten sind. Denn die Ablösung derselben ist nach dem Gesetze vom 15. April 1857 nur im Wege der freien Vereinigung der Betheiligung oder doch nur unter Bedingungen gestattet, welche dazu geführt haben, daß von der Befugniß dazu in verhältnißmäßig nur geringem Umfange Gebrauch gemacht worden ist. Indeß gegen die Auferlegung einer Grundsteuer-Beitragspflicht an die zu dergleichen Reallasten berechtigten geistlichen Institute sprechen andere erhebliche Gründe. Zunächst kann die erschwerte Ablösung nicht füglich als Motiv für die Heranziehung gerade dieser Berechtigten angeführt werden, da die Absicht des Gesetzes vom 15. April 1857, welche offenbar auf eine Begünstigung derselben hinausgeht, durch die fragliche Maßregel vereitelt werden würde. Der Grundsatz, daß die Verhältnisse der geistlichen Institute und milden Stiftungen nicht durch Auflegung neuer Lasten verschlechtert werden sollen, hat aber auch in der Bestimmung des §. 4. zu e. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 seinen Ausdruck gefunden, wonach den bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücken der Kirchen, Schulen ꝛc. für die Zukunft ebenfalls die Grundsteuerfreiheit zugestanden ist. Diesem Grundsatze würde es nicht entsprechen, wenn den erwähnten, bisher fast durchweg nicht besteuerten Instituten allgemein ein Beitrag zur Grundsteuer der belasteten Grundstücke, also eine Last auferlegt werden sollte, welche sie bisher nicht getragen haben und für deren Uebernahme es vom rechtlichen Standpunkte aus an jedem Anhalte gebricht. Auch auf die Billigkeit würde zur Begründung jener Last nur insofern zurückgegangen werden können, als die den belasteten Grundstücken neu aufzuerlegende Grundsteuer den Betrag der bisher davon entrichteten übersteigt. Dieser Mehrbetrag wird aber in vielen Fällen so geringe sein, daß der von dem Berechtigten dazu herzugebende Beitrag sich in gangbarer Münze kaum darstellen lassen dürfte. Andererseits würde die Berücksichtigung gerade dieser Reallasten unbillig erscheinen, da sie meistens als Mittel zur Erreichung frommer und wohlthätiger Zwecke oder zur Beschaffung des Lebensunterhalts für die in der Regel nur geringe besoldeten Geistlichen und Lehrer dienen.

Außerdem kommt in Betracht, daß das Gesetz vom 15. April 1857 nur in Ergänzung des Gesetzes vom 2. März 1850, zur Erledigung des im §. 65. desselben gemachten Vorbehalts ergangen ist, und daß daher die Vorschriften des letzterwähnten Gesetzes, soweit sie nicht durch das Gesetz vom 15. April 1857 ausdrücklich abgeändert worden sind, für die Ablösung der den Kirchen, Schulen ꝛc. zustehenden Reallasten maßgebend bleiben. Demnach gilt auch hier die Bestimmung, daß eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten Grundsteuer nicht stattfinden darf und die nach Obigem hieraus gegen die Heranziehung der Realberechtigten sich ergebenden Bedenken stehen nicht minder auch der Heranziehung der geistlichen Institute entgegen.

Ueber den Umfang und Werth der den letzteren zustehenden Reallasten fehlt es in den meisten Regierungs-Bezirken an sicheren Nachrichten. Indeß ergeben die dieserhalb bewirkten Ermittelungen doch so viel, daß, wenn dergleichen Lasten sich auch beinahe in allen Theilen der Monarchie vorfinden, und in ihrer Gesammtheit einen nicht unerheblichen Werth erreichen, doch der einzelne Belastete meist nur in sehr geringem Maße davon betroffen wird. In den nur vereinzelt vorkommenden Fällen, in welchen die Realberechtigung von einer Kirche oder Stiftung als Gutsherrschaft, oder sonst aus speziellem Titel gegen ein besonderes Grundstück erworben ist, kommt in Betracht, daß dieselbe aus den Gründen, welche oben bezüglich der unter

den §. 65. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 fallenden Reallasten angeführt worden sind, im Wesentlichen den Hypotheken-Schulden gleichzustellen ist.

Abgesehen davon originiren die unter das Gesetz vom 15. April 1857 fallenden Reallasten aus dem Parochialnexus, und ertheilen sich also auf die der Kirchen- oder Schulsozietät angehörenden Grundstücke in Individual-Beträgen, welche eine kaum nennenswerthe Schmälerung des Reinertrages in sich schließen. Hier tritt überdies die Eigenschaft als Sozietätslast überall sehr in den Vordergrund, und der Heranziehung der Berechtigten zur Grundsteuer der einzelnen verpflichteten Besitzungen würden im Wesentlichen die nämlichen Gründe entgegenstehen, welche oben gegen die Berücksichtigung der auf den Grundstücken ruhenden öffentlichen Lasten angeführt worden sind. Hiermit steht im Zusammenhange, daß die objektiv dingliche Natur dieser Lasten oft zweifelhaft, und lediglich die Ortsobservanz dafür entscheidend ist, so daß eine durchweg gleichmäßige Behandlung der aus gleichem Rechtsgrunde verpflichteten Besitzer in allen Theilen der Monarchie nicht durchführbar sein würde. Nicht minder würde die Heranziehung der in Rede stehenden Realberechtigten ein Mißverhältniß zwischen den Grund- und Gebäude-Steuerpflichtigen zur Folge haben, indem den Letzteren nach den über die Veranlagung und Erhebung der Gebäudesteuer geltenden Grundsätzen (cfr. §. 4. u. f. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, Nr. 5380.) ein Regreß an die Berechtigten wegen der auf den Häusern haftenden Reallasten nicht zusteht.

Was endlich die Servituten anlangt, so ist die Möglichkeit einer gleichmäßigen Heranziehung der Berechtigten auch hier, nach dem Wesen der neuen Grundsteuer, ausgeschlossen. Abgesehen von den unablöslichen und beziehungsweise sogenannten nothwendigen Servituten, die auf den steuerbaren Reinertrag des belasteten Grundstücks von keinem Einflusse sind (Wegegerechtigkeiten, Verschaffung der Vorfluth, Recht zur Entnahme von Sand, Lehm, Mergel, Kalk, Thon, zum Sammeln von Beeren und anderen Waldfrüchten) müßten die auf den grundsteuerfreien, insbesondere auf den Staatsforsten ruhenden sowie diejenigen Servituten, deren Erträge ihrem Gegenstande nach bei der Veranlagung der dienenden Grundstücke zur Steuer grundsätzlich außer Ansatz gelassen sind, unberücksichtigt bleiben. Anlangend aber die durch die Gemeinheitstheilungen vom 7. Juni 1821, 2. März 1850 und 19. Mai 1851 für ablösbar erklärten, auf Privatforsten und anderen Privatgrundstücken ruhenden Holz- und sonstigen Servituten, so scheint auch nach den über den Werth und Umfang derselben stattgehabten Ermittelungen die Besorgniß, daß ihre schon durch die oben erwähnten prinzipiellen Bedenken gebotene Nichtberücksichtigung eine Ueberbürdung der verpflichteten Grundbesitzer zur Folge haben würde, nicht begründet. Denn von der im Allgemeinen in stetem Zunehmen begriffenen Ablösung dieser Servituten sind insbesondere zum Theil nur noch die Holzberechtigungen unberührt geblieben und gerade in Bezug auf diese kann ein Bedürfniß, den belasteten Eigenthümern durch Einführung der fraglichen Steuer-Beitragspflicht eine Erleichterung zu verschaffen am wenigsten anerkannt werden, da sie durch die unzweifelhaft sehr mäßige Veranlagung der Forsten auch bei dem Vorhandensein werthvollerer Servituten vor der Gefahr des Steuerdrucks hinreichend geschützt sind. Uebrigens würde die Heranziehung der Servituten zur Grundsteuer bei gleichzeitiger Freilassung der Reallasten zu großen Unzuträglichkeiten führen, da die Entscheidung, zu welcher dieser beiden Kategorien die bestehenden Holzberechtigungen zu rechnen, häufig in hohem Grade zweifelhaft und, sofern sie für das Vorhandensein eines servitutarischen Rechtsverhältnisses ausfiele, eine verschiedene Behandlung der oft nahe neben einander bestehenden Berechtigungen der einen und anderen Art zur Folge haben würde, welche trotz der fraglichen juristischen Beweisführung wenigstens in dem Urtheile der Betheiligten der Gerechtigkeit nicht für entsprechend erachtet werden dürfte.

Neben allen diesen Bedenken muß aber auch als ein anderes Motiv gegen die Grundsteuerbeitragspflicht der zu Servituten und Reallasten Berechtigten, nämlich die große Schwierigkeit der praktischen Durchführung dieses Prinzips hervorgehoben werden. Denn wenn auch in Ausführung desselben die betreffenden Grundeigenthümer ermächtigt würden, dem Berechtigten bei der Entrichtung der Abgabe einen dem Grundsteuersatze entsprechenden Abzug zu machen, beziehungsweise einen solchen Theil des belasteten Grundstücks der servitutenmäßigen Benutzung zu entziehen, würde es außer einem Geldanschlage der noch bestehenden Naturalleistungen der Feststellung des Verhältnisses bedürfen, in welchem dieselben zu dem Behufs der Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Reinertage des belasteten Grundstücks stehen, da — abgesehen von den oft erheblichen Schwankungen in dem Jahreswerthe der in Naturalien bestehenden Berechtigungen nach den wechselnden Preisverhältnissen der ersteren — auch die zum Zwecke der Grundsteuer-Veranlagung nach der Gesetzgebung vom 21. Mai 1861 ermittelten Reinerträge der Liegenschaften den wirklichen Jahreswerthen der qu. Berechtigungen keineswegs ohne Weiteres als vergleichbare Größen gegenüber gestellt werden können. Auch müßte in den häufig vorkommenden Fällen, wo die Ausübung von Servitutrechten mehreren Berechtigten zusteht, der Antheil jedes Einzelnen an der gemeinsamen Berechtigung auf Geldeswerth gebracht werden, was nach den dieserhalb bei den Ablösungen gemachten Erfahrungen mit großen Weitläufigkeiten verbunden ist. Selbstverständlich würde der hiernach erforderliche Geldanschlag sowohl der Servituten, als auch der Natural-Abgaben und Dienste nicht zur Norm bei der Ablösung genommen werden können, so daß mit dem Eintritte der letzteren neue Mißverhältnisse zu Tage treten würden. Erwägt man aber, daß die zu ermittelnden Grundsteuerbeiträge bei dem meistens geringfügigen Werthe der einzelnen Lasten und Leistungen, insbesondere, wenn derselbe zuvor zu den niedrigen Reinertragssätzen der Grundsteuer-Veranlagung in das entsprechende Verhältniß gesetzt wird, nur sehr gering zu stehen kommen; ja oft auf Minimalbeträge reduzirt werden würden, welche sich in gangbarer Münze kaum ausdrücken ließen, so kann man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der großen Schwierigkeit der Ausführung ein allgemeines Interesse, vor dessen Bedeutung dieselbe zurücktreten müßte, nicht gegenübersteht. Endlich würde auch die eventuell den Auseinandersetzungs-Behörden zu übertragende Ausführung nicht auf Kosten des Staats, beziehungweise der Provinzen erfolgen können, da dieselbe nur einzelne Grundbesitzer betrifft und in dem einen Falle mehr, in dem andern weniger Kosten, je nach der Willfährigkeit der Betheiligten, entstehen würden. Die Letzteren würden aber die Auferlegung der Kosten als eine Unbilligkeit betrachten, da die Berechtigten dadurch noch in der neu zu übernehmenden Last erhöht werden würden, den Verpflichteten dagegen die fragliche Erleichterung dadurch theilweise, wenn nicht ganz, wieder entzogen werden möchte.

Nach allen diesen gegen die Heranziehung der Realberechtigten zur Grundsteuer sprechenden Gründen kann der rein theoretischen Erwägung, auf welche der fragliche Vorbehalt im §. 8. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 Nr. 5379. beruht, daß es bei Einführung einer neuen allgemeinen nach dem Reinertrage der Grundstücke ohne Abrechnung der darauf haftenden Lasten und Leistungen angelegten Grundsteuer billig und der distributiven Gerechtigkeit entsprechend erscheine, dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks die Befugniß zu ertheilen, sich wegen desjenigen Theils der Steuer, welche auf die durch die Grundlasten absorbirten Erträge fällt, an den Berechtigten zu repressiren, keine durchgreifende Bedeutung beigelegt werden. Es läßt sich überdies aber

auch nicht verkennen, daß die gesetzliche Anerkennung dieses Grundsatzes unter den thatsächlich bestehenden Verhältnissen zu Ergebnissen führen würde, welche gerade vom Standpunkte der Billigkeit und Gerechtigkeit aus begründeten Einwendungen begegnen möchten. Denn die bei Weitem meisten der in Rede stehenden Realberechtigungen beruhen auf lästigen Verträgen oder doch auf einem privatrechtlichen Nexus, welcher durch den freien Willen der Betheiligten begründet, beziehungsweise aufrecht erhalten ist, so daß nicht angenommen werden kann, daß die Konstituirung der Berechtigung ohne eine volle Abgeltung des belasteten Grundeigenthümers erfolgt sei. Die Schmälerung der den Berechtigten aus den betreffenden Servituten und Reallasten bisher zufließenden Vortheile durch die Einführung der Grundsteuer-Beitragspflicht würde mithin als eine Verletzung wohlerworbener Rechte angesehen werden, und diese Auffassung in denjenigen Fällen noch begründeter erscheinen, in welchen die bisherige Grundsteuer des belasteten Grundstücks keine oder doch nur eine unwesentliche Erhöhung erfahren hat.

Wie sollte beispielsweise dem Vorwurfe der Ungerechtigkeit in dem nicht selten vorkommenden Falle begegnet werden, wo ein großer Forstkomplex mit Servituten belastet ist, welche noch in natura bestehen, während andererseits die der Gutsherrschaft zustehenden Gegenleistungen in Amortisations-Renten umgewandelt sind, so daß die Servitutare sich einem Abzuge wegen der Grundsteuer unterwerfen müßten, ohne ihrerseits in der Lage zu sein, von den an Stelle der abgelösten Gegenleistungen zu entrichtenden Amortisations-Renten gleichfalls einen entsprechenden Betrag einzubehalten?

Wird ferner erwogen, daß die betheiligten Grundstücke überall ohne die Befugniß zu einem Abzuge wegen der Grundstücke in die Hände ihrer jetzigen Besitzer übergegangen sind, so leuchtet ein, daß, wenn den Verpflichteten erst gegenwärtig diese Befugniß eingeräumt werden sollte, die dadurch beabsichtigte Wohlthat nicht mehr denjenigen, welche ursprünglich darauf Anspruch hatten, sondern meistens solchen zu Theil werden würde, welchen auch vom Standpunkte der Billigkeit ein Anspruch darauf nicht zusteht.

Als eine der Billigkeit entsprechende Maßregel könnte hier noch die Heranziehung der Realberechtigten höchstens insoweit angesehen werden, als der zu leistende Beitrag nur von demjenigen Betrage zu berechnen wäre, um welchen die bisherige Grundsteuer des belasteten Grundstückes vom 1. Januar 1865 ab erhöht wird.

Aber selbst wenn die Ordnung der Angelegenheit in dieser Weise möglich wäre, so würde die Billigkeit doch wieder in allen denjenigen Fällen nicht dafür geltend gemacht werden können, in welchen der belastete Grundbesitzer für die Uebernahme jenes Mehrbetrages nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 Nr. 5381. eine Entschädigung erhält. Denn in den Bestimmungen dieses Gesetzes ist der Beitragspflicht der Realberechtigten und einer etwaigen Kürzung des zu entschädigenden Steuerbetrages um den von den Berechtigten zu erstattenden Antheil nicht gedacht, so daß die demnächstige gesetzliche Anerkennung eines solchen Erstattungsanspruchs eine wirkliche Bereicherung der betreffenden Grundeigenthümer auf Kosten der Realberechtigten zur Folge haben würde. Die Staats-Regierung hat hiernach die nach §. 8. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 vorbehaltene Frage:

> ob die zu Reallasten und Servituten Berechtigten zu der Grundsteuer der verpflichteten Grundstücke beizutragen haben,

in verneinendem Sinne entschieden und demgemäß von der Aufnahme einer den fraglichen Gegenstand betreffenden Bestimmung in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf Abstand nehmen zu müssen geglaubt. Nur in Ansehung der vormals Westphälischen Landestheile der Provinz Sachsen erscheint die Aufnahme einer dem §. 41. des Gesetzes vom 21. Januar 1839 analogen Bestimmung in das vorliegende Gesetz geboten; da diejenigen Gesetze, welche die dort in dem oben bezeichneten Umfange noch bestehende Beitragspflicht der Realberechtigten hergestellt und normirt haben durch §. 11. in Verbindung mit §. 3. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 nicht berührt worden, auch in dem letzteren Gesetze keine Vorschriften enthalten sind, welche sich mit jener Verpflichtung nicht vereinigen ließen.

Zu §. 50.

Von den im §. 28. der Verordnung vom 12. Dezember 1864 bezeichneten ständischen Verbänden sind — mit Ausnahme der Ober-Lausitz — Anträge auf ständische Mitwirkung bei der Verwaltung und Erhebung der Grundsteuer nicht gestellt worden.

Es bedarf daher gegenwärtig einer diesfälligen besonderen Bestimmung nur für den letztgedachten Landestheil, in welchem der Gegenstand durch das abschriftlich beiliegende Allerhöchst bestätigte Regulativ vom 28. Januar 1865 bereits speziell geordnet worden ist.

Zu §. 51.

Der Bestimmung im §. 8. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 gemäß hat die Verordnung vom 12. Dezember 1864 im §. 29. zu b. die Entscheidung über die den Grundsteuerpflichtigen bei Unglücksfällen zu bewilligenden Remissionen dem im Entwurf vorliegenden Gesetze vorbehalten. Die bisherigen in den sechs östlichen Provinzen geltenden auf einigen dreißig Reglements und sehr verschiedenen Grundsätzen beruhenden Bestimmungen über das Remissionswesen schlossen sich unmittelbar an die in den betreffenden Landestheilen bestehenden Grundsteuer-Verfassungen an, deren Beseitigung durch die Einführung der neuen Grund- und Gebäudesteuer folgeweise die auch Aufhebung der damit im Zusammenhange stehenden Remissions-Bestimmungen nach sich zog, zumal wegen der hinsichtlich der neuen Gebäudesteuer zu bewilligenden Remissionen im §. 19. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 Nr. 5380. besondere Anordnung getroffen worden ist.

Wenn hiernach eine gesetzliche Nothwendigkeit zur Gewährung von Grundsteuer-Nachlässen seit dem 1. Januar 1865 nicht vorlag, so hat die Staats-Regierung sich doch der sorgfältigen Erwägung, ob und in wie weit den diesfälligen Anträgen der Steuerpflichtigen schon wegen des Provisoriums Folge zu geben, nicht entziehen zu dürfen geglaubt.

Es ist hierbei in Berücksichtigung gezogen worden, daß die neue Grundsteuer mit dem erwähnten im §. 8. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Vorbehalte zur Erhebung gelangt, und daß die Natur derselben, als einer von dem Ertrage des Grund und Bodens zu leistende Abgabe darauf hinzuweisen scheine, daß eine Schmälerung dieses Ertrages durch außergewöhnliche Naturereignisse einen entsprechenden Erlaß der Steuer zur Folge haben müsse.

Aus diesen Gründen sind die Bezirks-Regierungen mittelst des abschriftlich anliegenden Circulair-Erlasses des Finanz-Ministers vom 21. August 1865 angewiesen worden, etwa eingehende Remissions-Anträge nach Maßgabe der für dieselben des Näheren aufgestellten Bedingungen zu prüfen und in dem eben daselbst vorgeschriebenen Umfange durch Erlaß bezüglich Ersatz der Steuer zu berücksichtigen mit der Maßgabe, daß die betreffenden Grundsteuer-Nachlässe aus der Staatskasse einstweilen nur vorschußweise und unter dem Vorbehalte der Wiedererstattung aus den seiner Zeit zu dem fraglichen Zwecke zu bildenden besonderen Fonds geleistet werden sollten.

Eine Verpflichtung zur Gewährung von Remissionen aus der Staatskasse erscheint mit der Natur der neuen Grundsteuer in der That unvereinbar.

Vielmehr folgt es aus der Kontingentirung der Steuer

nothwendig, daß Ausfälle der in Rede stehenden Art von den Steuerpflichtigen des Verbandes übertragen werden. Es würde daher im Anschluß an die Vorschrift im §. 3. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 in der fraglichen Beziehung auf die Provinzen und kommunalständischen Verbände zurückzugehen sein und, da eine prompte Erfüllung der desfälligen, den Verbänden aufzuerlegenden Verpflichtungen das Vorhandensein disponibler Beträge voraussetzt, die Bildung von Grundsteuer-Deckungsfonds nach dem Vorbilde der in den beiden westlichen Provinzen auf Grund der Vorschriften in den §§. 44. bis 48. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 (Gesetz-Sammlung S. 30.) und der Allerhöchsten Anweisung dazu von demselben Tage (Gesetz-Sammlung S. 39.) bestehenden Grundsteuer-Deckungsfonds in Aussicht genommen werden müssen.

Die Staats-Regierung hat indeß von der Aufnahme allgemeiner Bestimmungen zu diesem Behufe in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf Abstand nehmen zu müssen geglaubt, weil die Frage, ob ein Bedürfniß zur Gewährung von Grundsteuer-Nachlässen wegen erlittener Unglücksfälle vorliege, an sich zweifelhaft und von mehreren Bezirks-Regierungen im Hinblick auf die in ihren resp. Bezirken bestehenden Verhältnisse geradezu verneint worden ist. Die Gründe welche dafür geltend gemacht worden, sind hauptsächlich folgende:

1) der bei Weitem größte Betrag der seither gewährten Remissionen ist für Brandschäden und Neubauten, also für solche Fälle bewilligt worden, in welchen fortan schon nach den Bestimmungen des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 eine hinreichende Aushülfe eintritt.
2) Die Entwickelung des Feuer-, Vieh- und Hagel-Versicherungswesens bietet gegenwärtig jedem vorsichtigen Wirthe Gelegenheit, sich gegen die ihm aus dergleichen Unglücksfällen drohende Gefahr zu decken, während die Gefahr der Ueberschwemmung bereits durch eine entsprechend niedrige Einschätzung der davon betroffenen Gemarkungen und Kreistheile berücksichtigt worden ist.
3) Die Versagung der Remissionen dürfte voraussichtlich ein wirksames Mittel sein, die Vortheile des Versicherungswesens auch denjenigen Grundbesitzern näher zur Anschauung zu bringen, welche sich bisher mit Rücksicht auf die nach den bestehenden Remissions-Reglements zu erwartende Beihülfe, davon haben abhalten lassen, gegen die durch Natur-Ereignisse entstehenden Unglücksfälle Versicherung zu nehmen.
4) Der Betrag der zu erlassenden Grundsteuer ist in der Mehrzahl der Fälle, namentlich bei kleineren Besitzungen, so gering, daß ein Einfluß auf die Prästationsfähigkeit des Damnifikaten sich davon kaum erwarten läßt.
5) Die gestiegene Kultur und Wohlhabenheit aller Klassen der Grundbesitzer lassen dergleichen Steuernachlässe überhaupt entbehrlich erscheinen, wie das Beispiel des Ermlandes bestätigt, woselbst schon bisher keine Remissionen gewährt worden sind, ohne daß dort die Prästationsfähigkeit der Besitzer in erheblicherem Umfange, als anderswo, gestört worden wäre.
6) Endlich führt die Gewährung von Remissionen erfahrungsmäßig zu Mißbräuchen, welche sich hierbei trotz der vorsichtigsten Verwaltung kaum vermeiden lassen.

Diese Gründe haben dazu geführt, eine unbedingte Nothwendigkeit zum Erlaß allgemeiner Remissions-Bestimmungen nicht als vorhanden erscheinen zu lassen.

In einem sehr großen Theile der östlichen Provinzen hat das Grundsteuer-Remissionswesen überdies schon seither der entscheidenden Mitwirkung und der Verwaltung der kreis- und provinzialständischen Versammlungen unterlegen, welche sich dadurch in der Lage befinden, über die fernere Ordnung desselben nach Maßgabe der hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse der betreffenden Landestheile ein begründetes Urtheil abzugeben.

Auch künftighin würde eventuell eine Betheiligung der Provinzial- und Kommunal-Landtage bei der Bildung, Verwaltung und Verwendung der Remissionsfonds der Natur der Sache nach sich als nothwendig ergeben, daher es angemessen erschien, denselben, wie im §. 51. des Entwurfs geschehen, auch die Beschlußfassung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen innerhalb der ihnen angehörigen Landestheile Grundsteuer-Remissionen zu bewilligen, sowie eventuell über diese Höhe der zu diesem Zwecke Seitens der Grundsteuerpflichtigen zu leistenden Beiträge lediglich zu überlassen, zumal zu einer gleichmäßigen Ordnung und Handhabung dieses Gegenstandes für die Gesammtheit der sechs östlichen Provinzen, in welchen sich die bestimmenden Verhältnisse sehr verschieden gestalten, ein Bedürfniß keinenfalls vorliegt.

Berlin, im Januar 1866.

Mit Bezug auf den im §. 28. der Verordnung vom 12. Dezember 1864, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Vertheilung und Erhebung der letzteren (Gesetz-Sammlung S. 673.) enthaltenen Vorbehalt, bestimme Ich in Betreff der Erhebung und Verwaltung der Grund und Gebäudesteuer in dem Markgrafthum Ober-Lausitz auf den Antrag des Kommunal-Landtages, was folgt:

§. 1.

In Betreff der Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer innerhalb der gesammten Ober-Lausitz — mit Einschluß der beiden Stadtmitleidenheiten Görlitz und Lauban, so wie der Standesherrschaft Muskau — wird den Landständen Seitens des Staats unter den im Folgenden näher bezeichneten Bedingungen eine Mitwirkung übertragen.

§. 2.

Die Einziehung der Grund- und Gebäudesteuer von den zur Ober-Lausitz gehörigen Liegenschaften und Gebäuden, so wie der etwaigen von Staatswegen dazu ausgeschriebenen Zuschläge, wird unter der Leitung und Aufsicht der Landstände, beziehungsweise des Landes-Aeltesten der Ober-Lausitz, als Organ der ersteren, durch Vermittelung der Landsteuerkasse in Görlitz bewirkt, und ist die letztere verpflichtet, die für den ständischen Verband festgestellte Grundsteuer, so wie innerhalb des ersteren veranlagte Gebäudesteuer in monatlichen Beträgen binnen längstens acht Tagen nach dem Ablaufe jeden Monats an die Regierungs-Hauptkasse in Liegnitz in Preußischem oder demselben gesetzlich gleichgestellten Gelde abzuführen.

Die Bestimmung darüber, in welcher Art die durch Uneinziehbarkeit einzelner Steuerbeträge oder die bei der Grundsteuer-Hauptsumme des ständischen Verbandes entstehenden Ausfälle von dem letzteren zu übertragen, bleibt dem im §. 8. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, in Aussicht genommenen besonderen Gesetze vorbehalten. (§. 29. zu a. der Verordnung vom 12. Dezember 1864, Gesetz-Sammlung S. 673.)

§. 3.

Den Gemeinden, den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke und den Grundsteuerpflichtigen der Grundsteuer-Erhebungsbezirke (§. 6. der Verordnung vom 12. Dezember 1864) in der Ober-Lausitz, liegen in Betreff der Einziehung der Grund- und Gebäudesteuer von den Steuerpflichtigen, so wie in Betreff der Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer-Anlagen dieselben Verpflichtungen ob, welche durch die angeführte Verordnung und durch das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetz-Sammlung S. 317.) für den Umfang der sechs östlichen Provinzen allgemein festgestellt worden sind.

Für die Einziehung der Gebäudesteuer wird auch in der Oberlausitz die im §. 14. des letztangeführten Gesetzes bestimmte Hebegebühr gewährt.

Die Gemeinden, die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, sowie die Grundsteuerpflichtigen der Grundsteuer-Erhebungs-Bezirke haben die Grund und Gebäudesteuer in monatlichen Beträgen vor dem Ablaufe jeden Monats an die Landsteuer-Kasse in Görlitz abzuführen. Die letztere ist befugt, für die einzelnen Ortserheber innerhalb der bezeichneten Frist bestimmte Zahlungstage festzustellen und solche durch die Kreisblätter bekannt zu machen.

§. 4.

Die Landsteuer-Kasse in Görlitz hat in Ansehung der Einziehung der Grund- und Gebäudesteuer und der Abführung derselben an die Regierungs-Hauptkasse zu Liegnitz dieselben Befugnisse und Obliegenheiten, wie die Kreiskassen in den sechs östlichen Provinzen, ohne daß jedoch hierdurch die dienstliche und verfassungsmäßige Stellung der obengedachten Kasse zu den Landständen und dem Landes-Aeltesten der Ober-Lausitz irgendwie berührt wird.

Behufs der erforderlichen Abrechnung der Landessteuerkasse mit den Gemeinden, den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke und den Grundsteuerpflichtigen der Grundsteuer-Erhebungs-Bezirke einerseits und mit der Regierungs-Hauptkasse in Liegnitz andererseits sind dem Landes-Aeltesten zur weiteren Mittheilung an die Landsteuerkasse die festgesetzten jährlichen Nachweisungen über das Sollaufkommen an Grund- und Gebäudesteuer und über die hiergegen im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen für den ganzen Umfang des ständischen Verbandes rechtzeitig Seitens der Regierung zu Liegnitz zu übersenden und hat sich die letztere die hierzu für die, dem Regierungsbezirk Frankfurt angehörigen Ober-Lausitzschen Ortschaften erforderlichen Unterlagen von der Regierung zu Frankfurt zu beschaffen.

§. 5.

Die Behufs Deckung des Bedarfs der ständischen Kommunal-Verwaltung auszuschreibenden Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer sind in den Heberollen für letztere mitauszubringen, aber von den Prinzipalsteuerbeträgen gesondert zu berechnen und nachzuweisen, im Uebrigen mit letzteren zugleich und in den für dieselbe vorgeschriebenen Formen zur Einziehung zu bringen.

§. 6.

Die Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer-Anlagen erfolgt für den Umfang der Ober-Lausitz nach den dieserhalb allgemein für die sechs östlichen Provinzen ergangenen Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Anträge auf Genehmigung und Festsetzung solcher Veränderungen in dem Bestande der Liegenschaften und Gebäude, welche einen Zu- oder Abgang an Steuer zur Folge haben, nebst den erforderlichen Unterlagen zunächst Seitens der mit der Fortschreibung beauftragten Beamten dem Landesältesten der Ober-Lausitz vorzulegen und von dem Letzteren, — nach Erledigung etwa von ihm angeregter Bedenken, — mit seiner gutachtlichen Aeußerung der Regierung zu Liegnitz zur weiteren Veranlassung zu übersenden, auch nach erfolgter Verfügung beziehungsweise Feststellung des Landesältesten zur Kenntnißnahme und Zufertigung an die Fortschreibungsbeamten zurückzugeben sind.

§. 7.

Im Uebrigen finden die allgemeinen Bestimmungen in Betreff der den Regierungen, Landräthen, Fortschreibungsbeamten, den Gemeindevorständen, Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke und Ortserhebern hinsichtlich der Verwaltung und Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer übertragenen Obliegenheiten, sowie in Betreff der dienstlichen und geschäftlichen Stellung der Fortschreibungsbeamten für den Bereich der Ober-Lausitz ebenso Anwendung wie die Vorschriften in Betreff der Verpflichtung der einzelnen Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abführung der fälligen Monatsraten an Grund- und Gebäudesteuer, sowie zur Anmeldung der in dem Besitze und Bestande der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen (§§. 20. bis 26. der Verordnungen vom 12. Dezember 1864 und §§. 14. bis 19. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer).

§. 8.

Dem Staate verbleibt das Recht, die im Vorstehenden getroffenen Bestimmungen abzuändern oder aufzuheben. Ebenso sind die Landstände befugt, auf die ihnen eingeräumte Mitwirkung bei der Verwaltung und Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer zu verzichten. Sie bleiben jedoch im Falle eines solchen Verzichts verpflichtet, die gedachte Verwaltung bis zum Ablaufe des Jahres, in welchem die Verzichtleistung erfolgt, in der bisherigen Art fortzusetzen.

Gegeben Berlin, den 23. Januar 1865.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) v. Bodelschwingh. Gr. Eulenburg.

Regulativ
betreffend
die Verwaltung und Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer in dem Markgrafthum Ober-Lausitz.

In Gemäßheit des §. 8. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 ist die Bestimmung darüber, in welcher Art und unter welchen Voraussetzungen steuerpflichtigen Grundeigenthümern bei Unglücksfällen Remissionen und Unterstützungen zu bewilligen, mittelst §. 29. zu b. der Verordnung vom 12. Dezember 1864 (Gesetz-Sammlung S. 673.) dem über die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer zu erlassenden Gesetze vorbehalten worden.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß das vorbehaltene Gesetz die Bewilligung von Grundsteuer-Remissionen genehmigen wird. Die Grundsteuer soll einen Theil des wirthschaftlichen Reinertrages der Liegenschaften bilden und so wie bereits im Gebäudesteuer-Gesetze vom 21. Mai 1861 die

Befreiung der Gebäude von der Gebäudesteuer für bestimmte Zeiträume festgestellt ist, wenn das Gebäude durch bauliche Einrichtungen oder in Folge von Naturereignissen der gewöhnlichen Benutzung und der Gewährung des vorausgesetzten Nutzungswerthes entzogen wird, so wird auch in analogen Fällen die Berücksichtigung von Unglücksfällen bei dem Verluste der Erträge der Grundstücke nicht ausgeschlossen werden können.

Einstweilen und bis zum Erlaß des gedachten Gesetzes liegt eine gesetzliche Nothwendigkeit zur Gewährung von Grundsteuer-Remissionen, da die seither bestandenen Remissions-Reglements mit der nach §. 11. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 erfolgten Beseitigung der früheren Grundsteuersysteme als aufgehoben erachtet werden müssen, zwar nicht vor.

Es sprechen jedoch erhebliche Gründe dafür, den betreffenden Grundsteuerpflichtigen bei etwa vorkommenden Unglücksfällen schon jetzt die beabsichtigte Erleichterung zu Theil werden zu lassen. Denn die neue Grundsteuer in ihrem erhöhten Betrage ist vom 1. Januar d. J. ab mit der im §. 8. a. a. O. in Aussicht gestellten gesetzlichen Feststellung der Remissionsfälle in Hebung gesetzt. Wenn aber schon seither bei gewissen Unglücksfällen Steuer-Nachlässe oder Unterstützungen zu bewilligen waren, so würde es sich nicht wohl rechtfertigen lassen, die Rücksichtnahme auf dergleichen Verluste lediglich um deshalb auszuschließen, weil der im Gesetze gemachte Vorbehalt noch nicht seine Erledigung erhalten hat, wie denn auch das Motiv für die Remissionen jetzt nicht weniger, als später, begründet ist und die Natur der Grundsteuer von selbst darauf hinführt, daß ein völliger oder sehr beträchtlicher Verlust des Reinertrages der Grundstücke in einer außergewöhnlichen oder doch in einer bei der Veranlagung nicht vorgesehenen Weise nicht unberücksichtigt bleiben kann.

Darf hiernach angenommen werden, daß den über den fraglichen Gegenstand durch das mehrerwähnte Gesetz zu treffenden besonderen Vorschriften rückwirkende Kraft auf die seit dem 1. Januar d. J. eintretenden Remissionsfälle beigelegt werden wird, so ergiebt sich gleichzeitig hieraus für die wegen der letzteren einstweilen zu treffenden provisorischen Anordnungen der Gesichtspunkt als maßgebend, daß dieselben mit der künftigen gesetzlichen Regelung des Gegenstandes, wie sie diesseits in Vorschlag gebracht werden wird, überall möglichst in Uebereinstimmung zu bringen und im Allgemeinen die Grenzen für die Zulassung von Remissions-Ansprüchen für jetzt möglichst enge zu ziehen sind. Letzteres erscheint um so nothwendiger, als gemäß der Bestimmung im §. 3. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861, wonach die den Provinzen und ständischen Verbänden zufallenden Grundsteuer-Hauptsummen der Staatskasse mit den dort vorgesehenen besonderen Maßgaben unverkürzt zufließen müssen, die einstweilen zu bewilligenden Remissionen nicht definitiv, sondern nur vorschußweise, unter dem Vorbehalt der einstigen Wiedererstattung aus den durch das fragliche Gesetz demnächst zu bestimmenden Fonds auf die Staatskasse übernommen werden können.

Hiernach bestimme ich, daß bei Bewilligung von Grundsteuer-Remissionen einstweilen nach folgenden Grundsätzen verfahren werden soll:

1) Die Remission darf jedenfalls nur in dem gänzlichen oder theilweisen Nachlaß der zu entrichtenden jährlichen Grundsteuer bestehen und muß von weitergehenden Unterstützungen zur Erhaltung der Prästationsfähigkeit der Steuerpflichtigen, wie sie nach den älteren Grundsteuer-Verfassungen in einzelnen Landestheilen seither stattgefunden haben ganz abgesehen werden.

2) Als Remissionsgründe können nur solche Unglücksfälle anerkannt werden, welche den steuerbaren Ertrag der Liegenschaften (cfr. §. 2. der Allgemeinen Grundgesetze bei Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften Gesetz-Sammlung pro 1861 S. 312.) unmittelbar betreffen. Da bei Ermittelung dieses Reinertrages die Kosten der Erbauung und Unterhaltung der Gebäude, sowie der Anschaffung, Unterhaltung und Ergänzung der sämmtlichen Inventarienstücke in Abrechnung gekommen sind, so bleibt der steuerbare Ertrag durch den Verlust der Gebäude oder Inventarienstücke unberührt. Unglücksfälle an den Gebäuden oder Inventarienstücken begründen daher keinen Anspruch auf Remission.

3) Solche Unglücksfälle, welche schon innerhalb des Bereichs der gewöhnlichen Wechselfälle der Bewirthschaftung — sei es im Allgemeinen oder in gewissen Bezirken — liegen und aus diesem Grunde bei Ermittelung des Reinertrages bereits in Anschlag gebracht worden sind, dürfen überhaupt nicht in Betracht kommen.

4) Der Anspruch auf Remission wird hiernach nur als begründet anerkannt werden dürfen, wenn einem Grundsteuerpflichtigen durch Ueberschwemmung, Wasserschaden, Hagelschlag oder andere Naturereignisse (Sturm, Mäusefraß u. a.) die Feldfrüchte ganz oder theilweise und zwar mindestens mit einem Drittheil desjenigen Ertrages, welcher erfahrungsmäßig im mittleren Durchschnitt erwartet werden durfte, verloren gegangen sind.

Bei der desfälligen Feststellung des Schadens sind die sämmtlichen, den betreffenden Grundsteuerpflichtigen innerhalb eines und desselben Gemeinde- oder selbstständigen Guts- beziehungsweise Grundsteuer-Erhebungsbezirks gehörigen Grundstücke mit ihren Erträgen zur Berechnung zu ziehen.

Da, wie oben hervorgehoben, hierbei nur der Rohertrag, wie er in dem betreffenden Jahre durchschnittlich von Grundstücken derselben Kulturart und Klasse zu erwarten gewesen ist, in Betracht gezogen werden darf, so folgt hieraus zugleich, daß auf die höheren Erträge, welche der gegenwärtige Besitzer oder Nutznießer nach der Art und Weise seiner persönlichen Bewirthschaftung erzielt haben würde, keine Rücksicht genommen werden darf.

5) Bei Unglücksfällen, welche die bereits eingescheuerte Ernte betreffen, sind mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Versicherung der letzteren, sowie auf die Schwierigkeiten, welche die Feststellung des Thatbestandes in solchen Fällen findet, Remissionen einstweilen nicht zu bewilligen.

Es kommt dabei in Betracht, daß auch nach den für die beiden westlichen Provinzen bestehenden Vorschriften (§. 46. No. 3. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839) der Verlust der eingebrachten Früchte nicht den Nachlaß der Steuer, sondern unter gewissen Voraussetzungen nur den Anspruch auf eine außerordentliche Unterstützung begründet, von Gewährung derartiger Unterstützungen aber während des Provisoriums in den sechs östlichen Provinzen keine Rede sein kann.

6) Beträgt der erlittene Verlust ⅓, ½, ⅔ oder mehr als ⅔ der Erndte (oben zu 4.), so ist beziehungsweise ⅓, ½, ⅔ oder der ganze Betrag der Jahressteuer der nach No. 4. Absatz 2. in Betracht zu ziehenden Grundstücke zu erlassen.

7) Die nach Vorstehendem zu gewährenden Grundsteuer-Nachlässe sind den Grundsteuerpflichtigen genüber nicht als Stundung, sondern als wirklicher Erlaß der Steuer zu behandeln. Die Gewährung dieser Steuererlasse kann indeß aus dem oben angeführten Grunde Seitens der Staatskasse nur

unter dem Vorbehalt der Wiedererstattung aus den in Gemäßheit des Gesetzes über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer zum Zwecke der Gewährung von Remissionen zu bildenden besonderen Fonds erfolgen und ist dieser Vorbehalt, welcher demnächst bei den Verhandlungen über dieses Gesetz unter Zustimmung der Landesvertretung zur Erledigung zu bringen sein wird, in den zu erlassenden Kassenordres, bei jeder Remissions-Bewilligung zu wiederholen.

Die Königliche Regierung ermächtige ich, die bis zum Erlaß des im §. 8. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 in dem dortigen Bezirke etwa eingehenden Remissions-Gesuche nach den in Vorstehendem aufgestellten Grundsätzen zu prüfen und sofern sie darnach als begründet anzuerkennen sind, durch Erlaß oder Ersatz der Grundsteuer in dem oben zu 6. bestimmten Umfange zu berücksichtigen.

Ueber Fälle, welche der Königlichen Regierung Selbst zweifelhaft erscheinen, ist die diesseitige Entscheidung einzuholen.

Hinsichtlich der formellen Behandlung der in Rede stehenden Remissions-Anträge bestimme ich Folgendes:

a) Die Prüfung der Nachlaßgesuche ist einer aus dem Fortschreibungsbeamten und zwei von dem Kreislandrath zu ernennenden Sachverständigen bestehenden Abschätzungs-Kommission zu übertragen, welche nach den oben zu 1. bis 6. ertheilten Vorschriften durch örtliche Besichtigung festzustellen hat, ob ein solcher Erlaß überhaupt zulässig ist und in welchem Umfange derselbe bewilligt werden kann.

b) Auf Grund der örtlichen Untersuchung, von welcher die beschädigten Grundsteuerpflichtigen vorher in Kenntniß zu setzen sind, und nach Einsicht der Grundsteuerbücher und Karten wird von der Kommission eine Nachweisung nach dem anliegenden Schema angefertigt und über das Resultat der Abschätzung eine Verhandlung aufgenommen.

c) Der Fortschreibungsbeamte hat die letztere nebst der vollzogenen Nachweisung dem Landrath vorzulegen, welcher dieselbe unter Eintragung seines Gutachtens in Spalte 21. der Königlichen Regierung überreicht.

d) Die Königliche Regierung hat die Nachlaßgesuche sorgfältig zu prüfen, die mangelhaft oder unvollständig bearbeiteten sofort berichtigen oder vervollständigen zu lassen und die sich als unstatthaft ergebenden zurückzuweisen.

e) Wird ein Nachlaßgesuch als zulässig anerkannt, so ist der zu bewilligende Grundsteuererlaß oder Ersatz vorschußweise unter dem oben zu 7. bezeichneten Vorbehalte auf die Regierungs-Hauptkasse anzuweisen.

f) Die Nachlaßanweisungen sind dem Landrathe und von diesem durch den Fortschreibungsbeamten dem Steuererheber zuzustellen, welcher mit den Betheiligten am nächsten Hebetage abrechnet und dieselben quittiren läßt.

g) Die Mitglieder der Abschätzungs-Kommission (oben zu a.) erhalten Reise- und Tagegelder, welche nach §. 3. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836, S. 181.) festzusetzen sind.

h) Die Anweisung der in Nachlaßfällen entstehenden Kosten erfolgt in der für die Anweisung der Remissionsbeträge selbst oben zu d. vorgeschriebenen Weise auf die Regierungs-Hauptkasse.

i) Am Jahresschluß ist mir eine vollständige Nachweisung sämmtlicher Beiträge einzureichen, welche von der Königlichen Regierung im Laufe des Jahres als Remissionen bewilligt worden sind.

Zusatz an die Regierung zu Potsdam.

Durch diese Verfügung finden die in dem Berichte vom 30. Mai cr. gestellten Anträge zugleich ihre Erledigung.

Zusatz an die Regierung zu Magdeburg.

Durch diese Verfügung findet die in dem Berichte vom 25. Juli cr. gestellte Anfrage zugleich ihre Erledigung.

Berlin, den 21. August 1865.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage.

(gez.) **Bitter.**

An

sämmtliche Königliche Regierungen der sechs östlichen Provinzen.

IV.a. 3,064.
III. 13,591.

Digitized by Google

Grundsteuer-Verwaltung.

Steuerjahr 1865.

Regierungsbezirk N. N.

Kreis N. N.

Gemeindebezirk Buchhain.

Nachweisung

des

in Vorschlag gebrachten Grundsteuer-Nachlasses

für die

am **2. August** 1865 durch **Hagelschlag (Wasserschaden u. s. w.)**

beschädigten Grundsteuer-Pflichtigen.

Laufende Nr.	Des Beschädigten Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Der sämmtlichen Grundstücke, welche der Beschädigte (Sp. 2.) in dem Gemeinde- selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungs-Bezirk besitzt.									Bezeichnung der beschädigten					
		Seite und Zeile der Heberolle.	Artikel der Mutterrolle.	Flächen-Inhalt.		Reinertrag.		Jahresbetrag der Grundsteuer.			Gemarkung.	Nummer des		Kulturart.	Klasse.
				Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Karten-Blatts.	Flächen-Abschnitts.		
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.			8.	9.	10.	11.	12.
1	Eberhardt, Anton Joseph, Bauer zu Buchhain.	1/4	3	144	98	362	46	28	29	11	Buchhain.	1	110/8	Acker	5
													11	desgl.	4
													49a		4
													49b	desgl.	5
													49c		3
													65a		2
													65b	desgl.	3
													65c		4
2	Rosenberg, Karl Heinrich, Handelsmann zu Buchhain.	2/5	6	20	62	87	15	6	29	2	Buchhain.	1	163/36	Acker	2
													164/36		3
3	u. s. w.														

Grundstücke. Flächen-Inhalt. Morg.	Dez.	Reinertrag. Thlr.	Dez.	Verhältniß des Verlustes zum Brutto-Ertrage der beschädigten Grundstücke. (Spalte 8 bis 14.)	Nach demselben Verhältniß, Verlust am Reinertrage in Spalte 14. Im Einzelnen. Thlr.	Dez.	Im Ganzen. Thlr.	Dez.	Verhältniß zwischen den Beträgen in Spalte 6 und 17.	Erlaßvorschlag der Abschätzungs-Kommission: nach dem Verhältnisse des Ertragsausfalls zum Brutto-Ertrage sämmtlicher Grundstücke (Spalte 2 bis 7.)	Betrag der zu erlassenden Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gutachten des Landraths.	Erlaß-Bewilligung der Regierung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Empfangsbescheinigung des Steuerpflichtigen.
13.		14.		15.	16.		17.		18.	19.	20.			21.	22.			23.
6	62	9	25	1/1	9	25								Einverstanden.	9	20	—	
1	67	3	67	1/1	3	67												
13	01	28	62	1/2	14	31												
12	60	17	64	1/2	8	82												
10	22	30	66	1/2	15	33												
5	14	20	56	2/3	13	71												
17	43	52	29	2/3	34	86												
26	52	58	34	/3	38	89	138	84	[illegible]/100	1/3	9	20	—					
5	30	21	20	1/3	7	07												
2	78	8	34	1/3	2	78	9	85	11/100	0	Nichts.			Einverstanden.	Nichts			

Seite 1.

Digitized by Google

№ 36.

Erster Bericht

der

Kommission für Handel und Gewerbe über eine Petition, die Nordpolfahrt betreffend.
(Journ. II. Nr. 16.)

In Deutschland ist in der neueren Zeit das Projekt einer Expedition nach den arktischen Regionen, hauptsächlich zur Erreichung des Nordpoles, eines schon seit Jahrhunderten von verschiedenen Nationen angestrebten Zieles, in Anregung gekommen. Unser berühmter Geograph Dr. A. Petermann hat nach langjährigen Studien und Forschungen die Fahrt über Spitzbergen als den geeigneten Weg bezeichnet, und die von ihm vorgeschlagene Route hat nicht nur im Auslande, besonders in England, wo man mit einer neuen Nordpol-Expedition und zwar auf anderen Wegen vorgehen will, sondern auch in Deutschland unter den Männern der Wissenschaft, sowie im Handelsstande den lebhaftesten Anklang gefunden. Man darf behaupten, daß Petermanns Projekt eine Deutsche Nationalfrage geworden ist.

Mit der Realisirung desselben, mit der Ausrüstung einer Expedition in der Petermann'schen Richtung und mit der Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel beschäftigt sich zur Zeit das Deutsche Publikum.

Aus der Theilnahme für das Projekt ist auch eine Petition vieler Männer aus der Grafschaft Mark hervorgegangen, welche vom Abgeordneten Friedrich Harkort überreicht und unterstützt ist.

In derselben wird dargelegt, daß die angeregte Nordpol-Expedition mit der Route über Spitzbergen nicht nur die Wissenschaft in der Verfolgung ihrer großartigsten Aufgaben und Ziele fördern werde, sondern auch für den Deutschen Handel und die Deutsche Fischerei wichtig sei, und außerdem für die Preußische Marine ein würdiges Feld der Thätigkeit und Uebung in Friedenszeiten biete.

Der warme Sommer von 1865 und der jetzige gelinde Winter sei einer Durchsuchung der arktischen Gewässer, über Spitzbergen hinaus, ungemein günstig, und wäre es zu bedauern, wenn die Gelegenheit versäumt werde, ein Ziel zu verfolgen, auf welches die Augen der gebildeten Welt mit Theilnahme gerichtet seien, und wo dem Unternehmungssinn, der Beharrlichkeit ein schöner Ruhmeskranz winke.

Nachdem Rußland und Oesterreich und jüngst noch Schweden mit Ruhm und Erfolg wissenschaftliche Expeditionen ausgeführt, dürfe Preußen nicht zurückbleiben, welches geeignete Schiffe, erfahrene Seeoffiziere und tüchtige Mannschaften besitze, und die Rüstungskosten, welche einen mäßigen Betrag nicht überschreiten und aus dem Ordinarium des Etats für die Marine bestritten werden könnten, zu übernehmen habe.

Es ist deshalb der Antrag gestellt, das Haus der Abgeordneten möge die Königliche Staats-Regierung auffordern:

1) die durch Petermann angeregte Nordfahrt im Interesse der Marine direkt in die Hand zu nehmen,
2) oder event. eine zu diesem Zwecke gebildete Privat-Gesellschaft kräftig zu unterstützen.

Die Kommission für Handel und Gewerbe hat sich der Berathung der Petition unterzogen. Dabei haben als Regierungs-Kommissarien der Marine-Kapitain-Lieutenant Freiherr v. Schleinitz, in Vertretung des Marine-Ministeriums, und der Geheime Ober-Regierungsrath Moser, in Vertretung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mitgewirkt und die Erklärung abgegeben:

„Die Königliche Staats-Regierung nimmt Theil an dem Interesse, welches die angeregte Nordpolfahrt im Lande findet. Sie hat daher die Ausführung einer solchen Fahrt bereits in eingehende Erwägung genommen, und zwar zunächst eine Kommission von See-Offizieren ernannt, welche das nöthige Material vorbereiten soll, auf Grund dessen ein Entschluß in dieser Sache Seitens der Regierung gefaßt werden kann."

In der Kommission wurde die Bedeutung des Unternehmens für die Wissenschaft, für den Handel und für die vaterländische Marine allseitig anerkannt.

Dr. Petermann legt in seinen Epoche machenden Schriften, die Geographie und Erforschungen der Polarregionen betreffend, welche mit der Petition überreicht sind, dar, daß eine arktische Expedition die wichtigsten geographischen Aufgaben umfasse, die es auf unserer Erde noch zu lösen gebe. Alle Zweige der geographischen Wissenschaft — Topographie, Geologie, Hydrographie, Meteorologie, Magnetismus, Zoologie, Botanik und Ethnographie — würden hierdurch die wichtigsten Bereicherungen erfahren, da vornämlich am Nordpol der Schlüssel und Kern zu den meisten physikalisch-geographischen Phänomenen der ganzen nördlichen Hemisphäre gefunden werden würde.

Eben so wahrscheinlich ist es nach Petermann, daß die Erforschung des arktischen Meeres bei Gelegenheit der Expedition auch die wichtigsten materiellen Folgen für Schifffahrt und Handel haben wird. Dem Wallfischfange, einem der vorzüglichsten Zweige aller kaufmännischen Schifffahrt, würden hierdurch neue Bahnen eröffnet. Außerdem befinden sich nach bereits erfolgten sicheren Feststellungen im arktischen Meere die wichtigsten und reichsten und allem Anscheine nach unerschöpflichen fossilen Elfenbeinlager der Welt.

Daß endlich die vaterländische Marine, besonders in Friedenszeiten, mit dazu berufen sei bei kühnen Unternehmungen der vorliegenden Art zu kooperiren, den Erdball zu erforschen, das Reich des Wissens zu erweitern und dabei ihre Kraft zu üben, darüber war die Mehrheit der Kommission ebenfalls einverstanden.

Anlangend die Ausführung des Unternehmens so nahm die Kommission die Erklärung der Königlichen Staats-Regierung, daß sie an dem Interesse, welches die angeregte Nordpol-Fahrt finde, Theil nehme und die Ausführung einer solchen Fahrt bereits in Erwägung genommen habe, gern entgegen.

Thatsächlich steht fest, daß die ersten größeren Entdeckungsreisen nach beiden Erdpolen wegen des besonderen dazu tauglichen Materials an Schiffen und Mannschaften und wegen des Kostenpunktes fast überall von den Regierungen ausgegangen sind, und erst später Private oder Gesellschaften, z. B. in England und Amerika die Sache weiter förderten. Wenn deshalb Preußen das in Deutschland angeregte Unternehmen als Staat in die Hand nimmt, sei es selbstständig oder kooperativ mit einer Privatgesellschaft, jedoch im letzteren Falle leitend, so fördert es die Ausführung und eignet sich gleichzeitig eine nationale Idee an, mit deren Durchführung oder wesentlichen Unterstützung es seinen Beruf erfüllt. Der maritimen Vormacht Deutschlands mit ihren für die projektirte Fahrt passenden Schiffen, mit ihren tüchtigen Seeoffizieren und disziplinirten Mannschaften, mit ihren Mitteln und Anstalten zu einer leichten, schnellen und sicheren Ausrüstung der Expedition winkt, wie die Petenten richtig sagen, ein Ehrenpreis.

Es ist auch von dem Patriotismus anderer Deutschen

Staaten zu erwarten, daß sie sich freiwillig erbieten werden, einen Theil der Kosten der Expedition mit zu übernehmen, und an muthigen Männern der Wissenschaft welche die Expedition begleiten, wird es nicht fehlen.

Dessenungeachtet aber mußte es sich die Kommission versagen, die Petition mit ihren Anträgen der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, selbst auf den Vorwurf hin, daß sie, was nicht der Fall, einer vaterländischen Frage nur geringe Bedeutung beimesse.

Die notorische politische Situation, in welcher sich Preußen befindet, das schon seit Jahren nicht erfolgte Zustandekommen eines Budgets, das einseitige Vorgehen der Königlichen Staats-Regierung mit Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben untersagen es der Kommission in einer Angelegenheit, die auch ihre finanzielle Seite hat, die Initiative zu ergreifen.

Sie hat sich deshalb fast einstimmig zu einer motivirten Tages-Ordnung vereinigt, und trägt dahin an

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

in Erwägung, daß das Projekt einer Nordpol-Expedition zwar einer Berücksichtigung sehr werth ist,

daß auch die Königliche Staats-Regierung mit der Prüfung dieses Projektes befaßt ist,

daß zu einer Unterstützung desselben aber der Staats-Regierung die Initiative überlassen werden muß,

geht das Haus der Abgeordneten über die Petition von Schmidt und Genossen zur Tages-Ordnung über.

Berlin, den 5. Februar 1866.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

Roepell (Vorsitzender). Dr. Ziegert (Berichterstatter). Dr. Becker (Dortmund). Schultze (Seehausen). Deutz. Michaelis. Dr. Hammacher. Bellier de Launay. Harkort II. Overweg. Ludewig. Cornely. Schmidt (Elberfeld). Hoffmann (Ohlau).

№ 37.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Güterrecht der Ehegatten im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Titel I.

Von der gesetzlichen Gütergemeinschaft.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter den Ehegatten, welche ihren ersten Wohnsitz nach Eingehung der Ehe im Bezirke des Justiz-Senats nehmen, findet eine Gemeinschaft der Mobilien und der Immobiliar-Errungenschaft Statt.

Dieselbe beginnt mit der in gesetzlicher Weise erfolgten Eingehung der Ehe.

Die Gütergemeinschaft ist ausgeschlossen bei Ehen, in welchen der Ehemann einer der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsständischen Familien angehört.

§. 2.

Wenn Ehegatten während der Ehe ihren Wohnsitz in den Bezirk des Justiz-Senats verlegen, so wird dadurch in dem nach den Gesetzen ihres früheren Wohnsitzes unter ihnen geltenden ehelichen Güterrecht nichts geändert.

Gilt nach den Gesetzen ihres früheren Wohnsitzes keine oder eine beschränktere Gütergemeinschaft als die in diesem Gesetze bestimmte, so werden die von den Ehegatten nach der Verlegung des Wohnsitzes in den Bezirk des Justiz-Senats vorgenommenen Handlungen in Bezug auf Dritte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beurtheilt, wenn nicht nach Vorschrift des §. 87. in dem neuen Wohnsitze öffentlich bekannt gemacht worden ist, daß die Ehegatten ihren ersten Wohnsitz nach Eingehung der Ehe nicht in dem Bezirke des Justiz-Senats genommen haben.

Abschnitt II.

Von dem Aktiv-Bestande der Gütergemeinschaft.

§. 3.

In die Gütergemeinschaft fallen:

1) alle beweglichen Sachen, welche die Ehegatten zur Zeit der Eingehung der Ehe besitzen, und welche von ihnen oder von einem von ihnen während der Ehe erworben werden, ohne Unterschied, ob der Erwerb durch einen lästigen Titel oder durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung oder Glücksfall gemacht wird;
2) alle in die Zeit der Ehe fallenden Früchte und Nutzungen, sie mögen von dem Gütergemeinschafts-Vermögen oder von dem Sondergut eines Ehegatten herrühren;
3) alle unbeweglichen Sachen, welche von den Ehegatten oder von einem derselben während der Ehe durch einen lästigen Rechtstitel oder durch einen Glücksfall erworben werden.

§. 4.

Zu dem besonderen Vermögen (Sondergut) jedes Ehegatten gehören:

1) die unbeweglichen Sachen, welche derselbe bei Eingehung der Ehe besitzt;
2) die unbeweglichen Sachen, welche derselbe während der Ehe durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung erwirbt.

Auch die von einem Ehegatten durch lästigen Rechtstitel erworbenen unbeweglichen Sachen gehören zum Sondergut, wenn der Erwerb derselben zwar erst während der Ehe vollendet ist, der Rechtsgrund des Erwerbes aber in die Zeit vor der Eingehung der Ehe fällt.

§. 5.

Wenn eine Erbschaft aus unbeweglichen und beweglichen Sachen besteht, so gehören die bei der Auseinandersetzung dem miterbenden Ehegatten auf ein Loos zugetheilten unbeweglichen Sachen zum Sondergut, die demselben auf sein Loos zugetheilten beweglichen Sachen zur Gütergemeinschaft. Zur letzteren gehören auch die Geldabfindungen, welche der Ehegatte von Miterben für die von

den letzteren übernommenen unbeweglichen Erbschaftssachen zu fordern hat, vorbehaltlich der Ersatzleistung nach §. 9. des Gesetzes.

Wenn ein Ehegatte während der Ehe durch Ansteigerung oder auf andere Weise eine unbewegliche Sache, woran er als Miterbe oder Miteigenthümer betheiligt war, erwirbt, so fällt der Erwerb in sein Sondergut, wenn auch der andere Ehegatte als Mitkontrahent an dem Vertrage Theil genommen hat.

Wenn der Ehemann allein und auf seinen Namen eine unbewegliche Sache, woran die Ehefrau als Miterbin oder Miteigenthümerin betheiligt war, ganz oder zum Theil angesteigert oder auf andere Weise erworben hat, so hat die Ehefrau bei Auflösung der Gütergemeinschaft die Wahl, die Sache der Gütergemeinschaft zu belassen oder für sich zu übernehmen.

§. 6.

Unbewegliche Sachen, welche einem der Ehegatten mit Rücksicht auf sein künftiges Erbrecht von Ascendenten desselben durch einen Uebertrags- oder Aushaltsvertrag bei Lebzeiten übertragen werden, fallen in das Sondergut des betreffenden Ehegatten.

§. 7.

Wenn eine zum Sondergut gehörige Sache während der Ehe veräußert wird, so gehört das Aequivalent, sei es eine durch Tausch statt der veräußerten erworbenen Sache, oder ausstehendes Kaufgeld, oder eine aus dem Erlöse neu acquirirte Sache, zur Gütergemeinschaft.

§. 8.

Die Bestimmungen der §§. 3. bis 7. kommen nicht zur Anwendung:

1) wenn ein Dritter, von welchem dem Ehegatten oder einem derselben Vermögen zugewendet worden ist, bei der Zuwendung eine abweichende Bestimmung rechtsverbindlich getroffen hat;
2) wenn bei der Erwerbung in der über dieselbe errichteten Urkunde durch übereinstimmende Erklärung beider Ehegatten etwas Anderes rechtsverbindlich festgesetzt ist;
3) wenn eine zum Sondergute gehörige Sache einem der Ehegatten ohne dessen Willen entzogen und dafür ein Aequivalent geleistet wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Sache exproprüirt, oder im Wege der Exekution veräußert, oder wenn für eine versicherte Sache die Versicherungssumme gezahlt wird. In diesen Fällen tritt das Aequivalent oder was von demselben übrig bleibt, an die Stelle der veräußerten Sache, insofern die Vermischung mit gemeinschaftlichem Gute verhindert wird.

Diejenigen beweglichen oder unbeweglichen Sachen, welche der freien Verfügung des betreffenden Ehegatten entzogen sind, fallen der Substanz nach nicht in die Gütergemeinschaft.

§. 9.

Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen eine Sache für die Gütergemeinschaft erworben, und zu diesem Zwecke aus dem Sondergut eine Aufwendung gemacht wird, so ist die letztere bei Auflösung der Gemeinschaft aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu ersetzen. In gleicher Weise ist der zur Gütergemeinschaft geflossene oder in dieselbe verwendete Erlös oder Werth eines veräußerten Sonderguts zu ersetzen.

Wenn eine Sache dem Sondergut erworben und zu diesem Zwecke aus dem gemeinschaftlichen Vermögen eine Aufwendung gemacht wird, so ist die letztere bei Auflösung der Gemeinschaft aus dem Sondergute zu ersetzen.

§. 10.

Welche Vermögensstücke zu den unbeweglichen Sachen (Immobilien), welche zu den beweglichen (Mobilien) gehören, wird durch die Grundsätze des gemeinen Rechts bestimmt.

Ausstehende persönliche Forderungen werden zu den beweglichen Sachen gerechnet, auch wenn sie verzinslich oder durch Hypothek oder Eigenthumsvorbehalt gesichert sind, oder in Immobiliar-Kaufgeldern bestehen.

Hausthiere, Ackergeräthschaften, Vorräthe an Früchten, Dünger und Stroh werden, auch wenn sie sich auf einem zur Landwirthschaft bestimmten Gute befinden, zu den Mobilien gerechnet. Ebenso werden die zum Betriebe eines Gewerbes dienenden Möbeln und Geräthschaften zu den Mobilien gerechnet, sofern sie nicht in einem Gebäude dergestalt befestigt sind, daß daraus auf die Absicht geschlossen werden kann, daß sie beständig bei demselben bleiben sollen.

Alles Vermögen, welches die Eheleute bei Auflösung der Gütergemeinschaft besitzen, wird so lange für eheliche Errungenschaft gehalten, bis das Gegentheil erwiesen ist.

Abschnitt III.

Von dem Passivbestande der Gütergemeinschaft.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 11.

Für Gemeinschaftsschulden haftet derjenige Ehegatte, in Bezug auf welchen nicht zugleich aus allgemeinen Rechtsgründen eine persönliche Verpflichtung vorliegt, während der Ehe dem Gläubiger weder mit seiner Person noch mit seinem Sondergut. Er ist verpflichtet, die Berichtigung der Gemeinschaftsschulden aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu erleiden.

§. 12.

Zu den Mobiliarschulden werden alle persönlichen Verpflichtungen gerechnet, dieselben mögen eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache oder eine Handlung oder Leistung zum Gegenstande haben.

Die Mobiliar-Qualität einer Schuld wird dadurch nicht geändert, daß die Forderung durch Hypothek oder Eigenthumsvorbehalt gesichert ist, oder aus der Erwerbung von Immobilien herrührt.

Zu den Immobilien-Schulden werden die Klagen, wodurch das Eigenthum eines Immobile in Anspruch genommen wird, und die auf einem Immobile haftenden dinglichen Lasten (Nießbrauch, Realservituten, Reallasten, sowie die für die persönliche Schuld eines Dritten bestellten Pfandrechte) gerechnet.

2. Von vorehelichen Schulden.

§. 13.

Die vorehelichen Immobiliar-Schulden jedes Ehegatten belasten nur dessen Sondergut.

Wenn dieselben während der Ehe aus dem Gemeinschaftsvermögen abgetragen oder abgelöst werden, so muß bei Auflösung der Gemeinschaft aus dem Sondergut Ersatz geleistet werden.

§. 14.

Die vorehelichen Mobiliarschulden beider Ehegatten werden durch die Eingehung der Ehe Gemeinschaftsschulden. Die Gläubiger sind berechtigt, sich an die Person und das Sondergut ihres ursprünglichen Schuldners, sowie auch an das gemeinschaftliche Vermögen zu halten.

Wenn während der Ehe eine voreheliche Mobiliarschuld aus dem Sondergut des einen oder anderen Ehegatten berichtigt, oder ein Sondergut dafür zur Hypothek gestellt

wird, so muß in der Regel bei Auflösung der Gemeinschaft aus dem Gemeinschaftsvermögen Ersatz, beziehungsweise Liberation erfolgen.

§. 15.

Wenn eine voreheliche Mobiliarschuld

1. in der persönlichen Verpflichtung zur eigenthümlichen Herausgabe eines zum Sondergut des einen Ehegatten gehörenden Immobile oder zur Einräumung eines dinglichen Rechts an demselben, oder
2. in dem rückständigen Erwerbspreise eines zum Sondergut des einen Ehegatten gehörenden Immobile (Immobiliar-Kaufpreis, Herausgabe- und Gleichstellungsgeld, Erbgeld von Immobilien)

besteht, so ist dieselbe bezüglich des Verhältnisses der Ehegatten gegen einander als Sonderschuld zu behandeln.

Wenn dieselbe aus dem Gemeinschaftsvermögen berichtigt wird, so ist bei Auflösung der Gemeinschaft aus dem Sondergut Ersatz zu leisten. Wenn sie unberichtigt bleibt, so muß der betreffende Ehegatte dieselbe bei der Auseinandersetzung auf sein Sondergut ohne Anspruch auf Ersatzleistung übernehmen.

Die Bestimmungen des §. 15. finden auch auf voreheliche Mobiliarschulden, für welche vor Eingehung der Ehe ein zum Sondergut gehörendes Immobile zur Hypothek gestellt worden, jedoch nicht über den Betrag des Werths oder Erlöses des verpfändeten Immobile hinaus, Anwendung.

3. Von ehelichen Schulden.

§. 16.

Alle Schulden, welche während der Ehe von dem Ehemanne allein kontrahirt werden, sind Gemeinschaftsschulden; ingleichen diejenigen Schulden, welche während der Ehe von der Ehefrau allein in ihrem häuslichen Wirkungskreise kontrahirt werden, sowie auch diejenigen Schulden, welche während der Ehe von der Ehefrau im Interesse der Gemeinschaft oder im Sonder-Interesse des Ehemannes im Auftrage oder mit Genehmigung des Ehemannes kontrahirt werden.

Die Gläubiger können sich wegen dieser Schulden an das Gemeinschafts-Vermögen, sowie auch an die Person und das Sondergut des Ehemannes, nicht aber an die Person und das Sondergut der Ehefrau halten.

§. 17.

Für die Schulden, welche die Ehefrau während der Ehe in ihrem persönlichen Sonder-Interesse oder im Interesse ihres Sonderguts mit Genehmigung des Ehemannes kontrahirt, haftet dem Gläubiger das Gemeinschafts-Vermögen und die Person und das Sondergut der Ehefrau. Auch die Person und das Sondergut des Ehemannes haftet dafür, sofern sich dieser nicht bei der Ertheilung der Genehmigung ausdrücklich gegen die Selbsthaftung verwahrt hat.

§. 18.

Schulden, welche die Ehefrau außerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises ohne Auftrag oder Genehmigung des Ehemannes kontrahirt, sind für beide Ehegatten unverbindlich, und begründen auch nach Auflösung der Ehe keinen Anspruch auf Erfüllung oder Schadenersatz gegen die Ehefrau oder deren Rechtsnachfolger. Dem Gläubiger bleibt jedoch sein Anspruch auf Zurückgabe oder Ersatz des Gegebenen, soweit es noch vorhanden oder nützlich verwendet ist.

§. 19.

In Bezug auf die Schulden der Handelsfrauen behält es bei den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs sein Bewenden. Für die von der Ehefrau als Handelsfrau kontrahirten Schulden haftet auch der Ehemann mit seiner Person und mit seinem Sondergut, insofern er sich nicht bei der Ertheilung seiner Einwilligung zu dem Handelsbetriebe der Ehefrau durch eine ausdrückliche, in das Handels-Register einzutragende Erklärung gegen die Selbsthaftung verwahrt hat.

§. 20.

Für Schulden, welche während der Ehe von beiden Eheleuten gemeinschaftlich kontrahirt werden, haftet dem Gläubiger das Gemeinschafts-Vermögen, sowie für die Hälfte der Person und das Sondergut jedes Ehegatten. Der Ehemann haftet mit seiner Person und seinem Sondergut auch für den Antheil der Ehefrau, sofern er sich nicht bei Eingehung der Schuld gegen die Selbsthaftung dafür ausdrücklich verwahrt hat.

Im Falle einer ausdrücklichen solidarischen Verpflichtung beider Ehegatten haftet jeder derselben mit seiner Person und seinem Sondergut dem Gläubiger für das Ganze.

In allen Fällen, in welchen beide Eheleute gemeinschaftlich unter lästigem Titel ein Rechtsgeschäft mit einem Dritten abschließen, kann die Frau sich dem Gläubiger gegenüber auf die Vorschriften über die Interzessionen der Frauenspersonen und der Ehefrauen insbesondere, nicht berufen. Diese Bestimmung findet auch auf Bürgschaften, welche eine Ehefrau mit Zustimmung ihres Ehemannes oder in Gemeinschaft mit demselben oder für denselben übernimmt, Anwendung.

§. 21.

Als Gemeinschaftsschulden sind anzusehen:

1) die Zinsen und Renten, welche von den Sonderschulden beider Ehegatten sowohl als von den Gemeinschaftsschulden für die Dauer der Gemeinschaft zu entrichten sind;
2) die Lasten, welche dem Nießbraucher obliegen, sowohl in Bezug auf die zum Sondergut beider Ehegatten als in Bezug auf die zur Gemeinschaft gehörenden Sachen, für die Dauer der Gemeinschaft;
3) alle Vermögens-Verbindlichkeiten, welche vermöge des Gesetzes von dem einen oder beiden Ehegatten während der Dauer der Gemeinschaft zu erfüllen sind.

§. 22.

Für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen, welche von einem Ehegatten während der Ehe begangen werden, und zwar sowohl für Ansprüche auf Schadenersatz, als für Geldstrafen und Kosten, haftet dem Gläubiger sowohl das gemeinschaftliche Vermögen, als auch die Person und das Sondergut des schuldigen Ehegatten.

§. 23.

Wenn eine Gemeinschaftsschuld während der Ehe im Sonderinteresse des einen Ehegatten begründet ist, so muß bei Auflösung der Gemeinschaft aus dessen Sondergut Ersatz beziehungsweise Liberation erfolgen.

Wenn eine Gemeinschaftsschuld während der Ehe im gemeinsamen Interesse beider Ehegatten oder zu Zwecken der Ehe begründet, jedoch aus dem Sondergut eines Ehegatten berichtigt, oder ein zum Sondergut des einen Ehegatten gehörendes Immobile dafür verpfändet ist, so muß bei Auflösung der Gemeinschaft aus dem Gemeinschafts-Vermögen Ersatz beziehungsweise Liberation erfolgen.

Wenn der Ehemann während der Ehe einseitig eine Bürgschaft übernommen hat, so muß bei Auflösung der Gemeinschaft aus dessen Sondergut Ersatz beziehungsweise Liberation erfolgen.

Wegen der Ansprüche aus einer von einem Ehegatten während der Ehe begangenen unerlaubten Handlung (§. 22.)

muß bei Auflösung der Gemeinschaft aus dem Sondergut des schuldigen Ehegatten Ersatz beziehungsweise Liberation erfolgen.

4. Von anerfallenen Schulden.

§. 24.

Wenn ein Ehegatte während der Ehe eine Erbschaft erwirbt, so kommen, sofern nicht die Rechtswohlthat des Inventars stattfindet, bezüglich der Erbschaftsschulden die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 25.

Wenn die Erbschaft nur aus Mobilien besteht, so werden sämmtliche Erbschaftsschulden Gemeinschaftsschulden. Die Gläubiger können sich sowohl an die Person und das Sondergut des erbenden Ehegatten, als an das Gemeinschaftsvermögen halten. Im Falle der Berichtigung aus dem Sondergut muß bei Auflösung der Gemeinschaft Ersatz aus dem Gemeinschaftsvermögen geleistet werden.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn die Erbschaft zwar aus Immobilien und Mobilien besteht, der Ehegatte aber nur Miterbe ist und bei der Auseinandersetzung nur Mobilien auf sein Loos zugetheilt erhält.

§. 26.

Wenn die Erbschaft nur aus Immobilien besteht, so bleiben sämmtliche Erbschaftsschulden dem Sondergut des erbenden Ehegatten zur Last. Die Erbschaftsgläubiger können ihre Befriedigung aus dem Sondergut des erbenden Ehegatten, sowie für Mobiliarschulden auch aus dem Gemeinschafts-Vermögen fordern. Im Falle der Berichtigung aus dem Gemeinschafts-Vermögen muß bei Auflösung der Gemeinschaftsersatz aus dem Sondergut geleistet werden.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn die Erbschaft zwar aus Immobilien und Mobilien besteht, der Ehegatte aber nur Miterbe ist und bei der Auseinandersetzung nur Immobilien auf sein Loos zugetheilt erhält.

§. 27.

Wenn die Erbschaft aus Immobilien und Mobilien besteht und der Ehegatte, wenn er nur Miterbe ist, bei der Auseinandersetzung sowohl Im-mobilien, als Moblien auf sein Loos zugetheilt erhält, so bleiben die Immobilienschulden dem Sondergut des erbenden Ehegatten zur Last, wogegen die Mobiliarschulden Gemeinschaftsschulden werden. Die Gläubiger können sich wegen der letzteren sowohl an die Person und an das Sondergut des erbenden Ehegatten als auch an das Gemeinschaftsvermögen halten.

Was das Verhältniß der Ehegatten zu einander betrifft, so sind die Erbschaftsschulden nach demselben Werthsverhältniß, nach welchem das Aktivvermögen der Erbschaft dem Sondergut des erbenden Ehegatten einerseits und dem Gemeinschaftsvermögen andererseits zufällt, auf diese beiden Massen bei Auflösung der Gemeinschaft zu ertheilen.

§. 28.

Wenn eine der Ehefrau angefallene Erbschaft von derselben mit Genehmigung des Ehemannes erworben ist, so ist der Ehemann, sofern er sich nicht bei der Ertheilung seiner Genehmigung gegen die Selbsthaftung ausdrücklich verwahrt hat, den Erbschafts-Gläubigern wegen Mobiliar-Schulden mit seiner Person und seinem Sondergut verhaftet, jedoch unter Vorbehalt der Ersatzleistung aus dem Gemeinschafts-Vermögen beziehungsweise dem Sondergute der Ehefrau nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 25. bis 27.

§. 29.

Die Bestimmungen im §. 25. bis 28. finden auch auf diejenigen Schulden, welche auf einem durch Vermächtniß, Schenkung oder durch Uebertrags- oder Aushaltsvertrag erworbenen Vermögen lasten, insoweit Anwendung, als nach den bestehenden Gesetzen die Ehegatten oder einer derselben den Gläubigern gegenüber überhaupt zur Berichtigung der gedachten Schulden verbunden sind.

Abschnitt IV.

Von der Verwaltung der Gütergemeinschaft und den Dispositionen der Ehegatten unter Lebenden.

§. 30.

Dem Ehemanne allein gebührt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens und des Sonderguts beider Ehegatten.

Er ist berechtigt, ohne Einwilligung der Ehefrau über alle zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Gegenstände durch lästige Verträge zu verfügen; insbesondere auch Immobilien zu veräußern, zu verpfänden und dinglich zu belasten, sowie Kapitalien zu cediren, zu verpfänden und einzuziehen, auch wenn dieselben auf den Namen der Ehefrau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers oder auf den Namen beider Eheleute geschrieben sind.

Dagegen ist der Ehemann nicht berechtigt, ohne Einwilligung der Ehefrau über die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Immobilien oder über das gesammte bewegliche Vermögen oder einen aliquoten Theil desselben unentgeltlich zu verfügen. Dasselbe gilt von dem Verschenken einzelner beweglichen Sachen, sofern der Ehemann sich den Nießbrauch daran vorbehalten will.

Verträge, durch welche das gemeinschaftliche Vermögen ganz oder theilweise schon bei Lebzeiten der Eheleute in Rücksicht auf eine künftige Erbfolge abgetreten wird (Uebertrags- oder Aushaltsverträge), können nur von beiden Ehegatten gemeinschaftlich geschlossen werden.

§. 31.

Der Ehemann kann über alle zu seinem Sondergute gehörenden Vermögensstücke unter Lebenden ohne Zustimmung seiner Frau verfügen.

Die zum Sondergut der Ehefrau gehörenden Immobilien kann der Ehemann nur mit Zustimmung der Ehefrau veräußern, verpfänden oder dinglich belasten.

Wenn zum Sondergut der Ehefrau ausstehende Forderungen oder bewegliche Sachen gehören, so kann der Ehemann dieselben, ohne der Zustimmung der Ehefrau zu bedürfen, einziehen, cediren, beziehungsweise veräußern und verpfänden; er kann jedoch nicht ohne Zustimmung der Ehefrau unentgeltlich darüber verfügen.

§. 32.

Der Ehemann kann einen, von ihm geschlossenen, wegen mangelnder Genehmigung der Ehefrau ungültigen Vertrag nicht anfechten; die Ehefrau ist dazu schon während der Ehe, ohne der Zustimmung des Ehemanns zu bedürfen berechtigt.

Im Falle der Anfechtung durch die Ehefrau kann der andere Kontrahent, nach Maßgabe der über die Erfüllung der Verträge und die Gewährleistung geltenden Bestimmungen, Entschädigung von dem Ehemanne, sowie vorbehaltlich des bei Auflösung der Gemeinschaft aus dem Sondergut des Ehemannes zu leistenden Ersatzes aus dem gemeinschaftlichen Vermögen fordern.

Digitized by Google

§. 33.

Die Ehefrau kann ohne Zustimmung des Ehemannes nur innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises über bewegliche Sachen disponiren.

Jede andere, ohne Genehmigung des Ehemannes von der Ehefrau getroffene Disposition ist für beide Ehegatten unverbindlich, und es finden die Bestimmungen des §. 18. Anwendung.

Rücksichtlich der Dispositions-Befugnisse der Handelsfrauen behält es bei den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuchs sein Bewenden.

§. 34.

Eine der Ehefrau angefallene Erbschaft kann weder von dem Ehemanne ohne Zustimmung der Ehefrau, noch von der Ehefrau ohne Genehmigung des Ehemannes ausgeschlagen werden.

Die zur Erhaltung der Rechtswohlthat des Inventars erforderlichen Schritte stehen bei einer solchen Erbschaft jedem der beiden Ehegatten, auch ohne Mitwirkung des anderen, zu.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auch bei Vermächtnissen Anwendung.

Eine der Ehefrau angebotene Schenkung kann sowohl von der Ehefrau als für sie von dem Ehemanne rechtsgültig angenommen werden.

§. 35.

Im Prozesse ist der Ehemann der alleinige Vertreter des gemeinschaftlichen Vermögens. Die gegen ihn allein ohne Zuziehung der Ehefrau ergangenen Urtheile können in das Aktiv-Vermögen der Gütergemeinschaft und, sofern es sich nicht um eine voreheliche Schuld der Ehefrau handelt (§. 14.), auch in sein Sondergut vollstreckt werden.

In Bezug auf das Sondergut der Ehefrau kann der Ehemann alle auf ausstehende Forderungen und bewegliche Sachen, sowie blos auf den Besitz sich beziehenden Prozesse allein führen. In anderen, das Sondergut der Ehefrau betreffenden Prozessen, kann er dieselbe nur als Bevollmächtigter vertreten.

Die Ehefrau kann Prozesse über ihr Sondergut nur mit Genehmigung des Ehemannes führen. Im Falle des §. 32., sowie zu einem Prozesse gegen den Ehemann bedarf die Ehefrau der Genehmigung des Ehemannes nicht. Eine Handelsfrau bedarf zu den von ihr in dieser Eigenschaft geführten Prozessen der Genehmigung des Ehemannes nicht.

Ein nur gegen die Ehefrau ergangenes Urtheil kann nur gegen ihre Person und gegen ihr Sondergut vollstreckt werden, wenn sie auch den Prozeß mit Genehmigung und im Beistande des Ehemannes geführt hat.

§. 36.

Wenn der Ehemann wegen Krankheit oder Abwesenheit die Angelegenheiten seines Hauses und seines Gewerbes nicht besorgen kann, so ist die Ehefrau, soweit nicht vorher vom Ehemanne Anordnungen getroffen sind, berechtigt, alle diejenigen Verfügungen vorzunehmen, welche ohne Nachtheil nicht unterbleiben, noch bis zur Wiederherstellung oder Rückkehr des Ehemannes aufgeschoben werden können.

Ist der Ehemann zur Untersuchung gezogen und befindet sich schon seit drei Monaten in Haft, so ist die Ehefrau von diesem Zeitpunkte ab berechtigt, Alles zu thun, was zu einer ordentlichen und gewöhnlichen Vermögensverwaltung erforderlich ist.

Dieselbe Berechtigung der Ehefrau tritt ein, wenn der Ehemann zu einer längeren als dreimonatlichen Strafe verurtheilt ist, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo die Strafhaft beginnt.

Zur Veräußerung, Verpfändung und dinglichen Belastung von Immobilien ist jedoch in diesen Fällen stets die Genehmigung des Ehemannes, beziehungsweise wenn eine Erklärung des Ehemannes wegen Krankheit oder Abwesenheit desselben nicht zu erlangen ist, die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich.

§. 37.

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Ehemannes ruht und wird von der Frau ausgeübt:

1) wenn der Ehemann wegen Verschwendung, Geisteskrankheit oder Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe unter Vormundschaft zu setzen ist. Die Befugniß der Ehefrau beginnt alsdann mit der Rechtskraft des Erkenntnisses; doch kann ihr dieselbe auch schon im Laufe des Verfahrens von dem Vormundschaftsgerichte übertragen werden;
2) wenn wegen Abwesenheit des Ehemannes eine Vormundschaft über ihn einzuleiten ist. In diesem Falle beginnt die Befugniß der Ehefrau erst, sobald ihr auf ihren Antrag dieselbe von dem Vormundschaftsgericht ertheilt ist.

Zur Veräußerung, Verpfändung und dinglichen Belastung der zum Sondergut des Ehemannes gehörenden Immobilien ist die Ehefrau in diesen Fällen nur mit Zustimmung des Vormundes des Ehemannes und mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts befugt.

Dasselbe gilt von Dispositionen über das gemeinschaftliche Vermögen, welche der Ehemann nur mit Zustimmung der Ehefrau vornehmen kann (§. 30.).

Zur Disposition über ihr Sondergut bedarf die Ehefrau keiner Genehmigung.

§. 38.

Für die in den Fällen der §§. 36. und 37. von der Ehefrau rechtsgültig eingegangenen Verbindlichkeiten haftet dem Gläubiger, wenn dieselben im Interesse des gemeinschaftlichen Vermögens oder des Sonderguts des Ehemannes eingegangen sind, das Gemeinschaftsvermögen und das Sondergut des Ehemannes, nicht aber die Person und das Sondergut der Ehefrau; wenn dieselben dagegen im Interesse des Sonderguts der Ehefrau oder im persönlichen Sonderinteresse derselben eingegangen sind, das Gemeinschaftsvermögen und die Person und das Sondergut der Ehefrau, nicht aber das Sondergut des Ehemannes; in beiden Fällen vorbehaltlich der Ersatzleistung nach den Grundsätzen des §. 23.

§. 39.

In allen Fällen, in welchen der Ehemann zu einer Disposition der Ehefrau oder die Ehefrau zu einer Disposition des Ehemannes die gesetzlich erforderliche Genehmigung mit Unrecht verweigert, kann diese Genehmigung durch ein gerichtliches Urtheil ergänzt werden, welches in allen Beziehungen dieselben Wirkungen hat, wie die Genehmigung des weigernden Ehegatten selbst. Die ergänzte Genehmigung des Ehemannes verpflichtet den Letzteren aber nicht persönlich für die von der Ehefrau eingegangenen Verbindlichkeiten.

§. 40.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, namentlich des dritten und vierten Abschnitts kommen, auch wenn die Eheleute oder einer derselben das Alter der Großjährigkeit noch nicht erreicht haben, zur Anwendung.

Die Verheirathung hat sowohl in Bezug auf den Ehemann als auf die Ehefrau alle Wirkungen der Erreichung der Großjährigkeit.

Im Falle der Minderjährigkeit des Ehemannes bedürfen jedoch die Dispositionen desselben über die Substanz von Immobilien, ohne Unterschied, ob diese zum Gemeinschaftsvermögen oder zum Sondergut des Ehemannes oder

der Ehefrau gehören, der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts.

Diese Bestimmung findet auch im Falle der Minderjährigkeit der Ehefrau Anwendung, wenn dieselbe nach §. 37. das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Ehemannes ausübt.

§. 41.

Der Ehefrau steht ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht an den zum Sondergut des Ehemannes, nicht an den zur Gütergemeinschaft gehörenden Immobilien, wegen aller ihr Namens ihres Sonderguts zustehenden Ersatzansprüche, nicht aber wegen der ihr als Theilhaberin des gemeinschaftlichen Vermögens gegen den Ehemann zustehenden Ansprüche zu.

Abschnitt V.

Von der Auflösung der Gütergemeinschaft während der Ehe.

§. 42.

Die Ehefrau kann während der Dauer der Gemeinschaft die Vermögens-Absonderung verlangen, wenn wegen der Unordnung, in welcher sich die Angelegenheiten des Ehemannes befinden, ihr in die Gemeinschaft eingebrachtes Vermögen oder ihre sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüche, namentlich ihr Antheil am Erwerbe der Ehe oder ihr Lebensunterhalt gefährdet sind.

§. 43.

Die Vermögens-Absonderung kann nur durch gerichtliches Urtheil erfolgen.

Die freiwillige Absonderung ist nichtig.

Die Absonderung kann nicht auf Grund eines Geständnisses des Ehemannes allein oder auf Grund eines Kontumazial-Verfahrens gegen denselben erkannt werden. Ob und inwieweit Zugeständnisse des Ehemanns zum Beweise geeignet sind, hängt vom richterlichen Ermessen ab.

Die Gläubiger des Ehemanns sowohl als der Ehefrau können als Intervenienten an dem Verfahren Theil nehmen.

Das die Vermögens-Absonderung aussprechende Urtheil muß nach erlangter Rechtskraft nach dem Ermessen des Gerichts durch eine oder mehrere Anzeigen in einem oder mehreren öffentlichen Blättern, sowie durch öffentlichen Anschlag an der Gerichtsstelle bekannt gemacht, auch wenn der Ehemann ein Kaufmann oder die Ehefrau eine Handelsfrau ist, in das Handels-Register eingetragen werden.

§. 44.

Die Ehefrau erhält ihr Sondergut und ihre Hälfte von dem gemeinschaftlichen Vermögen zur eigenen Verwaltung.

Sie kann über ihr bewegliches Vermögen verfügen, auch ohne Zustimmung des Ehemanns rechtsgültig Schulden kontrahiren und Erbschaften antreten oder ausschlagen. Zur Gültigkeit einer Veräußerung, Verpfändung oder dinglichen Belastung von Immobilien ist jedoch die Zustimmung des Ehemanns erforderlich, welche im Falle unbegründeter Weigerung richterlich ergänzt werden kann.

Die Ehefrau muß zu den Lasten des Ehestandes, einen unter Berücksichtigung des beiderseitigen Vermögens richterlich zu arbitrirenden Beitrag leisten und im Falle des Unvermögens des Ehemannes dieselben allein bestreiten.

§. 45.

Die Vermögens-Absonderung erfolgt, was das Verhältniß der Eheleute zu einander betrifft, nach dem Zustande des Vermögens zur Zeit der Zustellung der Absonderungsklage.

In Ansehung Dritter hören die Folgen der Gütergemeinschaft erst mit dem Ablaufe des siebenten Tages nach dem Tage der Ausgabe des öffentlichen Blattes, welches die erste Bekanntmachung des die Vermögens-Absonderung aussprechenden Urtheils enthält, auf.

Auf Antrag der Ehefrau kann schon im Laufe des Verfahrens eine öffentliche Bekanntmachung mit der Wirkung erlassen werden, daß auch Dritte, welche nach Ablauf der vorbestimmten Frist, von der ersten Bekanntmachung an, ein Rechtsgeschäft mit dem Ehemann abschließen, sich zum Nachtheile der Ehefrau auf die Bestimmungen der gesetzlichen Gütergemeinschaft nicht berufen können.

§. 46.

Die Vermögens-Absonderung kann durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag der Eheleute wieder aufgehoben werden.

In diesem Falle wird die wieder hergestellte Gütergemeinschaft auf den Tag der Heirath zurückgezogen, und Alles kommt wieder in denselben Zustand, als wenn niemals eine Vermögens-Absonderung stattgefunden hätte, unbeschadet der Vollziehung der von der Ehefrau in der Zwischenzeit rechtsgültig abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

Jede Uebereinkunft, wodurch die Ehegatten ihre Gütergemeinschaft unter anderen, als den vorstehenden Bedingungen wiederherstellen, ist nichtig.

§. 47.

Wenn über das Vermögen des Ehemannes der Konkurs eröffnet, oder auf zeitige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt ist, so kann die Ehefrau die Vermögens-Absonderung für die Zukunft fordern, ohne daß es eines Nachweises der Voraussetzungen des §. 42. bedarf.

Im Falle der Konkurs-Eröffnung kann die Ehefrau ihr Sondergut, jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen der Konkurs-Ordnung zurückfordern.

Abschnitt VI.

Von dem Erbrecht der Ehegatten und der Blutsverwandten derselben.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 48.

Wenn die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst wird, so bildet sein Sondergut und die Hälfte des Gütergemeinschafts-Vermögens seinen Nachlaß, welcher sich nach den folgenden Bestimmungen auf den überlebenden Ehegatten beziehungsweise auf die Blutsverwandten des Erstverstorbenen vererbt.

§. 49.

Wenn durch rechtskräftiges Urtheil die Ehe für nichtig erklärt, oder die Scheidung der Ehegatten oder die beständige Trennung derselben von Tisch und Bett ausgesprochen worden, so findet ein gesetzliches Erbrecht des überlebenden Ehegatten nicht statt, und alle von dem einen Ehegatten zu Gunsten des anderen getroffenen letztwilligen Verordnungen verlieren ihre Kraft.

Dagegen wird durch die zeitige Trennung von Tisch und Bett, sowie durch die Vermögens-Absonderung das gesetzliche oder durch letzten Willen bestimmte Erbrecht des überlebenden Ehegatten an dem Nachlasse des Erstverstorbenen nicht ausgeschlossen.

Im Falle der Vermögens-Absonderung tritt das gesetzliche Erbrecht nach §. 104. ein.

2. Von dem gesetzlichen Erbrecht bei beerbter Ehe.

§. 50.

Wenn der verstorbene Ehegatte Kinder aus der durch seinen Tod aufgelösten Ehe hinterläßt, so vererbt sich sein Nachlaß in der Art, daß

1) sein Antheil an dem Gütergemeinschafts-Vermögen den Kindern allein,
2) sein Sondergut zu einem Viertheil, beim Vorhandensein von vier oder mehr Kindern zu einem Kindestheil, dem überlebenden Ehegatten, im Uebrigen den Kindern zufällt.

Der überlebende Ehegatte, sei es der Vater oder die Mutter, setzt jedoch mit den Kindern die Gütergemeinschaft fort, sofern nicht von dem Verstorbenen die sofortige Auseinandersetzung letztwillig angeordnet worden ist.

§. 51.

In die sofortige Gütergemeinschaft fällt:

1) das gesammte, bei Trennung der Ehe vorhandene, zur Gütergemeinschaft gehörende Aktiv- und Passiv-Vermögen;
2) Jeder Erwerb des überlebenden Ehegatten, welcher, wenn er während der Ehe erfolgt wäre, in die Gütergemeinschaft gefallen wäre;
3) von dem Erwerbe der Kinder nur der Ertrag ihrer Beihülfe in dem elterlichen Gewerbe oder Haushalte;
4) die in die Zeit der fortgesetzten Gütergemeinschaft fallenden Früchte und Nutzungen, sie mögen von dem Gütergemeinschafts-Vermögen oder von dem Sondergute des verstorbenen oder des überlebenden Ehegatten herrühren.

§. 52.

Von dem dem erstverstorbenen Ehegatten bereits eigenthümlich angefallenen, jedoch zur Zeit seines Todes noch in dem Besitze und der Benutzung des überlebenden seiner Eltern befindlichen Vermögen fallen die Früchte und Nutzungen von dem Zeitpunkte der Beendigung dieses Nutzungsrechts an in die fortgesetzte Gütergemeinschaft.

Bezüglich der Substanz dieses Vermögens kommen die Bestimmungen §. 3. Nr. 1., §. 4. Nr. 2. und §. 5. zur Anwendung.

§. 53.

Die Früchte und Nutzungen von dem besonderen Vermögen, welches den Kindern schon bei Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten eigenthümlich zustand, so wie von demjenigen Vermögen, welches den Kindern während der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung eigenthümlich anfällt, fallen nur bis zur Großjährigkeit, Verheirathung oder eigenen Wirthschafts-Einrichtung der Kinder in die fortgesetzte Gütergemeinschaft, von dem angegebenen Zeitpunkte an dagegen den Kindern selbst zu.

§. 54.

Zur Vorlegung eines Inventars ist der überlebende Ehegatte während der Dauer der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht verbunden.

Er muß die Kinder nicht nur ernähren und erziehen, sondern auch, wenn sie sich verheirathen, eine eigene Hauswirthschaft errichten, oder das Alter der Großjährigkeit erreichen, in Ermangelung eigenen zureichenden Vermögens ausstatten. Der Betrag der Ausstattung ist im Streitfalle unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse richterlich zu arbitriren.

§. 55.

Während der festgesetzten Gütergemeinschaft stehen dem überlebenden Ehegatten rücksichtlich des gemeinschaftlichen Vermögens beziehungsweise des auf die Kinder vererbten Sonderguts des verstorbenen Ehegatten alle diejenigen Dispositions-Befugnisse unter Lebenden zu, welche während stehender Ehe dem Ehemann rücksichtlich des gemeinschaftlichen Vermögens, beziehungsweise des Sonderguts der Ehefrau zustehen.

Diejenigen Arten der Verfügung, zu welchen der Ehemann in stehender Ehe der Genehmigung der Ehefrau bedarf, können in Beziehung auf das gemeinschaftliche Vermögen und auf den Antheil der Kinder an dem hinterlassenen Sondergute des verstorbenen Ehegatten von dem überlebenden während der fortgesetzten Gütergemeinschaft nur mit Genehmigung der Kinder oder der sie vertretenden Vormundschaft getroffen werden.

§. 56.

An dem im §. 53. bezeichneten Vermögen der Kinder stehen dem überlebenden Ehegatten bis zur Großjährigkeit, Verheirathung oder eigenen Wirthschafts-Einrichtung der Kinder alle einem Nießbrauche nach gemeinem Rechte zustehenden Verwaltungs- und Verfügungsrechte zu, unbeschadet der dem Vater vermöge der väterlichen Gewalt zustehenden größeren Befugnisse.

§. 57.

Alle von dem überlebenden Ehegatten während der fortgesetzten Gütergemeinschaft gemachten Schulden sind für das gemeinschaftliche Vermögen, beziehungsweise die Person und das Sondergut des überlebenden Ehegatten in derselben Weise verpflichtend, wie die während der Ehe vom Ehemann gemachten Schulden für das gemeinschaftliche Vermögen, beziehungsweise die Person und das Sondergut des Ehemannes.

Die Bestimmungen der §§. 21. und 22. kommen auch bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Anwendung, die Bestimmung §. 21. Nr. 3. jedoch nur rücksichtlich der gesetzlichen Verflichtungen des überlebenden Ehegatten, ingleichen die Bestimmung des §. 22. rücksichtlich der unerlaubten Handlungen des überlebenden Ehegatten.

Bezüglich der dem überlebenden Ehegatten während der fortgesetzten Gütergemeinschaft anerfallenen Schulden finden, soweit nicht die Rechtswohlthat des Inventars Platz greift, die Bestimmungen §§. 25., 26., 27. und 29. Anwendung.

§. 58.

Während der fortgesetzten Gütergemeinschaft haften die Kinder für die Schulden des verstorbenen Parens nur wie Benefizial-Erben mit dem Nachlasse desselben.

In den Prozessen, welche während der Dauer der fortgesetzten Gütergemeinschaft wegen elterlicher Schulden, einschließlich der während der fortgesetzten Gemeinschaft entstandenen, zu führen sind, ist der überlebende Ehegatte, sofern nicht kollidirende Interessen obwalten, der gesetzliche Vertreter der Kinder. Die gegen den überlebenden Ehegatten in dieser Eigenschaft ergangenen Urtheile sind nicht in das besondere Vermögen der Kinder vollstreckbar.

§. 59.

Bezüglich der Ersatz-Ansprüche des Gemeinschaftsvermögens an das Sondergut des einen oder anderen Ehegatten und umgekehrt sind dieselben Grundsätze wie in stehender Ehe maßgebend.

§. 60.

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft wird beendigt, wenn der überlebende Ehegatte stirbt oder zur zweiten Ehe schreitet.

Dem überlebenden Ehegatten steht zu jeder Zeit frei, die vollständige Auseinandersetzung mit den Kindern zu verlangen.

§. 61.

Der überlebende Ehegatte ist zur Auseinandersetzung verpflichtet:

1) wenn er wegen Verschwendung, Geisteskrankheit, Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Abwesenheit unter Vormundschaft gestellt wird;
2) wenn gegen ihn, es sei der Vater oder die Mutter, solche Gründe vorliegen, welche nach gemeinem Recht den Verlust der väterlichen Gewalt zur Folge haben;
3) wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Ehefrau während stehender Ehe die Vermögens-Absonderung fordern kann (§§. 42. 47.).

In den Fällen zu 2. und 3. kommt bezüglich des Zeitpunkts der Beendigung der Gemeinschaft die Bestimmung des §. 45. zur Anwendung.

§. 62.

Wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft sich endigt, so wird das gemeinschaftliche Vermögen nach dem Zustande, in welchem sich dasselbe alsdann befindet, getheilt.

Der überlebende Ehegatte ist zum Zweck der Theilung ein auf Verlangen eidlich zu manifestirendes Inventar zu legen verbunden.

Jedes der Kinder muß sich sowohl dem überlebenden Ehegatten, beziehungsweise dessen Erben, als den Geschwistern, beziehungsweise deren Nachkommen gegenüber Alles anrechnen lassen, was es nach den Gesetzen zu konferiren schuldig ist.

§. 63.

Bei der Auseinandersetzung sind die Kinder berechtigt, die zum Sondergut ihres erst verstorbenen Parens gehörenden Immobilien zum Taxwerthe zu übernehmen.

Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das gemeinschaftliche bewegliche und unbewegliche Vermögen oder einzelne Theile desselben zum Taxwerthe zu übernehmen.

Dieses Recht des überlebenden Ehegatten geht auf die Kinder über, wenn die Auseinandersetzung auf Grund des §. 61. erfolgt.

Das Vormundschaftsgericht ist ermächtigt, für seine Pflegebefohlenen eine zwischen dem Vormunde und dem überlebenden Ehegatten oder dessen Rechtsnachfolgern zu Stande gekommene Vereinigung über den Werth der zu übernehmenden Gegenstände auch ohne förmliche Taxe zu genehmigen.

§. 64.

Nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft muß den Kindern ihr Vermögen zur eigenen Benutzung und Verwaltung herausgegeben werden.

Wenn jedoch die Auseinandersetzung wegen Eingehung einer weiteren Ehe oder auf den Antrag des überlebenden Ehegatten, oder auf Grund einer letztwilligen Verordnung des erstverstorbenen Ehegatten erfolgt, so steht dem überlebenden Ehegatten die Befugniß zu, den Nießbrauch des Vermögens der minderjährigen Kinder, einschließlich des im §. 53. bezeichneten Vermögens, bis zur Großjährigkeit, Verheirathung oder eigenen Wirthschafts-Einrichtung der Kinder zu verlangen, jedoch nur gegen Uebernahme der Verpflichtung, die Kinder ohne Anrechnung auf die Substanz des Vermögens zu ernähren und zu erziehen.

Diese Befugniß tritt jedoch nicht ein und hört beziehungsweise auf, wenn einer der im §. 61. vorgesehenen Fälle eintritt.

§. 65.

Den Kindern steht wegen aller Ersatz-Ansprüche, welche ihnen wegen ihres nicht zur Gütergemeinschaft gehörenden Vermögens gegen den überlebenden Parens, die Mutter sowohl wie den Vater, zustehen, ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht an den zum Sondergut des überlebenden Parens gehörenden Immobilien zu.

Das Vormundschafts-Gericht ist ermächtigt, von der Eintragung dieses Pfandrechts für die betheiligten Minderjährigen, soweit und so lange es die Rücksicht auf diese gestattet, entweder ganz Abstand zu nehmen oder es bei der Eintragung auf einzelne Immobilien, sowie bei der Eintragung einer bestimmten Kautionssumme bewenden zu lassen.

3. Von dem gesetzlichen Erbrecht bei dem Vorhandensein von Kindern aus einer früheren Ehe.

§. 66.

Wenn der verstorbene Ehegatte nur Kinder aus einer früheren Ehe hinterläßt, so wird sein Nachlaß unter den überlebenden Ehegatten und die Vorkinder nach Maßgabe des §. 50. vertheilt.

Dem überlebenden Ehegatten steht ein Nießbrauchsrecht an den Erbtheilen der Vorkinder nicht zu; vielmehr muß den Letzteren ihr Erbtheil sofort ausgeantwortet werden.

§. 67.

Wenn der verstorbene Ehegatte sowohl Kinder aus der durch seinen Tod aufgelösten Ehe, als aus einer oder mehreren früheren Ehen hinterläßt, so wird sein Nachlaß nach Maßgabe des §. 50. unter den überlebenden Ehegatten und die sämmtlichen Kinder des erstverstorbenen Ehegatten getheilt.

Der überlebende Ehegatte setzt mit den Kindern aus der letzten Ehe die Gütergemeinschaft fort, muß dagegen den Stiefkindern den ihnen gebührenden Erbtheil sofort ausantworten.

§. 68.

In den Fällen der §§. 66. und 67. kommen bei der Auseinandersetzung die Bestimmungen §. 62. Absatz 2. und 3., und §. 63. Absatz 1., 2., 4. zur Anwendung.

§. 69.

Wenn die Ehe durch den Tod der Ehefrau aufgelöst wird, und diese außereheliche Kinder hinterläßt, so finden die in den §§. 66. bis 68. bezüglich der ehelichen Stiefkinder getroffenen Bestimmungen Anwendung.

4. Von dem gesetzlichen Erbrechte bei unbeerbter Ehe.

§. 70.

Wenn der verstorbene Ehegatte keine Kinder hinterläßt, so erhält der überlebende Ehegatte die zu seinem persönlichen Gebrauche dienenden Kleidungsstücke, Betten und Leibwäsche, sowie auch das Bett- und Tischzeug, welches die Eheleute im gewöhnlichen Gebrauche gehabt haben, und die zur Einrichtung ihrer Wohnung dienenden Möbeln und Hausgeräthschaften, soweit diese nicht in einem Gebäude dergestalt befestigt sind, daß daraus auf die Absicht, daß sie beständig bei demselben bleiben sollen, geschlossen werden kann, vor der Theilung zum Voraus.

§. 71.

Wenn der verstorbene Ehegatte nur Verwandte in aufsteigender Linie, vollbürtige oder halbbürtige Geschwister oder Geschwisterkinder ersten Grades hinterläßt, so erbt der überlebende Ehegatte ein Drittel, die Blutsverwandten des Verstorbenen zwei Drittel seines Nachlasses.

Wenn der verstorbene Ehegatte nur Verwandte entfernterer Grade bis zum sechsten Grade einschließlich hin-

terläßt, so erbt der überlebende Ehegatte die eine Hälfte, die Blutsverwandten des Verstorbenen die andere Hälfte seines Nachlasses.

Wenn der verstorbene Ehegatte keine Blutsverwandten bis zum sechsten Grade einschließlich hinterläßt, so wird der überlebende Ehegatte Alleinerbe des Verstorbenen.

§. 72.

Wenn der überlebende Ehegatte nicht Alleinerbe des Verstorbenen wird, so behält er den lebenslänglichen Nießbrauch der Erbtheile seiner Miterben.

Er ist verpflichtet binnen drei Monaten, vom Tode des verstorbenen Ehegatten an gerechnet, unter Benachrichtigung der ihrem Wohnorte nach bekannten Substanzerben, ein auf deren Verlangen eidlich zu manifestirendes Inventar zu errichten und dem Gericht zu übergeben oder gerichtlich errichten zu lassen. Die Aufgabe der Benachrichtigung auf die Post genügt.

§. 73.

Bei der Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Blutsverwandten des Verstorbenen finden die Bestimmungen §. 63. Absatz 1., 2., 4. mit der Modifikation Anwendung, daß die im Absatz 1. den Kindern eingeräumte Befugniß den Blutsverwandten zusteht.

5. Von letztwilligen Verordnungen der Ehegatten.

§. 74.

Während der Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zuziehung des anderen Ehegatten über sein Sondergut und seinen Antheil am Gütergemeinschaftsvermögen letztwillig disponiren.

Während der fortgesetzten Gütergemeinschaft kann der überlebende Ehegatte über sein Sondergut und seinen Antheil am Gütergemeinschaftsvermögen letztwillig disponiren.

Wenn der überlebende Ehegatte die Erbschaft aus einem wechselseitigen Testamente der Eheleute antritt, so kann er auch von seinen eigenen, darin getroffenen Verordnungen nicht wieder abgehen.

§. 75.

Die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils von der Substanz des Nachlasses des erstverstorbenen Ehegatten, sowie bei unbeerbter Ehe außerdem der gesetzliche Nießbrauch, ist als Pflichttheil des überlebenden Ehegatten anzusehen.

Bei beerbter Ehe kann jeder Ehegatte durch einseitige letztwillige Verordnung die Fortsetzung der Gütergemeinschaft untersagen und die sofortige Auseinandersetzung anordnen, jedoch unbeschadet des dem überlebenden Ehegatten nach §. 64. zustehenden Nießbrauchs, welcher als Pflichttheil anzusehen ist.

§. 76.

Der Pflichttheil kann durch einseitige letztwillige Verordnung nur aus solchen, im letzten Willen anzugebenden erweislichen Gründen, welche eine Ehescheidung oder eine beständige Trennung von Tisch und Bett gerechtfertigt haben würden, entzogen oder geschmälert werden.

Im Falle der Uebergehung oder ungerechtfertigten Entziehung oder Schmälerung des Pflichttheils kann der überlebende Ehegatte nur Zuerkennung oder Ergänzung des Pflichttheils fordern.

Die Klage verjährt in fünf Jahren, von dem Zeitpunkt an, in welchem der überlebende Ehegatte nach dem Tode des Erstverstorbenen von dem Inhalte der letztwilligen Disposition Kenntniß erlangt hat.

Abschnitt VII.

Von der Vermögens-Auseinandersetzung.

§. 77.

Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft erfolgt die Auseinandersetzung des Vermögens, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach Maßgabe der Vorschriften des gemeinen Rechts über Erbtheilungen.

Aus dem gemeinschaftlichen Vermögen beziehungsweise aus dem Sondergute des einen oder anderen Ehegatten muß bei Auflösung der Gemeinschaft Ersatz geleistet werden, wenn während der Gemeinschaft das Sondergut eines Ehegatten auf Kosten des gemeinschaftlichen Vermögens oder des Sonderguts des anderen Ehegatten, oder wenn das gemeinschaftliche Vermögen auf Kosten des Sonderguts des einen oder anderen Ehegatten unmittelbar oder mittelbar bereichert worden ist.

§. 78.

Für eine zum Sondergut eines Ehegatten gehörende, während der Ehe untergegangene, oder im Werthe verringerte Sache kann ein Ersatz nur, wenn der Untergang oder die Verschlechterung durch grobes Verschulden des anderen Ehegatten herbeigeführt ist, von diesem gefordert werden.

Wenn ausstehende Forderungen zum Sondergut eines Ehegatten gehören, so muß, Falls sie während der Ehe eingezogen oder veräußert sind, der Erlös aus dem Gemeinschaftsvermögen ersetzt werden.

Wenn zum Sondergut eines Ehegatten baares Geld oder verbrauchbare Sachen gehören, so muß, wenn nicht Rückgabe in Natur erfolgen kann, Ersatz aus dem Gemeinschaftsvermögen geleistet werden, sofern nicht der betreffende Ehegatte durch eigene Schuld den Verlust herbeigeführt hat.

§. 79.

Aus dem gemeinschaftlichen Vermögen werden zunächst die Ersatzansprüche der Ehefrau befriedigt; die Ersatzansprüche des Ehemannes nur aus dem nach Befriedigung der Ehefrau verbleibenden Ueberschusse.

Die Ehefrau kann den aus dem gemeinschaftlichen Vermögen an ihr Sondergut zu leistenden Ersatz subsidiarisch auch aus dem Sondergut des Ehemanns fordern. Der Ehemann kann sich dagegen wegen des seinem Sondergut aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu leistenden Ersatzes nur an das letztere halten.

Die in diesem Paragraphen bestimmten Begünstigungen der Ehefrau fallen weg, wenn sie auf Grund des §. 37. das Verfügungs- und Verwaltungsrecht des Ehemannes ausgeübt hat.

§. 80.

Die bürgerlichen Früchte gehören nach Verhältniß der Zeit zu dem Gütergemeinschafts-Vermögen beziehungsweise demjenigen, welchem nach Beendigung der Gemeinschaft das Nutzungsrecht zusteht.

Die natürlichen Früchte gehören, soweit sie vor Beendigung der Gemeinschaft perzipirt sind, zum Gütergemeinschafts-Vermögen, soweit sie nach Beendigung der Gemeinschaft perzipirt sind, demjenigen, welchem seitdem das Nutzungsrecht zusteht. Letzteren Falls sind die schon vor der Beendigung der Gemeinschaft aufgewendeten Bestellungskosten und Lasten, jedoch nicht über den Betrag der Ernte hinaus, der Gemeinschaft zu erstatten.

Nach gleichen Grundsätzen erfolgt auch nach Beendigung des Nießbrauchs des überlebenden Ehegatten die Auseinandersetzung zwischem diesem, beziehungsweise seinen Rechtsnachfolgern und den Substanzerben.

§. 81.

Für die Gemeinschaftsschulden als solche (§. 11.) haftet nach Beendigung der Gemeinschaft jeder der Ehegatten resp. dessen Rechtsnachfolger sowohl den Gläubigern als dem anderen Ehegatten, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgern gegenüber zu demjenigen Antheile, zu welchem ihm das gemeinschaftliche Vermögen zu Theil wird.

§. 82.

Eine Verzichtleistung eines Ehegatten auf die Gemeinschaft (beneficium abdicationis) zum Nachtheile Anderer findet nicht ferner statt.

Die Ehefrau, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger, sind jedoch, wenn sie innerhalb der im §. 107. bestimmten, von der Beendigung der Gemeinschaft an zu rechnenden Fristen ein Inventar über das Gütergemeinschafts-Vermögen bei Gericht niederlegen oder die gerichtliche Inventarisation beantragen, sowohl den Gläubigern als dem Ehemanne, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgern gegenüber, nach Maßgabe der gemeinrechtlichen Bestimmungen über die Rechtswohlthat des Inventars, nicht über den Betrag desjenigen, was ihnen bei der Theilung des Gemeinschaftsvermögens von diesem zugefallen ist, hinaus für die Gemeinschaftsschulden als solche verhaftet.

§. 83.

Bei Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft können die Kinder der Erbschaft des zuerst verstorbenen Parens noch entsagen, so lange sie sich nicht in dieselbe eingemischt haben.

Wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Auseinandersetzung mit dem überlebenden Ehegatten aufgehoben wird, so haften die Kinder, auch wenn sie weder entsagen noch ein Inventar legen, wie Benefizial-Erben nur mit dem ihnen bei der Auseinandersetzung zugetheilten Vermögen für die elterlichen Schulden.

Titel II.

Von der vertragsmäßigen Abänderung der gesetzlichen Gütergemeinschaft.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 84.

Durch einen Heirathsvertrag kann das gesetzliche Güterrecht der Ehegatten in jeder beliebigen, weder mit den guten Sitten, noch mit dem Wesen der Ehe, noch mit einem Verbotsgesetze in Widerspruch stehenden Art abgeändert werden.

Es kann jedoch nicht durch eine allgemeine Bestimmung des Heirathsvertrages festgesetzt werden, daß das eheliche Güterrecht nach einem der Partikularrechte, welche bisher in den verschiedenen Theilen des Bezirks des Justiz-Senats galten, beurtheilt werden solle.

§. 85.

Ein Heirathsvertrag, wodurch das gesetzliche Güterrecht der Eheleute abgeändert wird, kann mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte nur vor Eingehung der Ehe abgeschlossen werden.

Dagegen ist ein während der Ehe geschlossener Vertrag, wodurch die Ehegatten ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse, sowie auch die Erbfolge in ihren Nachlaß abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmen, für die Ehegatten selbst und ihre Erben rechtsverbindlich.

Wenn durch einen vor Eingehung der Ehe abgeschlossenen Vertrag das gesetzliche Güterrecht abgeändert ist, so können die Ehegatten durch einen, während der Ehe geschlossenen Vertrag das gesetzliche Güterrecht, auch mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte wieder herstellen.

Wenn Ehegatten während der Ehe ihren Wohnsitz in den Bezirk des Justiz-Senats verlegen, so können sie sich durch Vertrag dem gesetzlichen Güterrechte nach dem ersten Titel dieses Gesetzes, auch mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte unterwerfen.

§. 86.

Heirathsverträge und Erbverträge unter Ehegatten müssen bei Strafe der Nichtigkeit vor Gericht oder Notar aufgenommen, oder ihrem Inhalte nach anerkannt werden.

Heirathsverträge, wodurch die Gütergemeinschaft ganz ausgeschlossen, oder eine beschränktere als die in diesem Gesetze bestimmte Gütergemeinschaft eingeführt wird, erlangen gegen Dritte nur durch öffentliche Bekanntmachung rechtliche Wirkung.

Wenn Ehegatten, welche ihr eheliches Gütterrecht durch einen Heirathsvertrag bestimmt haben, während der Ehe ihren Wohnsitz in den Bezirk des Justiz-Senats verlegen, so werden die nach dieser Verlegung von ihnen vorgenommenen Handlungen in Bezug auf Dritte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beurtheilt, wenn nicht das Bestehen eines Heirathvertrages in dem neuen Wohnsitze öffentlich bekannt gemacht worden ist.

§. 87.

Die öffentliche Bekanntmachung (§. 86.) erfolgt nach dem Ermessen des Gerichts durch eine oder mehrere Anzeigen in einem oder mehreren öffentlichen Blättern, sowie durch öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle, bei Kaufleuten nach Art. 20. des Einführungs-Gesetzes zum Handels-Gesetzbuche.

Wird in den ersten vier Wochen nach Schließung der Ehe, oder in dem Falle des §. 2. nach Verlegung des Wohnsitzes in den Bezirk des Justiz-Senats von den Ehegatten oder einem derselben auf die Bekanntmachung angetragen, und erfolgt sie innerhalb fernerer vier Wochen, so wirkt sie bis auf den Tag der Eheschließung oder der Wohnsitz-Verlegung zurück. Erfolgt sie später, so hat sie eine rechtliche Wirkung erst nach dem Ablauf von sieben Tagen nach dem Tage der Ausgabe des öffentlichen Blattes, welches die erste Bekanntmachung enthält.

Abschnitt II.

Von der allgemeinen Gütergemeinschaft.

§. 88.

Wenn durch Heirathsvertrag bestimmt wird, daß eine allgemeine Gütergemeinschaft bestehen solle, so kommen in Ermangelung anderweiter vertragsmäßiger Bestimmungen die Vorschriften des ersten Titels dieses Gesetzes mit den in den §§. 89 — 93. enthaltenen Abänderungen und Ausnahmen zur Anwendung.

§. 89.

Statt §§. 3. bis 7.: In die allgemeine Gütergemeinschaft fällt, jedochunbeschadet der Bestimmung des §. 8., alles Vermögen, welches die Ehegatten zur Zeit der Eingehung der Ehe besitzen und welches von ihnen oder einem von ihnen während der Ehe erworben wird, ohne Unterschied, ob es beweglich oder unbeweglich ist, und ob der Erwerb durch einen lästigen Titel oder durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung oder Glücksfall gemacht wird.

§. 90.

Statt §§. 18. bis 15. und 25. bis 29.: Alle vorehelichen Schulden beider Ehegatten, sowie diejenigen Schulden, welche auf einer während der Ehe erworbenen Erbschaft oder einem während der Ehe durch Vermächtniß, Schenkung, Uebertrags- oder Aushalts-Vertrag erworbenem Vermögen haften, werden Gemeinschaftsschulden.

§. 91.

Alle in das Sondergut des einen oder anderen Ehegatten, sowie die Ersatzleistungen aus einem Sondergut an das gemeinschaftliche Vermögen oder an das Sondergut des anderen Ehegatten und umgekehrt, betreffenden Bestimmungen bleiben außer Anwendung. Im Falle des §. 22. muß sich jedoch der schuldige Ehegatte die Schuld, beziehungsweise das darauf Gezahlte, bei Auflösung der Gemeinschaft auf seinen Antheil anrechnen lassen.

§. 92.

Zu §§. 55. und 74.: Bei beerbter Ehe können Verfügungen von Todes wegen über das gemeinschaftliche Vermögen nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich getroffen werden.

Während der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist der überlebende Ehegatte für sich allein berechtigt, durch Uebertragverträge oder letztwillige Verfügungen unter den Kindern die Succession in das gemeinschaftliche Vermögen zu regeln; es muß jedoch jedem Kinde der Werth des ihm nach §. 62 zustehenden Antheils, im Falle einer letztwilligen Disposition, außerdem aber seines Pflichttheils zugewendet werden.

Zu Gunsten anderer Personen kann der überlebende Ehegatte nur über seinen Antheil an der Gemeinschaft mit Vorbehalt der Pflichtheile der Kinder letztwillig verfügen.

§. 93.

Zu §§. 62. bis 64.: An die Stelle eines während der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorbenen Kindes treten bei der Auseinandersetzung (§. 62.) ausschließlich dessen Abkömmlinge und hinterlassener Ehegatte, soweit diesem Letzteren ein Antheil an dem Nachlasse des Kindes gebührt.

Bei Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft dürfen die Kinder über ihren Antheil an der Gemeinschaft unter Lebendigen und von Todes wegen nur zu Gunsten ihrer Abkömmlinge, Ehegatten oder der übrigen Mitbetheiligten der Gütergemeinschaft verfügen.

In Ermangelung einer solchen Verfügung wächst der Antheil eines verstorbenen Kindes, sofern derselbe nicht auf dessen Abkömmlinge oder hinterlassenen Ehegatten übergeht, den Antheilen der übrigen Kinder zu.

Abschnitt III.

Von der Gemeinschaft der Errungenschaft.

§. 94.

Wenn durch Heirathsvertrag bestimmt wird, daß nur eine Gemeinschaft der Errungenschaft bestehen solle, so kommen in Ermangelung anderweiter vertragsmäßiger Bestimmungen die Vorschriften des ersten Titels dieses Gesetzes mit den in den §§. 95. bis 97. enthaltenen Abänderungen zur Anwendung.

§. 95.

Zu §§. 3. bis 7: In die Gütergemeinschaft fallen, jedoch unbeschadet der Bestimmung des §. 8:

1) alle bewegliche und unbewegliche Sachen, welche von den Ehegatten oder von einem derselben während der Ehe durch einen lästigen Rechtstitel oder durch einen Glücksfall erworben werden;
2) alle in die Zeit der Ehe fallende Früchte und Nutzungen, sie mögen von dem Gütergemeinschaftsvermögen oder von dem Sondergut eines Ehegatten herrühren.

§. 96.

Zu dem Sondergut jedes Ehegatten gehören:

1) die beweglichen und unbeweglichen Sachen, welche derselbe bei Eingehung der Ehe besitzt;
2) die beweglichen und unbeweglichen Sachen, welche derselbe während der Ehe durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung erwirbt.

Die Bestimmungen §. 4. Absatz 2., §. 5. Absatz 2., 3., §§. 6. und 7. finden auch auf bewegliche Sachen Anwendung. Die Bestimmung §. 5. Absatz 1. bleibt außer Anwendung.

§. 97.

Statt §§. 13. bis 15. und 25. bis 27. und 29: Alle vorehelichen Schulden beider Ehegatten, sowie diejenigen Schulden, welche auf einer während der Ehe dem Sondergut erworbenen Erbschaft, oder auf einem während der Ehe durch Schenkung, Uebertrags- oder Aushaltsvertrag erworbenen Sondergutsvermögen haften, bleiben dem Sondergut des betreffenden Ehegatten allein zur Last.

Die Gläubiger können sich wegen der Mobiliarschulden auch an das Gütergemeinschafts-Vermögen halten, jedoch vorbehaltlich des bei Auflösung der Gemeinschaft aus dem Sondergut zu leistenden Ersatzes.

Abschnitt IV.

Von der Ausschließung der Gütergemeinschaft.

§. 98.

Wenn durch den Heirathsvertrag bestimmt wird, daß eine Gemeinschaft der Güter bestehen solle, so kommen in Ermangelung anderweiter vertragsmäßiger Bestimmungen die Vorschriften der §§. 99. bis 104. zur Anwendung.

§. 99.

Der Ehefrau verbleibt das Eigenthum alles desjenigen Vermögens, welches ihr zur Zeit der Eingehung der Ehe gehört und welches ihr während der Ehe aus irgend einem Rechtstitel anfällt; sie trägt auch in Bezug auf ausstehende Forderungen jeden, ohne grobes Versehen des Ehemannes entstehenden Verlust.

Dem Ehemann steht die Verwaltung und der Nießbrauch an dem gesammten Vermögen der Ehefrau zu.

Was die Ehefrau durch ihre Beihülfe im Hause und Gewerbe des Ehemannes, so wie überhaupt durch ihren Fleiß und ihre Thätigkeit erwirbt, gehört dem Ehemanne, sofern sie nicht mit Genehmigung des Ehemannes ein Gewerbe für eigene Rechnung betreibt.

Der Ehemann hat alle Lasten der Ehe allein zu tragen.

§. 100.

Rücksichtlich der Dispositionen des Ehemannes über das Vermögen der Ehefrau kommen die in §§. 31., 32., 34., 35., 39., 40. bezüglich der Dispositionen des Ehemannes über das Sondergut der Ehefrau getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 101.

Die Ehefrau kann nur innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises ohne Genehmigung des Ehemannes über beweg-

liche Sachen disponiren und Schulden kontrahiren, wofür das Vermögen des Ehemannes, nicht dasjenige der Ehefrau verhaftet wird.

Für die von der Ehefrau mit Genehmigung des Ehemannes oder in den im §. 36. vorgesehenen Fällen gemachten Schulden haftet der Ehemann, wenn dieselben in Angelegenheiten oder im Interesse des Ehemannes gemacht sind. Wenn sie in Angelegenheiten oder im Interesse der Ehefrau gemacht sind, so haftet die Ehefrau, so wie auch im Falle seiner Genehmigung der Ehemann, wenn er sich nicht bei Ertheilung derselben gegen die Selbsthaftung ausdrücklich verwahrt hat.

Die Bestimmungen der §§. 19., 33., 34., 39., 40. finden auf die betreffenden Dispositionen der Ehefrau gleichfalls Anwendung, ebenso die die Befugniß der Ehefrau zur Prozeßführung betreffende Bestimmung des §. 35.

Auf die von der Ehefrau ohne Genehmigung des Ehemannes kontrahirten Schulden und getroffenen Dispositionen finden die Bestimmungen der §§. 18. und 33. Anwendung.

Bezüglich der von dem Ehemanne und der Ehefrau gemeinschaftlich geschlossenen Rechtsgeschäfte kommt §. 20., jedoch mit Ausschluß der die Verhaftung des Gemeinschafts-Vermögens betreffenden Bestimmungen, zur Anwendung.

§. 102.

In den §§. 37., 42., 47. vorgesehenen Fällen kann die Ehefrau ihr Vermögen zur eigenen Verwaltung und Benutzung zurückfordern. Es finden alsdann die Bestimmungen des §. 44., im Falle der Konkurs-Eröffnung jedoch zunächst die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung Anwendung.

§. 103.

Nach Beendigung des Nießbrauchs und der Verwaltung des Ehemanns erhält die Ehefrau ihr Vermögen, soweit es noch vorhanden, in Natur zurück; sie erhält Ersatz für die durch grobes Verschulden des Ehemanns untergegangenen oder verschlechterten Sachen, für das eingebrachte baare Geld und für die eingebrachten verbrauchten Sachen, soweit diese nicht in Natur zurückgegeben werden können.

Der vom Ehemanne erhobene Erlös veräußerter Sachen und eingezogener und veräußerter Forderungen wird ihr ersetzt.

In Bezug auf die Früchte kommt die Bestimmung des §. 80. zur Anwendung.

Wegen aller Ersatz-Ansprüche steht der Ehefrau ein gesetzlicher Titel zum Pfandrechte an den Immobilien des Ehemannes zu.

§. 104.

Dem überlebenden Ehegatten steht ein Erbrecht an dem Nachlasse des erstverstorbenen Ehegatten nach folgenden Bestimmungen zu:

1. Wenn der verstorbene Ehegatte Kinder hinterläßt, so erbt der überlebende Ehegatte ein Viertheil, beim Vorhandensein von vier oder mehr Kindern, ein Kindestheil vom Nachlasse.

   An den Erbtheilen der eigenen Kinder hat er den Nießbrauch bis zur Großjährigkeit, Verheirathung oder eigenen Wirthschafts Einrichtung, jedoch nur gegen Uebernahme der Verpflichtung, die Kinder ohne Anrechnung auf die Substanz ihres Vermögens zu ernähren und zu erziehen. Die überlebende Wittwe ist verpflichtet, binnen drei Monaten, vom Erbanfall angerechnet, ein auf Verlangen eidlich zu manifestirendes Inventar dem Gerichte zu übergeben oder gerichtlich errichten zu lassen. Der überlebende Ehegatte wird in den Fällen des §. 61. des Nießbrauchsrechts verlustig. Den Kindern steht wegen aller Ersatz-Ansprüche ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht nach §. 65. zu.

   Stiefkindern und unehelichen Kindern muß der überlebende Ehegatte ihre Erbtheile sofort ausantworten.

   Bei der Auseinandersetzung kommen die Bestimmungen §. 62. Absatz 3. und §. 63. Absatz 1. und 4. zur Anwendung.

2. Wenn der verstorbene Ehegatte keine Kinder hinterläßt, so steht dem überlebenden ein Erbrecht und Nießbrauchsrecht nach §§. 70. bis 73. zu.

   Bei der Auseinandersetzung kommen die Bestimmungen §. 63. Absatz 1., 4. mit der Modifikation zur Anwendung, daß die im Absatz 1. den Kindern eingeräumte Befugniß den Blutsverwandten zusteht.

3) Die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils von der Substanz, sowie das gesetzliche Nießbrauchsrecht ist als Pflichttheil des überlebenden Ehegatten anzusehen, worauf die Bestimmungen §. 76. Anwendung finden.

4) Die Bestimmungen §§. 49. und 80. kommen gleichfalls zur Anwendung.

Titel III.

Uebergangs- und Schluß-Bestimmungen.

§. 105.

Die in dem bisherigen Rechte bestimmten Nachtheile der zweiten Ehe (poenae secundarum nuptiarum) finden nicht ferner statt; jedoch behält es bei den Bestimmungen des gemeinen Rechts über den Verlust der Vormundschaft der zur zweiten Ehe schreitenden Mutter und über die Verhaftung des Stiefvaters für die Ansprüche der Stiefkinder aus dieser Vormundschaft sein Bewenden.

§. 106.

Einkindschaftsverträge finden nicht ferner statt.

§. 107.

Die Bestimmungen des gemeinen Rechts über den Erbschaftserwerb der Kinder in väterlicher Gewalt (sui heredes) finden künftig auf alle Erben ohne Unterschied Anwendung.

Zur Erhaltung der Rechtswohlthat des Inventars muß der Erbe binnen drei Monaten, nachdem er von dem Erbanfall Kenntniß erhalten, ein auf Verlangen eidlich zu manifestirendes Inventar bei Gericht niederlegen oder die gerichtliche Inventarisation beantragen. Falls der Erbe innerhalb der dreimonatlichen Frist stirbt, so haben seine Erben eine nochmalige dreimonatliche Frist, von der Kenntniß des Erbanfalls an gerechnet. Die dreimonatliche Frist kann auf einen vor Ablauf derselben von den Erben zu stellenden Antrag von dem Gerichten aus erheblichen Gründen verlängert werden.

§. 108.

Schenkungen unter Ehegatten unterliegen keinen anderen Beschränkungen, wie Schenkungen unter Fremden, unbeschadet des Rechts der Gläubiger zur Anfechtung nach den darüber geltenden Bestimmungen.

§. 109.

In denjenigen Fällen, in welchen dem Ehemann, beziehungsweise dem überlebenden Ehegatten nach diesem Gesetz ein Nießbrauch zusteht (§§. 56., 64., 72., 99., 104.), ist derselbe zur Stellung einer Nießbrauchskaution nicht verbunden.

Derselbe hat jedoch den Eigenthümern gegenüber alle diejenigen persönlichen Verpflichtungen, welche nach gemeinem Rechte dem Nießbraucher nach geleisteter Nießbrauchskaution obliegen.

Die Seitenverwandten des erstverstorbenen Ehegatten können, wenn die Substanz ihrer Erbtheile durch die Handlungen des nießbrauchberechtigten überlebenden Ehegatten gefährdet wird, die geeigneten Sicherheitsmaßregeln verlangen.

§. 110.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1866 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte treten alle, das eheliche Güterrecht und das Erbrecht der Ehegatten, sowie die Intestat-Erbfolge der Blutsverwandten, die Erwerbung des Erbrechts und die Theilung und Kollation unter Miterben betreffenden Partikularrechts-Normen außer Kraft.

In Bezug auf die angegebenen Materien kommt, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz abändernde Bestimmungen getroffen hat, nur das gemeine Recht zur Anwendung.

§. 111.

Bei allen am 1. Oktober 1866 oder später eintretenden Erbfällen richtet sich die gesetzliche Erbfolge nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes; desgleichen findet der §. 20. im letzten Alinea, sowie der §. 40., unbeschadet der den Eheleuten nach den bisherigen Gesetzen bereits zugestandenen größeren Rechte, auch auf die vor dem 1. Oktober 1866 geschlossenen Ehen Anwendung.

An den in Bezug auf die Lehns-Succession geltenden Partikularrechts-Normen wird jedoch durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 112.

Die rechtlichen Verhältnisse der Eheleute, welche sich vor dem 1. Oktober 1866 verheirathet haben, unter Lebenden, sowie die Grundsätze wegen der Vermögens-Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß, richten sich nach den zur Zeit der Eingehung derselben geltend gewesenen Vorschriften; doch soll es denjenigen Ehegatten, deren Ehe schon jetzt mit einer der im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein bestehenden Gütergemeinschaft verbunden ist, freistehen, bis zum 1. Oktober 1868 die Gütergemeinschaft des I. Titels dieses Gesetzes durch einen in der Form des §. 86. abzuschließenden und nach §. 87. dieses Gesetzes bekannt zu machenden Vertrag mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte einzuführen, und sind für solche Verträge keine Gerichtskosten und Stempel außer den baaren Auslagen zum Ansatz zu bringen.

Hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge steht bei allen am 1. Oktober 1866 oder später eintretenden Erbfällen dem überlebenden Ehegatten die Wahl zu, ob er nach den früheren Rechten oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes beurtheilt sein wolle, und tritt letzteren Falls bei beerbter Ehe auch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nach §. 50. und den folgenden Bestimmungen ein.

Beglaubigt:

Der Justiz-Minister.

Graf zur Lippe.

Motive

Der vorliegende Gesetz-Entwurf ist nach Anhörung des Provinzial-Landtages bereits in der Legislatur-Periode von 1865 in beiden Häusern des Landtages zur Berathung und Beschlußfassung gediehen und nur deshalb nicht zum völligen Abschluß gelangt, weil vom Herrenhause einige Bestimmungen abgeändert worden sind, deren abermalige Berathung im Abgeordnetenhause durch den Schluß der Sitzung verhindert worden ist.

Die Staats-Regierung hat gegen die Grundsätze, welche zu den im Herrenhause beliebten Abänderungen Veranlassung gegeben haben, im Wesentlichen nichts zu erinnern und reproduzirt den Gesetz-Entwurf deshalb in der Gestalt, in welcher derselbe aus dem Herrenhause, mit Berücksichtigung der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Redaktionsveränderungen, hervorgegangen ist.

Im Ganzen ist der frühere Regierungs-Entwurf aufrecht erhalten; es ist deshalb die frühere Motivirung des Gesetz-Entwurfs beibehalten und sind in derselben nur bei den Paragraphen, welche eine Abänderung erhalten haben, die Gründe hervorgehoben, welche zu denselben Veranlassung gegeben haben.

Der Erlaß des Gesetzes ist von Neuem durch den Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein in Anregung gebracht. Die Bedürfnißfrage ist in den früheren Motiven umständlich erörtert und sowohl in dem Bericht der XI. Kommission (Nr. 19. der Drucksachen des Abgeordnetenhauses), als auch in dem Bericht der 4. Kommission des Herrenhauses (Drucksachen Nr. 69.) übereinstimmend anerkannt worden.

Eine Wiederholung desselben erscheint deshalb zwar nicht geboten; indessen wird der Vollständigkeit wegen die Motivirung des Bedürfnisses aus der Regierungsvorlage nachstehend mitgetheilt.

Schon seit längerer Zeit ist das Bedürfniß einer Reform des ehelichen Güterrechts in dem aus den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen und Neuwied und dem Ostrheinischen Theile des Kreises Coblenz, excl. der Herrschaft Wildenburg bestehenden Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein geltend gemacht worden. Nachdem in den 1830er Jahren die zahlreichen verschiedenen, dort noch bestehenden Partikular-Rechte gesammelt waren, ist unter Mitwirkung von ständischen Deputirten ein Entwurf eines einheitlichen Güterrechts für den ganzen Bezirk des Justiz-Senats ausgearbeitet, die Angelegenheit aber damals nicht zum Abschlusse gebracht worden, und seitdem beruhen geblieben. Neuerdings ist die Nothwendigkeit der Reform des ehelichen Güterrechts nicht nur wiederholt von den Justiz-Behörden, sondern auch vom Provinzial-Landtage angeregt worden. In Folge dessen hat eine Berathung über die Grundzüge eines neuen Güterrechts-Gesetzes in einer im Juli 1863 abgehaltenen Konferenz stattgefunden, an welcher 13 Vertreter der Land- und Stadtgemeinden aus allen zum Ostrheinischen Bezirke gehörenden Kreisen, sowie auch ein Vertreter der Königlichen Regierung zu Coblenz und die Direktoren der betheiligten Kreisgerichte Theil genommen haben. Auch der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein, die Kreisgerichte und die Rechtsanwalte des Bezirks sind über die Angelegenheit gehört. Das Resultat der stattgehabten Berathungen und Erwägungen ist der vorliegende Entwurf.

Das legislatorische Bedürfniß ist von allen betheiligten Behörden und Beamten, sowie auch von den Vertretern der Land- und Stadtgemeinden in der im Juli 1863 abgehaltenen Konferenz einstimmig anerkannt worden. Dasselbe hat zunächst in der großen Zahl von verschiedenen Partikularrechten in dem kleinen Bezirke von nur 167,800 Seelen seinen Grund.

Der Bezirk ist bei dem Uebergange an die Krone Preußen im Jahre 1815 aus zahlreichen kleinen Gebietstheilen zusammengesetzt, welche bis dahin ihre besondere Gesetzgebung gehabt hatten. Daher kommt es, daß noch jetzt in dem kleinen Bezirke, abgesehen von lokalen, gewohnheitsrechtlichen Besonderheiten, und von manchen, durch Spezial-Verordnungen erfolgten Abänderungen, neun verschiedene Statute über eheliches Güterrecht gelten. Alle diese Statute sind insoweit mit einander verwandt, als sie eine partikuläre Gütergemeinschaft statuiren. Dieselben theilen sich in zwei

Gruppen, indem sie zum Theil eine bloße Gemeinschaft der Errungenschaft, zum Theil eine Gemeinschaft der Mobilien und der Immobiliar-Errungenschaft enthalten. Die einzelnen zu den beiden Gruppen gehörenden Statute weichen aber unter sich wieder in Betreff der erheblichsten Fragen ab. Die sich hieraus ergebende bunte Mannigfaltigkeit des geltenden Güterrechts tritt dem Verkehr, welcher seit der Verbesserung der Kommunikations-Mittel in neuester Zeit erheblichere Dimensionen angenommen hat, sehr hemmend entgegen. Der Umfang der einzelnen Rechtsgebiete läßt sich nach wenigen Stunden messen. In einzelnen, an den Grenzen verschiedener Rechtsgebiete gelegenen Dörfern gelten zwei, ja drei verschiedene Güterrechte, deren Grenzen nicht einmal überall mit Gewißheit feststehen. Die bestehenden Verschiedenheiten sind auch einer gesunden Rechts-Entwickelung wenig günstig; die einzelnen Rechtsgebiete sind zu klein, als daß eine Entwickelung der einzelnen Statutarrechte durch die Wissenschaft und durch die Entscheidungen der Gerichtshöfe thunlich wäre. Daher rührt es auch, daß sich über die praktisch erheblichsten Fragen eine feste Praxis der Gerichtshöfe nicht gebildet hat, vielmehr zahlreiche zweifelhafte Fragen entweder noch völlig ungelöst geblieben oder der Gegenstand von Kontroversen sind, welche noch nicht zum endlichen Austrage haben gebracht werden können. Hierzu trägt auch der Umstand wesentlich bei, daß das Güterrecht theils auf bloßem Gewohnheitsrecht beruht, theils auf alten Landes-Ordnungen, welche größtentheils sehr mangelhaft, dunkel und lückenhaft abgefaßt sind. Von dem nachtheiligsten Einflusse ist dieser unsichere Rechtszustand, der Mangel fester Prinzipien, auf die Behandlung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die nachfolgende kurze Uebersicht wird den bestehenden Rechtszustand im Allgemeinen anschaulich machen.

I. Eine Gemeinschaft der Mobilien und der Immobilien-Errungenschaft gilt:

1) in den früher zu Kur-Köln gehörenden Landestheilen, nämlich den Bezirken der vormaligen Justiz-Aemter Linz (excl. des Dorfes Hönningen), Asbach und Waldbreitbach, im Kreise Neuwied, und des Justiz-Amtes Schönstein und der Herrschaft Lahr, im Kreise Altenkirchen, (28,101 Seelen), nach den Bestimmungen der Kur-Kölnischen Rechts-Ordnung;
2) in den früher zu Kur-Trier gehörenden Landestheilen, nämlich den Bezirken der vormaligen Justiz-Aemter Ehrenbreitstein, Hammerstein, Bendorf (excl. der Stadt Bendorf) und dem Dorfe Irlich im Kreisgerichtsbezirk Neuwied, und dem Schöffengerichtsbezirk Horrhausen im Kreise Altenkirchen (27,469 Seelen), — nach den Bestimmungen des Kur-Trierschen Landrechts;
3) in der vormaligen Grafschaft Sayn-Altenkirchen, nämlich dem ganzen Kreise Altenkirchen, mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg, der zur Grafschaft Sayn-Hachenburg gehörenden Kirchspiele und der kleinen Bezirke, in welchen Kölnisches und Triersches Recht gilt (25,251 Seelen), — nach einem im Wesentlichen in dem sogenannten Lamprecht'schen Statute aufgezeichneten Gewohnheitsrechte.

II. Eine bloße Gemeinschaft der Errungenschaft gilt:

1) in der Stadt Wetzlar (5315 Seelen) — nach dem Mainzer Landrecht;
2) in dem ganzen übrigen Kreise Wetzlar (38,200 Seelen) und zwar:
   a) in den vormaligen Grafschaften Solms-Braunfeld und Solms-Hohensolms-Lich, nach dem Solmser Landrecht;
   b) in dem Bezirke des vormals Nassau-Weilburgschen Amts Atzbach, nach einem besonderen, jedoch in den Hauptpunkten dem Solmser Landrecht konformen Gewohnheitsrechte;
3) in den zur vormaligen Grafschaft Sayn-Hachenburg gehörenden Kirchspielen im Kreise Altenkirchen (9113 Seelen) — nach dem Hachenburger Statut und Gewohnheitsrechte;
4) in den vormaligen Grafschaften Wied-Neuwied und Wied-Runkel, nämlich den Bezirken der vormaligen Aemter Neuwied, Heddesdorf und Dierdorf incl. des Kondominats Maischeid, im Kreise Neuwied, (30,943 Seelen), — nach der durch Gewohnheit rezipirten Nassau-Katzenellenbogenschen Landesordnung;
5) in dem Stadtbezirk Bendorf, im Kreise Neuwied (2618 Seelen), nach einem besonderen Gewohnheitsrecht.

Daß das Fortbestehen aller dieser Verschiedenheiten keine innere Berechtigung hat, bedarf keiner Ausführung; es fragt sich vielmehr nur, nach welchen Hauptgrundsätzen ein neues einheitliches Güterrecht für den Ostrheinischen Bezirk emanirt werden soll.

Es kommen hierbei vier verschiedene Güterrechts-Systeme in Betracht, nämlich:

1) das landrechtliche Dotalrecht nebst dem damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Erbfolgerecht;
2) das System der allgemeinen Gütergemeinschaft, wie solche in der benachbarten Provinz Westphalen nach dem Gesetze vom 16. April1860, und subsidiarisch den landrechtlichen Bestimmungen gilt;
3) das System der Gemeinschaft der Mobilien und der Immobiliar-Errungenschaft, wie solche nicht blos in einem Theile des Ostrheinischen Bezirks, sondern auch in dem größten Theile der Rheinprovinz, dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, nach den Bestimmungen des Code gilt;
4) Das System der bloßen Errungenschafts-Gemeinschaft, wie solche nicht blos in einem Theile des Ostrheinischen Bezirks, sondern auch in mehreren benachbarten Ländern, namentlich dem Herzogthum Nassau und dem Großherzogthum und Kurfürstenthum Hessen, gilt.

Für das zuerst erwähnte Dotalsystem hat sich nicht eine einzige Stimme aus dem Bezirke ausgesprochen. Auch für die allgemeine Gütergemeinschaft haben sich nur wenige vereinzelte Stimmen erklärt. Sämmtliche betheiligte Gerichte, mit Ausnahme eines der Provinz Westphalen zunächst benachbarten Kreisgerichts, sowie auch sämmtliche Rechtsanwalte haben sich dagegen erklärt. Bei den Berathungen in den 1830er Jahren ist die Einführung einer allgemeinen Gütergemeinschaft gar nicht zur Sprache gekommen.

Bei der im Juli 1863 abgehaltenen Konferenz haben sich sämmtliche Vertreter der Land- und Stadtgemeinden, mit Ausnahme eines einzigen, der Grenze der Provinz Westphalen zunächst wohnenden, sowie auch der Kommissar der Regierung zu Coblenz dagegen erklärt, und es kann hiernach als festgestellt angenommen werden, daß die Eingesessenen des Ostrheinischen Bezirks sowohl, als die dortigen Behörden in ganz überwiegender Majorität der allgemeinen Gütergemeinschaft abgeneigt sind. In der Konferenz vom Juli 1863 haben die Vertreter der Land- und Stadtgemeinden sogar übereinstimmend erklärt, daß sie der Einführung einer allgemeinen Gütergemeinschaft entschieden die Beibehaltung des jetzigen verworrenen Rechtszustandes vorzögen. Es muß Bedenken getragen werden, in dem Bezirke ein Güterrechts-System, gegen welches sich eine so entschiedene Abneigung manifestirt hat, einzuführen. Allerdings lassen sich die großen Vorzüge der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht verkennen; die Verhältnisse sowohl der Ehegatten unter sich als Dritten gegenüber gestalten sich nach derselben am einfachsten; sie giebt zu den wenigsten Prozessen Veranlas-

Digitized by Google

sung; auch die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wickeln sich nach derselben am einfachsten ab. Es würde auch im Interesse der Herbeiführung einer möglichsten Rechtseinheit benachbarter Provinzen nicht unzweckmäßig sein, wenn der Ostrheinische Bezirk ein gleiches Güterrecht mit der Provinz Westphalen erhielte, mit welcher derselbe, sowohl was die Organisation der Gerichte und das Verfahren betrifft, als bezüglich des materiellen Rechts, bereits manches Uebereinstimmende hat. Auf der anderen Seite verdient die Vorliebe der Eingesessenen des Bezirks für eine partikulaire Gütergemeinschaft beachtet und mit einer bezüglich des ehelichen Güterrechts von der Staats-Regierung auch in früheren Fällen bewiesenen Pietät geschont zu werden. In dem Bezirke hat seit Jahrhunderten eine partikuläre Gütergemeinschaft gegolten, und eine vertragsmäßige Abänderung derselben durch Ehepakten hat zu den seltensten Ausnahmen gehört. In allen umliegenden Ländern, mit welchen die Eingesessenen des Bezirks den lebhaftesten Verkehr unterhalten, gilt ebenfalls eine partikuläre Gütergemeinschaft, namentlich in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, welcher den Bezirk an der ganzen westlichen und nördlichen Seite, und in dem Herzogthume Nassau, welches den Bezirk an der südlichen und östlichen Seite begrenzt und nebst den beiden Hessen den ganzen Kreis Wetzlar umschließt. Auch in dem Kreise Siegen, dem einzigen Theile der Provinz Westphalen, welcher den Kreis Altenkirchen auf einer kurzen Strecke von wenigen Stunden begrenzt, hat bis zur Erlassung des Westphälischen Gütergemeinschaftsgesetzes vom 16. April 1860 eine bloße Errungenschafts-Gemeinschaft gegolten. Die Bevölkerung hat sich an das System der partikulären Gütergemeinschaft so gewöhnt, daß ein Verlassen desselben den Anschauungen und Gewohnheiten derselben entschieden widerstreben würde.

Es ist daher für angemessen erachtet worden, den Wünschen der Eingesessenen gemäß eine partikulaire Gütergemeinschaft beizubehalten; der Entwurf setzt demnach an die Stelle des bisherigen Rechts nicht etwas völlig Neues, sondern beschränkt sich darauf, an das Bestehende die bessernde Hand zu legen, die Verschiedenheiten zwischen den verschiedenen Statuten auszugleichen, und Dunkelheiten und Kontroversen unter Berücksichtigung der Gerichtspraxis der höchsten Gerichtshöfe, insbesondere des Ober-Tribunals, sowie der allgemeinen Preußischen Gesetzgebung, zu beseitigen.

Was die beiden Systeme der partikulären Gütergemeinschaft betrifft, welche bisher im Justiz-Senatsbezirke gegolten haben, so hat der Entwurf von 1837, unter Zustimmung der damals zugezogenen Deputirten, die bloße Errungenschafts-Gemeinschaft angenommen. Bei den in neuester Zeit stattgefundenen Berathungen haben sich aber nicht nur der Justiz-Senat und die Mehrzahl der Gerichte erster Instanz sowie sämmtliche Rechtsanwälte des Bezirks, sondern auch die Vertreter der Land- und Stadtgemeinden fast einstimmig für die Gemeinschaft der Mobilien und der Immobiliar-Errungenschaft ausgesprochen, und diese letztere ist auch in dem vorliegenden Entwurfe angenommen worden. Für dieselbe spricht zunächst, daß in dem überwiegend größten Theile der Rheinprovinz bereits nach dem Code eine Gemeinschaft der Mobilien und der Errungenschaft gilt und nach deren Einführung im Ostrheinischen Bezirke eine größere Rechtseinheit in einer sehr erheblichen Materie in derselben Provinz herbeigeführt werden wird. Sodann ist auch die Mobilar-Gemeinschaft einfacher und führt bei der Vermögens-Auseinandersetzung sowohl als bei dem Verkehr mit Dritten zu weniger Verwickelungen als die bloße Errungenschafts-Gemeinschaft. Bei der letzteren werden die eingebrachten und während der Ehe vererbten Mobilien nicht gemeinschaftlich; bei Ehen von einiger Dauer ist aber, da Inventarien beim Beginn der Ehe aus naheliegenden Gründen nicht errichtet zu werden pflegen, am Ende kaum noch zu ermitteln, welche einzelnen Mobilien von Seiten der Ehegatten eingebracht resp. ererbt oder aber errungen sind. Die hierdurch herbeigeführten Verwickelungen fallen bei der Mobiliar-Gemeinschaft von selbst weg. Ein Hauptgrund, aus welchem die Bevölkerung an der partikulairen Gütergemeinschaft hängt, besteht auch eben darin, daß man die ererbten Immobilien der Familie des betreffenden Ehegatten erhalten zu sehen wünscht. Die Mobilien sind in dem überwiegend ländlichen Bezirke von untergeordneter Bedeutung, und in den wenigen Städten läßt die Rücksicht auf den Verkehr eben die Gemeinschaft der Mobilien als angemessener erscheinen.

In den Einzelbestimmungen mußte der Entwurf sich an das im Ostrheinischen Bezirke als subsidiarisches Recht geltende gemeine Recht anlehnen; soweit es jedoch thunlich war, hat derselbe an die Bestimmungen der bereits in den benachbarten Provinzen geltenden Gesetzbücher sich angeschlossen. Bezüglich der Verhältnisse während stehender Ehe sind die Bestimmungen des Code civil, dem von den Vertretern der Land- und Stadtgemeinden einstimmig ausgesprochenen Wunsche gemäß, vorzugsweise berücksicht worden. Das Allgemeine Landrecht kennt die Mobiliar-Gemeinschaft gar nicht und enthält über die Errungenschafts-Gemeinschaft nur wenige Bestimmungen (§§. 396. bis 411. und 662. bis 664. Tit. 1. Thl. II.).

Die Bestimmungen des Code zeichnen sich dagegen, wie von hervorragenden Lehrern des Deutschen Privatrechts (z. B. Walter, Privatrecht pag. 243, Note 2. und pag. 248. Note 1., Bluntschli, Privatrecht II. pag. 279. 283) anerkannt wird, gerade in der Materie des ehelichen Güterrechts durch Vollständigkeit und Folgerichtigkeit aus, und es konnte um so weniger Bedenken unterliegen, die Hauptgrundsätze des Code anzunehmen, als die Ostrheinischen Güterrechte auch ihrer historischen Entwickelung nach zu derselben Familie der ehelichen Güterrechte wie der Code, zu den fränkischen Güterrechten nämlich, gehören. Was dagegen die Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe, namentlich das Erbrecht, betrifft, so weicht der Code, indem er dem überlebenden Ehegatten der Regel nach nur in Ermangelung von Blutsverwandten ein Erbrecht und nur ein höchst beschränktes Nutzungsrecht einräumt, wesentlich von allen bisherigen Ostrheinischen Partikularrechten ab, und die Einführung der Bestimmungen des Code würde den Anschauungen der Ostrheinischen Bevölkerung entschieden wiederstreben, auch mit fast allen Deutschen Partikularrechten sowohl als mit der Preußischen Gesetzgebung in den größten Widerspruch treten.

Bezüglich des Erbrechts schließt sich daher der Entwurf, in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Vertreter der Land- und Stadtgemeinden, fast ohne Abänderung den in der Provinz Westphalen geltenden Rechtsormen an.

Der Entwurf ist nicht blos in seinen Hauptgrundsätzen, sondern auch in den wesentlichen Einzelbestimmungen von den Vertretern der Land- und Stadtgemeinden gutgeheißen worden; wo derselbe Abweichungen von den Anträgen derselben enthält, wird dies speziell hervorgehoben werden.

Dies vorausgeschickt, wird zur Motivirung des Entwurfs im Einzelnen Folgendes bemerkt.

Zu §. 1.

Die Gütergemeinschaft unter Eheleuten nimmt grundsätzlich sowohl nach Code civil Art. 1399., als nach dem Allgemeinen Landrecht §. 362., Tit. 1., Theil II. mit dem Zeitpunkte der gültig geschlossenen Ehe ihren Anfang und richtet sich da, wo, wie in dem Preußischen Staate, in den verschiedenen Landestheilen verschiedenes Recht gilt, nach den Gesetzen des Ortes, an welchem die Eheleute ihren ersten Wohnsitz nach geschlossener Ehe nehmen, §. 350., Tit. 1., Theil II. des Allgemeinen Landrechts. — Minderjährige oder Standesverhältnisse schließen die Gütergemeinschaft nicht aus;

nur wenn der Ehemann einer vormals reichsständischen, reichsunmittelbaren Familie angehört, tritt in Gemäßheit des Art. XIV. der Bundesakte und §. 21. der Instruktion vom 30. Mai 1820 die im Alinea 2. des §. 1. bestimmte Ausnahme ein.

Zu §. 2.

Die Verlegung des Wohnsitzes in stehender Ehe bringt in dem durch die Eingehung der Ehe begründeten Güterrechte unter den Ehegatten selbst keine Aenderungen hervor. Das ist im ersten Satz ausgesprochen.

Das zweite Alinea des Paragraphen gehört zu denjenigen Bestimmungen, welche durch die Beschlüsse des Herrenhauses eine Aenderung erlitten haben.

Dasselbe lautete in der von dem Abgeordnetenhause genehmigten Regierungsvorlage dahin:

„Gilt nach den Gesetzen ihres früheren Wohnorts keine oder eine beschränktere Gütergemeinschaft, als die in diesem Gesetze bestimmte, so werden die von ihnen nach der Verlegung des Wohnsitzes in dem Bezirk des Justiz-Senats geschlossenen Rechtegeschäfte in Bezug auf Dritte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beurtheilt, wenn dieselben nicht nach den Vorschriften der §§. 86. und 87. mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte ausgeschlossen sind."

Die in Bezug genommenen §§. 86. und 87. erfordern zu dieser Ausschließung:

1) einen Vertrag unter den Eheleuten und
2) dessen öffentliche Bekanntmachung.

Diese Bestimmungen schlossen sich an die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 1. §. 352., 416. und 422. an, welche den Grundsatz etabliren, daß, wenn Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obwaltet, an einem anderen Ort, wo dieselbe gilt, verlegen, alle von ihnen an diesem letzteren Orte vorgenommenen Handlungen in Beziehung auf den Dritten nach den Regeln der Gütergemeinschaft beurtheilt werden sollen, und von dieser Regel nur dann eine Ausnahme zulassen, wenn die Eheleute die an ihrem neuen Wohnsitz geltende Gütergemeinschaft durch Vertrag ausschließen und diese Ausschließung öffentlich bekannt machen lassen.

Die Kommission des Herrenhauses hat nun zunächst richtig bemerkt, daß die Regierungs-Vorlage zu eng gefaßt sei, wenn sie dem im Landrecht §. 352. gebrauchten Ausdruck „Handlungen" den Ausdruck „Rechtsgeschäfte" substituirt habe, weil unter letzteren die Delikte und Quasi-Delikte nicht begriffen seien, welche nach denselben Grundsätzen wie Verträge beurtheilt werden müßten. Sodann hat dieselbe aber hervorgehoben, daß das Erforderniß eines Vertrages für jeden Theil benachtheiligend sein könne, wenn der andere Theil sich dazu nicht verstehen wolle. Am meisten seien aber die Ehefrauen hierdurch gefährdet, weil sie dem Manne an seinen Wohnsitz folgen müßten und diese Pflicht im Bezirke des Justiz-Senats nicht, wie im Geltungs-Bezirke des Landrechts, durch einen vor der Ehe abgeschlossenen Vertrag — §. 682. Tit. 1. Thl. II. Allgemeines Landrecht — ausschließen könnten. Es müsse deshalb für beide Theile und vorzugsweise für die Frau ein Mittel geben, nachtheiligen Veränderungen der gegenseitigen Vermögensrechte durch Wohnsitzverlegung während der Ehe, unabhängig von einem neuen Vertrage, zuvorzukommen. Dies Mittel liege aber darin, jedem Ehegatten im Fall einer Wohnsitzverlegung das Recht zuzugestehen, einseitig auf öffentliche Bekanntmachung zu dem Zwecke des Ausschlusses der Rechtswirkungen anzutragen, welche die Wohnsitzverlegung auf das durch den früheren Wohnsitz begründete Güterverhältniß haben könne. Aus diesem Grunde hat die Kommission des Herrenhauses die von dem Herrenhause genehmigte Abänderung des Alinea 2. nach seiner jetzigen Fassung in Antrag gebracht. Da das Gewicht der vorgetragenen Gründe nicht verkannt werden kann, und der Kommission des Herrenhauses auch darin beizustimmen ist, daß das Erforderniß eines Vertrages aus Rücksicht auf Drittansprüche dem Grundsatze widerspreche, daß Verträge zunächst die Rechtsverhältnisse der Kontrahenten bestimmen und nur mittelbar in Beziehung auf Dritte Wirksamkeit erhalten können, so ist die vom Herrenhause beschlossene Abänderung in den jetzigen Gesetz-Entwurf aufgenommen.

Zu §§. 3. bis 10.

Die §§. 3. bis 10. scheiden das in die Gütergemeinschaft fallende Vermögen beider Ehegatten von ihrem übrigen Vermögen, dem Sondergute, undstellen im Wesentlichen, in Uebereinstimmung mit dem Art. 1401. des Code civil, den Aktivbestand der Gütergemeinschaft fest.

Zu denselben gehören:

1) alle beweglichen Sachen ohne Rücksicht auf die Zeit und den Titel des Erwerbs,
2) alle in die Zeit der Ehe fallenden Früchte und Nutzungen;
3) alle durch lästigen Titel und Glücksfall erworbenen Immobilien.

Zum Sondergute werden dagegen die unbeweglichen Sachen gerechnet, welcher jeder Ehegatte bei Eingehung der Ehe besitzt, wenn ferner der Rechtstitel des Erwerbes vor der Ehe begründet ist, oder während derselben durch Erbschaft vermacht oder durch Schenkung und durch die der Erbschaft gleich geachtete Uebertragung des Vermögens der Ascendenten an Descendenten durch Altentheilsverträge erwirbt, sowie die Substanz der beweglichen und unbeweglichen Sachen, welche der freien Verfügung der Ehegatten entzogen sind.

Die hiernach erhebliche Begriffsbestimmung der beweglichen und unbeweglichen Sachen bestimmt sich nach gemeinem Rechte, von welchem nur nach dem Herkommen hinsichtlich der Inventarienstücke der Landgüter im §. 10. eine Ausnahme festgesetzt ist.

Die Streitfrage, ob dies Aequivalent für veräußerte Sondergutsstücke an deren Stelle trete, ist verneint; sowohl bei solchen Veräußerungen, als im umgekehrten Falle, wenn aus dem gemeinschaftlichen Vermögen Verwendungen für das Sondergut gemacht worden, ist der Grundsatz festgestellt, daß die Ausgleichung unter den Ehegatten resp. deren Erben bei der Auseinandersetzung nach erfolgter Aufhebung der Gütergemeinschaft zu erfolgen habe.

Die nach diesen Grundsätzen redigirten §§. 3. bis 7., 9., 10. und Alinea ult. des §. 8. haben die Billigung aller Faktoren der Gesetzgebung erhalten. Dagegen hat sich eine Differenz über die in dem ersten Alinea des §. 8. entschiedene Frage erhoben, in wieweit bewegliches und unbewegliches Vermögen gegen die allgemeinen Regeln der §§. 3. bis 7. von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen werden könne.

Der frühere Regierungs-Entwurf ging von dem Grundsatze aus, daß jeder Dritte bei Zuwendungen an einen Ehegatten auch die Modalitäten bestimmen könne, an welche er den Erwerb geknüpft erachten wolle und daß den Eheleuten selbst freigestellt werden müsse, bei einer Erwerbung durch übereinstimmende Erklärung Abweichungen von den allgemeinen Regeln festzustellen, und setzte deshalb fest:

Die Bestimmungen der §§. 3. bis 7. kommen nicht zur Anwendung, insofern ein Dritter, welcher den Ehegatten oder einem derselben Vermögen zuwendet, bei der Zuwendung eine abweichende Bestimmung rechtsgültig getroffen hat, sowie, sofern durch übereinstimmende Erklärung beider Ehegatten bei der Erwerbung und zwar, wenn eine Urkunde darüber errichtet worden, in der Erwerbungs-Urkunde rechtsgültig etwas Anderes festgesetzt ist.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses war der Ansicht,

daß diese Bestimmungen zur Benachtheiligung der Gläubiger der Ehegatten gereichen könnten, und daß es sich aus diesem Gesichtspunkte nur rechtfertigen lasse, einem Drittzuwender nach Analogie des §. 373., Tit. 1., Theil II. des allgemeinen Landrechts die Ausschließung solcher Objekte von der Gütergemeinschaft zu gestatten, bei welchen die abändernden Bestimmungen für Dritte erkennbar zu machen seien, daß aber keine genügende Veranlassung vorliege, den Eheleuten selbst die Befugniß einzuräumen, bei dem Erwerbe einzelner Objekte Abweichungen von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften festzusetzen, und brachte deshalb folgende, von dem Abgeordnetenhause genehmigte Abänderung des ersten Alinea des §. 8. in Vorschlag:

> Die Bestimmungen der §§. 3. bis 7. kommen dritten Gläubigern gegenüber, bei Grundstücken, hypothekarisch versicherten Kapitalien und Aktien, welche auf einen bestimmten Inhaber lauten, nicht zur Anwendung, sofern ein Dritter, welcher den Ehegatten oder einem derselben dergleichen Vermögen zuwendet, bei der Zuwendung eine abweichende Bestimmung rechtsverbindlich getroffen hat und diese Bestimmung zur Kenntniß des betreffenden Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie des Schuldners, beziehungsweise der das Aktienbuch führenden Behörde gebracht ist. Ist diese Bekanntmachung unterblieben, oder bezieht sich die Bestimmung des Dritten auf andere Vermögensgegenstände, so gilt dieselbe nur unter den Ehegatten.

Die Kommission des Herrenhauses trat dagegen den Prinzipien der ursprünglichen Regierungsvorlage bei, und hielt es nicht für motivirt, einen Dritten bei Dispositionen zu Gunsten der Eheleute oder eines derselben Beschränkungen zu unterwerfen, welche denselben abhalten oder behindern könnten, einem der Ehegatten mit Ausschluß des anderen Zuwendungen durch Geschenk oder Vermächtniß zu machen, da die Gläubiger der Gütergemeinschaft keinen Anspruch auf Befriedigung aus Gegenständen hätten, von denen auf irgend eine Weise außer Zweifel gesetzt werde, daß sie einem der Ehegatten allein gehörten. Dies lasse sich auch bei Aktien au porteur und beweglichen Gegenständen konstatiren.

Es könnte zwar bedenklicher erscheinen, die Surrogation für veräußertes Sondergut durch übereinstimmende Erklärung der Ehegatten zuzulassen; allein eine wirkliche Verkürzung der Rechte der Kreditoren liege darin nicht; die Unstatthaftigkeit einer Uebereinkunft der Ehegatten, durch welche der Erlös eines veräußerten Sonderguts an dessen Stelle gesetzt werde, werde einen Ehegatten nöthigen, auf die Vortheile zu verzichten, welche ihm eine Veräußerung gewähren könne. Die Gefahr eines Verlustes am Sondergute würde selbst dann nur durch Unterlassung der Verwerthung vermieden werden können, wenn durch Umstände das Behalten belästigend oder unvortheilhaft wäre. Diese Folgen seien nicht minder beengend für die Freiheit des Verkehrs im Allgemeinen, als für die Ehegatten selbst, und würden der Freiheit des Verfügungsrechts einen Zwang auferlegen, welcher allgemeinen Rechtsgrundsätzen widerspräche.

Aus diesen Gründen hat sich die Kommission des Herrenhauses für die Herstellung des Alinea 1. der Regierungs-Vorlage mit der Modifikation entschieden, daß die vom Grundsatze des §. 7. abweichenden Festsetzungen der Eheleute nur dann Gültigkeit haben sollen, wenn über die Erwerbung eine Urkunde errichtet worden, und die abweichende Festsetzung in derselben enthalten ist. — §. 8. Nr. 2.

Die Kommission hat aber außerdem hervorgehoben, daß der Grundsatz des §. 7., daß Surrogate des Sonderguts in die Gütergemeinschaft fallen, nur für den Fall der freiwilligen Veräußerung sich rechtfertigen lasse. Es treten aber Fälle ein, in denen die Ehegatten sich die Veräußerung des Sonderguts gefallen lassen müssen, und für solche Fälle sei es nicht gerecht, den Ehegatten, welcher sein Sondergut wider seinen Willen verliere, auf eine bloße Forderung des Ersatzes aus demjenigen zu beschränken, was sich von dem Aequivalente bei der Auflösung der Gemeinschaft durch den Werth der gemeinschaftlichen Masse als gedeckt ergeben möchte. Die Kommission hat deshalb angenommen, daß von Rechts wegen an Stelle des Sonderguts, welches ein Ehegatte ohne seinen Willen einbüße, das für die Einbuße erworbene Aequivalent treten müsse, daß diese Aequivalente aber die Eigenschaft des Sonderguts verlieren, wenn sie mit der Gemeinschaftsmasse vermischt oder in dieselbe verwendet würden, und hiernach die Bestimmung des §. 8. Nr. 3. getroffen. Da es richtig ist, daß die getroffenen Bestimmungen eine wirkliche Benachtheiligung der Gläubiger der Ehegatten nicht herbeiführen und die Bestimmungen selbst den allgemeinen Grundsätzen über die Dispositions-Befugnisse Dritter und der Ehegatten nicht widersprechen, so ist es für unbedenklich erachtet, den §. 8. nach der Redaktion des Herrenhauses zu adoptiren.

Im §. 10. ist dem Vorgange der §§. 400. 401., Tit. 1., Th. II. des Allgemeinen Landrechts und des Art. 1402. des Code civil gemäß, die in der Praxis bewährte Vorschrift aufgenommen, daß alles Vermögen, welches die Eheleute bei Auflösung der Gütergemeinschaft besitzen, bis zum Beweise des Gegentheils für eheliche Errungenschaft angesehen wird.

Zu §§. 11., 12.

1. Die schwierige Frage über die Schulden-Verhältnisse der Ehegatten ist in den bisherigen Partikularrechten am dürftigsten und mangelhaftesten behandelt, und hat daher in der Praxis auch zu den größten Schwierigkeiten und Kontroversen geführt; namentlich herrscht darin eine große Unklarheit über den Begriff und die Bedeutung der Gemeinschafts- und Sonderschulden und der Mobiliar- und Immobiliar-Schulden; es ist ferner die Frage, inwieweit die Ehegatten oder jeder einzelne derselben dem Gläubiger gegenüber haftet, und die davon wesentlich verschiedene Frage, in welchem Verhältnisse die Ehegatten, resp. deren Erben gegen einander zur Berichtigung der Schulden verbunden sind und wie demnach die schließliche Berechnung und Auseinandersetzung unter ihnen erfolgen muß, nicht mit genügender Schärfe auseinandergehalten. Diese Materie kann demnach als die der Reform am meisten bedürfende bezeichnet werden; die neuen Bestimmungen des Entwurfs lehnen sich überall an die gemeinrechtlichen Grundsätze, wie solche sich in der Wissenschaft und in der Praxis der Gerichtshöfe festgestellt haben, unter steter Berücksichtigung der korrespondirenden Grundsätze des Code und des Allgemeinen Landrechts an.

2. Der Begriff der Gemeinschaftsschulden ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß man jeden der Ehegatten dafür zur Hälfte mit seiner Person und seinem Sondergut verhaftet angesehen hat. Die irrige Auffassung der ehelichen Gemeinschaft als einer Art von Sozietät gab dazu die Veranlassung; aus den Grundsätzen der Sozietät wurde abgeleitet, daß die Ehegatten, welche an dem gemeinschaftlichen Erwerbe zur Hälfte partizipirten, auch für jede Schuld der Gemeinschaft zur Hälfte haften müßten. Diese irrige Auffassung, wobei wieder das Verhältniß der Ehegatten zu einander und zu den Gläubigern nicht auseinandergehalten ist, hat in manchen der Ostrheinischen Partikularrechte Eingang gefunden, und wo sie nicht gesetzlich gebilligt ist, hat die Praxis eines Theils der betreffenden Gerichte bis in die neueste Zeit daran festgehalten. Dem gemeinen Recht ist diese Auffassung fremd (cfr. Gruchot Beiträge I. pag. 27. ff.) Ob und inwieweit ein Ehegatte dem Gläubiger persönlich und mit seinem Vermögen verhaftet ist, bestimmt sich nur nach den allgemeinen Grundsätzen

Digitized by Google

des Obligationenrechts; in dieser persönlichen Verpflichtung des Schuldners wird an sich nichts dadurch geändert, daß der Schuldner als Ehegatte in einer Gütergemeinschaft lebt; die einzige, hierdurch eintretende Veränderung besteht darin, daß der Gläubiger andere Befriedigungs-Objekte gewinnt. Der Gläubiger darf dadurch, daß sein Schuldner in eine eheliche Gütergemeinschaft eintritt, niemals etwas verlieren; er kann vielmehr das ganze Vermögen seines Schuldners zu seiner Befriedigung angreifen; er kann aber gewinnen, indem ihm nicht bloß der ideelle Antheil seines Schuldners an dem Gütergemeinschafts-Vermögen, sondern das ganze Gemeinschaftsvermögen verhaftet wird. In welchen Fällen dies geschieht, wird bei den einzelnen Gattungen von Schulden näher erörtert werden. Hier ist nur das entscheidende Kriterium der Gemeinschaftsschulden dahin festzustellen, daß der Gläubiger berechtigt ist, das Gemeinschaftsvermögen als Exekutions-Objekt anzugreifen. In der persönlichen Verpflichtung der Ehegatten wird dadurch nichts geändert. Der persönliche Schuldner haftet also nach wie vor dem Gläubiger für das Ganze mit seiner Person und mit seinem Sondergut; der andere Ehegatte wird, sowie er ursprünglich nicht verpflichtet war, auch dadurch, daß die Schuld eine Gemeinschaftsschuld wird, weder mit seiner Person noch mit seinem Sondergut dafür verhaftet (cfr. Zachariä, Civilrecht III. §. 508., pag. 190. 183.). Durch die Eigenschaft einer Schuld als einer Gemeinschaftsschuld wird auch eine Ersatzpflicht des einen Ehegatten an den andern im Falle der Berichtigung aus dem Gemeinschaftsvermögen nicht ausgeschlossen; diese Ersatzpflicht bestimmt sich nach ganz anderen, weiter unten zu erörternden Grundsätzen.

Der Code weicht von den hier entwickelten Grundsätzen insoweit ab, als er den Mann mit dem Gemeinschaftsvermögen dergestalt identifizirt, daß jede Gemeinschaftsschuld zugleich eine persönliche Schuld des Mannes wird; daß also z. B. auch für jede voreheliche Schuld der Frau das Sondergut des Mannes solidarisch in Anspruch genommen werden kann (Zachariae, Civilrecht III. §. 509. pag. 197. 207.). Diese Bestimmung beruht aber auf einer eigenthümlichen Auffassung des Ehemannes als Herrn der Gütergemeinschaft, (cfr. Zachariae III. §. 505. pag. 177.), welche dem gemeinen Recht fremd ist und sich zur Aufnahme nicht eignet.

3. Ueber den Begriff der Mobilar- und Immobilar-Schulden sind die Lehrer des gemeinen Rechts sehr verschiedener Meinung; die Ostrheinischen Partikularrechte weichen darin wesentlich von einander ab und sind zum Theil sehr bestritten. Im Allgemeinen werden die persönlichen Schulden zum Mobiliarvermögen gerechnet; alle rein dinglichen, auf Immobilien haftenden Verpflichtungen (§. 12. Alinea 3. des Entwurfs) gehören zum Immobiliar-Vermögen. Sehr bestritten ist es dagegen, ob

a. die hypothekarisch versicherten Schulden,
b. die schuldigen Erwerbspreise von Immobilien,
c. die persönlichen Verpflichtungen, welche die eigenthümliche Herausgabe von Immobilien oder die Bestellung von dinglichen Rechten an denselben zum Gegenstande haben,

zu den Mobilar- oder zu den Immobilar-Schulden zu rechnen sind (cfr. Mittermayer, Privatrecht, Bd. II., pag. 437., Walter, Privatrecht II. §. 557. Note 4.). Von den Partikularrechten kennen das Mainzer, Solmser, Hachenburger und Bendorfer Recht den Unterschied zwischen Mobilar- und Immobilar-Schulden nicht. Nach dem Sayn-Altenkirchener Recht ist die Frage noch jetzt Gegenstand einer ungelösten Kontroverse. Während das eine Gericht Immobiliar-Schulden überhaupt nicht anerkennt, rechnet das andere die oben unter a. und b. aufgeführten Schulden zu den Immobilar-Schulden. Das Kölner Recht zählt alle verzinslichen Schulden, das Triersche alle verbrieften, verzinslichen, hypothekarisch versicherten und einen gewissen Betragübersteigenden Schulden, die Nassauische Landes-Ordnung und das Triersche Recht Immobilar-Kaufgelder und Handelsschulden zu den Immobilar-Schulden. Der Code (Art. 1409. Nr. 1. und Art. 1437.) unterscheidet das Verhältniß der Ehegatten zu einander und das Verhältniß derselben zu den Gläubigern (Zachariä, Civilrecht III., pag. 191., Note 3., pag. 193., 194. und Note 18. daselbst, pag. 200., 201., pag. 220., Nr. 1. und Note 28., pag. 231., pag. 26. und Note 3.). Bei der Definition der Mobilar- und Immobilarschulden (§. 12. des Entwurfes) kommt nur das Verhältniß zu den Gläubigern in Betracht; Mobilarschulden sind diejenigen, wegen deren die Gläubiger sich an das Mobilarvermögen halten können, wogegen Immobilarschulden diejenigen sind, wegen deren der Gläubiger sich eben nur an das ihm verhaftete Immobile halten kann. Inwieweit ein anderes Verhältniß der Ehegatten zu einander eintritt, ist erst unten bei den einzelnen Gattungen von Schulden zu erörtern. So wie aktiv alle persönlichen Forderungen ohne Unterschied des Objekts und ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Hypothek oder Eigenthumsvorbehalt gesichert sind oder in Immobilar-Kaufpreisen bestehen, zu den Mobilien und nur diejenigen selbstständigen dinglichen Rechte, welche ein Immobile zum Gegenstande haben, zu den Immobilien gerechnet werden, so müssen konsequent auch passiv alle persönlichen Schulden, ohne Rücksicht auf blos accessorische dingliche Verpflichtungen zu den Mobilarschulden und nur die nicht accessorischen, rein dinglichen Verpflichtungen, welche ein Immobile zum Gegenstande haben, zu den Immobilarschulden gerechnet werden. Bei den oben unter a. und b. aufgeführten Schulden ergiebt sich die Mobilarqualität schon daraus, daß die Hauptschuld eine Geldschuld ist, wegen deren dem Gläubiger nicht blos ein Immobile, sondern die Person und das ganze Vermögen des persönlichen Schuldners haftet; und wenn auch zu c. die Verpflichtung des Schuldners zunächst in der Herausgabe eines Immobile oder Bestellung eines jus in re daran besteht, so kann dieselbe doch im Falle der Nichterfüllung oder der Verzögerung der Erfüllung sich in eine Geldschuld auflösen, welche unzweifelhaft in den Mobilarschulden zu rechnen ist.

Zu §§. 13. bis 15.

1. Diejenigen der bisherigen Partikularrechte, welche eine Mobilargemeinschaft statuiren, weichen in Betreff der vorehelichen Schulden erheblich von einander ab. Nach dem Sayn-Altenkirchener Recht wirkt die schon berührte Kontroverse hier ein; nach einer Ansicht werden alle vorehelichen Schulden sowohl bezüglich der Gläubiger als der Ehegatten unter sich als Mobilarschulden behandelt; nach einer anderen Ansicht werden die vorehelichen Hypothekarschulden und die rückständigen Erwerbspreise von Immobilien als Immobilarschulden dem Sondergut des betreffenden Ehegatten zur Last gelegt; es steht jedoch dahin, ob sich nicht wegen dieser Schulden der Gläubiger an das Gemeinschaftsvermögen halten kann. Nach Trierschem Recht belasten die vorehelichen Schulden nur das Illat des betreffenden Ehegatten, nicht aber den ehelichen Akquäst; ob die Gläubiger sich an die gemeinschaftlichen Mobilien halten können, steht dahin. Nach Kölnischem Recht werden alle voreheliche Schulden beider Ehegatten ohne Unterschied dergestalt gemeinschaftlich, daß jeder Ehegatte auch mit seiner Person und seinem Sondergut dem Gläubiger für die vorehelichen Schulden des anderen Ehegatten sogar solidarisch haftet; das Verhältniß der Ehegatten zu einander betreffend, so folgen bei der Auseinandersetzung die Mobilarschulden der Mobilarmasse, die Immobilarschulden (d. i. die verzinslichen) der Immobilarmasse. Der Entwurf hat sich keinem dieser Partikularrechte, vielmehr im Wesentlichen dem

Digitized by Google

Systeme des Code angeschlossen, und zwar aus folgenden Gründen:

2. Daß voreheliche Immobilar-Schulden nur auf den zum Sondergut gehörenden Immobilien haften, folgt aus dem Begriffe derselben; ebenso folgt aus dem Wesen der partikulären Gütergemeinschaft, daß wenn eine solche auf dem Sondergut haftende Schuld aus dem Gemeinschaftsvermögen getilgt oder abgelöst wird, das Gemeinschaftsvermögen Ersatz aus dem Sondergut erhalten muß (vergl. §. 77. des Entwurfs und Code Art. 1437.)

3. Anders verhält es sich mit den vorehelichen Mobilar-Schulden, welche Gemeinschaftsschulden werden. Es ist schon oben ausgeführt worden, daß der Gläubiger eines Ehegatten durch die Eingehung einer Ehe und Gütergemeinschaft niemals an seinem Rechte verlieren dürfe. Dem Gläubiger haftet nun vor Eingehung der Ehe das ganze Vermögen des Schuldners als Exekutions-Objekt, namentlich das ganze Mobilar-Vermögen desselben. Das Mobilar-Vermögen fällt aber durch die Ehe in die Gütergemeinschaft; der schuldende Ehegatte erhält statt des in die Gemeinschaft eingebrachten Vermögens einen Ideal-Antheil an der Gemeinschaftsmasse. Dem vorehelichen Gläubiger nur diesen Ideal-Antheil als Exekutions-Objekt anzuweisen, ist unthunlich; die Vollstreckung der Exekution in den Ideal-Antheil des schuldenden Ehegatten an jedem einzelnen, zur Gemeinschaft gehörenden Vermögensstücke würde erfahrungsmäßig kein günstiges Resultat haben; dem Gläubiger kann auch nicht etwa ein Recht, die Auseinandersetzung der Gemeinschaft zu verlangen, um aus dem ermittelten Antheil des schuldenden Ehegatten seine Befriedigung zu suchen, zugestanden werden, weil ein solches Verfahren dem Zweck der Ehe und der Gütergemeinschaft widersprechen würde. Der Gläubiger würde überhaupt, wenn sein Schuldner mehr in die Ehe gebracht hat, als der andere Ehegatte, durch bloße Verweisung auf einen solchen Ideal-Antheil verkürzt werden.

Der einzige praktische, ohne Benachtheiligung des Rechts des Gläubigers thunliche Weg ist daher der, dem Gläubiger das gesammte Gemeinschafts-Vermögen als Exekutions-Objekt anzuweisen (clr. §§. 407. 408. Tit. 1. Theil 2. Allgemeines Landrecht.)

4. Daß die vorehelichen Mobilarschulden der Ehegatten Gemeinschaftschulden werden, ist als Regel auch bezüglich des Verhältnisses der Ehegatten zu einander, der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend; da die Mobilien aktiv gemeinschaftlich werden, so müssen auch passiv die Mobilarschulden gemeinschaftlich werden. Daraus folgt nach dem Grundsatze des §. 77. des Entwurfs, daß jede aus dem Sondergut behufs Tilgung der Schuld während der Ehe gemachte Aufwendung eine Ersatzpflicht des Gemeinschaftsvermögens zur Folge hat.

Jene Regel leidet indeß aus Billigkeitsrücksichten Ausnahmen bei einzelnen Gattungen von Mobilarschulden, von welchen der §. 15. die Hauptsächlichsten aufführt, ohne andere, bei welchen par ratio obwaltet, auszuschließen. Bei diesen Schulden walten bezüglich der Gläubiger die oben unter 2. aufgeführten Rücksichten ob, so daß ihnen das Recht, sich auch an das Gemeinschaftsvermögen zu halten, nicht verkümmert werden darf. Andere Rücksichten sind aber rücksichtlich des Verhältnisses der Ehegatten zu einander überwiegend.

Der erste Fall ist der, wenn das Objekt der persönlichen Schuld ein zum Sondergut des einen Ehegatten gehörendes Immobile ist, wenn z. B. das Immobile vor Eingehung der Ehe verkauft, aber bei Eingehung der Ehe noch nicht tradirt ist. Durch die Erfüllung eines solchen Vertrages wird im Effekt das Sondergut vermindert; der etwa noch nicht bezahlte Kaufpreis muß auch als Mobile in die Gütergemeinschaft fallen, ohne daß dem Sondergut ein Ersatzanspruch zuzubilligen wäre. Es liegt hier der umgekehrte Fall des letzten Alinea des §. 4. vor; so wie dort ein erst während der Ehe vollendeter Erwerb dem Sondergut zufällt, wenn der Rechtsgrund des Erwerbes vor der Ehe liegt, so muß auch die Verpflichtung zur Herausgabe eines zum Sondergut gehörenden Immobile schließlich dem Sondergut zur Last bleiben, weil die rechtliche Verpflichtung zur Herausgabe schon vor der Ehe begründet war. Auch wenn sich die Verpflichtung in eine Geldschuld (Geldentschädigung, Abfindung) auflöst, ist es billig, daß diese auf das Sondergut übernommen wird, weil diesem der Vortheil davon zu Theil wird, daß die Hauptverpflichtung zur Herausgabe des Immobile wegfällt. Dieselben Erwägungen treffen zu, wenn vor der Ehe eine persönliche Verpflichtung zur Erfüllung eines dinglichen Rechts an einem Immobile eingegangen, aber bei Eingehung der Ehe noch nicht erfüllt ist.

Was die rückständigen Erwerbspreise der zum Sondergut gehörenden Immobilien betrifft, so werden dieselben, was das Verhältniß der Ehegatten zu einander betrifft, in sehr zahlreichen Partikularrechten dem Sondergut zur Last gestellt, weil sie, wie Walter (Privatrecht §. 218.) sich ausdrückt, das spezifische Aequivalent des Grundstücks sind, und der Ehegatte erst nach deren Tilgung dasselbe wahrhaft sein eigen nennen kann. Es würde in der That eine Unbilligkeit enthalten, wenn das Sondergut aktiv das Immobile behalten und passiv die Verpflichtung zur Berichtigung des Kaufpreises auf das Gemeinschaftsvermögen, ohne Ersatzpflicht des Sondergutes übergehen sollte.

Dieselbe Rücksicht führt auch dahin, die hypothekarisch versicherten Schulden bezüglich des Verhältnisses der Ehegatten zu einander als Sonderschulden zu behandeln. Die dinglich auf dem Sonderguts-Immobile haftende Schuld wird, als den Werth des Immobile um den Betrag der Schuld vermindernd, aufgefaßt. Hier muß jedoch eine Beschränkung eintreten, wenn der Betrag der Schuld den Werth des verpfändeten Immobile übersteigt. Wenn für eine Schuld von 1000 Rthlrn. ein Sonderguts-Immobile zum Werthe von 100 Rthlr. verpfändet ist, so ist, wenn die ganze Schuld aus dem Gemeinschaftsvermögen berichtigt wird, dem Sondergut dadurch doch nur ein Vortheil von 100 Rthlrn. erwachsen, und auf diesen Betrag muß also die Ersatzpflicht des Sonderguts beschränkt werden.

Zu §§. 16. bis 23.

1. Bezüglich der ehelichen Schulden weichen die Bestimmungen der einzelnen Ostrheinischen Partikularrechte wiederum sehr erheblich von einander ab. Nach dem Kölnischen Recht haftet für alle während der Ehe von dem Ehemanne sowie von der Ehefrau in den Grenzen ihrer Befugnisse kontrahirten Schulden nicht nur das gemeinschaftliche Vermögen, sondern auch das beiderseitige Illat, und zwar solidarisch, ohne daß zwischen Mobilar- oder Immobilarschulden unterschieden wird. Nach Trierschem Rechte haftet, wenn beide Ehegatten zusammen eine Schuld kontrahiren, oder wenn die von einem Ehegatten gemachte Schuld zu scheinbarem Nutzen und Behuf beider Eheleute gemacht worden, jeder Ehegatte zur Hälfte, und zwar in Ermangelung einer Errungenschaft auch mit seinem Illat, der Ehemann aber, wenn er die Schuld allein gemacht, im Falle der Insolvenz der Frau solidarisch; im Uebrigen soll eine von einem Ehegatten ohne Vorwissen des Andern kontrahirte Schuld nicht aus dem Akquäst, sondern nur aus dem Illat des kontrahirenden Ehegatten bezahlt werden; es ist aber bestritten, ob nicht dessenungeachtet das gemeinschaftliche Mobilar-Vermögen dem Gläubiger für alle von dem Manne einseitig kontrahirten Schulden haftet, und ob nicht auch die Immobilar-Errungenschaft, eventuell wenigstens nach Auflösung der Ehe der dem statutarischen Nießbrauch der Frau unterworfene Antheil des Mannes daran, unbeschränkt dafür hafte. Nach dem Mainzer Landrecht sollen

alle vom Manne oder der Frau während der Ehe kontrahirten Schulden aus der Errungenschaft bezahlt werden; wenn die Errungenschaft nicht zureicht, so soll jeder Ehegatte die Schulden, welche er während der Ehe allein gemacht und nicht in gemeine Nahrung verwendet hat, von seinem Zugebrachten oder Ererbten allein bezahlen; wenn die Ehegatten die Schulden gemeinschaftlich gemacht, oder wenn sie zwar ein Ehegatte allein, aber zum gemeinen Hauswesen oder Güterbau gemacht, sowie wenn ein Ehegatte die Schuld mit Vorbewußt und ohne Widerspruch des anderen Ehegatten gemacht, soll der Mann zu ⅔, die Frau zu ⅓ mit ihrem Illat dafür haften. Nach dem Hachenburger Statut soll jeder der Ehegatten für die Hälfte der in der Ehe gemachten Schulden mit seinem Illat haften. Nach dem Solmser Rechte ist es bestritten, ob der Ehegatte, welcher nicht mit kontrahirt hat, dem Gläubiger mit seinem Illat für die Hälfte der Schuld haftet, oder nur deren Berichtigung aus der Errungenschaft erleiden muß. Nach dem Bendorfer Recht soll für die von einem Ehegatten einseitig gemachten Schulden die Errungenschaft subsidiarisch, wenn das Illat des Schuldners nicht zureicht; jedoch nur, soweit der Antheil des Schuldners an der Gemeinschaft nicht überstiegen wird, haften; auch soll die Ehefrau für die Hälfte der ehelichen Schulden, mit ihrem Illat haften. Das Sayn-Altenkirchener Statut und die Nassau-Katzenellenbogen'sche Landesordnung enthalten keine besonderen, hierher gehörenden Bestimmungen.

Einzelne Partikularrechte enthalten noch besondere Bestimmungen über die sogenannten Partierungsschulden.

Wenn nämlich die Eheleute gesammte Partierung, offenen Kramhandel, Wirthschaft u. s. w. treiben, so wird eine ausgedehntere Haftung der Ehegatten mit ihrem Illat statuirt. Nach Trier'schem Recht soll in diesem Falle, in Ermangelung von Akquäst, jeder Ehegatte für die von dem Andern allein kontrahirten Schulden zur Hälfte, der allein kontrahirende Ehemann aber solidarisch mit seinem Illat haften. Nach der Nassauischen Landesordnung haftet für Partierungsschulden das beiderseitige Vermögen, ob solidarisch oder pro rata, ist bestritten. Nach dem Mainzer Landrecht haftet für die Partierungsschulden der Mann zu ⅔, die Frau zu ⅓ mit ihrem Illat subsidiarisch; im Unvermögensfall des andern haftet jeder Ehegatte solidarisch mit seinem Illat. Ob die Partierung blos im Handel, oder auch in anderen Gewerben besteht, ist bestritten; ebenso, ob und in wieweit die Frau bei einem Geschäft mitgewirkt haben muß, um bezüglich ihrer eine Partierungsschuld zu begründen.

Der Entwurf hat von allen diesen mannigfaltigen Bestimmungen der bisherigen Partikularrechte ganz abgesehen; es ist vielmehr, bezüglich der ehelichen Schulden, der Deutschrechtliche, auch im Allgemeinen Landrecht und im Code angenommene Grundsatz als maßgebend angenommen, daß der Mann der Vertreter der Ehegatten nach außen ist, daß die Frau im Mundium des Mannes steht, und daß ihr nur innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises eine freie Disposition zusteht. Aus diesem Grundsatze ergeben sich die einzelnen Bestimmungen der §§. 16. seq. des Entwurfs mit Konsequenz von selbst (cfr. Zachariä, Civilrecht III. pag. 194. Nr. 3., pag. 197., pag. 200., 204., 212.).

2. Was zu dem häuslichen Wirkungskreise der Frau gehört, kann durch das Gesetz umsoweniger näher festgestellt werden, da dieser Wirkungskreis je nach Stand und Vermögens-Verhältnissen ein verschiedener ist und die Grenzen desselben nach vernünftigem richterlichen Ermessen im einzelnen Falle zu bestimmen sind (cfr. Runde, Güterrecht §. 41. Nr. 1. Bluntschli, Privatrecht II. §. 154. Nr. 5.).

Es könnte sich fragen, ob die Frau nicht für die von ihr kontrahirten Haushaltungsschulden eben als Kontrahentin auch mit ihrem Sondergut, dem Gläubiger gegenüber haften müsse. Allein die Frau kontrahirt diese Schulden nur im stillschweigenden Auftrage des Mannes, und dieselben müssen daher ebenso behandelt werden, als ob der Mann sie selbst kontrahirt hätte. (Runde, Güterrecht, pag. 101. 187.; Walter, Privatrecht §. 193. II. 1. und §. 212.; Bluntschli, Privatrecht II. §. 154. Nr. 5., §. 166. Nr. 2.).

3. Was die von der Frau außerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises kontrahirten Schulden betrifft, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) die Frau handelt im Auftrage oder mit Konsens des Mannes im Interesse der Gemeinschaft oder des Mannes (§. 16. des Entwurfs); in diesem Falle ist die Schuld zu behandeln, als ob der Mann sie selbst kontrahirt hätte;

b) die Frau handelt in ihrem Sonder-Interesse mit Konsens des Mannes (§. 17. des Entwurfs); dann haftet sie dem Gläubiger persönlich und mit ihrem Sondergut; der Gläubiger muß sich aber auch an das gemeinschaftliche Vermögen halten können, weil die Frau Theilhaberin des gemeinschaftlichen Vermögens ist, und daher die oben zu §. 13. unter 3. aufgeführten Gründe zutreffen (Zachariae, Civilrecht III. pag. 194. Note 17. und pag. 202., 204., 205. und Note 24. daselbst.).

Außerdem haftet dem Gläubiger auch der Mann aus seinem Konsense, welcher sowohl nach gemeinem Recht (Walter, Privatrecht §. 193. II. 3., Weiske, Rechtslexikon Band 13. pag. 579.) als auch nach §§. 329. 330. des Allgemeinen Landrechts Tit. 1. Theil II. eine persönliche Verpflichtung des Mannes begründet, wenn er sich nicht gegen die Selbsthaftung ausdrücklich verwahrt hat (cfr. auch Zachariae, Civilrecht III. pag. 207. und Note 33. pag. 213. Note 14.);

c) die Frau handelt ohne Konsens des Mannes (§. 18. des Entwurfs); dann folgt die völlige Unverbindlichkeit der Schuld aus dem Mundium des Mannes, und es kann sich nur fragen, ob der Gläubiger etwa nach Trennung der Ehe die Frau in Anspruch nehmen kann. Für die Bejahung dieser Frage wird geltend gemacht, daß die Frau nicht absolut unfähig sei, sich selbst zu verpflichten; daß sie vielmehr nur durch ihre Dispositionen die Rechte des Mannes nicht beeinträchtigen dürfe (Weiske, Rechtslexikon Band 13. pag. 575.). Richtiger ist es aber, eine durch das Mundium des Mannes begründete Handlungsunfähigkeit der Frau anzunehmen (Walter, Privatrecht §. 193. II. 2., §. 219. II. 2.; Bluntschli, Privatrecht II. §. 154. Nr. 3.). Diese letzte Auffassung liegt auch den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 1. §. 320. zum Grunde, (vergl. Präjudiz des Ober-Tribunals Nr. 67.). Die Schuld ist jedoch nur als für die Ehegatten unverbindlich, nicht als nichtig zu bezeichnen, da der andere Kontrahent sich auf die Ungültigkeit der Disposition nicht berufen kann, wenn die Ehegatten dieselbe aufrecht halten wollen. (Entscheidungen des Ober-Tribunals Band 43. pag. 30. seq.).

d) In Bezug auf die Schuld der Handelsfrauen (§. 19. des Entwurfs), sind die Art. 7. bis 9. des Handelsgesetzbuches maßgebend; nach Art. 8. haftet dafür auch das Gemeinschafts-Vermögen, und es ist der Partikular-Gesetzgebung überlassen, ob zugleich der Mann mit seinem persönlichen Vermögen haftet. Nach dem oben unter b. Ausgeführten begründet der Konsens des Mannes, ohne welchen die Frau nicht Handelsfrau sein kann, seine persönliche Haftbarkeit für die Schulden der

Digitized by Google

Handelsfrau, und es muß daher der Grundsatz des §. 17. des Entwurfs hierauf anwendbar erachtet werden. Eine Verwahrung des Mannes gegen die Selbsthaftung erfordert der Natur des Verhältnisses nach eine Veröffentlichung, für welche die Eintragung in das Handelsregister die geeignetste Form ist.

4. Für die von beiden Ehegatten gemeinschaftlich kontrahirten Schulden haftet sowohl nach gemeinem Rechte, als nach sämmtlichen bisherigen Partikularrechten nicht nur das gemeinschaftliche Vermögen, sondern auch, in Ermangelung solidarischer Verpflichtung, für die Hälfte die Person und das Sondergut jedes Ehegatten. Der Mann muß nach den bereits entwickelten Grundsätzen auch für die Rate der Frau haften, weil er in deren Schuld konsentirt hat (Walter, Privatrecht §. 219. III.). Mit diesen, den Deutschrechtlichen Grundsätzen der Gütergemeinschaft entsprechenden Bestimmungen (§. 20. des Entwurfs) stehen die Bestimmungen des Römischen Rechts über die Interzessionen der Frauenspersonen, insbesondere der Ehefrauen, nicht im Einklang. Die Frauenspersonen sind nämlich, wenn sie aus einer Interzession persönlich in Anspruch genommen werden, der Regel nach durch eine Einrede geschützt. Die Rechtsgültigkeit der Interzessionen ist durch erschwerende Formen bedingt; namentlich ist die Interzession einer Ehefrau für ihren Ehemann nichtig, wenn sie nicht, vor Gericht belehrt, auf diese Rechtswohlthat eidlich oder eidesstattlich verzichtet; endlich wird eine Verpflichtung, welche eine Ehefrau in Gemeinschaft mit ihrem Ehemanne in derselben Urkunde übernimmt, allemal als eine Interzession angesehen, wenn nicht der Gläubiger beweist, daß eine Verwendung in den eigenen Nutzen der Ehefrau wirklich erfolgt ist (cfr. Puchta, Pandekten §§. 407. bis 410.).

Von den Gemeindevertretern ist in der im Juli 1863 abgehaltenen Konferenz einstimmig die gänzliche Aufhebung dieser gemeinrechtlichen Bestimmungen, welche als veraltet, nutzlos und belästigend bezeichnet werden, beantragt.

Der frühere Regierungsentwurf behielt gegen diesen Antrag die Beschränkung des gemeinen Rechts für den Fall bei, wenn die Ehefrau mit dem Ehemanne oder unter dessen Zustimmung Bürgschaft für einen Dritten leiste. Diese Beschränkung ist in deß von beiden Häusern des Landtags aufgehoben und danach der jetzige §. 20. redigirt.

5. Die Bestimmungen des §. 21. Nr. 2. des Entwurfs folgen aus dem Grundsatze, daß die Gemeinschaft, welcher die Nutzungen des beiderseitigen Vermögens zufließen, für die Dauer der Gemeinschaft auch die entsprechenden Lasten zu übernehmen hat (vergl. Code Art. 1409. Nr. 3., 4., 5., Zachariae, Civilrecht III. §. 508. pag. 194. 195. Nr. 4. 5.).

Die Bestimmung §. 21. No. 3. stimmt sowohl mit dem gemeinen Recht, als auch mit dem Code überein. Auch wegen einer dem einen Ehegatten allein vermöge des Gesetzes obliegenden Verpflichtung muß der Gläubiger sich an das Gemeinschafts-Vermögen halten können, weil der Schuldner Miteigenthümer des Gemeinschafts-Vermögens ist und die Exekution in diesem Ideal-Antheil (cfr. oben zu §. 13. bis 15. Nr. 3.) sich nicht füglich anders realisiren läßt. Daß in einem solchen Falle nach den Grundsätzen des §. 23. des Entwurfs eine Ersatzpflicht begründet sein kann, versteht sich von selbst. Hierher gehört namentlich die gesetzliche Verpflichtung zur Ernährung, Erziehung und Ausstattung der Kinder, nicht bloß der gemeinsamen Kinder, sondern auch der Kinder des einen Ehegatten aus früherer Ehe, sowie auch hülfsbedürftiger Ascendenten des einen Ehegatten (vergl. Entscheid. des Ober-Tribunals Bd. 38. pag. 214. seq., Bd. 47, pag. 372. seq.) Ferner gehören hierher die Verpflichtungen, welche aus einer nützlichen Verwendung für das Gemeinschafts-Vermögen oder aus einer Geschäftsführung für dasselbe entstehen (cfr. Zachariae, Civilrecht III. pag. 195. Nr. 6. 8. und Note 20. 21. daselbst.).

6. Inwieweit aus den unerlaubten Handlungen eines Ehegatten das Gütergemeinschafts-Vermögen verpflichtet werde, ist nach gemeinem Rechte sehr bestritten. Der Entwurf (§. 22.) hat sich derjenigen Ansicht angeschlossen, welche, wie in Gruchots Beiträgen (Bd. 7. pag. 236. seq., wo auch die gemeinrechtliche Literatur allegirt ist) ausgeführt worden, nach gemeinem Rechte die richtigere und praktischere und vom höchsten Gerichtshofe (Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 47. pag. 238. seq.) auch für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts als begründet angenommen ist. Die im Artikel 1424. des Code statuirte Unterscheidung zwischen den unerlaubten Handlungen des Mannes und der Frau, sowie die Unterscheidung zwischen Schadenersatz und Strafe und Kosten (Zachariae III. pag. 200. und Note 12., pag. 203. 204. und Note 19. bis 22. daselbst) ist in der Natur der Sache nicht begründet. Die beschränkte Handlungsfähigkeit der Frau bezieht sich nur auf Rechtsgeschäfte; zu unerlaubten Handlungen ist der Mann so wenig ermächtigt, als die Frau. Der Beschädigte hat bei einer unerlaubten Handlung der Frau sowohl wie des Mannes einen Anspruch auf Entschädigung aus dem Vermögen des Beschädigers; dazu gehört auch der Ideal-Antheil desselben an dem Gütergemeinschafts-Vermögen; in dieses läßt sich aber die Exekution, wie bereits ausgeführt worden, nicht füglich anders vollstrecken, als indem dem Gläubiger das Recht eingeräumt wird, das ganze Gemeinschafts-Vermögen in Anspruch zu nehmen, dem unschuldigen Gatten jedoch (§. 23. Alinea 4.) der Ersatz aus dem besonderen Vermögen des schuldigen Ehegatten vorbehalten wird.

7. Während die §§. 16. bis 22. des Entwurfs sich nur auf das Verhältniß der Ehegatten zu den Gläubigern beziehen, hat der §. 23. ausschließlich das Verhältniß der Ehegatten zu einander zum Gegenstande. Die im Wesen der partikulären Gütergemeinschaft begründeten Bestimmungen des §. 23. des Entwurfs über die Ersatzpflicht der Ehegatten gegen einander werden unten bei §. 77. noch im Zusammenhange erörtert werden. Hier ist nur zur Motivirung der die einseitigen Bürgschaftsschulden des Mannes betreffenden Bestimmungen im Alinea 3. Folgendes zu bemerken.

Dem Ehemanne ist eine freie Dispositions-Befugniß in der Voraussetzung eingeräumt, daß er davon nur im Interesse der Ehegatten Gebrauch machen und nicht durch Akte der Liberalität das eheliche Vermögen verschleudern werde. Durch eine Bürgschaft, welche der Mann einseitig zu Gunsten eines Dritten übernimmt, wird aber weder das Interesse des Mannes noch der Frau, sondern nur das Interesse des Dritten befördert (vergl. Maurenbrecher, Privatrecht II., §. 548., 2. a., Zachariae III., pag. 200., Note 11.).

Zu §§. 24. bis 29.

Ueber die Behandlung der Schulden, welche auf dem den Ehegatten während der Ehe durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung oder Uebertragsvertrag anfallenden Vermögen haften, werden sowohl im Gemeinen als in den Partikularrechten ausreichende Bestimmungen vermißt (cfr. Walter, Privatrecht §. 220., Mittermaier, Privatrecht Bd. II., §. 407., Nr. III.) Die bisherigen Ostrheinischen Partikularrechte berühren diese Frage gar nicht.

Im Code Art. 1409., Nr. 1., Art. 1411. bis 1418. ist dieselbe sachgemäß und ausführlich entschieden, und der Entwurf schließt sich diesen Bestimmungen des Code im Wesentlichen an (cfr. Zachariae, Civilrecht §. 513.). Für den Fall, daß eine Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars erworben ist, kommen lediglich die gemeinrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung; es bedurfte nur neuer Bestimmungen für den Fall, daß diese Rechtswohlthat nicht stattfindet. Das Verhältniß der Ehegatten zu den Gläubigern ist auch hier wieder streng zu scheiden von dem Ver-

hältnisse der Ehegatten zu einander. In der letzteren Beziehung ist überall der Grundsatz maßgebend, daß die Schulden demjenigen zur Last fallen, welchem auch die Vortheile der Erbschaft zu Theil werden, und zwar im Falle des §. 27. nach demselben Verhältniß, in welchem ihm die Vortheile zufallen. Andere Rücksichten sind bezüglich der Gläubiger entscheidend. Daß dieselben sich wegen Immobilar-Schulden nur an das Sondergut des erbenden Ehegatten halten können, folgt aus der dinglichen Qualität dieser Schulden. Dagegen kann den Gläubigern das Recht, sich in allen Fällen wegen der Mobilarschulden der Erbschaft an das Gütergemeinschafts-Vermögen zu halten, nicht abgeschnitten werden. Durch die Erwerbung der Erbschaft wird der Erbe persönlicher Schuldner der Erbschaftsgläubiger; die Letzteren können daher aus dem ganzen Vermögen des Erben im Wege der Exekution ihre Befriedigung fordern; zu diesem Vermögen des Erben gehört aber sein Ideal-Antheil an dem Gütergemeinschafts-Vermögen, und die Exekution in diesen Ideal-Antheil kann, wie bereits mehrfach ausgeführt worden, praktisch nicht anders realisirt werden, als daß dem Gläubiger das Recht eingeräumt wird, das ganze Gütergemeinschafts-Vermögen anzugreifen, vorbehaltlich des Ersatz-Anspruchs an das Sondergut des erbenden Ehegatten in den dazu geeigneten Fällen.

Der Konsens des Mannes zur Erwerbung einer der Frau anfallenden Erbschaft hat auch hier die bereits mehrfach erwähnte Wirkung; er begründet eine persönliche Verhaftung des Mannes für die Mobilarschulden, welche auf der mit seiner Zustimmung erworbenen Erbschaft haften, jedoch vorbehaltlich des Ersatzanspruches an das Gemeinschaftsvermögen resp. an das Sondergut der Frau (Zachariae l. c. pag. 226.).

Daß durch die Bestimmungen des Entwurfs dem Separationsrecht der Erbschaftsgläubiger nicht präjudizirt wird, versteht sich von selbst.

Die analoge Anwendung der in Bezug auf Erbschaften geltenden Grundsätze auf diejenigen Schulden, welche auf einem durch Vermächtniß, Schenkung oder Uebertragsvertrag erworbenen Vermögen haften, unterliegt keinem Bedenken (cfr. Zachariae l. c. pag. 230. in fine). Es können jedoch in dem vorliegenden Gesetze selbstverständlich keine Bestimmungen darüber getroffen werden, inwiefern der Uebernehmer eines solchen Vermögens (was namentlich bei Uebertragsverträgen bestritten ist) zur Bezahlung der auf dem übernommenen Vermögen haftenden Schulden verbunden ist. Diese Frage ist nach den Grundsätzen des bestehenden gemeinen Rechts zu entscheiden. Hier ist nur darüber Bestimmung zu treffen, inwiefern unter der Voraussetzung, daß eine solche Verpflichtung überhaupt begründet ist, der Gläubiger sich an das Gemeinschaftsvermögen oder an das Sondergut des einen oder anderen Ehegatten halten kann und in welcher Art sich eventuell die Ehegatten unter einander dieserhalb zu berechnen haben.

Zu §§. 30. bis 39.

1. Die Bestimmungen des Entwurfs bezüglich der Dispositionen über das gemeinschaftliche Vermögen schließen sich ganz den Bestimmungen des für Westphalen erlassenen Gesetzes vom 16. April 1860 an. Die Vertreter der Gemeinden haben sich einstimmig mit deren Aufnahme einverstanden erklärt; sie stimmen auch im Wesentlichen mit den Artikeln 1421. seq. des Code überein (cfr. Zachariae, Civilrecht III. §. 509. pag. 197. seq.). Besonderer Motivirung bedürfen hiernach nur diejenigen Bestimmungen des Entwurfs, welche die Dispositionen über das Sondergut zum Gegenstande haben und welche eine Abweichung von den in Westphalen resp. an der linken Rheinseite geltenden Bestimmungen enthalten.

2. Der §. 30. stimmt fast wörtlich mit §. 3. des Westphälischen Gesetzes und im Wesentlichen auch mit Art. 1421., 1422., 1428, des Code überein; er enthält insofern eine Abänderung des bisherigen Rechts, als sowohl nach gemeinem Rechte (wenigstens nach der Ansicht der Mehrzahl der Rechtslehrer), als auch nach ausdrücklicher Bestimmung verschiedener der bisherigen Partikularrechte, und wo diese keine Bestimmung enthalten, nach der Praxis der Ostrheinischen Gerichte der Mann die zum Gemeinschaftsvermögen gehörenden Immobilien nur mit Zustimmung der Frau veräußern, verpfänden und belasten kann. Nur nach Trier'schem Recht kann der Mann die errungenschaftlichen Grundstücke auch ohne Einwilligung der Frau veräußern, jedoch nur aus Noth, sowie Nutzens und Vortheils halber, nicht aber zur geflissentlichen Uebervortheilung der Frau. Nach Kölnischem Recht kann der Mann die errungenschaftlichen Immobilien ohne Zustimmung der Frau zwar nicht veräußern, wohl aber verpfänden.

3. Die Bestimmung des §. 31., Alinea 1., daß der Mann über sein Sondergut allein frei disponiren kann, versteht sich nach allgemeinen Grundsätzen von selbst. Im §. 2., Tit. XII. der Kölnischen Rechtsordnung ist aber ausdrücklich bestimmt, daß der Mann die zu seinem Sondergut gehörenden Immobilien bei Strafe der Nichtigkeit ohne Zustimmung der Frau nicht veräußern könne. In einem Urtheile des höchsten Gerichtshofes ist auch angenommen, daß nach Trier'schem Recht der Mann über sein Sondergut nicht „zu beflissentlicher Bevortheilung" der Frau disponiren dürfe. Nach der Hachenburg'schen und Nassau-Usingen'schen Kontrakten-Ordnung soll bei Verpfändung von Illat-Grundstücken des Mannes die Frau bei Strafe der Nichtigkeit zugezogen werden. Diesen partikularrechtlichen Vorschriften gegenüber erschien die Aufnahme der fraglichen Bestimmung angemessen.

Die Bestimmung des §. 31., Alinea 2., entspricht sowohl dem gemeinen Rechte, als dem Code (Art. 1428., Zachariä III., pag. 210.) und dem Allgemeinen Landrecht (§. 232., Tit. 1., Theil II.).

Was das Alinea 3. des §. 31. betrifft, so gehören bewegliche Sachen, namentlich ausstehende Forderungen, der Regel nach nicht zum Sondergut, sondern zur Gütergemeinschaft; sie können aber nach §. 8. des Entwurfs ausnahmsweise zum Sondergut gehören, und es erschien angemessen, auch diesen Ausnahmefall im Gesetze vorzusehen, zumal, wenn dies hier nicht geschieht, die betreffenden Bestimmungen doch für den Fall der vertragsmäßigen Einführung der bloßen Errungenschafts-Gemeinschaft im dritten Abschnitt des zweiten Titels (§. 89.) getroffen werden müßten.

Dem Manne die freie Disposition über die zum Sondergut der Frau gehörenden Mobilien einzuräumen, wie dies in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht (Bluntschli, Privatrecht II., pag. 202.) auch im §. 247. des Allgemeinen Landrechts, Tit. 1., Theil II. geschehen ist, unterliegt keinem Bedenken. Zweifelhafter könnte es sein, dem Manne die freie Disposition über die Aktiva der Frau einzuräumen. Im §. 233., Allgemeines Landrecht, Tit. 1., Theil II., ist die Einwilligung der Frau zu solchen Dispositionen des Mannes erfordert. Nach gemeinem Recht steht indeß jedem Nutznießer das Recht der Einziehung von Kapitalien zu, und es würde nicht motivirt sein, dem Ehemanne ein Recht abzusprechen, welches gesetzlich jedem anderen Nutznießer zusteht (cfr. Bluntschli l. c., pag. 204.). Praktische Bedenken stehen auch nicht entgegen; gewöhnlich überläßt doch die Ehefrau auch bei getrennten Gütern derartige Geschäfte dem Manne; die Frau hat ferner selbstverständlich einen Ersatzanspruch an den Mann (§. 78.), und es steht ihr wegen dieses Ersatzanspruchs ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht zu (§. 41.). Unentgeltliche Dispositionen des Mannes über die zum Sondergut gehörenden Aktiva und beweglichen Sachen würden jedoch eine Ueberschreitung des Verwaltungsrechts des Mannes enthalten.

4. Im §. 32. ist eine in der Praxis häufig vorgekom-

mene gemeinschaftliche Kontroverse entschieden. Es fragt sich nämlich, ob auch der Mann selbst eine von ihm getroffene, wegen mangelnden Konsenses der Frau ungültige Disposition anfechten kann? und ob und unter welchen Voraussetzungen der andere Kontrahent event. Entschädigung fordern kann? Das Königliche Ober-Tribunal hat angenommen, daß eine Disposition wegen mangelnden Konsenses der Frau dergestalt nichtig und wirkungslos sei, daß der Mann selbst sie anfechten könne. (Striethorst's Archiv für Rechtsfälle, Band 31. pag. 146., 147, — Justiz-Ministerial-Blatt pro 1840, pag. 373., 374.). Dieselbe Ansicht ist auch ausgeführt von Bornemann (System Band V., pag. 138. bis 141. der zweiten Ausgabe). Dagegen sind die angesehensten Germanisten der Ansicht, daß der Vertrag von dem Manne nicht angefochten werden könne. (Walter, Privatrecht §. 211. in fine; Mittermaier, Privatrecht Band V. pag. 408.); ebenso nach Französischem Rechte (Zachariae, Civilrecht III. pag. 198., und Note 6. und pag. 210. und Note 3.). Dieser letzteren Ansicht ist auch der Entwurf gefolgt; sie hat den allgemeinen Grundsatz für sich, daß Niemand seine eigenen Handlungen anfechten darf. Der Mann ist nicht dispositionsunfähig; er hat nur über eine Sache verfügt, worüber er nicht ohne Konsens der Frau verfügen soll; ihm kann eine Anfechtung seiner eigenen Disposition ebensowenig eingeräumt werden, als wenn er über eine ganz fremde Sache verfügt hätte. Die weitere Frage, ob dem anderen Kontrahenten im Falle der Anfechtung der Disposition durch die Frau ein Entschädigungs-Anspruch einzuräumen sei, läßt sich weder absolut bejahen noch absolut verneinen. Nach allgemeinen Grundsätzen muß der Mann, wenn er nicht erfüllen kann, oder die Sache dem anderen Kontrahenten wieder entwährt wird, weil der Mann zur Veräußerung nicht berechtigt war, entschädigen, jedoch nur, wenn der andere Kontrahent im guten Glauben war (Schweppe, Privatrecht III. §. 443.). Wußte der andere Kontrahent, daß der Mann über eine Sache verfügte, worüber er ohne Konsens der Frau nicht verfügen konnte, so ist kein Grund zu einer Entschädigung vorhanden. Die näheren Voraussetzungen des Entschädigungs-Anspruchs sind hier nicht zu erörtern, vielmehr nach gemeinem Rechte zu beurtheilen. Auch die Frage, ob die Entschädigung nur aus dem Sondergute des Mannes, oder auch aus dem Gemeinschafts-Vermögen zu leisten sei, ist bestritten (cfr. Sommers Archiv, Band 4. pag. 325.). Wenn indeß das Gemeinschafts-Vermögen für unerlaubte Handlungen des Mannes vorbehaltlich des Ersatzes haften muß, so muß es konsequent auch für die wegen unberechtigter Disposition des Mannes zu leistende Entschädigung, vorbehaltlich des Ersatzes aus dem Sondergut, haftbar erachtet werden (cfr. Zachariae, III., pag. 200, Note 10.).

5. Der §. 33. rechtfertigt sich durch dasjenige, was zu §§. 16. bis 23. unter 1., 2., 3. ausgeführt worden.

6. Nach dem geltenden gemeinen Rechte konnte die Frau eine ihr angefallene Erbschaft ohne Zustimmung des Mannes ausschlagen; der Mann konnte die Frau nicht zur Antretung zwingen (Runde, Güterrecht §. 40. Nr. 2.; Zachariae, Civilrecht III. pag. 212. Note 12.). Dies harmonirt aber nicht mit der aus dem Mundium folgenden vermögensrechtlichen Abhängigkeit der Frau vom Manne; die Frau konnte aus Eigensinn dem Manne die Vortheile einer Erbschaft entziehen, welche ihm im Falle der Antretung als Theilhaber der Gütergemeinschaft zugeflossen wären. Es würde sich gerechtfertigt haben, zur Abhülfe dieses Uebelstandes dem Manne das Recht einzuräumen, die Erbschaft Namens der Frau anzutreten, jedoch mit solchen Beschränkungen, daß die Person und das Sondergut der Frau wegen Erbschaftsschulden nicht angegriffen werden dürften. Die Sache ist aber in eine Lage gekommen dadurch, daß nach §. 100. alle Bestimmungen des gemeinen Rechts über den Erbschaftserwerb der sui heredes auch auf die heredes extranei ausgedehnt werden sollen, daß also die Ehefrau künftig die ihr anfallenden Erbschaften ipso jure, ohne daß es einer Antretung bedarf, erwerben, und es sich nur darum handeln würde, ob sie von dem beneficium abstinendi Gebrauch machen will. Daß sie einen Verzicht auf die Erbschaft ohne Zustimmung des Mannes nicht vornehmen darf, folgt aus §. 33. konsequent; auf der anderen Seite erscheint es auch motivirt, den Verzicht des Mannes auf eine solche Erbschaft mit Rücksicht auf die große Erheblichkeit eines solchen Aktes von der Zustimmung der Frau abhängig zu machen. Für den Fall, daß Immobilien zu der Erbschaft gehören, folgt dies schon aus §. 31. Alinea 2. Aber auch, wenn die Erbschaft blos aus Mobilien besteht, fällt der Verzicht unter die unentgeltlichen Dispositionen, welche dem Manne nach §. 31. Alinea 3. nicht zustehen. Auf diesen Erwägungen beruht der §. 34. des Entwurfs. Für den Fall, daß die Ehegatten sich nicht über Ausübung des beneficium abstinendi einigen können, steht jedem derselben unbedenklich die Befugniß zu, auch ohne Mitwirkung des Anderen zur Abwendung von Nachtheilen diejenigen Schritte zu thun, wodurch die Erhaltung der Rechtswohlthat des Inventars bedingt ist. Dies ist zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich ausgesprochen.

Daß der Mann Schenkungen für die Frau annehmen kann, unterliegt keinem Bedenken.

7. Zur Motivirung des §. 35. Alinea 1. kann nur auf den Bericht des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. August 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1840 pag. 375. bis 379.) Bezug genommen werden (cfr. Zachariae, Civilrecht III. pag. 201.).

Der §. 35. Alinea 2. stimmt mit Art. 1428. des Code überein; die Befugniß des Mannes, Prozesse über den Besitz der Immobilien der Frau zu führen, folgt daraus, daß er als Vertreter der Gemeinschaft das Nutzungsrecht auszuüben hat; zu Prozessen über die Substanz der Immobilien bedarf es dagegen der Mitwirkung der Frau als Eigenthümerin (cfr. Zachariae l. c. und pag. 202. Note 14.). Die Berechtigung des Mannes, über bewegliche Sache und ausstehende Forderungen der Frau Prozesse zu führen, folgt konsequent aus dem Rechte des Mannes, darüber zu disponiren (cfr. Zachariae l. c. und Note 13. daselbst).

Die Bestimmungen im §. 35. Alinea 3., 4. rechtfertigen sich einestheils aus der beschränkten Verfügungsfähigkeit der Frau, anderentheils daraus, daß sie, wo ihr Interesse mit demjenigen des Mannes in Kollision kommt, nicht ohne gesetzlichen Schutz bleiben darf. In den im Alinea 3. vorgesehenen Kollisionsfällen kann von einer Supplirung der Autorisation des Mannes durch das Gericht (§. 39.) abgesehen werden, weil dieses ein zweckloses Formale sein würde.

8. Die Bestimmung des §. 36. stimmt mit den §§. 202. bis 204. Allgem. Landrechts Tit. 1., Thl. II. und §. 5. des Westphälischen Gesetzes vom 16. April 1860 überein (cfr. Bluntschli Privatrecht II. §. 154. Nr. 6. Kraut, Vormundschaft II. pag. 441. seq.). In dem letzten Alinea ist nur die Disposition über die Substanz von Immobilien wegen ihrer Erheblichkeit generell von dem Verfügungsrechte der Frau ausgeschlossen. Ob und inwieweit sie über Mobilien und Aktiva disponiren kann, läßt sich nur nach den Umständen des einzelnen Falles beurtheilen.

9. Im §. 37. ist der §. 4. des Westphälischen Gesetzes vom 16. April 1860, welcher den abweichenden Bestimmungen des Code Art. 1427. (Zachariae, Civilrecht III. pag. 206.) vorzuziehen ist, wörtlich aufgenommen. Die weiteren Bestimmungen des §. 37. beruhen darauf, daß die Frau in dem hier vorgesehenen Falle ganz an die Stelle des Mannes tritt, also allein diejenigen Dispositionen treffen kann, zu welchen der Mann allein berechtigt ist, dagegen zu denjenigen Dispositionen, zu welchen der Mann des Konsenses der

Frau bedarf, die Genehmigung des Vormundes des Mannes und resp. des obervormundschaftlichen Gerichts einholen muß.

Aus denselben Gesichtspunkten rechtfertigt sich auch die Bestimmung des §. 38., welcher den §§. 16. 17. korrespondirt.

10. Die Bestimmung im §. 39. ist nothwendig als Remedium gegen die auf Eigensinn beruhende Verweigerung des Konsenses eines Ehegatten zu einer nothwendigen oder nützlichen Disposition. Sie entspricht dem gemeinen Rechte sowohl als dem Allgemeinen Landrechte (Thl. II. Tit. 1. §. 239.) und dem Code (Zachariae, Civilrecht III. §. 509.) Der angeregten Zustimmung kann die Wirkung der freiwilligen Einwilligung des Ehemannes nicht beigelegt werden, daß er persönlich für die eingegangenen Verbindlichkeiten hafte, da ihn schon sein ausdrücklicher Vorbehalt gegen diese Folge verwahrt, und dies um so mehr gelten muß, wenn sein Konsens nur ein gerichtlich angeregter ist.

Zu §. 40.

Während nach dem Allgem. Landrecht (Thl. II. Tit. 18. §§. 736. seq.) eine Vormundschaft durch die Verheirathung eines Pflegebefohlenen nicht aufgehoben, vielmehr nach §. 782. seq. l. c., wenn die Ehe während der Vormundschaft geschlossen wird, die Gütergemeinschaft, mit Ausnahme der bloßen Erwerbsgemeinschaft (§. 798.), bis zur Großjährigkeit suspendirt wird, hat sich in allen Ostrheinischen Partikularrechten, mit alleiniger Ausnahme des Kölnischen Rechts, der Deutschrechtliche Grundsatz erhalten, daß der Pflegebefohlene, ohne Unterschied zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht, durch die Heirath mündig wird (cfr. Weiske, Rechtslexikon Bd. XIII. pag. 623. bis 615. und pag. 957. bis 960.; Kraut, Vormundschaft Bd. II. pag. 172. ff.; Schmitthenner, Güterrecht §. 47.).

Die Vormundschaft wird aufgehoben, der Minderjährige erlangt die eigene Verwaltung und Benutzung seines Vermögens und überhaupt alle Rechte eines Großjährigen. (Gedruckte Zusammenstellung der Ostrheinischen Partikularrechte §. 1127. bis 1131.). Auch der Code enthält im Art. 476. die Bestimmung, daß der Minderjährige durch die Heirath kraft des Gesetzes emanzipirt werde und die Verwaltung seines Vermögens erlange (Art. 481.), auch wenn er Handel treibt, hinsichtlich der hierauf Bezug habenden Geschäfte für volljährig erachtet werde (Art. 487.); seine Handlungsfähigkeit ist aber in Bezug auf viele erhebliche Rechtsgeschäfte eine beschränkte (Art. 481. bis 484.). Nach der Mehrzahl der Ostrheinischen Partikularrechte wird dagegen der Minderjährige durch die Verheirathung dem Großjährigen völlig gleichgestellt; er ist auch in der Disposition über die Substanz von Immobilien nicht beschränkt. Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung findet sich hierüber nur in Bezug auf die zur vormaligen Grafschaft Sayn-Hachenburg gehörenden Landestheile in der Hachenburgischen Kontrakten-Ordnung von 1808, §. 18. Nr. 4. (Scotti, Theil IV. pag. 1693.); nach einem unzweifelhaft konstatirten Gewohnheitsrecht gilt aber derselbe Grundsatz im ganzen Bezirke der Kreisgerichte zu Wetzlar und Altenkirchen, mit Ausnahme eines kleinen Theils des Kreises Altenkirchen, in welchem Kölnisches Recht gilt.

Das Trier'sche Landrecht bestimmt im §. 2. Tit. XII., daß die Vormundschaft durch die Verheirathung beendigt werde; daß jedoch der verheirathete Minderjährige zur Veräußerung von Immobilien des Alienations-Dekrets bedürfe und noch auf Restitution wegen Minderjährigkeit Anspruch machen könne. Die Nassau-Katzenellenbogen'sche Landes-Ordnung (Theil V. Kap. V.) bestimmt nur, daß die Vormundschaft durch die Heirath sich endige; in Bezug auf die Befugniß des verheiratheten Minderjährigen, über Immobilien zu disponiren, hat die Praxis im Bereich dieser Landes-Ordnung geschwankt; in der jüngsten Zeit hat man ein Alienations-Dekret für erforderlich erachtet. Im Bereich des Kölnischen Rechts, welches vom gemeinen Recht darin abweicht, daß unter Umständen die Volljährigkeit schon mit dem 21. Lebensjahre eintritt (§. 1. Tit. 11. der Rechtsordnung) sind die Inkonvenienzen, welche die Bevormundung nach der Verheirathung herbeiführt, in der Praxis dadurch gemildert, daß man den Minderjährigen nach ihrer Verheirathung in der Verwaltung und Benutzung ihres Vermögens möglichst freie Hand gelassen hat.

Die Vertreter der Land- und Stadtgemeinden haben einstimmig die Beibehaltung des im Partikularrechte beibehaltenen Deutschrechtlichen Grundsatzes, daß die Heirath mündig macht, bevorwortet, und hierfür haben sich ebenso einstimmig auch alle betheiligten Gerichte ausgesprochen. Nur darüber, ob bezüglich der Disposition über die Substanz der Immobilien eine Beschränkung zu statuiren sei, hat sich eine Meinungsverschiedenheit geäußert. In der Konferenz vom Juli 1863 hat man sich in der Majorität für eine Beschränkung ausgesprochen, und diesem Antrage ist auch der Justizsenat beigetreten.

Der Entwurf hat diesen Wünschen und Gewohnheiten des Bezirks, wenngleich dadurch eine Abweichung von der allgemeinen Preußischen Gesetzgebung herbeigeführt ist, Rechnung getragen, zumal den Bestimmungen des Entwurfs erhebliche materielle Gründe zur Seite stehen. Die Minderjährigkeit der Frau ist an sich kein genügender Grund, dem großjährigen Manne diejenigen Rechte, welche das Gesetz ihm an dem Vermögen der Frau einräumt, vorzuenthalten oder zu verkümmern. Aber auch die Fortführung der Vormundschaft über den minderjährigen Mann verträgt sich mit dem Wesen und den Zwecken der Ehe nicht, wie dies auch bei Kraut und Weiske l. c. ausgeführt ist, führt vielmehr zu den erheblichsten praktischen Inkonvenienzen. Es liegt auch eine Inkonsequenz darin, daß der minderjährige Haussohn durch Verheirathung und resp. durch die damit regelmäßig verbundene separate Oekonomie, die minderjährige Haustochter durch die Verheirathung aus der väterlichen Gewalt tritt, und eine völlig unbeschränkte Handlungsfähigkeit erwirbt, der Minderjährige dagegen, welcher nicht mehr in väterlicher Gewalt steht, auch nach der Verheirathung unter Vormundschaft bleiben soll. Auf der andern Seite sprechen für die Beschränkung der Disposition über die Substanz der Immobilien erhebliche, in der Sache liegende Gründe (cfr. Code Art. 484.), und es ist diese Beschränkung um so mehr in den Entwurf aufgenommen worden, als die Gemeindevertreter selbst diese Abweichung von der Mehrzahl der bisherigen Partikularrechte beantragt haben.

Zu §. 41.

Nach dem gemeinen Rechte hat die rechtgläubige Ehefrau ein gesetzliches Pfandrecht an dem ganzen Vermögen des Ehemannes wegen der dos und donatio propter nuptias, sowie wegen der dem Manne zur Verwaltung übergebenen Paraphernal-Kapitalien. Bei diesen gemeinrechtlichen Bestimmungen ist überall das Römischrechtliche eheliche Güterrecht vorausgesetzt, und es erheben sich daher Bedenken bezüglich des Umfangs und Objekts dieses gesetzlichen Pfandrechts bei einem Deutschrechtlichen Güterverhältnisse; namentlich fragt es sich bei der partikulären Gütergemeinschaft: ob das Pfand der Ehefrau auch wegen des, vermöge des Gesetzes in die Verwaltung des Mannes übergehenden Vermögens der Frau zustehe, und ob das Pfandrecht nur das besondere Vermögen des Mannes oder auch das in die Gütergemeinschaft fallende Vermögen ergreift. Die Ostrheinischen Partikularrechte haben, obwohl sie sämmtlich eine partikuläre Gütergemeinschaft statuiren, jene Bedenken nicht einmal berührt, viel weniger gehoben, sondern, soweit sie überhaupt des gesetzlichen Pfandrechts der Frau ge-

denken, im Wesentlichen nur die Bestimmungen des Römischen Rechts wiederholt. Bei dieser Lage der Gesetzgebung hat sich der Zweifel erhoben, ob, abgesehen von den sehr selten vorkommenden Römischen Instituten der dos, donatio propter nuptias und parapherna, ein gesetzliches Pfandrecht der Ehefrau, in dem Partikularrecht überhaupt gelte? (cfr. Schmitthenner, Güterrecht §. 70. pag. 227.). Die Praxis hat die Römischrechtlichen Bestimmungen analog auf das Sondergut der Frau, welches in die Gewere des Mannes kommt, angewendet (cfr. Bluntschli, Privatrecht II. §. 154. No. 8.) und der Entwurf schließt sich dieser Praxis, welche auch mit den Bestimmungen des Code (Art. 2121. 2135. Zachariae, Civilrecht Band II. §. 264.) übereinstimmt, an, beschränkt jedoch das Pfandrecht subjektiv auf die Ansprüche, welche der Frau Namens ihres Sonderguts zustehen, und objektiv auf das Sondergut des Mannes. Daß das gesetzliche Pfandrecht der Frau überhaupt beizubehalten sei, konnte zur Zeit nicht fraglich sein, da das Allgemeine Landrecht sowohl als der Code dasselbe anerkennt und die Frage über die Zweckmäßigkeit einer generellen Aufhebung dieses Pfandrechts bei einem für einen kleinen Theil der Monarchie zu erlassenden Gesetze nicht zum Austrage gebracht werden kann. Auf der anderen Seite kann es keinem Bedenken unterliegen daß das Gütergemeinschafts-Vermögen von dem Pfandrechte sowohl subjektiv als objektiv ausgenommen werden muß. Das Gemeinschaftsvermögen unterliegt nach §. 30. des Entwurfs der freien Disposition des Mannes, und alle Schulden des Mannes müssen nach §. 16. aus dem Gemeinschafts-Vermögen berichtigt werden. Mit diesen Bestimmungen würde es im Widerspruch stehen, wenn die Frau in ihrer Eigenschaft als Gläubigerin des Gemeinschafts-Vermögens Namens ihres Sonderguts auf einem Umwege durch ein gesetzliches Pfandrecht wieder ein Vorrecht vor allen Gemeinschaftsgläubigern verlangte; sie kann vielmehr als Gläubigerin der Gemeinschaft nur mit allen übrigen Gemeinschaftsgläubigern in tributum gehen (cfr. Zachariae, Civilrecht III. pag. 219.). So wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft von einem gesetzlichen Pfandrecht der Frau überhaupt nicht die Rede sein darf, so muß auch bei der partikulairen Gütergemeinschaft das in die Gemeinschaft fallende Vermögen davon ausgenommen sein. Hiermit stimmt auch das Französische Recht überein; wiewohl nach demselben die Frage, ob die zur Gemeinschaft gehörenden Immobilien Objekt des Pfandrechts sind, bestritten ist (cfr. Zachariae, Civilrecht II. §. 264. pag. 101. und Note 22.).

Was die Fassung des Entwurfs betrifft, so schließt sich dieselbe an die Gesetze vom 2. und 3. Februar 1864 über die Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens und die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 an.

Der Entwurf setzt demgemäß an die Stelle des bisherigen gesetzlichen Pfandrechts einen bloßen Pfandrechtstitel und beschränkt diesen auch auf die zum Sondergut des Mannes gehörenden Immobilien. Ueber die Erwerbung des dinglichen Rechts, über die näheren Modalitäten und Fristen der Geltendmachung des Pfandrechtstitels, sowie über die Priorität werden die Bestimmungen der allegirten besonderen Gesetze maßgebend sein, weshalb es hier besonderer Bestimmungen darüber nicht bedurfte.

Zu §§. 42. bis 46.

1. Nach §. 392. bis 395. Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 1. kann, wenn der eine Ehegatte mehr Schulden als Vermögen in die Ehe gebracht hat, der andere innerhalb zweier Jahre nach vollzogener Ehe auf Absonderung des Vermögens mit der Wirkung antragen, daß die vorehelichen Gläubiger des verschuldeten Ehegatten sich nur an das abgesonderte Vermögen ihres eigentlichen Schuldners halten können, im Uebrigen dagegen, namentlich bezüglich der ehelichen Schulden, die Gütergemeinschaft mit allen ihren Wirkungen fortbesteht. Diese, eine Art von Restitution gegen die Eingehung der Gütergemeinschaft statuirende Bestimmung, worüber nach dem gemeinen Recht gestritten wird (Gründler, Polemik, III. pag. 203. seq.), ist den sämmtlichen Ostrheinischen Partikularrechten, sowie auch dem Code fremd; und sie ist in den Entwurf um so weniger aufgenommen, da sie auch im Bereich des Allgemeinen Landrechts nur äußerst selten zur Anwendung kommt.

2. Der Code (Art. 1443. seq.) räumt der Frau das Recht ein, auf Vermögens-Absonderung anzutragen, wenn die Verhältnisse des Mannes dergestalt zerrüttet sind, daß die Frau wegen ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche gefährdet ist. Ein solches Recht räumen auch die Lehrer des gemeinen Rechts der Frau ein, wenngleich sich feste Grundsätze über die Voraussetzungen und Formen der Geltendmachung dieses Rechts und die Wirkungen der Absonderung im gemeinen Rechte nicht festgestellt haben (cfr. Walter, Privatrecht, §. 211., 216., Runde, Güterrecht §. 100., Bluntschli, Privatrecht II., §. 164. Nr. 4., Maurenbrecher, Privatrecht II. §. 544. Nr. 2., Mittermaier, Privatrecht §. 406. II.) Die Billigkeit erfordert es, daß das Gesetz, welches dem Manne die ausgedehntesten Dispositionsbefugnisse beilegt, der Frau ein Mittel gewähren muß, den Verlust ihres Vermögens und ihrer Subsistenz abzuwenden, wenn der Mann von seinen Befugnissen einen die Frau gefährdenden Gebrauch macht. Der Frau muß ein solches Mittel auch schon, ehe der Mann in vollständigen Verfall des Vermögens gerathen ist, gewährt werden; sie muß schon, ehe es zu spät ist, den Folgen der sie gefährdenden Handlungsweise des Mannes durch den Antrag auf Vermögens-Absonderung vorbeugen können. Die Ausübung dieser Befugnisse der Frau kann auch nicht von einem dolosen Verfahren oder groben Verschulden des Mannes abhängig gemacht werden; der Code nimmt es mit Recht als genügend an, daß die Vermögens-Angelegenheiten des Mannes thatsächlich zerrüttet und die Ansprüche der Frau dadurch gefährdet sind. Näher lassen sich die Voraussetzungen der Absonderung gesetzlich nicht definiren; vielmehr muß es dem vernünftigen richterlichen Ermessen im einzelnen Falle überlassen werden, ob die Frau durch den Vermögenszustand des Mannes wirklich gefährdet sei (cfr. Zachariae, Civilrecht III. §. 516.)

3. Die Bestimmung des §. 43., daß die Vermögens-Absonderung nur durch gerichtliches Urtheil erfolgen kann, folgt mit Konsequenz aus der Bestimmung des §. 85., wonach eine vertragsmäßige Aufhebung der Gütergemeinschaft mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte während der Ehe nicht stattfindet; die Zulassung einer freiwilligen Vermögens-Absonderung würde Kollusionen der Ehegatten zum Nachtheil ihrer Gläubiger Vorschub leisten. Um diesen entgegenzutreten, darf auch das Geständniß oder die Kontumaz des Mannes allein nicht als entscheidend angesehen, die Absonderung darf vielmehr nur ausgesprochen werden, nachdem das Gericht sich durch eine causae cognitio davon überzeugt hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Absonderung vorliegen. Damit stimmt der Code Art. 1444., Alinea 2. (cfr. Zachariae, §. 516.) überein.

4. Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs stimmen im Wesentlichen mit den Vorschriften des Code überein. Es sind nur die Formen des Verfahrens den überhaupt im Ostrheinischen Bezirke geltenden Vorschriften mehr angepaßt und möglichst vereinfacht, auch diejenigen Bestimmungen des Code, welche als Eigenthümlichkeiten des Französischen Rechts erscheinen und in das am Ostrhein geltende Rechtssystem nicht passen, nicht aufgenommen worden. Dahin gehört die ohnehin durch die Praxis bereits gemilderte Bestimmung des Art. 1444., ferner Art. 1446., 1447. Der §. 45. Alinea 1. entspricht sowohl den Grundsätzen des gemeinen Prozeßrechts, als dem Code, Art. 271. (Zachariae III., §. 509., pag. 199., Nr. 4.). Bezüglich der Befugnisse der Frau nach erfolgter

Vermögenssonderung, dienen im Allgemeinen, soweit der §. 44. nicht alle Fälle erschöpft, die bezüglich des Paraphernal-Vermögens geltenden Bestimmungen des gemeinen Rechts zur Richtschnur.

Zu §. 47.

1. Wegen Ueberschuldung des Mannes kann die Frau schon nach gemeinem Rechte ihr Vermögen während der Ehe zurückfordern (Schweppe, Privatrecht, Bd. IV., §. 686.); dasselbe ist im §. 258. Allgemeines Landrecht, Theil II., Tit. 1. bestimmt. Es unterliegt keinem Bedenken, der Frau, wenn über das Vermögen des Mannes Konkurs eröffnet ist, den Antrag auf Vermögens-Absonderung einzuräumen. Durch den §. 94. der inzwischen eingeführten Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 werden hier weitere Bestimmungen entbehrlich gemacht. Dadurch wird auch die Sayn-Altenkirchensche Verordnung vom 3. Dezember 1750 (Scotti II. pag. 719.) ihre Erledigung finden, wonach auffallender Weise der geltenden Mobilargemeinschaft ungeachtet die Frau ihr Mobilar-Illat aus der Konkursmasse des Mannes zurückfordern kann.

2. Im Falle der beständigen Trennung der Ehegatten von Tisch und Bette hören ebenso, wie im Falle der Ehescheidung, alle vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe gänzlich auf. Dies ist bezüglich der zeitigen Trennung der Ehegatten von Tisch und Bette an sich nicht der Fall; es entspricht aber der Natur des Verhältnisses, daß, nachdem die Ehegatten rechtskräftig zeitig von Tisch und Bette getrennt worden, die Frau auch ihr Vermögen, sowohl ihr Sondergut, als ihren Antheil am Gemeinschaftsvermögen zur eigenen Verwaltung zurückfordern kann, ohne daß dadurch im Uebrigen die den Ehegatten gegen einander und gegen ihre Kinder obliegenden Pflichten alterirt werden (cfr. Code Art. 1449. 1451.; Zachariae, Civilrecht III. §§. 494. 495.). Auch im Falle der Wiedervereinigung der Ehegatten tritt die Gütergemeinschaft nicht von selbst, sondern nur nach Maßgabe des §. 46. des Entwurfs wieder ein.

Zu §§. 48. 49.

1. Die Theilung des Gemeinschaftsvermögens in zwei Hälften entspricht dem Allgemeinen Landrecht, dem Code (Zachariae, Civilrecht III. pag. 257.) und den meisten der bisherigen Partikularrechte; nur nach dem Mainzer Landrechte und nach einer im größeren Theile des Bezirks der Gerichts-Kommission Dierdorf geltenden Observanz erhält der Mann resp. dessen Rechtsnachfolger ⅔., die Frau resp. deren Rechtsnachfolger ⅓ des Gemeinschaftsvermögens (Schwert und Rockentheil).

2. Ueber die vermögensrechtlichen Wirkungen der Nichtigkeitserklärung der Ehe, sowie der Ehescheidung und der beständigen Trennung von Tisch und Bette bestimmt der Entwurf nichts; es bleibt in dieser Beziehung beim gemeinen Rechte. Hier ist nur der Einfluß auf das Erbrecht zu berühren. Daß durch die zeitige Trennung von Tisch und Bette und durch die Vermögensabsonderung das Erbrecht des überlebenden Ehegatten nicht ausgeschlossen werde, bestimmt auch Art. 1452. des Code (cfr. Bluntschli, Privatrecht II. §. 161. Nr. 6.). Dagegen ist mit der definitiven Auflösung der Ehe der Grund eines Erbrechts der Ehegatten weggefallen (cfr. §. 34. Tit. VI. des Trierschen Landrechts, Kapitel 16. Th. IV. der Nassau-Katzenellenbogenschen Landes-Ordnung).

Zu §. 50.

1. Nach den meisten der bisherigen Partikularrechte fällt bei beerbter Ehe das Gemeinschaftsvermögen (aktiv und passiv) zur Hälfte dem überlebenden Ehegatten, zur Hälfte den Kindern zu; letztere erben das Sondergut ihres verstorbenen Parens, wogegen der überlebende Ehegatte sein Sondergut behält. Nach Kölnischem Recht erhält jedoch der überlebende Ehegatte außer seinem Immobilar-Illat die sämmtlichen Mobilien und muß sämmtliche Mobilarschulden, die vorehelichen nicht ausgeschlossen, bezahlen; die Kinder erhalten das Immobilar-Illat des verstorbenen Parens und den ganzen Immobilar-Akquäst, müssen dagegen auch die sämmtlichen ehelichen Immobilarschulden bezahlen. Nach Trierschem Recht erhält der überlebende Ehegatte außer seinem Immobilar-Illat und seiner Hälfte des Immobilar-Akquästs und der Mobilien noch eine nach der Zahl der Kinder sich richtende Viril-Portion von der anderen Hälfte der Mobilien. Nach der Nassauischen Landes-Ordnung erhält der überlebende Ehegatte außer seinem Illat und der halben Errungenschaft noch die Hälfte des Mobilar-Illats des verstorbenen Ehegatten. Nach Mainzer Landrecht und nach Dierdorfer Observanz wird, wie schon bemerkt worden, die Errungenschaft zu ⅔ und ⅓ vertheilt.

Der §. 50. des Entwurfs hat sich, dem fast einstimmigen Antrage der Vertreter der Land- und Stadtgemeinden gemäß, ganz den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (§§. 663. 664. 623. 624. 639. Tit. 1. Theil II.) angeschlossen, welches sich von den meisten der bisherigen Partikularrechte darin unterscheidet, daß es dem überlebenden Ehegatten eine Quote des Sonderguts des erstverstorbenen Ehegatten als Erbtheil zuweist.

Unter dem Ausdrucke „Kinder" sind im §. 50. sowohl, als in den weiteren Bestimmungen des Entwurfs nicht blos die Kinder im engsten Sinne, sondern auch die im Falle des Absterbens derselben an deren Stelle tretenden weiteren Descendenten mitbegriffen.

2. Nach allen bisherigen Partikularrechten hat der überlebende Ehegatte ein Nießbrauchsrecht an den Erbtheilen seiner leiblichen Kinder. Dieses Nießbrauchsrecht ist, wenn der überlebende Ehegatte im Wittwenstande verbleibt, ein lebenslängliches; er ist auch nur nach der Nassauischen Landes-Ordnung verbunden, den Kindern bei ihrer Verheirathung oder bei der Errichtung einer eigenen Haushaltung, die Hälfte des dem Nießbrauch unterworfenen Vermögens herauszugeben; nach allen übrigen Partikularrechten ist er in den angegebenen Fällen nur zur Ausstattung verbunden. Selbst für den Fall der Wiederverheirathung ist das Nießbrauchsrecht nach Trierschen, Solmsischen und Kölnischem Recht ein lebenslängliches; nach den übrigen Partikularrechten muß dagegen der zur weiteren Ehe geschrittene Ehegatte den Kindern bei ihrer Verheirathung, eigenen Etablirung oder Großjährigkeit ihren Antheil an demdem Nießbrauch unterworfenen Vermögen ganz oder zum Theil herausgeben, und zwar: nach Bendorfer Recht das Illat des verstorbenen Ehegatten, nach Altenkirchener Recht die Mobilien und die Hälfte der Immobilien, nach der Nassauischen Landes-Ordnung die Hälfte des nießbrauchlichen Vermögens, nach Hachenburger und Mainzer Recht das ganze nießbrauchliche Vermögen. Eine fortgesetzte Gütergemeinschaft (communio prorogata), welche überhaupt bei der partikulären Gütergemeinschaft weit seltener vorkommt, als bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, ist im Ostrheinischen Bezirke nur in den zu den Grafschaften Sayn-Altenkirchen und Sayn-Hachenburg gehörenden Landestheilen hergebracht. Sie hat sich dort aber nach einstimmigem Zeugnisse in der Praxis vorzüglich bewährt, und enthält auch nichts, dem Wesen der partikulären Gütergemeinschaft Widersprechendes. Es hat daher kein Bedenken gefunden, dieselbe dem fast einstimmigen Antrage der Vertreter der Land und Stadtgemeinden sowie dem Antrage der überwiegenden Mehrzahl der betheiligten Gerichte gemäß in den Entwurf aufzunehmen, zumal sie die Verhältnisse nach Trennung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten wesentlich vereinfacht, und manchen Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern und dem frühzeitigen, in vielen Fällen zwecklose und unnöthige Kosten und Belästigungen herbeiführenden Einschreiten der

vormundschaftlichen Behörden vorbeugt. In denjenigen Theilen des Ostrheinischen Bezirks, in welchen eine fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht besteht, hat sich praktisch auch eine Annäherung an dieselbe schon dadurch angebahnt, daß nach vielen Partikularrechten ein Inventar erst bei Eingehung einer weiteren Ehe gelegt zu werden braucht, und da dann in den meisten Fällen der Zustand des Vermögens zur Zeit der Trennung der Ehe nicht mehr genau zu ermitteln ist, derjenige zur Zeit der Eingehung der zweiten Ehe, wenigstens zum Theil, der Auseinandersetzung zum Grunde gelegt wird.

Was die einzelnen Bestimmungen über die fortgesetzte Gütergemeinschaft betrifft, so haben sich die Vertreter der Land- und Stadtgemeinden einstimmig dafür ausgesprochen, daß die Bestimmungen des Westphälischen Güterrechtsgesetzes, soweit nicht eine Abweichung durch die Verschiedenheit des Systems bedingt werde, zur Grundlage zu nehmen seien. Diesem Antrage mußte schon im Interesse der Erreichung einer möglichsten Rechtseinheit unbedenklich stattgegeben werden. Eine Abweichung wird nur dadurch nöthig, daß in Westphalen die allgemeine, im Ostrheinischen Bezirke dagegen nur eine partikuläre Gütergemeinschaft besteht; es bedarf deshalb hier besonderer Bestimmungen bezüglich des Sonderguts der Ehegatten; die das gemeinschaftliche Vermögen betreffenden Bestimmungen eignen sich dagegen zur unveränderten Annahme mit wenigen, unten zu erörternden Ausnahmen.

3. Die Bestimmung, daß jeder der Ehegatten letztwillig die fortgesetzte Gütergemeinschaft untersagen kann (§. 50. Alinea 2., §. 76. Alinea 2.), stimmt auch mit dem Westphälischen Gesetze (§. 10. Alinea 1., §. 14. Nr. 5.) überein.

4. Zu diesem Paragraphen war von dem Abgeordnetenhause der Zusatz beschlossen:

> „Die Einleitung einer Vormundschaft nach dem Tode des Ehemannes über die hinterbliebenen minorennen Kinder ist während der Dauer der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht erforderlich,"

weil bei den weitgehenden Befugnissen, die der Entwurf dem überlebenden Ehegatten einräume, für die Wirksamkeit der Vormundschaft kein irgend fruchtbarer Raum übrig bleibe, dieselbe vielmehr nur zu Weitläufigkeiten, Kosten und Lasten für die Wittwe führe, und deshalb auch in dergleichen Fällen in früheren Jahren keine Vormundschaften eingeleitet seien.

Das Herrenhaus hat diesem Zusatze seine Zustimmung versagt, weil die prorogirte Gütergemeinschaft zwar in den meisten Fällen die Fürsorge für das Vermögen, nicht aber für die Person der Minorennen überflüssig mache. Der Zusatz ist deshalb bei der jetzigen Redaktion übergangen.

Zu §§. 51. bis 53.

1. Die Bestimmung des §. 51. folgt aus dem Wesen der fortgesetzten Gütergemeinschaft und entspricht dem §. 10. Alinea 2., 3. des Westphälischen Gesetzes. Bedenken könnte nur die Bestimmung erregen, daß jeder Erwerb des überlebenden Ehegatten, welcher während stehender Ehe nach den Grundsätzen der §§. 3. bis 7. in die Gütergemeinschaft gefallen sein würde, in die fortgesetzte Gütergemeinschaft fallen soll, während von Seiten der Kinder nur der Ertrag ihrer Beihülfe in dem elterlichen Gewerbe oder Haushalt hineinfällt.

Hierdurch wird eine offenbare Ungleichheit hinsichtlich der Beiträge der Theilhaber der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu dem Gemeinschaftsvermögen begründet, namentlich in dem Falle, wenn dem überlebenden Ehegatten noch eine Erbschaft von seinen Eltern in Aussicht steht. Aus diesem Grunde haben sich auch angesehene Germanisten gegen eine solche ungleiche Behandlung ausgesprochen. (cfr. Walter, Privatrecht §. 235.) Der Entwurf ist aber dieser Bedenken ungeachtet, der Rechtsgleichheit wegen, dem Westphälischen Gesetze gefolgt.

2. Das im §. 52. bezeichnete Vermögen ist der Substanz nach dem verstorbenen Ehegatten bereits bei Lebzeiten angefallen und kann daher insoweit nur ebenso, wie eine ihm bei Lebzeiten angefallene Erbschaft, welche mit einem fremden Nießbrauchsrechte belastet ist, behandelt werden. Das darauf haftende Nießbrauchsrecht kann nur die Wirkung haben, daß erst nach dessen Beendigung die Nutzungen in die Gütergemeinschaft fallen. Einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber bedurfte es, weil die Frage nach gemeinem Recht, bestritten ist, indem einige Rechtslehrer annehmen, daß nur dasjenige Vermögen, welches zur Zeit des Todes des erstverstorbenen Ehegatten bereits in seiner Gewere war, dem Nießbrauche des überlebenden Ehegatten unterliege. In einem Theile des Kreises Wetzlar hat sich auch ein dieser Annahme entsprechendes Gewohnheitsrecht ausgebildet, wogegen in dem größeren Theile des Ostrheinischen Bezirks der entgegengesetzte, im Entwurf adoptirte Grundsatz theils durch ausdrückliches Gesetz sanktionirt, theils durch die Praxis festgestellt ist. Die Vertreter der Land- und Stadtgemeinen haben sich für die Bestimmung des Entwurfs ausgesprochen.

3. Der §. 53. hat das Pekuliar-Vermögen der Kinder im Gegensatze desjenigen, welches sie von dem erstverstorbenen Ehegatten geerbt, zum Gegenstande. Dem Vater steht das Nutzungsrecht daran schon vermöge seiner väterlichen Gewalt zu; die Mutter hat dasselbe nach gemeinem Rechte nicht. Eine Unterscheidung zwischen Vater und Mutter ist aber bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft möglichst zu vermeiden; der Mutter, welche in der prorogata gleiche Dispositionsrechte und gleiche Verpflichtungen hat, wie der Vater, dürfen auch die dem Vater zustehenden Nutzungsrechte nicht versagt werden. Die Kinder sind (cfr. oben Nr. 1.) ohnehin schon begünstigt in der prorogata, indem ihnen ihr Erwerb nach §. 51. in viel weiterem Umfange verbleibt als dem überlebenden Parens; die Gemeinschaft ist zum Nachtheile des überlebenden Ehegatten eine ungleiche. Es ist daher billig, daß wenigstens die Nutzungen des Pekuliar-Vermögens in die Gemeinschaft fallen, bis die Kinder in die Lage kommen, ihres Vermögens zur Gründung einer selbstständigen Existenz zu bedürfen. Die Bestimmung des Entwurfs findet sich auch bereits in mehreren der bisherigen Partikularrechte, z. B. §. 9. Tit. VIII. der Kölnischen Rechtsordnung §. 7. Tit. VIII. des Trier'schen Landrechts.

Die Vertreter der Land- und Stadtgemeinden haben sich einstimmig für die Bestimmung des §. 53. des Entwurfs ausgesprochen.

Zu §. 54.

1. Die Befreiung des überlebenden Ehegatten von der Inventarisation entspricht dem §. 11. des Westphälischen Güterrechtsgesetzes. Die Ausdehnung dieser Befreiung auf das Sondergut des erstverstorbenen Ehegatten kann umsoweniger einem Bedenken unterliegen, da das Sondergut der Regel nach nur in Immobilien besteht, wobei eine Verdunkelung nicht zu befürchten ist. In denjenigen der bisherigen Partikularrechte, nach welchen ein Inventar während des Wittwenstandes nicht zu legen ist, wird auch zwischen dem Gemeinschaftsvermögen und dem Sondergut nicht unterschieden. Bezüglich des Pekuliar-Vermögens der Kinder (§. 53.) besteht für den Vater eine Verpflichtung zur Inventarisation schon nach gemeinem Recht nicht; eine verschiedene Behandlung der Mutter läßt sich aus den schon angeführten Gründen nicht rechtfertigen. Daß bei der Großjährigkeit, Verheirathung oder eigenen Wirthschafts-Einrichtung den Kindern auf Verlangen ein Verzeichniß ihres peculii gegeben werden muß, ergiebt sich von selbst aus der Verpflichtung zur Herausgabe in diesem Zeitpunkte.

2. Nach gemeinem Römischen Recht ist nur der Vater, nicht die Mutter zur Aussteuer der Tochter verpflichtet (cfr. Schweppe, Privatrecht IV. §. 678.). Im Deutschen Recht hat sich in Folge der veränderten ehelichen Güterverhältnisse eine Verpflichtung beider Eltern, sowohl den Söhnen als den Töchtern eine Aussteuer zu geben, ausgebildet (Walter, Privatrecht §. 238., Runde, Güterrecht §. 117.). Diese Verpflichtung beider Eltern entspricht namentlich dem System der fortgesetzten Gütergemeinschaft, da sie das ganze Vermögen der Kinder im Besitz und Nutzung haben, und es daher der Billigkeit entspricht, daß sie den Kindern zu ihrer Einrichtung eine entsprechende Ausstattung geben. Zunächst ist jedoch das besondere Vermögen der Kinder (§. 53.) dazu zu verwenden, und erst in Ermangelung eines solchen eigenen Vermögens der Kinder das von dem verstorbenen Parens ererbte Vermögen anzugreifen. Eine nähere Bestimmung des Betrages der Aussteuer, wie solche in einem Theile der bisherigen Partikularrechte erfolgt ist (cfr. oben zu §. 50. Nr. 2.), erscheint nicht thunlich, da der überlebende Ehegatte während der prorogata kein Inventar zu legen hat. Der Betrag kann daher nur, allenfalls nach Vernehmung von Personen, welche mit den Vermögens-Verhältnissen bekannt sind, arbitrirt werden.

Zu §§. 55. bis 59.

1. Die Bestimmungen über die Dispositionsrechte des überlebenden Ehegatten, über die Ersatzansprüche und über die während der prorogata entstehenden und anerfallenen Schulden, korrespondiren genau mit den während stehender Ehe geltenden Bestimmungen. Die Befugnisse der Kinder, Schulden zu machen und Dispositionen zu treffen, werden durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht berührt, richten sich vielmehr nur nach gemeinem Recht.

2. Nach §. 10. Alinea 4. des Westphälischen Gesetzes kann der überlebende Ehegatte allein durch einen Uebertragsvertrag über das ganze gemeinschaftliche Vermögen zu Gunsten eines der Kinder verfügen; er muß nur jedem Kinde das zukommen lassen, was es bei einer Schichtung erhalten würde. Diese Bestimmung ist eine Anomalie des Westphälischen Güterrechts, indem darnach dem überlebenden Ehegatten, auch der Mutter, eine Befugniß eingeräumt ist, welche nicht einmal dem Manne während der Ehe zusteht. Sie ist in den Entwurf nicht aufgenommen worden, zumal keines der bisherigen Partikularrechte eine so exorbitante Vorschrift enthält.

3. Auch die Bestimmung des §. 16. des Westphälischen Gesetzes ist dem einstimmigen Antrage der Vertreter der Land- und Stadtgemeinden gemäß, nicht in den Entwurf aufgenommen worden. Sie enthält ebenfalls eine Besonderheit des Westphälischen Güterrechts, welche aus den allgemeinen Prinzipien der Gütergemeinschaft nicht folgt und sich nur in sehr wenigen Statuten findet. Die Beschränkung der Kinder in der Disposition über ihren Antheil an dem zur Gemeinschaft gehörenden Vermögen (§. 16. Alinea 2.) erscheint auch entbehrlich. Das Eindringen heterogener Elemente in die prorogata ist nicht zu besorgen oder bringt doch keine erheblichen Nachtheile mit sich, da der Successor des Kindes natürlich nicht mehr Rechte als das Kind selbst hat, die Rechte der Kinder während der prorogata aber höchst unbedeutend sind. Auch eine Aenderung der Intestat-Erbfolge in Bezug auf den Antheil eines während der prorogata verstorbenen Kindes, namentlich die Ausschließung des überlebenden Ehegatten zu Gunsten der Geschwister (§. 16. Alinea 1., 3.) kann nicht als ein Bedürfniß anerkannt werden.

4. Die Bestimmung des §. 56. ist eine nothwendige Konsequenz des §. 53.; es liegt jedoch keine Veranlassung vor, die dem Vater schon nach gemeinem Rechte zustehenden größeren Befugnisse einzuschränken. Es konnte sich nur fragen, ob nicht dem überlebenden Ehegatten, ohne Unterschied zwischen Mutter und Vater, in Bezug auf das Pekulium der Kinder dieselben Dispositionsrechte einzuräumen seien, welche demselben im §. 55. des Entwurfs in Bezug auf das auf die Kinder vererbte Sondergut des erstverstorbenen Ehegatten eingeräumt sind. Es würden sich hierfür erhebliche Zweckmäßigkeitsgründe anführen lassen; darin würde aber eine Abweichung von dem Westphälischen Güterrecht liegen, wofür keine überwiegenden Gründe sprechen.

5. Der §. 58. Alinea 1. entspricht dem §. 18. Alinea 1. des Westphälischen Gesetzes, und rechtfertigt sich dadurch, daß die Kinder während der prorogata, weil der überlebende Ehegatte nicht zur Inventarlegung verpflichtet ist, gar nicht in der Lage sind, dasjenige zu erfüllen, wodurch nach dem geltenden Recht das beneficium inventarii bedingt ist.

Die auf demselben Grunde beruhenden Begünstigungen der Kinder bezüglich der elterlichen Schulden bei der Auflösung der Gütergemeinschaft, (§. 18. Alinea 2. des Westphälischen Gesetzes) folgen des bessern Zusammenhangs wegen erst im §. 83. des Entwurfs.

6. In der bisherigen Praxis sind sehr häufig Inkonvenienzen und Weiterungen dadurch entstanden, daß aus einem gegen den überlebenden Ehegatten erstrittenen Judikat die Exekution nicht ohne Weiteres in das gemeinschaftliche Vermögen vollstreckt werden durfte, weil die Kinder Miteigenthümer desselben waren, und namentlich die überlebende Mutter nicht als gesetzliche Vertreterin der Kinder anerkannt wurde. Die Gläubiger, welche dadurch genöthigt wurden, nachdem sie ein Judikat gegen den überlebenden Ehegatten erstritten, nochmals gegen die Kinder zu klagen, sind dadurch in vielen Fällen zwecklos über Jahr und Tag hingehalten worden. Diesem Uebelstande soll der §. 58. Alinea 2. abhelfen. Es ist konsequent, daß, da der überlebende Ehegatte durch seine Dispositionen das Gemeinschaftsvermögen verpflichtet, ein gegen ihn ergangenes Urtheil auch ohne Weiteres in das Gemeinschaftsvermögen muß vollstreckt werden können. Auf der andern Seite ist es auch konsequent, daß, selbst wenn der Vater der überlebende Theil ist, aus einem gegen ihn erstrittenen Judikat die Exekution nur in das Gemeinschaftsvermögen, nicht auch in das Sondergut der Kinder vollstreckt werden kann, da der überlebende Ehegatte nach §. 55. über das Sondergut der Kinder nicht einseitig disponiren kann.

Zu §§. 60. bis 64.

1. Die Gründe der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§§. 60. 61.) stimmen mit §§. 13. 14. des Westphälischen Gesetzes überein. Die letzwillige Bestimmung des erstverstorbenen Ehegatten (§. 14. Nr. 5. des Westphälischen Gesetzes), ist hier nicht nochmals als Aufhebungsgrund aufgeführt, weil schon im §. 50., sowie auch im §. 76. des Entwurfs bestimmt ist, daß die prorogata gar nicht eintritt, wenn sie durch letzten Willen untersagt ist.

So wie dem in Westphalen geltenden Rechte die Vermögens-Absonderung während der Ehe (§. 42. des Entwurfs) fremd ist, so fehlt dort auch ein entsprechendes Recht der Kinder, auf Auflösung der prorogata zu dringen. Der §. 61. Nr. 3. des Entwurfs dagegen rechtfertigt sich durch die Konsequenz, daß das Schutzmittel, welches der §. 42. der Ehefrau gewährt, aus gleichen Gründen auch den Kindern gegeben werden muß, wenn der überlebende Parens durch schlechte Wirthschaft in seinen Vermögensverhältnissen zurückgeht und die Rechte der Kinder dadurch gefährdet werden (cfr. Runde, Güterrecht, §. 117. Nr. 1., Bluntschli, Privatrecht, II. pag. 277., Lit. b.).

Mehrere der bisherigen Partikularrechte enthalten auch bereits die auf gleichem Grunde beruhende Bestimmung, daß der überlebende Ehegatte wegen ordnungswidriger, die Substanz des der Leibzucht unterliegenden Vermögens gefährdender Verwaltung seines Leibzuchtrechts verlustig wird.

2. Der §. 62. des Entwurfs stimmt mit dem §. 15. des Westphälischen Gesetzes überein. Die im Alinea 1. angeordnete Auseinandersetzung nach dem Vermögenszustande zur Zeit der Beendigung der prorogata (ex nunc) entspricht dem Wesen der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Die im Alinea 3. bezüglich der Kollation getroffene Bestimmung enthält eine wesentlich Abänderung des bisherigen Rechts, nach welchem die Kinder nur unter sich zu konferiren hatten (cfr. Runde, Güterrecht, pag. 218.), hat aber die Billigkeit für sich und trägt erheblich zur Vereinfachung der Theilung bei.

3. §. 63, Alinea 2., 3., 4. des Entwurfs stimmen vollständig mit §. 17. des Westphälischen Gesetzes überein. Der §. 63., Alinea 1. enthält eine in dem Westphälischen Gesetze nicht enthaltene Bestimmung, welche aber eben in dem Wesen der partikulären Gütergemeinschaft ihren Grund hat. Es ist schon oben angeführt worden, daß ein Hauptgrund, aus welchem die Einwohner des Ostrheinischen Bezirks die partikuläre Gütergemeinschaft beizubehalten wünschen, darin liegt, daß man die ererbten Immobilien möglichst in der Familie erhalten will. Der Entwurf hat nun, abweichend von den bisherigen Partikularrechten, dem überlebenden Ehegatten ein Erbrecht zu ¼ an dem Sondergut des erstverstorbenen Ehegatten beigelegt. Diese Bestimmung konnte zu dem Resultate führen, daß die Sonderguts-Immobilien der Blutsverwandtschaft ganz oder zum Theil entfremdet würden, wenn der überlebende Ehegatte rücksichtslos die Subhastation zum Zwecke der Theilung urgiren dürfte. Dies wird dadurch abgewendet, daß nach dem Entwurf die Kinder die Sonderguts-Immobilien zum Tarwerth übernehmen dürfen. Es ist um so billiger, den Kindern dieses Recht zur Ausgleichung dafür einzuräumen, da dem überlebenden Ehegatten nach §. 63., Alinea 2. des Entwurfs und §. 17. des Westphälischen Gesetzes das Recht zusteht, das ganze gemeinschaftliche Vermögen zum Tarwerthe zu übernehmen. Hierfür hat sich auch die Mehrheit der Vertreter der Land- und Stadtgemeinden ausgesprochen.

Der Fall, daß mehrere Kinder vorhanden und über die Ausübung des fraglichen Rechts nicht einig sind, ist im Entwurf nicht besonders vorgesehen; die allgemeinen Grundsätze über das Verhältniß der Miterben und Miteigenthümer zu einander, müssen darüber entscheiden.

4. §. 64. des Entwurfs stimmt mit §. 19. des Westphälischen Gesetzes überein.

Zu §. 65.

1. Nach gemeinem Recht steht den Kindern ein gesetzliches Pfandrecht an dem ganzen Vermögen des Vaters wegen des in den Händen des Vaters befindlichen Vermögens, welches die Kinder von der Mutter oder den mütterlichen Großeltern ererbt haben, sowie wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe geschritten ist, an dem ganzen Vermögen desselben wegen der sogenannten lucria prioris matrimonii (vergl. zu §. 99. des Entwurfs) zu (Schweppe, Privatrecht, §. 348, Nr. 5., 6.). Der Entwurf generalisirt dieses Pfandrecht insoweit, als er dasselbe wegen aller Ersatzansprüche des Sonderguts der Kinder statuirt (cfr. §. 41. des Entwurfs); ferner indem er dasselbe auch der Mutter gegenüber in demselben Umfange, wie dem Vater gegenüber, den Kindern einräumt. Der Mutter können nicht gleiche Dispositions-Befugnisse wie dem Vater eingeräumt werden, ohne den Kindern auch ihr gegenüber gleiche Sicherheit zu gewähren. Daß ein solches Pfandrecht der Mutter gegenüber bisher nicht bestand, hat zu vielfachen Vexationen geführt, indem die Vormundschaftsbehörden im Interesse der Kinder die Verwaltung der überlebenden Mutter in lästiger Weise zu überwachen oder sie gar mit Kautionsbestellungen zu belästigen sich verbunden erachteten.

2. Die Bestimmung im §. 65. Alinea 2. beruht auf denselben Gründen, wie diejenige im §. 8. Alinea 2. des Hypothekengesetzes vom 2. Februar 1864, wodurch den Vormundschaftsbehörden bezüglich des gesetzlichen Pfandrechtstitels des Pflegebefohlenen dem Vormunde gegenüber, eine gleiche Ermächtigung ertheilt wird.

Im Uebrigen statuirt der Entwurf, statt des bisherigen gesetzlichen Pfandrechts, den Vorschriften des Gesetzes vom 2. Februar 1864 gemäß, nur einen Pfandrechtstitel.

Zu §§. 66. bis 70.

1. Bezüglich der Vererbung der Substanz des Nachlasses macht es auch nach §§. 623., 624., 639., 663., 664. Allgemeinen Landrechts Theil II., Tit. 1. keinen Unterschied, ob der verstorbene Ehegatte Kinder aus der letzten oder aus einer früheren oder aus mehreren Ehen hinterläßt. Ein Nießbrauchsrecht des überlebenden Ehegatten ist auch nach §. 8. des Westphälischen Gesetzes nicht anerkannt. Damit stimmen auch die meisten der bisherigen Partikularrechte überein. Nur nach einem in den vormals Kur-Kölnischen Landestheilen und in dem größeren Theile des Bezirks der Gerichts-Kommission Dierdorf geltenden Gewohnheitsrechte stand bisher dem Stiefparens ein ganz gleiches Nießbrauchsrecht, wie dem leiblichen Parens an den Erbtheilen der Stiefkinder zu, und nach Trier'schem Rechte hatte der überlebende Ehegatte an den auf die Stiefkinder vererbten Immobilien ein Nießbrauchsrecht, jedoch nur an der Hälfte auf Lebenslang, wogegen er die andere Hälfte den Stiefkindern bei ihrer Großjährigkeit, Verheirathung oder eigenen Wirthschafts-Einrichtung herausgeben mußte.

2. Die Bestimmung des §. 68. des Entwurfs stimmt, was die Kollation betrifft, mit §. 8. des Westphälischen Gesetzes, bezüglich der Uebernahme pro taxa Seitens des überlebenden Ehegatten, mit §. 7. Alinea 1., 5. und §. 17. desselben Gesetzes überein. Was die Uebernahme der Sonderguts-Immobilien pro taxa Seitens der Stiefkinder betrifft, so treffen auch hier die oben zu §. 60. bis 64. unter 3. entwickelten Gründe zu. Bezüglich der Kollation wird auf die Ausführung unter 2. daselbst Bezug genommen.

3. In Ansehung der Erbtheile der unehelichen Vorkinder an dem Nachlaß der erstverstorbenen Ehefrau wurden schon in der bisherigen Praxis ganz dieselben Grundsätze, wie in Ansehung der Stiefkinder befolgt (cfr. auch §. 8. des Westphälischen Gesetzes).

Wenn der Mann zuerst stirbt und uneheliche Kinder hinterläßt, so würde aus gleichem Grunde, wie bei den unehelichen Kindern der Frau, ein Nießbrauchsrecht der überlebenden Frau an den Erbtheilen der unehelichen Kinder des Mannes nicht anzuerkennen sein. Es bedarf aber einer solchen Bestimmung nicht, da nach gemeinem Rechte die unehelichen Kinder an dem Nachlasse des Mannes, wenn dieser eine Wittwe hinterläßt, ein Erbrecht nicht haben (cfr. v. Holzschuher, Theorien u. s. w. II. 1. pag. 498. seq. der I. Ausgabe). Nach einzelnen Partikularrechten erben freilich die unehelichen Kinder des Vaters, auch wenn eine Wittwe hinterbleibt, namentlich im Amtsbezirk Freusburg und in den Wiedschen Bezirken (cfr. Zusammerstellung der Ostrheinischen Partikularrechte §. 791.; Nassauische Landes-Ordnung Theil IV. Kap. II. §. 1.); allein diese Partikularrechte werden nach §. 98. des Entwurfs mit aufgehoben, und sind daher hier nicht zu berücksichtigen.

Auch rücksichtlich der legitimirten unehelichen Kinder sowie der Adoptivkinder bedarf es besonderer Bestimmungen nicht; die betreffenden rechtlichen Verhältnisse regeln sich nach gemeinem Rechte.

Zu §§. 70. bis 73.

1. Ueber das Erbrecht des überlebenden Ehegatten für den Fall des kinderlosen Absterbens des anderen Ehegatten enthalten die bisherigen Partikularrechte wiederum sehr mannigfaltige, unter sich sehr abweichende Bestimmun-

gen. Zunächst erhält der überlebende Ehegatte sein Illat und seinen Antheil an dem Gemeinschaftsvermögen (regelmäßig die Hälfte, nach Mainzer und Dierdorfer Recht ⅔ resp. ⅓) zum Eigenthum. Nach Hachenburger und Mainzer Recht erhält er keine weitere portio statutaria, muß vielmehr das Illat des Verstorbenen und dessen Antheil am Gemeinschaftsvermögen dessen Blutsverwandten, und zwar nach Hachenburger Recht sofort, nach Mainzer Recht nach einer kurzen Frist herausgeben. Nach Kölner und Sayn-Altenkirchener Recht erhält der Ueberlebende sämmtliche vorhandenen Mobilien zum Eigenthum; nach Trierschem Recht erhält er, in Konkurrenz mit Verwandten bis zum vierten Grade ¾, in Konkurrenz mit entfernteren Verwandten ebenfalls sämmtliche Mobilien; nach der Nassauischen Landesordnung erhält er, außer den von ihm inferirten und der Hälfte der errungenen Mobilien, auch die sämmtlichen vom Verstorbenen inferirten Mobilien zum Eigenthum. Ein Nießbrauchsrecht an dem Nachlasse des Verstorbenen steht dem Ueberlebenden nach Hachenburger und Mainzer Recht gar nicht zu. Nach den übrigen Partikularrechten hat er den lebenslänglichen Nieß brauch an dem ganzen Nachlasse des Verstorbenen, soweit dieser eigenthümlich den Blutsverwandten zufällt, nur muß er nach Trierschem Rechte in Konkurrenz mit Verwandten bis zum vierten Grade diesen ihren Mobilienantheil (¼) sofort herausgeben; nach Bendorfer Recht muß er bei Eingehung einer zweiten Ehe den Blutsverwandten des Verstorbenen den ganzen Mobilar-Nachlaß desselben herausgeben.

Was die Schulden betrifft, so überkömmt nach Kölnischem Rechte der Ueberlebende alle Mobilarschulden, während die andere Hälfte der letzteren den Verwandten zufällt. Nach dem Sayn-Altenkirchenschen Rechte vererben sich die Schulden nach einer Ansicht ebenso wie nach Kölnischem Rechte, während nach einer anderen Ansicht der überlebende Ehegatte alle Schulden, ohne Unterschied zwischen Mobilar- und Immobilarschulden, zu bezahlen hat. Nach Trierschem Recht bleiben die vorehelichen Schulden dem betreffenden Illat zur Last; von den ehelichen Schulden sind die Mobilarschulden aus den Mobilien, event. aus dem Immobilar-Akquest, event. aus jedem Illat zur Hälfte, die Immobilarschulden aber nach demselben Verhältniß, wie die Immobilien sich vererben, zu berichtigen. Nach der Nassauischen Landesordnung sind alle Schulden ohne Unterschied zwischen ehelichen und vorehelichen und zwischen Mobilar- und Immobilarschulden, von dem überlebenden Ehegatten zu bezahlen. Nach den übrigen Statuten vertheilen sich die Schulden in demselben Verhältnisse, wie das Aktivvermögen.

Der Entwurf hat von allen Bestimmungen der bisherigen Partikularrechte über das Erbrecht gänzlich abgesehen, und dem Antrage der Mehrheit der Vertreter der Land- und Stadtgemeinden gemäß, sich genau den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (§. 625. bis 630., 642. bis 648., 663., 664. Thl. II. Tit. 1. angeschlossen.

2. Nach allen bisherigen Partikularrechten war der überlebende Ehegatte bei unbeerbter Ehe verbunden, binnen einer bestimmten Frist nach Auflösung der Ehe ein Inventar zu legen, und die Versäumung dieser Pflicht ist in mehreren Statuten mit Verlust des Nießbrauchsrechts bedroht. Auch nach dem Allgemeinen Landrecht ist der Nießbraucher zur Inventarlegung verbunden. Im §. 72. Alinea 2. ist dem überlebenden Ehegatten ebenfalls diese Verpflichtung aufgelegt. Das Präjudiz des Verlusts des Nießbrauchs ist jedoch, da eine solche Strafe mit der Verschuldung in keinem Verhältnisse steht, nicht beibehalten worden. Die Substanzerben können eventuell die gerichtliche Inventarisation beantragen.

Es ist Zweifel darüber erhoben worden, ob es bei der Inventarisation einer Zuziehung, Beiladung oder Benachrichtigung der Substanzerben bedürfe. Die Vertreter der Land- und Stadtgemeinden haben sich dafür ausgesprochen, daß der überlebende Ehegatte nicht verbunden sei, die Substanzerben beizuladen oder zu benachrichtigen, sondern sie nur, wenn sie sich meldeten, zulassen müsse. In dem früheren Entwurfe war die Verpflichtung des überlebenden Ehegatten zur Beiladung der Substanzerben zur Inventarisation allgemein ausgesprochen. Dem Vorschlage des Abgeordnetenhauses gemäß ist diese Verpflichtung auf eine Benachrichtigung der ihrem Aufenthalte nach bekannten Substanzerben beschränkt und zugleich die Benachrichtigung durch die Post für genügend erklärt.

3. Die Bestimmungen des §. 73. (womit §. 7. Alinea 5. des Westphälischen Gesetzes zu vergleichen) rechtfertigen sich durch dasjenige, was oben zu §§. 60. bis 64. unter 3. bemerkt worden.

Zu §§. 74. bis 76.

1. Sowohl nach gemeinem Recht (Maurenbrecher, Privatrecht II. pag. 242. Nr. 4.), als nach sämmtlichen bisherigen Partikularrechten und nach dem Code (Art. 1423; Zachariae, Civilrecht III. pag. 198. 199. Nr. 3. und Note 7.) kann bei der partikulären Gütergemeinschaft jeder Ehegatte einseitig über dasjenige letztwillig verfügen, was bei Beendigung der Gemeinschaft seinen Nachlaß bildet, also über sein Sondergut und über seinen Antheil an dem Gemeinschaftsvermögen. Dieser Grundsatz ist auch im §. 74. des Entwurfs beibehalten. Die abweichende Bestimmung des §. 6. des Westphälischen Gesetzes, wonach bei beerbter Ehe die Ehegatten nur gemeinschaftlich letztwillig disponiren können, bildet nicht einmal bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Regel, paßt aber bei der partikulären Gütergemeinschaft um so weniger, da jedem Ehegatten die einseitige letztwillige Disposition über sein Sondergut keinenfalls versagt werden kann.

Auf die Bestimmung im §. 10. Alinea 4. des Westphälischen Gesetzes, wonach der überlebende Ehegatte während der fortgesetzten Gütergemeinschaft über das ganze Gemeinschaftsvermögen unter den Kindern letztwillig disponiren kann, ist eine singulaire, welche sich zur Aufnahme in den Entwurf nicht eignet. Keins der bisherigen Partikularrechte enthält eine solche Bestimmung, und die Vertreter der Land- und Stadtgemeinden haben sich dagegen ausgesprochen.

2. Nach gemeinem Rechte ist es bestritten, ob und inwieweit, nachdem beide Ehegatten ein gemeinschaftliches, resp. korrespektives Testament errichtet haben, einer der Ehegatten die Bestimmungen desselben durch eine einseitige letztwillige Verfügung noch abändern könne; auch die Partikularrechte enthalten abweichende Bestimmungen darüber. Ueber diese Frage soll durch §. 74. nichts bestimmt werden; dieselbe ist vielmehr nach wie vor nach den Grundsätzen des bisherigen Rechts zu entscheiden.

Ebenso ist es selbstverständlich, daß durch §. 74. an den Pflichttheilsrechten 2c. der Blutsverwandten des verstorbenen Ehegatten nichts geändert wird. Dagegen hat das Abgeordnetenhaus es für nothwendig erachtet, die Frage über die Wirkung der Antretung einer Erbschaft aus einem wechselseitigen Testament, ausdrücklich der gemeinrechtlichen Praxis gemäß zu entscheiden. Dieser Beschluß hat die Zustimmung des Herrenhauses erhalten, und ist demgemäß das Alinea 3. des §. 74. hinzugefügt worden.

3. Ob der Erbtheil des überlebenden Ehegatten (portio statutaria) als ein Pflichttheil anzusehen sei, ist nach gemeinem Rechte sehr bestritten. Die überwiegende Mehrzahl der Lehrer des gemeinen Rechts sehen sie als Pflichttheil an, welche durch einseitige letztwillige Verfügung nicht entzogen oder geschmälert werden könne. In gleichem Sinne ist die Frage auch in Trierschem Landrecht entschieden, wogegen die Nassauische Landes-Ordnung das Gegentheil bestimmt; die

übrigen Partikularrechte berühren die Frage nicht. Der Entwurf hat sich den Bestimmungen im §. 631. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 1. und im §. 7. Alinea 4. des Westphälischen Gesetzes einfach angeschlossen.

4. Die Bestimmung, daß jeder Ehegatte einseitig bestimmen kann, daß sofort nach Auflösung der Ehe die Schichtung eintreten solle, ist dem Westphälischen Gesetze §. 10. und §. 14. Nr. 5. entnommen. (cfr. Welter, Güterrecht §. 168.). Daß das nach §. 19. desselben Gesetzes auch nach der Schichtung dem überlebenden Ehegatten eingeräumte Nießbrauchsrecht als Pflichttheil zu behandeln sei, ist in diesem Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen, folgt aber von selbst daraus, daß nach §. 6. ibid. kein Ehegatte bei beerbter Ehe einseitig testiren, also auch keiner derselben dem andern einseitig das in Rede stehende Nießbrauchsrecht entziehen kann. Da nach §. 74. des Entwurfs jeder Ehegatte einseitig testiren darf, so mußte im §. 75. Alinea 2. jenes Nießbrauchsrecht ausdrücklich als Pflichttheil charakterisirt werden.

5. Der §. 76. Alinea 1. des Entwurfs stimmt mit §. 632. Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 1. überein; §. 76. Alinea 2. entspricht sowohl dem gemeinen Recht, wonach die Römisch-rechtlichen Bestimmungen über rechtliche Wirkung der Verletzung des Pflichttheils der Blutsverwandten auf den Pflichttheil des überlebenden Ehegatten keine Anwendung finden (cfr. Walter, Privatrecht §. 419. 3.), als auch dem Allgemeinen Landrecht (§. 633. Tit. 1. Theil II., §. 433. Tit. 2. Theil II.).

Im §. 440. Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 2. ist für die Pflichttheilsklage eine zweijährige Verjährungsfrist bestimmt; der Entwurf hat statt dieser ohnehin sehr kurzen Frist eine fünfjährige Verjährungsfrist festgesetzt, weil diese Frist im gemeinen Recht für die Verjährung der querela inofficiosi testamenti bestimmt ist. (Schweppe, Privatrecht, §. 967.)

Zu §§. 77. bis 79.

1. Die Gütergemeinschaft wird durch die Auflösung der Ehe (durch Tod eines Ehegatten, Scheidung und beständige Trennung von Tisch und Bette) und durch Vermögens-Absonderung beendigt (Code Art 1441., Zachariae, Civilrecht III. pag. 232.). Im Falle der Auflösung einer beerbten Ehe durch den Tod dauert sie noch fort, bis ein gesetzlicher Grund der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft eintritt. In allen diesen Fällen muß nach der Beendigung der Gütergemeinschaft eine Auseinandersetzung eintreten. Daß bei dieser die allgemeinen, über Erbtheil geltenden Grundsätze zur Richtschnur genommen werden (Code Art. 1476; Zachariae, l. c. pag. 258.), ist der Natur der Sache gemäß. Aus dem Wesen der partikulären Gütergemeinschaft folgen aber noch einige besondere, bei der Theilung zu beachtende Grundsätze. Das Vermögen besteht aus drei Massen, dem Sondergut des Mannes, dem Sondergut der Frau und dem Gemeinschaftsvermögen. Mit jeder dieser drei Massen gehen, namentlich bei einer Ehe von längerer Dauer, im Laufe der Zeit Veränderungen vor, wobei in vielen Fällen Verwendungen aus der einen dieser Massen zum Besten der anderen erfolgen. Es ist ein im gemeinen Recht und in allen Statuten, welche eine solche partikuläre Gütergemeinschaft enthalten, anerkannter Fundamentalgrundsatz, daß diese Verwendungen durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden müssen, damit nicht ein Ehegatte mit dem Schaden des Andern sich bereichere, oder zum Vortheil des Anderen verkürzt werde (cfr. Mittermaier, Privatrecht, Bd. II. pag. 438., 444., 446.; Walter, Privatrecht II. §. 560. in fine; Bluntschli, Privatrecht II. pag. 279, 282.). Jener Grundsatz ist auch in allen bisherigen Ostrheinischen Partikularrechten als unzweifelhaft anerkannt, ebenso im Code. Er läßt sich dahin zusammenfassen:

daß keine der drei Massen sich auf Kosten der andern bereichern, und daß jede Bereicherung solcher Art ersetzt werden soll.

Es sind darin zwei wesentliche Erfordernisse des Ersatz-Anspruchs ausgedrückt. Auf der einen Seite wird nicht eine eingetretene Wertherhöhung einer Masse, welche durch eine Aufwendung einer anderen Masse verursacht ist, ihrem vollen Betrage nach vergütet, sondern der Ersatz-Anspruch kann nie den Betrag der Aufwendung übersteigen. Auf der anderen Seite wird eine Aufwendung einer Masse zu Gunsten einer anderen nicht unbedingt vergütet, sondern nur soweit die dadurch herbeigeführte Bereicherung der anderen Masse reicht. Dieser Grundsatz ist mit großer Konsequenz im Code in zahlreichen Anwendungen durchgeführt (cfr. Art. 1403., 1406. bis 1408., 1409. No. 1. 2., Art. 1412., 1414. bis 1416., 1419., 1424. 1431. bis 1439., 1468. bis 1473., 1478., 1479., 1484., 1486., 1489., 1490., 1493., 1494.; Zachariae Civilecht III. pag. 198., No. 1. und Note No. 4., pag. 216., 217. [zweiter Grundsatz] pag. 220., 221., [zweiter Grundsatz besonders Note 27.] pag. 223., 225., 227., 228., 231., 256.). Diese Ersatzleistung erfolgt jedoch erst bei Auflösung der Gemeinschaft. Es harmonirt nicht mit dem engen Verhältnisse, in welchem die Ehegatten zu einander stehen, daß der Eine gegen den Anderen seine Ersatz-Ansprüche schon während der Dauer der Ehe resp. der Gemeinschaft verfolgen darf; erst nach deren Beendigung ist der geeignete Zeitpunkt dazu gekommen. Wenn die Ansprüche im Laufe der Ehe gefährdet werden, so ist für die Frau nur der Antrag auf Vermögens-Absonderung das gesetzliche Mittel der Abhülfe. Der Mann kann durch die Frau mit Rücksicht darauf, daß die ganze Verwaltung in seiner Hand ruht und die Frau in seinem Mundium steht, nicht füglich gefährdet werden. (cfr. Zachariae, Civilrecht III. pag. 219., fünfter Grundsatz pag. 222. oben, pag. 223. unten.)

2. Diesen Grundsätzen hat sich auch der Entwurf angeschlossen. Die Haupt-Anweisungen desselben kommen des besseren Zusammenhanges wegen schon in den einzelnen früheren Abschnitten vor (§§. 9., 13. bis 15., 23., 25. bis 28., 38., 59. des Entwurfs.) Auch bei der Redaktion des Code hat man dies für angemessen erachtet. Da aber diese einzelnen, zerstreut im Entwurfe vorkommenden Anwendungen des Grundsatzes die Sache nicht völlig erschöpfen können, so erschien es angemessen, an dieser Stelle (§. 77. Alinea 2.) den Grundsatz selbst auszusprechen, welcher dann für alle im Entwurfe nicht speziell vorgesehenen Fälle leitend ist. Weitere Anwendungen des Grundsatzes sind noch im §. 78. Alinea 2., 3. und im §. 89. ausgesprochen.

3. Auch durch Versehen des einen oder anderen Ehegatten kann eine Ersatzpflicht begründet werden, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

a) Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft wird eine Verpflichtung des einen oder anderen Ehegatten, den durch sein Verschulden dem gemeinschaftlichen Vermögen zugefügten Schaden zu ersetzen oder sich bei der Theilung anrechnen zu lassen, im Allgemeinen (mit Ausnahme von Deliktsschulden, §. 22. des Entwurfs) nicht anerkannt; konsequent muß auch bei der partikulären Gütergemeinschaft eine Ersatzpflicht wegen Beschädigung des Gemeinschafts-Vermögens durch Verschulden eines Ehegatten ausgeschlossen, die Ersatzpflicht vielmehr auf Beschädigungen des Sonderguts beschränkt werden. Nach Französischem Recht (Zachariae l. c. pag. 221. dritter Grundsatz) soll die Frau, nicht der Mann für Beschädigung des Gemeinschafts-Vermögens verantwortlich sein: diese Unterscheidung dürfte jedoch aus den bei §. 22. entwickelten Gründen nicht zu billigen sein.

b) Es entspricht dem ehelichen Verhältnisse, daß nicht jedes geringe Versehen eines Ehegatten eine Ersatzpflicht zur Folge hat, vielmehr ist im §. 78. des

Digitized by Google

Entwurfs nur die Verpflichtung statuirt, für die durch grobes Verschulden herbeigeführte Beschädigung des Sonderguts Ersatz zu leisten (cfr. Code, Art. 1428., Alinea 4., §. 567. Allgemeinen Landrechts Theil II., Tit. 1.).

4. Es kann sich fragen, ob es nicht die Billigkeit erfordere, daß für jede zum Sondergut gehörende Sache, welche im Laufe der Ehe ohne Verschulden eines Ehegatten untergegangen oder im Werthe verringert ist, namentlich für die Mobilien, wenn diese ausnahmsweise zum Sondergut gehören, wenigstens aus dem Gemeinschaftsvermögen Ersatz geleistet, und so das Sondergut jedes Ehegatten bei Beendigung der Gemeinschaft wieder kompletirt werde, ehe das Gemeinschaftsvermögen zur Theilung gebracht wird. Manche Statuten enthalten eine solche Bestimmung (cfr. Runde, Güterrecht §. 81.); sie entbehrt aber im Allgemeinen eines genügenden Grundes. Wenn eingebrachtes (ausnahmsweise zum Sondergut gehörendes) baares Geld während der Ehe verwendet ist, eingebrachte verbrauchbare Sachen während der Ehe verbraucht, eingebrachte Aktien während der Ehe eingezogen oder veräußert sind und der Erlös in die Ehe verwendet ist, so liegt eine Bereicherung des Gemeinschafts-Vermögens auf Kosten des Sonderguts vor, und es ist deshalb eine Ersatzpflicht nach §. 77. begründet. An einer solchen Bereicherung des Gemeinschafts-Vermögens fehlt es aber eben, wenn eine andere, zum Sondergut gehörende Sache untergeht oder verschlechtert wird. So wenig, wie jede Werthserhöhung ohne Weiteres eine Ersatzpflicht begründet, so wenig begründet auch jede Werthsverringerung oder Untergang ohne Weiteres einen Ersatzanspruch. Den bisherigen Partikularrechten ist auch, jedenfalls in der überwiegenden Mehrzahl, eine solche Auffassung fremd gewesen. Auch das Allgemeine Landrecht (§. 561., Tit. 1., Theil II.) und Code (Art. 1532.) statuiren in dem fraglichen Falle eine Ersatzpflicht nicht (cfr. Bluntschli, Privatrecht II., §. 196.). Da in dem Entwurfe (§. 7.) grundsätzlich das Prinzip der Surrogation verworfen ist, so kann auch ein Ersatz in der Art, daß statt der untergegangenen Sachen andere, neu angeschaffte Sachen derselben Gattung gewährt werden, nicht angeordnet werden, wie dies z. B. im §. 560. Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. I. und in der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, §. 88. Nr. 2. geschehen ist (cfr. Bluntschli, Privatrecht II. pag. 197.).

5. Im §. 79. ist bezüglich der Ersatzansprüche des Sonderguts an das Gemeinschaftsvermögen eine doppelte Begünstigung der Frau vor dem Manne statuirt, welche sich auch in dem Französischen Rechte findet. Zunächst sollen die Ersatzansprüche der Frau vor denjenigen des Mannes aus dem Gemeinschaftsvermögen befriedigt werden. Sodann soll der Frau in subsidium auch das Sondergut des Mannes haften (Code Art. 1436., 1471., 1472.; Zachariae, Civilrecht III. pag. 218.; Walter, Privatrecht §. 221.). Die zuletzt gedachte Begünstigung beruht wesentlich auf der schon oben reprobirten Auffassung des Französischen Rechts, daß der Mann Herr der Gemeinschaft sei, alle Gemeinschaftsschulden deshalb zugleich persönliche Schulden des Mannes seien. Beiden Begünstigungen liegt aber noch eine andere, als richtig anzuerkennende Erwägung zum Grunde. Der Mann ist nämlich der Disponent des Gemeinschaftsvermögens; die Stellung der Frau ist während der Ehe eine durchaus untergeordnete, mehr passive. Wenn daher das Gemeinschaftsvermögen zur Befriedigung der Ersatzansprüche der beiden Ehegatten nicht ausreicht, so kann als Regel angenommen werden, daß der Grund davon in der schlechten, nachlässigen oder doch ungeschickten Wirthschaft des Mannes liegt.

Die Begünstigungen müssen daher auch wegfallen, wenn nach §. 37. die Frau das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Mannes ausgeübt hat, ohne daß dabei, um nicht in eine zu große Kasuistik zu verfallen, unterschieden werden kann, wie lange dasselbe gedauert und ob es namentlich bis zur Beendigung der Gemeinschaft fortgedauert hat. In diesem Falle würde eine Theilung des Gütergemeinschaftsvermögens in tributum erfolgen müssen.

6. Die Bestimmung des Art. 1471. Alinea 2. des Code, wonach die Ersatzansprüche zunächst aus dem baaren Gelde event. aus dem beweglichen Vermögen und zuletzt aus den Immobilien, unter welchen der Frau die Auswahl eingeräumt wird, erfolgen solle, ist in den Entwurf nicht aufgenommen, weil die Exekutionsgrade im §. 86. der Verordnung vom 21. Juli 1849 aufgehoben sind. Ebenso wenig ist die Bestimmung der Art. 1473., 1479., des Code bezüglich der Verzinsung der Ersatzansprüche aufgenommen, da kein zureichender Grund vorliegt, in dieser Beziehung von den allgemeinen Grundsätzen des gemeinen Rechts abzuweichen, ebenso wenig dazu eine Unterscheidung zwischen den Ersatzansprüchen an das Gemeinschaftsvermögen und denjenigen an das Sondergut des anderen Ehegatten zu statuiren.

Zum §. 80.

Gemeinrechtlich werden die fructus civilis pro rata temporis vertheilt; bei den fructus naturales entscheidet die Perception. Es ist auch kein Grund vorhanden, von der bezüglich der Civilfrüchte angegebenen Regel eine Ausnahme bezüglich einzelner, in bestimmten Terminen fälligen Gefälle zu machen (cfr. §. 107. des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. II. und §. 29. Theil I. Tit. 21.), oder in Betreff der Pachtzinsen dem Umstande, ob der Pächter die Früchte perzipirt hat, einen entscheidenden Einfluß einzuräumen (§. 106. Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 11. und §. 168. Theil I. Tit. 21.; Code Art. 586.). Schwieriger ist die Theilung der sogenannten Industrial-Früchte, zu deren Gewinnung Bestellungskosten 2c. aufgewendet werden müssen. Das Römische Recht läßt auch hier einfach die Perzeption entscheiden, ohne einen Anspruch auf Ersatz von Bestellungskosten zuzulassen; nur bezüglich der dos ist eine jedoch in Betreff der Art der Ausführung bestrittene Theilung der Früchte angeordnet. In vielen Deutschen Statuten ist aus Billigkeit demjenigen, welcher bereits Bestellungskosten aufgewendet, ein Anspruch auf deren Ersatz und resp. ein Antheil an der Ernte zugebilligt (wer säet oder mähet; cfr. auch §. 78. des neuen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen; §§. 1. bis 4. Tit. VIII. des Trierschen Landrechts; §. 7. Tit. VIII. der Kölnischen Rechtsordnung). Im Code ist die Theilung der Früchte bei verschiedenen Verhältnissen verschieden regulirt; beim Nießbrauch entscheidet nur die Perzeption und es findet kein Anspruch auf Ersatz von Bestellungskosten statt (Art. 585.); bei der dos soll eine Theilung der Früchte des letzten Jahres eintreten (Art. 1571.); bei der Gütergemeinschaft endlich soll die Perzeption entscheiden, aber Ersatz der Bestellungskosten stattfinden, was jedoch bestritten ist (Zachariae, Civilrecht III. pag. 180., Note 5. und pag. 221. Note 31.). Das Allgemeine Landrecht ordnet bei Landgütern eine Theilung der Früchte für ein fingirtes, vom 1. Juli beginnendes Wirthschaftsjahr an und gewährt bei andern Vermögensstücken dem Nutzungsberechtigten die Nutzungen noch für ein, ebenfalls von der allgemein gebräuchlichen Zeitrechnung abweichend bestimmtes Vierteljahr (§§. 151. bis 171. Theil I. Tit. 21.) Der Entwurf eines Ostrheinischen Partikularrechts von 1837 (§§. 169. bis 171.) wollte eine Theilung der Früchte zu ⅔ und ⅓ statuiren und zwar dem Nutzungsberechtigten bei Industrialfrüchten ⅔, bei anderen Naturalfrüchten ⅓ zubilligen. Die Verschiedenheit dieser Bestimmungen und Vorschläge beweist, daß sich ein absolut richtiger und in allen Fällen zutreffender Theilungsmodus nicht aufstellen läßt, alle bezüglichen Versuche enthalten mehr oder weniger Willkürliches. Im Prinzipe ist der Römische Grundsatz, daß die Perzeption entscheidet. Derselbe ist deshalb beibehalten und aus Billigkeitsrücksichten nur dahin modifizirt,

daß der Perzipient der Industrialfrüchte die auf deren Bestellung verwendeten Kosten an den zu erstatten hat, von welchem dieselben aufgewendet sind. Da die nach Eingehung der Ehe perzipirten Früchte der Gütergemeinschaft zufallen, so liegt kein Billigkeitsgrund vor, eine Theilung der Früchte bei Beendigung der Ehe eintreten zu lassen. Dieser Theilungsmodus wird in allen, wenngleich im Entwurfe nicht speziell aufgeführten Fällen maßgebend sein, in welchen im ehelichen Güterrecht eine Theilung der Früchte zwischen dem Nutzungsberechtigten und dem Eigenthümer vorkommt, z. B. wird darnach auch zu bestimmen sein, inwieweit bei der Errungenschafts-Gemeinschaft (§. 89.) die Früchte, welche nach dem Beginn der Ehe perzipirt sind, zum Sondergut resp. zur Errungenschaftsmasse gehören.

Zu §. 81.

Nach §. 11. des Entwurfs haftet jeder der Ehegatten für Gemeinschaftsschulden, als solche, d. h. für solche Schulden, für welche er, abgesehen von der Gütergemeinschaft, aus allgemeinen Rechtsgründen weder persönlich, noch dinglich verhaftet ist, während der Ehe weder mit seiner Person, noch mit seinem Sondergut; er ist vielmehr nur verbunden, die Befriedigung des Gläubigers aus dem Gemeinschaftsvermögen zu erleiden. Dieses Rechtsverhältniß erleidet aber durch die Auflösung der Gemeinschaft, wenn man auch von der portio statutaria des überlebenden Ehegatten ganz absieht, eine wesentliche Veränderung. Das Aktivvermögen der Gütergemeinschaft wird getheilt, weiteren Zuwachs erhält dasselbe nicht mehr; wohl aber vermindert sich dasselbe nach und nach immer mehr, theils durch Veräußerung, theils durch Untergang und Verschlechterung einzelner Vermögensstücke. Dadurch wird eine offenbare Verschlechterung der Lage der Gläubiger herbeigeführt, indem die Objekte ihrer Befriedigung nach und nach verschwinden.

Um dem vorzubeugen, ist sowohl im gemeinen Recht (Walter, Privatrecht §. 221.) als im Code (Art. 1482.; Zachariae, Civilrecht III. pag. 259., cfr. auch §. 131. Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 17.) der Grundsatz statuirt, daß nach Auflösung der Gütergemeinschaft jeder der Ehegatten, resp. dessen Rechtsnachfolger, dem Gläubiger für jede Gemeinschuld als solche zur Hälfte, und zwar auch mit seiner Person und seinem Sondergut, sowie mit seinem späteren Erwerbe haftet. So wie aber nach §. 11. der Gläubiger dadurch, daß die Schuld eine Gemeinschaftsschuld wird, unter allen Umständen an den von ihm bereits erworbenen Rechten dem einen oder anderen Ehegatten gegenüber nichts verlieren darf, eben so wenig darf dies nach Auflösung der Gemeinschaft geschehen. Der Ehegatte, welcher aus allgemeinen Gründen des Obligationsrechts, oder als Besitzer einer verpfändeten Sache dem Gläubiger schon während der Ehe für das Ganze oder für eine größere Quote, als die Hälfte haftete, bleibt in demselben Umfange auch nach Auflösung der Gemeinschaft verhaftet (cfr. Walter l. c.). Der §. 84. des Entwurfs bestimmt also nur, inwieweit die Ehegatten nach Auflösung der Gemeinschaft für die Gemeinschaftsschulden als solche, d. h. abgesehen von einer aus andern Rechtsgründen eintretenden umfangreichen Verhaftung haften.

Sowohl nach dem gemeinen Recht (Walter l. c.), als nach dem Code (Zachariae l. c. pag. 263.) haftet jeder Ehegatte, auch im Verhältniß zudem andern Ehegatten, nach Auflösung der Gemeinschaft für die Gemeinschaftsschulden als solche zur Hälfte, und er kann also, wenn er an den Gläubiger mehr als die Hälfte bezahlt, Ersatz beanspruchen. Aber auch dieser Grundsatz hat keine absolute Geltung; er ist wiederum nur auf die Gemeinschaftsschulden als solche zu beziehen, und es werden dadurch anderweite besondere Gründe der Ersatzleistung nach Maßgabe der in §§. 13. bis 15., 23., 25. bis 28. und 77. des Entwurfs enthaltenen Grundsätze nicht ausgeschlossen.

Im §. 81. ist die Theilung der Gemeinschaftsschulden nicht absolut nach Hälften bestimmt, weil durch letztwillige Verordnung, durch den Tod von Kindern während der prorogata, auch ein anderes Quotenverhältniß eintreten kann.

Von einem speciellen Eingehen auf die Grundsätze der bisherigen Partikularrechte kann hier abgesehen werden; in ihnen ist das Verhältniß der Ehegatten resp. deren Erben zu den Gläubigern einerseits und das Verhältniß der Ehegatten resp. deren Erben unter einander andererseits nicht strenge auseinandergehalten; sie enthalten auch zum Theil eine an die partikularrechtliche Unterscheidung von Mobilar- und Immobilarschulden sich anlehnende Theilung der Schulden in der Art, daß die Mobilarschulden dem Mobilarerben, die Immobilarschulden dem Immobilarerben zur Last fallen (wie im Kölnischen und Trierschen Recht); auch ist die Theilung der Schulden bei beerbter und unbeerbter Ehe verschieden normirt.

Zu §. 82.

1. Mit Rücksicht auf die untergeordnete Stellung, welche die Ehefrau während der Ehe einnimmt, und auf die bedenklichen Folgen, welche das freie Dispositionsrecht des Mannes für die Frau haben könnte, wenn der Grundsatz des §. 81. unbedingt gegen sie zur Anwendung käme, haben zahlreiche Deutsche Partikularrechte der Frau das Recht eingeräumt, der Gütergemeinschaft nach deren Auflösung zu entsagen und dadurch ihre Person, ihr besonderes Vermögen und ihren künftigen Erwerb gegen die Ansprüche der Gemeinschaftsgläubiger zu schützen (beneficium abdicationis, cfr. Bluntschli, Privatrecht II. pag. 266., 283). Von den bisherigen Ostrheinischen Partikularrechten räumen das Solmser Landrecht und die Nassau-Katzenellenbogensche Landesordnung das Recht des Verzichts sogar beiden Eheleuten ein; nach Trierschen und Hachenburgischem Recht ist dieses Recht der Frau eingeräumt. Im Kölnischen Recht ist dagegen ausdrücklich bestimmt, daß der überlebende Ehegatte sich durch einen Verzicht an der Verpflichtung, für die Schulden zu haften, nicht freimachen könne. Im Code ist das Recht des Verzichts auf die Gütergemeinschaft der Frau und ihren Rechtsnachfolgern eingeräumt, und jede entgegenstehende Uebereinkunft für nichtig erklärt (Art. 1443 seq.; Zachariä, Civilrecht III. §. 517., 521).

Es bedarf hier eines näheren Eingehens auf die Vorzüge und Nachtheile dieses Instituts nicht.

Schon bei den Berathungen über das Westphälische Güterrechtsgesetz ist die Frage über die Beibehaltung desselben ausführlich errörtert worden, und man hat sich gegen die Beibehaltung entschieden. In den Motiven zu §. 12. des im Jahre 1860 dem Landtage vorgelegten Regierungs-Entwurfs ist ausgeführt:

> „Das beneficium abdicendi, als eine Art der cessio bonorum, harmonire nicht mehr mit den allgemeinen Gesetzen, weil das beneficium cessionis bonorum durch das Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 Art. XVII. aufgehoben sei, und es sich hiernach nicht empfehle, dasselbe für einen einzelnen Fall wieder einzuführen, und weil es jetzt an einer Vorschrift für die Form des Verfahrens fehlen würden, wenn man der Ehefrau diese Rechtswohlthat gestatten wollte."

Hiermit haben sich die beiden Häuser des Landtags einverstanden erklärt. Die angeführten Gründe treffen auch für den Ostrheinischen Bezirk zu, da die Rechtswohlthat der Güterabtretung durch den Art. XX. des Gesetzes vom 3. Februar 1864 über die Einführung der Konkurs-Ordnung auch dort aufgehoben ist. Es konnte daher keinem Bedenken unterliegen, auch in dem vorliegenden Entwurfe das beneficium abdicationis in Wegfall zu bringen. Ein wirklicher Nachtheil wird dadurch der Ehefrau nicht zugefügt, da sie durch die Einführung des dem bisherigen Rechte fremden

beneficium inventarii entschädigt wird, nur mit dem Unterschiede, daß ihr die Last der Abwickelung des Gemeinschaftsvermögens verbleibt.

Durch die Aufhebung des beneficium abdicationis wird übrigens das Recht der überlebenden Ehefrau, ihrem statutarischen Erbrecht und Nießbrauchsrecht zu entsagen, in keiner Weise alterirt, sie steht in dieser Beziehung jedem Andern, welchem eine Erbschaft anfällt, gleich.

2. Das beneficium inventarii ist dem gemeinen Recht sowohl, wie dem Partikularrecht nur rücksichtlich der Erben, nicht aber rücksichtlich der überlebenden Ehefrau in ihrer Eigenschaft als Theilhaberin des Gemeinschaftsvermögens bekannt. Sowohl im Art. 1483. des Code (Zachariae, Civilrecht III. pag. 261.), als im §. 12. des Westphälischen Güterrechts-Gesetzes ist dasselbe aber auf die überlebende Ehefrau in ihrer angegebenen Eigenschaft mit der Wirkung ausgedehnt, daß sie, wenn sie in den gesetzlichen Formen und Fristen ein Inventar legt, für die Gemeinschaftsschulden als solche nicht ultra vires massae haftet. Diese durchaus zweckmäßige, die Frau gegen unverschuldete Vermögensnachtheile, ihr Sondergut und ihren künftigen Erwerb gegen alle Ansprüche der Gemeinschafts-Gläubiger schützende Bestimmung ist auch in den Entwurf aufgenommen. Die Frau haftet jedoch der Inventarlegung ungeachtet den Gläubigern im weiteren Umfange, so weit sie ihnen schon während der Ehe aus allgemeinen Rechtsgründen persönlich oder als Besitzerin einer verpfändeten Sache verhaftet war, da dieses Recht der Gläubiger durch die Inventarlegung nicht berührt wird und nicht geschmälert werden darf.

Die Frau kann von diesem Rechte erst nach Beendigung der Gemeinschaft Gebrauch machen, bei beerbter Ehe also erst nach Beendigung der communio prorogata. Will die Ehefrau bei beerbter Ehe nach dem Tode ihres Mannes von dem Rechte der Inventarlegung Gebrauch machen, so bleibt ihr nur übrig, von dem Rechte, die Schichtung zu fordern (§. 60. Alinea 2.) Gebrauch zu machen, und dadurch ihrerseits die Beendigung der Gemeinschaft herbeizuführen.

Wenn der Frau Namens ihres Sonderguts Ersatz-Ansprüche zustehen, so ist sie in dieser Beziehung Gläubigerin der Gemeinschaft und kann als solche Befriedigung der Gemeinschaftskasse verlangen. Erst was nach Befriedigung der Ersatzansprüche der Ehegatten an das Gemeinschaftsvermögen übrig bleibt, ist als dasjenige anzusehen, bis zu dessen Betrage die Ehefrau nach gelegtem Inventar den Gemeinschafts-Gläubigern haftet (Zachariae l. c. pag. 219.). Dagegen werden die Ersatzansprüche, welche dem Manne an die Person und das Sondergut der Frau zustehen, durch die Inventarlegung nicht berührt, der Mann ist in dieser Beziehung persönlicher Gläubiger der Frau (Zachariae l. c. §. 512.).

Auch dem Manne gegenüber wird die Frau durch die Inventarlegung von der Verpflichtung für die Gemeinschaftsschulden als solche ultra vires massae zu haften, befreit; wenn sie also über den Betrag hinaus an einen Gläubiger eine Gemeinschaftsschuld bezahlt, welche auch bezüglich des Verhältnisses des Ehegatten zu einander als eine Gemeinschaftsschuld oder als eine Sonderschuld des Mannes anzusehen ist, so steht ihr dieserhalb ein Ersatzanspruch gegen den Mann nach Maßgabe der zu §§. 77. bis 79. und 81. entwickelten Grundsätze zu.

Was die Formen und Fristen der Inventarlegung betrifft, so müssen die allgemeinen Bestimmungen über das beneficium inventarii (cfr. §. 100.) maßgebend sein.

Zu §. 83.

Aus demselben Grunde, aus welchem nach §. 58. die Kinder während der prorogata ohne Weiteres als Benefieial-Erben behandelt werden, weil sie nämlich mit Rücksicht auf §. 54. nicht in der Lage sind, über den Zustand des Vermögens genauen Aufschluß zu erhalten, muß ihnen auch nach Beendigung der prorogata verstattet werden, durch nachträglichen Verzicht auf den Nachlaß des verstorbenen Parens die sonst nach §. 81. gegen sie eintretenden Folgen abzuwenden.

Dieselbe Bestimmung enthält auch §. 18. des Westphälischen Güterrechts-Gesetzes. Nur in Bezug auf die Formen und Fristen der Entsagung weichen beide Bestimmungen ab, weil das gemeine Recht über den Erbschaftserwerb andere Bestimmungen enthält als das Allgemeine Landrecht. Der Grund aus welchem die nachträgliche Entsagung noch zugelassen wird, trifft nicht blos dann, wenn die Gemeinschaft durch Schichtung beendigt wird, sondern überhaupt bei jeder Beendigung der prorogata zu.

In Uebereinstimmung mit §. 18. des Westphälischen Gesetzes räumt der Entwurf den Kindern, auch wenn sie nach Beendigung der prorogata nicht verzichten, ohne Weiteres die Rechte der Benefizial-Erben ein. Diese Begünstigung ist jedoch ausdrücklich auf den Fall der Aufhebung der prorogata durch Auseinandersetzung beschränkt; in diesem Falle kann nämlich der Schichtungsvertrag, aus welchem das den Kindern zugetheilte Vermögen vollständig zu ersehen ist, das Inventar ersetzen. Wenn dagegen die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch den Tod des überlebenden Ehegatten beendigt wird, so kommen die allgemein gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb resp. die Entsagung von Erbschaften und das beneficium inventarii und deren rechtliche Wirkung hinsichtlich der Erbschaftsschulden und zwar nunmehr bezüglich des Nachlasses beider Eltern zur Anwendung. Einer besonderen Bestimmung darüber im vorliegenden Entwurf bedarf es nicht, da die allgemeinen Gesetze ausreichen. Es mag nur bemerkt werden, daß die Kinder auch rücksichtlich des Nachlasses des erstverstorbenen Parens nachträglich ein Inventar legen müssen, um noch ferner das beneficium inventarii in Anspruch nehmen zu können, indem ihre desfallsige Verpflichtung durch §. 58. und für die Dauer der prorogata suspendirt wird.

Zu §§. 84. bis 87.

Die Bestimmungen des Entwurfs über Inhalt, Zeit und Form der Heirathsverträge stimmen im Wesentlichen mit den in Westphalen geltenden Bestimmungen und resp. mit dem Code überein. Der §. 84. stimmt namentlich mit Art. 1387. bis 1390. des Code überein. Das Alinea 1. harmonirt auch mit dem gemeinen Recht und Landrecht. Das Alinea 2. rechtfertigt sich eben durch die Mangelhaftigkeit der bisherigen Statute und Gewohnheitsrechte; es wird dadurch aber selbstverständlich Niemand behindert, durch Vertrag materiell dasselbe zu bestimmen, was bisher nach dem einen oder anderen Partikularrecht Rechtens war; es müssen diese Normen nur in den Vertrag selbst aufgenommen werden, ungültig ist nur die allgemeine vertragsmäßige Bestimmung der Ehegatten, daß sie z. B. nach Trierschem Güterrecht leben wollen.

Die Bestimmungen im §. 85. stimmen sowohl mit dem Allgemeinen Landrecht (§§. 354., 355., 412., 413., 416. bis 419., Theil II., Tit. 1.; Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 48., pag. 95. seq.), als auch im Wesentlichen mit Art. 1394. 1395. des Code überein, und enthalten eine Abänderung des bisherigen Rechts, nach welchen Ehepakten unbeschränkt auch während der Ehe geschlossen werden konnten.

Gemeinrechtlich ist keine besondere Form für die Ehepakten vorgeschrieben. Einzelne Partikularrechte schreiben die Zuziehung von Eltern, Verwandten rc. vor. Nach dem Code muß der Vertrag notariell abgeschlossen werden. Nach dem Allgemeinen Landrecht (§§. 356., 439. seq., Theil II., Tit. 1.), der Allgemeinen Gerichts-Ordnung (§§. 6., 9., 10., Theil II., Tit. 1.) und dem Gesetz vom 20. März 1837

müssen Ehe- und Erbverträge unter Eheleuten nach Verschiedenheit der Fälle bald gerichtlich abgeschlossen werden, bald genügt die notarielle Form. Es erscheint zur Vermeidung von Streitigkeiten darüber, ob im einzelnen Falle die gesetzliche Form beobachtet worden, am einfachsten, den Interessenten die Wahl zwischen der gerichtlichen oder notariellen Form zu lassen. Hierdurch wird die partikularrechtlich als Vertragsform vorgeschriebene Zuziehung von Eltern, Verwandten ersetzt. Ob und inwiefern aber bei minderjährigen oder in väterlicher Gewalt stehenden Kindern die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zur materiellen Rechtsbeständigkeit des Vertrages erforderlich ist, bestimmt sich nach wie vor nach den bisherigen darüber geltenden Rechtsnormen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Heirathsverträge ist im Code nicht vorgeschrieben, auch bedurfte es derselben nach gemeinem Recht und resp. nach der bisherigen Ostrheinischen Praxis nicht. Durch die neuere Französische Gesetzgebung ist aber die Bekanntmachung vorgeschrieben; ebenso bedarf es deren nach dem Allgemeinen Landrecht (§§. 422. bis 429., Theil II., Tit. 1). und nach dem Gesetz vom 20. März 1837, damit der Vertrag gegen Dritte rechtliche Wirkung erlange. Es erscheint nicht zweckmäßig, die Wirkung der Verträge auch in Beziehung auf Dritte von dessen Privatwissenschaft abhängig zu machen. Deshalb ist von einer, dem §. 428., Theil II., Tit. 1. Allgemeinen Landrechts entsprechenden Bestimmung Abstand genommen. Ein dolus kann dem Dritten nicht beigemessen werden, wenn das Gesetz die Wirksamkeit der Ausschließung der Gütergemeinschaft von bestimmten positiven gesetzlichen Erfordernissen abhängig macht.

Die ursprüngliche Redaktion des §. 86. hat der Kommission des Herrenhauses zu einer Redaktions-Aenderung des §. 86., Alinea 3. Veranlassung gegeben, um die Annahme zu beseitigen, daß der Vertrag seinem Inhalt nach zu publiziren sei. Da dies nicht in der Absicht des Entwurfs gelegen hat, so ist gegen die veränderte Fassung nichts zu erinnern.

Die vertragsmäßige Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft bedarf der öffentlichen Bekanntmachung nicht, weil sie Dritten günstiger ist, als die Gemeinschaft der Mobilien und der Errungenschaft.

Die Form der Bekanntmachung betreffend, so ist in dieser Beziehung nach dem Vorgang andrer neuer Gesetze (z. B. Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 §. 123.) dem richterlichen Ermessen ein freierer Spielraum gegeben, als nach dem Gesetze vom 20. März 1837. In den früheren Entwurf war die Bestimmung des §. 4. des zuletzt gedachten Gesetzes nicht aufgenommen, wonach die Wirkung der Ausschließung auf den Anfang der Ehe auch rücksichtlich Dritter retrotrahirt wird, wenn nur die Bekanntmachung binnen vier Wochen nach Eingehung der Ehe beantragt wird und binnen weiteren vier Wochen wirklich erfolgt, weil durch diese Bestimmung Dritte, welche in den ersten Wochen nach Eingehung der Ehe mit dem Ehegatten Verträge abschließen, auf das empfindlichste verletzt werden können.

Das Herrenhaus hat dagegen die Aufnahme dieser Bestimmung im Interesse der Ehefrau für nothwendig erachtet, weil diese sich auf andere Weise gegen nachtheilige Dispositionen des Ehemanns nicht schützen könne, während die Gläubiger in der Lage seien, sich durch Erkundigung über die Dispositions-Befugnisse des Ehemannes zu unterrichten, und aus diesem Grunde mit Rücksicht auf die zu §. 2. beschlossene Abänderung des Gesetz-Entwurfs vorzuschlagen, der öffentlichen Bekanntmachung auch dann rückwirkende Kraft beizulegen, wenn die Eheleute ihren Wohnsitz in den Bezirk des Justiz-Senats verlegen. Ein prinzipielles Bedenken steht diesem Vorschlage nicht entgegen und ist derselbe deshalb berücksichtigt.

Zu §§. 88. bis 104.

Der Code enthält in Art. 1497. bis 1581. eine Reihe detaillirter Bestimmungen für den Fall, daß die Ehegatten vertragsmäßig die eine oder andere Abweichung vom gesetzlichen Güterrecht verabreden. Viele der in den allegirten Artikeln erörterten Abreden kommen erfahrungsmäßig entweder gar nicht oder nur höchst selten vor. Im Ostrheinischen Bezirke werden voraussichtlich mit Rücksicht auf die bisherige Gewohnheit der Eingesessenen eines Theils des Bezirks künftig noch Verträge, wodurch die bloße Errungenschafts-Gemeinschaft eingeführt wird, vielfach abgeschlossen werden, so daß darüber nähere Bestimmungen unentbehrlich sind. Verträge, wodurch eine allgemein Gütergemeinschaft eingeführt worden, sind bisher, soviel bekannt geworden niemals abgeschlossen; sie dürften indeß künftig wenigstens in dem an die Provinz Westphalen grenzenden Theil des Kreises Altenkirchen, welcher mit dem Kreise Siegen den meisten Verkehr hat, häufiger vorkommen. Die gänzliche Ausschließung der Gütergemeinschaft kommt, wenngleich nicht sehr häufig, doch zuweilen vor. Es erscheint daher angemessen, auch diese Fälle im Gesetze vorzusehen. Für den Fall anderer Abreden bedarf es dagegen gesetzlicher Bestimmungen nicht, es kann vielmehr den Betheiligten überlassen werden, in den Verträgen selbst die geeigneten Bestimmungen zu treffen.

Die Reihenfolge der Paragraphen des ursprünglichen Entwurfs hat eine Abänderung erlitten, indem der besseren Uebersicht wegen der frühere §. 88. in die §§. 88. bis 93. und der frühere §. 89. in die §§. 94. bis 97. zerlegt ist.

Zu §§. 88. bis 93.

Die Vertreter der Land- und Stadtgemeinden haben einstimmig beantragt, für den Fall der vertragsmäßigen Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft die in Westphalen geltenden Bestimmungen in einer entsprechenden Redaktion pure anzunehmen. Diesem Antrage entsprechend sind die §§. 88. bis 93. redigirt, deren Bestimmungen in Verbindung mit den nicht speziell ausgeschlossenen Bestimmungen des ersten Titels dem in Westphalen geltenden Rechte entsprechen. Wesentliche Abweichungen finden sich nur in §§. 20., 40., 42. bis 47., §. 61. Nr. 3.; es würde indeß ungeeignet sein in den in den allegirten Paragraphen vorgesehenen Fällen für die allgemeine Gütergemeinschaft andere Bestimmungen zu treffen, wie für die Gemeinschaft der Mobilien und der Errungeschaften. Die Bestimmungen in §§. 92. und 93. sind den §§. 6., 10., 16. des Westphälischen Güterrechtsgesetzes entnommen; die Nichtaufnahme dieser Bestimmungen in den ersten Titel des Gesetz-Entwurfs ist schon oben motivirt worden.

Zu §§. 94. bis 97.

Die bloße Errungenschafts-Gemeinschaft unterscheidet sich von der Gemeinschaft der Mobilien und der Errungenschaft wesentlich nur darin, daß die in die Ehe gebrachten und während derselben durch Erbschaft, Schenkung oder Vermächtniß erworbenen Mobilien zum Sondergut jedes Ehegatten gehören, ebenso alle vorehelichen und anerfallenen Schulden. Mit diesen Modifikationen passen alle Bestimmungen über die Mobilargemeinschaft auch für die bloße Errungenschafts-Gemeinschaft.

Bezüglich des Begriffs der Errungenschaft wird auf das zu §. 3. bis 10. unter Nr. 2. Bemerkte Bezug genommen.

Nach den bisherigen Partikularrechten, welche eine bloße Errungenschafts-Gemeinschaft statuiren, ist es bestritten, ob bezüglich der vorehelichen und anerfallenen Mobilarschulden die Gläubiger sich nur an das Sondergut des betreffenden Ehegatten, oder vorbehaltlich demnächstigen Ersatzes, an die ganze Errungenschaft, oder nur an den Ideal-Antheil

des schuldigen Ehegatten ander Errungenschaft, beziehungsweise an den einzelnen dazu gehörenden Vermögensstücken halten können. Die Praxis der Gerichte erster Instanz ist sehr verschieden; nach der Praxis des Justiz-Senats können die Gläubiger sich, vorbehaltlich des Ersatzes, an die ganze Errungenschaft halten, und dieser Ansicht hat sich der Entwurf angeschlossen. Es sprechen dafür die zu §. 13. bis 15. unter Nr. 3. entwickelten Gründe; die §§. 407. bis 409. Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 1. stimmen damit überein, und angesehene Lehrer des Deutschen Privatrechts haben sich dafür ausgesprochen (cfr. Walter Privatrecht §. 225.). Der Code hat die Frage im Art. 1498. nicht ausdrücklich entschieden; nach Zachariae (Civilrecht III. pag. 270. 272.) sollen die fraglichen Gläubiger sich nicht an die Errungenschaft halten können.

Zu §§. 98. bis 104.

Die Grundsätze des Römischen Dotalrechts haben, weil sie der Deutschen Auffassung des ehelichen Verhältnisses widersprechen, sich in Deutschland fast nirgendwo vollständig eingebürgert; vielmehr hat sich auch da, wo weder eine allgemeine, noch eine partikuläre Gütergemeinschaft sich herausgebildet, meistens der altdeutsche Grundsatz erhalten, daß die Frau im Mundium des Mannes steht, und daß das ganze Vermögen der Frau, sofern nicht vertragsmäßig Abweichungen bestimmt werden, der Verwaltung und dem Nießbrauche des Mannes vermöge des Gesetzes unterworfen wird (Runde, Güterrecht, pag. 399., 400.). Diesem Grundsatze entspricht auch das gesetzliche Güterrecht des Allgemeinen Landrechts. Auch der Code bestimmt in Art. 1530. seq. (cfr. Zachariae, Civilrecht III., §. 531.), daß, wenn die Ehegatten verabreden, nicht in Gütergemeinschaft leben zu wollen, jenes Deutschrechtliche System der Gütervereinigung unter der Verwaltung und dem Nießbrauche des Mannes Platz greifen solle. Dasselbe bestimmen auch die §§. 98. seq. des Entwurfs. Dieselben sollen nicht etwa die Materie vollständig erschöpfen, sondern nur die Hauptgrundsätze bestimmen, welche ihre Ergänzung in dem subsidiarisch zur Anwendung kommenden gemeinen Rechte finden.

Die Bestimmung im §. 99., Alinea 1., welche sich nach allgemeinen Grundsätzen von selbst versteht, ist aufgenommen, um den Gegensatz gegen das Dotalrecht, nach welchem die dos Eigenthum des Mannes wird, schärfer hervorzuheben, und um den Zweifel zu erledigen, ob der Mann nach den Grundsätzen des quasi-usu fructus das periculum der ausstehenden Forderungen zu tragen habe.

Die weitern einzelnen Bestimmungen der §§. 99. bis 104. stimmen fast überall mit den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts resp. des Westphälischen Güterrechts, abgesehen von dem Erbrecht, auch im Wesentlichen mit den korrespondirenden Bestimmungen des Code überein. Die Abweichungen des Entwurfs von den Bestimmungen des in Westphalen geltenden Rechts einerseits und des Code andererseits reduciren sich im Wesentlichen auf folgende Punkte.

Nach §. 233. Allgemeinen Landrechts, Theil II., Tit. 1. kann der Mann die von der Frau eingebrachten Kapitalien nur mit deren Bewilligung einziehen, veräußern und verpfänden.

Nach dem Code ist der Mann dazu ohne Einwilligung der Frau befugt (Art. 1531., Zachariä l. c., pag. 306.). Der Entwurf schließt sich aus den schon oben zu §. 30. bis 39. unter Nr. 3. entwickelten Gründen dem Code an, welcher den Vorschriften des gemeinen Rechts über die Rechte des Nießbrauchers entspricht.

Bezüglich der Befugnisse des Mannes, über andere bewegliche Sachen der Frau zu disponiren, stimmt der Entwurf mit §. 247., Allgemeinen Landrechts, Theil II., Tit. 1. überein, wogegen diese Frage nach Französischem Rechte bestritten ist (Zachariae l. c., pag. 304.).

In §§. 100., 101., 103. ist auf die vom Allgemeinen Landrechte abweichenden Bestimmungen in §§. 20., 40., 42., 47., 80. verwiesen; die Gründe, welche zu den allegirten Paragraphen ausgeführt sind, treffen auch hier zu.

In §. 104., Nr. 1. ist der überlebenden Mutter gleich dem überlebenden Vater ein Nießbrauchsrecht an den Erbtheilen der Kinder bis zur Großjährigkeit, und als Konsequenz davon den Kindern ebenso wie am Vermögen des Vaters auch am Vermögen der Mutter ein gesetzlicher Pfandrechtstitel eingeräumt. Zur Motivirung kann auf das zu §§., 53., 56. Ausgeführte Bezug genommen werden.

Zur Motivirung des §. 103. ist auf die Bemerkungen zu §§. 77. bis bis 79. unter Nr. 4., und zur Motivirung des §. 104. Nr. 3. auf die Bemerkungen zu §§. 74. bis 76. unter Nr. 3 bis 5 Bezug zu nehmen.

Zu §§. 105. bis 109.

Der frühere Regierungs-Entwurf hatte in einem besonderen Abschnitt V. des Tit. II. die Einkindschafts-Verträge aufgehoben und dann im Tit. III. die Uebergangs- und Schlußbestimmungen hinzugefügt. Den einzelnen jetzt in §§. 105. bis 109. enthaltenen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs ist zwar von beiden Häusern des Landtages mit einer auf deutlichere Fassung gerichteten Redaktions-Veränderung des früheren §. 101. jetzt §. 109. zugestimmt. Dagegen ist vom Herrenhause für zweckmäßig erachtet, die Aufhebung der Einkindschafts-Verträge nicht in einen besonderen Abschnitt, sondern in den Titel III. mitaufzunehmen. Hiergegen ist nichts zu erinnern, und es ist demnach der frühere §. 97. als §. 106. in den jetzigen Gesetz-Entwurf aufgenommen.

Die §§. 105., 107., 108. beziehen sich nicht auf das eheliche Güterrecht, ändern vielmehr allgemein den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Vorschriften des gemeinen Rechts ab und finden deshalb unbedingt Anwendung, gleichviel ob die Eheleute in der durch dieses Gesetz geregelten Gütergemeinschaft leben oder nicht.

Die Spezialbestimmungen der gedachten Paragraphen beziehen sich auf folgende Rechtsverhältnisse.

1. Nach dem Römischen Rechte treffen den überlebenden Ehegatten, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, gewisse Vermögens-Nachtheile zu Gunsten der Kinder erster Ehe, welche mit dem Namen: „Strafen der zweiten Ehe" belegt werden (Puchta, Pandecten §. 428, Glück, Kommentar Bd. 24. pag. 101. seq.) die Ostrheinischen Partikularrechte berühren theils diese Strafen gar nicht, belassen es also bei dem gemeinen Recht, theils wiederholen sie die eine oder andere Strafe mit oder ohne Abänderungen und erwähnen die übrigen nicht. (Maurenbrecher, Rheinpreußische Landrechte Bd. I. pag. 400. Note 20. pag. 402. Note 24. Evelt in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 29. pag. 24. 25.)

Daß in Ermangelung abändernder partikularrechtlicher Vorschriften die bezüglichen gemeinrechtlichen Vorschriften noch Geltung haben, ist der dagegen von einzelnen Rechtslehrern (cfr. Maurenbrecher, Privatrecht II. §. 554.) erhobenen Zweifel ungeachtet, in der Ostrheinischen Praxis als feststehend angenommen. (cfr. Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 25. pag. 373. seq. Schmitthenner, Güterrecht pag. 315., 316.; Runde, Güterrecht §§. 120., 163., 211.) Dieselben entsprechen aber der heutigen, der zweiten Ehe weniger ungünstigen Anschauung nicht, und sind in den meisten neueren Gesetzgebungen, namentlich der Preußischen und Oesterreichischen; abgeschafft; sie passen namentlich auf dem Lande nicht, wo der Mann nach frühzeitigem Tode der Frau, und noch mehr die Frau nach frühzeitigem Tode des Mannes schon im Interesse einer ordnungsmäßigen Fortführung der Wirthschaft zur Wiederverheirathung genöthigt ist.

Der Entwurf hebt alle diese veralteten Bestimmungen

auf, soweit solche im Allgemeinen Landrecht aufgehoben sind, und weicht in dieser Beziehung von dem Code ab, welcher wenigstens eine der gemeinrechtlichen Strafen noch beibehalten hat. Die einzelnen Strafen sind folgende:

a) Der zur zweiten Ehe schreitende Ehegatte soll dem neuen Ehegatten auf keine Weise, weder durch eine Disposition unter den Lebenden, noch von Todeswegen durch Liberalität mehr zuwenden, als ein Kind erster Ehe, und zwar dasjenige, welchem am wenigsten zugewendet ist, erhält; der ganze Ueberschuß des dieser Bestimmung entgegen dem neuen Ehegatten zu viel Zugewendeten soll den Kindern erster Ehe zufallen; auch soll der sich wieder verheirathende Ehegatte so wenig, als dessen neuer Ehegatte, während der zweiten Ehe den Betrag der dos oder donatio propter nuptias zum Nachtheile der Kinder erster Ehe heruntersetzen. Vonden Ostrheinischen Partikularrechten enthalten das Triersche (Tit. VI. §§. 35., 36.), das Mainzer (Tit. I. §. 82., Tit. VIII. §. 10.), das Solmser (Tit. XVIII. §. 9.) und die Nassauische Landes-Ordnung (Theil II. Kap. IV. §. 2.) nur Wiederholungen des gemeinen Rechts; das Triersche Recht geht noch weiter, indem es bestimmt, daß die Kinder ihren Pflichttheil vorab haben sollen und daß nur von dem Ueberschusse dem neuen Ehegatten ein Kindestheil zugewendet werden darf. Der Code (Art. 1098., 1496., 1527.; Zachariae, Civilrecht IV. §. 690.) ist in der Beschränkung noch weiter gegangen als das gemeine Recht; nach demselben soll der sich wieder verheirathende Ehegatte seinem neuen Ehegatten nicht mehr zuwenden, als der Antheil des am wenigstenbegünstigten Kindes erster oder zweiter Ehe beträgt, und jedenfalls nicht mehr als ein Viertel des Vermögens; in Bezug auf das zu viel Zugewendete soll die Disposition ungültig sein. Während ferner das gemeine Recht die Wirkungen des gesetzlichen Güterrechts (Gütergemeinschaft und portio statutaria) in der zweiten Ehe nicht ausschließt (Runde, Güterrecht §. 120.; Mittermaier, Privatrecht §. 418.), soll nach dem Code in der neuen Ehe nur Errungenschafts-Gemeinschaft unbeschränkt stattfinden dürfen, die Mobiliar-Gemeinschaft dagegen nur mit der Beschränkung, daß, wenn der neue Ehegatte dadurch einen größeren Vortheil erlangt, als ihm nach den angegebenen Bestimmungen zugewendet werden soll, die Kinder erster Ehe die Reduktion fordern können. Das Allgemeine Landrecht hat die fragliche Beschränkung nicht aufgenommen und es liegt auch kein Grund vor, den zur zeiten Ehe schreitenden Ehegatten im Interesse der durch den Anspruch auf den Pflichttheil genügend geschützten Kinder in seinen Dispositionen zu Gunsten des neuen Ehegatten in einem weiteren Umfange zu beschränken, als er in der Disposition zu Gunsten eines Fremden beschränkt ist, die Beschränkung läßt sich auch leicht umgehen und dadurch illusorisch machen. (Mittermaier l. c.)

b) Nach Römischem Rechte soll der sich wieder verheirathende Ehegatte an demjenigen, was er auf Grund einer Liberalität des verstorbenen Ehegatten aus dessen Vermögen erworben hat, sowie auch an der Virilportion, welche er von der dos oder donatio propter nuptias erhält (lucra nuptialia) zu Gunsten der Kinder der vorigen Ehe das Eigenthum verlieren und nur den Nießbrauch behalten, — eine Bestimmung, welche gleichfalls auf die portio statutaria des überlebenden Ehegatten nicht bezogen wird. Dagegen sollen die Kinder zweiter Ehen einen ausschließlichen Anspruch auf die dos oder donatio propter nuptias erhalten, welche der zur zweiten Ehe geschrittene Ehegatte in dieser zweiten Ehe erhält. Von den Ostrheinischen Partikularrechten wiederholt nur das Mainzer Landrecht (Tit. VIII. §. 9.) diese Beschränkung mit der Abweichung, daß der zur zweiten Ehe geschrittene Ehegatte durch Testament bestimmen kann, daß und in welchen ungleichen Antheilen jene lucra nuptialia den Kindern erster Ehe eigenthümlich zufallen sollen, was nach gemeinem Recht nicht zugelassen wird.

c) Nach Römischem Recht verliert der zur weiteren Ehe schreitende Ehegatte an demjenigen, was er von einem Kinde erster Ehe gemeinschaftlich mit dessen Geschwistern geerbt hat, soweit es aus dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten herrührt, das Eigenthum zu Gunsten der Kinder erster Ehe und behält nur den Nießbrauch. Stirbt ein Kind erster Ehe erst nach der Wiederverheirathung, so erbt der wiederverheirathete Parens nur den Nießbrauch derjenigen Erbportion, welche er sonst eigenthümlich erhalten würde. Von den Ostrheinischen Partikularrechten wiederholt das Mainzer Landrecht (Tit. VIII. §. 10.) die gemeinrechtliche Bestimmung mit der Maßgabe, daß der zur weiteren Ehe geschrittene Parens durch Testament ungleiche Antheile der Kinder erster Ehe bestimmen kann. Das Triersche Recht (Tit. IV. §§. 6. bis 9.) wiederholt dieselbe mit der Abänderung, daß die Strafe wegfallen soll, wenn die Kinder voriger Ehe nach erreichter Großjährigkeit ausdrücklich in die Eingehung der weiteren Ehe einwilligen, und wenn der wiederverheirathete Ehegatte in zweiter Ehe vor erreichter Großjährigkeit stirbt, auch soll sich die gemeinrechtliche Strafe nicht auf dasjenige Vermögen beziehen, welches ein Kind erster Ehe durch Testament seinem letztlebenden Elterntheile zugewendet hat. Die Nassau-Katzenellenbogenische Landes-Ordnung (Theil IV. Kap. III. §. 22.) und die Kölnische Rechts-Ordnung (Erläuterung zu §. 3. Tit. II.) haben diese Strafe ausdrücklich aufgehoben.

d) Nach gemeinem Rechte verliert der zur ferneren Ehe schreitende Ehegatte die Befreiung von der Kautionsleistung für Vermächtnisse, welche er den Kindern zu zahlen hat; auch ist er in der Revokation der den Kindern gemachten Schenkungen wegen Undanks beschränkt. Keines der Partikularrechte hat diese Bestimmung erwähnt.

Die Strafen zu b., c., d. sind sowohl dem Code als dem Allgemeinen Landrecht unbekannt, und erscheint deren Aufhebung unbedenklich.

e) Besondere Vermögensnachtheile treffen nach Römischem Rechte die Wittwe, welche sich innerhalb des Trauerjahres wieder verheirathet, diese Strafen werden aber von den Meisten als durch das Kanonische Recht bereits aufgehoben angesehen, was jedoch bestritten ist. (Glück, Kommentar Bd. 24. pag. 189. seq.; von Holzschuher Theorie I. pag. 570. zu 8. der 1. Ausgabe.)

f) Nach gemeinem Rechte verliert die Mutter, wenn sie sich anderweit verheirathet, die Vormundschaft über ihre Kinder, erleidet auch, wenn sie nicht vor der ferneren Heirath einen anderen Vormund bestellen läßt und Rechnung legt, die Nachtheile der Verletzung des Trauerjahres, und der Stiefvater wird den Kindern für deren Ansprüche aus der Vormundschaft mit verhaftet. Die Kinder haben dieserhalb auch in dem Vermögen des Stief-

vaters ein gesetzliches Pfandrecht (Glück, Kommentar Band 24. pag. 202. seq.; Schweppe, Privatrecht II., §. 348. No. 4.). In den Partikularrechten (Kölnische Rechtsordnung Tit. XI. §. 1.; Triersches Landrecht Tit. XI. §. 2.; Nassauische Landesordnung Theil V. Kap. 1.; Mainzer Landrecht Tit. V. §. 10.) ist die Bestimmung, daß die Mutter die Vormundschaft verliere, jedoch ohne Androhung der Strafen der Verletzung des Trauerjahres, wiederholt. Im Kölnischen und Trierschen Recht ist die Mutter mit Verlust der statutarischen Leibzucht bedroht, wenn sie nicht die Ernennung anderer Vormünder beantragt. In der Nassauischen Landesordnung (Th. I. Kap. XIII. §. 6.) ist auch das stillschweigende Pfandrecht an dem Vermögen des Stiefvaters wiederholt. Der Code hat die Bestimmung dahin modifizirt, daß der Mutter durch Beschluß des Familienraths auch nach ihrer Wiederverheirathung die Vormundschaft belassen werden kann. Nach dem Allgemeinen Landrecht (Th. II. Tit. 18., §§. 947. bis 949.) soll die Mutter, welche Vormunderin ist, vor der Wiederverheirathung dem obervormundschaftlichen Gericht Anzeige machen; wenn sie diese Anzeige unterläßt, so soll sie entsetzt werden, der Stiefvater für Alles, was sie aus der Vormundschaft zu vertreten hat, als Selbstschuldner haften, und die Kinder in dem Vermögen zur Sicherung dieselben Rechte, wie in dem Vermögen eines Vormundes haben. Auch der Vater ist, wenn er sich vor der Auseinandersetzung mit seinen Kindern wieder verheirathet, mit erheblichen Vermögens-Nachtheilen zu Gunsten der Vorkinder bedroht (§§. 1001. bis 1005., Th. I. Tit. 1.). Die Aufrechthaltung der entsprechenden gemeinschaftlichen Bestimmungen, jedoch mit Ausschluß der Strafen der Verletzung des Trauerjahres, erscheint demnach gerechtfertigt, auch ist der unbedingte Verlust der Vormundschaft Seitens der Mutter beibehalten, weil durch die Wiederverheirathung stets mehr oder weniger kollidirende Interessen eintreten.

Nach gemeinem Rechte verliert der zur weiteren Ehe schreitende Ehegatte diejenigen Vortheile, welche ihm unter der Bedingung des Verbleibens im Wittwenstande zugewendet werden (Glück, Kommentar Band 24. pag. 168. seq.). Dieser Nachtheil ist jedoch nicht zu den Strafen der zweiten Ehe zu rechnen, und erleiden die betreffenden gemeinrechtlichen Bestimmungen durch §. 105. des Entwurfs keine Aenderung.

2. Nach gemeinem Recht erwerben die in der väterlichen Gewalt stehenden Kinder (sui heredes) die Erbschaft ihres Vaters von selbst, ohne daß es einer besonderen Antretung bedarf; sie haben jedoch das auf eine bestimmte Frist nicht beschränkte Recht, auf die Erbschaft zu verzichten (beneficium abstinendi), so lange sie sich nicht in dieselbe eingemischt haben. Andere Erben erwerben die Erbschaft nur durch Antretung, welche ausdrücklich oder durch konkludirte Handlungen, Einmischung in die Erbschaft, erfolgen kann. Für die Erklärung über die Antretung giebt es eine gesetzliche Frist nicht, die Erben können sich aber eine solche Frist unter Umständen vom Richter erbitten; auch können die Gläubiger und die event. berufenen Erbprätendenten auf richterliche Bestimmung einer solchen Frist antragen. Nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts erwirbt jeder Erbe die ihm angefallene Erbschaft, ohne daß es eines Antretungsakts bedarf, jedoch unter Vorbehalt des Rechts, auf die Erbschaft zu verzichten. Das Triersche Landrecht (Tit. X. §. 1.) hat für die anwesenden Erben eine von der Wissenschaft vom Erbanfall an laufende dreimonatliche Frist unter dem Präjudiz bestimmt, daß die Nichterklärenden für Erben angesehen werden sollen; die Nassauische Landes-Ordnung (Theil III. Kap. XI. 8., 12.) hat ebenfalls eine Monatsfrist zur Erklärung bestimmt, ohne jedoch ein Präjudiz beizufügen; es ist deshalb bestritten, welches Präjudiz eintritt; nach einer Ansicht wird der Nichterklärende unter allen Umständen als Erbe behandelt, wogegen nach einer anderen Ansicht nur gegen den in Besitz der Erbschaft befindlichen Erben, wenn er in Monatsfrist nicht entsagt die Besitzhandlungen als Einmischung in die Erbschaft angesehen werden. Das Mainzer Landrecht (Tit. XV. §. 1.) bestimmt ebenfalls eine dreimonatliche Deliberationsfrist, jedoch unter dem gerade entgegengesetzten Präjudiz, indem der sich nicht Erklärende als verzichtend angesehen wird. Die Kölnische Rechtsordnung (Tit. IX. §. 1.) bestimmt nur, daß der Besitz der Erbschaft auf die Erben übergehen soll, ohne daß es eines besonderen Besitzergreifungsakts bedürfe. Das Bedürfniß einer übereinstimmenden Gesetzgebung über den Erbschaftserwerb ist schon wiederholt angeregt, und auch bei der vorliegenden Veranlassung sowohl von den Vertretern der Stadt- und Landgemeinden, als von den betreffenden Gerichten anerkannt worden. Es ist ein unverkennbarer Uebelstand, daß hierüber in den verschiedenen Theilen des Bezirks so verschiedene Grundsätze gelten, und daß, wo das gemeine Recht zur Anwendung kommt, ein und dieselbe Erbschaft von den Kindern, welche noch in der väterlichen Gewalt sind, nach anderen Grundsätzen erworben wird, als von den bereits aus der väterlichen Gewalt entlassenen Kindern und dem miterbenden überlebenden Ehegatten. Der Code sowohl (Zachariae, Civilrecht IV. 5. 609. seq.) als das Allgemeine Landrecht (§. 383. seq. Theil I. Tit. 9.) hat den Grundsatz angenommen, daß jeder zur Erbschaft Berufene ohne Unterschied der Erbschaft von selbst, ohne daß es eines Antretungsakts bedarf, erwirbt; beide Gesetzbücher räumen auch dem Erben das Recht ein, auf die erworbene Erbschaft zu verzichten; sie differiren nur in den für diese Entsagung bestimmten Fristen. Während das Landrecht eine Frist von 6 Wochen resp. 3 Monaten von der Wissenschaft vom Erbanfall bestimmt, unter dem Präjudiz, daß der Nichterklärende als Erbe behandelt wird, kann der Erbe nach dem Code noch 30 Jahre lang verzichten, so lange er die Erbschaft nicht ausdrücklich oder stillschweigend angenommen hat.

Diesen Bestimmungen des Code, welche im Wesentlichen eine Generalisirung der gemeinschaftlichen Bestimmungen über den Erbschaftserwerb des sui heredes enthalten, hat sich auch der Entwurf angeschlossen. Den Mängeln des bisherigen Rechtszustandes ist dadurch in der einfachsten, sich an das System des gemeinen Rechts und zugleich an die Grundsätze des Deutschen Rechts über die Erwerbung der Erbschaften (Mittermaier, Privatrecht II. §. 466; Walter, Privatrecht §. 412.) eng anschließenden Weise abgeholfen, und es sind zugleich die großen Härten vermieden, zu welchen die landrechtlichen Bestimmungen führen und erfahrungsmäßig in vielen Fällen geführt haben, indem darnach der zur Erbschaft Berufene, welcher eine Erklärung in der gesetzlichen Frist nicht abgiebt, auch ein Inventar nicht legt, selbst dann als Erbe die Erbschaftsschulden bezahlen muß, wenn der Erblasser nicht dasgeringste Aktiv-Vermögen hinterlassen, und der Erbe demzufolge nicht ein einziges Nachlaßstück in die Hände bekommen hat (cfr. Justiz-Ministerialblatt pro 1840 pag. 5.; Sommers Archiv, Jahrgang 9. pag. 173. seq.). Gegen das Prinzip des Entwurfs ist zwar der Einwand erhoben worden, daß dadurch der Erbschaftsgläubiger für den Fall, daß der Erbe abstinirt, mit dem schwierigen Beweise, daß der Erbe sich in die Erbschaft eingemischt habe, belastet werde. Es ist auch nicht zu bestreiten, daß die Führung eines solchen Beweises nach Verlauf längerer Zeit mit großen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Es liegt aber in der Abweisung eines Gläubigers,

welcher den Beweis der Immixtion des Erben nicht zu führen vermag, immerhin keine so große Härte, als in der Verurtheilung des zur Erbschaft Berufenen, welcher, so viel konstatirt, nicht das Mindeste aus der Erbschaft erhalten hat. Der Gläubiger kann sich auch gegen die gefürchteten Nachtheile dadurch schützen, daß er sofort nach dem Erbanfalle seine Befriedigung event. auf dem Rechtswege sucht.

3. Das Römische Recht schreibt für die Aufnahme des zur Erhaltung des beneficium inventarii von dem Erben zu errichtenden Inventars gewisse Förmlichkeiten (Schweppe, Privatrecht V. §. 48.) vor, welche in Deutschland wenig praktisch geworden sind, weil man die Inventarisation zu den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit zählte. Dieser Auffassung entsprechend schreibt auch ein Theil der Ostrheinischen Partikularrechte die gerichtliche Inventarisation vor (gedruckte Zusammenstellung der Ostrheinischen Partikularrechte §§. 72. bis 77.) Auch der Code (Zachariae IV. §. 612.) und das Allgemeine Landrecht (Theil I. Tit. 9. §. 423. ff.) erfordern eine gerichtliche Erklärung resp. Einreichung des Inventars bei Gericht. Der Entwurf erfordert ebenfalls die gerichtliche Niederlegung eines Inventars, erklärt jedoch den Antrag auf gerichtliche Inventarisation zur Wahrung der Rechte des Erben für ausreichend, weil in manchen Fällen (z. B. §§. 71. bis 73. des Entwurfs) der Erbe nicht in der Lage ist, selbst ein Inventar errichten zu können. Die Frist zur Inventarisation ist sowohl nach gemeinem Recht, als nach den bisherigen Partikularrechten und nach dem Code auf drei Monate, nach der Nassauischen Landes-Ordnung sogar auf einen Monat bestimmt. Eine dreimonatliche Frist ist auch als Regel ausreichend, die im Allgemeinen Landrecht bestimmten Fristen sind länger, als das Bedürfniß erheischt; nur für außergewöhnliche Fälle ist, wie in §§. 397. 425. Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 9. eine längere Frist zugelassen.

Nach §. 430. Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 9. sollen Pflegebefohlene der Rechtswohlthat des Inventars nicht dadurch verlustig werden, daß die Vormünder die Legung des Inventars versäumen. Diese Bestimmung ist sowohl dem gemeinen Rechte, als den bisherigen Partikularrechten fremd (cfr. Triersches Landrecht Tit. X. §. 4., Nassauische Landes-Ordnung Thl. III. Kap. XI. §. 5., Mainzer Landrecht Tit. XV. §. 5.). Der Entwurf hat solche ebenfalls nicht aufgenommen, zumal nach gemeinem Recht die Minderjährigen event. durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand genügend geschützt sind.

4. Nach Römischem Rechte sind Schenkungen unter Ehegatten ungültig, man sah dieselben als dem Wesen der Ehe widersprechend an; dieselben konvalesciren jedoch, wenn der Schenker sie nicht vor seinem Tode widerruft (Puchta, Pandekten §. 425.). In Deutschland sieht man Schenkungen unter den Ehegatten nicht als dem Wesen der Ehe widersprechend an; sie stehen auch mit den Prinzipien der Gütergemeinschaft, namentlich der partikulären Gütergemeinschaft nicht im Widerspruch (cfr. Mittermaier, Privatrecht II. §. 411., Gründler, Polemik III. §. 552.). Das Allgemeine Landrecht (§. 310. Thl. II. Tit. 1.) hat die gemeinrechtlichen Beschränkungen abgeschafft, und der Entwurf schließt sich denselben an.

Zu §. 109.

Nach gemeinem Rechte ist der Nießbraucher der Regel nach zur Kautionsleistung verbunden; der Vater ist jedoch als Nutznießer des Vermögens seiner Kinder von der Pflicht, Kaution zu stellen, entbunden; auch der Ehemann ist nach Deutschem Rechte als gesetzlicher Nutznießer des Vermögens der Frau von der Kautionsleistung entbunden. Die Mutter ist nach manchen Partikularrechten, nicht aber nach gemeinem Rechte, als statutarische Nießbraucherin des Vermögens ihrer Kinder von der Verpflichtung zur Kaution befreit. In einzelnen der bisherigen Partikularrechte (Mainzer Landrecht Tit. VII. §. 9., Nassauische Landes-Ordnung Thl. IV. Kap. XII. §. 5.) ist die Befreiung der Mutter sowohl wie des Vaters von der Kaution ausdrücklich ausgesprochen. Im Trierschen Landrecht (Tit VIII. §. 10.) ist umgekehrt die Verpflichtung jedes Leibzüchters zur Kautionsleistung ausgesprochen, die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf den gesetzlichen Nießbrauch der Eltern aber bestritten. Wo die Partikularrechte nichts bestimmen, hat die bisherige Praxis nur den Vater auf Grund des gemeinen Rechts für befreit angesehen, die Mutter als Nießbraucherin dagegen an sich zur Kautionsleistung verbunden erachtet, von diesem Rechte der Mutter gegenüber jedoch nur in den Fällen wirklichen Bedürfnisses Gebrauch gemacht. Da die Mutter während des Wittwenstandes nach dem Entwurf dem Vater ganz gleich gestellt ist, so ist es konsequent und der Deutschrechtlichen Anschauung entsprechend, sie auch gleich dem Vater von der Kautionsleistung zu befreien. Die Kinder sind dadurch nicht gefährdet, da ihnen der Entwurf, abweichend vom gemeinen Rechte, auch einen gesetzlichen Titel zum Pfandrecht an dem Vermögen der Mutter, sowie das Recht, in den geeigneten Fällen die Vermögens-Absonderung zu fordern (§. 61. Nr. 3., §. 96. Nr. 1.), eingeräumt. Nach §. 19. Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 21. ist der Nießbraucher überhaupt, abweichend vom gemeinen Recht, zur Kautionsleistung nicht verbunden.

2. Im Falle unbeerbter Ehe hat nach dem Trierschen und Kölnischen Rechte und nach der Nassauischen Landesordnung der überlebende Ehegatte als Nießbraucher die Verpflichtung, den Substanz-Erben Kaution zu stellen, wogegen die übrigen Statuten keine Bestimmung darüber enthalten. Der Entwurf spricht in Uebereinstimmung mit §. 19. Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 21. die Befreiung des nießbrauchsberechtigten, überlebenden Ehegatten von der Kaution aus, giebt den Substanz-Erben jedoch, ebenso wie §. 20. l. c., im Falle der Gefährdung seiner Rechte einen Anspruch auf Sicherheitsmaßregeln.

5. Nach gemeinem Rechte steht der Eigenthümer zum Nießbraucher als solchem in keinem persönlichen Verhältnisse, er kann nur nach beendigtem Nießbrauche als Eigenthümer vindiziren. Dagegen werden durch die Kautionsleistung die persönlichen Verpflichtungen des Nießbrauches dem Eigenthümer gegenüber begründet, wodurch der Letztere gegen alle Substanz-Verringerungen Seitens des ersteren gedeckt wird (cfr. Weiske, Rechts-Lexikon Bd. XI. pag. 869. seq., 915. seq., 926. seq.; Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 46. pag. 140 seq.; vergleiche Seufferts Archiv X pag. 334).

Der Eigenthümer würde hiernach dem, von der Kaution befreiten Nießbrauche gegenüber in einer ungünstigeren Lage sein, als dem Nießbraucher, welcher Kaution bestellen muß, gegenüber. Um diese Inkonvenienz zu beseitigen, ist im Entwurf ausdrücklich ausgesprochen, daß in den Fällen der Befreiung von der Kautionsleistung der Nießbraucher dem Eigenthümer gegenüber doch alle dieselben persönlichen Verpflichtungen habe, als wenn er eine Kaution wirklich geleistet hätte.

Zu §§. 110. bis 112.

Der Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ist auf den 1. Oktober 1866 festgesetzt, um den bei denselben interessirten Personen die genügende Frist zu gewähren, sich mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen bekannt zu machen. Die Intestat-Erbfolge der Blutsverwandten steht, wie die §§. 50. bis 73. des Entwurfs ergeben, mit dem ehelichen Güterrechte der Ehegatten in so engem Zusammenhange und ist in den einzelnen Statuten so mit einander vermischt, daß ohne eine allgemeine Bestimmung sich überall Zweifel erheben, würden, welche statutarische Vorschriften für aufgehoben zu erachten seien und welche nicht. Es sind deshalb dem übereinstimmenden Antrage der Vertreter der Land- und Stadtgemeinden und der Gerichte gemäß den partiku-

larrechtlichen Bestimmungen, so weit dies Gesetz nicht besondere Abweichungen feststellt, die Bestimmungen des gemeinen Rechts substituirt.

Das Intestaterbrecht bestimmt sich grundsätzlich nach den Gesetzen, welche zur Zeit des eintretenden Todesfalles gelten. Es richtet sich also die Intestaterbfolge in allen am 1. October 1866 und später eintretenden Sterbefällen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Daß die §§. 105. seq. auf alle auch vor dem 1. Oktober 1866 geschlossenen Ehen Anwendung finden, ist bereits oben bemerkt. Um jeden Zweifel hinsichts der Anwendbarkeit des §. 20. Alinea 3. und §. 40. auf früher geschlossene Ehen abzuschneiden, ist darüber im §. 111., dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses gemäß, eine ausdrückliche Bestimmung getroffen; die Restriktion, welche das Gesetz in Beziehung auf den §. 40. feststellt, beruht darauf, daß in einem großen Theile des Geltungsbezirks des Gesetzes die Verheirathung schon jetzt die Wirkung der Großjährigkeits-Erklärung mit sich führt.

Als selbstverständlich ist vorausgesetzt, daß die Feststellung der Nachlaßmasse sich nach den bisherigen Rechten richte und keinem Gläubiger des Verstorbenen daraus ein Nachtheil erwachsen könne.

Das zweite Alinea des §. 111. beruht auf dem Grundsatze, daß die Lehnssuccession als ein ex pacto et providentia majorum entspringendes Recht zu betrachten und deshalb den allgemeinen Normen über die Intestatsuccession nicht zu unterwerfen ist.

Die Bestimmungen des §. 112. sind den vom Herrenhause gebilligten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses gemäß aufgenommen.

Es sind dabei in Uebereinstimmung mit dem Grundsatze des Art. 14. des Publikationspatents vom 5. Februar 1794 die Rechte der Ehegatten inter vivos et mortis causa unterschieden und für die ersteren die zur Zeit der Eingehung der Ehe geltenden Gesetze als maßgebend erachtet, rücksichtlich der gesetzlichen Erbfolge dagegen dem überlebenden Ehegatten die Wahl überlassen, ob er nach dem früheren oder dem jetzigen Gesetze erben wolle. Im letzteren Falle ist die nothwendige Folge die Erbfolge nach dem neuen Gesetze, bei beerbter Ehe der Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

Dem Vorgange des Gesetzes vom 11. Juli 1845 für Schlesien (Gesetz-Sammlung S. 472.) gemäß ist den Ehegatten gestattet, die durch dieses Gesetz geregelte Gütergemeinschaft unter sich durch Vertrag für die Zukunft vorbehaltlich der bereits erwachsenen Rechte älterer Kreditoren einzuführen.

Zur Beförderung solcher, die raschere Wirksamkeit des Gesetzes herbeiführender Verträge ist denselben, falls sie binnen zwei Jahren geschlossen werden, Kosten- und Stempelfreiheit zugesichert.

№ 38.

Erster Bericht

der

Kommission für das Justizwesen über eine Petition, betreffend das Versammlungsrecht.
(Journ. II. Nr. 64.)

Die Ereignisse, welche im Juli des verflossenen Jahres durch das Unternehmen einer großen Zahl der Bewohner von Rheinland und Westphalen, der Majorität des Hauses der Abgeordneten an den Ufern des Rheinstromes ein Fest zu bereiten, durch die Maßregeln, welche die Organe der Königlichen Staats-Regierung daselbst zur Verhinderung des Festes trafen, so wie durch die Betheiligung großer, aber von Besonnenheit und Sinn für Gesetz und Ordnung beseelter Massen der Bevölkerung hervorgerufen wurden, sind, wie die Berichte der Presse des In- und Auslandes bezeugten, mit so außerordentlicher Theilnahme weit über die Grenzen unsers Staatsgebietes hinaus verfolgt worden, daß sie auch heute noch als bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Diese Ereignisse haben dem damals an der Spitze des Festunternehmens stehenden Kaufmann Classen-Kappelmann zu Köln und 473 anderen Bewohnern Veranlassung gegeben, unter Darstellung des Sachverhältnisses und unter Berufung auf das durch die Verfassung gewährleistete Versammlungsrecht der Preußen eine Beschwerde über die durch die Organe der Staatsgewalt erfolgte Verhinderung des beabsichtigten Festes an das Haus der Abgeordneten einzureichen und den Antrag zu stellen,

> diese Beschwerde über mißbräuchliche und gewaltsame Unterdrückung des Versammlungsrechtes prüfen und dahin wirken zu wollen, daß der Art. 29. der beschworenen Verfassung, „Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln" von den Staats-Beamten gewahrt und geschützt und keineswegs beliebig mißachtet werde. Sie stellen anheim die dahin zielende Beschlüsse zu fassen und eventuell eine Untersuchung, Bestrafung oder Zurechtweisung für Zuwiderhandlungen der Beamten gegen verfassungsmäßige Rechte zu beantragen.

Die mit der Prüfung dieser Petition beauftragte Justiz-Kommission berieth in Gegenwart eines Vertreters des Ministeriums des Innern. Sie fand die zur Beurtheilung der Sache wesentlichen Momente in folgenden, von den Petenten angeführten Thatsachen:

> Anfangs Juli v. J. traten viele Bürger aus Köln und aus verschiedenen Städten von Rheinland und Westphalen zu einem Komité zusammen, um zu Ehren der Präsidenten und der liberalen Mitglieder des Hauses der Abgeordneten ein Fest zu veranstalten. Dasselbe sollte Gelegenheit bieten, des Volkes Vertretern Anerkennung und Ehre zu zollen und denselben zugleich eine Erholung nach den äußerst anstrengenden Arbeiten der langen Session gewähren. Zu den offiziellen Jubelfesten in Aachen und Köln waren die Abgeordneten nicht eingeladen worden und keiner der offiziellen Festredner hatte der Repräsentanten des Volkes bei jener Gelegenheit gedacht. So wollte denn, sagen die Petenten, das unabhängige, liberale Bürgerthum sich zusammenscharen, um des Volkes Dank den Vertretern des Volkes darzubringen und in würdiger und großartiger Weise vor der Nation, ja vor der ganzen gebildeten Welt Zeugniß abzulegen, daß das Volk sich eins weiß mit seinen Vertretern, welche für die wahren Interessen des Landes überzeugungs- und pflichtgetreu eingetreten sind. Diese Ideen, welche die Veranstalter des Festes leiteten, fanden allgemeinen, begeisterten Anklang. Nach dem Programme sollte das Fest bestehen:
>
> 1) in einem Banket am 22. Juli in dem großen Gürzenich-Saale zu Köln;
> 2) in einer Festfahrt auf sechs Dampfbooten nach dem Siebengebirge am 23. Juli.
>
> Einladungen waren an die Präsidenten und 250 Mitglieder des Hauses ergangen.

Während das Festkomité mit den Vorbereitungen be-

schäftigt war, erließ der Polizei-Präsident Geiger zu Köln an alle dortigen und auswärtigen Komité-Mitglieder folgende Zuschrift.

„Zeitungsnachrichten zufolge beabsichtigen Sie mit anderen Personen am 22. und 23. d. M. im Regierungsbezirke Köln ein sogenanntes Abgeordnetenfest zu veranstalten.

Im Auftrage des Herrn Regierungs-Präsidenten eröffne ich Ihnen für sich und diejenigen Personen, welche mit Ihnen den gleichen Zweck verfolgen, zur Nachachtung, daß dieses Fest nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht vom 11. März 1850 nicht geduldet werden wird.

Köln, den 11. Juli 1865.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Geiger."

Die Komité-Mitglieder richteten darauf sogleich einen Protest an das Polizei-Präsidium und gleichzeitig eine Beschwerde an das Ministerium des Innern. Ersterer lautete wörtlich:

„Einem Königlichen Polizei-Präsidium hier erlauben wir uns auf die schriftliche Mittheilung vom heutigen Tage, welcher zufolge das am 22. und 23. d. M. hierselbst zu veranstaltende Abgeordnetenfest im Auftrage des Herrn Regierungs-Präsidenten nicht geduldet werden wird, ergebenst zu erwidern, daß wir bei dem fraglichen Feste selbstredend die Vorschriften des Gesetzes vom 11. März 1850 über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht gewissenhaft beobachten werden, wie wir bisher stets gewohnt waren, und daß dieses Gesetz die Rechte und Pflichten der Versammelten und der Königlichen Polizeibehörde genau bestimmt. So lange wir nichts unternehmen, was gegen die Landesgesetze verstößt und so lange der §. 29. der beschworenen Verfassungs-Urkunde zu Recht besteht, glauben wir kraft unserer staatsbürgerlichen Rechte freimüthig und offen erklären zu dürfen, daß wir keinerlei Mittheilung, welche außerhalb gesetzlicher Vorschriften und gegen den §. 29. der Verfassung an uns ergeht, Folge zu leisten verpflichtet sind. Bei aller Achtung vor den Anordnungen der Obrigkeit gebietet uns die Bürgerpflicht, auch unsere Rechte, wie sie uns durch die Verfassung und Landesgesetze gewährleistet sind, hoch und heilig zu halten und uns die Ausübung der Dankbarkeit als einer der edelsten und schönsten Pflichten gebildeter Menschen nicht verkümmern zu lassen. Wir üben diese Pflicht in gesetzlicher Weise, indem wir die Vertreter des Volkes, welche ihre Zeit und Kraft mit unermüdlicher Ausdauer dem Wohle des Vaterlandes in langer Session opferten, zu einem Festmahle auf dem Gürzenichsaale und zu einer Rheinfahrt einladen, um ihnen die Anerkennung und Ehre zu zollen, die sie in so reichlichem Maße verdient haben.

Gegen die Zuschrift von heute behalten wir uns vor, Beschwerde bei dem hohen Königlichen Ministerium des Innern zu erheben, weil solche nach unserem Darfürhalten gegen den §. 29. der Verfassung verstößt.

Wir haben die Ehre mit aller Hochachtung zu zeichnen ergebenst

das Festkomité.
(Folgen die Unterschriften.)

Köln, den 11. Juli 1865.

Die gleichzeitige Beschwerdeschrift an das Ministerium des Innern lautete:

„Den unterzeichneten Bürgern der Stadt Köln, welche einem Komité zur Veranstaltung eines Festes für die liberalen Mitglieder des Preußischen Abgeordnetenhauses angehören, ist von dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium folgendes, an jeden Einzelnen besonders gerichtete Schreiben zugestellt worden. (Folgt dasselbe.)

Die Unterzeichneten erheben gegen diese Eröffnung, welche eine gesetzlich erlaubte Handlung mit obrigkeitlicher Verhinderung bedroht und daher einem im voraus ergehenden Verbote gleich zu achten ist, Beschwerde und erlauben sich zur Begründung desselben Folgendes vorzutragen:

Das beabsichtigte Fest gehört nicht unter die Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, es unterliegt daher nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850, welches (§. 4.) solche Versammlungen zur Voraussetzung hat. Das Königliche Polizei-Präsidium stützt sich auf Zeitungsnachrichten, um das Fest als ein solches aufzufassen, dessen Abhaltung an die Duldung der Orts-Polizei-Behörde resp. der Königlichen Staats-Regierung gebunden wäre. Das Polizei-Präsidium scheint dabei die Paragraphen des Gesetzes vom 11. März 1850 im Sinne gehabt zu haben, welche die Fälle bezeichnen, in denen es der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Orts-Polizeibehörde bedarf. Das Komité hat bisher noch keine öffentliche Ankündigung ergehen lassen. Hätte die Behörde sich bei einem der Unterzeichneten über den Zweck und Charakter des Festes informiren wollen, so würde dieselbe sich überzeugt haben, daß wir nichts beabsichtigen, wozu die Genehmigung der Orts-Polizeibehörde nach den Bestimmungen des angezogenen Gesetzes erforderlich ist.

Es mag sein, daß dieses Unternehmen einer gewissen Richtung welche auf die Untergrabung des Ansehens der Volksvertreter hinarbeitet, mißliebig erscheint. Aber wir verletzen dadurch kein Gesetz und glauben vielmehr eine Bürgerpflicht zu üben, indem wir die Vertreter des Volkes, welche mit unermüdlicher Ausdauer ihre Zeit und Kraft dem Wohle des Vaterlandes in langer Session opferten, zu einem Festmahle auf dem Gürzenichsaale und zu einer Rheinfahrt einladen, um ihnen die Ehre und Anerkennung zu zollen, die sie in so reichlichem Maße verdient haben. Wir stützen uns bei der Ausübung dieser Pflicht auf das staatsbürgerliche Recht, welches jedem Preußen durch Art. 29. der Verfassungs-Urkunde gewährleistet ist. Die Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidiums verletzt diesen Verfassungs-Artikel, indem sie präventiv das von uns beabsichtigte Fest unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März subsumirt, welche wir übrigens, soweit dieselben auf unser Unternehmen Anwendung finden können, in keiner Weise außer Acht zu lassen gesonnen sind.

Da das Königliche Polizei-Präsidium im Auftrage des Herrn Regierungs-Präsidenten gehandelt hat, richten wir an ein Hohes Ministerium das gehorsamste Ersuchen:

Die Veranstalter des Festes, sowie die Eingeladenen und Theilnehmer an demselben gegen jegliche polizeiliche Behinderung zu schützen und demgemäß sowohl an die Königliche Regierung, wie an das Königliche Polizei-Präsidium zu

Digitized by Google

Köln die entsprechenden Weisungen ergehen zu lassen.

Wir haben die Ehre rc.

Das Festkomité.

(Folgen die Unterschriften.)

Diese Beschwerde ist ohne Antwort geblieben. Inzwischen setzte das Komité die Vorbereitungen zur Ausführung des beabsichtigten Festes, namentlich die Einrichtung und Ausschmückung des von der Stadt Köln ihm gegen Entrichtung eines Miethsgeldes zu diesem Zwecke überlassenen großen Gürzenichsaales fort. Ein Schreiben des Oberbürgermeisters Bachem vom 15. Juli an den Vorsitzenden des Komité's forderte zwar auf Grund der amtlichen Mittheilung, daß das Fest nicht geduldet werde, die Räumung des Saales mit dem Bemerken, daß die Stadtkasse zum Empfange der Miethe keine Anweisung erhalten und der Stadtbaumeister die Freistellung des Saales überwachen werde, der Vorsitzende lehnte jedoch unter Bezugnahme auf das eingegangene kontraktliche Verhältniß ab, der Aufforderung Folge zu leisten und wurde von Seiten der städtischen Behörde in den weiteren Vorbereitungen auch nicht gehindert. Gleichwohl beantragten acht Stadtverordnete zur Aufrechterhaltung der Erlaubniß des Festkomité's zur Benutzung des Saales in einem schriftlichen, dringlichen Antrage vom 18. Juli auf Grund des §. 37. der Städteverordnung die Berufung einer außerordentlichen Versammlung der Stadtverordneten, falls eine ordentliche Versammlung nicht beabsichtigt sein sollte. Der Antrag wurde von dem Ober-Bürgermeister-Amte abgelehnt, auch eine deshalb durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung an die Königliche Regierung gerichtete Beschwerde blieb fruchtlos.

Am 18. Juli erließ der Polizeipräsident an die einzelnen Mitglieder des Festkomité's folgendes Schreiben:

Beschluß:

„Der politische Verein, welcher unter dem Namen „Festkomité", für das Fest zu Ehren des Preußischen Abgeordnetenhauses mit Sitz in Köln im Laufe des Jahres 1865 sich gebildet hat, ist hiermit auf Grund des §. 8. B. des Gesetzes vom 11. März 1850 bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung geschlossen.

Köln, den 18. Juli 1865.

Königlicher Polizei-Präsident.

Geiger.

„Da nach vorliegenden Anzeigen Sie Mitglied des vorgedachten politischen Vereins geworden sind, so erhalten Sie hiermit Kenntniß, vorstehenden Beschlusses unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 16. des bezogenen Gesetzes wörtlich lautend:

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§. 8.) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis drei Monaten belegt.

Köln, den 18. Juli 1865.

Königlicher Polizei-Präsident.

Geiger.

Die Mitglieder des Festkomité's reichten zwar gegen diesen Erlaß am 19. Juli einen Protest bei dem Polizei-Präsidium ein, der der Petition in Abschrift beigefügt ist, stellten jedoch sofort bis nach richterlicher Entscheidung ihre Thätigkeit ein. Diese richterliche Entscheidung hob in beiden Instanzen den Beschluß des Polizei-Präsidenten auf, erlangte jedoch erst nach dem Verlaufe der Festtage die Rechtskraft und war somit fruchtlos.

Nach der Auflösung des Komité's erließ der Kaufmann Classen-Kappelmann nun unter seinem eigenen Namen die Einladung zum Banket und zur Rheinfahrt. Die Kölnische Zeitung, welche die Ankündigung enthielt, wurde mit Beschlag belegt, bei dem Genannten und mehreren Mitgliedern des früheren Komité's wurden Haussuchungen gehalten, verschiedene auf das Abgeordnetenfest bezügliche Schriften weggenommen, die Betheiligten vor dem Untersuchungsrichter verhört, angeblich, um Beweise dafür zu erlangen, daß das Festkomité nach der vorläufigen Auflösung fortgefahren habe, als politischer Verein zu handeln; selbst ein Haftbefehl gegen Classen-Kappelmann wurde vom Oberprokurator beantragt. Herr Classen setzte indessen die Vorbereitungen fort und zeigte dem Polizei-Präsidium am 20. Juli an,

daß er für den 22sten, Nachmittags 2½ Uhr, eine große Anzahl Herren zu einem Diner auf dem großen Gürzenichsaale eingeladen habe und ersuchte um eine Bescheinigung über diese Anzeige, da nach den bisherigen Vorgängen die Möglichkeit vorliege, daß dem Festmahle von der Behörde der Charakter einer öffentlichen Versammlung beigelegt werde.

Er erhielt hierauf folgende Antwort:

„Dem Herrn rc. wird bescheinigt, daß er eine Anzeige gemacht hat, wonach er auf nächsten Samstag, den 22. d. M., Nachmittags 2½ Uhr eine große Anzahl von Herren zu einem Diner auf dem großen Gürzenichsaale eingeladen habe, dabei demselben aber gleichzeitig hiermit eröffnet, daß diese Versammlung bei der bestehenden Sachlage, nämlich der vorläufigen Schließung des politischen Vereins Festkomité für ein Fest zu Ehren des Preußischen Abgeordnetenhauses, im Hinblick auf den §. 16. des Gesetzes über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht vom 11. März 1850 nicht stattfinden dürfe."

Am Morgen des ersten der beiden beabsichtigten Festtage war der Zugang zum Gürzenich von Polizeibeamten gesperrt, das beabsichtigte Festessen dort verhindert. Im zoologischen Garten bei Köln, wo dasselbe demnächst gehalten werden sollte, erklärte der Bürgermeister Eich von Longerich die Versammlung der beim Mahle sitzenden Herren für aufgelöst und forderte sie auf, sämmtlich den Garten zu verlassen. Gleichzeitig rückten Militair-Kolonnen ein, um die Räumung des Gartens zu bewirken, der von dem mit gelösten Eintrittskarten versehenen Publikum sofort verlassen wurde. Eine Versammlung der Festtheilnehmer zur Anhörung eines ihnen zu Ehren gegebenen Concertes, zum großen Theile auch aus Damen bestehend, im Hotel belle vue zu Deutz wurde von dem dortigen Bürgermeister Schaurte mit von demselben requirirter Militairmacht auseinander getrieben, die bis in die oberen Räume des Hauses drang und dort die fremden, selbst die durchreisenden Gäste in Zimmer und Betten trieb. Am zweiten der beabsichtigten Festtage wurden die zur Rheinfahrt bestimmten Dampfboote, mit Ausnahme zweier Mosel-Dampfboote, welche sich Nachts nach Oberlahnstein entfernt hatten, von der bewaffneten Macht besetzt, es wurde somit auch die Festfahrt vereitelt.

Dies sind wesentlich die Thatsachen, auf welche die Petenten ihre Beschwerde über mißbräuchliche und gewaltsame Unterdrückung des Versammlungsrechtes gründen, die Wahrung des ihnen durch Art. 29. der Verfassung gewährleisteten Rechtes von dem Hause der Abgeordneten verlangen und die hierzu geeigneten Beschlüsse sowie Anträge auf Untersuchung, Bestrafung oder Zurechtweisung gegen diejenigen Beamten, welche dieses Recht verletzt haben, beantragen. —

Der in der Justiz-Kommission anwesende Vertreter des

Ministeriums des Innern erklärte, daß er im Großen und Ganzen, namentlich in Bezug auf die angeführten amtlichen Erlasse, die Thatsachen für richtig anerkenne, ohne dies jedoch auf das Detail auszudehnen. Auf die an das Ministerium des Innern gerichtete Beschwerde sei kein Bescheid ergangen. Sein Chef behalte sich vor, bei der Verhandlung über die Petition im Plenum sich über dieselbe näher zu äußern. Nur das sei er ermächtigt zur Kenntniß zu bringen, daß gegen Classen-Kappelmann und den Redakteur der Kölnischen Zeitung, Dr. Kruse, durch Beschluß des Anklagesenats des Königlichen Appellations-Gerichtes zu Köln vom 29. Dezember v. J. ein Strafverfahren eingeleitet sei, gegen Classen-Kappelmann, weil er vor Eingang der erforderlichen polizeilichen Erlaubniß durch die Einladung der Festgenossen zu der Rheinfahrt, zu einem öffentlichen Aufzuge auf einer öffentlichen Wasserstraße aufgefordert, gegen Kruse wegen Veröffentlichung dieser Aufforderung in der Zeitung. Er überreichte Abschrift des Beschlusses mit dem Bemerken, daß am 7. d. M. Termin zur Verhandlung der Sache vor dem Zuchtpolizeigericht anstehe. Anderweite Strafverfahren schweben in der Sache nicht. Der Strafantrag gegen Classen-Kappelmann wegen Aufforderung zu einer Versammlung unter freiem Himmel sei von der Rathskammer des Königlichen Landgerichts zu Köln zurückgewiesen und dieser Beschluß vom Appellhofe bestätigt. Der Strafantrag gegen Classen-Kappelmann, weil er als Vorsteher des politischen Vereins Festkomité mit anderen Vereinen zu gleichem Zwecke in Verbindung getreten, sei von den Gerichten nicht gebilligt. Es sei dies aber die Ansicht, wenn nicht des Staats-Ministeriums, so doch des Ministers des Innern gewesen, es habe deshalb für diesen keine Veranlassung vorgelegen, gegen die betreffenden Beamten einzuschreiten. Ob der Regierungs-Präsident dem Polizei-Präsidenten zu dem Inhalte des Schreibens vom 11. Juli v. J. Auftrag ertheilt habe, wisse er nicht.

Diese Erklärungen waren nicht geeignet, die Kommission von der Prüfung der Thatsachen, wie sie die Petenten vorgetragen, und ihrer Beschlußfassung zurückzuhalten. Das schwebende Strafverfahren berührt nur die Frage, ob jener Akt des Festes, die Rheinfahrt, als ein Aufzug im Sinne des Gesetzes anzusehen ist und der Festunternehmer das polizeiliche Verbot, vor erfolgter Genehmigung eines angeblichen Aufzuges dazu aufgefordert zu haben, übertreten habe. In Betreff der übrigen Beschwerden der Petenten haben die Gerichte sich entweder ablehnend gegen Strafanträge geäußert oder sie entziehen sich ihrer Kognition.

Bei der Prüfung der vorgetragenen Thatsachen könnte sich zunächst fragen, ob die Petenten zur Stellung dieses Antrages auf Grund der gegen das Festkomité und dessen Vorsitzenden getroffenen amtlichen Maßregeln und deren Folgen legitimirt sind? Diese Frage muß in Betreff des zuerst unterschriebenen Herrn Classen-Kappelmann unbedingt bejaht werden, da er überall persönlich betheiligt war, es könnte deshalb dahin gestellt bleiben, ob die übrigen Unterzeichner, sofern sie nicht Mitglieder des Festkomités gewesen sind, was nicht bekannt ist, als betheiligt erscheinen. Allein das Unternehmen war von einer so weiten Ausdehnung, es war ihm eine so unbeschränkte Oeffentlichkeit gegeben, daß, wenn dessen Unterdrückung rechtswidrig ist, jeder dadurch verletzt wurde, der die Absicht hatte, sich daran zu betheiligen, die Frage der Legitimation muß daher in Betreff aller Petenten bejaht werden.

Es ist ferner die Frage, gegen welche Beamte und gegen welche Amtshandlungen derselben die Petenten ihre Beschwerde richten und zu richten befugt sind? Nach dem von ihnen vorgetragenen Sachverhältnisse muß angenommen werden, daß dies nicht der Fall ist in Betreff des Oberbürgermeisters Bachem, denn die auf die einseitige Aufhebung des miethskontraktlichen Verhältnisses gerichtete Maßregel desselben ist ein Gegenstand, der sich lediglich im Wege des Civilprozeß-Verfahrens erörtern läßt, seine Weigerung aber, eine darauf bezügliche Stadtverordneten-Versammlung zu berufen, würde nur dieser Versammlung, nicht den Petenten ein Recht zur Beschwerde geben. Die hierauf bezüglichen Thatsachen müssen deshalb lediglich als historisch angeführte angesehen werden und entziehen sich weiterer Beurtheilung. Dagegen erscheint die Beschwerde, welche sich auf die Verletzung des durch Art. 29. der Verfassungs-Urkunde gewährleisteten freien Versammlungsrechtes gründet, gegen alle darauf bezüglichen Maßregeln und somit gegen den Polizei-Präsidenten Geiger, gegen dessen Auftraggeber, den Regierungs-Präsidenten v. Möller zu Köln und die Bürgermeister Eich zu Longerich und Schaurte zu Deutz gerichtet und es muß die Aufgabe des Hauses sein, die einzelnen, in Beziehung zu der erwähnten Bestimmung der Verfassung und zu dem Gesetz vom 11. März 1850 über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht stehenden Amtshandlungen seiner Prüfung zu unterwerfen, eine Prüfung, welche nothwendig auch zu einer näheren Beleuchtung der Thatsache führen muß, daß der Minister des Innern keinen Bescheid auf die Beschwerde des Festkomités ertheilt hat.

Die von den Petenten angeführten Thatsachen erachtet die Kommission im Wesentlichen durch die Notorietät und durch das Anerkenntniß des Regierungs-Kommissars für feststehend.

Unter den von den Petenten gerügten Amtshandlungen ist die erste das oben wörtlich mitgetheilte, im Auftrage des Regierungs-Präsidenten erlassene Schreiben des Polizei-Präsidenten vom 11. Juli v. J.

Da sich das Schreiben auf Zeitungsnachrichten gründet, so muß als unzweifelhaft angenommen werden, daß dem Polizei-Präsidenten und dessen Auftraggeber bekannt war, daß das Fest an seinem ersten Tage in einem Festessen im großen Gürzenichsaale zu Köln bestehen solle. Kein Theil des Programmes berechtigte zu der Voraussetzung, daß dieses Mahl die Grenzen einer friedlichen, ohne Waffen in geschlossenen Räumen abzuhaltenden Versammlung zu überschreiten bestimmt sei. Insofern nun das Schreiben erklärte, daß dieses Festessen nicht geduldet werde, ist er eine Präventivmaßregel und steht als solche in direktem Widerspruche mit dem Art. 29. der Verfassungs-Urkunde,

> alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Der Wortlaut, der Sinn und die Absicht dieses Artikels sind klar darauf gerichtet dieses Recht gegen Verbotsmaßregeln der Polizeigewalt zu schützen, was einer weiteren Ausführung nicht bedarf.

Das Verbot stützt sich auf das Gesetz vom 11. März 1850, welches das durch diesen Artikel gewährleistete Recht näher präzisirt. Ist es schon auffallend, daß dieses Gesetz, welches aus 23, die verschiedensten Bestimmungen enthaltenden Paragraphen besteht, nur ganz allgemein ohne Angabe des betreffenden Paragraphen angezogen wird, so ergiebt die aufmerksamste Durchforschung desselben keine einzige Bestimmung, welche auf den vorliegenden Fall eine Anwendung finden könnte. Unerhört war es wohl bis dahin, daß Feste, welche den Voraussetzungen des Art. 29. nicht zuwider laufen, Gegenstand eines auf das Gesetz gegründeten Verbotes sein könnten. Für sie gab es bisher außer jenem Artikel nur noch das keines Ausdruckes bedürfende natürliche Recht jedes mündigen Menschen, sofern er in einem civilisirten Staate lebt. Bemüht man sich aber den Zusammenhang dieses Festessens mit jenem Gesetz ausfindig zu machen, so gewährt den einzigen Anhalt der §. 1.:

> Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sol-

len, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Gewiß hat der Gesetzgeber unter Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, solche verstanden, welche zu diesem Zwecke eigens berufen werden, nicht Feste, bei denen als Zweck geselliges Vergnügen angegeben und nebenher zu diesem Zweck eine oder auch mehrere, auf öffentliche Angelegenheiten bezügliche Reden gehalten werden könnten. Will man sie aber unter diese Bestimmung des Gesetzes bringen, so war die Behörde nicht berechtigt sie zu verhindern, sondern nach klarer Bestimmung des Gesetzes §. 4. nur befugt, zu ihrer Ueberwachung Abgeordnete zu entsenden und im Falle einer Uebertretung die Auflösung der Versammlung und die Bestrafung in Gemäßheit der §§. 5. und 12. zu veranlassen.

Ganz in demselben Lichte erscheint das Schreiben des Polizei-Präsidenten auf die Anzeige des Kaufmanns Classen-Kappelmann vom 20. Juli, in welcher derselbe mittheilt, daß er persönlich das Fest geben werde. Dasselbe wiederholt das Verbot des Festes auch jetzt und gründet dieses Verbot auf die dekretirte vorläufige Schließung des politischen Vereins „Festkomité“ und den §. 16. des Gesetzes. Dieser Paragraph verleiht, selbst wenn man die Identität der einzelnen Person des Festunternehmers mit dem „politischen Vereine Festkomité“ für möglich halten könnte, der Behörde kein Recht zum Verbote des Festes, zu Präventiv-Maßregeln, welche dem Wortlaute, dem Sinne und der Absicht des Art. 29. der Verfassungs-Urkunde wie des §. 1. des Gesetzes vom 11. März 1850 direkt zuwider laufen, sondern der angezogene §. 16. spricht lediglich Strafbestimmungen gegen Vereine, falls sie Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen oder mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, sowie das Recht und beziehungsweise die Pflicht des Richters aus, nur unter gewissen Voraussetzungen auf Schließung des Vereines zu erkennen.

Das Verbot und die gewaltsam durch Besetzung mit Beamten der Polizei erfolgte Verhinderung des Festessens im Gürzenichsaale entbehren hiernach nicht allein jedes gesetzlichen Anhaltes, sie verletzen vielmehr die einfachen keiner Interpretation Raum gebenden Bestimmungen des Art. 29. und des §. 1. jenes Gesetzes vom 11. März 1850 und sind deshalb in Anbetracht der Zeit, welche den Beamten für die Prüfung ihrer gesetzlichen Befugnisse gewährt war und in Anbetracht ihres hohen Bildungsgrades eine mit überlegter Gewalt wider besseres Wissen verübte Verletzung des durch Art. 29. und 30. der Verfassung gewährleisteten und durch das Gesetz vom 11. März 1850 in Ausführung jener Artikel näher bestimmten Versammlungs- und Vereinigungsrechtes. Der Regierungs-Präsident durch Ertheilung des Auftrages zu diesen gesetzwidrigen Handlungen, sowie der Polizei-Präsident durch dessen Ausführung haben sich dafür verantwortlich gemacht. Beide sind durch den Verfassungseid zur Beobachtung der Verfassung und der Gesetze verpflichtet, und strafbar ist der intellectuelle Urheber wie der unmittelbare Uebertreter des Gesetzes. Der §. 315. des Strafgesetzbuches bestimmt:

> Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate bestraft, zugleich kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Hält man diese Bestimmung mit den vorliegenden Thatsachen zusammen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es die Pflicht des Ministers des Innern war, nicht allein die über jenes Verhalten der ihm untergeordneten Beamten an ihn gerichtete Beschwerde rechtzeitig, bevor eine Wiederherstellung des verletzten Rechtes unmöglich würde, zu beantworten, sondern auch die Beamten auf ihre Pflicht zu verweisen, ihre gesetzwidrigen Eingriffe in das gewährleistete Recht zu rügen, selbst die gerichtliche Verfolgung deshalb zu veranlassen. Die Verkehrsmittel der Gegenwart gewährten ihm dazu zweifellos die hinreichende Zeit. Selbst aber wenn die Möglichkeit gedacht werden könnte, daß er einverstanden mit dem Verfahren der Beamten sei, war es eine Pflicht, welche bisher in der Preußischen Beamtenwelt als eine unweigerliche, als eine der strengsten ausnahmslos angesehen worden ist, die Beschwerdeführer nicht ohne Bescheid zu lassen. Dieser ist nicht erfolgt. Nichts ist bekannt geworden, was auch nur einen Versuch andeutete, eine so öffentliche Verletzung des Rechtszustandes zu verhindern, zu rügen oder zu strafen, welche in jener Zeit die Aufmerksamkeit, man darf wohl sagen der ganzen gebildeten Welt auf die rechtlichen Zustände unseres Vaterlandes lenkte. Stand dieser Verletzung klarer, einfach übersehbarer Rechte einer so großen Anzahl von Betheiligten durch die Behörden in Gegenwart von Tausenden, deren Sympathieen für das Fest sich unzweideutig kund gegeben haben, nicht ein ungewöhnlich starker Sinn für Gesetz und Ordnung in diesen Massen gegenüber, so konnten die Folgen dieser Verletzung des Rechtes, ja des öffentlichen Rechtsbewußtseins, in Betracht der zu ihrer Verübung angewendeten Gewaltmittel, die unglückseligsten für Eigenthum, Gesundheit und Leben der Bürger der Stadt Köln sein.

Es ist nun zwar im Schoße der Kommission behauptet worden, der Regierungs- und der Polizei-Präsident, deren persönlichen Charakter man als tadellos bezeichnete, seien nicht als die eigentlichen Schuldigen zu betrachten. Am Rheine herrsche darüber kein Zweifel, daß die Maßregeln von dem Minister des Innern ausgegangen seien. Im Jahre 1863 sei das damalige Abgeordnetenfest ohne Störung verlaufen, auch haben sich die gegenwärtigen Maßregeln nicht nur über den dem Polizei-Präsidenten allein zuständigen Stadtbezirk, sondern auch über den Bezirk des Regierungs-Präsidenten ausgedehnt, da die Festfahrt nach dem nicht im letzteren liegenden Rohlandseck gerichtet gewesen. Frage man sich nach dem Motive der Verhinderung des Festes, so herrsche am Rhein darüber kein Zweifel. Erinnere man sich der offiziellen Jubelfeier der Vereinigung der betheiligten Provinzen mit Preußen, und der Folgerungen, welche der Minister des Innern daraus in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 26. Mai v. J. für die Beliebtheit des Ministeriums zu ziehen sich für berechtigt hielt, so liege es nahe, den Schlüssel zu finden. Um jeden Preis und ohne Rücksicht auf die Wahl der Mittel sollte verhindert werden, daß der Verlauf des Festes und die allgemeine Betheiligung der Bevölkerung an demselben ein Zeugniß für den Umfang der Sympathieen dieser Bevölkerung für das Abgeordnetenhaus ablegten. Um jeden Preis und ohne Rücksicht auf die Wahl der Mittel sollte der Gegenbeweis gehindert werden gegen die Behauptung des Ministers des Innern, daß jene Jubelfeier durch die Art und die Zahl der Betheiligung dargethan habe, daß Se. Majestät der König über kein verstimmtes Volk herrsche.

Allein die Kommission durfte sich bei der ihr übertragenen Prüfung der Petition lediglich an die kund gewordenen Thatsachen halten, sie konnte bloßen Vermuthungen nicht das Gewicht irgend eines Einflusses auf ihr Urtheil einräumen, und mußte ohne Rücksicht auf dieselben diejenigen Beamten der Rechtsverletzung zeihen, deren amtliche Maßregeln ihrer Prüfung sich darstellten. —

Unter demselben Gesichtspunkte der Art. 29. und 30. der Verfassungs-Urkunde und des §. 1. des Gesetzes vom 11. März 1850 liegen auch die Amtshandlungen der Bürgermeister Eich und Schaurte durch ihre Angriffe

auf die Festtheilnehmer und übrigen Besucher des zoologischen Gartens zu Longerich und des Hôtel Bellevue zu Deutz, insbesondere die Anwendung der bewaffneten Macht zur Behelligung und Beeinträchtigung friedlicher Bürger in Ausübung gesetzlich nicht verbotener Zwecke. — Nicht minder gesetzwidrig erscheinen die von dem Polizei-Präsidenten zu Köln zur Verhinderung der Rheinfahrt getroffenen Maßregeln. Man muß der Sprache Gewalanthun, um die Fahrt einer Festgesellschaft in sechs verschiedenen Schiffen auf dem Rheine unter den Begriff und die Bestimmungen des §. 9. des Gesetzesvom 11. März 1850 zu beugen:

> öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde, die Genehmigung muß 48 Stunden vorher nachgesucht werden und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Die zuständigen Gerichts-Behörden haben denn auch den hierauf gerichteten Strafantrag der Verwaltung zurückgewiesen.

Der folgende §. 10. des Gesetzes stellt indessen diese Versammlungen öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleich. Der Appellhof zu Köln hat in den Erwägungsgründen der, in der Anlage abgedruckten Entscheidung gegen die Rathskammer des Landgerichtes zu Köln, auch die öffentlichen Wasserstraßen als unter das Gesetz begriffen und die Festfahrt für einen öffentlichen Aufzug im Sinne des Gesetzes erklärt. Da hiernach die Aufforderung zur Rheinfahrt am 23. Juli Gegenstand eines strafrechtlichen Verfahrens ist, so schien es der Kommission angemessen, sich in Betreff der auf die Verhinderung der Festfahrt gerichteten amtlichen Maßregeln weiterer Beurtheilung zu enthalten. So viel darf aber wohl als zweifellos erachtet werden, daß die Bestimmungen der §§. 9. und 10., welche sich ausdrücklich auf die §§. 1., 4., 5., 6. und 7. des Gesetzes beziehen, eine Beschlagnahme der Dampfschiffe, eine Besetzung derselben mit Militärmacht, eine Entziehung der Disposition über dieselben in Betreff des Miethers oder Eigenthümers völlig außerhalb der durch die Verfassung und das Gesetz gezogenen Grenzen liegen lassen.

Ebenso erschien der Kommission der Erlaß des Polizei-Präsidenten vom 18. Juli vorigen Jahres an die einzelnen Mitglieder dieses Komité's nicht minder im Widerspruch mit den Gesetzen, als das Verbot des Festessens. Ohne weitere Ausführung dekretirt der Polizei-Präsident:

> der politische Verein, welcher unter dem Namen „Festkomité" für das Fest zu Ehren des Preußischen Abgeordnetenhauses mit Sitz in Köln im Laufe des Jahres 1865 sich gebildet hat, wird auf Grund des §. 8. litt. b. des Gesetzes vom 11. März 1850 bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung geschlossen.

Dieser Erlaß ist im Wege rechtskräftigen richterlichen Urtheils vernichtet worden. Aber die Entscheidung konnte nach den Vorschriften über den Instanzenzug erst nach Verlauf der für das Fest bestimmten Tage in Wirksamkeit treten, sie konnte daher die durch vorläufige Schließung des Komité's und durch die Verhinderung des Festes entstandene Rechtsverletzung nicht beseitigen.

Der Erlaß stellt ein Festkomité, dessen vollkommen gesetzlich erlaubte Zwecke offenkundig waren, unter die Verbotsbestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850. Um das wenigstens mit dem Anscheine des Rechtes zu bekleiden, belegt man das Festkomité einfach, ohne Begründung durch Thatsachen, mit der Bezeichnung „der politische Verein Festkomité" und schreibt sich in Folge dessen das Recht zu, seine Wirksamkeit auf Grund des §. 8. litt. b. des Gesetzes zu vernichten, welcher bestimmt, daß Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten dürfen und zwar bei Vermeidung der vorläufigen Schließung. Soll das erreicht werden, so muß man sich der Fiktion bedienen, daß die auswärts wohnenden Mitglieder des in Köln gebildeten Festkomité's einzeln eben so viele „andere Vereine" sind, mit denen das Komité in Verbindung getreten ist. Als aber der Kaufmann Classen-Kappelmann nach der Auflösung des Komité in eigenem Namen das Fest zu unternehmen erklärt und die etwa erforderliche Anzeige davon am 20. Juli dem Polizei-Präsidenten macht, tritt die umgekehrte Fiktion ein, daß diese einzelne Person identisch mit dem aufgelösten Festkomité ist. Auf diesem Wege ist es möglich das Komité und den einzelnen Festunternehmer unter den §. 16 des Vereins-Gesetzes zu stellen, und das ist die einzige Begründung des Verbotes des Festes selbst, obwohl es von einer einzelnen Person gegeben weden sollte. Allein auch hierbei ist zu erwägen, daß der §. 16. der Polizei-Behörde keinerlei Präventivbefugniß, kein Recht das Fest zu verbieten giebt, sondern lediglich die hinterher durch richterliches Erkenntniß etwa festzustellende Strafe und Schließung des Vereines ermöglicht.

Die Kommission hält hiernach die Beschwerde der Petenten für begründet und beantragt einstimmig nachfolgende Resolution.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen zu erklären:

1) Die amtlichen Maßegeln, welche auf das Verbot und die Verhinderung des im Juli 1865 von einer Anzahl von Einwohnern der Rheinlande und Westphalens unternommenen Festes zu Ehren von Abgeordneten gerichtet waren, stehen im Widerspruch mit dem Art. 29. der Verfassungs-Urkunde und dem dazu erlassenen Gesetze vom 11. März 1850, betreffend die Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.
2) Der Minister des Inneren hat seine Pflicht dadurch verletzt, daß er auf die Beschwerde vom 11. Juli 1865 keinen Bescheid ertheilt hat.
3) Es war die Pflicht des Ministers des Innern, die gesetzwidrigen Maßregeln der ihm untergeordneten Beamten zu verhindern.
4) Der Oberprokurator ist verpflichtet, auf Grund des §. 315. des Strafgesetzbuches gegen den Regierungs-Präsidenten v. Möller und den Polizei-Präsidenten Geiger zu Köln, sowie gegen die Bürgermeister Eich zu Longerich und Schaurte zu Deutz wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt die strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen.

Berlin, den 7. Februar 1865.

Die Kommission für das Justizwesen.

Waldeck (Vorsitzender). Wachsmuth (Berichterstatter). Dopfer. Immermann. Keuffel. Mellien. Leue. Meibauer. v. Kirchmann. Becker (Simmern). Simson. Kratz (Gladbach). Blochmann.

Abschrift. **Anlage.**

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß der Rheinische

Appellations-Gerichtshof zu Köln folgende Entscheidung erlassen hat:

In Sachen
wider

1) Johann Classen-Kappelmann, Kaufmann, 48 Jahr alt,

2) Dr. Heinrich Kruse, Redakteur der Kölnischen Zeitung, 49 Jahr alt, beide wohnhaft zu Köln.

Nach Anhörung des Vortrages des Königlichen Prokurators Herrn Heymer;

Nach Verlesung der betreffenden Aktenstücke;

Nach Einsicht des Beschlusses der Rathskammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 21. Dezember d. J. des Inhalts:

Setzt die Beschuldigten außer Verfolgung;

Nach fernerer Einsicht der von dem öffentlichen Ministerium gegen diesen Beschluß eingelegten Opposition;

Nach Vernehmung des Antrages des Herrn Prokurators, welcher schriftlich zu den Akten gegeben wurde und dahin gerichtet ist:

Der Königlich Rheinische Appellations-Gerichtshof wolle den Beschluß der Rathskammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 21. d. Mts. auf den Einspruch der Staatsbehörde aufheben, die Beschuldigten vor das Königliche Zuchtpolizei-Gericht zu Köln verweisen.

In Erwägung, daß in §. 10. der Verordnung über das Vereinsrecht vom 11. März 1850 für öffentliche Aufzüge, mögen sie in Städten und Ortschaften, oder, wie es außerdem zusätzlich heißt, auf öffentlichen Straßen stattfinden, die polizeiliche Genehmigung erfordert wird, und aus dieser Wortfassung sowohl als aus den, für den Gesetzgeber leitend gewesenen Rücksichten hervorgeht, daß der Begriff „der öffentlichen Straßen" eine einschränkende Auslegung nicht zu erleiden hat, mithin die öffentlichen Wasserstraßen, zu welchen der Rhein unzweifelhaft gehört, nicht weniger wie die Landstraßen insich schließt;

In Erwägung, daß der Beschuldigte Classen-Kappelmann in dem in Nr. 200. der Kölnischen Zeitung von diesem Jahre gedruckten Inserate „Die Herren Landtags-Abgeordnete und alle diejenigen Herren, welche Festkarten haben", zu einer für den 23. Juli projektirten Festfahrt einladet und in dieser Beziehung zugleich ankündigt, daß sechs Dampfboote, und wie wörtlich ferner gesagt ist, „einer der prachtvollsten Remorqueure von der Ruhr" zu diesem Zwecke zur Verwendung kommen sollen;

Daß ein derartiges Unternehmen selbst, abgesehen von der intendirten politischen Demonstration, durch die erheblichere Zahl von Booten und Personen, durch die Ausdehnung des Zugs, das damit sich verbindende Gepränge und das zu erwartende Verhalten der Theilnehmer sich von der gewöhnlichen und regelmäßigen Benutzung des Rheinstroms so auffällig unterscheiden würde, daß es als öffentlicher Aufzug im Sinne der erwähnten Verordnung zu gelten hätte:

In Erwägung, daß der Beschuldigte als er zu dem gedachten Aufzuge aufforderte, die polizeiliche Erlaubniß nicht hatte und sonach genügende Indizien für das in §. 17. der Verordnung vorgesehene Vergehen gegeben sind, wohingegen gleich versuchte Subsumtion der Handlung unter dem Gesichtspunkt der strafbaren Aufforderung zu einer Versammlung unter freiem Himmel sich als unzutreffend erweiset.

In Erwägung, daß zwar gegen den Beschuldigten Kruse genügende Anzeigen für eine Theilnahme an dem Vergehen im Sinne des §. 34. des Strafgesetzbuches nicht vorliegen; daß derselbe aber da das Nichtvorhandensein der polizeilichen Erlaubniß für den öffentlichen Aufzug aus dem Inserat selbst erhellte, letzteres sonach schon hier allein seinen strafbaren Inhalt anzeigte, nach §. 37. des Gesetzes über die Presse verantwortlich erscheint.

Aus diesen Gründen

reformirt der Königliche Rheinische Appellationsgerichtshof den Beschluß der Rathskammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 21. Dezember d. J. und verweist die Beschuldigten Classen-Kappelmann und Kruse, jenen unter der Beschuldigung:

Durch das in Nr. 200. der Kölnischen Zeitung vom 21. Juli 1865 enthaltene Inserat d. d. Köln den 20. Juli 1865 vor Eingang der erforderlichen polizeilichen Erlaubniß zu einem öffentlichen Aufzuge auf einer öffentlichen Straße aufgefordert,

Diesen unter der Beschuldigung:

als verantwortlichen Redakteur der Kölnischen Zeitung die Nr. 200. dieses Blattes vom 21. Juli 1865, in welcher das strafbare Inserat enthalten ist, veröffentlicht zu haben,

vor die Zuchtpolizei-Kammer des Königlichen Landgerichts zu Köln. Also geurtheilt zu Köln den Neunundzwanzigsten Dezember Achtzehnhundertfünfundsechszig von dem Anklagesenat, wo anwesend waren die Herren: Lenthaus Senats-Präsident, v. Fuchsius, Cremer, Dr. Busse, v. Hagens Appellationsgerichts-Räthe, und Lievenbrück Sekretair, welche unterzeichnet haben.

(unterzeichnet) Lenthaus, v. Fuchsius, Cremer, Dr. Busse, v. Hagens, Lievenbrück

befehlen und verordnen zugleich, allen ersuchten Gerichts-Vollziehern diese Entscheidung zu vollstrecken, unsern General-Prokurator und unseren Prokuratoren bei den Landgerichten hierhauf zu halten:

Allen Beamten der öffentlichen Macht auf Ersuchen starke Hand dazu zu leisten.

Zur Urkunde dessen ist diese Entscheidung auf der Urschrift unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung, welche dem Königlichen Herrn General-Prokurator mitgetheilt wird.

Der Appellationsgerichts-Sekretair
(L. S.) gez. Lievenbrück.

№ 39.

Interpellation.

Ist die Königliche Staats-Regierung gewillt, auf den vom Westphälischen Provinzial-Landtage im Dezember 1865 einstimmig angenommenen Antrag des Grafen v. Landsberg-Velen, betreffend die Errichtung einer juristischen Fakultät an der Akademie zu Münster, einzugehen?

eventuell:

Welche Gründe sind es, welche sie zur Nichtgewährung dieses berechtigten Wunsches der ganzen Provinz bestimmen?

Berlin, den 8. Februar 1866.

v. Kleinsorgen.

Unterstützt durch:

Froning. Reinhard. Austen. Rohden. Haanen. Dr. Schultz (Borken). Dr. Krebs. Hobbeling. Osterrath. Reichensperger. Schmidt (Paderborn). Ellering. Marquardt. Dr. Weber. Kleinschmidt. Albers. Engelbrecht. Mader. Weltzel. Jänsch. Münzer. Foitzick. Schnapka. Wolff (Leobschütz). Stock. Graf Renard. Bonzel. Kropff. Versen. Winkelmann (Recklinghausen). Schulte-Westhoff. André. Winkelmann (Frankenstein).

Digitized by Google

№ 40.

Antrag.

v. Forckenbeck. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Aufhebung des beim Kriminal-Senat des Kammer-Gerichts gegen den Abgeordneten Duncker anhängigen Strafverfahrens für die Dauer der Sitzungsperiode auf Grund des Art. 84 der Verfassungs-Urkunde zu verlangen.

Motive:

Der Herr Abgeordnete Duncker ist wegen einer am 25. Oktober 1864 vor Mitgliedern des National-Vereins gehaltenen Rede der öffentlichen Beleidigung einer öffentlichen Behörde angeklagt und vom Stadtgericht zu Berlin durch Erkenntniß vom 16. Oktober 1865 zu einer Geldbuße von 15 Rthlrn. verurtheilt. Gegen dies Erkenntniß ist sowohl von dem Angeklagten wie von der Staats-Anwaltschaft Berufung eingelegt und von Letzterer Verurtheilung zu einer angemessenen Gefängnißstrafe beantragt. Zur mündlichen Verhandlung steht am 15. Februar Termin vor dem Kammer-Gericht an. Eine Verdunkelung des Thatbestandes oder Beeinträchtigung der Untersuchung ist bei dieser Lage der Sache nicht zu befürchten.

Berlin, den 8. Februar 1866.

v. Forckenbeck, Antragsteller.

Unterstützt durch:

Lucas. Michaelis. Aegerter. Fischbach. Qual. v. Mittelstaedt. Chomse. Senff. Selten. Lasker. Dr. Bender. Dr. Möller. Donalies. Pietzker. Dr. Frese. Forstmann. Riesenstahl. Haebler. Dr. Langerhans. Dr. Ule. Teuchert. Waechter. Wegeli. May. Keuffel. Rehse. Wilke. Boeck. v. d. Leeden. Hoffmann (Ohlau). Dr. Mommsen. Parisius (Gardelegen). Schlick. Klotz. Taddel. Meibauer. Reichenheim. Ziegler. Heyl. Hoppe. Dr. Techow. Baron v. Vaerst. Krieger (Goldap). v. Kirchmann. Dr. Diesterweg. v. Unruh. Freiherr v. Hoverbeck. v. Valentini. Förster. Hagen. Dr. Müller. Dr. Siemens. Frentzel. Dr. John (Labiau). v. Hennig. Dr. Hammacher.

№ 41.

Schlußberathung

über

den Antrag der Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck und Genossen (Nr. 33. der Drucksachen). Referent: Abgeordneter v. Forkenbeck. Korreferent: Abgeordneter Aßmann.

Antrag der Referenten:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

dem nachstehenden Antrage der Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck und Genossen (Nr. 33. der Drucksachen) seine Zustimmung zu ertheilen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen zu erklären:

In Erwägung, daß die gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen Reden, die sie im Abgeordnetenhause gehalten haben, von der Staats-Anwaltschaft beantragt, von den Gerichten erster und zweiter Instanz zwar abgelehnt, von dem Strafsenate des Obertribunals aber zugelassen ist, im Widerspruche mit entgegenstehenden Entscheidungen dieser Behörde aus den Jahren 1853 und 1865,

In Erwägung, daß der Art. 84. der Verfassung anordnet:

Sie (die Mitglieder beider Kammern) können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäfts-Ordnung (Art. 78.) zur Rechenschaft gezogen werden;

In Erwägung, daß hierdurch zum Schutze der für die Wirksamkeit des Landtags unentbehrlichen Redefreiheit jeder Behörde außerhalb des Landtags irgend eine Befugniß, wegen Reden der Landtags-Mitglieder gegen dieselben einzuschreiten, unzweideutig abgeschnitten ist; daß folglich der Staats-Anwaltschaft und den Gerichten keine Ausdeutung, keine Censur des Inhalts der Reden der Volksvertreter zusteht;

In Erwägung, daß jeder Angriff dieser Art das Verfassungsleben in seinen Wurzeln untergräbt;

erklärt das Haus der Abgeordneten:

1) Der Antrag der Staats-Anwaltschaft auf gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause, sowie die Zulassung dieses Antrages von Seiten des Straffenates des höchsten Gerichtshofes enthalten eine Ueberschreitung der amtlichen Befugnisse der Staats-Anwaltschaft und der Gerichte und einen, den Art. 84. der Verfassung verletzenden Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauses;
2) Das Haus der Abgeordneten erhebt zur Wahrung seiner Rechte und der Rechte des nach Art. 83. der Verfassung von ihm vertretenen ganzen Volkes Protest gegen diesen Eingriff und gegen die Rechtsgültigkeit eines jeden Verfahrens und jeder Verurtheilung, welche in Folge dieses Antrages und ähnlicher Anträge der Staats-Anwaltschaft gegen seine Mitglieder ergehen möchten.

№ 42.

Antrag.

v. Saucken-Tarputschen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen zu erklären:

„Alle Anordnungen des Staats-Ministeriums, sowie Beschlüsse von Provinzial-Landtagen über Aufbringung der Grundsteuer-Regulirungs-Kosten sind rechtsungültig und deshalb unverbindlich, so lange nicht durch ein Gesetz der Aufbringungsmodus und die Höhe der Jahresraten festgestellt sind."

Motive:

1) Das Gesetz vom 21. Mai 1861, die anderweite Regelung der Grundsteuer betreffend; sagt §. 6. Alinea 2.:

„Die durch die Ausführung entstehenden Kosten sind, soweit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von letzteren aufzubringen. Einstweilen sind sämmtliche Kosten aus der Staatskasse vorzuschießen, und derselben nach Vollendung des Abschätzungswerkes in mäßigen Jahresraten allmälig wieder zuzuführen."

Von jeder der beiden Gruppen des Staates sollen also die auf sie treffenden entstandenen Kosten rückerstattet werden; wer innerhalb dieser Gruppen die Kosten aufzubringen hat, ist nicht bestimmt, ebensowenig in wie viel Jahren dieselben aufgebracht werden sollen. Die Staats-Regierung hat sich berechtigt gehalten, für die, von den beiden Gruppen rückzuerstattenden Kosten eine Zahl nach dem Maßstabe der zu zahlenden Grundsteuer aufzustellen, und hat die so gefundene Summe auf die einzelnen Provinzen ebenfalls nach dem Maßstabe der Grundsteuer vertheilt. Sie hat ferner für sich das Recht in Anspruch genommen, definitiv zu entscheiden, wie die Kosten aufgebracht werden sollen, und in wie viel Jahren, wenngleich sie dem Beschlusse des Herrenhauses vom 12. Juni 1865 gemäß die Provinzial-Landtage gefragt hat, in welcher Weise sie die Aufbringung der Kosten innerhalb der einzelnen Provinzen für angemessen halten. Entsprechen die gemachten Vorschläge und gefaßten Beschlüsse den Ansichten der Staats-Regierung, und werden dieselben Allerhöchst bestätigt, so wird angenommen, daß die Einwohner der Provinz zu der ihnen auferlegten Zahlung verpflichtet sind, auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1823, wegen Anordnung der Provinzialbestände.

2) Die von der Staats-Regierung veranlaßte Untervertheilung der Hauptsummen entspricht nicht dem Gesetze vom 21. Mai 1861. In der Bestimmung der zur Zahlung verpflichteten Personen und der Höhe der jährlich aufzubringenden Rate liegt unzweifelhaft die Ausübung eines Besteuerungsrechtes. Dieses Recht steht nach Art. 100. und Art. 62. nur den drei Faktoren der Gesetzgebung zu und ist dem Staats-Ministerium nicht übertragen, weder durch §. 6. noch durch §. 12. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, welcher lautet:

„Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat Behufs derselben die erforderlichen Anordnung zu erlassen."

Es konnte auch nicht übertragen werden, weil die Kammern nicht berechtigt sind, die ihnen verfassungsmäßig beigelegte Mitwirkung, an der Gesetzgebung, auch nicht theilweise, an einen Dritten zu übertragen. Das Recht der Staats-Regierung allgemeine Verfügungen zur Ausführung von Gesetzen zu erlassen, besteht nur insoweit, als dadurch der Rechtsstand der Staatsbürger nicht berührt, insbesondere aber die Abänderung bestehender Gesetze nicht bewirkt und neue Lasten oder Leistungen nicht aufgelegt werden.

3) Die vor Erlaß der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 bestehenden Gesetze über die Provinzial-Verfassungen (Gesetz vom 5. Juni 1823 ꝛc.) sind durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 nur insoweit wieder hergestellt, als sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht in Widerspruch stehen.

Die Provinzial-Landtage waren weder früher, noch sind sie jetzt berechtigt, Steuern und Abgaben zur Abführung an die Staats-Kasse Einwohnern der Provinz rechtsgültig aufzulegen.

Berlin, den 8. Februar 1866.

v. Saucken-Tarputschen, Antragsteller.

Unterstützt durch:

Meibauer. v. Saucken-Gerdauen. Immermann. Bresgen. Dr. Becker (Dortmund). Jung. Hoppe. Lasker. Berger (Posen). Duncker. Hoverbeck. Dr. Eberty. v. Valentini. Papendieck. Förster. Cornely. Berger (Solingen). Mühlenbeck. Kerst. Waldeck. Schroeder. Graf Hacke (Barnim). Rehse. v. Arnim. Schlick. Gortzitza. Donalies. Pauli. Schulze (Pyritz). Parisius (Gardelegen). Zacher. Hirschberger. John (Marienwerder). v. d. Leeden. Parrisius (Brandenburg). Ziegler. Roepell. Lucas. Hoffmann (Ohlau). Dr. Frese (Minden). Riele. Krieger (Goldap). Häbler. Gerlich.

№ 43.

Abänderungs-Vorschlag

zu

dem Antrage der Referenten, betreffend den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck und Genossen. (Nr. 46. der Drucksachen.)

Kanngießer und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

In Erwägung,

daß der Art. 84. der Verfassung anordnet:

„die Mitglieder beider Kammern können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen, nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäfts-Ordnung (Art. 78.) zur Rechenschaft gezogen werden;"

In Erwägung

daß dieser Artikel nur die eine Auslegung gestattet:

daß jedes Strafverfahren außerhalb des Landtags wegen der dort gehaltenen Reden unstatthaft ist, jede andere Auslegung mit der zum Schutz für die Wirksamkeit des Landtags unentbehrlichen Redefreiheit zugleich die Wurzeln des Verfassungslebens untergräbt;

In Erwägung,
daß die Preußischen Gerichte diese in den Vorschriften des Preußischen Rechts und den Grundsätzen der Rechtswissenschaft begründete Deutung des Art. 84. bis in die neuste Zeit befolgt haben: insonderheit das Königliche Ober-Tribunal in den Entscheidungen verschiedener Senate,
Erkenntniß des Disziplinar-Senats vom 2. Mai 1864, Oppenhof Rechtsprechung, Bd. IV., S. 485. Erkenntniß des Straf-Senats vom 11. Januar 1865, Oppenhof a. a. O., Bd. V., S. 405.
vorzugsweise aber in dem Plenarbeschluß des Straf-Senats vom 12. Dezember 1853:
Entscheidungen des Ober-Tribunals, Bd. 26., S. 453.
die Richtigkeit jener Auslegung bestätigt hat;

In Erwägung
daß dieser festen Rechtsübung des höchsten Gerichtshofes gegenüber und im Widerspruche mit dem vom General-Staatsanwalt im Jahre 1865 gestellten Antrage die Königliche Staats-Regierung durch den Minister-Präsidenten am 14. Juni desselben Jahres im Herrenhause sich bereit erklärt hat, weitere Versuche anzustellen, ob die Gerichte das privilegium odiosum der unbeschränkten Redefreiheit anerkennen;

In Erwägung,
daß die Königliche Staats-Anwaltschaft als das der Leitung des Justiz-Ministers unterworfene Organ der Staats-Regierung, seitdem die gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause bei den Instanz-Gerichten und beim Straf-Senat des Königlichen Ober-Tribunals gestellt hat;

In endlicher Erwägung,
daß die Zusammensetzung der Senate dieses Gerichtshofes sowie die Berufung der Hülfsrichter vom Justiz-Minister abhängt, der Straf-Senat gegenwärtig auch durch zwei Hülfsrichter ergänzt ist,

beschließt das Haus der Abgeordneten:

1) das Haus der Abgeordneten erhebt zur Wahrung seiner Rechte und der Rechte des von ihm vertretenen ganzen Volkes Protest gegen jeden Eingriff in das ihm durch Art. 84. gewährleistete Recht der unbeschränkten Redefreiheit;
2) das Unternehmen des Justiz-Ministers durch eine — der Verfassung widersprechende — Entscheidung des obersten Gerichtshofes, die Bestrafung der Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause herbeizuführen, enthält eine Verfassungs-Verletzung;
3) der Justiz-Minister bleibt wegen dieses Eingriffs in die verfassungsmäßigen Privilegien der Volksvertretung und für dessen Folgen mit seiner Person verantwortlich (Art. 44. und 61. der Verfassung).

Berlin, den 8. Februar 1866.

Kanngießer. Mommsen. Dahlmann. v. Benda. Pannier. Henrici. Geisdorf.

№ 44.

Entwurf

eines

Gesetzes, wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bankordnung vom 5. Oktober 1846.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie was folgt:

§. 1.

Die Preußische Bank ist befugt, auch außerhalb Preußens in Deutschen Landen mit Einschluß des Herzogthums Schleswig, Komtoire, Kommanditen, und Agenturen zu errichten, sowie Bankgeschäfte an solchen Plätzen betreiben zu lassen.

§. 2.

Die in der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435. ff.) über die inländischen Filial-Anstalten der Preußischen Bank geltenden Bestimmungen finden auch auf die nach Vorschrift des §. 1. dieses Gesetzes im Auslande errichteten Filial-Anstalten Anwendung.

Bei einer solchen Filial-Anstalt können jedoch:
1) auch die auf den Inhaber lautenden öffentlichen Papiere des der Anstalt zugewiesenen Geschäfts-Bezirks diskontirt und beliehen,
2) Wechsel und Papiere aller Art auch für Rechnung von Privatpersonen gekauft und verkauft,
3) auch auf Kaufmannswaaren, welche in dem Geschäftsbezirk der betreffenden Bankanstalt lagern, zinsbare Darlehen ertheilt werden.

§. 3.

Der Chef der Bank ist ermächtigt, eine Erhöhung des Einschuß-Kapitals der Bankantheils-Eigner um fünf Millionen Thaler anzuordnen. In diesem Falle treten in Stelle der im §. 11. der Bankordnung vorbehaltenen anderweitigen Regulirung des Theilnahme-Verhältnisses des Staates und der Bankantheils-Eigner am Gewinne der Bank folgende Bestimmungen in Kraft:
1) Der Reserve-Fonds soll 30 pCt. des Einschuß-Kapitals der Bankantheils-Eigner nicht übersteigen. Wenn daher der Gewinn bei den Verkäufen der Effekten-Bestände der Bank (§. 5. des Gesetzes vom 7. Mai 1856 — Gesetz-Sammlung S. 342) — und das nach §. 6. sub 1. desselben Gesetzes für den Reserve-Fonds bestimmte Sechstheil des reinen Gewinnes der Bank in einem Jahre mehr beträgt, als zur Komplettirung des Reserve-Fonds hiernach erforderlich ist, so soll der Mehrbetrag der Dividende zuwachsen.
2) Ein bei Vermehrung des Einschuß-Kapitals der Bankantheils-Eigner einkommendes Aufgeld fließt zum Reserve-Fonds.
3) Die Eigner der über die fünf Millionen auszufertigenden Bankantheils-Scheine haben gleiche Rechte mit den übrigen Bankantheils-Eignern.
4) Sofern die Vermehrung des Einschuß-Kapitals der Bankantheils-Eigner um fünf Millionen Thaler gegen ein von der Bankverwaltung festzusetzendes Aufgeld geschieht, soll den am Tage der beschlosse-

nen Vermehrung des Einschuß-Kapitals in den Stammbüchern der Bank eingetragenen Bankantheils-Eignern ein innerhalb eines Monates nach der durch Uebergabe rekommandirter Briefe an die Post erfolgten Aufforderung geltend zu machendes Vorrecht in der Art zustehen, daß jedem Bankantheils-Eigner auf je drei ihm zugehörige Bankantheile gegen Einzahlung von Eintausend Thalern nebst Aufgeld ein neuer Bankantheil ausgehändigt wird.

§. 4.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank, ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich rc.

Beglaubigt:

Itzenplitz.

Motive

Der vorstehende Gesetz-Entwurf stimmt mit dem, beiden Häusern des Landtages in der vorigen Session vorgelegten, von dem Hause der Abgeordneten aber abgelehnten Gesetz-Entwurfe über denselben Gegenstand in der Hauptsache überein und beruht auf denselben Motiven. Die Staats-Regierung hält noch jetzt an der Ueberzeugung fest, daß die Errichtung von Filial-Anstalten der Preußischen Bank an geeigneten Deutschen Handelsplätzen außerhalb Preußens im allseitigen Interesse des Landes liegt.

Die in den Gesetz-Entwurf (§. 3.) neu aufgenommene Bestimmung, wonach der Chef der Bank befugt sein soll, eine Erhöhung des Einschußkapitals der Bankantheilseigner um fünf Millionen Thaler anzuordnen, soll dem Einwande begegnen, daß es der Bank an ausreichenden Mitteln fehlen könne, wenn sie ihre Wirksamkeit über die Grenzen des engeren Vaterlandes hinaus ausdehnt. Die Staats-Regierung ist schon bei Vorlegung des Gesetz-Entwurfs in der vorigen Session entschlossen gewesen, von der im §. 11. der Bankordnung vorbehaltenen Befugniß, das Einschußkapital der Bankantheils-Eigner bis auf 20 Millionen Thaler zu erhöhen, sofort Gebrauch zu machen, wenn sich dazu ein Bedürfniß herausstellen würde und sie glaubte damit nicht länger zögern zu dürfen, nachdem die Anlage der Bank im vorigen Jahre weit über 100 Millionen Thaler hinausgegangen ist. Die Modalitäten, unter welchen die Erhöhung des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner erfolgen soll, beruhen auf einer Vereinbarung mit den Vertretern der Bankantheils-Eigner, wodurch die in der Bankordnung §. 11. vorgeschriebene anderweite Regulirung des Theilnahme-Verhältnisses des Staats und der Bankantheils-Eigner am Gewinne der Bank vermieden wird, ohne den beiderseitigen Interessen irgendwie zu nahe zu treten.

№ 45.

Antrag

auf motivirte Tagesordnung.

Graf **v. Bethusy-Huc.** Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

In Erwägung:

daß der in dem Antrag der Abgeordneten v. Hoverbeck und Genossen (Nr. 33. der Drucksachen) beregte Beschluß des Ober-Tribunals weder in seinem Wortlaut, noch in seiner Begründung aktenmäßig vorliegt;

daß ebensowenig bisher Thatsachen bekannt sind, welche aus demselben hervorgegangen wären,

daß es demnach zur Zeit an jeder sichern Unterlage zur Beurtheilung der Frage gebricht, ob und in wie weit durch den beregten Beschluß die den Mitgliedern der Landesvertretung durch den §. 84. der Verfassung gewährleistete Redefreiheit gefährdet worden ist oder gefährdet werden könnte,

beschließt das Haus der Abgeordneten:

über den Antrag v. Hoverbeck und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

№ 46.

Entwurf

eines

Gesetzes wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten über eine Abänderung der Tarasätze für Zucker übereingekommen sind, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

An Tara wird vergütet für Rohzucker und Farin (Zuckermehl)

a) in Kisten von 8 Centner und darüber: 13 Pfund vom Centner Bruttogewicht;

b) in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans): 8 Pfund vom Centner Bruttogewicht;

c) in Ballen: 4 Pfund vom Centner Bruttogewicht.

§. 2.

Der Zeitpunkt, von welchem ab diese Maßregel in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt werden.

§. 3.

Unser Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingh.

Motive
zu
dem Entwurfe eines Gesetzes wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker.

Die Verordnung in Betreff der Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops vom 2. Juli 1861 (Gesetz-Sammlung für 1861 S. 417.) bestimmt an Taravergütung für Rohzucker und Farin (Zuckermehl)
in Kisten von 8 Centnern und darüber: 16 Pfund,
in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans): 10 Pfund,
und in Ballen: 6 Pfund vom Centner Bruttogewicht.

Nach den gemachten Erfahrungen ist eine Ermäßigung der angegebenen Tarasätze nothwendig. Die im §. 1. des Entwurfs vorgeschriebenen Sätze, über welche die Regierungen der Zollvereinstaaten sich geeinigt haben, entsprechen dem durchschnittlichen Ergebniß der wiederholt probeweise vorgenommenen Nettoverwiegungen. Dieselben stimmen fernerhin mit denjenigen Sätzen überein, welche im Art. 15. der Uebereinkunft zwischen Belgien, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden vom 8. November 1864 — auf Grund viel reicherer Erfahrungen, als im Zollverein haben gesammelt werden können — an Tara für Rohzucker in Verpackungen der bezeichneten Art bewilligt sind.

Da über den Zeitpunkt, mit welchem die Herabsetzung der Taravergütung eintreten soll, mit Rücksicht darauf, daß es zur Ausführung in Preußen und einzelnen andern Vereinsstaaten einer legislatorischen Maßregel bedarf, eine Verständigung unter den Zollvereinsstaaten vorbehalten worden, so ist im §. 2. des Entwurfs die Bestimmung darüber einer besonderen Königlichen Verordnung überlassen.

№ 47.

Schlußberathung
über
den Antrag der Abgeordneten v. Forckenbeck und Genossen (Nr. 45. der Drucksachen). Referent: Abgeordneter Aßmann.

Antrag des Referenten:
Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

a) Auf Grund des Art. 84. Alinea 4. der Verfassung verlangt das Haus der Abgeordneten, daß das gegen den Abgeordneten Duncker bei dem Königlichen Kriminal-Senat des Kammergerichts anhängige Strafverfahren, in welchem am 15. Februar d. J. Termin ansteht, für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben werde.

b) Das Präsidium des Hauses der Abgeordneten wird beauftragt, diesen Beschluß der Königlichen Staats-Regierung mitzutheilen.

Schlußberathung
über
den Antrag der Abgeordneten Jung und Genossen (Nr. 25. der Drucksachen). Referent: Abgeordneter Stavenhagen, Korreferent: Abgeordneter Immermann.

Antrag der Referenten:
Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, zu erklären:

das am 11. Juni 1865 erlassene Reskript der Minister des Krieges und des Innern, wonach den oberen Provinzial-Behörden das Recht eingeräumt wird, solchen Militairpflichtigen, die bereits im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sind, letzteren wiederum zu entziehen, enthält Bestimmungen, die nur auf dem Wege der Gesetzgebung festgestellt werden konnten, und ist deshalb unverbindlich.

№ 48.

Mündlicher Bericht
der
vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über den zwischen Preußen und Großbritannien abgeschlossenen Schifffahrts-Vertrag vom 16. August 1865 (Nr. 17. der Drucksachen). Referenten: Abgeordneten Prince-Smith und Roepell.

Antrag. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

dem Schifffahrts-Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien vom 16. August 1865 die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

№ 49.

Gesetz,
betreffend
die Verabredungen von Arbeitseinstellungen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Aufgehoben werden:

1) die §§. 181., 182., 183. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845;
2) die §§. 31., 32., 47. und 48. der Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung;
3) der §. 3. des Gesetzes vom 24. April 1854, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter;
4) die §§. 16. und 17. des Gesetzes vom 21. Mai 1860, betreffend die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter;
5) die Art. 43. und 44. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 7. April 1842.

§. 2.

Verabredungen unter Gewerbetreibenden, welche darauf gerichtet sind, ihre Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen, daß sie die Arbeit einstellen, oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter entlassen oder zurückweisen, desgleichen Verabredungen unter Gehülfen, Gesellen oder Arbeitern, welche darauf gerichtet sind, Gewerbetreibende dadurch zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen, daß sie die Arbeit einstellen oder dieselbe verhindern, sind für die Theilnehmer rechtlich unverbindlich.

§. 3.

Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§. 2.) Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz eine härtere Strafe eintritt.

§. 4.

Die Bestimmungen der §§. 2. und 3. finden auf die in den §§. 1. und 2. des Gesetzes, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854, bezeichneten Arbeiter beziehungsweise deren Arbeitgeber, auf Bergleute beziehungsweise Bergwerks-Eigenthümer oder deren Stellvertreter und auf Arbeiter, welche bei Landstraßen, Eisenbahnen, Festungsbauten oder anderen öffentlichen Anlagen beschäftigt sind, Anwendung.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Itzenplitz.

Motive

Bei der Verhandlung über den in der letzten Session des Landtages von den Abgeordneten Schulze (Berlin), Dr. Faucher und Genossen eingebrachten Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, durch welches die in den §§. 181. und 182. der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 enthaltenen Beschränkungen der sogenannten Koalitions-Freiheit aufgehoben werden sollten, hat die Königliche Staats-Regierung eine nähere Untersuchung der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse verheißen.

Der gegebenen Zusage gemäß sind demnächst die Provinzial-Behörden, einschließlich der Königlichen Ober-Bergämter, die Organe des Handelsstandes und, mit Rücksicht auf den §. 3. des Gesetzes vom 24. April 1854, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter (Gesetz-Sammlung S. 215.), dessen Aufhebung bei der Berathung des Gesetzentwurfs gleichfalls in Anregung gekommen war, auch die landwirthschaftlichen Central-Vereine über die vorgeschlagene Gesetzesänderung vernommen worden. Die Ergebnisse der erstatteten Berichte, soweit sie die praktische Handhabung der in Betracht kommenden Verbots-Bestimmungen betreffen, sind in der Anlage zusammengestellt. Es ist außerdem eine Kommission berufen worden, welche aus Unternehmern und Arbeitern der Großindustrie, sowie aus selbstständigen Meistern und aus Gesellen des Handwerks, nach den Vorschlägen der Oberpräsidenten der sämmtlichen Provinzen zusammengesetzt war, und welche unter Theilnahme einiger, von der Staats-Regierung eingeladener Mitglieder der Landesvertretung die Frage wegen Aufhebung der bestehenden Koalitions-Beschränkungen in der Zeit vom 21. August bis 4. September 1865 der Berathung unterzogen hat. Die Verhandlungen dieser Kommission sind nach den Protokollen und stenographischen Aufnahmen gedruckt worden und bereits besonders mitgetheilt.

Das Ergebniß der so vorbereiteten weiteren Erwägungen ist der vorliegende Gesetz-Entwurf, betreffend die Verabredungen von Arbeitseinstellungen.

In Verbindung mit demselben steht ein Gesetz-Entwurf, wonach die den Gemeinden gesetzlich zustehende Befugniß, die Niederlassung von Zahlung eines Einzugsgeldes abhängig zu machen, aufgehoben werden soll, sowie der Entwurf eines Gesetzes, welches die rechtliche Stellung der auf dem Prinzip der wirthschaftlichen Selbsthülfe ruhenden Genossenschaften zu ordnen bestimmt ist. Der Erstere ist mit dem gegenwärtigen Entwurf, der letztere in besonderer Vorlage der Beschlußfassung unterbreitet.

I. Die §§. 181. und 182. der Allgem. Gewerbe-Ordnung, um welche es sich zunächst handelt, verbieten die Verabredungen zu gemeinschaftlicher Einstellung oder Verhinderung der Arbeit, welche in der Absicht getroffen werden, die Arbeitgeber beziehungsweise Arbeiter, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen. Sie sind in thesi sowohl gegen die Arbeitgeber, als gegen die Arbeitnehmer gerichtet, und bedrohen die geschehene Verabredung ohne Rücksicht auf den Erfolg, sowie die bloße Aufforderung dazu, gleichmäßig mit Strafe. Ueber die Motive, welche den Gesetzgeber bei Erlaß derselben geleitet haben, ist aus den Materialien der Allgem. Gewerbe-Ordnung eine erschöpfende Auskunft nicht zu gewinnen. In den Entwürfen dieses Gesetzes finden sie sich nicht. Sie sind erst bei der Schlußberathung zugleich mit den aus der Berathung des Entwurfs zum Strafgesetzbuch hervorgegangenen Strafbestimmungen über die Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden, aus dem Abschnitte dieses Entwurfs über „gemeingefährliche Verbrechen" aufgenommen worden. Zu ihrer Rechtfertigung ist nach Inhalt der von dem Staatsrath gepflogenen Verhandlungen geltend gemacht, daß die Koalitionen der Fabrikherren eine große Menge von Menschen augenblicklich in einen Zustand von Noth versetzen, welcher für die Sicherheit des Eigenthums und für die Moralität höchst verderblich sei, und daß sie gewandte Arbeiterfamilien aus dem Lande drängen. Von den Arbeiter-Koalitionen wurde angenommen, daß sie das Bestehen

der Fabriken gefährden, leicht zu Tumult und Aufruhr führen und die öffentliche Sicherheit bedrohen.

Diese ausschließlich dem Bereiche der Sicherheits- und allgemeinen Wohlfahrts-Polizei entnommenen Gründe lassen sich nach dem Inhalt des Gesetzes dahin ergänzen, daß die Drohung der allgemeinen Arbeitseinstellung oder Entlassung einen strafbaren Zwang gegen die Willensfreiheit derjenigen darstellt, gegen welche sie gerichtet ist. Auch nach dieser Ergänzung erscheint indeß das Gesetz vom Standpunkt des Rechts lediglich als ein Ausnahme-Gesetz.

Mit den Prinzipien des Strafrechts steht es insofern nicht im Einklang, als die Handlung, welche von der Strafe getroffen wird, an sich eine schuldbare Rechtsverletzung nicht enthält. Sie wird als strafbar vielmehr nur erklärt wegen der Folgen einer vollendeten Arbeitseinstellung, und zwar wegen solcher Folgen, welche mit der Arbeitseinstellung selbst nicht in nothwendigem, sondern nur in möglichem Zusammenhange stehen, und welche von dem Willen derjenigen, welche die Arbeitseinstellung verabreden, unabhängig sind. Gefährdung des Eigenthums, Tumult und Aufruhr können zwar im Verlauf einer Arbeitseinstellung eintreten; sie sind aber besondere verbrecherische Handlungen, welche einen besonderen darauf gerichteten Willensakt der Thäter voraussetzen. Sodann wird der psychische Zwang als eine Verletzung der persönlichen Freiheit oder als Erpressung nach dem geltenden Strafrecht nur geahndet, wenn er in der Androhung eines Verbrechens oder Vergehens besteht (§. 212. §. 234. St. G. B.) Von diesem Grundsatz weicht die Bestimmung der §§. 181. und 182. Allgemeiner Gewerbe-Ordnung ab, da die gemeinschaftliche Einstellung der Arbeit sich als ein Verbrechen oder Vergehen nicht charakterisiren läßt, so lange die Handlung von dem Einzelnen verübt, nicht strafbar ist. Der Umstand, daß Mehrere zu einer verbrecherischen Handlung sich verbinden, giebt zwar in der Regel einen Grund zur Schärfung der Strafe; das Strafrecht kennt aber sonst keinen Fall, wo eine an sich erlaubte Handlung dadurch zum Verbrechen oder Vergehen wird, daß Mehrere sie gemeinschaftlich verüben oder sich dazu verabreden. Eine derartige Umwandlung ihres Charakters läßt sich auch aus der Beziehung nicht herleiten, in welcher die Handlung der gemeinschaftlichen Arbeitseinstellung zu dem Rechte desjenigen steht, gegen welchen sie gerichtet ist. Was jeder einzelne Arbeiter zu thun befugt ist: die Arbeit einzustellen, soweit nicht vertragsmäßige Verpflichtungen ihn binden, wird gegen den Arbeitsgeber nicht zu einem Unrecht oder einer Rechtsverletzung, wenn alle Arbeiter gleichzeitig es thun. Es wäre ein nicht zu lösender Widerspruch, wenn dieser von Mehreren zu fordern berechtigt sein sollte, was jeder Einzelne derselben zu versagen befugt ist. Dasselbe gilt umgekehrt von dem Verhältniß des Arbeiters zum Arbeitgeber im Falle der Entlassung. Die Anomalie tritt hier nur noch um so schärfer hervor, als der einzelne Arbeitsherr seine noch so zahlreichen Arbeiter sämmtlich gleichzeitig entlassen kann, ohne daß er dem Strafgesetz verfällt.

Damit ist der Punkt angedeutet, in welchem die Vorschrift der §§. 181. und 182. Allgemeiner Gewerbe-Ordnung auch in das Privatrecht als Ausnahmebestimmung eingreift. Der freie Gebrauch der Arbeitskraft und die freie Bestimmung der Bedingungen, unter welchen Arbeit geleistet wird, bildet im Bereich des Privatrechts die Regel, welche in den §§. 134. und 145. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bezüglich der gewerblichen Arbeiter besonderen Ausdruck gefunden hat, und welche auch bezüglich aller übrigen Arbeiter als Ausfluß der Freiheit der Person unzweifelhaft gilt. Die Beschränkungen der Koalisationsfreiheit enthalten eine Beschränkung in der Wahl der Mittel, welche auf die Bestimmung der Arbeitsbedingungen und namentlich des Arbeitslohnes einwirken können, indem sie die Verabredung der gemeinschaftlichen Arbeitseinstellung, durch welche der Annahme der Bedingungen Nachdruck verschafft werden soll, und welche einen solchen Nachdruck zu geben besonders geeignet ist, ausschließen.

Diese Erwägungen über die rechtliche Bedeutung des Gesetzes haben insofern einen mehr als theoretischen Werth, als sich danach die Formulirung der Bedürfnißfrage bestimmt, welche der Gesetzgeber sich vorzulegen hat, ehe er zu einer Aenderung bestehender Gesetze sich entschließt. Diese Frage ist bei einem Ausnahmegesetz, wie das vorliegende, nicht dahin zu stellen, ob Gründe vorhanden sind, das Gesetz aufzuheben, sondern ob Gründe vorhanden sind, es beizubehalten. Es muß die Nothwendigkeit der Fortdauer, nicht diejenige der Beseitigung bewiesen werden. Die Staats-Regierung hat sich von dieser Auffassung leiten lassen, als sie in der Erklärung vom 11. Februar 1865 das Bedürfniß einer Aenderung des Gesetzes zwar prinzipiell anerkannte, gleichwohl aber noch weitere Ermittelungen sich vorbehielt. Sie durfte die Gelegenheit zur Führung des Gegenbeweises nicht ausschließen, und mußte sich deshalb und mit Rücksicht auf den polizeilichen Charakter des Gesetzes vorerst von den in der Praxis über die Anwendung desselben gemachten Erfahrungen und von dem Urtheil derjenigen, welche bei der Aenderung zunächst betheiligt sind, unterrichten. Aus den Ergebnissen der Ermittelungen hat sie jedoch die Ueberzeugung nicht gewinnen können, daß die Nothwendigkeit, die bestehenden Beschränkungen der Koalitionsfreiheit aufrecht zu halten, dargethan sei. Sie erachtet vielmehr auch vom praktischen Gesichtspunkte aus die Gründe, welche gegen die Beibehaltung sprechen, für überwiegend.

Daß das Koalitionsverbot gegen die Arbeitgeber eine praktische Bedeutung nicht habe, liegt in der Natur der Verhältnisse, und wird durch die Erfahrung dargethan. Jeder industrielle Unternehmer bildet schon für sich nach den zutreffenden Worten Roscher's seinen Arbeitern gegenüber die planmäßigste, konzentrirteste und stetigste Union. Er bedarf nicht der Koalition, um gegen die Arbeiter einen Zwang zu üben, zu welchem er schon allein die ausreichende Macht hat. Schreitet er aber dazu, so kann die Verabredung auf wenige Theilnehmer sich beschränken und vermöge dieses Umstandes und mit Hülfe der Mittel, welche die größere Umsicht und das größere Vermögen gewähren, in der Stille eingeleitet und durchgeführt werden, ohne, daß sie nachweisbar wird. In der That ergeben die in den Verwaltungsberichten niedergelegten statistischen Ermittelungen über die praktische Anwendung des Gesetzes, daß auf Grund des §. 181. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung gegen Arbeitgeber bisher nirgend eine Strafe verhängt worden ist. Die beiden Anklagen, welche überhaupt erhoben worden sind, — im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. und in Burg — haben, die letztere zunächst in erster Instanz, mit der Freisprechung der Angeklagten geendet. Es mag diese Erscheinung in der Hauptsache sich daraus erklären, daß die das Angebot durchschnittlich fast überall übersteigende Nachfrage nach Arbeitskraft die Arbeitgeber nicht in die Lage hat kommen lassen, durch Koalitionen mit Aussicht auf Erfolg einen Druck auf die Arbeiter zu üben, zum guten Theil auch daraus, daß die Arbeitgeber in richtiger Erkenntniß ihres eigenen Interesses sich unbilligen Druckes aus freien Stücken enthalten haben. Gleichwohl würde unter anderen Voraussetzungen der §. 181. Allgemeiner Gewerbe-Ordnung aus den oben angedeuten Gründen für sie ein ernstliches Hinderniß nicht gewesen sein, sie unter einander zu verbinden. Auch von einer gegen die Obrigkeit gerichteten Koalition ist außer einem Falle, dessen der Polizei-Direktor von Stettin als einer Art Strike der dortigen Droschkenbesitzer gegen den Fahrgeldtarif gedenkt, nichts bekannt geworden. Es handelt sich daher eigentlich nur um die gegen die Arbeitgeber gerichteten Koalitionen der Arbeiter zur Arbeit-Einstellung.

Der Versuch, die Nothwendigkeit der Beibehaltung des darauf bezüglichen Verbotes darzuthun, geht von der

Annahme aus, daß dasselbe mit praktischen Nachtheilen nicht verbunden sei. Das Verbot beschränke die individuelle Freiheit in keiner Weise, da jeder einzelne Arbeiter die Befugniß habe, das Arbeitsverhältniß nach vorgängiger Kündigung zu lösen und anderweit Arbeit zu suchen. Es könne aber auch auf die materielle Lage des Arbeiterstandes nachtheilig nicht einwirken, da diese Lage sich während und trotz des Bestehens desselben stetig gebessert habe. Die Löhne seien angemessen gestiegen, und das Bedürfniß an Arbeitskraft sei fast überall größer, als die Mittel zu seiner Befriedigung. Nachtheile würden dagegen aus der Beseitigung des Verbotes erwachsen, da in Folge derselben die Arbeiter häufiger als bisher zur Einstellung der Arbeit schreiten würden, wenn auch aus keinem anderen Grunde, als um die neue Freiheit zu versuchen. Arbeits-Einstellungen aber seien unter allen Umständen ein Uebel, sowohl für die Arbeitgeber und Arbeiter, als für die Volkswohlfahrt überhaupt.

Daß die Koalitions-Beschränkungen für die materielle Wohlfahrt der arbeitenden Klassen nicht hinderlich sind, ist im Allgemeinen vollkommen richtig. Die Höhe der Arbeitslöhne, an welche dabei zunächst und in der Regel ausschließlich gedacht wird, bestimmt sich nach Gesetzen, welche der Willkür des Einzelnen entzogen sind, und welche im Ganzen und Großen zur Geltung kommen, mögen Koalitionen stattfinden und Verbote dagegen bestehen oder nicht. Der Satz, daß die Menge des Kapitals, welches Arbeit zu kaufen bereit ist, im Verhältniß zu der Menge derjenigen, welche Arbeit zu verkaufen bereit sind, den Preis der Arbeit bestimme, ist indeß eine Wahrheit, welche ihren konkreten Ausdruck für den einzelnen Fall nicht unmittelbar und von selbst, sondern mittelbar durch ein Handeln zwischen Käufer und Verkäufer erhält und diesen Ausdruck in dem Maaße schneller und sicherer erhalten muß, in welchem das Handeln zwischen den Parteien frei von jeder äußeren Beschränkung ist. In diesem Sinne ist es von Werth, daß die Arbeiter in der Vereinigung die Kraft suchen können, welche dem Einzelnen abgeht und durch die Androhung gemeinschaftlicher Arbeits-Einstellung ein richtigeres Verhältniß in der Bemessung des Lohnes zum Unternehmergewinn herbeizuführen. In der That fehlt es nicht an Beispielen, daß Koalitionen dauernde Lohnerhöhungen zur Folge gehabt haben. Abgesehen von fremden Erfahrungen, ergiebt sich aus den Berichten über den Verlauf der konstatirten Arbeits-Einstellungen in Preußen ein Beweis dafür, da in mehreren Fällen die Unternehmer in Folge von Arbeitseinstellungen zu Lohnerhöhungen sich verstanden haben. Die Einwirkung auf die Arbeitslöhne ist jedoch eben so wenig das einzig mögliche Ziel der Koalitionen, wie die Höhe derselben das Wohl und Wehe der Arbeiter allein bedingt. Die Koalition kann auch andere, an sich nicht verwerfliche Zwecke haben, wie die Verbesserung gesundheitsschädlicher Einrichtungen in Fabriken, die Aenderung von Fabrik-Ordnungen, welche den Arbeitern nachtheilige Bestimmungen enthalten ꝛc. Wo im Wege polizeilicher Vermittelung eine Abhilfe solcher Mängel nicht zu schaffen, oder von der Einsicht der Unternehmer nicht zu erreichen ist, wird die Koalition das äußerste und an sich nicht verwerfliche Mittel sein, um zu der gewünschten Abhilfe zu gelangen.

Ungleich wichtiger erscheint jedoch die Einwirkung, welche die Koalitions-Beschränkungen auf das persönliche Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter äußern können. Daß das Gesetz dem Arbeitgeber gegenüber ohne praktische Bedeutung sei, ist den Arbeitern nicht verborgen. Die Empfindung davon erzeugt das Mißverständniß, daß die Beschränkung lediglich zu Gunsten der Arbeitgeber bestehe und diesen die Macht verleihe, die Löhne nach ihrem Vortheil zu bestimmen. Damit ist der Anreiz zu Arbeitseinstellungen auch da leicht gegeben, wo bei richtiger Einsicht ein Anlaß dazu nicht gefunden worden sein würde. Das Mißtrauen, welches mit dem Irrthum verbunden ist, schließt zugleich die friedliche Ausgleichung durch rechtzeitige Verständigung aus. Coalitionen zur Arbeitseinstellung geschehen trotz des Verbotes, bisweilen wegen desselben, in jedem Falle unter möglichster Verheimlichung der Vorbereitung. Sie treten in die Oeffentlichkeit erst, wenn sie zur Ausführung gelangt sind. Eine gütliche Vereinigung über die Differenzen ist dann schwieriger, weil die Theilnehmer durch Versprechungen bereits gebunden sind, und weil in der Regel die ruhigeren und solideren Arbeiter, welche unter anderen Umständen ihren Einfluß würden haben geltend machen können, davon aus Rücksicht auf das Verbot sich zurückgehalten haben. Wenn ein Verbot nicht besteht, wenn die Umstände, welche den Arbeitern begründeten oder unbegründeten Anlaß zur Klage geben, von vorn herein offen besprochen und verhandelt werden dürfen, ohne die Gefahr, bei Ueberschreitung der nicht immer leicht erkennbaren Grenzlinie dem Strafgesetz zu verfallen, dann wird jener Weg gütlicher Verständigung öfter mit Erfolg betreten und um so mehr zur Regel werden, als aus der Abneigung, es zu thun, die für den Erfolg ungünstige Vermuthung entsteht, daß die gestellten Forderungen unbegründet, oder unbillig seien. Daß diese Erwartung nicht grundlos ist, dafür geben die Mittheilungen über die bisherigen Arbeitseinstellungen einen nicht unerwünschten Anhalt. In einer zahlreichen Menge von Fällen ist es schon seither gelungen, Konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gütlich zu vergleichen und dadurch drohenden Arbeitseinstellungen vorzubeugen. In der Regel ist dies unter Mitwirkung und durch Vermittelung der Behörden geschehen, und alsdann von dinem gerichtlichen Verfahren wegen der Theilnahme abgesehen worden. Allerdings mag die Hinweisung auf das Strafgesetz die Behörden bei der Vermittelung öfter unterstützt haben. Daß aber Vergleiche in dieser Art zu Stande gekommen sind, beweist, daß auch von dem anderen Theile nachgegeben worden ist, und daß die Beschwerden, um welche es sich handelte, der Begründung nicht entbehrt haben können.

Aus der Zusammenstellung jener Fälle sind übrigens noch einige weitere Wahrnehmungen abzuleiten, welche für die Beurtheilung der Frage von Wichtigkeit sind. Es haben danach im Ganzen nicht mehr als 26 Fälle konstatirt werden können, in welchen eine Bestrafung auf Grund des §. 182. Allgemeiner Gewerbe-Ordnung stattgefunden hat. Von den Fällen, in welchen es dazu nicht gekommn ist, werden nur die einigermaßen wichtigeren in einer Gesammtzahl von 29 mitgetheilt. Fast die Hälfte aller Arbeitseinstellungen und der Versuche dazu (23.) trifft auf Handwerker. Von den ersteren Fällen waren nur etwa 5 durch die größere Zahl der Theilnehmer von Bedeutung. Die Mehrzahl wird in den Berichten selbst als unerheblich bezeichnet. Die längste Dauer, durch welche eine Arbeitseinstellung gewährt hat, war zehn Tage. Die Strafen, soweit sich spezielle Notizen darüber finden, haben in der Regel weniger als eine Woche Gefängniß betragen; nur 5 Fälle werden erwähnt, wo sie 14 Tage Gefängniß erreicht haben; in einem Falle wurde eine Strafe von 4 Wochen, in einem Falle von 16 Wochen und in einem Falle von einem Jahre Gefängniß ausgesprochen, in den beiden letzteren Fällen aber das Urtheil nicht auf den §. 182. Allgemeiner Gewerbe-Ordnung sondern auf andere Bestimmungen des Strafgesetzbuches gegründet. In zwei Fällen, wo geringe Freiheitsstrafen gegen eine größere Zahl von Theilnehmern erkannt worden waren, sind auch diese durch Allerhöchste Gnade erlassen worden. Die Milde der verhängten Strafen gestattet den Schluß, daß die Richter fast ohne Ausnahme das Vorhandensein mildernder Umstände anerkannt haben. Bei der Konsequenz in dieser Art der Handhabung des Gesetzes wird man aber auch nicht irre gehen, wenn man die mildernden Umstände nicht in den einzelnen Personen und dem jeweiligen Thatbestande, sondern zugleich in dem Urtheil über den Werth und die

Berechtigung des anzuwendenden Strafgesetzes sucht. Die zahlreichen Fälle, in welchen die Einleitung einer Untersuchung abgelehnt, oder die Verfolgung eingestellt, oder die Freisprechung der Angeklagten erfolgt ist, lassen auf den gleichen Grund sich allerdings nicht zurückführen; sie thun aber andererseits dar, daß der Beweis der Schuld schwer zu führen sein muß und in weiterer Folge, daß das Gesetz weniger den Schuldigen als den Ungeschickten trifft.

Die Annahme, daß das Gesetz im Rechtsbewußtsein der Juristen keinen Boden habe, wird durch die angeführten Thatsachen vielleicht nicht ausreichend unterstützt. Sicherer ist es, daß es im Rechtsbewußtsein des Volkes nicht lebendig ist. In den Berichten der Verwaltungs-Behörden und der landwirthschaftlichen Vereine findet sich öfter erwähnt, daß die Arbeiter keine Kenntniß von dem Verbote haben und dessen Existenz erst erfahren, wenn sie es übertreten haben. Dies erscheint um so glaubhafter, wenn daran erinnert wird, daß ein analoges Gesetz vor Erlaß der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung im Bereich des Allgemeinen Landrechts nicht bestanden hat, und daß die Vorschriften der §§. 181. und 182. in die Allgemeine Gewerbe-Ordnung aufgenommen worden sind, nicht auf Grund eines Bedürfnisses, welches sich in der Praxis geltend gemacht hatte, sondern anscheinend nur als eine Analogie des in der Rheinprovinz geltenden Code pénal, sowie aus Erfahrungen heraus, welche von Vorgängen im Auslande abstrahirt waren. Wenigstens ergeben die Materialien der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung nicht, daß irgend welche Koalitionen zum Zweck der Arbeitseinstellung oder Versuche dazu vorgekommen wären, welche den Erlaß eines Verbotgesetzes als Bedürfniß angezeigt hätten. Noch lehrreicher ist die Erfahrung des letzten Jahres, in welchem zahlreiche Versuche zu Koalitionen und wirkliche Arbeitseinstellungen in Preußen vorgekommen sind, und welche mit Ausnahme des Falles in Burg, nirgend zu einem gerichtlichen Einschreiten geführt, sondern ihre Erledigung durch gütliche Schlichtung zumeist mit Hilfe der Polizei- und Kommunal-Behörden gefunden haben.

Das Hauptargument der Vertheidiger des Gesetzes, daß dessen Aufhebung zahlreiche Arbeitseinstellungen nach sich ziehen werde, und daß diese wegen ihrer Folgen unter allen Umständen zu vermeiden seien, findet in den vorstehend angedeuteten Gründen bereits theilweise seine Widerlegung. Die Möglichkeit, daß die Beseitigung zu zahlreicheren Arbeitseinstellungen Anlaß geben könne, ist nicht unbedingt zu verneinen. Es ist sogar wahrscheinlich, daß Versuche dazu wenigstens in der ersten Zeit werden gemacht und daß diese Versuche, zum Theil von mangelhafter Einsicht ausgehend, Unverständiges oder Unbilliges anstreben werden. Es fragte sich indeß, ob diese Aussicht die Staats-Regierung abhalten darf, die Aufhebung eines Verbotes in Vorschlag zu bringen, dessen Mangel an innerer Berechtigung sie anerkennt, welches einen nur ungenügenden Schutz gegen das besorgte Uebel bildet, und mit Nachtheilen verknüpft ist, welche es selbst zu einem Uebel gestalten. Sie hat diese Frage verneint, so weit es sich eben nur um die einfache Arbeitseinstellung, resp. deren Verabredung handelt. Die Folgen einer solchen Arbeitseinstellung treffen in der Hauptsache nur solche Interessen, welche im Bereich des Privatrechts liegen und deren Wahrung und Sicherung den Betheiligten selbst am zweckmäßigsten überlassen bleibt. Das Interesse des Gemeinwohls ist dabei nur mittelbar betheiligt, insoweit durch das Einstellen der Arbeit die Gütererzeugung sich mindert, und der Wohlstand dadurch eine Einbuße erleidet. Allein Arbeit und Gütererzeugung sind nicht Selbstzweck Nicht ihre Menge, sondern die Art des Daseins, welches sie dem Arbeiter ermöglichen, bestimmen ihren Werth. Gegenüber der allgemeinen Produktion ist der Verlust durch partielle Arbeitseinstellungen überdies nur klein, und schon um deshalb nicht in voller Summe als Verlust in Ansatz zu bringen, weil die Arbeitseinstellung einem bestimmten Unternehmer gegenüber nicht ohne Weiteres zur Folge hat, daß die Arbeiter überhaupt nicht arbeiten.

Erheblicher scheint das Interesse engerer Kreise des Gemeinwesens, der Kommunen, berührt, wenn eine größere Anzahl ihnen angehöriger Arbeiter in Folge einer Koalition zur Arbeitseinstellung arbeitslos würde und verarmte. Ist aber die daraus hergeleitete Sorge wirklich begründet, daß dadurch die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Armenunterstützung in bedenklicher Weise würde erschwert werden? Das Gesetz verpflichtet zur Unterstützung Armer nur unter der Voraussetzung, daß Kraft zur Arbeit nicht vorhanden ist und giebt den Gemeindebehörden das Recht, beim Mangel dieser Voraussetzung den Unterstützten zur Arbeit anzuhalten. Dies ist eine wirksame Schranke, da die feiernden Arbeiter an sich arbeitsfähig sind und alle Erfahrungen dagegen sprechen, daß sie zur Durchhaltung der Strike auf die Almosen der Gemeinde rekurriren. Grade in dieser Beziehung wird die volle Freizügigkeit, deren in dem Einzugsgelde liegendes Hinderniß durch den vorgelegten Gesetz-Entwurf beseitigt werden soll, die Wirkung einer Ausgleichung haben, durch welche dem Stagniren feiernder Arbeitermengen an einem Platze vorgebeugt werden wird. Wenn in Betreff der nachtheiligen Wirkungen verunglückter Strikes häufig auf die in England gemachten Erfahrungen Bezug genommen und auf die düstern Schilderungen der Noth, der Entbehrung und des Elends hingewiesen wird, welche dort wiederholt in Folge solcher Strikes über zahlreiche Arbeiterklassen hereingebrochen sind, so übersieht man wesentliche Unterschiede in den beiderseitigen Verhältnissen, welche den Schluß auf das Eintreten gleichartiger Erscheinungen bei uns nicht gestatten. Es darf nicht übersehen werden, daß die Konzentration der Industrie auf einzelne Bezirke, welche in England die Gefahr der Entstehung und der Fortdauer von Strikes wesentlich erhöht, bei uns viel weniger besteht, daß der Uebergang, welcher dort im Jahre 1824 gemacht wurde, ein plötzlicher Uebergang war von hartem und zum Theil grausamem Zwange zu unbeschränkter Freiheit und daß das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter im Durchschnitt bei uns ein mehr persönliches und günstigeres ist, als in England. Mit größerem Rechte läßt aus den Erfahrungen, welche Deutsche Staaten in neuerer Zeit bei Aufhebung der Koalitionsbeschränkungen gemacht haben, sich ein Schluß auf die Wirkungen ableiten, welche ein gleicher Schritt auch bei uns nach sich ziehen wird, und dieser Schluß spricht gegen die erhobenen Befürchtungen. Weder im Großherzogthum Baden, dessen Gewerbe-Ordnung vom 20. September 1862 Beschränkungen der Koalitionsfreiheit nicht enthält, noch im Königreich Sachsen, welches in der neuen Gewerbe-Ordnung vom 15. Oktober 1861 durch Freigebung der einfachen Koalition ein demnächst von den meisten Thüringischen Staaten befolgtes Beispiel gegeben hat, sind die Erschütterungen der gewerblichen und sozialen Ordnung eingetreten, welche als die Konsequenz eines solchen Aktes in Aussicht gestellt zu werden pflegen. In Sachsen hat nur unter den Buchdruckern in Leipzig eine Arbeitseinstellung von längerer Dauer stattgefunden, welche in gütlicher Verständigung ihren Ausgang genommen hat. In den übrigen industriereichen Bezirken des Landes ist von Strike oder Versuchen dazu, welche von irgend welcher Erheblichkeit gewesen wären, nichts bekannt geworden, obwohl die Arbeitslöhne im Durchschnitt dort nicht höher, zum Theil niedriger stehen, als in den entsprechenden Industriezweigen in Preußen. Es ist von vornherein nicht anzunehmen, daß die Arbeiter in Preußen sich anders verhalten werden; auch sie werden bald zu der Einsicht gelangen, soweit sie dieselbe noch nicht besitzen sollten, daß die Höhe der Arbeitslöhne nicht blos vom persönlichen Wünschen und Belieben, sondern von wirth-

schaftlichen Gesetzen abhängt, gegen welche anzukämpfen die Koalitionen ohnmächtig sind, und daß der Versuch dazu, welcher im Widerspruch mit jenen Gesetzen seine Forderungen stellt, am härtesten die Arbeiter selbst trifft. Die verbesserte Kommunikation, welche die Heranziehung fremder Arbeitskräfte ohne sehr erhebliche Mehrkosten gestattet, die Möglichkeit, durch vermehrte Zuführung mechanischer Hülfsmittel das Bedürfniß an Menschenarbeit einzuschränken, eine Möglichkeit, welche erfahrungsmäßig schon öfter in Folge von Strikes zum Nachtheil der Arbeiter sich verwirklicht hat, das natürliche Uebergewicht des Kapitals endlich, welches zuwarten kann, gegenüber dem Arbeiter, welcher in der täglichen Arbeit seinen täglichen Lebensunterhalt erwirbt, alles dies sind Momente, welche die Chancen des Gelingens für die Arbeiter mindern, und deren Erkenntniß sie davon abhalten wird, von der Waffe der Koalition leichtsinnigen Gebrauch zu machen. Andererseits ist zu erwarten, daß die Arbeitgeber vermeiden werden, es auf den ernsten Gebrauch dieser Waffe ankommen zu lassen, daß sie vielmehr billigen Wünschen entgegenkommen und die Arbeiter durch erhöhte Fürsorge für deren Wohl an ihr Interesse zu knüpfen suchen werden. Zu ihrer Ehre steht jetzt schon die Sache so, daß die weitaus größere Mehrzahl eine solche Fürsorge erfolgreich bethätigt, zugleich in der richtigen Einsicht, da gut gelohnte und gut gehaltene Arbeiter auch tüchtige und treue und deshalb billige Arbeiter sind. Die Aufhebung der Koalitions-Beschränkungen wird darin nicht hindernd, sondern fördernd wirken und so dazu beitragen, eine der ergiebigsten Quellen sozialer Mißstände zu verschließen.

Die weiteren Bedenken gegen die Aufhebung des Gesetzes gehören ausschließlich dem Bereich der Sicherheitspolizei an, sie sind gegen die Exzesse gerichtet, welche mit Arbeitseinstellungen verbunden sein und in Tumult und Aufruhr ausarten können. Ist die Anschauung richtig, daß die Aufhebung der Koalitions-Beschränkungen nicht nothwendig zu wirklichen Arbeitseinstellungen führen werde, so verliert damit der Einwand seine thatsächliche Voraussetzung. Die Besorgniß, auf welche er sich stützt, geht aber auch anderen Falles zu weit. Unter allen den Fällen von Arbeitseinstellungen, welche in den Verwaltungsberichten erwähnt werden, sind nur zwei, bei denen es zu tumultuarischen Auftritten gekommen ist, und nur zwei, bei denen Drohungen oder Mißhandlungen Seitens der Theilnehmer verübt worden sind. Von erheblicher Bedeutung sind aber auch diese Exzesse, wie die erkannten Strafen schließen lassen, nicht gewesen. In allen übrigen Fällen haben die Betheiligten sich weiterer Ausschreitungen gegen die Strafgesetze enthalten, mehrfach wird in den Berichten ausdrücklich hervorgehoben, daß die Theilnehmer sich durchaus ruhig und gemäßigt benommen haben. Auch bei den zahlreichen Versuchen von Koalitionen, welche das letzte Jahr aufzuweisen hat, ist die öffentliche Sicherheit nirgend gefährdet worden. Da die allgemeinen Strafgesetze, unter welche Exzesse fallen würden, unverändert bleiben, so fehlt es an einem zulänglichen Grunde zu der Annahme, daß die Achtung vor ihnen geringer sein werde bei den Arbeiteinstellungen, welche nach Aufhebung der Koalitions-Beschränkungen etwa stattfinden werden, als bei denjenigen, welche vorher stattgefunden haben.

Wenn hiernach die Staats-Regierung sich für die Aufhebung der Bestimmungen entschieden hat, welche die einfache Koalition zur Arbeitseinstellung verbieten, so hat sie es doch nur unter den beiden Voraussetzungen thun können, daß die Willensfreiheit der Arbeitsgenossen, welche an der Verabredung nicht Theil nehmen wollen, durch besondere Vorschriften geschützt werde, und daß die Hemmnisse, welche der Wahl der Arbeitskräfte, sowie ihrer Verwendung und Bewegung zur Zeit entgegenstehen, soweit als erforderlich beseitigt werden. Aus der ersteren Absicht sind die restriktiven Vorschriften hervorgegangen, welche den Inhalt der §§. 2. und 3. des Gesetz-Entwurfs bilden. Sie sind darauf berechnet, einerseits diejenigen Mittel physischen oder psychischen Zwanges, durch welche der Beitritt an Koalitionen erreicht werden soll, und welche erfahrungsmäßig dazu angewendet werden, möglichst auszuschließen und andererseits den bezüglichen Verabredungen den gerichtlichen Schutz zu entziehen, welcher angerufen werden möchte, um Konventional-Strafen, welche für den Fall des Rücktritts von den Verabredungen durch Vertrag vereinbart sein möchten, im Wege der Klage beizutreiben. Das Bedürfniß solcher Vorschriften ist von der großen Mehrzahl der Verwaltungs-Behörden und von der Mehrzahl der in die Kommission berufenen Arbeitgeber bejaht worden. Es hat auch in anderen Ländern, wo die Koalitions-Freiheit gewährt worden ist, sich geltend gemacht und zu einer Reihe von Vorschriften geführt, welche die Anwendung derartiger Zwangsmittel verbiete und unter zum Theil sehr harte Strafen stellen. Die wesentlichsten Vorschriften dieser Art, welche in England, in Frankreich und im Königreich Sachsen gelten, sind in der Anlage der gedruckten Kommissions-Verhandlungen (S. 79., 80.) zusammengestellt.

Die Staats-Regierung kann auch ihrer Seits nicht umhin, als Bedürfniß anzuerkennen, daß die von der Verabredung sich ausschließenden Arbeiter vor dem etwaigen Terrorismus ihrer Arbeitsgenossen gewahrt werden. Sie hatte sich aber zunächst die Frage vorzulegen, ob diesem Bedürfniß durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches nicht bereits ausreichend vorgesehen sei. Diese Vorschriften sind auszugsweise auf S. 80. der Kommissions-Verhandlungen mitgetheilt, jedoch, was insbesondere den physischen Zwang anlangt, noch durch die §§. 187. seq. über die Körperverletzung und den die widerrechtliche Beraubung der Freiheit unter Strafe stellenden §. 210. Strafgesetzbuchs zu ergänzen. Unzulänglich erscheinen sie insofern, als sie gerade das Mittel nicht treffen, welches als Zwangsmittel die größte Wirksamkeit hat, die Verrufserklärungen, und als sie die Verfolgung von Ehrverletzungen der öffentlichen Anklage in der Regel entziehen. Inwieweit das Bedenken begründet sei, daß die neuen Strafbestimmungen einen praktischen Werth nicht haben werden, weil gerade die empfindlichsten Einwirkungen auf die Genossen, wie Abbruch des Verkehrs und stillschweigende Ausschließung von denselben, sich wegen der Schwierigkeit des Beweises der Bestrafung in der Regel entziehen, kann dahin gestellt bleiben. Vermag auch das Gesetz nicht zu garantiren, daß in jedem einzelnen Falle eine Strafe eintrete, so trifft es doch die wesentlichsten der Mittel, durch welche ein als Zwang wirkender Einfluß geübt werden kann und gewährt zum wenigsten denjenigen, zu deren Schutze es bestimmt ist, einen moralischen Halt gegen die Bedrängniß, welche ihnen durch den Druck der Koalitionsgenossen erwachsen kann.

II. Die zweite der obigen Voraussetzungen gründet sich auf die Erwägung, daß mit der Freiheit der Koalition zur Arbeiteinstellung die Beschränkungen unvereinbar sind, welche die Beschäftigung von Arbeitern an den Nachweis gewisser persönlicher Qualifikationen knüpfen. Soll Gewerbetreibenden gestattet sein, sich zur Einstellung bestimmter Arbeit zu vereinigen, so muß es auch gestattet sein, Arbeit und resp. Arbeiter zu suchen und anzunehmen, wo sich dieselben finden. Ohne diese Befugniß wären insbesondere die Arbeitgeber dem Druck von Arbeiter-Koalitionen und das Publikum den Konsequenzen dieses Druckes in gefährlicher Weise blosgestellt. Mit ihr verlieren die Koalitionen nothwendig an Bedeutung und Dauer, weil dadurch die Menge derjenigen, welche an Stelle der feiernden Arbeiter oder Arbeitgeber mit Leistung oder Gewährung von Arbeit eintreten können, sich vermehrt. Solche Beschränkungen enthalten die §§. 47. und 48. der Verordnung vom 9. Februar 1849, welche den Handwerksmeistern und Handwerksgesellen, sowie die §§. 31. und 32. derselben Verordnung,

welche den Fabrikbesitzern Beschränkungen in der Wahl derjenigen, welche sie beschäftigen, resp. von welchen sie Arbeit nehmen dürfen, auferlegen. Diese Beschränkungen waren eine Konsequenz des Bestrebens, die Handwerker von der Uebermacht des im Fabrikbetrieb arbeitenden Kapitals und gegen die Konkurrenz unter einander zu schützen. Sie haben sich in der Praxis als zur Erreichung des Zieles ungeeignet und nur als ein lästiges Hemmniß erwiesen. Ihre Beseitigung ist von der Kommission zur Berathung der Koalitionsfrage einstimmig und für den Fall der Aufhebung der Koalitionsbeschränkungen auch von der Mehrheit der Verwaltungs-Behörden befürwortet worden. Die Staats-Regierung betrachtet diese Beseitigung auch ihrerseits als ein nothwendiges Korrelat der Aufhebung der Koalitions-Verbote.

Im Einzelnen bleibt über die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs noch Folgendes zu bemerken:

Den aufzuhebenden Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung ist der §. 183. hinzugefügt, dessen Inhalt durch das Gesetz vom 11. März 1850 seine Bedeutung verloren hat. Um Zweifel in dieser Beziehung, welche in der Praxis hervorgetreten sind, zu beseitigen, ist es zweckmäßig, die Aufhebung ausdrücklich auszusprechen.

Die §§. 181. und 182. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung sind fast wörtlich in die §§. 16. und 17. des Gesetzes vom 21. Mai 1860, betreffend die Aufsicht der Berg-Behörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hütten-Arbeiter übernommen worden, und sind diese letzteren Paragraphen durch §. 244. des Allgemeinen Berg-Gesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 ausdrücklich aufrecht erhalten. Das Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, enthält im §. 3. eine Bestimmung, welche dem §. 182. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung analog ist. Werden die §§. 181. und 182. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung beseitigt, so können jene analogen Vorschriften nicht aufrecht erhalten werden, und zwar um so weniger, als nicht spezielle Zweckmäßigkeitsgründe, sondern allgemeine Rechtsgründe es sind, welche für die Aufhebung in die Waagschale fallen. Soweit die Bergarbeiter in Betracht kommen, erachten sämmtliche Königliche Ober-Bergämter die Aufhebung der §§. 16. und 17. des Gesetzes vom 21. Mai 1860 für unbedenklich. Die eigenthümlichen Verhältnisse derselben, insbesondere die Organisation der Knappschaftsvereine schließen die Besorgniß einer Gefahr oder eines nachtheiligen Einflusses der Koalitionsfreiheit aus.

In Bezug auf die ländlichen Arbeiter ist das Gesetz mit geringfügigen Ausnahmen unpraktisch geblieben. Die Natur der Verhältnisse steht hier der Bildung von Koalitionen wirksamer entgegen, als jedes Verbot. Die ständigen Arbeitsverhältnisse, welche auf länger dauernden Verträgen beruhen, die räumliche Trennung der Arbeiter, welche ein gemeinschaftliches Handeln erschwert, die Möglichkeit für die ländlichen Arbeiter, welche einer speziellen Vorbildung in geringerem Maße bedürfen, leichter Ersatz zu finden, alle diese Momente stehen der Besorgniß entgegen, daß hier Koalitionen zur Arbeitseinstellung in irgend erheblichem Maße nach Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen entstehen werden.

Auch bezüglich der Erntearbeiten läßt sich eine Gefahr, wie sie von mehreren landwirthschaftlichen Vereinen besorgt wird, mit Grund nicht erwarten. Denn soweit zur Leistung dieser Arbeiten die Arbeiter besonders gedungen werden, muß vorher eine vertragsmäßige Einigung stattfinden, durch welche auch die Höhe des Arbeitslohnes festgestellt wird. Bricht der Arbeiter diesen Vertrag und verlangt vor dessen Erfüllung höheres Lohn, so verfällt er den Strafbestimmungen der §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 24. April 1854, welche den eigentlich praktischen Kern dieses Gesetzes bilden. Die Aenderung derselben liegt eben so wenig wie diejenige des §. 184. Allgemeiner Gewerbe-Ordnung, welcher den eigenmächtigen Bruch der Arbeitsverträge, sowie groben Ungehorsam und beharrliche Widerspenstigkeit gewerblicher Arbeiter gegen ihre Arbeitgeber unter Strafe stellt, in der Absicht. Sie werden auch künftig ein ausreichendes Repressivmittel gegen den Bruch der Verträge darbieten; auf Lohnforderungen, welche **vor** Abschluß des Vertrages gestellt werden, finden schon die bestehenden Beschränkungen keine Anwendung.

Eine Konsequenz der Aufhebung der §§. 181. und 182. der Gewerbe-Ordnung ist endlich die Aufhebung der Art. 43. und 44. der Gewerbe-Ordnung für Hohenzollern-Hechingen vom 7. April 1842. Diese Artikel lauten:

Artikel 43.

Die Verabredung mehrerer in einem Orte oder Bezirk arbeitender Gesellen zum Austritt aus der Arbeit aus Trotz oder Ungehorsam gegen die Meister, oder in der Absicht, durch ihren gleichzeitigen Austritt die Zugestehung einer von ihnen gemachten Forderung zu erzwingen, wird, wenn die Ausführung bereits versucht oder begonnen worden ist, vorbehaltlich der durch sonstige konkurrirende Vergehen verwirkten Strafe, mit Gefängnißstrafe, die bis auf drei Monate steigen kann, gerügt.

Artikel 44.

Derselben Strafbestimmung unterliegt die Verabredung, daß an gesetzlichen Arbeitstagen oder in gesetzlichen Arbeitsstunden oder bei gewissen Meistern von keinem Gesellen Arbeit verrichtet werde.

Die Aufhebung dieser Bestimmungen macht die Abänderung anderer Vorschriften der Hechinger Gewerbe-Ordnung nicht erforderlich. Letztere gestattet bereits jedem Meister neben zünftigen Gesellen und Lehrlingen oder statt derselben, auch andere Arbeitsgehülfen zu verwenden, ohne daß er hierbei in Hinsicht auf Zahl, Alter, Stand oder Geschlecht der Arbeiter an irgend eine andere Beschränkung gebunden wäre, als daß schulpflichtige Kinder der Schule nicht entzogen werden dürfen.

In Hohenzollern-Sigmaringen bestehen gesetzliche Vorschriften über Verabredungen von Arbeitseinstellungen überhaupt nicht.

Zusammenstellung

aus den

von den Behörden erstatteten Berichten über die praktische Anwendung der Koalitions-Verbote.

A. Der §§. 181. und 182. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Die Strafbestimmung des §. 181. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, welche gegen die Arbeitgeber sich richtet, ist nach Inhalt der Berichte bis jetzt nirgend zur praktischen Anwendung gekommen*), auch hat eine Neigung zu Koalitionen der Arbeitgeber oder ein Versuch dazu mit dem Zwecke eine Erniedrigung der Löhne durch Einstellung

*) Die im Jahre 1865 gegen die Tuchfabrikanten in Burg auf Grund des §. 181. der Gewerbe-Ordnung erhobene Anklage ist endgültig noch nicht erledigt.

der Arbeit herbeizuführen, sich nirgends nachweisen lassen.*) Nur die Polizei-Direktion in Stettin erwähnt, daß gegen Ende des Jahres 1855 und Anfang 1856 eine Art Strike der Droschken-Fuhrherren in Stettin stattgefunden habe, um der Opposition gegen die polizeilichen Tarifbestimmungen Nachdruck zu geben und daß die Hinweisung auf die Strafbestimmung des §. 181. nützlich dazu mitgewirkt habe, von dieser durch reichlich 8 Tage versuchten Opposition zurückzubringen.

Einigermaßen anders stellt sich das Verhältniß bezüglich der Verabredungen der Arbeitnehmer zur Einstellung der Arbeit, welche durch den §. 182. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung verboten werden. Von derartigen Arbeitseinstellungen oder darauf gerichteten Verabredungen ist nur in den Bezirken der Regierungen zu Münster, Bromberg, Gumbinnen und Marienwerder überhaupt nichts wahrgenommen worden. In allen anderen Bezirken haben dergleichen stattgefunden; eine gerichtliche Bestrafung der Anstifter oder Theilnehmer auf Grund des §. 182. ist jedoch in nur 26 Fällen, diejenigen, welche von den Ober-Bergämtern berichtet worden, sind eingeschlossen, herbeigeführt worden, von denen 11 auf Handwerker, 6 auf Fabrikarbeiter, 5 auf Berg- und Hüttenarbeiter und 2 auf die Arbeiter der übrigen im Schlußsatz des §. 182. genannten Kategorien treffen. In zwei Fällen sind die bestraften Arbeiter nicht näher charakterisirt. Oertlich vertheilen sich die Fälle derart, daß auf den Regierungsbezirk Düsseldorf 4, auf die Bezirke Breslau und Stettin je 3, auf Koblenz, Arnsberg, Minden, Merseburg und Potsdam inkl. Berlin je 2 und auf die Bezirke Trier, Erfurt, Oppeln, Stralsund, Danzig und Königsberg je einer kommen. In 11 Regierungs-Bezirken ist danach eine gerichtliche Bestrafung aus §. 182. überhaupt nicht eingetreten. Soweit der Zweck der Arbeitseinstellungen aus den Berichten erhellt, war derselbe in 17 Fällen auf Erhöhung des Lohns oder Verkürzung der Arbeitzeit gerichtet; in 2 Fällen handelt es sich um Ausschließung fremder Arbeiter; in den übrigen fehlt eine Angabe über den Zweck. Im Einzelnen ist über die Fälle, in welchen solche Strafen erkannt worden sind, Folgendes zu bemerken:

a. Düsseldorf.

In den Türkisch-Roth-Färbereien zu Elberfeld und Barmen fanden Strikes in den Jahren 1855 und 1857 statt. Der erstere, bei welchem fast 1000 Arbeiter feierten, dauerte nur einige Tage, führte jedoch zu tumultuarischen Auftritten, 8 Personen wurden als Rädelsführer verhaftet, 7 davon aber wieder außer Verfolgung gesetzt und nur Einer (und zwar auf Grund des §. 212. Strafgesetzbuch) zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt.

An der Arbeitseinstellung im Jahr 1857 betheiligten sich 839 Färbergesellen und 13 Lohn erhaltende Lehrlinge. Sie dauerte mit Unterbrechungen vom 15. bis 25. Juni. Zu Exzessen kam es nicht. Die Arbeiter verhielten sich vielmehr ruhig. Die Polizei-Direktion schritt gegen die Bewegung energisch ein. Die auswärtigen Arbeiter wurden theils verwarnt, theils ausgewiesen, 6 von den Anstiftern wurden verhaftet. Acht der Betheiligten sind später wegen verabredeter Arbeitseinstellung zur Erzwingung höherer Löhne, beziehungsweise wegen Aufforderung oder Drängens anderer Arbeiter zu gleichem Handeln und zwei Personen wegen Mißhandlung eines Arbeiters mit Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu 14 Tagen belegt worden.

Im Jahre 1859 verabredeten mehrere Arbeiter in der Louisenthaler-Aktien-Weberei im Kreise Duisburg eine Arbeitseinstellung, um eine Erhöhung der Löhne zu erzwingen. 4 von ihnen wurden wegen Koalition und Verleitung Anderer dazu zur Untersuchung gezogen und mit Strafe belegt.

1863 endlich koalirten sich die Arbeiter in der Seidendruckerei und Weberei zu Hilden, Kreises Düsseldorf. Der Führer derselben wurde auf Grund des §. 182. Gewerbe-Ordnung mit 8 Tagen Gefängniß bestraft.

b. Breslau.

In Brieg verabredeten im Jahre 1855 29 bei demselben Meister beschäftigte Zimmergesellen, die Arbeit so lange einzustellen, bis ihr Arbeitslohn angemessen erhöht werde. Sie wurden dafür jeder mit 3 Tagen Gefängniß bestraft.

In Breslau hatte nach dem Berichte des Polizei-Präsidenten eine Arbeitseinstellung unter Fabrikarbeitern deren Bestrafung zur Folge, ohne daß jedoch nähere Einzelheiten über den Hergang angegeben sind.

c. Stettin.

In der Stadt Stettin vereinigten sich im Jahre 1853 80 Zimmergesellen zum Zweck der Lohnerhöhung, welche sie wegen der eingetretenen günstigen Geschäftskonjunkturen für motivirt hielten, zur Einstellung der Arbeit. Die Bewegung wurde durch kräftiges polizeiliches Einschreiten unterdrückt und wurden die Rädelsführer bestraft.

Bei dem Kreisgericht in Stettin sind ferner in den Jahren 1861 bis 1863 drei Untersuchungen wegen Verletzung des §. 182 der Gewerbe-Ordnung anhängig gewesen. In der einen wurden die vier Angeklagten sämmtlich freigesprochen, von den beiden andern führte die eine dahin, daß von den 22 Angeklagten 18 zu Gefängnißstrafe von einem Tage verurtheilt und vier freigesprochen wurden. Die zweite endete mit der Verurtheilung der fünf Angeklagten, von denen drei mit zehn Tagen Gefängniß und zwei mit einer Woche Gefängniß belegt wurden.*)

d. Coblenz.

Im Jahre 1858 versuchten die beim Bau der Deutz-Siegener Eisenbahn im Kreise Altenkirchen beschäftigten Erdarbeiter unter Einstellung der Arbeit Erhöhung ihres Lohnes zu erlangen. Nachdem die Anstifter verhaftet und gerichtlich bestraft worden waren, nahmen die übrigen Arbeiter, ohne daß weitere Ausschreitungen vorkamen, die Arbeit wieder auf.

In demselben Jahre stellten die Arbeiter in einem Basaltsteinbruch bei Remagen gemeinschaftlich die Arbeit ein und versuchten unter Drohungen den Steinbruch-Verwalter zur Zusage einer Lohnerhöhung zu zwingen. Sie wurden deshalb zuchtpolizeilich mit Gefängniß bestraft und von den Bruch-Besitzern aus der Arbeit entlassen.

e. Arnsberg.

Im Jahre 1856 wollten die Arbeiter in der Hermannshütte zu Hörde, Kreis Dortmund, eine Erhöhung des Lohnes erzwingen, dazu durch das Versprechen eines Obermeisters veranlaßt, welcher ohne Ermächtigung eine solche Erhöhung in Aussicht gestellt hatte. In Folge dessen wurden 7 Arbeiter mit je 6 Tagen Gefängniß bestraft.

Ein ähnlicher Fall kam im Jahre 1857 auf der Steinkohlenzeche „Vereinigte Hamburg" im Kreise Dortmund vor, indem die Bergarbeiter in Folge des falschen Gerüchtes, daß die Königliche Bergbehörde den Lohn erhöht habe, die Erhöhung zu erzwingen versuchten. Drei von ihnen wurden

*) Eine im Frankfurter Bezirk gegen Besitzer von Cigarrenfabriken eingeleitete Untersuchung hat mit der Freisprechung der Angeklagten geendet.

*) Außerdem wird in dem Berichte des Magistrats zu Fiddichow einer Arbeits-Einstellung von 6 Zimmergesellen daselbst im Jahre 1855 erwähnt, welche zu einer Verurtheilung von drei derselben führte, es ist jedoch nicht klar, ob diese Verurtheilung auf Grund des §. 182. oder des §. 184. Gewerbe-Ordnung erfolgt ist.

wegen verabredeter Arbeits-Einstellung mit Gefängniß von 4—7 Tagen gerichtlich belegt.

Beide Fälle bezeichnet die Regierung als unerheblich.

f. Merseburg.

In Halle a/S. sind Arbeiter-Koalitionen im Mai 1857 und im April 1863 vorgekommen, beide Male innerhalb des Maurer- und Zimmer-Gewerkes um die Meister zur Lohnerhöhung resp. Aenderung der Arbeitszeit zu veranlassen. Es ist jedoch nur in dem einen Falle die Bestrafung der Rädelsführer bewirkt, in dem anderen eine gerichtliche Untersuchung überhaupt nicht herbeigeführt worden.

Außerdem haben in Zeitz vereinzelte nicht näher detaillirte Fälle von Arbeitseinstellungen stattgefunden, in welchen die Schuldigen bestraft wurden.

g. Minden.

In der Stadt Wiedenbrück verlangten die Gesellen einer Seilerei im Jahre 1860 höheren Lohn unter der Drohung, sonst die Arbeit einstellen zu wollen. Der Rädelsführer wurde mit 5 Tagen Gefängniß bestraft und aus seinem Verhältniß entlassen; die übrigen Gesellen kehrten zur Arbeit zurück.

Eine zweite Arbeitseinstellung, welche eine Bestrafung auf Grund des §. 182. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung zur Folge gehabt hat, ereignete sich im Jahre 1864 unter den Fabrikarbeitern der Actien-Gesellschaft für Flachsspinnerei „Vorwärts" zu Bielefeld. Der Anlaß ist nicht näher angegeben, doch hatte auch dieser Fall, wie der erste, nach dem Berichte der Regierung nur eine geringe Bedeutung.

h. Potsdam.

Die einzige Strafe ist gegen einen Maurergesellen zu Wittstock erkannt worden, gegen welchen wegen Aufforderung seiner Mitgesellen zur Arbeits-Einstellung 3wöchentliche Gefängnißstrafe verhängt wurde.

i. Berlin.

Im Jahre 1848 entstanden Differenzen zwischen den Buchdruckerei-Besitzern und den Setzern und Buchdruckerei-Gehülfen über die zu gewährenden Lohnsätze, welche zu Einstellungen der Arbeit Seitens der Letzteren in weitem Umfange führten. Zum Theil wurden dieselben gütlich beigelegt, in anderen Fällen aber die fremden Arbeitseinsteller polizeilich ausgewiesen, und die einheimischen Arbeitsverweigerer der Staatsanwaltschaft zur Erhebung der Anklage denunzirt. In der eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung sind demnächst einzelne Verurtheilungen erfolgt.

k. Trier.

Im März 1858 hatten 11 Zimmerleute, welche auf dem bei Saarbrücken gelegenen Burbacher Eisenhüttenwerke beschäftigt waren, die Direktion des Werkes dadurch zur Zahlung eines höheren Lohnes zu bestimmen versucht, daß sie die Einstellung der Arbeit verabredeten. Von denselben wurden auf Grund des §. 182. der Gewerbe-Ordnung 2 zu 14 Tagen, die übrigen zu je 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

l. Cöln.

Im Jahre 1855 wurde in der Stadt Cöln gegen mehrere Seiler eingeschritten, weil sie Kinder unter 16 Jahren auf eine gesundheitsschädliche Weise und weit über die zulässige Zeit hinaus mit Raddrehen beschäftigt hatten. In Folge dessen waren sie genöthigt, die Kinder zu entlassen und an deren Stelle erwachsene Personen anzunehmen, denen sie höheren Lohn zahlen mußten. Es fertigten nunmehr 57 Seiler nach vorgängiger Verabredung ein Schriftstück an, in welchem sie erklärten, daß sie für den bisherigen Lohn nicht mehr arbeiten könnten, und wenn derselbe nicht verdoppelt würde, gezwungen seien, einen andern Erwerbszweig zu suchen. Nachdem sie die Arbeit inzwischen wirklich eingestellt hatten, wurde Abschrift dieser Erklärung den Arbeitgebern von ihnen zugestellt. Auf Grund dieses Thatbestandes und des §. 182. der Gewerbe-Ordnung wurden 49 von ihnen, unter Berücksichtigung ihres im Uebrigen ruhigen und gemessenen Betragens gegen die Fabrikanten zu Gefängniß von einem Tage verurtheilt.

m. Erfurt.

In der Stadt Mühlhausen suchten die Maurergesellen im Jahre 1863 höheren Lohn zu erlangen und ist in Folge dessen ein Geselle, welcher die anderen zur Einstellung der Arbeit aufreizte, mit 6tägigem Gefängniß bestraft worden.

n. Stralsund.

Der einzige Fall hat sich in der Stadt Stralsund im Jahre 1864 ereignet. Eine große Anzahl Maurergesellen legte nach vorgängiger Verabredung und unter Mißhandlung anders Gesinnter die Arbeit nieder, um Verkürzung der Arbeitszeit oder Erhöhung des Lohnes zu erzwingen. Die Schuldigen sind bestraft und ist demnächst unter Mitwirkung der städtischen Behörden die Differenz zwischen den Meistern und Gesellen in Güte geschlichtet worden.

o. Danzig.

Die Arbeiter des Schiffbauers Mitzlaff zu Elbing, 22 an der Zahl, kündigten im Jahre 1851 ihm die Arbeit, weil er sich nicht dazu verstand, die von ihm angenommenen Hauszimmergesellen zu entlassen, und verabredeten sich, nicht wieder bei diesem Meister Arbeit zu nehmen und die dadurch arbeitslos Gewordenen zu unterstützen. Das gerichtliche Urtheil gegen die Theilnehmer lautete auf Gefängniß von einer Woche bis zu 20 Tagen. Dieselben sind indeß später begnadigt worden.

p. Königsberg.

Einen ähnlichen Anlaß hatte in demselben Jahre die Einstellung der Arbeit von 225 Zimmergesellen in Königsberg, welche zwei Tage dauerte und die Meister zwingen sollte, die angenommenen ländlichen Arbeiter zu entlassen. 197 der Theilnehmer wurden mit je 14 Tagen Gefängniß bestraft, haben jedoch zum größeren Theile die Strafe nicht verbüßt, da dieselbe im Wege der Gnade erlassen wurde.

Neben diesen Fällen, in welchen Strafurtheile gefällt worden sind, ist eine Anzahl von versuchten oder ausgeführten Koalitionen konstatirt, bei welchen es zu einer gerichtlichen Verurtheilung nicht gekommen ist, sei es, weil sie in Güte mit oder ohne Vermittelung der Polizei- oder Kommunal-Behörden beseitigt wurden, ohne daß überhaupt ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde, sei es, daß die Beweise für das Vorhandensein einer Verabredung nicht so weit zu erbringen waren, um eine Anklage darauf zu stützen oder dieselbe aufrecht zu erhalten. Ohne Angabe der Details wird dies erwähnt in den Berichten der Regierungen zu Aachen, Magdeburg, Liegnitz, Potsdam und Königsberg. In anderen Berichten sind derartige wichtigere Fälle näher spezialisirt, welche, da sie in manchen Beziehungen Bemerkenswerthes enthalten, auch hier einzeln aufzuführen sind.

Düsseldorf.

1850 stellten sämmtliche Arbeiter in den Tuchfabriken der Bürgermeistereien Lüttringhausen und Radevormwald nach langen aber resultatlosen Verhandlungen mit den Fabrikanten die Arbeit ein. Die von ihnen artikulirten Beschwerden verlangten Lohnerhöhung, Abkürzung

der Arbeitszeit u. s. w. Die Arbeitsverweigerung dauerte vom 4. bis 14. November. Den Fabrikanten war in jener Zeit, in welcher die Konjunkturen für das Tuchgeschäft sich sehr ungünstig stellten, der Stillstand der Fabriken erwünscht. Keine der Forderungen wurde daher erreicht. Die Arbeiter, welche ihre Mittel erschöpft sahen, wohl auch das Einschreiten der Staatsgewalt fürchteten, nachdem einige Tage nach Beginn der Arbeitseinstellung eine Kompagnie Infanterie in die betreffenden Gemeinden verlegt worden war, traten unter den früheren Bedingungen in die Fabriken zurück. Die von dem Oberprokurator eingeleitete gerichtliche Untersuchung blieb ohne Erfolg.

Im Jahre 1856 versuchten die Gabel-Arbeiter im Kreise Solingen, um die Erhöhung der Löhne zu erzwingen, einen Strike zu organisiren, standen indeß, von den Behörden auf die Strafbarkeit ihres Vorhabens aufmerksam gemacht, von demselben ab.

Im Anschluß an den oben erwähnten Strike der Arbeiter in den Türkischroth-Färbereien in Elberfeld und Barmen im Jahre 1857 machten auch die Schlosser- und die Schuhmacher-Gesellen daselbst den Versuch einer Arbeits-Einstellung. Die polizeilichen und gerichtlichen Maßregeln, welche gegen die feiernden Fabrik-Arbeiter ergriffen worden, schreckten jedoch nach dem Bericht der Regierung von der Fortsetzung ab.

Außerdem fanden noch im Jahre 1864 zwei verabredete Arbeitseinstellungen statt. Die eine, von 8 Gesellen in einer Seilerei in Viersen bei Gladbach beschränkte sich auf wenige Tage, nach deren Verlauf die Gesellen, durch gütliche Vorstellungen der Behörden bewogen, die Arbeiten wieder aufnahmen. Die andere unter den Nagelschmieden in Kuchhausen bei Kronenberg, Kreises Mettmann, durch den niederen Stand der Löhne veranlaßt und in aller Stille vorbereitet, fand dadurch ihre Erledigung, daß die Fabrikanten sich zu einer Erhöhung der Löhne um 10 bis 15 pCt. verstanden.

Merseburg.

Außer dem bereits oben angeführten Falle einer Arbeitseinstellung der Bauhandwerker in Halle, in welchem es zu einer gerichtlichen Untersuchung nicht kam, hat ein ähnlicher Fall im Jahre 1859 in Merseburg stattgefunden, wo 20 Maurergesellen eine Arbeitseinstellung versuchten. Auch hier wurde die weitere Durchführung durch Einschreiten der Polizei und Hinweis auf die gesetzlichen Strafbestimmungen behoben. Sodann erwähnt der Bericht noch eines Koalitionsversuchs der Arbeiter in der Zuckerfabrik zu Ermsleben, welcher polizeiliches Einschreiten nöthig machte, und der Berg- und Hüttenarbeiter in Mansfeld, welcher letztere ebenfalls durch die Polizei unterdrückt wurde.

Arnsberg.

Die Arbeiter der Messinggußwaaren-Fabrik von L. Künne u. Co. zu Altena versuchten im Jahre 1859 einen höheren Lohn zu erzwingen. Zu einer gerichtlichen Untersuchung fand die Staatsanwaltschaft keinen ausreichenden Grund und wurde die Sache durch die Polizei-Behörde beigelegt.

In gleicher Weise fanden im Jahre 1864 Unruhen der Arbeiter in der Messinggußwaaren-Fabrik von Arnold Gerves ebendaselbst ihre Erledigung, welche gegen eine neue Bestimmung der Fabrik-Ordnung gerichtet waren.*)

*) Gegen die Anstifter der Fabrikarbeiter-Unruhen zu Iserlohn, welche im Januar 1865 stattgefunden haben und bei welchen nach dem Berichte der Regierung es sich weniger um eine Erhöhung des Lohnes als um andere Zwecke handelte, ist nicht auf Grund der Gewerbe-Gesetze, sondern auf Grund des Vereins-Gesetzes vom 11. März 1850 eingeschritten worden.

Breslau.

Die Dreher in der Porzellanfabrik des Carl Tielsch in Waldenburg stellten im Jahre 1849 die Arbeit unter der Forderung höheren Lohnes ein. Es konnte jedoch eine vorgängige Verabredung nicht konstatirt werden und ist deshalb eine gerichtliche Untersuchung nicht eingeleitet worden. Der Fabrikbesitzer hat sich nach dem Bericht des Bürgermeisters von Waldenburg nach 3 bis 4 Wochen, während deren die feiernden Dreher Unterstützungen von Arbeitern aus anderen Porzellan-Fabriken in Deutschland erhalten haben sollen, deren Wünschen theilweise gefügt.

In demselben Kreise fand im Jahre 1857 eine Arbeitseinstellung in der Spinnerei der Gebrüder Reichenheim zu Wüstegiersdorf mit dem Zwecke einer Lohnerhöhung statt. Der Konflikt wurde durch die Vermittelung des Kreis-Landraths beigelegt. Die eingeleitete Untersuchung gab zur Erhebung einer Anklage kein zulängliches Material, insbesondere um deshalb, weil die Besitzer der Fabrik dieselbe sofort geschlossen hatten und deshalb nicht festzustellen war, ob die Arbeiter die Arbeit eingestellt hätten oder aus derselben entlassen worden seien.

Nach dem Bericht der Königlichen Regierung zu Frankfurt sind in der Stadt Frankfurt a. O. vereinzelte Versuche von Gesellen-Koalitionen unter den Bauhandwerkern gemacht worden, aber stets durch die Besonnenheit der Arbeitgeber und deren billiges Entgegenkommen in Güte beigelegt worden.

In Guben fanden im Beginn der Bauzeit im Jahre 1864 massenhafte Aufkündigungen der Arbeit Seitens der Maurer- und Zimmergesellen statt, welche anscheinend aus einer Koalition Behufs Erzielung höherer Löhne und einer Verkürzung der Arbeitszeit hervorgegangen waren. Es kam jedoch nicht zu einer wirklichen Arbeitseinstellung, weil nach einer Vereinbarung mit den Arbeitgebern und Arbeitern von dem Magistrat die Arbeitszeit auf ein geringeres Maß herabgesetzt wurde und ist auch eine gerichtliche Untersuchung demnächst nicht eingeleitet worden.

Der Polizei-Präsident von

Berlin

erwähnt, daß im Jahre 1848 die sämmtlichen Gesellen eines Maurermeisters demselben plötzlich die Arbeit kündigten, angeblich weil er sich über das Maurergewerk beleidigend geäußert hatte. Der Staats-Anwalt lehnte indeß die Erhebung einer Anklage ab.

Von 1848 bis 1865 hat das Polizei-Präsidium keinen Anlaß gehabt, auf Grund des §. 182. einzuschreiten. In dem laufenden Jahre sind partielle Arbeitseinstellungen von den Drechsler-, Zimmer-, Tischler-, Schneider-, Maurer-, Kürschnergesellen mit dem Verlangen nach Erhöhung der Lohnsätze ausgeführt worden. Die Denunziationen sind jedoch von der Staatsanwaltschaft theilweise zurückgewiesen worden, als nicht geeignet, um auf Grund des §. 182. einzuschreiten, theils an den Polizei-Anwalt zur Verfolgung auf Grund des §. 184. abgegeben.

Im

Erfurter

Bezirk sind im Jahre 1864 Versuche strafbarer Koalitionen unter den Eisenbahnarbeitern im Kreise Nordhausen und wiederholt im Kreise Langensalza gemacht, aber durch polizeiliches Einschreiten unterdrückt worden.

Trier.

Im Juli 1863 stellten 80 bei der Saar-Kanalisirung beschäftigte Arbeiter die Arbeit ein und verlangten Erhöhung der Löhne. In Folge dessen wurden 12 bei der Arbeitseinstellung beharrende Personen mit Zwangspaß in die Heimath dirigirt und 2 Rädelsführer verhaftet und auf Grund

des §. 182. der Gewerbe-Ordnung angeklagt. Das Gericht hat jedoch die Untersuchung durch Beschluß eingestellt.

Der Bericht der Regierung zu

Koblenz

gedenkt eines Versuches mehrerer Arbeiter in der Emaillir- und Blechstangenfabrik von Philippi u. Cetto bei Stromberg im Kreise Kreuznach, durch Androhung der Arbeitseinstellung eine Erhöhung des Lohnes zu erzwingen. Durch Vorhaltung der bestehenden Verbotsbestimmungen Seitens der Arbeitsherren wurde eine Verständigung mit ihnen erzielt und eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes verhütet.

Ueber zwei Versuche im

Kösliner

Bezirke bemerkt die Regierung, daß in dem einen, welcher von Arbeitern an einem Chausseebau ausging, die Hinweisung auf die gesetzlichen Strafbestimmungen genügt haben, die Arbeiter zu ihrer Vertragspflicht zurückzuführen. In dem zweiten Falle, in welchem die Schiffszimmergesellen in Kolberg die Arbeit eingestellt hatten, weil bei Schiffsbauten außer ihnen gleichzeitig auch Hauszimmergesellen beschäftigt wurden, gelang eine Ausgleichung bereits nach 2 Tagen, ohne daß ein weiteres Verfahren veranlaßt wurde.

Stettin.

Der Magistrat zu Swinemünde führt an, daß auf den dortigen beträchtlichen Schiffswerften ab und zu ernstliche Anläufe zu Koalitionen genommen worden seien. In allen Fällen habe jedoch die Vermittelung der Kommunalbehörde, welche auf Anrufen der Partei oder auf Grund des §. 137. der Gewerbe-Ordnung eingetreten sei, zur Beilegung der Differenzen genügt, so daß ein gerichtliches Einschreiten auf Grund des §. 182. niemals nöthig geworden und selbst der §. 184. der Gewerbe-Ordnung nicht zur Anwendung gekommen sei.

Auch der Landrath des Kreises Anklam erwähnt eines Versuches von Bauhandwerker-Gesellen, durch gemeinschaftliche Aufkündigung der Arbeit eine Verbesserung der Löhne zu erwirken, bei welchem ebenfalls der Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen ausreichend gewesen sei, das Verhältniß wieder zu ordnen.

Die Regierung zu

Oppeln

endlich führt an, daß im Jahre 1859 ein umfassender Koalitions-Versuch der Zinkhütte der Schlesischen Aktiengesellschaft in Lipine zum Ausbruch gekommen sei. Aus einem darüber früher erstatteten Berichte ergiebt sich, daß daran etwa 600 Arbeiter sich betheiligt haben, und daß der Anlaß dazu durch eine Seitens der Verwaltung angeordnete Lohnermäßigung gegeben worden war. Der Hüttenverwalter wurde bedroht, die nicht sich anschließenden Arbeiter wurden weggetrieben, ein Mann dabei schwer verletzt. Nach der Ankunft militärischer Hülfe verhaftete man alle Diejenigen, welche nicht zur Arbeit zurückgekehrt waren. 27 davon wurden der Staatsanwaltschaft überwiesen, doch hat sich eine Anklage gegen dieselben auf Grund des §. 182. der Gewerbe-Ordnung nicht begründen lassen.

B. Des Gesetzes vom 21. Mai 1860, betreffend die Aufsicht der Berg-Behörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hütten-Arbeiter.

Eine praktische Anwendung hat auch innerhalb des Bergbau- und Hüttenbetriebes der die Arbeitgeber betreffende §. 181. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung ebensowenig wie der §. 16. des Gesetzes vom 21. Mai 1860 gefunden.

Bestrafungen auf Grund des §. 182. resp. des §. 17. des Gesetzes vom 21. Mai 1860 haben in den Bezirken der Oberbergämter Bonn und Dortmund nicht stattgefunden; ebensowenig sind Fälle vorgekommen, welche zur Einleitung einer Untersuchung deshalb Anlaß gegeben haben. Ein Fall der letzteren Art hat sich im Bezirk von Halle und zwar in Rüdersdorf bei Berlin ereignet. Im Breslauer Bezirk constiren zwei Fälle, wo Strafen eingetreten sind und zwei Fälle, wo die eingeleitete Untersuchung zu einer Bestrafung nicht geführt hat.

Ueber den Rüdersdorfer Fall berichtet das Oberbergamt zu Halle:

Etwa 300 Arbeiter verweigerten im Jahre 1863 in einer Zeit, in welcher in Folge des lebhaften Absatzes Mangel an Arbeitskräften herrschte, plötzlich die Arbeit in der Absicht, höhere Löhne zu erzwingen. Der Ausgang dieser Koalition war, daß 9 Mann eigenmächtig die Arbeit verließen, ohne vorher zu kündigen und daß 11 als die Rädelsführer disziplinarisch von der Arbeit entfernt wurden. Die übrigen kehrten ruhig zu derselben zurück.

Gegen die ersteren 9 erkannte der Polizeirichter auf Grund des §. 18. des Gesetzes vom 21. Mai 1860 eine Geldbuße von 1 Rthlr. Die 11 Rädelsführer wurden auf Grund des §. 17. l. c. zur gerichtlichen Untersuchung gezogen. Das Gericht nahm jedoch nach Verhandlung der Sache nicht an, daß eine Verabredung zur Einstellung der Arbeit stattgefunden habe und verurtheilte die Angeklagten nur auf Grund des §. 18. des Gesetzes vom 21. Mai 1860 zu einer Geldbuße von 1 Rthlr.

Ueber die im Schlesischen Ober-Bergamtsdistrikte vorgekommenen Fälle sind folgende nähere Mittheilungen aus dem Berichte zu entnehmen:

Am 25. März 1848 stellten die Arbeiter mehrerer bei Weißstein belegener Steinkohlenbergwerke die Arbeit ein und es zogen etwa 600 derselben nach Waldenburg, um dort dem damaligen Bergamte wegen höheren Lohnes ihre Beschwerden vorzutragen. Nach mündlicher Erörterung der letzteren kehrten sie indeß zur Arbeit zurück. Zu einer Bestrafung kam es nicht.

Im Jahre 1852 wurde der im Bergamtsbezirk Waldenburg bestehende langjährige Gebrauch abgeschafft, wonach den Bergarbeitern für den Sonnabend das volle Schichtlohn gezahlt wurde, obwohl in der Tagesschicht nur während der halben Arbeitszeit und in der Nachtschicht gar nicht gearbeitet wurde. Als die getroffene anderweite Einrichtung im Anfange des Jahres 1853 ausgeführt werden sollte, fuhren an den beiden ersten Sonnabenden, am 8. und 15. Januar, die Arbeiter mehrerer nahe bei Waldenburg gelegenen Steinkohlenbergwerke nicht zur Arbeit an, und hielten Versammlungen bei den Schächten. Nachdem das Bergamt an beiden Tagen disziplinarisch Geldstrafen festgesetzt und einzelne Arbeiter abgelegt hatte, stellten am Montage, den 17. Januar sämmtliche Bergarbeiter des westlichen Reviers Waldenburg die Arbeit ein. Eine Militairabtheilung von etwa 200 Mann rückte in Waldenburg ein und verhaftete von da aus 15 Betheiligte. Demnächst kehrten die Arbeiter auf sämmtlichen Bergwerken zur Arbeit zurück und fuhren insbesondere an den nächstfolgenden Sonnabenden ordnungsmäßig an. Nach strafgerichtlicher Untersuchung der Sache wurden 30 Arbeiter auf Grund des §. 182. der Gewerbe-Ordnung mit Gefängniß von 3—14 Tagen und ein Hauer außerdem wegen Mißhandlung des Königlichen Berggeschworenen Birnbaum mit 16 Wochen Gefängniß bestraft.

Nach einer Verunglückung auf dem Steinkohlenbergwerke Eugeniensglück bei Siemianowitz weigerten sich am 27. August 1850 die dortigen Arbeiter zu arbeiten, weil ihr Lohn im Verhältniß zur Gefährlichkeit des Berufes zu niedrig sei. Nach Verlesung des §. 182. der Gewerbe-Ordnung und nach-

dem die Untersuchung der Beschwerden, sobald die Arbeiter vorher zur Arbeit zurückgekehrt seien, zugesagt war, fuhren sie am Abende des nächsten Tages wieder an. Es wurde bei der Staats-Anwaltschaft die Verfolgung zweier Bergarbeiter beantragt, weil diese den Mitarbeitern mit Prügeln gedroht haben sollten, wenn dieselben anführen. Soweit indeß die vorliegenden Akten ergeben, fand eine Bestrafung nicht Statt, weil die Drohungen wegen Einberufung der hauptsächlichsten Zeugen zum Heere nicht sogleich zu erreichen und demnächst disziplinarisch die Ablegung angeordnet war.

Die Förder-Arbeiter im Ostfelde des fiskalischen Steinkohlen-Bergwerks Königin Louise bei Zabrze fuhren am 15. Februar 1864, nachdem sie sich vor ihren Arbeitspunkten befunden hatten, wieder aus und stellten die Arbeit ein, weil ihr Gedingelohn zu niedrig sei. Ein Theil der Förderleute des Nordfeldes weigerte sich bei der Nachtschicht, die ihnen als Stellvertretern übertragenen Arbeiten auf den verlassenen Arbeitspunkten des Ostfeldes zu verrichten. Erst nach Zuziehung polizeilicher Hülfe und Verhaftung eines Arbeiters wurden am nächstfolgenden Tage die Arbeiten wieder aufgenommen. In der gerichtlichen Untersuchung wurden 84 Berg-Arbeiter bestraft, und zwar die einstellenden Arbeiter des Ostfeldes nach §. 17. des Gesetzes vom 21. Mai 1860 mit je 4 Tagen Gefängniß, die ungehorsamen Arbeiter des Nordfeldes nach §. 18. l. c. mit je 3 Rthlr. Geldbuße event. 2 Tagen Gefängniß.

C. Des Gesetzes vom 24. April 1854.

Nach den vorliegenden Berichten ist der §. 3. des Gesetzes, welcher das Koalitionsverbot gegen die Arbeiter enthält, nur in einem Falle im Kreise Samter (Regierungs-Bezirk Posen) zur praktischen Anwendung gekommen.

Einige Arbeiter in einer Brennerei hatten nach vorgängiger Verabredung den Dienst auf einige Stunden versagt, um eine bessere Beköstigung zu erlangen. Sie sind deshalb auf Grund des §. 3. mit 1 bis 3 Tagen Gefängniß bestraft worden.*) Versuche zu Arbeitseinstellungen, bei denen es aber zu einer Bestrafung nicht gekommen ist, werden in zwei Berichten erwähnt.

Die Einlieger der Herrschaft Pawlowice, Fraustädter Kreises, weigerten sich vor einigen Jahren, die dortigen Felder gegen den bisherigen Lohn zu mähen. Der Landrath des Kreises bestimmte den Besitzer der Herrschaft, sich aus dem Gefängnisse zu Lissa die zur Beendigung der begonnenen Erndte erforderlichen Arbeiter von dem Königlichen Kreisgerichte zu erbitten. Dieselben wurden gewährt und beendeten die Erndte. Da die Einlieger auch anderweit Arbeit nicht erhielten, fügten sie später sich den Anordnungen der Herrschaft.

Der Landrath des Kreises Strehlen (Regierungsbezirk Breslau) bemerkt in seinem Berichte, daß in den letzten Jahren mehrere Fälle sich ereignet haben, in denen durch gemeinschaftliche Einstellung der Arbeit beim Beginn der Erndte bedenkliche Folgen für die Arbeitgeber hätten eintreten können. Durch zeitgemäße Vorstellungen sei jedoch eine größere Ausdehnung solcher Zusammenrottungen verhütet worden, „so daß dieselben nur als lokale Erscheinungen zu betrachten waren, welche durch ungerechte oder unzweckmäßige Behandlung der Arbeiter von Seiten der Arbeitgeber hervorgerufen worden.“

Im Guhrauer Kreise (Regierungsbezirk Breslau) endlich sind nach dem Berichte des Landraths in jüngster Zeit bei zwei Dominien Seitens des Gesindes und der Lohnarbeiter Versuche gemacht worden, die Fortsetzung der Arbeit von der Gewährung höherer Lohnsätze abhängig zu machen. Zu einem Einschreiten der Behörden kam es jedoch nicht, „da in dem einen Falle den (nicht unbegründeten) Anforderungen der Dienstleute Seitens der Herrschaft entsprochen, in dem anderen Falle der Konflikt durch Entlassung des Rädelsführers beseitigt worden ist.“

Außerdem konstirt nichts von Arbeits-Einstellungen der in dem Gesetz vom 24. April 1854 genannten Arbeiter-Kategorien.

*) Der Landrath des Münsterberger Kreises führt an, daß der §. 3. des Gesetzes vom 24. April 1854 nur selten in der Erndtezeit angewendet werde, dagegen der §. 1. und 2. fast täglich. Nähere Data fehlen jedoch, so daß es zweifelhaft ist, ob eine richterliche Bestrafung auf Grund des §. 3. eingetreten ist.

№ 50.

Denkschrift,

betreffend

die drei, wegen der Salzsteuer und der Besteuerung des Branntweins im Jadegebiete erlassenen Verordnungen vom 6. Januar 1866.

Im Art. 29. des Staats-Vertrages vom 20. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung für 1854 S. 74.) war die Regulirung der Zoll-Verhältnisse in dem an Preußen abgetretenen Jadegebiete als Preußischer im Oldenburgischen belegener Enklave besonderer Vereinbarung zwischen Preußen und Oldenburg vorbehalten worden.

Bis dahin hatte jener Gebietstheil unter der gemeinsamen Zoll-Verwaltung Oldenburgs und Hannovers gestanden, indem, nach erfolgter Vereinigung des Herzogthums Oldenburg mit dem Zollvereine mittelst des, zwischen Preußen und Hannover einerseits und Oldenburg andrerseits abgeschlossenen Vertrages vom 1. März 1852 (Gesetz-Sammlung für 1853 S. 355.) am 1. März 1852 zwischen Oldenburg und Hannover eine Uebereinkunft wegen der Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern zu Stande gekommen war.

Für Oldenburg würde das Ausscheiden des Jadegebiets aus der bisherigen gemeinsamen Zoll-Verwaltung mit manchen Unzuträglichkeiten verknüpft gewesen sein, auch hielt die Großherzoglich Oldenburgische Regierung sich durch die bestehenden mit Hannover eingegangenen Verträge für verpflichtet, jede andere Zoll-Verwaltung in dem Jadegebiete als solche, wie sie auch bei anderen Enklaven einzelner zum Zollvereine gehörigen Staaten gegenseitig vereinbart worden ist, abzulehnen.

Die diesseitige Regierung sah sich daher veranlaßt, unterm $\frac{\text{25. Februar}}{\text{20. März}}$ 1856 mit Oldenburg die abschriftlich anliegende Vereinbarung abzuschließen, wonach für das Jadegebiet auch ferner bis auf Weiteres (bis zum 31. Dezember 1865) die gemeinsame Verwaltung der zwischen Hannover und Oldenburg gemeinschaftlichen Zölle und indirekten Steuern fortbestehen bleiben sollte.

Neuerdings ist an die Stelle dieser Vereinbarung — mit Rücksicht auf den Vertrag vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, und die Uebereinkunft vom 30. März 1865 zwischen Oldenburg und Hannover, betreffend die Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern, — ein anderweites, zwischen dem diesseitigen Finanz- und Marine-Ministerium einerseits

und dem Oldenburgischen Staats-Ministerium, Departement der Finanzen andrerseits unterm $\frac{\text{31. August}}{\text{16. September}}$ 1865 getroffenes, und bis Ende des Jahres 1877 gültiges, Abkommen getreten, welches mit dem früheren fast in allen Stücken wörtlich übereinstimmt und gleichfalls in der Anlage abschriftlich beigefügt ist.

Nach Art. 1. dieses Abkommens hat die Preußische Regierung, ebenso wie früher die Verpflichtung übernommen, die Gesetze und Verordnungen, welche zur Ausführung des Zolleinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865 und der Uebereinkunft vom 30. März 1865 sowie der zu letzterer gehörigen Protokolle und in Folge anderweitiger, wegen der darin behandelten Gegenstände unter den Staaten des Zollvereins, beziehungsweise unter Oldenburg und Hannover, getroffenen Vereinbarung für das Herzogthum Oldenburg würden erlassen werden, gleichmäßig und gleichzeitig für das Jade-Gebiet verkünden zu lassen.

Diese Bestimmung war nothwendig, falls ein Einklang in die dortige Zoll- und Steuer-Verwaltung und Gesetzgebung gebracht werden sollte, und sie entspricht auch dem in ähnlichen Fällen, wo Theile eines Staates ihrer isolirten Lage wegen der Zoll-Verwaltung eines anderen Staates unterworfen worden sind beobachteten Verfahren. Letzteres kommt z. B. in den Fürstenthümern Lippe, Waldeck und Pyrmont zur Anwendung.

Auf Grund jener kontraktlichen Zusage Preußens hat die Großherzoglich Oldenburgische Regierung im Oktober resp. Mitte Dezember vorigen Jahres bei dem Marine-Ministerium die Publikation folgender, für das Herzogthum Oldenburg ergangener Oldenburgischer Steuergesetze, welche abschriftlich beigefügt sind, auch für das Jadegebiet beantragt, nämlich:

1) der, die Besteuerung des inländischen Branntweins sowie die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und die Uebergangsabgabe vom zollvereinsländischen Branntwein betreffenden Verordnung vom 16. August 1865, so wie
2) der die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz und
3) die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz

betreffenden beiden Verordnungen vom 25. November 1865.

Für Preußen waren bisher ähnliche Gesetze nicht erlassen.

Dagegen war die für Hannover und Oldenburg angeordnete Erhöhung der Salzsteuer von $\frac{2}{3}$ Rthlr. auf 2 Rthlr. und die dadurch bedingte Erhebung einer Nachsteuer von dem am 1. Januar 1866 vorhandenen Salze, nach Separat-Artikel 3. des Vertrages vom 11. Juli 1864 wegen des Beitritts zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864, auf Wunsch der diesseitigen Regierung erfolgt, und die obengedachte Verordnung vom 16. August 1865 beruht auf der von Seiten Hannovers und Oldenburgs in dem Schlußprotokoll zu demselben Vertrage ertheilten Zusage, die Branntweinsteuer bis auf den in Preußen bestehenden Satz zu erhöhen.

Preußen konnte sich daher umsoweniger dem jetzigen Verlangen Oldenburgs: Gesetze gleichen Inhalts auch für das Jadegebiet zu erlassen, entziehen.

Zum Erlaß solcher Gesetze ist aber die Zustimmung beider Häuser des Landtages erforderlich, da die Allerhöchste Verordnung vom 14. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung pro 1855 S. 306.) nur die Einführung schon vorhandener Preußischer Gesetze und zwar in unveränderter Gestalt in dem Jadegebiete mittelst Allerhöchster Verordnung gestattet.

Die Zustimmung des Landtages konnte indeß damals nicht eingeholt werden, weil im Dezember vorigen Jahres der Landtag noch nicht versammelt war, und es war auch nicht angängig, bis zu seinem Zusammentritt zu warten, weil die in den fraglichen Verordnungen getroffenen Bestimmungen schon vom 1. Januar 1866 ab Geltung haben sollten, und die Oldenburgische Regierung aus diesem Grunde die größte Beschleunigung der Sache verlangte.

Um die vertragsmäßig übernommene Verpflichtung der gleichzeitigen Publikation Oldenburgischer Steuer-Gesetze im Jadegebiete erfüllen zu können, blieb daher Nichts anderes übrig, als auf Grund des Art. 63. der Verfassungs-Urkunde, unter Vorbehalt der künftigen Zustimmung des Landtages, durch Allerhöchste Verordnung dieselben Anordnungen zu erlassen, welche für Oldenburg getroffen waren.

Dies ist, auf den Antrag des Staats-Ministeriums, durch die drei Verordnungen vom 6. Januar dieses Jahres, welche in der ersten Nummer der diesjährigen Gesetz-Sammlung abgedruckt sind, und überall genau dem Inhalte der obengedachten drei Oldenburgischen Gesetze vom 16. August und 25. November vorigen Jahres entsprechen, geschehen.

Gegen ein solches Verfahren durfte umsoweniger ein Bedenken obwalten, als bei den im Jahre 1859 gepflogenen Verhandlungen in Betreff eines Gesetzes wegen Publikation Oldenburgischer Abgaben-Gesetze im Jadegebiete von beiden Häusern des Landtages ausdrücklich anerkannt worden ist, daß durch die Verpflichtung Preußens, Oldenburgische Gesetze im Jadegebiete rechtzeitig in Kraft zu setzen, ein dringender ungewöhnlicher Nothstand eintrete, wie er im Art. 63. der Verfassungs-Urkunde vorausgesetzt wird.

Berlin, im Februar 1866.

Beglaubigte Abschrift.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.,

verordnen unter Bezugnahme auf Art. 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Janur 1850 für Unser Jadegebiet, auf den Antrag des Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Steuer von zwei Rthlrn. für den Centner.

§. 2.

a) Die Herstellung oder Raffinirung von Salz ist nur in Anstalten gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte, in dessen Bezirke sich die Anstalt befindet, vorher angemeldet worden ist.

Diese Anmeldungspflicht trifft auch Fabriken, in welchen Kochsalz im reinen oder unreinen Zustande im Wege eines chemischen Prozesses als Nebenprodukt gewonnen wird

b) Es wird der obersten Verwaltungs-Behörde vorbehalten, die Bedingungen, unter welchen der Betrieb in solchen Anstalten gestattet werden soll, festzusetzen, und diejenigen Einrichtungen vorzuschreiben, welche Behufs der Steuerentrichtung und Erhebung, so wie Behufs der steuerlichen Kontrole und der Verhütung von Defrauden erforderlich zu erachten sind.

§. 3.

Die Einfuhr von Salz aus anderen Staaten, ist verboten, insofern dieelben mit dem Herzogthum Oldenburg nicht in Gemeinschaft der Salzsteuer stehen, ebenso die Einfuhr aus dem Freihafen Brake.

Es kann jedoch die Einfuhr fremden Salzes für gewerbliche, landwirthschaftliche und medizinische Zwecke unter den Behufs der Kontrole erforderlich erachteten Bedingungen und gegen eine angemessene Kontrolgebühr gestattet werden.

§. 4.

Die Durchfuhr von Salz ist nur nach besonderer Erlaubniß unter Steuer-Kontrole gestattet.

§. 5.

Die Ausfuhr von Salz in andere, nicht zum Zollverein gehörende Staaten, in den Freihafen Brake und in die dem Zollvereine nicht angeschlossenen Oldenburgischen und Hannoverschen Gebietstheile ist frei.

§. 6.

Was in den §§. 3, 4. und 5. hinsichtlich des Salzes bestimmt ist, gilt auch von allen Stoffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.

Es bleibt der Steuer-Behörde vorbehalten, hierunter weitere Ermäßigungen eintreten zu lassen.

§. 7.

Von der Salzsteuer ist befreit:

1) Das Salz, welches unter steuerlicher Kontrole aus dem Steuergebiete ausgeführt wird.

Die Ausfuhr muß über eine zu der betreffenden Abfertigung befugte Zoll- oder Steuerstelle geschehen.

Der Ausfuhr des Salzes steht die Einbringung desselben in eine öffentliche Niederlage gleich.

Das auf eine solche Niederlage aufgenommene Salz darf jedoch gegen Entrichtung der Steuer von 2 Rthlrn. für den Centner zur inländischen Konsumtion zugelassen oder nach Maßgabe der Bestimmungen unter 2. und 3. steuerfrei verabfolgt werden;

2) das für landwirthschaftliche, gewerbliche oder Medizinal-Zwecke bestimmte Salz, sofern es:
   a) entweder in einer von der Steuer-Behörde genehmigten Weise unter Aufsicht eines Steuerbeamten für Menschen ungenießbar gemacht wird, oder
   b) unter steuerlicher Aufsicht zu der bestimmungsmäßigen Verwendung gelangt;

3) das zum Salzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr in das nicht zollvereinsländische Ausland bestimmt sind, verwendete Salz, im Falle die Verwendung und Ausfuhr unter steuerlicher Kontrole geschieht.

§. 8.

Der Verkehr mit versteuertem oder im denaturirten Zustande steuerfrei abgelassenem Salze, so wie der Transport desselben unterliegt, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, keiner steuerlichen Kontrole:

1) Beim Verkehre im Grenzbezirke finden die §§. 83. und flgd. der Zollordnung und die Vorschriften über die Legitimation des Salzverkehrs im Grenzbezirke Anwendung; jedoch sollen Salztransporte im Gewichte bis zu 10 Pfund bis weiter der Legitimationsschein-Kontrole nicht unterworfen sein.

2) Transporte, auf welchen das Zollvereinsausland berührt wird, unterliegen den Vorschriften über Abfertigung von Waarensendungen, welche beim Transporte abwechselnd das In- und Ausland berühren.

Bei Salzbezügen aus Hannoverschen Salinen dienen die von dem betreffenden Salzsteueramte denselben beigegebenen Versendungsbegleits-Deklarationsscheine zur Legitimation.

3) Es wird der Steuerbehörde vorbehalten, für Salztransporte über einen halben Centner die in den §§. 93. bis 97. der Zollordnung näher bestimmte Kontrole im Binnenlande, unter Bedrohung Derjenigen, welche nicht gehörig legitimirte Salztransporte führen, mit der Salzsteuer-Defraudationsstrafe, örtlich oder allgemein einzuführen, andererseits aber auch die Kontrole im Grenzbezirke (Ziffer 1.) nach Ermessen zu erleichtern.

4) Wegen des Hausirens mit Salz im Grenzbezirke finden die Bestimmungen des §. 91. der Zollordnung Anwendung.

5) Den Zoll- und Steuer-Beamten stehen bezüglich der auf dem Transport befindlichen Salzladungen die in den §§. 106. und 110. der Zollordnung denselben beigelegten Kontrol- und Revisions-Befugnisse zu.

§. 9.

Wer Salz, oder salzhaltige Stoffe, deren Einfuhr verboten ist, einführt, soll mit der Konfiskation des Gegenstandes der Kontrebande, und mit einer der vierfachen Steuer von einer gleichen Quantität einheimischen Salzes gleichkommenden Geldstrafe, welche aber niemals unter 10 Rthlr. betragen soll, bestraft werden. Außerdem ist die Steuer mit 2 Rthlrn. für den Centner Salz zu entrichten.

§. 10.

Auf die Uebertretungen dieser Verordnung, namentlich auf die Salzkontrebanden und Salz-Steuerdefrauden finden die gesetzlichen Bestimmungen, die Bestrafung der Zollvergehen betreffend, beziehungsweise die allgemeinen Strafgesetze und die über das Verfahren in Zoll- und Steuer-Strafsachen bestehenden Vorschriften Anwendung.

§. 11.

Die bezüglich der Verhinderung von Salz-Einschwärzungen in den benachbarten Vereinsstaaten erlassenen Vorschriften bleiben unverändert in Kraft.

§. 12.

Es soll diese Verordnung mit dem 1. Januar 1866 an die Stelle der Großherzoglich Oldenburgischen Verordnung vom 20. Dezember 1853, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz betreffend, so wie des Gesetzes vom 1. Juli 1861, die Salzsteuer im Jadegebiete betreffend, treten.

Urkundlich und unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1866.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) Graf v. Bismarck. v. Mühler. v. Bodelschwingh. v. Selchow. Graf v. Itzenplitz. v. Roon. Graf zur Lippe.. Graf zu Eulenburg.

Für richtige Abschrift:

Berlin, den 17. Januar 1866.

(L. S.) **Bergmann,**
Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Verordnung,

die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz im Jadegebiet betreffend.

Beglaubigte Abschrift.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz im Jadegebiete, auf Grund des Art. 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und auf den Antrag des Staats-Ministeriums für den Bereich des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Von den am 1. Januar 1866 im Jadegebiete vorhandenen, nach dem bisherigen Steuersatze versteuerten Salze soll eine Nachsteuer von Einem Thaler siebenzehn und einen halben Groschen für den Centner erhoben werden.

§. 2.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber des Salzes verpflichtet. Letzteres haftet für die Nachsteuer nach Maßgabe des §. 16. des Zollgesetzes.

§. 3.

Von der Nachsteuer bleiben die eigenen Salzvorräthe eines jeden befreit, jedoch nur bis zum Betrage von Fünf und Zwanzig Pfund für jede Haushaltung oder wenn diese aus mehr als Fünf Personen besteht, bis zum Betrage von Fünf Pfund für jede zu derselben gehörige Person.

§. 4.

Wer an eigenem Salze größere Vorräthe, als die im vorigen Paragraphen bezeichneten besitzt, gleichviel ob er sie in eigenen oder fremden Räumen aufbewahrt, ingleichen Derjenige, welcher fremde Salzvorräthe in Besitz hat, muß davon binnen drei Tagen nach dem ersten Januar 1866 der mit der Erhebung der indirekten Steuern beauftragten Steuerstelle des Bezirks eine schriftliche Anzeige machen, welche das Gewicht des nachsteuerpflichtigen Salzes, den Ort der Lagerung, sowie den Namen und Wohnort des Ausstellers enthalten und von dem Letzteren unterschrieben sein muß.

§. 5.

Personen, welche mit Salz Handel treiben, haben binnen derselben Frist entweder eine Erklärung, daß sie überhaupt kein, der Nachsteuer unterworfenes Salz im Besitz haben, oder die im vorigen Paragraphen gedachte Anzeige schriftlich einzureichen.

Dergleichen Verpflichtung unterliegen alle Diejenigen, welche zu einer olchen Anmeldung speziell aufgefordert werden.

§. 6.

Die Steuer-Verwaltung ist berechtigt, zur Feststellung der Richtigkeit der Anmeldung binnen der ersten Vier Wochen nach dem ersten Januar 1866 Revisionen eintreten zu lassen.

Dasselbe Recht steht ihr zu, wenn der Verdacht entsteht, daß Personen, welche keine nachsteuerpflichtige Salzvorräthe angezeigt haben, dergleichen besitzen.

§. 7.

Die Inhaber der bei solchen Revisionen vorgefundenen Salz-Vorräthe sind verpflichtet, darüber, wann und woher sie solche bezogen haben, wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Wird die Auskunft verweigert oder unrichtig gegeben, so soll das Salz als vor dem ersten Januar 1866 bezogen angesehen werden.

§. 8.

Den revidirenden Steuerbeamten sind die Salz-Vorräthe vorzuzeigen und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämmtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu öffnen, welche — wie Läden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Schuppen, Schiffsräume — zur Aufbewahrung von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume ohne Zustimmung des Inhabers ist den revidirenden Beamten nur unter Beobachtung der im §. 37. des Zollgesetzes für Hausvisitationen vorgeschriebenen Formalitäten gestattet.

Der Inhaber von Salz-Vorräthen ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen und die zur Verwägung erforderlichen Geräthe und Behälter, wenn er dergleichen besitzt, zur Verfügung zu stellen.

§. 9.

Nachsteuerpflichtige Salz-Vorräthe dürfen bis zu beendigter Revision, beziehungsweise bis zum Ablauf der im §. 6. bestimmten Frist ohne Erlaubniß der Steuer-Verwaltung nicht aus dem Hause und von dem Aufbewahrungsraume, in dem sie sich zur Zeit der Anmeldung befanden, entfernt werden.

Hiervon ausgenommen sind:

a) der gewöhnliche Klein-Verkauf unter der Bedingung, daß jede vom ersten Januar an verkaufte Menge vor Aushändigung derselben abgesondert und unter Angabe des Käufers vom Verkäufer in ein dem revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzuzeigendes Verzeichniß eingetragen wird, und

b) der Verbrauch im Haushalte des Inhabers, sowie im Geschäftsbetriebe desselben, der letztere Verbrauch unter der Bedingung, daß die verbrauchte Menge in ein den revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird.

Auch ist die Steuer-Verwaltung befugt, Salzbestände bis zu beendigter Revision unter Steuer-Verschluß zu stellen und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

§. 10.

Auf die Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften finden die im §. 10. der heutigen Verordnung, betreffend die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz, enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Die Unterlassung der Anmeldung nachsteuerpflichtigen Salzes und die Anmeldung einer zu geringen Menge sind als Defrauden zu bestrafen.

§. 11.

Die nach der Anzeige des Inhabers eventuell auf Grund des Revisions-Befundes festzustellenden Nachsteuer-Beträge sind, nachdem dieselben dem zur Zahlung Verpflichteten bekannt gemacht sein werden, binnen Acht Tagen an die Steuerstelle des Bezirks zu entrichten.

Für Beträge von mehr als Zwanzig Thalern können gegen Sicherheitsleistung angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden.

§. 12.

Die Einziehung rückständiger Nachsteuer-Beträge soll in dem für die rückständigen indirekten Steuern vorgeschriebenen Wege geschehen.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1866.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) Graf v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

Für richtige Abschrift.

Berlin, den 17. Januar 1866.

Bergmann,
Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Verordnung
betreffend
die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete.

Beglaubigte Abschrift.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, unter Bezugnahme auf Art. 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 für Unser Jadegebiet, auf den Antrag des Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Steuer von dem aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und anderen mehligten Substanzen bereiteten Branntwein wird in der Art erhöht, daß

a) der allgemeine Steuersatz 2 Sgr. 5¼ Pf.

b) der ermäßigte Steuersatz für landwirthschaftliche Brennereien während der Zeit vom 1. November bis zum 16. Mai einschließlich 2 Sgr. ¼ Pf.

für jede 20 Quartier des Rauminhalts der zur Einmaischung dienenden Gefäße betragen soll.

§. 2.

Die bei der Ausfuhr von Branntwein gewährte Vergütung wird künftig auf 9 Pf. für jedes Quartier zu 50 pCt. nach Tralles — für die Ohm zu 160 Quartier auf 4 Thlr. — erhöht.

§. 3.

Die Uebergangsabgabe von dem aus anderen mit dem Herzogthum Oldenburg hinsichtlich des Ertrags von der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten eingehenden Branntwein wird auf 6 Rthlr. 24 Sgr. 7 Pf. für jede Ohm von 160 Quartier Branntwein zu 50 pCt. nach Tralles erhöht.

§. 4.

Die in den vorstehenden §§. 1. bis 3. erlassenen Bestimmungen treten vom 1. Januar 1866 in Wirksamkeit und werden die für das Herzogthum Oldenburg erlassenen und im Jadegebiete noch in Kraft befindlichen entgegenstehenden Bestimmungen

der Verordnung vom 28. Dezember 1853, betreffend die Besteuerung der inländisnche Branntweinfabrikation,

der Verordnung vom 31. Dezember 1853, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein,

und

der Verordnung vom 31. Dezember 1853, betreffend die Uebergangsabgabe von den der innern Besteuerung unterworfenen Gegenständen,

mit diesem Tage außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1866.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Für die richtige Abschrift.

Berlin, den 17. Januar 1866.

(L. S.) **Bergmann.**
Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Verordnung
die Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und die Uebergangs-Abgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete betreffend.

Abschrift.

Zwischen der Königlich Preußischen Admiralität und dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium

einerseits,

und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Ministerium, Departement der Finanzen,

andererseits

ist für die mittelst Staats-Vertrages vom 20. Juli 1853 von Oldenburg an Preußen abgetretenen und durch Allerhöchstes Königliches Patent vom 5. November 1854 in Besitz genommenen Jadegebiete, im Hinblick auf den die Vereinigung des Herzogthums Oldenburg mit dem Zollvereine aussprechenden Vertrag zwischen Preußen und Hannover einerseits und Oldenburg andererseits vom 1. März 1852 und auf die Uebereinkunft (nebst Schlußprotokoll) vom 1. März 1852 zwischen Oldenburg und Hannover, wegen der Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern, — welcher Vertrag nebst Uebereinkunft u. s. w. im Verhältniß zu Hannover in fortdauernder Gültigkeit verbleibt — hinsichtlich einiger durch diesen Vertrag nebst Uebereinkunft berührten Verhältnisse die im Art. 29. des Vertrages vom 20. Juli 1853 vorgesehene nähere Verständigung nachstehendergestalt getroffen worden.

Artikel 1.

Die Preußische Regierung wird die Gesetze und Verordnungen, welche zur Ausführung des angeführten Vertrages und der erwähnten Uebereinkunft vom 1. März 1852 und in Folge anderweitiger, wegen der darin behandelten Gegenstände unter den Staaten des Zollvereins, beziehungsweise Oldenburg und Hannover, getroffener Vereinbarung für das Herzogthum Oldenburg werden erlassen werden, gleichmäßig und gleichzeitig für ihre Gebiete verkünden lassen, soweit die Verhältnisse des Jadebusens — und des Jadegebiets — bezüglich seiner Bestimmung als Kriegshafen nicht Ausnahmen erheischen.

Artikel 2.

Die im Art. 6. der Uebereinkunft vom 1. März 1852 Lit. c. bis f., h., k. bis n. der Oldenburgischen Regierung vorbehaltenen Rechte werden von derselben auch für die Preußischen Gebiete ausgeübt, überall jedoch im Einvernehmen mit der Preußischen Regierung und in Uebereinstimmung mit den von der Letzteren gestellten Anträgen.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht rücksichtlich der daselbst verwirkten Zoll- und Steuerstrafen verbleibt der Preußischen Regierung. Auch steht dieser die materielle Entscheidung auf die Art. 6. Lit. b. a. a. O. gedachten Rekurse zu, indem die Oldenburgische die Resolute den in jedem Falle von der Preußischen Regierung zu machenden Anträgen entsprechend ausfertigen wird.

Die Preußische Regierung wird in jedem Falle von ihrem Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechte erst dann Gebrauch machen und bei Rekursen erst dann ihre Anträge stellen, nachdem ihr der von der Oldenburgischen Regierung einzuziehende Bericht der Direktiobehörde mitgetheilt ist.

Die Verfügung über Bauten und Reparaturen an Dienstgebäuden und Lokalen im Jadegebiete steht der Preußischen Regierung ausschließlich zu, welche dagegen alle diesfälligen Kosten allein zu tragen hat.

Artikel 3.

Die für das Jadegebiet erforderlichen Steuerbeamten werden von der Preußischen Regierung der Oldenburgischen Regierung präsentirt, welche deren Anstellung im gedachten Gebiete nach Maßgabe der Uebereinkunft vom 1. März 1852 vermitteln wird.

Die Pensionirung dieser Beamten wird die Preußische Regierung gemäß Art. 21. Nr. 5. der Uebereinkunft vom 1. März 1852 übernehmen.

Artikel 4.

Von den wegen Uebertretung der Zoll- und Steuergesetze eingehenden, im Jadegebiete verwirkten Strafen, so wie von dem Erlöse für konfiszirte Gegenstände hat Preußen die Hälfte zu beziehen.

Preußen wird diese Hälfte zu gleichen Zwecken verwenden, wie dies in Hannover und Oldenburg hinsichtlich der diesen Staaten zufallenden gleichen Einnahmen geschieht.

Artikel 5.

Für etwaige Defekte und Unterschlagungen eines Erhebungs-Beamten hat die Preußische Regierung zu haften.

Artikel 6.

An den von den sämmtlichen gemeinschaftlichen Abgaben für Oldenburg, einschließlich der Preußischen Jadegebiete erfolgenden reinen Einnahmen nehmen diese im Verhältniß ihrer Volkszahl zu derjenigen des Herzogthums Oldenburg Theil, und es wird nach dem Ablaufe eines jeden Jahres und nach erfolgter diesfälliger Abrechnung unter den Staaten des Zollvereins, sowie zwischen Hannover und Oldenburg, unverweilt eine Nachweisung über die reine Einnahme des vergangenen Jahres an Preußen mitgetheilt und die Zahlung geleistet werden.

Artikel 7.

Die im Jadegebiete stationirten Beamten werden die Preußische Kokarde tragen, und die Zoll- und Steuerschilder mit dem Hoheitszeichen, sowie die Schlagbäume rc. mit den Farben Preußes versehen werden.

Artikel 8.

Das vorstehende Abkommen ist vorläufig bis zum 31. Dezember 1865 verabredet worden. Wird dasselbe nicht 6 Monate vor Ablauf desselben gekündigt, so wird eine Verlängerung von fünf Jahren angenommen.

Berlin, den 25. Februar 1856. — Oldenburg, den 20. März 1856.

Die Königl. Preußische Admiralität. (gez.) W. Adalbert, Prinz von Preußen. (L. S.)

Das Königlich Preußische Finanz-Ministerium. v. Manteuffel. v. Bodelschwingh.

Das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium Departement der Finanzen. (gez.) Krell. (L. S.)

Vereinbarung.

Abschrift.

Zwischen dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium und dem Königlich Preußischen Marine-Ministerium einerseits

und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, andererseits

ist nach dem Abschluß des Vertrages vom 16. Mai d. J., betreffend die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins und der Uebereinkunft vom 30. März d. J. zwischen Oldenburg und Hannover, betreffend die Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern in Gemäßheit des Art. 29. des Staats-Vertrages vom 20. Juli 1853 über die Zoll- und Steuer-Verhältnisse der Königlich Preußischen Jade-Gebiete vereinbart, daß die bisherigen Verabredungen, wonach diese Gebiete, bezüglich der Ein- und Ausgangs-Abgaben, der Rübenzuckersteuer und der Uebergangs-Abgaben für vereinsländischen Tabackt, sowie bezüglich der zwischen Oldenburg und Hannover gemeinschaftlichen inneren Steuern, und ferner in Bezug auf die Verwaltung aller dieser Abgaben als dem Herzogthum Oldenburg angeschlossen zu behandeln sind, auch künftig unter den folgenden näheren Bestimmungen fortbestehen soll.

Artikel 1.

Die Preußische Regierung wird die Gesetze und Verordnungen, welche zur Ausführung des Zolleinigungs-Vertrages vom 16. Mai d. J. und der gedachten Uebereinkunft vom 30. März d. J., sowie der zu letzterer gehörigen Protokolle (Schlußprotokoll und besonderes Protokoll vom 30. März d. J.) und in Folge anderweitiger, wegen der

darin behandelten Gegenstände unter den Staaten des Zollvereins, beziehungsweise unter Oldenburg und Hannover, getroffenen Vereinbarung für das Herzogthum Oldenburg werden erlassen werden, gleichmäßig und gleichzeitig für ihre Gebiete verkünden lassen, soweit nicht, im Falle eines ausgebrochenen oder drohenden Krieges, die Verhältnisse eds Jadebusens (und des Jade-Gebiets) bezüglich seiner Bestimmung als Kriegshafen Ausnahmen erheischen.

Artikel 2.

Die in Ziffer 4. des besonderen Protokolls vom 30. März d. J. (zum Art. 11. der Uebereinkunft) unter 2., 3., 4. und 11. dem Großherzoglichen Staats-Ministerium vorbehaltenen Entscheidungen werden von demselben zwar auch für die Jade-Gebiete abgegeben, überall jedoch im Einvernehmen mit der Königlich Preußischen Regierung und in Uebereinstimmung mit den von letzterer gestellten Anträgen.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht rücksichtlich der daselbst verwirkten Zoll- und Steuerstrafen steht der Preußischen Regierung zu, vorbehaltlich der dem Ober-Zollkollegium eingeräumten Befugnisse (Ziffer 4. des besonderen Protokolls unter 9.). Auch steht derselben die materielle Entscheidung auf die wegen Zoll- und Steuerstrafen gegen Strafbescheide des Ober-Zollkollegiums eingewandten Rekurse zu, indem die Oldenburgische Regierung die Resolute, den in jedem Falle von der Preußischen Regierung zu machenden Anträgen entsprechend, ausfertigen wird.

Die Preußische Regierung wird in jedem Falle von ihrem Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechte erst dann Gebrauch machen und bei Rekursen erst dann ihre Anträge stellen, nachdem ihr der von der Oldenburgischen Regierung einzuziehende Bericht der Direktiv-Behörde mitgetheilt ist.

Die Verfügung über Bauten und Reparaturen an Dienstgebäuden und Lokalien im Jadegebiete steht der Preußischen Regierung ausschließlich zu, welche dagegen alle diesfälligen Kosten allein zu tragen hat.

Artikel 3.

Die für das Jadegebiet erforderlichen Zoll- und Steuerbeamten werden von der Preußischen Regierung der Oldenburgischen Regierung präsentirt, welche deren Anstellung vermitteln wird. Die Pensionirung dieser Beamten übernimmt Preußen.

Artikel 4.

Von den wegen Uebertretung der Zoll- und Steuer-Gesetze eingehenden, in den Jadegebieten verwirkten Strafen, sowie von dem Erlöse für konfiszirte Gegenstände hat Preußen die Hälfte zu beziehen.

Preußen wird diese Hälfte zu gleichen Zwecken verwenden, wie dies in Oldenburg und Hannover hinsichtlich der diesen Staaten zufallenden gleichen Einnahmen geschieht.

Artikel 5.

Für etwaige Defekte und Unterschlagungen eines Erhebungsbeamten hat die Preußische Regierung zu haften.

Artikel 6.

An den von den sämmtlichen gemeinschaftlichen Abgaben für Oldenburg, einschließlich der Preußischen Jadegebiete, erfolgenden reinen Einnahmen nehmen diese im Verhältniß ihrer Volkszahl zu derjenigen des Herzogthums Oldenburg Theil und es wird nach dem Ablaufe eines jeden Jahres und nach erfolgter diesfälliger Abrechnung unter den Staaten des Zollvereins, sowie zwischen Oldenburg und Hannover, unverweilt eine Nachweisung über die reine Einnahme des vergangenen Jahres an Preußen mitgetheilt und die Zahlung geleistet werden.

Artikel 7.

Die im Jadegebiete stationirten Beamten tragen die Preußische Kokarde; die Zoll- und Steuerschilder sind mit dem Hoheitszeichen, die Schlagbäume ꝛc. mit den Farben Preußens zu versehen.

Artikel 8.

Diese Vereinbarung tritt mit dem 1. Januar 1866 an die Stelle der Vereinbarung vom $\frac{\text{25. Februar}}{\text{20. März}}$ 1856 und gilt bis Ende 1877. Wird dieselbe nicht vor dem 1. Juli 1876 gekündigt, so soll sie auf weitere zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Berlin, den 31. August 1865.		Oldenburg, den 16. September 1865.
Das Königlich Preußische Finanz-Ministerium. (gez.) v. Bodelschwingh. (L. S.)	Das Königlich Preußische Marine-Ministerium. In Vertretung: (gez.) v. Rieben.	Das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium Departement der Finanzen. (gez.) Zedelius. (L. S.)

Abschrift.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XIX. Band. Ausgegeben den 27. August 1865.
27. Stück.

No. 44.

Verordnung, betreffend die Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein, und die Uebergangs-Abgabe vom zollvereinsländischen Branntwein.

Oldenburg, den 16. August 1865.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem beim Abschlusse der mittelst Unseres Patents vom 15. August d. J. verkündeten Uebereinkunft zwischen Hannover und Oldenburg, betreffend die Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern vom 30. März d. J., ein auszugsweise hierbei angelegtes besonderes Protokoll aufgenommen worden, dieses Protokoll auch die Zustimmung des Landtags erhalten hat, so verordnen wir in Ausführung der in der Anlage enthaltenen Vereinbarung was folgt:

§. 1.

Die Steuer von dem aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und anderen mehligten Substanzen bereiteten Branntwein wird in der Art erhöht, daß

a) der allgemeine Steuersatz . . . 2 gs. 5½ sw.
b) der ermäßigte Steuersatz für landwirthschaftliche Brennereien während der Zeit vom 1. November bis zum 16. Mai einschließlich . 2 " ½ "

für jede 20 Quartier des Rauminhalts der zur Einmaischung dienenden Gefäße betragen soll.

§. 2.

Die bei der Ausfuhr von Branntwein gewährte Vergütung wird künftig auf 9 Schw. für jedes Quartier zu 50 pCt. nach Tralles — für die Ohm zu 160 Quartier auf 4 Rthlr. — erhöht.

§. 3.

Die Uebergangsabgabe von dem aus anderen mit Unserm Herzogthume Oldenburg hinsichtlich des Ertrags von der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten eingehenden Branntwein wird auf 6 Rthlr. 24 gs. 7 sw. für jede Ohm von 160 Quartier Branntwein zu 50 pCt. nach Tralles erhöht.

§. 4.

Die in den vorstehenden §§. 1. bis 3. erlassenen Bestimmungen treten für Unser Herzogthum Oldenburg, mit Ausnahme des Freihafens Brake, vom 1. Januar 1866 in Wirksamkeit, und werden die entgegenstehenden Bestimmungen

der Verordnung vom 28. Dezember 1853, betreffend die Besteuerung der inländischen Branntweinfabrikation,

der Verordnung vom 31. Dezember 1853, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, und

der Verordnung vom 31. Dezember 1853, betreffend die Uebergangsabgabe von den der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenständen,

mit diesem Tage außer Kraft gesetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. August 1865.

Im Auftrage des Großherzogs:
Das Staats-Ministerium.
(L. S.) **v. Rössing. Zedelius.**
Mutzenbecher.

Abschrift.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XIX. Band. (Ausgegeben den 30. November 1865)
86. Stück.

Nr. 87.

Verordnung, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz betreffend. Oldenburg den 25. November 1865.

Wir **Nikolaus Friedrich Peter,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verordnen, unter Bezugnahme auf Art. 137. Z. 2. des Staats-Grundgesetzes, zur Ausführung

des durch Unser Patent vom 26. Juni dieses Jahres verkündeten Vertrags vom 16. Mai dieses Jahres, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend,

so wie

der durch Unser Patent vom 15. August dieses Jahres verkündeten Uebereinkunft zwischen Oldenburg und Hannover vom 30. März dieses Jahres die Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern betreffend,

für das Herzogthum Oldenburg, so weit dasselbe dem Zollvereine angeschlossen ist, über die Besteuerung des Salzes und den Verkehr mit Salz was folgt:

§. 1.

Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Steuer von 2 Rthlrn. für den Centner.

§. 2.

a) Die Herstellung oder Raffinirung von Salz ist nur in Anstalten gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, in dessen Bezirke sich die Anstalt befindet, vorher angemeldet worden ist.

Diese Anmeldungspflicht trifft auch Fabriken, in welchen Kochsalz im reinen oder unreinen Zustande im Wege eines chemischen Prozesses als Nebenprodukt gewonnen wird.

b) Es wird dem Staats-Ministerium vorbehalten, die Bedingungen, unter welchen der Betrieb in solchen Anstalten gestattet werden soll, festzusetzen, und diejenigen Einrichtungen vorzuschreiben, welche Behuf der Steuerentrichtung und Erhebung, sowie Behuf der steuerlichen Kontrole und der Verhütung von Defrauden, erforderlich zu erachten sind.

§. 3.

Die Einfuhr von Salz aus anderen Staaten ist verboten, insofern dieselben mit dem Herzogthum Oldenburg nicht in Gemeinschaft der Salzsteuer stehen, ebenso die Einfuhr aus dem Freihafen Brake.

Es kann jedoch die Einfuhr fremden Salzes für gewerbliche, landwirthschaftliche und medizinische Zwecke unter den Behuf der Kontrole erforderlich erachteten Bedingungen und gegen eine angemessene Kontrolgebühr gestattet werden.

Dem Staats-Ministerium bleibt vorbehalten, jährlich bis 10,400 Zoll-Centner Englischen Salzes für Rechnung der Landeskasse einzuführen. Auch ist dasselbe ermächtigt, zum Salzsieden auf der Saline zu Wangerooge oder auf einer anderen, auf dem Festlande zu errichtenden Saline, rohes Englisches Steinsalz unter Kontrole steuerfrei einführen zu lassen.

§. 4.

Die Durchfuhr von Salz ist nur nach besonderer Erlaubniß unter Steuerkontrole gestattet.

§. 5.

Die Ausfuhr von Salz in andere, nicht zum Zollverein gehörende Staaten, in den Freihafen Brake und in die dem Zollvereine nicht angeschlossenen Hannoverschen Gebietstheile ist frei.

§. 6.

Was in den §§. 3, 4. und 5. hinsichtlich des Salzes bestimmt ist, gilt auch von allen Stoffen aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.

Es bleibt Unserem Staats-Ministerium vorbehalten, hierunter weitere Ermäßigungen eintreten zu lassen.

§. 7.

Von der Salzsteuer ist befreit:

1) das Salz, welches unter steuerlicher Kontrole aus dem Steuergebiete ausgeführt wird.

Die Ausfuhr muß über eine zu der betreffenden Abfertigung befugte Zoll- oder Steuerstelle geschehen.

Der Ausfuhr des Salzes steht die Einbringung desselben in eine öffentliche Niederlage gleich. Das auf eine solche Niederlage aufgenommene Salz darf jedoch gegen Entrichtung der Steuer von 2 Rthlrn. für den Centner zur inländischen Konsumtion zugelassen, oder nach Maßgabe der Bestimmungen unter 2. und 3. steuerfrei verabfolgt werden.

2) das für landwirthschaftliche, gewerbliche oder Medizinalzwecke bestimmte Salz, sofern es
   a) entweder in einer vom Oberzoll-Kollegium genehmigten Weise unter Aufsicht eines Steuerbeamten für Menschen ungenießbar gemacht wird, oder
   b) unter steuerliche Aufsicht zu der bestimmungsmäßigen Verwendung gelangt;

3) das zum Salzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr in das nicht zollvereinsländische Ausland bestimmt sind, verwendete Salz, im Falle die Verwendung und Ausfuhr unter steuerlicher Kontrole geschieht.

§. 8.

Der Verkehr mit versteuertem oder im denaturirten Zustande steuerfrei abgelassenem Salze, sowie der Transport desselben im Herzogthum unterliegt, vorbehaltlich der nachfolgender Bestimmungen, keiner steuerlichen Kontrole:

1) Beim Verkehre im Grenzbezirke finden die in den §§. 83. flgd. der Zollordnung und die in der Bekanntmachung des Staats-Ministeriums vom 9. Dezember 1853, die Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke betreffend, erlassenen Bestimmungen Anwendung; jedoch sollen Salztransporte im Gewichte bis zu 10 Pfund bis weiter der Legitimationsschein-Kontrole nicht unterworfen sein.

2) Transporte, auf welchen das Zollvereins-Ausland berührt wird, unterliegen den Vorschriften über Abfertigung von Waarensendungen, welche beim Transporte abwechselnd das In- und Ausland berühren (s. Bekanntmachung des Staats-Ministeriums vom 9. Dezember 1853, Gesetz-Sammlung Bd. 13. S. 1099. ff.)

Bei Salzbezügen aus Hannoverschen Salinen dienen die von dem betreffenden Salzsteuer-Amte denselben beigegebenen Versendungs-Begleits-Deklarationsscheine zur Legitimation.

3) Es wird dem Staats-Ministerium vorbehalten, für Salztransporte über einen halben Centner die in den §§. 93. bis 97. der Zollordnung näher bestimmte Kontrole im Binnenlande, unter Bedrohung Derjenigen, welche nicht gehörig legitimirte Salztransporte führen, mit der Salzsteuer-Defraudationsstrafe, örtlich oder allgemein einzuführen, andererseits aber auch die Kontrole im Grenzbezirke (Ziffer 1.) nach Ermessen zu erleichtern.

4) Wegen des Hausirens mit Salz im Grenzbezirke finden die Bestimmungen des §. 91. der Zollordnung Anwendung.

5) Den Zoll- und Steuerbeamten stehen bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Salzladungen die in den §§. 106. und 110. der Zollordnung denselben beigelegten Kontrole- und Revisions-Befugnisse zu.

§. 9.

Wer Salz oder salzhaltige Stoffe, deren Einfuhr verboten ist, einführt, soll mit der Konfiskation des Gegenstandes der Kontrebande und mit einer der vierfachen Steuer von einer gleichen Quantität einheimischen Salzes gleichkommenden Geldstrafe, welche aber niemals unter 10 Rthlr. betragen soll, bestraft werden. Außerdem ist die Steuer mit 2 Rthlrn. für den Centner Salz zu entrichten.

§. 10.

Auf die Uebertretungen dieser Verordnung, namentlich auf die Salzkontrebanden und Salzsteuer-Defrauden finden die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Dezember 1853, die Bestrafung der Zollvergehen betreffend, beziehungsweise die allgemeinen Strafgesetze, und die über das Verfahren in Zoll- und Steuer-Strafsachen bestehenden Vorschriften Anwendung.

§. 11.

Die durch die Verordnung vom 22. Dezember 1853, die Verhinderung von Salz-Einschwärzungen in die benachbarten Vereins-Staaten betreffend, erlassenen Vorschriften bleiben unverändert in Kraft.

§. 12.

Es soll diese Verordnung mit dem 1. Januar k. J. an die Stelle der Verordnung vom 20. Dezember 1853, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz betreffend, treten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 25. November 1865.

(L. S.) **Peter.**

v. Rössing. v. Berg. Zedelius. v. Wedel.

Mutzenbecher.

Abschrift.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIX Band. (Ausgegeben den 30. November 1865)
36. Stück.

Nr. 58.

Verordnung, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz. Oldenburg, den 25. November 1865.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz, auf Grund der vom Landtage ertheilten Ermächtigung, was folgt:

§. 1.

Von dem am 1. Januar 1866 im Herzogthume Oldenburg, soweit dasselbe dem Zollvereine angeschlossen ist, vorhandenen, nach dem bisherigen Steuersatze, versteuerten Salze soll eine Nachsteuer von einem Thaler siebenzehn und einem halben Groschen für den Centner erhoben werden.

§. 2.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber des Salzes verpflichtet. Letzteres haftet für die Nachsteuer nach Maßgabe des §. 16. des Zollgesetzes.

§. 3.

Von der Nachsteuer bleiben die eigenen Salzvorräthe eines Jeden befreit, jedoch nur bis zum Betrage von Fünfundzwanzig Pfund für jede Haushaltung oder wenn diese aus mehr als fünf Personen besteht, bis zum Betrage von fünf Pfund für jede zu derselben gehörige Person.

§. 4.

Wer an eigenem Salze größere Vorräthe als die im vorigen Paragraphen bezeichneten besitzt, gleichviel ob er sie in eigenen oder fremden Räumen aufbewahrt, imgleichen derjenige, welcher fremde Salzvorräthe in Besitz hat, muß davon binnen drei Tagen nach dem 1. Januar 1866 der mit der Erhebung der indirekten Steuern beauftragten Steuerstelle des Bezirks eine schriftliche Anzeige machen, welche das Gewicht des nachsteuerpflichtigen Salzes, den Ort der Lagerung, sowie den Namen und Wohnort des Ausstellers enthalten und von dem Letzteren unterschrieben sein muß.

§. 5.

Personen, welche mit Salz Handel treiben, haben binnen derselben Frist entweder eine Erklärung, daß sie überhaupt kein der Nachsteuer unterworfenes Salz im Besitz haben, oder die im vorigen Paragraphen gedachte Anzeige schriftlich einzureichen.

Der gleichen Verpflichtung unterliegen alle diejenigen, welche zu einer solchen Anmeldung speziell aufgefordert werden.

§. 6.

Die Steuer-Verwaltung ist berechtigt, zur Feststellung der Richtigkeit der Anmeldung binnen den ersten vier Wochen nach dem 1. Januar 1866 Revisionen eintreten zu lassen.

Dasselbe Recht steht ihr zu, wenn der Verdacht entsteht, daß Personen, welche keine nachsteuerpflichtige Salzvorräthe angezeigt haben, dergleichen besitzen.

§. 7.

Die Inhaber der bei solchen Revisionen vorgefundenen Salzvorräthe sind verpflichtet, darüber, wann und woher sie solche bezogen haben, wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Wird die Auskunft verweigert oder unrichtig gegeben, so soll das Salz, als vor dem 1. Januar 1866 bezogen, angesehen werden.

§. 8.

Den revidirenden Steuerbeamten sind die Salzvorräthe vorzuzeigen und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämmtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu öffnen, welche — wie Läden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Schoppen, Schiffsräume — zur Aufbewahrung von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume ohne Zustimmung des Inhabers ist den revidirenden Beamten nur unter Beobachtung der im §. 37. des Zollgesetzes für Hausvisitationen vorgeschriebenen Formalitäten gestattet.

Der Inhaber von Salzvorräthen ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen und die zur Verwägung erforderlichen Geräthe und Behälter, wenn er dergleichen besitzt, zur Verfügung zu stellen.

§. 9.

Nachsteuerpflichtige Salzvorräthe dürfen bis zu beendigter Revision, beziehungsweise bis zum Ablauf der im §. 6. bestimmten Frist ohne Erlaubniß der Steuerverwaltung nicht aus dem Hause und von dem Aufbewahrungsraume, in dem sie sich zur Zeit der Anmeldung befanden, entfernt werden.

Hiervon ausgenommen sind:

a) der gewöhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung, daß jede vom 1. Januar 1866 an verkaufte Menge vor Aushändigung derselben abgesondert und unter Angabe des Käufers vom Verkäufer in ein dem revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzuzeigendes Verzeichniß eingetragen wird, und

b) der Verbrauch im Haushalte des Inhabers, sowie im Geschäftsbetriebe desselben, der letztere Verbrauch unter der Bedingung, daß die verbrauchte Menge in ein den revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird.

Auch ist die Steuerverwaltung befugt, Salzbestände bis zu beendigter Revision unter Steuerverschluß zu stellen und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

§. 10.

Auf die Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften finden die im §. 10. der heutigen Verordnung, betreffend die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz, enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Die Unterlassung der Anmeldung nachsteuerpflichtigen Salzes und die Anmeldung einer zu geringen Menge sind als Defrauden zu bestrafen.

§. 11.

Die nach der Anzeige des Inhabers, eventuell auf Grund des Revisionsbefundes festzustellenden Nachsteuerbeträge sind, nachdem dieselben dem zur Zahlung Verpflichteten bekannt gemacht sein werden, binnen 8 Tagen an die Steuerstelle des Bezirks zu entrichten.

Für Beträge von mehr als zwanzig Thaler können gegen Sicherheitsleistung angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden.

§. 12.

Die Einziehung rückständiger Nachsteuerbeträge soll in dem für die rückständigen indirekten Steuern vorgeschriebenen Wege geschehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg,
den 25. November 1865.

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

Mutzenbecher.

№ 51.

Bericht

der

XI. Kommission zur Berathung des Antrages des Abeordneten Dr. Becker und Genossen, betreffend den unter dem 10. August 1865 zwischen der Königlichen Staats-Regierung und der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft geschlossenen Vertrag (Nr. 8. der Drucksachen.)

I.

Die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft entstand im Jahre 1843 auf Grund eines Notariats-Aktes vom 9. Oktober und der Königlichen Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 14. Dezember desselben Jahres. Die wesentlichen Grundzüge der Statuten und eines zwischen dem Staate und der Gesellschaft geschlossenen Vertrages sind in dem Notariats-Akte enthalten und lauten:

1) Der Staat garantirt für das gesammte Aktien-Kapital im Betrage von 13 Millionen Rthlrn. 3½ pCt. jährliche Zinsen, übernimmt den siebenten Theil der Aktien sofort und den allmäligen Erwerb der anderen sechs Siebentel, indem er alle Aktien, welche nicht auf andere Weise in seinen Besitz gelangen, auf dem Wege der Ausloosung zum Nennwerthe amortisirt.
2) Auf die amortisirten Aktien erhält der Staat Zinsen und Dividenden, und er verwendet zur ferneren Amortisation in jedem Jahre die Zinsen und Dividenden der ursprünglich übernommenen und bis dahin amortisirten Aktien. Der Betrag muß jedoch, wenn die erwähnten Zinsen und Dividenden darunter bleiben, bis auf ein halbes Prozent und darf bis auf Ein Prozent des gesammten Aktien-Kapitals erhöht werden. Sobald sämmtliche Aktien in seinem Besitze sind, erwirbt der Staat das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör und den angesammelten Fonds.
3) Betragen die Reineinnahmen eines Jahres mehr als 5 pCt. des Aktien-Kapitals, so erhält der Staat im Voraus den dritten Theil dieses Ueberschusses (Präzipuum), den er auf geleistete Zuschüsse verrechnen, für zukünftige bereit halten, oder im Ankauf von Aktien zum Tageskourse anlegen darf.

Nachdem eine Zweigbahn errichtet und etwa 9½ Millionen Schulden gegen Ausgabe von Prioritäts-Obligationen aufgenommen, resp. gestattet waren, schlossen der Staat und die Gesellschaft unter dem 30. Dezember 1852 einen zweiten Vertrag über den Bau einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der Niederländischen Grenze (Arnheim), der eine neue aber bedingte Garantie schuf und den älteren Vertrag wesentlich berührte. Die Hauptbedingungen waren:

1) Der Staat garantirt 3½ pCt. jährliche Zinsen des Anlage-Kapitals mit seinem Ueberschuß-Antheil (Präzipuum) an den Reinerträgen der Köln-Mindener Hauptbahn und mit den Dividenden für die ursprünglich übernommenen und die seitdem amortisirten Aktien, soweit diese Einnahmen reichen.
2) Um diese Garantie sicher zu stellen, verpflichtet sich der Staat, sämmtliche Ueberschuß-Antheile vom Jahre 1850 ab und die Dividenden seit dem Jahre 1851 zu einem besonderen Fonds anzusammeln und als solchen so lange zu verwalten, bis fünf Jahre hintereinander keine Zuschüsse nothwendig gewesen. Von diesem Zeitpunkte an vermindert sich der Garantie-Fonds auf eine aus den erwähnten Einnahmen stets zu ergänzende Summe von 100,000 Rthlrn.
3) Die durch Bildung des Garantie-Fonds eingeschränkte Amortisationsquote darf nach wie vor aus anderen Staatsmitteln jährlich bis zu Einem Prozent des gesammten Aktien-Kapitals erhöht werden.

Im Jahre 1854 kontrahirte der Staat mit der Gesellschaft durch Vertrag vom 22. Juni und Nachtrag vom 25. Oktober desselben Jahres über den Bau einer festen Rheinbrücke bei Köln und einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen. Wiederum übernahm der Staat eine bedingte Garantie unter Abänderung des früheren Vertrags-Verhältnisses in folgender Art:

1) Zu den 4 pCt. Zinsen des Anlage-Kapitals trägt die Gesellschaft ein halbes Prozent jährlich bei, die übrigen 3½ Prozent garantirt der Staat mit den im zweiten Vertrage bezeichneten Ueberschüssen und Dividenden, so weit sie nicht durch die frühere Garantie verbraucht werden, und außerdem mit 50,000 Rthlrn. jährlich von den Zinsen der ursprünglich übernommenen und amortisirten Aktien, welche gleichfalls dem Garantie-Fonds zuzuführen sind. Dieser ist so lange zusammen zu halten, bis das neue Unternehmen fünf Jahre hinter einander keinen Staatszuschuß erfordert hat. Von da an beschränkt sich die Garantie des Staates auf 300,000 Rthlr., welche er aus den bezeichneten Revenuen von der Köln-Mindener Bahn stets zu ergänzen hat. Die aus dem Garantie-Fonds frei werdenden Kapitalien darf der Staat nach Belieben, jedoch nicht zur Amortisation von Aktien verwenden.
2) Die freibleibenden Zinsen für die ursprünglich übernommenen und und die amortisirten Aktien muß der Staat zur Amortisation des Anlage-Kapitals für die Rheinbrücke verwenden.
3) Der Staat suspendirt sein Recht, die Aktien der Köln-Mindener Eisenbahn zu amortisiren und nimmt dasselbe erst am 1. Januar 1870 wieder auf mit den von da ab laufenden Dividenden, so weit sie nicht zu Zinszuschüssen gebraucht werden*).

Wegen beider neuen Bahnen ist gleichmäßig bestimmt, daß der Staat sie spätestens mit dem Eigenthum der Hauptbahn erwirbt, früher aber gegen Erstattung des Anlage-Kapitals erwerben kann, daß für jede derselben das Anlage-Kapital gegen Prioritäts-Obligationen zu beschaffen, und aus dem Reinertrage, sofern dieser in einem Jahre die Zinsen übersteigt, bis zu einem halben Prozent jährlich zu amortisiren.

Am 10. August 1865 schloß die Königliche Staats-Regierung mit der Gesellschaft einen die früheren Verhältnisse umgestaltenden Vertrag des Inhalts:

1) Der Staat verzichtet auf das Recht der Aktien-Amortisation und empfängt eine Abfindungssumme von 13 Millionen Thalern. Die Summe wird beschafft durch Ausgabe neuer Stamm-Aktien im gleichen Nennbetrage. Wie jeder andere Aktionär, so empfängt auch der Staat eben so viele neue Stamm-Aktien, als er alte besitzt, zum Nennwerthe, und den hierdurch nicht gedeckten Theil der Abfindungs-Summe baar in zwei Raten ausge-

---

*) Dies ist die Bestimmung, welche der Herr Vertreter des Handels-Ministers weiter unten (S. 30.) für juristisch zweifelhaft erklärt. Der Wortlaut ist an der betreffenden Stelle wiedergegeben.

zahlt, davon drei Millionen bis zum 1. Oktober 1865 und den Rest bis zum 2. Januar 1866.

2) Der Staat wird von der Zinsgarantie für die Aktien der Köln-Mindener Hauptbahn sofort entbunden. Die Garantie für die beiden Nebenbahnen bleibt mit der eventuellen Beschränkung auf 300,000 Rthlr. nur so lange bestehen, bis zehn Jahre hintereinander kein Staatszuschuß erforderlich gewesen.

3) Der Garantiefonds wird schon jetzt vermindert auf zwei Millionen Thaler, welche in Aktien zum Courswerthe stets bereit zu halten und nöthigenfalls zu ergänzen sind. Der übrige Bestand des Garantiefonds wird zur Verfügung des Staates freigegeben.

4) Die Garantie für den Zinszuschuß und für die Amortisation des Anlage-Kapitals der Rheinbrücke bleibt auf den sämmtlichen Dividenden und 50,000 Rthlrn. Zinsen der ursprünglich übernommenen und amortisirten Aktien haften, doch erhält der Staat auch über diese Aktien freie Verfügung wenn er für dieselbe Leistung mit seinen sonstigen Fonds sich verbürgt.

II.

Der erste Vertrag zwischen dem Staate und der Gesellschaft war in dem Notariats-Akte vom 9. Oktober 1843 enthalten, welcher zugleich das Statut der Gesellschaft bildete. Die Königliche Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 14. Dezember 1843 nahm auf den Notariats-Akt Bezug, änderte einige seiner (oben nicht aufgeführten) unwesentlichen Bestimmungen ab und genehmigte die Gesellschaft, das Statut, den Vertrag mit dem Staate und bewilligte im „Anerkenntnisse der Wichtigkeit der Eisenbahn-Verbindung für die allgemeinen Landes-Interessen“ die Garantie des Staates für 3½ Prozent Zinsen des Aktien-Kapitals „unter den in den Statuten enthaltenen näheren Bestimmungen und Bedingungen.“

Die Verträge wegen der beiden Nebenbahnen und der Rheinbrücke wurden dem Landtage vorgelegt, und die beiden Zinsgarantien wurden durch Gesetz bewilligt, und zwar für die Bahn von Oberhausen nach Arnheim durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 „nach näherer Maßgabe des unterm 30. Dezember 1852 mit der Direktion der Gesellschaft abgeschlossenen, hierbei abgedruckten Vertrages“, und die Zinsgarantie für die Bahn von Deutz nach Gießen“ und die Rheinbrücke durch das Gesetz vom 18. April 1855 nach näherer Maßgabe des unterm 22. Juni 1854 mit der Direktion der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages, welcher nebst dem, einen integrirenden Theil desselben bildenden Schlußprotokolle vom 25. Oktober cj. a. diesem Gesetze beigedruckt wird.“

Die Verträge selbst sind in der Gesetz-Sammlung veröffentlicht; der Notariats-Akt vom 9. Oktober 1843 gleichzeitig und im Zusammenhange mit der Königlichen Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 14. Dezember 1843 (Gesetz-Sammlung de 1844 S. 21. ff.); der Vertrag vom 30. Dezember 1852 mit dem Gesetz vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 253. ff.) der Vertrag vom 22. Juni 1854 und das Schluß-Protokoll vom 25. Oktober 1854 mit dem Gesetz vom 18. April 1855 (Gesetz-Sammlung S. 253. ff.).

Der jüngste Vertrag vom 10. August 1865 ist durch die Königliche Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde vom 13. September 1865 landesherrlich genehmigt und mit den auf Grund derselben von der General-Versammlung der Aktionäre beschlossenen Nachträgen zu den Statuten bestätigt und in der Gesetz-Sammlung (de 1865 S. 957. ff.) veröffentlicht, dem Landtage aber nicht vorgelegt worden. Die Ausführung des Vertages hat bereits stattgefunden, die Zahlungen sind geleistet, die alten Aktien sind eingezogen und durch neue ersetzt, auf denen der Wegfall der Staatsgarantie verzeichnet ist, die neuen 13 Millionen Thaler Stamm-Aktien sind ausgegeben; in dem Regierungs-Entwurf des Staatshaushalts-Etats für 1866 ist bei der Einnahme der Köln-Mindener Eisenbahn der neue Zustand zu Grunde gelegt und im Vorbericht (S. 13.) als bereits vollzogen ausdrücklich hervorgehoben. Eine andere Vorlage über die Vollziehung des Vertrages, die zu Grunde gelegten Berathungen und Motive, hat die Regierung bisher an keines der beiden Häuser des Landtages gelangen lassen.

In Anschluß an diesen Sachverhalt haben die Abgeordneten Dr. Becker und Genossen den Antrag gestellt:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Den zwischen der Königlichen Staats-Regierung und der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 10. August 1865 geschlossenen und durch die Gesetz-Sammlung (1865 Nr. 44.) veröffentlichten Vertrag, betreffend die Aufhebung der dem Staate zustehenden Amortisation der Köln-Mindener-Eisenbahn-Aktien nach seiner Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

Die auf Beschluß des Abgeordnetenhauses (2. Sitzung) von den Abtheilungen gewählte Kommission trat zusammen und erledigte sodann ihre Aufgabe in vier Sitzungen, denen die Vertreter der Ministerien für Finanzen, Justiz, Handel und Gewerbe beiwohnten.

III.

Die Kommission vergegenwärtigte sich zunächst den Gegenstand, die Naturund Wirkung des Vertrages an einigen leitenden Thatsachen und Gesichtspunkten*).

Die Einnahmen der Köln-Mindener Bahn haben einen Zinszuschuß des Staats für die Hauptbahn längst entbehrlich gemacht. Schon von dem Reingewinn des Betriebsjahres 1850 bezog der Staat als seinen Antheil an dem Ueberschuß über 5 pCt. des Aktienkapitals (Präzipuum) 8443 Thaler. Seitdem sind die Reinerträge ununterbrochen gestiegen nnd das Präzipuum des Staats ist demgemäß gewachsen. Die Dividende für die Aktionäre nach Abzug der Steuern und Tantiemen und des Präzipuums betrugen:

1859: 7%; 1860: 10½%; 1861: 12½%; 1862: 12%; 1863: 12¹¹⁄₁₂%; 1864: 15% pCt.

In dem letzterwähnten Jahre bezog der Staat als Präzipuum 887,924 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf. und als Ertrag der Eisenbahnabgabe 361,669 Rthlr. 24 Sgr. Für 1865 war schon im Anfange dieses Jahres eine Brutto-Mehreinnahme gegen das Vorjahr von über 600,000 Rthlr. bekannt geworden und man erwartet in sachverständlichen Kreisen eine Dividende von 18½ pCt. auf das Aktien-Kapital von 13 Millionen.

Die Nebenbahn Oberhausen-Arnheim ist seit dem 20. Oktober 1856 auf der ganzen Linie in Betrieb. Das Anlage-Kapital betrug 5,542,150 Rthlr. und ist in Höhe von 5,419,700 Rthlr. gegen Prioritäts-Obligationen aufgebracht worden. Der Betrieb der Bahn hat 1864 keinen Zuschuß erfordert, sondern nach vollständiger Verzinsung einen Reinertrag von 27,586 Rthlrn. ergeben. Für 1864 ist eine Brutto-Mehreinnahme von 36,290 Rthlrn. bekannt geworden und man nimmt allgemein das Bedürfniß eines Zinszuschusses für die Zukunft nicht mehr in Aussicht.

Die Nebenbahn Deutz-Gießen mit der Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der Rheinbrücke ist seit dem 11. Januar 1859 nach undnach in einzelnen Strecken

*) Ueberall, wo nicht das Gegentheil bemerkt ist, beziehen sich die Zahlen und Angaben auf den dem Vertrage vorangegangenen jüngsten Abschluß des Betriebsjahres 1864.

und seit dem 12. Januar 1862 auf der ganzen Linie in Betrieb gesetzt. Das Anlagekapital für die Bahnen betrug 23,396,090 Rthlr. und wurde in Höhe von 23,183,800 Rthlrn. gegen 4prozentige Prioritäts-Obligationen beschafft. Das Anlagekapital der Rheinbrücke betrug 4,081,100 Rthlr. und wurde aufgebracht durch eine unverzinsliche und nicht rückzahlbare Beisteuer der Stadt Köln und der Rheinischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von 500,000 Rthlrn. und durch Ausgabe von 3,316,200 Rthlrn. vierprocentiger Prioritäts-Obligationen. Außer dem halben Procent Zinszuschuß der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft mußte im Jahre 1864 der Staat 422,410 Rthlr. zu den Zinsen beitragen. Für 1865 berechnete man die Brutto-Mehreinnahme auf mindestens 216,897 Rthlr., deren Reinertrag um seine volle Summe den Zinszuschuß des Staates vermindert. Im Etats-Entwurf für 1866 sind noch 422,410 Rthlr. Zuschuß ausgeworfen, offenbar jedoch mit Rücksicht auf das letzt konstatirte Ergebniß des Jahres 1864, während man in sachverständlichen Kreisen, unterstützt durch das voraussichtliche Resultat pro 1865, die schnelle Abnahme, und schon in wenigen Jahren die gänzliche Entbehrlichkeit des Staatszuschusses mit höchster Wahrscheinlichkeit vermuthet.

Von den Prioritäts-Obligationen waren 723,700 Rthlr. amortisirt. Im Reservefonds lagen 100,000 Rthlr., im Erneuerungsfonds 1,639,000 Rthlr.

Beim Abschlusse des Vertrages befanden sich von dem Aktienkapital im Besitz des Staates:

a) das ursprünglich übernommene Siebentel	1,860,000 Rthlr.
b) die bis 1854 amortisirten Aktien	669,000 "
zusammen	2,529,000 Rthlr.
c) aus den Präzipuen und Dividenden waren erworben und an den Garantiefonds abgeführt	4,766,000 Rthlr.
Gesammtsumme im Besitz des Staates	7,295,000 Rthlr.
so daß in Händen Anderer noch waren	5,705,000 Rthlr.

Demnach läßt sich die Summe der im Vertrage vom 10. August 1865 aufgegebenen Rechte und der dafür gewonnenen Vortheile in folgenden Momenten zusammen fassen:

1. Der Staat hatte das Recht, das gesammte ihm noch nicht zuständige Eigenthum der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft gegen Zahlung von 5,705,000 Rthlr. nach und nach zu erwerben. Die Erwerbsfrist begann unter dem 1. Januar 1870, die Dauer war nicht mit Bestimmtheit festgestellt, sondern bedingt durch die Höhe des Reinertrages und den hiervon abhängigen Dividenden für die ursprünglich übernommenen und amortisirten Aktien. Legt man die für 1865 voraussichtliche Dividende von 18 pCt. als Maßstab an, so würde der Erwerb spätestens in sieben Jahren nach der Wiederaufnahme der Amortisation vollendet gewesen sein. Sank aber der Reinertrag, so verlängerte sich in demselben Verhältniß die Zeitdauer des Erwerbes. Aeußerlich läßt das Recht des Staates an der Differenz zwischen dem Kourse und dem Nominalbetrage sich in Zahlen so ausdrücken, daß der Staat innerhalb des geschilderten Zeitraumes in der Lage gewesen wäre, 5,705,000 Rthlr. Aktien, welche an der Börse vor dem Vertragsabschlusse beinahe 250 pCt. als höchsten Kourswerth erreicht hatten, für den Nennwerth von 5,705,000 Rthlr. zu erwerben.

2. Mit dem Erwerb der Bahn fielen dem Staate zu: der Reservefonds, der Erneuerungsfonds und außerdem der Vortheil, welcher dem zukünftigen Eigenthümer aus der gegenwärtigen Amortisation der Prioritäts-Obligationen entspringt.

3. Durch die Vermehrung des Aktienkapitals vermindern sich die Bezüge des Staates von der Mehreinnahme

a) im Präzipuum um 216,666⅔ Rthlr. jährlich,

b) in der Eisenbahnabgabe um 123,500 Rthlr. jährlich.*)

Für diese Nachtheile werden dem Staate als Gegenleistung gewährt

a) Die Abfindungs-Summe von 13 Millionen Rthlrn., welche, bestehend in 7,295,000 Rthlrn Aktien im Nennwerth und 5,705,000 Rthlrn baar durch Ausgleichung der Werth-Verminderung der alten Aktien der Nominal-Summe gleichkommt.

b) Durch die Schließung des Garantie Fonds und theilweise Freigabe seines jetzigen Bestandes erlangt der Staat freie Disposition über aufgesammelte Kapitalien und jährliche Einnahmen, welche nach Inhalt der älteren Verträge nutzbringend aber unverwendbar bis zu den vorgesehenen Zeitpunkten liegen bleiben mußten.

c) Der Staat wird entbunden von der Zins-Garantie für die Köln-Mindener Eisenbahn, was jedoch insofern keinen Schätzungswerth darstellt, als ein solcher Zuschuß seit schon dem Jahre 1848 nicht gewährt worden ist, und wohl für keine Zeit, namentlich nicht bis zum vollendeten Erwerb durch den Staat in Aussicht stand.

Abändernd ist ferner, anscheinend zu Gunsten des Staates, die Bestimmung, daß die Zins-Garantie des Staates für die beiden Nebenbahnen gänzlich aufhören soll, wenn zehn Jahre hinter einander kein Zuschuß erforderlich war. Es ist jedoch hervorzuheben, daß diese Bestimmung in Verbindung mit dem Gesammt-Resultat des Vertrages eine Erschwerung der Garantiepflicht möglich macht, insofern als sie möglicher und nicht unwahrscheinlicher Weise nunmehr über den Zeitpunkt hinaus andauern kann, bis zu welchem nach dem früheren Vertrags-Verhältnisse der Staat das ganze Unternehmen der Gesellschaft erworben haben würde.

IV.

Der Vertrag vom 10. August 1865 bietet demnach in den von ihm herbeigeführten Veränderungen vier Hauptgesichtspunkte, welche bei der Frage wegen seines verfassungsmäßigen Bestandes in Erwägung zu ziehen sind.

1) Der Vertrag vom 10. August 1865 ändert die auf Gesetzen beruhenden Verträge aus den Jahren 1843, 1852/53, und 1854/55 und die auf ihnen gegründeten Rechtsverhältnisse in ihren wesentlichsten Momenten ab.

2) Die Staats-Regierung hat das Recht des Staates die Köln-Mindener Eisenbahn nebst allem Zubehör innerhalb einer bestimmten übersichtlichen Zeit zu erwerben, gegen eine feste Abfindungs-Summe aufgegeben.

3) Das Unternehmen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft bildet seit einer langen Reihe von Jahren einen erheblichen Posten im Staatshaushalt. Diese Revenüen hat die Staats-Regierung durchweg auf eine wesentlich andere Basis gestellt und zu einem

*) Der Grund der Verminderung liegt darin

zu a) das vertragsmäßige Präzipuum des Staates beginnt erst beim Reinertrage über 5 pCt. des Aktienkapitals. Je größer dieses ist, um so größer ist die Summe, welche vom Antheil des Staates frei bleibt. Auf die 13 Millionen neu emittirter Aktien betragen die frei bleibenden 5 pCt. Zinsen 650,000 Rthlr. und die Einbuße des Staates ⅓ von 650,000 Rthlr. = 216,666⅔ Rthlr.

zu b) die Eisenbahnsteuer wird nach dem Gesetz vom 30. Mai 1853 in einer steigenden Skala und zwar wird von dem Reinertrag bis zu 4 pCt. des Aktienkapitals: $\frac{1}{40}$, von dem Mehrbetrage bis zu 5 pCt.: $\frac{1}{20}$, von dem ferneren Mehrbetrage bis zu 6 pCt.: $\frac{1}{10}$ und von dem sodann folgenden Mehrbetrage: $\frac{1}{4}$ erhoben. Durch die Vermehrung des Aktienkapitals werden also 6 pCt. auf 13 Millionen = 780,000 Rthlr. aus der höchsten Klasse ($\frac{1}{4}$) in die niedrigeren von resp. $\frac{1}{40}$, $\frac{1}{20}$ und $\frac{1}{10}$ versetzt.

beträchtlichen Theile gegen eine Abfindung in Kapital Ein für alle Mal aufgegeben.

4) Die Staats-Regierung hat gegen Aufgabe resp. Abänderung von Rechten des Staates eine sehr bedeutende Kapitals-Einnahme realisirt.

Jedes dieser Momente charakterisirt den Vertrag als solchen, dessen Abschluß und Vollzug durch die Staats-Regierung und ohne Zustimmung der Landesvertretung dem Geiste und dem Wortlaute der Verfassung zuwiderläuft.

Die Verfassung hat die Finanzwirthschaft des Staates mit einem besonderen Schutze versehen; ihre Bestimmungen sind so eingerichtet, daß es der Regierung rechtlich verwehrt ist, irgend eine Finanz-Operation ohne Zustimmung des Landtages zu bewirken. Es herrscht in ihr der leitende Gedanke, daß das Volk gegen jede neue finanzielle Belastung ohne Zustimmung seiner Vertreter geschützt werde. Aus diesem obersten Gesetz fließt eine Reihe von Vorschriften, welche die im Staatsleben üblichen Arten einer finanziellen Belastung: Steuern, Abgaben, Gebühren, Anleihen — namentlich aufzählt und als besondere Objekte der Gesetzgebung charakterisirt (Art. 100., 102. und 103. der Verfassungs-Urkunde). Selbst die Befugnisse der Krone, über welche die Exekutive aller Orten, und namentlich in Preußen mit vorzüglicher Eifersucht zu wachen pflegt, die Entscheidung über Krieg und Frieden und das Recht der Verhandlung mit fremden Regierungen müssen sich der Einschränkung unterwerfen, und die Verträge, welche die Krone in Ausübung dieser Befugnisse geschlossen hat, werden, wenn sie eine neue Belastung des Volkes mit sich bringen, erst durch die Zustimmung der Landesvertretung gültig. (Art. 48.).

Aber die höchste Eigenthümlichkeit und der besondere Schutz des Staats-Finanzwesens besteht darin, daß der Landes-Vertretung und speziell dem Abgeordnetenhause eine direkte Theilnahme an der Finanz-Verwaltung eingeräumt ist. Die Art. 99. und 104. der Verfassungs-Urkunde schließen dieses Gebiet so eng ein, das es der Exekutive unmöglich ist, an irgend einem Punkte der vorangehenden Ermächtigung oder der nachträglichen Genehmigung zu entgehen.

Es ist keine rechtsgültige Finanz-Operation der Staats-Regierung denkbar, welche nicht begründet wäre, entweder in der Jahresvollmacht des Staatshaushaltes oder in der besonderen Zustimmung des Landtages.

Jede Einnahme und Ausgabe muß, ehe die Regierung sie bewirken darf, veranschlagt, auf den Staatshaushalts-Etat gebracht, von dem Hause der Abgeordneten geprüft und gebilligt und von beiden Häusern des Landtages genehmigt sein. Nach der so eingerichteten Anweisung des Staatshaushaltes muß die Regierung ihre Verwaltung einrichten. Wird sie dennoch, wie dies in fast allen Verhältnissen und namentlich bei größeren Verwaltungs-Komplexen unvermeidlich ist, im regelmäßigen Laufe der Verwaltung zu Ueberschreitungen des Etats gedrängt, so muß sie die nachträgliche Genehmigung des Landtages einholen. Ueber den etatmäßigen Betrieb der Verwaltung muß sie gleichfalls dem Landtage jährlich Rechnung legen, und sie ist nicht früher entlastet, bis der Landtag die Uebereinstimmung ihrer Verwaltung mit der ihr gegebenen Anweisung förmlich bestätigt und die etwaigen kleineren Differenzen für erledigt erklärt hat. Alles dies schreiben die Art. 99. und 104. der Verfassungs-Urkunde vor; präziser kann der gemeinsame Antheil aller Gesetzgebungs-Faktoren an der Finanzverwaltung nicht ausgedrückt werden. Die Ausführung der beschlossenen Maßregeln (Exekutive) liegt freilich der Regierung allein ob, aber der Beschluß muß gemeinsam gefaßt sein, zuweilen in der strengeren Form des Gesetzes, zuweilen in der leichteren Form der Zustimmung.

Die Kommission hat an dieser Stelle nicht erörtern wollen, wie weit die Landesvertretung bei gewissen Einnahmen und Ausgaben durch Gesetze oder Verträge gebunden und zur Zustimmung verpflichtet sein mag, aber unbestreitbar hat jede supponirte Verbindlichkeit dieser Art, selbst der moralische Zwang zur bedingenden Voraussetzung,

daß die Landesvertretung ihre Zustimmung gegeben haben muß zu jenen Gesetzen und Verträgen, aus denen das Compelle hergeleitet wird.

Die Kommission hält diese Gelegenheit nicht geeignet für die fernere Erörterung, wie die Staats-Bedürfnisse zu befriedigen seien, wenn die Koeffizienten der Gesetzgebung zu keiner Einigung gelangen; sie konstatirt nur, daß die Staats-Regierung bisher lediglich diesen Gesichtspunkt und die hierdurch entstehende „unabweisliche Noth" für ihre Stellung in dem Verfassungs-Konflikte vorgeschützt hat, jetzt dagegen

durch den Vertrag vom 10. August 1865 eine Ausdehnung des Konfliktes weit über das bisherige Maß verursacht, indem sie ganz außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungsnorm und ohne Zusammenhang mit den Jahresbedürfnissen einseitig durch ihre eigene freie und durch Nichts präjudizirten Thätigkeit den Finanzstand abgeändert und durch Aufgabe von Rechten des Staates unvorhergesehene Einnahmen herbeigeführt hat.

Dieses gesteigerte Maß des Konfliktes läßt sich gewiß auf nichts Anderes, als auf die freie Willkür und die Verwaltungsmaxime der gegenwärtigen Regierung zurückleiten.

V.

Der Vertrag vom 10. August 1865 fällt nicht blos unter den allgemeinen Gesichtspunkt der Einnahmen und Ausgaben, sondern zugleich unter den speziellen Titel der Veräußerung von Staatsvermögen; einen Titel, welchem manches Blatt unserer wohl beglaubigten Verfassungsgeschichte gewidmet ist, in welchem unsere verfassungsmäßigen Rechte einen tiefen Hintergrund haben an uralten Ueberlieferungen, Gesetzen, Herkommen und der anerkannten Ueberzeugung des Volkes und aller seiner Glieder.

Das Wesen des Vertrages vom 10. August 1865 ist in dem Antrage der Abgeordneten Dr. Becker und Genossen zwar nur nach einem, aber nach dem hervorragenden Theile seines Inhaltes als „betreffend die Aufhebung der dem Staate zustehenden Amortisation" präzisirt. Das Recht der Amortisation gehörte zu dem besonderen Eigenthum des Staates, welches er nicht vermöge seiner Hoheitsrechte, sondern auf Grund eines Privat-Rechtstitels wie ein Privatmann besaß. Nach den preußisch-bürgerrechtlichen Begriffen war die Amortisation ein dingliches Ankaufsrecht, das in seiner rechtlichen Behandlung, namentlich in den Regeln über die Verfügung dem unbeweglichen Eigenthume folgt. In seinem inneren Gehalte war das Verhältniß zwischen dem Staate und der Gesellschaft zu der Eisenbahn derart, daß der unfehlbar zu erwartende Eigenthumsbesitz des Staates durch den zeitlich begrenzten Zwischenbesitz der Gesellschaft aufgeschoben war. Bei den Unterhandlungen über den Vertragschluß handelte es sich darum, ob die Köln-Mindener Eisenbahn und Zubehör innerhalb eines übersichtlichen Zeitraumes in das ausschließliche Eigenthum des Staates komme, wie sie nach den alten Verträgen kommen mußte, oder ob die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft als moralische Person fortbestehen und in dem auch zeitlich unbegrenzten Eigenthum der Bahn verbleiben sollte. Der Vertrag vom 10. August 1865 hat das Letztere bewirkt und enthält deshalb eine wahre Veräußerung von Staatsvermögen. Durfte die Staats-Regierung über das Amorti-

sationsrecht verfügen, so darf sie jede Staatsbahn veräußern, und es ist keine Grenze ersichtlich, wo ihre Dispositions-Befugniß in Betreff des Staatsvermögens aufhört.

Eine derartige Veräußerung durch die Staats-Regierung ohne vorangehende Zustimmung des Landtags widerspricht aber unserem Rechtszustande, unseren verfassungsmäßigen Bedürfnissen und den Bedürfnissen einer guten Finanz-Verwaltung.

Bekanntlich hat der Preußische Staat von jeher den Haupttheil seiner Staats-Bedürfnisse aus den Einkünften seines besonderen Eigenthums gedeckt. Diese Eigenthümlichkeit reicht zurück in die früheste Zeit Preußischer Geschichte und Preußen hat sie besser bewahrt, als irgend ein anderer Europäischer Staat. Das Vermögen bestand bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein fast ausschließlich in liegenden Gründen und Realrechten; mindestens wurde, nach den Begriffen und Werthverhältnissen der Zeit, nur solchem Vermögen Beachtung zugewendet. Dagegen rührt die Bezeichnung „Domänen" für diesen besonderen Theil des Staats-Vermögens aus verhältnißmäßig neuerer Zeit, und die Abweichung der rechtlichen Beziehung für die Domänen und Forsten von anderem Staats-Vermögen ist noch jüngeren Datums. Ohne Anlaß zu einer solchen Unterscheidung faßte man von jeher das gesammte nutzbringende Staats-Vermögen unter den Gesichtspunkten auf,

daß der Staat mit seinen Bedürfnissen hauptsächlich auf das Einkommen von dem Eigenthume angewiesen ist,

und daß jede Veränderung, namentlich Veräußerung oder Belastung des Vermögens die anderweitige Steuerlast erhöht.

Auf dieser Grundlage haben sich im Preußischen Verfassungsleben Sätze heraus gebildet, welche durch Jahrhunderte auf die Anschauungen unserer Zeit vererbt und durch alle Wandlungen der Regierungs-Systeme im Staatsrecht bald als strenge Gesetze, bald als Grundsätze ihren bleibenden Ausdruck gefunden haben:

1) Die Kammergüter sind wahres Eigenthum des Staates und haben den ausschließlichen Zweck die Staats-Bedürfnisse zu befriedigen.
2) Die Veräußerung und Belastung des Staats-Vermögens (Staatsgut oder Einkommen) ist nur unter Zustimmung der Stände gestattet.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die Unveräußerlichkeit des Staats-Vermögens ohne Zustimmung der Stände bei uns zu einem festen und verfassungsmäßigen Grundsatze geworden ist, noch ehe die Untheilbarkeit des Territoriums in Beziehung auf die Landesherrlichkeit feststand. Die alten Stände hielten es für ihr gutes Recht und bis zum letzten Augenblicke ihrer Wirksamkeit wurde es mehrfach bestätigt, daß kein Theil des Staats-Vermögens veräußert oder belastet werde ohne ihre Zustimmung.*) Als die Landesherrlichkeit eine gänzlich absolute geworden und das Leben der Stände auf bloße Feierlichkeiten reduzirt, ihre korporative und staatsrechtliche Bedeutung aber vernichtet war, legten sich die Monarchen selbst das strenge Gesetz der Unveräußerlichkeit in Betreff des nutzbringenden Staats-Vermögens auf.**) In dem allgemeinen Landrecht ist das Verbot ein Wenig gemildert, aber die Veräußerung immer nur gegen volle Entschädigung gestattet und im Falle nicht genügender Entschädigung mit Widerruf bedroht. In den Bestimmungen dieses Gesetzbuches, welches nach der uns authentisch überlieferten Absicht seiner Redaktoren im staatsrechtlichen Theile nicht neue Regeln schaffen, sondern nur das geltende Recht und die lebendige Ueberzeugung in den unbestrittenen und allgemeinen Anschauungen wiedergeben sollte, finden sich in der That die althergebrachten Grundsätze über das Staats-Vermögen wieder. Die erkennbaren Grundsätze des allgemeinen Landrechts sind:

1) Das besondere Staats-Eigenthum dient ausschließlich zur Bestreitung der Staats-Ausgaben.
2) Die Revenuen hiervon werden mit Steuern, Abgaben und den Erträgen der nutzbaren Regalien parallel behandelt.
3) Das Staats-Eigenthum, welches zur Erhaltung der Staats-Wirthschaft dient, darf nur gegen genügende Entschädigung veräußert werden.

Die aus diesen Fundamentalsätzen entsprungenen Vorschriften des allgemeinen Landrechts sind niemals aufgehoben, sondern nur zum Theil deklarirt worden. Dagegen ergaben sich nebenher im Laufe dieses Jahrhunderts zwei verschiedene Strömungen, von denen die eine episodisch und vorübergänglich war, die andere heute noch dauernde Folgen zurückgelassen hat. Ihre gemeinsame Bewegung begann damit, daß man zur Zeit der Noth einzelne Grundstücke zu hypothekarischer Verpfändung und zur Basis von Anleihen besonders geeignet fand.

In den Jahren staatlichen Unglücks und eminenter Gefahr am Anfang dieses Jahrhunderts machten die Kriegslasten eine Anleihe unentbehrlich. Der Grundbesitz des Staates war das geeignetste Objekt der Sicherstellung und es stand durchaus nicht mit der alten Tradition in Widerspruch, daß das Staatsvermögen nunmehr durch Veräußerung oder Belastung Hülfe leisten mußte, um den in seiner Existenz bedrohten Staat zu erhalten. Demgemäß hob König Friedrich Wilhelm III. auf Grund einer unter dem 17. Dezember 1808 mit den Agnaten des Königlichen Hauses und einer Art von ständischen Notabeln getroffenen Vereinbarung durch das Edikt und Hausgesetz vom 6. November 1809 die absolute Unveräußerlichkeit der Staatsgüter, wie sie dem Wortlaute nach in dem älteren Hausedikte von 1713 ausgesprochen war, förmlich auf, bestätigte und deklarirte die Vorschriften des Landrechts im Wesentlichen dahin, daß der Souverain berechtigt sei, einzelne Pertinenzien aus volkswirthschaftlichen Rücksichten, Hauptgüter jedoch nur gegen Entgelt und nur zu dem Zwecke zu veräußern, verpfänden und belasten, um die Kriegs-Kontributionen an Frankreich und die vorhandenen oder solche andere Staatsschulden zu bezahlen, welche in Zukunft zur Erhaltung des Staates kontrahirt werden. Außerdem führt das Edikt eine Kontrolle durch die Agnaten für die Nothwendigkeit der Veräußerung oder Verpfändung, und für den Vertrag besondere Förmlichkeiten ein.

Eine Episode in der Finanzverwaltung jener Periode bildet die Richtung, welche eine Aushülfe nach dem Kriegsunglück in der Entfaltung der volkswirthschaftlichen Kräfte suchte und die Uebertragung der Domänen in den Privatbesitz besonders förderlich hielt. Aus dieser Erwägung, und um das vielfache Papiergeld verwerthbar zu machen, ergingen von 1810 bis 1814 mehrere Vorschriften, welche darauf berechnet waren, den Verkauf der Domänen systematisch zu erleichtern. Diese Episode schloß jedoch ohne andere Nachwirkung, als die während derselben thatsächlich erfolgten Verkäufe.

Andauernd dagegen blieb die besondere Eigenschaft des bestimmten Güterkomplexes, welcher unter dem besonderen Namen der Domänen zusammen mit den Forsten unter die

---

*) Mehrfach von den Ständen gefordert und ihnen zugesichert in den Reversalien Joachim's II. von 1549, datirt Cölln an der Spree am Mittwoch nach Michaelis, im Landtagsrezeß desselben Fürsten von 1550, zuletzt vom großen Kurfürsten im Landtagsrezeß vom 26. Juli 1655, dem altständischen Testamente in Preußen.

**) Das Hausgesetz und Edikt Friedrich Wilhelm's I. vom 13. August 1713 verbot nicht nur die Veräußerung unbedingt, sondern trug sogar den Behörden die Kontrolle auf und legte ihnen eine Pflicht der Rüge gegen Veräußerungsakte der Monarchen bei.

Verwaltung des Finanz-Ministers gestellt war, als Pfand für die Staatsschuld. Die Verordnung I. vom 17. Januar 1820 verpfändete das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates, insbesondere die sämmtlichen Domänen und Forsten für die damalige Staatsschuld von 180,091,720 Rthlrn. mit der alleinigen Maßgabe, daß 2,573,099 Rthlr. für die Bedürfnisse der Krone auf die Einkünfte derselben angewiesen blieben. Indem nun die Kabinets-Ordre vom 17. Juni 1826 die ältere Verordnung dahin deklarirte, daß nur die unter der Verwaltung des Finanz-Ministers stehen den Domänen, Forsten und säkularisirten Güter dem Pfandrecht unterworfen seien, war der Begriff der Domänen als einer besondern Vermögens-Kategorie abgeschlossen.

Es ergeben sich demnach zum Theil aus den positiven Vorschriften der Gesetze, zum Theil aus der Natur der Sache zwei verschiedene Hauptarten von:

> **Staatsvermögen, welches als Einnahmequelle dient und in seinem Finanzzwecke mit den Steuern, Abgaben und Regalien auf einer Linie steht,**

und

> **solche Vermögensstücke, welche nicht als Einnahmequelle dienen, sondern als Hülfsmittel bei der Ausübung anderer Staatsfunktionen nothwendig sind und gebraucht werden.**

Die erste Hauptart theilt sich freilich, in Folge positiver Gesetze, in zwei Unterarten, von denen die eine, bestehend in den Domänen, Forsten und säkularisirten Gütern, den Gläubigern der alten Staatsschuld verpfändet und im Zusammenhange hiermit einigen Ausnahme-Bestimmungen unterworfen, die andere aber, wie Eisenbahnen, Bergwerke u. s. w. keiner speziellen Verpfändung unterworfen sind. Mit Ausnahme dieser verschiedenen Beziehung zu den Gläubigern der alten Staatsschuld haben alle Vermögens-Rubriken der ersten Hauptart ihren Finanzzweck und ihre Stellung als Zweige der Finanzverwaltung gemein. Die Grundsätze ihrer Behandlung sind innerlich gleich. Sie dienen einem beständigen Staatszwecke, und das in ihnen ruhende stabile Element ist dadurch gewahrt, daß die Veräußerung von solchem Staatsvermögen überhaupt nach geschichtlichem und rechtlichem Herkommen nur aus dringenden Gründen vorgenommen und der Erlös niemals zu den laufenden Bedürfnissen verwendet, sondern zu einer festen Kapitals-Anlage gemacht werden soll.

Dagegen wesentlich verschieden sind die Vermögensstücke, welche als untergeordnet anderen Verwaltungszwecken diese ihre Pertinzqualität an sich tragen. Bei ihnen kann eine gleiche Stabilität schon ihrer Natur wegen nicht gewahrt werden; ihre Verwaltung muß dem Hauptzwecke folgen, die Veräußerung selbst wird nach anderweitigen Bedürfnissen bestimmt und ihr Erlös ist dem unmittelbaren Gebrauche zu ihrem Ersatze zugewiesen. Posten dieser Art werden deshalb im Budget lediglich als durchlaufend behandelt, während ein etwaiger Abverkauf von Domänen oder anderem Staatsgut gleicher Gattung einen selbstständigen Finanzposten darstellt.

Es scheidet hiernach aus dem eigentlichen Gebiete der Finanzwirthschaft gänzlich aus dasjenige Vermögen, welches hauptsächlich anderen Staatsfunktionen zu dienen bestimmt ist. So lange die Vermögensstücke diese Eigenschaft nicht aufgegeben haben, sind sie ihren eigenen Regeln unterworfen; ihre Verwaltung und die Disposition über dieselben folgen dem Hauptzwecke. So bilden, beispielsweise, die Veränderung und verbesserte Einrichtung von Justizgebäuden und Gefängnissen, der Holzschlag auf dem Terrain einer Festung keinen unmittelbaren Akt der Finanzverwaltung, sie stehen nur mittelbar, in so fern Mittel zu ihrer Ausführung erforderlich sind, unter der Einwirkung des Finanzzustandes.

Das andere Staatsvermögen dagegen, welches als Quelle von Einkommen dient, fällt unter das ererbte Prinzip der Finanzwirthschaft, das Herkommen und das öffentliche Bewußtsein, welche gleichmäßig dahin gehen, daß deren Veräußerung und Belastung anderen Regeln folgt, als die der gewöhnlichen Verwaltung, daß sie den gewöhnlichen Maximen der Exekutive nicht preisgegeben sind, sondern unter besondere Grundsätze und Kontrolle gestellt sind.

Unter der alten ständischen Verfassung übten die Stände die Kontrolle aus, diese ging in absoluten Staaten zeitweise auf die Beamten über, zum andern Theil behielt sie der König sich selbst vor, indem er sich an bestimmte Regeln band. Seit der Geltung der Verfassungs-Urkunde ist dieselbe Kontrolle an die Landesvertretung gelangt, welche nunmehr darüber zu wachen hat, daß keine Veräußerung von Staatsvermögen anders vorgenommen werde, als in Uebereinstimmung mit der ererbten Tradition Preußischer Finanzwirthschaft.

Der Kommission trat an dem gegebenen Beispiel die volle Gefahr für die Verfassungszustände in der Gegenwart und für die zukünftigen Finanzen des Staates vor Augen, wenn es der Regierung gelänge, die Disposition über das Staats-Vermögen sich als eine Befugniß der Exekutive anzueignen. Das Staats-Vermögen bildet noch heute, wie seit Jahrhunderten, eine wesentliche Basis unserer Staats-Ordnung. An eine Armee, wie die gegenwärtige könnte nicht entfernt gedacht werden, wenn nicht das Staats-Vermögen einen so erheblichen Theil der Lasten deckte. Die productiven Ausgaben sind gegenwärtig im Verhältniß äußerst kärglich bedacht, ihre bessere Dotation ist in erster Linie auf die stetig sich steigernden Einkünfte des Staats-Vermögens angewiesen. Der Umfang des Vermögenswerthes ist gegenwärtig kaum schätzbar. Der Regierung stehen unübersehbare Kapitals-Einnahmen zu Gebote, wenn sie das Staats-Vermögen ganz oder theilweise veräußern darf, und unerschwingliche Lasten bedrohen uns oder unsere Nachkommen, wenn die Regierung die gewonnenen Gelder unfruchtbar verbraucht, oder unfruchtbar in den Staatsschatz niederlegt. Die Domänen und Forsten dürften, mit ihren diesjährig veranschlagten Reineinnahmen von 9,615,310 Rthlrn., nach Abzug der auf ihnen radicirten 2,573,099 Rthlr. jährlich für den Königlichen Haushalt kaum zum dritten Theil ihres erzielbaren Verkaufswerthes verpfändet sein; in Betreff des Mehrwerthes sind sie gesetzlich nicht anders gestellt, als irgend ein anderer Vermögenstheil, welcher eine Quelle von Einnahmen bildet. Die im „besonderen Eigenthum" des Staates befindlichen Hütten und Bergwerke sind in diesem Jahre mit 4 Millionen, die Eisenbahnen des Staates mit 6,547,000 Rthlrn. Reinertrag, die Gewinn-Antheile an Privatbahnen mit 2,580,359 Rthlr. Brutto, der Bankantheil mit 600,000 Rthlrn. veranschlagt. Ueberall ist eine Steigerung der Einnahmen zu erwarten, der wirkliche Kapitalswerth geht bei den erheblichsten Rubriken über das rechnungsmäßige Ergebniß einer nach dem mäßigsten Zinsfuße zu veranschlagenden Kapitalisation weit hinaus. Erwerbslustige sind zur Hand oder indem man die Stiftung von Aktien-Gesellschaften begünstigt, leicht herbeizuziehen. Wenn der Regierung in der Befugniß, diese ständigen Einnahmequellen gegen Kapitalien flüsig zu machen, so reiche Hülfsquellen zu Gebote ständen, so würde es in der That nur wenig zu bedeuten haben, daß die Verfassung ihr die Aufnahme von Anleihen ohne Zustimmung der Kammern verbietet. Wenn die Veräußerung der aufgezählten Werthe wirklich der Regierung zustände, so müßte auch die Verpfändung, als das Mindere in ihrer rechtlichen Gewalt stehen, und es würde dem gegenüber das Verbot der Garantieleistung ohne Gesetz jedes Werthes entkleidet sein. Man müßte von den Gesetzgebern der Verfassung gering denken, um anzunehmen, daß ihnen dieser Widerspruch entgangen sein würde, wenn nicht das Verbot der Veräußerung unter die gegebenen Verfassungs-Bestimmungen zu subsumiren

gewesen wäre. In Wirklichkeit aber konnte ein Widerspruch ihnen nicht in den Sinn kommen und das Bedürfniß eines ausdrücklich gegen Veräußerungen gerichteten Verbotes nicht empfunden werden, während die präventive Fürsorge für die Finanzverwaltung so, wie es übereinstimmend mit den allgemein konstitutionellen Grundsätzen im Art. 99. der Verfassungs-Urkunde geschehen, zwischen die Exekutive und die Volksvertretung vertheilt worden ist. Die Möglichkeit, an eine Disposition der Regierung über die Finanzquellen des Landes zu denken, fängt erst an, wenn die Beachtung des Art. 99. gänzlich aufgehört hat, d. h. wenn das Budgetrecht der Landesvertretung bis in die äußersten Konsequenzen verleugnet ist.

VI.

Die Kommission läßt nicht gelten, daß das zwischen der Staats-Regierung und der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossene Geschäft in seinen Rechtswirkungen um deswillen von der Zustimmung des Landtages unabhängig sei, weil es in Form eines Vertrages konstituirt worden. Die Kommission erkennt an, daß die Exekutive in gewissen Verwaltungs-Befugnissen weit genug autorisirt ist und einer solchen Freiheit der Bewegung bedarf, daß sie im Stande ist, innerhalb derselben Rechtshandlungen mit verpflichtender Wirkung für das Land vorzunehmen. Es dürfte zum Beispiel unter einer gehörig geordneten Verwaltung Niemandem ein Widerspruch dagegen einfallen, daß die Behörden Lieferungsverträge für die Armee und andere Staatsanstalten mit voller Rechtswirksamkeit abschließen. Aber eben so gewiß giebt es keine so allgemeine Vertragsbefugniß der Exekutive, daß diese unbedingt und in allen Beziehungen Rechte und Pflichten des Staates unwiderruflich zu konstituiren vermöchte. Es lag nicht in der Absicht der Kommission Untersuchungen darüber anzustellen, wie weit innerhalb der gewöhnlichen Verwaltungs-Funktionen, welche nicht in erster Linie die Gestaltung des Finanzsystems bezwecken, die Vertragsbefugniß der Exekutive die erlaubten Grenzen einhält, und wo sie bis zum Mißbrauch ausgedehnt wird. In allen Angelegenheiten aber, wo es sich in erster Linie um eine Einnahmequelle und um den Grund einer dauernden finanziellen Verpflichtung handelt, steht der Exekutive die Befugniß nicht zu, ohne Zustimmung des Landtages Verträge abzuschließen, den Staat in dieser Weise zu binden und dadurch das Steuer- und Abgabensystem zu affiziren. Der Vertrag ist immer blos die Form, in welcher die materiellen Rechtsgeschäfte geordnet werden. Da der Regierung nicht zusteht, über das Vermögen und die Einnahmequellen des Staates nach ihrem Ermessen zu verfügen, so ist es nicht gestattet, daß sie das, was ihr materiell verwehrt ist, durch den Umweg erreiche, indem sie einen Vertrag über Dinge abschließt die nicht zu ihrer Disposition stehen.

In der Verfassungs-Urkunde ist keine allgemeine Vorschrift über die Kontrahirbefugniß der Regierung enthalten. Es ist aber eine allgemeine Rechtsregel, daß **Niemand endgültig über das kontrahiren kann, worüber er rechtlich keine freie Verfügung hat**, und es liegt kein Grund vor, im Staatsrecht diese durch ihre eigene Logik befestigte Regel außer Kraft zu setzen.

Die drei Verträge, welche der Vertrag vom 10. August 1865 abändert, haben überdies noch eine besondere Seite, welche schon aus allgemeinen Gründen der legislativen Gewalt sie der einseitigen Disposition der Regierung entzieht. Die drei älteren Verträge sind gleichmäßig durch Gesetze zu Stande gekommen, das Amortisationsrecht und die Einnahmen des Staates von der Köln-Mindener Eisenbahn sind aus Gesetzen entsprungen. Es ist aber ein allgemeiner, in Preußen selbst unter absoluter Herrschaft unanfechtbar gewesener Grundsatz, daß, **was im Wege des Gesetzes begründet ist, nur auf demselben Wege aufgehoben oder abgeändert werden kann.**

Das gesetzliche Fundament der drei älteren Verträge mit der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft ist gegeben in der Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 14. Dezember 1843, in dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und in dem Gesetze vom 18. April 1855. Der älteste dieser Staatsakte ist vor Emanation der Verfassungs-Urkunde ergangen und führt nicht die ausdrückliche Bezeichnung als Gesetz. Die vor der Verfassung emanirten Königlichen Anerkennungen tragen verschiedene Namen an ihrer Spitze; sie heißen bald Gesetze, bald Verordnungen, Edikte, Kabinets-Ordres, Erlasse, oder sonst wie. Eine feste Regel für die Anwendung der einen oder anderen Bezeichnung ist nicht festzustellen. Nur im Worte „Gesetz“ ist die Gesetzesqualität des Aktes unzweifelhaft ausgedrückt. Im Uebrigen giebt weder die Publikation in der Gesetz-Sammlung, welche auch für Akte reiner Exekutive systematisch benutzt wird, noch irgend eine andere Bezeichnung die Gewißheit der Gesetzesqualität; ebensowenig läßt sich aus irgend einer Bezeichnung feststellen, daß der betreffenden Emanation die Bedeutung eines Gesetzes fehle. **Allein entscheidend in jedem einzelnen Falle ist der Inhalt.** Soweit eine gehörig verkündete königliche Anordnung Gesetzesstoff enthält, ist sie als Gesetz zu betrachten. Unbezweifelt wie diese allgemeine Regel, so unzweifelhaft muß man die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 14. Dezember 1843 als ein Gesetz betrachten, weil sie der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft für das Stamm-Aktienkapital eine Staats-Zinsgarantie zuwendet. Die Uebernahme einer Zinsgarantie für den Staat ist Gesetzesstoff. Zeugniß dessen ist Art. 103. der Verfassungs-Urkunde, welcher in der feierlichen Weise, wie nur bei wenig anderen Materien, immer und ohne Ausnahme ein Gesetz zur Begründung einer Garantie erfordert und diesen Gesetzesstoff der möglichen Behandlung in einer königlichen Verordnung mit vorläufiger Gesetzeskraft (der Oktroyirung nach Art. 63. der Verfassungs-Urkunde) entzieht. Zeugniß dessen sind ferner Wortlaut und Geist der älteren grundgesetzlichen Verheißungen, namentlich in der Kabinets-Ordre vom 27. Januar 1820, welche die Kontrahirung einer neuen Staatsschuld schon vor den gegenwärtigen Verfassungszuständen an die Mitwirkung der Landes-Repräsentation knüpften, während die Uebernahme einer Bürgschaft für die Zinsen mit allen Mitteln des Staates nach ihrem Wesen nicht minder, als nach den Grundsätzen des gemeinen und des öffentlichen Rechts der Aufnahme einer Anleihe gleich gestellt ist. Zu demselben Ergebniß führt die lediglich Beurtheilung des Stoffes nach seiner eigenen Natur, als einer Verpflichtung aller Staatsbürger, mit ihrem Vermögen auf eine unbegrenzte Zeit für eine eventuelle Verbindlichkeit aufzukommen. Es scheint auch in der That die besondere und hochwichtige Bedeutung der Zinsgarantie niemals zweifelhaft gewesen zu sein. Die absolute Monarchie hat seit 1820 bis zum Jahre 1843 gar keine und von da ab nur für Eisenbahn-Anlagen in Anbetracht ihrer großen Wichtigkeit für die allgemeinen Landes-Interessen Zinsgarantien übernommen, während in der Zwischenzeit seit 1848 bis zur vollendeten Revision der Verfassung nur in einem Falle, für die Zinsen eines Kapitals zur Melioration des Oderbruches durch das Privilegium vom 5. November 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 408.) die Bürgschaft des Staates konstituirt ist, dieses „Privilegium“ aber offenbar sich Gesetzeskraft beilegt und auf die Ermächtigung des Königs durch den zweiten vereinigten Landtag sich beruft.

Nun war zwar die Zinsgarantie in dem vorangegangenen Vertrage zwischen der Staats-Regierung und den Unternehmern der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft vom 9. Oktober 1843 festgestellt. Aber dieser Vertrag bedurfte eben, weil er die Verpflichtung zu einer Zinsga-

rantie enthielt, der gesetzlichen Sanktion, und es heißt deshalb, fast in wörtlicher Nachbildung der in der Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1820 in Betreff zukünftiger Anleihen gebrauchten Worte, in der Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 14. Dezember 1843: die Garantie des Staates werde gewährt „im Anerkenntnisse der Wichtigkeit der Eisenbahnverbindung für die allgemeinen Landes-Interessen"; eine Formel, welche später für alle Urkunden gleicher Art gebräuchlich wurde.

Das zweite Moment von entscheidender Bedeutung für die drei Garantie-Gesetze aus den Jahren 1843, 1853 und 1855 besteht darin, daß sie die Garantie nicht unbedingt, sondern unter bestimmten Vertrags-Bedingungen gewähren, daß das Verhältniß zwischen dem Staate und der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft nicht den Charakter einer einseitigen Unterstützung an sich trägt, sondern in gegenseitigen Leistungen der beiden Vertragschließer balanzirt ist. Das erste Gesetz, die Konzessions-Urkunde vom 14. Dezember 1843, zitirt den Notariats-Act vom 9. Oktober 1843 als Anlage, genehmigt ihn als Statut der Gesellschaft und gewährt die Garantie „unter den in den Statuten enthaltenen näheren Bestimmungen und Bedingungen." Die beiden jüngeren Gesetze bewilligen gleichfalls die Garantieen unter Bezugnahme auf die beigelegten Urkunden, das Gesetz vom 24. Mai 1853 mit den Worten: „nach näherer Maßgabe des unterm 30. Dezember 1852 mit der Direktion der Gesellschaft abgeschlossenen, hierbei abgedruckten Vertrages"; das Gesetz vom 18. April 1855: „nach näherer Maßgabe des unterm 22. Juni 1854 mit der Direktion der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages, welcher nebst dem einen integrirenden Theil desselben bildenden Schlußprotokolle vom 25. Oktober ej. a. diesem Gesetze beigedruckt ist." Sämmtliche Verträge sind den Gesetzen beigedruckt, und die jüngeren aus den Jahren 1852 und 1854 dem Landtage vorgelegt, von diesem in Berathung gezogen und genehmigt worden.

Urkunden, welche in dieser Art als Anlage und Maßgabe in einer Haupt-Urkunde erwähnt werden, bilden nach Privatrecht einen integrirenden Theil der letzteren, und ebenso ist auf dem Gebiete der Gesetzgebung noch niemals bezweifelt worden, daß die in einem Gesetze so erwähnten Anlagen einen integrirenden Theil des Gesetzes bilden.

Die Kommission will nicht auf die in ihrer Mitte von zwei Seiten verschieden beantwortete Frage eingehen, ob in einem Gesetze Nebendinge denkbar sind, welche vermöge dieser ihrer Eigenschaft von dem strengen Charakter einer gesetzlichen Norm sich frei halten. Aber die Amortisations-Befugniß es Staates und sein Präzipuum an den Ueberschüssen bilden den wesentlichen Inhalt der Gegenleistung, welche als Aequivalent der Garantie gegenüber und an gesetzgeberischer Bedeutung ihr gleich steht. Diesem Hauptinhalt des Vertrages kann keine verkleinernde Nebenbedeutung beigelegt werden. Als der Handels-Minister v. d. Heydt am 12. Februar 1853 den Vertrag vom 30. Dezember 1852 mit dem betreffenden Gesetz-Entwurf in das Abgeordnetenhaus einbrachte (Session 1852/1853. 24. Sitzung), befürwortete er ihn als einen höchst günstigen, „zumal da die in dem Statut der Köln-Mindener-Gesellschaft festgestellte Amortisation nach wie vor stattfinden wird, so daß nach vollendeter Amortisation nicht nur die Köln-Mindener-Bahn, sondern auch diese Anschlußbahn als Eigenthum auf den Staat übergeht" (Stenographische Verhandlungen Band I., S. 393). Ein wesentliches Motiv aller drei Garantiegesetze war, wie hier amtlich bezeugt worden und aus den Verträgen selbst ersichtlich ist, der endliche Erwerb der Bahn durch den Staat. Die Zinsgarantie auf der einen, die Amortisations-Befugniß und das Recht auf das Präzipuum auf der andern Seite standen sich als Verpflichtung und Berechtigung gegenüber.

Wie die Verpflichtung gesetzlich feststand, so war auch das entsprechende Recht gesetzlich gewonnen und mit dem Schutze des Gesetzes versehen.

Indem der jüngste Vertrag das gesetzlich gewonnene Recht aufgeben will, kann er nicht eher wirksam werden, bis er die Zustimmung aller drei Faktoren der Gesetzgebung gewonnen hat.

VII.

Die Staats-Regierung hat kein Recht, Staatsvermögen irgend welcher Art zu Finanzoperationen zu benutzen, welche Anleihen verdecken oder entbehrlich machen, für Kriegszwecke sorgen, den Staatsschatz bereichern, und in dieser Weise oder sonst wie den verfassungsmäßigen Einfluß der Kammern schmälern sollen.

Der Vertrag vom 10. August 1865 war nach gehäuften Anzeichen, welche einen zuverlässigen Schluß gestatten, eine Finanzoperation von der bezeichneten Art; er wurde diktirt von den Bedürfnissen der hohen Politik auf der einen und von dem inneren Konflikt auf der anderen Seite. Diese Gleichzeitigkeit des Vertragsabschlusses mit den immer lebhafter werdenden Verhandlungen zwischen den Kabinetten von Berlin und Wien wegen endlicher und definitiver Regelung der Verhältnisse in Schleswig-Holstein und mit den diplomatischen Bewegungen, welche dem Gasteiner Vertrage vorangingen, läßt darauf schließen, daß die Staats-Regierung für beide Fälle, welche sie im Auge behielt, sich mit Geld versehen wollte; für eine Abfindung Oesterreichs, wenn dieses darauf einging, und im äußersten Falle zur Rüstung, wenn es zu ernsteren Demonstrationen oder gar zum Krieg kommen sollte. Der Bericht der Direktion in der Generalversammlung der Aktionäre vom 24. August 1865 in seiner Darstellung der verschiedenen Stadien der Unterhandlungen mit der Regierung unterstützt die Annahme, daß im Schooße der Regierung der von der Gesellschaft angeregte Gedanke, die Amortisations-Befugniß zu verkaufen, vor dem Budgetkonflikt gar keinen Anklang fand erst nach der vollendeten Budgetlosigkeit in ernstere Erwägung gezogen wurde und unter den diplomatischen Verwickelungen mit Oesterreich eine unerwartet rasche Verwirklichung nahm.

Diese leichte Beweglichkeit ist der Vorzug einer ungehinderten Exekutive, und sehr bequem, wenn es sich darum handelt, für ein drängendes Bedürfniß ein rasches Auskunftsmittel herbeizuführen. Zugleich ist sie aber eine drohende Gefahr für die beständigen Interessen des Landes, welche bei dieser Methode dem Bedürfniß und der Bequemlichkeit des Augenblicks leicht zum Opfer fallen können. Um diese Gefahr abzuwenden und den beständigen Interessen eine gründliche Erwägung zu sichern, ist eben das stabilere Element eingeführt worden, welches in der Gesetzgebung oder in der nothwendigen Uebereinstimmung aller Gesetzgebungsfaktoren ausgedrückt ist. Indem die Staats-Regierung über die verfassungsmäßigen Vorsichtsmaßregeln sich hinweggesetzt, bringt sie in unsere Finanzzustände ein bewegliches Element, wie es von jeher der Preußischen Staats-Finanzmaxime fremd gewesen ist. Nach dem Vertrage vom 10. August 1865 ist keine Rubrik des Staats-Vermögens mehr sicher vor Mobilisirung.

Der Vertrag vom 10. August 1865 ist zugleich ein Symptom, daß die Regierung sich vorbereitet, auch für die außergewöhnlichsten Fälle sich von dem Geldbewilligungsrechte des Hauses frei zu machen. Sie nimmt zu Finanz-Operationen ihre Zuflucht, zu welchen sie meint die Zustimmung der Landesvertretung thatsächlich entbehren zu können. Mit jedem Thaler, welchen sie in dieser Weise gewinnt, sieht sie sich bestärkt in der Möglichkeit, den Konflikt im Innern aufrecht zu erhalten, und die ihr gut scheinende, wenn auch unvolksthümliche Politik zu befolgen. Nach den ersten Ver-

Digitized by Google

suchen zu urtheilen, muß befürchtet werden, daß das Bedürfniß die Regierung zu immer bedenklicheren Schritten drängen werde. Bestätigend fügte ein Mitglied hinzu, es sei ihm nicht unglaubwürdig versichert worden, daß Schritte unternommen worden, die Saarbrückener Kohlenlager für 95 Millionen Thaler zu veräußern.

Man muß zugestehen, daß eine derartige Finanz-Operation nichts weiter wäre, als ein konsequenter Fortschritt nach dem Beispiel, welches im Vertrage vom 10. August 1864 gegeben ist. Es gehört deshalb zu den dringenden Aufgaben der Volksvertretung, die geschehene Ausschreitung der Exekutive über ihre verfassungsmäßigen Befugnisse als solche zu bezeichnen und ihren ernsten Willen kund zu thun, vom Staate den Schaden abzuwenden, welchen der konkrete Fall mit sich gebracht haben mag, das Prinzip unbedingt mit sich bringen muß.

VIII.

Um nach der Beschaffenheit des Falles die wirksamste Garantie der Verfassung in Anwendung zu bringen, hielt die Kommission einstimmig für geboten, den Vertrag vom 10. August 1865 für rechtsungültig zu erklären.

Das Abgeordnetenhaus ist berechtigt, eine solche Erklärung abzugeben. Es liegt keine bloße Etats-Ueberschreitung vor, über welche zunächst die Regierung eine Vorlage zu machen und das Haus nur in Form der bewilligten oder versagten Genehmigung sich zu äußern hätte. Die Exekutive hat vielmehr sowohl in dem Abschluß ohne Vorbehalt, wie in der Realisation des Vertrages vom 10. August 1865 ihre Befugnisse gänzlich überschritten und in ein Gebiet eingegriffen, welches ihr nach dem Verfassungsrechte unzugänglich ist. Der Vertrag vom 10. August 1865, auf Grund dessen die Generalversammlung der Aktionäre unter Mitwirkung der Staats-Regierung eine Ergänzung und Abänderung der Statuten und damit eine Abänderung der Rechtsverhältnisse zwischen der Regierung und der Gesellschaft beschlossen hat, gehörte nicht zum Wirkungskreise der Exekutive. Die Königliche Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde vom 13. September 1865, welche den erwähnten Vertrag genehmigt, die Abänderungen und Nachträge der Statuten bestätigt und in der Gesetzsammlung unter Anlage der bezeichneten Urkunden veröffentlicht ist, behandelt im Wege der Königlichen Verordnung einen Gegenstand, welcher nur durch Gesetz hätte geregelt werden dürfen. Die Staats-Regierung hat den Vertrag ausgeführt, die Entschädigungsgelder vereinnahmt, die Emission neuer Aktien geschehen lassen, obschon die Realisation des Vertrages außerhalb der Sphäre der amtlichen Jahresverwaltung gelegen hat, und die Regierung selbst unter geordneten Budgetzuständen in keiner Weise befugt gewesen wäre, mit der Realisation des Vertrages ohne Zustimmung des Landtages etwa unter dem Schutze einer voraussichtlichen Genehmigung vorzugehen.

Die Prüfung der Königlichen Verordnung liegt nach Art. 106. Alinea 2. der Verfassungs-Urkunde dem Hause der Abgeordneten ob, und sie führt zum Ausspruch der Rechtsungültigkeit, weil die Verordnung das Zustimmungsrecht des Landtages umgangen und in das Bereich der Gesetzgebung eingegriffen hat.

Die Minister bleiben wegen ihres verfassungswidrigen Verhaltens verantwortlich, aber ihr Verantwortlichkeit deckt weder, noch heilt sie den Rechtsbruch. Ihr Verhalten in dem vorliegenden Falle ist kein Internum zwischen der Exekutive und den Gesetzgebungs-Faktoren, keine bloße Kollision von Staats-Gewalten, welche ihre Wirkungen nicht nach Außen hin erstreckte. Ein solches Verhältniß tritt nur dann ein, wenn für die Regierung die Legitimation zu der Gattung von Geschäften vorhanden war und nur materiell eine ungehörige Ausübung der Befugniß zu rügen ist. Aber wo die Minister als Organe der Exekutive in das Gebiet einbrechen, welches der letzteren gänzlich verschlossen ist, haben sie keinen verantwortlichen, sondern einen rechtsunwirksamen Akt begangen. Einer derartigen Ueberschreitung entspricht eben nur der Ausspruch der Rechtsunwirksamkeit, während die Verantwortlichkeit der Minister als eine blos persönliche Folge nebenher läuft.

Die Folgen der Rechtsungültigkeit treffen die Gesellschaft der Actionaire und alle Dritten, welche bei dem Abschlusse und der Ausführung des Vertrages betheiligt sind, da sie die Verfassung und die verfassungsmäßigen Befugnisse der Staatsgewalten kennen mußten, und bei der Klarheit der Sachlage nicht einmal einen entschuldbaren Rechtsirrthum vorschützen können.

IX.

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Becker und Genossen unterbreitet die Frage der Verfassungsmäßigkeit ganz allgemein der Prüfung des Hauses. Es war Sache der Kommission für die Diskussion eine bestimmtere Grundlage zu gewinnen. Als solche wurden von einem Mitgliede am Beginne der Diskussion die Sätze formulirt:

1) Die Staats-Regierung ist nicht befugt, ohne Zustimmung des Landtages solches Vermögen, welches als Einnahmequelle dient, zu veräußern, zu belasten, oder sonst einer kontraktlichen Aenderung zu unterwerfen.
2) Staats-Verträge und Rechtsverhältnisse des Staates, welche auf Grund eines besonderen Gesetzes zu Stande gekommen oder wirksam geworden sind, können nur unter Mitwirkung aller Gesetzgebungs-Faktoren abgeändert werden.
3) Der zwischen der Königlichen Staats-Regierung und der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft unter dem 10. Juni 1864 abgeschlossene Vertrag (Gesetz-Sammlung 1865 S. 957. ff.) bedarf der Zustimmung des Landtages und ist nicht eher für rechtswirksam zu erachten, bis diese Zustimmung erfolgt ist.

Für diese drei Sätze wurde die Bedeutung definitiver Anträge nicht in Anspruch genommen, während die in ihnen niedergelegten Rechtsanschauungen während der nachfolgenden Diskussion aus der Mitte der Kommission allseitige Zustimmung erfuhren. Nur Seitens der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung wurde Widerspruch erhoben.

Der Herr Vertreter des Justiz-Ministeriums führte aus:

„Er müsse auf die allein maßgebende juristische Lage der Sache zurückkommen. Die Regierung habe als Vertreterin des Staates ein Privatrechtsgeschäft mit der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossen. Ob dieser formell abgeschlossene und vollzogene Vertrag rechtsgültig sei, darüber hätten nur die Gerichte und nicht die Landes-Vertretung zu entscheiden.

Die Regierung sei im Allgemeinen befugt, Staats-Eigenthum zu veräußern. Das verbiete ihr kein Gesetz und ebensowenig die Verfassungs-Urkunde. Insbesondere werde nirgend zu einem solchen Vertrage die Zustimmung der Landesvertretung erfordert. Als z. B. im vorigen Jahre die Veräußerung der Sayner Hütte zur Sprache gekommen, sei die Gültigkeit dieses Verkaufes von keiner Seite um deßwillen angefochten, weil dazu die Zustimmung der Landes-Vertretung erforderlich gewesen.

Die Behauptung, daß das nach dem Statut der Köln-Mindener Gesellschaft vom Jahre 1843 zwischen ihr und dem Staate begründete

Rechtsverhältniß dadurch die Natur eines Gesetzes erlangt habe, weil durch die in der Gesetz-Sammlung mit jenem Statut publizirte Ordre vom 18. Dezember 1843 eine Zinsgarantie bewilligt und gleichzeitig der übrige Inhalt des Statuts genehmigt worden, könne nicht als richtig anerkannt werden. — Zunächst sei zu bestreiten, daß vor der Verfassungs-Urkunde die Uebernahme einer Garantie durch den Landesherrn ein Akt der Gesetzgebung desselben gewesen; es könne das z. B. auch als Gnadenakt angesehen werden. Wenn man aber auch annehmen wolle, daß jene Uebernahme der Garantie ein Akt der Gesetzgebung gewesen, so beschränke sich doch der gesetzgeberische Charakter der Allerhöchsten Ordre vom 18. Dezember 1843 auf die Zusicherung der Garantie, deren Uebernahme gar nicht in das Statut gehört habe, und sei keinesweges auf den übrigen Inhalt des Statuts auszudehnen. Dann könne eine solche Garantie, welche auf Grund eines Gesetzes übernommen wurde, durch Verzichtleistung des Garantirten beseitigt werden, ohne daß es dazu eines Aufhebungs-Gesetzes bedürfte.

Was endlich die drei formulirten Sätze betreffe, so sei der erste entweder mit dem bestehenden Rechte in Uebereinstimmung, oder nicht; für den ersten Fall sei er überflüssig, für den zweiten Fall wirkungslos; er könnte dann nur als Gesetzesvorschlag behandelt werden;

Mit dem zweiten Satze könne man sich einverstanden erklären, wenn Verträge und Rechtsverhältnisse auf Grund besonderer Gesetze zu Stande gekommen wären und so selbst Gesetze bildeten, so liege aber die Sache hier thatsächlich nicht. Die in dem dritten Satze ausgesprochene Ungültigkeit des fraglichen Vertrages könne nur durch die Gerichte erfolgen, nicht durch die Landesvertretung."

Diesen Rechtsausführungen schlossen sich die Herren Vertreter des Handels-Ministers und des Finanz-Ministers an. Der Letztere ergänzte dieselben:

Die Königliche Staats-Regierung sei befugt gewesen, den Vertrag vom 10. August 1865 abzuschließen. Aus Axiomen der konstitutionellen Theorie könne nichts für und nichts gegen hergeleitet werden. Die Preußische Verfassung beschränke die Regierung nicht in der Veräußerung von Staatsvermögen. Sie dürfe dasselbe nur nicht verschenken, im Uebrigen sei sie unbeschränkt und nur dafür verantwortlich, daß sie von ihrer Befugniß einen den Interessen des Fiskus entsprechenden Gebrauch mache. Der Werth des Objektes entscheide nicht darüber, ob die Regierung zur Veräußerung ohne Genehmigung des Landtages berechtigt sei. Alle Veräußerungen seien in ihrer Wirkung gleich. Die Verfassungs-Urkunde enthalte keine ausdrückliche Vorschrift, welche die Veräußerungs-Befugniß der Regierung einschränkte, und eine solche Vorschrift fehle nicht zufällig, sondern man habe die Regierung nicht einschränken gewollt. Die einzige Bestimmung der Verfassung, auf welche die Gegner dieser Auffassung sich etwa berufen könnten, sei dem geschriebenen Etatrecht zu entnehmen. Aber die Handhabung des Etatrechts habe bisher nicht die Praxis festgestellt, daß die Regierung in ihrer Veräußerungs-Befugniß an die Genehmigung der Landesvertretung gebunden sei.

Auch die Gerichtshöfe haben die Befugniß der Staats-Regierung zu Veräußerungen stets anerkannt, indem sie Grundstücke, welche diese ohne Genehmigung des Landtages verkauft, ohne Anstand im Hypothekenbuche umgeschrieben.

Gegen den zweiten der drei formulirten Sätze müsse er einwenden, daß es verschiedene Arten von Gesetzen gebe. Solche Gesetze, welche eine allgemeine Rechtsnorm feststellen, können nur durch Gesetze aufgehoben werden. Andere Gesetze dagegen, durch welche nur einzelne Rechtsgeschäfte sanktionirt werden, seien unter gewissen Umständen auch ohne Gesetz aufzuheben, wie denn ihr Aufhören durch den Wegfall der thatsächlichen Voraussetzungen von selbst eintreten könne. Zur Uebernahme von Garantien sei die Uebereinstimmung der Gesetzgebungs-Faktoren erforderlich, dies erkenne die Regierung an, aber in dem Vertrage vom 10. August 1865 sei keine neue Garantie enthalten, sondern der Staat werde nur von Garantien entlastet und zu den Entlastungen des Staates bedürfe die Regierung nicht der Genehmigung.

Die für die Staats-Regierung von ihren beiden Kommissarien in Anspruch genommene unbedingte Dispositions-Befugniß über das Staatsvermögen wurde Seitens mehrerer Mitglieder der Kommission wiederholt zurückgewiesen.

Abgesehen selbst von den speziellen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, sagte man, sei es ein selbstverständliches Axiom des Staatsrechtes, daß die Staats-Regierung nicht einseitig und ohne Genehmigung der Landesvertretung über die Einnahmequellen des Staates verfügen könne. Eine solche Disposition laufe auf ein Revirement in den Grundlagen des Budgets hinaus und sei ihrer Natur nach ebenso unzulässig, wie die Aufhebung von Steuergesetzen durch einen einseitigen Akt der Regierung. Die Beschränkung der Exekutive in dieser Beziehung gehöre zu den staatsrechtlichen Grundsätzen, welche im konstitutionellen Staate Jedermann anerkennen müßte, selbst wenn sie nicht geschriebenes Recht wären. Aber sie bilde in der Preußischen Verfassung geschriebenes Recht. Nur habe die Verfassungs-Urkunde sich begnügt, dieselbe unter die allgemeinen Vorschriften über den Staatshaushalt zu subsumiren, und eine ausdrückliche Präcision dieser speziellen Einschränkung unterlassen, weil bei der Abfassung und der Revision des Staats-Grundgesetzes Niemand auf den Gedanken gekommen sei, daß die Regierung nach sechszehn Jahren für sich werde in Anspruch nehmen, die wichtigsten Objekte des Staates ohne Genehmigung des Landtages zu veräußern, daß sie jede Kritik der Rechtsgültigkeit mit einer angeblich unbegrenzten Befugniß zum formellen Abschluß von Verträgen abschneiden werde. Wäre Jemand vor sechszehn Jahren auf diesen Verdacht gekommen, so würde es an einer wörtlich entgegengesetzten Bestimmung wohl nicht gefehlt haben. Man habe aber die allgemeinen Bestimmungen des Etatsrechts für ausreichend gehalten, weil man zur Zeit von der Anschauung beherrscht gewesen, daß ein Etat-Gesetz in jedem Jahre zu Stande kommen müsse.

In den Ausführungen der Herren Vertreter der Regierung fanden sich ferner eine Anzahl einzelner Sätze, welche besondere Entgegnungen hervorriefen.

1. Es sei wichtig hervorzuheben, daß die Ansicht aufgestellt werde, daß dem Inhalt von Urkunden, welche als Anlage und Maßgabe im Texte eines Gesetzes erwähnt werden, keine Gesetzeskraft zukomme, obschon nicht nur diese Urkunden dem Gesetze beigelegt, sondern auch die in ihnen enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich als Bedingung einer im Gesetze übernommenen Verpflichtung für den Staat bezeichnet sind.

Wenn nicht gegen diese Ansicht völlige Sicherheit geboten werde, so sei für die Zukunft die Vorsicht geboten, in allen Fällen gleicher Art die Anlagen in den Text des Gesetzes aufzunehmen.

2. Es sei ebenso wichtig zu konstatiren, daß der Herr

Vertreter des Finanz-Ministers den zweiten der formulirten Sätze auch nicht einmal unter der ausgesprochenen Voraussetzung, daß die betreffenden Verhältnisse auf einem Gesetze beruhen, unbedingt gelten lassen wolle. Die qualitative Unterscheidung von Gesetzen verschiedener Art in dem Sinne, daß die Regierung solche Gesetze, welche einzelne Rechtsgeschäfte sanktioniren, unter gewissen Umständen auch ohne Gesetz und namentlich vermöge der Exekutivgewalt aufheben könne, sei ebenso neu, wie bedrohlich. Selbstverständlich könnten solche Spezial-Gesetze mit dem Aufhören des Objektes von selbst wegfallen, aber das gelte von Gesetzen jeder Art, wie von allen menschlichen Einrichtungen und Regeln. Aus diesem Natur-Gesetz auf eine nicht durch dasselbe bedingte Befugniß der Regierung zu schließen, widerstreite den einfachsten Begriffen des Rechtslebens und der Logik.

3. Ohne Weiteres werde zugegeben, daß die Regierung einen rechtsgültigen Verzicht des Berechtigten auf eine Garantieverpflichtung des Staates entgegennehmen könne. Wo es sich lediglich um Entlastung des Staates ohne irgend ein Aequivalent von seiner Seite handelt, werde die Landesvertretung niemals ein Interesse zum Widerspruche haben; es arte in eine theoretische Spielerei aus, sich über die Berechtigung der Exekutive zur Annahme eines lediglichen Verzichtes zu vertiefen. Im vorliegenden Falle aber hat die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft nicht auf Rechte verzichtet, sondern das Aufhören des Amortisationsrechtes mit der Aufgabe von gewissen Rechten und einer Summe Geldes erkauft. Wäre nichts weiter vorgefallen, als eine Entlastung des Staates, so würde keine Streitfrage entstanden sein. Nicht auf die Fortdauer alter Lasten, sondern auf den Fortbestand der nicht rechtsgültig aufgegebenen Rechte des Staates sei der Antrag und der Ausspruch der Rechtsungültigkeit in erster Linie gerichtet.

4. Die Garantielast des Staates, wurde von einer Seite hervorgehoben, sei durch den Vertrag vom 10. August 1865 indirekt erschwert worden. Nach den älteren Verträgen wären beim Ablauf der Amortisation die Nebenbahnen mit der Hauptbahn zugleich an den Staat gefallen, und es würde sodann die Garantie für eine fremde Schuld mit dem Ablauf eines jetzt schon im Maximum berechenbaren Zeitraumes aufgehört haben. Der Vertrag vom 10. August 1865 habe mit der Amortisation diesen sicheren Endpunkt aufgehoben und an die Stelle gesetzt den Zeitpunkt, in welchem zehn Jahre hintereinander kein Zuschuß des Staates zu den Zinsen erforderlich gewesen. Für 1866 berechne der Etat den Zuschuß zu der Bahn Deutz-Gießen auf eine halbe Million, und es sei noch nicht vorauszusehen wann die Zinsgarantiepflicht wegfallen würde.

5. Die Berufung auf die Praxis, welche der Regierung die von ihr gegenwärtig beanspruchte Veräußerungs-Befugniß zugestanden haben soll, hielt die Komission für unbegründet. Selbstverständlich scheiden alle Fälle aus, in denen es sich lediglich um die Veräußerung von Vermögen handelt, welches nicht als Einnahmequelle gedient hatte, sondern als Hülfsmittel für andere Staatsfunktionen diesen untergeordnet, dessen Veräußerung durch den Hauptzweck geboten war. Es scheiden ferner aus alle diejenigen Fälle, in denen die Landesvertretung ihre Zustimmung gegeben hat, wie z. B. die Rubrik: Verkäufe von Domänen- und Forstgrundstücken als regelmäßiger Posten im Etat zu erscheinen pflegt und bis zum Jahre 1861 durch das Budget-Gesetz im Voraus genehmigt worden ist.

Das spezielle Beispiel an der Sayner Hütte wurde von einem Mitgliede der Kommission für unzutreffend erklärt, weil es selbst in der vorigen Session bei der Behandlung des Etatpostens im Hause der Abgeordneten gegen die Zulässigkeit des Verkaufes Widerspruch erhoben. Größeres Gewicht legten die übrigen Mitglieder der Kommission darauf, daß die Regierung durch wiederholt vorangegangene Resolutionen im Voraus zum Verkauf der Sayner Hütte aufgefordert und ermächtigt, und das Haus der Abgeordneten gegen den Abschluß des Vertrages prima facie zu keiner materiellen Ausstellung veranlaßt worden sei.

6. Der Praxis der Gerichte, die Besitztitel verkaufter Grundstücke zu berichtigen, wurde keine Beweiskraft für das materielle Staatsrecht beigelegt. Die Gerichte seien bisher noch nicht in der Lage ge..esen, sich über diesen Punkt auszusprechen, da noch kein Fall kontestirt, keine Streitfrage ihnen unterbreitet worden sei. Das aber verstehe sich von selbst, daß der Richter, welchem ein von der Staats-Regierung vollzogener Vertrag vorgelegt wird, die Legitimation derselben als vorhanden präsumire, so lange nicht das Gesetz eine entgegengesetzte Vermuthung vorschreibt. Das folge aus dem Begriffe der Exekutive und den Grundsätzen vom Beweise.

7. Sollte die ausgesprochene Rechtsungültigkeit des Vertrages zwischen der Regierung und der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zu einem Rechtsstreite über Vermögensinteressen führen, so werden die Gerichte des Landes natürlich in letzter Instanz zu entscheiden haben; die Thatsache ist selbstverständlich und in der Kommission unbestritten geblieben. Aber kein Mitglied fand diese Thatsache im Widerspruch mit der Befugniß des Abgeordnetenhauses, den Vertrag für rechtsungültig zu erklären. Eine solche Erklärung ist vielmehr die unentbehrliche Vorbedingung, daß es je einmal zu einer richterlichen Entscheidung der Frage komme. Beruhigt sich die Landesvertretung, ohne die Rechtsungültigkeit zu rügen, so ist auf Seiten des Fiskus keine Anregung vorhanden, welche zu einer richterlichen Entscheidung führen sollte; denn es ist nicht vorauszusetzen, daß die Regierung aus eigenem Antriebe gegen ihren eigenen Akt aus dem Rechtstitel des Uebergriffes klagen werde. Auch könnte leicht ein zukünftiger Richter das Stillschweigen der Landesvertretung für eine genügende Genehmigung des Vertrages halten, und nach analogen Grundsätzen des Privatrechts in Betreff der Ueberschreitung von Machtbefugnissen die spätere Anfechtbarkeit des Vertrages ausschließen.

Endlich gab dieser Hinweis auf den Richter noch Veranlassung zu der weitern Erwägung, daß die Prüfung und der Ausspruch des Abgeordnetenhauses nicht auf den Vertrag vom 10. August 1865 sich beschränken dürfe, sondern formell auch auf die Königliche Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde vom 13. September 1865 sich erstrecken müsse, damit kein in dieser Sache angerufener Richter durch Art. 106. Alinea 2. der Verfassungs-Urkunde sich in seiner Kompetenz beschränkt und durch die gehörig verkündete Königliche Verordnung gezwungen glaube, die Rechtsgültigkeit des Vertrages ohne sachliche Prüfung bestehen lassen zu müssen.

In dieser Weise gaben die erwähnten Auslassungen der Herren Regierungs-Vertreter den Mitgliedern der Kommission Gelegenheit zur Widerlegung, führten aber zu keiner Meinungsverschiedenheit in ihrer Mitte.

X.

Der finanzielle Gesichtspunkt des Vertrags vom 10. August 1865 rief mehrfache Erörterungen hervor. Man wies darauf hin, daß der Antrag der Abgeordneten Dr. Becker und Genossen lediglich die Verfassungsmäßigkeit des Vertrages einer Prüfung unterwerfe. Es überwog jedoch nicht die Neigung aus diesem formellen Grunde stehen zu bleiben vor der Würdigung der materiellen Sachlage, so weit diese auf Grund authentischer Daten und Zahlen möglich sein sollte. Man folgte der Ansicht eines Mitgliedes, daß die Gültigkeits-Erklärung in ihren Konsequenzen zu einem Prozesse zwischen dem Staate und der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft führen müsse, und es sei, wie vor jedem

Prozesse von Bedeutung, zuvor eine gründliche Aufklärung rathsam, welches materielle Interesse in Frage komme.

Mit Rücksicht hierauf wurde schon in der ersten Sitzung an die anwesenden Vertreter der Regierung das Ersuchen gerichtet, die Vorverhandlungen zur Einsicht vorzulegen, und als diese zu einer Erklärung hierüber nicht instruirt zu sein angaben, der förmliche Antrag gestellt und unter Vertagung der Sitzung einstimmig angenommen:

> Die Staats-Regierung aufzufordern, die zwischen ihr und der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft Behufs Aufhebung des Amortisationsrechtes resp. Freigebung der Garantiefonds gepflogenen Verhandlungen und die seit 1858 aufgestellten Berechnungen über die für Aufhebung des Amortisationsrechts zu zahlende Entschädigung, sowie das Rechtsgutachten des Justiz-Ministers*) der Kommission mitzutheilen.

Bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen lehnten die Herren Vertreter der drei Ressort-Minister Namens der Letzteren die geforderten Mittheilungen ab. Der Herr Vertreter des Handels-Ministers fügte erläuternd hinzu:

„Früher sei es allerdings in einigen Fällen vorgekommen, daß den Kommissionen oder doch deren Referenten die Einsicht von Ministerial-Akten verstattet worden. Seit mehreren Jahren sei aber jene frühere ungleiche Praxis beseitigt, und von der Regierung allgemein festgestellt, daß bei den Verhandlungen des Landtags die Anträge auf Vorlegung der Vorverhandlungen in und zwischen den verschiedenen Ministerien grundsätzlich abzulehnen sei, daß das Eingehen auf solche Anträge zum Nachtheil des Landes auf die freie, unbefangene Erörterung der vorkommenden Dienstsachen in den einzelnen Ministerien eine schädliche Rückwirkung besorgen lasse; auch für den Landtag einzig und allein die von der Regierung gefaßte Entschließung, nicht aber die dabei in und zwischen den Ministerien vorher stattgehabten Erörterungen Gegenstand der Verhandlung sein könnten. Wenngleich im vorliegenden Falle die betreffenden Akten nichts enthielten, was man nicht offenkundig werden lassen könne, so müsse man doch an jenem geltenden allgemeinen Grundsatze festhalten, indem die Zulassung einer Ausnahme im gegenwärtigen Falle ein Präjudiz für die Zukunft werde, oder doch mindestens für künftige Fälle einer Ablehnung von Anträgen auf Vorlegung von Akten zu Mißdeutungen Anlaß gebe. In der Sache selbst sei er übrigens ermächtigt, jede sachdienliche Auskunft zu geben."

Die Kommission im Allgemeinen war nun der Meinung, daß genügende Grundlagen zu einer fruchtbaren Prüfung der finanziellen Momente fehlen. Dasselbe Mitglied jedoch, welches den zurückgewiesenen Antrag gestellt hatte, ging auf die Sache selbst ein. Er bedauerte, daß die Regierung es abgelehnt, durch Mittheilung des authentischen Materials die behauptete Vortheilhaftigkeit des Geschäftes zu rechtfertigen. Dies wäre um so nothwendiger gewesen, als es bekannt sei, daß die Regierung noch kurz vorher eine wesentlich günstigere Meinung über den Werth des Amortisationsrechtes der Köln-Mindener Eisenbahn-Aktien ausgesprochen und eingehalten habe.

Nach den ihm bekannten Momenten halte er dafür, und er sei von Autoritäten der Finanzwelt darin bestärkt worden, daß der Vertrag vom 10. August 1865 die finanziellen Interessen des Staates sehr wesentlich zu Gunsten der Aktionaire benachtheiligt habe.

Im Laufe der Erörterungen, welche sich an die Angaben des Mitgliedes knüpften, gestaltete sich die Auskunft des Herrn Vertreters des Handels-Ministers dahin:

„Die Bedenken, welche gegen die Angemessenheit des Vertrages vom finanziellen Standpunkt aus erhoben werden, seien nicht begründet.

„Wenn von einem Mitgliede der Kommission behauptet sei, daß nach dem Urtheile der Finanzwelt der Staat bei dem Vertrage ganz erheblich verkürzt sei, so stehe dieses im direkten Widerspruch mit der Thatsache, daß die Berliner Börse, welche doch ganz eigentlich in dieser Sache die Finanzwelt repräsentire, die ganz entgegengesetzte Auffassung kundgegeben habe. Als der Vertrag an der Börse bekannt geworden, seien die Kourse der Köln-Mindener Stamm-Aktien nicht gestiegen, sondern um 30 bis 40 pCt. rapide gefallen. Die Börse habe die dem Staate zu gewährende Abfindung viel zu hoch erachtet, und die Kourse seien deshalb von etwa 246 bis auf 208 zurückgewichen. Wenn man einwende, daß diese Angaben mit den eingesehenen Kourszetteln nicht im Einklang seien, namentlich die Köln-Mindener Aktien vor Abschluß des Vertrages nur 220 gegolten hätten, so habe man wohl nur Kourszettel aus dem Moment August v. J. vor Augen gehabt, während der Vertrag vom 10. August bereits im Juli 1865 als Allerhöchst genehmigte Punktation vereinbart, und dem Inhalte nach an der Börse bekannt geworden sei. Später seien allerdings die Kourse der Aktien wieder höher gegangen; allein es komme in Betracht, daß zu Ende vorigen Jahres überhaupt alle Eisenbahn-Aktien einen Aufschwung genommen hätten, und daß selbst heute das Agio einer alten und neuen Aktie zusammen das vor Abschluß des Vertrages auf einer alten Aktie liegende Agio nicht einmal ganz erreiche, oder doch wenigstens nicht übersteige. Wolle man auf das Urtheil der Finanzwelt sich beziehen, so stehe hiernach außer Zweifel, daß dasselbe die Angemessenheit der vom Staate bedungenen Abfindung vollständig bestätige.

„Die finanziellen Interessen des Staats seien bei dem Vertrage auf das sorgfältigste gewahrt worden. Man sei nicht eher zum Abschluß des Vertrages geschritten, als nachdem man sich überzeugt hätte, daß derselbe den Finanz-Interessen vortheilhaft sei. Die Abfindung von 13 Millionen Thalern repräsentire schon für sich allein den vollen Werth des aufgegebenen Aktien-Amortisationsrechts. Es beruhe diese Berechnung auf der Annahme, daß der Staat von dem Zeitpunkte ab, wo er vermöge des Amortisationsrechts in den Besitz der ganzen Bahn gelangen konnte, auf die Aktien eine nachhaltige Dividende von durchschnittlich 12 pCt. zu erwarten gehabt, und daß eine solche 12 procentige Aktie 220 pCt. werth sei. Bei Zugrundelegung dieser Vordersätze stelle sich aber der aus dem Amortisationsrechte zu erwartende Gewinn auf 120 pCt. der noch zu amortisirenden 10,471,000 Rthlr. Stamm-Aktien. Dieser Gewinn sei aber nicht schon jetzt vorhanden, sondern komme erst im Laufe der Amortisations-Periode allmälig zur Realisation. Durchschnittlich würden die Aktien erst zum Januar 1878 in den Besitz des Staates kommen. Da 120, welche man erst zu dieser Frist zu empfangen habe, bei Abschluß des Vertrages beziehungsweise zur Zeit der daraus zu leistenden Zahlungen nur auf etwa 67 sich berechnen ließen, so habe man den unmittelbaren Werth des Amortisations-Rechts auf 67 pCt. von 10,471,000 Rthlr., also auf rund 7 Millionen Rthlr. angenommen. Hiezu habe man noch die Entschädigung liquidirt, welche der Staat für die Einnahme-Verminderung ansprechen müsse, die ihm in Folge der Uebernahme der Abfindung für das Amortisationsrecht auf das Gesammt-Vermögen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Extra-Dividende, der Eisenbahn-Abgabe u. s. w. erwachsen werde. In annähernder Uebereinstimmung mit den bezüglichen Ausführungen des Referenten der Kommission habe man hierfür 6 Millionen Rthlr. in Ansatz gebracht, und somit die Abfindung im Ganzen auf 13 Millionen Thaler gestellt.

„Die Angemessenheit der auf diese Weise berechneten Abfindung hänge allerdings zunächst und hauptsächlich von

---

*) Nach der vorangegangenen Mittheilung des Herrn Regierungs-Kommissars ist ein solches Gutachten vor dem Abschluß des Vertrages abgestattet worden.

der Richtigkeit der zu Grunde liegenden Annahme ab, daß die Dividende, welche der Staat nach Vollendung der Amortisation zu erwarten habe, 12 pCt. nicht übersteigen werde. Bei unbefangener, sachkundiger Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse müsse jedoch diese Annahme als vollständig berechtigt anerkannt werden. Die Dividende habe zwar pro 1864 = 15⅚ pCt. betragen, und werde sich voraussichtlich für das verflossene Jahr noch höher stellen. Die Köln-Mindener Eisenbahn sei jedoch schon jetzt von Konkurrenz-Routen bedroht, welche ihrem seitherigen Verkehre erheblichen Abbruch thun würden. Man erinnere namentlich an die, ihrer Bauvollendung entgegengehende neue Berlin-Kölner Route über Kreiensen und an die Essen-Osterather Eisenbahn. Außerdem seien noch mehre Bahn-Projekte im Werke, welche den Verkehr der Köln-Mindener Eisenbahn schwer bedrohten, namentlich die Bahnen Venlo-Essen-Hamburg, Köln-Düsseldorf-Kassel und eine Bahn von Altenhurden zur Main-Weserbahn. Gegen einen Abbau des Verkehrs könne sich die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zunächst nur dadurch schützen, daß sie selbst geeignete größere Erweiterungen ihres Unternehmens zur Ausführung übernehme. Beim Fortbestehen des Amortisations-Rechts würde sie aber hierzu nicht im Stande sein, weil das Unternehmen bereits mit sehr beträchtlichen Prioritäts-Anleihen belastet sei und der Gesellschaft eine Vermehrung des Aktien-Kapitals behufs Ausführung neuer Eisenbahnlinien um deswillen hätte versagt werden müssen, weil die Vermehrnng der Stamm-Aktien eine Verlängerung der Amortisations-Periode und somit eine erhebliche Schädigung des finanziellen Staats-Interesses zur Folge gehabt hätte. Auch sei die Auffassung nicht unberechtigt gewesen, daß die Gesellschaft zu solchen Erweiterungen ihres Unternehmens, welche erst nach Ablauf der Amortisations-Periode eine größere Rentabilität erwarten ließen, keine Veranlassung habe, indem die Gesellschaft keine Verpflichtung habe, durch Uebernahme des Baues von neuen Bahnlinien auf ihre Gefahr und Kosten vorzusorgen, daß das Unternehmen bei Ablauf der Amortisations-Periode nicht altersschwach und nach allen Seiten abgebaut in den Besitz des Staates übergehe. Hierzu komme noch, daß die dreißigjährige Frist, innerhalb welcher die Köln-Mindener Eisenbahn nach §. 44. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 gegen Parallelbahnen gesichert sei, bereits 1877 zu Ende gehe, während der Staat vermöge des Amortisations-Rechts erst frühestens 1882 in den Besitz der Bahn hätte kommen können. Je höher die Erträgnisse der Köln-Mindener Eisenbahn sich stellten, desto sicherer würden sich alsdann für die Anlage von Parallelbahnen Unternehmer finden. Man möge nicht übersehen, daß 12 pCt. Dividende schon das Vorhandensein eines Reinertrags von mehr denn 20 pCt. bedinge, indem von dem auf die Aktien zur Vertheilung gelangenden Reinertrage die Extra-Dividende und die Eisenbahn-Abgabe vorweg in Abzug komme. Bei so hoher Rentabilität der Köln-Mindener Stammbahn lasse sich nicht bezweifeln, daß mit dem Jahre 1878 die Alternative herantreten werde, entweder die bisherigen Erträgnisse mit zu Stande kommenden Parallelbahnen zu theilen oder mit den Tarifen so herunterzugehen, daß dadurch die Anlage von Parallelbahnen überflüssig werde, beziehungsweise deren Unternehmung sich nicht mehr als eine vortheilhafte Spekulation darstelle. Fasse man diese Momente ins Auge, so könne wohl nicht zweifelhaft sein, daß 12 pCt. für die nach Beendigung der Amortisation, also von etwa 1882 ab, zu erwartende Dividende keine zu niedrige Annahme sei. Müsse dieses aber zugegeben werden, so sei damit auch dargethan, daß die bedungenen 13 Millionen Thaler schon für sich allein eine vollständige Entschädigung des Staats für das Amortisations-Recht ausmache. Alles dasjenige, was dem Staate in dem Vertrage neben jenen 13 Millionen Thalern zugestanden wäre, seien Vortheile, welche er ohne jede Gegenleistung gewinne. Es beständen diese Vortheile in dem Verzichte auf weitere Ansammlung des Garantiefonds, ferner in dem Verzichte auf die Zinsgarantie des Staats für die Stamm-Aktien, sodann in der Beschränkung der Zinsgarantie des Staats für das Anlage-Kapital der Oberhausen-Arnheimer und der Köln-Gießener Eisenbahn nebst der Rheinbrücke bei Köln, und endlich in der Beseitigung des Rechtsstreites, welcher in Betreff des Umfanges des Amortisations-Rechts des Staates aus der Wortfassung des Vertrages über die Köln-Gießener Eisenbahn vom 22. Juni 1854 von der Gesellschaft hätte hergeleitet werden können. Letzterer Punkt werde zwar in dem Vertrage nicht ausdrücklich erwähnt; allein seine Bedeutung ergebe sich daraus, daß in dem besagten Vertrage §. 11. in fine die Wiederverwendung der laufenden Dividenden zur Amortisation nach Ablauf der 15jährigen Sistirung der letzteren durch den Zusatz beschränkt sei:

„sofern sie (die Dividenden) nicht zur Deckung von Zins-Ausfällen erforderlich seien" *),

und daß außerdem im §. 8. ausgesprochen werde, daß zur Sicherung der Gesellschaft gegen Zins-Ausfälle alle betreffenden Dividenden so lange in den Garantie-Fonds zu legen sein, bis das Köln-Gießener Unternehmen nebst Zweigbahn nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Köln während 5 hinter einander folgender Jahre keine Garantie-Zuschüsse des Staats mehr erfordert haben werde. Die Regierung sei zwar von der Ansicht ausgeganzen, daß sie in Stelle der zum Garantiefonds abzuführenden bezüglichen Dividenden den gleichen Geldbetrag aus andern Staatsfonds zur Amortisation werde verwenden dürfen; allein gewiegte Juristen hätten diese in dem Vertrage nicht ausdrücklich vorbehaltene Berechtigung des Staats bezweifelt, und die Ansicht ausgesprochen, daß der Staat in dem etwa entstehenden Rechtsstreite wahrscheinlich unterliegen werde. Wäre ein solcher Fall eingetreten, so würde der Werth des Amortisationsrechts sich kaum auf die Hälfte der Summe stellen, welche im vorliegenden Vertrage als Abfindung zugestanden sei.

„Stehe unter diesen Umständen außer Zweifel, daß der Vertrag für den Staat vom finanziellen Standpunkte aus ein sehr vortheilhaftes Geschäft sei, so soll jedoch hiermit keineswegs gesagt sein, daß die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft dadurch in ihren Interessen beeinträchtigt worden. Die für den Staat werthvollen Verzichte auf die Zins-Garantie für die Stammaktien, die weitere Ansammlung des Garantiefonds u. s. w. bedingten nach den obwaltenden Verhältnissen für die Gesellschaft keine Einbußen und Verluste. Dagegen komme die Gesellschaft, ohne daß es dem Staate ein Opfer koste, durch den Vertrag in die Möglichkeit, sich fortan freier bewegen und ihr Unternehmen fortentwickeln zu können, indem mit der Aufhebung des Amortisations-Rechts die schon oben entwickelten Gründe fortfallen, welche die Gesellschaft seither behindern, dem ihrem Stamm-Unternehmen von allen Seiten drohenden Verkehrs-Abbruch durch die Uebernahme des Baues geeigneter neuer Bahnlinien zu begegnen. Der Vertrag sei hiernach auf solcher Grundlage abgeschlossen, daß er für den Staat gewinnreich, aber auch zugleich den Interessen der Gesellschaft förderlich sei."

Das erwähnte Mitglied setzte den Ausführungen des Herrn Regierungs-Kommissarius entgegen, daß diese im Wesentlichen auf arbiträren Grundlagen beruhten, während die Momente, welche mit einer gewissen Sicherheit auf das ungünstige Ergebniß für die Staatsfinanzen schließen ließen, aus besser ermittelten Thatsachen gefolgert seien. Seine Meinung von der finanziellen Seite des Vertrags werde bestätigt in der Erklärung, welche die Direktion in der Generalversammlung der Aktionaire am 28. August 1865

*) Das ganze letzte Alinea des §. 11. lautet:
Nach Ablauf der funfzehnjährigen Frist dürfen die von da ab laufenden Dividenden wieder zur statutenmäßigen Aktienlosung verwendet werden, so weit sie nicht zu Deckung von Zinsausfällen erforderlich bleiben.

abgegeben, und durch das Verhalten der Generalversammlung, welche den Vertrag mit schweigender Hast acceptirt habe, ohne seiner finanziellen Bedeutung auch nur ein Wort der Prüfung zu widmen.

Aus der Bewegung der Börse ergebe sich, richtig betrachtet, ein gleiches Resultat. Man dürfe dabei nicht außer Acht lassen, daß schon vor Abschluß des Vertrages, in Hoffnung auf eine Verlängerung oder auf eine dereinstige Aufhebung der Amortisation, die Aktien höher bezahlt worden seien, als sonst die Rücksicht auf die nahe Durchschnittsfrist der Amortisation gerechtfertigt hätte. Nur eine kurze Zeit habe die Börse nach dem Abschlusse des Vertrages geschwankt, bald aber nicht nur den früheren Stand eingenommen, sondern eine sehr bedeutende Steigerung eintreten lassen. Nach seiner Ansicht habe sich die Sache, wie folgt, verhalten.

Der Cours der Aktien betrug zur Zeit des Vertrags-Abschlusses circa 220 pCt. —, der Werth der Aktien aber sei vor Abschluß des Vertrages, wie das Direktorium in der Versammlung vom 28. August a. pr. selbst zugestanden, viel geringer gewesen. Derselbe habe sich damals annähernd ziemlich genau berechnen lassen; denn da bei Annahme einer Jahres-Dividende von 16 pCt. die Amortisation sämmtlicher Aktien im Jahre 1880, bei der wahrscheinlicheren Annahme einer Dividende von 18 pCt. (wie sie pro 1865 in Aussicht steht) schon im Jahre 1878, also unfehlbar in 12 bis 14 Jahren eintrat, so habe jede Aktie durchschnittlich nach dem Jahre 1870 nur noch 4 bis 5 Jahre, im Ganzen also 8 bis 9 Jahre auf den Genuß einer Dividende von 16 bis 18 pCt., oder nach Abzug der bei derartigen Kapitals-Anlagen gewöhnlichen Zinsen, auf einen jährlichen Ueberschuß über diese Zinsen von 10 pCt. bis 12 pCt. zu rechnen gehabt; eine Aktie von 100 Rthlr. Nominalwerth habe unter solchen Verhältnissen höchstens einen wahren Werth von 180 pCt. bis 190 pCt. Gleichwohl stiegen die Course nach einem kurzen Intervalle, in welchem die Börsenwelt sich über die Tragweite des Vertrages orientirte, bis zum Schlusse des Jahres auf 250 pCt., und dieser Cours erhielt sich im Januar nach Emission der neuen Aktien nicht allein, sondern er hob sich in dem Course von 170 pCt. für die neuen Aktien (bei Berücksichtigung des am 1. Januar abgelösten Dividendenscheines pro 1865) noch um einige Prozent. Es liege daher zwischen dem wahren Werthe der alten Aktien vor dem Vertrage und dem Courswerthe derselben im Januar a. c. eine Steigerung von 60 pCt. bis 70 pCt. pro Aktie vor, welche sich auf die allgemeine Bewegung der Börse nicht zurückführen lasse, vielmehr den Gewinn ausdrücke, den die Gesellschaft gemacht, den Verlust, den der Staat bei dem Vertrage vom 10. August a. pr. erlitten.

Zu demselben Resultate gelange man bei Vergleichung der Kapitalwerthe. Der Staat habe nämlich in Wahrheit nicht 13 Millionen, sondern bei der bekannten Einbuße von circa 300,000 Rthlrn., die er durch die Verdoppelung des Aktien-Kapitals am Präzipuum und der Eisenbahn-Steuer jährlich erleide, nur circa 7 Millionen Thaler Entschädigung erhalten. Wenn man nun erfahre, daß von diesen, nahezu 6 Millionen unverzinslich in den Staatsschatz gelegt sind, so frage man mit Recht, was denn der Staat überhaupt als fruchtbringendes Aequivalent für die Aufgabe seines werthvollen Amortisations-Rechtes erhalten habe? Zwar sei es richtig, daß der Staat einen Theil seines Verlustes am Präzipuum in den künftigen Dividenden seines Besitzes an Stamm-Aktien zurück empfange; dem Werthe dieses Zuwachses aber stehen in mindestens gleicher Höhe die sekundären Verzichte auf sehr beträchtliche Vermögens-Objekte, an bereits amortisirten Prioritäts-Aktien, Reserve- und Erneuerungs-Fonds, bereiten Kassen- und Materialien-Beständen der Gesellschaft gegenüber, die dem Staate in Folge der Amortisation ebenfalls zugefallen wären. Erwäge man die hohen Einnahmen des Köln-Mindener Eisenbahn-Unternehmens, die Steigerung derselben, welche in dem einen Jahre 1865 gegen 900,000 Rthlr. betragen habe; erwäge man ferner, daß der Privatbesitz an Stamm-Aktien noch immer nahezu ⅔ des Ganzen betrage, und daß dieser Antheil vom Jahre 1870 ab in wenigen Jahren dem Staate gegen Zahlung der Amortisations-Summe von rund 6 Millionen Thaler zufiel, so könne man nur zu der Ueberzeugung gelangen, daß jener Preis, mit welchem die Gesellschaft sich von der Amortisation losgekauft habe, im Verhältniß zu dem wahren Werthe derselben ein sehr geringfügiger sei.

Die Staats-Regierung berufe sich zwar darauf, daß sie bei ihren Berechnungen von der Annahme habe ausgehen müssen, daß man von dem Jahre des Heimfalls der Bahn an den Staat, also etwa vom Jahre 1878 ab, auf keine höhere dauernde Rente habe rechnen dürfen als auf eine Rente von 12 pCt. Es sei jedoch nicht ersichtlich, woher sie zu dieser Veranschlagung gekommen. Seit fünf Jahren übersteigen die Dividenden des Unternehmens die Höhe von 12 pCt.; im Jahre 1864 sei sie auf 15⅓ pCt. gestiegen; im Jahre 1865 die Vertheilung einer Dividende von 18 pCt. gewiß. Wenn man dem gegenüber auf die Gefahren der Zukunft hinweise, auf eintretende Konkurrenzen, auf Parallelbahnen, die nach dem Ablaufe der gesetzlichen Schutzjahre gebaut werden könnten, so seien dies vage Behauptungen, denen man ebensowohl exorbitante Behauptungen einer „glänzenden Zukunft" der Köln-Mindener Bahn entgegenstellen könne. Man müsse die vagen Schätzungen vermeiden, sich an die vorliegenden thatsächlichen Verhältnisse halten, und der Berechnung mindestens den Durchschnitt der letztjährigen Dividenden zum Grunde legen. Hätte die Regierung auf diesem positiven Boden gestanden, so wäre sie zu einem richtigeren Ansatze der Entschädigungssumme gelangt.

Wenn man sich ferner darauf berufe, daß die durch den Vertrag vom 10. August c. ermöglichte Mobilisirung des sogenannten Garantiefonds ein großer Vortheil sei, so könne man gerade diese Wirkung in den Zuständen der jetzigen Verwaltung nur lebhaft beklagen. Abgesehen davon, daß die Befreiung des Garantiefonds aus den Fesseln der früheren Verträge nach der Steigerung der Einnahmen auf den bezüglichen Zweigbahnen ohnehin in einer gemessenen Reihe von Jahren in Aussicht gestanden habe, seien die Revenüen jenes Fonds in der Sparkasse der bestehenden Einrichtung offenbar viel besser aufgehoben, als in den Händen der jetzigen Regierung. Wenn man sich auf volkswirthschaftliche Motive beziehe, so lasse sich in casu viel für, viel wider den Vertrag sagen; der Verkauf von Staatsbahnen möge wünschenswerth sein; aber er dürfe nur gegen Zahlung ausreichender Entschädigung geschehen, wenn man nicht die Steuerzahler auf Kosten wohlhabender Aktien-Besitzer schädigen wolle.

Ein anderes Mitglied der Kommission wollte in einer Beziehung die ungünstigere Ansicht über den früheren Werth der Aktien gelten lassen. Das staatliche Amortisations-Recht habe schwer auf ihnen gelastet, und er kenne aus eigener Erfahrung den Nachtheil, welchen dasselbe auf das gesammte Unternehmen ausgeübt. Die Verwaltung einer Bahn, welcher ein unfreiwilliger Eigenthumswechsel bevorsteht, sei nie so rührig, wie die Verwaltung einer solchen, deren Eigenthum fest begründet ist. Diesem Grunde sei es zuzuschreiben, daß die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft seit Jahren dringenden Verkehrsbedürfnissen gegenüber sich fast regungslos verhalten, während andere Gesellschaften, namentlich die Rheinische und die Bergisch-Märkische ihre Unternehmungen in das fruchtbarste Gebiet der Köln-Mindener Gesellschaft auszudehnen begonnen haben. Die Direktion der letzteren habe ihre Politik auf den augenblicklichen Vortheil gerichtet und von einer vorsorglichen Fortentwickelung abgesehen. Dies habe ihn, lange ehe an den Vertrag vom 10. August 1865 gedacht worden, in Interessenkreisen

zu der Aeußerung veranlaßt, daß bei einer fortgesetzten Verwaltung dieser Art die Aktionäre nach zehn Jahren sich glücklich schätzen könnten, landesübliche Zinsen als Dividenden zu erhalten. Ihm erscheine demnach der Wegfall des staatlichen Amortisations-Rechtes an und für sich als ein erwünschtes Ziel, aber die Würdigung der erlangten Entschädigung entziehe sich zur Zeit dem Urtheil der Kommission.

Der Antragsteller erklärte gleichfalls im Prinzipe mit dem Wegfall des Amortisations-Rechtes sich einverstanden, selbstverständlich aber sei die Ausführung nur zu billigen, wenn die Entschädigung angemessen und eine verfassungsmässige Verwendung der Entschädigungssumme garantirt sei. Er habe erwartet, die Regierung werde den Vertrag der Landesvertretung zur Genehmigung vorlegen. Hierin getäuscht, habe er den Antrag gestellt. Er betone die Vorfrage der Verfassungsmäßigkeit, weil das System der unkontrollirten Verkäufe das Finanzsystem ernstlich bedrohe. Neuerdings höre man, daß die Regierung die Absicht habe, die Westphälische Staatsbahn zu verkaufen. Dieselbe sei theilweise mit Anleihen gebaut, theilweise, auf der Strecke Hamm-Münster, gegen Uebernahme des Kaufpreises als Staatsschuld erworben. Verkaufe nun die Regierung die Bahn, so wandere der Erlös nach dem Staatsschatz und die Staatsschuld bleibe fortbestehen. In Verbindung mit dem Konzessionswesen bedrohe eine solche Eisenbahnpolitik nicht minder das gesammte Staatsinteresse, als die volkswirthschaftlichen Interessen der betreffenden Eisenbahnregionen.

Zu den unmittelbaren Folgen des von der Regierung im Vertrage vom 10. August 1865 beanspruchten Dispositionsrechtes, hob man von mehreren Seiten hervor, gehöre, daß die Landesvertretung keine Zinsgarantie mehr zu Eisenbahnbauten genehmigen könne, da gegen dieselbe eventuelle Vortheile ausbedungen zu werden pflegten, welche die Regierung zu veräußern in der Lage sei, um sich mit dem Aequivalent von der Landesvertretung unabhängig zu stellen.

Die Kommission wurde durch die angestellten Erörterungen in der ursprünglich überwiegenden Ueberzeugung bestärkt, daß auf dem eingeschlageuen Wege zu keinem abschließenden Urtheil über die materielle Vortheilhaftigkeit oder den Nachtheil des Geschäftes zu gelangen ist. Die Aufschlüsse, welche Namens der Regierung gegeben worden sind, haben die Kenntniß des thatsächlichen Materials nicht vermehrt, gestatten aber einen ungefähren Einblick in die Faktoren, welche die Staats-Regierung in Rechnung gebracht hat. Demnach ist sie im Wesentlichen davon ausgegangen,

1) daß noch 10,471,000 Rthlr. Aktien zu amortisiren gewesen,
2) daß in Rücksicht auf diesen hohen Betrag die Amortisation im günstigsten Falle, der jedoch in Folge eines rechtlichen Bedenkens in Frage gestellt werden könne, mindestens zwölf Jahren in Anspruch genommen haben würde,
3) daß demnach der Anfall der Bahn an den Staat nicht vor dem Jahre 1882 und von da ab keine höhere Dividende als zwölf Prozent jährlich zu erwarten gewesen,
4) daß von den 13 Millionen Rthlrn. auf die Einbuße am Präzipuum, an der Staats-Abgabe und an anderen Vortheilen sechs und als Aequivalent für die Amortisation sieben Millionen zu verrechnen seien,
5) daß unter Zugrundelegung einer Dividende von 12 pCt. und einer Amortisationsfrist bis 1882 der Betrag von sieben Millionen ein ausreichendes Aequivalent biete, und demgemäß die übrigen Vortheile ohne Opfer für den Staat erlangt worden seien.

Um die Unsicherheit dieser für die Regierung maßgebend gewesenen Faktoren darzuthun, genügt darauf hinzuweisen, daß beinahe die Hälfte derangeblich noch zu amortisirenden Aktien sich unveräußerlich in den Händen des Staates befunden hat (Garantiefonds), und daß die Zukunftsdividende von 12 pCt. nur mit allgemeinen Betrachtungen unterstützt ist, auf welche hin wohl schwerlich ein Privatmann zur Billigung eines Geschäftes von weit untergeordneter Bedeutung sich bestimmen würde. In dieselbe Kategorie gehören die Betrachtungen über das Verhalten der Berliner Börse, welche, nachden zusammengestellten Coursen, über die Rückwirkung des Vertrages auf den Werth der Aktien sich sehr wenig orientirt gezeigt hat, und jetzt anderen unerforschlichen Instinkten folgen mag. Es erschien dem Berufe zweier Staatsgewalten wenig angemessen, ihre Verhandlungen über einen so wichtigen Staatsakt, wie der Vertrag vom 10. August 1865, auf schwankende Börsen Spekulationen und einige allgemeine Betrachtungen zu basiren, während die Untersuchung der realen Verhältnisse und die Würdigung der zahlreichen thatsächlichen Momente, betreffend den gegenwärtigen Stand und die Zukunft eines Eisenbahn-Unternehmens, welches beinahe zehn Millionen Brutto-Einnahme jährlich ergiebt, im Ernste nicht eher begonnen werden könnte, bis die Regierung für sich selbst und mit ihrem Einflusse auf die Köln-Mindener Einsenbahngesellschaft ernstlich die Hand dazu böte.

XI.

Während die Kommission sich in die Nothwendigkeit versetzt sah, über die Betrachtungen wegen des finanziellen Nutzens oder Schadens des Vertrages vom 10. August 1865 hinwegzugehen als über eine Episode, welche die Ungewißheit des in Betracht gezogenen Punktes weder gehoben noch auch nur abgeschwächt hat, hielt sie die ihr unterbreitete Frage wegen der Verfassungsmäßigkeit des Vertrages bis zur Evidenz aufgeklärt.

Die Kommission verkannte nicht den volkswirthschaftlichen Vorzug, welcher dem Betriebe der Eisenbahnen durch Privatgesellschaften vor dem Betriebe der Staatsbahnen zuzusprechen ist. Geleitet von den Motiven, welche zur Annahme des Gesetzes vom 21. Mai 1859, betreffend die Verwendung der Eisenbahn-Abgabe geführt haben, und den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, welche seitdem mehrfach wiederholt worden sind, ist die Kommission einstimmig der Ansicht, daß das Haus der Abgeordneten zu keiner Zeit der gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft sich entziehen werde. Aber ebenso einstimmig ist sie der Meinung, daß, wie das volkswirthschaftliche Interesse auf der einen, so auch das finanzielle und finanz-politische auf der andern Seite genügende Berücksichtigung finden, daß der von der Regierung aber einseitig geschlossene Vertrag vom 10. August 1865 mit allen seinen Folgen gänzlich zurückgewiesen werden muß. Dazu zwingt das höhere Gebot und die bedeutendste Aufgabe des Abgeordnetenhauses, welche darin besteht, jede Verletzung der Verfassung zurückzuweisen, das Finanzsystem des Landes gegen Schädigungen der Exekutive zuhüten, Herkommen, Gesetz und die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung auf dem Gebiete der Finanzverwaltung mit doppelter Sorgfalt zu bewachen, und nicht zu dulden, daß irgend ein Ministerium sich die Befugniß aneigne, über die Finanzquellen des Staates zu disponiren und die alten Grundlagen des Staats-Finanzwesens, welche traditionell zum Aufschwunge Preußens so wesentlich beigetragen haben und für die Sicherheit des Landes so unentbehrlich sind, der solideren Basis der Gesetzgebung und der öffentlichen Kontrolle zu entziehen und den schwankenden Rücksichten der Exekutive unterzuordnen.

Die Kommission stimmte deshalb sofort dem allgemeinen

Sinne eines Antrages bei, welcher auf Grund der gepflogenen Rechtserwägungen in folgender Weise formulirt wurde:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

In Erwägung,

daß die Regierung nicht befugt ist, ohne Zustimmung des Landtages solches Staatsvermögen, welches als Einnahmequelle dient, zu veräußern, zu belasten oder sonst einer kontraktlichen Veränderung zu unterwerfen,

daß Staatsverträge und Rechtsverhältnisse des Staates, welche auf Grund eines besonderen Gesetzes zu Stande gekommen sind oder wirksam gemacht werden, nur unter Mitwirkung aller Gesetzgebungs-Faktoren abgeändert werden können,

beschließt Haus das der Abgeordneten:

1) die Königliche Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Vertrag mit der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft vom 10. August 1865 und die auf Grund derselben beschlossenen Statutennachträge (Gesetz-Sammlung 1865 S. 957.) ist verfassungswidrig.

2) der zwischen der Königlichen Staats-Regierung und der Köln-Mindener Eisenahn-Gesellschaft geschlossene Vertrag vom 10. August 1865, die hierauf beschlossenen und publicirten Nachträge und Abänderungen der Statuten (Gesetz-Sammlung 1865 S. 958.—969.), sowie die im Jahre 1865 erfolgte zweite Emission von 13 Millionen Rthlrn. Stammaktien sind für den Staatunverbindlich;

3) bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse mit der Köln Mindener Eisenbahn-Gesellschaft bleiben die dem Staate aus dem Statute resp. der Königlichen Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 14. Dezember 1843 (Gesetz-Sammlung 1844 S. 21. ff.), dem Vertrage vom 30. Dezember 1852 und dem Gesetz vom 24. Mai 1835 (Gesetz-Sammlung 1853 S. 254. ff.), dem Vertrage vom 22. Juni und 25. Oktober 1854 und dem Gesetz vom 18. April 1855 (Gesetz-Sammlung 1855 S. 235. ff.) zustehende Amortisations-Befugniß und anderen Rechte ungeschmälert bestehen.

Nur in zwei Punkten knüpfte sich hieran eine Erörterung. Von der einen Seite wurde vorgeschlagen, die beiden Erwägungen nicht dem Antrage voranzuschicken, weil bie beiden unzweifelhaft richtigen Sätze im Berichte neben anderen Motiven ausgeführt seien, und der ganze Bericht als Motiv des Antrages zu betrachten sei. Dagegen wurde erwidert: die beiden hervorgehobenen Rechtssätze seien von so hervorragender Wichtigkeit, daß es gerathen scheine, gegenüber ihrer thatsächlichen Verletzung und grundsätzlichen Verneinung durch die Staats-Regierung, dem Hause die ausdrückliche Bestätigung derselben anzuempfehlen. Dazu eigne sich die Form der Erwägungsgründe weit besser, als der Text des Berichtes, welcher bei der Abstimmung in keiner erkennbaren Weise in Betracht komme.

Ein zweiter Unterantrag bezog sich darauf, dem Antrage zu 1. die Worte „und daher rechtsungültig" hinzuzufügen, damit dadurch der Anschluß an den Wortausdruck des Art. 106., Alinea 2. der Verfassungs-Urkunde erreicht werde. Dies empfehle sich mit Rücksicht auf die etwaige Erwägung des Prozeßrichters, der in dem Privatrechtsstreite angerufen werden möchte. Dagegen wendete man ein, daß jede Verfassungswidrigkeit einer Verordnung deren formale Rechtsungültigkeit in sich schließe.

Bei der Abstimmung entschied sich die Kommission für die Beibehaltung der beiden Erwägungsgründe mit größerer, für die Aufnahme der Worte „und daher rechtsungültig" mit kleinerer Mehrheit und für den ganzen so formulirten Antrag einstimmig.

Die Kommission empfiehlt hiernach einstimmig dem Hause der Ageordneten zu beschließen:

In Erwägung

daß die Regierung nicht befugt ist ohne Zustimmung des Landtages solches Staatsvermögen, welches als Einnahmequelle dient, zu veräußern, zu belasten oder sonst einer kontraktlichen Veränderung zu unterwerfen,

daß Staats-Verträge und Rechtsverhältnisse des Staates, welche auf Grund eines besonderen Gesetzes zu Stande gekommen sind oder wirksam gemacht waren, nur unter Mitwirkung aller Gesetz-gebungs-Faktoren abgeändert werden können,

beschließt das Haus der Abgeordneten:

1) die Königliche Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde betreffend den Vertrag mit der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaftvom 10. August 1865 und die auf Grund derselben beschlossenen Statutennachträge (Gesetz-Sammlung 1865 S. 957.) ist verfassungswidrig und daher rechtsungültig;

2) der zwischen der Königlichen Staats-Regierung und der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft geschlossene Vertrag vom 10. August 1865, die hierauf beschlossenen und publicirten Nachträge und Abänderungen der Statuten (Gesetz-Sammlung 1865 S. 958.—969.) so wie die im Jahre 1865 erfolgte zweite Emission von 13 Millionen Rthlrn. Stammaktien sind für den Staat unverbindlich;

2) bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse mit der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft bleiben die dem Staate aus den Statuten resp. der Königlichen Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 14. Dezember 1843 (Gesetz-Sammlung 1844 S. 21. ff.), dem Vertrage vom 30. Dezember 1852 und dem Gesetz vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung 1853 S. 254. ff.), dem Vertrage vom 22. Juni und 25. Oktober 1854. und dem Gesetz vom 18. April 1855 (Gesetz-Sammlung 1855. S. 235. ff.) zustehende Amortisations-Befugniß und anderen Rechte ungeschmälert bestehen.

Berlin, den 14. Februar 1866.

Die XI. Kommission.

v. Carlowitz (Vorsitzender). Lasker (Berichterstatter). v. Hennig. v. Benda. Pelzer. Herrmann. Köhler. Kratz (Gladbach). Schollmeyer. Raffauf. Freiherr v. Proff-Irnich. Hummel. Klotz. Hammacher (Schriftführer).

№ 52.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für das Justizwesen über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages. (Nr. 38. der Drucksachen.) Referent: Abgeordneter Meibauer.

Antrag. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: dem Gesetz-Entwurfe unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Schlußberathung

über

den Antrag der Abgeordneten Reichensperger und Genossen (Nr. 20. der Drucksachen). Referent: Abgeordneter Dr. Gneist. Korreferent: Abgeordneter Dr. Waldeck.

Antrag der Referenten:
Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
den Antrag der Abgeordneten Reichensperger und Genossen vom 22. Januar 1866, betreffend den Erlaß einer Adresse an Seine Majestät den König, abzulehnen.

№ 53.

Erster Bericht

der

Kommission für das Gemeindewesen

über

Petitionen.

A.

Referent:
Abgeordneter Bresgen.

Journ. II. Nr. 121.

An die Stelle der Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat vom 11. März 1850 trat für die Landgemeinden der Rheinprovinz im Jahre 1856 die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, mit den Abänderungen und Ergänzungen, welche das Gesetz vom 15. Mai 1856 enthält. Das Recht, den Gemeinde-Vorsteher zu wählen, welches die Gemeinde-Ordnung von 1850 auch den Landgemeinden beigelegt hatte, wurde aufgehoben und die Ernennung des Gemeinde-Vorstehers dem Landrathe übertragen. Die Bedingungen dieser Ernennung und die Eigenschaften des zu Ernennenden bestimmt der §. 72. der Gemeinde-Ordnung von 1845 in Verbindung mit dem Art. 20. des Gesetzes von 1856; er lautet:

„Der Gemeinde-Vorsteher wird nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Bürgermeisters von dem Landrathe aus den Mitgliedern des Gemeinde-Rathes ernannt. Derselbe muß im Gemeindebezirke wohnen und die zu seinen Geschäften nöthigen Kenntnisse besitzen. Bei seiner Ernennung soll auf Personen, welche das Vertrauen der Gemeinde vorzugsweise genießen, sofern sie sonst für das Amt geeignet sind, besonders Rücksicht genommen werden. ...

Für Verhinderungsfälle wird in gleicher Art ein Stellvertreter ernannt, welcher dieselben Eigenschaften besitzen muß."

Als der Vorsteher der Gemeinde Schiffweiler, im Kreise Ottweiler des Regierungsbezirkes Trier, bei der Erneuerungswahl zum Gemeinde-Rathe aus diesem ausgefallen war, ernannte der Landrath (Anfangs 1865) den Steiger Müller zum Gemeinde-Vorsteher. Diese Ernennung veranlaßte alsbald und noch vor Einführung und Vereidung des Ernannten neun Mitglieder des Gemeinde-Rathes, welcher im Ganzen zwölf Mitglieder zählt, den Landrath zu bitten, daß er die Ernennung des ꝛc. Müller zurücknehmen möge, weil dieser weder die zu den Geschäften des Gemeinde-Vorstehers von Schiffweiler nöthigen Kenntnisse, noch das Vertrauen der Gemeinde vorzugsweise besitze; sie bezeichneten zugleich den Landwirth Johann Schöneberger, welcher bis dahin Stellvertreter des Vorstehers gewesen war, als einen solchen, der alle Requisite des §. 72. der Gemeinde-Ordnung in sich vereinige. Der Landrath lehnte die Bitte ab, führte den ꝛc. Müller in das Vorsteher-Amt ein und die Bittsteller erhoben, nachdem sie sich mit einer zweiten Eingabe vergebens an den Landrath gewendet hatten, Beschwerde bei der Bezirks-Regierung. Auch diese wies die Beschwerde zurück und wiederholte ihre Entscheidung, als ihr die Beschwerde nochmals vorgelegt worden war.

Die Thatsachen, welche die Petenten zur Begründung ihrer Behauptungen angegeben haben, sind im Wesentlichen folgende:

Der Steiger Müller ist Staatsbeamter und hat als solcher seinen Wohnsitz in Schiffweiler; er hat daselbst weder Grundeigenthum, noch eigenes Haus, sondern benutzt eine Dienstwohnung; von seiner Klassensteuer bezahlt er nicht den vollen Zuschlag als Gemeindesteuer, sondern, weil er Beamter ist, nur die Hälfte; Schiffweiler aber ist eine Landgemeinde, deren Mitglieder nach der Kopfzahl wie nach dem Vermögen überwiegend Landwirthe sind, und ꝛc. Müller kennt weder die Interessen der Landwirthe, welche großentheils auch die Interessen der Gemeinde sind, noch ist er durch Vermögensbesitz und durch seine Stellung an diese Interessen geknüpft. — Die Kohlengrube, für welche ꝛc. Müller angestellt ist, ist eine halbe Meile vom Dorfe entfernt; Müller hat in der Grube den Nachtdienst, welcher einschließlich des Hin- und Herweges die ganze Zeit vom Abende bis zum Morgen (12 bis 14 Stunden täglich) um so mehr in Anspruch nimmt, als eben diese Kohlengrube eine der gefährlichsten für das Leben der Arbeiter ist; eine solche nächtliche Arbeit läßt es nicht zu, daß ein Mann von mehr als sechszig Jahen die Geschäfte einer Gemeinde besorge, welche eine der größeren Landgemeinden der Rheinprovinz und wegen der Kohlenbergwerke dauernd im Wachsen begriffen ist, welche jährlich bedeutende Verwendungen auf die öffentlichen Wege und für die Schulen zu machen hat und im Begriffe steht, einen neuen kostspieligen Kirchenbau auszuführen, und in der es fort und fort Vorkommnisse giebt, welche einen stets bereiten Vorsteher erheischen. Die Gemeinde Schiffweiler hat eine Seelenzahl, die größer ist, und Verhältnisse, die schwieriger sind, als die mancher Stadt, welcher ein Bürgermeister vorsteht; sie bedarf aber eines Vorstehers, welcher den Anforderungen des §. 72. der Gemeinde-Ordnung im vollen Umfange entspricht, besonders auch darum, weil der Bürgermeister der Sammtgemeinde in der Kreisstadt wohnt, außer dieser Stadtbürgermeisterei noch zwei Landbürgermeistereien verwaltet, und sich dadurch thatsächlich in der Unmöglichkeit befindet, die Angelegenheiten der Gemeinde Schiffweiler selber zu besorgen. — Der Steiger Müller ist im Schreiben fast ganz unerfahren; dieser Umstand ist ein Hauptgrund, weshalb ihm, obgleich ein Greis von sechszig Jahren, eine andere bequemere Dienststellung nicht gegeben ist; er vermag eine schriftliche Verhandlung selbstständig nicht aufzunehmen, so daß er bis jetzt schon mehrfach fertige Protokolle in die Sitzung des Gemeinderathes mitgebracht hat,

bevor noch Berathungen gepflogen und Beschlüsse gefaßt waren; er ist so wenig in der Schrift bewandert, daß er fast zu jeder schriftlichen Thätigkeit der Mithülfe eines Dritten bedarf, und die Gemeindebürger scheuen sich, weil die Diskretion nicht bewahrt bleiben kann, demselben ihre Angelegenheiten zu unterbreiten. — Die vollkommene Dienstleistung und die Art des Dienstes des rc. Müller haben es mit sich gebracht, daß er, obwohl er schon mehrere Jahre in Schiffweiler seine Wohnung hat, die Bewohner und die Dinge der Gemeinde nicht kennen lernen konnte und daß er von manchem Gemeindebürger kaum gekannt ist. —

Der Landrath sagt in seinem abschlägigen Bescheide vom 5. Februar 1865, „der Grund dafür, daß auch im Jahre 1865 die Gemeindesteuern im Schiffweiler voraussichtlich sehr hoch sein werden, liegt einfach darin, daß Schiffweiler viele Kommunalbedürfnisse zu befriedigen, namentlich viele Wege zu bauen hat, und außerdem ein kostspieliger Kirchenbau bevorsteht. Eine Ernennung des Johann Schöneberger zum Vorsteher würde in diesen Verhältnissen nicht das Geringste ändern können." Der zweite Bescheid des Landrathes liegt nicht vor, weil er den Petenten durch den Bürgermeister nur mündlich mitgetheilt worden ist, jedoch heben die Petenten in ihrer Rekursschrift an die Bezirks-Regierung den Rechtfertigungsgrund des Landrathes, der rc. Müller werde, wenn er auch das Vertrauen der Gemeinde nicht besitze, sich dasselbe noch erwerben, besonders hervor. Die Bezirks-Regierung führt in ihren beiden Reskripten vom 25. März und 16. Juni v. J. an: Der Steiger Müller sei ein ordentlicher braver Mann; wenn er als Steiger auch zeitweise abwesend sei, so habe er einen Stellvertreter in der Person des Kaufmanns Riotte, der wohl stets zu Hause sei; ein großer Theil der Einwohner bestehe aus Bergleuten, für welche es wünschenswerth sei, einen Gemeindevorsteher zu haben, unter dessen Aufsicht als Steiger sie den ganzen Tag über arbeiteten; rc. Müller wohne seit 9 Jahren in der Gemeinde, sei seit 6 Jahren Beigeordneter und seit 3 Jahren Mitglied des Gemeinderathes, und habe dadurch, wie durch seinen täglichen Verkehr mit der großen Zahl der Bergleute in der Gemeinde Gelegenheit gehabt, die erforderlichen Lokal- und Personalkenntnisse zu erwerben; an Zeit gebreche es ihm darum nicht, weil sein Staatsdienst ihn nur während der Nacht und zwar bis 2 Uhr beschäftige; andere Angaben der Petenten verdienten keine Berücksichtigung, weil sie der Wahrheit entbehrten.

Der Ober-Präsident nimmt der Beschwerde gegenüber eine ganz andere Stellung ein, als der Landrath und die Bezirks-Regierung. Die Petenten haben in einer längeren Eingabe, gegenüber den Entscheidungen der Regierung, den Beweis geführt oder erboten, daß ihre Angaben vollständig begründet seien und in Wahrheit beruhten; der Ober-Präsident aber weist ihren Rekurs zurück, „weil der rc. Müller durch seine, Seitens des Herrn Landraths in Gemäßheit des Art. 20. des Gesetzes vom 15. Mai 1856 erfolgte Ernennung ein wohlerworbenes Recht auf die ihm übertragene Stelle erlangt hat, mithin von derselben vor Ablauf seiner Dienstzeit überhaupt nur dann würde entfernt werden können, wenn, was in keiner Weise der Fall ist, ihm eine ordnungswidrige Verwaltung zur Last zu legen wäre."

Der Minister des Innern ist dieser Entscheidung unterm 16. Januar d. J. einfach beigetreten.

Indem sich die Petenten an das Haus der Abgeordneten wenden, wiederholen sie ihre früheren Ausführungen und bitten:

> „Das Haus wolle ihre gerechte Beschwerde unterstützen und zur Geltung zu bringen suchen, damit von Seiten der Verwaltungs-Behörden keine solche willkürlichen Handlungen mehr vorgenommen und die bereits geschehenen baldthunlichst abgeändert werden."

Die Petition wurde am 12. Februar in Anwesenheit eines Kommissars des Ministers des Innern von der Kommission berathen. Die Ansichten der Kommissions-Mitglieder waren nicht übereinstimmend, sondern führten zu den entgegenstehenden Anträgen der einfachen, der motivirten Tages-Ordnung und der Ueberweisung an die Staats-Regierung zur Berücksichtigung. Der Regierungs-Kommissar schloß sich dem Antrage auf einfache Tages-Ordnung an, indem er erklärte, daß er die thatsächlichen Angaben der Petenten weder bestreiten noch bestätigen könne, daß man zugestehen könne, die Ernennung sei keine zweckmäßige gewesen, daß er aber die Entscheidung des Ministers aufrechthalte, weil der rc. Müller durch die Einführung in sein Amt hieran ein jus quaesitum erlangt habe, welches ihm nur im Disziplinarwege entzogen werden könne, und weil eine entgegengesetzte Entscheidung zu unanwendbaren Konsequenzen führe.

Die Mitglieder der Kommission, welche die einfache Tages-Ordnung beantragt haben, führten aus:

Der §. 72. der Gemeinde-Ordnung von 1845 gibt weder dem Gemeinderathe noch den Gemeindebürgern ein Recht zur Mitwirkung bei der Ernennung des Gemeindevorstehers; es ist Sache des Landrathes vor der Ernennung sich Ueberzeugung, woher auch immer, zu verschaffen, daß der zu Ernennende alle Eigenschaften habe, welche das Gesetz fordert; wer einmal ernannt und in das Amt eingeführt ist, kann während der Amtsdauer nur im Disziplinarwege aus dem Amte entfernt werden; würde man anders entscheiden, so würde man dadurch der jeweiligen Mehrheit des Gemeinderathes das Recht beilegen, die Entlassung eines mißliebig gewordenen Gemeindevorstehers fordern zu können; der Satz des §. 72., welcher die Ernennung von Personen, die das Vertrauen der Gemeinde vorzugsweise genießen, vorschreibt, sei ohne besondere Bedeutung und Erheblichkeit; der rc. Müller sei seit 6 Jahren Beigeordneter und durch die Wahl seiner Mitbürger seit 3 Jahren Mitglied des Gemeinderathes, und besitze also das Vertrauen; auf die Befähigung im Schreiben komme es weniger an, weil auch ein im Schreiben Unerfahrener ein guter Gemeindevorsteher sein könne.

Die Kommissions-Mitglieder dagegen, welche die motivirte Tages-Ordnung vorschlugen, waren in der Auslegung des §. 72. der Gemeinde-Ordnung und in der Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse, mit denjenigen einverstanden, welche die Ueberweisung zur Berücksichtigung vertheidigten, aber sie hielten mit dem Regierungs-Kommissar dafür, daß die vollzogene Einführung in das Amt die Wiederentfernung aus demselben nicht gestatte.

Diejenigen endlich, welche den Antrag stellten, die Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, stützten sich auf folgende Gründe:

1) Der §. 72. der Gemeinde-Ordnung von 1845, beziehungsweise der Art. 20. des Gesetzes von 1856 enthalten keine überflüssigen und keine sich einander widersprechenden Bestimmungen. Die Bestimmung, daß der Gemeindevorsteher aus den Mitgliedern des Gemeinderathes zu ernennen ist, gibt den Gemeindebürgern insofern ein unmittelbares Mitwirkungsrecht, als Niemand Vorsteher werden kann, welcher dasjenige Vertrauen der Wähler nicht besitzt, welches erforderlich ist, um zum Mitgliede des Gemeinderathes gewählt zu werden. Dieses Vertrauen der Wähler steht jedem Mitgliede des Gemeinderathes ohne Unterschied zur Seite; zu unterscheiden davon ist das Vertrauen, welches die Gemeinde in das eine oder das andere Mitglied des Gemeinderathes vorzugsweise setzt. Gibt es ein solches Mitglied im Gemeinderathe, so soll es nach

Digitized by Google

dem Willen des Gesetzgebers zum Vorsteher ernannt werden, sofern es sonst für das Amt geeignet ist; ein Mitglied des Gemeinderathes, von welchem der Landrath weiß, daß es dieß besondere Vertrauen der Gemeinde nicht hat, soll nicht Vorsteher werden.

2) Das Maß der zum Dienste eines Gemeindevorstehers erforderlichen Kenntnisse ist kein absolutes; es richtet sich nach der Umfänglichkeit und Wichtigkeit der Angelegenheiten der Gemeinde, welche in Frage steht.

3) Das „vorzugsweise Vertrauen der Gemeinde" oder der Mangel desselben ist nicht allein zu entnehmen aus den Eigenschaften des Charakters, sondern besonders auch aus persönlichen und sachlichen Verhältnissen, welche auf die Erfüllung der Pflichten des Vorstehers und namentlich die Besorgung der Angelegenheiten der Gemeinde von Einfluß sind.

4) Der Landrath ist bei Ernennung des Vorstehers weder an die Mitwirkung der Gemeinde, noch des Gemeinderathes gebunden; er hat nur die gutachtlichen Vorschläge des Bürgermeisters zu hören; dagegen ist es seine Pflicht, im Sinne des Gesetzes, ernstlich und mit Sorgfalt zu erforschen, welches Mitglied des Gemeinderathes „die nöthigen Kentnisse" und außerdem das besondere Vertrauen der Gemeinde vorzugsweise besitzt. Wird dem Landrathe rechtzeitig nachgewiesen, daß einem zum Gemeindevorsteher designirten Mitgliede des Gemeinderathes entweder die nöthige Kenntniß oder das vorzugsweise Vertrauen der Gemeinde, oder gar beides zugleich nicht zur Seite steht, so hat er hierauf zu achten; ein wohl motivirtes Gutachten des Gemeinderathes hat hierbei besonders Werth.

5) Hat die Einführung eines Gemeindevorstehers in sein Amt statt gefunden, ohne daß den Bestimmungen des §. 72. Genüge geleistet war, und hatte der Landrath von diesem Mangel vorher Kenntniß, so ist eine solche Einführung von Anfang an mit der Nichtigkeit behaftet, der Eingeführte hat dadurch ein jus quaesitum an das Amt nicht erlangt, die vorgesetzten Behörden können die Wiederentlassung verordnen. Hieraus folgt keineswegs, weder daß die jeweilige Mehrheit des Gemeinderathes auf Grund der Thatsache, daß der Gemeinde-Vorsteher das Vertrauen der Gemeinde nicht oder nicht mehr besitze, die Entlassung desselben fordern, noch daß in solchem Falle die Behörde die Entlassung beliebig verfügen könne. Der Mangel muß vor der Einführung vorhanden und zur Kenntniß des Landrathes gelangt sein.

6) Die Mängel in der Person des Vorstehers werden nicht gedeckt durch die Ernennung eines für das Amt geeignetern Stellvertreters; der Stellvertreter ist nicht der Vorsteher, er vertritt diesen nur im einzelnen Falle der Verhinderung.

7) Die Gemeinde Schiffweiler ist eine der größten Landgemeinden der Rheinprovinz, größer als viele Stadtgemeinden, welchen ein besoldeter Bürgermeister vorsteht; sie hat bedeutende Communalsteuern, weil sie viele Wege zu bauen hat, und sogar ein kostspieliger Kirchenbau bevorsteht; sie kennt mancherlei schwierige Verhältnisse, welche in der Mehrzahl der Gemeinden der Rheinprovinz nicht vorkommen. Die Geschäfte des Vorstehers von Schiffweiler sind daher mancherlei und bedeutender Art.

Der Steiger Müller ist zwar, wie auch die Petenten anerkennen, ein ordentlicher braver Mann, allein es fehlen ihm die für das Amt eines Vorstehers von Schiffweiler nöthigen Kenntnisse; er hat den alle Tage wiederkehrenden Nachtsdienst auf einer eine halbe Meile entfernt liegenden Grube und muß, im Alter von mehr als 60 Jahren, die Tageszeit gewiß zur Ruhe benutzen; er hat deshalb, ungeachtet seiner Bravheit, nicht das vorzugsweise Vertrauen der Gemeinde, daß er dieser so vorzustehen vermöchte, wie es die ausgedehnten und schwierigen Geschäfte derselben erfordern.

Alles dies ist dem Landrathe, vor Einführung des rc. Müller, durch die Petenten, — die überwiegende Mehrheit des Gemeinderathes —, nicht nur mitgetheilt worden, sondern zu gleicher Zeit wurde ihm auch dasjenige Mitglied des Gemeinderathes, welches „die nöthigen Kenntnisse und das vorzugsweise Vertrauen der Gemeinde" in sich vereinige, in der Person des rc. Schöneberger bezeichnet. Hat der Landrath trotzdem die Einführung des rc. Müller vorgenommen, so stand ihm die bona fides nicht zur Seite; aus der Nichtbeachtung des Gesetzes hat der rc. Müller ein Recht nicht erwerben können. Die Aufsichts-Behörden haben nicht allein das Recht, sondern die Pflicht, eine solche Amtshandlung des Landrathes, welche, ungeachtet dieser noch zeitig genug unterrichtet worden ist, von Anfang an mit dem Gesetze nicht im Einklange war, aufzuheben; denn diese Behörden, so sagt der §. 114. der Gemeinde-Ordnung von 1845, sind berechtigt und verpflichtet sich darüber, ob in der Gemeinde die Verwaltung nach dem gegenwärtigen Gesetze eingerichtet sei, Ueberzeugung zu verschaffen. Die Gemeinde-Ordnung von 1845 ist ursprünglich ein Gesetz des absoluten Königs; sie stammt aus einer Zeit, in welcher politische Parteiungen sich noch nicht entwickelt hatten, und im vorliegenden Falle liegen politische Gegensätze nicht vor; sie giebt dem Landrath im §. 72. nicht eigene Willkür, sondern eine Befugniß, welche mit größter Gewissenhaftigkeit nach dem in das Gesetz niedergelegten Willen des Königs auszuüben ist; dieser Wille aber war die Wohlfahrt der Gemeinde und nicht die Macht des Landrathes.

Bei der Abstimmung der Kommission fanden sich für die einfache und für die motivirte Tages-Ordnung nur drei Stimmen; dagegen wurde der Antrag auf Ueberweisung der Petition an die Königliche Staats-Regierung zur Berücksichtigung mit acht gegen fünf Stimmen angenommen.

Die Kommission empfiehlt daher dem Hause der Abgeordneten, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

B.

Referent:
Abgeordneter Dr. Müller.

Journ. II. Nr. 126.

Die Gemeinde Pustamin (Kreis Schlawe) beschwert sich, daß nach Erweiterung der Lehrer- und Küsterwohnung und Vermehrung der dazu gehörigen Feuerungen 1) ihr ein zu großer Mehrbedarf an Heizmaterial zu liefern zugemuthet werde, 2) zur Lieferung dieses Mehrbedarfs überhaupt die Gutsherrschaft nicht mit herangezogen worden sei.

Gutsherrschaft und Gemeinde haben nämlich früher gemeinschaftlich den Brennmaterial-Bedarf des Lehrers und Küsters befriedigt und zwar hat die Gutsherrschaft, nach Aussage der Gemeinde, hierzu vier Fuder hartes Klobenholz und zwei Tausend Soden Torf beigetragen. Diese Angabe der Gemeinde wird von der Königlichen Regierung nur dahin rektifizirt, daß unter dem Klobenholz auch Knüppelholz, also Holz von einer geringeren Qualität sich befunden habe. Die Gutsherrschaft hat diese Natural-Lieferung abgelöst und in eine jährliche Rente von 6 Rthlr.

Digitized by Google

10 Sgr. verwandelt. Wann und unter welchen Bedingungen diese Ablösung stattgefunden hat, wird nicht gesagt; es geht jedoch aus der Petition sowohl, wie aus dem Bescheide der Königlichen Regierung hervor, daß dieselbe vor der Erweiterung der Lehrer- resp. Küster-Wohnräume erfolgt ist.

Am 15. Mai 1865 fand behufs Feststellung des Brennmaterial-Bedarfes für die erweiterten Wohnräume ein Termin statt, in welchem darüber keine Meinungsverschiedenheit sich kundgab, daß, da einem Lehrer, der zugleich Küster ist, Anspruch auf die Heizung zweier Wohnungsräume zusteht, der Heizmaterial-Bedarf für die beiden Schulstuben, die beiden Wohnstuben und den Heerd, auf 22½ Klaftern weiches oder 15 Klaftern hartes Klobenholz oder 34,000 Soden Torf von 12" Länge und 4" Kantenstärke zu bemessen sei.

Von Seiten der Regierung wurde bei dieser Gelegenheit ausgeführt, daß zu diesem Quantum bisher

die Gemeinde	20,000
die Gutsherrschaft	6000
im Ganzen	26,000 Soden Torf

beigetragen habe und daß mithin die Gemeinde für verpflichtet erachtet werden müsse, in Zukunft zur Deckung des Bedarfs 8000 Soden Torf oder ein entsprechendes Quantum Holz mehr zu liefern.

Die Beschwerde der Gemeinde formulirt sich demnach folgendermaßen:

1) Für 6 Rthlr. 10 Sgr. sind in Folge günstiger, örtlicher Verhältnisse, nicht nur 6000, sondern 12,000 Soden Torf zu beschaffen und ist demnach die bisherige gemeinschaftliche Leistung der Gutsherrschaft und Gemeinde von der Königlichen Regierung zu gering und der fehlende Bedarf zum Nachtheil der Gemeinde zu hoch angenommen.

2) Wenn ein Mehrbedarf überhaupt vorhanden ist, so ist nicht nur die Gemeinde, sondern auch die Gutsherrschaft zur Deckung desselben, im Verhältnisse ihrer bisherigen Beiträge heranzuziehen.

Ueber den zweiten Theil der Beschwerde beantragt die Kommission einstimmig: Uebergang zur Tages-Ordnung, denn entweder hat die Gutsherrschaft ihre Naturalleistung für alle Zeiten und Eventualitäten abgelöst, alsdann verdient der Anspruch der Gemeinde keine weitere Berücksichtigung, oder die Gutsherrschaft hat gewisse Verbindlichkeiten auch für die Folgezeit anerkannt, dann steht der Gemeinde der Rechtsweg gegen dieselbe offen.

In Betreff des ersten Theiles der Petition gingen dagegen die Ansichten auseinander. Der der Berathung beiwohnende Regierungs-Kommissar bestätigte zunächst die Vermuthung des Referenten, daß der Annahme, der Beitrag der Gutsherrschaft zum Heizmaterial-Bedarf der Lehrer-Wohnung sei auf 6000 Soden Torf zu veranschlagen, die frühere Naturallieferung derselben von vier Fuder hartem Holz und 2000 Soden Torf, zu Grunde liege und führte aus, daß die Ablösungsrente die frühere Naturallieferung repräsentire und demgemäß bei Abmessung des Bedürfnisses nur die ursprüngliche Lieferung in Berücksichtigung gezogen werden könne.

Die Minorität, welcher sich auch die Wenigen zugesellten, welche den Gegenstand überhaupt für zu unbedeutend hielten, um das Haus der Abgeordneten damit zu belästigen, stimmte diesen Ausführungen bei.

Die Majorität dagegen behauptete, daß bei der Ermittelung des von der Gemeinde künftighin aufzubringenden Mehrbedarfs von Brennmaterial am 15. Mai 1865 von einer Naturallieferung überhaupt nicht mehr die Rede gewesen sei, sondern daß durch die Ablösungs-Akte die Gutsherrschaft sich einfach zu einer Jahresrente von 6 Rthlrn. 10 Sgr. als verpflichtet bekannt habe, daß es sich mithin, da diese Summe ausschließlich zur Beschaffung von Brennmaterial gegeben wird, nur darum handelte, das richtige Aequivalent an Torf für 6 Rthlr. 10 Sgr. festzustellen. — Die Gemeinde behauptet, dieses Aequivalent sei nicht 6000, sondern 12,000 Soden Torf. Die Kommission war nicht in der Lage über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Behauptung zu befinden. Von einem mit den Lokalverhältnissen bekannten Mitgliede wurde jedoch eingeräumt, daß bei dem großen Torfreichthum des Kreises Schlawe wohl ein Erhebliches mehr als 6000 Soden für 6 Rthlr. 10 Sgr. zu beschaffen sein möchte, und da die richtige Feststellung des für 6 Rthlr. 10 Sgr. zu beschaffenden Torfquantums einen wesentlichen Einfluß auf die an die Gemeinde zu stellende Forderung ausübe, so sei diese allerdings berechtigt, eine möglichst sorgfältige Ermittelung des Torfwerthes zu verlangen.

Hiernach hält es die Kommission für wünschenswerth, daß die Petition in Bezug auf den ersten Theil einer nochmaligen Prüfung unterworfen werde und empfiehlt dem Hause der Abgeordneten:

> dieselbe der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

C.

Referent:
Abgeordneter Schneider (Wanzleben).

Journ. II. Nr. 100. und 108.

Zwanzig gleich lautende Petitionen mit 2380 Unterschriften von Einwohnern aus den Städten Duisburg und Düsseldorf beantragen „die Abschaffung des Census bei den Stadtverordneten-Wahlen."

Zur Begründung ihres Antrages führen die Petenten Folgendes an:

Die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 habe durch die Bestimmungen der §§. 5. und 89. einen Census aufgestellt, durch welchen weitaus die Mehrzahl der selbstständigen und mündigen Männer vom Bürgerrecht ausgeschlossen sei. Nicht so verhalte es sich mit den Gemeindelasten, zu welchen Jeder herangezogen werde, der zu den Staatslasten beitrage. In diesem Verhältnisse liege eine offenbare Ungerechtigkeit gegen alle diejenigen, welchen durch die Schranke des Census das Recht genommen wäre, sich an den Wahlen zur Gemeinde-Vertretung zu betheiligen. Man müsse aber es für ein natürliches und unbestreitbares Recht eines jeden Staatsbürgers betrachten, auch Bürger seines Wohnortes zu sein. Der jetzt stehende Zustand sei für die vom Bürgerrecht ausgeschlossenen Einwohner in moralischer und materieller Beziehung beklagenswerth. Diese Einwohner könnten unmöglich das rechte Zutrauen zu einer Vertretung haben, bei deren Wahl sie nicht mitgewirkt hätten; sie könnten nicht das wünschenswerthe Interesse für das Gemeinwohl und die zu seiner Förderung getroffenen Einrichtungen haben, wenn ihnen jeder Einfluß auf die Art, wie die gemeinsamen Interessen geleitet werden, versagt bleibe; sie könnten keine hinlängliche Beruhigung darüber haben, daß auch die Interessen der ärmeren Ortsangehörigen zur Sprache kämen, so lange sie nicht wählen dürften.

Auf die Gerechtigkeit ihres Wunsches sich stützend beantragen Petenten:

> Daß das Haus der Abgeordneten von dem ihm zustehenden Rechte der Iniative Gebrauch machen und einen Gesetzentwurf aufstellen möge, durch welchen allen Klassen der Bevölkerung das volle Bürgerrecht ertheilt werde.

Die einschlagenden Bestimmungen des in Frage stehenden §. 5. der Rheinischen Städte-Ordnung lauten:

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, so wie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung. Jeder selbstständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört,
2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben bezahlt hat und außerdem,
4) entweder ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt, oder

I. in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und in den mit denselben im Gemeinde-Verbande stehenden klassensteuerpflichtigen Bezirken aus seinem Gewerbe, Vermögen oder aus anderen Quellen ein reines Einkommen bezieht, dessen geringster Satz nicht unter 200 Rthlr. und nicht über 600 Rthlr. festzusetzen ist, oder

II. in den klassensteuerpflichtigen Städten
a) von seinem im Gemeindebezirke belegenen Grund-Besitzungen einen Hauptgrundsteuer-Betrag entrichtet, dessen geringster Satz nicht unter zwei und nicht über zehn Thaler festzusetzen ist, oder
b) einkommsteuerpflichtig ist, oder
c) einen Klassensteuer-Betrag zahlt, dessen geringster Jahressatz nicht unter vier und nicht über zwölf Thaler zu bestimmen ist.

Die Festsetzung des zur Erlangung des Bürgerrechts erforderlichen Einkommens (ad I.) beziehungsweise Betrags der Grund- oder Klassensteuer (ad II.) erfolgt mittelst statutarischer Anordnung.

Das Einkommen wird vom Bürgermeister nach pflichtmäßigem Ermessen abgeschätzt.

Der ferner von dem Petenten angeführte §. 89. derselben Städte-Ordnung lautet:

Der durch Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beseitigte Census, welcher für die Meistberechtigten in den einzelnen Gemeinden bestand, ist für die Erwerbung des Bürgerrechts, vorbehaltlich anderweiter Festsetzung, gemäß §. 5. der gegenwärtigen Städte-Ordnung wieder hergestellt.

Die Petenten wollen eine Aenderung dieser Paragraphen dahin, daß „jeder Staatsbürger auch Bürger in seinem Wohnorte" sei, sie wollen mithin die Abschaffung des für die Erwerbung des Bürgerrechts bestehenden Census, sie wollen die Konformität der gesetzlichen Bestimmungen über das Recht der Theilnahme an den Wahlen der Stadtverordneten mit den für die Abgeordneten-Wahlen bestehenden Vorschriften; und sie bitten das Abgeordnetenhaus, zu diesem Behufe die Initiative zu ergreifen.

Die Kommission war mit den Petenten darin einverstanden, daß die fraglichen Bestimmungen der Rheinischen Städte-Ordnung über das Bürgerrecht und über die Theilnahme an den Wahlen den Anforderungen der Zeit keinesweges entsprächen; sie war aber zugleich der Ansicht, daß eben so noch andere, gleich wichtige Bestimmungen der Rheinischen Städte-Ordnung, sowie überhaupt die gesammte kommunale Gesetzgebung der Monarchie einer Reform dringend bedürften.

Die Ergreifung der Initiative zu diesem Zwecke Seitens des Abgeordnetenhauses hielt jedoch die Kommission bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen des Landes für nicht geeignet.

Nachdem der den Berathungen der Kommission beiwohnende Regierungs-Kommissarius überdieß noch erklärt hatte, daß es nicht in der Absicht der Staats-Regierung liege, Veränderungen in der kommunalen Gesetzgebung gegenwärtig eintreten zu lassen, beschloß die Kommission einstimmig folgenden Antrag:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

In Erwägung, daß nicht nur die §§. 5. und 89. der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, sondern noch andere, gleich wichtige Bestimmungen derselben, sowie die kommunale Gesetzgebung der Monarchie überhaupt der Reform bedürfen;
daß aber einer solchen Reform die gegenwärtigen politischen Verhältnisse unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen, geht das Haus der Abgeordneten über die vorliegenden Petitionen zur Tages-Ordnung über.

D.

Referent:
Abgeordneter Sehmsdorf.

Journ. II. Nr. 133.

Siebzehn Erbschulzen der Elbinger Höhe bitten das Haus der Abgeordneten:

„Die Befreiung ihrer Grundstücke von dem Onus der Verwaltung des Schulzen-Amtes zu befürworten, resp. dahin zu wirken, daß die Erbscholzerei gesetzlich aufgehoben werde."

Sie führen aus:

„Sie verkennten zwar nicht den hohen Werth und die Ehre, an der Spitze einer Gemeinde zu stehen; indessen wünschten sie doch, daß jedes andere Mitglied der Gemeinde dieser Ehre theilhaftig werde.

Es könne aber auch nicht bestritten werden, daß das Schulzen-Amt manche Beschwerlichkeiten mit sich führe. Die Käufer eines solchen Gutes schreckten in der Regel vor dem Onus zurück; es seien sonach diese Grundstücke entwerthet und schwer verkäuflich. Daß der Erwerber mit dem Grundstück gleichzeitig das neue Amt mitkaufe, entspreche aber weder dem Geiste der Zeit, noch der Tendenz eines solchen Amtes. Schon früher hätten sie sich an das Haus gewendet, und sei ihre Petition damals der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen, indessen bis jetzt ohne Erfolg."

In der Kommission wurde zunächst daran erinnert, daß in der vergangenen Session eine ähnliche Petition aus Schlesien der Gemeinde-Kommission vorgelegen habe, daß damals in Folge eines Antrages auf Ueberweisung derselben zur Berücksichtigung an die Staats-Regierung ein Regierungs-Kommissar zugezogen sei, der die Erklärung abgegeben habe:

„Die Regierung beabsichtige nicht, einen diesen Gegenstand betreffenden Gesetz-Entwurf einzubringen, weil
1) sämmtliche jetzige wie frühere Petitionen lediglich nur von Besitzern verpflichteter Güter, und nicht von Gemeinden ausgegangen seien, woraus
2) sich ergebe, daß von den letzteren das Bedürfniß zu einer Aenderung der Gesetzgebung nicht gefühlt werde,
3) die Regierung nicht wahrgenommen, daß von den verpflichteten Besitzern das Schulzen-Amt schlechter, als von anderen verwaltet werde,

und daß die Kommission, in Erwägung, daß die gegenwärtige Zeit nicht geeignet sei, diese Verhältnisse in legislativischer Weise zu regeln, dem Hause empfohlen habe, über

die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen, was auch geschehen sei.

Die Verhältnisse, so wurde weiter bemerkt, seien heute noch die nämlichen. So eben habe der Kommissar des Herrn Ministers des Innern bei Berathung einer Petition aus Duisburg und Düsseldorf erklärt:

„Die Staats-Regierung beabsichtige nicht, eine Aenderung in der kommunalen Gesetzgebung eintreten zu lassen."

Ein dringendes Bedürfniß, diesen einen Theil der Gemeinde-Verhältnisse herauszugreifen und besonders zu regeln, könne nicht anerkannt werden. Fast alle kommunalen Verhältnisse bedürften einer Umgestaltung. Auch diese Petition sei nicht von Gemeinden, sondern von Besitzern verpflichteter Güter eingereicht. Sie sei offenbar nicht im öffentlichen, sondern im privaten Interesse gestellt. Die Verpflichteten wünschten das drückende Onus loszuwerden, und dadurch den Werth ihrer Güter zu erhöhen. Ueberdies erscheine es bei der gegenwärtigen Lage der politischen Verhältnisse angemessen, das Institut der Erbscholtisei-Besitzungen nicht anzutasten. Wolle man dasselbe aufheben, so werde man doch den Gemeinden das Recht der Wahl ihrer Vorsteher gewähren müssen. Daß die Staats-Regierung sich dabei ein Bestätigungs-Recht vorbehalten, und welchen ausgiebigen Gebrauch sie von demselben in einer sicher nicht zu billigenden Richtung machen werde, brauche nicht näher ausgeführt, sondern nur angedeutet zu werden. Da die Petenten das Erbscholtisei-Institut für nicht verträglich mit dem Geiste der Zeit erachteten, so müsse angenommen werden, sie seien sämmtlich liberal gesinnt. Ob nach Aufhebung des Erbscholtisei-Instituts solche Orts-Vorsteher in jenen Gemeinden noch vorhanden sein würden, sei fraglich.

An diese Ausführungen wurde der Antrag geknüpft: die Petition für nicht geeignet zur Berathung im Hause zu erklären.

Von anderer Seite wurde indessen bemerkt: Man könne den Ausführungen, aber nicht den Konklusionen beitreten. An sich sei die Petition durchaus begründet. In der Kommission werde wohl keine Meinungsverschiedenheit darüber herrschen, daß das Erbscholtisei-Institut mit dem Geiste der Neuzeit schlechthin unverträglich sei. Man könne die Petition doch um deswillen nicht für ungeeignet zur Berathung im Hause erklären, weil sie in diesem Augenblicke sich zur Berücksichtigung nicht eigne. Man müsse vielmehr aus diesem Grunde dem Hause die Tages-Ordnung empfehlen.

Die Kommission trat diesem Antrage bei, und empfiehlt daher dem Hause

über die Petition der Erbscholtiseibesitzer der Elbinger Höhe zur Tages-Ordnung überzugehen.

E.

Referent:
Abgeordneter Schneider (Sagan).

Journ. II. Nr. 150.

Der Rabbiner und Religionslehrer bei der Synagogen-Gemeinde zu Lauenburg (Pommern) Dr. Julius Joel beschwert sich unterm 5. Februar dieses Jahres darüber, daß er von dem Magistrate in Lauenburg zur Entrichtung von Einzugsgeld, Bürgerrechtsgeld und Kommunalsteuer aufgefordert sei. Er glaubt zu diesen Leistungen nicht verpflichtet zu sein, weil er als geprüfter Lehrer und Geistlicher nach §. 4. Alinea 12. der Städte-Ordnung vom 31. Mai 1853 von Kommunal-Abgaben befreit sei, hat gegen dies Verlangen des Lauenburger Magistrats bei den höhern Instanzen Beschwerde geführt, ist aber nach seiner Angabe unterm 25. April 1865 von der Königlichen Regierung zu Köslin, unterm 23. Mai 1865 von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, unterm 31. Oktober 1865 von dem Herrn Minister des Innern und unterm 25. Januar 1866 auch von dem Herrn Minister für geistliche Angelegenheiten abschläglich beschieden worden, hat jedoch keinen dieser Bescheide seiner Petition beigefügt.

Petent stellt nun in dieser seiner persönlichen Angelegenheit keinen Antrag, sondern generalisirt dieselbe und bittet, daß das Haus der Abgeordneten erklären möge:

1) Alle Kultus-Beamten des Preußischen Staates, die nur auf Grund eines allgemeinen Lehrer-Examens ihrem Amte vorstehen dürfen, sind laut Gesetz von Kommunal-Abgaben auszuschließen;
2) Rabbiner sind ihrem Amte und Berufe nach „Geistliche", und deshalb findet auf sie der §. 4. Alinea 12. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 Anwendung.

Die Kommission kann nach Lage der Gesetzgebung diesem Antrage nicht beitreten.

Die Bestimmung des §. 4. Alinea 12. 1. c., welche Petent für sich und seine Amtsgenossen in Anspruch nimmt, lautet:

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Dienst-Einkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

Bei Emanation der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 war die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von allen direkten Beiträgen zu Gemeindelasten durch das Gesetz vom 11. Juni 1822 (§. 10. f.) ausgesprochen. Der §. 59. 2. Theil, Tit. II. des Allgemeinen Landrechts bestimmt jedoch, daß

nur diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchen-Gemeinde bestellt sind, Geistliche genannt werden,

und deshalb sind die Rabbiner stets zu den Gemeindelasten herangezogen worden. Da ferner nach §. 4. Alinea 12. der Städte-Ordnung nur die Elementarlehrer unter die Kategorie der freizulassenden Lehrer gestellt werden, die jüdischen Religionslehrer hierzu jedoch nicht gerechnet werden können, so muß das gestellte Petitum nach beiden Seiten hin für ungerechtfertigt erachtet werden, um so mehr als zu einer Erweiterung der Exemtionen, wie sie der §. 10. f. des Gesetzes vom 11. Juni 1822 enthält, keinerlei Veranlassung vorliegt.

Die Kommission empfiehlt daher,

das Haus wolle beschließen, über die Petition des Rabbiners und Religionslehrers Dr. Julius Joel zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 17. Februar 1866.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

v. Diederichs (Vorsitzender). Schneider (Wanzleben). Sehmsdorf. Schneider (Sagan). Dr. Langerhans. Müller (Arnswalde). Post. Caspers. Bresgen. Olbertz. Drabisch. Allnoch.

№ 54.

Nachdem das Königliche Staats-Ministerium von Ew. Hochwohlgeboren gefälligem Schreiben vom 3., dem 10. und dem 16. d. Mts., durch mich Kenntniß erhalten, hat dasselbe beschlossen, die Annahme dieser Schriftstücke abzulehnen, weil die darin mitgetheilten Beschlüsse in der dem Hause der Abgeordneten durch die Verfassung beigelegten Kompetenz nicht nur keine Begründung finden, sondern verschiedene Artikel der Verfassung ausdrücklich verletzen. Das Haus der Abgeordneten ist weder berechtigt, einen von Sr. Majestät dem Könige geschlossenen Staats-Vertrag für rechtsungültig zu erklären, noch richterliche Urtheilsprüche anzufechten, noch den Beamten der Exekutivgewalt Vorschriften zu ertheilen. Der Beschluß des Hauses vom 3. d. Mts. verletzt den Art. 48., der vom 10. d. Mts. den Art. 86., der vom 16. d. Mts. den Art. 45. der Verfassung.

Die Königliche Regierung vermag über rechtswidrig gefaßte Beschlüsse keine amtliche Mittheilung von dem Präsidium des Hauses entgegen zu nehmen, und beehre ich mich daher Ew. Hochwohlgeboren die überreichten Ausfertigungen der Beschlüsse, betreffend das Herzogthum Lauenburg, den Antrag des Freiherrn v. Hoverbeck und die Petition des Herrn Classen-Kappelmann in den Anlagen wieder zuzustellen.

Berlin, den 18. Februar 1866.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.
(gez.) v. Bismarck.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten.
Herrn Grabow
Hochwohlgeboren.

D.

Das vorstehende Schreiben mit seinen 3 Beilagen, jedoch mit Ausschluß der gedruckten Anlage zu dem Schreiben an das Königliche Staats-Ministerium vom 16. d. Mts., ist sofort mit dieser Verfügung zu drucken und zu vertheilen, um in der nächsten Plenarsitzung über die geschäftliche Behandlung zu beschließen, welcher das Schreiben des Herrn Präsidenten des Königlichen Staats-Ministerii etwa zu unterziehen sein möchte.

Berlin, den 18. Februar 1866.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
Grabow.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage, aus Anlaß eines Antrages der Abgeordneten Dr. Virchow und Genossen, folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen ist rechtsungültig, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt ist.

Dem Königliche Staats-Ministerium verfehle ich nicht, von diesem Beschlusse hierdurch ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Berlin, den 3. Februar 1866.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
Grabow.

An
das Königliche Staats-Ministerium.

I. 125.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung, aus Anlaß eines Antrages der Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck und Genossen folgenden Beschluß gefaßt:

In Erwägung, daß die gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen Reden, die sie im Abgeordnetenhause gehalten haben, von der Staats-Anwaltschaft beantragt, von den Gerichten erster und zweiter Instanz zwar abgelehnt, von dem Straffenate des Obertribunals aber zugelassen ist, im Widerspruche mit entgegenstehenden Entscheidungen dieser Behörde aus den Jahren 1853 und 1865,

In Erwägung, daß der Art. 84. der Verfassung anordnet:

Sie (die Mitglieder beider Kammern) können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäfts-Ordnung (Art. 78.) zur Rechenschaft gezogen werden;

In Erwägung, daß hierdurch zum Schutze der für die Wirksamkeit des Landtags unentbehrlichen Redefreiheit jeder Behörde außerhalb des Landtags irgend eine Befugniß, wegen Reden der Landtags-Mitglieder gegen dieselben einzuschreiten, unzweideutig abgeschnitten ist; daß folglich der Staats-Anwaltschaft und den Gerichten keine Ausdeutung, keine Censur des Inhalts der Reden der Volksvertreter zusteht;

In Erwägung, daß jeder Angriff dieser Art das Verfassungsleben in seinen Wurzeln untergräbt;

erklärt das Haus der Abgeordneten:

1) Der Antrag der Staats-Anwaltschaft auf gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause, sowie die Zulassung dieses Antrages von Seiten des Straffenates des höchsten Gerichtshofes enthalten eine Ueberschreitung der amtlichen Befugnisse der Staats-Anwaltschaft und der Gerichte und einen, den Art. 84. der Verfassung verletzenden Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauses;

2) Das Haus der Abgeordneten erhebt zur Wahrung seiner Rechte und der Rechte des nach Art. 83. der Verfassung von ihm vertretenen ganzen Volkes Protest gegen diesen Eingriff und gegen die Rechtsgültigkeit eines jeden Verfahrens und jeder Verurtheilung, welche in Folge dieses Antrages und ähnlicher Anträge der Staats-Anwaltschaft gegen seine Mitglieder ergehen möchten.

Dem Königlichen Staats-Ministerium verfehle ich nicht von diesem Beschlusse hierdurch ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Berlin, den 10. Februar 1866.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
Grabow.

An
das Königliche Staats-Ministerium.

I. 189.

Auf Grund des anliegenden Berichtes seiner Kommission für das Justizwesen über die Petition des Kaufmanns Classen-Kappelmann und Genossen zu Köln vom 21. Januar d. J.

betreffend das Versammlungsrecht,

hat das Haus der Abgeordneten in der heutigen Sitzung folgende Resolution beschlossen:

1) Die amtlichen Maßregeln, welche auf das Verbot und die Verhinderung des im Juli 1865 von einer Anzahl von Einwohnern der Rheinlande und Westphalens unternommenen Festes zu Ehren von Abgeordneten gerichtet waren, stehen im Widerspruch mit dem Art. 29. der Verfassungs-Urkunde und dem dazu erlassenen Gesetze vom 11. März 1850, betreffend die Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.
2) Der Minister des Innern hat seine Pflicht dadurch verletzt, daß er auf die Beschwerde vom 11. Juli 1865 keinen Bescheid ertheilt hat.
3) Es war die Pflicht des Ministers des Innern, die gesetzwidrigen Maßregeln der ihm untergeordneten Beamten zu verhindern.
4) Der Oberprokurator ist verpflichtet, auf Grund des §. 315. des Strafgesetzbuches gegen den Regierungs-Präsidenten v. Moeller und den Polizei-Präsidenten Geiger zu Köln, sowie gegen die Bürgermeister Eich zu Longerich und Schaurte zu Deutz wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt die strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen.

Dem Königlichen Staats-Ministerium verfehle ich nicht, diesen Beschluß hierdurch ganz ergebenst mitzutheilen.

Berlin, den 16. Februar 1866.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten,
Grabow.

An
das Königliche Staats-Ministerium.

II. Nr. 64.

№ 55.

Bericht

der

Kommisson für Finanzen und Zölle über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen und Eichsfeldschen Tilgungskasse. (Nr. 39. der Drucksachen).

Bei allen auf den Inhaber lautenden Werthpapieren werden auf eine Reihe von Jahren Zinskupons ausgegeben. Mit dem Eintritt der Fälligkeit des letzten in dieser Weise ausgereichten Kupon wird es nothwendig, für eine weitere Reihe von Jahren eine neue Serie Zinskupons auszugeben.

Die Erfahrungen der neueren Zeit haben ergeben, daß sowohl für das betheiligte Publikum als Inhaber solcher Werthpapiere, als auch für die mit der Verwaltung von Staats-, Kommunal- oder Korporations-Schulden beauftragten Behörden und Kassen, es von wesentlichem Interesse ist, die Präsentation der Werthpapiere selbst resp. deren Uebersendung durch die Post zu vermeiden, weil hierin stets mehr oder weniger der Verkehr und die freie Disposition über die betreffenden Papiere eingeschränkt werden. In gleicher Weise wird die freie Verfügung über den letzten, sogenannten Stichkupon behindert, wenn die Ausreichung einer neuen Serie von Zinskupons von der Präsentation desselben bei der Verwaltungsstelle abhängig gemacht ist.

Man hat deshalb bei den in neuerer Zeit ausgegebenen Werthpapieren, den Zinskupons einen Talon beigefügt, d. h. eine Anweisung nach Fälligwerdung des letzten Kupons eine neue Serie von Zinskupons erheben zu können. Der Talon, an sich kein Werthzeichen, gestattet dem Inhaber des Werthpapiers, auf die bequemste und den Verkehr am wenigsten beschränkende Weise, die neuen Zinskupons zu erlangen.

Es giebt nun unter den Staatsschulden-Papieren älteren Ursprungs mehrere Kategorien, welchen die Vergünstigung des erleichterten Geschäftsverkehrs in obiger Hinsicht mangelt, und der vorliegende Gesetz-Entwurf bezweckt bei dreien derselben, nämlich bei den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 ausgegebenen Rentenbriefen und bei den Schuldverschreibungen der Paderbornschen und der Eichsfeldschen Tilgungskassen, die Abänderung derjenigen Bestimmungen, welche der Ausreichung von Talons entgegenstehen.

Die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Maßregel wurde in der Kommission allgemein anerkannt, und wurde dieselbe bei Beurtheilung des vorliegenden Entwurfs von der Ansicht geleitet, die in Aussicht gestellten Verkehrs-Erleichterungen baldmöglichst eintreten zu lassen.

Die Wortfassung des §. 1. gab zu keinem Bedenken Veranlassung und wurde einstimmig angenommen.

Der §. 2. enthält in den letzten drei Zeilen die Bestimmung darüber, in welcher Weise die Ausreichung einer neuen Serie von Kupons statthaben soll, wenn aus irgend einer Veranlassung der Talon dem rechtmäßigen Inhaber des betreffenden Werthpapieres abhanden gekommen ist. Es wurde durch Einsicht von Talons zu den Staats-Anleihen vom Jahre 1850 bis 1864 festgestellt, daß der in den Formularen (S. 5. und 6. der Regierungs-Vorlage) gewählte Wortlaut, genau mit dem Wortlaut der Staats-Anleihe-Talons übereinstimmt. Auf die Anfrage eines Mitgliedes der Kommission, welcher Sinn dem Wort rechtzeitig im §. 2. beiwohne, erklärte der Regierungs-Kommissar:

> „daß unter einem rechtzeitig eingelegten Widerspruch ein solcher zu verstehen sei, der erhoben werde, bevor die Aushändigung der neuen Zinskupons an den Vorzeiger des Talons erfolgt sei."

Da nach dieser Erläuterung auch gegen §. 2. und gegen den Wortlaut der betreffenden Talons-Formulare nichts zu erinnern war, so wurden beide in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Der §. 3. hebt die Bestimmungen des Rentenbank-Gesetzes, so wie der Reglements der Tilgungskassen, welche und in soweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Einklang stehen, auf. Hierbei war zu bemerken, daß der §. 7. des Reglements für die Paderborn'sche Tilgungskasse, und §. 8. des Reglements für die Eichsfeldische Tilgungskasse, auch noch andere Festsetzungen enthalten, welche nicht alterirt werden sollen. Es erschien demnach der in den bei-

den letzten Zeilen des §. 3. gewählte Wortlaut angemessen, und wurde dieser Paragraph gleichfalls angenommen.

Da somit der Gesetz-Entwurf lediglich eine Erleichterung des Geschäfts-Verkehrs in den betreffenden Werthpapieren herbeiführen will, die allerdings nur im Wege eines Gesetzes Platz greifen kann, weil die entgegenstehenden Bestimmungen in rechtsgültig erlassenen Gesetzen enthalten sind, auch gegen die Fassung der einzelnen Paragraphen, wie gegen den Eingang des Gesetzes Bedenken nicht obwalten, beantragt die Kommission einstimmig:

> Das Haus der Abgeordneten wolle dem vorliegenden Gesetz-Entwurf in der Fassung der Regierungs-Vorlage die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Berlin, den 15. Februar 1866.

Die Kommission für Finanzen und Zölle.

v. Bonin (Vorsitzender). Graf v. Hacke (Barnim), [Berichterstatter]. v. Arnim. Mühlenbeck. Prince-Smith. Wolff (Halberstadt). Krieger (Berlin). v. Hennig. v. Carlowitz. Laßwitz. Heyl. Dr. Bernhardi. Dr. Eberty. v. Benda. v. Kathen.

№ 56.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe, über:

1) den Vertrag zwischen Preußen einerseits und Anhalt andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt an das Zoll- und Steuer-System Preußens betreffend, vom 23. Juni 1865. (No. 14. der Drucksachen.)
2) den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins vom 20. Oktober / 25. Oktober 1865. (No. 15. der Drucksachen.)

I. Der Vertrag zwischen Preußen und Anhalt vom 23. Juni 1865.

Die Anhaltinischen Herzogthümer sind, und zwar Anhalt-Bernburg in den Jahren 1823 und 1826, Anhalt-Dessau-Köthen in den Jahren 1827 und 1828, dem Preußischen Zoll- und Steuersystem durch Verträge beigetreten, welche demnächst von Zeit zu Zeit verlängert wurden. Die letzten derartigen Verträge sind unterm 20. December 1853 auf einen zwölfjährigen, mit Ultimo Dezember 1865 endigen den Zeitraum errichtet worden. (Drucksachen No. 85. und 195. III. Legislatur-Periode II. Session.)

Inmittelst ward das Herzogthum Anhalt-Bernburg durch Erbgang mit Anhalt-Dessau-Köthen vereinigt, und die Anhaltinische Regierung kündigte die Verträge.

Es trat sonach das Bedürfniß hervor, wegen der Fortdauer resp. Modifikation des gegründeten Vertragsverhältnisses für die Zukunft Vorsorge zu treffen. Das Ergebniß der diesfälligen Verhandlungen ist in dem gegenwärtig vorliegenden Vertrage niedergelegt, welcher den vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle zur Vorberathung überwiesen ist.

Das bisherige, zunächst durch die geographische Lage der Anhaltinischen Länder hervorgerufene, Vertragsverhältniß hatte, — abgesehen von den in dem Beitritt der Letzteren zum Zollverein sich gründenden gemeinsamen Beziehungen (Verkehrsfreiheit über die beiderseitigen Grenzen, Gemeinsamkeit der Grundsätze in Bezug auf die inneren Steuern, über den Verkehr mit Salz, in Absicht der Kommunikations-Abgaben, des Gewerbebetriebs, des Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems, der Wasserzölle, des Zollkartells u. s. w. Art. 2., 4., 5., 7., 9., 10., 11., 12., 13. des Vertrages vom 20. Dezember 1853.) im Wesentlichen zum Ziele:

1) Gemeinschaft der Einkünfte von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, der Rübenzuckersteuer und der Uebergangs-Abgabe an Taback, Traubenmost, Wein und Bier — nach dem Maßstabe der Bevölkerung (Art. 18. a. a. O.);
2) Wirksamkeit der von Preußen abgeschlossenen Handelsverträge auch für Anhalt (Art. 20.);
3) Uebertragung der Verwaltung der Zölle, Uebergangs-Abgaben und Rübenzuckersteuer in Anhalt an den Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg unter Leitung der Anhaltinischen Ministerien (Sep.-Art. 7. u. 9. a. a. O.);
4) Einführung der Staatsregie für Salz in Anhalt und Entnahme des Salzes aus Preußischen Salinen (Sep.-Art. 4.);
5) Gemeinsame Abreden wegen der Versendung von Spielkarten und Kalendern (Sep.-Art. 5.)
6) Gegenseitige Befreiung vom Elbzolle, unter Zahlung eines Aversums von Preußischer Seite (Sep.-Art. 8.);
7) Regulirung der Schifffahrts-Abgaben auf der Saale (Nr. 4. des Schlußprotokolls);
8) Gleichartigkeit der Besteuerung innerer Erzeugnisse, also des Branntweins, Bieres, Tabacks- und Weinbaus, sowohl den Steuersätzen, als den Erhebungs- und Kontrollformen nach — (cfr. bes. Vertrag vom 20. Dezember 1853 wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse Art. 1.).

Diese Verhältnisse sind der Hauptsache nach durch die gegenwärtigen Verträge von Neuem bestätigt worden; es treten damit die in der Gesetzgebung des Zollvereins, namentlich bei dessen jüngster Erneuerung inzwischen erfolgten Abänderungen, auch für Anhalt in Wirksamkeit.

Die diesfälligen Veränderungen haben für Preußen ihren vorläufigen gesetzlichen Abschluß durch die vom Landtage genehmigten Gesetze, den Zolltarif betreffend (Nr. 112., 145. und 186. der Drucksachen de 1865), sowie durch den Vertrag vom 16. Mai 1865 nebst Schlußprotokoll über Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Nr. 204. der Drucksachen de 1865) erhalten, weshalb im Allgemeinen auf diese zu verweisen ist.

Nur zu 5. und 7. der vorstehenden Zusammenstellung — bezüglich des Salzes und der Elbzölle — sind die Bestimmungen des Vertrages de 1853 nach erfolgter anderweiter Regelung der einschlägigen Verhältnisse, inmittelst außer Kraft getreten.

Indessen sind noch einige besondere Verabredungen

Digitized by Google

neu hinzugetreten, welche in dem mit vorgelegten Schlußprotokolle ihre Stelle gefunden haben.

Dies vorangeschickt, ist zu dem speziellen Inhalte der Vorlage nur Folgendes zu bemerken:

Artikel 1.

Die Wirksamkeit des Vertrages soll nach dem ersten Alinea dieses Atikels (dem Anfangstermine des neuen Zollvereinsvertrages entsprechend) mit dem 1. Januar d. J. beginnen. Derselbe ist daher — obschon in der Gesetz-Sammlung noch nicht publizirt — doch thatsächlich bereits in Kraft getreten, ohne daß die Zustimmung des Landtages zuvor eingeholt worden. Steht dies gleich nicht im vollen Einklange mit Art. 48. und 62. der Verfassungs-Urkunde, so sind doch Bedenken dieserhalb nicht zu urgiren, da bei der Lage der Sache die Königliche Staats-Regierung zu der Voraussetzung, daß die Landesvertretung ihre Zustimmung nicht versagen werde, um so mehr berechtigt war, als im Art. 2. Nr. 13. des Zollvereinsvertrages vom 16. Mai 1865 die Fortsetzung des früheren Vertragsverhältnisses mit Anhalt ausdrücklich in Aussicht genommen ist.

Die Einschränkung im zweiten Alinea, daß die Verträge vom 20. Dezember 1853 nur „soweit nicht die Bestimmungen derselben inzwischen bereits außer Wirksamkeit gesetzt worden" in Kraft bleiben sollen, ist in der Denkschrift pag. 7. sub 1. erläutert. Es ist danach zunächst von den bezüglich des Salzes bisher geltend gewesenen Vertrags-Bestimmungen nur diejenige in Wegfall gekommen, welche die Verpflichtung Anhalts (Sep.-Art. 4. Nr. 3. des Vertrages de 1853) das Salz aus Preußischen Salinen zu beziehen, begründete. Bezüglich der Elbzölle sodann ist insbesondere die Verabredung im Sep.-Art. 8. zum Art. 10. des offenen Vertrages vom 20. Dezember 1853 als erloschen zu bezeichnen, nachdem in Absicht der Elbzölle die in der Denkschrift allegirte Uebereinkunft vom 4. April 1863 erzielt worden, welche seiner Zeit die Zustimmung des Landtages erhalten hat. Nach Inhalt dieser Uebereinkunft (Art. 6. und 7.) erhält Anhalt ein Zehntel der Hälfte des Netto-Ertrages an Elbzoll, — unter Garantie eines Minimalbetrages von 12,000 Rthlr. von Seiten Oesterreichs, Preußens, Sachsens und Hamburgs — dergestalt, daß Preußen daran mit 30 Prozent partizipirt. Anhalt dagegen verzichtet auf den Fortbezug der ihm bisher vertragsmäßig gezahlten 10,000 Rthlr. (Art. 14. und Sep.-Art. C.) mit der Beschränkung, daß, wenn jene auf 12 Jahre geschlossene Uebereinkunft durch Kündigung aufgelöst wird, Preußen noch 3 Jahre lang die Summe von 10,000 Rthlr. zu zahlen haben soll. (Drucksachen Nr. 125. und 135., 7. Legislatur-Periode II. Session 1863).

Artikel 2.

Das erste Alinea erklärt die Bestimmungen der neuen Zollvereins-Verträge, „soweit sich dies nicht aus den bestehenden vertragsmäßigen Abreden ableitet, und soweit sie auf das Verhältniß des Herzogthums Anhalt zu Preußen und damit auch zu den übrigen Zollvereins-Staaten anwendbar sind" für Anhalt maßgebend.

Jene Verträge (Nr. 23. der Drucksachen, 8. Legislatur-Periode II. Session 1865) haben im vorigen Jahre die Zustimmung des Landtages erfahren, die hier getroffene Abrede ist daher in der Sache begründet.

Das zweite Alinea unterwirft Anhalt den Folgen der sub Nr. 6. im Schlußprotokoll vom 12. Oktober 1864 (S. 100. Nr. 23. der Drucksachen de 1865) vorbehaltenen Verabredungen.

Von letzteren sind diejenigen, welche durch den Vertrag vom 16. Mai 1865 ihre Erledigung gefunden haben, mit Rücksicht darauf auch für Anhalt verbindlich geworden, daß letzteres jenem Vertrage beigetreten ist (Alinea 1. dieses Artikels).

Es gehören dahin die Vorbehalte im Sep.-Art. 2. und 8. Nr. 2. des Vertrages vom 28. Juni 1864, im Schlußprotokolle von demselben Tage Nr. 5ª., im Schlußprotokolle vom 11. Juli 1864 Nr. 2., im besonderen Artikel über den Verkehr mit Taback und Wein vom 28. Juni 1864; nicht minder die aus Anlaß der Anträge Sachsens in der Registratur vom 28. Juni 1864 gepflogenen Verabredungen über Aenderung der auf Erfindungspatente bezüglichen Vertrags-Bestimmungen, über Fassung der vertragsmäßigen Abrede hinsichtlich des Zollgewichts und über den Verkehr von Handelsreisenden (Art. 2., 3., 8., 11., 14., 18. des Vertrages vom 16. Mai 1865 und Schlußprotokoll von demselben Tage Nr. 3. und 11.; Uebereinkunft betreffend die Zollverwaltung in Frankfurt).

Das Alinea 2. bezieht sich daher nur noch auf diejenigen in der oben erwähnten Registratur angeregten Vereinbarungen, welche bisher noch nicht zu Stande gekommen. Es betreffen dieselben, wie der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung erklärte, die Auslegung des Zollkartels und Aenderungen der vertragsmäßigen Abreden bezüglich der Staats-Monopole, der Annahme des metrischen Systems und hinsichtlich der Meßplätze.

Artikel 3.

Dieser Artikel hat, wie der Vertreter der Staats-Regierung auf Befragen erklärte, nur diejenigen Verabredungen im Sinne, welche in das Schlußprotokoll aufgenommen worden sind.

Artikel 4.

Die hier, für den Fall nicht eingetretener Kündigung, vorgesehene 12 jährige Fortdauer des Vertrags entspricht der bezüglichen Abrede in Art 41. des Vertrages vom 16. Mai 1865 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins.

Die Ratifikationen sind, wie der Regierungs-Kommissar erkärte, seiner Zeit ausgewechselt worden.

Schlußprotokoll.

Zu 1.

Die hier von der Anhaltischen Regierung ertheilte Zusage:

> „Die Monopole, Exklusiv- und Bannrechte in Betreff des Sammelns oder Ankaufs von Lumpen oder überhaupt in Betreff des Verkehrs mit Lumpen" soweit sie noch in den Anhaltischen Landen bestehen, bis zum 1. Januar 1868 zu beseitigen,

ist für sich klar. Es wird Aufgabe der Königlichen Staats-Regierung sein, diese Beseitigung eines dem Geiste der Zollvereins-Verträge widersprechenden Zustandes wirklich herbeizuführen.

Zu 2.

handelt es sich im Wesentlichen um eine bloße Erneuerung der früheren Abreden. In diesen ward von Anhalt die Verwaltung der Zölle, der Uebergangs-Abgaben und der Rübenzuckersteuer, zunächst für die drei Jahre 1854/56, unter Leitung der herzoglichen Ministerien dem „jedesmaligen" Provinzial-Steuerdirektor zu Magdeburg übertragen, und es wurden dessen Befugnisse in dieser Beziehung besonders abgegrenzt (S. 18. Nr. 85. de 1853/54.). Es ward indessen den Herzogthümern vorbehalten, für die Zeit nach dem 1. Juni 1857 einen von ihnen gemeinschaftlich zu bestellenden Zolldirektor zu ernennen.

Diesem Vorbehalt ist bisher keine Folge gegeben worden und nunmehr hat man sich anderweit dahin verständigt, daß, so lange der gegenwärtige Provinzial-Steuerdirektor sein diesfälliges Amt inne hat, ihm die betreffende Verwaltung in Anhalt übertragen bleiben, auch seinem etwaigen Nachfolger noch drei Jahre belassen werden solle.

Zu 3.

Die hier getroffene Abrede, welche dem herzoglichen Haupt-Steueramt in Dessau die Befugniß verleiht, im Eisenbahnverkehr als Grenz-Eingangsamt zu fungiren und eine Zoll-Expedition am Wallnitzhafen bei Dessau zu errichten, ist lediglich eine Verwaltungsmaßregel, welche die Kompetenz des Landtages nicht berührt.

II. Der Vertrag mit Luxemburg vom 20./25. Oktober 1865.

Das in Gemäßheit der Traktate der Großmächte vom 15. November 1831, resp. zwischen Belgien und Holland vom 19. April 1839 gebildete Großherzogthum Luxemburg ist im Jahre 1842 dem Zollverein beigetreten, und nach Ablauf der damals unterm 8. Februar 1842 (Gesetz-Sammlung S. 92.) und später unterm 2. April 1847 (Gesetz-Sammlung S. 283.) errichteten Verträge ward — mit einigen Modifikationen — unterm 26./31. Dezember 1853 die zwölfjährige Fortdauer des gegründeten Bündnisses stipulirt. Nach erfolgter Kündigung des diesfälligen Vertrages und nachdem inzwischen die Verträge über Erneuerung des Zollvereins abgeschlossen, sind auch über Fortdauer des Verhältnisses des letzteren zu Luxemburg Verhandlungen gepflogen worden, welche zu dem jetzt vorliegenden Vertrage geführt haben.

Die früheren Abreden de 1842 und 1847 sicherten für Luxemburg im Wesentlichen

1) Gleichstellung der Zollgesetzgebung mit derjenigen der an das Großherzogthum grenzenden Preußischen Provinzen, demzufolge Freiheit des Waarenverkehrs über die beiderseitigen Grenzen (ausschließlich des Salzes, der Spielkarten, Kalender und der durch Patente privilegirten Gegenstände)
2) Gemeinschaft der Einkünfte an Zöllen und Uebergangs-Abgaben, und Theilung nach dem Verhältnisse der Bevölkerung.
3) Erhebung der innern Steuern von Branntwein, Bier, Weinmost, event. auch Taback, nach Sätzen, die hinter den in Preußen bestehenden nicht zurückbleiben.
4) Freier Verkehr mit Preußen rücksichtlich der mit innern Steuern belegten Erzeugnisse, sowie Gleichstellung mit Rheinpreußen gegenüber den andern Zollvereinsstaaten.
5) Beitritt zu den zwischen den Zollvereinsstaaten bestehenden Verabredungen in Betreff des Salzes.
6) Gemeinsamkeit der Gesetzgebung in Betreff der Rübenzuckersteuer,
7) Annahme der Grundsätze des Zollvereins in Absicht der Kommunikations-Abgaben (einschließlich der Wasserzölle und WegegeldGebühren auf Flüssen) sowie der Hafen-, Krahnen-, Waage- und Niederlage-Gebühren.
8) Gleiche Behandlung in Absicht des Handels und der Gewerbe wie im gesammten Zollverein.
9) Beitritt zum Zollkartell des Zollvereins.
10) Gleichartigkeit der Zollverwaltung mit der in den übrigen Vereinsstaaten üblichen, unter Leitung einer Zolldirektion in Luxemburg, nach Maßgabe einer besonderen dieserhalb getroffenen Uebereinkunft.

Diese letztere — in dem Separat-Artikel 9. zum offenen Vertrage von 1842 enthalten — legt namentlich die Vertretung Luxemburgs im Zollvereine in die Hände der Preußischen Regierung, unterwirft die Großherzogliche Zolldirektion den Anordnungen und Entscheidungen des Preußischen Finanz-Ministeriums, überträgt endlich an Preußen das Recht des Vorschlags für die Direktorstelle und für andere Dienststellen u. a. m.

Die Herbeiführung eines gemeinsamen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems, welche im Vertrage von 1842 (Art. 11.) in Aussicht genommen, ist in dem späteren Vertrage de 1847 (Art. 2.) wieder fallen gelassen worden. Nach den Verträgen de 1853 trat Luxemburg jedoch dem Münzkartel der Zollvereins-Staaten de 1845 und der Uebereinkunft derselben de 1842 wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien, endlich den wegen Vertheilung der Rübenzuckersteuer getroffenen Verabredungen, bei. Im Uebrigen enthalten der (einzige) Separat-Artikel zum offenen Vertrage de 1853 und das Schlußprotokoll dazu, der Hauptsache nach nur Vereinbarungen zur Regelung der Ressort-Verhältnisse zwischen Preußen und Luxemburg in Absicht der Zollverwaltung im engeren Sinne, insbesondere auch der Beamten-Verhältnisse. Hervorzuheben ist hier nur Nr. VII. b. des Separat-Artikels „die Theilung der Uebergangs-Abgaben betreffend"; Nr. 1. des Schlußprotokolls, worin Luxemburg den Oktroitarif für die Stadt Luxemburg den betreffenden Zollvereins-Abreden über innere Steuern zu akkomodiren verspricht; No. 7. a. a. O. (betreffend die Befreiung der vereinsländischen Angehörigen, welche in Luxemburg Hausirhandel treiben oder Märkte besuchen, von der dort geltenden sogenannten Mobiliarsteuer; No. 10. und 11. a. a. O., betreffend den Ausbau einiger Straßenverbindungen und die Schiffbarmachung der Sauer.

Das vorstehend dargelegte bisherige Vertragsverhältniß soll nun nach dem jetzt vorliegenden Vertrage bis Ende des Jahres 1877 fortgesetzt werden, und zwar im Anschlusse an die unter den Zollvereinsstaaten errichteten Verträge de 1864 und 1865 „soweit sie auf das Verhältniß des Großherzogthums Luxemburg zu Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten anwendbar sind" (Art. 1. und Art. 2. Alinea 1.).

Zu Alinea 2. Art. 2. gilt dasselbe, was oben zu dem gleichen Passus des Vertrages mit Anhalt gesagt worden.

Desgleichen zu Art. 3. und 4., in welchem letzteren jedoch eine zweijährige Kündigungsfrist, statt der mit Anhalt verabredeten neunmonatlichen, stipulirt ist.

Einige besondere Aenderungen gegen den bisherigen Zustand sind indessen im

Schlußprotokoll verabredet worden. Die Vereinbarung zu 1. ist für sich klar; sie verheißt die nahe Erfüllung einer bisher unausgeführt gebliebenen Stipulation des ursprünglichen Vertrages über Branntweinbesteuerung (siehe oben sub 3.). Zu 2. ist das Bedürfniß, die vertragsmäßige Bauschsumme für Luxemburg um 5000 Rthlr. zu erhöhen, S. 10. der Denkschrift ausführlich und überzeugend motivirt worden; es handelt sich um Deckung von „grundsätzlich gemeinschaftlichen" Kosten.

Die zu 3. bedungene Erhöhung der Emolumente des Zolldirektors in Luxemburg erscheint ohne weiteres gerechtfertigt.

Zu 4. wird die Besetzung von Ober-Grenzkontrolleurstellen mit Luxemburgischen Angehörigen in weiterem Umfange als bisher zugelassen, ein billiges und insofern unbedenkliches Zugeständniß, als gegenwärtig, nach 24 jährigem Bestehen des Vertrages, die Besorgniß nicht mehr zu hegen ist, daß es an qualifizirten Bewerbern unter den Luxemburgischen Angehörigen selbst fehlen möchte.

Zu 5. Den Bewohnern Luxemburgs waren durch den Traktat zwischen Holland und Belgien vom 19. April 1839, für den Verkehr mit dem zum Königreiche Belgien gehörigen Theile von Luxemburg, durch ein Gesetz vom 6. Juni 1839 Zollerleichterungen zugestanden, für deren Fortbestehen Preußen im Vertrage von 1853 (sub IV. des Separat-Artikels) eine gewisse Garantie übernommen hatte. Letztere ist gegenwärtig zurückgezogen worden; unter den „inzwischen eingetretenen veränderten Verhältnissen" mit Bezug auf welche diese Abänderung erfolgt, sind wesentlich die Zoll-Erleichterungen zu verstehen, welche durch den neuen Zolltarif begründet worden, und genügenden Ersatz für die besonderen Begünstigungen gewähren, welche Belgien dem Großherzogthum Luxemburg früher zugestanden.

Die vereinigten Kommissionen beantragen nach Vorstehendem, das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) Dem Vertrage zwischen Preußen und Anhalt die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend, vom 28. Juni 1865.

2) Dem Vertrage zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins vom 20. Oktober / 25. Oktober 1865 die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 19. Februar 1866.

Die vereinigten Kommissionen

für Finanzen und Zölle:	für Handel und Gewerbe:
v. Bonin (Vorsitzender). Krieger (Berlin) (Referent). Wolff (Halberstadt). Graf v. Hacke (Barnim). Heyl. Dr. Bernhardi. v. Arnim. v. Carlowitz-Mühlenbeck. Prince-Smith. Laßwitz.	Roepell (Vorsitzender). Michaelis (Referent). Dr. Ziegert. Dr. Eberty. Cornely. Harkort II. Overweg. Deutz. Baur. v. Hennig. Hoffmann (Ohlau). Dr. Becker (Dortmund). Bellier de Launy.

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Digitized by Google

Sach-Register

zu

den Anlagen der Stenographischen Berichte des Hauses der Abgeordneten.

1866.

Abgeordnetenfest, siehe Petitionen.

Abgeordnetenhaus, siehe Staats-Ministerium.

Adresse.
Antrag, Reichensperger und Genossen, betreffend den Erlaß einer Adresse an Seine Majestät den König . Nr. 20. Seite 33
Denkschrift, betreffend das verfassungsmäßige Budgetrecht des Hauses der Abgeordneten . . . . . Nr. 20. „ 33
Schlußberathung über den Antrag Nr. 52. „ 178

Allgemeine Rechnungen, siehe Staatshaushalts-Etat.

Anhalt, siehe Verträge.

Arbeitseinstellungen.
Gesetz, betreffend die Verabredungen von Arbeitseinstellungen . . . Nr. 49. „ 141
Motive . . . . Nr. 49. „ 142

Bankordnung.
Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 . . . . Nr. 44. „ 139
Motive . . . . Nr. 44. „ 140

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, siehe Eisenbahnen.

Bremen, siehe Verträge.

Budgetrecht, siehe Adresse.

Eichsfeld'sche Tilgungskasse, siehe Rentenbriefe.

Einjähriger Militärdienst.
Antrag, Jung und Genossen, betreffend die Entziehung der Berechtigung zum einjährigen Militärdienst . . Nr. 25. „ 47
Schlußberathung über den Antrag Nr. 47. „ 141

Einzugsgeld.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Einzugsgeldes und gleichartiger Kommunal-Abgaben . Nr. 26. „ 48
Motive . . . . Nr. 26. „ 48

Eisenbahnen.
Antrag, Dr. Becker (Dortmund) und Genossen, betreffend den zwischen der Königlichen Staats-Regierung und der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft geschlossenen Vertrag . . . Nr. 8. Seite 3
Kommissions-Bericht . . . . Nr. 51. „ 162
Antrag, Hammacher, Cornely und Genossen, betreffend den zwischen der Königlichen Staats-Regierung und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 7. Mai 1864 abgeschlossenen Vertrag . . . Nr. 29. „ 55

Geldbedarf, außerordentlicher, siehe Marine-Verwaltung.

Gerichtskostenzuschlag.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskostenzuschlages . . . . . . Nr. 33. „ 59
Motive . . . . Nr. 33. „ 59
Mündlicher Bericht der Justiz-Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 52. „ 177

Grundsteuer.
Antrag, v. Benda und Genossen, die Kosten der Grundsteuer-Regulirung betreffend . . . . Nr. 18. „ 29
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats . . Nr. 35. „ 61
Motive . . . . Nr. 35. „ 68
Antrag, v. Saucken-Tarputschen und Genossen, betreffend die Aufbringung der Grundsteuer-Regulirungskosten Nr. 42. „ 137

Güterrecht der Ehegatten.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Güterrecht der Ehegatten im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein Nr. 37. „ 91
Motive . . . . Nr. 37. „ 103

Jadegebiet.
Denkschrift, betreffend die drei wegen

Digitized by Google

der Salzsteuer und der Besteuerung des Branntweins im Jadegebiete erlassenen Verordnungen vom 6. Januar 1866 Nr. 50. Seite 152

(Siehe auch Interpellation 1.)

Interpellationen.

1) des Abgeordneten Wachsmuth und Genossen wegen dreier das Jadegebiet betreffenden Königlichen Verordnungen Nr. 21. " 46

2) des Abgeordneten v. Bonin und Genossen, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes und deren Vergütung Nr. 22. " 46

3) des Abgeordneten v. Kleinsorgen und Genossen, betreffend die Errichtung einer juristischen Fakultät an der Akademie zu Münster . . . . Nr. 39. " 136

Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, siehe Eisenbahnen.

Kommunal-Abgaben, siehe Einzugsgeld.

Lauenburg.

Antrag, Virchow und Genossen, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen Nr. 7. " 2

Kommissions-Bericht über den Antrag . . . . Nr. 19. " 30

Luxemburg, siehe Verträge.

Marine-Verwaltung.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Marine-Verwaltung . . . . Nr. 30. " 55

Motive . . . . Nr. 30. " 55

Medizinalgewicht.

Entwurf zu einem Gesetze, betreffend das Preußische Medizinalgewicht Nr. 13. " 8

Motive . . . . Nr. 13. " 8

Münster, siehe Interpellation 3.

Naturalleistungen, siehe Interpellation 2.

Nordpolfahrt, siehe Petitionen.

Obertribunal.

Antrag, v. Hoverbeck und Genossen, betreffend die Zulassung der gerichtlichen Verfolgung der Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen im Abgeordnetenhause gehaltener Reden Seitens des Strafsenates des Obertribunals Nr. 28. " 54

Schlußberathung über den Antrag Nr. 41. " 137

Abänderungs-Vorschlag zu dem Antrage des Referenten, betreffend den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck und Genossen, Kanngießer und Genossen . . Nr. 43. " 138

Antrag auf motivirte Tages-Ordnung, betreffend den Antrag der Abgeordneten v. Hoverbeck und Genossen. Graf v. Bethusy-Huc . . . . Nr. 45. " 140

Paderborn'sche Tilgungskasse, siehe Rentenbriefe.

Paßgesetz, siehe Petitionen.

Petitionen.

Mündlicher Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über die Petition des Vorsitzenden des Berliner Arbeitervereins, Bandow, um Erlaß eines neuen Paßgesetzes . . . . Nr. 23. Seite 46
Nr. 32. " 59

Erster Bericht der Kommission für Petitionen . . . . Nr. 27. " 49

Erster Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über eine Petition, die Nordpolfahrt betreffend . Nr. 36. " 90

Erster Bericht der Justiz-Kommission über eine Petition, betreffend das Versammlungsrecht . . . . Nr. 38. " 130

Erster Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen Nr. 53. " 178

Rentenbriefe.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen und der Eichsfeldschen Tilgungskasse . . Nr. 34. " 60

Motive . . . . Nr. 34. " 61

Bericht der Finanz-Kommission über den Gesetz-Entwurf . . . . Nr. 55. " 185

Schuldverschreibungen, siehe Rentenbriefe.

Staatsanleihe.

Antrag, v. Bonin und Genossen, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1850 und vom 28. November 1851 kreirten Staats-Anleihe von 4½ pCt. auf 4 pCt. . . . . Nr. 24. " 47

Staatshaushalts-Etat.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1866 . . . Nr. 12. " 8

Allgemeine Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859 bis 1862 . . . . Nr. 31. " 58

Staats-Ministerium.

Schreiben des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Ablehnung dreier Schriftstücke des Abgeordnetenhauses Nr. 54. " 184

Strafverfahren.

Antrag, Twesten und Genossen, betreffend die Aufhebung des gegen den Abgeordneten v. d. Leeden anhängigen Strafverfahrens . . . . . Nr. 4. " 1

Schlußberathung über den Antrag Nr. 5. " 2

Antrag, Virchow und Genossen, betreffend die Aufhebung des gegen den Abgeordneten Dr. Frese (Minden) anhängigen Strafverfahrens . . . Nr. 6. " 2

Antrag, Freiherr v. Hoverbeck und Genossen, betreffend die Aufhebung des gegen den Abgeordneten Dr. Lüning anhängigen Strafverfahrens . Nr. 9. " 3

Schlußberathung über die Anträge unter Nr. 6. und Nr. 9. . . . Nr. 10. " 3

Antrag, v. Forckenbeck und Genossen, betreffend die Aufhebung des gegen den Abgeordneten Duncker anhängigen Strafverfahrens . . . . Nr. 40. " 137

Schlußberathung über den Antrag Nr. 47. " 141

Talons, siehe Rentenbriefe.

Digitized by Google

Digitized by Google